Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

23. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	**Dienstag, 26.11.2024, 16:30 Uhr**
Ort	**Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2024	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Anfrage des AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL) zu Kunst- /Hybridrasenplätzen	**VO/2024/13538**
3.1.1.	Antwort zur Anfrage des AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL) im Hauptausschuss am 10.09.2024 zu Kunst- /Hybridrasenplätzen	**VO/2024/13538-01**
3.2.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie	**VO/2024/13542**
3.2.1.	Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie / Hauptausschuss am 10.09.2024	**VO/2024/13542-01**
3.3.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zu After-Work-Party trotz Haushaltssperre	**VO/2024/13746**
3.4.	Ausschreibungstext der Planstelle der Werkleitung des Betriebes Lübecker Schwimmbäder	
	Anlage wird nachgereicht	

1 von 2318 in Zusammenstellung

3.5.	Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung	
	Anlage wird nachgereicht	
4.	Berichte	
4.1.	Personalbericht 2023 / 2024	**VO/2024/13672**
	Anlage wird nachgereicht	
4.2.	Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse 2025	**VO/2024/13683**
4.3.	3. Quartalsbericht zum Haushalt 2024	**VO/2024/13652**
4.4.	9. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2023)	**VO/2024/13642**
4.5.	Schulentwicklungsplanung Förderzentren	**VO/2024/13171**
	Zurückgestellt am 16.07.24	
4.5.1.	Schulentwicklungsplanung der Förderzentren-überarbeiteter Bericht	**VO/2024/13171-06**
4.6.	Bericht über die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck	**VO/2024/13678**
4.7.	Gutachten Herreninsel	**VO/2024/13147**
	Zurückgestellt am 12.11.24	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Einlage in das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2024	**VO/2024/13632**
5.2.	Verkauf von Kommanditanteilen der TraveKom projects GmbH & Co. KG	**VO/2024/13599**
5.3.	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Hansestadt Lübeck	**VO/2024/13584**
5.4.	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH): Feststellung des Jahresabschlusses 2021	**VO/2024/13374**
5.5.	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK): Feststellung des Jahresabschlusses 2021	**VO/2024/13375**

5.6.	Stiftung Kriegsopferdank: Feststellung des Jahresabschlusses 2021	**VO/2024/13376**
5.7.	Stiftung "Lübecker Wohnstifte" (LW): Feststellung des Jahresabschlusses 2021	**VO/2024/13377**
5.8.	Stiftung Haus der Jugend (HdJ): Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13378**
5.9.	Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13379**
5.10.	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK): Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13596**
5.11.	Stiftung Kriegsopferdank (KOD): Feststellung des Jahresabschluss 2022	**VO/2024/13597**
5.12.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck	**VO/2024/13477**
5.13.	Terminierung der Wahlversammlung zur Wahl eine Behindertenbeirates gemäß §47d GO und Berufung Wahlleiterin/Stellvertretung	**VO/2024/13655**
5.14.	Umwidmung der finanziellen Mittel "Duschbus" für die hygienische Versorgung obdachloser Menschen	**VO/2024/13675**
5.15.	Änderung und Neufassung der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente	**VO/2024/13653**
5.16.	1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltsjahr 2024	**VO/2024/13644**
5.17.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Am Pohl	**VO/2024/13557**
5.18.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Am Landgraben	**VO/2024/13563**
5.19.	Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren	**VO/2024/13518**
5.20.	Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtsförderung für die freiwilligen Feuerwehren	**VO/2024/13340**
5.21.	Gründung Lübecker Klimafonds	**VO/2024/13406-01**
5.22.	Zustimmung zum Nachtragsplan der Kameradschaftskasse der FF Lübeck-Dummersdorf für das Haushaltsjahr 2024	**VO/2024/13686**

5.23.	Verlängerung der Budgetverträge freie KiTa Träger über den 31.12.2024 hinaus	**VO/2024/13485**
5.24.	Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung	**VO/2024/13365-01**
5.25.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2024	**VO/2024/13680**
5.26.	Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 30.334,00 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2024 bis 2026	**VO/2024/13682**
5.27.	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für das Produkt Jugendhilfe	**VO/2024/13503**
5.28.	Bebauungsplan 32.77.00 - Europaweg / Ostseestraße - Satzungsbeschluss	**VO/2024/13658**
5.29.	Projektfreigabe "Kauf von WC-Modulen" an der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule über 175.000,- EUR	**VO/2024/13593**
5.30.	Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße - Satzungsbeschluss	**VO/2024/13631**
5.31.	Bebauungsplan 19.03.00 - Niendorf / Holzkoppel - Satzungsbeschluss	**VO/2024/13650**
5.32.	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 32.26.00 - Helldahl / Leegerwall - Satzungsbeschluss	**VO/2024/13670**
5.33.	Verkehrsentwicklungsplan - Teilgutachten Potenzialanalyse Straßenbahn	**VO/2024/13418**
	Zurückgestellt am 12.11.24	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, CDU & FDP: AT zu Regelungen im Zusammenhang mit Interessenbekundungen und Ausschreibungen für städtische Immobilien und städtebauliche Verträge bei der Aufstellung von Bebauungsplänen	**VO/2024/13394-01**
	Mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der	

	Bürgerschaft. Zurückgestellt am 12.11.24	
6.2.	BM Möller: Einführung einer Ehrenamtspauschale für die Freiwillige Feuerwehr	**VO/2023/12366**
	Überweisung in den Hauptausschuss (federf.) und den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft - Zurückgestellt am 10.10.23 - Siehe hierzu TOP 5.20	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Juleka Schulte-Ostermann Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren	**VO/2024/13171-02**
	Zurückgestellt am 16.07.24 - Siehe hierzu TOP 4.5 und 4.5.1	
7.1.1.	Juleka Schulte-Ostermann (GAL), Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren	**VO/2024/13171-03**
	Zurückgestellt am 16.07.24 - Siehe hierzu TOP 4.5 und 4.5.1	
8.	Gleichstellung	
8.1.	Bericht zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften	**VO/2024/13669**
8.2.	Rahmenplan Gleichstellung 2024	**VO/2024/13673**
8.3.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften	**VO/2024/13712**
	Zurückgestellt am 12.11.24	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2024	

	Anlage wird nachgereicht	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
13.1.	Marktangemessenheit des Nutzungsentgeltes für die von der LHG betriebene städtische Hafenflächen	**VO/2024/13621**
13.2.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,- Euro netto	**VO/2024/13656**
13.3.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge an Architekten, Ingenieure und Sachverständige im Wert ab 5.000,- Euro netto	**VO/2024/13657**
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Fortschreibung des Rahmenvertrages über Dienstleistungen im Bereich Verwaltungsmodernisierung (Digitalisierung) und Standortentwicklung (Smart City)	**VO/2020/09263-01**
14.2.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Heiweg	**VO/2024/13559**
14.3.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Fehlingstraße	**VO/2024/13561**
14.4.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Am Fischereihafen	**VO/2024/13575**
14.5.	Verkauf eines unbebauten Erbbaurechtes, Blankenseer Straße	**VO/2024/13576**
14.6.	Vergabeentscheidung zur Beratungsleistung "Prüfauftrag Organisation des Jugendamtes"	
	Anlage wird nachgereicht	
15.	Verschiedenes	

<u>Öffentlicher Teil:</u>

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

23. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 26.11.2024, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.4.	Ausschreibungstext der Planstelle der Werkleitung des Betriebes Lübecker Schwimmbäder	**VO/2024/13726**
	Liegt jetzt vor	
3.5.	Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung	**VO/2024/13742**
	Liegt jetzt vor	
4.1.	Personalbericht 2023 / 2024	**VO/2024/13672**
	Liegt jetzt vor	

Nichtöffentlicher Teil:

14.6.	Vergabeentscheidung zur Beratungsleistung "Prüfauftrag Organisation des Jugendamtes"	**VO/2024/13723**
	Liegt jetzt vor	

► Nr. VO/2024/13538
öffentlich

Lübeck, 03.09.2024

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

Anfrage des AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL) zu Kunst- /Hybridrasenplätzen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Welche Vor- und Nachteile bieten Hybridrasenplätze gegenüber reinen Kunstrasenplätzen für die Lübecker Sportplätze?

Ich bitte um eine schriftliche Gegenüberstellung zum Hauptausschuss am 24.09.2024, idealerweise in einer übersichtlichen und klar strukturierten Tabelle. Bei der erbetenen Gegenüberstellung wird insbesondere um einen Vergleich der Faktoren Nutzungsintensität, Pflegeaufwand und Umweltschutz gebeten.

Begründung:
Hybridrasen ist in Bezug auf die Umweltverträglichkeit im Vergleich zu Kunstrasen tendenziell umweltfreundlicher. In der Fortschreibung des Berichtes zu Lübecker Kunstrasenplätzen aus dem Jahr 2018 (VO/2024/13359) wurde Hybridrasen nicht thematisiert, sondern nur ein Vergleich von Natur- und Kunstrasen vorgenommen. Dazwischen gibt es aber ggf. einen Kompromiss sowohl hinsichtlich der Nutzungsdauer, des Pflegeaufwandes als auch der Umweltfreundlichkeit und das könnte der Hybridrasen sein.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13538-01
öffentlich

Lübeck, 17.10.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Antwort zur Anfrage des AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL) im Hauptausschuss am 10.09.2024 zu Kunst- /Hybridrasenplätzen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Welche Vor- und Nachteile bieten Hybridrasenplätze gegenüber reinen Kunstrasenplätzen für die Lübecker Sportplätze?

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Antwort:
Im Folgenden die mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmte Antwort.

Erklärung Hybridrasen:
Hybridrasen ist ein durch Kunststofffasern verstärkter Naturrasenbelag, der mittlerweile nicht nur in Bundesliga-Stadien, sondern vereinzelt auch im kommunalen Bereich zum Einsatz kommt. Beim Bau eines Fußballplatzes mit Hybridrasen gibt es unterschiedliche Verfahren, bei denen die Rasentragschicht durch Kunststofffasern verstärkt wird. Der Sportrasen ist im Vergleich zu einem reinen Naturrasen belastbarer und regeneriert schneller. Dies ermöglicht eine höhere Nutzungsdauer der Sportstätte. Ob und inwiefern der Hybridrasen eine echte Alternative zu einem Naturrasenspielfeld oder zu einem Kunstrasenplatz darstellt, muss jeder Betreiber für sich abwägen. Ein Hybridrasenplatz braucht zudem eine besondere Pflege, da die Systeme aus Naturrasen und Kunststofffasern bestehen.

Verschiedene Systeme von Hybridrasen:

Der Preis für einen Hybridrasen variiert je nach Bauart, Qualität und Hersteller. Die folgende Übersicht zeigt drei unterschiedliche Systeme, die bei Neubau oder Umwandlung eines Fußballplatzes zu einem Hybridrasenplatz zum Einsatz kommen:

Hybridtragschicht
Bei der Hybridtragschicht handelt es sich um eine Rasentragschicht, in die starre und/oder elastische Kunststofffasern eingemischt werden. Für dieses Verfahren muss die Rasentragschicht mit einer Tiefe von ca. 10 cm ausgebaut und in der Folge wieder eingebaut werden.

Gewebte Kunststoffmatte
Bei diesem Verfahren kommt eine gewebte Kunststoffmatte zum Einsatz, die mit Material der Rasentragschicht verfüllt wird. In einem zweiten Schritt wird der Rasen eingesät und der Sportplatz kann nach einigen Wochen wieder genutzt werden.

Implantierte Kunststofffasern
In manchen Bundesligastadien und Stadien der englischen Premier League kommen Sportrasensysteme zum Einsatz, bei dem der Naturrasen durch implantierte Kunstfasern verstärkt wird. Bei dieser Variante werden Millionen von 18 – 20 cm langen Kunststofffasern implantiert, die den Sportrasen robuster und widerstandsfähiger machen.

Kosten eines Hybridrasens:

Die Kosten für die Umwandlung z.B. eines Tennenspielfeldes in ein Spielfeld mit einem Belag aus Hybridrasen belaufen sich auf ca. 600.000 - 800.000 €, sind demnach in etwa gleichzusetzen mit dem Bau eines Kunstrasenspielfeldes bei gleichzeitig geringeren Nutzungsstunden.
Die Unterhaltungskosten eines Hybridrasens sind mit denen eines Naturrasens zu vergleichen und damit um ein vielfaches größer, als die Unterhaltungskosten eines Kunstrasens bei niedriger Nutzungsdauer. Denn auch ein Hybridrasen benötigt Dünger, Bewässerung und regelmäßige Mäharbeiten.
Die nachfolgende Tabelle um einen Hybridrasen zu ergänzen, wäre mit sehr viel Recherche und Aufwand verbunden, da die unterschiedlichen Hybrid-Ausführungsvarianten berücksichtigt werden müssten und der entsprechende Datenbestand bisher sehr überschaubar ist.

Berechnungs-grundlage	Naturrasen	Tennenfläche	Kunststoffrasen mit Sandfüllung	Kunststoffrasen Sand-/Gummi-verfüllt
Pflegekosten/m²/ Jahr	3,90 €	1,80 €	1,10 €	1,40 €
Nutzungsstunden/ Jahr*	400 - 800 h	1.000 - 1.500 h	2.000 - 2.500 h	2.000 - 2.500 h
Pflegekosten/ Spielfeld/Jahr (7.630 m²)	29.757,00 €	13.734,00 €	8.393,00 €	10.682,00 €
Pflegekosten/ Spielstunde*	74,39 - 37,20 €	13,73 - 9,51 €	4,20 - 3,36 €	5,34 - 4,27 €

Nicht zu unterschätzen sind zudem die Entsorgungskosten, die ein Hybridrasensystem nach sich zieht. Durch die Vermischung von Kunstfasern und organischem Material sind die Entsorgungskosten sehr hoch, ein Trennen der Stoffe ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich.

Fazit:
Ein Hybridrasen, egal in welcher Variante, ist alleine schon aufgrund der niedrigeren Nutzungsstunden keine Alternative zu den von Schulen und Vereinen hoch frequentierten Kunstrasenplätzen und wurde deshalb in der Fortschreibung des Kunstrasenberichtes auch nicht als Alternative aufgeführt. Zudem müsste man bei den in den letzten 15 Jahren gebauten Plätzen den gesamten im Regelfall noch gut funktionierenden Unterbau (Tragschicht, Drainagen) komplett zurückbauen, entsorgen und einen neuen Unterbau für Hybridrasen

aufbringen anstatt einfach nur einen neuen Kunstrasen-Teppich zu verlegen. Sowohl ökologisch, als auch ökonomisch, wäre dies nicht sinnvoll. Auch müssten dann bei den meisten Plätzen anstatt eines Kunstrasens zwei Hybridrasenplätze als Ersatz gebaut werden, um die gleiche Anzahl an Mannschaften und Teams aufzunehmen. Dafür alleine fehlt es an fast allen Standorten schon an entsprechenden Grundstücksflächen für die Erschließung.
Die Lübecker Vereine haben jetzt schon Probleme für alle Mannschaften ausreichend Trainingszeiten anzubieten. Deshalb kann es im Rahmen von zukünftigen Sanierungsmaßnahmen ggf. sinnvoll sein zu prüfen, ob in Einzelfällen bestehende reine Rasenspielfelder durch einen Hybridrasen ersetzt werden können, um die dortigen Nutzungsintensitäten zu erhöhen und damit der steigenden Nachfrage der Vereine gerecht zu werden. Ein möglicher Standort hierzu wäre z.B. das Stadion Buniamshof, wo aufgrund der Leichtathletik-Wurfdisziplinen kein Kunstrasen verbaut werden kann und der Naturrasen sehr stark beansprucht wird.

Quellen: Sportstättenrechner

Anlagen:
Keine

Senatorin Monika Frank

► Nr. VO/2024/13542
öffentlich

Lübeck, 04.09.2024

Anfrage

Bearbeitung: Karoline Szampanska (E-Mail: karoline.szampanska@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
1. Gab es für die Einrichtung des Projektes Bürgerakademie einen Auftrag der Bürgerschaft?
2. Wer hat die Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie beschlossen und aus welchen Gründen?
3. Wie hat sich die Bürgerakademie in den vergangenen Jahren finanziert?
Gibt es möglicherweise aufgrund der Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie Rückzahlungsforderungen von Zuwendungsgebern?
4. Gab es dazu einen Austausch mit den Zuwendungsgebern?
5. Warum wurden dazu bisher nicht die Gremien der Bürgerschaft einbezogen und unterrichtet?

Begründung:
Im Juni wurde den Akteuren der Bürgerakademie mitgeteilt, dass die Aktivitäten eingestellt werden. Viele haben ihr Bedauern und Unverständnis darüber geäußert, da die Bürgerakademie seit 2011 wertvolle Bildungsarbeit leistet. In der Verwaltungsvorlage VO/2022/11234 wurde die Bedeutung der Bürgerakademie hervorgehoben und eine Weiterentwicklung angekündigt:

"Seit der Vorbereitung auf den Titelgewinn „Lübeck – Stadt der Wissenschaft 2012“ im Januar 2011 hat sich die Bürgerakademie Lübeck durch die professionelle Erledigung ihrer bisherigen Kernaufgaben unter dem Motto „Alles, was hilft, die Welt zu verstehen“ einen hohen Bekanntheitsgrad und viel Wertschätzung in weiten Kreisen der Lübecker Bevölkerung erworben. Die Arbeitsschwerpunkte sind:
- Transparenz im offenen wissensbasierten Veranstaltungsangebot schaffen,
- Vernetzung unter den Lübecker Einrichtungen fördern sowie
- Impulse zur Aktivierung der Menschen setzen.

Seit zehn Jahren bündelt die Bürgerakademie Lübeck Veranstaltungsangebote von über 150 Akteur:innen aus Lübeck und Umgebung. Ziel ist es, das öffentlich zugängliche Wissen von einzelnen Bürger:innen sowie von Institutionen breit zu präsentieren und für alle Lübecker:innen sichtbar und zugänglich zu machen.
Neben der Weiterführung der bisherigen grundsätzlichen Aufgaben verfolgt die Bürgerakademie Lübeck für die Jahre 2022-2024 mit der Strategie LÜBECK L(I)EBENSWERT das Ziel, die Menschen in Lübeck durch unterschiedliche Ansatzpunkte noch präziser zielgruppenspezifisch anzusprechen, einzuladen und zu animieren, sich auch persönlich aktiv einzubringen und gemeinsam zu einer liebens- und lebenswerten Zukunft unserer Stadt beizutragen.
Dabei stehen vor allem folgende vier Ziele im Fokus:

1. Stärkung der Engagierten
2. Impulsnetzwerk „Leben mit Corona – Zusammenhalt stärken“
3. Auch bisher weniger gut erreichte Personengruppen (z. B. eher bildungsfernere und junge Menschen) ansprechen und aktivieren
4. Bürgerforschung (weiter)entwickeln.

Die Possehl-Stiftung hat die Bürgerakademie Lübeck von Anfang an maßgeblich begleitet und großzügig unterstützt und stellt für die Jahre 2022-2024 weitere Mittel in Höhe von insgesamt 50.000,- Euro zur Verfügung.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13542-01
öffentlich

Lübeck, 11.10.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Thomas Hermenau (E-Mail: thomas.hermenau@luebeck.de Telefon: 122 - 4020)

Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie / Hauptausschuss am 10.09.2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
1. Gab es für die Einrichtung des Projektes Bürgerakademie einen Auftrag der Bürgerschaft?

2. Wer hat die Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie beschlossen und aus welchen Gründen?

3. Wie hat sich die Bürgerakademie in den vergangenen Jahren finanziert? Gibt es möglicherweise aufgrund der Beendigung der Aktivitäten der Bürgerakademie Rückzahlungsforderungen von Zuwendungsgebern?

4. Gab es dazu einen Austausch mit den Zuwendungsgebern?

5. Warum wurden dazu bisher nicht die Gremien der Bürgerschaft einbezogen und unterrichtet?

Begründung:
Im Juni wurde den Akteuren der Bürgerakademie mitgeteilt, dass die Aktivitäten eingestellt werden. Viele haben ihr Bedauern und Unverständnis darüber geäußert, da die Bürgerakademie seit 2011 wertvolle Bildungsarbeit leistet. In der Verwaltungsvorlage VO/2022/11234 wurde die Bedeutung der Bürgerakademie hervorgehoben und eine Weiterentwicklung angekündigt:

"Seit der Vorbereitung auf den Titelgewinn „Lübeck – Stadt der Wissenschaft 2012“ im Januar 2011 hat sich die Bürgerakademie Lübeck durch die professionelle Erledigung ihrer bisherigen Kernaufgaben unter dem Motto „Alles, was hilft, die Welt zu verstehen“ einen hohen Bekanntheitsgrad und viel Wertschätzung in weiten Kreisen der Lübecker Bevölkerung erworben. Die Arbeitsschwerpunkte sind:

- Transparenz im offenen wissensbasierten Veranstaltungsangebot schaffen,
- Vernetzung unter den Lübecker Einrichtungen fördern sowie
- Impulse zur Aktivierung der Menschen setzen.

Seit zehn Jahren bündelt die Bürgerakademie Lübeck Veranstaltungsangebote von über 150 Akteur:innen aus Lübeck und Umgebung. Ziel ist es, das öffentlich zugängliche Wissen von einzelnen Bürger:innen sowie von Institutionen breit zu präsentieren und für alle Lübecker:innen sichtbar und zugänglich zu machen.

Neben der Weiterführung der bisherigen grundsätzlichen Aufgaben verfolgt die Bürgerakademie Lübeck für die Jahre 2022-2024 mit der Strategie LÜBECK L(I)EBENSWERT das Ziel, die Menschen in Lübeck durch unterschiedliche Ansatzpunkte noch präziser zielgruppenspezifisch anzusprechen, einzuladen und zu animieren, sich auch persönlich aktiv einzubringen und gemeinsam zu einer liebens- und lebenswerten Zukunft unserer Stadt beizutragen. Dabei stehen vor allem folgende vier Ziele im Fokus:

1. Stärkung der Engagierten
2. Impulsnetzwerk „Leben mit Corona – Zusammenhalt stärken“
3. Auch bisher weniger gut erreichte Personengruppen (z. B. eher bildungsfernere und junge Menschen) ansprechen und aktivieren
4. Bürgerforschung (weiter)entwickeln.

Die Possehl-Stiftung hat die Bürgerakademie Lübeck von Anfang an maßgeblich begleitet und großzügig unterstützt und stellt für die Jahre 2022-2024 weitere Mittel in Höhe von insgesamt 50.000,- Euro zur Verfügung.

Antwort:
Vorbemerkung
Nach den in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt besonders restriktiven Einschränkungen für jedwede Zusammenkunft verfolgte die VHS gemeinsam mit der Strategiekommission des Projektes Bürgerakademie das Ziel, den vor der Pandemie bestehenden Stand des Angebotes und der Beteiligung an im Veranstaltungskalender der Bürgerakademie ausgewiesenen Angeboten wieder zu erreichen. Hierzu wurde im Projekt wie in der VO/2022/11234 zur Spendenannahme (welche auf den mit Antragstellung bei Fördermittelgebenden für den Zeitraum 2022-2024 angestrebten Zielen basiert) dargelegt, wertvolle Beiträge geleistet.

Allerdings hat nicht zuletzt die Pandemie einen Schub zur Digitalisierung und neue Strategien zur (Wieder)Gewinnung von Teilnehmenden bei den am Projekt beteiligten Akteuren hervorgebracht, welche eine Überprüfung der Ziele für eine Fortsetzung ab 2025 unumgänglich machte. Zudem waren erhebliche Änderungen bei den Rahmenbedingungen zu bewerten (rechtlich, organisatorisch und finanziell), die unter Beantwortung der formulierten Fragen im Folgenden dargelegt werden.

Es trifft nicht zu, dass das Projekt Bürgerakademie als solches selbst v.a. Bildungsarbeit leistete, der Schwerpunkt liegt eher in der Vernetzung, Kommunikation und Bewerbung von Wissenschaftsvermittlung (siehe https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/bildung/Buergerakademie/BA-3.Quartal.mail.pdf&ved=2ahUKEwjB_obE1ZOJAxVSYPEDHbDaIGMQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw2cbdhXRZmvsu5tqHR8yqFb).
Ebenso ist der Verwaltung nicht bekannt, dass „Viele“ ihr Bedauern oder Unverständnis über Einstellung der Aktivitäten bekundet hätten – hierzu ist lediglich eine einzige Nachricht per E-Mail eingegangen.

Zu Frage 1:
Für die Einrichtung des Projektes Bürgerakademie gab es keinen Auftrag der Bürgerschaft. Am 18.11.2010 wurde das Konzept „Stadt der Wissenschaft“ von der Verwaltung im Schul- und Sportausschuss kurz mündlich vorgestellt. Aus diesem entwickelte sich das Projekt Bürgerakademie, es wurde im Kontext des Vorhabens „Stadt der Wissenschaft“ vom Bereich VHS der HL entwickelt.

Zu Frage 2, 3 und 4:
Das Projekt Bürgerakademie im Bereich VHS war seit Beginn weitgehend drittmittelfinanziert, im Förderzeitraum 2022-2024 nicht mehr hinreichend. Eine Stiftung hat den entsprechenden Förderantrag abgelehnt, zwei andere Stiftungen haben die beantragte Fördersumme deutlich gekürzt. Außerdem mussten Struktur und Anbindung des Projektes überprüft werden. Dies zum einen, weil eine sozialversicherungsrechtliche Prüfung der auf der Basis von Dienstverträgen erfolgten Koordination eingeleitet werden musste. Zum anderen kollidierten die die durchgeführten Aktivitäten mit den für die HL geltenden Vorgaben z.B. bezogen auf Corporate Design, Datenschutz und (v.a. für die Wettbewerbe) erforderliche Server-/Speicherkapazitäten.

Die Strategiekommission für das Projekt wurde in einer „als kleine Klausur“ angelegten Sitzung am 05.06.2023 darüber informiert, dass die Anbindung der Bürgerakademie an die VHS der HL erhebliche rechtliche, organisatorische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringt. In der Tendenz bestand Einvernehmen, dass sich die bisherige Praxis der Bürgerakademie in diesem organisatorischen Setting nicht/nur mit sehr großem Aufwand aufrechterhalten ließe. Es sollte daher eruiert werden, ob andere Institutionen in der HL das Vorhaben unter ihrem Dach fortführen würden. Parallel waren vertrauliche Hintergrundgespräche mit bisherigen Förderern des Projektes zu führen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gründe zu einer Kürzung bzw. Versagung früherer Förderungen/Förderhöhen führten.

Es zeigte sich, dass Förderer inzwischen eher andere Prioritäten setzen und/oder Ziele bzw. Formate der Bürgerakademie als durch neue Formen der Vermittlung (teilweise) ersetzt betrachten. Faktisch ist nicht von der Hand zu weisen, dass inzwischen andere Formate der Ankündigung/Vermittlung von Veranstaltungen zur Wissenschaftsvermittlung etabliert wurden (z.B. Lübeck hoch3, die neueren jeweiligen Strategien aller anderen eingebundenen Akteure, Koordination Ehrenamt im FB 2 der HL, e-Punkt u.a.m.). Tatsächlich ersatzlos fallen daher lediglich die Wettbewerbe weg, für die sich die an der Bürgerakademie beteiligten Akteure in Eigenregie aber Fortsetzungen/Alternativen überlegen und dafür womöglich Stiftungen gewinnen könnten.

Die in der Strategiekommission angestellten Überlegungen zur Anbindung des Projektes an bestehende Einrichtungen/Institutionen oder die Gründung eines Vereins wurden durch die Koordination im Auftrag der VHS und der Fachbereichsleitung intensiv geprüft. Im Ergebnis war keine der in der Strategiekommission überlegten Optionen erfolgversprechend. Es wurden keine Akteure der Zivilgesellschaft oder Wissenschaftsvermittlung identifiziert, die eine Fortsetzung des Vorhabens für unabdingbar halten und/oder etwas dazu beitragen wollen oder können.

In Verbindung mit den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen ist seitens der HL daher entschieden worden, dass keine erneute Antragstellung bei Stiftungen für den Zeitraum ab 2025 erfolgt. Das 2010 ersonnene, seinerzeit innovative und im Rückblick lange sehr nachhaltig umgesetzte Konzept „Bürgerakademie“ hat sich nach (aus verschiedenen Hintergrundgesprächen gewonnener) Einschätzung der HL mit Blick auf 2025 ff „überholt“ – durch Erfolg, denn was damals beabsichtig war, wird heute überwiegend mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen erreicht sowie fortgeführt.

Die Beendigung des Projektes bereits zur Jahresmitte ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass das Projekt im Förderzeitraum 2022-2025 nicht auskömmlich finanziert war und angesichts der Haushaltslage Umschichtungen kaum zur realisieren wären. Das Einwerben zweckgebundener zusätzlicher Fördermittel für einzelne Aktivitäten (Malwettbewerb, Preis) bzw. die Akquise von Anzeigen in Druckerzeugnissen verursachten einen erheblichen Aufwand, der angesichts des absehbaren Projektendes nicht nachhaltig gewesen wäre. Zum anderen war für die freiberuflichen Koordinator:innen Planungssicherheit herzustellen. Sie sprachen sich für eine Beendigung des Projektes zum 31.07.2024 aus.

Aufgrund der Beendigung vor Ende 2024 werden für das Projekt bewilligte Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen. Im Zuge der laufenden Schlussabrechnung und Verwendungsnachweisführung wurden die Fördermittelgeber entsprechend informiert.

Zu Frage 5:
Bei der Entscheidung, welche drittmittelfinanzierten Projekte die VHS oder andere Bereiche der HL beantragen, durchführen oder beenden, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die gespeicherte Gremienbefassung seit 2010 lässt nicht erkennen, dass diesem Projekt eine politische Bedeutung zugemessen wurde, die eine Unterrichtung der Gremien angezeigt hätte. Drittmittelfinanzierte Projekte beginnen und enden je nach Projektziel und Förderkriterien. Sollte eine Fortführung und Überführung in den Haushalt der HL nach Einschätzung der Verwaltung fachlich empfohlen werden, werden die Gremien befasst. Dies ist bei dem Projekt Bürgerakademie nicht der Fall.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank

► Nr. VO/2024/13746
öffentlich

Lübeck, 18.11.2024

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zu After-Work-Party trotz Haushaltssperre

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In dem Artikel der Lübecker Nachrichten (Printausgabe vom 14. November 2024) wurde unter dem Titel “Trotz Haushaltssperre: Stadt feierte After-Work-Party für 43.000 Euro” von der Durchführung einer After-Work-Party trotz angeordneter Haushaltssperre berichtet. Dem vorangegangen war eine Anfrage von Dan Teschner (FDP) im Bauausschuss. Hierzu frage ich den Bürgermeister.

1. Aus welchem Haushaltstitel wurde die Party bezahlt?
2. In welcher Höhe hatte die Bürgerschaft den betreffenden Titel mit dem Haushaltsbeschluss festgesetzt?
3. Welche anderen Maßnahmen wurden bzw. werden aus dem Titel bestritten (Angabe der drei größten Positionen genügt)?
4. In welchem Maße ist der Titel im Haushaltsvollzug 2024 ausgeschöpft?

Der Zeitungsbericht erwähnt die Zahlung einer “fünfstelligen Vertragsstrafe” im Fall einer Stornierung der Veranstaltung.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

5. Wann wurde der Vertrag über die Anmietung der Event-Location für den 5. September 2024 abgeschlossen?
6. Wie wurde nach Anordnung der Haushaltssperre (15. Juli 2024) über eine mögliche Stornierung entschieden?
7. Welche Höhe hätte die Vertragsstrafe bei Stornierung der Veranstaltung genau betragen?
8. Welche Erwägungen gaben den Ausschlag zur Durchführung der Veranstaltung trotz Haushaltssperre?

Der Artikel berichtet von Kosten in Höhe von 28 Euro pro Partygast.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

9. Gab es für Partygäste mit dem Eintritt einen Getränkegutschein, wenn ja: In welcher Höhe?
10. War im Eintritt ein Veranstaltungsbuffet enthalten?

11. Hat die Stadt geprüft, ob die Kosten für die Veranstaltung bei Berücksichtigung von Miete, evtl. Catering und Musik einen marktgerechten Preis dargestellt haben? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Es wird um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13726
öffentlich

Lübeck, 15.11.2024

Bearbeitung: Mirjam Ohlsen (E-Mail: mirjam.ohlsen@luebeck.de Telefon: 122-7541)

Ausschreibungstext der Planstelle der Werkleitung des Betriebes Lübecker Schwimmbäder

Es ist beabsichtigt, die Planstelle der Werkleitung des Betriebes Lübecker Schwimmbäder zur Wiederbesetzung extern auszuschreiben.

Das Beschäftigungsverhältnis des derzeitigen Werkleiters Herrn Björn Hoppe endet auf dessen Wunsch zum 28.02.25. Für die Abberufung von Herrn Hoppe wird dem Hauptausschuss zu gegebener Zeit noch eine entsprechende Vorlage vorgelegt.

Die Hansestadt Lübeck bietet als Oberzentrum in der Metropolregion Hamburg mit einer Bevölkerung von 222.000 Menschen eine überaus hohe Lebensqualität. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und Geschichte berühmte Altstadt gehört zum UNESCO Weltkulturerbe. Zugleich profiliert sich die Stadt mit einer vielfältigen Kunst- und Kulturszene sowie ihrer attraktiven Lage an der Ostsee als starker Tourismusmagnet. Der Port of Lübeck stellt ein Tor des Außenhandels in den Ostseeraum dar, die Stadt ist Standort dreier europaweit profilierter Hochschulen mit einem Universitätsklinikum und bietet mit ihrem ausgeprägten Fokus auf Nachhaltigkeit wie auch als Smart City eine riesige Bandbreite an Aufgaben und Möglichkeiten.

Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle der Werkleitung des Betriebes Lübecker Schwimmbäder zu besetzen.

Der Betrieb mit ca. 50 Beschäftigten ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (Sondervermögen der Hansestadt Lübeck) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu führen und umfasst Unterhaltung und Betrieb der drei Lübecker Hallenbäder und zwei beheizten Freibäder. Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz, Kleiner See und Krähenteich.

Der Werkleitung obliegen:

- Leitung des Betriebes im Rahmen der übertragenen Befugnisse
- strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung sowie Steuerung der operativen Aufgabenwahrnehmung
- Wahrnehmung der Verantwortung für die Organisationsentwicklung. Das schließt Maßnahmen der Prozessgestaltung, der Digitalisierung und des Change-Managements ein
- Personalmanagement mit Steuerung der Personalplanung, Personalgewinnung, Personaleinsatz und Personalentwicklung
- Haushaltsplanung und Finanzmanagement in einem wirtschaftlich geprägten Betrieb
- Sicherstellung der Einheitlichkeit der Unternehmensführung innerhalb der jeweiligen Einrichtungen und des Managements sowie die Beaufsichtigung des täglichen Geschäftsgangs
- Vertretung des Betriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Lübeck einschließlich Werkausschuss
- Berichterstattung an die Fachbereichsleitung Kultur und Bildung

Die Aufgaben sind so wahrzunehmen, dass eine kundenfreundliche und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist. Hierzu sind insbesondere die Unternehmensziele, die kommunalpolitische Beschlusslage, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die Organisationsstruktur zu beachten.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Wirtschaftsplanung, deren ordnungsgemäße Umsetzung (z. B. Finanzierungspläne für Sanierungs- und sonstige Baumaßnahmen oder Investitionen) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch.

Erwartet werden:

- Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Diplom, Magister) einer betriebswirtschaftlichen, technischen oder verwaltungsorientierten Fachrichtung

Alternativ:

- Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung in Verbindung mit für die ausgeschriebene Stelle förderlicher beruflicher Erfahrungen

Alternativ:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor/ Diplom-FH) einer betriebswirtschaftlichen, technischen oder verwaltungsorientierten Fachrichtung sowie „gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aus entsprechender beruflicher Tätigkeit“ i.S. der Entgeltordnung zum TVöD VKA (mindestens 3 Jahre in einer Funktion auf dem Tätigkeitsfeld und -level eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums)

Sowie

- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und mehrjährige Leitungserfahrung in einer größeren Organisationseinheit in Verbindung mit Fortbildungen zur Wahrnehmung von Personalverantwortung
- Nachgewiesene Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Qualitätsmanagement sowie in der Organisations- und Personalentwicklung
- Strategisches und analytisches Denken, welches in die Lage versetzt, Aufgaben selbständig ziel- und ergebnisorientiert zu erfüllen, sowie die Fähigkeit, fachliche Konzepte in die operative Leistungserbringung und organisatorischen Abläufe zu übersetzen
- ausgesprochene Belastbarkeit, Einsatz- und Entscheidungsfreude und die Bereitschaft bei Bedarf auch Dienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu verrichten
- Fähigkeit zu argumentieren, zu präsentieren und zu moderieren
- ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, sowie Kooperationsbereitschaft, Delegations- und Umsetzungskompetenz
- Kenntnisse im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Von Vorteil wären:

- fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse der Bäderbranche incl. ihrer besonderen Normungen und Regelungen und dem Marketingbereich

Geboten werden:

- eine vielseitige, verantwortungsvolle und bedeutungsvolle Tätigkeit in einem sich wandelndem Umfeld. Wir wollen den Standort Lübeck und die Verwaltung modern,

digital und bürgerfreundlich ausrichten
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und die Leistungen des öffentlichen Dienstes (z. B. 30 Tage Jahresurlaub, Sonderzahlung, betriebliche Altersversorgung für Tarifbeschäftigte)
- zur Förderung der autofreien Mobilität einen monatlichen Mobilitätszuschuss
- fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 39 Stunden; die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe EG15 TVöD. Darüber hinaus wird Tarifbeschäftigten eine betriebliche Altersversorgung angeboten.
Die Stelle kann ggf. auch mit reduziertem wöchentlichen Stundenumfang wahrgenommen werden; die Delegation von Teilaufgaben obliegt dem/der künftigen Stelleninhaber:in. Nicht delegierbar ist die wirtschaftliche und personelle Leitungsverantwortung, die also vollumfänglich wahrzunehmen ist. Erwartet wird die Bereitschaft, gelegentlich in den Abendstunden oder am Wochenende dienstliche Termine wahrzunehmen.

Gerne können sich auch Beamt:innen bewerben. Bei einem Zuschlag ist die Bewertung der Aufgaben erforderlich. Die gesetzlichen Vorschriften (z.B. zum Laufbahnrecht und zur Stellenrelation) sind zu beachten.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber:innen bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der für unterstellte Mitarbeiter: innen statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.
Die Personalauswahl soll u. a. mittels eines Assessment Centers unter Hinzuziehung eines externen Beratungsunternehmens erfolgen. Die Bereitschaft zur Teilnahme und das Einverständnis zur Weitergabe der Bewerbungsunterlagen an das Beratungsunternehmen wird daher vorausgesetzt.

Die Entscheidung über die Besetzung der Planstelle trifft entsprechend der Hauptsatzung der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck. Der Werkausschuss der Lübecker Schwimmbäder wird beteiligt.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Senatorin Frank, Telefon 0451 / 122 - 4000, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail mit PDF Unterlagen bis zum 31.12.24 an fbl4@luebeck.de.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13742
öffentlich

Lübeck, 15.11.2024

Bearbeitung: Mareike Neuser (E-Mail: mareike.neuser@luebeck.de Telefon: 122 - 1910)

Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung

Die Hansestadt Lübeck bietet als Oberzentrum in der Metropolregion Hamburg mit einer Bevölkerung von 222.000 Menschen eine überaus hohe Lebensqualität. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und Geschichte berühmte Altstadt gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Zugleich profiliert sich die Stadt mit einer vielfältigen Kunst- und Kulturszene sowie ihrer attraktiven Lage an der Ostsee als starker Tourismusmagnet. Der Port of Lübeck stellt ein Tor des Außenhandels in den Ostseeraum dar, die Stadt ist Standort dreier europaweit profilierter Hochschulen mit einem Universitätsklinikum und bietet mit ihrem ausgeprägten Fokus auf Nachhaltigkeit wie auch als Smart City eine riesige Bandbreite an Aufgaben und Möglichkeiten.

Die Leitung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung ist mit Dienst- und Fachaufsicht für ca. 100 Mitarbeitende in den Abteilungen Verwaltung und Verfahren, Stadtentwicklung, Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung, Städtebauliche Projekte/Bebauungsplanung sowie Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde) tätig.

Wir suchen für unseren Bereich Stadtplanung und Bauordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Bereichsleitung Stadtplanung und Bauordnung

Das Aufgabengebiet umfasst

- Führen der Mitarbeiter:innen sowie Leitung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung
- Strategische Ausrichtung und Steuerung des Bereichs sowie Gesamtverantwortung für die rechtssichere Aufgabenerledigung
- Verantwortung für Haushaltsansätze, Budgets und Ressourcen des Bereichs
- Grundsätzliche Entscheidungen zur amtsinternen Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Organisationsoptimierung in Abstimmung mit dem Fachbereich
- Koordination und Sicherstellung der Aufgaben des Bereichs, auch mit den anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Fachbereiches sowie mit städtischen Gesellschaften und Dritten
- Betreuung von Aufgaben und Einzelfällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung einschließlich Koordination und Entscheidung (Gutachten, Planungsaufträge, Bauleitplanverfahren, Projekte und Planungen, die sich aus Aufträgen der politischen Gremien ergeben)
- Vertretung des Bereichs in den städtischen Gremien, bei Öffentlichkeitsveranstaltungen, in Arbeitskreisen sowie auf Fachtagungen

Die Fachbereichsleitung behält sich eine Anpassung der Aufgabenschwerpunkte bei Bedarf vor.

Erwartet werden

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Stadtplanung/ Städtebau/ Stadtentwicklung oder eine vergleichbare Qualifikation
- die erfolgreich abgelegte Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst
- mehrjährige Führungserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- Freude daran, Mitarbeitende kooperativ zu konstruktiver und effektiver Arbeit anzuleiten und zu motivieren
- mehrjährige Berufserfahrung mit ausgeprägter Managementkompetenz, insbesondere Erfahrung in der Umsetzung von städtebaulichen Großprojekten einschließlich der strategisch-konzeptionellen Entwicklung, der Planungsprozesse und der Genehmigungsverfahren
- umfassende Kenntnisse des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts (BauGB, BauNVO, LBO S-H einschl. der dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, örtliche Bauvorschriften, Bebauungspläne, Flächennutzungsplan etc. und überschneidender Rechtsgebiete wie des Umwelt- und Naturschutzrechts, des Verkehrsrechts, des Wasserrechts, des Denkmalschutzrechts, etc.
- Gestaltungswillen, die Hansestadt Lübeck weiter zu entwickeln, unter aktiver Förderung der Partizipation sowie eine hohe Kommunikationsbereitschaft
- Erfahrungen im städtebaulichen Umgang mit Kulturdenkmälern und dem UNESCO-Welterbe sind wünschenswert
- Kenntnisse bezüglich Erstellung und Erhaltung der Infrastruktur eines Oberzentrums
- Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht einer Kommunalverwaltung
- Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Gremien

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch hohe fachliche Kompetenz sowie ein souveränes persönliches Auftreten die Belange der Stadt im Innenverhältnis aber auch gegenüber der Öffentlichkeit und Dritten vertritt. Idealerweise verfügen Sie über konzeptionelles und vernetztes Denken, eine methodische Arbeitsweise, sehr gute Urteilsfähigkeit, ein hohes Maß an Selbständigkeit und Verantwortung sowie eine hohe Belastbarkeit. Konfliktlösungsorientierung sowie die Freude an einer offenen Kommunikation runden Ihr Profil ab.
Aufgrund des zeitweise sehr hohen Arbeitsaufkommens einschließlich der erforderlichen Flexibilität zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und politischen Sitzungen ist die Stelle für eine Teilzeittätigkeit grundsätzlich nicht geeignet.

Geboten werden unter anderem:

- **Karriere und Verantwortung:** abwechslungsreiche Fachaufgabe mit hoher Selbständigkeit und Verantwortung, eine gute Einarbeitung, ein kollegiales Umfeld in einem engagierten Team
- **Sicherheit und Leistungen:** tarifgebundenes unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit attraktiven Sozialleistungen (z.B. 30-Tage-Jahresurlaub, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge), Rabatte und Vergünstigungen über Corporate Benefits
- **Flexibilität und Work-Lübeck-Balance:** flexible Arbeitszeitmodelle, Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten und Telearbeit, vielfältige Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- **Perspektive:** Fortbildungsmöglichkeiten für den Aufgabenbereich, individuelle Weiterentwicklung und ein eigenes Fortbildungszentrum
- **Gesundheit und Vorsorge:** Gesundheitstage, Betriebssport, aktive Pause, Fitnesskurse und Ernährungstrainings

- **Nachhaltigkeit und Mobilität:** monatlicher Zuschuss für das NAH.SH-Jobticket, Fahrradkauf, -miete oder -leasing,
- **Kultur und Küstennähe:** arbeiten in und für eine lebenswerte und lebendige Stadt an der Ostsee sowie einen Arbeitsplatz im Herzen der Lübecker Altstadt

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 39 Stunden; die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe 15 TVöD.

Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 SHBesG möglich.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der XX. Kalenderwoche statt.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber:innen bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **XX.XX.2025** über das Karriereportal der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de/jobs) unter der Kennziffer K 340 / 2024.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiter: innen statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.

Als Ansprechpartner:in steht Ihnen im Fachbereich Planen und Bauen Frau Senatorin Hagen, Telefon 0451 / 122 - 6000, in personalwirtschaftlichen Angelegenheiten Herr Pagell, Telefon 0451 / 122 –1196, zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Besetzung der Planstelle trifft entsprechend der Hauptsatzung der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13672
öffentlich

Lübeck, 28.10.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Kristin Löwner (E-Mail: kristin.loewner@luebeck.de Telefon: 122-1175)

Personalbericht 2023 / 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Personalbericht nach § 45c Gemeindeordnung S-H

Bericht:
Personalbericht 2023 / 2024

Anlagen:
Personalbericht 2023 / 2024

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Personalbericht 2023 / 2024

Zahlen, Daten & Entwicklungen

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
Bereich Personal
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1175
personal@luebeck.de
www.luebeck.de/karriere



Liebe Leser:innen,

es ist mir eine besondere Freude, Ihnen hier den aktuellen Personalbericht der Hansestadt Lübeck vorzustellen. Dessen Zweck ist es, Ihnen einen transparenten Überblick über die Entwicklungen in unserer Verwaltung bezüglich des Personalkörpers sowie einiger zentraler Themen der Personalarbeit zu geben.

Unsere Verwaltungen sieht sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die von der Digitalisierung über den demografischen Wandel bis hin zu wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fragestellungen reichen. Qualifiziertes und engagiertes Personal ist der Schlüssel zu einer effizienten und bürgernahen Verwaltung, die den stetig komplexer werdenden Aufgaben gerecht werden kann. Nur mit einem kompetenten Team und ausreichender Personalressource kann die kommunale Verwaltung ihre Ziele erreichen und die Lebensqualität für unsere Bürger:innen bestmöglich gestalten. Daher ist es entscheidend, in die Rekrutierung und Weiterbildung von Mitarbeitenden zu investieren, um den Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu begegnen. Der Bericht dient mithin deshalb als Grundlage für unsere strategische Personalplanung und –entwicklung.

In bewährter Manier werden im Folgenden die umfangreichen Daten jeweils kurz erläutert, Verläufe im Vergleich zu den Vorjahreszahlen aufgezeigt und die Zahlen teilweise noch tiefergehend aufgeschlüsselt. Dabei beziehen sich die Statistiken des ersten Teils auf den Berichtszeitraum des Kalenderjahres 2023. Die anschließenden Ausführungen zum Sachstand diverser Personalthemen und -projekte mit gesamtstädtischer Relevanz zeigen dagegen auch die Weiterentwicklungen der Themen in 2024 bis zur Erstellung dieses Berichts mit auf.

Mein sehr herzlicher Dank geht an die Kolleg:innen des Bereichs Personal, die sich der zeitaufwändigen Datenerhebung und Datenanalyse für den vorliegenden Bericht gewidmet haben. Die statistischen Auswertungen ergeben in Kombination mit der Beschreibung der personalwirtschaftlichen und personalpolitischen Aktivitäten ein hohes Maß an Transparenz bezüglich der personellen Lage der Stadt und bilden damit eine hervorragende Grundlage für die weitere Steuerung der vorhandenen Personalthemen.

Ich lade Sie ein, diesen Bericht aufmerksam zu lesen und die darin enthaltenen Informationen zu nutzen. Gemeinsam können wir die Herausforderungen der Zukunft meistern und die Hansestadt Lübeck weiter voranbringen.

Jan Lindenau
Bürgermeister

Inhalt

1 Überblick Hansestadt Lübeck ... 1

1.1 Personalbestand Gesamt ... 1

1.2 Kernverwaltung ... 3

2 Personalbestand und –struktur der Kernverwaltung ... 4

2.1 Übersicht Personalstruktur ... 4

2.2 Altersstruktur und demografische Entwicklung ... 6

2.3 Fluktuation ... 10

2.4 Diversity / Mitarbeitende mit Migrationsbiografie ... 13

2.5 Krankheitsbedingte Fehlzeiten ... 14

2.6 Mitarbeitende mit Behinderungen ... 17

3 Laufende Personalarbeit ... 18

3.1 Stellenbesetzungen ... 18

3.2 Ausbildung ... 20

3.3 Marketing und TalentwerkSTADT ... 23

3.4 Betriebliches Eingliederungsmanagement ... 24

3.5 Arbeitsmedizin ... 26

3.6 Leistungsprämien ... 27

4 Maßnahmen zur Arbeitgeber:innenattraktivität ... 28

4.1 Digitalisierung der Personalarbeit ... 28

4.2 Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben ... 30

4.3 Führungskräfte und Nachwuchs für Führungspositionen ... 34

4.4 Qualifizierung durch innerstädtische Fortbildungen ... 36

4.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement ... 38

Anhang ... 40

1 Überblick Hansestadt Lübeck

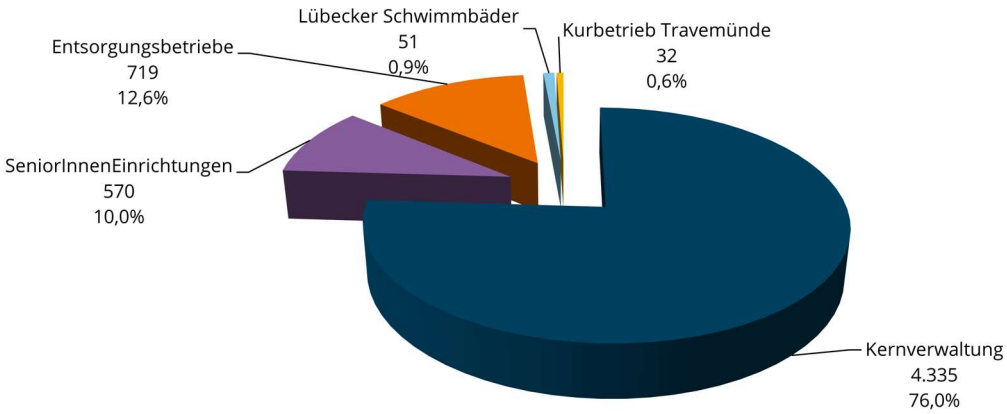
1.1 Personalbestand Gesamt

Mit Stand 31.12.2023 ist die Hansestadt Lübeck mit 5.707 Beschäftigten eine der größten Arbeitgeber:innen der Region. Neben den Beschäftigten der Kernverwaltung umfasst der Gesamtpersonalbestand auch die Beschäftigten der Entsorgungsbetriebe, der Senior:innenEinrichtungen (SIE), der Lübecker Schwimmbäder und des Kurbetriebs Travemünde. Die Hansestadt Lübeck bietet mit flexiblen Arbeitszeiten, Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten, mobilem Arbeiten und Telearbeit gute Optionen für eine Vereinbarung von Familie und Beruf. Sie ist zudem Ausbildungsbetrieb für ein breites, ständig wachsendes Spektrum an Ausbildungsberufen.

Personalbestand der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe

Im Jahr 2023 haben keine grundsätzlichen personalrelevanten Verschiebungen der Verteilung des Personalbestands auf Kernverwaltung und Eigenbetriebe / Sondervermögen stattgefunden.
Der Anteil der Kernverwaltung am Gesamtpersonalbestand beträgt 76 % und ist somit minimal um 0,7 Prozentpunkte gestiegen.

Abbildung 1 - Gesamt der Beschäftigungsverhältnisse bei der Hansestadt Lübeck (Gesamt: 5.707)



Gesamtbestand steigt stärker als im letzten Jahr

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalbestand im Jahr 2023 um insgesamt 163 Beschäftigte erhöht. Der Anstieg entspricht einem Zuwachs von 2,9 %. In 2022 betrug der Zuwachs zum Vorjahr 0,6 %.
Ein Anstieg erfolgte in der Kernverwaltung (+161 Personen) und bei den Entsorgungsbetrieben (+14 Personen). Beim Kurbetrieb blieb der Personalbestand unverändert. Bei den Lübecker Schwimmbädern hat sich Personalbestand verringert (-2 Personen), ebenso bei den Senior:inneneinrichtungen (-10 Personen).

Bezugsgrößen

Zur besseren Übersicht und um jahresübergreifende Entwicklungen aufzuzeigen, wird die Beschäftigtenstruktur, wie bereits in den bisherigen Personalberichten, nach drei Bezugsgrößen gegliedert: Stammpersonal, budgetrelevantes Personal und Gesamt der Beschäftigungsverhältnisse.

Stammpersonal
Alle befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse mit Bezahlung.

Budgetrelevantes Personal
Stammpersonal plus Auszubildende und Anwärter:innen sowie sonstige budgetrelevante Beschäftigte wie geringfügig Beschäftigte, bezahlte Praktikant:innen oder langzeiterkrankte Beamt:innen.

Gesamt der Beschäftigungsverhältnisse
Summe aller Beschäftigungsverhältnisse, d. h. budgetrelevantes Personal plus Beurlaubte und sonstige Beschäftigte ohne Bezahlung.

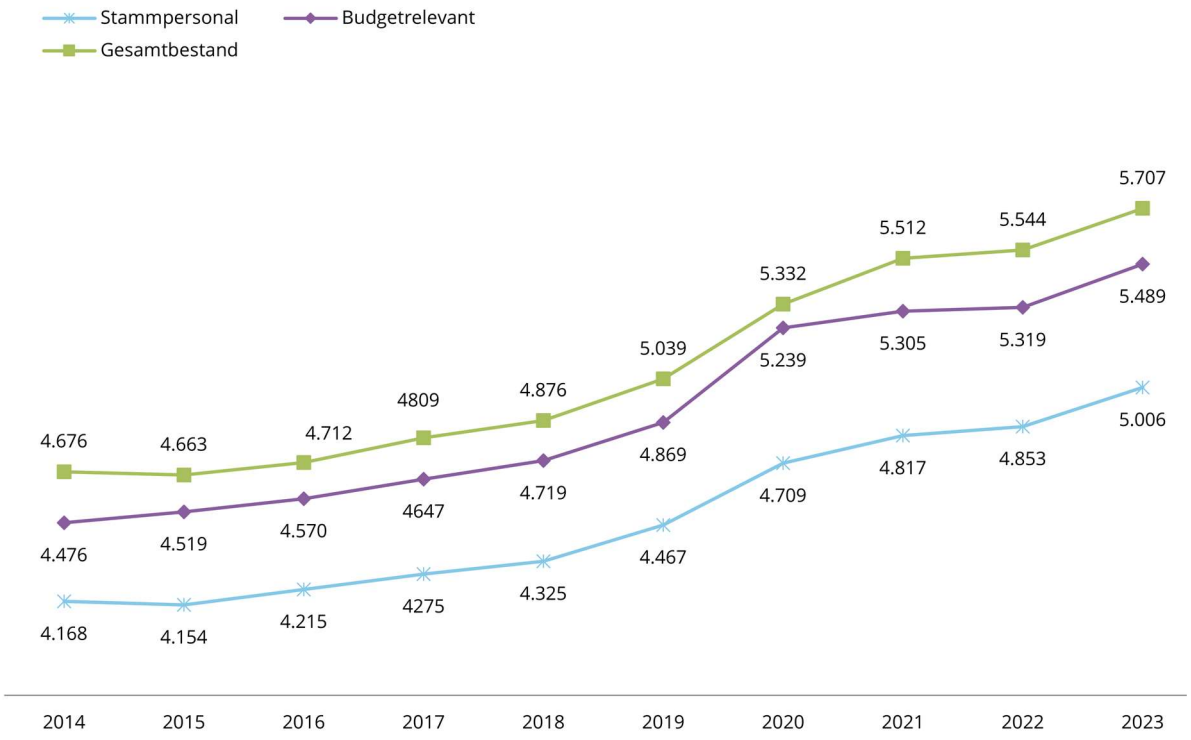
Anmerkung

In 2020 gibt es einen auffälligen Anstieg im budgetrelevanten Personalbestand. Grund hierfür ist die Zahlung der Coronaprämie im Dezember 2020. So wurden Personen budgetrelevant, die dies ansonsten nicht gewesen wären, z. B. Personen, die im Dezember in Elternzeit oder langzeiterkrankt waren.

Lesehinweis

Eine tabellarische Darstellung des gesamtstädtischen Personalbestandes ist im Anhang, Tabelle 1, enthalten. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Personalbestandsdaten dieses Berichts auf den Stichtag 31.12.2023.

Abbildung 2 - Entwicklung des Personalbestandes der Hansestadt Lübeck



1.2 Kernverwaltung

In diesem Abschnitt erfolgt eine nähere Betrachtung der Zahlen der Kernverwaltung. Unter Einbeziehung aller Beschäftigtengruppen - auch Personen in Ausbildung und Beurlaubung – besteht die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck am Stichtag 31.12.2023 aus 4.335 Mitarbeitenden. Der Personalbestand hat sich, insbesondere aufgrund neu hinzugekommener Aufgaben seit 2016, stetig vergrößert. Es bleibt abzuwarten, wie sich der nun merklich einsetzende demographische Wandel hier auswirken wird.

Abbildung 3 - Beschäftigungsverhältnisse in der Kernverwaltung (Gesamt: 4.335)

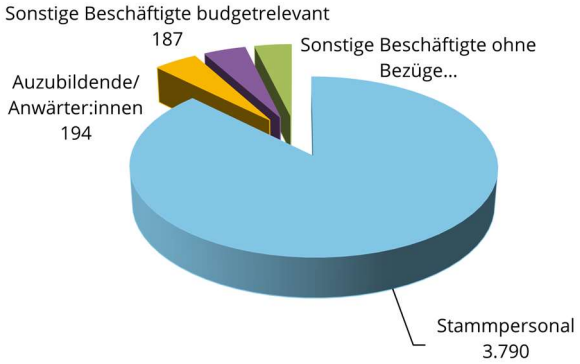


Abbildung 4 - Entwicklung Personalbestand Kernverwaltung

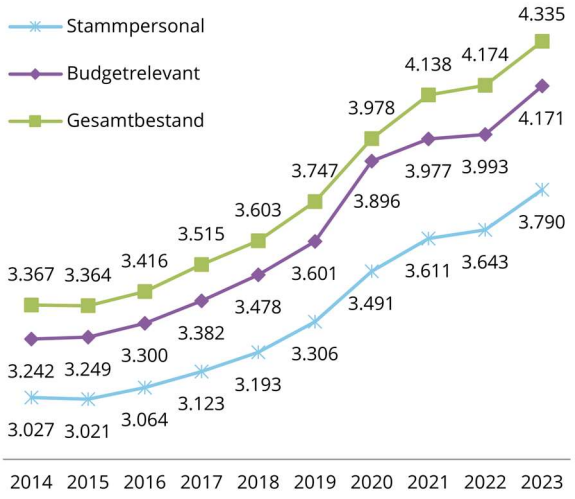
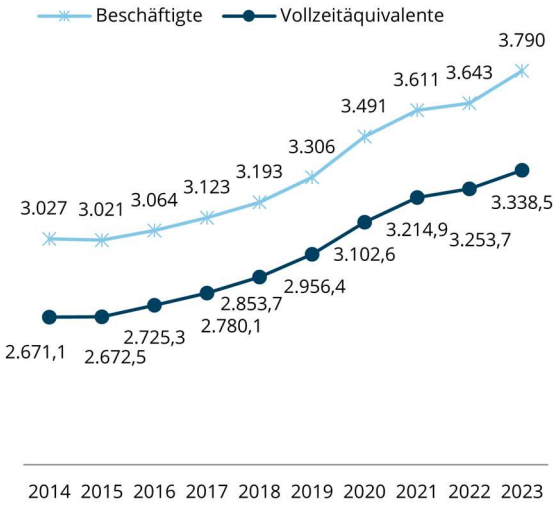


Abbildung 5 - Stammpersonal Anzahl und Vollzeitäquivalente



Personalzuwachs deutlich gestiegen

Der gesamte Personalbestand ist um 3,9 % (161 Personen) gestiegen. Im letzten Jahr betrug der Zuwachs nur 0,6 %.

Die Vollzeitäquivalente sind um 2,6 % gestiegen (2022: 1,2 %). Das entspricht 84,8 Personen.

In den Tabellen 3 und 4 im Anhang befinden sich Übersichten zu den Fachbereichen.

2 Personalbestand und –struktur der Kernverwaltung

2.1 Übersicht Personalstruktur

Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über die Personalstruktur des Stammpersonals der Kernverwaltung (insg. 3.790 Beschäftigte).

Es werden die Entwicklung der befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse sowie deren Verteilung auf die einzelnen Fachbereiche betrachtet.
Es folgen Darstellungen zur Verteilung des Personals auf Status- und Laufbahngruppen und wie viele Beschäftigte der Kernverwaltung dem Jobcenter zugeordnet sind.

Abbildung 6 – Anzahl unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

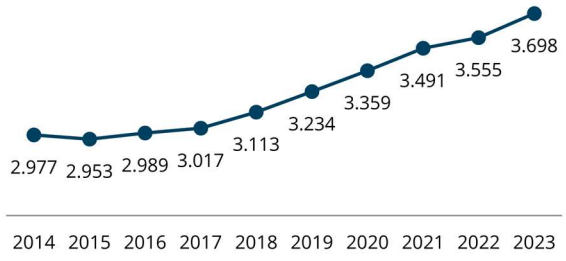


Abbildung 7 – Anzahl befristete Beschäftigungsverhältnisse

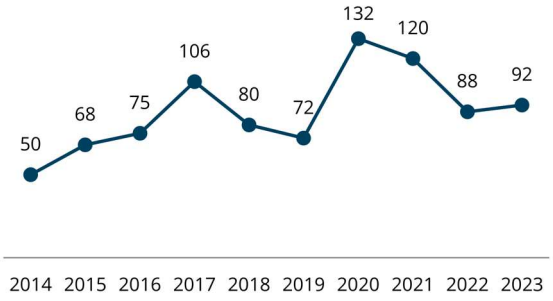


Abbildung 8 – Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in %

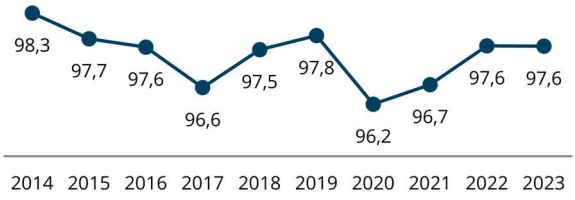
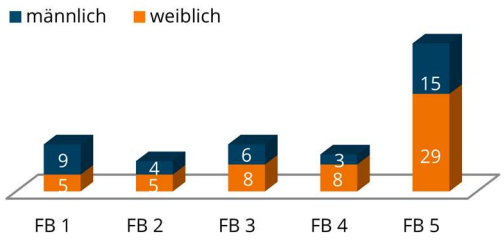


Abbildung 9 - Befristet Beschäftigte je Fachbereich



Anzahl der Befristungen weiterhin gering

Die Anzahl der befristet eingestellten Personen ist weiterhin gering. Mit fast 98 % ist der Großteil der Beschäftigten unbefristet eingestellt. Während im FB 3 und FB 5 die Anzahl der Befristungen gestiegen ist, ist sie in den restlichen Fachbereichen gesunken.

Status- und Laufbahngruppen konstant

Das Verhältnis der Statusgruppen bleibt weiterhin konstant bei ca. 80 % Tarifbeschäftigten und 20 % Beamt:innen (Abb. 10).
In den Fachbereichen 4 und 5 besteht die Belegschaft durch die dort zugeordneten sozialen und gewerblichen Berufe hauptsächlich aus Tarifbeschäftigten (Abb. 12). Der Großteil der Beamt:innen ist in den FB 1 bis 3 beschäftigt, in denen eher klassische Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Die Anzahl der Beschäftigten im einfachen Dienst ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, während die Anzahl der Beschäftigten in den übrigen Laufbahngruppen leicht gestiegen ist (Abb. 11).

Abbildung 10 - Entwicklung Statusgruppen - Stammpersonal

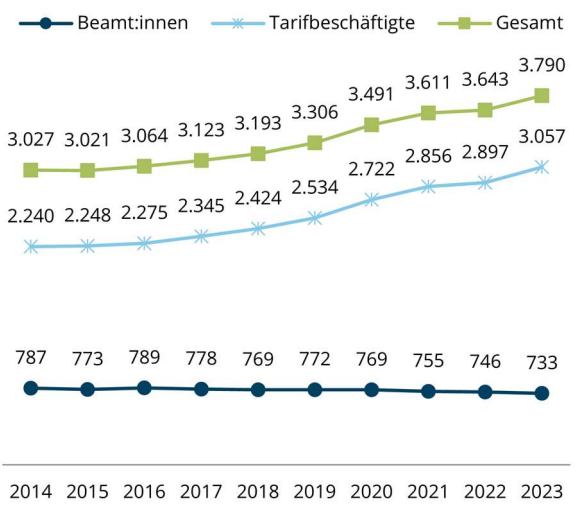


Abbildung 11 - Entwicklung Laufbahngruppen

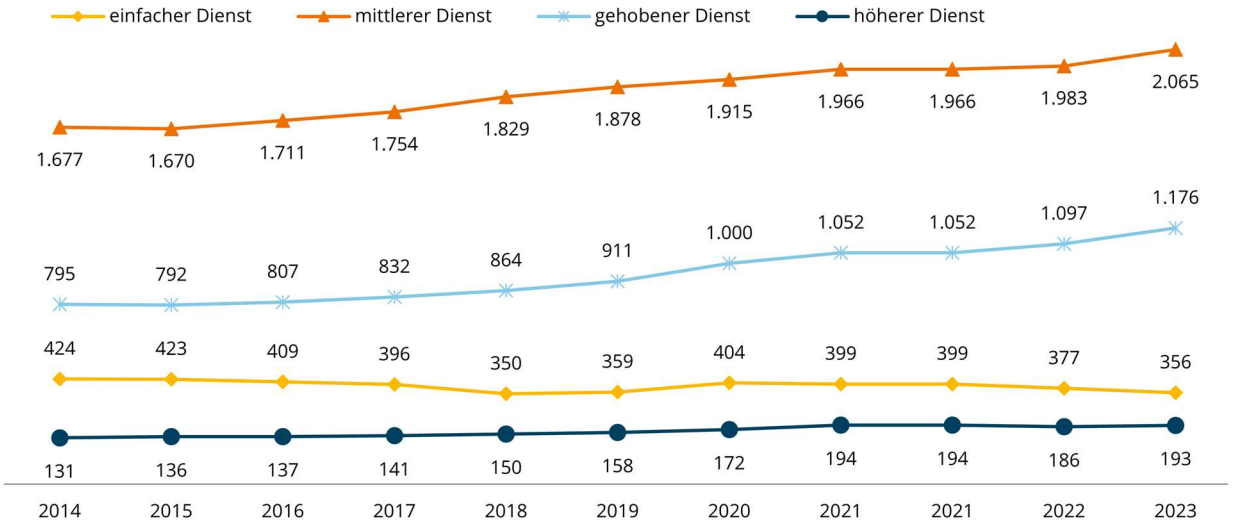


Abbildung 12 - Statusgruppen je FB im Stammpersonal

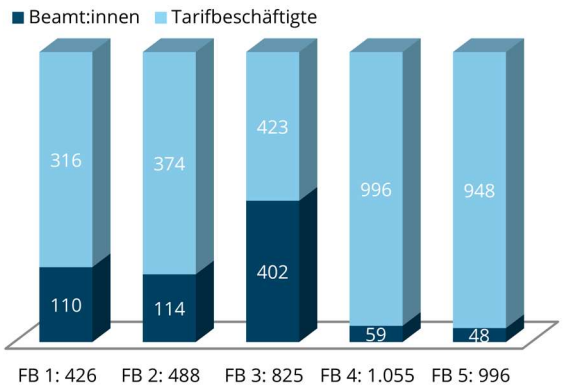
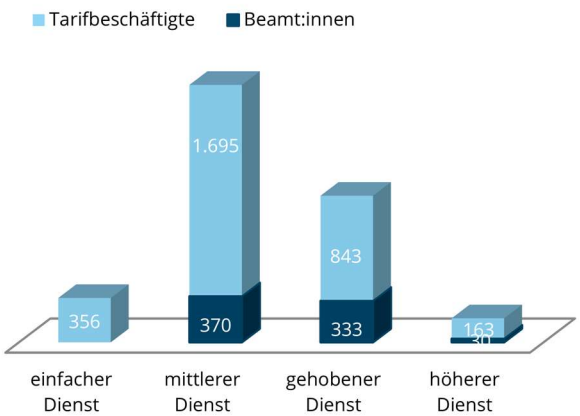


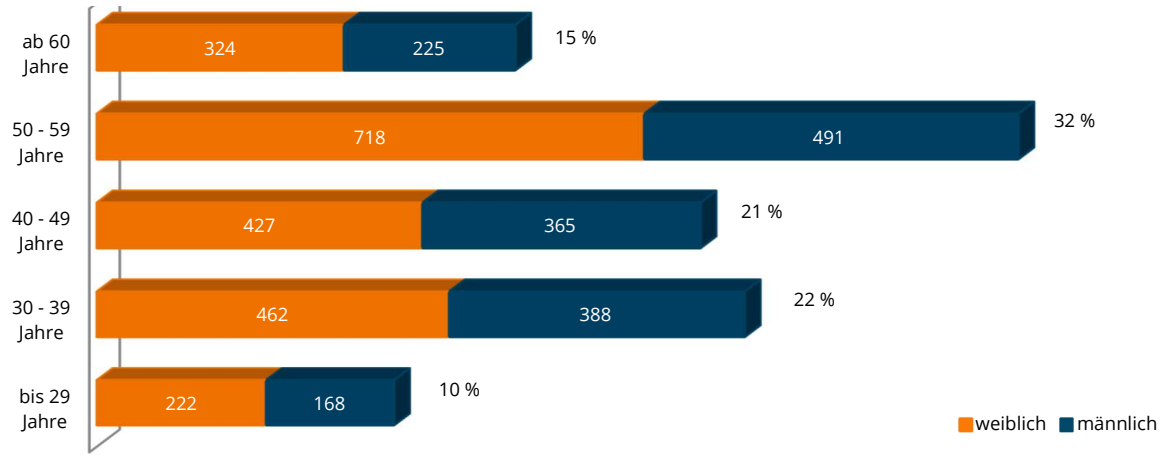
Abbildung 13 - Status- und Laufbahngr. - Stammpersonal



2.2 Altersstruktur und demografische Entwicklung

Die Betrachtung der Altersstruktur und der demografischen Entwicklung ist im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung für den Erhalt der Handlungsfähigkeit der Verwaltung von erheblicher Bedeutung.
Die dargestellten Zahlen errechnen sich aus dem gesetzlichen Renten-/Pensionseintrittsalter. Tatsächlich wird ein Teil der Austritte noch eher erfolgen, da erfahrungsgemäß oftmals die Möglichkeit des früheren Renten- oder Pensionseintritts in Anspruch genommen wird.
Zu beobachten ist weiter, ob die Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ausscheidezeitpunkts künftig stärker genutzt wird.

Abbildung 14 – Altersstruktur im Stammpersonal (Gesamt: 3.790)



Altersstruktur unverändert

Die Verteilung der Mitarbeitenden auf die Altersgruppen hat sich kaum verändert. Das Verhältnis der über und unter 50-Jährigen ist in etwa ausgeglichen.

Die Beschäftigten im Fachbereich 3 sind durchschnittlich am jüngsten. Dort ist das Durchschnittsalter im Standesamt am geringsten (38,8 Jahre) gefolgt von der Feuerwehr (41,3 Jahre).

Durchschnittlich am ältesten sind die Mitarbeitenden im Fachbereich 5 und dort im GMHL (49,8 Jahre)

Abbildung 15 - Durchschnittsalter in den Fachbereichen

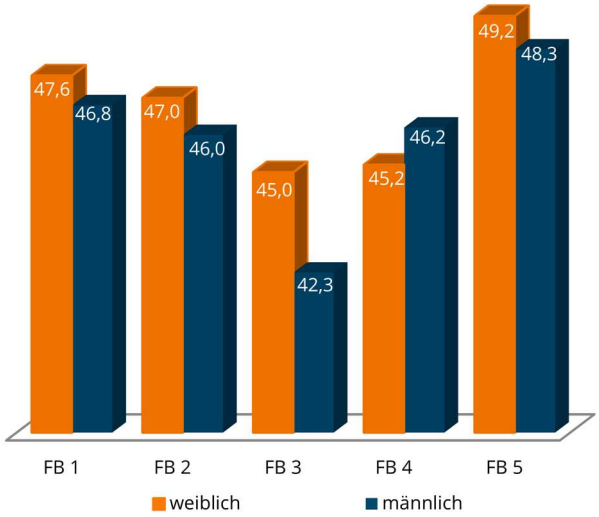
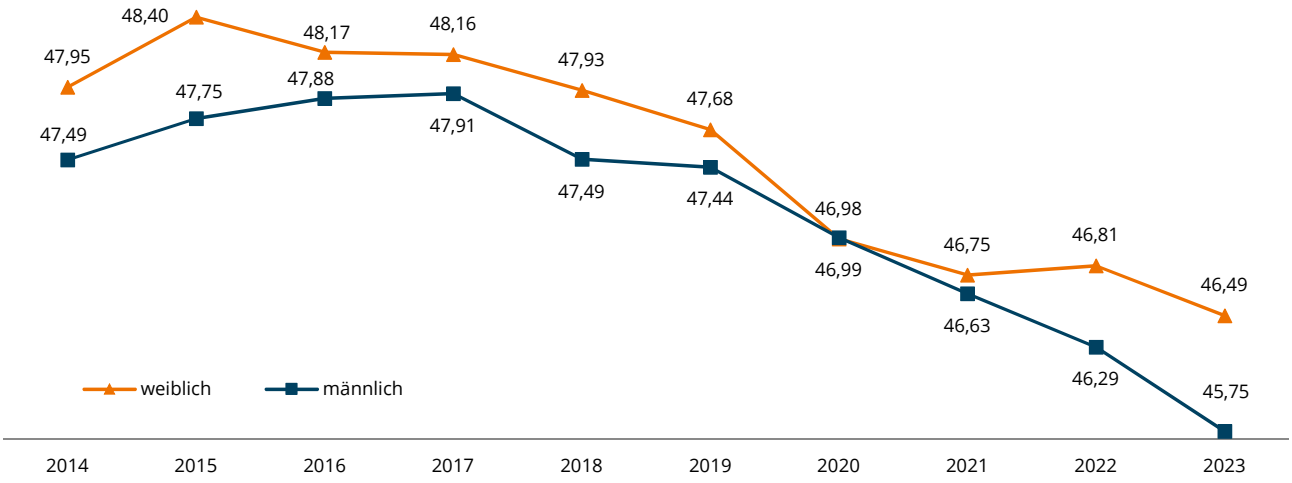


Abbildung 16 - Entwicklung Durchschnittsalter im Stammpersonal (2014 - 2023)



Durchschnittsalter sinkt seit 6 Jahren in Folge

Das Durchschnittsalter ist seit dem Jahr 2017 um fast 2 Jahre gesunken.

Die verstärkten Neueinstellungen der letzten Jahre führten zu dieser Entwicklung. In 2023 betrug der Altersdurchschnitt der neueingestellten Personen (ohne Nachwuchskräfte) 39 Jahre. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend fortsetzt.

Das Durchschnittsalter der weiblichen Beschäftigten ist weiterhin etwas höher als das der männlichen Beschäftigten (Abb. 16). Dieser Trend zieht sich durch alle Fachbereiche (Abb. 15).

Abbildung 17 - Durchschnittsalter im Stammpersonal



Durchschnittsalter in beiden Statusgruppen gesunken

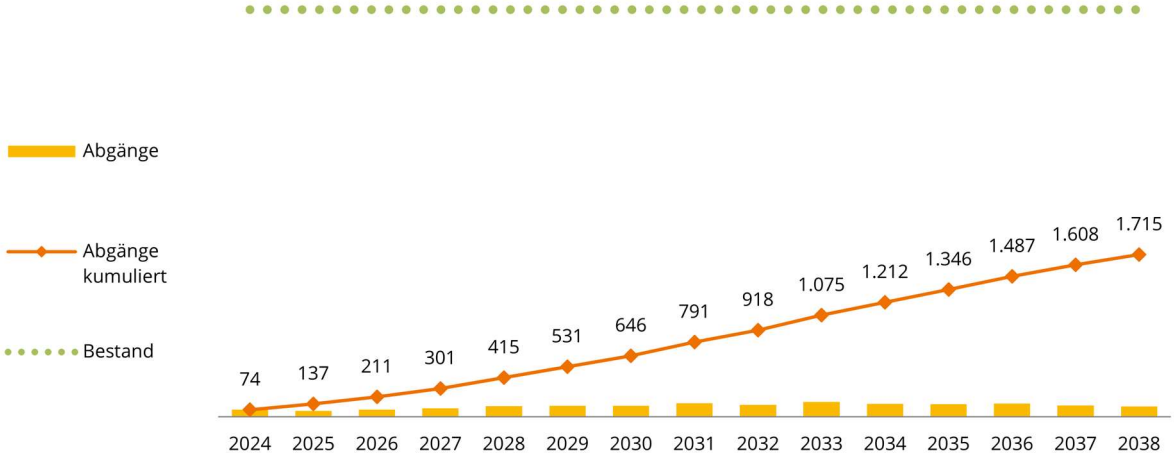
Das Durchschnittalter der Beamt:innen ist um 0,2 Jahre gesunken.

Das Durchschnittsalter der Tarifbeschäftigten ist um 0,5 Jahre gesunken.

Abbildung 18 - Entwicklung Durchschnittsalter nach Statusgruppen im Stammpersonal



Abbildung 19 – Altersaustritte in der Kernverwaltung in den nächsten 15 Jahren (Gesamt: 1.715)



Erwartung der Altersaustritte etwas verringert

In den nächsten 15 Jahren werden nach der Prognose auf Basis des Eintrittszeitpunkts der gesetzlichen Regelaltersrente/ Pensionseintritte 40 % des gesamten Personalbestandes der Kernverwaltung altersbedingt ausscheiden. Die Vorausschau im letzten Personalbericht ergab noch eine altersbedingte Austrittsquote von 42 %. Es gilt zu beobachten, ob die Quote durch die vermehrte Einstellung jüngerer Beschäftigter fortlaufend abgeschwächt werden kann.

Der einfache Dienst ist am stärksten von der demografischen Entwicklung betroffen. Hier werden 57 % der Beschäftigten ausscheiden. Es folgt der höhere Dienst mit 44 %. Im mittleren und gehobenen Dienst werden je um die 40 % der Mitarbeitenden aus Altersgründen ausscheiden. Zahlenmäßig wirken sich diese Austritte jedoch am stärksten aus.

Abbildung 20 – Altersaustritte nach Laufbahnen in der Kernverwaltung in den nächsten 15 Jahren (Gesamt: 1.715)

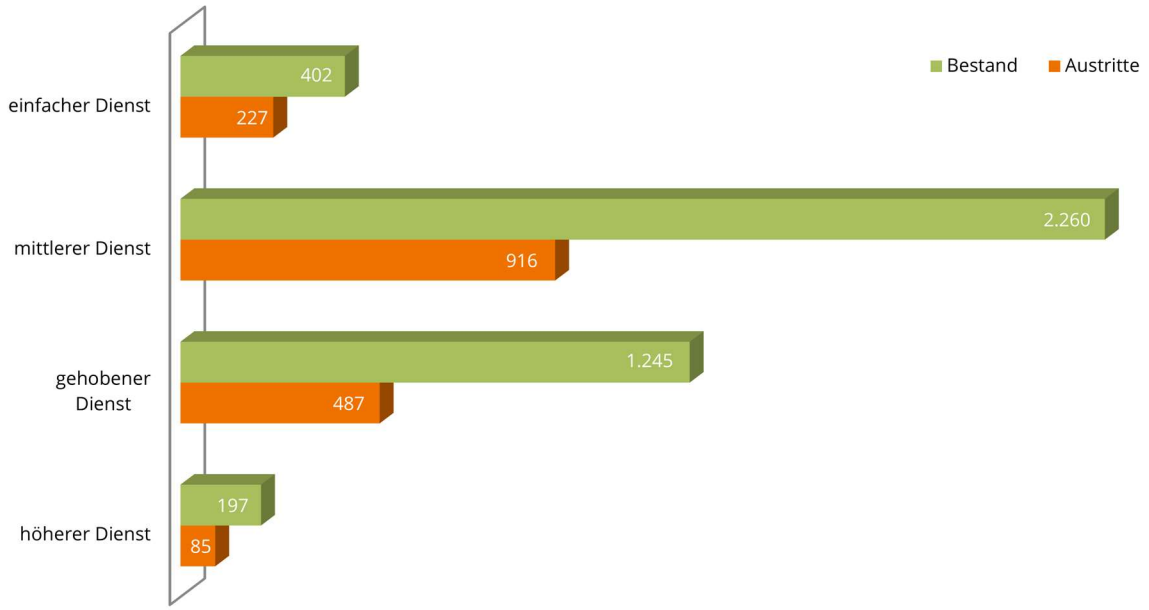


Abbildung 21 – Altersaustritte bis 2038 – die zehn prozentual am stärksten betroffenen Bereiche (Bereiche ab 15 Personen)

Bereich	Austritte	Bestand	Anteil in %
2.021 - Fachbereichsdienste FB 2	10	16	63 %
1.000 - Bürgermeister	9	15	60 %
4.416 - Stadtbibliothek	34	59	58 %
4.400 - Städtische MA der Museen	18	32	56 %
1.210 - Buchhaltung und Finanzen	44	81	54 %
1.300 - Recht	10	19	53 %
5.651 - Gebäudemanagement	247	478	52 %
5.660 - Stadtgrün und Verkehr	194	377	51 %
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften	21	41	51 %
1.102 - Zentr. Verw.dienste, Statistik, Wahlen	17	34	50 %

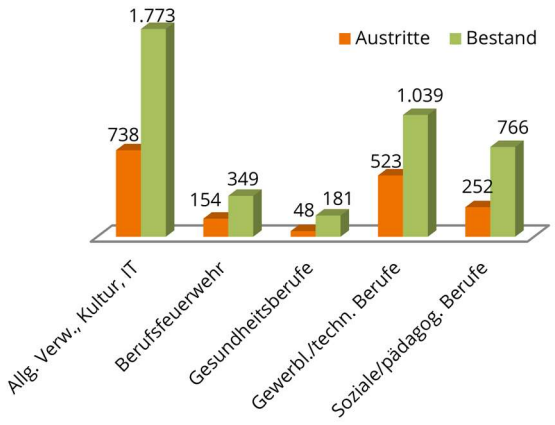
Altersaustritte werden in allen Bereichen spürbar

In 47 von 54 Bereichen werden in den nächsten 15 Jahren mindestens 1/3 der Mitarbeitenden altersbedingt ausscheiden. Die zehn prozentual am stärksten betroffenen Bereiche sind in der obigen Auflistung genannt. In 26 Bereichen scheiden mindestens 50 % der Belegschaft aus. Von der Personenanzahl her wirken sich die Altersaustritte in den Bereich GMHL (247), Stadtgrün und Verkehr (194) und Feuerwehr (174) am stärksten aus.

Gewerbliche und technische Berufe am stärksten betroffen

Bis auf die Berufsgruppe Gesundheitsberufe (27 %) werden in allen Berufsgruppen mindesten 1/3 der Beschäftigten altersbedingt ausscheiden.
Der gewerbliche Bereich ist mit 50 % am stärksten betroffen. 26 % der im gewerblichen Bereich aus Altersgründen ausscheidenden Beschäftigten sind dem Reinigungsdienst zuzuordnen, 21 % dem Aufgabengebiet Grün und Friedhöfe. Jeweils 53 % der Mitarbeitenden aus diesen Tätigkeitsbereichen werden den Zeitpunkt des gesetzlichen Renteneintritts erreichen.
44 % der Ingenieur:innen und 41 % der Techniker:innen aus verschiedensten Tätigkeitsfeldern werden ausscheiden.

Abbildung 22 – Altersaustritte bis 2038 nach Berufsgruppen



Maßnahmen der HL zur Kompensierung der Lücke im Personalbestand

Die HL ergreift bereits verschiedenste Maßnahmen zur Steigerung ihrer Attraktivität, um sich auf dem immer angespannteren Arbeitsmarkt durchzusetzen und so Mitarbeiter:innen zu gewinnen und das Bestandspersonal zu binden. Hierzu wird auf die Kapitel 3.3 und 4 verwiesen.

Im nächsten Personalbericht soll konkreter beleuchtet werden, welche Maßnahmen für besonders betroffene Personengruppen ergriffen werden können.

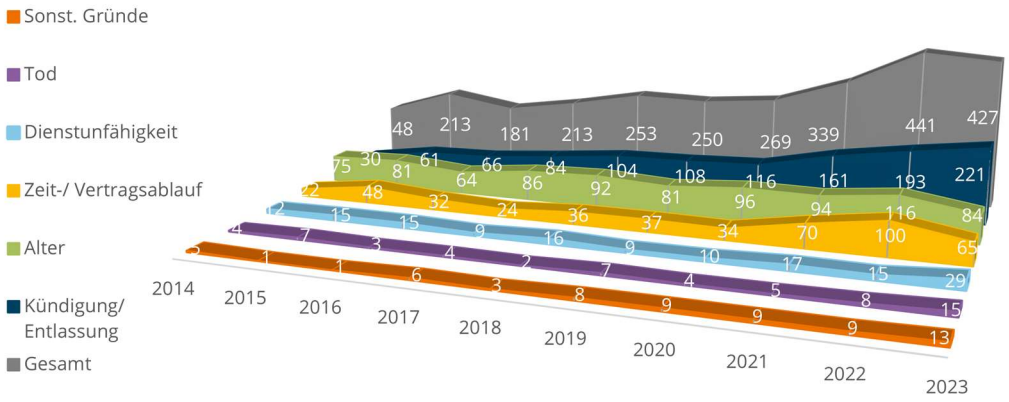
2.3 Fluktuation

Die Fluktuationszahlen zeigen die Veränderungen im Personalbestand und die Entwicklung der Austritte auf. Die Zahlen beziehen sich auf den gesamten Personalbestand der Kernverwaltung. Es wird unterschieden zwischen:

Grundfluktuation
beinhaltet alle Abgänge, die das Dienst-/Arbeitsverhältnis endgültig beenden.

Zusatzfluktuation
beinhaltet die vorübergehenden Personalabgänge ohne beendenden Charakter wie z. B. Elternzeit.

Abbildung 23 – Entwicklung der Grundfluktuation in der Kernverwaltung (2014 - 2023)



Fluktuationszahlen leicht gesunken

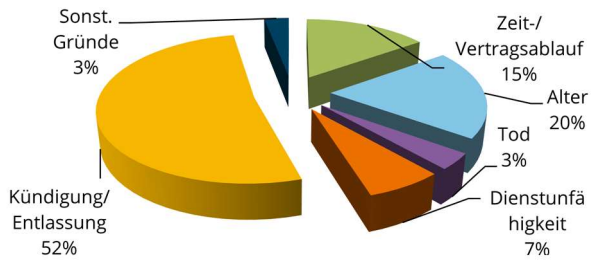
Die Gesamtfluktuationszahl ist leicht um 3,2 % gesunken.
Es ist jedoch erneut ein deutlicher Anstieg bei den Kündigungen / Entlassungen erkennbar (+ 15 %). 83 % dieser Kündigungen sind „Eigenkündigungen“, die verstärkt in den Bereichen Städt. Kindertageseinrichtungen, GMHL, Feuerwehr und Soziale Sicherung aufgetreten sind. Auch die Wechselwilligkeit der Beamt:innen steigt an – 11 % der „Eigenkündigungen“ entfallen auf die Beamt:innen.

Die Altersaustritte sind deutlich um 32 % gesunken. Die Zeitvertragsabläufe nehmen nach der Steigerung durch den vorübergehenden pandemiebedingten Personalmehrbedarf wieder ab (- 35 %).

Fluktuationsquote

Die Fluktuationsquote (Schlüter-Formel) gibt Auskunft über die Personalbewegung, d. h. wie viele Mitarbeitende im Verhältnis zum Personalkörper den:die Arbeitgeber:in verlassen. Sie beträgt für das Jahr 2023 9 % (- 0,6 %). Die Eintritte sind in 2023 deutlich gestiegen, was bei einer gleichzeitigen Verringerung der Austrittszahlen zu einer Senkung der Fluktuationsquote führt.

Abbildung 24 – Grundfluktuation in der Kernverwaltung



Eintritte übersteigen Austritte deutlich

Die Erwartung, dass die Austritte die Eintritte übersteigen, ist noch nicht eingetreten. Die Entwicklung geht sogar eher wieder in die entgegengesetzte Richtung. Die Eintritte sind mit 582 Personen um 28 % gestiegen.

Bei 93 der Eintritte handelt es sich um Nachwuchskräfte, FSJ'ler u. ä., d. h. es wurden 489 Bestandsmitarbeitende neu eingestellt.

Ursache für den notwendigen Anstieg der Eintritte ist zum einen der erforderliche Ausgleich der Fluktuation (Abb. 25), zum anderen der Aufgabenzuwachs.
Fast 1/3 der Personen wurden im FB 4 eingestellt und davon fast 40 % im Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen.

Abbildung 25 – Eintritte nach Fachbereichen (Gesamt: 582)

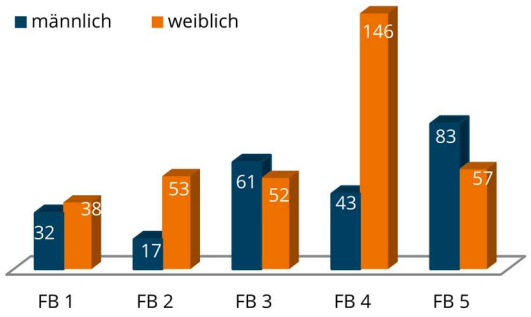
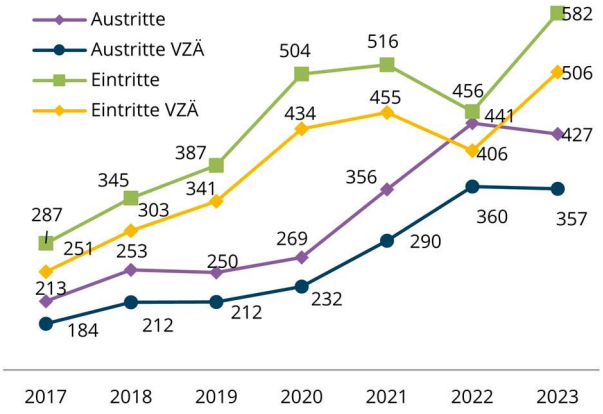


Abbildung 26 – Gegenüberstellung Ein- und Austritte



Auswirkungen auf die Altersstruktur

64 % der Neuzugänge sind unter 40 Jahre alt. Auch ohne Nachwuchskräfte u. ä. beträgt der Anteil dieser Altersgruppe noch 58 % und das Durchschnittalter 39 Jahre. Die Einstellung von vermehrt jüngeren Beschäftigten führt zur Senkung des Durchschnittsalters, siehe Kapitel 2.2.

Abbildung 27 – Eintritte nach Altersgruppen

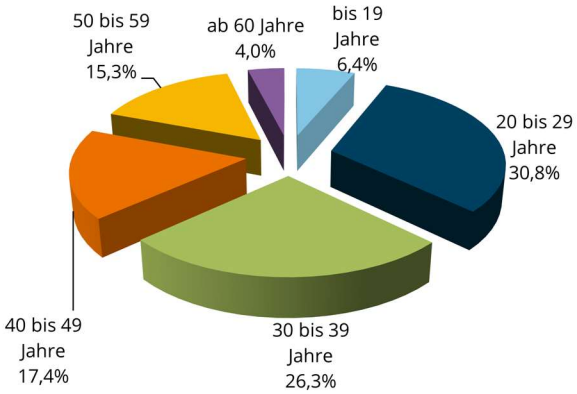
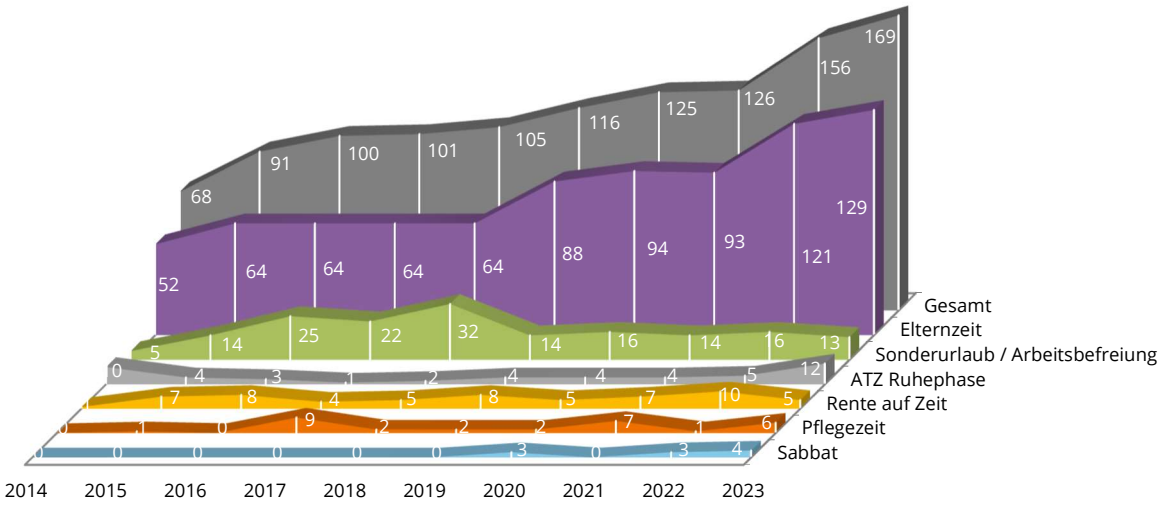


Abbildung 28 – Bereiche mit den meisten Eintritten in 2023

Bereich	Eintritte Personen	Eintritte VZÄ
5.651 - Gebäudemanagement	87	66
2.500 - Soziale Sicherung	49	43
4.511 - Städtische Kindertageseinr.	46	40
3.370 - Feuerwehr	39	35
3.320 - Ordnungsamt	33	30
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung	27	27
4.401 - Schule und Sport	27	19
4.510 - Familienhilfen - Jugendamt	22	19
4.041 - Fachbereichsdienst FB 4	21	19
1.110 - Personal	17	14

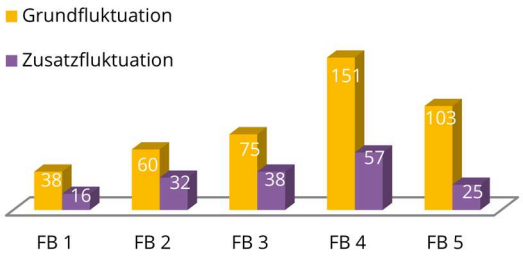
Abbildung 29 – Entwicklung Zusatzfluktuation – Beginn der Abwesenheit im jeweiligen Jahr (nicht stichtagsbezogen)



Zusatzfluktuation steigt stetig

Die Zusatzfluktuation, d. h. also eine temporäre, teilweise auch längere Abwesenheit von Mitarbeitenden, ist bei der Bewertung der Arbeitsbelastung und damit einhergehenden Überlegungen zur Arbeitsorganisation nicht zu vernachlässigen.
Denn nicht immer ist es möglich, für die Abwesenden Personen einen Ersatz zu erlangen.

Abbildung 30 – Fluktuation in den Fachbereichen



Elternzeiten sind Hauptgrund für die Zusatzfluktuation

Elternzeiten werden wieder häufiger von Frauen in Anspruch genommen (Abb. 30).
Insbesondere ist die Dauer der Elternzeiten stark geschlechterspezifisch geprägt (Abb. 31). Die durchschnittliche Dauer der Elternzeiten von Frauen beträgt 422 Kalendertage, bei Männern sind es nur 50 Kalendertage. Insgesamt waren 203 Mitarbeitende in 2023 aufgrund von Elternzeit zumindest teilweise abwesend, 129 davon haben die Elternzeit in 2023 begonnen.

Abbildung 31 – Elternzeiten nach Beginn-Jahren (2014 – 2023)

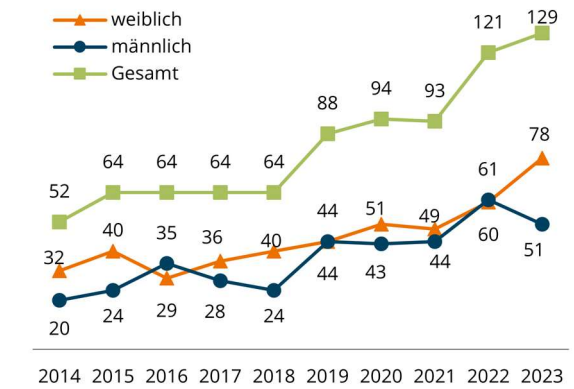
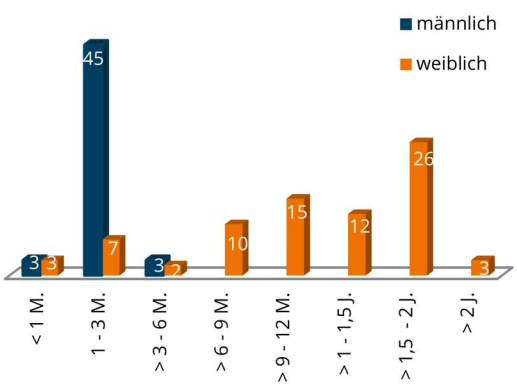


Abbildung 32 – Elternzeiten begonnen in 2023 nach Dauer



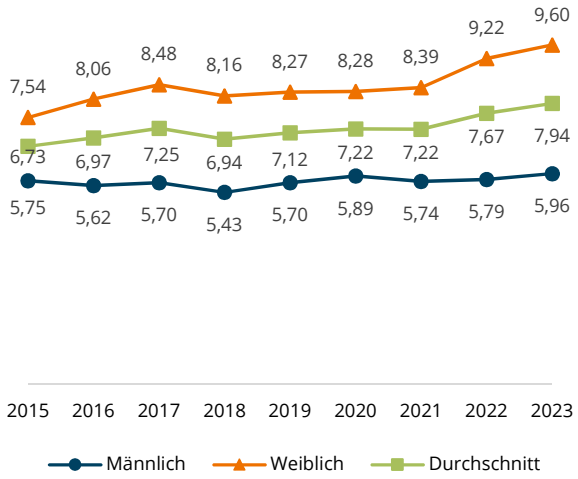
2.4 Diversity/ Mitarbeitende mit Migrations-biografie

Das Thema Integration und Diversität gewinnt im Arbeitsleben an Bedeutung. Diverse Teams können eine signifikante Bereicherung für Organisationen darstellen, eine Integration von Fachkräften ausländischer Herkunft dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Die Hansestadt Lübeck ergreift aktiv Maßnahmen zur Vermittlung diverser und interkultureller Kompetenzen sowie für diskriminierungsfreie Personalauswahlverfahren. Auch werden zunehmend Beratungen und Veranstaltungen für Betroffene und Interessierte durchgeführt.

Kolleg:innen mit Migrationshintergrund

Der Anteil an Mitarbeitenden, die in einem anderen Land geboren wurden oder eine andere Staatsangehörigkeit haben als die deutsche, ist innerhalb der HL bisher eher gering und hat sich in den letzten 2 Jahren leicht gestiegen. Eine gezielte Ansprache und Gewinnung dieses Personenkreises ist erklärtes Ziel der HL.
Erstmals konnte 2023 durch ein neues Verfahren mit Unterstützung der kommunalen Statistikstelle belastbar ermittelt werden, wie viele Mitarbeitende mit Migrationshintergrund bei der Hansestadt Lübeck beschäftigt sind. Seit dem Beitritt zur Charta der Vielfalt im Jahr 2015 hat sich der Anteil von durchschnittlich 6,7% auf 7,8% erhöht. Dabei sind unter den Frauen deutlichere Anstiege zu verzeichnen als bei den Männern. Insbesondere bei der Altersgruppe der 40-49jährigen Frauen liegt der Anteil mit 14,1 % deutlich höher als bei den Männern mit 5,9%. Der hohe Anteil weiblicher Reinigungskräfte mit Migrationserfahrung spielt dabei eine entscheidende Rolle. Wichtig ist, zukünftig verstärkt auch Menschen mit Migrationsbiografie für weitere Berufsbereiche gewinnen zu können.
Hierzu werden bereits Beratungen in der TalentwerkSTADT durchgeführt und weiterhin an der Entwicklung gezielter zielgruppenspezifischer, niedrigschwelliger Veranstaltungen und Beratungsangebote gearbeitet.

Abbildung 33 - Anteil der Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund der HL (in %); Quelle: Stabsstelle Integration HL



Kampagne für Vielfalt

Um für die Vielfalt bei der Hansestadt Lübeck zu werben, wurde 2023 ein Imagefilm gemeinsam mit Beschäftigten der HL gedreht. Der Film steht im Internet zur Verfügung und wird regelmäßig bei passenden Anlässen der HL gezeigt. In 2024 wurde dieser erstmals als Werbetrailer in den Lübecker Kinos veröffentlicht. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck regelmäßig Angebote, sich u. a. in Workshops für einen diskriminierungsfreien Umgang mit Kolleg:innen, Kund:innen und Bewerber:innen Schulen zu lassen.

2.5 Krankheitsbedingte Fehlzeiten

Fehlzeitendaten sind wesentliche Indikatoren im Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Sie können jedoch nicht als einzig wichtige Kennzahl herangezogen werden. Denn Abweichungen von statistischen Durchschnittswerten lassen noch keine Rückschlüsse auf Ursachen zu. Sie sind in erster Linie Anlass für weitere Untersuchungen. In diesem Sinne sollen die im Folgenden dargestellten Ergebnisse Orientierung geben und Anregung zum Gespräch zwischen Führungskräften, Interessenvertretungen und den Akteur:innen im Gesundheitsmanagement sein. Die Fehlzeitenberechnung erfolgt nach den Vorgaben des Dt. Städtetages.

Fehlzeitenquote gesunken

Die Fehlzeitenquote gibt an, wieviel Prozent der Arbeitskraft durchschnittlich aufgrund von Arbeitsunfähig fehlte. Im Jahr 2023 ist die Quote in der Kernverwaltung um 0,68 % gesunken, liegt aber nach wie vor über dem Niveau der Jahre 2014-2021. Statistisch betrachtet bedeutet das: Jeder Beschäftigte fiel im Jahr 2023 krankheitsbedingt 35,1 Kalendertage aus (-2,5 Tage). Grund könnte ein „Nachholeffekt [1]“ nach der Coronapandemie sein.

Abb. 34 – Fehlzeitenquote

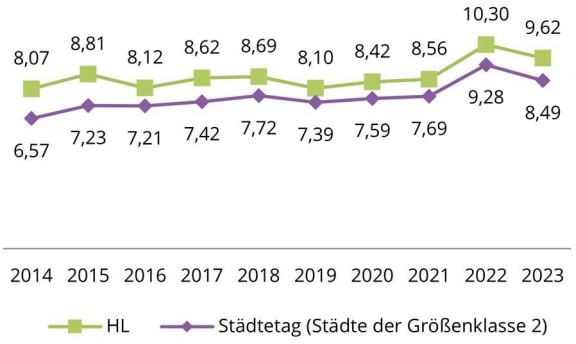
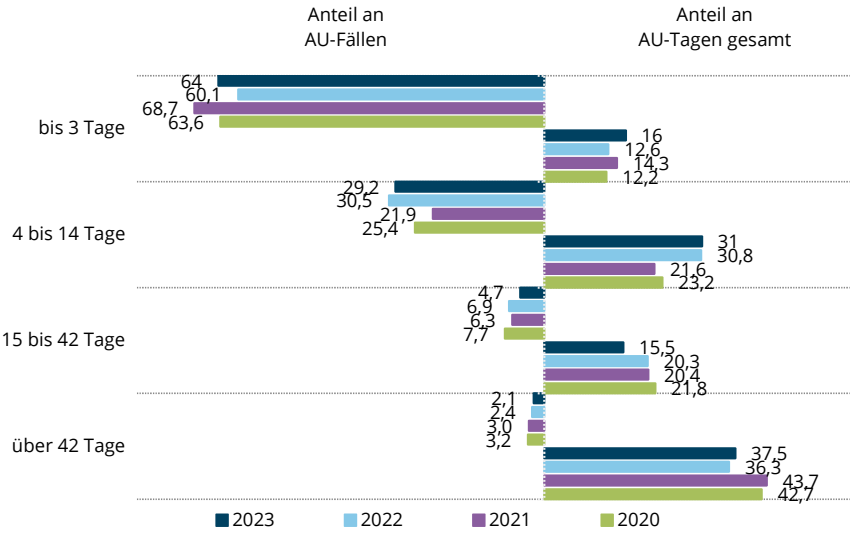


Abbildung 35 – Verteilung der Fehlzeiten nach Dauer der Arbeitsunfähigkeit in %

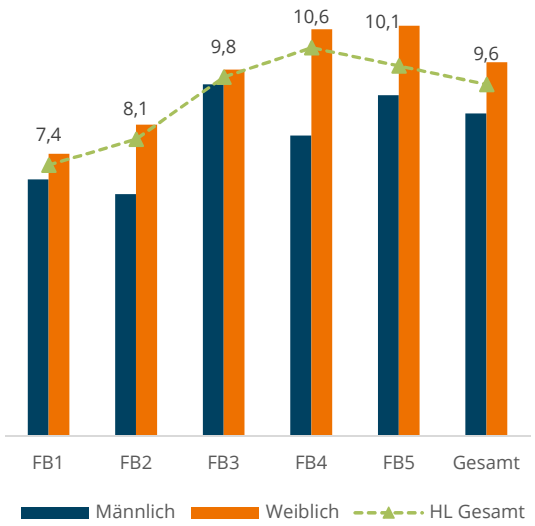


Fehlzeiten nach Erkrankungsdauer

Das Bild der Fehlzeiten wird maßgeblich durch länger andauernde Arbeitsunfähigkeiten (AU) bestimmt. Nach wie vor wird ein hoher Anteil (37,5 %) aller krankheitsbedingten Fehltage durch einige wenige Fälle verursacht. Diese Fälle bilden den Schwerpunkt der Arbeit im BEM (Betrieblichen Eingliederungsmanagement).

[1] Aufgrund der Kontaktsperren und erhöhten Hygienemaßnahmen während der Coronapandemie blieben die üblicherweise mehrmals im Jahr auftretenden Wellen an grippalen Infekte aus und werden nun seit dem Ende der Pandemie verstärkt „nachgeholt“. Hohe Infektionsraten durch Atemwegserkrankungen sind die Folge.

Abbildung 36 – Fehlzeitenquote je Fachbereich und Geschlecht



Fehlzeiten nach Fachbereichen

Verschiedene Krankheitsarten, wie z. B. grippale Infekte und Muskelskeletterkrankungen, stehen nicht oder nicht nur in Zusammenhang mit Alter und Geschlecht, sondern auch mit der Tätigkeit. Dort, wo besonders viel Kontakt zu Mitmenschen besteht, ist die Fehlzeitenquote höher, hier im FB 4. Die höchsten körperlichen Belastungen sind im gewerblichen Tätigkeitsbereich, im FB 5, zu finden, wo auch eine hohe Fehlzeitenquote sichtbar ist. Erfreulich: in allen Fachbereichen ist die Fehlzeitenquote zumindest geringfügig gegenüber 2022 gesunken:
FB 1: -1,0 %, FB 2: -1,7 %, FB 3: -0,5 %,
FB 4: -0,1%, FB 5: -0,9 %, HL Gesamt: -0,7%

Fehlzeiten nach Altersgruppen

Dass die Fehlzeitenquote mit zunehmendem Lebensalter ansteigt, wird durch zahlreiche Studien und Statistiken belegt und spiegelt sich auch im Fehlzeitengeschehen der Hansestadt Lübeck wider. Ursache dafür sind die in höherem Lebensalter häufiger auftretenden Mehrfacherkrankungen bzw. die Chronifizierung von Erkrankungen, was oftmals mit langen Ausfallszeiten verbunden ist.
Darüber hinaus verlängern sich die Regenerationszeiten, die für eine erfolgreiche Rückkehr an den Arbeitsplatz zunehmend benötigt wird.

Abbildung 37 – Fehlzeitenquote nach Altersgruppen

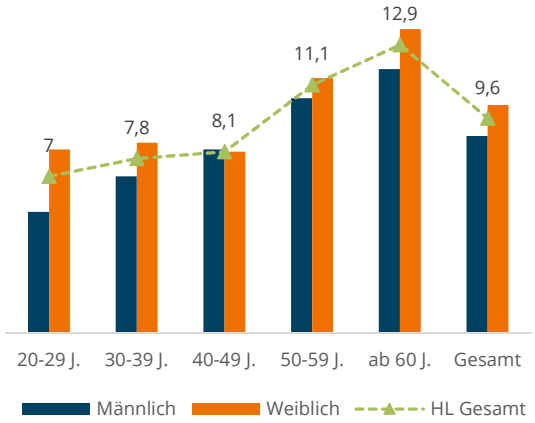
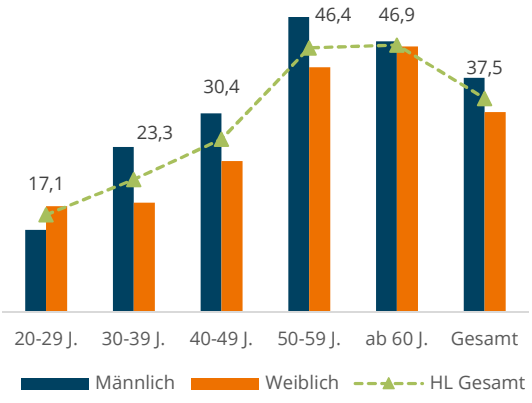


Abbildung 38 – Anteil Fehlzeiten > 42 Tage am den Gesamt-Fehlzeiten in % nach Altersgruppen



Langzeiterkrankungen

Die nebenstehende Grafik zeigt den prozentualen Anteil der Fehlzeiten, die länger als 42 Tage dauern („Langzeiterkrankungen“) an den gesamten krankheitsbedingten Fehltagen. Hier wird einmal mehr deutlich, dass in den höheren Altersgruppen die lang andauernden Erkrankungen einen merklich größeren Anteil ausmachen. Auch wenn durch den Austritt der geburtenstarken Jahrgänge das Durchschnittsalter weiter sinkt, bleiben präventive Maßnahmen zur Vermeidung von langandauernden Fehlzeiten von zentraler Bedeutung.

Erwerbsminderungsrente als Folge von Langzeiterkrankungen

Wenn langzeiterkrankte Mitarbeitende nicht erfolgreich wiedereingegliedert werden, können sie Anspruch auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente haben, um das bisherige Einkommen zu ersetzen bzw. Einkommensverluste auszugleichen.
Die Erwerbsminderungsrente kann in folgenden Formen gewährt werden:

- Volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente auf Dauer:
  Das Beschäftigungsverhältnis endet. Im Falle von teilweiser Erwerbsminderungsrente endet das Beschäftigungsverhältnis nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens möglich ist.
- Volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente auf Zeit:
  Das Beschäftigungsverhältnis ruht. Im Falle von teilweiser Erwerbsminderungsrente ruht das Beschäftigungsverhältnis nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens möglich ist.

Abbildung 39 – Erwerbsminderungsrenten auf Zeit (Arbeitsverhältnis ruht) nach FB - Stichtag 31.12.2023

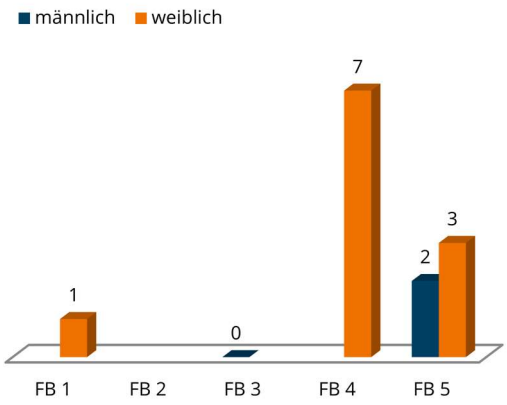
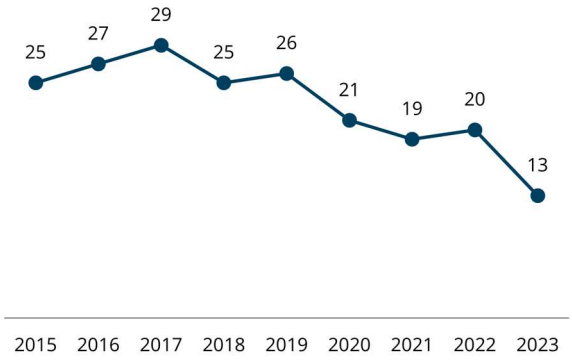


Abbildung 40 – Entwicklung der Erwerbsminderungsrenten auf Zeit (Arbeitsverhältnis ruht) - 31.12. des jeweiligen Jahres



Erwerbsminderungsrenten auf Zeit verteilen sich auf alle Berufsgruppen

Die Erwerbsminderungsrenten auf Zeit bündeln sich in FB 4 und 5 (Abb. 39), welche auch die Fachbereiche mit den meisten Mitarbeitenden sind. Die Verteilung auf die Berufsgruppen sieht wie folgt aus: 5 im gewerblichen Tätigkeitsbereich, 4 im sozialen und pädagogischen Bereich, 3 im Bereich allgemeine Verwaltung und 1 bei den Gesundheitsberufen.

Erwerbsminderungsrenten auf Zeit deutlich gesunken

Die Erwerbsminderungsrenten sind um 35 % gesunken (Abb. 40).

Erwerbsminderungsrenten auf Dauer deutlich gestiegen

Die Austritte aufgrund von Erwerbsminderungsrenten auf Dauer sind hingegen deutlich gestiegen (Kapitel 2.3, Abb. 23). Sie haben sich von 2022 auf 2023 fast verdoppelt. In 2023 sind 29 Personen dienst- / erwerbsunfähig ausgeschieden (auch dienstunfähige Beamt:innen enthalten).

Weiterbeschäftigungen werden ermöglicht

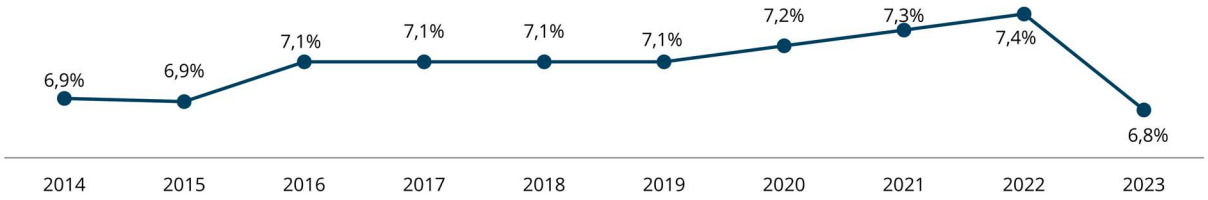
9 teilweise erwerbsgeminderten Personen (Stichtag 31.12.2023) konnten im Rahmen ihres Leistungsvermögens weiterbeschäftigt werden.

2.6 Mitarbeitende mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen besteht ein Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung im Arbeitsleben.

Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtarbeitsplätze nicht mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzt sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Hansestadt Lübeck erfüllt die gesetzliche Beschäftigungsquote und ist somit nicht verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Abbildung 41 – Entwicklung der Schwerbehindertenquote im Stammpersonal (2014 - 2023)



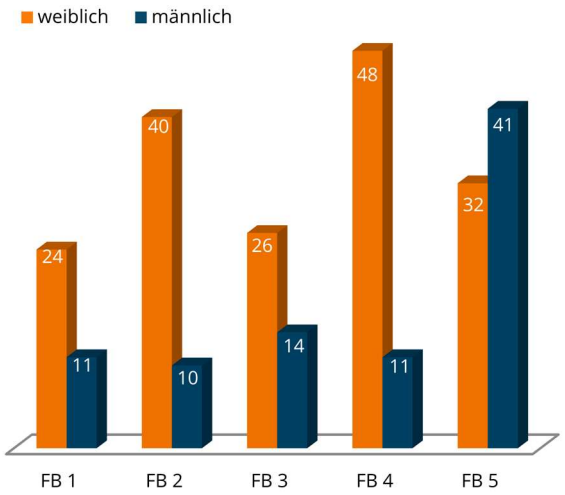
Schwerbehindertenquote in der Kernverwaltung gesunken

Der Anteil an Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Stammpersonal ist erstmalig in den letzten 10 Jahren wieder gesunken und liegt bei 6,8 %.

Der Frauenanteil ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken und beträgt aktuell 66 %.

Auf den gesamten Personalbestand der Kernverwaltung bezogen beträgt die Schwerbehindertenquote 7,4 %.

Abbildung 42 – Schwerbehinderte in den FB im Stammpersonal (Gesamt: 257)



Quote zur Berechnung der zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze und zur Festlegung der Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 3 SGB IX

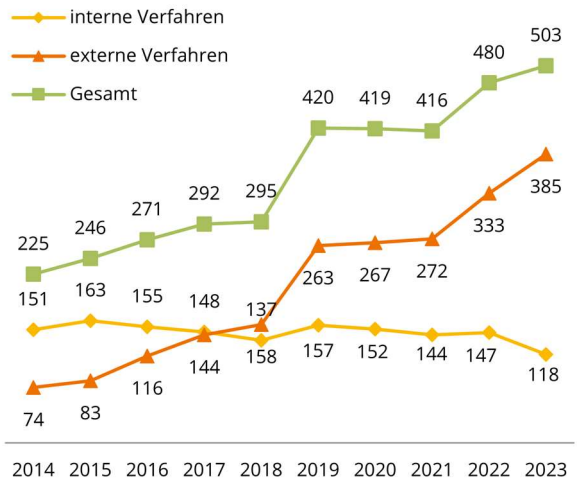
Für die Ermittlung der Schwerbehindertenquote wird anders als bei obiger Darstellung die Gesamtstadt, d. h. Kernverwaltung plus Eigenbetriebe, betrachtet. Die Quote lag hier in 2023 bei 7,7 % der besetzten Arbeitsplätze, womit die gesetzliche Mindestvorgabe von 5 % klar erreicht ist, eine Ausgleichsabgabe nicht zu leisten ist.

3 Laufende Personalarbeit

3.1 Stellenbesetzungen

Die Stellenbesetzungsverfahren in der Kernverwaltung der HL werden zentral durch den Bereich Personal koordiniert. Der Bereich Personal trägt Sorge für die Einhaltung gesetzlicher, tariflicher und innerstädtischer Regelungen und Rahmenbedingungen, für die Sicherstellung der Chancengleichheit sowie die Beteiligung der Personalvertretungsgremien. Er berät die Bereiche in allen Fragen der Personalgewinnung und organisiert, koordiniert, moderiert und dokumentiert das gesamte Verfahren von der Ausschreibung bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages sowie der Durchführung der Personalaufnahme bei erfolgreicher Kandidat:innenauswahl.

Abbildung 43 – Entwicklung Stellenausschreibungen (Gesamt: 503)



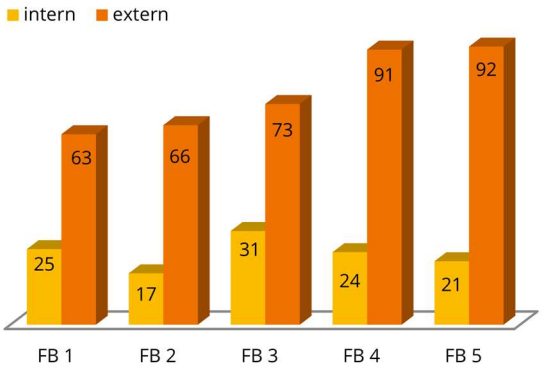
Externe Personalbeschaffung überwiegt

In allen Fachbereichen überwiegt die Einstellung externer Fachkräfte ggü. internen Besetzungen.
Auch die Anzahl der externen Verfahren ist in nahezu allen Fachbereichen weiter deutlich angestiegen.
Extern gesucht wird weiterhin vorrangig qualifiziertes Personal in technischen, pädagogischen, medizinischen und Verwaltungsberufen sowie Reinigungskräfte.

Anzahl der Ausschreibungsverfahren steigt erneut, Besetzungserfolg wird schwieriger

Die kontinuierliche jährliche Steigerung der Stellenbesetzungsverfahren setzt sich auch in 2023 weiter fort (2022: 480; 2023: 503).
Der Anteil der (auch) extern ausgeschriebenen Verfahren beträgt mittlerweile 77 % (+16 %).
Die ebenfalls weiterhin hohe Zahl an Einstellungszusagen (582, s. Kapitel 2.3) konnte für einige Aufgabenbereiche jedoch nur durch mehr Aufwand gehalten werden. Nicht wenige Stellen, insbesondere mit speziellen fachlichen Anforderungen, erreichen qualifizierte Bewerbungen nur im niedrigen einstelligen Bereich, häufig müssen diese Stellen auch mehrfach ausgeschrieben werden, z. B. Ärzt:innen, IT, Soziales.

Abbildung 44 – Stellenausschreibungen in den FB



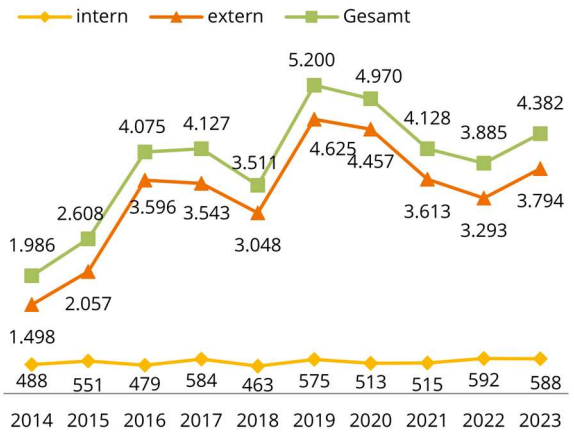
Bewerber:innenzahlen gestiegen

Die Tendenz der sinkenden Bewerbungszahlen hat sich dieses Jahr nicht fortgesetzt. Es konnte ggü. dem Vorjahr eine Steigerung von fast 500 Bewerbungen erzielt werden, von 4.382 Interessierten waren 43 % Männer und 57 % Frauen. 588 davon waren interne und 3.794 externe Bewerber:innen.

Möglicherweise machen sich hier bereits die durch die HL verstärkt eingesetzten Aktivitäten zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bemerkbar (Näheres siehe hierzu auch in den entspr. Kapiteln).

Durch diverse Marketingaktivitäten, Optimierung und Digitalisierung des Bewerbungsprozesses sowie die Umsetzung der „personalpolitischen Eckpunkte“ wurden eine Vielzahl an Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeber:innenattraktivität angestoßen und umgesetzt.

Abbildung 45 – Entwicklung Bewerbungen

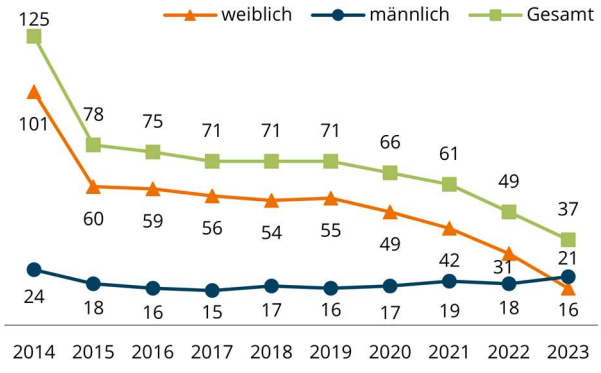


Meldungen in den internen Arbeitsmarkt sinken weiter

Vor jeder Stellenbesetzung prüft die „Koordinierungsstelle Interner Arbeitsmarkt“ (KiA), ob unterzubringendes Personal vorrangig auf diese Stelle umzusetzen ist. Die Anzahl der hier zur Vermittlung gemeldeten Mitarbeitenden sinkt stetig. Von den aktuell 37 Mitarbeitenden sind 16 Frauen und 21 Männer.
Das vor Jahren vor dem Hintergrund von Stelleneinsparungsbestrebungen entwickelte KIA Konzept ist nicht mehr zeitgemäß. Der Hauptmeldegrund in den internen Arbeitsmarkt sind inzwischen gesundheitliche Einschränkungen. Das Konzept ist daher neu zu überarbeiten, um den aktuellen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen, die Flexibilität und Akzeptanz zu erhöhen.

Insgesamt konnten in 2023 16 Beschäftigte (6 w, 10 m) in vorübergehende oder dauerhafte veränderte Beschäftigungen vermittelt werden.

Abbildung 46 – Entwicklung der im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Personen



3.2 Ausbildung

Ausbildung eigener Fachkräfte ist einer der wichtigsten Bestandteile vorausschauender Personalplanung. Sie kann wesentlich zur Kompensation der demographischen Entwicklung und damit zur Sicherung der städtischen Aufgabenerledigung beitragen. Angesichts des Fachkräftemangels, der auch den Sektor des öffentlichen Dienstes betrifft, muss weiter daran gearbeitet werden, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für junge Nachwuchskräfte zu erhalten bzw. zu steigern. Nur so kann im immer stärkeren Wettbewerb mit anderen Ausbildungsbetrieben um leistungsfähigen Nachwuchs bestanden werden.

Abbildung 47 – Auszubildende und Studierende der Hansestadt Lübeck – Gesamtverwaltung (Gesamt: 250)



Anzahl der Nachwuchskräfte leicht gesunken

250 Nachwuchskräfte in 33 unterschiedlichen Berufen wurden 2023 bei der der Hansestadt Lübeck ausgebildet. Im Vorjahr waren es noch 259 Nachwuchskräfte in 32 Berufen. Dieser Rückgang ist (noch) nicht besorgniserregend, die weitere Entwicklung ist jedoch aufmerksam zu beobachten, bereits jetzt werden aktiv Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung ergriffen.
Die „Verteilung" der Auszubildenden und Berufe stellt sich wie folgt dar:
194 Nachwuchskräfte sind der Kernverwaltung zugeordnet, 56 den Eigenbetrieben. In der Kernverwaltung überwiegen neben den klassischen Verwaltungsberufen die Anwärter:innen der Feuerwehr sowie die Erzieher:innen. Bezogen auf alle Nachwuchskräfte der HL beträgt der Anteil an Verwaltungsauszubildenden/ -anwärter:innen rund 37,6 %. Mit 16 Berufen ist der Großteil der Ausbildungsberufe jedoch dem gewerblichen Bereich zuzuordnen. 8 Berufe gehören dem Bereich Gesundheit und Soziales an, 6 dem Aufgabenspektrum von Kultur und IT. Hinzu kommen 2 Ausbildungsberufe bei der Feuerwehr und einer bei den Lübecker Schwimmbädern.

Abbildung 48 – Entwicklung der Ausbildungs- / Studienzahlen – Gesamtverwaltung (2014 – 2023)

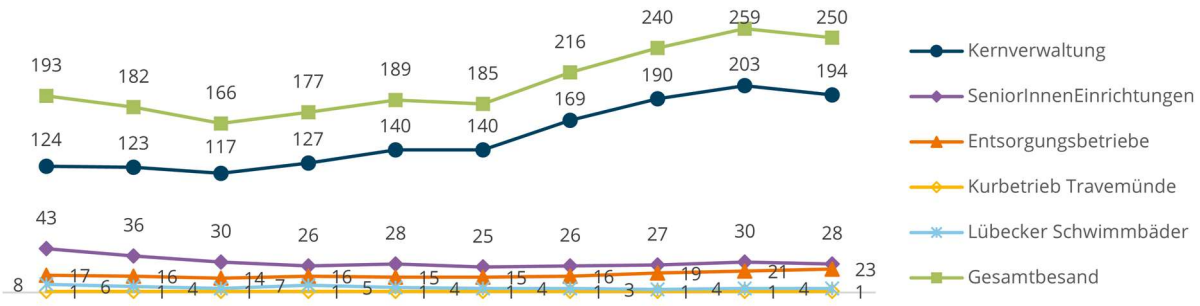
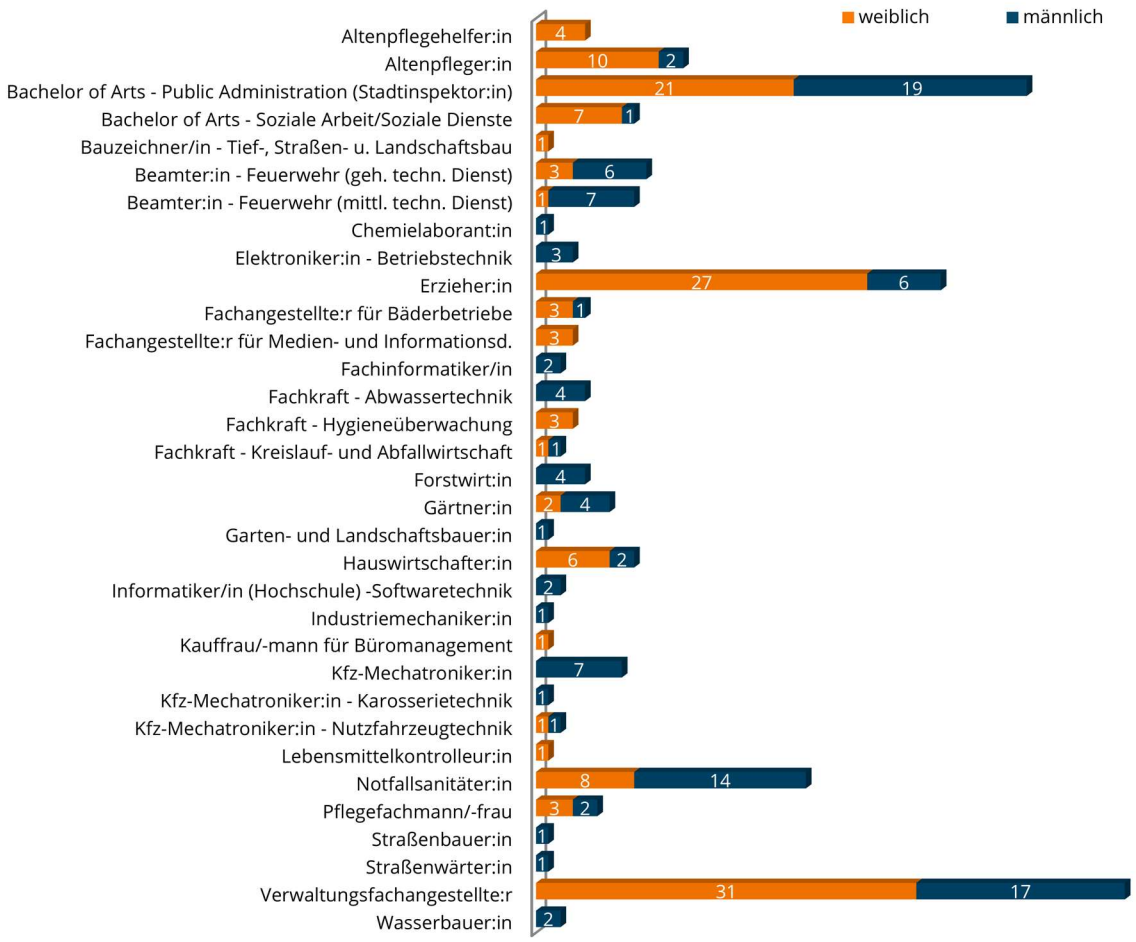


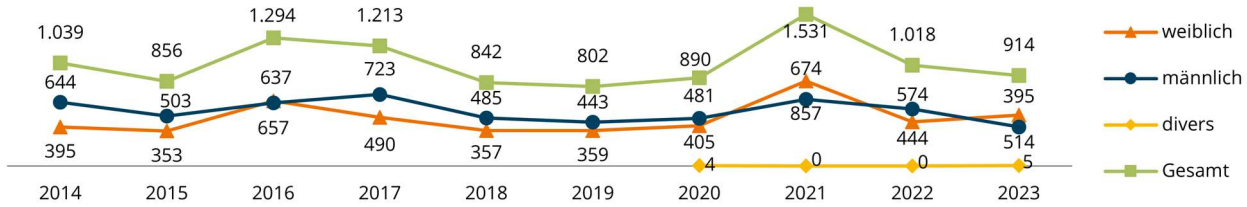
Abbildung 49 – Auszubildende / Studierende nach Berufen – Gesamtverwaltung (Gesamt: 250)



Bewerbungszahlen sinken trotz Steigerung der Ausbildungsangebote

Die Bewerbungszahlen im Ausbildungsbereich haben sich in 2023 in der Gesamtsumme verringert (s. Abb. 49). Für 18 Ausbildungsberufe lagen 914 Bewerbungen vor (-104/-10 %). Trotz Einführung attraktiver Studien- und Ausbildungsgänge (u. a. Soziale Arbeit, Lebensmittelkontrolleur:in, Fachinformatiker:in für Anwendungsentwicklung), aber auch trotz teilweiser Mehrfachausschreibungen und der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze bei der Berufsfeuerwehr ist ein Rückgang der Bewerbungszahlen insgesamt erkennbar. Es konnten zwar trotzdem noch nahezu alle Ausbildungsplätze besetzt werden, allerdings ist dies nicht mehr gleichmäßig selbstverständlich für alle Berufe. Wenig Resonanz fanden Ausbildungsangebote insbesondere im gewerblichen / handwerklichen Bereich (Bewerbungszahlen im einstelligen Bereich). Für die Berufe Verwaltungsfachangestellte:r, Stadtinspektor:in, Notfallsanitäter:in und Brandmeisteranwärter:in lagen dagegen weiterhin Bewerbungszahlen im dreistelligen Bereich vor. Gemessen an der Anzahl der Ausbildungsplätze ist allerdings auch eine rückläufige Tendenz bei den Verwaltungsberufen erkennbar. Spürbar ist zudem eine Erhöhung des Anteils eher „schwacher" Bewerber:innen. Die Beurteilungsmaßstäbe zur Qualität der Bewerbungen selbst aber auch zu den gewünschten Anforderungen in den Vorstellungsgesprächen müssen in einzelnen Verfahren bereits abgesenkt werden, um noch ausreichend Kandidat:innen einstellen zu können. Hier wird perspektivisch zu beobachten sein, ob es stärkerer Unterstützungsangebote während der Ausbildungen bedarf, um auch bei den schwächeren Kandidat:innen einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erreichen.

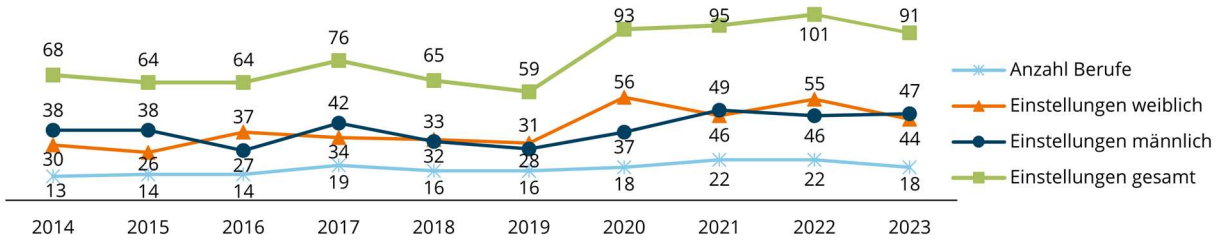
Abbildung 50 – Entwicklung der Bewerber:innenzahlen – Gesamtverwaltung (2014 – 2023)



Neue Ausbildungs- und Studienangebote steigern die Attraktivität

Die Zahl der durch die HL angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wird kontinuierlich erhöht und ist in 2023 mit mittlerweile insgesamt 33 Ausbildungsberufen und Studiengängen (Abb. 47) auf dem bisherigen Höchststand. Die jeweils ausgeschriebenen Berufe pro Jahr variieren je nach Ausbildungsdauer, -bedarf und -möglichkeiten. Insbes. das Angebot der praxisorientierten Ausbildung zum:zur Erzieher:in und das duale Studium Soziale Arbeit stoßen auf eine gute Bewerbungsresonanz, ebenso der Ausbildungsberuf der Notfallsanitäter:innen. Durch die zunehmende Digitalisierung werden weitere Berufsbilder erforderlich. In Zusammenarbeit mit der technischen Hochschule Lübeck wurde deshalb ein Angebot für ein Studium mit integrierter Lehre zur:zum Fachinformatiker:in entwickelt, Studienstart 2023. Auch im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts Public Administration wurde ein neuer Studienzweig „Digitales Verwaltungsmanagement“ eingeführt. Zudem wird ein Konzept entwickelt, durch Umschulungsangebote sowie die gezielte Ansprache und Erleichterung des Quereinstiegs verstärkt neue Zielgruppen zu erschließen, da langfristig der Fachkräftemangel durch klassische Ausbildungsangebote allein nicht auszugleichen sein wird.

Abbildung 51 – Entwicklung der Einstellungszahlen für Ausbildungsberufe in der Gesamtverwaltung (2014 - 2023)



Fokus auf Personalauswahl und Bindungsmaßnahmen

Gerade angesichts sinkender Bewerbungszahlen muss vermehrt durch gezielte und nachhaltige Personalauswahl sichergestellt werden, dass die passendsten Bewerber:innen gefunden werden. In 2023 wurde daher ein neu konzipiertes Auswahlverfahren mit Assessmentcenterelementen und Gruppenaufgaben für Verwaltungsberufe durchgeführt. Ein zentrales Ziel der Ausbildung ist es weiterhin, nicht nur qualifizierte Fachkräfte auszubilden, sondern den Großteil der Absolvent:innen auch nach ihrem Abschluss an die HL zu binden. Dies gelingt durch verschiedenste Personalbindungsmaßnahmen, die in den letzten Jahren gezielt für Nachwuchskräfte entwickelt und kontinuierlich ausgebaut werden. Bereits die Begrüßungsveranstaltung samt Onboardingseminar holt alle Nachwuchskräfte in den ersten zwei Tagen nach Ausbildungsbeginn ab und schafft eine erste Bindung. Es werden zudem bedarfsorientiert iPads bereitgestellt, um den Anforderungen an eine moderne und digitale Ausbildung gerecht zu werden. In jedem Lehrjahr findet das Projekt „Azubi-Fit“ statt, was ein praktisches Bauprojekt sowie Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit enthält. Das Ende der Ausbildungszeit wird durch eine politische Bildungsfahrt nach Berlin und eine Würdigungsveranstaltung abgerundet, sodass nach der gesamten Ausbildungs- und Studienzeit durch kontinuierliche Personalbindungsmaßnahmen eine hohe Übernahme- und Bleibequote erreicht werden kann. Im Jahre 2023 konnten von insgesamt 85 Absolvent:innen 76 in den Dienst der HL übernommen werden.

3.3 Marketing und TalentwerkSTADT

Durch die demografische Entwicklung und den daraus resultierenden Fachkräftemangel befindet sich der Arbeitsmarkt in einem rasanten Wandel. Um als Arbeitgeberin sichtbar und attraktiv zu sein, ist auch für die HL ein aktives und zeitgemäßes Personalmarketing zunehmend unerlässlich. Hierzu gehören die regelmäßige Präsenz in analogen und digitalen Formaten, die Teilnahme an Fachkräfte- und Ausbildungsmessen, die Schaffung eines zeitgemäßen, positiven Bewerbungsprozesses sowie die kontinuierliche (Weiter-)Entwicklung von Beratungs- und Informationsangeboten für potenzielle Bewerber:innen.

TalentwerkSTADT – Angebote vor Ort

Das Bewerber:innenzentrum der Hansestadt Lübeck, die TalentwerkSTADT, stellt zum einen ein Angebot an potentielle Bewerber:innen dar, sich in Präsenz zu Ausbildungsmöglichkeiten sowie sonstige berufliche Perspektiven informieren und beraten zu lassen. Besetzt durch versierte Fachkräfte in Kombination mit engagierten Nachwachskräften werden auch ohne vorherige Terminvereinbarung Fragen beantwortet, so dass die TalentwerkSTADT ein bewusst niedrigschwelliges Angebot für Interessent:innen darstellt. Die modernen und mit aktueller Präsentationstechnik ausgestatteten Räumlichkeiten bieten zudem die Möglichkeit, Vorstellungsgespräche und Informationsveranstaltungen in ansprechender Atmosphäre durchzuführen.

Strategische Personalgewinnung

Um die Thematiken „aktiven Ansprache von Zielgruppen, die bislang im öffentlichen Dienst noch unterrepräsentiert sind“ und „Entwicklung von innovativen Formaten hierfür“ strategisch angehen zu können, wurde eine Stelle geschaffen, die den Fokus gezielt auf die entsprechende Beratungsarbeit sowie die Konzeptionierung neuer Angebote setzt. Angebote u.a. gezielt für Quereinsteiger:innen, Berufsrückkehrer:innen und Bewerber:innen mit Migrationsbiografie werden entwickelt und betreut. Auch Maßnahmen zur klischeefreien Berufsorientierung (Girls‘- und Boys‘ Day, Ausbildungsrallye etc.) werden hier geplant und in der TalentwerkSTADT durchgeführt.

Jobmessen

Die Teilnahme an Ausbildungs- und Fachkräftemessen ist ein für die HL sehr relevanter Weg der Bewerber:innenansprache, die Anzahl der Messeteilnahmen deshalb gleichbleibend hoch. 2023 konnten 10 teils mehrtägige Messeteilnahmen realisiert werden mit einer großen Anzahl an geführten Gesprächen bei durchgehend hoher Besucher:innenfrequenz am Stand. Beispiel: Bei der zweitägigen Ausbildungsmesse „vocatium“ wurden 400 fest terminierte Beratungsgespräche geführt.

Weitere Formate der Ansprache

Ein weiterer Baustein unseres Personalmarketings ist die regelmäßige Platzierung freier Stellenangebote im Internet, in Printmedien und zunehmend auch in digitaler Form. Auch neue Formate, wie Buswerbung, Kinotrailer und Sonderaktionen werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen realisiert. Eine digitale Präsenz in sozialen Netzwerken wird innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen angestrebt.

3.4 Betriebliches Eingliederungs-management

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist Bestandteil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements der Hansestadt Lübeck. Unabhängig von der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit steht das BEM auch präventiv zur Verfügung.

Ein BEM-Verfahren zielt auf die Sicherung und den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ab. Ein krankheitsbedingter Arbeitsplatzverlust soll bestmöglich durch frühzeitiges Handeln vermieden werden.

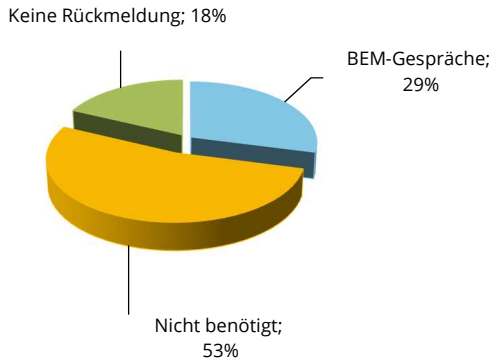
Gesetzliche Grundlage und Praxis

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist in § 167 Absatz 2 des SGB IX geregelt und wird durch aktuelle Rechtsprechung ergänzt. Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, allen Beschäftigten, die länger als 42 Kalendertage arbeitsunfähig waren oder sind, ein BEM-Verfahren anzubieten. Nach einem ersten Informationsgespräch kann eine weitere Beratung entstehen und ein BEM-Prozess eröffnet werden. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit Bereichsleitungen, Personalvertretungen, der Arbeitsmedizin, der Personalentwicklung und der Betrieblichen Gesundheitsförderung unerlässlich für die Entwicklung einer gesunderhaltenden Arbeitsstruktur.

Eingliederungshilfen im BEM Prozess

Über die Sozialversicherungsträger sind unterschiedliche Eigliederungshilfen und finanzielle Unterstützungen möglich.
Die deutsche Rentenversicherung unterstützt bspw. nach dem Motto: "Prävention vor Reha, Reha vor Rente" im Zuge der beruflichen Rehabilitation, mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
Die bewilligten Leistungen erhalten Beschäftigte zur Vermeidung einer drohenden Erwerbunfähigkeit. Auch das Fallmanagement kann nach einer Rehabilitationsmaßnahme hilfreich bei der Wiedereingliederung sein.

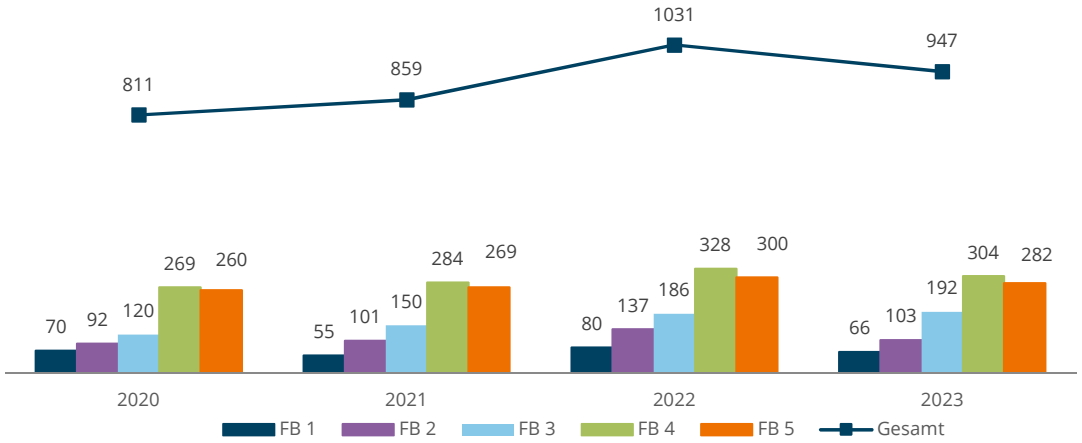
Abbildung 52 – Rückmeldungen zu BEM-Angeboten



Gesprächsbedarf nahezu gleichbleibend

Die Rückmeldequote ist im Vergleich zu 2022 von 84 % auf 82 % leicht gesunken. Bei 18 % der Fälle erfolgte auf die Einladungsschreiben keinerlei Rückmeldung. Ein Erstgespräch wurde von 29 % der angeschriebenen Beschäftigten in Anspruch genommen (2022: 32%).
53 % meldeten sich, sahen für sich jedoch keine Notwendigkeit, an einem BEM-Verfahren teilzunehmen.

Abbildung 53 – BEM-Berechtigte nach Fachbereichen



Trendwende

Die Anzahl der BEM-Berechtigten in der Kernverwaltung ist in 2023 um 84 BEM-Berechtigte auf 947 (350 männlich/ 597 weiblich) bei steigender Beschäftigtenzahl (4.368, davon 1843 männlich/ 2525 weiblich) gesunken. Damit waren 21,7 % der Mitarbeitenden aufgrund ihrer Krankheitstage BEM-berechtigt (Vorjahr: 24,5%).

BEM Anteil nach Geschlecht im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten je FB							
Jahr	**Geschlecht**	**Fachbereich**					**Gesamt**
		1	**2**	**3**	**4**	**5**	
2020	**m**	12,2%	14,8%	11,9%	17,9%	23,5%	**17,0%**
	w	16,2%	16,7%	20,8%	24,2%	30,0%	**22,5%**
2021	**m**	10,3%	8,1%	16,0%	14,6%	25,3%	**17,8%**
	w	11,8%	20,8%	21,0%	24,8%	27,1%	**22,6%**
2022	**m**	10,6%	18,2%	18,6%	18,2%	25,9%	**20,0%**
	w	19,5%	26,9%	26,7%	28,8%	32,3%	**27,8%**
2023	**m**	11,5%	17,2%	18,8%	16,4%	23,1%	**19,0%**
	w	12,9%	18,7%	24,3%	25,9%	30,0%	**23,6%**

Hauptsächliche Krankheitsursachen

In 2023 waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie im BEM nicht mehr so verstärkt wahrzunehmen. Bei Einzelfällen sind Post- und Longcovid-Symptomatiken festzustellen. BEM-Informationsgespräche wurden auf Wunsch der Beschäftigten auch weiterhin telefonisch angeboten. Vermehrt wurden grippale Infekte als Ausfallursache genannt. Psychosoziale Belastungsfaktoren auf Grund der weltwirtschaftlichen Situation in Verbindung mit Fachkräftemangel wird als zusätzliche Belastung genannt. Psychische Belastung und Erkrankung ist weiterhin einer der Hauptgründe für krankheitsbedingte, langfristige Ausfälle.

Durch den externen Beratungsservice (EAP) der Firma Stimulus erfahren Beschäftigte weitere Unterstützung im Zuge des individuellen BEM-Prozesses.

3.5 Arbeitsmedizin

Der betriebsärztliche Dienst ist für die arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck zuständig.

Das Untersuchungszentrum ist als Teil der Stabsstelle Arbeitsschutz in den Lindenarcarden zu finden. Hier wird der ganz überwiegende Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorgen und Untersuchungen durchgeführt.

Arten von Untersuchungen

- Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorgen, Eignungsuntersuchungen
- Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung und berufliche Sportbootführerscheine
- Beratungen in Konfliktsituationen, nach längerer Erkrankung oder auch im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung

Ein kleiner Teil der Untersuchungen wird vor Ort durchgeführt, um speziell in Bereichen mit Schichtdienst eine konstante arbeitsmedizinische Betreuung zu vereinfachen, zum Beispiel in den SeniorInneninrichtungen.

Team und Aufgaben

Das Team besteht aus drei arbeitsmedizinischen Assistentinnen (Medizinische Fachangestellte), einem Arzt in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin und einer leitenden Ärztin. Zudem wird Unterstützung durch Honorarärzt:innen geleistet. Die arbeitsmedizinische Grundbetreuung umfasst z. B. die Teilnahme an ASA-Sitzungen, Begehungen und Beratungen von Führungskräften zum Thema Arbeitsschutz.

Vorsorgekartei

Die Basis einer systematischen arbeitsmedizinischen Betreuung stellt die Vorsorgekartei dar, die wiederum auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erstellt wird. Nach längerer Vorbereitung startete im Mai 2023 der erste Bereich mit seiner Vorsorgekartei, weitere Bereiche folgen sukzessive.
Die Anschaffung einer arbeitsmedizinischen (Praxis-)Software ist vorgesehen. In diese sollen dann auch die bis dahin vorhandenen Vorsorgekarteien übernommen werden, um die Koordination der arbeitsmedizinischen Untersuchungen zu verbessern.

Angebote

Der betriebsärztliche Dienst war wieder beim Gesundheitstag 2024 auf der Falkenwiese vertreten und hat dort kleine Gesundheits-Checks, Sehteste und Beratungen angeboten. Diese „Sprechstunde“ wurde gern besucht

Im letzten Quartal 2023 fand die jährliche Grippeimpfaktion statt, diesmal in den Räumlichkeiten der Stabsstelle Arbeitsschutz. Es wurden insgesamt rund 285 Impfungen mit dem Standardimpfstoff durchgeführt. Für die ca. 65 Impflinge über 60 Jahre wurde entsprechend der STIKO-Empfehlungen der neue hochdosierte Impfstoff eingesetzt.

3.6 Leistungs-prämien

§ 18 TVöD enthält die Verpflichtung zur leistungsorientierten Bezahlung (LOB) für Tarifbeschäftigte.

Die Ziele der LOB sind:

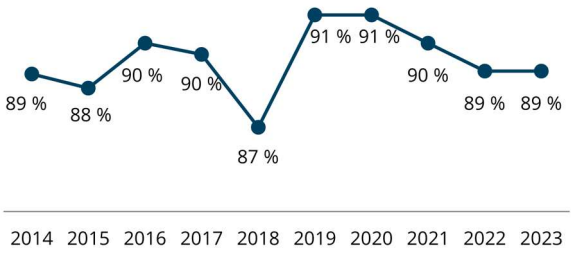
- Stärkung der Eigenverantwortung und Motivation
- Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen
- Verbesserung der Führungskultur

Eine Dienstvereinbarung regelt die Ermittlung jährlicher Leistungsprämien auf Basis von vereinbarten Leistungszielen zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten.

Teilnahme an LOB gleichbleibend

Die Beteiligungsquote bei den Tarifbeschäftigten ist mit 89 % weiterhin relativ hoch und hat sich im überjährigen Vergleich kaum verändert.

Abbildung 54 – Entwicklung der Zielvereinbarungsquote

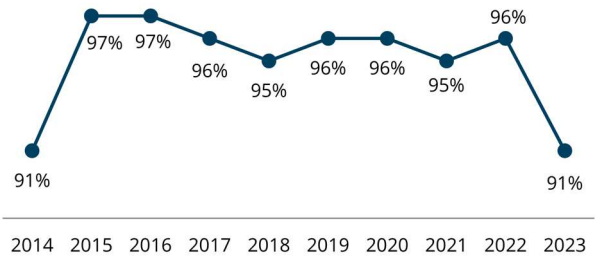


Zielerreichungsgrad (noch) hoch

Während der Zielerreichungsgrad in den letzten Jahren ca. gleichbleibend war, ist er in diesem Jahr zwar gesunken, mit über 90 % allerdings immer noch hoch.

Auch wenn eine Leistungsdifferenzierung mit dem bestehenden System kaum erreicht wird, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Vereinbarung von Zielen ein zusätzlicher Leistungsanreiz für die Beschäftigten gegeben ist.

Abbildung 55 –Entwicklung der Zielerreichungsgrade



Steigendes Budget und steigende Prämien

Das Budget für Leistungsprämien beträgt 2% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Durch tarifliche Steigerungen der Entgelte steigt auch das Gesamtbudget stetig. Die Höhe des Budgets, die Teilnahmequote und die Zielerreichungsgrade beeinflussen den Mittelwert der Prämien.

Leistungsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tarifliches Budget	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Budget (gerundet)	1,37 Mio. €	1,43 Mio. €	1,47 Mio. €	1,55 Mio. €	1,63 Mio. €	1,73 Mio. €	1,86 Mio. €	1,99 Mio €	2,17 Mio €	2,30 Mio €
Mittelwert der Prämie	591 €	640 €	654 €	667 €	689 €	689 €	696 €	698 €	751 €	772 €

4 Maßnahmen zur Arbeitgeber:innenattraktivität

4.1 Digitalisierung der Personalarbeit

„Wir sind da. Wir sind gut. Wir für Lübeck.“
An dieser Maxime orientieren wir uns als Arbeitgeberin - auch mit unseren Personaldienstleistungen.
Wir wollen daher in Zukunft einen möglichst vollständig digitalisierten Personalservice von Anfang bis Ende, zu jeder Zeit und an jedem Ort anbieten.
Um diese Vision zu erreichen, arbeitet der Bereich Personal stetig an der Weiterentwicklung und Digitalisierung der Personalprozesse.

Weiterentwicklung dPersonalmanagement 2024

Unsere Personalsoftware dPers wurde von Dataport auf die neue Programmversion dPersonalmanagement 2024 mit funktionellen Verbesserungen für die Personalsachbearbeitung umgestellt. Durch das bevorstehende Rollout der neuen Oberfläche für die Zusatzmodule dPersonalportal und dZeitwirtschaft für Mitarbeitende und Vorgesetzte werden verbesserte und zusätzliche Funktionalitäten (u. a. neue Widgets, drag an drop für Anträge, digitaler Assistent, Workflow Dienstreisen) ermöglicht.
Für ca. 2800 Personen mit 10 verschiedenen Zeitmodellen ist die digitale Arbeitszeiterfassung im Einsatz, davon können ca. 2500 Personen das Personalportal nutzen. In den Entsorgungsbetrieben werden diese Zusatzmodule von dPers derzeit ebenfalls ausgerollt. Perspektivisch ist das ergänzende Angebot einer Mitarbeitenden-App mit den Funktionen des dPersonalportals geplant, so dass auch Mitarbeitende ohne EDV-Arbeitsplatz dieses nutzen können.

Zukünftig soll für das Betriebliche Eingliederungsmanagement ebenfalls ein Zusatzmodul von dPers genutzt werden, so dass derzeit bestehende Medienbrüche abgebaut werden.

Einführung einer E-Akte inkl. E-Personalakte

Die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) und der elektronischen Vorgangsbearbeitung im Personalbereich ist bereits ab Anfang 2025 geplant und wird erhebliche Auswirkungen auf die Personalarbeit haben. Aus diesem Grund laufen bereits seit Anfang 2024 intensive Vorbereitungen, um die Mehrwerte der Digitalisierung für komplexe Aktenstrukturen, wie z. B. die der Personalakte, gewinnbringend nutzen zu können.
Die Einführung E-Akte und der E-Personalakte ist ein wichtiger Grundstein für die weitere Digitalisierung im Personalbereich.

Fortbildungsmanagementsystem

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Veranstaltungsformate im Fortbildungszentrum (siehe Punkt 4.4 „Qualifizierung durch innerstädtische Fortbildungen) wurde die Einführung einer entsprechenden Fachsoftware inklusive einer Lernplattform für E-Learningformate vorangetrieben.

Digitalisierungsgrad der Personalmanagementprozesse analog KGSt Kennzahlensystem-bericht Personalmanagement und Digitalisierung

In sogenannten Vergleichsringen erarbeitet die KGSt Kennzahlensysteme, die auf Basis von praxisnahen Kennzahlen einen interkommunalen Vergleich ermöglichen sollen und als Mittel zur Verwaltungssteuerung dienen können, so auch zum Digitalisierungsgrad im Personalmanagement. Die Prozesse sind von der KGSt vorgegeben. Der Digitalisierungsgrad beschreibt, inwieweit die wichtigsten Prozesse des Personalmanagements digital abgewickelt werden. Je höher der Wert, desto digitaler sind die PM-Prozesse.

Prozesse	**Stand 2023**	**mögliche Höchst-punktzahl**
Digitale Strategie Gesamtverwaltung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja)	2	2
Digitale Strategie Personalmanagement (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja)	1	2
DV Teleheimarbeit (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja)	2	2
DV Mobiles Arbeiten (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja)	2	2
Fortbildungskonzept Digitalisierung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja)	0	2
Fortbildungsangebot Digitalisierung (0=gering,1=langsam steigend, 2=umfangreich, bzw. schnell steigend, 3=umfangreich, mit vielen eigenen Konzepten)	2	3
Fortbildung - Digitalisierung Teil der Führungsqualifizierung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja, Konzept Dritter, 3 = ja, eigenes Konzept)	3	3
Fortbildung - Digitalisierung Teil der Führungsnachwuchsqualifizierung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = ja. Konzept Dritter, 3 = ja, eigenes Konzept)	3	3
Berücksichtigung neuer Anforderungen Digitalisierung (0 = nein, 1 = eher nein, 2 = eher ja, 3 = ja)	2	3
Prozesse - Personalverwaltungs-/HR-System (0 = nein, 1 = ja)	1	1
Prozesse - elektr. Personalakte (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	1	3
Prozesse - Bewerbermanagement Nachwuchs (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	2	3
Prozesse - Bewerbermanagement extern (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	3	3
Prozesse - Bewerbermanagement intern (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	3	3
Prozesse - Beurteilungen (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	0	3
Prozesse - Gehaltsabrechnung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	3	3
Prozesse - Fortbildung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	2	3
Prozesse - Zeiterfassung (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	3	3
Prozesse - Dienstreiseantrag (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	1	3
Prozesse - Reisekosten (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	1	3
Prozesse - Urlaubsantrag (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	3	3
Prozesse - Employer Self Service (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = tlw., 3 = vollst.)	2	3
Prozesse - Mobile Lösungen/Apps (0 = nein, 1 = in Arbeit, 2 = beschränkter TNKreis, 3 = viele)	1	3
Summe	**43**	**62**
Digitalisierungsquote	**69%**	

4.2 Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben

Sowohl unter Mitarbeitendengewinnungs- als auch und der Mitarbeitendenbindungsaspekten ist es mit Blick auf die Arbeitgeber:innenattraktivität unerlässlich, den für viele Menschen zunehmend zentralen Aspekt der bestmöglichen Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im Fokus zu haben. Den Beschäftigten sollen in ihren individuellen Lebensphasen so weit als realisierbar Chancen zur Vereinbarkeit beruflicher und privater Zeitbedürfnisse geboten werden.
Angebote für Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeitmodelle, Beurlaubung und Telearbeit tragen dazu bei und sind Aspekte, die in Bewerbungsprozessen häufig nachgefragt werden.

Teilzeitbeschäftigungen gestiegen

Von 2022 auf 2023 hat sich die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten im Stammpersonal um fast 5 % erhöht, Abb. 56. Im letzten Jahr betrug die Steigerung nur 1,5 %. Die Teilzeitquote hat sich kaum erhöht, sie beträgt 34,6 % (Vorjahr: 34,4%).
Häufig ist die Teilzeit auf Wunsch der Beschäftigten für die Dauer von 1 – 2 Jahren befristet, so dass eine Rückkehr zu höheren Wochenarbeitszeiten flexibel ermöglicht wird.

Abbildung 56 - Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht im Stammpersonal (2014 - 2023)

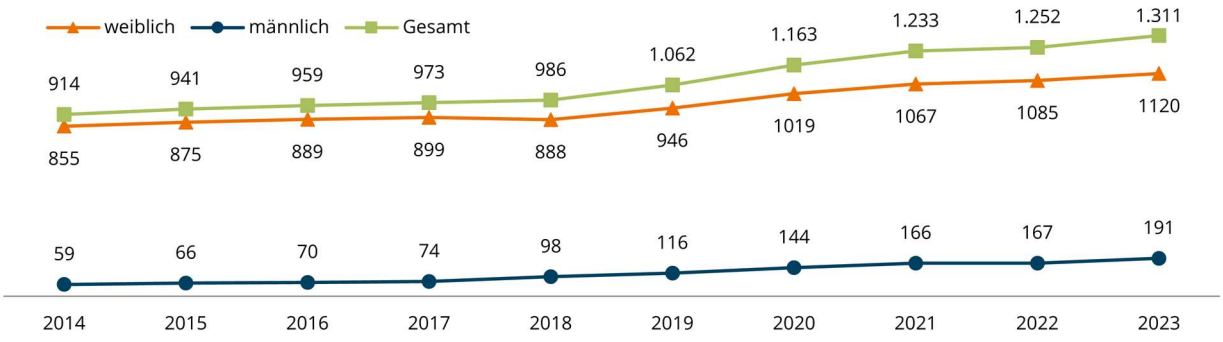
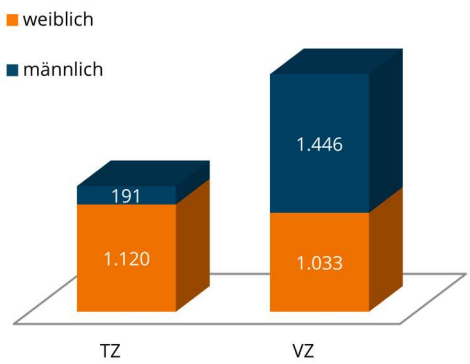


Abbildung 57 – Teilzeit und Vollzeit im Stammpersonal



Geschlechterspezifische Wochenarbeitszeiten

Es sind nach wie vor größtenteils Frauen, die in Teilzeit arbeiten (85 %).

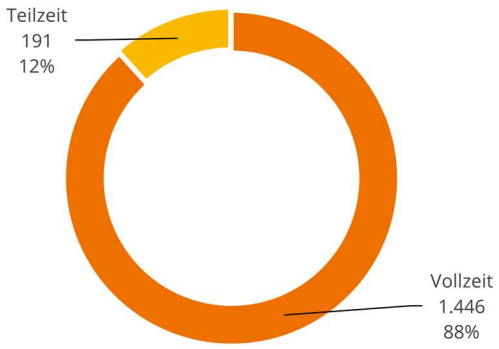
Bei den Vollzeitbeschäftigungen überwiegen die Männer leicht: 58 % der Vollzeitbeschäftigungen werden von Männern ausgeübt, Abb. 57.

Kaum Veränderung bei Männern in Teilzeit

Der Anteil der Männer in Teilzeit hat sich um 1 Prozent gesteigert und bleibt damit verhältnismäßig gering, Abb. 58.

Betrachtet man die letzten Jahre, ist jedoch eine steigende Tendenz zu erkennen. In 2018 betrug der Anteil der Männer in Teilzeit noch 7 %.

Abbildung 58 – Männer in Vollzeit / Teilzeit (Gesamt: 1.637)



Teilzeit / Vollzeit-Verhältnis der Frauen unverändert

Rund die Hälfte der weiblichen Beschäftigten arbeitet in Teilzeit, Abb. 59.

Davon entfallen 46 % auf die Verwaltungsberufe, 25 % auf die sozialen und pädagogischen Berufe und 23 % auf die gewerblichen und technischen Berufe (68 % davon Reinigungsdienst).

Abbildung 59 – Frauen in Vollzeit / Teilzeit (Gesamt: 2.153)

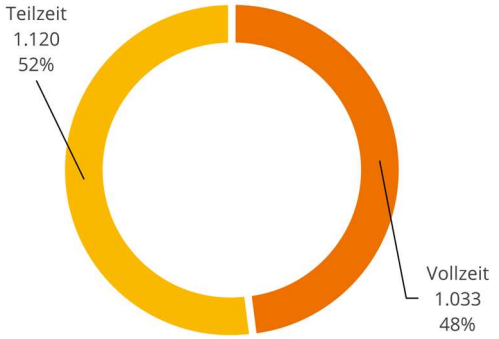
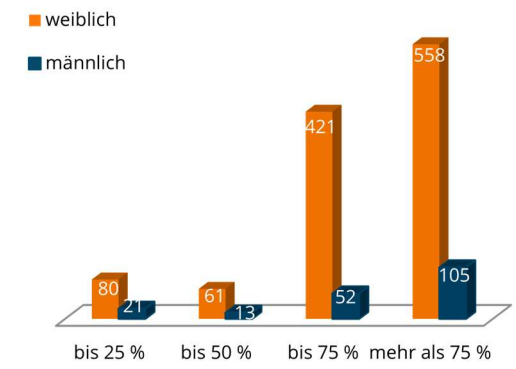


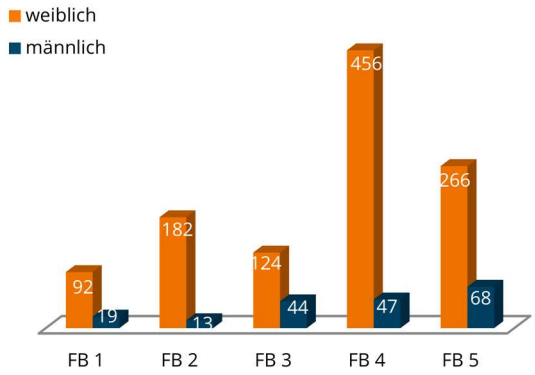
Abbildung 60 – Teilzeitmodelle nach Geschlecht in %



Größtenteils Teilzeitmodelle über 50 %

Entsprechend den Bedürfnissen der Beschäftigten bietet die Hansestadt Lübeck im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten individuelle Teilzeitmodelle an. Dabei werden überwiegend Modelle mit einem Stundenvolumen von mehr als der Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit vereinbart, Abb. 60. Durchschnittlich arbeiten die Teilzeitkräfte 67 % einer Vollzeitstelle.

Abbildung 61 – Teilzeitbeschäftigte in den FB (Gesamt: 1311)



Unterschiedliche Verteilung in den Fachbereichen

In den FB 4 und 5 ist eine hohe Anzahl an Beschäftigten in Teilzeit tätig, Abb. 55. In diesen Fachbereichen gibt es große Arbeitsbereiche, die maßgeblich von Frauen wahrgenommen werden: Kindertageseinrichtungen im FB 4 und Reinigungsdienst im FB 5.

Im FB 1 beträgt die Teilzeitquote 26 %, im FB 2 40 %; im FB 3 20 %, im FB 4 48 % und im FB 5 34 %.

Flexible Arbeitszeitregelung und Unterstützung bei Betreuungsbedarfen

Soweit es nach Art der Tätigkeit möglich ist, kann in der Kernverwaltung flexibel zwischen 6:00 und 20:00 Uhr gearbeitet und Zeitguthaben auf- und abgebaut werden.
Neben flexiblen Arbeitszeitmodellen und verbindlich geregelter Telearbeit stehen eine Kindernotfall- und Sonderzeitenbetreuung sowie Senior:innenassistenz über den Kooperationspartner Beruf & Familie im Hansebelt zur Verfügung. Weitere Unterstützung erfolgt bedarfsorientiert bei der Suche nach einer Kindertagesbetreuung durch den internen Familienservice sowie die Bereitstellung eines Eltern-Kind Arbeitszimmers.

Arbeitszeitkonten und Ampelphasen

Die Arbeitszeitkonten werden von den Beschäftigten unter Beachtung der dienstlichen Belange selbst verwaltet. Die Steuerung der Arbeitszeitkonten wird in dPers durch eine Ampelfunktion unterstützt. Die Ampelfarben rot und gelb haben eine Warnfunktion für Vorgesetzte und Beschäftigte.
Für die Einhaltung der Vorgaben zur Arbeitszeitgestaltung steht den Führungskräften eine visuelle Darstellung des Stands der Arbeitszeitkonten zur Verfügung.

🟢	Zeitguthaben oder Zeitschuld bis 40 Stunden	Keine Maßnahmen erforderlich
🟡	Zeitguthaben zwischen 40 und 100 Stunden	Führungskräfte und Beschäftigte erörtern gemeinsam die Hintergründe für die Entstehung des Zeitguthabens sowie die Möglichkeiten des Abbaus. Das Ziel ist, möglichst schnell wieder in die Grünphase zu gelangen.
🔴	Zeitguthaben ab 100 Stunden, Zeitschuld über 40 Stunden	Wird diese Phase erreicht, schließen die direkten Führungskräfte mit ihren Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung, wie und wann eine Rückkehr in die Gelbphase erfolgen kann. Die nächsthöheren Führungskräfte werden informiert.

Die Evaluation der Ampelkonten hat ergeben, dass sich bei den rund 2.800 Mitarbeitenden mit elektronischer Zeiterfassung in dPers zum Stichtag 31.12.2023 die Arbeitszeitsalden wie folgt verteilen:

65 % (2023: 64%)	im grünen Bereich
25 % (2023: 25%)	im gelben Bereich
9 % (2023: 9%)	im roten Bereich mit Plusstunden
1 % (2023: 1%)	im roten Bereich mit Minusstunden

Es haben sich keine wesentlichen Änderungen der Verteilung auf die Ampelphasen im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2021 ergeben. Die Steuerungswirkung der Ampelphasen ist daher in geringerem Maße eingetreten als erwartet.

Ob eine Lösung für die Fälle mit zu hohen Stundensalden möglich ist, hängt insbesondere von der Planbarkeit der Aufgaben und den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten ab.
Aber auch der jeweilige individuelle Umgang von Führungskraft und Beschäftigten mit dieser Thematik spielt eine Rolle. Die zentrale Evaluation wird fortgesetzt, um eine Sensibilisierung für das Thema fortzusetzen.

Telearbeit erneut gestiegen

Die Telearbeitsplätze haben sich seit 2019 fast vervierfacht. Telearbeit trägt maßgeblich zur Attraktivität der Arbeitsplätze und der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben bei.

64 % der Telearbeiter:innen sind Frauen. Die in Anspruch genommenen Zeitanteile von Männern und Frauen an der individuellen Wochenarbeitszeit sind aber in etwa ausgeglichen.

Abbildung 62 – Entwicklung Telearbeit (2019 - 2023)

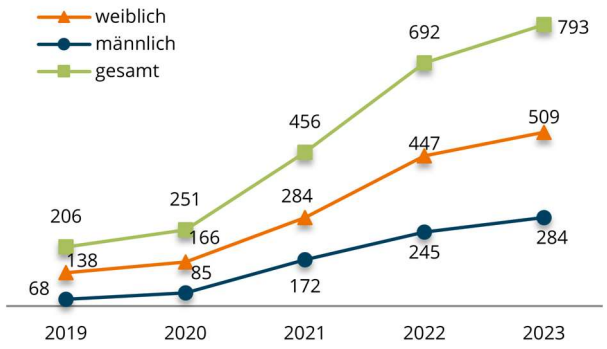


Abbildung 63 – Zeitanteile Telearbeit an der individuellen Wochenarbeitszeit

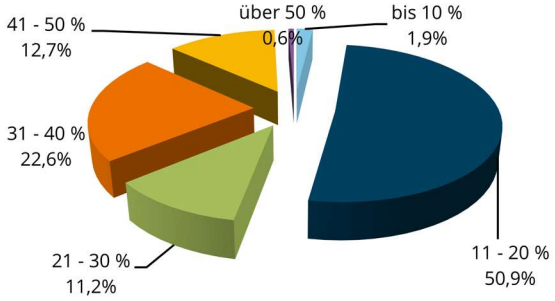
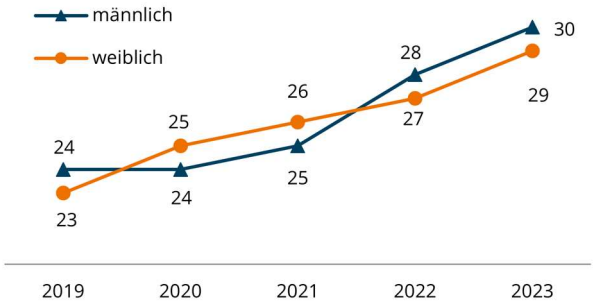


Abbildung 64 – Entwicklung durchschnittliche Zeitanteile Telearbeit in Prozent (2019 – 2023)



Altersteilzeit = Auslaufmodell

Seit 2023 besteht für Tarifbeschäftigte keine Möglichkeit mehr, Altersteilzeit zu vereinbaren, da der TVFlexAZ ersatzlos ausgelaufen ist. Für Beamt:innen fand in 2023 nur in geringem Umfang eine Neubewilligung statt. Die bereits vereinbarten Altersteilzeiten laufen dennoch weiter, die Fallzahlen sinken, aber bereits (Abb. 65). Der Großteil der Mitarbeitenden in Altersteilzeit im Blockmodell ist bereits in der Ruhephase (Abb. 66).

Abbildung 65 – Entwicklung der ATZ-Fälle 31.05. des Jahres

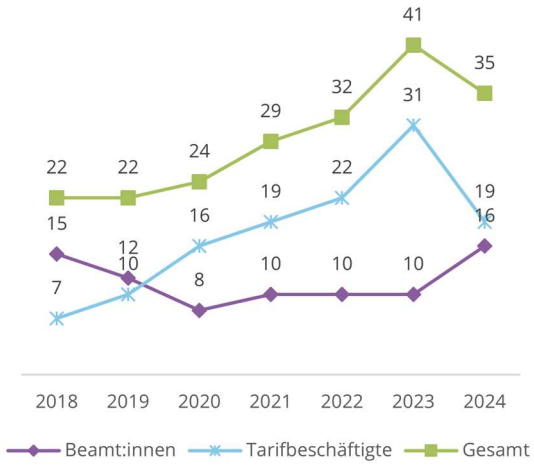
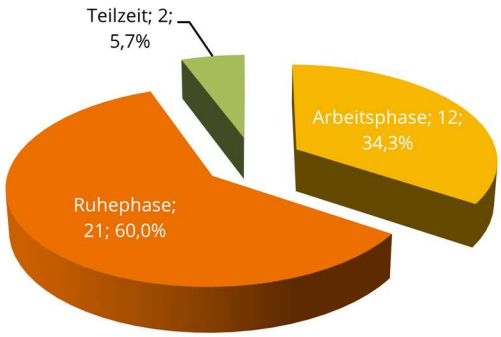


Abbildung 66– ATZ-Phasen am Stichtag 31.05.2024



4.3 Führungskräfte und Nachwuchs für Führungspositionen

Die Führungskräfte einer modernen, digitalen sowie zukunfts- und dienstleistungsorientierten Verwaltung gestalten Veränderungen maßgeblich mit. Die HL unterstützt ihre Führungskräfte durch vielfältige und gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen beim Auf- und Ausbau der erforderlichen Kompetenzen. Die Nachwuchssicherung aus den eigenen Reihen erfolgt durch vorbereitende Qualifizierungen von geeigneten Mitarbeitenden. Dies bietet zum einen eine attraktive Möglichkeit zur individuellen Personalentwicklung, zum anderen ist es ein wichtiger Baustein zur Bewältigung des Fachkräftemangels.

Anzahl der Führungskräfte - Frauen in Führungsfunktionen in der Mehrzahl

Von 465 Führungskräften sind 51% Frauen und 49% Männer. Bei den 32 Bereichsleitungen beträgt der Frauenanteil 44%, bei den 8 Stabstellenleitungen 63%, bei den 120 Abteilungsleitungen 58%, bei den 179 Teamleitungen 54% und bei den 74 Sachgebietsleitungen 36%. Die 15 Koordinator:innen sind größtenteils im gewerblichen Bereich angesiedelt und nur zu 20% von Frauen besetzt. In der Gesamtheit bestätigt sich die erfolgreiche Umsetzung eines stetigen Gleichstellungsprozesses.

Abbildung 67 – Führungskräfte nach Geschlecht (Gesamt: 465)

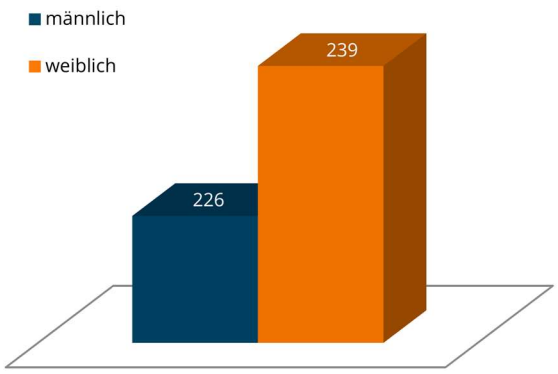
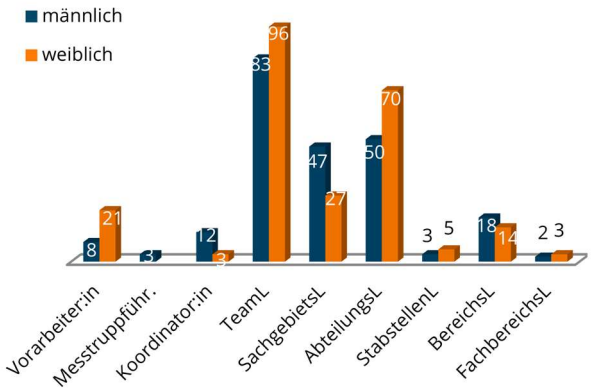


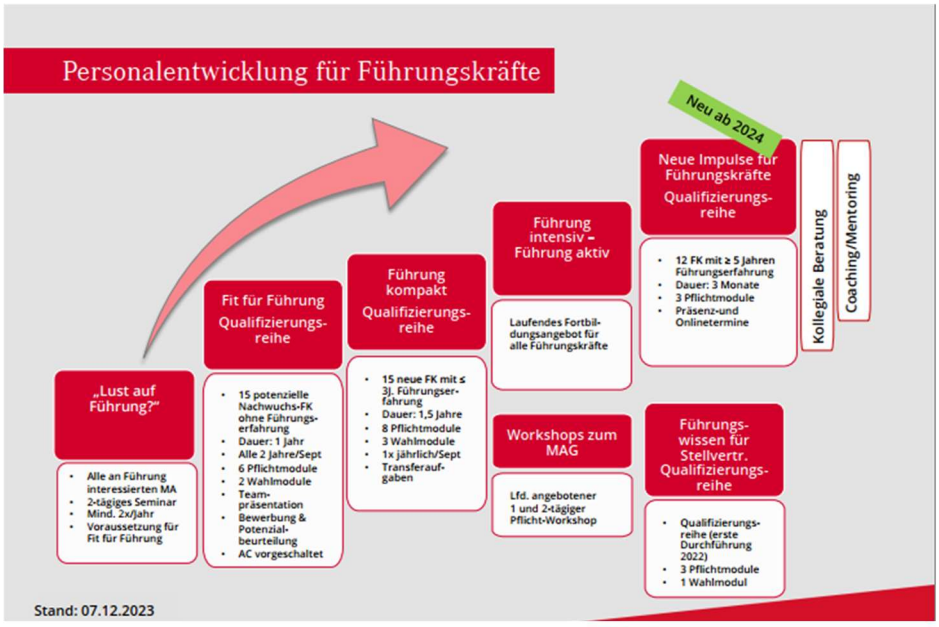
Abbildung 68 – Führungskräfte nach Funktionen (Gesamt: 465)



93 Führungskräfte (20%) sind in Teilzeit tätig. Die überwiegende Mehrheit (63%) arbeitet dabei mit einer Wochenarbeitszeit von mind. 75% einer Vollzeitkraft. 35% der Führungskräfte in Teilzeit arbeiten mit einer Wochenarbeitszeit zwischen 50 und 75%.

Abbildung 69 auf der nächsten Seite gibt einen Überblick über die aktuellen Qualifizierungsmaßnahmen, die den Führungskräften regelmäßig angeboten werden. Ergänzend werden regelmäßige zielgruppenspezifische Netzwerktreffen für Bereichsleitungen, für Absolvent:innen der Qualifizierungsreihen und für Mentor:innen und Mentees durchgeführt.

Abbildung 69 – Führungskräfteentwicklung als permanenter Prozess



Entwicklung der Durchführungsquote der Mitarbeiter:innengespräche

Die Durchführungsquote sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 2 Prozentpunkte von 66 % auf 64 %. Insgesamt wurden in 2023 somit 2.507 jährlichen Mitarbeiter:innengespräche durchgeführt.

In Bezug auf die nicht durchgeführten Mitarbeiter:innengespräche ist am häufigsten als Ursache die langfristige krankheitsbedingte Abwesenheit der:des Beschäftigten genannt worden.

Die verpflichtenden Workshops „Das Mitarbeiter:innengespräch als wichtige Führungsaufgabe" werden zielgruppenspezifisch sowohl ein- als auch zweitägig angeboten.

Die Schulungsquote der Führungskräfte verringerte sich im Vergleich zu 2022 von 66 % auf 59 %. Ursächlich dafür ist das Ausscheiden geschulter und der Eintritt noch nicht geschulter Führungskräfte. Es werden vom Fortbildungszentrum laufend Pflichtschulungen für (neue) Führungskräfte zum Thema „Durchführung von Mitarbeiter:innengesprächen" angeboten.

Abbildung 70 – Anzahl der geführten MAG

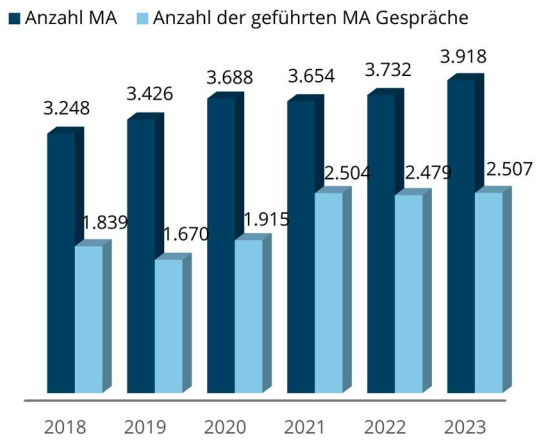
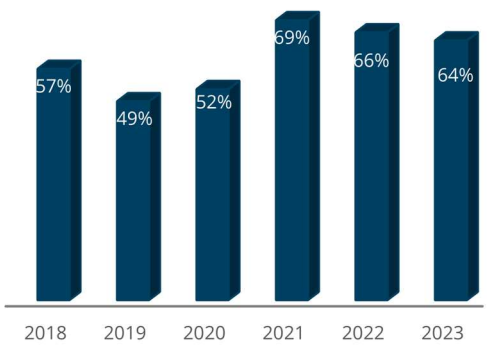


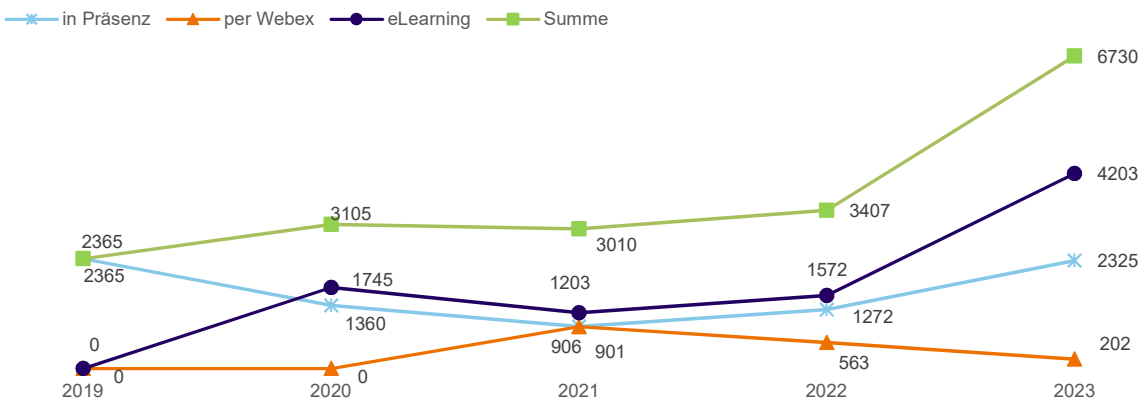
Abbildung 71 – Umsetzungsquote MAG



4.4 Qualifizierung durch innerstädtische Fortbildungen

Die innerstädtische Fortbildung im eigenen Fortbildungszentrum hat das Ziel, mittels einer strategischen und bedarfsorientierte Personalentwicklung die für die Aufgabenerledigung notwendigen Kompetenzen der Beschäftigten sicherzustellen - mit hoher Qualität und zugleich ressourcenschonend. Dabei werden auch Themenfelder für die zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit berücksichtigt sowie Impulse für eine moderne Verwaltungsarbeit gesetzt. Es werden in stark zunehmender Zahl sowohl Präsenzveranstaltungen als auch digitale Veranstaltungen und E-Learning angeboten und genutzt.

Abbildung 72 – Anzahl Teilnehmende nach Art der Fortbildung

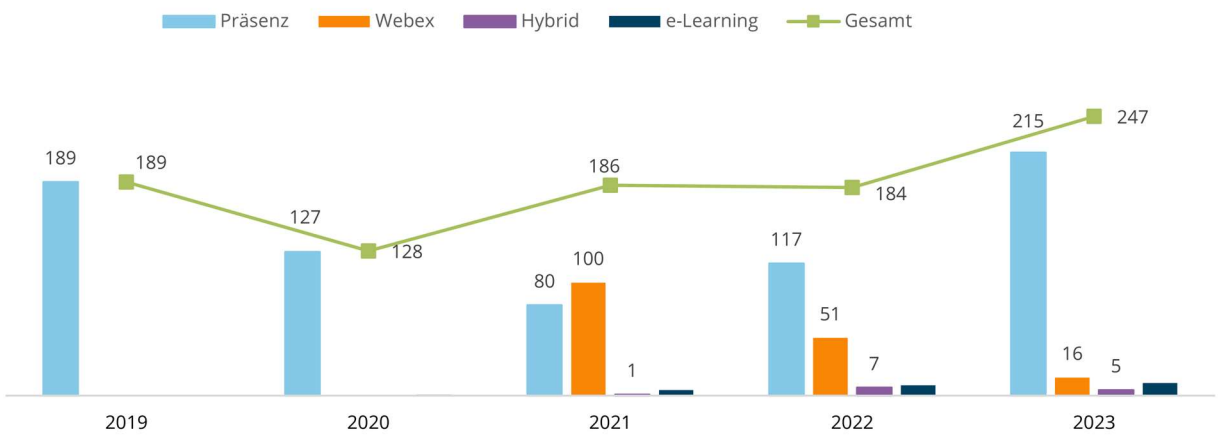


Interne Schulungen mit 6.730 Teilnehmenden

Die Anzahl der Teilnehmenden an den internen Fortbildungen konnte signifikant gesteigert werden. Durch die nicht mehr erforderlichen coronabedingten Einschränkungen des Präsenzbetriebs und durch eine fortlaufende Prozessoptimierung im Fortbildungszentrum konnte die Anzahl der Teilnehmenden in Präsenz nahezu verdoppelt werden. Die Durchführung von digitalen Live-Fortbildungen via Webex wurde zugunsten des persönlichen Austausches im Fortbildungszentrum reduziert.

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausstattung im Fortbildungszentrum (z. B. neue Smartboards, flexible Präsentationsmedien und agile Möbel) wurden sowohl die Gestaltungsmöglichkeiten von Fortbildungen, Workshops und Präsentationen entscheidend erweitert, als auch die Aufenthaltsqualität für die Teilnehmenden, Referent:innen und Mitarbeitenden erhöht. Das Fortbildungszentrum wird im Rahmen der Kapazitäten von einigen Bereichen auch gerne für Vorstellungsgespräche genutzt.

Abbildung 73 – Anzahl Fortbildungen nach Art der Fortbildung

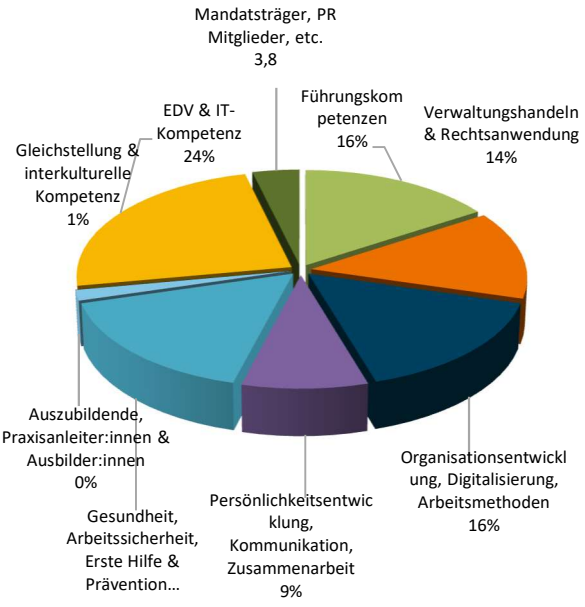


Anzahl an Präsenzveranstaltungen und E-Learning-Angeboten steigend

Vergleichbar zu der Anzahl der Fortbildungsteilnehmenden hat sich auch die Anzahl der Veranstaltungen insgesamt signifikant erhöht.

Ein Schwerpunkt für die aktuellen Angebote bildet das Changemanagement. Zu diesem Themenfeld haben wir ein individuelles Fortbildungsformat mit Gamification entwickelt, bei den Führungskräfte, Projekt- und Prozessverantwortliche anhand einer Online-Simulation einen realen Veränderungsprozess (Einführung der E-Akte in einem Team der Hansestadt Lübeck) in allen Phasen simulieren können und jeweils eine individuelle Reaktion auf ihre Entscheidungen und Handlungen erhalten.

Abbildung 74 - Veranstaltungen 2023 nach Themenfeldern



EDV-und IT Kompetenzen, Gesundheitsthemen und Führungskompetenzen als Schwerpunkthemen

Zur Stärkung der Digitalisierung unser Verwaltung haben wir 2023 die meisten Veranstaltungen im Bereich EDV/IT-Kompetenz durchgeführt.

Da uns die Gesundheit der Mitarbeitenden besonders am Herzen liegt, haben wir hier ebenfalls einen Schwerpunkt gesetzt und gemeinsam mit dem Gesundheitsmanagement auch viele neue Fortbildungsformate realisiert.

Förderung berufliche Weiterbildung

Im Rahmen der Dienstvereinbarung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wird die Möglichkeit zur Förderung durch Zeitanreize oder finanzielle Unterstützung für z. B. begleitende Masterstudiengänge, Meisterlehrgänge gegeben.
Diese Förderung wurde seit Einführung 2022 von 35 Personen in Anspruch genommen.

4.5 Betriebliches Gesundheits-management

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement ist mittlerweile fester Bestandteil der Lübecker Stadtverwaltung. Motivierte und leistungsfähige Mitarbeitende sind die wichtigste Voraussetzung dafür, den vielfältigen Aufgaben und Anforderungen dauerhaft gerecht werden zu können. Bei der Hansestadt Lübeck bietet ein Netzwerk von Experten vielfältige Angebote und individuelle Beratung für den Schutz und die Förderung der Gesundheit. Eine wichtige Rolle spielen Prävention am Arbeitsplatz und eine frühzeitige Unterstützung im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM).

Betriebliche Gesundheitsförderung

Auch in 2023 wurde das Präventionsangebot für die Mitarbeitenden Lübeck weiter ausgebaut. Neben dem wöchentlich durchgeführten Online-Live-Training „Frische-Kick“, in welchem in 15-Minuten-Einheiten Ausgleichs-und Lockerungsübungen professionell angeleitet werden, konnte das merklich Gesundheitsangebot erweitert werden. In regelmäßigen Abständen finden Rückenfitness-, Entspannungs- und Nordic Walking- Kurse statt. Weiterhin gibt es die Möglichkeit sich Betriebssportsparten anzuschließen um einen sportlichen Ausgleich zum Arbeitsalltag zu schaffen. Spezielle Aktionen wie die Teilnahme am Lübecker Drachenbootfestival und am Lübecker Staffelmarathon fördern neben der Gesundheit auch das Gemeinschaftsgefühl und runden das Präventionsangebot ab.

Navigation 60 plus

Angesichts des stark voranschreitenden demographischen Wandels und der steigenden Zahlen von Mitarbeitenden, die in den Ruhestand eintreten, rückt die nachberufliche Lebensphase für eine erhebliche Anzahl an Mitarbeitenden in greifbare Nähe. Die Veränderungen in vielen Bereichen des Alltags, die mit dem Ende des Erwerbslebens einhergehen, sind erheblich. Eine frühzeitige Vorbereitung auf diesem besonderen Lebensübergang ist sinnvoll, um die vielen Chancen, die der neue Lebensabschnitt bietet, zu nutzen sowie möglichen Risiken vorzubeugen.
Daher wird das Seminar für Beschäftigte aller Berufsgruppen, die sich maximal fünf Jahre vor Eintritt in den Ruhestand befinden oder vielleicht auch kurz davorstehen, im Fortbildungsprogramm zum Thema Gesundheit angeboten. In erster Linie soll mit dem Seminar „Navigation 60 plus“ der langsame Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand vorbereitet werden. Die Teilnehmer:innen sollen sensibilisiert werden, sich mit den dadurch entstehenden Veränderungen zu befassen.

Azubi-FIT

Das Programm Azubi-FIT bringt den Nachwuchskräften der HL seit 2016 in nach Jahrgängen unterschiedlichen Modulen Themen wie z. B. Ernährung, Ergonomie, Kommunikation, Lern- und Prüfungsvorbereitung oder Stressprävention näher und soll Impulse setzen wie auch Wege aufzeigen, wie ein gesundes Berufsleben gestaltet werden kann.

Zusätzlich wird es immer wichtiger, durch gemeinsame Projektarbeiten und Teambildungsmaßnahmen den Austausch und die Vernetzung der Nachwuchskräfte berufsübergreifend zu unterstützen und ein Gemeinschaftsgefühl sowie die Identifikation zur Hansestadt Lübeck zu fördern.

Daher fand im Oktober 2023 bereits zum zweiten Mal das Bauprojekt im Rahmen des Azubi-Fit Programms unter dem Motto „Wir. In Bewegung für Lübeck." statt. Unsere Nachwuchskräfte des ersten Lehrjahres (bzw. des 2. Studienjahres) gestalteten in kleinen Projektgruppen Spielgeräte auf dem Schulgelände der Grundschule Roter Hahn in Lübeck Kücknitz.
Die Bauprojektwoche wurde handwerklich und pädagogisch durch eine versierte Fachfirma begleitet.





Externe Mitarbeitendenberatung (EAP)

Die Zunahme von Fehlzeiten aufgrund psychischer Erkrankungen zeigt sich auch bei der Hansestadt Lübeck. Stress, Konflikte und tiefgreifende Veränderungen sowie Alltagssorgen oder gesundheitliche Probleme führen oftmals zur Be- oder Überlastung, im ungünstigsten Fall auch zur Erkrankung. Kommt es zu einer psychischen Erkrankung, sind die Ausfallzeiten in aller Regel lange andauernd und die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist oftmals herausfordernd.
Als umfassende Präventionsmöglichkeit wird eine externe Mitarbeitendenberatung (Employee Assistance Program) für alle Beschäftigten angeboten. Diese kostenfreie Beratung hilft bei der Lösungssuche für gesundheitliche, berufliche, private oder persönliche Fragestellungen – auch im Haushalt lebende Angehörige können das Angebot kostenfrei nutzen. Die Nutzungsrate lag im Zeitraum April 2023 – März 2024 bei 2,0%. Das sind im Nutzungszeitraum 105 Fälle, davon 15 Führungskräfteberatungen. Zum größten Teil wurden Beratungen zu arbeitsbezogenen Themen (z. B. Kommunikation und Konflikte am Arbeitsplatz) durchgeführt, gefolgt von Beratungen zu Themen aus dem Privatleben und Gesundheit.

Mobilitätszuschuss zur Förderung von Gesundheit und Umwelt

Diesen Zuschuss nehmen bereits knapp 2.060 Mitarbeitende in Anspruch. Rund 1.200 für das Jobticket, 490 für das Fahrradleasing und 335 für den Fahrradkauf (Stand Juni 2024).
Neben dem Zuschuss leisten attraktive Carsharingangebote sowie Fahrradstellplätze und Servicestationen einen Beitrag zur Arbeitgeberattraktivität, zum Klima- und Lärmschutz als auch zur Gesunderhaltung der Beschäftigten.

Anhang

Tabelle 1 – Personalbestand der Hansestadt Lübeck – Überblick
Tabelle 2 – Wichtige Personalkennzahlen der Kernverwaltung
Tabelle 3 – Personalbestand in der Kernverwaltung in 2020 – Fachbereichsübersicht
Tabelle 4 – Entwicklung Personalbestand in den Fachbereichen
Tabelle 5 – Übersicht nach Status- und Laufbahngruppen in der Kernverwaltung
Tabelle 6 – Auszubildende nach Ausbildungsberufen in der Kernverwaltung
Tabelle 7 – Bezahlungsstruktur der Beamt:innen
Tabelle 8 – Bezahlungsstruktur der Tarifbeschäftigten
Tabelle 9 – Fehlzeiten in Kalendertagen

Tabelle 1 – Personalbestand der Hansestadt Lübeck – Überblick 2023

	Kernverwaltung		SeniorInnen-einrichtungen		Entsorgungsbetriebe		Lübecker Schwimmbäder		Kurbetrieb		Gesamt	
Stammpersonal												
weiblich	2.153	56,8%	382	80,4%	88	13,2%	23	51,1%	12	41,4%	**2.658**	53,1%
männlich	1.637	43,2%	93	19,6%	579	86,8%	22	48,9%	17	58,6%	**2.348**	46,9%
gesamt	**3.790**	**100%**	**475**	**100%**	**667**	**100%**	**45**	**100%**	**29**	**100%**	**5.006**	**100%**
Auszubildende, Anwärter:innen												
weiblich	108	55,7%	22	78,6%	3	13,0%	3	75,0%	1	100,0%	**137**	54,8%
männlich	86	44,3%	6	21,4%	20	87,0%	1	25,0%	0	0,00%	**113**	45,2%
gesamt	**194**	**100%**	**28**	**100%**	**23**	**100%**	**4**	**100%**	**1**	**100%**	**250**	**100%**
Sonstiges budgetrelevantes Personal[1)]												
weiblich	109	58,3%	22	78,6%	2	15,4%	0	0,00%	0	0,00%	**133**	58,1%
männlich	78	41,7%	6	21,4%	11	84,6%	0	0,00%	1	100,0%	**96**	41,9%
gesamt	**187**	**100%**	**28**	**100%**	**13**	**100%**	**0**	**0,00%**	**1**	**100%**	**229**	**100%**
Budgetrelevant												
weiblich	2.370	56,8%	426	80,2%	93	13,2%	26	53,1%	13	41,9%	**2.928**	53,4%
männlich	1.801	43,2%	105	19,8%	610	86,8%	23	46,9%	18	58,1%	**2.557**	46,6%
gesamt	**4.171**	**100%**	**531**	**100%**	**703**	**100%**	**49**	**100%**	**31**	**100%**	**5.485**	**100%**
Beurlaubte u. sonstige Beschäftigte ohne Bezüge[2)]												
weiblich	140	85,4%	31	88,6%	3	18,8%	0	0,00%	1	100,0%	**175**	80,3%
männlich	24	14,6%	4	11,4%	13	81,3%	2	100,0%	0	0,00%	**43**	19,7%
gesamt	**164**	**100%**	**35**	**100%**	**16**	**100%**	**2**	**100%**	**1**	**100%**	**218**	**100%**
Gesamtbestand												
weiblich	2.510	57,9%	457	80,7%	96	13,4%	26	51,0%	14	43,8%	**3.103**	54,4%
männlich	1.825	42,1%	109	19,3%	623	86,6%	25	49,0%	18	56,3%	**2.600**	45,6%
gesamt	**4.335**	**100%**	**566**	**100%**	**719**	**100%**	**51**	**100%**	**32**	**100%**	**5.703**	**100%**
Gesamtbestand Vollzeitäquivalente												
weiblich	2.077	54,3%	250	77,6%	84	12,1%			13	42,2%	**2.424**	49,7%
männlich	1.748	45,7%	72	22,4%	612	87,9%			18	57,8%	**2.450**	50,3%
gesamt	**3.825**	**100%**	**322**	**100%**	**696**	**100%**	**0**	**0%**	**31**	**100%**	**4.874**	**100%**

[1)] setzt sich zusammen aus Referendaren, FSJ, BFD, geringfügig Beschäftigten und sonstigen Beschäftigten mit Bezügen

[2)] setzt sich zusammen aus Beurlaubten, Beschäftigten in Elternzeit und sonstigen Beschäftigten ohne Bezüge, z.B. Langzeiterkrankte

Tabelle 2 – Wichtige Personalkennzahlen der Kernverwaltung

	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
Beschäftigtenstand																				
Beschäftigte im Stammpersonal	3.027		3.021		3.064		3.611		3.193		3.306		3.491		3.611		3.643		3.790	
Budgetrelevanter Personalbestand	3.242		3.249		3.300		3.382		3.478		3.601		3.896		3.977		3.993		4.171	
Gesamt der Beschäftigungsverhältnisse	3.367		3.364		3.416		3.515		3.603		3.747		3.978		4.138		4.174		4.335	
Vollzeitäquivalent im Stammpersonal	2.671		2.672		2.725		2.780		2.854		2.956		3.103		3.215		3.254		3.338	
Beschäftigte mit einer Befristung	50		68		75		106		80		72		132		120		88		92	
Ausbildung, Referendariat, FSJ, BFD																				
Ausbildungskontingent insgesamt (HL)	184	3,8%	182	3,9%	167	3,5%	177	3,7%	189	3,9%	185	3,8%	216	4,5%	240	5,0%	254	5,3%	250	5,2%
Auszubildende, Anwärter:innen (Kernverwaltung)	115	3,4%	123	3,7%	117	3,4%	127	3,6%	140	3,9%	140	3,7%	169	4,2%	190	4,6%	203	4,9%	194	4,5%
Ref., FSJ, BFD (Kernverwaltung)	13	0,4%	17	0,5%	24	0,7%	31	0,9%	34	0,9%	43	1,1%	40	1,0%	38	0,9%	27	0,6%	32	0,7%
Status- und Laufbahngruppen im Stammpersonal																				
Beamt:innen	787		773		789		778		769		772		769		755		741		733	
Tarifbeschäftigte (ehem. Angestellte)	1.620		1.623		1.663		1.733		1.830		1.934		2.089		2.222		2.204		2.415	
Tarifbeschäftigte (ehem. ArbeiterInnen)	620		625		612		612		594		600		624		634		610		642	
Teilzeitbeschäftigung im Stammpersonal																				
Teilzeitbeschäftigte und -quote	912	30,1%	941	31,1%	959	31,3%	973	26,9%	986	30,9%	1.062	32,1%	1.163	33,3%	1.233	34,1%	1.398	38,4%	1.358	35,8%
Beschäftigte in Altersteilzeit (Anzahl/ Quote)	78	2,6%	57	1,9%	39	1,2%	28	0,8%	25	0,7%	19	0,6%	23	0,6%	28	0,6%	43	0,6%	38	0,6%
Altersstruktur im Stammpersonal																				
Beschäftigte bis 29 Jahre	228	7,5%	227	7,5%	266	8,7%	261	7,2%	275	8,6%	291	8,8%	352	10,1%	355	9,8%	353	9,7%	390	10,3%
Beschäftigte zwischen 30 und 39 Jahren	383	12,7%	371	12,3%	390	12,7%	454	12,6%	514	16,1%	577	17,5%	658	18,8%	746	20,7%	769	21,1%	850	22,4%
Beschäftigte zwischen 40 und 49 Jahren	891	29,4%	858	28,4%	783	25,6%	753	20,9%	732	22,9%	704	21,3%	712	20,4%	729	20,2%	770	21,1%	792	20,9%
Beschäftigte zwischen 50 und 59 Jahren	1.199	39,6%	1.209	40,0%	1.245	40,6%	1.223	33,9%	1.234	38,6%	1.275	38,6%	1.287	36,9%	1.259	34,9%	1.226	33,7%	1.209	31,9%
Beschäftigte ab 60 Jahren	326	10,8%	356	11,8%	380	12,4%	432	12,0%	438	13,7%	459	13,9%	482	13,8%	522	14,5%	525	14,4%	549	14,5%
Durchschnittsalter im Stammpersonal (w/m)	47,5	48,0	47,8	48,4	48,2	47,9	48,2	47,9	47,9	47,5	47,7	47,4	47,0	47,0	47,3	47,1	47,4	46,9	47,0	46,3
Beurlaubungen																				
Beurlaubte insgesamt [3]	82	2,4%	82	2,4%	84	2,5%	92	2,6%	89	2,5%	71	1,9%	85	2,1%	106	2,6%	93	2,2%	97	2,2%
Geschlechterverhältnis																				
Frauen und Männer im Stammpersonal	1.691	1.336	1.710	1.311	1.748	1.316	1.797	1.326	1.816	1.377	1.896	1.410	2.008	1.483	2.075	1.536	2.077	1.566	2.153	1.637
Frauenquote Stammpersonal	55,9%		56,6%		57,1%		57,5%		56,9%		57,4%		57,5%		57,5%		57,0%		56,8%	
Beurlaubte (w/ m)	72	10	72	10	74	10	78	14	82	7	64	7	77	8	93	13	83	10	91	6
Teilzeitbeschäftigte (w/ m)	853	59	875	66	932	78	899	74	888	98	946	116	1.019	144	1.090	176	1.118	183	1.152	206
VZÄ Teilzeitbeschäftigte (w/ m)					621	52	597	47	598	63	689	82	695	93,26	752	117,66	764	112	771	136
Beschäftigte in Altersteilzeit (w/ m)	41	37	32	25	25	14	17	11	16	9	13	6	17	6	18	10	27	16	23	16
Auszubildende, Anwärter:innen (w/ m)	45	70	43	80	52	65	59	68	65	75	64	76	92	77	106	84	110	93	108	86
Referendare, FSJ, BFD (w/ m)	8	5	15	2	18	6	19	12	24	10	29	14	27	13	25	13	21	6	24	8
Bereichsleitungen HL (w/ m)	14	23	13	22	12	17	14	16	15	16	15	16	16	16	16	16	14	17	14	18
Stellvertretende Bereichsleitungen HL (w/ m)	13	18	12	20	11	15	9	14	14	11	13	14	10	11	10	9	8	7	17	14
Schwerbehinderte im Stammpersonal																				
Beschäftigte mit Schwerbehinderungen	208	6,9%	207	6,9%	217	7,1%	222	7,1%	228	7,1%	235	7,1%	250	7,2%	262	7,3%	266	7,3%	257	6,8%

[1] bis 2014 sind die Referendare, FSJ, BFD in den Angaben zu den Auszubildenden, Anwärter:innen enthalten - siehe Anmerkung auf S. 3

[2] bis 2014 sind die Beschäftigten in Altersteilzeit in den Angaben zu den Teilzeitbeschäftigten enthalten - siehe Anmerkung auf S. 3

[3] ab 2019 sind Personen mit Erwerbsminderungsrente nicht mehr in der Kategorie "Beurlaubte" enthalten

71 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 3 – Personalbestand der Kernverwaltung in 2023 - Fachbereichsübersicht

	Fachbereich 1			Fachbereich 2			Fachbereich 3			Fachbereich 4			Fachbereich 5			Gesamt		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Stammpersonal																		
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	234	178	**412**	372	107	**479**	279	532	**811**	853	191	**1.044**	360	592	**952**	2.098	1.600	**3.698**
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	5	9	**14**	5	4	**9**	8	6	**14**	8	3	**11**	29	15	**44**	55	37	**92**
Gesamt	**239**	**187**	**426**	**377**	**111**	**488**	**287**	**538**	**825**	**861**	**194**	**1.055**	**389**	**607**	**996**	**2.153**	**1.637**	**3.790**
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																		
Auszubildende, Anwärter:innen	52	39	**91**	4	0	**4**	13	31	**44**	37	7	**44**	2	9	**11**	108	86	**194**
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	2	5	**13**	12	5	**17**	11	33	**44**	69	13	**82**	15	22	**37**	109	78	**187**
Gesamt	**54**	**44**	**104**	**16**	**5**	**21**	**24**	**64**	**88**	**106**	**20**	**126**	**17**	**31**	**48**	**217**	**164**	**381**
Nicht budgetrelevantes Personal																		
Gesamt	**9**	**3**	**12**	**20**	**0**	**20**	**10**	**4**	**14**	**67**	**6**	**73**	**34**	**11**	**45**	**140**	**24**	**164**
Gesamt des Personalbestandes	302	234	542	413	116	529	321	606	927	1.034	220	1.254	440	649	1.089	2.510	1.825	4.335

72 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 4 – Entwicklung Personalbestand in den Fachbereichen 1 - 5

Fachbereich 1	2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Stammpersonal																														
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	178	160	338	180	154	334	180	148	328	173	153	326	173	155	328	194	155	349	201	162	363	210	159	369	216	167	383	234	178	412
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	3	6	9	4	4	8	6	2	8	7	2	9	7	3	10	6	5	11	4	4	8	6	6	12	5	8	13	5	9	14
Gesamt	181	166	347	184	158	342	186	150	336	180	155	335	180	158	338	200	160	360	205	166	371	216	165	381	221	175	396	239	187	426
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																														
Auszubildende, Anwärter:innen	42	22	64	41	25	66	49	22	71	50	27	77	55	34	89	53	36	89	64	33	97	59	33	92	54	36	90	52	39	91
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	2	1	3	5	3	8	3	7	10	7	6	13	6	3	9	6	4	10	5	5	10	6	3	9	10	3	13	2	5	7
Gesamt	44	23	67	46	28	74	52	29	81	57	33	90	61	37	98	59	40	99	69	38	107	65	36	101	64	39	103	54	44	98
Nicht budgetrelevantes Personal																														
Gesamt	6	2	8	2	0	2	3	0	3	5	0	5	4	1	5	3	0	3	3	0	3	5	1	6	8	3	11	9	3	0
Gesamt des Personalbestandes	231	191	422	232	186	418	241	179	420	242	188	430	245	196	441	262	200	462	277	204	481	286	202	488	293	217	510	302	234	524

Fachbereich 2	2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
St	**Stammpersonal**																													
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	278	105	383	278	107	385	292	100	392	295	97	392	286	98	384	298	101	399	336	111	447	346	112	458	356	107	463	372	107	479
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	1	1	2	1	3	4	3	4	7	2	4	6	6	1	7	2	1	3	32	17	49	27	18	45	10	13	23	5	4	9
Gesamt	279	106	385	279	110	389	295	104	399	297	101	398	292	99	391	300	102	402	368	128	496	373	130	503	366	120	486	377	111	488
Zu	**Zusätzlich budgetrelevantes Personal**																													
Auszubildende, Anwärter:innen	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	1	0	1	4	0	4	4	0	4
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	14	7	21	14	2	16	16	3	19	12	1	13	17	2	19	17	4	21	26	4	30	22	2	24	7	4	11	12	5	17
Gesamt	14	7	21	14	3	17	16	4	20	12	1	13	17	3	20	17	5	22	26	5	31	23	2	25	11	4	15	16	5	21
Ni	**Nicht budgetrelevantes Personal**																													
Gesamt	13	1	14	14	0	14	14	1	15	14	1	15	14	1	15	17	2	19	17	2	19	16	0	16	22	1	23	20	0	20
Ge	Gesamt des Personalbestandes	306	114	420	307	113	420	325	109	434	323	103	426	323	103	426	334	109	443	411	135	546	412	132	544	399	125	524	413	116	529

Fachbereich 3	2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Stammpersonal																														
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	172	413	585	185	402	587	189	420	609	200	422	622	211	444	655	221	456	677	242	471	713	245	493	738	245	517	762	279	532	811
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	4	3	7	8	2	10	5	1	6	7	2	9	8	5	13	8	5	13	6	5	11	6	6	12	4	4	8	8	6	14
Gesamt	176	416	592	193	404	597	194	421	615	207	424	631	219	449	668	229	461	690	248	476	724	251	499	750	249	521	770	287	538	825
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																														
Auszubildende, Anwärter:innen	0	29	29	0	37	37	1	27	28	6	23	29	7	23	30	7	21	28	7	28	35	10	36	46	12	38	50	13	31	44
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	11	7	18	6	16	22	4	13	17	7	16	23	11	8	19	9	15	24	14	22	36	12	20	32	29	10	39	11	33	44
Gesamt	11	36	47	6	53	59	5	40	45	13	39	52	18	31	49	16	36	52	21	50	71	22	56	78	41	48	89	24	64	88
Nicht budgetrelevantes Personal																														
Gesamt	11	4	15	11	3	14	12	2	14	8	1	9	12	1	13	15	4	19	5	3	8	13	6	19	14	4	18	10	4	14
Gesamt des Personalbestandes	198	456	654	210	460	670	211	463	674	228	464	692	249	481	730	260	501	761	274	529	803	286	561	847	304	573	877	321	606	927

73 von 2318 in Zusammenstellung

Fachbereich 4	2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Stammpersonal																														
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	658	206	864	655	203	858	664	137	801	680	139	819	735	147	882	767	154	921	814	163	977	843	179	1.022	850	179	1.029	853	191	1.044
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	11	5	16	12	4	16	27	3	30	43	6	49	20	8	28	20	5	25	17	4	21	17	4	21	14	3	17	8	3	11
Gesamt	**669**	**211**	**880**	**667**	**207**	**874**	**691**	**140**	**831**	**723**	**145**	**868**	**755**	**155**	**910**	**787**	**159**	**946**	**831**	**167**	**998**	**860**	**183**	**1.043**	**864**	**182**	**1.046**	**861**	**194**	**1.055**
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																														
Auszubildende, Anwärter:innen	1	1	2	1	1	2	1	1	2	2	2	4	2	2	4	4	2	6	18	2	20	33	3	36	36	7	43	37	7	44
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	29	9	38	29	8	37	37	10	47	35	20	55	52	13	65	50	16	66	93	18	111	53	16	69	38	13	51	69	13	82
Gesamt	**30**	**10**	**40**	**30**	**9**	**39**	**38**	**11**	**49**	**37**	**22**	**59**	**54**	**15**	**69**	**54**	**18**	**72**	**111**	**20**	**131**	**86**	**19**	**105**	**74**	**20**	**94**	**106**	**20**	**126**
Nicht budgetrelevantes Personal																														
Gesamt	**36**	**2**	**38**	**40**	**2**	**42**	**36**	**1**	**37**	**53**	**2**	**55**	**38**	**3**	**41**	**50**	**3**	**53**	**30**	**3**	**33**	**77**	**3**	**80**	**68**	**7**	**75**	**67**	**6**	**73**
Gesamt des Personalbestandes	735	223	958	737	218	955	765	152	917	813	169	982	847	173	1.020	891	180	1.071	972	190	1.162	1.023	205	1.228	1.006	209	1.215	1.034	220	1.254

Fachbereich 5	2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Stammpersonal																														
Unbefristet Beschäftigte mit Bezügen	378	429	807	374	415	789	370	489	859	364	494	858	355	509	864	367	521	888	332	527	859	357	547	904	360	558	918	360	592	952
Befristet Beschäftigte mit Bezügen	8	8	16	13	17	30	12	12	24	26	7	33	15	7	22	13	7	20	24	19	43	18	12	30	17	10	27	29	15	44
Gesamt	**386**	**437**	**823**	**387**	**432**	**819**	**382**	**501**	**883**	**390**	**501**	**891**	**370**	**516**	**886**	**380**	**528**	**908**	**356**	**546**	**902**	**375**	**559**	**934**	**377**	**568**	**945**	**389**	**607**	**996**
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																														
Auszubildende, Anwärter:innen	1	15	16	1	16	17	1	14	15	1	16	17	1	15	16	0	16	16	3	13	16	3	12	15	4	12	16	2	9	11
Sonstige budgetrelevante Beschäftigte	11	9	23	11	11	22	11	15	26	15	13	28	15	18	33	17	17	34	26	23	49	22	31	53	17	16	33	15	22	37
Gesamt	**12**	**24**	**36**	**12**	**27**	**39**	**12**	**29**	**41**	**16**	**29**	**45**	**16**	**33**	**49**	**17**	**33**	**50**	**29**	**36**	**65**	**25**	**43**	**68**	**21**	**28**	**49**	**17**	**31**	**48**
Nicht budgetrelevantes Personal																														
Gesamt	**39**	**15**	**54**	**33**	**10**	**43**	**36**	**11**	**47**	**34**	**15**	**49**	**44**	**7**	**51**	**40**	**12**	**52**	**21**	**5**	**26**	**31**	**9**	**40**	**40**	**14**	**54**	**34**	**11**	**45**
Gesamt des Personalbestandes	437	476	913	432	469	901	430	541	971	440	545	985	430	556	986	437	573	1.010	406	587	993	431	611	1.042	438	610	1.048	440	649	1.089

74 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 5 – Übersicht nach Status- und Laufbahngruppen in der Kernverwaltung

	ohne / einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			Gesamt			davon Wahlbeamte		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Beamt:innen																		
FB 1	0	0	**0**	15	8	**23**	39	41	**80**	3	4	**7**	57	53	**110**	0	1	**1**
FB 2	0	0	**0**	16	3	**19**	70	23	**93**	3	0	**3**	89	26	**115**	1	0	**1**
FB 3	0	0	**0**	16	286	**302**	31	61	**92**	4	4	**8**	51	351	**402**	0	1	**1**
FB 4	0	0	**0**	13	2	**15**	26	10	**36**	5	3	**8**	44	15	**59**	1	0	**1**
FB 5	0	0	**0**	9	2	**11**	12	20	**32**	3	2	**5**	24	24	**48**	1	0	**1**
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**69**	**301**	**370**	**178**	**155**	**333**	**18**	**13**	**31**	**265**	**469**	**734**	**3**	**2**	**5**
Tarifbeschäftigte																		
FB 1	6	7	**13**	103	38	**141**	59	68	**127**	14	21	**35**	182	134	**316**			
FB 2	1	3	**4**	157	33	**190**	113	44	**157**	17	6	**23**	288	86	**374**			
FB 3	3	2	**5**	177	133	**310**	48	48	**96**	8	4	**12**	236	187	**423**			
FB 4	50	9	**59**	525	90	**615**	219	66	**285**	23	14	**37**	817	179	**996**			
FB 5	183	92	**275**	95	344	**439**	59	119	**178**	28	27	**55**	365	582	**947**			
Gesamt	**243**	**113**	**356**	**1.057**	**638**	**1.695**	**498**	**345**	**843**	**90**	**72**	**162**	**1.888**	**1.168**	**3.056**			
davon Angestellte																		
FB 1	4	3	**7**	103	38	**141**	59	68	**127**	14	21	**35**	180	130	**310**			
FB 2	1	3	**4**	157	33	**190**	113	44	**157**	17	6	**23**	288	86	**374**			
FB 3	3	1	**4**	176	113	**289**	48	48	**96**	8	4	**12**	235	166	**401**			
FB 4	6	0	**6**	523	76	**599**	219	66	**285**	23	14	**37**	771	156	**927**			
FB 5	0	0	**0**	67	102	**169**	59	119	**178**	28	27	**55**	154	248	**402**			
Gesamt	**14**	**7**	**21**	**1.026**	**362**	**1.388**	**498**	**345**	**843**	**90**	**72**	**162**	**1.628**	**786**	**2.414**			
davon Arbeiter:Innen																		
FB 1	2	4	**6**	0	0	**0**	0	0	**0**	0	0	**0**	2	4	**6**			
FB 2	0	0	**0**	0	0	**0**	0	0	**0**	0	0	**0**	0	0	**0**			
FB 3	0	1	**1**	1	20	**21**	0	0	**0**	0	0	**0**	1	21	**22**			
FB 4	44	9	**53**	2	14	**16**	0	0	**0**	0	0	**0**	46	23	**69**			
FB 5	183	92	**275**	28	242	**270**	0	0	**0**	0	0	**0**	211	334	**545**			
Gesamt	**229**	**106**	**335**	**31**	**276**	**307**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**260**	**382**	**642**			

75 von 2318 in Zusammenstellung

	ohne / einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			Gesamt			davon Wahlbeamt:innen		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Ges. Stammpersonal																		
Vollzeit	12	72	**84**	569	849	**1.418**	360	435	**795**	60	75	**135**	1.001	1.431	**2.432**	3	2	**5**
Teilzeit	231	41	**272**	557	90	**647**	316	65	**381**	48	10	**58**	1.152	206	**1.358**	0	0	
Gesamt	**243**	**113**	**356**	**1.126**	**939**	**2.065**	**676**	**500**	**1.176**	**108**	**85**	**193**	**2.153**	**1.637**	**3.790**	**3**	**2**	**5**
davon Mitarbeiter:innen im Jobcenter Lübeck																		
Beamt:innen	0	0	**0**	1	1	**2**	28	10	**38**	0	0	**0**	29	11	**40**			
Tarifbeschäftigte	0	0	**0**	22	6	**28**	20	10	**30**	0	0	**0**	42	16	**58**			
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**23**	**7**	**30**	**48**	**20**	**68**	**0**	**0**	**0**	**71**	**27**	**98**			
Zusätzlich budgetrelevantes Personal																		
Auszubildende, Anwärter:innen	0	0	**0**	77	58	**135**	31	28	**59**	0	0	**0**	108	86	**194**			
Sonst. budgetrel. Personal	8	5	**13**	73	55	**128**	28	16	**44**	0	2	**2**	109	78	**187**			
Gesamt	**8**	**5**	**13**	**150**	**113**	**263**	**59**	**44**	**103**	**0**	**2**	**2**	**217**	**164**	**381**			
Nicht budgetrelevantes Personal																		
	29	4	**33**	84	14	**98**	24	3	**27**	3	3	**6**	**140**	**24**	**164**			
Gesamtes Personal	251	118	369	1.299	1.059	2.358	783	564	1.347	108	87	195	2.510	1.825	4.335			

76 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 6 – Auszubildende nach Ausbildungsberufen in der Kernverwaltung

	2017			2018			2019			2020			2021			2022			2023		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
Eintritt Auszubildende	17	17	**34**	14	15	**29**	14	12	**26**	37	14	**51**	29	21	**50**	34	48	**44**	27	23	**44**
Eintritt Anwärter:innen	6	17	**23**	6	11	**17**	11	12	**23**	6	17	**23**	10	18	**28**	6	32	**38**	12	15	**27**
darin enthaltene Anwärter Feuerwehr	2	8	**10**	0	5	**5**	0	8	**8**	0	8	**8**	2	12	**14**	1	23	**24**	3	9	**12**
Eintritt Prakikant:innen	3	0	**3**	3	1	**4**	5	1	**6**	3	1	**4**	3	3	**6**	3	2	**5**	2	0	**2**
Eintritt Freiwilliges Soziales Jahr	5	4	**9**	9	3	**12**	9	2	**11**	10	4	**14**	7	2	**9**	4	2	**6**	7	1	**8**
Eintritt Bundesfreiwilligendienst	11	6	**17**	10	3	**13**	14	11	**25**	14	8	**22**	12	8	**20**	14	1	**15**	11	4	**15**
Gesamt Eintritt im Jahr + am 31.12 noch da	42	44	**86**	42	33	**75**	53	38	**91**	70	44	**114**	61	52	**113**	61	85	**108**	59	43	**96**
Verwaltungsfachangestellte/r	34	8	**42**	34	12	**46**	31	17	**48**	39	15	**54**	35	17	**52**	36	15	**51**	31	17	**48**
Fachangstellte/r f. Medien-u.Informationsdienste	2	1	**3**	2	1	**3**	1	1	**2**	0	1	**1**	1	1	**2**	2	1	**3**	3	0	**3**
Fachinformatiker/in	0	1	**1**	1	0	**1**	0	1	**1**				0	1	**1**	0	1	**1**	0	1	**1**
Fachkraft für Hygieneüberwachung				1	0	**1**	0	1	**1**	0	1	**1**				3	0	**3**	3	0	**3**
StadtinspektorAnwärter:innen (gD)	16	18	**34**	21	21	**42**	22	18	**40**	25	18	**43**	24	15	**39**	18	20	**38**	21	19	**40**
BrandmeisterAnwärter:innen (mD)	1	13	**14**	1	12	**13**	0	11	**11**	0	15	**15**	1	21	**22**	0	20	**20**	1	7	**8**
Oberbrandinspektor Anwärter (gD)	1	1	**2**	1	1	**2**	0	1	**1**	0	1	**1**	1	1	**2**	2	4	**6**	3	6	**9**
Brandreferendar/in (hD)							0	1	**1**	0	1	**1**									
Gärtner/in	1	10	**11**	1	8	**9**	0	7	**7**	5	3	**8**	2	4	**6**	3	3	**6**	2	1	**3**
Garten- und Landschaftsbauer:in													1	2	**3**	1	2	**3**	0	3	**3**
Forstwirt/in	1	3	**4**	1	3	**4**	1	3	**4**	0	4	**4**	0	3	**3**	0	4	**4**	0	4	**4**
Wasserbauer/in	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**
Hauswirtschafter/in	0	1	**1**	0	1	**1**	0	1	**1**	0	1	**1**	1	0	**1**	1	0	**1**	1	0	**1**
Straßenwärter/in	0	3	**3**	0	3	**3**	0	4	**4**	0	3	**3**	0	2	**2**	0	3	**3**	0	1	**1**
Straßenbauer/in				1	0	**1**	0	1	**1**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	2	**2**	0	1	**1**
Hafenschiffer/in	0	1	**1**	0	1	**1**	0	2	**2**	0	1	**1**									
Notfallsanitäter/in	3	6	**9**	4	7	**11**	6	5	**11**	6	7	**13**	7	10	**17**	9	9	**18**	8	14	**22**
Lebensmittelkontrolleur:in										1	0	**1**	1	1	**2**	1	1	**2**	1	0	**2**
Erzieher/in							3	0	**3**	17	1	**18**	27	2	**29**	28	5	**33**	27	6	**33**
Bachelor of Arts - Soziale Arbeit																6	1	**7**	7	1	**7**
Prakrikant:innen	3	0	**3**	3	1	**4**	5	1	**6**	3	1	**4**	3	3	**6**	3	2	**5**	6	2	**8**
Freiwilliges Soziales Jahr	11	8	**19**	10	3	**13**	10	2	**12**	10	4	**14**	7	2	**9**	4	7	**11**	7	2	**9**
Bundesfreiwilligendienst	5	4	**9**	12	6	**18**	14	11	**25**	14	8	**22**	15	8	**23**	14	1	**15**	11	4	**15**
Gesamtzahl im Jahr	78	80	**158**	93	82	**175**	93	90	**183**	120	89	**209**	126	97	**223**	131	103	**234**	132	91	**223**
davon:																					
Auszubildende in gewerb.-techn. Berufen	2	20	**22**	3	18	**21**	1	19	**20**	3	17	**20**	3	15	**18**	4	16	**20**	4	5	**9**
Auszubildende/ Anwärter in Verw. Berufen	52	28	**80**	58	34	**92**	54	37	**91**	64	34	**98**	60	34	**94**	56	37	**93**	58	38	**96**
Anwärter im feuerwehrtechnischen Dienst	2	14	**16**	2	13	**15**	0	13	**13**	0	17	**17**	2	22	**24**	2	24	**26**	4	13	**17**
Auszubildende Gesundheisberufe	22	18	**40**	30	17	**47**	9	7	**16**	8	8	**16**	9	11	**20**	14	10	**24**	8	14	**22**
Auszubildende soziale u. pädagogische Berufe										17	1	**18**	32	2	**34**	34	6	**40**	34	7	**41**

77 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 7 – Bezahlungsstruktur Beamt:innen - Stammpersonal

	Anzahl Beamt:innen			Vollzeit-äquivalent	Anteil in % der Laufbahngruppe			Anteil in % der Statusgruppe		
	weibl.	männl.	gesamt		weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
B-Besoldung										
B 9	0	1	**1**	1,0	0,0	50,0	**20,0**	0,0	0,2	**0,1**
B 7	1	0	**1**	1,0	33,3	0,0	**20,0**	0,4	0,0	**0,1**
B 4	2	1	**3**	3,0	66,7	50,0	**60,0**	0,7	0,2	**0,4**
Zwischensumme	**3**	**2**	**5**	**5,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**1,1**	**0,4**	**0,6**
höherer Dienst										
A 16	3	4	**7**	6,6	21,4	36,4	**28,0**	1,1	0,8	**0,9**
A 15	4	2	**6**	6,0	28,6	18,2	**24,0**	1,4	0,4	**0,8**
A 14	7	3	**10**	9,3	50,0	27,3	**40,0**	2,5	0,6	**1,3**
A 13	0	2	**2**	2,0	0,0	18,2	**8,0**	0,0	0,4	**0,3**
Zwischensumme	**14**	**11**	**25**	**23,9**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**4,9**	**2,2**	**3,2**
gehobener Dienst										
A 13	14	18	**32**	31,6	7,2	11,2	**9,0**	4,9	3,6	**4,1**
A 12	26	45	**71**	67,7	13,3	28,0	**19,9**	9,2	8,9	**9,0**
A 11	65	52	**117**	107,5	33,3	32,3	**32,9**	22,9	10,3	**14,8**
A 10	68	33	**101**	88,3	34,9	20,5	**28,4**	23,9	6,5	**12,8**
A 9	22	13	**35**	34,2	11,3	8,1	**9,8**	7,7	2,6	**4,4**
Zwischensumme	**195**	**161**	**356**	**329,3**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**68,7**	**31,9**	**45,2**
mittlerer Dienst										
A 9	16	121	**137**	131,9	22,2	36,7	**34,1**	5,6	24,0	**17,4**
A 8	40	147	**187**	178,9	55,6	44,5	**46,5**	14,1	29,2	**23,7**
A 7	16	62	**78**	75,1	22,2	18,8	**19,4**	5,6	12,3	**9,9**
Zwischensumme	**72**	**330**	**402**	**385,9**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**25,4**	**65,5**	**51,0**
Summe Beamt:innen	284	504	788	744,1	—	—	—	36,0	64,0	100,0

Tabelle 8 – Bezahlungsstruktur der Tarifbeschäftigten - Stammpersonal

	Anzahl Beschäftigte			Vollzeit-äquivalent	Anteil in % der Laufbahngruppe			Anteil in % der Statusgruppe		
	weibl.	männl.	gesamt		weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst										
EG 15Ü	0	1	**1**	1,0	0,0	1,4	**0,6**	0,0	0,1	**0,0**
EG 15	17	10	**27**	24,3	18,9	14,5	**17,0**	0,9	0,9	**0,9**
EG 14	31	18	**49**	43,4	34,4	26,1	**30,8**	1,6	1,5	**1,6**
EG 13	42	40	**82**	71,9	46,7	58,0	**51,6**	2,2	3,4	**2,7**
Zwischensumme	**90**	**69**	**159**	**140,6**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**4,8**	**5,9**	**5,2**
gehobener Dienst										
S18	2	1	**3**	2,0	0,4	0,3	**0,4**	0,1	0,1	**0,1**
EG 12	48	70	**118**	109,7	9,6	20,3	**14,0**	2,5	6,0	**3,9**
S17	10	4	**14**	12,6	2,0	1,2	**1,7**	0,5	0,3	**0,5**
EG 11	70	75	**145**	132,3	14,1	21,7	**17,2**	3,7	6,4	**4,7**
S16	4	2	**6**	5,5	0,8	0,6	**0,7**	0,2	0,2	**0,2**
S15	25	15	**40**	35,4	5,0	4,3	**4,7**	1,3	1,3	**1,3**
EG 10	36	37	**73**	73,0	7,2	10,7	**8,7**	1,9	3,2	**2,4**
S14	51	14	**65**	55,9	10,2	4,1	**7,7**	2,7	1,2	**2,1**
S13Ü	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**
S13	20	1	**21**	20,4	4,0	0,3	**2,5**	1,1	0,1	**0,7**
S12	115	35	**150**	120,9	23,1	10,1	**17,8**	6,1	3,0	**4,9**
S11b	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**
S10	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**
EG 9b + c	117	91	**208**	189,7	23,5	26,4	**24,7**	6,2	7,8	**6,8**
Zwischensumme	**498**	**345**	**843**	**757,4**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**26,4**	**29,6**	**27,6**
mittlerer Dienst										
EG 9a	218	101	**319**	280,6	20,6	15,9	**18,8**	11,5	8,7	**10,4**
S9	16	2	**18**	17,3	1,5	0,3	**1,1**	0,8	0,2	**0,6**
S8b	21	17	**38**	35,1	2,0	2,7	**2,2**	1,1	1,5	**1,2**
S8a	174	15	**189**	157,9	16,5	2,4	**11,2**	9,2	1,3	**6,2**
N	11	17	**28**	20,0	1,0	2,7	**1,7**	0,6	1,5	**0,9**
P 8	1	1	**2**	2,0	0,1	0,2	**0,1**	0,1	0,1	**0,1**
EG 8	110	42	**152**	138,7	10,4	6,6	**9,0**	5,8	3,6	**5,0**
S7	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**
EG 7	66	66	**132**	122,0	6,2	10,4	**7,8**	3,5	5,7	**4,3**
S6	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**
EG 6	190	114	**304**	268,0	18,0	17,9	**17,9**	10,1	9,8	**10,0**
EG 5	127	182	**309**	262,9	12,0	28,6	**18,2**	6,7	15,6	**10,1**
S4	17	4	**21**	16,2	1,6	0,6	**1,2**	0,9	0,3	**0,7**
EG 4	11	71	**82**	77,0	1,0	11,1	**4,8**	0,6	6,1	**2,7**
S3	95	5	**143**	80,5	9,0	0,8	**8,4**	6,6	0,9	**4,6**
Zwischensumme	**1.057**	**637**	**1.694**	**1.478**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**57,5**	**55,1**	**56,8**
einfacher Dienst										
EG 3	54	74	**128**	113,3	22,2	65,5	**36,0**	2,9	6,3	**4,2**
EG 2Ü	4	2	**6**	4,3	1,6	1,8	**1,7**	0,2	0,2	**0,2**
EG 2	60	3	**63**	42,1	24,7	2,7	**17,7**	3,2	0,3	**2,1**
S2	2	0	**2**	1,4	0,8	0,0	**0,6**	0,1	0,0	**0,1**
EG 1	123	34	**157**	99,5	50,6	30,1	**44,1**	6,5	2,9	**5,1**
Zwischensumme	**243**	**113**	**356**	**260,6**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**12,9**	**9,7**	**11,7**
Sonstige										
	1	2	**3**	3,0	33,3	66,7	**100,0**	0,1	0,2	**0,1**
Summe Beschäftigte	1.889	1.166	3.055	2.639,8	—	—	—	61,8	38,2	100,0

Tabelle 9 – Fehlzeiten in Kalendertagen

Krankheitsbedingte Fehlzeiten - Überblick

	FB 1		FB 2		FB 3		FB 4		FB 5		HL Gesamt	
Berücksichtigtes Personal nach den Kritierien des DST - Stand 31.12.2023												
weiblich	238		384		296		887		411		**2.216**	
männlich	193		114		568		203		630		**1.708**	
gesamt	**431**		**498**		**864**		**1.090**		**1.041**		**3.924**	
Gesamte Fehlzeitentage und -quote 01.01.2023 - 31.12.2023												
weiblich	6.664	7,7%	11.994	8,6%	10.773	10,0%	36.316	11,2%	16.825	11,2%	**82.572**	**10,2%**
männlich	4.916	7,0%	2.752	6,6%	20.059	9,7%	6.109	8,2%	21.402	9,3%	**55.238**	**8,9%**
gesamt	**11.580**	**7,4%**	**14.746**	**8,1%**	**30.832**	**9,8%**	**42.425**	**10,7%**	**38.227**	**10,1%**	**137.810**	**9,6%**
davon Tage Langzeiterkrankte												
weiblich	2.370		3.195		3.999		13.198		6.369		**29.131**	
männlich	2.033		742		10.451		2.033		7.497		**22.756**	
gesamt	**4.403**		**3.937**		**14.450**		**15.231**		**13.866**		**51.887**	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Gesamt der Beschäftigungsverhältnisse bei der Hansestadt Lübeck 1
Abbildung 2 – Entwicklung des Personalbestandes der Hansestadt Lübeck 2
Abbildung 3 – Beschäftigungsverhältnisse in der Kernverwaltung 3
Abbildung 4 – Entwicklung Personalbestand Kernverwaltung 3
Abbildung 5 – Stammpersonal Anzahl und Vollzeitäquivalente 3
Abbildung 6 – Anzahl unbefristete Beschäftigungsverhältnisse 4
Abbildung 7 – Anzahl befristete Beschäftigungsverhältnisse 4
Abbildung 8 – Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in % 4
Abbildung 9 – Befristet Beschäftigte je Fachbereich 4
Abbildung 10 – Entwicklung Statusgruppen - Stammpersonal 5
Abbildung 11 – Entwicklung Laufbahngruppen 5
Abbildung 12 – Statusgruppen je FB im Stammpersonal 5
Abbildung 13 – Status- und Laufbahngruppen – Stammpersonal 5
Abbildung 14 – Altersstruktur im Stammpersonal 6
Abbildung 15 – Durchschnittsalter in den Fachbereichen 6
Abbildung 16 – Entwicklung Durchschnittsalter im Stammpersonal 7
Abbildung 17 – Durchschnittsalter im Stammpersonal 7
Abbildung 18 – Entwicklung Durchschnittsalter nach Statusgruppen im Stammpersonal 7
Abbildung 19 – Altersaustritte in der Kernverwaltung in den nächsten 15 Jahren 8
Abbildung 20 – Altersaustritte nach Laufbahnen in der Kernverwaltung in den nächsten 15 Jahren 8
Abbildung 21 – Altersaustritte bis 2038 – die 10 %ual am stärksten betroffenen Bereiche 9
Abbildung 22 – Altersaustritte bis 2038 nach Berufsgruppen 9
Abbildung 23 – Entwicklung der Grundfluktuation in der Kernverwaltung 10
Abbildung 24 – Grundfluktuation in der Kernverwaltung 10
Abbildung 25 – Eintritte nach Fachbereichen 11
Abbildung 26 – Gegenüberstellung Ein- und Austritte 11
Abbildung 27 – Eintritte nach Altersgruppen 11
Abbildung 28 – Bereiche mit den meisten Eintritten 11
Abbildung 29 – Entwicklung Zusatzfluktuation 12
Abbildung 30 – Fluktuation in den Fachbereichen 12
Abbildung 31 – Elternzeit nach Beginn Jahre 12
Abbildung 32 – Elternzeit begonnen 12
Abbildung 33 – Anteil der Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund 13
Abbildung 34 – Fehlzeitenquote 14
Abbildung 35 – Verteilung der Fehlzeiten nach Dauer der Arbeitsunfähigkeit 15
Abbildung 36 – Fehlzeitenquote je Fachbereich und Geschlecht 15
Abbildung 37 – Fehlzeitenquote nach Altersgruppe 15
Abbildung 38 – Anteil Fehlzeiten 15
Abbildung 39 – Erwerbsminderungsrente auf Zeit nach je FB 16
Abbildung 40 – Entwicklung der Erwerbsminderungsrente auf Zeit 16
Abbildung 41 – Entwicklung der Schwerbehindertenquote im Stammpersonal 17
Abbildung 42 – Schwerbehinderte in den FB im Stammpersonal 17
Abbildung 43 – Entwicklung Stellenausschreibungen 18
Abbildung 44 – Stellenausschreibungen in den FB 18
Abbildung 45 – Entwicklung der im internen Bewerbungen 19
Abbildung 46 – Entwicklung der im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Personen 19

Abbildung 47 – Auszubildende u. Studierende der HL Lübeck – Gesamtverwaltung 20
Abbildung 48 – Entwicklung der Ausbildungs- / Studienzahlen – Gesamtverwaltung 20
Abbildung 49 – Auszubildende / Studierende nach Berufen – Gesamtverwaltung 21
Abbildung 50 – Entwicklung der Bewerber:innenzahlen – Gesamtverwaltung 22
Abbildung 51 – Entwicklung der Einstellungszahlen für Ausbildungsberufe i. d. Gesamtverwaltung 22
Abbildung 52 – Rückmeldungen zu BEM-Angeboten 24
Abbildung 53 – BEM-Berechtigte nach Fachbereichen 25
Abbildung 54 – Entwicklung der Zielvereinbarungsquote 27
Abbildung 55 – Entwicklung der Zielerreichungsgrade 27
Abbildung 56 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht im Stammpersonal 30
Abbildung 57 – Teilzeit und Vollzeit im Stammpersonal 30
Abbildung 58 – Männer in Vollzeit / Teilzeit 31
Abbildung 59 – Frauen in Vollzeit / Teilzeit 31
Abbildung 60 – Teilzeitmodelle nach Geschlecht in % 31
Abbildung 61 – Teilzeitbeschäftigte in den FB 33
Abbildung 62 – Entwicklung Telearbeit 33
Abbildung 63 – Zeitanteile Telearbeit an der individuellen Wochenarbeitszeit 33
Abbildung 64 – Entwicklung durchschnittliche Zeitanteile Telearbeit in Prozent 33
Abbildung 65 – Entwicklung der ATZ-Fälle 31.05. des Jahres 33
Abbildung 66 – ATZ-Phasen am Stichtag 31.05.2024 33
Abbildung 67 – Führungskräfte nach Geschlecht 34
Abbildung 68 – Führungskräfte nach Funktionen 34
Abbildung 69 – Führungskräfteentwicklung als permanenter Prozess 35
Abbildung 70 - Anzahl der geführten MAG 35
Abbildung 71 – Umsetzungsquote MAG 35
Abbildung 72 – Anzahl Teilnehmende nach Art der Fortbildung 36
Abbildung 73 – Anzahl Fortbildungen nach Art der Fortbildung 37
Abbildung 74 – Veranstaltungen 2023 nach Themenfeldern 37

Bildnachweis

Titelfoto – Salzspeicher Lübeck - Kostenloses Foto auf Pixabay – Nordseher

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
Bereich Personal
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1175
personal@luebeck.de
www.luebeck.de/karriere

Druck: Druckhaus Menne GmbH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13683
öffentlich

Lübeck, 01.11.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse 2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse 2025

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
Mit der Anlage 1 möchte die Verwaltung in diesem Bericht frühestmöglich und detailliert zu den Umsetzungsperspektiven der Haushaltsbegleitbeschlüsse im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2025 Stellung nehmen.

In Summe führen die Haushaltsbegleitbeschlüsse zu einer Verbesserung im Ergebnisplan um 13,1 Mio. €. Das **Ergebnis** beträgt danach neu **-86.384.600 €.**
Das **Investitionsvolumen** wie auch der hieraus entstehende **Kreditbedarf** steigt um 3,2 Mio. € auf **117.200.500 €** (Inv.-Volumen) bzw. **84.625.500 €** (Kreditbedarf).

Kürzungen bei Personalstellen

Insbesondere die Beschlüsse zum Stellenplan werden verwaltungsseitig kritisch betrachtet. In der Anlage 1a erfolgt eine besonders ausführliche Darstellung zu den Folgen dieses Beschlusses.

Zudem galt es die Beschlusstexte auszulegen. Zu den Stellen wurde unterschiedliche Formulierungen verwendet:

„Stelle wird nicht besetzt“
„Stelle wird gestrichen“

Die entsprechenden Beschlüsse sind verwaltungsseitig wie folgt ausgelegt und umgesetzt worden:

1. **Neue** Planstellen die lt. Bürgerschaftsbeschluss **nicht besetzt** werden sollen, werden im Stellenplan behalten und mit einem **Sperrvermerk** „vorbehaltlich Genehmigung Bürgerschaft“ versehen

2. **Neue** Planstellen, die lt. Bürgerschaftsbeschluss **gestrichen** werden sollen, werden **nicht** in den Stellenplan aufgenommen.
3. **Bestehende** Planstellen, die lt. Bürgerschaftsbeschluss **nicht besetzt** werden sollen und für die bereits **ein Zuschlag erteilt** wurde, bleiben **unverändert** im Stellenplan erhalten

4. **Bestehende** Planstellen, die lt. Bürgerschaftsbeschluss **nicht besetzt** werden sollen und für die **kein Zuschlag erteilt** wurde, sind mit einem **Sperrvermerk** „vorbehaltlich Genehmigung Bürgerschaft“ zu versehen

5. **Bestehende und besetzte** Planstellen bleiben **unverändert** im Stellenplan erhalten

Die jeweiligen Personalkosten sind in den Fällen reduziert worden, soweit Stellen aus dem Stellenplan entfernt wurden.

Kürzungen bei Sachaufwendungen

Die mit Beschlusspunkt 6.1 und 6.2 aufgegebenen pauschalen Aufwandskürzungen stellen die Verwaltung vor große Herausforderungen.

Zu Nr. 43 (6.1)
Anders als bei der gleichartigen Konsolidierungsmaßnahme im Haushalt 2024 erfolgte die Planung des Ansatzes 2025 im vorgelegten Verwaltungsentwurf bereits unter dem Eindruck der angespannten Haushaltslage. Die Sachaufwandsansätze wurden im Haushaltsplanungsprozess bereits in vertretbarem Umfang reduziert. Es ist aktuell nicht absehbar, dass diese Kürzung ohne zwischenzeitliche Nachordnungen über das Jahr 2025 durchträgt.

Zu Nr. 44 (6.2)
Die damit angestrebte Kürzung wurde zunächst nur finanziell / technisch vorgenommen, um den gewünschten Effekt im Gesamthaushalt abzubilden.
Die Verwaltung wird wie erbeten zur Bürgerschaftssitzung im Januar Konsolidierungsvorschläge vorlegen, die nach Billigung dort im Haushaltplan 2025 umgesetzt werden, um die haushaltsmäßige Ordnung wiederherzustellen.
Auch das mit diesem Beschluss verbundene Ziel ist für die Verwaltung nach bereits vorgenommenen Konsolidierungen in 2024 und 2025 sehr ambitioniert. Es muss damit gerechnet werden, dass aufgrund der bisherigen Konsolidierung in der Folge auch neue Konsolidierungsvorschläge seitens der Verwaltung erfolgen, die bisherige politische Prioritäten in Frage stellen.
Anlagen:
Anlage 1 – Stellungnahme Haushaltsbegleitbeschlüsse 2025 konsumtiv/investiv
Anlage 1a – Anlage zu lfd. 1 der Stellungnahme

Bürgermeister Jan Lindenau

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
1	1	**1.1** Stellenplan Änderungen, **DOS 2 Stellen** werden nicht besetzt (nicht Finanzsoftware), **Presse und Öffentlichkeitsarbeit 1 Stelle** wird nicht besetzt, **2 Stellen** werden gestrichen, Verwaltungsleitung und Geschäftsführung der **Verwaltungsleitung: eine neue und eine unbesetzte Stelle** werden nicht besetzt, RPA eine **unbesetzte Stelle wird nicht besetzt, Datenschutz: eine neue Stelle** wird nicht besetzt, **Personal: 2 neue Stellen** werden nicht besetzt, **Recht:** eine **unbesetzte Stelle** wird nicht besetzt	496.100 €	506.600 €			*siehe Anlage*
2	5	**1.2 Die Mieten für Büroflächen** werden wegen reduziertem Platzbedarf (Home Office) um 300.000€ verringert	300.000 €				Die Reduzierung ist umgesetzt. Hierzu wird folgendes angemerkt: Die Reduzierung der Mietkosten um 300.000 EUR für das Jahr 2025 ist nicht umsetzbar, da die Hansestadt Lübeck über kein Mietverhältnis für einen Verwaltungsstandort verfügt, das so kurzfristig kündbar wäre und dabei noch eine Ersparnis von 300.000 EUR einbringt. Ein Großteil der Mietverhältnisse für die Verwaltungsstandorte verfügt über Laufzeiten bis ins Jahr 2030 bis 2032. Perspektivisch können wir die Aussage treffen, dass zum Jahr 2026 der Mietstandort Fischergrube 53 aufgegeben wird, was ab 2026 eine jährliche Ersparnis in Höhe von ca. 170.000 EUR ergeben wird. Ohne vertragsbrüchig zu werden oder rechtswidrig zu handeln ist eine Mietkostenreduzierung im Jahr 2025 nicht umsetzbar. Die Kürzung muss somit unterjährig kompensiert werden.
3	2	**2.1 FB Controlling FB 2 Stelle wird nicht besetzt**	46.200 €				Die Personalkosten wurden, wie bei neuen Stellen üblich, nur für 6 Monate geplant. Daher wurde der Wert entsprechend reduziert. Die Stelle wird mit Sperrvermerk und ohne Personalkosten in den Stellenplan aufgenommen. Durch die Nichtbesetzung der gem. GA IT vorgesehenen Stelle können v.a. wichtige Digitalisierungsthemen nicht wie geplant in die Wege geleitet und umgesetzt werden. Zudem war die Stelle auch zur Entlastung der momentan stark belasteten Bereiche vorgesehen und sollte diese bei wichtigen Themen steuernd unterstützen und als weiteres Bindeglied zur Fachbereichsleitung dienen.
4	2	**2.2 LTM Verlustausgleich für die LTM wird um 300.000€ reduziert** Die Erhöhung des geplanten Verlustes wird somit von 500.000 € auf 200.000 € verringert.	300.000 €				Die LTM wird ihren Wirtschaftsplan anpassen. Konkrete Auswirkungen können erst nach der Befassung durch den Aufsichtsrat und nach Beschluss der Gesellschafterversammlung dargestellt werden.
5	2	**2.3 Cafe Salut**: 2025 HL beteiligt sich mit **60.000€** an der Finanzierung	-60.000 €				Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
6	2	**2.4 Quartiers Fördertöpfe** Bürgerverwaltete Stadteilbudgets (Innenstadt und Schlutup) werden in 2025 mit 25.000€ je Stadtteil eingestellt (Sperrvermerk)	-50.000 €				Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
7	2	**2.5 Medi Büro** wir ab 2025 mit 10.000€ unterstützt	-10.000 €	-15.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
8	2	**2.6 Mehrgenerationenhaus** Lübeck-Eichholz Budgetvertag wird auf 40.000€ erhöht Die städtische Förderung für das Mehrgenerationenhaus Lübeck-Eichholz wird auf 40.000 € erhöht. Ziel ist es von jetzt 20 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden zu erhöhen.	-30.000 €	-30.000 €			Das mit dem HHBB verbundene Ziel kann so vsl. nicht erreicht werden. Die Förderung hätte um 40.000 € und nicht auf 40.000 € aufgestockt werden müssen. Es wird zur Zeit geprüft, welche Erhöhung mit den um 30.000 € aufgestockten Mitteln erreicht werden kann. Die Prüfung war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
9	1	**2.7 Gebärdenspachdolmetscher:** Übersetzung der Bürgerschaftssitzung in Gebärdensprache 15.000 €	-15.000 €	-15.000 €			Die Mittelordnung ist beim Büro der Bürgerschaft vorgenommen worden.
10	2	**2.8 Schutzwohnungen:** schutzsuchende Frauen in der HL werden von Frauenhäusern abgewiesen ab 2025 30.000€ für die Anmietung von Wohnungen (Sperrvermerk)	-30.000 €	-30.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
11	5	**2.9 Schuppen 9** Die Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden sind um 500.000€ für den Verkauf von Schuppen 9 bei Abschluss eines Erbauvertages zu erhöhen	500.000 €		-500.000 €	-500.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen. Zurzeit ist weder abschätzbar, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages erfüllt werden, noch wann diese Klärung erfolgt sein wird. Der Bereich LPA hat in Form eines Berichtes den Bauausschuss am 16.09. über den Sachstand informiert, der Bericht wurde auf den 04.11.2024 vertagt (VO/2024/13591).
12	2	**2.10 Kapitaleinlage** SWL 2025 um 4.000.000€ auf 15.000.000€ erhöht, 2026-2033 um 2.000.000€ auf 10.000.000€ erhöht			4.000.000 €	4.000.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
13	3	**3.1 Stellenplan**: 2 unbesetzte Stellen werden nicht besetzt (allgemeine Ordnungswidrigkeiten)	0 €				Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
14	3	**3.2 Stiefelgeld:** Ab 2025 wird die 2024 einzuführende Aufwandsentschädigung für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Stiefelgeld) v**erstetigt und mit jährlich 170.000** in den Haushalt eingestellt.	0 €	0 €			Die Mittel wurden bereits mit dem verwaltungsentwurf beim Bereich Personal geordnet. Somit keine fin. Auswirkung.
15	2	**3.3** Haustierhilfe: Der Verein Haustierhilfe e. V. wird ab 2025 mit 25.000 jährlich unterstützt.	-25.000 €	-25.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
16	3	**3.4** Fahrzeuge Kommunaler Ordnungsdienst (KOD): Die Anzahl der in **2025 neu** zu beschaffenden PKW für den KOD wird von **fünf auf drei reduziert**. Der Preis je Fahrzeug wird von 70.000 auf 50.000 reduziert (max. “Golf-Klasse” als Orientierung)..			-200.000 €	-200.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
17	3	**3.5 Fahrzeuge Feuerwehr**: Die Anzahl der in 2025 neu zu beschaffenden PKW für die Feuerwehr wird von sechs auf **drei reduziert.**			-135.000 €	-135.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
18	4	**4.1 Änderungen Stellenplan** Für den Bereich St. Lorenz Nord werden zwei neue Street-Worker-Stellen geschaffen. Für das Kulturbüro wird zusätzlich eine halbe Stelle im Stellenplan geordnet. Für die Begleitung von Schulen bei Projekten der kulturellen Bildung wird zusätzlich eine Stelle geschaffen. **+1** Bei den Lübecker Museen wird eine unbesetzte Stelle nicht besetzt, da zur Zeit zwei Museen nicht vollständig operabel sind (Buddenbrookhaus und Behnhaus Drägerhaus).	-212.400 €	-278.100 €			2 neue Streetworker-Stellen sind nicht im Stellenplan zu ordnen, sondern als Budget für einen Träger der freien Jugendhilfein, daher erfolgt die Umsetzung des beschlusses durch Erhöhung des Sachaufwandsansatzes. Es sind für die Jahre 2025 ff jeweils 146,7T€ über das Konto 5318001 vorzusehen. 4.041.4: 0,5 Stelle in 2025 mit 18,65 T€ berücksichtigt und in den Folgejahren mit 37,3 T € 4.041.4: 1 Stelle in 2025 mit 47,05 T€ berücksichtigt und in den Folgejahren mit 94,1 T€ 4.041.7: Keine Reduzierung der PK, da die Stelle bereits besetzt ist (Arbeitsvertrag geschlossen)

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
19	4	**4.2 Musikschulen:** Der proportional aufgeteilte Zuschuss für die beiden Lübecker Musikschulen wird in 2025 um 500.000 erhöht. Ab 2026 ist der für die Kommunen vorgesehene Anteil gemäß des Konzeptes der Landesregierung einzustellen.	-500.000 €	-500.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
20	4	**4.3 Freie Theater: D**ie finanziellen Mittel zur Förderung der freien Theater in Lübeck werden ab dem Haushaltsjahr 2025 mit jährlich 200.000 verstätigt	-200.000 €	-200.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
21	4	**4.4 Junge Schauspiel**: Der Zuschuss für das Junge Schauspiel in Höhe von 150.000 entfällt.	150.000 €	0 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
22	4	**4.5 Kulturbüro:** Um mehr Veranstaltungen der Soziokultur und Kleinkunst, insb. auch in den Quartieren außerhalb der Altstadt durchführen zu können, wird das Budget des Kulturbüros ab **2025 um 120.000 auf insgesamt 190.000 aufgestockt**.	-120.000 €	-120.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
23	4	**4.6 Bücherpiraten**: Für die Durchführung von Projekten zur Vermittlung von Lesekompetenz und -freude bei Kindern bekommt der Verein Bücherpiraten e.V. ab 2025 einen jährlichen Zuschuss von 30.000 €.	-30.000 €	-30.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
24	4	**4.7 Schwimmunterricht:** Die (frühzeitige) Schwimmausbildung von Kindern ist für die eingebundenen Vereine und Institutionen mit erheblichem Aufwand verbunden. Um dieses Engagement im gesamtgesellschaftlichen Interesse abzusichern, ist ab 2025 eine finanzielle Unterstützung von 30.000 bereit zu stellen und zu ordnen.	-30.000 €	-30.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
25	4	**4.8 Kinderschutzzentrum:** Wegen des gestiegenen Bedarfs wird der Budgetvertrag für das Kinderschutzzentrum um 40.000 erhöht. Ab 2026 erhöht sich dieser Betrag auf 80.000 €.	-40.000 €	-80.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
26	5	**4.9 Sporthalle Falkenwiese:** Für die Planung und ggf. Ausschreibung einer 2-Felder-Sporthalle auf der Falkenwiese wird ein Betrag in Höhe von **500.000 aus dem Haushalt 2024 nach 2025** übertragen. Für die Finanzierung der baulichen Umsetzung sind in die mfr. Investionsplanung einzustellen: 2**026: 3.500 TE, 2027: 3.500 TE (gemäß VO/2024/13363)**					Eine Mittelübertragung wird angestrebt; Die Ordnung durch VE wurde für die jahre 2026 und 2027 vorgenommen.
27	4	**4.10 Sportbox Brolingplatz:** Als konkrete Maßnahme der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Stadtbezirk Holstentor-Nord/Broling-Quartier wird für den Brolingplatz mit 20.000 € eine Sportbox finanziert. Für den jährlichen Unterhalt sind 2.400 € einzustellen.	-2.400 €	-2.400 €	20.000 €	20.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
28	4	**4.11** FC Phönix im LBV Phoenix von 1903 e.V.: Für die Wiederherstellung der vollständigen Bespielbarkeit des Rasenplatzes im Stadion “Flugplatz” an der Travemünder Allee werden nach Abschluss des Erbbauvertrages 500.000 bereitgestellt.			500.000 €	500.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
29	5	**4.12** Bolzplatz Groß Steinrade: Für die Grundsanierung des Bolzplatzes in Groß Steinrade werden in Ergänzung zu den vom Schulverein akquirierten **Mitteln 50.000 zur Verfügung** gestellt.			50.000 €	50.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen. Hinsichtlich der komplexen Sachlage wird auf die Antwort zu diesem Thema vom 15.08.2024 (im HA am 10.09.2024) verwiesen, dazu hat sich keine Änderung ergeben. Die nunmehr von der Bürgerschaft beschlossenen Planungsmittel von 50 T€ stellen gleichwohl eine Prioritätensetzung dar, so dass der FB 5 in Sachen Grundüberholung des Bolzplatzes in die ersten Vorplanungen einsteigen wird, sobald eine Entscheidung über die Umsetzung der Bedarfe zum Ganztag und zur Kita vorliegt.

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
30	4	**4.13** Adrenalin Park Kücknitz: Für eine Konzeptstudie für einen Adrenalin Park in Kücknitz werden 50.000 eingestellt.	-50.000 €	-50.000 €			Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
31	0	**4.14** Sanierung Naturbad Marli: Für die Sanierung des Naturbades Marli werden 370.000 von 2024 nach 2025 übertragen. Dieser Posten ist mit einem Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald die Verwaltung und der Gemeinnützige Verein Naturbäder e.V. über Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen Einvernehmen erzielt haben. Dem Ausschuss für Schule und Sport ist entsprechend zu berichten.					Die Mittelordnung erfolgt im Wirtschaftsplan der LSB
32	5	**5.1 Änderungen Stellenplan** Für die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses “Zukunft der Geh- und Radwege in Lübeck” (VO/2023/11887-01-01-01) werden im Stellenplan eine Stelle für die Planung von Rad- und Fußwegen und eine Stelle für deren bauliche Umsetzung geschaffen. - Eine neue Stelle für Beschilderungshandwerker im Bereich Stadtgrün und Verkehr wird gestrichen	-77.300 €	-77.300 €			Die stellenplanmäßige Umsetzung des HHBB ist erfolgt.
33	5	**5.2** Drögenvorwerk/Tremser Park: Die Umsetzung des Quartiersparkes DrögenVorwerk/ Tremser Park wird auf **2026 verschoben**. Entsprechend entfallen im Haushalt 2025 konsumtive Mittel von 670.000 und investive Mittel von 600.000 €. Zudem ist dem Bauausschuss bis zur Sommerpause eine Planungsvariante mit verringerten Kosten vorzulegen.	670.000 €	-670.000 €	-600.000 €	-600.000 €	Die Mittelordnung its erolgt. Um hier tätig zu werden, muss der Kostendeckel bekannt sein, um so eine Planung „rückwärts“ zu beauftragen. Bereich 660 wird einen Vorschlag vorlegen.
34	5	**5.4** Nordbahnhof Skandinavienkai: Die für 2025 vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen **über 34 Mio.** für den Bau des Nordbahnhofes am Skandinavienkai wird für Auszahlungen in den Folgejahren wie folgt neu geordnet: 2026: 10 Mio. , 2027:10 Mio. , 2028: 14 Mio. . Investive Auszahlungen sind in den Jahren analog der Verpflichtungsermächtigungen zu planen.					Die Neuordnung der Mittelverteilung wird zur Kenntnis genommen.
35	5	**5.5 Fahrradstraße Altstadt:** Im Rahmenplan Innenstadt (VO/2019/07798) wurde die Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt bereits 2019 als kurzfristige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs beschlossen. Für Planung und Beginn der Umsetzung der fahrradfreundlichen Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt werden 100.000 aus dem Haushalt **2024 nach 2025 übertragen.**					Eine Mittelübertragung wird angestrebt
36	5	**5.6 Berliner Platz:** Der Umbau des Berliner Platzes ist bis **2026 fertigzustellen**. Entsprechend werden die Planungsmittel in 2025 um 370.000 erhöht. Die investiven Mittel der Umsetzung von 2.730.000 sind in 2026 zu ordnen			370.000 €	370.000 €	Die Mittelordnung ist erfolgt. Bei der Umgestaltung der Lübecker Kreisverkehre sind viele Abhängigkeiten zu Berücksichtigen. Der Berliner Platz soll nach der Fertigstellung der Sanierung Mühlentorbrücke und Umbau Mühlentorteller erfolgen, die dieser als Umleitungsstrecke dienen muss. Bis dahin wird den politischen Gremien eine Interimslösung am Berliner Platz vorgestellt. Von einem Vorziehen der Maßnahme muss daher weiter abgeraten werden, da dies zu einem Zusammenbruch der verkehrlichen Leistungsfähigkeit führen wird. Im Bauauschuss vom 07.10. wurde darüber mündlich berichtet und ein entsprechender Bericht angekündigt, der die Zusammenhänge erklären soll und die Politik um eine Änderung dieses HHBB bitten wird.

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
37	5	**5.7** Barrierefreier Rathausmarkt: Die barrierefreie Umgestaltung des Marktes am Rathaus soll bereits in **2025 fertiggestellt** werden. Die Haushaltsmittel werden daher im Haushalt 2025 um **250.000** erhöht.			250.000 €	250.000 €	Die Mittelordnung ist erfolgt. Die Verwaltung wird in Kürze eine Vorlage mit möglichen Varianten in den Bauausschuss einbringen. Die Mittelanpassung wird zur Kenntnis genommen.
38	5	**5.8 Jugendverkehrsschule Marli:** Die Sanierung der Jugendverkehrsschule in Marli wird in 2025 geplant und spätestens in 2026 umgesetzt. Entsprechend sind die Mittel in 2025 um **143.500 zu erhöhen. In 2026 sind Baukosten von 1.300.000 investiv zu ordnen**			143.500 €	143.500 €	Die Mittelordnung ist erfolgt. Eine Erhöhung der Planungskosten für das Projekt "Jugendverkehrsschule Marli" (bestehend aus der Jugendverkehrsschule im EG und dem Jugendtreff im 1.OG) ist unschädlich, sofern die Mittel nicht aus anderen Projekten des GMHL auf dieses übertragen werden müssen. Nach derzeitigem Stand der Planung dürften die Projektgesamtkosten höher liegen, so dass eine Förderung beantragt wurde. eine Entscheidung liegt diesbezüglich noch nicht vor.
39	4	**5.9 Hafenmeisterhaus Passathafen:** Das Projekt der Erweiterung des bestehenden Hafenmeister- und Sanitärgebäudes im Passathafen in Lübeck-Travemünde wird nicht umgesetzt. Entsprechend entfallen im Haushalt **2025 investive Mittel von 300.000 €.**			-300.000 €	-300.000 €	Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
40	5	**5.13 Gewegkonsolen Puppenbrücke:** Das Projekt eines Rad- und Fußweges unterhalb der Puppenbrücke wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend entfallen **100.000 investive Mittel in** 2025 sowie sämtliche Kreditermächtigungen.			-100.000 €	-100.000 €	Die Mittelordnung ist erfolgt. Die Streichung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein entsprechender Bericht zur möglichen Umsetzung ausgearbeitet.
41	5	**5.14** Überplanung Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz: Für die Überplanung der Unfallschwerpunkte Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz werden **400.000 von 2024 nach 2025 übertragen.** Bei der Überplanung ist sicherzustellen, dass Aspekte des Verkehrsflusses aller Verkehrsmittel verträglich gewährleistet sind					Eine Mittelübertragung wird angestrebt
42	5	**5.15** Barrierefreie Gestaltung der Straße Meesenring: Die Mittel von 500.000 € werden von 2024 auf 2025 übertragen					Eine Mittelübertragung wird angestrebt
43	Alle	**6. Auftrag zur Entlastung des konsumtiven Haushalts 2025** Der Bürgermeister wird beauftragt, über die aus diesem Haushaltsbegleitbeschluss hinausgehenden Einsparungen im konsumtiven Bereich hinaus 1) analog dem Vorgehen aus der Anlage 4 zum 2. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 in **Höhe von 5.000.000 verwaltungsweit bei Kontengruppe 52** (Aufwendungen für Sachund Dienstleistungen, ohne Bauunterhaltung) vorzunehmen.	5.000.000 €				Die Kürzung wurde je Budget/Bereich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen in der Kontengruppe vorgenommen. Bauunterhaltungsmittel wurden nicht gekürzt. Somit haben die Bereiche die Chance die Kürzung im Rahmen der Budgetbewirtschaftung aus anderen Ansätzen zu kompensensieren.
44	0	**6. aus den Budgetzuweisungen** des konsumtiven Haushalts 2025 über konkrete Vorschläge für Einsparungen im Umfang weiterer **5.000.000** zu entwickeln und der Bürgerschaft bis Januar 2025 zur Billigung vorzulegen. Ausgaben, die Gegenstand dieses Haushaltsbegleitbeschlusses sind, sind von den Vorschlägen auszunehme	5.000.000 €				Um die Kürzung im Haushalt insg. unterzubringen wurde eine Kürzung um 5 Mio. € in den Personalaufwendungen und -auszahlungen des Produktes 111029 vorgenommen. Nur so gelingt es den Haushalt 2025 kurzfristig der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Nach Beschluss über die im HHBB geforderten Konsolidierungsmaßnahmen ist diese Kürzung zu Lasten der einzelnen Ansätze zurückzunehmen. Für die Personalbewirtschaftung im Produkt 111029 entstehen in der Zwischenzeit keine Einschränkungen.
45	0	**Anlage 8 Konsolidierungsmaßmahmen** Die Maßnahme Nr. 13 (Erhöhung Parkgebühren auf öffentlichen Flächen) wird nicht mitbeschlossen. Grundlage einer Erhöhung der Einnahmen muss ein Konzept mit Abwägungsmöglichkeiten der möglichen Anhebungen in den einzelnen Parkzonen sein, das der Bürgerschaft bereits im 1. Quartal 2024 vorgelegt hätte werden sollen.	0 €	0 €			Die Verwaltung nimmt den HHBB zur Kenntnis.

Haushalt 2025 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.09.2024

Lfd. Nr.	FB	Ziffer/Inhalt	EP 2025 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	Inv.-Volumen 2025 beschlossen mit	Kreditvol. 2025 beschlossen mit	Hinweise/Erläuterungen
46	1	Optimierung von Mobilfunkverträgen	100.000 €				Vorgesehen ist die Anpassung bestehender und der Abschluss neuer Mobilfunkverträge auf neu ausgehandelten Tarifen; Da für die konkrete Umsetzung in den betroffenen Produkten zunächst eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, erfolgt zunächst eine Kürzung bei der IT um später per überpl. Bewilligung mit den jeweiligen Bereichen die haushaltsmäßige Ordnung herzustellen.
47	1	Preisanpasssung Tarif Rathaus-Eintritt	10.000 €	10.000 €			Es ist eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklungen vorgesehen. Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
48	3	Förderprojekt Aerobisierung Lohmühle*	40.000 €				Die Umsetzung der Aerobesierung ist unwirtschaftlich, daher ist diese auch in 2025 nicht durchzuführen. Die Einsparung wurde umgesetzt.
49	4	Überprüfung der Mitfinanzierung der Umschichtung der Elternentlastung auf Betreuungsentgelt statt Mittagessen.	1.160.000 €				Die Mittelordnung ist erfolgt ;Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit gefährdet (siehe VO/2024/13365-01); ggf. ist eine Kompensation erforderlich.
50	4	Reduzierung des Verlustausgleiches an die Kulturstiftung aufgrund Verzögerung der Folgekostenentstehung Buddenbrookhaus	641.000 €				Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
51	4	Überprüfung der Finanzierung Wandmalerei-Datenbank	100.000 €				Verschiebung der Einführung , Evtl. anstehenden Kosten für die Software könnten durch Fördermittel kompensiert werden. Die Mittelordnung ist erfolgt
52	4	Jugendtreff Marli	41.500 €				Einsparungen von Personalkosten, Der Jugendtreff Marli wird in 2025 noch nicht fertig gebaut sein. PK-Einsparung in Höhe von 41,5 T€. Die Mittelordnung ist erfolgt
53	1	Preisanpassung Raummieten städt. Gebäude	15.000 €	15.000 €			Es ist eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklungen vorgesehen. Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
54	5	Erweiterung Parkkonzept für Mitarbeitende	10.000 €				Neukonzeption sowie Anpassung an aktuelle Preisentwicklungen; Die Mittelordnung wurde vorgenommen.
55	alle	Intensivierung Fördermittelmanagement			-300.000 €	-300.000 €	Einnahmeerhöhung, Zur verstärkten Gegenfinanzierung von Investitionen wird der Prozess zur Aquise von Fördermöglichkeiten optimiert. In der Klimaleitstelle wird eine Person ausschließlich mit Förderungen von Klimaschutzprojekten beauftragt gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2022 VO 2022/11299-03 Die Einnahmererhöhung, wie mit diesem HHBB beschlossen konnte bereits Maßnahmenindividuell umgesetzt werden.
			13.097.700 €	**-1.621.200 €**	**3.198.500 €**	**3.198.500 €**	

Ergebnis neu	**-86.384.600 €**
(Ausgang bei -99.697.300 €)	
Investitionsvolumen neu	**117.200.500 €**
Kreditbedarf neu	**84.625.500 €**

Stellungnahme zu den Stellenplanentscheidungen der Bürgerschaftssitzung vom 26.09.2024 betreffend FB 1:

Anlage 1a

a) Bereich Recht:

Die in der Bürgerschaftssitzung vom 26.09.2024 beschlossene Einsparung betrifft die Planstelle 6234 mit folgenden Aufgabeninhalten:

- Zentrale Bearbeitung der Sach- und Gebäudeversicherungen der Kernverwaltung sowie der Sondervermögen
- Betreuung der Schiedsleute in der Hansestadt Lübeck
- Wahrnehmung des Versicherungsamtes für die Hansestadt Lübeck
- Ausfertigung von Vorbeglaubigungen von Apostillen und Legalisationen von Urkunden für den internationalen Behördenverkehr

Angaben dazu in Kurzform:

- Versicherungssachbearbeitung: Hier werden alle Sach- und Gebäudeversicherungen der HL gebündelt. Die Tätigkeit ist zur Aufrechterhaltung einer angemessenen und notwendigen Bestandsversicherung und damit zur Erfüllung der Aufgaben der HL erforderlich. Wenn die Aufgabe nicht mehr zentral im Bereich Recht wahrgenommen werden kann, bliebe nur die Bearbeitung in Form einer Dezentralisierung in mehr als 10 Bereichen der Kernverwaltung sowie der betroffenen Sondervermögen. Eine Dezentralisierung der Tätigkeit ist aber nicht vertretbar, da der für die Aufgabenbearbeitung notwendige Sachverstand dann in jedem betroffenen Bereich vorgehalten werden müsste. Das widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Verwaltung der kommunalen Vermögengegenstände gemäß § 88 (2) GO und überhaupt der eingeforderten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der kommunalen Aufgabenerledigung.
- Die HL ist verpflichtet die von ihr gewählten Schiedsleute (12) bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Schiedsordnung SH (SchO-SH) in Bezug auf deren Geschäftsführung als zuständige Kommune organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Die Betreuung kann daher nicht aufgegeben werden.
- Die HL ist gemäß §§ 91-93 SGB IV durch die Weisung vom Land SH verpflichtet ein Versicherungsamt vorzuhalten.
- Aufgrund des nur zweigliedrigen Behördenaufbaus in SH ist die HL verpflichtet von ihr ausgestellte Urkunden, die im internationalen Behördenverkehr als Apostille bzw. Legalisation verwendet werden sollen vorzubeglaubigen. Die Aufgabe ist pflichtig wahrzunehmen.

b) Stabsstelle Datenschutz

Neu beantragte Stellen werden gestrichen, bereits besetzte Stellen nicht. Für unbesetzte Stellen, für die noch kein Zuschlag erteilt wurde, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen.
Die Besetzung der Stelle in der Stabsstelle Datenschutz ist zwingend erforderlich. Die Stabsstelle Datenschutz betreut mit 2 fachkompetenten Vollzeitfachkräften ca. 200 Fachverfahren, 30 Bereiche, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der HL, ca. 5.600 Mitarbeitende, ca. 223.000 Lübecker Bürger: innen und Besuchende der HL. Die fachlichen Anforderungen an den Datenschutz steigen durch die Digitalisierung (OZG, KI usw.) stetig. Stetig werden viele neue Projekte angestoßen, die ebenfalls einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen werden müssen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzrechtsnormen können nicht eingehalten und umgesetzt werden. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfDI) hatte im Hinblick auf die Bundesverwaltung ein Verhältnis von 1.000 Beschäftigten auf eine Vollzeitstelle einer DSB angemahnt. Nach vollständiger Geltung der DSGVO hat die BfDI den Schlüssel auf eine Stelle je 500 Beschäftigten herabgesetzt. (Quelle: Tätigkeitsbericht ULD 2019)

c) Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfungsamt: Eine unbesetzte Stelle wird nicht besetzt.

Für die Stelle ist bereits vor der Bürgerschaftssitzung nach dem Stellenbesetzungsverfahren ein Zuschlag erteilt worden. Damit ist die Hansestadt Lübeck eine rechtliche Verpflichtung eingegangen. Der Beschluss kann also nicht umgesetzt werden. Nunmehr hat sich aber gezeigt, dass der entsprechende Mitarbeiter die HL wieder verlassen wird. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt also. Lediglich eine Umsetzung im Stellenplan ist wegen der bereits abgelaufenen Änderungsfrist nicht möglich. Die Stellenplanänderung wird mit dem Haushalt 2026 umgesetzt.

Eine Nichtbesetzung führt dazu, dass die Prüfungen der Handkassen nicht mehr in dem gesetzlich erforderlichen Umfang durchgeführt werden können. Grundsätzlich sind Kassenprüfungen mind. jährlich - zumindest stichprobenweise – erforderlich. Mit den jetzt reduzierten Personalressourcen auf 50 % ist das nicht mehr möglich. Schon vorher war die Personalausstattung im unteren Bereich angesiedelt.

hätte Auswirkungen auf die zukünftigen Vergabeprüfungen. Wir hatten in den vorangegangenen Jahren auf die Schaffung der Stelle gedrungen. In den vorangegangenen Jahren wurden jährlich durchschnittlich 400 Vergaben von der HL ab mindestens 25 TEUR mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 140 Mio. EUR durchgeführt. Dabei handelt es sich um rund 180 Vergaben für bauliche Leistungen mit einem Volumen von rund 65 Mio. EUR und weitere rund 220 übrige Vergaben mit einem Volumen von rund 75 EUR Mio. Das RPA überprüfte bisher hiervon im Rahmen des jährlichen Monitorings der Vergaben 11-14 Vergaben jährlich.

Ziel: aus 12 Vergabeprüfungen pro Jahr mit der Stelle, die wir nun im HH-Plan-Entwurf hatten auf 27 Prüfungen pro Jahr zu kommen.

Wird die Stelle nicht besetzt, verharren wir auf der geringen Anzahl an Vergabeprüfungen, obwohl das Thema dringend mehr Aufmerksamkeit benötigt.

d) Bürgermeisterkanzlei

Die neue Planstelle 8465 ist für eine dringend erforderliche Aufgabenverlagerung von der Planstelle 9503 vorgesehen, um damit einem erheblichen Aufgabenzuwachs im aktiven Anliegenmanagement der Hansestadt Lübeck zu begegnen. Die Streichung der neuen Planstelle 8465 hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben der Planstelle 9503 und damit auf die Aufgabenwahrnehmung im aktiven Anliegenmanagement sowie auf die Vertretung der Assistenz des Bürgermeisters.

Im Anliegenmanagement ist seit der Einführung des Anliegenmelders in der Mein Lübeck App als niedrigschwelliger Eingangskanal für Eingaben und Beschwerden eine deutliche Zunahme der Fallzahlen zu verzeichnen. Für das Jahr 2023 sind über 4.000 Meldungen erfasst, für das laufende Jahr werden bis Jahresende 5.500 bis 6.000 Meldung erreicht sein. Perspektivisch ist von weiter steigenden Fallzahlen auszugehen. Die derzeitige Personalausstattung in der Bürgermeisterkanzlei für die Bearbeitung von Anliegen basiert jedoch auf einem Bearbeitungsvolumen von 2.500 bis 3.000 Fällen im Jahr.

Daneben sind zunehmend zeitaufwändige Beschwerden durch Reichsbürger sowie eine steigende Anzahl von arbeitsintensiven Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz

Schleswig-Holstein und von Anträgen auf Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung SH festzustellen, die zusätzlich zu einer deutlichen Steigerung des Arbeitsanfalls auf der Planstelle 9503 geführt haben.

Um die Aufgabenwahrnehmung im aktiven Anliegenmanagement und die Wirksamkeit des Anliegenmelders zu gewährleisten sowie die Urlaubs- und Krankheitsvertretung für das Vorzimmer des Bürgermeisters weiterhin sicherzustellen, ist die neue Stelle 8465 daher zwingend erforderlich.

Für die unbesetzte Stelle **5356** (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) wurde vor der Haushaltssitzung der Zuschlag erteilt und der Arbeitsvertrag unterschrieben.

Zwei besetzte Stellen bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu streichen, ist betriebsbedingt ausgeschlossen. Alle Stelleninhaber: innen befinden sich in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis. Gleichzeitig bestehen die Aufgaben fort, zu denen u.a. die Pressestelle auch gesetzlich verpflichtet ist (§ 4 Landespressegesetz).

Das Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit derzeit dort tätigen 9 Stellen ist verantwortlich für die gesamte Medienkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck mit rund 4.500 Beschäftigten.

Die Pressestelle bearbeitet rund 3.000 Presse- und Interviewanfragen pro Jahr und verfasst bzw. veröffentlicht 1.200 bis 1.500 Pressemeldungen jährlich. Dazu werden rund 100-150 Pressetermine jedes Jahr verwaltungsweit für alle Fachbereiche organisiert und betreut.

Grundsätzlich sind die Anforderungen, Aufgaben und die Erwartungshaltung an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Insbesondere die sich wandelnde Medienlandschaft erfordert erhebliche Anstrengungen, um die Information der Bürger: innen und weiterer Stakeholder (z.B. Bevölkerung, Unternehmen, Politik) zu gewährleisten. Das hat sich insbesondere auch während der Coronapandemie gezeigt, wo es z.B. ein großes Bedürfnis nach validen Informationen zum richtigen Verhalten und zur Hygiene in der Bevölkerung gab, ebenso nach Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen Zuwanderung von Geflüchteten.

Die zunehmende Zahl von Baustellen und Beteiligungsverfahren im Bereich der Stadtplanung, Verkehrswende und Klimaschutz treffen auf einen erhöhten Informations-/Beratungsbedarf in der Bevölkerung und Wirtschaft.

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2017 (VO/2017/04890), dem 115-Verbund beizutreten, beinhaltete auch die Übergabe der zentralen Rufnummer 122-0 an die 115. Die ehemalige Telefonzentrale bei der HL wurde aufgelöst (ursprünglich 6 Stellen), drei neue Stellen – eine 115-Koordinator:in sowie zwei Internetredakteure –personell im Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geschaffen, um die erforderliche Infrastruktur in der Hansestadt Lübeck (Internetredaktion, Pflege des ZuFiSH, entsprechende Erstellung und Umsetzung Geschäftsanweisung D115 usw.) parallel aufzubauen. Die 115-Stelle und die Internetredaktion sind an zentraler Stelle verantwortlich für die gesamte Stadtverwaltung für die Pflege von rund 2.500 Dienstleistungen sowie der rund 2.000 Websites unter www.luebeck.de einschließlich der Unterseiten.

In Summe wurde zwischen 2018 und 2024 das Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit lediglich um 3 Stellen aufgrund neuer Aufgaben und erheblicher Aufgabenausweitung ergänzt, die im Team beschäftigt sind. Zum Vergleich, die Landeshauptstadt Kiel hat z.B. im Presseamt rund 20

Mitarbeitende beschäftigt. Eine Beschränkung der Stellenausstattung hieße ggf. dem gesetzlichen Auftrag nicht mehr nachzukommen und dem Informationsauftrag ggü. den Stakeholdern (z.B. Bevölkerung, Unternehmen, Politik) nicht mehr nachkommen zu können. Schon jetzt zeigt sich, dass bereits mit den bestehenden Ressourcen trotz aller Optimierungsanstrengungen die Aufgabenfülle und –vielfalt wie auch der Informationsbedarf in einem multikomplexen Umfeld weiter zunimmt und hier die Aufgabenwahrnehmung deutlich an ihre Grenzen stößt.

e) Bürgermeister / Verwaltungsleitung

Die zum Stichtag 30.06.2024 unbesetzte Planstelle 5961 Assistenz der Fachbereichsleitung ist bereits seit dem 10.07.2024 wiederbesetzt. Insofern gibt es keine unbesetzte Stelle.

f) Personal

Zwei neue Stellen werden nicht besetzt. Davon betroffen ist eine Stelle in der Personalgewinnung und eine Stelle für die Digitalisierung von Bestandsakten.

Gewinnung:
Die Lage am Arbeitsmarkt führt zu einer zunehmenden Veränderung, Dynamik und Erhöhung der Menge und Komplexität der Arbeit in der Personalgewinnung.

Die Anzahl der durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahren ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, Tendenz weiterhin steigend:

Ausschreibungsverfahren 2021: 416

Ausschreibungsverfahren 2022: 480

Ausschreibungsverfahren 2023: 503

Dies ist zurückzuführen auf den demografischen Wandel (hohe Eintrittsquote der Bestandsmitarbeitenden in den Ruhestand, knappe Ressourcen beim „Nachwuchs“), höhere Flexibilität und Wechselbereitschaft aller Arbeitnehmer: innen, neue Aufgaben und damit Personalbedarfe auch außerhalb der „klassischen“ Verwaltungsbereiche (Digitalisierung, Klimaschutz, Verkehr- und Stadtplanung), erhöhter Personalbedarf durch gesetzliche Neuerungen (Kita, Wohngeld, Meldewesen/ Migration) , einhergehend mit einem veränderten Selbstverständnis/ Selbstbewusstsein der Bewerbenden, mit vielen Nachfragen, Anforderungen, Wünschen, was zu einer häufig komplexen Kommunikation zwischen Bewerbenden, Personal und den dezentralen Bereichen innerhalb der jeweiligen Verfahren führt, diese verkompliziert und ggf. verlängert. Auch die zunehmend wiederholt auszuschreibenden Stellen erhöhen das Gesamtvolumen der Arbeitsanforderung im Bereich des Recruitings.

Alle Personalgewinner: innen sind durch diese Situation dauerhaft hoch belastet und arbeiten deutlich über ein langfristig vertretbares – und der Arbeitszufriedenheit und Gesundheit zuträgliches – Maß hinaus.

Trotz verstärkter Bemühungen nach weiterer Prozessoptimierung in den Auswahlverfahren gelingt es nicht, den Aufbau von Rückstände zu vermeiden und die Stellen möglichst flächendeckend zeitnah wiederzubesetzen. Die Unzufriedenheit mit der Dauer der Verfahren und der diesbezügliche Druck aus den Bereichen ist anhaltend hoch und führt zu einer deutlichen zusätzlichen Belastung aller Beteiligten.

Die Verzögerungen in den Besetzungen führen aber vor allem auch dazu, dass uns gute Bewerber: innen abspringen, da ggf. eine schnellere Zusage eines anderen Arbeitgebers erfolgt ist.

Digitalisierung der Bestandsakten
Im Bereich Personal ist vorgesehen die Umstellung auf die eAkte im nächsten Jahr zu beginnen. Die besondere Bedeutung der Personalakte hat hier zur Folge, dass alle aktiven Personalakten zu digitalisieren sind. Schon in der Vorbereitung Die Bestandsakten werden nicht oder jedenfalls sehr viel langsamer digitalisiert werden können. Wir lassen damit erhebliches Potential liegen, müssen Akten dann ggf. auch noch hybrid führen.

g) Digitalisierung, Organisation und Strategie

Zwei neue und eine unbesetzte Stelle werden nicht besetzt. Davon ausgenommen sind die neuen Stellen für die Einführung einer neuen Finanzsoftware.

Dies betrifft zum einen die neu angemeldete Stelle der Social Smart City Manager: in.
Über das Projekt Social Smart City wurde in der Vorlage VO/2024/13339 berichtet. Die Stelle der Smart City Manager: in wird zur Erfüllung der Förderrichtlinien des Modellprojekts Smart City (MPSC) benötigt. Die Herangehensweise der Hansestadt Lübeck ist deutschlandweit einzigartig und im Rahmen des MPSC wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der gemeinwohlorientierten Vernetzung (VO_2020_08755).

Bislang wurde das Projekt durch Beauftragung einer externen Projektleitung ohne eigene Personalkosten durchgeführt. Durch die sichtbaren Erfolge des Projekts konnte allerdings die Relevanz und Notwendigkeit der Verstetigung der Projektarbeit deutlich gemacht werden.

Smart City steht stellvertretend für die Stadtentwicklung mit Hilfe von digitalen Lösungen. Der Fokus von Social Smart City liegt in der Fragestellung, wie digitale Angebote das soziale Leben nachhaltig stärken kann. Ziel ist es, durch Vernetzung und Kooperation zwischen Verwaltung, Wirtschaft und gemeinnützigen Organisationen die Rahmenbedingungen für soziale Teilhabe zu verbessern. Ohne diese Stelle fehlt eine zentrale Koordinierung. Eine Verstetigung des im Projektes eingeführten Prozesses wäre gefährdet. Aktuell gibt es keine Vergleichbare Stelle, um diese zentralen Herausforderungen einer gemeinwohlorientierten Stadt umsetzen zu können.

Die Hansestadt Lübeck ist 2024 dem Netzwerk „Engagierte Stadt“ beigetreten, einem Programm zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und Partizipation. Lübecks Bewerbung, die eine Digitalstrategie unter dem Leitbild „Social Smart City“ und eine umfassende Engagementstrategie hervorhob, überzeugte die Auswahljury. Lübeck hat durch das Projekt Social Smart City eine deutsch-landweite Vorreiterrolle eingenommen. Das Konzept wird von anderen Städten angefragt und nachgenutzt. In unserer Smart City steht der Mensch im Mittelpunkt der Digitalisierung. Dazu werden explizit ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte durch die Digitalisierung zusammengeführt, um für mehr

Lebensqualität sorgen. Die Einstellung des Projektes würde immensen Reputationsverlust für die Hansestadt Lübeck bedeuten.

Zum anderen kann eine neu angemeldete Stelle zur Unterstützung des bereichsinternen Services nicht besetzt werden.
Durch eine steigende Anzahl von Digitalisierungsprojekten, die teilweise zu 90% durch Fördermittel finanziert sind, steigt sowohl das Haushaltsvolumen des Bereichs Digitalisierung, Organisation und Strategie als auch die Komplexität der haushalterischen Bewirtschaftung. Um eine rechtssichere Sachbearbeitung sicherzustellen, reichen die vorhandenen Ressourcen nicht mehr aus. Sollte die Stelle nicht geschaffen und besetzt werden, müssen Aufgaben der Haushaltssachbearbeitung auf die Projektleiter der Digitalisierungsprojekte verlagert werden, die somit weniger zeitliche Ressourcen für ihre höherwertigen Aufgaben aufwenden können. Dies verzögert den Fortschritt der Projektarbeit und führt so zu einer höheren Ineffizienz der gesamten Organisationseinheit. Davon betroffen sind insbesondere die geförderten Projekte des Modellprojekts Smart City, wirkt sich aber mittelbar auch alle Projekte des Bereichs, wie E-Akte, OZG und die Prozessdigitalisierung, aus, da unaufschiebbare Aufgaben intern umverteilt werden müssen.

Aber auch eine bereits bestehende Stelle nicht besetzt werden. Dies betrifft die Position des Chief Information Security Officers. Auf dieser Stelle liegt die Verantwortung für die Entwicklung einer Strategie zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Hansestadt Lübeck auf Cyberangriffe. Dies beinhaltet auch die Definition von Standards und Richtlinien für das IT-Sicherheitsmanagement sowie die Überwachung der korrekten Implementierung.

Eine Nichtbesetzung der Stelle bedeutet ein immenses Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Stadtverwaltung. Die zunehmende Zahl von Hacker-Angriffen auf Kommunen bedarf einer strategischen Ausrichtung unserer IT-Systeme und vor allem der Steuerungsprozesse dahingehend, die wichtigsten Systeme und Infrastrukturen bestmöglich zu schützen.

Auch vor dem Hintergrund der Einführung von KI-Technologie, die mittlerweile auch in Standard-Softwaresystemen implementiert ist, bedarf es vorausschauender und strategischer Entscheidung-gen hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen für die Kernverwaltung. Cyber-Angriffe auf die Infrastruktur der Hansestadt Lübeck gehören mittlerweile zur Realität, so dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis es zu einem spürbaren Schaden und Auswirkungen auf die Kund: innen und Bürger: innen der Hansestadt Lübeck kommt. Die Nichtbesetzung dieser strategisch unverzichtbaren Stelle bedeutet eine grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit den Daten unserer Bürger: innen und den elementaren Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Da es sich hier um eine Stelle mit einem hochspezialisierten Anforderungsprofil handelt, kann diese Aufgabe nicht von anderen Mitarbeiter: innen innerhalb des Bereichs Digitalisierung, Organisation und Strategie aufgefangen werden. Eine Nichtbesetzung bedeutet in diesem Fall, dass die Aufgabe komplett unbearbeitet bleibt.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13652
öffentlich

Lübeck, 21.10.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Nils Bubolz (E-Mail: nils.bubolz@luebeck.de Telefon: 122 - 2056)

3. Quartalsbericht zum Haushalt 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Turnusmäßige Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 28.09.2023 | TOP Ö 9.6.2 |VO/2023/12437-02-01 AT

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
1. Grundlegendes zum Quartalsbericht

Die Verwaltung überprüft im Laufe eines jeden Haushaltsjahres die Entwicklung des Ergebnishaushaltes zum Ursprungshaushalt und den Stand der Investitionsmaßnahmen. Im Rahmen einer turnusmäßigen Berichterstattung erfolgt dazu eine laufende unterjährige Information für Verwaltungsführung und Politik.

Mit dem o.g. Haushaltsbegleitbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt künftig alle 3 Monate, beginnend ab Februar 2024, dem Hauptausschuss mit einer Übersicht über den Stand der Abarbeitung der Haushaltsbegleitbeschlüsse und der Investitionsmaßnahmen zu berichten.

Hiermit wird nunmehr der 3. Quartalsbericht 2024 zum Stichtag 30.09. mit der Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2024 präsentiert.

Im Interaktiven Haushalt können auf allen Ebenen der Verwaltung bis hin zur Produktebene die Begründungen und Erläuterungen zu den eingetretenen Entwicklungen abgerufen werden. Die wesentlichen Abweichungen bei den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten sind jeweils Bestandteil des interaktiven Berichtes und können auf der Ebene der Produkte ebenfalls eingesehen und nachvollzogen werden.

Diese Unterlage gibt als Summary-Fassung einen Überblick zu den wesentlichen Finanzdaten und möchte einstimmen und dazu einladen, alles Weitere zu Entwicklungen und Einzelergebnissen im Interaktiven Haushalt näher zu erschließen und weiter zu vertiefen.

Darüber hinaus werden mit dem 3. Quartalsbericht 2024 aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen investiven Maßnahmen (ab 500.000 EUR) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Haushaltsauszahlungsresteübertragungen vorgelegt. Die tabellarische Zusammenstellung ist diesem Bericht in Anlage 1 beigefügt.

In den Anlagen 2 und 3 wird zudem zum Stand der Abarbeitung der Haushaltsbegleitbeschlüsse zum Haushalt 2024 berichtet.

Prognose mit dem 3. Quartalsbericht zum Haushalt 2024

Haushalt 2024 – Ergebnisplan

Details zur Ergebnisplanentwicklung können hier in der interaktiven Auswertung in IKVS eingesehen werden.

Der genehmigte Haushaltsplan 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 520.700 € aus.

Die Prognose für das Jahresende mit Stichtag 30.09.2024 weist einen Fehlbetrag von 19,8 Mio. € und damit eine Abweichung von ca. 19,3 Mio. € aus.

Diese erklären sich wie folgt:

Die zum 2. Quartalsbericht prognostizierten Ertragsausfälle zum Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 26 Mio. EUR schlagen auf das gesamte Haushaltsjahr durch.
Entgegen der letzten Einschätzung zur Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer werden diese nun voraussichtlich das Planniveau erreichen. Dieses war aufgrund der Steuerschätzung und der Buchungen zur Jahresmitte nicht absehbar. Das zeigt aber, dass sich lokal durchaus andere Entwicklungen ergeben können als landes- und bundesweit prognostiziert.
Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist weiterhin mit einer Unterschreitung des Planwerts von rd. 9 Mio. EUR zu rechnen.

Dagegen stehen Steigerungen bei den Transferaufwendungen gesamtstädtisch in Höhe von rd. 18 Mio. EUR.
Die Zuschussbedarfe der Fachbereiche sinken insgesamt gegenüber der Planung um ca. 23 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind Mehrerträge in Höhe von 10 Mio. € im ÖPNV für das Deutschlandticket sowie die Mehrerträge beim Rettungsdienst durch Abarbeitung des aufgelaufenen Abrechnungsstaus.
Nach dem Verhängen der Haushaltssperre und in Folge der Umsetzung der mit dem 2. Quartalsbericht beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zeichnet sich nun mit einem erwarteten Ergebnis in Höhe von -19,5 Mio. € eine um ca. 30 Mio. € bessere Prognose auf das Jahresergebnis ab, als noch zum 2. Quartalsbericht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstattungen des Landes aus der Grundsicherung nach § 46a SGB XII derzeit für die Quartale 2 und 3 offen sind. Diesbezüglich werden derzeit Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Siehe auch VO/2024/13674. Es wird erwartet, die Ergebnisse mit dem 4. Quartalsbericht 2024 vorlegen zu können. Schon jetzt muss die ausstehende Liquidität durch die HL ausgeglichen werden

Haushalt 2024 – laufende Investitionen

Siehe Anlage 1

Die in der Anlage verwendete Ampelfunktion dient als Indikator für die Mittelabflüsse im Haushaltsjahr.

Die Ampel signalisiert somit den zu erwartenden Umsetzungsstand.

Rot

Die Mittel werden voraussichtlich nicht wie geplant fließen. Die Planung kann nicht eingehalten werden.

Gelb

Es ist nicht sichergestellt ist, dass alle Mittel wie geplant abfließen werden. Es bestehen Hindernisse.

Grün

Alle Mittel werden voraussichtlich wie geplant abfließen.

Haushalt 2024 – Begleitbeschlüsse

Siehe Anlage 2 konsumtiv
Siehe Anlage 3 investiv

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

3. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
1	1	103	111032	999	7833000	1110329997833000	Allgemeine Investitionstätigkeit	100,0	75,0	143,3	247,4		
2	1	103	111032	999	7853000	1110329997853000	Allgemeine Investitionstätigkeit	960,0	100,0	104,9	130,8		Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Auftragserteilung an SWL Digital bereits erfolgt bzw. weitere Projekte in einem fortgeschrittenen Stadium.
3	1	105	111007	999	7831000	1110079997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	775,0	2.450,0	1.199,1	1.583,3		Reduzierung von 400 TEUR Urbudget geplant.
4	1	105	111007	999	7832000	1110079997832000	Allgemeine Investitionstätigkeit	0,0	770,0	173,1	191,8		
5	1	105	111007	999	7853000	1110079997853000	Allgemeine Investitionstätigkeit Ausbau des städtischen LWL-Leitungsnetzes	468,0	100,0	43,7	43,7		Wahrscheinlich können die Baumaßnahmen aufgrund der starken Auslastungen der Bauunternehmen nicht so durchgeführt werden wie sie geplant bzw. beauftragt wurden.
6	2	530	414001	999	7853000	4140019997853000	Allgemeine Investitionstätigkeit	118,2	0,0	182,0	217,5		Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen der Digitalisierung des
7	3	320	122003	999	7831000	1220039997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	128,7	320,6	86,8	194,0		Die Mittel werden wie geplant verausgabt.
8	3	370	126001	999	7831000	1260019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	3.315,9	1.500,0	2.999,1	3.763,4		Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer.
9	3	370	126001	999	7832000	1260019997832000	Allgemeine Investitionstätigkeit	0,0	869,5	511,9	546,2		Die Mittel werden wie geplant verausgabt.
10	3	370	127001	999	7831000	1270019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit Ersatzbeschaffung Rettungsdienstfahrzeuge	1.477,0	2.600,0	1.522,4	2.151,7		Lieferverzögerungen bei Fahrzeugherstellern, der komplette Mittelabfluss kann nicht sichergestellt werden. Ggf. sind Haushaltsmittel zu übertragen.
11	3	370	128001	999	7831000	1280019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	846,0	886,0	167,2	206,0		Lieferverzögerungen bei Fahrzeugherstellern, der komplette Mittelabfluss kann nicht sichergestellt werden. Ggf. sind Haushaltsmittel zu übertragen.
12	3	820	555001	999	7831000	5550019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit Neuwaldbildung gem. Haushaltsbegleitbeschluss 2020 vom 26.09.2019 - VO/2019/02082-27	352,7	318,5	126,8	162,1		200 T€ für Neuwaldbildung können 2024 nicht komplett umgesetzt werden. Die Maßnahme wird 2025 fortgesetzt. Die weiteren Mittel werden wie geplant verausgabt.
13	4	401	211001	700	7831000	2110017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	100,0	1.185,0	564,2	171,2		Vorbelastet (7831000 und 783200) 564,2 T€ Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend.
14	4	401	211001	999	7831000	2110019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	200,6	650,0	193,7	299,7		Die Maßnahme der integrierten Raumnutzung wird derzeit umgesetzt. Diverse Schulen haben ihre Konzepte zur Umsetzung eingereicht und angestossen.
15	4	401	217001	700	7831000	2170017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	400,0	520,0	1.038,5	403,4		Vorbelastet (7831000 und 783200) 1.038,5 T€ Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend.
16	4	401	217001	700	7832000	2170017007832000	Projekt "Schulen ans Netz"	176,8	10,0	57,2	75,3		
17	4	401	218201	700	7831000	2182017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	204,6	625,0	674,4	459,6		Vorbelastet (7831000 und 783200) 674,4€ Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend
18	4	401	218201	700	7832000	2182017007832000	Projekt "Schulen ans Netz"	100,0	10,0	101,0	117,9		
19	4	401	233001	700	7831000	2330017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	100,0	1.280,0	1.405,6	1.485,6		Vorbelastet (7831000 und 783200) 1.485,6 T€ Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend.
20	4	401	233001	700	7832000	2330017007832000	Projekt "Schulen ans Netz"	115,9	10,0	121,2	142,6		
21	4	401	424001	039	7831000	4240010397831000	Umrüstung Sportplätze LED-Flutlich	232,6	250,0	18,9	18,9		Projekt befindet sich in der Umsetzung. Fertigstellung Herbst 2024.
22	4	401	424001	054	7831000	4240010547831000	Sportpl. Schönböcken/ Kunstrasen	1.324,8	1.238,3	39,9	42,3		Projektstart im IV. Quartal 2024 geplant. Förderbescheid vom Land über 250,0 liegt vor.
23	4	401	424001	075	7818000	4240010757818000	Falkenwiese/Entw.Sportzentrum	484,4	1.273,5	464,4	566,1		Die Schaffung von Ersatztennisplätzen "Haus des Sports" ist im August 2024 abgeschlossen worden. Spatenstich des Gebäudes ist für November 2024 geplant.
24	4	401	424001	088	7831000	4240010887831000	Sportpl.Burgfeld/Ballfangzaun	256,0	0,0	261,1	278,0		Die Maßnahme ist abgeschlossen und abgenommen.

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
25	4	401	424003	097	7853000	4240030977853000	Erneuerung Steg C	459,8	392,5	711,0	711,0		Der Steg ist in Betrieb genommen. Die Maßnahme wird derzeit schlussgerechnet.
26	4	401	424003	105	7853000	4240031057853000	Begrünung Promenade	0,0	500,0	19,3	30,4		Aufhebung des Sperrvermerkes und Projektfreigabe ist im September 2024 durch die Bürgerschaft erfolgt. Mit der Umsetzung wird begonnen.
27	5	610	511003	030	7818000	5110030307818000	Soziale Stadt Moisling	0,0	1.000,0	-0,4	135,1		Die Fördermittel vom Bund und Land werden beim Sanierungsträger geführten städtebaulichen Sondervermögen eingezahlt. Die Auszahlung des konnunalen Anteils an den Sanierungsträger erfolgt üblicherweise erst zum Jahresende.
28	5	610	547001	999	7815000	5470019997815000	Investitionszuw. Verb. Untern.	0,0	5.000,0	5.288,0	5.288,0		Auszahlung erfolgt.
29	5	651	111029	269	7851000	1110292697851000	Albert-Schweitzer-Schule / Umbau /	362,0	0,0	333,8	351,5		Im Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich noch ca. 50.000,- € verausgabt (Honorar-SR). Im Haushaltsjahr 2025 erfolgt parallel zum Sporthallenneubau (PSK 111029 286) die Fertigstellung der Außenanlagen der Schule.
30	5	651	111029	286	7851000	1110292867851000	A.-Schw.-Schule/ TH/ Ersatzm.	0,0	1.275,0	517,1	1.040,9		Bis Jahresende 2024 wird die Gebäudehülle geschlossen (Rohbau, Erdbau, Fenster, Zimmerer, Dachdecker). Parallel beginnen die TGA- und Ausbaugewerke. Die aufgeführten Haushaltsmittel sind bereits verausgabt. Der Baustellenbetrieb läuft weiter, für weitere prognostizierte Rechnungen bis zum Jahresende 2024 in Höhe von mind. 1,5 Mio.€ müssen Haushaltsmittel durch Abgabe nicht verausgabter Mittel aus anderen Projekten bereit gestellt werden. Die Gesamtfertigstellung ist weiterhin für die 2.Jahreshälfte 2025 geplant.
31	5	651	111029	289	7851000	1110292897851000	Behn-/Drägerh. Sanierungsmaßn.	225,3	1.530,0	1.411,4	2.478,3		Die Bauausführung des 1.BA (Behnhaus) läuft und befindet sich im Zeitplan, mit Fertigstellung ist im 1.Q 2025 zu rechnen. Der angemeldete Mittelbedarf für 2024 wird erreicht bzw. müssen Haushaltsmittel durch Abgabe nicht verausgabter Mittel aus anderen Projekten bereit gestellt werden. Die Sanierung des Drägerhauses (2. BA) beginnt im 2.Q 2025. Auftragserteilung der Hochbau-Gewerke erfolgt Ende 4.Q 2024.
32	5	651	111029	307	7851000	1110293077851000	C.J.Burckh.-Gym./Sanierung- 5.BA	573,6	178,5	626,0	785,4		Der 4.BA ist abgeschlossen und befindet sich derzeit in der Schlussrechnungs-Phase. Die Planungen für den 5.BA laufen.
33	5	651	111029	318	7851000	1110293187851000	VZM/Brandschutz u. Raumplanung	161,6	765,0	62,5	78,7		Für Haus Trave und Haus Kronsforde liegen die Bestandsaufnahmen vor, die Planung der Sanierung der Fassade wird noch verfeinert. Die Ergebnisse fließen anschließend in die Entwurfsplanung ein. Weitere Schritte folgen.
34	5	651	111029	340	7851000	1110293407851000	Julius-Leber-Schule, Sanierung	250,0	0,0	186,1	266,3		Das Projekt ist fertiggestellt.
35	5	651	111029	349	7851000	1110293497851000	Kalandschule, Sanierung und Dachg	1.394,4	1.530,0	1.327,8	2.451,9		Der Innenausbau des Gebäudes befindet sich in der Umsetzung. Mit den Arbeiten der äußeren Entwässerungsanlage wurde begonnen. Die aufgeführten Haushaltsmittel werden ca. Ende 10/2024 verausgabt sein. Der Baustellenbetrieb läuft weiter, für weitere prognostizierte Rechnungen bis zum Jahresende 2024 in Höhe von ca. 800.000,- € müssen Haushaltsmittel durch Abgabe nicht verausgabter Mittel aus anderen Projekten bereit gestellt werden. Gesamtfertigstellung weiterhin geplant Sommer 2025.
36	5	651	111029	350	7851000	1110293507851000	Paul-Gerhardt-Schule, Grundinstand	116,3	153,0	5,0	0,0		Die Vorentwurfsplanung wird in 2024 abgeschlossen. Die Rechnungstellung wird für Dezember erwartet.

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
37	5	651	111029	357	7851000	1110293577851000	Johanneum - Sanierung Schulgebäu	316,4	255,0	169,6	303,1		Die Grundlagenermittlung und Bestandaufnahme sind abgeschlossen, die Aufgaben- und Zielstellungen sind im Rahmen der Ideenwerkstatt geklärt. Das räumlich-pädagogische Konzept und der Vorentwurf sollen weitestgehend bis Ende des Jahres vorliegen
38	5	651	111029	360	7851000	1110293607851000	Meesenring 8, Brandschutzsanierun	0,0	765,0	294,4	294,4		Es ist geplant, die Entwurfsplanung noch im HH 24 zu erstellen. Der Terminplan befindet sich in der Überarbeitung. Mittel werden anteilig innerhalb des Bereichsbudgets abgegeben.
39	5	651	111029	372	7851000	1110293727851000	Notstrom/Trafo FW 1	0,0	500,0	0,0	0,0		Der Terminplan des Projektes musste fortgeschrieben werden. Aufgrund neuer technischer Anforderungen durch Novellierung des EEG wurde eine Überplanung der Trafos erforderlich. Der daraus resultierende Nachtrag führt zu einer Verschiebung des Liefertermins. Aus feuerwehrtaktischen Gründen ist eine bauliche Umsetzung in der dunklen Jahreszeit ausgeschlossen. Ein Teil des Budgets wird im Zuge der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung ins Bereichsbudget abgegeben.
40	5	651	111029	429	7851000	1110294297851000	BuddenbHaus/Erw./Umb./Sanierg.	629,3	918,0	50,0	206,3		Das Projekt befindet sin der Endphase der Ausführungsplanung "alter Stand". Die Wiederholungsleistungen "neuer Stand" wurden beauftragt, werden in diesem Jahr z.T. auch noch ausgezahlt. Des Weiteren wird in diesem Jahr mit den Bauarbeiten begonnen.
41	5	651	111029	537	7851000	1110295377851000	Feuerwehrgerätehaus FFW Kronsfo	0,0	816,0	426,0	856,8		Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung und im Zeitplan. Die Fertigstellung erfolgt im Oktober 2024. Es wurden Fördermittel in Höhe von 120.000 EUR beim Land beantragt und bewilligt.
42	5	651	111029	541	7851000	1110295417851000	S.Stadtpark/Herricht. Ganztag	0,0	1.173,0	184,1	213,0		Nach erfolgter Projekt- und Mehrkostenfreigabe wurden die Leistungsverzeichnisse erstellt. Hinsichtlich der notwendigen Haushaltsmittel läut die Abstimmung mit Haushalt und Steuerung, als nächster Schritt folgt dann die europaweite Ausschreibung.
43	5	651	111029	543	7851000	1110295437851000	Sch.a.Koggenweg/Ganztagsräume	1.119,9	1.173,0	1.150,1	2.062,7		Die Mensa wurde Anfang Oktober eingeweiht und befindet sich in der Schlussrechnungsphase.
44	5	651	111029	552	7851000	1110295527851000	Tremser Teich/Erw. Ganztag	134,4	255,0	7,3	7,3		Die Leistungsverzeichnisse liegen teilweise vor. Es wurde ein Förderantrag (Ganztag) beim Land S-H gestellt. Hinsichtlich der notwendigen Haushaltsmittel läut die Abstimmung mit Haushalt und Steuerung.
45	5	651	111029	554	7851000	1110295547851000	GeNuG/Erneuerung Bistro	0,0	663,0	2,2	3,1		Die Baugenehmigung wurde um 3 Jahre verlängert, allerdings mit der Auflage zur Neuerstellung eines Brandschutzkonzeptes, welches durch einen Brandschutz-Prüfsachverständigen freizugeben ist. Zur Zeit erfolgt eine Überarbeitung der Kostenberechnung (LP3). Parallel erfolgen Sondierbohrungen und vorbereitende Maßnahmen für das Verwertungskonzept Tiefbau, sowie die Planung der InterimsWC's im Bestand vorbereitend für die geplante, vorgezogene Sanierung der Schüler WC`s (geplant Mitte 2025).

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
46	5	651	111029	557	7851000	1110295577851000	Neubau Sporthalle Falkenwiese	0,0	500,0	0,0	0,0		Die notwendigen Vorklärungen und Abstimmungen mit Schule und Sport und dem Sportverein sind erfolgt und abgeschlossen. Gleichwohl kann zur Zeit noch nicht in die Bautätigkeit eingestiegen werden, da weiterhin für das Projekt keine Personalkapzitäten zur Verfügung stehen. Aufgrund von zwingend erforderlichen Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind alle Projektleitungen derzeit in Projekten gebunden. Aktuell wird geprüft, wie die Aufnahme der Arbeiten erfolgen kann.
47	5	651	111029	558	7851000	1110295587851000	Hansehalle/Ertüchtigung Bundesliga	0,0	765,0	14,6	30,9		Aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf kann ein Großteil der Finanzmittel für das Jahr 2024 anderen Projekten zunächst zur Verfügung gestellt werden.
48	5	651	111029	566	7851000	1110295667851000	Feuerwache II, Neubau, koop. Leits	0,0	510,0	175,4	338,3		Die Ausschreibung der Generalplanungsleistungen und des DGNB-Beraters sollen zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Beginn Vorentwurfsplanung weiterhin ab 2025.
49	5	651	111029	574	7851000	1110295747851000	Salzspeicher Grundinstandsetzung	273,6	204,0	46,4	94,4		Die LPH 2- Vorentwurf- ist nahezu abgeschlossen und liegt im Zeitrahmen. Landschaftsarchitekt beauftragt - dieser startet in der LPH 1 - daher ggf. kleine Verzögerungen.
50	5	651	111029	578	7851000	1110295787851000	Karstadt Mixed Use	0,0	765,0	352,4	658,8		Die Planung wird aktuell erarbeitet, Baubeginn ist weiterhin in 2026 geplant.
51	5	651	111029	999	7831000	1110299997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	157,2	185,4	137,9	184,0		
52	5	660	541001	500	7852000	5410015007852000	Um- und Ausbau von Straßen	0,0	600,0	0,0	0,0		Es handelt sich hier um ein Sammelkonto, aus dem kleinere Maßnahmen bei Bedarf umgesetzt werden. Aktuell werden die Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Masterplans Straßen geplant und umgesetzt. Dieses Ansatz wurde daher stark reduziert gem. HHBB wurde der Ansatz um 500.000 EUR erhöht. Auf dem Konto selbst wird dieses Geld nicht umgesetzt werden, es dient nun anderen Straßenbaumnaßnahmen als Puffer. So wurden bereits 470TEUR auf das projekt Bahnhaltepunkt Moisling verschoben, um dortige Mehrkosten zu decken.
53	5	660	541001	577	7852000	5410015777852000	Sanierung Travemünder Allee	0,0	1.170,0	0,0	0,0		Die Maßnahme hat keine politische Freigabe erhalten und wurde auch wegen der anstehenden Maßnahme Sandbergbrücke und der noch zu klärenden Radwegführung geschoben. Ein Umsetzungszeitraum kann auch zum Stand 1.10. noch nicht genannt werden.
54	5	660	541001	578	7852000	5410015787852000	Sanierung Buurdiekstraße/Wischhof	0,0	640,0	131,6	485,3		Maßnahme ist fertiggestellt. Es steht noch die Abrechnung des Projekts aus.
55	5	660	541001	579	7852000	5410015797852000	Sanierung Grüner Weg	0,0	1.000,0	0,4	916,5		Maßnahme ist fertiggestellt. Es steht noch die Abrechnung des Projekts aus.
56	5	660	541001	580	7852000	5410015807852000	Sanierung Schnitterweg	0,0	550,0	20,7	21,2		Maßnahme befindet sich aktuell noch in der Umsetzung. Aufgrund der vielen Grundstückszufahrten kann die Maßnahme immer nur in kleineren Baufeldern umgesetzt werden. 2 von den 5 Abschnitten werden noch in diesem Jahr fertiggestellt. Die Maßnahme wird nächstes Jahr fortgeführt und beendet.
57	5	660	541001	581	7852000	5410015817852000	Sanierung Weberkoppel	0,0	1.000,0	0,0	0,0		Es handelt sich um eine gemeinsame Maßnahme mit den EBL. Diese benötigen aktuell noch weitere Planungszeit, daher kann der Kanalbau wohl erst in Q4 starten, der Straßenbau somit erst in 2025.
58	5	660	541001	593	7852000	5410015937852000	Sanierung Westphalstr.	160,3	0,0	85,2	85,2		Maßnahme wurde 2023 fertiggestellt und ist inzwischen abgerechnet.

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
59	5	660	541001	596	7852000	5410015967852000	Instandsetzung Obere Lachswehrbr	182,5	300,0	95,6	117,2		Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planung, der Baubeginn ist für Herbst 2024 geplant gewesen, der Bau wird auf Grund von Neupriorisierungen im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2025 ff. jedoch erst 2026 erwartet.
60	5	660	541001	598	7852000	5410015987852000	Umgestaltung West- und Ostpreuße	182,4	100,0	0,0	0,0		Mit dem Projekt konnte aus Kapazitätsgründen (Personal) und anderer Priorisierungen noch nicht begonnen werden. Die geplante Ausschreibung der Planungsleistung wird nicht mehr in 2024 erfolgen können. Die Haushaltsanmeldungen wurden bereits in spätere Haushaltsjahre verschoben.
61	5	660	541001	625	7852000	5410016257852000	Um- und Ausbau von Geh- und Rad	0,0	2.800,0	643,1	892,5		Es handelt sich hier um div. geplante kleinere Baumaßnahmen. Die Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau wird auch in 2024 voraussichtlich einen größeren Anteil des Budgets aufbrauchen. Aktuell werden die Versorger verstärkt darum gebeten, die bereits umgesetzten Maßnahmen zeitnah mit uns abzurechnen.
62	5	660	541001	630	7852000	5410016307852000	Bahnhaltepunkt Moisling	0,0	2.000,0	2.544,7	3.134,2		Die Maßnahme ist fertiggestellt. SR folgt.
63	5	660	541001	632	7852000	5410016327852000	Jürgen-Wullenwever-Straße	0,0	1.000,0	983,5	1.381,5		Die Maßnahme ist fertiggestellt. SR folgt.
64	5	660	541001	634	7852000	5410016347852000	Beckergrube	178,9	1.700,0	479,5	793,2		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, Start der Baumaßnahmen im Oktober, Bauende ist für Herbst 2026 angesetzt.
65	5	660	541001	674	7852000	5410016747852000	Stadtgrabenbrücke	2.566,2	2.750,0	639,4	2.841,3		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, der überwiegende Teil wird für die Nutzer:innen noch in 2024 freigegeben. Es wird in 2025 dann noch zu Restarbeiten kommen. Ein Großteil der Mittel kann dann erst nach fertigstellung in 2025 abgerechnet werden.
66	5	660	541001	760	7852000	5410017607852000	Gehwegbrücke Dornbreite	176,5	0,0	107,3	174,2		Die Maßnahme ist fertiggestellt. SR folgt.
67	5	660	541001	764	7852000	5410017647852000	Sanierung Breite Straße	0,0	1.500,0	250,5	748,6		Bis zum Herbst 2024 wird der Abschnitt von der Mengstraße zur Beckergrube zu 3/4 fertig gestaltet und die Bauarbeiten in diesem Bereich abgeschlossen sein, damit der Weihnachtsmarkt auf den neuen Flächen stattfinden kann. In 2025 werden die letzten Teile im unteren Bereich der Breiten Straße in Richtung Beckergrube und der Knotenpunkt Breite Straße/Mengenstraße in Abhängigkeit zur Neugestaltung der Beckergrube gepflastert.
68	5	660	541001	767	7852000	5410017677852000	Ersatzneubau Brücke Brandenmühl	385,2	750,0	185,3	672,0		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme. Die Arbeiten mussten im Winter auf Grund der Nässe ständig unterbrochen werden und konnten erst im Frühjahr wieder beginnen.Die Brücke ist am 26.09.2024 für den Verkehr freigegeben worden. Restleistungen in den Nebenbereichen werden noch in 2024 fertiggestellt.
69	5	660	541001	999	7831000	5410019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	150,0	500,0	87,2	104,0		Es handelt sich um Sammelkonto für Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens. Die bestellten Fahrzeuge und Geräte werden in der Regel ab der 2. Jahreshälfte geliefert. Immer wieder rutschen Auslieferungstermin auch in das Folgejahr. Die Mittel sind in der Regel aber vollständig gebunden und werden ausgezahlt.

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
70	5	660	542001	077	7852000	5420010777852000	Mühlentorbrücke	0,0	500,0	15,8	25,2		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, wie mit VO/2023/12447 am 20.11.2023 beschlossen erfolgt die Instandsetzung 3-streifig, Brückenklasse 60 mit Verbreitung Geh- und Radwege durch getrennte Bauwerke („Anbauten“). Als Vergabeverfahren kommt, aufgrund der Notwendigkeit europaweit auszuschreiben, ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zur Anwendung.
71	5	660	542001	093	7852000	5420010937852000	K15 Geniner Str.	0,0	1.840,0	239,5	1.416,3		Maßnahme ist fast umgesetzt. Fertigstellung Anfang November.
72	5	660	542001	145	7852000	5420011457852000	Ersatzneubau Sandbergbrücke	315,5	200,0	11,3	11,3		Aufgrund der politischen Entscheidung (siehe VO/2022/11646-03-01-01 vom 03.04.2023) sind für die Weiterführung der Planung noch konzeptionelle verkehrsplanerische Überlegung zu erarbeiten, die die Grundlage der Brückenplaung darstellen. Aufgrund von Personalengängen kann das Projekt derzeit nicht weiter bearbeitet werden. Die Wiederaufnahme der Planung erfolgt vsl. frühestens ab 2./3. Qu. 2025. Derzeit werden verkehrliche Alternativen für die Verkehrsführung geprüft. Gemäß Gutachten ist das Bestandsbauwerk vsl. nur noch bis 2025 nutzbar.
73	5	660	542001	150	7852000	5420011507852000	Ratzeburger Allee Radschnellweg	0,0	1.140,0	219,9	241,6		Aufgrund von sich hinziehenden Abstimmungen mit Dritten (insbesondere Vorreinigung des Regenwassers und finale Klärung der Fördergeldbedingungen) wird der geplante Baubeginn zum 01.12.2024 nicht realisiert werden können. Die Maßnahme befindet sich aktuell noch in der Abstimmung. Dies ist jedoch abhängig vom Ergebnis der Koordinierungen mit evtl. Maßnahmen Dritter (u.a. DB-AG, Versorgungsträger EBL, Travenetz).
74	5	660	542001	157	7852000	5420011577852000	Erschließung Schlutuper Straße/ La	0,0	1.400,0	87,7	112,1		Auftrag für die inneren Erschließungsanlagen Lauerhofer Feld erteilt am 04.07.2024, Baubeginn ab August, Anbindung über die Schlutuper Straße kann wegen Abstimmung mit dem ÖPNV erst ab 2025 erfolgen.
75	5	660	543001	044	7852000	5430010447852000	Neubau Bahnhofsbrücke	0,0	7.500,0	1.591,4	3.335,7		Die Baumaßnahme liegt im Zeit- und Finanzplan. Das Brückenbauwerk ist fertiggestellt. Im Oktober/November 2024 erfolgen die finalen Asphaltarbeiten im Straßenbereich vor und hinter dem Brückenbauwerk. Die VOB-Abnahme wird für Ende 2024 angestrebt. Die SR wird in 2025 gelegt werden.
76	5	660	543001	049	7852000	5430010497852000	Sanierung L309 Schwartauer Lands	0,0	2.170,0	1.042,2	2.082,9		Maßnahme fertig, SR folgt.
77	5	660	544001	038	7852000	5440010387852000	St.-Jürgen-Ring/Mönkhofer Weg Qu	0,0	500,0	15,1	122,1		Die Planung der Maßnahme ist abgeschlossen. Die Realisierung erfolgt im Frühjahr 2025, dies wurde der Politik im BA im September mitgeteilt.

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
78	5	660	551001	084	7852000	5510010847852000	Neuanlagen Außenanlagen Schulen	0,0	600,0	0,0	15,1		Es handelt sich hier um ein Sammelkonto, aus welche Einzelmaßnahmen auf Schülhöfen finanziert werden. Zur Umsetzung kommen kassenwirksam in 2024 Maßnahmen im Bereich der Außenanlagen folgender Schulstandorte: Baltic-Schule, Maria-Montessori-Schule, Schule am Meer/ Travemünde, Berend-Schröder-Schule, Kahlhorst-Schule, Paul-Klee-Schule, WIlly Brandt Schule und Grundschule Lauerholz ("Azubi-Fit" - Projekt FB 1). Es handelt sich hierbei um Maßnahmen kleinerem Umfangs, wie einzelner Spiel- und Klettergeräte, aber auch größerem Umfangs, wie die Neuplanung einzelner Schulhofbereiche.
79	5	660	551001	999	7831000	5510019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	134,0	400,0	143,2	229,9		Es handelt sich um Sammelkonto für Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens. Die bestellten Fahrzeuge und Geräte werden in der Regel ab der 2. Jahreshälfte geliefert. Immer wieder rutschen Auslieferungstermin auch in das Folgejahr. Die Mittel sind in der Regel aber vollständig gebunden und werden ausgezahlt.
80	5	691	552001	075	7831000	5520010757831000	Ersatz Schute T 11	338,2	0,0	357,3	563,9		Abschluss der Maßnahme Ende 2024, letzte Schlussrechnungen stehen noch aus.
81	5	691	552001	083	7852000	5520010837852000	Fi.-hfn Trave./Umgest. Hafenzone	272,4	500,0	66,9	85,9		Planungen zum 2. BA sind beauftragt, weiterhin Zeitverzug der Maßnahme durch Verzögerungen bei der Abstimmung aller Planungsbeteiligten.
82	5	691	552001	106	7852000	5520011067852000	Kaimauer Kohlenhofkai	106,2	2.150,0	252,2	282,6		Arbeiten haben im September 2024 begonnen.
83	5	691	552001	537	7852000	5520015377852000	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet N	158,9	2.600,0	199,4	248,8		Einigung aller Projektbeteiligten zur Verschiebung, Planung läuft weiter bis zur Bauumsetzung im Jahr 2026, das Urbudget wird nicht in den Umfang abließen und wird für andere Bedarfe innerhalb der LPA genutzt.
84	5	691	552001	543	7852000	5520015437852000	Skandinavienkai / Anleger 5 PLUS	381,4	0,0	349,3	341,3		Maßnahme ist abgeschlossen.
85	5	691	552001	545	7852000	5520015457852000	Skandikai/Verlänger. Anl. 3/4	404,9	650,0	90,0	227,8		Es werden voraussichtlich nicht alle Mittel verausgabt, da es weiterhin noch keine Klärung und Einigung zwischen den Planungsbeteiligten über die umzusetzende Bauvariante gibt.
86	5	691	552001	551	7852000	5520015517852000	SK Flächen- und Verkehrsentw.	348,4	500,0	719,9	1.647,9		Die Teilprojekte innerhalb der Maßnahme sind im Zeitplan, Mittel werden in 2024 abfließen
87	5	691	552001	557	7852000	5520015577852000	Skandikai, Landstrom	442,9	1.000,0	1.564,8	1.574,2		Die Stufe 1 (Bau einer Landstromanlage) ist abgeschlossen, erste Planungen für zwei weitere Landstromanlagen sind angeschoben.
88	5	691	552001	564	7833000	5520015647833000	Smart Harbour Hub	168,0	100,0	164,6	316,0		Maßnahme weiterhin im Zeitplan.
89	5	691	552001	820	7852000	5520018207852000	Hafenbahn/BÜ Mecklenb. Straße	133,0	0,0	-52,9	-52,9		Abschluss der Maßnahme in 2024, letzte Schlussrechnungen stehen noch aus.
90	5	691	552001	833	7852000	5520018337852000	BHF LSK, Erneuerung W49, W50 u	126,4	0,0	58,5	58,5		Abschluss der Maßnahme in 2024, letzte Schlussrechnungen stehen noch aus.

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	ID	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 02.07.2024 T€	Umsetzungs-stand 01.10.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
91	6	280	612003	000	7821000	6120030007821000	Erwerb von Grundstücken und Geba	5.800,0	1.250,0	627,0	1.002,2		Die Investitionstätigkeit verläuft unterjährig nicht linear. Daher ist der Umsetzungsstand per 30.09.2024 planmäßig. Gemäß des HH-Begleitbeschlusses (VO 2023/12347-02-01) soll anstelle des Ankaufs der Bundesbank eine Kapitalerhöhung i.H.v. 3,6 Mio. Euro in der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH erfolgen, um zusätzlichen preisgebundenen Wohnraum in Lübeck zu schaffen. Die Umsetzung erfolgt spätestens in 2025 (VO/2024/13632). Zu diesem Zweck soll eine Verschiebung des Budgets auf 522003 999.7815000 erfolgen. Die Realisierung der Kapitalaufstockung bei der GG TRAVE soll in 2024 erfolgen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die Abwicklung inkl. Leistung der Zahlung noch in diesem Jahr gelingt.
92	6	280	612003	000	7852000	6120030007852000	Erwerb von Grundstücken und Geba	4.000,0	2.000,0	437,4	814,6		Die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen, u.a. im Baugebiet Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld verlaufen unterjährig nicht linear. Daher ist der Umsetzungsstand per 30.09.2024 planmäßig. Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet Bornkamp werden in 2025 beginnen.

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Betrieb des **Linientaxis auf der Linie 15** zwischen den Haltestellen Hinter den Kirschkaten und Estlandring auch ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2023 weiter zu bestellen, **bis eine alternative Anbindung im regulären Busverkehr möglich wird**. Hierfür werden Mittel in Höhe von gegenwärtig 130.000 € jährlich aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt. Für die folgenden Jahre ist ggf. eine Steigerung der Kosten möglich. Die Mittel werden im Produkt 547001 ÖPNV für das Jahr 2024 zusätzlich geordnet.	Erledigt	Maßnahme umgesetzt	-130.000	-130.000
1.1 Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Aufwandsentschädigung Der Bürgermeister wird gebeten, der Bürgerschaft bis zur Sitzung im November 2023 eine Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung zur Entscheidung zuzuleiten, die im Hinblick auf gestiegenes Aufgabenvorlumen, Kosten für IT-Geräte und allgemeine Kostensteigerungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben die pauschale Aufwandsentschädigung auf 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes festzulegen.	Erledigt	-	-85.000	-85.000
2.1 Einrichtung von Quartiers-Fördertöpfen: Der Bürgermeister wird gebeten, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im Februar 2024 ein Konzept vorzulegen, wie bürgerverwaltete Stadtteilbudgets in Lübeck eingeführt und umgesetzt werden können. Für die Umsetzung im Rahmen von zwei Modellvorhaben in den Stadtteilen Innenstadt und Schlutup werden 50.000 € in den Haushalt 2024 mit Sperrvermerk eingestellt (25.000 € pro Stadtteil). Nach Vorlage des Konzeptes (Beratungen mit Bürgerinnen und Bürgern können durch die gemeinnützigen Vereine bzw. Kirchen organisiert werden) werden die Mittel für eine erste Runde der Vergabe für Stadtteilprojekte auf Basis von Vorschlägen und nach Auswahl durch Bürgerinnen und Bürger durch den Hauptausschuss freigegeben. Über die Ausweitung des Konzeptes auf die gesamte Stadt ist im kommenden Haushaltsjahr zu entscheiden.	Maßnahme in Planung	Die Arbeiten am Konzept für die Einrichtung von Quartiersfördertöpfen werden fortgesetzt. Ergebnisse werden der Bürgerschaft vsl. im 1. Halbjahr 2025 vorgelegt.	-50.000	
2.2 Ausweitung Modellprojekt präventive Hausbesuche: Für die Ausweitung des Modellprojektes „präventive Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren werden Mittel für zwei sozialpädagogische Stellen (Sozialpädagogen) im Fachbereich Wirtschaft und Soziales zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob die Aufgabe in kommunaler Trägerschaft oder durch freie Träger wahrgenommen werden soll, ist noch zu entscheiden. Die entsprechenden Kosten sind im Haushalt 2024 zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Die entsprechende Beschlussvorlage ist in Bearbeitung und wird der Bürgerschaft voraussichtl. Anfang 2025 vorgelegt.	-79.000	-163.000
2.3 Haustierhilfe: Die Bürgerschaft möge beschließen, den Verein Haustierhilfe e. V. (über das Jahr 2023 hinaus) in den Jahren 2024 – 2026 jeweils mit einer Summe von T€ 25 p. a. zu unterstützen.	Erledigt	-	-25.000	-25.000
2.4 Migrationsberatung: Um Reduktionen in der Bundesförderung zu kompensieren, werden für die Träger der Migrationsberatung für Jugendliche und Erwachsene (Caritas und Gemeindediakonie) insgesamt 52.800 € zur Verfügung gestellt.	Bisher keine Erkenntnisse	Bisher liegen noch keine Informationen vor, ob die Bundesförderung tatsächlich wegfällt.	-52.800	
2.5 Begegnungsstätte Wallhalbinsel: Das Budget der Begegnungsstätte auf der Wallhalbinsel wird um 160.000 € für die Erweiterung der Öffnungszeiten (90.000 €) und Ausgabe von Gratisessen (70.000 €) erhöht.	Erledigt	-	-160.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
2.6 Pilotprojekt Housing First: Für den in Skandinavien verbreiteten, aber auch in Deutschland schon erprobten Ansatz Housing First zur Adressierung von Wohnungslosigkeit wird in 2024 ein Pilotprojekt durchgeführt. Hierfür werden 50.000 € Sachkosten und eine Stelle im Haushalt geordnet. Diese Posten werden mit einem Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald ein Konzept beschlossen wurde, mit dessen Vorlage der Bürgermeister bis Q1 2024 beauftragt wird.	Erledigt	-	-90.000	-81.000
2.7 Integrationsfonds: Der Zuschuss für die Sprachmittler wird in 2024 von 30.000 € auf 60.000 € erhöht. Hiervon soll u.a. auch ermöglicht werden, Sprachmittler für therapeutische Behandlungen zur Verfügung zu stellen.	Erledigt	-	-30.000	
2.9 Senior*innentreff St. Lorenz Süd: Für einen Senior*innentreff in St. Lorenz Süd wird ein Budgetvertrag vergeben, der 130.000 € umfasst und eine Stelle sowie Sachkosten beinhaltet und an die gute Arbeit anknüpfen soll, die hier in den vergangenen Jahren geleistet wurde.	Maßnahme in Planung	Eine umfassende Information über den Sachstand ist im Sozialausschuss erfolgt. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.	-80.000	-80.000
2.10 Sozialpsychatrischer Dienst: Um den sozialpsychatrischen Dienst für psychisch beeinträchtigte Menschen auf eine 24/7-Erreichbarkeit aufzustocken, werden 2 zusätzliche Stellen geschaffen.	Maßnahme in Planung	Die Maßnahme ist in Bearbeitung. Das erarbeitete Konzept muss noch final abgestimmt werden.	-83.000	-170.000
3.1 Ordnungsamt: kommunaler Ordnungsdienst: Um verkehrsberuhigte Bereiche und vorbeugend an besonderen Standorten oder bei bestimmten Events (z. B. Travemünder Woche, Weihnachtsmarkt etc.) verstärkte Präsenz zeigen und ggf. regulierend tätig werden zu können, sind für den kommunalen Ordnungsdienst 8 zusätzliche Sollstellen vorzusehen und im Haushalt 2024 zu ordnen. Im Gegenzug sind im Haushalt der Kurbetriebe die Plankosten für den Einsatz externer Ordnungskräfte entsprechend zu kürzen, sobald die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Ordnungskräfte im Bereich des Kurstrandes möglich ist. Zwei der zusätzlichen Stellen sind zunächst mit einem Sperrvermerk zu versehen, der durch Beschluss der Bürgerschaft aufgehoben werden kann.	Maßnahme begonnen	Von den acht Stellen sind vier besetzt, zwei sind im Besetzungsverfahren und zwei Stellen sind mit einem Sperrvermerk versehen und sollen gem. HH-Begleitbeschluss 2025 nicht besetzt werden.	-280.000	-560.000
3.2 Freiwillige Feuerwehren: Einführung von Aufwandsentschädigungen: Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die Einführung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren zu entwickeln (z. B. „Stiefelgeld“). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und ihr Engagement ein unverzichtbarer, wesentlicher Baustein in den Einsatzplänen der Berufsfeuerwehr sind und mit dem geleisteten gesellschaftlichen Engagement ein erheblicher Beitrag zur Sicherheit in Lübeck geleistet wird. Das Konzept ist der Bürgerschaft spätestens in der Sitzung im März 2024 zur Entscheidung vorzulegen. Für den erwarteten finanziellen Aufwand sind 200 TE im Haushalt 2024 zu ordnen.	Maßnahme begonnen	Die Beschlussvorlage zur Ehrenamtspauschale für die Freiwillige Feuerwehr ist für die Novembersitzung der Bürgerschaft vorgesehen.	-170.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
3.3 Umsetzung MAKS: Für die Umsetzung der Aktivitäten des MAKS werden insgesamt 7 Stellen zusätzlich geschaffen, die sich wie folgt aufteilen: 2 Stellen für Aktivitäten im Bereich Mobilität 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Beschaffung 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Kreislauf 1 Stelle für mehr Quartierskonzepte (MAKS EB_San_5). Quartierskonzepte sind ein essentielles und erprobtes Instrument der Wärmewende. Aufbauend auf den Erfahrungen in Marli wollen wir die Anzahl der parallel erarbeiteten und umgesetzten Quartierskonzepte erhöhen. 1 Stelle für ein beschleunigtes Bauantragsverfahren für energetische Sanierung (MAKS EB_San_11). Mit der Umsetzung dieser Aktivität ist unverzüglich zu beginnen. 1 Stelle für die Sicherstellung der Anforderungen des GEG (MAKS EB_San_12). Mit der Umsetzung dieser Aktivität ist unverzüglich zu beginnen.	Maßnahme begonnen	FB 1: 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Beschaffung - im Besetzungsverfahren FB 3: 1 Stelle für mehr Quartierskonzepte - besetzt 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Kreislauf - wird zum 01.11. besetzt FB 5: 2 Stellen für Aktivitäten im Bereich Mobilität - beide besetz 1 Stelle für ein beschleunigtes Bauantragsverfahren für energetische Sanierung - im Besetzungsverfahren 1 Stelle für die Sicherstellung der Anforderungen des GEG - im Bewertungsverfahren	-260.200	-520.100
4.2 Pilotprojekte „Ganztag - Offene Arbeit“: In 2023 wurden zwei Pilotprojekte initiiert, in denen der Ganztag an Grundschulen um Inhalte der Offenen Arbeit ergänzt worden ist. Hierbei wird die jeweils bestehende Infrastruktur genutzt, die Öffnungszeiten wurden ausgeweitet. Somit wurde insbesondere für Sozialräume, die bislang keine Angebote im Bereich der Offenen Arbeit mit Kindern hatten, eine neue Angebotsform entwickelt. Die zwei Projekte sollen nach den ersten positiven Erfahrungen verstätigt werden. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind dafür jeweils 100 TE einzustellen. Über den weiteren Verlauf der Maßnahme ist jährlich zu berichten.	Maßnahme begonnen	- Laufende Umsetzung erfolgt bei der Paul-Gerhardt-Schule mit dem Kinderschutzbund und Schule Eichholz mit Kinderwege - Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-100.000	-100.000
4.3 Jugendtreff Marli: Für die neue Einrichtung eines Jugendtreffs auf Marli werden die Personalmittel (1 VZÄ), abweichend von der Verwaltungsvorlage VO/2022/11132, hier Punkt 2, nicht aus dem „Bestand Jugendarbeit“ bereitgestellt, sondern zusätzlich im Haushalt geordnet. Bis zur Eröffnung des Jugendtreffs wird ein mobiles Angebot beispielsweise am Standort Meesenplatz vorgehalten. Hiermit wird ein sichtbares Zeichen gesetzt und der Prozess der Beteiligung kann hierüber begleitet werden. Für die Umsetzung sind Gespräche mit dem Projektbeteiligten von „Lübeck: Go“ zu führen (Lübecker Jugendring, Turn- und Sportbund, Kulturakademie der Vorwerker Diakonie). Die in 2023 beschlossenen Mittel für dieses Projekt sind nach 2024 zu übertragen und in diesem Planungsjahr wie beschrieben einzusetzen.	Maßnahme begonnen	- Lübeck GO gibt es in der Form nicht mehr, so dass die Container von dort nicht mehr zum Einsatz kommen können. - Der Jugendtreff Dieselstraße bespielt den Meesenplatz an zwei Nachmittagen in der Woche, künftig soll einen Tag davon Streetwork übernehmen. - Lübecker Jugendring, Turn- und Sportbund, Marli und die Diakonie bieten keine weiteren Aktivitäten auf dem Platz an.	-39.000	-78.000
4.4 Umsetzung Sportentwicklungsplanung: Für die Umsetzung kleinerer Projekte wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ bereitgestellt.	Maßnahme begonnen	Neben der Sportbox wurden bereits diverse Aktionstage in Kooperation mit Sportvereinen durchgeführt (Inklusionstage im Dräger-Park und "Tanzen für alle"; Angebote im Familienzentrum/ Kita Schaluppenweg; Sport im Park etc.). Die Maßnahme wird laufend umgesetzt.	-40.000	
4.5 Grenzmuseum Schlutup: Für die räumliche und inhaltliche Weiterentwicklung des Museums sind die erforderlichen konzeptionellen Maßnahmen einzuleiten. Ein Konzept ist der Bürgerschaft spätestens bis zur Haushaltssitzung im September 2024 zur Entscheidung vorzulegen. Für den Einstieg in die Planungen sind erste Mittel in Höhe von 10 TE bereitzustellen und im Haushalt zu ordnen.	Maßnahme begonnen	Die Mittel sind im Haushalt geordnet, ein Konzept für die Weiterentwicklung der Grenzdokumentationsstätte kann entwickelt werden, wenn die Projektkoordination besetzt ist.	-10.000	
4.8 Förderung der Schwimmausbildung für Kinder: Die (frühzeitige) Schwimmausbildung von Kindern ist für die eingebundenen Vereine und Institutionen mit erheblichem Aufwand verbunden. Um dieses Engagement im gesamtgesellschaftlichen Interesse abzusichern, ist eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt vorzusehen. Hierfür sind für 2024 im Haushalt 30 TE bereit zu stellen und zu ordnen.	Sonstiges	Aufgrund der Haushaltssperre vom 15.07.2024 und der noch nicht begonnenen Maßnahme wurden die Gelder nicht verausgabt und der Konsolidierungsliste 2024 zugeführt. Durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 26.09.2024 sind die 30.000 € für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen und müssen dann neu geordnet werden.	-30.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
4.9 Projekt “Kochen / vollwertige Ernährung" Für den Bereich der Kitas und Ganztag an Schule wird ein Projekt gestartet, das Kindern die Bedeutung einer vielseitigen und vollwertigen Ernährung sowie elementare Fähigkeiten bei der Zubereitung von Lebensmitteln vermittelt. Hierfür werden 100.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme begonnen	Fortbildungen für schulische Caterer und Küchenkräfte der Kitas sind erfolgt. An 4 Modellschulen sind Projekte bereits in der Umsetzung.	-50.000	
4.10 Kulturbüro: Um mehr Veranstaltungen der Soziokultur und Kleinkunst, insb. auch in den Quartieren außerhalb der Altstadt durchführen zu können, wird das Budget des Kulturbüros um 130.000 € auf insgesamt 200.000 € aufgestockt. Zusätzlich werden 0,5 Stellen im Stellenplan für das Kulturbüro geordnet.	Sonstiges	Die Fördermittel für 2024 wurden bis zur Haushaltssperre am 15.07.2024 anteilig verausgabt. Durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 26.09.2024 wurde die 0,5 Stelle im Stellenplan für das Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2025 wieder aufgenommen.	-149.400	-38.800
4.11 Museumspädagogik: Zur Durchführung museumspädagogischer Projekte wird das Budget der Kulturstiftung um 70.000 € erhöht und zusätzlich eine Stelle im Stellenplan geordnet.	Erledigt	Die Stelle ist besetzt.	-112.700	-85.400
4.12 Kulturvermittlung: Für die Begleitung von Schulen bei Projekten der kulturellen Bildung wird im Stellenplan zusätzlich eine Stelle geschaffen.	Sonstiges	Laut Beschluss der Bürgerschaftssitzung vom 26.09.2024 wurde die 1,0 Stelle für den Haushalt 2025 freigegeben.	-42.700	-85.400
4.13 Bücherpiraten: Für die Durchführung von Projekten zur Vermittlung von Lesekompetenz und -freude an Kinder (z.B. Ferienprogramm “Sommer der Worte”) bekommt der Verein Bücherpiraten e.V. einen einmaligen Zuschuss von 60.000 €. Ab 2025 ist eine Verstetigung der Unterstützung im Rahmen des Kulturentwicklungsplanes avisiert.	Sonstiges	Laut Beschluss der Bürgerschaftssitzung vom 26.09.2024 bekommt der Verein Bücherpiraten e.V. ab dem Haushaltsjahr 2025 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 €.	-60.000	
4.14 Denkmalpflege: Für die Inventarisierung von Baudenkmälern wird für die Denkmalpflege eine Stelle im Stellenplan hinzugefügt.	Erledigt	Der neue Kollege hat am 01.10.2024 die Stelle angetreten.	-48.000	-96.000
4.16 Queere Aufklärungsarbeit: Für „Queere Aufklärungsarbeit“ an Lübecker Schulen ist ein Budgetvertrag an einen Träger zu vergeben, der 40.000 € für eine Bildungsreferent*in (0,5 Stellen) umfasst.	Maßnahme begonnen	- In der BÜ in der ergänzten Fassung beschlossen: "Die Verwaltung erstellt mit der queeren Community in Lübeck insgesamt ein Handlungskonzept." - Queere Aufklärungsarbeit macht der Träger Lambda::Nord, mit dem es bereits einen Budgetvertrag gibt. Die Budgetsumme wurde um 40.000 € erhöht. - Die Erstellung des Konzepts ist in Arbeit. - Eine erste Auswertung erfolgt über den Jahresbericht für 2024, der bis Ende Mai 2025 eingereicht wird.	-40.000	-40.000
5.1 Beseitigung von Graffitti: Für die zeitnahe Beseitigung illegaler Graffiti ist der organisatorische Rahmen zu schaffen. Im laufenden Haushalt ist für erforderliche Maßnahmen ein Betrag von 50 TE zu ordnen. Der Betrag wird mit einem Sperrvermerk belegt, der durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann, nachdem durch die Verwaltung ein Handlungskonzept vorgelegt worden ist.	Maßnahme begonnen	Das Handlungskonzept für das GMHL ist erstellt. Die relevanten Akteure werden am 17.10.2024 in einem gemeinsamen Termin die Antworten und Aufgabenverteilung erarbeiten und Zuständigkeiten festlegen. Der runde Tisch soll danach zeitnah realsiert werden. Die Stelle zur Durchführung der Graffitiarbeiten wurde ausgeschrieben und befindet sich derzeit im Besetzungsverfahren.	-50.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
5.8 Farbige Fahrradwege: Fahrradwegen werden in potenziellen Gefahrenbereichen (speziell in Kreuzungsbereichen bzw. bei kreuzenden Verkehren) um eine Signalwirkung zu erzeugen farbig markiert. Lübeck hat bereits viele Knotenpunkte im Bestand farblich markiert. Dieses Maßnahmenprogramm wird 2024 fortgesetzt. Hierfür werden 100.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme begonnen	Die Maßnahme befindet sich weiterhin in der laufenden Umsetzung. Zusätzlich zu den Neueinfärbungen sind die schon markierten Kreuzungsbereiche teilweise bereits wieder in der Unterhaltung und müssen erneuert werden.	-100.000	
5.9 Velorouten: Es wird die Errichtung eines umfassenden Netzes von Velorouten angestrebt. In einem ersten Schritt werden für Konzepterstellung und erste Umsetzungsschritte (z.B. Einrichtung neuer Fahrradstraßen) von mindestens drei Velorouten 100.000 € zur Verfügung gestellt.	Maßnahme begonnen	Die Erarbeitung des Veloroutenkonzepts im Rahmen des VEP läuft weiterhin. Neue Fahrradstraßen konnten bisher aber nicht umgesetzt werden. Die Maßnahmen stehen jedoch weiterhin im Arbeitsprogramm. Die Beteiligung der Mitgleider des "Runden Tisch Fahrrad", wie auch des ADFC haben stattgefunden. Die dazu gemachten Anmerkungen werden gepfrüft und in das Konzept eingearbeitet.	-100.000	
5.11 Neupositionierung von Laternen: Auf Rad- und Gehwegen befinden sich an zahlreichen Stellen Laternenmasten, die eine gute Ausnutzung der für Rad- und Fußverkehr vorhandenen Wege erschweren. Es wird ein Programm aufgelegt, diese Masten nach und nach besser im Straßenraum zu positionieren. Hierfür werden 250.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme nicht durchführbar	Eine Bearbeitung ist weiterhin nur im Rahmen der Beiteiligung am Breitbandausbau möglich. Somit sind Geschwindigkeit und Umfang abhängig von Maßnahmen der Versorger.	-250.000	
5.12 ÖPNV: Einführung eines ermäßigten Schüler-Tickets: In Absprache zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden ist vereinbart worden, das Schüler-Monatsfahrkarten in ganz Schleswig-Holstein einheitlich auf Basis des 49-Euro-Tickets (Deutschlandticket) bereitgestellt und zusätzlich auf einen Betrag von 29 Euro/Monat subventioniert werden sollen. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen eine vollständige Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung in Lübeck eingeführt werden kann. Eine Einführung sollte zum 1. April 2024 zeitgleich mit der o. g. Ermäßigungsregelung angestrebt werden. Hierfür ist im laufenden Haushalt ein Betrag von 1.500 TE vorzusehen und zu ordnen.	Erledigt	Maßnahme begann am 01.08.	-1.500.000	
5.13 Sozialticket ÖPNV: Um die Mobilitätsbedürfnisse bedürftiger Menschen besser erfüllen zu können, wird ein Sozialticket in Form eines rabattierten 49 €-Tickets eingeführt. Der Bürgermeister wird aufgefordert, aufbauend auf dem Berichtsantrag (VO/2023/11903-01) bis Q1 2024 ein Konzept vorzulegen, wie durch verschiedene Varianten von Berechtigtenkreis und Rabatthöhe in einem ersten Schritt ein Sozialticket mit einem jährlichen Budget von 1 Mio. € ausgestaltet werden kann. Für eine geplante Einführung zum 01.07.2024 sind entsprechend 0,5 Mio. € im Haushalt zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Die Anzahl der berechtigten Personen konnte zwischenzeitlich ermittelt werden. Aktuell werden Möglichkeiten geprüft wie, möglichst unbürokratisch, ein Deutschlandticket als Sozialticket zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Beschlussvorlage wird noch für 2024 angestrebt.	-500.000	
5.14 Projekt Büroraum-Management: Minus 20%: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Beratungsgesellschaft mit der Überprüfung der Büroraumkapazitäten der Stadt zu betrauen. Zielsetzung ist, durch neue Konzepte der Zusammenarbeit (Co-Working) und Ausnutzung der Bereitschaft zur Heimarbeit, den Flächenbedarf der städtischen Verwaltung bis zum Jahr 2028 im Vergleich zum heutigen Stand um 20% zu reduzieren. Hierfür werden 50.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme nicht durchführbar	Die Maßnahme ist momentan nicht durchführbar, da die Bürgerschaft bisher keine der im Raumplanungsbericht III vorgeschlagenen Varianten beschlossen hat. Hierdurch kann den Beratungsgesellschaften keine für diesen Prüfauftrag benötigte Gebäudeliste zur Verfügung gestellt werden, die eine zwingende Planungsgrundlage darstellt.	-50.000	
Haushalt 2024:Die finanziellen Mittel zur **Förderung der freien Theater in Lübeck** werden für das **Haushaltsjahr 2024** um einen Ansatz von **zusätzlich 250 T€** aufgestockt und sind im Haushalt entsprechend zu ordnen. Für die mittelfristige Finanzplanung sind entsprechende Ansätze zu berücksichtigen. Die Kulturverwaltung wird beauftragt, Vergabekriterien und -verfahren dazu zu entwickeln und dem Kulturausschuss bis zur Dezembersitzung vorzulegen, sodass Anträge für das Jahr 2024 bearbeitet werden können.	Maßnahme begonnen	- In der BÜ in der ergänzten Fassung beschlossen: "Die Verwaltung erstellt mit der queeren Community in Lübeck insgesamt ein Handlungskonzept." - Queere Aufklärungsarbeit macht der Träger Lambda::Nord, mit dem es bereits einen Budgetvertrag gibt. Die Budgetsumme wurde um 40.000 € erhöht. - Die Erstellung des Konzepts ist in Arbeit. - Eine erste Auswertung erfolgt über den Jahresbericht für 2024, der bis Ende Mai 2025 eingereicht wird.	-200.000	-200.000

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde	Erledigt	-	50.000	50.000

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	Inv.-Volumen 2024 beschlossen mit (in Eur)
1.2 Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 7821000 (Ankauf): Der Bürgermeister wird beauftragt, den Budgetansatz in Höhe von 3,6 Mio. Euro für den Ankauf des Gebäudes der Bundesbank nach 2024 zu übertragen. Der Posten ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, der aufgehoben werden kann, falls Land und Musikhochschule kein Interesse am Erwerb des Gebäudes haben sollten. Zwischenzeitlich sind sämtliche Arbeiten am Projekt „Bundesbank als Verwaltungsstandort“ ruhend zu stellen. Sofern der Erwerb des Bundesbank-Gebäudes nicht mehr zum Tragen kommt, ist der Betrag von 3,6 Mio. Euro alternativ der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH zur Verfügung zu stellen. Der Betrag soll das Eigenkapital erhöhen, um zusätzlichen Wohnraum in Lübeck zu schaffen (mit überwiegendem Anteil von Wohnungen in den Förderwegen 1 – 3) dienen. Der Bürgermeister wird aufgefordert, in einem Konzept bis Q1 2024 gemeinsam mit der Trave aufzuzeigen, wie durch eine sukzessiv erhöhte Eigenkapitalausstattung in den kommenden Jahren der Wohnungsbau der Trave gesteigert werden kann. Dabei ist auch die Schaffung von Wohnraum für Student*innen und Auszubildende zu berücksichtigen.	Maßnahme begonnen	Gemäß des HH-Begleitbeschlusses (VO 2023/12347-02-01) soll anstelle des Ankaufs der Bundesbank eine Kapitalerhöhung i.H.v. 3,6 Mio. Euro in der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH erfolgen, um zusätzlichen preisgebundenen Wohnraum in Lübeck zu schaffen. Die Umsetzung erfolgt gemäß VO/2024/13632.	0
2.8 Duschbus: Der Verein Obdachlosenhilfe Lübeck e.V. erhält 100.000 € für einen Duschbus für wohnungslose Menschen.	Maßnahme nicht durchführbar	Eine alternative Nutzung der Mittel wurde gefunden und im Sozialausschuss dargestellt.. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist in Arbeit und wird der Bürgerschaft vsl. im November vorgelegt.	50.000
4.1 Produkt 424001 (Umrüstung Sportplätze – LED-Flutlicht): Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen auf energiesparende LED-Beleuchtung den Planansatz im investiven Haushalt 2024 von 160 T€ auf 250 T€ zu erhöhen. Über den Umsetzungsstand und den finanziellen Bedarf für die Folgejahre ist rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 zu berichten, damit ggf. auch hier und für die Folgejahre eine Anpassung der (mittelfristigen) Investitionsplanung erfolgen kann.	Erledigt	Die Maßnahme Flutlichtanlage Lohmühle wurde im Oktober abgeschlossen, die Abrechnung steht noch aus.	90.000
4.4 Umsetzung Sportentwicklungsplanung: Für die Umsetzung kleinerer Projekte wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ bereitgestellt.	Erledigt	Die Maßnahme Sportplatz Burgfeld konnte beendet werden.	60.000
4.6. FC Phönix Lübeck e. V.: Für die Sanierung der Umkleide- und Sanitärräume des o. g. Vereins an der Sportstätte „Flugplatz“/Travemünder Allee ist eine Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 100 TE zu gewähren und im Haushalt 2024 zu ordnen. Dieser Betrag ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis geklärt ist, ob es einen neuen Erbpachtvertrag gibt oder das Gelände an den Verein verkauft wird.	Maßnahme in Planung	Die Baugenehmigung wird für November 2024 erwartet	100.000
4.7 Liegeplatzmanagement: Der vorgesehene Etatposten von 180 TE ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Es ist zu prüfen, ob das Gesamtmanagement für alle Sportboot- und sonstige Liegeplätze sinnvoll in einer Hand, z. B. der LPA, gebündelt werden kann. Des Weiteren ist die Einführung eines einheitlichen digitalen Liegeplatzmanagements für alle genannten Liegeplätze zu prüfen. Nach Vorlage eines entsprechenden Berichts entscheidet die Bürgerschaft über die Aufhebung des o. g. Sperrvermerks.	Maßnahme in Planung	Die Einführung eines einheitlichen digitalen Liegeplatzmanagements/ Hafenverwaltungsprogramms für die Sportboothäfen Passathafen (4.401) und Fischereihafen (5.691) befindet sich in der Umsetzungsplanung. Die Haushaltsmittel in Höhe von 180 TE für die Ausstattung von Liegeplätzen mit Sensorik werden in 2024 nicht verausgabt.	0
4.15 Sanierung Naturbad Marli: Für die Sanierung des Naturbades Marli werden 370.000 € zur Verfügung gestellt. Dieser Posten ist mit einem Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald die Verwaltung und der Gemeinnützige Verein Naturbäder e.V. über Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen Einvernehmen erzielt haben. Dem Ausschuss für Schule und Sport ist entsprechend zu berichten.	Sonstiges	Die 370.000 Euro sind im Zuge der Haushaltssperre in die Konsolidierungsliste 2024 geflossen und werden für das Haushaltsjahr 2025 im Wirtschaftsplan 2025 der Lübecker Schwimmbäder (LSB) geordnet.	370.000
5.2 Barrierefreie Gestaltung der Straße Meesenring: Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind die städtischen Einrichtungen in der Straße Meesenring (Stadtteilbüro, Kfz-Zulassungsstelle etc.) nur schwer zu erreichen da der Straßenbelag aus Kopfsteinpflaster sehr uneben ist. Für die Sanierung der Straße und der Fußwege ist im investiven Haushalt ein Betrag von 500 TE zu ordnen.	Maßnahme begonnen	Im Zuge der Grundlagenermittlung wurde auch eine vergleichbare Planung aus dem Jahr 2019 herangezogen. Es wurde bereits damals versucht, eine möglichst barrierefreie bzw. barrierearme Querung der Fahrbahn unmittelbar vor den öffentlichen Einrichtungen herzustellen mit ergänzenden Maßnahmen im weiteren Bereich. Nach Auswertung und Anpassung der Planungsgrundlagen kann eine erste Lösung aufgezeigt werden	500.000

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	Inv.-Volumen 2024 beschlossen mit (in Eur)
5.3 Überplanung Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz: Für die fahrrad- und fußgängerfreundliche Überplanung der Unfallschwerpunkte Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz werden 400.000 € bereitgestellt. Bei der Überplanung ist sicherzustellen, dass Aspekte des Verkehrsflusses aller Verkehrsmittel verträglich sind.	Maßnahme in Planung	Die Planung von Radwegen entlang des Stadtgrabens mit Anbindung an den Lindenteller wurde von der Politik zurückgenommen. Zwischenzeitlich wurden am Lindenteller und am Berliner Platz auf Veranlassung der Unfallkommisssion zusätzliche Markierungen aufgebracht, um 2 Unfallschwerpunkte zu entschärfen. Am Berliner Platz wird die Komplettumplanung auf den Weg gebracht. Für den Lindenteller werden zur Zeit Vorplanungen entworfen. Mehr ist aufgrund der Personaalsituation nicht leistbar. Für den Gustav-Radbruch-Platz wird aufgrund der Komplexität ein städtebaulicher Entwurf benötigt.	400.000
5.4 Sporthallen: Für die Planung und ggf. Ausschreibung der „Sporthalle Falkenwiese“ wird ein Betrag in Höhe von 500 T€ im Haushalt geordnet. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist entsprechend der Zeitschiene aus der Investitionsplanung 2023 und unter Einsatz der genannten zusätzlichen Mittel zu realisieren. Zeitplan und Verteilung des Investitionsvolumens sind entsprechend im Plan 2024 ff. neu zu ordnen.	Sonstiges	Die Planung der „Sporthalle Falkenwiese“ soll für eine 2-Feldsporthalle erfolgen. Aufgrund von zwingend erforderlichen Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind alle Projektleitungen derzeit in Projekten gebunden, so dass aktuell keine Personalkapzitäten für eine Projektbearbeitung zur Verfügung stehen. Aktuell wird geprüft, wie die Aufnahme der Arbeiten erfolgen kann.	500.000
5.5 Planung eines Verwaltungszentrums: Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie werden Mittel in Höhe von 100 TE eingestellt.	Sonstiges	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Beauftragung nicht möglich, da es weiterhin keine belastbare Grundlage für ein Verwaltungszentrum gibt. Auch aus dem Zwischenbericht Raumplanung III erging ein erneuter Prüfauftrag, aber keine Entscheidung, inwieweit ein Verwaltungszentrum realisiert werden soll. Hierzu stehen zwei Varianten in Diskussion, die inhaltlich sehr unterschiedlich sind. Um eine konkrete Machbarkeitsstudie in Auftrag geben zu können, muss zunächst feststehen, in welcher Größenordnung geplant werden soll. Hlerzu bedarf es einer Entscheidung aus der Bürgerschaft. Derzeit wird der Zwischenbericht Raumplanung IV erstellt. Aus diesem Bericht ergeht eine konkrete Beschlusslage auf deren Basis die Beauftragung einer Planung bzw. Machbarkeitsstudie erfolgen kann.	100.000
5.6 Domschule: Neubau am Standort Marienkrankenhaus: Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einbindung der betreffenden Akteure (z. B. Erzbistum) zu prüfen, ob die Flurstücke 63 – 67 und 19/26 im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten zur künftigen Nutzung des Marienkrankenhauses entbehrlich sind. Weiterhin ist zu prüfen ob auf den Flurstücken 63 – 67 und 19/26 ein Neubau für die Domschule technisch realisiert werden kann. Die Errichtung einer Modulschule nach dem Vorbild der Kaland-Schule ist als eine mögliche Variante (unter den Gesichtspunkten Raumbedarf, Flächenbedarf Pausenhof, Umsetzungsdauer, Kosten) in die Prüfung einzubeziehen. Es ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Grundstückseigentümerin bereit ist, die genannten Flächen inkl. des auf einer Teilfläche vorhandenen Gebäudes (ehemaliger Bunker) an die Stadt zu verkaufen oder ein Erbbaurecht zu vergeben. Für den Einstieg in die Planungen sind erste Mittel in Höhe von 50 TE bereitzustellen und im Haushalt zu ordnen. Der Bürgerschaft ist zur Sitzung im Februar 2024 zu berichten.	Erledigt	Die Flächen am Standort Marienkrankenhaus und den benannten Flurstücken wurden für den Bau einer Interimsschule während der Umbauzeit der Domschule untersucht. Die Prüfung ergab, dass zum Einen in östlicher Richtung (Flurstück 67) der Baukörper die Baugrenze zum Flurstück 19/16 überragen würde. Zum Anderen die Fluchtwegzufahrt, die notwendigerweise im Bereich des Flurstücks 19/26 einzuhalten wäre, überbaut werden würde. Diese Erkenntnisse lassen eine Bebauung in der erforderlichen Größenordnung nicht zu. Hinsichtlich eines möglichen Ankaufs des Gebäudes des Flurstücks 19/26 gab es Kontakt seitens des GMHL zum erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg mit dem Ergebnis, dass das GMHL die Information erhielt, dass das Erzbistum Hamburg eigene Pläne für das Gebäude und Grundstück hat. Über die Untersuchung des Standorts Marienkrankenhaus wurde in der VO/2024/13204 berichtet. Da die vorgenannten Flächen nicht geeignet sind und die Interimsmaßnahme für die Zeit der Bauausführung der Domschule rechtzeitig errichtet und daher bereits in die Planung gehen muss, wurde eine Fläche am Buniamshof für die Interimsschule untersucht und für nutzbar befunden. Die Planung hierfür ist Teil der Baumaßnahme der Domschule und befindet sich in der Entwurfsphase.	50.000
5.7 Radweg Hochschulstadtteil – Flughafen parallel zur B 207: Der Bürgermeister wird beauftragt, mittels einer Machbarkeitsstudie aufzuzeigen, ob und ggf. wie ein parallel zur B 207 verlaufender Radweg vom Hochschulstadtteil zum Flughafen realisiert werden kann. Für die Erstellung der Studie sind erste Mittel in Höhe von 50 TE bereit zu stellen und im Haushalt 2024 zu ordnen.	Sonstiges	An den Zuständigkeiten hat sich nichts geändert. Gemäß Auftrag der Politik wird die Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, sobald hier Kapazitäten vorhanden sind. Die Maßnahme kann danach nicht vom Bereich Stadtgrün und Verkehr umgesetzt werden.	50.000
5.10 Fahrradstraße Altstadt: Im Rahmenplan Innenstadt (VO/2019/07798) wurde die Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt bereits 2019 als kurzfristige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs beschlossen. Für Planung und Beginn der Umsetzung der fahrradfreundlichen Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt werden 100.000 € bereitgestellt.	Maßnahme begonnen	Derzeit werden die Grundlagen zusammengestellt. Das Auftaktgespräch erfolgt aufgrund von Verzögerungen in anderen Projekten im November. Danach kann ein erster Terminplan erstellt werden.	100.000

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13642
öffentlich

Lübeck, 14.10.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

9. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2023)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft den Lübecker Public Corporate Governance Kodex verabschiedet.

Aus Abschnitt C des Kodexes ergibt sich, dass jährlich über seine Anwendung zu berichten ist. Der Bericht über das neunte Jahr der Kodexanwendung, das Geschäftsjahr 2023, wird hiermit vorgelegt.

Diesem Bericht wird erstmals die Neufassung des Kodexes zugrunde gelegt, die am 26.01.2023 von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die am 30.05.2024 von der Bürgerschaft beschlossene Anpassung des Kodexes findet noch keine Anwendung auf den hier vorliegenden Bericht für das Jahr 2023.

Bericht:

Siehe Anlage

Anlagen:

Anlage 1 PCGK-Bericht 2023

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



9. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Breite Straße 62 | 23552 Lübeck

PCGK-Bericht 2023

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister –
1.201.5 Beteiligungscontrolling
Fischstraße 2–6, 23539 Lübeck

beteiligungscontrolling@luebeck.de

110 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt

Einleitung 7
Bestandteile des Berichts 7
Erfasste Unternehmen 8
Auswertung 10
Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken 10
Entsprechenserklärungen 10
Sitzungsteilnahme 13
Tischvorlagen für die Aufsichtsräte 13
Offenlegung von Bezügen 14
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH 19
Entsprechenserklärung 19
Bericht des Aufsichtsrates 20
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 21
Bezüge 22
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH 23
Entsprechenserklärung 23
Bezüge 23
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH 24
Entsprechenserklärung 24
Bericht des Aufsichtsrates 25
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 26
Bezüge 27
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH 28
Entsprechenserklärung 28
Bericht des Aufsichtsrates 29
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 30
Bezüge 31
KWL GmbH 32
Entsprechenserklärung 32
Bericht des Aufsichtsrates 33

120 von 2018 in Zusammenstellung

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 34
Bezüge 35
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH 36
Entsprechenserklärung 36
Bericht des Aufsichtsrates 37
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 38
Bezüge 39
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 40
Entsprechenserklärung 40
Bericht des Aufsichtsrates 41
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 43
Bezüge 45
LHG Service-Gesellschaft mbH 46
Entsprechenserklärung 46
Bezüge 47
Nordic Rail Service GmbH 48
Entsprechenserklärung 48
Bezüge 49
European Cargo Logistics GmbH (ECL) 50
Entsprechenserklärung 50
Bezüge 51
Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH (GIG) 52
Entsprechenserklärung 52
Bezüge 53
Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 54
Entsprechenserklärung 54
Bericht des Aufsichtsrates 54
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 54
Bezüge 58
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH 59
Entsprechenserklärung 59

Bericht des Aufsichtsrates 60
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 61
Bezüge 62
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH 63
Entsprechenserklärung 63
Bericht des Aufsichtsrates 64
Sitzungsteilnahme und Tischvorlage 67
Bezüge 68
Stadtwerke Lübeck Digital GmbH 70
Entsprechenserklärung 70
Bezüge 71
Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH 72
Entsprechenserklärung 72
Bezüge 72
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH 73
Entsprechenserklärung 73
Bericht des Aufsichtsrates 74
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 77
Bezüge 78
TraveKom projects GmbH & Co. KG und TraveKom projects Verwaltungs GmbH 79
Entsprechenserklärung 79
Bezüge 79
TraveNetz GmbH 79
Entsprechenserklärung 80
Bericht des Aufsichtsrates 81
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 84
Bezüge 85
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH 86
Entsprechenserklärung 86
Bericht des Aufsichtsrates 87
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 89

Bezüge 90
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH 91
Entsprechenserklärung 91
Bezüge 91
Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung 92
Entsprechenserklärung 92
Bericht des Aufsichtsrates 93
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 95
Bezüge 96
Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK 97
Abkürzungsverzeichnis 101

123 von 2018 in Zusammenstellung

Einleitung

Die Hansestadt Lübeck nimmt als kreisfreie Stadt eine Vielzahl von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Dabei hat sie in vielen Fällen zur Verwirklichung öffentlicher Zwecke Gesellschaften in privater Rechtsform gegründet, erworben oder hält gemeinsam mit Dritten Anteile an solchen Gesellschaften. [1]

Die Hansestadt hat dann die Stellung einer Gesellschafterin bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerin. Zudem wahrt die Hansestadt einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen über Aufsichtsratsmandate, die gemäß Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft besetzt werden. Die Hansestadt bedient sich insoweit der Instrumente des Privatrechts zur Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dies soll nicht nur rechtskonform, ordnungsgemäß und effizient geschehen – es soll auch gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie die Stadt ihre Unternehmensbeteiligungen steuert. Dazu dient der jährliche Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht), der hiermit für das Jahr 2023 vorgelegt wird.

Bestandteile des Berichts

Als Leitlinie städtischer Unternehmensführung hat die Bürgerschaft im Jahr 2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen.[2] Die Bestandteile dieses Berichts ergeben sich aus Abschnitt C.4 des Kodexes.

Damit der PCGK nicht veraltet und an aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen vorbeigeht, wird er von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Katalog der Empfehlungen, der kritisch hinterfragt wird. Am 26.01.2023 hat die Lübecker Bürgerschaft eine Neufassung des PCGK verabschiedet.[3] Dem hier vorliegenden Bericht für 2023 wird erstmals die Neufassung des Kodexes zugrunde liegen, in der vor allem Anpassungen an aktuelle rechtliche Vorschriften und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind.

Der Kodex umschreibt die Zuständigkeiten der beteiligten Akteur:innen (auf städtischer wie auf Gesellschaftsseite), gibt die geltende Rechts- und Beschlusslage in einschlägigen Grundsatzangelegenheiten wieder und legt Standards und Empfehlungen für Steuerungs- und Kontrollinstrumente fest. Er dient zugleich der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit: Soweit die Unternehmen von den öffentlich im Kodex einsehbaren Empfehlungen[4] abweichen (was nicht per se auf einen Mangel hinweist), legen sie dies in einer Entsprechenserklärung dar. Die Entsprechenserklärung geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat gemeinsam ab.

---

[1] Das städtische Beteiligungsportfolio ist dem Beteiligungsbericht (Band IV des städtischen Haushaltsplans) zu entnehmen, der unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/finanzen/interaktiver-haushalt.html oder unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html heruntergeladen werden kann.

[2] Der Kodex ist unter http://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html verfügbar.

[3] VO/2021/10500 Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

[4] Siehe Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK, S. 97

124 von 218 in Zusammenstellung

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen für das Jahr 2023, in denen die Unternehmen offenlegen, inwieweit sie im vergangenen Geschäftsjahr von Empfehlungen des PCGK abgewichen sind;
- die Berichte der Aufsichtsräte (§ 171 Aktiengesetz – AktG), in denen über die Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr 2023 und über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet wird;
- Angaben zur Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder, zur Teilnahme der Gesellschafter:innen an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zum Gebrauch von Tischvorlagen;
- Angaben über die Bezüge der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte, wie sie auch die Gemeindeordnung (GO, § 102) vorsieht.

Erfasste Unternehmen

Die Hansestadt Lübeck hat sich verpflichtet, den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaften einzuführen, in denen sie alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von ihr gehalten werden.

In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, setzt sie sich für die Anwendung des Kodexes ein. In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseigentümerin ist, nimmt sie erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen auf, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. [5]

Gegenüber der Vorjahresberichterstattung gibt es folgende Veränderungen:

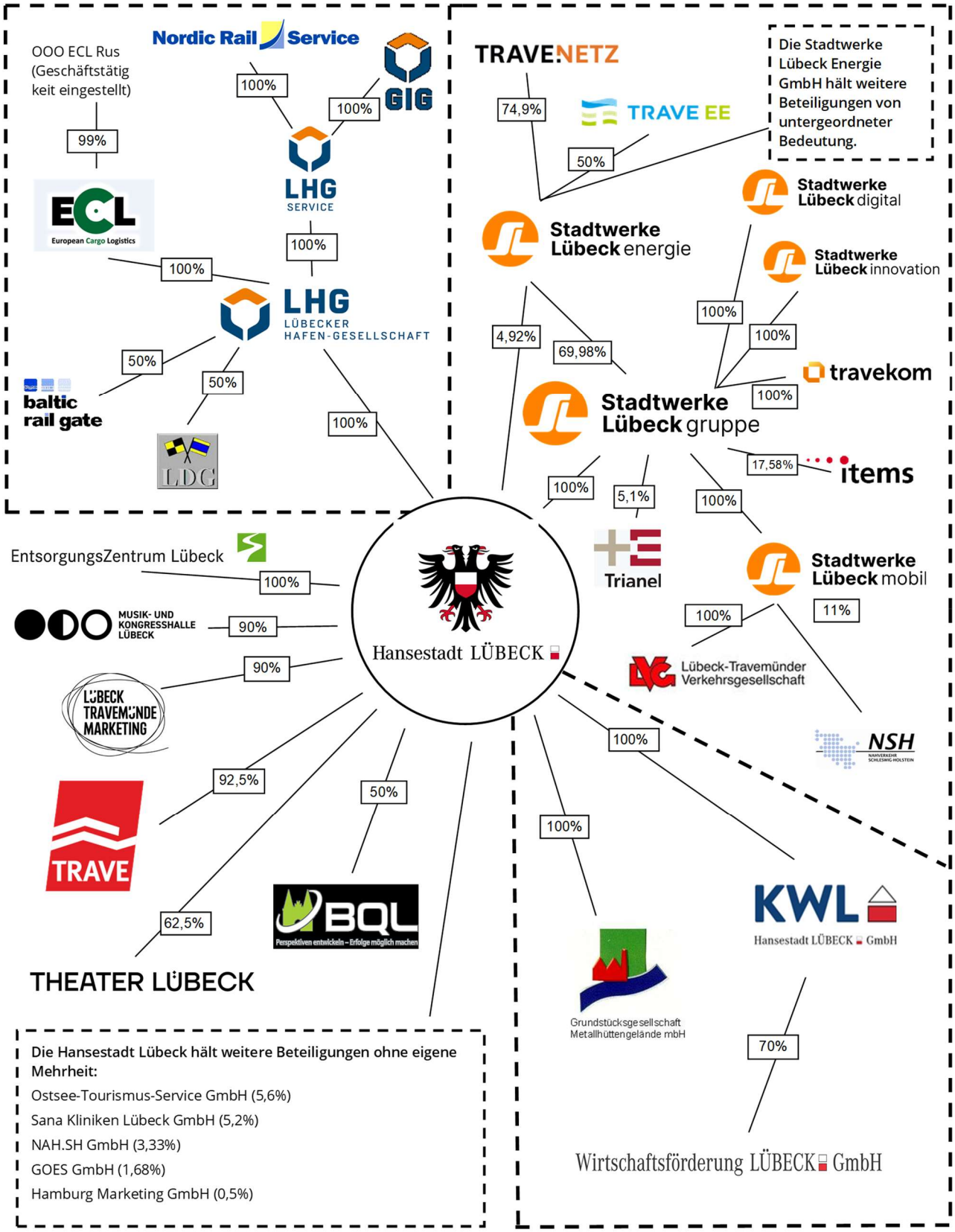
Die am 31.08.2022 gegründete TraveKom Projects GmbH & Co. KG und die am 08.09.2023 gegründete Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH werden in dieser Berichterstattung erstmalig betrachtet. Der Geschäftsbetrieb der OOO ECL Rus wurde nach dem russischen Angriff auf die Ukraine eingestellt und ruht weiterhin.

[5] Abschnitt A.2 des PCGK.

125 von 218 in Zusammenstellung

Unmittelbare und mittelbare Gesellschaften der Hansestadt Lübeck

Stand: Dezember 2023



126 von 218 in Zusammenstellung

Auswertung

Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken

Parallel zur Neufassung des PCGK hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2023 die Aktualisierung der Musterdokumente beschlossen, die die Vorgaben des geänderten Kodexes berücksichtigen. [6] Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen der Unternehmen werden seitdem auf dieser Grundlage überarbeitet. Die Anpassungen erfolgen laufend und sind noch nicht abgeschlossen.

Bei Gesellschaftsneugründungen setzt die Hansestadt Lübeck ebenfalls die Anwendung der Musterformulierungen durch.

Entsprechenserklärungen

Mit der Entsprechenserklärung erklären die Geschäftsführung und (so vorhanden) der Aufsichtsrat des Unternehmens, dass sie sich im betreffenden Geschäftsjahr an den Kodex gehalten haben und in welchen Punkten, bei denen der Kodex Handlungsspielräume eröffnet, sie dabei anders gehandelt haben, als der Kodex es empfiehlt. Das Instrument der Entsprechenserklärung verbindet so den Transparenzgedanken des Kodexes mit dem Anspruch an Flexibilität: Die Unternehmen können ihren Bedürfnissen entsprechend von Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodexes abweichen – vorausgesetzt, sie weisen öffentlich darauf hin (engl. *comply or explain*). Einer Kodex-Empfehlung nicht zu folgen ist unter dieser Voraussetzung zulässig und weist nicht auf ein Versäumnis hin.

Der Kodex enthält 38 Empfehlungen[7] an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Aus den Erklärungen der Gesellschaften ergibt sich, dass 2023 durchschnittlich von 1,77 Empfehlungen abgewichen wurde (Vorjahr: 2,00).

Auf der Grundlage der ab 26.01.2023 neu geltenden Fassung des PCGK und der überarbeiteten Empfehlungen ergibt sich für 2023 folgendes Bild. Die Nummern beziehen sich auf die Empfehlungen bis 2023 am Ende des Berichtes (siehe S. 97):

Abweichungen von Empfehlungen des PCGK			
	2023		
Nr. 1	2		Fortbildung für erstmalig bestellte Aufsichtsratsmitglieder
Nr. 5	**9**		**Versicherung mit Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder**

[6] Die Muster umfassen den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Geschäftsführerdienstvertrag. Die aktuellen Fassungen sind im Internet auf der Seite der Hansestadt Lübeck unter **Konzernstruktur - Rathaus (https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html)** oder als Anlagen zur Vorlage VO/2022/11622 abrufbar.

[7] Siehe S. 97

127 von 218 in Zusammenstellung

Nr. 6	1		Ergebnis der Effizienzprüfung im Bericht des Aufsichtsrates
Nr. 9	1		Öffentliche Ausschreibung der Position der:des Geschäftsführers:in
Nr. 10	2		unbefristete Geschäftsführerdienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist
Nr. 11	1		Ende der Geschäftsführungstätigkeit mit gesetzlichem Rentenalter
Nr. 18	1		Jährliche Zielvereinbarungen
Nr. 20	**7**		**Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen**
Nr. 22	1		Bestandteile des Wirtschaftsplans
Nr. 28	2		Planbilanz und ihre Gliederung
Nr. 29	1		Mittelfristige Finanzplanung
Nr. 30	1		Stellenplan
Nr. 31	3		Informationen im Stellenplan
Nr. 33	1		Termine für Entwürfe der Prüfungsberichte
Nr. 34	**5**		**Abschlussprüferwechsel spätestens nach sechs Jahren**
Nr. 36	1		Mangementletter
Summe	39		

Bei den nicht aufgeführten Nummern gab es keine Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes.

Aufgrund der Änderungen des PCGK ist ein direkter Vergleich mit den Vorjahren in den einzelnen Empfehlungen nicht immer möglich.

1. Die Abweichung bei der Empfehlung Nr. 5 - B 2.3.2 Zeile 415 - ist die Empfehlung mit den meisten Abweichungen (neun Abweichungen).

Erläuterung

„[Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.]“

Die D & O (engl. directors and officers, sinngemäß: Manager:innen-Haftpflichtversicherung) wird von der Gesellschaft für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen. Sie versichert die Gesellschaft gegen Schäden, die aus Pflichtverletzungen entstehen. Die Empfehlung des PCGK ist darauf gerichtet, dass die Begünstigten (hier die Aufsichtsratsmitglieder) in die Schadensregulierung anteilig einbezogen werden sollen.

2. Die Abweichung bei der Empfehlung Nr. 20 – B 2.4.4 Zeile 615 - ist die Empfehlung mit den zweitmeisten Abweichungen (sieben Abweichungen).

Erläuterung

„[Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten.]“

Die D & O (engl. directors and officers, sinngemäß: Manager:innen-Haftpflichtversicherung) wird von der Gesellschaft für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen. Sie versichert die Gesellschaft gegen Schäden, die aus Pflichtverletzungen (Managementfehlern) entstehen. Die Empfehlung des PCGK ist darauf gerichtet, dass die Begünstigten (hier die Geschäftsführer:innen) in die Schadensregulierung anteilig einbezogen werden sollen. Bereits in den ersten Jahren der Kodex-Anwendung war deutlich geworden, dass in den bestehenden Versicherungsverträgen oftmals keine Selbstbehaltsregelungen enthalten waren. Im Ergebnis einer Evaluation wurden neue Vorschläge zur Ausgestaltung des Selbstbehalts unterbreitet. Erfahrungen mit Versicherungen zeigen, dass Policen mit entsprechenden Selbstbehaltsklauseln nicht standardmäßig angeboten werden und womöglich auch nicht zu niedrigeren Prämien führen., In den letzten Jahren wurde bei Geschäftsführer:innenwechseln jedoch regelmäßig die Kodexempfehlung bei neuen Vertragsabschlüssen berücksichtigt.

Im Jahr 2022 war diese Abweichung die häufigste mit neun Abweichungen.

3. An dritter Stelle der Abweichungen steht die Empfehlung Nr. 34 - C.2.1 Zeile 765 - (fünf Abweichungen).

Erläuterung

„[Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.]“

Für kleine Kapitalgesellschaften gilt ohnehin eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, nicht länger als sechs Jahre in Folge dieselbe:n Prüfer:innen zu beschäftigen (§ 11 Kommunalprüfungsgesetz – KPG). Die PCGK-Empfehlung zielt darauf ab, diesen Standard bei allen Gesellschaften einzuhalten. Abweichungen können aus sachlichen Erwägungen heraus geboten sein, beispielsweise, wenn mehrjährige Spezialthemen von denselben Prüfer:innen abschließend begleitet werden sollen.

Von einer gleichlautenden Empfehlung ist im Jahr 2022 viermal abgewichen worden.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 39 Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK zu verzeichnen (Vorjahr: 40). Nachdem der PCGK nun seit neun Jahren angewendet wird, kann man bei den Abweichungen einen in etwa gleichbleibenden Stand feststellen. In den vorangegangenen Jahren wurden die Empfehlungen des Lübecker PCGKs in allen Gesellschaften immer weiter umgesetzt. Die jetzigen Abweichungen sind größtenteils in der jeweiligen Besonderheit der Gesellschaft begründet. Auf der Grundlage der vorhandenen Empfehlungen sind keine größeren Veränderungen zu erwarten.

Allerdings hat die Bürgerschaft am 30.05.2024 eine weitere Neufassung des PCGK beschlossen, in der wesentliche Ziele der Frauenförderung in den PCGK aufgenommen worden sind. Es wird also im nächsten Jahr erneut zu Veränderungen kommen, wenn über die Erfüllung dieser neuen Empfehlungen im zehnten PCGK-Bericht für 2024 berichtet wird.

Sitzungsteilnahme

Das „typische“ Aufsichtsratsmitglied hat auch im Jahr 2023 an fast allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen (Median[8]: vier Sitzungen; 3,74 Teilnahmen; Vorjahr: vier Sitzungen; 3,85 Teilnahmen). Dabei unterschieden sich die Mitglieder, die auf städtische Veranlassung im Amt waren, erneut nicht signifikant von der Gesamtheit (Median: vier Sitzungen; 3,72 Teilnahmen).

Im Jahr 2023 hatte ein Aufsichtsratsmitglied durchschnittlich 3,77 Sitzungen (Vorjahr: 4,50) auf der Agenda. Maximales Sitzungspensum waren fünf (Vorjahr: sieben), zu denen ein Aufsichtsratsmitglied geladen wurde. Die durchschnittliche Teilnahmequote lag bei 85 % (Vorjahr: 84 %). Dabei gab es bedingt durch einige Wechsel der „städtischen“ Mitglieder geringe Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen (durchschnittlich 3,22 Sitzungen; Vorjahr 4,35) zur Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Teilnahmequote lag mit 82 % (Vorjahr 85 %) nur knapp unter dem Vorjahreswert.

In 2023 haben 70 von 114 Aufsichtsratsmitgliedern an allen Sitzungen teilgenommen, zu denen sie geladen wurden; 28 Mitglieder haben an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen, 11 Mitglieder an genau der Hälfte und 5 Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen.

Erhoben wurde außerdem die Teilnahme von Vertreter:innen der Gesellschafter:innen an den Sitzungen der Aufsichtsräte. Es ist nicht sinnvoll, bei den Gesellschaftervertreter:innen auf einzelne natürliche Personen abzustellen, denn anders als die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Gesellschaftervertreter:innen keine persönlichen, nicht übertragbaren Mandate wahr.

Gesellschaftsrechtlich ist nicht zwingend erforderlich, dass Gesellschaftervertreter:innen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Speziell im kommunalen Bereich ist dies aber sinnvoll, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Hansestadt Lübeck hat in ihrer Hauptsatzung geregelt, dass Gesellschafterentscheidungen grundsätzlich nur nach Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat getroffen werden. Für die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ist es also unverzichtbarer Teil der Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, der Aufsichtsratssitzung beizuwohnen.

Städtische Gesellschaftervertreter:innen waren wie in den Vorjahren auch 2023 in allen Aufsichtsratssitzungen anwesend.

Tischvorlagen für die Aufsichtsräte

Beschlussvorschläge, über die Aufsichtsratsmitglieder entscheiden sollen, erst kurz vor oder in der Sitzung einzubringen („Tischvorlage“), kann in eiligen Fällen ausnahmsweise unvermeidbar sein, darf aber nicht zum Regelfall werden, denn sonst kann die Entscheidungsfindung unter mangelnder Vorbereitung leiden.

Der PCGK empfiehlt daher in Abschnitt B.2.3.3, dass Vorlagen grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmer:innen vorliegen und Tischvorlagen nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden sollen.

[8] Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer Datenreihe liegt, die nach der Größe geordnet ist. Der Median halbiert die Datenreihe, sodass eine Hälfte der Daten unterhalb und die andere Hälfte oberhalb des Medians liegt.

130 von 218 in Zusammenstellung

Das ist auch im Jahr 2023 gelungen, denn es gab in keinem Aufsichtsrat Beschlussfassungen auf der Grundlage von Tischvorlagen.

Offenlegung von Bezügen

Der PCGK sieht vor, dass Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder, gegliedert nach Bestandteilen, öffentlich gemacht werden. Die Hansestadt Lübeck ist seit 2015 auch durch die Gemeindeordnung gehalten, auf die möglichst vollständige Offenlegung der Bezüge hinzuwirken. Bei diesen individualisierten Angaben handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, die grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen.

Für die von der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28.10.2015 unmittelbar. Grundsätzlich haben alle Aufsichtsräte die Offenlegung bereits befürwortet: durch die Beschlussfassung zum PCGK sowie ggf. auch zur Feststellung des Jahresabschlusses, soweit dieser, wie es vielfach bereits der Fall ist, die Bezügedaten gesondert ausweist.

Die Geschäftsführer:innen haben sich bereits über ihre Dienstverträge mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge einverstanden erklärt. Die Hansestadt Lübeck verhandelt grundsätzlich keine neuen Dienstverträge ohne entsprechende Offenlegungsklausel.

In diesem Bericht werden erneut nur die Bezügedaten veröffentlicht, die die Gesellschaften dem Beteiligungscontrolling übermittelt haben. Aufgrund der Gemeindeordnung sind die Bezügedaten der Mehrheitsbeteiligungen auch dem Finanzministerium des Landes zu melden. Das Ministerium publiziert diese landesweit erhobenen Daten im Internet.[9]

Hinsichtlich der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder hatte der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck am 09.12.2003 eine Musterregelung beschlossen, die in allen Gesellschaften umgesetzt wurde. Gemäß dieser Regelung richteten sich die jährlichen Bezüge für die Aufsichtsratstätigkeit bisher nach der Bilanzsumme der Gesellschaft; Aufsichtsratsvorsitzende erhielten die anderthalbfachen Bezüge.

Am 24.01.2023 ist im Hauptausschuss die Struktur der Aufsichtsratsvergütung neu beschlossen worden. Die Aufsichtsratsvergütung in Lübeck bemisst sich nun entsprechend den Größenklassen des HGB. Diese neue Aufsichtsratsvergütungssystematik findet seit dem Jahr 2023 in den Aufsichtsräten der Gesellschaften Anwendung, an denen die HL die Mehrheit hält. Die entsprechenden Beschlüsse sind sukzessive durch die Gesellschafterversammlungen gefasst worden.

Als Rahmenvorgabe für die jährlichen Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mehrheitlich beteiligt ist, sowie der 50-%-Beteiligung BQL wurden festgelegt:

[9] http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/verguetungsoffenlegung.html

131 von 218 in Zusammenstellung

	Große KapG[10]	Mittelgroße KapG	Kleine KapG
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
Mitglied	1.500,00 € p. a.	900,00 € p. a.	300,00 € p. a.
Vorsitzende:r	1.900,00 € p. a.	1.300,00 € p. a.	500,00 €

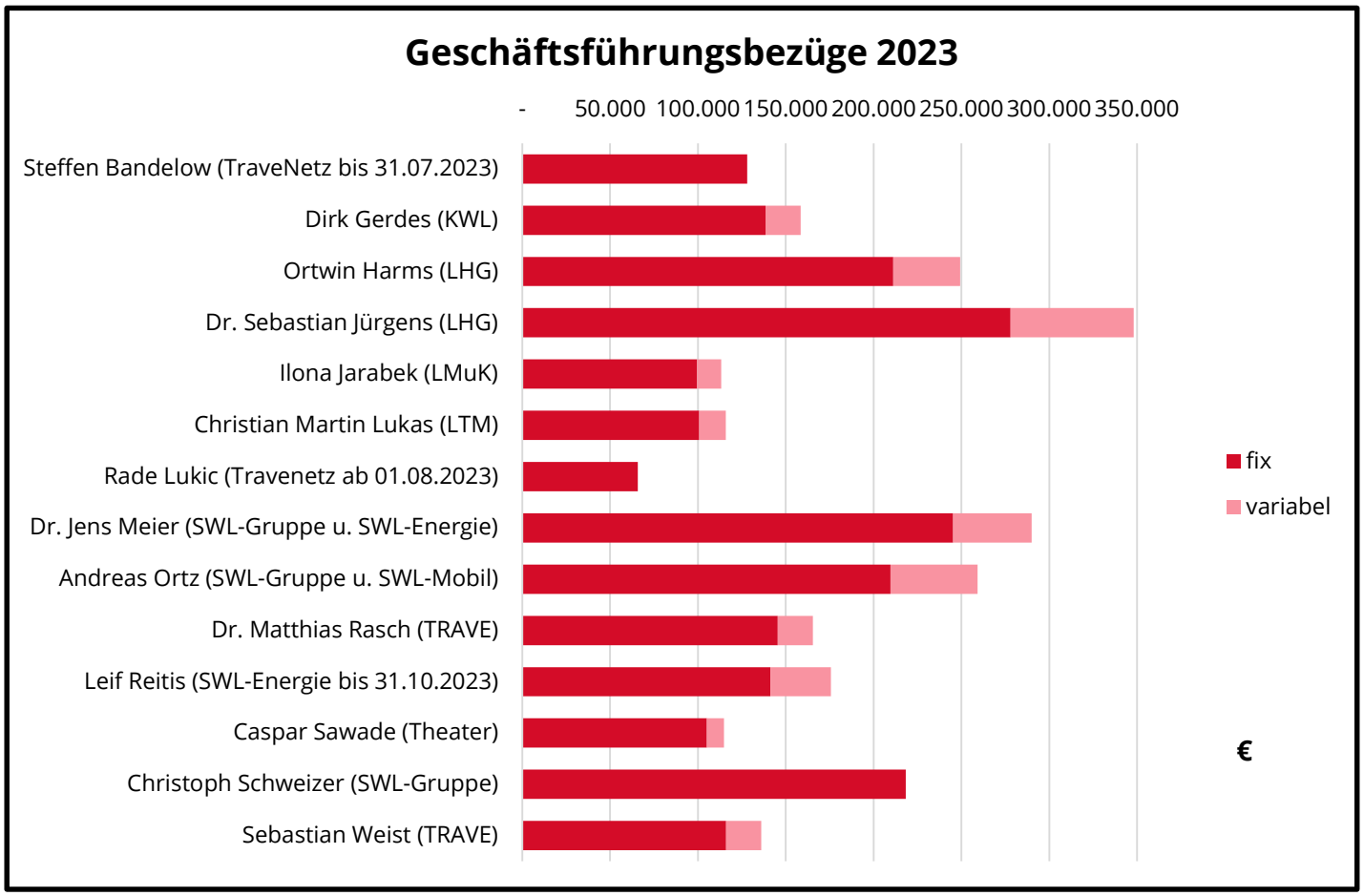
Die Geschäftsführer:innen erhalten Bezüge gemäß dem jeweiligen Dienstvertrag, der zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer:in geschlossen wird. Die Dienstverträge werden individuell verhandelt, wobei jedoch die von der Hansestadt Lübeck beschlossenen Musterregelungen zu beachten sind. Zum einen empfiehlt der PCGK eine Vergütung im branchen- und ortsüblichen Rahmen, die neben dem fixen Anteil einen variablen, also von messbaren Erfolgen abhängigen Anteil umfassen soll. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen. Zum anderen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2023 beschlossen den aktuellen Mustertext für einen Dienstvertrags als Verhandlungsgrundlage mit Geschäftsführer:innen anzupassen.

In diversen, vor allem kleineren Konzerngesellschaften wird die Geschäftsführung nebenamtlich besorgt, ohne dass die Gesellschaft dafür Bezüge an die Geschäftsführung zahlt. Bei den übrigen Gesellschaften ergibt sich folgendes Bild:

In den ausgewiesenen Beträgen können Aufwendungen der Gesellschaft für Altersvorsorge enthalten sein, die nicht unmittelbar an die Geschäftsführung ausgezahlt werden.

[10] sowie Konzernholdings, denen mittelgroße oder große Konzerngesellschaften untergeordnet sind

Hansestadt LÜBECK



Geschäftsführungsbezüge 2023			
	fix	**variabel**	**gesamt**
Steffen Bandelow (TraveNetz bis 31.07.2023)	128.100,00 €	0,00 €	128.100,00 €
Dirk Gerdes (KWL)	138.540,00 €	20.000,00 €	158.540,00 €
Ortwin Harms (LHG)	211.206,00	38.000,00 €	249.206,00 €
Dr. Sebastian Jürgens (LHG)	278.020,00€	70.000,00 €	348.020,00 €
Ilona Jarabek (LMuK)	99.600,00 €	13.700,00 €	113.300,00 €
Christian Martin Lukas (LTM)	100.800,00 €	15.120,00 €	115.920,00 €
Rade Lukic (TraveNetz ab 01.08.2023)	65.707,97 €	0,00 €	65.707,97 €
Dr. Jens Meier (SWL-Gruppe u. SWL-Energie)	245.355,68 €	44.575,00 €	289.930,68 €
Andreas Ortz (SWL-Gruppe und SWL-Mobil)	209.675,74 €	49.446,60 €	259.122,34 €
Dr. Matthias Rasch (TRAVE)	145.500,00 €	20.000,00 €	165.500,00 €
Leif Reitis (SWL-Energie bis 31.10.2023)	141.334,27 €	34.450,00 €	175.784,27 €
Caspar Sawade (Theater)	105.079,80 €	9.800,00 €	114.879,80 €
Christoph Schweizer (SWL-Gruppe)	218.259,70 €	0,00 €	218.259,70 €
Sebastian Weist (TRAVE)	116.000,00 €	20.000,00 €	136.000,00 €

In mehreren Fällen sind durch die o. g. Bezüge Geschäftsführungstätigkeiten in anderen Gesellschaften mit abgegolten, für die keine gesonderte Zahlung erfolgt. Das betrifft:

	Hauptamt	Nebenamt
Dirk Gerdes	KWL GmbH	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH, Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
Dr. Sebastian Jürgens	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LHG Service-Gesellschaft mbH
Dr. Jens Meier	Stadtwerke Lübeck Energie GmbH Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH Stadtwerke Lübeck Digital GmbH TraveKom projects
Andreas Ortz	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
Christoph Schweizer	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH Stadtwerke Lübeck Digital GmbH TraveKom projects

Stand zum 31.12.2023

BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH

Anschrift:
Geniner Straße 167, 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Michael Mühleis, Holger Graw

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/30500-100	0451/30500-101	info@bq-luebeck.de	www.bql.gmbh.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Eintritt in das Berufsleben möglichst durch Erwerb eines anerkannten Abschlusses zu befähigen und während des Arbeitslebens dauerhaft durch Beschäftigungsangebote individuell zu fördern, so dass ihnen dadurch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Entsprechenserklärung

Die BQL entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer C.1.2 – Zeile 718 empfiehlt der Kodex:

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Abweichung: Eine Planbilanz wird nicht erstellt.

In Ziffer C.1.2 – Zeile 720 empfiehlt der Kodex:

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.

Abweichung: Eine allgemeine Finanzplanung wird nicht erstellt, da die mehrjährige Abrechnung von Maßnahmen keine verlässliche Grundlage bietet. Für bestimmte Projekte wird anlassbezogen eine Finanzplanung erstellt.

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.

Lübeck, 20. März 2024

Andreas Stülcken	Michael Mühleis	Holger Graw
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BQL GmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2023 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

In 4 gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Jahresabschluss 2022, den Berichten der Geschäftsführung und mit den Ergebnissen der Quartalsberichte.

In der Aufsichtsratssitzung am 24.06.2024 erfolgte die Besprechung des Jahresabschlusses 2023.

Die Empfehlung für die Gesellschafterversammlung zur Festlegung des Wirtschaftsplanes 2024 mit einem geplanten Überschuss in Höhe von € 52.200,00 erfolgte einstimmig durch die Aufsichtsratsmitglieder im Dezember 2023.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ließ sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen regelmäßig von der Geschäftsführung durch mündliche Berichte über aktuelle Themen informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

In 2023 fanden 4 Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BQL GmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2023 vorgeschlagene und durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof, gewählte mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2023 der BQL GmbH und den Lagebericht geprüft. Die mercurius gmbh hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 316ff HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der mercurius gmbh vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BQL GmbH zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und in der Sitzung am 24. Juni 2024 im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Die Berichte des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwendungen zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit unserer Einschätzung überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festzustellen und dem Lagebericht zuzustimmen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und den Geschäftsführern Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zuzustimmen.

Lübeck, 24.06.2024

Andreas A. Stülcken

Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Candan, Aydin	4	0	▶	0%
Friemer, Gabriele	4	2	▶	50%
Hannemann, Johanne	4	3	▶	75%
Mente, Fred	4	3	▶	75%
Stülcken, Andreas A,	4	4	▶	100%
Wegner, Hauke	4	4	▶	100%

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

136 von 218 in Zusammenstellung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Graw, Holger	– €	– €	– €	– €
Mühleis, Michael	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Candan, Aydin	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Friemer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hannemann, Johanne	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Mente, Fred	0 €	0 €	– €	– €
Stülcken, Andreas-A.	500,00 €	500,00 €	– €	– €
Wegner, Hauke	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig. Hierfür erhält sie keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch die Arbeitgeberin, bei der die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Anschrift:
Raabrede 45; 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Manfred Rehberg

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/707600	0451/70760710	entsorgungszentrum@eszhl.de	http://entsorgungszentrum-luebeck.de/

Gegenstand des Unternehmens

Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit. Ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.

Entsprechenserklärung

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.4 Zeile 615 *empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten sollen.*

Die D&O-Versicherung besteht, sieht jedoch keine 30 % Selbstbehalt vor, da ohnehin keine Bezüge von der Gesellschaft bezahlt werden, auf die ein Selbstbehalt berechnet werden könnte.

Manfred Rehberg

Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH

Anschrift:	**Geschäftsführung:**
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck	Dirk Gerdes

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
0451/79888-0	0451/79888-67	info@luebeck.org	---

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es,

- die Sanierungsanlagen und das Haldengelände auf dem Grundstück der ehem. Metallhütte Lübeck zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern,
- ihre Grundstücke zu veräußern
- ihre sonstigen Flächen zu verwalten und zu bewirtschaften

Entsprechenserklärung

Die GGM mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Lfd. Nummer 30 (Ziffer C.1.2. Zeile 723) empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.

Den Empfehlungen kann nicht entsprochen werden, weil bei der Gesellschaft keine Mitarbeiter angestellt sind.

Lfd. Nummer 33 (Ziffer C.2.1. Zeile 746) empfiehlt der Kodex: Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Entwürfe der Prüfberichte wurden am 03.07.2023 an das Beteiligungscontrolling und an die Aufsichtsratsvorsitzende versandt. Der Jahresabschluss wird nach der Aufstellung des KWL Jahresabschlusses geprüft, so dass eine rechtzeitige Erstellung zum Ende des fünften Monats nicht erfolgt.

Lfd. Nummer 36 (Ziffer C.2.2. Zeile 777) empfiehlt der Kodex: Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderderlich.

Lübeck, 22.03.2024

Gez. Dr. Ulrich Brock	gez. Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GGM mbH hat sich im Geschäftsjahr 2023 über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In zwei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan 2024 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte. Gegenstand der Beratungen waren Grundstücksgeschäfte sowie um die weitere Entwicklung des Mettallhüttengeländes.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2023 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die mercurius GmbH der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 05.07.2024

Der Aufsichtsrat

Dr. Ulrich Brock

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Düwel, Peter	2	2	▶	100%
Hinrichs, Rüdiger	2	2	▶	100%
Lehrke, Lars	2	1	▶	50%
Rüther, Liane	2	1	▶	50%
Siebdrat, Ulrike	2	1	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Düwel, Peter	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hinrichs, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehrke, Lars	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Rüther, Liane	500,00 €	500,00 €	– €	– €
Siebdrat Ulrike	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Matthias Rasch
Sebastian Weist

Tel.:	Fax:	E-Mail:	**WWW:**
0451/79966-0	0451/79966-990	info@trave.de	www.trave.de

Gegenstand des Unternehmens

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Weiterer Zweck ist die Tätigkeit als Sanierungsträger.

Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Eine Tätigkeit über das Stadtgebiet Lübecks hinaus ist möglich, wenn übergeordnete Interessen der Stadt dies erfordern.

Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Bauträgermaßnahmen, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Entsprechenserklärung

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes (PCGK) in der neuen geänderten Fassung vom 26. Januar 2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Wie bereits in den vorherigen Jahren weisen wir zu den Ausnahmen auf Folgendes hin:

In Ziffer B 2.3.2, Zeile 392, *empfiehlt der Kodex, dass erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.*

Im Berichtszeitraum fand ein Wechsel im Aufsichtsrat statt. Eike Schöntauf ist ausgeschieden, als Nachfolger wurde Andreas Müller in den Aufsichtsrat berufen. Herr Müller konnte kein Basis-

Seminar besuchen, da das Beteiligungscontrolling im vergangenen Geschäftsjahr keine Seminare für erstmalig bestellte Aufsichtsratsmitglieder angeboten hat.

*In **Ziffer B 2.3.2, Zeile 415**, empfiehlt der Kodex den Abschluss einer D&O Versicherung, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.*

Der bereits lange vor dem Beitritt zum PCGK geschlossene Versicherungsvertrag sieht keinerlei Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder vor.

*In **Ziffer B 2.4.4., Zeile 615**, empfiehlt der Kodex, dass Mitglieder der Geschäftsführung für den Fall von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D&O Versicherungen abzusichern sind. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten.*

Der bereits lange vom dem Beitritt zum PCGK geschlossene Versicherungsvertrag, der auch Anlage des Dienstvertrages mit den Geschäfsführern ist, sieht keinerlei Selbstbehalt vor.

Lübeck, 23.01.2024

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Dr. Matthias Rasch	Peter Reinhardt
Geschäftsführer	Aufsichtsratsvorsitzender

Bericht des Aufsichtsrates

Bericht des Aufsichtsrates

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2023 hat sich der Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und über die wirtschaftliche und finanzielle Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichten lassen.
Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist seit dem 26. Januar 2023 unverändert geblieben. Nach dem Ausscheiden von Eike Schöntauf am 30. Dezember 2022 wurde Andreas Müller am 26. Januar 2023 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck als Nachfolger in den Aufsichtsrat der TRAVE bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der TRAVE waren: Peter Reinhardt (Vorsitzender), Roswitha Kaske (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Carsten Grohmann, Antje Jansen, Maria Köhler-Kleyer, Andreas Müller und Konstanze Wagner.
In insgesamt vier Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit dem Geschäftsabschluss 2022, mit dem Wohnungsbauprogramm 2024/2025, der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028, der Zielvereinbarung für die Geschäftsführung für das Jahr 2024 sowie mit diversen Einzelbauprojekten. Im Fokus standen dabei vor allem die Ausarbeitung des Ende 2022 erstmalig behandelten TRAVE-Klimapfads 2040, die Entwicklung der Bau- und Finanzierungskosten, die Situation der Wohnraumförderung sowie die Konsequenzen der genannten Einflüsse auf die künftige Neubau- und Modernisierungstätigkeit der TRAVE.

Im Januar und November 2023 fanden zusätzlich zu den Sitzungen zwei Workshops mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und leitenden Mitarbeiter:innen der TRAVE zu den Themen TRAVE-Klimapfad 2040, Nachhaltigkeitsbericht 2023/2024 sowie Anpassung von TRAVE-Regelwerken nach Aktualisierung des PCGK der Hansestadt Lübeck statt.
Alle erforderlichen Beschlüsse im Aufsichtsrat wurden einvernehmlich gefasst.
Auf der Grundlage des Fragebogens des Beteiligungscontrollings hat eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates gemäß Lübecker PCGK stattgefunden. Der Aufsichtsrat arbeitet effizient und sieht keinen Handlungsbedarf für Änderungen.
Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers GdW Revision AG sowie der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und wurden in der Sitzung am 28. Juni 2024 in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung stimmt der Aufsichtsrat den genannten Unterlagen sowie den Ergebnissen der Abschlussprüfung zu. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird gebilligt.
Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2023 aus. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführern Entlastung zu erteilen.

Lübeck, 28. Juni 2024

Peter Reinhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Grohmann, Carsten, Dr.	4	2	▶	50%
Jansen, Antje	4	4	▶	100%
Kaske, Roswitha	4	4	▶	100%
Köhler-Kleyer, Maria-Magdalena	4	4	▶	100%
Müller, Andreas	4	4	▶	100%
Reinhardt, Peter	4	4	▶	100%
Wagner, Konstanze	4	4	▶	100%

147 von 218 in Zusammenstellung

Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Lübecker Wohnstifte	4	3	▶	75%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Rasch, Matthias, Dr.	165.500,00 €	145.500,00 €	20.000,00 €	- €
Weist, Sebastian	136.000,00 €	116.000,00 €	20.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Grohmann, Carsten Dr.	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	- €
Jansen, Antje	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Kaske, Roswitha	1.500,00 €	1.500,00 €		
Köhler-Kleyer, Maria	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	- €
Müller , Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €		
Reinhardt, Peter	1.900,00 €	1.900,00 €	– €	- €
Wagner, Konstanze	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	- €

KWL GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/79888-0	0451/79888-44	info@luebeck.org	www.kwl-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft

a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten;
b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten; die dazu erforderlichen Finanzierungen vornehmen;
c) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherren beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken, einschließlich der Finanzierung, betreuen.

Die Gesellschaft kann ferner Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck bauen, betreiben, an- und verkaufen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Entsprechenserklärung

Die KWL GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Lfd. Nummer 5 (Ziffer B.2.3.2) empfiehlt der Kodex: Die Versicherungsbedingungen (D-&-O) sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.

Die D-&-O-Versicherung der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 um einen Selbstbehalt für den Geschäftsführer angepasst. Für die Aufsichtsratsmitglieder wurde keine dementsprechende Anpassung vorgenommen.

Lfd. Nummer 6 (Ziffer B.2.3.3) empfiehlt der Kodex: Das Ergebnis (der Effizienzprüfung) soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

Der Bericht des Aufsichtsrates wird üblicherweise in der Juni-Sitzung, in der über den Jahresabschluss der Gesellschaft beschlossen wird, vorgelegt. In dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2022 wurde nicht über eine Effizienzprüfung berichtet.

Lfd. Nummer 31 (Ziffer C.2.1) empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen“, da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

Lübeck, den 22.03.2024

Dr. Ulrich Brock	Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der KWL GmbH hat sich über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.
In drei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2024, dem Finanzplan 2024 bis 2028 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte, sowie dem Risikomanagement der Gesellschaft und den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024.
Gegenstand der Beratungen waren unter anderem Grundstücksgeschäfte, die Fortführung des Kostenrahmens für den Gewerbepark Semiramis sowie dem Stand der Vermarktung, des Weiteren dem Neubau des Parkhauses Godewind in Travemünde sowie dem Neubau eines Fahrradparkhauses am Bahnhof.
Der Aufsichtsrat hat sich intensiv mit der Matrix eines Kriterienkataloges zur Vergabe von Gewerbegrundstücken befasst.
Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung,

150 von 218 in Zusammenstellung

den Lagebericht für das Jahr 2023 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.
Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.
Nach Abschluss der Prüfung hat die die mercurius gmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KWL GmbH für die im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 05.07.2024

Der Aufsichtsrat
gez. Dr. Ulrich Brock
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Brock, Ulrich, Dr.	3	2	▶	67%
Flasbarth, Axel, Dr.	3	3	▶	100%
Haltern, Sabine	3	3	▶	100%
Heidemann, Frank	3	3	▶	100%
Hildebrand, Dagmar	3	3	▶	100%
Lengen, Marek, Dr.	3	3	▶	100%
Stegemann, Heike	3	3	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	3	3	▶	100%

151 von 218 in Zusammenstellung

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 1

Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	158.540,00 €	138.540,00 €	20.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Brock, Ulrich, Dr.	1.300,00 €	1.300,00 €	– €	– €
Flasbarth, Axel, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Haltern, Sabine	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Heidemann, Frank	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Hildebrand Dagmar	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Lengen, Marek, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stegemann, Heike	900,00 €	900,00 €	– €	– €

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/70655-0	0451/70655-20	info@luebeck.org	www.luebeck.org

Gegenstand des Unternehmens

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben, insbesondere Betreuung und Begleitung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung, Standortentwicklung und Standortmarketing.

Entsprechenserklärung

Die Wirtschaftsförderung Lübeck entspricht - mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen - den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 2 | Zeile 415 empfiehlt der Kodex, einen angemessenen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in der D-&-O-Versicherung vorzusehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind die D-&-O-Versicherung der KWL einbezogen, die keine Selbstbehaltsregelung für den Aufsichtsrat enthält.

In Ziffer C.1.1.2 | Zeile 724 empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

Den Empfehlungen wird weitestgehend entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen“, da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

Lübeck, 20.03.2024

Birgit Wille	Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzende	Geschäftsführer

153 von 2018 in Zusammenstellung

Bericht des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Aufsichtsrat regelmäßig von der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, im Folgenden die Gesellschaft, über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens unterrichtet. Zwecks Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Aufsichtsratsvorsitzende über die laufenden Projekte und geplante Initiativen berichten. Gegenstand der inhaltlichen Beratungen waren vornehmlich der Fachkräfteinitiative und Standortmarketing, die Innenstadtentwicklung sowie die Entwicklung der Gewerbeflächen am Standort. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsführung über die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Gewerbegebieten in der Hansestadt. Die personelle Ausstattung der Gesellschaft zur Umsetzung neuer Projekte sowie die Branchen-Initiativen logRegio e.V. und der Ausgliederung von foodRegio e.V. in eine eigenständige GmbH stellten weitere Schwerpunkte der Beratung dar.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft traf zu zwei regulären Sitzungen zusammen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Berichtsjahr 2023 nicht geändert.
Der Aufsichtsrat hat seine ihm durch § 52 GmbHG, das AktG und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Überzeugung, dass die Gesellschaft durch die Geschäftsführung stets mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurde.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Dem Vorschlag der Geschäftsführung über den Umgang mit dem Bilanzergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2023 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde auftragsgemäß von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf
– die Buchführung,
– den Jahresabschluss (Bilanz, G&V),
– den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2021,
– die Trennungsrechnung

und umfasst eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Unternehmens, die im Wesentlichen auf der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basiert.

Aus den Bestimmungen des § 53 HGrG ergibt sich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als Auftrag.

Nach der Prüfung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage wie auch der Ertragslage für das am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr.

Auftragsgemäß hat der Abschlussprüfer seinen Prüfauftrag gemäß § 53 HGrG erweitert und sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, als auch die ordnungsgemäß geführten Geschäfte geprüft. Die Prüfung gab keinen Anlass zur Beanstandung der wirtschaftlichen Lage. Zudem hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfergebnis erhoben.

Der Aufsichtsrat dankt der Gesellschaft für die stets gute und konstruktive Arbeit im zurückliegenden Jahr.

Lübeck, den 19.06.2024

Der Aufsichtsrat

gez. Birgit Wille
Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Alam, Ali	2	1	▶	50%
Brozio, Philip	2	2	▶	100%
Groth, Carsten	2	2	▶	100%
Meyer, Melanie	2	2	▶	100%
Lehmann, Gabriele, Dr.	2	1	▶	50%
Schacht, Rüdiger	2	2	▶	100%
Treumann-Greiff, Claudia	2	2	▶	100%
Gesellschafter				
KWL GmbH	2	2	▶	100%
Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck	2	2	▶	100%

165 von 2018 in Zusammenstellung

Kreishandwerkerschaft Lübeck	2	2	▶	100%
VTG Vermögens- und Treuhand-gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Alam, Ali, Mohamed	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Brozio, Philipp	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Groth, Carsten	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehmann, Gabriele, Dr.	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Meyer, Melanie	225,00	225,00	– €	– €
Schacht, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Treumann-Greiff, Claudia	500,00 €	500,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

186 von 218 in Zusammenstellung

Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens
Ortwin Harms

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
04502/807-0	04502/807-9999	info@lhg.com	www.lhg.com

Gegenstand des Unternehmens

Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen, Umschlag- und Ladeeinrichtungen, die der Gesellschaft von der Hansestadt Lübeck überlassen worden sind.

Die Gesellschaft ist befugt, ihre Tätigkeit auf weitere Hafenumschlag- und Lagereinrichtungen auszudehnen und sich an Unternehmen zu beteiligen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Hafenverkehr zu fördern.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gem. Ziffer B.2.3.2 sollen die D&O-Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbsbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.*

   Ein entsprechender Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

b) *Gem. Ziffer B.2.4.3 und Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters zu schließen sowie einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer in den D&O-Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.*

   Bei der LHG wurde im Jahr 2021 ein zweiter Geschäftsführer bestellt. Es handelt sich in diesem Fall um eine interne, für dreieinhalb Jahre befristete Besetzung. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Prokurist war der Geschäftsführer bereits in die bestehende D&O-Versicherung eingebunden. Diese Regelung wurde beibehalten. Im Übrigen ist der Dienstvertrag auf Grundlage des städtischen Musters gefasst worden.

c) *Gem. Ziffer B.2.4.4 sollen die Zielvereinbarungen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.*

Aus terminlichen Gründen wurde die Zielvereinbarung 2023 in der ersten Aufsichtsratssitzung 2023 beschlossen.

d) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.*

Aufgrund der Restrukturierung (2017-2022) und die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse hat ein Prüferwechsel in dem Zeitraum nicht stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2023 ist ein Prüferwechsel erfolgt.

Lübeck, 15. März 2024

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat	Geschäftsführung
Dr. Axel Flasbarth	Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Ortwin Harms

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) hat im Berichtsjahr die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung sorgfältig und regelmäßig überwacht und die Weiterentwicklung des Unternehmens sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat zeitnah sowohl in seinen Sitzungen als auch durch schriftliche und mündliche Berichte regelmäßig und umfassend, insbesondere über die Lage der LHG und ihrer Tochtergesellschaften, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik und -strategie, wesentliche Investitionsvorhaben und die Personalsituation. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsführung und wurde über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Geschäftsvorfälle informiert. Den entsprechend Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften hat der Aufsichtsrat nach jeweils umfassender eigener Prüfung zugestimmt.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2023 fanden turnusmäßig vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt. In jeder Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit der laufenden Geschäftsentwicklung sowie mit der gegenwärtigen Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Gesellschaft.

In der ersten ordentlichen Sitzung am 10. März 2023 hat sich der Aufsichtsrat neben dem vorläufigen Jahresergebnis 2022 intensiv mit den Ergebnisentwicklungen der

158 von 2018 in Zusammenstellung

Tochtergesellschaften European Cargo Logistics GmbH (ECL) und Nord Rail Service GmbH (NRS) befasst. Darüber hinaus beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit den ersten Ansätzen des Energiemanagenentkonzepts sowie der Wiederaufnahme eines Intermodalshuttles. Des Weiteren wurde das neue Corporate Design der LHG von der Unternehmensleitung präsentiert. Ferner waren Personalangelegenheiten Gegenstand der Tagesordnung.

In der Bilanzsitzung am 16. Juni 2023 bildete die Berichterstattung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie des Lageberichtes der LHG und des Konzerns den Schwerpunkt. Ernst & Young hat zu diesen Themen an der Sitzung teilgenommen. Sie berichteten über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und standen für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat befasste sich darüber hinaus mit dem Ergebnisverwendungsvorschlag und dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfungsgesellschaft für das Jahr 2023. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat mit dem aktuellen Status laufender Investitionsprojekte sowie dem Energiemanagementkonzept beschäftigt. Ferner wurden zahlreiche Themen betreffend der ECL und NRS behandelt.

In der 268. Aufsichtsratssitzung am 15. September 2023 informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über Gegensteuerungsmaßnahmen im Hinblick auf die laufende Geschäftsentwicklung. Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat mit der Schließung eines Standorts der ECL, mit einem Investitionsantrag sowie mit einem Grundstücksverkauf. Des Weiteren waren der aktuelle Sachstand des Energiemanagementkonzepts sowie diverse Personalanträge Gegenstände der Tagesordnung. In dieser Sitzung behandelte der Aufsichtsrat außerdem den Gleichstellungsbericht und die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

In der letzten Sitzung des Berichtszeitraums am 08. Dezember 2023 beschäftigte sich der Aufsichtsrat insbesondere eingehend mit dem Wirtschaftsplan 2024 nebst der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028. Die Geschäftsführung informierte darüber hinaus über laufende Investitionsprojekte. Gegenstand der Tagesordnung waren zudem das Energiemanagementkonzept sowie Informationen zu Prüfungsschwerpunkten in 2023. Ferner wurde eine Personalangelegenheit behandelt.

Corporate Governance

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das Jahr 2022 wurde im Geschäftsjahr 2023 verabschiedet und entsprechend im Bericht der Hansestadt Lübeck zum PCGK veröffentlicht. Die Effizienzprüfung wurde durchgeführt und im Aufsichtsrat präsentiert.

Abschlussprüfung

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wurde gemäß Gesellschafterbeschluss vom 16. Juni 2023 zur Abschlussprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 gewählt und vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des

160 von 2318 in Zusammenstellung

Lageberichtes zu prüfen. Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Abschlussprüfungsgesellschaft hat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss 2023 der LHG, den Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage der LHG und des Konzerns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht der Abschlussprüfungsgesellschaft und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit der Abschlussprüfungsgesellschaft keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2023 entsprechend festzustellen. Der Aufsichtsrat erhebt nach entsprechender Prüfung keine Einwendungen gegen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2023, billigt diese und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Feststellung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2023 der LHG in Höhe von 2.665.531,29 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung an.

Personelle Veränderungen

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat hat es im Geschäftsjahr 2023 keine personellen Veränderungen gegeben.
Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Amtszeit von Frau Katjana Zunft mit Ablauf des 31.05.2023 als auch die Amtszeiten von Frau Ellen Ehrich und Herrn Roland Vorkamp mit Ablauf des 16. Juni 2023 (Entlastung des Aufsichtsrats) endeten. Die genannten Aufsichtsratsmitglieder wurden für eine volle Amtszeit neu bestellt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, den Beschäftigten sowie den Arbeitnehmendenvertretungen der LHG und ihrer Tochtergesellschaften für ihre Leistungen im Geschäftsjahr 2023.

Der Aufsichtsrat

Dr. Axel Flasbarth
Vorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2022 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im

Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Ehrich, Ellen	4	3	▶	75%
Haltern, Sabine	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Pöker, Arno	4	3	▶	75%
Prieur, Oliver	4	3	▶	75%
Sawatzki, Dirk	4	4	▶	100%
Schwartz, Hans	4	4	▶	100%
Vorkamp, Roland	4	4	▶	100%
Zunft, Katjana	4	2	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4		100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jürgens, Sebastian, Dr.	348.020 €	278.020 €	70.000 €	- €
Harms, Ortwin	249.206 €	211.206 €	38.000 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ehrich, Ellen	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Haltern, Sabine	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Manke, Christian	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Pöker, Arno	1.900,00 €	1.900,00 €	- €	- €
Prieur, Oliver	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Sawatzki, Dirk	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Schwartz, Hans	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Vorkamp, Roland	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
Zunft, Katjana	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €

LHG Service-Gesellschaft mbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens,
Ortwin Harms (seit 01.04.2021)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807 5401	04502/807 5809	info@sg-luebeck.de	www.sg-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Serviceleistungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hafenanlagen sowie Umschlags- und Ladeeinrichtungen, die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betrieben werden.

Entsprechenserklärung

Die LHG Service-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.4. empfiehlt der Kodex, für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils einen angemessenen Selbstbehalt in den D&O-Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.*

Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

b) *Gemäß Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.*

Aufgrund der Restrukturierung (2017-2022) und die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse hat ein Prüferwechsel in dem Zeitraum nicht stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2023 ist ein Prüferwechsel erfolgt.

Lübeck, im Februar 2024

LHG Service-Gesellschaft mbH

Geschäftsführung
Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Frank Meyer

163 von 2318 in Zusammenstellung

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Jürgens ist über den Dienstvertrag mit der LHG vergütet. Herr Meyer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

164 von 2018 in Zusammenstellung

Nordic Rail Service GmbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807-5401	04502/807-5809	info@nordic-rail-service.de	www.nordic-rail-service.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen für Eisenbahnequipment und -anlagen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstatteinrichtungen.

Entsprechenserklärung

Die Nordic Rail Service GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.4. empfiehlt der Kodex, für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils einen angemessenen Selbstbehalt in den D&O-Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.*

Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

b) *Gemäß Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.*

Aufgrund der Restrukturierung (2017-2022) und die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse hat ein Prüferwechsel in dem Zeitraum nicht stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2023 ist ein Prüferwechsel erfolgt.

Lübeck, im Februar 2024
Nordic Rail Service GmbH

Geschäftsführung
Jörg Ullrich

165 von 2018 in Zusammenstellung

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/4502-0	0451/4502-155	info@ecl-online.de	www.ecl-online.de

Gegenstand des Unternehmens

Import- und Exportabwicklung, Distribution und Lagerung von Waren aller Art sowie die Durchführung aller unmittelbar oder mittelbar damit verbundenen logistischen Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die European Cargo Logistics GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

c) *Gemäß Ziffer B.2.4.4. empfiehlt der Kodex, für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils einen angemessenen Selbstbehalt in den D&O-Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.*

Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

d) *Gemäß Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.*

Aufgrund der Restrukturierung (2017-2022) und die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse hat ein Prüferwechsel in dem Zeitraum nicht stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2023 ist ein Prüferwechsel erfolgt.

Lübeck, im Februar 2024
European Cargo Logistics GmbH
Geschäftsführung
Jörg Ullrich

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH (GIG)

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/4502-0	0451/4502-155	info@gig-online.de	www.gig-online.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen der Instandhaltung und Wartung von Gleisanlagen für Eisenbahnen sowie allen sonstigen eisenbahnbezogenen Einrichtungen.

Entsprechenserklärung

Die Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.4. empfiehlt der Kodex, für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils einen angemessenen Selbstbehalt in den D&O-Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.*

Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

b) *Gemäß Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.*

Aufgrund der Restrukturierung (2017-2022) und die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse hat ein Prüferwechsel in dem Zeitraum nicht stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2023 ist ein Prüferwechsel erfolgt.

Lübeck, im Februar 2024
Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH
Geschäftsführung
Jörg Ullrich

160 von 2018 in Zusammenstellung

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Anschrift:
Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Ilona Jarabek

Tel.: 0451/7904-0
Fax: 0451/7904-100
E-Mail: info@muk.de
WWW: www.muk.de

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle und ggf. weiterer Veranstaltungseinrichtungen sowie die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck. Die Gesellschaft kann auch selbst als Veranstalterin tätig werden.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten, aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodes“) in der Fassung vom 26.01.2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 29. März 2023 hat die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom 26.01.2023 entsprochen.

Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:

Abweichung 1
Gemäß Ziffer C.1.1. Seite 672-677 soll der Wirtschaftsplan auch eine Planbilanz enthalten.

Abweichend von der Empfehlung wurde im abgelaufenen Jahr keine Planbilanz erstellt.

Die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH wird im Wirtschaftsplan 2025 eine nach der Bilanz des letzten Jahresabschlusses gegliederte Planbilanz erstellen und somit der Empfehlung in Ziffer C.1.1. entsprechen.

Lübeck, den 20. März 2024

Dr. Walter Trautsch
Versammlungsleiter

Ilona Jarabek
Geschäftsführerin

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Musik und Kongresshallen GmbH, Willy – Brandt – Allee 10 in 23554 Lübeck, ließ sich im Geschäftsjahr 2023 regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

Der Aufsichtsrat setzte sich 2023 wie folgt zusammen:
Herr Jochen Mauritz, Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, CDU
Herr Frank Zahn, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, SPD
Frau Professorin Claudia Schmidtke, Aufsichtsratsmitglied, CDU
Herr Hermann Eickhoff, Aufsichtsratsmitglied, GAL
Frau Frederike Grabitz, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dagmar Tartemann, Aufsichtsratsmitglied, SPD
Frau Marianne Bermel, Aufsichtsratsmitglied, Norddeutscher Rundfunk
Herr Dr. Walter Trautsch, Aufsichtsratsmitglied, Musik und Orchesterfreunde

Im Jahr 2023 fanden insgesamt vier Aufsichtsratssitzungen und eine Beschlussfassung ohne Sitzung im Umlaufverfahren statt. Sie wurden am 29.03.2023, 05.07.2023, 06.09.2023 und 22.11.2023 abgehalten.
In allen Sitzungen beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Zukunft der Musik- und Kongresshallen GmbH und insbesondere mit der Quartalsberichterstattung.
In der Sitzung am 06.09.2023 hat der Aufsichtsrat die Wirtschafts- und Finanzplanung 2024 diskutiert und beschlossen.
Der Aufsichtsratsvorsitzende informierte sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen bei der Geschäftsführung über aktuelle Themen.
Die Buchungslage hat sich im Jahr 2023 weiter gefestigt. Die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3 %. Insbesondere der Kulturbereich weist eine höhere Veranstaltungsanzahl auf, aber auch die Anzahl der Kongressveranstaltungen hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Entsprechend konnten auch die Besucherzahlen um 21 % gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden. Damit wurde bereits über 80 % des Vorkrisenniveaus erreicht.

Gemäß dem aktuellen Meeting & Eventbarometer 2023/24 entspricht das Wachstum der Veranstaltungstätigkeit der deutschlandweiten Entwicklung.
Ein besonderes Ereignis war die Verleihung des Deutschen Umweltpreises mit Bundespräsident Walter Steinmeier mit 1200 geladenen Gästen und weiteren 500 internationalen Online-Teilnehmenden. Die Veranstaltung konnte nur aufgrund der Nachhaltigkeitszertifizierungen der Musik- und Kongresshalle nach Lübeck geholt werden.
Im Jahr 2023 wurde die Zertifizierung von TourCert abgeschlossen, ebenso der CO_2-Fußabdruck mit climatepartner, der für alle drei Scopes erhoben wurde. Reduktionspotential gibt es im Bereich der Gastronomie und Mitarbeiteranfahrt. So wurde bereits Jobrad und Jobticket eingeführt.
Unter unserem Label MUK.NEUE.HORIZONTE und in neuer Kooperation mit musicetcetera, den Musik- und Orchesterfreunden Lübeck und Steinway prizewinner wurde eine neue Reihe von Kammermusikkonzerten ins Leben gerufen.

Für die Einführung der Finanzsoftware DATEV zum 01.01.2024 mussten umfangreiche Vorarbeiten erfolgen. Ziel ist es, zukünftig viele Prozesse zu automatisieren und digital abzubilden.

172 von 218 in Zusammenstellung

Die Gebäudesanierung wurden in deutlich reduzierten Umfang fortgeführt. Die Sanierung der Bühnenmaschine konnte im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Erneuerung des veralteten Kassensystems in der Gastronomie wurde bis auf kleine Restarbeiten im Jahr 2023 nahezu vollständig umgesetzt. Alle 16 Einzelkassen verfügen über eine direkte Anbindung an die Finanz- und Warenwirtschaft.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH, Katharinenstr. 31, 23554 Lübeck hat den Jahresabschluss und Lagebericht der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH hat die Prüfung in Übereinstimmung mit §317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 HGrG.
Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht mit den Sitzungsunterlagen erhalten. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und sie wurden in der Sitzung am 03. Juli 2024 in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung stimmt der Aufsichtsrat den genannten Unterlagen sowie den Ergebnissen der Abschlussprüfung zu. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird gebilligt.
Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 291.181,90 € für das Geschäftsjahr 2023 und einem ausgewiesenen Jahresergebnis von 0,00 €, nach einer Gewinnabführung in Höhe von 30.534,34 € gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck, festzustellen, dem Lagebericht zuzustimmen und der Geschäftsführerin Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresprüfung zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr geleistete erfolgreiche und über das übliche Maß weit hinausgehende Arbeit und das persönliche Engagement jedes Einzelnen.
Hansestadt Lübeck den 03.07.2024

Hansestadt Lübeck den 3.07.2024

Aufsichtsrat der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

173 von 218 in Zusammenstellung

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bermel, Marianne	4	3	▶	50%
Eickhoff, Hermann	4	3	▶	100%
Grabitz, Friederike	4	4	▶	100%
Mauritz, Jochen	4	4	▶	100%
Schmidtke, Claudia, Prof. Dr.	4	0	▶	50%
Tartemann, Dagmar	4	2	▶	50%
Trautsch, Walter, Dr.	4	3	▶	75%
Zahn, Frank	4	4	▶	100%

Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Norddeutscher Rundfunk	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter Tischvorlagen:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

174 von 218 in Zusammenstellung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jarabek, Ilona	113.300,00 €	99.600,00 €	13.700,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bermel, Marianne	– €	– €	– €	– €
Eickhoff, Herrmann	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Grabitz, Friederike	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Mauritz, Jochen	500,00 €	500,00 €	– €	– €
Schmidtke, Claudia, Prof. Dr.	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Tartemann, Dagmar	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Trautsch, Walter, Dr.	– €	– €	– €	– €
Zahn, Frank	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Anschrift:
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Christian Martin Lukas

Tel.:
0451/88 99 700

Fax:
0451/4091-990

E-Mail:
info@luebeck-tourismus.de

WWW:
www.luebeck-tourismus.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, zentrale Zimmerreservierung, Werbemittelvertrieb, Programmangebote und Betreiben von Souvenirshops, Ferienwohnungsdienst, Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Stadtmarketing für Lübeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Aufgaben des Standort- und Kulturmarketings wahrnehmen, sofern sie im Einzelfall durch die Hansestadt Lübeck übertragen werden.

Entsprechenserklärung

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH entspricht den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Hansestadt Lübeck, beschlossen durch die Lübecker Bürgerschaft am 26. Januar 2023, die in den Verantwortungsbereich der Geschaftsführung und des Aufsichtsrates fallen mit den aufgeführten Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Die LTM GmbH weicht in folgendem Fall von den Empfehlungen des PCGK ab:

1. Gemäß C.1.2 PCGK soil zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/lnnen nach Personen und Vollzeitäquivalenz und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr.

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt "Vergütungsgruppen", da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

Lübeck, den 07.03.2024

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH
Für den Aufsichtsrat

Klaus Puschaddel (Vorsitzender)

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH

Christian Martin Lukas (Geschäftsführer)

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2023 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.
Es haben im Berichtsjahr 4 gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsführung stattgefunden. Der Aufsichtsrat befasste sich mit den Ergebnissen der Quartalsberichte an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck gemäß den städtischen Vorgaben sowie mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022.
Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren. Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.
Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2023 entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen. Die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m.b.H. Lübeck hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.
Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit in Form einer Selbstevaluierung. Hierzu führte der Aufsichtsratsvorsitzende im II. Quartal 2023 auf Basis eines detaillierten Fragebogens eine schriftliche Befragung aller Aufsichtsratsmitglieder zur gesamten Bandbreite relevanter Aufsichtsratsthemen durch.
Die Auswertung wurde in der Sitzung am 19.06.2023 vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgestellt. Insgesamt wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrats von seinen Mitgliedern als unverändert effizient eingeschätzt.
Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiter:innen der LTM GmbH für die im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Der Aufsichtsrat

Lübeck, den 17.06.2024

gez. Klaus Puschaddel
Vorsitzender des Aufsichtsrates

177 von 218 in Zusammenstellung

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Blankenburg, Axel	4	3	▶	75%
Fiorenza, Angela	4	3	▶	75%
Krause, Ulrich	4	4	▶	100%
Puschaddel, Klaus	4	4	▶	100%
Schopenhauer, Gabriele	4	4	▶	100%
Stolzenberg, Detlev	4	4	▶	100%
Zunft, Katjana	4	3	▶	75%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	4	3	▶	75%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

178 von 218 in Zusammenstellung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Lukas, Christian Martin	115.920,00 €	100.800,00 €	15.120,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Blankenburg, Axel	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Fiorenza, Angela	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Krause, Ulrich	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Puschaddel, Klaus	500,00 €	500,00 €	– €	– €
Schopenhauer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Stolzenberg, Detlev	300,00 €	300,00 €		
Zunft, Katjana	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Andreas Ortz
Schweizer, Christoph (seit 01.01.2023)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230 230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gegenstand

1. die … Versorgung … mit Energie und Wasser,
2. die Durchführung sonstiger der Versorgung… dienender Aufgaben und Dienstleistungen (z.B. Telekommunikation),
3. die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs… und Reiseverkehrs… ist
4. (…) [nach Neuordnung des Bäderbetriebs gegenstandslos]
5. und die Übernahme geschäftsleitender und unterstützender Funktionen für die in den Nr. 1 bis 4 genannten Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Die Gesellschaft … kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbes. der Hansestadt Lübeck) … übernehmen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten sollen.

Im Vergleich zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der im PCGK angeregte Selbstbehalt unangemessen hoch. Ein solch hoher Selbstbehalt würde vermutlich dazu führen, dass sich das ehrenamtliche Engagement erheblich vermindert und dass sich keine Personen mehr bereitfinden, die Aufgaben eines Aufsichtsrats zu übernehmen. Daher wird auf einen Selbstbehalt verzichtet.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass die Position der:des Geschäftsführers:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden soll, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten,

dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Neuaufstellung der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 wurde in der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH ein neues Geschäftsfeld Digitalisierung & Telekommunikation etabliert. Da Herr Schweizer zu diesem Zeitpunkt bereits in der SWL Gruppe als Bereichsleiter Digitales tätig war und als Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH, Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH und der TraveKom projects Verwaltungs GmbH bestellt war, wurde er als Geschäftsführer für das neue Geschäftsfeld eingesetzt. Folglich war eine öffentliche Ausschreibung nicht zweckmäßig.

Lübeck, 14. März 2024

Ulrich Pluschkell	Dr. Jens Meier	Andreas Ortz	Christoph Schweizer
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Gruppe (kurz: SWL Gruppe) hat im Geschäftsjahr 2023 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Geschäftslage oder der Ergebnisentwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt und wurde stets über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert.

161 von 218 in Zusammenstellung

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL Gruppe, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des **Risiko-Managementsystems** informieren lassen.

Das konzernweite **Compliance-Managementsystem (CMS)** dient der Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln. Der hierzu verfasste Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben. Es wurden keine wesentlichen Regelabweichungen festgestellt.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. In den Sitzungen hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Im Berichtsjahr fanden darüber hinaus zwei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren statt. In einem Fall ging es darum, den Geschäftsführern eine Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der SWL Energie für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 unter Berücksichtigung einer Gewinnrücklage in der SWL Energie von 3,3 Mio. EUR zu erteilen. Gegenstand eines weiteren Umlaufverfahrens war die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Ermächtigung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der SWL Energie anlässlich der Abberufung eines Geschäftsführers der SWL Energie, Herrn Leif Reitis, zum 31.10.2023. Herr Reitis wollte sich neuen beruflichen Herausforderungen bei der Stadtwerke Solingen GmbH stellen.

Die Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrates lag im Geschäftsjahr 2023 bei 83,33 %. (2022: 86,56 %). Die Mitglieder der Geschäftsführung haben an allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen; zu ausgewählten Tagesordnungspunkten hat der Aufsichtsrat auch ohne die Geschäftsführung beraten.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

Die Beratungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2023 waren von Themen der Versorgungssicherheit, der Energiepreise und der Umsetzung des im Jahr 2022 beschlossenen Konzernprogramms geprägt. Das Konzernprogramm hat das Ziel, die kommunale Stadtwerke-Gruppe als integrierten Konzern mit einer attraktiven und leistungsorientierten Unternehmenskultur zu gestalten.

Im Zuge der **Umsetzung des Konzernprogramms** bedurften auch die Geschäftsbesorgungsverträge einer grundlegenden Überarbeitung auf Basis eines einheitlichen Musters für alle Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns. Für die SWL Gruppe wurden 102 Geschäftsbesorgungsverträge nebst Anlagen neu gefasst. Im September 2023 wurde in einem ersten Revisionsbericht über den Stand der Umsetzung des Konzernprogramms und der damit verbundenen Maßnahmen berichtet.

Einen breiten Rahmen nahmen Berichte und Beschlüsse für Tochterunternehmen der SWL Gruppe ein (Kommunale Wärmeplanung und Integrierte Wärmestrategie, Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur, EDL@home, Smart City und Digitalisierung, Strategie Glasfaser, Aufbau eines neuen Rechenzentrums,Frauenförderung etc.). Zu den Projekten gibt es regelmäßige Statusberichte. Eine Empfehlung des Aufsichtsrats an den Gesellschafter, in seiner Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV seit langer Zeit vorliegende Gutachten zur Busbeschleunigung umzusetzen, um so das Angebot von SWL Mobil zu stärken, blieb ohne den gewünschten Erfolg.

Im Geschäftsjahr 2023 rückten die Themen Energie,- Wärme- und Mobilitätswende und die damit einhergehenden gesetzgeberischen, politischen sowie marktwirtschaftlichen Veränderungen immer stärker in den Fokus. Die damit verbundenen Investitionen in die Infrastruktur und Versorgungsnetze bedeuten für die SWL - aber auch für den Hauptgesellschafter Hansestadt Lübeck und die Mitgesellschafter bei SWL Energie und TraveNetz eine enorme Herausforderung für die Zukunft.

Berichtet wurde im Aufsichtsrat über die ab 01.01.2025 verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, die eine deutliche inhaltliche Ausweitung - orientiert an verbindlichen EU-Standards - erfahren wird. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung basiert im Kern auf der Wesentlichkeitsanalyse. Zur Vorbereitung ist bereits ein unternehmensinternes Projekt aufgesetzt worden.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 14.12.2023, wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, den **Wirtschaftsplan 2024 und den Ausblick 2024 – 2028** - basierend auf der neuen Konzernstruktur - zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat in dieser Sitzung auch beschlossen, die Geschäftsführer zu ermächtigen, den Wirtschaftsplänen und Ausblicken für die SWL Energie, SWL Mobil GmbH, SWL Digital GmbH und SWL Innovation GmbH, TraveKom projects GmbH und GmbH & Co. KG zuzustimmen. In den Gesellschafterversammlungen wurden anschließend den Empfehlungen des Aufsichtsrates entsprechende Beschlüsse gefasst.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex
Der Aufsichtsrat der SWL Gruppe GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates
Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der SWL Gruppe hat am 20.06.2024 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2023 konstruktiv beraten. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben.

Jahresabschlussprüfung 2023 und Entlastung der Geschäftsführung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von dem gemäß Gesellschafterbeschluss vom 21.06.2023 zum Abschlussprüfer bestellten

183 von 218 in Zusammenstellung

Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PWC) geprüft. Hierzu wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen keine Einwände erhoben. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und sprach in seiner Sitzung am 20.06.2024 im Beschlusswege der Gesellschafterversammlung entsprechende Empfehlungen aus.

Personelle Veränderungen
Im Aufsichtsrat der SWL Gruppe hat es im Berichtsjahr personelle Veränderungen gegeben:

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21.06.2023 wurden die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit Beschluss vom 30.03.2023 vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates Frau Michelle Akyurt, Frau Tanja Gutzmann, Herr Dr. Hermann Junghans, Herr Ulrich Pluschkell, Herr Thomas Rathcke und Frau Wind-Olßon zunächst erneut für eine neue volle Amtszeit (2026) gewählt, jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2023 (auf Vorschlag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck – Beschluss vom 30.11.2023) zum 31.12.2023 abberufen. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder wurden zum 01.01.2024 (wieder-)gewählt und bestellt.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiter:innen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit, die das gute Jahresergebnis trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 20. Juni 2024

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH

gez. Ulrich Pluschkell

Sitzungsteilnahme und Tischvorlage

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2022 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Akyurt, Michelle	4	4	▶	100%
Bottke, Andreas	4	3	▶	75%

184 von 218 in Zusammenstellung

Gutzmann, Tanja	4	2	▶	50%
Junghans, Hermann, Dr.	4	1	▶	25%
Kordt, Jörg	4	3	▶	75%
Kröger, Thomas	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Pluschkell, Ulrich	4	4	▶	100%
Rathcke, Thomas	4	4	▶	100%
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	4	4	▶	100%
Wind-Olßon, Ursula	4	3	▶	75%
Wübben, Andreas	4	3	▶	75%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Dr. Jens Meier (Herr Dr. Meier erhält noch eine gesonderte Vergütung in der SWL Energie)	59.985,00 €	44.100,00 €	15.885,00 €	– €
Ortz, Andreas	259.122,34 €	209.675,74 €	49.446,60 €	– €
Schweizer, Christoph	218.259,70 €	218.259,70 €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Akyurt, Michelle	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Gutzmann, Tanja	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Junghans, Hermann, Dr.	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Kröger, Thomas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Manke, Christian	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €

Pluschkell, Ulrich	1.900,00 €	1.900,00 €	– €	– €
Rathcke, Thomas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wind-Olßon, Ursula	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €

Stadtwerke Lübeck Digital GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-1040	0451/888-1049	info@travekom.de	www.travekom.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Netzaufbau und -betrieb in den Bereichen Digitalisierung und Telekommunikation sowie die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb entsprechender Produkte, Dienstleistungen und datenbasierter Geschäftsmodelle. Dies umfasst auch eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Gesellschaften und Organisationen beinhalten.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Digital GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführern:innen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden sollen.

Für die Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWL Gruppe auch für das Anstellungsverhältnis mit der SWL Digital, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer sieht eine Kündigungsfrist von 3 Monate zum Quartalsende vor.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters im Dienstvertrag so vorgesehen werden soll.

Für die Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWL Gruppe auch für das Anstellungsverhältnis mit der SWL Digital, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer beinhaltet keine entsprechende Vereinbarung.

Lübeck, 14. März 2024

Dr. Jens Meier
Geschäftsführer

Christof Schweizer
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier und Herrn Schweizer sind über ihre Dienstverträge mit der SWL Gruppe abgegolten.

188 von 2318 in Zusammenstellung

Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH

Anschrift:

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-1717		

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen, Produkten und Konzepten im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Telekommunikation- und Funkversorgung sowie der Mobilität.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 14. März 2024

Dr. Jens Meier
Geschäftsführer

Christoph Schweizer
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier und Herrn Schweizer sind über ihre Dienstverträge mit der SWL Gruppe abgegolten.

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Leif Reitis (01.01. – 31.10.2023)
Dr. Sven Orlowski (seit 15.01.2024)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Sichere, wirtschaftliche, sozialverträgliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung mit Energie und Wasser, Erzeugung, Bezug, Handel, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbesondere der Hansestadt Lübeck) und andere Unternehmen übernehmen, die nicht Tätigkeiten i. S. d. Abs. 1 ausüben.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten sollen.

Im Vergleich zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der im PCGK angeregte Selbstbehalt unangemessen hoch. Ein solch hoher Selbstbehalt würde vermutlich dazu führen, dass sich das ehrenamtliche Engagement erheblich vermindert und dass sich keine Personen mehr bereitfinden, die Aufgaben eines Aufsichtsrats zu übernehmen. Daher wird auf einen Selbstbehalt verzichtet.

Lübeck, 7. März 2024

Bernd Möller	Dr. Jens Meier	Dr. Sven Orlowski
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtstrat hat im Geschäftsjahr 2023 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Geschäftslage oder der Ergebnisentwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt und wurde stets über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse **des Risiko-Managementsystems** informieren lassen.

Das konzernweite **Compliance-Managementsystem (CMS)** dient der Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln. Der hierzu verfasste Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. In diesen hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Im Berichtsjahr fanden zwei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren statt. In einem Fall ging es darum, der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung für die Aufstellung des JA 2022 unter Berücksichtigung einer Gewinnrücklage von 3,3 Mio. EUR auszusprechen. Gegenstand eines weiteren Umlaufverfahrens war die Abberufung eines Geschäftsführers, Herrn Leif Reitis, wegen beruflicher Neuorientierung, zum 31.10.2023.

101 von 218 in Zusammenstellung

Die Sitzungen fanden im Jahr 2023 ausnahmslos in Präsenz. Zu ausgewählten Tagesordnungspunkten, die eine inhaltliche Deckung aufwiesen, tagten der Aufsichtsrat der TraveNetz und der Aufsichtsrat der SWL Energie gemeinsam.

Die Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrats lag im Geschäftsjahr 2023 bei 89,6 %. (2022: 91,7 %). Die Mitglieder der Geschäftsführung haben an allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen; zu ausgewählten Tagesordnungspunkten hat der Aufsichtsrat aber auch ohne die Geschäftsführung getagt.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates
Die Beratungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2023 waren - wenn auch nicht in dem Maße des Vorjahres - von Themen der Versorgungssicherheit und Energiepreise geprägt. Die Dynamik innerhalb der Energieversorgung erwies sich weiterhin als herausfordernd.

Weitere Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten zu folgenden Projekten:

Integrierte Wärmestrategie: Mit dem Ziel, sich als führender Akteur bei der Gestaltung und Umsetzung der Wärmewende in der Hansestadt Lübeck und den Gasnetzgebieten der TraveNetz zu positionieren, erstellte die SWL Energie eine integrierte Wärmestrategie. Nach eingehender Beratung empfahl der Aufsichtsrat im September 2023 der Gesellschafterversammlung, zu beschließen, die Geschäftsführer zu beauftragen, ihre Geschäftstätigkeit an dieser Strategie auszurichten sowie die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der Investitions-, Wirtschafts- und Personalplanungen 2024 ff. zur Freigabe zu bringen.

Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur: Der Ausbau erfolgt mit dem Ziel, den flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur in Lübeck zu erreichen. Der Projektplan sieht vor, dass die SWL Energie von der SWL Innovation auf unbestimmte Zeit die öffentliche Ladeinfrastruktur nach Inbetriebnahme der jeweiligen Ladestation pachtet.

Handwerkskooperation EDL@home: Die SWL versteht sich als Dienstleister für die Energiewende. In diesem Zusammenhang soll das Privatkundensegment für Nachhaltigkeitsangebote (z.B. Wallboxen, Vermietung und Verkauf von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen etc.) als Geschäftsfeld ausgebaut werden. Die SWL strebt für eine dauerhafte erfolgreiche Marktteilnahme eine Vertriebspartnerschaft mit der nach dem Ausschreibungsverfahren verbliebenen Bodo Wascher Gruppe an. Die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft ist angestrebt. Der Aufsichtsrat hat dem zugrundeliegenden Businesscase wie auch dem Konzept zugestimmt.

Der Aufsichtsrat wird über den Verlauf der vorstehenden Projekte gem. Beschlusslage unterrichtet.

GF-Angelegenheit: Ein Geschäftsführer der SWL Energie, Herr Leif Reitis, hat zum 31.10.2023 das Unternehmen verlassen, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung in Solingen zu stellen. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Reitis für seine Tätigkeit als Geschäftsführer, die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens und wünscht ihm in seinem neuen Wirkungskreis alles Gute.

102 von 2018 in Zusammenstellung

Das Nachbesetzungsverfahren war erfolgreich und gelang zum 15.01.2024.

Der Wirtschaftsplan 2024 und der Ausblick 2024 – 2028, die in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates im Jahre 2023 am 11.12.2023 beschlossen wurden, basierten auf der im Konzernprogramm verabschiedeten Organisationstruktur.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex
Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates
Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der SWL hat im März 2024 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2023 diskutiert und konstruktiv beraten. Bereits für das Jahr 2023 wie für die folgenden Jahre soll die Effizienzprüfung auch anhand eines konzernweit eingesetzten Fragebogens erfolgen.

Jahresabschlussprüfung 2023 und Entlastung der Geschäftsführung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von dem gemäß Gesellschafterbeschluss vom 22. Juni 2023 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PWC) geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat empfiehlt darüber hinaus der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH Entlastung zu erteilen.

Personelle Veränderungen
Im Aufsichtsrat der SWL Energie hat es im Berichtsjahr personellen Veränderungen gegeben:

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.06.2023 wurden die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit Beschluss vom 30.03.2023 vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates Frau Kerstin Metzner, Frau Astrid Völker, Herr Andreas Zander (Aufsichtsratsvorsitzender bis 31.12.2023) und Herr Bernd Möller zunächst erneut für eine neue volle Amtszeit (2026) gewählt.

183 von 2318 in Zusammenstellung

Vorstehend bezeichnete Aufsichtsratsmitglieder wurden mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2023 (auf Vorschlag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck – Beschluss vom 30.11.2023) zum 31.12.2023 abberufen. Die neuen Mitglieder wurden zum 01.01.2024 (wieder-) gewählt und bestellt.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiter:innen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung, die das gute Jahresergebnis trotz herausfordernder Rahmenbedingungen ermöglicht haben, für ihre im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2024

In Vertretung

Bernd Möller
Aufsichtsratsvorsitzender seit 29.01.2024

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	3	▶	75%
Bottke, Andreas	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Metzner, Kerstin	4	4	▶	100%
Möller, Bernd	4	4	▶	100%
Rohbeck, Gabriele	4	4	▶	100%
Stahlkopf, Thomas	4	4	▶	100%
Ullrich, Wilfried	4	3	▶	75%
Völker, Astrid	4	2	▶	50%
Wiens, Marcus	4	4	▶	100%
Wübben, Andreas	4	4	▶	100%
Zander, Andreas	4	4	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	4	4	▶	100%

104 von 218 in Zusammenstellung

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft	4	3	▶	75%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Meier, Jens, Dr.	229.945,68 €	201.255,68 €	28.690,00 €	– €
Reitis, Leif (bis 31.10.2023)	175.784,27€	141.334,27€	34.450,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Manke, Christian	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Ullrich, Wilfried	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.900,00 €	1.900,00 €	– €	– €

TraveKom projects GmbH & Co. KG und TraveKom projects Verwaltungs GmbH

Anschrift:	Geschäftsführung:
Geniner Straße 80, 23558 Lübeck	Meier, Jens, Dr. Schweizer, Christoph

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-1717		

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und datenbasierten Geschäftsmodellen zur Entwicklung von nachhaltigen und vernetzten Kommunen insbesondere im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in Deutschland, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Kommunen beinhalten.

Entsprechenserklärung

Die TraveKom projects GmbH & Co. KG entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 14. März 2024

Dr. Jens Meier	Christoph Schweizer
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG wird durch die TraveKom projects Verwaltung GmbH wahrgenommen.
Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier und Herrn Schweizer in der Verwaltungs GmbH sind über ihre Dienstverträge mit der SWL Gruppe abgegolten.

TraveNetz GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow (01.01. - 31.07.2023)
Rade Lukic (01.08. – 31.12.2023)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-8080	0451/888-1441	info@travenetz.de	www.travenetz.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbes. der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

Entsprechenserklärung

Die TraveNetz GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten sollen.

Im Vergleich zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der im PCGK angeregte Selbstbehalt unangemessen hoch. Ein solch hoher Selbstbehalt würde vermutlich dazu führen, dass sich das ehrenamtliche Engagement erheblich vermindert und dass sich keine Personen mehr bereitfinden, die Aufgaben eines Aufsichtsrats zu übernehmen. Daher wird auf einen Selbstbehalt verzichtet.

Lübeck, 7. März 2024

Bernd Möller
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Rade Lukic
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Geschäftslage oder der Ergebnisentwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt und wurde stets über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die TraveNetz, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des **Risiko-Managementsystems** informieren lassen.

Das konzernweite **Compliance-Managementsystem (CMS)** dient der Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln. Der hierzu verfasste Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. In diesen hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Der Aufsichtsrat tagte in Präsenz.

186 von 2318 in Zusammenstellung

Die Sitzungen fanden zu ausgewählten Tagesordnungspunkten, die eine inhaltliche Deckung aufwiesen, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der SWL Energie statt.

Die Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrates lag im Geschäftsjahr 2022 bei 93,8 %. (2023: 93,1 %). Die Mitglieder der Geschäftsführung haben an allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen; zu ausgewählten Tagesordnungspunkten hat der Aufsichtsrat aber auch ohne die Geschäftsführung getagt.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates
Die Beratungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2023 waren - wenn auch nicht in dem Maße des Vorjahres - von Themen der Versorgungssicherheit und Energiepreise geprägt. Die Dynamik innerhalb der Märkte erwies sich weiterhin als herausfordernd.

Weitere Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten zu folgenden Themen:

Unterjährig wurde, wenngleich nicht in der Ausführlichkeit des Vorjahres, zur aktuellen **Situation an den Energiemärkten** berichtet. Die Entwicklung der Marktpreise des Lieferjahres 2023 war zwar von einer starken Abwärtsbewegung geprägt, gleichwohl bewegten sie sich weiterhin deutlich über Vorkrisenniveau. Der Umgang mit den Preisbremsen erwies sich für die SWL in verschiedenen Bereichen als Herausforderung.

Im Zuge der **Umsetzung des Konzernprogramms** bedurften auch die Geschäftsbesorgungsverträge einer grundlegenden Überarbeitung auf Basis eines einheitlichen Musters für alle Leistungsbeziehungen des Konzerns. Für die TraveNetz bedeutete dies, dass 42 Geschäftsbesorgungsverträge nebst Anlagen neu gefasst wurden. Im September 2023 wurde in einem ersten Revisionsbericht zur Umsetzung des Konzernprogramms und damit verbundenen Maßnahmen berichtet.

Die Geschäftsführung informierte die Mitglieder des Aufsichtrates im Geschäftsjahr wiederholt über den Stand der **Stromkonzessionsverträge**. Derzeit bestehen über 50 Stromkonzessionsverträge in den Ämtern Berkenthin, Lauenburgische Seen sowie Sandesneben-Nusse. Wiederholt wurde über die beabsichtigte Veräußerung des Stromnetzes Ziethen berichtet; diese wurde zum 01.01.2024 vollzogen.

Geprägt war das Geschäftsjahr zudem durch den personellen **Wechsel in der Geschäftsführung**. Herr Steffen Bandelow, der als Interims-Geschäftsführer das Unternehmen seit 01.08.2022 geführt hatte, schied nach erfolgreichem Nachbesetzungsverfahren planvoll zum 31.07.2023 aus dem Unternehmen aus und kehrte zum Mitgesellschafter HanseWerk zurück. Seit 01.01.2024 ist er neuer Vorstand Netzwirtschaft der Schleswig-Holstein Netz AG. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Bandelow außerordentlich für die Bereitschaft, die Geschäftsführung übergangsweise zu übernehmen und die stets sehr angenehme Zusammenarbeit während dieser Zeit.

Seit 01.08.2023 hat Herr Rade Lukic die Geschäftsführung übernommen.

180 von 2018 in Zusammenstellung

Die **WP 2024 und der Ausblick 2025 – 2028**, die in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates im Jahre 2023 am 11.12.2023 beschlossen wurden, basierten auf der im Konzernprogramm verabschiedeten Organisationsstruktur.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex
Der Aufsichtsrat der TraveNetz GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates
Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der TraveNetz hat im März 2024 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2023 diskutiert und konstruktiv beraten. Bereits für das Jahr 2023 wie für die folgenden Jahre soll die Effizienzprüfung auch anhand eines konzernweit eingesetzten Fragebogens erfolgen.

Jahresabschlussprüfung 2023 und Entlastung der Geschäftsführung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von dem gemäß Gesellschafterbeschluss vom 22. Juni 2023 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PWC) geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände zu erheben. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat empfiehlt darüber hinaus der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung der TraveNetz Entlastung zu erteilen.

Personelle Veränderungen
Im Aufsichtsrat der TraveNetz hat es im Berichtsjahr personellen Veränderungen gegeben:

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.06.2023 wurden die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit Beschluss vom 30.03.2023 vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates Frau Kerstin Metzner, Frau Astrid Völker, Herr Andreas Zander (Aufsichtsratsvorsitzender bis 31.12.2023) und Herr Bernd Möller zunächst erneut für eine neue volle Amtszeit (2026) gewählt.

Vorstehend bezeichnete Aufsichtsratsmitglieder wurden mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2023 (auf Vorschlag der Bürgerschaft der Hansestadt

Lübeck – Beschluss vom 30.11.2023) zum 31.12.2023 abberufen. Die neuen Mitglieder wurden zum 01.01.2024 (wieder-) gewählt und bestellt.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiter:innen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung, die das gute Jahresergebnis trotz herausfordernder Rahmenbedingungen ermöglicht haben, für ihre im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2024

In Vertretung

Bernd Möller
Aufsichtsratsvorsitzender seit 29.01.2024

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	3	▶	83%
Bottke, Andreas	4	4	▶	100%
Boxberger, Matthias	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	2	▶	33%
Metzner, Kerstin	4	4	▶	100%
Möllner, Bernd	4	4	▶	100%
Rohbeck, Gabriele	4	4	▶	100%
Stahlkopf, Thomas	4	4	▶	100%
Völker, Astrid	4	2	▶	100%
Wiens, Marcus	4	4	▶	100%
Wübben, Andreas	4	4	▶	83%
Zander, Andreas	4	4	▶	83%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	4	4		100%
Schleswig-Holstein Netz AG	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

201 von 218 in Zusammenstellung

eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bandelow, Steffen (bis 31.07.2023)	128.100,00 €	128.100,00 €	– €	– €
Lukic, Rade 8ab 01.08.2023)	65.707,97 €	65.707,97 €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Boxberger, Matthias	1.500,00 €	1.500,00 €		
Manke, Christian	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.900,00 €	1.900,00 €	– €	– €

Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-2002	mobil@swhl.de	www.mobil.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Fährbetriebs, des Berufs-, Gelegenheits- und Reiseverkehrs, Reisevermittlung sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 empfiehlt der Kodex, dass erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen sollen.

Frau Sibylle Philipsen wurde im Februar 2023 in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH bestellt. Im Jahr 2023 hat Frau Philipsen kein Basisseminar besucht, da dieses seitens des Beteiligungscontrollings nicht angeboten wurde. Unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation von Frau Philipsen werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit als AR-Mitglied auch ohne Seminarbesuch als gegeben angesehen.

In Ziffer B.2.3.2 empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten sollen.

Im Vergleich zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der im PCGK angeregte Selbstbehalt unangemessen hoch. Ein solch hoher Selbstbehalt würde vermutlich dazu führen, dass sich das ehrenamtliche Engagement erheblich vermindert und dass sich keine Personen mehr bereitfinden, die Aufgaben eines Aufsichtsrats zu übernehmen. Daher wird auf einen Selbstbehalt verzichtet.

Lübeck, 6. März 2024

Bernhard Simon
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Andreas Ortz
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH hat im Geschäftsjahr 2023 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er hat den Geschäftsführer bei der Unternehmensleitung und der Führung der Geschäfte umfassend beraten und überwacht sowie die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit ihm abgestimmt. Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH (SWL Mobil), ihrer Tochtergesellschaft Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) und ihrer weiteren Beteiligungen sowie über wesentliche Geschäftsvorgänge.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr in vier regulären Sitzungen mündliche und schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SWL Mobil und deren Beteiligungen eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Ebenso forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.
Die Beratungen im Aufsichtsrat waren zu Beginn von den letzten Umsetzungsschritten des Konzernprogramms geprägt. Durchgehend wurden die Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Entwicklung der Fahrgäste, die Ausgleichsleistungen und die Organisation der SWL Mobil betrachtet. Darüber hinaus wurde zu den Themenkomplexen der Planungen zum 5. RNVP und deren Auswirkungen auf die SWL Mobil (Personalaufbau, Fahrzeugbedarf, Finanzierung, Betriebshofkapazität, Ideen zur Weiterentwicklung Lümo) sowie Fehlzeiten und Überstundenentwicklung im Fahrdienst mit den möglichen Ursachen und Maßnahmen zur Senkung dieser, beraten. Zum Thema Arbeitskräftemangel wurde ebenfalls beraten. Insbesondere wurden Maßnahmen zur Gewinnung und Ausbildung neuer Mitarbeitenden im Fahrdienst inklusive der Betrachtung von Chancen durch gezielte Ansprache weiblicher Bewerberinnen thematisiert. Konzernübergreifend wurden neben dem Konzernprogramm zu der Wesentlichkeitsanalyse und der EU-Taxonomie beraten. Weitere Themenschwerpunkte waren insbesondere die Umsatz-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens und die Entwicklungen rund um den Bereich Fähre (Neubau der Wagenfähre, Fährtarife und die entgeltfreie Beförderung der Priwallbewohnenden, technische Probleme an den Bestandsfähren, Zustand der Norderfähranleger).
Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 14.06.2023 dem Jahresabschluss 2022 sowie am 06.12.2023 dem Wirtschaftsplan 2023 für SWL Mobil und LVG nach ausführlicher Beratung zugestimmt. Der Businessplan 2023 – 2027 wurde zur Kenntnis genommen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und -kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2023 bewertet mit dem Ziel, hieraus Optimierungsmaßnahmen für ihre weitere Arbeit abzuleiten.

Jahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewater-houseCoopers GmbH (PwC) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam am 18.06.2024 eingehend beraten.
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2023 entsprechend festzustellen.

Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats

In der Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH kam es im Berichtsjahr 2023 zu Veränderungen.
Michaela Vogeler wurde von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 26.01.2023 mit sofortiger Wirkung wegen ihres Wohnortswechsels aus dem Aufsichtsrat der SWL mobil abberufen. Ab dem Folgetag wurde Sibylle Philipsen für eine volle neue Amtszeit entsandt. Die Abberufung sowie die Neuwahl erfolgten mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.02.2023.
Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.06.2023 wurden die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit Beschluss vom 30.03.2023 vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates Ulrich Pluschkell (Aufsichtsratsvorsitzender bis 31.12.2023), Bernhard Simon, Sonja Lengen, Arne-Matz Ramcke und SilkeTheuerkauff zunächst erneut für eine neue volle Amtszeit (2026) gewählt.
In der Bürgerschaftssitzung am 30.11.2023 wurde die Abberufung von Sonja Lengen, Sibylle Philipsen, Ulrich Pluschkell, Arne-Matz Ramcke, Bernhard Simon und Silke Theuerkauff aus dem Aufsichtsrat der SWL Mobil zum 31.12.2023 beschlossen. Ab dem Folgetag wurden SilkeTheuerkauff, Kristin Blankenburg, Sibylle Phillipsen, Bernhard Simon, Julian Lange und Arne-Matz Ramcke für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der SWL Mobil entsandt. Die Abberufung sowie die Neuwahlen erfolgten mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2023.
Trotz des herausfordernden Jahres 2023 mit erheblichen Einflüssen durch das Deutschlandticket und den Folgen des Krieges in der Ukraine sowie zusätzlich anspruchsvollen Projekten haben die

205 von 218 in Zusammenstellung

SWL Mobil und die LVG ihren Auftrag der Daseinsvorsorge im Jahr 2023 vollumfänglich erfüllt und ein gutes Jahresergebnis erzielt. Der Aufsichtsrat spricht daher der Geschäftsführung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten bei SWL Mobil und LVG für ihren im Geschäftsjahr 2023 geleisteten Einsatz seinen Dank und Anerkennung aus.
Lübeck, 18.06.2024

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH

Bernhard Simon

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bahlcke, Werner	4	4	▶	100%
Fiebelkorn, Marco	4	3	▶	75%
Hagen, Tim	4	4	▶	100%
Kordt, Jörg	4	4	▶	100%
Lengen, Sonja	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Pluschkell, Ulrich	4	4	▶	100%
Ramcke, Arne-Matz	4	4	▶	100%
Simon, Bernhard	4	4	▶	100%
Theuerkauff, Silke	4	4	▶	100%
Philipsen, Sibylle	4	4	▶	100%
Wübben, Andreas	4	3	▶	75%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

206 von 218 in Zusammenstellung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ortz, Andreas (wird über die SWL Gruppe vergütet)	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bahlcke, Werner	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Fiebelkorn, Marco	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Hagen, Tim	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Lengen, Sonja	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Manke, Christian	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Philipsen, Sibylle	1.500,00 €	1.500,00 €		
Pluschkell, Ulrich	1.900,00 €	1.900,00 €	– €	– €
Ramcke, Arne-Matz	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Simon, Bernhard	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Theuerkauff, Silke	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	1.500,00 €	1.500,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Ortz ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL Gruppe abgegolten.

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:
0451-888-0

Fax:
0451-888-2002

E-Mail:
mobil@swhl.de

WWW:
www.mobil.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Personenbeförderung, insbesondere Linien-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Entsprechenserklärung

Die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 06. März 2024

Andreas Ortz
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Ortz ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL Gruppe abgegolten.

Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Beckergrube 16, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Caspar Sawade

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/7088-0	0451/7088-222	theater@luebeck.de	www.theaterluebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Betrieb eines Mehrsparten-Ensemble-Theaters und des Konzertwesens.

Entsprechenserklärung

Die Theater Lübeck gGmbH entspricht - mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen - den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen, aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodes“) in der Fassung vom 26.01.2023 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.2 Zeile 415 empfiehlt der Kodex, dass die Versicherungsbedingungen für die D&O Versicherung einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.

Inhalt der Abweichung:
Ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht vereinbart.

Begründung:
Im Vergleich zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der im PCGK angeregte Selbstbehalt unangemessen hoch. Ein solch hoher Selbstbehalt würde vermutlich dazu führen, dass sich das ehrenamtliche Engagement erheblich vermindert und dass sich keine Personen mehr bereitfinden, die Aufgaben eines Aufsichtsrats zu übernehmen. Daher wird auf einen Selbstbehalt verzichtet.

In Ziffer C. 1.2 Zeile 718 empfiehlt der Kodex, die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Inhalt der Abweichung:
Die Theater Lübeck gGmbH stellt keine Planbilanzen auf.

Begründung:

Die Gesellschaft hat eine leistungsfähige Liquiditätsplanung, ein Risikokontrollsystem, das den besonderen Erfordernissen eines Theaters und Orchesters mit ca. 80 Prozent Personalkosten am Gesamtetat entspricht. Bei der Planungsrechnung konzentriert die Gesellschaft sich auf eine kurz-, bzw. mittelfristige Plan-Gewinn- und-Verlust-Rechnung. Der Erkenntnisgewinn, den Planbilanzen liefern könnten, wird in verbaler Weise in einem Lagebericht gem. § 289 HGB vermittelt. Die Aufstellung einer Planbilanz bei einem Unternehmen, dessen Gewinn und Verlust in erster Linie vom Zuwachs der Personalkosten abhängt, ist im Vergleich zum Erkenntnisgewinn gering.

Lübeck, den 01.03.2024

Theater Lübeck gGmbH

Peter Petereit	Caspar Sawade
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführender Theaterdirektor

Bericht des Aufsichtsrates

Gemäß des Lübecker Public Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat neben seiner Pflicht den Jahresabschluss der Theater Lübeck gGmbH zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten, ebenfalls Bericht über die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres zu erstatten.
Der Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2023 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation, den Geschäftsverlauf, dem Risiken- und Chancenmanagement, sowie die hierzu eingeleiteten Maßnahmen der Gesellschaft berichten.

1. Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

In fünf gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven der Gesellschaft. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan des Jahres 2023, den Finanzplänen der Jahre 2024 bis 2028, den Ergebnissen der jeweiligen Quartalsberichte und dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022.
Ein zentrales und wiederkehrendes Thema der Diskussionen im Aufsichtsrat waren die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Theater, insbesondere die vom Publikum gewünschte - und nach Möglichkeit der Gesamtsanierung vorgezogene - Eröffnung des Theaterrestaurants.
Weitere Themen betrafen die Anmietung der profanierten Kirche St. Birgitta als Probenraum für das Orchester während der Sanierungsphase der MUK sowie das Jobticket für Mitarbeitende.
Zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zählt der Aufsichtsrat die Betrachtung des Risiken- und Chancenmanagements der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat konnte sich in seinen Sitzungen von dem guten Risiken- und Chancenmanagement überzeugen. An dieser Stelle betont der Aufsichtsrat im Bereich des Chancenmanagements insbesondere die hohe Qualität der Aufführungen, die damit verbundenen guten Besucherzahlen, die sehr gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die ausgezeichnete Öffentlichkeitsarbeit. Hierin bestehen große Qualitäten, die gleichzeitig als Chancen zu bezeichnen sind.

2. Anzahl der Sitzungen und Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte im Kalenderjahr 2023 fünf Sitzungen. Dies fanden am 20. Marz, 27. April, 15. Juni, 18. September und 18. Dezember statt. Ausschüsse des Aufsichtsrates tagten 2023 nicht.

Im Kalenderjahr 2023 hatte der Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder:

Peter Petereit, Vorsitzender des Aufsichtsrates, leitender Angestellter
Henning Stabe, Beamter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,
Beamter Christian Albeck (Landkreis Nordwestmecklenburg), Kreistagspräsident
Dr. Uwe Hautz (Kaufmannschaft zu Lubeck), Geschaftsführer
Julia von Lehmden, Immobilien-Fachwirtin
Silke Mählenhoff, Angestellte im öffentlichen Dienst
Andreas Rieck, selbstständig
Axel Wuttke (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e.V.), Leitender Angestellter im öffentlichen Dienst

3. Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Theater Lübeck gGmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2023 gewählte Treuhand- Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck hat den Jahresabschluss 2023 der Theater Lübeck gGmbH und den Lagebericht geprüft.
Die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. vermittelt der Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Theater Lübeck gGmbH zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung am 19.06.2024 geprüft und im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwände zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt. Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von der Gesellschaft stimmt mit der Einschätzung des Aufsichtsrats

überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Dank an die Mitarbeitenden und die Geschäftsführung:

Auch, wenn es im Rahmen dieses (sachlich orientierten) Berichts eventuell fehlplatziert erscheinen mag, will der Aufsichtsrat es sich an dieser Stelle nicht nehmen lassen, allen Mitarbeitenden und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2023 geleistete Arbeit zu danken. An alle Beteiligten unseren herzlichen Dank für die tolle Arbeit und das hohe Engagement im Theater Lübeck!

Lübeck, den 08.07.2024

Peter Petereit
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2023 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2023 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Albeck, Christian	4	4	▶	100%
Hautz, Uwe, Dr.	4	4	▶	100%
Mählenhoff, Silke	4	4	▶	100%
Petereit, Peter	4	4	▶	100%
Rieck, Andreas	4	4	▶	100%
Stabe, Henning	4	2	▶	50%
von Lehmden, Julia	4	0	▶	0%
Wuttke, Axel	4	2	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%
Landkreis Nordwestmecklenburg	2	2	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	2	2	▶	100%
Gesellschaft der Theaterfreunde e. V.	2	1	▶	50%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2023

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Sawade, Caspar	114.879,80 €	105.079,80 €	9.800,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ahlbeck, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Mählenhoff, Silke	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Petereit, Peter	1.300,00 €	1.300,00 €	– €	– €
Rieck, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stabe, Henning	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Von Lehmden, Julia	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wuttke, Axel	825,00 €	825,00 €	– €	– €

Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK

Gegenstand der Entsprechenserklärungen sind die Empfehlungen des PCGK, die sich auf die Organe (Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat) der jeweiligen Gesellschaft beziehen.

Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die Abschnitte des PCGK, der unter http://bekanntmachungen.luebeck.de/ortsrecht/index (Rubrik „Allgemeine Verwaltungsaufgaben/ Verfassung“) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

lfd. Nr.	Fundstelle	Empfehlung
1	B.2.3.2 Zeile 392	Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.
2	B.2.3.2 Zeile 406	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.
3	B.2.3.2 Zeile 409	Frauen und Männer sollen [bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten] jeweils hälftig berücksichtigt werden.
4	B.2.3.2 Zeile 411	Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (directors and officers) abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind.
5	B.2.3.2 Zeile 415	Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten.
6	B.2.3.3 Zeile 476	Das Ergebnis [der Effizienzprüfung] soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.
7	B.2.3.3 Zeile 486	Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.
8	B.2.4.1 Zeile 526	In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.
9	B.2.4.3 Zeile 564/565	Die Position der:des Geschäftsführers:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

		Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.
10	B.2.4.3 Zeile 572	Mit den Geschäftsführern:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.
11	B.2.4.3 Zeile 579	Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird.
12	B.2.4.3 Zeile 580	[Ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters] soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.
13	B.2.4.4 Zeile 585	Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen.
14	B.2.4.4 Zeile 586	Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.
15	B.2.4.4 Zeile 588	Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.
16	B.2.4.4 Zeile 595	Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden.
17	B.2.4.4 Zeile 596	Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken.
18	B.2.4.4 Zeile 604	Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.
19	B.2.4.4 Zeile 610	Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (directors and officers) abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind.
20	B.2.4.4 Zeile 615	Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten.
21	B.3 Zeile 649	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

22	C.1.1 Zeile 672-677	Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen: ▫ Vorbericht, ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan, ▫ Planbilanz, ▫ mittelfristiger/fünfjähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und ▫ Stellenplan.
23	C.1.1 Zeile 678	Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
24	C.1.2 Zeile 699	Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.
25	C.1.2 Zeile 706	Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.
26	C.1.2 Zeile 709	[Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.] Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.
37	C.1.2 Zeile 713	Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.
28	C.1.2 Zeile 718	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.
29	C.1.2 Zeile 720	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.
30	C.1.2 Zeile 723	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.
31	C.1.2 Zeile 724	Er [Der Stellenplan] soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

32	C.2.1 Zeile 743	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
33	C.2.1 Zeile 746	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.
34	C.2.1 Zeile 765	Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.
35	C.2.2 Zeile 771	Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.
36	C.2.2 Zeile 777	Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungs-möglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.
37	C.2.2 Zeile 784	Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen.
38	C.2.2 Zeile 791	Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

Abkürzungsverzeichnis

BQL	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH
EBL	Entsorgungsbetriebe Lübeck
ECL	European Cargo Logistics GmbH
EZL	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
GGM	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH
GGT/TRAVE	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	Hansestadt Lübeck
KBT	Kurbetrieb Travemünde
KWL	KWL GmbH
LHG	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LMuK	Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LSB	Lübecker Schwimmbäder
LTM	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
LVG	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
NRS	Nordic Rail Service GmbH
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
SHNG	Schleswig-Holstein Netz AG
SIE	SeniorInnenEinrichtungen
SWL-Digital	Stadtwerke Lübeck Digital GmbH
SWL-Energie	Stadtwerke Lübeck Energie GmbH
SWL-Gruppe	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH
SWL-I	Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH
SWL-Mobil	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH
Theater	Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
TKL	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
Projects	TraveKom projects GmbH & Co. KG
Projects-Verw	TraveKom projects Verwaltungs GmbH
Travenetz	TraveNetz GmbH
Trianel	Trianel GmbH
Wifö	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

218 von 2018 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2024/13171**
öffentlich

Lübeck, 04.04.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die vorgelegte Schulentwicklungsplanung betrifft die Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. Die Schulentwicklungsplanung umfasst eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose sowie eine Analyse der vorhandenen Schulstruktur und des zu erwartenden Raumbedarfs.

Bericht:

Die wichtigsten Inhalte auf einen Blick

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes, um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.
Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf und der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ, sondern an einem Förderzentrum beschult werden, sind seit einigen Jahren steigend. Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck werden zukünftig mehr Kinder an die Förderzentren kommen. Diese haben teilweise schon jetzt zu geringe Kapazitäten und benötigen dringend einen räumlichen Ausbau. Zudem besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.
Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder möglich ist. Eine Schulentwicklungsplanung der Förderzentren, wie sie hier vorgenommen wird, hat zum Ziel, den Kindern, die momentan und zukünftig besonderen Unterstützungsbedarf haben, adäquate Angebote machen zu können.
Die Prognose sagt für den **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen werden kurzfristige Maßnahmen (Interimscontaineranlagen) sowie langfristig die Optionen Beschulung am Förderzentrum, Ausbau der Campus-Klassen sowie eine inklusive Schule diskutiert.
Die Sanierung/ der Teilneubau des **Förderzentrums körperlich-motorische Entwicklung** Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule

nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.
An den beiden **Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung** herrscht momentan noch keine Raumknappheit. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant. Beide Schulen werden auch zukünftig einzügig sein. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant.

Anlagen:
Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Schulentwicklungsplanung

Förderzentren

2023

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/schulentwicklungsplanung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Schule & Sport
Bildungsmonitoring
Kronsforder Allee 2-6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
bildungsbericht@luebeck.de
www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhalt

1. Vorbemerkungen 4
1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung 4
1.2 Inklusion 4
1.3 Datengrundlage 5
1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren 6
a. Schulpolitische Rahmenbedingungen 6
b. Sonderpädagogische Ressourcen 6
c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum 6
d. Zuzüge durch Wohnungsbau 7
e. Zuzug von Geflüchteten 7
f. Veränderungen an den Schulstandorten 7
g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen 7
1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten 8
2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck 9
2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck 9
2.2 Standorte 10
2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren 11
a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck 11
b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum 12
c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren 13
d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren 13
3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren 14
3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren 14
a. Prognose der Einschulungen insgesamt 14
b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren 16
c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung 17
d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung 18
3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren 19
a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt 19
b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck 21

222 von 2018 in Zusammenstellung

e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung 21
f. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung 22
g. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung 24
4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte 26
4.1 Förderzentren geistige Entwicklung 27
a. Maria-Montessori-Schule 27
b. Schule Wilhelmshöhe 30
4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 34
a. Matthias-Leithoff-Schule 34
4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung 36
a. Astrid-Lindgren-Schule 36
b. Berend-Schröder-Schule 38
5. Fazit und Ausblick 40
a. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung 43
b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 40
c. Förderzentren geistige Entwicklung 43

223 von 2018 in Zusammenstellung

1. Vorbemerkungen

1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, stabilen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürger:innen mit Bildungsangeboten. Laut Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz vom 24. Januar 2007* (Fassung vom 28.11.2022) § 48 haben Schulträger die Aufgabe, „unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen." Außerdem müssen sie die „Schulgebäude und -anlagen örtlich planen und bereitstellen".

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulamt in der Hansestadt Lübeck. Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.

Zu einer Schulentwicklungsplanung gehört eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose, eine bewertende Analyse der vorhandenen Schulstruktur, die prognostizierte Nachfrage nach Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie erwartete Schüle:rinnenströme. Dies beinhaltet auch den Abgleich von Raumangebot und Raumbedarf sowie eine Bestimmung des erforderlichen Investitionsbedarfs.

1.2 Inklusion

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Schulsystem aufzubauen[1]. Das Schulsystem soll derart mit Ressourcen ausgestattet werden, dass es allen Kindern gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an Bildung ermöglicht. Idealerweise sollen alle Kinder gemeinsam die Schulen besuchen und nicht in einem „Sonderschulsystem" gefördert werden. Die sonderpädagogische Expertise soll in einem durchlässigen Bildungssystem allen Schüler:innen zur Verfügung stehen. Bis heute ist allerdings die Zusammenführung von Regelschulen und Förderschulen (welche einen Großteil der sonderpädagogischen Ressourcen und Kompetenzen binden) zu einem inklusiven Schulsystem weder in Schleswig-Holstein noch in anderen Bundesländern erreicht. Diese mangelhafte Umsetzung der

[1] Das in Art. 24 der UN-BRK in der englischen Originalfassung geforderte „inclusive education system" wird in der deutschen Fassung als „integratives Bildungssystem" übersetzt (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-24-un-brk)

224 von 2018 in Zusammenstellung

Behindertenrechtskonvention wurde im Rahmen des letzten UN-Prüfverfahrens im Oktober 2023 vom zuständigen UN-Fachausschuss deutlich kritisiert[2].

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und die Auflösung oder Zusammenführung von Schulformen obliegt dem Land Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein hat man sich für die Erhaltung der Förderzentren entschieden. Diese sollen für Kinder zur Verfügung stehen, welche im Regelschulsystem nicht oder noch nicht ausreichend gefördert werden können. Die Entwicklung hin zu inklusiven Regelschulen, welche allen Kindern offenstehen, ist zwar gewollt, steht jedoch vor der Herausforderung der baulichen Barrierefreiheit der Gebäude sowie der personellen Ressourcen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder unabhängig eines Förderbedarfs möglich ist. Eine Schulentwicklungsplanung der Förderzentren, wie sie hier vorgenommen wird, hat zum Ziel, den Kindern, die momentan und zukünftig besonderen Unterstützungsbedarf haben, adäquate Angebote machen zu können.

1.3 Datengrundlage

Die Schulentwicklungsplanung der Förderzentren basiert als Teil der Schulentwicklungsplanung 2022/23 auf denselben Daten wie die bereits veröffentlichten Berichte zu den Grundschulen (VO/2023/11931) und den weiterführenden Schulen (VO/2023/12318). Grundlage sind die in der Stadt lebenden Kinder vor Schuleintritt zum 30.6.22 sowie die bereits eingeschulten Kinder im Herbst 2022. Die Kommunale Statistikstelle berechnete die Prognose der zukünftigen Geburten. Berücksichtigt werden die aktuellen Schüler:innen- und Klassenzahlen aus der Schulstatistik bis 2022/23 sowie die Übergangsquoten in die höheren Jahrgänge und die Schulformen. Die geplanten Baugebiete wurden der Übersicht des Bereiches Stadtplanung vom 27.10.2022 entnommen. Die Karte der Schulstandorte stammt aus dem Geoportal der Hansestadt Lübeck. Die weiteren Daten wurden der Schulstatistik entnommen[3].

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung beruht auf zwei Säulen: Prognose der zukünftigen Grundschüler:innen und der zukünftigen Fünftklässler:innen an den Förderzentren sowie Bewertung der aktuellen Raumsituation an den einzelnen Schulen.

Der Begriff **Exklusionsanteil** soll im Folgenden den Anteil von Schüler:innen der Klassen 1-13 an Lübecker Schulen bezeichnen, der in Förderschulen beschult wird. Ein Exklusionsanteil von 1 Prozent bedeutet also, dass von 100 Lübecker Schülerinnen und Schülern ein Kind ein Förderzentrum besucht.

Allgemein ist anzumerken, dass eine Voraussage der an Förderzentren beschulten Kinder schwierig ist, genauso wie eine Vorhersage, wie viele Kinder mit einem Förderbedarf an sich zukünftig zu beschulen sein werden. Diese Zahlen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab.

---

[2] vgl. https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293769?mc_cid=05b86f98e4&mc_eid=fa8feb4d49 (Zugriff 8.4.2024)

[3] Um die Vergleichbarkeit mit den bereits vorgelegten Berichten zur Schulentwicklungsplanung der Grundschulen (VO/2023/11931) und der weiterführenden Schulen (VO/2023/12318) zu ermöglichen, wurde auf die Aktualisierung der Prognosen für das Schuljahr 2023/24 verzichtet.

225 von 2318 in Zusammenstellung

1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren

Eine Schüler:innenzahlenentwicklung der Förderzentren ist durch folgende Faktoren beeinflusst:

a. Schulpolitische Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Schüler:innenzahlen ist von schulpolitischen Entscheidungen und Konzepten zur Umsetzung der Inklusion auf Landesebene beeinflusst. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden sowohl integrativ an den Regelschulen als auch exklusiv an den Förderzentren beschult. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der angestrebten Inklusion im Bildungsbereich hat sich der Anteil der Kinder an den Förderzentren (Exklusionsanteil) in der Vergangenheit stark verändert. Vorrangiges Ziel der Bildungspolitik Schleswig-Holsteins war lange Zeit die Erhöhung der Inklusionsquote. Inzwischen ist Schleswig-Holstein eines der Bundesländer mit dem höchsten Anteil an integrativ beschulten Schüler:innen (rund 70 Prozent). Die Förderzentren Lernen/Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung (L/emSoz) betreuen vornehmlich Kinder in der Integration an den Regelschulen. Zeitweilig gab es Pläne, diese komplett zu „Schulen ohne Schüler“ zu entwickeln. Aktuell werden an dieser Schulform nur noch im Sekundarbereich Schüler:innen am Förderzentrum unterrichtet.
Für den Förderbedarf geistige Entwicklung (gE) möchte die derzeitige Landesregierung Schleswig-Holsteins laut Koalitionsvertrag den Ausbau von Campusklassen befördern, also von Außenklassen der Förderzentren an Regelschulen. An einem Rahmenkonzept wird gearbeitet (vgl. Koalitionsvertrag, S.18[4]). Lübeck hat bereits vor vier Jahren im Rahmen eines Modellprojekts einen Grundschulzweig der Schule Wilhelmshöhe an der Baltic-Schule eingerichtet. Ein Ausbau ab Klasse 5 ist geplant.

b. Sonderpädagogische Ressourcen

Der aktuelle Lehrkräftemangel könnte die Qualität der inklusiven/integrativen Beschulung gefährden, wenn sich die Ressourcen bei den Sonderpädagog:innen weiter verknappen. Dies könnte z.B. zur Folge haben, dass wieder vermehrt der Elternwunsch nach Beschulung am Förderzentrum besteht, wo die Ressourcen gebündelt sind.

c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum

In Abhängigkeit von der zuständigen Grundschule und dem Förderschwerpunkt gibt es zuständige Förderzentren. Eltern haben grundsätzlich die Wahl zwischen integrativer Beschulung oder Beschulung am Förderzentrum. Über den Beschulungsort entscheidet letztendlich das Schulamt[5].
Der Elternwille ist dabei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen. Die Integration ist momentan

[4] „Die Einrichtung von Campusklassen halten wir für eine geeignete Möglichkeit, um das inklusive Lernen von Schülerinnen und Schülern mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ verstärkt zu ermöglichen. Hierzu werden wir ein Rahmenkonzept auf den Weg bringen.“

[5] „Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann” (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/anmeldung_weiterfuehrende_schule.html).

leicht rückläufig, es gibt in Lübeck einen Trend, Kinder wieder vermehrt an den Förderzentren anzumelden (siehe 2.3.).

d. Zuzüge durch Wohnungsbau

Neben den Nachfrageschwankungen durch altersstrukturelle Veränderungen (demographische Entwicklung) führen Wohnungsbauvorhaben zu Einwohner:innenzuwächsen und entsprechenden regionalen Nachfragesteigerungen. Grundlage der Berechnung möglicher Zuzüge sind die aus der vom Bereich Stadtplanung herausgegebenen Übersicht ermittelten Wohneinheiten der Bauleitplanverfahren im Wohnungsbau, der noch nicht abgeschlossenen geplanten Bebauungen sowie der drei größten geplanten Baugebiete, die sich noch im Wartestand befinden (Nachnutzung Kühne-Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz). Für die Prognose zusätzlicher Schüler:innen durch Zuzug im Rahmen neuer Bebauung wurde die **Berechnungsformel Wohneinheiten x 2,8 Einwohner:innen pro Wohneinheit x 1,6 Prozent Schüler:innen pro Jahrgang** angewendet. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben ist mit einem Bedarf von zusätzlichen Plätzen zu rechnen. Als Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an weiterführenden Schulen wurde die Schüler:innenprognose der Grundschulen verwendet.

e. Zuzug von Geflüchteten

Flucht und Vertreibung aus Krisengebieten, wie in den Jahren 2015 und 2022, haben jahrelange Auswirkungen auf die schulische Infrastruktur. Exakt berechenbar ist die Anzahl der Menschen, die dauerhaft mit ihren Familien in Lübeck bleiben, nicht. Sicher vorhersehbar ist aber, dass Migration aus Krisengebieten nicht enden wird. Fluchterfahrungen wirken sich durch Traumatisierung negativ auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und deren Schulerfolg aus. Mit zunehmenden Fluchtbewegungen könnte die Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf prozentual weiter ansteigen.

f. Veränderungen an den Schulstandorten

Sanierungen und Modernisierungen von Schulgebäuden wirken sich oft positiv auf das Anwahlverhalten der Familien aus. Moderne und gut ausgestattete Förderzentren oder der geplante Ausbau der Campusklassen als attraktive Alternative zur Integration könnten einen Trend zur exklusiven Beschulung bewirken. Eine Sanierungsphase mit Unterbringung in Interims-Containern hingegen könnte sich auf die Anmeldezahlen an den Förderzentren nachteilig auswirken.

g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen

Der Schulträger Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, Gebäude für die Beschulung der Lübecker Schüler:innen vorzuhalten. Auf die Zahl der in diesen Schulen beschulten Kinder und Jugendlichen wirkt sich aus, dass ein Teil der Schüler:innen private Schulen besucht. Durch Ein- und Auspendeln besuchen Lübecker Schüler:innen Schulen außerhalb Lübecks und Schüler:innen anderer Kommunen besuchen Lübecker Schulen.
In den letzten drei Jahren besuchten im Schnitt 40 Schüler:innen aus Nachbarkreisen die Förderzentren in Lübeck und etwa ebenso viele pendelten zu Schulen außerhalb Lübecks.
175 Lübecker Schüler:innen gingen durchschnittlich auf ein Förderzentrum in privater Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder Paul-Burwick-Schule).

Schüler:innen	FöZ gE	FöZ kmE	FöZ L
Einpendelnde	1	36	6
Auspendelnde	16	0	22
Besuchende privater Schulen	140		39

Tabelle 1: Pendelnde und Besuchende privater Schulen 2022/23

Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung (kmE), die Matthias-Leithoff-Schule, hat eine vertragliche Regelung zur Schüler:innenaufnahme mit dem Kreis Ostholstein geschlossen, da es im Kreis kein entsprechendes Angebot gibt. Deshalb gibt es bei dieser Schulform viele Einpendelnde, jedoch keine auspendelnden Kinder.

Für die in Lübeck wohnhaften Schüler:innen der privaten Förderzentren besteht theoretisch eine Versorgungspflicht. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord Nord Ost und die Freie Waldorfschule ihr Angebot auch in Zukunft aufrecht erhalten werden, wird dieser Anteil Schüler:innen bei der Planung der Schulplätze jedoch als versorgt angesehen.

1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten

Bei einem bestehenden oder zu erwartenden Raumdefizit an Schulen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Folgende Handlungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Es ist zu untersuchen, ob an bestehenden Standorten eine Kapazitätserhöhung möglich ist. An den Schulen können Räume durch Um-, Aus- oder Anbau geschaffen werden. Dies kann auch beispielweise durch die Errichtung von modularen Ergänzungsbauten geschehen, die in relativ kurzer Zeit errichtet werden können. Zu beachten ist dabei, dass mit der Kapazitätserhöhung durch die Schaffung weiterer Klassenräume das notwendige Angebot an Sportflächen, Freiflächen und Funktionsräumen (Mensa, Lehrkräftezimmer etc.) angepasst werden muss.
- Durch Erhöhung der Klassengrößen kann die Zahl der Züge begrenzt werden. Allerdings sind die Klassen der Förderzentren mit im Schnitt 10 Schüler:innen bereits sehr groß.
- Falls auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten oder der Neubau von Schulen notwendig.
- Eine Auslagerung von Förderzentrumsklassen an Regelschulen (Campusklassen) führt ebenfalls zu einer Entlastung der Raumsituation an der Stammschule. Die Schule Wilhelmshöhe unterrichtet bereits 3 Klassen der Primarstufe als Campusklassen an der Baltic-Schule, bis zu 4 Klassen wären möglich. Eine Anschlussmöglichkeit für diese Schüler:innen in der Sekundarstufe wird zurzeit gesucht.

2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck

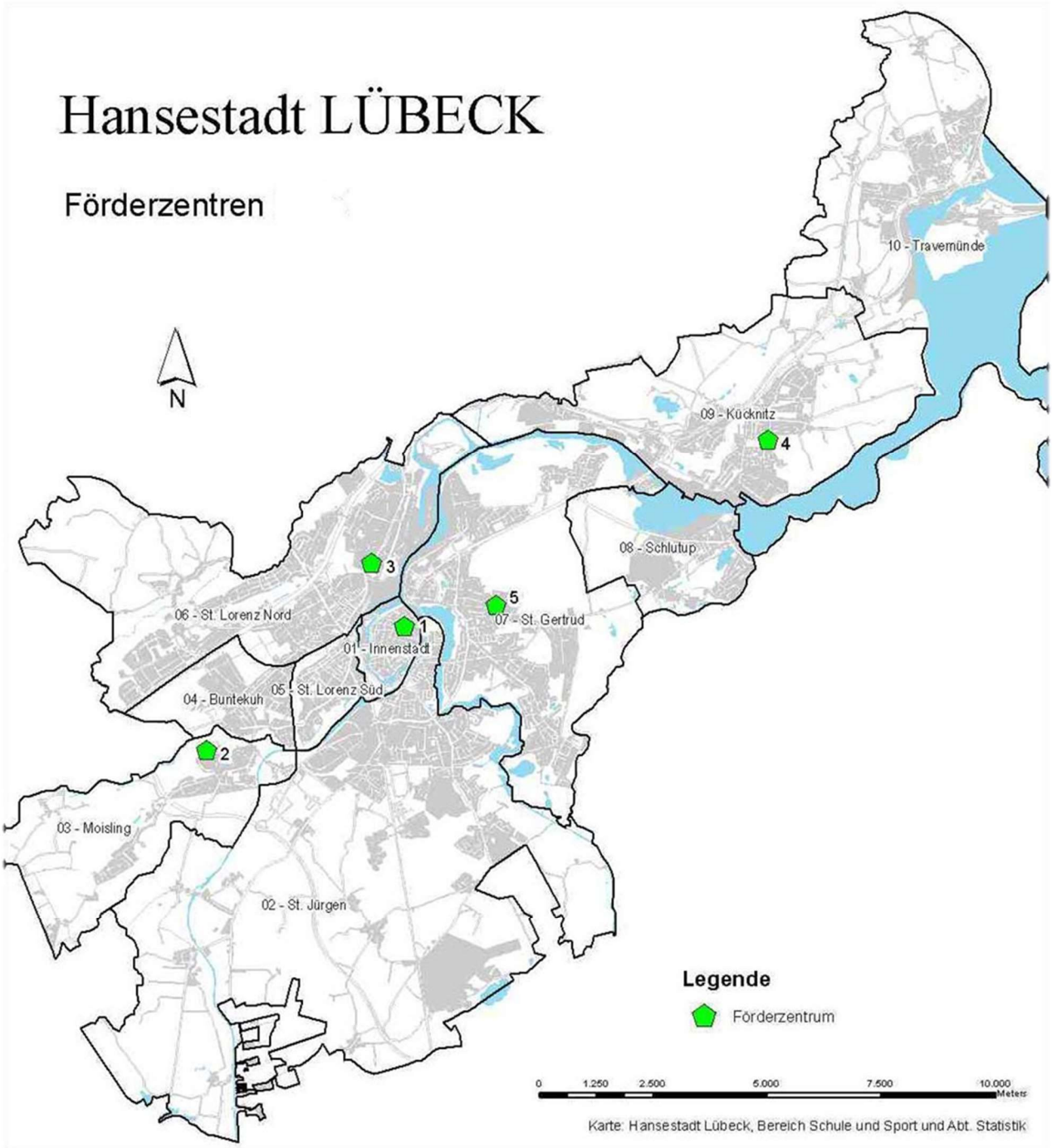
Die Hansestadt Lübeck ist Trägerin von fünf Förderzentren: Zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung **(L/emSoz)**, zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung **(gE)** und ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung **(kmE)**.

Neben den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt gibt es in Lübeck zwei private Förderzentren, die Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) für den Förderschwerpunkt gE und die Freie Waldorfschule (L/emSoz und gE).

2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck

	Förderzentren	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/ Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/ Vorwerk

2.2 Standorte



Förderzentren

1. Berend-Schröder-Schule
2. Astrid-Lindgren-Schule
3. Schule Wilhelmshöhe
4. Matthias-Leithoff-Schule
5. Maria-Montessori-Schule

2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck

In Lübeck ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschüler:innenzahl seit einigen Jahren leicht steigend. Von 2017/18 bis zum Schuljahr 2022/23 stieg die Förderquote von 7 Prozent (1.493 Schüler:innen) auf 8,3 Prozent (1.678 Sch.).

Die Integration dieser Kinder in das Regelschulsystem ist in diesem Zeitraum leicht rückläufig.

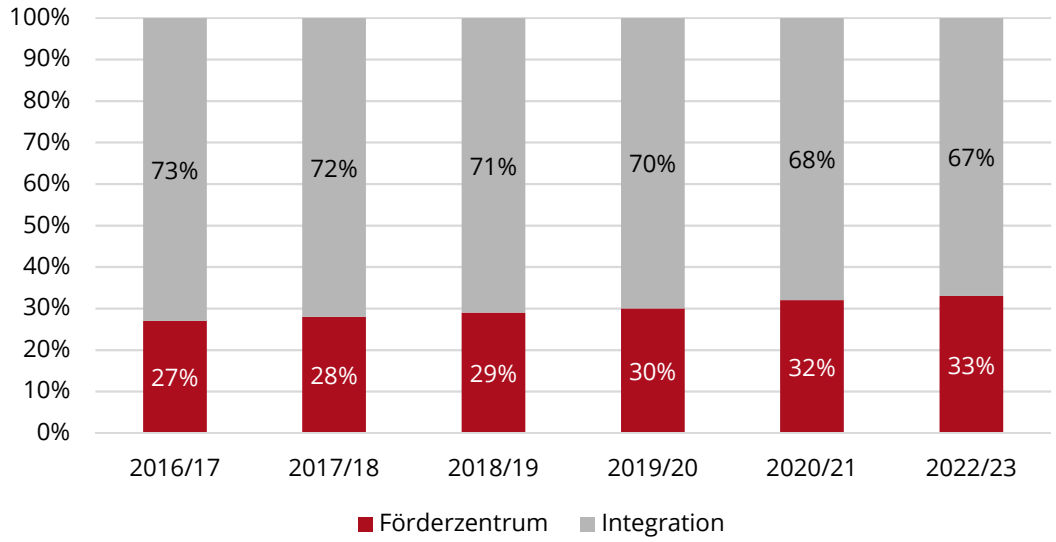


Abbildung 1: Entwicklung anteilige Beschulung der Kinder mit Förderbedarf an Förderzentrum und Regelschule

Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte lag der Anteil integrativ beschulter Kinder im Bereich geistige Entwicklung in den letzten 5 Jahren bei rund 35 Prozent und im Bereich körperlich-motorische Entwicklung bei 25 Prozent. Im Bereich Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist die Integrationsquote am höchsten. Sie lag bei etwa 85 Prozent der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt. Hier werden allerdings auch alle Kinder von Klasse 1-4 integrativ beschult.

Die Regelschulen beschulen insgesamt eine leicht steigende Zahl an Kindern mit Förderbedarf. Besonders die Zahl der Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung und Lernen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig verzeichneten jedoch die Förderzentren gegenläufig zur gewünschten Inklusion ebenfalls einen deutlichen Zuwachs[6].

[6] Zur Entwicklung im aktuellen Schuljahr vgl. Schulstatistik 2023/24, Kapitel 8.2

231 von 2018 in Zusammenstellung

b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum

Für die Berechnung der zukünftig benötigten Schulplätze an den Förderzentren ist relevant, wie hoch der Anteil der Lübecker Schüler:innen ist, die nicht-integrativ beschult werden. Nachdem dieser „**Exklusionsanteil**“ an der Gesamtschüler:innenzahl im Zuge des Ausbaus der integrativen Beschulung in den letzten 30 Jahren von 6 Prozent auf 2,1 Prozent gesunken war, steigt er seit 5 Jahren leicht an und liegt aktuell bei 2,7 Prozent aller Lübecker Schüler:innen (1-13, ohne private Schulen).

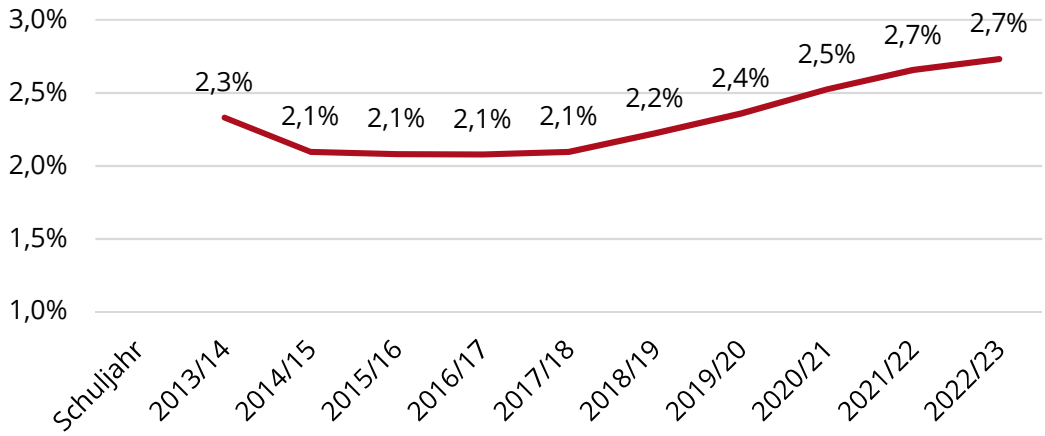


Abbildung 2: Entwicklung des Exklusionsanteils aller Schüler:innen der Hansestadt Lübeck

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung des Schüler:innenanteils, der ein Förderzentrum besuchte, getrennt nach den Förderschwerpunkten. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 0,8 Prozent aller Lübecker Schüler:innen der Klasse 1-13 ein Förderzentrum Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, 1,2 Prozent besuchten ein Förderzentrum geistige Entwicklung und 0,8 Prozent besuchten das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung.

	FöZ Lernen/ em. u. soz. Entw.	FöZ geistige Entw.	FöZ körperl.-motor. Entw.	Anteil an Gesamtschüler:innenzahl
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**
2013/14	0,8%	0,8%	0,6%	2,3%
2014/15	0,6%	0,8%	0,6%	2,1%
2015/16	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2016/17	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2017/18	0,5%	0,9%	0,7%	2,1%
2018/19	0,5%	0,9%	0,8%	2,2%
2019/20	0,6%	0,9%	0,8%	2,4%
2020/21	0,7%	1,1%	0,8%	2,5%
2021/22	0,7%	1,1%	0,8%	2,7%
2022/23	0,8%	1,2%	0,8%	2,7%

Tabelle 2: Schüler:innenanteil nach Förderschwerpunkten (öffentliche Schulen)

202 von 2018 in Zusammenstellung

c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Betrachtet man die absoluten Zahlen, so verzeichnen die Förderzentren in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 555 Schüler:innen ein Förderzentrum der Hansestadt Lübeck, 5 Jahre zuvor waren es 437. Dies ist ein Zuwachs von 27 Prozent. Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte verzeichnen die beiden Schulen für Lernen, Sprache, emotionale- und soziale Entwicklung über die letzten 5 Jahre einen Zuwachs von 48 Prozent. Die beiden Förderzentren geistige Entwicklung hatten einen Zuwachs von 35 Prozent in 5 Jahren und plus 53 Prozent in den letzten 10 Jahren. Das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung beschult nur 4 Prozent mehr Schüler:innen als vor 5 Jahren, aber 29 Prozent mehr als vor 10 Jahren. Diese Entwicklung macht sich an den Förderzentren zum Teil durch erheblichen Raummangel bemerkbar.

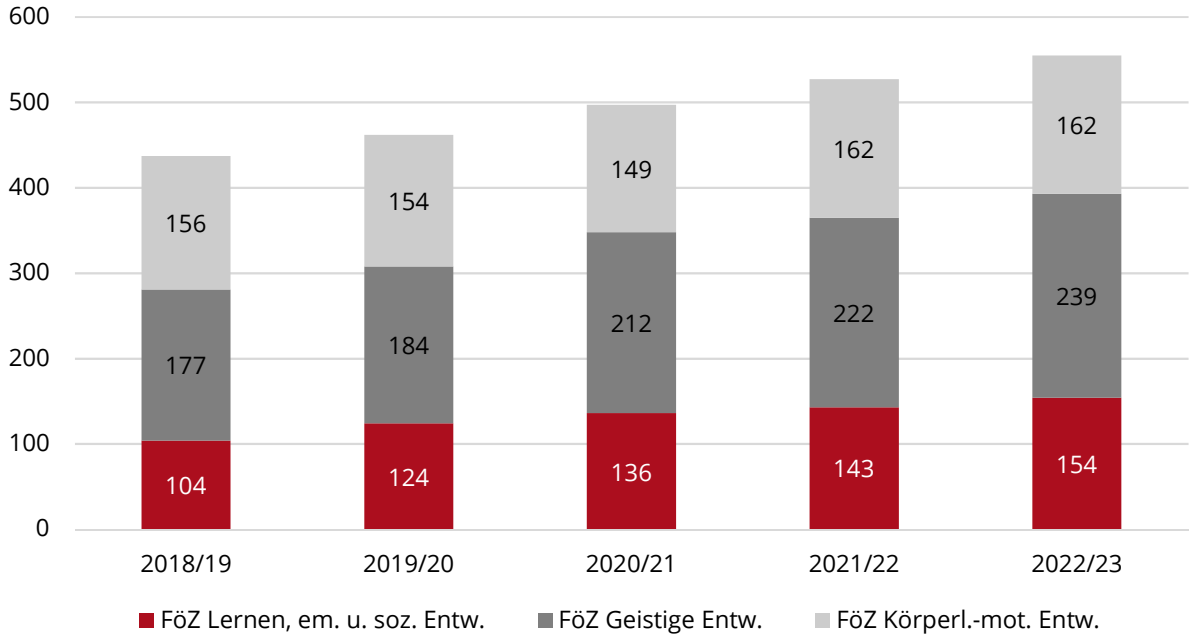


Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl an Lübecker Förderzentren nach Förderschwerpunkt

Gründe für den steigenden Exklusionsanteil (Trend zum Förderzentrum) sowie für die Zunahme an Schüler:innen, bei denen ein Fördergutachten vorliegt, werden gemeinsam mit dem Schulamt genauer untersucht. Dieser Trend zeigt sich bundesweit. Als Ursachen werden unter anderem die bessere medizinische Versorgung von Frühgeborenen, eine Überforderung des Regelschulsystems und eine geänderte Praxis bei den Fördergutachten diskutiert.

d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren

Ca. 200 Schüler:innen mit Förderbedarf besuchen die privaten Förderzentren Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) und Freie Waldorfschule. Im Schuljahr 2022/23 waren darunter 179 Kinder und Jugendliche aus Lübeck. 140 hatten einen Förderbedarf geistige Entwicklung, 39 einen

233 von 2318 in Zusammenstellung

Förderbedarf Lernen/emotionale und soziale Entwicklung. Da Lübeck als Schulträger für alle hier lebenden Kinder mit Förderbedarf Schulplätze vorhalten muss, sind diese Schüler:innen in der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord-Nord-Ost und die Freie Waldorfschule auch in der Zukunft ihr Beschulungsangebot in Lübeck aufrechterhalten, wird diese Zahl an Schüler:innen in der Planung konstant als versorgt betrachtet.

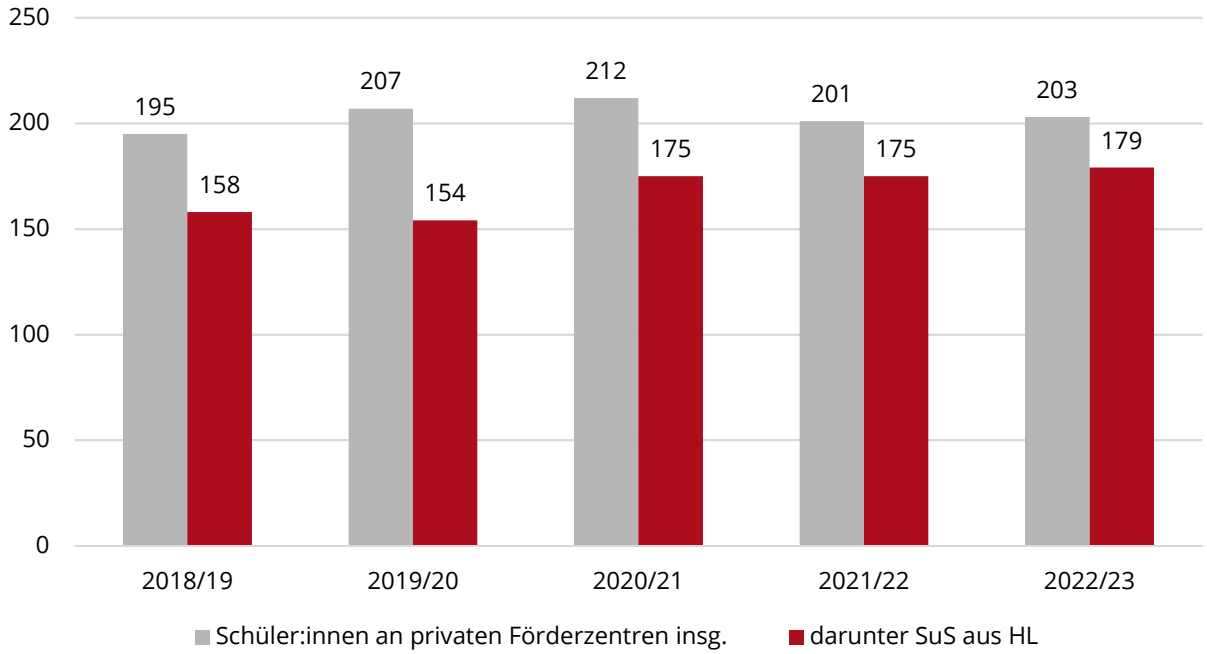


Abbildung 4: Schüler:innen an privaten Förderzentren

Im Grundschulbereich wurden im Schnitt 60 Kinder aus Lübeck an den privaten Förderzentren unterrichtet.

3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren

Für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen an den Förderzentren ist für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowohl die Entwicklung der **Einschulungszahlen** als auch der Schüler:innen ab **Klasse 5** zu betrachten, für die Förderzentren L/emSoz, die keine Primarstufe haben, erfolgt die Prognose nur für die Sekundarstufe, sprich für die zu erwartenden Fünftklässler:innen an den beiden Förderzentren.

3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren

a. Prognose der Einschulungen insgesamt

Die folgende Prognose ist der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen (2022) entnommen. In den letzten drei Jahren entsprach die Zahl der Kinder in den **ersten Klassen in Grund-**

234 von 2018 in Zusammenstellung

schulen der Hansestadt im Schnitt ungefähr der Zahl der gemeldeten Sechsjährigen (99,7 Prozent). Daher wird die Zahl der gemeldeten Kinder als Ausgangspunkt für die in der folgenden Abbildung dargestellten Prognosen verwendet.

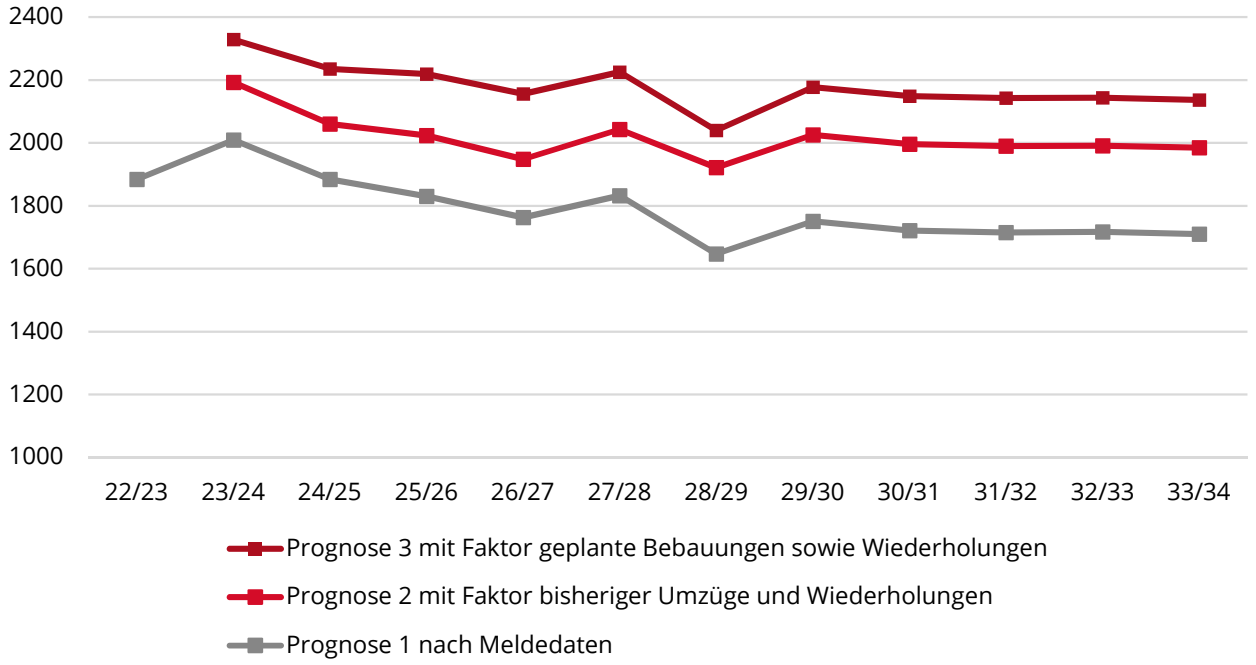


Abbildung 5: Meldedaten 2022/23 und Prognose stadtweiter Einschulungen in Grundschulen der HL

Abbildung 5 sind verschiedene Szenarien zu entnehmen. So ist zum einen die **Prognose 1** aufgrund der Meldedaten des Einwohnermeldeamtes dargestellt. Die Zahl der zu erwartenden Einschulungen steigt bereits aufgrund der Einwohner:innenmeldedaten bis 2023/24, danach sinkt sie wieder. Diese Prognose enthält keine weiteren Einflussfaktoren und ist daher voraussichtlich zu niedrig.

Zu den Zahlen der gemeldeten Kinder im Einschulungsalter sind Kinder hinzuzurechnen, die den Jahrgang wiederholen. In den letzten Jahren besuchten rund 190 Kinder die erste Klasse ein zweites Mal. Dies wird in den weiteren Prognosen 2 und 3 berücksichtigt.

Zuzüge können auf zwei Weisen einkalkuliert werden. Zum einen lässt sich beobachten, dass in den letzten Jahren vor allem Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zuzogen. Dieser Trend muss bei der Prognose bedacht werden. Dargestellt ist dies in **Prognose 2**.

Zum anderen muss mit Zuzügen in neu entstehenden Wohnraum gerechnet werden. Dies berücksichtigt **Prognose 3**. Insgesamt schafft die Hansestadt Lübeck nach Stand Oktober 2022 mindestens 7.000 neue Wohneinheiten. Davon liegen für rund 2.900 Wohneinheiten bereits Bebauungspläne mit Rechtskraft von 2015 bis 2022 vor, rund 3.000 WE werden durch aktuell in Bearbeitung befindliche Bauleitplanverfahren bis ca. 2025 erwartet. Diese wurden, soweit sie noch nicht umgesetzt sind, als Grundlage für die Berechnung künftiger Zuzüge verwendet.

235 von 2018 in Zusammenstellung

Zusätzlich befinden sich noch Projekte mit rund 1.000 Wohneinheiten (WE) im Wartestand. Von diesen wurden drei größere mit eingeplant: Nachnutzung Kühne Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz (Am Waldsaum).

Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur geplante Bebauungen bis ca. 2025 abschätzbar sind (Bebauungspläne mit Rechtskraft und Bauleitplanverfahren). Spätere Bebauungen (Verfahren im Wartestand oder noch nicht begonnen) sind schlecht kalkulierbar, so dass nur die drei größeren möglichen Baugebiete im Wartestand einkalkuliert sind. Hier wurde jeweils der früheste mögliche Bezugszeitpunkt laut Schätzung der Stadtplanung verwendet. Weitere Bauprojekte sind zu erwarten, aber nicht in der Berechnung enthalten. Eine weitere Zunahme der Zahlen ist folglich nicht auszuschließen. Durch ausstehende Genehmigungen für geplante Bauprojekte sind ggf. Anpassungen notwendig. Der Bereich Schule & Sport steht daher in permanentem Austausch mit der Stadtplanung.

b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren

Da Lübeck eine wachsende Stadt ist und die Fehlplanung von zu wenig Schulraum zu vermeiden ist, orientiert sich die folgende Prognose der Förderzentren an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer großzügigen Berechnung inklusive Klassen-Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete. Anhand dieser Prognose werden nun die zukünftigen Einschulungen an den Förderzentren der Hansestadt berechnet. Es werden zwei mögliche Szenarien vorgestellt.
Für **Szenario 1** wird als Exklusionsanteil ein Faktor von 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig am Förderzentrum gE und kmE beschulten Kinder (Kl. 1-4, alle Lübecker Schulen ohne private). Die Förderzentren L/emSoz betreuen in der Primarstufe alle Kinder in der Integration.
Ein möglicherweise steigender Exklusionsanteil ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren jedoch wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung. Der Fachkräftemangel bei den Sonderpädagogen droht die Bedingungen für eine bedürfnisgerechte integrative Beschulung weiter zu verschlechtern, was den Trend verstärken könnte. Zusätzlich könnte durch den vermehrten Zuzug Geflüchteter ein höherer Anteil Kinder mit Förderbedarf zu versorgen sein. Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor durchgeführt. Dabei wird eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen[7] (vgl. Tabelle 2). Diese Berechnung entspricht nicht der gewünschten Entwicklung hin zur Inklusion und dient hier eher der Veranschaulichung eines „Worst-Case“.

[7] Dieser langsame Anstieg des Exklusionsanteils entspricht in etwa der Entwicklung der letzten 10 Jahre. Man könnte auch ein sprunghaftes Ansteigen zugrunde legen, was die Zahlen entsprechend früher ansteigen ließe.

236 von 2018 in Zusammenstellung

c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose für die Einschulungen an den Förderzentren gE wird für beide Schulen zusammen vorgenommen. Abbildung 6 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den ersten Klassen der Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Erstklässler:innen um ca. 10 Kinder.

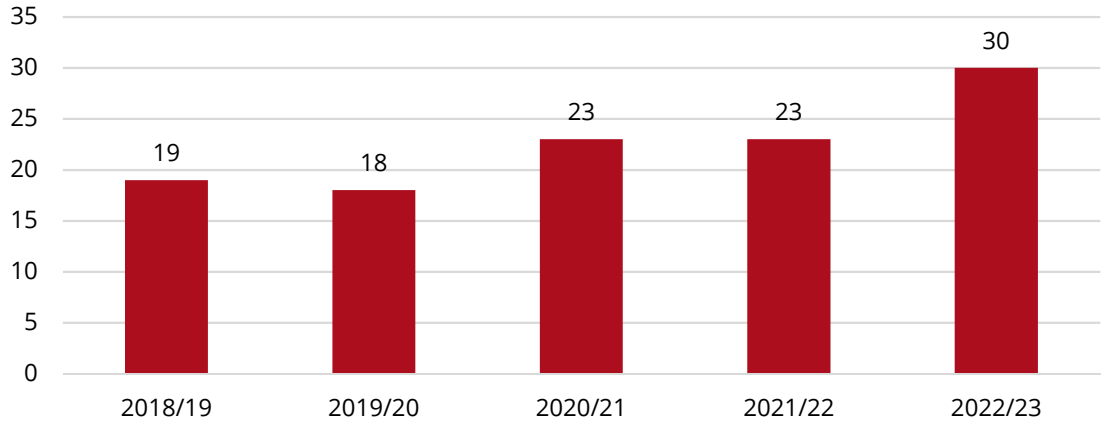


Abbildung 6: Entwicklung der Einschulungen an den Förderzentren gE

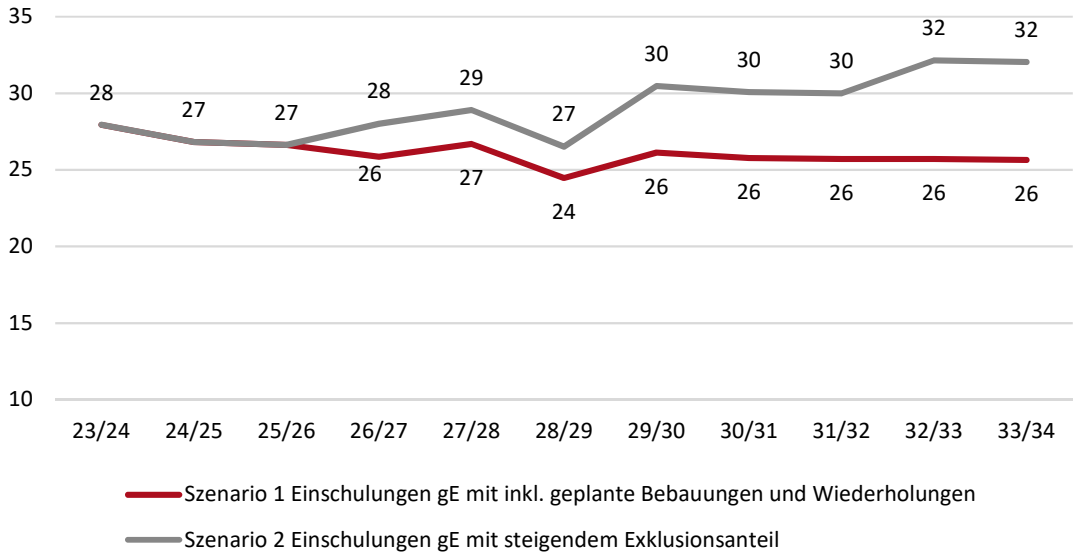


Abbildung 7: Prognose der Einschulungen an den Förderzentren gE

Aufgrund der prognostizierten Einschulungen lässt sich die benötigte **Zahl der Klassen** berechnen. Es wird ein Klassenteiler von 8-10 Schüler:innen angenommen. Die Berechnung zu Prognose

237 von 2318 in Zusammenstellung

3 (inkl. geplante Bebauungen und Wiederholungen) zeigt für **Szenario 1**, dass die Zahlen von derzeit rund 30 Kindern in den ersten Klassen leicht absinken und sich bei 24-26 Kindern einpendeln, was 3-4 Klassen pro Jahrgang entsprechen würde.
Bei einem wachsenden Exklusionsanteil (**Szenario 2**) würden nach einem leichten Absinken bis 2025/26 progressive etwas mehr Kinder als heute in das Förderzentrum gE eingeschult werden. Bei mehr als 30 Schüler:innen wären 4 Parallelklassen zu bilden.
Auf die beiden Förderzentren verteilt würde dies bedeuten, dass beispielsweise 2 Klassen die Schule Wilhelmshöhe besuchen (davon eine als Campusklasse) und 2 Klassen die Maria-Montessori-Schule. Die Kinder sollten der Flexibilität wegen nach Kapazitäten und Beschulungswunsch (Campus oder Förderzentrum) den Schulstandorten zugeordnet werden können und nicht an Zuständigkeitsgebiete der Förderzentren gebunden sein.

d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Einschulungen in das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in den letzten 5 Jahren[8]. Die Einschulungen schwankten stark und lagen im Schuljahr 2022/23 auf dem Niveau von 2018/19.

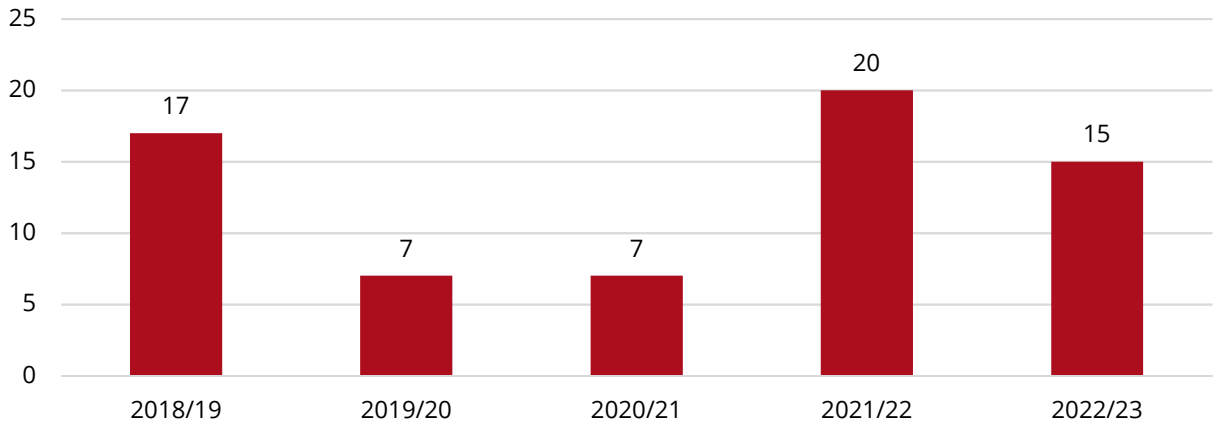


Abbildung 8: Entwicklung der Einschulungen am Förderzentrum kmE

Nach der Prognose (Abbildung 9) würden die Einschulungen am Förderzentrum kmE gemäß **Szenario 1** bei einem konstanten Exklusionsanteil von 0,8 Prozent in etwa auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Mit 17-20 Kindern ließe ich gerade noch eine Zweizügigkeit umsetzen, wenn die Klassen bis zu 10 Kinder umfassen. Bei einem Trend zum Förderzentrum mit steigendem Faktor (**Szenario 2**) würden die Zahlen leicht ansteigen und in 10 Jahren bei rund 25 Kindern in Klasse 1 liegen. Es würden dann 3 Klassen benötigt, bzw. eine Zweizügigkeit wäre nur mit sehr großen Klassen zu realisieren. Für die Matthias-Leithoff-Schule ist anzumerken, dass zwar über die letzten 10

[8] Hier sei darauf hingewiesen, dass die tatsächlich in Klassenstufe 1 befindlichen Kinder angegeben sind, nicht die in der Schulstatistik gezählten Erstklässler:innen (siehe Schuldatenblatt). In der Schulstatistik wurden bisher die jahrgangsübergreifenden Klassen 1-2 als Klasse 1 angegeben (Flexible Eingangsphase). Ab dem Schuljahr 2023/24 wird dies umgestellt, so dass die Kinder der Klasse 1 auch tatsächlich dem ersten Schulbesuchsjahr entsprechen und dafür die Klasse 2-3 der Eingangsphase als Klasse 2 gezählt wird.

238 von 2018 in Zusammenstellung

Jahre die Schüler:innenzahlen angestiegen sind, die Exklusionsanteile jedoch in den letzten 5 Jahren bei 0,8 Prozent stagnierten und auch die absolute Zahl der Schüler:innen nur leicht stieg. Ein weiterer Anstieg ist daher unwahrscheinlich.

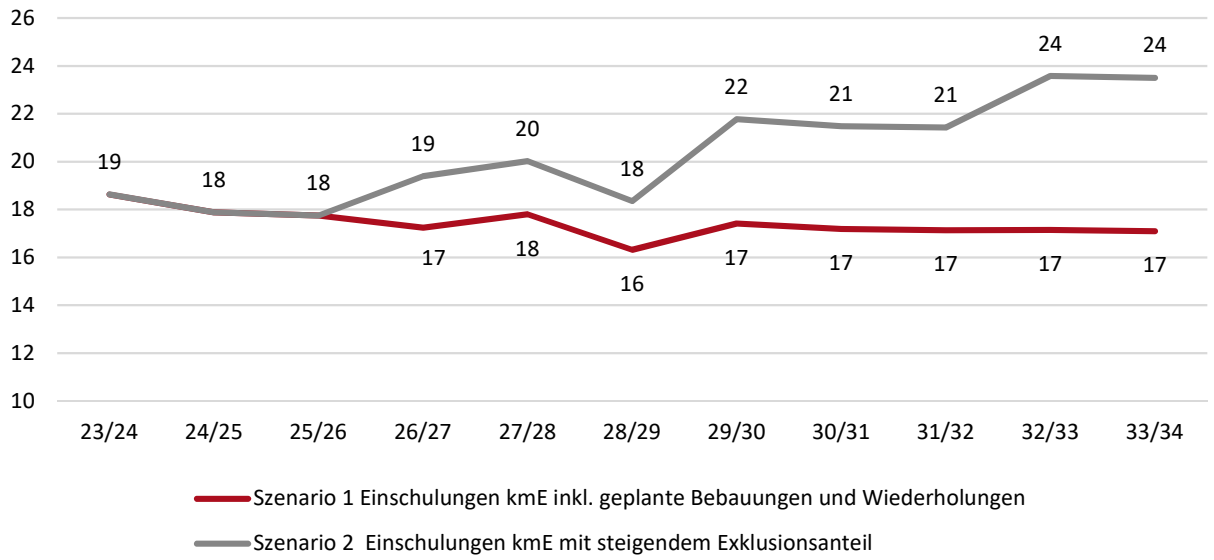


Abbildung 9: Prognose der Einschulungen am Förderzentrum kmE

3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren

a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt

Die zu erwartende Zahl zukünftiger Fünftklässler:innen wurde aus der Zahl der bisherigen Grundschüler:innen, der bereits geborenen noch nicht eingeschulten Kinder sowie der prognostizierten Kinder (vgl. Schulentwicklungsplanung Grundschulen 2022) berechnet. Grundlage der Prognosen sind die bisherigen Übergangsanteile in die nächsten Klassenstufen (vgl. Schulentwicklungsplanung weiterführende Schulen 2023).

Nachfolgend wird die Gesamtprognose für die kommenden Jahre dargestellt. Eine reine Berechnung der Jahrgänge nach ihrem voraussichtlichen Einschulungszeitpunkt in die 5. Klasse zeigt einen Anstieg der Schüler:innenzahlen für die Schuljahre 2025/26 bis 2027/28. Diese Zahlen beruhen auf den aktuellen Schüler:innen-Zahlen. Ab 2027 erfolgen Berechnungen aufgrund der Meldedaten. Die reinen Meldedaten und die daraus entwickelte Prognose stellen eine vermutlich zu niedrige Schätzung der kommenden Einschulungen in die weiterführende Schule dar. Neben den Meldedaten berücksichtigen daher zwei weitere Prognosen Klassenwiederholungen und Zuzüge.

Die folgende Abbildung zeigt die drei Szenarien: Bis 2027 sind unter „bereits in der Schule“ Klassenjahrgänge dargestellt, die sich aus unterschiedlichen Geburtsjahrgängen zusammensetzen, da Klassenwiederholungen (v.a. in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule) auftreten.

230 von 2018 in Zusammenstellung

Prognose 1 nach reinen Meldedaten: Grundlage sind die gemeldeten Einwohner:innen, also die Kinder dieses Schuljahrganges.
Prognose 2 inklusive Zuwächsen und Wiederholungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und Zuzüge im Umfang der letzten Jahre.
Prognose 3 inklusive Bebauungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und eine größere Anzahl erwarteter Zuzüge in die Wohnungen in den bekannten Bebauungsplänen.

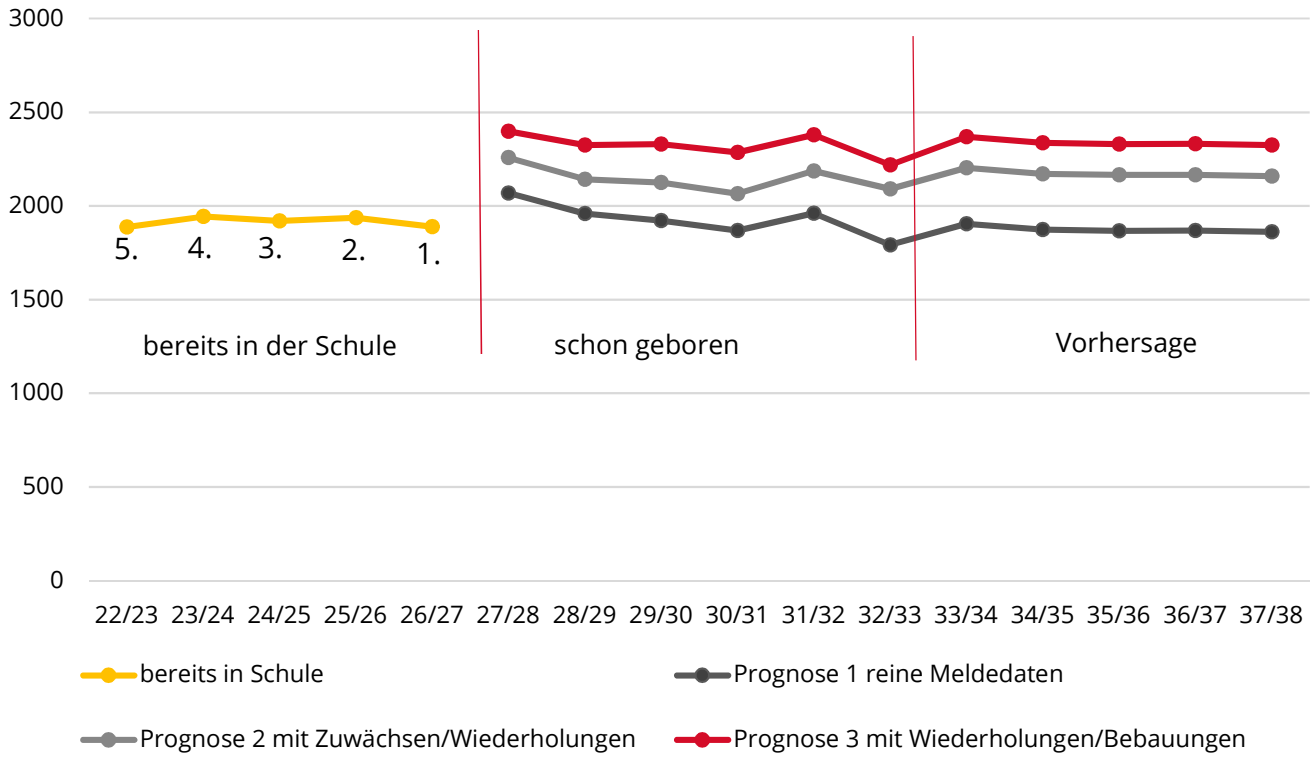


Abbildung 10: Fünftklässler:innen des Schuljahres nach Schulkindern, geborenen Kindern, prognostizierten Kindern in allen Schulen

Obwohl im Jahrgang 2027/28 noch keine Wiederholungen aufgetreten sein können, ist die Zahl der Einwohner:innen des Jahrgangs höher als die der aktuellen Erstklässler:innen. Durch verschiedene Faktoren (wie Zuzüge) ist von einer höheren Zahl zukünftiger Schüler:innen auszugehen.

b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck

Wie bereits bei der Berechnung der Grundschulzahlen orientiert sich die folgende Prognose der Fünftklässler:innen nach Förderschwerpunkten an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer Berechnung inklusive Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete.

Es werden wiederum zwei mögliche Szenarien vorgestellt. Für **Szenario 1** wird ein gleichbleibender Faktor von 1,0 Prozent an den Förderzentren L/emSoz[9], 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig in den Förderzentren beschulten Kinder (Kl. 5-13, alle Lübecker Schulen ohne private). Ein steigender Anteil an Förderschüler:innen ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung (vgl. Tabelle 2). Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor (also weiterer Trend zur exklusiven Beschulung) durchgeführt. Dabei wird wie bereits bei den Einschulungen eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen.

c. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Abbildung 11 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen in den beiden Förderzentren geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt.

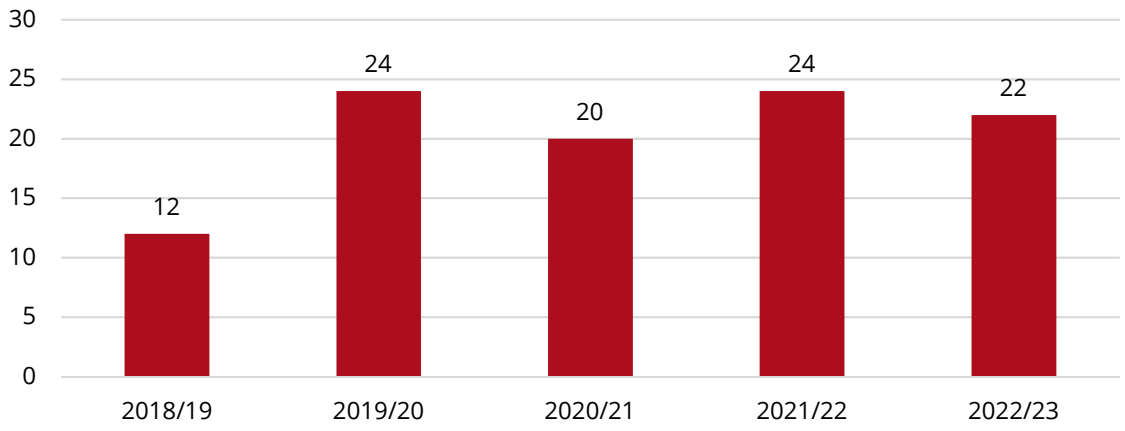


Abbildung 11: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren gE

Die Zahl der Fünftklässler:innen stieg von 2018/19 auf 2019/20 deutlich an und lag in den letzten Jahren bei 20-24 Kindern, was 3 Klassen entspricht. Die Prognose der zukünftigen Fünftklässler:innen lässt für **Szenario 1** einen Anstieg der Einschulungen ab 2026/27 um 5-6 Kinder und einen langfristigen Bedarf **von 3-4 Klassen** erkennen. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit mehr als 35 Kindern in den 5. Klassen zu rechnen. Es würden **4 Klassen** benötigt (wobei diese bis zu 10 Kinder hätten). Die Prognose bestätigt die Prognose für die Grundschüler:innen. Die

[9] Der in Kapitel Tabelle 2 genannte Anteil von 0,8 % bezieht sich auf die Gesamtschülerzahl von Klasse 1-13. Da im Primarbereich keine Schüler exklusiv beschult werden, ergibt sich für die Sekundarstufe der leicht höhere Anteil von 1 %.

241 von 2018 n Zusammenstellung

Förderzentren gE könnten den Bedarf nur abdecken, wenn die Maria-Montessori-Schule zweizügig geplant wird und die Schule Wilhelmshöhe einzügig plus einen Campuszweig läuft.

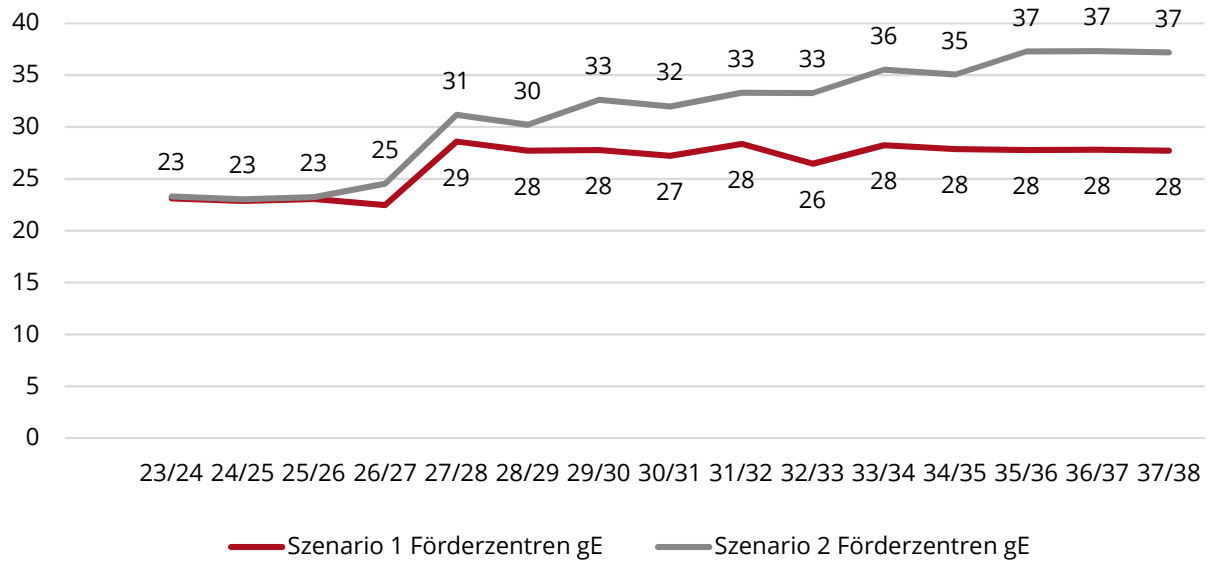


Abbildung 12: Prognose der Fünftklässler:innen der Förderzentren gE

d. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 13 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen des Förderzentrums körperliche und motorische Entwicklung Matthias-Leithoff-Schule.

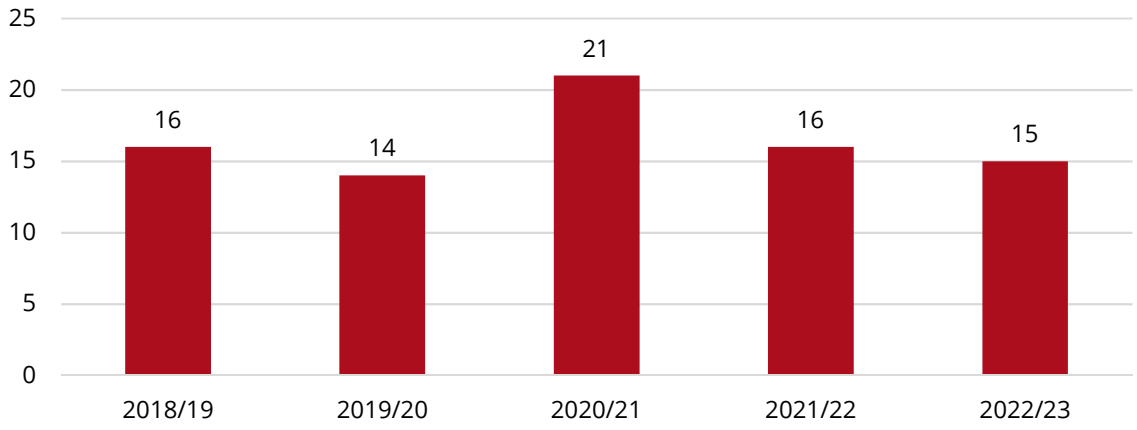


Abbildung 13: Entwicklung der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

Die Zahlen schwankten und lagen in den letzten Jahren bei 15-20 Schüler:innen, was einer Zweizügigkeit entspricht. Für die zukünftigen 5. Klassen sagt die Prognose bei gleichbleibendem Exklusionsanteil (**Szenario 1**) unter Einberechnung von Wiederholungen und Zuzügen ein leichtes Ansteigen der Schüler:innenzahlen ab 2027/28 voraus. Die Zahlen pendeln sich langfristig bei knapp unter 20 Kindern ein. Das würde bedeuten, dass die Schule mit einer **Zweizügigkeit** bei einer Klassengröße von 8-10 Kindern auskommen würde. Für **Szenario 2** mit zunehmendem Anteil an Kindern am Förderzentrum würden die Zahlen deutlich steigen von rund 15 auf fast 30 Kinder. In diesem Fall wären **3 Parallelklassen** zu bilden. Szenario 2 ist für die Matthias-Leithoff-Schule wenig wahrscheinlich, da in den letzten Jahren im Gegensatz zu den Förderzentren gE und L/emSoz kein Anwachsen des Exklusionsfaktors mehr zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 2).

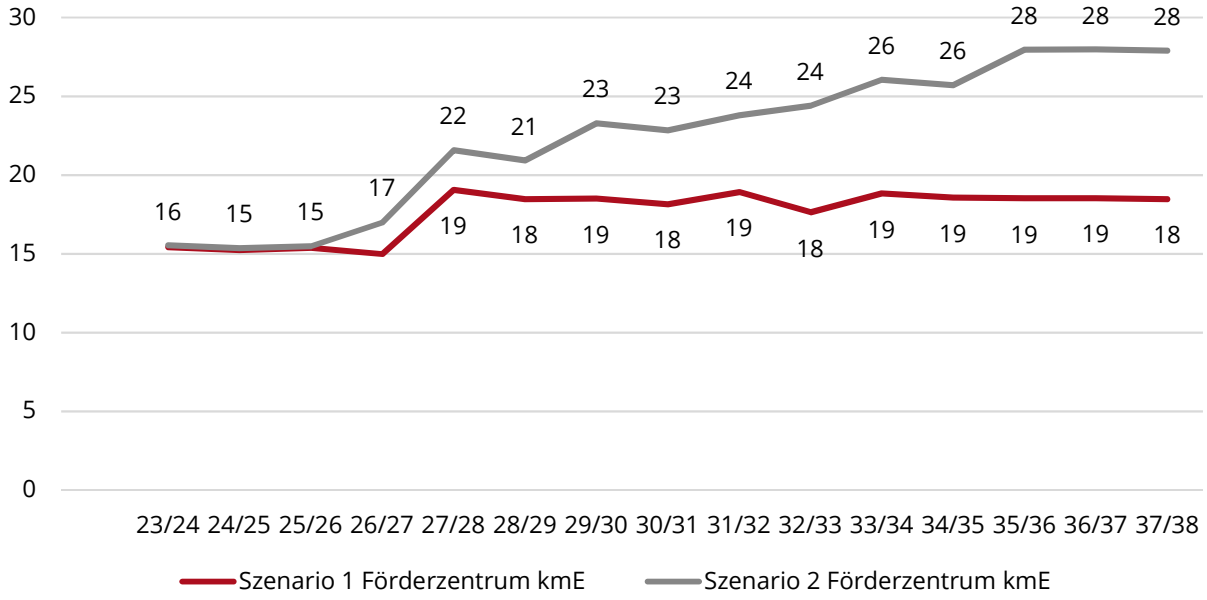


Abbildung 14: Prognose der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung

Abbildung 15 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen der Förderzentren Lernen/ emotionale und soziale Entwicklung.

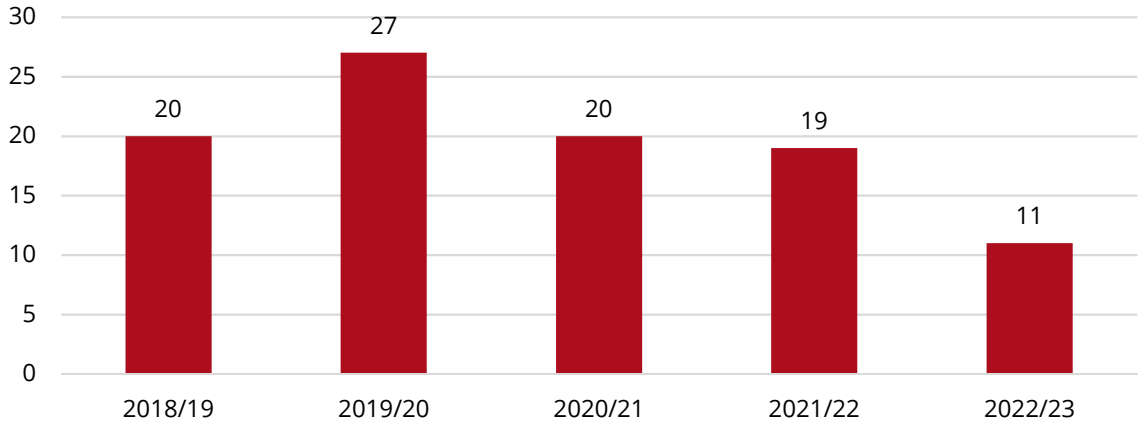


Abbildung 15: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren Lernen/emSoz

Die Zahl der Kinder in Klasse 5 ist in den letzten Jahren gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder in Klassenstufe 5 plus 6 nur leicht gesunken (vgl. Kapitel 4.3). Es ist zu beobachten, dass die Jahrgänge von Klasse 5 auf Klasse 6 Schüler:innen hinzubekommen. In diesem Förderschwerpunkt steht die integrative Beschulung im Fokus, allerdings finden auch in den höheren Klassen noch Wechsel von der Regelschule ans Förderzentrum statt.
Insgesamt ist die Schüler:innenzahl im Bereich L/emSoz in den letzten 5 Jahren um 48 Prozent gestiegen. Im Durchschnitt der letzen 5 Jahre besuchten 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen ein Förderzentrum L/emSoz. Dieser Exklusionsanteil wurde für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen zugrundegelegt.

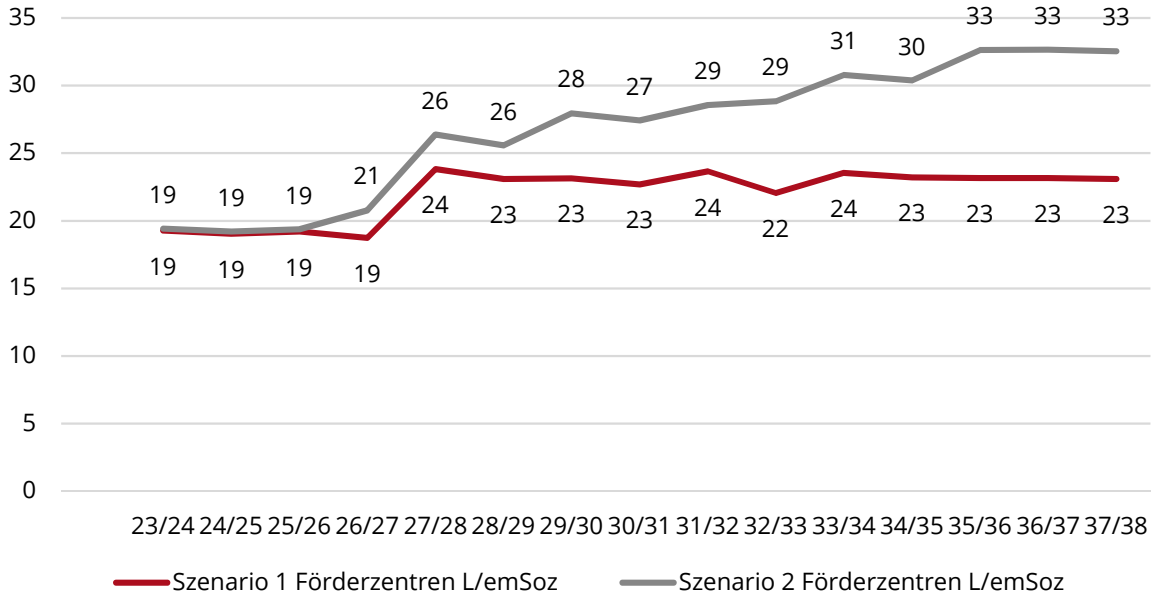


Abbildung 16: Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren L/emSoz

Für **Szenario 1** unter Einbeziehung von Wiederholungen und Zuzügen ergibt sich ein leichter Anstieg der Schüler:innenzahlen in den 5. Klassen, so dass ab 2027/28 etwa 5 Kinder mehr zu erwarten sind. Bei 24 Schüler:innen wären **2-3 Klassen** zu bilden. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit einem deutlichen Zuwachs auf um die 30 Schüler:innen in den 5. Klassen zu rechnen. Das würde bei einem Klassenteiler von 8-10 Kindern **3-4 Klassen** ergeben.

4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte

Aktuell existiert für die Förderzentren in Schleswig-Holstein nur ein deutlich überholtes Raumprogramm von 2005, welches nicht mehr den Anforderungen moderner Sonderpädagogik entspricht.

Die Räumlichkeiten der Förderzentren müssen je nach Förderschwerpunkt neben der Beschulung auch verschiedene Formen der Förderung und Therapie ermöglichen. Es werden Abstellräume für Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehwagen, Räumlichkeiten für Pflege (Wickelräume, Duschen), Räume zur Beruhigung und Entspannung, Küchen und Werkstätten zur lebenspraktischen Befähigung benötigt. Bei der Raumgröße müssen die Barrierefreiheit und mögliche Nutzung durch Rollstühle eingeplant werden. Zudem begleiten bei hohem Assistenzbedarf oft mehrere Personen/Lehrkräfte in einer Klasse die Schüler:innen.

Für die anstehenden Sanierungen wurden die Raumbedarfe der Förderzentren geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung gemeinsam mit den Förderzentren und in Abstimmung mit dem Schulamt für Lübeck ermittelt und festgelegt.
Für die Förderzentren Lernen/emotionale und soziale Entwicklung wird in den Schuldatenblättern noch das das bestehende Raumprogramm von 2005 zugrunde gelegt:

- **Berechnung der Soll-Anzahl für Klassenräume:** Pro Zug und Jahrgang ein Klassenraum multipliziert mit der Anzahl der Züge.
- **Berechnung der Soll-Anzahl für Differenzierungsräume:** ein Differenzierungsraum für jeweils zwei Klassenräume
- **Fachräume:** sechs Fachräume für Naturwissenschaften, Technik, Kunst/Textil, Musik, Haushaltslehre und Informatik
- **Räume für Förderunterricht:** 1 Raum für Förderunterricht
- **Sporthalle:** 1-Feldhalle

4.1 Förderzentren geistige Entwicklung

a. Maria-Montessori-Schule

Anschrift:	Stellbrinkstraße 1, 23566 Lübeck
Tel.:	0451-122-864-00
E-Mail:	maria-montessorischule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.montessori-schule-hl.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	Ja (gem. Kl. 11 mit Schule-Wilhelmshöhe wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	1	7	1	12	1
2019/20	7	1	11	0	12	2	8	0
2020/21	10	1	8	1	13	1	10	1
2021/22	7	0	10	2	9	1	16	1
2022/23	11	1	8	0	12	2	10	1
2023/24	16	1	12	2	8	0	12	2

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
40	4
38	3
41	4
42	4
41	4
48	5

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	3	1	5	0	10	2	1	0	6	1
2019/20	15	1	4	2	5	0	11	1	1	1
2020/21	10	0	16	2	3	1	4	0	13	2
2021/22	9	1	10	0	15	2	3	1	3	1
2022/23	12	0	7	1	10	0	16	2	3	2
2023/24	11	1	11	0	7	1	11	1	15	3

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
25	4
36	5
46	5
40	5
48	5
55	6

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	4	0	7	0	1	1
2019/20	7	0	4	1	0	0
2020/21	3	0	4	0	3	1
2021/22	13	0	3	1	0	0
2022/23	13	0	6	0	1	1
2023/24	6	0	7	0	1	1

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
12	1
11	1
10	1
16	1
20	1
14	1

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
77	9
85	9
97	10
98	10
109	10
117	12

247 von 2018 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Maria-Montessori-Schule in den letzten fünf Jahren um ca. 42 Prozent. Die Schule wird laut Prognose auf eine Zweizügigkeit anwachsen. Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Maria-Montessori-Schule derzeit nicht gegeben.

Raumbedarf (2 Züge)

Klassenräume: Es fehlen in dem Schulgebäude der Maria-Montessori-Schule bereits jetzt zwei Klassenräume, weshalb die sog. „Arbeitsvorbereitungsklasse“ derzeit an der Schule Marli unterrichtet werden muss. Fünf der zehn verfügbaren Klassenräume sind deutlich zu klein.
Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren bis zu zehn weitere Klassenräume benötigt.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein, die für die Differenzierung genutzt werden. Von den vorhandenen zehn Klassenräumen an der Maria-Montessori-Schule verfügen lediglich vier Klassenräume über eine solche Ruhezone. Drei weitere Differenzierungsräume stehen in dem Schulgebäude verteilt zur Verfügung. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren insgesamt bis zu zwanzig Ruhezonen neben den Klassenräumen benötigt.

Fachräume: Es fehlen an der Maria-Montessori-Schule ein Fachraum für Musik, ein Fachraum für textiles Werken sowie ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht. Die Lehrküche muss zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 aufgegeben werden, um die Zubereitungsküche vergrößern zu können (siehe unten). Die Fachräume für Kunst und Technik sind deutlich zu klein.

Sonderräume: Es fehlen ein Kreativraum, ein Snoozelraum und mehrere Wickelräume. Neben dem vorhandenen Therapieraum ist auch der vorhandene Bewegungsraum zu klein. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren ein weiterer Snoozelraum, ein weiterer Bewegungsraum und drei weitere Therapieräume benötigt.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden die Räume der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht, allerdings sind diese Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztägig gut betreuen zu können. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren insgesamt bis zu zehn Betreuungsräume benötigt.

Mensa: Die Zubereitungsküche der vorhandenen Mensa ist deutlich zu klein und wird zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 erweitert, um die steigende Anzahl an Schüler:innen mit einem vor Ort zubereiteten Mittagessen versorgen zu können. Auch der Speisesaal müsste größer sein, damit die Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in einer angemessenen Umgebung Mittagessen können.

Turnhalle: Eine Turnhalle ist mit einem Übungsfeld in einer für die aktuelle Klassenzahl ausreichenden Größe vorhanden. Nach der Prognose wird in den nächsten Jahren für den Sportunterricht der dann zusätzlichen Klassen ein weiteres Übungsfeld benötigt.

Fazit Raumbedarf

Mittel- bis langfristig bedarf es auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule einer schulischen Umgebung, die für die Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ geeignet ist. Für die **Klassenstufen 1 bis 9** werden dabei bis zu zwanzig Klassenräume mit einer dazugehörigen Ruhezone, sechs Fachräume (Lebenspraktischer Unterricht, Haushaltslehre, Musik, Kunst, Textillehre, MINT), acht Sonderunterrichtsräume (Kreativraum, Snoozel-Raum, Bewegungsräume, Therapieräume), bis zu zehn Betreuungsräume, eine ausreichend große Mensa (inkl. einer Zubereitungsküche) sowie zwei Übungsfelder für den Sportunterricht benötigt.

Die **Klassenstufen 10 bis 12** (AVK) der Maria-Montessori-Schule sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Schule Wilhelmshöhe an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Grundinstandsetzung	wird derzeit ermittelt
2024-2029	Interimscontaineranlage	wird derzeit ermittelt

Vor dem Hintergrund der räumlichen Gesamtsituation wird auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch ab dem Schuljahr 2024/2025 zwei Klassenräume und zwei Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden.

Eine Grundinstandsetzung (inkl. Erweiterung) bzw. ein Neubau sind in Planung. Solange die damit einhergehende bauliche Erweiterung nicht geschaffen wird, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen mit jedem weiteren Schuljahr.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 1 bis 9 ist am Standort zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

b. Schule Wilhelmshöhe

Anschrift:	Schwartauer Allee 132/134, 23554 Lübeck
Tel.:	0451-122-866-00
E-Mail:	schulewilhelmshoehe.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	http://www.schule-wilhelmshoehe.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	ja (Jg. 1-4 an der Baltic-Schule, gemeinsame Kl. 11 mit Maria-Montessori-Schule wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	teilweise
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	8	1	9	1	8	1	9	1
2019/20	11	1	7	1	8	1	9	1
2020/21	13	1	13	1	10	2	9	1
2021/22	16	2	12	1	14	2	9	1
2022/23	19	2	16	2	10	0	11	2
2023/24	8	1	16	2	17	2	10	1

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
34	4
35	4
45	5
51	6
56	6
51	6

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	9	1	10	1	7	1	9	1	8	1
2019/20	9	1	10	1	9	1	9	1	9	1
2020/21	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2021/22	15	1	5	1	10	1	10	1	10	1
2022/23	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2023/24	11	1	9	1	8	1	10	1	10	1

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
43	5
46	5
49	5
50	5
49	5
48	5

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	0	2	1
2019/20	17	1	1	1	0	0
2020/21	9	0	12	2	0	0
2021/22	12	0	9	1	2	1
2022/23	12	0	12	2	1	1
2023/24	10	0	15	0	8	3

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
23	2
18	2
21	2
23	2
25	3
33	3

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
100	11
99	11
115	12
124	13
130	14
132	14

250 von 2018 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Schule Wilhelmshöhe in den letzten fünf Jahren um 30 Prozent. Die Schule wird laut Prognose auf eine Zweizügigkeit anwachsen (1 Zug am Hauptstandort, 1 Zug Campusklassen). Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Schule Wilhelmshöhe derzeit nicht gegeben.

Raumbedarf (1 Zug Schwartauer Alle)

Klassenräume: Es fehlt in dem Schulgebäude der Schule Wilhelmshöhe bereits aktuell ein Klassenraum. Zehn der elf verfügbaren Klassenräume sind zu klein.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein. Von den verfügbaren elf Klassenräumen an der Schule Wilhelmshöhe verfügen lediglich drei Klassenräume über eine solche Ruhezone.

Fachräume: Es fehlen an der Schule Wilhelmshöhe ein Fachraum für Kunst und ein Fachraum für textiles Werken. Die Fachräume für Haushaltslehre und für Musik sind deutlich zu klein. Der Werkraum an sich ist ausreichend groß, allerdings fehlt der dazugehörige Maschinenraum. Der Raum für den lebenspraktischen Unterricht wäre in einer ausreichenden Größe vorhanden, muss allerdings multifunktional auch als Differenzierungs- und Ganztagsbetreuungsraum genutzt werden.

Sonderräume: Neben dem vorhandenen Kreativraum ist auch der vorhandene Snoozelraum zu klein. Es fehlen ein Bewegungsraum, ein Therapieraum und ein Gruppenraum.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden drei Räume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht, allerdings sind diese Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztäglich gut betreuen zu können. Neben den drei vorhandenen Betreuungsräumen werden mindestens zwei weitere Räume benötigt, die vorrangig im Rahmen der Ganztagsbetreuung genutzt werden sollen.

Mensa: Der auch als Speisesaal genutzte Mehrzweckraum ist deutlich zu klein.

Turnhalle: Eine denkmalgeschützte Turnhalle ist vorhanden, allerdings ist das Übungsfeld deutlich zu klein. Aufgrund des Denkmalschutzes der Turnhalle ist eine Vergrößerung des Übungsfeldes nicht möglich.

Raumbedarf (1 Zug Campusklassen)

Campusklassen Primarstufe: Auf dem Weg zur Inklusion betreibt die Schule Wilhelmshöhe seit dem Schuljahr 2020/2021 mit den sog. Campusklassen ein Modellprojekt in dem Schulgebäude der Baltic-Schule, Briggstr. 11, 23558 Lübeck. In Kooperation mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule werden unter anderem Fachräume (wie beispielsweise der Musikraum) gemeinsam genutzt oder auch gemeinsame Projekte mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule durchgeführt. Für die Campusklassen stehen vier Klassenräume und zwei Differenzierungsräume zur Verfügung. Erforderlich wären zwei weitere Differenzierungsräume, damit jede Klasse über eine Ruhezone verfügt. Weiterhin fehlt ein Raum für die Arbeit in Kleingruppen. Mangels räumlicher Alternativen werden die vorhandenen Klassen- und Differenzierungsräume auch für die Ganztagsbetreuung

genutzt; erforderlich wären zwei separate Betreuungsräume in unmittelbarer Nähe der bereits aktuell von den Campusklassen genutzten Räumlichkeiten.

Geplanter Ausbau Campus-Modell: Für den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Schule Wilhelmshöhe und der Maria-Montessori-Schule wird ein Ausbau des vorgenannten Modellprojektes angestrebt, sodass nicht nur die Klassen im Primarbereich (Klasse 1 bis 4) an einer Grundschule, sondern auch die Klassen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) an einer Gemeinschaftsschule und die Arbeitsvorbereitungsklassen (Klasse 10 bis 12) an einer Berufsschule in Campusklassen beschult werden können.
Für die **Campusklassen der Sekundarstufe 1** an einer Gemeinschaftsschule werden fünf Klassenräume, fünf Differenzierungsräume, ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht, bis zu drei Ganztagsräume, ein auch für den Sportunterricht nutzbarer Bewegungsraum, zwei Therapieräume und ein Wickelraum benötigt. Die Fachräume (Lehrküche, Musik, Kunst, Werken, Textillehre), die Übungsflächen in einer Sporthalle und der Speisesaal in der Mensa sollen nach Möglichkeit mit der Gemeinschaftsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule hergeben.
Die **Klassenstufen 10 bis 12** der Schule Wilhelmshöhe sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Maria-Montessori-Schule an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

<u>Fazit Raumbedarf</u>
Die vorgenannte räumliche Gesamtsituation an der Schule Wilhelmshöhe entspricht nicht der schulischen Umgebung, die für Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ geeignet ist, und müsste baulich adäquat angepasst werden. Da auch eine Vielzahl an Verwaltungsräumen (Archivraum, Elternsprechzimmer, Kranken- und Arztzimmer, Raum für Ladeinfrastruktur) fehlt und der Aufenthaltsbereich für die Lehrkräfte signifikant zu klein ist, käme an diesem Schulstandort als Erweiterung mangels sonstiger Alternativen auf dem Schulhof aller Voraussicht nach nur ein mehrgeschossiger Ersatzneubau des aktuell eingeschossigen Verwaltungs- und Fachraumtraktes in Frage.
Für die Ausweitung des Modellprojekts der Campusklassen besteht ab dem Schuljahr 2024/25 wachsender Raumbedarf.

<u>Baumaßnahmen</u>

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2025-2030	Interimscontaineranlage	wird derzeit ermittelt

252 von 2018 in Zusammenstellung

Als Interimslösung bis zur baulichen Umsetzung des Campus-Modells 5-9 wird ab dem Schuljahr 2025/2026 auf dem Schulgelände der Schule Wilhelmshöhe eine Containeranlage mit vier Klassenräumen und vier Differenzierungsräumen aufgestellt. Die Beschulung in diesen Klassen- und Differenzierungsräumen erfolgt dann exklusiv.
Solange an einer Berufsschule baulich keine Erweiterung für die Klassenstufen 10 bis 12 geschaffen wird, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen am Standort der Schule Wilhelmshöhe. Die Beschulung dieser Klassen würde dann ebenfalls exklusiv erfolgen.

Der Fehlbedarf für die exklusive Beschulung müsste am Standort gedeckt werden, dessen Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des denkmalgeschützten Schulgebäudes allerdings stark limitiert sind.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 1 bis 4 ist am Standort der Baltic-Schule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 5 bis 9 ist am Standort einer Gemeinschaftsschule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

253 von 2318 in Zusammenstellung

4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

a. Matthias-Leithoff-Schule

Anschrift:	Haferkoppel 11, 23569 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 86510
E-Mail:	matthias-leithoff-schule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.matthias-leithoff-schule.de/
Förderschwerpunkt:	Körperliche und motorische Entwicklung
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	35	0	18	4	14	0	13	4
2019/20	24	0	19	3	10	3	22	3
2020/21	15	0	19	0	15	5	16	1
2021/22	30	3	8	1	16	2	17	2
2022/23	37	0	9	5	8	1	18	0
2023/24	10	2	41	4	12	0	11	3

Ges. Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
80	8
75	9
65	6
71	8
72	6
74	9

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	16	0	8	0	16	4	13	0	19	0	2	0	2	4	0	0
2019/20	14	0	16	3	7	0	13	2	19	2	5	0	4	0	1	1
2020/21	21	2	14	0	15	2	6	3	14	1	5	0	5	0	4	2
2021/22	16	0	22	3	16	0	14	1	12	0	3	5	3	0	5	1
2022/23	15	3	15	1	24	1	13	0	16	6	1	0	3	0	3	1
2023/24	16	0	17	3	15	0	20	4	20	0	3	0	0	0	4	3

Jahr-gang	Ges. Kl. 5-12	
	Sch.	Kl.
2018/19	76	8
2019/20	79	8
2020/21	84	10
2021/22	91	10
2022/23	90	12
2023/24	95	10

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
156	16
154	17
149	16
162	18
162	18
169	19

254 von 2318 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an der Matthias-Leithoff-Schule ist in den vergangenen Jahren angestiegen (4 Prozent in den letzten 5 Jahren, 29 Prozent in den letzten 10 Jahren). Bei einer nach Szenario 1 leicht ansteigenden Zahl an Schüler:innen in den nächsten Jahren würde die Schule langfristig mit einer Zweizügigkeit auskommen. Szenario 2 wird als unwahrscheinlich angesehen. Für die Beschulung dieser Schüler:innen fehlen an der Schule derzeit **zahlreiche Räume** (Klassenräume, Therapieräume, Fachräume und Differenzierungs-räume). Der **Sanierungsbedarf** an der Matthias-Leithoff-Schule ist zudem erheblich.

Raumbedarf (2 Züge)

Klassenräume: Es fehlen drei Klassenräume.

Differenzierungsräume: Es fehlen drei Gruppenräume zur Differenzierung.

Fachräume: Es fehlen Fachräume für Werken, NAWI und Kunst.

Therapieräume: Es fehlen zwei Therapieräume.

Sonderräume: Es fehlen zahlreiche Sonderräume, insbesondere Lager- und Abstellflächen (20 Stück, für jeden Klassenraum eine Abstellfläche).

Offener Ganztag: Es fehlen drei Ganztagsräume.

Mensa/Turnhalle: Die vorhandene Mensa ist viel zu klein.

Turnhalle: eine Turnhalle ist vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Schulsanierung und teilweise Neubau	wird derzeit ermittelt

Vor dem Hintergrund der baulichen und räumlichen Gesamtsituation wurde 2019/2020 eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung/zum Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule erstellt. Im Sommer 2021 wurde die **Sanierung/der Teilneubau** beschlossen (VO/2021/09891). Durch die Baumaßnahmen werden mehr Räume geschaffen und der derzeitige Fehlbedarf an Klassen-, Differenzierungs-, Fach- und Therapieräumen gedeckt.
Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen wird die Matthias-Leithoff-Schule über zwanzig Klassenräume, zehn Differenzierungsräume, einen Naturwissenschaftsraum, einen Musikraum, einen Kunstraum, eine Lehrküche, zehn Therapieräume und eine Mensa verfügen.

Der Fehlbedarf an Räumen wird durch den anstehenden Neubau/Sanierung gedeckt.

255 von 2018 in Zusammenstellung

4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung

a. Astrid-Lindgren-Schule

Anschrift:	Brüder-Grimm-Ring 6, 23560 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 85910
E-Mail:	astrid-lindgren-schule.luebeck**@schule.landsh.de**
Homepage:	https://www.astrid-lindgren-schule-luebeck.de/
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung Unterricht kranker Schüler:innen
Sonderräume:	1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	14	1	0	0	13	1	11	1	9	1
2019/20	16	1	16	1	6	1	8	1	13	1
2020/21	9	2	20	4	13	1	13	2	13	1
2021/22	12	2	11	2	11	1	22	3	23	3
2022/23	0	0	26	3	15	2	14	1	27	2
2023/24	0	0	25	2	13	1	13	1	23	2

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
47	4
59	5
68	10
79	11
82	8
74	6

Die Schülerschaft der Astrid-Lindgren-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 74 Prozent gewachsen. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt.

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungsgröße pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	5	6	+1	42 qm
Differenzierungsräume	3	0	-3	16 qm
Fachräume	6	7	+1	
Räume f. Förderunterricht	1	1	0	22 qm
Sonderräume	0	4	+4	
Mehrzweckraum	0	0	0	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

256 von 2018 in Zusammenstellung

-	Klassenraum:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
-	Differenzierungsräume:	Keine Differenzierungsräume vorhanden.
-	Fachräume:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden, 1 Werkraum im Überhang.
-	Räume für Förderunterricht:	Vorhanden
-	Sonderräume:	Die 4 Sonderräume sind belegt durch: 1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
-	Mehrzweckraum:	Nicht vorhanden
-	Mensa:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule im Pavillon auf dem Schulcampus
-	1-Feld-Turnhalle:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule auf dem Schulcampus

Die Astrid-Lindgren-Schule verfügt aktuell über ausreichend Klassen- und Fachräume. Mensa und Turnhalle werden gemeinsam mit der Heinrich-Mann-Schule genutzt. Es fehlen Differenzierungsräume und ein Mehrzweckraum.

Baumaßnahmen
Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Ein Fehlbedarf ist am Standort zu decken.

b. Berend-Schröder-Schule

Anschrift:	Langer Lohberg 24, 23552 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 861 00
E-Mail:	Berend-Schroeder-Schule.Luebeck@Schule.LandSH.de
Homepage:	https://berend-schroeder-foerderzentrum.lernnetz.de
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
Sonderräume:	KEH /Kooperative Erziehungshilfe (sind ausgelagert, werden im Raumprogram nicht berücksichtigt)
Offener Ganztag:	ja
Integrierte Raumnutzung:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	nein
W-LAN:	ja
Glaserfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4		Ges. Kl. 1-4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	1							6	1
2019/20	6	1							6	1
2020/21	6	1							6	1
2021/22	6	1							6	1
2022/23	6	1							6	1
2023/24	6	1							6	1

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Ges. Kl. 5-9		Ges. Kl. 1-9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	0	10	2	13	0	9	1	13	2	51	5	57	6
2019/20	11	2	9	0	11	2	12	0	16	3	59	7	65	8
2020/21	11	1	13	1	12	1	14	1	12	2	62	6	68	7
2021/22	7	0	12	1	16	1	8	1	15	3	58	6	64	7
2022/23	11	0	10	1	15	1	14	1	16	3	66	6	72	7
2023/24	8	0	12	0	13	2	19	1	15	3	72	6	78	7

Die Schülerschaft der Berend-Schröder-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 26 Prozent gewachsen. Die Schule beschult Schüler:innen der Klassen 5-9, außerdem 6 Kinder in der TIGER-Klasse. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt.

258 von 2018 in Zusammenstellung

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungsgröße pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	6	9	+3	42 qm
Differenzierungsräume	3	2	-1	16 qm
Fachräume	6	5	-1	
Räume f. Förderunterricht	1	0	-1	22 qm
Sonderräume	0	2	+2	
Mehrzweckraum	0	1	+1	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

Die Schule ist **sanierungsbedürftig und nicht barrierefrei**.

- Klassenraum: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, drei Klassenräume befinden sich im Überhang. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
- Differenzierungsräume: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, da Räume im Überhang.
- Fachräume: Vorhanden, ein Fachraum für Naturwissenschaften fehlt.
- Räume für Förderunterricht: Nicht vorhanden
- Mehrzweckraum: Vorhanden / Aula und Bewegungsraum
- Mensa: Vorhanden
- 1-Feld-Turnhalle: Vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2024-2027	Gesamtsanierung	wird derzeit ermittelt

Für die Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123).

Der Fehlbedarf wird im Rahmen der Gesamtsanierung behoben. Eine weitgehende Barrierefreiheit wird hergestellt.

260 von 2018 in Zusammenstellung

5. Fazit und Ausblick

Der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ sondern an einem Förderzentrum beschult werden, ist seit einigen Jahren steigend. Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf ist ebenfalls stark angestiegen, worin sich ein bundesweiter Trend widerspiegelt. Als Ursache werden neben besseren Überlebenschancen von Frühgeborenen auch Entwicklungen in der Praxis der Fördergutachten und eine Überforderung des Regelschulsystems diskutiert. Das Bildungsmonitoring begibt sich im Benehmen mit der Schulaufsicht auf den Weg der Ursachenforschung für diese Gesamtentwicklung in Lübeck. Hierbei wird dem Vergleich der Lübecker Daten mit den landesweiten Daten mit Blick auf die ausgestellten Förderbescheide in den Förderschwerpunkten und den faktischen Beschulungsorten zentrale Bedeutung zukommen. Ziel muss es bleiben, steuerungswirksam in Richtung der Stärkung integrativer bzw. inklusiver Beschulung zu handeln.

Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck werden zukünftig noch mehr Kinder an die Förderzentren kommen. Diese haben teilweise schon jetzt Probleme mit den Kapazitäten und benötigen dringend einen räumlichen Ausbau. Zudem besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.

a. Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose sagt für diesen Förderschwerpunkt langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen gibt es unterschiedliche Optionen, die hier dargestellt werden.

<u>Kurzfristige Maßnahmen zur Behebung des Raumdefizits an den Förderzentren geistige Entwicklung</u>

Vor dem Hintergrund der räumlichen Gesamtsituation wird auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig zwei Klassenräume und zwei Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden. Diese Zwischenlösung wird in den Folgejahren noch ausgebaut werden müssen, da der Bedarf an Klassenräumen voraussichtlich von Jahr zu Jahr ansteigen wird. Für die Zeit des Neubaus der Maria-Montessori-Schule könnte eine Interimslösung außerhalb des Schulgeländes notwendig werden, falls aus Platzgründen auf dem Schulgelände eine adäquate Beschulung neben den Bautätigkeiten nicht möglich wäre.

Die Schule Wilhelmshöhe beschult einen Teil der Schüler:innen in Campusklassen an der Baltic-Schule. Ab Klasse 5 werden die Kinder aus diesem Modell vorerst zurück an den Standort Schwartauer-Allee wechseln müssen, solange keine Weiterführung des Modells an einer Gemeinschaftsschule eingerichtet ist. Daher wird auf dem Gelände der Schule Wilhelmshöhe eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig vier Klassenräume und vier Differenzierungsräume zur Verfügung stehen werden. Auch hier ergibt sich in den Folgejahren voraussichtlich weiterer Bedarf an Interimsräumen.

260 von 2018 in Zusammenstellung

Langfristige Neuausrichtung der Beschulungsangebote im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

a) ***Beschulung am Förderzentrum:*** Das Angebot einer reinen Beschulung am Förderzentrum geistige Entwicklung bleibt - abhängig von der Ausrichtung der Landespolitik - erhalten. Beide Lübecker Förderzentren für geistige Entwicklung sind zu klein, nicht ausreichend barrierefrei und entsprechen nicht mehr den heutigen sonderpädagogischen Anforderungen. Im Rahmen der geplanten Sanierungen soll ein adäquates modernes Schulangebot geschaffen werden. Laut der Schüler:innen-Prognose ist mit bis zu vier Zügen zu rechnen. Da an der Schule Wilhelmshöhe ein weiterer Ausbau zur Schaffung zusätzlicher Klassenräume nicht möglich ist, ist geplant, diese zweizügig laufen zu lassen, wobei ein Zug jedoch extern als Campusklasse untergebracht wäre. Die Maria-Montessori-Schule würde im Zuge der Sanierung erweitert werden und zukünftig mehr Kinder versorgen können. Hier ist eine Zweizügigkeit am Standort Stellbrinkstraße geplant. Um die Schüler:innen flexibel und bedarfsgerecht den Beschulungsorten zuordnen zu können, wird ermöglicht, dass die Campusklassen zukünftig auch wohnortunabhängig besucht werden können und eine entsprechende Schülerbeförderung organisiert wird.

b) ***Ausbau der Campusklassen****:* Um die inklusive Beschulung zu befördern, möchte die Hansestadt Lübeck die Förderzentren geistige Entwicklung stärker mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verzahnen. Die Campusbeschulung als Schritt hin zu mehr Teilhabe vereint die Vorzüge der Förderzentren (kleine Klassen, umfängliche sonderpädagogische Versorgung) und das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Förderbedarf (z.B. in Sport, Musik, Kunst, Projekten...). Das Modell ermöglicht durch die räumliche Nähe Begegnung und gemeinsames Schulleben von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung. Die Hansestadt Lübeck möchte das Modellprojekt daher ausbauen hin zu einer *durchgängigen Campusbeschulung*. So könnten nicht nur Kinder im Primarbereich (Klasse 1 bis 4), sondern auch Schüler:innen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) sowie in den Arbeitsvorbereitungsklassen (AVK) (Klasse 10 bis 12) in Campusklassen beschult werden. Bisher muss nach Campusklasse 4 ein Wechsel ans Förderzentrum erfolgen, da die Anschlussmöglichkeit fehlt. Außerdem müssen integrativ beschulte Schüler:innen, die nach Klasse 9 noch nicht volljährig sind, für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht bisher an ein Förderzentrum wechseln, da es keine Campusklasse 10 gibt. Der Wechsel an ein Förderzentrum wird von den Familien, die sich bewusst für die integrative Beschulung oder die Campusbeschulung entschieden haben, als Rückschritt angesehen und abgelehnt.

   Die zukünftige Campus-Schule (als Außenstelle der Schule Wilhelmshöhe) soll allen Lübecker Kindern zugänglich sein, unabhängig vom Wohnort. Die bisherige Aufteilung des Stadtgebiets auf die beiden Förderzentren gE wird daher in Absprache mit dem Schulamt aufgehoben werden, so dass der Besuch der Campus-Schule auch für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich Maria-Montessori-Schule möglich ist.

   Für die Campusklassen 10-12 ist angedacht, dass die Klassen der AVK gänzlich in Räumlichkeiten an den berufsbildenden Schulen ausgelagert werden, um die dort vorhandenen Möglichkeiten (Werkstätten, Lehrküchen, Gärtnerei) mit nutzen zu können. Es bestehen seit Langem Kooperationen zwischen den beruflichen Schulen und den Förderzentren gE,

wodurch es bereits eine Campusklasse 11 gibt, die tageweise die Räumlichkeiten der Berufsschulen nutzen kann. Durch die Auslagerung der AVK würden die Schule Wilhelmshöhe und die Maria-Montessori-Schule am Hauptstandort deutlich entlastet.

Durch den geplanten Ausbau des Campus-Modells ergibt sich weiterer Raumbedarf bei den angedachten Schulstandorten einer Gemeinschaftsschule und einer beruflichen Schule. Entsprechende Maßnahmen werden zurzeit geprüft.

c) ***Inklusive Schule**:* Um den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention näher zu kommen und die inklusive Beschulung voranzubringen, prüft der Bereich Schule und Sport gemeinsam mit der Maria-Montessori-Schule, der Schulaufsicht und den schulpolitischen Sprecher:innen die Möglichkeit der Einrichtung einer „Inklusiven Schule" für Lübeck als Verbindung eines Förderzentrums für geistige Entwicklung und einer Grundschule. Dieses Modell der „umgekehrten Inklusion" wird andernorts bereits erfolgreich umgesetzt (z.B. an der Ellerbeker Schule in Kiel[10]). Dabei werden nicht Kinder mit Förderbedarf an einer Regelschule aufgenommen, sondern das Förderzentrum öffnet sich für Kinder ohne Förderbedarf und führt einen Grundschulzweig, welcher inklusive Beschulung in gemischten Klassen sowie enge Kooperation zwischen den Klassen ermöglicht. Im Zuge des Neubaus des Förderzentrums an der Stellbrinkstraße könnte ein Trakt für eine einzügige Grundschule mit eingeplant werden, die allen Lübecker Grundschulkindern offenstehen soll. Beide Modelle – Neubau/Sanierung als reines Förderzentrum und Neubau als Förderzentrum mit inklusivem Grundschulteil – werden parallel geprüft und der Politik zeitnah vorgestellt. Ziel sollte eine Planung sein, die eine Umsetzung im angemessenem Zeitrahmen ermöglicht.

b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

Für den Grundschulbereich der Matthias-Leithoff-Schule ergibt die Prognose ab 2027/28 pro Einschulungsjahrgang 17-18 Kinder bei konstanten Exklusionsanteilen. Für die Klasse 5 sind ebenfalls knapp unter 20 Kinder prognostiziert. Eine Zweizügigkeit scheint also, wenn Klassen bis zu 10 Kindern gebildet werden, auskömmlich. Der Exklusionsanteil lag bei kmE in den letzten Jahren konstant bei 0,8 Prozent, weshalb das Szenario 2, welches ein Anwachsen der Schüler:innenzahlen auf eine Dreizügigkeit vorhersagt, als unwahrscheinlich angesehen werden kann.
Die Sanierung/der Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.

[10] https://www.ellerbekerschule.de/ Die Ellerbeker Schule besteht aus einer zweizügigen Grundschule mit integrativen Klassen und einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie befinden sich im gleichen Gebäude. Die Berufsbildungsstufe des Förderzentrums ist ausgelagert und kooperiert mit dem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) Technik.

262 von 2318 in Zusammenstellung

c. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung

Der Großteil der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt wird integrativ beschult und durch die Lehrkräfte der Förderzentren sonderpädagogisch unterstützt. Die Schulen unterrichten erst ab Klasse 5 Kinder am Förderzentrum. Ca. 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck besuchen eines der beiden Förderzentren L/emSoz Astrid-Lindgren-Schule und Berend-Schröder-Schule. Dieser Exklusionsanteil stieg in den letzten Jahren leicht. Die Schulen hatten zudem in den letzten 5 Jahren einen deutlichen Anstieg der absoluten Schüler:innenzahlen von 48 Prozent zu verzeichnen. Momentan herrscht noch keine Raumknappheit an den beiden Standorten. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant. Beide Schulen werden auch zukünftig einzügig sein. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13171-06
öffentlich

Lübeck, 27.09.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Schulentwicklungsplanung der Förderzentren- überarbeiteter Bericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.11.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.11.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Laut Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz vom 24. Januar 2007* (Fassung vom 28.11.2022) § 48 haben Schulträger die Aufgabe, „unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben“. Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Schulsystem aufzubauen. Ein Beschulungsangebot am Förderzentrum ist gemäß Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz (SchulG §45) jedoch weiterhin vorzuhalten. Die vorgelegte Schulentwicklungsplanung betrifft die Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. Die Schulentwicklungsplanung umfasst eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose sowie eine Analyse der vorhandenen Schulstruktur und des zu erwartenden Raumbedarfs.

Bericht:
Die wichtigsten Inhalte auf einen Blick

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes, um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder möglich ist. Die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf stellt besondere Bedingungen an Bau und Ausstattung moderner Schulgebäude, welche in der Planung zu berücksichtigen sind (z.B. Barrierefreiheit, Therapie- und Pflegeräume, besondere Möblierung).

Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf und der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ, sondern an einem Förderzentrum beschult werden, sind seit einigen Jahren steigend. Gleichzeitig verkleinert sich der Exklusionsanteil nicht. Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck steht die Frage im Raum, zu entscheiden, mit welchen Lösungen wir diesem Schulraumbedarf in der Hansestadt gerecht werden wollen. Wie in anderen Schulgebäuden besteht auch an Förderzentren ein in Teilen erheblicher Sanierungsbedarf.

Die Prognose sagt für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Die Verwaltung plant jedoch keinen Ausbau der Kapazitäten. Beide Schulen sollen einzügig bleiben. Stattdessen soll die inklusive Beschulung an den Regelschulen ausgebaut werden, zunächst durch Schwerpunktschulen. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen werden kurzfristige Maßnahmen (Interimscontaineranlagen) sowie langfristig die Optionen Beschulung am Förderzentrum, Ausbau der Campus-Klassen sowie eine inklusive Schule diskutiert.

Die Sanierung/ der Teilneubau des Förderzentrums körperlich-motorische Entwicklung Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.

An den beiden Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung herrscht momentan keine Raumknappheit. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant. Beide Schulen werden auch zukünftig einzügig sein. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant. Die Förderzentren Lernen sollen langfristig im Sinne der Inklusion umstrukturiert werden und ihre Schüler:innen bis auf wenige Ausnahmen an den Regelschulen unterrichten.

Anlagen:
Schulentwicklungsplanung der Förderzentren – überarbeitete Fassung

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Schulentwicklungsplanung der Förderzentren der Hansestadt Lübeck 2023 – überarbeiteter Bericht

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/schulentwicklungsplanung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.401 – Schule und Sport
Bildungsmonitoring
Kronsforder Allee 2-6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
bildungsbericht@luebeck.de
www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhalt

1. Vorbemerkungen ... 4
1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung ... 4
1.2 Inklusion ... 4
1.3 Datengrundlage ... 5
1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren ... 6
a. Schulpolitische Rahmenbedingungen ... 6
b. Sonderpädagogische Ressourcen ... 6
c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum ... 7
d. Zuzüge durch Wohnungsbau ... 7
e. Zuzug von Geflüchteten ... 7
f. Veränderungen an den Schulstandorten ... 7
g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen ... 8
1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten ... 8
2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck ... 9
2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck ... 9
2.2 Standorte ... 10
2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren ... 11
a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck ... 11
b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum 12
c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren ... 13
d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren ... 13
3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren ... 14
3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren ... 14
a. Prognose der Einschulungen insgesamt ... 14
b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren ... 16
c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung ... 17
d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung ... 18
3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren ... 19
a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt ... 19
b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck ... 21

267 von 2318 in Zusammenstellung

c. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung 21
d. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung 22
e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung 24
4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte 26
4.1 Förderzentren geistige Entwicklung 27
a. Maria-Montessori-Schule 27
b. Schule Wilhelmshöhe 31
4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 35
a. Matthias-Leithoff-Schule 35
4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung 37
a. Astrid-Lindgren-Schule 37
b. Berend-Schröder-Schule 39
5. Fazit und Ausblick 41
a. Förderzentren geistige Entwicklung 41
b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 43
c. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung 44

268 von 2018 in Zusammenstellung

1. Vorbemerkungen

1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, stabilen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürger:innen mit Bildungsangeboten. Laut Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz vom 24. Januar 2007* (Fassung vom 28.11.2022) § 48 haben Schulträger die Aufgabe, „unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen." Außerdem müssen sie die „Schulgebäude und -anlagen örtlich planen und bereitstellen".

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulamt in der Hansestadt Lübeck. Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.

Zu einer Schulentwicklungsplanung gehört eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose, eine bewertende Analyse der vorhandenen Schulstruktur, die prognostizierte Nachfrage nach Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie erwartete Schüle:rinnenströme. Dies beinhaltet auch den Abgleich von Raumangebot und Raumbedarf sowie eine Bestimmung des erforderlichen Investitionsbedarfs.

1.2 Inklusion

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Schulsystem aufzubauen[1]. Das Schulsystem soll derart mit Ressourcen ausgestattet werden, dass es allen Kindern gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an Bildung ermöglicht. Idealerweise sollen alle Kinder gemeinsam die Schulen besuchen und nicht in einem „Sonderschulsystem" gefördert werden. Die sonderpädagogische Expertise soll in einem durchlässigen Bildungssystem allen Schüler:innen zur Verfügung stehen. Bis heute ist allerdings die Zusammenführung von Regelschulen und Förderschulen (welche einen Großteil der sonderpädagogischen Ressourcen und Kompetenzen binden) zu einem inklusiven Schulsystem weder in Schleswig-Holstein noch in anderen Bundesländern erreicht. Diese mangelhafte Umsetzung der

[1] Das in Art. 24 der UN-BRK in der englischen Originalfassung geforderte „inclusive education system" wird in der deutschen Fassung als „integratives Bildungssystem" übersetzt (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-24-un-brk)

Behindertenrechtskonvention wurde im Rahmen des letzten UN-Prüfverfahrens im Oktober 2023 vom zuständigen UN-Fachausschuss deutlich kritisiert[2].

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und die Auflösung oder Zusammenführung von Schulformen obliegt dem Land Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein hat man sich für die Erhaltung der Förderzentren entschieden. Diese sollen für Kinder zur Verfügung stehen, welche im Regelschulsystem nicht oder noch nicht ausreichend gefördert werden können. Die Entwicklung hin zu inklusiven Regelschulen, welche allen Kindern offenstehen, ist zwar gewollt, steht jedoch vor der Herausforderung der baulichen Barrierefreiheit der Gebäude sowie der personellen Ressourcen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder unabhängig eines Förderbedarfs möglich ist. Die Möglichkeiten der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf an den Regelschulen sollen ausgebaut werden. Außerdem fördert die Hansestadt Lübeck über den Integrationspool und die Weiterentwicklung der Ganztagsangebote die Teilhabe der Kinder mit Förderbedarf. Ein Beschulungsangebot am Förderzentrum ist gemäß Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz (SchulG §45) weiterhin vorzuhalten. Bei der Ausstattung von Förderzentren (und damit auch bei der Ausstattung inklusiver Schulen allgemein) sind besondere räumliche Anforderungen zu berücksichtigen (z.B. Barrierefreiheit, Therapie- und Pflegeräume, besondere Möblierung). Eine Schulentwicklungsplanung der Förderzentren, wie sie hier vorgenommen wird, hat zum Ziel, den Kindern, die momentan und zukünftig besonderen Unterstützungsbedarf haben, adäquate Angebote machen zu können.

1.3 Datengrundlage

Die Schulentwicklungsplanung der Förderzentren basiert als Teil der Schulentwicklungsplanung 2022/23 auf denselben Daten wie die bereits veröffentlichten Berichte zu den Grundschulen (VO/2023/11931) und den weiterführenden Schulen (VO/2023/12318). Grundlage sind die in der Stadt lebenden Kinder vor Schuleintritt zum 30.6.22 sowie die bereits eingeschulten Kinder im Herbst 2022. Die Kommunale Statistikstelle berechnete die Prognose der zukünftigen Geburten. Berücksichtigt werden die aktuellen Schüler:innen- und Klassenzahlen aus der Schulstatistik bis 2022/23 sowie die Übergangsquoten in die höheren Jahrgänge und die Schulformen. Die geplanten Baugebiete wurden der Übersicht des Bereiches Stadtplanung vom 27.10.2022 entnommen. Die Karte der Schulstandorte stammt aus dem Geoportal der Hansestadt Lübeck. Die weiteren Daten wurden der Schulstatistik entnommen[3].

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung beruht auf zwei Säulen: Prognose der zukünftigen Grundschüler:innen und der zukünftigen Fünftklässler:innen an den Förderzentren sowie Bewertung der aktuellen Raumsituation an den einzelnen Schulen.

[2] vgl. https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293769?mc_cid=05b86f98e4&mc_eid=fa8feb4d49 (Zugriff 8.4.2024)

[3] Um die Vergleichbarkeit mit den bereits vorgelegten Berichten zur Schulentwicklungsplanung der Grundschulen (VO/2023/11931) und der weiterführenden Schulen (VO/2023/12318) zu ermöglichen, wurde auf die Aktualisierung der Prognosen für das Schuljahr 2023/24 verzichtet.

Der Begriff **Exklusionsanteil** soll im Folgenden den Anteil von Schüler:innen der Klassen 1-13 an Lübecker Schulen bezeichnen, der in Förderschulen beschult wird. Ein Exklusionsanteil von 1 Prozent bedeutet also, dass von 100 Lübecker Schülerinnen und Schülern ein Kind ein Förderzentrum besucht.

Allgemein ist anzumerken, dass eine Voraussage der an Förderzentren beschulten Kinder schwierig ist, genauso wie eine Vorhersage, wie viele Kinder mit einem Förderbedarf an sich zukünftig zu beschulen sein werden. Diese Zahlen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab.

1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren

Eine Schüler:innenzahlenentwicklung der Förderzentren ist durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, welche nur bedingt durch die Kommune steuerbar sind:

a. Schulpolitische Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Schüler:innenzahlen ist von schulpolitischen Entscheidungen und Konzepten zur Umsetzung der Inklusion auf Landesebene beeinflusst. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden sowohl integrativ an den Regelschulen als auch exklusiv an den Förderzentren beschult. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der angestrebten Inklusion im Bildungsbereich hat sich der Anteil der Kinder an den Förderzentren (Exklusionsanteil) in der Vergangenheit stark verändert. Vorrangiges Ziel der Bildungspolitik Schleswig-Holsteins war lange Zeit die Erhöhung der Inklusionsquote. Inzwischen ist Schleswig-Holstein eines der Bundesländer mit dem höchsten Anteil an integrativ beschulten Schüler:innen (rund 70 Prozent). Die Förderzentren Lernen/Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung (L/emSoz) betreuen vornehmlich Kinder in der Integration an den Regelschulen. Auf Landesebene gibt es gelungene Beispiele, Förderzentren mit diesen Förderschwerpunkten zu Schulen ohne eigene Klassenbildung umzustrukturieren und somit verstärkt sonderpädagogisches Personal in intensiven Fördermaßnahmen vor allem an Regelschulen einzusetzen. Aktuell werden in Lübeck an dieser Schulform noch ab Klassenstufe 5 im Sekundarbereich Schüler:innen am Förderzentrum unterrichtet.
Für den Förderbedarf geistige Entwicklung (gE) möchte die derzeitige Landesregierung Schleswig-Holsteins laut Koalitionsvertrag den Ausbau von Campusklassen befördern, also von Außenklassen der Förderzentren an Regelschulen. An einem Rahmenkonzept wird gearbeitet (vgl. Koalitionsvertrag, S.18[4]). Lübeck hat bereits vor vier Jahren im Rahmen eines Modellprojekts einen Grundschulzweig der Schule Wilhelmshöhe an der Baltic-Schule eingerichtet. Ein Ausbau ab Klasse 5 ist geplant.

b. Sonderpädagogische Ressourcen

Der aktuelle Lehrkräftemangel könnte die Qualität der inklusiven/integrativen Beschulung gefährden, wenn sich die Ressourcen bei den Sonderpädagog:innen weiter verknappen. Dies könnte z.B. zur Folge haben, dass wieder vermehrt der Elternwunsch nach Beschulung am Förderzentrum besteht, wo die Ressourcen gebündelt sind.

[4] „Die Einrichtung von Campusklassen halten wir für eine geeignete Möglichkeit, um das inklusive Lernen von Schülerinnen und Schülern mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ verstärkt zu ermöglichen. Hierzu werden wir ein Rahmenkonzept auf den Weg bringen.“

c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum

In Abhängigkeit von der zuständigen Grundschule und dem Förderschwerpunkt gibt es zuständige Förderzentren. Eltern haben grundsätzlich die Wahl zwischen integrativer Beschulung oder Beschulung am Förderzentrum. Über den Beschulungsort entscheidet letztendlich das Schulamt[5]. Der Elternwille ist dabei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen. Die Integration ist momentan leicht rückläufig, es gibt in Lübeck einen Trend, Kinder wieder vermehrt an den Förderzentren anzumelden (siehe 2.3.).

d. Zuzüge durch Wohnungsbau

Neben den Nachfrageschwankungen durch altersstrukturelle Veränderungen (demographische Entwicklung) führen Wohnungsbauvorhaben zu Einwohner:innenzuwächsen und entsprechenden regionalen Nachfragesteigerungen. Grundlage der Berechnung möglicher Zuzüge sind die aus der vom Bereich Stadtplanung herausgegebenen Übersicht ermittelten Wohneinheiten der Bauleitplanverfahren im Wohnungsbau, der noch nicht abgeschlossenen geplanten Bebauungen sowie der drei größten geplanten Baugebiete, die sich noch im Wartestand befinden (Nachnutzung Kühne-Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz). Für die Prognose zusätzlicher Schüler:innen durch Zuzug im Rahmen neuer Bebauung wurde die **Berechnungsformel Wohneinheiten x 2,8 Einwohner:innen pro Wohneinheit x 1,6 Prozent Schüler:innen pro Jahrgang** angewendet. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben ist mit einem Bedarf von zusätzlichen Plätzen zu rechnen. Als Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an weiterführenden Schulen wurde die Schüler:innenprognose der Grundschulen verwendet.

e. Zuzug von Geflüchteten

Flucht und Vertreibung aus Krisengebieten, wie in den Jahren 2015 und 2022, haben jahrelange Auswirkungen auf die schulische Infrastruktur. Exakt berechenbar ist die Anzahl der Menschen, die dauerhaft mit ihren Familien in Lübeck bleiben, nicht. Sicher vorhersehbar ist aber, dass Migration aus Krisengebieten sich fortsetzen wird. Fluchterfahrungen wirken sich durch Traumatisierung negativ auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und deren Schulerfolg aus. Es ist anzunehmen, dass auch unter den neu zu integrierenden Kindern und Jugendlichen ein Anteil mit besonderem Förderbedarf sein wird.

f. Veränderungen an den Schulstandorten

Sanierungen und Modernisierungen von Schulgebäuden wirken sich oft positiv auf den betreffenden Standort aus. Moderne und gut ausgestattete Förderzentren oder der geplante Ausbau der Campusklassen als attraktive Alternative zur Integration könnten einen Trend zur exklusiven Beschulung bewirken. Eine Sanierungsphase mit Unterbringung in Interims-Containern hingegen könnte sich auf die Anmeldezahlen an den Förderzentren nachteilig auswirken.

[5] „Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann" (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/anmeldung_weiterfuehrende_schule.html).

g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen

Der Schulträger Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, Gebäude für die Beschulung der Lübecker Schüler:innen vorzuhalten. Auf die Zahl der in diesen Schulen beschulten Kinder und Jugendlichen wirkt sich aus, dass ein Teil der Schüler:innen private Schulen besucht. Durch Ein- und Auspendeln besuchen Lübecker Schüler:innen Schulen außerhalb Lübecks und Schüler:innen anderer Kommunen besuchen Lübecker Schulen.
In den letzten drei Jahren besuchten im Schnitt 40 Schüler:innen aus Nachbarkreisen die Förderzentren in Lübeck und etwa ebenso viele pendelten zu Schulen außerhalb Lübecks.
175 Lübecker Schüler:innen gingen durchschnittlich auf ein Förderzentrum in privater Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder Paul-Burwick-Schule).

Schüler:innen	FöZ gE	FöZ kmE	FöZ L
Einpendelnde	1	36	6
Auspendelnde	16	0	22
Besuchende privater Schulen	140		39

Tabelle 1: Pendelnde und Besuchende privater Schulen 2022/23

Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung (kmE), die Matthias-Leithoff-Schule, hat eine vertragliche Regelung zur Schüler:innenaufnahme mit dem Kreis Ostholstein geschlossen, da es im Kreis kein entsprechendes Angebot gibt. Deshalb gibt es bei dieser Schulform viele Einpendelnde, jedoch keine auspendelnden Kinder.

Für die in Lübeck wohnhaften Schüler:innen der privaten Förderzentren besteht theoretisch eine Versorgungspflicht. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord Nord Ost und die Freie Waldorfschule ihr Angebot auch in Zukunft aufrecht erhalten werden, wird dieser Anteil Schüler:innen bei der Planung der Schulplätze jedoch als versorgt angesehen.

1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten

Bei einem bestehenden oder zu erwartenden Raumdefizit an Schulen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Folgende Handlungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Es ist zu untersuchen, ob an bestehenden Standorten eine Kapazitätserhöhung möglich ist. An den Schulen können Räume durch Um-, Aus- oder Anbau geschaffen werden. Dies kann auch beispielweise durch die Errichtung von modularen Ergänzungsbauten geschehen, die in relativ kurzer Zeit errichtet werden können. Zu beachten ist dabei, dass mit der Kapazitätserhöhung durch die Schaffung weiterer Klassenräume das notwendige Angebot an Sportflächen, Freiflächen und Funktionsräumen (Mensa, Lehrkräftezimmer etc.) angepasst werden muss.
- Durch Erhöhung der Klassengrößen kann die Zahl der Züge begrenzt werden. Allerdings sind die Klassen der Förderzentren mit im Schnitt 10 Schüler:innen bereits sehr groß.
- Falls auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten oder der Neubau von Schulen notwendig.

273 von 2018 in Zusammenstellung

- Eine Auslagerung von Förderzentrumsklassen an Regelschulen (Campusklassen) führt ebenfalls zu einer Entlastung der Raumsituation an der Stammschule. Die Schule Wilhelmshöhe unterrichtet bereits 3 Klassen der Primarstufe als Campusklassen an der Baltic-Schule, bis zu 4 Klassen wären möglich. Eine Anschlussmöglichkeit für diese Schüler:innen in der Sekundarstufe wird zurzeit gesucht.

2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck

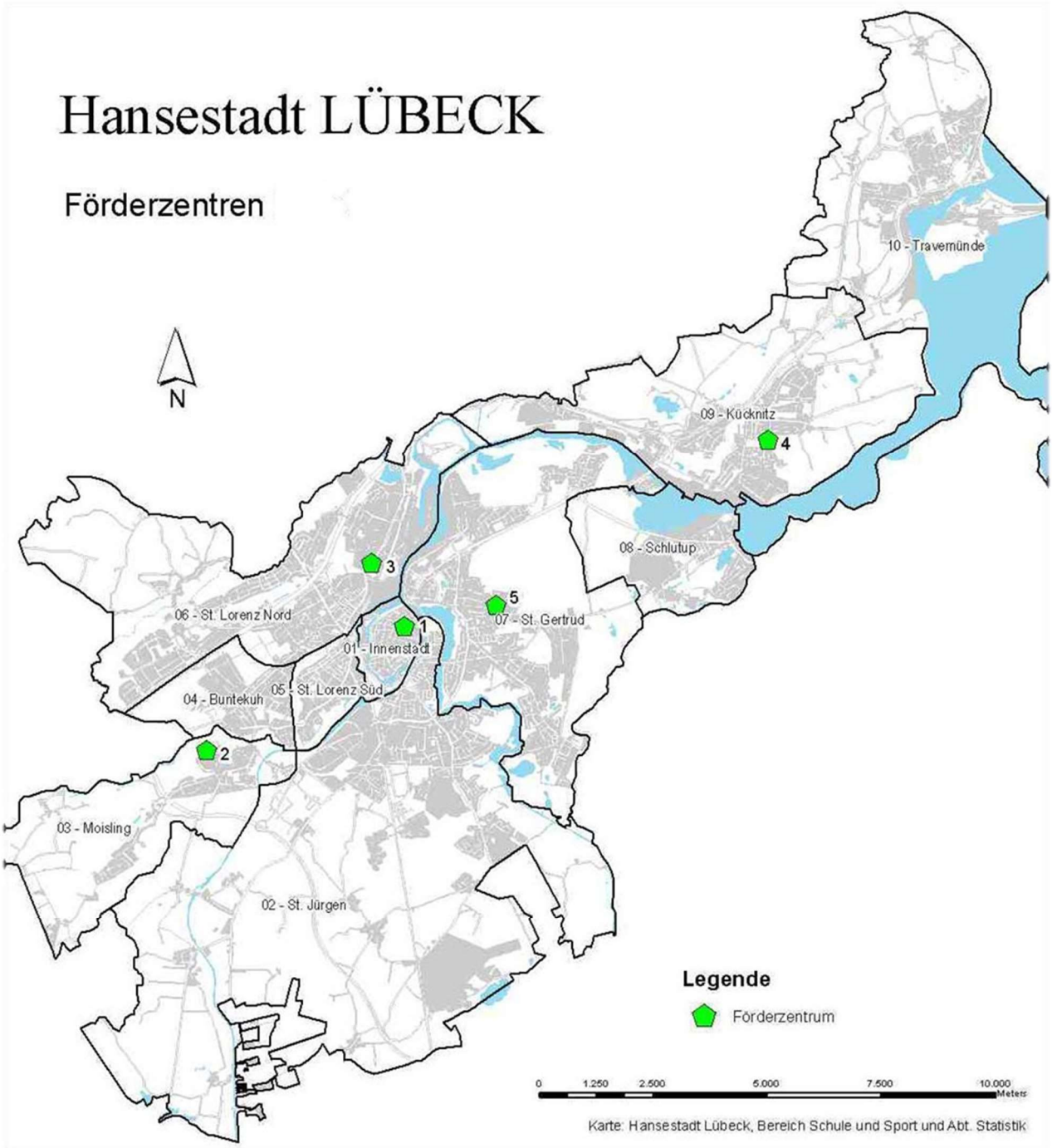
Die Hansestadt Lübeck ist Trägerin von fünf Förderzentren: Zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung **(L/emSoz)**, zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung **(gE)** und ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung **(kmE)**.

Neben den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt gibt es in Lübeck zwei private Förderzentren, die Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) für den Förderschwerpunkt gE und die Freie Waldorfschule (L/emSoz und gE).

2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck

	Förderzentren	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/ Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/ Vorwerk

2.2 Standorte



Förderzentren

1. Berend-Schröder-Schule
2. Astrid-Lindgren-Schule
3. Schule Wilhelmshöhe
4. Matthias-Leithoff-Schule
5. Maria-Montessori-Schule

276 von 2018 in Zusammenstellung

2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck

In Lübeck ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschüler:innenzahl seit einigen Jahren leicht steigend. Von 2017/18 bis zum Schuljahr 2022/23 stieg die Förderquote von 7 Prozent (1.493 Schüler:innen) auf 8,3 Prozent (1.678 Sch.).

Die Integration dieser Kinder in das Regelschulsystem ist in diesem Zeitraum leicht rückläufig.

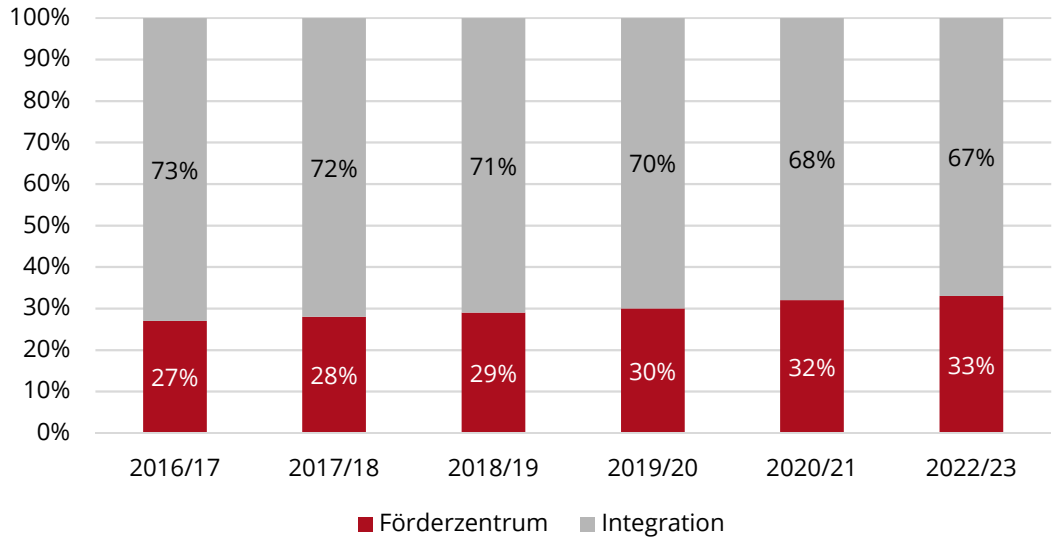


Abbildung 1: Entwicklung anteilige Beschulung der Kinder mit Förderbedarf an Förderzentrum und Regelschule

Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte lag der Anteil integrativ beschulter Kinder im Bereich geistige Entwicklung in den letzten 5 Jahren bei rund 35 Prozent und im Bereich körperlich-motorische Entwicklung bei 25 Prozent. Im Bereich Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist die Integrationsquote am höchsten. Sie lag bei etwa 85 Prozent der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt. Hier werden allerdings auch alle Kinder von Klasse 1-4 integrativ beschult.

Die Regelschulen beschulen insgesamt eine leicht steigende Zahl an Kindern mit Förderbedarf. Besonders die Zahl der Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung und Lernen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig verzeichneten jedoch die Förderzentren gegenläufig zur gewünschten Inklusion ebenfalls einen deutlichen Zuwachs[6].

[6] Zur Entwicklung im aktuellen Schuljahr vgl. Schulstatistik 2023/24, Kapitel 8.2

276 von 2018 in Zusammenstellung

b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum

Für die Berechnung der zukünftig benötigten Schulplätze an den Förderzentren ist relevant, wie hoch der Anteil der Lübecker Schüler:innen ist, die nicht-integrativ beschult werden. Nachdem dieser „**Exklusionsanteil**“ an der Gesamtschüler:innenzahl im Zuge des Ausbaus der integrativen Beschulung in den letzten 30 Jahren von 6 Prozent auf 2,1 Prozent gesunken war, steigt er seit 5 Jahren leicht an und liegt aktuell bei 2,7 Prozent aller Lübecker Schüler:innen (1-13, ohne private Schulen).

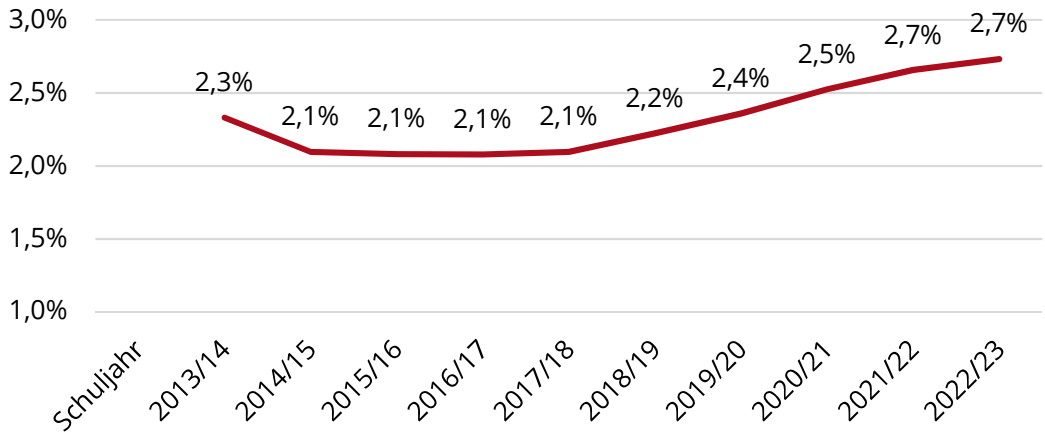


Abbildung 2: Entwicklung des Exklusionsanteils aller Schüler:innen der Hansestadt Lübeck

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung des Schüler:innenanteils, der ein Förderzentrum besuchte, getrennt nach den Förderschwerpunkten. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 0,8 Prozent aller Lübecker Schüler:innen der Klasse 1-13 ein Förderzentrum Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, 1,2 Prozent besuchten ein Förderzentrum geistige Entwicklung und 0,8 Prozent besuchten das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung.

	FöZ Lernen/ em. u. soz. Entw.	FöZ geistige Entw.	FöZ körperl.-motor. Entw.	Anteil an Gesamtschüler:innenzahl
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**
2013/14	0,8%	0,8%	0,6%	2,3%
2014/15	0,6%	0,8%	0,6%	2,1%
2015/16	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2016/17	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2017/18	0,5%	0,9%	0,7%	2,1%
2018/19	0,5%	0,9%	0,8%	2,2%
2019/20	0,6%	0,9%	0,8%	2,4%
2020/21	0,7%	1,1%	0,8%	2,5%
2021/22	0,7%	1,1%	0,8%	2,7%
2022/23	0,8%	1,2%	0,8%	2,7%

Tabelle 2: Schüler:innenanteil nach Förderschwerpunkten (öffentliche Schulen)

277 von 2318 in Zusammenstellung

c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Betrachtet man die absoluten Zahlen, so verzeichnen die Förderzentren in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 555 Schüler:innen ein Förderzentrum der Hansestadt Lübeck, 5 Jahre zuvor waren es 437. Dies ist ein Zuwachs von 27 Prozent. Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte verzeichnen die beiden Schulen für Lernen, Sprache, emotionale- und soziale Entwicklung über die letzten 5 Jahre einen Zuwachs von 48 Prozent. Die beiden Förderzentren geistige Entwicklung hatten einen Zuwachs von 35 Prozent in 5 Jahren und plus 53 Prozent in den letzten 10 Jahren. Das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung beschult nur 4 Prozent mehr Schüler:innen als vor 5 Jahren, aber 29 Prozent mehr als vor 10 Jahren. Diese Entwicklung macht sich an den Förderzentren zum Teil durch erheblichen Raummangel bemerkbar.

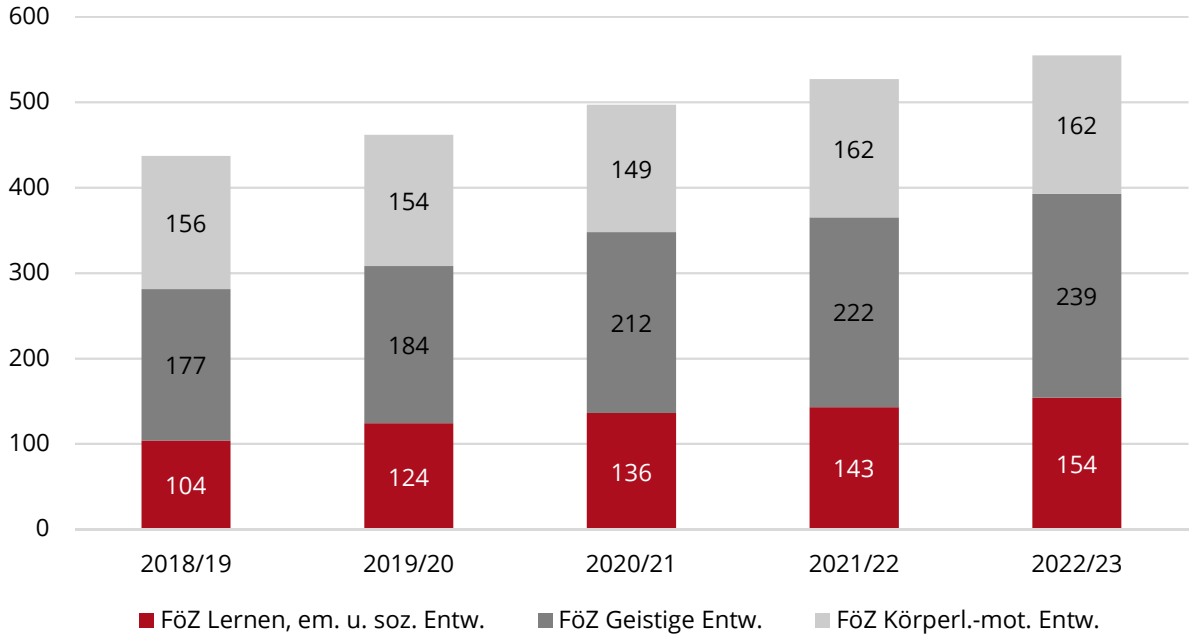


Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl an Lübecker Förderzentren nach Förderschwerpunkt

Gründe für den steigenden Exklusionsanteil (Trend zum Förderzentrum) sowie für die Zunahme an Schüler:innen, bei denen ein Fördergutachten vorliegt, werden gemeinsam mit dem Schulamt genauer untersucht. Dieser Trend zeigt sich bundesweit. Als Ursachen werden unter anderem die bessere medizinische Versorgung von Frühgeborenen, eine Überforderung des Regelschulsystems und eine geänderte Praxis bei den Fördergutachten diskutiert.

d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren

Ca. 200 Schüler:innen mit Förderbedarf besuchen die privaten Förderzentren Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) und Freie Waldorfschule. Im Schuljahr 2022/23 waren darunter 179 Kinder und Jugendliche aus Lübeck. 140 hatten einen Förderbedarf geistige Entwicklung, 39 einen Förderbedarf Lernen/emotionale und soziale Entwicklung. Da Lübeck als Schulträger für alle hier

lebenden Kinder mit Förderbedarf Schulplätze vorhalten muss, sind diese Schüler:innen in der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord-Nord-Ost und die Freie Waldorfschule auch in der Zukunft ihr Beschulungsangebot in Lübeck aufrechterhalten, wird diese Zahl an Schüler:innen in der Planung konstant als versorgt betrachtet.

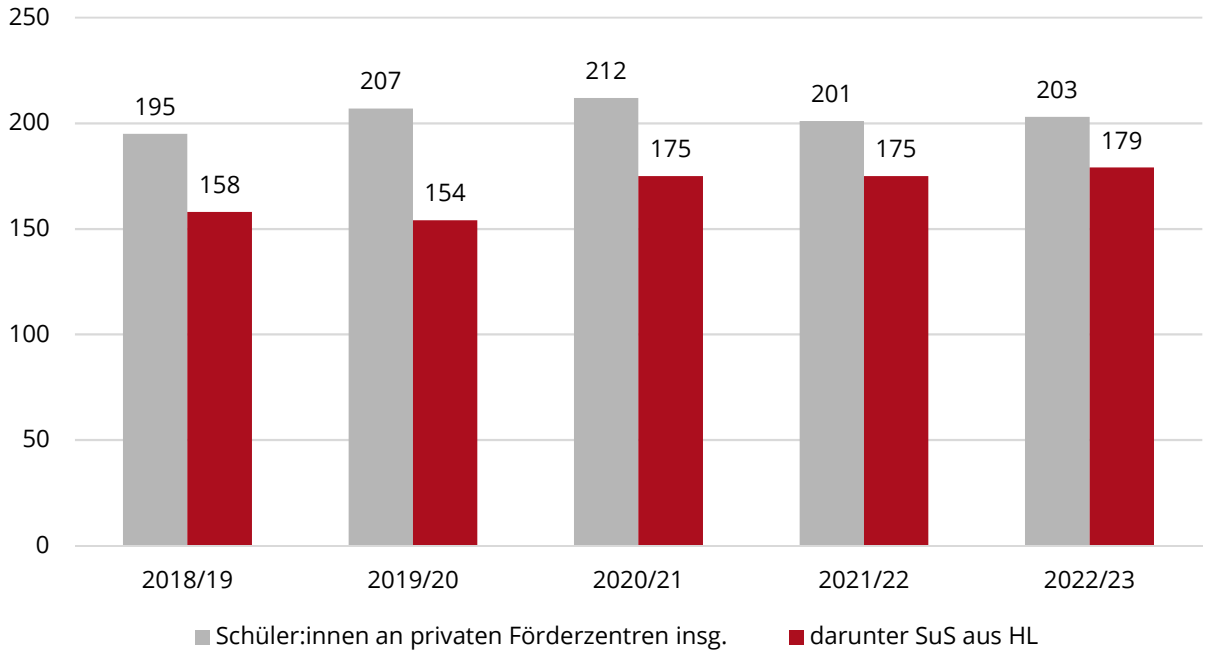


Abbildung 4: Schüler:innen an privaten Förderzentren

Im Grundschulbereich wurden im Schnitt 60 Kinder aus Lübeck an den privaten Förderzentren unterrichtet.

3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren

Für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen an den Förderzentren ist für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowohl die Entwicklung der **Einschulungszahlen** als auch der Schüler:innen ab **Klasse 5** zu betrachten, für die Förderzentren L/emSoz, die keine Primarstufe haben, erfolgt die Prognose nur für die Sekundarstufe, sprich für die zu erwartenden Fünftklässler:innen an den beiden Förderzentren.

3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren

a. Prognose der Einschulungen insgesamt

Die folgende Prognose ist der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen (2022) entnommen. In den letzten drei Jahren entsprach die Zahl der Kinder in den **ersten Klassen in Grundschulen** der Hansestadt im Schnitt ungefähr der Zahl der gemeldeten Sechsjährigen (99,7 Prozent). Daher wird die Zahl der gemeldeten Kinder als Ausgangspunkt für die in der folgenden Abbildung dargestellten Prognosen verwendet.

270 von 2018 in Zusammenstellung

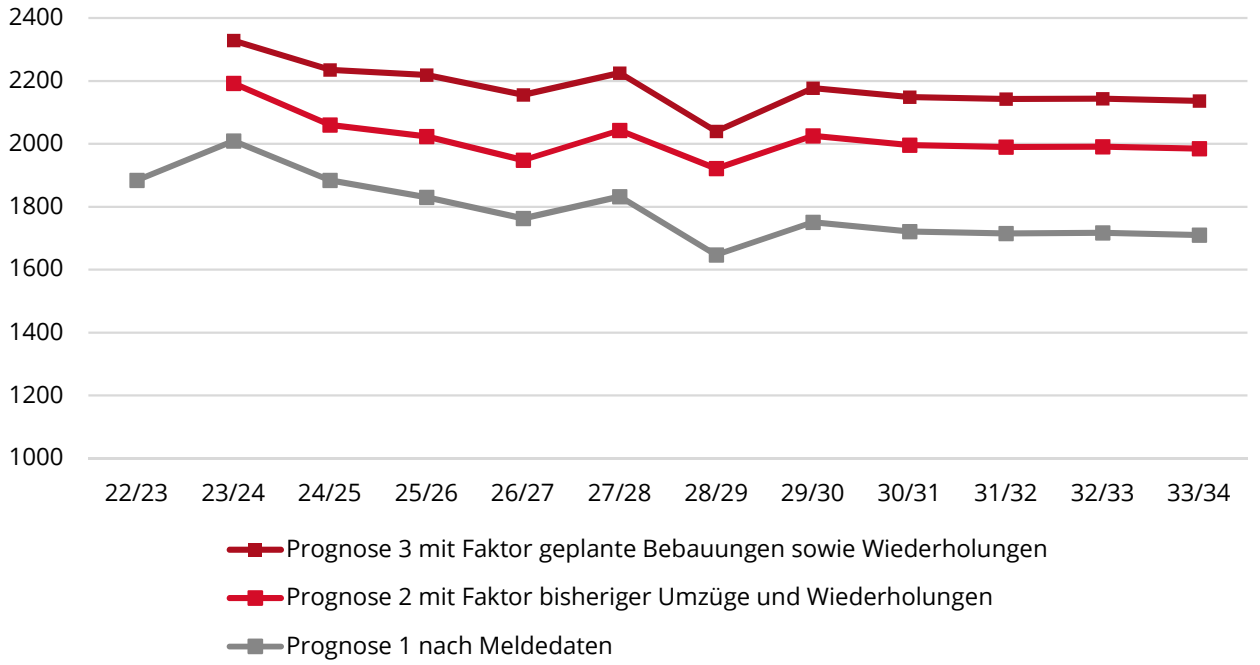


Abbildung 5: Meldedaten 2022/23 und Prognose stadtweiter Einschulungen in Grundschulen der HL

Abbildung 5 sind verschiedene Szenarien zu entnehmen. So ist zum einen die **Prognose 1** aufgrund der Meldedaten des Einwohnermeldeamtes dargestellt. Die Zahl der zu erwartenden Einschulungen steigt bereits aufgrund der Einwohner:innenmeldedaten bis 2023/24, danach sinkt sie wieder. Diese Prognose enthält keine weiteren Einflussfaktoren und ist daher voraussichtlich zu niedrig.

Zu den Zahlen der gemeldeten Kinder im Einschulungsalter sind Kinder hinzuzurechnen, die den Jahrgang wiederholen. In den letzten Jahren besuchten rund 190 Kinder die erste Klasse ein zweites Mal. Dies wird in den weiteren Prognosen 2 und 3 berücksichtigt.

Zuzüge können auf zwei Weisen einkalkuliert werden. Zum einen lässt sich beobachten, dass in den letzten Jahren vor allem Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zuzogen. Dieser Trend muss bei der Prognose bedacht werden. Dargestellt ist dies in **Prognose 2**.

Zum anderen muss mit Zuzügen in neu entstehenden Wohnraum gerechnet werden. Dies berücksichtigt **Prognose 3**. Insgesamt schafft die Hansestadt Lübeck nach Stand Oktober 2022 mindestens 7.000 neue Wohneinheiten. Davon liegen für rund 2.900 Wohneinheiten bereits Bebauungspläne mit Rechtskraft von 2015 bis 2022 vor, rund 3.000 WE werden durch aktuell in Bearbeitung befindliche Bauleitplanverfahren bis ca. 2025 erwartet. Diese wurden, soweit sie noch nicht umgesetzt sind, als Grundlage für die Berechnung künftiger Zuzüge verwendet.

Zusätzlich befinden sich noch Projekte mit rund 1.000 Wohneinheiten (WE) im Wartestand. Von diesen wurden drei größere mit eingeplant: Nachnutzung Kühne Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz (Am Waldsaum).

Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur geplante Bebauungen bis ca. 2025 abschätzbar sind (Bebauungspläne mit Rechtskraft und Bauleitplanverfahren). Spätere Bebauungen (Verfahren

280 von 2018 in Zusammenstellung

im Wartestand oder noch nicht begonnen) sind schlecht kalkulierbar, so dass nur die drei größeren möglichen Baugebiete im Wartestand einkalkuliert sind. Hier wurde jeweils der früheste mögliche Bezugszeitpunkt laut Schätzung der Stadtplanung verwendet. Weitere Bauprojekte sind zu erwarten, aber nicht in der Berechnung enthalten. Eine weitere Zunahme der Zahlen ist folglich nicht auszuschließen. Durch ausstehende Genehmigungen für geplante Bauprojekte sind ggf. Anpassungen notwendig. Der Bereich Schule & Sport steht daher in permanentem Austausch mit der Stadtplanung.

b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren

Da Lübeck eine wachsende Stadt ist und die Fehlplanung von zu wenig Schulraum zu vermeiden ist, orientiert sich die folgende Prognose der Förderzentren an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer großzügigen Berechnung inklusive Klassen-Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete. Anhand dieser Prognose werden nun die zukünftigen Einschulungen an den Förderzentren der Hansestadt berechnet. Es werden zwei mögliche Szenarien vorgestellt.
Für **Szenario 1** wird als Exklusionsanteil ein Faktor von 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig am Förderzentrum gE und kmE beschulten Kinder (Kl. 1-4, alle Lübecker Schulen ohne private). Die Förderzentren L/emSoz betreuen in der Primarstufe alle Kinder in der Integration.
Ein möglicherweise steigender Exklusionsanteil ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren jedoch wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung. Der Fachkräftemangel bei den Sonderpädagogen droht die Bedingungen für eine bedürfnisgerechte integrative Beschulung weiter zu verschlechtern, was den Trend verstärken könnte. Zusätzlich könnte durch den vermehrten Zuzug Geflüchteter ein höherer Anteil Kinder mit Förderbedarf zu versorgen sein. Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor durchgeführt. Dabei wird eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen[7] (vgl. Tabelle 2). Diese Berechnung entspricht nicht der gewünschten Entwicklung hin zur Inklusion und dient hier eher der Veranschaulichung eines „Worst-Case“.

[7] Dieser langsame Anstieg des Exklusionsanteils entspricht in etwa der Entwicklung der letzten 10 Jahre. Man könnte auch ein sprunghaftes Ansteigen zugrunde legen, was die Zahlen entsprechend früher ansteigen ließe.

c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose für die Einschulungen an den Förderzentren gE wird für beide Schulen zusammen vorgenommen. Abbildung 6 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den ersten Klassen der Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Erstklässler:innen um ca. 10 Kinder.

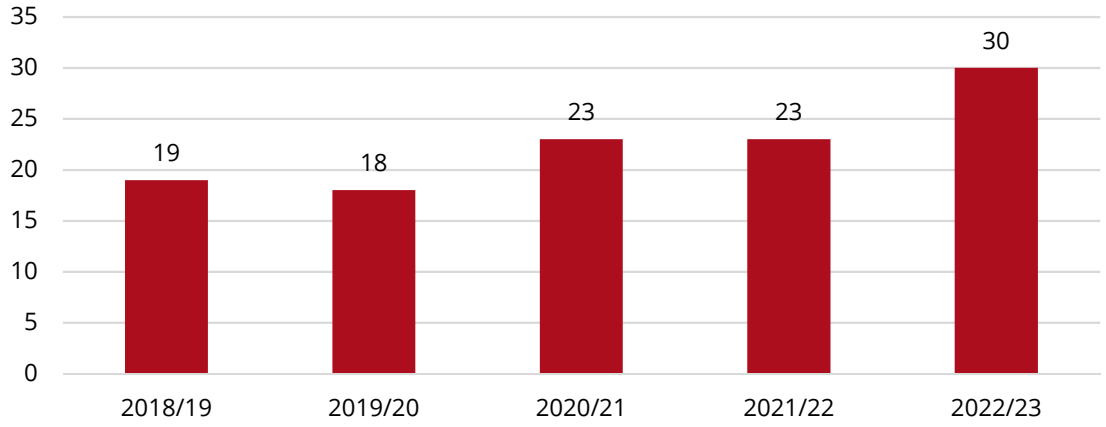


Abbildung 6: Entwicklung der Einschulungen an den Förderzentren gE

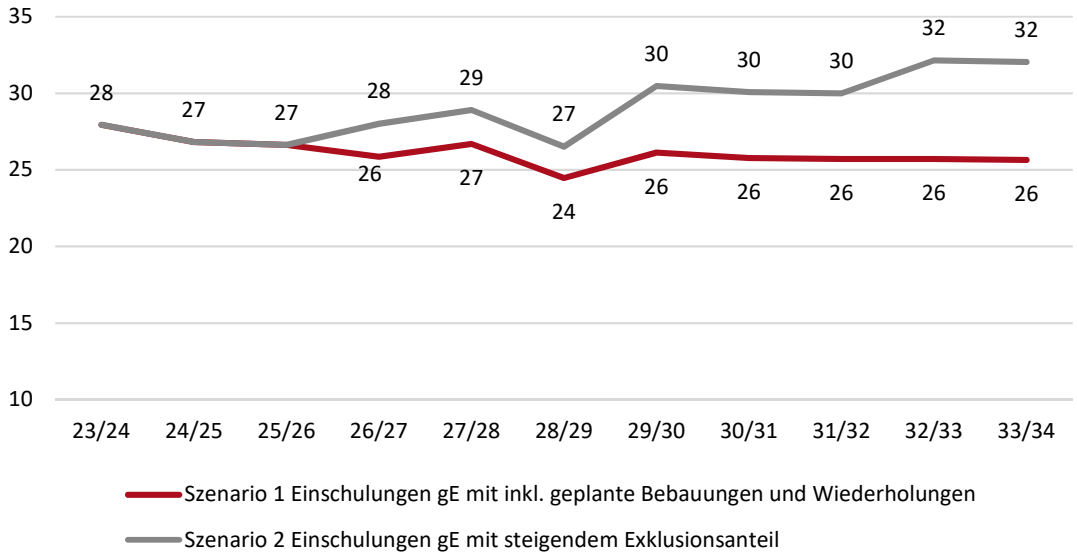


Abbildung 7: Prognose der Einschulungen an den Förderzentren gE

Aufgrund der prognostizierten Einschulungen lässt sich die benötigte **Zahl der Klassen** berechnen. Es wird ein Klassenteiler von 8-10 Schüler:innen angenommen. Die Berechnung zu Prognose

202 von 2018 in Zusammenstellung

3 (inkl. geplante Bebauungen und Wiederholungen) zeigt für **Szenario 1**, dass die Zahlen von derzeit rund 30 Kindern in den ersten Klassen leicht absinken und sich bei 24-26 Kindern einpendeln, was 3-4 Klassen pro Jahrgang entsprechen würde.
Bei einem wachsenden Exklusionsanteil (**Szenario 2**) würden nach einem leichten Absinken bis 2025/26 progressive etwas mehr Kinder als heute in das Förderzentrum gE eingeschult werden. Bei mehr als 30 Schüler:innen wären 4 Parallelklassen zu bilden.
Einen Ausbau der Kapazitäten an den Förderzentren sieht die Verwaltung wegen der erstrebenswerten und bundesweit vereinbarten Ziele inklusiver Bildung kritisch. Daher sollen beide Förderzentren gE einzügig bleiben zuzüglich eines Campuszuges. Dies würde bedeuten, dass 2 Klassen die Schule Wilhelmshöhe besuchen (davon eine als Campusklasse) und 1 Klasse die Maria-Montessori-Schule. Ein eventueller Mehrbedarf ist durch die Ausweitung inklusiver Maßnahmen abzudecken (siehe Kap. 5 a „Inklusive Schule“).

Die Kinder sollten der Flexibilität wegen nach Kapazitäten und Beschulungswunsch (Campus oder Förderzentrum) den Schulstandorten zugeordnet werden können und nicht an Zuständigkeitsgebiete der Förderzentren gebunden sein.

d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Einschulungen in das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in den letzten 5 Jahren[8]. Die Einschulungen schwankten stark und lagen im Schuljahr 2022/23 auf dem Niveau von 2018/19.

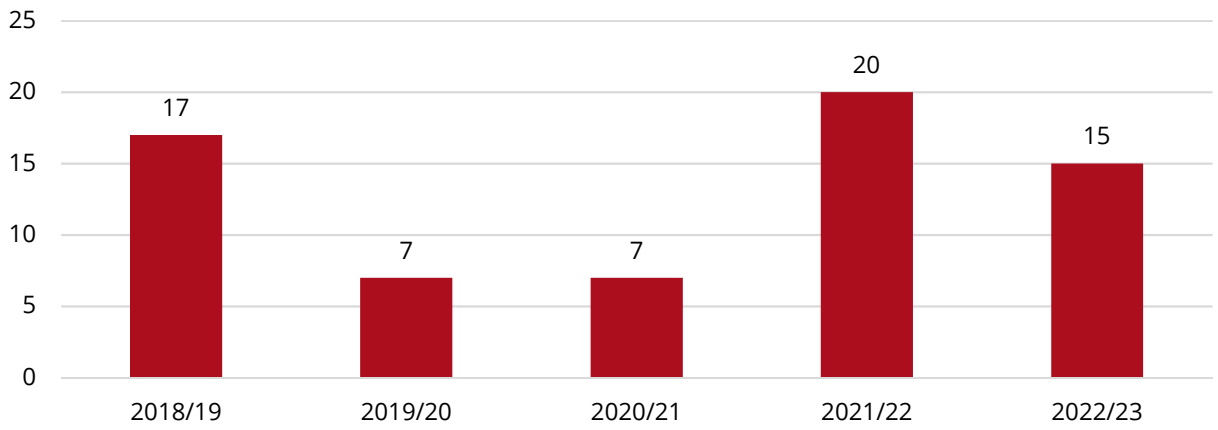


Abbildung 8: Entwicklung der Einschulungen am Förderzentrum kmE

Nach der Prognose (Abbildung 9) würden die Einschulungen am Förderzentrum kmE gemäß **Szenario 1** bei einem konstanten Exklusionsanteil von 0,8 Prozent in etwa auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Mit 17-20 Kindern ließe ich gerade noch eine Zweizügigkeit umsetzen, wenn die Klas-

[8] Hier sei darauf hingewiesen, dass die tatsächlich in Klassenstufe 1 befindlichen Kinder angegeben sind, nicht die in der Schulstatistik gezählten Erstklässler:innen (siehe Schuldatenblatt). In der Schulstatistik wurden bisher die jahrgangsübergreifenden Klassen 1-2 als Klasse 1 angegeben (Flexible Eingangsphase). Ab dem Schuljahr 2023/24 wird dies umgestellt, so dass die Kinder der Klasse 1 auch tatsächlich dem ersten Schulbesuchsjahr entsprechen und dafür die Klasse 2-3 der Eingangsphase als Klasse 2 gezählt wird.

283 von 2018 in Zusammenstellung

sen bis zu 10 Kinder umfassen. Bei einem Trend zum Förderzentrum mit steigendem Faktor (**Szenario 2**) würden die Zahlen leicht ansteigen und in 10 Jahren bei rund 25 Kindern in Klasse 1 liegen. Es würden dann 3 Klassen benötigt, bzw. eine Zweizügigkeit wäre nur mit sehr großen Klassen zu realisieren. Für die Matthias-Leithoff-Schule ist anzumerken, dass zwar über die letzten 10 Jahre die Schüler:innenzahlen angestiegen sind, die Exklusionsanteile jedoch in den letzten 5 Jahren bei 0,8 Prozent stagnierten und auch die absolute Zahl der Schüler:innen nur leicht stieg. Ein weiterer Anstieg ist daher unwahrscheinlich. Durch den Ausbau der inklusiven Beschulung an Regelschulen soll dem Trend entgegengewirkt werden.

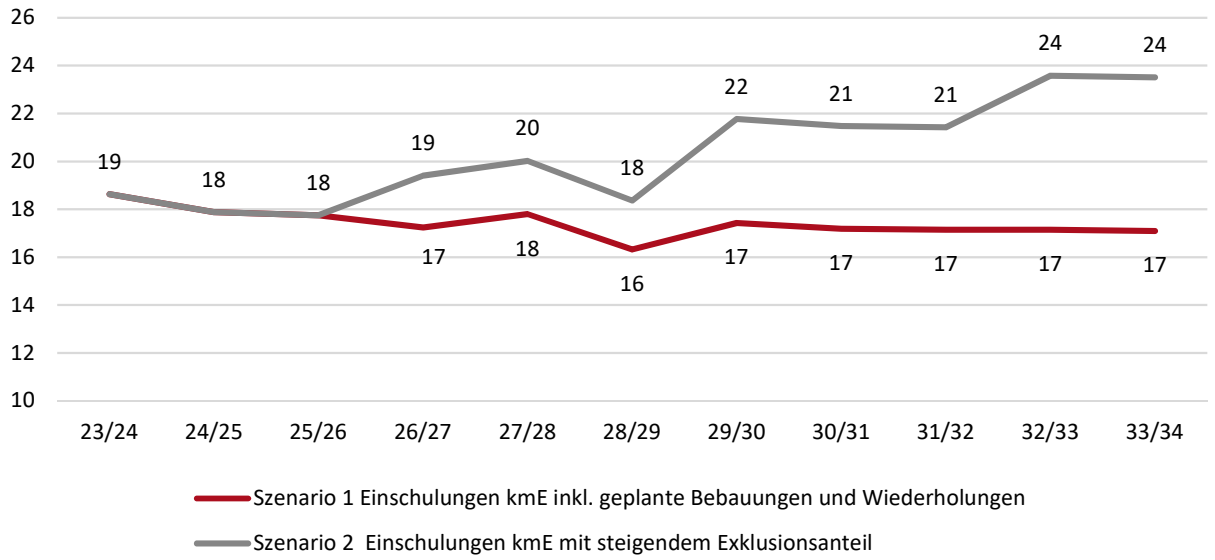


Abbildung 9: Prognose der Einschulungen am Förderzentrum kmE

3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren

a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt

Die zu erwartende Zahl zukünftiger Fünftklässler:innen wurde aus der Zahl der bisherigen Grundschüler:innen, der bereits geborenen noch nicht eingeschulten Kinder sowie der prognostizierten Kinder (vgl. Schulentwicklungsplanung Grundschulen 2022) berechnet. Grundlage der Prognosen sind die bisherigen Übergangsanteile in die nächsten Klassenstufen (vgl. Schulentwicklungsplanung weiterführende Schulen 2023).

Nachfolgend wird die Gesamtprognose für die kommenden Jahre dargestellt. Eine reine Berechnung der Jahrgänge nach ihrem voraussichtlichen Einschulungszeitpunkt in die 5. Klasse zeigt einen Anstieg der Schüler:innenzahlen für die Schuljahre 2025/26 bis 2027/28. Diese Zahlen beruhen auf den aktuellen Schüler:innen-Zahlen. Ab 2027 erfolgen Berechnungen aufgrund der Meldedaten. Die reinen Meldedaten und die daraus entwickelte Prognose stellen eine vermutlich zu niedrige Schätzung der kommenden Einschulungen in die weiterführende Schule dar. Neben den Meldedaten berücksichtigen daher zwei weitere Prognosen Klassenwiederholungen und Zuzüge.

204 von 2018 in Zusammenstellung

Die folgende Abbildung zeigt die drei Szenarien: Bis 2027 sind unter „bereits in der Schule“ Klassenjahrgänge dargestellt, die sich aus unterschiedlichen Geburtsjahrgängen zusammensetzen, da Klassenwiederholungen (v.a. in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule) auftreten.

Prognose 1 nach reinen Meldedaten: Grundlage sind die gemeldeten Einwohner:innen, also die Kinder dieses Schuljahrganges.
Prognose 2 inklusive Zuwächsen und Wiederholungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und Zuzüge im Umfang der letzten Jahre.
Prognose 3 inklusive Bebauungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und eine größere Anzahl erwarteter Zuzüge in die Wohnungen in den bekannten Bebauungsplänen.

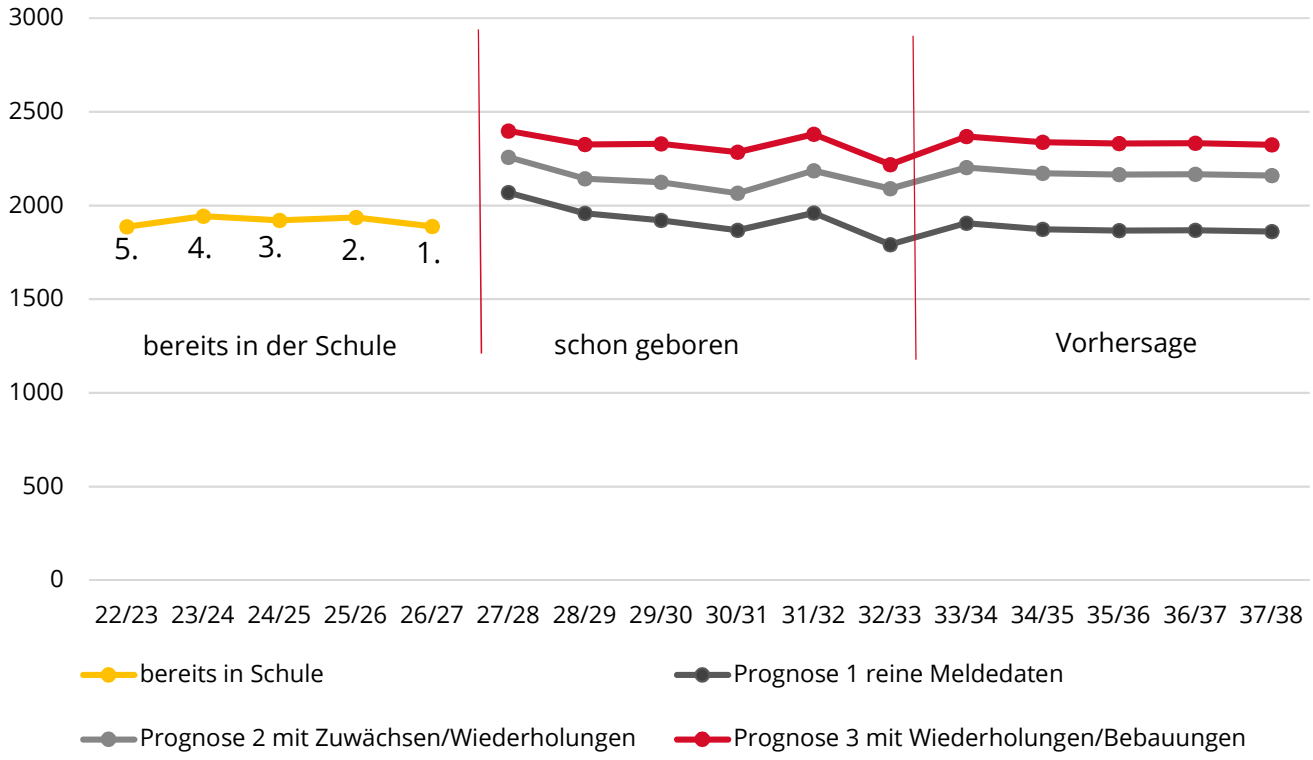


Abbildung 10: Fünftklässler:innen des Schuljahres nach Schulkindern, geborenen Kindern, prognostizierten Kindern in allen Schulen

Obwohl im Jahrgang 2027/28 noch keine Wiederholungen aufgetreten sein können, ist die Zahl der Einwohner:innen des Jahrgangs höher als die der aktuellen Erstklässler:innen. Durch verschiedene Faktoren (wie Zuzüge) ist von einer höheren Zahl zukünftiger Schüler:innen auszugehen.

285 von 2018 in Zusammenstellung

b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck

Wie bereits bei der Berechnung der Grundschulzahlen orientiert sich die folgende Prognose der Fünftklässler:innen nach Förderschwerpunkten an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer Berechnung inklusive Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete.

Es werden wiederum zwei mögliche Szenarien vorgestellt. Für **Szenario 1** wird ein gleichbleibender Faktor von 1,0 Prozent an den Förderzentren L/emSoz[9], 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig in den Förderzentren beschulten Kinder (Kl. 5-13, alle Lübecker Schulen ohne private). Ein steigender Anteil an Förderschüler:innen ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung (vgl. Tabelle 2). Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor (also weiterer Trend zur exklusiven Beschulung) durchgeführt. Dabei wird wie bereits bei den Einschulungen eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen.

c. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Abbildung 11 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen in den beiden Förderzentren geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt.

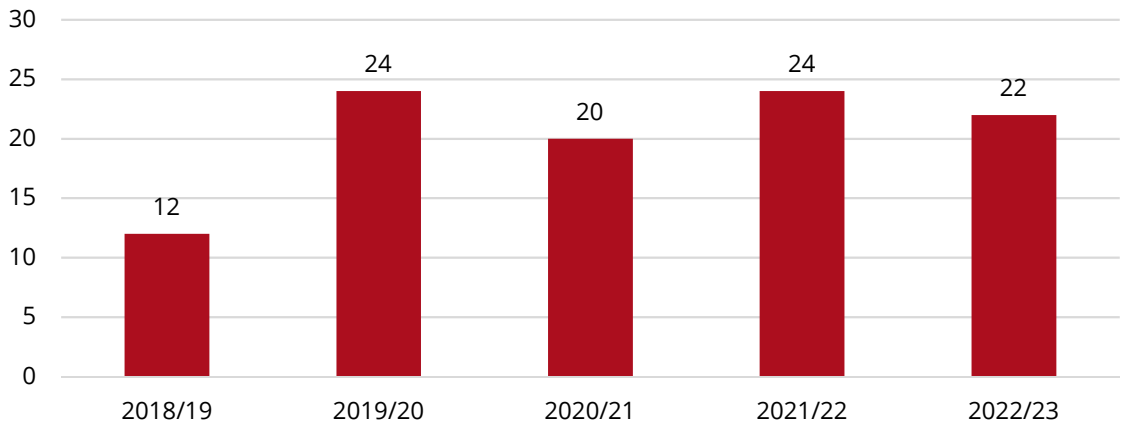


Abbildung 11: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren gE

Die Zahl der Fünftklässler:innen stieg von 2018/19 auf 2019/20 deutlich an und lag in den letzten Jahren bei 20-24 Kindern, was 3 Klassen entspricht. Die Prognose der zukünftigen Fünftklässler:innen lässt für **Szenario 1** einen Anstieg der Einschulungen ab 2026/27 um 5-6 Kinder und einen langfristigen Bedarf **von 3-4 Klassen** erkennen. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit mehr als 35 Kindern in den 5. Klassen zu rechnen. Es würden **4 Klassen** benötigt (wobei diese bis zu 10 Kinder hätten). Die Prognose bestätigt die Prognose für die Grundschüler:innen. Die

[9] Der in Kapitel Tabelle 2 genannte Anteil von 0,8 % bezieht sich auf die Gesamtschülerzahl von Klasse 1-13. Da im Primarbereich keine Schüler exklusiv beschult werden, ergibt sich für die Sekundarstufe der leicht höhere Anteil von 1 %.

286 von 2018 in Zusammenstellung

Förderzentren gE könnten den Bedarf nur abdecken, wenn die Schule Wilhelmshöhe einzügig plus einen Campuszweig läuft, die Maria-Montessori einzügig läuft und weitere Möglichkeiten der inklusiven Beschulung geschaffen werden.

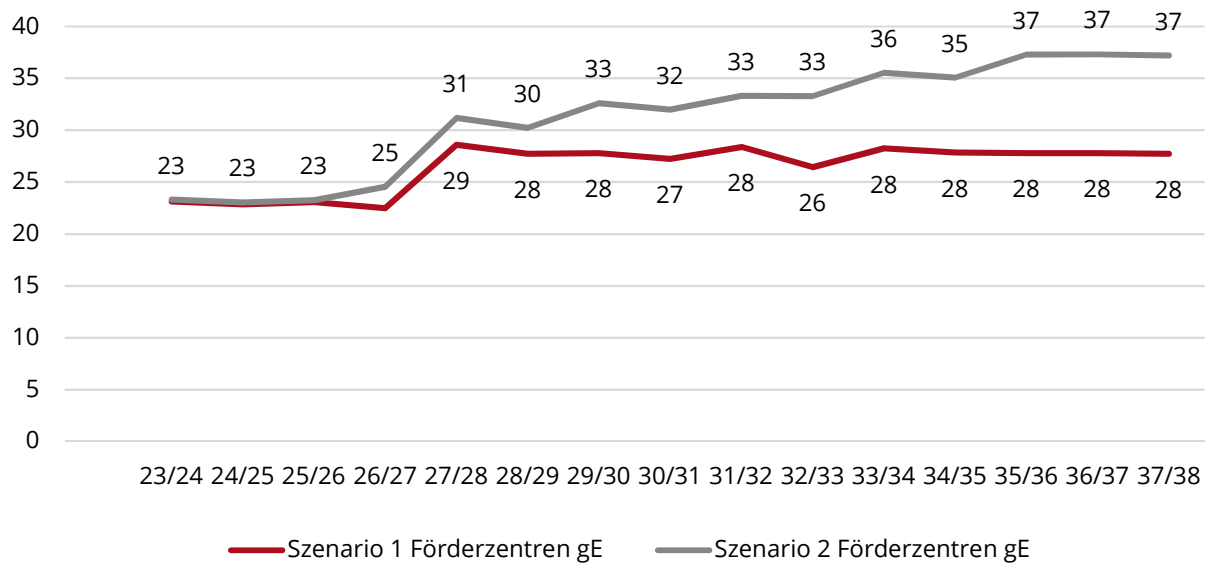


Abbildung 12: Prognose der Fünftklässler:innen der Förderzentren gE

d. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 13 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen des Förderzentrums körperliche und motorische Entwicklung Matthias-Leithoff-Schule.

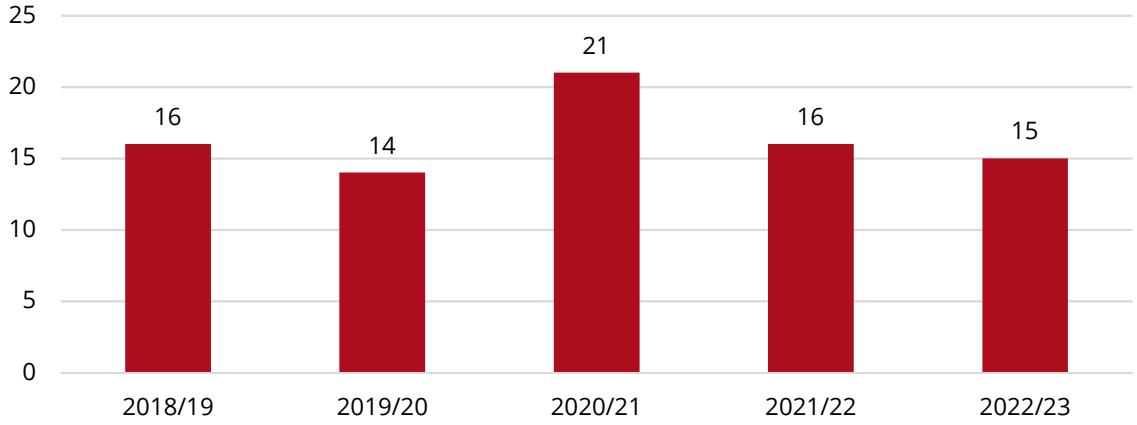


Abbildung 13: Entwicklung der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

Die Zahlen schwankten und lagen in den letzten Jahren bei 15-20 Schüler:innen, was einer Zweizügigkeit entspricht. Für die zukünftigen 5. Klassen sagt die Prognose bei gleichbleibendem Exklusionsanteil (**Szenario 1**) unter Einberechnung von Wiederholungen und Zuzügen ein leichtes Ansteigen der Schüler:innenzahlen ab 2027/28 voraus. Die Zahlen pendeln sich langfristig bei knapp unter 20 Kindern ein. Das würde bedeuten, dass die Schule mit einer **Zweizügigkeit** bei einer Klassengröße von 8-10 Kindern auskommen würde. Für **Szenario 2** mit zunehmendem Anteil an Kindern am Förderzentrum würden die Zahlen deutlich steigen von rund 15 auf fast 30 Kinder. In diesem Fall wären **3 Parallelklassen** zu bilden. Szenario 2 ist für die Matthias-Leithoff-Schule wenig wahrscheinlich, da in den letzten Jahren im Gegensatz zu den Förderzentren gE und L/emSoz kein Anwachsen des Exklusionsfaktors mehr zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 2).

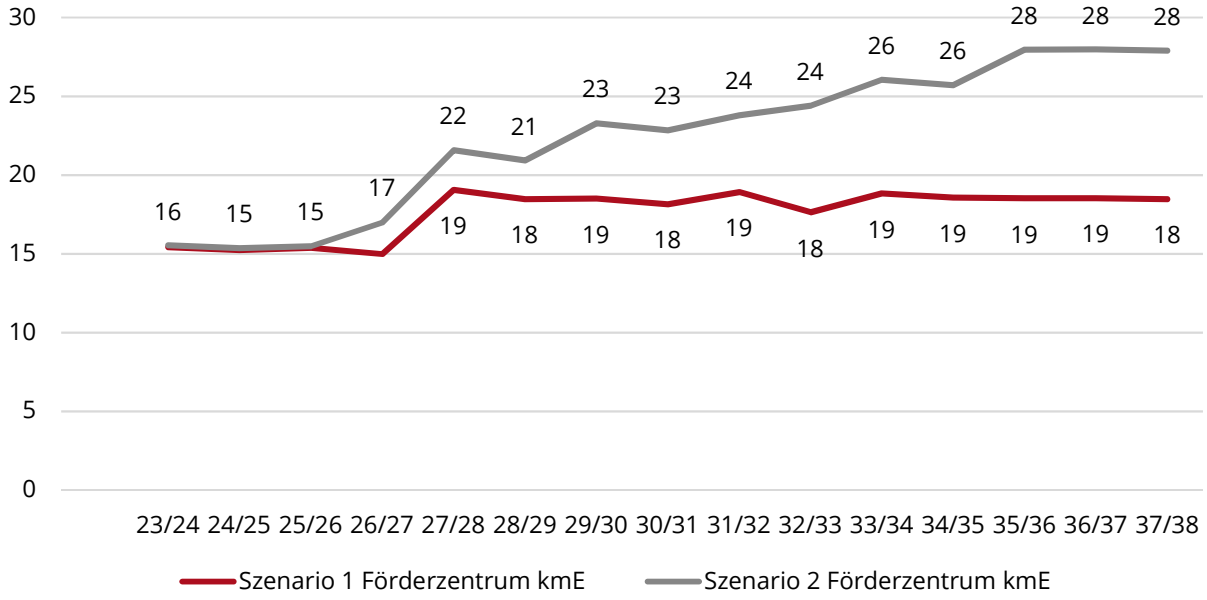


Abbildung 14: Prognose der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

288 von 2018 in Zusammenstellung

e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung

Abbildung 15 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen der Förderzentren Lernen/ emotionale und soziale Entwicklung.

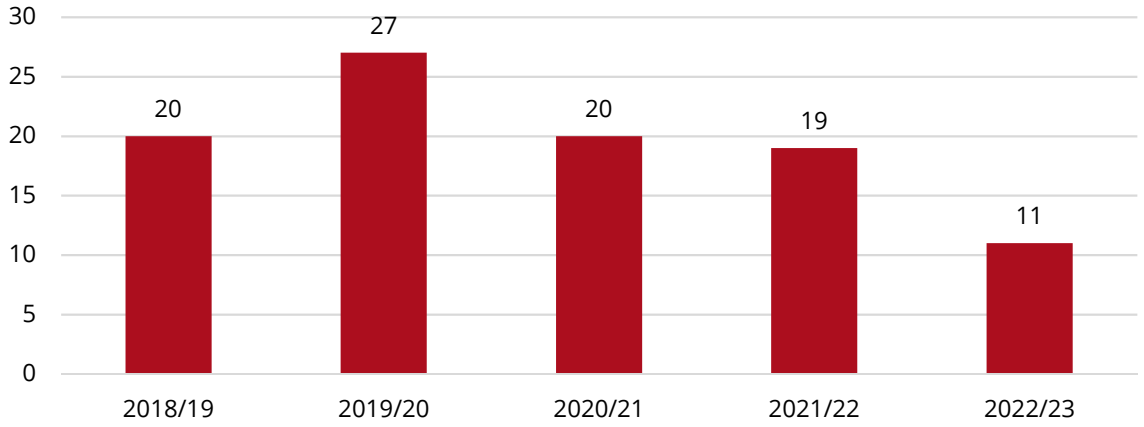


Abbildung 15: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren Lernen/emSoz

Die Zahl der Kinder in Klasse 5 ist in den letzten Jahren gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder in Klassenstufe 5 plus 6 nur leicht gesunken (vgl. Kapitel 4.3). Es ist zu beobachten, dass die Jahrgänge von Klasse 5 auf Klasse 6 Schüler:innen hinzubekommen. In diesem Förderschwerpunkt steht die integrative Beschulung im Fokus, allerdings finden auch in den höheren Klassen noch Wechsel von der Regelschule ans Förderzentrum statt.
Insgesamt ist die Schüler:innenzahl im Bereich L/emSoz in den letzten 5 Jahren um 48 Prozent gestiegen. Im Durchschnitt der letzen 5 Jahre besuchten 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen ein Förderzentrum L/emSoz. Dieser Exklusionsanteil wurde für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen zugrundegelegt.

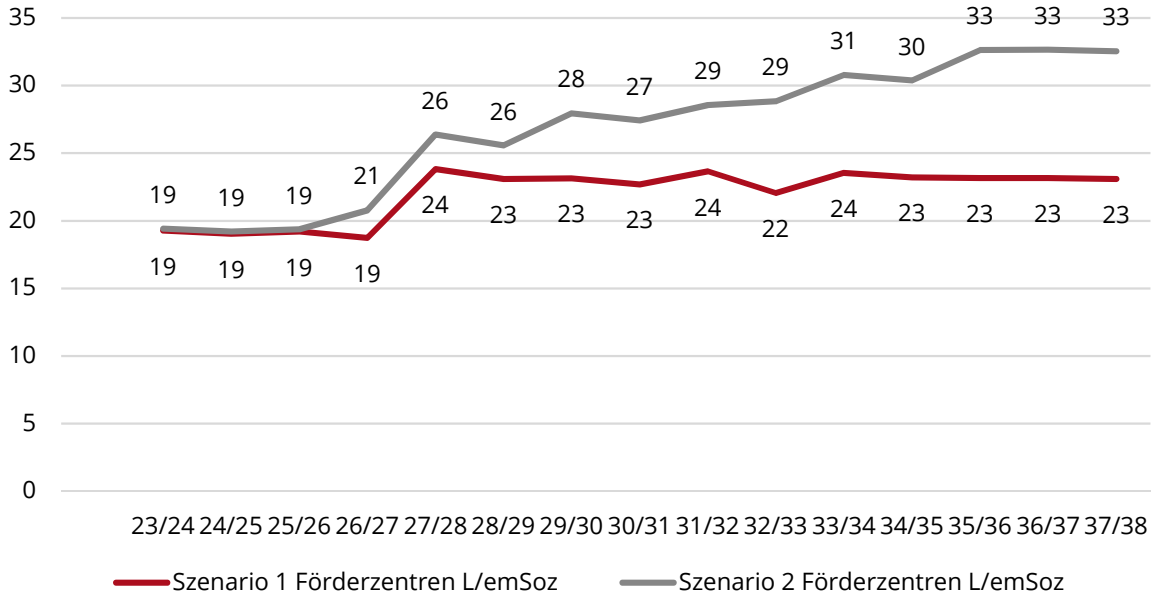


Abbildung 16: Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren L/emSoz

Für **Szenario 1** unter Einbeziehung von Wiederholungen und Zuzügen ergibt sich ein leichter Anstieg der Schüler:innenzahlen in den 5. Klassen, so dass ab 2027/28 etwa 5 Kinder mehr zu erwarten sind. Bei 24 Schüler:innen wären **2-3 Klassen** zu bilden. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit einem deutlichen Zuwachs auf um die 30 Schüler:innen in den 5. Klassen zu rechnen. Das würde bei einem Klassenteiler von 8-10 Kindern **3-4 Klassen** ergeben. Ein weiterer Ausbau der Kapazitäten ist nicht gewollt und wiederspricht dem Gedanken der Inklusion. Vielmehr gilt es, die inklusive Beschulung an den Regelschulen voranzubringen und die Zahlen der exklusiv beschulten Schüler:innen deutlich zu verringern.

4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte

Aktuell existiert für die Förderzentren in Schleswig-Holstein nur ein deutlich überholtes Raumprogramm von 2005, welches nicht mehr den Anforderungen moderner Sonderpädagogik entspricht.

Die Räumlichkeiten der Förderzentren müssen je nach Förderschwerpunkt neben der Beschulung auch verschiedene Formen der Förderung und Therapie ermöglichen. Es werden Abstellräume für Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehwagen, Räumlichkeiten für Pflege (Wickelräume, Duschen), Räume zur Beruhigung und Entspannung, Küchen und Werkstätten zur lebenspraktischen Befähigung benötigt. Bei der Raumgröße müssen die Barrierefreiheit und mögliche Nutzung durch Rollstühle eingeplant werden. Zudem begleiten bei hohem Assistenzbedarf oft mehrere Personen/Lehrkräfte in einer Klasse die Schüler:innen.

Für die anstehenden Sanierungen wurden die Raumbedarfe der Förderzentren geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung gemeinsam mit den Förderzentren und in Abstimmung mit dem Schulamt für Lübeck ermittelt und festgelegt.
Für die Förderzentren Lernen/emotionale und soziale Entwicklung wird in den Schuldatenblättern noch das das bestehende Raumprogramm von 2005 zugrunde gelegt:

- **Berechnung der Soll-Anzahl für Klassenräume:** Pro Zug und Jahrgang ein Klassenraum multipliziert mit der Anzahl der Züge.
- **Berechnung der Soll-Anzahl für Differenzierungsräume:** ein Differenzierungsraum für jeweils zwei Klassenräume
- **Fachräume:** sechs Fachräume für Naturwissenschaften, Technik, Kunst/Textil, Musik, Haushaltslehre und Informatik
- **Räume für Förderunterricht:** 1 Raum für Förderunterricht
- **Sporthalle:** 1-Feldhalle

4.1 Förderzentren geistige Entwicklung

a. Maria-Montessori-Schule

Anschrift:	Stellbrinkstraße 1, 23566 Lübeck
Tel.:	0451-122-864-00
E-Mail:	maria-montessorischule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.montessori-schule-hl.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	Ja (gem. Kl. 11 mit Schule-Wilhelmshöhe wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	1	7	1	12	1
2019/20	7	1	11	0	12	2	8	0
2020/21	10	1	8	1	13	1	10	1
2021/22	7	0	10	2	9	1	16	1
2022/23	11	1	8	0	12	2	10	1
2023/24	16	1	12	2	8	0	12	2

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
40	4
38	3
41	4
42	4
41	4
48	5

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	3	1	5	0	10	2	1	0	6	1
2019/20	15	1	4	2	5	0	11	1	1	1
2020/21	10	0	16	2	3	1	4	0	13	2
2021/22	9	1	10	0	15	2	3	1	3	1
2022/23	12	0	7	1	10	0	16	2	3	2
2023/24	11	1	11	0	7	1	11	1	15	3

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
25	4
36	5
46	5
40	5
48	5
55	6

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	4	0	7	0	1	1
2019/20	7	0	4	1	0	0
2020/21	3	0	4	0	3	1
2021/22	13	0	3	1	0	0
2022/23	13	0	6	0	1	1
2023/24	6	0	7	0	1	1

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
12	1
11	1
10	1
16	1
20	1
14	1

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
77	9
85	9
97	10
98	10
109	10
117	12

202 von 2018 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Maria-Montessori-Schule in den letzten fünf Jahren um ca. 42 Prozent. Die Schule wird laut Prognose zukünftig mehr Schüler:innen zu versorgen haben. Die reine exklusive Beschulung soll jedoch nicht ausgebaut werden, die Schule soll einzügig bleiben. Zusätzlich sollen inklusive Maßnahmen an Regelschulen ausgebaut werden (siehe Kapitel 5), welche den prognostizierten Mehrbedarf abdecken.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten Anstiegs der Anzahl an Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist für die Maria-Montessori-Schule zukünftig die folgende Klassenstruktur geplant:

- jeweils 1 Klasse für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort in der Stellbrinkstraße
- jeweils 1 Klasse für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 als inklusiver Grundschulteil des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung am Standort in der Stellbrinkstraße (siehe Kapitel 5 a „Inklusive Schule“)
- jeweils 2 Klassen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 (gemeinsame AVK mit der Schule Wilhelmshöhe) als Campusmodell an einer Lübecker Berufsschule

Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Maria-Montessori-Schule derzeit nicht gegeben.

Mittel- bis langfristig bedarf es auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule einer schulischen Umgebung, die für die Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung geeignet ist. Die Raumbedarfe für die vorgenannte Struktur sind im Folgenden dargestellt.

<u>Raumbedarf (Klasse 1 bis 9 – 1 Zug Förderzentrum gE)</u>

Klassenräume: Für die Beschulung der Klassen 1 bis 9 mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden zukünftig neun Klassenräume benötigt. Von den aktuell zehn vorhandenen Klassenräumen sind fünf deutlich zu klein.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein, die für die Differenzierung genutzt werden. Von den vorhandenen zehn Klassenräumen an der Maria-Montessori-Schule verfügen lediglich vier Klassenräume über eine solche Ruhezone. Drei weitere Differenzierungsräume stehen in dem Schulgebäude verteilt zur Verfügung. Zukünftig werden in insgesamt neun Ruhezonen neben den Klassenräumen benötigt.

Fachräume: Es fehlen an der Maria-Montessori-Schule ein Fachraum für Musik, ein Fachraum für textiles Werken sowie ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht. Die Lehrküche muss zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 aufgegeben werden, um die Zubereitungsküche vergrößern zu können (siehe unten). Die Fachräume für Kunst und Technik sind deutlich zu klein.

283 von 2018 in Zusammenstellung

Sonderräume: Es fehlen ein Kreativraum, ein Snoozel-Raum, ein Aktionsraum, ein zweiter Bewegungsraum und zwei Pflegeräume. Neben dem vorhandenen Therapiebad sind sowohl die zwei vorhandenen Wahrnehmungsräume als auch der vorhandene Bewegungsraum zu klein.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden vier Räume und eine Küche in der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht. Leider sind diese fünf Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztägig gut betreuen zu können.

Mensa: Die Zubereitungsküche der vorhandenen Mensa ist deutlich zu klein und wird zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 erweitert, um die aktuell steigende Anzahl an Schüler:innen mit einem vor Ort zubereiteten Mittagessen versorgen zu können. Sofern zukünftig die Schüler:innen der Klassen 1 bis 9 in zwei Schichten Mittagessen, bietet der vorhandene Speisesaal hierfür eine angemessene Umgebung in einer ausreichenden Größe.

Turnhalle: Eine Turnhalle ist mit einem Übungsfeld in einer für die zukünftige Klassenzahl ausreichenden Größe vorhanden.

Raumbedarf (Klasse 10 bis 12 – 2 Züge Förderzentrum gE)

Die **Klassenstufen 10 bis 12** (AVK) der Maria-Montessori-Schule sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Schule Wilhelmshöhe an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

Raumbedarf (Klasse 1 bis 4 – 1 Zug inklusive Grundschule)

Klassenräume: Für die inklusive Beschulung der Grundschulklassen 1 bis 4 werden vier Klassenräume benötigt.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: Auch die inklusiv beschulten Grundschulklassen sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume über kleine Ruhezonen verfügen, die für die Differenzierung genutzt werden können. Demnach werden zukünftig vier Ruhezonen neben den Grundschulklassenräumen benötigt.

Fachräume: Für die vier Grundschulklassen wird ein zusätzlicher Mehrzweckraum benötigt.

Sonderräume: Für die inklusive Beschulung der vier Grundschulklassen wird ein weiterer Snoozelraum und ein weiterer Aktions-/Bewegungsraum benötigt.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung werden drei zusätzliche Betreuungsräume benötigt.

Mensa: Der Speisesaal müsste größer ausfallen, damit auch die vier Grundschulklassen in drei Schichten ihr Mittagessen in einer an angemessenen Umgebung zu sich nehmen können.

Turnhalle: Die vorhandene Turnhalle bietet mit dem aktuellen Übungsfeld auch für den Sportunterricht der vier Grundschulklassen ausreichend Platz.

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Grundinstandsetzung	wird derzeit ermittelt
2024-2029	Interimscontaineranlage	1.400.000 EUR

Um dem vorgenannten Raumbedarf zu begegnen, sind am Standort in der Stellbrinkstraße eine Grundinstandsetzung (inkl. Erweiterung) bzw. ein Neubau in Planung.

Vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren prognostiziert weiter steigenden Anzahl an Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf der einen Seite und der aktuellen räumlichen Gesamtsituation auf der anderen Seite wird auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch ab dem Schuljahr 2024/2025 zwei zusätzliche Klassenräume und zwei zusätzliche Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden.

Solange keine Grundinstandsetzung (inkl. Erweiterung) oder kein Neubau erfolgt, um die für den Unterricht benötigten Flächen zu schaffen, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen mit jedem weiteren Schuljahr.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 1 bis 9 ist am Standort zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

b. Schule Wilhelmshöhe

Anschrift:	Schwartauer Allee 132/134, 23554 Lübeck
Tel.:	0451-122-866-00
E-Mail:	schulewilhelmshoehe.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	http://www.schule-wilhelmshoehe.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	ja (Jg. 1-4 an der Baltic-Schule, gemeinsame Kl. 11 mit Maria-Montessori-Schule wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	teilweise
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	8	1	9	1	8	1	9	1
2019/20	11	1	7	1	8	1	9	1
2020/21	13	1	13	1	10	2	9	1
2021/22	16	2	12	1	14	2	9	1
2022/23	19	2	16	2	10	0	11	2
2023/24	8	1	16	2	17	2	10	1

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
34	4
35	4
45	5
51	6
56	6
51	6

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	9	1	10	1	7	1	9	1	8	1
2019/20	9	1	10	1	9	1	9	1	9	1
2020/21	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2021/22	15	1	5	1	10	1	10	1	10	1
2022/23	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2023/24	11	1	9	1	8	1	10	1	10	1

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
43	5
46	5
49	5
50	5
49	5
48	5

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	0	2	1
2019/20	17	1	1	1	0	0
2020/21	9	0	12	2	0	0
2021/22	12	0	9	1	2	1
2022/23	12	0	12	2	1	1
2023/24	10	0	15	0	8	3

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
23	2
18	2
21	2
23	2
25	3
33	3

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
100	11
99	11
115	12
124	13
130	14
132	14

286 von 2018 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Schule Wilhelmshöhe in den letzten fünf Jahren um 30 Prozent. Die Schule wird laut Prognose auf eine Zweizügigkeit anwachsen, soll aber am Standort Schwartauer Allee weiterhin auf einen Zug begrenzt bleiben und den zweiten Zug als Campusklassen führen. Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Schule Wilhelmshöhe derzeit nicht gegeben.

Raumbedarf (1 Zug Schwartauer Alle)

Klassenräume: Es fehlt in dem Schulgebäude der Schule Wilhelmshöhe bereits aktuell ein Klassenraum. Zehn der elf verfügbaren Klassenräume sind zu klein.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein. Von den verfügbaren elf Klassenräumen an der Schule Wilhelmshöhe verfügen lediglich drei Klassenräume über eine solche Ruhezone.

Fachräume: Es fehlen an der Schule Wilhelmshöhe ein Fachraum für Kunst und ein Fachraum für textiles Werken. Die Fachräume für Haushaltslehre und für Musik sind deutlich zu klein. Der Werkraum an sich ist ausreichend groß, allerdings fehlt der dazugehörige Maschinenraum. Der Raum für den lebenspraktischen Unterricht wäre in einer ausreichenden Größe vorhanden, muss allerdings multifunktional auch als Differenzierungs- und Ganztagsbetreuungsraum genutzt werden.

Sonderräume: Neben dem vorhandenen Kreativraum ist auch der vorhandene Snoozelraum zu klein. Es fehlen ein Bewegungsraum, ein Therapieraum und ein Gruppenraum.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden drei Räume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht, allerdings sind diese Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztäglich gut betreuen zu können. Neben den drei vorhandenen Betreuungsräumen werden mindestens zwei weitere Räume benötigt, die vorrangig im Rahmen der Ganztagsbetreuung genutzt werden sollen.

Mensa: Der auch als Speisesaal genutzte Mehrzweckraum ist deutlich zu klein.

Turnhalle: Eine denkmalgeschützte Turnhalle ist vorhanden, allerdings ist das Übungsfeld deutlich zu klein. Aufgrund des Denkmalschutzes der Turnhalle ist eine Vergrößerung des Übungsfeldes nicht möglich.

Raumbedarf (1 Zug Campusklassen)

Campusklassen Primarstufe: Auf dem Weg zur Inklusion betreibt die Schule Wilhelmshöhe seit dem Schuljahr 2020/2021 mit den sog. Campusklassen ein Modellprojekt in dem Schulgebäude der Baltic-Schule, Briggstr. 11, 23558 Lübeck. In Kooperation mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule werden unter anderem Fachräume (wie beispielsweise der Musikraum) gemeinsam genutzt oder auch gemeinsame Projekte mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule durchgeführt. Für die Campusklassen stehen vier Klassenräume und zwei Differenzierungsräume zur Verfügung. Erforderlich wären zwei weitere Differenzierungsräume, damit jede Klasse über eine Ruhezone verfügt. Weiterhin fehlt ein Raum für die Arbeit in Kleingruppen. Mangels räumlicher Alternativen

werden die vorhandenen Klassen- und Differenzierungsräume auch für die Ganztagsbetreuung genutzt; erforderlich wären zwei separate Betreuungsräume in unmittelbarer Nähe der bereits aktuell von den Campusklassen genutzten Räumlichkeiten.

Geplanter Ausbau Campus-Modell: Für den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Schule Wilhelmshöhe und der Maria-Montessori-Schule wird ein Ausbau des vorgenannten Modellprojektes angestrebt, sodass nicht nur die Klassen im Primarbereich (Klasse 1 bis 4) an einer Grundschule, sondern auch die Klassen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) an einer Gemeinschaftsschule und die Arbeitsvorbereitungsklassen (Klasse 10 bis 12) an einer Berufsschule in Campusklassen beschult werden können.
Für die **Campusklassen der Sekundarstufe 1** an einer Gemeinschaftsschule werden fünf Klassenräume, fünf Differenzierungsräume, ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht, bis zu drei Ganztagsräume, ein auch für den Sportunterricht nutzbarer Bewegungsraum, zwei Therapieräume und ein Wickelraum benötigt. Die Fachräume (Lehrküche, Musik, Kunst, Werken, Textillehre), die Übungsflächen in einer Sporthalle und der Speisesaal in der Mensa sollen nach Möglichkeit mit der Gemeinschaftsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule hergeben.
Die **Klassenstufen 10 bis 12** der Schule Wilhelmshöhe sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Maria-Montessori-Schule an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

<u>Fazit Raumbedarf</u>
Die vorgenannte räumliche Gesamtsituation an der Schule Wilhelmshöhe entspricht nicht der schulischen Umgebung, die für Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ geeignet ist, und müsste baulich adäquat angepasst werden. Da auch eine Vielzahl an Verwaltungsräumen (Archivraum, Elternsprechzimmer, Kranken- und Arztzimmer, Raum für Ladeinfrastruktur) fehlt und der Aufenthaltsbereich für die Lehrkräfte signifikant zu klein ist, käme an diesem Schulstandort als Erweiterung mangels sonstiger Alternativen auf dem Schulhof aller Voraussicht nach nur ein mehrgeschossiger Ersatzneubau des aktuell eingeschossigen Verwaltungs- und Fachraumtraktes in Frage.
Für die Ausweitung des Modellprojekts der Campusklassen besteht ab dem Schuljahr 2024/25 wachsender Raumbedarf.

<u>Baumaßnahmen</u>

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2025-2030	Interimscontaineranlage	wird derzeit ermittelt

298 von 2018 in Zusammenstellung

Als Interimslösung bis zur baulichen Umsetzung des Campus-Modells 5-9 wird ab dem Schuljahr 2025/2026 auf dem Schulgelände der Schule Wilhelmshöhe eine Containeranlage mit vier Klassenräumen und vier Differenzierungsräumen aufgestellt. Die Beschulung in diesen Klassen- und Differenzierungsräumen erfolgt dann exklusiv.
Solange an einer Berufsschule baulich keine Erweiterung für die Klassenstufen 10 bis 12 geschaffen wird, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen am Standort der Schule Wilhelmshöhe. Die Beschulung dieser Klassen würde dann ebenfalls exklusiv erfolgen.

Der Fehlbedarf für die exklusive Beschulung müsste am Standort gedeckt werden, dessen Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des denkmalgeschützten Schulgebäudes allerdings stark limitiert sind.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 1 bis 4 ist am Standort der Baltic-Schule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 5 bis 9 ist am Standort einer Gemeinschaftsschule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

a. Matthias-Leithoff-Schule

Anschrift:	Haferkoppel 11, 23569 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 86510
E-Mail:	matthias-leithoff-schule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.matthias-leithoff-schule.de/
Förderschwerpunkt:	Körperliche und motorische Entwicklung
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	35	0	18	4	14	0	13	4
2019/20	24	0	19	3	10	3	22	3
2020/21	15	0	19	0	15	5	16	1
2021/22	30	3	8	1	16	2	17	2
2022/23	37	0	9	5	8	1	18	0
2023/24	10	2	41	4	12	0	11	3

Ges. Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
80	8
75	9
65	6
71	8
72	6
74	9

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	16	0	8	0	16	4	13	0	19	0	2	0	2	4	0	0
2019/20	14	0	16	3	7	0	13	2	19	2	5	0	4	0	1	1
2020/21	21	2	14	0	15	2	6	3	14	1	5	0	5	0	4	2
2021/22	16	0	22	3	16	0	14	1	12	0	3	5	3	0	5	1
2022/23	15	3	15	1	24	1	13	0	16	6	1	0	3	0	3	1
2023/24	16	0	17	3	15	0	20	4	20	0	3	0	0	0	4	3

Jahr-gang	Ges. Kl. 5-12	
	Sch.	Kl.
2018/19	76	8
2019/20	79	8
2020/21	84	10
2021/22	91	10
2022/23	90	12
2023/24	95	10

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
156	16
154	17
149	16
162	18
162	18
169	19

300 von 2018 in Zusammenstellung

Die Anzahl der Schüler:innen an der Matthias-Leithoff-Schule ist in den vergangenen Jahren angestiegen (4 Prozent in den letzten 5 Jahren, 29 Prozent in den letzten 10 Jahren). Bei einer nach Szenario 1 leicht ansteigenden Zahl an Schüler:innen in den nächsten Jahren würde die Schule langfristig mit einer Zweizügigkeit auskommen. Szenario 2 wird als unwahrscheinlich angesehen. Für die Beschulung dieser Schüler:innen fehlen an der Schule derzeit **zahlreiche Räume** (Klassenräume, Therapieräume, Fachräume und Differenzierungs-räume). Der **Sanierungsbedarf** an der Matthias-Leithoff-Schule ist zudem erheblich.

Raumbedarf (2 Züge)

Klassenräume: Es fehlen drei Klassenräume.

Differenzierungsräume: Es fehlen drei Gruppenräume zur Differenzierung.

Fachräume: Es fehlen Fachräume für Werken, NAWI und Kunst.

Therapieräume: Es fehlen zwei Therapieräume.

Sonderräume: Es fehlen zahlreiche Sonderräume, insbesondere Lager- und Abstellflächen (20 Stück, für jeden Klassenraum eine Abstellfläche).

Offener Ganztag: Es fehlen drei Ganztagsräume.

Mensa/Turnhalle: Die vorhandene Mensa ist viel zu klein.

Turnhalle: eine Turnhalle ist vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Schulsanierung und teilweise Neubau	wird derzeit ermittelt

Vor dem Hintergrund der baulichen und räumlichen Gesamtsituation wurde 2019/2020 eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung/zum Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule erstellt. Im Sommer 2021 wurde die **Sanierung/der Teilneubau** beschlossen (VO/2021/09891). Durch die Baumaßnahmen werden mehr Räume geschaffen und der derzeitige Fehlbedarf an Klassen-, Differenzierungs-, Fach- und Therapieräumen gedeckt.
Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen wird die Matthias-Leithoff-Schule über zwanzig Klassenräume, zehn Differenzierungsräume, einen Naturwissenschaftsraum, einen Musikraum, einen Kunstraum, eine Lehrküche, zehn Therapieräume und eine Mensa verfügen.

Der Fehlbedarf an Räumen wird durch den anstehenden Neubau/Sanierung gedeckt.

4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung

a. Astrid-Lindgren-Schule

Anschrift:	Brüder-Grimm-Ring 6, 23560 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 85910
E-Mail:	astrid-lindgren-schule.luebeck**@schule.landsh.de**
Homepage:	https://www.astrid-lindgren-schule-luebeck.de/
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung Unterricht kranker Schüler:innen
Sonderräume:	1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	14	1	0	0	13	1	11	1	9	1
2019/20	16	1	16	1	6	1	8	1	13	1
2020/21	9	2	20	4	13	1	13	2	13	1
2021/22	12	2	11	2	11	1	22	3	23	3
2022/23	0	0	26	3	15	2	14	1	27	2
2023/24	0	0	25	2	13	1	13	1	23	2

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
47	4
59	5
68	10
79	11
82	8
74	6

Die Schülerschaft der Astrid-Lindgren-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 74 Prozent gewachsen. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt. Der Ausbau der inklusiven Maßnahmen an Regelschulen wird in Kapitel 5 erläutert.

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungs-größe pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	5	6	+1	42 qm
Differenzierungsräume	3	0	-3	16 qm
Fachräume	6	7	+1	
Räume f. Förderunterricht	1	1	0	22 qm
Sonderräume	0	4	+4	
Mehrzweckraum	0	0	0	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

302 von 2018 in Zusammenstellung

-	Klassenraum:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
-	Differenzierungsräume:	Keine Differenzierungsräume vorhanden.
-	Fachräume:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden, 1 Werkraum im Überhang.
-	Räume für Förderunterricht:	Vorhanden
-	Sonderräume:	Die 4 Sonderräume sind belegt durch: 1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
-	Mehrzweckraum:	Nicht vorhanden
-	Mensa:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule im Pavillon auf dem Schulcampus
-	1-Feld-Turnhalle:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule auf dem Schulcampus

Die Astrid-Lindgren-Schule verfügt aktuell über ausreichend Klassen- und Fachräume. Mensa und Turnhalle werden gemeinsam mit der Heinrich-Mann-Schule genutzt. Es fehlen Differenzierungsräume und ein Mehrzweckraum.

<u>Baumaßnahmen</u>
Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Ein Fehlbedarf ist am Standort zu decken.

b. Berend-Schröder-Schule

Anschrift:	Langer Lohberg 24, 23552 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 861 00
E-Mail:	Berend-Schroeder-Schule.Luebeck@Schule.LandSH.de
Homepage:	https://berend-schroeder-foerderzentrum.lernnetz.de
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
Sonderräume:	KEH /Kooperative Erziehungshilfe (sind ausgelagert, werden im Raumprogram nicht berücksichtigt)
Offener Ganztag:	ja
Integrierte Raumnutzung:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	nein
W-LAN:	ja
Glaserfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4		Ges. Kl. 1-4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	1							6	1
2019/20	6	1							6	1
2020/21	6	1							6	1
2021/22	6	1							6	1
2022/23	6	1							6	1
2023/24	6	1							6	1

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Ges. Kl. 5-9		Ges. Kl. 1-9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	0	10	2	13	0	9	1	13	2	51	5	57	6
2019/20	11	2	9	0	11	2	12	0	16	3	59	7	65	8
2020/21	11	1	13	1	12	1	14	1	12	2	62	6	68	7
2021/22	7	0	12	1	16	1	8	1	15	3	58	6	64	7
2022/23	11	0	10	1	15	1	14	1	16	3	66	6	72	7
2023/24	8	0	12	0	13	2	19	1	15	3	72	6	78	7

Die Schülerschaft der Berend-Schröder-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 26 Prozent gewachsen. Die Schule beschult Schüler:innen der Klassen 5-9, außerdem 6 Kinder in der TIGER-Klasse. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt. Der Ausbau der inklusiven Maßnahmen an Regelschulen wird in Kapitel 5 erläutert.

304 von 2018 in Zusammenstellung

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungsgröße pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	6	9	+3	42 qm
Differenzierungsräume	3	2	-1	16 qm
Fachräume	6	5	-1	
Räume f. Förderunterricht	1	0	-1	22 qm
Sonderräume	0	2	+2	
Mehrzweckraum	0	1	+1	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

Die Schule ist **sanierungsbedürftig und nicht barrierefrei**.

- Klassenraum: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, drei Klassenräume befinden sich im Überhang. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
- Differenzierungsräume: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, da Räume im Überhang.
- Fachräume: Vorhanden, ein Fachraum für Naturwissenschaften fehlt.
- Räume für Förderunterricht: Nicht vorhanden
- Mehrzweckraum: Vorhanden / Aula und Bewegungsraum
- Mensa: Vorhanden
- 1-Feld-Turnhalle: Vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2024-2027	Gesamtsanierung	wird derzeit ermittelt

Für die Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123).

Im Rahmen der Gesamtsanierung wird eine weitgehende Barrierefreiheit hergestellt.

305 von 2018 in Zusammenstellung

5. Fazit und Ausblick

Der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ sondern an einem Förderzentrum beschult werden, ist seit einigen Jahren steigend. Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf ist ebenfalls stark angestiegen. Der Exklusionsanteil hingegen hat nicht abgenommen. Hierin spiegelt sich ein bundesweiter Trend wider. Als Ursache werden neben besseren Überlebenschancen von Frühgeborenen auch Entwicklungen in der Praxis der Fördergutachten und eine Überforderung des Regelschulsystems diskutiert. Das Bildungsmonitoring begibt sich im Benehmen mit der Schulaufsicht auf den Weg der Ursachenforschung für diese Gesamtentwicklung in Lübeck. Hierbei wird dem Vergleich der Lübecker Daten mit den landesweiten Daten mit Blick auf die ausgestellten Förderbescheide in den Förderschwerpunkten und den faktischen Beschulungsorten zentrale Bedeutung zukommen. Ziel muss es bleiben, steuerungswirksam in Richtung der Stärkung integrativer bzw. inklusiver Beschulung zu handeln und gleichzeitig den Exklusionsanteil zu mindern. Die gemeinsame Beschulung aller Kinder muss die Regel werden, die Beschulung am Förderzentrum die Ausnahme. Die räumlichen und personellen Ressourcen dazu sollen als erster Schritt an ausgewählten Schwerpunktschulen geschaffen werden (siehe unten).

Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck werden potentiell noch mehr Kinder an die Förderzentren kommen. Diese haben teilweise schon jetzt Probleme mit den Kapazitäten. Zudem besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Daher gilt es einerseits, die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf an Regelschulen voranzutreiben und andererseits, die aktuell genutzten Gebäude gemäß modernen Standards weiterzuentwickeln.

a. Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose sagt für diesen Förderschwerpunkt langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen gibt es unterschiedliche Optionen, die hier dargestellt werden.

<u>Kurzfristige Maßnahmen zur Behebung des Raumdefizits an den Förderzentren geistige Entwicklung</u>

Vor dem Hintergrund der räumlichen Gesamtsituation wird auf dem Gelände der ***Maria-Montessori-Schule*** eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig zwei Klassenräume und zwei Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden. Diese Zwischenlösung wird in den Folgejahren noch ausgebaut werden müssen, da der Bedarf an Klassenräumen voraussichtlich von Jahr zu Jahr ansteigen wird. Für die Zeit des Neubaus der Maria-Montessori-Schule könnte eine Interimslösung außerhalb des Schulgeländes notwendig werden, falls aus Platzgründen auf dem Schulgelände eine adäquate Beschulung neben den Bautätigkeiten nicht möglich wäre. Der Standort wird auch zukünftig einzügig laufen. Darüber hinaus sollen inklusive Angebote und das Campus-Modell ausgebaut werden (s.u.).

Die ***Schule Wilhelmshöhe*** beschult einen Teil der Schüler:innen in Campusklassen an der Baltic-Schule. Ab Klasse 5 werden die Kinder aus diesem Modell vorerst zurück an den Standort Schwartauer-Allee wechseln müssen, solange keine Weiterführung des Modells an einer Gemein-

306 von 2018 in Zusammenstellung

schaftsschule eingerichtet ist. Daher wird auf dem Gelände der Schule Wilhelmshöhe eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig vier Klassenräume und vier Differenzierungsräume zur Verfügung stehen werden. Auch hier ergibt sich in den Folgejahren voraussichtlich weiterer Bedarf an Interimsräumen.

Langfristige Neuausrichtung der Beschulungsangebote im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

I. ***Beschulung am Förderzentrum:*** Das Angebot einer reinen Beschulung am Förderzentrum geistige Entwicklung bleibt - abhängig von der Ausrichtung der Landespolitik – zunächst erhalten, wird aber trotz steigender Schüler:innenzahlen nicht ausgebaut. Beide Lübecker Förderzentren für geistige Entwicklung sind derzeit zu klein, nicht ausreichend barrierefrei und entsprechen nicht mehr den heutigen sonderpädagogischen Anforderungen. Im Rahmen der geplanten Sanierungen soll ein adäquates modernes Schulangebot geschaffen werden. Laut der Schüler:innen-Prognose ist mit bis zu vier Zügen zu rechnen, das Angebot der rein exklusiven Beschulung soll aber auf je einen Zug pro Förderzentrum begrenzt bleiben. Ziel ist es, den Anteil der exklusiv beschulten Kinder zu reduzieren. Die Maria-Montessori-Schule soll nach der Sanierung weiterhin einzügig am Standort Stellbrinkstraße bestehen, die Schule Wilhelmshöhe einzügig am Standort Schwartauer-Allee.

II. ***Ausbau der Campusklassen****:* Zusätzlich führt die Schule Wilhelmshöhe für die Klassen 1-9 einen Campuszug. Um die inklusive Beschulung zu befördern, möchte die Hansestadt Lübeck die Förderzentren geistige Entwicklung stärker mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verzahnen. Die Campusbeschulung als Schritt hin zu mehr Teilhabe vereint die Vorzüge der Förderzentren (kleine Klassen, umfängliche sonderpädagogische Versorgung) und das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Förderbedarf (z.B. in Sport, Musik, Kunst, Projekten…). Das Modell ermöglicht durch die räumliche Nähe Begegnung und gemeinsames Schulleben von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung. Die Hansestadt Lübeck möchte das Modellprojekt daher ausbauen hin zu einer *durchgängigen Campusbeschulung*. So könnten nicht nur Kinder im Primarbereich (Klasse 1 bis 4), sondern auch Schüler:innen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) sowie in den Arbeitsvorbereitungsklassen (AVK) (Klasse 10 bis 12) in Campusklassen beschult werden. Bisher muss nach Campusklasse 4 ein Wechsel ans Förderzentrum erfolgen, da die Anschlussmöglichkeit fehlt. Außerdem müssen integrativ beschulte Schüler:innen, die nach Klasse 9 noch nicht volljährig sind, für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht bisher an ein Förderzentrum wechseln, da es keine Campusklasse 10 gibt. Der Wechsel an ein Förderzentrum wird von den Familien, die sich bewusst für die integrative Beschulung oder die Campusbeschulung entschieden haben, als Rückschritt angesehen und abgelehnt.
Die zukünftige Campus-Schule (als Außenstelle der Schule Wilhelmshöhe) soll allen Lübecker Kindern zugänglich sein, unabhängig vom Wohnort. Die bisherige Aufteilung des Stadtgebiets auf die beiden Förderzentren gE wird daher in Absprache mit dem Schulamt aufgehoben werden, so dass der Besuch der Campus-Schule auch für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich Maria-Montessori-Schule möglich ist. Eine entsprechende Schüler:innenbeförderung wird organisiert.
Für die Campusklassen 10-12 ist angedacht, dass die Klassen der AVK gänzlich in Räumlichkeiten an den berufsbildenden Schulen ausgelagert werden, um die dort vorhandenen

Möglichkeiten (Werkstätten, Lehrküchen, Gärtnerei) mit nutzen zu können. Es bestehen seit Langem Kooperationen zwischen den beruflichen Schulen und den Förderzentren gE, wodurch es bereits eine Campusklasse 11 gibt, die tageweise die Räumlichkeiten der Berufsschulen nutzen kann. Durch die Auslagerung der AVK würden die Schule Wilhelmshöhe und die Maria-Montessori-Schule am Hauptstandort deutlich entlastet.
Durch den geplanten Ausbau des Campus-Modells ergibt sich weiterer Raumbedarf bei den angedachten Schulstandorten einer Gemeinschaftsschule und einer beruflichen Schule. Entsprechende Maßnahmen werden zurzeit geprüft.

III. ***Inklusive Schule:*** Um die inklusive Beschulung voranzubringen, prüft der Bereich Schule und Sport gemeinsam mit der Maria-Montessori-Schule, der Schulaufsicht und den schulpolitischen Sprecher:innen die Möglichkeit der Einrichtung einer „Inklusiven Schule" für Lübeck als Verbindung eines Förderzentrums für geistige Entwicklung und einer Grundschule. Dieses Modell der „umgekehrten Inklusion" wird andernorts bereits erfolgreich umgesetzt (z.B. an der Ellerbeker Schule in Kiel[10]). Dabei werden nicht Kinder mit Förderbedarf an einer Regelschule aufgenommen, sondern das Förderzentrum öffnet sich für Kinder ohne Förderbedarf und führt einen Grundschulzweig, welcher inklusive Beschulung in gemischten Klassen sowie enge Kooperation zwischen den Klassen ermöglicht. Im Zuge des Neubaus des Förderzentrums an der Stellbrinkstraße könnte ein Trakt für eine einzügige Grundschule mit eingeplant werden, die allen Lübecker Grundschulkindern offenstehen soll. Beide Modelle – Neubau/Sanierung als reines Förderzentrum und Neubau als Förderzentrum mit inklusivem Grundschulteil – werden parallel geprüft und der Politik zeitnah vorgestellt.

IV. ***Modell der Schwerpunktschulen:*** Um Eltern und Kindern wirkliche Beschulungsalternativen zum Förderzentrum zu bieten, ist darüber hinaus geplant, als ersten Schritt und unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Ressourcen einige Schulen als „Schwerpunktschulen" für die Inklusion auszustatten. Diese sollen derart ausgestaltet werden, dass sie eine echte Alternative zur Beschulung am Förderzentrum darstellen. Langfristig ist das Ziel, alle Lübecker Schulen für die inklusive Beschulung auszustatten. Die benötigten Rahmenbedingungen werden derzeit geprüft und der Politik zeitnah vorgestellt.

b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

Für den Grundschulbereich der Matthias-Leithoff-Schule ergibt die Prognose ab 2027/28 pro Einschulungsjahrgang 17-18 Kinder bei konstanten Exklusionsanteilen. Für die Klasse 5 sind ebenfalls knapp unter 20 Kinder prognostiziert. Eine Zweizügigkeit scheint also, wenn Klassen bis zu 10 Kindern gebildet werden, auskömmlich. Der Exklusionsanteil lag bei kmE in den letzten Jahren konstant bei 0,8 Prozent, weshalb das Szenario 2, welches ein Anwachsen der Schüler:innenzahlen auf eine Dreizügigkeit vorhersagt, als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist auch nicht erwünscht, vielmehr soll durch die bessere Ausstattung von Regelschulen (siehe Schwerpunktschulen) mehr Inklusion ermöglicht werden. Die Sanierung/der Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben

[10] https://www.ellerbekerschule.de/ Die Ellerbeker Schule besteht aus einer zweizügigen Grundschule mit integrativen Klassen und einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie befinden sich im gleichen Gebäude. Die Berufsbildungsstufe des Förderzentrums ist ausgelagert und kooperiert mit dem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) Technik.

308 von 2318 in Zusammenstellung

und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.

c. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung

Der Großteil der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt wird integrativ beschult und durch die Lehrkräfte der Förderzentren sonderpädagogisch unterstützt. Die Schulen unterrichten erst ab Klasse 5 Kinder am Förderzentrum. Ca. 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck besuchen eines der beiden Förderzentren L/emSoz Astrid-Lindgren-Schule und Berend-Schröder-Schule. Dieser Exklusionsanteil stieg in den letzten Jahren leicht. Die Schulen hatten zudem in den letzten 5 Jahren einen deutlichen Anstieg der absoluten Schüler:innenzahlen von 48 Prozent zu verzeichnen. Momentan herrscht noch keine Raumknappheit an den beiden Standorten. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant.
Die Hansestadt Lübeck möchte die Förderzentren Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung mittelfristig zu Bildungsstandorten ohne eigene Klassenbildung weiterentwickeln. Für diese Förderschwerpunkte soll zukünftig bis auf wenige Ausnahmen die inklusive Beschulung an den Regelschulen durchgeführt werden. Entscheidungsleitend wird stets die Beantwortung der Frage nach dem bestmöglichen Beschulungsort sein. Gemäß dieser Entwicklung werden diese Förderzentren aber eigene Räumlichkeiten für Verwaltung, Lehrerzimmer und vorübergehende Beschulungsmaßnahmen benötigen. Die Umsetzung wird derzeit gemeinsam mit der Schulaufsicht und der Politik geprüft.

308 von 2018 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13678
öffentlich

Lübeck, 29.10.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Timo Peters (E-Mail: timo.peters@luebeck.de Telefon: 122 - 6715)

Bericht über die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck tritt zum 01.01.2025 in Kraft, zeitgleich tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2013 außer Kraft.

Bei der Ausarbeitung der Neufassung wurden folgende noch offenen Beschlüsse ebenfalls berücksichtigt:

VO/2017/04668: „…Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass auf allen öffentlichen Parkplätzen, auf denen ein Tagesticket gelöst werden kann, das Parken für Elektro-Kfz unentgeltlich zugelassen wird…“

2023/12437-04-01: „Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Q 1 2024 ein Konzept auszuarbeiten, in dem eine regional differenzierte und angemessene Erhöhung der Parkgebühren vorgeschlagen wird.“

Bericht:

Bei der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung und der sich über die Jahre entwickelnden Parkgebührenhöhe werden zumeist vielfältige Ziele verfolgt. In der Regel dienen Parkgebühren aber der Steuerung der Parkdauer und der Umschlaghäufigkeit sowie der sich daraus ergebenen Verminderung des Parksuchverkehrs und der Entlastung des Straßenraums durch Lenkung der Nachfrage in andere Parkzonen oder Parkierungsanlagen.

Ein weiterer Lenkungseffekt, der besonders in den Zeiten der Verkehrswende zum Tragen kommt, ist die Beeinflussung bzw. die Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch Verlagerung der Verkehrsmittelwahl zugunsten umweltfreundlicherer Alternativen wie dem ÖPNV.

Das Parkraumangebot bestimmt im wesentlichem Maße die Größenordnung des fließenden Kfz-Verkehrs. Da im individuellen Verhalten von Kraftfahrern möglichst zielnahes Parken bevorzugt wird, ist neben der Anzahl der vorhandenen Parkmöglichkeiten auch die Gebührenhöhe entscheid bei der Beeinflussung der Parksuchverkehre.

Aus diesen Grundüberlegungen heraus wurde nun eine gänzlich andere Betrachtung der Parkgebühren vorgenommen. Dabei bildet die Annahme, dass der wertigste Parkraum der Hansestadt Lübeck in der Zone V - Travemünde liegt, die Basis einer sich abstufenden Gebührenstruktur.

Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ist mit den wichtigsten Akteuren abgestimmt, darunter auch mit der KWL als Dienstleister für die Parkraumbewirtschaftung. Weiter wurde in einem begrenzten Umfang auch die Bewertung von Parkraum anderer Städte und Kommunen betrachtet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Parkgebühren. Nach diesen Vorschriften ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

Die derzeit gültige Stadtverordnung über die Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 22.01.2013 erfüllt weder den aktuell notwendigen Regelungsbedarf noch ist die Höhe der Parkgebühren und dessen Struktur geeignet, eine Lenkungsfunktion wahrzunehmen.

Die öffentliche Parkraumbewirtschaftung versteht sich als ein Baustein des Parkraummanagements, zu dem neben dem öffentlichen Parkraum und den Parkierungsanlagen auch die vielen unterschiedlichen Angebote privater Anbieter gehören.
Darum ist im Zuge dieser Parkgebührenverordnung auch Kontakt zur KWL aufgenommen worden, um die Anpassung der Gebühren der von der KWL bewirtschafteten Parkhäuser vorzunehmen.

Die hierdurch mögliche Verlagerung des Parkens von der Straße bzw. vollen Parkplätzen zu derzeit unausgelasteten Parkierungsanlagen ist Lenkungsfunktion und Ausdruck der verkehrlichen Begründung für die Höhe der Parkgebühren zugleich.

Die beabsichtigte Neufassung der Stadtverordnung über die Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Bis zu diesem Tag besteht in den Gebieten mit hoher Parkraumnachfrage (Altstadtinsel und Travemünde) die Möglichkeit 2 €/h bei einem Gebührentakt von 3 Minuten (Zone I) bzw. 1,20 €/h bei einem Gebührentakt von fünf Minuten zu erheben.

Aktuell kostet die teuerste Parkstunde (Zone I - Altstadt) weniger als ein Einzelfahrschein im ÖPNV.

Auch unter der Berücksichtigung, dass bei der Ticketberechnung im ÖPNV andere Aspekte, wie z. B. der Kostendeckungsgrad eine Rolle spielen, besteht hier ein klares Missverhältnis, und die Parkgebühr entfaltet eine negative Wirkung auf die Verkehrsmittelwahl.

Zukünftig wird die Taktung und die daraus resultierende Mindestgebühr an den Parkscheinautomaten auf 30 Minuten angepasst. Dies führt zu einer vereinfachten und zeitgemäßeren Darstellung, zudem befindet sich eine 30-minütige Taktung näher an dem bereits jetzt in der Praxis gültigen Nutzerverhalten. Dies steht daher auch nicht in einem Widerspruch zur ge-

wünschten Umschlaghäufigkeit. Im gleichen Zuge wird das kostenlose Kurzzeitparken, die sogenannte „Brötchentaste“ von 10 Minuten auf 15 Minuten erhöht. Damit sind kurze Liefer- und Abholtätigkeiten an den entsprechenden Standorten nun besser durchführbar.

Mit Ausnahme der Parkzone I – Altstadtinsel wird der Höchstsatz der Parkgebühren wie auch in der Vergangenheit durch die Gebühr für ein Tagesticket bestimmt.

Die Umstellung der Taktung in Verbindung mit der erhöhten Parkgebühr, welche sich in den unterschiedlichen Zonen deutlicher voneinander abheben, entfalten eine bessere verkehrslenkende Wirkung.

Die festgelegte Gebührenhöhe gilt über den gesamten Bewirtschaftungszeitraum ohne progressive bzw. degressive Veränderung der Gebühr bei hohen Parkdauern. Hiervon Auszunehmen ist die künftige Unterscheidung der Parkzonen IV und V –Travemünde in eine Haupt- und Nebensaison.

Travemünde hat bei der Betrachtung der Parkgebühren eine besondere Rolle und steht hierbei in der Konkurrenz zu anderen ostseenahen Gemeinden/Kommunen. Ein direkter Vergleich bleibt jedoch schwierig, da dies eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Wertigkeit von Parkraum voraussetzen würde.

Mit der neuen Gebührenstruktur setzt sich Travemünde an das obere Feld der allgemein vorherrschenden Parkgebührenhöhe, was sich im Hinblick auf die Wertigkeit in Verbindung mit der Verfügbarkeit (Angebot und Nachfrage) des dort vorzufindenden Parkraums zwingend ergibt.

Für die Zone V ergibt sich durch die gesunkene Wertigkeit im Winter eine Gleichsetzung mit der Parkzone III (sonstiges Lübeck außer Travemünde). Ein Lenkungseffekt ist für die Monate November bis März nicht beabsichtigt.

Auszug aus § 3 (1) u. (2) Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ab 01.01.2025 (Teil Travemünde):

(1) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde		entspricht einem Stundensatz von	
In der Zeit vom	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	1,20 €/30 Min.	1,60 €/30 Min.	2,40 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Zone V	1,00 €/30 Min.	1,20 €/30 Min.	2,00 €/Stunde	2,40 €/Stunde

(2) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket	
In der Zeit von	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	8,00 €	12,00 €

Bei der Berechnung der Gebühr für das Tagesticket ist darauf geachtet worden, dass der Vorteil ab ca. 3,5 h spätestens ab der 4. Parkstunde erreicht wird. Dies stellte auch in der Vergangenheit eine gute Differenzierung zwischen den Kurzparkern (1-3 h) und dem Bedarf an längerfristigen Parkraum (4 h+) dar.

Darunter ordnen sich dann die anderen Zonen für das Stadtgebiet ohne Travemünde wie folgt:

Auszug aus § 3 (1) u. (2) Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck ab 01.01.2025:

(3) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde	entspricht einem Stundensatz von
Zone I	1,50 €/30 Min.	3,00 € /Stunde
Zone II	1,20 €/30 Min.	2,40 €/Stunde
Zone III	1,00 €/30 Min.	2,00 €/Stunde

(4) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket
Zone II	8,00 €
Zone III	6,00 €

Die Anpassung der Gebühren für die öffentlichen Wohnmobilstellplätze wird auf 20 € angehoben, Reisebusse bezahlen künftig einen pauschalen Tagessatz von 30 €.

Die Notwendigkeit von fünf Gebührenzonen besteht weiterhin, diese wurden jedoch an die sich geänderten räumlichen Anforderungen angepasst:
Die Gebührenzone I, welche weiterhin hauptsächlich den Parkraum auf der Altstadtinsel abbildet, wurde noch um den Parkbereich am Hauptbahnhof Lübeck ergänzt und bezieht künftig auch die Parkflächen an der Untertrave mit ein, da dieser Parkraum eine vergleichbare Wertigkeit aufweist.

Aus dem gleichen Grund wurde auch die Zone II ergänzt, welche sich nun ringförmig um die Altstadtinsel (Zone I) legt und auch den Parkraum an der Kanalstraße erschließt.
Zone III als Auffanggebührenzone bleibt dabei unverändert.

Weiter musste auch die Parkzone IV (Travemünde) angepasst werden, da hier, betrachtet man den Parkraum nach seiner Wertigkeit, neben den bereits inbegriffenen Parkflächen Leuchtenfeld, Möwenstein, Mecklenburger Landstraße, Backbord und Vogteistraße folgerichtig auch die Parkflächen Fährhafenvorplatz, Kirchenstr., Strandbahnhof, Kurgartenstraße und Trelleborgallee hinzugehören. Die Parkbereiche der Zone IV sind künftig auf einem der Verordnung als Anlage beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die durch Bürgerschaftsauftrag vom 25.02.2016, VO/2016/03410, gewünschte Förderung von Elektrofahrzeugen wurde in § 9 umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Förderung alternativer Antriebe in Anlehnung an das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) erweitert und auf dem 31.12.2026 befristet. Ergänzend hierzu der Verweis auf den Bericht der Verwaltung VO/2016/04454 und die sich darauf ergebenen Anträge.

Über eine Verlängerung dieser Fördermaßnahme sollte dann unter Berücksichtigung des Fortbestehens des Elektromobilitätsgesetzes neu entschieden werden.

Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck erhält nun Regelungen, die bisher nicht erfasst waren, auch wenn diese in der Praxis bereits Anwendung gefunden haben, z. B. die rechtliche Verankerung der „Brötchentaste“ in § 4.

Ein weiteres Steuerungselement stellt die Regelung des § 5 Abs. 2 dar, welche es ermöglicht, bei Großveranstaltungen die Gebührenpflicht anzupassen.

Die jetzt vorgelegte Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck stellt ein stimmiges Regelwerk dar, welches durch seine neue Gebührenstruktur die nunmehr in die Jahre gekommene Verordnung auf ein zeitgemäßes Niveau hebt.

Die Hansestadt Lübeck hat sich mit der hier vorgelegten Verordnung klar gegen eine einfache und pauschalierte Erhöhung der Parkgebühren ausgesprochen. Die nun durchgeführte Bewertung und Änderung der Zonen und Gebührenhöhe stellt eine Neueinschätzung des Parkraums nach seiner Wertigkeit dar, um so regional differenziert angemessene Gebühren erheben zu können.

Gemäß § 55 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ist die Stadtverordnung vom Bürgermeister zu erlassen und der Bürgerschaft vorab zur Beratung vorzulegen. Als Anlage beigefügt ist der Entwurf der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck incl. der Anlage „Parkzonen (Karte)“ sowie der Anlage „Tagesticket“.

Eine Synopse als vergleichende Gegenüberstellung von Texten lässt sich hier aufgrund der Tatsache, dass es sich weniger um eine Anpassung der alten sondern mehr um eine komplette Neuschaffung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck handelt, nicht sinnvoll darstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Stadtverordnung Parkgebühren inkl. Anlagen

Senatorin Joanna Hagen

Stadtverordnung über Parkgebühren

in der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, berichtigt S. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (Bundesgesetzblatt I Seite 266) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 264) wird die Stadtverordnung über Parkgebühren der Hansestadt Lübeck wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkflächen

Die öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck werden durch die KWL GmbH bewirtschaftet. Soweit das Parken auf diesen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

Um die Nutzung des Parkraumes auf Öffentlichen Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums in unterschiedlicher Höhe nach Zonen festgesetzt.

Zone I und II umfasst die Parkflächen mit Parkscheinautomat, die sich aus dem als Anlage beigefügten „Lageplan Lübeck Altstadt“, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben. Zone I umfasst dabei den Parkraum der Altstadt sowie die Parkplätze am Hauptbahnhof. Zone II schließt den Parkraum ringförmig um die Altstadt ein.

Zone III umfasst alle übrigen öffentlichen Parkflächen mit Parkscheinautomat der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der sich im Stadtteil Travemünde befindlichen öffentlichen Parkflächen.

Zone IV umfasst die Parkplätze Leuchtenfeld, Möwenstein, Backbord, Vogteistraße, Hafenbahnhof, Fährhafenvorplatz, Kirchenstraße, Strandbahnhof, Kurgartenstraße, Am Fischereihafen, Trelleborgallee und Priwall, welche sich aus dem als Anlage beigefügten „Lageplan Lübeck-Travemünde“, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben.

Zone V umfasst alle übrigen öffentlichen Parkflächen mit Parkscheinautomaten im Stadtteil Travemünde.

§ 3

Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen mit Parkscheinautomat im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

	je angefangene ½ Stunde		entspricht einem Stundensatz von	
Zone I	1,50 €/30 Min.		3,00 € /Stunde	
Zone II	1,20 €/30 Min.		2,40 €/Stunde	
Zone III	1,00 €/30 Min.		2,00 €/Stunde	
In der Zeit vom	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	1,20 €/30 Min.	1,60 €/30 Min.	2,40 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Zone V	1,00 €/30 Min.	1,20 €/30 Min.	2,00 €/Stunde	2,40 €/Stunde

Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

Sofern eine Höchstparkdauer gilt, ist diese jeweils durch Beschilderung ausgewiesen.

(2) Beim Lösen eines Tagestickets beträgt die Gebühr hierfür:

Zone	Gebühr pro Tagesticket	
Zone II	8,00 €	
Zone III	6,00 €	
In der Zeit von	01. November bis 31. März	01. April bis 31. Oktober
Zone IV	8,00 €	12,00 €

Die jeweiligen Parkflächen mit Tagesticket ergeben sich aus der Anlage „Tagesticket“, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze auf öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck ist eine Gebühr in Höhe von 20 € für 24 Stunden am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten. Sie wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes zur Übernachtung ist ausschließlich einmalig zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit gestattet.

(4) Für die Nutzung ausgewiesener Busparkplätze auf öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck ist eine pauschale Tagesgebühr von 30 € am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über zugelassene Handysysteme entrichtet werden.

§ 4

Kurzzeitparken

Auf Parkflächen, deren Parkscheinautomaten das kostenlose Kurzzeitparken anbieten („Brötchentaste“), beträgt die kostenlose Parkzeit 20 Minuten, ausgenommen hiervon ist die Parkfläche am Verwaltungszentrum Mühlentor, hier beträgt die kostenlose Parkzeit 30 Minuten.

§ 5

Gebührenpflichtiger Zeitraum

(1) Die einzelnen Parkflächen sind in dem Zeitraum gebührenpflichtig, der jeweils durch Beschilderung ausgewiesen wird.

(2) Die Hansestadt Lübeck steht das Recht zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und um den Zielen nach § 2 Satz 1 zu entsprechen, auf den öffentlichen Parkflächen während Großveranstaltungen den Rahmen der Bewirtschaftung anzupassen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs während der gebührenpflichtigen Zeit auf den in § 1 bezeichneten Flächen.

§ 7

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den in § 1 beschriebenen Flächen parkt.

§ 8

Allgemeines

(1) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.

(2) Die Zonen des Handyparksystems unterscheiden sich von den Zonen nach § 2 dieser Verordnung. Dies ist zur genauen Abrechnung des Handysystems notwendig und hat keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe, die sich aus § 3 ergeben.

§ 9

Förderung alternativer Antriebsarten

Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)“ können im Zeitraum ab Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2026 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen, ausgenommen die Stellplätze in den Gebührenzonen I und IV (§ 2) im öffentlichen Straßenraum für die jeweilige Höchstparkdauer kostenlos parken, , wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;

- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;

- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

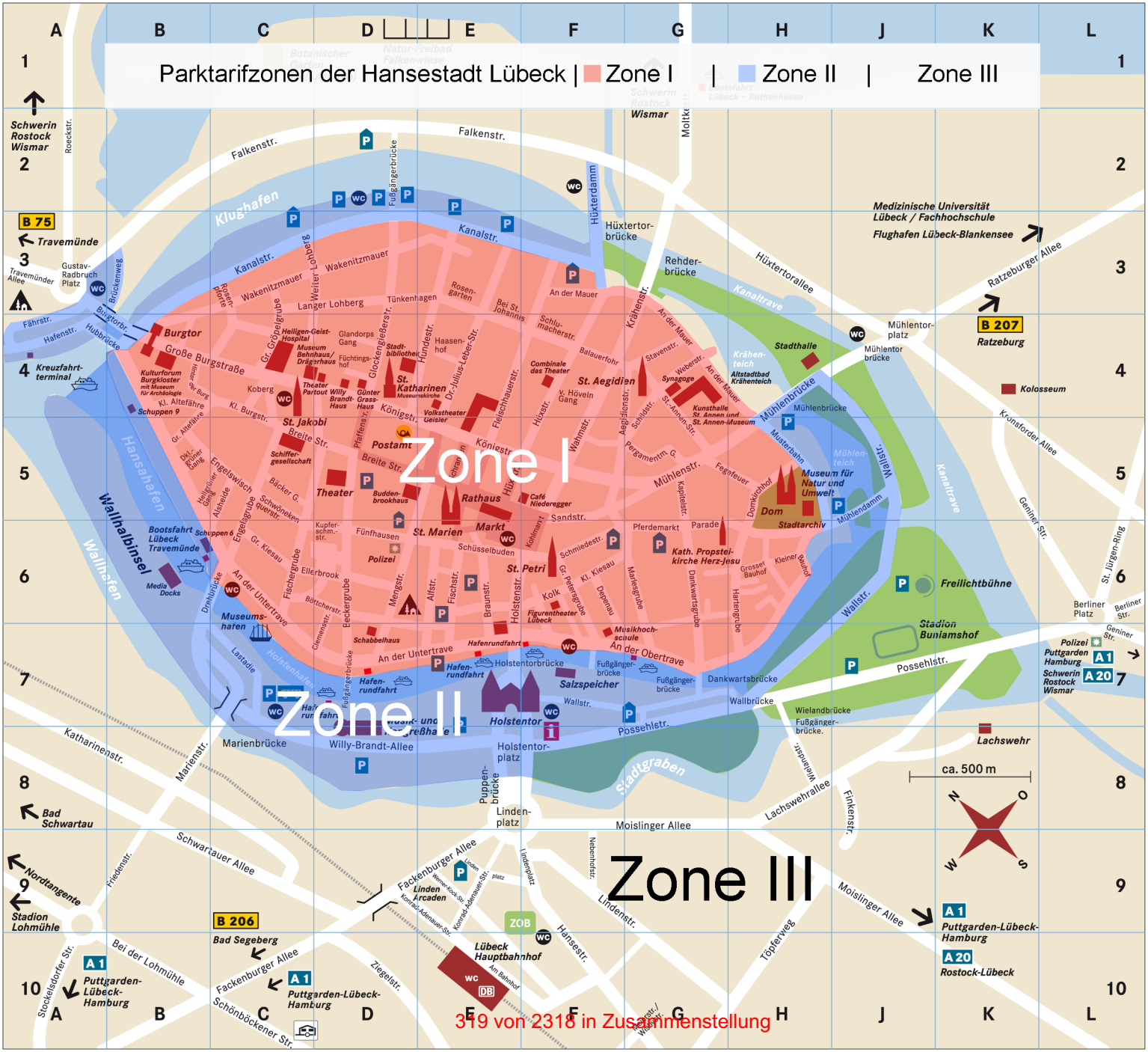
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2013, außer Kraft.

Lübeck,

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister


Parktarifzonen der Hansestadt Lübeck | Zone I | Zone II | Zone III
Zone I
Zone II
Zone III
Burgtor
Große Burgstraße
Kulturforum Burgkloster mit Museum für Archäologie
Heiligen-Geist-Hospital
Museum Behnhaus/ Drägerhaus
Theater Partout
Willy Brandt-Haus
Günter Grass-Haus
Stadt-bibliothek
St. Katharinen
Volkstheater Geisler
St. Jakobi
Schiffer-gesellschaft
Postamt
Theater
Budden-brookhaus
Rathaus
Café Niederegger
St. Marien
Markt
Polizei
St. Petri
Figurentheater Lübeck
Schabbelhaus
Museums-hafen
Media Docks
Bootsfahrt Lübeck Travemünde
Schuppen 6
Schuppen 9
Kreuzfahrt-terminal
Hafenrundfahrt
Holstentor
Holstentorbrücke
Salzspeicher
Holstentor-platz
Willy-Brandt-Allee
Marienbrücke
Wallhalbinsel
Hansahafen
Wallhafen
Holstenhafen
Klughafen
Stadtgraben
Kanaltrave
Krähenteich
Altstadtbad Krähenteich
Stadthalle
Kolosseum
Museum für Natur und Umwelt
Dom
Stadtarchiv
Domkirchhof
Kath. Propstei-kirche Herz-Jesu
Musikhoch-schule
Freilichtbühne
Stadion Buniamshof
Lachswehr
Wallbrücke
Dankwartsbrücke
Possehlstr.
Mühlenbrücke
Mühlentor-platz
Mühlentor brücke
Rehder-brücke
Hüxtertor-brücke
Hüxtertorallee
Ratzeburger Allee
Medizinische Universität Lübeck / Fachhochschule
Flughafen Lübeck-Blankensee
Wismar
Schwerin Rostock Wismar
Travemünde
Bad Schwartau
Bad Segeberg
Nordtangente
Stadion Lohmühle
Puttgarden-Lübeck-Hamburg
Rostock-Lübeck
Ratzeburg
Lübeck Hauptbahnhof
ZOB
DB
Linden-platz
Linden Arcaden
Fackenburger Allee
Moislinger Allee
Schwartauer Allee
Lindenstr.
Hansestr.
Töpferweg
Finkenstr.
Wielandstr.
Wielandbrücke
Fußgänger-brücke
Puppen-brücke
Katharinenstr.
Marienstr.
Falkenstr.
Kanalstr.
Wakenitzmauer
Langer Lohberg
Tünkenhagen
An der Mauer
Mühlendamm
Musterbahn
Pfaffenstr.
Königstr.
Breite Str.
Sandstr.
Pferdemarkt
Parade
Schüsselbuden
An der Untertrave
An der Obertrave
Beckergrube
Fischergrube
Braunstr.
Holstenstr.
Mengstr.
Alfstr.
Fischstr.
Ellerbrook
Gr. Kiesau
Kl. Kiesau
Gr. Petersgrube
Depenau
Marlesgrube
Hartengrube
Grosser Bauhof
Kleiner Bauhof
Wallstr.
Possehlstr.
Berliner Platz
Geniner Str.
St. Jürgen-Ring
Polizei Puttgarden Hamburg
Schwerin Rostock Wismar
A 1
A 20
B 75
B 206
B 207
ca. 500 m
N
O
S
W
319 von 2318 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK


Parktarifzonen der Hansestadt Lübeck | Zone IV | Zone V
- Ortsteil Travemünde -
alle weiteren Bereiche
Parkplatz Möwenstein
Parkplatz Backbord
Parkplatz Strandbahnhof
Parkplatz Leuchtenfeld
Parkplatz Priwall
Parkplatz Vogteistraße
Parkplatz Fischereihafen
Parkplatz Fährhafen
Lübecker Bucht
PRIWALL
Gnevers-dorf
Godewind-park
Brügmann-garten
Kalvarien-berg
Dr.-Heinr.-Zippel-Park
Bf. Travemünde-Strand
Bf. Travemünde-Skandinavienkai
St. Lorenz-Friedhof
Travemünde-Hafen
Seebad-museum
Baggersand
Ostpreußenkai Cruise Terminal
Priwallfähre
Ostsee-station
Passathafen
Naturwerkstatt
Tourist-Information
Wasser-schutzpolizei
Fähre Nordermole
MS Hanse
Passat
Nordermole
Strandterrassen Beach Lounge
Badestrand
FKK-Strand
Kurstrand
Post
Polizei
Praxisklinik Travemünde
nach Hermannshöhe
nach Timmendorfer Strand Kiel
nach Lübeck Hamburg
nach Dassow Boltenhagen Wismar
Steenkamp
Kaiserallee
Strandpromenade
Vorderreihe
Kurgartenstr.
Travepromenade
Mecklenburger Landstr.
Am Fahrenberg
Am Leuchtenfeld
Am Priwallhafen
Auf dem Baggersand
Fischereihafen
Moorredder
Howingsbrook
Timmendorfer Weg
Gnevers-dorfer
Rödsaal
Rödbrook
Steenbrook
Lofotenweg
Nordmeerstr.
Spitzbergenstr.
Islandstraße
Grönlandstraße
Labradorweg
Polarweg
Nordmeerweg
Orkneyweg
Schwedenstr.
Nordlandstr.
Norwegenstr.
Kleiner Belt
Finnlandring
Dänemarkstr.
Nordlandring
Usedomweg
Maikuhlenweg
Rügenweg
Ziegenberg
Mühlenberg
Rosenstraße
Fehlingstr.
Lotsenstr.
Paul-Brummer-Str.
Boelckestr.
Ringstr.
Ausbau
Depenhörn
Bäk
An der Bäk
Teutendorfer Weg
Teutenbrink
Roggenbrückstr.
Kumulusstr.
Sonnenau
St.-Jürgen-Ring
Rönnauer Ring
Rönnauer
Travemünder Landstr.
Torstr.
Kirchenstr.
Jahrmarktstr.
Alte Vogtei
Vorderreihe
Strandweg
Strandbord
Steuerbord
Achterwall
Backbordschiffswind
Mittschiffs
Am Heck
Fallreep
Godewindstr.
Bertlingstr.
Am Kurgarten
Allee
Außenallee
Am Brügmann-garten
Lembkestraße
Schetelgstraße
Leegerstr.
Sibethstraße
Niobestr.
Pamirweg
Lembkesteinweg
Steinstr.
Reddeallee
Strandpromenade
Dünenweg
Dünenpark
Dünenstraße
Erste Düne
Zweite Düne
Dritte Düne
Strandblick
See-Wald-Weg
Sanddornweg
Muschelweg
Wellenschlag
Brise
Frische
Seeaustausch
Werftstr.
Helling
Fliegerweg
Potenitzer Wiek
Alte Landstr.
Quellenweg
Mühlenberg
Roseberg
Am Dreilingsberg
Gnoienser Weg
Pommernweg
Travemünder Allee
Hohe Düne
Distelkrog
Dreeblöcken
Kowitzberg
Kowitzweg
Am Kurgarten
Am Brügmann-garten
Außenallee
Parkallee
Travepromenade
Am Leuchtenfeld
Priwallhafen
Ostsee-station
Erste Düne
Zweite Düne
Dritte Düne
Dünenpark
Dünenweg
Strandblick
See-Wald-Weg
Sanddornweg
Muschelweg
Wellenschlag
Brise
Frische
Seeaustausch
Mecklenburger Landstr.
Potenitzer Wiek
Werftstr.
Helling
Fliegerweg
Alte Landstr.
Wiek
Nordermole
Badestrand
FKK-Strand
Kurstrand
Passathafen
Godewindstr.
Bertlingstr.
Am Kurgarten
Allee
Außenallee
Am Brügmann-garten
Lembkestraße
Schetelgstraße
Leegerstr.
Sibethstraße
Niobestr.
Pamirweg
Lembkesteinweg
Steinstr.
Reddeallee
Strandpromenade
Vorderreihe
Kurgartenstr.
Travepromenade
Steenkamp
Kaiser

Anlage „Tagesticket“

Zuordnung der Standorte mit Tagesticket zu den Tarifzonen

ZONE 2

Standorte
Müllergarten
Mühlendamm
Wallstraße
Lastadie
MuK
SAS
Media Docks
Drehbrücke
Hüxterdamm
Fährstraße
Kanalstraße

ZONE 3

Standorte
Roeckstraße
Burgfeld/Gericht

ZONE 4

Standorte
Vogteistraße
Hafenbahnhof
Am Fischereihafen
Priwall
Leuchtenfeld
Backbord
Möwenstein

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13147
öffentlich

Lübeck, 25.03.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Dietmar Weiß (E-Mail: dietmar.weiss@luebeck.de Telefon: 122-6144)

Gutachten Herreninsel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mit dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2015/02329 wurde die Verwaltung aufgefordert, durch ein externes Gutachten prüfen zu lassen, ob die Herreninsel dauerhaft als Wohngebiet geeignet ist. Dieses Gutachten liegt nun vor.

Bericht:

Kernaussagen des Gutachtens und Bewertung der Verwaltung:
Das Gutachten des Büros Elbberg zeigt, dass eine Wohnnutzung auf der Herreninsel unter den Rahmenbedingungen des Hafenentwicklungsplans (HEP) 2030 rechtlich möglich ist. Die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel der Etablierung einer Wohnnutzung hätte nach derzeitigem Stand Aussicht auf Erfolg. Eine langfristig intensivere Nutzung der linksseitigen Mittelhäfen (z. B. in Form eines Nachtbetriebs am Seelandkai), die über die Szenarien des HEP hinausreicht, würde jedoch zu einem erheblichen Lärmkonflikt führen. Die Entscheidung für eine Verfestigung der Wohnnutzung, die in der Kommunalpolitik zu treffen wäre, wäre deshalb mit dem Preis einer langfristig eingeschränkten Hafennutzung verbunden.

Es handelt sich bei der Herreninsel zudem um ein Gebiet, dessen Eignung als Wohnbaufläche unter planerischen Gesichtspunkten als gering einzuschätzen ist. Den zweifellos vorhandenen hohen landschaftlichen Lagepotenzialen stehen erhebliche Einschränkungen gegenüber, was die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur, insbesondere für junge Familien, angeht. Für eine wirtschaftliche Bereitstellung dieser Infrastruktur direkt vor Ort fehlt dieser von Trave, Herrentunnel und Schnellstraßen geprägten Randlage das erforderliche wohnbauliche Flächenpotenzial. Eine fast ausschließlich für den Autoverkehr optimierte Anbindung der Herreninsel schließt eine eigenständige nicht motorisierte Mobilität, z. B. für Rad fahrende oder zu Fuß gehende Schulkinder, weitestgehend aus. Wäre eine eingeschränkte

Wohnnutzung nicht bereits vorhanden, würde man den Standort als Wohngebiet nicht in Erwägung ziehen.

Auch sonst wäre von einer permanenten Wohnnutzung auf der Insel abzuraten. Bei dem laufenden Absiedlungsprozess, der dem Mietenden ein vertraglich verankertes lebenslanges Mietverhältnis sichert, welches bei Tod des Mietenden auf den Ehegatten, den Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz sowie ggf. auf die vor Vertragsunterzeichnung geborenen Kinder sichert und damit soziale Härten weitestgehend vermeidet, sind bereits über 50 % der ursprünglich zum Wohnen genutzten Flächen an die Stadt zurückgegeben worden. Dies geschah unter der Annahme einer langfristig verlässlichen Haltung der Stadt. Eine Änderung dieser Position würde schwer vermittelbare Gerechtigkeitsfragen aufwerfen.

Der Bürgerschaftsbeschuss VO/2015/02329 sieht vor, dass die endgültige Regelung zur Kostenübernahme/-aufteilung der Sielleitungsverlegung bis zum Vorliegen des Gutachtens zurückgestellt werden kann. Gemäß Bürgerschaftsbeschluss VO/2017/04550 vom 26.01.2017 wurde in den in 2017 abgeschlossenen Mietverträgen darauf aufbauend u. a. vereinbart, dass die Kostenverteilung und Umlage dieser Kosten durch die Vermieterin erst nach Vorlage des externen Gutachtens zur Fortentwicklung der Siedlung Herreninsel für Wohnzwecke erfolgen wird.
Mit der Vorlage und Bekanntgabe des Gutachtens sind die Voraussetzungen für eine Abrechnung der anteiligen Erschließungskosten gegenüber den Mieter:innen erfüllt.

Vorschläge für eine für die Bewohnenden verträgliche Nachnutzung der Fläche werden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens geprüft.

Anlagen:

1 – Gutachten Lübecker Herreninsel

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Gutachten Lübecker Herreninsel

Gutachten zur Prüfung der Eignung der Lübecker Herreninsel als Standort für eine dauerhafte Wohnnutzung

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen
Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklung
Mühlendamm 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
stadtplanung@luebeck.de
www.luebeck.de

Hamburg, 15. März 2024

Gutachten zur Prüfung der Eignung der Lübecker Herreninsel als Standort für eine dauerhafte Wohnnutzung

ELB BERG STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis
Tabellenverzeichnis
1. Ausgangslage 6
1.1 Aufgabenstellung 6
1.2 Untersuchungsraum 6
1.3 Erschließung und Baustruktur 7
1.4 Historische Entwicklung der Herreninsel und Identität als Wohnstandort 8
2. Planungsrechtliche Vorgaben 10
2.1 Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung 10
2.2 Bauleitpläne 12
2.3 ISEK 2010 13
2.4 Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2023 13
2.5 Archäologie und Denkmalschutz 13
2.6 Naturschutz 13
2.7 Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept 13
3. Konfliktanalyse Hafennähe 15
3.1 Wasserlage 15
3.2 Nutzungskonflikt strategische Hafenentwicklung 15
3.3 Lärmimmissionen 17
3.3.1 Relevante Normen zur Beurteilung der Wohnnutzung 17
3.3.2 Lärmwerte gemäß HEP 2030 auf der Herreninsel 18
3.3.3 Lärmwerte in angrenzenden Wohn- und Mischgebietsquartieren 20
3.3.4 Weitere relevante Lärmuntersuchungen 20
3.4 Luftschadstoffe 22
3.5 Lichtimmissionen 23
3.6 Zwischenfazit: Herreninsel im Spannungsfeld der Hafenlage 23
4. Anbindung und Erreichbarkeit 24
4.1 Einbindung ins Verkehrsnetz 24
4.1.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV) 24
4.1.2 ÖPNV 24
4.1.3 Fuß- und Radverkehr 25
4.2 Erreichbarkeit Versorgungs- und soziale Infrastruktureinrichtungen 25
4.2.1 Innenstadt 25
4.2.2 Nahversorgung 25
4.2.3 Schule, KiTa und Krippe 26
4.2.4 Medizinische Versorgung 26
4.2.5 Feuerwehr 26
4.2.6 Freizeit, Kultur, Naherholung und Gastronomie 26
4.3 Zwischenfazit: Erreichbarkeit und Infrastruktur 27
5. Weitere umweltrelevante Rahmenbedingungen 28
5.1 Störfallbetriebe 28
5.2 Gerüche 28
5.3 Altlasten und Kampfmittel 28

326 von 2318 in Zusammenstellung

5.4 Hochwasserschutz 29
5.5 Zwischenfazit: Umweltrelevante Aspekte zum Wohnen auf der Herreninsel 30
6. Gesamtbewertung 31
6.1 Überblick Kriterien 31
6.2 Planerische Empfehlung 34
6.3 Alternative Nutzungsmöglichkeiten auf der Herreninsel 34

Anlage 1: Rasterlärmkarten Ausschnitt Herreninsel (auf Grundlage von der Schalltechnische Untersuchung zum Hafenentwicklungsplan 2030 der Hansestadt Lübeck, LAIRM CONSULT GmbH, Stand: 07.01.2020) Elbberg, Stand: 13.09.2023

327 von 2318 in Zusammenstellung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Luftbild mit dem Untersuchungsraum auf der Herreninsel (rot umrandet) sowie der unmittelbaren Umgebung (rot gestrichelt, 1 km-Radius um den Untersuchungsraum) 7
Abbildung 2 Infrastruktur und Straßenqualität im Untersuchungsraum (Quelle: ELBBERG, Juli 2023) 8
Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, Stand: 01.08.2023 - 128. Änderung / Berichtigung, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen) 12
Abbildung 4 Ausschnitt Mittelhäfen, Hafenbereich Siems / Dänischburg / Schlutup, Layout Anordnungsvariante, mit Beschriftung, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: HEP Schlussbericht (Im Auftrag der Lübeck Port Authority (LPA): Kurs halten auf die Zukunft! Der Hafen Lübeck 2030. Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck. Gutachterliche Schlussbericht vom 30. August 2019.), Seite 153) 16
Abbildung 5 Kritische Lärmwerte – Rasterlärmkarte Prognose HEP 2030 nachts, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (weiß umrandet) (Quelle: STU, Seite LXXXVII ff.) 19
Abbildung 6 Ausschnitt Anlage 2.2 Einwirkungen aus dem nächtlichen Betrieb des Seelandkais und der umliegenden gewerblichen Nutzungen, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: Schalltechnische Stellungnahme Nachtbetrieb Seelandkai 2009, Seite V) 22
Abbildung 7 Kontext Stadtgefüge und Anbindung, Untersuchungsraum rot markiert (Quelle: Topografische Karte 2023, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG) 24
Abbildung 8 Ausschnitt Hochwassergefahrenkarte HW 20 und HW 200, Stand 2019 (Quelle: https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/q/5HPGowaWSmg18Od8SJDRf7, bereitgestellt durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) 29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Beurteilungsgrundlage Lärm für die Nutzungskategorie Allgemeine Wohngebiete / Kleinsiedlungsgebiete 18
Tabelle 2: Eignungstendenz bezüglich der Wohnnutzung oder Nicht-Wohnnutzung nach Kapitelabschnitten. (Quelle: eigene Darstellung) 31
Tabelle 3: Gründe für und gegen einer Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel sowie dafür erforderliche Maßnahmen (Quelle: eigene Darstellung) 32

328 von 2318 in Zusammenstellung

1. Ausgangslage

1.1 Aufgabenstellung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat die Verwaltung 2015 beauftragt, durch ein externes Büro prüfen zu lassen, ob die Herreninsel unter Beachtung relevanter Rahmenbedingungen (u.a. geplante Hafenentwicklung, Hochwasserschutz, Emissionen des benachbarten Abwasser-Pumpwerks) als Standort für eine dauerhafte Wohnnutzung geeignet ist (VO 2015/02269). Die bisherige politische und planerische Diskussion bezüglich der Herreninsel als Wohnstandort ist eng mit der Fragestellung nach der angestrebten Hafenentwicklung in der Hansestadt Lübeck verknüpft. Die Hafenentwicklung wurde nun durch einen Hafenentwicklungsplan bis zum Jahr 2030 vorgegeben.

Ziel dieses Gutachtens ist es, eine mögliche Zulässigkeit und Eignung der Herreninsel als Standort für eine dauerhafte Wohnnutzung gutachterlich zu prüfen und planerisch zu beurteilen. Das Gutachten soll der politischen Entscheidungsfindung zur zukünftigen Nutzung der Herreninsel dienen und Eingang in den Planungsprozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) finden.

Daher wird das Gutachten in die inhaltlichen Abschnitte planerische Vorgaben (übergeordnete Themen und Rahmensetzungen), Konfliktanalyse Hafennähe (Entwicklungsabsichten des Hafens, Hafenlärm und sonstige Immissionen und Wasserlage), Anbindung und Erreichbarkeit (als Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung) sowie umwelt- und sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen (sonstige Faktoren bezüglich Eignung Wohnnutzung) gegliedert, woraus die Bewertung und planerischen Empfehlungen folgen.

1.2 Untersuchungsraum

Die Herreninsel liegt an der Trave und gehört zum Stadtteil St. Gertrud. Dieses Gutachten trifft Aussagen zum südöstlichen Teil der Herreninsel, der eine Größe von rund 14 ha hat. Dieser wird im Folgenden als Untersuchungsraum betitelt.

Im Untersuchungsraum befinden sich Einfamilienhäuser sowie maritime Nutzungen wie der DLRG Lübeck e.V., der Segler-Verein-Siems e.V. sowie die Lübecker Fahrgastschifffahrt Manfred Quandt mit Bootshafen. Nach Aussagen der Siedlergemeinschaft leben derzeit 38 Wohnparteien dauerhaft auf der Herreninsel. Im Weiteren wurde 2023 mit der Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ein Erbbaurechtsvertrag (Jugendarbeit mit Kleingruppen) abgeschlossen.

Im nördlichen Teil der Herreninsel befinden sich das Abwasser-Pumpwerk Ochsenkopf (ehemaliges Klärwerk Ochsenkopf) der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sowie der Betriebshof Trave der Lübeck Port Authority (LPA). Im Westen verläuft die Bundesstraße B 104 (Travemünder Landstraße), welche hinter der Mautstation in den Herrentunnel unter der Trave führt. Im Südwesten grenzt die Marina am Stau mit einer Gastronomie an. An den Untersuchungsraum grenzt im Nordosten bis Südosten die Trave an.

In Nähe zur Herreninsel befinden sich die Stadtteile Kücknitz und Schlutup sowie die Siedlung Israelsdorf in St. Gertrud.

329 von 2318 in Zusammenstellung

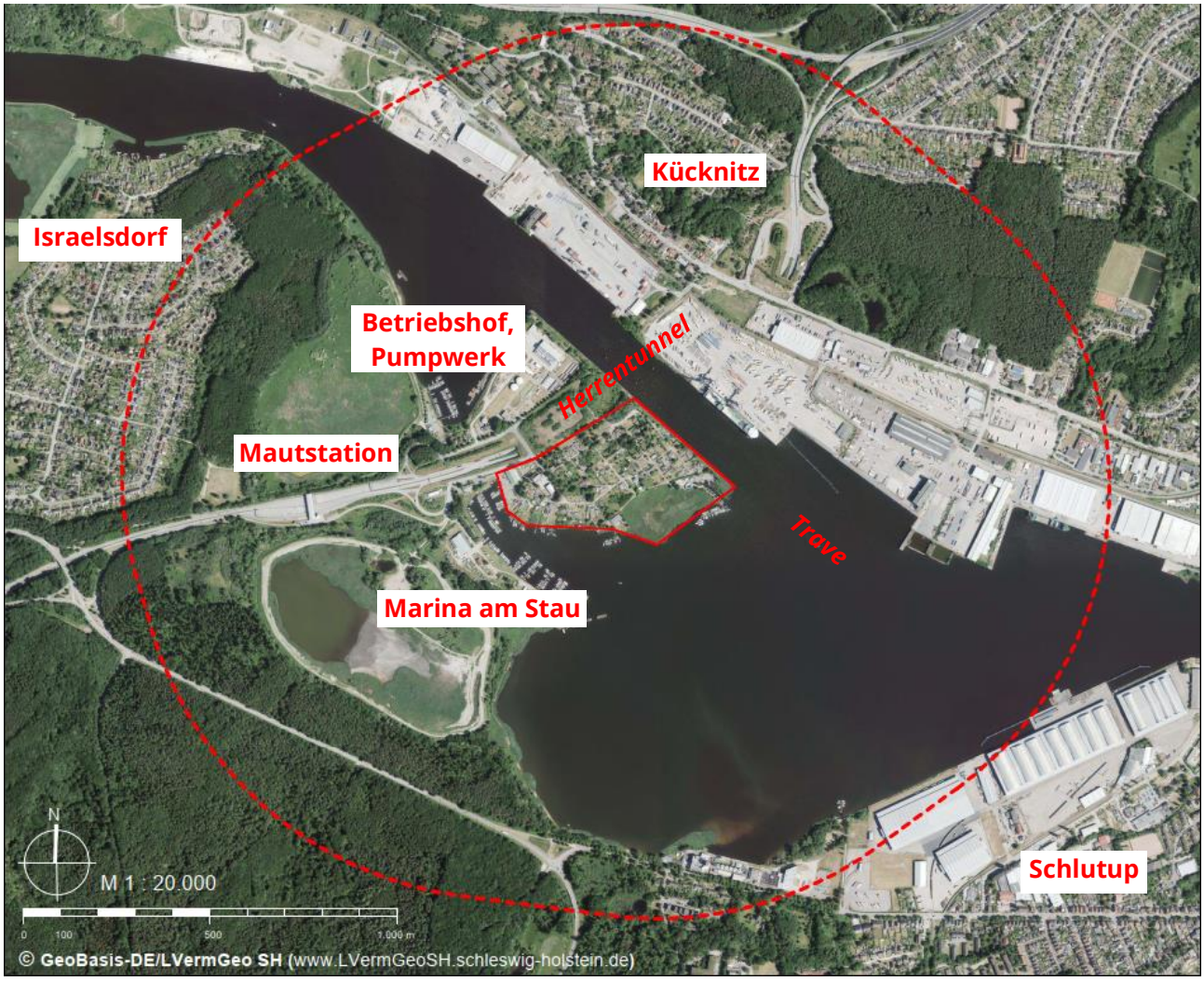


Abbildung 1 Luftbild mit dem Untersuchungsraum auf der Herreninsel (rot umrandet) sowie der unmittelbaren Umgebung (rot gestrichelt, 1 km-Radius um den Untersuchungsraum)

1.3 Erschließung und Baustruktur

Der Untersuchungsraum wird über mehrere schmale Straßen ohne separaten Fuß- und Radweg erschlossen. Die Gebäude verfügen über einen Frischwasser- und Schmutzwasseranschluss. Eine öffentliche Regenwasserkanalisation besteht nicht. Bei einer weiteren Verdichtung des Siedlungsbereichs wird eine öffentliche Kanalisation zur Ableitung des Oberflächenwassers ggf. erforderlich. Telekommunikations- und Stromanschlüsse sind vorhanden. Lediglich die Gasversorgung wird nicht über ein zentrales Gasnetz bereitgestellt, sondern die Anwohner*innen kaufen als Siedlergemeinschaft Gas für ihre dezentralen Tanks. Die Herreninsel wird durch die Müllabfuhr bedient. Es gibt eine Altglassammelstelle sowie einen Briefkasten auf der Insel.

Die notwendige Infrastruktur der Ver- und Entsorgung für Wohnnutzung ist somit bereits vorhanden.

Der Gebäudebestand besteht überwiegend aus ehemaligen Behelfsheimen, vereinzelt aus Einfamilienhäusern. In den letzten Jahren ist der Untersuchungsraum zunehmend von Wegzug

330 von 2318 in Zusammenstellung

geprägt, sodass mehrere Gebäude abgerissen wurden und die Grundstücke leer stehen. Einige Gebäude weisen einen sanierungsbedürftigen Zustand auf und zeigen deutliche Alterungsspuren.



Abbildung 2 Infrastruktur und Straßenqualität im Untersuchungsraum (Quelle: ELBBERG, Juli 2023)

1.4 Historische Entwicklung der Herreninsel und Identität als Wohnstandort

Die Herreninsel wurde bis Mitte der 1930er Jahre vielfältig genutzt (z.B. Kleingärten, Segelsportvereine, Landwirtschaft). Das Liegenschaftsamt Lübeck hat die Herreninsel 1943 übernommen und die bis dahin ungenehmigten Kleingartengrundstücke offiziell als Wohngrundstücke vermietet, langfristig sollte die Fläche jedoch staatlichen, öffentlichen oder industriellen Zwecke vorbehalten werden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelten sich die provisorischen Behelfsheime zu Eigenheimen. In den 1960er Jahren gründete sich die „Interessengemeinschaft Herreninsel“. Die Müllabfuhr wurde organisiert und erste Strom- und Telefonanschlüsse sowie Straßenbeleuchtung installiert. Aufgrund des Industrielärms, technischen Problemen in der Versorgung und dem Interessenskonflikt um die Hafenerweiterung, veranlasste die Stadtverwaltung im Jahr 1977 einen Pilotauftrag zur Ermittlung von Wohnmöglichkeiten auf der Herreninsel. Als Folge dessen gründete sich die „Siedlergemeinschaft“, welche sich dafür einsetzt, dass notwendige Wohnfolgeinfrastrukturen aufgebaut und langfristige Mietverträge vereinbart werden und die Herreninsel planerisch als Wohnbaugebiet ausgewiesen wird.[1]

Mit den Bewohner*innen der Herreninsel, in Person des jeweiligen Mietvertragspartners, wurden 2017 neue Grundstücksmietverträge abgeschlossen (VO/2017/04550; VO/2017/05115). Diese enden mit dem Tod des Mieters. Bei Tod des Mieters ist eine Fortführung des Mietvertrages durch den Ehegatten, den Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz sowie die vor

[1] Haase, Wilke 2009: 1934-2009. 75 Jahre miteinander Leben auf der Herreninsel, Eine Bild-chronik zur Ausstellung in der Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Lübeck

331 von 2318 in Zusammenstellung

Vertragsunterzeichnung geborenen Kinder möglich. Der Enkelgeneration des Mieters stehen diese Rechte auf Fortsetzung des Mietvertrages nicht mehr zu.

Im Weiteren sehen die Mietverträge ein Sonderkündigungsrecht der Vermieterin mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende für den Fall vor, dass der uneingeschränkte Tag- und Nachtbetrieb im Seelandkai und den benachbarten Hafenbereichen auf Grund der vorhandenen Wohnnutzung auf der Herreninsel, auch unter Berücksichtigung des passiven Lärmschutzes, nachweisbar nicht möglich ist.

Die aktuellen Bewohner*innen empfinden aufgrund der gemeinsamen Lebensgeschichte auf der Herreninsel ein starkes Heimat- und Identitätsgefühl. Die Siedlergemeinschaft möchte dieses erhalten und schützen.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung

Die Raumordnungspläne zeigen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine Siedlungsentwicklung auf. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan

Aktuell gilt der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein in der Fassung der Fortschreibung 2021 (LEP). Dieser stellt die Herreninsel als Teil des Oberzentrums Lübeck und als Verdichtungsraum dar. Bezüglich der Wohnentwicklung in Schleswig-Holstein macht der LEP folgende Aussagen:

„Die Bau- und Siedlungstätigkeit soll den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung Rechnung tragen. Das heißt, wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen und eine Zersiedelung und eine Flächenneuinanspruchnahme begrenzt werden.

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen.

Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden.

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

In den Städten und Gemeinden soll im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung eine verstärkte Nutzungsmischung angestrebt werden. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Einrichtungen der Nahversorgung sollen möglichst in Ortszentren oder Stadt- / Stadtteilzentren bereitgestellt werden oder baulich an Wohnstandorte angebunden sein.

Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Radverkehr abgestimmt werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die dafür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf Wohngebiete (...) weitestgehend vermieden werden. (...) Lärmschutz dient der Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Soweit kommt nicht nur dem aktiven Lärmschutz, sondern bereits der planenden Vorsorge besondere Bedeutung zu."

Anhand der genannten Zielvorgaben für die Siedlungs- bzw. Wohnraumentwicklung des LEP ist die Eignung der Herreninsel als Wohnstandort in den nachfolgenden Kapiteln zu überprüfen.

333 von 2318 in Zusammenstellung

Regionalplan 2004

Zurzeit gilt der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Die Herreninsel ist Teil des Ordnungsraums Lübeck und liegt innerhalb der Siedlungsachse. Im Grenzbereich zur Herreninsel werden im Regionalplan ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt. Ebenfalls befinden sich hier ein regional oder überregional bedeutsamer Hafen sowie ein größerer Sportboothafen. Die Verbindung durch den Herrentunnel wird als überregionale Straßenverbindung dargestellt. Im Regionalplan heißt es:

„Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum Lübeck soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen.

Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung liegen innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete."

Eine Wohnraumentwicklung im Siedlungszusammenhang Lübecks ist laut Regionalplan möglich. Die Rahmenbedingungen für Wohnen sind dabei zu beachten.

Entwurf Neuaufstellung Regionalplan 2023

Es liegt ein Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans vor (noch ohne Rechtskraft). Im neuen Planungsraum III liegt die Herreninsel im Verdichtungsraum Lübeck. Die Herreninsel wird weiterhin als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Angrenzend werden ein Sportboothafen und ein regional oder überregional bedeutsamer Hafen dargestellt. Im Entwurf heißt es:

„Durch den bedeutenden Ostseehafen [hat Lübeck] hervorragende Standortvoraussetzungen, die sich mit der festen Fehmarnbeltquerung und deren Hinterlandanbindung weiter verbessern werden. Um die sich daraus ergebenden Entwicklungschancen zu nutzen, sollte insbesondere die Logistikfunktion der städtischen Häfen durch eine leistungsfähigere verkehrliche Anbindung weiterentwickelt werden; Entwicklungspotenziale in dieser Hinsicht gilt es zu sichern. […] Um die Synergien der geplanten Hafenerweiterung am Skandinavienkai zu nutzen, soll im Umfeld hafenaffines Gewerbe angesiedelt werden.

Um den hohen Bedarf an Wohnraum zu decken, sollten insbesondere im Oberzentrum Lübeck neue Wohnflächen entwickelt werden. Hierbei soll die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen Vorrang haben. Von herausragender Bedeutung für die Stadtentwicklung ist der geplante Stadtumbau der freiwerdenden Hafen- und Industriestandorte auf der Roddenkoppel und der nördlichen Wallhalbinsel zu modernen und urbanen Wohn- und Gewerbestandorten.

Zwischen den östlich der Trave gelegenen Stadtteilen Sankt Gertrud und Schlutup erstreckt sich das als Kernbereich für Erholung ausgewiesene Lauerholz. Dieses ortsnahe Kurzzeiterholungsziel bietet unterschiedliche touristische Attraktionen sowie Einrichtungen zur Erholungsnutzung und ist in das regionale Rad- und Wanderwegenetz eingebunden."

Die städtischen Häfen und deren Logistikfunktion sind demnach zu sichern. Strategisch sollen Innenentwicklungspotenziale für Wohnraum in Lübeck aktiviert werden. In Nähe der Herreninsel befindet sich mit dem Stadtwald Lauerholz ein gut angebundenes Kurzzeiterholungsziel, welches die Wohnqualität erhöht.

334 von 2318 in Zusammenstellung

2.2 Bauleitpläne

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt den Untersuchungsraum als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sportboothafen dar. Außerdem wird symbolisch ein Spiel- und/ oder Bolzplatz dargestellt. Dieser wurde nie verwirklicht. Die Freifläche im Nordosten des Untersuchungsraums wird als Fläche für die Versorgung dargestellt. Aufgrund der nicht erfolgten Anpassung des Flächennutzungsplans wird der Herrentunnel nicht in seiner heutigen Ausdehnung als Verkehrsfläche dargestellt, stattdessen orientiert sich die Planzeichnung noch an der nicht mehr existenten Herrenbrücke. Die mit Schilf bewachsene Überschwemmungszone im Süden wird als Grünfläche dargestellt.

Bebauungspläne existieren im Untersuchungsraum und in der unmittelbaren Umgebung nicht. Aufgrund der Lage und der Bedingungen vor Ort ist davon auszugehen, dass es sich um eine Splittersiedlung im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB handelt. Aufgrund der dort vorhandenen Nutzungen (Werften und Bootsliegeplätze, Gewerbebetriebe, Wohnnutzung) entspricht der bauliche Bestand auf der Herreninsel einer Gemengelage und damit am ehesten dem Gebietstypus des Mischgebietes.

Die bisherige Darstellung im FNP als Sonderbaufläche Sportboothafen stellt nicht die Bestandssituation dar. Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des FNP soll über eine neue planungsrechtliche Zielsetzung für die Fläche entschieden werden.

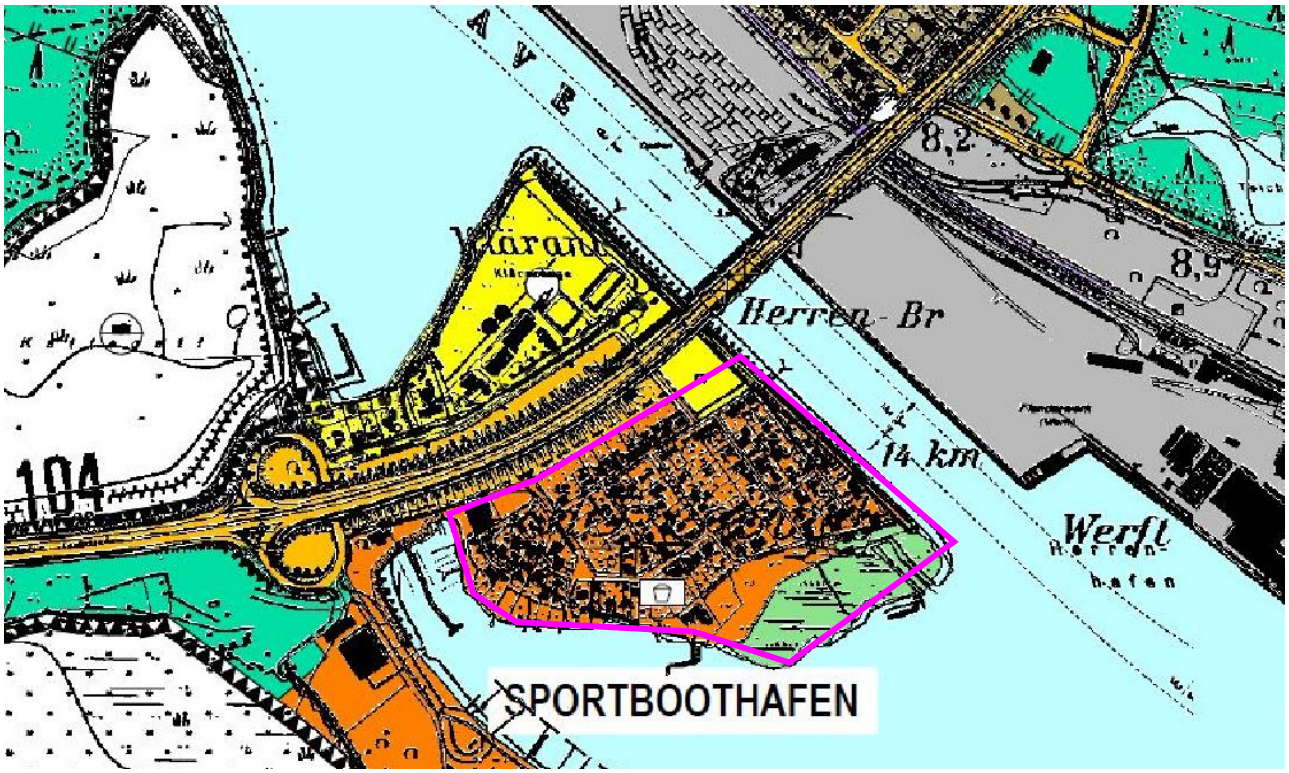


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, Stand: 01.08.2023 - 128. Änderung / Berichtigung, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen)

335 von 2018 in Zusammenstellung

2.3 ISEK 2010

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2010 (ISEK) stellt ein wesentliches Planungs- und Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung Lübecks dar. Darin werden Ziele definiert wie: *Schwerpunkte setzen für die Neu- und Weiterentwicklung des Wohnungs- & Gewerbebestandes unter der Prämisse Innen- vor Außenentwicklung; wohnortnahe Versorgung gewährleisten; kind- & jugendgerechtes Aufwachsen ermöglichen* sowie *Erreichbarkeit innerhalb der Stadt verbessern durch Routenvernetzung & -entwicklung sowie Stärkung des ÖPNV.*
Im ISEK 2010 wird als Zielsetzung für den St. Gertrud die Nutzungsabstimmung Herreninsel (Natur, Wohnen, hafenaffines Gewerbe) genannt. Dieses Ziel wird außerdem im Handlungsfeld Hafenstadt & Wissensstadt in Bezug auf die Hafenstandorte vorgebracht.

2.4 Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030

Die Hansestadt Lübeck hat 2015 das Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ beschlossen. Darin werden Wohn- und Gewerbestandorte bewertet. Die Herreninsel als Wohnbaupotenzialfläche wurde hier aufgrund der schlechten Standorteigenschaften und der hohen Erschließungskosten als ungeeignet bewertet.

2.5 Archäologie und Denkmalschutz

In Lübeck sind bisher keine archäologischen Interessengebiete ausgewiesen worden. Im Uferbereich sind archäologische Fundstellen bekannt. Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.6 Naturschutz

Die Herreninsel liegt am Fluss Trave, die ein schiffbares Gewässer 1. Ordnung gemäß Landeswassergesetz (LWG) darstellt. Unterhaltungspflicht hat hier die Bundesrepublik Deutschland (WSV). Gemäß § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 35 LNatschG ist entlang der Trave und des Breitlings ein 50 m breiter Gewässerschutzstreifen von Bebauung freizuhalten.

Bei dem südöstlichen Schilfbereich (Überschwemmungszone, ruderalisierte Salzwiese mit Quecke) sowie bei der Trave handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Die Herreninsel besteht aus nährstoffarmen Sandböden mit einem hohen naturschutzfachlichen Potential für die Entwicklung von Trockenrasen. Der Schilfbereich stockt auf Moorboden.

Im Zuge des Neubaus der DLRG wurden Einzelbaumpflanzungen vorgenommen, sowie an der Wasserkante Richtung Trave weitere Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Die Trave sowie der Breitling zählen zu dem Europäischen Vogelschutz-Gebiet und dem FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“. Südlich der Herreninsel liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lauerholz“ und nördlich der Trave das LSG „Kücknitzer Mühlenbach und Söhlengraben“.

2.7 Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept

Die Lübecker Bürgerschaft hat im Mai 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Klimaschutz fokussiert sich auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, um die Erderwärmung zu verlangsamen.

336 von 2018 in Zusammenstellung

Daher sind im Sinne einer klimaschonenden Siedlungsentwicklung insbesondere die Sektoren Gebäude und Verkehr zu beachten.

Für die Hansestadt Lübeck gilt das Klimaanpassungskonzept von 2020. Die Folgen des Klimawandels sind schon heute in Lübeck spürbar und werden zukünftig vermehrt auftreten, vor allem häufigere Starkregenereignisse, ein verstärktes und gegebenenfalls längeres Auftreten trockener, heißer Phasen im Sommer, Dauerregen im Winterhalbjahr sowie häufigere und stärkere Ostseehochwasser aufgrund des Meeresspiegelanstiegs. Für die Herreninsel sind besonders die Leitlinien „2. Starkregenereignisse puffern“ und „3. Hochwasserschutz gewährleisten“ von besonderer Priorität. Dabei sind die Maßnahmen *Niederungen und Gewässerränder von Bebauung freihalten, Biodiversität fördern, Hochwasseranpassungsstrategie entwickeln* und *Erholungsflächen zur klimatischen Entlastung sichern* bei einer Entwicklung im Untersuchungsraum besonders zu beachten. Die Herreninsel ist einer der wenigen potenziellen Standorte für ein Hochwasser-Sperrwerk.

3. Konfliktanalyse Hafennähe

3.1 Wasserlage

Die Herreninsel ist dreiseitig von dem Gewässer Trave umgeben und bietet mit den Blicken nach Nordosten auf die Hafenanlagen, nach Süden auf das Hafenbecken und das Überschwemmungsbiotop und nach Westen auf die Marina eine hohe Lagegunst.

Es handelt sich um überwiegend ruhige Räume mit eigener Naherholungs- und maritimer Freizeitqualität. Aufenthaltsqualität am Wasser haben beispielsweise der Pfad entlang der Ostseite der Insel im Bereich der Hochwasserschutzzone, der Aussichtspunkt an der Nordostkurve und der weitläufigen Vegetationszone zwischen dem Untersuchungsraum und dem Klärwerk der Insel.

Die Herreninsel bietet mit den naturnahen Kulturlandschaften, den maritimen Freizeiteinrichtungen und Aneignungsflächen wassernahe Nutzungsmöglichkeiten. Das Alleinstellungsmerkmal des Wohnens auf der Halbinsel bietet somit besondere Qualitäten.

3.2 Nutzungskonflikt strategische Hafenentwicklung

Die Herreninsel ist von Hafenflächen umgeben, weshalb der mögliche Nutzungskonflikt zwischen Hafen- und Wohnnutzung eine hohe Bedeutung für die vorliegende gutachterliche Bewertung hat.

Am 26.03.2020 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt der Hafenentwicklungsplan 2030 Port of Lübeck (HEP) beschlossen. Der HEP bildet die Grundlage für die zukünftige räumliche, flächenmäßige und verkehrliche Entwicklung der Lübecker Häfen.

Die Häfen sind Grundbestandteil der wirtschaftsstrategischen Ausrichtung der Hansestadt Lübeck. Der Hafen Lübeck ist Deutschlands größter RoRo-Ostseehafen (Roll on/Roll Off-Frachtgeschäft). Der Port of Lübeck ist historisch gewachsen und verteilt sich auf drei Standortbereiche. Die Herreninsel liegt in Nachbarschaft zu dem Hafenstandort „Mittelhäfen“, wozu die Häfen Dänischburg / Siems / Schlutup mit den Terminals Lehmannkai 1, Container Terminal Lehmann (CTL), Seelandkai, Lehmannkai 2, Lehmannkai 3, Nordgetreide, Schlutupkai 1 und Schlutupkai 2 gehören.

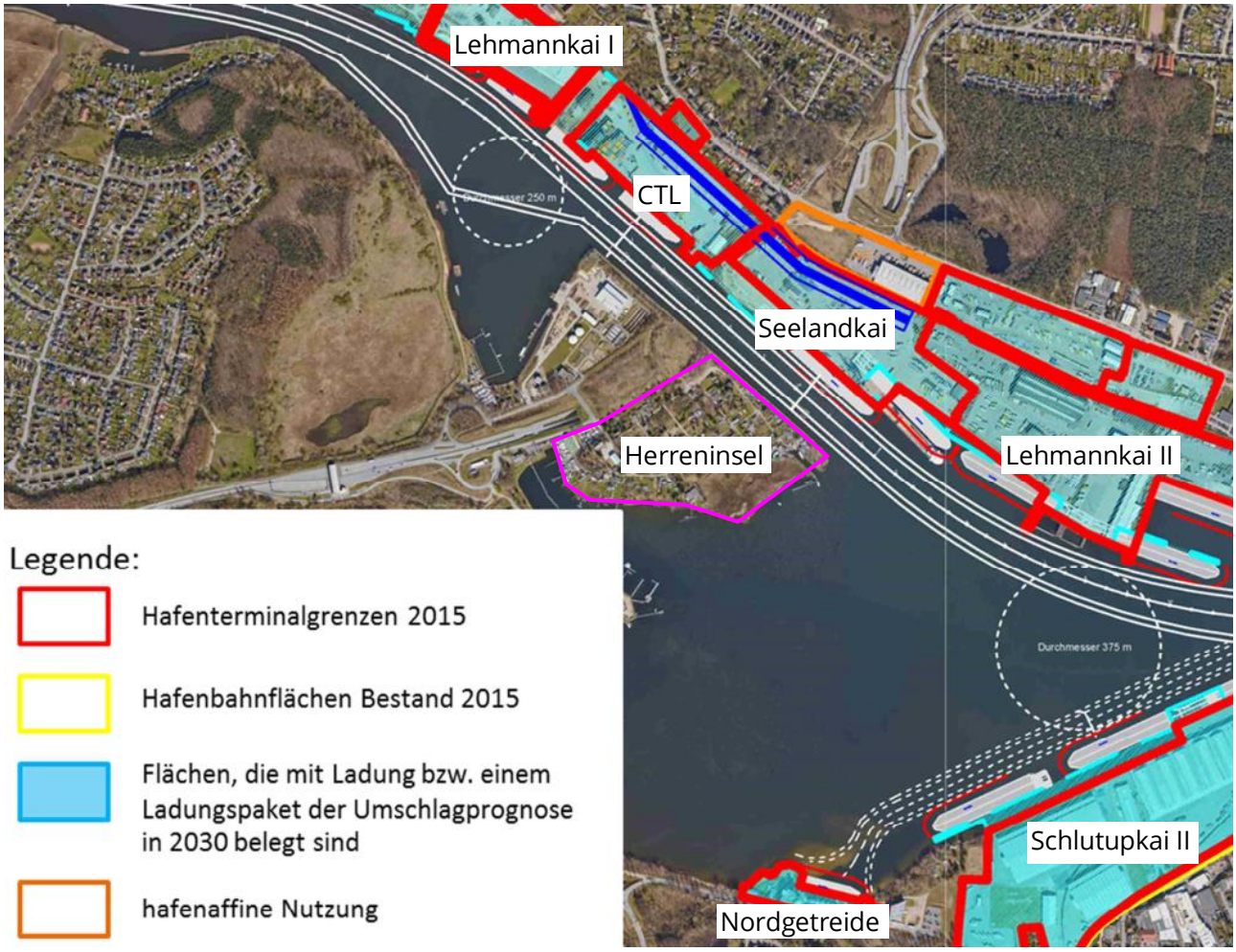


Abbildung 4 Ausschnitt Mittelhäfen, Hafenbereich Siems / Dänischburg / Schlutup, Layout Anordnungsvariante, mit Beschriftung, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: HEP Schlussbericht[2], Seite 153)

Zukünftig ist laut HEP folgende Hafenentwicklung in Nähe zur Herreninsel vorgesehen:

Die Mittelhäfen bieten sich gemäß HEP 2030 stromabwärts des Herrentunnels langfristig für einen Linienverkehr an. Ladungspakete sollen zukünftig von den stadtnahen Häfen zu den Terminals in Travemünde und Dänischburg / Siems / Schlutup verlagert und somit konzentriert werden und die Schiffanläufe deutlich zunehmen. Insbesondere am Seelandkai wird mit einem Anstieg von 247 auf 518 Anläufe pro Jahr gerechnet. (vgl. HEP Anlage 1[3], Seite 38 und STU[4], Seite 54).

Da die Expansionspotenziale für die Terminals der Häfen Dänischburg / Siems / Schlutup begrenzt sind, sind insbesondere die Rahmenbedingungen für eine intensivere Ausnutzung der Flächen zu optimieren. Im Bereich Dänischburg / Siems besteht die Herausforderung, die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete durch den Hafenverkehr auf ein verträgliches Minimum zu

[2] Im Auftrag der Lübeck Port Authority (LPA): Kurs halten auf die Zukunft! Der Hafen Lübeck 2030. Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck. Gutachterliche Schlussbericht vom 30. August 2019.
[3] Anlage 1 - Begründung zur Vorlage des Hafenentwicklungsplan 2030 Port of Lübeck. Fachbereich Planen und Bauen, Lübeck, 2020
[4] Schalltechnische Untersuchung zum HEP. LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, Stand: 07.01.2020

reduzieren. Dafür sind verkehrslenkende Maßnahmen für den Lkw-Verkehr und eine Stärkung des Eisenbahnverkehrs anzustreben (vgl. HEP Anlage 1, Seite 28). Zur Optimierung des operativen Hafenumschlags wäre ein Nachtbetrieb auf dem Cargo Terminal Lehmann (CTL) von großem Vorteil, wofür die Emissionsauswirkungen laut HEP Schlussbericht (vgl. Seite 142) zu prüfen und evtl. strukturelle Neuordnungen zu untersuchen sind.

Die Herreninsel ist laut HEP 2030 keine potenzielle Entwicklungsfläche für die Hafenentwicklung und -erweiterung. Bei der Herreninsel würde es sich um ein neues, von den bestehenden Hafenanlagen losgelöstes Gebiet handeln, das einer gesonderten Verkehrsanbindung bedürfte und somit einer nachhaltigen Hafenplanung mit den Zielen der Flächeneinsparung, des Bodenschutzes, der Baggergutminimierung und der Naturverträglichkeit widerspräche. (vgl. HEP Schlussbericht, Seite 20)

Der HEP 2030 verzichtet weitgehend auf den Eingriff in bestehende Wohn- und Gewerbeflächen. Lediglich im Bereich Siems / Dänischburg werden bestehende Gewerbeflächen überplant, um einen geschlossenen und gestärkten Hafenstandort zu schaffen (HEP Schlussbericht, Seite 191). Der HEP 2030 überplant die Herreninsel nicht als Hafen, weist jedoch auf die Bedeutung des angrenzenden Hafenentwicklungsraums Dänischburg / Siems hin: „Es wird in Zukunft darum gehen, den Hafenbetrieb auf den bestehenden Flächen so zu optimieren, dass unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Emissionen ein Nachtbetrieb zulässig wäre. Unter dieser Prämisse ist eine planungsrechtliche Manifestierung von Wohnnutzung auf der Herreninsel unvorteilhaft.“ (HEP Anlage 1, Seite 25) Daher gilt es, die Lärmsituation detailliert zu überprüfen.

Der Hafenentwicklungsplan weist damit über den Zeithorizont 2030 hinaus auf weitere Entwicklungspotenziale der Mittelhäfen hin, die im Rahmen des HEP nicht gutachterlich ermittelt werden konnten.

Eine stark expansive Hafenentwicklungspolitik, die über die Aussagen und den Prognosehorizont des Hafenentwicklungsplans hinausreicht, kann damit aus dem bestehenden HEP nicht abgeleitet werden, sondern bedürfte einer zusätzlichen politischen Positionierung. Eine langfristige Intensivierung der Hafennutzung an diesem Standort ist jedoch nicht unwahrscheinlich.

3.3 Lärmimmissionen

3.3.1 Relevante Normen zur Beurteilung der Wohnnutzung

Lärmbelastete Orte haben wenig Lebensqualität. Dauerhafter Lärm kann gesundheitliche Schäden hervorrufen und ist in der Planung ein abwägungserheblicher Belang. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Es gilt das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung (siehe Kapitel 2.1).

Zur Beurteilung des Lärmes im Hinblick auf das Wohnen kann die Norm DIN 18005-1:2002-07 einschließlich Beiblatt 1:1987-05 herangezogen werden. Darin werden die Wirkungen unterschiedlicher Kategorien von Lärmquellen (z. B. Verkehr, Gewerbe, Freizeitanlagen) auf die Nachbarschaft in ihrer Gesamtheit unter städtebaulichen Aspekten betrachtet. Die DIN 18005 wird vorsorglich angewandt, um zu überprüfen, dass sich unterschiedliche Nutzungen in der

340 von 2318 in Zusammenstellung

Nachbarschaft schallbedingt nicht ausschließen und findet somit beispielsweise auf FNP-Ebene Anwendung. Abweichungen von den Orientierungswerten sind im Rahmen der Abwägung zu begründen und es sollte möglichst Ausgleich durch Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) zeigt Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden auf und wird i.d.R. herangezogen, wenn es um die Prüfung der Zulässigkeit von lärmemittierenden Anlagen geht. Dabei werden kurzzeitige Geräuschspitzen berücksichtigt. Seehafenumschlagsanlagen sind gemäß Nr. 1 g) TA Lärm explizit vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen. Diese Ausnahme ist den Besonderheiten des internationalen Schiffsverkehrs geschuldet, da Seeschiffe im 24-Stunden-Betrieb an allen Tagen des Jahres abgefertigt werden müssen. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Seehafenumschlagsanlagen kann sich zunächst an den von der TA Lärm vorgesehenen Richtwerten orientieren, bevor geprüft wird, ob im Einzelfall Anlass besteht, von diesen „Orientierungswerten" abzuweichen.

Die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) wird zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straße, Bahn, Schiff) herangezogen, die 18. BImSchV für Sport und Freizeitlärm.

Tabelle 1 Beurteilungsgrundlage Lärm für die Nutzungskategorie Allgemeine Wohngebiete / Kleinsiedlungsgebiete (Quelle: eigene Darstellung)

Beurteilungsgrundlage	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
Städtebau: Schalltechnische **Orientierungswerte** nach DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05	55	45 (Verkehr) 40 (Anlagen)
Anlagen: **Immissionsrichtwerte** (IRW) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach Nummer 6 der TA Lärm für den üblichen Betrieb (ohne Berücksichtigung seltener Ereignisse)	55 (85 kurzzeitige Geräuschspitzen)	40 (60 kurzzeitige Geräuschspitzen)
Verkehr: **Immissionsgrenzwerte** nach § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV	59	49

Im Rahmen des HEP wurde eine schalltechnische Untersuchung (STU)[5] durchgeführt (siehe Kapitel 3.2.2), welche die Schallwerte im Hafengebiet sowie Umgebung nach DIN 18005, TA Lärm sowie 16. BImSchV bewertet.

Die Systematik ermöglicht belastbare Aussagen für die relevantesten Lärmquellen in der Gegend. Für eine tiefergehende Untersuchung ggf. weiterer relevanter Lärmquellen sowie zu notwendigen Schutzmaßnahmen wäre ein Bebauungsplanverfahren sinnvoll. Für den Untersuchungsraum liegen keine Lärmwertuntersuchungen für den Sport- und Freizeitlärm gemäß der 18. BImSchV vor. Diese sind ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen (nächste Freizeitnutzung: Marina am Stau).

3.3.2 Lärmwerte gemäß HEP 2030 auf der Herreninsel

Die STU unterscheidet zwischen der Lärmbelastung im Analysezustand 2015 und dem Prognosezustand HEP 2030. Im Rahmen der STU wurden flächendeckende Rasterlärmkarten

[5] LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, Stand: 07.01.2020

341 von 2318 in Zusammenstellung

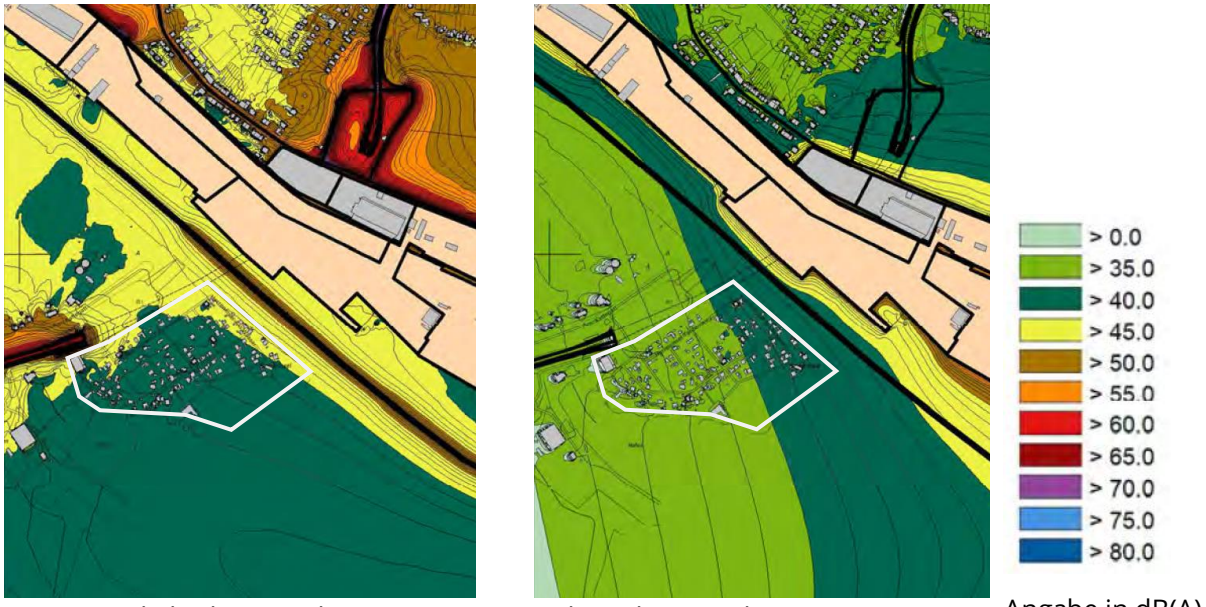
erstellt, welche den Gesamtverkehrslärm (Summe aus Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrslärm), den Anlagenlärm (Summe aus Hafen-, Industrie- und Gewerbelärm) sowie den Gesamtlärm (Summe aus Gesamtverkehrslärm und Anlagenlärm) auf Grundlage der DIN 18005 abbilden. Es wurden sämtliche rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen, die zum Bearbeitungsstand 2015 vorlagen, in die Berechnung einbezogen (vgl. STU, Seite 18).

Obwohl in der Prognose die Schiffanläufe insbesondere am Seelandkai deutlich zunehmen, werden im Bereich der Fahrrinne zwischen Lehmannkai II und CTL die Lärmpegel des Schiffverkehrs auf der Trave leicht abnehmen (weniger Schiffsanläufe bei größeren Schiffen, Verlagerung der Schiffsdurchfahrten). Die anlagenbedingten Lärmwerte auf den Hafenflächen CTL, Seelandkai und Lehmannkai 2 werden gleichbleiben (vgl. Schallpegel in der STU, Seite 25 und 54).

Für die Herreninsel sind insb. die Lärmquellen der Bundesstraße B 104 (bis Eingang Herrentunnel), der Schiffsverkehr auf der Trave und die Hafennutzung des Seelandkais von Bedeutung. Die Lärmpegel nehmen allgemein im Untersuchungsraum von Nordosten nach Südwesten ab (siehe Anlage 1).

Im Untersuchungsraum liegt der Pegel des Gesamtverkehrslärms im Analyse- sowie im Prognosezustand tagsüber unter 55 dB(A) und nachts unter 50 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA werden somit tagsüber eingehalten und nachts bis 2 dB(A) leicht überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden dagegen eingehalten.

Der vom Hafen ausgehende Anlagenlärm liegt tagsüber im Untersuchungsraum bei bis zu 60 dB(A), im Prognosezustand HEP 2030 erhöht sich der Anlagenlärm leicht, sodass die östlichen Wohngebäude im Grenzbereich bei bis zu 61 dB(A) liegen. Nachts liegt der Anlagenlärm bis zu 43 dB(A) und erhöht sich auch mit Prognosezustand des HEP 2030 nicht. Die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte für WA werden tags und nachts leicht überschritten.



Gesamtverkehrslärm nachts, Prognose

Anlagenlärm nachts, Prognose

Angabe in dB(A)

Abbildung 5 Kritische Lärmwerte – Rasterlärmkarte Prognose HEP 2030 nachts, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (weiß umrandet) (Quelle: STU, Seite LXXXVII ff.)

342 von 2318 in Zusammenstellung

Daraus ergeben sich laut STU für die Herreninsel Gesamtlärmwerte tagsüber im Analysezustand 2015 bis zu 60 dB(A) und im Prognosezustand HEP 2030 im östlichen Bereich leicht über 60 dB(A). Der Gesamtlärm nachts liegt im gesamten Untersuchungsraum bei unter 50 dB(A).

Grundsätzlich kann sich die Beurteilung des Gesamtlärms an den Anforderungen des BImSchG orientieren, wonach die Schwelle zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu beachten sind. (vgl. STU, Seite 13). Die Lärmwerte auf der Herreninsel stellen keine Gesundheitsgefahr in Form eines hohen Dauerpegels dar.

Trotz Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für die Nutzungsart „allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete“ ist die Ausweisung als WA grundsätzlich möglich, da auch die Ausgangslage als bestehende, historisch gewachsene Gemengelage zu berücksichtigen ist. In einem möglichen späteren Bebauungsplanverfahren wären allerdings geeignete Regelungen für Schallschutzmaßnahmen (auf der Herreninsel) zu treffen, sodass insb. in den sensiblen Nachtstunden die Grenzwerte eingehalten werden können. Daher sollte sich der vom Hafengebiet ausgehende Lärm bei Ausweisung als WA jedoch zukünftig nicht wesentlich über den Prognosefall hinaus erhöhen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Baugebietstypologie „Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)“, in welcher beispielsweise auch regelhaft eine Wohnnutzung zulässig ist, werden auf der Herreninsel eingehalten.

3.3.3 Lärmwerte in angrenzenden Wohn- und Mischgebietsquartieren

Die der Herreninsel am nächsten liegenden Terminals Lehmannkai II, Seelandkai und CTL sind in ihrer Entwicklung aufgrund der einzuhaltenden Lärmwerte gegenüber den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten bereits eingeschränkt. Das CTL-Gelände grenzt unmittelbar an die Bebauung an der Siemser Landstraße an. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt, Bebauungspläne existieren nicht (siehe Kapitel 2.2). Faktisch befindet sich hier jedoch überwiegend Wohnbebauung. Laut STU werden hier die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI) bereits im Bestand (2015) teilweise überschritten (vgl. STU, Seite 24). Problematisch ist hier insb. die Verkehrslärmsituation. Durch geplante Maßnahmen des HEP 2030 (z.B. verkehrslenkenden Maßnahmen durch eine Verlagerung von Lkw- auf den Eisenbahnverkehr) wird sich zukünftig die Verkehrslärmsituation verbessern, jedoch teilweise weiterhin über den Orientierungsgrenzwerten für MI liegen.

Die weitere Hafenentwicklung wird daher nicht nur durch eine (Wohn-)Nutzung auf der Herreninsel, sondern auch durch die nördlich an den Seelandkai und CTL angrenzenden Quartiere eingeschränkt.

3.3.4 Weitere relevante Lärmuntersuchungen

Für den Neubau eines Betriebsgebäudes der Spedition Bode (Seelandstraße 35) wurde im Jahr 2021 eine schalltechnische Prognose6 erstellt, welche nicht in den Lärmkarten des HEP berücksichtigt wurde. Diese STU Bode prüft, inwiefern die Spedition unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Hafenstandortes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen einhält. Laut Gutachten reizen die umliegenden Logistikbetriebe die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm schon nahezu aus (vgl. STU Bode, Seite 10). Die Schallwerte werden an allen in der Nähe

[6] M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Oststeinbek, Stand: 08.07.2021

343 von 2318 in Zusammenstellung

liegenden Immissionsorten tags und nachts unterschritten (vgl. STU Bode, Seite 19). Daher sind auch keine wesentlichen Erhöhungen der Lärmwerte im Untersuchungsraum auf der Herreninsel zu erwarten.

Im Jahr 2009 wurde eine schalltechnische Stellungnahme7 angefertigt, die eine Ermittlung gebäudescharfer Beurteilungspegel bei einem eventuellen Nachtbetrieb am Seelandkai Lübeck Siems zum Gegenstand hatte. Darin wurde die Herreninsel wie folgt berücksichtigt: „Nach dem Gebietscharakter handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA). Aufgrund der historisch gewachsenen Nachbarschaft von industrieller Nutzung (Flender-Werft, Werftbetrieb früher bis zur Herrenbrücke ausgedehnt) und Wohnen ist jedoch gegenüber Lärmimmissionen vom Schutzanspruch eines Mischgebietes auszugehen (Kennzeichnung «(WA)»)“ (vgl. Schalltechnische Stellungnahme Nachtbetrieb Seelandkai, Seite 4). Sollte der 2009 diskutierte Nachtbetrieb des Seelandkais umgesetzt werden, würde es im Bereich der Wohnnutzungen auf der Herreninsel zu weiträumigen Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von 45 dB(A) (Gemengelage) kommen. Für die betroffene Wohnbebauung in Siems und auf der Herreninsel wären daher bei einem Nachtbetrieb passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. (vgl. Schalltechnische Stellungnahme Nachtbetrieb Seelandkai, Seite 14 und XXVII)

Der Nachtbetrieb floss in der hier untersuchten Form nicht in die Szenarien zum HEP ein. Im Falle einer langfristigen Nutzungsintensivierung am Seelandkai, die über den Planungshorizont 2030 hinaus angesiedelt wäre, wären die hier ermittelten Ergebnisse indes von Bedeutung.

[7] LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, Stand: 07.09.2009

344 von 2318 in Zusammenstellung

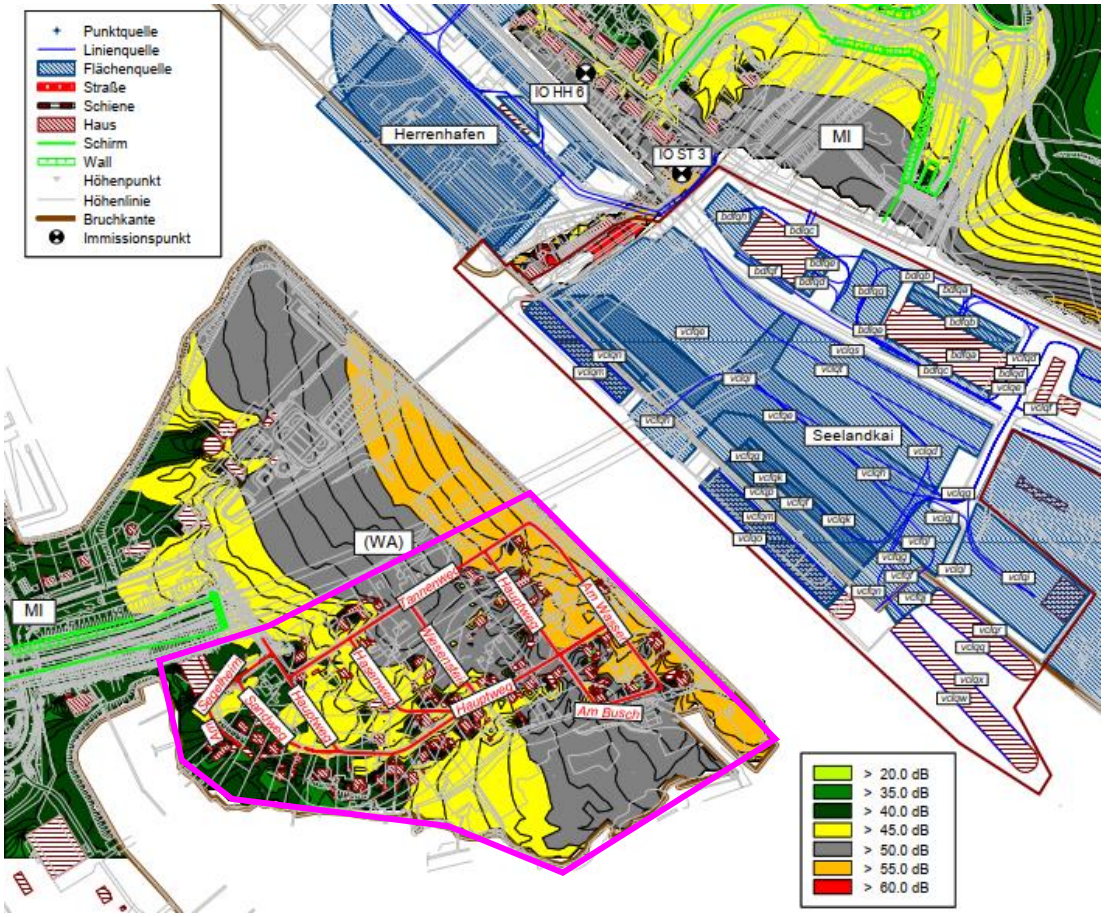


Abbildung 6 Ausschnitt Anlage 2.2 Einwirkungen aus dem nächtlichen Betrieb des Seelandkais und der umliegenden gewerblichen Nutzungen, ohne Maßstab, mit Untersuchungsraum auf der Herreninsel (pink umrandet) (Quelle: Schalltechnische Stellungnahme Nachtbetrieb Seelandkai 2009, Seite V)

3.4 Luftschadstoffe

Das Büro LAIRM CONSULT GmbH hat eine „Luftschadstoffuntersuchung zum Hafenentwicklungsplan 2030 der Hansestadt Lübeck“ erarbeitet (Stand 10.01.2020). In der Luftschadstoffuntersuchung wurden für die Mittelhäfen, die die Herreninsel umschließen, die geplanten Umstrukturierungen und Erweiterungen des Hafenentwicklungsplans 2030 im Hinblick auf die Luftschadstoffimmissionen und die Kohlendioxidemissionen abgeschätzt. Dafür wurden die aktuellen Grenz- und Immissionswerte der 39. BImSchV und der TA Luft herangezogen. Es wurden die Luftschadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2) und Feinstaub der Größenklassen PM_{10} und $PM_{2,5}$ untersucht sowie die Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition abgeschätzt. Es ist festzustellen, dass für alle untersuchten Luftschadstoffkomponenten die derzeit geltenden Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Menschen an allen maßgeblichen Immissionsorten im Analysezustand 2015 und im Prognosezustand HEP 2030 eingehalten werden (vgl. Luftschadstoffuntersuchung, Seite 42ff.). Bei einer möglichen baulichen Entwicklung wären die Luftschadstoffe im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage (2021 novellierte TA-Luft) im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren zu überprüfen.

345 von 2018 in Zusammenstellung

3.5 Lichtimmissionen

Die Wohngebäude im Untersuchungsraum sind größtenteils nach Süden ausgerichtet und aufgrund von abschirmender Vegetation nicht vom Hafen ausgehenden Lichtemissionen direkt betroffen. Insb. nächtliche Blinklichter können als störend empfunden werden. Bei einer möglichen baulichen Entwicklung wären die Lichtimmissionen daher im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu überprüfen.

3.6 Zwischenfazit: Herreninsel im Spannungsfeld der Hafenlage

Wohnen am Wasser ist attraktiv. Aktuelle städtebauliche Entwicklungen in Wasserlagen zeigen, dass das Wohnen in Wassernähe eine hohe Nachfrage generiert, trotz nicht unerheblicher Emissionen aus angrenzenden Hafenarealen und -betrieben.

Die Herreninsel liegt in unmittelbarer Nähe zu den Mittelhäfen, welche in der Lübecker Wirtschaft eine bedeutende Rolle spielen. In Zukunft soll sich hier der Hafenumschlag erhöhen, durch den technischen Fortschritt könnten zukünftig die Hafenemissionen aber abnehmen. Im Hafenentwicklungsplan 2030 wird die Herreninsel nicht als Standort für eine Hafenerweiterung vorgesehen. Aus Sicht der Hafenwirtschaft sollte jedoch eine mögliche Wohnnutzung auf der Herreninsel die Häfen und ihre geplante Entwicklung nicht einschränken. Für die Hafennutzung im Bereich Dänischburg / Siems wäre eine Nachtnutzung von Vorteil, diese ist jedoch aufgrund der städtebaulichen Gemengelage nur mit Auflagen möglich. Neben der Herreninsel (insb. Richtung Seelandkai) ist z.B. auch das Wohn- und Mischgebietsquartier an der Siemser Landstraße (insb. Richtung CTL) für die Hafennutzung ein limitierender Faktor. Mit der langfristigen Etablierung eines Wohnstandortes Herreninsel würde sich diese Einschränkung hinsichtlich einer Nachtnutzung weiter verfestigen.

Andererseits zeigen die Lärmuntersuchungen, welche die Herreninsel bereits als Wohnstandort berücksichtigt haben, dass bei einer Hafennutzung im Bestand und den prognostizierten Annahmen 2030 die Lärmwerte auf der Herreninsel nur leicht über den Orientierungswerten für ein allgemeines Wohngebiet liegen. Betroffen ist überwiegend die travenahe Bebauung entlang der Straße Herreninsel – Am Wasser. Sollte also eine Wohnbebauung verfolgt werden, lassen die Lärmwerte den Spielraum zu, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Überschreitung unter Berücksichtigung der historisch entstandenen Gemengelage abzuwägen. Immissionsschutzrechtlich ist die Verfestigung der Wohnnutzung auf Grundlage der vorliegenden Daten möglich. Die angestrebte Hafenentwicklung bis 2030 ist also auch mit einer planungsrechtlichen Ausweisung der Wohnnutzung auf der Herreninsel möglich.

346 von 2318 in Zusammenstellung

4. Anbindung und Erreichbarkeit



Abbildung 7 Kontext Stadtgefüge und Anbindung, Untersuchungsraum rot markiert (Quelle: Topografische Karte 2023, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

4.1 Einbindung ins Verkehrsnetz

4.1.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Herreninsel ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV; z.B. PKW, Motorrad) nur über die Bundesstraße B 75 / B 104 erreichbar. Aus Richtung Innenstadt kann die Herreninsel über die B 75 / B 104 hinter der Mautstation über die Abfahrt und die Straße Am Stau erreicht werden. Weitere MIV-Zufahrtsmöglichkeiten zur Herreninsel existieren nicht.

Es ist ein kostenfreies „Inselticket“ an der Mautstation zu ziehen und bei Verlassen der Insel Richtung Innenstadt an der Mautstation wieder abzugeben. Die Anfahrt aus Richtung Kücknitz erfolgt durch den mautpflichtigen Herrentunnel und die Straßen Am Kattegatt und Hauptweg über den westlichen Teil der Herreninsel.

4.1.2 ÖPNV

Die Buslinien 31 und 32 verkehren zwischen dem Hauptbahnhof und Lübeck-Travemünde. Die nächstliegende Bushaltestelle „Am Stau“ (6 Minuten Gehweg) wird von diesen Buslinien werktags

347 von 2318 in Zusammenstellung

halbstündlich angefahren. Die Bushaltestelle „Kreuzwegbrücke“ liegt 1,5 km zu Fuß von der Herreninsel entfernt und wird durch die Linien 12, 30, 31, 32 und 39 bedient. Ab hier gibt es alle zehn Minuten eine Busverbindung in die Lübecker Innenstadt (15 Minuten Fahrzeit). Somit erfüllt der westliche Teil der Herreninsel knapp die Anforderungen gemäß 4. regionalem Nahverkehrsplan zur ÖPNV-Versorgung von Wohnquartieren.

Des Weiteren fährt ein kostenfreier Bus-Shuttle durch den Herrentunnel nach Nordosten. Der Bus-Shuttle verfügt über 12 Sitzplätze sowie Platz für Fahrräder, Rollstühle, Mofas oder weitere Kleinfahrzeuge. Er verkehrt wochentags überwiegend im Zehn-Minuten-Takt und am Wochenende im Viertelstunden-Takt.

Der Shuttlebus nach Kücknitz verkehrt regelmäßig, jedoch sind die Bus-Anbindungen Richtung Innenstadt aufgrund der seltenen Taktung oder weiten Fußwege zur Haltestelle nicht attraktiv.

4.1.3 Fuß- und Radverkehr

Die Herreninsel selbst ist ein Gebiet mit Mischverkehrsanlagen, verfügt also über keine separierten Geh- und Radwege.

Parallel zur Bundesstraße führen die Radwege HL 04 Süd und HL 04 Nord zur Lübecker Innenstadt, diese können auch durch Fußgänger*innen genutzt werden. Ein befestigter Weg führt den Fuß- und Radverkehr entlang der Trave nach Israelsdorf. Richtung Lübecker Innenstadt sowie nach Schlutup führen mehrere befestigte Waldwege.

Der Stadtteil Kücknitz nördlich der Trave ist für den Fuß- und Radverkehr nur mit dem Linien- oder Shuttle-Bus durch den Herrentunnel erreichbar.

Aufgrund der abgeschiedenen Lage der Fuß- und Radwege zwischen Bundesstraße und Wald sind diese insbesondere für Kinder und auch nachts nicht attraktiv und können als Angsträume wahrgenommen werden.

4.2 Erreichbarkeit Versorgungs- und soziale Infrastruktureinrichtungen

4.2.1 Innenstadt

Die Lübecker Innenstadt (Altstadtinsel) liegt 6 km entfernt und ist über die Bundesstraße B 104 und Weiterführung als B 75 innerhalb von zehn Fahrminuten mit dem PKW erreichbar. Über das parallel zur Bundesstraße verlaufende Radwegenetz ist die Innenstadt in rund 25 Minuten mit dem Rad erreichbar. Die Buslinien 31 und 32 verkehren zwischen Travemünde und der Innenstadt Lübecks und halten in Nähe zur Herreninsel (ca. 20 Minuten Reisezeit mit dem ÖPNV).

4.2.2 Nahversorgung

Auf der Herreninsel und in der Umgebung sind keine Einrichtungen der Nahversorgung vorhanden. Die nächstliegenden Bäckereien sind südöstlich in Schlutup (10 Minuten mit dem Auto oder Rad) und durch den mautpflichten Herrentunnel in Kücknitz zu erreichen (6 Minuten Autofahrt, 16 Minuten Busfahrt). In Schlutup befinden sich ein Supermarkt (8 Minuten Autofahrt, 9 Minuten Fahrradfahrt) und ein Hofladen (13 Minuten Autofahrt, 15 Minuten Fahrradfahrt). In Kücknitz (durch den Herrentunnel) sind ein weiterer Supermarkt und zwei Discounter vorhanden (6 Minuten

348 von 2318 in Zusammenstellung

Autofahrt, 18 Minuten Busfahrt). Zudem findet jeden Mittwoch ein Wochenmarkt in Schlutup (9 Minuten Autofahrt, 9 Minuten Fahrradfahrt) und in St. Gertrud statt (9 Minuten Autofahrt, 19 Minuten Fahrradfahrt). In Israelsdorf befindet sich die nächste Post-Filiale (5 Minuten Autofahrt, 7 Minuten Fahrradfahrt).

Das Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs ist fußläufig unattraktiv (mindestens 37 Minuten Fußweg).

4.2.3 Schule, KiTa und Krippe

Auf der Herreninsel und in der Umgebung sind keine Bildungs- und Betreuungseinrichtungen vorhanden. Kinderbetreuungsangebote gibt es in Israelsdorf (rund 5 Minuten Fahrzeit mit Auto oder Rad) sowie in Schlutup (rund 10 Minuten Fahrzeit mit Auto oder Rad). Nach Mautzahlung ist ebenfalls in Kücknitz Kindertagespflege (3 Minuten Autofahrt, 7 Minuten Busfahrt) und eine KiTa (8 Autofahrminuten, 30 Minuten Reisezeit mit dem Bus) vorhanden.

Grundschulen befinden sich in Karlshof (10 Minuten Busfahrt, 15 Minuten Fahrrad) und in St. Gertrud (14 Minuten Busfahrt, 18 Minuten Fahrradfahrt). Südlich der Arnimstraße in St. Gertrud ist eine Montessorischule (30 Minuten Busfahrt, 19 Minuten Fahrradfahrt) und in Schlutup eine Sekundarschule vorhanden (12 Minuten Fahrradweg). In Kücknitz (10 Minuten Busfahrt mit Teilfahrt Shuttle) befinden sich eine Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium und ein Ausbildungszentrum.

Grundschüler*innen sind auf den Shuttlebus oder auf das Rad (Radweg zwischen Wald und B75) angewiesen, sodass ein eigenständiger Schulweg ohne „Elterntaxi“ unattraktiv ist. Eine fußläufige Erreichbarkeit von Schulen oder KiTas ist nicht gegeben.

4.2.4 Medizinische Versorgung

Südwestlich entlang der B 75 und angrenzend an den Burgtorfriedhof befindet sich das nächstgelegene Krankenhaus (7 Minuten Autofahrt, 17 Minuten Busfahrt). Allgemeinmediziner / Hausarztpraxen sind in Kücknitz (Mautpflicht im Herrentunnel) nach rund 5 Minuten Fahrzeit und in Schlutup nach 10 Minuten mit dem PKW erreichbar. In Israelsdorf sind die nächsten liegenden Zahnarztpraxen vorhanden. Die nächstgelegene Apotheke kann in der Lübecker Altstadt medizinische Versorgung bieten (16 Minuten Autofahrt, 16 Minuten Busfahrt).

4.2.5 Feuerwehr

Probleme mit der Erreichbarkeit von Notfalldiensten, z.B. aufgrund der Mautstation, sind nicht bekannt. Die nächste Hauptfeuerwache, die Feuerwache 4 Lübeck, befindet sich an der Kaispitze von Schlutup (10 Minuten Fahrtweg), die nächste Freiwillige Feuerwehr ist in Israelsdorf vorhanden (4 Minuten Fahrtweg).

4.2.6 Freizeit, Kultur, Naherholung und Gastronomie

Auf der Herreninsel sind maritime Freizeitnutzungen möglich. Außerdem gibt es angrenzend eine Gaststätte sowie einen Standort der DLRG, wo die Siedlergemeinschaft Räumlichkeiten mitnutzen kann.

349 von 2318 in Zusammenstellung

Nördlich der B75 sind ein Waldhotel, Sportvereine und eine evangelisch-lutherische Kirche vorhanden. Weitere kulturelle und Freizeit-Angebote im Umfeld sind eine Grenzdokumentationsstationsstätte (Schlutup), ein Industriemuseum und ein Schwimmbad (Kücknitz).

Südwestlich des Untersuchungsraums befindet sich das Waldgebiet Lauerholz. Dieses Naherholungsziel ist fußläufig innerhalb von 13 Minuten erreichbar.

4.3 Zwischenfazit: Erreichbarkeit und Infrastruktur

Bereits der Name „Herreninsel“ beschreibt die stadträumliche Lage des Untersuchungsraumes und seine fehlende Einbindung und Vernetzung mit dem übrigen Siedlungskörper der Stadt Lübeck sowie die eingeschränkte Zugänglichkeit.

Zwar gibt es über die Bundesstraße eine schnelle MIV-Anbindung in die benachbarten Quartiere und die Lübecker Innenstadt, jedoch handelt es sich grundsätzlich um einen abgeschiedenen Standort. Insbesondere Nahversorgungsangebote sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, welche einen attraktiven Wohnstandort ausmachen, sind fußläufig nicht erreichbar.
Grundsätzlich fördert die stadträumliche Insellage daher die MIV-Nutzung. Es gibt auf der Herreninsel wenig Angebote, sodass für Erledigungen weite Wege zurückgelegt werden müssen. Daher ist aufgrund der eingeschränkten Attraktivität der Busverbindung und den abgelegenen Fuß- und Radwegen, bei gleichzeitig schneller MIV-Anbindung an das überörtliche Straßennetz, grundsätzlich ein hoher MIV-Anteil zu erwarten.

Aktuelle Planungsparadigmen streben eine kompakte und durchmischte Stadt an. Hinsichtlich einer nachhaltigen Wohnraumentwicklung sind Stadtentwicklungsansätze wie die „Stadt der kurzen Wege“ oder auch die „15-Minuten-Stadt“ zu beachten. Diese zielen darauf ab, vorrangig integrierte und gut angebundene (Wohn-)Standorte zu entwickeln und so Verkehr zu vermeiden. Eine möglichst kompakte Stadtentwicklung soll den Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) stärken. Auch vor dem Hintergrund des von der Bürgerschaft 2019 ausgerufenen Klimanotstandes sind diese Ansätze einer klimafreundlichen Stadt- und Verkehrsentwicklung zu bevorzugen.

Dem planerischen Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ sowie den Vorgaben des ISEK 2010 der Hansestadt Lübecks (siehe Kapitel 2.3) stehen die eingeschränkte Erreichbarkeit und geringe Vernetzung mit benachbarten Quartieren, v.a. aber das mangelhafte Angebot an wohnortnahen Infrastruktur- und Versorgungsangeboten entgegen. Auch mit einer Stärkung der Wohnfunktion auf der Herreninsel werden sich diese Defizite der Erreichbarkeit nicht beseitigen lassen. Es ist kaum zu erwarten, dass sich mit dem vergleichsweise geringen Flächenpotenzial das Versorgungsangebot auf der Herreninsel und in unmittelbarer Umgebung spürbar verbessern lässt.

Somit sprechen insbesondere die Lage- und Versorgungsdefizite gegen eine Weiterentwicklung oder Verdichtung der Wohnfunktion auf der Herreninsel.

350 von 2318 in Zusammenstellung

5. Weitere umweltrelevante Rahmenbedingungen

5.1 Störfallbetriebe

Im Untersuchungsraum sowie im Umkreis von einem Kilometer befinden sich weder genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG noch sind Achtungsabstände von Störfallbetrieben zu beachten.

5.2 Gerüche

Im Norden der Herreninsel befindet sich das Abwasserpumpwerk Ochsenkopf. Auf dem Gelände werden zum Teil offene Abwasserspeicherbecken betrieben. Zur Kanalnetzbewirtschaftung wird bei intensiven Niederschlägen Abwasser zwischengespeichert. Nach Aussagen der Entsorgungsbetriebe ist eine potenzielle Geruchsbildung stark witterungsabhängig (Niederschlagsintensität, Temperatur, Windrichtung). Der Betrieb dieser Speicher wird langfristig erforderlich bleiben. Den Entsorgungsbetrieben Lübeck liegen bisher keine Geruchsbeschwerden für den Standort vor. Bei zukünftigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Abwasser-Pumpwerk wird darauf geachtet, dass eine Verbesserung hinsichtlich der Eindämmung von Gerüchen erreicht wird. Eine vollständige Vermeidung von Geruchsbeeinträchtigungen ist allerdings nicht zu erwarten.

Ein Fischverarbeitungsbetrieb hat im April 2023 die Tätigkeit am Standort Schlutup eingestellt, sodass hier zukünftig keine Geruchsimmissionen entstehen.

Bezüglich der Geruchsimmissionen kann hier keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden, da Gutachten und Messungen für den Untersuchungsraum nicht vorliegen. Vor einer möglichen baulichen Entwicklung wären diese Untersuchungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens anzustellen.

5.3 Altlasten und Kampfmittel

Laut der unteren Bodenschutzbehörde (Stand: Juni 2023) gibt es auf der südlichen Herreninsel mehrere Altlastenverdachtsfälle. Im Hauptweg 29 (ehemaliges Bootsreparaturgeschäft) und Am Seglerheim 6 (KFZ-Verwertung) können Verunreinigungen des Untergrunds mit jeweils branchenüblichen Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Für die gesamte Fläche südlich des Herrentunnels wurden in einer studentischen Arbeit[8] Hinweise auf Altablagerungen genannt, diese konnte die untere Bodenschutzbehörde bei Recherchen jedoch bislang nicht bestätigen. Diese Recherche bezog sich allerdings nur auf die Nutzung „Gewerbe“ und nicht „Wohnen“ (bei Letzterer werden höhere Maßstäbe bzgl. des Schutzgutes Mensch angesetzt). Bei einer möglichen baulichen Entwicklung wären im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für die drei Verdachtsflächen weiterführende, orientierende Untersuchungen erforderlich, die ggf. Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen könnten.

Die Hansestadt Lübeck ist ein bekanntes Bombenabwurfgebiet gemäß der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein vom 07.05.2012. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen sind in

[8] Kühn 2016: Wohnen am Seehafen? Der Interessenkonflikt um die Herreninsel in Lübeck. Bachelorarbeit zur Erlangung des Grades Bachelor of Science an der HafenCity Universität Hamburg, Hamburg

361 von 2318 in Zusammenstellung

Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst ggf. Erkundungs- und Räumungsmaßnahmen durchzuführen.

5.4 Hochwasserschutz

Bei Regenereignissen fließt das Niederschlagswasser oberflächig in Richtung Trave ab. Es gibt keine wasserstauenden Senken im Untersuchungsraum. (Quelle: Digitaler Atlas Nord- Starkregen in Lübeck)

Der östliche Teil des Untersuchungsraums liegt in dem potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet an der Küste (siehe Abb. 8). Südlich des Hauptweges befinden sich Flächen, welche häufig überschwemmt werden. Aufgrund der topografischen Lage der Herreninsel und fehlenden technischen Hochwasserschutzanlagen, kann es regelhaft alle 20 Jahre zu Überschwemmungen im bestehenden Siedlungsbereich von bis zu 1 m Höhe kommen (HW 20). Alle 200 Jahre können südlich des Hauptweges Hochwasser bis zu 2 m Höhe auftreten. Im HW 200-Fall würden die Hochwasser bis nördlich des Hauptweges reichen und somit ca. 1/3 des Untersuchungsraums betreffen.

Bei einer möglichen städtebaulichen Entwicklung des Untersuchungsraums sind diese Überschwemmungsbereiche im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die Hochwasserlinie ist ein statistisch geglätteter Mittelwert vergangener Hochwasserereignisse. Daher ist der Meeresspiegelanstieg, der bis zum Jahr 2100 durch das Abschmelzen der Pole zwischen 25 und 100 cm nach fachplanerischem Konsens zu erwarten ist, nicht berücksichtigt. Auch über den Prognosezeitraum hinaus wird sich der Meeresspiegelanstieg fortsetzen. Aufgrund des erwarteten Meeresspiegelanstiegs werden die bereits heute gefährdeten Bereiche häufiger und weitere Bereiche zusätzlich als gefährdet einzustufen sein. Inwieweit dieser Anstieg der Hochwasserlinie, der mit erheblichen Vorhersageungenauigkeiten behaftet ist, in städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Eingang finden kann, unterliegt zum jetzigen Zeitpunkt damit der kommunalen Planungshoheit.

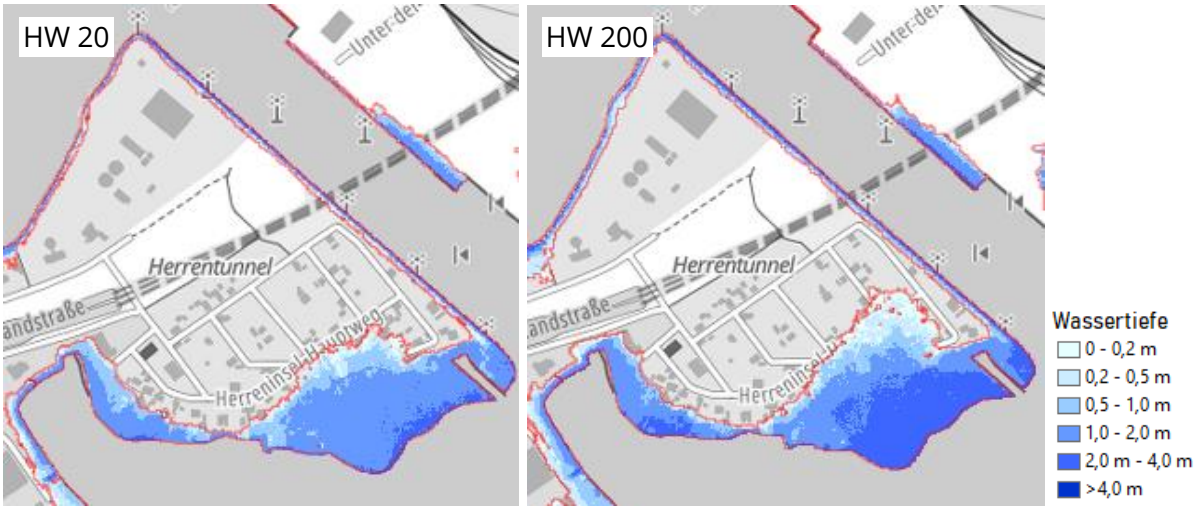


Abbildung 8 Ausschnitt Hochwassergefahrenkarte HW 20 und HW 200, Stand 2019 (Quelle: https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/q/5HPGowaWSmg18Od8SJDRf7, bereitgestellt durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur)

462 von 2318 in Zusammenstellung

5.5 Zwischenfazit: Umweltrelevante Aspekte zum Wohnen auf der Herreninsel

Die genannten umweltrelevanten Aspekte stehen einer Wohnentwicklung und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nicht entgegen.
In den betroffenen Bereichen schränken die Belange des Hochwasserschutzes eine städtebauliche Entwicklung ein. Generell sind Siedlungserweiterungen in hochwassergefährdeten Gebieten vor dem Hintergrund des Klimawandels kritisch zu sehen. Mögliche Altlasten oder Bodenbelastungen sind im Rahmen von weiteren Planungsprozessen zu prüfen.

6. Gesamtbewertung

Bei der Fragestellung nach der Eignung der Herreninsel als Wohnstandort stehen sich die Belange der Siedlergemeinschaft und der Hafenwirtschaft gegenüber. Die Siedlergemeinschaft setzt sich aktiv für den Erhalt der Wohnsiedlung ein. In erster Linie handelt es sich jedoch um eine stadtplanerische Fragestellung.

Die Wohnnutzung auf der Herreninsel ist mit den geltenden Rahmenbedingungen der Hafenentwicklung gemäß Hafenentwicklungsplan 2030 vereinbar und langfristig möglich. Nutzungskonflikte zwischen Siedlungs- und Hafengebiet werden sich aber durch eine Ausweisung als Wohngebiet ergeben, wenn die Hafenentwicklung in Richtung einer Nachtnutzung im Bereich Dänischburg / Siems fortschreiten sollte.

6.1 Überblick Kriterien

Die vorangegangene Untersuchung zeigt Kriterien auf, anhand derer eine Wohnnutzung auf der Herreninsel bewertet werden kann. Die Gemengelage mit dem durch die Hafenbetriebe geprägten Umfeld ist nicht als gesundheitsschädigend zu bewerten und eine Wohnnutzung daher rechtlich nicht grundsätzlich auszuschließen (vgl. Kapitel 3.6 und 5.5). Ein hartes Ausschlusskriterium, welches das Wohnen auf der Herreninsel verhindert, besteht somit nicht.

Eine Wohnnutzung auf der Herreninsel ist somit planungsrechtlich zulässig, aber nicht mit heutigen nachhaltigen Planungsparadigmen und übergeordneten Planungszielen der aktuellen Stadt- und Siedlungsentwicklung sowie den planerischen Zielsetzungen der Hansestadt Lübeck vereinbar (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4)

Ob die in den vorhergehenden Kapiteln diskutierten Kriterien eher für eine Wohnnutzung oder für eine alternative Nutzung auf der Herreninsel sprechen bzw. sich dazu neutral verhalten, soll die folgende Übersicht aufzeigen. Je Kapitelabschnitt wurde eine Einordnung von zwei Aussageschwerpunkte (xx) innerhalb der drei Spalten vorgenommen.

Tabelle 2: Eignungstendenz bezüglich der Wohnnutzung oder Nicht-Wohnnutzung nach Kapitelabschnitten. (Quelle: eigene Darstellung)

Kriterien nach Kapitelabschnitten	Wohnen	neutral	Nicht-Wohnen
Ausgangslage	x	x	
Planungsrechtliche Vorgaben		x	x
Konfliktanalyse Hafennähe		x	x
Anbindung und Erreichbarkeit		x	x
Umweltrelevante Rahmenbedingungen		xx	

Diese Übersicht zeigt, dass sich ein Großteil der untersuchten Rahmenbedingungen neutral oder negativ zu einer Wohnnutzung verhält. Damit verdichten sich die oben erläuterten Aussagen.

Welche konkreten Kriterien eine Wohnnutzung begünstigen oder dieser entgegenstehen, welche Konsequenzen eine Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel für die Hansestadt Lübeck

354 von 2318 in Zusammenstellung

haben kann und welche Maßnahmen ggf. für die planungsrechtliche Umsetzung der Wohnnutzung erforderlich sein können, soll die nachfolgende Übersicht zeigen:

Tabelle 3: Gründe für und gegen eine Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel sowie dafür erforderliche Maßnahmen (Quelle: eigene Darstellung)

Folgende Kriterien sprechen für eine Entwicklung der Wohnnutzung auf der Herreninsel:	
Historische Kontinuität und Identität als Wohnstandort	• Auf der Herreninsel wird seit rund 75 Jahren gewohnt. • Es handelt sich um eine interessante Wohnlage mit Wasserbezug und dörflichem Charme bei gleichzeitig schneller (MIV-)Anbindung in die Innenstadt.
Planungsrechtliche Vorgaben	• Die Herreninsel befindet sich innerhalb der Siedlungsachse. Eine weitere Qualifizierung als Wohnstandort wäre daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.
Folgende Kriterien sprechen gegen eine Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel, wären jedoch mit entsprechenden Maßnahmen zu beheben:	
Hafenentwicklung und Lärm	• Die Lärmwerte für Wohngebiete werden im Bestand und in der Planung des HEP 2030 leicht überschritten, befinden sich jedoch unter Berücksichtigung der historischen Gemengelage noch in einem der Abwägung zugänglichen Rahmen. • Sollte eine Entscheidung für die Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel fallen, so wäre diese planungsrechtlich zu sichern (konkrete Bauleitplanung / Bebauungsplan). • Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung ist ein Lärmgutachten zu erstellen, welches sämtliche aktuellen Lärmwerte (auch Freizeitlärm) überprüft. • Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind dann ggf. Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen und festzusetzen. Lärmminderungsmaßnahmen im Hafengebiet bzw. der Hafenbetriebe behindern die Hafenwirtschaft. Schallschutzmaßnahmen auf der Herreninsel (z.B. Zonierung, Grundrissgestaltung, Laubengänge etc.) sind daher zu bevorzugen.
Einbindung und Erreichbarkeit	• Die ÖPNV-Anbindung kann durch Erhöhung der Bus-Taktung der städtischen Verkehrsbetriebe verbessert werden. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für die Verkehrsbetriebe.
Umwelt und sonstige Immissionen	• Gemäß den vorliegenden Untersuchungen wird nicht von einer Überschreitung der Geruchs- und Lichtimmissionswerte für eine Wohnnutzung ausgegangen. • Die Einhaltung der Grenzwerte von Geruchs- und Lichtimmissionen wäre – sollte eine Verfestigung der Wohnnutzung beschlossen werden – ebenfalls im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung zu überprüfen.

365 von 2018 in Zusammenstellung

- Im Bereich der Lichtimmissionen sind ggf. entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen (z.B. Gebäudeorientierung) zu bestimmen und zu treffen.
- Bezüglich der Geruchsimmissionen sind ggf. Minderungsmaßnahmen bei den emittierenden Betrieben umzusetzen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für die Entsorgungsbetriebe.
- Mögliche Bodenfunde im Bereich Altlasten und Kampfmittel sind im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung zu überprüfen und ggf. vor Baubeginn durch den/die Projektentwickler*in zu bearbeiten.
- Die Belange des Hochwasserschutzes wären im Falle der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen, ggf. wären in Teilbereichen Festsetzungen zum Ausschluss des Wohnens zu treffen bzw. weitere Maßnahmen für den Hochwasserschutz erforderlich, die wiederum zusätzlichen Flächenbedarf hervorrufen. Der Bau und die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen verursachen zusätzliche Kosten. Bei Eignung des Standortes für eine potenzielles Sturmflutwehr zum Schutz der binnenseitigen Siedlungsflächen entstehen zusätzliche Flächenbedarfe.

Folgende Kriterien sprechen gegen eine Verfestigung der Wohnnutzung auf der Herreninsel; Auswirkungen lassen sich nur schwer mindern. Entsprechende Konsequenzen sind nach politischem Beschluss hinzunehmen:

Hafenentwicklung und Lärm	• Durch eine mögliche Nachtnutzung oder Intensivierung der Hafennutzung über die Annahmen des HEP 2030 hinaus, verschärft sich die heutige Gemengelage im Bereich der Mittelhäfen im Falle einer Verfestigung der Wohnnutzung zu einem Nutzungskonflikt, der nur schwer durch Auflagen und Schutzmaßnahmen zu lösen sein wird.
Einbindung und Erreichbarkeit	• Wohnungsnahe Angebote zur Nahversorgung, Grundschulen und Angebote zur Kinderbetreuung sind nicht vorhanden und könnten aufgrund der isolierten räumlichen Lage und dem begrenzten Einzugsbereich wirtschaftlich kaum tragfähig betrieben werden. • Eine Verbesserung des heute mangelhaften Angebotes an sonstigen Infrastruktur- und Versorgungsangeboten wie z.B. der medizinischen Versorgung, Freizeit- und Kulturangeboten, welche einen guten Wohnstandort ausmachen, ist aufgrund der Insellage ebenfalls nicht zu erwarten. • Eine Verbesserung der Anbindung für den nichtmotorisierten Verkehr ist aufgrund stadträumlicher Hürden wie der Trave und der Bundesstraße nicht möglich. • Dem planerischen Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ und der Vermeidung von Verkehren (insbesondere MIV) stehen die eingeschränkte Erreichbarkeit und fehlende Vernetzung mit benachbarten Quartieren entgegen. Es ist zu befürchten, dass der

Pkw das dominante Verkehrsmittel wird, und damit eine eigenständige Mobilität für alle Altersschichten unmöglich wird („Elterntaxi“).

6.2 Planerische Empfehlung

Für die planerische Bewertung der Eignung der Herreninsel als Wohnstandort sind aus Sicht des Gutachters die Kriterien „Konfliktanalyse Hafennähe“ sowie „Anbindung und Erreichbarkeit“ (siehe Abbildung 9) in Anlehnung an die Rahmenbedingungen für eine Siedlungsentwicklung (siehe Kapitel 2) ausschlaggebend.

Die schädlichen Umwelteinwirkungen (hier insb. Lärmimmissionen) können anhand von gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten bewertet werden (siehe insb. Kapitel 3.3 - 3.5). Kriterien wie die stadträumliche Anbindung eines Wohnstandortes lassen sich nicht nach Grenzwerten bemessen, sondern sind unter stadtplanerischen Aspekten abzuwägen.

Der Wohnstandort Herreninsel ist aktuell mit den Anforderungen einer nachhaltigen Stadt- und Wohnraumentwicklung nur bedingt bis nicht vereinbar. Insbesondere die fehlende Infrastruktur wie Kinderbetreuungs- und Schulangebote, als auch die fehlende Nahversorgung sind schwerwiegende Defizite, die kaum mit vertretbarem Aufwand behoben werden können (siehe Tabelle in Kapitel 6.1). Wäre nicht bereits eine begrenzte Wohnnutzung am Standort vorhanden, würde man diesen als zukünftiges Wohngebiet nicht in Erwägung ziehen.

Aus planerischer Sicht wird daher eine Entwicklung der Herreninsel als Wohnstandort nicht empfohlen.

Erst nachrangig kann damit auch ein möglicher Nutzungskonflikt zwischen Herreninsel und der Hafenentwicklung gelöst werden. Im Falle eines nächtlichen Hafenbetriebs im Bereich Dänischburg / Siems wären erforderliche Schallschutzmaßnahmen dann im Wesentlichen nur auf das benachbarte Wohn- und Mischgebietsquartier an der Siemser Landstraße abzustellen.

6.3 Alternative Nutzungsmöglichkeiten auf der Herreninsel

Da die Hansestadt größtenteils Flächeneigentümerin ist, besteht direkter Zugriff auf die Flächen. Die Umsetzbarkeit von alternativen Nutzungen wird damit – anders als in vielen anderen Bereichen – nicht durch eine heterogene Eigentümerstruktur erschwert.

Eine Nachnutzung der Herreninsel sollte geringere Schutzanforderungen hinsichtlich des Hafenlärms aufweisen und kein dauerhaftes Wohnen umfassen. So würde der nahe Hafenbereich weniger in seiner zukünftigen Entwicklung eingeschränkt und damit die Umsetzungschancen für eine perspektivische Nachtnutzung im Hafen steigen.

Für alternative Nutzungskonzepte liegt ein Wasserbezug auf der Hand und kann bestehende Einrichtungen wie den Sportboothafen und die Marina am Stau einbinden und damit ggf. stärken.

Auch Hotelnutzungen oder ein maritimes Feriendorf mit Bootsliegeplätzen sind denkbare touristische Bausteine eines zukünftigen Nutzungskonzeptes für die Herreninsel. Eine Fokussierung auf Naherholung erscheint sinnvoll, wird jedoch durch die abgeschiedene Lage eingeschränkt.

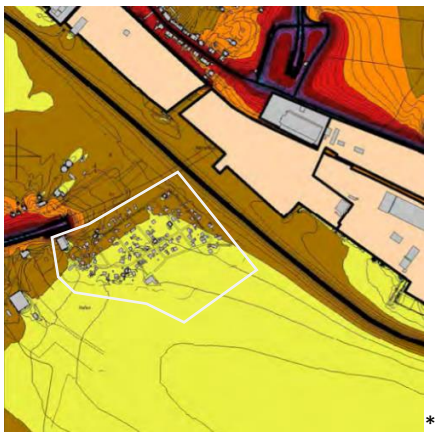
357 von 2318 in Zusammenstellung

Zudem ist die Herreninsel aufgrund ihrer Lage und ihrer natürlichen Ausstattung auch optimal geeignet als Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Eine solche Nutzung würde zudem die Eignung der Flächen für die naturnahe Erholung stark verbessern.

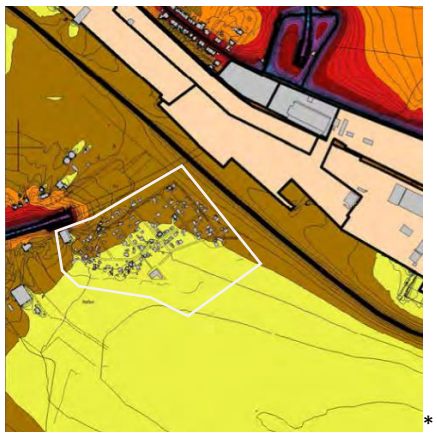
Im besten Fall sollte eine Nachnutzung gewählt werden, die für die verbliebenen Bewohner*innen der Herreninsel gute Wohnbedingungen beibehält.

368 von 2318 in Zusammenstellung

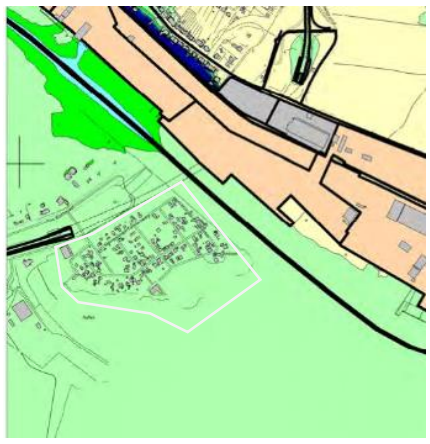
Anlage 1: Rasterlärmkarten Ausschnitt Herreninsel



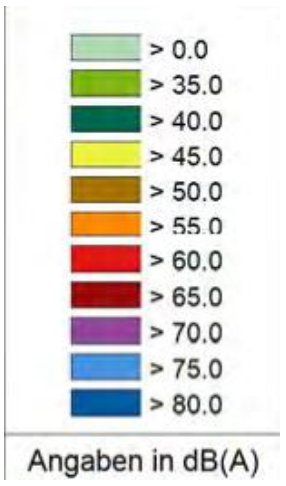
Gesamtverkehrslärm tags, Analysezustand 2015



Gesamtverkehrslärm tags, Prognose HEP 2030

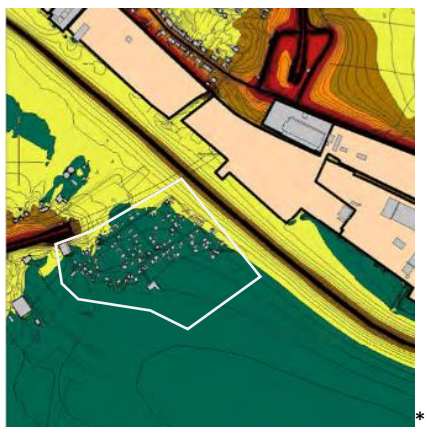


Gesamtverkehrslärm tags, Veränderungen

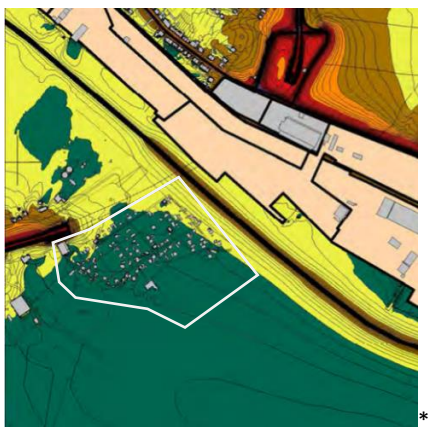


*Legende

Analysezustand +
Prognose



Gesamtverkehrslärm nachts, Analysezustand 2015

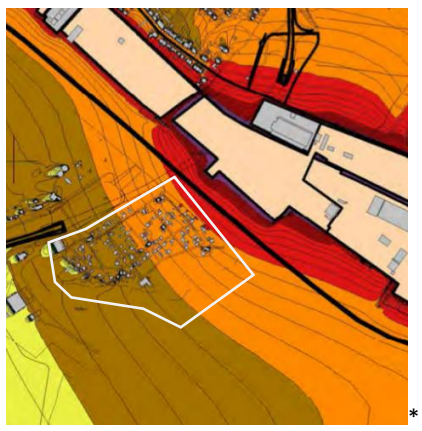


Gesamtverkehrslärm nachts, Prognose HEP 2030

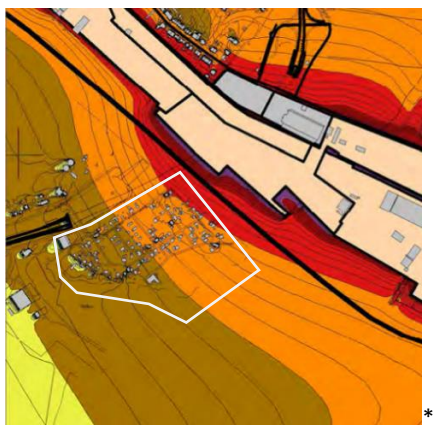
TOP 4.7



Gesamtverkehrslärm nachts, Prognose HEP 2030



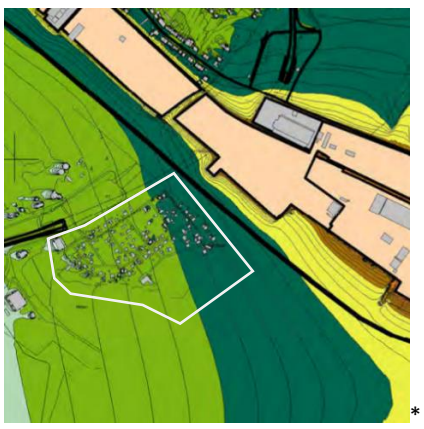
Anlagenlärm tags, Analysezustand 2015



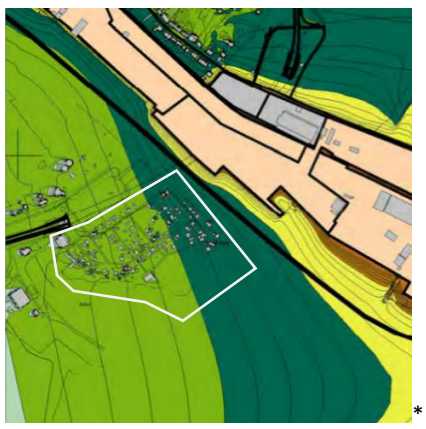
Anlagenlärm tags, Prognose HEP 2030



Anlagenlärm tags, Veränderungen



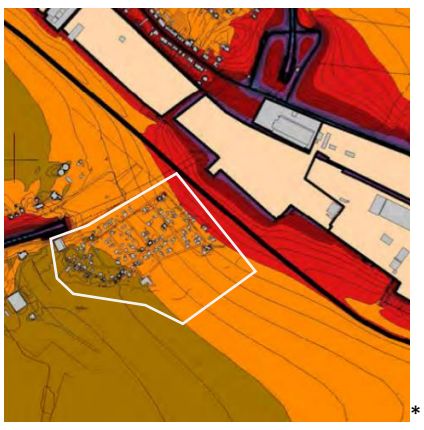
Anlagenlärm nachts, Analysezustand 2015



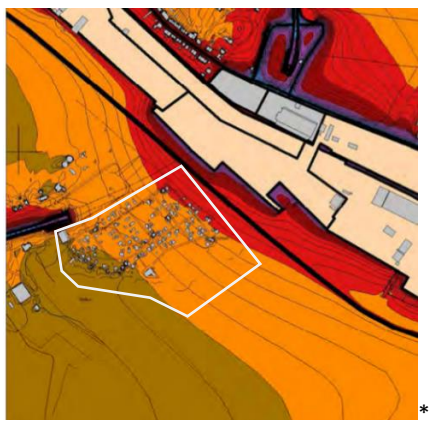
Anlagenlärm nachts, Prognose HEP 2030



Gesamtanlagenlärm nachts, Veränderungen



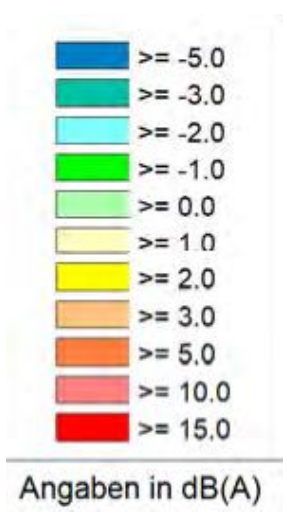
Gesamtlärm tags, Analysezustand 2015



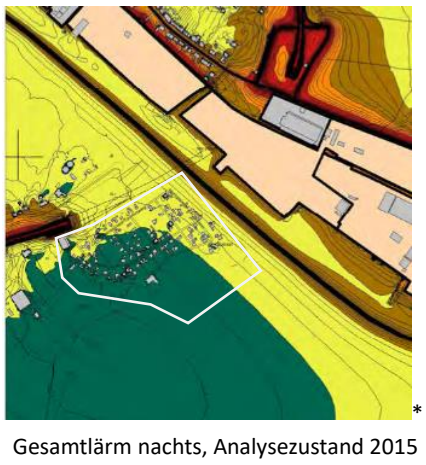
Gesamtlärm tags, Prognose 2030



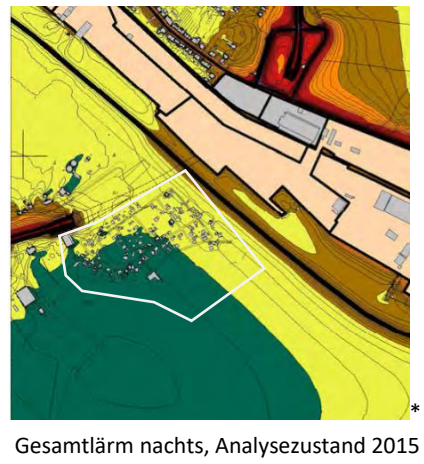
Gesamtlärm tags. Veränderungen



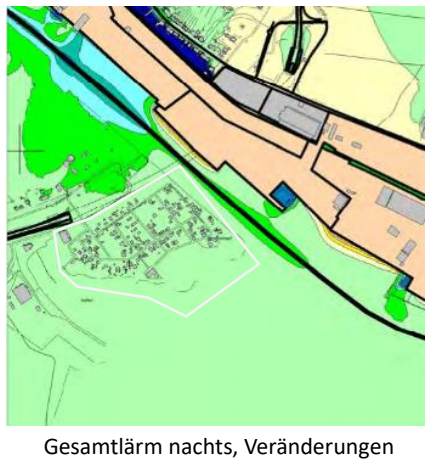
Legende
Veränderungen



Gesamtlärm nachts, Analysezustand 2015



Gesamtlärm nachts, Analysezustand 2015



Gesamtlärm nachts, Veränderungen

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung zum Hafenentwicklungsplan 2030 der Hansestadt Lübeck, Stand: 07.01.2020, Bearbeitung: LAIRM CONSULT GmbH aus Bargteheide)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13632
öffentlich

Lübeck, 09.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Einlage in das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. In das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH („TRAVE“) wird der ursprünglich für den Erwerb des Bundesbankgebäudes eingeplante Betrag von 3,6 Mio. EUR als Bareinlage eingelegt. Der Betrag von 3,6 Mio. Euro steht zurzeit auf dem Produktsachkonto 612003 000.7821000 zur Verfügung und wird außerplanmäßig – gemäß § 82 GO – auf das Produktsachkonto 522003 999.7844000 umgebucht.
   Der Sperrvermerk aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2024 (VO/2023/12437-02-01) wird aufgehoben.
2. Die Hansestadt Lübeck setzt sich als Gesellschafterin in der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH dafür ein, dass die TRAVE über ihre bisherigen Planungen hinaus Wohnraum in Lübeck schafft und dabei überwiegend den Anteil von Wohnungen in den Förderwegen 1 – 3 steigert.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der TRAVE die für die Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmung
2.280.5 Stiftungsverwaltung	Zustimmung
5.060 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt.

Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Das ehemalige Bundesbankgebäude in Lübeck am Holstentorplatz wurde im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erhielt den Zuschlag. Dem Kauf hat der schleswig-holsteinische Landtag in seiner September-Sitzung zugestimmt.

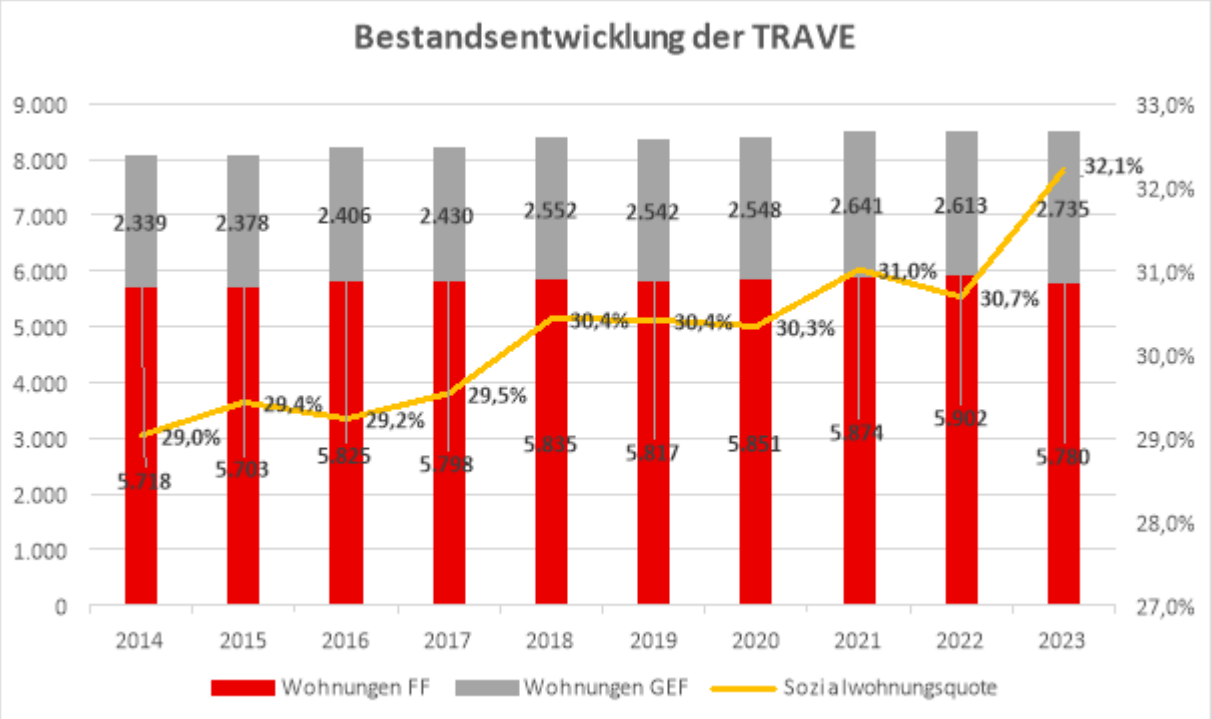
Im Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2024 der Hansestadt Lübeck (VO/2023/12437-02-01) hat die Bürgerschaft beschlossen, dass – sofern der Erwerb des Bundesbankgebäudes durch die Hansestadt Lübeck nicht mehr zum Tragen kommt – die dafür im städtischen Haushalt vorgesehenen Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH zur Verfügung zu stellen sind. Der Betrag soll das Eigenkapital erhöhen, um zusätzlichen Wohnraum in Lübeck zu schaffen (mit überwiegendem Anteil von Wohnungen in den Förderwegen 1 – 3).

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE würde von einer Kapitalerhöhung profitieren, da die finanzielle Basis gestärkt würde.

Hintergrund
Die Hansestadt Lübeck hält mit 92,5 % die meisten Anteile an der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (die verbleibenden Anteile befinden sich im Besitz der städtisch verwalteten Stiftung „Lübecker Wohnstifte“). Die TRAVE ist eine etablierte Wohnungsgesellschaft und mit rund 8.600 Wohnungen größte Vermieterin in Lübeck. Bereits seit fast einem Jahrhundert arbeitet sie an der Entwicklung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien und trägt so zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in Lübeck bei.

Derzeit steht die TRAVE vor großen Herausforderungen. Einerseits soll sie gemäß Klimaschutzvorgaben der Hansestadt Lübeck den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen aus dem Bestand bis 2035 um 90 % gegenüber dem Basisjahr 1990 reduzieren. Dafür wurde eine Strategie – der *Klimapfad* – entwickelt, die am 27.02.2024 im Hauptausschuss vor-

gestellt wurde. Andererseits verringert die klimaneutrale Umgestaltung der Wohngebäude den Spielraum für den Neubau von Wohnraum, sodass die zusätzlichen Mittel darüber hinaus für die Schaffung von neuen Wohnungen verwendet werden könnten.



Grafik: Bestandsentwicklung der TRAVE

Trotz der jahrelangen umfangreichen Sanierungs- und Neubautätigkeiten besitzt die TRAVE noch immer einen großen Bestand an älteren Wohngebäuden – insbesondere der 1960er Jahre – die eine noch weitgehend baujahrstypische Substanz aufweisen und die den künftigen Anforderungen der Nachfrage an eine moderne Ausstattung und an Energieeffizienz kaum mehr genügen. Die TRAVE unternimmt deshalb auch in den kommenden Jahren erhebliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen zur Erneuerung ihres Wohnungsbestandes.

Vorgeschlagene Kapitalerhöhung
Das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH beträgt derzeit 13.396.962,00 Euro. Der Anteil der Hansestadt Lübeck am Stammkapital entspricht einem Nennwert von 12.392.190,00 Euro. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ besitzt 7,5 % der Anteile, die wertmäßig 1.004.772,00 Euro betragen. Beide Gesellschafterinnen haben erklärt, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen. Auf diese Weise bleibt das Anteilsverhältnis gewahrt, und es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Verteilung der Stimmrechte.

		Stammkapital - aktuell	Kapitalerhöhung	**Stammkapital - neu**
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE	100%	13.396.962,00 EUR	3.891.892,00 EUR	17.288.854,00 EUR
Anteil Hansestadt Lübeck	92,5%	12.392.190,00 EUR	3.600.000,00 EUR	15.992.190,00 EUR
Anteil Lübecker Wohnstifte	7,5%	1.004.772,00 EUR	291.892,00 EUR	1.296.664,00 EUR

Tabelle: Veränderung des Stammkapitals aufgrund der Kapitalerhöhung

Das Stammkapital wird in der Bilanz auf der Passivseite unter dem Eigenkapital ausgewiesen. Die Einlage in das Stammkapital führt zu einer direkten Erhöhung des Eigenkapitals. Da das Eigenkapital ansteigt, wirkt die Einlage auch erhöhend auf die Bilanzsumme, sofern nicht gleichzeitig durch einen Rückgang der Verbindlichkeiten oder anderer Abzüge der Erhö-

hungseffekt kompensiert wird. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch die Einlage von liquiden Mitteln (Geld), was sich kurzfristig positiv auf die Zahlungsfähigkeit der TRAVE auswirken wird.

Unter der Prämisse, dass alle weiteren Positionen des Eigenkapitals unverändert fortbestehen, sieht der Posten Eigenkapital in der Bilanz der TRAVE wie folgt aus:

Position	**Eigenkapital im Jahresabschluss 2023 der TRAVE**	**Fiktives Eigenkapital nach Kapitalerhöhung**
I. gezeichnetes Kapital (Stammkapital)	13.396.962,00 EUR	17.288.854,00 EUR
II. Kapitalrücklage	./.	./.
III. Gewinnrücklagen		
- satzungsmäßige Rücklagen	5.698.824,00 EUR	5.698.824,00 EUR
- andere Gewinnrücklagen	44.200.000,00 EUR	44.200.000,00 EUR
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.302.700,00 EUR	1.302.700,00 EUR
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.975.772,48 EUR	2.975.772,48 EUR
A. Eigenkapital	67.574.290,56 EUR	71.466.150,48 EUR

Tabelle: Auswirkung der Kapitalerhöhung auf das Eigenkapital

Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Ausschüttung
Über die Höhe der Ausschüttung wird bei der TRAVE jährlich entschieden. Im Gesellschaftsvertrag der TRAVE ist vorgesehen: „*Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 6 % der Einzahlungen der Gesellschafterinnen auf die Stammeinlage [= gezeichnetes Kapital, Stammkapital] nicht übersteigen*.“ (§ 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag). Die Gewinnausschüttung ist also auf maximal 6 % des Stammkapitals (derzeit noch 13.396.962,00 EUR, s. o.) begrenzt, kann aber auch geringer ausfallen. In den vergangenen zehn Jahren wurden – wenn ausgeschüttet wurde – die vollen 6 % auf das Stammkapital ausgeschüttet. Die Hansestadt Lübeck hat auf diese Weise in den Jahren 2014 – 2016 jährlich 502 TEUR erhalten und erhält seit 2022 (dem Ende eines zwischenzeitigen Ausschüttungsverzichts) 626 TEUR nach Steuern jährlich als Beitrag für den städtischen Haushalt.

Sowohl die Stiftungsaufsichtsbehörde als auch die Kommunalaufsichtsbehörde (beide: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) haben sich zum Thema Ausschüttungen der TRAVE an die Gesellschafterinnen in der Vergangenheit geäußert:

Aus dem Schreiben an die Stiftung Lübecker Wohnstifte:
„Ohne die Bareinlage der Stiftung würde sich das Anteilsverhältnis zwischen den Gesellschaftern Hansestadt Lübeck (92,5 %) und der Stiftung (7,5 %) zum Nachteil der Stiftung verschieben, insbesondere durch die im gleichen Verhältnis geminderten Dividendenzahlungen an die Stiftung.
Aus stiftungsrechtlicher Sicht werden gegen die Maßnahme keine Bedenken erhoben, denn sie dient dem Erhalt des Beteiligungsverhältnisses der Stiftung an der Trave GmbH und damit ihrem Anteil an einer Gewinnausschüttung. Nach Ihren Ausführungen rechnet die Stiftung nach Einlage der genannten Barmittel in das Stammkapital der Trave GmbH bei einem maximal zulässigen Ausschüttungsbetrag von 6% mit einer möglichen jährlichen Dividende in Höhe von z. Zt. 60.286,32 (bei einem gezeichneten Kapital in Höhe von 1.004.772 €). In diesem Zusammenhang ist es aus stiftungsrechtlicher Sicht auch ausdrücklich zu begrüßen, dass die für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2020 ausgesetzten Dividendenzahlungen der Trave GmbH nunmehr wieder aufgenommen werden und ab dem Geschäftsjahr 2021 Dividenden wieder gezahlt werden.“[1]

[1] Schreiben der Stiftungsaufsicht zur Stammkapitalerhöhung 2021.

Aus dem Schreiben an die Hansestadt Lübeck:
Die Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein begrüßt im Haushaltserlass 2022, „*dass die Hansestadt Lübeck im Rahmen des Konsolidierungsvertrages als weitere Konsolidierungsmaßnahme den Ausschüttungsverzicht der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH ab 2022 aufhebt*.“[2]

Gemäß dem Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein sind Stiftungen verpflichtet, ihr Vermögen so anzulegen, dass sie eine angemessene Rendite erwirtschaften. Dies bedeutet, dass Stiftungen bei der Kapitalanlage auf eine ausgewogene Mischung aus Sicherheit, Liquidität und Rendite achten sollen. Ziel ist es, langfristig den Stiftungszweck zu fördern und finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Dabei müssen die Anlagen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Risikostreuung entsprechen, wie sie im Stiftungsgesetz festgelegt sind. Die Stiftung Lübecker Wohnstifte hat nahezu ihr gesamtes Stiftungsvermögen in Anteile an der TRAVE investiert. Sie ist auf Ausschüttungen auf ihr Stammkapital angewiesen, um mit diesen Einnahmen ihren Stiftungszweck zu erfüllen. Würde die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck mit ihrer Mehrheit einen Ausschüttungsverzicht bei der TRAVE durchsetzen und die Stiftung Lübecker Wohnstifte keine Einnahmen mehr aus ihrer Beteiligung generieren, könnte sie ihren Stiftungszweck nicht mehr verwirklichen. Da die Hansestadt Lübeck die Stiftung treuhänderisch verwaltet, kann sie so nicht handeln.

Eigenkapitalquote im Vergleich zur Branche
Die Jahresüberschüsse der TRAVE lagen in der Vergangenheit deutlich über der Ausschüttung. Die darüber hinaus gehenden Beträge (nach Abzug der Ausschüttung) wurden regelmäßig in die Gewinnrücklage eingestellt („thesauriert“). Auf diese Weise konnte das Eigenkapital sukzessive erhöht und die Eigenkapitalquote langsam aber stetig gesteigert werden. Im Vergleich zu den Wohnungsunternehmen, die im VNW (Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen) organisiert sind, liegt die Eigenkapitalquote dennoch weiterhin deutlich darunter. Der VNW ermittelt jährlich in einem Betriebsvergleich Kennzahlen als Vergleichsgrößen seiner Mitgliedsunternehmen.

EK-Quote	2019	2020	2021	2022	2023
TRAVE	15,6	15,7	16,3	17,1	16,8
VNW-Unternehmen	29,2	28,8	29,4	29,4	29,0

Tabelle: Vergleich der Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalerhöhung bietet der TRAVE somit mehr Spielraum, um – wie bereits erwähnt – in Wachstum und Erneuerung zu investieren. Zudem ergeben sich finanzielle Vorteile, da Banken und Kreditgeber Unternehmen mit höheren Eigenkapitalquoten in der Regel als weniger riskant einstufen. Als Folge daraus könnten sich bessere Kondition bei der Kreditvergabe ergeben. Die Finanzierungsmöglichkeiten der TRAVE und somit ihre Fähigkeit Wohnraum zu schaffen, wird insgesamt gestärkt. (Für eine ausführlichere Erläuterung s. den Bericht VO/2024/13217 *Optionen zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH.*)

Fazit
Die Hansestadt Lübeck wird sich dafür einsetzen, dass die TRAVE die zusätzlich zur Verfügung stehenden 3,9 Mio. Euro (3,6 Mio. Euro Hansestadt Lübeck, 0,3 Mio. Euro Lübecker Wohnstifte) für den Neubau von Wohnungen nach den Förderwegen 1 – 3 nutzt. Aufgrund der im Vergleich zu den entstehenden Baukosten eher geringen Summe und der aktuellen Situation in der Baubranche können die Mittel nicht direkt einem bestimmten Projekt zugeordnet werden, sondern werden die Finanzierung des Wohnungsbaus insgesamt stärken.

Die Stärkung des Eigenkapitals der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE ist eine wertvolle Maßnahme, um den Wohnungsbestand der Gesellschaft mittelfristig (bis 2030) weiter auszubauen. Die TRAVE erhält so Unterstützung bei ihrem Auftrag, einen Beitrag zur dauerhaf-

[2] Haushaltserlass der Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2022.

ten Versorgung der Lübecker Bevölkerung mit bezahlbaren Wohnungen sowie zur städtebaulichen und sozialen Entwicklung der Lübecker Wohnquartiere zu leisten. Des Weiteren bietet die Einlage in das Stammkapital die Möglichkeit für die Gesellschafterinnen auch zukünftig von Ausschüttungen zu profitieren.

Anlagen:
Finanz. Auswirk. INVESTIV 14.10.2024

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich: Haushalt und Steuerung
Produkt: 522003

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.: VO/2024/13632

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2024	2025	2026	2027
Erträge					
Aufwendungen					
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	0,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.620.000,00	-108.000,00	-108.000,00	-108.000,00	-108.000,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-3.600.000,00	-3.600.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-3.600.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2024	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**		
Zusätzl. **zu ordnen**		X
Haushalts**belastend**		X
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
	X

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	522003 999.7844000	Sonstige Anteilsrechte	-3.600.000,00
		Saldo Finanzplan	-3.600.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13599
öffentlich

Lübeck, 23.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Verkauf von Kommanditanteilen der TraveKom projects GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1.Die Bürgerschaft stimmt der Veräußerung von Kommanditanteilen der TraveKom projects GmbH & CO. KG, in Höhe von jeweils 2,49% zum Nennbetrag von jeweils 49,80 EUR an den Kreis Segeberg, die Stadt Reinfeld, die Landeshauptstadt Kiel sowie der Hansestadt Rostock, zu.

2.Der Bürgermeister und die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck werden ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH, der Travekom projects GmbH & Co. KG und der TraveKom projects Verwaltung GmbH die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.000 Stabstelle Sonderaufgaben	Zustimmung
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat SWL Gruppe	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [x] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Derzeit ist die Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH (SWL Gruppe) alleinige Kommanditistin der TraveKom projects GmbH & Co. KG (TraveKom projects).
Das Stammkapital beträgt 2.000,00 €.
Die Gesellschaft wurde für den überregionalen Vertrieb von digitalen Anwendungen und Dienstleistungen gegründet. Bereits in der Vorlage VO/2022/11021 wurde zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft ausgeführt, dass geplant ist, kommunalen Partner:innen eine Kommanditistenbeteiligung anzubieten und die Inhousevergabe-Möglichkeit zu schaffen. Eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgte aufgrund der VO/2023/12580 mit der Einführung eines Beirats. Aktuell besteht ein konkretes Interesse folgender kommunaler Akteure an einem Beitritt zur TraveKom projects.

1. Kreis Segeberg
Der Landkreis Segeberg hat Interesse an einem Erwerb von 2,49% der Kommanditanteile zum Nennbetrag von 49,80 €. Ein abgestimmter Anteilkaufvertrag liegt vor und soll unter Gremienvorbehalt unterzeichnet werden. Der Landkreis Segeberg hat eine Befassung seiner Gremien eingeleitet und den Kauf bereits bei der zuständigen Kommunalaufsicht beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein angezeigt. Die Kommunalaufsicht hatte keine grundlegenden Bedenken, wies jedoch auf das Erfordernis einer Satzungsänderung hin, die zwischenzeitlich umgesetzt wurde.

2. Stadt Reinfeld
Die Stadt Reinfeld hat Interesse an einem Erwerb von 2,49% der Kommanditanteile zum Nennbetrag von 49,80€. Ein abgestimmter Anteilskaufvertrag liegt vor und soll unter Gremienvorbehalt unterzeichnet werden. Die Stadt Reinfeld muss den Kauf bei der zuständigen Kommunalaufsicht, dem Landkreis Stroman, anzeigen.

3. Landeshauptstadt Kiel
Die Landeshauptstadt Kiel hat Interesse an einem Erwerb von 2,49% der Kommanditanteile zum Nennbetrag von 49,80 €. Der Erwerb der Anteile wird der Landeshauptstadt Kiel zu den gleichen Konditionen angeboten wie dem Landkreis Segeberg und der Stadt Reinfeld.

4. Hansestadt Rostock
Die Hansestadt Rostock hat Interesse an einem Erwerb von 2,49% der Kommanditanteile zum Nennbetrag von 49,80 €. Der Erwerb der Anteile wird der Hansestadt Rostock zu den gleichen Konditionen angeboten wie dem Landkreis Segeberg und der Stadt Reinfeld.

Insgesamt ist der Verkauf von bis zu 9,96 % der Kommanditanteile mit einem Wert von 199,20 EUR vorgesehen. Bei der SWL Gruppe verbleiben 1.800,80 EUR des Kommanditkapitals.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit:

Gemäß § 28 S.1 Nr. 18 b) in Verbindung mit § 103 Gemeindeordnung (GO) ist eine teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Sie ist zudem eine der Bürgerschaft vorbehaltende Entscheidung.

Der öffentliche Zweck der TraveKom projects ist die Bereitstellung und Vertrieb von Produkten und datenbasierten Geschäftsmodellen zur Entwicklung von nachhaltigen und vernetzen Kommunen insbesondere im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in Deutschland, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Kommunen beinhalten.
Die Technologien im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge für Kommunen, die in der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH (SWL Digital) entwickelt werden, können über die Travekom projects anderen Kommunen und kommunalen Unternehmen angeboten werden. Dazu gehören beispielsweise Produkte der Digitalen Schule, TraveKom connect, Smart City Anwendungen oder Consulting.

Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Zwecks liegt vor, wenn die Zweckerfüllung nicht mehr im gleichem Umfang oder Effektivität erfolgen kann.

Die Gesellschaft wurde gerade für den überregionalen Vertrieb von digitalen Anwendungen und Dienstleistungen gegründet. Hierfür sollen kommunalen Partner:innen eine Kommanditistenbeteiligung angeboten werden, um für diese Partner:innen die Möglichkeit der Inhousevergabe zu schaffen.

Ein Verkauf von Kommanditanteilen ist Teil des Geschäftsmodells und beeinträchtigt insoweit nicht den öffentlichen Zweck

Der Aufsichtsrat der SWL Gruppe hat den Verkauf der Kommanditanteile in seiner Sitzung am 19.09.2024 einstimmig empfohlen.

Der Anteilsverkauf unterliegt nicht der Anzeigepflicht nach § 108 GO bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13584
öffentlich

Lübeck, 16.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.09.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2022 mit einem Jahresüberschuss von EUR 64.170.865,25 bei einer Bilanzsumme von EUR 1.697.747.474,14 wird gemäß §92 Abs. 3 GO S-H festgestellt.

2. Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13051) nebst beantworteter zusätzlicher Fragen (VO/2023/13051-1), die im Prüfungsausschuss am 12.09.2024 abschließend behandelt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Bürgerschaft muss formal den jeweiligen Jahresabschluss feststellen.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2022 der Hansestadt Lübeck
+ Prüfbericht des RPA mit Stellungnahme des Bürgermeisters dazu.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Jahresabschluss 2022

mit Lagebericht der Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Haushalt und Steuerung
Mengstraße 16 | 23552 Lübeck

Dieter lOrteye

Digital signiert von Dieter lOrteye
DN: C=DE, S=SH, L=Luebeck, O=HL, OU=1.201.2, CN=Dieter lOrteye, E=dieter.lorteye@luebeck.de
Grund: Ich genehmige dieses Dokument mit meiner rechtsverbindlichen Unterschrift
Ort:
Datum: 2023.07.19 14:15:41+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 12.1.1

Stand: 23.06.2023

Hansestadt LÜBECK

Bilanz zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Bilanz der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2022

AKTIVA	Vorjahr	2022
	€	€
1. Anlagevermögen	1.522.897.447,78	1.550.700.315,50
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.576.794,13	4.678.647,97
1.2 Sachanlagen	1.290.547.371,97	1.318.245.711,05
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	64.802.287,66	64.604.853,47
1.2.1.2 Ackerland	10.120.493,67	10.019.984,90
1.2.1.3 Wald, Forsten	10.829.716,97	10.827.568,31
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	98.777.507,27	97.998.152,79
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.418.727,93	17.668.005,93
1.2.2.2 Schulen	235.081.177,99	228.887.579,83
1.2.2.3 Wohnbauten	4.220.500,23	4.184.545,95
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	120.249.184,60	113.516.532,58
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	103.467.814,88	100.316.399,72
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	96.317.189,07	95.007.097,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	14.711.003,00	13.541.522,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.813.950,00	2.699.614,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	143.636.266,54	145.373.365,36
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	53.120.503,32	50.512.639,08
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	986.576,00	1.075.285,12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	72.080.875,07	72.130.743,77
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.798.599,81	43.830.931,36
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.499.931,20	68.432.291,36
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	126.615.066,76	177.618.598,52
1.3 Finanzanlagen	227.773.281,68	227.775.956,48
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	96.946.338,02	96.946.338,02
1.3.2 Beteiligungen	4.752.010,51	4.752.010,51
1.3.3 Sondervermögen	126.074.933,15	126.077.607,95
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	-	-
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-
2. Umlaufvermögen	103.229.226,48	111.954.078,68
2.1 Vorräte	1.034.781,83	6.747.219,14
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	847.203,59	6.450.089,24
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	70.195,48	54.663,47
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	82.278,94	207.893,93
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	35.103,82	34.572,50
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	96.730.000,96	100.131.568,14
2.2.1 Öffentllich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.324.631,97	24.034.773,15
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.073.400,79	17.480.014,32
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.103.444,98	9.191.293,17
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.341.638,18	4.863.017,51
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	43.886.885,04	44.562.469,99
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	77.592,23	86.422,93
2.4 Liquide Mittel	5.386.851,46	4.988.868,47
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35.320.910,15	35.093.079,96
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-
Summe Aktiva	**1.661.447.584,41**	**1.697.747.474,14**

PASSIVA	Vorjahr	2022
	€	€
1. Eigenkapital	254.172.916,03	318.487.366,80
1.1 Allgemeine Rücklage	221.993.590,45	221.993.640,45
1.2 Sonderrücklagen	34.607.170,43	34.749.632,22
1.3 Ergebnisrücklage	693.905,48	694.979,21
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 47.052.141,79	- 3.121.750,33
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	43.930.391,46	64.170.865,25
1.6 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-
2. Sonderposten	300.993.645,00	316.977.163,15
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	105.863.884,54	108.660.234,16
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	181.254.677,32	195.028.185,50
2.3 für Beiträge		
2.3.1 aufzulösende Beiträge	12.615.446,30	12.617.845,55
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	-	-
2.4 für Gebührenausgleich	-	-
2.5 für Treuhandvermögen	304.186,91	670.897,94
2.6 für Dauergrabpflege	-	-
2.7 Sonstige Sonderposten	955.449,93	-
3. Rückstellungen	542.149.595,98	552.974.705,06
3.1 Pensionsrückstellungen	452.542.559,16	462.449.217,00
3.2 Beihilferückstellungen	73.116.657,50	73.499.003,96
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	4.337.695,53	5.081.204,67
3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	-	-
3.5 Altlastenrückstellung	1.589.229,92	1.441.479,23
3.6 Steuerrückstellung	32.200,00	26.650,00
3.7 Verfahrensrückstellung	42.869,32	10.000,00
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	-	-
3.9 Instandhaltungsrückstellung	-	-
3.10 Rückstellung, fehlende Rechnung	10.121.704,67	10.100.470,32
3.11 Sonstige Rückstellungen	366.679,88	366.679,88
4. Verbindlichkeiten	538.654.877,38	484.128.208,67
4.1 Anleihen	-	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	55.918.341,73	55.566.358,96
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	290.738.990,80	296.360.679,57
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	135.843.277,41	58.994.653,70
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	364.538,75	383.503,34
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.918.155,01	31.609.630,51
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	999.518,95	1.731.640,38
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.872.054,73	39.481.742,21
4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	-	-
5. Passive Rechnungsabgrenzung	25.476.550,02	25.180.030,46
Summe Passiva	**1.661.447.584,41**	**1.697.747.474,14**

Nachrichtlich:

1. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Dopppik…	-
2. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen f. Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Dopppik…	44.130.107,00
3. Die Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften…	8.071.758,92

Hansestadt LÜBECK

Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	285.487.114,91	294.893.700,00	335.178.790,57	40.285.090,57	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	337.991.986,38	323.514.900,00	383.080.794,49	59.565.894,49	
42	3	+ sonstige Transfererträge	10.406.014,26	9.141.800,00	8.832.511,01	-309.288,99	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.734.770,47	54.375.300,00	46.921.833,74	-7.453.466,26	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	32.852.595,42	39.714.200,00	38.486.161,08	-1.228.038,92	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183.571.524,79	179.830.200,00	194.905.837,91	15.075.637,91	
45	7	+ sonstige Erträge	71.746.873,59	48.632.400,00	60.603.306,07	11.970.906,07	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	3.644.317,64	3.346.000,00	4.062.786,27	716.786,27	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	1.838.990,16	100,00	-29.081,89	-29.181,89	
	10	**= Erträge**	965.274.187,62	953.448.600,00	1.072.042.939,25	118.594.339,25	
50	11	Personalaufwendungen	-212.202.567,85	-222.006.800,00	-222.630.418,57	-623.618,57	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-29.468.448,45	-39.074.200,00	-29.239.877,21	9.834.322,79	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-97.782.215,02	-111.336.015,78	-111.115.543,35	220.472,43	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-59.230.160,11	-55.525.700,00	-60.366.762,03	-4.841.062,03	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-375.584.127,84	-386.760.288,93	-418.877.418,87	-32.117.129,94	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-138.936.708,96	-140.227.683,73	-147.559.510,09	-7.331.826,36	0,00
	17	**= Aufwendungen**	-913.204.228,23	-954.930.688,44	-989.789.530,12	-34.858.841,68	0,00
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	52.069.959,39	-1.482.088,44	82.253.409,13	83.735.497,57	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.779.770,89	838.600,00	1.162.598,58	323.998,58	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-9.919.338,82	-8.160.511,56	-19.245.142,46	-11.084.630,90	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	-8.139.567,93	-7.321.911,56	-18.082.543,88	-10.760.632,32	0,00
	22	**= Jahresergebnis**	43.930.391,46	-8.804.000,00	64.170.865,25	72.974.865,25	0,00

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

Hansestadt Lübeck

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	129.431.968,12	137.227.700,00	138.950.166,26	1.722.466,26
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-129.431.968,12	-137.227.700,00	-138.950.166,26	-1.722.466,26
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-49.465.404,73	-51.589.200,00	-47.852.176,66	3.737.023,34
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	14.828.808,77	15.256.400,00	13.236.030,49	-2.020.369,51
	Nettoabschreibungsaufwand	-34.636.595,96	-36.332.800,00	-34.616.146,17	1.716.653,83

Hansestadt LÜBECK

Finanzrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	286.537.405,96	294.893.700,00	330.447.938,13	35.554.238,13	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	324.216.001,73	309.203.500,00	372.845.274,95	63.641.774,95	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	10.882.867,18	9.141.800,00	9.315.878,35	174.078,35	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.948.281,91	53.430.300,00	43.311.919,73	-10.118.380,27	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	33.421.006,21	39.714.200,00	38.240.722,93	-1.473.477,07	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	184.118.714,28	179.830.200,00	201.654.135,64	21.823.935,64	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	24.527.189,66	22.089.000,00	29.684.636,38	7.595.636,38	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17.820.726,32	1.638.600,00	1.119.284,16	-519.315,84	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	916.472.193,25	909.941.300,00	1.026.619.790,27	116.678.490,27	
70	10	Personalauszahlungen	-199.862.825,08	-208.827.500,00	-211.417.171,23	-2.589.671,23	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-28.286.344,43	-29.301.800,00	-28.563.851,67	737.948,33	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-101.473.760,72	-111.336.015,78	-109.835.497,03	1.500.518,75	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-9.610.719,44	-9.408.411,56	-19.110.120,96	-9.701.709,40	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-384.664.509,29	-386.760.288,93	-416.315.354,06	-29.555.065,13	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-141.555.178,83	-142.472.583,73	-143.501.442,04	-1.028.858,31	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-865.453.337,79	-888.106.600,00	-928.743.436,99	-40.636.836,99	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	51.018.855,46	21.834.700,00	97.876.353,28	76.041.653,28	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	48.505.807,40	27.777.300,00	31.852.266,21	4.074.966,21	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	24.538.893,57	26.030.100,00	33.790.923,40	7.760.823,40	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	351.048,85	113.400,00	931.034,21	817.634,21	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	32,40	0,00	5.796,76	5.796,76	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.405.059,11	525.800,00	1.341.306,52	815.506,52	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	124.965,53	0,00	925.829,32	925.829,32	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	75.925.806,86	54.446.600,00	68.847.156,42	14.400.556,42	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-4.364.856,73	-4.128.150,00	-3.566.239,37	561.910,63	-695.533,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.426.618,40	-40.093.600,00	-4.342.206,97	35.751.393,03	-14.190.000,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-20.160.591,94	-40.798.005,16	-18.789.442,04	22.008.563,12	-13.046.274,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-400.762,18	-1.837.000,00	-53.302,86	1.783.697,14	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-71.756.196,59	-116.433.181,89	-66.932.503,77	49.500.678,12	-16.198.300,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	-1.650.000,00	0,00	451.147,53	451.147,53	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	-100.759.025,84	-203.289.937,05	-93.232.547,48	110.057.389,57	-44.130.107,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	-24.833.218,98	-148.843.337,05	-24.385.391,06	124.457.945,99	-44.130.107,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	92.634.950,22		97.621.854,76		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-98.432.336,37		-99.929.965,03		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	-5.797.386,15		-2.308.110,27		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	20.388.250,33	-127.008.637,05	71.182.851,95	198.191.489,00	-44.130.107,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	33.950.629,82	130.643.048,00	38.307.000,00	-92.336.048,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	630.224.910,74		746.480.684,90	746.480.684,90	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-139.366.922,18	-34.911.500,00	-33.039.211,23	1.872.288,77	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	-554.981.633,33	0,00	-823.329.308,61	-823.329.308,61	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	-30.173.014,95	95.731.548,00	-71.580.834,94	-167.312.382,94	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	-9.784.764,62	-31.277.089,05	-397.982,99	30.879.106,06	-44.130.107,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	15.171.616,08	4.410.300,00	5.386.851,46	976.551,46	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	5.386.851,46	-26.866.789,05	4.988.868,47	31.855.657,52	-44.130.107,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022
Hansestadt Lübeck

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	-19.720.776,28
+ Einzahlungen	97.621.854,76
- Auszahlungen	-99.929.965,03
Bestand Haushaltsjahr	-22.028.886,55

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.803.362,57	-3.500.000,00	-3.622.943,90
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	32,40	0,00	5.796,76
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	32,40	0,00	5.796,76
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-400.762,18	-1.837.000,00	-53.302,86
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-400.000,00	0,00	-52.662,29
7845	Investmentzertifikate	-762,18	0,00	-640,57
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-3.450.629,82	-2.607.100,00	-2.607.000,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-135.916.292,36	-31.728.800,00	-29.655.161,23
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	-575.600,00	-777.050,00

Hansestadt LÜBECK

Anhang zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 - Haushalt und Steuerung

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE HINWEISE ... 3
II BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 5
AKTIVA ... 5
1 Anlagevermögen ... 5
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 5
1.2 Sachanlagen ... 6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 6
1.2.3 Infrastrukturvermögen ... 7
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden ... 9
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ... 10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 11
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 11
1.3 Finanzanlagen ... 12
2 Umlaufvermögen ... 13
2.1 Vorräte ... 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 17
2.4 Liquide Mittel ... 17
3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) ... 18
PASSIVA ... 19
1 Eigenkapital ... 19
2 Sonderposten ... 21
3 Rückstellungen ... 22
4 Verbindlichkeiten ... 26
5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) ... 28
ERGEBNISRECHNUNG ... 30
1 Erträge ... 30
2 Aufwendungen ... 31
3 Finanzergebnis ... 33
4 Jahresergebnis ... 34
III ERGÄNZENDE HINWEISE ... 35
A. NOCH NICHT ERHOBENE BEITRÄGE AUS FERTIG GESTELLTEN ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ... 35
B. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ... 35
C. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN ... 36
D. KOSTENUNTERDECKUNGEN IM GEBÜHRENHAUSHALT ... 36
E. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND BÜRGSCHAFTEN ... 36
F. VERPFLICHTUNGEN AUS KREDITÄHNLICHEN GESCHÄFTEN ... 36
ANLAGEN ZUM ANHANG ... 37
- **ANLAGENSPIEGEL ... 38**
- **FORDERUNGSSPIEGEL ... 40**
- **VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ... 42**
- **AUFSTELLUNG DER ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN ... 44**
- **ÜBERSICHT ÜBER SONDERVERMÖGEN, ZWECKVERBÄNDE, GESELLSCHAFTEN, KOMMUNALUNTERNEHMEN, ANDERE ANSTALTEN SOWIE WASSER- UND BODENVERBÄNDE ... 46**
- **ÜBERSICHT ÜBER DIE BÜRGSCHAFTEN ... 48**
- **ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN, DIE ERST BEI DER AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FESTGESTELLT WERDEN KÖNNEN UND NICHT ZU AUSZAHLUNGEN FÜHREN GEMÄß § 82 ABS. 5 GO ... 50**
- **ÜBERSICHT ÜBER KREDITÄHNLICHE RECHTSGESCHÄFTE NACH § 6 ABS. 1 NR. 9 GEMHVO-DOPPIK ... 52**

I Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde nach § 91 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich analog zum Vor-Jahresabschluss umgesetzt. Falls in Ausnahmen Abweichungen notwendig wurden, sind diese den Erläuterungen zum jeweiligen Bilanzposten zu entnehmen.

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten auch Erhaltungsmaßnahmen z. B. von Gebäuden als investiv, wenn hierfür Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gezahlt wurden. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Besonderheit, die so nur in Schleswig-Holstein gilt. In solchen Fällen wird nicht von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer ausgegangen. Im Jahr der Nachaktivierung wird diese Werterhöhung voll im Rahmen der ordentlichen Aufwendungen abgeschrieben.

Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind oder auf Abstimmungen mit dem Finanzamt basieren, wurden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Hansestadt Lübeck das wirtschaftliche Eigentum hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Hansestadt Lübeck dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr des wirtschaftlichen Untergangs, Nutzungen und Lasten zustehen, wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindliche Grundstücke, die treuhänderisch durch andere verwaltet werden, wurden bilanziert. Soweit Erschließungsträger im Auftrag der Hansestadt Lübeck städtische Grundstücke entwickelt haben, werden die „Entwicklungen“ bzw. Aufbauten entsprechend der Abrechnungen der Erschließungsträger vollständig dargestellt. Die Abrechnungen der Sanierungsträger gehen ggf. ebenfalls erst mit dem Ende der Sanierungsmaßnahme ein.

Geschäftsbesorgungsverträge hat die Hansestadt Lübeck insbesondere mit eigenen Gesellschaften abgeschlossen. Diese Unternehmen bewirtschaften z. B. den städtischen Parkraum, stadteigene Wohnungen und Gebäude. Zu diesen Verträgen liegen zur Aufstellung dieses Jahresabschlusses Abrechnungen vor, die im Rechnungswesen der Hansestadt Lübeck vollständig übernommen werden. Wertberichtigungen zu auf diesem Wege übernommenen Forderungen wurden nur dann bilanziert, wenn diese durch die Abrechnung des Geschäftsbesorgers vorgesehen sind.

In begründeten Fällen wurden bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mithilfe eines Festwertes bilanziert. Beispiele hierfür sind der Bestand der Medien der Stadtbibliothek, der Bestand an Verkehrszeichen oder Grünflächen, die regelmäßig erneuert werden, ohne dass der Gesamtwert dabei gravierend abweicht. In diesen Fällen wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich Zugänge und Abschreibungen grundsätzlich ausgleichen. Um dies nachzuvollziehen, sind für diese Vermögenswerte unter anderem gesonderte

Erfolgsbuchungen vorgesehen, die die Veränderung von Festwertbeständen widerspiegeln sollen. Nicht in allen Fällen wurden Festwertänderungen auf den dafür eingerichteten Erfolgskonten gebucht. Im Rahmen der körperlichen Folgeinventuren sind die Festwerte und ihre Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Neben den Festwerten gibt es bei der Hansestadt Lübeck weitere Vermögensgegenstände die nicht einer regelmäßigen Abschreibung unterliegen. Dies betrifft hochwertige Kunstgegenstände. Zudem wird das stehende Holzvermögen unter der Bilanzposition Waldbestand als Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert. Eine Abschreibung erfolgt hier nicht, da beim Baumbestand keine Wertminderung stattfindet.

Für die Ausbuchungen der Restbuchwerte von verkauften Vermögenswerten sind entsprechend der Regelungen der „Verwaltungsvorschriften Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften“ keine Erfolgskonten ausdrücklich vorgegeben. Als Anlagenabgänge wurden sie bei den bilanziellen Abschreibungen separat erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter werden entsprechend § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich Sammelposten als separate Anlagen gebildet. Wenn im Einzelfall ein Sammelposten nicht geboten ist, werden solche Anlagen so eingerichtet, dass alle wirtschaftlichen Folgen denen der Erfassung als Sammelposten entsprechen.

Der Wertaufhellungszeitpunkt endet grundsätzlich spätestens mit dem Tag, an dem der Jahresabschluss rechtmäßiger Weise hätte aufgestellt sein sollen. Erkenntnisse, die bilanzierungsrelevant sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, dürfen im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden. Zur fristgerechten Erstellung des Jahresabschlusses wurden daher grundsätzlich Erkenntnisse nur bis Anfang Februar 2023 berücksichtigt. Für die Berechnung von Wertberichtigungen auf Forderungen wurden jedoch Erkenntnisse bis zum 31.03.2023 berücksichtigt.

Von einer körperlichen Gesamt-Inventur zum Jahresende 2022 wurde abgesehen. Den Kommentierungen zur Verordnung ist einheitlich zu entnehmen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist. Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen von Folgeinventuren wurde seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz bisher nicht abgeschlossen. Allerdings wurden die Inventurmeldungen der Bereiche, die Inventuren vorgenommen haben, aufgenommen und umgesetzt.

Zur Anwendung weiterer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die nachfolgenden speziellen Ausführungen pro Bilanzposten verwiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

Weiterhin entspricht bei der Hansestadt Lübeck das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr.

II Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

1 Anlagevermögen

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Im Anlagenspiegel ausgewiesene Abschreibungen weichen von den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung rechtmäßig ab, weil in der vorgegebenen Struktur der Ergebnisrechnung weitere Konten insbesondere für die Abschreibungen des Umlaufvermögens hinterlegt sind, die nicht die Abschreibung des Sachanlagevermögens betreffen. In der Ergebnisrechnung wurden daher alle Abschreibungen des abgelaufenen Haushaltsjahres dargestellt.

Anlagevermögen	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**1.522.897.447,78**	**+27.802.867,72**	**1.550.700.315,50**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**4.576.794,13**	**+101.853,84**	**4.678.647,97**

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aktiviert.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden bilanziert für Lizenzen und DV-Software sowie sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und Benennungs- und Belegungsrechte im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes.

Wesentliche sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte an fremden Grundstücken sowie an die Deutsche Bahn AG geleistete Vorteilsausgleiche bei z. B. Straßen-Brückenbauten über Gleisen.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Positionen im Haushaltsjahr 2022 waren Zugänge für Lizenzen zum Microsoft Enterprise Agreement (0,5 Mio. €) sowie eine Spracherkennungssoftware (61 T€).

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**184.530.005,57**	**-1.079.446,10**	**183.450.559,47**

Unter den Grünflächen wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichsflächen erfasst.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei dem Posten Wald und Forsten handelt es sich um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Das stehende Holzvermögen ist nach den Zuordnungsvorschriften zur Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen nicht unter der Bilanzposition Wald und Forsten auszuweisen, sondern unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA). Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Umgliederung vorgenommen. Durch den Aufwuchs des Waldes findet beim Baumbestand ein Wertezuwachs und keine Wertminderung statt. Aus diesem Grund wird nach der Umgliederung in die BGA weiterhin keine Abschreibung erforderlich.

Unter dem Bilanzposten sonstige unbebaute Grundstücke wird anderweitig nicht zuordenbarer Grund und Boden bilanziert. Diesem Posten sind auch die zahlreichen mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke der Hansestadt Lübeck zugeordnet.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich neben Umbuchungen auf andere Bilanzpositionen durch eine Flächenübertragung an den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hafen (0,1 Mio. €), den Verkauf eines Flurstückes von einer Kleingartenanlage (0,1 Mio. €), eine außerplanmäßige Abschreibung bei einer Ackerfläche in Höhe von 99 T€ sowie den Kauf des Karstadt- Grundstücks Haus B auf dem Schrangen (2,6 Mio. €).

Im Jahr 2022 wurden laut Beschluss der Bürgerschaft vier Altenheime der Stiftung Vereinigte Testamente von der Hansestadt Lübeck übernommen. Die Gebäude standen auf erbbaurechtbelasteten Grundstücken der Hansestadt Lübeck. Durch den Aufhebungsvertrag wurde Grunderwerbssteuer fällig, die laut Vertrag zur Hälfte von beiden Parteien getragen wurde. Somit hat die Hansestadt Lübeck 0,5 Mio. € an das Finanzamt abgeführt.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**377.969.590,75**	**-13.712.926,46**	**364.256.664,29**

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft der öffentlichen Zweckbestimmung vorbehalten. Damit sind sie grundsätzlich einer

Marktpreisentwicklung entzogen. Die Vorjahreswerte wurden fortgeführt. Zugänge wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 auf pauschal 5 % der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Falls sich der Bestand der Außenanlagen ändert, wurde und wird dieser im Einzelfall detailliert berücksichtigt und führt somit zu einer allmählichen Konkretisierung der Werte für Gebäude und Außenanlagen.

Sukzessive werden die Gebäude und dazugehörende Werte einer grundsätzlichen Überprüfung im Rahmen der Inventur unterzogen.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Neben dem großen Anteil der Abschreibungen innerhalb dieser Bilanzposition sind im Bereich der Schulen Erweiterungen und Um- bzw. Ersatzbauten erfolgt. Im Wesentlichen betrifft das 1,2 Mio. € für einen Anbau bei der Emil-Possehl-Schule, 0,7 Mio. € für eine Turnhalle im Johanneum, 0,3 Mio. € für Außenanlagen bei der Kalandschule sowie 0,1 Mio. € für Außenanlagen bei der Schule Falkenfeld. Weiterhin wurde eine Eröffnungsbilanzkorrektur beim Katharineum über 0,6 Mio. € durchgeführt.

In der Bilanzposition der bebauten Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden wurde ein Grundstück in Höhe von 0,1 Mio. € erworben.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastruktur-vermögen	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**414.066.726,81**	**-6.616.089,65**	**407.450.637,16**

Das Infrastrukturvermögen der Stadt umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das „Leben in der Stadt“ bilden.

Der Bilanzausweis beinhaltet nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im originär städtischen Besitz, nicht aber die Vermögenswerte, die z. B. beim Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) bilanziert wurden.

1.2.3.1 Grundstücke des Infrastrukturvermögens

In dieser Bilanzposition fanden im Jahr 2022 neben dem Verkauf des Flughafengrundstücks für 2,7 Mio. € nur Umbuchungen auf andere Bilanzpositionen statt.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition sind Brücken und Tunnel sowie Stütz- und Lärmschutzwände im Stadtgebiet erfasst.

Der Herrentunnel ist in der Bilanz nicht erfasst, da die Hansestadt Lübeck als Konzessionsgeber lediglich zivilrechtlicher Eigentümer des Tunnelbauwerks ist und bilanzierungsnotwendiges, wirtschaftliches Eigentum eben nicht vorliegt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Konzessionär für die Dauer der Überlassung.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde eine neue Brücke am Gut Mönkhof eröffnet (0,5 Mio. €).

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen

Hier werden die Gleisanlagen der Hafenbahn abgebildet. Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz 2010 dem bestehenden Anlagenverzeichnis des BgA Hafen entnommen und seitdem fortgeführt. Eine aktuelle Inventur läuft.

Im Haushaltsjahr haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Ausgewiesen sind im städtischen Eigentum stehende Regenwasserleitungen, die einzig der Straßenentwässerung dienen. Im Haushaltsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen in dieser Bilanzposition.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen, die wert- und mengenmäßig immens bedeutender sind, sind im Eigentum des städtischen Sondervermögens EBL und entsprechend dort bilanziert. Die EBL selbst sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung – da nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich selbständig – im Finanzanlagevermögen der Hansestadt Lübeck ausgewiesen.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Verkehrslenkungsanlagen unterteilen sich in Lichtsignalanlagen, Vor- und Tabellenwegweiser und StVO-Beschilderungen.

Für Vor- und Tabellenwegweiser (97 T€), StVO-Beschilderung (0,7 Mio. €) und Straßenbeleuchtung (12,5 Mio. €) wurden Festwerte gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Lichtsignalanlagen wurden einzeln erfasst und bewertet. Eine Folgeinventur steht seit der Eröffnungsbilanz 2010 noch aus.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Es ergaben sich im Haushaltsjahr Zugänge und Umbuchungen, die vorwiegend aus folgenden Projekten und Abrechnungen von Baumaßnahmen resultieren:

- Umbau der Moislinger Allee (0,8 Mio. €)
- Straßenbaumaßnahmen in der Wallbrechtstraße (97 T€)
- Gehwegsanierung Moislinger Mühlenweg (0,4 Mio. €)
- Gehwegsanierung in der Kruppstraße (0,2 Mio. €)
- Gehwegsanierung in der Siemensstraße (0,2 Mio. €)
- Sanierungsmaßnahmen in der Prassekstraße (0,4 Mio. €)
- Straßensanierung in der Kruppstraße (0,4 Mio. €)
- Straßensanierung in der Siemensstraße (0,5 Mio. €)
- Sanierungsmaßnahmen in der Ziegelstraße (2,0 Mio. €)
- Sanierungsmaßnahmen in der Straße An den Schießständen (2,0 Mio. €)
- Sanierungsmaßnahmen in der Geniner Straße K15 (1,4 Mio. €)
- Straßenbaumaßnahmen in der Wisbystraße (1,0 Mio. €)
- Straßenbaumaßnahmen an der Dänischburger Landstraße (0,9 Mio. €)
- Radwegsanierungsmaßnahmen in der Wallbrechtstraße (0,9 Mio. €)
- Geh- und Radwegsanierungsmaßnahmen am St. Jürgen-Ring (53 T€).

Zur Eröffnungsbilanz wurde bei der Erstbewertung des Straßennetzes eine Befahrung der Straßen vorgenommen und eine Bewertung der Straßen nach homogenen Abschnitten durchgeführt. Solche bilden Streckenabschnitte, bei denen die Straße gleichartig beschaffen ist z. B. in ihrer Breite oder ihren Zustandsmerkmalen. Für die laufende Bewirtschaftung der Straßen stellte sich diese Aufteilung in Straßenabschnitte jedoch als ungeeignet heraus, sodass im Jahr 2020 eine Zusammenfassung der homogenen Straßenabschnitte zu Straßen als Gesamtanlagen erfolgte. Eine Veränderung der Bewertung erfolgte durch diese Umbuchung nicht.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind überwiegend Bauten der Lübeck Port Authority ausgewiesen, vor allem Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen).

Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz dem existierenden Anlagennachweis des BgA Hafen entnommen und fortgeführt. Eine abschließende Folgeinventur steht noch aus.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden insbesondere Steganlagen im Passathafen für 0,6 Mio. € erneuert, Umbaumaßnahmen an der Rampe der Possehlbrücke durchgeführt (0,5 Mio. €) sowie 0,4 Mio. € in die Verkehrsinfrastruktur des lübecker Telekommunikationsnetzes (Backbones) investiert.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**986.576,00**	**+88.709,12**	**1.075.285,12**

Bei den Bauten auf fremdem Grund und Boden bilanziert de Hansestadt Lübeck unter anderem Erbbaurechte an Grundstücken. Im Haushaltsjahr 2022 haben sich in dieser Bilanzposition bis auf den Bau von Wasserleitungen an den Stegen im Fischereihafen Travemünde (0,1 Mio. €) und Abschreibungen keine wesentlichen Entwicklungen/ Veränderungen ergeben.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**72.080.875,07**	**+49.868,70**	**72.130.743,77**

Zu den Kunstgegenständen gehören sämtliche Kunstgegenstände der Kunsthalle St. Annen, des St. Annen-Museums, des Museums Behnhaus-Drägerhaus, des Museums Holstentor, des Museums für Natur und Umwelt, des Kulturforums Burgkloster mit Museum für Archäologie, der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der Museumskirche St. Katharinen. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Das Archivgut der Hansestadt Lübeck besteht zum einen aus archivwürdigem Schriftgut der Stadtverwaltung (auch historischem) und zum anderen aus archivwürdigem Schriftgut Dritter, das der Hansestadt Lübeck überlassen wird.

Die Fundstücke des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege ergeben sich aus Ausgrabungen und Funden. Die Gegenstände werden nicht angeschafft oder hergestellt, sondern gelten als zugewachsen und sind daher nicht zu bilanzieren.

Der Bereich Stadtbibliothek vereint im Gebäude in der Hundestraße eine moderne Informationsbibliothek und eine wissenschaftliche Bibliothek mit teilweise historischem Buchbestand. Dieser historische Buchbestand wird in Gänze praktisch genutzt und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit entspricht der historische Buchbestand nicht der Definition für Kunstgegenstände und wird zusammen mit dem Leihmedienbestand unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung als Festwert mit einem Bilanzwert von 1,1 Mio. € bilanziert.

Neben drei größeren Einzelspenden von Privatpersonen über 48 T€, 30 T€, weiteren 30 T€, einzelnen Umbuchungen und kleinen Sachspenden gab es im Haushaltsjahr keine größeren Veränderungen, und die Wertung als Festwert ist weiterhin gerechtfertigt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**46.798.599,81**	**-2.967.668,45**	**43.830.931,36**

Den wertmäßig größten Anteil an den Maschinen macht der Fuhrpark der Feuerwehr aus. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Im Haushaltsjahr 2022 hat der Bereich Feuerwehr sechs Rettungswagen mit Ausstattung (0,8 Mio. €), drei Krankentransportwagen (0,4 Mio. €), fünf Notarztwagen (0,5 Mio. €) und zwei Einsatzleitwagen (0,1 Mio. €) gekauft. Weiterhin wurde der Bereich mit Defibrillatoren (0,2 Mio. €) ausgestattet. Für den Katastrophenschutz wurden zwei Modulfeldküchen (0,2 Mio. €) erworben.

Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem ruhenden und fließenden Verkehr wurden für den Bereich Ordnungsamt drei Geschwindigkeitsmessgeräte (0,2 Mio. €) neu angeschafft.

Der Bereich Schule und Sport hat vor dem Hintergrund einer möglichen Übertragung des SARS-CoV-2-Virus in Klassenräumen und Kindertagesstätten in mobile Luftreinigungsgeräte investiert (0,1 Mio. €). Ebenso wurde die Digitalisierung des Bereichs vorangetrieben, indem die Gebäude mit passiven Datennetzen, welche für die Datenübermittlung notwendig sind, ausgestattet wurden (0,4 Mio. €).

Den Zugängen dieser Bilanzposition stehen Abgänge u. a. von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, insbesondere aufgrund von Neuanschaffungen und Sanierungsmaßnahmen, gegenüber.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausst.	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**67.499.931,20**	**+932.360,16**	**68.432.291,36**

Den größten Anteil an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung machen die Waldbestände aus. Danach kommen die Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel der Schulen und die städtischen IT-Systeme.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition waren hauptsächlich durch neu angeschaffte sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter zu verzeichnen (technische Ausstattung und Gegenstände für die Bereiche Schule und Sport sowie Informationstechnik).

Um das Arbeiten der Lehrer:innen zu erleichtern und die Schüler:innen an komplexe technische Geräte heranzuführen, wurden im Bereich Schule und Sport über 400 benutzerfreundliche Touchscreens nebst Zubehör (2,9 Mio. €) angeschafft. Weiterhin wurde die Technik mit Ladeinfrastrukturen für Notebooks und IPads (0,5 Mio. €), 400 Monitore (0,1 Mio. €) sowie vier Beamer (23 T€) ausgerüstet. In Spielplatz- und Sportgeräte wurden 0,3 Mio. € investiert. Zu der größten Anschaffung gehört eine Modular Pumtrack Bahn (52 T€).

Der Bereich Informationstechnik investierte in leistungsstarke Server und Festplatten (0,8 Mio. €), Notebooks inklusive Dockingstation (67 T€) sowie Serverschränke (36 T€). Es wurden Verbindungen der Netzwerkgeräte für die Weiterleitung von Datenpaketen (Switch 0,5 Mio. €) und eine Software, die den zeitlichen Zugriff der Nutzer auf die verschiedenen Terminalserver steuert (0,2 Mio. €), angeschafft.

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergaben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, AiB	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**126.615.066,76**	**+51.003.531,76**	**177.618.598,52**

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Hierzu gehören insbesondere Großprojekte wie Baumaßnahmen am Skandinavienkai, Bauleistungen an der Bahnhofs- und Mühlentorbrücke, der Umbau der Albert-Schweitzer- und der Dr. Julius-Leber Schule sowie die Akustikdecke in der Musik- und Kongresshalle Lübeck.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition gehen auf die geleisteten Zahlungen für laufende und neu begonnene Baumaßnahmen zurück.

Die von den Bereichen fertiggestellt gemeldeten Anlagen im Bau (AiB) wurden – sofern fristgerecht gemeldet – abgerechnet und mit den angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten als neue Anlage aktiviert.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**227.773.281,68**	**+2.674,80**	**227.775.956,48**

Der Bewertung der bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und der Sondervermögen lagen die Vorschriften nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zugrunde. Danach konnte als Wert das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Die ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten seitdem als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und werden fortgeschrieben. Sie unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Unternehmen	2022
Verbundene Unternehmen	**€**
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	810.000,00
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	1,00
KWL GmbH	19.890.424,89
Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK)	46.080,00
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	39.545.883,47
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	26.386.829,08
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H), ab 1.1.2023 Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	9.599.778,21
Theater Lübeck gGmbH (LTG)	667.341,37
Summe aus verbundenen Unternehmen	**96.946.338,02**
Beteiligungen	
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL), ab 1.1.2023 Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	4.441.770,47
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	188.347,85
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH-SH)	868,33
SANA Kliniken Lübeck GmbH	120.523,86
Hamburg Marketing GmbH	500,00
Summe aus Beteiligungen	**4.752.010,51**
Sondervermögen	
SeniorInneneinrichtungen (SIE)	3.658.307,38
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	114.275.700,76
Kurbetrieb Travemünde (KBT)	6.131.599,81
Lübecker Schwimmbäder (LSB)	2.012.000,00
Summe aus Sondervermögen	**126.077.607,95**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sowie die Beteiligungen sind unverändert zum Vorjahr.

Die Anteile der Sondervermögen erhöhten sich in 2022 um insgesamt 3 T€. Das Sondervermögen EBL hat sich durch eine unentgeltliche Grundstücksflächenübertragung um 4 T€ erhöht und durch Rückübertragung einer Grundstücksfläche von 2 T€ gemindert.

Zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH wurde am 01.12.2003 ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein über insgesamt vier Forderungen (Darlehen und Kassenkredite) mit einem Gesamtvolumen von 20,9 Mio. € vereinbart. Dieses Vorgehen sollte der damals befürchteten Überschuldung der KWL GmbH entgegenwirken. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz war eine Besserung der wirtschaftlichen Lage (Rückzahlbarkeit der Darlehensforderungen und höhere Eigenkapitalquote) nicht sicher zu erwarten, so wurden die Darlehensforderungen nur mit einem Erinnerungswert von jeweils 1 € erfasst. Die Bedingungen des Besserungsscheins werden im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht erfüllt, so dass keine Tilgung geleistet wird.

Es besteht auch ein Verzichtsvertrag mit Besserungsschein vom 06.04.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG). Soweit die in diesem Vertrag vereinbarten Voraussetzungen vorliegen, können Nutzungsentgeltansprüche, auf die ein Teilverzichtsbetrag angerechnet wurde, wiederaufleben. Teilverzichtsbeträge unterliegen ab 2023 einer ergebnisabhängigen Ausgleichszahlungsverpflichtung der LHG. Der Forderungsverzicht belief sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtbetrag von 15,4 Mio. €.

Im Haushaltsjahr sind wie im Vorjahr keine Ausleihungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**1.034.781,83**	**+5.712.437,31**	**6.747.219,14**

Das Vorratsvermögen der Hansestadt verteilt sich auf verschiedene Lager und gliedert sich in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (6,5 Mio. €), unfertige Erzeugnisse und Leistungen (55 T€), fertige Erzeugnisse und Waren (0,2 Mio. €) sowie geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (35 T€) auf.

Den größten Anteil an den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen - wie auch am Vorratsvermögen insgesamt - bildeten die Rohstoffe und Fertigungsmaterialien (2,4 Mio. €). Diese setzten sich im Wesentlichen aus dem Lagerbestand der (Straßen-)Beleuchtung (2,1 Mio. €), dem Lagerbestand der Lichtsignalanlagen (0,1 Mio. €) und dem Lagerbestand an Verkehrsschildern (0,1 Mio. €) zusammen. Die größte Wertveränderung in 2022 gab es hierbei bei den Lagerbeständen der (Straßen-) Beleuchtung, welche sich im Vergleich zum Vorjahr (0,6 Mio. €) um 1,5 Mio. € erhöhten. Bei den Betriebsstoffen waren Vorräte von Heizöl und Reinigungsmaterialien (96 T€) für verschiedene Nutzungszwecke an verschiedenen Standorten (u. a. für Verwaltungsgebäude) angesiedelt. Ebenfalls in der Bilanzposition Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind Vorräte in Höhe von 19 T€ angesiedelt, die sich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages ergaben.

Ebenfalls ist in dieser Bilanzposition eine Entschädigungszahlung für vier Altenpflegeheime (Prassekstraße, Wattstraße, Elswigstraße und Dornbreite) von 4,0 Mio. € dargestellt. Im Haushaltsjahr 2022 wurden laut Beschluss der Bürgerschaft die vier Altenpflegeheime der Stiftung Vereinigte Testamente von der Hansestadt Lübeck übernommen. Die Gebäude standen auf erbbaurechtsbelasteten Grundstücken der Hansestadt Lübeck. Die Stiftung Vereinigte Testamente erhielt im Gegenzug für die vorzeitige Aufgabe der Erbbaurechte eine Entschädigungszahlung. Auf die ausführliche Darstellung in der Bilanzposition „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ wird hingewiesen.

Unfertige Erzeugnisse lagen vorrangig in Form von nicht abgerechneten Betriebs- und Heizkosten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge für die Wohnungsverwaltung in Höhe von insgesamt 55 T€ vor.

Fertige Erzeugnisse und Waren bestanden u. a. aus den Beständen an Schnittholz (54 T€) des Stadtwaldes und aus verschiedenen Wertguthaben von Fahrkarten (6 T€) aus verschiedenen Bereichen. Ebenfalls waren in dieser Bilanzposition verschiedene Bestände von Waren (0,1 Mio. €) aus mehreren Lübecker Museen (Behnhaus, Holstentormuseum, Museum für Natur & Umwelt und dem St. Annen-Museum) enthalten.

Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte enthielten hauptsächlich Lagerbestände (35 T€) für verschiedene Veranstaltungen und Repräsentationen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022	Wertberichti-gungen
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.324.631,97	-2.289.858,82	24.034.773,15	6.924.897,45
Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	14.073.400,79	+3.406.613,53	17.480.014,32	12.018.160,14
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.103.444,98	+2.087.848,19	9.191.293,17	994.798,41
Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.341.638,18	-478.620,67	4.863.017,51	243.307,52
Sonstige Vermögens-gegenstände	43.886.885,04	+675.584,95	44.562.469,99	0,00
Summe	**96.730.000,96**	**+3.401.567,18**	**100.131.568,14**	**20.181.163,52**

Nähere Angaben sind aus dem Forderungsspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Forderungen nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht aus allen Bereichen der Hansestadt Lübeck gemeldet. Soweit auf Grundlage von zentralen Forderungsanalysen darüber hinaus Wertberichtigungen erforderlich schienen, wurden diese als Pauschalwertberichtigungen zusätzlich angesetzt. Aus der Abteilung Aktivbesteuerung wurden Einzelwertberichtigungen für verschiedene Steuerarten ab einem Betrag von 5 T€ gemeldet.

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen als auch in sonstige Vermögensgegenstände, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen waren auch befristet niedergeschlagene Forderungen (Gewerbesteuer von 3,7 Mio. € und Stundungszinsen von 0,1 Mio. €), die nach den Meldungen der jeweils zuständigen städtischen Bereiche einzelwertberichtigt wurden, enthalten. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden ausgebucht.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen waren zum Stichtag mit 24,0 Mio. € (Vorjahr: 26,3 Mio. €) ausgewiesen. Darin enthalten waren hauptsächlich Forderungen aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb in Höhe von 12,4 Mio. € (Vorjahr: 10,4 Mio. €) und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 17,7 Mio. € (Vorjahr: 20,4 Mio. €). Diese Bilanzposition beinhaltet auch Forderungen gegenüber Sondervermögen und verbundenen Unternehmen in Höhe von 0,8 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €). Ebenfalls wurden bei dieser Bilanzposition Einzelwertberichtigungen von 0,3 Mio. € und Pauschalwertberichtigungen von 6,6 Mio. € berücksichtigt. Notwendige Buchungen aus kreditorischen Debitoren sind ebenfalls zum Stichtag umgesetzt worden.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betrugen zum Bilanzstichtag 17,5 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (14,1 Mio. €) haben diese sich um rund 3,4 Mio. € reduziert. Forderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (10,8 Mio. €) und Forderungen aus verschiedenen Steuerarten (u. a. Gewerbesteuer und Grundsteuer; Gesamtbetrag Steuern = 18,7 Mio. €) sind in dieser Bilanzposition angesiedelt. Insgesamt wurden Forderungen mit einem Volumen von 11,4 Mio. € einzelwertberichtigt und weitere Forderungen in einem Umfang von 0,6 Mio. € pauschalwertberichtigt. Das Gesamtvolumen der Wertberichtigungen betrug 12,0 Mio. € (Vorjahr: 11,5 Mio. €). Den größten Teil der Einzelwertberichtigungen stellten die Gewerbesteuerforderungen (13,8 Mio. €) dar, die in Höhe von 10,9 Mio. € (Vorjahr: 10,4 Mio. €) wertberichtigt worden sind. Davon waren rund 3,7 Mio. € befristet niedergeschlagen. Buchungen aus kreditorischen Debitoren (u. a. aus verschiedenen Steuerarten wie z. B. Gewerbesteuer und Grundsteuer) waren in der Bilanzposition ebenfalls enthalten.

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestanden zum Abschlussstichtag mit einem Wert von 9,2 Mio. € (Vorjahr: 7,1 Mio. €), die sich hauptsächlich aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb (6,1 Mio. €) zusammensetzen. In dieser Bilanzposition waren sowohl Forderungen gegenüber Sondervermögen und verbundenen Unternehmen (4,1 Mio. €) als auch die Buchungen der kreditorischen Debitoren (umgeschlagene Konten) angesiedelt. Wertberichtigungen waren im Gesamtumfang von 1,0 Mio. € bilanziert (Pauschalwertberichtigung von 1,0 Mio. €). Die Einzelwertberichtigung wird aufgrund der geringen Höhe nicht explizit aufgeführt.

Sonstige privatrechtliche Forderungen waren zum Stichtag mit 4,9 Mio. € (Vorjahr: 5,3 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzten sich sowohl aus Umsatzsteuerforderungen (1,7 Mio. €) und Forderungen im Rahmen der Bewirtschaftung von Geschäftsbesorgungsverträgen (0,3 Mio. €) als auch Abrechnungen der Hansestadt Lübeck für die von ihr verwalteten und geführten Stiftungen (1,5 Mio. €) und Forderungen aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb (0,9 Mio. €) zusammen. Wertberichtigungen wurden in einem Volumen von 0,2 Mio. € berücksichtigt, die sich aus Einzelwertberichtigungen von 0,1 Mio. € und Pauschalwertberichtigungen von 0,1 Mio. € zusammensetzten. Notwendige Buchungen aus kreditorischen Debitoren sind ebenfalls zum Stichtag umgesetzt worden.

Bei der Hansestadt Lübeck sind sonstige Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag mit 44,6 Mio. € (Vorjahr: 43,9 Mio. €) angefallen, die größtenteils aus den Beständen der umgeschlagenen Verbindlichkeiten von 20,0 Mio. € (Vorjahr: 17,1 Mio. €; sowohl debitorische Kreditoren als auch kreditorische Debitoren) resultierten. Damit der Sollsaldo der Kreditoren in der Bilanz richtig und gesondert dargestellt ist, sind u. a. die debitorischen Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen zwingend auszuweisen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition sonstige Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen (Kommunaldarlehen) von 15,5 Mio. € (Vorjahr: 16,0 Mio. €) enthalten. Im Rahmen der Geschäftsbesorgung führt die KWL GmbH die Erschließung und Vermarktung des Geländes der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule durch. Zum Stichtag wurden dafür Forderungen von 5,9 Mio. € (Vorjahr: 8,9 Mio. €) bilanziert. Ebenfalls wurden die Abrechnungen der Abschläge aus Verlustausgleichen der Sondervermögen von 3,2 Mio. € (Vorjahr: 1,9 Mio. €) in dieser Bilanzposition abgebildet. Im Haushaltsjahr 2022 sind zum Stichtag keine Wertberichtigungen bei den sonstigen Vermögensgegenständen erforderlich gewesen.

Insgesamt wurden bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen Einzelwertberichtigungen mit einem Volumen von 11,8 Mio. € (Vorjahr: 11,2 Mio. €) als auch Pauschalwertberichtigungen in einem Umfang von 8,3 Mio. € (Vorjahr: 7,0 Mio. €) umgesetzt. Der Gesamtwert zum Abschlussstichtag beträgt 20,2 Mio. € (Vorjahr: 18,3 Mio. €).

Soweit weitere Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden auch diese in der Regel einzeln wertberichtigt. Im Übrigen wurden pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Hierfür wurden, abhängig von der Forderungsart und der Dauer der Zahlungsfristüberschreitung, unterschiedliche Wertberichtigungsquoten festgelegt. Der Werterhellungszeitpunkt wurde diesbezüglich bis zum 31.03.2023 ausgedehnt. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 wurde ein zentrales Forderungsmanagement eingeführt, in dessen Rahmen zunächst alte Forderungen umfangreich geprüft, korrigiert und ausgebucht worden sind.

Für offene Forderungen, unabhängig von der Rechtsform des Schuldners, wurde weiterhin im Haushaltsjahr 2022 die bisher gängige Systematik zur Berechnung der Pauschalwertberichtungen angewendet, um nach fundierten Erfahrungswerten das allgemeine Ausfallrisiko entsprechend der kaufmännischer Vorsicht abzubilden.

Forderungen in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**77.592,23**	**+8.830,70**	**86.422,93**

Die Hansestadt Lübeck verfügt zum Bilanzstichtag über Wertpapiere aus zwei Erbschaften. Insgesamt sind derzeit sechs Nachlässe zugunsten der Hansestadt ausgewiesen. Gegenüber den aktiv gebuchten Vermögensbeständen erfolgt deren Ausweis auf der Passivseite der Bilanz unter den Sonderposten für Treuhandvermögen.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**5.386.851,46**	**-397.982,99**	**4.988.868,47**

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bestände der Bar-Kassen sowie die Bankguthaben.

Zum Stichtag lagen liquide Mittel in Form von Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten mit einem Betrag von 2,5 Mio. € (Vorjahr: 3,4 Mio. €) und Kassenbestände in Höhe von 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,2 Mio. €) vor. Darüber hinaus verfügt die Hansestadt Lübeck über eine Festgeldanlage aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Bestand von 2,2 Mio. € (Vorjahr: 1,8 Mio. €).

Nicht aufgeführt unter den liquiden Mitteln ist das Bankkonto der Schuldnerberatung. Dieses Treuhandkonto wird verwendet, um Gelder der Schuldner an deren Gläubiger weiterzureichen. Das Treuhandkonto musste von der Schuldnerberatungsstelle eingerichtet werden, da die einzelnen Schuldner nicht immer über eigene Bankkonten verfügen. Die dort vorhandenen Mittel werden ausschließlich für die Schuldner verwendet. Zudem werden auf diesem Treuhandkonto auch zweckgebundene Drittmittel eingenommen, die an Gläubiger der Kunden der Schuldnerberatungsstelle wieder ausgekehrt werden. Der Bestand auf dem Treuhandkonto beträgt zum Stichtag 13 T€.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

ARAP	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**35.320.910,15**		**35.093.079,96**
- davon 1. aus Rechnungsabgrenzung	4.531.661,65		4.840.522,68
Zugänge		+35.896.214,67	
Abgänge/Verbrauch		-35.587.353,64	
- davon 2. aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	30.789.248,50		30.252.557,28
Zugänge		+1.341.903,12	
Abgänge/Auflösung		-1.878.594,34	

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind. Seit der Eröffnungsbilanz 2010 bis zum Jahresabschluss 2021 wurden in der Regel Einzelfälle über 5 T€ abgegrenzt.

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Jahr 2021 sind die Wertgrenzen bei der Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gefallen. Ab dem Jahresabschluss 2022 werden nun auch aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen gebildet. Dies erhöht die reine Anzahl an Belegen und deren Buchungsaufwand enorm. Die zum Jahresabschluss gebildeten Werte werden mittelfristig nahezu vollständig verbraucht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik zudem auch an andere geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen. Resultieren geleistete Zuwendungen aus der Abrechnung von Anlagen im Bau, so werden diese im Anlagenspiegel unter den Umbuchungen (Spalte 6) ausgewiesen. Da die Gegenbuchung außerhalb des Anlagevermögens bei den ARAP erfasst wird, ist die Summe der Umbuchungen im Anlagenspiegel rechtskonform ungleich null.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden unter anderem aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu Fördergeldern für Sanierungsmaßnahmen in der Altstadt über 0,3 Mio. € sowie Fördergelder für die Soziale Stadt Moisling (0,2 Mio. €) gebildet.

Für die Beteiligung an der Kanalbrücke Oberbüssau wurde im Jahr 2022 ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 0,2 Mio. € gebildet. Bei einem für die St. Lorenzbrücke gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden 0,2 Mio. € im Jahr 2022 aufgelöst.

Der Bereich Informationstechnik hat eine Vielzahl von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Folgebuchungen gebildet. Die beiden größten sind dabei 54 T€ für einen E-Mail Sicherheitsserviceanbieter, sowie 47 T€ für einen Netzsicherheitsanbieter.

Weiterhin wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für eine Fördermaßnahme zu Gunsten des VfB Lübeck über 0,2 Mio. € sowie ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu einem Investitionszuschuss an die EBL über 84 T€ gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Eigen-kapital	31.12.2021	Entwicklung	Anmerkung	31.12.2022
Allgemeine Rücklage	221.993.590,45	+50,00	Zuführungen aus Erbschaften	221.993.640,45
Sonder-rücklage	34.607.170,43	+121.501,79 +20.960,00	Veränderung nicht aufzulösender Zuschüsse Stellplatzrücklage	34.749.632,22
Ergebnis-rücklage	693.905,48	+1.073,73	Übernahme Mietforderung	694.979,21
Vorge-tragener Jahres-fehlbetrag	-47.052.141,79	+43.930.391,46	Ergebnisver-wendung 2021	-3.121.750,33
Jahres-ergebnis	43.930.391,46	-43.930.391,46 +64.170.865,25	Umgliederung zu Vortrag Jahresergebnis 2022	64.170.865,25
Summe	**254.172.916,03**	**+64.314.450,77**		**318.487.366,80**

Die allgemeine Rücklage errechnete sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz aus allen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik als Ergebnisrücklage auszuweisen war.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2022 bestanden sechs zweckgebundene Erbschaften zugunsten der Hansestadt Lübeck. Diesen Zwecken entsprechend wurden Vermögensgegenstände aus den Finanzbeständen der Erbschaften angekauft. Diese Vermögensgegenstände sind als stadteigenes Anlagevermögen auszuweisen. Nach zweckgerechter Umsetzung des Testaments ist der für den Nachlass geführte Sonderposten aus Treuhandvermögen zugunsten der allgemeinen Rücklage zu verringern. Aus einer Erbschaft wurde zum Jahresabschluss 2022 die Erhöhung der allgemeinen Rücklage aufgrund von Anschaffungen von Kunstgegenständen dementsprechend durchgeführt (50 €).

Durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wurde festgelegt, dass für nicht abzuschreibende Kunstgegenstände keine Sonderposten gebildet werden können. Aufgrund dieser Klarstellung ist für geförderte Kunstgegenstände eine Sonderrücklage entsprechend § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bilden. Der Wert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. € auf insgesamt 34,2 Mio. €.

Die Sonderrücklage weist zudem die Stellplatzrücklage für zehn Grundstücke in Höhe von insgesamt 0,5 Mio. € aus. Diese ist zu bilden, wenn Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen einen Ablösebetrag leisten. Sobald diese Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, ist die Stellplatzrücklage in die allgemeine Rücklage umzubuchen.

Die Ergebnisrücklage dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen und soll grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden. In der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage angesetzt. Nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchen aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrags 2010 die Ergebnisrücklage vollständig verbraucht war.

Auch in der Ergebnisrücklage ausgewiesen wurde die Übernahme gewährter Darlehen aus Städtebauförderungsmitteln für die Lübecker Altstadt von der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH. Es wurden insgesamt zwölf Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 0,7 Mio. € übernommen. Der Darlehensbestand wird auf der Aktivseite der Bilanz unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen.

Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Allerdings wurden gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik Fehlbeträge aus Vorjahren unter dem Jahresfehlbetrag bilanziert. Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Wert von 243,1 Mio. € wurde im Jahresabschluss 2010 zunächst unverändert vorgetragen. Erst mit dem Beschluss zur Ergebnisverwendung und der Feststellung des Jahresabschlusses wird im nachfolgenden Jahresabschluss das nach Verrechnung mit den Rücklagen verbleibende Jahresergebnis dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag zugerechnet. Für den Jahresabschluss 2022 wurden die ausgewiesenen Vorträge bis zum Jahresabschluss 2020 durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt.

Neben den Fehlbeträgen aus Vorjahren weist der vorgetragene Jahresfehlbetrag auch die Verrechnung der Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Vorjahren und periodenfremde Veränderungen beispielsweise durch Fusionen mit Unternehmen der Hansestadt Lübeck aus.

Das positive Jahresergebnis von 64,2 Mio. € soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft gegen den vorgetragenen Jahresfehlbetrag verrechnet werden, sodass ein vorgetragener Jahresüberschuss in Höhe von 61,0 Mio. € verbleibt.

Zum Jahresergebnis sei auf die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und den Lagebericht verwiesen.

2 Sonderposten

Sonderposten für	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
aufzulösende Zuschüsse	105.863.884,54	+2.796.349,62	108.660.234,16
aufzulösende Zuweisungen	181.254.677,32	+13.773.508,18	195.028.185,50
aufzulösende Beiträge	12.615.446,30	+2.399,25	12.617.845,55
Treuhandvermögen	304.186,91	+366.711,03	670.897,94
sonstige Sonderposten	955.449,93	-955.449,93	0,00
Summe	**300.993.645,00**	**+15.983.518,15**	**316.977.163,15**

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Enthalten in den aufzulösenden Sonderposten sind auch Zuwendungen bzw. Schenkungen für die Anschaffung von Kunstgegenständen. Da Kunstgegenstände grundsätzlich jedoch nicht der Abschreibung unterliegen, können die ihnen zugeordneten Sonderposten auch nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Aus diesem Grund wurde auf Anfrage von der Kommunalaufsicht klargestellt, dass diese Zuwendungen nicht als Sonderposten, sondern als Sonderrücklage abzubilden sind.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden bei der Hansestadt Lübeck nachträgliche Eröffnungsbilanzkorrekturen bei den Gebäuden ergebniswirksam umgesetzt. Die notwendigen Korrekturen haben sich auch auf die dazugehörenden Sonderposten ausgewirkt. So wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen die Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse, aufzulösende Zuweisungen und aufzulösende Beiträge um insgesamt 13,2 Mio. € gemindert. Nähere Erläuterungen hierzu sind den Ausführungen zur Ergebnisrechnung zu entnehmen.

Weiterhin haben sich die Sonderposten der Hansestadt Lübeck im Kalenderjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in 2022 im Wesentlichen für verschiedene Baumaßnahmen/-projekte der Hansestadt Lübeck bilanziert. Hierbei stechen insbesondere die Nordtangente mit insgesamt 21,3 Mio. € und die Bahnhofsbrücke mit insgesamt 9,9 Mio. € heraus. Weiterhin wurde ein Sonderposten in Höhe von 10,0 Mio. € für eine gespendete Kunstsammlung bilanziert.

Zugänge bei den aufzulösenden Zuschüssen wurden insbesondere durch die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Bahnhofsbrücke (5,2 Mio. €), dem Skandinavienkai (0,5 Mio. €) und der Dorothea-Schlözer-Schule (0,4 Mio. €) realisiert.

Bei den Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen handelt es sich vorwiegend um Zuweisungen des Landes (156,2 Mio. €; Vorjahr: 145,4 Mio. €) und des Bundes (36,2 Mio. €; Vorjahr: 33,1 Mio. €). Im Wesentlichen werden auch hier Baumaßnahmen/-projekte der Hansestadt Lübeck bilanziert. Hierbei stechen insbesondere der Skandinavienkai

(47,0 Mio. €), die Grund- & Gemeinschaftsschule St. Jürgen (8,3 Mio. €) und die Bahnhofsbrücke (7,0 Mio. €) heraus.

Zugänge bei den aufzulösenden Zuweisungen wurden insbesondere durch Landeszuweisungen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Skandinavienkai (8,8 Mio. €), der Bahnhofsbrücke (4,0 Mio. €) und der Albert-Schweizer-Schule (1,8 Mio. €) realisiert.

Gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik werden aufzulösende Beiträge als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelte sich insbesondere um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge und Gebührenausgleich wurden nicht gebildet.

Für Treuhandvermögen, welches von der Hansestadt Lübeck verwaltet wird, wurden gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet. Hierbei handelt es sich um sechs Nachlässe, die zweckgebunden zu verwenden sind.

Unter den sonstigen Sonderposten sind grundsätzlich Zuwendungen gebucht, die nicht im selben Haushaltsjahr verwendet wurden und bis zum Bilanzstichtag noch nicht verbraucht sind. Die Hansestadt Lübeck hat im Haushaltsjahr 2021 einen sonstigen Sonderposten in Höhe von rund 1,0 Mio. € in der Bilanz ausgewiesen. Hierbei handelte es sich um zweckgebundene Mittel zur Finanzierung von Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe, die nicht im selben Haushaltsjahr verwendet werden konnten. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte der vollständige Verbrauch, sodass in der Bilanz 2022 der Hansestadt Lübeck keine sonstigen Sonderposten mehr ausgewiesen werden.

3 Rückstellungen

Rückstellungsart	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Pensionsrückstellungen	452.542.559,16	+9.906.657,84	462.449.217,00
Beihilferückstellungen	73.116.657,50	+382.346,46	73.499.003,96
Altersteilzeitrückstellungen	4.337.695,53	+743.509,14	5.081.204,67
Altlastenrückstellungen	1.589.229,92	-147.750,69	1.441.479,23
Steuerrückstellungen	32.200,00	-5.550,00	26.650,00
Verfahrensrückstellungen	42.869,32	-32.869,32	10.000,00
Rückstellungen, fehlende Rechnung	10.121.704,67	-21.234,35	10.100.470,32
Sonstige Rückstellungen	366.679,88	0,00	366.679,88
Summe	**542.149.595,98**	**+10.825.109,08**	**552.974.705,06**

Die Gliederung der Rückstellungen entspricht der Vorgabe nach § 48 GemHVO-Doppik. Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind nicht für alle Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Stattdessen sind nur bestimmte Rückstellungsarten zugelassen.

Rückstellungen für Verlustausgleichszahlungen dürfen seit 2014 nicht mehr gebildet werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport können stattdessen Anzahlungen auf den zu erwartenden Verlust als Aufwendungen unterjährig bereits gebucht werden. Aus diesem Grund wurden Aufwendungen in Höhe der von den Unternehmen geschätzten voraussichtlichen Ergebnisse laut letztem vorliegenden Quartalsbericht gebucht. Überschießende Auszahlungen wurden als Vorauszahlungen für das Folgejahr verwendet.

Mit Pensionsrückstellungen werden die Verpflichtungen zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dargestellt. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Berechnung des Barwertes der Pensionsrückstellungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt nach § 24 Abs. 3 Satz 5 GemHVO-Doppik 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt.

Die Pensionsrückstellungen erhöhten sich um einen Betrag von 9,9 Mio. € auf insgesamt 462,4 Mio. € (Vorjahr: 452,5 Mio. €). Diese Veränderung beruht auf Zuführungen in Höhe von 35,3 Mio. €, denen ein Verbrauch in Höhe von 25,4 Mio. € gegenübersteht. Der in den Pensionsrückstellungen berücksichtigte und landesrechtlich vorgegebene Zinssatz zur Abzinsung von 5 % ist nach diesseitiger Einschätzung weder aktuell und auch langfristig nicht am Kapitalmarkt zu erzielen. Demzufolge wird entsprechend der rechtlichen Regelungen und dem zugrunde zu legenden VAK-Gutachten ein gravierend zu geringer Rückstellungsbetrag bilanziert. Zur Größenordnung des daraus resultierenden Risikos wird auf den Lagebericht verwiesen.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zwingend zu bilden. Der Barwert de Ansprüche auf Beihilfen ist als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen fü Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt 15,89 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich somit auf 73,5 Mio. € (Vorjahr: 73,1 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus Zuführungen von 4,3 Mio. €, denen ein Verbrauch von rund 3,9 Mio. € gegenübersteht.

Bei den Altersteilzeitrückstellungen war im Haushaltsjahr 2022 wie bereits im Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen. Die Erhöhung um 0,7 Mio. € führt zu einem Gesamtbetrag an Altersteilzeitrückstellungen von 5,1 Mio. € (Vorjahr: 4,3 Mio. €). Diese basiert u. a. darauf, dass im Jahr 2022 15 neue Altersteilzeitverträge (im Jahr 2021 14 neue Verträge) abgeschlossen wurden und ebenfalls Tarifsteigerungen berücksichtigt werden mussten. Bei zwei dieser Verträge ist zu erwähnen, dass es sich um erforderliche Anpassungen aufgrund von Änderungen bei den Laufzeiten der Altersteilzeit handelt. Sechs Altersteilzeitverträge sind im

Jahr 2022 wegen Erreichen der Antragsaltersgrenze beendet worden. Insgesamt erfolgten Zuführungen in Höhe von rund 1,4 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) und Entnahmen in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €).

Für Altersteilzeitrückstellungen besteht die Möglichkeit, den Rückstellungsbetrag abzuzinsen. Wie in den vorhergegangenen Haushaltsjahren wird diese Wahlmöglichkeit weiterhin negativ, also nicht ausgeübt, da es im Hinblick auf die Finanzlage der Hansestadt Lübeck sowie des Kapitalmarktes nicht möglich ist, einen Abzinsungsbetrag zu erwirtschaften.

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht gebildet.

Die Bilanzposition Altlastenrückstellungen ist zum 31.12.2022 mit insgesamt 1,4 Mio. € für zwei Grundstücke (Vorjahr: 1,6 Mio. €) bilanziert. Der Betrag der Rückstellung verringerte sich insgesamt um 148 T€. Hierbei handelt es sich bei den verschiedenen Grundstücken einerseits um eine vollständige Auflösung (85 T€) und andererseits sowohl um einen kompletten (11 T€) als auch einen anteiligen Verbrauch (52 T€) in dieser Bilanzposition. Den größten Anteil an dieser Position mit einem Betrag von 1,4 Mio. € stellt die Altlast auf einem einzelnen Grundstück dar, die mit Gefährdungsabschätzung vom Juli 2002 und Grundwasseruntersuchungen von Februar und Mai 2004 festgestellt worden ist. Grundstücke, bei denen ein Altlastenverdacht vorliegt, sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. Altlastenrückstellungen wurden nur gebildet, sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt.

Unter den Steuerrückstellungen wird zum Stichtag 31.12.2022 ein Betrag von 27 T€ (Vorjahr: 32 T€) abgebildet, der sich durch nicht abgeführte Umsatzsteuerbeträge aus Vorjahren ergibt und sowohl anteilig im Jahr 2017 (21 T€) als auch neu in 2022 (6 T€) gebildet worden ist. Im Haushaltsjahr 2022 wurde eine Rückstellung von 12 T€ aufgelöst, da hierfür der Rückstellungsgrund zum Stichtag entfallen ist.

Verfahrensrückstellungen wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet, die zum Bilanzstichtag einen Saldo von 10 T€ (Vorjahr: 43 T€) ausweisen. Im Jahr 2022 wurden keine neuen Rückstellungen gebildet. Ein Verbrauch hat zum Stichtag in Höhe von 4 T€ stattgefunden. Ebenfalls sind Auflösungen von 29 T€ im Haushaltsjahr 2022 in dieser Bilanzposition zu verzeichnen. Es besteht nur noch eine Rückstellung zum Bilanzstichtag für ein laufendes Gerichtsverfahren.

Finanzausgleichsrückstellungen hat die Hansestadt Lübeck im Haushaltsjahr 2022 nicht ausgewiesen.

Ebenfalls wurden zum Bilanzstichtag keine Instandhaltungsrückstellungen bilanziert.

Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig um 21 T€ auf insgesamt 10,1 Mio. €.

Für ein Erschließungsgebiet wurde eine Rückstellung gebildet, da vom Erschließungsträger, der auch als Dienstleister dort tätig wird, verauslagte Kosten angefallen sind, die jedoch erst mit Abschluss des Projektes abgerechnet werden. Zum Ende des Jahres 2022 belief sich diese Rückstellung auf 2,7 Mio. € (Vorjahr: 2,5 Mio. €). Es erfolgte zum Stichtag eine Erhöhung um 0,2 Mio. €.

Für die Unterhaltung der Hochbauten im Jahr 2022, für die keine Rechnung vorliegt, wurden Rückstellungen in Höhe von 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,8 Mio. €) gebildet. Es wurden Rückstellungen für die Bewirtschaftung der Hochbauten im aktuellen Haushaltsjahr in Höhe von 0,5 Mio. € aufgelöst und im Wert von 0,2 Mio. € verbraucht.

Für fehlende Jahresrechnungen der Ver- und Entsorger (u. a. Energiekosten) sowie zu erwartende Betriebs- und Heizkostenabrechnungen aus diversen Mietverhältnissen für das Haushaltsjahr 2022 wurden Rückstellungen zum Stichtag von rund 2,1 Mio. € (Vorjahr: 2,4 Mio. €) gebildet. Es wurde eine neue Rückstellung im Haushaltsjahr 2022 von 1,6 Mio. € gebildet. Ebenfalls wurden Rückstellungen von rund 0,9 Mio. € aufgelöst und in Höhe von 1,1 Mio. € verbraucht.

Für anteilige Betriebskosten, für die keine Rechnung vorlag, sind Rückstellungen wie bereits im Vorjahr von 0,4 Mio. € vom zuständigen Bereich Feuerwehr für den Digitalfunk des Landes Schleswig-Holstein gebildet worden. Eine Neubildung und ein Verbrauch im aktuellen Haushaltsjahr haben ebenfalls stattgefunden.

Rückstellungen für Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe bzw. für Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen bestanden zum Abschlussstichtag in Höhe von 2,1 Mio. € (Vorjahr: 3,1 Mio. €). Im abgelaufenen Haushaltsjahr sind sowohl Auflösungen (1,4 Mio. €) und Verbräuche (1,2 Mio. €) als auch Neubildungen (1,5 Mio. €) von Rückstellungen zum Stichtag erfolgt.

Für die Mitwirkung im Rettungsdienst erhalten verschiedene Hilfsorganisationen monatliche Abschläge. Die Endrechnungen stehen allerdings bei allen Institutionen noch aus. In diesem Zusammenhang ist die Bildung von Rückstellungen von insgesamt 1,0 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) zum Bilanzstichtag notwendig und entsprechend umgesetzt worden.

Die Gemeinde Stockelsdorf hat für das Haushaltsjahr 2022 noch keine Schulkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund wurde zum Stichtag eine Rückstellung von 0,4 Mio. € gebildet.

Für die Straßenreinigungsgebühren für fiskalische Grundstücke wird Anfang des Jahres eine Vorauszahlung geleistet. Die tatsächliche Abrechnung (Nachkalkulation) durch die EBL erfolgt erst nach Abschluss des Jahres. Aufgrund der Ereignisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass sich auch für das Jahr 2022 eine Nachforderung ergeben wird. Die genaue Höhe ist noch nicht bekannt. Aus diesem Grund wurde eine Rückstellung von 0,4 Mio. € bilanziert.

Die Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale und des Winterdienstes durch die EBL erfolgt jährlich erst im Laufe des 2. Quartals des Folgejahres. Deshalb wurde die Bildung einer Rückstellung von 0,1 Mio. € zum Stichtag erforderlich.

Die Abrechnung der Stromkosten durch die Vereinigte Stadtwerke Ratzeburg erfolgt erst zum 01.07. des Folgejahres. Daraus resultiert eine gebildete Rückstellung von 0,2 Mio. €.

Für die LHG wurde für Personalleistungen der Hafenbahn gemäß Hafenbahnvertrag für den Zeitraum April bis Dezember 2022 eine Rückstellung von 0,2 Mio. € gebildet, da noch Sachverhaltsklärungen bei der Rechnungsstellung für diesen Zeitraum ausstehen.

Für die übrigen Bereiche wurden hinsichtlich ähnlicher Sachverhalte Rückstellungen von rund 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) bilanziert. Hier wurden u. a. Verbräuche von 0,3 Mio. € und Neubildungen von 95 T€ bei den Rückstellungen getätigt.

Die Rückstellungen in dieser Bilanzposition aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag beliefen sich zum Jahresabschluss 2022 auf 0,1 Mio. € (Vorjahr: 29 T€) und erhöhen sich damit deutlich im Vergleich zum Vorjahresabschluss.

Unter den sonstigen Rückstellungen wurden Verpflichtungen aus ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Seit der Änderung der GemHVO-Doppik vom 02.12.2014 wurde die Möglichkeit zur Bildung von sonstigen Rückstellungen eingeschränkt. Diese dürfen nur noch für BgA der Hansestadt Lübeck steuerrechtlich gebildet werden. Der Gesamtbetrag dieser Position betrug zum Stichtag unverändert 0,4 Mio. €. Unter dieser Bilanzposition werden u. a. Bauerneuerungsrückstellungen aus Geschäftsbesorgungsverträgen in Höhe von 0,1 Mio. € ausgewiesen. Die Bildung solcher Bauerneuerungsrückstellungen ist seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig. Bestehende Rückstellungen können lediglich noch verbraucht werden. Ein Verbrauch ist im Haushaltsjahr 2022 allerdings nicht eingetreten.

Für einen Geschäftsvorfall besteht weiterhin eine sonstige Rückstellung in Höhe von 0,2 Mio. €, die bereits im Jahr 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz gebildet worden ist. Eine Anpassung der Rückstellung ist seit diesem Zeitpunkt nicht erforderlich gewesen.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	346.657.332,53	+5.269.706,00	351.927.038,53
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	135.843.277,41	-76.848.623,71	58.994.653,70
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Krediten wirtschaftlich gleichkommen	364.538,75	+18.964,59	383.503,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.918.155,01	+5.691.475,50	31.609.630,51
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	999.518,95	+732.121,43	1.731.640,38
Sonstige Verbindlichkeiten	28.872.054,73	+10.609.687,48	39.481.742,21
Summe	**538.654.877,38**	**-54.526.668,71**	**484.128.208,67**

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich betrugen zum Bilanzstichtag 55,6 Mio. € (Vorjahr: 55,9 Mio. €). Kredite vom privaten Kapitalmarkt haben einen Bestand von 296,4 Mio. € (Vorjahr: 290,7 Mio. €). Hieraus ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 5,3 Mio. €.

Kredite für Investitionen (öffentlicher und privater Bereich) wurden im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 38,3 Mio. € (Vorjahr: 34,0 Mio. €) aufgenommen und bestehende Darlehen in Höhe von 33,0 Mio. € (Vorjahr: 139,4 Mio. €) getilgt. Im Haushaltsjahr haben außerplanmäßige Tilgungen als auch Umschuldungen bei Krediten stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf die Darstellungen in der Finanzrechnung verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten waren zum Stichtag mit 59,0 Mio. € (Vorjahr: 135,8 Mio. €) ausgewiesen. Kassenkredite werden zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck aufgenommen. Nach Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. S. 473) dürfen Kommunen, die in den Jahren 2011 oder 2012 Fehlbetragszuweisungen hatten, Kassenkredite durch Kredite mit längeren Fristen ablösen. Solche Ablösekredite waren dann unter den langfristigen Investitionskrediten zu bilanzieren. Im Jahr 2022 bestand noch ein Kredit zur Ablösung von Kassenkrediten in Höhe von 10,0 Mio. €, der im Jahr 2024 fällig wird. Mit dem Haushaltsplan 2022 wurde ein Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 375,0 Mio. € festgesetzt. In Folge einer positiven Liquiditätsentwicklung konnte der Bestand an Kassenkrediten im Haushaltsjahr 2022 gesenkt werden. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 sind sowohl Aufnahmen in einer Höhe von 746,5 Mio. € (Vorjahr: 630,2 Mio. €) als auch Tilgungen von insgesamt 823,3 Mio. € von Kassenkrediten (Vorjahr: 555,0 Mio. €) erfolgt.

Als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wurde eine Leibrentenverpflichtung von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) bilanziert, die mit ihrem Barwert angesetzt wurde.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten von 31,6 Mio. € (Vorjahr: 25,9 Mio. €) zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Diese Bilanzposition setzt sich neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sondervermögen und verbundenen Unternehmen (12,3 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Geschäftsbesorgungsverträgen (0,3 Mio. €) vorrangig aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber sonstigen Dritten in Höhe von 19,0 Mio. € zusammen. Weiterhin ist in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen eine Gutschrift zu Lasten eines Unternehmens im Konzernkreis bilanziert. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Possehlbrücke sind Forderungen in Höhe von ca. 0,5 Mio. € entstanden, welche im Gutschriftverfahren abgerechnet wurden. Von einer Wertberichtigung wurde aufgrund einer ausdrücklichen Werthaltigkeitsbescheinigung abgesehen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2022 in Höhe von rund 1,7 Mio. € (Vorjahr: 1,0 Mio. €). Es handelt sich hierbei um Leistungen der Hansestadt Lübeck an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Insbesondere sind hier Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, wie z. B. für Kindertageseinrichtungen oder Schulen erfasst, aber auch Sozialtransferaufwendungen, bei denen die Erstellung des jeweiligen Bescheides bereits erfolgt ist, die Auszahlung an die entsprechenden Empfänger aber noch nicht vorgenommen worden ist.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe betrug zum Bilanzstichtag 39,5 Mio. € (Vorjahr: 28,9 Mio. €). Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem Posten für Rechnungen, die das Haushaltsjahr 2022 betreffen, aber erst später eingegangen sind. Gegenüber den Rückstellungen für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, ist bei

diesen Verbindlichkeiten der Rechnungsbetrag bereits bekannt. Derartig gebildete Verbindlichkeiten lagen zum 31.12.2022 in Höhe von 5,1 Mio. € (Vorjahr: 3,0 Mio. €) vor.

Unter dieser Bilanzposition werden ebenfalls Einnahmen von Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von 15,3 Mio. € (Vorjahr: 13,1 Mio. €) abgebildet.

Bei der Hansestadt Lübeck sind ebenfalls Buchungen in Höhe von 11,1 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €) zum Stichtag angefallen, die aus der Buchung von kreditorischen Debitoren (u. a. Forderungen aus Gewerbesteuer) resultieren. Damit der Habensaldo der Debitoren in der Bilanz richtig und gesondert dargestellt ist, sind die kreditorischen Debitoren unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Zudem sind Verbindlichkeiten aus Personalkosten in Höhe von 1,9 Mio. € (Vorjahr: 1,9 Mio. €) zum Stichtag bilanziert, die hauptsächlich aus der Lohnsteueranmeldung für den Abrechnungsmonat Dezember resultieren. Der Ausgleich ist allerdings erst am 11.01.2023 mittels Abbuchung durch das Finanzamt erfolgt.

Ferner ausgewiesen sind Umsatzsteuerverpflichtungen in Höhe von rund 1,1 Mio. € (Vorjahr: 1,1 Mio. €).

Ebenfalls sind Verbindlichkeiten von 0,8 Mio. € (Vorjahr: 1,1 Mio. €) im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK) angefallen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultieren.

Weiterhin wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten eine Verpflichtung gegenüber einem verbundenen Unternehmen in Höhe von 31 T€ ausgewiesen. Die Hansestadt Lübeck hatte sich verpflichtet Verkaufserlöse aus einem festgelegten Kontingent von Gewerbegrundstücken zu überlassen. Der zugrundeliegende Vorgang wurde bereits im Kalenderjahr 2021 abgeschlossen. Eine abschließende Rückmeldung liegt erst im Laufe des Jahres 2023 vor, sodass die Verbindlichkeit sachgerecht erst in 2023 ausgebucht werden kann.

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Lübeck keine Anleihen emittiert.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

PRAP	31.12.2021	Entwicklung	31.12.2022
Summe	**25.476.550,02**		**25.180.030,46**
Zugang		*+20.843.106,10*	
Abgang		*-21.139.625,66*	

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dabei wurden in der Regel Einzelfälle über 5 T€ abgegrenzt.

Der weit überwiegende Teil der passiven Rechnungsabgrenzung mit einem Betrag von 18,5 Mio. € betrifft in der Vergangenheit eingezahlte Grabnutzungsentgelte, die über die vorgesehene Ruhefrist verbraucht werden.

Die Bewegungen im Jahr 2022 ergaben sich neben der Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten zu den Grabnutzungsentgelten in Höhe von 0,2 Mio. € insbesondere aus dem Verbrauch früher gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene Gelder zur Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV in Höhe von 0,5 Mio. €, der periodengerechten Abgrenzung von eingenommenen Geldern aus der Verpachtung von Kleingärten in Höhe von 0,3 Mio. € sowie der periodengerechten Abgrenzung von Zinserträgen in Höhe von 0,1 Mio. €.

Ferner wurde ein im Jahr 2021 gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden für den Lübecker Bildungsfond in Höhe von 0,4 Mio. € im Jahr 2022 aufgelöst. Hier wurde ein neuer passiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2022 über 0,3 Mio. € gebildet.

Ergebnisrechnung

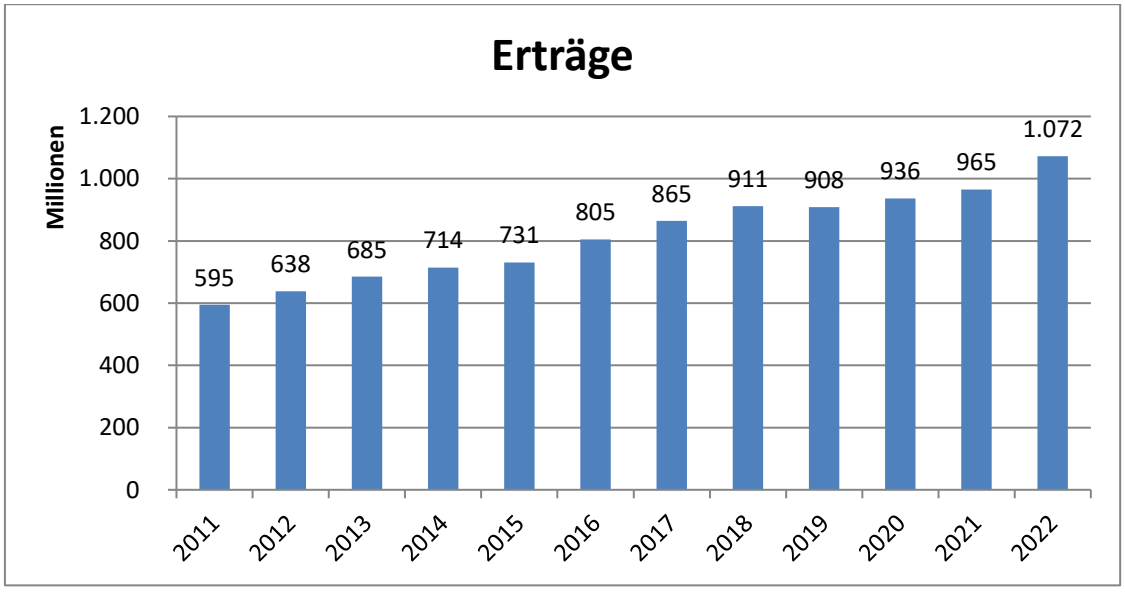
In der Ergebnisrechnung enthaltene außerordentliche Erfolge der Hansestadt Lübeck werden den sonstigen ordentlichen Aufwendungen bzw. Erträgen zugeordnet.

Auf das beigefügte, vorgegebene Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

1 Erträge

Erträge	2021	2022
Steuern und ähnliche Abgaben	285.487.114,91	335.178.790,57
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	348.398.000,64	391.913.305,50
Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	254.158.890,68	280.313.832,73
Sonstige Erträge	77.230.181,39	64.637.010,45
Summe	**965.274.187,62**	**1.072.042.939,25**

Wie bereits im Vorjahr sind die Erträge auch im Jahr 2022 wieder gestiegen und haben mit 1,1 Mrd. € einen neuen Höchststand erreicht.



Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind um 49,7 Mio. € auf 335,2 Mio. € gestiegen. Dies resultiert vorrangig aus dem Anstieg der Gewerbesteuererträge um 40,1 Mio. € auf insgesamt 154,4 Mio. €. Auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 8,9 Mio. € auf 101,7 Mio. € zu verzeichnen. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um 4,1 Mio. € auf 22,5 Mio. € gesunken.

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge sind im Vergleich zum Vorjahr um 43,5 Mio. € auf 391,9 Mio. € gestiegen. Hierin enthalten sind die allgemeinen Zuweisungen des Landes in Höhe von 7,7 Mio. € zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen. Insgesamt hat die Hansestadt Lübeck Erträge aus Zuweisungen des Landes für laufende

Zwecke in Höhe von 86,9 Mio. € erhalten und damit 31,1 Mio. € mehr als im Vorjahr. Die Erstattungen für die Kosten der Unterkunft sind in 2022 mit 38,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Weiterhin sind in der Bilanzposition Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge auch die Fehlbetragszuweisungen aus dem Konsolidierungsfonds in Höhe von 11,9 Mio. € enthalten.

Die sonstigen Transfererträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € auf insgesamt 8,8 Mio. € verringert.

Die Erträge aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen stiegen insgesamt um 26,2 Mio. € auf 280,3 Mio. €. Insbesondere die Erträge aus Benutzungsgebühren stiegen um 9,3 Mio. € auf 34,8 Mio. €. Hier sind jedoch noch nicht die Leistungen des Rettungsdienstes enthalten, welche aufgrund des derzeitigen Bearbeitungsrückstandes noch nicht abgerechnet werden konnten. Insgesamt wurden dadurch im Kalenderjahr 2022 Erträge in Höhe von ca. 18,5 Mio. € noch nicht in Rechnung gestellt und damit auch nicht in der Buchhaltung erfasst.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 0,7 Mio. € auf 5,3 Mio. € gestiegen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte erhöhten sich um 5,6 Mio. €. Dies betrifft u. a. die Museen, welche eine Steigerung der Erträge um 65 T€ auf 476 T€ im Verhältnis zum Vorjahr verbuchen konnten.

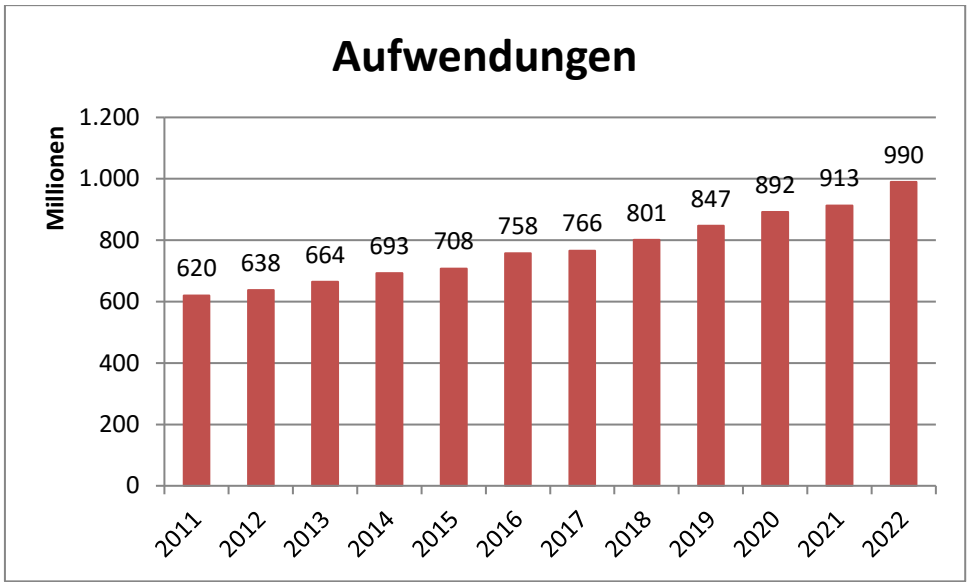
Ebenso haben sich die Erträge aus Vermietung und Verpachtung in 2022 um 2,9 Mio. € auf 22,2 Mio. € erhöht.

Die übrigen Erträge setzen sich aus den aktivierten Eigenleistungen (4,1 Mio. €), den Bestandsveränderungen und den sonstigen Erträgen (60,6 Mio. €) zusammen. Insgesamt sanken die sonstigen Erträge um 11,1 Mio. €, wobei die um 4,5 Mio. € gestiegenen Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (insgesamt 32,6 Mio. €) positiv herausstechen.

2 Aufwendungen

Aufwendungen	2021	2022
Personal- und Versorgungsaufwendungen	241.671.016,30	251.870.295,78
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	97.782.215,02	111.115.543,35
Bilanzielle Abschreibungen	59.230.160,11	60.366.762,03
Transferaufwendungen	375.584.127,84	418.877.418,87
Sonstige Aufwendungen	138.936.708,96	147.559.510,09
Summe	**913.204.228,23**	**989.789.530,12**

Die Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 76,6 Mio. € und setzen damit den stetigen Anstieg der Aufwendungen fort. Die Verteilung auf die einzelnen Aufwandsarten hat sich hierbei gegenüber dem Vorjahr nicht entscheidend geändert.



Die größte Aufwandsposition stellt, wie auch in den Vorjahren, die Position Transferaufwendungen mit einem Betrag von 418,9 Mio. € und damit 42,3 % (Vorjahr: 41,1 %) an den Gesamtaufwendungen dar. Die Transferaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 43,3 Mio. €.

Die Gewerbesteuerumlage ist um 2,9 Mio. € auf 11,8 Mio. € gestiegen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 10,2 Mio. € und damit um 4,2 % gestiegen. Im Jahr 2022 sind die Personalaufwendungen um 10,4 Mio. € angestiegen, die Versorgungsaufwendungen um 0,2 Mio. € gesunken.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,3 Mio. € und damit um 13,6 %. Diese Position der ordentlichen Aufwendungen setzt sich aus Aufwendungen für eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen zusammen.

Bei den Lübecker Museen wurden im Rahmen der Inventur zum Umlaufvermögen innerhalb der Museumsshops ergebniswirksame Zuschreibungen vorgenommen. Diese verursachen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt einen Aufwand von 0,1 Mio. €.

Die Mieten und Pachten für Liegenschaften sanken leicht um 0,6 Mio. € auf 7,1 Mio. €.

Die sonstigen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,6 Mio. €. Die Erhöhung der Aufwendungen in dieser Bilanzposition im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus mehreren ergebniswirksam durchgeführten Eröffnungsbilanzkorrekturen an Schulgebäuden in Summe von 2,4 Mio. €.

Erkennbar hierbei war ein Anstieg der Erstattungen an verbundene Unternehmen um 2,9 Mio. € auf insgesamt 20,0 Mio. €. Auch sind die Erstattungen an die übrigen Bereiche um 1,9 Mio. € auf insgesamt 19,2 Mio. € gestiegen.

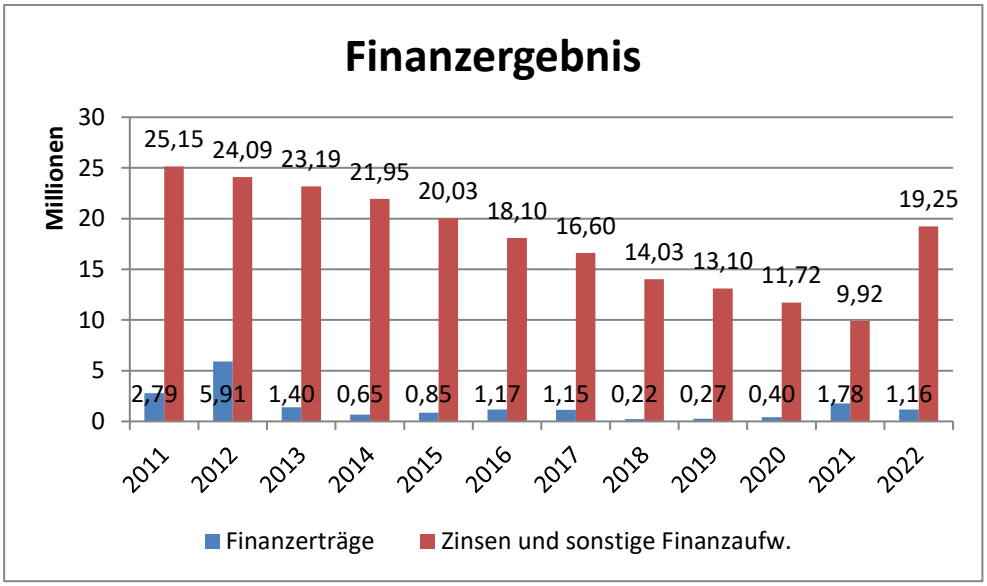
Der Wert der bilanziellen Abschreibungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 Mio. € gestiegen. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögensgegenstände machten mit einem Betrag von 45,3 Mio. € und damit 75,1 % den Großteil an dieser Aufwandsposition aus. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. €

gefallen. Die Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind um 3,2 Mio. € auf 11,0 Mio. € gestiegen.
Außerordentliche Abschreibungen auf Anlagevermögen entstanden im Jahr 2022 in Höhe von 130 T€. Diese resultieren vorrangig aus der außerplanmäßigen Abschreibung von Ackerland.

Im Haushaltsjahr 2022 sind Aufwendungen für die Ausbuchung nicht werthaltiger Forderungen in Höhe von 1,5 Mio. € entstanden. Nach den Verwaltungsvorschriften für den Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften sind unter bilanziellen Abschreibungen weitere Positionen zu buchen. So werden hier ebenfalls die Abgänge von Sach- und Finanzanlagen dargestellt, denen gegenüber im Falle eines Verkaufes ein Verkaufserlös bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gebucht wird. Auch Abschreibungen auf das Umlaufvermögen oder auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die im Falle von gewährten Zuwendungen der Hansestadt Lübeck zu bilden sind, werden in dieser Aufwandsposition niedergelegt.

3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis der Hansestadt Lübeck wird neben dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit abgebildet. Durch bestehende Investitionskredite mit einem Volumen von 351,9 Mio. € sowie Kassenkrediten in Höhe von 59,0 Mio. € ergaben sich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 19,2 Mio. €. Den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen standen Finanzerträge in Höhe von 1,2 Mio. € entgegen. Unter den sonstigen Finanzaufwendungen ist im Haushaltsjahr 2022 die Ablöse der Erbbaurechte Vereinigte Testamente mit 12,1 Mio. € erfasst.

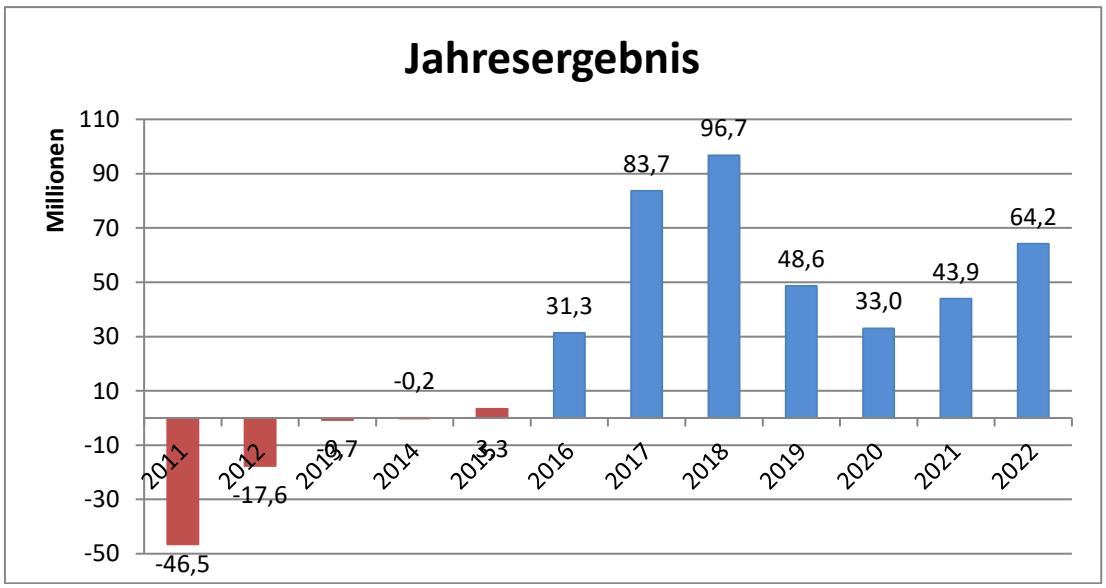


4 Jahresergebnis

Auf die Erläuterungen im Lagebericht sei verwiesen.

Jahresergebnis	2021	2022
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.069.959,39	82.253.409,13
Finanzergebnis	-8.139.567,93	-18.082.543,88
Jahresergebnis	**43.930.391,46**	**64.170.865,25**

Das realisierte Jahresergebnis von 64,2 Mio. € ist deutlich besser als der geplante Fehlbetrag von 8,8 Mio. €, was auf eine vorsichtige Planung und ein Verbot der Planung von (aber erwarteten) Fehlbetragszuweisungen zurück zu führen ist. Durch dieses positive Jahresergebnis kann ein weiterhin gestiegenes Eigenkapital in Höhe von 318,5 Mio. € ausgewiesen werden.



Darüber hinaus wurden Leistungen zwischen den Bereichen der Hansestadt Lübeck erfolgswirksam gebucht, wenn sie aus eigener Wertschöpfung entstanden sind. Beispielsweise stellen die im Stadtwald selbst gezogenen Weihnachtsbäume, die den Kindertagesstätten zur Verfügung und in Rechnung gestellt werden, zusätzliche Leistungen dar, die nicht erfolgsneutral gebucht werden können.

Für 2022 geplante konsumtive Mittel, die erst im folgenden Haushaltsjahr benötigt werden, werden grundsätzlich nicht mehr per Restebildung übertragen. Stattdessen werden die entsprechenden Mittel für das Haushaltsjahr 2023 bei der Haushaltsanmeldung ggf. erneut berücksichtigt. Sollten Zuwendungen für konsumtive Zwecke eingegangen sein, jedoch im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr verwendet worden sein, so wird für diese Zuwendungen ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

III Ergänzende Hinweise

A. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik ist darauf hinzuweisen, für welche fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Zum 31.12.2022 gab es keine Erschließungsmaßnahmen, für welche die Beiträge noch nicht erhoben worden sind.

Die Bürgerschaft hat am 29.11.2018 beschlossen keine Straßenausbaubeiträge mehr zu erheben. Weitere Erschließungsmaßnahmen werden nicht bei der Hansestadt Lübeck abgebildet.

B. Derivative Finanzinstrumente

Für den Jahresabschluss 2022 wird ein derivatives Finanzinstrument mit einem Nominalvolumen in Höhe von 7,9 Mio. € per 31.12.2022 gemeldet. Ursprünglich wurden von der Hansestadt Lübeck zwei Zins-Swapverträge mit einem nominalen Startvolumen von 24,8 Mio. € bzw. 27,9 Mio. € und einer Laufzeit bis zum 15.11.2021 bzw. bis zum 15.12.2023 bei zwei verschiedenen Vertragspartnern vereinbart. Aus diesen Verträgen zahlt die Hansestadt Lübeck einen festen Zinssatz und empfängt jeweils den 3-Monats-EURIBOR. Die Swap-Verträge wurden für zwei variable Darlehen (sog. Grundgeschäft), die auf dem 3-Monats-EURIBOR basieren, abgeschlossen. Die Swap-Vereinbarungen dienen zur Absicherung von Zinsrisiken. Die Laufzeit und das Volumen der Swaps sind nicht höher als das jeweilige Grundgeschäft, weiterhin wurde der 3-Monats-EURIBOR sowohl im Grund- als auch im Sicherungsgeschäft als Basis vereinbart. Es besteht demnach Konnexität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft. Die Zinsbelastungen aus den variablen Darlehen (ausgenommen der Marge) werden der Hansestadt Lübeck vom Swap-Partner erstattet. Die Swaps und die variablen Darlehen bilden folglich eine sogenannte Bewertungseinheit.

Erstmals im Jahr 2015 ist der 3-Monats-EURIBOR negativ geworden. Daraufhin hat sich bei dem Swap-Vertrag mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) (Laufzeit bis zum 15.12.2023) der Zahlungsstrom im Swap umgedreht. D. h. die Zahlerin der variablen Beträge sollte von diesem Zeitpunkt an die Hansestadt Lübeck sein. Da der negative Zins aus dem variablen Darlehen jedoch nicht ausbezahlt wird (lediglich die Marge wird gegen gerechnet) entstehen der Hansestadt Lübeck dadurch Mehrbelastungen in Höhe des variablen Betrages. Die Hansestadt Lübeck hat Widerspruch gegen diese Vorgehensweise eingelegt. Ein Ergebnis liegt weiterhin nicht vor. Für die strittigen Beträge wurden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 bereits Verbindlichkeiten in Höhe von 0,3 Mio. € gebildet. Davon konnten die für die Jahre 2015 bis 2018 gebildeten Verbindlichkeiten in Höhe von 0,1 Mio. € wegen Eintritt der Verjährung aufgelöst werden.

Bei dem weiteren Swap-Vertrag wurden die variablen Beträge zu 0,00 % gefloort, d. h. der Hansestadt Lübeck entstanden hierdurch keine Mehrbelastungen. Die Laufzeit dieses Vertrags endete am 15.11.2021.

Seit der Vorbilanz wurden keine weiteren derivativen Geschäfte vereinbart.

C. Umrechnung von Fremdwährungen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO-Doppik ist die Umrechnung von Fremdwährungen darzustellen. Fremdwährungsbestände lagen zum Stichtag nicht vor.

D. Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen.

Für Kostenüberdeckungen der kostenrechenden Einrichtungen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen. Ein Sonderposten für den Gebührenausgleich wurde jedoch nicht gebildet, da mit der Überdeckung Verlustvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden.

E. Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Unterhalb der Bilanz sind die Haftungsverhältnisse nachrichtlich auszuweisen. Zum 31.12.2022 hat die Hansestadt Lübeck 25 Bürgschaften im Umfang von 8,1 Mio. € (Ursprungshöhe: 86,9 Mio. €) übernommen.

Hiervon entfielen 4,3 Mio. € (Ursprungshöhe: 77,3 Mio. €) auf Bürgschaften zugunsten städtischer Beteiligungen, 2,6 Mio. € (Ursprungshöhe: 5,8 Mio. €) zugunsten städtisch verwalteter Stiftungen und 1,1 Mio. € (Ursprungshöhe: 3,7 Mio. €) zugunsten von übrigen Schuldnern.

Eine Übersicht über die Bürgschaften ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus besteht eine Patronatserklärung zugunsten der KWL GmbH mit einem zugrundeliegenden Darlehensbetrag in Höhe von 5,0 Mio. €.

F. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften

Bei den kreditähnlichen Geschäften, die zu bilanzieren sind, handelt es sich um eine Leibrente, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Liegenschaften als Kaufpreis vereinbart wurde.

Zum 31.12.2022 lagen ausschließlich Leasingverträge im Rahmen der Gebrauchsüberlassung vor, die ausschließlich nicht die Kriterien der Verpflichtung aus kreditähnlichen Geschäften erfüllen.

Dem Anhang ist eine Übersicht über weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik mit einem Volumen von 72 T€ beigefügt.

Lübeck, den 20.06.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Anlagevermögen Hansestadt Lübeck	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16.616.119,19	883.966,52	428.046,15	0,00	17.072.039,56	12.039.325,06	555.872,68	201.806,15	12.393.391,59	4.678.647,97	4.576.794,13	3,3	27,4
Summe Immaterielles Vermögen	16.616.119,19	883.966,52	428.046,15	0,00	17.072.039,56	12.039.325,06	555.872,68	201.806,15	12.393.391,59	4.678.647,97	4.576.794,13	3,3	27,4
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	188.921.425,73	840.837,09	2.742.504,15	1.181.994,08	188.201.752,75	4.391.420,15	692.111,31	332.338,19	4.751.193,27	183.450.559,47	184.530.005,57	0,4	97,5
1.2.1.1 Grünflächen	68.964.741,50	33,00	473.344,95	431.672,05	68.923.101,60	4.162.453,84	488.132,48	332.338,19	4.318.248,13	64.604.853,47	64.802.287,66	0,7	93,7
1.2.1.2 Ackerland	10.120.493,67	1.600,20	220,64	-2.769,70	10.119.103,53	0,00	99.118,63	0,00	99.118,63	10.019.984,90	10.120.493,67	1,0	99,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	10.830.100,57	0,00	0,00	-2.026,51	10.828.074,06	383,60	122,15	0,00	505,75	10.827.568,31	10.829.716,97	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	99.006.089,99	839.203,89	2.268.938,56	755.118,24	98.331.473,56	228.582,71	104.738,05	0,00	333.320,76	97.998.152,79	98.777.507,27	0,1	99,7
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	605.795.898,75	1.785.490,77	13.194.456,73	2.287.153,62	596.674.086,41	227.826.308,00	11.329.563,20	6.738.449,08	232.417.422,12	364.256.664,29	377.969.590,75	1,9	61,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	33.351.712,69	0,00	13.583,09	114.351,18	33.452.480,78	14.932.984,76	864.411,74	12.921,65	15.784.474,85	17.668.005,93	18.418.727,93	2,6	52,8
1.2.2.2 Schulen	353.576.827,08	1.264.377,87	5.752.004,92	2.413.697,65	351.502.897,68	118.495.649,09	6.225.638,94	2.105.970,18	122.615.317,85	228.887.579,83	235.081.177,99	1,8	65,1
1.2.2.3 Wohnbauten	6.278.687,51	76.027,97	0,00	-5.803,37	6.348.912,11	2.058.187,28	106.178,88	0,00	2.164.366,16	4.184.545,95	4.220.500,23	1,7	65,9
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	212.588.671,47	445.084,93	7.428.868,72	-235.091,84	205.369.795,84	92.339.486,87	4.133.333,64	4.619.557,25	91.853.263,26	113.516.532,58	120.249.184,60	2,0	55,3
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	825.875.196,18	2.913.380,42	6.711.963,53	9.138.858,58	831.215.471,65	411.808.469,37	15.725.034,21	3.768.669,09	423.764.834,49	407.450.637,16	414.066.726,81	1,9	49,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	103.537.086,24	134.487,70	2.787.982,69	-470.306,54	100.413.284,71	69.271,36	27.613,63	0,00	96.884,99	100.316.399,72	103.467.814,88	0,0	99,9
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	130.844.421,88	47.871,81	3.014,20	462.327,98	131.351.607,47	34.527.232,81	1.820.290,86	3.013,20	36.344.510,47	95.007.097,00	96.317.189,07	1,4	72,3
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	44.670.680,91	59.503,00	0,00	0,00	44.730.183,91	29.959.677,91	1.228.984,00	0,00	31.188.661,91	13.541.522,00	14.711.003,00	2,7	30,3
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	10.813.868,61	0,00	0,00	0,00	10.813.868,61	7.999.918,61	114.336,00	0,00	8.114.254,61	2.699.614,00	2.813.950,00	1,1	25,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	297.882.059,71	2.600.401,92	252.080,43	7.677.107,26	307.907.488,46	154.245.793,17	8.519.310,23	230.980,30	162.534.123,10	145.373.365,36	143.636.266,54	2,8	47,2
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	238.127.078,83	71.115,99	3.668.886,21	1.469.729,88	235.999.038,49	185.006.575,51	4.014.499,49	3.534.675,59	185.486.399,41	50.512.639,08	53.120.503,32	1,7	21,4
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.037.891,15	0,00	0,00	129.173,76	2.167.064,91	1.051.315,15	40.464,64	0,00	1.091.779,79	1.075.285,12	986.576,00	1,9	49,6
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	73.892.626,77	124.501,79	0,00	0,00	74.017.128,56	1.811.751,70	74.633,09	0,00	1.886.384,79	72.130.743,77	72.080.875,07	0,1	97,5
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	120.671.061,51	5.714.816,48	9.666.095,10	781.128,67	117.500.911,56	73.872.461,70	7.318.425,42	7.520.906,92	73.669.980,20	43.830.931,36	46.798.599,81	6,2	37,3
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.056.003,34	9.901.779,77	3.159.297,07	1.334.780,99	130.133.267,03	54.556.072,14	10.276.117,78	3.131.214,25	61.700.975,67	68.432.291,36	67.499.931,20	7,9	52,6
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	126.615.066,76	65.856.621,46	0,00	-14.853.089,70	177.618.598,52	0,00	0,00	0,00	0,00	177.618.598,52	126.615.066,76	0,0	100,0
Summe Sachanlagevermögen	2.065.865.170,19	87.137.427,78	35.474.316,58	0,00	2.117.528.281,39	775.317.798,21	45.456.349,65	21.491.577,53	799.282.570,33	1.318.245.711,05	1.290.547.371,97	2,1	62,3
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	96.946.338,02	0,00	0,00	0,00	96.946.338,02	0,00	0,00	0,00	0,00	96.946.338,02	96.946.338,02	0,0	100,0
11 1.3.2 Beteiligungen	4.752.010,51	0,00	0,00	0,00	4.752.010,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.752.010,51	4.752.010,51	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	126.074.933,15	2.674,80	0,00	0,00	126.077.607,95	0,00	0,00	0,00	0,00	126.077.607,95	126.074.933,15	0,0	100,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	227.773.281,68	2.674,80	0,00	0,00	227.775.956,48	0,00	0,00	0,00	0,00	227.775.956,48	227.773.281,68	0,0	100,0
Gesamtsumme	2.310.254.571,06	88.024.069,10	35.902.362,73	0,00	2.362.376.277,43	787.357.123,27	46.012.222,33	21.693.383,68	811.675.961,92	1.550.700.315,50	1.522.897.447,78	1,9	65,6

Anlagenspiegel GJ 2022

Forderungsspiegel

F O R D E R U N G S S P I E G E L 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	24.034.773,15	23.954.760,63	0,00	80.012,52	26.324.631,97
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	17.480.014,32	13.718.786,86	0,00	3.761.227,46	14.073.400,79
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.191.293,17	9.191.293,17	0,00	0,00	7.103.444,98
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.863.017,51	4.018.249,70	16,00	844.751,81	5.341.638,18
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	44.562.469,99	23.122.729,73	0,00	21.439.740,26	43.886.885,04
	Summe	**100.131.568,14**	**74.005.820,09**	**16,00**	**26.125.732,05**	**96.730.000,96**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Verbindlichkeitenspiegel

V E R B I N D L I C H K E I T E N S P I E G E L 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	351.927.038,53	22.236.235,26	36.943.444,96	292.747.358,31	346.657.332,53
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	55.566.358,96	-44.496,04[5]	3.597.950,00	52.012.905,00	55.918.341,73
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	296.360.679,57	22.280.731,30	33.345.494,96	240.734.453,31	290.738.990,80
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	58.994.653,70	58.994.653,70	0,00	0,00	135.843.277,41
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	383.503,34	0,00	0,00	383.503,34	364.538,75
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.609.630,51	31.609.630,51	0,00	0,00	25.918.155,01
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.731.640,38	1.731.640,38	0,00	0,00	999.518,95
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	39.481.742,21	38.902.552,44	394.373,04	184.816,73	28.872.054,73
	Summe	**484.128.208,67**	**153.474.712,29**	**37.337.818,00**	**293.315.678,38**	**538.654.877,38**

Nachrichtlich:		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzpos. 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen[4] mit Sonderrechnung	124.272.619,11	19.209.079,50	31.329.564,16	73.733.975,45	123.335.721,72
	- aus Krediten	124.272.619,11	19.209.079,50	31.329.564,16	73.733.975,45	123.335.721,72
	..... Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	121.241.976,28	18.638.246,69	30.066.266,14	72.537.463,45	119.675.616,04
	..... Kurbetrieb Travemünde (KBT)	1.215.000,00	140.000,00	413.750,00	661.250,00	1.355.000,00
	..... Lübecker Schwimmbäder (LS)	1.815.642,83	430.832,81	849.548,02	535.262,00	2.305.105,68
	..... Seniorinneneinrichtung (SIE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

[4] Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen

[5] Hierbei handelt es sich um ein Darlehen, bei der eine Zahlung bereits vorab als Lastschrift eingezogen wurde.

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	**Bezeichnung**	**übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR**	**davon gebunden in EUR**	**davon frei verfügbar in EUR**
1	2	3	4	5
111007	Informationstechnik	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
111008	Zentrale Personalarbeit	19.500,00	19.500,00	0,00
111012	Haushalt und Steuerung	1.500,00	1.500,00	0,00
111016	Buchhaltung und Finanzen	1.774,00	1.774,00	0,00
111017	Rechtsangelegenheiten	42,00	42,00	0,00
111029	Gebäudemanagement	4.756.707,00	4.756.707,00	0,00
111030	Passivbesteuerung	660,00	660,00	0,00
111032	Digitalisierung, Organisation und Strategie	90.000,00	90.000,00	0,00
122003	Ordnungsamt	304.700,00	304.700,00	0,00
122006	Standesamt	12.200,00	12.200,00	0,00
126001	Gefahrenabwehr	2.785.318,00	2.785.318,00	0,00
127001	Rettungsdienst	2.703.750,00	2.703.750,00	0,00
128001	Katastrophenschutz	26.500,00	26.500,00	0,00
Summe Produktbereich 1 - Zentrale Verwaltung		**11.902.651,00**	**11.902.651,00**	**0,00**
211001	Grundschulen	815.093,00	815.093,00	0,00
217001	Gymnasien	599.786,00	599.786,00	0,00
218201	Gemeinschaftsschulen	1.790.698,00	1.790.698,00	0,00
221001	Förderzentren	250.368,00	250.368,00	0,00
233001	Berufsschulen	1.485.793,00	1.485.793,00	0,00
243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	8.370,00	8.370,00	0,00
251001	Die Lübecker Museen	28.295,00	28.295,00	0,00
271001	VHS Lübeck	4.915,00	4.915,00	0,00
Produktbereich 2 - Schule und Kultur		**4.983.318,00**	**4.983.318,00**	**0,00**
311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	21.000,00	21.000,00	0,00
362002	Jugendarbeit	21.416,00	21.416,00	0,00
363002	Jugendhilfe	9.600,00	9.600,00	0,00
363003	Jugendberufsagentur	1.636,00	1.636,00	0,00
365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	39.800,00	39.800,00	0,00
366001	Gemeinwesenarbeit	4.334,00	4.334,00	0,00
Produktbereich 3 - Soziales und Jugend		**97.786,00**	**97.786,00**	**0,00**
414001	Gesundheitsamt	317.353,00	317.353,00	0,00
424001	Sportstätten	728.216,00	728.216,00	0,00
424003	Passathafen	419.600,00	419.600,00	0,00
424004	Bark Passat	4.200,00	4.200,00	0,00
Produktbereich 4 - Gesundheit und Sport		**1.469.369,00**	**1.469.369,00**	**0,00**
511003	Stadtplanung und -entwicklung	251.665,00	251.665,00	0,00
521002	Bauaufsicht	12.475,00	12.475,00	0,00
523001	Archäologie und Denkmalpflege	41.990,00	41.990,00	0,00
541001	Gemeindestraßen	2.678.200,00	2.678.200,00	0,00
542001	Kreisstraßen	309.000,00	309.000,00	0,00
544001	Bundesstraßen	400.000,00	400.000,00	0,00
551001	Grün- und Landschaftsbau	340.000,00	340.000,00	0,00
552001	Wasser und Hafen	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
555001	Land- und Forstwirtschaft	67.000,00	67.000,00	0,00
573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	312.153,00	312.153,00	0,00
Produktbereich 5 - Bauen und Wohnen		**9.412.483,00**	**9.412.483,00**	**0,00**
612003	Grundstücksan- und -verkäufe	16.264.500,00	16.264.500,00	0,00
Produktbereich 6 - Allgemeine Finanzleistungen		**16.264.500,00**	**16.264.500,00**	**0,00**
Summe Produktbereiche 1 - 6		**44.130.107,00**	**44.130.107,00**	**0,00**

Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände

lfd. Nr.	Name	Stamm-kapital in Währung	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis	
				in Währung	in %	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	Jahr	in T€
I. Sondervermögen										
1	Kurbetrieb Travemünde	2.550	T€	2.550	100,00%	-1.199	-1.350	-1.450	2021	-1.199
2	SeniorInnenEinrichtungen	3.210	T€	3.210	100,00%	-1.668	-1.495	-1.155	2021	-1.668
3	Entsorgungsbetriebe Lübeck	5.113	T€	5.113	100,00%	0	0	0	2021	12.969
4	Lübecker Schwimmbäder	1.500	T€	1.500	100,00%	-3.047	-4.061	-5.100	2021	-3.047
II. Zweckverbände										
1	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	–	–	–	–	k.A	k.A.	k.A.	–	–
III. Gesellschaften										
	unmittelbare Beteiligungen									
1	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120	T€	60	50,00%	0	0	0	2021	-30
2	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)	100	T€	100	100,00%	0	0	0	2021	185
3	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300	T€	5	1,68%	0	0	0		
4	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	50	TDM	50	100,00%	0 [1]	0 [1]	0 [1]	2021	-159
5	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	13.397	T€	12.392	92,50%	0 [2]	502 [2]	626 [2]	2021	3.867
6	Hamburg Marketing GmbH	100	T€	1	0,50%	0	0	0		
7	KWL GmbH	2.045	T€	2.045	100,00%	0	0	0	2021	1.550
8	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100	T€	90	90,00%	-3.290	-3.138	-3.138	2021	-3.290
9	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)	5.420	T€	5.420	100,00%	0	0	0	2021	208
10	Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LMuK)	51	T€	46	90,00%	32	33	33	2021	32
11	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)	26	T€	1	3,33%	0	0	0		
12	Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS)	25	T€	1	5,56%	0	0	0		
13	Sana Kliniken Lübeck GmbH	25	T€	1	5,20%	0	0	0		
14	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	45.000	T€	45.000	100,00%	0	0	0	2021	228
15	Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LTG)	26	T€	16	62,50%	0 [3]	0 [3]	0 [3]	2021	172
	mittelbare Beteiligungen									
16	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100	T€	50	50,00%	0	0	0		
17	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25	T€	25	100,00%	0	0	0	2021	0
18	TH Lübeck Projekt-GmbH i. L.	75	T€	5	6,90%	0	0	0		
19	Gesellschaft mit beschränkter Haftung «European Cargo Logistics Rus»	750	TR	464	99,00%	0	0	0		
20	items management GmbH	1.356	T€	238	17,58%	0	0	0		
21	items GmbH & Co. KG	100	T€	13	13,20%	0	0	0		
22	LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG)	26	T€	26	100,00%	0	0	0	2021	0
23	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50	TDM	25	50,00%	0	0	0		
24	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154	T€	154	100,00%	0	0	0	2021	0
25	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25	T€	25	100,00%	0	0	0	2021	0
26	NSH Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH (NAH.SH)	50	T€	6	11,00%	0	0	0		
27	Nysted A/S	100.000	TDKK	10.861	10,86%	0	0	0		
28	Regio-Nord-Wind GmbH	25	T€	5	18,73%	0	0	0		
29	Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	4.487	T€	1.479	32,96%	0	0	0		
30	Solar Power Turnow West I GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
31	Solar Power Turnow West II GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
32	Stadtwerke Lübeck Digital GmbH	700	T€	700	100,00%	0	0	0	2021	539
33	Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	48.753	T€	36.516	74,90%	0	0	0	2021	0
34	Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH	25	T€	25	100,00%	0	0	0	2021	0
35	Stadtverkehr Lübeck Mobil GmbH	10.000	T€	10.000	100,00%	0	0	0	2021	0
36	Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	25	T€	9	37,45%	0	0	0		
37	Trave Erneuerbare Energien Beteiligungs-Komplementär GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0		
38	Trave Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0		
39	TraveNetz GmbH	668	T€	375	56,10%	0	0	0	2021	0
40	TraveKom projects GmbH & Co. KG	1	T€	1	100,00%	0	0	0	erst in 2022 gegründet	
41	TraveKom projects Verwaltungs GmbH	25	T€	25	100,00%	0	0	0	erst in 2022 gegründet	
42	Trianel GmbH, Aachen	20.153	T€	1.032	5,12%	0	0	0		
43	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	147.944	T€	2.338	1,58%	0	0	0		
44	Windmüllerei Broderstorf IV GmbH & Co. KG	339	T€	127	37,45%	0	0	0		
45	Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG	3	T€	1	30,00%	0	0	0		
46	Windpark Bokelfeld GmbH & Co. KG	3	T€	1	37,45%	0	0	0		
47	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26	T€	18	70,00%	0 [4]	0 [4]	0 [4]	2021	0
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO										
	keine									
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ										
	keine									
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen										
1	ITVSH									
2	Zentrale Stelle Rettungsdienst	30	T€	2	6,67%	0	0	0	erst in 2022 gegründet	

Stand: 31.12.2022

Es besteht keine Berichtspflicht.

[1] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 380 T€.

[2] Die Gesellschaft hat bis 2021 nicht ausgeschüttet. Ab 2022 Ausschüttung 6 % aufs Stammkapital. Ab 2023 Erhöhung Stammkapital wirksam.

[3] Die Gesellschaft erhält dazu noch einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt für 2022 (2023) 23.506 TEUR (24.691 TEUR), davon 11.406 TEUR (11.691 TEUR) aus Landesmitteln und 12.100 T€ (13.000 TEUR) aus zusätzlichen städtischen Mitteln.

[4] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Ab dem Jahr 2020 beträgt er 842,1 T€.

Übersicht über die Bürgschaften

Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (Anlage 13) § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik

		Datum der Über-nahme	Zweck	Ursprungs-höhe in TEUR	voraus-sichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 in TEUR	voraus-sichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
1		2	3	4	5	6
I. Bürgschaften						
1	GG Metallhüttengelände mbH	30.01.03	Metallhüttengelände	13.000	0	2022
2	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	9.050	555	2023
3	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	5.113	314	2023
4	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	11.818	0	2022
5	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	2.955	0	2022
6	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	05.07.84	Wohnungen	92	48	2066
7	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	02.10.92	Kita	1.235	213	2029
8	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	203	2024
9	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	10.630	690	2023
10	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	71	2023
11	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	207	2024
12	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	785	2025
13	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	785	2025
14	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.955	383	2024
15	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.403	59	2023
16	Stiftung Vereinigte Testamente	27.01.94	Altenwohnungen	2.120	1.383	2078
17	Stiftung Vereinigte Testamente	30.04.98	Altenheim	1.436	495	2028
18	Stiftung Vereinigte Testamente	08.01.98	Altenheim	869	206	2026
19	Stiftung Vereinigte Testamente	02.06.99	Altenheim	1.057	537	2029
20	Kulturstiftung	21.05.02	Buddenbrookhaus	332	0	2022
21	Lübecker Bauverein e.G.	06.09.94	Kinderheim Idun	818	81	2024
22	Verein Waldorfpädagogik e. V.	13.09.93	Festsaal	1.534	617	2030
23	Beruf und Kind gGmbH	25.07.97	Kita	1.043	246	2031
24	Sportclub Buntekuh e. V.	29.07.99	Sport- u. Jugendheim	107	18	2024
25	Netzwerk Selbsthilfe e. V.	22.12.99	Sozial gepr.Wohng.	225	177	2085
	Summe:			**86.862**	**8.072**	
II. Verpflichtungen						
1	Koordinier. Wirtsch. Lüb. GmbH	04.06.00	weiche Patronatserklärung		5.000	

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Rechnungsbetrag
111 029 000	Gebäudemanagement	5211 001 500	3.146,69 €
111 029 000	Gebäudemanagement	5241 004 500	57.521,42 €
111 029 000	Gebäudemanagement	5241 001 500	4.224,36 €
281 002 000	Nordische Filmtage	5493 000 500	2.940,00 €
573 003 000	Lübecker MuK GmbH	5493 000 500	3.210,00 €
538 001 000	EBL (Abwasserbeseitigung)	5315 000 500	405.000,00 €
211 001 000	Grundschulen	5490 010 000	25.000,00 €
218 201 000	Gemeinschaftsschulen	5490 010 000	340.000,00 €
552 001 000	Wasser und Hafen	5490 010 000	25.000,00 €
111 029 000	Gebäudemanagement	5490 010 000	2.070.500,00 €
552 001 000	Wasser und Hafen	5490 010 000	198.680,00 €
127 001 000	Rettungsdienst	5490 010 000	280.000,00 €
363 002 000	Jugendhilfe	5490 010 452	900.000,00 €
363 002 000	Jugendhilfe	5490 010 331	300.000,00 €
251 001 000	Die Lübecker Museen	5455 000 000	7.140,00 €
111 020 000	Grundstücksmanagement	5518 000 000	70.350,00 €
573 003 000	Lübecker MuK GmbH	5231 000 500	742.988,08 €
281 002 000	Nordische Filmtage	5231 000 500	4.865,55 €
537 001 000	EBL (Abfallwirtschaft)	5490 010 000	50.000,00 €
545 001 000	EBL (Straßenreinigung)	5490 010 000	360.000,00 €
111 099 000	Versorgung	5452 000 000	40.392,83 €
111 003 000	Management Polit. Gremien	5231 001 500	5.373,42 €
111 003 000	Management Polit. Gremien	5231 001 500	5.991,17 €
573 004 000	Werbeeinr., Parkplätze	5455 000 500	33.763,41 €
573 004 000	Werbeeinr., Parkplätze	5241 004 500	- 33.763,41 €
573 004 000	Werbeeinr., Parkplätze	5455 000 500	25.337,51 €
573 004 000	Werbeeinr., Parkplätze	5241 004 500	- 25.337,51 €
573 003 000	Lübecker MuK GmbH	5271 000 500	21.000,00 €
111 026 000	Leitung, Contr., Dienste FB 5	5431 006 000	19.213,74 €
111 026 000	Leitung, Contr., Dienste FB 5	5431 006 000	11.722,93 €
		Summe:	**5.954.260,19 €**

Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik

Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte § 6 I Nr. 9 GemHVO-Doppik

Art der Verbindlichkeit	Belastung im Haushaltsjahr 2022 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2023 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2024 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2025 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2026 in TEUR
abgeschlossene kreditähnliche Rechtsgeschäfte					
• Energiespar-Contracting [1] für die energetische Sanierung von 13 städtischen Objekten (Zeitpunkt des Auslaufens)	24,8 (28.02.2022)			-	-
• Erbbaurecht Sportplatz Schönböcken/Steinrader Damm [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	17,5 (30.06.2076)	17,5 (30.06.2076)	17,5 (30.06.2076)	17,5 (30.06.2076)	17,5 (30.06.2076)
• Erbbaurecht Volksschule Buntekuh/Koggenweg [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	27,3 (31.12.2060)	27,3 (31.12.2060)	27,3 (31.12.2060)	27,3 (31.12.2060)	27,3 (31.12.2060)
• Erbbaurecht Behlendorf, Revierförsterei [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)
geplante kreditähnliche Rechtsgeschäfte	--	--	--	--	--
Summe	**71,6**	**46,8**	**46,8**	**46,8**	**46,8**

Hinweise/Erläuterungen

[1] Energiespar-Contracting Gemäß Erfolgsgarantievertrag vom 25.05./29.06.2010 beträgt die vereinbarte Einspargarantie jährlich 226 TEUR, unter Berücksichtigung der jährlichen Vergütung in Höhe von 213 TEUR ergibt sich eine jährliche Einsparung in Höhe von 13 TEUR

[2] Erbbaurechte zugunsten der Gemeinde

Hansestadt LÜBECK

Teilergebnisrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022



1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Produktübersicht

Produkt		Seite
111001	Verwaltungsleitung	1
111002	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	2
111003	Management Politische Gremien	3
111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	4
111005	Logistik	5
111006	Stabsstelle Arbeitsschutz	6
111007	Informationstechnik	7
111008	Zentrale Personalarbeit	8
111009	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	9
111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	10
111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	11
111012	Haushalt und Steuerung	12
111013	Stabsstelle Bilanzen	13
111014	Beteiligungscontrolling	14
111015	Steuern	15
111016	Buchhaltung und Finanzen	16
111017	Rechtsangelegenheiten	17
111018	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	18
111019	Personalrat FB 2	19
111020	Grundstücksmanagement	20
111021	Leitung, Controlling und Dienste FB 3	21
111022	Personalrat FB 3	22
111023	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	23
111024	Personalrat FB 4	24
111025	Archiv	25
111026	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	26
111027	Personalrat FB 5	27
111028	Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck	28
111029	Gebäudemanagement	29
111030	Passivbesteuerung	30
111031	Behindertenbeirat	31
111032	Digitalisierung, Organisation und Strategie	32
111033	Integration in der Hansestadt Lübeck	33
111034	Gesamtpersonalrat	34
111035	Personalrat FB 1	35
111036	Stabsstelle Datenschutzbeauftragte/r	36
111037	Ehrenamtskoordination	37
111040	Strategie und Innovation	38
111098	Entgelte und Bezüge	39
111099	Versorgung	40
121001	Statistik und Wahlen	41
122001	Sondernutzung Marktbereiche	42
122002	Hafen- und Seemannsamt	43
122003	Ordnungsamt	44
122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	45
122005	Verkehrsangelegenheiten	46
122006	Standesamt	47
122007	Straßenverkehrsbehörde	48
126001	Gefahrenabwehr	49
127001	Rettungsdienst	50
128001	Katastrophenschutz	51
211001	Grundschulen	52
216101	Grund- und Regionalschulen	53
217001	Gymnasien	54
218101	Gesamtschulen	55

218201	Gemeinschaftsschulen	56
221001	Förderzentren	57
233001	Berufsschulen	58
241001	Schülerbeförderung	59
242001	Schneiderei BALI/JAW	60
243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	61
243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	62
243003	Bildungsfond	63
251001	Die Lübecker Museen	64
261001	Theater Lübeck gGmbH	65
271001	VHS Lübeck	66
272001	Stadtbibliothek	67
281001	Kulturangebote	68
281002	Nordische Filmtage	69
281003	Erinnerungskultur	70
311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	71
312101	SGB II	72
312901	Verwaltung SGB II	73
312902	Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse	74
313001	Hilfen für Asylbewerber	75
314001	Teilhabe nach BTHG	76
315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	77
315002	Integration in der Hansestadt Lübeck	78
315101	Soziale Einrichtungen für Ältere	79
315201	SeniorInneneinrichtungen	80
315401	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	81
315501	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	82
315601	Andere soziale Einrichtungen	83
321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	84
331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	85
341001	Unterhaltsvorschuss	86
343001	Betreuungsangelegenheiten	87
345001	Leistungen für Bildung und Teilhabe	88
351001	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	89
351002	Lastenausgleich	90
361001	Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung	91
361002	Familienservice	92
361003	Tagespflege	93
362001	Planung Jugendarbeit	94
362002	Jugendarbeit	95
362003	Bildungsfonds	96
363001	Planung Jugendhilfe	97
363002	Jugendhilfe	98
363003	Jugendberufsagentur Lübeck	99
365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	100
365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	101
366001	Gemeinwesenarbeit	102
367001	Abwicklung Wakenitzhof	103
367002	Kriminalprävention	104
367003	Jugendberufshilfe	105
411001	Krankenhausinvestitionsbeitrag	106
414001	Gesundheitsamt	107
418001	Kurbetrieb Travemünde	108
421001	Förderung des Sports	109
424001	Sportstätten	110
424002	Lübecker Schwimmbäder	111
424003	Passathafen	112
424004	Bark Passat	113
511001	Betreuung Gutachterausschuss	114

511003	Stadtplanung und -entwicklung	115
511004	Verkehrsflussmanagement und Geo-Services	116
521001	Baulicher Brandschutz	117
521002	Bauaufsicht	118
522001	Kommunaldarlehen	119
522002	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	120
522003	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	121
523001	Archäologie und Denkmalpflege	122
535001	Stadtwerke	123
535002	Konzessionsabgaben	124
537001	EBL (Abfallwirtschaft)	125
538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	126
541001	Gemeindestraßen	127
542001	Kreisstraßen	128
543001	Landesstraßen	129
544001	Bundesstraßen	130
545001	EBL (Straßenreinigung)	131
547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	132
548001	Bewirtschaftung Flughafen	133
551001	Grün- und Landschaftsbau	134
552001	Wasser und Hafen	135
553001	Friedhofs- und Bestattungswesen	136
554001	Naturschutz und Landschaftspflege	137
555001	Land- und Forstwirtschaft	138
561001	Umweltschutzmaßnahmen	139
561002	Klimaschutzmaßnahmen	140
571001	Wirtschaftsförderung	141
573001	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	142
573002	Wochen- und Jahrmärkte	143
573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	144
573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	145
573011	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	146
575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	147
575002	Hamburg Marketing GmbH	148
611001	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	149
612001	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	150
612002	Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. Haushalts	151
612003	Grundstücksan- und verkäufe (techn. Produkt)	152
612004	Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge	153

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111001 Verwaltungsleitung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	300,00	0,00	-300,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	8.998,47	9.200,00	8.936,31	-263,69	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.998,47	9.600,00	8.936,31	-663,69	
50	11	Personalaufwendungen	-237.945,09	-242.300,00	-237.172,89	5.127,11	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-794,50	-1.500,00	-985,04	514,96	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-3.359,95	-2.700,00	-3.184,52	-484,52	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-41.941,94	-54.900,00	-49.261,66	5.638,34	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-9.904,14	-14.700,00	-12.593,53	2.106,47	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-293.945,62	-316.100,00	-303.197,64	12.902,36	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-284.947,15	-306.500,00	-294.261,33	12.238,67	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-284.947,15	-306.500,00	-294.261,33	12.238,67	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	271.800,00	273.400,00	273.400,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-138.400,00	-332.100,00	-332.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-151.547,15	-365.200,00	-352.961,33	12.238,67	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-3.145,12	-2.700,00	-3.184,52	-484,52
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-3.145,12	-2.700,00	-3.184,52	-484,52

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111002 Leitung, Controlling, Dienste FB 1

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-234.752,97	-232.200,00	-234.396,63	-2.196,63	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-1.200,00	-212,46	987,54	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-616,00	-600,00	-616,00	-16,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.049,46	-3.900,00	-1.854,81	2.045,19	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-237.418,43	-237.900,00	-237.079,90	820,10	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-237.418,43	-237.900,00	-237.079,90	820,10	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-237.418,43	-237.900,00	-237.079,90	820,10	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	292.600,00	297.700,00	297.700,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-60.000,00	-66.400,00	-66.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.818,43	-6.600,00	-5.779,90	820,10	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-616,00	-600,00	-616,00	-16,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-616,00	-600,00	-616,00	-16,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111003 Management Politische Gremien

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	140,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	12.076,47	12.500,00	14.040,58	1.540,58	
45	7	+ sonstige Erträge	96.213,62	35.000,00	62.301,28	27.301,28	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	108.430,09	47.600,00	76.341,86	28.741,86	
50	11	Personalaufwendungen	-263.338,84	-284.900,00	-305.234,28	-20.334,28	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-41.256,72	-32.300,00	-50.841,67	-18.541,67	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-44.509,53	-10.500,00	-18.148,24	-7.648,24	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-879.364,49	-903.000,00	-976.375,13	-73.375,13	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-343.776,62	-351.800,00	-347.207,00	4.593,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.572.246,20	-1.582.500,00	-1.697.806,32	-115.306,32	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.463.816,11	-1.534.900,00	-1.621.464,46	-86.564,46	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.463.816,11	-1.534.900,00	-1.621.464,46	-86.564,46	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	358.100,00	366.900,00	366.900,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-463.200,00	-726.000,00	-726.124,06	-124,06	
	26	**= Ergebnis**	-1.568.916,11	-1.894.000,00	-1.980.688,52	-86.688,52	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-15.960,58	-10.500,00	-18.148,24	-7.648,24
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-15.960,58	-10.500,00	-18.148,24	-7.648,24

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.779,70	17.300,00	16.500,00	-800,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	5.950,00	13.300,00	5.772,75	-7.527,25	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	134.361,69	130.900,00	94.802,78	-36.097,22	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	143.091,39	161.500,00	117.075,53	-44.424,47	
50	11	Personalaufwendungen	-688.468,81	-677.200,00	-777.082,17	-99.882,17	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-241.806,42	-100.700,00	-172.741,56	-72.041,56	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-10.883,43	-8.300,00	-79.376,97	-71.076,97	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-303.829,22	-326.300,00	-264.770,14	61.529,86	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.244.987,88	-1.112.500,00	-1.343.970,84	-231.470,84	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.101.896,49	-951.000,00	-1.226.895,31	-275.895,31	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.101.896,49	-951.000,00	-1.226.895,31	-275.895,31	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	653.100,00	673.400,00	674.198,76	798,76	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-191.200,00	-347.200,00	-347.319,00	-119,00	
	26	**= Ergebnis**	-639.996,49	-624.800,00	-900.015,55	-275.215,55	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-9.282,17	-8.300,00	-6.982,68	1.317,32
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	600,00	0,00	-600,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-9.282,17	-7.700,00	-6.982,68	717,32

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111005 Logistik

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	17.645,00	0,00	22.645,00	22.645,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	100,00	14,50	-85,50	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	71.344,85	145.100,00	14.618,78	-130.481,22	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	32.600,00	54.755,36	22.155,36	
45	7	+ sonstige Erträge	322,39	0,00	4.388,00	4.388,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	89.312,24	177.800,00	96.421,64	-81.378,36	
50	11	Personalaufwendungen	-1.043.811,22	-1.270.300,00	-942.205,06	328.094,94	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.514.152,78	-674.600,00	-1.209.346,30	-534.746,30	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-90.752,36	-20.200,00	-83.626,60	-63.426,60	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-852.655,95	-588.400,00	-1.295.920,54	-707.520,54	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.501.372,31	-2.553.500,00	-3.531.098,50	-977.598,50	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.412.060,07	-2.375.700,00	-3.434.676,86	-1.058.976,86	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.412.060,07	-2.375.700,00	-3.434.676,86	-1.058.976,86	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2.306.879,92	2.256.600,00	2.315.668,70	59.068,70	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-864.285,00	-791.100,00	-791.305,00	-205,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.969.465,15	-910.200,00	-1.910.313,16	-1.000.113,16	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-88.586,28	-20.200,00	-83.626,60	-63.426,60
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	17.645,00	0,00	17.645,00	17.645,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-70.941,28	-20.200,00	-65.981,60	-45.781,60

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111006 Stabsstelle Arbeitsschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	11.682,50	41.000,00	31.576,30	-9.423,70	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	11.682,50	41.000,00	31.576,30	-9.423,70	
50	11	Personalaufwendungen	-509.612,47	-594.900,00	-503.003,01	91.896,99	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-188.664,20	-201.000,00	-226.226,17	-25.226,17	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-5.371,11	-2.800,00	-9.589,31	-6.789,31	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-125.230,51	-224.400,00	-205.299,48	19.100,52	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-828.878,29	-1.023.100,00	-944.117,97	78.982,03	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-817.195,79	-982.100,00	-912.541,67	69.558,33	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-817.195,79	-982.100,00	-912.541,67	69.558,33	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	723.500,00	981.900,00	981.900,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-128.200,00	-216.600,00	-216.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-221.895,79	-216.800,00	-147.241,67	69.558,33	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-5.371,11	-2.800,00	-9.589,31	-6.789,31
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-5.371,11	-2.800,00	-9.589,31	-6.789,31

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111007 Informationstechnik

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	76,00	76,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	2.697,15	200,00	64.238,48	64.038,48	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	13.000,00	63.500,00	13.000,00	-50.500,00	
45	7	+ sonstige Erträge	4.063,44	0,00	16.585,40	16.585,40	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	1.798.275,70	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.818.036,29	63.700,00	93.899,88	30.199,88	
50	11	Personalaufwendungen	-4.018.154,73	-5.311.800,00	-4.667.273,22	644.526,78	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.997.574,54	-3.817.700,00	-3.776.425,20	41.274,80	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.200.667,70	-900.000,00	-2.025.722,77	-1.125.722,77	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-168.227,68	-228.300,00	-181.235,76	47.064,24	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-12.384.624,65	-10.257.800,00	-10.650.656,95	-392.856,95	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-10.566.588,36	-10.194.100,00	-10.556.757,07	-362.657,07	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-10.566.588,36	-10.194.100,00	-10.556.757,07	-362.657,07	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	10.951.700,00	11.035.100,00	11.035.100,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-787.700,00	-1.235.400,00	-1.235.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-402.588,36	-394.400,00	-757.057,07	-362.657,07	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.200.667,70	-900.000,00	-2.025.722,77	-1.125.722,77
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	76,00	76,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-4.200.667,70	-900.000,00	-2.025.646,77	-1.125.646,77

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111008 Zentrale Personalarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	148,00	300,00	148,00	-152,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	65.669,33	55.100,00	11.091,92	-44.008,08	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	619.488,55	532.500,00	629.893,47	97.393,47	
45	7	+ sonstige Erträge	7.437,00	100,00	996,15	896,15	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	692.742,88	588.100,00	642.129,54	54.029,54	
50	11	Personalaufwendungen	-5.812.222,58	-6.268.000,00	-5.895.940,98	372.059,02	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	-103,20	-103,20	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-849.940,10	-1.229.811,07	-1.024.652,60	205.158,47	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-61.639,07	-73.600,00	-64.424,94	9.175,06	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-568.418,69	-704.830,00	-872.020,22	-167.190,22	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-7.292.220,44	-8.276.241,07	-7.857.141,94	419.099,13	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-6.599.477,56	-7.688.141,07	-7.215.012,40	473.128,67	0,00
46	20	+ Finanzerträge	234,69	100,00	147,97	47,97	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	234,69	100,00	147,97	47,97	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-6.599.242,87	-7.688.041,07	-7.214.864,43	473.176,64	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	8.550.900,00	8.737.700,00	8.738.700,67	1.000,67	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.096.150,00	-1.187.000,00	-1.187.538,00	-538,00	
	26	**= Ergebnis**	855.507,13	-137.341,07	336.298,24	473.639,31	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-60.421,77	-73.600,00	-57.328,03	16.271,97
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	148,00	300,00	148,00	-152,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-60.273,77	-73.300,00	-57.180,03	16.119,97

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111009 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	3.238,40	13.100,00	1.148,56	-11.951,44	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	59.111,37	61.100,00	56.060,40	-5.039,60	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	62.349,77	74.200,00	57.208,96	-16.991,04	
50	11	Personalaufwendungen	-580.225,99	-719.300,00	-734.119,51	-14.819,51	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-559.763,77	-849.600,00	-589.451,07	260.148,93	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-28.110,78	-4.200,00	-34.644,10	-30.444,10	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-274.564,27	-294.200,00	-62.505,18	231.694,82	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.442.664,81	-1.867.300,00	-1.420.719,86	446.580,14	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.380.315,04	-1.793.100,00	-1.363.510,90	429.589,10	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.380.315,04	-1.793.100,00	-1.363.510,90	429.589,10	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.822.900,00	1.795.500,00	1.795.500,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-140.800,00	-203.800,00	-203.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	301.784,96	-201.400,00	228.189,10	429.589,10	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-26.981,71	-4.200,00	-27.423,43	-23.223,43
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-26.981,71	-4.200,00	-27.423,43	-23.223,43

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111010 Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	26.288,90	23.600,00	13.956,46	-9.643,54	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	26.288,90	23.700,00	13.956,46	-9.743,54	
50	11	Personalaufwendungen	-1.220.375,86	-1.306.100,00	-1.209.687,06	96.412,94	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-16.309,25	-37.100,00	-26.374,47	10.725,53	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-5.766,42	-900,00	-5.249,20	-4.349,20	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-11.601,74	-23.700,00	-42.419,53	-18.719,53	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.254.053,27	-1.367.800,00	-1.283.730,26	84.069,74	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.227.764,37	-1.344.100,00	-1.269.773,80	74.326,20	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.227.764,37	-1.344.100,00	-1.269.773,80	74.326,20	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	460.300,00	500.900,00	500.900,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-221.800,00	-300.900,00	-300.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-989.264,37	-1.144.100,00	-1.069.773,80	74.326,20	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-5.766,42	-900,00	-5.249,20	-4.349,20
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-5.766,42	-900,00	-5.249,20	-4.349,20

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111011 Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	100,00	1.642,18	1.542,18	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	926,34	200,00	2.496,65	2.296,65	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	5.795,81	5.900,00	5.649,54	-250,46	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	6.722,15	6.300,00	9.788,37	3.488,37	
50	11	Personalaufwendungen	-324.976,82	-329.000,00	-299.144,50	29.855,50	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-400,00	-519,35	-119,35	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-13.992,71	-25.720,00	-29.563,91	-3.843,91	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.074,80	-300,00	-2.235,00	-1.935,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-8.299,30	-11.780,00	-16.433,10	-4.653,10	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-349.343,63	-367.200,00	-347.895,86	19.304,14	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-342.621,48	-360.900,00	-338.107,49	22.792,51	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-342.621,48	-360.900,00	-338.107,49	22.792,51	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	193.700,00	176.100,00	176.100,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-73.400,00	-101.500,00	-101.598,00	-98,00	
	26	**= Ergebnis**	-222.321,48	-286.300,00	-263.605,49	22.694,51	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.074,80	-300,00	-2.235,00	-1.935,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.074,80	-300,00	-2.235,00	-1.935,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111012 Haushalt und Steuerung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	668,00	1.100,00	348,00	-752,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	503.029,14	142.900,00	405.903,89	263.003,89	
45	7	+ sonstige Erträge	5.796,00	10.000,00	39.540,47	29.540,47	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	509.493,14	154.100,00	445.792,36	291.692,36	
50	11	Personalaufwendungen	-3.567.217,15	-3.569.000,00	-3.608.586,86	-39.586,86	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-162.805,15	-358.857,27	-345.421,65	13.435,62	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-28.276,54	-125.000,00	-179.226,41	-54.226,41	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-199.598,96	-52.442,73	-36.832,97	15.609,76	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.957.897,80	-4.105.300,00	-4.170.067,89	-64.767,89	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.448.404,66	-3.951.200,00	-3.724.275,53	226.924,47	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.448.404,66	-3.951.200,00	-3.724.275,53	226.924,47	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.286.900,00	4.235.700,00	4.235.700,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.417.000,00	-2.122.000,00	-2.404.100,00	-282.100,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.578.504,66	-1.837.500,00	-1.892.675,53	-55.175,53	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-28.276,54	-125.000,00	-179.226,41	-54.226,41
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-28.276,54	-125.000,00	-179.226,41	-54.226,41

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111013 Stabsstelle Bilanzen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111014 Beteiligungscontrolling

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-542.611,12	-470.600,00	-428.544,55	42.055,45	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-14.839,17	-47.647,10	-35.060,65	12.586,45	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-22.259,21	-20.000,00	-16.297,95	3.702,05	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-147.451,36	-172.552,90	-43.989,28	128.563,62	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-727.160,86	-710.800,00	-523.892,43	186.907,57	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-727.160,86	-710.800,00	-523.892,43	186.907,57	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-727.160,86	-710.800,00	-523.892,43	186.907,57	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-284.500,00	-282.100,00	0,00	282.100,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.011.660,86	-992.900,00	-523.892,43	469.007,57	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-22.259,21	-20.000,00	-16.297,95	3.702,05
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-22.259,21	-20.000,00	-16.297,95	3.702,05

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111015 Steuern

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-104,10	-104,10	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	-104,10	-104,10	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-104,10	-104,10	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	-104,10	-104,10	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	-104,10	-104,10	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111016 Buchhaltung und Finanzen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	204,00	200,00	204,00	4,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	1.109,00	800,00	1.446,00	646,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	350.139,41	240.900,00	286.850,84	45.950,84	
45	7	+ sonstige Erträge	1.269.367,63	1.200.100,00	927.277,25	-272.822,75	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.620.820,04	1.442.000,00	1.215.778,09	-226.221,91	
50	11	Personalaufwendungen	-4.518.225,96	-4.528.700,00	-4.530.795,69	-2.095,69	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-18.614,60	-44.400,00	-31.109,33	13.290,67	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-32.615,50	-46.800,00	-29.482,81	17.317,19	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-200.406,78	-183.100,00	-181.548,15	1.551,85	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.769.862,84	-4.803.000,00	-4.772.935,98	30.064,02	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.149.042,80	-3.361.000,00	-3.557.157,89	-196.157,89	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.149.042,80	-3.361.000,00	-3.557.157,89	-196.157,89	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.236.300,00	3.553.100,00	3.553.100,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.074.800,00	-1.188.200,00	-1.188.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	12.457,20	-996.100,00	-1.192.257,89	-196.157,89	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-26.418,02	-46.800,00	-29.054,16	17.745,84
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	204,00	200,00	204,00	4,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-26.214,02	-46.600,00	-28.850,16	17.749,84

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111017 Rechtsangelegenheiten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	7.800,00	2.700,00	2.500,00	-200,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	262,85	500,00	50,00	-450,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	617,50	10.000,00	455,00	-9.545,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	97.005,80	24.800,00	120.293,32	95.493,32	
45	7	+ sonstige Erträge	7.858,30	14.300,00	60.935,39	46.635,39	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	113.544,45	52.300,00	184.233,71	131.933,71	
50	11	Personalaufwendungen	-1.184.115,69	-1.197.400,00	-1.229.726,40	-32.326,40	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-54.192,41	-66.300,00	-71.556,89	-5.256,89	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.908,70	-1.900,00	-5.664,10	-3.764,10	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-157.191,33	-126.500,00	-61.563,06	64.936,94	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.400.408,13	-1.392.100,00	-1.368.510,45	23.589,55	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.286.863,68	-1.339.800,00	-1.184.276,74	155.523,26	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.286.863,68	-1.339.800,00	-1.184.276,74	155.523,26	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.190.200,00	1.213.800,00	1.213.800,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-313.000,00	-301.600,00	-301.743,00	-143,00	
	26	**= Ergebnis**	-409.663,68	-427.600,00	-272.219,74	155.380,26	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.147,91	-1.800,00	-5.664,10	-3.864,10
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.147,91	-1.800,00	-5.664,10	-3.864,10

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111018 Leitung, Controlling, Dienste FB 2

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	500,00	0,00	-500,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	11.653,00	20.000,00	16.332,00	-3.668,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	655,00	100,00	120,00	20,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	19.262,59	21.100,00	21.268,36	168,36	
45	7	+ sonstige Erträge	302,07	0,00	15,47	15,47	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	31.872,66	41.700,00	37.735,83	-3.964,17	
50	11	Personalaufwendungen	-1.405.635,70	-1.223.000,00	-1.273.064,42	-50.064,42	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-38.703,29	-22.500,00	-36.820,79	-14.320,79	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-23.984,98	-25.000,00	-23.566,73	1.433,27	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-77.860,40	-69.900,00	-136.640,52	-66.740,52	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.556.184,37	-1.350.400,00	-1.480.092,46	-129.692,46	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.524.311,71	-1.308.700,00	-1.442.356,63	-133.656,63	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.524.311,71	-1.308.700,00	-1.442.356,63	-133.656,63	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.884.100,00	1.430.900,00	1.430.900,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-461.100,00	-447.500,00	-447.500,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-101.311,71	-325.300,00	-458.956,63	-133.656,63	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-23.984,98	-25.000,00	-23.566,73	1.433,27
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	100,00	0,00	-100,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-23.984,98	-24.900,00	-23.566,73	1.333,27

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111019 Personalrat FB 2

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-85.580,75	-103.500,00	-102.815,94	684,06	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-348,40	-6.400,00	-1.902,00	4.498,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-240,43	-100,00	-344,46	-244,46	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.704,13	-4.600,00	-1.466,08	3.133,92	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-88.873,71	-114.600,00	-106.528,48	8.071,52	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-88.873,71	-114.600,00	-106.528,48	8.071,52	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-88.873,71	-114.600,00	-106.528,48	8.071,52	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-53.500,00	-139.100,00	-139.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-142.373,71	-253.700,00	-245.628,48	8.071,52	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-240,43	-100,00	-344,46	-244,46
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-240,43	-100,00	-344,46	-244,46

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111020 Grundstücksmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	24.115,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	63.921,20	90.000,00	62.315,20	-27.684,80	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	4.969.877,34	5.252.500,00	5.395.517,90	143.017,90	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	419.963,94	101.000,00	468.949,28	367.949,28	
45	7	+ sonstige Erträge	83.177,88	50.100,00	222.966,30	172.866,30	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	786,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	5.561.841,36	5.493.700,00	6.149.748,68	656.048,68	
50	11	Personalaufwendungen	-2.033.029,52	-2.118.500,00	-2.227.403,83	-108.903,83	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-931.331,69	-1.655.000,00	-868.315,43	786.684,57	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-391.167,94	-83.100,00	-444.078,94	-360.978,94	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-4.500,00	-5.700,00	-4.900,00	800,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-299.355,23	-965.500,00	-309.617,45	655.882,55	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.659.384,38	-4.827.800,00	-3.854.315,65	973.484,35	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	1.902.456,98	665.900,00	2.295.433,03	1.629.533,03	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-49.545,56	-500,00	-70.350,96	-69.850,96	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-49.545,56	-500,00	-70.350,96	-69.850,96	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	1.852.911,42	665.400,00	2.225.082,07	1.559.682,07	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.938,44	0,00	1.826,59	1.826,59	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.780.500,00	-1.546.100,00	-1.546.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	74.349,86	-880.700,00	680.808,66	1.561.508,66	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-376.216,66	-83.100,00	-412.181,43	-329.081,43
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	100,00	0,00	-100,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-376.216,66	-83.000,00	-412.181,43	-329.181,43

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111021 Leitung, Controlling und Dienste FB 3

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	208,76	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	208,76	100,00	0,00	-100,00	
50	11	Personalaufwendungen	-558.443,91	-583.000,00	-522.173,73	60.826,27	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-7.891,90	-16.900,00	-1.472,28	15.427,72	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-9.394,91	-7.800,00	-14.641,16	-6.841,16	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-300,00	-300,00	-100,00	200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-14.618,79	-10.400,00	-8.188,68	2.211,32	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-590.649,51	-618.400,00	-546.575,85	71.824,15	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-590.440,75	-618.300,00	-546.575,85	71.724,15	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-590.440,75	-618.300,00	-546.575,85	71.724,15	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	200.800,00	1.976.000,00	1.976.000,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-357.100,00	-217.400,00	-217.497,00	-97,00	
	26	**= Ergebnis**	-746.740,75	1.140.300,00	1.211.927,15	71.627,15	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-9.394,91	-7.800,00	-14.641,16	-6.841,16
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-9.394,91	-7.800,00	-14.641,16	-6.841,16

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111022 Personalrat FB 3

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	100,00	0,00	-100,00	
50	11	Personalaufwendungen	-128.628,52	-132.100,00	-131.140,79	959,21	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-7.800,00	-4.206,15	3.593,85	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.606,00	-1.700,00	-1.605,00	95,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.183,54	-3.600,00	-1.762,19	1.837,81	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-132.418,06	-145.200,00	-138.714,13	6.485,87	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-132.418,06	-145.100,00	-138.714,13	6.385,87	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-132.418,06	-145.100,00	-138.714,13	6.385,87	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-57.300,00	-70.200,00	-70.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-189.718,06	-215.300,00	-208.914,13	6.385,87	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.606,00	-1.700,00	-1.605,00	95,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.606,00	-1.700,00	-1.605,00	95,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111023 Leitung, Controlling, Dienste FB 4

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	16.552,13	17.400,00	12.556,88	-4.843,12	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	803,81	803,81	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	16.552,13	17.400,00	13.360,69	-4.039,31	
50	11	Personalaufwendungen	-668.415,38	-725.000,00	-689.621,95	35.378,05	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-30.566,00	-23.600,00	-31.565,26	-7.965,26	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-13.092,36	-25.000,00	-14.561,39	10.438,61	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-13.756,07	-24.400,00	-15.325,57	9.074,43	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-725.829,81	-798.000,00	-751.074,17	46.925,83	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-709.277,68	-780.600,00	-737.713,48	42.886,52	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-709.277,68	-780.600,00	-737.713,48	42.886,52	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	586.400,00	548.900,00	548.900,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-88.400,00	-97.500,00	-97.522,00	-22,00	
	26	**= Ergebnis**	-211.277,68	-329.200,00	-286.335,48	42.864,52	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-13.092,36	-25.000,00	-14.561,39	10.438,61
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	5.675,00	17.200,00	5.056,00	-12.144,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-7.417,36	-7.800,00	-9.505,39	-1.705,39

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111024 Personalrat FB 4

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-405.949,86	-358.600,00	-374.117,72	-15.517,72	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-2.011,92	-10.600,00	-9.914,14	685,86	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.731,00	-3.000,00	-2.894,16	105,84	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.689,66	-6.600,00	-3.421,66	3.178,34	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-413.382,44	-378.800,00	-390.347,68	-11.547,68	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-413.382,44	-378.800,00	-390.347,68	-11.547,68	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-413.382,44	-378.800,00	-390.347,68	-11.547,68	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-84.700,00	-91.100,00	-91.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-498.082,44	-469.900,00	-481.447,68	-11.547,68	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.731,00	-3.000,00	-2.894,16	105,84
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.731,00	-3.000,00	-2.894,16	105,84

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111025 Archiv

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	63.611,00	0,00	42.725,00	42.725,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	24.833,69	23.000,00	22.048,88	-951,12	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	12.585,10	11.500,00	12.444,85	944,85	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	101.029,79	34.500,00	77.218,73	42.718,73	
50	11	Personalaufwendungen	-831.672,12	-825.900,00	-866.659,81	-40.759,81	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-95.947,03	-65.500,00	-74.554,68	-9.054,68	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-10.230,21	-10.000,00	-17.848,50	-7.848,50	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-39.218,80	-27.100,00	-28.288,21	-1.188,21	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-977.068,16	-928.500,00	-987.351,20	-58.851,20	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-876.038,37	-894.000,00	-910.132,47	-16.132,47	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-876.038,37	-894.000,00	-910.132,47	-16.132,47	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-432.200,00	-430.900,00	-431.199,40	-299,40	
	26	**= Ergebnis**	-1.308.238,37	-1.324.900,00	-1.341.331,87	-16.431,87	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-10.108,86	-10.000,00	-17.820,05	-7.820,05
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-10.108,86	-10.000,00	-17.820,05	-7.820,05

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111026 Leitung, Controlling, Dienste FB 5

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	5.190,00	7.000,00	4.580,00	-2.420,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	356,00	0,00	30,00	30,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	36.076,20	39.900,00	13.012,20	-26.887,80	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	41.622,20	46.900,00	17.622,20	-29.277,80	
50	11	Personalaufwendungen	-589.970,09	-758.700,00	-685.756,06	72.943,94	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-5.121,76	-9.100,00	-6.725,53	2.374,47	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-14.229,62	-11.500,00	-13.088,20	-1.588,20	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-8.757,44	-44.200,00	-46.099,96	-1.899,96	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-618.078,91	-823.500,00	-751.669,75	71.830,25	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-576.456,71	-776.600,00	-734.047,55	42.552,45	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-576.456,71	-776.600,00	-734.047,55	42.552,45	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	670.300,00	596.800,00	596.800,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-195.900,00	-429.400,00	-429.461,00	-61,00	
	26	**= Ergebnis**	-102.056,71	-609.200,00	-566.708,55	42.491,45	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-14.229,62	-11.500,00	-13.088,20	-1.588,20
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-14.229,62	-11.500,00	-13.088,20	-1.588,20

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111027 Personalrat FB 5

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	200,00	0,00	-200,00	
50	11	Personalaufwendungen	-297.958,82	-299.800,00	-339.475,68	-39.675,68	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-882,57	-3.900,00	-1.460,26	2.439,74	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.050,00	-6.900,00	-2.035,89	4.864,11	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.717,75	-4.100,00	-3.013,68	1.086,32	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-304.609,14	-314.700,00	-345.985,51	-31.285,51	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-304.609,14	-314.500,00	-345.985,51	-31.485,51	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-304.609,14	-314.500,00	-345.985,51	-31.485,51	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-76.100,00	-84.200,00	-84.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-380.709,14	-398.700,00	-430.185,51	-31.485,51	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.050,00	-6.900,00	-2.035,89	4.864,11
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.050,00	-6.900,00	-2.035,89	4.864,11

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111028 Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111029 Gebäudemanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.632.447,76	2.800.000,00	2.989.570,10	189.570,10	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.118.135,26	706.900,00	1.343.913,14	637.013,14	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	428.040,96	352.200,00	468.532,56	116.332,56	
45	7	+ sonstige Erträge	2.288.066,09	1.750.000,00	2.675.523,53	925.523,53	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	1.395.208,39	1.500.000,00	1.427.496,90	-72.503,10	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-15.532,01	-15.532,01	
	10	**Erträge**	7.861.898,46	7.109.100,00	8.889.504,22	1.780.404,22	
50	11	Personalaufwendungen	-17.591.410,18	-17.420.600,00	-18.603.169,09	-1.182.569,09	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-35.460.439,33	-38.217.410,00	-38.806.947,54	-589.537,54	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-10.929.653,04	-12.055.000,00	-10.953.857,24	1.101.142,76	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.626.100,33	-449.390,00	-4.772.719,06	-4.323.329,06	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-67.607.602,88	-68.142.400,00	-73.136.692,93	-4.994.292,93	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-59.745.704,42	-61.033.300,00	-64.247.188,71	-3.213.888,71	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-59.745.704,42	-61.033.300,00	-64.247.188,71	-3.213.888,71	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	63.954.200,00	69.278.600,00	69.290.241,60	11.641,60	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.297.097,00	-7.415.300,00	-7.415.215,00	85,00	
	26	**= Ergebnis**	-2.088.601,42	830.000,00	-2.372.162,11	-3.202.162,11	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-10.889.293,59	-12.055.000,00	-10.953.240,29	1.101.759,71
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	2.632.447,76	2.800.000,00	2.945.152,20	145.152,20
	Nettoabschreibungsaufwand	-8.256.845,83	-9.255.000,00	-8.008.088,09	1.246.911,91

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111030 Passivbesteuerung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	500,00	500,00	500,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	41.664,03	11.700,00	30.133,48	18.433,48	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	42.164,03	12.200,00	30.633,48	18.433,48	
50	11	Personalaufwendungen	-340.392,16	-339.300,00	-230.487,25	108.812,75	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-8.856,94	-14.100,00	-7.073,29	7.026,71	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-530,98	-500,00	-1.222,94	-722,94	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-10.161,14	-42.400,00	-13.740,80	28.659,20	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-359.941,22	-396.300,00	-252.524,28	143.775,72	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-317.777,19	-384.100,00	-221.890,80	162.209,20	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-317.777,19	-384.100,00	-221.890,80	162.209,20	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	425.000,00	483.600,00	483.600,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-100.500,00	-96.600,00	-96.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	6.722,81	2.900,00	165.109,20	162.209,20	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-530,98	-500,00	-1.222,94	-722,94
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-530,98	-500,00	-1.222,94	-722,94

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111031 Behindertenbeirat

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-31.784,23	-23.700,00	-31.959,52	-8.259,52	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-2.860,97	-2.500,00	-1.754,92	745,08	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-1.200,00	-273,02	926,98	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-34.645,20	-27.400,00	-33.987,46	-6.587,46	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-34.645,20	-27.400,00	-33.987,46	-6.587,46	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-34.645,20	-27.400,00	-33.987,46	-6.587,46	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	33.600,00	30.700,00	30.700,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.400,00	-6.400,00	-6.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-7.445,20	-3.100,00	-9.687,46	-6.587,46	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111032 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	148.760,45	915.800,00	19.225,99	-896.574,01	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	118.461,66	121.300,00	148.951,54	27.651,54	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	292.371,27	0,00	611.552,52	611.552,52	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	559.593,38	1.037.100,00	779.730,05	-257.369,95	
50	11	Personalaufwendungen	-628.594,90	-1.401.100,00	-1.030.118,31	370.981,69	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-75.757,25	-1.573.000,00	-211.945,65	1.361.054,35	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-107.777,35	-21.000,00	-10.906,48	10.093,52	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-59.109,61	-878.900,00	-195.943,09	682.956,91	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-871.239,11	-4.874.000,00	-1.448.913,53	3.425.086,47	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-311.645,73	-3.836.900,00	-669.183,48	3.167.716,52	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-311.645,73	-3.836.900,00	-669.183,48	3.167.716,52	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.495.500,00	3.598.100,00	3.598.100,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-44.200,00	-127.300,00	-127.300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	1.139.654,27	-366.100,00	2.801.616,52	3.167.716,52	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-107.777,35	-21.000,00	-10.906,48	10.093,52
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	99.968,80	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-7.808,55	-21.000,00	-10.906,48	10.093,52

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111033 Integration in der Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	199.200,00	199.200,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	2.250,00	2.250,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	6.690,10	6.690,10	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	208.140,10	208.140,10	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	-367.101,52	-367.101,52	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-32.395,94	-32.395,94	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-116,95	-116,95	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-87,47	0,00	-112.200,22	-112.200,22	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-87,47	0,00	-611.814,63	-611.814,63	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-87,47	0,00	-403.674,53	-403.674,53	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-87,47	0,00	-403.674,53	-403.674,53	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	524.400,00	524.400,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	-16.400,00	-16.400,00	
	26	**= Ergebnis**	-87,47	0,00	104.325,47	104.325,47	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	-116,95	-116,95
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	-116,95	-116,95

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111034 Gesamtpersonalrat

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-127.668,50	-153.200,00	-129.378,88	23.821,12	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-697,44	-470,00	-209,88	260,12	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.318,17	-1.200,00	-1.698,00	-498,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-897,27	-2.388,93	-2.388,93	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.333,60	-1.700,00	-1.540,53	159,47	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-131.914,98	-158.958,93	-135.216,22	23.742,71	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-131.914,98	-158.958,93	-135.216,22	23.742,71	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-131.914,98	-158.958,93	-135.216,22	23.742,71	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-143.200,00	-139.600,00	-139.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-275.114,98	-298.558,93	-274.816,22	23.742,71	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.318,17	-1.200,00	-1.698,00	-498,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.318,17	-1.200,00	-1.698,00	-498,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111035 Personalrat FB 1

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-124.234,99	-131.500,00	-125.350,49	6.149,51	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-535,46	-1.300,00	-6.969,96	-5.669,96	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-926,88	-500,00	-979,00	-479,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.921,99	-3.300,00	-3.214,87	85,13	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-127.619,32	-136.600,00	-136.514,32	85,68	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-127.619,32	-136.600,00	-136.514,32	85,68	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-127.619,32	-136.600,00	-136.514,32	85,68	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-81.300,00	-121.800,00	-121.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-208.919,32	-258.400,00	-258.314,32	85,68	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-926,88	-500,00	-979,00	-479,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-926,88	-500,00	-979,00	-479,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111036 Stabsstelle Datenschutzbeauftragte/r

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	8.871,19	9.000,00	6.567,77	-2.432,23	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.871,19	9.000,00	6.567,77	-2.432,23	
50	11	Personalaufwendungen	-174.978,47	-265.900,00	-170.986,63	94.913,37	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.065,05	-10.500,00	-1.081,50	9.418,50	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-393,87	0,00	-394,00	-394,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.444,43	-4.700,00	-3.420,57	1.279,43	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-177.881,82	-281.100,00	-175.882,70	105.217,30	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-169.010,63	-272.100,00	-169.314,93	102.785,07	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-169.010,63	-272.100,00	-169.314,93	102.785,07	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	276.100,00	269.500,00	269.500,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-9.000,00	-20.400,00	-20.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	98.089,37	-23.000,00	79.785,07	102.785,07	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-393,87	0,00	-394,00	-394,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-393,87	0,00	-394,00	-394,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111037 Ehrenamtskoordination

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	118.311,08	124.000,00	145.000,00	21.000,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	118.311,08	124.000,00	145.000,00	21.000,00	
50	11	Personalaufwendungen	-6.830,71	-113.700,00	-247.925,25	-134.225,25	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-4.142,62	-1.800,00	-8.913,64	-7.113,64	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.249,00	-8.500,00	-55.207,78	-46.707,78	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-12.222,33	-124.000,00	-312.046,67	-188.046,67	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	106.088,75	0,00	-167.046,67	-167.046,67	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	106.088,75	0,00	-167.046,67	-167.046,67	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-200,00	-200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	106.088,75	-200,00	-167.246,67	-167.046,67	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111040 Strategie und Innovation

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	4.097,87	4.100,00	3.838,96	-261,04	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	4.097,87	4.200,00	3.838,96	-361,04	
50	11	Personalaufwendungen	-271.080,22	-373.900,00	-268.856,18	105.043,82	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-5.440,35	-10.000,00	-8.775,70	1.224,30	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.449,23	-600,00	-4.260,00	-3.660,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-20.684,75	-11.600,00	-5.635,93	5.964,07	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-301.654,55	-396.100,00	-287.527,81	108.572,19	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-297.556,68	-391.900,00	-283.688,85	108.211,15	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-297.556,68	-391.900,00	-283.688,85	108.211,15	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	124.100,00	124.500,00	124.500,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-10.500,00	-19.600,00	-19.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-183.956,68	-287.000,00	-178.788,85	108.211,15	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.449,23	-600,00	-4.260,00	-3.660,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-4.449,23	-600,00	-4.260,00	-3.660,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111098 Entgelte und Bezüge

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	92.349,88	92.349,88	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	8.171,65	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.171,65	0,00	92.349,88	92.349,88	
50	11	Personalaufwendungen	-257.911,60	-744.800,00	-235.386,65	509.413,35	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-86.881,60	-86.881,60	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-257.911,60	-744.800,00	-322.268,25	422.531,75	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-249.739,95	-744.800,00	-229.918,37	514.881,63	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-249.739,95	-744.800,00	-229.918,37	514.881,63	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-249.739,95	-744.800,00	-229.918,37	514.881,63	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111099 Versorgung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	1.555.707,11	1.828.100,00	2.381.612,64	553.512,64	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	62,13	62,13	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.555.707,11	1.828.100,00	2.381.674,77	553.574,77	
50	11	Personalaufwendungen	249.777,12	-241.100,00	36.147,93	277.247,93	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-832.799,96	-931.700,00	-847.941,06	83.758,94	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-583.022,84	-1.172.800,00	-811.793,13	361.006,87	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	972.684,27	655.300,00	1.569.881,64	914.581,64	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	972.684,27	655.300,00	1.569.881,64	914.581,64	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00	
	26	**= Ergebnis**	972.684,27	653.800,00	1.569.881,64	916.081,64	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

121001 Statistik und Wahlen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	300,00	0,00	-300,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	655,00	600,00	6.061,25	5.461,25	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	412.375,87	720.000,00	772.960,62	52.960,62	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	413.030,87	721.000,00	779.021,87	58.021,87	
50	11	Personalaufwendungen	-506.697,74	-877.000,00	-711.809,48	165.190,52	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-47.123,92	-17.500,00	-145.318,01	-127.818,01	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-8.915,37	-400,00	-11.854,70	-11.454,70	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-380.934,91	-175.900,00	-310.605,30	-134.705,30	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-943.671,94	-1.070.800,00	-1.179.587,49	-108.787,49	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-530.641,07	-349.800,00	-400.565,62	-50.765,62	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-530.641,07	-349.800,00	-400.565,62	-50.765,62	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-117.900,00	-99.000,00	-101.888,40	-2.888,40	
	26	**= Ergebnis**	-648.541,07	-448.800,00	-502.454,02	-53.654,02	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-8.864,37	-400,00	-11.854,70	-11.454,70
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	300,00	0,00	-300,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-8.864,37	-100,00	-11.854,70	-11.754,70

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122001 Sondernutzung Marktbereiche

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122002 Hafen- und Seemannsamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	338.400,00	254.500,00	262.164,00	7.664,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	194.039,94	184.000,00	183.294,85	-705,15	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	532.439,94	440.600,00	452.958,85	12.358,85	
50	11	Personalaufwendungen	-642.386,15	-704.400,00	-668.384,50	36.015,50	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-13.783,48	-31.300,00	-25.421,72	5.878,28	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-3.729,98	-1.200,00	-2.074,96	-874,96	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-29.999,60	-57.500,00	-34.934,05	22.565,95	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-70.271,32	-60.900,00	-55.886,20	5.013,80	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-760.170,53	-855.300,00	-786.701,43	68.598,57	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-227.730,59	-414.700,00	-333.742,58	80.957,42	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-227.730,59	-414.700,00	-333.742,58	80.957,42	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-131.700,00	-101.800,00	-101.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-359.430,59	-516.500,00	-435.542,58	80.957,42	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.615,88	-1.200,00	-1.947,46	-747,46
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.615,88	-1.200,00	-1.947,46	-747,46

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122003 Ordnungsamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	4.656.045,61	4.994.500,00	5.279.799,61	285.299,61	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	39.733,87	46.500,00	59.702,60	13.202,60	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	217.075,10	186.200,00	170.644,21	-15.555,79	
45	7	+ sonstige Erträge	3.166.408,49	5.151.000,00	6.151.087,10	1.000.087,10	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.079.263,07	10.380.200,00	11.661.233,52	1.281.033,52	
50	11	Personalaufwendungen	-11.934.183,14	-12.764.000,00	-12.944.775,54	-180.775,54	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	-35,70	-35,70	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.313.012,42	-1.556.500,00	-1.601.803,30	-45.303,30	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-385.935,97	-560.000,00	-360.272,81	199.727,19	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-156.101,23	-148.000,00	-139.078,81	8.921,19	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.768.789,51	-2.058.200,00	-2.048.117,46	10.082,54	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-15.558.022,27	-17.086.700,00	-17.094.083,62	-7.383,62	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-7.478.759,20	-6.706.500,00	-5.432.850,10	1.273.649,90	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-7.478.759,20	-6.706.500,00	-5.432.850,10	1.273.649,90	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	360,00	0,00	300,00	300,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.047.200,00	-5.987.200,00	-5.987.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-13.525.599,20	-12.693.700,00	-11.419.750,10	1.273.949,90	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-290.465,89	-497.000,00	-339.131,27	157.868,73
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-290.465,89	-495.000,00	-339.131,27	155.868,73

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122004 Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	80.895,72	246.000,00	94.208,95	-151.791,05	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	145.592,32	120.000,00	163.223,61	43.223,61	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	109.544,82	95.100,00	99.894,14	4.794,14	
45	7	+ sonstige Erträge	7.132,64	5.000,00	28.309,22	23.309,22	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	343.165,50	466.200,00	385.635,92	-80.564,08	
50	11	Personalaufwendungen	-3.678.697,45	-3.416.100,00	-3.686.229,89	-270.129,89	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-279.943,03	-615.026,80	-326.403,51	288.623,29	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-23.466,96	-23.000,00	-55.428,07	-32.428,07	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-209.539,33	-310.573,20	-243.384,79	67.188,41	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.191.646,77	-4.364.800,00	-4.311.446,26	53.353,74	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.848.481,27	-3.898.600,00	-3.925.810,34	-27.210,34	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.848.481,27	-3.898.600,00	-3.925.810,34	-27.210,34	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-602.200,00	-761.900,00	-761.950,00	-50,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.450.681,27	-4.660.500,00	-4.687.760,34	-27.260,34	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-22.944,35	-23.000,00	-24.917,77	-1.917,77
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-22.944,35	-23.000,00	-24.917,77	-1.917,77

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122005 Verkehrsangelegenheiten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	21.085,00	0,00	21.075,00	21.075,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	841,27	0,00	1.113,14	1.113,14	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	-40,02	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	339,31	0,00	-10,00	-10,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	22.225,56	0,00	22.178,14	22.178,14	
50	11	Personalaufwendungen	-5.434,79	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-75.086,51	0,00	-64.350,13	-64.350,13	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-80.521,30	0,00	-64.350,13	-64.350,13	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-58.295,74	0,00	-42.171,99	-42.171,99	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-58.295,74	0,00	-42.171,99	-42.171,99	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-58.295,74	0,00	-42.171,99	-42.171,99	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-53.826,24	0,00	-52.941,51	-52.941,51
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	21.085,00	0,00	21.075,00	21.075,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-32.741,24	0,00	-31.866,51	-31.866,51

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122006 Standesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	536.659,05	460.000,00	609.683,16	149.683,16	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	18.845,81	19.000,00	23.338,35	4.338,35	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	21,80	21,80	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,80	0,80	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	555.504,86	479.000,00	633.044,11	154.044,11	
50	11	Personalaufwendungen	-1.027.933,28	-1.111.800,00	-1.107.573,49	4.226,51	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-106.314,62	-251.000,00	-129.225,32	121.774,68	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-6.093,16	-5.000,00	-7.739,67	-2.739,67	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-17.192,23	-22.200,00	-22.596,22	-396,22	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.157.533,29	-1.390.000,00	-1.267.134,70	122.865,30	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-602.028,43	-911.000,00	-634.090,59	276.909,41	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-602.028,43	-911.000,00	-634.090,59	276.909,41	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-289.800,00	-368.700,00	-368.752,00	-52,00	
	26	**= Ergebnis**	-891.828,43	-1.279.700,00	-1.002.842,59	276.857,41	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-5.248,34	-5.000,00	-7.357,72	-2.357,72
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-5.248,34	-5.000,00	-7.357,72	-2.357,72

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122007 Straßenverkehrsbehörde

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	630.386,75	700.000,00	628.234,85	-71.765,15	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	630.386,75	700.000,00	628.234,85	-71.765,15	
50	11	Personalaufwendungen	-768.081,68	-862.400,00	-824.144,36	38.255,64	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-16.507,44	-11.000,00	-32.395,53	-21.395,53	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-726,30	-500,00	-231,40	268,60	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-7.832,08	-10.800,00	-9.068,21	1.731,79	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-793.147,50	-884.700,00	-865.839,50	18.860,50	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-162.760,75	-184.700,00	-237.604,65	-52.904,65	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-162.760,75	-184.700,00	-237.604,65	-52.904,65	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-190.060,00	-147.900,00	-148.200,00	-300,00	
	26	**= Ergebnis**	-352.820,75	-332.600,00	-385.804,65	-53.204,65	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	-500,00	0,00	500,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	-500,00	0,00	500,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

126001 Gefahrenabwehr

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	667.045,94	815.000,00	574.309,53	-240.690,47	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	339.130,94	350.000,00	339.861,92	-10.138,08	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	133.201,34	85.500,00	51.203,81	-34.296,19	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	374.981,95	280.000,00	584.643,82	304.643,82	
45	7	+ sonstige Erträge	72.615,00	30.000,00	3.090,83	-26.909,17	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.586.975,17	1.560.500,00	1.553.109,91	-7.390,09	
50	11	Personalaufwendungen	-15.953.871,63	-17.775.300,00	-16.801.002,14	974.297,86	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.788.848,81	-2.322.100,00	-2.025.071,36	297.028,64	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.874.886,14	-1.755.700,00	-1.759.696,57	-3.996,57	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-950,40	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-602.417,00	-805.800,00	-670.625,27	135.174,73	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-20.220.973,98	-22.658.900,00	-21.256.395,34	1.402.504,66	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-18.633.998,81	-21.098.400,00	-19.703.285,43	1.395.114,57	0,00
46	20	+ Finanzerträge	1.212,92	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	1.212,92	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-18.632.785,89	-21.098.400,00	-19.703.285,43	1.395.114,57	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.501.200,00	-3.352.000,00	-3.355.522,50	-3.522,50	
	26	**= Ergebnis**	-21.133.985,89	-24.450.400,00	-23.058.807,93	1.391.592,07	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.855.836,34	-1.750.000,00	-1.755.506,31	-5.506,31
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	630.265,50	780.000,00	537.697,50	-242.302,50
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.225.570,84	-970.000,00	-1.217.808,81	-247.808,81

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

127001 Rettungsdienst

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.383,50	0,00	1.383,50	1.383,50	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	16.545.461,92	30.000.000,00	23.491.181,15	-6.508.818,85	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	500.269,12	440.100,00	742.024,78	301.924,78	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	4.223,64	300,00	56.290,96	55.990,96	
45	7	+ sonstige Erträge	137.467,00	37.600,00	32.685,52	-4.914,48	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	17.188.805,18	30.478.000,00	24.323.565,91	-6.154.434,09	
50	11	Personalaufwendungen	-10.483.038,36	-10.511.900,00	-11.806.997,83	-1.295.097,83	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-2.886.327,52	-2.878.500,00	-3.340.827,78	-462.327,78	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.263.646,12	-1.814.600,00	-2.297.492,29	-482.892,29	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-11.653.075,49	-12.773.600,00	-11.759.821,07	1.013.778,93	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-27.286.087,49	-27.978.600,00	-29.205.138,97	-1.226.538,97	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-10.097.282,31	2.499.400,00	-4.881.573,06	-7.380.973,06	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-10.097.282,31	2.499.400,00	-4.881.573,06	-7.380.973,06	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	461,87	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.344.600,00	-1.972.400,00	-1.972.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-11.441.420,44	527.000,00	-6.853.973,06	-7.380.973,06	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.002.876,78	-1.620.300,00	-2.110.389,52	-490.089,52
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.383,50	0,00	1.383,50	1.383,50
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.001.493,28	-1.620.300,00	-2.109.006,02	-488.706,02

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

128001 Katastrophenschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	118.087,00	90.000,00	129.450,00	39.450,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	18.903,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	1.525.841,30	2.500,00	3.886,48	1.386,48	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.662.831,30	92.800,00	133.336,48	40.536,48	
50	11	Personalaufwendungen	-243.552,44	-252.700,00	-315.273,03	-62.573,03	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.394.888,99	-143.000,00	-1.296.264,67	-1.153.264,67	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-199.625,94	-150.100,00	-225.366,57	-75.266,57	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-48.858,80	-62.000,00	-53.685,60	8.314,40	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-203.360,02	-116.500,00	-36.729,39	79.770,61	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.090.286,19	-724.300,00	-1.927.319,26	-1.203.019,26	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-427.454,89	-631.500,00	-1.793.982,78	-1.162.482,78	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-427.454,89	-631.500,00	-1.793.982,78	-1.162.482,78	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-26.200,00	-42.100,00	-42.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-453.654,89	-673.600,00	-1.836.082,78	-1.162.482,78	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-199.625,94	-150.100,00	-225.366,57	-75.266,57
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	94.822,00	70.000,00	103.345,00	33.345,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-104.803,94	-80.100,00	-122.021,57	-41.921,57

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

211001 Grundschulen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	341.291,38	96.400,00	274.125,26	177.725,26	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	250,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	12.321,58	12.300,00	15.111,18	2.811,18	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	355.161,99	341.000,00	368.685,87	27.685,87	
45	7	+ sonstige Erträge	569,66	0,00	302,55	302,55	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	709.594,61	449.700,00	658.224,86	208.524,86	
50	11	Personalaufwendungen	-1.967.920,49	-1.965.500,00	-2.085.114,76	-119.614,76	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-63,16	-100,00	-34,45	65,55	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.347.809,54	-1.725.900,00	-1.445.143,81	280.756,19	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-995.295,04	-724.000,00	-1.331.913,63	-607.913,63	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-522.828,57	-591.900,00	-522.155,06	69.744,94	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.833.916,80	-5.007.600,00	-5.384.361,71	-376.761,71	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-4.124.322,19	-4.557.900,00	-4.726.136,85	-168.236,85	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-4.124.322,19	-4.557.900,00	-4.726.136,85	-168.236,85	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.343.321,57	-7.124.100,00	-7.133.954,28	-9.854,28	
	26	**= Ergebnis**	-10.467.643,76	-11.682.000,00	-11.860.091,13	-178.091,13	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-995.295,04	-724.000,00	-1.328.743,52	-604.743,52
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	168.132,04	96.400,00	261.442,26	165.042,26
	Nettoabschreibungsaufwand	-827.163,00	-627.600,00	-1.067.301,26	-439.701,26

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

216101 Grund- und Regionalschulen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	36,00	0,00	36,00	36,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	36,00	0,00	36,00	36,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-11.110,00	-20.500,00	-11.036,00	9.464,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-11.110,00	-20.500,00	-11.036,00	9.464,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-11.074,00	-20.500,00	-11.000,00	9.500,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-11.074,00	-20.500,00	-11.000,00	9.500,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-900,00	-900,00	-900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-11.974,00	-21.400,00	-11.900,00	9.500,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-11.110,00	-20.500,00	-11.036,00	9.464,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	36,00	0,00	36,00	36,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-11.074,00	-20.500,00	-11.000,00	9.500,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

217001 Gymnasien

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	101.702,26	58.300,00	107.619,68	49.319,68	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	519,20	400,00	464,60	64,60	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	7.857,35	5.000,00	9.921,95	4.921,95	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	1.180.033,33	1.000.000,00	1.164.489,48	164.489,48	
45	7	+ sonstige Erträge	4.682,77	0,00	400,00	400,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.294.794,91	1.063.700,00	1.282.895,71	219.195,71	
50	11	Personalaufwendungen	-1.044.717,80	-1.054.200,00	-1.112.236,62	-58.036,62	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-170,93	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-844.040,99	-1.198.300,00	-1.082.109,86	116.190,14	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-831.561,65	-730.100,00	-937.614,73	-207.514,73	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-802.281,78	-401.200,00	-306.955,25	94.244,75	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.522.773,15	-3.384.000,00	-3.438.916,46	-54.916,46	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-2.227.978,24	-2.320.300,00	-2.156.020,75	164.279,25	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-2.227.978,24	-2.320.300,00	-2.156.020,75	164.279,25	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-5.883.849,62	-6.397.400,00	-6.401.362,23	-3.962,23	
	26	**= Ergebnis**	-8.111.827,86	-8.717.700,00	-8.557.382,98	160.317,02	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-826.826,74	-730.100,00	-933.653,66	-203.553,66
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	101.702,26	58.300,00	107.619,68	49.319,68
	Nettoabschreibungsaufwand	-725.124,48	-671.800,00	-826.033,98	-154.233,98

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

218101 Gesamtschulen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.026,00	0,00	-581,00	-581,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

218201 Gemeinschaftsschulen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	507.260,22	294.200,00	458.848,57	164.648,57	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	178,10	200,00	40,80	-159,20	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	2.357,24	3.300,00	4.107,56	807,56	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	588.351,54	649.300,00	562.613,72	-86.686,28	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.098.147,10	947.000,00	1.025.610,65	78.610,65	
50	11	Personalaufwendungen	-2.258.082,22	-2.227.800,00	-2.409.057,02	-181.257,02	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-2,33	-100,00	-76,49	23,51	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.933.799,63	-1.973.500,00	-1.957.447,75	16.052,25	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.831.159,27	-1.500.500,00	-2.183.287,40	-682.787,40	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.219.424,52	-1.213.700,00	-1.583.316,41	-369.616,41	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-7.242.467,97	-6.915.700,00	-8.133.185,07	-1.217.485,07	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-6.144.320,87	-5.968.700,00	-7.107.574,42	-1.138.874,42	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-6.144.320,87	-5.968.700,00	-7.107.574,42	-1.138.874,42	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-10.662.184,80	-12.079.800,00	-12.125.951,53	-46.151,53	
	26	**= Ergebnis**	-16.806.505,67	-18.048.500,00	-19.233.525,95	-1.185.025,95	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.825.431,42	-1.500.500,00	-2.176.445,06	-675.945,06
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	462.584,98	294.200,00	449.731,85	155.531,85
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.362.846,44	-1.206.300,00	-1.726.713,21	-520.413,21

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

221001 Förderzentren

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	133.875,06	26.500,00	52.869,11	26.369,11	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	40,76	300,00	0,00	-300,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	286.310,16	384.000,00	390.579,71	6.579,71	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	420.225,98	410.800,00	443.448,82	32.648,82	
50	11	Personalaufwendungen	-1.013.576,58	-1.054.800,00	-1.350.076,33	-295.276,33	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-213.806,88	-316.200,00	-254.700,64	61.499,36	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-255.853,31	-130.100,00	-235.308,21	-105.208,21	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-713.031,38	-802.700,00	-778.121,32	24.578,68	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.196.268,15	-2.304.100,00	-2.618.206,50	-314.106,50	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.776.042,17	-1.893.300,00	-2.174.757,68	-281.457,68	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.776.042,17	-1.893.300,00	-2.174.757,68	-281.457,68	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.453.643,79	-1.875.100,00	-1.875.583,43	-483,43	
	26	**= Ergebnis**	-3.229.685,96	-3.768.400,00	-4.050.341,11	-281.941,11	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-253.558,22	-130.100,00	-232.132,98	-102.032,98
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	104.629,77	26.500,00	52.869,11	26.369,11
	Nettoabschreibungsaufwand	-148.928,45	-103.600,00	-179.263,87	-75.663,87

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

233001 Berufsschulen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	228.122,52	145.800,00	221.211,96	75.411,96	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	927,00	400,00	822,00	422,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	24.836,56	57.000,00	37.436,02	-19.563,98	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	3.080.098,69	2.690.500,00	2.645.360,01	-45.139,99	
45	7	+ sonstige Erträge	1.005,28	0,00	6.501,67	6.501,67	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	3.334.990,05	2.893.700,00	2.911.331,66	17.631,66	
50	11	Personalaufwendungen	-1.361.971,60	-1.410.200,00	-1.405.966,90	4.233,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-184,30	-200,00	-383,90	-183,90	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.554.158,80	-1.973.000,00	-1.751.912,16	221.087,84	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.099.883,33	-1.106.000,00	-1.253.072,51	-147.072,51	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.422.689,61	-1.433.500,00	-1.743.314,26	-309.814,26	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-5.438.887,64	-5.923.100,00	-6.154.649,73	-231.549,73	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-2.103.897,59	-3.029.400,00	-3.243.318,07	-213.918,07	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-2.103.897,59	-3.029.400,00	-3.243.318,07	-213.918,07	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.996.990,08	-7.359.200,00	-7.349.366,00	9.834,00	
	26	**= Ergebnis**	-9.100.887,67	-10.388.600,00	-10.592.684,07	-204.084,07	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.099.629,66	-1.106.000,00	-1.252.756,63	-146.756,63
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	226.580,28	145.800,00	219.669,72	73.869,72
	Nettoabschreibungsaufwand	-873.049,38	-960.200,00	-1.033.086,91	-72.886,91

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

241001 Schülerbeförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	1.186.530,08	1.300.000,00	3.652.019,56	2.352.019,56	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.186.530,08	1.300.000,00	3.652.019,56	2.352.019,56	
50	11	Personalaufwendungen	-261.751,25	-37.300,00	-143.348,45	-106.048,45	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.671.503,80	-1.600.000,00	-2.373.973,19	-773.973,19	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-13.231,00	-13.100,00	-12.127,00	973,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-35.356,19	-100.200,00	-154.469,98	-54.269,98	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.981.842,24	-1.750.600,00	-2.683.918,62	-933.318,62	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-795.312,16	-450.600,00	968.100,94	1.418.700,94	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-795.312,16	-450.600,00	968.100,94	1.418.700,94	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-44.600,00	-44.200,00	-44.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-839.912,16	-494.800,00	923.900,94	1.418.700,94	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-13.231,00	-13.100,00	-12.127,00	973,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-13.231,00	-13.100,00	-12.127,00	973,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

242001 Schneiderei BALI/JAW

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	902,86	0,00	951,00	951,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	619,75	3.000,00	2.730,75	-269,25	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	79.904,60	63.000,00	80.056,75	17.056,75	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	81.427,21	66.000,00	83.738,50	17.738,50	
50	11	Personalaufwendungen	-127.484,24	-159.600,00	-173.648,52	-14.048,52	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-10.953,43	-14.500,00	-8.880,41	5.619,59	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-2.764,56	-1.000,00	-5.629,53	-4.629,53	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-19.274,05	-28.200,00	-23.226,60	4.973,40	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-160.476,28	-203.400,00	-211.385,06	-7.985,06	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-79.049,07	-137.400,00	-127.646,56	9.753,44	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-79.049,07	-137.400,00	-127.646,56	9.753,44	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	30,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-18.200,00	-38.300,00	-38.300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-97.219,07	-175.700,00	-165.946,56	9.753,44	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.726,56	-1.000,00	-3.190,89	-2.190,89
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	902,86	0,00	951,00	951,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.823,70	-1.000,00	-2.239,89	-1.239,89

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	3.312.118,75	2.673.900,00	3.326.342,98	652.442,98	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	79.257,88	70.000,00	85.945,07	15.945,07	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	221,83	0,00	1.633,37	1.633,37	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	36.711,96	36.711,96	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	3.391.598,46	2.743.900,00	3.450.633,38	706.733,38	
50	11	Personalaufwendungen	-872.896,81	-1.800.000,00	-849.884,22	950.115,78	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-137,51	-300,00	-119,63	180,37	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.038.750,62	-902.400,00	-585.250,02	317.149,98	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-40.651,18	-41.100,00	-46.366,96	-5.266,96	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-874.028,92	-840.100,00	-832.842,19	7.257,81	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.490.335,24	-2.255.300,00	-2.189.747,86	65.552,14	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-5.316.800,28	-5.839.200,00	-4.504.210,88	1.334.989,12	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.925.201,82	-3.095.300,00	-1.053.577,50	2.041.722,50	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.925.201,82	-3.095.300,00	-1.053.577,50	2.041.722,50	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-805.611,21	-1.379.300,00	-349.001,89	1.030.298,11	
	26	**= Ergebnis**	-2.730.813,03	-4.474.600,00	-1.402.579,39	3.072.020,61	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-40.469,18	-41.100,00	-46.366,96	-5.266,96
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	3.664,64	0,00	3.663,00	3.663,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-36.804,54	-41.100,00	-42.703,96	-1.603,96

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243002 Angebote der Ganztagsbetreuung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	15.823,17	0,00	115.659,40	115.659,40	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	5.502,00	5.000,00	2.751,00	-2.249,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	21.325,17	5.000,00	118.410,40	113.410,40	
50	11	Personalaufwendungen	-388.874,26	0,00	-419.425,14	-419.425,14	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-9.360,00	-9.400,00	-9.644,89	-244,89	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-5.398.188,65	-7.080.300,00	-6.365.728,32	714.571,68	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-5.796.422,91	-7.089.900,00	-6.794.798,35	295.101,65	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-5.775.097,74	-7.084.900,00	-6.676.387,95	408.512,05	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-5.775.097,74	-7.084.900,00	-6.676.387,95	408.512,05	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-881.560,83	-286.500,00	-1.370.870,94	-1.084.370,94	
	26	**= Ergebnis**	-6.656.658,57	-7.371.400,00	-8.047.258,89	-675.858,89	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243003 Bildungsfond

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.288.949,77	1.458.000,00	1.449.526,31	-8.473,69	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	4.057,00	4.000,00	4.675,07	675,07	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	2.641.658,10	2.850.000,00	2.938.251,58	88.251,58	
45	7	+ sonstige Erträge	43.948,33	2.500,00	27.482,90	24.982,90	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	3.978.613,20	4.314.500,00	4.419.935,86	105.435,86	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-37.794,27	-46.500,00	-47.350,03	-850,03	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-274,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.783.452,21	-4.163.300,00	-4.680.091,13	-516.791,13	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.821.520,48	-4.209.800,00	-4.727.441,16	-517.641,16	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	157.092,72	104.700,00	-307.505,30	-412.205,30	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	157.092,72	104.700,00	-307.505,30	-412.205,30	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-893.920,05	-807.800,00	-919.634,99	-111.834,99	
	26	**= Ergebnis**	-736.827,33	-703.100,00	-1.227.140,29	-524.040,29	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

251001 Die Lübecker Museen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.264.376,26	478.100,00	695.502,21	217.402,21	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	649.489,02	842.500,00	782.760,53	-59.739,47	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	44.536,21	42.000,00	95.585,35	53.585,35	
45	7	+ sonstige Erträge	2.490,84	8.000,00	14.813,21	6.813,21	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.960.892,33	1.370.600,00	1.588.661,30	218.061,30	
50	11	Personalaufwendungen	-1.501.985,60	-1.750.000,00	-1.714.790,05	35.209,95	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	840,75	-12.100,00	-2.441,86	9.658,14	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.453.243,24	-1.166.600,00	-1.342.580,37	-175.980,37	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-311.954,74	-190.000,00	-220.546,68	-30.546,68	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-663.797,59	-998.200,00	-898.074,53	100.125,47	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-852.666,09	-883.300,00	-886.734,65	-3.434,65	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.782.806,51	-5.000.200,00	-5.065.168,14	-64.968,14	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-2.821.914,18	-3.629.600,00	-3.476.506,84	153.093,16	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-2.821.914,18	-3.629.600,00	-3.476.506,84	153.093,16	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	75,00	0,00	320,00	320,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.329.650,00	-2.495.400,00	-2.495.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-5.151.489,18	-6.125.000,00	-5.971.586,84	153.413,16	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-311.854,74	-190.000,00	-217.779,18	-27.779,18
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	162.594,79	101.300,00	105.837,19	4.537,19
	Nettoabschreibungsaufwand	-149.259,95	-88.700,00	-111.941,99	-23.241,99

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

261001 Theater Lübeck gGmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	11.139.141,00	11.405.800,00	11.417.441,00	11.641,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	339.353,08	339.300,00	339.353,08	53,08	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	11.478.494,08	11.745.100,00	11.756.794,08	11.694,08	
50	11	Personalaufwendungen	-11.365,75	-14.700,00	-11.426,73	3.273,27	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-7,57	-7,57	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-13.862,00	0,00	-13.862,00	-13.862,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-23.227.600,00	-23.505.800,00	-23.505.800,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-23.252.827,75	-23.520.600,00	-23.531.096,30	-10.496,30	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-11.774.333,67	-11.775.500,00	-11.774.302,22	1.197,78	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-11.774.333,67	-11.775.500,00	-11.774.302,22	1.197,78	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.498.400,00	-1.519.300,00	-1.519.300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-13.272.733,67	-13.294.800,00	-13.293.602,22	1.197,78	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-13.862,00	0,00	-13.862,00	-13.862,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	11.541,00	0,00	11.541,00	11.541,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.321,00	0,00	-2.321,00	-2.321,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

271001 VHS Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	969.248,14	973.200,00	1.095.674,77	122.474,77	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	552.999,68	1.650.000,00	1.099.217,68	-550.782,32	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	382,00	7.500,00	434,89	-7.065,11	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	46.761,94	160.000,00	57.919,35	-102.080,65	
45	7	+ sonstige Erträge	27,02	300,00	179,66	-120,34	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.569.418,78	2.791.000,00	2.253.426,35	-537.573,65	
50	11	Personalaufwendungen	-2.249.101,36	-2.740.300,00	-2.745.013,29	-4.713,29	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-126.359,99	-188.100,00	-170.123,68	17.976,32	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-57.748,35	-28.900,00	-65.828,21	-36.928,21	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-139.350,64	-213.300,00	-178.845,63	34.454,37	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.572.560,34	-3.171.600,00	-3.159.810,81	11.789,19	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.003.141,56	-380.600,00	-906.384,46	-525.784,46	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.003.141,56	-380.600,00	-906.384,46	-525.784,46	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	21.882,00	40.000,00	36.182,90	-3.817,10	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-809.898,68	-764.300,00	-764.156,94	143,06	
	26	**= Ergebnis**	-1.791.158,24	-1.104.900,00	-1.634.358,50	-529.458,50	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-56.085,22	-28.900,00	-65.435,31	-36.535,31
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	16.141,00	2.700,00	20.211,00	17.511,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-39.944,22	-26.200,00	-45.224,31	-19.024,31

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

272001 Stadtbibliothek

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	58.128,50	32.800,00	91.242,60	58.442,60	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	133.322,90	295.000,00	225.233,43	-69.766,57	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	4.405,12	3.300,00	4.965,15	1.665,15	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	36,55	0,00	345,78	345,78	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	195.893,07	331.100,00	321.786,96	-9.313,04	
50	11	Personalaufwendungen	-2.892.138,50	-2.774.200,00	-2.968.510,34	-194.310,34	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-239.265,12	-225.600,00	-301.552,17	-75.952,17	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-46.625,12	-45.200,00	-47.609,14	-2.409,14	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-794.507,44	-500.700,00	-503.966,33	-3.266,33	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.972.536,18	-3.545.700,00	-3.821.637,98	-275.937,98	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.776.643,11	-3.214.600,00	-3.499.851,02	-285.251,02	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.776.643,11	-3.214.600,00	-3.499.851,02	-285.251,02	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.277.800,00	-2.256.500,00	-2.256.500,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-6.054.443,11	-5.471.100,00	-5.756.351,02	-285.251,02	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-46.006,13	-45.200,00	-47.286,84	-2.086,84
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	4.801,00	2.800,00	3.125,00	325,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-41.205,13	-42.400,00	-44.161,84	-1.761,84

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281001 Kulturangebote

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.209.117,79	135.000,00	36.183,08	-98.816,92	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	28.000,00	19.544,31	-8.455,69	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.501,00	3.500,00	2.761,00	-739,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	2.598,55	2.598,55	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.210.618,79	166.500,00	61.086,94	-105.413,06	
50	11	Personalaufwendungen	-224.212,53	-290.500,00	-243.550,76	46.949,24	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-762,00	0,00	-5.372,63	-5.372,63	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-277.613,31	-247.400,00	-166.780,07	80.619,93	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.047.258,42	-4.800,00	-46.332,88	-41.532,88	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-1.178.193,58	-823.000,00	-846.511,40	-23.511,40	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-37.328,57	-2.300,00	-2.269,27	30,73	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.765.368,41	-1.368.000,00	-1.310.817,01	57.182,99	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.554.749,62	-1.201.500,00	-1.249.730,07	-48.230,07	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.554.749,62	-1.201.500,00	-1.249.730,07	-48.230,07	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-80.461,87	-70.200,00	-70.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.635.211,49	-1.271.700,00	-1.319.930,07	-48.230,07	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.047.258,42	-4.800,00	-46.332,88	-41.532,88
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	942.818,12	0,00	36.183,08	36.183,08
	Nettoabschreibungsaufwand	-104.440,30	-4.800,00	-10.149,80	-5.349,80

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281002 Nordische Filmtage

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	469.539,79	538.800,00	615.498,51	76.698,51	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	142.176,20	205.000,00	135.656,53	-69.343,47	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	13.913,40	2.000,00	11.233,06	9.233,06	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	3.506,70	0,00	2.823,52	2.823,52	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	84,03	84,03	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	629.136,09	745.800,00	765.295,65	19.495,65	
50	11	Personalaufwendungen	-445.483,31	-458.300,00	-503.271,78	-44.971,78	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-6.815,27	-3.500,00	-9.816,22	-6.316,22	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-628.987,10	-587.961,50	-787.333,34	-199.371,84	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-18.269,43	-2.000,00	-3.193,91	-1.193,91	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-51.566,56	-90.000,00	-45.587,35	44.412,65	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.151.121,67	-1.141.761,50	-1.349.202,60	-207.441,10	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-521.985,58	-395.961,50	-583.906,95	-187.945,45	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.347,00	-38,50	-38,50	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-1.347,00	-38,50	-38,50	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-523.332,58	-396.000,00	-583.945,45	-187.945,45	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-34.700,00	-76.800,00	-76.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-558.032,58	-472.800,00	-660.745,45	-187.945,45	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.642,02	-2.000,00	-2.970,75	-970,75
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.642,02	-2.000,00	-2.970,75	-970,75

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281003 Erinnerungskultur

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

311001 Grundversorgung u. Hilfen SGB XII

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	85.300,26	300,00	958,67	658,67	
42	3	+ sonstige Transfererträge	2.499.800,62	2.297.600,00	2.322.751,56	25.151,56	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	65.867.643,71	62.511.100,00	60.769.880,14	-1.741.219,86	
45	7	+ sonstige Erträge	1.546,98	100,00	5.376,54	5.276,54	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	68.454.291,57	64.809.300,00	63.098.966,91	-1.710.333,09	
50	11	Personalaufwendungen	-6.077.119,20	-4.300.800,00	-5.146.132,10	-845.332,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-436.849,68	-374.500,00	-320.957,72	53.542,28	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-910.088,47	-83.500,00	-460.655,23	-377.155,23	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-78.842.159,16	-79.919.200,00	-79.635.178,43	284.021,57	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-105.617,94	-205.700,00	-378.986,29	-173.286,29	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-86.371.834,45	-84.883.700,00	-85.941.909,77	-1.058.209,77	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-17.917.542,88	-20.074.400,00	-22.842.942,86	-2.768.542,86	0,00
46	20	+ Finanzerträge	9.683,73	8.000,00	10.855,73	2.855,73	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	9.683,73	8.000,00	10.855,73	2.855,73	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-17.907.859,15	-20.066.400,00	-22.832.087,13	-2.765.687,13	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.242.000,00	-4.171.000,00	-4.171.400,67	-400,67	
	26	**= Ergebnis**	-22.149.859,15	-24.237.400,00	-27.003.487,80	-2.766.087,80	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.351,38	-83.500,00	-67.071,28	16.428,72
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	115,00	100,00	114,00	14,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-69.236,38	-83.400,00	-66.957,28	16.442,72

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312101 SGB II

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	40.593.091,68	41.992.000,00	38.708.326,49	-3.283.673,51	
42	3	+ sonstige Transfererträge	592.151,82	550.000,00	478.596,92	-71.403,08	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	539.503,71	539.503,71	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	41.185.243,50	42.542.000,00	39.726.427,12	-2.815.572,88	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-59.297,28	0,00	-60.182,92	-60.182,92	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-122.871,73	-200.000,00	-142.963,49	57.036,51	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-64.808.244,31	-67.003.600,00	-64.566.766,70	2.436.833,30	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-64.990.413,32	-67.203.600,00	-64.769.913,11	2.433.686,89	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-23.805.169,82	-24.661.600,00	-25.043.485,99	-381.885,99	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-23.805.169,82	-24.661.600,00	-25.043.485,99	-381.885,99	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-23.805.169,82	-24.661.600,00	-25.043.485,99	-381.885,99	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312901 Verwaltung SGB II

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	160,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	7.390.677,32	7.500.000,00	7.532.164,91	32.164,91	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	7.390.837,32	7.500.000,00	7.532.164,91	32.164,91	
50	11	Personalaufwendungen	-6.715.651,90	-6.748.200,00	-6.851.903,69	-103.703,69	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-7.276,33	-5.300,00	-16.012,53	-10.712,53	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.184,00	-7.300,00	-2.892,62	4.407,38	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-4.591.362,19	-4.806.400,00	-4.725.539,15	80.860,85	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-11.318.474,42	-11.567.200,00	-11.596.347,99	-29.147,99	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.927.637,10	-4.067.200,00	-4.064.183,08	3.016,92	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.927.637,10	-4.067.200,00	-4.064.183,08	3.016,92	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-217.400,00	-245.900,00	-245.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.145.037,10	-4.313.100,00	-4.310.083,08	3.016,92	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.184,00	-7.300,00	-2.892,62	4.407,38
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	160,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-4.024,00	-7.300,00	-2.892,62	4.407,38

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312902 Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

313001 Hilfen für Asylbewerber

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	266.928,88	103.000,00	298.653,25	195.653,25	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.009,19	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	8.327.458,51	9.000.200,00	11.248.236,65	2.248.036,65	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	3.230,59	3.230,59	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.595.396,58	9.103.200,00	11.550.120,49	2.446.920,49	
50	11	Personalaufwendungen	-637.613,50	-569.500,00	-525.818,61	43.681,39	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-345,07	-345,07	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-3.401,13	0,00	-629,62	-629,62	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-11.635.527,62	-12.700.000,00	-14.728.659,07	-2.028.659,07	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-15.781,40	-60.500,00	-12.786,44	47.713,56	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-12.292.323,65	-13.330.000,00	-15.268.238,81	-1.938.238,81	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.696.927,07	-4.226.800,00	-3.718.118,32	508.681,68	0,00
46	20	+ Finanzerträge	27,39	100,00	0,00	-100,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	27,39	100,00	0,00	-100,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.696.899,68	-4.226.700,00	-3.718.118,32	508.581,68	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-557.900,00	-564.400,00	-564.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.254.799,68	-4.791.100,00	-4.282.518,32	508.581,68	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

314001 Teilhabe nach BTHG

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	4.541,09	100,00	2.301,00	2.201,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	2.961.135,04	1.333.700,00	1.874.420,62	540.720,62	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	68.038.168,36	71.110.300,00	74.428.018,84	3.317.718,84	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	71.003.844,49	72.444.100,00	76.304.740,46	3.860.640,46	
50	11	Personalaufwendungen	-1.206.052,33	-3.497.200,00	-2.884.971,85	612.228,15	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-49.607,69	-45.740,00	-61.197,21	-15.457,21	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-67.632,89	0,00	-39.721,64	-39.721,64	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-85.756.895,06	-90.000.000,00	-91.270.164,61	-1.270.164,61	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-14.223,51	-19.060,00	-15.395,38	3.664,62	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-87.094.411,48	-93.562.000,00	-94.271.450,69	-709.450,69	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-16.090.566,99	-21.117.900,00	-17.966.710,23	3.151.189,77	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-16.090.566,99	-21.117.900,00	-17.966.710,23	3.151.189,77	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.582.600,00	-2.700.900,00	-2.700.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-18.673.166,99	-23.818.800,00	-20.667.610,23	3.151.189,77	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-6.288,00	0,00	-6.287,00	-6.287,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-6.288,00	0,00	-6.287,00	-6.287,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315001 Soziale Einrichtungen und Angebote

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	111.360,19	100,00	536,00	436,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	3.099.391,20	3.542.000,00	0,00	-3.542.000,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	112,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	2.061.879,95	1.218.400,00	0,00	-1.218.400,00	
45	7	+ sonstige Erträge	78.707,61	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	5.351.450,95	4.760.800,00	536,00	-4.760.264,00	
50	11	Personalaufwendungen	-1.240.350,89	-1.371.500,00	0,00	1.371.500,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.368.518,36	-1.675.600,00	0,00	1.675.600,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-29.266,98	-14.200,00	-3.926,06	10.273,94	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-22.873,21	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-8.578.767,28	-8.447.200,00	0,00	8.447.200,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-11.239.776,72	-11.508.500,00	-3.926,06	11.504.573,94	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-5.888.325,77	-6.747.700,00	-3.390,06	6.744.309,94	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-5.888.325,77	-6.747.700,00	-3.390,06	6.744.309,94	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-770.600,00	-794.900,00	-794.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-6.658.925,77	-7.542.600,00	-798.290,06	6.744.309,94	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.858,91	-14.200,00	-3.295,00	10.905,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	535,91	0,00	536,00	536,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-4.323,00	-14.200,00	-2.759,00	11.441,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315002 Integration in der Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	107,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	186.817,12	173.800,00	0,00	-173.800,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	186.924,12	173.800,00	0,00	-173.800,00	
50	11	Personalaufwendungen	-349.162,93	-281.200,00	0,00	281.200,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-57.699,15	-62.500,00	0,00	62.500,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.552,40	-700,00	-1.363,00	-663,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-160.858,00	-125.000,00	0,00	125.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-18.100,82	-39.700,00	0,00	39.700,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-587.373,30	-509.100,00	-1.363,00	507.737,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-400.449,18	-335.300,00	-1.363,00	333.937,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-400.449,18	-335.300,00	-1.363,00	333.937,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	509.600,00	524.400,00	0,00	-524.400,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-15.300,00	-16.400,00	0,00	16.400,00	
	26	**= Ergebnis**	93.850,82	172.700,00	-1.363,00	-174.063,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.552,40	-700,00	-1.363,00	-663,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	107,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.445,40	-700,00	-1.363,00	-663,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315101 Soziale Einrichtungen für Ältere

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	78.825,56	78.825,56	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	87.056,67	87.056,67	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	165.882,23	165.882,23	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	-231.613,39	-231.613,39	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-2.131,70	-2.131,70	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	-1.029,64	-1.029,64	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	-234.774,73	-234.774,73	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-68.892,50	-68.892,50	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	-68.892,50	-68.892,50	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	-68.892,50	-68.892,50	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315201 SeniorInneneinrichtungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-40.687,38	-34.900,00	-34.784,05	115,95	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-40,91	-40,91	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.291.522,61	-1.826.000,00	-1.668.137,93	157.862,07	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.332.209,99	-1.860.900,00	-1.702.962,89	157.937,11	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.332.209,99	-1.860.900,00	-1.702.962,89	157.937,11	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.332.209,99	-1.860.900,00	-1.702.962,89	157.937,11	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.332.209,99	-1.860.900,00	-1.702.962,89	157.937,11	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315401 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	-179.811,10	-179.811,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-7.199,51	-7.199,51	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-4.243,25	-4.243,25	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-179,84	0,00	-34.540,07	-34.540,07	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-179,84	0,00	-225.793,93	-225.793,93	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-179,84	0,00	-225.793,93	-225.793,93	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-179,84	0,00	-225.793,93	-225.793,93	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-179,84	0,00	-225.793,93	-225.793,93	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315501 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	1.476.182,99	1.476.182,99	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	5.578,83	0,00	4.270.695,56	4.270.695,56	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	2.300.438,50	2.300.438,50	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	2.765,91	2.765,91	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	5.578,83	0,00	8.050.082,96	8.050.082,96	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	-539.433,72	-539.433,72	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-1.711.044,81	-1.711.044,81	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-22.113,78	-22.113,78	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	-10.536.208,08	-10.536.208,08	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	-12.808.800,39	-12.808.800,39	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	5.578,83	0,00	-4.758.717,43	-4.758.717,43	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	5.578,83	0,00	-4.758.717,43	-4.758.717,43	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	5.578,83	0,00	-4.758.717,43	-4.758.717,43	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315601 Andere soziale Einrichtungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	23.950,28	23.950,28	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	158.000,00	158.000,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	76.419,99	76.419,99	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	258.370,27	258.370,27	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	-216.571,63	-216.571,63	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-5.387,29	-5.387,29	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-144,05	-144,05	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-19.698,66	-19.698,66	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-11,80	0,00	-2.005,12	-2.005,12	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-11,80	0,00	-243.806,75	-243.806,75	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-11,80	0,00	14.563,52	14.563,52	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-11,80	0,00	14.563,52	14.563,52	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-11,80	0,00	14.563,52	14.563,52	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	-144,05	-144,05
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	-144,05	-144,05

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

321001 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-23.731,79	-23.400,00	-13.504,75	9.895,25	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-16,90	-16,90	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-23.731,79	-78.400,00	-13.521,65	64.878,35	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-23.731,79	-78.400,00	-13.521,65	64.878,35	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-23.731,79	-78.400,00	-13.521,65	64.878,35	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-29.000,00	-26.600,00	-26.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-52.731,79	-105.000,00	-40.121,65	64.878,35	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

331001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	580.598,16	573.700,00	578.480,08	4.780,08	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	580.598,16	573.700,00	578.480,08	4.780,08	
50	11	Personalaufwendungen	-56.049,15	-55.800,00	-54.228,00	1.572,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-31,35	-31,35	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-4.638.188,23	-5.190.400,00	-4.840.933,95	349.466,05	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.694.237,38	-5.246.200,00	-4.895.193,30	351.006,70	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-4.113.639,22	-4.672.500,00	-4.316.713,22	355.786,78	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-4.113.639,22	-4.672.500,00	-4.316.713,22	355.786,78	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-171.800,00	-174.500,00	-174.500,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.285.439,22	-4.847.000,00	-4.491.213,22	355.786,78	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

341001 Unterhaltsvorschuss

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-1.118.457,60	-1.199.900,00	-1.041.087,55	158.812,45	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-44.641,84	-36.500,00	-40.175,71	-3.675,71	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-10.276,90	-10.000,00	-7.880,78	2.119,22	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-19.376,93	-12.500,00	-11.861,17	638,83	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.192.753,27	-1.258.900,00	-1.101.005,21	157.894,79	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.192.753,27	-1.258.900,00	-1.101.005,21	157.894,79	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.192.753,27	-1.258.900,00	-1.101.005,21	157.894,79	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-106.300,00	-135.600,00	-135.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.299.053,27	-1.394.500,00	-1.236.605,21	157.894,79	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-10.276,90	-10.000,00	-7.880,78	2.119,22
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-10.276,90	-10.000,00	-7.880,78	2.119,22

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

343001 Betreuungsangelegenheiten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	15,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	1.090,00	2.000,00	1.120,00	-880,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.105,00	2.000,00	1.120,00	-880,00	
50	11	Personalaufwendungen	-580.382,64	-582.100,00	-521.452,47	60.647,53	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-21.952,44	-23.400,00	-28.278,47	-4.878,47	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-15,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-7.787,17	-9.500,00	-9.086,56	413,44	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-610.137,25	-615.000,00	-558.817,50	56.182,50	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-609.032,25	-613.000,00	-557.697,50	55.302,50	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-609.032,25	-613.000,00	-557.697,50	55.302,50	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-58.900,00	-53.200,00	-53.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-667.932,25	-666.200,00	-610.897,50	55.302,50	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-15,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	15,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

345001 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	825.463,34	994.900,00	1.399.277,75	404.377,75	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	825.463,34	994.900,00	1.399.277,75	404.377,75	
50	11	Personalaufwendungen	-142.929,91	-143.700,00	-119.768,18	23.931,82	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-600,00	-113,36	486,64	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-682.533,43	-850.000,00	-1.278.530,47	-428.530,47	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-600,00	-571,20	28,80	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-825.463,34	-994.900,00	-1.398.983,21	-404.083,21	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	294,54	294,54	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	294,54	294,54	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-40.500,00	-38.800,00	-38.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-40.500,00	-38.800,00	-38.505,46	294,54	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

351001 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	6.441,52	200,00	7.029,81	6.829,81	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	103,55	400,00	492,00	92,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	2.670.753,05	2.794.200,00	2.351.479,73	-442.720,27	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	500,00	500,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	2.677.298,12	2.794.800,00	2.359.501,54	-435.298,46	
50	11	Personalaufwendungen	-1.590.231,07	-1.613.900,00	-1.389.562,23	224.337,77	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-55.366,04	-58.000,00	-39.014,64	18.985,36	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-7.308,84	-1.200,00	-594,77	605,23	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-5.400.043,60	-5.500.000,00	-4.683.808,13	816.191,87	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-72.299,98	-140.500,00	-36.011,64	104.488,36	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-7.125.249,53	-7.313.600,00	-6.148.991,41	1.164.608,59	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-4.447.951,41	-4.518.800,00	-3.789.489,87	729.310,13	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-4.447.951,41	-4.518.700,00	-3.789.489,87	729.210,13	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-394.700,00	-383.300,00	-383.300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.842.651,41	-4.902.000,00	-4.172.789,87	729.210,13	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	-1.200,00	0,00	1.200,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	-1.200,00	0,00	1.200,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

351002 Lastenausgleich

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361001 Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	8.301,51	6.000,00	7.239,33	1.239,33	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	1.148,20	1.148,20	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.301,51	6.000,00	8.387,53	2.387,53	
50	11	Personalaufwendungen	-232.299,52	-303.100,00	-231.099,85	72.000,15	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-8.686,14	-12.000,00	-9.238,37	2.761,63	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-5.610,14	-1.000,00	-3.582,23	-2.582,23	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-8.026.958,12	-7.600.000,00	-8.051.633,60	-451.633,60	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.314,16	-7.300,00	-3.848,95	3.451,05	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-8.276.868,08	-7.923.400,00	-8.299.403,00	-376.003,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-8.268.566,57	-7.917.400,00	-8.291.015,47	-373.615,47	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-8.268.566,57	-7.917.400,00	-8.291.015,47	-373.615,47	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.084.731,33	-1.186.800,00	-1.314.375,37	-127.575,37	
	26	**= Ergebnis**	-9.353.297,90	-9.104.200,00	-9.605.390,84	-501.190,84	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.746,95	-1.000,00	-2.966,52	-1.966,52
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.746,95	-1.000,00	-2.966,52	-1.966,52

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361002 Familienservice

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361003 Tagespflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	6.081.058,60	6.549.400,00	7.533.304,81	983.904,81	
42	3	+ sonstige Transfererträge	2.506.899,45	3.001.100,00	2.284.873,02	-716.226,98	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.587.958,05	9.550.700,00	9.818.177,83	267.477,83	
50	11	Personalaufwendungen	-160.206,55	-196.800,00	-159.379,22	37.420,78	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-251,82	-9.300,00	-4.661,77	4.638,23	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.548,29	-400,00	-2.448,64	-2.048,64	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-15.993.050,79	-16.250.000,00	-16.545.018,26	-295.018,26	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-398,84	-1.400,00	-557,80	842,20	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-16.158.456,29	-16.457.900,00	-16.712.065,69	-254.165,69	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-7.570.498,24	-6.907.200,00	-6.893.887,86	13.312,14	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-7.570.498,24	-6.907.200,00	-6.893.887,86	13.312,14	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	348.877,41	280.000,00	301.383,95	21.383,95	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-324.825,50	-438.400,00	-438.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-7.546.446,33	-7.065.600,00	-7.030.903,91	34.696,09	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-732,00	-400,00	-954,59	-554,59
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-732,00	-400,00	-954,59	-554,59

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362001 Planung Jugendarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362002 Jugendarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	121.439,45	76.200,00	178.575,98	102.375,98	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	12.594,50	22.000,00	19.801,50	-2.198,50	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	8.792,98	7.700,00	11.861,18	4.161,18	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	72.194,63	66.600,00	98.428,91	31.828,91	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	215.021,56	172.500,00	308.667,57	136.167,57	
50	11	Personalaufwendungen	-2.048.872,76	-2.180.000,00	-2.172.967,34	7.032,66	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-100,63	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-238.324,58	-357.200,00	-324.014,55	33.185,45	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-64.972,53	-85.000,00	-78.806,73	6.193,27	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-2.790.274,58	-3.296.500,00	-3.177.250,25	119.249,75	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-22.361,96	-42.900,00	-38.080,37	4.819,63	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-5.164.907,04	-5.961.700,00	-5.791.119,24	170.580,76	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-4.949.885,48	-5.789.200,00	-5.482.451,67	306.748,33	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-4.949.885,48	-5.789.200,00	-5.482.451,67	306.748,33	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	764,37	2.700,00	896,00	-1.804,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.056.955,00	-1.125.500,00	-1.125.500,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-6.006.076,11	-6.912.000,00	-6.607.055,67	304.944,33	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-64.935,53	-85.000,00	-78.356,73	6.643,27
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.695,00	0,00	1.959,00	1.959,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-63.240,53	-85.000,00	-76.397,73	8.602,27

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362003 Bildungsfonds

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363001 Planung Jugendhilfe

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363002 Jugendhilfe

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	931.272,67	528.000,00	1.152.499,70	624.499,70	
42	3	+ sonstige Transfererträge	1.564.355,42	1.810.000,00	1.558.946,50	-251.053,50	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	94,24	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	3.401.528,70	2.650.000,00	4.767.983,65	2.117.983,65	
45	7	+ sonstige Erträge	628.784,19	1.000,00	1.390.043,89	1.389.043,89	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	6.526.035,22	4.989.100,00	8.869.473,74	3.880.373,74	
50	11	Personalaufwendungen	-7.635.112,44	-6.992.500,00	-8.009.100,20	-1.016.600,20	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-33,60	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-151.670,66	-203.600,00	-197.679,73	5.920,27	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-114.282,54	-75.000,00	-214.517,27	-139.517,27	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-37.820.849,73	-38.458.200,00	-40.293.700,71	-1.835.500,71	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.706.272,62	-1.322.400,00	-2.606.474,41	-1.284.074,41	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-49.428.221,59	-47.051.700,00	-51.321.472,32	-4.269.772,32	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-42.902.186,37	-42.062.600,00	-42.451.998,58	-389.398,58	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-42.902.186,37	-42.062.600,00	-42.451.998,58	-389.398,58	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.022.387,52	1.030.000,00	1.084.370,94	54.370,94	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.627.600,00	-2.826.200,00	-2.826.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-44.507.398,85	-43.858.800,00	-44.193.827,64	-335.027,64	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-62.844,73	-45.000,00	-71.688,12	-26.688,12
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	160,00	0,00	160,00	160,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-62.684,73	-45.000,00	-71.528,12	-26.528,12

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363003 Jugendberufsagentur Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	3.323,00	3.300,00	16.338,00	13.038,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	408.024,80	399.300,00	415.946,22	16.646,22	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	411.347,80	402.600,00	432.284,22	29.684,22	
50	11	Personalaufwendungen	-406.295,72	-399.300,00	-416.430,19	-17.130,19	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-16.924,88	-8.500,00	-22.174,30	-13.674,30	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.155,99	-4.100,00	-3.912,25	187,75	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.152,05	-4.600,00	-4.677,22	-77,22	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-430.528,64	-416.500,00	-447.193,96	-30.693,96	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-19.180,84	-13.900,00	-14.909,74	-1.009,74	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-19.180,84	-13.900,00	-14.909,74	-1.009,74	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-13.600,00	-15.100,00	-15.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-32.780,84	-29.000,00	-30.009,74	-1.009,74	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.155,99	-4.100,00	-3.912,25	187,75
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	3.323,00	3.300,00	3.034,00	-266,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-832,99	-800,00	-878,25	-78,25

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	27.118.032,52	28.158.300,00	34.691.450,66	6.533.150,66	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	5.000,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	2.737.648,81	2.617.200,00	2.851.855,70	234.655,70	
45	7	+ sonstige Erträge	64.175,92	0,00	32.790,30	32.790,30	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	29.924.857,25	30.775.500,00	37.576.096,66	6.800.596,66	
50	11	Personalaufwendungen	-544.668,42	-576.500,00	-551.996,45	24.503,55	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-35.604,86	-61.700,00	-7.564,61	54.135,39	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-35.219,55	-8.700,00	-23.871,00	-15.171,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-54.670.286,12	-53.089.600,00	-60.712.249,80	-7.622.649,80	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-721.731,58	-519.200,00	-746.426,59	-227.226,59	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-56.007.510,53	-54.255.700,00	-62.042.108,45	-7.786.408,45	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-26.082.653,28	-23.480.200,00	-24.466.011,79	-985.811,79	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-26.082.653,28	-23.480.200,00	-24.466.011,79	-985.811,79	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-19.574.683,46	-19.196.800,00	-20.610.771,55	-1.413.971,55	
	26	**= Ergebnis**	-45.657.336,74	-42.677.000,00	-45.076.783,34	-2.399.783,34	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-24.976,72	-8.700,00	-23.871,00	-15.171,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-24.976,72	-8.700,00	-23.871,00	-15.171,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	305.408,30	176.600,00	344.823,07	168.223,07	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	1.183.392,00	1.600.000,00	1.405.596,00	-194.404,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	3.079.308,94	5.129.500,00	3.313.534,15	-1.815.965,85	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	45.996,19	101.300,00	64.507,94	-36.792,06	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	345,43	345,43	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	8.858,76	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	4.622.964,19	7.007.400,00	5.128.806,59	-1.878.593,41	
50	11	Personalaufwendungen	-22.216.585,87	-22.933.600,00	-23.493.974,51	-560.374,51	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.410.374,38	-1.734.900,00	-1.688.759,41	46.140,59	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-622.644,65	-661.200,00	-637.421,91	23.778,09	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-387.535,26	-716.000,00	-410.402,38	305.597,62	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-286.709,76	-480.600,00	-262.501,87	218.098,13	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-24.923.849,92	-26.526.400,00	-26.493.060,08	33.339,92	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-20.300.885,73	-19.519.000,00	-21.364.253,49	-1.845.253,49	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-20.300.885,73	-19.519.000,00	-21.364.253,49	-1.845.253,49	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	19.085.657,43	18.408.400,00	20.036.829,96	1.628.429,96	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.559.303,00	-6.766.800,00	-6.755.503,50	11.296,50	
	26	**= Ergebnis**	-7.774.531,30	-7.877.400,00	-8.082.927,03	-205.527,03	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-606.150,24	-661.200,00	-632.206,24	28.993,76
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	138.806,42	140.000,00	138.003,32	-1.996,68
	Nettoabschreibungsaufwand	-467.343,82	-521.200,00	-494.202,92	26.997,08

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

366001 Gemeinwesenarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	90.907,00	51.100,00	53.517,00	2.417,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	70,00	3.700,00	110,00	-3.590,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.943,00	100,00	7.944,88	7.844,88	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	25,39	0,00	4,36	4,36	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	5,54	5,54	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	92.945,39	54.900,00	61.581,78	6.681,78	
50	11	Personalaufwendungen	-545.090,40	-498.500,00	-578.130,68	-79.630,68	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-62.285,61	-90.700,00	-89.675,06	1.024,94	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-9.057,26	-5.700,00	-11.858,82	-6.158,82	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-3.426,95	-3.426,95	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-7.601,61	-6.700,00	-9.710,91	-3.010,91	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-624.034,88	-601.600,00	-692.802,42	-91.202,42	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-531.089,49	-546.700,00	-631.220,64	-84.520,64	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-531.089,49	-546.700,00	-631.220,64	-84.520,64	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-57.784,00	-145.400,00	-146.125,00	-725,00	
	26	**= Ergebnis**	-587.873,49	-692.100,00	-777.345,64	-85.245,64	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-8.607,26	-5.700,00	-11.858,82	-6.158,82
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	497,00	500,00	497,00	-3,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-8.110,26	-5.200,00	-11.361,82	-6.161,82

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367001 Abwicklung Wakenitzhof

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	197.147,99	175.000,00	150.264,97	-24.735,03	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	197.147,99	175.000,00	150.264,97	-24.735,03	
50	11	Personalaufwendungen	-171.982,69	-175.000,00	-176.300,48	-1.300,48	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-7,57	-7,57	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-171.982,69	-175.000,00	-176.308,05	-1.308,05	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	25.165,30	0,00	-26.043,08	-26.043,08	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	25.165,30	0,00	-26.043,08	-26.043,08	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	25.165,30	0,00	-26.043,08	-26.043,08	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367002 Kriminalprävention

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	136.000,00	0,00	-136.000,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	136.000,00	0,00	-136.000,00	
50	11	Personalaufwendungen	-14.531,03	-29.200,00	-17.000,15	12.199,85	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-1.200,00	-83,87	1.116,13	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-159.500,00	-1.794,83	157.705,17	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-14.531,03	-190.200,00	-18.878,85	171.321,15	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-14.531,03	-54.200,00	-18.878,85	35.321,15	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-14.531,03	-54.200,00	-18.878,85	35.321,15	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.300,00	-6.800,00	-6.800,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-20.831,03	-61.000,00	-25.678,85	35.321,15	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367003 Jugendberufshilfe

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

411001 Krankenhausinvestitionsbeitrag

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-967,55	-900,00	-977,57	-77,57	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-1,97	-1,97	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.803.362,57	-3.500.000,00	-3.622.943,90	-122.943,90	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.804.330,12	-3.500.900,00	-3.623.923,44	-123.023,44	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.804.330,12	-3.500.900,00	-3.623.923,44	-123.023,44	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.804.330,12	-3.500.900,00	-3.623.923,44	-123.023,44	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.804.330,12	-3.500.900,00	-3.623.923,44	-123.023,44	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

414001 Gesundheitsamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.515,10	635.300,00	797.233,25	161.933,25	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	305.055,63	450.500,00	368.959,85	-81.540,15	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	208,43	5.000,00	19,50	-4.980,50	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	930.592,43	212.600,00	1.205.890,89	993.290,89	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.237.371,59	1.303.400,00	2.372.103,49	1.068.703,49	
50	11	Personalaufwendungen	-6.608.802,59	-5.988.800,00	-6.406.929,61	-418.129,61	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.002.059,19	-524.715,00	-1.055.566,73	-530.851,73	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-49.642,75	-50.200,00	-72.110,76	-21.910,76	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-320.051,97	-197.985,00	-340.481,89	-142.496,89	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-7.980.556,50	-6.761.700,00	-7.875.088,99	-1.113.388,99	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-6.743.184,91	-5.458.300,00	-5.502.985,50	-44.685,50	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-6.743.184,91	-5.458.300,00	-5.502.985,50	-44.685,50	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	225,50	1.500,00	25,00	-1.475,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-957.771,24	-1.069.900,00	-1.069.936,00	-36,00	
	26	**= Ergebnis**	-7.700.730,65	-6.526.700,00	-6.572.896,50	-46.196,50	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-44.906,12	-50.200,00	-54.470,06	-4.270,06
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.515,10	100,00	9.083,00	8.983,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-43.391,02	-50.100,00	-45.387,06	4.712,94

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

418001 Kurbetrieb Travemünde

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-5.939,77	-5.300,00	-5.078,04	221,96	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-5,97	-5,97	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-677.347,41	672.652,59	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.355.939,77	-1.355.400,00	-682.431,42	672.968,58	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.355.939,77	-1.355.400,00	-682.431,42	672.968,58	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.355.939,77	-1.355.300,00	-682.431,42	672.868,58	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.355.939,77	-1.355.300,00	-682.431,42	672.868,58	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

421001 Förderung des Sports

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	15.176,10	15.176,10	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	132,35	132,35	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	15.037,37	0,00	9.437,58	9.437,58	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	15.037,37	0,00	24.746,03	24.746,03	
50	11	Personalaufwendungen	-31.303,73	-39.200,00	-36.017,39	3.182,61	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-677,23	-4.000,00	-18.303,33	-14.303,33	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-229.882,88	-230.100,00	-220.183,53	9.916,47	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-768.754,36	-422.500,00	-791.522,20	-369.022,20	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-125,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.030.743,20	-695.900,00	-1.066.026,45	-370.126,45	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.015.705,83	-695.900,00	-1.041.280,42	-345.380,42	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.015.705,83	-695.900,00	-1.041.280,42	-345.380,42	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-25.500,00	-25.300,00	-25.306,00	-6,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.041.205,83	-721.200,00	-1.066.586,42	-345.386,42	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-229.882,88	-230.100,00	-220.183,53	9.916,47
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	125,16	125,16
	Nettoabschreibungsaufwand	-229.882,88	-230.100,00	-220.058,37	10.041,63

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424001 Sportstätten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	555.254,74	461.300,00	462.801,00	1.501,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	95.049,64	185.000,00	171.249,08	-13.750,92	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	3,95	5.000,00	1.729,71	-3.270,29	
45	7	+ sonstige Erträge	2.510,84	0,00	23.270,77	23.270,77	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	652.819,17	651.300,00	659.050,56	7.750,56	
50	11	Personalaufwendungen	-369.257,34	-424.000,00	-393.476,38	30.523,62	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-139.310,60	-229.500,00	-134.937,29	94.562,71	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-755.734,39	-691.600,00	-772.295,74	-80.695,74	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-238.039,30	-217.800,00	-192.762,57	25.037,43	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.502.341,63	-1.563.000,00	-1.493.471,98	69.528,02	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-849.522,46	-911.700,00	-834.421,42	77.278,58	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	60,50	60,50	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	60,50	60,50	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-849.522,46	-911.700,00	-834.360,92	77.339,08	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	700,00	423,48	-276,52	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-7.213.400,00	-5.838.700,00	-5.838.700,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-8.062.922,46	-6.749.700,00	-6.672.637,44	77.062,56	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-753.723,29	-691.600,00	-771.883,98	-80.283,98
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	555.254,74	461.300,00	462.801,00	1.501,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-198.468,55	-230.300,00	-309.082,98	-78.782,98

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424002 Lübecker Schwimmbäder

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	270.481,23	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	270.481,23	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-11.365,75	-14.700,00	-11.426,90	3.273,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-7,57	-7,57	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.226.633,24	-4.061.000,00	-2.726.071,88	1.334.928,12	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-49.467,50	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.287.466,49	-4.075.700,00	-2.737.506,35	1.338.193,65	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.016.985,26	-4.075.700,00	-2.737.506,35	1.338.193,65	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.016.985,26	-4.075.700,00	-2.737.506,35	1.338.193,65	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.016.985,26	-4.075.700,00	-2.737.506,35	1.338.193,65	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424003 Passathafen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	296.521,00	290.300,00	294.012,00	3.712,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	1.486,38	0,00	1.486,38	1.486,38	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	629.284,46	617.000,00	693.488,48	76.488,48	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	30,41	0,00	49,22	49,22	
45	7	+ sonstige Erträge	50.864,97	0,00	16.149,85	16.149,85	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	978.187,22	907.300,00	1.005.185,93	97.885,93	
50	11	Personalaufwendungen	-244.488,26	-196.800,00	-285.692,82	-88.892,82	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-506.755,13	-489.600,00	-348.942,64	140.657,36	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-758.266,20	-750.100,00	-736.766,64	13.333,36	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-12.662,74	-16.000,00	-26.844,09	-10.844,09	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.522.172,33	-1.452.600,00	-1.398.246,19	54.353,81	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-543.985,11	-545.300,00	-393.060,26	152.239,74	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-543.985,11	-545.300,00	-393.060,26	152.239,74	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-59.073,25	-144.100,00	-67.672,10	76.427,90	
	26	**= Ergebnis**	-603.058,36	-689.400,00	-460.732,36	228.667,64	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-757.435,20	-750.100,00	-736.766,64	13.333,36
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	296.521,00	290.300,00	294.012,00	3.712,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-460.914,20	-459.800,00	-442.754,64	17.045,36

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424004 Bark Passat

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	12.329,00	11.600,00	12.328,00	728,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	216.286,73	270.000,00	371.579,66	101.579,66	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	866,90	0,00	1.854,67	1.854,67	
45	7	+ sonstige Erträge	487,99	0,00	412,00	412,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	229.970,62	281.600,00	386.174,33	104.574,33	
50	11	Personalaufwendungen	-335.117,38	-328.900,00	-345.914,85	-17.014,85	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	-46,62	53,38	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-181.226,78	-188.000,00	-231.447,90	-43.447,90	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-63.150,84	-66.000,00	-65.515,83	484,17	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-98.816,59	-134.500,00	-142.463,75	-7.963,75	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-678.311,59	-717.500,00	-785.388,95	-67.888,95	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-448.340,97	-435.900,00	-399.214,62	36.685,38	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-448.340,97	-435.900,00	-399.214,62	36.685,38	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	210,00	210,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-256.365,00	-315.100,00	-334.551,15	-19.451,15	
	26	**= Ergebnis**	-704.705,97	-751.000,00	-733.555,77	17.444,23	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-63.150,84	-66.000,00	-65.515,83	484,17
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	12.329,00	11.600,00	12.328,00	728,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-50.821,84	-54.400,00	-53.187,83	1.212,17

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511001 Betreuung Gutachterausschuss

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	7.500,00	7.500,00	7.500,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	54.622,41	40.000,00	49.038,37	9.038,37	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	62.122,41	47.500,00	56.538,37	9.038,37	
50	11	Personalaufwendungen	-3.835,48	-4.800,00	-4.235,69	564,31	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-11,95	-11,95	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	-79,00	-79,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-328.757,76	-382.400,00	-335.318,18	47.081,82	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-332.593,24	-387.200,00	-339.644,82	47.555,18	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-270.470,83	-339.700,00	-283.106,45	56.593,55	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-270.470,83	-339.700,00	-283.106,45	56.593,55	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-8.300,00	-8.900,00	-8.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-278.770,83	-348.600,00	-292.006,45	56.593,55	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511003 Stadtplanung und -entwicklung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	135.656,36	151.500,00	12.379,30	-139.120,70	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	250,00	500,00	0,00	-500,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	5,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	8,50	300,00	13,77	-286,23	
45	7	+ sonstige Erträge	2.486,47	200,00	1.585,04	1.385,04	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	138.406,33	152.700,00	13.978,11	-138.721,89	
50	11	Personalaufwendungen	-3.010.516,56	-3.115.300,00	-3.216.135,76	-100.835,76	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-116.625,68	-227.790,93	-218.062,18	9.728,75	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-342.403,25	-433.200,00	-136.142,34	297.057,66	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-462.322,98	-854.839,60	-856.697,60	-1.858,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.931.868,47	-4.631.330,53	-4.427.037,88	204.292,65	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.793.462,14	-4.478.630,53	-4.413.059,77	65.570,76	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-283.650,51	-172.373,06	-172.373,06	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-283.650,51	-172.373,06	-172.373,06	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-4.077.112,65	-4.651.003,59	-4.585.432,83	65.570,76	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-506.090,51	-501.700,00	-501.784,00	-84,00	
	26	**= Ergebnis**	-4.583.203,16	-5.152.603,59	-5.087.216,83	65.386,76	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-339.584,96	-433.100,00	-133.286,34	299.813,66
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	112.138,07	115.100,00	8.926,00	-106.174,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-227.446,89	-318.000,00	-124.360,34	193.639,66

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511004 Verkehrsflussmanagement und Geo-Services

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	49.500,00	0,00	-49.500,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	75,00	75,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	49.500,00	75,00	-49.425,00	
50	11	Personalaufwendungen	-857.859,47	-879.000,00	-797.299,60	81.700,40	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-93.248,95	-94.500,00	-82.068,47	12.431,53	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-16.640,93	-2.500,00	-22.585,00	-20.085,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.135,76	-121.100,00	-74.096,35	47.003,65	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-969.885,11	-1.097.100,00	-976.049,42	121.050,58	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-969.885,11	-1.047.600,00	-975.974,42	71.625,58	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-969.885,11	-1.047.600,00	-975.974,42	71.625,58	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-300,00	-300,00	-300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-970.185,11	-1.047.900,00	-976.274,42	71.625,58	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-16.640,93	-2.500,00	-22.585,00	-20.085,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-16.640,93	-2.500,00	-22.585,00	-20.085,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

521001 Baulicher Brandschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	30.193,57	20.000,00	47.860,41	27.860,41	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	276,64	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	30.470,21	20.100,00	47.860,41	27.760,41	
50	11	Personalaufwendungen	-395.510,66	-482.300,00	-424.199,13	58.100,87	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-9.658,96	-27.400,00	-23.771,53	3.628,47	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.154,05	-1.100,00	-1.700,47	-600,47	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-5.918,48	-18.100,00	-3.985,26	14.114,74	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-412.242,15	-528.900,00	-453.656,39	75.243,61	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-381.771,94	-508.800,00	-405.795,98	103.004,02	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-381.771,94	-508.800,00	-405.795,98	103.004,02	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	516,90	516,90	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-22.600,00	-35.400,00	-35.500,00	-100,00	
	26	**= Ergebnis**	-404.371,94	-544.200,00	-440.779,08	103.420,92	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.059,00	-1.100,00	-1.497,81	-397,81
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.059,00	-1.100,00	-1.497,81	-397,81

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

521002 Bauaufsicht

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	3.145.657,81	4.200.000,00	3.553.098,12	-646.901,88	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	3.642,73	3.642,73	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	100,00	10.440,23	10.340,23	
45	7	+ sonstige Erträge	29.379,50	10.000,00	5.024,00	-4.976,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	952,85	11.000,00	37.712,93	26.712,93	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	3.175.990,16	4.221.100,00	3.609.918,01	-611.181,99	
50	11	Personalaufwendungen	-2.101.011,28	-2.323.600,00	-2.365.483,32	-41.883,32	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-21.187,77	-46.200,00	-47.369,08	-1.169,08	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-27.381,81	-38.200,00	-36.748,90	1.451,10	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-995.950,05	-1.170.296,41	-1.225.197,58	-54.901,17	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.145.530,91	-3.578.296,41	-3.674.798,88	-96.502,47	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	30.459,25	642.803,59	-64.880,87	-707.684,46	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	30.459,25	642.803,59	-64.880,87	-707.684,46	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	1.538,16	1.538,16	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-337.100,00	-365.100,00	-365.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-306.640,75	277.703,59	-428.442,71	-706.146,30	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-22.387,21	-30.100,00	-25.248,90	4.851,10
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-22.387,21	-30.100,00	-25.248,90	4.851,10

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522001 Kommunaldarlehen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522002 Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	73.227,97	74.000,00	71.747,71	-2.252,29	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	73.227,97	74.000,00	71.747,71	-2.252,29	
50	11	Personalaufwendungen	-328.175,48	-378.900,00	-386.022,05	-7.122,05	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-4.945,32	-7.000,00	-5.431,41	1.568,59	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-11.859,00	0,00	-11.983,67	-11.983,67	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-2.191,94	-700,00	-5.257,28	-4.557,28	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-347.171,74	-386.600,00	-408.694,41	-22.094,41	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-273.943,77	-312.600,00	-336.946,70	-24.346,70	0,00
46	20	+ Finanzerträge	170.155,13	164.300,00	164.341,14	41,14	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	170.155,13	164.300,00	164.341,14	41,14	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-103.788,64	-148.300,00	-172.605,56	-24.305,56	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-32.300,00	-29.400,00	-29.400,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-136.088,64	-177.700,00	-202.005,56	-24.305,56	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-11.859,00	0,00	-11.859,00	-11.859,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-11.859,00	0,00	-11.859,00	-11.859,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522003 Grundstücksgesellschaft Trave mbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-3.007,12	-3.500,00	-4.274,48	-774,48	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-3,12	-3,12	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-100,00	-94.295,91	-94.195,91	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.007,12	-3.600,00	-98.573,51	-94.973,51	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.007,12	-3.600,00	-98.573,51	-94.973,51	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	625.000,00	595.868,16	-29.131,84	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	625.000,00	595.868,16	-29.131,84	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.007,12	621.400,00	497.294,65	-124.105,35	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.007,12	621.400,00	497.294,65	-124.105,35	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

523001 Archäologie und Denkmalpflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	6.426,00	5.400,00	0,00	-5.400,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	39.595,70	15.000,00	17.700,04	2.700,04	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	200,00	0,00	-200,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	100,00	2.400,00	2.300,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	46.021,70	20.700,00	20.100,04	-599,96	
50	11	Personalaufwendungen	-1.674.725,44	-1.779.900,00	-1.692.465,11	87.434,89	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-33.100,00	0,00	33.100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-96.195,08	-147.940,00	-108.455,21	39.484,79	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-73.409,24	-86.000,00	-72.127,37	13.872,63	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-75.097,13	-145.460,00	-143.953,46	1.506,54	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.919.426,89	-2.192.500,00	-2.017.001,15	175.498,85	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.873.405,19	-2.171.800,00	-1.996.901,11	174.898,89	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.873.405,19	-2.171.800,00	-1.996.901,11	174.898,89	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-737.900,00	-1.034.000,00	-1.034.028,00	-28,00	
	26	**= Ergebnis**	-2.611.305,19	-3.205.800,00	-3.030.929,11	174.870,89	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-73.409,24	-86.000,00	-72.127,37	13.872,63
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	100,00	0,00	-100,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-73.409,24	-85.900,00	-72.127,37	13.772,63

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

535001 Stadtwerke

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-8.018,77	-7.700,00	-6.855,12	844,88	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-8,08	-8,08	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-154.445,00	-154.500,00	-154.445,00	55,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-162.463,77	-162.200,00	-161.308,20	891,80	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-162.463,77	-162.200,00	-161.308,20	891,80	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-162.463,77	-162.200,00	-161.308,20	891,80	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-162.463,77	-162.200,00	-161.308,20	891,80	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-154.445,00	-154.500,00	-154.445,00	55,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-154.445,00	-154.500,00	-154.445,00	55,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

535002 Konzessionsabgaben

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

537001 EBL (Abfallwirtschaft)

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-60.000,00	-100.100,00	-148.720,56	-48.620,56	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-60.000,00	-100.200,00	-148.720,56	-48.520,56	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-60.000,00	-100.200,00	-148.720,56	-48.520,56	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-60.000,00	-100.200,00	-148.720,56	-48.520,56	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-60.000,00	-100.200,00	-148.720,56	-48.520,56	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

538001 EBL (Abwasserbeseitigung)

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-8.813,00	-8.900,00	-8.396,00	504,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-226.301,12	-10.900,00	-415.822,79	-404.922,79	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	-394.200,00	0,00	394.200,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-235.114,12	-414.100,00	-424.218,79	-10.118,79	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-235.114,12	-414.100,00	-424.218,79	-10.118,79	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-235.114,12	-414.100,00	-424.218,79	-10.118,79	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-235.114,12	-414.100,00	-424.218,79	-10.118,79	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-8.813,00	-8.900,00	-8.396,00	504,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-8.813,00	-8.900,00	-8.396,00	504,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

541001 Gemeindestraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.269.990,35	1.400.100,00	1.271.113,41	-128.986,59	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	2.424.172,72	1.950.100,00	1.730.614,55	-219.485,45	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	81.471,33	130.000,00	151.948,18	21.948,18	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	66.235,17	330.300,00	352.333,90	22.033,90	
45	7	+ sonstige Erträge	661.422,91	90.600,00	34.869,65	-55.730,35	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	144.731,24	160.000,00	372.727,03	212.727,03	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	4.648.023,72	4.061.100,00	3.913.606,72	-147.493,28	
50	11	Personalaufwendungen	-4.167.301,94	-4.814.700,00	-4.290.109,85	524.590,15	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-8.433.744,97	-9.874.600,00	-11.888.682,58	-2.014.082,58	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-5.759.925,60	-5.045.000,00	-5.704.394,87	-659.394,87	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-9.583.677,10	-9.303.400,00	-11.486.009,33	-2.182.609,33	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-27.944.649,61	-29.037.700,00	-33.369.196,63	-4.331.496,63	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-23.296.625,89	-24.976.600,00	-29.455.589,91	-4.478.989,91	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-23.296.625,89	-24.976.500,00	-29.455.589,91	-4.479.089,91	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.705.642,53	-1.815.500,00	-1.831.137,93	-15.637,93	
	26	**= Ergebnis**	-25.002.268,42	-26.792.000,00	-31.286.727,84	-4.494.727,84	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-5.749.791,11	-5.045.000,00	-5.668.472,71	-623.472,71
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	2.901.110,98	2.300.000,00	2.052.512,35	-247.487,65
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.848.680,13	-2.745.000,00	-3.615.960,36	-870.960,36

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

542001 Kreisstraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.545.173,43	2.500.000,00	1.841.881,63	-658.118,37	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	231.024,22	105.600,00	85.315,93	-20.284,07	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.777,27	20.100,00	19.553,35	-546,65	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	28.722,86	20.500,00	232.722,86	212.222,86	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	70.389,61	100.000,00	221.820,67	121.820,67	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.877.087,39	2.746.300,00	2.401.294,44	-345.005,56	
50	11	Personalaufwendungen	-1.822.633,89	-1.722.700,00	-2.031.829,87	-309.129,87	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-2.374.959,93	-2.650.300,00	-1.932.703,77	717.596,23	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-4.308.279,55	-3.750.100,00	-4.545.421,58	-795.321,58	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-206.794,12	-16.200,00	-35.277,64	-19.077,64	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-8.712.667,49	-8.139.300,00	-8.545.232,86	-405.932,86	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-6.835.580,10	-5.393.000,00	-6.143.938,42	-750.938,42	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-6.835.580,10	-5.393.000,00	-6.143.938,42	-750.938,42	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-411.596,30	-437.700,00	-437.700,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-7.247.176,40	-5.830.700,00	-6.581.638,42	-750.938,42	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.308.279,55	-3.750.100,00	-4.545.421,58	-795.321,58
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.772.032,65	1.895.000,00	1.779.296,31	-115.703,69
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.536.246,90	-1.855.100,00	-2.766.125,27	-911.025,27

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

543001 Landesstraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	91.879,00	98.000,00	90.394,00	-7.606,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	26.205,92	2.000,00	1.050,00	-950,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	17.456,48	6.000,00	12.625,65	6.625,65	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	72.217,94	5.000,00	32.005,50	27.005,50	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	207.759,34	111.200,00	136.075,15	24.875,15	
50	11	Personalaufwendungen	-452.427,25	-364.000,00	-533.045,17	-169.045,17	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-270.279,42	-168.700,00	-398.992,31	-230.292,31	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-299.579,44	-301.100,00	-290.251,24	10.848,76	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-200,00	-6.300,00	-1.232,86	5.067,14	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.022.486,11	-840.100,00	-1.223.521,58	-383.421,58	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-814.726,77	-728.900,00	-1.087.446,43	-358.546,43	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-814.726,77	-728.900,00	-1.087.446,43	-358.546,43	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-42.000,00	-45.100,00	-45.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-856.726,77	-774.000,00	-1.132.546,43	-358.546,43	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-299.579,44	-301.100,00	-290.251,24	10.848,76
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	115.879,92	98.000,00	90.394,00	-7.606,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-183.699,52	-203.100,00	-199.857,24	3.242,76

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

544001 Bundesstraßen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	424.161,00	128.100,00	360.747,12	232.647,12	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	40.000,00	0,00	-40.000,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	73.577,75	1.000,00	1.050,00	50,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	513,04	3.000,00	1.536,61	-1.463,39	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	101.973,56	100.000,00	94.503,34	-5.496,66	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	84.123,35	80.000,00	22.920,70	-57.079,30	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	684.348,70	352.100,00	480.757,77	128.657,77	
50	11	Personalaufwendungen	-736.813,43	-634.900,00	-841.059,06	-206.159,06	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.299.382,21	-5.912.700,00	-3.198.522,78	2.714.177,22	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.714.563,95	-1.025.100,00	-1.193.213,89	-168.113,89	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-400,00	-700,00	-6.124,20	-5.424,20	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.751.159,59	-7.573.400,00	-5.238.919,93	2.334.480,07	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.066.810,89	-7.221.300,00	-4.758.162,16	2.463.137,84	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.066.810,89	-7.221.400,00	-4.758.162,16	2.463.237,84	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-201.900,00	-216.500,00	-216.500,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.268.710,89	-7.437.900,00	-4.974.662,16	2.463.237,84	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.714.563,95	-1.025.100,00	-1.193.213,89	-168.113,89
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	397.500,67	128.000,00	360.747,12	232.747,12
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.317.063,28	-897.100,00	-832.466,77	64.633,23

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

545001 EBL (Straßenreinigung)

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	136.678,13	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	136.678,13	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-3.272.961,00	-3.670.100,00	-4.064.967,49	-394.867,49	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.272.961,00	-3.670.200,00	-4.064.967,49	-394.767,49	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.136.282,87	-3.670.200,00	-4.064.967,49	-394.767,49	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.136.282,87	-3.670.200,00	-4.064.967,49	-394.767,49	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.136.282,87	-3.670.200,00	-4.064.967,49	-394.767,49	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	5.843.030,61	5.582.700,00	25.610.593,40	20.027.893,40	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	521.923,82	500.000,00	661.049,59	161.049,59	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	6.364.954,43	6.082.700,00	26.271.642,99	20.188.942,99	
50	11	Personalaufwendungen	-316.337,11	-388.000,00	-327.560,15	60.439,85	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-5.548,48	-5.600,00	-12.575,13	-6.975,13	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-18.137,58	-12.000,00	-21.424,00	-9.424,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-5.624.773,05	-7.865.900,00	-27.902.950,25	-20.037.050,25	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-690.393,30	-1.463.900,00	-789.614,20	674.285,80	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-6.655.189,52	-9.735.400,00	-29.054.123,73	-19.318.723,73	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-290.235,09	-3.652.700,00	-2.782.480,74	870.219,26	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-290.235,09	-3.652.700,00	-2.782.480,74	870.219,26	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	32.649,70	9.500,00	0,00	-9.500,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-316.200,00	-299.600,00	-299.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-573.785,39	-3.942.800,00	-3.082.080,74	860.719,26	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-18.137,58	-12.000,00	-21.424,00	-9.424,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	17.524,70	12.000,00	20.811,00	8.811,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-612,88	0,00	-613,00	-613,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

548001 Bewirtschaftung Flughafen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	130.357,00	484.100,00	865.585,00	381.485,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	299.999,94	0,00	200.000,00	200.000,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	14.641,27	0,00	14.641,27	14.641,27	
45	7	+ sonstige Erträge	286,93	0,00	3.609.756,89	3.609.756,89	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	445.285,14	484.100,00	4.689.983,16	4.205.883,16	
50	11	Personalaufwendungen	-21.273,59	-17.200,00	-22.128,67	-4.928,67	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-9.165,22	-19.000,00	-9.169,16	9.830,84	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.005.916,40	-1.404.800,00	-5.578.822,00	-4.174.022,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-15.644,77	0,00	-95,89	-95,89	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.051.999,98	-1.441.000,00	-5.610.215,72	-4.169.215,72	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-606.714,84	-956.900,00	-920.232,56	36.667,44	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-606.714,84	-956.900,00	-920.232,56	36.667,44	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-39.300,00	-41.900,00	-41.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-646.014,84	-998.800,00	-962.132,56	36.667,44	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.004.990,62	-1.404.800,00	-5.578.822,00	-4.174.022,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	130.357,00	484.100,00	865.585,00	381.485,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-874.633,62	-920.700,00	-4.713.237,00	-3.792.537,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

551001 Grün- und Landschaftsbau

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	84.152,08	110.200,00	57.729,00	-52.471,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	599,95	10.000,00	4.513,02	-5.486,98	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	30.121,76	37.200,00	36.682,07	-517,93	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	301.951,59	209.200,00	407.594,77	198.394,77	
45	7	+ sonstige Erträge	34.505,30	20.100,00	46.529,00	26.429,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	32.300,98	40.000,00	31.450,95	-8.549,05	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	483.631,66	426.700,00	584.498,81	157.798,81	
50	11	Personalaufwendungen	-8.082.895,84	-8.375.500,00	-8.313.259,99	62.240,01	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-4.169.450,80	-4.399.800,00	-4.987.548,85	-587.748,85	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-984.817,88	-880.100,00	-966.384,07	-86.284,07	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-208.946,37	-210.600,00	-276.336,80	-65.736,80	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-13.446.110,89	-13.866.000,00	-14.543.529,71	-677.529,71	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-12.962.479,23	-13.439.300,00	-13.959.030,90	-519.730,90	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-12.962.479,23	-13.439.300,00	-13.959.030,90	-519.730,90	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2.200.997,00	2.245.000,00	2.244.915,00	-85,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-905.055,00	-1.037.500,00	-1.037.600,00	-100,00	
	26	**= Ergebnis**	-11.666.537,23	-12.231.800,00	-12.751.715,90	-519.915,90	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-984.802,88	-880.100,00	-966.314,07	-86.214,07
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	51.445,31	15.000,00	53.393,00	38.393,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-933.357,57	-865.100,00	-912.921,07	-47.821,07

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

552001 Wasser und Hafen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.564.690,26	4.885.000,00	1.855.068,86	-3.029.931,14	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	7.136,76	7.000,00	238,41	-6.761,59	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	11.771.841,52	14.230.000,00	13.504.617,97	-725.382,03	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	2.019.399,66	1.906.700,00	3.695.217,97	1.788.517,97	
45	7	+ sonstige Erträge	319.814,13	17.300,00	40.633,21	23.333,21	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	1.531.554,57	1.450.000,00	1.305.099,07	-144.900,93	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	18.214.436,90	22.496.000,00	20.400.875,49	-2.095.124,51	
50	11	Personalaufwendungen	-5.374.055,52	-5.664.900,00	-5.528.250,87	136.649,13	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-6.132.882,34	-6.279.200,00	-7.250.577,06	-971.377,06	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-9.230.571,55	-13.216.400,00	-5.959.939,11	7.256.460,89	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-7.969,91	-6.500,00	-7.803,28	-1.303,28	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.591.118,93	-1.717.100,00	-1.973.833,82	-256.733,82	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-22.336.598,25	-26.884.100,00	-20.720.404,14	6.163.695,86	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-4.122.161,35	-4.388.100,00	-319.528,65	4.068.571,35	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.273.612,07	-1.181.700,00	-1.012.375,00	169.325,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-1.273.612,07	-1.181.600,00	-1.012.375,00	169.225,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-5.395.773,42	-5.569.700,00	-1.331.903,65	4.237.796,35	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	255.661,96	250.000,00	207.707,65	-42.292,35	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.527.100,00	-1.504.100,00	-1.504.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-6.667.211,46	-6.823.800,00	-2.628.296,00	4.195.504,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-9.219.972,21	-13.215.900,00	-5.958.015,72	7.257.884,28
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	2.540.817,00	4.860.000,00	1.687.637,00	-3.172.363,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-6.679.155,21	-8.355.900,00	-4.270.378,72	4.085.521,28

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

553001 Friedhofs- und Bestattungswesen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	3.976,00	7.300,00	2.976,00	-4.324,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	2.719.228,22	2.800.000,00	2.660.709,02	-139.290,98	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.260,58	3.200,00	11.258,82	8.058,82	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	365.980,51	320.300,00	337.401,66	17.101,66	
45	7	+ sonstige Erträge	31.478,50	2.700,00	5.012,50	2.312,50	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	11.608,68	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	3.133.532,49	3.133.500,00	3.017.358,00	-116.142,00	
50	11	Personalaufwendungen	-3.694.060,10	-3.778.300,00	-3.787.823,34	-9.523,34	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-708.240,91	-536.500,00	-534.589,07	1.910,93	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-143.024,30	-110.000,00	-165.590,45	-55.590,45	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-167.977,02	-178.800,00	-163.474,69	15.325,31	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.713.302,33	-4.603.700,00	-4.651.477,55	-47.777,55	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.579.769,84	-1.470.200,00	-1.634.119,55	-163.919,55	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.579.769,84	-1.470.200,00	-1.634.119,55	-163.919,55	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-631.307,50	-692.300,00	-692.300,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-2.211.077,34	-2.162.500,00	-2.326.419,55	-163.919,55	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-139.883,30	-110.000,00	-164.647,64	-54.647,64
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	2.976,00	3.000,00	2.976,00	-24,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-136.907,30	-107.000,00	-161.671,64	-54.671,64

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

554001 Naturschutz und Landschaftspflege

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	124.353,41	253.700,00	582.059,36	328.359,36	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	53.099,12	46.000,00	53.206,30	7.206,30	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	4.247,00	5.000,00	3.650,00	-1.350,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	100,00	12.100,00	12.000,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	181.699,53	304.900,00	651.015,66	346.115,66	
50	11	Personalaufwendungen	-1.050.204,19	-1.212.900,00	-1.050.055,68	162.844,32	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	-105,21	-5,21	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-166.316,74	-319.201,14	-210.982,94	108.218,20	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-39.021,98	-12.000,00	-429.016,29	-417.016,29	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-126.893,70	-125.800,00	-104.102,64	21.697,36	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-62.874,70	-116.908,00	-67.497,16	49.410,84	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.445.311,31	-1.786.909,14	-1.861.759,92	-74.850,78	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.263.611,78	-1.482.009,14	-1.210.744,26	271.264,88	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.263.611,78	-1.482.009,14	-1.210.744,26	271.264,88	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-224.000,00	-266.200,00	-274.958,40	-8.758,40	
	26	**= Ergebnis**	-1.487.611,78	-1.748.209,14	-1.485.702,66	262.506,48	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-10.046,52	-12.000,00	-428.859,16	-416.859,16
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	2.766,00	2.000,00	420.968,14	418.968,14
	Nettoabschreibungsaufwand	-7.280,52	-10.000,00	-7.891,02	2.108,98

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

555001 Land- und Forstwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	220.870,38	844.100,00	29.868,96	-814.231,04	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.213.316,23	1.247.500,00	1.309.452,23	61.952,23	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	65,14	0,00	87,86	87,86	
45	7	+ sonstige Erträge	10.987,31	10.000,00	17.661,25	7.661,25	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	39.928,46	100,00	-13.549,88	-13.649,88	
	10	**Erträge**	1.485.167,52	2.101.700,00	1.343.520,42	-758.179,58	
50	11	Personalaufwendungen	-1.615.004,87	-1.869.000,00	-1.622.965,53	246.034,47	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-451.334,07	-538.759,11	-493.918,58	44.840,53	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-75.695,73	-82.000,00	-131.511,87	-49.511,87	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-30.012,59	-127.340,89	-87.866,12	39.474,77	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.172.047,26	-2.617.100,00	-2.336.262,10	280.837,90	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-686.879,74	-515.400,00	-992.741,68	-477.341,68	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-686.879,74	-515.400,00	-992.741,68	-477.341,68	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	420,00	0,00	410,00	410,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-501.800,00	-602.200,00	-602.200,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.188.259,74	-1.117.600,00	-1.594.531,68	-476.931,68	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-73.437,39	-82.000,00	-84.600,38	-2.600,38
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	4.091,00	100,00	2.657,00	2.557,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-69.346,39	-81.900,00	-81.943,38	-43,38

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

561001 Umweltschutzmaßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	8.998,17	800,00	2.750,00	1.950,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	8.998,17	1.000,00	2.750,00	1.750,00	
50	11	Personalaufwendungen	-599.153,57	-587.500,00	-620.021,06	-32.521,06	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-118.150,48	-690.465,86	-197.707,07	492.758,79	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-3.481,20	-5.000,00	-5.941,00	-941,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-47.950,12	-69.525,00	-45.726,06	23.798,94	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-778.735,37	-1.352.590,86	-869.395,19	483.195,67	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-769.737,20	-1.351.590,86	-866.645,19	484.945,67	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-769.737,20	-1.351.590,86	-866.645,19	484.945,67	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-104.900,00	-136.100,00	-136.100,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-874.637,20	-1.487.690,86	-1.002.745,19	484.945,67	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-3.481,20	-5.000,00	-5.941,00	-941,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-3.481,20	-5.000,00	-5.941,00	-941,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

561002 Klimaschutzmaßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

571001 Wirtschaftsförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	1.694,00	1.000,00	1.504,00	504,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.694,00	1.000,00	1.504,00	504,00	
50	11	Personalaufwendungen	-85.093,96	-68.600,00	-88.514,44	-19.914,44	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-3.400,00	-152,72	3.247,28	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-842.100,00	-900.000,00	-842.100,00	57.900,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-182.547,54	-138.500,00	-210.844,45	-72.344,45	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.109.741,50	-1.110.500,00	-1.141.611,61	-31.111,61	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.108.047,50	-1.109.500,00	-1.140.107,61	-30.607,61	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-1.108.047,50	-1.109.500,00	-1.140.107,61	-30.607,61	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-33.500,00	-34.600,00	-34.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.141.547,50	-1.144.100,00	-1.174.707,61	-30.607,61	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573001 Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	-108,55	-100,00	-85,71	14,29	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-0,07	-0,07	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-380.000,00	-380.000,00	-380.000,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-380.108,55	-380.100,00	-380.085,78	14,22	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-380.108,55	-380.100,00	-380.085,78	14,22	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-380.108,55	-380.100,00	-380.085,78	14,22	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-380.108,55	-380.100,00	-380.085,78	14,22	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573002 Wochen- und Jahrmärkte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	166,00	0,00	166,00	166,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	215.052,79	380.000,00	308.268,79	-71.731,21	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	4.466,66	4.466,66	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	215.218,79	380.000,00	312.901,45	-67.098,55	
50	11	Personalaufwendungen	-158.859,28	-169.100,00	-154.883,01	14.216,99	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-18.589,93	-31.100,00	-22.018,32	9.081,68	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-21.210,44	-19.600,00	-18.414,72	1.185,28	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-9.596,20	-5.300,00	-6.290,87	-990,87	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-208.255,85	-225.100,00	-201.606,92	23.493,08	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	6.962,94	154.900,00	111.294,53	-43.605,47	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	6.962,94	154.900,00	111.294,53	-43.605,47	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-172.900,00	-212.600,00	-212.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-165.937,06	-57.700,00	-101.305,47	-43.605,47	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-18.227,00	-19.600,00	-18.382,00	1.218,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	166,00	0,00	166,00	166,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-18.061,00	-19.600,00	-18.216,00	1.384,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573003 Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	365.352,32	25.700,00	41.467,00	15.767,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	2.090.981,03	3.437.500,00	3.741.638,54	304.138,54	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	2.596,09	0,00	6.650,10	6.650,10	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	2.458.929,44	3.463.200,00	3.789.755,64	326.555,64	
50	11	Personalaufwendungen	-11.365,95	-125.200,00	-11.426,90	113.773,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-2.283,62	-22.000,00	694,91	22.694,91	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.871.406,82	-2.466.700,00	-2.790.888,71	-324.188,71	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-359.902,60	-450.100,00	-411.317,85	38.782,15	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.202.947,29	-2.019.800,00	-1.791.595,44	228.204,56	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.447.906,28	-5.083.800,00	-5.004.533,99	79.266,01	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-988.976,84	-1.620.600,00	-1.214.778,35	405.821,65	0,00
46	20	+ Finanzerträge	33.912,17	30.000,00	31.780,36	1.780,36	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	33.912,17	30.000,00	31.780,36	1.780,36	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-955.064,67	-1.590.600,00	-1.182.997,99	407.602,01	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.036.700,00	-1.054.600,00	-1.054.600,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-1.991.764,67	-2.645.200,00	-2.237.597,99	407.602,01	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-359.902,60	-430.100,00	-401.551,61	28.548,39
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	41.471,00	25.700,00	41.467,00	15.767,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-318.431,60	-404.400,00	-360.084,61	44.315,39

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573004 Werbeeinrichtungen, Parkplätze

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	5.067.949,06	6.000.000,00	5.561.594,00	-438.406,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	470,00	0,00	2.790,56	2.790,56	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	5.068.419,06	6.000.000,00	5.564.384,56	-435.615,44	
50	11	Personalaufwendungen	-224.938,98	-173.700,00	-238.288,73	-64.588,73	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.346.225,27	-1.300.000,00	-1.326.784,36	-26.784,36	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.834,72	-3.400,00	-1.612,00	1.788,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.124.476,33	-1.605.600,00	-1.285.824,61	319.775,39	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-2.697.475,30	-3.082.700,00	-2.852.509,70	230.190,30	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	2.370.943,76	2.917.300,00	2.711.874,86	-205.425,14	0,00
46	20	+ Finanzerträge	45,37	500,00	2.654,68	2.154,68	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	45,37	500,00	2.654,68	2.154,68	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	2.370.989,13	2.917.800,00	2.714.529,54	-203.270,46	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-128.600,00	-137.900,00	-137.900,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	2.242.389,13	2.779.900,00	2.576.629,54	-203.270,46	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.612,00	-3.400,00	-1.612,00	1.788,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.612,00	-3.400,00	-1.612,00	1.788,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573011 Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

575001 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	155.000,00	0,00	595.000,00	595.000,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	155.000,00	100,00	595.000,00	594.900,00	
50	11	Personalaufwendungen	-9.800,23	-8.400,00	-8.378,58	21,42	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	-9,86	-9,86	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.286.179,82	-3.120.000,00	-3.545.300,00	-425.300,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-265.000,00	-100,00	-485.000,00	-484.900,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-3.560.980,05	-3.128.500,00	-4.038.688,44	-910.188,44	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-3.405.980,05	-3.128.400,00	-3.443.688,44	-315.288,44	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-3.405.980,05	-3.128.400,00	-3.443.688,44	-315.288,44	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-3.405.980,05	-3.128.400,00	-3.443.688,44	-315.288,44	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

575002 Hamburg Marketing GmbH

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	285.487.114,91	294.893.700,00	335.178.790,57	40.285.090,57	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	223.465.729,60	204.550.000,00	239.873.701,72	35.323.701,72	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	26,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	758.777,13	1.143.000,00	-34.827,44	-1.177.827,44	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	509.711.647,64	500.586.700,00	575.017.664,85	74.430.964,85	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-276.902,48	0,00	-317.297,49	-317.297,49	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-8.946.815,00	-9.441.700,00	-11.843.888,00	-2.402.188,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.865.163,67	0,00	-1.597.416,27	-1.597.416,27	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-11.088.881,15	-9.441.700,00	-13.758.601,76	-4.316.901,76	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	498.622.766,49	491.145.000,00	561.259.063,09	70.114.063,09	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-462.815,00	-800.000,00	0,00	800.000,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-462.815,00	-800.000,00	0,00	800.000,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	498.159.951,49	490.345.000,00	561.259.063,09	70.914.063,09	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	498.159.951,49	490.345.000,00	561.259.063,09	70.914.063,09	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	18.796.940,47	113.600,00	1.223.579,77	1.109.979,77	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	18.796.940,47	113.600,00	1.223.579,77	1.109.979,77	
50	11	Personalaufwendungen	-1.114.383,51	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-93.598,71	-6.000,00	-1.343.098,38	-1.337.098,38	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-1.207.982,22	-6.000,00	-1.343.098,38	-1.337.098,38	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	17.588.958,25	107.600,00	-119.518,61	-227.118,61	0,00
46	20	+ Finanzerträge	1.564.499,49	10.200,00	356.890,04	346.690,04	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-7.848.368,68	-6.005.800,00	-5.850.004,94	155.795,06	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	-6.283.869,19	-5.995.600,00	-5.493.114,90	502.485,10	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	11.305.089,06	-5.888.000,00	-5.612.633,51	275.366,49	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	11.305.089,06	-5.888.000,00	-5.612.633,51	275.366,49	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. Haushalts

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	1.009.577,94	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	1.009.577,94	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-29.458.735,85	-39.000.000,00	-29.221.516,86	9.778.483,14	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-54.196,02	0,00	-54.198,40	-54.198,40	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-29.512.931,87	-39.000.000,00	-29.275.715,26	9.724.284,74	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-28.503.353,93	-39.000.000,00	-29.275.715,26	9.724.284,74	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	-28.503.353,93	-39.000.000,00	-29.275.715,26	9.724.284,74	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	-28.503.353,93	-39.000.000,00	-29.275.715,26	9.724.284,74	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-54.196,02	0,00	-54.198,40	-54.198,40
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-54.196,02	0,00	-54.198,40	-54.198,40

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612003 Grundstücksan- und verkäufe (techn. Produkt)

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	17.725,00	12.300,00	21.180,00	8.880,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	19.064,00	100.000,00	1.606,00	-98.394,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	28.959.761,00	25.930.000,00	30.244.498,47	4.314.498,47	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	28.996.550,00	26.042.300,00	30.267.284,47	4.224.984,47	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-687.109,04	-250.000,00	-2.142,89	247.857,11	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-3.009.572,59	-3.420.100,00	-5.419.898,61	-1.999.798,61	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-443.743,14	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-262.583,62	-1.010.500,00	29.153,79	1.039.653,79	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	-4.403.008,39	-4.680.600,00	-5.392.887,71	-712.287,71	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	24.593.541,61	21.361.700,00	24.874.396,76	3.512.696,76	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	-12.140.000,00	-12.140.000,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	-12.140.000,00	-12.140.000,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	24.593.541,61	21.361.700,00	12.734.396,76	-8.627.303,24	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	24.593.541,61	21.361.700,00	12.734.396,76	-8.627.303,24	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-3.009.572,59	-3.420.100,00	-5.419.898,61	-1.999.798,61
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	17.725,00	12.300,00	21.180,00	8.880,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-2.991.847,59	-3.407.800,00	-5.398.718,61	-1.990.918,61

Teilergebnisrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612004 Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**Erträge**	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	davon Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	18	**= Aufwendungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46	20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	**= Finanzergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Ergebnis**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Teilfinanzrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Produktübersicht

Produkt		Seite
111001	Verwaltungsleitung	1
111002	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	2
111003	Management Politische Gremien	3
111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	4
111005	Logistik	5
111006	Stabsstelle Arbeitsschutz	6
111007	Informationstechnik	7
111008	Zentrale Personalarbeit	8
111009	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	9
111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	10
111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	11
111012	Haushalt und Steuerung	12
111013	Stabsstelle Bilanzen	13
111014	Beteiligungscontrolling	14
111015	Steuern	15
111016	Buchhaltung und Finanzen	16
111017	Rechtsangelegenheiten	17
111018	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	18
111019	Personalrat FB 2	19
111020	Grundstücksmanagement	20
111021	Leitung, Controlling und Dienste FB 3	21
111022	Personalrat FB 3	22
111023	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	23
111024	Personalrat FB 4	24
111025	Archiv	25
111026	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	26
111027	Personalrat FB 5	27
111028	Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck	28
111029	Gebäudemanagement	29
111030	Passivbesteuerung	30
111031	Behindertenbeirat	31
111032	Digitalisierung, Organisation und Strategie	32
111033	Integration in der Hansestadt Lübeck	33
111034	Gesamtpersonalrat	34
111035	Personalrat FB 1	35
111036	Stabsstelle Datenschutzbeauftragte/r	36
111037	Ehrenamtskoordination	37
111040	Strategie und Innovation	38
111098	Entgelte und Bezüge	39
111099	Versorgung	40
121001	Statistik und Wahlen	41
122001	Sondernutzung Marktbereiche	42
122002	Hafen- und Seemannsamt	43
122003	Ordnungsamt	44
122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	45
122005	Verkehrsangelegenheiten	46
122006	Standesamt	47
122007	Straßenverkehrsbehörde	48
126001	Gefahrenabwehr	49
127001	Rettungsdienst	50
128001	Katastrophenschutz	51
211001	Grundschulen	52
216101	Grund- und Regionalschulen	53
217001	Gymnasien	54
218101	Gesamtschulen	55

218201	Gemeinschaftsschulen	56
221001	Förderzentren	57
233001	Berufsschulen	58
241001	Schülerbeförderung	59
242001	Schneiderei BALI/JAW	60
243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	61
243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	62
243003	Bildungsfond	63
251001	Die Lübecker Museen	64
261001	Theater Lübeck gGmbH	65
271001	VHS Lübeck	66
272001	Stadtbibliothek	67
281001	Kulturangebote	68
281002	Nordische Filmtage	69
281003	Erinnerungskultur	70
311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	71
312101	SGB II	72
312901	Verwaltung SGB II	73
312902	Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse	74
313001	Hilfen für Asylbewerber	75
314001	Teilhabe nach BTHG	76
315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	77
315002	Integration in der Hansestadt Lübeck	78
315101	Soziale Einrichtungen für Ältere	79
315201	SeniorInneneinrichtungen	80
315401	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	81
315501	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	82
315601	Andere soziale Einrichtungen	83
321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	84
331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	85
341001	Unterhaltsvorschuss	86
343001	Betreuungsangelegenheiten	87
345001	Leistungen für Bildung und Teilhabe	88
351001	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	89
351002	Lastenausgleich	90
361001	Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung	91
361002	Familienservice	92
361003	Tagespflege	93
362001	Planung Jugendarbeit	94
362002	Jugendarbeit	95
362003	Bildungsfonds	96
363001	Planung Jugendhilfe	97
363002	Jugendhilfe	98
363003	Jugendberufsagentur Lübeck	99
365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	100
365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	101
366001	Gemeinwesenarbeit	102
367001	Abwicklung Wakenitzhof	103
367002	Kriminalprävention	104
367003	Jugendberufshilfe	105
411001	Krankenhausinvestitionsbeitrag	106
414001	Gesundheitsamt	107
418001	Kurbetrieb Travemünde	108
421001	Förderung des Sports	109
424001	Sportstätten	110
424002	Lübecker Schwimmbäder	111
424003	Passathafen	112
424004	Bark Passat	113
511001	Betreuung Gutachterausschuss	114

511003	Stadtplanung und -entwicklung	115
511004	Verkehrsflussmanagement und Geo-Services	116
521001	Baulicher Brandschutz	117
521002	Bauaufsicht	118
522001	Kommunaldarlehen	119
522002	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	120
522003	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	121
523001	Archäologie und Denkmalpflege	122
535001	Stadtwerke	123
535002	Konzessionsabgaben	124
537001	EBL (Abfallwirtschaft)	125
538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	126
541001	Gemeindestraßen	127
542001	Kreisstraßen	128
543001	Landesstraßen	129
544001	Bundesstraßen	130
545001	EBL (Straßenreinigung)	131
547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	132
548001	Bewirtschaftung Flughafen	133
551001	Grün- und Landschaftsbau	134
552001	Wasser und Hafen	135
553001	Friedhofs- und Bestattungswesen	136
554001	Naturschutz und Landschaftspflege	137
555001	Land- und Forstwirtschaft	138
561001	Umweltschutzmaßnahmen	139
561002	Klimaschutzmaßnahmen	140
571001	Wirtschaftsförderung	141
573001	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	142
573002	Wochen- und Jahrmärkte	143
573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	144
573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	145
573011	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	146
575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	147
575002	Hamburg Marketing GmbH	148
611001	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	149
612001	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	150
612002	Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. Haushalts	151
612003	Grundstücksan- und verkäufe (techn. Produkt)	152
612004	Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge	153

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111001 Verwaltungsleitung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	300,00	0,00	-300,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	214,83	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	159,75	9.200,00	8.998,47	-201,53	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	374,58	9.600,00	8.998,47	-601,53	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-664,50	-1.500,00	-728,94	771,06	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-44.545,33	-54.900,00	-44.639,94	10.260,06	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-10.763,47	-14.700,00	-11.315,48	3.384,52	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-55.973,30	-71.100,00	-56.684,36	14.415,64	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-55.598,72	-61.500,00	-47.685,89	13.814,11	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.460,12	-3.000,00	-204,52	2.795,48	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.460,12	-3.000,00	-204,52	2.795,48	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.460,12	-3.000,00	-204,52	2.795,48	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111002 Leitung, Controlling, Dienste FB 1

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-1.200,00	0,00	1.200,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.835,31	-3.900,00	-1.793,53	2.106,47	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.835,31	-5.100,00	-1.793,53	3.306,47	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.835,31	-5.100,00	-1.793,53	3.306,47	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-4.600,00	0,00	4.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-4.600,00	0,00	4.600,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-4.600,00	0,00	4.600,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111003 Management Politische Gremien

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	140,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.872,34	12.500,00	13.851,47	1.351,47	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	114.579,77	35.000,00	52.801,28	17.801,28	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	96.847,43	47.600,00	66.652,75	19.052,75	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-44.181,47	-32.300,00	-35.636,20	-3.336,20	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-873.418,85	-903.000,00	-976.228,57	-73.228,57	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-340.644,30	-351.800,00	-336.324,56	15.475,44	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.258.244,62	-1.287.100,00	-1.348.189,33	-61.089,33	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.161.397,19	-1.239.500,00	-1.281.536,58	-42.036,58	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-18.765,28	-20.000,00	-9.585,88	10.414,12	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-18.765,28	-20.000,00	-9.585,88	10.414,12	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-18.765,28	-20.000,00	-9.585,88	10.414,12	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		laufende Verwaltungstätigkeit					
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.779,70	16.700,00	16.500,00	-200,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	7.868,16	13.300,00	4.319,00	-8.981,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	86.122,53	130.900,00	112.624,29	-18.275,71	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	1.601,26	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	98.371,65	160.900,00	133.443,29	-27.456,71	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-239.341,73	-100.700,00	-166.401,77	-65.701,77	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-303.404,01	-322.400,00	-262.449,44	59.950,56	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-542.745,74	-423.100,00	-478.851,21	-55.751,21	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-444.374,09	-262.200,00	-345.407,92	-83.207,92	0,00
		Investitionstätigkeit					
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.948,28	-10.000,00	-3.521,20	6.478,80	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-5.948,28	-10.000,00	-3.521,20	6.478,80	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-5.948,28	-10.000,00	-3.521,20	6.478,80	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111005 Logistik

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	14,50	-85,50	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	61.298,84	145.100,00	25.106,34	-119.993,66	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.369,42	32.600,00	27.486,52	-5.113,48	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	322,39	0,00	303,45	303,45	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	95.990,65	177.800,00	52.910,81	-124.889,19	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.501.840,71	-674.600,00	-1.214.586,10	-539.986,10	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-629.262,23	-588.400,00	-861.269,55	-272.869,55	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.131.102,94	-1.263.000,00	-2.075.855,65	-812.855,65	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.035.112,29	-1.085.200,00	-2.022.944,84	-937.744,84	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-210.069,64	-113.000,00	-260.251,99	-147.251,99	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-3.986,50	-3.986,50	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-210.069,64	-113.000,00	-264.238,49	-151.238,49	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-210.069,64	-113.000,00	-264.238,49	-151.238,49	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111006 Stabsstelle Arbeitsschutz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.043,75	41.000,00	86,40	-40.913,60	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	13.043,75	41.000,00	86,40	-40.913,60	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-183.847,44	-201.000,00	-205.569,80	-4.569,80	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-113.627,16	-224.400,00	-221.722,65	2.677,35	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-297.474,60	-425.400,00	-427.292,45	-1.892,45	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-284.430,85	-384.400,00	-427.206,05	-42.806,05	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.220,10	-5.000,00	-32.644,16	-27.644,16	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.220,10	-5.000,00	-32.644,16	-27.644,16	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.220,10	-5.000,00	-32.644,16	-27.644,16	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111007 Informationstechnik

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.697,15	200,00	64.238,48	64.038,48	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.000,00	63.500,00	13.000,00	-50.500,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	4.063,44	0,00	16.585,40	16.585,40	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	19.760,59	63.700,00	93.823,88	30.123,88	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.626.427,70	-3.817.700,00	-3.824.386,43	-6.686,43	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.586.192,10	-228.300,00	-276.976,22	-48.676,22	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-6.212.619,80	-4.046.000,00	-4.101.362,65	-55.362,65	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-6.192.859,21	-3.982.300,00	-4.007.538,77	-25.238,77	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.120.854,05	-1.888.500,00	-1.966.212,11	-77.712,11	-600.000,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-476.168,07	-800.000,00	-148.553,78	651.446,22	-600.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.597.022,12	-2.688.500,00	-2.114.765,89	573.734,11	-1.200.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.597.022,12	-2.688.500,00	-2.113.265,89	575.234,11	-1.200.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111008 Zentrale Personalarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	67.228,60	55.100,00	22.930,07	-32.169,93	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	465.901,48	532.500,00	516.235,24	-16.264,76	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	88,26	100,00	996,15	896,15	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	227,76	100,00	146,26	46,26	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	533.446,10	587.900,00	540.307,72	-47.592,28	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	-103,20	-103,20	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-864.287,67	-1.229.811,07	-1.009.331,72	220.479,35	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-630.399,69	-704.830,00	-777.272,46	-72.442,46	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.494.687,36	-1.934.641,07	-1.786.707,38	147.933,69	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-961.241,26	-1.346.741,07	-1.246.399,66	100.341,41	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	7.437,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	3.286,58	1.700,00	2.792,65	1.092,65	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	10.723,58	1.700,00	2.792,65	1.092,65	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-50.387,42	-81.237,00	-29.621,95	51.615,05	-19.500,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-50.387,42	-81.237,00	-29.621,95	51.615,05	-19.500,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-39.663,84	-79.537,00	-26.829,30	52.707,70	-19.500,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111009 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	3.238,40	13.100,00	1.148,56	-11.951,44	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.512,64	61.100,00	59.111,37	-1.988,63	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.751,04	74.200,00	60.259,93	-13.940,07	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-646.159,39	-849.600,00	-707.960,79	141.639,21	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-260.681,20	-294.200,00	-70.410,55	223.789,45	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-906.840,59	-1.143.800,00	-778.371,34	365.428,66	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-901.089,55	-1.069.600,00	-718.111,41	351.488,59	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-16.888,41	-30.000,00	-8.880,43	21.119,57	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-16.888,41	-30.000,00	-8.880,43	21.119,57	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-16.888,41	-30.000,00	-8.880,43	21.119,57	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111010 Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.434,45	23.600,00	16.488,90	-7.111,10	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	10.434,45	23.700,00	16.488,90	-7.211,10	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.309,25	-37.100,00	-21.810,07	15.289,93	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-11.177,93	-23.700,00	-29.447,09	-5.747,09	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-27.487,18	-60.800,00	-51.257,16	9.542,84	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-17.052,73	-37.100,00	-34.768,26	2.331,74	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.031,27	-2.000,00	-1.999,20	0,80	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.031,27	-2.000,00	-1.999,20	0,80	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.031,27	-2.000,00	-1.999,20	0,80	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111011 Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	1.642,18	1.542,18	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	726,34	200,00	2.636,65	2.436,65	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	266,93	5.900,00	5.795,81	-104,19	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	993,27	6.300,00	10.074,64	3.774,64	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-400,00	-519,35	-119,35	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.841,64	-25.720,00	-27.196,82	-1.476,82	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-8.026,79	-11.780,00	-16.136,45	-4.356,45	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-25.868,43	-37.900,00	-43.852,62	-5.952,62	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-24.875,16	-31.600,00	-33.777,98	-2.177,98	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.461,80	-4.500,00	-879,96	3.620,04	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.461,80	-4.500,00	-879,96	3.620,04	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.461,80	-4.500,00	-879,96	3.620,04	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111012 Haushalt und Steuerung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	677,00	1.100,00	351,00	-749,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	369.485,08	142.900,00	418.985,94	276.085,94	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	28.298,30	10.000,00	32.226,47	22.226,47	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	398.460,38	154.100,00	451.563,41	297.463,41	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-166.653,63	-358.857,27	-336.973,97	21.883,30	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-135.580,64	-52.442,73	-49.330,39	3.112,34	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-302.234,27	-411.300,00	-386.304,36	24.995,64	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	96.226,11	-257.200,00	65.259,05	322.459,05	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-414.190,02	-180.000,00	-10.061,08	169.938,92	-1.500,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-414.190,02	-180.000,00	-10.061,08	169.938,92	-1.500,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-414.190,02	-180.000,00	-10.061,08	169.938,92	-1.500,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111013 Stabsstelle Bilanzen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111014 Beteiligungscontrolling

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.839,17	-47.647,10	-25.792,55	21.854,55	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-176.912,46	-172.552,90	-58.879,79	113.673,11	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-191.751,63	-220.200,00	-84.672,34	135.527,66	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-191.751,63	-220.200,00	-84.672,34	135.527,66	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.413,21	-10.000,00	-539,95	9.460,05	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.413,21	-10.000,00	-539,95	9.460,05	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.413,21	-10.000,00	-539,95	9.460,05	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111015 Steuern

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	100,00	100,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4,10	0,00	-100,00	-100,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4,10	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4,10	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111016 Buchhaltung und Finanzen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	-535,50	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.901,00	800,00	1.466,00	666,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	488.815,11	240.900,00	286.772,84	45.872,84	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	611.298,41	1.200.100,00	692.064,14	-508.035,86	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.095.677,02	1.441.800,00	980.302,98	-461.497,02	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-15.423,02	-44.400,00	-21.309,12	23.090,88	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-199.065,71	-183.100,00	-180.990,08	2.109,92	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-214.488,73	-227.500,00	-202.299,20	25.200,80	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	881.188,29	1.214.300,00	778.003,78	-436.296,22	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-13.270,99	-58.210,00	-37.980,76	20.229,24	-1.774,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-13.270,99	-58.210,00	-37.980,76	20.229,24	-1.774,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-13.270,99	-58.210,00	-37.980,76	20.229,24	-1.774,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111017 Rechtsangelegenheiten

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.900,00	2.700,00	2.500,00	-200,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.472,94	500,00	50,00	-450,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	97,50	10.000,00	975,00	-9.025,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.735,50	24.800,00	100.409,86	75.609,86	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	10.771,36	14.100,00	31.540,90	17.440,90	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	89.031,42	52.100,00	135.475,76	83.375,76	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-50.123,70	-66.300,00	-69.542,83	-3.242,83	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-160.836,79	-101.500,00	-61.452,54	40.047,46	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-210.960,49	-167.800,00	-130.995,37	36.804,63	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-121.929,07	-115.700,00	4.480,39	120.180,39	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.303,91	-12.296,00	-18.253,10	-5.957,10	-42,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.303,91	-12.296,00	-18.253,10	-5.957,10	-42,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.303,91	-12.296,00	-18.253,10	-5.957,10	-42,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111018 Leitung, Controlling, Dienste FB 2

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	400,00	0,00	-400,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.653,00	20.000,00	16.332,00	-3.668,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	655,00	100,00	120,00	20,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.332,96	21.100,00	19.873,31	-1.226,69	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	15,47	15,47	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	32.640,96	41.600,00	36.340,78	-5.259,22	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.267,90	-22.500,00	-42.260,87	-19.760,87	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-92.263,81	-69.900,00	-100.259,90	-30.359,90	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-134.531,71	-102.400,00	-152.520,77	-50.120,77	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-101.890,75	-60.800,00	-116.179,99	-55.379,99	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	302,07	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	302,07	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-9.400,85	-18.703,73	-25.355,87	-6.652,14	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-9.400,85	-18.703,73	-25.355,87	-6.652,14	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-9.098,78	-18.703,73	-25.355,87	-6.652,14	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111019 Personalrat FB 2

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-348,40	-6.400,00	-1.605,00	4.795,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-2.741,23	-4.600,00	-1.466,08	3.133,92	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.089,63	-11.000,00	-3.071,08	7.928,92	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.089,63	-11.000,00	-3.071,08	7.928,92	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-700,43	-1.000,00	-522,46	477,54	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-700,43	-1.000,00	-522,46	477,54	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-700,43	-1.000,00	-522,46	477,54	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111020 Grundstücksmanagement

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.115,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	61.948,20	90.000,00	62.507,10	-27.492,90	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	4.930.403,55	5.252.500,00	5.114.186,28	-138.313,72	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	345.378,99	101.000,00	389.523,92	288.523,92	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	82.048,34	50.100,00	11.106,72	-38.993,28	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.436.894,08	5.493.600,00	5.577.324,02	83.724,02	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-858.790,58	-1.655.000,00	-921.469,90	733.530,10	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-500,00	0,00	500,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-4.500,00	-5.700,00	-4.900,00	800,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-297.830,06	-965.500,00	-277.184,18	688.315,82	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.161.120,64	-2.626.700,00	-1.203.554,08	1.423.145,92	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4.275.773,44	2.866.900,00	4.373.769,94	1.506.869,94	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	130.913,48	130.913,48	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	1.053,80	1.053,80	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	131.967,28	131.967,28	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-46.169,76	-58.000,00	-51.987,99	6.012,01	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-23.882,70	-20.000,00	-10.580,84	9.419,16	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-19.064,93	-19.064,93	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-70.052,46	-78.000,00	-81.633,76	-3.633,76	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-70.052,46	-78.000,00	50.333,52	128.333,52	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111021 Leitung, Controlling und Dienste FB 3

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	208,76	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	208,76	100,00	0,00	-100,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.690,31	-16.900,00	-1.155,20	15.744,80	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-300,00	-300,00	-300,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-14.379,19	-10.400,00	-7.785,44	2.614,56	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-22.369,50	-27.600,00	-9.240,64	18.359,36	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-22.160,74	-27.500,00	-9.240,64	18.259,36	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	-84.359,79	-84.359,79	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-8.894,78	-5.000,00	-1.644,37	3.355,63	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-8.894,78	-5.000,00	-86.004,16	-81.004,16	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-8.894,78	-5.000,00	-86.004,16	-81.004,16	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111022 Personalrat FB 3

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	100,00	0,00	-100,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-60,50	-7.800,00	-3.957,15	3.842,85	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.730,53	-3.600,00	-2.095,95	1.504,05	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.791,03	-11.400,00	-6.053,10	5.346,90	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.791,03	-11.300,00	-6.053,10	5.246,90	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111023 Leitung, Controlling, Dienste FB 4

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.733,85	200,00	0,00	-200,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	700,00	700,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	10.733,85	200,00	700,00	500,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.872,85	-23.600,00	-29.621,24	-6.021,24	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-12.608,76	-24.400,00	-15.975,69	8.424,31	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-41.481,61	-48.000,00	-45.596,93	2.403,07	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-30.747,76	-47.800,00	-44.896,93	2.903,07	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-11.341,33	-13.319,07	-22.401,58	-9.082,51	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-254,35	-254,35	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-11.341,33	-13.319,07	-22.655,93	-9.336,86	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-11.341,33	-13.319,07	-22.655,93	-9.336,86	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111024 Personalrat FB 4

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.586,92	-10.600,00	-10.122,27	477,73	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-2.494,05	-6.600,00	-3.305,52	3.294,48	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.080,97	-17.200,00	-13.427,79	3.772,21	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.080,97	-17.200,00	-13.427,79	3.772,21	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-800,00	-572,21	227,79	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-800,00	-572,21	227,79	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-800,00	-572,21	227,79	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111025 Archiv

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	52.811,00	0,00	42.725,00	42.725,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7,50	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	23.198,52	23.000,00	23.246,00	246,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.471,25	11.500,00	12.416,40	916,40	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	88.473,27	34.500,00	78.387,40	43.887,40	
70	10	Personalauszahlungen	-18.000,00	0,00	-1.800,00	-1.800,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-98.037,10	-65.500,00	-72.841,85	-7.341,85	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-39.865,28	-27.100,00	-28.049,23	-949,23	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-155.902,38	-92.600,00	-102.691,08	-10.091,08	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-67.429,11	-58.100,00	-24.303,68	33.796,32	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-13.018,36	-35.600,00	-30.812,67	4.787,33	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-13.018,36	-35.600,00	-30.812,67	4.787,33	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-13.018,36	-35.600,00	-30.812,67	4.787,33	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111026 Leitung, Controlling, Dienste FB 5

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.190,00	7.000,00	4.580,00	-2.420,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	356,00	0,00	30,00	30,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	36.076,20	39.900,00	33.912,20	-5.987,80	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.622,20	46.900,00	38.522,20	-8.377,80	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-30.148,82	-9.100,00	-6.756,28	2.343,72	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-9.665,33	-44.200,00	-13.079,97	31.120,03	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-39.814,15	-53.300,00	-19.836,25	33.463,75	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.808,05	-6.400,00	18.685,95	25.085,95	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-12.450,87	-7.067,00	-1.724,20	5.342,80	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-12.450,87	-7.067,00	-1.724,20	5.342,80	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-12.450,87	-7.067,00	-1.724,20	5.342,80	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111027 Personalrat FB 5

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	200,00	0,00	-200,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	200,00	0,00	-200,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-882,57	-3.900,00	-994,00	2.906,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-3.153,31	-4.100,00	-3.404,26	695,74	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.035,88	-8.000,00	-4.398,26	3.601,74	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.035,88	-7.800,00	-4.398,26	3.401,74	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	-719,89	-719,89	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	-719,89	-719,89	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	-719,89	-719,89	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111028 Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111029 Gebäudemanagement

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	44.417,90	44.417,90	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.313,68	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.295.357,43	706.900,00	1.295.222,55	588.322,55	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	336.227,48	352.200,00	106.915,03	-245.284,97	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	593.195,26	350.000,00	621.729,99	271.729,99	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.218.466,49	1.409.100,00	2.068.285,47	659.185,47	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-35.859.212,93	-38.217.410,00	-39.254.030,85	-1.036.620,85	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-3.650.124,56	-449.390,00	-3.682.487,09	-3.233.097,09	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-39.509.337,49	-38.666.800,00	-42.936.517,94	-4.269.717,94	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-37.290.871,00	-37.257.700,00	-40.868.232,47	-3.610.532,47	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	12.175.918,74	1.812.000,00	4.792.256,44	2.980.256,44	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100.000,00	0,00	-100.000,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	3.150,00	0,00	6.250,00	6.250,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	12.179.068,74	1.912.000,00	4.798.506,44	2.886.506,44	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-53.000,00	0,00	-22.369,13	-22.369,13	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.698.262,87	-641.081,00	-658.548,10	-17.467,10	-14.707,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-25.180.244,61	-35.378.167,67	-21.201.618,79	14.176.548,88	-4.742.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-26.931.507,48	-36.019.248,67	-21.882.536,02	14.136.712,65	-4.756.707,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-14.752.438,74	-34.107.248,67	-17.084.029,58	17.023.219,09	-4.756.707,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111030 Passivbesteuerung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	500,00	500,00	500,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.620,62	11.700,00	41.664,03	29.964,03	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	31.120,62	12.200,00	42.164,03	29.964,03	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.871,92	-14.100,00	-6.847,00	7.253,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-9.816,43	-42.400,00	-10.616,96	31.783,04	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-18.688,35	-56.500,00	-17.463,96	39.036,04	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	12.432,27	-44.300,00	24.700,07	69.000,07	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-325,98	-3.474,00	-3.813,94	-339,94	-660,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-325,98	-3.474,00	-3.813,94	-339,94	-660,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-325,98	-3.474,00	-3.813,94	-339,94	-660,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111031 Behindertenbeirat

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.860,97	-2.500,00	-1.539,71	960,29	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-1.200,00	-273,02	926,98	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.860,97	-3.700,00	-1.812,73	1.887,27	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.860,97	-3.700,00	-1.812,73	1.887,27	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111032 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.791,65	915.800,00	19.225,99	-896.574,01	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.061,28	121.300,00	118.461,66	-2.838,34	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	50.852,93	1.037.100,00	137.687,65	-899.412,35	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-71.206,02	-1.573.000,00	-152.240,98	1.420.759,02	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-77.149,32	-878.900,00	-103.594,33	775.305,67	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-148.355,34	-3.451.900,00	-255.835,31	3.196.064,69	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-97.502,41	-2.414.800,00	-118.147,66	2.296.652,34	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	148.474,64	90.000,00	1.320.333,08	1.230.333,08	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	148.474,64	90.000,00	1.320.333,08	1.230.333,08	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-40.299,51	-440.000,00	-14.707,54	425.292,46	-90.000,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-736.879,31	0,00	-722.962,99	-722.962,99	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-777.178,82	-440.000,00	-737.670,53	-297.670,53	-90.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-628.704,18	-350.000,00	582.662,55	932.662,55	-90.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111033 Integration in der Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	221.542,68	221.542,68	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	2.250,00	2.250,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	6.690,10	6.690,10	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	230.482,78	230.482,78	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	-13.635,67	-13.635,67	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	-97.259,39	-97.259,39	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-210.895,06	-210.895,06	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	19.587,72	19.587,72	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-2.000,00	-579,95	1.420,05	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-2.000,00	-579,95	1.420,05	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-2.000,00	-579,95	1.420,05	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111034 Gesamtpersonalrat

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-686,17	-470,00	-221,15	248,85	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-2.697,27	-2.388,93	0,00	2.388,93	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.354,07	-1.700,00	-1.485,53	214,47	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.737,51	-4.558,93	-1.706,68	2.852,25	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.737,51	-4.558,93	-1.706,68	2.852,25	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.860,17	-300,00	0,00	300,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.860,17	-300,00	0,00	300,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.860,17	-300,00	0,00	300,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111035 Personalrat FB 1

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-535,46	-1.300,00	-6.969,96	-5.669,96	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-874,04	-3.300,00	-2.521,59	778,41	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.409,50	-4.600,00	-9.491,55	-4.891,55	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.409,50	-4.600,00	-9.491,55	-4.891,55	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.298,88	-300,00	0,00	300,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.298,88	-300,00	0,00	300,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.298,88	-300,00	0,00	300,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111036 Stabsstelle Datenschutzbeauftragte/r

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	380,52	9.000,00	8.871,19	-128,81	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	380,52	9.000,00	8.871,19	-128,81	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.065,05	-10.500,00	-1.081,50	9.418,50	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.958,83	-4.700,00	-3.365,72	1.334,28	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.023,88	-15.200,00	-4.447,22	10.752,78	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.643,36	-6.200,00	4.423,97	10.623,97	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.694,63	-2.600,00	0,00	2.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.694,63	-2.600,00	0,00	2.600,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.694,63	-2.600,00	0,00	2.600,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111037 Ehrenamtskoordination

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.346,00	124.000,00	145.000,00	21.000,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.346,00	124.000,00	145.000,00	21.000,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.142,62	-1.800,00	-8.339,31	-6.539,31	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.249,00	-8.500,00	-49.838,04	-41.338,04	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-5.391,62	-10.300,00	-58.177,35	-47.877,35	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	35.954,38	113.700,00	86.822,65	-26.877,35	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111040 Strategie und Innovation

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	171,04	4.100,00	4.097,87	-2,13	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	171,04	4.200,00	4.097,87	-102,13	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.440,35	-10.000,00	-5.718,80	4.281,20	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-127.424,78	-11.600,00	-5.842,03	5.757,97	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-132.865,13	-21.600,00	-11.560,83	10.039,17	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-132.694,09	-17.400,00	-7.462,96	9.937,04	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	99.968,80	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	99.968,80	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-13.262,10	-5.500,00	-1.049,95	4.450,05	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-13.262,10	-5.500,00	-1.049,95	4.450,05	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	86.706,70	-5.500,00	-1.049,95	4.450,05	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111098 Entgelte und Bezüge

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	92.349,88	92.349,88	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	92.349,88	92.349,88	
70	10	Personalauszahlungen	-196.189.180,96	-203.298.200,00	-207.422.444,14	-4.124.244,14	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-46.604,99	0,00	-296.887,68	-296.887,68	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-163.736,65	0,00	-202.195,00	-202.195,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-196.399.522,60	-203.298.200,00	-207.921.526,82	-4.623.326,82	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-196.399.522,60	-203.298.200,00	-207.829.176,94	-4.530.976,94	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

111099 Versorgung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.591.739,26	1.828.100,00	2.372.215,47	544.115,47	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	62,13	62,13	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.591.739,26	1.828.100,00	2.372.277,60	544.177,60	
70	10	Personalauszahlungen	-2.523.693,17	-2.541.100,00	-2.367.516,58	173.583,42	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-28.276.631,83	-29.260.700,00	-28.545.491,32	715.208,68	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.706.982,26	-931.700,00	-1.255.010,83	-323.310,83	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-32.507.307,26	-32.733.500,00	-32.168.018,73	565.481,27	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-30.915.568,00	-30.905.400,00	-29.795.741,13	1.109.658,87	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

121001 Statistik und Wahlen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	406,00	600,00	6.361,25	5.761,25	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	412.324,87	720.000,00	772.960,62	52.960,62	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	412.730,87	720.700,00	779.321,87	58.621,87	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-40.564,76	-17.500,00	-127.048,78	-109.548,78	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-364.935,24	-175.900,00	-329.731,26	-153.831,26	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-405.500,00	-193.400,00	-456.780,04	-263.380,04	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.230,87	527.300,00	322.541,83	-204.758,17	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-19.883,69	-15.000,00	-16.602,38	-1.602,38	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-19.883,69	-15.000,00	-16.602,38	-1.602,38	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-19.883,69	-15.000,00	-16.602,38	-1.602,38	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122001 Sondernutzung Marktbereiche

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122002 Hafen- und Seemannsamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	327.040,90	254.500,00	266.014,00	11.514,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	695,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	172.215,88	184.000,00	182.836,10	-1.163,90	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	1.290,70	0,00	2.500,00	2.500,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	501.242,48	440.600,00	451.350,10	10.750,10	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.741,53	-31.300,00	-24.808,10	6.491,90	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-29.999,60	-57.500,00	-34.934,05	22.565,95	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-67.386,45	-60.900,00	-59.838,72	1.061,28	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-111.127,58	-149.700,00	-119.580,87	30.119,13	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	390.114,90	290.900,00	331.769,23	40.869,23	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-778,36	-2.000,00	-1.986,46	13,54	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-778,36	-2.000,00	-1.986,46	13,54	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-778,36	-2.000,00	-1.986,46	13,54	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122003 Ordnungsamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.497.882,69	4.994.500,00	5.176.017,71	181.517,71	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	100.849,07	46.500,00	88.994,45	42.494,45	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	202.996,20	186.200,00	150.327,83	-35.872,17	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.020.993,53	5.151.000,00	5.819.070,75	668.070,75	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.822.721,49	10.378.200,00	11.234.410,74	856.210,74	
70	10	Personalauszahlungen	-163.021,35	0,00	-282.903,13	-282.903,13	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	-35,70	-35,70	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.284.846,29	-1.556.500,00	-1.593.727,23	-37.227,23	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-154.526,91	-148.000,00	-135.236,00	12.764,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.831.978,12	-2.058.200,00	-2.186.497,85	-128.297,85	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.434.372,67	-3.762.700,00	-4.198.399,91	-435.699,91	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4.388.348,82	6.615.500,00	7.036.010,83	420.510,83	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-270.181,84	-1.094.600,00	-327.320,73	767.279,27	-304.700,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-270.181,84	-1.094.600,00	-327.320,73	767.279,27	-304.700,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-270.181,84	-1.094.600,00	-327.320,73	767.279,27	-304.700,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122004 Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.468,60	246.000,00	92.349,88	-153.650,12	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	121.670,46	120.000,00	185.462,53	65.462,53	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.554,52	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104.035,56	95.100,00	105.063,55	9.963,55	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	232.094,58	5.000,00	26.553,85	21.553,85	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	518.823,72	466.200,00	409.429,81	-56.770,19	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-361.768,86	-615.026,80	-335.933,97	279.092,83	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-213.916,06	-310.473,20	-241.991,89	68.481,31	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-575.684,92	-925.600,00	-577.925,86	347.674,14	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-56.861,20	-459.400,00	-168.496,05	290.903,95	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	-30.847,25	-30.847,25	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.551,87	-24.376,00	-8.176,33	16.199,67	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-10.551,87	-24.376,00	-39.023,58	-14.647,58	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-10.551,87	-24.376,00	-39.023,58	-14.647,58	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122005 Verkehrsangelegenheiten

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	92.755,59	0,00	30.706,30	30.706,30	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.991,24	0,00	5.097,00	5.097,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	113.404,80	0,00	59.063,78	59.063,78	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	212.151,63	0,00	94.867,08	94.867,08	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	720,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	720,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	212.871,63	0,00	94.867,08	94.867,08	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122006 Standesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	530.246,86	460.000,00	602.850,55	142.850,55	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	20.067,75	19.000,00	24.008,82	5.008,82	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	21,80	21,80	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,80	0,80	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	550.314,61	479.000,00	626.881,97	147.881,97	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-105.064,70	-251.000,00	-128.884,47	122.115,53	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-18.563,38	-22.200,00	-23.277,96	-1.077,96	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-123.628,08	-273.200,00	-152.162,43	121.037,57	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	426.686,53	205.800,00	474.719,54	268.919,54	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.831,34	-24.000,00	-25.234,72	-1.234,72	-12.200,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-10.831,34	-24.000,00	-25.234,72	-1.234,72	-12.200,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-10.831,34	-24.000,00	-25.234,72	-1.234,72	-12.200,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

122007 Straßenverkehrsbehörde

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	600.511,62	700.000,00	659.168,16	-40.831,84	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	600.511,62	700.000,00	659.168,16	-40.831,84	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.207,02	-11.000,00	-34.741,71	-23.741,71	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-7.257,19	-10.800,00	-10.487,75	312,25	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-24.464,21	-21.800,00	-45.229,46	-23.429,46	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	576.047,41	678.200,00	613.938,70	-64.261,30	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

126001 Gefahrenabwehr

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.780,44	35.000,00	36.612,03	1.612,03	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	317.377,93	350.000,00	345.235,62	-4.764,38	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	135.866,45	85.500,00	129.147,81	43.647,81	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	300.712,30	280.000,00	660.877,52	380.877,52	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	170,83	170,83	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	1.212,92	1.212,92	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	790.737,12	750.500,00	1.173.256,73	422.756,73	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.663.477,08	-2.322.100,00	-2.026.687,10	295.412,90	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-950,40	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-430.035,55	-685.800,00	-508.705,61	177.094,39	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.094.463,03	-3.007.900,00	-2.535.392,71	472.507,29	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.303.725,91	-2.257.400,00	-1.362.135,98	895.264,02	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.068.219,79	750.000,00	1.038.557,51	288.557,51	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	76.615,00	30.000,00	2.920,00	-27.080,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.144.834,79	780.000,00	1.041.477,51	261.477,51	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-966.652,34	-7.255.085,00	-2.048.829,32	5.206.255,68	-2.785.318,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-966.652,34	-7.259.085,00	-2.048.829,32	5.210.255,68	-2.785.318,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	178.182,45	-6.479.085,00	-1.007.351,81	5.471.733,19	-2.785.318,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

127001 Rettungsdienst

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.168.775,94	30.000.000,00	21.742.678,90	-8.257.321,10	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	500.269,12	440.100,00	742.024,78	301.924,78	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30,00	300,00	53.884,44	53.584,44	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	241,52	241,52	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	17.669.075,06	30.440.400,00	22.538.829,64	-7.901.570,36	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.866.297,62	-2.878.500,00	-3.197.460,32	-318.960,32	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-11.012.802,99	-12.093.600,00	-10.901.730,34	1.191.869,66	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-13.879.100,61	-14.972.100,00	-14.099.190,66	872.909,34	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.789.974,45	15.468.300,00	8.439.638,98	-7.028.661,02	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	137.467,00	37.600,00	32.444,00	-5.156,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	137.467,00	37.600,00	32.444,00	-5.156,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.721.260,16	-6.907.500,00	-2.992.646,70	3.914.853,30	-2.703.750,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.721.260,16	-6.907.500,00	-2.992.646,70	3.914.853,30	-2.703.750,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.583.793,16	-6.869.900,00	-2.960.202,70	3.909.697,30	-2.703.750,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

128001 Katastrophenschutz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.265,00	20.000,00	26.105,00	6.105,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	18.903,00	200,00	0,00	-200,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.181.712,02	2.500,00	348.015,76	345.515,76	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.223.880,02	22.700,00	374.120,76	351.420,76	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.474.913,22	-143.000,00	-1.222.712,69	-1.079.712,69	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-72.058,80	-62.000,00	-65.280,40	-3.280,40	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-190.193,77	-96.500,00	-37.096,09	59.403,91	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.737.165,79	-301.500,00	-1.325.089,18	-1.023.589,18	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-513.285,77	-278.800,00	-950.968,42	-672.168,42	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	55.000,00	50.000,00	60.000,00	10.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	55.000,00	50.100,00	60.000,00	9.900,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-201.450,01	-277.900,00	-199.695,66	78.204,34	-26.500,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-201.450,01	-277.900,00	-199.695,66	78.204,34	-26.500,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-146.450,01	-227.800,00	-139.695,66	88.104,34	-26.500,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

211001 Grundschulen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	175.659,34	0,00	22.683,00	22.683,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	1.835,22	1.835,22	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	250,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	12.521,58	12.300,00	12.468,41	168,41	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	413.612,33	341.000,00	326.668,96	-14.331,04	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	569,66	0,00	68,31	68,31	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	602.612,91	353.300,00	363.723,90	10.423,90	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-63,16	-100,00	-34,45	65,55	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.331.444,09	-1.725.900,00	-1.407.857,25	318.042,75	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-577.494,77	-591.900,00	-529.894,38	62.005,62	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.909.002,02	-2.318.100,00	-1.937.786,08	380.313,92	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.306.389,11	-1.964.800,00	-1.574.062,18	390.737,82	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.569.964,90	516.000,00	2.993,95	-513.006,05	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	234,24	234,24	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.569.964,90	516.000,00	3.228,19	-512.771,81	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.446.940,61	-2.574.098,07	-1.023.898,19	1.550.199,88	-915.093,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-349.064,25	-187.231,06	-112.964,91	74.266,15	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.796.004,86	-2.761.329,13	-1.136.863,10	1.624.466,03	-915.093,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.226.039,96	-2.245.329,13	-1.133.634,91	1.111.694,22	-915.093,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

216101 Grund- und Regionalschulen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.748,65	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	1.748,65	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	1.748,65	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

217001 Gymnasien

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.584,41	400,00	-3.500,57	-3.900,57	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	8.057,68	5.000,00	8.339,14	3.339,14	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.348.847,45	1.000.000,00	1.163.919,49	163.919,49	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	4.682,77	0,00	400,00	400,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.358.003,49	1.005.400,00	1.169.158,06	163.758,06	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-170,93	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-811.526,29	-1.198.300,00	-1.045.948,76	152.351,24	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-850.975,36	-401.200,00	-221.559,61	179.640,39	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.662.672,58	-1.599.700,00	-1.267.508,37	332.191,63	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-304.669,09	-594.300,00	-98.350,31	495.949,69	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	83.647,68	560.000,00	30.767,92	-529.232,08	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	83.647,68	560.000,00	30.767,92	-529.232,08	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-858.771,90	-2.527.026,00	-773.699,66	1.753.326,34	-599.786,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-60.743,24	-196.775,00	-18.306,30	178.468,70	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-919.515,14	-2.723.801,00	-792.005,96	1.931.795,04	-599.786,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-835.867,46	-2.163.801,00	-761.238,04	1.402.562,96	-599.786,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

218101 Gesamtschulen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

218201 Gemeinschaftsschulen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.675,24	0,00	9.116,72	9.116,72	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.303,96	200,00	-4.515,66	-4.715,66	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.821,14	3.300,00	5.108,38	1.808,38	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	644.863,95	649.300,00	531.535,17	-117.764,83	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	688.056,37	652.800,00	541.244,61	-111.555,39	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-2,33	-100,00	-76,49	23,51	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.789.604,12	-1.973.500,00	-1.906.030,45	67.469,55	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.242.661,51	-1.213.700,00	-1.047.048,05	166.651,95	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.032.267,96	-3.187.400,00	-2.953.154,99	234.245,01	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.344.211,59	-2.534.600,00	-2.411.910,38	122.689,62	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.002.426,11	1.470.000,00	52.628,92	-1.417.371,08	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.002.426,11	1.470.000,00	52.628,92	-1.417.371,08	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.169.393,28	-5.126.671,43	-2.069.350,75	3.057.320,68	-1.790.698,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-172.124,96	-674.958,62	-334.302,91	340.655,71	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.341.518,24	-5.801.630,05	-2.403.653,66	3.397.976,39	-1.790.698,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.339.092,13	-4.331.630,05	-2.351.024,74	1.980.605,31	-1.790.698,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

221001 Förderzentren

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.245,29	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-68,60	0,00	-3.175,23	-3.175,23	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	94,25	300,00	172,91	-127,09	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	476.011,77	384.000,00	290.320,06	-93.679,94	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	505.282,71	384.300,00	287.317,74	-96.982,26	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-221.159,98	-316.200,00	-234.098,19	82.101,81	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-729.192,89	-802.700,00	-799.446,31	3.253,69	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-950.352,87	-1.119.200,00	-1.033.544,50	85.655,50	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-445.070,16	-734.900,00	-746.226,76	-11.326,76	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	498.887,62	200.000,00	0,00	-200.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	498.887,62	200.000,00	0,00	-200.000,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-527.391,85	-551.978,91	-144.568,94	407.409,97	-150.368,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-83.161,96	-156.099,01	-34.638,79	121.460,22	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-610.553,81	-708.077,92	-179.207,73	528.870,19	-150.368,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-111.666,19	-508.077,92	-179.207,73	328.870,19	-150.368,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

233001 Berufsschulen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	927,00	400,00	700,30	300,30	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	23.154,51	57.000,00	35.870,71	-21.129,29	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.078.132,77	2.690.500,00	2.647.305,58	-43.194,42	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	5,28	0,00	1,67	1,67	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.102.219,56	2.747.900,00	2.683.878,26	-64.021,74	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-184,30	-200,00	-383,90	-183,90	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.536.159,62	-1.973.000,00	-1.765.923,62	207.076,38	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.271.430,42	-1.433.500,00	-1.677.587,51	-244.087,51	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.807.774,34	-3.406.900,00	-3.443.895,03	-36.995,03	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	294.445,22	-659.000,00	-760.016,77	-101.016,77	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	525.985,22	1.120.000,00	2.382,36	-1.117.617,64	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	1.000,00	0,00	6.500,00	6.500,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	526.985,22	1.120.000,00	8.882,36	-1.111.117,64	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.196.911,85	-3.900.544,00	-1.271.615,26	2.628.928,74	-1.485.793,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-64.544,35	-64.260,00	-54.261,20	9.998,80	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.261.456,20	-3.964.804,00	-1.325.876,46	2.638.927,54	-1.485.793,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-734.470,98	-2.844.804,00	-1.316.994,10	1.527.809,90	-1.485.793,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

241001 Schülerbeförderung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.186.530,08	1.300.000,00	3.652.019,56	2.352.019,56	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.186.530,08	1.300.000,00	3.652.019,56	2.352.019,56	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.569.285,87	-1.600.000,00	-2.432.913,04	-832.913,04	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-62.306,22	-100.200,00	-11.015,38	89.184,62	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.631.592,09	-1.700.200,00	-2.443.928,42	-743.728,42	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-445.062,01	-400.200,00	1.208.091,14	1.608.291,14	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

242001 Schneiderei BALI/JAW

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	734,75	3.000,00	2.478,75	-521,25	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.744,27	63.000,00	85.461,32	22.461,32	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	78.479,02	66.000,00	87.940,07	21.940,07	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.424,65	-14.500,00	-9.391,87	5.108,13	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-19.244,05	-28.200,00	-23.203,42	4.996,58	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-29.668,70	-42.800,00	-32.595,29	10.204,71	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	48.810,32	23.200,00	55.344,78	32.144,78	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.921,56	-4.000,00	-2.192,39	1.807,61	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-5.921,56	-4.000,00	-2.192,39	1.807,61	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-5.921,56	-4.000,00	-2.192,39	1.807,61	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.197.296,67	2.673.900,00	3.390.445,34	716.545,34	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	69.089,24	70.000,00	90.540,75	20.540,75	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39,83	0,00	1.633,37	1.633,37	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	38,54	38,54	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.266.425,74	2.743.900,00	3.482.658,00	738.758,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-137,51	-300,00	-119,63	180,37	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-995.451,74	-902.400,00	-872.381,51	30.018,49	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-896.352,98	-840.100,00	-802.638,72	37.461,28	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-2.669.703,39	-2.255.300,00	-2.179.343,19	75.956,81	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.561.645,62	-3.998.100,00	-3.854.483,05	143.616,95	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.295.219,88	-1.254.200,00	-371.825,05	882.374,95	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-41.957,84	-57.946,00	-41.038,05	16.907,95	-8.370,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-41.957,84	-57.946,00	-41.038,05	16.907,95	-8.370,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-41.957,84	-57.946,00	-41.038,05	16.907,95	-8.370,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243002 Angebote der Ganztagsbetreuung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	15.823,17	0,00	115.659,40	115.659,40	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.502,00	5.000,00	2.751,00	-2.249,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	21.325,17	5.000,00	118.410,40	113.410,40	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.360,00	-9.400,00	-9.360,00	40,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-5.424.431,65	-7.080.300,00	-6.322.417,94	757.882,06	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-592.660,83	-100,00	-1.084.370,94	-1.084.270,94	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-6.026.452,48	-7.089.900,00	-7.416.148,88	-326.248,88	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-6.005.127,31	-7.084.900,00	-7.297.738,48	-212.838,48	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

243003 Bildungsfond

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.453.000,00	1.458.000,00	1.298.045,69	-159.954,31	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	4.057,00	4.000,00	4.675,07	675,07	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.236.605,36	2.850.000,00	2.938.251,58	88.251,58	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	44.643,11	2.500,00	19.875,19	17.375,19	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.738.305,47	4.314.500,00	4.260.847,53	-53.652,47	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-37.794,27	-46.500,00	-44.850,73	1.649,27	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.523.758,21	-4.163.300,00	-4.526.804,49	-363.504,49	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-695.674,05	0,00	-722.834,99	-722.834,99	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.257.226,53	-4.209.800,00	-5.294.490,21	-1.084.690,21	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-518.921,06	104.700,00	-1.033.642,68	-1.138.342,68	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

251001 Die Lübecker Museen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.043.946,76	376.800,00	612.055,04	235.255,04	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	669.239,55	842.500,00	760.992,90	-81.507,10	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.762,74	42.000,00	42.617,85	617,85	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	35.110,85	8.000,00	48.007,96	40.007,96	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.775.059,90	1.269.300,00	1.463.673,75	194.373,75	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	840,75	-12.100,00	-2.441,86	9.658,14	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.368.396,80	-1.166.600,00	-1.458.933,87	-292.333,87	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-638.203,27	-998.200,00	-824.807,98	173.392,02	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.008.671,12	-883.300,00	-744.694,99	138.605,01	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.014.430,44	-3.060.200,00	-3.030.878,70	29.321,30	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.239.370,54	-1.790.900,00	-1.567.204,95	223.695,05	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	127.345,66	0,00	34.675,04	34.675,04	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	127.345,66	0,00	34.675,04	34.675,04	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-308.471,48	-176.600,00	-105.631,69	70.968,31	-28.295,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.446,16	0,00	-23.604,79	-23.604,79	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-320.917,64	-176.600,00	-129.236,48	47.363,52	-28.295,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-193.571,98	-176.600,00	-94.561,44	82.038,56	-28.295,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

261001 Theater Lübeck gGmbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.127.600,00	11.405.800,00	11.405.900,00	100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	339.353,08	339.300,00	339.353,08	53,08	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	64.477,08	0,00	64.477,08	64.477,08	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	11.531.430,16	11.745.100,00	11.809.730,16	64.630,16	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-23.227.600,00	-23.505.800,00	-23.505.800,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-23.227.600,00	-23.505.900,00	-23.505.800,00	100,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-11.696.169,84	-11.760.800,00	-11.696.069,84	64.730,16	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

271001 VHS Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.136.557,43	970.500,00	1.078.616,32	108.116,32	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	532.044,03	1.650.000,00	1.105.051,45	-544.948,55	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	382,00	7.500,00	434,89	-7.065,11	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.321,79	160.000,00	58.773,45	-101.226,55	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	444,61	300,00	502,51	202,51	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.712.749,86	2.788.300,00	2.243.378,62	-544.921,38	
70	10	Personalauszahlungen	-673.372,60	0,00	-1.069.446,13	-1.069.446,13	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-131.427,36	-188.100,00	-144.600,85	43.499,15	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-135.764,90	-213.300,00	-137.184,56	76.115,44	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-940.564,86	-402.400,00	-1.351.231,54	-948.831,54	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	772.185,00	2.385.900,00	892.147,08	-1.493.752,92	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	52.500,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	52.500,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-111.878,52	-25.649,00	-35.605,55	-9.956,55	-4.915,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-111.878,52	-25.649,00	-35.605,55	-9.956,55	-4.915,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-59.378,52	-25.649,00	-35.605,55	-9.956,55	-4.915,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

272001 Stadtbibliothek

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.327,50	30.000,00	88.117,60	58.117,60	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	133.742,69	295.000,00	223.844,77	-71.155,23	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	4.415,12	3.300,00	4.979,15	1.679,15	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-10,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	36,55	0,00	57,66	57,66	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	191.511,86	328.300,00	316.999,18	-11.300,82	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	-150,00	-150,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-236.761,56	-225.600,00	-286.457,11	-60.857,11	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-794.280,70	-500.700,00	-498.861,89	1.838,11	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.031.042,26	-726.300,00	-785.469,00	-59.169,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-839.530,40	-398.000,00	-468.469,82	-70.469,82	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	200,00	32.030,00	31.830,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	95.000,00	95.000,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	200,00	127.030,00	126.830,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-49.275,34	-68.000,00	-71.938,39	-3.938,39	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-49.275,34	-68.000,00	-71.938,39	-3.938,39	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-49.275,34	-67.800,00	55.091,61	122.891,61	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281001 Kulturangebote

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.785,00	135.000,00	7.514,67	-127.485,33	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	28.000,00	17.784,31	-10.215,69	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.501,00	3.500,00	2.761,00	-739,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	386,66	386,66	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	230.286,00	166.500,00	28.446,64	-138.053,36	
70	10	Personalauszahlungen	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-762,00	0,00	-5.372,63	-5.372,63	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-253.109,93	-247.400,00	-187.413,70	59.986,30	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-1.180.123,98	-823.000,00	-844.511,40	-21.511,40	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-36.151,93	-2.300,00	-2.887,49	-587,49	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.473.147,84	-1.072.700,00	-1.040.185,22	32.514,78	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.242.861,84	-906.200,00	-1.011.738,58	-105.538,58	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.924,94	-4.659,00	-4.368,36	290,64	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.924,94	-4.659,00	-4.368,36	290,64	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.924,94	-4.659,00	-4.368,36	290,64	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281002 Nordische Filmtage

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	540.465,29	538.800,00	592.603,05	53.803,05	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	61.209,36	205.000,00	212.000,09	7.000,09	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	44.435,35	2.000,00	11.575,00	9.575,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-15.224,73	0,00	3.998,50	3.998,50	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	32.208,03	0,00	34.254,60	34.254,60	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	663.093,30	745.800,00	854.431,24	108.631,24	
70	10	Personalauszahlungen	-282.607,00	0,00	-272.491,25	-272.491,25	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-6.815,27	-3.500,00	-9.816,22	-6.316,22	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-503.868,61	-587.961,50	-839.528,92	-251.567,42	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.347,00	-38,50	-38,50	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-154.984,70	-90.000,00	-211.642,22	-121.642,22	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-949.622,58	-681.500,00	-1.333.517,11	-652.017,11	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-286.529,28	64.300,00	-479.085,87	-543.385,87	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-708,02	-16.700,00	-6.455,63	10.244,37	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-708,02	-16.700,00	-6.455,63	10.244,37	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-708,02	-16.700,00	-6.455,63	10.244,37	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

281003 Erinnerungskultur

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

311001 Grundversorgung u. Hilfen SGB XII

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.000,00	200,00	1.200,00	1.000,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	3.175.442,72	2.297.600,00	2.831.577,45	533.977,45	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-839.421,04	0,00	-393.583,95	-393.583,95	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	450,00	200,00	450,00	250,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.940.103,49	62.511.100,00	68.601.945,15	6.090.845,15	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	1.288,62	100,00	556,22	456,22	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	9.481,43	8.000,00	10.704,03	2.704,03	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	63.354.345,22	64.817.200,00	71.052.848,90	6.235.648,90	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-449.103,41	-374.500,00	-301.629,77	72.870,23	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-78.688.134,50	-79.919.200,00	-79.982.828,26	-63.628,26	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-111.011,41	-205.700,00	-211.974,66	-6.274,66	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-79.248.249,32	-80.499.400,00	-80.496.432,69	2.967,31	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-15.893.904,10	-15.682.200,00	-9.443.583,79	6.238.616,21	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-58.965,32	-73.218,00	-36.507,54	36.710,46	-21.000,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-58.965,32	-73.218,00	-36.507,54	36.710,46	-21.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-58.965,32	-73.218,00	-36.507,54	36.710,46	-21.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312101 SGB II

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.738.453,25	41.992.000,00	40.731.295,97	-1.260.704,03	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	564.247,66	550.000,00	535.407,01	-14.592,99	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-59.297,28	0,00	-60.182,92	-60.182,92	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.243.403,63	42.542.000,00	41.206.520,06	-1.335.479,94	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-125.983,38	-200.000,00	-141.455,94	58.544,06	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-64.498.800,75	-67.003.600,00	-64.953.939,66	2.049.660,34	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-64.624.784,13	-67.203.600,00	-65.095.395,60	2.108.204,40	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-23.381.380,50	-24.661.600,00	-23.888.875,54	772.724,46	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312901 Verwaltung SGB II

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.486.475,33	7.500.000,00	6.940.039,14	-559.960,86	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.486.475,33	7.500.000,00	6.940.039,14	-559.960,86	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.856,41	-5.300,00	-11.882,32	-6.582,32	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-4.567.453,71	-4.806.400,00	-4.719.484,10	86.915,90	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.584.310,12	-4.811.700,00	-4.731.366,42	80.333,58	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.902.165,21	2.688.300,00	2.208.672,72	-479.627,28	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-1.975,27	-1.165,62	809,65	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-1.975,27	-1.165,62	809,65	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-1.975,27	-1.165,62	809,65	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

312902 Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

313001 Hilfen für Asylbewerber

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	212.104,98	103.000,00	223.289,30	120.289,30	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.401,13	0,00	-629,62	-629,62	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	495,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.744.610,46	9.000.200,00	13.349.788,68	4.349.588,68	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	3.230,59	3.230,59	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.953.809,31	9.103.300,00	13.575.678,95	4.472.378,95	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-11.601.818,21	-12.700.000,00	-14.117.126,22	-1.417.126,22	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-15.781,40	-60.500,00	-12.786,44	47.713,56	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-11.617.599,61	-12.760.500,00	-14.129.912,66	-1.369.412,66	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.663.790,30	-3.657.200,00	-554.233,71	3.102.966,29	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

314001 Teilhabe nach BTHG

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.541,09	100,00	2.301,00	2.201,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	2.840.346,64	1.333.700,00	1.852.645,29	518.945,29	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-61.344,89	0,00	-33.434,64	-33.434,64	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.573.161,12	71.110.300,00	74.252.744,83	3.142.444,83	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	78.356.703,96	72.444.100,00	76.074.256,48	3.630.156,48	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-45.606,79	-45.740,00	-60.877,92	-15.137,92	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-84.441.396,98	-90.000.000,00	-92.239.636,39	-2.239.636,39	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-14.763,38	-19.060,00	-14.966,80	4.093,20	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-84.501.767,15	-90.064.800,00	-92.315.481,11	-2.250.681,11	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-6.145.063,19	-17.620.700,00	-16.241.224,63	1.379.475,37	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-31.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-31.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-31.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315001 Soziale Einrichtungen und Angebote

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	116.278,68	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.975.159,55	3.542.000,00	134.096,60	-3.407.903,40	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	112,00	200,00	0,00	-200,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.011.879,95	1.218.400,00	52.246,04	-1.166.153,96	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	78.707,61	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.182.137,79	4.760.800,00	186.342,64	-4.574.457,36	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.361.534,69	-1.675.600,00	-7.770,87	1.667.829,13	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-17.924,74	0,00	-4.948,47	-4.948,47	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-8.616.665,70	-8.447.200,00	-62.681,26	8.384.518,74	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-9.996.125,13	-10.122.800,00	-75.400,60	10.047.399,40	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.813.987,34	-5.362.000,00	110.942,04	5.472.942,04	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-428,91	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-428,91	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-428,91	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315002 Integration in der Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	178.972,62	173.800,00	0,00	-173.800,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	178.972,62	173.800,00	0,00	-173.800,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	25.511,21	-62.500,00	-83.210,36	-20.710,36	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-129.845,00	-125.000,00	-31.013,00	93.987,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-16.714,95	-39.700,00	-4.533,85	35.166,15	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-121.048,74	-227.200,00	-118.757,21	108.442,79	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	57.923,88	-53.400,00	-118.757,21	-65.357,21	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.088,40	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.088,40	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.088,40	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315101 Soziale Einrichtungen für Ältere

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	87.056,67	87.056,67	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	87.056,67	87.056,67	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	174.113,34	174.113,34	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	-1.840,05	-1.840,05	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	-652,62	-652,62	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-2.492,67	-2.492,67	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	171.620,67	171.620,67	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315201 SeniorInneneinrichtungen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.291.522,61	-1.826.000,00	-1.668.137,93	157.862,07	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.291.522,61	-1.826.000,00	-1.668.137,93	157.862,07	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.291.522,61	-1.826.000,00	-1.668.137,93	157.862,07	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315401 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	-7.148,89	-7.148,89	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	-4.243,25	-4.243,25	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	-27.988,70	-27.988,70	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-39.380,84	-39.380,84	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-39.380,84	-39.380,84	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315501 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	1.476.182,99	1.476.182,99	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	131.263,50	0,00	4.197.823,48	4.197.823,48	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	1.584.121,80	1.584.121,80	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	2.765,91	2.765,91	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	131.263,50	0,00	7.260.894,18	7.260.894,18	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	-1.703.654,78	-1.703.654,78	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	-10.411.552,68	-10.411.552,68	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-12.115.207,46	-12.115.207,46	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	131.263,50	0,00	-4.854.313,28	-4.854.313,28	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-6.100,00	0,00	6.100,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-6.100,00	0,00	6.100,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-6.100,00	0,00	6.100,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

315601 Andere soziale Einrichtungen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	8.087,05	8.087,05	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	158.000,00	158.000,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	76.419,99	76.419,99	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	242.507,04	242.507,04	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	-5.319,30	-5.319,30	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	-19.698,66	-19.698,66	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	-1.351,07	-1.351,07	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	-26.369,03	-26.369,03	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	216.138,01	216.138,01	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-771,00	-719,05	51,95	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-771,00	-719,05	51,95	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-771,00	-719,05	51,95	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

321001 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-40.000,00	-90,00	39.910,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-55.000,00	-90,00	54.910,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-55.000,00	-90,00	54.910,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

331001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	756.180,43	573.700,00	373.915,83	-199.784,17	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	4.853,52	4.853,52	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	756.180,43	573.700,00	378.769,35	-194.930,65	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-4.669.507,08	-5.190.400,00	-4.827.563,43	362.836,57	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.669.507,08	-5.190.400,00	-4.827.563,43	362.836,57	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.913.326,65	-4.616.700,00	-4.448.794,08	167.905,92	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

341001 Unterhaltsvorschuss

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-55.163,07	-36.500,00	-38.412,52	-1.912,52	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-22.128,96	-12.500,00	-13.378,67	-878,67	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-77.292,03	-49.000,00	-51.791,19	-2.791,19	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-77.292,03	-49.000,00	-51.791,19	-2.791,19	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.465,90	-18.000,00	-12.475,74	5.524,26	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-10.465,90	-18.000,00	-12.475,74	5.524,26	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-10.465,90	-18.000,00	-12.475,74	5.524,26	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

343001 Betreuungsangelegenheiten

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.160,00	2.000,00	1.120,00	-880,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.160,00	2.000,00	1.120,00	-880,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.052,44	-23.400,00	-27.775,25	-4.375,25	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-8.063,47	-9.500,00	-9.183,70	316,30	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-30.115,91	-32.900,00	-36.958,95	-4.058,95	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-28.955,91	-30.900,00	-35.838,95	-4.938,95	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

345001 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	825.463,34	994.900,00	0,00	-994.900,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	825.463,34	994.900,00	0,00	-994.900,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-600,00	0,00	600,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-681.194,79	-850.000,00	-1.278.277,59	-428.277,59	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-600,00	-571,20	28,80	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-681.194,79	-851.200,00	-1.278.848,79	-427.648,79	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	144.268,55	143.700,00	-1.278.848,79	-1.422.548,79	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

351001 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	6.441,52	200,00	5.561,11	5.361,11	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.023,49	0,00	-594,77	-594,77	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	881,75	400,00	1.072,60	672,60	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.606.731,23	2.794.200,00	2.685.409,94	-108.790,06	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	620,00	0,00	255,00	255,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.607.651,01	2.794.900,00	2.691.703,88	-103.196,12	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-47.972,04	-58.000,00	-48.740,38	9.259,62	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-5.381.086,00	-5.500.000,00	-4.680.155,84	819.844,16	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-53.082,32	-140.500,00	-50.343,00	90.157,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-5.482.140,36	-5.698.500,00	-4.779.239,22	919.260,78	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.874.489,35	-2.903.600,00	-2.087.535,34	816.064,66	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

351002 Lastenausgleich

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361001 Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	7.964,75	6.000,00	6.300,33	300,33	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	-63,90	-63,90	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	320,20	320,20	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-77,75	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.887,00	6.000,00	6.556,63	556,63	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.737,88	-12.000,00	-11.719,58	280,42	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-8.385.498,90	-7.600.000,00	-7.685.955,20	-85.955,20	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-899.472,64	-7.300,00	-935.741,84	-928.441,84	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-9.294.709,42	-7.619.300,00	-8.633.416,62	-1.014.116,62	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-9.286.822,42	-7.613.300,00	-8.626.859,99	-1.013.559,99	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-8.121,19	-3.366,00	-1.789,52	1.576,48	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-8.121,19	-3.366,00	-1.789,52	1.576,48	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-8.121,19	-3.366,00	-1.789,52	1.576,48	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361002 Familienservice

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

361003 Tagespflege

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.081.058,60	6.549.400,00	7.533.304,81	983.904,81	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	2.419.906,02	3.001.100,00	2.276.766,65	-724.333,35	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.816,29	100,00	-1.494,05	-1.594,05	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	8.497.148,33	9.550.700,00	9.808.577,41	257.877,41	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.201,82	-9.300,00	-4.502,02	4.797,98	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-15.965.066,34	-16.250.000,00	-16.584.252,97	-334.252,97	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	348.206,84	-1.400,00	300.826,15	302.226,15	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-15.619.061,32	-16.260.700,00	-16.287.928,84	-27.228,84	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-7.121.912,99	-6.710.000,00	-6.479.351,43	230.648,57	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-5.133,00	-517,13	4.615,87	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-5.133,00	-517,13	4.615,87	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-5.133,00	-517,13	4.615,87	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362001 Planung Jugendarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362002 Jugendarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	140.448,99	76.200,00	156.029,44	79.829,44	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.405,50	22.000,00	19.996,50	-2.003,50	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	8.813,98	7.700,00	55.277,75	47.577,75	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	72.167,63	66.600,00	97.612,15	31.012,15	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	5,54	5,54	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	233.836,10	172.500,00	328.921,38	156.421,38	
70	10	Personalauszahlungen	-9.950,00	-2.432.500,00	-420,00	2.432.080,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-100,63	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-207.671,19	-357.200,00	-339.909,74	17.290,26	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-2.796.172,69	-3.296.500,00	-3.092.608,13	203.891,87	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-21.057,39	-42.900,00	-79.589,26	-36.689,26	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.034.951,90	-6.129.200,00	-3.512.527,13	2.616.672,87	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.801.115,80	-5.956.700,00	-3.183.605,75	2.773.094,25	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	4.468,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	4.468,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-151.616,52	-112.659,00	-87.075,72	25.583,28	-21.416,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-151.616,52	-112.659,00	-87.075,72	25.583,28	-21.416,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-147.148,52	-112.659,00	-87.075,72	25.583,28	-21.416,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

362003 Bildungsfonds

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363001 Planung Jugendhilfe

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363002 Jugendhilfe

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	931.112,67	528.000,00	1.152.339,70	624.339,70	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	1.656.412,89	1.810.000,00	1.582.495,99	-227.504,01	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-49.837,81	0,00	-142.829,15	-142.829,15	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	94,24	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.238.955,40	2.650.000,00	4.980.787,45	2.330.787,45	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	120.438,80	1.000,00	3.790,00	2.790,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.897.176,19	4.989.100,00	7.576.583,99	2.587.483,99	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-33,60	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-148.810,21	-203.600,00	-187.217,38	16.382,62	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-39.241.064,99	-38.458.200,00	-40.641.494,89	-2.183.294,89	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.722.222,71	-1.322.400,00	-537.712,87	784.687,13	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-41.112.131,51	-39.984.200,00	-41.366.425,14	-1.382.225,14	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-35.214.955,32	-34.995.100,00	-33.789.841,15	1.205.258,85	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-124.509,60	-87.800,00	-81.999,42	5.800,58	-9.600,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-124.509,60	-87.800,00	-81.999,42	5.800,58	-9.600,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-124.509,60	-87.800,00	-81.999,42	5.800,58	-9.600,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

363003 Jugendberufsagentur Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	13.304,00	13.304,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	13.304,00	13.304,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.848,48	-8.500,00	-22.020,11	-13.520,11	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-3.147,21	-4.600,00	-4.545,76	54,24	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-19.995,69	-13.100,00	-26.565,87	-13.465,87	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-19.995,69	-13.100,00	-13.261,87	-161,87	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-349,99	-10.851,93	0,00	10.851,93	-1.636,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-349,99	-10.851,93	0,00	10.851,93	-1.636,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-349,99	-10.851,93	0,00	10.851,93	-1.636,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.575.282,49	28.158.300,00	34.794.825,36	6.636.525,36	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.242,83	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5.000,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.715.830,36	2.617.200,00	2.809.523,16	192.323,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	64.175,92	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	30.350.045,94	30.775.500,00	37.604.348,52	6.828.848,52	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-35.604,86	-61.700,00	-7.687,01	54.012,99	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-54.863.525,48	-53.089.600,00	-60.957.078,82	-7.867.478,82	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-18.498.121,81	-519.200,00	-19.448.391,80	-18.929.191,80	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-73.397.252,15	-53.670.500,00	-80.413.157,63	-26.742.657,63	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-43.047.206,21	-22.895.000,00	-42.808.809,11	-19.913.809,11	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	353.712,75	0,00	2.008.800,14	2.008.800,14	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	353.712,75	0,00	2.008.800,14	2.008.800,14	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-339.677,37	0,00	-1.936.458,98	-1.936.458,98	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.441,81	-4.600,00	0,00	4.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-343.119,18	-4.600,00	-1.936.458,98	-1.931.858,98	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	10.593,57	-4.600,00	72.341,16	76.941,16	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.986,99	36.600,00	195.642,00	159.042,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.183.337,00	1.600.000,00	1.405.596,00	-194.404,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	3.198.249,59	5.129.500,00	3.318.186,30	-1.811.313,70	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.556,79	101.300,00	55.260,77	-46.039,23	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	345,43	345,43	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4.558.130,37	6.867.400,00	4.975.030,50	-1.892.369,50	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.401.664,05	-1.734.900,00	-1.616.397,85	118.502,15	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-379.202,08	-716.000,00	-419.738,98	296.261,02	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	18.772.394,68	-480.600,00	19.748.461,15	20.229.061,15	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	16.991.528,55	-2.931.600,00	17.712.324,32	20.643.924,32	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	21.549.658,92	3.935.800,00	22.687.354,82	18.751.554,82	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	21.027,62	0,00	21.517,58	21.517,58	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	21.027,62	0,00	21.517,58	21.517,58	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-186.746,59	-278.500,00	-329.122,35	-50.622,35	-29.800,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-51.635,43	-201.000,00	-117.209,96	83.790,04	-10.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-238.382,02	-479.500,00	-446.332,31	33.167,69	-39.800,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-217.354,40	-479.500,00	-424.814,73	54.685,27	-39.800,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

366001 Gemeinwesenarbeit

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.620,00	50.600,00	50.650,61	50,61	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	70,00	3.700,00	110,00	-3.590,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.393,00	100,00	13.757,79	13.657,79	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-424,61	0,00	4,36	4,36	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	92.658,39	54.400,00	64.522,76	10.122,76	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	-516.000,00	0,00	516.000,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-59.992,77	-90.700,00	-85.130,34	5.569,66	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	-3.426,95	-3.426,95	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-6.534,40	-6.700,00	-17.737,84	-11.037,84	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-66.527,17	-613.400,00	-106.295,13	507.104,87	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	26.131,22	-559.000,00	-41.772,37	517.227,63	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	400,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	400,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-14.958,79	-28.000,00	-25.195,04	2.804,96	-4.334,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-14.958,79	-28.000,00	-25.195,04	2.804,96	-4.334,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-14.558,79	-28.000,00	-25.195,04	2.804,96	-4.334,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367001 Abwicklung Wakenitzhof

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	343.392,31	175.000,00	136.864,97	-38.135,03	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	343.392,31	175.000,00	136.864,97	-38.135,03	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	343.392,31	175.000,00	136.864,97	-38.135,03	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367002 Kriminalprävention

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	136.000,00	0,00	-136.000,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	136.000,00	0,00	-136.000,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	-39.700,00	0,00	39.700,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-1.200,00	-63,00	1.137,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-159.500,00	-1.794,83	157.705,17	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-200.700,00	-1.857,83	198.842,17	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-64.700,00	-1.857,83	62.842,17	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

367003 Jugendberufshilfe

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

411001 Krankenhausinvestitionsbeitrag

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.803.362,57	-3.500.000,00	-3.622.943,90	-122.943,90	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.803.362,57	-3.500.000,00	-3.622.943,90	-122.943,90	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.803.362,57	-3.500.000,00	-3.622.943,90	-122.943,90	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

414001 Gesundheitsamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	635.200,00	992.772,32	357.572,32	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	293.631,20	450.500,00	345.549,82	-104.950,18	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	208,43	5.000,00	19,50	-4.980,50	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.201.738,67	212.600,00	1.195.372,99	982.772,99	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.495.578,30	1.303.300,00	2.533.714,63	1.230.414,63	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.040.982,56	-524.715,00	-1.096.735,41	-572.020,41	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-375.985,60	-197.985,00	-339.560,69	-141.575,69	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.416.968,16	-722.700,00	-1.436.296,10	-713.596,10	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	78.610,14	580.600,00	1.097.418,53	516.818,53	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	50.000,00	0,00	309.087,10	309.087,10	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	540,01	0,00	540,01	540,01	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	50.540,01	0,00	309.627,11	309.627,11	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-72.790,80	-48.000,00	-58.165,12	-10.165,12	-317.353,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-72.790,80	-48.000,00	-58.165,12	-10.165,12	-317.353,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-22.250,79	-48.000,00	251.461,99	299.461,99	-317.353,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

418001 Kurbetrieb Travemünde

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	100,00	0,00	-100,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-1.350.100,00	-1.350.000,00	100,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	-1.650.000,00	0,00	451.147,53	451.147,53	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.650.000,00	0,00	451.147,53	451.147,53	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.650.000,00	0,00	451.147,53	451.147,53	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

421001 Förderung des Sports

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	15.050,94	15.050,94	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	132,35	132,35	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	15.037,37	0,00	9.462,73	9.462,73	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	15.037,37	0,00	24.646,02	24.646,02	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-677,23	-4.000,00	-18.292,94	-14.292,94	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-767.352,60	-422.500,00	-794.840,36	-372.340,36	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-125,00	0,00	-6,00	-6,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-768.154,83	-426.600,00	-813.139,30	-386.539,30	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-753.117,46	-426.600,00	-788.493,28	-361.893,28	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	3.975,78	3.975,78	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	3.975,78	3.975,78	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-205.495,77	-600.000,00	-385.271,37	214.728,63	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	-4.130,16	-4.130,16	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-205.495,77	-600.000,00	-389.401,53	210.598,47	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-205.495,77	-600.000,00	-385.425,75	214.574,25	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424001 Sportstätten

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	71.421,12	185.000,00	175.280,68	-9.719,32	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-541,39	5.000,00	1.368,37	-3.631,63	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	11.448,01	0,00	51.679,98	51.679,98	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	60,50	60,50	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	82.327,74	190.000,00	228.389,53	38.389,53	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-135.150,42	-229.500,00	-146.409,89	83.090,11	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-285.182,47	-217.800,00	-210.065,76	7.734,24	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-420.332,89	-447.400,00	-356.475,65	90.924,35	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-338.005,15	-257.400,00	-128.086,12	129.313,88	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	135.000,00	0,00	-135.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	135.000,00	0,00	-135.000,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-797.500,00	-110.934,93	686.565,07	-524.065,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-409.822,61	-746.627,50	-61.361,04	685.266,46	-204.151,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-141.443,18	-30.903,50	-25.212,01	5.691,49	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-551.265,79	-1.575.031,00	-197.507,98	1.377.523,02	-728.216,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-551.265,79	-1.440.031,00	-197.507,98	1.242.523,02	-728.216,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424002 Lübecker Schwimmbäder

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	270.481,23	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	270.481,23	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-4.040.524,24	-4.061.000,00	-4.061.000,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-49.467,50	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.089.991,74	-4.061.000,00	-4.061.000,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.819.510,51	-4.061.000,00	-4.061.000,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424003 Passathafen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.486,38	0,00	1.486,38	1.486,38	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	636.888,95	617.000,00	679.374,15	62.374,15	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-800,59	0,00	49,22	49,22	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	146.623,27	0,00	143.288,32	143.288,32	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	784.198,01	617.000,00	824.198,07	207.198,07	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-436.729,04	-489.600,00	-351.180,28	138.419,72	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-212.582,52	-16.000,00	-234.556,59	-218.556,59	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-649.311,56	-505.700,00	-585.736,87	-80.036,87	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	134.886,45	111.300,00	238.461,20	127.161,20	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	24.698,01	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	24.698,01	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-11.679,70	-52.707,43	-9.843,94	42.863,49	-20.500,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-613.267,59	-1.117.772,06	-738.785,72	378.986,34	-399.100,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-624.947,29	-1.170.479,49	-748.629,66	421.849,83	-419.600,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-600.249,28	-1.170.479,49	-748.629,66	421.849,83	-419.600,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

424004 Bark Passat

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	218.386,23	270.000,00	372.546,77	102.546,77	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	866,90	0,00	1.854,67	1.854,67	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	5.338,46	0,00	13.980,34	13.980,34	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	224.591,59	270.000,00	388.381,78	118.381,78	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	-46,62	53,38	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-207.491,53	-188.000,00	-261.086,47	-73.086,47	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-342.462,80	-134.500,00	-344.220,25	-209.720,25	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-549.954,33	-322.600,00	-605.353,34	-282.753,34	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-325.362,74	-52.600,00	-216.971,56	-164.371,56	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-48.018,26	-40.000,00	-16.640,03	23.359,97	-4.200,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-48.018,26	-40.000,00	-16.640,03	23.359,97	-4.200,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-48.018,26	-40.000,00	-16.640,03	23.359,97	-4.200,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511001 Betreuung Gutachterausschuss

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.500,00	7.500,00	7.500,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.109,39	40.000,00	50.007,78	10.007,78	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	6.910,77	0,00	5.972,81	5.972,81	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	65.520,16	47.500,00	63.480,59	15.980,59	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-332.567,06	-382.400,00	-333.254,18	49.145,82	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-332.567,06	-382.400,00	-333.254,18	49.145,82	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-267.046,90	-334.900,00	-269.773,59	65.126,41	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511003 Stadtplanung und -entwicklung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.613,64	36.400,00	420,94	-35.979,06	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.568,29	500,00	-2.856,00	-3.356,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5,00	200,00	0,00	-200,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8,50	300,00	13,77	-286,23	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.479,78	100,00	408,00	308,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	11.538,63	37.500,00	-2.013,29	-39.513,29	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.745.400,67	-227.790,93	-208.161,71	19.629,22	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-283.650,51	-172.373,06	-172.373,06	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-745.095,10	-854.739,60	-646.286,14	208.453,46	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.774.146,28	-1.255.103,59	-1.026.820,91	228.282,68	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.762.607,65	-1.217.603,59	-1.028.834,20	188.769,39	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.784.989,80	603.000,00	0,00	-603.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.784.989,80	603.000,00	0,00	-603.000,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.525.933,86	-2.327.617,00	-840.965,79	1.486.651,21	-171.468,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-21.643,08	-12.891,00	-6.576,95	6.314,05	-197,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	45.674,82	-935.400,00	0,00	935.400,00	-80.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.501.902,12	-3.275.908,00	-847.542,74	2.428.365,26	-251.665,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	283.087,68	-2.672.908,00	-847.542,74	1.825.365,26	-251.665,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

511004 Verkehrsflussmanagement und Geo-Services

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	49.500,00	0,00	-49.500,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	75,00	75,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	49.500,00	75,00	-49.425,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-81.649,99	-94.500,00	-92.289,92	2.210,08	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.924,98	-121.100,00	-4.377,66	116.722,34	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-83.574,97	-215.600,00	-96.667,58	118.932,42	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-83.574,97	-166.100,00	-96.592,58	69.507,42	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-103.892,93	-19.400,00	-10.234,00	9.166,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-103.892,93	-19.400,00	-10.234,00	9.166,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-103.892,93	-19.400,00	-10.234,00	9.166,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

521001 Baulicher Brandschutz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.206,07	20.000,00	44.022,11	24.022,11	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	276,64	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	32.482,71	20.100,00	44.022,11	23.922,11	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.145,47	-27.400,00	-24.150,43	3.249,57	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-4.879,08	-18.100,00	-4.608,78	13.491,22	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-13.024,55	-45.500,00	-28.759,21	16.740,79	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	19.458,16	-25.400,00	15.262,90	40.662,90	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-20.000,00	-2.238,06	17.761,94	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-20.000,00	-2.238,06	17.761,94	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-20.000,00	-2.238,06	17.761,94	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

521002 Bauaufsicht

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.265.509,10	4.200.000,00	3.508.087,69	-691.912,31	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	3.642,73	3.642,73	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	20.714,20	10.000,00	11.124,00	1.124,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.286.223,30	4.210.100,00	3.522.854,42	-687.245,58	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-24.805,10	-46.200,00	-43.710,32	2.489,68	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.118.208,89	-1.170.096,41	-1.136.436,94	33.659,47	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.143.013,99	-1.216.296,41	-1.180.147,26	36.149,15	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.143.209,31	2.993.803,59	2.342.707,16	-651.096,43	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-26.696,84	-51.247,00	-24.234,90	27.012,10	-12.475,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-26.696,84	-51.247,00	-24.234,90	27.012,10	-12.475,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-26.696,84	-51.247,00	-24.234,90	27.012,10	-12.475,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522001 Kommunaldarlehen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522002 Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	73.227,97	74.000,00	71.747,71	-2.252,29	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	170.155,13	164.300,00	164.341,13	41,13	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	243.383,10	238.300,00	236.088,84	-2.211,16	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.945,32	-7.000,00	-4.820,65	2.179,35	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-20,48	-700,00	-6.393,16	-5.693,16	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-4.965,80	-7.700,00	-11.213,81	-3.513,81	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	238.417,30	230.600,00	224.875,03	-5.724,97	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	543.553,61	484.000,00	491.595,15	7.595,15	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	543.553,61	484.000,00	491.595,15	7.595,15	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-435.500,00	0,00	435.500,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-435.500,00	0,00	435.500,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	543.553,61	48.500,00	491.595,15	443.095,15	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

522003 Grundstücksgesellschaft Trave mbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	625.000,00	595.868,16	-29.131,84	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	625.000,00	595.868,16	-29.131,84	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-100,00	-94.295,91	-94.195,91	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	-100,00	-94.295,91	-94.195,91	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	624.900,00	501.572,25	-123.327,75	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

523001 Archäologie und Denkmalpflege

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.426,00	5.300,00	0,00	-5.300,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.802,29	15.000,00	21.757,46	6.757,46	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	200,00	0,00	-200,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	33.228,29	20.600,00	21.757,46	1.157,46	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-90.914,15	-147.940,00	-109.871,68	38.068,32	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-76.357,29	-145.460,00	-137.462,70	7.997,30	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-167.271,44	-293.500,00	-247.334,38	46.165,62	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-134.043,15	-272.900,00	-225.576,92	47.323,08	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-16.000,00	-10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-8.543,49	-61.199,04	-220.288,49	-159.089,45	-41.990,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-24.543,49	-71.199,04	-220.288,49	-149.089,45	-41.990,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-24.543,49	-71.199,04	-220.288,49	-149.089,45	-41.990,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

535001 Stadtwerke

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

535002 Konzessionsabgaben

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	12.534.072,15	12.600.000,00	12.538.675,69	-61.324,31	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

537001 EBL (Abfallwirtschaft)

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-103.342,78	-100.100,00	-98.720,56	1.379,44	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-103.342,78	-100.100,00	-98.720,56	1.379,44	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-103.342,78	-100.100,00	-98.720,56	1.379,44	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

538001 EBL (Abwasserbeseitigung)

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-107.670,24	-10.900,00	-349.822,79	-338.922,79	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	-394.200,00	0,00	394.200,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-107.670,24	-405.100,00	-349.822,79	55.277,21	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-107.670,24	-405.100,00	-349.822,79	55.277,21	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

541001 Gemeindestraßen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	784.668,85	1.050.100,00	720.621,74	-329.478,26	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	110.642,11	130.000,00	154.929,30	24.929,30	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.604,61	330.300,00	195.183,90	-135.116,10	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	470.639,50	80.400,00	199.371,31	118.971,31	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.412.555,07	1.591.000,00	1.270.106,25	-320.893,75	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.943.465,34	-9.874.600,00	-13.145.139,22	-3.270.539,22	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-9.611.646,92	-9.303.400,00	-10.330.465,43	-1.027.065,43	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-16.555.112,26	-19.178.000,00	-23.475.604,65	-4.297.604,65	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-15.142.557,19	-17.587.000,00	-22.205.498,40	-4.618.498,40	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	-57.200,00	500.000,00	364.897,30	-135.102,70	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	3.417,00	10.100,00	25.150,00	15.050,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	4.445,53	0,00	856.655,52	856.655,52	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	-49.337,47	510.100,00	1.246.702,82	736.602,82	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-610.449,73	-303.033,00	-65.032,13	238.000,87	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-292.780,37	-822.300,00	-343.071,66	479.228,34	-161.500,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.759.290,33	-12.421.659,00	-5.968.359,96	6.453.299,04	-2.516.700,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-6.662.520,43	-13.547.092,00	-6.376.463,75	7.170.628,25	-2.678.200,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-6.711.857,90	-13.036.992,00	-5.129.760,93	7.907.231,07	-2.678.200,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

542001 Kreisstraßen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	650.000,00	0,00	-650.000,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.060,00	60.600,00	2.170,00	-58.430,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.503,63	20.100,00	19.955,95	-144,05	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	20.500,00	204.000,00	183.500,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.563,63	751.200,00	226.125,95	-525.074,05	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.728.476,62	-2.650.300,00	-2.440.990,28	209.309,72	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-98.903,34	-16.200,00	-23.611,45	-7.411,45	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.827.379,96	-2.666.500,00	-2.464.601,73	201.898,27	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.821.816,33	-1.915.300,00	-2.238.475,78	-323.175,78	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	507.777,00	1.291.100,00	1.440.096,81	148.996,81	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	507.777,00	1.291.200,00	1.440.096,81	148.896,81	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.955.185,40	-7.754.640,63	-5.062.199,44	2.692.441,19	-309.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.955.185,40	-7.754.640,63	-5.062.199,44	2.692.441,19	-309.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-2.447.408,40	-6.463.440,63	-3.622.102,63	2.841.338,00	-309.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

543001 Landesstraßen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.205,00	2.000,00	945,00	-1.055,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	6.510,46	6.000,00	17.422,99	11.422,99	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	8.715,46	8.200,00	18.367,99	10.167,99	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-291.222,44	-168.700,00	-410.526,59	-241.826,59	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-16,25	-6.300,00	-985,37	5.314,63	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-291.238,69	-175.000,00	-411.511,96	-236.511,96	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-282.523,23	-166.800,00	-393.143,97	-226.343,97	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	7.262.708,97	5.800.000,00	9.217.289,51	3.417.289,51	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	7.262.708,97	5.800.000,00	9.217.289,51	3.417.289,51	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-11.154.978,56	-11.031.512,00	-11.275.875,35	-244.363,35	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-11.154.978,56	-11.031.512,00	-11.275.875,35	-244.363,35	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-3.892.269,59	-5.231.512,00	-2.058.585,84	3.172.926,16	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

544001 Bundesstraßen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	40.000,00	0,00	-40.000,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.470,00	1.000,00	1.155,00	155,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	167,84	3.000,00	1.881,81	-1.118,19	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	101.973,56	100.000,00	94.503,34	-5.496,66	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	103.611,40	144.100,00	97.540,15	-46.559,85	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.317.952,20	-5.912.700,00	-2.656.995,49	3.255.704,51	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-391,44	-700,00	-6.117,91	-5.417,91	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.318.343,64	-5.913.500,00	-2.663.113,40	3.250.386,60	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.214.732,24	-5.769.400,00	-2.565.573,25	3.203.826,75	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.300.000,00	0,00	887.698,68	887.698,68	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.300.000,00	0,00	887.698,68	887.698,68	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.915.007,16	-1.943.994,37	-1.860.947,71	83.046,66	-400.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-5.915.007,16	-1.943.994,37	-1.860.947,71	83.046,66	-400.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-4.615.007,16	-1.943.994,37	-973.249,03	970.745,34	-400.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

545001 EBL (Straßenreinigung)

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-3.501.745,30	-3.470.100,00	-3.808.405,06	-338.305,06	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.501.745,30	-3.470.100,00	-3.808.405,06	-338.305,06	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.501.745,30	-3.470.100,00	-3.808.405,06	-338.305,06	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.267.987,38	5.570.700,00	25.683.401,69	20.112.701,69	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	521.923,82	500.000,00	661.049,59	161.049,59	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	4.789.911,20	6.070.700,00	26.344.451,28	20.273.751,28	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.565,54	-5.600,00	-5.672,56	-72,56	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-15.467.077,45	-7.865.900,00	-22.960.192,98	-15.094.292,98	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-734.199,69	-1.463.900,00	-857.171,70	606.728,30	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-16.206.842,68	-9.335.400,00	-23.823.037,24	-14.487.637,24	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-11.416.931,48	-3.264.700,00	2.521.414,04	5.786.114,04	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	1.602.841,57	150.000,00	116.554,71	-33.445,29	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	120.520,00	0,00	68.120,00	68.120,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.723.361,57	150.000,00	184.674,71	34.674,71	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.614.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-657,88	0,00	-8.365,70	-8.365,70	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-72.892,76	-250.000,00	-126.107,32	123.892,68	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.687.850,64	-250.000,00	-134.473,02	115.526,98	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	35.510,93	-100.000,00	50.201,69	150.201,69	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

548001 Bewirtschaftung Flughafen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	301.825,93	0,00	200.000,00	200.000,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.715,49	0,00	14.641,27	14.641,27	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	57.458,03	0,00	193.804,18	193.804,18	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	372.999,45	0,00	408.445,45	408.445,45	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79,78	-19.000,00	0,00	19.000,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-338,01	0,00	-89,25	-89,25	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-258,23	-19.000,00	-89,25	18.910,75	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	372.741,22	-19.000,00	408.356,20	427.356,20	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	2.789.724,99	2.789.724,99	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	820.031,90	820.031,90	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	3.609.756,89	3.609.756,89	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	3.609.756,89	3.609.756,89	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

551001 Grün- und Landschaftsbau

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.597,00	95.200,00	4.000,00	-91.200,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	574,95	10.000,00	4.538,02	-5.461,98	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	45.414,89	37.200,00	40.299,00	3.099,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	273.544,77	209.200,00	329.944,50	120.744,50	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	276,30	100,00	320,00	220,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	329.407,91	351.700,00	379.101,52	27.401,52	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.055.316,84	-4.399.800,00	-5.121.801,29	-722.001,29	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	1.991.548,02	-210.600,00	1.987.193,43	2.197.793,43	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.063.768,82	-4.610.400,00	-3.134.607,86	1.475.792,14	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.734.360,91	-4.258.700,00	-2.755.506,34	1.503.193,66	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	34.229,00	20.000,00	12.779,00	-7.221,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	34.229,00	20.000,00	12.779,00	-7.221,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-436.768,25	-934.510,78	-501.851,47	432.659,31	-340.000,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-268.911,17	-576.589,22	-272.122,24	304.466,98	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-705.679,42	-1.511.100,00	-773.973,71	737.126,29	-340.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-671.450,42	-1.491.100,00	-761.194,71	729.905,29	-340.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

552001 Wasser und Hafen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.873,26	25.000,00	23.718,60	-1.281,40	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.594,57	7.000,00	200,00	-6.800,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.426.545,54	14.230.000,00	13.731.613,63	-498.386,37	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.291.146,56	1.906.700,00	3.783.725,93	1.877.025,93	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.366.721,80	12.500,00	3.243.372,56	3.230.872,56	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	467,10	100,00	0,00	-100,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	15.119.348,83	16.181.300,00	20.782.630,72	4.601.330,72	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.209.286,93	-6.279.200,00	-6.710.079,88	-430.879,88	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-1.181.700,00	0,00	1.181.700,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-7.969,91	-6.500,00	-7.803,28	-1.303,28	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-6.349.389,31	-1.716.900,00	-6.164.436,78	-4.447.536,78	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-12.566.646,15	-9.184.300,00	-12.882.319,94	-3.698.019,94	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.552.702,68	6.997.000,00	7.900.310,78	903.310,78	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	17.952.242,53	12.230.000,00	9.968.723,38	-2.261.276,62	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	283.416,40	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	20.646,46	4.500,00	2.058,82	-2.441,18	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	18.256.305,39	12.234.600,00	9.970.782,20	-2.263.817,80	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-774.859,39	-1.099.875,00	-933.611,80	166.263,20	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-400.000,00	-1.837.000,00	-52.662,29	1.784.337,71	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-17.143.534,87	-33.138.387,00	-18.176.511,43	14.961.875,57	-5.000.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-18.318.394,26	-36.175.262,00	-19.162.785,52	17.012.476,48	-5.000.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-62.088,87	-23.940.662,00	-9.192.003,32	14.748.658,68	-5.000.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

553001 Friedhofs- und Bestattungswesen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.000,00	4.300,00	0,00	-4.300,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.505.995,80	2.800.000,00	2.476.481,92	-323.518,08	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.260,58	3.200,00	11.258,82	8.058,82	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	365.980,51	320.300,00	337.401,66	17.101,66	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	418,25	1.700,00	30,00	-1.670,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.874.655,14	3.129.500,00	2.825.172,40	-304.327,60	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-773.819,96	-536.500,00	-530.558,07	5.941,93	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-168.822,11	-178.800,00	-153.150,70	25.649,30	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-942.642,07	-715.400,00	-683.708,77	31.691,23	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.932.013,07	2.414.100,00	2.141.463,63	-272.636,37	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	31.100,00	1.000,00	5.005,00	4.005,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	31.100,00	1.000,00	5.005,00	4.005,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-64.179,62	-277.000,00	-272.563,22	4.436,78	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-105.636,37	-248.333,00	-60.686,50	187.646,50	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-169.815,99	-525.333,00	-333.249,72	192.083,28	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-138.715,99	-524.333,00	-328.244,72	196.088,28	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

554001 Naturschutz und Landschaftspflege

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	176.201,83	251.700,00	173.689,64	-78.010,36	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	68.291,41	46.000,00	79.835,03	33.835,03	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.408,46	5.000,00	4.070,00	-930,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	221.084,78	302.900,00	257.594,67	-45.305,33	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	-105,21	-5,21	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-179.518,20	-319.201,14	-199.825,02	119.376,12	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-125.020,00	-125.800,00	-105.396,38	20.403,62	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-46.258,89	-116.808,00	-101.064,12	15.743,88	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-350.797,09	-561.909,14	-406.390,73	155.518,41	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-129.712,31	-259.009,14	-148.796,06	110.213,08	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	307.000,00	0,00	138.000,00	138.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	307.000,00	0,00	138.000,00	138.000,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-6.616,22	-5.000,00	-1.044,91	3.955,09	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-29.919,25	-279.999,75	-386.408,61	-106.408,86	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-36.535,47	-284.999,75	-387.453,52	-102.453,77	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	270.464,53	-284.999,75	-249.453,52	35.546,23	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

555001 Land- und Forstwirtschaft

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	336.779,38	844.000,00	131.739,35	-712.260,65	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.159.141,85	1.247.500,00	1.091.338,95	-156.161,05	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.193,20	0,00	-46.823,63	-46.823,63	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	64.762,14	0,00	127.686,02	127.686,02	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.558.490,17	2.091.500,00	1.303.940,69	-787.559,31	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-476.715,57	-538.759,11	-464.190,72	74.568,39	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-44.352,22	-127.240,89	-182.311,48	-55.070,59	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-521.067,79	-666.000,00	-646.502,20	19.497,80	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.037.422,38	1.425.500,00	657.438,49	-768.061,51	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	7.500,00	0,00	7.500,00	7.500,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	10.987,31	10.000,00	17.661,25	7.661,25	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	18.487,31	10.000,00	25.161,25	15.161,25	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-109.421,57	-273.752,00	-159.178,34	114.573,66	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-26.500,00	0,00	26.500,00	-67.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-109.421,57	-300.252,00	-159.178,34	141.073,66	-67.000,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-90.934,26	-290.252,00	-134.017,09	156.234,91	-67.000,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

561001 Umweltschutzmaßnahmen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.998,17	800,00	2.750,00	1.950,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52,63	100,00	0,00	-100,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100,00	0,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	7.936,85	7.936,85	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	9.050,80	1.000,00	10.686,85	9.686,85	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-95.086,33	-690.465,86	-181.852,00	508.613,86	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-33.511,39	-69.425,00	-73.879,75	-4.454,75	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-138.597,72	-759.990,86	-255.731,75	504.259,11	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-129.546,92	-758.990,86	-245.044,90	513.945,96	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-90.000,00	-90.000,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-6.422,10	-77.600,00	0,00	77.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-6.422,10	-167.600,00	-90.000,00	77.600,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-6.422,10	-167.600,00	-90.000,00	77.600,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

561002 Klimaschutzmaßnahmen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

571001 Wirtschaftsförderung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.630,00	1.000,00	1.504,00	504,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.630,00	1.000,00	1.504,00	504,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-3.400,00	0,00	3.400,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-842.100,00	-900.000,00	-842.100,00	57.900,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-171.149,38	-138.500,00	-182.482,59	-43.982,59	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.013.249,38	-1.041.900,00	-1.024.582,59	17.317,41	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.011.619,38	-1.040.900,00	-1.023.078,59	17.821,41	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573001 Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-380.000,00	-380.000,00	-380.000,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-380.000,00	-380.000,00	-380.000,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-380.000,00	-380.000,00	-380.000,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573002 Wochen- und Jahrmärkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	215.522,99	380.000,00	297.864,80	-82.135,20	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.983,44	0,00	-13,79	-13,79	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	39.797,91	0,00	56.070,83	56.070,83	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	252.337,46	380.000,00	353.921,84	-26.078,16	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.926,27	-31.100,00	-15.740,67	15.359,33	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-14.729,21	-5.300,00	-9.009,23	-3.709,23	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-32.655,48	-36.400,00	-24.749,90	11.650,10	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	219.681,98	343.600,00	329.171,94	-14.428,06	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573003 Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	323.881,32	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.015.378,83	3.437.500,00	3.738.079,20	300.579,20	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	-9.766,24	-9.766,24	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	363.457,35	0,00	543.315,02	543.315,02	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	46.743,06	30.000,00	31.780,36	1.780,36	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.749.460,56	3.467.500,00	4.303.408,34	835.908,34	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-2.283,62	-22.000,00	694,91	22.694,91	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.779.379,47	-2.466.700,00	-2.778.719,35	-312.019,35	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.621.930,87	-2.014.500,00	-2.881.710,34	-867.210,34	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.403.593,96	-4.503.200,00	-5.659.734,78	-1.156.534,78	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-654.133,40	-1.035.700,00	-1.356.326,44	-320.626,44	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.553.575,05	-1.372.100,00	-1.254.950,10	117.149,90	-312.153,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-11.468,94	-11.468,94	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-1.553.575,05	-1.372.100,00	-1.266.419,04	105.680,96	-312.153,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	-1.553.575,05	-1.372.100,00	-1.266.419,04	105.680,96	-312.153,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573004 Werbeeinrichtungen, Parkplätze

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5.649.929,25	6.000.000,00	5.505.982,89	-494.017,11	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-222,72	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	279.962,90	0,00	306.632,08	306.632,08	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	45,37	500,00	2.654,68	2.154,68	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.929.714,80	6.000.500,00	5.815.269,65	-185.230,35	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.394.364,36	-1.300.000,00	-1.315.069,24	-15.069,24	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-905.453,30	-1.605.600,00	-1.388.992,73	216.607,27	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.299.817,66	-2.905.600,00	-2.704.061,97	201.538,03	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.629.897,14	3.094.900,00	3.111.207,68	16.307,68	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

573011 Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

575001 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	155.000,00	0,00	595.000,00	595.000,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	155.000,00	100,00	595.000,00	594.900,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.251.558,69	-3.120.000,00	-3.367.341,13	-247.341,13	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-155.000,00	-100,00	-595.000,00	-594.900,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.406.558,69	-3.120.100,00	-3.962.341,13	-842.241,13	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.251.558,69	-3.120.000,00	-3.367.341,13	-247.341,13	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

575002 Hamburg Marketing GmbH

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	286.537.941,46	294.893.700,00	330.447.838,13	35.554.138,13	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	223.405.330,00	204.550.000,00	239.859.293,78	35.309.293,78	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-25.596,50	0,00	-7.475,43	-7.475,43	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	42.939,23	43.000,00	75.620,06	32.620,06	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	2.035.306,53	800.000,00	129.491,04	-670.508,96	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	511.995.946,72	500.286.700,00	570.504.767,58	70.218.067,58	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-466.433,00	-800.000,00	0,00	800.000,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-8.946.815,00	-9.441.700,00	-11.843.888,00	-2.402.188,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-0,95	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-9.413.248,95	-10.241.700,00	-11.843.888,00	-1.602.188,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	502.582.697,77	490.045.000,00	558.660.879,58	68.615.879,58	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	133.548,67	113.600,00	318.633,22	205.033,22	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	15.556.698,68	10.200,00	183.025,08	172.825,08	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	15.690.247,35	123.800,00	501.658,30	377.858,30	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-8.859.288,93	-7.253.700,00	-6.797.709,40	455.990,60	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.049,23	-6.000,00	-232,85	5.767,15	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-8.860.338,16	-7.259.700,00	-6.797.942,25	461.757,75	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	6.829.909,19	-7.135.900,00	-6.296.283,95	839.616,05	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	32,40	0,00	5.796,76	5.796,76	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	1.857.678,91	40.100,00	846.378,71	806.278,71	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	1.857.711,31	40.100,00	852.175,47	812.075,47	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-762,18	0,00	-640,57	-640,57	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-762,18	0,00	-640,57	-640,57	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	1.856.949,13	40.100,00	851.534,90	811.434,90	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. Haushalts

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612003 Grundstücksan- und verkäufe (techn. Produkt)

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	94.837,00	100.000,00	1.606,00	-98.394,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	35.678,85	0,00	36.355,06	36.355,06	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	130.515,85	100.000,00	37.961,06	-62.038,94	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.492.634,63	-250.000,00	2.914.500,21	3.164.500,21	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	-12.140.000,00	-12.140.000,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-172.647,57	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-561.767,12	-1.010.500,00	221.066,31	1.231.566,31	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-5.227.049,32	-1.260.500,00	-9.004.433,48	-7.743.933,48	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-5.096.533,47	-1.160.500,00	-8.966.472,42	-7.805.972,42	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	500.000,00	0,00	-500.000,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	24.255.477,17	25.930.000,00	30.775.284,93	4.845.284,93	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	24.255.477,17	26.430.000,00	30.775.284,93	4.345.284,93	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.380.448,64	-39.500.000,00	-4.290.218,98	35.209.781,02	-14.190.000,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-456.541,08	-8.915.000,00	-176.088,34	8.738.911,66	-2.074.500,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	-2.836.989,72	-48.415.000,00	-4.466.307,32	43.948.692,68	-16.264.500,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	21.418.487,45	-21.985.000,00	26.308.977,61	48.293.977,61	-16.264.500,00

Teilfinanzrechnung (Anlage 22 GemHVO) Jahr 2022 (in EUR)

612004 Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
laufende Verwaltungstätigkeit							
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.669.046,69	2.400.000,00	4.174.118,06	1.774.118,06	
66	8	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.669.046,69	2.400.000,00	4.174.118,06	1.774.118,06	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-150.092,81	-3.300.000,00	-606.720,31	2.693.279,69	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-150.092,81	-3.300.000,00	-606.720,31	2.693.279,69	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	2.518.953,88	-900.000,00	3.567.397,75	4.467.397,75	0,00
Investitionstätigkeit							
681	18	Einzahlungen a. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Summe der investiven Einzahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Summe der investiven Auszahlungen**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35	**= Saldo der Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Lagebericht zum Jahresabschluss

31. Dezember 2022

1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise 3

I Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 4
A Vermögens- und Schuldenlage 4
1 Bilanz 4
2 Eigenkapitalentwicklung 5
3 Eigenkapitalquote I 5
4 Eigenkapitalquote II 5
5 Pro-Kopf-Verschuldung 6
6 Kassenkredite 6
B Finanzlage 7
1 Finanzrechnung 7
2 Einzahlungen 8
3 Investitionen und Investitionsintensität 8
C Ertragslage 10
1 Ergebnisrechnung 10
4 Ordentliche Erträge 10
5 Ordentliche Aufwendungen 12
6 Wesentliche Budget-Entwicklungen 13

II Vorgänge von besonderer Bedeutung 15
A Haushalt 2023 15
B Infrastruktur, Investitionsrückstau 15
C Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck 16
D Entwicklung der Lübecker Innenstadt 17
E Klimanotstand 18
F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften 19
G Gründung Betrieb Senior:innenEinrichtungen 21

III Chancen, Risiken und Prognosen 22
B Finanzen 22
1 Konsolidierung des städtischen Haushalts 22
2 Sanierung Buddenbrookhaus 22
3 Konjunktur 24
4 Tarifrunde TVöD 2023 / Besoldungsrunde 2021 26
5 Finanzausgleich 27
6 Zinsänderungsrisiko 27
7 Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen 28
8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §2b UStG 28
C Bau- und Wohnungswesen 29
D Krieg in der Ukraine 30
E Demographische Entwicklung / Fachkräftemangel 31

IV Zusammenfassende Einschätzung 32

Allgemeine Hinweise

Die Hansestadt Lübeck führt ihr Rechnungswesen nach den Regelungen der Doppik. Die Umstellung erfolgte mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010. Als finaler Meilenstein des Umstellungsprozesses ist auch im Juni 2023 der erste kommunale Gesamtabschluss 2019 (Konzern-Jahresabschluss) nach § 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erstellt worden.

Nach § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Lübeck vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist im Lagebericht zu berichten. Weiterhin ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Hansestadt Lübeck einzugehen.

Wenn auf Beschlussvorlagen der Bürgerschaft verwiesen wird, sind diese möglichst mit Kennung (z.B.: VO/2023/11957) in Klammern angegeben. Im Ratsinformationssystem sind diese zugänglich.

Sollten nicht ausdrücklich andere Angaben genannt sein, ist von Beträgen in Euro auszugehen, die einzeln gerundet sind. Summen wurden nicht aufgrund von Rundungen angepasst.

I Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

A Vermögens- und Schuldenlage

Die Kennzahlen zur Vermögenslage entwickeln sich tendenziell positiv. Das Eigenkapital verbessert sich stetig. Verbindlichkeiten werden reduziert. In das Anlagevermögen wird weiter investiert.

1 Bilanz

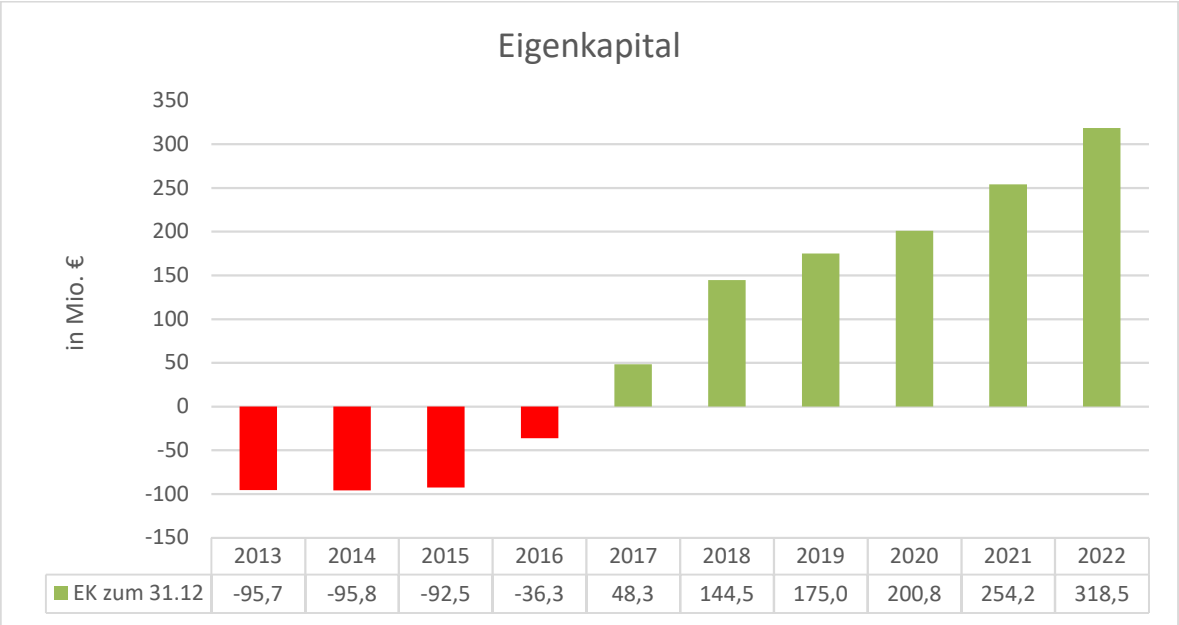
Aktiva	2021 (Mio. €)	Anteil in %	2022 (Mio. €)	Anteil in %	Differenz Vorjahr in Mio. €
Anlagevermögen	1.522,9	91,7	1.550,7	91,3	27,8
Umlaufvermögen	103,2	6,2	112,0	6,6	8,8
Aktive RAP	35,3	2,1	35,1	2,1	-0,2
Summe	**1.661,4**	100,0	**1.697,7**	100,0	36,3

Die Aktivseite der Bilanz der Hansestadt Lübeck setzt sich aus dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen und den aktiven Rechnungsabgrenzungen zusammen (Aktive RAP). Mit 91,3 % (Vorjahr 91,7 %) werden die Aktiva im Wesentlichen durch das Anlagevermögen bestimmt. Im Haushaltsjahr 2022 hat sich das Anlagevermögen der Hansestadt Lübeck um 27,8 Mio. € vermehrt.

Passiva	2021 (Mio. €)	Anteil in %	2022 (Mio. €)	Anteil in %	Differenz Vorjahr in Mio. €
Eigenkapital	254,2	15,3	318,5	18,8	64,3
Sonderposten	301,0	18,1	317,0	18,7	16,0
Rückstellungen	542,2	32,6	553,0	32,6	10,9
Verbindlichkeiten	538,7	32,4	484,1	28,5	-54,6
Passive RAP	25,5	1,5	25,2	1,5	-0,3
Summe	**1.661,4**	100,00	**1.697,7**	100,00	36,3

Die Passivseite der Bilanz der Hansestadt Lübeck setzt sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungen zusammen. Die größte Position bilden in Summe das Eigenkapital und die Sonderposten mit 37,5 % (Vorjahr 33,4 %) sowie die Rückstellungen mit 32,6 % (Vorjahr 32,6 %). Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2022 um 64,3 Mio. € vermehrt, während die Verbindlichkeiten um 54,6 Mio. € zurückgegangen sind.

2 Eigenkapitalentwicklung



	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
EK zum 31.12	-95,7	-95,8	-92,5	-36,3	48,3	144,5	175,0	200,8	254,2	318,5

Die Hansestadt Lübeck weist seit dem Jahresabschluss 2017 ein positives Eigenkapital aus. Sie ist seitdem nicht mehr bilanziell überschuldet, hat aber noch längst nicht ausreichend Rücklagen, um schlechtere Haushaltsjahre kompensieren zu können. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag konnte weiterhin massiv abgebaut werden und beträgt zum 31.12.2022 nur noch 3,1 Mio. € (2021: 47,1 Mio. €; 2020: 80,0 Mio. €).

3 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt mit einem Anteil des Eigenkapitals von weniger als 20 % an der Bilanzsumme den unzureichenden Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen. Eine feststehende Regel, wie hoch die Eigenkapitalquote I bei Kommunen mindestens sein sollte, gibt es nicht. Im Allgemeinen geht man jedoch davon aus, dass ein Prozentsatz von unter 20 zu niedrig ist, ein Prozentsatz über 20 als ausreichend erachtet wird und ein Prozentsatz von über 30 wünschenswert sei. Berechnung: (Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100.

31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
12,4 %	15,3 %	18,8 %

4 Eigenkapitalquote II

Selbst unter Hinzurechnung von Sonderposten zum Eigenkapital wird weiterhin kein erheblicher Anteil mit der Eigenkapitalquote II ausgewiesen. Hierbei wird unterstellt, dass Sonderposten Zuwendungen und Beiträge in der Bilanz darstellen, die in der Regel nicht zurück zu zahlen und damit eigenkapitalähnlich sind. Berechnung: (Eigenkapital + Sonderposten - Gebührenausgleich) / Bilanzsumme x 100.

31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
29,2 %	33,3 %	37,4 %

5 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellt die zuletzt stetig gesunkene Kreditbelastung der Hansestadt pro Einwohner:in Euro dar. Kreditverbindlichkeiten entsprechen der Summe der Bilanzpositionen 4.2, 4.3 und 4.4.

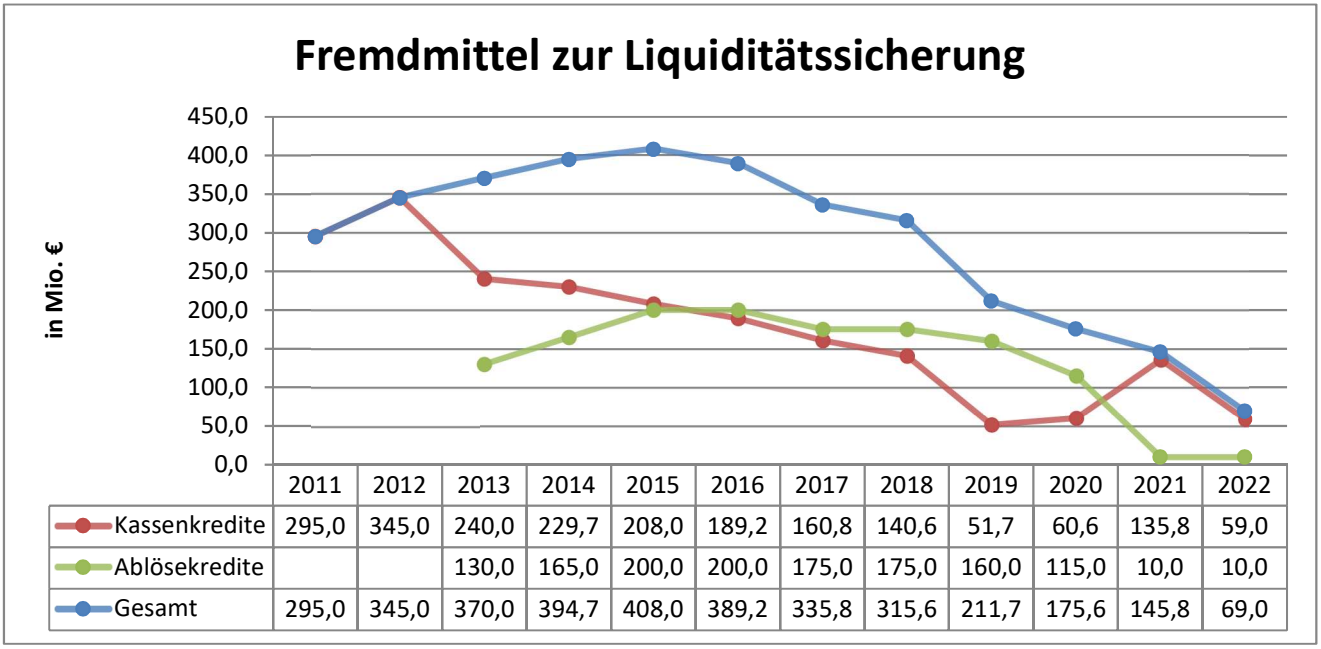
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Kreditverbindlichkeiten in €	513.039.770,77	482.865.148,69	411.305.195,57
Einwohner:innen	219.645	220.056	222.077
Pro-Kopf- Verschuldung in €	**2.335,77**	**2.194,28**	**1.852,08**

Die Zahl der Einwohner der Hansestadt ist zum letzten Jahr leicht gestiegen. Die Pro-Kopf-Verschuldung reduzierte sich aber hauptsächlich aufgrund der massiven Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung nur die Kredite aus Investitions- und Kassenkrediten sowie kreditähnliche Verbindlichkeiten herangezogen wurden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und auch langfristig gebundene Rückstellungen wurden nicht berücksichtigt.

6 Kassenkredite

Die zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommenen Fremdmittel inklusive Kassenkredite im engeren Sinne haben sich seit 2010 unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrages der Vorjahre wie folgt entwickelt:



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kassenkredite	295,0	345,0	240,0	229,7	208,0	189,2	160,8	140,6	51,7	60,6	135,8	59,0
Ablösekredite			130,0	165,0	200,0	200,0	175,0	175,0	160,0	115,0	10,0	10,0
Gesamt	295,0	345,0	370,0	394,7	408,0	389,2	335,8	315,6	211,7	175,6	145,8	69,0

Die hier ausgewiesenen Fremdmittel beinhalten die Kassenkredite laut Bilanz sowie umgeschuldete Kassenkredite. Der Landesgesetzgeber hat Kommunen mit einem hohen Kassenkreditbestand Ende des Jahres 2012 die Möglichkeit eingeräumt, diese durch langfristige Kredite abzulösen (Ablösekredite). Davon hat die Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht. Im Haushaltsjahr 2022 blieb es wie im Vorjahr bei einem Ablösekredit über 10 Mio. €. Die Laufzeit des noch vorhandenen Ablösekredites geht bis zum 30.09.2024.

B Finanzlage

Konsumtive Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren weiterhin die Finanzrechnung der Hansestadt Lübeck. Angesichts niedriger Zinsen ist der Saldo aus Finanzierungstätigkeit zunehmend zu vernachlässigen, wohingegen die Investitionstätigkeit weiter hoch sein wird.

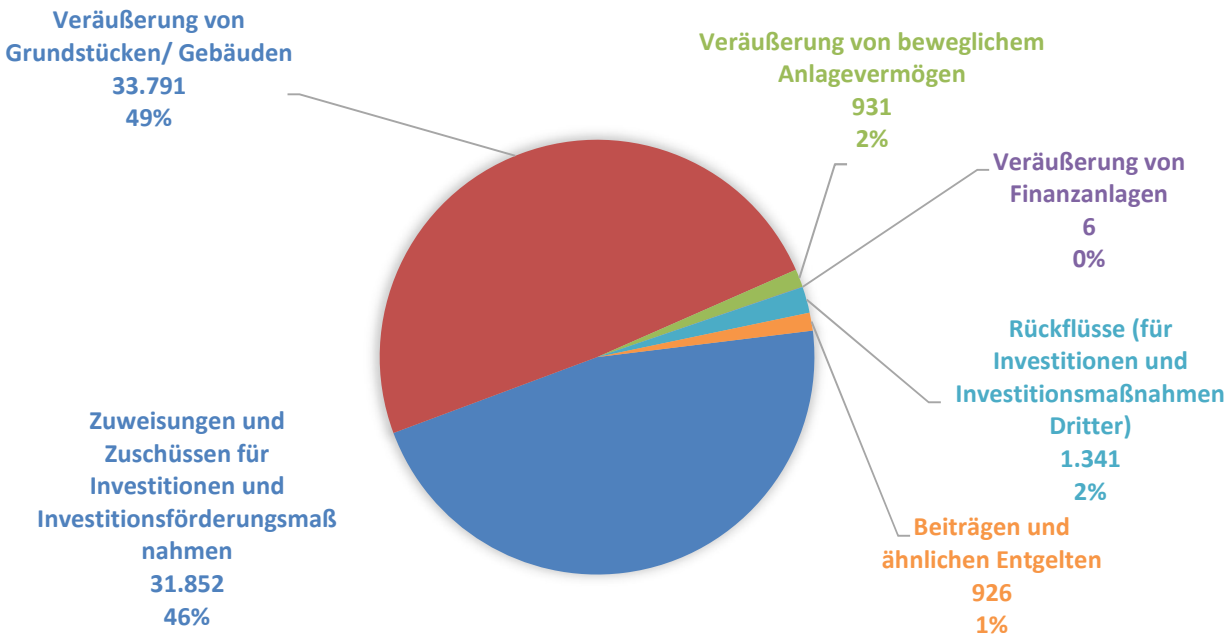
1 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss von ca. 71,2 Mio. € ab. Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 127,0 Mio. € bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung um 198,2 Mio. €.

Entwicklung der Finanzrechnung	Ist 2021 in T€	Fortgeschriebener Plan-Ansatz 2022 in T€	Ist 2022 in T€	Vergleich Ansatz / Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	916.472	909.941	1.026.620	116.678
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-865.453	-888.107	-928.743	-40.637
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.019	21.835	97.876	76.042
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.926	54.447	68.847	14.401
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-100.759	-203.290	-93.233	110.058
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-24.833	-148.843	-24.385	124.458
Veränderung fremder Finanzmittel	-5.797	0	-2.308	-2.308
= Finanzmittelüberschuss	20.388	-127.009	71.183	198.192
Finanzierungstätigkeit	-30.173	95.732	-71.581	-167.312
= Finanzmittelsaldo	-9.785	-31.277	-398	30.879
Anfangsbestand Liquide Mittel	15.172	4.410	5.387	977
= Endbestand Liquide Mittel	5.387	-26.867	4.989	31.856

2 Einzahlungen

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Werte in T€):



Dementsprechend werden Investitionen auch zu einem großen Teil durch den Verkauf von Grundstücken refinanziert.

Über die investiven Einzahlungen hinaus wurden für die Umsetzung von Investitionen Kredite aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind von 346,7 Mio. € im Jahr 2021 auf 351,9 Mio. € in 2022 leicht gestiegen.

Die Verwendungsquote der zur Verfügung stehenden Mittel hat sich in den vergangenen Jahren von rd. 46 % in 2018 auf jeweils 59 % in 2019 und 2020 sowie 60 % in 2021 verbessert. Im Haushaltsjahr 2022 kam es jedoch wieder zu einer Verschlechterung auf 46 %. Dies hängt im Wesentlichen mit Verzögerungen bei dem Erwerb des Karstadt-Sports-Gebäudes (sog. Haus B) zusammen. Die geplante Investition konnte erst im Haushaltsjahr 2023 vollzogen werden.

Angestrebt wird weiterhin eine Verbesserung der Umsetzungsquote. Mindestens 60 % sind auch aus Sicht der Kommunalaufsicht erforderlich. Vor allem aufgrund der langjährigen Konsolidierungsprozesse und des damit einhergehenden schlechten Zustands des Infrastrukturvermögens der Hansestadt Lübeck, sind in den nächsten Jahren noch erhebliche Investitionsnotwendigkeiten vorhanden. Damit einhergehend ist von einem steigenden Kreditbedarf auszugehen.

3 Investitionen und Investitionsintensität

Mit 91 % der Bilanzsumme dominiert weit überwiegend das Anlagevermögen die Bilanz. Die hier erfassten Vermögenswerte wie z.B. Schulen (229 Mio. €) oder Infrastrukturvermögen wie z.B. Straßen (145 Mio. €) sind nicht nur zu erhalten, sondern insbesondere auch den gewachsenen Anforderungen stetig anzupassen. Die Hansestadt Lübeck investiert somit regelmäßig. Sie ist

gehalten, für diese langfristigen Anschaffungen langfristige Kredite aufzunehmen. Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre hat die Kommunalaufsicht das hierfür zulässige Kreditvolumen aber immer wieder begrenzt, um eine Konsolidierung des städtischen Haushaltes zu beschleunigen. Aufgrund der positiven Haushaltslage wurden auch in 2022 nur in sehr geringem Umfang Kredite für diesen Zweck aufgenommen.

Die Investitionsintensität gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit, ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen auf Anlagevermögen werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsintensität von 100 % notwendig. Regelmäßig ist jedoch ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen.

31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
185,9 %	163,0 %	158,4 %

C Ertragslage

Die Erträge und Aufwendungen der Hansestadt Lübeck erreichten im Haushaltsjahr 2022 einen neuen Höchststand und stiegen erstmals auf jeweils über 1 Milliarde €.

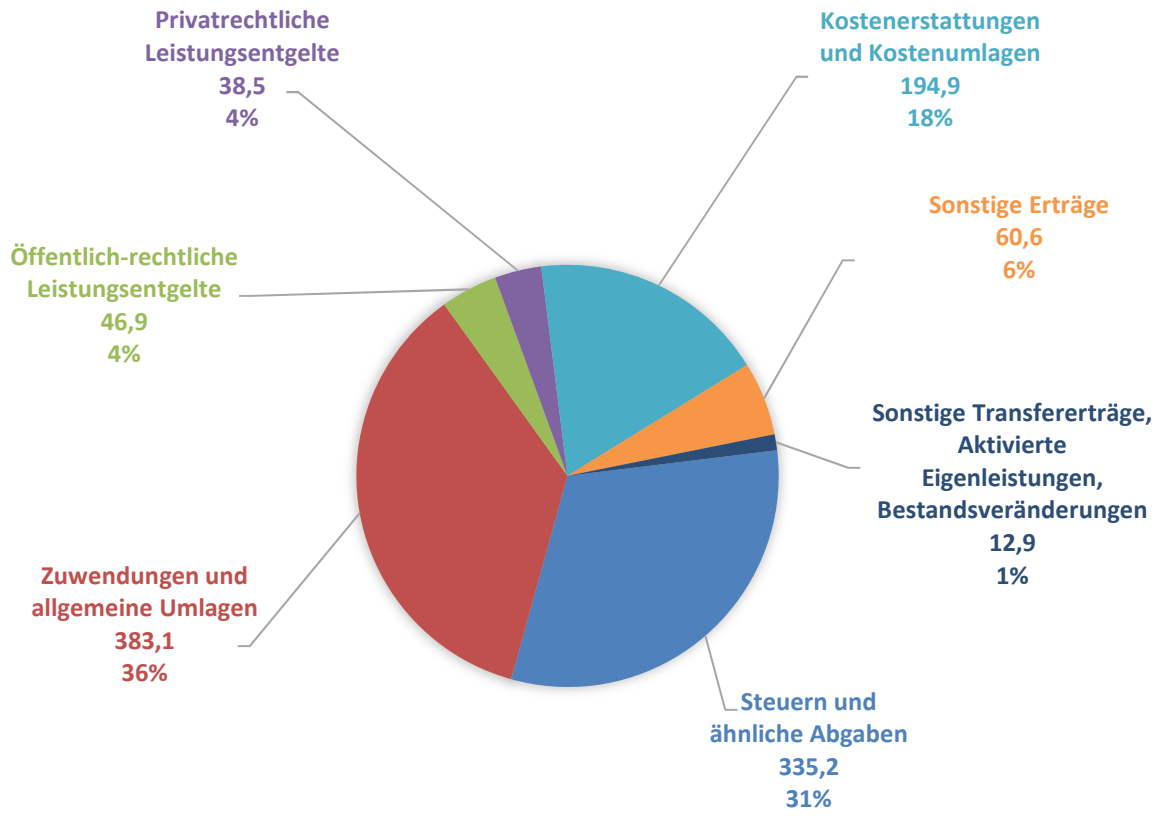
1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 64,2 Mio. € ab. Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 8,8 Mio. € bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung um 73,0 Mio. €.

Mio. €	Ist 2021	Ist 2022	Entwicklung
Erträge	965,3	1.072,0	106,8
Aufwendungen	-913,2	-989,8	-76,6
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	52,1	82,3	30,2
Finanzerträge	1,8	1,2	-0,6
Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	9,9	19,3	9,4
= Finanzergebnis	-8,1	-18,1	-9,9
= Jahresergebnis	**43,9**	**64,2**	**20,2**

4 Ordentliche Erträge

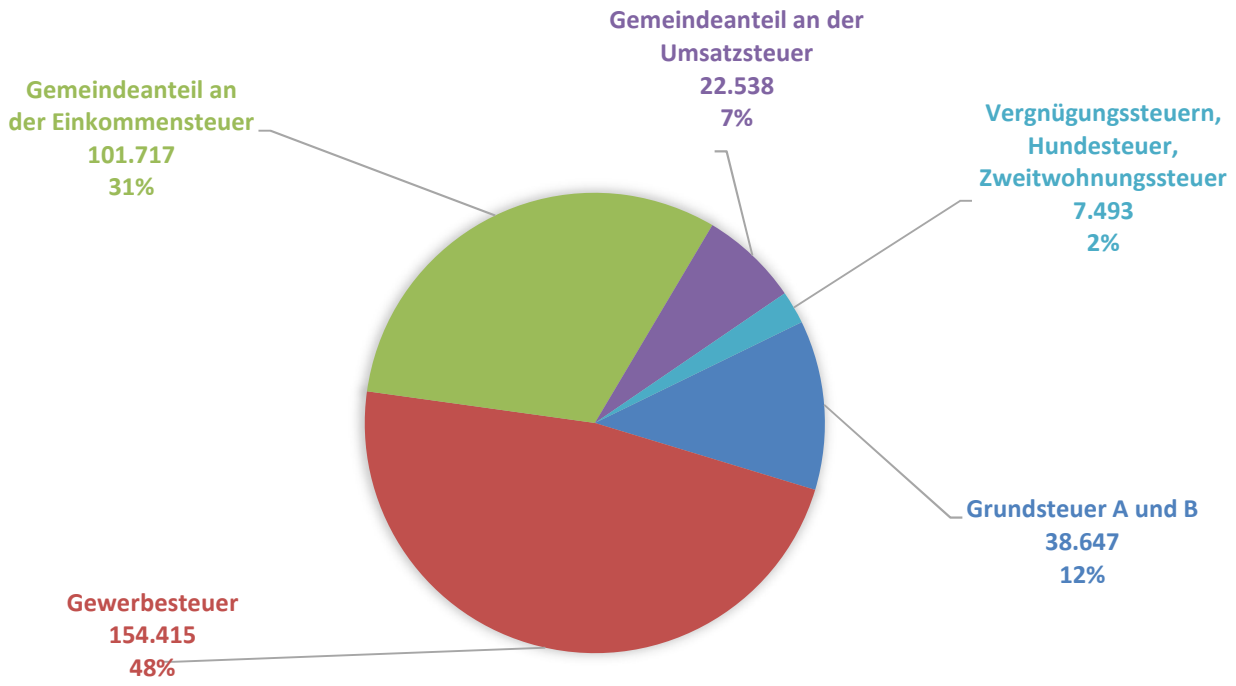
Die ordentlichen Erträge der Hansestadt Lübeck setzten sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt zusammen (in Mio. €):



Traditionell stellen die Steuern und ähnliche Abgaben (2022: 31%) sowie die Zuwendungen und die allgemeinen Umlagen (2022: 36%) die größten Ertragspositionen der Hansestadt Lübeck dar. Sie machen insgesamt 67 % der gesamten Erträge des Haushaltsjahres 2022 aus.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen - mit 383,1 Mio. € die größte Position - wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr positiv durch die gewährte Konsolidierungshilfe in Höhe von 11,9 Mio. € beeinflusst. Zusätzlich dazu sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes mit 86,9 Mio. € (Vorjahr 55,8 Mio. €) deutlich gestiegen.

Die Steuererträge (in T€) der Hansestadt Lübeck untergliederten sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt (in T€):



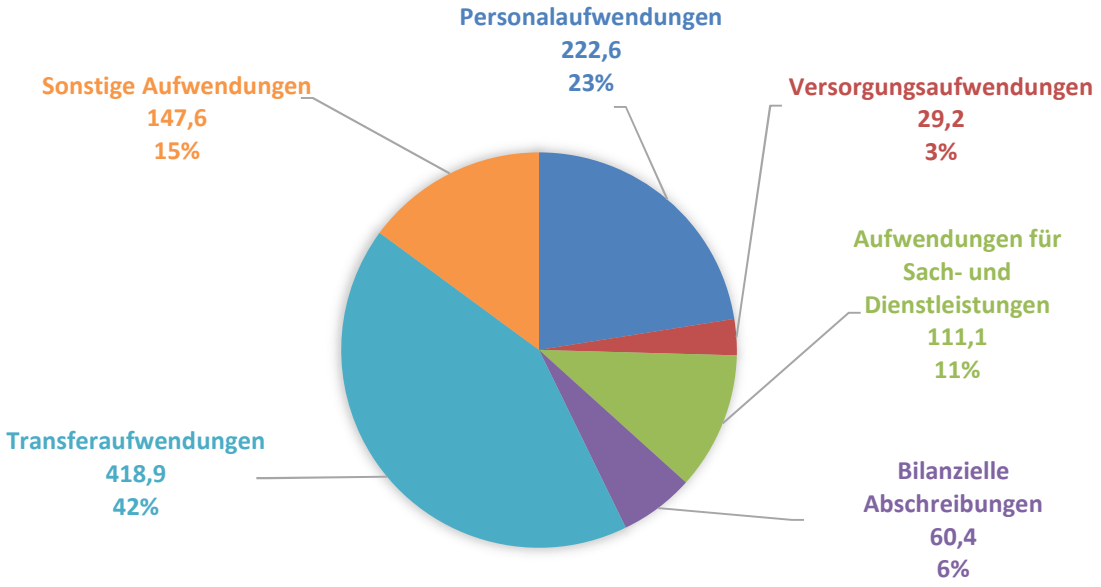
Die Steuererträge der Hansestadt Lübeck sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Während im Haushaltsjahr 2021 Erträge aus Steuern von insgesamt 276,7 Mio. € erzielt wurden, so sind diese im Haushaltsjahr 2022 auf 324,8 Mio. € gestiegen. Dabei hat die Gewerbesteuer mit 154,4 Mio. € (Vorjahr 114,3 Mio. €) wieder ein Niveau erreicht, was sogar den bisherigen Höchstwert aus 2019 überstiegen hat (123,4 Millionen Euro).

Die Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erhöhten sich im Haushaltsjahr 2022 um 9,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr. Diese Verbesserung ist hauptsächlich auf Mehrerträge in Höhe von 9,3 Mio. € bei den Benutzungsgebühren zurückzuführen. Insgesamt führten die Benutzungsgebühren zu Erträgen in Höhe von 34,8 Mio. €.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten wurden Mehrerträge in Höhe von 5,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erzielt, wodurch sich diese auf insgesamt 38,5 Mio. € erhöht haben. Diese Mehrerträge resultieren im Wesentlichen aus um 2,9 Mio. € gestiegene Miet- und Pachteinnahmen. Die Miet- und Pachteinnahmen der Hansestadt Lübeck betrugen im Jahr 2022 insgesamt 22,2 Mio. €.

5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen der Hansestadt Lübeck setzten sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt zusammen (in Mio. €):



Wie auch im Vorjahr waren für die Hansestadt Lübeck im abgelaufenen Haushaltsjahr die größten Aufwandspositionen die Transferaufwendungen (42 %) und die Personalaufwendungen zusammen mit den Versorgungsaufwendungen (26 %). Sie machen insgesamt 68 % der gesamten Aufwendungen aus.

Die Transferaufwendungen - als größte Aufwandsposition – haben im Haushaltsjahr 2022 mit 418,9 Mio. € (Vorjahr 375,6 Mio. €) einen neuen Höchstwert erreicht. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Die Steigerung der Transferaufwendungen in Höhe von 43,3 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der Zuschüsse an verbundene Unternehmen mit insgesamt 62,9 Mio. € (Vorjahr: 43,1 Mio. €) und aus den gestiegenen Zuweisungen für soziale Einrichtungen mit insgesamt 81,5 Mio. € (Vorjahr: 73,8 Mio. €).

Die Personalaufwendungen zusammen mit den Versorgungsaufwendungen stellen eine weitere wesentliche Aufwandsposition an den Gesamtaufwendungen 2022 dar. Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und bewirtschaftet worden. Der Personalaufwand der Kernverwaltung für das Jahr 2022 betrug einschließlich der Versorgungsaufwendungen 251,9 Mio. € (Vorjahr: 241,7 Mio. €).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind insbesondere die gestiegenen Aufwendungen für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit 2,1 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €) sowie die gestiegenen Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 6,5 Mio. (Vorjahr: 4,6 Mio. €) und die gestiegenen Reinigungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen mit 5,5 Mio. € (Vorjahr: 3,4 Mio. €) hervorzuheben.

6 Wesentliche Budget-Entwicklungen

Fachbereich	Urbudget 2022	Ergebnis 2022	Abweichung (€)	Abweichung (%)
Bürgermeister	-43.131.100	-38.516.136,64	4.614.963,36 ↗	11 ↗
Wirtschaft und Soziales	-109.766.200	-104.805.875,09	4.960.324,91 ↗	5 ↗
Umwelt, Sicherheit und Ordnung	-39.552.300	-45.212.888,22	-5.660.588,22 ↘	-14 ↘
Kultur und Bildung	-169.081.000	-169.472.316,88	-391.316,88 →	0 →
Planen und Bauen	-126.692.100	-129.465.704,69	-2.773.604,69 ↘	2 ↘
Allgemeine Finanzwirtschaft	479.418.700	551.643.786,77	72.225.086,77 ↗	15 ↗

Fachbereich 1 „Bürgermeister“
Die Unterschreitung der Budgetplanung im Fachbereich 1 mit 4,6 Mio. € geht hauptsächlich zurück auf die Entwicklung bei den Personalkosten sowie auf größere Sachkostenreduzierungen beim Produkt 111032 (Digitalisierung, Organisation und Strategie). So konnte dort eine geplante Zahlung an die Stadtwerke von 1 Mio. EUR zur Unterstützung des Glasfaserausbaus aus Beihilfegründen nicht abfließen. Bei den Personalkosten sind vorrangig Verzögerungen bei Stellenbesetzungen aufgrund des Fachkräftemangels ursächlich für den geringeren Mittelabfluss.

Fachbereich 2 „Wirtschaft und Soziales“
Die Auswirkungen der Ukraine-Krise haben u.a. für steigende Sachkosten, vor allem im Bereich der Energiekosten und für steigende Aufwendungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gesorgt. Gleichzeitig fielen die Landeserstattungen höher aus als geplant, und es ergaben sich zusätzliche Förderungen.

Trotz der ungeplanten Herausforderungen fiel das Jahresergebnis des Fachbereiches 2 gegenüber dem ursprünglichen Planergebnis um 5 Mio. € bzw. 5 % besser aus. Dies ist hauptsächlich auf eine vom Land zu hoch geleistete Landeserstattung im Bereich BTHG zurückzuführen (+3,2 Mio. €). Im Bereich des Grundstücksmanagements fielen die Erträge (u.a. aus Gebühren) höher und Aufwendungen für Entschädigungen und Freiräumungen von Flächen geringer aus (+1,6 Mio. €). Entgegen der Planung konnte zudem der Kurbetrieb das Haushaltsjahr mit einem deutlich verbesserten Ergebnis abschließen, so dass der Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck geringer als geplant ausfiel (+0,7 Mio. €).

Fachbereich 3 „Umwelt, Sicherheit und Ordnung“
Es bestehen weiterhin Rückstände in der Abrechnung der Rettungsdienstentgelte (6,5 Mio.€). Zudem ist die Honorierung der Ökosystemleistungen (CO2-Zertifikate) des Stadtwalds derzeit nicht realisierbar (0,7 Mio. €). Die Mindereinnahmen konnten insgesamt durch Mehreinnahmen, insbesondere des Ordnungsamts (1,3Mio. €), kompensiert werden.

Fachbereich 4 „Kultur und Bildung“
Zum Stand des Jahresberichtes 2022 weist der Fachbereich 4 lediglich eine Abweichung von 0,4 Mio. € aus, welche bezogen auf das Gesamtbudget, einem Prozentanteil von 0,23 % entspricht.

Die COVID-19-Pandemie hat sich auch in diesem Geschäftsjahr auf vielen Produkten des

Fachbereichs 4 ergebnisverschlechternd ausgewirkt und vor allem die Ertragsseite verschlechtert. Eine weitere Belastung des kommunalen Haushaltes, ergab sich aus verschiedenen Gesetzesänderungen.

Diese Entwicklungen konnten durch Ergebnisverbesserungen in verschiedenen Produkten teilkompensiert werden. Es ergab sich diese augenscheinliche Verbesserung auch aus Minderaufwendungen durch Personalvakanzen als Folge verzögerter Nachbesetzungen von Stellen und den spürbaren Auswirkungen des Fachkräftemangels. Dies wird sich in den kommenden Jahren weiter auswirken.

Fachbereich 5 „Planen und Bauen“

Im Gesamtergebnis des Fachbereichs 5 ergibt sich eine Planungsgenauigkeit von über 98%. Es haben sich im Haushaltsjahr 2022 keine wesentlichen, zu erläuternden Budget-Entwicklungen ergeben.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Allgemeinen Deckungsmittel verbesserten sich um 72,2 Mio. € im Vergleich zum Urbudget. Wesentlich verantwortlich hierfür sind folgende Positionen: (jeweils ca.):

- 40 Mio. € Steuermehrerträge
- 15 Mio. € höhere Schlüsselzuweisungen
- 11 Mio. € Konsolidierungshilfen
- 10 Mio. € Minderaufwand bei der Sonderzuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung

Daneben gab es im Haushaltsjahr 2022 etwa 9 Mio. € Mindererträge beim Produkt Grundstücke aufgrund der Entschädigungszahlungen für die Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken.

II Vorgänge von besonderer Bedeutung

A Haushalt 2023

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.09.2022 den Haushalt 2023 verabschiedet.

Der Haushalt 2023 beinhaltet Aufwendungen in Höhe von 1.034,4 Mio. €. Dem gegenüber stehen Erträge von 1.034,6 Mio. €. Erstmalig seit mindestens 1937 weist der Haushalt der Hansestadt Lübeck einen Haushaltsüberschuss von 0,2 Mio. € aus. Ursächlich für diese erfreuliche Entwicklung sind unter anderem gestiegene Gewerbesteuereinnahmen, die auf eine unerwartet positive wirtschaftliche Erholung seit der Pandemie zurückzuführen sind. Darüber hinaus konnten durch Prozessoptimierungen im Verwaltungshandeln Kapazitäten reduziert werden.

Auf der Aufwandsseite stehen dem gegenüber gestiegene Energiekosten sowie höhere Sozialleistungen, die jedoch durch die höheren Einnahmen im Haushalt 2023 kompensiert werden können. Die Konsolidierungshilfe wurde ordnungsgemäß bei der Haushaltsplanung 2023 nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Haushaltsabstimmung hat die Bürgerschaft neben der Verwaltungsvorlage weitere zusätzliche Aufwendungen und Investitionen im Haushalt 2023 beschlossen. So hat die Kommunalpolitik die Einrichtung eines Hilfsfonds für Gemeinschaftshäuser und vergleichbare Einrichtungen von Vereinen zur Abfederung von Notlagen in Folge der Energiekrise zusätzlich zum ursprünglichen Plan der Verwaltung in den Haushalt mit eingebracht.

Durch die weiteren beschlossenen Maßnahmen der Bürgerschaft ergibt sich ein Mehraufwand im Haushalt in Höhe von 1,6 Mio. €. Es kommt damit zu einem voraussichtlichen Kreditbedarf von 69,2 Mio. €.

B Infrastruktur, Investitionsrückstau

Die regelmäßigen Aufwendungen in die städtischen Gebäude, Straßen, Brücken sind notwendig, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten. Der Sanierungsstau bei der städtischen Infrastruktur stellt eine erhebliche Herausforderung für den Haushalt dar, dem in 2022 und auch in den kommenden Jahren durch Prioritätensetzung zu begegnen ist.

Dennoch nimmt sich die Hansestadt Lübeck mit großem Engagement und Investitionen diesem Problem an. So wurden im Jahr 2022 unter anderem an folgenden Straßen grundhafte Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- Sanierungsmaßnahmen in der Ziegelstraße
- Sanierungsmaßnahmen in der Straße An den Schießständen
- Sanierungsmaßnahmen in der Geniner Straße K15

Weiterhin wurden auch an diversen Rad- und Gehwegen Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- Radwegsanierungsmaßnahmen in der Wallbrechtstraße
- Geh- und Radwegsanierungsmaßnahmen am St. Jürgen-Ring

Weiterhin wurde 2022 die neue kleine Brücke zum Gut Mönkhof in Betrieb genommen.

Zusätzlich zu den grundhaften Sanierungen wurden Fahrbahnerneuerungen an zahlreichen Straßen in Lübeck durchgeführt. Um sich einen Überblick über die anstehenden Baustellen in Lübeck zu verschafften ist die Informationsseite der Hansestadt Lübeck (https://baustelleninfo.luebeck.de/) hilfreich.

C Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck wurde Anfang 2020 verabschiedet (VO/2020/08509) und wird in einem regelmäßigen Prozess fortgeschrieben. Dies ist ein ganzheitlicher, strategischer Ansatz, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Hansestadt Lübeck und die Smart City Region Lübeck zu nutzen. Ziel der Digitalen Strategie ist es, alle digital Aktiven des Konzerns der Hansestadt Lübeck intelligent zu vernetzen und so die Lebensqualität in der Hansestadt zu erhöhen. Im Haushaltsjahr 2022 sind die folgenden Entwicklungen besonders hervorzuheben:

Smart City Index 2022: Lübeck klettert auf Platz 25 der smartesten Städte Deutschlands
Der Digitalverband Bitkom hat zum vierten Mal den Smart City Index der deutschen Großstädte veröffentlicht. Die Hansestadt Lübeck liegt 2022 mit 70 Punkten auf dem 25. Platz und hat damit im Vergleich zu 2021 17 Plätze aufgeholt. Im Bereich IT und Kommunikation ist Lübeck mit Platz 9 in die Top Ten aufgerückt (2021 11. Platz).

Veröffentlichung Smart City Plattform unter www.luebeck.de/digital
Die Hansestadt Lübeck ist auf dem Weg zu einer Smart City, bei der die Menschen in der Region Lübeck und ihre Bedarfe im Mittelpunkt stehen. Ziele sind die Steigerung der Lebensqualität, der nachhaltige Einsatz von Ressourcen, intelligente Vernetzung, die Modernisierung der Verwaltung und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Auf der Smart City Plattform werden intelligente Lösungen zu den Themen Mobilität, Klimaschutz, Umwelt und Energie präsentiert, die helfen das Leben für alle einfacher und lebenswerter zu machen. Zudem können mit dem flächendeckenden Funknetzwerk (sog. LoRaWan) Sensordaten gesammelt und genutzt werden, um smarte Lösungen für den Alltag anzubieten. So kann jetzt online ganz einfach und entspannt die Wassertemperatur an den Badestellen geprüft, Fahrradreparatur-Stationen oder E-Ladesäulen gesucht, Spielplätze gefunden, die Auslastung der Parkhäuser und -plätze herausgefunden werden. Die Hansestadt Lübeck betrachtet die digitale Infrastruktur als Daseinsvorsorge und setzt sie z.B. mit der Energieversorgung, Verkehrsleistungen, und Müllentsorgung gleich. Das digitale Herz der Smart City Region Lübeck stellt ab sofort die Smart City Plattform, die es möglich macht, Informationsbedarfe der Stadtgesellschaft zu befriedigen.

Erste Onlinedienste sind für Bürger:innen und Unternehmer:innen verfügbar
Während der Umgang mit digitalen Medien längst alltäglich geworden ist, setzen viele Behördenanträge immer noch die Papierform, den Postweg oder einen Behördengang voraus. Digitale Services könnten Zeit, Arbeit und Wege sparen. Diese Zielsetzung verfolgt das Onlinezugangsgesetz (OZG). Es besagt, dass Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über vernetzte Verwaltungsportale in digitaler Form anbieten müssen, um so die herkömmlichen Kontakt- und Zugangsmöglichkeiten zu ergänzen. Die Hansestadt Lübeck arbeitet aktiv und erfolgreich an der Umsetzung und bietet bereits heute ihren Bürger:innen viele Services digital an. BAföG beantragen, eine Eheurkunde ausstellen lassen, das Kraftfahrzeug abmelden oder das Gewerbe ummelden: Seit Januar 2022 stehen Lübecks Bürger:innen bereits über 80 Online-Dienste zur Verfügung, und es werden nahezu täglich mehr (www.luebeck.de/onlinedienste).

Prozessmanagement
Digitalisierung, Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimaschutz – die öffentliche Verwaltung steht vor einem Berg an Herausforderungen. Ein Werkzeug, dieser Komplexität zu begegnen und die richtigen Weichen zu stellen, ist die zielgerichtete und kontinuierliche Steuerung der Arbeitsabläufe. Durch die flächendeckende Einführung eines strategischen Prozessmanagements bei der Hansestadt Lübeck werden die Herausforderungen der Gegenwart angenommen. Nur auf der Basis gut strukturierter und optimierter Prozesse können die fortschreitende Digitalisierung und die gesetzlichen Grundlagen des E-Governments erfolgreich

umgesetzt werden. Dabei setzt die Hansestadt Lübeck auf ein strukturiertes Vorgehen bei der Veröffentlichung von Onlinediensten und fokussiert sich bei jeder Maßnahme auf den Nutzen für Bürger:innen, die Entlastung der Verwaltung, Medienbrucharmut und nicht zuletzt auf den Reifegrad des Onlinedienstes. Bis Ende 2022 konnten etwa 130 Modellierer:innen und 50 Prozessverantwortliche geschult werden.

Vorprojekt E-Akte abgeschlossen

Am Tag der offenen Tür des Bereichs Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) am 15.06.2022 verkündete der Bürgermeister den Abschluss des Vorprojektes zur Einführung der E-Akte und setzte damit den Startpunkt für das Hauptprojekt. Im Vorprojekt, welches die verschiedenen Bedarfe und Anforderungen der Fachbereiche und Bereiche erhoben hat, wurde deutlich, dass der Handlungsbedarf insgesamt sehr hoch ist. Im Hauptprojekt wird es um die sukzessive Einführung der E-Akte in allen Bereichen gehen. Dieses wird die Arbeitsroutinen in der Hansestadt Lübeck stark verändern. Sie schafft die Voraussetzungen für eine moderne Verwaltung. Finden statt Suchen, ganzheitliche parallele Vorgangsbearbeitung statt seriellem Arbeiten und die praktische Verfügbarkeit des geballten Verwaltungswissens inklusive des gesicherten Übergangs in die Langzeitarchivierung sind nur einige der Vorteile, die sich die Verwaltung mit der Einführung der E-Akte erschließen wird.

Beirat Lübeck Digital

Die aktive Beteiligung aller Akteure ist Grundlage des Lübecker Rahmenkonzeptes zur Digitalen Strategie. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Die Gründung des Beirates Lübeck Digital, den die Hansestadt Lübeck nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2021 eingerichtet hat, ist dabei ein wichtiger Schritt. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten

D Entwicklung der Lübecker Innenstadt

Mit dem Prozess ÜBERGANGSWEISE bringt die Hansestadt Lübeck die in dem Rahmenplan Innenstadt und dem Tourismusentwicklungskonzept (TEK 2030) erarbeiteten Maßnahmen in die Umsetzung. Im Mittelpunkt steht ein Strukturwandel, der die Innovationskraft Lübecks stärken und neue Impulse setzen soll.

Die Initiative wird gemeinschaftlich vom Fachbereich Planen und Bauen (Bereiche Stadtplanung und Gebäudemanagement) der Hansestadt Lübeck sowie der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH und der Lübeck- und Travemünde Marketing GmbH umgesetzt. Das Projekt wird aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit rund 5 Mio. € gefördert.

Mit dem Kauf des ehemaligen Karstadt-Gebäudes Haus B und dem neuen Projektnamen „ÜBERGANGSWEISE“ startet des INNOVATIONSKONTOR.LÜBECK in das Jahr 2023.

Das Vorhaben geht aus dem INNOVATIONSKONTOR.LÜBECK hervor, mit dem sich die Hansestadt Lübeck 2021 erfolgreich beim Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ beworben hat. Die Förderung läuft bis 2025. Dabei im Fokus: der Wandel hin zu einer zukunftsorientierten, innovativen und erlebbaren Innenstadt. Um hervorzuheben, dass es sich hierbei um einen Prozess handelt, der durch viele Übergänge geprägt ist, trägt das Gesamtvorhaben ab jetzt den Namen ÜBERGANGSWEISE. Am 31.01.2023 wurde der Sachstand des Projektes den interessierten Mitgliedern der Lübecker Bürgerschaft und Fachausschüssen in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Das Projekt ÜBERGANGSWEISE teilt sich in vier Teilprojekte auf die alle im Jahr 2023 starten sollen.

- Das ehemalige Karstadt Haus B zu einem sogenannten Mixed-Use-Innovationszentrum umgestaltet werden. Bis der Umbau mit dem finalen Konzept abgeschlossen ist, steht das Gebäude aber nicht leer: Ab voraussichtlich Sommer 2023 öffnet Haus B seine Türen für erste Veranstaltungen und Aktionen. Im Erdgeschoss ist zum Beispiel ein gläsernes Prozessbüro geplant, das unter anderem für Workshops und Diskussionsrunden genutzt werden soll – die DENKBAR.

- Der IMPULS.RAUM umfasst die Aktivierung von Leerständen mit innovativen Nutzungskonzepten für eine lebendige Innenstadt. Hierfür mietet die Wirtschaftsförderung Lübeck leerstehende Einzelhandelsflächen an und stellt sie Kreativen, StartUps und Unternehmen mit innovativen Geschäftsideen vergünstigt zur Verfügung. Das erste Bewerbungsverfahren wurde im Januar 2023 abgeschlossen, im Februar werden die besten Konzepte von einer Jury ausgewählt. Der erste IMPULS.RAUM soll voraussichtlich Mitte 2023 eröffnet werden.

- Den WANDEL.ERLEBEN umfasst die Stärkung der Innenstadt durch die Inszenierung und Umgestaltung öffentlicher Räume. Beispiele aus dem Jahr 2022 sind der Weihnachtsmarkt „Hafenglühen“ auf dem Drehbrückenplatz und der Kulturgarten auf dem Koberg. Auch im Sommer 2023 sind wieder Aktionen und grüne Oasen im Herzen der Stadt geplant.

- Den WANDEL STEUERN umfasst die Steuerung des Gesamtprozesses sowie die Einbindung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit. Grundlage bildet der Rahmenplan Innenstadt und das Tourismusentwicklungskonzept (TEK 2030) der Stadt Lübeck. Im ersten Schritt wird eine Innovationsstrategie erarbeitet, die alle Teilprojekten zusammenführt.

Hintergrundinformationen und Aktuelles rund um den Prozess sowie zu den Teilprojekten können auf der Website www.luebeck.de/übergangsweise eingesehen werden.

E Klimanotstand

Ausgehend von dem in der Sitzung der Bürgerschaft am 23.05.2019 festgestellten Klimanotstand hat die Hansestadt Lübeck intensiv an erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz gearbeitet. In einer fachbereichsübergreifenden Steuerungsgruppe wird das Querschnittsthema koordiniert. Das Maßnahmenpaket zum Klimaschutz (VO/2020/09223), beschlossen durch die Bürgerschaft im September 2021, bündelte die in Umsetzung befindlichen Klimaschutzmaßnahmen der Stadtverwaltung des Haushaltsjahres 2022. Im Haushaltsplan wurde dafür ein Klimabudget von 600.000 € zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden Klimaschutzmaßnahmen direkt aus dem Haushalt der verschiedenen Bereiche finanziert. In der Regel dienen letztere auch den jeweiligen Fachzielen. Da die Hansestadt Lübeck den Klimaschutz als übergeordnetes Ziel bei allen Aufgaben mitbetrachtet, ist die Verminderung von Treibhausgasen mit den jeweiligen Fachzielen verknüpft.

Im Haushaltsbegleitbeschluss aus September 2021 (VO/2021/10329-01) wurden für das Haushaltsjahr 2022 weitere 200.000 € für die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt, die auch im Klimabudget verwaltet werden. Das Klimaanpassungskonzept der Stadtverwaltung dient als fachliche Grundlage. Seit 2022 ist die Anpassung an den Klimawandel folgerichtig ein weiteres Ziel der fachbereichsübergreifenden Steuerungsgruppe Klimaschutz & Klimaanpassung. Der Haushaltsplan für 2023 greift das Instrument des Klimabudgets auf. Genauso wie im Jahr 2022 finanzieren die Bereiche darüber hinaus die mit ihren jeweiligen Fachzielen verknüpften Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf kommunaler Ebene im jeweiligen Bereichshaushalt.

Im März 2023 wurde der Masterplan Klimaschutz fertiggestellt (VO/2023/11957), der das bisherige Maßnahmenpaket zum Klimaschutz (MAKS, VO/2020/09223) ablösen wird und dann als Grundlage für den kommunalen Klimaschutz dienen soll. Die enthaltenen Maßnahmen und Aktivitäten sind als Werkzeugkasten zu verstehen, aus dem die Politik sukzessive Aktivitäten beschließen soll. Der MAKS ist damit ein sich stetig fortentwickelndes lebendes Dokument, das nach und nach ergänzt bzw. modifiziert werden muss. Je besser es in Zukunft gelingt, den Klimaschutz in alle Bereiche und Gesellschaften zu integrieren, desto mehr Aktivitäten und Pläne werden von dort als neue Bausteine hinzukommen. Für die Zukunft soll über das Klimabudget hinaus der gesamte Haushalt auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit ausgerichtet werden (VO/2021/10077). Dieser Beschluss wird stufenweise umgesetzt.

F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften

Die weltpolitischen Ereignisse im Jahr 2022 prägten die Entwicklung der städtischen Gesellschaften in dreierlei Hinsicht: der Krieg in der Ukraine, die Nachwirkungen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) und der deutliche Anstieg der Inflation.

Im ersten Quartal des Kalenderjahrs 2022 begann der Krieg in der Ukraine das allgemeine wirtschaftliche Umfeld zu belasten. Die Energiepreise schossen in die Höhe. Die Verknappung der Gaslieferungen aus Russland in die Europäische Union (EU) sowie geringe Gasspeicherfüllstände führten dazu, dass sich die europäischen Erdgaspreise im Vergleich zu 2021 zeitweise mehr als verzehnfachten. Auch die Strompreise stiegen beträchtlich, da Erdgas unter anderem für die Stromerzeugung benötigt wird.

Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie spürten noch zu Beginn des Jahres 2022 besonders die in der Veranstaltungswirtschaft tätigen Gesellschaften. Die Besucher reagierten aufgrund der nur nach und nach auslaufenden Schutzmaßnahmen verhalten. Mit Werbekampagnen wurde versucht, Besucher zurückzugewinnen. Viele Veranstalter hatten im Laufe des Jahres mit steigenden Preisen und dem Corona-bedingten Fachkräftemangel zu kämpfen.

Das Theater Lübeck konnte erstmals nach der Corona-Pandemie wieder die Lübecker Theaternacht durchführen.

ÜBERGANGSWEISE ist ein gemeinschaftlicher Prozess, in dem die Hansestadt Lübeck (Stadtplanung und Bauordnung sowie das Gebäudemanagement), Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH sowie die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) in enger Kooperation agieren. Darüber hinaus werden weitere Institutionen und Akteur:innen – wie Innenstadt-Gymnasien oder Immobilieneigentümer:innen und auch die Lübecker Hochschulen – einbezogen, die den Wandlungsprozess mitgestalten. Ziel ist es, die Innenstadt in ihrer Attraktivität und Aktivität zu stärken und neu zu definieren. Die LTM ist Teil der Steuerungsgruppe und somit in die Gesamtkoordination und -kommunikation involviert, übernimmt in Eigenverantwortung die projektbezogene Gestaltung des öffentlichen Raumes, setzt die Kampagne „Übergangsweise“ um und koordiniert die Zwischennutzung des Hauses B. Die Wirtschaftsförderung Lübeck betreut das Projekt IMPULS.RAUM, in dessen Rahmen sie leerstehende ehemalige Einzelhandelsflächen in der Innenstadt an Unternehmen und Gründer:innen mit kreativen Geschäfts- und Nutzungsideen vermietet.

Die Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH hat im Jahr 2022 die Umsetzung des Konzernprogramms zum 01.01.2023 beschlossen, mit dem die Stadtwerke die Energie-und Mobilitätswende sowie die Digitalisierung in und für Lübeck und das Umland kraftvoll umsetzen wollen. Dafür wurden neue schlanke Strukturen mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen geschaffen. Gleichzeitig erfolgte eine Neufirmierung der Gesellschaften im Konzern:

bisherige Firma	neue Firma
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH
Stadtwerke Lübeck GmbH	Stadtwerke Lübeck Energie GmbH
TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	Stadtwerke Lübeck Digital GmbH
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH
Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH

Darüber hinaus wurde die Geschäftsführung in der Stadtwerke Lübeck Gruppe entsprechend der angebotenen Geschäftsfelder um ein weiteres Mitglied erweitert. Herr Schweizer wurde als Geschäftsführer ab dem 01.01.2023 für das Geschäftsfeld Digitales & Telekommunikation gewonnen.

Der Glasfaserausbau wird zukünftig über die SWL Digital angeboten.

Das Konzernprogramm soll zur Verbesserung des Konzernergebnisses beitragen und die Finanzierung der Zukunftsinvestitionen nachhaltig sicherstellen.

Ein weiterer Baustein des Konzernprogramms ist die Gründung der TraveKom Projects GmbH &Co KG, mit der die Produkte der SWL Digital auch außerhalb Lübecks an kommunale Partner verkauft werden sollen.

Eine besondere Herausforderung für die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH und die TraveNetz GmbH war die Sicherstellung der Energieversorgung in der Energiekrise. Damit verbunden waren außerdem die notwendig gewordenen Umsetzungen der gesetzlichen Regelungen zur Entlastung der Bürger:innen, die Prüfung und Anpassungen der Energiepreise an die volatilen Energiemärkte und die Bearbeitung eines erhöhten Aufkommens von Kund:innenanfragen. Die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH hat die neue Ladeinfrastruktur für die E-Busse am 09.06.2022 eingeweiht und die Anschaffung von weiteren 50 geförderten Elektrobussen bis Mitte 2023 angekündigt. Für die Monate Mai bis Juli 2022 wurde das bundesweit eingeführte 9-Euro-Ticket angeboten. Die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur Abschaffung der Preisstufe 3 im ÖPNV auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck erfolgte zum 01.08.2022. Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf das Ergebnis der SWL Mobil sowie die Mindereinnahmen aufgrund des 9-Euro-Tickets wurden durch einen weiteren ÖPNV-Rettungsschirm zumindest abgemildert.

Im Jahr 2022 befand sich die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) erstmals zu 100 % in städtischer Hand, nachdem die Hansestadt Ende 2021 die bis dahin von einem privaten Unternehmen gehaltenen Geschäftsanteile erworben hat. Ebenfalls 2022 ist der im Jahr 2018 auf Grundlage des Restrukturierungskonzepts vorgesehene Restrukturierungszeitraum beendet worden. Seitens der Hansestadt Lübeck wurde 2022 noch letztmalig ein Restbetrag in Form eines Teilverzichts auf Pachtzahlungen i. H. v. 1,6 Mio. € beigetragen; Beiträge der Beschäftigten erfolgten in gleicher Höhe. Die LHG hat die vergangenen fünf Jahre genutzt, um sich neu aufzustellen und die Terminals weiterzuentwickeln.

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE hat Wohnraum für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bereitgestellt. Dazu wurden geplante Sanierungen und Veräußerungen zeitlich nach hinten verschoben.

Darüber hinaus kämpft die TRAVE mit steigenden Herrichtungskosten für Wohnungen. Insbesondere hohe Handwerkerpreise sowie viel Erneuerungsbedarf in den alten Wohnungen im

Bestand führten zu Aufwand.

Zu den Aufgaben der KWL GmbH und der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH gehört die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Lübeck. Unter anderem hat die KWL von der Hansestadt Lübeck ehemalige Kleingartenflächen im Stadtteil Buntekuh erworben, auf denen ein Gewerbegebiet entsteht. Die Entwicklung des Gewerbegebiets „Semiramis“ in Genin-Süd schreitet wie geplant voran. Zur besseren Vernetzung im Land ist die KWL dem „Verband Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein“ als Gründungsmitglied beigetreten.

G Gründung Betrieb Senior:innenEinrichtungen

In ihrer Sitzung am 24.11.2022 hat sich die Bürgerschaft für eine strategische Neuausrichtung der Senior:innenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE) entschieden. Die SIE werden ein kompetenter und wesentlicher Anbieter für die pflegerische Versorgung der Lübecker:innen und ein wertschätzender Arbeitgeber mit guten Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten bleiben. Dazu bedarf es vor dem Hintergrund des weiter steigenden Pflegebedarfs verbesserte bauliche, finanzielle und organisatorische Strukturen. Zum Jahreswechsel 2022/2023 sind Liegenschaften der Stiftung Vereinigte Testamente, die bisher angemietet wurden, ins Betriebsvermögen der SIE eingelegt worden. Die SIE werden sich in den kommenden Jahren einem umfassenden Um- und Neubauprogramm stellen, um die Ansprüche an zeitgemäße Pflege weiterhin erfüllen zu können. Im Zuge dessen hat die Bürgerschaft den SIE (die bisher als optimierter Regiebetrieb in der Stadtverwaltung geführt wurden) erstmals eine Betriebssatzung nach Eigenbetriebsrecht gegeben, um auch die organisatorischen Voraussetzungen für die Neuausrichtung zu schaffen.

Die Pflegeeinrichtung im Heiligen-Geist-Hospital stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Das herausragende historische Gebäude, Eigentum der gleichnamigen Stiftung, ist – unabhängig von seiner derzeitigen Nutzung – baulich sanierungsbedürftig. Es ist in seinem Bestand zu erhalten und weiterhin gemäß dem Stiftungszweck – Altenhilfe – zu nutzen. Für einen Pflegebetrieb nach heutigem Maßstab ist es aber nur eingeschränkt geeignet. Die Lösungssuche für dieses komplexe Thema, das über die SIE hinausgeht, ist eine Aufgabenstellung für das Jahr 2023.

III Chancen, Risiken und Prognosen

B Finanzen

1 Konsolidierung des städtischen Haushalts

Den guten Ergebnissen der letzten Jahre stehen erhebliche Aufgaben gegenüber, so dass die Konsolidierung stets weitergeführt werden muss. So sind erhebliche Investitionen zu leisten, damit unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig nicht zu extrem steigenden Aufwendungen führen. Zudem sind die noch aus Vorjahren bestehenden Verlustvorträge weiter abzubauen. Die nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage mittels Prozessoptimierung, Aufwandsreduzierung und Einnahmenerhöhung, bleibt eine permanente Aufgabe.

Allein und ohne externe Hilfe wird die Hansestadt Lübeck dieses Ziel aber weiterhin nicht erreichen. Aus diesem Grund nimmt die Hansestadt Lübeck am Konsolidierungsfonds II für die Jahre 2019-2023 teil; dies eröffnet die Möglichkeit, den Abbau der aufgelaufenen Altschulden fortzusetzen. Hierzu verpflichtete sich die Hansestadt Lübeck im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erneut, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen.

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind transparent dargestellt im Interaktiven Haushaltsplan der Stadt: www.luebeck.de/haushalt

2 Sanierung Buddenbrookhaus

Die Erweiterung und Neukonzeption des Buddenbrookhauses zählt aktuell zu den wichtigsten Kulturprojekten des Landes Schleswig-Holstein. Damit einhergehend birgt die Umsetzung dieses Vorhabens für die Hansestadt Lübeck Chancen als auch Risiken.

Chancen
Mit der Erneuerung des Museums ist laut der Machbarkeitsstudie die Chance verbunden, ein Museum von weit überregionaler Strahlkraft zu schaffen, dass Menschen aus der ganzen Welt nach Lübeck lockt. Als touristisches Leuchtturmprojekt inmitten des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt" trägt „Das NEUE Buddenbrookhaus" wesentlich dazu bei, die Lübecker Altstadtinsel zu beleben. Davon werden der Einzelhandel, die Gastronomie und die Hotellerie nachhaltig profitieren. Diese gesteigerte Nachfragewirkung ergibt sich bereits aus der durch den Umbau des Buddenbrookhauses erhöhten Präsenz von Besucher:innen des Museums und damit der Innenstadt. Sie löst entsprechende Wertschöpfungs- und Beschäftigungswirkungen für alle touristisch relevanten Angebote vor Ort aus. Konkret berechnet die Studie ein Plus an bis zu 119 neuen Vollzeitstellen, die durch diese Nachfrage entstehen können, sowie Mehreinnahmen in Millionenhöhe für den gesamten Tourismusmarkt in Abhängigkeit von den Besucherzahlen.

Besucherprognose:

bestcase	realcase	worstcase
+ 86 %	+ 60 %	+ 34 %

Regionalwirtschaftliche Effekte (abhängig von den Besucherzahlen):

bestcase	realcase	worstcase
+ 119 Stellen	+ 107 Stellen	+ 95 Stellen

Risiken

Der architektonische Siegerentwurf des Planungswettbewerbs erschließt das Kellergeschoss über eine Treppe, die durch mittelalterliches Gewölbe geführt wird. In dieser baulichen Lösung werden insgesamt 7 % der historischen Kellerdecke im NEUEN Buddenbrookhaus durchbrochen. Dieser Eingriff wurde 2020 in einem Mediationsverfahren geprüft und für alternativlos erachtet. Entsprechend wurde dem Entwurf eine Baugenehmigung sowie eine denkmalrechtliche Genehmigung zuteil. Auf deren Grundlage wiederum hat das Land Schleswig-Holstein eine Zuwendung von über 19 Mio. € zugesichert, was einer Übernahme von 70 % der förderfähigen Baukosten entspricht.

In dem Beschluss vom 23.02.2023 hat die Bürgerschaft entschieden, dass eine bauliche Variante realisiert werden muss, die das Gewölbe vollständig erhält (VO/2022/11524-03-01). Mit diesem Beschluss ist folglich eine Umplanung verbunden, die eine Wiederholung von Leistungen früherer Leistungsphasen bedeutet. Die Ausführungsplanung muss in Teilen gestoppt, Planungsschritte der Vor- und Entwurfsphase müssen wiederholt werden. Ob überhaupt eine bauliche Lösung gefunden werden kann, die alle Grundstücksrechte der Anlieger wahrt bzw. das Einverständnis aller benachbarten Eigentümer bekommt und zugleich die historische Kellerdecke erhält, ist offen. Umso deutlicher zeigen sich die Risiken des Bürgerschaftsbeschlusses wie folgt.

Der zeitliche Verzug der Umplanung wird auf ein bis zwei Jahre geschätzt, der Bewilligungsraum der Landesförderung endet jedoch 2027 – bis dahin muss der Bau fertiggestellt sein. Ob das angesichts von Wiederholungsleistungen möglich ist, erscheint fraglich.

Der Fördermittelgeber, das Land Schleswig-Holstein, kann seine Förderzusage widerrufen. Damit müssten alle bisherigen Planungsleistungen von 4 Mio. € durch die Hansestadt Lübeck selbst finanziert werden. Auf der Grundlage eines neuen Bauantrages und Brandschutzkonzepts wäre ein neuer Förderantrag beim Land zu stellen, das seinen Förderanteil bei Bewilligung auf 60 % reduzieren würde. Die Hansestadt Lübeck würde dann 20 % anstelle der bisherigen 10 % der Kosten zzgl. zu den angefallenen Planungsleistungen aufbringen müssen. Ob ein Änderungsbescheid überhaupt förderfähig wäre, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Das Land hat aber deutlich kommuniziert, dass eine Steigerung der Baukosten (und damit der Honorare) nicht zuletzt durch den zeitlichen Verzug nicht förderfähig ist. Das GMHL schätzt die damit verbundenen Erhöhung der Baukosten auf mindestens 3,65 Mio. €.

Bei einer weiteren Erhöhung der Baukosten kann des Weiteren die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck ihren Anteil von 20 % nicht länger gewährleisten. Ferner führt die Verlängerung der Bauzeit zu einer Verlängerung der Preopening-Phase; Interimsmaßnahmen, um die Marke „Buddenbrookhaus“ am Standort präsent zu halten, sind für die Kulturstiftung keine zusätzlichen zwei Jahre zu finanzieren, zumal in diesem Zeitraum keine Einnahmen generiert werden. Scheitert das Projekt „Umbau Buddenbrookhaus“ ganz, erfüllen eingeworbene und bereits verausgabte Mittel (2,6 Mio. €) nicht mehr ihren Förderzweck und sind aus dem städtischen Haushalt zurückzuzahlen. Der Schaden für das Ansehen des Buddenbrookhauses und seine Betreiberin, die Kulturstiftung, wäre gegenüber privaten Spender:innen, Stiftungen und der öffentlichen Hand enorm und würde die zukünftige Akquise von Drittmitteln erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Grundsätzlich läuft die Hansestadt Lübeck Gefahr, sich als Empfängerin von Fördermitteln als unwürdig und als Investitionsstandort als unsicher zu erweisen. Demokratisch getroffene Beschlüsse wie in der Bürgerschaft sowie mehrheitlich begrüßte Projektfreigaben garantieren keine Realisierung von Projekten mehr, sondern können bei verändertem Abstimmungsverhalten von Fraktionen / Mitgliedern der Bürgerschaft revidiert werden – letztere sind in demokratischen Gremien aber die Regel, nicht die Ausnahme. Investoren werden sich kaum mehr auf städtische

Zusagen verlassen können; als Bauherrin und damit Vertragspartnerin für zahlreiche Fachgewerke droht die Hansestadt Vertrauen zu verspielen und sich für eine Zusammenarbeit auch bei anderen Projekten nicht zu empfehlen. Darüber hinaus wäre, käme das Projekt „Das NEUE Buddenbrookhaus“ ganz zum Erliegen, der Imageschaden der Hansestadt erheblich, das kulturelle Erbe ihres berühmtesten Stadtsohnes, Thomas Manns, verspielt zu haben. Wie viele Gäste infolge dessen von einem Besuch der Hansestadt Lübeck ganz absehen würden, lässt sich derweil nur schätzen.

3 Konjunktur

Arbeitsmarkt

Die Anzahl der Erwerbslosen lag in Lübeck im Jahresdurchschnitt bei 8.776 Personen, dabei lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote mit einen Jahresmittelwert von 7,6 % auf einem etwas niedrigerem Niveau wie im letzten Jahr (2021: 8,1 %).

Hafen

Der Umschlag des Lübecker Hafens liegt mit 23,49 Mio. Tonnen leicht unter dem Vorjahresniveau (2021: 26,66 Mio. Tonnen). Im Hafen wird weiterhin erheblich investiert um konkurrenzfähig zu bleiben. So soll insbesondere am Skandinavienkai massiv ausgebaut werden. Laut dem Hafenentwicklungsplan 2030 sollen bis zum Jahr 2030 über 266 Mio. € investiert werden um den Hafen für die Zukunft mit immer größer werdenden Schiffen konkurrenzfähig zu halten. Dafür sollen unter anderem sieben von neun Anlegern umgebaut werden, das Hafengelände soll um 29 Hektar auf insgesamt 111,9 Hektar wachsen. Außerdem bekommt das Terminal einen neuen Güterbahnhof und zwei Parkhäuser. Das geht aus dem Masterplan Skandinavienkai hervor, den die Lübecker Bürgerschaft im Februar 2023 beschlossen hat.

Tourismus

Die Hansestadt Lübeck peilt mit ihrer touristischen Wachstumsstrategie „Lübeck 2020 plus“ bei „normaler“ Wirtschaftslage eine langfristige Steigerung der Übernachtungen auf mehr als 2 Mio. an. Basis dieser Strategie zur Steigerung der touristischen Kennzahlen, die von der Lübeck- und Travemünde Marketing GmbH entwickelt wurde, sind das Touristische Entwicklungskonzept für Lübeck (TEK) und der Ausbau einer erfolgreichen Positionierung der Marke Lübeck.

Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse

Die Vermarktung der städtischen Gewerbeflächen zählt zu den Kernaufgaben der Wirtschaftsförderung Lübeck. Erklärtes Ziel ist es, den ansässigen Unternehmen Wachstum am Standort zu ermöglichen und externen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich am Standort Lübeck anzusiedeln.

Die Flächenverfügbarkeit in Lübeck nimmt seit Jahren stetig ab. Von den insgesamt 382,8 ha Flächen in sieben Gewerbegebieten sind zum Jahresende 2022 nur noch rund 10,2 ha verfügbar, was etwa 2,7 % entspricht. Zum gleichen Zeitpunkt sind davon 6 ha in konkreten Verhandlungen. Bis Jahresende (31.12.2022) wurden bei der Wirtschaftsförderung Lübeck rund 83,8 ha Gewerbefläche nachgefragt. Damit liegt die aktuelle Nachfrage um 19,9 ha bzw. 12,1 ha über den Jahreswerten der Corona-Jahre 2020 (63,5 ha) und 2021 (71,3 ha), in denen die Nachfrage zurückhaltender ausgefallen ist. Obwohl der akute Flächenmangel am Markt bekannt ist, bleibt die Nachfrage weiterhin rege. Allerdings ist die Projektrealisierung aufgrund veränderter Finanzierungskonditionen (Zinsanstieg) und stark gestiegener Baukosten eher schleppend. Im Jahr 2022 wurden 1,12 ha Gewerbefläche unter Mitwirkung der Wirtschaftsförderung als Verkaufs- oder Mietfläche umgesetzt. Dabei handelte es sich um 1,12 ha städtische Flächen. 2022 wurden 35 flächenrelevante Investor:innenanfragen betreut – von denen 19 aus dem Bestand (ca. 54,3 %) sowie 16 von außerhalb Lübecks (ca. 45,7 %) kamen.

Bei dem zunehmend reduzierten Flächenangebot ist auffällig, dass weder für die Expansion von Lübecker Unternehmen noch für die Ansiedlung neuer Unternehmen Gewerbegrundstücke mit Flächengrößen zwischen 2 und 8 ha und im Segment der sogenannten „Handwerkergrundstücke“ (ca. 3.000 – 5.000 m²) angeboten werden können.

Um als Wirtschaftsstandort auch zukünftig handlungs- und lieferfähig zu bleiben, entwickelt die städtische Entwicklungsgesellschaft KWL GmbH, Mehrheitsgesellschafterin der Wirtschaftsförderung, aktuell im Lübecker Süden an der Kronsforder Allee neue Gewerbeflächen. In einem ersten Abschnitt werden dort im Gewerbepark Semiramis rund 34 ha neue Flächen entstehen. Eine erste Gewerbefläche von ca. 4,5 ha wurde bereits an einen Investor für ein Lübecker Unternehmen verkauft – die Bauarbeiten sollen Ende 2023 abgeschlossen sein. Ein zweiter Bauabschnitt (30 ha) soll folgen. Weiterhin hat die Hansestadt Lübeck den Aufstellungsbeschluss für einen kleineren Bebauungsplan mit Gewerbeflächen (vsl. rd. 10 ha netto) im Stadtteil Buntekuh (ehemalige Kleingartenflächen an der Grapengießer Straße) gefasst. Mit diesen Flächen kann sich die Wirtschaftsförderung wieder aktiv um Ansiedlungen bemühen, Angebote entwickeln und Lübeck sich im Standortwettbewerb behaupten.

Neben der Vermarktung von Flächen in Gewerbegebieten unterstützt die Wirtschaftsförderung in Kooperation mit der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) und dem städtischen Planungsamt die Ansiedlung von Hotels. Sie übernimmt die Rolle der zentralen Ansprechpartnerin für Betreiber:innen, Projektentwickler:innen und Investoren:innen ein und identifiziert geeignete Standorte für neue Hotelprojekte. Die Umsetzung des zusätzlichen Bedarfs an Gästebetten orientiert sich am Tourismusentwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030.

Von den seit 2013 betreuten 24 Hotelprojekten mit einem Investitionsvolumen von ca. 462 Millionen Euro sind bereits vierzehn fertiggestellt. Drei weitere Projekte (gbi / Intercity Hotel und Citygroove / Premier Inn, jeweils am Hauptbahnhof sowie Jürgen Kaape / ehem. Hotel Seestern in Travemünde) befinden sich derzeit in baulicher Realisierung, zwei weitere in konkreter Planung.

Einschätzung der Lübecker Unternehmen

Die Handwerkskammer Lübeck führt bei ihren Mitgliedsbetrieben regelmäßig Konjunkturumfragen durch. In der letzten Umfrage zum 1. Quartal 2023 des Kammerbezirks Lübeck (kreisfreie Städte Kiel, Lübeck und Neumünster sowie Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn) berichteten 49 % von einer guten, 40 % von einer befriedigenden und 11 % von einer schlechten Geschäftslage. Damit ergab sich eine leichte Abschwächung gegenüber dem Vorquartal.

Mehr als ein Drittel der Betriebe berichtete von sinkenden Umsätzen und einer rückläufigen Auftragslage. Mehr als die Hälfte musste infolge gestiegener Beschaffungspreise auch die Verkaufspreise anheben. Investitionen und Beschäftigung blieben im Durchschnitt aller Gewerbegruppen insgesamt stabil.

Laut dem IHK-Konjunkturbericht zum 1. Quartal 2023 hat sich die Stimmung unter den Unternehmen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den vorigen Berichten weiter verbessert und der Konjunkturklimaindex steigt von 86,6 auf 96,7 Punkte. Damit nähert sich der Index weiter dem langjährigen Durchschnittswert von 109,2 Punkten an. Die Geschäftserwartungen fallen zwar nach wie vor verhalten aus, sind aber lange nicht mehr so pessimistisch wie in den letzten beiden Quartalen. Die Sorge um die Situation auf den Energiemärkten hat sich deutlich entschärft. Damit blicken die Betriebe wieder mit mehr Zuversicht in die Zukunft. Besonders der Dienstleistungssektor kann sich positiv entwickeln, wohingegen die Lage im Einzelhandel und in der Verkehrsbranche immer noch angespannt ist.

Die Unternehmenspläne ändern sich kaum gegenüber dem letzten Quartal. Als langfristig stabil zeigen sich die Beschäftigungsabsichten, da die Unternehmen aufgrund der sich seit Jahren verschärfenden Arbeitskräfteknappheit an ihrem Personal festhalten. In diesem Quartal rechnen knapp 69 % der Unternehmen mit gleichbleibenden Beschäftigungszahlen. Rückläufige Zahlen erwarten nur etwa 17 % der Unternehmen, und 15 % rechnen mit einer Ausweitung der Beschäftigung. Etwas volatiler sind die Investitionsabsichten, denn hier haben die Unternehmen die Möglichkeit, etwas flexibler auf die konjunkturellen Gegebenheiten zu reagieren. Die Investitionsneigung steigt im ersten Quartal 2023 leicht gegenüber dem letzten Quartal: Knapp 32 % der Unternehmen wollen wieder mehr investieren, im letzten Quartal lag dieser Anteil bei knapp 30%. Der Anteil an Unternehmen, die zukünftig weniger investieren wollen, sinkt von 30 auf 28 %.

Nachdem im gesamten Jahr 2022 steigende Energie- und Rohstoffpreise die bestimmenden Risikofaktoren für die Unternehmen waren, geht die Risikoeinschätzung zu den Energie- und Rohstoffpreisen im ersten Quartal 2023 wieder deutlich zurück. Für 64 % der Unternehmen stellen steigende Preise für Energie- und Rohstoffe aber nach wie vor ein Geschäftsrisiko dar. Sorgen bereitet unseren Unternehmen das Arbeitskräfteangebot: Sowohl der Fachkräftemangel wie auch die daraus resultierenden Arbeitskosten bereiten über der Hälfte der Unternehmen deutliche Probleme. Das Risiko der nachlassenden Inlandsnachfrage steht aufgrund der sich abschwächenden Inflation bei den Betrieben nicht mehr so im Fokus wie in den beiden vorhergehenden Quartalen: 40 % sehen in einer schwächeren Nachfrage im Inland ein Problem für die eigenen Geschäfte, beim Handel sind es 60 %. Mit der Zinswende verschlechtern sich die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen. Nachdem in den letzten sechs Jahren kaum mehr als 10 % die Finanzierung als Geschäftsrisiko einschätzten, stellt die Finanzierung nun für über 20 % ein Risiko dar.

4 Tarifrunde TVöD 2023 / Besoldungsrunde 2021

In der Tarifrunde 2023 des TVöD wurde am 22.04.2023 in der 4. Verhandlungsrunde eine Einigung erzielt. So werden alle, dem TVöD zugeordneten Mitarbeiter:innen im Juni 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240 € als Inflationsausgleich erhalten, sowie ab Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine monatliche steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 220 € erhalten. Somit erhalten die Mitarbeiter:innen bis Februar 2024 insgesamt 3.000 € als Inflationsausgleich. Personen in Ausbildung bekommen zu den gleichen Zeitpunkten jeweils 50 % dieser Summen ausgezahlt.

Ab März 2024 steigen die monatlichen Tarifgehälter um 200 €, sowie plus weitere 5,5 %, mindestens aber 340 € brutto. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 und bietet so eine gewisse Planungssicherheit für die Betroffenen.

Die Besoldungsrunde 2021 der Beamten von Ländern und Kommunen für Schleswig-Holstein bzw. den städtischen Beamten der Hansestadt Lübeck hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2023. Dieser beinhaltet neben einer Besoldungserhöhung um 2,8 % zum 01.12.2022 eine steuerfreie Einmalzahlung von 1.300 € (Anwärter: 650 €) im März 2022. Hier gab es zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts noch keine neuen Erkenntnisse.

Jahressonderzahlung / Weihnachtsgeld

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig kam Ende März 2021 zu dem Urteil, dass die Streichung des Weihnachtsgeldes seit 2007 offenbar rechtswidrig war. Seit der Entscheidung ist diese Klage nun in letzter Instanz bei dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig. Eine Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht wurde bislang nicht veröffentlicht, wird aber laut dessen Jahresvorausschau im Laufe diesen Jahres 2023 erwartet.

Die insgesamt „eingesparte“ Summe seit der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung im Jahr

2007 für alle ca. 16.700 Beamt:innen in Schleswig-Holstein beträgt mittlerweile über 1,5 Mrd. €. Lübeck hat ca. 1.000 in der Verwaltung tätige Beamt:innen mit einer tendenziell niedrigeren Besoldung im Vergleich zu den sich im Landesdienst befindlichen Beamt:innen.

5 Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wurde zum 1. Januar 2021 weiterentwickelt.

Die Aufteilung der Zahlungen an Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden verändert sich leicht. Es bleibt bei den drei sogenannten Teilschlüsselmassen. Diese wird für die Gemeinden 30,73 % (bislang 30,79 %) betragen, die Teilschlüsselmasse für die Kreise und kreisfreie Städte 53,96 % (bislang 53,66 %) und die Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte 15,31 % (bislang 15,55 %). Ebenfalls erhalten bleiben die Verteilmechanismen an die Zentralen Orte.

So betragen zum Beispiel die gesamten Schlüsselzuweisungen vom Land an die Hansestadt Lübeck 2022 nun 219,7 Mio. € wobei diese im Jahr 2021 noch 190,9 Mio. € betrugen.

Weiterhin will das Land Schleswig-Holstein die Finanzausgleichsmasse um 65 Mio. € aufstocken. Diesen Schritt ist die Landesregierung ausdrücklich gegangen, obwohl die vom Landesverfassungs-Gericht geforderte gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bereits gegeben war. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 soll die Ausgleichsmasse um jeweils weitere 5 Mio. € aufgestockt, bis 2024 insgesamt 80 Mio. € erreicht sind.

Dennoch stellte das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht am 17.02.2023 in einem Urteil fest, dass der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein teilweise überarbeitet werden muss. Nun muss der Gesetzgeber neue Regelungen bis zum 31.12.2024 finden, um die Höhe der einzelnen Zuweisungen anzupassen, die sich an den tatsächlichen Bedarfen der Empfänger und auf Grundlage geeigneter Zahlen orientieren. Das Gericht bemängelte insbesondere, dass bei sogenannten Zentralen Orten, dabei werden Zentrale Orte als Träger für die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben im Rahmen des Finanzausgleichs definiert, die Höhe der Zuweisungen sich an den tatsächlichen für die Aufgabenerfüllung benötigten Bedarfen orientieren muss.

Bis zum Ablauf der vom Gericht festgelegten Frist werden die bisherigen Regelungen weiterhin angewendet.

Die Hansestadt Lübeck bekommt durch den kommunalen Finanzausgleich erhebliche finanzielle Mittel, die vom Land noch neu zu definierenden Neuregelungen könnten je nach Ausschlag positive oder negative Auswirkungen auf Lübecks Finanzen haben.

6 Zinsänderungsrisiko

Die Hansestadt Lübeck ist weiterhin auf Kapitalmarktkredite zur Finanzierung von Investitionen sowie auf Kassenkredite zur Deckung des Liquiditätsbedarfs angewiesen. Die allgemeine Zinsentwicklung ist deshalb für die Haushaltssituation von erheblicher Relevanz. Das betrifft nicht nur die Aufnahme von neuen Darlehen, sondern auch den Altbestand an Darlehen im Hinblick auf das Auslaufen von Zinsbindungsfristen. Im Finanzplanungszeitraum 2022-2025 steht ein Kreditvolumen in Höhe von rund 30 Mio. € zur Zinsanpassung an. Zudem sind Neuaufnahmen in Höhe von rund 362 Mio. € bis 2025 geplant.

Der Haushalt der Hansestadt Lübeck hat in der Vergangenheit von dem anhaltend niedrigen Zinsniveau profitiert. Seit Mitte 2008 ist das Zinsniveau kontinuierlich gesunken, nach einem leichten Anstieg in 2016 ist das Zinsniveau in 2018 und 2019 erneut gesunken, das Zinsniveau in

2020 und 2021 war ebenfalls historisch niedrig. Vor diesem Hintergrund konnte die Durchschnittsverzinsung der Investitionskredite bei der HL von 5,1 % in 2008 auf 2,1 % (ohne Ablösekredite) in 2021 verringert werden. Um das Zinsänderungsrisiko für die Zukunft zu begrenzen, wurden möglichst lange Zinsbindungsfristen vereinbart und vornehmlich zinsgünstige Förderkredite aus dem Kommunalen Investitionsfonds und von der KfW in Anspruch genommen.

Seit Beginn des Jahres 2022 ist ein erheblicher Zinsanstieg vor allem bedingt durch eine hohe Inflationsrate, den Ukraine-Krieg und den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf breiter Front zu beobachten. So setzt sich im laufenden Jahr 2023 die Entwicklung der Erhöhung des Leitzinses von der Europäischen Zentralbank (EZB) fort und erreicht mit aktuell 3,5 % (Stand: 10.05.2023) den höchstens Stand seit über 10 Jahren.

7 Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen

Mit Pensionsrückstellungen werden die Verpflichtungen zur Leistung zukünftig voraussichtlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dargestellt. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Berechnung des Barwertes der Pensionsrückstellungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) vom 09.10.2009. Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt nach § 24 Abs. 3 S. 5 GemHVO-Doppik 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamt:innen des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamt:innen des höheren Dienstes das vollendete 25 Lebensjahr angesetzt.

Dem entsprechend erhöhen sich die Pensionsrückstellungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb um einen Betrag von 9,9 Mio. € auf insgesamt 462,4 Mio. €. Diese Veränderung beruht auf Zuführungen in Höhe von 35,3 Mio. €, denen ein Verbrauch in Höhe von 25,4 Mio. € gegenübersteht.

Der darin berücksichtigte und landesrechtlich vorgegebene Zinssatz zur Abzinsung von 5 % ist nach diesseitiger Einschätzung derzeit und auch langfristig nicht am Kapitalmarkt zu erzielen. Demzufolge wird entsprechend der rechtlichen Regelungen und dem zugrunde zu legenden VAK-Gutachten ein gravierend zu geringer Rückstellungsbetrag bilanziert.

Die zu erwartende, hohe Differenz zwischen einer realistischen Berechnungsmethode und der rechtlich vorgegebenen Berechnungsmethode mit zu niedriger Rückstellungshöhe kann den Haushalt der Hansestadt Lübeck, durch die erhöhten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in den nächsten Jahren stark belasten.

8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §2b UStG

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Die Änderungen traten zum 01.01.2017 in Kraft und sind grundsätzlich seitdem von allen jPöR zu befolgen. Da mit der Neuregelung jedoch insbesondere auf die Kommunen enorme Umstellungsarbeiten zukamen, wurde neben den Regelungen nach § 2b UStG auch eine großzügige Übergangsregelung beschlossen. Auf dieser Grundlage konnten die jPöR gegenüber dem jeweils

zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 erklären, dass sie von dieser Option Gebrauch machen und das bisher geltende Recht weiter Anwenden. Der Optionszeitraum ging ursprünglich bis zum 31.12.2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit eingehenden vordringlichen Arbeiten für die öffentliche Hand, wurde dieser Optionszeitraum erst bis zum 31.12.2022 und dann um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die Hansestadt Lübeck hat von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht und auch die Verlängerungen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ergaben sich im Jahr 2022 und auch im aktuellen Jahr 2023 noch keine direkten Auswirkungen, die mit der Neuregelung des § 2b UStG einhergingen.

C Bau- und Wohnungswesen

Die Hansestadt Lübeck steht im Wettbewerb mit den Umlandgemeinden bei der Ansiedlung von Familien und Unternehmen. Um den Zuzug von Familien nach Lübeck zu ermöglichen oder eine Abwanderung zu verhindern, ist es erforderlich, ausreichend günstige Wohnungen und auch Wohnbauland vorzuhalten und gegebenenfalls neu auszuweisen, damit die Nachfrage in Lübeck bedient werden kann und nicht im Umland.

Nach der Lübecker Prognose nimmt die Anzahl der Haushalte bis 2040 kontinuierlich zu, wobei mit einer rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung zu rechnen ist. Die Entwicklung von zusätzlichen Wohneinheiten über die ermittelten Bedarfe hinaus, kann langfristig zu Überhängen im Wohnungsbau führen. Zusätzliche Wohnbauflächen gehen mit zusätzlicher Infrastruktur einher, die dauerhaft vorgehalten werden muss, obwohl die Einwohnerzahl zu sinken beginnt.

Der anhaltende Anstieg der Angebotsmieten, die für nachfragende Haushalte entscheidend sind, weist auf eine Anspannung des Wohnungsmarktes hin. Es ist zudem festzustellen, dass die Zahl der Haushalte, die auf den preisgünstigen Wohnraum zugreifen, zugenommen hat. Darüber hinaus ist in stärkerem Maße zu beobachten, dass es Personengruppen mit Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt gibt.

Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist jedoch hoch. Langfristig muss hier allerdings bedacht werden, dass die Zahl der Haushalte, die diese Wohnangebote nachfragt (z.B. Familien), zurückgeht. Zudem ist aufgrund der Altersstruktur in den bestehenden Einfamilienhausgebieten abzusehen, dass in Lübeck mittelfristig eine hohe Anzahl an Einfamilienhäusern auf den Markt kommt.

Auch in den nächsten Jahren wird daher bezahlbarer Wohnraum nach wie vor ein Thema sein, das viele Bürger:innen, Institutionen und politische Gremien beschäftigt. So ist es sehr erfreulich, dass seit 2018 über 200 neue Sozialwohnungen entstanden sind.

Die Mieten sind innerhalb der Jahre 2018-2021 in Lübeck um 15 % gestiegen. Laut dem Mietspiegel 2021 für Lübeck erhöhten sich die durchschnittlichen Mieten um etwa 1,03 € je Quadratmeter. Dies entspricht einer jährlichen Steigerung von 4,9 % und liegt damit über der durchschnittlichen Preissteigerung des Lebenshaltungsindex für Deutschland.

Die Gründe für diesen Anstieg sind unter anderem, dass sich sowohl viele neu gebaute höherpreisige Wohnungen in der neuen Erhebung befinden, sowie in den letzten Jahren an vielen Gebäuden umfassende Modernisierungen oder wärmetechnische Verbesserungen an den Gebäuden bzw. Wohnungen vorgenommen worden sind.

Der starke Anstieg der Mieten in deutschen Großstädten und insbesondere im Lübeck hat sich im Jahr 2022 noch verstärkt. So sind nach einer Auswertung des Wohnungsangebotsportals immonet.de die durchschnittlichen Mieten in Lübeck, im Vergleich mit anderen Großstädten in

Deutschland, mit einer Steigerung von 13 % im Vergleich zum Vorjahr am stärksten gestiegen. So kostet der Quadratmeter nach deren Berechnungsgrundlage nun im Median 9,80 €.

Als Datenbasis für die Berechnung der Mietpreise hat das Portal deren inserierte Angebote herangezogen. Dabei wurden ausschließlich Angebote berücksichtigt, die vermehrt nachgefragt wurden. Die Preise geben den Median der jeweils in den Jahren 2021 und 2022 auf immowelt.de angebotenen Wohnungen (Bestand ohne Neubau, 40 bis 120 Quadratmeter) wieder. Der Median ist der mittlere Wert der Angebotspreise. Bei den Mietpreisen handelt es sich um Nettokaltmieten bei Neuvermietung der dort inserierten Immobilien.

Um dieser Entwicklung noch stärker entgegenzuwirken hat die Hansestadt Lübeck Ende 2022 eine Bebauungsplanung vorgestellt und insgesamt ein Baurecht für 4.500 Wohnungen geschaffen.

2015 wurde die Zielmarke zur Schaffung von 4000 Wohneinheiten bis 2025 vorgegeben. Bis November 2022 wurde gemäß Bebauungsplänen Baurecht für rund 2920 Wohneinheiten geschaffen.

Aktuell arbeitet der Fachbereich Planen und Bauen an Bebauungsplänen, die für rund 3.000 Wohneinheiten weiteres Baurecht schaffen werden. Hiervon umfasst der Anteil für geförderte Wohnungen rund 820 Wohneinheiten. Von den laufenden Verfahren für 3.000 Wohneinheiten werden voraussichtlich bis 2024 Bebauungspläne für rund 1.600 Wohneinheiten abgeschlossen sein. Somit wird in Summe bis 2024 Baurecht für rund 4.500 Wohneinheiten geschaffen – 2.920 aktuell plus 1.600 im Verfahren bis 2024. Damit wird die Zielvorgabe nicht nur um ein Jahr früher als geplant erfüllt, sondern wurde auch um 500 Wohneinheiten übertroffen.

So geht der Fachbereich Planen und Bauen davon aus, dass bis 2030 Baurecht für rund 5.300 Wohneinheiten geschaffen wird. Damit wird auch das Soll des Wohnungsmarktberichts von 2020 vorzeitig erfüllt, der bis 2040 einen Bedarf von 5.300 Wohneinheiten ermittelte.

Parallel dazu meldet die Lübecker Wohnungsbaugesellschaft Trave weitere gute Nachrichten. 200 neue Wohnungen, darunter viele Sozialwohnungen werden ab 2024 gebaut. Bei der geplanten Investitionssumme von 50 Mio. € bekommt die Trave Hilfe vom Land und mehreren Stiftungen. Gebaut werden soll in der Elbingstraße in Kücknitz und in der Schönböckener Straße in St. Lorenz Nord.

Noch in diesem Jahr werden die neuen Wohnungen der „Trave“ im Schneewittchenweg und im Andersenring in Moisling sowie auf dem Baggersand in Travemünde bezugsfertig. 114 sind es zusammen. In Moisling werden zudem gegenwärtig 52 Wohnungen in der Hasselbreite und 72 Wohnungen im Hochhaus Sterntalerweg umfassend saniert. Die Wohnungen werden Ende 2023 bis Anfang 2024 fertig.

Um sich weiter über die Wohnungsbauthematik zu informieren und um Information zu aktuellen Wohnungsbauprojekten der Hansestadt Lübeck zu erhalten, kann folgenden Link genutzt werden:

https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/aktuelle-wohnbauprojekte.html

D Krieg in der Ukraine

Am 24.02.2022 begann der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und löste eine Flüchtlingswelle nach Deutschland und auch nach Lübeck aus. Dies lässt laut Melderegister die Bevölkerung auf 222.077 Personen anwachsen, ein Höchststand seit 43 Jahren. Seit Jahresbeginn 2022 zogen laut Melderegister 2.922 Ukrainer:innen in die Hansestadt Lübeck, was nahezu einem Viertel (23%) aller Zuzüge in diesem Zeitraum entspricht. Der Wanderungssaldo beträgt +2.183 Personen, da 739 Ukrainer:innen aus Lübeck fortgezogen sind.

Deutschland, das Land Schleswig-Holstein, die Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck und auch viele engagierte Mitbürger:innen haben in den letzten Monaten viel Gutes geleistet, um das Leid dieser Menschen ein wenig zu verkleinern.

Die Hansestadt Lübeck hat auf Ihrer Homepage eine eigene Seite eingerichtet (https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/ukraine-hilden/index.html) um sowohl Informationen für Geflüchtete bereitzustellen als auch engagierten Lübecker:innen eine Plattform zu bieten, den in Not geratenen Menschen helfen zu können. Hier werden Informationen vermittelt wie Geld-, Sach- oder Kleiderspenden weitergegeben werden, und man kann sowohl Unterkünfte anbieten als auch finden.

E Demographische Entwicklung / Fachkräftemangel

Die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auf die Hansestadt Lübeck sind erheblich. Eine Herausforderung ist der angehende Ruhestand der sogenannten Babyboomer. Viele erfahrene Mitarbeitende verlassen die Hansestadt Lübeck und hinterlassen Lücken in der Personalstruktur. Dies erhöht die Arbeitsbelastung der verbleibenden Mitarbeitenden, die oft mehr Arbeit und Verantwortung übernehmen müssen, was wiederum zu Stress und Überlastung führt und sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten auswirken kann. Nach aktuellen Erkenntnissen wird bis zum Jahr 2030 etwa die Hälfte der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck aus Altersgründen ausscheiden, das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt heute bereits bei knapp unter 50 Lebensjahren.

Wenn Stellen unbesetzt bleiben, können bestimmte Aufgaben nicht erledigt werden oder müssen von anderen Mitarbeitenden übernommen werden, die möglicherweise nicht über die notwendigen Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügen. Dies kann zu Fehlern, Verzögerungen und Qualitätsproblemen führen, die wiederum Auswirkungen auf die Bürger:innen haben können.

Da es schwierig ist, qualifizierte Nachfolger:innen zu finden, besteht weiterhin die Gefahr, dass wertvolles Wissen und Erfahrungen verloren gehen. Es ist daher wichtig, die Gewinnung und Bindung ausreichender personeller Ressourcen sicherzustellen, und durch strukturierten Wissenstransfer das Wissen und die Erfahrungen älterer Mitarbeitender an jüngere Beschäftigte weiterzugeben.

Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräftemangels

Eine wichtige Maßnahme besteht darin, gezielt um qualifizierte Fachkräfte zu werben. Dazu gehören beispielsweise fokussierte Recruiting-Kampagnen, die Nutzung von Online-Jobbörsen und die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso bedarf es der Etablierung einer zentral entwickelten Marketingstrategie, um qualitativ hochwertige Kampagnen und Konzepte zu entwickeln. Neben der Ansprache von etablierten Fachkräften und Quereinsteiger:innen wird ein Fokus auch auf eine attraktive und qualitätsvolle Ausbildung gelegt, um über den Weg der eigenen Ausbildung langfristig dauerhaft gute Fachkräfte für die HL gewinnen zu können. (Recruiting und Marketing). Ebenso gehören die stetig weiterzuentwickelnde Verbesserung der Arbeitsbedingungen, eine weitreichende Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine positive Arbeitskultur (Mitarbeiterbindung) dazu.

Zusätzlich können auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen zu verbessern. Dies setzt Benchmarking mit dem Ziel der Schöpfung von Synergien voraus.

Ein weiterer Ansatz besteht darin, neue Technologien und digitale Lösungen zu nutzen, um die Effizienz und Effektivität speziell der Ablauforganisation zu steigern, Prozesse zu optimieren und den Status der HL als moderne Dienstleisterin auf dem Weg zur Smart City weiter voranzubringen.

IV Zusammenfassende Einschätzung

Der Krieg gegen die Ukraine, die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der deutliche Anstieg der Inflation prägten als wesentliche weltpolitische Ereignisse das Haushaltsjahr 2022. Trotz dieser Ereignisse gelang es der Hansestadt Lübeck auch in diesen ungewissen Zeiten den beschlossenen Haushaltsplan 2022 solide umzusetzen und das Haushaltsjahr mit einem positiven Jahresergebnis abzuschließen.

Dabei konnte die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck auch im abgelaufenen Haushaltsjahr weiter verbessert werden. Einerseits wurde weiter investiert und das bestehende Anlagevermögen vermehrt, andererseits konnten Verbindlichkeiten in Form von Krediten reduziert werden. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass die Hansestadt ihre Eigenkapitalquote im 8. Jahr in Folge steigern konnte.

Ebenfalls hat die Hansestadt Lübeck in 2022 die Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit sowie die besonderen Herausforderungen, die das historische Lübeck birgt, vorangetrieben. So konnten verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz und Innenstadtentwicklung umgesetzt bzw. weiterentwickelt werden. Auch die Sanierung der Infrastruktur (Gebäude, Straßen, Brücken) schreitet weiter voran.

Prognosen für die Zukunft waren wahrscheinlich selten so schwierig wie in der aktuellen Zeit. Doch gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Hansestadt Lübeck gut aufgestellt ist und auch in ungewissen Zeiten die selbstgesteckten Ziele wie:

- Belebung der Innenstadt
- Umsetzung digitaler Infrastruktur
- Klimaschutz
- Sanierung Infrastruktur

nicht aus den Augen verliert. Die Hansestadt Lübeck hat sich demzufolge auch für das Jahr 2023 große Ziele gesetzt und erstmals seit mindestens 85 Jahren einen Haushaltsplan mit einem positiven Jahresergebnis beschlossen.

Lübeck, den 23.06.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichtes der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

November 2023

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer:
Nadine Lietzow
Erik Damm
Matthias Drever
Stefanie Felchle
Yvonne Oppen
Stefan Wegner
Detlef Wieschendorf
Layout: Yvonne Bretfeld

780 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

1 Allgemeines ... 7
1.1 Gegenstand der Prüfung ... 7
1.2 Vollständigkeitserklärung ... 8
1.3 Prüfungsumfang ... 8
1.4 Prüfungsdurchführung ... 8
1.5 Vorjahresabschlüsse ... 9
2 Einhaltung des Haushaltsplans ... 9
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans ... 9
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten ... 10
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene ... 11
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv) ... 16
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv) ... 16
2.4 Einhaltung des Finanzplans ... 17
3 Bilanz ... 17
3.1 Anlagevermögen ... 18
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens ... 18
3.1.2 Zugänge ... 18
3.1.3 Abgänge ... 19
3.1.4 Anlagen im Bau ... 21
3.1.5 EB-Korrekturen im Anlagevermögen ... 21
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 22
3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen ... 22
3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ... 23
3.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen ... 23
3.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen ... 24
3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände ... 24
3.2.6 Wertberichtigungen ... 25
3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ... 26
3.3 Liquide Mittel ... 26
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 27
3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen ... 27
3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen ... 29

600 von 2018 in Zusammenstellung

3.5 Sonderposten ... 32
3.5.1 Aufzulösende Zuschüsse ... 33
3.5.2 Aufzulösende Zuweisungen ... 34
3.6 Rückstellungen ... 34
3.6.1 Pensions- und Beihilferückstellungen ... 34
3.6.2 Altersteilzeitrückstellungen ... 35
3.6.3 Altlastenrückstellungen ... 36
3.6.4 Verfahrensrückstellungen ... 37
3.6.5 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist ... 37
3.6.6 Sonstige Rückstellungen ... 39
3.7 Verbindlichkeiten ... 39
3.7.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ... 39
3.7.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ... 40
3.7.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 41
3.7.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ... 42
3.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten ... 42
3.7.6 Abgleich mit Finanzrechnung ... 43
3.8 Passive Rechnungsabgrenzung ... 43
3.8.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten ... 43
3.8.2 Spenden ... 44
4 Ergebnisrechnung ... 45
4.1 Steuern und ähnliche Abgaben ... 45
4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 45
4.3 Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte ... 46
4.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 47
4.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ... 47
4.6 Sonstige Erträge ... 47
4.7 Aktivierte Eigenleistungen ... 48
4.8 Finanzerträge ... 49
4.9 Personalaufwendungen ... 49
4.10 Versorgungsaufwendungen ... 50
4.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 50
4.12 Bilanzielle Abschreibungen ... 51

601 von 2318 in Zusammenstellung

4.13 Transferaufwendungen 51
4.14 Sonstige Aufwendungen 52
4.15 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 53
5 Finanzrechnung 54
6 Lagebericht 54
6.1 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage 54
6.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung 56
6.3 Chancen, Risiken und Prognosen 56
7 Zusammenfassung 57

802 von 2018 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	-	Anlage im Bau
ARAP	-	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	-	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	-	Altersteilzeit
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BWL-Konzept	-	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	-	Eröffnungsbilanz
EBL	-	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	-	Fachbereich
GBV	-	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GewSt	-	Gewerbesteuer
GMHL	-	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	-	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	-	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH	-	Haushalt
HL	-	Hansestadt Lübeck
IKVS	-	Interkommunales Kennzahlenvergleichssystem
JA	-	Jahresabschluss
KWL	-	Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH
LHG	-	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
LPA	-	Lübeck Port Authority
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
PRAP	-	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SIE	-	SeniorenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck
TEUR	-	Tausend Euro
VAK	-	Versorgungsausgleichskasse
VJ	-	Vorjahr/Vorjahre
VV-Kontenrahmen	-	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

803 von 2018 in Zusammenstellung

1 Allgemeines

In § 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2022 war die dem JA zugrundeliegende Buchführung und der nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte JA der HL zum 31.12.2022. Der unterschriebene JA wurde dem RPA Ende Juni 2023 zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2022 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung aller aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2021.

804 von 2318 in Zusammenstellung

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2022 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind.

1.3 Prüfungsumfang

Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz standen bei der Prüfung des JA 2022 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2022 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni bis Oktober 2023 durchgeführt und mit diesem Bericht abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den bis einschließlich Ende Oktober 2023 vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschlüsse

Der Bericht vom 19.12.2022 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2021 wurde am 22.03.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Bürgerschaft den JA 2021 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2021 zusammen mit dem Bericht des RPA am 31.08.2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (VO/2023/12015-01). Der Jahresabschluss wurde festgestellt und der Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

In den VJ ergaben sich folgende, aktuell noch relevante Feststellungen:

- bislang nicht abschießend erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte (2022 insbesondere EB-Korrekturen),
- fehlerhafter Ausweis von aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung (ARAP und PRAP),
- nicht korrekt bilanzierte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik orientieren sich an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Erträge und Aufwendungen können in der Finanzrechnung auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen. Die Finanzplanung orientiert sich am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. - abfluss tatsächlich erfolgt.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2022 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 8,8 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 64,2 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2022 wurde somit eingehalten. Die Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 73,0 Mio. EUR bewegte sich damit auf Vorjahresniveau (72,3 Mio. EUR). Es ist nach wie vor festzustellen, dass Erkenntnisse aus VJ nicht im erforderlichen Maße in die Planung des HH-Jahres 2022 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die Planung von Erträgen aus Leistungsentgelten oder sonstigen Erträge.

806 von 2318 in Zusammenstellung

Der Lagebericht des JA 2022 enthält bei der Erläuterung der Ertragslage keine Hinweise zu Plan-Ist-Abweichungen auf der Kontenartenebene. Im Lagebericht wird lediglich auf Plan-Ist-Abweichungen auf Budget-/Fachbereichsebene (FB) eingegangen. Hierbei wurden für den FB 1 sowie die Allgemeine Finanzwirtschaft nicht zutreffende Daten angegeben, da eine andere Produktzuordnung als im Haushaltsplan zugrunde gelegt wurde. Zudem wird nicht der im JA ausgewiesene fortgeschriebene Ansatz abgebildet, sondern der ursprüngliche HH-Ansatz. Im Anhang 2022 werden allein die Ist-Erträge und -Aufwendungen mit denen des VJ verglichen. Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und –Durchführung erachtet das RPA es für erforderlich, im Anhang und Lagebericht einen stärkeren Fokus auf die Darstellung und Erläuterung markanter Plan-Ist-Abweichungen sowohl auf Konten- als auch auf Produktebene zu legen. Verweise auf den Jahresbericht sind für das RPA hierbei nicht ausreichend, da dieser kein Bestandteil des JA bzw. Lageberichtes ist. Zudem wird nicht transparent dargestellt, wie und wann der Jahresbericht für den interessierten Leser oder Bürger zugänglich ist.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Für das RPA sind Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10,0 % und ab einer Größenordnung von mindestens +/- 5,0 Mio. EUR relevant.

Die sich bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergebenden Mehrerträge (40,3 Mio. EUR, 13,7 %) beruhten auf Erträgen aus der Gewerbesteuer (31,0 Mio. EUR) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (9,5 Mio. EUR), die sich deutlich positiver als in der Planung absehbar entwickelten.

Die Mehrerträge bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (59,6 Mio. EUR, 18,4 %) resultierten im Wesentlichen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen des Landes sowie Landeszuschüssen für laufende Zwecke (31,3 Mio. EUR), Schlüsselzuweisungen des Landes (21,6 Mio. EUR) sowie der nicht zu planenden Fehlbetragszuweisung des Landes (11,9 Mio. EUR). Geringere Erträge entfielen vor allem auf Leistungen für Unterkunft und Heizung (-3,2 Mio. EUR) sowie auf die Auflösung von Sonderposten (- 2,7 Mio. EUR).

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** entsprangen die Mindererträge (-7,4 Mio. EUR, - 13,7 %) überwiegend aus geringeren Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst (-6,5 Mio. EUR, vgl. FB 3, Produkt 127001).

Die Verbesserung der **sonstigen Erträge** (12,0 Mio. EUR; 24,6 %) verteilte sich im Wesentlichen auf Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen (7,7 Mio. EUR), aus Bußgeldern (1,0 Mio. EUR), aus der Auflösung von Rückstellungen (1,7 Mio. EUR) sowie jeweils 0,8 Mio. EUR auf Mehrerträge aus der Wertberichtigung des Forderungsbestands und aus EB-Korrekturen.

Die Verbesserung bei den **Versorgungsaufwendungen** (9,8 Mio. EUR; 25,2 %) war entsprechend geringeren Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung geschuldet.

Die Mehraufwendungen bei den **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** (11,1 Mio. EUR; 11,9 %) waren auf die Entschädigungszahlung im Rahmen der Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken in Höhe von 12,1 Mio. EUR zurückzuführen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, sollten jedoch hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen FB auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA erachtet Abweichungen von +/- 20,0 % auf Produktebene für vertretbar. Dieser Wert wurde im HH-Jahr 2022 bei 60,1% der Produkte eingehalten. Bei 26,1% der Produkte lagen die Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20,0–100,0 %, bei 13,8% der Produkte lag eine Abweichung von mehr als +/- 100,0 % vor.

Die Plan-Ist-Abweichungen wurden von der Verwaltung auf Anfrage des RPA überwiegend nachvollziehbar begründet und erläutert. Sofern sich Beanstandungen oder Feststellungen ergaben, werden diese im nachfolgenden Textteil beschrieben.

Die Plan-Ist-Abweichung des **FB 1 (Bürgermeister** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft) von 76,8 Mio. EUR (17,6 %) verteilte sich mit 3,2 Mio. EUR auf die Produkte des FB 1 und 73,6 Mio. EUR auf die der allgemeinen Finanzwirtschaft.

Das Produkt **111005 Logistik** wies ein um 1,1 Mio. EUR höheres Defizit auf, das nachvollziehbar überwiegend auf Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen war. So entstanden beispielsweise Mehraufwendungen für Schutzmaßnahmen und die Beschaffung von Antigen-Tests (341 TEUR) sowie für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (305 TEUR). Weitere Mehraufwendungen entfielen auf Mieten für Kopiergeräte (412 TEUR). Dabei war festzustellen, dass 176 TEUR der Mieten für Kopiergeräte sowie der Post- und Telekommunikationsaufwendungen das VJ betrafen. Auskunftsgemäß lag dies an verspäteten Abrechnungen durch die Dienstleister. Die Bildung der erforderlichen Verbindlichkeiten bzw. Pflichtrückstellungen wurde unterlassen. Verbessert wurde das Ergebnis durch Personalminderaufwendungen (-328 TEUR).

Beim Produkt **111032 Digitalisierung, Organisation und Strategie** ergab sich eine Ergebnisverbesserung von 3,2 Mio. EUR. Diese beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für Datenverarbeitung (- 1,3 Mio. EUR), nicht geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen (- 1,0 Mio. EUR), Minderaufwendungen bei sonstigen Geschäftsausgaben (-637 TEUR), geringeren Personalaufwendungen (- 370 TEUR) sowie ungeplanten Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen (611 TEUR). Die Planabweichungen wurden wie im VJ mit der konsumtiv vorgenommenen Planung der Maßnahme „Modellkommune Smart City“ begründet, deren haushaltsrechtliche und bilanzielle Einordnung derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Weitere Ursachen der Abweichungen lagen in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Einführung der elektronischen Aktenführung.

Bei dem Produkt **111099 Versorgung** ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 915 TEUR, die im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (438 TEUR) sowie geringere Versorgungsaufwendungen (-277 TEUR) zurückzuführen war. Die Verbesserungen wurden nachvollziehbar mit nicht planbaren Abfindungen nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag sowie in genauer Höhe nicht zu prognostizierenden Heilfürsorge- und Beihilfeaufwendungen begründet.

Die Ergebnisverbesserung von 70,9 Mio. EUR beim Produkt **611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen** war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes von 34,8 Mio.

606 von 2018 in Zusammenstellung

EUR zurückzuführen. Hiervon betrafen 21,6 Mio. EUR Schlüsselzuweisungen sowie 11,9 Mio. EUR die im Rahmen des Konsolidierungspaketes geleisteten Fehlbetragszuweisungen. Letztere dürfen nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden und ziehen so entsprechende Ergebnisverbesserungen nach sich. Ferner entstanden Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (31,0 Mio. EUR) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (9,5 Mio. EUR). Minderaufwendungen für Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer (- 800 TEUR) wurden nachvollziehbar mit einer vorsichtigen Haushaltsplanung begründet. Demgegenüber wurde das Produktergebnis durch Mindererträge bei der Grundsteuer B (- 1,6 Mio. EUR) sowie bei den Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer (-1,3 Mio. EUR) reduziert. Zudem entstanden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage (2,4 Mio. EUR) sowie ungeplante Aufwendungen aus der EB-Korrektur der Schulgebäude (1,0 Mio. EUR) und aufgrund von Anpassungen der Wertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen (-0,6 Mio. EUR). Nicht nachvollziehbar war, dass die EB-Korrekturen auf diesem Produkt gezeigt werden, während die übrigen Aufwendungen aus den Korrekturen auf dem Produkt 111029000 Gebäudemanagement ausgewiesen wurden (2,2 Mio. EUR).

Beim Produkt **612002 pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand** entstand eine Ergebnisverbesserung von 9,7 Mio. EUR, die vorrangig geringeren Aufwendungen für die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen geschuldet war. Die Höhe der Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung ist abhängig von den Berechnungsgutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Da zwischen Prognose- und Jahresabschlussgutachten etwa zwei Jahre liegen, ist die Höhe der tatsächlich erforderlichen Zuführungen schwer zu kalkulieren.

Das Produkt **612003 Grundstücksan- und -verkäufe** wies im Ergebnis eine Verschlechterung von 8,6 Mio. EUR auf. Ursächlich war vor allem eine Entschädigungszahlung an die Stiftung Vereinigte Testamente (VT) im Rahmen der Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken (12,1 Mio. EUR). Daneben fielen überplanmäßige Abschreibungen (1,9 Mio. EUR) und eine außerplanmäßige Rückstellungszuführung für die Erschließungskosten für das Kepler-Quartier (211 TEUR) an. Verbessert wurde das Ergebnis durch Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (4,1 Mio. EUR). Minderaufwendungen bei den sonstigen Geschäftsaufwendungen (1,3 Mio. EUR) resultierten u. a. daraus, dass unzulässigerweise Erträge aus Erstattungsleistungen aus Entschädigungen nach dem Bundeskleingartengesetz bei den Aufwendungen abgesetzt wurden (0,3 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA hätten diese Entschädigungen auf dem Produkt 111020 Grundstücksmanagement als Ertrag ausgewiesen werden müssen.

Die Plan-Ist-Verbesserungen der Produkte des **FB 2 (Wirtschaft und Soziales)** summierten sich auf 4,9 Mio. EUR (4,5 %).

Die im Produkt **111020 Grundstücksmanagement** erzielte Ergebnisverbesserung von 1,6 Mio. EUR beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für sonstige Geschäftsaufwendungen (511 TEUR) und Abrisskosten (500 TEUR). Die Minderaufwendungen wurden nachvollziehbar mit der erneuten verzögerten Baufeldfreimachung und der zeitlichen Verschiebung des Abbruchs von Kleingärten im Zuge der Umsetzung des Baugebietes Buntekuh begründet. Ferner entstanden Mehrerträge bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (497 TEUR) insbesondere für den Ausgleich von Baulasten. Erstmalig wurden durch die Stiftungen Personalkosten erstattet (367 TEUR), die im HH-Plan nicht als Ertrag berücksichtigt waren. Gemindert wurde das Produktergebnis hingegen durch Mindererträge bei den Mieten und Pachten (418 TEUR) sowie ungeplante Aufwendungen für Anlagenabgänge (338 TEUR). Planerisch waren die Mieterträge beim Produkt Grundstücksmanagement veranschlagt worden. Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im Bereich der bebauten Grundstücke erfolgte die tatsächliche Bewirtschaftung bereits ab 01.01.2021 beim Produkt 111029 Gebäudemanagement. Wie bereits in den

609 von 2018 in Zusammenstellung

vergangenen Jahren zu beobachten war, benötigt die Beseitigung derartiger planerischer Fehlzuordnungen meist mehr als einen Planungszeitraum.

Das Produkt **311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII** wies gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,8 Mio. EUR höheres Defizit auf. Dabei wurden Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Bundes (6,5 Mio. EUR) durch geringere Kostenerstattungen des Landes (8,2 Mio. EUR) aufgezehrt. Ferner ergaben sich höhere Personalaufwendungen (845 TEUR) und ungeplante Aufwendungen für die Ausbuchungen von Forderungen (394 TEUR). Die Abweichungen wurden nachvollziehbar durch Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege, Anpassungen der Vergütungsvereinbarungen sowie dem Anstieg der Fallzahlen bei ambulanten Leistungen, die keine Erstattungsleistung von Bund oder Land nach sich ziehen, begründet.

Das Produkt **314001 Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz** wies eine Ergebnisverbesserung von 3,1 Mio. EUR auf. Neben höheren Kostenerstattungen des Landes (3,3 Mio. EUR) und Mehrerträgen aus der Rückzahlung gewährter Hilfen (208 TEUR) waren Personalminderaufwendungen (-612 TEUR) ursächlich. Die Personalminderaufwendungen wurden wie im VJ mit einer fehlerhaften Zuordnung im Zuge der Umstellung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes begründet (vgl. Produkt 311001). Es war nicht nachvollziehbar, dass die Umstellung auf die korrekte Zuordnung im HH-Plan mehrere Jahre benötigt. Gemindert wurde das Produktergebnis durch höhere geleistete Sozialleistungen (1,3 Mio. EUR).

Das Produkt **315001 Soziale Einrichtungen und Angebote** weist im Ergebnis eine Verbesserung um 6,7 Mio. EUR auf, da das Produkt lediglich in unwesentlicher Höhe bebucht wurde. Der Bereich erklärt dies mit einer Gesetzesänderung der Verwaltungsvorschriften zum Produktrahmen mit Wirkung ab 01.01.2020, wodurch im HH-Jahr 2022 erstmals Buchungen auf den nicht beplanten neuen Produkten erfolgten. Insbesondere bei Produkt 315501 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer entstand dadurch eine Ergebnisverschlechterung von 4,8 Mio. EUR.

Für die Ergebnisverschlechterung im **FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung)** von 5,6 Mio. EUR (- 14,1 %) waren insbesondere die geringeren Erträge aus Rettungsdienstgebühren verantwortlich.

Das Produkt **127001 Rettungsdienst** wies statt einem prognostizierten Überschuss von 2,5 Mio. EUR ein Defizit von 4,9 Mio. EUR aus. Hierfür waren im Wesentlichen Mindererträge aus Benutzungsgebühren (- 6,5 Mio. EUR), Personalmehraufwendungen (1,3 Mio. EUR), höhere Abschreibungen (507 TEUR) sowie Mehraufwendungen für die Haltung von Kfz (532 TEUR) ursächlich. Ergebnisverbessernd haben sich dagegen Mehrerträge aus der Notfallsanitätsschule (263 TEUR) sowie Minderaufwendungen für die Erstattung Leistungen Dritter (-738 TEUR) sowie für Aus- und Fortbildung (-273 TEUR) ausgewirkt. Die geringeren Erträge aus Benutzungsgebühren wurden mit Bearbeitungsrückständen sowie IT-Problemen begründet. Auskunftsgemäß gab es über einen längeren Zeitraum Probleme bei der Beschaffung der Abrechnungssoftware durch eine Klage bzw. Rüge eines Softwareanbieters. Der Bereich erklärte, dass die Abrechnung der Einsätze aus 2022 bis zum September 2023 nicht abgeschlossen war und sich die Gebühren aus den VJ auf einen Umfang von 20,0 Mio. EUR summieren. Die aus den VJ bekannte Situation der extrem verzögerten Abrechnung der Gebühren hat sich somit erneut verschlechtert. Das RPA weist ausdrücklich auf diesen unhaltbaren Zustand hin. Es ist nicht ersichtlich, wie der andauernde Bearbeitungsrückstand und die dadurch entstehenden Plan-Ist-Abweichungen effektiv behoben werden. Zudem ist es aus Sicht des RPA notwendig, die Auswirkungen auf die Liquiditätslage und das mögliche Ausfallrisiko bezüglich der Forderungen der HL im Lagebericht zu erläutern.

Im **FB 4 (Kultur und Bildung)** ergab sich gegenüber der Planung eine Verschlechterung um 391 TEUR (- 0,2 %).

Beim **Produkt 218201 Gemeinschaftsschulen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 1,1 Mio. EUR. Hierfür waren in erster Linie planerische Ungenauigkeiten im Zuge des IT-Aufbaus und der Umsetzung des Digitalpaktes verantwortlich. Im Einzelnen entstanden Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (664 TEUR), ungeplante Rückstellungszuführungen (340 TEUR) sowie Mehraufwendungen für den IT-Support (287 TEUR). Verbessert wurde das Ergebnis durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten (155 TEUR).

Beim Produkt **241001 Schülerbeförderung** entstand eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1,4 Mio. EUR. Dies war vor allem Mehrerträgen aus Kostenerstattungen des Landes in Höhe von 2,4 Mio. EUR geschuldet, denen ein höherer Aufwand durch die externen Beförderungsdienstleister (771 TEUR) gegenüberstand. Die höheren Kostenerstattungen wurden nachvollziehbar mit der Umstellung der Abrechnungssystematik des Landes begründet. Erstmals erfolgte die Abrechnung bereits am Ende des HH-Jahres 2022, sodass in 2022 sowohl die Erstattungen für 2021 (1,6 Mio. EUR) als auch die Erstattungen für 2022 (2,0 Mio. EUR) vereinnahmt wurden. Der erhöhte Beförderungsaufwand wurde mit entsprechenden Preisanstiegen begründet

Das **Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben** weist im Ergebnis eine Verbesserung um 2,0 Mio. EUR auf. Diese beruhte im Wesentlichen auf höheren Zuschüssen des Landes (0,5 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (1,0 Mio. EUR) sowie geringeren Aufwendungen für besondere Dienstleistungen (0,3 Mio. EUR). Die Abweichung der Personalkosten wurde mit einer fehlerhaften Zuordnung bei der HH-Planung begründet, die bei anderen Produkten des Fachbereichs entsprechende Mehraufwendungen zur Folge hat. Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (0,9 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (1,0 Mio. EUR) nicht überein.

Beim Produkt **365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 1,8 Mio. EUR. Die Abweichungen beruhten im Wesentlichen auf geringeren Leistungs- (-1,4 Mio. EUR) und Beköstigungsentgelten (-450 TEUR) sowie Mehraufwendungen für Personal (560 TEUR). Minderaufwendungen für die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (306 TEUR) wirkten sich dagegen ergebnisverbessernd aus. Die geringeren Erträge werden durch den Bereich mit geänderten Entgeltgrenzen nach der Reform des KiTa-Gesetzes begründet. Nach Ansicht des RPA hätten diese Änderungen bereits bei der Planaufstellung bekannt sein und berücksichtigt werden müssen. Der Personalmehraufwand beruhte nachvollziehbar auf einem höheren Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 01.04.2022.

Das Produkt **421001 Förderung des Sports** schloss das HH-Jahr 2022 mit einer Ergebnisverschlechterung von 345 TEUR ab. Ursächlich war im Wesentlichen der von der Bürgerschaft beschlossene Fehlbetragsausgleich für die Travemünder Woche in Höhe von 400 TEUR. Für die Travemünder Woche war im HH 2022 lediglich der Planansatz für die Sportfördermittel enthalten (31 TEUR).

Das Produkt **424002 Lübecker Schwimmbäder** erzielte eine Ergebnisverbesserung von 1,3 Mio. EUR aufgrund geringerer Aufwendungen für die Verlustübernahme 2021 durch die HL. Der geringere Verlust für das Jahr 2021 wurde mit höheren Umsatzerlösen (255 TEUR) und höheren sonstigen Erträgen (495 TEUR) sowie geringeren Personalaufwendungen (697 TEUR) aufgrund bestehender Stellenvakanzen

61 von 218 in Zusammenstellung

begründet. Die Überzahlung der HL aus der Verlustzuweisung für das Jahr 2022 verbleiben beim Eigenbetrieb zum Liquiditätsausgleich 2022.

Insgesamt wurde beim **FB 5 (Planen und Bauen)** eine Plan-Ist-Verschlechterung von 2,7 Mio. EUR (- 2,1 %) erzielt.

Im Ergebnis wurde beim Produkt **111029 Gebäudemanagement** eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 3,2 Mio. EUR ausgewiesen. Im Zusammenhang mit EB-Korrekturen von Gebäudewerten ergaben sich sowohl ungeplante Aufwendungen (2,2 Mio. EUR) als auch ungeplante Erträge aus der Zuschreibung (773 TEUR). Weitere Mehraufwendungen entstanden vorrangig durch ungeplante Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (2,1 Mio. EUR) sowie für Personal (1,2 Mio. EUR) und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (615 TEUR). Minderaufwendungen wurden bei bilanziellen Abschreibungen (1,6 Mio. EUR) ausgewiesen und Mehrerträge konzentrierten sich auf Mieten und Pachten (650 TEUR). Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (38,2 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (37,8 Mio. EUR) nicht überein. Die Mehraufwendungen der Bewirtschaftung wurden nachvollziehbar mit inflationsbedingten Mehrkosten sowie unterjährigen Tarifsteigerungen bei den Gebäudereinigern begründet.

Für das Produkt **541001 Gemeindestraßen** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 4,5 Mio. EUR. Diese beruhte im Wesentlichen auf Mehraufwendungen für die Straßen- und Fahrbahnunterhaltung (2,8 Mio. EUR) sowie für Erstattungen von Aufwendungen verbundener Unternehmen (2,1 Mio. EUR). Daneben entstanden Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung zu Festwerten (648 TEUR), Mehraufwendungen für Abschreibungen (647 TEUR) sowie Mehraufwendungen für die Schulwegsicherung (439 TEUR), Mehrerträge aus der Anpassung der Vorräte bzw. Lagerbestände (1,6 Mio. EUR), Minderaufwendungen für die Sanierung von Rad- und Gehwegen (896 TEUR). Die Angaben für den fortgeschriebenen Ansatz 2022 bei den Sach- und Dienstleistungen stimmten zwischen der im JA enthaltenen Teilergebnisrechnung (9,9 Mio. EUR) und den im IKVS veröffentlichten Daten (10,3 Mio. EUR) nicht überein. Die Abweichungen bei den Straßenprodukten sind nach Aussage des Bereiches planerischen Ungenauigkeiten geschuldet, da die laufende Unterhaltung nach Dringlichkeit durchgeführt wird. Zudem führten allgemeine Preissteigerungen sowie ungenaue Aufmaße zu Mehraufwendungen.

Beim Produkt **542001 Kreisstraßen** kam es zu einer Ergebnisverschlechterung von 751 TEUR. Verantwortlich waren vorrangig Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (725 TEUR) und Mindererträge aus nicht erhaltenen Zuschüssen des Landes (650 TEUR). Ergebnisverbessernd haben sich Minderaufwendungen für die Unterhaltung der Straßen bzw. Erhaltung der Fahrbahnen von insgesamt 691 TEUR ausgewirkt. Die Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen fielen auskunftsgemäß aufgrund einzelner Maßnahmen an, die irrtümlich investiv geplant waren. Die Mindererträge aus nicht erhaltenen Zuschüssen des Landes resultierten nach Aussage des Bereichs ebenfalls aus einer irrtümlichen Planung. Für diese geplanten Zuschüsse bestand im HH-Jahr keine Grundlage mehr. Die Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurden, wie bei den Gemeindestraßen, mit planerischen Ungenauigkeiten bzw. der Durchführung von Maßnahmen nach Dringlichkeit begründet.

Das Produkt **544001 Bundesstraßen** schließt das HH-Jahr 2022 mit einer Ergebnisverbesserung von 2,5 Mio. EUR ab, die sich im Wesentlichen auf Minderaufwendungen der Brückenerhaltung (2,3 Mio. EUR) zurückführen ließ. Die Minderaufwendungen wurden nachvollziehbar mit geringeren Aufwendungen bei der Sanierung der Wakenitzbrücke durch ein gutes Submissionsergebnis begründet.

Bl. 12 von 2018 in Zusammenstellung

Das Produkt **547001 Aufgabenträgerschaft** ÖPNV wies eine Ergebnisverbesserung von 870 TEUR aus. Diese war vor allem auf Minderaufwendungen für Gutachten (500 TEUR), Minderaufwendungen für Erstattungen von Aufwendungen Dritter (174 TEUR) sowie auf Mehrerträgen aus Kostenerstattungen anderer Gemeinden (161 TEUR) zurückzuführen. Daneben standen ungeplanten Mehrerträgen aus Zuschüssen des Landes (20,0 Mio. EUR) Mehraufwendungen für Zuschüsse an verbundene Unternehmen (20,1 Mio. EUR) gegenüber. Die Mittel betrafen den ÖPNV-Rettungsschirm für 2021 und 2022 sowie das 9-Euro-Ticket und wurden von der HL an die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH weitergeleitet. Der nicht verwendete Ansatz für Gutachten wurde mit einer verfehlten Planung begründet.

Das Produkt **552001 Wasser und Hafen** wies eine Ergebnisverbesserung von 4,2 Mio. EUR aus. Minderaufwendungen für Abschreibungen (7,2 Mio. EUR) und Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten (3,2 Mio. EUR) trugen wesentlich dazu bei. Diese Abweichungen wurden vom Bereich mit dem frühen Planungszeitpunkt und dem Umstand begründet, dass nur wenig belastbare Anhaltspunkte für eine Planung vorlagen. Mehrerträge aus Kostenerstattungen von verbundenen und privaten Unternehmen (1,8 Mio. EUR) betrafen insbesondere Kostenerstattungen der Deutsche Bahn Netz AG für die Maßnahmen am Eisenbahnübergang B 75. Daneben wirkten sich Mindererträge aus Mieten und Pachten (1,1 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Hafenbahn (945 TEUR) ergebnismindernd aus. Die Mindererträge aus Mieten und Pachten betrafen eine nicht eingeplante Neufestsetzung der Pacht für den Hafenbetrieb. Die Unterhaltungsmehraufwendungen waren auf einen nicht vorhersehbaren Sanierungsbedarfs zurückzuführen.

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen unter bestimmten Bedingungen in das Folgejahr zu übertragen. Seit 2018 wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Den Bereichen ist die Übertragung nicht verbrauchter Aufwandsermächtigungen grundsätzlich untersagt und wird nur noch in Ausnahmefällen eingeräumt. Diese strikte Vorgehensweise wird seitens des RPA begrüßt. Im Zuge des JA 2022 waren keine Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr 2023 festzustellen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Für Investitionen wurden im HH-Jahr 2022 von den geplanten Auszahlungsermächtigungen (203,3 Mio. EUR) Übertragungen von in Höhe von 44,1 Mio. EUR in das Folgejahr vorgenommen (VJ 63,0 Mio. EUR, VVJ 50,0 Mio. EUR).

8.3 von 2018 in Zusammenstellung

Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen hinsichtlich Ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden konnten. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 552001 Wasser und Hafen (5,0 Mio. EUR) und 111029 Gebäudemanagement (4,8 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2022 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2022 beigefügt worden. Das RPA begrüßt es, dass die Darstellung sich an der Organisationsstruktur der HL orientiert und ein Ausweis der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen produktweise erfolgt.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind.

Von den für das HH-Jahr 2022 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 203,3 Mio. EUR konnten 93,2 Mio. EUR realisiert werden. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 45,8 % (VJ 60,1 %, VVJ 59,4 %).

Das Land hat mehrfach eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als vertretbaren unteren Grenzwert formuliert. Nachdem dieser Wert in 2021 erstmalig eingehalten werden konnte, ist für 2022 ein deutliches Absinken der Verwendungsquote auf 45,8 % festzustellen. Die geringe Verwendungsquote für 2022 wird im Lagebericht 2022 zutreffend erwähnt und vorrangig mit Verzögerungen des Erwerbs des Karstadt-Gebäudes begründet. Nach Ansicht des RPA sind hingegen mit -49,5 Mio. EUR vor allem nicht angefallene Auszahlungen für Baumaßnahmen verantwortlich.

Das RPA vertritt daher weiterhin die Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen den planerischen Ansätzen und den realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d.h. dass Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch in hohem Maße verfrüht veranschlagt werden.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2022 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz jedoch grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2022 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2022, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2022 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2022. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Zutreffend wurde im Anhang 2022 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur noch aussteht. Das RPA bemängelt, dass aus der Erläuterung nicht hervorgeht, welche Folgeinventur gemeint ist. Ebenfalls wird nicht dargestellt, welche Bereiche betroffen sind und aus welchen Gründen die jeweiligen Folgeinventuren bislang nicht vorgenommen wurden.

Per 31.12.2022 wurden im Anlagevermögen der HL Festwerte unverändert zum VJ in Höhe von mindestens 53,8 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Grünflächen (36,6 Mio. EUR), Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen und Straßenbeleuchtung (13,3 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (3,7 Mio. EUR).

Insbesondere bei den wesentlichen Festwerten für die Grünflächen (36,6 Mio. EUR) und Straßenbeleuchtung (12,5 Mio. EUR) wurden seit dem ausgewiesenen Zugangsjahr 2002 bzw. 1994 keine buchmäßigen Veränderungen vorgenommen. Jedoch sind die Festwerte, wie im Anhang 2022 angegeben, durch Folgeinventuren regelmäßig zu überprüfen. Das RPA beanstandet, dass unklar bleibt, inwieweit die entsprechenden Voraussetzungen bei den weiteren zum Bilanzstichtag 2022 noch bestehenden Festwerten gegeben sind. Erläuterungen zum Stand der Inventuren für die Festwerte bzw. Hinweise auf fehlende Inventuren wurden im Anhang 2022 nur teilweise gegeben. Lediglich für Festwerte bei den Buch- und Leihmedienbeständen wurde darauf hingewiesen, dass die Wertung als Festwert weiterhin als gerechtfertigt angesehen wird. Nicht nachvollziehbar ist insofern, weshalb die Festwerte, für die ebenfalls seit der EB keine Inventuren vorgenommen wurden, unverändert bilanziert wurden.

3.1.2 Zugänge

Für das Jahr 2022 werden Zugänge bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von 88,0 Mio. EUR ausgewiesen, die im Wesentlichen die AiB (65,9 Mio. EUR), Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA, 9,9 Mio. EUR), Maschinen und technische Anlagen (5,7 Mio. EUR), Infrastrukturvermögen (2,9 Mio. EUR), bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (1,8 Mio. EUR) betrafen.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.4.

Für die Zugänge zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (0,9 Mio. EUR) wurde im Anhang 2022 korrekt angegeben, dass 0,1 Mio. EUR allein daraus entstanden, dass sich die

innerstädtische Verwaltungszuständigkeit für das relevante Grundstück veränderte. Nach Ansicht des RPA handelte es sich dabei nicht um einen buchungsfähigen Sachverhalt. Dieser führte im Anlagenspiegel dazu, dass der Ausweis der AHK-Zugänge und -Abgänge verlängert wurde. Der wesentliche Zugang 2022 bei den unbebauten Grundstücken wurde zutreffend mit 0,5 Mio. EUR für die aktivierte Grunderwerbsteuer aus der vorzeitigen Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit der VT benannt. Unerwähnt blieb, dass weitere 0,2 Mio. EUR aus der Korrektur der Wertminderungen entsprangen, die zuvor für die mit den Erbbaurechten belasteten Grundstücke vorhanden waren. Die ehemalige Belastung mit Erbbaurechten wurde lediglich im Zusammenhang mit den unter den Vorräten bilanzierten Gebäuden (4,0 Mio. EUR für Altenpflegeheime) angesprochen. Die Information über den Kauf des Karstadt-Grundstückes (2,6 Mio. EUR) bei den unbebauten Grundstücken 2022 war unzutreffend. Einen entsprechenden Zugang im Anlagevermögen der HL gibt es erst im Folgejahr bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Zugänge der BGA umfassten vor allem Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von mindestens 2,9 Mio. EUR, Hardware und EDV-technische Ausstattung (5,2 Mio. EUR) sowie Möbel (1,0 Mio. EUR). Festzustellen war, dass die GWG-Zugänge in 2022 sowohl einzeln erfasst als auch in Form von GWG-Sammelposten 2022 nach Bereichen bzw. Produkten aktiviert wurden. Diese uneinheitliche Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a, Satz 5 Einkommensteuergesetz dar. Die Prüfung ergab keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

Die wesentlichen Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten, wie im Anhang 2022 angegeben, vorrangig auf sonstigen technischen Anlagen und Maschinen (2,6 Mio. EUR), der Anschaffung diverser Fahrzeuge (1,9 Mio. EUR) sowie technischen Anlagen des Brand- und Hochwasserschutzes (0,5 Mio. EUR). Bemerkungen ergaben sich nicht.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Straßen und entfielen auf Bundesstraßen (1,0 Mio. EUR), Gemeindestraßen (0,7 Mio. EUR) sowie Kreisstraßen (0,6 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass die Informationen im Anhang 2022 zu den Zugängen und Umbuchungen aus Projekten und abgerechneten Baumaßnahmen teilweise unzutreffend waren. Für die Ziegelstraße (2,0 Mio. EUR) sowie die Wisbystraße (1,2 Mio. EUR) gab es in 2022 keine Zugänge bzw. Umbuchungen aus abgerechneten Sanierungsmaßnahmen. Tatsächlich handelte es sich lediglich um Umgliederungen zwischen Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken waren maßgeblich auf Schulgebäude (11,3 Mio. EUR) sowie die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (0,4 Mio. EUR) zurückzuführen. Die Prüfung ergab, dass der Zugang der Schulgebäude vorrangig aus nachträglich eingegangenen Schlussrechnungen für im VJ fertiggestellten AiB resultierte. Bemerkungen ergaben sich nicht. Im Gegensatz zu den unbebauten Grundstücken wurde im Anhang 2022 für die Zugänge der bebauten Grundstücke nicht erwähnt, dass ebenfalls 0,1 Mio. EUR auf einen Wechsel der Verwaltungszuständigkeit innerhalb der HL zurückzuführen waren.

3.1.3 Abgänge

Für das HH-Jahr 2022 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 35,9 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der Abgangsliste zum Anlagevermögen 2022 hinsichtlich der AHK übereinstimmten. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die bebauten

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (13,2 Mio. EUR), Maschinen und technische Anlagen (9,7 Mio. EUR), Infrastrukturvermögen (6,7 Mio. EUR), BGA (3,2 Mio. EUR), unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (2,7 Mio. EUR).

In der Abgangsliste 2022 wurden Verkaufserlöse in Höhe von 33,5 Mio. EUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 10,2 Mio. EUR ausgewiesen. In Stichproben konnten die Restbuchwertabgänge zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2022 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden 2022 (32,9 Mio. EUR).

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (13,2 Mio. EUR) waren vorwiegend auf sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (7,4 Mio. EUR) sowie Schulgebäude (5,7 Mio. EUR) zurückzuführen. Die Abgänge der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude betrafen vorrangig den Verkauf der Flughafengebäude, für die das Ankaufsrecht gemäß dem Vertrag aus 2016 ausgeübt wurde (7,2 Mio. EUR). Nicht nachvollziehbar war, dass sich zu diesen Abgängen im Anhang 2022 keine Angaben fanden. Die Abgänge der Schulgebäude betrafen überwiegend die EB-Korrekturen, die sich aus dem gesonderten Projekt der Gebäudebewertung ergaben (5,0 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.5). Im Anhang 2022 war die Summe für diesen Abgang bei den historischen AHK nicht transparent gemacht. Im Zusammenhang mit den EB-Korrekturen der Schulgebäude war lediglich die betragsmäßig größte EB-Korrektur für das Katharineum konkret im Anhang 2022 beziffert (0,6 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass 0,1 Mio. EUR der Abgänge von Schulgebäuden für Abrisskosten entstanden. Der Ausweis dieser Aufwendungen als Buchwertabgänge unter den bilanziellen Abschreibungen ist nach Ansicht des RPA nicht sachgerecht.

Die AHK-Abgänge der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge entfielen vorrangig auf sonstige technische Anlagen (8,9 Mio. EUR AHK). Es handelte sich dabei überwiegend um Anlagen des Flughafens (8,6 Mio. EUR), die in Höhe von 6,5 Mio. EUR bereits abgeschrieben waren und Verkaufserlöse in Höhe von 0,8 Mio. EUR erzielten. Nicht nachvollziehbar war, dass hierzu keine Erläuterungen im Anhang 2022 gegeben wurden.

Die Abgänge des Infrastrukturvermögens entfielen vor allem auf Grund und Boden (2,8 Mio. EUR) sowie sonstige Bauten (3,7 Mio. EUR). Die Abgänge bei den Anlagen für Grund und Boden betrafen insbesondere den Verkauf des Flughafens (2,7 Mio. EUR) und wurden im Anhang 2022 zutreffend benannt. Weitere Abgänge waren darauf zurückzuführen, dass Übertragungen zwischen den Bereichen innerhalb der HL vorgenommen wurden. Das RPA beanstandet, dass aufgrund von Änderungen bei der Zuständigkeit für die Verwaltung von Flurstücken im Anlagenspiegel AHK-Abgänge und –Zugänge sowie in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen dargestellt wurden (insgesamt 0,3 Mio. EUR). In der Finanzrechnung wurden in diesem Zusammenhang Ein- und Auszahlungen gezeigt, die es nicht gab. Bei den sonstigen Bauten resultierten die Abgänge aus AHK für Kaimauern (1,3 Mio. EUR) und Brücken (1,1 Mio. EUR) des Skandinavienkais, die bereits abgeschrieben waren. In Höhe von 0,9 Mio. EUR gingen Anlagen der sonstigen Bauten für den Flughafen ab.

Von den 3,1 Mio. EUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 2,3 Mio. EUR auf GWG aus diversen VJ. Die Abgänge für GWG aus den Jahren bis einschließlich 2017 hätten bereits bis zum JA 2021 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war.

Für die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (2,7 Mio. EUR) wurden die in der Abgangsliste 2022 ausgewiesenen Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (2,4 Mio. EUR) bzw. Verkaufserlöse (26,1 Mio. EUR) und Einzahlungen stichprobenartig in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung

geprüft. Für ein Grundstück wurde der Ertrag 2022 (0,8 Mio. EUR) im Folgejahr wieder rückabgewickelt. Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt im JA 2023. Für die unbebauten Grundstücke wurde im Anhang 2022 korrekt angegeben, dass 0,1 Mio. EUR allein daraus entstanden, dass sich die innerstädtische Verwaltungszuständigkeit für das relevante Grundstück veränderte. Nach Ansicht des RPA handelte es sich dabei nicht um einen buchungsfähigen Sachverhalt. Dieser führte im Anlagenspiegel dazu, dass der Ausweis der AHK-Zugänge und -Abgänge verlängert wurde sowie in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen dargestellt und in der Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen gezeigt wurden, die es nicht gab.

Im Anhang 2022 wurden für die sonstigen unbebauten Grundstücke keine Informationen zu dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier vermittelt. Mit drei Kaufverträgen aus 2022 wurden Grundstücke verkauft. Den Buchwerten (27 TEUR) standen Erträge in Höhe von 1,1 Mio. EUR gegenüber, die in der Ergebnisrechnung 2022 aufgeteilt in einen Erschließungsanteil (0,4 Mio. EUR) und Verkaufserlöse (0,7 Mio. EUR) ausgewiesen wurden. In der Finanzrechnung wurden jeweils in Höhe von 1,1 Mio. EUR Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Diese Darstellung ist nach Auffassung des RPA nicht nachvollziehbar, da die Kaufpreise laut den Verträgen von den Käufern an die Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu zahlen waren. Der bislang von der KWL gemeldete Aufwand für die Erschließung wurde im JA 2022 bei der HL unter den Rückstellungen für Verbindlichkeiten für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, berücksichtigt (vgl. Punkt 3.6.5).

3.1.4 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2022 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2022 resultierten, waren der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.7).

In Stichproben wurden die Zugänge 2022 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die im HH-Jahr 2022 aktivierten AiB wurden in Stichproben geprüft. Die Nachfragen und angeforderten Unterlagen wurden unverzüglich beantwortet bzw. vorgelegt. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Für eine AiB im Zusammenhang mit dem Projekt Smart City (2,2 Mio. EUR) erscheint fraglich, dass nach Abschluss der Maßnahmen aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter hergestellt wurden. Bei den angefallenen Kosten handelte es sich in dem Fall in voller Höhe um laufenden Aufwand. Der Bereich teilte mit, dass eine Klärung aktuell in Arbeit ist. Die Prüfung wird daher im Folgejahr weitergeführt.

3.1.5 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Jahr 2022 wurden erste Korrekturen im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen zur EB vorgenommen. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Schulgebäude.

818 von 2318 in Zusammenstellung

Im Anhang 2022 wurden die EB-Korrekturen teilweise unter den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, den Sonderposten sowie den sonstigen Aufwendungen erwähnt. In den Erläuterungen für das Eigenkapital bzw. dem Jahresergebnis 2022 wurde keine Angabe zu den Auswirkungen gemacht. Nicht deutlich wurde daher, dass die EB-Korrekturen der Gebäude insgesamt zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten von 0,8 Mio. EUR (sonstige Erträge) und Aufwendungen von 3,2 Mio. EUR (sonstige Aufwendungen) führten.

Darüber hinaus wurde nicht erkennbar gemacht, wo die EB-Korrekturen im Anlagenspiegel 2022 abgebildet waren. Die Korrektur bzw. Verringerung der Restbuchwerte wurde teilweise lediglich als Abzug von den historischen AHK in der AHK-Abgangsspalte ausgewiesen, wie z. B. für das Katharineum (0,6 Mio. EUR). Demzufolge wurden korrigierte Restbuchwerte bilanziert, die Aussagekraft der historischen AHK- bzw. AfA-Werte ist jedoch teils eingeschränkt.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Für die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden sämtliche Forderungen aus Transferleistungen als kurzfristig ausgewiesen (17,7 Mio. EUR). Dies entsprach jedoch nicht den hinterlegten Fälligkeitsdaten. Danach wären 6,8 Mio. EUR als mittelfristig auszuweisen gewesen.

Das RPA beanstandet zudem, dass irreführend unterschiedliche Restlaufzeiten für Forderungen und den korrespondierenden Wertberichtigungen angegeben werden. Dies betraf die als langfristig dargestellten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (3,8 Mio. EUR). Die entsprechenden Wertberichtigungen für die befristet niedergeschlagenen GewSt-Forderungen (3,7 Mio. EUR) und Stundungszinsen (0,1 Mio. EUR) wurden im Forderungsspiegel als kurzfristig behandelt.

Weiter wurden unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierte Forderungen im Forderungsspiegel mit nicht korrekten Restlaufzeiten ausgewiesen. Die Forderung gegen die KWL aus dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (5,9 Mio. EUR) wurde als langfristig eingeordnet. Der zu Grunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) weist jedoch eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 aus. Die Forderung hätte nach Ansicht des RPA folglich als kurzfristig gezeigt werden müssen.

Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen wurden bei den sonstigen Vermögengegenständen in voller Höhe als langfristig abgebildet (15,4 Mio. EUR). Korrekterweise hätten 209 TEUR als kurzfristig dargestellt werden müssen.

3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen setzten sich vorrangig aus Forderungen aus Dienstleistungen (12,3 Mio. EUR; VJ 10,4 Mio. EUR), Transferleistungen (17,7 Mio. EUR, VJ 20,4 Mio. EUR) sowie Wertberichtigungen (-6,9 Mio. EUR; VJ -5,5 Mio. EUR) zusammen. Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen bestanden im Wesentlichen aus Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Bußgeldern, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren. Die Forderungen aus Transferleistungen betrafen überwiegend Forderun-

8.10 von 2018 in Zusammenstellung

gen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschussleistungen (12,3 Mio. EUR, 10,5 Mio. EUR). Entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber dem Land werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.7.5). Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (17,5 Mio. EUR, VJ 14,1 Mio. EUR) umfassten in Höhe von 6,7 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 7,2 Mio. EUR) sowie in Höhe von 10,8 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 6,9 Mio. EUR).

Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (6,3 Mio. EUR, VJ 6,8 Mio. EUR).

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhten maßgeblich auf Forderungen gegen das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (6,5 Mio. EUR, VJ 4,5 Mio. EUR) sowie das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (3,1 Mio. EUR). Letztere betrafen den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer für das Jahr 2022. Die Forderungen gegen das Sozialministerium entfielen vorrangig auf die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung für das 4. Quartal 2022 (11,3 Mio. EUR, VJ 10,8 Mio. EUR). Die Forderungen gegen das Sozialministerium resultierten in 2022 jedoch aus dem saldierten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten. Unter den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag 2022 neben Forderungen aus der Bundesbeteiligung Grundsicherung für das 4. Quartal 2022 (11,3 Mio. EUR) und dem Integrationsfestbetrag 2022 (0,7 Mio. EUR) u. a. Verbindlichkeiten gegen das Ministerium für die Rückzahlung zu viel erhaltener Abschläge für die Eingliederungshilfe (4,3 Mio. EUR) und die Kontingentflüchtlinge (1,0 Mio. EUR) ausgewiesen. Insofern ist ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegeben, da insbesondere die erforderliche Abgabe einer Aufrechnungserklärung nicht erkennbar ist.

Im Anhang 2022 wurden versehentlich sowohl die Forderungen als sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bezeichnet als auch im Vorjahresvergleich statt einer Erhöhung eine Reduzierung der Forderungen angegeben.

3.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (9,2 Mio. EUR, VJ 7,1 Mio. EUR) bestanden insbesondere aus Forderungen aus Kaufverträgen (2,3 Mio. EUR), Forderungen aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. EUR), Forderungen aus Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nutzungsgebühren (VJ 0,6 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Ausgleichsentgelten für Baulasten (0,5 Mio. EUR). Zum Prüfungszeitpunkt waren Forderungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR nicht ausgeglichen und betrafen vorrangig Mieten/Pachten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Flughafen (207 TEUR) sowie Ausgleichsentgelte für Baulasten (151 TEUR).

Forderungen gegenüber Eigenbetrieben in Höhe von 3,8 Mio. EUR (VJ 1,1 Mio. EUR entfielen insbesondere auf Forderungen gegen die SeniorenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE, 2,0 Mio. EUR, VJ 4 TEUR) sowie die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL, 1,6 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die Forderungen gegen die SIE betrafen in Höhe von 1,8 Mio. EUR Personalkosten, die bereits Anfang Januar 2023 ausgeglichen wurden. Forderungen gegen die EBL beinhalteten Reinigungsleistungen der Jahre 2021 und

2022 (0,7 Mio. EUR) sowie Umlagen für interne Verrechnungen (0,6 Mio. EUR) und den Kommunalen Schadensausgleich (0,2 Mio. EUR). Bis auf die Forderungen aus Reinigungsleistungen 2022 (0,4 Mio. EUR) waren die Forderungen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

3.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzten sich zusammen aus Umsatzsteuer (1,7 Mio. EUR, VJ 2,8 Mio. EUR), Forderungen gegen Stiftungen (1,5 Mio. EUR, VJ 0,7 Mio. EUR), sonstigen privatrechtlichen Forderungen (0,8 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Modernisierungsdarlehen (0,5 Mio. EUR, VJ 0,6 Mio. EUR).

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen überwiegend Verrechnungen von Personalkosten (0,5 Mio. EUR) sowie Forderungen gegen die VT aus der anteiligen Übernahme der Grunderwerbsteuer aufgrund der vorzeitigen Aufhebung der Erbbaurechte. Feststellungen ergaben sich nicht.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten vor allem Forderungen aus Schadenersatzansprüchen (0,2 Mio. EUR) und Entgelten für Sondernutzung (0,2 Mio. EUR) sowie Forderungen aus der Berichtigung der Umsatzsteuer 2020 (0,1 Mio. EUR). Wesentliche Anmerkungen ergaben sich nicht.

Zum Bilanzstichtag 2022 wurden, wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, zwölf Modernisierungsdarlehen ausgewiesen, die aus der Übernahme der Darlehen aus der Städtebauförderungsmaßnahme Lübecker Altstadt von der Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH resultieren. Der Sachverhalt war kein Prüfungsschwerpunkt 2022.

3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassten insbesondere den Ausweis von debitorischen Kreditoren (20,0 Mio. EUR, VJ 17,1 Mio. EUR), Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen (15,4 Mio. EUR, VJ 15,9 Mio. EUR), Forderungen gegen die KWL (5,9 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) sowie Forderungen aus Verlustausgleich (2,9 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR).

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (17,4 Mio. EUR, VJ 14,5 Mio. EUR), die VAK (2,1 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) sowie für die Kita-Förderung (0,3 Mio. EUR, VJ 0,3 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 15,8 Mio. EUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1).

Im JA 2022 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio. EUR (VJ 2,4 Mio. EUR) ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen aus-

gewiesen. Hiervon entfielen 2,1 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führt als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Berechtigten aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2022 für die Versorgungsbezüge des Januars 2023 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge und für das Dienstleistungsentgelt im Voraus an die VAK zu entrichten. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Dies wurde von der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme zur Auslegung der entsprechenden Regelungen im Mai 2021 bestätigt. Eine Anpassung in der Bilanz 2022 wurde dennoch nicht umgesetzt.

Zum 31.12.2022 bestanden Forderungen aus 69 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Im HH-Jahr 2022 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben. Die Stichprobenprüfung der Wohnbaudarlehen vor Ort ergab keine Beanstandungen. Die vorhandenen Prozessbeschreibungen sind aktuell und nachvollziehbar.

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2022 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen erst im Nachhinein erfasst werden, wenn der Verlust tatsächlich entstanden ist. Die Vorauszahlungen der HL basierend auf den jeweiligen Wirtschaftsplänen wurden als unterjährige Liquiditätsunterstützung angesehen. Diese Vorgehensweise sollte nach Ansicht des RPA im Anhang angegeben werden.

Die Forderungen gegen die KWL betrafen das Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier. Der Rückgang der Forderungen resultiert vorrangig aus dem Verkauf von drei weiteren Grundstücken im Jahr 2022 mit einem Erlös von insgesamt 1,1 Mio. EUR (vgl. Punkt 3.1.3). Die Erlöse wurden von der HL an die KWL ausgezahlt. Um Gebühren zu sparen, zahlte die KWL im Gegenzug jedoch bereits vor Endabrechnung des Erschließungsprojekts einen Abschlag aus (4,0 Mio. EUR), der korrekterweise im Jahr 2022 noch nicht ergebniswirksam gezeigt wird. Das RPA bemängelt den Ausweis der Einzahlungen in der Finanzrechnung 2022 unter den sonstigen Auszahlungen sowie die Bilanzverkürzung, da statt einer Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen in Bilanz 2022 die Forderungen reduziert wurden. Die von der KWL gemeldeten, bislang angefallenen Erschließungskosten werden separat unter den Rückstellungen gezeigt (vgl. Punkt 3.6.5).

Das RPA beanstandet, dass im Anhang 2022 irreführend umgeschlagene Verbindlichkeiten angegeben wurden, bei denen es sich vorrangig um ARAP handelte. Wie im VJ wurde der Forderungsverzicht mit Besserungsschein mit der KWL erläutert. Der als Einzahlung aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter in der Finanzrechnung 2022 ausgewiesene Betrag (800 TEUR) wurde jedoch nicht beziffert. Unerwähnt blieb zudem, dass die restliche Forderung aus dem Besserungsschein zum 31.12.2022 unverändert zum VJ 15,2 Mio. EUR betrug.

3.2.6 Wertberichtigungen

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, sind laut dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der HL (BWL-Konzept) Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor,

622 von 2018 in Zusammenstellung

dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Berechnungen der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2022 konnten rechnerisch nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu der Feststellung, dass auch auf Forderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden. Wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, wird bei den Wertberichtigungen bislang weitgehend nicht nach der Rechtsform des Schuldners unterschieden. Nach Ansicht des RPA kann für Forderungen gegen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts kein allgemeines Ausfallrisiko unterstellt werden. Folglich sind für diese Forderungen keine Pauschalwertberichtigungen zu erfassen.

Im Anhang 2022 wurden die Wertberichtigungen zutreffend beziffert. Korrekt angegeben wurde ebenfalls, dass die Einzelwertberichtigungen bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Wesentlichen die GewSt- Forderungen betrafen.

Für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden Pauschalwertberichtigungen von 102 TEUR (VJ 139 TEUR) gebildet. Das RPA beanstandet dabei, dass keine einheitliche Behandlung von gleichartigen Forderungen erfolgte. So wurden werthaltige Forderungen, für die monatliche Ratenzahlungen vereinbart und eingehalten wurden, in einem Fall (100 TEUR) bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung einbezogen. In einem anderen Fall (250 TEUR) erfolgte nach Ansicht des RPA zutreffend keine Berücksichtigung.

3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2022 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie gegen die Stiftungen von mindestens 15,4 Mio. EUR (VJ 14,2 Mio. EUR) ohne Berücksichtigung der Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen. Der Anstieg der Forderung beruht im Wesentlichen auf den erhöhten privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen gegen die SIE (vgl. Punkt 3.2.2) sowie dem Rückgang der Forderungen aus dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (vgl. Punkt 3.2.5).

Die Abstimmungen der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit den korrespondierenden JA wurden im Rahmen des JA 2022 nicht geprüft.

3.3 Liquide Mittel

Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Saldenbestätigungen vor. Alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2022 waren korrekt berücksichtigt und sind in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen.

823 von 2318 in Zusammenstellung

Bei der systematischen Durchsicht der Zeichnungsberechtigten aller vorliegenden Saldenbestätigungen wurde in zwei Fällen festgestellt, dass nicht zulässige Berechtigungen aufgeführt wurden. Zum Prüfungsende wurden diese von der Verwaltung bereits bei den Kreditinstituten beanstandet und es konnten korrigierte Saldenbestätigungen vorgelegt werden.

Die Prüfung der zum Abschlussstichtag gebuchten Kassenbestände ergab keine Bemerkungen. In den liquiden Mitteln 2022 wurden jedoch Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3,7 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR) kann die HL nicht auf direktem Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nichtdisponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände anstatt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang 2022 ergänzende Informationen hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung gegeben. Es wurde zutreffend darauf verwiesen, dass dieses Konto nicht unter den liquiden Mitteln aufgeführt ist. Die Veränderung der liquiden Mittel im Vergleich zum VJ wurde weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert. Eine Analyse der Finanzlage sollte nach Ansicht das RPA ggf. die Darstellung von Liquiditätskennzahlen sowie die Bewertung der Liquiditätslage enthalten.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Zum Bilanzstichtag 2022 gliederten sich die ARAP in die klassischen ARAP (4,8 Mio. EUR, VJ 4,5 Mio. EUR) und die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen (30,2 Mio. EUR, VJ 30,8 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Einen Großteil machten mit 2,8 Mio. EUR die Beamtenbezüge aus (VJ 2,7 Mio. EUR). Die für Beamtenbezüge ausgewiesenen ARAP waren für das RPA nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Buchung des ARAP erfolgt nicht über die Ergebnisrechnung bzw. das entsprechende Konto im Personalaufwand. Die Erfassung des ARAP wurde über die fremden Finanzmittel vorgenommen. Dagegen war keine Auszahlung im Dezember 2022 für die Beamtenbezüge Januar 2023 in der Finanzrechnung 2022 unter den Auszahlungen für Personalaufwand erkennbar. Die Auszahlungen für den Januar 2023 wurden bei den Personalauszahlungen im Januar 2023 ausgewiesen. Diese Vorgehensweise bei den Buchungen und Darstellungen in der Finanzrechnung wurde im VJ damit begründet, dass die im Voraus zu zahlenden Beamtenvergütungen als ein Vorschuss auf die Leistung des nächsten Monats angesehen werden, woraus sich die Pflicht ergibt, diese als fremde Finanzmittel auszuweisen. Dieser Argumentation kann das RPA nicht folgen. Abgrenzungsbuchungen sind ausschließlich über die Ergebnisrechnung zu erfassen. Buchungen in der Finanzrechnung sind hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auszahlungen für Personal stellen darüber hinaus keine fremden Finanzmittel dar. Der Ausweis der

824 von 2018 in Zusammenstellung

Auszahlung unter den Personalauszahlungen 2023 entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Im JA 2022 erfolgte insofern nach Ansicht des RPA eine Falschdarstellung in der Finanzrechnung.

Wertgrenze

Im Anhang 2022 wurde erläutert, dass bis zum JA 2021 in der Regel Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrundschreiben 2022 kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gab es im gemeindlichen Haushaltsrecht zu keiner Zeit eine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss. Zwischen dem RPA und der Verwaltung erfolgte eine praxisorientierte Einigung, wonach geringfügige Sachverhalte nicht abgegrenzt werden. Dabei wurden die GWG-Grenzen herangezogen, sodass Sachverhalte über 150 EUR (2022) bzw. 250 EUR (ab 2023) bei der Rechnungsabgrenzung Berücksichtigung finden sollen.

Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden. Mit Buchungsdatum im Dezember 2022 wurden daher 4,8 Mio. EUR für den Januar 2023 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) vorausgezahlt. Die 4,8 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 4,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Bundesteilhabegesetz

Gemäß § 44 Abs. 4 SGB XII sind Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen monatlich im Voraus zu erbringen. Das RPA hat 11,0 Mio. Auszahlungen im Dezember 2022 für den Januar 2023 für diverse soziale Leistungen (hauptsächlich nach SGB XII und Bundesteilhabegesetz) identifiziert. Die Sozialleistungen wurden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2023 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2022 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2022 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Mindestens 11,0 Mio. EUR stellten kein Vermögen der HL dar.

Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfangenden aus. Im Dezember 2022 wurden für die Versorgungsbezüge des Januars 2023 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (2,1 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2022

825 von 2318 in Zusammenstellung

führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 2,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar. Diese Vorgänge müssen als ARAP gezeigt werden.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 17,9 Mio. EUR zu niedrig im JA 2022 ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen

Gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind bei geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen für Vermögengegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Andere geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2022 ARAP in Höhe von 30,2 Mio. EUR (VJ 30,8 Mio. EUR). Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus ARAP für Zuweisungen bzw. Zuschüsse an verbundene Unternehmen (8,5 Mio. EUR, VJ 8,7 Mio. EUR), sonstige öffentliche Sonderrechnungen (7,1 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR), übrige Bereiche (6,2 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR), private Unternehmen (5,6 Mio. EUR, VJ 6,0 Mio. EUR) sowie an das Land (2,7 Mio. EUR, VJ 2,8 Mio. EUR) zusammen.

Die Auflösungen wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen ergaben sich nicht.

Zuweisungen an das Land

Unverändert zum VJ handelt es sich um ARAP für Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn Netz AG und dem Land. Das Land hat die Verlegung und den Neubau der B207 ausgeführt. In dem Zuge wurden die Bahnübergänge Schanzenbergweg und Blankensee errichtet. Die HL beteiligte sich an den Baukosten und zahlte in den VJ 3,1 Mio. EUR. Die Straßenanlagen der Überführungen befinden sich im Eigentum der HL. Da es sich um Zuschüsse zu Baukosten handelte, die auch zu Eigentum der HL führten, ist aus Sicht des RPA gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHVO-Doppik ein Vermögensgegenstand (Straße) zu aktivieren. Die relevante städtische Buchungsanweisung sieht bei einer Baukostenbeteiligung mit Erlangung von (Teil-Eigentum) ebenfalls einen Anlagenzugang vor. Das RPA beanstandet, dass im Jahr 2022 weiterhin keine Aufteilung nach geleistetem Zuschuss und Anlagevermögen erfolgte. Die ARAP für Zuweisungen an das Land wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit in nicht bezifferbarer Höhe zu hoch im JA 2022 ausgewiesen.

Zuschüsse an verbundene Unternehmen

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfallen vorrangig auf Eigenanteile bezüglich der Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes (2,0 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR), die Possehlbrücke (1,8 Mio. EUR, VJ 1,9 Mio. EUR), den Wagenfähranleger (1,6 Mio. EUR, VJ 1,8 Mio. EUR), die Große Burgstraße (1,5 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), die VT (0,9 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR) sowie Städtebaufördermittel Altstadt (0,3 Mio. ERUR, VJ 0,3 Mio. EUR).

626 von 2018 in Zusammenstellung

Die ausgewiesenen ARAP für Eigenanteile des Städtebaulichen Denkmalschutzes resultierten aus Korrekturen für die Jahre 2013-2015. Auflösungen der ARAP wurden bislang nicht vorgenommen. Auskunftsgemäß werden durch die Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramm Vermögensgegenstände entstehen, die bei der HL nach Fertigstellung bilanziert werden. Die Auflösungen sollen dann entsprechend erfolgen. Nach Ansicht des RPA sollte diese Vorgehensweise im Anhang aus Transparenzgründen erläutert werden. Für das RPA war zudem nicht nachvollziehbar, auf welche konkreten Fördermaßnahmen die ARAP entfielen. Auf Nachfrage erklärte die Kommunalaufsicht im März 2023, dass Eigenanteile unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Durch den Ersatzbau der Possehlbrücke mussten die Leitungen für Abwasser und Wasser, Gas sowie Storm verlegt werden. Die Baukosten der Brücke waren von der HL zu tragen. Die Leitungen gehören jedoch nicht der HL, sondern der EBL bzw. der Netz Lübeck GmbH. Die hierfür entstandenen Baukosten (Wasser/ Abwasser 0,6 Mio. EUR; Gas und Strom 1,8 Mio. EUR) hatte die HL zu erstatten. Im VJ wurden von der HL gegen die EBL hingegen Erstattungsforderungen in Höhe von 0,5 Mio. EUR für Kosten der Leitungsumlegung sowie Wartung und Reinvestition ausgewiesen, wovon 0,4 Mio. EUR auf den ARAP entfielen. Unklar ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Kosten in Rechnung gestellt wurden. Es liegen keine Informationen vor, dass eine gültige Kostenteilungsvereinbarung gegeben ist. Auskunftsgemäß ist eine erneute Prüfung durch den Bereich Recht geplant. Die Erstattung durch die EBL ist bislang nicht erfolgt. Die im Anhang 2022 hierzu unter den Verbindlichkeiten enthaltene Darstellung, dass eine Abrechnung im Gutschriftenverfahren vorgenommen wurde, ist folglich nicht zutreffend.

Der ARAP für den Wagenfähranleger beruhte auf Zuschüssen zur Sanierung und teilweisen Erneuerung des Priwall-Fähranlegers, die die HL in den Jahren 2013, 2014 und 2017 ausgezahlt hatte. Die Auflösung des ARAP erfolgte teilweise bereits vor der tatsächlichen Auszahlung. Der ARAP wird dadurch in unwesentlicher Höhe zu niedrig ausgewiesen. Eine Korrektur wird nicht vorgenommen.

Der ARAP für die Große Burgstraße betraf ein von der HL im Jahr 2014 erworbenes bebautes Grundstück. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadt und Entwicklung bei den Maßnahmen „Altstadt“ hatte die HL das Gebäude von der Trave als Sanierungsträger entwickeln und vermarkten lassen. In 2020 wurden nach Abschluss der Sanierung Miteigentumsanteile an dem Gebäude für insgesamt 1,5 Mio. EUR veräußert. Auskunftsgemäß werden diese Erlöse als Eigenanteile der HL angesehen und deren Einlage in das Sondervermögen des Sanierungsträgers durch den Ausweis als ARAP abgebildet. Auflösungen zu diesen ARAP erfolgten bislang nicht. Für das RPA ist die Einordnung der Verkaufserlöse aus der abgeschlossenen Sanierung als Eigenanteile nicht nachvollziehbar. Die Prüfung ist daher nicht abgeschlossen.

Der ARAP für Zuschüsse an die Stiftung beinhaltete die von der HL auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden aus dem Jahr 1998 erfolgten Auszahlungen, die bis zum Jahr 2000 in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. EUR an die Stiftung für zwei Alten- und Pflegeheime vorgenommen wurden. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Die ARAP für Zuschüsse im Zusammenhang mit Städtebaufördermittel Altstadt wurden bislang nicht detailliert geprüft. Auskunftsgemäß handelt es sich ebenfalls um Eigenanteile der HL, hier konkret für das Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“. Demnach wären diese Sachverhalte wie die Eigenanteile des Städtebaulichen Denkmalschutzes unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

627 von 2018 in Zusammenstellung

Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Bei den Zuschüssen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen sind vor allem die Eisenbahnbrücke St. Lorenz (1.6 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR), die Eisenbahnbrücke Roter Löwe (0,2 Mio. EUR, VJ 0,2 Mio. EUR) und die Kanalbrücke Oberbüssau (1,9 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) zu nennen. Ebenso sind ARAP für die Zahlungen von Vorteilsausgleich für die St. Lorenzbrücke (1,8 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (0,2 Mio. EUR, VJ 0,2 Mio. EUR) ausgewiesen.

Dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz lag eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der HL und der Deutsche Bahn Netz AG aus 2006 zugrunde, aufgrund derer die HL Anteile an den Baukosten und einen Vorteilsausgleich zu zahlen hatte. Die Schlussabrechnung der Deutsche Bahn Netz AG erfolgte in 2019, die HL wickelte die Maßnahme erst in 2020 ab und nahm die notwendigen Umbuchungen und Korrekturen vor. Die HL zahlte insgesamt 6,2 Mio. EUR. Davon waren 4,2 Mio. EUR bereits vor der EB ausgezahlt worden, zunächst fälschlich als Vorteilsausgleich im immateriellen Vermögen bilanziert und teilweise abgeschrieben (Restbuchwert 2019: 2,3 Mio. EUR). Diese Anlage wurde in 2020 vom immateriellen Vermögen umgebucht zum ARAP für Zuschüsse an private Unternehmen und in 2021 umgegliedert zum ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen (2,0 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA handelt es sich nicht um geleistete Zuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von fremden Vermögen nach § 40 Abs. 7 GemHVO. Gemäß der städtischen Arbeitsanweisung stellt der erhaltene Vorteil eine Entschädigung dar, die konsumtiv als sonstiger Aufwand zu erfassen ist. Das RPA beanstandet, dass die erforderlichen Korrekturen im JA 2022 nicht umgesetzt wurden und weiterhin ARAP für Vorteilsausgleiche bilanziert werden.

Der ARAP für die Eisenbahnbrücke Roter Löwe entspricht inhaltlich dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz. Das RPA beanstandet, dass die erforderlichen Korrekturen im JA 2022 nicht umgesetzt wurden.

Dem ARAP für die Kanalbrücke Oberbüssau lag eine Kreuzungsvereinbarung der HL mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aus dem Jahr 2017 zugrunde. Die HL beteiligt sich an den Baukosten der Brücke und erhält das Eigentum an den Rampen, dem Straßenbelag und der Straßenbeleuchtung. Durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde für die Maßnahme in 2021 die Schlussabrechnung erstellt. Der ARAP war kein Schwerpunkt in der Prüfung 2022 und wird daher im JA 2023 weiterverfolgt.

Die ARAP für Zuweisungen an Sonderrechnungen wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit um 2,0 Mio. EUR bezüglich der geleisteten Zahlungen für Vorteilsausgleich zu hoch ausgewiesen. Zudem wurde im Anhang 2022 fälschlicherweise erläutert, dass die Vorteilsausgleiche unter den immateriellen VG bilanziert werden. Bereits seit 2020 erfolgt der Ausweis unter ARAP.

Zuschüsse an private Unternehmen

Die ARAP betrafen zum Bilanzstichtag 2022 im Wesentlichen Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (4,6 Mio. EUR, VJ 4,9 Mio. EUR) sowie die Geniner Brücke (0,5 Mio. EUR, VJ 0,5 Mio. EUR).

Die Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (3,4 Mio. EUR) betreffen u. a. Entwässerungsanlagen, einen Hangar, ein Sicherheitssystem und die Sanierung des Terminaldaches. In einer Vereinbarung mit dem damaligen Insolvenzverwalter und dem Betreiber des Flughafens hatte sich die HL im Jahr 2016

628 von 2018 in Zusammenstellung

verpflichtet, bis zu 5,5 Mio. EUR als Investitionszuschuss an die Betreibergesellschaft nach Vorlage entsprechender Rechnungen zu gewähren. Im Jahr 2019 wurden 2,1 Mio. EUR sowie im Jahr 2020 weitere 3,4 Mio. EUR geleistet. Gemäß § 40 Abs. 7 S.2 GemHVO sind aktivierte Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und von anderen Vermögensgegenständen mit 10 % aufzulösen. Bei dem Hangar und dem Terminal handelt es sich gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) um Infrastrukturvermögen, sodass der ARAP damit über 25 Jahre aufgelöst werden müssen. Das RPA beanstandet, dass lediglich die ARAP für Entwässerungsanlagen über 25 Jahre, die ARAP für den Hangar und das Terminaldach stattdessen jeweils über 10 Jahre aufgelöst werden.

Der ARAP für die Geniner Brücke betrifft inhaltlich einen von der HL an die Deutsche Bahn Netz AG gezahlten Vorteilsausgleich. Entsprechend den unter den Zuschüssen für Sonderrechnung gezeigten ARAP für Vorteilsausgleich ist nach Ansicht des RPA auch hier die Bilanzierung eines ARAP nicht zulässig. Es handelt sich um sonstigen Aufwand.

Die ARAP für Zuweisungen an private Unternehmen wurden zum Bilanzstichtag 2022 somit um 0,5 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Zudem wurde im Anhang 2022 fälschlicherweise erläutert, dass die Vorteilsausgleiche unter den immateriellen Vermögensgegenständen bilanziert werden. Bereits seit 2020 erfolgt der Ausweis unter ARAP.

Zuschüsse an übrige Bereiche

Die ARAP werden vor allem für diverse kommunale Eigenanteile (3,4 Mio. EUR, VJ 2,9 Mio. EUR), Zuschüsse an Sportvereine (1,3 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) sowie Zuschüsse an die Stiftung Haus der Jugend (1,0 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) ausgewiesen.

Der ARAP für die Stiftung „Haus der Jugend“ betrifft die energetische Sanierung des Jugendzentrums Burgtor aus dem Jahr 2012. Einen Zuwendungsbescheid der HL an die Stiftung gibt es nicht. Grundlage ist ein Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1962, wonach die HL als Nutzerin die gesamte Instandsetzung für das Gebäude der Stiftung übernimmt. Bemerkungen ergaben sich nicht.

Die ARAP für kommunale Eigenanteile stehen im Zusammenhang mit der Städtebauförderung. Die größten ARAP entfallen auf die Fördermaßnahmen Soziale Stadt Moisling (1,7 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR) sowie allgemeine Städtebauförderung (0,9 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR). Diese Sachverhalte sind nach Ansicht des RPA wie die Eigenanteile bei den Zuschüssen des Städtebaulichen Denkmalschutzes bzw. der Städtebaufördermittel Altstadt unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

3.5 Sonderposten

Die Sonderposten (301,0 Mio. EUR, VJ 273,6 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2022 insbesondere aus Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (181,3 Mio. EUR (VJ 181,3 Mio. EUR), aufzulösende Zuschüsse (108,7 Mio. EUR, VJ 105,9 Mio. EUR) sowie aufzulösende Beiträge zusammen (12,6 Mio. EUR, VJ 12,6 Mio. EUR) zusammen.

3.5.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (80,1 Mio. EUR, VJ 79,1 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (15,9 Mio. EUR, 15,4 Mio. EUR), Spenden von privaten Unternehmen (10,7 Mio. EUR, VJ 10,7 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (36,0 Mio. EUR), Straßen (10,7 Mio. EUR), Brücken (18,5 Mio. EUR) sowie AiB (9,5 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf Brücken (7,9 Mio. EUR), AiB (2,9 Mio. EUR), Straßen (1,9 Mio. EUR) und Gebäude (2,2 Mio. EUR). Spenden von privaten Unternehmen bezogen sich maßgeblich auf Gebäude (7,9 Mio. EUR) sowie AiB (2,0 Mio. EUR).

Im Anhang 2022 wurden zu den aufzulösenden Zuschüssen diverse Erläuterungen vorgenommen. Nicht alle Angaben waren dabei zutreffend. Hinsichtlich der Gebäude wurde auf die EB-Korrekturen verwiesen, die im Jahr 2022 ergebniswirksam vorgenommen wurden. Die Korrekturen wurden in diesem Zusammenhang mit 13,4 Mio. EUR beziffert. Nicht transparent erläutert wird, dass es sich bei diesen 13,4 Mio. EUR nicht um Restbuchwerte handelte. In der Ergebnisrechnung 2022 wurden lediglich 0,8 Mio. EUR wirksam (vgl. Punkt 4.6).

Für die wesentlichen Sonderposten wurden korrekt die Bahnhofsbrücke und die Nordtangente benannt. Bei Letzterer fehlte ein Hinweis, dass der genannte Sonderposten (21,3 Mio. EUR) in Höhe von 16,1 Mio. EUR vor allem Zuschüsse für die Eric-Warburg-Brücke betraf.

Des Weiteren wird unzutreffend im Anhang 2022 angegeben, dass ein Sonderposten für eine gespendete Kunstsammlung ausgewiesen wird (10,0 Mio. EUR). Die Kunstsammlung wird unter den Sonderrücklagen bilanziert.

Bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen wurde bereits im Jahr 2015 eine Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für die Baltische Allee festgestellt. Der dem Zuschuss zugrundeliegende Erschließungsvertrag mit der KWL stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung des Abschlages von 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Die Schlussrechnung der HL wurde im HH-Jahr 2017 gestellt und von der KWL ausgeglichen (151 TEUR). Auch zum Bilanzstichtag 2022 werden weiterhin nicht nachvollziehbar höhere Restbuchwerte für Sonderposten für Zuschüsse verbundener Unternehmen (504 TEUR, AHK 609 TEUR) und Zuweisungen des Landes (801 TEUR, AHK 968 TEUR) als Restbuchwerte im Anlagevermögen (1.165 TEUR, AHK 2.829 TEUR) ausgewiesen. Angaben zu diesen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang 2022 nicht gemacht.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2022 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung 2022 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

630 von 2318 in Zusammenstellung

3.5.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen, wie im Anhang 2022 zutreffend erwähnt, vorrangig die Zuweisungen des Landes und des Bundes. Die größeren Sonderposten zum Bilanzstichtag wurden im Anhang 2022 benannt. Für die aufzulösenden Zuweisungen des Landes wurden zudem die wesentlichen Zugänge 2022 beziffert. In Stichproben wurden die entsprechenden Einzahlungen in der Finanzrechnung 2022 abgestimmt. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2022 ergab keine Auffälligkeiten.

3.6 Rückstellungen

Im Anhang 2022 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

Das RPA begrüßt, dass im Jahresabschlussrundschreiben 2022 für die Bildung einzelner Rückstellungsarten erstmals keine Wertgrenze vorgesehen ist, ab der Rückstellungen zu buchen sind.

3.6.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Pensionsrückstellungen 2022 entsprachen dem VAK-Gutachten, welches für die Erstellung des JA 2022 vorlag. Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen (462,4 Mio. EUR) für die einzelnen Verbeamteten waren nicht Prüfungsgegenstand.

Insgesamt wurden 808 versorgungsberechtigte aktive Beamt:innen (VJ 802) und 746 pensionierte Versorgungsempfänger:innen (VJ 744) berücksichtigt. Der von der VAK berechnete Gesamtwert der Rückstellungen wurde vom Bereich Personal für zwischenzeitlich an andere Dienstherrn gewechselte Beamt:innen auf Grundlage der Vorjahreswerte erhöht, sofern ein Ausgleich nach dem Versorgungslastenausgleichsgesetz zum Jahresende noch nicht erfolgt war. Diese Verfahrensweise wird vom RPA mitgetragen. Die Erhöhung der Rückstellungen in 2022 um 9,9 Mio. EUR erscheint aufgrund der gestiegenen Anzahl der Versorgungsberechtigten und der allgemein steigenden Lebenserwartung in ihrer Größenordnung plausibel.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren im Detail nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen wird derzeit nicht geführt. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Bereich Personal gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen durch monatliche Abschläge für Versorgungsbezüge in gleichbleibender Höhe von 2,0 Mio. EUR reduziert.

Hinsichtlich der buchungsmäßigen Darstellung der Pensionsrückstellungen hatte das Innenministerium auf Anfrage des RPA klargestellt, dass die im Dezember im Voraus geleistete Abschlagszahlung für Januar

831 von 2318 in Zusammenstellung

als ARAP auszuweisen ist und die Abschlagszahlungen grundsätzlich keinerlei Einfluss auf die Buchung der Auflösungen und Zuführungen der Pensionsrückstellungen haben. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte auch im JA 2022 noch nicht. Die Verwaltung wird um die Durchführung von entsprechenden Buchungen ab dem JA 2023 sowie entsprechende Erläuterungen im Anhang gebeten.

Sowohl im Anhang 2022 als auch im Lagebericht 2022 wurde darauf hingewiesen, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und damit eine zu niedrige Rückstellung in der Bilanz abgebildet wird. Diese Einschätzung ist für das RPA nachvollziehbar. Ein Rechenbeispiel zur Verdeutlichung wird nicht gegeben bzw. die zu erwartende, hohe Differenz nicht beziffert.

In 2022 erfolgte, wie im Anhang beschrieben, die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2022 vorausgehenden drei Jahre, entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der von der Verwaltung ermittelte Prozentwert von 15,89 % konnte rechnerisch nachvollzogen werden.

3.6.2 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen (ATZ) sind Rückstellungen zu passivieren.

Der Anstieg der Rückstellungen um 743 TEUR wurde im Anhang 2022 zutreffend beziffert.

In 2022 bestanden mit 45 Mitarbeitenden Vereinbarungen über Altersteilzeit, hiervon befanden sich 8 Mitarbeitende in der Freistellungsphase. Den Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) stand ein Verbrauch in Höhe von 622 TEUR (VJ 462 TEUR) gegenüber. Dem RPA lagen monats- und fallbezogene Unterlagen für alle Entnahmen und Zuführungen vor, die in Stichproben auf Plausibilität geprüft und nachvollzogen werden konnten.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeit-/Ruhephase befindenden ATZ-Beschäftigten sowie die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle wurden nachvollziehbar dokumentiert. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2022 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Wie in den VJ wurde gemäß der Wahlmöglichkeit auf eine Abzinsung des Rückstellungsbetrages verzichtet. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2022 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2022 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war zutreffend und ausreichend.

402 von 2018 in Zusammenstellung

3.6.3 Altlastenrückstellungen

Für zwei Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR gebildet (VJ 1,6 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2022 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht bereits auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Nach Auffassung des RPA ist dies unzulässig. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet lediglich anlassbezogen statt, z. B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen oder Grundstücksveräußerungen. Gemäß dem BWL-Konzept wurde, wie im Anhang 2022 angegeben, stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen. Dies ist nach Ansicht des RPA grundsätzlich unzulässig.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2022 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft wie im VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50 %igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bisher nicht. Bislang liegt kein Sanierungsbeschluss der Bürgerschaft vor. Ein Sanierungsplan vom 28.06.2022 liegt dem Bereich vor und weist drei Varianten für die Sanierung aus, die Sanierungsmaßnahme wird für 2024/2025 geplant.

Die HL hat sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Kosten, Aufwendungen oder Ansprüche Dritter bei der Beseitigung von Altlasten auf dem Flughafengrundstück und den ehemaligen Grundstücken der Flughafen Lübeck GmbH, die gemäß einer bestandskräftigen behördlichen Verfügung notwendig sind, zu übernehmen. Eine entsprechende Altlastenrückstellung wurde bislang nicht gebildet. Der Bereich begründete dies damit, dass das Risiko für ggf. vorhandene Altlasten als höchst unwahrscheinlich angesehen und daher auf die Bildung einer Altlastenrückstellung verzichtet wurde.

Es ist erforderlich, die marktpreisgerechten Sanierungskosten jährlich zu ermitteln und eine Zuführung zu allen Altlasten vorzunehmen, für die die Sanierung nicht abgeschlossen ist. So betreffen beispielsweise die im Anhang 2022 genannten Verbräuche nicht die konkrete Sanierung der Altlast für die Kanalstraße (11 TEUR) oder das Geniner Ufer (38 TEUR), sondern lediglich laufende Sicherungsmaßnahmen.

Die Altlasten und die Sanierungspflichten, somit auch die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, bestehen unverändert, wurden jedoch unzulässig nicht bzw. der Höhe nach nicht korrekt in der Bilanz abgebildet.

Die Altlastenrückstellungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 folglich zu niedrig ausgewiesen.

3.6.4 Verfahrensrückstellungen

Im Anhang 2022 wurde zutreffend erläutert, dass zum Bilanzstichtag 2022 nur noch für ein laufendes Gerichtsverfahren Rückstellungen bilanziert sind.

Fraglich ist die Vollständigkeit der Rückstellungen. So wird auskunftsgemäß beispielswiese durch die Abteilung Personalwirtschaft eine Übersicht über anhängige arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren geführt. Eine Meldung bzw. Verarbeitung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt allerdings nicht durch den Bereich Personal. Rückstellungen wären nach dortiger Ansicht durch die Bereiche zu bilden und der Bereich Personal würde im Einzelfall entsprechend erinnern.

3.6.5 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Die Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Wesentliche Rückstellungen wurden im HH-Jahr 2022 für die Bereiche Wirtschaft und Liegenschaften (2,7 Mio. EUR; VJ 2,5 Mio. EUR), GMHL (2,5 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR), Jugendamt und Familienhilfen (2,1 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR), Feuerwehr (1,9 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR), Schule und Sport (0,4 Mio. EUR; VJ 0,3 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (0,3 Mio. EUR; VJ 0 EUR) sowie Lübeck Port Authority (LPA, 0,2 Mio. EUR, VJ 0 EUR) gebildet.

Die vom Bereich **Wirtschaft und Liegenschaften** ausgewiesenen Rückstellungen betrafen die Erschließungskosten für das von der KWL übernommene Projekt im Johannes-Kepler-Quartier. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein GBV abgeschlossen, der neben der Vermarktung der Flächen durch die KWL ebenfalls die Verpflichtung zur Erschließung auf Kosten der KWL vorsieht. Die Maßnahmen im Johannes-Kepler-Quartier wurden im HH-Jahr 2018 begonnen und sind nach aktuellem Vertragsstand bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kosten werden von der KWL bis zur Abrechnung am Ende des Projektes verauslagt, aber der HL bereits jährlich mitgeteilt. Die Prüfung des RPA ergab, dass es sich nicht um Rückstellungen, sondern um Verbindlichkeiten handelt, da die Erschließungskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe konkret bestimmbar sind. Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind

834 von 2018 in Zusammenstellung

daher allein aus diesem Vorgang um insgesamt 2,7 Mio. EUR zu hoch, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korrespondierend zu niedrig ausgewiesen. Die Ausführungen im Anhang 2022, wonach verauslagte Kosten erst mit Abschluss des Projektes abgerechnet werden, ist nicht zutreffend.

Vom **Gebäudemanagement** wurden zum Bilanzstichtag 2022 Rückstellungen für die Unterhaltung von Hochbauten (0,4 Mio. EUR) und für sonstige Bewirtschaftungskosten (2,1 Mio. EUR) bilanziert. In 2022 wurden hierbei 2,1 Mio. EUR neu gebildet sowie 0,4 Mio. EUR aus dem HH-Jahr 2021 fortgeführt. Durch eine Übersicht des Bereiches konnte belegt werden, wie sich die für das HH-Jahr 2022 gebildeten Rückstellungen (450 TEUR) zusammensetzten, jedoch nicht, ob die entsprechenden Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 2022 erbracht worden waren.

Die Rückstellungen des Bereichs **Jugendamt / Familienhilfen** waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Rückstellungen basierten dabei auf Hochrechnungen entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen, eine genaue Prognose bzw. Berechnung ist auskunftsgemäß nicht möglich.

Von den im HH-Jahr 2022 neu gebildeten Rückstellungen (1,5 Mio. EUR) betrafen 0,9 Mio. EUR die Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe zwischen den Kommunen, 0,3 Mio. EUR die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen sowie 0,3 Mio. EUR die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen. Im Anhang 2022 wurden die Verbräuche betragsmäßig korrekt wiedergegeben. Zum Bilanzstichtag 2022 verblieben für das HH-Jahr 2021 Rückstellungen von 0,4 Mio. EUR. Im Gegensatz zu Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, die innerhalb eines Jahres abgerechnet werden müssen, ist nach SGB X bei den Jugendhilfeleistungen zwischen den Kommunen eine Abrechnung innerhalb von vier Jahren zulässig. Insgesamt waren die für den Bereich Familienhilfen / Jugendamt gebildeten Rückstellungen 2022 in ihrer Höhe für das RPA nachvollziehbar.

Die Rückstellungen des Bereiches **Feuerwehr** entfielen vorrangig auf die Endabrechnungen für die HH-Jahre 2021 (0,5 Mio. EUR) und 2022 (0,5 Mio. EUR) bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen sowie Kosten des Digitalfunks (420 TEUR). Die entsprechenden Endabrechnungen für das HH-Jahr 2021 und für 2022 lagen der HL zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2022 nicht vor.

Die Rückstellung des Bereiches **Schule und Sport** betraf Schulkostenbeiträge für das Jahr 2022. Für VJ waren keine entsprechenden Rückstellungen gebildet worden. Unter den sonstigen Aufwendungen wurden allerdings 0,5 Mio. EUR für Schulkostenbeiträge 2018-2021 ergebniswirksam erfasst.

Wie im Anhang 2022 zutreffend erläutert, bildete der Bereich **Stadtgrün und Verkehr** Rückstellungen für die endgültige Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale 2022 (0,1 Mio. EUR) sowie für ausstehende Abrechnungen von Stromkosten (0,2 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Rückstellungen des Bereichs **LPA** entfielen wie im Anhang 2022 korrekt erwähnt insbesondere auf Personalabrechnungen der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG). Die Rechnung lag dem Bereich vor. Sie war strittig. Nach Ansicht des RPA waren dadurch die Voraussetzungen für eine Rückstellung nicht erfüllt. Vielmehr hätten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden müssen.

Die Prüfung des JA 2022 ergab, dass die Rückstellungen nicht vollständig gebildet wurden. Für die Abrechnung für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des ÖPNV mit anderen Kommunen wurden im JA 2022 erneut keine Rückstellungen gebildet. Auskunftsgemäß wurden hier keine Rückstellungen gebildet,

835 von 2018 in Zusammenstellung

obwohl entsprechende Endabrechnungen für die Jahre 2016-2022 ausstehen. Nach Ansicht des RPA ist für derartige Sachverhalte eine Rückstellung zu bilden, ggf. anhand der letzten Abrechnung eine entsprechende Schätzung vorzunehmen. Daneben wurden Aufwendungen für die Hafenbahn in Höhe von 1,6 Mio. EUR im Januar 2023 gebucht, die jedoch bereits den Leistungszeitraum 2021 betrafen. Das RPA beanstandet, dass weder im JA 2021 noch im JA 2022 entsprechende Rückstellungen oder Verbindlichkeiten bilanziert wurden (vgl. Punkt 4.11).

3.6.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen unverändert in Höhe von 367 TEUR. Sie setzten sich aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (245 TEUR) sowie für Bauerneuerung (122 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2022 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese nach Handelsgesetzbuch seit dem 31.12.2009 nicht mehr zulässig sind. Nach Ansicht des RPA hätten die Rückstellungen bereits im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen unverändert zum VJ die Korrektur von Grunderwerbsteuern (245 TEUR). Der Rückstellung liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren weiterhin aussteht. Das RPA beanstandet, dass es sich grundsätzlich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Demzufolge sind keine Rückstellungen, sondern Verbindlichkeiten auszuweisen.

3.7 Verbindlichkeiten

3.7.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2022 auf 85,8 Mio. EUR festgesetzt und später von der Kommunalaufsicht in Höhe von 83,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 85 Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm im HH-Jahr 2022 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten für Investitionen wurden anhand von Saldenbestätigungen oder Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert.

836 von 2018 in Zusammenstellung

Die Erhöhung der Investitionskredite (5,3 Mio. EUR) ergab sich aus der Aufnahme neuer Kredite in Höhe von 38,3 Mio. EUR, inklusive einer Umschuldung in Höhe von 2,6 Mio. EUR, in Verbindung mit Tilgungen in Höhe von 33,0 Mio. EUR.

Von der von der Kommunalaufsicht für das HH-Jahr 2021 genehmigten Kreditermächtigung (67,0 Mio. EUR) wurde ein Teilbetrag in Höhe von 42,2 Mio. EUR in 2022 übertragen. Die in 2022 aufgenommenen Kredite in Höhe von 38,3 Mio. EUR wurden somit vollständig davon abgedeckt. Die für das HH-Jahr 2022 genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 83,0 Mio. EUR wurde insofern nicht beansprucht. Ein Teilbetrag in Höhe von 44,1 Mio. EUR wurde in das Folgejahr 2023 übertragen, die übrige Kreditermächtigung (38,9 Mio. EUR) ist verfallen.

Die Angaben im Anhang 2022 zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind zutreffend. Auch die Angaben zu den Swaps sind sachgerecht. Die Angaben zur Aufnahme (38,3 Mio. EUR) und Tilgung (33,0 Mio. EUR) von Investitionskrediten wurden der Finanzrechnung 2022 entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung um 81,0 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Ursächlich handelte es sich vorrangig um rein bilanzielle Umgliederungen innerhalb der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sowie um Zinsaufwendungen/-auszahlungen, die über die Verbindlichkeitskonten der Investitionskredite gebucht wurden.

Der Lagebericht 2022 enthielt nachvollziehbare Ausführungen über die Zinsänderungsrisiken. Auf den erheblichen Bedarf an neuen Krediten wurde hingewiesen. Identisch zum VJ wurden dabei der Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025 und der Umfang der Neuaufnahmen in Höhe von 362 Mio. EUR benannt. Nicht nachvollziehbar ist insofern, dass keine aktuellen Angaben verwendet wurden. Laut dem Vorbericht zum HH 2023 wurde für den Zeitraum 2023-2026 mit einem Kreditvolumen von 441 Mio. EUR geplant.

3.7.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (59,0 Mio. EUR) setzten sich zum Stichtag aus zwei Kassenkrediten von Kreditinstituten (50,0 Mio. EUR), einem Kassenkredit des Kurbetriebs Travemünde (350 TEUR) sowie einer Kassenkreditaufnahme in Form einer Kontoüberziehung bei einem Kreditinstitut (8,6 Mio. EUR) zusammen.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten sowie Nachweise des Eigenbetriebes vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus lagen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt waren.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2022 ausreichend erläutert. Die Angaben zur Aufnahme (746,5 Mio. EUR) und Tilgung (823,3 Mio. EUR) von Kassenkrediten wurden der Finanzrechnung 2022 entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung um 30,1 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Es handelte sich um rein bilanzielle Umgliederungen innerhalb der Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten (25,0 Mio. EUR) sowie gegenüber der Theater Lübeck gGmbH (3,0 Mio. EUR), die nicht

837 von 2318 in Zusammenstellung

zahlungswirksam sind. Weitere 2,1 Mio. EUR betrafen eine rein bilanzielle Buchung bei den Verbindlichkeiten gegenüber den SIE, deren Hintergrund für das RPA nicht nachvollziehbar war.

Im Anhang wurde zutreffend ausgeführt, dass der noch bestehende Ablösekredit (10,0 Mio. EUR) unter den langfristigen Investitionskrediten bilanziert wird. Ohne weitere Erläuterungen ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass auf eine positive Liquiditätsentwicklung verwiesen wird, wenngleich der Bestand der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag erneut gesunken ist. Zu den weiteren Ausführungen in Anhang und Lagebericht zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ergaben sich keine Anmerkungen.

3.7.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2022 entfielen vorrangig auf Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (19,0 Mio. EUR, VJ 21,0 Mio. EUR), Beteiligungen (10,9 Mio. EUR, VJ 3,7 Mio. EUR) sowie Eigenbetrieben (1,4 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR).

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hochbau-, Tiefbau- und Hafenbereich. Die Prüfung ergab, dass im Januar 2023 Verbindlichkeiten in Höhe von 1,9 Mio. EUR für Instandsetzungsarbeiten erfasst wurden. Der Leistungszeitraum umfasste November 2020 bis Dezember 2021. Das RPA beanstandet, dass für diesen Sachverhalt in den JA 2020-2022 keine entsprechenden Rückstellungen bilanziert waren.

Für den deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen waren die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH (5,4 Mio. EUR, VJ 0,5 Mio. EUR), der Travekom GmbH (1,9 Mio. EUR, VJ 0,8 Mio. EUR) sowie gegenüber der Stadtwerke GmbH (1,9 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR) ursächlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtverkehr Lübeck GmbH zum Bilanzstichtag 2022 bestanden im Wesentlichen aus weiterzuleitenden Zuschüssen im Zusammenhang mit dem ÖPNV-Rettungsschirm (3,5 Mio. EUR) und der beschlossenen Angebotsausweitung (1,4 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Travekom GmbH entfielen vor allem auf die Lieferung von Displays (0,9 Mio. EUR) und Ladeinfrastruktur (0,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke GmbH basierte im Wesentlichen auf Betriebskosten für Gas- und Stromlieferungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Eigenbetrieben wurden von den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL in Höhe von 1,2 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR) bestimmt. Sie basierten vorrangig auf Straßenreinigungsleistungen (0,9 Mio. EUR), Entsorgungskosten für die Bahnhofbrücke (0,1 Mio. EUR) sowie Werkstattleistungen. Unter den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL wurde weiterhin eine Gutschrift zugunsten der HL ausgewiesen (0,5 Mio. EUR), die auf der Rückerstattung von Kosten für die Verlegung von Leitungen beim Neubau der Possehlbrücke beruhte (vgl. Punkt 3.4.2). Der Sachverhalt wird im Anhang 2022 angegeben. Unerwähnt bleibt, dass eine Rückzahlung bislang nicht erfolgt ist. Das RPA beanstandet zudem den saldierten Ausweis unter den Verbindlichkeiten. Korrekterweise hätte eine Forderung gegen die EBL bilanziert werden müssen.

Im Anhang 2022 wurde die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zutreffend vermittelt. Anzumerken war, dass weitergehende Informationen zu dieser Bilanzposition, insbesondere Angaben zum deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber dem VJ, nicht enthalten waren. Dieser wurde zutreffend mit 5,7 Mio. EUR beziffert und beruhte vorrangig auf Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH.

838 von 2018 in Zusammenstellung

3.7.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultierten aus dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von 17,4 Mio. EUR (VJ 14,5 Mio. EUR). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch einen nicht ordnungsgemäßen Ausweis der Transferauszahlungen (SGB II/Kosten der Unterkunft und Heizung, SGB XII) im Dezember 2022 für Leistungen im Jahr 2023. Die Transferauszahlungen nach SGB XII und für die Kosten der Unterkunft und Heizung/SGB II hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen (15,8 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.2.5 und 3.4.1).

3.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz 2022 wies sonstige Verbindlichkeiten im Wesentlichen für Unterhaltsvorschüsse (15,6 Mio. EUR, VJ 13,5 Mio. EUR), gegenüber dem Land S-H (8,6 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), ausstehende Rechnungen (5,2 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR), sowie für Steuern (5,2 Mio. EUR, VJ 5,2 Mio. EUR) aus.

Die Verbindlichkeiten für Unterhaltsvorschüsse stellten Rückforderungen des Landes aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dar. Die entsprechenden betragsmäßigen Angaben im Anhang 2022 waren folglich nicht vollständig. Bei der Abwicklung dieser Leistungen verwaltet die Unterhaltsvorschusskasse Landesgelder als fremde Finanzmittel gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Die Abschlagszahlungen vom Ministerium erfolgen monatlich und werden quartalsweise abgerechnet. Die bei der Abwicklung entstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen der HL gegenüber Dritten sind den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land gleichzusetzen. Auf Gründe für die gegenüber dem VJ deutliche Erhöhung wurde im Anhang 2022 nicht eingegangen. Es wird irreführend formuliert, dass die Verbindlichkeiten die Einnahmen von Unterhaltspflichtigen beinhalten.

Die gegenüber dem Land bilanzierten Verbindlichkeiten betrafen Leistungen nach dem AsylbLG. In Höhe von 3,6 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR) handelte es sich um die Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Leistungen 2022. Weitere 3,6 Mio. EUR bildeten die Verbindlichkeit für Überzahlungen von SGB XII-Leistungen für das Jahr 2022 ab. Daneben wurden 0,9 Mio. EUR für die Einzahlung von Wohngeld für das Folgejahr als Verbindlichkeit ausgewiesen. Da diese Mittel für die HL durchlaufende fremde Finanzmittel darstellen, erfolgte richtigerweise keine Erfassung in der Ergebnisrechnung und ordnungsgemäß kein Ausweis von PRAP.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2022 noch keine Rechnungen vorlagen, führte zu der Erkenntnis, dass diese im Wesentlichen ihrer Rechtsnatur nach keine sonstigen Verbindlichkeiten waren. Inhaltlich waren die Sachverhalte den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Transferverbindlichkeiten zuzuordnen. Demzufolge hätten die hier für ausstehende Rechnungen ausgewiesenen Verbindlichkeiten differenziert nach Art der Verbindlichkeit bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferverbindlichkeiten abgebildet werden müssen.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen u. a. die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2022 (1,9 Mio. EUR, VJ 1,9 Mio. EUR), Erstattungen bei der GewSt (1,0 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR), Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Mio. EUR (VJ 1,1 Mio. EUR) sowie aus der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erbbaurechtsverträge VT (1,0 Mio. EUR, VJ 0 EUR). Insbesondere diese Verbindlichkeit wurde im Anhang 2022 nicht erwähnt. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung des Gemeindeanteils an

830 von 2018 in Zusammenstellung

der Einkommensteuer bestanden in 2022 nicht (VJ 1,1 Mio. EUR). Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere GBV vereinbart. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten beliefen sich auf 1,0 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten betrafen, wie im Anhang 2022 zutreffend angegeben, im Wesentlichen den GBV für die Musik- und Kongresshalle Lübeck (0,8 Mio. EUR) und wurden nicht weiter geprüft.

Das RPA beanstandet, dass unter den sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 2022 Einzahlungen für eine ungerechtfertigte Abrechnung gegenüber der HL ausgewiesen wurden (0,5 Mio. EUR). Diese Mittel stellen keine Verbindlichkeit der HL dar, sondern Forderungen, für die die Sollstellung nicht nachvollziehbar erst im Folgejahr erfolgte. Die entsprechenden Transfererträge wurden daher erst in 2023 ergebniswirksam verbucht.

3.7.6 Abgleich mit Finanzrechnung

Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchung zum 31.12.2022. Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde mehrfach in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Im HH-Jahr 2022 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 347,3 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.

Zu den Feststellungen bezüglich der Wertgrenze vgl. Punkt 3.4.1.

Die PRAP nahmen 2022 um 0,3 Mio. EUR auf 25,2 Mio. EUR ab. Sie setzten sich hauptsächlich aus PRAP für Grabnutzungsentgelte (18,5 Mio. EUR, VJ 18,7 Mio. EUR), übrige Verbindlichkeiten (6,0 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) sowie Spenden (0,5 Mio. EUR, VJ 0,7 Mio. EUR) zusammen. Im Rahmen der Prüfung 2022 wurden die übrigen Verbindlichkeiten und die Spenden geprüft.

3.8.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR (VJ 3,5 Mio. EUR), Stadtplanung und Bauordnung mit 627 TEUR (VJ 531 TEUR), Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (364 TEUR, VJ 363 TEUR), Gesundheitsamt (561 TEUR, VJ 356 TEUR), Wirtschaft und Liegenschaften (325 TEUR, VJ 284 TEUR) sowie VHS (264 TEUR, VJ 264 TEUR).

840 von 2018 in Zusammenstellung

Stadtgrün und Verkehr - Beiträge für Straßenentwässerung

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erhob Straßenausbaubeiträge. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet.

Seit dem JA 2013 bildet der Bereich für die erhobenen Beitragsanteile PRAP und löst diese über einen Zeitraum von 70 Jahren auf. Im VJ bestanden PRAP in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Im HH-Jahr 2022 wurden diese in Höhe von 81 TEUR aufgelöst. Die entsprechenden Anlagen stehen im Eigentum der EBL, weshalb korrekt bei der HL keine Sonderposten für diese Beiträge bilanziert werden.

Nach Ansicht des RPA stellen die Beiträge keine Vorauszahlungen für Folgejahre dar und erfüllen damit nicht Voraussetzungen für den Ausweis eines PRAP. Unklar ist, weshalb die Beitragsanteile im Jahr der Einzahlung nicht vollständig als Ertrag dargestellt werden.

Stadtplanung und Bauordnung - Zuweisungen ÖPNV

Die HL erhält als Aufgabenträger für den Busverkehr Zuweisungen vom Land. Für das HH-Jahr 2022 waren dies feste Zuweisungen in Höhe von 5,7 Mio. EUR. Die Einzahlungen sind in der Finanzrechnung 2022 abgebildet. In Höhe von 0,6 Mio. EUR wurde ein PRAP für die Zuweisungen 2022 gebildet, die auskunftsgemäß nicht mehr im HH-Jahr 2022 verwendet werden konnten. Da keine Vorauszahlung für das HH-Jahr 2023 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Auf Nachfrage verwies die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.03.2023 auf die Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik, wonach ein Ausweis in der Bilanz als Sonderposten vorzunehmen ist.

Gesundheitsamt – Personalaufwuchs und Digitalisierung

Für die Förderung des Personalaufwuchses im Gesundheitsamt sowie für die Förderung zusätzlicher Personalausgaben im Gesundheitsamt hat die HL in 2021 Zuschüsse erhalten, die auch im HH-Jahr 2022 nicht verwendet wurden (225 TEUR). Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. Nach Ansicht des RPA hätten Sonderposten bilanziert werden müssen.

VHS - Berufssprachkurse

Für die Förderung von Präsenzkursen hat die HL in den Jahren 2020 und 2021 Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erhalten. Unter den PRAP wird dabei unverändert zum VJ ein Anteil der nicht in den jeweiligen HH-Jahren verwendeten Mittel ausgewiesen. Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. Nach Ansicht des RPA hätten Sonderposten bilanziert werden müssen.

3.8.2 Spenden

Der größte Anteil der PRAP entfiel auf Spenden für den Lübecker Bildungsfonds (271 TEUR).

841 von 2318 in Zusammenstellung

Für das HH-Jahr 2022 erhielt die HL 1,2 Mio. EUR als Spende einer Stiftung für den Lübecker Bildungsfonds. Diese Mittel waren laut Bescheid vom August 2022 zweckgebunden für den Bildungsfonds 2022 vorgesehen und wurden in 2022 nicht vollständig aufgewendet. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2023 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA der Ausweis eines PRAP nicht zulässig. Auf Nachfrage verwies die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.03.2023 auf die Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik, wonach ein Ausweis in der Bilanz als Sonderposten vorzunehmen ist.

4 Ergebnisrechnung

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2022 wurde die wesentliche Zusammensetzung der Steuererträge betragsmäßig korrekt wiedergegeben. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte nicht.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind im Vergleich zum VJ um 49,7 Mio. EUR auf 335,2 Mio. EUR gestiegen. Dies resultierte vorrangig aus den höheren Erträgen aus der Gewerbesteuer (40,1 Mio. EUR) und dem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (8,9 Mio. EUR).

Auskunftsgemäß vermitteln die GewSt-Erträge kein periodengerechtes Bild, da unter diesen Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Aufwendungen für Rückzahlungen an GewSt-Zahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre dargestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung nach Veranlagungsjahren ergäbe zum Zeitpunkt der Unterschrift des JA 2022 für das Jahr 2021 GewSt-Erträge von 173,0 Mio. EUR sowie 157,6 Mio. EUR für das Jahr 2022. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (101,7 Mio. EUR) und an der Umsatzsteuer (22,5 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2022 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen insbesondere Schlüsselzuweisungen (219,7 Mio. EUR, VJ 190,9 Mio. EUR), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (88,3 Mio. EUR, VJ 58,3 Mio. EUR), Leistungsbeteiligungen (38,7 Mio. EUR, VJ 40,6 Mio. EUR), Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (12,4 Mio. EUR, VJ 12,9 Mio. EUR), Fehlbetragszuweisungen (11,9 Mio. EUR, VJ 22,6 Mio. EUR) und sonstige allgemeine Zuweisungen (8,6 Mio. EUR, VJ 9,0 Mio. VJ) ausgewiesen.

642 von 2318 in Zusammenstellung

Die Schlüsselzuweisungen bildeten die zur Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 19.01.2022 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge von insgesamt 231,6 Mio. EUR für die Schlüsselzuweisungen und die Fehlbetragszuweisungen konnte somit nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen, die Fehlbetragszuweisungen (sämtlich aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land (7,7 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2022 im wesentlichen Landesmittel (86,9 Mio. EUR, VJ 55,8 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (34,6 Mio. EUR, 26,9 Mio. EUR), Aufgabenträgerschaft ÖPNV (25,6 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) sowie Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (11,4 Mio. EUR, VJ 11,1 Mio. EUR).

Die Prüfung der Erträge für die Aufgabenträgerschaft ÖPNV ergab, dass der Anstieg der Erträge auf die Mittel aus den Rettungsschirmen zurückzuführen war. Im VJ waren 0,3 Mio. aus dem Rettungsschirm 2020 ausgewiesen. Im Gegensatz dazu enthielten Zuweisungen des Landes 2022 Erträge aus dem Rettungsschirm ÖPNV für das Jahr 2022 in Höhe von 11,8 Mio. EUR sowie für das Jahr 2021 in Höhe von 8,3 Mio. EUR. Die Erträge aus dem Rettungsschirm 2021 hätten noch im JA 2021 gebucht werden müssen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II. Gem. § 9 Abs. 3 AG-SGB XII sind die Verwendungsnachweise (Quartals- und Jahresnachweise) durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ergab keine Beanstandungen.

Die Minderung der Erträge bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen beruhte vorrangig auf dem geringeren Ausgleich der Einkommenssteuermindereinnahmen 2022 (1,3 Mio. EUR, VJ 2,5 Mio. EUR). Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Belege wurden stichprobenartig geprüft.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.5.1 und 3.5.2.

4.3 Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich zutreffende Aussagen zu den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (46,9 Mio. EUR, VJ 37,7 Mio. EUR). Diese setzten sich im Wesentlichen aus den Benutzungsgebühren (34,8 Mio. EUR, VJ 25,5 Mio. EUR) und den Verwaltungsgebühren (11,2 Mio. EUR, VJ 10,0 Mio. EUR) zusammen.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren betreffen vorrangig den Rettungsdienst (23,5 Mio. EUR, VJ 16,5 Mio. EUR), die Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler (4,3 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR) sowie die Friedhöfe (2,7 Mio. EUR, VJ 2,7 Mio. EUR). Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege für die Bereiche der Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler und der Friedhöfe ergaben sich keine Auffälligkeiten.

843 von 2318 in Zusammenstellung

Der Anstieg der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst resultierte aus der Abrechnung von Leistungen aus VJ. Auskunftsgemäß besteht weiterhin ein mehrmonatiger Bearbeitungsrückstand, der sich im September 2023 auf 20,0 Mio. EUR beläuft. Der Rückstand wurde im JA im Anhang und Lagebericht erwähnt.

4.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Anhang sowie im Lagebericht zum JA 2022 fanden sich zutreffende Aussagen zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (38,5 Mio. EUR, VJ 32,9 Mio. EUR). Vornehmlich setzen sich diese aus Mieten und Pachten (25,5 Mio. EUR, VJ 22,5 Mio. EUR) und sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (11,0 Mio. EUR, VJ 9,0 Mio. EUR) zusammen. Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege ergaben sich keine Auffälligkeiten.

4.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (194,9 Mio. EUR, 183,6 Mio. EUR) sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2022 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (117,1 Mio. EUR, VJ 113,3 Mio. EUR), des Bundes (57,4 Mio. EUR, VJ 52,8 Mio. EUR), von Gemeinden (8,2 Mio. EUR, VJ 9,4 Mio. EUR), verbundenen Unternehmen (4,4 Mio. EUR, VJ 3,9 Mio. EUR) sowie von privaten Unternehmen (3,3 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Erstattungen des Landes betrafen maßgeblich Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (74,4 Mio. EUR, VJ 68,0 Mio. EUR), der Grundsicherung nach SGB XII (16,1 Mio. EUR, VJ 24,3 Mio. EUR) sowie die Hilfen für Asylbewerber (10,7 Mio. EUR, VJ 8,3 Mio. EUR).

Die Erstattungen des Bundes entfielen vor allem auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII (44,7 Mio. EUR, VJ 41,6 Mio. EUR) sowie die Verwaltung nach SGB II (7,5 Mio. EUR, VJ 7,4 Mio. EUR). Von den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (194,9 Mio. EUR) wurden 176,1 Mio. EUR bereits im Rahmen von Verwendungsnachweisen geprüft. Für die Kostenerstattungen von Gemeinden erfolgte eine stichprobenartige Belegprüfung. Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

4.6 Sonstige Erträge

Für das Jahr 2022 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge aus den Erträgen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (33,9 Mio. EUR, VJ 29,4 Mio. EUR), den Konzessionsabgaben (12,7 Mio. EUR, VJ 12,6 Mio. EUR), den Bußgeldern (6,2 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR), den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (3,0 Mio. EUR, VJ 2,2 Mio. EUR), Erträgen aus der Wertberichtigungen von Forderungen (1,0 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR) sowie den Erträgen aus EB-Korrekturen (0,8 Mio. EUR, VJ 1,0 Mio. EUR)

844 von 2018 in Zusammenstellung

zusammen. Der Rückgang der sonstigen Erträge wurde im Anhang 2022 nicht erläutert. Er war vorrangig zurückzuführen auf die Erträge aus der Versorgungsrücklage 2021 (15,5 Mio. EUR).

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (32,9 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.3). Es ergaben sich darüber hinaus keine wesentlichen Beanstandungen. Auf eine Prüfung von Belegen bzw. Kaufverträgen wurden im JA 2022 verzichtet.

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2022 waren dadurch in Summe Aufwendungen für Rückzahlungen von der HL für die Jahre 2020 und 2021 (0,6 Mio. EUR) und Erträge aus Nachzahlungen für das Jahr 2021 (0,5 Mio. EUR) enthalten. Die Durchsicht der Buchungen ergab keine Feststellungen.

Erträge aus Bußgeldern wurden nicht geprüft.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (2,9 Mio. EUR) und betrafen vom Bereich GMHL (Gebäudemanagement) in den HH-Jahren 2020 (66 TEUR) und 2021 (1,3 Mio. EUR) gebildete Rückstellungen. Zu den Feststellungen vgl. Punkt 3.6.5. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im Anhang 2022 die Hintergründe zu diesen aufgelösten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

Die Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen entfielen in HH-Jahr 2022 vorrangig auf das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein mit der KWL (0,8 Mio. EUR). Im Anhang 2022 wird auf den Besserungsschein im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket 2003 hingewiesen. Der Ertrag bzw. die Einzahlung der KWL von 0,8 Mio. EUR wird hingegen nicht beziffert sowie bei den sonstigen Erträgen nicht erwähnt. Auch die per 31.12.2022 restliche Forderung aus dem Besserungsschein wird nicht angegeben. Nicht plausibel ist zudem, dass die 0,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen, die Einzahlungen hingegen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen wurden.

Die Erträge aus EB-Korrekturen entfielen auf die Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit der Korrektur der Schulgebäude (vgl. Punkt 3.1.5).

4.7 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen betrafen im HH-Jahr 2022 vorrangig die Bereiche LPA (1,3 Mio. EUR, VJ 1,5 Mio. EUR), GMHL (1,4 Mio. EUR, VJ 1,4 Mio. EUR) und Stadtgrün und Verkehr (0,7 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR). Die Bereiche ermitteln die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

845 von 2018 in Zusammenstellung

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches LPA bezieht Personalkosten (1,0 Mio. EUR), Kosten aus der internen Leistungsabrechnung (0,2 Mio. EUR) und Sachkosten (0,1 Mio. EUR) mit ein. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigte lediglich Personalkosten und begründete dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts wurden die Eigenleistungen beim Bereich GMHL bis einschließlich zum JA 2021 mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wurde dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig gewesen. Das RPA begrüßt es sehr, dass für den JA 2022 eine Änderung bei der Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen vorgenommen wurde. Nunmehr wurden nachvollziehbar insbesondere Personalkosten auf der Basis der für die jeweilige AiB angefallenen Personalstunden angesetzt. Zusätzlich wurde jedoch eine Sachkostenpauschale pro Mitarbeiter/Arbeitsplatz von 9.700 EUR in die aktivierten Eigenleistungen aufgenommen, die aus Daten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, basierend auf den Verhältnissen in der Stadt Köln, ermittelt wurden.

Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden AHK übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen für die Sachkosten pauschal anzusetzen.

4.8 Finanzerträge

Die Finanzerträge 2022 entfielen vorrangig auf Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen (0,6 Mio. EUR, VJ 34 TEUR) sowie Zinserträge von Kreditinstituten (0,3 Mio. EUR, VJ 0,4 Mio. EUR). Die Erträge aus Gewinnanteilen waren auf die durch Bürgerschaftsbeschluss aufgehobene Nicht-Ausschüttung der Gewinne der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH ab dem Geschäftsjahr 2021 zurückzuführen. Dadurch wurden 596 TEUR ergebniswirksam an die HL ausgeschüttet. Erläuterungen zu diesen Erträgen wurden im Anhang 2022 nicht gegeben. Die Zinserträge von Kreditinstituten waren auf Tagesgeldaufnahmen zurückzuführen. Anlass für Bemerkungen ergaben sich nicht.

4.9 Personalaufwendungen

Wie in den VJ ergab die Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen (3,8 Mio. EUR). Die vom Bereich Personal erläuterten Ursachen für die Differenzen beruhten auf manuellen Buchungen im Finanzverfahren außerhalb des Personalmanagementsystems (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse, Aufstockungen zu ATZ-Rückstellungen) und konnten nachvollzogen werden.

In 2022 erhöhte sich die Anzahl der Vollzeitäquivalente des Stammpersonals der HL von 3.215 (Stand 31.12.2021) um 39 Vollzeitäquivalente auf 3.254 (Stand 31.12.2022). Im Zusammenhang mit den Steigerungen von Besoldung, Tarifen und Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen (10,4 Mio. EUR) im HH-Jahr 2022 plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2022 nicht erläutert, lediglich die absolute und prozentuale Veränderung zum VJ mitgeteilt. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung wurden im Lagebericht 2022 nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2022 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet.

4.10 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen setzten sich im HH-Jahr 2022 im Wesentlichen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (26,4 Mio. EUR, VJ 25,9 Mio. EUR) sowie den Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (2,8 Mio. EUR, VJ 3,5 Mio. EUR) zusammen (vgl. Punkt 3.6.1). Die Reduzierung der Versorgungsaufwendungen 2022 gegenüber dem VJ um 0,2 Mio. EUR wurde im Anhang und im Lagebericht 2022 zutreffend erwähnt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Erläuterungen gegeben.

4.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Die wesentlichen Aufwendungen für das HH-Jahr 2022 betrafen die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (23,1 Mio. EUR, VJ 17,3 Mio. EUR), Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen (22,6 Mio. EUR, VJ 20,0 Mio. EUR), besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (21,5 Mio. EUR, VJ 19,7 Mio. EUR), Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (14,6 Mio. EUR, VJ 17,4 Mio. EUR) sowie Mieten, Pachten, Leasing (11,3 Mio. EUR, VJ 11,4 Mio. EUR).

In Stichproben wurden die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,1 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR), Reinigungskosten (6,3 Mio. EUR, VJ 4,2 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (8,3 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR). Anlass für Bemerkungen ergaben sich nicht. Im Lagebericht wurden die gestiegenen Reinigungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen erwähnt, jedoch ohne weiterführende Erläuterungen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen entfielen vorrangig auf die Unterhaltung der Hochbauten (12,6 Mio. EUR, VJ 12,4 Mio. EUR). Bei der Durchsicht der Aufwandsbuchungen und stichprobenartigen Prüfung der Rechnungsbelege kam es zu keinen Beanstandungen. Weder im Anhang noch im Lagebericht des JA 2022 wurden Angaben zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen gemacht.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens beinhalteten vor allem Kosten für die Hafenbahn (4,9 Mio. EUR), die Erhaltung der Fahrbahnen (3,9 Mio. EUR) und Unterhaltung von Straßen (2,9 Mio. EUR), die Erhaltung und Unterhaltung von Brücken (5,0 Mio. EUR) sowie die Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens (-29 TEUR). Letztere entfielen in Höhe von 1,5 Mio. EUR auf Erträge aus der Veränderung der Vorräte für Beleuchtung. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung im Zusammenhang mit den Festwerten für Straßenbeleuchtung

847 von 2318 in Zusammenstellung

(3,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR) gegenüber. Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen und Belege ergab, dass Aufwendungen für die Hafenbahn in Höhe von 1,6 Mio. EUR erst im Januar 2023 gebucht waren, jedoch bereits den Leistungszeitraum 2021 betrafen. Das RPA beanstandet, dass weder im JA 2021 noch im JA 2022 entsprechende Rückstellungen oder Verbindlichkeiten bilanziert wurden.

4.12 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2022 wurden Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen (57,0 Mio. EUR, VJ 55,5 Mio. EUR), für Umlaufvermögen (1,5 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR) sowie für ARAP (1,8 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR) erfasst.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2022 angegeben, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2022, sondern u. a. auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwertabgängen (11,0 Mio. EUR). Der Ausweis dieser Aufwendungen entsprach nicht den Vorgaben der VV-Kontenrahmen. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind bezogen auf das Anlagevermögen nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

4.13 Transferaufwendungen

Zu den Transferaufwendungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier Sozialtransferaufwendungen (253,8 Mio. EUR, VJ 241,4 Mio. EUR), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (153,2 Mio. EUR, VJ 125,2 Mio. EUR) sowie Aufwendungen für die GewSt-Umlage (11,8 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalteten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2022 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen Eingliederungshilfen (91,3 Mio. EUR, VJ 85,8 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (42,1 Mio. EUR, VJ 46,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (99,4 Mio. EUR, VJ 91,7 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (14,4 Mio. EUR, VJ 11,5 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (4,7 Mio. EUR, VJ 5,4 Mio. EUR). Die Sozialtransferaufwendungen 2022 wurden vom RPA bereits zum Teil unterjährig durch Verwendungsnachweise/Quartalsnachweise bzw. im 1. Quartal 2023 durch entsprechende Jahresnachweise geprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (85,7 Mio. EUR, VJ 76,6 Mio. EUR) sowie an verbundene Unternehmen (62,9 Mio. EUR, VJ 43,1 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, daneben Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (4,6 Mio. EUR, VJ

3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (4,1 Mio. EUR, VJ 4,0 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (4,9 Mio. EUR, VJ 4,6 Mio. EUR), der Tagespflege (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (6,3 Mio. EUR, 5,5 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfielen vorrangig auf den ÖPNV (27,8 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR), die Theater Lübeck gGmbH (23,5 Mio. EUR, VJ 23,3 Mio. EUR), die LTM GmbH (3,5 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR), die Lübecker Schwimmbäder (2,7 Mio. EUR, VJ 3,2 Mio. EUR) sowie die SIE (1,7 Mio. EUR, VJ 3,3 Mio. EUR). Der Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen resultierte in erster Linie daraus, dass die Aufwendungen aus den Zuweisung vom Land für den Rettungsschirm ÖPNV 2021 und 2022 in die Ergebnisrechnung 2022 (20,1 Mio. EUR) eingeflossen sind, während im VJ lediglich die Restzahlung für den Rettungsschirm 2020 (0,3 Mio. EUR) enthalten war. Für die Angebotsausweitung des ÖPNV fielen zudem in 2022 erstmals Aufwendungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR an. Für die Prüfung der Zuschüsse an die Theater gGmbH konnten keine Bescheide vorgelegt werden. Auskunftsgemäß waren in der Vergangenheit nie Bewilligungsbescheide ergangen und basierend auf der vorhandenen Aktenlage wurde ein Zuwendungsbescheid für nicht erforderlich gehalten. Nach Ansicht des RPA ist damit ein Verstoß gegen die städtische Zuwendungsrichtlinie gegeben. Der Bereich teilte mit, das Vorgehen zukünftig zu ändern und die Auszahlung der Zuschüsse auf der Grundlage entsprechender Bewilligungsbescheide vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund verweist das RPA auf die Ergebnisse der Sonderprüfung der geleisteten Zuwendungen (VO/2023/12542) und die dringend notwendige Überarbeitung der städtischen Zuwendungsrichtlinie.

Die Gewerbesteuerumlage wurde durch die entsprechenden Berechnungen und Belege nachgewiesen.

4.14 Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2022 entfielen im Wesentlichen auf die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (64,6 Mio. EUR, VJ 64,8 Mio. EUR), Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (55,6 Mio. EUR, VJ 50,3 Mio. EUR), Geschäftsaufwendungen (11,8 Mo. EUR, VJ 10,9 Mio. EUR), Aufwendungen für die Zuführungen zu Rückstellungen (6,1 Mio. EUR, VJ 7,0 Mio. EUR) sowie Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen (5,3 Mio. EUR, VJ 2,2 Mio. EUR).

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (60,1 Mio. EUR) sowie Bildungs- und Teilhabe-Paket-Leistungen an Arbeitssuchende (4,5 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an übrige Bereiche (19,2 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (20,0 Mio. EUR), an Gemeinden (4,6 Mio. EUR) sowie an den Bund (4,7 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an übrige Bereiche entfiel vorrangig auf die Erstattungen an die Rettungsdienstleister (9,1 Mio. EUR, VJ 8,9 Mio. EUR) und an soziale Einrichtungen für das Vorhalten für Unterkünfte für Spätaussiedler (9,4 Mio. EUR, 7,6 Mio. EUR). Wesent-

649 von 2318 in Zusammenstellung

liche Feststellungen ergaben sich nicht. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen insbesondere Aufwendungen an die EBL für Abschläge aus der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2022 (8,5 Mio. EUR) und der Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2021 (0,1 Mio. EUR). Für die fehlende Endabrechnung der Pauschale 2022 wurde eine Rückstellung gebildet (0,1 Mio. EUR). Weitere Erstattungen an die EBL entfielen in Höhe von 4,6 Mio. EUR auf die Straßenreinigung (3,3 Mio. EUR). Darin enthalten waren Aufwendungen für die Abrechnung des Jahre 2021 (0,4 Mio. EUR). Auch für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2022 wurde eine Rückstellung gebildet (0,4 Mio. EUR). Die Erstattungen an Gemeinden umfassten in Höhe von 2,1 Mio. EUR Schulkostenbeiträge sowie in Höhe von 0,8 Mio. EUR die Mitfinanzierung an den ÖPNV-Netzen. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass Schulkostenbeiträge in Höhe von 0,5 Mio. EUR auf VJ entfielen. Zu diesen Abrechnungen und für fehlende Endabrechnungen bei den ÖPNV-Netzen hätten Rückstellungen gebildet werden müssen (vgl. Punkt 3.6.5).

Wie im VJ ergab die Prüfung der sonstigen Geschäftsaufwendungen, dass Aufwendungen für Leistungen des Hamburg Service auf unterschiedlichen Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen ausgewiesen wurden. Einerseits wurden 0,2 Mio. EUR als sonstige Aufwendungen bzw. sonstige Auszahlungen gezeigt, andererseits nach Auffassung des RPA sachgerecht 0,4 Mio. EUR Aufwendungen und 0,5 Mio. EUR Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden Erträge in Höhe von 0,3 Mio. EUR aus der Entschädigung für die Auflösung eines Kleingartenpachtvertrages bei den Aufwendungen erfasst.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2022 waren vor allem auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, zurückzuführen (4,4 Mio. EUR). Zu den weiteren Feststellungen vgl. Punkt 3.6.5.

Die Wertveränderungen betrafen EB-Korrekturen von Gebäuden (3,2 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.5) sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (2,1 Mio. EUR), insbesondere die Anpassung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (1,4 Mio. EUR) sowie auf Gewerbesteuerforderungen (0,6 Mio. EUR).

4.15 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2022 entfielen vorrangig auf sonstige Finanzaufwendungen (12,1 Mio. EUR, VJ 0,3 Mio. EUR), Zinsen für Darlehen (5,6 Mio. EUR, VJ 6,1 Mio. EUR) sowie Kassen- bzw. Ablösekredite (0,3 Mio. EUR, VJ 1,7 Mio. EUR). Die sonstigen Finanzaufwendungen beinhalteten die Entschädigungszahlungen an die Stiftung VT für die vorzeitige Aufhebung der Erbbaurechtsverträge für die Grundstücke der Alten- und Pflegeheime Prassekstraße, Wattstraße, Elswigstraße und Dornbreite (vgl. Punkt 3.1.2). Die in der Summe geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen sowie Kassen- und Ablösekredite resultierten aus der Reduzierung der bestehenden Darlehen sowie der Reduzierung der Kassenkredite. Bei der stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands für die Darlehen ergab sich kein Anlass für Bemerkungen.

650 von 2018 in Zusammenstellung

5 Finanzrechnung

Die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen ergaben in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt wurden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen waren.

Fremde Finanzmittel

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind als fremde Finanzmittel u. a. durchlaufende Gelder oder Beträge, die die HL aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

Dem Gesetzgeber zur Folge handelte es sich insgesamt um Einzahlungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich nicht der HL zuzurechnen sind. In der Finanzrechnung 2022 wurden unter den fremden Finanzmitteln u. a. Zahlungen für Personal der Kernverwaltung, die Anlaufstelle "Arbeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Metropolregion Hamburg" sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Nachlässen abgebildet. Nach Ansicht des RPA sind diese Sachverhalte wirtschaftlich der HL zuzurechnen und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen für die Darstellung als fremde Finanzmittel.

6 Lagebericht

6.1 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der vorgenommenen und der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig im Wesentlichen zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlten teilweise angemessene Analysen und Interpretationen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einheitliche Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden sind.

Für die Finanzlage der HL 2022 wurden die Ein- und Auszahlungen des VJ den Werten 2022 gegenübergestellt. Die Angaben waren mit der Finanzrechnung abstimmbar. Eine Analyse der Plan-Ist- oder VJ-Ist-Abweichungen wurde jedoch nicht vorgenommen und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehende Information vermittelt.

851 von 2318 in Zusammenstellung

Im Zusammenhang mit der Verwendungsquote wurde zutreffend darüber informiert, dass sich der Kauf des Karstadtgebäudes verzögert bzw. erst in 2023 erfolgen wird. Nicht nachvollziehbar war, dass für die Verschlechterung der Verwendungsquote diese Verzögerung bzgl. des Karstadtgebäudes als Ursache herausgestellt wird. Vielmehr waren mit 49,5 Mio. EUR vor allem nicht angefallene Auszahlungen für Baumaßnahmen verantwortlich.

Hinsichtlich der Investitionsintensität für die HH-Jahre 2020 bis 2022 wurde nicht erkennbar, wie die Kennzahl berechnet wurde. Einzelne Investitionen wurden unter den Vorgängen von besonderer Bedeutung für die Straßen- und Rad-/Gehwegsanierung benannt, die tatsächlichen wesentlichen Investitionsbeträge 2022 jedoch nicht beziffert. Fälschlicherweise wurde hier die grundhafte Sanierung für die Ziegelstraße erwähnt, die jedoch nicht in 2022, sondern bereits in 2020 abgeschlossen wurde. Die Sanierungsmaßnahmen in der Straße „An den Schießständen“ wurden ebenfalls bereits in 2021 fertiggestellt. Im Gegensatz dazu wurden kaum Erläuterungen zu den Investitionen bzw. Aufwendungen für die Brücken (z. B. Zugänge für die AiB Bahnhofsbrücke 11,0 Mio. EUR in 2022, Instandhaltungsaufwand Brücken 5,0 Mio. EUR in 2022) gegeben. Wünschenswert und transparent wäre eine Auflistung wesentlicher Investitionsmaßnahmen, die im HH-Jahr erfolgt sind. Die Problematik des Investitionsstaus wurde im Abschnitt der Vorgänge von besonderer Bedeutung erwähnt. Detailliertere Informationen zu den geplanten Investitionen im Vergleich zu den tatsächlich umgesetzten Investitionen sowie insbesondere Aussagen zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL wären erforderlich. Grafisch wurde die Zusammensetzung der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dargestellt. Hierbei handelte es sich lediglich um die Wiedergabe der Finanzrechnung und darüber hinaus gehende Informationen wurden nicht vermittelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Investitionen maßgeblich durch die Veräußerung von Immobilien finanziert werden. Die Notwendigkeit, die Vorteile, aber auch die Risiken dieser Vorgehensweise sollten dargestellt werden.

Die Positionen der Ergebnisrechnung wurden in grafischer Form abgebildet sowie teilweise ergänzend erläutert. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten im Wesentlichen abgestimmt werden. Generell wäre es sachgerechter, die Veränderungen zum VJ nicht allein zu nennen, sondern vielmehr ebenso auch die dafür ursächlichen Faktoren zu erläutern.

Unerwähnt blieben der Anstieg der Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sowie der Rückgang der sonstigen Erträge. Auch die Hintergründe zu den Mehrerträgen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (4,5 Mio. EUR) wurden nicht detaillierter benannt. Es fehlte beispielsweise eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit den Verkäufen des HH-Jahres insgesamt ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsaufwendungen 2022 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen fanden sich keinerlei ergänzende Informationen im Lagebericht 2022.

Insgesamt sollte darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage relevant.

652 von 2318 in Zusammenstellung

Zu den wesentlichen Budget-Entwicklungen bzw. Plan-Ist-Abweichungen wurden auf FB-Ebene Ausführungen gegeben. Nicht alle betragsmäßigen Angaben waren nachvollziehbar. Auf den Jahresbericht wurde zusätzlich verwiesen. Nicht transparent war, dass der Jahresbericht nicht Bestandteil des JA ist und zeitlich erst nach dem JA veröffentlicht werden wird. Nach Ansicht des RPA müsste darüber hinaus kenntlich gemacht werden, dass hier das Urbudget zu Grunde gelegt wird. Abweichend zur sonstigen Zuordnung im FB 1 wurden zwei Produkte im Lagebericht 2022 unter der Allgemeinen Finanzwirtschaft gezeigt. Diese Veränderung zum VJ bzw. den HH-Plänen ist für den Leser nicht transparent erläutert.

6.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Der ursprüngliche Haushalt 2023 wurde als ein Vorgang von besonderer Bedeutung erläutert. Sachgerechter wäre hier die Darstellung des genehmigten Haushaltes. Als weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im HH-Jahr 2022 wurden u. a. die digitale Strategie der HL, der Klimanotstand, die Bürgerservicebüros sowie die Gründung des Eigenbetriebs SIE genannt. Die Angaben waren im Wesentlichen nachvollziehbar.

Die Erläuterungen der Entwicklung in den Gesellschaften trafen keinerlei Aussagen zu wesentlichen Jahresergebnissen, insbesondere die monetären Auswirkungen der Pandemie. Unerwähnt blieben z. B. Infos zum Verzicht auf Gewinnabführungen an die HL. Das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein wurde gleichfalls nicht benannt (0,8 Mio. EUR).

Im Lagebericht 2022 wurde der Kauf des ehemaligen Karstadt-Gebäudes kurz erwähnt. Mögliche finanzielle Auswirkungen wurden dabei jedoch noch nicht dargestellt.

6.3 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt, insbesondere die Sanierung des Buddenbrookhauses, die Konjunkturlage bzw. das Zinsänderungsrisiko, das Bau- und Wohnungswesen sowie der Fachkräftemangel. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte lediglich teilweise. Die reine Nennung von Risiken ist nicht ausreichend. Für das Zinsänderungsrisiko sollten aktualisierte Informationen vermittelt werden. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde bei den Vorgängen von besonderer Bedeutung benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt kann die Abgrenzung von Chancen und Risiken deutlicher erkennbar sein. Nicht nachvollziehbar war, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den wesentlichen Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Erläuterungen zu den bestehenden Bürgschaften

853 von 2018 in Zusammenstellung

wurden nicht gegeben. Auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme wurde nicht eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

Bei der zusammenfassenden Einschätzung zur verbesserten wirtschaftlichen Lage der HL wäre eine Aussage zur Liquidität bzw. dem erneuten Rückgang der Liquidität zum Bilanzstichtag transparent.

7 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2022 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass u. a. aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2022 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- bislang nicht abschießend erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2022 durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte im Anhang (2022: EB-Korrekturen),
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

Der Verwaltung ist es freigestellt, sich zu äußern. Eine Behandlung des JA-Berichts 2022 ist für den 13.03.2024 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 03.11.2023
14.07.13.01-2022

Dr. Katja Schur

Nadine Lietzow

664 von 2616 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13051-01
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Antworten der Verwaltung auf die Frage vom AM Herrn Lehrke zum Prüfungsbericht JA 2022 Kernverwaltung

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zur o.a. Antwort im Zuge der Erstbehandlung.

From:	lOrteye, Dieter on behalf of lOrteye, Dieter
To:	Schur, Dr. Katja
Cc:	Bretfeld, Yvonne; Rechnungspruefungsamt;
Subject:	WG: TOP 7.3 der Niederschrift der RP-Ausschusssitzung am 13.03.2024
Sent:	23.04.2024 17:27:40

Sehr geehrte Frau Dr. Schur,

vielen Dank für die Übermittlung des Protokoll-Auszugs zur Beratung Ihres Prüfberichts. Insbesondere bittet Herr Lehrke um Erläuterungen zu Passagen des Prüfberichts. Da in der Verwaltung die Prüfungsbemerkungen sicherlich auch aufgrund von Anonymisierungen oder mangels Teilnahme an einzelnen Prüfungshandlungen bzw. der Ausschuss-Sitzung nicht immer nachvollzogen werden können, steuern wir gerne die von uns eindeutig erkennbaren und den Bereich HuS betreffenden Antworten bei.

Zu Nummer 1 sind dem Bereich HuS die Hintergründe und Erwägungen nicht bekannt.

Zu Nummer 2:

a) 95,5 % der Abweichung in Höhe von 110 Mio. € setzt sich zu 35,53 % aus nicht umgesetzten Grundstückskäufen, zu 30,38 % aus nicht umgesetzten Tiefbaumaßnahmen, zu 18,94% aus nicht vorgenommenem Erwerb beweglichen Anlagevermögens und zu 13,61% aus ausgebliebenen Hochbaumaßnahmen zusammen.

b) 14,8 Mio. € waren im HH-Plan 2022 für den Ankauf des Karstadt-Gebäudes vorgesehen. Das Kriterium für die Abbildung im Lagebericht ist grundsätzlich die auf das Haushaltsvolumen bezogene Wesentlichkeit.

c) Ziel der Erläuterung ist es hier, zu erklären, warum die Zielgröße von 60 % Umsatz bei den Investitionsauszahlungen nicht erreicht wurde. Insofern sollten nicht die 54,2 % bzw. 110 Mio. € der nicht umgesetzten Investitionsmittel insg. erläutert werden, sondern die Differenz von 45,8 % zu 60 % - also 28,8 Mio. €. Auf diesen Betrag bezogen ist der eine erwähnte Vorgang mit einem ausgefallenen Volumen von 14,8 Mio. € wesentlich und deshalb aufgeführt.
   Auch wenn wir grundsätzlich eine Überschreitung der Mindestgrenze von 60 % anstreben, ist eine 100 %-ige Umsetzung nahezu ausgeschlossen. Hierbei ist insb. zu bedenken, dass das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen aus den HH-Ansätzen 2022 einerseits und den übertragenen HAR aus 2021 andererseits entstanden ist. Zum Zeitpunkt der HH-Planung sind die Maßnahmenverläufe häufig nicht exakt vorhersehbar, weshalb die Mittel in Folge von zeitlichen Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung nicht planmäßig abfließen.
   Wie unter a) skizziert, setzt sich der übrige Anteil von 95,2 Mio. € (110 Mio. € abzgl. 14,8 Mio. €) aus vielen Einzelmaßnahmen zusammen, die - für sich betrachtet - nicht wesentlich zur Abweichung beitragen.

Zu Nummer 3:

a) Zu Vermögenstransaktionen mit Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind die steuerrechtlichen Vorgaben zu beachten. Daher werden diese zum Verkehrswert

abgebildet. Hintergrund der Verfahrensweise ist, dass durch das Schöpfen von stillen Reserven keine Seite benachteiligt werden darf.

b) Nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO sind Vermögenswerte vorsichtig zu bewerten. Dem entsprechend ist das Einhalten des Niederstwertprinzips mit dem Bilden stiller Reserven geboten.

c) Siehe b)

Zu Nummer 4:

a) Die Behauptung der „unsachgemäßen Bildung bzw. Nichtbildung von aktiven wie passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ kann diesseits nicht nachvollzogen werden.
Manchmal ist festzustellen, dass die Verwaltung und Rechnungsprüfer unterschiedliche, in der Regel jeweils fachlich fundierte Auffassungen haben. In solchen Fällen fragt das RPA zum Teil gemeinsam oder in Absprache mit der Verwaltung bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach. Oftmals kann die Kommunalaufsichtsbehörde die beiderseitigen Erörterungen kaum nachvollziehen und antwortet mit sehr allgemeinen Formulierungen.

b) Insbesondere aufgrund von altersbedingt verstärkt ausscheidendem, sehr erfahrenen und gut eingearbeitetem Personal, fehlendem Fachpersonal und dem Nachrücken durch noch einzuarbeitende Mitarbeitende rückt der Wissenstransfer zunehmend in den Fokus. Regelmäßig werden Weiterbildungen zur doppischen Buchführung durchgeführt. Buchungsanweisungen werden veröffentlicht und aktualisiert. Darüber hinaus helfen die Mitarbeitenden in den zentralen Bereichen bei allgemeinen und konkreten Sachverhalten engagiert und gerne weiter.

Zu Nummer 5:

a) bis e) Das RPA suggeriert, dass der Jahresabschluss unvollständig sein könnte, ohne dies nachzuweisen. Sobald Nachweise und Belege vorliegen, werden diese gebucht. Eine Beweislast-Umkehr ist im Rahmen der Buchführung ohnehin nicht zulässig. Vollständigkeitserklärungen liegen aus allen Bereichen vor. Soweit der Sachverhalt hier verstanden wurde, soll das Problem darin bestehen, dass der Bereich Recht lediglich zu den möglicherweise entstehenden Verfahrenskosten Rückstellungen bilden lässt. Für den Fall, dass überwiegend wahrscheinlich darüber hinaus weitere Aufwendungen zu erwarten wären, melden die Bereiche Rückstellungen. Da Aufwendungen ansonsten separat geplant werden müssen, haben die Bereiche bereits ein Eigeninteresse, die juristischen Verfahren intensiv zu begleiten.

Zu Nummer 6:

a) Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Ansicht, dass Straßenausbaubeiträge sofort in voller Höhe ertragswirksam zu buchen sind. Auch nach Abschluss der Prüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt nach eigener Darstellung nicht klar, weswegen die Beiträge über Jahre abgegrenzt werden.
Der Buchungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes berücksichtigt nicht, dass den Entsorgungsbetrieben regelmäßig jährlich Zahlungen im Rahmen der Straßenbaulastträgerpauschale geleistet werden. Den abschreibungsähnlichen, regelmäßigen und kontinuierlichen Aufwendungen stünden somit immer wieder plötzliche Ertragssprünge gegenüber, die einer sachgerechten Darstellung und Auswertung der Jahresergebnisse entgegenstehen. Eine periodengerechte Darstellung wäre dann nicht

gegeben. Insoweit wurde mit der Einführung der Doppik entschieden, dass hier ein ähnlich abzugrenzender Sachverhalt vorliegt, wie er bei Eigentum der Hansestadt Lübeck analog ergebniswirksam zu handhaben ist. Da das Eigentum nicht bei der Hansestadt liegt, waren allerdings Sonderposten nicht zu bilden.

b) Verwaltungsseitig ist es nicht beabsichtigt, auf eine Darstellungsform umzustellen, die eine sachgerechte Abbildung des Sachverhaltes verhindert.
c) Die Beteiligung der Kommunalaufsicht ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht erforderlich.
d) Offensichtlich „beanstandet“ der Ausschuss, dass im Rahmen der Prüfung die Einschätzung der EBL nicht eingeholt wurde.

Die Erörterungen und Fragestellungen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss betreffen zunächst den vom RPA erstellten Prüfbericht. Da allenfalls mittelbar und zum Teil tendenziös auf die vom Bereich HuS erstellten Jahresabschluss-Unterlagen Bezug genommen wird, scheint eine Stellungnahme der Verwaltung sachlich nicht geboten. Die Fragen zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes sollte daher das Rechnungsprüfungsamt als Autor des Berichtes beantworten.

Eine Teilnahme des Bereiches HuS zur nächsten Ausschuss-Sitzung kann gewährleistet werden, wenn der Bürgermeister dem zustimmt.

Mit freundlichem Gruß

Dieter l‘ Orteye
Abteilungsleiter

1.201.2 Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung
Telefon: 0451-122-2053

Von: Bretfeld, Yvonne <Yvonne.Bretfeld@luebeck.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. April 2024 10:02
An: 1.201 BEREICH HAUSHALT UND STEUERUNG <1.201BEREICHHAUSHALTUNDSTEUERUNG@luebeck.de>; Uhlig, Manfred <manfred.uhlig@luebeck.de>
Cc: Schur, Dr. Katja <Katja.Schur@luebeck.de>; Lietzow, Nadine <Nadine.Lietzow@luebeck.de>; Zimmer, Uljana <Uljana.Zimmer@luebeck.de>
Betreff: TOP 7.3 der Niederschrift der RP-Ausschusssitzung am 13.03.2024

Sehr geehrter Herr Uhlig,

anliegend sende ich Ihnen den Beschlussauszug zum TOP 7.3 der o. g. Sitzung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Wir bitten um Eingang Ihrer Antwort bis zum **15.05.2024**, um

rechtzeitig mit der Planung des nächsten RP-Ausschusses beginnen zu können.
Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Yvonne Bretfeld
Assistentin der Bereichsleitung
1.140 Rechnungsprüfungsamt
Tel. persönlich: (0451) 122-7101

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13374
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH): Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Der Jahresabschluss 2021 mit einem Überschuss von +269.341,14 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Überschuss wird anteilig der Freien und der Zweck-Rücklage zugeführt.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13292) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den besagten Rücklagen zuzuführen.

Anlagen:
+ JA 2021
+ Prüfbericht des RPA dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13292
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021

Rechnungsprüfungsamt

Februar 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Layout: Uljana Zimmer

864 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und -durchführung ... 5
2 Vorjahre ... 6
3 Haushaltsplan ... 6
4 Jahresabschluss ... 6
4.1 Bilanz ... 6
4.2 Ergebnisrechnung ... 7
4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 8
4.2.3 Sonstige Aufwendungen ... 8
4.3 Finanzrechnung ... 9
4.4 Anhang ... 9
4.5 Lagebericht ... 9
5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung ... 10
6 Zusammenfassung ... 11

865 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AZ	–	Auszahlungen
GemHVO	–	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	–	Gemeindeordnung
HGH	–	Heiligen-Geist-Hospital
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KGr	–	Kontengruppe
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
VJ	–	Vorjahre

666 von 2318 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist sowie

6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgeführt.

Die Stiftung HGH ist eine Anstaltsstiftung, d.h. sie setzt vorwiegend ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz (u.a. dem HGH, Stiftsgütern, Kleingärten und Erbbaurechtsgrundstücken) und Kapitalvermögen. Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2021. Dieser wurde im September 2023 vom Bürgermeister unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 91 Abs. 2 GO). Nachdem der JA 2020 im Juni 2022 vorgelegt wurde, ist es beim JA 2021 zu einer weiteren Verzögerung auf nunmehr wieder eineinhalb Jahre gekommen.

Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich im Dezember 2023 und Januar 2024 stattfand, bereitgestellt.

667 von 2318 in Zusammenstellung

2 Vorjahre

Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 wurden am 30.11.2023 von der Bürgerschaft festgestellt.[1]

Tabelle 1: Prüfbemerkungen der Vorjahre (VJ)

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010			
Sonderposten	Die Stiftung hat für diverse Maßnahmen Zuwendungen erhalten, die Sonderposten wurden jedoch nicht bilanziert.	Der Vorgang befindet sich in Klärung.	Bisher (Januar 2024) ist keine Korrektur erfolgt.

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung HGH wurde für das Jahr 2021 in der Sitzung der Bürgerschaft am 24.09.2020 beschlossen[2] und dem Innenministerium vorgelegt. Mit dem JA 2020 wurden zusätzlich Ermächtigungen in Höhe von 414 TEUR für die KGr 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (s. Tz. 4.2.1) und 732 TEUR für die KGr 785 AZ für Baumaßnahmen übertragen.

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

[1] Vgl. VO/2023/12636.
[2] Vgl. VO/2020/09092.

668 von 2318 in Zusammenstellung

Der geprüfte wesentliche Posten der Bilanz wird im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft wurden, sind:

- Ackerland,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude),
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- Stiftungskapital,
- Zweckrücklage und
- Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
KGr 18	11.989.672 EUR	695.131 EUR	**12.684.803 EUR**

Die Stiftung verfügt über zwei von der HL verwaltete Geschäftskonten (2,5 Mio. EUR) sowie zwei Festgeldkonten und eine Spareinlage (10,2 Mio. EUR). Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Bilanzielle Abschreibungen.

660 von 2018 in Zusammenstellung

4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienst-leistungen	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 52	-653.417 EUR	-1.518.200 EUR	**-460.331 EUR**

Der Planansatz von 1.104 TEUR wurde durch übertragene Haushaltsermächtigungen um 414 TEUR erhöht, im Wesentlichen (388 TEUR) auf dem Konto 5211001 Unterhaltung der Hochbauten. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich hauptsächlich aus zwei Konten zusammen:

Tabelle 2: Zusammensetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Konto	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
5211001 Unterhaltung der Hochbauten	-315.114 EUR	-998.300 EUR	-217.466 EUR
5241004 Sonst. Bewirtschaftungsk. der Grst.	-184.697 EUR	367.500 EUR	-173.775 EUR

Die Aufwendungen bleiben weit hinter den Planungen zurück. Dies wird mit Corona bedingten Verzögerungen bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Hochbauten begründet. 642 TEUR wurden daher ins Jahr 2022 übertragen. Die größeren Belege wurden gesichtet, die Anträge zur Übertragung eingesehen und die Aufwendungen mit den AZ abgeglichen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2.3 Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendung	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 54	-153.824 EUR	-175.500 EUR	**-196.795 EUR**

Der fortgeschriebene Planansatz von 176 TEUR wurde um 19 TEUR überschritten. Dies lag an den Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 34 TEUR. Die überplanmäßige Aufwendung wurde gemäß § 82 Abs. 5 GO zwar im Anhang angegeben, aber nicht erläutert.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zählen auch die Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an Gemeinden. Es wurden 157 TEUR an die HL, davon 147 TEUR für Personalkosten erstattet. Die Personalkosten sind gegenüber dem VJ um über 12% gestiegen. Der Anstieg ist begründet durch die Umlage der Internen Leistungsabrechnung (32 TEUR), die bei der HL 2021 im Gegensatz zu 2020 erfolgte.

870 von 2018 in Zusammenstellung

Die sonstigen AZ (KGr 74) betrugen im Gegensatz zu den Aufwendungen nur 146 TEUR. Dies liegt zum einen an der Personalkostenerstattung. Die Zahlung erfolgt jeweils im Frühjahr für das vorausgegangene Jahr. Da 2021 der Aufwand deutlich höher war als im VJ (s.o.) fallen die AZ hierfür um 17 TEUR geringer aus als der Aufwand. Weitere 34 TEUR Differenz sind in der nicht zahlungswirksamen Zuführung zu den Rückstellungen begründet.

4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft. Die Vorjahreszahlen wurden korrekt übernommen und die fortgeschriebenen Planansätze richtig dargestellt.

Neben den bereits in der Ergebnisrechnung erläuterten Positionen wurden als weitere wesentliche Position die privatrechtlichen Leistungsentgelte nicht systematisch im Rahmen des JA 2021 geprüft.

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (1.356 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen, sind seit 2021 gemäß § 82 Abs. 5 GO im Anhang anzugeben und zu erläutern. Der Anhang enthält eine Liste der Aufwendung, eine Erläuterung hingegen fehlt. Das RPA bittet darum, diese Liste im Anhang zukünftig auch zu erläutern.

4.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck am 05.10.2024 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

871 von 2018 in Zusammenstellung

5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 83c Bürgerliches Gesetzbuch). Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass sich das Stiftungskapital in 2021 erhöhte.

Die Stiftung HGH setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) und die Erträge aus dem übrigen Vermögen unmittelbar zur Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck ein. Darüber hinaus werden aus Jahresüberschüssen Rücklagen gebildet.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

	Freie Rücklagen				Zweckrücklage			
Jahr	**Anfangs-bestand** EUR	**Ent-nahme** EUR	**Ein-stellung** EUR	**End-bestand** EUR	**Anfangs-bestand** EUR	**Ent-nahme** EUR	**Ein-stellung** EUR	**End-bestand** EUR
2012	279.637	0	167.922	447.559	342.463	0	251.883	594.346
2013	447.559	0	20.050	467.609	594.346	0	30.075	624.421
2014	467.609	131.448	0	336.161	624.421	0	0	624.421
2015	336.161	0	1.801	337.962	624.421	0	2.702	627.123
2016	337.962	43.615	0	294.347	627.123	0	0	627.123
2017	294.347	61.183	0	233.164	627.123	0	0	627.123
2018	233.164	0	44.391	277.555	627.123	0	88.782	715.905
2019	277.555	0	25.416	302.971	715.905	0	50.833	766.738
2020	302.971	104.259	0	204.930	766.738	0	0	766.738
2021	**204.930**	**0**	**39.107**	**244.037**	**766.738**	**0**	**78.215**	**844.953**

Der Jahresüberschuss 2020 (176 TEUR) ist der freien Rücklage und der Zweckrücklage (und dem Stiftungskapital) zugeführt worden.[3] Der Jahresüberschuss 2021 von 269 TEUR soll 2022 anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

[3] Vgl. VO/2023/12636.

872 von 2018 in Zusammenstellung

6 Zusammenfassung

Die Stiftung HGH hat in 2021 trotz geplanten Defizits einen Überschuss von 269 TEUR erwirtschaftet. Ursächlich hierfür sind Verzögerungen bei der Unterhaltung des HGH.

Der JA 2021 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung LW.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Mittelverwendung ergab keine Einwendungen.

Eine Stellungnahme der Verwaltung ist aus Sicht des RPA nicht notwendig. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zum Bericht zu äußern. Die Stellungnahme würde dem Schlussbericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt werden. Eine Behandlung des Berichts ist für den Rechnungsprüfungsausschuss im Juni 2024 vorgesehen.

Lübeck, 15.02.2024
14.901.07.13/2021

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage:
JA 2021 der Stiftung HGH mit Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

September 2023

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel und 3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel 23/24
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 25
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 26

V. LAGEBERICHT 27

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
021 1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	45.662,00
022 1.2.1.2 Ackerland	496.856,84	496.856,84
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.989,80	1.989,80
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	35.043,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.163.284,00	3.126.283,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.874.696,00	8.431.696,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 *Grund und Boden des Infrastrukturvermögens*	654,87	654,87
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.557.283,50	4.557.283,50
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	115.389,00	101.413,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.426,00	160.986,15
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	66.352,38	56.477,13
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	24.262,34	24.262,34
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	33.066,26	31.006,97
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.480,06	5.320,97
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	18.458,34	5.025,00
18 2.4 Liquide Mittel	11.989.671,82	12.684.803,46
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	4.375,93
Summe Aktiva	**29.586.576,21**	**29.769.139,96**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	24.982.449,27	25.041.487,27
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	0,00	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	41.444,53	41.444,53
2009010 1.02 Freie Rücklage	204.929,50	244.036,80
2009020 1.03 Zweckrücklage	766.738,14	844.952,74
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	176.359,90	269.341,14
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	2.150.234,00	2.092.143,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	966.666,00	941.666,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	9.650,00	34.070,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.098,39	39.710,65
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	189.918,57	190.199,92
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	30.087,91	30.087,91
Summe Passiva	**29.586.576,21**	**29.769.139,96**

876 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	414.100,00	642.200,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	731.500,00	700.000,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)

877 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.709,39	37.400,00	84.847,00	47.447,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.306.979,60	1.242.700,00	1.333.516,89	90.816,89	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.053,85	43.500,00	48.469,50	4.969,50	
45	7	+ sonstige Erträge	72.228,62	300,00	4.513,56	4.213,56	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**1.519.971,46**	**1.323.900,00**	**1.471.346,95**	**147.446,95**	
50	11	Personalaufwendungen	-52.928,55	-58.300,00	-54.287,33	4.012,67	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-653.416,87	-1.518.200,00	-460.331,45	1.057.868,55	642.200,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-505.391,84	-426.100,00	-499.081,71	-72.981,71	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-5.200,00	0,00	5.200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-153.823,93	-175.500,00	-196.795,26	-21.295,26	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.365.561,19**	**-2.183.300,00**	**-1.210.495,75**	**972.804,25**	**642.200,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**154.410,27**	**-859.400,00**	**260.851,20**	**1.120.251,20**	**642.200,00**
46	19	+ Finanzerträge	21.949,63	14.900,00	8.489,94	-6.410,06	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**21.949,63**	**14.900,00**	**8.489,94**	**-6.410,06**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**176.359,90**	**-844.500,00**	**269.341,14**	**1.113.841,14**	**642.200,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-498.421,67	-426.000,00	-498.687,50	-72.687,50
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	83.092,00	37.300,00	83.947,00	46.647,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-415.329,67**	**-388.700,00**	**-414.740,50**	**-26.040,50**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.617,39	100,00	900,00	800,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.319.826,98	1.242.700,00	1.331.627,83	88.927,83	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.176,31	43.500,00	49.487,37	5.987,37	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	935,46	200,00	27,11	-172,89	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	22.059,48	14.900,00	21.982,18	7.082,18	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.395.615,62**	**1.301.400,00**	**1.404.024,49**	**102.624,49**	
70	10	Personalauszahlungen	-53.227,25	-58.300,00	-54.287,33	4.012,67	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-633.735,00	-1.518.200,00	-510.790,92	1.007.409,08	-642.200,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-5.200,00	0,00	5.200,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-135.140,75	-175.500,00	-145.626,44	29.873,56	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-822.103,00**	**-1.757.200,00**	**-710.704,69**	**1.046.495,31**	**-642.200,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**573.512,62**	**-455.800,00**	**693.319,80**	**1.149.119,80**	**-642.200,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	200,00	856,00	656,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	71.000,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	9.699,61	9.800,00	9.816,35	16,35	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**80.699,61**	**10.100,00**	**10.672,35**	**572,35**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-71.000,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-29.000,00	-619,00	28.381,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-56.453,10	-731.700,00	-2.920,54	728.779,46	-700.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-127.453,10**	**-760.900,00**	**-3.539,54**	**757.360,46**	**-700.000,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-46.753,49**	**-750.800,00**	**7.132,81**	**757.932,81**	**-700.000,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.320,97		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		-5.320,97		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**5.320,97**		**-5.320,97**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**532.080,10**	**-1.206.600,00**	**695.131,64**	**1.901.731,64**	**-1.342.200,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**-100,00**	**0,00**	**100,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**532.080,10**	**-1.206.700,00**	**695.131,64**	**1.901.831,64**	**-1.342.200,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	11.457.591,72	11.989.700,00	11.989.671,82	-28,18	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**11.989.671,82**	**10.783.000,00**	**12.684.803,46**	**1.901.803,46**	**-1.342.200,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	1.361.885,02
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	-5.320,97
Bestand Haushaltsjahr	**1.356.564,05**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	*Finanzderivate*	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

September 2023

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Die nächste Inventur ist im Wirtschaftsjahr 2023 angedacht.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter den ***Grünflächen*** wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichsflächen subsumiert. Die Stiftung besitzt Grünflächen unverändert wie im Vorjahr im Wert von 45.662,00 €.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.
Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Ackerland zum Stichtag unverändert in Höhe von 496.856,84 €. Im Wirtschaftsjahr 2021 sind keine Veränderungen zu verzeichnen.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich um Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" ist im Besitz von Grund und Boden wie im Vorjahr in Höhe von 1.989,80 €.

Das stehende Holzvermögen ist nach den Zuordnungsvorschriften zur Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen nicht unter der Bilanzposition Wald und Forsten auszuweisen, sondern unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Umgliederung vorgenommen. Durch den Aufwuchs des Waldes findet beim Baumbestand ein Wertezuwachs und keine Wertminderung statt. Aus diesem Grunde wird nach der Umgliederung in die Betriebs- und Geschäftsausstattung weiterhin keine Abschreibung erforderlich.

Unter dem Bilanzposten ***sonstige unbebaute Grundstücke*** wird ein anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert und unverändert wie im Vorjahr mit einem Wert von 35.043,00 € ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 579.551,64 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Wohnbauten und
- sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten in Höhe von 3.126.283,00 € (Vorjahr: 3.163.284,00 €). Ebenfalls sind sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude von 8.431.696,00 € (Vorjahr: 8.874.696,00 €) bei der Stiftung zu verzeichnen. Im Wirtschaftsjahr 2021 sind keine bedeutenden Veränderungen in dieser Bilanzposition erfolgt.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 11.557.979,00 € (Vorjahr: 12.037.980,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" einen Betrag in Höhe von 654,87 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände werden unverändert mit einer Gesamtsumme von 4.557.283,50 € zum Stichtag ausgewiesen und umfassen Altäre, Einzelfiguren und sakrales Silber. Diese Gegenstände werden teilweise als Leihgabe im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausgestellt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 101.413,00€ (Vorjahr: 115.389,00 €). Zugänge und Abgänge von Wirtschaftsgütern sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht zu verzeichnen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 160.986,15 € (Vorjahr: 157.426,00 €). Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Zugänge von rund 6.286,15 € zu verzeichnen (u.a. Dokumentations-PC Schwesternruf, 5.667,15 €). Der weitere Zugang von 619,00 € resultiert aus der Anschaffung eines geringwertiges Wirtschaftsgutes (Rasenmäher). Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 wird in dieser Bilanzposition auch der Waldbestand von 143.077,00 € ausgewiesen. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" wird verwiesen.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat zum Bilanzstichtag keine geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" liegt zum Bilanzstichtag eine Ausleihung in Form eines Darlehens über 56.477,13 € (Vorjahr: 66.352,38 €) vor. Hierbei handelt es sich um ein Annuitätendarlehen für den Ausbau der von Obernwohlde aus dem Stiftsgut „Krumbecker Hof" führenden Privatstraße.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" verfügt über fertige Erzeugnisse und Waren in Form von Werbematerial im Wert von 24.262,34 € (Vorjahr: 24.262,34 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine Forderungen vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind zum Stichtag in Höhe von 31.006,97 € (Vorjahr: 33.066,26 €) ausgewiesen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit (22.154,26 €) und aus der Buchung von kreditorischen Debitoren (sonstige Verbindlichkeiten; 8.852,71 €) resultieren.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

In der Bilanzposition sind sonstige privatrechtliche Forderungen im Wert von 5.320,97 € (Vorjahr: 6.480,06 €) enthalten, die sich aus Forderungen aus der laufenden Geschäftsentwicklung ergeben.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 5.025,00 € (Vorjahr: 18.458,34 € €) zum Stichtag angefallen, die aus dem Geschäftsanteil bei der Volksbank Lübeck eG (5.000,00 €) und dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG (25,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 12.684.803,46 € (Vorjahr: 11.989.671,82 €) vor. Darin enthalten sind sowohl zwei Termingeldanlagen von insgesamt 9.700.000,00 € (Creditplus Bank AG, 6.000.000,00 €; Volksbank eG, 3.700.000,00 €) und eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 € als auch Sparkonten von insgesamt 2.357,59 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 2.355,56 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,03 €) und die zwei laufenden Geschäftskonten von insgesamt 2.482.445,87 € (Volksbank eG, 1.710.023,59 €; Sparkasse Holstein AdöR, 772.422,28 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2021 (2.355,56 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2021 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2022. Daher ist der Betrag von 2.355,56 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für das monatliche Serviceentgelt für die Brandmeldeanlage in Höhe von 4.375,93 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 mit einem Betrag von insgesamt 25.041.487,27 € (Vorjahr: 24.982.449,27 €) ausgewiesen. Die Zuführung zum Stiftungskapital von 59.038,00 € ergibt sich aus dem Buchwert-Überschuss aus dem Verkauf eines Grundstückes.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2020 in voller Höhe anderen Bilanzpositionen zugeordnet und hat aus diesem Grund keinen Bilanzwert mehr zu verzeichnen.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied im Jahr 2020 unverändert zum Stichtag mit 41.444,53 € ausgewiesen.

Die ***freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 39.107,30 € auf insgesamt 244.036,80 €.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 844.952,74 € (Vorjahr: 766.738,14 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft Lübeck wird der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag von 78.214,60 € zugeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2021 hat die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen ***Jahresüberschuss*** von 269.341,14 € erzielt. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (2.092.143,00 €) und aufzulösende Zuweisungen (941.666,00 €) von insgesamt 3.033.809,00 € (Vorjahr: 3.116.900,00 €) gebildet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

3 Rückstellungen

Eine Rückstellung für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag in Höhe von 34.070,00 € gebildet (Vorjahr: 9.650,00 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung ergibt.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 39.710,65 € (Vorjahr: 68.098,39 €), die sich hauptsächlich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

In dieser Bilanzposition sind sonstige Verbindlichkeiten im Wert von 190.199,92 € (Vorjahr: 189.918,57 €) enthalten. Diese setzen sich sowohl aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit (164.259,74 €) und Buchungen aus kreditorischen Debitoren (privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen; 8.852,71 €) als auch Bauunterhaltungsaufwendungen nebst Bauleitkosten der Hansestadt Lübeck (17.087,47 €) zusammen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Pachtzinsen unverändert in Höhe von 30.087,91 € gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Erbbauzinsen) zusammen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die Kostenerstattungen/-umlagen liegen u.a. über dem kalkulierten Planansatz. Die Überschreitung des Haushaltsansatzes bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ergibt sich aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen wegen Nachaktivierungen im Jahr 2020 bei den Anlagen. Zudem erhielt die Stiftung einmalig eine Zuwendung in Sachen Bundeswaldprämie. In den sonstigen Erträgen ist die Auflösung von zwei Rückstellungen für fehlende Rechnungen enthalten. Erstmal hat die Stiftung Festgeldanlagen getätigt, die mit 0 % bei einer Laufzeit von über 32 Monaten erfolgten. Erforderlich wurde dieses, da ab Mai 2021 die Zahlung von Verwahrentgelten in Höhe von 0,5 % drohten. Daher liegen die Finanzerträge deutlich unter dem kalkulierten Planansatz.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.709,39	37.400,00	84.847,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.306.979,60	1.242.700,00	1.333.516,89
Kostenerstattungen/-umlagen	48.053,85	43.500,00	48.469,50
Sonstige Erträge	72.228,62	300,00	4.513,56
Finanzerträge	21.949,63	14.900,00	8.489,94
Summe	**1.541.921,09**	**1.338.800,00**	**1.479.836,89**

2 Aufwendungen

Der Stiftung entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen für die Verwaltung und den Betrieb des Heiligen-Geist-Hospitals, die sich überwiegend innerhalb des jeweils kalkulierten Planansatzes befinden. Die bilanziellen Abschreibungen im Wirtschaftsjahr 2021 liegen zwar über dem Planansatz, bewegen sich allerdings weiterhin im Rahmen und unterhalb des Vorjahresniveaus (2020). Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen auch in 2021 deutlich unter dem kalkulierten Budgetansatz. Auch in diesem Jahr sind bei den doppischen Konten „Unterhaltung der Grundstücke, Unterhaltung der Hochbauten und sonstige Bewirtschaftungskosten der Grundstücke" geringere Aufwendungen angefallen. Durch coronabedingte Verzögerung bei der Durchführung der Arbeiten, insbesondere bei der brandschutztechnischen Ertüchtigung, sind sowohl Leistungserbringung als auch Rechnungsstellung der Firmen nicht zum Jahresende 2021 erfolgt. Die Personalaufwendungen bewegen sich unterhalb des Planansatzes, allerdings in etwa auf dem Vorjahresniveau von 2020.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Personalaufwendungen	52.928,55	58.300,00	54.287,33
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	653.416,87	1.518.200,00	460.331,45
Bilanzielle Abschreibungen	505.391,84	426.100,00	499.081,71
Transferaufwendungen	0,00	5.200,00	0,00
Sonstige Aufwendungen	153.823,93	175.500,00	196.795,26
Summe	**1.365.561,19**	**2.183.300,00**	**1.210.495,75**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2021 hat die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen Jahresüberschuss von 269.341,14 € erzielt. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 176.359,90	0,00	+ 269.341,14
Zuführung zum Stiftungskapital	- 59.038,00	0,00	0,00
Zuführung zur freien Rücklage	- 39.107,30	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 78.214,60	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 844.500,00**	**+ 269.341,14**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2022 wurden konsumtive (642.200,00 €) und investive (700.000,00 €) Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 1.342.200,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete, sein.

Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 05.10.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2021

Anlagevermögen MANDANT: 112	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	45.662,00	0,0	100,0
1.2.1.2 Ackerland	496.856,84	0,00	0,00	0,00	496.856,84	0,00	0,00	0,00	0,00	496.856,84	496.856,84	0,0	100,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.989,80	0,00	0,00	0,00	1.989,80	0,00	0,00	0,00	0,00	1.989,80	1.989,80	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	35.043,00	0,0	100,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	579.551,64	0,00	0,00	0,00	579.551,64	0,00	0,00	0,00	0,00	579.551,64	579.551,64	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.121.744,11	0,00	0,00	0,00	4.121.744,11	958.460,11	37.001,00	0,00	995.461,11	3.126.283,00	3.163.284,00	0,9	75,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.720.473,16	56,70	0,00	1.927,80	17.722.457,66	8.845.777,16	444.984,50	0,00	9.290.761,66	8.431.696,00	8.874.696,00	2,5	47,6
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.842.217,27	56,70	0,00	1.927,80	21.844.201,77	9.804.237,27	481.985,50	0,00	10.286.222,77	11.557.979,00	12.037.980,00	2,2	52,9
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwasserungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.557.283,50	0,00	0,00	0,00	4.557.283,50	0,00	0,00	0,00	0,00	4.557.283,50	4.557.283,50	0,0	100,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	195.876,79	0,00	0,00	0,00	195.876,79	80.487,79	13.976,00	0,00	94.463,79	101.413,00	115.389,00	7,1	51,8
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	294.455,64	6.286,15	0,00	0,00	300.741,79	137.029,64	2.726,00	0,00	139.755,64	160.986,15	157.426,00	0,9	53,5
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	1.927,80	0,00	-1.927,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	27.470.039,71	8.270,65	0,00	0,00	27.478.310,36	10.021.754,70	498.687,50	0,00	10.520.442,20	16.957.868,16	17.448.285,01	1,8	61,7
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	66.352,38	0,00	9.875,25	0,00	56.477,13	0,00	0,00	0,00	0,00	56.477,13	66.352,38	0,0	100,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	66.352,38	0,00	9.875,25	0,00	56.477,13	0,00	0,00	0,00	0,00	56.477,13	66.352,38	0,0	100,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	66.352,38	0,00	9.875,25	0,00	56.477,13	0,00	0,00	0,00	0,00	56.477,13	66.352,38	0,0	100,0
Gesamtsumme	27.536.392,09	8.270,65	9.875,25	0,00	27.534.787,49	10.021.754,70	498.687,50	0,00	10.520.442,20	17.014.345,29	17.514.637,39	1,8	61,8

895 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.4

FORDERUNGSSPIEGEL 2021

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	31.006,97	31.006,97	0,00	0,00	33.066,26
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.320,97	5.320,97	0,00	0,00	6.480,06
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.025,00	0,00	0,00	5.025,00	18.458,34
	Summe	**41.352,94**	**36.327,94**	**0,00**	**5.025,00**	**58.004,66**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2021

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.710,65	39.710,65	0,00	0,00	68.098,39
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	190.199,92	190.199,92	0,00	0,00	189.918,57
	Summe	**229.910,57**	**229.910,57**	**0,00**	**0,00**	**258.016,96**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573005	Heiligen-Geist-Hospital	642.200,00	642.200,00	0,00
Summe		**642.200,00**	**642.200,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573005	Heiligen-Geist-Hospital	700.000,00	700.000,00	0,00
Summe		**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu *Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO*

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5211 001 500	Unterhaltung der Hochbauten	16.148,74 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5211 001 500	Unterhaltung der Hochbauten	- 4.695,44 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5241 004 500	Sonstige Bewirtschaftskosten	721,85 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5431 003 500	Bürobedarf	216,88 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5490 010 000	Aufwand Zuführung Rückstellungen	34.070,00 €
		Summe:		**46.462,03 €**

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
Lagebericht und Jahresabschluss 2021

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt. Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der norddeutschen Backsteingotik. Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechts-grundstücke - zum Beispiel auf dem Heiligen-Geist-Kamp - sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist

1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck; Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

Die Verwirklichung des Stiftungszweckes wird sowohl fördernd, als auch operativ erfüllt.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital besteht aus Grundbesitz (dem Hospital selbst, den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, ca. 200 Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs. Die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukturvermögen haben einen Buchwert von insgesamt von rund 12,14 Mio. € (Vorjahr: 12,62 Mio. €). Die Kunstgegenstände der Stiftung bestehen aus Altären, Einzelfiguren und sakralem Silber, welches einen Buchwert von rund 4,6 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €) aufweist. Die Stiftung verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 160,9 T€ (Vorjahr: 157,4 T€). In dieser Bilanzposition ist seit 2020 auch der Baumbestand (143 T€) enthalten. Das Anlagevermögen der Stiftung beläuft sich auf rund 17,01 Mio. € (Vorjahr 17,51 Mio. €). Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen von 41 T€ (Vorjahr: 58 T€) und liquiden Mitteln in Höhe von rund 12,68 Mio. € (Vorjahr: 11,99 Mio. €).

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S.73) geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd - erfüllt, sondern hauptsächlich durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das im Gebäudekomplex der Stiftung befindliche Pflegeheim und für eine Altentagesstätte.
Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde (1,48 Mio. €), die im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein - und Mehrfamilienhausgrundstücke, Nutzungsentgelten für Veranstaltungen und Zinsen aus Kapitalvermögen erzielt wurden.
Hierbei ist zu erwähnen, dass die erzielten Zinserträge (8,5 T€) deutlich unterhalb des kalkulierten Planansatzes lagen. Erstmals hat die Stiftung Festgeldanlagen getätigt, die mit einem Zinssatz von 0 %/p.a. bei einer Laufzeit von 32 Monaten erfolgten. Erforderlich wurde diese Anlageform, da ab Mai 2021 die Zahlung von Verwahrentgelten drohten. Das Zinsniveau am Kapitalmarkt hat einen Tiefpunkt erreicht.
Die erzielten Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen lagen über den Erwartungen (1,33 Mio. €). Dieses hängt unter anderem auch mit angepassten Mieten, Pachten und Erbbauzinsen zusammen.
Der Ergebnishaushalt der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird durch Abschreibungen (499 T€) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (460 T€) belastet. Diese lagen in diesem Jahr deutlich unter dem kalkulierten Budgetansatz. Auch in diesem Jahr sind bei den doppischen Konten „Unterhaltung der Grundstücke, Unterhaltung der Hochbauten und sonstige Bewirtschaftungskosten der Grundstücke" geringere Aufwendungen angefallen. Durch coronabedingte Verzögerung bei der Durchführung der Arbeiten, insbesondere bei der brandschutztechnischen Ertüchtigung, sind sowohl Leistungserbringung als auch Rechnungsstellung der Firmen nicht zum Jahresende 2021 erfolgt.

An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 157 T€ erstattet.

Für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wurden in 2021 keine neuen Altersteilzeitrückstellungen gebildet. In 2021 wurden Rückstellungen für fehlende Rechnungen in Höhe von 34 T€ gebildet.

Im Wirtschaftsjahr 2021 hat die Stiftung einen Jahresüberschuss in Höhe von 269,3 T€ erzielt. Dieser soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im darauffolgenden Wirtschaftsjahr anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Stiftung hat die im Jahre 2019 begonnenen Maßnahmen zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes weitergeführt. Dieses Brandschutzkonzept wurde am 21.10.20 bei der Bauordnung der Hansestadt Lübeck zur Genehmigung eingereicht. Auf Grundlage dieses Brandschutzkonzeptes erteilte die Bauordnung der Hansestadt Lübeck am 04.03.21 die Genehmigung zur Brandschutztechnischen Sanierung.

Um eine belastbare Kostenberechnung zu erhalten, wurden ein Architekt und zwei Technische Ingenieure beauftragt, diese zu erstellen.
Im November 2021 konkretisierte sich der Umfang der Sanierungskosten (28 Mio. – 30 Mio. €).

3. Vermögenslage

Das „Stiftungskapital" wies zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von 25,04 Mio. € (Vorjahr: 24,98 Mio. €) aus. Die „Allgemeine Rücklage" wies einen Betrag in Höhe von 41,4 T€, die freie Rücklage einen Wert von 244,0 T€ und die Zweckrücklage einen Wert von 845,0 T€ zum 31.12.2021 aus.

Der Erhalt des Stiftungskapitals war im Jahre 2021 gewährleistet, das Grundstockvermögen wurde nicht angetastet.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert.
Die Leistungsfähigkeit der Stiftung war in 2021 nicht beeinträchtigt. Den sich abzeichnenden Sanierungsumfang der Brandschutzsanierung wird die Stiftung nicht ohne die Unterstützung Dritter leisten können.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2021 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die Entwicklung auf dem Zinssektor ist schwierig und sollte im Auge behalten werden.
Der finanzielle Umfang der anstehenden notwendigen Brandschutzsanierung des Alten- und Pflegeheimes im Heiligen-Geist-Hospital muss konkretisiert werden. Danach muss überlegt werden, ob und wie mit Unterstützung Dritter die Sanierung erfolgen kann.
Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer wesentlich anderen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2021 nicht ereignet.

Lübeck, den 05.10.23

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13375
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK): Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Der Jahresabschluss 2021 mit einem Fehlbetrag von -6.931,54 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Fehlbetrag wird aus der Freien Rücklage ausgeglichen.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13293) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen.

Anlagen:
+ JA 2021
+ Prüfbericht dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13293
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2021

Rechnungsprüfungsamt

Mai 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Elke Kreutzer
Layout: Yvonne Bretfeld

908 von 2018 in Zusammenstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5
2 Vorjahre 5
3 Haushaltsplan 6
4 Jahresabschluss 6
4.1 Bilanz 7
4.1.1 Liquide Mittel 7
4.1.2 Stiftungskapital 7
4.1.3 Freie Rücklage 8
4.2 Ergebnisrechnung 8
4.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 9
4.2.2 Personalaufwendungen 9
4.3 Finanzrechnung 9
4.4 Anhang 10
5 Lagebericht 10
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 10
7 Zusammenfassung 11

909 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
JA	-	Jahresabschluss
JJK	-	St. Johannis-Jungfrauenkloster
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

910 von 2018 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgeführt.

Die Stiftung JJK ist eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz (dem Kloster und Waldflächen u. a. in Waldhusen) und Kapitalvermögen.

Prüfungsgegenstand war der JA 2021. Dieser wurde im Oktober 2023 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung fand im Februar und März 2024 statt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt.

2 Vorjahre

Die JA 2015 bis 2020 wurden am 30.11.2023 von der Bürgerschaft festgestellt.[1]

[1] Vgl. VO/2022/11757 und VO/2023/12635.

911 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2012			
Eigenkapital	Der Ausweis weicht von der vorgegebenen Gliederung ab. Freie und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen.	Durch Änderung des Stiftungsgesetzes vom 23.06.2020 sei es jetzt möglich, entsprechend vorzugehen.	Zum JA 2021 fanden umfangreiche Umbuchungen im Eigenkapital statt. Der Ausweis weicht weiterhin von der vorgegebenen Gliederung ab, siehe Tz. 4.1.2 und 4.1.3.
JA 2016			
Lagebericht: Wert des Baumbestandes	Im Lagebericht soll auf die Wertentwicklung des Waldes hingewiesen werden.	Die Zustimmung der Verwaltung liegt vor. Es seien dafür aussagekräftige und vollständige Inventare erforderlich.	Im JA 2021 werden aufbereitete Inventurdaten für den Herbst 2024 angekündigt, s. Tz. 5.

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung JJK wurde für das Jahr 2021 in der Sitzung der Bürgerschaft am 24.09.2020 beschlossen[2] und dem Innenministerium vorgelegt. Mit dem JA 2020 wurden zusätzliche Ermächtigungen in Höhe von 28 TEUR für die KGr 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen übertragen.

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

[2] Vgl. VO/2020/09092.

912 von 2018 in Zusammenstellung

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten (siehe Tz. 4.1.2 und 4.1.3).

Die Anfangswerte stimmen jeweils mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres überein. Die Jahresergebnisse stimmen mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft wurden, sind:

- Wald, Forsten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Zweckrücklage und
- sonstige Verbindlichkeiten.

4.1.1 Liquide Mittel

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
KGr 18	1.028.269 EUR	+3.142 EUR	**1.031.411 EUR**

Neben dem laufenden Geschäftskonto (230 TEUR) bestehen die liquiden Mittel aus einer in 2021 neu angelegten Termingeldanlage über 300 TEUR und zwei Spareinlagen über insgesamt 500 TEUR.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.1.2 Stiftungskapital

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Konto 2009000000 Stiftungskapital	668.787 EUR	+6.042.796 EUR	**6.711.583 EUR**
Konto 2009011000 S. a. Bilanzierungsunterschied	5.966.256 EUR	-5.966.256 EUR	**0 EUR**
Konto 2010000000 Allgemeine Rücklage	0 EUR	0 EUR	**0 EUR**

913 von 2318 in Zusammenstellung

2021 wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz (EB) gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 5.966 TEUR vollständig dem Bilanzposten Stiftungskapital zugeordnet. Um die 5.966 TEUR zuzuordnen, wurde das Vermögen der Stiftung betrachtet. Neben dem Anteil der liquiden Mittel, der bereits im Rahmen der EB dem Stiftungskapital zugeordnet wurde, wurde der Bilanzwert des Klostergrundstückes, die Waldgrundstücke und der Waldaufwuchs dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeschlagen. Das so ermittelte Stiftungsvermögen überstieg den Wert des Stiftungskapitals und des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied, so dass zusätzlich 77 TEUR aus der freien Rücklage dem Stiftungskapital zugeführt wurden.

Das Stiftungskapital wird weiter unter dem Konto 2009000 ausgewiesen. Die Kontenart 200 existiert im Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik nicht. Das RPA empfiehlt die Verwendung eines Kontos der Kontenart 201 Allgemeine Rücklage. Die Allgemeine Rücklage soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.[3] Das Innenministerium hat mit Wirkung zum 01.01.2024 die GemHVO-Doppik geändert (u.a. mit Änderungen im Eigenkapitalausweis)[4]. Die Verwaltung hatte im Rahmen der Prüfung des JA der Stiftung Lübecker Wohnstifte erklärt, u.a. aufgrund dieser Änderung den Ausweis im Eigenkapital bei den Rücklagen zum 01.01.2023 geändert zu haben. Der Ausweis des Stiftungskapital wird bei der Prüfung des JA 2023 erneut vom RPA betrachtet.

4.1.3 Freie Rücklage

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Konto 2009010000 Freie Rücklage	240.913 EUR	-160.920 EUR	**79.993 EUR**

Der freien Rücklage wurden 77 TEUR für das Stiftungskapital entnommen (s. vorherige Tz.).

Weitere 84 TEUR dienten dem Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020. Der Beschluss in der Bürgerschaft erfolgte am 30.11.2023.[5] Die Verwaltung behandelt die freie Rücklage wie eine Ergebnisrücklage. Auch aus Sicht des RPA handelt es sich bei freier und Zweckrücklage um Ergebnisrücklagen. Der Ausweis sollte entsprechend angepasst werden. Statt der bisherigen Kontoart 200 sollte die für die Ergebnisrücklage in den Zuordnungsvorschriften vorgesehene Kontenart 203 verwendet werden. Die Verwaltung hat die Änderung der GemHVO-Doppik abgewartet (s. Tz. 4.1.2) und 2023 beide Rücklagen umgebucht in die Kontenart 203.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen

[3] Erläuterungen zur GemHVO-Doppik, 20.12.2018, § 25 Rücklagen.

[4] Vgl. Landesverordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik vom 14.07.2023, GVOBl. Schl.-H., S. 370 ff.

[5] Vgl. VO/2023/12635.

914 von 2318 in Zusammenstellung

Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

4.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 41	0 EUR	200 EUR	**65.016 EUR**

Hier wird als einzige Zuwendung die Bundeswaldprämie ausgewiesen. Es handelt sich um eine einmalige pauschale Prämie für zertifizierte Waldflächen als Teilausgleich für Bestands- und Einnahmeverluste aufgrund der massiven Waldschäden und des mit der Überlastung der Holzmärkte verursachten Preisverfalls.[6]

4.2.2 Personalaufwendungen

	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 50	-38.585 EUR	-56.100 EUR	**-54.859 EUR**

Die Personalaufwendungen lagen 2021 deutlich über denen von 2019 und 2020, da die Stelle des Hausmeisters des JJK von Juli 2019 bis März 2020 unbesetzt war.

4.3 Finanzrechnung

Der fortgeschriebene Planansatz und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmt mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Neben den bereits in der Ergebnisrechnung erläuterten, gab es keine weiteren wesentlichen Positionen. Bei den geprüften Positionen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

[6] Vgl. Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22.10.2020.

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (495 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 05.10.2023 unterzeichneter Lagebericht beigefügt.

Seit dem Bericht zum JA 2016[7] weist das RPA darauf hin, dass im Lagebericht nicht auf die Wertentwicklung des Waldes eingegangen wird und damit die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht ausreichend dargestellt werden. Vom Bereich Stadtwald wurden für Herbst 2024 aufbereitete Inventurdaten angekündigt, so dass laut Lagebericht 2021 dann eine konkrete Aussage zum Vermögenswert Wald gemacht werden könne.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 83c Bürgerliches Gesetzbuch). Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass das Stiftungskapital in 2021 nicht geschmälert wurde. Der Erhalt des Stiftungsvermögens war damit gegeben. Das RPA weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass wiederholte Jahresfehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals geführt haben und langfristig Fehlbeträge den Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden.

Die Stiftung JJK setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus den Forsten und dem Kapitalvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Unterhaltung und Verwaltung eines Stifts für alleinstehende Damen ein, die das 50. Lebensjahr überschritten haben.

Tabelle 2: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR
2012	207.329	0	34.744	242,073	152.547	0	52.116	204.663
2013	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663
2014	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663
2015	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663

[7] Vgl. Stiftung JJK -Bericht über die Prüfung der JA 2015 und 2016 vom 13.06.2022, VO /2022/11451 und Stiftung JJK- Prüfungsbericht zu den JA 2017 bis 2020 vom 08.06.2023, VO/2023/12535.

9/6 von 2018 in Zusammenstellung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	End-stand EUR	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	End-stand EUR
2016	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663
2017	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663
2018	242.073	13.020	0	229.053	204.663	0	0	204.663
2019	229.053	0	12.075	241.128	204.663	0	24.149	228.812
2020	241.128	215	0	240.913	228.812	0	0	228.812
2021	**240.913**	**160.920**	**0**	**79.993**	**228.812**	**0**	**0**	**228.812**

Zur Entnahme aus der freien Rücklage in 2021 siehe Tz 4.1.3. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 7 TEUR soll 2022 ebenfalls der freien Rücklage entnommen werden.

7 Zusammenfassung

Zum JA 2021 wurde der im Rahmen der EB gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied (5.966 TEUR) aufgelöst.

Im Lagebericht wird nicht auf die Wertentwicklung des Waldes eingegangen, damit werden die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht ausreichend dargestellt. Abgesehen davon vermittelt der JA 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung JJK.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Mittelverwendung ergab keine Einwendungen. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass wiederholte Jahresfehlbeträge den langfristigen Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden.

Eine Stellungnahme der Verwaltung ist aus Sicht des RPA nicht notwendig. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zum Bericht zu äußern. Eine Behandlung des Berichts ist für den Rechnungsprüfungsausschuss im Juni 2024 vorgesehen.

Lübeck, 07.05.2024
14.902.07.13-2021

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage: Jahresabschluss 2021

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

September 2023

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.4 Liquide Mittel 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 25

V. LAGEBERICHT 26

St. Johannis-Jungfrauenkloster, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Wärung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	751.508,43	751.508,43
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	84,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	36.769,00	36.769,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	263,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.101,00	5.049,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.255.189,00	5.254.897,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.755,10	5.134,64
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	14.731,79	9.039,85
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	8.338,96	5.242,02
18 2.4 Liquide Mittel	1.028.269,32	1.031.411,41
Summe Aktiva	**7.106.009,60**	**7.099.398,35**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	27.850,00	52.300,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	668.787,00	6.711.583,43
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	5.966.255,57	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
2009010 1.02 Freie Rücklage	240.912,59	79.992,75
2009020 1.03 Zweckrücklage	228.811,91	228.811,91
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 84.378,98	- 6.931,54
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	1.200,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.798,68	11.375,20
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	71.822,83	73.366,60
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.106.009,60**	**7.099.398,35**

920 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.5

St. Johannis-Jungfrauenkloster, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)

921 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	*Steuern und ähnliche Abgaben*	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	200,00	65.016,00	64.816,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	229.553,37	209.200,00	239.160,31	29.960,31	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	226,46	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	1,79	100,00	162,10	62,10	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**229.781,62**	**209.500,00**	**304.338,41**	**94.838,41**	
50	11	Personalaufwendungen	-38.585,36	-56.100,00	-54.858,91	1.241,09	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-261.442,33	-275.732,27	-236.442,07	39.290,20	52.300,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.305,91	-1.200,00	-1.344,00	-144,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-307,00	-500,00	-426,30	73,70	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-14.658,97	-19.917,73	-20.199,41	-281,68	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-316.299,57**	**-353.450,00**	**-313.270,69**	**40.179,31**	**52.300,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-86.517,95**	**-143.950,00**	**-8.932,28**	**135.017,72**	**52.300,00**
46	19	+ Finanzerträge	2.138,97	1.300,00	2.000,74	700,74	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**2.138,97**	**1.300,00**	**2.000,74**	**700,74**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-84.378,98**	**-142.650,00**	**-6.931,54**	**135.718,46**	**52.300,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.304,91	-1.200,00	-1.344,00	-144,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-1.304,91**	**-1.200,00**	**-1.344,00**	**-144,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	200,00	65.016,00	64.816,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	239.100,78	209.200,00	243.689,11	34.489,11	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	226,46	226,46	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	23.087,02	0,00	31.764,87	31.764,87	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.170,98	1.300,00	2.564,08	1.264,08	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**264.358,78**	**210.700,00**	**343.260,52**	**132.560,52**	
70	10	Personalauszahlungen	-38.861,80	-56.100,00	-54.858,91	1.241,09	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-232.386,87	-275.732,27	-248.835,99	26.896,28	-52.300,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-307,00	-500,00	-426,30	73,70	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-39.370,25	-19.917,73	-35.446,35	-15.528,62	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-310.925,92**	**-352.250,00**	**-339.567,55**	**12.682,45**	**-52.300,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-46.567,14**	**-141.550,00**	**3.692,97**	**145.242,97**	**-52.300,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.888,03	-4.000,00	-550,88	3.449,12	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-2.888,03**	**-4.300,00**	**-550,88**	**3.749,12**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	-2.888,03	-4.200,00	-550,88	3.649,12	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	-49.455,17	-145.750,00	3.142,09	148.892,09	-52.300,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	-49.455,17	-145.750,00	3.142,09	148.892,09	-52.300,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	1.077.724,49	1.028.300,00	1.028.269,32	-30,68	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	1.028.269,32	882.550,00	1.031.411,41	148.861,41	-52.300,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	495.366,14
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**495.366,14**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

September 2023

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Die nächste Inventur ist im Wirtschaftsjahr 2023 angedacht.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden seitens der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" lediglich mit dem Bereich 3.820, Stadtwald der Hansestadt Lübeck, vereinbart.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Wald und Forsten und
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich um Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Das stehende Holzvermögen ist nach den Zuordnungsvorschriften zur Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen nicht unter der Bilanzposition Wald und Forsten auszuweisen, sondern unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Umgliederung vorgenommen. Durch den Aufwuchs des Waldes findet beim Baumbestand ein Wertzuwachs und keine Wertminderung statt. Aus diesem Grunde wird nach der Umgliederung in die Betriebs- und Geschäftsausstattung weiterhin keine Abschreibung erforderlich.

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist im Besitz von Grund und Boden unverändert in Höhe von 751.508,43 €.

Bei den ***sonstigen unbebauten Grundstücken*** handelt es sich um Unland auf einem Grundstück in Lüdersdorf (Schattin) mit einem unveränderten Wert von 84,00 €.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 751.592,43 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat ein bereits abgeschriebenes Wohngebäude (Klostergebäude) in der Dr. -Julius-Leber-Straße in 23552 Lübeck, welches einen Restbuchwert in Höhe von 1,00 € zum 31.12.2021 ausweist. Der dazugehörige Grund und Boden (Klosterflächen) hat einen unveränderten Wert von 36.768,00 €. Der Gesamtwert der Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 36.769,00 €. Die Umbuchung in eine identische Bilanzposition von Wohngebäude und Klosterflächen ist bereits im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Infrastrukturvermögen unverändert in Höhe von 263,00 € aufzuweisen. Hierbei handelt es sich um Wege und Verkehrsflächen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 5.049,00 € (Vorjahr: 6.101,00 €). Neuzugänge bzw. Abgänge von Anlagegütern sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht zu verzeichnen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden keine neuen Wirtschaftsgüter angeschafft. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind zum Stichtag mit einem Wert von 725,00 € vorhanden. Die wesentliche Änderung resultiert aus der Umbuchung des Baumbestandes vom Bilanzposten Wald und Forsten in diese Bilanzposition als Waldbestand im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 5.254.172,00 €. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" wird verwiesen. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 5.254.897,00 € (Vorjahr: 5.255.189,00 €).

1.3. Finanzanlagen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine Forderungen vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" sind zum Stichtag in Höhe von 5.134,64 € (Vorjahr: 4.755,10 €) ausgewiesen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultieren (u.a. Holzverkäufe und Buchung der kreditorischen Debitoren).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

In der Bilanzposition „sonstige privatrechtliche Forderungen", die einen Wert von 9.039,85 € (Vorjahr: 14.731,79 €) in der Bilanz ausweist, sind die Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 7.492,85 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsentwicklung mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.547,00 € enthalten.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind „sonstige Vermögensgegenstände" zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.242,02 € (Vorjahr: 8.338,96 €) zu verzeichnen, die u.a. aus der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 217,02 €) resultieren. Darüber hinaus sind in der Bilanzposition der Geschäftsanteil bei der Volksbank Lübeck eG (5.000,00 €) und der Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG (25,00 €) enthalten.

2.4. Liquide Mittel

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.031.411,41 € (Vorjahr: 1.028.269,32 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage von 300.000,00 € (Creditplus Bank AG) und zwei Spareinlagen beim Lübecker Bauverein eG von insgesamt 500.000,00 € als auch Sparkonten mit insgesamt 1.585,08 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 1.583,06 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,02 €) und das laufende Geschäftskonto von 229.826,33 € (Vorjahr: 227.233,77 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2021 (1.583,06 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2021 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2022. Daher ist der Betrag von 1.583,06 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (5.966.255,57 €) und der Entnahme aus der freien Rücklage (76.540,86 €) zum Stichtag mit einem Betrag von 6.711.583,43 € (Vorjahr: 668.787,00 €) ausgewiesen. Die Gesamtveränderung in dieser Bilanzposition beträgt 6.042.796,43 €. Da das ermittelte Stiftungsvermögen im engeren Sinne das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied überstieg, war nicht nur das gesamte Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in das Stiftungskapital umzugliedern, sondern zusätzlich der fehlende Betrag in Höhe von 76.540,86 € aus der freien Rücklage zu entnehmen.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2021 in voller Höhe dem Stiftungskapital zugeordnet (Vorjahr: 5.966.255,57 €).

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" zum Stichtag nicht vorhanden.

Die ***freie Rücklage*** verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 (84.378,98 €; nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) und nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (76.540,86 €) um einen Wert von 160.919,84 € auf insgesamt 79.992,75 € (Vorjahr: 240.912,59 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert mit einem Betrag von 228.811,91 € ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2021 für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 6.931,54 € ab. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Eine Rückstellung für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.200,00 € gebildet (Vorjahr: 0,00 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung ergibt.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 11.375,20 € (Vorjahr: 13.798,68 €). In dieser Bilanzposition sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsabwicklung (11.158,18 €) und ebenfalls die Buchung aus debitorischen Kreditoren enthalten (217,02 €).

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten" weißt zum Bilanzstichtag einen Wert von 73.366,60 € (Vorjahr: 71.822,83 €) aus. Dieser setzt sich aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 58.840,02 € (Vorjahr: 68.704,04 €), aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten von 14.129,23 € (Vorjahr: 3.118,79 €) und aus der Buchung der kreditorischen Debitoren von 397,35 € (Vorjahr: 0,00 €) zusammen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Mieten und Pachten und Holzverkäufen zusammensetzen. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist die Bundeswaldprämie für die Zertifizierung der Waldflächen nach Naturland Zertifikat enthalten. Aufgrund der Optimierung der Festgeldanlagen liegen die Finanzerträge über dem kalkulierten Planansatz. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwas über dem geplanten Budgetansatz.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	200,00	65.016,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	229.553,37	209.200,00	239.160,31
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	226,46	0,00	0,00
Sonstige Erträge	1,79	100,00	162,10
Finanzerträge	2.138,97	1.300,00	2.000,74
Summe	**231.920,59**	**210.800,00**	**306.339,15**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen für die Verwaltung und Unterhaltung der Stiftung. Die Personalaufwendungen liegen im Rahmen der kalkulierten Budgetansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bewegen sich etwas unter den kalkulierten Ansätzen, da es bei den Aufwendungen im Bereich „Unterhaltung der Hochbauten" und bei „Sonstigen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke" coronabedingte Verzögerungen bei der Durchführung der Arbeiten gab. Die übrigen Aufwendungen sind ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Budgetansätze angefallen.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Personalaufwendungen	38.585,36	56.100,00	54.858,91
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	261.442,33	275.732,27	236.442,07
Bilanzielle Abschreibungen	1.305,91	1.200,00	1.344,00
Transferaufwendungen	307,00	500,00	426,30
Sonstige Aufwendungen	14.658,97	19.917,73	20.199,41
Summe	**316.299,57**	**353.450,00**	**313.270,69**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2021 für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 6.931,54 € ab. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 84.378,98	0,00	- 6.931,54
Entnahme aus der freien Rücklage	+ 84.378,98	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 142.650,00**	**- 6.931,54**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2022 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste von 52.300,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 05.10.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2021

Anlagevermögen MANDANT: 113	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	751.508,43	0,00	0,00	0,00	751.508,43	0,00	0,00	0,00	0,00	751.508,43	751.508,43	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	0,00	0,00	0,00	84,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84,00	84,00	0,0	100,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	751.592,43	0,00	0,00	0,00	751.592,43	0,00	0,00	0,00	0,00	751.592,43	751.592,43	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,0	11,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,0	11,8
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.980,79	0,00	0,00	0,00	10.980,79	4.879,79	1.052,00	0,00	5.931,79	5.049,00	6.101,00	9,6	46,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.255.628,86	0,00	0,00	0,00	5.255.628,86	439,86	292,00	0,00	731,86	5.254.897,00	5.255.189,00	0,0	100,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	6.331.139,08	0,00	0,00	0,00	6.331.139,08	281.224,65	1.344,00	0,00	282.568,65	6.048.570,43	6.049.914,43	0,0	95,5
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.331.139,08	0,00	0,00	0,00	6.331.139,08	281.224,65	1.344,00	0,00	282.568,65	6.048.570,43	6.049.914,43	0,0	95,5

938 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.5

FORDERUNGSSPIEGEL 2021

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.134,64	5.134,64	0,00	0,00	4.755,10
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	9.039,85	9.039,85	0,00	0,00	14.731,79
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.242,02	217,02	0,00	5.025,00	8.338,96
	Summe	**19.416,51**	**14.391,51**	**0,00**	**5.025,00**	**27.825,85**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2021

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.375,20	11.375,20	0,00	0,00	13.798,68
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	73.366,60	73.366,60	0,00	0,00	71.822,83
	Summe	**84.741,80**	**84.741,80**	**0,00**	**0,00**	**85.621,51**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573006	St. Johannis-Jungfrauenkloster	52.300,00	52.300,00	0,00
Summe		**52.300,00**	**52.300,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 006 000	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster	5241 004 000	Sonst. Bewirtschaftungskosten	37,37 €
574 006 000	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster	5431 005 000	Post- und Fernmeldegebühren	29,75 €
574 006 000	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster	5211 001 000	Unterhaltung der Hochbauten	2.023,00 €
574 006 000	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster	5211 001 600	Unterhaltung der Hochbauten	2.498,52 €
		Summe:		***4.588,64 €***

St. Johannis-Jungfrauenkloster
Lagebericht und Jahresabschluss 2021

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Das Kloster wurde um 1173 vom Lübecker Bischof Heinrich dem 1. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der 1. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das St. Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.
Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübde nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Koster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im Lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach länger währendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der Lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Konventualinnen stellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines „Stiftes".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Waldhusen, Beidendorf, Vorrade, Schwinkenrade und Böbs in Ostholstein, sowie Utecht und Schattin in Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster stellt eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger weiblicher Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Kloster.
Für Sach- und Dienstleistungen in der Unterhaltung des Klosters sowie der Forstunterhaltung wurden 236.442,07 € aufgewendet. Den ordentlichen Aufwendungen von 313.270,69 € stehen im Wesentlichen Erträge in Form von Mieten (113.507,52 €) und Verkaufserlöse Forsten (119.428,38 €) gegenüber. Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem

Fehlbetrag in Höhe von 6.931,54 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser Fehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch nachhaltigen Holzeinschlag sowie Jagdververpachtung ein jährlicher Überschuss von 30.000 € bis 60.000 € erwartet. Im Jahr 2021 hat der Bereich Stadtwald aufgrund wieder steigender Preise im Nadelstammholzbereich die Erlöse überwiegend aus dem Einschlag von Nadelholz erzielt. So konnte aus der Waldbewirtschaftung ein Jahresüberschuss von 40.100 € erwirtschaftet werden. Trotz eines Preisanstiegs liegen die Preise im Nadelholz immer noch unter den vor 2018 erzielbaren Preisen. Eine Weitergabe der bis zu 50% erhöhten Schnittholzpreise an die Erzeuger erfolgte nicht.

Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahr die Preissituation bei Nadelholz stabil bleibt, sofern sich die kalamitätsbedingten Holzeinschläge nicht deutlich erhöhen. Im Laubstarkholzbereich, insbesondere beim Eichenstarkholz, ist ein Trend zu höheren Preisen erkennbar. Das ist eine sichere Kompensation bei fallenden Nadelholzpreisen. *Risikobehaftet sind bei fortgesetzter Borkenkäfervermehrung notwendige, aber* arbeitsintensive Sanitärhiebe zur Verhinderung der Ausbreitung.

In diesem Jahr ist es der Stiftung gelungen, zusätzlich zu den Erträgen aus der Waldbewirtschaftung einen einmaligen Ertrag in Höhe von 65.016 € aus der Bundeswaldprämie zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder zu generieren.

3. Vermögenslage

Im Jahr 2021 wurde die bisher in der Bilanz ausgewiesene Position „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" aufgelöst und in voller Höhe der Bilanzposition „Stiftungskapital" zugeordnet. Zudem wird der Bilanzposition „Stiftungskapital" ein Betrag in Höhe von 76.540,86 € aus der freien Rücklage zugeführt, da sich bei Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied zeigte, dass dieser Betrag dem unantastbaren Stiftungskapital zuzuordnen ist. Das Stiftungskapital wies danach zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von 6,7 Mio. € (Vorjahr: 669 T €) aus.

Die freie Rücklage verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 (84.378,98 €), nach noch zu erfolgender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (76.540,86 €) um einen Wert in Höhe von 160.919,84 € auf insgesamt 79.992,75 € (Vorjahr: 240.912,59 €).

Die Zweckrücklage wird zum Bilanzstichtag 31.12.2021 unverändert mit einem Betrag in Höhe von 228.811,91 € ausgewiesen.

Das Stiftungskapital wurde in 2021 nicht geschmälert. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Der Stiftung wurden vom Bereich Stadtwald für das Jahr 2024 aufbereitete Inventurdaten des Waldes avisiert, sodass dann eine konkrete Aussage zum Vermögenswert Wald getroffen werden kann.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel. Bei den Finanzerträgen konnten trotz des grundsätzlich niedrigen Zinsniveaus, Zinserträge in Höhe von 2.000,74 € (Planansatz: 1.300 €) erzielt werden. Bei der derzeitigen schlechten Zinsertragslage am Kapitalmarkt wird die Ertragslage der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster mehr und mehr von den Verkaufserlösen im Forstbereich abhängen.
Größere Investitionen waren weder in 2021, noch sind sie in den Folgejahren geplant. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2021 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Geschäftsjahr 2021 wird sichergestellt, dass auch in 2022 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird im vollen Umfang Rechnung getragen.
Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die künftige Leistungsfähigkeit noch stärker durch die Ertragssituation aus der Bewirtschaftung der klösterlichen Forsten durch den Bereich Stadtwald bestimmt wird, da auch in den kommenden Jahren ein Zuschuss durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nicht mehr erfolgen kann.

Lübeck, den 05.10.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13376
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Kriegsopferdank: Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Gemäß § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 StiftungsG S-H wird hiermit der Jahresabschluss 2021 mit einem Fehlbetrag von -55.645,42 € zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Fehlbetrag wird im darauffolgenden Jahr aus der Freien Rücklage ausgeglichen.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13294) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen.

Anlagen:
+ JA 2021
+ Prüfbericht dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13294
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Kriegsopferdank - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Kriegsopferdank zum 31. Dezember 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Kriegsopferdank zum 31. Dezember 2021

Rechnungsprüfungsamt

März 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüferin: Tina Wendt
Layout: Yvonne Bretfeld

961 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Prüfungsdurchführung ... 5
3 Vorjahre ... 6
4 Haushaltsplan ... 7
5 Jahresabschluss ... 7
5.1 Bilanz 2021 ... 7
5.1.1 Liquide Mittel ... 8
5.1.2 Stiftungskapital / Allgemeine Rücklage ... 8
5.1.3 Freie Rücklage ... 9
5.1.4 Jahresfehlbetrag ... 10
5.2 Ergebnisrechnung 2021 ... 10
5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 10
5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 11
5.2.3 Sonstige Aufwendungen ... 11
5.3 Finanzrechnung 2021 ... 11
5.4 Anhang 2021 ... 12
5.5 Lagebericht 2021 ... 12
6 Mittelverwendung / Stiftungszweck ... 12
7 Erhalt des Stiftungsvermögens ... 13
8 Zusammenfassung ... 14

952 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AO	-	Abgabenordnung
AZ	-	Auszahlungen
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GG	-	Grundstücksgesellschaft
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
JA	-	Jahresabschluss
HL	-	Hansestadt Lübeck
KOD	-	Stiftung Kriegsopferdank
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
VJ	-	Vorjahr

953 von 2018 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss (JA) des Jahres 2021. Der JA 2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) im März 2023 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung bereitgestellt.

2 Prüfungsdurchführung

Die Stiftung Kriegsopferdank (KOD) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die JA der Prüfung durch das RPA.

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet. Die Prüfung erfolgte hauptsächlich im September/Oktober 2023.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft (GG) Trave mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

954 von 2318 in Zusammenstellung

3 Vorjahre

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
2010			
Zweckrücklage / Freie Rücklage	Das RPA empfahl die Zweckrücklage und die freie Rücklage der Ergebnisrücklage (Kontoart 203) zuzuordnen.	Der Zuordnung zu den Ergebnisrücklagen wird zukünftig gefolgt. Gemäß Stellungnahme zum JA 2013 hat die Verwaltung eine Anfrage bei der Stiftungsaufsicht gestellt.	Die Verwaltung hat erklärt, aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum 01.01.2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis vorzunehmen.
2012			
Stiftungskapital / Erhalt des Grundstockvermögens	Das RPA empfahl die Zusammenfassung von Stiftungskapital i.e.S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied sowie den Ausweis von Umschichtungsergebnissen.	Es erfolgte eine Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachverhalts. Eine Antwort steht noch aus.	In 2021 erfolgte die Auflösung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (siehe Tz. 5.1.2)
Stiftungszweck / Mittelverwendung	Die Vermietung der Wohnungen erfolgte weit überwiegend an Personen, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen.	Es ist geplant den Personenkreis des Stiftungszwecks über Mieterhöhungen bei nicht geförderten Personen zu erweitern.	Mieterhöhungen wurden vorgenommen. Dies erfolgte jedoch nicht regelmäßig bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete. Bezüglich der Erweiterung des Personenkreises konnte dem RPA ggü. weiterhin keine Aussage getroffen werden (siehe Tz. 5.2.1).
2019			
Inventur	Gemäß § 37 Abs.2 GemHVO-Doppik ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Es wurde nur eine Buchinventur durchgeführt. Zudem wurden die Grundstücke weder mit Grundbuchauszügen noch mit dem amtlichen Liegenschaftskataster	Die Vermögensgegenstände können ihrer Art nach völlig ausreichend buchmäßig nachgehalten werden.	Im Jahr 2021 wurde erneut keine körperliche Inventur vorgenommen. Gem. Anhang soll eine Inventur in 2023 vorgenommen werden.

955 von 2018 in Zusammenstellung

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
	Informationssystem (kostenfrei) abgeglichen.		

4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung KOD wurde für das Jahr 2021 in der Sitzung der Bürgerschaft am 24.09.2020 beschlossen[1] und dem Innenministerium vorgelegt.

5 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

5.1 Bilanz 2021

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab.

In der Bilanz fehlen die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten. Das RPA empfiehlt, diese im Sinne einer guten Lesbarkeit anzugeben. Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vor-jahres (VJ) überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuch-haltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 geprüft wurden, sind:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- Unfertige Leistungen, unfertige Erzeugbisse,
- Zweckrücklage,
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
- Sonstige Verbindlichkeiten.

[1] Vgl. VO/2020/09092.

956 von 2018 in Zusammenstellung

5.1.1 Liquide Mittel

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Kontengruppe 18	2.840.200 EUR	- 40.175 EUR	**2.800.025 EUR**

Die Kontobestände wurden mit den Saldenbestätigungen oder Kontoauszügen abgeglichen. Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

5.1.2 Stiftungskapital / Allgemeine Rücklage

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Konto 2009000000 Stiftungskapital	1.826.904 EUR	+ 18.998 EUR	**1.845.902 EUR**
Konto 2009011000 S. a. Bilanzierungsunterschied	1.268.233 EUR	-1.268.233 EUR	**0 EUR**
Konto 2010000000 Allgemeine Rücklage	0 EUR	+1.086.292 EUR	**1.086.292 EUR**

2021 wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz (EB) gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 1.268 TEUR vollständig anderen Bilanzposten zugeordnet. Im Anhang findet sich zu dieser umfangreichen Änderung des Ausweises keine Erläuterung, dies wäre aus Sicht des RPA wünschenswert gewesen.

Das RPA begrüßt die Auflösung des seit der EB bestehenden Bilanzpostens. Um die 1.268 TEUR einzelnen Bilanzposten zuzuordnen, wurde das Vermögen der Stiftung betrachtet. Der Wert des Stiftungskapital zum 31.12.2020 setzt sich aus liquiden Mitteln, welche bereits im Rahmen der EB dem Stiftungskapital zugeordnet wurden (957 TEUR) sowie aus dem Verkauf von Stiftungsvermögen in den letzten Wirtschaftsjahren (870 TEUR) zusammen. Aus dem Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied wurde in 2021 der Bilanzwert von diversen Grundstücken und Gebäuden (wie z.B. im Forstmeisterweg 42, Heidkoppelgraben 27 und 36, Weberkoppel 2-2b) i.H.v. 19.998 EUR zusätzlich dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeschlagen. Bei der Einteilung handelt es sich um eine Einschätzung der Verwaltung, welche soweit nachvollzogen werden konnte. Der übrige Betrag des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (1.249 TEUR) wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit 1.086 TEUR der Allgemeinen Rücklage und mit davon 15%, 163 TEUR der Ergebnisrücklage (hier: Freier Rücklage) zugeordnet.

Das Stiftungskapital wird weiter unter dem Konto 2009000 ausgewiesen. Die Kontenart 200 existiert im Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik nicht. Das RPA empfiehlt die Verwendung eines Kontos der Kontenart 201 Allgemeine Rücklage. Die allgemeine Rücklage soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.[2] Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung erklärt, dass aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum JA 2023

[2] Erläuterungen zur GemHVO-Doppik, 20.12.2018, § 25 Rücklagen.

957 von 2018 in Zusammenstellung

Änderungen im Eigenkapitalausweis vorgenommen werden. Dies wird dann Bestandteil der Prüfung des entsprechenden JA.

Die Veränderung des Stiftungskapitals konnte nachvollzogen werden, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

5.1.3 Freie Rücklage

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Konto 2009010	353.887 EUR	+ 148.603 EUR	**502.490 EUR**

Die Veränderung der freien Rücklage setzte sich in 2021 zum einen aus der Entnahme des Jahresfehlbetrages 2020 in Höhe von 14 TEUR sowie aus der Umbuchung des Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 163 TEUR zusammen (s. vorherige Tz.).

Entnahme aufgrund des Jahresfehlbetrages 2020: Aus der freien Rücklage wurde der Jahresfehlbetrag i.H.v. 14 TEUR entnommen. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 der AO dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Steuerbegünstigten Körperschaften ist es daher untersagt, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben oder Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes zu verwenden[3]. Die Verwendung der freien Rücklage für satzungsfremde Zwecke (z.B. für einen Verlustausgleich im Rahmen eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes oder im Bereich der Vermögensverwaltung) scheidet aus.[4] Da keine Unterteilung der Sphären bei der Stiftung erfolgt, ist nicht eindeutig, woraus der Verlust entsteht. Zur Beurteilung, ob die Entnahme aus der freien Rücklage steuerlich unschädlich ist oder nicht, bedürfte es der Dokumentation sowohl der ursprünglichen Herkunft der Mittel in der freien Rücklage als auch der Herkunft des aktuellen Verlustes. Im November 2023 hat das Finanzamt den Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt. Das RPA empfiehlt der Verwaltung, zukünftig eine Trennung der Sphären für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen. Außerdem empfiehlt das RPA, an das Finanzamt heranzutreten, um die künftige Vorgehensweise abzustimmen. Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung erklärt, dass nach den Erfahrungen aus der Praxis eine schnelle Klärung dieses Sachverhalts mit dem Finanzamt nicht möglich sei.

Umbuchung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied: Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können Stiftungen ihre Mittel der freien Rücklage steuerlich unschädlich zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. In 2021 wurde kein Überschuss erwirtschaftet, eine Zuführung hätte somit nicht erfolgen dürfen. Die Zuführung könnte daher die Steuerbegünstigung der Stiftung gefährden. Die 163 TEUR werden allerdings nicht aus dem Jahresüberschuss

[3] Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2023; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023; zu § 55 Abs. 1 Nr.1 AO.
[4] Vgl. BUCHNA / LEICHINGER/ SEEGER / BROX; Gemeinnützigkeit im Steuerrecht; 2023; § 62 AO, Rz. 259.

958 von 2018 in Zusammenstellung

des laufenden Jahres 2021 zugeführt, sondern es handelt sich um eine Zuordnung im Rahmen der Auflösung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied, eines Postens, der im Rahmen der Erstellung der EB gebildet wurde. Es wurden also mit dem JA 2021 Teile des Eigenkapitals der freien Rücklage zugeordnet, die bereits vor der EB 2010 entstanden sind. Hierbei handelt es sich um ein singuläres Ereignis. Das Finanzamt hat mittlerweile einen Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 erteilt. Die Verwaltung ordnet die freie Rücklage (sowie auch die Zweckrücklage) als Ergebnisrücklage ein. Der Ausweis sollte entsprechend angepasst werden. Statt der bisherigen Kontoart 200 sollte die für die Ergebnisrücklage in den Zuordnungsvorschriften vorgesehene Kontenart 203 verwendet werden. Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung erklärt, dass aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum JA 2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis vorgenommen werden. Dies wird dann Bestandteil der Prüfung des entsprechenden JA.

5.1.4 Jahresfehlbetrag

	31.12.2020	Veränderung	**31.12.2021**
Kontenart 205	-14.341 EUR	- 41.304 EUR	**-55.645 EUR**

In 2021 wurde das zweite Jahr in Folge ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag beträgt 56 TEUR. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses soll dieser in 2022 aus der freien Rücklage entnommen werden. Das RPA weist auf die Ausführungen zu Tz. 5.1.3 bei der freien Rücklage hin.

5.2 Ergebnisrechnung 2021

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Die Position bilanzielle Abschreibungen wurde nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft.

5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	**Ergebnis 2021**
Kontenart 441, 442, 446	749.771 EUR	543.900 EUR	**551.608 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden hauptsächlich (531 TEUR) aus Mieten (Konto 4411000) und Nebenkosten, die vom Geschäftsbesorger für die Stiftung vereinnahmt wurden. Gegenüber dem VJ hat sich ein Rückgang in Höhe von 198 TEUR ergeben. Dies ist auf die veränderte Buchungssystematik

960 von 2018 in Zusammenstellung

hinsichtlich der Abrechnung der Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave zurückzuführen. Die Prüfung der Position führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	**Ergebnis 2021**
Kontengruppe 52	510.011 EUR	382.100 EUR	**358.269 EUR**

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelt es sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung. Bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen ist ein Rückgang i.H.v. 152 TEUR zu verzeichnen. Auch dieser ist auf die veränderte Buchungssystematik hinsichtlich der Abrechnung der Nebenkosten zurückzuführen. Die Prüfung der Position führte zu keinen Beanstandungen.

5.2.3 Sonstige Aufwendungen

	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	**Ergebnis 2021**
Kontengruppe 54	124.134 EUR	43.000 EUR	**119.817 EUR**

Die sonstigen Aufwendungen betrugen in 2021 120 TEUR. Der fortgeschriebene Ansatz wurde nicht eingehalten. Dies wird damit begründet, dass sich der Wert aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben hat. Diese Aufwendungen wurden im Anhang unter über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen, aufgeführt. Hier fließen AZ, somit handelt es sich hier nicht um entsprechende Aufwendungen und es lässt sich somit keine Ansatzüberschreitung begründen (siehe Ausführungen unter Tz. 5.4).

5.3 Finanzrechnung 2021

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2020 übernommen, die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit der Bilanz und dem Finanzbuchhaltungssystem nachgeprüft.

Die Prüfung der Einzahlungen und AZ der unter 5.2 Ergebnisrechnung ausgeführten Konten wurde vorgenommen. Beanstandungen gab es hier nicht.

960 von 2018 in Zusammenstellung

Die Position Tilgung aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde nicht systematisch im Rahmen des JA geprüft.

5.4 Anhang 2021

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Er enthält die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (111 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

Im Anhang zum JA wurden gemäß § 82 Abs. 5 GO Angaben zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemacht, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen. Es werden Aufwendung aufgeführt, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben haben, wo auch AZ geflossen sind, wie z.B. für die Unterhaltung der Hochbauten mit 161 TEUR, sonstige Geschäftsaufwendungen i.H.v. 57 TEUR sowie Steuern, Versicherungen und Schadenfälle i.H.v. 16 TEUR. In der Drucksache 19/1779 des schleswig-holsteinischen Landtags wird nochmal explizit darauf hingewiesen, dass die Finanzrechnung bei den Anwendungsfällen nicht betroffen ist und als denkbare Beispiele insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen sowie bei überplanmäßige oder außerplanmäßige Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aufgeführt.[5] Aus Sicht des RPA handelt es sich hier somit nicht um Fälle nach § 82 Abs. 5 GO.

Zudem fehlt nach Ansicht des RPA eine entsprechende Erläuterung der Aufwendungen in der Übersicht.

5.5 Lagebericht 2021

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der HL am 10.03.2023 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

6 Mittelverwendung / Stiftungszweck

Gemäß Satzung der Stiftung KOD ist Stiftungszweck, neben der Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebene sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung, der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebene und Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien. Bereits im Rahmen der Prüfung des JA 2012 wurde hinsichtlich der Mieterauswahl festgestellt, dass die Vermietung der Wohnungen weit überwiegend an Personen erfolgte, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen. Die Wohnungen wurden hauptsächlich

[5] Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1779 vom 29.10.2019

961 von 2018 in Zusammenstellung

an Studenten (aufgrund ihrer Größe von ca. 26 m²) und größere Wohnungen an Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, vergeben. Auf Nachfrage teilte die Stiftungsverwaltung zum JA 2020 mit, dass der GG Trave mbH grundsätzlich bekannt ist, dass die Wohnungsvergabe – wenn möglich – an den Personenkreis im Rahmen des Stiftungszwecks zu erfolgen hat. Erhielt die Stiftung entsprechende Anfragen, wurden Sie mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung an die GG Trave mbH weitergegeben. Dem RPA ist jedoch nicht bekannt, dass sich in den letzten Jahren eine entsprechende Vermietung hieraus ergeben hat. Das RPA empfiehlt der Verwaltung eine entsprechende Förderung publik zu machen, um den Kreis der geförderten Personen zu erweitern.

Lt. Stellungnahme zum JA 2020 sollen die aus der Wohnungsvermietung generierten Erträge zukünftig wieder verstärkt für die direkte Förderung des in der Stiftungssatzung genannten Personenkreises verwendet werden. Dies begrüßt das RPA.

Bezüglich der Miethöhen teilte die Verwaltung in vorherigen JA mit, dass die Miethöhen sozialverträglich ausgestaltet seien, um dem ursprünglichen gemeinnützigen Stiftungsgedanken Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei die Stiftung bemüht, im Rahmen ihres finanziellen Spielraumes eine differenzierte Mietpreisgestaltung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

Die vom RPA gewünschten Mietanpassungen wurden in 2021 sowie in den vergangenen Jahren vorgenommen. Zudem sollten die Mietanpassungen, auch regelmäßig nach drei Jahren geprüft und wenn möglich vorgenommen werden. Im Jahr 2021 ist nicht für alle Objekte eine erneute Mietanpassung erfolgt. Hier konnte nicht abschließend geklärt werden, warum z.B. in der Weberkoppel 4c-g keine Anpassung vorgenommen wurde. Mieterhöhungen bei Neuvermietungen wurden hingegen gemäß der zur Verfügung gestellten Unterlagen regelmäßig vorgenommen. Insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ist es unerlässlich Mieterhöhungen regelmäßig und konsequent vorzunehmen, damit durch die generierten Erträge wieder Förderungen im Sinne der Satzung erfolgen können.

7 Erhalt des Stiftungsvermögens

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stiftung KOD besteht das Vermögen der Stiftung aus bebauten Grundstücken, Wertpapieren, Kapital und Hypothekenforderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ist das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) in seinem Bestand zu erhalten. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. Grundstockvermögens lässt sich wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals nachweisen. Das Stiftungskapital weist den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz bei Errichtung der Stiftung eingebrachten Grundstockvermögens aus.[6]

Im Wirtschaftsjahr 2021 gab es eine Veränderung des Stiftungskapitals, da die Auflösung des seit der EB bestehenden Bilanzpostens Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied vorgenommen wurde. Es wurden 19.998 EUR zusätzlich dem Grundstockvermögen der Stiftung und somit dem Stiftungskapital zugeschlagen.

6 Vgl. IDW RS HFA 5 Rn. 9.

962 von 2318 in Zusammenstellung

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)). Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kann die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO darstellen. 2020 und 2021 hat die Stiftung Verluste generiert, so dass keine Zuführungen in die Rücklagen aufgrund von Jahresüberschüssen erfolgten. In 2021 wurde eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe 14.341 EUR aufgrund des Jahresfehlbetrages in 2020 vorgenommen. In 2021 wurde erneut ein Fehlbetrag i.H.v. 55.645 EUR ausgewiesen. Die Ergebnisrücklagen sind insgesamt jedoch aufgrund der Umbuchung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied angestiegen. Zu den Veränderungen der freien Rücklagen in 2021 s. Tz. 5.1.3.

	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			Summe
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	EUR
2021	353.887	+162.944 -14.341	502.490	503.198	-	503.198	1.005.688

8 Zusammenfassung

Die Stiftung KOD weist mit 56 TEUR in 2021 das zweite Jahr in Folge einen Jahresfehlbetrag aus.

2021 wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 1.268 TEUR vollständig anderen Bilanzposten zugeordnet.

Der Anhang ist unvollständig. Ihm fehlt aus Sicht des RPA eine Erläuterung der umfangreichen Umbuchungen im Eigenkapital. In der im Anhang aufgeführten Liste der bei Aufstellung des JA festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 5 GO sind aus Sicht des RPA Aufwendungen aufgeführt, die nicht unter diese Vorschrift fallen. Der fortgeschriebene Ansatz wurde überschritten.

Davon abgesehen vermittelt der JA 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung KOD.

Das RPA empfiehlt, zukünftig eine Trennung der Sphären der Stiftung vorzunehmen. Ohne eine Trennung kann nicht festgestellt werden, ob die Gemeinnützigkeit ggf. gefährdet ist.

Bezüglich der Erfüllung des Stiftungszwecks ist festzustellen, dass die vom RPA gewünschten Mietanpassungen vorgenommen wurden. Diese sollten auch regelmäßig nach drei Jahren erneut geprüft werden. Aus Sicht des RPA ist es, wenn möglich, unerlässlich Mieterhöhungen regelmäßig und konsequent vorzunehmen, damit durch die generierten Erträge wieder Förderungen im Sinne der Satzung erfolgen können.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens ergab keine Einwendungen.

963 von 2018 in Zusammenstellung

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 27.02.2024 mit den Abteilungen Bilanzen (Bereich Haushalt und Steuerung) und Stiftungsverwaltung (Bereich Wirtschaft und Liegenschaften) besprochen. Eine Behandlung des Berichts ist für den Juni 2024 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 18.03.2024

4.904.07.13/2021

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlagen:
Jahresabschluss mit Lagebericht KOD zum 31.12.2021

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss
mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

März 2023

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel 14
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.181.776	4.092.158 EUR
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.097.252,00	4.016.584,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	22.978,00	20.823,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.980,00	5.668,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.872,00	3.029,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.694,00	46.054,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
151 152 153 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.145,92	4.745,96
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	211.296,26	200.171,48
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	15.128,45	6.849,69
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.438,38	6.410,42
18 2.4 Liquide Mittel	2.840.199,84	2.800.024,63
Summe Aktiva	**7.258.984,85**	**7.110.360,18**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.826.904,00	1.845.902,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233,34	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	1.086.291,60
2009010 1.02 Freie Rücklage	353.887,01	502.489,99
2009020 1.03 Zweckrücklage	503.197,77	503.197,77
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 14.340,76	- 55.645,42
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	24.950,00	24.497,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	38.770,20	6.500,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	413.828,79	405.846,39
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.562.342,56	2.483.025,47
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.045,81	41.373,73
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	263.166,13	266.881,65
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.258.984,85**	**7.110.360,18**

Oberhalb der Toleranzwesentlichkeit

Abweichungen zum Vorjahr

967 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(12/20)	**(12/21)**		**(12/20)**	**(12/21)**
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

968 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	454,00	400,00	453,00	53,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	749.770,51	543.900,00	551.608,22	7.708,22	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	323,10	100,00	89,59	-10,41	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**750.547,61**	**544.400,00**	**552.150,81**	**7.750,81**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-510.011,12	-382.100,00	-358.269,23	23.830,77	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-89.620,00	-91.200,00	-89.696,28	1.503,72	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-124.134,44	-43.000,00	-119.816,57	-76.816,57	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-723.765,56**	**-516.400,00**	**-567.782,08**	**-51.382,08**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**26.782,05**	**28.000,00**	**-15.631,27**	**-43.631,27**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	5.122,20	4.200,00	4.875,96	675,96	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-46.245,01	-45.500,00	-44.890,11	609,89	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**-41.122,81**	**-41.300,00**	**-40.014,15**	**1.285,85**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-14.340,76**	**-13.300,00**	**-55.645,42**	**-42.345,42**	**0,00**

2020 DIfferenz Kgr. 441,52 239.759 €

2021 Differenz 441, 52 193.338 €

-26,429% Rückgang zum Vorjahr

-29,73 Rückgang zum Vorjahr

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-89.620,00	-91.200,00	-89.618,00	1.582,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	454,00	400,00	453,00	53,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-89.166,00**	**-90.800,00**	**-89.165,00**	**1.635,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	736.195,05	543.900,00	552.638,97	8.738,97	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	-78,28	-78,28	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	822,83	0,00	66,19	66,19	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.956,32	4.200,00	5.903,92	1.703,92	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**741.974,20**	**548.100,00**	**558.530,80**	**10.430,80**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-587.057,14	-382.100,00	-363.592,74	18.507,26	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-46.245,01	-45.500,00	-44.890,11	609,89	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-83.514,13	-43.000,00	-102.366,05	-59.366,05	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-716.816,28**	**-470.700,00**	**-510.848,90**	**-40.148,90**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**25.157,92**	**77.400,00**	**47.681,90**	**-29.718,10**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-25.000,00	-557,62	24.442,38	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**-25.100,00**	**-557,62**	**24.542,38**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**-25.000,00**	**-557,62**	**24.442,38**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**25.157,92**	**52.400,00**	**47.124,28**	**-5.275,72**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	200,00	0,00	-200,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-85.944,59	-88.000,00	-87.299,49	700,51	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-85.944,59**	**-87.800,00**	**-87.299,49**	**500,51**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-60.786,67**	**-35.400,00**	**-40.175,21**	**-4.775,21**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	2.900.986,51	2.840.200,00	2.840.199,84	-0,16	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**2.840.199,84**	**2.804.800,00**	**2.800.024,63**	**-4.775,37**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	110.737,46
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**110.737,46**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-85.944,59	-87.900,00	-87.299,49
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

März 2023

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Hinweise auf nicht vorhandene Anlagegüter lagen nicht vor. Die nächste Inventur ist im Wirtschaftsjahr 2023 angedacht.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude (3.872.073,00 €, Position 1.2.2.3) inklusive der Außenanlagen (125.518,00 €) im Wert von 3.997.591,00 € (Vorjahr: 4.078.259,00 €). Die bebauten Grundstücke haben wie im Vorjahr einen Wert in Höhe von 18.993,00 €.

Das Gesamtvolumen der Wohnbauten beträgt 4.016.584,00 € (Vorjahr: 4.097.252,00 €).

Bei zwei Außenanlagen (Parkbank Standort: Weberkoppel 2-2b/Ratzeburger Allee 109a und Unterstand für Geh- und Fahrhilfen Standort: Am Lauerhofberg 1), die bisher unter 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Außenanlagen (Metall und Kunststoff), die richtigerweise der Bilanzposition 1.2.2.3 Wohnbauten zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist bereits im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die auf fremdem Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung von der Bilanzposition 1.2.2.3 Wohnbauten, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist bereits im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt. Der Wert zum Stichtag beträgt 20.823,00 € (Vorjahr: 22.978,00 €).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat im Wirtschaftsjahr 2010 für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 5.668,00 € (Vorjahr: 5.980,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 3.029,00 € (Vorjahr: 3.872,00 €).

Bei zwei Außenanlagen (Parkbank Standort: Weberkoppel 2-2b/Ratzeburger Allee 109a und Unterstand für Geh- und Fahrhilfen Standort: Am Lauerhofberg 1), die bisher unter 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Außenanlagen (Metall und Kunststoff), die richtigerweise der Bilanzposition 1.2.2.3 Wohnbauten zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist bereits im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgt.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 46.054,00 € (Vorjahr: 51.694,00 €).

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen in der Bilanz ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

In dieser Bilanzposition liegen Vorräte (4.745,96 €, Position 2.1.1) und unfertige Leistungen (200.171,48 €, Position 2.2.2) bei der Stiftung „Kriegsopferdank" zum Stichtag in Höhe von insgesamt 204.917,44 € (Vorjahr: 214.442,18 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Weitere Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die Stiftung „Kriegsopferdank" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 6.849,69 € (Vorjahr: 15.128,45 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH resultieren.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind „sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 6.410,42 € (Vorjahr: 7.438,38 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Geldanlage (1.385,42 €), dem Geschäftsanteil bei der Volksbank (5.000,00 €) und dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein (25,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.800.024,63 € (Vorjahr: 2.840.199,84 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage bei der Creditplus Bank AG von 1.250.000,00 € und eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 2.357,59 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 2.355,56 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,03 €) und die beiden laufenden Geschäftskonten von gesamt 691.106,37 € (Volksbank Lübeck eG, 199.666,00 €; Sparkasse Holstein AdöR, 491.440,37 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2021 (2.355,56 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2021 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst im Januar 2022. Daher ist der Betrag von 2.355,56 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist ebenfalls das Konto bei der Aareal Bank AG (356.560,67 €) zu berücksichtigen. Die Nebenkasse für die Münzzähler in den Waschautomaten haben zum Stichtag keinen Bestand.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied von 18.998,00 € zum Stichtag mit einem Betrag von 1.845.902,00 € (Vorjahr: 1.826.904,00 €) ausgewiesen.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2021 in voller Höhe anderen Bilanzpositionen zugeordnet (Vorjahr: 1.268.233,34 €).

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied zum Stichtag mit 1.086,291,60 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen.

Die ***freie Rücklage*** verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 (14.340,76 €; nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) und erhöht sich nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (162.943,74 €) um einen Wert von 148.602,98 € auf insgesamt 502.489,99 € (Vorjahr: 353.887,01€).

Die ***Zweckrücklage*** wird wie im Vorjahr in Höhe von 503.197,77 € zum Bilanzstichtag ausgewiesen. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage von 186.845,40 € als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 316.352,37 € enthalten.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 55.645,42 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 24.497,00 € (Vorjahr: 24.950,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH wurde eine Rückstellung für fehlende Rechnungen in Höhe von 6.500,00 € (Vorjahr: 38.770,20 €) zum Bilanzstichtag gebildet. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ebenfalls eine Rückstellung von rund 38,8 T€ verbraucht bzw. aufgelöst.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 405.846,39 € (Vorjahr: 413.828,79 €).

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 2.483.025,47 € (Vorjahr: 2.562.342,56 €).

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 41.373,73 € (Vorjahr: 18.045,81 €) ausgewiesen, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (37.071,78 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (229.809,87 €). Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 266.881,65 € (Vorjahr: 263.166,13 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) und Finanzerträgen zusammen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwas über dem kalkulierten Planansatz, allerdings weit unter dem Vorjahreswert, da im Wirtschaftsjahr 2021 im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH gegenüber dem Vorjahr eine veränderte Buchungssystematik hinsichtlich der Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten erfolgte. Die Zinserträge und die Zuwendungen und allgemeine Umlagen bewegen sich im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	454,00	400,00	453,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	749.770,51	543.900,00	551.608,22
Sonstige Erträge	323,10	100,00	89,59
Finanzerträge	5.122,20	4.200,00	4.875,96
Summe	**755.669,81**	**548.600,00**	**557.026,77**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen etwas unter den berechneten Planzahlen. Die angefallenen bilanziellen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen bewegen sich innerhalb der berechneten Haushaltsansätze. Die sonstigen Aufwendungen liegen über den kalkulierten Planwerten, da hier u.a. eine Verwaltungsvergütung (57 T€) und eine Weiterbelastung von Versicherungsschäden (16 T€) enthalten sind, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben. Zusätzlich sind in dieser Position Personalkosten von rund 37 T€ enthalten, die von der Hansestadt Lübeck zu begleichen sind.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	510.011.12	382.100,00	358.269,23
Bilanzielle Abschreibungen	89.620,00	91.200,00	89.696,28
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonstige Aufwendungen	124.134,44	43.000,00	119.816,57
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	46.245,01	45.500,00	44.890,11
Summe	**770.010,57**	**561.900,00**	**612.672,19**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 55.645,42 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 14.340,76	0,00	- 55.645,42
Entnahme aus der freien Rücklage	+14.340,76	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 55.645,42**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2022 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019 liegt vor. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich 3 Jahre (Prüfungszeitraum). Aus diesem Grund liegt ein aktueller Freistellungsbescheid für das Wirtschaftsjahr 2021 noch nicht vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 10.03.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2021

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	5.942.809,17	0,00	0,00	0,00	5.942.809,17	1.845.557,17	80.668,00	0,00	1.926.225,17	4.016.584,00	4.097.252,00	1,4	67,6
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.942.809,17	0,00	0,00	0,00	5.942.809,17	1.845.557,17	80.668,00	0,00	1.926.225,17	4.016.584,00	4.097.252,00	1,4	67,6
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	201.053,00	0,00	0,00	0,00	201.053,00	178.075,00	2.155,00	0,00	180.230,00	20.823,00	22.978,00	1,1	10,4
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	3.391,25	312,00	0,00	3.703,25	5.668,00	5.980,00	3,3	60,5
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.013,05	0,00	0,00	0,00	13.013,05	9.141,05	843,00	0,00	9.984,05	3.029,00	3.872,00	6,5	23,3
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	112.794,52	0,00	0,00	0,00	112.794,52	61.100,52	5.640,00	0,00	66.740,52	46.054,00	51.694,00	5,0	40,8
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	6.279.040,99	0,00	0,00	0,00	6.279.040,99	2.097.264,99	89.618,00	0,00	2.186.882,99	4.092.158,00	4.181.776,00	1,4	65,2
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.279.040,99	0,00	0,00	0,00	6.279.040,99	2.097.264,99	89.618,00	0,00	2.186.882,99	4.092.158,00	4.181.776,00	1,4	65,2

985 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.6

FORDERUNGSSPIEGEL 2021

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.849,69	6.849,69	0,00	0,00	15.128,45
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.410,42	1.385,42	0,00	5.025,00	7.438,38
	Summe	**13.260,11**	**8.235,11**	**0,00**	**5.025,00**	**22.566,83**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2021

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.888.871,86	0,00	0,00	2.888.871,86	2.976.171,35
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	405.846,39	0,00	0,00	405.846,39	413.828,79
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.483.025,47	0,00	0,00	2.483.025,47	2.562.342,56
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.373,73	41.373,73	0,00	0,00	18.045,81
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	266.881,65	266.881,65	0,00	0,00	263.166,13
	Summe	**3.197.127,24**	**308.255,38**	**0,00**	**2.888.871,86**	**3.257.383,29**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO–Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5211 001 500	Unterhaltung der Hochbauten	161.029,04 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5431 008 500	Sonstige Geschäftsaufwendungen	56.986,05 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5431 010 500	Kontoführungsgebühren	1.483,49 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5441 000 500	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	16.179,98 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5490 010 000	Aufwendungen Zuführungen zu Rückstellungen	6.500,00 €
		Summe:		**242.178,56 €**

Stiftung Kriegsopferdank
Lageberich und Jahresabschluss 2021

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wiederaufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel /Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung „Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.

2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören eigene Wohngebäude mit insgesamt 122 Wohneinheiten innerhalb von Lübeck, die sich auf 6 eigenen Grundstücken sowie 2 Erbbaurechtsgrundstücken der Hansestadt Lübeck befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 4,04 Mio. €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 54,8 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von rund 13,3 T€ und liquiden Mitteln von ca. 2,8 Mio. €, hiervon werden 356,6 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen direkt über ein Geschäftskonto bei der Aareal Bank AG verwaltet.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behindertengerecht hergerichtet wurden. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen 552,2 T€ (Vorjahr:

750,5 T€). Die Zinserträge mit 4,9 T€ liegen über den erwarteten Planzahlen von 4,2 T€. Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 358,3 T€ (Vorjahr: 510,0 T€) verausgabt. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 37,6 T€ (Vorjahr: 26,6 T€) erstattet. Die Verwaltungsvergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave mbH beträgt 57,0 T€ (Vorjahr: 54,1 T €). Die Zinsaufwendungen für Kredite beliefen sich auf 44,9 T€ (Vorjahr: 46,2 T€). An ordentlichen Tilgungsleistungen wurden 87,3 T€ erbracht (Vorjahr: 85,9 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2021 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 2,89 Mio. € (Vorjahr: 2,98 Mio. €).

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.645,42 € ab (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 14.340,76 €). Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresfehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch eine Entnahme aus der freien Rücklage ausgeglichen werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank setzte sich bis zum 31.12.2020 aus den Positionen „Stiftungskapital" von 1,83 Mio. € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,27 Mio. € zusammen. Hierbei bildete das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellte die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildete die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar. Zum 31.12.2021 erfolgte eine vollständige Zuordnung des „Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied" in die Bilanzpositionen Stiftungskapital, Allgemeine Rücklage und freie Rücklage. Bei den Sonderposten in Höhe von 24,5 T€ (Vorjahr: 25,0 T€) handelt es sich um einen Zuschuss, den die Stiftung zur Mitfinanzierung des Neubaus Weberkoppel/Ratzeburger Allee erhalten hat. Im Wirtschaftsjahr 2021 gab es lediglich Veränderungen des Grundstockvermögens durch die Neuzuordnung des „Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied" als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet. Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2021 haben sich wie folgt entwickelt. Nach Ausgleich des Jahresergebnisses 2020 sowie anteiliger Zuordnung des „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" beläuft sich die freie Rücklage auf 502,5 T€ (Vorjahr: 353,9 T€) und die Zweckrücklage auf 503,2 T€ (Vorjahr: 503,2 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2021 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2021 wird sichergestellt, dass auch 2022 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 10.03.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13377
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung "Lübecker Wohnstifte" (LW): Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Gemäß § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 StiftungsG S-H wird hiermit der Jahresabschluss 2021 mit einem Fehlbetrag von -2.217.015,87 € zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Fehlbetrag wird im darauffolgenden Jahr aus der Freien und der Zweckrücklage ausgeglichen.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13295) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen.

Anlagen:
+ JA 2021
+ Prüfbericht dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13295
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Lübecker Wohnstifte - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021

Rechnungsprüfungsamt

März 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüferin: Elke Kreutzer
Layout: Yvonne Bretfeld

007 von 2018 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4
1 Vorbemerkungen 5
2 Vorjahre 6
3 Haushaltsplan 7
4 Jahresabschluss 7
4.1 Bilanz 7
4.1.1 Wohnbauten 8
4.1.2 Beteiligungen 8
4.1.3 Liquide Mittel 8
4.2 Ergebnisrechnung 9
4.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 9
4.2.2 Bilanzielle Abschreibungen 9
4.3 Finanzrechnung 10
4.4 Anhang 11
4.5 Lagebericht 11
5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 11
6 Zusammenfassung 13

998 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
AZ	–	Auszahlungen
GemHVO	–	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	–	Grundstücksgesellschaft
GO	–	Gemeindeordnung
HL	_	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
LW	–	Lübecker Wohnstifte
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt

888 von 2018 in Zusammenstellung

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte (LW) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2021. Der JA 2021 wurde dem RPA im Februar 2023 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung von September bis Dezember 2023 bereitgestellt.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft (GG) Trave mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

1000 von 2318 in Zusammenstellung

2 Vorjahre

Der JA 2020 wurde am 31.08.2023 von der Bürgerschaft festgestellt.[1]

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ)

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
2010			
Eigenkapital	Das Eigenkapital wich von der Bilanzgliederung nach § 48 Gemeinde-haushaltsverordnung (GemHVO) ab. Die Kontenart 200 existiert nicht. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind den Ergebnis-rücklagen zuzuordnen.	Die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein wurde zum Umgang mit den Rück-lagen um eine Klar-stellung gebeten worden. Eine Beant-wortung der Frage liegt bislang nicht vor.	Die Verwaltung hat erklärt, aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum 01.01.2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis vorzunehmen.
2011			
Stiftungskapital/Erhalt des Grundstock-vermögens	Das RPA empfahl die Zusammenfassung von Stiftungskapital i. e. S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunter-schied.	Es wurde auf die Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachver-halts verwiesen. Eine Rückmeldung ist hierzu bisher nicht einge-gangen.	Laut Anhang erfolgt die Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunter-schied 2022.
2015			
Zweckrücklage	Die Zweckrücklage wurde nicht anteilig auf-gelöst, obwohl ein Zweck weggefallen ist.	Die Stiftung unterliegt insgesamt einer Neu-konzeption. Diese lag zum Zeitpunkt des JA noch nicht vor, sodass die Buchung nach der zuvor vorgesehenen Systematik durchgeführt wurde.	Mit Abriss des APH und der Altenwohnungen in der Schönböckener Straße ist der bisherige Zweck entfallen. Die Zweckrücklage wurde 2021 nicht aufgelöst (siehe Tz. 5).

[1] Vgl. VO/2023/12285.

1001 von 2318 in Zusammenstellung

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung LW wurde für das Jahr 2021 in der Sitzung der Bürgerschaft am 24.09.2020 beschlossen[2] und dem Innenministerium vorgelegt. Am 17.06.2021 wurde von der Bürgerschaft im Zusammenhang mit dem Abriss des Alten- und Pflegeheim (APH) Schönböckener Straße ein Nachtragshaushaltsplan beschlossen.[3] Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO hätte dieser ebenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Die Verwaltung wird aufgefordert sicher zu stellen, dass künftig auch Nachträge für die Stiftungen vorgelegt werden.

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 GemHVO vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft wurden, sind:

- Bauten auf fremdem Grund und Boden,
- Sonstige Ausleihungen,
- Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied und
- Freie Rücklage und Zweckrücklage.

[2] Vgl. VO/2020/09092.
[3] Vgl. VO/2021/09854.

1002 von 2318 in Zusammenstellung

4.1.2 Wohnbauten

Wohnbauten	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
Kontenart 031	1.782.010 EUR	-1.568.749 EUR	**213.261 EUR**

Der Bilanzposten nahm um 1,6 Mio. EUR ab. Der Rückgang beruht auf dem Abriss des APH Schönböckener Straße. Der Restbuchwert (1.569 TEUR) wurde 2021 komplett ausgebucht (zur Verbuchung in der Ergebnisrechnung s. Tz. 4.2.2).

4.1.3 Beteiligungen

Beteiligungen	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
KGr 11	805.228 EUR	+199.544 EUR	**1.004.772 EUR**

Ausgewiesen wird eine Beteiligung an der GG Trave mbH. Der Ansatz beträgt 7,5% des gesamten Eigenkapitals der GG Trave mbH. Das Eigenkaptal der GG Trave mbH weist zum Stichtag 31. Dezember 2021 einen Saldo von 60.368 TEUR auf. Hinweise auf den Bedarf einer Wertberichtung ergeben sich daher nicht.

2021 fand aufgrund eines Bürgerschaftsbeschlusses[4] eine Erhöhung des Stammkapitals um 200 TEUR bei der GG Trave mbH durch eine Bareinlage der Stiftung LW und die Einbringung von Grundstücken durch die HL statt. Gleichzeitig wurden von der Bürgerschaft die Alt-Beschlüsse zur Nicht-Ausschüttung von Dividenden aufgehoben.

Die Auszahlung erfolgte aus dem Konto 7844000 AZ Sonstige Anteilsrechte. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021
KGr 18	3.305.009 EUR	-751.789 EUR	**2.553.220 EUR**

Liquide Mittel in Höhe von 279 TEUR wurden von der GG Trave mbH im Rahmen der Geschäftsbesorgung verwaltet. Zwei Girokonten über insgesamt 374 TEUR werden durch die HL verwaltet.

[4] Vgl. VO 2021/09850.

Im Jahr 2021 erfolgte eine nicht vorzeitig kündbare Neuanlage eines Termingeldes i. H. v. 1.400 TEUR bis Juni 2025 (Zinssatz: 0,19%). Weitere 500 TEUR sind als Spareinlage bis Oktober 2024 bei einer Baugenossenschaft angelegt, der Zinssatz steigerte sich seit 2018 jährlich auf 1,2 % im letzten Jahr. Das Sparguthaben unterliegt einer 3-monatigen Kündigungsfrist; die Geldanlagen bei der Baugenossenschaft standen nach Auskunft der Verwaltung bisher allerdings nicht im Fokus einer Zinsoptimierung.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Als weitere wesentliche Position der Ergebnisrechnung wurden die privatrechtlichen Leistungsentgelte nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 geprüft.

4.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 52	-51.380 EUR	-950.900 EUR	**-664.737 EUR**

Die Aufwendungen entstanden Großteils durch den Abbruch des APH Schönböckener Straße (642 TEUR auf dem Konto 5211012 Abrisskosten/Abbruchkosten). Die größeren Belege wurden eingesehen, Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die AZ weichen nur unwesentlich von den Aufwendungen ab.

4.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
KGr 57	-103.954	-1.651.900	**-1.606.950**

1004 von 2318 in Zusammenstellung

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich aus zwei Konten zusammen.

Tabelle 2: Zusammensetzung der bilanziellen Abschreibungen

Konto	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2021
5711000 Abschr. auf Sachanlagen	-103.954 EUR	-110.600 EUR	-69.115 EUR
5711002 Abschr. aus Anlagenabgang	0 EUR	-1.541.300 EUR	-1.537.835 EUR

Die bilanziellen Abschreibungen sind um 1,5 Mio. EUR angestiegen. Dies wird verursacht durch den Abriss des APH Schönböckener Straße (siehe Tz. 4.1.1). Der Verlust des Restbuchwerts des APH (1.527 TEUR) wurde als Abschreibung auf dem Konto 5711002 ausgewiesen.

Bilanzielle Abschreibungen sollen den Wertverlust durch die betriebliche Nutzung darstellen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn es aufgrund von besonderen Umständen wie Schäden, Preisverfall oder ähnlichem zu Wertverlusten kommt.[5] Hier handelt es sich um den geplanten Abriss eines Gebäudes, also weder um eine reguläre Wertminderung durch die betriebliche Nutzung noch um ein außerplanmäßiges Ereignis. Im Anlagenspiegel wird dieser Wertverlust auch nicht bei den Abschreibungen, sondern bei den Abgängen gezeigt. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sind als sonstige Aufwendungen auszuweisen.[6] Die 1,5 Mio. EUR Wertverlust hätten auf dem Konto 5471 Wertveränderungen bei Sachanlagen ausgewiesen werden müssen statt bei den Abschreibungen.

4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2020 übernommen, die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Neben den bereits in der Bilanz und der Ergebnisrechnung erläuterten Positionen wurden als weitere wesentliche Position die privatrechtlichen Leistungsentgelte nicht systematisch im Rahmen des JA 2021 geprüft.

[5] Vgl. Innenministerium; Doppisches Haushaltsrecht, 2.4 Bilanzielle Abschreibungen; 09.11.2018; www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/doppisches-haushaltsrecht/Ergebnisrechnung/_documents/b_ordentliche_aufwendungen/24_kt57_bilanzielle_abschreibungen; Abrufdatum 30.11.2023.

[6] Vgl. Innenministerium; Doppisches Haushaltsrecht, 2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen; 09.11.21018; www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/doppisches-haushaltsrecht/Ergebnisrechnung/_documents/b_ordentliche_aufwendungen/26_kt54_sonst_ordentl_aufwendungen; Abrufdatum 30.11.2023.

1005 von 2318 in Zusammenstellung

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (487 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

4.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der HL am 24.02.2023 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 83c Bürgerliches Gesetzbuch). Im Lagebericht wurde der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Grundstockvermögen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, nicht verändert hat.

Der im Jahr 2021 erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 2,2 Mio. EUR soll aus den Rücklagen ausgeglichen werden. Das Stiftungskapital und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)). Bei der Stiftung LW handelte es sich in der Vergangenheit um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzte ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen Schönböckener Straße) – und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (Unterstützung Lübecker Bürger u. a. durch die Förderung von bestehenden APH) ein. Mit Beendigung des Mietvertrages 2019 und Abbruch des Gebäudes 2021 wurde der Stiftungszweck nicht mehr unmittelbar erfüllt.

Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kann die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO darstellen. 2020 und 2021 hat die Stiftung Verluste generiert, so dass keine Zuführungen in die Rücklagen erfolgten.

1006 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)					Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	**Anfangs-bestand EUR**	**Ent-nahme EUR**	**Ein-stellung EUR**	**Endbestand EUR**	**Anfangs-bestand EUR**	**Ent-nahme EUR**	**Ein-stellung EUR**	**Endbestand EUR**
2012	678.065	0	125.201	803.266	1.046.908	0	203.090	1.249.998
2013	803.266	0	88.068	891.334	1.249.998	0	150.851	1.400.849
2014	891.334	0	40.295	931.629	1.400.849	0	60.443	1.461.292
2015	931.629	0	59.241	990.870	1.461.292	0	92.652	1.553.944
2016	990.870	0	50.631	1.041.501	1.553.944	0	87.689	1.641.634
2017	1.041.501	0	71.138	1.112.639	1.641.634	0	167.376	1.809.010
2018	1.112.639	-16.421	0	1.096.218	1.809.010	-52.508	16.421	1.772.923
2019	1.096.218	0	31.327	1.127.545	1.772.923	-10.054	42.547	1.805.416
2020	1.127.545	0	173.951	1.301.496	1.805.416	-64.209	219.485	1.960.692
2021	**1.301.496**	**-83.526**	**0**	**1.217.970**	**1.960.692**	**0**	**0**	**1.960.692**

Der freien Rücklage wurden 2021 84 TEUR zum Ausgleich des Fehlbetrages 2020 entnommen. Zuführungen zu den Rücklagen erfolgten nicht.

Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 2,2 Mio. EUR soll laut Anhang durch Entnahme aus der freien und der Zweckrücklage in 2022 ausgeglichen werden. Die Entnahme aus Rücklagen zum Verlustausgleich wird vom RPA generell kritisch betrachtet. Die Forderung des § 55 Abs. 1 Satz 1 AO, Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, verbietet es, Mittel für satzungsfremde Zwecke, insbesondere für nicht steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Steuerbegünstigten Körperschaften ist es daher untersagt, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben oder Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes zu verwenden[7]. Die Verwendung der freien Rücklage für satzungsfremde Zwecke (z.B. für einen Verlustausgleich im Rahmen eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes oder im Bereich der Vermögensverwaltung) scheidet aus.[8] Zur Beurteilung, ob die Entnahme aus der freien Rücklage steuerlich unschädlich ist oder nicht, bedarf es der Dokumentation sowohl der ursprünglichen Herkunft der Mittel in der freien Rücklage als auch der Herkunft des aktuellen Verlustes. Im November 2023 hat das Finanzamt den Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt. Das RPA empfiehlt der Verwaltung, zukünftig eine Trennung der Sphären für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen. Außerdem regt das RPA an, an das Finanzamt heranzutreten, um

[7] Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2023; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023; zu § 55 Abs. 1 Nr.1 AO.
[8] Vgl. BUCHNA / LEICHINGER/ SEEGER / BROX; Gemeinnützigkeit im Steuerrecht; 2023; § 62 AO, Rz. 259.

1007 von 2318 in Zusammenstellung

die künftige Vorgehensweise abzustimmen. Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung erklärt, dass nach den Erfahrungen aus der Praxis eine schnelle Klärung dieses Sachverhaltes mit dem Finanzamt nicht möglich sei.

Auch die Zweckrücklage soll laut Anhang für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 in Anspruch genommen werden. Gebildet wurde die Rücklage für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes und für Brandschutzmaßnahmen im APH sowie für die Modernisierung der Altenwohnanlage in der Schönböckener Straße. Diese Rücklage hätte seit 2019 aufgelöst werden müssen.[9] Stattdessen soll die Zweckrücklage nunmehr direkt für den Verlustausgleich genutzt werden. Dass es sich hierbei um eine satzungsgemäße Mittelverwendung handelt, sollte ebenfalls durch eine Dokumentation der Herkunft des Verlustes belegt werden.

6 Zusammenfassung

Die Stiftung LW hat in 2021 einen Fehlbetrag von 2,2 Mio. EUR erwirtschaftet. Ursächlich hierfür ist hauptsächlich der Abriss des 2019 aufgegebenen APH in der Schönböckener Straße.

Der Verlust des Restbuchwerts des APH (1,5 Mio. EUR) wurde fehlerhaft bei den bilanziellen Abschreibungen statt bei den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen. Davon abgesehen vermittelt der JA 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung LW.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens ergab keine Einwendungen.

Die Zweckrücklage (2,0 Mio. EUR) hätte seit 2019 aufgelöst werden müssen. Das RPA empfiehlt, zukünftig eine Trennung der Sphären der Stiftung vorzunehmen, um eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 27.02.2024 mit den Abteilungen Bilanzen (Bereich Haushalt und Steuerung) und Stiftungsverwaltung (Bereich Wirtschaft und Liegenschaften) besprochen. Eine Behandlung des Berichts ist für den Juni 2024 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 07.03.2024
14.905.07.13-2021

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage:
Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31.12.2021

[9] Vgl. Bericht über die Prüfung der JA 2017 bis 2019 der Stiftung LW; VO/2022/11479; Tz. 4.1.3.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK **20**

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Übersicht Sondervermögen 24
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 25

V. LAGEBERICHT **26**

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2021

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	1.782.010,00	213.261,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	556.130,00	528.611,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.682,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	805.228,00	1.004.772,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	171.227,87	141.165,92
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	8.647,06	6.492,35
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.075,06	58,10
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	815,58	183,29
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.612,89	6.576,67
18 2.4 Liquide Mittel	3.305.008,94	2.553.220,32
Summe Aktiva	**6.648.437,40**	**4.454.340,65**

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/20)	Schlusssaldo (12/21)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	691.227,00	691.227,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191,14	2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	1.301.496,04	1.217.969,60
2009020 1.03 Zweckrücklage	1.960.692,38	1.960.692,38
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 83.526,44	- 2.217.015,87
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	2.279,02	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565,17	22.747,30
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	42.513,09	45.529,10
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**6.648.437,40**	**4.454.340,65**

nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

1012 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.7

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	*1*	*Steuern und ähnliche Abgaben*	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	92.346,17	94.200,00	93.243,57	-956,43	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350,24	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	16.283,94	100,00	10.904,49	10.804,49	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**108.980,35**	**94.300,00**	**104.148,06**	**9.848,06**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.379,59	-950.900,00	-664.737,43	286.162,57	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-103.954,00	-1.651.900,00	-1.606.950,00	44.950,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	-10.682,00	-10.682,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-42.714,72	-90.700,00	-45.966,26	44.733,74	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-198.048,31**	**-2.693.500,00**	**-2.328.335,69**	**365.164,31**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-89.067,96**	**-2.599.200,00**	**-2.224.187,63**	**375.012,37**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	5.541,52	54.900,00	7.171,76	-47.728,24	
55	20	*- Zinsen und sonstige* Finanzaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**5.541,52**	**54.700,00**	**7.171,76**	**-47.528,24**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-83.526,44**	**-2.544.500,00**	**-2.217.015,87**	**327.484,13**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-103.954,00	-110.600,00	-69.114,59	41.485,41
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-103.954,00**	**-110.600,00**	**-69.114,59**	**41.485,41**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	92.557,16	94.200,00	92.373,63	-1.826,37	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-224,82	0,00	575,06	575,06	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	16.283,94	0,00	164,39	164,39	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.201,13	54.900,00	8.207,98	-46.692,02	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**113.817,41**	**149.100,00**	**101.321,06**	**-47.778,94**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-70.767,33	-950.900,00	-642.630,90	308.269,10	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-38.401,88	-90.600,00	-40.996,73	49.603,27	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-109.169,21**	**-1.041.700,00**	**-683.627,63**	**358.072,37**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.648,20**	**-892.600,00**	**-582.306,57**	**310.293,43**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	24.713,29	30.000,00	30.061,95	61,95	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**24.713,29**	**30.100,00**	**30.061,95**	**-38,05**	
781	27	*Auszahlungen von Zuweisungen und* Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-16.000,00	0,00	16.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-205.000,00	-199.544,00	5.456,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**-221.300,00**	**-199.544,00**	**21.756,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**24.713,29**	**-191.200,00**	**-169.482,05**	**21.717,95**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**29.361,49**	**-1.083.800,00**	**-751.788,62**	**332.011,38**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**-100,00**	**0,00**	**100,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**29.361,49**	**-1.083.900,00**	**-751.788,62**	**332.111,38**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	3.275.647,45	3.305.100,00	3.305.008,94	-91,06	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**3.305.008,94**	**2.221.200,00**	**2.553.220,32**	**332.020,32**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	486.918,82
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**486.918,82**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	*Auszahlungen aus dem Erwerb von* Finanzanlagen	0,00	-205.000,00	-199.544,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	-205.000,00	-199.544,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	-100,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung „Lübecker Wohnstifte“

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Februar 2023

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 i.V.m. mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Es haben sich

hierbei keine Veränderungen ergeben, nur ehemals falsch zugeordnete Kontierungen wurden korrigiert. Die nächste Inventur ist im Wirtschaftsjahr 2023 angedacht.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 €. Wohnbauten sind zum Bilanzstichtag nicht mehr zu verzeichnen, da der Abriss des ehemaligen Gebäudekomplexes vom Alten- und Pflegeheim in der Schönböckener Straße 55 im Wirtschaftsjahr 2021 durchgeführt wurde. Es erfolgte somit ein Abgang vom Alten- und Pflegeheim und Gartenpavillon (zu Anschaffungs- und Herstellungskosten) von insgesamt 3.457.561,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 213.261,00 € (Vorjahr: 1.782.010,00 €).

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Mietvertrages mit der Hansestadt Lübeck über das Alten- und Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wurde das bis zum 31.08.2060 befristete Erbbaurecht Schönböckener Straße 55a (betreute Altenwohnungen) zugunsten der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einvernehmlich vorzeitig zum 30.06.2019 aufgehoben. Hier wurde eine Entschädigung zugunsten der Stiftung für den Wert des Erbbaurechtes incl. der baulichen Anlagen vereinbart. Die Umsetzung ist bereits im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ hat unter dieser Bilanzposition wie im Vorjahr keinen Wert zum Bilanzstichtag mehr ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei 19 Anlagen (u.a. Wohngebäude und Altenwohnungen), die auf fremdem Grund stehen, handelt es sich um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind. Der Wert zum Stichtag beträgt 528.611,00 € (Vorjahr: 556.130,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen (Vorjahr: 10.682,00 €), da ein Abgang von zwei Gas-Schnellkochkesseln aus dem Bereich des ehemaligen Altenpflegeheimes zu verzeichnen ist.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 1.004.772,00 € (Vorjahr: 805.228,00 €) bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2021 ist eine Erhöhung des Geschäftsanteils (Stammkapital) in Höhe von 199.544,00 € erfolgt. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 48 T€. Durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgt für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 jedoch keine Dividendenausschüttung.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 141.165,92 € (Vorjahr: 171.227,87 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ in Form von unfertigen Leistungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten und noch nicht abgerechneten Kosten der Wärmeversorgung zum Stichtag in Höhe von 6.492,35 € (Vorjahr: 8.647,06 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben haben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag mit einem Wert von 58,10 € (Vorjahr: 1.075,06 €), der sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung ergibt.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 183,29 € (Vorjahr: 815,58 €), die gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 6.576,67 € (Vorjahr: 7.612,89 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage (1.551,67 €), dem Geschäftsanteil bei der Volksbank (5.000,00 €) und dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein (25,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.553.220,32 € (Vorjahr: 3.305.008,94 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage bei der Creditplus Bank AG von 1.400.000,00 € und eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 2.702,03 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 2.700,00 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,03 €) und die beiden laufenden Geschäftskonten von gesamt von 373.857,05 € (Volksbank Lübeck eG, 136.543,23 €; Sparkasse zu Lübeck AdöR, 237.313,82 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2021 (2.700,00 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2021 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2022. Daher ist der Betrag von 2.700,00 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist das Konto bei der Aareal Bank mit einem Wert von 276.661,24 € zu nennen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag wie im Vorjahr mit einem Betrag von 691.227,00 € ausgewiesen.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** beträgt wie im Vorjahr 2.733.191,14 €. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Umsetzung zur Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" erst im Wirtschaftsjahr 2022.

Die ***freie Rücklage*** verringert sich nach Ausgleich des Jahresergebnisses 2020 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 83.526,44 € auf insgesamt 1.217.969,60 € (Vorjahr: 1.301.496,04 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird wie im Vorjahr in Höhe von 1.960.692,38 € zum Bilanzstichtag ausgewiesen. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage von 1.930.549,94 € als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 30.142,44 € enthalten.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 2.217.015,87 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresfehlbetrages durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist eine Rückstellung für fehlende Rechnungen in Höhe von 2.279,02 € verbraucht worden, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben hat. Zum Bilanzstichtag wurde keine neue Rückstellung gebildet (Vorjahr: 2.279,02 €).

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht zu verzeichnen.

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt sind zum Stichtag nicht vorhanden .

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 22.747,30 € (Vorjahr: 565,17 €), die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag 45.529,10 € (Vorjahr: 42.513,09 €). Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (33.701,62 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH 8.462,10 €). Ebenfalls sind die kreditorischen Debitoren (umgeschlagene Konten) von 3.329,68 € unter dieser Bilanzposition auszuweisen. Aus der laufenden Geschäftsabwicklung ergibt sich ein Betrag von 35,70 €.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen fast ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieterträge Wohnungsverwaltung und Erbbauzinsen) und Finanzerträgen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen im Rahmen der kalkulierten Planzahlen. Die sonstigen Erträge von 10,7 T€ ergeben sich im Wesentlichen aus dem Abgang von zwei Gas-Schnellkochkesseln aus dem Bereich des ehemaligen Altenpflegeheimes, die im Rahmen einer Spende in das Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente" übergegangen sind. Im Bereich der Aufwendungen ist die Spende der beiden Gas-Schnellkochkessel den Transferaufwendungen zugeordnet.

Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist erst im Wirtschafsjahr 2022 erfolgt, daher liegt der geplante Budgetansatz deutlich über dem Ist-Wert.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	92.346,17	94.200,00	93.243,57
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350,24	0,00	0,00
Sonstige Erträge	16.283,94	100,00	10.904,49
Finanzerträge	5.541,52	54.900,00	7.171,76
Summe	**114.521,87**	**149.200,00**	**111.319,82**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter den berechneten Planzahlen, da für den Abbruch des Gebäudekomplexes des ehemaligen Altenpflegeheimes 158 T€ weniger angefallen sind als ursprünglich eingeplant. Daneben sind weniger Instandhaltungsaufwendungen im Bereich der Wohnungsverwaltung und des ehemaligen Altenpflegeheimes angefallen als geplant (- 68 T€). Die sonstigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sind ebenfalls mit - 39 T€ deutlich geringer ausgefallen.

Die angefallenen bilanziellen Abschreibungen sind deutlich höher als in den Vorjahren, da der Abgang bzw. Abriss des ehemaligen Altenpflegeheimes erfolgt ist.

In den Transferaufwendungen ist der Abgang von zwei Gas-Schnellkochkesseln aus dem Bereich des ehemaligen Altenpflegeheimes enthalten, die im Rahmen einer Spende in das Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente" übergegangen sind.

Die sonstigen Aufwendungen liegen ebenfalls unter den kalkulierten Planzahlen, da die eingeplanten Mittel für Sachverständigen-, Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Folgenutzung des Grundstücks Schönböckener Straße 55 in Höhe von 50 T€ nicht in Anspruch genommen wurden.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.379,59	950.900,00	664.737,43
Bilanzielle Abschreibungen	103.954,00	1.651.900,00	1.606.950,00
Transferaufwendungen	0,00	0,00	10.682,00
Sonst. Aufwendungen	42.714,72	90.700,00	45.966,26
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	0,00	200,00	0,00
Summe	**198.048,31**	**2.693.700,00**	**2.328.335,69**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 2.217.015,87 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresfehlbetrages durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage entnommen werden. Der Jahresfehlbetrag resultiert hauptsächlich aus dem Abriss des ehemaligen Gebäudekomplexes vom Altenpflegeheim in der Schönböckener Straße 55. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Effekt.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 83.526,44	0,00	- 2.217.015,87
Entnahme aus der freien Rücklage	+ 83.526,44	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 2.217.015,87**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2022 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Es liegt ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 vor. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre

(Prüfungszeitraum). Aus diesem Grund liegt ein aktueller Freistellungsbescheid für das Wirtschaftsjahr 2021 noch nicht vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck sein, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 24.02.23

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2021

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	3.670.822,00	0,00	3.457.561,00	0,00	213.261,00	1.888.812,00	41.595,59	1.930.407,59	0,00	213.261,00	1.782.010,00	19,5	100,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.670.822,00	0,00	3.457.561,00	0,00	213.261,00	1.888.812,00	41.595,59	1.930.407,59	0,00	213.261,00	1.782.010,00	19,5	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	914.274,00	0,00	0,00	0,00	914.274,00	358.144,00	27.519,00	0,00	385.663,00	528.611,00	556.130,00	3,0	57,8
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.778,83	0,00	40.778,83	0,00	0,00	30.096,83	0,00	30.096,83	0,00	0,00	10.682,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	4.625.874,83	0,00	3.498.339,83	0,00	1.127.535,00	2.277.052,83	69.114,59	1.960.504,42	385.663,00	741.872,00	2.348.822,00	6,1	65,8
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	805.228,00	199.544,00	0,00	0,00	1.004.772,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.004.772,00	805.228,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	171.227,87	0,00	30.061,95	0,00	141.165,92	0,00	0,00	0,00	0,00	141.165,92	171.227,87	0,0	100,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	171.227,87	0,00	30.061,95	0,00	141.165,92	0,00	0,00	0,00	0,00	141.165,92	171.227,87	0,0	100,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	976.455,87	199.544,00	30.061,95	0,00	1.145.937,92	0,00	0,00	0,00	0,00	1.145.937,92	976.455,87	0,0	100,0
Gesamtsumme	5.602.330,70	199.544,00	3.528.401,78	0,00	2.273.472,92	2.277.052,83	69.114,59	1.960.504,42	385.663,00	1.887.809,92	3.325.277,87	3,0	83,0

1029 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.7

FORDERUNGSSPIEGEL 2021

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	58,10	58,10	0,00	0,00	1.075,06
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	183,29	183,29	0,00	0,00	815,58
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.576,67	1.551,67	0,00	5.025,00	7.612,89
	Summe	**6.818,06**	**1.793,06**	**0,00**	**5.025,00**	**9.503,53**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2021

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.747,30	22.747,30	0,00	0,00	565,17
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	45.529,10	45.529,10	0,00	0,00	42.513,09
	Summe	**68.276,40**	**68.276,40**	**0,00**	**0,00**	**43.078,26**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2019 in TEUR	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.397	1.004,8	7,5 %	0,00	0,00	0,00	2021	3.867

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden *können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO*

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 009 000	Stiftung Lübecker Wohnstifte	5431 010 500	Kontoführungsgebühren	950,00 €
573 009 000	Stiftung Lübecker Wohnstifte	5431 008 500	Sonst. Geschäftsaufwendungen	9.044,00 €
		Summe:		**9.994,00 €**

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2021

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung Lübecker Wohnstifte gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen. Mittlerweile wurden jedoch das Altenpflegeheim und die Altenwohnungen im Zuge der Neuausrichtung der städtischen Seniorinneneinrichtungen aufgegeben. Die Stiftung befindet sich derzeit in einer Umorientierungsphase, die in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Lübecker Wohnstifte ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungs-Besetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecken dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören acht Grundstücke innerhalb von Lübeck. Das sich dem Grundstück Schönböckener Straße 55 befindliche leerstehende stiftungseigene Pflegeheim wurde aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes im Berichtsjahr abgerissen. Das Grundstück soll in Form eines Erbbaurechtes zur Wohnbebauung Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen sieben Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind bereits als Erbbaurechte an zwei Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 19 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 741,9 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Vorräten in Form von unfertigen Leistungen in Höhe von 6,5 T€, Forderungen in Höhe von 6,8 T€ und liquiden Mitteln von 2,55 Mio. €, hiervon werden 276,7 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag direkt über ein Geschäftskonto bei der Aareal Bank AG verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung in Höhe von 1.004,8 T€ (Vorjahr: 805,2 T€) am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 141,2 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören nach Abriss des ehemaligen Pflegeheimes in Lübeck, Schönböckener Str. 55, die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung". Diese werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 73,2 T€ liegen leicht unter den Erwartungen (74,8 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 20,1 T€ vereinnahmt. Durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus hat die Stiftung für die Geschäftsjahre 2017-2019 keine Dividendenzahlungen für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital (805,2 T€) in Höhe von sonst jährlich 48,3 T€ erhalten. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde die Dividendenzahlung ebenfalls ausgesetzt. Ab dem Geschäftsjahr 2021 sollen wieder die jährlichen Dividendenzahlungen einsetzen (Ausschüttung im Folgejahr). Die Zinserträge mit 7,2 T€ liegen leicht über den erwarteten Planzahlen von 6,6 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich den Abbruchkosten des ehemaligen Pflegeheimes sowie den Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 664,7 T€ verausgabt (Vorjahr: 51,4 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 34,7 T€ erstattet (Vorjahr: 30,5 T€). Die Verwaltungsvergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave mbH beträgt 9,0 T€ (Vorjahr: 8,9 T€). Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2021 bestanden nicht (Vorjahr: 0 T€).

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.217.015,87 € ab (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 83.526,44 €). Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresfehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch jeweils eine anteilige Entnahme aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage ausgeglichen werden. Der Jahresfehlbetrag resultiert hauptsächlich aus dem Abriss des ehemaligen Gebäudekomplexes vom Altenpflegeheim in der Schönböckener Straße 55. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Effekt.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" setzt sich aus den Positionen Stiftungskapital von 691,2 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,7 Mio. € zum 31.12.2021 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Das zu erhaltende Stiftungskapital bezieht sich lediglich auf das Grundstockvermögen, das sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist. Es wird unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet und entspricht den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Umsetzung der Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied soll im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgen. Im Wirtschaftsjahr 2021 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet. Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2021 haben sich wie folgt entwickelt: Nach

Ausgleich des Jahresergebnisses 2020 beläuft sich die freie Rücklage auf 1,2 Mio. € (Vorjahr: 1,3 Mio. €) und die Zweckrücklage auf 2,0 Mio. € (Vorjahr: 2,0 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2021 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bisher wahrgenommene Stiftungszweck „Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen" ist mit Beendigung des Mietvertrages mit der Hansestadt Lübeck zum 30.06.2019 entfallen. Nach im Jahr 2021 erfolgtem Abbruch des ehemaligen Pflegeheimes soll das Grundstück in Form eines Erbbaurechtes zur Wohnbebauung Dritten zur Verfügung gestellt werden. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 24.02.23

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13378
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Haus der Jugend (HdJ): Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Der Jahresabschluss 2022 mit einem Überschuss von +278,80 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Überschuss wird in voller Höhe der Ergebnis-Rücklage zugeführt.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13296) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse der besagten Rücklage zuzuführen.

Anlagen:
+ JA 2022
+ Prüfbericht des RPA dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2024/13296**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Haus der Jugend - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

März 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Tina Wendt
Layout: Yvonne Bretfeld

1042 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5

2 Haushaltsplan 6

3 Jahresabschluss 6

3.1 Bilanz 6

3.1.1 Anlagevermögen 6

3.1.2 Liquide Mittel 7

3.1.3 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse 7

3.2 Ergebnisrechnung 7

3.3 Finanzrechnung 8

3.4 Anhang 8

4 Lagebericht 8

5 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck 8

6 Zusammenfassung 8

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	-	Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1044 von 2318 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Haus der Jugend ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lübeck. Sie arbeitet überwiegend operativ, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Im Übrigen erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden.

Bei der Stiftung handelt es sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss 2022 der Stiftung wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung, der Lagebericht von der Stiftungsverwaltung, erstellt und am 01.02.2024 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2022 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts 2022 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist im Februar 2024 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2021 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

1045 von 2318 in Zusammenstellung

2 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2022 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen (VO/2021/10278). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan wurde im Jahr 2022 eingehalten.

3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Mit Datum vom 04.05.2023 bestätigte die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

3.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangsbestände stimmen mit den Schlusssalden des Jahresabschlusses 2021 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresüberschuss, die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden nachfolgend erläutert. Die Posten Stiftungskapital und allgemeine Rücklage wurden nicht systematisch geprüft, da sich hier keine oder nur geringe Änderungen zu den Vorjahren ergeben haben. Die Erhöhung der Ergebnisrücklage entspricht dem Jahresüberschuss des Vorjahres.

3.1.1 Anlagevermögen

	Buchwert 31.12.2021	Abschreibungen 2022	Buchwert 31.12.2022
Bebaute Grundstücke	18.902 EUR	0 EUR	18.902 EUR
Gebäude Große Burgstraße 2	1.095.270 EUR	- 69.175 EUR	1.026.095 EUR
Summe	1.114.172 EUR	- 69.175 EUR	1.044.997 EUR

Die Stiftung besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, für die Erbbaurechte vergeben wurden, sowie ein Flurstück in der Straße Domkirchhof in Lübeck. Diese drei Grundstücke sind im Anlagevermögen als bebaute Grundstücke mit einem Wert in Höhe von insgesamt 19 TEUR erfasst.

Des Weiteren besteht Eigentum an dem Gebäude auf fremdem Grund in der Großen Burgstraße 2. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. In dem Gebäude wird das Jugendzentrum Burgtor von der Stadt betrieben. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstückes auf. Weiterhin ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ergaben sich im Prüfungsjahr keine baulichen Veränderungen an dem Gebäude. Der Rückgang des Anlagevermögens entspricht den Abschreibungen.

3.1.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2021	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2022
Bilanzposten 2.4	245.704 EUR	+ 963 EUR	246.667 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (3 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (240 TEUR) und Zinserträgen in Höhe von 3 TEUR. Die Salden wurden durch Auszüge belegt. Die Festzinsvereinbarung der Spareinlage mit 1,3 % endet Mitte 2024.

3.1.3 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	Jahresabschluss 31.12.2021	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2022
Bilanzposten 2.1	1.085.584 EUR	- 68.545 EUR	1.017.039 EUR

Für die Stiftung Haus der Jugend wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.017.039 EUR ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um einen in den Wirtschaftsjahren 2012 und 2013 geleisteten Investitionszuschuss von der HL an die Stiftung Haus der Jugend. Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor), der analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird.

Hier haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Es entstand ein

Jahresüberschuss in Höhe von 279 EUR. Die Kontengruppe 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen entspricht der Auflösung des Sonderpostens (siehe Tz. 3.1.3). Die bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57) entsprechen der Veränderung des Anlagevermögens (siehe Tz. 3.1.1). Weitere wesentliche Positionen ergaben sich aus dem Jahresabschluss nicht.

3.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Finanzrechnung.

3.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

4 Lagebericht

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen war jederzeit gegeben. Eventuelle Risiken, die die Leistungsfähigkeit im Jahr 2022 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

5 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck

Die Stiftung führt im Lagebericht aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung mit dem bestehenden Grundvermögen und den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) wurde in seinem Bestand erhalten. Die Prüfung bestätigt das.

6 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder. Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der HL soll das positive Jahresergebnis in Höhe von 279 EUR der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

1048 von 2318 in Zusammenstellung

Die Prüfung des RPA ergab keinerlei Abweichungen oder Feststellungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht. Dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme durch den Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da es zu keinen Abweichungen gekommen ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich im Juni 2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 04.04.2024
14.903.07.13/2022

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlage

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.4 Liquide Mittel 13
Passiva 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 14
ERGEBNISRECHNUNG 15
1 Erträge 15
2 Aufwendungen 15
3 Jahresergebnis 16

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 17

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 18

Anlagenspiegel 19
Forderungsspiegel 20
Verbindlichkeitenspiegel 21

V. LAGEBERICHT 22

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/21)**	**Schlusssaldo (12/22)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/21)**	**Schlusssaldo (12/22)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	209.910,89	209.910,89
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	23.619,93	24.199,29
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60			
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	579,36	278,80
			23 2. Sonderposten		
			231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.085.584,00	1.017.039,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.095.270,00	1.026.095,00			
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00			
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	555,52	610,30
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	245.703,69	246.667,27	**Summe Passiva**	**1.359.900,29**	**1.291.688,87**
Summe Aktiva	**1.359.900,29**	**1.291.688,87**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

1052 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.500,00	68.545,00	45,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	279,32	300,00	279,32	-20,68	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**68.824,32**	**68.800,00**	**68.824,32**	**24,32**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-69.200,00	-69.175,00	25,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-1.600,00	-1.900,00	-1.825,00	75,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-591,52	-800,00	-667,09	132,91	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-71.366,52**	**-71.900,00**	**-71.667,09**	**232,91**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-2.542,20**	**-3.100,00**	**-2.842,77**	**257,23**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	3.121,56	3.100,00	3.121,57	21,57	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**3.121,56**	**3.100,00**	**3.121,57**	**21,57**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**579,36**	**0,00**	**278,80**	**278,80**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-69.200,00	-69.175,00	25,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	68.545,00	68.500,00	68.545,00	45,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-630,00**	**-700,00**	**-630,00**	**70,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	279,32	300,00	279,32	-20,68	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.121,56	3.100,00	3.121,57	21,57	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.400,88**	**3.400,00**	**3.400,89**	**0,89**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-1.600,00	-1.900,00	-1.825,00	75,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-986,00	-800,00	-641,35	158,65	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-2.586,00**	**-2.700,00**	**-2.466,35**	**233,65**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**814,88**	**700,00**	**934,54**	**234,54**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	13.846,09	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**13.846,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	-13.846,09	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-13.846,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	13.846,09		29,04		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-13.846,09		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		29,04		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	814,88	700,00	963,58	263,58	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	814,88	700,00	963,58	263,58	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	244.888,81	245.800,00	245.703,69	-96,31	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	245.703,69	246.500,00	246.667,27	167,27	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	29,04
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	11.934,44

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	*abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG*	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 29.04.1976 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 31.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Eine körperliche Inventur wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „bebauten Grundstücke" beträgt wie im Vorjahr 18.901,60 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.026.095,00 € (Vorjahr: 1.095.270,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten).

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend" zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind wie im Vorjahr keine „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" und keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 246.667,27 € (Vorjahr: 245.703,69 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage bei der Lübecker Bauverein eG (243.120,57 €) als auch um ein Sparkonto bei der Aareal Bank AG (2,00 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck eG (3.544,70 €).

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag 209.910,89 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 579,36 € auf insgesamt 24.199,29 € (Vorjahr: 23.619,93 €).

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem ***Jahresüberschuss*** von 278,80 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das positive Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.017.039,00 € (Vorjahr: 1.085.584,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch I. Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag in Höhe von 610,30 € angefallen (Vorjahr: 555,52 €), die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.500,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	279,32	300,00	279,32
Finanzerträge	3.121,56	3.100,00	3.121,57
Summe	**71.945,88**	**71.900,00**	**71.945,89**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2022 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen im Rahmen des kalkulierten Planansatzes. In den Transferaufwendungen sind Förderungen von Maßnahmen im Rahmen des Stiftungszweckes enthalten.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
bilanzielle Abschreibungen	69.175,00	69.200,00	69.175,00
Transferaufwendungen	1.600,00	1.900,00	1.825,00
sonstige Aufwendungen	591,52	800,00	667,09
Summe	**71.366,52**	**71.900,00**	**71.667,09**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 278,80 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das positive Jahresergebnis der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 579,36	0,00	+ 278,80
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 579,36	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**+ 278,80**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend“ plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2023 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen. Für das Jahr 2022 ist keine Übersicht erforderlich.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend“.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 01.02.24

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	901.173,48	69.175,00	0,00	970.348,48	1.026.095,00	1.095.270,00	3,5	51,4
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	901.173,48	69.175,00	0,00	970.348,48	1.044.996,60	1.114.171,60	3,4	51,9
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	901.173,48	69.175,00	0,00	970.348,48	1.044.996,60	1.114.171,60	3,4	51,9

1068 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.8

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	610,30	610,30	0,00	0,00	555,52
	Summe	**610,30**	**610,30**	**0,00**	**0,00**	**555,52**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Haus der Jugend“
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
Bis zum Ende des 2. Weltkrieges lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute befindet sich auf dem Flurstück die Kindertagesstätte „Idun“. Diese wird durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betrieben.
1958 wurde der Stiftung das Gebäude mit ca. 1.400 m² Wohnfläche in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck geschenkt. Seit über 60 Jahren ist das städtische Jugendzentrum Burgtor in diesem Haus untergebracht.
Der Zweck der Stiftung wird durch die Bezuschussung von Angeboten, für Kinder und Jugendliche, realisiert.

1.2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus zwei Grundstücken, einem Gebäudekomplex, festverzinslichen Wertpapieren und Barvermögen.
Die beiden nebeneinanderliegenden Grundstücke sind von der Stiftung an den Lübecker Bauverein eG als Erbbaurecht ausgegeben. Der Bereich städtische Kindertagespflege der Hansestadt Lübeck betreibt in dem angemieteten Gebäude vom Lübecker Bauverein eG eine Kindertagesstätte namens „Idun“.
Das Gebäude - Großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck - gehört zum Vermögen der Stiftung. Durch die Kostenübernahme einer energetischen Sanierung, Brandschutzaufrüstung, barrierefreier Erschließung und einer Erneuerung der kompletten Haustechnik in den Jahren 2011 bis 2013 sowie die jährliche bauliche Unterhaltung des Gebäudes - gefördert von der Hansestadt Lübeck - stellt die Stiftung das Haus dem „Jugendzentrum Burgtor“ unentgeltlich zur Verfügung. Das Jugendzentrum Burgtor ist vertreten durch den Bereich Jugendamt – Familienhilfe der Hansestadt Lübeck.
Das Kapitalvermögen (246.667,27 €) teilt sich in eine Festgeldanlage (Termingeldanlage) beim Lübecker Bauverein eG (243.120,57 €), einem Sparkonto (2,00 €) sowie einem laufenden Geschäftskonto (3.544,70 €) auf. Langfristige Kredite bestehen nicht.

1.4 Organe der Stiftung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) wird die Stiftung „Haus der Jugend" von der Hansestadt Lübeck geführt. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Vertreten wird die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich von der Hansestadt Lübeck. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung „Haus der Jugend" vom 29.04.1976 – geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Stiftung, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd – erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden.
Das Grundstück Fegefeuer 16, 23552 Lübeck ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 geringe Erträge erwirtschaftet. Durch den Bereich städtische Kindergarteneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird auf dem Grundstück im Domviertel eine Kindertagesstätte „Idun" betrieben.
Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck - beim Jugendzentrum Burgtor - kann das Gebäude langfristig genutzt werden. Das Haus wird zur Nutzung und Erfüllung des Stiftungszwecks kostenfrei dem Bereich „Jugendamt - Familienhilfe" der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt, um ein Jugendzentrum zu betreiben. Die Unterhaltung und Nebenkosten trägt die Organisation selbst.
Im Geschäftsjahr 2022 liegen die Zinserträge bei 3.121,57 €. Es wurden folgende Förderungen in Höhe von insgesamt 1.825,00 € übernommen:

- 125,00 € Finanzierung der Verleihung des Jugendpreises
- 450,00 € Neubeschaffung eines Gasherdes
- 450,00 € Anteilsfinanzierung für die Anschaffung von neuen Möbeln
- 800,00 € Anschaffung der Ausstattung für ein Musikzimmer

Der Stiftungszweck wurde somit erfüllt.

3. Vermögenslage

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 278,80 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 579,36 €) ab.
Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das positive Jahresergebnis der Ergebnisrückklage zugeführt werden.
Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag 273.760,77 € (Vorjahr: 273.181,41 €).
Die Allgemeine Rücklage der Stiftung ist im Wirtschaftsjahr 2022 identisch zum Vorjahr und beläuft sich auf 39.650,59 €. Die Ergebnisrücklage im Geschäftsjahr 2022 beläuft sich auf 24.199,29 € (Vorjahr 23.619,93 €).
Aufwendungen bestehen aus bilanziellen Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen. Diese setzen sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapital ist hiermit gewährleistet.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.
Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage ihre Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2022 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2022 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

5. Ausblick

Bei der langfristigen Belastung des Grundstücks Fegefeuer 16, 23552 Lübeck als Erbbaurecht, wird bis 2059 keine wesentliche Veränderung des geringen Erbbauzinses stattfinden.
Das grundsanierte Gebäude in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck wird in den kommenden Jahren dem Bereich Jugendamt – und Familienhilfe weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Höhe der zukünftigen Förderungen von Vereinen zur Unterstützung von Jugendlichen ist abhängig vom jeweils geltenden Zinsniveau.

Lübeck, den 01.02.24

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13379
öffentlich

Lübeck, 13.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Gemäß § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 StiftungsG S-H wird hiermit der Jahresabschluss 2022 mit einem Fehlbetrag von -550,76 € zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Fehlbetrag wird im darauffolgenden Jahr aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13297) wurde am 05.06.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen.

Anlagen:
+ JA 2022
+ Prüfbericht des RPA dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13297
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Lübecker Altstadt - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt zum 31. Dezember 2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

März 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Tina Wendt
Layout: Yvonne Bretfeld

1079 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5

2 Vorjahre 6

3 Haushaltsplan 6

4 Jahresabschluss 6

4.1 Bilanz 6

4.2 Ergebnisrechnung 7

4.3 Finanzrechnung 7

5 Anhang 8

6 Lagebericht 8

7 Zusammenfassung 9

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	-	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	-	Hansestadt Lübeck
Stiftung	-	Stiftung Lübecker Altstadt
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1081 von 2318 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Lübecker Altstadt (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck. Sie wurde mit Urkunde vom 13. Dezember 1979 errichtet. In der Sitzung der Bürgerschaft am 24. April 1980 wurde beschlossen, die Verwaltung der Stiftung der Hansestadt Lübeck (HL) gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz zu übertragen. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 09.01.2024 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Er wurde entgegen der Fristsetzung der GemHVO-Doppik mit Datum vom 12.01.2024 dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2022 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden. Die Vorlage beim RPA erfolgte mit mehr als achtmonatiger Verspätung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts 2022 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist im Januar 2024 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2021 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2011 bis 2021			
Aktive Rechnungsabgrenzungs-posten (ARAP)	Bildung eines ARAP für Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen ist beim Zuschussgeber nicht zulässig. Dieses ist nicht gedeckt durch § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik.	Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als ARAP zu aktivieren, soweit das wirtschaftliche Eigentum nicht bei der Stiftung liegt.	Keine Veränderung nach dieser Prüfung. Die Verwaltung setzt den Ansatz fort. Die Auffassung des RPA bleibt bestehen.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2022 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen (VO/2021/10278). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan 2022 wurde eingehalten.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz, bei denen Feststellungen erfolgten, werden nachfolgend erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die systematisch im Rahmen der

Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind die Ergebnisrücklage und das Stiftungskapital. Der Posten ARAP wurde nicht systematisch geprüft, da sich hier keine inhaltlichen Änderungen zu den Vorjahren ergeben haben.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2021	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2022
Bilanzposten 2.4	227.826 EUR	768 EUR	228.594 EUR

Die Stiftung verfügt ausschließlich über Geldmittel. Die Salden wurden durch Kontounterlagen belegt.

Der Betrag in Höhe von 229 TEUR ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (7 TEUR), eines Sparbuches (1 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (220 TEUR). Die Spareinlage in Höhe von 220 TEUR ist für die Zeit vom 31.05.2019 bis zum 30.05.2025 in einem Vertrag über Wachstumssparen angelegt. Gemäß Stellungnahme zum JA 2021 wurde mitgeteilt, dass die Stiftungsverwaltung prüft, ob die Spareinlage in Höhe von 220 TEUR gekündigt und anderweitig angelegt wird. Hiernach wären dann Zinserträge bis zu 6.000 € per anno möglich. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung zum JA 2022 mit, dass es weiterhin vorgesehen sei, gemeinsam mit dem Bereich Buchhaltung & Finanzen die Optimierung der Festgeldanlage (vorzeitige Kündigung und Neuanlage) zu erörtern. Durch krankheits- und urlaubsbedingte Personalausfälle sowie den anstehenden Umzug der Stiftungsverwaltung Mitte Februar sei ein Gespräch mit dem Bereich Buchhaltung & Finanzen für März/April vorgesehen. Aus Sicht des RPA sollte dies schnellstmöglich erfolgen, um den Zweck der Stiftung zu wahren.

4.2 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 551 EUR. Dieser soll in 2023 nach Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Stiftungsrats aus der Ergebnisrücklage entnommen werden.

4.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Finanzrechnung.

5 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

6 Lagebericht

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe - der Förderung der Denkmalpflege- gemäß Stiftungssatzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) wurde in seinem Bestand erhalten.

Entwicklung der letzten zehn Jahre:

Jahr	Überschüsse (+) / Fehlbeträge (-)	Eigenkapital	davon Stiftungskapital
2013	+ 1.018,15 EUR	241.418,80 EUR	207.946,22 EUR
1014	+ 1.279,49 EUR	242.698,29 EUR	207.946,22 EUR
2015	+ 1.348,88 EUR	244.047,16 EUR	207.946,22 EUR
2016	- 5.086,35 EUR	238.960,81 EUR	207.946,22 EUR
2017	-527,77 EUR	238.433,04 EUR	207.946,22 EUR
2018	-415,05 EUR	246.363,54 EUR	215.236,22 EUR
2019	-713,62 EUR	244.594,37 EUR	215.236,22 EUR
2020	-788,90 EUR	243.805,47 EUR	215.236,22 EUR
2021	- 824,57 EUR	242.977,90 EUR	224.589,05 EUR
2022	-550,76 EUR	242.430,14 EUR	224.589,05 EUR

Daraus ist erkennbar, dass die Erlöse der Stiftung seit Jahren zurückgegangen sind. In den letzten sieben Jahren ergaben sich ausschließlich Fehlbeträge in unterschiedlicher Höhe.

Im Lagebericht wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt werden können und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werde.

Eine Verbesserung der Situation werde erst ab dem Jahr 2024 prognostiziert (siehe auch Tz. 4.1 liquide Mittel).

In den vergangenen elf Jahren wurden insgesamt drei Projekte durch die Stiftung gefördert:

2011	Zuschuss für die Konservierung der Wandtäfelung im Dimkerschen Zimmer, Fleischhauerstraße 20	2.880 EUR
2013	Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an den Natursteinelementen an der Fassade des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 in Höhe von	4.000 EUR
2016	Förderung der Restaurierung des Rokokosaales im Erdgeschoss des Seitenflügels des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 mit	5.020 EUR

Mit Hilfe der Erlöse aus der Anlage der liquiden Mittel (siehe Tz. 5.1) ergaben sich in den letzten Jahren keine nennenswerten Zuwächse für eine nachhaltige Förderung von Denkmalpflegeobjekten. Der Abwärtstrend der Jahresergebnisse, die sich bereits das siebente Jahr in Folge als Fehlbeträge zeigen, kann dauerhaft dazu führen, dass das Stiftungskapital schwindet. Mit steigenden Kapitalerträgen ist aus Sicht des RPA wieder eine geringe Anzahl an Förderprojekten möglich.

7 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder.

Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. In Höhe der Unterdeckung des Gesamtergebnisses, soll ein Ausgleich mit der Ergebnisrücklage im JA 2023 erfolgen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung wird ausschließlich aus den Zinserträgen aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt. Aus Sicht des RPA sollte umgehend eine Neunanlage der Spareinlage erfolgen, um ein positives Jahresergebnis zu erzielen und den Stiftungszweck zu erfüllen.

Auf eine Schlussbesprechung wurde durch den Bereich Haushalt und Steuerung sowie die Stiftungsverwaltung verzichtet. Der Verwaltung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.04.2024 gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich im Juni 2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 08.03.2024
14.908.07.13/2022.

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlagen: Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31.12.2022

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31.Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A.GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B.ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
2 Umlaufvermögen 11
2.1 Vorräte 11
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 11
2.4 Liquide Mittel 11
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 12
Passiva 12
1 Eigenkapital 12
2 Sonderposten 12
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechnungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Forderungsspiegel 17
Verbindlichkeitenspiegel 18

V. LAGEBERICHT 19

Lübecker Altstadt, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/21)**	**Schlusssaldo (12/22)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/21)**	**Schlusssaldo (12/22)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	224.589,05	224.589,05
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			2009020 1.03 Zweckrücklage	166,24	166,24
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	19.050,18	18.225,61
			204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 824,57	- 550,76
			23 2. Sonderposten		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	505,52	581,26
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	227.826,42	228.594,40	**Summe Passiva**	**243.486,42**	**243.011,40**
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.635,00	14.392,00			
Summe Aktiva	**243.486,42**	**243.011,40**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

1089 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.9

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-591,52	-800,00	-666,66	133,34	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.834,52**	**-2.100,00**	**-1.909,66**	**190,34**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-1.834,52**	**-2.100,00**	**-1.909,66**	**190,34**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	1.009,95	1.300,00	1.358,90	58,90	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**1.009,95**	**1.300,00**	**1.358,90**	**58,90**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-824,57**	**-800,00**	**-550,76**	**249,24**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-1.243,00**	**-1.300,00**	**-1.243,00**	**57,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.009,95	1.300,00	1.358,90	58,90	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.009,95**	**1.300,00**	**1.358,90**	**58,90**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-336,00	-800,00	-590,92	209,08	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-336,00**	**-800,00**	**-590,92**	**209,08**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**673,95**	**500,00**	**767,98**	**267,98**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**673,95**	**500,00**	**767,98**	**267,98**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**673,95**	**500,00**	**767,98**	**267,98**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	227.152,47	227.900,00	227.826,42	-73,58	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**227.826,42**	**228.400,00**	**228.594,40**	**194,40**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	12.673,19
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	12.673,19

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach der Stiftungssatzung in der geänderten Fassung vom 04.08.2020 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt" ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Eine körperliche Inventur wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt.

In die Bilanz werden nur Vermögensgegenstände aufgenommen (wenn vorhanden), bei denen die Stiftung „Lübecker Altstadt" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wird dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Altstadt" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegt zum Bilanzstichtag kein Anlagevermögen vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" ebenfalls zum Stichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" enthalten.

Die sonstigen Vermögengegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 228.594,40 € (Vorjahr: 227.826,42 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG (220.000,00 €), das laufende Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck eG (7.234,50 €) als auch Sparkonten von gesamt 1.359,90 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 1.357,89 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein e.G. 2,01 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (1.357,89 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2023. Daher ist der Betrag von 1.357,89 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" wurde zum Stichtag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 14.392,00 € (Vorjahr: 15.635,00 €) gebildet. Hierbei handelt sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche). Entsprechend § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren, wenn bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt. Dieser Zuschuss ist jährlich mit 4 % gemäß § 40 Abs. 7 S.3 GemHVO-Doppik aufzulösen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital (inkl. Zustiftung),
- Ergebnisrücklage (inkl. Zweckrücklage),
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 224.589,05 € gliedert sich wie im Vorjahr in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (217.299,05 €) und einer dauerhaft zur Verfügung gestellten „Zustiftung" (7.290,00 €). Diese Zustiftung wurde im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen der Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Zuführung beim „Stiftungskapital im engeren Sinne" im Wirtschaftsjahr 2021 von 9.352,83 € hat sich aus dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung ergeben.

Die ***Ergebnisrücklage*** wird mit einem Wert von 18.225,61 € (Vorjahr: 19.050,18 €) zum Stichtag ausgewiesen. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „Aktiva 3 – Aktive Rechnungsabgrenzung" wird verwiesen. Der Jahresfehlbetrag 2021 soll durch eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage von 824,57 € nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) ausgeglichen werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr in Höhe von 166,24 € ausgewiesen.

Beim ***vorgetragenen Jahresfehlbetrag*** ergibt sich kein Saldo zum Bilanzstichtag.

Das Wirtschaftsjahr 2022 der Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** in Höhe von 550,76 € ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2022 von 550,76 € in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage zu entnehmen.

2 Sonderposten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag keine Sonderposten vor.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Lübecker Altstadt" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" sind zum Bilanzstichtag „sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von 581,26 € (Vorjahr: 505,52 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen im Wirtschaftsjahr 2022 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich im Wirtschaftsjahr 2022 ausschließlich aus Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Finanzerträge	1.009,95	1.300,00	1.358,90
Summe	**1.009,95**	**1.300,00**	**1.358,90**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Altstadt" entstanden u.a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Aufwendungen bewegen sich im Rahmen der kalkulierten Planzahlen.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.243,00	1.300,00	1.243,00
Sonstige Aufwendungen	591,52	800,00	666,66
Summe	**1.834,52**	**2.100,00**	**1.909,66**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2022 für die Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 550,76 € ab. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und dem Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage im darauffolgenden Wirtschaftsjahr entnommen werden.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 824,57	- 800,00	- 550,76
Entnahme aus der Ergebnisrücklage	+ 824,57	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 800,00**	**- 550,76**

II. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2023 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen. Für das Jahr 2022 ist keine Übersicht erforderlich.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 09.11.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre (Prüfungszeitraum). Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 10.11.2023 für die Jahre 2020 bis 2022 liegt vor.

III. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Altstadt" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

Lübeck, den 09.01.2024

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	581,26	581,26	0,00	0,00	505,52
	Summe	**581,26**	**581,26**	**0,00**	**0,00**	**505,52**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Lübecker Altstadt“
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet, mit einem Grundbetrag in Höhe von 5.112,92 € (10.000 DM) von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 51.129,19 € (100.000 DM) einer Berliner Ärztin ausgestattet. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 15 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 163.613,40 € (320.000 DM) aufgestockt. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 23.10.1987 wurde das Stiftungskapital auf 217.299,05 € (425.000 DM) erhöht.
Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/ Stiftungsverwaltung übertragen.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – Bereich 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 15 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt" vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2016, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt. Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist steuerbefreit.
Die Gesamterträge belaufen sich im Jahr 2022 auf einen Gesamtwert in Höhe von 1.358,90 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinserträge. Spenden sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.
Gesamtaufwendungen sind in Höhe von 1.909,66 € angefallen, und zwar für Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 1.243,00 €, Serviceleistungen in Höhe von 581,26 € sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs in Höhe von 50,00 € und Kontoführungsgebühren von 35,40 €.
Im Jahre 2022 erfolgte keine Projektförderung im Rahmen des Stiftungszweckes.
Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 550,76 € ab.
Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2022 von 550,76 € in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu entnehmen.

3. Vermögenslage

Das Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 224.589,05 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (217.299,05 €) und eine „Zustiftung" (7.290,00 €).

Das Stiftungskapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2022 nicht verändert.

Investitionen wurden weder in 2022 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben. Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird ausschließlich durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt.

Ab dem 31.05.2019 ist das Stiftungskapital als jederzeit kündbare Anlageform als Wachstums-Sparen beim Lübecker Bauverein eG in Höhe von 220.000 € festgelegt. Diese Spareinlage wird für die Dauer der Festzinsvereinbarung wie folgt verzinst:

Im 1. Jahr 0,30%	Im 4. Jahr 0,70%
Im 2. Jahr 0,40%	Im 5. Jahr 1,00%
Im 3. Jahr 0,50%	Im 6. Jahr 1,20%.

Durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen können keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht erfüllt werden.
Ab dem Jahr 2024 kann nach den aktuellen Planzahlen wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung, die durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt wird, würde sich durch eine Verbesserung auf dem Kapitalmarktsektor wieder erhöhen.

Lübeck, den 09.01.2024

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13596
öffentlich

Lübeck, 20.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK): Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2022 mit einem Fehlbetrag von -88.012,99 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m.§ 15 Abs. 3 StiftungsG S-H zur Kenntnis genommen.

2. Dieser Fehlbetrag wird anteilig aus der Freien und der Zweck-Rücklage ausgeglichen.

3. Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13524), der am 12.09.2024 abschließend im RP-Ausschuss beraten wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen

Anlagen:
+ JA 2022
+ Prüfbericht dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13524
öffentlich

Lübeck, 29.08.2024

Bearbeitung: Yvonne Boller (E-Mail: yvonne.boller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2022

Rechnungsprüfungsamt

August 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Elke Kreutzer
Layout: Yvonne Bretfeld

112 von 2318 in Zusammenstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4
Tabellenverzeichnis 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5
2 Vorjahre 6
3 Haushaltsplan 6
4 Jahresabschluss 7
4.1 Bilanz 7
4.1.1 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 7
4.1.2 Liquide Mittel 8
4.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 8
4.2 Ergebnisrechnung 8
4.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 9
4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 9
4.3 Finanzrechnung 10
4.4 Anhang 10
5 Lagebericht 11
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 11
7 Zusammenfassung 12

113 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
JA	-	Jahresabschluss
JJK	-	St. Johannis-Jungfrauenkloster
KGr	-	Kontengruppe
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 6
Tabelle 2: Privatrechtliche Leistungsentgelte 9
Tabelle 3: Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen 9
Tabelle 4: Rücklagenentwicklung 11

114 von 2318 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgeführt.

Prüfungsgegenstand war der JA 2022. Dieser wurde im März 2024 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung fand von Mai bis Juli 2024 statt.

Die Stiftung JJK ist eine Anstaltsstiftung, d.h. sie setzt ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz (dem Kloster und Waldflächen u. a. in Waldhusen) und Kapitalvermögen.

115 von 2318 in Zusammenstellung

2 Vorjahre

Der Prüfungsbericht zum JA 2021 wurde am 05.06.2024 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten[1], die Feststellung durch die Bürgerschaft ist im November 2024 vorgesehen.

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2012			
Eigenkapital	Der Ausweis weicht von der vorgegebenen Gliederung ab. Freie und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen.	Durch Änderung des Stiftungsgesetzes vom 23.06.2020 sei es jetzt möglich, entsprechend vorzugehen.	Die Verwaltung hat erklärt, den Ausweis im Eigenkapital zum 01.01.2023 geändert zu haben. Der Ausweis wird bei der Prüfung des JA 2023 erneut geprüft.
JA 2016			
Lagebericht: Wert des Baumbestandes	Im Lagebericht soll auf die Wertentwicklung des Waldes hingewiesen werden.	Die Zustimmung der Verwaltung liegt vor. Es seien dafür aussagekräftige und vollständige Inventare erforderlich.	Im JA 2022 werden aufbereitete Inventurdaten für den Herbst 2024 angekündigt.

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung JJK wurde für das Jahr 2022 in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen[2] und dem Innenministerium vorgelegt. Mit dem JA 2021 wurden zusätzliche Ermächtigungen in Höhe von 52 TEUR für die Kontengruppe (KGr) 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen übertragen.

[1] Vgl. VO/2024/13375.

[2] Vgl. VO/2021/10278.

116 von 2318 in Zusammenstellung

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen jeweils mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres überein. Die Jahresergebnisse stimmen mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Laut Anhang wurde eine körperliche Inventur zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt. Da die letzte Inventur 2019 erfolgte, wäre diese zum JA 2022 erforderlich gewesen (Erläuterungen zu § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind:

- Wald, Forsten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Stiftungskapital und
- Zweckrücklage.

4.1.1 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Kontenart 171	5.135 EUR	+102.960 EUR	**108.095 EUR**

Bei den offenen Forderungen handelte es sich weit überwiegend um Forderungen aus Holzverkäufen. Ursache für den Ausgleich der Forderungen im Folgejahr war der Verkauf zum Jahresende, die Forderungen beruhen auf Rechnungsabgrenzungen (siehe auch Tz. 4.2.1).

4.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
KGr 18	1.031.411 EUR	-104.521 EUR	**926.890**

Neben dem laufenden Geschäftskonto (125 TEUR) bestehen die liquiden Mittel aus einer Termingeldanlage über 300 TEUR und zwei Spareinlagen über insgesamt 500 TEUR.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
KGr 37	73.367 EUR	+112.601 EUR	**185.968 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben 2024 um 113 TEUR zugenommen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber der HL zusammen (159 TEUR), es handelt sich um Rechnungsabgrenzungen. Der Großteil hiervon wiederum beruht auf der Abrechnung der Waldbewirtschaftung durch den Stadtwald (128 TEUR), die immer erst im Folgejahr stattfindet (siehe auch Tz. 4.2.2). 2022 wurden unterjährig keine Abschläge an die HL gezahlt, so dass es zu einem starken Anstieg der Verbindlichkeiten kam.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert.

4.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
Kontenarten 441,442,446	239.160 EUR	288.200 EUR	**300.967 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Erträgen zusammen.

Tabelle 2: Privatrechtliche Leistungsentgelte

Konto	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
4411000 Mieten und Pachten	113.508 EUR	112.218 EUR
4421000 Verkauf von Vorräten	119.428 EUR	184.384 EUR

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich hauptsächlich um die Mieten für die Wohnungen im Klostergebäude (96 TEUR). Bei dem Verkauf von Vorräten handelt es sich um Holzverkäufe des Bereichs Stadtwald aus den Revieren Falkenhusen und Waldhusen für die Stiftung, die gegenüber dem VJ erheblich gesteigert wurden. Die Erträge sind in der Höhe plausibel. Die zugehörigen Einzahlungen (Kontenarten 641, 642 und 646) lagen mit 213 TEUR wesentlich unter den Erträgen. Ursächlich ist das Konto 6421000 Einzahlungen aus Verkauf. Bedingt ist dies hauptsächlich durch fünf Holzrechnungen (89 TEUR) für die die Lieferung im Dezember 2022, deren Bezahlung aber erst in 2023 erfolgte. Die ausstehenden Einzahlungen korrespondieren (zuzüglich Umsatzsteuer) mit den privatrechtlichen Forderungen, siehe auch Tz. 4.1.1.

4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 52	-236.442 EUR	-420.075 EUR	**-310.518 EUR**

Die ausgewiesenen Aufwendungen setzen sich hauptsächlich aus folgenden Konten zusammen:

Tabelle 3: Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen

Konto	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
5211001 Unterhaltung der Hochbauten	87.677 EUR	141.624 EUR
5221000 Unterhaltung sonst. unbewegl. Vm	94.088 EUR	107.719 EUR
5241004 Sonst. Bewirtschaftungsk. der Grst.	40.100 EUR	39.726 EUR

119 von 2318 in Zusammenstellung

Die Steigerung bei der Unterhaltung der Hochbauten beruht auf der Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Sanierung des JJK. Mit dem JA 2022 wurden 84 TEUR Ermächtigungen übertragen. Aufwendungen dürfen gemäß den Erläuterungen zum § 23 GemHVO-Doppik nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein Jahresüberschuss erwartet wird (JJK plante 2023 mit einem Fehlbetrag von 209 TEUR.) oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Es war jedoch 2022 nur ein Auftrag über 4 TEUR vorhanden. Die Ermächtigungsübertragung hätte nur in dieser Höhe stattfinden dürfen. (Von den übertragenen Mitteln wurden lediglich 15 TEUR in 2023 verausgabt.)

Bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens handelt es sich um die Bewirtschaftung des Stiftungswaldes durch den Bereich Stadtwald. Dieser Aufwand ist zwar gegenüber dem VJ angestiegen, die Erträge aus Holzverkäufen wurden allerdings auch deutlich gesteigert. Die Planüberschreitung wurde durch die Mehreinnahmen gedeckt. Für die zeitweise strittige Schlussrechnung des Bereichs Stadtwald hat die Stiftung eine Ermächtigungsübertragung in Höhe von 11 TEUR beantragt. Diese wird im JA nachrichtlich ausgewiesen. Die Mittel wurden allerdings im Finanzbuchhaltungssystem nicht übertragen, sondern korrekt als Verbindlichkeit abgegrenzt.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72) betrugen nur 234 TEUR. Die Differenz zu den Aufwendungen entstand hauptsächlich durch die Abgrenzung der Stadtwaldrechnung. 2022 wurden keine Abschläge für die laufende Bewirtschaftung bezahlt. Die Schlussrechnung wurde erst 2023 erstellt und bezahlt. Die ausstehende Zahlung findet sich (zuzüglich Umsatzsteuer) bei den sonstigen Verbindlichkeiten, siehe Tz. 4.1.3.

4.3 Finanzrechnung

Der fortgeschriebene Planansatz und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmt mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Neben den bereits in der Ergebnisrechnung erläuterten, gab es keine weiteren wesentlichen Positionen. Bei den geprüften Positionen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (495 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 18.03.2024 unterzeichneter Lagebericht beigefügt.

Seit dem Bericht zum JA 2016[3] weist das RPA darauf hin, dass im Lagebericht nicht auf die Wertentwicklung des Waldes eingegangen wird und damit die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht ausreichend dargestellt werden. Vom Bereich Stadtwald wurden für Herbst 2024 aufbereitete Inventurdaten angekündigt, so dass laut Lagebericht 2022 dann eine konkrete Aussage zum Vermögenswert Wald gemacht werden könne.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ist das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) in seinem Bestand zu erhalten. Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass das Stiftungskapital in 2022 nicht geschmälert wurde. Der Erhalt des Stiftungsvermögens war damit gegeben. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass wiederholte Jahresfehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals geführt haben und langfristig Fehlbeträge den Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden.

Die Stiftung JJK setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus den Forsten und dem Kapitalvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Unterhaltung und Verwaltung eines Stifts für alleinstehende Damen ein, die das 50. Lebensjahr überschritten haben.

Tabelle 4: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR
2017	242.073	0	0	242.073	204.663	0	0	204.663
2018	242.073	13.020	0	229.053	204.663	0	0	204.663
2019	229.053	0	12.075	241.128	204.663	0	24.149	228.812
2020	241.128	215	0	240.913	228.812	0	0	228.812
2021	240.913	160.920	0	79.993	228.812	0	0	228.812
2022	**79.993**	**6.932**	**0**	**73.061**	**228.812**	**0**	**0**	**228.812**

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 88 TEUR soll 2023 anteilig aus der freien und der Zweckrücklage entnommen werden.

[3] Vgl. Stiftung JJK -Bericht über die Prüfung der JA 2015 und 2016 vom 13.06.2022, VO /2022/11451 und Stiftung JJK- Prüfungsbericht zu den JA 2017 bis 2020 vom 08.06.2023, VO/2023/12535.

121 von 218 in Zusammenstellung

7 Zusammenfassung

Die Stiftung JJK schloss 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von 88 TEUR ab.

Seit dem Bericht zum JA 2016 weist das RPA darauf hin, dass im Lagebericht nicht auf die Wertentwicklung des Waldes eingegangen wird und damit die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht ausreichend dargestellt werden. Die Übertragung von Ermächtigungen in Höhe von 99 TEUR bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen war nicht zulässig. Abgesehen davon vermittelt der JA 2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung JJK.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Mittelverwendung ergab keine Einwendungen. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass wiederholte Jahresfehlbeträge den langfristigen Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden.

Auf die Durchführung eines Schlussgespräches wurde durch die Stiftungsverwaltung und den Bereich Haushalt und Steuerung verzichtet.

Es steht der Verwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 12.09.2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 09.08.2024
14.902.07.13-2022

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage: Jahresabschluss 2022

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 13
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24

V. LAGEBERICHT 25

St. Johannis-Jungfrauenkloster, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	751.508,43	751.508,43
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	84,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	36.769,00	36.769,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	263,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.049,00	3.998,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.254.897,00	5.254.606,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.134,64	108.095,30
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	9.039,85	28.627,69
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.242,02	5.618,03
18 2.4 Liquide Mittel	1.031.411,41	926.889,57
Summe Aktiva	**7.099.398,35**	**7.116.459,02**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	52.300,00	99.060,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	6.711.583,43	6.711.583,43
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	0,00	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
2009010 1.02 Freie Rücklage	79.992,75	73.061,21
2009020 1.03 Zweckrücklage	228.811,91	228.811,91
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 6.931,54	- 88.012,99
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	1.200,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.375,20	5.047,14
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	73.366,60	185.968,32
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.099.398,35**	**7.116.459,02**

1125 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.10

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.016,00	200,00	0,00	-200,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	239.160,31	288.200,00	300.966,95	12.766,95	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	29,04	29,04	
45	7	+ sonstige Erträge	162,10	100,00	1.520,16	1.420,16	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**304.338,41**	**288.500,00**	**302.516,15**	**14.016,15**	
50	11	Personalaufwendungen	-54.858,91	-62.234,48	-60.277,82	1.956,66	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-236.442,07	-420.074,90	-310.517,59	109.557,31	99.060,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.344,00	-1.600,00	-1.342,00	258,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-426,30	-500,00	-289,16	210,84	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-20.199,41	-30.690,62	-20.480,55	10.210,07	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-313.270,69**	**-515.100,00**	**-392.907,12**	**122.192,88**	**99.060,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-8.932,28**	**-226.600,00**	**-90.390,97**	**136.209,03**	**99.060,00**
46	19	+ Finanzerträge	2.000,74	2.300,00	2.377,98	77,98	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**2.000,74**	**2.300,00**	**2.377,98**	**77,98**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-6.931,54**	**-224.300,00**	**-88.012,99**	**136.287,01**	**99.060,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.344,00	-1.600,00	-1.342,00	258,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-1.344,00**	**-1.600,00**	**-1.342,00**	**258,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.016,00	200,00	0,00	-200,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	243.689,11	288.200,00	212.675,48	-75.524,52	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	226,46	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	31.764,87	0,00	21.963,92	21.963,92	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.564,08	2.300,00	2.377,98	77,98	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**343.260,52**	**290.700,00**	**237.017,38**	**-53.682,62**	
70	10	Personalauszahlungen	-54.858,91	-62.234,48	-56.237,31	5.997,17	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-248.835,99	-420.074,90	-234.023,29	186.051,61	-99.060,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-426,30	-500,00	-92,16	407,84	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-35.446,35	-30.690,62	-51.186,46	-20.495,84	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-339.567,55**	**-513.500,00**	**-341.539,22**	**171.960,78**	**-99.060,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.692,97**	**-222.800,00**	**-104.521,84**	**118.278,16**	**-99.060,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	***0,00***	***100,00***	***0,00***	***-100,00***	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-550,88	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-550,88**	**-4.300,00**	**0,00**	**4.300,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-550,88**	**-4.200,00**	**0,00**	**4.200,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**3.142,09**	**-227.000,00**	**-104.521,84**	**122.478,16**	**-99.060,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**3.142,09**	**-227.000,00**	**-104.521,84**	**122.478,16**	**-99.060,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	1.028.269,32	1.031.500,00	1.031.411,41	-88,59	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**1.031.411,41**	**804.500,00**	**926.889,57**	**122.389,57**	**-99.060,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	495.366,14
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**495.366,14**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

März 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 31.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Eine körperliche Inventur wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden seitens der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" lediglich mit dem Bereich 3.820, Stadtwald der Hansestadt Lübeck, vereinbart.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Wald und Forsten und
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich um Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Das stehende Holzvermögen ist nach den Zuordnungsvorschriften zur Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen nicht unter der Bilanzposition Wald und Forsten auszuweisen, sondern unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Umgliederung vorgenommen. Durch den Aufwuchs des Waldes findet beim Baumbestand ein Wertzuwachs und keine Wertminderung statt. Aus diesem Grunde wird nach der Umgliederung in die Betriebs- und Geschäftsausstattung weiterhin keine Abschreibung erforderlich.

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist im Besitz von Grund und Boden unverändert in Höhe von 751.508,43 €.

Bei den ***sonstigen unbebauten Grundstücken*** handelt es sich um Unland auf einem Grundstück in Lüdersdorf (Schattin) mit einem unveränderten Wert von 84,00 €.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 751.592,43 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat ein bereits abgeschriebenes Wohngebäude (Klostergebäude) in der Dr. -Julius-Leber-Straße in 23552 Lübeck, welches einen Restbuchwert in Höhe von 1,00 € zum 31.12.2022 ausweist. Der dazugehörige Grund und Boden (Klosterflächen) hat einen unveränderten Wert von 36.768,00 €. Der Gesamtwert der Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 36.769,00 €. Die Umbuchung in eine identische Bilanzposition von Wohngebäude und Klosterflächen ist bereits im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Infrastrukturvermögen unverändert in Höhe von 263,00 € aufzuweisen. Hierbei handelt es sich um Wege und Verkehrsflächen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 3.998,00 € (Vorjahr: 5.049,00 €). Neuzugänge bzw. Abgänge von Anlagegütern sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden keine neuen Wirtschaftsgüter angeschafft. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind zum Stichtag mit einem Wert von 434,00 € vorhanden. Die wesentliche Änderung resultiert aus der Umbuchung des Baumbestandes vom Bilanzposten Wald und Forsten in diese Bilanzposition als Waldbestand im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 5.254.172,00 €. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" wird verwiesen. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 5.254.606,00 € (Vorjahr: 5.254.897,00 €).

1.3. Finanzanlagen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine Forderungen vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" sind zum Stichtag in Höhe von 108.095,30 € (Vorjahr: 5.134,64 €) ausgewiesen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit (hauptsächlich aus Holzverkäufen; 100.029,24 €) und aus der Buchung der kreditorischen Debitoren (8.066,06 €) resultieren.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

In der Bilanzposition „sonstige privatrechtliche Forderungen", die einen Wert von 28.627,69 € (Vorjahr: 9.039,85 €) in der Bilanz ausweist, sind die Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 21.393,23 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsentwicklung mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 7.234,46 € enthalten.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind „sonstige Vermögensgegenstände" zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.618,03 € (Vorjahr: 5.242,02 €) zu verzeichnen, die u.a. aus der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 593,03 €) resultieren. Darüber hinaus sind in der Bilanzposition der Geschäftsanteil bei der Volksbank Lübeck eG (5.000,00 €) und der Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG (25,00 €) enthalten.

2.4. Liquide Mittel

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 926.889,57 € (Vorjahr: 1.031.411,41 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage von 300.000,00 € (Creditplus Bank AG) und zwei Spareinlagen bei der Lübecker Bauverein eG von insgesamt 500.000,00 € als auch Sparkonten mit insgesamt 2.228,98 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 2.226,95 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,03 €) und das laufende Geschäftskonto von 124.660,59 €. Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (2.226,95 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2023. Daher ist der Betrag von 2.226,95 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag 31.12.2022 mit einem Betrag von 6.711.583,43 € ausgewiesen. Die Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied ist bereits im Wirtschaftsjahr 2021 umgesetzt worden.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2021 in voller Höhe dem Stiftungskapital zugeordnet.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" zum Stichtag nicht vorhanden.

Die ***freie Rücklage*** verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 6.931,54 € auf insgesamt 73.061,21 € (Vorjahr: 79.992,75 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert mit einem Betrag von 228.811,91 € ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2022 für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 88.012,99 € ab. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage entnommen werden. Auf die ausführlichen Hinweise zum Jahresfehlbetrag unter der Ziffer „3 Jahresergebnis" wird hingewiesen.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Eine Rückstellung für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag nicht gebildet. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung von 1.200,00 € wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 aufgelöst.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 5.047,14 € (Vorjahr: 11.375,20 €). In dieser Bilanzposition sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsabwicklung (4.454,11 €) und ebenfalls die Buchung aus debitorischen Kreditoren enthalten (593,03 €).

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten" weißt zum Bilanzstichtag einen Wert von 185.968,32 € (Vorjahr: 73.366,60 €) aus. Dieser setzt sich u.a. aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 163.566,57 € (Vorjahr: 58.840,02 €) zusammen, die sich hauptsächlich aus Abrechnungen durch die Hansestadt Lübeck ergeben. Da die Abrechnungen (mit Rechnungskorrekturen) erst zum Stichtag durchgeführt wurden, liegen die Verbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022 deutlich höher als im Vorjahr. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition Umsatzsteuerverbindlichkeiten von 14.335,69 € (Vorjahr: 14.129,23 €) und die Buchungen der kreditorischen Debitoren von 8.066,06 € (Vorjahr: 397,35 €) angesiedelt.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Mieten und Pachten und Holzverkäufen zusammensetzen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwas über dem kalkulierten Planansatz. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist im Wirtschaftsjahr 2021 die einmalige Bundeswaldprämie für die Zertifizierung der Waldflächen nach Naturland Zertifikat enthalten. Aufgrund der Optimierung der Festgeldanlagen liegen die Finanzerträge im Rahmen der kalkulierten Planwerte. In den sonstigen Erträgen ist im Wirtschaftsjahr 2022 die Auflösung einer Rückstellung für fehlende Rechnungen angesiedelt, die zum Stichtag 31.12.2021 gebildet worden ist.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.016,00	200,00	0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	239.160,31	288.200,00	300.966,95
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	29,04
Sonstige Erträge	162,10	100,00	1.520,16
Finanzerträge	2.000,74	2.300,00	2.377,98
Summe	**306.339,15**	**290.800,00**	**304.894,13**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen für die Verwaltung und Unterhaltung der Stiftung. Die Personalaufwendungen liegen im Rahmen der kalkulierten Budgetansätze. Die im Verhältnis zum Wirtschaftsjahr 2021 gestiegenen Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen liegen dennoch unter den in der Haushaltsplanung kalkulierten Budgetansätzen. Grund dafür ist, dass die in 2022 durchgeführten Instandhaltungsarbeiten in den Wohnungen der Damen des Klosters unter den erwarteten Kosten lagen. Grundsätzlich ist bei Bewohnerinnenwechsel für die Instandsetzung einer Wohnung mit durchschnittlich 20.000 € Aufwand zu rechnen. Die übrigen Aufwendungen sind ebenfalls unterhalb der kalkulierten Budgetansätze angefallen.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Personalaufwendungen	54.858,91	62.234,48	60.277,82
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	236.442,07	420.074,90	310.517,59
Bilanzielle Abschreibungen	1.344,00	1.600,00	1.342,00
Transferaufwendungen	426,30	500,00	289,16
Sonstige Aufwendungen	20.199,41	30.690,62	20.480,55
Summe	**313.270,69**	**515.100,00**	**392.907,12**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** in Höhe von 88.012,99 € ab. Die Stiftung hatte bereits in der Haushaltsplanung 2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 172.000 € geplant. Der hohe Jahresfehlbetrag resultiert in erster Linie aus gestiegenen Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, hier insbesondere bei den Bauunterhaltungskosten. Nach Jahrzehnten, in denen es kaum Veränderungen bei den Bewohnerinnen des St. Johannis-Jungfrauenklosters gab, gibt es jetzt wieder Neubelegungen. Die Instandsetzung einer Wohnung nach Jahrzehnten der Belegung kann im Schnitt mit rund 20.000 € angesetzt werden. Zusätzlich hat die Stiftung im Jahr 2022 eine Machbarkeitsstudie zu einer möglichen energetischen Sanierung des Klosters beauftragt und mit über 70.000 € vergütet. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 6.931,54	- 224.300,00	- 88.012,99
Entnahme aus der freien Rücklage	+ 6.931,54	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 224.300,00**	**- 88.012,99**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2023 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste von 99.060,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen. Für das Jahr 2022 ist keine Übersicht erforderlich.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.03.2024

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 113	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	751.508,43	0,00	0,00	0,00	751.508,43	0,00	0,00	0,00	0,00	751.508,43	751.508,43	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	0,00	0,00	0,00	84,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84,00	84,00	0,0	100,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	751.592,43	0,00	0,00	0,00	751.592,43	0,00	0,00	0,00	0,00	751.592,43	751.592,43	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,0	11,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,0	11,8
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.980,79	0,00	0,00	0,00	10.980,79	5.931,79	1.051,00	0,00	6.982,79	3.998,00	5.049,00	9,6	36,4
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.255.628,86	0,00	0,00	0,00	5.255.628,86	731,86	291,00	0,00	1.022,86	5.254.606,00	5.254.897,00	0,0	100,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	6.331.139,08	0,00	0,00	0,00	6.331.139,08	282.568,65	1.342,00	0,00	283.910,65	6.047.228,43	6.048.570,43	0,0	95,5
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.331.139,08	0,00	0,00	0,00	6.331.139,08	282.568,65	1.342,00	0,00	283.910,65	6.047.228,43	6.048.570,43	0,0	95,5

1143 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.10

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	108.095,30	108.095,30	0,00	0,00	5.134,64
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	28.627,69	28.627,69	0,00	0,00	9.039,85
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.618,03	593,03	0,00	5.025,00	5.242,02
	Summe	**142.341,02**	**137.316,02**	**0,00**	**5.025,00**	**19.416,51**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.047,14	5.047,14	0,00	0,00	11.375,20
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	185.968,32	185.968,32	0,00	0,00	73.366,60
	Summe	**191.015,46**	**191.015,46**	**0,00**	**0,00**	**84.741,80**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573006	St. Johannis-Jungfrauenkloster	99.060,00	99.060,00	0,00
Summe		**99.060,00**	**99.060,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

St. Johannis-Jungfrauenkloster
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Kloster wurde um 1173 vom Lübecker Bischof Heinrich dem 1. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der 1. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das St. Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.
Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübde nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Koster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im Lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach länger währendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der Lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Konventualinnen stellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines „Stiftes".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Waldhusen, Beidendorf, Vorrade, Schwinkenrade und Böbs in Ostholstein, sowie Utecht und Schattin in Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster stellt eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger weiblicher Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Kloster.
Für Sach- und Dienstleistungen in der Unterhaltung des Klosters sowie der Forstunterhaltung wurden 310.517,59 € aufgewendet. Den ordentlichen Aufwendungen von 392.907,12 € stehen im Wesentlichen Erträge in Form von Mieten (112.281,21 €) und Verkaufserlöse Forsten (184.384 €) gegenüber. Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem

Fehlbetrag in Höhe von 88.012,99 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser Fehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig aus der freien Rücklage und der Zweckrücklage entnommen werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch nachhaltigen Holzeinschlag sowie Jagdververpachtung ein jährlicher Überschuss von 30.000 € bis 60.000 € erwartet. Im Jahr 2022 hat der Bereich Stadtwald aufgrund wieder steigender Preise und eines Windwurfereignisses bei der Fichte im Herbst überwiegend Einnahmen aus Nadelholz akquiriert, sodass aus der Waldbewirtschaftung ein Jahresüberschuss von ca. 100.000 € erwirtschaftet werden konnte. Die Preise im Nadelholz liegen immer noch unter den vor 2018 erlösbaren Preisen. Eine Weitergabe der bis zu 50% erhöhten Schnittholzpreise an die Erzeuger erfolgte nicht. Die hohen Einnahmen sind der höheren windwurfbedingten Einschlagmenge geschuldet.

Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahr die Preissituation bei Nadelholz stabil bleibt, sofern sich die kalamitätsbedingten Holzeinschläge nicht deutlich erhöhen. Im Laubstarkholzbereich, insbesondere beim Eichenstarkholz, ist ein Trend zu höheren Preisen erkennbar. Das ist eine sichere Kompensation bei fallenden Nadelholzpreisen. Risikobehaftet sind bei fortgesetzter Borkenkäfervermehrung notwendige, aber arbeitsintensive Sanitärhiebe zur Verhinderung der Ausbreitung.

Aufgrund der durch klimatische Extreme wie Trockenheit und Stürme unerwartet und vermehrt auftretenden Zwangshiebe ist grundsätzlich über die nächsten Jahre eine planbare Prognose der Holzeinnahmen schwer zu erstellen. Es sollte davon ausgegangen werden, dass durch größere kalamitätsbedingte bundes- und europaweite Zwangshiebe Einbrüche bei den Holzpreisen zu erwarten sind.

Die Wälder der Stiftung können dieses aber bis zu einem gewissen Umfang durch den Holzeinschlag im Laubstarkholz kompensieren.

3. Vermögenslage

Das „Stiftungskapital“ wies zum 31.12.22 wie im Vorjahr einen Betrag in Höhe von 6,7 Mio. € aus.
Die freie Rücklage verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (6.931,54 €), nach noch zu erfolgender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, auf insgesamt 73.061,21 € (Vorjahr: 79.992,75 €).

Die Zweckrücklage wird zum Bilanzstichtag 31.12.2022 unverändert mit einem Betrag in Höhe von 228.811,91 € ausgewiesen.

Das Stiftungskapital wurde in 2022 nicht geschmälert. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Der Stiftung wurden vom Bereich Stadtwald für das Jahr 2024 aufbereitete Inventurdaten des Waldes avisiert, sodass dann eine konkrete Aussage zum Vermögenswert Wald getroffen werden kann.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel. Bei den Finanzerträgen konnten trotz des grundsätzlich niedrigen Zinsniveaus, Zinserträge in Höhe von 2.377,98 € (Planansatz: 2.300,00 €) erzielt werden. Obwohl sich die Zinslage leicht verbessert hat – es werden Zinserträge im Spektrum von 0,2-0,5 %/p.a. erzielt – hängt die Ertragslage der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster mehr und mehr von den Verkaufserlösen im Forstbereich ab.
Größere Investitionen waren weder in 2022 noch sind sie in den Folgejahren geplant. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben, allerdings geben die kontinuierlich abnehmende Liquidität der Stiftung sowie der abnehmende Rücklagenbestand Anlass zur Sorge.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Geschäftsjahr 2022 wird sichergestellt, dass auch in 2023 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird im vollen Umfang Rechnung getragen.
Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die künftige Leistungsfähigkeit noch stärker durch die Ertragssituation aus der Bewirtschaftung der klösterlichen Forsten durch den Bereich Stadtwald bestimmt wird, da auch in den kommenden Jahren ein Zuschuss durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nicht mehr erfolgen kann.
Die Stiftung hat deswegen die Erstellung eines externen Waldgutachtens beauftragt, was im Februar 2024 mit den Verwaltungsbereichen der Hansestadt Lübeck ausgewertet wurde. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weiter eine Bewirtschaftung der Stiftungswälder durch den Bereich Stadtwald nach dem Lübecker Modell der naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen soll. Weiterhin soll eine Verpachtung der Stiftungswälder an den Stadtwald angedacht werden. Dafür liefert der Bereich Stadtwald bis Herbst 2024 die erforderlichen Inventurdaten. Diese dienen zwingend als Basis für die Ermittlung einer marktüblichen Pacht. Bis Ende des Jahres 2024 wird den Gremien ein Sachstandsbericht mit möglicher Entscheidungsgrundlage vorgelegt, wie ab 2025 weiter verfahren wird.

Lübeck, den 18.03.2024

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13597
öffentlich

Lübeck, 20.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Kriegsopferdank (KOD): Feststellung des Jahresabschluss 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2022 mit einem Fehlbetrag von -51.920,45€ wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m.§ 15 Abs. 3 StiftungsG S-H zur Kenntnis genommen.

2. Dieser Fehlbetrag wird aus der Freien Rücklage ausgeglichen.

3. Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13523), der im RP-Ausschuss am 12.09.2024 abschließend beraten wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimemnd

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß erfolgen Fehlbetragsausgleiche bzw. Überschussverwendungen aus/in den/die Rücklagen.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2022
+ Prüfbericht 2022

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13523
öffentlich

Lübeck, 29.08.2024

Bearbeitung: Yvonne Boller (E-Mail: yvonne.boller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Kriegsopferdank - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

Juni 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüferin: Tina Wendt
Layout: Yvonne Bretfeld

155 von 2318 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Prüfungsdurchführung ... 5
3 Vorjahre ... 6
4 Haushaltsplan ... 7
5 Jahresabschluss ... 7
5.1 Bilanz 2022 ... 7
5.1.1 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen ... 8
5.1.2 Liquide Mittel ... 8
5.1.3 Freie Rücklage ... 9
5.1.4 Jahresfehlbetrag ... 9
5.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten ... 10
5.2 Ergebnisrechnung 2022 ... 10
5.2.1 Bilanzielle Abschreibungen ... 10
5.2.2 Sonstige Aufwendungen ... 11
5.3 Finanzrechnung 2022 ... 11
5.4 Anhang 2022 ... 11
6 Lagebericht 2022 ... 12
7 Mittelverwendung / Stiftungszweck ... 12
8 Erhalt des Stiftungsvermögens ... 13
9 Zusammenfassung ... 14

1156 von 2318 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AO	-	Abgabenordnung
AZ	-	Auszahlungen
GBV	-	Geschäftsbesorgervertrag
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
JA	-	Jahresabschluss
HL	-	Hansestadt Lübeck
KOD	-	Stiftung Kriegsopferdank
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Trave	-	Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH
VJ	-	Vorjahr

157 von 2318 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss (JA) des Jahres 2022. Der JA 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Januar 2024 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung bereitgestellt.

2 Prüfungsdurchführung

Die Stiftung Kriegsopferdank (KOD) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die JA der Prüfung durch das RPA.

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet. Die Prüfung erfolgte hauptsächlich im März/April 2024.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (Trave) einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine Verwaltungskostenpauschale. Gemäß aktuellem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 30.05.2020 mit der Trave beträgt die Verwaltungskostenpauschale 380 € netto je Mieteinheit zzgl. gültiger Mehrwertsteuer (19 %). Im Rahmen der Prüfung der Stiftung Lübecker Wohnstifte wurde eine Anfrage an die Verwaltung gestellt, ob im Rahmen des Abschlusses/Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages Vergleiche der Verwaltungskostenpauschale mit anderen Dienstleistern gezogen wurden. Hierzu teilte die Verwaltung mit, dass die Trave von ihren Wirtschaftsprüfern aufgefordert worden sei, die Vergütungen anzupassen, da diese als zu gering eingestuft wurden. Zeitgleich seien auch die Wohnungsverwaltungsverträge der

158 von 2318 in Zusammenstellung

HL mit der Trave angepasst worden. Die Stiftung Lübecker Wohnstifte ist mit 7,5% Gesellschafterin der Trave, auch schon deshalb habe keine Veranlassung bestanden, sich bei anderen Dienstleistern ein Angebot erstellen zu lassen. Das RPA regt an, zukünftig auch andere Anbieter in Betracht zu ziehen. Das RPA weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass eine zweckentsprechende Vermietung gewährleistet sein muss.

Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3 Vorjahre

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
2010			
Zweckrücklage / Freie Rücklage	Das RPA empfahl die Zweckrücklage und die freie Rücklage der Ergebnisrücklage (Kontoart 203) zuzuordnen.	Der Zuordnung zu den Ergebnisrücklagen wird zukünftig gefolgt. Gemäß Stellungnahme zum JA 2013 hat die Verwaltung eine Anfrage bei der Stiftungsaufsicht gestellt.	Die Verwaltung hat erklärt, aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum 01.01.2023 den Eigenkapitalausweis zu überarbeiten.
2012			
Stiftungszweck / Mittelverwendung	Die Vermietung der Wohnungen erfolgte weit überwiegend an Personen, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen.	Es ist geplant den Personenkreis des Stiftungszwecks über Mieterhöhungen bei nicht geförderten Personen zu erweitern.	Mieterhöhungen werden vorgenommen. Dies erfolgte jedoch nicht regelmäßig bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete. Die Verwaltung sagte im April 2024 zu, dass die Trave zukünftig den Stiftungszweck bei Neuvermietungen stärker berücksichtigen und wenn möglich regelmäßige Mietanpassungen vornehmen wird.
2019			
Inventur	Gemäß § 37 Abs.2 GemHVO-Doppik ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Es	Die Vermögensgegenstände können ihrer Art nach völlig ausreichend buchmäßig nachgehalten werden.	Im Jahr 2022 wurde erneut keine körperliche Inventur vorgenommen. Gem. Anhang wurde

159 von 2318 in Zusammenstellung

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
	wurde nur eine Buch-inventur durchgeführt. Zudem wurden die Grundstücke weder mit Grundbuchauszügen noch mit dem amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem (kostenfrei) abgeglichen.		eine Inventur in 2023 durchgeführt.
2021			
Sphärentrennung	Das RPA empfiehlt zukünftig eine Sphärentrennung für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen		Im April 2024 sagte die Verwaltung eine Umsetzung der Sphärentrennung zu.
Anhang - Ausweis von Aufwendungen nach § 82 Abs. 5 GO	Falscher Ausweis von über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei Erstellung des JA festgestellt wurden und nicht zu AZ führen.		Auch in 2022 erfolgte im Anhang ein falscher Ausweis von Aufwendungen nach § 82 Abs. 5 GO.

4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung KOD wurde für das Jahr 2022 in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen[1] und dem Innenministerium vorgelegt.

5 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

5.1 Bilanz 2022

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab.

[1] Vgl. VO/2021/10278.

160 von 2318 in Zusammenstellung

In der Bilanz fehlen die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten. Das RPA empfiehlt, diese im Sinne einer guten Lesbarkeit anzugeben. Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres (VJ) überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Zweckrücklage,
- Kredite vom öffentlichen Bereich und vom privaten Kreditmarkt
- Rückstellungen.

5.1.1 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Kontengruppe 1551 156	200.171 EUR	+ 56.441 EUR	**256.612 EUR**

Im JA 2022 wurden unfertige Leistungen in Höhe von 257 TEUR (VJ 200 TEUR) ausgewiesen. Unter den unfertigen Leistungen wurden noch nicht abgerechnete Betriebskosten sowie Kosten der Wärmeversorgung gebucht. In der Finanzbuchhaltungssoftware wurde das Konto 1551 – unfertige Erzeugnisse, anstatt unfertige Leistungen (Kontenart 156) gewählt. Im Anhang wird jedoch korrekt von unfertigen Leistungen gesprochen. Es sollte hier einheitlich die korrekte Zuordnung getroffen werden.

5.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Kontengruppe 18	2.800.025 EUR	-63.852 EUR	**2.736.173 EUR**

Die Kontobestände wurden mit den Saldenbestätigungen oder Kontoauszügen abgeglichen. Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

161 von 2318 in Zusammenstellung

5.1.3 Freie Rücklage

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Konto 2009010	502.490 EUR	- 55.645 EUR	**446.845 EUR**

Die Veränderung der freien Rücklage ergibt sich in 2022 aus der Entnahme des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von 56 TEUR.

Entnahme aufgrund des Jahresfehlbetrages 2020: Aus der freien Rücklage wurde der Jahresfehlbetrag i.H.v. 56 TEUR entnommen. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 der Abgabenordnung dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Steuerbegünstigten Körperschaften ist es daher untersagt, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben oder Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes zu verwenden[2]. Die Verwendung der freien Rücklage für satzungsfremde Zwecke (z.B. für einen Verlustausgleich im Rahmen eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes oder im Bereich der Vermögensverwaltung) scheidet aus.[3] Da keine Unterteilung der Sphären bei der Stiftung erfolgt, ist nicht eindeutig, woraus der Verlust entsteht. Zur Beurteilung, ob die Entnahme aus der freien Rücklage steuerlich unschädlich ist oder nicht, bedürfte es der Dokumentation sowohl der ursprünglichen Herkunft der Mittel in der freien Rücklage als auch der Herkunft des aktuellen Verlustes. Im November 2023 hat das Finanzamt den Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt. Im Prüfungsbericht zum JA 2021 empfahl das RPA der Verwaltung, zukünftig eine Trennung der Sphären für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen. Im einem Gespräch im April 2024 mit Teilnehmer:innen der Verwaltung, des RPA sowie der Trave haben die Verwaltung und die Trave erklärt, zukünftig eine Sphärentrennung vorzunehmen.

5.1.4 Jahresfehlbetrag

	31.12.2021	Veränderung	**31.12.2022**
Kontenart 205	**-55.645 EUR**	+ 3.725 EUR	**-51.920 EUR**

In 2022 wurde das dritte Jahr in Folge ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag beträgt 52 TEUR. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses soll dieser in 2023 aus der freien Rücklage entnommen werden. Das RPA weist auf die Ausführungen zu Tz. 5.1.3 bei der freien Rücklage hin.

[2] Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2023; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023; zu § 55 Abs. 1 Nr.1 AO.
[3] Vgl. BUCHNA / LEICHINGER/ SEEGER / BROX; Gemeinnützigkeit im Steuerrecht; 2023; § 62 AO, Rz. 259.

162 von 218 in Zusammenstellung

5.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021	Veränderung	**31.12.2022**
Kontengruppe 37	266.882 EUR	- 2.316 EUR	**264.566 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten blieben von 2021 zu 2022 nahezu konstant. Sie setzten sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbesorgervertrag (GBV) mit der Trave (222 TEUR, VJ: 230 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber der HL (37 TEUR, VJ: 43 TEUR) zusammen.

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter (220 TEUR). Die Prüfung anhand der Abrechnung der Trave ergab keine Beanstandungen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der HL handelte es sich hauptsächlich um Personalkostenerstattungen für 2022.

5.2 Ergebnisrechnung 2022

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Die Positionen privatrechtliche Leistungsentgelte und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft.

5.2.1 Bilanzielle Abschreibungen

	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
Kontengruppe 57	-89.696 EUR	-91.200 EUR	**93.863 EUR**

Die Abschreibungen wurden mit dem Anlagenspiegel abgestimmt (89.616 EUR). Außerdem erfolgte korrekt ein Ausweis von Aufwendungen aus der Ausbuchung privatrechtlicher Forderungen unter der KGr. 57 (4.104 EUR).

Ein großes Wohngebäude wurde in 2010 fertig gestellt. Hier handelt es sich um den größten Abschreibungsbetrag im Jahr 2022 (53 TEUR). Die hier zugrundeliegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entspricht den VV-Abschreibungen.

163 von 2318 in Zusammenstellung

5.2.2 Sonstige Aufwendungen

	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
Kontengruppe 54	119.817 EUR	50.200 EUR	**212.571 EUR**

Die sonstigen Aufwendungen betrugen in 2022 213 TEUR (Vorjahr 120 TEUR). Der fortgeschriebene Ansatz wurde nicht eingehalten. Das Ergebnis in 2022 ergibt sich u.a. aus der Verwaltervergütung (55 TEUR), Versicherungsschäden (27 TEUR), Rückstellungen für fehlende Rechnungen (85 TEUR) sowie Personalkosten (43 TEUR). Im Anhang werden unter über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen, u.a die Verwaltervergütung sowie Versicherungsschäden aufgeführt. Hier fließen AZ, somit handelt es sich hier nicht um entsprechende Aufwendungen und es lässt sich somit keine Ansatzüberschreitung begründen (siehe Ausführungen unter Tz. 5.4).

5.3 Finanzrechnung 2022

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2021 übernommen, die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit der Bilanz und dem Finanzbuchhaltungssystem nachgeprüft.

Die Prüfung der AZ der sonstigen Aufwendungen wurde vorgenommen. Beanstandungen gab es hier nicht.

Die Positionen

- Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten,
- AZ für Sach- und Dienstleistungen,
- Tilgung aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wurden nicht systematisch im Rahmen des JA geprüft.

5.4 Anhang 2022

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Er enthält die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

Im Anhang zum JA wurden gemäß § 82 Abs. 5 GO Angaben zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemacht, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen. Es werden Aufwendungen aufgeführt, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben haben, wo auch AZ geflossen sind, wie z.B. für die Unterhaltung der Hochbauten mit 187 TEUR, sonstige Geschäftsaufwendungen i.H.v. 55 TEUR sowie Steuern, Versicherungen und Schadenfälle i.H.v. 27 TEUR. In der Drucksache 19/1779 des schleswig-holsteinischen Landtags wird nochmal explizit darauf hingewiesen, dass die Finanzrechnung bei den Anwendungsfällen nicht betroffen ist und als denkbare Beispiele insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aufgeführt.[4] Aus Sicht des RPA handelt es sich hier somit nicht um Fälle nach § 82 Abs. 5 GO.

6 Lagebericht 2022

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der HL am 24.01.2024 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

7 Mittelverwendung / Stiftungszweck

Gemäß Satzung der Stiftung KOD ist Stiftungszweck, neben der Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebene sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung, der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebene und Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien. Bereits im Rahmen der Prüfung des JA 2012 wurde hinsichtlich der Mieterauswahl festgestellt, dass die Vermietung der Wohnungen weit überwiegend an Personen erfolgte, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen. Die Wohnungen wurden hauptsächlich an Studenten (aufgrund ihrer Größe von ca. 26 m²) und größere Wohnungen an Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, vergeben. Das RPA hat in den Prüfungsberichten der vergangenen Jahre mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Ende April 2024 gab es hierzu Gespräche mit der Verwaltung und mit der Trave als Geschäftsbesorger. Zukünftig soll bei der Mieterauswahl der Stiftungsweck stärker berücksichtigt werden.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang erneut daraufhin, dass bei Wohnungen, die nicht an Personen des Stiftungszwecks vermietet werden, eine differenzierte Mietpreisgestaltung vorgenommen werden sollte.

Lt. Stellungnahme zum JA 2020 sollen die aus der Wohnungsvermietung generierten Erträge zukünftig wieder verstärkt für die direkte Förderung des in der Stiftungssatzung genannten Personenkreises verwendet werden. Dies begrüßt das RPA.

Im Jahr 2022 ist nicht für alle Objekte eine erneute Mietanpassung erfolgt. Insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ist es unerlässlich Mieterhöhungen regelmäßig und konsequent vorzunehmen, damit durch die generierten Erträge wieder Förderungen im Sinne der Satzung erfolgen

[4] Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1779 vom 29.10.2019

1165 von 2318 in Zusammenstellung

können. In dem Gespräch zwischen Trave und Verwaltung, an dem auch das RPA teilnahm, wurde nochmal darauf hingewiesen, dass Mietanpassungen im möglichen Rahmen regelmäßig vorgenommen werden sollten. Dies soll nach Auskunft der Verwaltung zukünftig erfolgen.

8 Erhalt des Stiftungsvermögens

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stiftung KOD besteht das Vermögen der Stiftung aus bebauten Grundstücken, Wertpapieren, Kapital und Hypothekenforderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ist das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) in seinem Bestand zu erhalten. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. Grundstockvermögens lässt sich wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals nachweisen. Das Stiftungskapital weist den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz bei Errichtung der Stiftung eingebrachten Grundstockvermögens aus.[5] Im Wirtschaftsjahr 2022 gab es keine Veränderung des Stiftungskapitals. Jedoch weist die Stiftung das dritte Jahr in Folge Verluste aus. Das RPA gibt vorsorglich zu bedenken, dass wiederholte Jahresfehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals und langfristig Fehlbeträge den Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden. Zudem weist das RPA darauf hin, dass es einer gemeinnützigen Körperschaft das Unterhalten von Dauerverlustbetrieben verboten ist, denn diese sind nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Vermögensanlagen, die sich entgegen den ursprünglichen Erwartungen als verlustträchtig erwiesen haben, müssen eingestellt werden.[6]

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)). Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kann die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO darstellen. 2020, 2021 und 2022 hat die Stiftung Verluste generiert, so dass keine Zuführungen in die Rücklagen aufgrund von Jahresüberschüssen erfolgten. In 2022 wurde erneut eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe 55.645 EUR aufgrund des Jahresfehlbetrages in 2021 vorgenommen. In 2022 wurde erneut ein Fehlbetrag i.H.v. 51.920 EUR ausgewiesen. Zu den Veränderungen der freien Rücklagen in 2022 s. Tz. 5.1.3.

	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			Summe
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	EUR
2022	502.490	-55.645	446.845	503.198	-	503.198	950.043

[5] Vgl. IDW RS HFA 5 Rn. 9.

[6] Vgl. DStR 1998, 701, beck-online

166 von 2318 in Zusammenstellung

9 Zusammenfassung

Die Stiftung KOD weist mit 52 TEUR in 2022 das dritte Jahr in Folge einen Jahresfehlbetrag aus.

In der im Anhang aufgeführten Liste der bei Aufstellung des JA festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 5 GO sind aus Sicht des RPA Aufwendungen aufgeführt, die nicht unter diese Vorschrift fallen.

Davon abgesehen vermittelt der JA 2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung KOD.

Das RPA empfiehlt, zukünftig eine Trennung der Sphären der Stiftung vorzunehmen. Ohne eine Trennung kann nicht festgestellt werden, ob die Gemeinnützigkeit ggf. gefährdet ist. Im April 2024 hat die Verwaltung erklärt, zukünftig eine Sphärentrennung vorzunehmen.

Bezüglich der Erfüllung des Stiftungszwecks ist festzustellen, dass Mietanpassungen vorgenommen wurden. Dies erfolgte jedoch nicht regelmäßig für alle Objekte. Aus Sicht des RPA ist es, wenn möglich, unerlässlich Mieterhöhungen regelmäßig und konsequent vorzunehmen, damit durch die generierten Erträge wieder Förderungen im Sinne der Satzung erfolgen können. Nach Aussage der Verwaltung und des Geschäftsbesorgers soll der Kreis der Personen, die unter den Stiftungszweck fallen, zukünftig erweitert werden und die Mieten regelmäßig angepasst werden.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens ergab keine Einwendungen. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass wiederholte Jahresfehlbeträge den langfristigen Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden.

Auf die Durchführung eines Schlussgespräches wurde durch die Stiftungsverwaltung und Haushalt und Steuerung verzichtet.

Es steht der Verwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 12.09.2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 25.06.2024
4.904.07.13/2022

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlagen:
Jahresabschluss mit Lagebericht KOD zum 31.12.2022

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss
mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.4 Liquide Mittel 14
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.016.584,00	3.935.917,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	20.823,00	18.669,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.668,00	5.356,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.029,00	2.186,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.054,00	40.414,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
151 152 153 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.745,96	6.559,28
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	200.171,48	256.611,57
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.849,69	9.256,76
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.410,42	6.410,42
18 2.4 Liquide Mittel	2.800.024,63	2.736.172,69
Summe Aktiva	**7.110.360,18**	**7.017.552,72**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.845.902,00	1.845.902,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	0,00	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	1.086.291,60	1.086.291,60
2009010 1.02 Freie Rücklage	502.489,99	446.844,57
2009020 1.03 Zweckrücklage	503.197,77	503.197,77
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 55.645,42	- 51.920,45
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	24.497,00	24.044,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	6.500,00	85.000,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	405.846,39	397.743,82
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.483.025,47	2.402.452,26
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.373,73	10.081,54
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	266.881,65	264.565,91
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	3.349,70
Summe Passiva	**7.110.360,18**	**7.017.552,72**

1170 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.11

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)

1171 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.11

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	453,00	400,00	453,00	53,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	551.608,22	525.300,00	583.941,29	58.641,29	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	89,59	100,00	20.749,37	20.649,37	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	56.440,09	56.440,09	
	10	**= Erträge**	**552.150,81**	**525.800,00**	**661.583,75**	**135.783,75**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-358.269,23	-434.100,00	-368.646,51	65.453,49	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-89.696,28	-91.200,00	-93.863,16	-2.663,16	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-119.816,57	-50.200,00	-212.571,03	-162.371,03	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-567.782,08**	**-578.000,00**	**-677.580,70**	**-99.580,70**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-15.631,27**	**-52.200,00**	**-15.996,95**	**36.203,05**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	4.875,96	5.500,00	7.590,32	2.090,32	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-44.890,11	-44.000,00	-43.513,82	486,18	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**-40.014,15**	**-38.500,00**	**-35.923,50**	**2.576,50**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-55.645,42**	**-90.700,00**	**-51.920,45**	**38.779,55**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-89.618,00	-91.200,00	-89.616,00	1.584,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	453,00	400,00	453,00	53,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-89.165,00**	**-90.800,00**	**-89.163,00**	**1.637,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	552.638,97	525.300,00	578.867,62	53.567,62	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-78,28	0,00	-4.247,16	-4.247,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	66,19	0,00	20.749,37	20.749,37	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.903,92	5.500,00	5.737,15	237,15	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**558.530,80**	**530.800,00**	**601.106,98**	**70.306,98**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-363.592,74	-434.100,00	-408.252,02	25.847,98	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-44.890,11	-44.000,00	-43.513,82	486,18	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-102.366,05	-50.200,00	-122.017,30	-71.817,30	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-510.848,90**	**-530.800,00**	**-576.283,14**	**-45.483,14**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**47.681,90**	**0,00**	**24.823,84**	**24.823,84**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-557,62	-25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-557,62**	**-25.100,00**	**0,00**	**25.100,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-557,62**	**-25.000,00**	**0,00**	**25.000,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**47.124,28**	**-25.000,00**	**24.823,84**	**49.823,84**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	200,00	0,00	-200,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-87.299,49	-89.300,00	-88.675,78	624,22	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-87.299,49**	**-89.100,00**	**-88.675,78**	**424,22**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-40.175,21**	**-114.100,00**	**-63.851,94**	**50.248,06**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	2.840.199,84	2.800.100,00	2.800.024,63	-75,37	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**2.800.024,63**	**2.686.000,00**	**2.736.172,69**	**50.172,69**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	110.737,46
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**110.737,46**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-87.299,49	-89.200,00	-88.675,78
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 31.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Veränderungen ergeben. Eine körperliche Inventur wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude (3.802.078,00 €, Position 1.2.2.3) inklusive der Außenanlagen (114.846,00 €) im Wert von 3.916.924,00 € (Vorjahr: 3.997.591,00 €). Die bebauten Grundstücke haben wie im Vorjahr einen Wert in Höhe von 18.993,00 €.

Das Gesamtvolumen der Wohnbauten beträgt 3.935.917,00 € (Vorjahr: 4.016.584,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die auf fremdem Grund stehen, handelt es sich um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind. Der Wert zum Stichtag beträgt 18.669,00 € (Vorjahr: 20.823,00 €).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat im Wirtschaftsjahr 2010 für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 5.356,00 € (Vorjahr: 5.668,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 2.186,00 € (Vorjahr: 3.029,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 40.414,00 € (Vorjahr: 46.054,00 €).

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen in der Bilanz ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

In dieser Bilanzposition liegen Vorräte (6.559,28 €, Position 2.1.1) und unfertige Leistungen (256.611,57 €, Position 2.2.2) bei der Stiftung „Kriegsopferdank" zum Stichtag in Höhe von insgesamt 263.170,85 € (Vorjahr: 204.917,44 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Weitere Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die Stiftung „Kriegsopferdank" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 9.256,76 € (Vorjahr: 6.849,69 €), die aus der laufenden Geschäftsabwicklung (1.853,17 €) und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (7.403,59 €) resultieren.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind „sonstige Vermögensgegenstände" wie im Vorjahr in Höhe von 6.410,42 € zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Geldanlage (1.385,42 €), dem Geschäftsanteil bei der Volksbank (5.000,00 €) und dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein (25,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.736.172,69 € (Vorjahr: 2.800.024,63 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage bei der Creditplus Bank AG von 1.250.000,00 €, zwei Festgeldkonten bei der Sparkasse Holstein AdöR von 400.000,00 € und eine Spareinlage bei der Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 3.213,15 € (Aareal Bank AG Transferkonto, 3.211,11 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,04 €) und die beiden laufenden Geschäftskonten von gesamt 254.943,00 € (Volksbank Lübeck eG, 96.904,68 €; Sparkasse Holstein AdöR, 158.038,32 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (3.211,11 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst im Januar 2023. Daher ist der Betrag von 3.211,11 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist ebenfalls das Konto bei der Aareal Bank AG (328.016,54 €) zu berücksichtigen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied von 18.998,00 € im Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Betrag von 1.845.902,00 € zum Stichtag 31.12.2022 ausgewiesen.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2021 in voller Höhe anderen Bilanzpositionen zugeordnet.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied im Wirtschaftsjahr 2021 unverändert mit 1.086,291,60 € ausgewiesen.

Die ***freie Rücklage*** verringert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 55.645,42 € auf insgesamt 446.844,57 € (Vorjahr: 502.489,99 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird wie im Vorjahr in Höhe von 503.197,77 € zum Bilanzstichtag ausgewiesen. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage von 186.845,40 € als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 316.352,37 € enthalten.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 51.920,45 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 24.044,00 € (Vorjahr: 24.497,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH wurde eine Rückstellung für fehlende Rechnungen in Höhe von 85.000,00 € (Vorjahr: 6.500,00 €) zum Bilanzstichtag gebildet. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ebenfalls eine Rückstellung von 6.500,00 € verbraucht bzw. aufgelöst.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 397.743,82 € (Vorjahr: 405.846,39 €).

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 2.402.452,26 € (Vorjahr: 2.483.025,47 €).

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 10.081,54 € (Vorjahr: 41.373,73 €) ausgewiesen, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (42.625,51 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (221.940,40 €). Die

Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 264.565,91 € (Vorjahr: 266.881,65 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.349,70 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) und Finanzerträgen zusammen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen über dem kalkulierten Planansatz, da ab dem Wirtschaftsjahr 2021 im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH gegenüber dem Vorjahr eine veränderte Buchungssystematik hinsichtlich der Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten erfolgte. In den sonstigen Erträgen ist die Ausbuchung von Verbindlichkeiten von 21 T€ enthalten, die sich aus dem Vertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben. Die Erträge bei den Bestandsveränderungen von 56T€ bei den Unfertigen Leistungen (Vorräte) ergeben sich ebenfalls aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Finanzerträge bewegen sich aufgrund der derzeit guten Zinslage am Kapitalmarkt über den berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	453,00	400,00	453,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	551.608,22	525.300,00	583.941,29
Sonstige Erträge	89,59	100,00	20.749,37
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	56.440,09
Finanzerträge	4.875,96	5.500,00	7.590,32
Summe	**557.026,77**	**531.300,00**	**669.174,07**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen etwas unter den berechneten Planzahlen. Die angefallenen bilanziellen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen bewegen sich etwa im Rahmen der berechneten Haushaltsansätze. In den bilanziellen Abschreibungen sind ebenfalls Ausbuchungen von Mietforderungen in Höhe von 4T€ enthalten Die sonstigen Aufwendungen liegen über den kalkulierten Planwerten, da hier u.a. eine Verwaltungsvergütung (55 T€) und eine Weiterbelastung von Versicherungsschäden (27 T€) enthalten sind, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben. Ebenfalls ist in den Aufwendungen die Bildung einer Rückstellung für fehlende Rechnungen in Höhe von 85 T€ enthalten. Zusätzlich sind in dieser Position Personalkosten von rund 43 T€ enthalten, die an die Hansestadt Lübeck zu begleichen sind.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	358.269,23	434.100,00	368.646,51
Bilanzielle Abschreibungen	89.696,28	91.200,00	93.863,16
Transferaufwendungen	0,00	2.500,00	2.500,00
Sonstige Aufwendungen	119.816,57	50.200,00	212.571,03
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	44.890,11	44.000,00	43.513,82
Summe	**612.672,19**	**622.000,00**	**721.094,52**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 51.920,45 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses in voller Höhe aus der freien Rücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2021€	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 55.645,42	- 90.700,00	- 51.920,45
Entnahme aus der freien Rücklage	+ 55.645,42	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 90.700,00**	**- 51.920,45**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2023 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Stiftung Kriegsopferdank ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur im dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich 3 Jahre (Prüfungszeitraum). Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 29.11.2023 für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 24.01.2024

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	5.942.809,17	0,00	0,00	0,00	5.942.809,17	1.926.225,17	80.667,00	0,00	2.006.892,17	3.935.917,00	4.016.584,00	1,4	66,2
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.942.809,17	0,00	0,00	0,00	5.942.809,17	1.926.225,17	80.667,00	0,00	2.006.892,17	3.935.917,00	4.016.584,00	1,4	66,2
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	201.053,00	0,00	0,00	0,00	201.053,00	180.230,00	2.154,00	0,00	182.384,00	18.669,00	20.823,00	1,1	9,3
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	3.703,25	312,00	0,00	4.015,25	5.356,00	5.668,00	3,3	57,2
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.013,05	0,00	0,00	0,00	13.013,05	9.984,05	843,00	0,00	10.827,05	2.186,00	3.029,00	6,5	16,8
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	112.794,52	0,00	0,00	0,00	112.794,52	66.740,52	5.640,00	0,00	72.380,52	40.414,00	46.054,00	5,0	35,8
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	6.279.040,99	0,00	0,00	0,00	6.279.040,99	2.186.882,99	89.616,00	0,00	2.276.498,99	4.002.542,00	4.092.158,00	1,4	63,7
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.279.040,99	0,00	0,00	0,00	6.279.040,99	2.186.882,99	89.616,00	0,00	2.276.498,99	4.002.542,00	4.092.158,00	1,4	63,7

1188 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.11

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	9.256,76	9.256,76	0,00	0,00	6.849,69
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.410,42	1.385,42	0,00	5.025,00	6.410,42
	Summe	**15.667,18**	**10.642,18**	**0,00**	**5.025,00**	**13.260,11**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.800.196,08	0,00	0,00	2.800.196,08	2.888.871,86
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	397.743,82	0,00	0,00	397.743,82	405.846,39
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.402.452,26	0,00	0,00	2.402.452,26	2.483.025,47
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.081,54	10.081,54	0,00	0,00	41.373,73
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	264.565,91	264.565,91	0,00	0,00	266.881,65
	Summe	**3.074.843,53**	**274.647,45**	**0,00**	**2.800.196,08**	**3.197.127,24**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5211 001 500	Unterhaltung der Hochbauten	187.402,83 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5241 004 500	Sonstige Bewirtschaftskosten Grundstücke	181.243,68 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5431 008 500	Sonstige Geschäftsaufwendungen	54.875,27 €
574 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5431 010 500	Kontoführungsgebühren	1.329,21 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5441 000 500	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	27.267,86 €
573 008 000	Stiftung Kriegsopferdank	5490 010 000	Aufwendungen Zuführungen zu Rückstellungen	85.000,00 €
		Summe:		**537.118,85 €**

Stiftung Kriegsopferdank
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wiederaufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel /Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung „Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.

2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören eigene Wohngebäude mit insgesamt 122 Wohneinheiten innerhalb von Lübeck, die sich auf 6 eigenen Grundstücken sowie 2 Erbbaurechtsgrundstücken der Hansestadt Lübeck befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 3,95 Mio. €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 48 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von rund 15,7 T€ und liquiden Mitteln von ca. 2,74 Mio. €, hiervon werden 328 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen direkt über ein Geschäftskonto bei der Aareal Bank AG verwaltet.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behindertengerecht hergerichtet wurden. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen 661,6 T€ (Vorjahr:

552,2 T€). Die Zinserträge mit 7,6 T€ liegen über den erwarteten Planzahlen von 5,5 T€. Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 368,6 T€ (Vorjahr: 358,3 T€) verausgabt. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 43,2 T€ (Vorjahr: 37,6 T€) erstattet. Die Verwaltungsvergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave mbH beträgt 54,9 T€ (Vorjahr: 57,0 T €). Die Zinsaufwendungen für Kredite beliefen sich auf 43,5 T€ (Vorjahr: 44,9 T€). An ordentlichen Tilgungsleistungen wurden 88,7 T€ erbracht (Vorjahr: 87,3 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2022 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 2,8 Mio. € (Vorjahr: 2,89 Mio. €).

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.920,45 € ab (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 55.645,42 €). Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresfehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch eine Entnahme aus der freien Rücklage ausgeglichen werden.

3. Vermögenslage

Zum 31.12.2021 erfolgte eine vollständige Zuordnung der bisherigen Bilanzposition „Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied" in die Bilanzpositionen Stiftungskapital, allgemeine Rücklage und freie Rücklage. Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank beträgt zum Stichtag 31.12.2022 unverändert zum Vorjahr 1,85 Mio. €. Die im Zusammenhang mit der erfolgten Zuordnung „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" im Wirtschaftsjahr 2021 neu gebildete allgemeine Rücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2022 ebenfalls unverändert zum Vorjahr 1,09 Mio. €. Bei den Sonderposten in Höhe von 24,0 T€ (Vorjahr: 24,5 T€) handelt es sich um einen Zuschuss, den die Stiftung zur Mitfinanzierung des Neubaus Weberkoppel/Ratzeburger Allee erhalten hat. Im Wirtschaftsjahr 2022 hat es keine Veränderungen des Grundstockvermögens (Stiftungskapital) gegeben. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet. Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich wie folgt entwickelt. Nach Ausgleich des Jahresergebnisses 2021 beläuft sich die freie Rücklage auf 446,8 T€ (Vorjahr: 502,5 T€) und die Zweckrücklage auf 503,2 T€ (Vorjahr: 503,2 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2022 wird sichergestellt, dass auch 2023 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der

Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 24.01.2024

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13477
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 wird in der Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	siehe Begründung
1.300 Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
3.370 Feuerwehr	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch:

Gesetzliche Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Ja (Anlage 1)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Mit der 3. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt eine Ergänzung des § 14 Abs. 1. Der Zusatz in der Hauptsatzung stellt die erforderliche Verbindung zwischen der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung her, da es nach § 32 Abs.6 BrSchG erforderlich ist, dass die Regelungen für die Entschädigungen in den Freiwilligen Feuerwehren in der Entschädigungssatzung zu treffen sind. Die Hansestadt Lübeck hat keine eigenständige Entschädigungssatzung, sondern regelt die Entschädigungen in der Hauptsatzung. Da diese nicht durch die Entschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren überfrachtet werden sollen, wird eine eigenständige Satzung erlassen, auf die in der Hauptsatzung hingewiesen wird. Weitere Rechtsfolgen ergeben sich daraus nicht.

Mit der 3. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt auch eine Neufassung des § 14 Abs. 6 bezüglich des Sitzungsgelds. Mit dieser Neufassung erfolgt die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 27.06.2024. Im Rahmen dieses Beschlusses soll das Sitzungsgeld auf 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes erhöht werden.

Die in der EntschVO vorgenommene Bezeichnung der Sätze als Höchstbeträge legt den Gemeindevertretungen die Verpflichtung auf zu prüfen, ob der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand die Gewährung der höchstzulässigen Entschädigung rechtfertigt. Um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen, ist es erforderlich, dass die sich für die ehrenamtlich tätigen Bürger:innen ergebenden Belastungen an den tatsächlichen Verhältnissen abgewogen und zu dem üblichen Aufwand ins Verhältnis zu setzen sind. Hierbei ist zwar auch die Größe und Finanzkraft der der kommunalen Körperschaft zu berücksichtigen. Allein der Hinweis auf die Größe der Kommune reicht aber noch nicht aus. Als Maßstabe für einen Vergleich kommt insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme in Betracht. Der Höchstsatz kann nur festgelegt werden, wenn eine besondere Inanspruchnahme der ehrenamtlich Tätigen in ihrer Funktion generell und dauerhaft vorliegt.

Nachdem in der 2. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.09.2023 - VO/12437-01-01 – mit Genehmigung der Kommunalaufsicht die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Bürgerschaftsmitglieder auf 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes erhöht worden war, ist die entsprechende Anpassung des Sitzungsgelds im Sinne einer gerechten Handhabung folgerichtig und notwendig. Betroffen von der Erhöhung sind gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte, die Mitglieder der Ausschüsse (mit Ausnahme der Bürgerschaftsmitglieder) und Beiräte sowie die jeweiligen Stellvertretungen. Die deutlich über einer Durchschnittskommune in Schleswig-Holstein liegenden Aufgaben und Handlungsfelder schlagen sich nicht nur in der Gremienarbeit der Bürgerschaft nieder, sondern erfordern auch für die ehrenamtlich in den Ausschüssen und Beiräten Tätigen ein besonderes Engagement. Die Bürgerschaft hält es daher für angemessen, durch Anhebung auch des Sitzungsgelds dem Ehrenamt in den Gremien der Stadt insgesamt eine angemessene Entschädigung zu bieten.“

Der Bereich Haushalt und Steuerung weist auf die aktuell sehr angespannte Haushaltslage der Hansestadt Lübeck hin. Bei allen berechtigten Interesse kann eine Umsetzung des Auftrages zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich nicht empfohlen werden. Die hier in Rede stehende Anhebung des Sitzungsgeldes von 80% auf 100 % ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, so dass diese Mehraufwendungen noch einmal in Frage gestellt werden. Die gegenwärtige Haushaltslage der Hansestadt Lübeck lässt eine Ausweitung der finanziellen Mittel zur Umsetzung nicht gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen nicht zu. Die Kommunalaufsicht hat in der Haushaltsgenehmigung 2024 formuliert, dass es in der gegenwärtigen Situation gilt, „die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte gerade jetzt mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen begegnet werden. Für die hierfür notwendigen Beschlüsse sind von Seiten der Verwaltungen sowohl bezogen auf die Ergebnis- wie auch die Investitionsplanung geeignete Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen“. Neue, zusätzliche Ausgaben würden die Konsolidierungsnotwendigkeit weiter verschärfen.

.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 (veröffentlicht am 26.04.2022 im Internet unter www. Bekanntmachungen.luebeck.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2024 (veröffentlicht am 14.03.2024 im Internet unter www. Bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1.
§ 14 Abs. 1 wird am Ende des Absatzes folgender Satz ergänzt:
Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren sind in der Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr geregelt.

2.
§ 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Das Sitzungsgeld beträgt 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

3.
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom (Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13655
öffentlich

Lübeck, 24.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
Behindertenbeirat

Bearbeitung: Kira Klemz (E-Mail: kira.klemz@luebeck.de Telefon: 122 - 4511)

Terminierung der Wahlversammlung zur Wahl eine Behindertenbeirates gemäß §47d GO und Berufung Wahlleiterin/Stellvertretung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahlversammlung zur Wahl des Behindertenbeirates gemäß § 47 d GO wird am 05.03.2025 durchgeführt.
2. Frau Senatorin Pia Steinrücke wird zur Wahlleiterin berufen; stellv. Wahlleiter wird Herr Olaf Diekhoff; Schriftführer werden Herr Lutz-Stephan Dabelstein und Alexander Nickerl

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung: Interessen von Kindern und Jugendlichen sind unmittelbar nicht berührt

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Der Termin für die Wahlversammlung für die Wahl eines Behindertenbeirates muss durch die Bürgerschaft gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Behindertenbeirates beschlossen werden.

Aus der bereits genannten Satzung ergeben sich Fristen, die vor der Durchführung der Wahlversammlung zu berücksichtigen sind.

Die Wahlversammlung ist mit Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit durch eine amtliche Bekanntmachung bekannt zu machen (§ 3 Abs. 3 der Satzung des Behindertenbeirates). Nach der Veröffentlichung beginnt eine Frist von 4 Wochen zur Nennung der Delegierten durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Danach werden für die Dauer von weiteren 4 Wochen die Namenslisten der benannten Delegierten bis zur Wahlversammlung öffentlich ausgelegt.

Die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten, die Delegiertenauswahl vorzubereiten. Deshalb sollen die o.g. amtlichen Fristen nicht direkt an diesen Beschluss beginnen.

Der folgende Zeitplan führt zum Beschlussvorschlag, die Wahlversammlung am 05.03.2025 durchzuführen:

26.11.2024	Vorberatung im Hauptausschuss
28.11.2024	Beschluss durch die Bürgerschaft für den Termin zur Durchführung der Wahlversammlung
Dezember	Information an alle Interessierten über die anstehende Wahlversammlung und das Wahlverfahren
09.01.2025	Amtliche Bekanntmachung
10.01.2025 – 05.02.2025	Benennung der Delegierten
06.02.2025 – 04.03.2025	Öffentliche Auslage der Listen mit den gemeldeten Delegierten
05.03.2025	Wahlversammlung zur Wahl eines Behindertenbeirates

Frau Senatorin Pia Steinrücke, Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, wird zur Wahlleiterin für die Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderung berufen.

Stellvertretender Wahlleiter wird Herr Olaf Diekhoff, Bereichsleiter 1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen.

Als Schriftführer werden berufen:
Herr Lutz-Stephan Dabelstein und als Vertretung Herr Alexander Nickerl (1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen).

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13675
öffentlich

Lübeck, 29.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Siglinde Justin (E-Mail: siglinde.justin@luebeck.de Telefon: 122-4670)

Umwidmung der finanziellen Mittel "Duschbus" für die hygienische Versorgung obdachloser Menschen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.11.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die ursprünglich per Haushaltsbegleitbeschluss für die Einrichtung eines Duschbusses investiv geplanten Mittel für die Einrichtung/den Ausbau der Duschmöglichkeiten im Sophie-Kunert-Haus (SKH) und in der Zentralen Beratungsstelle (ZBS) gemäß den vorgelegten Kostenvoranschlägen zu verwenden.
Die Diakonie Nord Nord Ost in Holstein gemeinnützige GmbH (DNNO) erhält für die Umsetzung eine investive Zuwendung in Höhe von 37.000,00 EUR gemäß der vorliegenden Kostenschätzungen der DNNO.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[x] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	---

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales vom 06.02.2024 hat der Obdachlosenhilfe e. V. dargestellt, dass für die Betreibung eines Duschbusses die dortigen personellen Kapazitäten nicht gegeben sind und die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind.

Aus Sicht der Verwaltung wurde dargestellt, dass ausreichend Duschmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden sind und aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung, die Einrichtung eines Duschbusses für nicht zielführend und nicht notwendig erachtet wird

Gemäß der Behandlung im runden Tisch Obdachlosigkeit am 13.06.2024 wurden die folgenden bereits bestehenden Unterstützungsangebote und weiteren Bedarfe für obdachlose Menschen in Lübeck benannt.

Heilsarmee
Es besteht keine Möglichkeit eine Dusche einzurichten, die von außen zugänglich ist. Hierzu wird angemerkt, dass ein Hinderungsgrund ggf. darin besteht, dass das Duschen nur mit einer Hilfsperson bzw. Betreuung möglich ist.

AWO
Eine barrierefreie Toilette steht neben 3 Duschen zur Verfügung. Eine barrierefreie Duschmöglichkeit steht jedoch nicht zur Verfügung und ist auch nicht geplant, da damit einhergehend eine notwendige Betreuung/Hilfe durch das Personal vor Ort erfolgen muss.

S.O.S.
Aktuell sind 3 Rollstuhlfahrer bekannt, die aufgrund der nicht gegebenen Barrierefreiheit nicht vor Ort duschen können. Insgesamt stehen 2 Duschen im Café W.u.T. zur Verfügung.

Obdachlosenhilfe
Eine Abfrage der Bedarfe hat stattgefunden. Bei der MUK stehen 3 öffentliche Toiletten.

DNNO
In der ZBS sollen die Duschmöglichkeiten renoviert werden. Eine Barrierefreiheit wurde bereits hergestellt. Im SKH steht ein leerstehender barrierefreier und von außen zugänglicher Raum zur Verfügung. Hier könnte ein komplett ausgestatteter Duschraum entstehen. Dieser könnte auch Frauen zur Verfügung stehen, die (noch) nicht dort untergebracht sind.

Die DNNO hat für den Umbau zu einer barrierearmen Duschmöglichkeit in der ZBS und den Neubau eines barrierefreien Duschraumes in dem SKH, der Notunterkunft für Frauen, im Juni 2024 eine Kostenschätzung abgegeben. Die bereits bestehenden Unterstützungsangebote für obdachlose Menschen in Lübeck werden mit dem Umbau zu einer barrierearmen Duschmöglichkeit in der ZBS und den Neubau eines barrierefreien Duschraumes in dem SKH, der Notunterkunft für Frauen, erweitert und weiterhin wird auch für obdachlose Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und insbesondere das Angebot für obdachlose Frauen verbessert.

Finanzielle Auswirkungen:
Bei dem Beschlussvorschlag handelt es sich um alternative Nutzung der Mittel aus dem Haushaltsbegleitbeschluss „Duschbus“ im Umfang von 50.000,00 EUR. Dieser Umfang wird gemäß den vorliegenden Kostenschätzungen der DNNO in Höhe von 37.000 EUR nicht überschritten.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung
Produkt:

Anlage zur Vorlage vom 29.10.2024
VO-Nr.: 2024/13675

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2024	2025	2026	2027
Erträge					
Aufwendungen	-37.000,00		3.700,00	3.700,00	3.700,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)			3.700,00	3.700,00	3.700,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-37.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen					
Auszahlungen	-37.000,00	-37.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-37.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2024	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	x	x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	-37.000	-37.000
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	331001999.7818000	Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen übrige Bereiche	-37.000,00
		Saldo Finanzplan	-37.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13653
öffentlich

Lübeck, 22.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2353)

Änderung und Neufassung der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente wird beschlossen.

2. Zur Verwirklichung des zukünftigen Stiftungszwecks gemäß §2 Abs. 3 Buchstabe c wird die Stiftung Vereinigte Testamente barrierefreie Altenwohnungen im neuen Wohnbaugebiet Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld bereitstellen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000 Stiftungsvorstand Vereinigte Testamente	Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden von dieser Vorlage nicht berührt

Die Maßnahme ist:	x	neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Satzung einer Stiftung ist eine Rechtsnorm, die u.a. die innere Organisation wie Zweck, Namen, Sitz, Vermögen, Organe der Stiftung und deren Befugnisse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben regelt (vgl. §80 ff BGB, Stiftungsgesetz – StiftG in der Fassung vom 30.05.2023, GVOBl. SH S. 279).

Zuletzt wurde die Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente (siehe Synopse Anlage 2) im Jahr 1969 neu gefasst. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen.
Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen.
Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge". Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente" entstanden ist.
Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente" endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden.

Der Zweck der Stiftung (§ 2 der Satzung) lautet gegenwärtig:

Die Stiftung hat den Zweck, und zwar unmittelbar und ausschließlich, Lübecker Bürger (Einwohner der Hansestadt Lübeck), die infolge wirtschaftlicher Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen.

Sie erfüllt diesen Zweck

a) durch Gewährung von Unterstützungen
b) durch Förderung von bestehenden Alters- und Pflegeheimen
c) durch Schaffung von neuen Alters- und Pflegeheimen

Das Vermögen der Stiftung wurde in den 1960/1970er Jahren für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählten bislang die Unterhaltung und Modernisierung der stiftungseigenen Einrichtungen. Es zeichnete sich jedoch seit einigen Jahren ab, dass der Stiftungszweck „Altenhilfe" in den Einrichtungen aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht mehr zufriedenstellend wahrgenommen werden kann.
Zum 01.01.2023 erfolgte die Eigentumsübertragung des Immobilienbestandes gegen Erhalt einer Entschädigungszahlung von ca. 16,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Wertgutachten an die Hansestadt Lübeck (SIE). Nach Ablösung bestehender Verbindlichkeiten wird die Stiftung nun mit den verbleibenden Mitteln aus dieser Entschädigungszahlung in die Lage versetzt, sich neu auszurichten und eine Änderung in der Art ihrer Zweckverwirklichung umzusetzen. Der Stiftungszweck der Unterstützung wirtschaftlich in Not geratener Lübecker Bürger:innen soll künftig nicht mehr durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen, sondern u.a. durch die Bereitstellung von barrierefreien Altenwohnungen erfüllt werden.

Konkret ist in dem Neubaugebiet Schlutuper Straße /Lauerhofer Feld die Schaffung von insgesamt 31 Wohneinheiten (1 Mehrfamilienhaus mit 21 Wohneinheiten sowie 5 Reihenhäuser) geplant (siehe VO2023/12420-02). Die Finanzierung dieser Maßnahme soll überwiegend durch den Einsatz von Eigenkapital und zusätzlichen Förderdarlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein sichergestellt werden. Hierbei ist geplant, dass 40 v.H. der Wohneinheiten im sozial geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Unabhängig von einer Förderung hätten alle Wohneinheiten eine dauerhaft vergünstigte Miete, da dies Stiftungszweck ist.

Die anliegende Neufassung der Stiftungssatzung ist Voraussetzung für die Umsetzung und mit dem Finanzamt abgestimmt. Sie wird nach Beschlussfassung dem bereits unterrichteten Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Anlagen:
Neufassung der Stiftungssatzung Anlage 1
Synopse (ohne Bilanz zum 31.12.2023) Anlage 2

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage 1

Satzung der „Vereinigte Testamente“
vom.....

Aufgrund der §§ 3 und 15 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 9 S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Testamente“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 15 Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2
Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist Wohlfahrtspflege im Geiste der Nächstenliebe und die Förderung der Altenhilfe. Die Stiftung hat den Zweck, und zwar unmittelbar und ausschließlich, Lübecker Bürger:innen (Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Gewährung von Unterstützung an Lübecker Bürger:innen (Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen,

b) Förderung von bestehenden oder zu schaffenden Alten- und Pflegeeinrichtungen, durch die Vergabe von zinsverbilligten Darlehen. Die Stiftung kann hierfür auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

c) Bereitstellung von barrierefreien Altenwohnungen. Hierfür darf sie auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch nicht zu.

§ 3
Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Die Bilanz zum 31.12.2023 ist als Anlage 1 beigefügt. Die Stiftung enthält die Vermögen der in ihr aufgegangenen, in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und Testamente.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Der/die Stifter:in erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der/des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen) sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Verwaltung und Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet und vertreten.

(2) Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck.
Sie /er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie/er führt die Geschäfte der Stiftung. Sie/er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt.
Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 5
Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung sind nach den Voraussetzungen der §§ 85, 86, 86a und 87 BGB zulässig.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 6
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 7
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde an die Stelle der Satzung vom 13.10.1969.

Die Genehmigung gem. §§ 3 und 15 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. Nr.9 S. 279) wurde vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am ..... (Az.:.....) erteilt.

Lübeck, den

Bürgermeister

Stiftung Vereinigte Testamente, Lubeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2023

Wahrung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/22)	Schlusssaldo (12/23)
AKTIVA		
1. Anlagevermdgen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstdcke und grundstucksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstucke und grundstucksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.418,00	4.418,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermbgen		
045 1.2.3.5 StraBennetz mit Wegen, Piatzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschaftsausstattung	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. UmlaufvermOgen		
15 2.1 VorrSte		
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	401.945,70	0,00
2.2 Forderungen und sonstige VermOgensgegenstande		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	1.666,63
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	22.990,79	379.465,97
178 2.2.5 Sonstige VermOgensgegenstande	5.025,00	5.025,00
18 2.4 Liquide Mittel	20.499.399,95	16.370.637,20
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.426,12	0,00
Summe Aktiva	20.936.205,56	16.761.212,80
nachrichtiich:		
Summe derubertragenen Ermachtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj,. (12/22)	Schlusssaldo (12/23)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x1.01 Stiftungskapital	388.831,00	388.831,00
2009010 1.02 Freie Rucklage	1.882.076,90	0,00
2009020 1.03Zweckrucklage	0,00	0,00
201 1.1 Allgemeine Rucklage	3.513.336,83	3.513.336,83
203 1.3 Ergebnisrucklage	0,00	1.882.076,90
204 1.4 vorgetragenes Jahresergebnis	1.006.453,27	10.544.742,53
205 1.5 Jahresuberschuss / Jahresfehlbetrag	9,538.289,26	276.117,54
23 2. Sonderposten		
232 2.2fciraufzul0sendeZuweisungen	0,00	0,00
233 2.3 fdr BeitrSge		
25, 26, 27, 28 3. Ruckstellungen		
285 3.10 ROckstellung, fehlende Rechnungen	105.000,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen		
32- 4.2.2 vom Offentlichen Bereich	185.142,38	0,00
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.961.292,51	0,00
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	325.448,14	12.812,82
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.030.335,27	143.295,18
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	20.936.205,56	16.761.212,80

Stiftung Vereinigte Testamente, Lubeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2023

WShrung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/22)	Schlusssaldo (12/23)
fOr Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	104.500,00	59.800,00
Summe der ubertragenen Ermachtigungen		
furAuszahlungenfurInvestitionen und -forderungsmassnahmen nach §23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
ubernommenen Burgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/22)	Schlusssaldo (12/23)

1215 von 2318 in Zusammenstellung

TOP 5.15

Anlage 2 zu § 3 der Satzung der Stiftung "Vereinigte Testamente"
Zusammenstellung der Stiftungen, die in die Stiftung "Vereinigte Testamente" überführt wurden.

- Walter von Acken-Testament
- Simon Arends-Testament
- Timm und Anna Ausborn-Testament
- Anna Avermanns-Testament
- Hinr. und Hinr. Dietr. Balemann Epitaphium
- Bartels-Testament
- Emilie Bentien-Heitmann Stiftung
- Tiedemann Berck-Testament
- Bergenfahrer-Stiftung
- Claus Bilefeld-Stiftung
- Emmi Böge-Stiftung
- Carstens Böse-Stiftung
- Elisabeth Bohle-Bölsche-Stiftung
- Maria Bohnhoff-Testament
- Boldt-Testament
- Margaretha thor Borch-Testament
- Jacob Bording-Testament
- Anna Bording-Testament
- Andreas Albrecht von Brömbsen-Testament
- Hinrich von Brömbsen-Legat
- Ritter Hinrich von Brömbsen-Testament
- Rader Brövers-Legat
- Hans Burmeister-Testament
- Johann Busekist-Vermächtnis
- Jacob Buwmann-Testament
- Carstens-Legat
- Elisabeth Carstens-Stiftung
- Anna Castorp-Testament
- Hinrich Coeler-Stiftung
- Coht-Legat für Arme in Lübeck
- Coht-Legat für Arme in Windau
- Hinrich Conradi-Testament
- Danielsen-Testament
- Dorothea Döpke-Testament
- Röttger-von Dorne-Testament
- Carl Gotthard Peter Dunker-Stiftung
- Heinrich Eckhoff-Testament
- Andreas-Eggers-Testament

- Heinrich Ehlers-Testament
- Elisabeth-Stiftung
- Anna Escheborg-Testament
- Herbert Fleischer-Stiftung
- Alfred Flinsch-Stiftung
- Hans Focke-Testament
- Paul Frenking-Testament
- Berend Freese-Testament
- Thomas Friedenhagen-Testament
- Meno Froböse-Testament
- Gantenberg-Testament
- Grammann-Stiftung
- Hans-Grensin-Testament
- Greveraden- und Warmböken-Stiftung
- Christian Grevesmühl-Testament
- Gühlstorff-Stiftung
- H. A. Gütschow-Stiftung
- Anna Hahn-Testament
- Halepagen-Stiftung
- von Hatten-Testament (Carl Christan v. Hatten-Testament)
- Timm Havemann-Testament
- Hebbens-Testament
- Hans und Ursula Hennings-Testament
- H. J. Heß-Legat
- Taleka Hintze-Testament
- Gotthard von Höveln-Testament
- Walter von Holsten-Testament
- Johann und Lüder von der Hoyen-Testament
- Hermann von der Hude-Testament
- Witwe Jürgen Hübens-Stiftung
- Margaretha Hustede-Stiftung
- Lorenz Jesse-Testament
- Kämmerei-Testament
- Kaufleute Compagnie-Armengelder
- von Kerkring-, von Brömbsen`sche-Stiftung
- A. M. Köppen-Testament
- Pastor Friedrich Christan Köppen-Stipendium
- Antonie Krübbe-Testament
- Ferdinand Ludwig Kühn-Stiftung
- Dorothea Katharina Elisabeth Kühn geb. Driver-Stiftung
- Hinrich Lemchen-Testament
- Lüneburg-Stiftung
- Lucia Lohmann Testament

- Gottlieb Lütkens-Stiftung
- Maria Lucia Mandorpf-Stiftung
- Mann-Stiftung bei St. Marien
- Mann-Stiftung bei St. Jacobi
- Bertha-Martens-Stiftung
- Matthiessen-Testament
- Mecklenburg-Meyer-Testament
- Hermann-Mensinck-Testament
- Abelke-Meyer-Testament
- Albrecht Meyer-Testament
- Unterstützungskasse der Firma H. Meyer & Co.
- Johann Hinrich Meyer-Testament
- Martin Meyer-Testament
- Jacob Miesner-Beamten-Stiftung
- Jacob Miesner-Arbeiter-Stiftung
- Prediger Peter Möller-Testament
- Bürgermeister Daniel Müller-Stiftung
- Witwe Ludolph Heinrich Müller-Legat
- Gebetha Elisabeth
- Münzenberger-Stiftung
- Burchard Musculus-Testament
- von Neukirchen-Testament
- Elsabe Niemandt-Testament
- Nolt-Stiftung
- Gratz-Testament
- Johann Joachim Pagels-Stiftung
- Johann Pahl-Testament
- Pauli-Testament
- Gustav Pauli`sches Reisestipendium
- Margaretha Pechmann-Testament
- J. J. H. Pegelau-Testament
- Gregorius Pentz-Testament
- Lorenz Petersen-Testament
- Plitt`s - Legat Genin
- Pohlmann`s - Legat
- Rademacher-Testament
- Abel-Ragnatz-Testament
- Rapesülver-Testament
- Friedrich Gottlieb Recke-Testament
- Hans Rewoldt-Testament
- Asmus Reppenhagen-Testament
- Emilie Rodatz-Stiftung
- Hans Rimpow-Testament

- Eduard Heinrich und Pauline Rißmann-Stiftung
- Bürgermeister Rodde-Stiftung
- Witwe Rodde-Stiftung
- Barthold Rueter-Testament
- Christan Luedwig Rukiek-Stiftung
- Lorenz Russe-Testament
- Elisabeth Sachtlevend-Testament
- Joachim Sager-Testament
- H. H. Sagges-Stiftung
- Hans Schaff-Testament
- Wilhelm Schiering-Stiftung
- Schlick-Feddersen`sches Legat
- Benedikt Schlicker-Testament
- Schlüter-Testament
- Margaretha Schlicker-Testament
- Schriever-Testament
- Anna Magdalene Schröder-Testament
- Hinrich Schröder-Testament
- William Schroeder-Testament
- Hans Schulte-Testament
- Andreas Schultz-Testament
- Segeberg-Stiftung
- Hans von Senden-Testament
- Agneta Sickmann-Testament
- Hermann Sickmann-Testament
- Hermann Sierenberg-Testament
- Hans Spangenberg-Testament
- Heinrich Spangenberg-Testament
- Margaretha Spangenberg-Testament
- Margaretha Spiekerhof-Testament
- Stadtländer-Stiftung
- Dr. Johann Stammel-Testament
- Hans Steffens-Testament
- Lucas Steffens-Testament
- Wilhelm Stein-Testament
- Louis Steinthal-Stiftung
- Elsabe von Stiten-Testament
- Gottschalk von Stiten-Testament
- Thomas Stornigk-Testament
- Theodorius Stovemann-Testament
- Johann und Anneke Strohkrantz-Testament
- Elisabeth Suhl-Stiftung
- Gerd Tegeler-Testament

- Heinrich Thöl-Stiftung
- Hans Uptöger-Testament
- Wachsmund-Legat
- Franz Gottlieb Warnck-Testament
- Weinherren Benefizium
- Weltnersche Familienstiftung
- Wendlitz-Stiftung
- Hermann Werlhof-Testament
- Barbara Wichmann-Testament
- Joachim Wiebeking-Testament
- Margaretha Wieneken-Testament
- Elsabe Winter-Testament
- Thomas Witte-Stiftung
- Woldt-Testament
- Elsabe Wolters-Testament
- Martin Wolters-Testament
- Michael Wolters-Testament
- Joachim Wulff-Testament
- Jürgen Wulff-Testament und Lorenz Münther-Legat
- Helene-von-der-Hude-Stiftung
- von-der-Hude-Familienstiftung

Gegenwärtige F A S S U N G

Satzung der Stiftung "Vereinigte Testamente"
vom 23.01.1959 in der Fassung vom 13.10.1969

§ 1

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" enthält die Vermögen der in ihr aufgegangenen, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und Testamente.

§ 2

(1) Die Stiftung "Vereinigte Testamente" weiß sich den Absichten der alten Stifter und Erblasser verpflichtet. Sie betreibt deshalb im Geiste der Nächstenliebe Wohlfahrtspflege.
(2) Die Stiftung hat den Zweck, und zwar unmittelbar und ausschließlich, Lübecker Bürger (Einwohner der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen.
(3) Sie erfüllt diesen Zweck
a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alters- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alters- und Pflegeheimen.
(4) Für die Schaffung von Alters- und Pflegeheimen darf sie auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

§ 3

Der Sitz der Stiftung "Vereinigte Testamente" ist Lübeck. Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Für die Anlegung des Stiftungsvermögens gelten die Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld.

Neue F A S S U N G

Satzung der „Vereinigte Testamente“
vom.....

Aufgrund der §§ 3 und 15 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 9 S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Testamente“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 15 Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2
Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist Wohlfahrtspflege im Geiste der Nächstenliebe und die Förderung der Altenhilfe. Die Stiftung hat den Zweck, und zwar unmittelbar und ausschließlich, Lübecker Bürger:innen (Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Gewährung von Unterstützung an Lübecker Bürger:innen (Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck), die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe

§ 5

(1) Die Stiftung "Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck - Sozialverwaltung - nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) verwaltet.

2) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch drei Vorsteher wahrgenommen, die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Diese Vorsteher sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt in diesen Fällen die Mitwirkung von zwei Vorstehern.

§ 6

(1) Das Vermögen der Stiftung "Vereinigte Testamente" fällt für den Fall der Auflösung der Stiftung an die Hansestadt Lübeck.
(2) Die Hansestadt Lübeck ist gehalten, das ihr anfallende Vermögen im Sinne der Zwecke dieser Stiftung, zumindest aber im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden.
(3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, können auch nur eine solche Verwendung des Vermögens der Stiftung "Vereinigte Testamente" vorschreiben, die den Vorschriften der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung vom 24.12.1953 entspricht.

§ 7

Diese Satzung tritt vom Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde an die Stelle der Satzung vom 30.05.1941 in der Fassung der Änderungen vom 06.08.1941, 21.08.1941, 28.11.1941 und 17.12.1942.
Die vorstehende Satzung ist von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer

bedürfen,

b) Förderung von bestehenden oder zu schaffenden Alten- und Pflegeeinrichtungen, durch die Vergabe von zinsverbilligten Darlehen. Die Stiftung kann hierfür auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

c) Bereitstellung von barrierefreien Altenwohnungen. Hierfür darf sie auch ihr Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch nicht zu.

§ 3
Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Die Bilanz zum 31.12.2023 ist als Anlage 1 beigefügt. Die Stiftung enthält die Vermögen der in ihr aufgegangenen, in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und Testamente.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Der/die Stifter:in erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der/des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen) sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

Sitzung am 11.12.1958 gem. § 28 Buchstabe p der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) beschlossen und durch Beschlüsse der Bürgerschaft am 27.03.1969 und 22.05.1969 geändert worden.

Anlage: Zusammenstellung der Stiftungen, die in die Stiftung "Vereinigte Testamente“ überführt wurden.

Anlage:
- Walter von Acken-Testament
- Simon Arends-Testament
- Timm und Anna Ausborn-Testament
- Anna Avermanns-Testament
- Hinr. und Hinr. Dietr. Balemann Epitaphium
- Bartels-Testament
- Emilie Bentien-Heitmann Stiftung
- Tiedemann Berck-Testament
- Bergenfahrer-Stiftung
- Claus Bilefeld-Stiftung
- Emmi Böge-Stiftung
- Carstens Böse-Stiftung
- Elisabeth Bohle-Bölsche-Stiftung
- Maria Bohnhoff-Testament
- Boldt-Testament
- Margaretha thor Borch-Testament
- Jacob Bording-Testament
- Anna Bording-Testament
- Andreas Albrecht von Brömbsen-Testament
- Hinrich von Brömbsen-Legat
- Ritter Hinrich von Brömbsen-Testament
- Rader Brövers-Legat
- Hans Burmeister-Testament

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Verwaltung und Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet und vertreten.

(2) Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck.
Sie /er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie/er führt die Geschäfte der Stiftung. Sie/er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 5
Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Satzungsänderung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung sind nach den Voraussetzungen der §§ 85, 86, 86a und 87 BGB zulässig.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

- Johann Busekist-Vermächtnis
- Jacob Buwmann-Testament
- Carstens-Legat
- Elisabeth Carstens-Stiftung
- Anna Castorp-Testament
- Hinrich Coeler-Stiftung
- Coht-Legat für Arme in Lübeck
- Coht-Legat für Arme in Windau
- Hinrich Conradi-Testament
- Danielsen-Testament
- Dorothea Döpke-Testament
- Röttger-von Dorne-Testament
- Carl Gotthard Peter Dunker-Stiftung
- Heinrich Eckhoff-Testament
- Andreas-Eggers-Testament
- Heinrich Ehlers-Testament
- Elisabeth-Stiftung
- Anna Escheborg-Testament
- Herbert Flei • Walter von Acken-Testament
- Simon Arends-Testament
- Timm und Anna Ausborn-Testament
- Anna Avermanns-Testament
- Hinr. und Hinr. Dietr. Balemann Epitaphium
- Bartels-Testament
- Emilie Bentien-Heitmann Stiftung
- Tiedemann Berck-Testament
- Bergenfahrer-Stiftung
- Claus Bilefeld-Stiftung
- Emmi Böge-Stiftung
- Carstens Böse-Stiftung
- Elisabeth Bohle-Bölsche-Stiftung
- Maria Bohnhoff-Testament
- Boldt-Testament
- Margaretha thor Borch-Testament
- Jacob Bording-Testament
- Anna Bording-Testament
- Andreas Albrecht von Brömbsen-Testament

§ 6
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 7
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde an die Stelle der Satzung vom 13.10.1969.

Die Genehmigung gem. §§ 3 und 15 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. Nr.9 S. 279) wurde vom für Inneres zuständigen Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am ..... (Az.:.....) erteilt.

Lübeck, den

Bürgermeister

Anlage:
Zusammenstellung der Stiftungen, die in die Stiftung "Vereinigte Testamente“ überführt wurden.

• Hinrich von Brömbsen-Legat
• Ritter Hinrich von Brömbsen-Testament
• Rader Brövers-Legat
• Hans Burmeister-Testament
• Johann Busekist-Vermächtnis
• Jacob Buwmann-Testament
• Carstens-Legat
• Elisabeth Carstens-Stiftung
• Anna Castorp-Testament
• Hinrich Coeler-Stiftung
• Coht-Legat für Arme in Lübeck
• Coht-Legat für Arme in Windau
• Hinrich Conradi-Testament
• Danielsen-Testament
• Dorothea Döpke-Testament
• Röttger-von Dorne-Testament
• Carl Gotthard Peter Dunker-Stiftung
• Heinrich Eckhoff-Testament
• Andreas-Eggers-Testament
• Heinrich Ehlers-Testament
• Elisabeth-Stiftung
• Anna Escheborg-Testament
• Herbert Fleischer-Stiftung
• Alfred Flinsch-Stiftung
• Hans Focke-Testament
• Paul Frenking-Testament
• Berend Freese-Testamentscher-Stiftung
• Alfred Flinsch-Stiftung
• Hans Focke-Testament
• Paul Frenking-Testament
• Berend Freese-Testament
Thomas Friedenhagen-Testament
• Meno Froböse-Testament
• Gantenberg-Testament
• Grammann-Stiftung
• Hans-Grensin-Testament
•

Anlage:
• Walter von Acken-Testament
• Simon Arends-Testament
• Timm und Anna Ausborn-Testament
• Anna Avermanns-Testament
• Hinr. und Hinr. Dietr. Balemann Epitaphium
• Bartels-Testament
• Emilie Bentien-Heitmann Stiftung
• Tiedemann Berck-Testament
• Bergenfahrer-Stiftung
• Claus Bilefeld-Stiftung
• Emmi Böge-Stiftung
• Carstens Böse-Stiftung
• Elisabeth Bohle-Bölsche-Stiftung
• Maria Bohnhoff-Testament
• Boldt-Testament
• Margaretha thor Borch-Testament
• Jacob Bording-Testament
• Anna Bording-Testament
• Andreas Albrecht von Brömbsen-Testament
• Hinrich von Brömbsen-Legat
• Ritter Hinrich von Brömbsen-Testament
• Rader Brövers-Legat
• Hans Burmeister-Testament
• Johann Busekist-Vermächtnis
• Jacob Buwmann-Testament
• Carstens-Legat
• Elisabeth Carstens-Stiftung
• Anna Castorp-Testament
• Hinrich Coeler-Stiftung
• Coht-Legat für Arme in Lübeck
• Coht-Legat für Arme in Windau
• Hinrich Conradi-Testament
• Danielsen-Testament
• Dorothea Döpke-Testament
• Röttger-von Dorne-Testament

Greveraden- und Warmböken-Stiftung
• Christian Grevesmühl-Testament
• Gühlstorff-Stiftung
• H. A. Gütschow-Stiftung
• Anna Hahn-Testament
• Halepagen-Stiftung
• von Hatten-Testament (Carl Christan v. Hatten-Testament)
• Timm Havemann-Testament
• Hebbens-Testament
• Hans und Ursula Hennings-Testament
• H. J. Heß-Legat
• Taleka Hintze-Testament
• Gotthard von Höveln-Testament
• Walter von Holsten-Testament
• Johann und Lüder von der Hoyen-Testament
• Hermann von der Hude-Testament
• Witwe Jürgen Hübens-Stiftung
• Margaretha Hustede-Stiftung
• Lorenz Jesse-Testament
• Kämmerei-Testament
• Kaufleute Compagnie-Armengelder
• von Kerkring-, von Brömbsen`sche-Stiftung
• A. M. Köppen-Testament
• Pastor Friedrich Christan Köppen-Stipendium
• Antonie Krübbe-Testament
• Ferdinand Ludwig Kühn-Stiftung
• Dorothea Katharina Elisabeth Kühn geb. Driver-Stiftung
• Hinrich Lemchen-Testament
• Lüneburg-Stiftung
• Lucia Lohmann Testament
• Gottlieb Lütkens-Stiftung
• Maria Lucia Mandorpf-Stiftung
• Mann-Stiftung bei St. Marien
• Mann-Stiftung bei St. Jacobi
• Bertha-Martens-Stiftung
• Matthiessen-Testament
• Mecklenburg-Meyer-Testament
• Carl Gotthard Peter Dunker-Stiftung
• Heinrich Eckhoff-Testament
• Andreas-Eggers-Testament
• Heinrich Ehlers-Testament
• Elisabeth-Stiftung
• Anna Escheborg-Testament
• Herbert Flei • Walter von Acken-Testament
• Simon Arends-Testament
• Timm und Anna Ausborn-Testament
• Anna Avermanns-Testament
• Hinr. und Hinr. Dietr. Balemann Epitaphium
• Bartels-Testament
• Emilie Bentien-Heitmann Stiftung
• Tiedemann Berck-Testament
• Bergenfahrer-Stiftung
• Claus Bilefeld-Stiftung
• Emmi Böge-Stiftung
• Carstens Böse-Stiftung
• Elisabeth Bohle-Bölsche-Stiftung
• Maria Bohnhoff-Testament
• Boldt-Testament
• Margaretha thor Borch-Testament
• Jacob Bording-Testament
• Anna Bording-Testament
• Andreas Albrecht von Brömbsen-Testament
• Hinrich von Brömbsen-Legat
• Ritter Hinrich von Brömbsen-Testament
• Rader Brövers-Legat
• Hans Burmeister-Testament
• Johann Busekist-Vermächtnis
• Jacob Buwmann-Testament
• Carstens-Legat
• Elisabeth Carstens-Stiftung
• Anna Castorp-Testament
• Hinrich Coeler-Stiftung
• Coht-Legat für Arme in Lübeck
• Coht-Legat für Arme in Windau

• Hermann-Mensinck-Testament
• Abelke-Meyer-Testament
• Albrecht Meyer-Testament
• Unterstützungskasse der Firma H. Meyer & Co.
• Johann Hinrich Meyer-Testament
• Martin Meyer-Testament
• Jacob Miesner-Beamten-Stiftung
• Jacob Miesner-Arbeiter-Stiftung
Prediger Peter Möller-Testament
• Bürgermeister Daniel Müller-Stiftung
• Witwe Ludolph Heinrich Müller-Legat
• Gebetha Elisabeth
• Münzenberger-Stiftung
• Burchard Musculus-Testament
• von Neukirchen-Testament
• Elsabe Niemandt-Testament
• Nolt-Stiftung
• Gratz-Testament
• Johann Joachim Pagels-Stiftung
Johann Pahl-Testament
• Pauli-Testament
• Gustav Pauli`sches Reisestipendium
• Margaretha Pechmann-Testament
• J. J. H. Pegelau-Testament
• Gregorius Pentz-Testament
• Lorenz Petersen-Testament
• Plitt`s - Legat Genin
• Pohlmann`s - Legat
• Rademacher-Testament
• Abel-Ragnatz-Testament
• Rapesülver-Testament
• Friedrich Gottlieb Recke-Testament
• Hans Rewoldt-Testament
• Asmus Reppenhagen-Testament
• Emilie Rodatz-Stiftung
• Hans Rimpow-Testament
• Eduard Heinrich und Pauline Rißmann-Stiftung
• Hinrich Conradi-Testament
• Danielsen-Testament
• Dorothea Döpke-Testament
• Röttger-von Dorne-Testament
• Carl Gotthard Peter Dunker-Stiftung
• Heinrich Eckhoff-Testament
• Andreas-Eggers-Testament
• Heinrich Ehlers-Testament
• Elisabeth-Stiftung
• Anna Escheborg-Testament
• Herbert Fleischer-Stiftung
• Alfred Flinsch-Stiftung
• Hans Focke-Testament
• Paul Frenking-Testament
• Berend Freese-Testamentscher-Stiftung
• Alfred Flinsch-Stiftung
• Hans Focke-Testament
• Paul Frenking-Testament
• Berend Freese-Testament
Thomas Friedenhagen-Testament
• Meno Froböse-Testament
• Gantenberg-Testament
• Grammann-Stiftung
• Hans-Grensin-Testament
•Greveraden- und Warmböken-Stiftung
• Christian Grevesmühl-Testament
• Gühlstorff-Stiftung
• H. A. Gütschow-Stiftung
• Anna Hahn-Testament
• Halepagen-Stiftung
• von Hatten-Testament (Carl Christan v. Hatten-Testament)
• Timm Havemann-Testament
• Hebbens-Testament
• Hans und Ursula Hennings-Testament
• H. J. Heß-Legat
• Taleka Hintze-Testament
• Gotthard von Höveln-Testament

• Bürgermeister Rodde-Stiftung
• Witwe Rodde-Stiftung
• Barthold Rueter-Testament
• Christan Luedwig Rukiek-Stiftung
• Lorenz Russe-Testament
• Elisabeth Sachtlevend-Testament
• Joachim Sager-Testament
• H. H. Sagges-Stiftung
• Hans Schaff-Testament
• Wilhelm Schiering-Stiftung
• Schlick-Feddersen`sches Legat
• Benedikt Schlicker-Testament
• Schlüter-Testament
• Margaretha Schlicker-Testament
• Schriever-Testament
• Anna Magdalene Schröder-Testament
• Hinrich Schröder-Testament
• William Schroeder-Testament
• Hans Schulte-Testament
• Andreas Schultz-Testament
• Segeberg-Stiftung
Hans von Senden-Testament
• Agneta Sickmann-Testament
• Hermann Sickmann-Testament
• Hermann Sierenberg-Testament
• Hans Spangenberg-Testament
• Heinrich Spangenberg-Testament
• Margaretha Spangenberg-Testament
• Margaretha Spiekerhof-Testament
• Stadtländer-Stiftung
• Dr. Johann Stammel-Testament
• Hans Steffens-Testament
• Lucas Steffens-Testament
• Wilhelm Stein-Testament
• Louis Steinthal-Stiftung
• Elsabe von Stiten-Testament
• Gottschalk von Stiten-Testament
• Walter von Holsten-Testament
• Johann und Lüder von der Hoyen-Testament
• Hermann von der Hude-Testament
• Witwe Jürgen Hübens-Stiftung
• Margaretha Hustede-Stiftung
• Lorenz Jesse-Testament
• Kämmerei-Testament
• Kaufleute Compagnie-Armengelder
• von Kerkring-, von Brömbsen`sche-Stiftung
• A. M. Köppen-Testament
• Pastor Friedrich Christan Köppen-Stipendium
• Antonie Krübbe-Testament
• Ferdinand Ludwig Kühn-Stiftung
• Dorothea Katharina Elisabeth Kühn geb. Driver-Stiftung
• Hinrich Lemchen-Testament
• Lüneburg-Stiftung
• Lucia Lohmann Testament
• Gottlieb Lütkens-Stiftung
• Maria Lucia Mandorpf-Stiftung
• Mann-Stiftung bei St. Marien
• Mann-Stiftung bei St. Jacobi
• Bertha-Martens-Stiftung
• Matthiessen-Testament
• Mecklenburg-Meyer-Testament
• Hermann-Mensinck-Testament
• Abelke-Meyer-Testament
• Albrecht Meyer-Testament
• Unterstützungskasse der Firma H. Meyer & Co.
• Johann Hinrich Meyer-Testament
• Martin Meyer-Testament
• Jacob Miesner-Beamten-Stiftung
• Jacob Miesner-Arbeiter-Stiftung
• Prediger Peter Möller-Testament
• Bürgermeister Daniel Müller-Stiftung
• Witwe Ludolph Heinrich Müller-Legat
• Gebetha Elisabeth
• Münzenberger-Stiftung

- Thomas Stornigk-Testament
- Theodorius Stovemann-Testament
- Johann und Anneke Strohkrantz-Testament
- Elisabeth Suhl-Stiftung
- Gerd Tegeler-Testament
- Heinrich Thöl-Stiftung
- Hans Uptöger-Testament
- Wachsmund-Legat
- Franz Gottlieb Warnck-Testament
- Weinherren Benefizium
- Weltnersche Familienstiftung
- Wendlitz-Stiftung
- Hermann Werlhof-Testament
- Barbara Wichmann-Testament
- Joachim Wiebeking-Testament
- Margaretha Wieneken-Testament
- Elsabe Winter-Testament
- Thomas Witte-Stiftung
- Woldt-Testament
- Elsabe Wolters-Testament
- Martin Wolters-Testament
- Michael Wolters-Testament
- Joachim Wulff-Testament
- Jürgen Wulff-Testament und Lorenz Münther-Legat
- Helene-von-der-Hude-Stiftung
- Burchard Musculus-Testament
- von Neukirchen-Testament
- Elsabe Niemandt-Testament
- Nolt-Stiftung
- Gratz-Testament
- Johann Joachim Pagels-Stiftung
- Johann Pahl-Testament
- Pauli-Testament
- Gustav Pauli`sches Reisestipendium
- Margaretha Pechmann-Testament
- J. J. H. Pegelau-Testament
- Gregorius Pentz-Testament
- Lorenz Petersen-Testament
- Plitt`s - Legat Genin
- Pohlmann`s - Legat
- Rademacher-Testament
- Abel-Ragnatz-Testament
- Rapesülver-Testament
- Friedrich Gottlieb Recke-Testament
- Hans Rewoldt-Testament
- Asmus Reppenhagen-Testament
- Emilie Rodatz-Stiftung
- Hans Rimpow-Testament
- Eduard Heinrich und Pauline Rißmann-Stiftung
- Bürgermeister Rodde-Stiftung
- Witwe Rodde-Stiftung
- Barthold Rueter-Testament
- Christan Luedwig Rukiek-Stiftung
- Lorenz Russe-Testament
- Elisabeth Sachtlevend-Testament
- Joachim Sager-Testament
- H. H. Sagges-Stiftung
- Hans Schaff-Testament
- Wilhelm Schiering-Stiftung
- Schlick-Feddersen`sches Legat
- Benedikt Schlicker-Testament
- Schlüter-Testament

- Margaretha Schlicker-Testament
- Schriever-Testament
- Anna Magdalene Schröder-Testament
- Hinrich Schröder-Testament
- William Schroeder-Testament
- Hans Schulte-Testament
- Andreas Schultz-Testament
- Segeberg-Stiftung
- Hans von Senden-Testament
- Agneta Sickmann-Testament
- Hermann Sickmann-Testament
- Hermann Sierenberg-Testament
- Hans Spangenberg-Testament
- Heinrich Spangenberg-Testament
- Margaretha Spangenberg-Testament
- Margaretha Spiekerhof-Testament
- Stadtländer-Stiftung
- Dr. Johann Stammel-Testament
- Hans Steffens-Testament
- Lucas Steffens-Testament
- Wilhelm Stein-Testament
- Louis Steinthal-Stiftung
- Elsabe von Stiten-Testament
- Gottschalk von Stiten-Testament
- Thomas Stornigk-Testament
- Theodorius Stovemann-Testament
- Johann und Anneke Strohkrantz-Testament
- Elisabeth Suhl-Stiftung
- Gerd Tegeler-Testament
- Heinrich Thöl-Stiftung
- Hans Uptöger-Testament
- Wachsmund-Legat
- Franz Gottlieb Warnck-Testament
- Weinherren Benefizium
- Weltnersche Familienstiftung
- Wendlitz-Stiftung
- Hermann Werlhof-Testament

- Barbara Wichmann-Testament
- Joachim Wiebeking-Testament
- Margaretha Wieneken-Testament
- Elsabe Winter-Testament
- Thomas Witte-Stiftung
- Woldt-Testament
- Elsabe Wolters-Testament
- Martin Wolters-Testament
- Michael Wolters-Testament
- Joachim Wulff-Testament
- Jürgen Wulff-Testament und Lorenz Münther-Legat
- Helene-von-der-Hude-Stiftung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13644
öffentlich

Lübeck, 15.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2353)

1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

I.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des 1. Nachtrages: gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge			231.400	unverändert
Gesamtbetrag der Aufwendungen			216.400	unverändert
Jahresüberschuss			15.000	unverändert
Jahresfehlbetrag			0	unverändert
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			231.400	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			186.800	unverändert
Gesamtbetrag der Einzahlungen				

aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			31.000	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	291.800		16.600	308.400

II.

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	unverändert

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.201.5 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:

§98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (siehe Beschlussvorschlag)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:
Gem. Haushaltsbegleitbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 sollen die ursprünglich für den Erwerb des ehemaligen Bundesbankgebäudes eingeplanten städtischen Haushaltsmittel in Höhe von 3,6 Mio EUR nunmehr für eine Stammkapitalerhöhung bei der Grundstücksgesellschaft Trave mbH verwendet werden.
Um die Geschäftsanteile der Stiftung Lübecker Wohnstifte und der Hansestadt Lübeck (7,5 v.H. und 92,5 v.H.) unverändert zu lassen, ist daher stiftungsseitig beabsichtigt, ebenfalls eine entsprechende Bareinlage in Höhe von 291.892 EUR in das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH zu erbringen. Siehe hierzu auch VO/2024/13632 „Einlage in das Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH“.
Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 291.800 EUR sind über einen Nachtrag haushaltsmäßig zu ordnen.

Anlagen:
1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltsjahr 2024

Senatorin Pia Steinrücke

Leerseite beabsichtigt

Inhaltsverzeichnis

Nachtragshaushaltsplan	Seite	7
Finanzplan	Seite	8

Leerseite beabsichtigt

1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung "LÜBECKER WOHNSTIFTE" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

I.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des 1. Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr fest-gesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge			231.400	unverändert
Gesamtbetrag der Aufwendungen			216.400	unverändert
Jahresüberschuss			15.000	unverändert
Jahresfehlbetrag			0	unverändert
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			231.400	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			186.800	unverändert
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finan-zierungstätigkeit			31.000	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finan-zierungstätigkeit	291.800		16.600	308.400

II.

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti-gungen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	unverändert

Oktober 2024

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Nachtragshaushalt für den Finanzplan Jahr 2024
573009 Lübecker Wohnstifte

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	160.200,00	0,00	160.200,00
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	71.200,00	0,00	71.200,00
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**231.400,00**		**231.400,00**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-75.800,00	0,00	-75.800,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-200,00	0,00	-200,00
73	14	Transferauszahlungen	-20.000,00	0,00	-20.000,00
74	15	Sonstige Auszahlungen	-90.800,00	0,00	-90.800,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-186.800,00**		**-186.800,00**
	17	SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	44.600,00		44.600,00
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0,00	0,00
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	30.900,00	0,00	30.900,00
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**30.900,00**		**30.900,00**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-100,00	0,00	-100,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-16.000,00	0,00	-16.000,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	-100,00	-291.800,00	-291.900,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-200,00	0,00	-200,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-16.400,00**		**-308.200,00**
	35	SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	14.500,00		14.500,00
672	35	(a) Einz. aus fremden Finanzm.	0,00	0,00	0,00
772	35	(b) Ausz. aus fremden Finanzm.	0,00	0,00	0,00
	35	(c) SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN	0,00		0,00
	36	FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	59.100,00		59.100,00

Nachtragshaushalt für den Finanzplan Jahr 2024
573009 Lübecker Wohnstifte

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	100,00	0,00	100,00
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider I	0,00	0,00	0,00
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-200,00	0,00	-200,00
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liq	0,00	0,00	0,00
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**		**0,00**
	42	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	59.000,00		59.000,00
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.676.800,00	0,00	2.676.800,00
	44	LIQUIDE MITTEL	2.735.800,00		2.735.800,00
7311.		Nachrichtlich an das Land abzuführender Beitrag nach § 2 von Krediten für Investitionen und Investitic abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG	0,00	0,00	0,00
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Fina	0,00	0,00	0,00
6841		Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzai	-100,00	-291.800,00	-291.900,00
7841		Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844		Sonstige Anteilsrechte	-100,00	-291.800,00	-291.900,00
7845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00
7848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	-100,00	0,00	-100,00
792..5		Ordentliche Tilgung	-100,00	0,00	-100,00
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13557
öffentlich

Lübeck, 09.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Am Pohl

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2025 befristeten Erbbaurecht belastete Grundstück in Lübeck, **Am Pohl 28** ist vorzeitig um 99 Jahre mit der Erbbauberechtigten, Herrn Dorothea Ostermeyer zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 2 v.H. des Bodenwertes (Stand 01.01.2024) von 289.200,00 EUR (= 5.784,00 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist in der Anlage 2 darstellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten, einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Die Erbbauberechtigte hat erklärt, dass sie eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht (siehe Anlage 6).

Begründung:
Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurde die Erbbauberechtigte gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.

Mit Schreiben vom 04.07.2024 teilte die Erbbauberechtigte mit, dass sie das Erbbaurecht um 99 Jahre unter Anwendung des vorgenannten Bürgerschaftsbeschlusses verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Berechnungsbogen
Anlage 4 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 5 – Lageplan
Anlage 6 – Öffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 09.09.2024**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr. 2024/13557**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	**67,18**	4.680,92	4.680,92	4.680,92
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**67,18**	**4.680,92**	**4.680,92**	**4.680,92**
Einzahlungen	**67,18**	4.680,92	4.680,92	4.680,92
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**67,18**	**4.680,92**	**4.680,92**	**4.680,92**

2024	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**	**x**	**x**		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**67,18**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**67,18**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**67,18**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**67,18**

Anlage 2

Entscheidung über ein Grundstücksgeschäft

hier: vorzeitige Verlängerung des Erbbaurechts Lübeck, Am Pohl 28

Gegenstand

Das mit einem bis zum **31.12.2025** befristeten Erbbaurecht für

Frau Dorothea O s t e r m e y e r

belastete Grundstück in Lübeck, **Am Pohl 28** (Flurstück 308/67, Flur 012 der Gemarkung St. Gertrud) ist vorzeitig um **99 Jahre** zu verlängern.

Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurde die Erbbauberechtigte über die Verlängerungskonditionen gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) informiert. Mit Schreiben vom 04.07.2024 teilte die Erbbauberechtigte mit, dass sie das Erbbaurecht um 99 Jahre verlängern möchte.

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag unter Berücksichtigung folgender **Eckpunkte** zu schließen (vgl. Berechnungsbogen in Anlage 3):

1. **Laufzeit:** **99 Jahre**
   Gem. Beschlusspunkt 1) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 und 99 Jahren wählen.

2. **Dinglicher Erbbauzins**: **5.784,00 EUR / Jahr**
   Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2) beträgt 2 % des aktuellen Grundstückswertes (ohne 10 %-igen Aufschlag) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen.

3. **Grundstückswert**: **289.200,00 EUR**
   Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertkarte (Stand: 01.01.2024) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

…

4. **<u>Kappungsgrenze für Erhöhungen:</u>** **11.568,00 EUR / Jahr**

   Der wertgesicherte Erbbauzins darf in den ersten 20 Jahren 4 % des Ausgangsbodenwertes nicht übersteigen. Ab dem 21. Jahr erfolgt die wertgesicherte Anpassung dann uneingeschränkt.

5. **<u>unrentierlicher Grundstücksanteil</u>**: **4.728,00 EUR / Jahr**

   Gem. Beschlusspunkt 5 ist der Erbbauzins-Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Grundstücksflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ½ schuldrechtlich zu ermäßigen (Anlage 2 und 3).

6. **<u>Mischerbbauzins</u>**: **4.680,92 EUR / Jahr**

   Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 6 unter Anwendung der Mischzinsberechnung schuldrechtlich ermäßigt werden. Diese Mischzinsregelung gilt nur für Erbbaurechtsverträge mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Jahren.

7. **<u>Familienermäßigung</u>**: **entfällt**

   Gem. Beschlusspunkt 7 kann der schuldrechtlich vereinbarte Erbbauzins für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld bezogen wird, um 10 % ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird max. für drei Kinder gewährt. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn weiteres Wohneigentum besteht oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung generiert werden.

8. **<u>Härtefallregelung</u>**: **entfällt**

   Gem. Beschlusspunkt 8 kann der vereinbarte Erbbauzins weiterhin schuldrechtlich um 50 % ermäßigt werden, wenn der Erbbauberechtigte mind. 20 Jahre Erbbauberechtigter ist und die Einkommensgrenzen gem. den §§ 20 - 24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) für einen Wohnberechtigungsschein nicht überschritten werden.

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten, einschließlich der Grunderwerbsteuer, sind von den Erbbauberechtigten zu tragen.

2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

Sachbearbeiterin: Kerstin Bruhse
App.: 122 - 2324

09.09.2024

Allgemeine Angaben zum Erbbaurecht

Aktenzeichen:	**LG 3930**
Grundstück in Lübeck:	**Am Pohl 28**
Grundstücksgröße:	**1.168 m²**
Laufzeit d. Erbbaurechts:	**31.12.2025**

Unbelasteter Bodenwert

(Bodenrichtwertkarte 2024)

Richtwert je m²:	300,00 EUR
Grundstücksgröße bis 1.000 m²:	1.000 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
angepasster Richtwert:	300,00 EUR
Umrechnungskoeffizient bis 1.000 m²:	0,88
angepasster Bodenwert je m² bis 1.000 m²:	264,00 EUR
angepasster Bodenwert bis 1.000 m²:	**264.000,00 EUR**
Richtwert je m²:	300,00 EUR
Grundstücksgröße über 1.000 m²:	168 m²
Umrechnungskoeffizient über 1.000 m²:	0,5
angepasster Bodenwert je m² über 1.000 m²:	150,00 EUR
angepasster Bodenwert über 1.000 m²:	**25.200,00 EUR**
Gesamtbodenwert für EBZ-Ermittlung:	**289.200,00 EUR**

Erbbauzins dinglich (2 %)

angepasster Bodenwert bis 1.000 m²:	264.000,00 EUR
Erbbauzins 2 %:	5.280,00 EUR
Erbbauzins pro m²:	5,28 EUR
50 % des Erbbauzinses pro m²:	2,64 EUR
Bodenwert über 1.000 m²	25.200,00 EUR
Erbbauzins 2%:	504,00 EUR
Erbbauzins pro m²:	3,00 EUR
dinglicher Erbbauzins:	**5.784,00 EUR**

(monatlich 482,00 EUR)

Schuldrechtliche Ermäßigungen

Unrentierlicher Grundstücksanteil

bis 1.000 m²:			
600 m²	x	5,28 EUR/m²	3.168,00 EUR
400 m²	x	2,64 EUR/m²	1.056,00 EUR
ab 1.001 m²:			
168 m²	x	3,00 EUR/m²	504,00 EUR
Erbbauzins gesamt:			**4.728,00 EUR**
			entspricht 1,63 %

(monatlich 394,00 EUR)

Mischerbbauzins

Verlängerungswunsch:		99 Jahre	
1 Jahre	x	67,18 EUR	67,18 EUR
98 Jahre	x	4.728,00 EUR	463.344,00 EUR
		gesamt:	463.411,18 EUR
Mischzins:			**4.680,92 EUR**
			entspricht 1,62 %

(monatlich 390,08 EUR)

Familienermäßigung

(pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt 10 %; max. für 3 Kinder)

- entfällt -

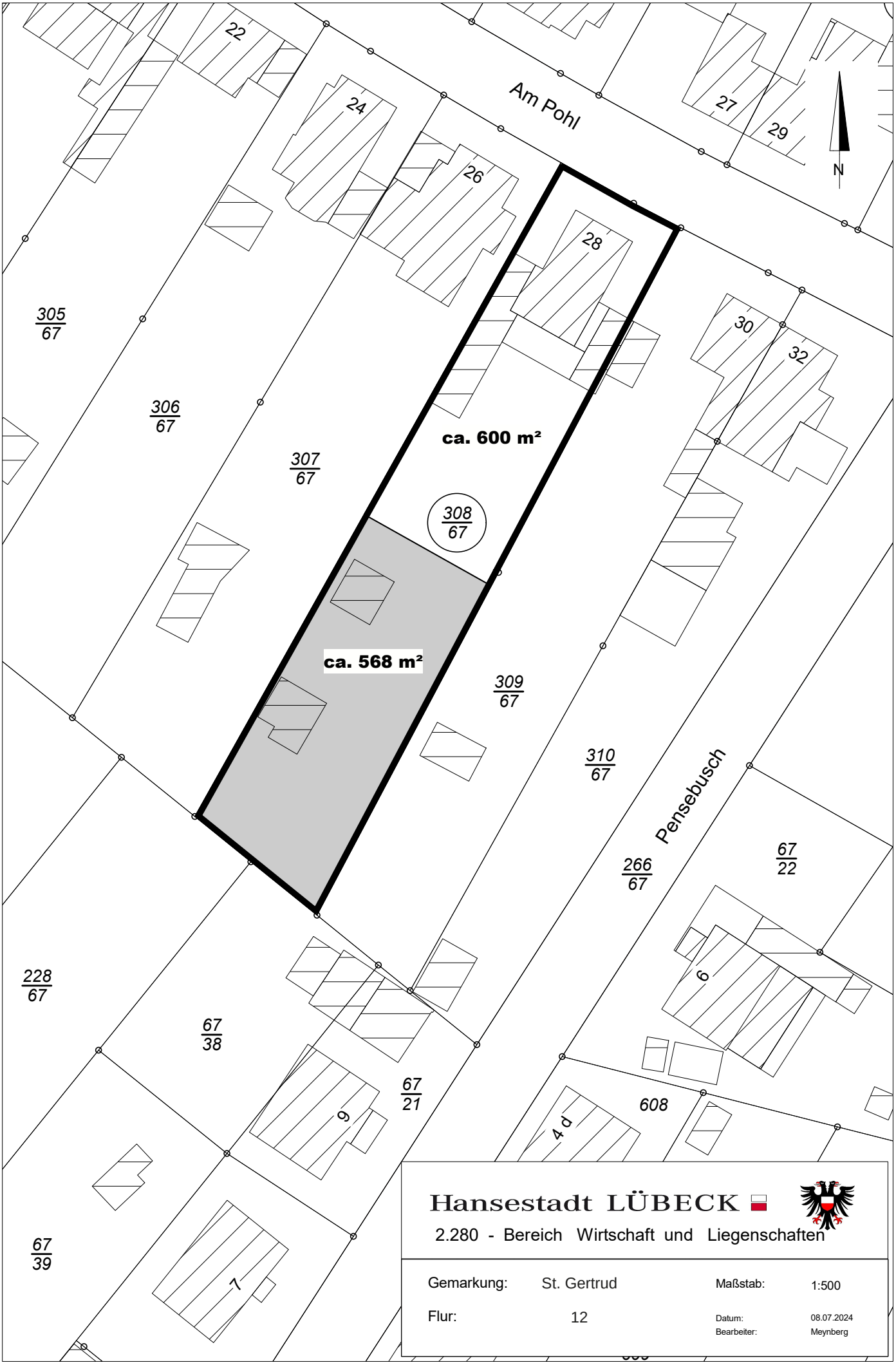
Härtefallregelung

- entfällt -

Kappungsgrenze für Erhöhungen

(in den ersten 20 Jahren ab Vertragsschluss gem. VO/2023/12072)

Kappungsgrenze von 4 %:	**11.568,00 EUR**



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	St. Gertrud	Maßstab:	1:500
Flur:	12	Datum:	08.07.2024
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2022
ALKIS 12/2023 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:

Flur:

Maßstab: 1:500

Datum: 08.07.2024

Bearbeiter: Meynberg

Luftbild Stand 2022
ALKIS 12/2023 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Ostermeyer
Name

Lübeck Am Pohl 28
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Fachbereich 2
Eing.: 12. Juli 2024
Wirtschaft und Liegenschaften

Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Am Pohl 28 – LG 3930

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigte haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Namen der Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☑ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

11.7.24
Datum

Dorothea Ostermeyer
Unterschrift der Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13563
öffentlich

Lübeck, 10.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Am Landgraben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2025 befristeten Erbbaurecht belastete Grundstück in Lübeck, **Am Landgraben 27** ist vorzeitig um 40 Jahre mit den Erbbauberechtigten, Herrn Lars Höppner zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 2 v.H. des Bodenwertes (Stand 01.01.2024) von 185.255,20 EUR (= EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist in der Anlage 2 darstellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten, einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Der Erbbauberechtigten hat erklärt, dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht (siehe Anlage 6).

Begründung:
Mit Schreiben vom 16.04.2024 wurde der Erbbauberechtigte gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.

Mit Schreiben vom 15.07.2024 teilte der Erbbauberechtigte mit, dass er das Erbbaurecht um 40 Jahre unter Anwendung des vorgenannten Bürgerschaftsbeschlusses verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Berechnungsbogen
Anlage 4 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 5 – Lageplan
Anlage 6 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 10.09.2024**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr. 2024/13563**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	**43,58**	3.237,62	3.237,62	3.237,62
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**43,58**	**3.237,62**	**3.237,62**	**3.237,62**
Einzahlungen	**43,58**	3.237,62	3.237,62	3.237,62
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**43,58**	**3.237,62**	**3.237,62**	**3.237,62**

2024	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**43,58**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**43,58**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**43,58**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**43,58**

Anlage 2

Entscheidung über ein Grundstücksgeschäft

hier: vorzeitige Verlängerung des Erbbaurechts Lübeck, Am Landgraben 27

Gegenstand

Das mit einem bis zum **31.12.2025** befristeten Erbbaurecht für Herrn

Lars H Ö P P N E R

belastete Grundstück in Lübeck, **Am Landgraben 27** (Flurstück 393/25, Flur 004 der Gemarkung Krempelsdorf) ist vorzeitig um **40 Jahre** zu verlängern.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 wurde der Erbbauberechtigte über die Verlängerungskonditionen gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) informiert. Mit Schreiben vom 15.07.2024 teilte der Erbbauberechtigte mit, dass er das Erbbaurecht um 40 Jahre verlängern möchte.

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag unter Berücksichtigung folgender **Eckpunkte** zu schließen (vgl. Berechnungsbogen in Anlage 3):

1. **Laufzeit:** **40 Jahre**
   Gem. Beschlusspunkt 1) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 und 99 Jahren wählen.

2. **Dinglicher Erbbauzins**: **3.705,10 EUR / Jahr**
   Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2) beträgt 2 % des aktuellen Grundstückswertes (ohne 10 %-igen Aufschlag) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen.

3. **Grundstückswert**: **185.255,20 EUR**
   Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertkarte (Stand: 01.01.2024) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

…

4. **Kappungsgrenze für Erhöhungen:** **7.410,21 EUR / Jahr**

   Der wertgesicherte Erbbauzins darf in den ersten 20 Jahren 4 % des Ausgangsbodenwertes nicht übersteigen. Ab dem 21. Jahr erfolgt die wertgesicherte Anpassung dann uneingeschränkt.

5. **unrentierlicher Grundstücksanteil**: **3.319,52 EUR / Jahr**

   Gem. Beschlusspunkt 5 ist der Erbbauzins-Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Grundstücksflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ½ schuldrechtlich zu ermäßigen (Anlage 2 und 3).

6. **Mischerbbauzins**: **3.237,62 EUR / Jahr**

   Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 6 unter Anwendung der Mischzinsberechnung schuldrechtlich ermäßigt werden. Diese Mischzinsregelung gilt nur für Erbbaurechtsverträge mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Jahren.

7. **Familienermäßigung**: **entfällt**

   Gem. Beschlusspunkt 7 kann der schuldrechtlich vereinbarte Erbbauzins für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld bezogen wird, um 10 % ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird max. für drei Kinder gewährt. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn weiteres Wohneigentum besteht oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung generiert werden.

8. **Härtefallregelung**: **entfällt**

   Gem. Beschlusspunkt 8 kann der vereinbarte Erbbauzins weiterhin schuldrechtlich um 50 % ermäßigt werden, wenn der Erbbauberechtigte mind. 20 Jahre Erbbauberechtigter ist und die Einkommensgrenzen gem. den §§ 20 - 24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) für einen Wohnberechtigungsschein nicht überschritten werden.

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten, einschließlich der Grunderwerbsteuer, sind von dem Erbbauberechtigten zu tragen.

2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

Sachbearbeiterin: Sandra Mos
App.: 122 - 2344

10.09.2024

Allgemeine Angaben zum Erbbaurecht

Aktenzeichen:	**LH 1961**
Grundstück in Lübeck:	**Am Landgraben 27**
Grundstücksgröße:	**758 m²**
Laufzeit d. Erbbaurechts:	**31.12.2025**

Unbelasteter Bodenwert

(Bodenrichtwertkarte 2024)

Richtwert je m²:	260,00 EUR
Grundstücksgröße bis 1.000 m²:	758 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
angepasster Richtwert:	260,00 EUR
Umrechnungskoeffizient bis 1.000 m²:	0,94
angepasster Bodenwert je m² bis 1.000 m²:	244,40 EUR
Gesamtbodenwert für EBZ-Ermittlung:	**185.255,20 EUR**

Erbbauzins dinglich (2 %)

angepasster Bodenwert bis 1.000 m²:	185.255,20 EUR
Erbbauzins 2 %:	3.705,10 EUR
Erbbauzins pro m²:	4,89 EUR
50 % des Erbbauzinses pro m²:	2,44 EUR
dinglicher Erbbauzins:	**3.705,10 EUR**

(monatlich 308,76 EUR)

Schuldrechtliche Ermäßigungen

Unrentierlicher Grundstücksanteil

bis 1.000 m²:			
600 m²	x	4,89 EUR/m²	2.934,00 EUR
158 m²	x	2,44 EUR/m²	385,52 EUR
Erbbauzins gesamt:			**3.319,52 EUR**
			entspricht 1,79 %

(monatlich 276,63 EUR)

Mischerbbauzins

Verlängerungswunsch:		40 Jahre	
1 Jahre	x	43,58 EUR	43,58 EUR
39 Jahre	x	3.319,52 EUR	129.461,28 EUR
		gesamt:	129.504,86 EUR
Mischzins:			**3.237,62 EUR**
			entspricht 1,75 %

(monatlich 269,80 EUR)

Familienermäßigung

(pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt 10 %; max. für 3 Kinder)

- entfällt -

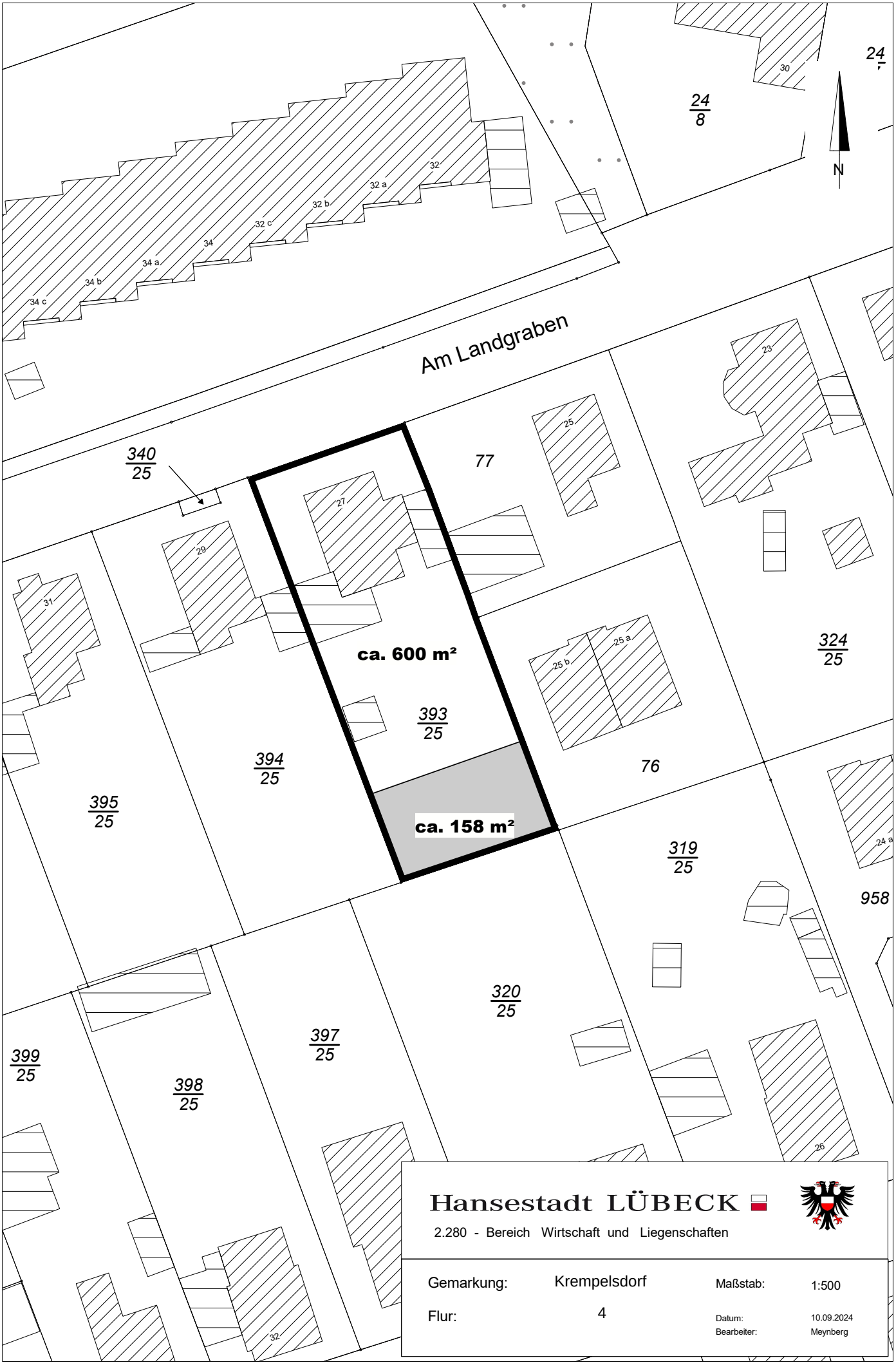
Härtefallregelung

- entfällt -

Kappungsgrenze für Erhöhungen

(in den ersten 20 Jahren ab Vertragsschluss gem. VO/2023/12072)

Kappungsgrenze von 4 %:	**7.410,21 EUR**



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	Krempelsdorf	Maßstab:	1:500
Flur:	4	Datum:	10.09.2024
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2022
ALKIS 07/2024 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	Krempelsdorf	Maßstab:	1:500
Flur:	4	Datum:	10.09.2024
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2022
ALKIS 07/2024 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Lars Köppner
Name

Am Landgraben 27
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Fachbereich 2
Eing.: 16. Sep. 2024 EC
Wirtschaft und Liegenschaften

Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Am Landgraben 27 – LH 1961

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Namen des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

11.9.2024
Datum

L. Köppner
Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13518
öffentlich

Lübeck, 28.08.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die „Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren“ wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.110 – Personal	Zustimmung
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung: Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: § 32 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Ja (Anlage 1)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) bildet die grundsätzliche Anspruchsgrundlage für Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gegen den Träger der Feuerwehr. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld an die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen wird durch die "Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF)" konkretisiert. Die Aufwandserstattung und der Auslagenersatz an weitere Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren wird durch die "Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - Entsch-Richtl-fF)" geregelt. Sowohl die EntschVOfF, als auch die EntschRichtl-fF sehen für Aufwandsentschädigungen und pauschalierten Auslagenersatz Höchstbeträge vor, die vom Träger der Feuerwehr, mithin der Hansestadt Lübeck, durch Satzung festzulegen sind.

Ausgangssituation

Die monatlichen Beträge für Aufwandsentschädigungen, Kleidergeld und pauschalierten Auslagenersatz für die verschiedenen Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren wurden zuletzt durch Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 (TOP 13.7 - Drucksache Nr. 71) festgesetzt und finden bis heute Anwendung.

Aufgrund des langen Zeitraums ohne eine Anpassung und den stetig umfangreicher werdenden Tätigkeiten der Funktionsträger:innen können die bislang angewandten Beträge nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Eine Anpassung ist daher erforderlich.

Inhaltliche Anpassungen

Die durch den o. g. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 getroffenen Festlegungen bleiben grundsätzlich erhalten, die monatlichen Beträge werden jedoch an die deutlich erhöhten landesrechtlichen Höchstsätze angepasst.

Folgende grundsätzliche Änderungen sollten aufgrund zwischenzeitlich eingeführter Verfahrensweisen vorgenommen werden:

1. Anpassung der Beträge
   Die zuletzt mit o. a. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 festgesetzten Beträge für Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen entsprachen ungefähr 90 % der damaligen Höchstsätze. Die neu vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge für die Freiwilligen Feuerwehren orientieren sich an der in § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der HL verankerten Regelung, die Entschädigungen für ehrenamtlich in der Bürgerschaft tätige Bürger:innen auf 100 % der jeweiligen Höchstsätze festzulegen. Zusätzlich zu

beachten ist, dass sich der Aufgabenumfang für die Funktionsträger:innen seit der letzten Anpassung der Beträge erheblich vermehrt hat. Exemplarisch ist die Steigerung der Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehren zu nennen (von 620 Einsätzen in 2004 auf 1.229 Einsätze in 2023). Weiterer Arbeits- und Zeitaufwand ergibt sich durch die Zunahme von Verwaltungsaufgaben, die Einführung neuer Techniken und Taktiken sowie die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen. Die Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz wurden im vergangenen Jahr ebenfalls in entsprechendem Umfang erhöht. Abweichend davon wird die Aufwandsentschädigung für die Gerätewartung weiterhin mit 40 % der Höchstbeträge veranschlagt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Fahrzeug- und Geräteunterhaltung auch durch hauptamtliches Personal der Berufsfeuerwehr sowie die Entsorgungsbetriebe wahrgenommen werden.

2. Aufwandsentschädigungen für Ortswehrführungen und deren Stellvertretungen
Nach § 1 EntschVOfF stellen diese Aufwandsentschädigungen einen pauschalierten Auslagenersatz und Entschädigungen für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko dar. Die Aufwandsentschädigungen werden bisher in unterschiedlicher Höhe entsprechend der Einwohnerzahl des Ausrückebereichs gewährt. Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr finden oftmals Alarmierungen außerhalb des ursprünglichen Ausrückebereichs der Freiwilligen Feuerwehren statt, sodass sich der mit dem Ehrenamt verbundene Zeitaufwand in der Hansestadt Lübeck nicht unmittelbar in den Einwohnerzahlen des Ausrückebereichs abbildet. Aus diesem Grund wurde für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen für jede Freiwillige Feuerwehr die mittlere Einwohnerzahl von 7.-501 - 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu Grunde gelegt. Diese wurde durch Division der Einwohnerzahl der HL durch 22 Ortswehren ermittelt.

3. Beisitzer im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes
Die Bereitschaftsführer und die Stadtjugendfeuerwehrwartung sollen künftig eine Aufwandsentschädigung als Beisitzer im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes erhalten. Bisher erhielten nur die Bereitschaftsführungen eine Aufwandsentschädigung. Um dem Zeitaufwand und dem übertragenen Aufgabenbereich gerecht zu werden, kann den Beisitzern gemäß Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Funktion einer Amtswehrführung gezahlt werden. Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartung soll zukünftig ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.

4. Leitungen LZ-G und IuK-Zug
Die Leitung des Löschzug-Gefahrguts (LZ-G) wird wie bisher hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigung den sonstigen Zugführungen gleichgesetzt. Aufgrund des vergleichbaren Aufgabenumfangs soll auch die Leitung des IuK-Zuges (Information und Kommunikation) die Aufwandsentschädigung entsprechend einer Zugführung erhalten. Aufgrund der Anzahl an Einsätzen und des Aus- und Fortbildungsaufwandes sollen zukünftig auch die stellvertretenden Leitungen der beiden Einheiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 75 % der Aufwandsentschädigung der Leitung (analog zu den stellvertretenden Wehrführungen).

5. Leitungen der Kinderfeuerwehren
Für die Leitungen der zwischenzeitlich in einigen Ortswehren eingeführten Kinderfeuerwehren (vgl. VO/2018/05718) soll im Einklang mit der EntschRichtl-fF zukünftig eine Aufwandsentschädigung entsprechend einer Jugendfeuerwehrwartung gezahlt werden.

Satzungserfordernis

§ 32 Abs. 6 BrSchG schreibt vor, dass die Entschädigungen für Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren in der Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zu regeln sind. Die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürger:innen (§ 24 GO) sind in Lübeck

in § 14 der Hauptsatzung geregelt. Eine spezielle Entschädigungssatzung wurde für die HL nicht erlassen. Da die Aufnahme dieser vielfältigen speziellen Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren den Umfang der Hauptsatzung erheblich vergrößern würde, soll dem gesetzlich vorgeschriebenen Satzungserfordernis durch die als Anlage 2 beigefügte "Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr" Rechnung getragen werden. Die Verknüpfung zur allgemeinen Entschädigungsregelung nach § 24 Abs. 3 GO erfolgt durch Aufnahme eines Hinweises in die Hauptsatzung.

Haushaltsmäßige Ordnung

Die entstehenden jährlichen Mehrkosten von insgesamt ca. 129.600 € sind für das Haushaltsjahr 2024 im Produkthaushalt beim Produkt 126001 - Gefahrenabwehr geordnet. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden entsprechende Mittel angemeldet.

Anlagen:
Anlage 1 – finanzielle Auswirkung
Anlage 2 – Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren der Hansestadt Lübeck
Anlage 3 – Darstellung der Mehrkosten

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 126001 - Feuerwehr

Anlage zur Vorlage vom 28.08.2024
VO-Nr.: 2024 / 13518

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**
Saldo Ergebnisplan	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**
Einzahlungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**
Saldo Finanzplan	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**	**-129.600,00**

2024	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	126001 000.5421000	Gefahrenabwehr Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	**-129.600,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-129.600,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7421000	Gefahrenabwehr Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	**-129.600,00**
		Saldo Finanzplan	**-129.600,00**

Anlage 2 zur Vorlage VO/2024/13518

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren der Hansestadt Lübeck

vom .....

Aufgrund von § 32 Abs. 1, 4 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 445, 452), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 404), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck, die die nachfolgend aufgeführten Funktionen wahrnehmen, werden nach Maßgabe der schleswig-holsteinischen „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF)“ vom 13. April 2023 und der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF)“ vom 08. Mai 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Aufwandsentschädigungen für:	**monatlich**
Stadtwehrführung	512,00 Euro
Stellv. Stadtwehrführung	384,00 Euro
Vorstand Stadtfeuerwehrverband (Bereitschaftsführer und Stadtjugendfeuerwehrwartung)	306,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartung	229,50 Euro
Ortswehrführung	228,00 Euro
Stellv. Ortswehrführung	171,00 Euro
2. Kleidergeld für:	
Stadtwehrführung	12,50 Euro
Stellv. Stadtwehrführung	9,30 Euro
Ortswehrführung	6,50 Euro
Stellv. Ortswehrführungen	4,80 Euro
3. Auslagenpauschale für:	
Zugführungen	52,00 Euro
Führung Löschzug Gefahrgut	52,00 Euro
Stellv. Führung Löschzug Gefahrgut	39,00 Euro
Fachwarte	52,00 Euro

Jugendfeuerwehrwart:innen und Leitungen der Kinderfeuerwehren	52,00 Euro
Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	52,00 Euro
Stellv. Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	39,00 Euro
Verwaltungshelfer der Feuerwehrbereitschaften	9,00 Euro
4. Aufwandsentschädigungen für Gerätewartungen für Wartung und Pflege folgender Fahrzeuge:	**monatlich**
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft: MTW, MZF, KdoW, Logistikfahrzeuge, Anhänger	12,00 Euro
Kleine Löschfahrzeuge wie beispielhaft: TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA	18,00 Euro
Mittlere Löschfahrzeuge wie beispielhaft: MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LF KatS	30,00 Euro
Große Löschfahrzeuge wie beispielhaft: LF 20, HLF 20, DLAK	38,00 Euro
Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.	

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den.....

Der Bürgermeister

Auswirkungen der Anpassung von Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehren

	Bis 31.12.2023						Ab 01.01.2024					Mehrkosten	
Funktion	**Pro Funktionsträger**		**Anzahl**	**Pro Funktion**			**Pro Funktionsträger**		**Anzahl**	**Pro Funktion**		**Pro Funktion**	
	monatlich	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**	**monatlich**	**jährlich**
Aufwandsentschädigungen für:													
Stadtwehrführung	215,00 €	2.580,00 €	1	215,00 €	2.580,00 €		512,00 €	6.144,00 €	1	512,00 €	6.144,00 €	297,00 €	3.564,00 €
Stellv. Stadtwehrführung	107,50 €	1.290,00 €	1	107,50 €	1.290,00 €		384,00 €	4.608,00 €	1	384,00 €	4.608,00 €	276,50 €	3.318,00 €
Bereitschaftsführung / Vorstand Stadtfeuerwehrverband	67,00 €	804,00 €	3	201,00 €	2.412,00 €		306,00 €	3.672,00 €	4	306,00 €	14.688,00 €	105,00 €	12.276,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,00 €	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €		229,50 €	2.754,00 €	1	229,50 €	2.754,00 €	229,50 €	2.754,00 €
Ortswehrführung bis 1.000 Einw.	35,00 €	420,00 €	3	105,00 €	1.260,00 €		228,00 €	2.736,00 €	3	684,00 €	8.208,00 €	579,00 €	6.948,00 €
Ortswehrführung bis 2.500 Einw.	37,00 €	444,00 €	5	185,00 €	2.220,00 €		228,00 €	2.736,00 €	5	1.140,00 €	13.680,00 €	955,00 €	11.460,00 €
Ortswehrführung bis 5.000 Einw.	41,00 €	492,00 €	1	41,00 €	492,00 €		228,00 €	2.736,00 €	1	228,00 €	2.736,00 €	187,00 €	2.244,00 €
Ortswehrführung bis 7.500 Einw.	46,00 €	552,00 €	2	92,00 €	1.104,00 €		228,00 €	2.736,00 €	2	456,00 €	5.472,00 €	364,00 €	4.368,00 €
Ortswehrführung bis 10.000 Einw.	50,00 €	600,00 €	1	50,00 €	600,00 €		228,00 €	2.736,00 €	1	228,00 €	2.736,00 €	178,00 €	2.136,00 €
Ortswehrführung bis 15.000 Einw.	58,00 €	696,00 €	6	348,00 €	4.176,00 €		228,00 €	2.736,00 €	6	1.368,00 €	16.416,00 €	1.020,00 €	12.240,00 €
Ortswehrführung bis 20.000 Einw.	67,00 €	804,00 €	4	268,00 €	3.216,00 €		228,00 €	2.736,00 €	4	912,00 €	10.944,00 €	644,00 €	7.728,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 1.000 Einw.	17,50 €	210,00 €	3	52,50 €	630,00 €		171,00 €	2.052,00 €	3	513,00 €	6.156,00 €	460,50 €	5.526,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 2.500 Einw.	18,50 €	222,00 €	5	92,50 €	1.110,00 €		171,00 €	2.052,00 €	5	855,00 €	10.260,00 €	762,50 €	9.150,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 5.000 Einw.	20,50 €	246,00 €	1	20,50 €	246,00 €		171,00 €	2.052,00 €	1	171,00 €	2.052,00 €	150,50 €	1.806,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 7.500 Einw.	23,00 €	276,00 €	2	46,00 €	552,00 €		171,00 €	2.052,00 €	2	342,00 €	4.104,00 €	296,00 €	3.552,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 10.000 Einw.	25,00 €	300,00 €	1	25,00 €	300,00 €		171,00 €	2.052,00 €	1	171,00 €	2.052,00 €	146,00 €	1.752,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 15.000 Einw.	29,00 €	348,00 €	6	174,00 €	2.088,00 €		171,00 €	2.052,00 €	6	1.026,00 €	12.312,00 €	852,00 €	10.224,00 €
Stellv. Ortswehrführung bis 20.000 Einw.	33,50 €	402,00 €	4	134,00 €	1.608,00 €		171,00 €	2.052,00 €	4	684,00 €	8.208,00 €	550,00 €	6.600,00 €
Zwischensumme				**2.157,00 €**	**25.884,00 €**					**10.209,50 €**	**133.530,00 €**	**8.052,50 €**	**107.646,00 €**
Kleidergeld für:													
Stadtwehrführung	11,00 €	132,00 €	1	11,00 €	132,00 €		12,50 €	150,00 €	1	12,50 €	150,00 €	1,50 €	18,00 €
Stellv. Stadtwehrführung	5,50 €	66,00 €	1	5,50 €	66,00 €		9,30 €	111,60 €	1	9,30 €	111,60 €	3,80 €	45,60 €
Ortswehrführung	5,50 €	66,00 €	22	121,00 €	1.452,00 €		6,50 €	78,00 €	22	143,00 €	1.716,00 €	22,00 €	264,00 €
Stellv. Ortswehrführung	2,75 €	33,00 €	22	60,50 €	726,00 €		4,80 €	57,60 €	22	105,60 €	1.267,20 €	45,10 €	541,20 €
Zwischensumme				**198,00 €**	**2.376,00 €**					**270,40 €**	**3.244,80 €**	**72,40 €**	**868,80 €**
Auslagenpauschale für:													
Zugführungen	30,00 €	360,00 €	16	480,00 €	5.760,00 €		52,00 €	624,00 €	16	832,00 €	9.984,00 €	352,00 €	4.224,00 €
Führung Löschzug Gefahrgut	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €		52,00 €	624,00 €	1	52,00 €	624,00 €	22,00 €	264,00 €
Stellv. Führung Löschzug Gefahrgut	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €		39,00 €	468,00 €	1	39,00 €	468,00 €	39,00 €	468,00 €
Fachwarte	30,00 €	360,00 €	6	180,00 €	2.160,00 €		52,00 €	624,00 €	7	364,00 €	4.368,00 €	184,00 €	2.208,00 €
Jugendfeuerwehrwartung und Leitungen der Kinderfeuerwehren	30,00 €	360,00 €	14	420,00 €	5.040,00 €		52,00 €	624,00 €	16	832,00 €	9.984,00 €	412,00 €	4.944,00 €
Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	15,00 €	180,00 €	1	15,00 €	180,00 €		52,00 €	624,00 €	1	52,00 €	624,00 €	37,00 €	444,00 €
Stellv. Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €		39,00 €	468,00 €	1	39,00 €	468,00 €	39,00 €	468,00 €
Verwaltungshelfer der Feuerwehr-bereitschaften	5,40 €	64,80 €	3	16,20 €	194,40 €		9,00 €	108,00 €	3	27,00 €	324,00 €	10,80 €	129,60 €
Zwischensumme				**1.141,20 €**	**13.694,40 €**					**2.237,00 €**	**26.844,00 €**	**1.095,80 €**	**13.149,60 €**
Aufwandsentschädigungen für Gerätewartungen für Wartung und Pflege folgender Fahrzeuge:													
Einsatzleitwagen (ELW 1), Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) Kommandowagen (KdoW)	8,00 €	96,00 €	22	176,00 €	2.112,00 €	Gruppe 1: Kleinfahrzeuge wie beispielhaft: MTW, MZF, KdoW, Logistikfahrzeuge, Anhänger…	12,00 €	144,00 €	19	228,00 €	2.736,00 €		

	Bis 31.12.2023						Ab 01.01.2024					Mehrkosten	
Funktion	**Pro Funktionsträger**		**Anzahl**	**Pro Funktion**			**Pro Funktionsträger**		**Anzahl**	**Pro Funktion**		**Pro Funktion**	
	monatlich	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**		**monatlich**	**jährlich**	**monatlich**	**jährlich**
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)						Gruppe 2: Kleine Löschfahrzeuge wie beispielhaft TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP,							
Gerätewagen Strahlenschutz (GW-S)	11,00 €	132,00 €	0	0,00 €	0,00 €	NEA…	18,00 €	216,00 €	5	90,00 €	1.080,00 €		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W),						Gruppe 3: Mittlere Löschfahrzeuge wie beispielhaft:						662,50 €	7.950,00 €
Technische Einsatzleitung (TEL)	12,00 €	144,00 €	0	0,00 €	0,00 €	MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LF KatS…	30,00 €	360,00 €	34	1.020,00 €	12.240,00 €		
Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	14,00 €	168,00 €	15	210,00 €	2.520,00 €	Gruppe 4: Große Löschfahrzeuge wie beispielhaft: LF 20, HLF 20, DLAK…	38,00 €	456,00 €	5	190,00 €	2.280,00 €		
Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10)	19,00 €	228,00 €	18	342,00 €	4.104,00 €								
Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 20), Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	23,00 €	276,00 €	4	92,00 €	1.104,00 €								
Schlauchwagen (SW 2000), Rüstwagen RW 1	23,00 €	276,00 €	1	23,00 €	276,00 €								
Anhänger	7,50 €	90,00 €	3	22,50 €	270,00 €								
Krad	7,50 €	90,00 €	0	0,00 €	0,00 €								
Zwischensumme				**865,50 €**	**10.386,00 €**					**1.528,00 €**	**18.336,00 €**	**662,50 €**	**7.950,00 €**
Gesamtsumme				**4.361,70 €**	**52.340,40 €**					**14.244,90 €**	**181.954,80 €**	**9.883,20 €**	**129.614,40 €**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13340
öffentlich

Lübeck, 04.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtsförderung für die freiwilligen Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Zur Anerkennung des gesellschaftlichen Engagements der Freiwilligen Feuerwehr in der Hansestadt Lübeck beschließt die Bürgerschaft das für 2024 und 2025 umzusetzende nachfolgende Konzept:

1. Die in der Haushaltssitzung der Bürgerschaft am 28.09.2023 beschlossene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170.000 € wird bis zum 31.12.2024 (bzw. für das Jahr 2025 bis zum 31.12.2025) an die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren ausgezahlt.

2. Die Auszahlung an die Kameradschaftskassen der 22 Ortswehren erfolgt in den Jahren 2024 und 2025 auf Grundlage der Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortswehren beschließen über die Verwendung der Mittel.

3. Die Umsetzung wird nach spätestens einem Jahr evaluiert und der Bürgerschaft berichtet. Entsprechend der Haushaltslage ist eine Fortführung dieser Zahlung über das Haushaltsjahr 2025 hinaus vorgesehen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
3.030 – Fachbereichscontrolling FB 3	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:
Mit Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2024 (VO/2023/12437-02-01) hat die Bürgerschaft den Bürgermeister beauftragt, ein Konzept für die Einführung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren (sog. „Stiefelgeld“) zu entwickeln.

Auch für den Haushalt 2025 erfolgte ein entsprechender Haushaltsbegleitbeschluss (VO/2024/13494-01-01), mit dem auch eine Verstetigung dieser Aufwandsentschädigungen beschlossen wurde.

Mit Einführung dieser Aufwandsentschädigung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ein wesentlicher, unverzichtbarer Baustein des Brandschutzes sind und mit dem geleisteten gesellschaftlichen Engagement ein erheblicher Beitrag zur Sicherheit in Lübeck geleistet wird.

Auf Grundlage des o. g. Haushaltsbegleitbeschlusses wurde durch den Stadtfeuerwehrverband und die 22 Lübecker Freiwilligen Feuerwehren über Möglichkeiten der Umsetzung beraten. Grundlage für die Beratungen waren gängige Lösungen anderer Gemeinden. Hierbei wurden die Vor- und Nachteile der entsprechenden Lösungen ausführlich bewertet.

Folgende Möglichkeiten wurden dabei näher betrachtet:

1. <u>Auszahlung einer Pauschale an alle Mitglieder des aktiven Dienstes</u>
   Die Auszahlung einer Pauschale an alle Mitglieder des aktiven Dienstes wäre zwar eine verwaltungseinfache Lösung, würde allerdings nicht alle Leistungen würdigen.

Die Feuerwehrarbeit ist sehr facettenreich und wird u. a. auch von Mitgliedern außerhalb der aktiven Abteilung geleistet. Beispielhaft seien hier die Arbeiten an Gebäuden und Grünanlagen genannt, die häufig auch durch Mitglieder der Ehrenabteilung wahrgenommen werden. Auch die Mitglieder der Verwaltungsabteilungen, die in einigen Wehren bereits vorhanden sind, tragen zur Entlastung der aktiven Wehr bei.

2. Auszahlung eines Festbetrages pro Einsatz
   Eine Auszahlung allein auf Grundlage der Einsatzbeteiligung würde die Notwendigkeit der Fort- und Weiterbildung sowie oben genannter zusätzlicher Leistungen nicht berücksichtigen. Hinzu kommt, dass sich die Einsatzzahlen der Wehren stark unterscheiden, so dass eine Auszahlung an die aktiven Mitglieder auf Grundlage der Einsätze zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Feuerwehr Lübeck führen würde.

3. Auszahlung eines Festbetrages pro Einsatz und/oder Übung
   Auch die Durchführung des Dienstbetriebes erfolgt in den Wehren sehr unterschiedlich. Tätigkeiten und Engagement, das über den Dienstbetrieb hinausgeht, könnte so nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird durch die Erfassung und anschließende Abrechnung der Einsätze und Übungen ein erhöhter bürokratischer Aufwand befürchtet.

4. Auszahlung eines Pauschalbetrages auf Grundlage der Mitgliederstärke an die Wehren zur weiteren Verwendung
   Aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse, Strukturen und Sichtweisen sowie vielfältiger Wünsche der einzelnen Wehren, ist eine einheitliche Lösung für alle Wehren nicht zu erzielen. Durch die Zahlung eines Zuschusses an die Kameradschaftskassen, könnten die Wehren die Ehrenamtsförderung an den Dienst- und Einsatzbetrieb eigenständig anpassen.

Die Wehrführungen haben sich nach intensiver Diskussion der Vor- und Nachteile für die Auszahlung eines Pauschalbetrages an die Ortswehren zur weiteren Verwendung entschieden, da diese die maximale Flexibilität für die Ortswehren bei relativ geringem Verwaltungsaufwand beinhaltet und zusätzlich eine individuelle Förderung ermöglicht.

Im Anschluss folgten in den 22 Ortswehren wehrinterne Beratungen. Das Ergebnis zeigt, dass sich 21 Ortswehren für die Bestätigung des gemeinsamen Beschlusses entschieden haben. Eine Wehr würde sich für eine Abrechnung nach Übung und Einsatz aussprechen.

Eine mögliche Umsetzung der Aufwandsentschädigung / Ehrenamtsförderung auf Grundlage dieser Resultate wurde daraufhin erneut mit allen Wehrführungen im Rahmen einer Wehrführerdienstbesprechung beraten. Dabei wurde ein Arbeitskreis aus sechs Wehrführungen und dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes gebildet. Dieser Arbeitskreis hat alle Aspekte bezüglich der Aufwandsentschädigung / Ehrenamtsförderung noch einmal ausgiebig beraten und bewertet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aufgrund der oben dargestellten Aspekte wird eine einfache Lösung mit geringem Verwaltungsaufwand angeregt. Die Bedenken bezüglich eines bürokratischen Mehraufwandes sind in den Ortswehren nicht unerheblich.

Es wird daher empfohlen, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Anzahl der aktiven Mitglieder jeder Wehr aufzuteilen. Als Grundlage hierfür könnte die Mitgliederstatistik mit Stand 31.12. des Vorjahres dienen. Um die Beteiligung der Mitglieder zu gewährleisten, müsste jede Wehr zwingend einen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung über die genaue Verwendung dieser Mittel herbeiführen, welcher zu verschriftlichen ist.

Durch die Stadtwehrführung würden gemeinsam mit dem Bereich Feuerwehr Vorgaben über Art und Umfang eines Verwendungsnachweises erarbeitet werden. Im kommenden Jahr würden dann alle Wehren die Umsetzung der Aufwandsentschädigung / Ehrenamtsförderung

in Bezug auf ihre Wehr bewerten und ein abschließendes Resümee ziehen, das der Stadtwehrführung mitgeteilt wird. Mit diesen Erfahrungen könnte das Konzept bei Bedarf überarbeitet werden.

Rechtlich handelt es sich bei dem Zuschuss an die Kameradschaftskassen um eine freiwillige Leistung der Hansestadt Lübeck. Durch die Kameradschaftskassen dürfen gemäß Brandschutzgesetz und der Satzungen der Kameradschaftskassen nur Ausgaben getätigt werden, die der Kameradschaftspflege dienen oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind. So werden aus den Kameradschaftskassen beispielsweise die Kosten für Grillfeste, Weihnachtsfeiern oder gemeinsame Ausfahrten zumindest anteilig übernommen. Im Bereich der Kameradschaftspflege erzielen die Freiwilligen Feuerwehren neben der beabsichtigten Ehrenamtsförderung bspw. auch noch Einnahmen durch die Durchführung von selbstorganisierten Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen, z. B. von Spendern oder durch fördernde Mitglieder. Kosten für gesetzliche Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren (z. B. Ausstattung und Ausbildung) werden auch weiterhin durch den städtischen Haushalt getragen.

Mit einem Beschluss zu dieser Vorlage erledigt sich auch der Überweisungsauftrag VO/2023/12366 aus der Bürgerschaft vom 31.08.2023.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen gemäß Haushaltsbegleitbeschlüssen für 2024 und 2025 zur Verfügung.

Anlagen:
Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 126001 - Feuerwehr

Anlage zur Vorlage vom 04.06.2024
VO-Nr.: 2024 / 13340

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**
Saldo Ergebnisplan	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**
Einzahlungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**
Saldo Finanzplan	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**	**-170.000,00**

2024	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111099 000.5421000	Versorgung Aufw. ehrenamtl. Tätigkeit	**-170.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-170.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111099 000.7421000	Versorgung Aufw. ehrenamtl. Tätigkeit	**-170.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-170.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13406-01
öffentlich

Lübeck, 25.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Birte Fröhlich (E-Mail: birte.froehlich@luebeck.de Telefon: 122-3919)

Gründung Lübecker Klimafonds

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Lübecker Klimafonds auf Basis des als Anlage 2 beigefügten Konzeptes und der Förderrichtlinie (Anlage 3) im Bereich 3.390 aufzubauen.

2. Über die Aktivitäten des Klimafonds wird durch die Klimaleitstelle jährlich berichtet.

3. Als Anschubfinanzierung des Klimafonds werden für 2025 und 2026 jeweils 120.000€ für die Projektförderung zur Verfügung gestellt.

4. Für die Umsetzung des Klimafonds sind 1,5 Personalstellen zu schaffen (Teilzeit Stelle TVöD 9c, Vollzeit Stelle TVöD 11).

5. Es ist ein Beirat zu gründen, der aus 4 politischen Vertreter:innen, 2 Bürger:innen, 2 Wissenschaftler:innen, 2 Vertreter:innen von Initiativen und 2 Mitgliedern der Klimaleitstelle besteht. Der
Beirat ist bei der Mittelvergabe zu beteiligen. Er gibt eine Empfehlung über die zu fördernden Projekte ab. Die endgültige Förderentscheidung trifft auf Grundlage dieser Empfehlung die Verwaltung der Hansestadt Lübeck.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche werden im Klimafonds-Beirat berücksichtigt

Die Maßnahme ist:

- [x] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Umsetzung der Beschlüsse zum Masterplan Klimaschutz:
VO/2023/12779
VO/2023/11957-02
VO/2023/11957-01-04-01
Klimaschutz als Pflichtaufgabe voraussichtlich ab 01.01.2025 (§7 Abs. 2 EWKG). Der Klimafonds dient der Erfüllung der Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Ja (Anlage 1)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [ ] Nein
- [x] Ja – Begründung:

Mit der Gründung des Klimafonds werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte finanziert. So werden Treibhausgasemissionen eingespart

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Lübeck hat sich ein ambitioniertes Klimaschutzziel gesetzt. Zur Erreichung dieses Ziels müssen alle Ebenen ins Handeln kommen und Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind Gemeinschaftsaufgaben – mit dem Umsetzen des Klimafonds zeigt die Hansestadt Lübeck, dass an gelingendem Klimaschutz alle Akteur:innen der Gesellschaft aktiv teilhaben können.
Die langfristig angelegten Vorhaben des Masterplans Klimaschutz und des Klimaanpassungskonzeptes geben die Maßnahmen für die Verwaltung vor. Der Lübecker Klimafonds ergänzt diese Bemühungen und ermöglicht die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Stadtverwaltung. So können wirksame Sofortmaßnahmen gefördert werden. Sie schließen Handlungslücken im (kommunalen) Klimaschutz und der Klimaanpassung, die bislang nicht über bestehende Konzepte und Maßnahmen erreicht werden können. Der Klimafonds bringt kleinteiligere, aber wichtige Projekte schnell in die Umsetzung. So können kurzfristig und unkompliziert Treibhausgasemissionen reduziert und Anpassungen an Klimawandelfolgen getätigt werden.

Zudem können durch den Klimafonds zusätzliche Mittel für den Klimaschutz und die Klimaanpassung mobilisiert werden. Private Mittel aus Stiftungsgeldern und freiwilligen Spenden von Unternehmen und Privatpersonen ergänzen den Betrag an öffentlichen Mitteln und entlasten so den städtischen Haushalt.
Am Ende profitieren alle: der Gemeinschaftssinn und der Zusammenhalt in unserer Stadt, die lokale Wirtschaft und je nach Projekt auch Handwerksbetriebe, die Vereinslandschaft und der gelebte Klimaschutz vor Ort.
Idealerweise zeichnen sich die durch den Klimafonds geförderten Projekte durch eine hohe Klimawirksamkeit aus, eine messbare Treibhausgasminderung oder Abmilderung der Folgen des Klimawandels und weitere soziale und ökologische Zusatznutzen. Der Fokus liegt hierbei auf der Multifunktionalität der Projekte (Beispielprojekte siehe Konzept Anlage 2).
Projekte aus den Themenfeldern Bauen & Wohnen, Energie, Kommunikation & Bildung, Lebensstil & Konsum und Mobilität sollen gefördert werden. Die Projektauswahl wird durch eine Förderrichtlinie sichergestellt. Anhand der Richtlinie findet eine Vorauswahl an geeigneten Projekten statt. Ein zu bildender Klimafonds-Beirat wird eine Empfehlung über die finale Projektauswahl unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel an die Verwaltung abgeben.
Die Senkung der Treibhausgase ist abhängig von den beantragten und geförderten Projekten des Klimafonds und wird im jährlichen Bericht zum Klimafonds berücksichtigt.
Die zu schaffenden Personalstellen bilden eine Geschäftsstelle für den Klimafonds. Diese Geschäftsstelle gewährleistet die rechtssichere Mittelvergabe unter Einhaltung der städtischen Vorgaben.
Der Beirat besteht aus verschiedenen Akteursgruppen. Die 4 politischen Vertreter:innen setzen sich wie folgt zusammen: Jeweils eine Person wird aus dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, dem Bauausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Soziales entsendet. Vorschläge für die Besetzung der übrigen Beiratsmitglieder erfolgen durch die Klimaleitstelle. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet über die Besetzung der übrigen Beiratsmitglieder.
Die Anschubfinanzierung gilt nur für die Jahre 2025 und 2026. Anschließend soll sich der Klimafonds durch Spendenmittel selbst tragen. Die Personalstellen werden auch darüber hinaus benötigt.
Der European Energy Award bewertet die Gründung eines lokalen Klimafonds als „TOP-Projekt" für die Auszeichnung mit dem Gold-Standard.
Mit diesem Beschluss werden die folgenden Aktivitäten aus dem Masterplan Klimaschutz (MAKS) zur Umsetzung beschlossen:

- Ü_KF_1: Struktur aufbauen und eine Satzung erarbeiten
- Ü_KF_2: Personalstellen schaffen
- Ü_KF_3: Kommunikationsstrategie erarbeiten und umsetzen
- Ü_KF_4: Konzept erarbeiten

Mit dem Klimafonds wird den Lübeckerinnen und Lübeckern tangible Unterstützung bei der Transformation angeboten (siehe Punkt 5 in VO/2023/11957-01-04-01).

Anlagen:
Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 Konzept Lübecker Klimafonds
Anlage 3 Förderrichtlinie Klimafonds

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.390
Produkt: 561002

Anlage zur Vorlage vom 27.06.2024
VO-Nr.: VO/2024/13406

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

A

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2025	2026	2027	2028
Erträge					
Aufwendungen	-715.724,00	-127.961,00	-195.921,00	-135.921,00	-135.921,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-120.000,00				
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-715.724,00	-127.961,00	-195.921,00	-135.921,00	-135.921,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-14.400,00	-3.600,00	-3.600,00	-3.600,00	-3.600,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-715.724,00	-187.961,00	-255.921,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	-715.724,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

B

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

C

Haushaltsjahr 2025	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	561002 000.50xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Personalaufwendungen	-67.961,00
(Mehr) Aufwendungen:	561002 000.5291006	Klimaschutzmaßnahmen, Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen	-60.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-127.961,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	561002 000.70xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Personalaufwendungen	-67.961,00
(Mehr) Auszahlungen:	561002 000.7291006	Klimaschutzmaßnahmen, Auszahlungen für Klimaschutzmaßnahmen	-60.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	561002 999.78xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Auszahlungen für Ivestitionsmaßnahmen	-60.000,00
		Saldo Finanzplan	-187.961,00

Hansestadt LÜBECK



Konzept Lübecker Klimafonds

„Wir für die Zukunft“ - Klimafonds

Der Lübecker Klimafonds fördert Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Hansestadt Lübeck, um das gemeinsame Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Hansestadt Lübeck
Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 115
klimaleitstelle@luebeck.de
www.luebeck.de

1278 von 2318 in Zusammenstellung

Lübeck, 6. November 2024

Vorwort

Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck richtet einen lokalen Klimafonds ein. Der Klimafonds dient der Erschließung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung konkreter Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte direkt vor Ort in Lübeck.

Der Klimafonds wird von der städtischen Klimaleitstelle konzipiert und organisatorisch betreut.

Der Klimafonds wird aus privaten und öffentlichen Mitteln finanziert:

- Unternehmen, Privatpersonen und Stiftungen können in den Klimafonds Geld spenden, um einen finanziellen Beitrag zur Umsetzung lokaler Klimaprojekte zu leisten. Die Spenden gelten als gemeinnützig und können entsprechend steuerlich abgesetzt werden.
- Es wird angestrebt, dass die Stadt Lübeck jährlich einen Betrag in der Höhe von rund 1 € pro Einwohner:in für den Klimafonds bereitstellt. Dieser Betrag teilt sich auf in Personalkosten von 130.000€ und Sachkosten von 120.000€. Der gleiche Betrag soll durch Spendengelder eingeworben werden – so würde der Fonds über eine solide Grundfinanzierung verfügen.
- Perspektivisch wird geprüft, inwieweit weitere städtische Mittel in den Fonds einfließen und wie bestehende und zukünftige Förderrichtlinien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Fonds überführt werden.

Der Klimafonds fördert ausgewählte Projekte vor Ort, die zusätzlich zu den laufenden Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen der Verwaltung, den lokalen Klimaschutz und die lokale Klimafolgenanpassung vorantreiben und die Kommune dabei unterstützen, ihre Klimaziele zu erreichen.

Förderberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, sowie öffentliche Einrichtungen und juristische Personen öffentlichen Rechts. Projekte mit hoher Klimaschutzwirksamkeit oder gemeinwohlorientierte Projekte, die wirksame Lösungen im Umgang mit dem Klimawandel finden werden gefördert. Die Projektvorschläge werden anhand fester Kriterien und mit Hilfe eines Expert:innen-Gremiums, dem Klimafonds-Beirat, auf ihre Wirksamkeit geprüften und die bestbewerteten werden für eine Förderung ausgewählt. Die geförderten Projekte und Maßnahmen des Klimafonds werden jährlich evaluiert und es wird transparent über die Zielerreichung berichtet.

Die Konzeption und Umsetzung des Klimafonds in Lübeck wird durch das Projekt „Lokale Klimafonds: Gemeinsam für mehr regionalen Klimaschutz“ unterstützt. Als eine von fünf Kommunen nimmt Lübeck an dem Projekt teil. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen seiner Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Im Rahmen des Projektes erhält die Kommune Beratung, Hilfsmaterialien und moderierte Workshops zur Konzeption und Kommunikation des Klimafonds sowie Angebote zum Austausch mit den anderen Projekt- und Vorreiter-Kommunen.

Begründung

Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen. Lübeck hat sich mit dem Bürgerschaftsbeschluss für das Jahr 2035 ein noch ambitionierteres Ziel gesetzt. Aktuell liegen die Emissionen noch weit über den angestrebten Minderungszielen. Wir steuern auf ein Klimaszenario zu, dass die globalen Verhältnisse drastisch verschärfen wird und auch die Hansestadt Lübeck wird unkalkulierbaren Folgen der Klimaveränderungen ausgesetzt sein.

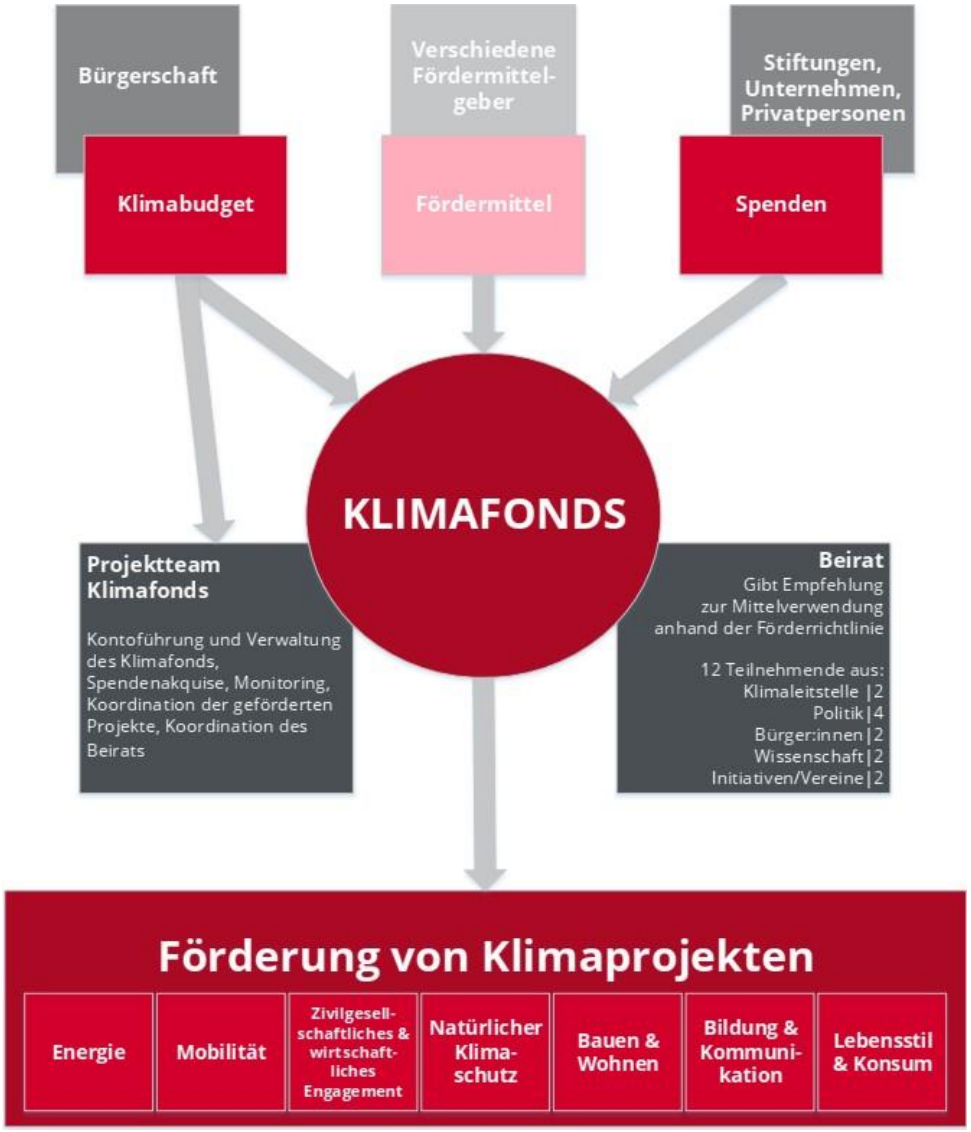
Um die Ziele zu erreichen, gilt es, die Anstrengungen weiter zu intensivieren und Klimaschutz noch effektiver als Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu verankern. Gleichzeitig wird die Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels immer wichtiger.

Die Haushaltslage ist (nicht zuletzt aufgrund der Corona Pandemie und dem Krieg Russlands gegen die Ukraine) angespannt. Umso mehr bedarf es neuer Ideen und überzeugender Projekte, um zusätzliche finanzielle Ressourcen für Klimaschutz und Klimaanpassung zu mobilisieren.

Genau hier setzt der lokale Klimafonds an: Er generiert finanzielle Mittel zur praktischen Umsetzung von wirksamen Klimaprojekten vor Ort und schafft ein Angebot zur Teilhabe am Klimaschutz und an der Klimaanpassung.

- Privatpersonen, Betriebe, Organisationen, etc. können in den Klimafonds Geld spenden und so einen direkten Beitrag zur Umsetzung lokaler Klimaschutzaktionen leisten.
- Somit sollen Finanzierungsquellen für das kommunale Klimahandeln diversifiziert werden, um den kommunalen Haushalt langfristig zu entlasten.
- Der Klimafonds stellt eine Alternative zur Finanzierung von Kompensationsprojekten im Globalen Süden. Die Investitionen in das eigene Stadtgebiet und die örtliche Gemeinschaft stehen im Zentrum des lokalen Klimafonds.
- Klimaschutz wird „lokal erlebbar“: Das kann die Einzahlenden motivieren und ihr Bewusstsein über die eigenen Wirkmöglichkeiten stärken. Es stärkt zudem Identifikation und Verbundenheit mit dem eigenen Wohnort.
- Gleichzeitig schafft der Klimafonds neue Beteiligungsmöglichkeiten am Klimaschutz und an der Klimaanpassung indem er Fördermittel für konkrete Projekte zur Verfügung stellt.
- Die Förderschwerpunkte des Klimafonds werden dabei nach Bedarf gesetzt und gezielt zu kommunalen Klimazielen beitragen.

Grundstruktur



Organisation des Klimafonds

Trägerschaft

Der Lübecker Klimafonds wird zunächst in der Kommunalverwaltung im Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz angesiedelt. Die Klimaleitstelle 3.390.01 ist hier federführend tätig und erarbeitete das Konzept mit einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Akteur:innen:

- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Bereich 1.101.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Bereich 1.201 Haushalt & Steuerung
- Bereich 3.030 Fachbereichscontrolling

Da der Klimafonds in der Kommunalverwaltung angesiedelt wird, hat er keine eigene Rechtsform. Es gelten insbesondere die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

Für die Koordination des Klimafonds (sowie weitere städt. Förderprogramme im Bereich Klima) sind zusätzliche Personalstellen in der Klimaleitstelle zu schaffen. Für die Initiierung werden kurzfristig bestehende personelle Kapazitäten der Klimaleitstelle genutzt.

Perspektivisch könnte die Trägerschaft in eine Klima- (und Energie-) Agentur als gemeinnützige Organisation übergehen. Die Gründung einer Lübecker Klima- (und Energie-) Agentur als gemeinnützige Organisation wird zurückgestellt. Es bietet sich an, dass der Klimafonds nach einer Gründung der Agentur in deren Trägerschaft übergeht.

Aufgabenverteilung

	WAS?	**WER?**
Koordination des lokalen Klimafonds **(inkl. Monitoring)**	•Initiierung und Gesamtkoordination des Klimafonds	•Klimaleitstelle (KLS) (jetzt)
	•Erarbeitung einer Klimafondssatzung (inkl. Mission & Vision)	•Klimaagentur (eventuell nach Gründung)
	•Regelmäßige (jährliche) Evaluation der Maßnahmen des Klimafonds und Veröffentlichung von Berichten	
Finanzierung	•Kontakt für potentielle Spender:innen (Ansprechpartner:in bei Rückfragen)	Projektteam Klimafonds
	•Ausstellung von Spendenquittungen	Fachbereich Haushalt & Steuerung
	•Kontoführung- und Verwaltung	3.390 UNV
Projektauswahl	•Erarbeitung einer Förderrichtlinie sowie Kriterien für die Projektauswahl	Projektteam Klimafonds
	•Erarbeitung eines (online-) Antragsformulars	
	•Bewerbung des Förderaufrufs und/ oder Akquise bzw. direkte Ansprache lokaler Projekte mit hoher Klimawirksamkeit	
	•Beratung der Antragsteller*innen, ggf. Klärung von Rückfragen	
	•Antragsprüfung und Projekt(vor)-auswahl	
	•Koordination mit und Vorstellung der Projekte im Beirat	

Förderung lokaler Klimaprojekte	•Anfertigung des Zuwendungsbescheids oder der Vereinbarung	Projektteam Klimafonds
	•Monitoring der Mittelverwendung und Berichterstattung der Förderprojekte, z.B. anhand einer (online-) Berichtsvorlage	
	•Dokumentation und Kommunikation von Projektergebnissen an Spender:innen	
Kommunikation	•Bereitstellung von Informationsmaterial über den Klimafonds, ggf. Entwicklung einer Webseite.	Projektteam Klimafonds
	•Erstellung eines Kommunikationskonzepts bzw. zielgruppengerechter Kommunikationsmaterialien zur Ansprache von Spender:innen und Projektpartner:innen (aus Einwohner:innen, lokalen Vereinen, Betrieben und öffentlichen Organisationen)	Projektteam Klimafonds
	•Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Bekanntmachung des Klimafonds	•Projektteam Klimafonds •Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	•Kommunikationskampagne für Einwohner:innen, Unternehmen, Organisationen etc.	•LTM •Wirtschaftsförderung

Finanzierung des Lübecker Klimafonds

Öffentliche Mittel

Angedacht ist, dass im Haushalt der Hansestadt Lübeck jährlich ein Betrag in der Höhe von rund 1€ pro Einwohner:in für den Klimafonds eingeplant wird und 30.000€ aus dem Klimabudget hinzukommen. Dieser Betrag finanziert anteilig die Personalkapazitäten zur Verwaltung des Klimafonds (ca. 130.000€) sowie die Förderung von Projekten (ca. 120.000 €).

Der Klimafonds soll zukünftig alle Förderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung bündeln.

Private Spenden

In den Lübecker Klimafonds können Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen Geld spenden.

Spendenziel ist den Beitrag der öffentlichen Mittel gleichwertig zu ergänzen.

In Zukunft können Möglichkeiten geboten werden die Umweltfolgekosten von persönlichen oder dienstlichen Reisen in Form einer Spende zugunsten des lokalen Klimafonds zu übernehmen.

Projektförderung

Förderstrategie

Der Lübecker Klimafonds soll zum Ziel der Treibhausgasneutralität 2035 beitragen und den Masterplan Klimaschutz (MAKS), sowie das Klimaanpassungskonzept begleitend unterstützen.

Die Ziele sind die Reduktion der Emissionen von klimawirksamen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, die Förderung regenerativer Energieerzeugung und die Abmilderung der Folgen des Klimawandels insbesondere Starkregen, Hitze und Ostseehochwasser.

Es werden Projekte gefördert, die eine direkte Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Verbesserung der Wissensbasis über Klimaschutz, Vernetzung von Akteur:innen im Themenfeld Klima in der Region, Verankerung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Alltag der Einwohner:innen, klimafreundliches Verhalten von Schüler:innen fördern.

Förderziele:

- Der Klimafonds fördert Projekte und Maßnahmen in Lübeck mit klar dargelegtem Bezug und Fokus auf Klimaschutz und Klimaanpassung.
- Ein Teil der Klimafonds Förderung kann zielgruppenspezifisch zur Förderung bestimmter wirksamer Maßnahmen verwendet werden.
- Ein weiterer Teil soll für die Umsetzung von Klimaprojekten bereitstehen.
- Zum Start des Klimafonds werden zunächst keine spezifischen Förderschwerpunkte für die Projektförderung definiert, um möglichst vielen unterschiedlichen Projektideen Raum zu geben.
- Die Wirkung der geförderten Projekte und Maßnahmen wird nach (z.B. spätestens 2 Jahren) evaluiert. Auf dieser Basis kann entschieden werden, ob eine zielgerichtete Förderung durch den Klimafonds von Vorteil wäre (d.h. Festlegung spezifischer Förderschwerpunkte zur Fokussierung der Förderung).
- Zum Start des Klimafonds sollen besonders sichtbare/ ansprechende Projekte vorgestellt werden.
- Eine institutionelle Förderung wird ausgeschlossen.

Idealerweise zeichnen sich die Projekte aus durch

- eine hohe Wirksamkeit (abhängig von Projektart)
- eine messbare Treibhausgas-Minderung (bei Klimaschutzprojekten)
- weitere soziale und ökologische Zusatznutzen (Fokus auf Multifunktionalität der Projekte)

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Genossenschaften und juristische Personen öffentlichen Rechts.

Privatpersonen und Unternehmen werden als Hilfspersonen nach §57 Abgabenordnung eingesetzt. Die Art und der Umfang der geförderten Tätigkeit wird in einer Vereinbarung festgelegt.

Zur Förderung von Einzelmaßnahmen für Privatpersonen wird eine Höchstgrenze definiert (max. 15% des Fondsvolumens zum Quartalsende), z.B. PV-Anlagen; Beleuchtungsmaßnahmen.

Der Fonds soll eine Breitenwirkung erzielen, in dem unterschiedliche Projekte und Aktivitäten gefördert werden. Dabei werden Förderschwerpunkte festgelegt, sofern der Beirat dies beschließt.

Übersicht möglicher Projekttypen (BEISPIELE)

Natürlicher Klimaschutz	**Energie**	**Mobilität**	**Zivilgesellschaftliches & wirtschaftliches Engagement**
• Förderung von Entsiegelung, Biodiversität & Klimafolgenanpassung • Z.B. Pikoparks	• Photovoltaik-Anlagen • Energiekonzepte (Hotel, Gastronomie)	• Shuttleservice für Tourist:innen • Fahrradprojekte • Sharingsysteme • Anschaffung von (Lasten-) Rädern • Lade-Stationen für Lastenräder • Solarboote • Parklets	• Gemeinschaftsgärten • z.B. Grünpatinnen (urbanes Grün anlegen und pflegen)
Bauen & Wohnen	**Lebensstil & Konsum**	**Bildung und Kommunikation**	
• Gläserne Baustelle • Haussanierung • Klimafreundliche Aufwertung von Flächen • Entsiegelung z.B. Schulhöfe, Industriehöfe, Parkplätze	• Upcycling Projekte (z.B. Möbel aus Plastikmüll) • Projekte zur „Sharing-Economy“ (z.B. Bibliothek der Dinge, Kleidertausch)	• Kampagnen, Workshops, Netzwerkarbeit • Medienprojekte z.B. digitale Bildungsplattform • Kunst- und Kulturprojekte mit deutlichem Klimabezug • Umweltbildung • Theaterstücke, Konzerte und Kulturprojekte mit Klimabezug • Schulprojekte z.B. Taschengeld-Contracting	

Antragstellung und Auswertung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen aus dem Klimafonds können jederzeit gestellt werden. Der Klimafonds-Beirat tagt 1x pro Quartal. Dies bedeutet, dass die Förderzusagen 4x pro Jahr erfolgen. Die Anträge, die bis zu diesen Terminen vollständig eingegangen sind, werden dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

Die Anträge sind in digitaler Form über die Internetseite zu stellen. Bei Schwierigkeiten können Antragsunterlagen auch postalisch oder per E-Mail versendet werden.

Das Antragsverfahren ist ein einstufiges Verfahren. Der Vollantrag wird dem Beirat vorgelegt.

Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden, um eine Vorprüfung durch das Projektteam zu erhalten.

Die Fördersumme ist abhängig vom Projekttyp und den geplanten Kosten der zu fördernden Maßnahme.

Die eingereichten Anträge werden durch das Projektteam vorab geprüft und nach definierten Kriterien mit einer Punktzahl bewertet. Dem Beirat wird eine Liste der eingereichten Projekte mit erreichter Punktzahl vorgelegt. Der Beirat wägt die Projekte ab und empfiehlt der Verwaltung die zu fördernden Projekte und die Fördersummen.

Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR können durch das Projektteam in der Klimaleitstelle nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung des Beirats abzuwarten.

Die definierten Kriterien beinhalten Klimawirksamkeit, Klimaeffizienz, Skalierbarkeit, Verwaltungsaufwand, soziale Verträglichkeit und weitere Co-Benefits.

Der Beirat gilt als Expert:innen-Gremium des Klimafonds. Er besteht aus 12 Personen und wird besetzt durch

- das Projektteam (2 Personen),
- Bürger:innen vorzugsweise Kinder und Jugendliche (2 Personen),
- Politische Vertreter:innen (4 Personen),
- Vertreter:innen von Klimaschutzorganisationen (2 Personen) und
- Expert:innen aus der Wissenschaft (2 Personen).

Eine Beratung des Beirates kann in Präsenz und Digital erfolgen. Auch eine Zustimmung mittels schriftlicher Mitteilung ist möglich.

Monitoring und Berichterstattung

Zentral für die Wirksamkeit des Lübecker Klimafonds ist ein geeignetes Monitoring und dementsprechende Berichterstattung.

Jedes geförderte Projekt hat mittels eines Berichtsbogens über den Stand des Projektes zu berichten. Je nach Fördermaßnahme sind vorab Indikatoren festzulegen, die die Wirksamkeit des Projektes darstellen (z.B. Einsparung Strom, Anzahl erreichter Personen, eingesparte PKW-Kilometer).

Die Darstellung der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel ist obligatorisch und erfolgt mittels Rechnungen, Kostendarstellung, etc. Darüber hinaus wird über Indikatoren die Wirksamkeit dargelegt, s.o. Auch Herausforderungen und Tipps für nachfolgende Projektumsetzer:innen werden im Monitoringbericht berücksichtigt. Unter anderem soll auch die Treibhausgaseinsparung berechnet werden. Hier kann eine Unterstützung durch das Projektteam erfolgen.

Mittels eines Jahresberichts wird das Projektteam über die finanzierten, abgeschlossenen und beantragten Maßnahmen berichtet.

Alle geförderten Projekte werden in die „Klima-Tatenbank“, eine kartenbasierten Darstellung von Klimamaßnahmen in Lübeck, aufgenommen.

Folgende Aspekte sind Bestandteil der jährlichen Berichterstattung des Lübecker Klimafonds:

- Höhe der Einnahmen
- Höhe der Ausgaben
- Geförderte Projekte
- Projektverantwortliche
- Wirkungen/Einsparungen
- Herausforderungen
- Gelerntes
- Besonderheiten

Hansestadt LÜBECK

Förderrichtlinie des Lübecker Klimafonds

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

1. Förderziel

Der Klimafonds der Hansestadt Lübeck gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen und/oder die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere Starkregen, Hitze oder Ostseehochwasser abmildern.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Um Klimaschutz-und Klimaanpassungsprojekte zivilgesellschaftlicher Akteur:innen gezielt und in einem möglichst niedrigschwelligen Antragsverfahren zu fördern, hat die Hansestadt Lübeck 2024 den Lübecker Klimafonds aufgelegt. Ziel ist es, Projekte aus den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung in Lübeck anzustoßen, die entweder konkrete Lösungsansätze bieten oder durch zielgerichtete Informations- und Bildungsansätze das Bewusstsein für die globalen und lokalen Auswirkungen des Klimawandels schärfen. Die Hansestadt Lübeck stellt einen Teil der Fördermittel zur Verfügung. Für die Jahre 2025 und 2026 werden jeweils maximal 120.000 € zur Förderung von Projekten bereitgestellt.

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen in Lübeck mit klar dargelegtem Bezug und Fokus

- auf Klimaschutz
- auf Klimaanpassung,
- auf Nachhaltigkeit mit erkennbarem Bezug zu Klimaschutz

2.2 Die Projekte können einen pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz verfolgen. Sie können beispielsweise eine klare CO_2-Einsparung zum Ziel haben oder klimafreundliches Verhalten fördern. Sie können aufklären über die Folgen des Klimawandels und lokale oder regionale Möglichkeiten des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung aufzeigen. Der Lübecker Klimafonds soll durch ein möglichst niedrigschwelliges und handhabbares Vergabeverfahren Projekte unterstützen, die einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte) und der Integration von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in unserem Alltag dienen. Zu fördernde Projekte haben einen klaren Bezug zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung und leisten in diesem

Zusammenhang auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Lübeck im Sinne der Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals (SDGs), insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen 7 (bezahlbare und saubere Energie), 11 (nachhaltige Städte), 12 (Nachhaltiger Konsum), 13 (Klimaschutz) und 15 (Leben an Land) der Vereinten Nationen.

3. Form und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist die Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Der Beirat kann eine Empfehlung zur Höhe des Fördersatzes je Projekt abgeben. Die Fördersumme pro Projekt beträgt maximal 100.000€.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf die Zuwendung aus dem Klimafonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der entstandenen Kosten nicht überschreiten.

3.4 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Förderrichtlinie zählen auch tatsächlich entstandene Ausgaben für:

- planerische Vorbereitung und Konzeption
- die eigentliche Durchführung und Realisierung eines Projektes
- notwendige projektbezogene Sach-, Material und Personalkosten – nicht jedoch Investitionen
- Verwaltungskosten bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen oder Tätigkeiten,
- vorbereitende und begleitende Presse-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung des Projekts über verschiedene Kanäle, z.B. Social-Media- und Online-Kommunikation, Plakatierung, Druckkosten, Layout oder Webdesign
- die Erstellung von Fotos oder Videos zu PR-Zwecken oder zur Dokumentation
- Veranstaltungsorganisation, z.B. Technik, Aufbau, Location
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle
- die Dokumentation der Ergebnisse

3.5 Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen
- laufende Kosten nach Projektabschluss
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte
- mit dem Klimafonds werden nicht die Umsetzung bzw. Durchführung von bereits bestehenden Programmen gefördert werden

3.6 Die Förderung von Einzelmaßnahmen für Privatpersonen ist beschränkt auf max. 15% des Fondsvolumens zum Quartalsende. Einzelmaßnahmen sind z.B. PV-Anlagen; Beleuchtungsmaßnahmen.

4. Zuwendungsempfangende

Gefördert werden können Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Stadtgebiet Lübeck von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Unternehmen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimafonds.

Antragstellende haben mitzuteilen, ob bei ihnen Vorsteuerabzugsfähigkeit besteht. In diesem Fall erfolgt eine Zuwendung unter Zugrundelegung von Nettobeträgen.

Spender:innen des Klimafonds werden nicht automatisch gefördert und werden nicht bevorzugt hinsichtlich einer der Förderung behandelt.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides / einer Vereinbarung begonnen werden.

5.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/ 2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187 /1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017 /1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

6. Auflagen/Bedingungen

6.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann mit Auflagen/Bedingungen verbunden werden. Dazu gehören z.B. die Erstellung einer Energieberatung vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z.B. Projektgruppen).

6.2 Bei der Übertragung von Tätigkeiten auf Hilfspersonen gemäß § 57 AO ist eine zusätzliche Vereinbarung über die genauen Tätigkeiten zu schließen.

6.3 Erfolgt eine Weiterleitung der Spenden an gemeinnützige Körperschaften, so kann die Weiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften, zwingend gemeinnützig im Sinne des § 52 Nr. 8 AO (Umwelt- und Klimaschutz) sind, da die weitergeleiteten Spenden nur für diesen Zweck zu verwenden sind. Können die gemeinnützigen Körperschaften die Gelder nicht für ihren satzungsgemäßen Zweck verwenden

(da nicht gemeinnützig nach § 52 Nr. 8 AO), dann können diese Körperschaften auch nicht als Hilfspersonen tätig werden.

Eine Förderung von Photovoltaik (PV) Anlagen durch Spendenmittel ist nicht möglich, da PV Anlagen immer gewerblich und nie gemeinnützig sind. Eine Förderung aus Haushaltsmitteln ist dagegen möglich.

Die Steuerbegünstigung hat die Hansestadt Lübeck sich durch die empfangende Körperschaft nach § 58a AO nachweisen zu lassen.

6.4 Die Förderungen sind verbunden mit der Auflage/Bedingung, dass die Zuwendungsempfangenden Daten zur späteren Messung des Erfolgs der Maßnahme zur Verfügung stellen. Näheres wird nach den Umständen des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid geregelt. Geeignete Kriterien und Nachweise der Erfolgskontrolle können beispielsweise qualifizierte Berichte von Teilnehmenden sein, erstellte Materialien (z.B. Lehr- o. Informationsmaterial), Medien-Clippings oder Reichweitenanalysen sowie Teilnahmelisten. Für die Träger geförderter Projekte besteht die Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Projektstart einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem der aktuelle Stand der Umsetzung der Projektziele nachgewiesen wird. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Antragstellung

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz über den Onlinedienst zu stellen. Hierzu ist das entsprechende Formular zu nutzen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Angaben zur/zum Antragsteller:in (Name, Organisation, Kontaktdaten)
- Projekttitel und Standort der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme (inkl. Ziel, Zielgruppe, Wirkungslogik ...)
- Zeitlicher Ablauf (Projektplan)
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- ggf. Schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,

7.3 Bei Antragsstellung durch Unternehmen können Nebenbestimmung zu „de-Minimis-Beihilfen“ zur Anwendung kommen:

Mit der Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Klimafonds ist dem Unternehmen bekannt, dass es sich bei der Zuwendung durch die Hansestadt Lübeck um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen handelt. Daher sind die Unternehmen verpflichtet diese Förderung bei der Beantragung weiterer Beihilfen in diesem und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren anzugeben. Eine „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ ist vom antragstellenden Unternehmen auszufüllen und mit Antragseinreichung vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Klimaleitstelle.

Das Projektteam der Klimaleitstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, d.h. Förderkriterien und formale Anforderungen müssen erfüllt sein. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

8.2 Die eingereichten Anträge werden nach definierten Kriterien mit einer Punktzahl bewertet.

8.3 Die vorgeprüften, nicht ausgeschlossenen Anträge, werden zusammengefasst an die Mitglieder des Klimafonds-Beirats weitergeleitet. Der Klimafonds-Beirat kann Einsicht in die kompletten Antragsunterlagen nehmen.

Der Klimafonds-Beirat setzt sich zusammen aus:

- vier politischen Vertreter:innen
  Jeweils eine Person wird aus dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, dem Bauausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Soziales entsendet.
- zwei Bürger:innen vorzugsweise Kinder und Jugendliche
- zwei Expert:innen aus der Wissenschaft
- zwei Vertreter:innen von Initiativen und
- zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltung (Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“).

Vorschläge für die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder erfolgen durch die Klimaleitstelle. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet über die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder.

8.4 Die Beiratsmitglieder stimmen für die zu fördernden Projekte ab. Die Projekte erscheinen in einer Rankingliste.

Die Rankingliste des Klimafonds-Beirats gilt lt. Bürgerschaftsbeschluss zum Lübecker Klimafonds als eine Empfehlung, die endgültige Förderentscheidung trifft auf Grundlage dieser Empfehlung die Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Die Fördermittel werden entweder als Teil- oder Vollfinanzierung vergeben bis das Volumen des Klimafonds ausgeschöpft ist.

8.5 Die Beiratssitzungen finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Eine Beratung des Beirates kann in Präsenz oder Digital erfolgen. Auch eine Zustimmung mittels schriftlicher Mitteilung ist möglich. Das Verfahren wird in einer Geschäftsordnung des Beirats näher beschrieben. Über die Besetzung des Beirates entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung.

8.6 Dem Beirat wird eine Liste der eingereichten Projekte mit erreichter Punktzahl vorgelegt. Der Beirat gibt eine Empfehlung für die Bewilligung und die Höhe der Förderung ab. Die Klimaleitstelle stellt einen Bewilligungsbescheid / eine Vereinbarung aus. Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Hansestadt Lübeck und der eingegangenen Spenden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Teilzeitraumes in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Bei

Ablehnung mangels verfügbarer Mittel wird über den Antrag in der nächstmöglichen Förderperiode entschieden. Für diesen Zweck wird eine „Warteliste“ angelegt. Überschüssige Fördermittel eines Kalenderjahres werden auf das folgende Jahr übertragen.

8.7 Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR können durch das Projektteam in der Klimaleitstelle nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung des Beirats abzuwarten. Dies ist für maximal 5 Projekte pro Förderzeitraum (Quartal) möglich.

8.8 Der:die Antragsteller:in wird im Rahmen des schriftlichen Zuwendungsbescheides verpflichtet, die Hansestadt Lübeck über Änderungen im Projektablauf, die eine Änderung des Projektes erfordern oder ein Abbruch des Projektes zu informieren. Der Beirat ist bei Änderungen einzubeziehen. Bei Projekten bis 5000€ Fördersumme entscheidet das Projektteam in der Klimaleitstelle über die Bewilligung der Änderungen.

8.9 Die Durchführung der Maßnahme wird von der Klimaleitstelle überwacht; der:die Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.10 Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt in drei gleichen Teilzahlungen. Nach Bewilligung erfolgt die erste Teilzahlung. Nach Einreichung entsprechender Nachweise über entstandene Kosten und erfolgter Projektfortschritte und Prüfung erfolgt eine angemessene zweite Abschlagszahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach nachgewiesener erfolgreicher Durchführung des geförderten Projektes.

8.11 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Klimaleitstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.

Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Abschlusszahlung der Fördersumme.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Sind die nachgewiesenen Auszahlungen geringer als die mit der Förderzusage anerkannten geplanten Auszahlungen reduziert sich der Förderbetrag entsprechend, d.h. bei Überzahlung besteht die Verpflichtung, diesen Betrag an die Hansestadt Lübeck zurück zu überweisen.

8.12 Die Pflichten von Behörden gemäß § 93a Abgabenordnung i.V.m. mit der Mitteilungsverordnung sind zu beachten.

Der:die Zuwendungsempfänger:in nimmt seine:ihre steuerrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich wahr.

8.13 Wird eine Förderung bewilligt, hat der Empfänger gegenüber der Klimaleitstelle die zweckgemäße Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen in der privatrechtlichen Vereinbarung und ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss vorzulegen.

Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen. Hierzu sind die verfügbaren Online-Informationen sowie das Projektabschlussformular zu beachten.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel aus dem ‚Klimafonds' besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Eine Förderung aus dem ‚Klimafonds' erfolgt, wenn eine ausdrückliche Förderzusage in Form eines Zuwendungsbescheides, nach Antragstellung von der Hansestadt Lübeck ausgesprochen wird. Diese offizielle Förderzusage steht unter dem Vorbehalt, dass sie nur Gültigkeit hat, wenn auch tatsächlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13686
öffentlich

Lübeck, 05.11.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

Zustimmung zum Nachtragsplan der Kameradschaftskasse der FF Lübeck-Dummersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Dem als Anlage 1 beigefügten Nachtragsplan zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 der FF Lübeck-Dummersdorf wird zugestimmt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

	§ 2a Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG)

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja (Anlage 1)
X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

X	Nein
	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:
Auf der Grundlage von § 2a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) in Verbindung mit den Satzungen für die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Satzung) besteht bei jeder Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lübeck zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse.

§§ 2a Abs. 2 und 3 BrSchG / § 4 Abs. 3 der Satzung sehen vor, dass vom Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr ein Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr aufgestellt wird, der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen ist. Der Einnahme- und Ausgabenplan tritt nach Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.

Den Einnahme- und Ausgabeplänen der Lübecker Freiwilligen Feuerwehren für 2024 wurde am 28.09.2023 durch die Bürgerschaft zugestimmt (VO/2023/12386).

Gemäß § 5 der Satzung kann der Einnahme- und Ausgabeplan bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nur durch einen Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

Bei der Erstellung des Einnahme- und Ausgabeplans der Kameradschaftskasse der FF Lübeck-Dummersdorf für 2024 im Jahr 2023 bestanden aufgrund der Corona-Pandemie noch Unklarheiten darüber, ob traditionelle Feste wieder im gewohnten Umfang durchgeführt werden können.

Durch die Wiederaufnahme der Veranstaltungen sowie die allgemeinen Preissteigerungen und die nun umzusetzende Umsatzsteuerpflicht bei Veranstaltungen, stellte sich in 2024 heraus, dass mehr Einnahmen und höhere Ausgaben als geplant anfielen. Daher wurde durch die Mitgliederversammlung der FF Lübeck- Dummersdorf am 11.10.2024 ein Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Für die Wirksamkeit des Nachtragsplans ist die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich.

Anlagen:
Anlage 1 – Nachtragsplan
Anlage 2 – Einnahme- und Ausgabeplan 2024
Anlage 3 – Satzung für Sondervermögen der Hansestadt Lübeck

für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dummersdorf

Senator Ludger Hinsen

Nachtragshaushalt 2024

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2024

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	14.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	16.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	22.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	18.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	4.800,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	5.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	600,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	44.500,00 €		8-15	Gesamtausgaben	44.500,00 €	

© Ludwig Fink; Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2024	27.817,92 €
Entnahme	1.000,00 €
Zuführung	- €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2024	26.817,92 €

Beschlossen auf der ~~Hauptversammlung~~ Mitglieder- am: Datum 17.10.2024

Unterschrift Wehrführer

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Dummerkoth

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2024

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	12.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.300,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	9.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	7.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	25.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	25.800,00 €	

© Ludwig Fink; Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2024	22.691,82 €
Entnahme	1.500,00 €
Zuführung	- €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2024	21.191,82 €

Beschlossen auf der Hauptversammlung am: [illegible]

[illegible]

Satzung für Sondervermögen der Hansestadt Lübeck

für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dummersdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 30.11.2017/12.12.2017 folgende Satzung der Hansestadt Lübeck für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dummersdorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Bürgerschaft zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 5.000 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Hansestadt Lübeck.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 01.09.2020

Der Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13485
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Verlängerung der Budgetverträge freie KiTa Träger über den 31.12.2024 hinaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die bestehenden Budgetverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2024 hinaus, bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 – Frauenbüro	Zustimmung
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind durch die Finanzierung nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Ursprünglich sah das KiTaG vor, dass ab dem 01.01.2025 die Finanzierung von KiTa Trägern über das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) auskömmlich zu sein hat. Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation zum KiTaG, plant der Gesetzgeber deutliche Änderungen des bestehenden Rechts, so u. a. auch hinsichtlich der Finanzierung. Die geplante Gesetzesreform wird nach gegenwärtigem Stand zum Ende des IV. Quartals 2024 erfolgen. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und angemessenen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, sowie zur Planungs- und Rechtssicherheit der KiTa Träger ist eine Verlängerung der Budgetverträge aus Sicht der Verwaltung über den 31.12.2024 hinaus erforderlich. Das aktuelle Finanzierungssystem soll in diesem Zeitraum hinsichtlich Zielerreichung und Auskömmlichkeit in einem ergebnisoffenen Prozess, überprüft werden.
Etwaige Anpassungsbedarfe in 2025, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen und auf die geplante Gesetzesänderung zurückzuführen wären, sind aktuell nicht ersichtlich. Sollte sich dieser Umstand ändern, wird die Verwaltung hierüber berichten.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13365-01
öffentlich

Lübeck, 23.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Mit Beschluss vom 30. März 2023 (VO/2023/11893) wurde der Bürgermeister beauftragt, durch die Verwaltung und unter Einbeziehung externer Expert:innen einen moderierten Entwicklungsprozess hinsichtlich der Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagespflege einzuleiten. Die Bürgerschaft nimmt den beigefügten Ergebnisbericht dieses Prozesses zur Kenntnis.

2. Die Bürgerschaft bekräftigt das Ziel, Familien bei den Zuzahlungen für die Kindertagesförderung dauerhaft zu entlasten, welches ohne Ausweitung des Landesanteils an der Finanzierung von der Hansestadt Lübeck allenfalls schrittweise erreicht werden kann. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die kommunalen Landesverbände ab 2025 erhebliche Mehrbelastungen durch die KiTaG-Reform im Land S.H. erwarten, welche aufgrund fehlender Beschlüsse des Landtages und damit auch ihrer Umsetzung in Berechnungstools des Landes von der Verwaltung aktuell noch nicht beziffert werden können.

3. Die von der Bürgerschaft im Rahmen des Moratoriums (VO/2024/13365) mit dem Ziel der rechtlich gebotenen Gleichbehandlung aller Familien in der Hansestadt Lübeck beschlossene Bezuschussung der in der Kindertagesförderung erhobenen Verpflegungskosten in Höhe von 50,00 Euro pro Monat und Kind wird ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 nicht fortgesetzt, da jedweder Einsatz kommunaler Mittel für die Verpflegung die Refinanzierung aus Mitteln des SGB II (Bildung und Teilhabe) für etwa 1/3 der verpflegten Kinder reduziert - zum Schaden für den Haushalt der Hansestadt Lübeck bzw. zugunsten des Bundeshaushalts (ca. 1,3 Mio. €), und da das KiTaG SH zur Erhebung der Verpflegungskosten Regelungen trifft, die auch für den öffentlichen Träger anzuwenden sind.

4. Der Bürgermeister wird entsprechend der Empfehlungen im beigefügten Bereicht gebeten, der Bürgerschaft im Februar 2025 eine Satzung zur Beschlussfassung vorzu-

legen, die eine einheitliche Kostenbeteiligung der Familien an den Betreuungsleistungen für die Kindertagesförderung in Einrichtungen des öffentlichen und der freien Träger sowie der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck ab dem Kindergartenjahr 2025/26 vorsieht. Maßgabe hierfür ist das Ziel, die allgemeine Entlastung aller Familien durch Unterschreitung des im KiTaG-SH definierten „Beitragsdeckels“ mit einer weiter gehenden Entlastung solcher Familien zu kombinieren, die eher geringfügig oberhalb der Grenze für eine vollständige Befreiung von Kostenbeiträgen liegen oder aufgrund anderer Umstände besonders belastet sind.

5. Bei der Erstellung der einheitlichen Beitragsordnung geltend ab dem Kindergartenjahr 2025/26 sollen die in 2024 für die Entlastung von Familien eingesetzten und tatsächlich bei den Familien angekommenen Mittel eingesetzt werden. Insgesamt werden in 2024 voraussichtlich rund 3,46 Millionen Euro für den Verpflegungszuschuss aufgewandt, wovon etwa 1,3 Mio. € der Bundeskasse zugutekommen, also nicht den Familien.

6. Im Haushalt 2025 sind nur 7/12 der Aufwendungen in 2024 (Moratorium bis 31.07.2025, VO/2024/13365) geplant und beschlossen. Das in Anlage 8 unter Ziff. 7 des Beschlusses zum Haushalt 2025 (VO/2024/13494) benannte Kosolidierungsziel von 1,16 Mio. € Ertragsteigerung durch „Prüfung der Möglichkeit zur Umschichtung der Elternentlastung auf Betreuungsentgelt statt Mittagessen“ ist daher nicht zu erreichen. Der Bürgermeister wird gebeten, im Haushaltsvollzug anderweitige Vorschläge zur Kompensation zu entwickeln.. Die Bürgerschaft nimmt z. K., dass die unter 5. vorgeschlagene Regelung gegenüber dem Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,00 Mio. Euro zur Folge hat (5/12 für den Zeitraum 01.08.2025 - 31.12.2025); ab 2026 ist mit jährlichen Ausgaben für die Entlastung von Familien in Höhe von etwa 2,16 Millionen Euro zu rechnen, d.h. gegenüber 2024 kann Konsolidierungsbeitrag von ca. 1,3 Mio. € erreicht werden.

7. Sofern abbildbar und im Gesamthaushalt auch künftig genehmigungsfähig, sollen diese freiwilligen Leistungen in den Haushalten ab 2026 fortgeschrieben werden.

8. Der Bürgermeister wird gebeten, den Zugang zu sozial oder aufgrund der Familiensituation bedingten Ermäßigungen zu verbessern durch ein Online - Verfahren zur Antragstellung, Information/Schulung der Fachkräfte bei den Trägern sowie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu ist dem Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal 2026 zu berichten.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	Zur Kenntnis genommen
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Keine direkten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Von der Zuzahlung für die Kindertagesförderung sind junge Menschen lediglich mittelbar über ihre Familien betroffen. Die Kreiselternvertretung der Hansestadt Lübeck war Prozessbeteiligte bei der Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Ja
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [x] Nein
- [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Mit Beschluss vom 30. März 2023 (Vorlage – VO/2023/11893) beauftragte die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die Verwaltung unter Einbeziehung externer Expert:innen damit einen moderierten Entwicklungsprozess hinsichtlich der Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagespflege einzuleiten.

Ein wesentliches Projektziel war die Entwicklung von Modellen und Handlungsstrategien für eine konsensfähige Anpassung der aktuellen Ermäßigung, auch im Hinblick auf die zukünftige Ausschöpfung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT Mittel).

Mit Abschlussbericht vom 14. Oktober 2024 stellte die beauftragte Beratungsfirma gfa public die sich herauskristallisierenden Handlungsoptionen der Hansestadt Lübeck dar. Diesem voraus gingen ausführliche Rechtsrecherchen, Expert:inneninterviews, Fallstudien anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (u. a. der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster) sowie ein Beteiligungstermin.

Aus dem Abschlussbericht (als Anlage beigefügt) gehen insgesamt 7 Modellvarianten (Seite 17 bis 29 des Abschlussberichts) und 14 Empfehlungen (Seite 5 bis 6 des Abschlussberichts) hervor, wobei die Umsetzung der Modelle 3 und 4 nicht zu einer Ausschöpfung der BuT Mittel führen würde und der Haushalt der Hansestadt Lübeck weiterhin den Bundeshaushalt mit rund 1,3 Mio. € jährlich entlasten würde.

Mit Blick auf die ursprünglichen Zielvorgaben und Auswirkungen empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung einer Kombination aus den, im Abschlussbericht dargestellten, Modellvarianten 1 („Unterm Betreuungsdeckel bleiben“, Seite 18 bis 19 des Abschlussberichts) und 2 („Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten“, Seite 19 bis 21 des Abschlussberichts), bei Ablauf des „Moratoriums“ (Vorlage-VO/2024/13365), soweit eine Entlastung über den 31. Juli 2025 hinaus beabsichtgt ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Beibehaltung der Einkommensbemessungsgrenze für eine Entgeltermäßigung auf 75 Prozent (Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein sieht sowohl in der aktuellen, wie auch in der Entwurfsfassung für 2025 eine Mindestgrenze von 50 Prozent vor), sowie eine pauschale Reduzierung der Betreuungsentgelte um 20,00 Euro zielführend. Darüber hinaus könnte die Einkommensbemessungsgrenze bei der Entgeltermäßigung für besonders belastete Beteiligte (z.B. Alleinerziehende, Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung, etc.) auf 90 Prozent erhöht oder alternativ das zu entrichtende Betreuungsentgelt für diese Personengruppe um weitere 10,00 Euro reduziert werden. Empfohlen wird die Umsetzung der Maßnahme mit Auslauf des aktuellen Memorandums, ab 01. August 2025. Hiermit einhergehend würden die im Abschlussbericht dargestellten Empfehlungen 1-3, 6 und 7 sowie 11 bis 14 (Seiten 5 und 6) umgesetzt werden.

Die hierzu notwendigen Änderungen und Anpassungen der Satzung würden bis Ende des I. Quartals im Entwurf vorgenommen und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme belaufen sich für das Haushaltsjahr 2025 auf rund 1 Million Euro (anteilig, für Monate August bis Dezember 2025), für die Folgejahre auf 2,16 Millionen Euro.

Anlagen:
1. Finanzielle Auswirkungen
2. Abschlussbericht gfa public

Senatorin Monika Frank

Ihre Ansprechperson:
Dr. Corinna Funke
Managerin

gfa | public GmbH
Schwedter Straße 9a
10119 Berlin

mobil +49.(0)176 72 43 4316
mail cf@gfa-public.de
web www.gfa-public.de

Abschlussbericht
DATUM 14.10.2024

Hansestadt Lübeck

Moderation zu einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

Inhalt

Einleitung

A	**Unsere Empfehlungen auf einen Blick**	**5**
A.1	Unser Modellvorschlag im Detail	7
B	**Vorgehen, Ausgangslage und Lübeck im Vergleich**	**10**
B.1	Vorgehen	10
B.2	Ausgangslage	10
B.3	Lübeck im Vergleich	13
C	**Modellvarianten der Kostenbeteiligung und Einzugsprozesse**	**16**
C.1	Prämissen für die Modellvarianten	16
C.2	Darstellung der Modellvarianten	17
C.2.1	Unterm Betreuungskostendeckel bleiben	18
C.2.2	Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten	19
C.2.3	Stadtweiter Verpflegungsdeckel	21
C.2.4	Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten	23
C.2.5	Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung	24
C.2.6	Gemeinsame kommunale Elternbeitragsstelle für alle Einrichtungsarten	26
C.2.7	Nutzerfreundlicher Online-Service	28
D	**Anhang**	**31**
D.1	Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten	31
D.2	Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell der Kostenentlastung 7
Abbildung 2: Modelle für einfache und effiziente Abläufe 8
Abbildung 3: Vorgehen in zwei Phasen 10
Abbildung 4: Finanzierungsbeiträge der Kindertagesbetreuung 14
Abbildung 5: Betreuungskosten in Landesvergleich 14
Abbildung 6: Verpflegungskosten in städtischen Kitas im Landesvergleich 15
Abbildung 7: Prämissen 16
Abbildung 8: Modellvarianten für Neugestaltung der Elternbeiträge 18
Abbildung 9: Kostenbeiträge zur Betreuung in Neumünster 18
Abbildung 10: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 1 19
Abbildung 11: Einkommensgrenze für einkommensbezogene Ermäßigung 20
Abbildung 12: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 2 21
Abbildung 13: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 3 22
Abbildung 14: Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten 23
Abbildung 15: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 4 24
Abbildung 16: Bremer Einkommensstaffel 25
Abbildung 17: Online-Service „Beitragsermäßigung beantragen“ der Stadt Kiel 29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren im Vergleich 11
Tabelle 2: Stadtweite Verpflegungskostendeckel 21
Tabelle 3: Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten 32
Tabelle 4: Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung 33

A Einleitung

Dieser Abschlussbericht fasst in gutachterlicher Weise die Ergebnisse des Projekts „Moderation zu einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung“ für die Hansestadt Lübeck zusammen. Er dient der Lübecker Bürgerschaft als Entscheidungsgrundlage für die künftige Ausgestaltung der Kostenbeteiligung von Eltern an Betreuungs- und Verpflegungskosten.

Der Zwischenbericht gliedert sich wie folgt:

Kapitel A fasst unsere Empfehlungen übersichtlich zusammen und erläutert das empfohlene Modell im Detail.

Kapitel B erläutert das Vorgehen bei der Erarbeitung des Berichts, fasst die rechtliche Ausgangslage sowie den Status quo in der Hansestadt Lübeck zusammen und setzt ihn in einen vergleichenden Kontext.

Kapitel C präsentiert die Prämissen, die wir bei der Auswahl und Bewertung alternativer Kostenbeteiligungsmodelle angelegt haben, stellt die Modellvarianten im Detail vor und zeigt die Bewertung durch die Stakeholder auf.

Kapitel D fasst unsere Empfehlungen zum jetzigen Zeitpunkt zusammen.

Kapitel E beinhaltet Anhänge zum Abschlussbericht.

B Unsere Empfehlungen auf einen Blick

Der Hansestadt Lübeck empfehlen wir folgende Maßnahmen, um die Kostenbeteiligung von Eltern fair und effizient zu gestalten sowie das Verfahren der Beitragsberechnung zu verbessern:

Empfehlung 1

Entlasten Sie die Eltern ausschließlich bei den Betreuungskosten statt bei den Verpflegungskosten. Bei jeder elterlichen Entlastung bei den Verpflegungskosten verschenken Sie Bundesmittel, das heißt diese kommunalen Aufwendungen kommen nicht bei den Lübecker Familien an. Der steuerliche Unterschied auf Elternseite ist gering und betrifft maßgeblich Besserverdienende. Wollen Sie Familien weitergehend entlasten, setzen Sie die während des Moratoriums nicht mehr über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes refinanzierte Verpflegungsbeiträge für eine zusätzliche Entlastung von Familien ein.

Empfehlung 2

Entlasten Sie auch nach Auslaufen des Moratoriums weiterhin alle Eltern, indem Sie die Betreuungsbeiträge – maßvoll – für alle absenken. Wählen Sie eine unkomplizierte Form, zum Beispiel indem Sie den Kostensatz für eine Betreuungswochenstunde niedriger als den Landesdeckel gestalten. Vermeiden Sie Varianten, die zusätzliche Nachweise erfordern.

Empfehlung 3

Entlasten Sie zusätzlich vor allem Familien mit niedrigem Einkommen oberhalb der Grenzen für den Bezug von Sozialleistungen. Das tun Sie am treffsichersten bei denjenigen, die eine einkommensbedingte Ermäßigung beantragen. Aber Achtung: Rechtlich sind hierfür Nachweise und Prüfungen erforderlich. Sie können zusätzlich Familien in besonderen Lebenslagen unterstützen, indem Sie beispielsweise Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehenden zusätzliche Entlastung gewähren oder zum Beispiel die Kostenbeiträge für Kinder mit Beeinträchtigungen reduzieren.

Empfehlung 4

Versuchen Sie nicht, die Verpflegungskosten pauschal zu vereinheitlichen oder ihre maximale Höhe zu regulieren. Dies verursacht Ihnen und den Trägern viel Aufwand und geht zulasten der Kostentransparenz im Sinne des Standardkostenmodells.

Empfehlung 5

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Beantragung einer Ermäßigung für Familien möglichst einfach und niedrigschwellig gestaltet ist. Setzen Sie lieber auf großzügige Regelungen und Pauschalen als auf detailverliebte Einzelfallgerechtigkeit.

Empfehlung 6

Erwirken Sie eine gemeinsame Beitragsordnung für alle Einrichtungsarten, also Kindertagesstätten in städtischer und in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege, um Einfachheit, Transparenz und Gleichwertigkeit herzustellen. Außerdem wird es dadurch einfacher, die Beitragsprozesse zu digitalisieren.

Empfehlung 7

Führen Sie eine übersichtliche und transparente Darstellung der einkommensabhängigen Zuschüsse zu den Beiträgen ein, die Transparenz über den Anspruch auf Ermäßigungen schafft. Stellen Sie Familien und Fachkräften online Tools zur Verfügung, um zu ermitteln, für welche Familien eine Antragstellung erfolgreich sein könnte.

Empfehlung 8

Führen sie die städtischen Organisationseinheiten der elternseitigen Kostenbeiträge für alle Einrichtungsarten und für alle Kostenarten in einer zentralen Beitragsstelle zusammen.

Empfehlung 9

Entlastend wirken auch einfache Verfahren. Gestalten Sie einen Verfahrensablauf, in dem Beitragsermäßigungen vor oder im Zuge der Beitragsfestsetzung berechnet werden.

Empfehlung 10

Der Beitragseinzug samt Mahnverfahren für die freien Kindertagesstätten sollte weiterhin durch die Träger selbst erfolgen. Für kleine Einrichtungen kann eine Übernahme der Aufgabe gegen eine Verwaltungsgebühr als entlastende Maßnahme geprüft werden. Eine Übernahme wäre jedoch mit Mehraufwand für die Hansestadt verbunden und kann nur als freiwilliges Angebot gestaltet sein.

Empfehlung 11

Mit Ihrem neuen Online-Service sind Sie auf einem guten Weg. So erlauben Sie den Eltern eine digitale, medienbruchfreie und schnelle Antragstellung.

Empfehlung 12

Gestalten Sie einen leserfreundlichen Bescheid, aus dem Eltern die für sie anfallenden Beitragskosten inklusive Ermäßigungen entnehmen können. Er soll Transparenz über die realen Kosten und den eigenen Beitrag dazu schaffen.

Empfehlung 13

Warten Sie die KiTaG-Novelle ab, ehe Sie größere Entlastungen beschließen. Das neue KiTaG könnte womöglich die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung zurückfahren. Versprechen Sie also nicht mehr, als Sie halten können – auch mit weniger Mitteln.

Empfehlung 14

Was auch immer Sie beschließen: Setzen Sie Ihre neue Finanzierungsregelung zum neuen Kitajahr, also zum 01.08.2025 um und vermeiden Sie so unnötige unterjährige Verrechnungsnotwendigkeiten.

B.1 Unser Modellvorschlag im Detail

Aus den oben genannten Empfehlungen ergibt sich in der Summe ein Gesamtmodell zur besseren Entlastung von Eltern bei den Kosten der Kindertagesbetreuung, das wir der Hansestadt Lübeck empfehlen und im Folgenden detailliert vorstellen. Das Modell setzt bei den Betreuungskosten an. Eine Entlastung über die Verpflegungskosten empfiehlt sich nicht. Die Entlastung bei den Betreuungskosten erfolgt vor allem durch zwei Hebel:

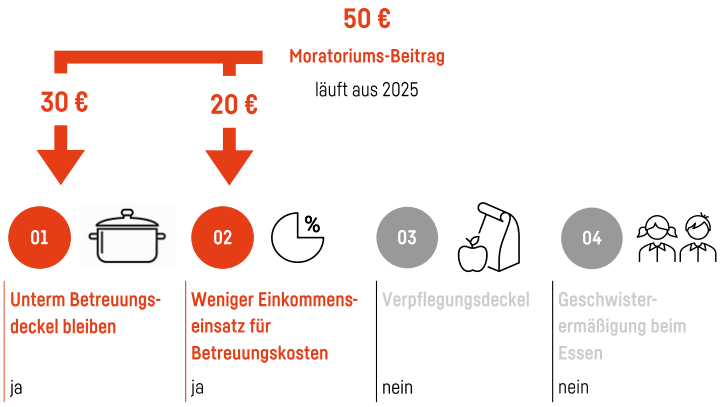


Abbildung 1: Modell der Kostenentlastung

Ein klares Entlastungssignal an alle Eltern

Eltern in der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen ist nicht nur im KitaG festgeschrieben, sondern auch gute Lübecker Tradition. Die Mittel, mit denen die Hansestadt derzeit im Rahmen des Moratoriums Familien mit 50 Euro je betreutes Kind als Zuschuss zu den Verpflegungskosten unterstützt, sollten als Entlastungssumme beibehalten werden. Auf diese Weise sendet die Stadt ein starkes Signal zur Bedeutung frühkindlicher Bildung. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die haushälterische Lage dies erlaubt – auch angesichts einer womöglich schrumpfenden Ko-Finanzierung in der Kindertagesbetreuung durch das Land.[1] Optional kann die Hansestadt Lübeck ohne Mehrkosten sogar stärker entlasten, wenn die derzeit verschenkten Bundesmittel ebenfalls in die Entlastung von Eltern fließen – das waren zuletzt etwa 1,36 Millionen Euro im Jahr. Für die Akzeptanz einer Neuregelung ist es aus unserer Sicht vorteilhaft, die bisher gewährten 50 Euro nicht einzustellen, sondern stattdessen „umzuleiten“. Eltern erleiden keinen Nachteil, während der kommunale Haushalt profitiert.

Ein faires Mischmodell bei voller BuT-Ausschöpfung

Wir empfehlen auch weiterhin eine Entlastung aller Eltern, da dies dem Gedanken des Moratoriums folgt. Dafür kann ein Teil der bisherigen Entlastungssumme, die im Rahmen des Moratoriums eingesetzt wurde, verwendet werden. Mit dem anderen Teil der Entlastungssumme werden einkommensschwache Eltern unterstützt, die keine staatlichen Transferleistungen erhalten. Wir empfehlen die Verteilung des Entlastungsbudgets nach dem Schlüssel zwei zu drei, da es sich bei Eltern mit einkommensbedingter Ermäßigung derzeit um eine sehr kleine Gruppe handelt: Investieren Sie von jeden 50 Euro, die Sie für das Moratorium einsetzen, 20 Euro in die Beitragsermäßigungen für Einkommensschwache, indem Sie die Regelung zum einzusetzenden Einkommen großzügiger gestalten und in der Beantragung vereinfachen. Erhöhen Sie die Schwelle, ab der die vollen Beitragskosten anfallen, indem Sie den Selbstbehalt von Eltern von derzeit 75 Prozent weiter anheben. Investieren Sie die übrigen 30 Euro in die Absenkung der Betreuungsstundensätze für alle. Konkret empfehlen wir der Hansestadt Lübeck eine deutliche Unterschreitung der im derzeitigen

[1] Siehe hierzu den Referentenentwurf zur Novelle des schleswig-holsteinischen KitaG.

KitaG festgeschriebenen Beitragssätze. Wollte man einen Vollzeitplatz mit 40 wöchentlichen Betreuungsstunden um 30 Euro vergünstigen, fallen die Betreuungstarife von 5,80 Euro (U3) und 5,66 Euro (Ü3) auf 5,05 Euro und 4,91 Euro.

Ergänzend könnten Sie zudem Eltern, die in besonderen Lebenslagen vermehrte Unterstützung brauchen, gezielt unter die Arme greifen: Zum Beispiel Eltern mit einem beeinträchtigten Kind, mit mehreren Kindern oder Alleinerziehenden. So entsteht ein guter Mix aus Entlastung in der Breite für die gesamte Stadtelternschaft, aber auch besondere Hilfe gezielter Förderung. Wichtig ist, bei der Gewährung solcher Boni unbürokratisch vorzugehen. Dazu gehört die Bewilligung für die gesamte Dauer der Kinderbetreuung und der Verzicht auf schwer beizubringende Nachweise. Gelingt dies nicht, ist es ratsamer, das Geld in die beiden vorangegangenen Wege zu investieren. Wichtig ist, dass das Geld dort ankommt, wo es hin soll – bei den Eltern. Wir raten Ihnen daher, im nächsten Jahr ein Monitoring durchzuführen, um festzustellen, ob das bisher für das Monitorium eingesetzte Budget in ungefähr gleicher Höhe abfließt.

Entlastung für Eltern bei voller BuT-Ausschöpfung

Verabschieden Sie sich von der Idee, Entlastung über die Verpflegungskosten herzustellen. Eltern werden ausschließlich in den Betreuungskosten entlastet. Der Unterschied zur Moratoriumsregel: Die bei den Familien tatsächlich ankommende Entlastung bleibt in der Summe gleich. Aufgrund der Refinanzierung der tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten für ca. ein Drittel der Kinder wird der kommunale Haushalt durch Refinanzierung aus Bundesmitteln um etwa 1,36 Millionen Euro entlastet. Grund dafür ist, dass jede Form der Reduzierung von Verpflegungskosten durch den Lübecker Haushalt zur Folge hat, dass Bundesmittel aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BuT) verloren gehen. Aus diesem Paket erstattet der Bund den Kommunen die vollen Verpflegungskosten für die Empfänger*innen staatlicher Sozialleistungen; allerdings nur in der tatsächlich anfallenden Höhe. Jede Vergünstigung – sei es in Form eines Zuschusses an Eltern oder der Subventionierung der Einrichtungen – verringert die Unterstützung aus dem Bundeshaushalt. Aus Perspektive der Kommune ist es daher dringend geraten, die Unterstützung auf die Betreuungskosten zu konzentrieren. Alternativ könnte das aus Bundesmitteln dann wieder zu refinanzierende im Rahmen des Moratoriums von der Hansestadt Lübeck eingesetzte Budget für eine weitergehende Entlastung von Familien eingesetzt werden.

Spürbare Entlastung dank müheloser Abläufe

Damit Entlastung erlebbar wird, darf der Weg dahin nicht durch prozessuale Hürden verstellt sein. Eltern müssen nachvollziehen können, wie viel sie beitragen müssen und wo sie womöglich sogar besondere Entlastung erfahren.



Abbildung 2: Modelle für einfache und effiziente Abläufe

Wir empfehlen daher dringend eine übersichtliche und transparente Darstellung der Elternbeiträge in Form einer Einkommensstaffel. Dafür werden die Nettoeinkommensgrenzen den jeweiligen Elternbeiträgen

zugeordnet und in einer Tabelle dargestellt. Diese steht Eltern online zur Verfügung und gibt eine gute Orientierung, ob sich ein Antrag auf eine Ermäßigung lohnt. Insbesondere für die Empfänger*innen von Ermäßigungen ist es wichtig, auf einen Blick erfassen zu können, ob sie gemeint sind. Nur dann können sie sich auf den Pfad der Beantragung begeben. Wenn die Entlastung bei den niedrigen Einkommen künftig großzügiger ausfällt, als das KitaG vorschreibt, kann die Einkommensberechnung auch pauschaler gestaltet werden. So kann geprüft werden, ob auf die Anerkennung von Kosten für Miete oder Versicherungen etc. verzichtet werden kann. Der Vorteil: „Einkommen" lässt sich leichter erfassen. Eine Selbstauskunft mit Stichprobenprüfung in 15 Prozent der Fälle statt einer aufwendigen Einzelfallprüfung mit aufwändiger Beweispflicht für alle wird dadurch möglich. Auf diese Weise sollen alle Eltern mit Berechtigung auf eine Einkommensermäßigung eine solche erhalten.

Ein angestrebter Effekt dieser Vereinfachung ist es, den Anteil derjenigen Eltern, die eine einkommensbedingte Beitragsermäßigung erhalten, zu steigern – denn aktuell erhalten nur etwa 250 Kinder wegen niedrigen Familieneinkommens ermäßigte Beiträge. Im Kern wird es also darum gehen, das Verfahren für Eltern einfach und transparent zu gestalten und zugleich die im Hintergrund ablaufenden Prozessschritte zu minimieren. Hier empfehlen wir den Einsatz von Methoden des Public Service Design, um den Prozess wirklich bürger*innenfreundlich zu gestalten und die Bedarfe von Eltern zu treffen. Bei der Entwicklung der neuen Ermäßigungsprozesse sollten unbedingt die Nutzer*innen zu Wort kommen; insbesondere solche, die keine offiziellen Gremienrollen einnehmen.

Aufseiten der Stadt sollten die unterschiedlichen Verwaltungseinheiten, die derzeit jeweils für eine Einrichtungsart/Betreuungsform zuständig sind, strukturell zusammengelegt werden. Noch mehr Effektivität entsteht, wenn zudem die derzeit getrennten Abläufe der Beitragsermäßigung prozessual im selben Zug wie die Beitragsfestsetzung geschehen. Inwieweit die strukturelle Zusammenführung von Verwaltungseinheiten und die prozessuale Zusammenführung von Arbeitsschritten zu einer Entlastung und zu einer Steigerung der Effektivität führen, sollte im Sinne des Service Design nutzer*innenzentriert und mit Blick auf die Digitalisierbarkeit gedacht werden. Auch hier gilt es, die Nutzer*innen in Form von Befragungen und Echttests einzubeziehen. Für die leichtere Digitalisierbarkeit ist eine gemeinsame Beitragsordnung elementar. Sie sollte die Beiträge für unterschiedlicher Betreuungsformen und Träger vereinheitlichen. Das sorgt für eine Gleichbehandlung unter den Einrichtungsarten und eine größere Übersichtlichkeit der Regelungen.

C Vorgehen, Ausgangslage und Lübeck im Vergleich

C.1 Vorgehen

Das Vorgehen bei der Bearbeitung des Projektauftrags unterteilt sich in zwei Phasen: eine Analysephase sowie eine Beteiligungsphase. In der Analysephase sammelten wir Informationen aus unterschiedlichen Quellen (siehe Abbildung 3). Neben Daten und Dokumenten bildeten Expert*inneninterviews und Fallstudien das Herzstück unserer Analyse.

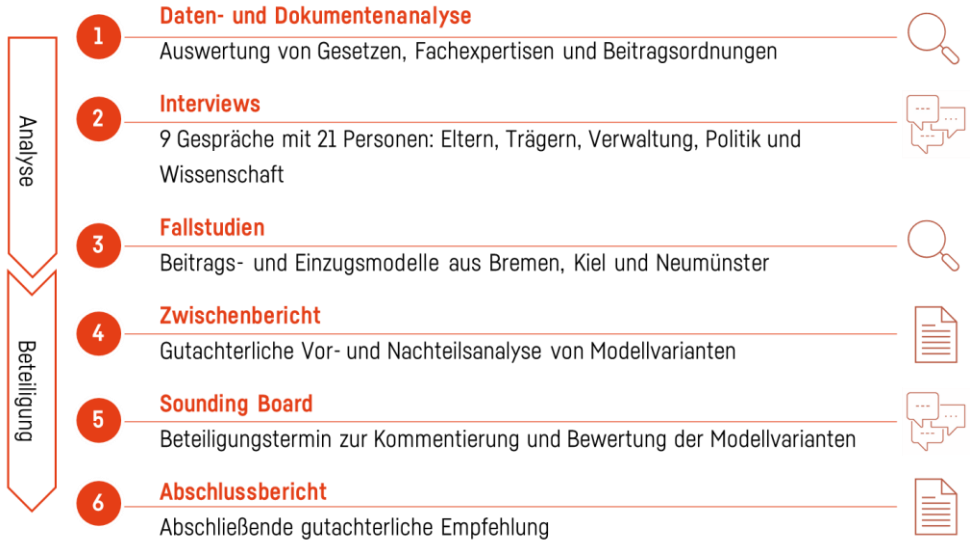


Abbildung 3: Vorgehen in zwei Phasen

Die teilstrukturierten Interviews dienten dazu, die Perspektive unterschiedlicher Stakeholder der Lübecker Stadtgemeinschaft, darunter die politischen Fraktionen, Elternvertreter*innen, die freien Träger und die zuständige Verwaltung, sowie externe Sachkunde einzuholen. Wir führten neun ein- bis zweistündige Gespräche mit insgesamt 21 Personen. Basierend auf den Interviews wählten wir drei Kommunen aus, deren Kostenbeteiligungsmodelle wir mit Blick auf die Übertragbarkeit auf Lübeck im Rahmen von Fallstudien näher untersuchten. Unsere Wahl fiel auf die schleswig-holsteinischen Schwesterkommunen Kiel und Neumünster, die unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen andere Wege gehen, sowie auf Bremen, das sich durch besonders attraktive und effiziente Abläufe der Kostenfestsetzung und -einziehung auszeichnet.

Wir identifizierten insgesamt sieben relevante Modellvarianten: Vier betreffen die Höhe der Kostenbeteiligung von Eltern; drei die Abläufe der Berechnung und Einziehung (siehe Kapitel D). Basierend auf den in den Expert*inneninterviews gewonnen Prämissen unterwarfen wir die Modellvarianten einer gutachterlichen Analyse ihrer Vor- und Nachteile. Die Analysen sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen fassten wir in einem Zwischenbericht zusammen. Sie dienten als Gesprächsbasis in der sich anschließenden Beteiligungsphase, in der die Stakeholder die Gelegenheit hatten, die Analysen und Empfehlungen im Rahmen eines Sounding Boards zu kommentieren. Hierfür wurde unter anderem zu einem gemeinsam Beteiligungstermin am 11. September 2024 geladen. Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren wurden die Empfehlungen überarbeitet und in diesem Abschlussbericht der Hansestadt Lübeck zur Entscheidung vorgelegt.

C.2 Ausgangslage

Die Hansestadt Lübeck hat einen moderierten und beteiligungsorientierten Prozess eingeleitet, um die Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

neu zu regeln. Mit Blick auf das von der Bürgerschaft beschlossene Moratorium, mit dem den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der Hansestadt Lübeck ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung von 50 Euro pro Kind gezahlt wird, sollen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Gleichbehandlung Alternativen erarbeitet werden. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung von Eltern an der Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten. Gleichzeitig soll eine Verwaltungsvereinfachung und Optimierung des Mitteleinsatzes erreicht werden.

Das Kitagebühren- und Einzugsmodell der Hansestadt Lübeck

In der Hansestadt Lübeck wird das Kitagebühren- und Einzugsmodell durch festgelegte monatliche Beiträge strukturiert, die sich nach Betreuungszeiten und Altersgruppen der Kinder richten. Diese umfassen Halbtags-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung für Kinder unter und über drei Jahren. Die Beiträge sind gedeckelt und richten sich eng an den Landesvorgaben aus (siehe Tabelle 1). Für Kinder unter drei Jahren, die in einer städtischen Kindertagesstätte betreut werden, beträgt der Deckel je Betreuungswochenstunde 5,80 Euro. Der monatliche Beitrag variiert entsprechend den Betreuungsstunden. Für eine fünfstündige Betreuung pro Tag werden 145 Euro monatlich fällig und für eine zehnstündige Betreuung 290 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt der Deckel je Betreuungswochenstunde bei 5,66 Euro. Für eine fünfstündige Betreuung fallen monatlich folglich 141,50 Euro und für eine zehnstündige Betreuung 283 Euro an.[2]

In der Kindertagespflege betragen die Elternbeiträge in Lübeck ebenfalls 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren und 5,66 Euro für ältere Kinder. Zum Beispiel liegt der Beitrag bei 145 Euro für 25 Stunden wöchentlicher Betreuung für Kinder unter drei Jahren und bei 141,50 Euro für ältere Kinder. Der Beitrag steigt entsprechend der Betreuungsdauer bis zu einem Maximum von 290 Euro für 50 Stunden pro Woche für Kinder unter drei Jahren und 253,00 Euro für ältere Kinder.[3]

Betreuungsstunden pro Woche	Kindertagesstätte U3	Kindertagesstätte Ü3	Kindertagespflege U3	Kindertagespflege Ü3
25 Stunden	145 €	141,50 €	145 €	141,50 €
40 Stunden	232 €	213 €	232 €	213 €
50 Stunden	290 €	283 €	329 €	283 €

Tabelle 1: Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren im Vergleich

Ein wichtiger Aspekt des Modells ist die Geschwisterermäßigung, die finanzielle Erleichterungen für Familien mit mehreren Kindern bietet. Lübeck setzt hierbei die landesrechtliche Regelung eins zu eins um. Für das älteste Kind fällt der volle Betrag an, während das nächstjüngere Kind eine Ermäßigung von 50 Prozent erhält. Alle weiteren jüngeren Kinder werden vollständig von den Gebühren befreit.[4]

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung bei den Verpflegungskosten. Hier stellt die Stadt im Rahmen eines befristeten Moratoriums einen monatlichen Zuschuss zu den zu leistenden Verpflegungskosten von 50 Euro pro Kind bereit. Die tatsächlichen Kosten für Eltern verringern sich dadurch um ebenjenen Betrag. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, die aufgrund ihres Transferleistungsbezugs von der Beitragszahlung befreit sind. In der Konsequenz verzichtet die Hansestadt Lübeck gegenüber dem Bund um Rückerstattung der 50 Euro aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BuT). Bei zuletzt rund 2.281 Kindern[5] mit Leistungsanspruch, immerhin ein Anteil von 27 Prozent, entgingen der Hansestadt pro

[2] Hansestadt Lübeck (7. März 2022). Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck (12. Nachtrag).
[3] Hansestadt Lübeck (2020). Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck.
[4] Hansestadt Lübeck (1. Januar 2023). Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen.
[5] Zum Stichtag 18. Juni 2024 nahmen 1.955 Kinder in Kindertagesstätten und 326 Kinder in der Kindertagespflege am Mittagessen teil und erhielten hierfür BuT-Leistungen. Quelle: Zuständige Sachbearbeitungsstellen der Hansestadt Lübeck.

Jahr zuletzt gut 1,36 Millionen Euro. Die Fördersumme von 50 Euro kommt nicht diesen Familien, sondern in vollem Umfang dem Bundeshaushalt zugute.

Die kommunale Subventionierung im Rahmen des Moratoriums ist bis Ende des Jahres 2024 befristet; eine Verlängerung ist bis Sommer 2025 avisiert. Weiterhin ist seitens des Landes geplant, im Rahmen des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM), das am 1. Januar 2025 eingeführt werden soll, eine Überarbeitung der Zuzahlungen für Betreuung und Verpflegung zu implementieren.[6] Substanzielle Veränderungen zu den bisherigen Regelungen des KiTaG sind hierbei aktuell nicht vorgesehen (§ 31 KiTaG).

Familien mit Transferleistungsbezug, die Leistungen wie Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, genießen die volle Befreiung von den Kosten für Betreuung und Verpflegung. Einkommensschwache Familien, die keine staatlichen Transferleistungen empfangen, können eine Ermäßigung der Elternbeiträge beantragen. Das Verfahren sowie die Ermäßigungshöhe regelt die Lübecker Sozialstaffelverordnung, die sich eng an den landesrechtlichen Regelungen orientiert.[7] Außerdem können Eltern nach § 90 SGB VIII beantragen, die Zumutbarkeit der Kosten weitergehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.[8] Daneben ermöglicht der Lübecker Bildungsfonds eine Unterstützung in Härtefällen, bei denen die gesetzlichen Ermäßigungsregeln nicht greifen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Regelung zur Kostenbeteiligung von Eltern in Lübeck setzt das schleswig-holsteinische Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) enge Grenzen. So begrenzt es beispielsweise die Höhe der Elternbeiträge in § 31 Absatz 1 KiTaG. Für Kinder unter drei Jahren darf der Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht mehr als 5,80 Euro betragen, und für ältere Kinder nicht mehr als 5,66 Euro. Für Kinder unter drei Jahren ist der maximale Beitrag also auf 145 Euro für eine fünfstündige tägliche Betreuung (25 Stunden pro Woche) beziehungsweise auf 290 Euro für zehn Stunden täglich (50 Stunden pro Woche) gedeckelt. Für Kinder über drei Jahre beträgt der Deckel 141 Euro beziehungsweise etwa 283 Euro unter denselben Bedingungen. Lübeck schöpft diesen Rahmen, wie oben gezeigt, aus. Neben den Elternbeiträgen darf der Einrichtungsträger zusätzlich angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen (§ 31 Absatz 2 KiTaG). Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. Eine Höhenbegrenzung ist durch das KiTaG nicht vorgesehen.

Neben der allgemeinen Regelung zur Ermäßigung von Kostenbeteiligungen gemäß § 90 SGB VIII sieht das schleswig-holsteinische KiTaG eine eigene Regelung zur Kostenermäßigung vor: Familien mit geringem Einkommen können gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG eine Ermäßigung der Elternbeiträge beantragen. Die Höhe der Ermäßigung hängt von verschiedenen Faktoren wie Einkommen und sozialen Kriterien ab. Falls das Einkommen eine festgelegte Grenze unterschreitet, wird der Elternbeitrag vollständig erlassen. Liegt das Einkommen darüber, wird der Beitrag so angepasst, dass den Eltern mindestens 50 Prozent des darüberliegenden Einkommens bleiben. Im Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2024 gilt abweichend, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleiben müssen (§ 7 Absatz 3 KiTaG). „Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend." (§ 7 Absatz 2 KiTaG) Somit ist im Kontext des § 85 SGB XII das Einkommen als das aktuelle Nettoeinkommen definiert, das nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und anderen notwendigen Ausgaben während des Bedarfszeitraums ermittelt wird (§ 85 Absatz 1 SGB XII). Beim Bezug von Sozialleistungen werden Elternbeiträge vollständig erlassen.

Familien mit mehreren Geschwisterkindern in Betreuung erfahren ebenfalls eine Ermäßigung auf Antrag. Gemäß § 7 Absatz 1 des KiTaG wird die Geschwisterermäßigung wie folgt geregelt: Für das

[6] Hansestadt Lübeck (9. Februar 2023). Vorgehen zur Erarbeitung einer Möglichkeit einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung (Vorlage Nr. VO/2023/11893).
[7] Hansestadt Lübeck (2023). Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen.
[8] Hansestadt Lübeck (7. März 2022). Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

älteste Kind wird der volle Beitrag gefordert, das zweitälteste Kind zahlt 50 Prozent des Beitrags, und für jedes weitere jüngere Kind wird kein Beitrag erhoben. Diese Regelung entlastet Familien mit mehreren Kindern und wird von der Hansestadt Lübeck umgesetzt.

C.3 Lübeck im Vergleich

Benchmark zu ausgewählten Aspekten der Gebührenregelung

Die Gebührenregelungen für Kindertagesstätten variieren stark zwischen den deutschen Bundesländern und Städten. Diese Unterschiede führen zu einer breiten Spannweite der finanziellen Belastung für Eltern, von vollständiger Gebührenfreiheit bis hin zu vierstelligen monatlichen Beiträgen.

In einigen Bundesländern wie Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sowie ab 2027 im Saarland ist die Kindertagesbetreuung vollständig gebührenfrei. Nur Zusatzleistungen wie Verpflegung werden den Familien in Rechnung gestellt. Diese Regelungen erfordern eine starke finanzielle Förderung durch die Landeshaushalte. Andere Bundesländer bieten nur unter bestimmten Bedingungen kostenfreie Betreuung an: In Rheinland-Pfalz gilt dies ab dem zweiten Geburtstag des Kindes, in Hamburg für eine Grundbetreuung von fünf Stunden täglich. In Bremen und Niedersachsen werden keine Gebühren für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren erhoben, allerdings begrenzt auf acht Stunden täglich. Hessen bietet eine beitragsfreie Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich für Kinder ab drei Jahren an. Die letzten beiden Kitajahre vor Schuleintritt sind in Nordrhein-Westfalen und Thüringen beitragsfrei. Im Gegensatz dazu kennt die Kindertagesbetreuung in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein grundsätzlich keine Beitragsfreiheit.

In den Ländern, die Eltern nicht vollumfänglich von der Beitragspflicht befreien, werden die Gebühren auf unterschiedliche Weisen festgesetzt. Die Gebührenhöhe hängt in der Regel von drei Parametern ab: dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang sowie dem Einkommen der Eltern. Die einkommensabhängige Staffelung kann flach oder aber stark gespreizt ausfallen. Im nordrhein-westfälischen Bergisch Gladbach zahlen Eltern für einen ganztägigen Krippenplatz zwischen 0 Euro und 1.110 Euro, je nach Einkommenshöhe! Da die Gebührenhöhe in der Hoheit der Kommunen liegt, können sich die Beiträge zudem zwischen Kommunen desselben Bundeslandes erheblich unterscheiden. Im ebenfalls nordrhein-westfälischen Düsseldorf fällt für denselben Krippenplatz beispielsweise nur ein maximaler Elternbeitrag von 350 Euro an.[9] Die Kommunen können also den Finanzierungsanteil der Eltern an der Kostenbeteiligung gestalten, stehen aber in großer Abhängigkeit zur Großzügigkeit der eigenen Landesregierung. In Schleswig-Holstein ist für 2024 ein Finanzierungsanteil von 18 Prozent prognostiziert, mit dem sich Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligen. Das Land trägt rund 44 Prozent und die Wohnsitzgemeinden 38 Prozent der anfallenden Kosten.[10]

[9] Geis-Thöne, Wido (2024). Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern. IW-Report, Nr. 13, Köln.
[10] Prognosetool zur Refinanzierung, 2024, Stand: KW 42 2023.

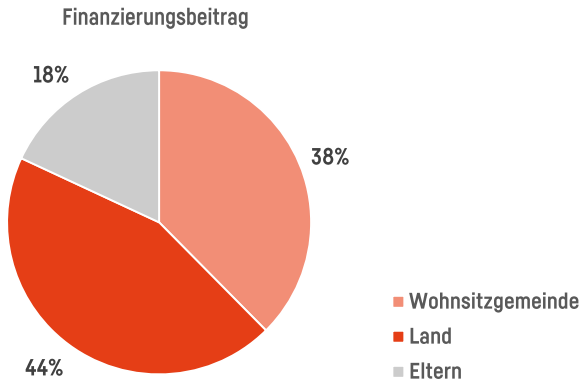


Abbildung 4: Finanzierungsbeiträge der Kindertagesbetreuung
in Schleswig-Holstein nach Akteuren, in Prozent. Quelle: Prognosetool zur Refinanzierung, Jahresbeiträge, 2024, Datenstand Kalenderwoche 42 2023

Brandenburg sowie Schleswig-Holstein gehen bei der Regelung dieser Finanzierungsbeiträge einen Sonderweg. Hier regeln Landesgesetze deckelnde Höchstsätze für die Kindertagesbetreuung. Unterhalb der gesetzlichen Deckelungsbeträge steht es den Kommunen jedoch frei, eigene Gebührenregeln zu treffen. In Lübeck, aber auch in Kiel und Flensburg entsprechen die Beiträge für Kindertagesstätten in etwa diesen gesetzlichen Höchstgrenzen. Nur Neumünster bleibt als einzige kreisfreie Stadt deutlich unterhalb des Landesdeckels (siehe Abbildung 5).

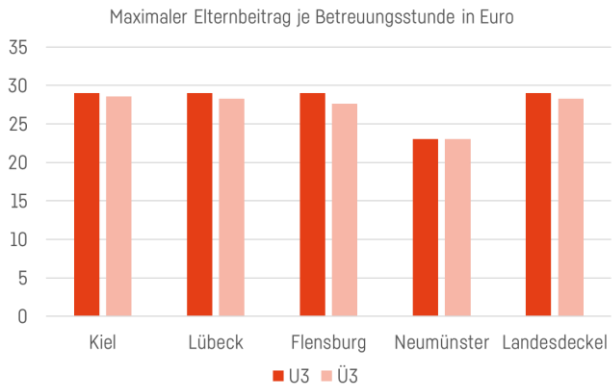


Abbildung 5: Betreuungskosten in Landesvergleich
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde in einer Kindertagesstätte. Zur Berechnung des Monatsbeitrags multiplizieren mit den täglichen Betreuungsstunden. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf kommunalen Elternbeitragssatzungen, Stand April 2024

Im Gegensatz zu den weitgehend gleichartigen Betreuungskosten variieren die Kosten für die Mittagsverpflegung in Schleswig-Holstein stärker. Laut einer Umfrage des Landeselternbeirats Schleswig-Holstein sind diese Kosten seit 2021 in vielen Einrichtungen gestiegen.[11] Die durchschnittlichen monatlichen Verpflegungskosten liegen zwischen 35 und 85 Euro, können aber bei freien Trägern auch deutlich im dreistelligen Bereich liegen.

[11] Hinsch, K. (10.November 2021). Key-Facts: Umfrage Verpflegungskosten KiTas. Landeselternvertretung Schleswig-Holstein.

Abbildung 6 zeigt den monatlichen Elternbeitrag für die Kosten der Mittagsverpflegung in den städtischen Einrichtungen ausgewählter Kommunen. In Kiel, Neumünster und Norderstedt gelten diese Elternbeiträge gleichermaßen für die Kitas der freien Träger. In den übrigen Kommunen können die Elternbeiträge abweichen – nach oben wie auch nach unten. In Kommunen mit nicht kostendeckenden Elternbeiträgen unterstützt der städtische Haushalt die freien Kitas per Defizitausgleich. Einige regeln diesen Ausgleich streng verbindlich mit einer pauschalen Unterstützung der Lebensmittelkosten je Kind und Monat von 10 Euro (Kiel), 68 Euro (Norderstedt) beziehungsweise 2,10 Euro je Mittagessen (Flensburg). In anderen Städten erfolgt der Defizitausgleich im Rahmen der Gesamtabrechnung je nachdem, was tatsächlich an Mehrkosten angefallen ist. Dies seien in Neumünster beispielsweise zuletzt rund 14 Euro pro Kind und Monat gewesen. In Preetz und Plön überlassen die Kommunen hingegen die kostendeckende Beteiligung der Eltern an der Verpflegung den freien Trägern selbst.[12]

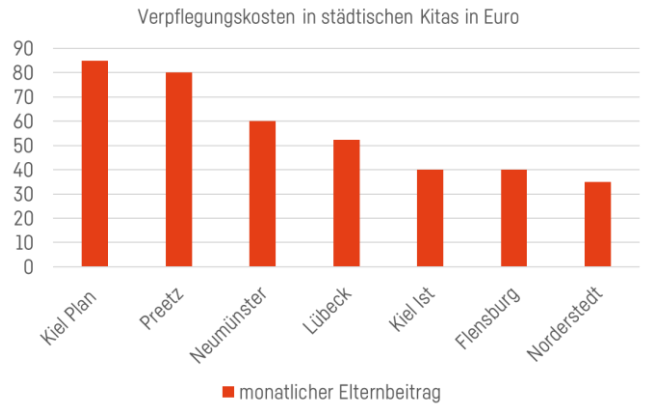


Abbildung 6: Verpflegungskosten in städtischen Kitas im Landesvergleich
Quelle: Abfrage unter den schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Stadt Kiel, Monatsbeiträge, November 2023

[12] Abfrage unter den schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Stadt Kiel, November 2023.

D Modellvarianten der Kostenbeteiligung und Einzugsprozesse

Wir untersuchten die Kommunen Bremen, Kiel und Neumünster, um ausgewählte Modellvarianten einer a) fairen Kostenbeteiligung von Eltern (Betreuungs- sowie Verpflegungskosten) sowie von b) effizienten Beitragseinzugsprozessen (Beitragsfestsetzung sowie Ermäßigungen) besser kennenzulernen und ihr Übertragungspotenzial auf die Hansestadt Lübeck zu bewerten. Hierzu leiteten uns in allen Fallstudien die folgenden Fragen:

- Beschreibung: Wie genau ist die Modellvariante ausgestaltet?
- Erfolgsfaktor: Worauf ist für eine erfolgreiche Umsetzung besonders zu achten?
- Chance: Welche Vorteile ergeben sich aus der Modellvariante?
- Risiko: Welche Nachteile ergeben sich aus der Modellvariante?
- Kosten: Welche Kosten fallen an beziehungsweise welche kostenrelevanten Aspekte sind zu bedenken?
- Empfehlung: Empfiehlt sich ein Übertrag nach Lübeck?

D.1 Prämissen für die Modellvarianten

Im Vorfeld der Fallstudien wollten wir von zentralen Stakeholdern in der Hansestadt Lübeck wissen, was ihre Erwartungen an eine faire und effiziente Neuregelung der Kostenverteilung sind (siehe Abbildung 7).

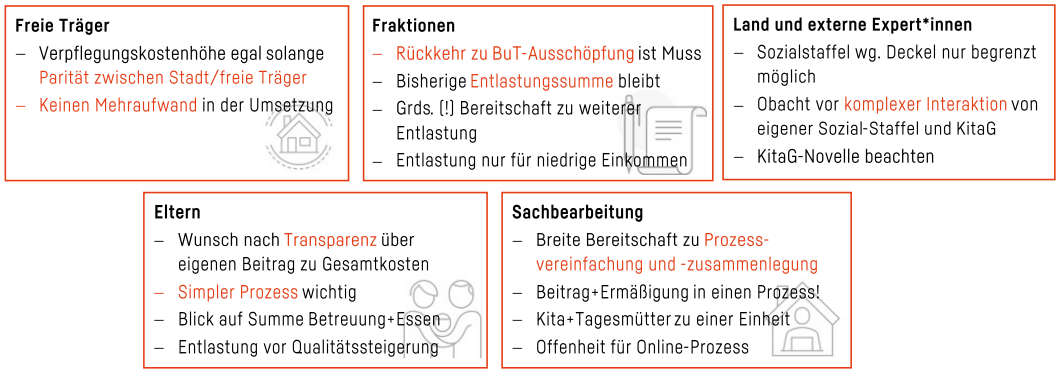


Abbildung 7: Prämissen

Daraus ergeben sich Leitplanken, in deren Grenzen sich ein neues Modell bewegen soll.

- Bei den Verpflegungskosten sollen in städtischen und freien Kitas sowie in der Kindertagespflege dieselben Spielregeln gelten.
- Bei den freien Trägern sollen keine Mehraufwände entstehen; auch auf städtischer Seite sollen Prozesse nicht kompliziert werden.

- Die vom Bund bereitgestellten BuT-Gelder müssen für die Mitfinanzierung der Verpflegungskosten ausgeschöpft werden. Eine Entlastung der Eltern muss daher durch die Verringerung der Betreuungskosten, nicht der Verpflegungskosten erfolgen.[13]

- Eltern sollen auch weiterhin mit mindestens derselben Summe entlastet werden wie bisher. Eine etwaige höhere finanzielle Entlastung der Eltern soll den Fokus auf niedrige Einkommensklassen richten. Ergänzend dazu wäre auch eine Entlastung von Familien in besonderen Situationen denkbar (Alleinerziehende, Kinder mit einer Behinderung).

- Das schleswig-holsteinische KiTaG erlaubt derzeit keine breitere Staffelung des Elternanteils an den Betreuungskosten. Eine „echte" Sozialstaffel mit breiter Beitragsspreizung im Stil der Hansestadt Bremen ist daher nicht möglich. Eine transparente Einkommensstaffel muss dem hiesigen Landesgesetz gerecht werden und darf keine Mehrbelastung für manche Eltern verursachen.

- Das KiTaG steht kurz vor einer leider noch unabsehbaren Veränderung. Hierauf muss eine eigene Lübecker Lösung womöglich kurzfristig angepasst werden.

- Für Eltern ist die Summe aus ihrem Anteil an Betreuungs- und Verpflegungskosten ausschlaggebend. Sie wünschen sich Einfachheit und Transparenz mit Blick auf die Elternanteile beider Kostenarten.

- In der Umsetzung von Beitragsfestsetzung und -einzug sollen bisher ungenutzte Potenziale durch sinnvolle Zusammenlegung ausgeschöpft werden. Zudem muss das Verfahren für Eltern möglichst wenig aufwändig sein.

- Die verstreut liegenden Funktionen der Sachbearbeitung von Beitragsangelegenheiten sollen auf städtischer Seite zusammengelegt werden.

- Einfach zu nutzende, digitale Abläufe werden begrüßt.

Diese Prämissen waren Grundlage für die Auswahl von Modellvarianten aus anderen Kommunen und ihre gutachterliche Bewertung durch gfa | public.

D.2 Darstellung der Modellvarianten

Ausgehen von den Lübecker Prämissen ergaben sich bei der Betrachtung unterschiedlicher Beitragsstaffelungen, Berechnungs- und Einzugsprozesse in Kiel, Neumünster und Bremen sieben Modellvarianten (siehe Abbildung 8). Sie alle zielen auf eine einfache, effiziente und faire Kostengestaltung ab. Sie setzen dafür an unterschiedlichen Hebeln an und sind in unterschiedlichem Maß für die Hansestadt Lübeck zu empfehlen. Vier der Modellvarianten beziehen sich auf die Beitragshöhen, drei Modellvarianten zielen auf eine bessere prozessuale Umsetzung ab. Wir stellen die verschiedenen Modelle nachfolgend vor, ergänzt um die Bewertung durch die Stakeholder zur jeweiligen Modellvariante, und geben eine gutachterliche Empfehlung an die Hansestadt Lübeck ab. Wir führen der Vollständigkeit halber auch solche Modellvarianten im Abschlussbericht auf, die wir nach Rückmeldung der Stakeholder und der eigenen Analyse nicht empfehlen.

[13] Eine abweichende Meinung wurde nur vonseiten des FDP-Vertreters im Jugendhilfeausschuss geäußert. Er verwies auf die verringerte Steuerersparnis, die eine Entlastung bei der Betreuung anstelle der Verpflegung mit sich bringe. In der Tat sind zwei Drittel der Betreuungskosten steuerlich absetzbar, die Verpflegungskosten hingegen nicht. Würde die Hansestadt Lübeck den derzeitigen Entlastungsbetrag von 50 Euro zugunsten der Betreuungskosten umschichten, entginge einem Haushalt mit einem zu versteuernden Medianeinkommen (43.000 Euro) bei einem Vollzeitbetreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren eine Steuerersparnis in Höhe von rund 82 Euro im Jahr. Dies macht neben dem jährlichen kommunalen Entlastungsbetrag von 600 Euro selbst nur einen kleinen Teil der insgesamten Entlastung aus und steht in ungünstigem Verhältnis zum Verlust der Bundeszuschüsse (bis zu 1.360.000 Euro jährlich). Würde der verloren gegangene Bundeszuschuss auf die rund 8.295 Kinder, die ein Mittagessen erhalten, umgelegt, könnte Lübeck jedem Kind stattdessen 140 Euro zugutekommen lassen.



Abbildung 8: Modellvarianten für Neugestaltung der Elternbeiträge

D.2.1 Unterm Betreuungskostendeckel bleiben

Gesehen in: Neumünster

Die Betreuungskostendeckel des KiTaG setzen eine Obergrenze, die derzeit von der Hansestadt Lübeck voll ausgeschöpft wird. Die übrigen kreisfreien Städte halten dies ähnlich, mit Ausnahme der Stadt Neumünster. Die Neumünsteraner Kostenbeiträge zur Betreuungsleistung bleiben deutlich unterhalb des Landesdeckels. Hinzu kommt, dass Neumünster die Kostenbeiträge nicht nach Alter der Kinder stuft oder nach Art der Einrichtung unterscheidet. Neumünster beteiligt Eltern an einem Vollzeitplatz (sieben Stunden) in einer Kindertagesstätte mit 159 Euro. Laut KiTaG könnten für ein Kind unter drei dafür bis zu 203 Euro verlangt werden, für ein Kind über drei immerhin 198 Euro.

	1. Kind	2.Kind
Betreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr	91,00	46,00
Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie von 12.00 bis 17.00 Uhr [1]	114,00	57,00
Betreuung von 08.00 bis 15.00 Uhr [1]	159,00	80,00
Hort Betreuung von 08.00 bis 14.00 Uhr [1];[2]	68,00	34,00
zusätzliche Betreuungsstunde [3]; [4]	23,00	12,00

Abbildung 9: Kostenbeiträge zur Betreuung in Neumünster
Quelle: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 02.01.2024

Rückmeldung der Stakeholder

Dieses Modell ist bei den Stakeholdern aus Elternschaft, Politik, Verwaltung und Einrichtungen auf breite Zustimmung gestoßen. Nahezu alle Bewertungen lagen im guten bis sehr guten Bereich. In der Kommentierung hoben die Stakeholder insbesondere die vollumfängliche Ausschöpfung von BuT-Mitteln hervor und wünschten sich eine Reinvestition dieser Gelder in das Kinderbetreuungssystem. Zudem betonten sie die gute Kombinierbarkeit mit Modell 2 „Geringerer Einkommenseinsatz“. Für besonders positiv hielten die Stakeholder die Transparenz dieser Entlastungsform aus Sicht der Eltern, denn die Betreuungssätze sind leicht verständlich. Damit alle von dieser Entlastung profitieren, sollte sie mittels einer einheitlichen Beitragsordnung für alle Trägerarten und Betreuungsformen gelten.

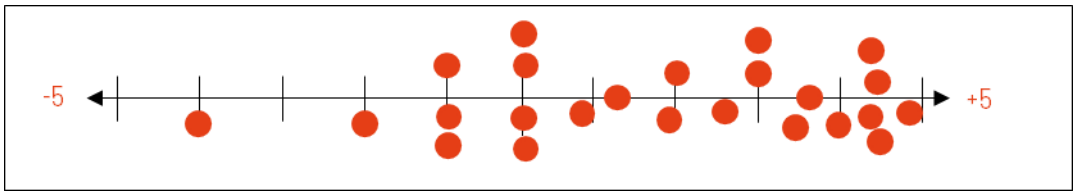


Abbildung 10: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 1

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Einfache Regelung zur Hoch- und Herunterregelung von Elternentlastung bei veränderter Haushaltslage 2. Einfache Berechnung des ermäßigten Betrags für Sachbearbeitung 3. Hohe Transparenz der Entlastung	1. Kein Fokus auf einkommensschwache Eltern, sondern Gießkannenprinzip 2. Künftige Beitragserhöhungen politisch schwierig umsetzbar, da sehr sichtbar	Je nach Höhe der gewählten Beitragsverringerung dynamisch gestaltbar. Bei Tausch der 50 € Entlastung von den Verpflegungs- zu den Betreuungskosten herrscht nicht nur Kostenneutralität, sondern sogar leichtes Plus dank höherer BuT-Erstattungen des Bundes.	Volle Empfehlung: Die Entlastung der Elternschaft aufseiten der Betreuungskosten ist haushalterisch effizienter als aufseiten der Verpflegungskosten. Wenn daher weiterhin auch einkommensstarke Eltern entlastet werden sollen, halten wir diesen Weg für simpel und geeignet.

D.2.2 Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten

Gesehen in: Kiel

Die Stadt Kiel entlastet Eltern mit niedrigen Einkommen, die keine Transferleistungen beziehen, bei den Betreuungskosten in besonderem Maß. Der Mechanismus besteht darin, nur einen geringeren Einkommenseinsatz bei den Betreuungskosten einzufordern als landesrechtlich vorgegeben. Die Stadt Kiel regelt diese einkommensabhängige Ermäßigung in zwei Schritten. Die zumutbare Belastung[14] wurde im Sinne des KiTaG und des § 85 SGB XII übersetzt und wie folgt definiert:

- Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührenschuldner,
- Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
- ein Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Wohngeldgesetzes (§ 12 Abs. 1 WoGG, Mietstufe V).

Zur Vereinfachung ist diese Formel für Eltern in tabellarische Form gebracht, die Einkommensgrenzen je Haushaltsgröße aufschlüsselt (siehe Abbildung 11). Die Einkommensarten, die hier anzulegen sind, werden auf der Website der Stadt Kiel erläutert und sind ebenso im Online-Ermäßigungsantrag hinterlegt, sodass eine Selbstermittlung durch Eltern einfach leistbar ist. Wer unterhalb dieser Einkommensgrenzen liegt,

[14] § 7 Abs. 2 S. 2 KiTaG.

zahlt keine Beitragskosten. Bei Darüberliegen müssen die Eltern nur 30 Prozent des Überschreitungsbetrags für die Betreuung einsetzen. Damit stellt die Stadt Kiel Eltern mit niedrigen bis mittleren Einkommen besser als das KiTaG. Dieses sieht nämlich vor, dass Eltern bis zu 50 Prozent ihres Einkommens oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze einbringen müssen.[15] Diese Lösung stellt folglich eine elegant gelöste Unterschreitung der landesweiten Beitragsdeckels dar, jedoch fokussiert auf niedrige bis mittlere Einkommen.

Darüber nur 30 statt 50%

	Einkommensgrenze alt	*Einkommensgrenze ab 01.01.2024*
2 Personen	*2.010,00 €*	*2.174,00 €*
3 Personen	*2.486,00 €*	*2.692,00 €*
4 Personen	*2.969,00 €*	*3.217,00 €*
5 Personen	*3.450,00 €*	*3.740,00 €*
6 Personen	*3.926,00 €*	*4.258,00 €*
7 Personen	*4.402,00 €*	*4.776,00 €*
Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied	*476,00 €*	*518,00 €*

Abbildung 11: Einkommensgrenze für einkommensbezogene Ermäßigung
Quelle: Elterninformation Einkommensgrenzen zur Berechnung von Ermäßigungen der Betreuungsbeiträge/-gebühren in der Landeshauptstadt Kiel ab 01.01.2024. https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/kinder_familie/kitas/_Elterninfo_Einkommensgrenzen_2024.pdf

Die Hansestadt Lübeck setzt bereits jetzt eine ähnliche Regelung um wie Kiel; in Lübeck werden derzeit 25 Prozent des Einkommens herangezogen. Beim Einkommen werden zudem nur 70 Prozent angesetzt. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Kommunen liegt in dem einfacheren Zugang und der größeren Transparenz darüber, welche Haushalte Anspruch auf eine Ermäßigung haben. Hier arbeitet die Hansestadt nämlich mit individuellen Berechnungen, die erst auf Antrag erfolgen. Bei Umsetzen dieser Modellvariante würde die Hansestadt also ihre bisherige Regelung noch großzügiger gestalten, zum Beispiel durch Absenken des einzusetzenden Einkommens auf einen noch kleineren Anteil als 25 Prozent. Außerdem sollte sie den Weg zur Ermäßigung einfacher erkennbar, zum Beispiel mittels einer Einkommensstaffel regeln (siehe auch C2.5 Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung).

Rückmeldung der Stakeholder

Für das Modell „Geringerer Einkommenseinsatz“ gab es ebenfalls eine breite Zustimmung der Stakeholder. Insbesondere dass hier gezielt Familien mit niedrigem Einkommen unterstützt werden, wurde positiv bewertet. Die Vertreter*innen der Verwaltung wiesen darauf hin, dass auch die Hansestadt Lübeck qua Bürgerschaftsbeschluss bisher einen dauerhaft niedrigeren Einkommenseinsatz für geringverdienende Eltern gewählt hat, als es das Landesgesetz vorschreibt. Hinzu komme die Besonderheit, dass die Hansestadt lediglich 70 Prozent des elterlichen Einkommens zur Berechnung der ermäßigten Betreuungsbeiträge veranschlagt. Demgegenüber weisen die Elternvertreter*innen darauf hin, dass die Entlastung einfacher als im Status quo gestaltet sein müsse, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, schnell zu überblicken, ob und in welcher Höhe ihnen eine Ermäßigung zusteht. Dieses Modell verlange daher zwingend eine Vereinfachung der Antragsabläufe und der Berechnungsweise. In einem ersten Schritt sollte daher geklärt werden, in welchem Umfang Ermäßigungsberechtige erreicht werden und ob es Potenzial gibt, den Kreis der Erreichten durch einfachere Abläufe zu vergrößern.

[15] Zwar regelt das KiTaG, dass abweichend davon bis September 2024 nur 25 Prozent des Einkommens jenseits des Überschreitungsbetrags einzusetzen sind. Die Stadt Kiel beabsichtigt jedoch, diese Entlastung dauerhaft zu gewähren.

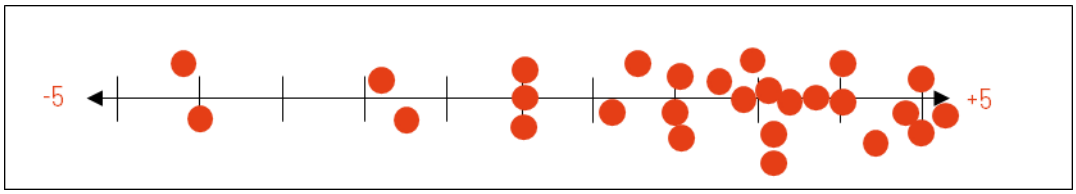


Abbildung 12: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 2

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Einfache Regelung zur Hoch- und Herunterregelung von Elternentlastung bei veränderter Haushaltslage 2. Zielgenaue Entlastung für Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen, die nicht von Vollermäßigung profitieren 3. Einfache Berechnung des ermäßigten Betrags für Sachbearbeitung	1. Weniger auf einen Blick verständliche Regelung für Eltern als Einkommensstaffel 2. (Einfacher) Beitragsrechner nötig, um eigenen Beitrag kalkulieren zu können 3. Nebeneinander mit Ermäßigung nach § 90 SGB VIII	Mäßige Kostensteigerung, da die entlastete Gruppe relativ klein ist: Zuletzt erhielten in Lübeck nur rund 300 Kinder eine einkommensbedingte Ermäßigung.	Volle Empfehlung: Diese Form der Entlastung ist zielgenau, leicht von Jahr zu Jahr der Haushaltslage anpassbar und fokussiert Betreuungskosten statt Verpflegungskosten. Dadurch werden keine BuT-Mittel vergeudet. Zudem ist sie für die Sachbearbeitung leicht umzusetzen und eignet sich für einen Online-Service.

D.2.3 Stadtweiter Verpflegungsdeckel

Gesehen in: Bremen, Neumünster und Kiel

Einige Kommunen setzen stadtweite Verpflegungsdeckel fest, um die Kosten der Mittagsverpflegung für Eltern trägerübergreifend auf gleichem Niveau zu halten (siehe Tabelle 2).

Bremen	Kiel IST	Kiel PLAN	Neumünster
35 €	50 €	120 €	60 €
Nur zu rund 50–60 % kostendeckend	40 € Elternbeitrag + 10 € Zuschuss Personalkosten durch Verwendungsnachweis	85 € Elternbeitrag + 35 € Zuschuss	Kostendeckend wären 74 €, Fehlbetrag gedeckt durch Verwendungsnachweis

Tabelle 2: Stadtweite Verpflegungskostendeckel
Quelle: Eigene Abfrage im Rahmen der Fallstudien, 2024

Der Deckel wird zudem genutzt, den Elternbeitrag niedrig zu halten. In Bremen liegt die pauschale Elternbeteiligung beispielsweise bei 35 Euro. Dies ist allerdings bei Weitem nicht kostendeckend. Der Fehlbetrag

wird den Bremer Kitas durch die Kommune ausgeglichen. Nicht zwangsläufig muss der Deckel jedoch niedrig ausfallen. In Kiel soll der bisherige Deckel für Verpflegungskosten (nur Lebensmittel/Catering) von 50 Euro auf kostendeckende 120 Euro angehoben werden. Eltern sollen hiervon künftig immerhin 85 Euro zahlen. Der errechnete Fehlbetrag von 35 Euro wird den Kitas als Zuschuss gewährt. Diese Regelung bedeutet eine strenge Angleichung der Lebensmittel- beziehungsweise Cateringkosten über die Kitas hinweg. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Verpflegungskosten, die durch eine eigene Küche oder Personal verursacht werden, in Kiel mittels Verwendungsnachweis abgerechnet werden. In Neumünster wird der Deckel weniger reguliert finanziert; hier rechnen die freien Träger ihre im Ist entstandenen Mehrkosten jährlich spitz ab.

Rückmeldung der Stakeholder

Diese Modellvariante wurde von den Stakeholdern deutlich abgelehnt. Gründe sind zum einen die Nichtausschöpfung der BuT-Mittel und zum anderen das Missbrauchsrisiko bei einer Vollkostenübernahme des Defizits an Verpflegungskosten – insbesondere, wenn es keine Höchstgrenze der realen Verpflegungskosten gibt. Vertreter*innen der Träger befürchteten einen hohen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Deckelung ergäbe. Auch eine unfaire Mehrbelastung der Kitas, die vergleichsweise günstige Cateringkosten haben, sollte vermieden werden.

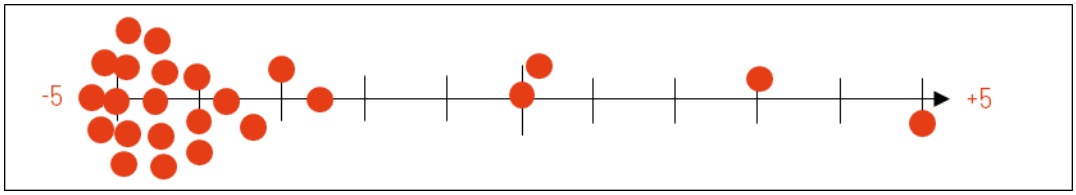


Abbildung 13: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 3

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Hohe Kostentransparenz für Eltern 2. Kein Einfluss auf Einrichtungswahl 3. Gleichbehandlung von freien und städtischen Trägern 4. Kein Abmeldeeffekt wegen zu teuer empfundenen Mittagessens	1. Keine volle Ausschöpfung des BuT-Rahmens bei niedrigem Deckel 2. Unfaire Mehrbelastung bei hohem Deckel in Catering-Kitas 3. Verwaltungsaufwand für Spitzabrechnung mit Verwendungsnachweis nötig 4. Missbrauchsrisiko bei Vollkostenübernahme des Defizits	Je nach Höhe des Deckels und des damit verbundenen Zuschusses an Kitas mehr oder weniger Belastung zum Status quo des Moratoriums. Bei Gleichziehen mit Kiel (85 Euro) fielen für die städtischen Kitas Ausgleichskosten von rund 350.000 Euro in 2024 an.[16] Für die Kindertagespflege und die freien Träger sind die Kosten aufwendiger zu berechnen; die Verpflegungskosten liegen im Mittel bei 74 Euro beziehungsweise 79 Euro. Die Maximalbeiträge betragen jedoch 100 Euro	Keine Empfehlung: Angesichts stark unterschiedlicher Ist-Kosten der Einrichtungen wäre ein annähernd kostendeckender Maximaldeckel für Eltern in Kitas mit niedrigen Ist-Kosten ungerecht. Ein niedriger Deckel produziert hingegen hohe BuT-Verluste. Außerdem bringt Doppelentlastung bei Verpflegung sowie Betreuung ein unnötigen administrativen Doppelaufwand mit sich. Hinzu kommt ein Missbrauchsrisiko bei einer

[16] Annahme: Ist-Kosten in städtischen Kitas 103 Euro, 1.615 Kinder am 1.6.2024

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
		beziehungsweise 120 Euro. Legt man diese Maximalbeträge an, würden in den nächsten Jahren bis zu 2,5 Millionen Euro an jährlichem Kostenausgleich auf die Hansestadt zukommen.	Kostenübernahme durch die Kommune.

D.2.4 Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten

Eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, bei den Verpflegungskosten Entlastung zu schaffen, wurde von den freien Trägern der Hansestadt Lübeck eingebracht. Der Vorschlag lautet, die Regelung zur Geschwisterermäßigung, die für die Betreuungskosten gilt, analog für die Verpflegungskosten anzuwenden (siehe Abbildung 14). Dies bedeutet, dass Eltern für das erste Kind die Verpflegungskosten in voller Höhe zahlen, für das zweite Kind nur noch 50 Prozent der Verpflegungskosten und alle weiteren Kinder 0 Prozent. Diese Regel würde gleichermaßen in freien sowie in kommunalen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege angewendet. Abbildung 14 zeigt eine exemplarische Modellrechnung bei einem monatlichen Beitrag von 103 Euro für die Verpflegungskosten.

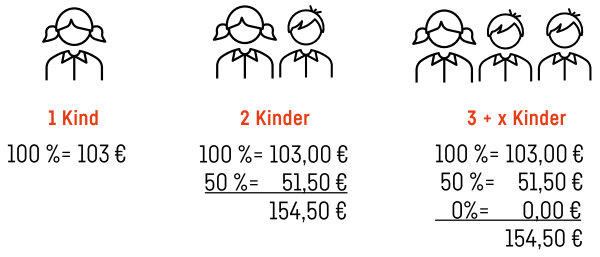


Abbildung 14: Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten

Ein gleichartiger Berechnungsansatz für die Verpflegungskosten zwischen freien Trägern und den städtischen Kindertagesstätten wäre Voraussetzung, damit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist. Unterschiede bei den realen Verpflegungskosten werden allerdings nicht nivelliert. Diese können unter anderem dadurch entstehen, dass unterschiedliche Caterer ausgewählt werden, unterschiedliche hohe Qualitätsniveaus beim Essen angelegt werden oder eigenes Küchenpersonal eingesetzt wird. Der Entlastungseffekt konzentriert sich auf Familien mit mehr als einem Kind; Hintergedanke ist, dass mehr Kinder eine Familie grundsätzlich finanziell stärker fordern und die Verpflegungskosten – anders als die Betreuungskosten – linear ansteigen.

Rückmeldung der Stakeholder

Bei der Bewertung der Geschwisterermäßigung in den Verpflegungskosten ergibt sich ein unklares Bild. Deutlich moniert wurde, dass auch mit diesem Modell BuT-Gelder nicht ausgeschöpft würden und eine jährliche Beantragung für Eltern und Verwaltung aufwändig sei. Ein Stakeholder wies darauf hin, dass die Abrechnung der Geschwisterermäßigung analog zu den ermäßigten Betreuungskosten als prozentualer Rabatt aufwändig sei, da die Verpflegungskosten sich zwischen den Einrichtungen unterscheiden. Stattdessen wäre allenfalls ein Geschwisterzuschuss in fester Höhe zu den Verpflegungskosten denkbar, analog zur Moratoriumslösung. Auch die städtischen Verwaltungskräfte bewerten dieses Modell angesichts hoher

Verwaltungsaufwände sehr kritisch. Trägervertreter*innen wiesen auf komplexe Interaktionen mit dem Standardkostenmodell der Verpflegungskosten hin. Einfacher sei es, die gezielte Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern über die Betreuungskosten abzudecken. Es gab verschiedene Anregungen, welche Kinder bei dieser Regelung mitgezählt werden sollten: nur Kinder, die in einer Tagesbetreuung sind, alle Kinder im Haushalt oder alle Kinder, für die Kindergeld ausgezahlt wird. Zu entscheiden sei außerdem, ob die Ermäßigung auf die jüngeren oder die älteren Kinder anzuwenden seien.

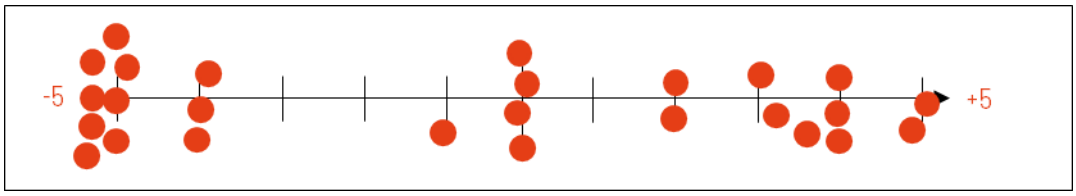


Abbildung 15: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 4

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Leicht zu administrieren 2. Simpel zu verstehen 3. Entlastung konzentriert sich auf Familien mit mehreren Kindern, die hierdurch finanziell belasteter sind 4. Besonders anschlussfähig an das Moratorium	1. BuT-Rahmen wird bei Familien mit mehr als einem Kind unterausgeschöpft 2. Doppelaufwand durch Entlastung bei Betreuungskosten sowie Verpflegungskosten 3. Jährliche Beantragung nötig	Genaue Bezifferung nur mit hohem Aufwand möglich. Kosten wahrscheinlich nicht höher als Moratoriumsregelung (da 50 % aller Familien nur ein Kind haben, 33 % zwei Kinder und nur 17 % drei und mehr). Bei steigenden Verpflegungskosten automatische Zunahme der Kosten.	Keine Empfehlung: Die Entlastung widerspricht der Prämisse, die BuT-Erstattung des Bundes voll auszuschöpfen. Gegenüber einem stadtweiten Verpflegungsdeckel oder der Moratoriumsregelung wäre sie allerdings vorzuziehen, da die Entlastung spezifischer ausgestaltet ist.

D.2.5 Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung

Gesehen in: Bremen

Die Lübecker Variante der Gebührenstaffelung bei den Betreuungskosten orientiert sich an dem schleswig-holsteinischen KiTaG. Für Eltern ist es jedoch nur schwer im Voraus zu berechnen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen werden, wenn sie ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung anmelden. Hier kann das Bremer Modell ein Vorbild sein: Im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen[17] ist in übersichtlichen Tabellen dargestellt, wie hoch der Elternanteil an den Betreuungskosten ist. Die Tabelle ist online einsehbar und auf der Website der Stadt verlinkt. Für jeden Betreuungsumfang (vier bis acht Stunden je Tag) ist der Elternanteil nach Einkommen und Haushaltsgröße aufgeschlüsselt (siehe Abbildung 16). Dabei sind die elternanteiligen Betreuungskosten bei allen Arten von Betreuungseinrichtungen gleich: Kindertagespflege und Kindergarten, städtische und freie Trägerschaft.

[17] https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/detail.pdf, letzter Zugriff 26.06.2024.

Voraussetzung ist, dass sich die Staffelung nicht am verbleibenden Einkommen orientiert (wie derzeit in Lübeck), sondern sich unmittelbar aus der Einkommenshöhe ergibt.

Die Bremer Einkommensstaffelung unterliegt nicht dem schleswig-holsteinischen KiTaG. Sie streut die elternseitige Kostenbeteiligung breiter, das heißt, sie zieht einkommensstarke Familien stärker heran und kann dafür bei einkommensschwachen Familien mehr entlasten. Dieses Modell ist für die Hansestadt Lübeck erstrebenswert, aufgrund der Auflagen des KiTaG derzeit aber nicht umsetzbar.

Übertragbar ist jedoch der Grundgedanke, die Beitragskosten leicht verständlich in tabellarischer Form darzustellen. So ließe sich das Gebührenmodell der Hansestadt Lübeck übertragen und auf einen Blick erkennbar machen, wie hoch volle und einkommensbedingt ermäßigte Beiträge ausfallen.

8 Stunden täglich

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	100	70	0	0	0
33 746	39 881	3	130	100	70	0	0
39 882	46 016	4	160	130	100	70	0
46 017	52 152	5	190	160	130	100	70
52 153	58 288	6	220	190	160	130	100
58 289	64 424	7	250	220	190	160	130
64 425	70 560	8	280	250	220	190	160
70 561	76 696	9	310	280	250	220	190
76 697	82 832	10	340	310	280	250	220
82 833	88 968	11	370	340	310	280	250
88 969	95 104	12	400	370	340	310	280
95 105	101 240	13	430	400	370	340	310
101 241	107 376	14	430	430	400	370	340
107 377	113 512	15	430	430	430	400	370
113 513	119 648	16	430	430	430	430	400
119 649		17	430	430	430	430	430

Abbildung 16: Bremer Einkommensstaffel
Quelle: Auszug aus dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 15.10.2021

Rückmeldung der Stakeholder

Weil es sich bei diesem Modell nicht um ein Finanzierungsmodell handelt, sondern um eine Alternative der Beitragseinzugsabläufe, wurde es beim Beteiligungstermin nicht diskutiert. Gleichwohl kam das Modell zur Sprache. Die Stakeholder verlangten, Ermäßigungsmöglichkeiten transparent bereitzustellen und die Zugänglichkeit von Informationen niedrigschwellig zu gestalten – denn derzeit werden in Lübeck nur für etwa 300 Kinder Beitragsermäßigungen gewährt.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Hohe Transparenz, da Einkommensstaffelung online einsehbar, Eltern können	1. Eine feste Einkommensstaffel ist weniger dynamisch als eine Staffelung, die	Komplexe Prognose nötig mit Kenntnis über Einkommensverteilungen, daher Auswirkung	Eingeschränkte Empfehlung: Wir empfehlen grundsätzlich die Übernahme einer

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
ihre Beitragshöhe selbst berechnen. 2. Staffelung berücksichtigt neben Einkommen auch Haushaltsgröße und Geschwisterkinder 3. Gleiche Staffelung der Betreuungskosten für alle Kinder, unabhängig von Art der Einrichtung	sich am verbleibenden Einkommen orientiert. Die Einkommensgrenzen müssen regelmäßig angepasst und dann entsprechend verargumentiert werden. 2. Komplexe Interaktion mit den Ermäßigungsauflagen des KiTaG 3. Risiko der Schlechterstellung im Vergleich zum Status quo der individuellen Ermäßigungsberechnung	nur schwierig ex ante zu berechnen. Wahrscheinlich jedoch ähnliche Kostenverteilung zwischen Kommune und Eltern wie im Status quo, da nur prozessuale Änderung, nicht aber in der Beitragshöhe.	transparenten Einkommenstabelle, wenigstens zur Darstellung der Einkommensgrenzen für Ermäßigungen. Eine Sozialstaffel im Bremer Sinne ist jedoch nicht möglich, könnte aber in den Gesetzesprozess des neuen KiTaG eingebracht werden.

D.2.6 Gemeinsame kommunale Elternbeitragsstelle für alle Einrichtungsarten

Gesehen in: Bremen und Kiel

Je nach Einrichtungsart (Tagespflege, städtische Kita oder Kita in freier Trägerschaft) und Kostenart (Betreuungs- und Verpflegungskosten) sind in der Hansestadt Lübeck derzeit mehrere Stellen mit der Berechnung der Elternbeiträge für Verpflegung und Betreuung befasst. Das führt zum einen auf Elternseite zu Verwirrung, bei welcher Stelle sie welche Anträge auf Kostenermäßigung einreichen können und zum anderen zu personellen Mehraufwänden und Verzögerungen in der Bearbeitung auf städtischer Seite. Vergleichskommunen haben hier Prozesse an einer zuständigen Stelle zusammengefasst, um klare Zuständigkeiten gegenüber Eltern zu schaffen und um Abläufe, die sinnhaft zusammengehören, zusammenzulegen.

Bremen beispielsweise hat die Beitragsberechnung und den Beitragseinzug an einen Eigenbetrieb abgegeben. Hier reichen die Eltern einen Antrag auf Ermäßigung von Betreuungs- und Verpflegungskosten ein, dieser wird berechnet, beschieden und der entsprechende Elternbeitrag dann eingezogen. Dies gilt in Bremen bis auf die Tagespflege für alle Einrichtungen – eine entsprechende Umsetzung auch für die Tagespflege wird derzeit erwogen. Kitas in freier Trägerschaft sind somit von der Kostenberechnung und dem Beitragseinzug entlastet, jedoch zugleich zur Teilnahme am Verfahren verpflichtet. Der städtische Service ist für sie kostenlos. Der Eigenbetrieb erhält je Kind und Jahr eine Pauschale von circa 70 Euro für seine Dienstleistung.

Ein weiterer Aspekt kann die Abläufe vereinfachen: Die Beitragsfestsetzung und die Anerkennung von Ermäßigungsgründen geschehen in Bremen innerhalb eines Prozesses. Die Eltern geben in einem (online abrufbaren) Formular ihr Einkommen als Selbstauskunft an, die nur stichprobenhaft durch Vorlage der Einkommensnachweise geprüft wird. Bei Antrag auf völlige Beitragsfreiheit müssen Eltern einen Nachweis, zum Beispiel einen Bürgergeldbescheid, einreichen. Hintergrund ist, dass eine Einkommensprüfung in jedem Falle aufwändig ist. Für Eltern kann ein solches Vorgehen abschreckend wirken, aufseiten der Verwaltung stehen Prüfaufwand und Ertrag in einem Spannungsverhältnis. Die Erfahrungen aus Bremen zeigen, dass eine Stichprobenprüfung von rund 15 Prozent der Fälle als geeignet betrachtet wird, um vor Missbrauch abzuschrecken.

Variante Kiel

Auch die Stadt Kiel hat eine zentrale kommunale Elternbeitragsstelle für alle Betreuungsformen gebildet, die Beiträge inklusive Ermäßigungsprüfung festsetzt und die Einziehung sowie das Forderungsmanagement übernimmt. Die Stelle ist für 35 städtische Kindertagesstätten und die Kindertagespflege zuständig, übernimmt jedoch auch für derzeit rund die Hälfte der 135 freien Kindertagesstätten den Beitragseinzug samt Forderungsmanagement. Rechtliche Grundlage für die Aufgabenübernahme sind Abtretungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den freien Trägern. Zwischen 2009 und 2023 stand den freien Trägern diese Option auf freiwilliger Basis zur Wahl. Hintergrund für das Angebot war der Wunsch, insbesondere kleinere Träger von der zeitaufwändigen Aufgabe zu entlasten und durch Zusammenlegung in einer Stelle stadtweite Synergien zu schaffen. Das Angebot galt als attraktiv, auch angesichts einer niedrigen Aufwandspauschale von rund 62 Euro je Kind und Jahr.

Laut Aussage der zuständigen Stelle sei diese Verwaltungspauschale jedoch nicht annähernd kostendeckend. In der Einzugsstelle arbeiten laut Selbstauskunft der Verwaltung 24 Personen, zuständig für alle Kindertagesstätten sowie Grundschulhorte und die Tagespflege. Rund 9 Personen (circa 5 Vollzeitäquivalente) seien allein mit den Aufgaben Mahnung und Inkasso in einem eigenen Sachgebiet betraut. Seit 2023 wird das Angebot daher aus Kostengründen ausgeschlichen. Neue Kindertagesstätten müssen von nun an ihre Beiträge selbst einziehen. Kleinere Einrichtungen sollen jedoch noch länger Bestandsschutz genießen.

Rückmeldung der Stakeholder

Auch die Zusammenführung der mit der Beitragsfestsetzung und -ermäßigung befassten Stellen wurde seitens der Stakeholder ausdrücklich befürwortet – obwohl sie nicht explizit dazu befragt wurden. Ergänzend wurde erwähnt, dass es auch für die Träger der Einrichtungen einen einfachen Prozess geben muss sowie eine einheitliche Beitragssatzung für alle Einrichtungsarten.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Bessere Orientierung für Eltern in den Zuständigkeiten durch Berechnung der Beiträge aller Einrichtungsarten und aller Kosten aus derselben Stelle heraus 2. Schlankere Prozesse durch Zusammenführung von Verfahren: Berechnung der Ermäßigung im Zuge der Beitragsberechnung statt nachgelagert, Berechnung der verschiedenen Ermäßigungsarten zugleich 3. Mehr Durchgriffsmöglichkeit bei säumigen Zahlern für die	1. Ein Eigenbetrieb wie in Bremen erfordert eine digitale Schnittstelle zur Kitaplanung und -belegung. 2. Verringerter Steuerungszugriff auf externen Dienstleister 3. Übergang des Kostenrisikos für Administration des Einzugs von freien Trägern zur Kommune 4. Bei Verpflichtung zur Nutzung des Angebots: Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der freien Träger	Die Verwaltungspauschalen liegen in Bremen bei circa 70 € pro Kind und Jahr; in Kiel bei circa 62 € pro Kind und Jahr – die Kieler Pauschale ist jedoch nicht kostendeckend. In Lübeck liegen nur rund 250 Kinder im ermäßigten Bereich zwischen Vollzahlern und vollständig Beitragsbefreiten – wir empfehlen daher eine großzügige Prüfung im Sinne einer Selbstauskunft und	Empfehlung mit Einschränkung: Die verschiedenen Ermäßigungsarten sollten gleichzeitig und im Zuge der Beitragsfestsetzung bei einer zentralen, kommunalen Stelle beantragt und bescheidet werden. Der Beitragseinzug sollte jedoch weiterhin durch die jeweilige Einrichtung geschehen.

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
Kommune (wenn Einzug übernommen wird) kann den Ausschöpfungsgrad erhöhen 4. Wertvolle Entlastung für kleine Kitas	5. Schaffung eines Angebots ohne Verpflichtung dazu	stichprobenhafte Einkommensprüfung.	

D.2.7 Nutzerfreundlicher Online-Service

Die Website der Stadt Kiel bietet Eltern die Möglichkeit, ihre Anträge auf Beitragsermäßigung mittels eines Online-Service abzuwickeln. Der Online-Service umfasst die wichtigsten Ermäßigungsarten: Geschwisterermäßigungen, einkommensabhängige Ermäßigungen und Pflegekinderermäßigung. Der Service gilt für alle Einrichtungsarten: städtische sowie freie KiTas und Kindergärten, Tagespflegepersonen sowie Betreuungen in der Grundschule. Die Online-Services befinden sich auf dem Service-Portal Schleswig-Holstein.

Zur Identifizierung stehen den Nutzenden des Service drei Optionen zur Auswahl: Benutzername und Passwort, die sofort via E-Mail-Bestätigung vergeben werden; Online-Ausweis-Funktion oder Elster-Zertifikat. Nach der Identifizierung im Portal landet man automatisch auf der Startseite des Kieler Service. Er ist mit dem Antragsmanagement-Tool von Form Solutions erstellt und trägt das Logo der Stadt Kiel. Das intelligente Antragsformular lotst die Nutzenden durch rund acht Seiten. Je nach Angaben öffnen oder schließen sich Antragspfade, sodass nur die jeweils notwenigen Informationen erhoben werden. Die Geschwisterermäßigung erfordert beispielsweise weniger Abfragen als die einkommensabhängige Ermäßigung. Der Antrag ermöglicht das Anhängen von Nachweisen (zum Beispiel zum Einkommen) und den digitalen Versand; Ausdruck und Unterschrift sind nicht erforderlich.

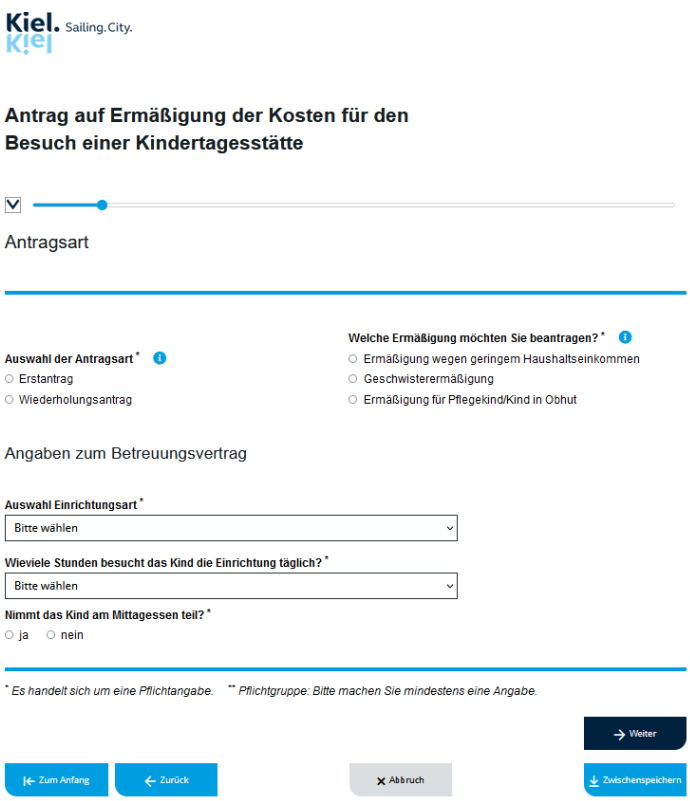


Abbildung 17: Online-Service „Beitragsermäßigung beantragen" der Stadt Kiel

Die Angabe der Einkommenshöhen erfolgt nicht durch die Antragsstellenden, sondern durch die Sachbearbeitungskräfte. Sind Nachfragen seitens der Verwaltung nötig oder fehlen Unterlagen, erfolgt die hierfür nötige Kommunikation zwischen Sachbearbeitung und den Nutzenden medienbruchfrei direkt über den Nachrichtendienst des Service-Portals. Die Nutzenden können zum begonnenen Antrag zurückkehren und fehlende Unterlagen auf demselben Weg nachreichen. Den Bescheid erhalten sie ebenfalls über das Service-Portal. In Kiel ist es sogar gelungen, den Medienbruch zwischen Online-Dienst und der Fachanwendung, die für die Berechnung eingesetzt wird, zu überbrücken. Die Daten lassen sich von einem System ins anderen übertragen. Ob die in Lübeck eingesetzte Fachanwendung dies ebenfalls erlauben würde, wäre zu prüfen.

Rückmeldung der Stakeholder

Obgleich dieses Modell gar nicht explizit zur Debatte stand, wurde es von Stakeholdern gutgeheißen: Die Digitalisierung der Abläufe zwischen Eltern, Betreuungseinrichtungen und der zuständigen Lübecker Verwaltung rund um die Kosten der Kindertagesbetreuung wird begrüßt. Die Verwaltung ist der Empfehlung bereits vor Fertigstellung dieses Abschlussberichts gefolgt. Sie ist derzeit in den letzten Zügen, die bis vor kurzem noch analog erfolgenden Prozesse zur Beitragsfestsetzung und -ermäßigung sowie zu deren Einzug in einen gemeinsamen digitalen Antrag im Stil der Stadt Kiel zu übersetzen.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Schnellere und medienbruchfreie Bearbeitung auf Elternseite	1. Keine wesentlichen Nachteile	Einsparpotenzial für Porto. Kiel erzielte eine 40 % Online-	Unbedingte Empfehlung: Der Kieler Onlineservice kann durch die Stadt

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
2. Kosteinsparungen für Porto 3. Nutzerfreundliche und moderne Beantragung 4. Rechtskonformität gemäß Onlinezugangsgesetz 5. Keine zusätzlichen Lizenzgebühren bei Nutzung von Form Solutions 6. Keine umfangreichen Entwicklungsaufwände	2. Geringfügige Abhängigkeit in Bereich IT/Digitalisierung	Quote bereits im ersten Jahr.	Lübeck schnell übernommen werden, da beide Städte denselben Formulardienst (Form Solutions) verwenden. Die Stadt Kiel hat angeboten, ihr Formular kostenfrei in den Lübecker Mandanten der Software Form Solutions zu übertragen.

E Anhang

E.1 Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge sind bezogen auf eine Betreuungsstunde dargestellt, da sich hinter den Höchstbeiträgen in den Kommunen unterschiedliche Betreuungsdauern verbergen. Eine Betreuungsstunde bedeutet, dass das Kind täglich für eine Stunde betreut wird. Zur Ermittlung des tatsächlichen Monatsbeitrags ist dieser Wert daher mit der täglichen Betreuungsdauer zu multiplizieren. Beispiel: Bei einem täglichen Betreuungsstundenbeitrag von 28,60 Euro kostet ein Vollzeitplatz mit 8 Stunden täglich 228,80 Euro (=28,60 x 8).

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Modellvarianten	**Bremen**	**Kiel**	**Neumünster**	**Hansestadt Lübeck**
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Kita (Ü3)	0 €	28,60 €	23 €	28,30 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Krippe (U3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	29 €	23 €	29 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Tagespflege (Ü3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	*nicht ermittelbar*	23 €	28,30 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungswochenstunde* Tagespflege (U3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	*nicht ermittelbar*	23 €	29 €
Geschwisterermäßigung der Betreuungskosten	Ja, berechnet werden Kinder, die in einer beitragspflichtigen Einrichtung sind: 1. Kind 100 % 2. Kind 70 % 3. Kind 60 % 4. und 5., … Kind 10 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %
Stadtweiter Deckel/Pauschale für Verpflegungskosten	Ja, Pauschale	Ja, Pauschale	Ja, Deckel sowie Pauschale für Elternbeitrag	Nein
Gleiche Regelung für Mittagessen im schulischen Ganztag	Ja	Nein, im Hort Vollkostenabrechnung durch Anbieter	*Nicht ermittelbar*	Nein
Kostenansatz Mittagessen in Kita	Preis: 3,94 € je Mittagessen = 78,80 € bei angenommenen 20 Tagen/Monat.	Deckel 50 €, (Erhöhung geplant für 2025 auf 120 €)	Annahme 76 €	Preis 5 € je Mittagessen = 100 € bei angenommenen 20 Tagen/Monat

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Elternbeitrag Mittagessen	Pauschal 35 €	Maximal 40 € (Erhöhung geplant für 2025 auf 85 €)	Pauschal 60 €	Pauschal 52,25 €

Tabelle 3: Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten

E.2 Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Modellvarianten	**Bremen**	**Kiel**	**Neumünster**	**Hansestadt Lübeck**
Art der Beitragsermittlung	Einkommensstaffel	Einkommensstaffel	Einkommens-abhängig spitz	Einkommens-abhängig spitz
Ermittlung von Beitragser-mäßigungen	Zeitgleich mit Bei-tragsermittlung	Nach der Bei-tragsermittlung in separatem Schritt	Nach der Bei-tragsermittlung in separatem Schritt	Nach der Bei-tragsermittlung in separatem Schritt
Digitaler Service für Bei-tragsermittlung und -einzie-hung	Nein, Tabelle im Ortsgesetz als Ori-entierung	Ja, aber nur für Bei-tragsermäßigungen und Erstattungen	Nein	Nein
Verantwortung für Beitrags-einzug	KiTa Bremen und Freie Träger: Kitabeitragsservice bei Performa Nord; Tagespflegestellen, Elternvereine, pri-vatgewerbliche Ein-richtung: Elternbei-tragsstelle bei Se-natorin für Kinder und Bildung	Kommune als frei-williges Angebot an die Träger	Jeder Träger für sich	Jeder Träger für sich
Bewertung des kommunalen Aufwands für Beitragseinzug	1 VZÄ je 1.000 Kin-der bei Performa Nord, 1,67 VZÄ je 1.000 Kinder bei Elternbei-tragsservice	*Nicht ermittelt*	*Nicht ermittelt*	*Nicht ermittelt*
Bewertung des trägerseiti-gen Aufwands für Beitrags-einzug	keiner	niedrig	hoch	hoch
Umschichtung von Verwal-tungsressourcen zugunsten der kommunalen Einzugs-stelle	*Nicht ermittelbar*	Ja	–	–

Tabelle 4: Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung

gfa public

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13680
öffentlich

Lübeck, 30.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Laura Hönsch (E-Mail: laura.hoensch@luebeck.de Telefon: 122-5201)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.11.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.210.000,00 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja

Begründung:

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2024 mit einem Betrag von 1.210.000,00 Euro bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 23. September 2024 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2024 einen Gesamtwert von 4.178.153,18 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

1. Zusage Possehl Stiftung 2024

Senatorin Monika Frank

HL / Fb 4.401
– Schule und Sport –
Eing.: 23. Sep. 2024
Fbl. | Bl. | I | II | III | IV | V

POSSEHL Stiftung

Förderkennzeichen: E1_538

Possehl-Stiftung • Beckergrube 38 – 52 • 23552 Lübeck
Hansestadt Lübeck - Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

Datum: 23.09.2024

Antrag „Lübecker Bildungsfonds“ (E1_538)

Sehr geehrte Frau Rockel,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung folgenden Beschluss gefasst hat:

Förderung des Lübecker Bildungsfonds 2024 in Höhe von € 1.210.000,00.

Die Details zum Mittelabruf / Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. dem Förderportal.

Wir wünschen alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

(Dieses Dokument wurde maschinell erstellt)

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13682
öffentlich

Lübeck, 30.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 30.334,00 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2024 bis 2026

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.11.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 30.334,00 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2024 bis 2026 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung: Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Ja (Anlage 1)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die VHS Lübeck kann mit der finanziellen Unterstützung der Possehl-Stiftung seit 2010 alle zwei Jahre einen jeweils knapp zweijährigen Abendkurs zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anbieten. Die Kurskosten bleiben für die Teilnehmenden in einem bezahlbaren Rahmen.

Auch mit dem Kurs 2024 bis 2026 wird den Teilnehmenden wieder eine gründliche Vorbereitung auf die Prüfung im Sommer 2026 angeboten. Zielgruppe sind Interessierte, die nach dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ihre schulische Ausbildung fortsetzen möchten, um ihre Chance auf eine höherwertige Berufsausbildung zu verbessern oder eine weitere Qualifizierung zu erreichen.

Der Unterricht (insg. ca. 1.000 Unterrichtseinheiten) wird an drei Abenden pro Woche erteilt sowie an einem zusätzlichen Freitag pro Monat. Neben Deutsch, Englisch und Mathematik werden natur- und gesellschaftswissenschaftliche Fächer unterrichtet.

Das Kursentgelt pro Teilnehmer:in beträgt insgesamt 1.350,00 Euro. Die Teilnehmenden leisten eine einmalige Anzahlung in Höhe von 350,00 Euro bei der Anmeldung, der restliche Betrag wird als monatliche Ratenzahlung in Höhe von 50,00 Euro gezahlt.

Die VHS-Vorbereitungskurse zeichnen sich durch hohe Interessentenzahlen aus. Die Qualität dieses Kursangebotes wird durch laufende Gespräche (Befragung und Beratung der Teilnehmenden), Rückmeldungen der Kursleitenden und regelmäßige Fachkonferenzen sichergestellt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 30.334,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2024 einen Gesamtwert von 2.867.153,18 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 30.334,00 Euro zuständig.
Anlagen:
Förderzusage der Possehl-Stiftung

Senatorin Monika Frank

POSSEHL Stiftung

Förderkennzeichen: B_591

Possehl-Stiftung • Beckergrube 38 – 52 • 23552 Lübeck
Hansestadt Lübeck - Kultur u. Bildung
Senatorin Monika Frank
Hüxstraße 118-120
23552 Lübeck

Datum: 22.10.2024

Antrag „Vorbereitungskurs MSA 2024-2026“ (B_591)

Sehr geehrte Frau Frank,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung folgenden Beschluss gefasst hat:

Förderung des Vorbereitungskurses MSA von 09/2024 bis 07/2026 in Höhe von 30.334,00 €.

Die Details zum Mittelabruf / Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. dem Förderportal.

Wir wünschen alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

(Dieses Dokument wurde maschinell erstellt)

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

POSSEHL Stiftung

Anlagen zum Antrag „Vorbereitungskurs MSA 2024-2026“ (B_591)

Förderung des Vorbereitungskurses MSA von 09/2024 bis 07/2026 in Höhe von 30.334,00 €.

1. Wir weisen darauf hin, dass zunächst maximal 90 % der Bewilligungssumme zur Auszahlung kommt. Nach Vorlage und positiver Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises können die verbleibenden 10 % des Förderbetrags abgerufen werden. Eine Zuwendungsbestätigung/ Spendenbescheinigung bitten wir abschließend einzureichen (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/ content.do unter Steuerformulare/Gemeinnützigkeit).
1. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten.

2. Wir bitten zu beachten:
   Änderungen in der Kosten-/Finanzierungsaufstellung müssen umgehend mitgeteilt werden. Bei Abweichungen behält sich der Stiftungsvorstand vor, den Zuwendungsbetrag prozentual zu reduzieren. Die ursprünglich beantragte Förderquote sollte weitestgehend eingehalten werden.

3. Für den Mittelabruf öffnen sie die entsprechende Zuwendung im Förderportal unter https://www. possehl-stiftung.de. Eine Liste aller bewilligten Zuwendungen erreichen Sie über die Kachel Alle Zuwendungen auf der Startseite. Mittelabrufe können unter der Rubrik Mittelabrufe & Verwendungsnachweise der Zuwendung erstellt werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass zunächst maximal 90 % der Bewilligungssumme zur Auszahlung kommt. Nach Vorlage und positiver Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises können die verbleibenden 10 % des Förderbetrags abgerufen werden. Bitte verwenden Sie vorrangig die erste Option Mittelabruf. Der Verwendungsnachweis kann erst dann erfolgen, wenn Ihnen alle Belege vorliegen und entsprechend hochgeladen werden können.

5. Der bewilligte Betrag steht längstens für 18 Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden. Sollte die Maßnahme bis dahin nicht realisiert sein, ist ggf. ein erneuter Antrag (unter Anführung der Gründe für die bisherige Nichtinanspruchnahme) einzureichen. Nicht abgerufene Mittel werden dem Verfügungsfonds ohne vorherige Mitteilung wieder zugeführt.

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13503
öffentlich

Lübeck, 21.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.510 - Familienhilfen/Jugendamt

Bearbeitung: Olga Bender (E-Mail: olga.bender@luebeck.de Telefon: 122-4567)

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für das Produkt Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
In den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten werden gem. § 82 Abs. 1 GO überplanmäßig bereitgestellt:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
363002000.5332001	Jugendhilfe, Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen	2024	2.000.000 €

Deckung:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
523001.000.50xx	Archäologie und Denkmalpflege, Personal- und Versorgungsaufwendungen	2024	500.000 €
362002.000.50xx	Jugendarbeit, Personal- und Versorgungs-aufwendungen	2024	500.000 €
361003.000.4141000	Tagespflege, Zuw. u. Zusch.f.lfd. Zwecke Land	2024	500.000 €
361001.000.5331001	Entgeltermäßigung Kindertagsbetreuung, Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	2024	200.000 €
365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung Kita, Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	2024	150.000 €
243001.000.5431007	Allgemeine Schulträgeraufgaben, Sach-verst.-, Gerichts-u.ä.Kosten	2024	150.000 €

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
nicht relevant

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
§ 82 Abs. 1 GO für Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Siehe Beschlussvorschlag
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

a) Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen – Mehrbedarf i.H.v. 2,3 Mio €

Die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) sind in 2023 im Vergleich zu den Vorjahren wieder deutlich angestiegen. Hintergrund dieser Entwicklung ist die vermehrte Aufnahme von umA im Rahmen der quotalen Verteilung durch Zuweisungen des Landes. Zum Stand 01.10.2024 waren durchschnittlich rund 110 Fälle/Monat in Maßnahmen.

Für die ambulanten und stationären Maßnahmen (Erziehungsbeistand, Heimunterbringung, trägereig. Wohnraum, Inobhutnahme) wurden seinerzeit rund 2,5 Mio € eingeplant. Nach den aktuellen Prognosen werden in 2024 jedoch rund 4,8 Mio € benötigt.

Die Kostenerstattung für diesen Teil der Jugendhilfe seitens des Landes erfolgt zeitverzögert, in der Regel erst im folgenden Haushaltsjahr.

b) Hilfen zur Erziehung – Mehrbedarf i.H.v. 2,2 Mio €

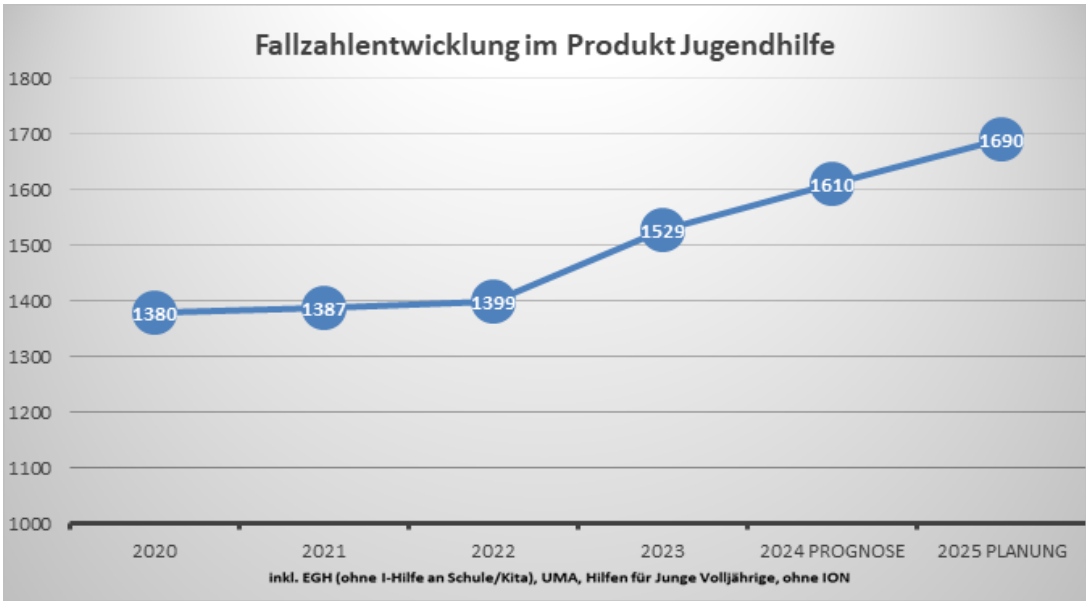
Seit 2021 ist bei den Hilfen zur Erziehung eine stetige Fallzahlsteigerung zu beobachten. Diese Entwicklung betrifft sowohl die ambulanten Hilfen (Sozialpädagogische Familienhilfen, Erziehungsbeistand) wie auch den stationären Bereich (Heimerziehung, betreutes Wohnen).

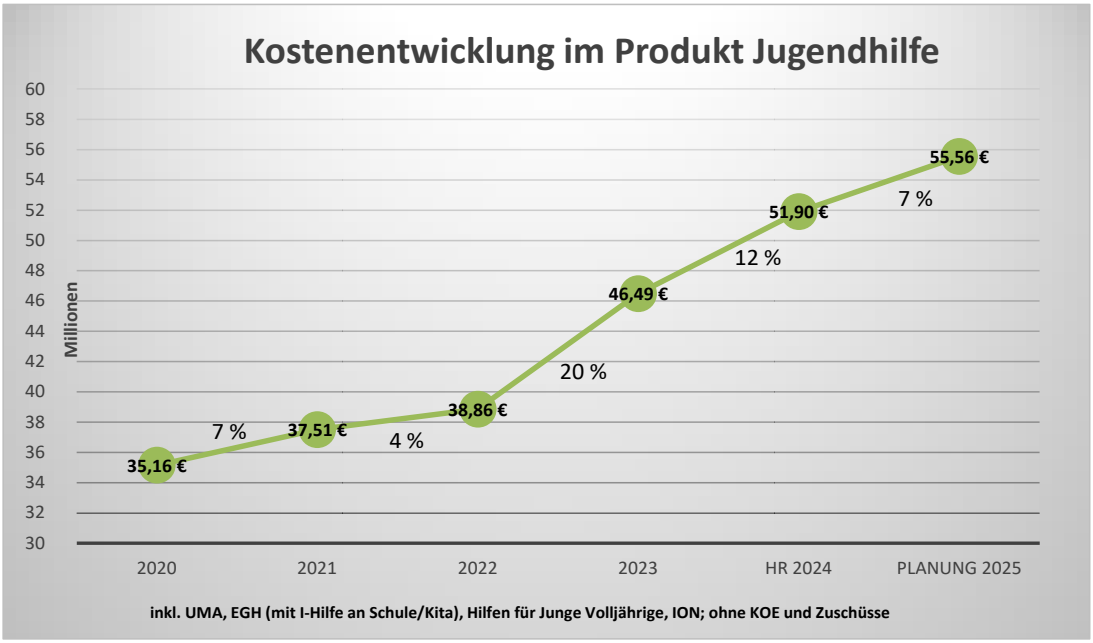
Ab 2023 zeichnet sich in Umsetzung der KJSG-Reform (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) eine spürbare Fallzahlsteigerung bei den Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere für junge Volljährige, ab.

Neben der Fallzahlentwicklung sind insbesondere die hohen Tarifabschlüsse im TVöD bzw. in vergleichbaren Tarifen als Begründung für den Kostenanstieg anzuführen, die sich vollumfänglich auf die Entgelte auswirken.

Eine weitere Rolle in diesem Zusammenhang spielt die besondere Entwicklung im Bereich der stationären Hilfen, die sich ebenfalls stark auf die Kosten auswirkt und die – landes- und auch bundesweit - in den Jugendämtern mit Sorge beobachtet wird: Es fehlt zunehmend an adäquaten stationären Unterbringungsmöglichkeiten, die den komplexer werdenden Fällen gerecht werden. Soweit vereinzelt Plätze vorhanden sind, sind diese um ein Vielfaches teurer als herkömmliche stationäre Plätze. Monatliche Kosten von 10.000 Euro und höher, sind mittlerweile keine Ausnahme mehr.

Die Fallzahl- und Kostenentwicklung im Produkt Jugendhilfe wird in den folgenden Grafiken dargestellt.





Aufgrund der nachträglichen Kostenerstattung des Landes für die umA-Maßnahmen in 2023 können 2,5 Mio. € des Fehlbedarfes über die unechte Deckung kompensiert werden. Für die weiteren 2,0 Mio. € sind Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Anlagen:

Keine

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13658
öffentlich

Lübeck, 24.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Zimmer (E-Mail: julia.zimmer@luebeck.de Telefon: 122-6118)

Bebauungsplan 32.77.00 - Europaweg / Ostseestraße - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 6) zu berichtigen.

4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Die von der Planung betroffenen Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt. Zu den Ergebnissen wird auf den Auswertungsbericht der durchgeführten Beteiligungsverfahren (Anlage 1) verwiesen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein- Begründung:
		Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch:
		BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[x]	Nein (Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 7.1 der Begründung)
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ]	Nein
	[x]	Ja – Begründung:
		Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

siehe Anlage 5

Anlagen:

Anlage 1: Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 2: Bebauungsplan 32.77.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
Anlage 3: Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
Anlage 4: Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
Anlage 5: Begründung zum Bebauungsplan 32.77.00, Fassung zum Satzungsbeschluss
Anlage 6: Entwurf zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Ausschnitt aus dem geltendem Flächennutzungsplan)

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 24.10.2024

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus den folgenden Beteiligungsverfahren:

Teil A: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Teil B: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Teil C: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Teil D: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In den Teilen C und D werden all jene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren behandelt, die für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan nach wie vor von Belang sind, z.B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Bericht wurde um all jene Stellungnahmen gekürzt, deren Inhalte bereits im Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Berücksichtigung gefunden haben, sodass diesbezüglich eine Abwägungsentscheidung nicht mehr erforderlich ist, bzw. die aufgrund aktuellerer Stellungnahmen derselben Träger öffentlicher Belange / Einwender:innen oder aufgrund einer veränderten Planung überholt sind.

Aufgestellt:
Lübeck, den 24.10.2024
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4 / Zim
in Zusammenarbeit mit den Büros claussen-seggelke stadtplaner und Andresen Landschaftsarchitekten

Teil A: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind im Zeitraum vom 29.07.2024 bis 30.08.2024 insgesamt 15 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Stellungnahme A (Schreiben vom 30.07.2024)		
1.1 Definition des im urbanen Gebiet zulässigen Gewerbes ist unklar *„Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie, die Kernstück des Pommernzentrums war, ist der Funktionszusammenhang mit dem übrigen Siedlungsgefüge nicht mehr gewahrt. Ein weiteres Ziel ist daher die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet und einem urbanen Gebiet (Fläche südlich der Ostseestraße). Das urbane Gebiet ermöglicht eine bauliche Nutzung zu Wohn- und Gewerbezwecken mit unterschiedlichen Nutzungsanteilen.“* Was kann man kann sich unter dem Begriff „Gewerbezwecke“ vorstellen? Eine Bäckerei? Ein kleines Geschäft? Ein Zentrallager von Amazon?	Urbane Gebiete dienen überwiegend dem Wohnen. Neben Wohnnutzungen können aber auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden. Zulässig in einem urbanen Gebiet sind nur solche gewerblichen Nutzungen, die mit dem Wohnen verträglich sind, wie z.B. der Versorgung des Gebiets dienende Läden wie Bäckereien, Kioske oder kleine Nahversorgungsbetriebe, aber auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Hierzu können insbesondere Dienstleistungsbetriebe, aber auch kleinere Handwerksbetriebe zählen. Lager und Logistikzentren grenzen sich von dem Gewerbe, das wohnverträglich ist, hingegen deutlich ab, da hierbei von erheblichem Mehrverkehr und zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Logistikzentren werden klassischerweise in Gewerbegebieten oder Industriegebieten realisiert. Sie sind in dem geplanten urbanen Gebiet unzulässig.	Klarstellung
Nr. 2 Stellungnahme B (Schreiben vom 13.08.2024)		
2.1 Einbeziehung Europaweg 2a-c in den Bebauungsplan wird abgelehnt Für das Objekt Europaweg 2 besteht eine Baugenehmigung. Der Bau wurde Ende 2012 abgeschlossen und das Objekt	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Städte und Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wird seither bewirtschaftet. Insofern betreffen die Festlegungen aus dem Bebauungsplan 32.77.00 nach Auffassung des Einwenders den Europaweg 2 nicht, da die Baugenehmigung den Bestand Europaweg 2 schützt. Es ist in den Ausführungen zum Bebauungsplan 32.77.00 an einigen Stellen der Hinweis gegeben, dass die betreffende Regelung nur das Neubauvorhaben betrifft. In der Aufstellung der betroffenen Flurstücke sind dann die Flurstücke des Europawegs 2 ebenfalls aufgeführt und dem Bereich WA 5 zugeteilt. Damit wird nach Auffassung des Einwenders die o.g. Baugenehmigung womöglich überschrieben. Zitat aus der Begründung: "*Es ergibt sich somit das Erfordernis einer Überplanung … für die für eine Neubebauung vorgesehenen Flächen…*". Damit wären die Rechte des Europaweg 2 gewahrt. Allerdings wird an anderen Stellen sehr wohl auf Festsetzungen hingewiesen, die den Europaweg 2 nicht ausnehmen, sondern in seinen Rechten beschneiden. Das ist aus Sicht des Einwenders nicht zulässig. In diesem Sinne erwartet der Einwender, dass das Objekt Europaweg 2 mit den zugehörigen Flurstücken aus den Regelungen des Bebauungsplans 32.77.00 entfernt wird und entsprechende Textpassagen den Europaweg 2 deutlich ausnehmen. Dieses betrifft insbesondere die Nutzung der Wohnungen. Die Zielsetzung Ostsee-Akademie ist nicht mehr gegeben.	Im vorliegenden Fall ist es erforderlich, nicht nur die Flächen für die konkret neu geplante Wohnbebauung zu betrachten, sondern auch die umliegenden Flächen, da mit Aufgabe der Ostsee-Akademie als Kernstück des Pommernzentrums der Funktionszusammenhang mit dem übrigen Siedlungsgefüge verloren gegangen ist. Es ist – wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen – neben der konkreten Vorhabenplanung deshalb auch Ziel der Hansestadt Lübeck, die bestehenden Siedlungsbereiche planungsrechtlich neu zu ordnen. In diesem Zuge werden nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen aufgehoben und neue hinzugefügt, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Quartiers zu ermöglichen. So wird beispielsweise die Art der baulichen Nutzung von einem Sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur, deren zulässige Nutzungen sich rein auf die Entwicklung des Pommernzentrums beziehen (bspw. Bibliothek, Archiv, Museum, Internat) zu einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Urbanen Gebiet geändert. Der vorhandene Siedlungscharakter wird damit besser abgebildet und eine zukünftige Entwicklung als Wohnstandort erleichtert. Dementsprechend ergeben sich Festsetzungen, die sich aus dem konkreten Neubauvorhaben ableiten sowie – im Hinblick auf das vorgenannte Erfordernis der planungsrechtlichen Neuordnung – Festsetzungen, die fortan das gesamte Plangebiet betreffen. Generell gilt für bestehenden Gebäude und Nutzungen im Rahmen der vorhandenen Baugenehmigungen Bestandsschutz. Sofern auf den Grundstücken jedoch in Zukunft bauliche Anlagen neu errichtet oder geändert werden oder die genehmigte Nutzung geändert wird, sind ab dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans dessen Festsetzungen zu berücksichtigen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Gebäude Europaweg 2a-c liegen im Bereich I des Bebauungsplans 32.76.01, in dem diverse Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig waren. Allgemeines Wohnen oder Ferienwohnen war kein Bestandteil des bisher zulässigen Nutzungskatalogs. Daher musste im Rahmen des Bauantrags für die Gebäude im Europaweg 2 eine Befreiung u.a. von der Art der Nutzung beantragt werden. Der Bauantrag wurde für eine Ferien-Apartmentanlage gestellt. Im Hinblick auf zusätzlich benötigte Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie wurde der Befreiung zugestimmt. In den Gebäuden sind also nur Ferienwohnungen genehmigt.	
2.2 Stellplatzquote ist zu niedrig Von der Hansestadt Lübeck wurde eine eigene Stellplatzverordnung entworfen und steht zur Genehmigung an. Das Thema stand auf der Tagesordnung für den Bauausschuss vom 15.07.2024, es wurde aber vertagt. Der Entwurf weist für das Gebiet Europaweg die Zone III aus und legt dafür folgende Quoten pro Wohnung fest: - < 120 m² 1,1 Stellplätze - 50 – 120 m² 1,0 Stellplätze - < 50 m² 0,9 Stellplätze*** *** Diese Quote gilt laut Verordnung auch für geförderten Wohnraum. Eine Minderung der Quote darf nur erfolgen, wenn z.B. der ÖPNV als Alternative angesetzt werden kann (Taktung 20 Minuten, Weglänge max. 300 m). In dem Entwurf wird schon darauf hingewiesen, dass dieses in Lübeck nur im Bereich des Hbf erfüllt werden kann. Damit sind die bisher im Bebauungsplan 32.77.00 angesetzten Quoten nicht gemäß der Stellplatzverordnung. Zudem sind keine Stellplätze für Handwerker oder Dienstleister ausgewiesen.	Die Stellplatzverordnung befindet sich noch im politischen Abstimmungsverfahren. Gemäß Entwurf der Stellplatzsatzung soll diese nicht für Gebiete gelten, in denen durch einen Bebauungsplan Festsetzungen zum Stellplatzschlüssel getroffen werden (§ 1 Abs. 3 der Stellplatzsatzung (Entwurfsstand 29.09.2024). Ein Bebauungsplan kann also abweichende Stellplatzquoten festsetzen. In Bezug auf mögliche Abschläge wird der Entwurf der Stellplatzsatzung durch den/die Einwender:in falsch interpretiert. Es gibt viele Bereiche, die die Anforderungen für einen Abschlag erfüllen. Lediglich in Bezug auf eine Bahntaktung von max. 20 min erfüllt nur der Hauptbahnhof diese Anforderung. Aber auch Buslinien können für den Abschlag herangezogen werden. Der neue Bebauungsplan trifft im vorliegenden Fall für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet MU verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die aktuelle Verfügbarkeit des ÖPNV ist nach Meinung des Einwenders nicht geeignet, auch in den kommenden Jahren als zuverlässiges Transportmittel angesehen zu werden. In diesem Sinne sollte die Anzahl der Stellplätze dringend aufgestockt und an die o.g. Stellplatzverordnung angepasst werden. Hier ist zudem der soziale Friede im Wohngebiet gefährdet.	Für das in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplante Vorhaben wird der Stellplatzschlüssel als angemessen eingeschätzt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sollen gemäß vorliegender Planung ausschließlich Wohnungen errichtet werden. Gesonderte Stellplätze für Handwerksbetriebe oder Dienstleistungsunternehmen sind nicht notwendig. Die allgemeinen Betriebsverkehre können innerhalb der öffentlichen Parkplätze im Europaweg und der Ostseestraße abgewickelt werden. Die Anzahl der öffentlichen Besucherparkplätze im Bestand wird als ausreichend eingeschätzt.	
2.3 Schmutzwasserentsorgung nicht zulasten Europaweg 2a-c Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, Pkt. 2.3.1. Zitat: „*Die Entwässerung im gesamten B-Plan-Gebiet erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über eine Leitung DN 200 aus dem Gebiet abgeleitet.*“ Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Entsorgung den neuen Bedürfnissen genügt bzw. angepasst wird. Bisher gab es hierzu keine Probleme im Objekt Europaweg 2. Sollte sich herausstellen, dass mit Bezug der Wohnungen gemäß Bebauungsplan 32.77.00 Probleme auftreten, behält sich der Einwender rechtliche Schritte vor.	Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden und haben bestätigt, dass das zukünftig anfallende Schmutzwasser aus dem Gebiet auch weiterhin unkritisch in das bestehende öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet werden kann.	Klarstellung
2.4 Gebäudehöhen festsetzen und Dachaufbauten beschränken Der Text weist darauf hin, dass technische Anlagen auf den Dächern unter genannten Rahmenbedingungen eine Bau-	Es wird klargestellt, dass gemäß Festsetzung Dachaufbauten auf eine maximale Höhe von 2,0 m begrenzt sind. Zudem sind sie mindestens um ihre Höhe von den Außenwänden abzurücken (bspw. 1,8 m hoch, dann muss der Abstand zu den Außenwänden ebenfalls mind. 1,8 m betragen). Die Begrenzung der zulässigen Höhe von Dachaufbauten und die Vorschrift, dass	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
höhe von >2 m ausfallen dürfen. Das entspricht etwa der Bauhöhe einer kompletten Etage und sollte daher in die Gesamthöhe der Objekte integriert werden. Die zulässige Gesamthöhe der einzelnen Gebäude muss spezifiziert werden.	derartige Bauteile einen Mindestabstand von den Außenwänden der Gebäude einzuhalten haben, stellen sicher, dass weder das Ortsbild noch die Besonnungssituation im Umfeld eingeschränkt werden. Die Höhe von maximal 2,0 m ist insbesondere erforderlich, um haustechnische Anlagen auf den Dächern anordnen zu können. Bei der in der Festsetzung genannten Höhe handelt es sich um ein in Lübeck gängiges Maß für Neubauten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Geschoss deutlich höher als 2,0 m ist; allein die lichte Raumhöhe beträgt gem. Landesbauordnung SH mind. 2,30 m (zzgl. Boden, Decke, Technik). Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen festgesetzt, die dem bisherigen Planungsrecht entspricht.	
Nr. 3 Stellungnahme C (Schreiben vom 13.08.2024)		
3.1 <u>Weitere Bäume zum Erhalt festsetzen</u> Gegen das Fällen der Buchen im südlichen Baufeld WA 4 erhebt der Einwender Einspruch. Die Bäume sind über 40 Jahre alt und aufgrund ihrer Größe sehr wichtig für das Klima und sie bieten den Vögeln Schutz und Brutplätze. Die Bäume bilden einen Schutz gegen die Abgase der Schiffe auf der Trave. Vorgesehene Ersatzpflanzungen benötigen Jahrzehnte bis sie die Größe und die Wirkung auf das Klima der bestehenden Baumgruppe erreichen. Da sie am Rande des Baufeldes stehen, können sie, wie bei anderen Baustellen üblich, entsprechend geschützt werden und nicht Opfer der Bebauung werden. Der Einwender bittet darum, die Fakten bei den Überlegungen zu berücksichtigen und den Naturschutz vor den Kommerz zu stellen sowie im Bebauungsplan den Erhalt der Bäume festzulegen.	Viele der bestehenden Bäume in der Siedlung werden über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Im WA 4 können aufgrund der angestrebten Umsetzung des Wohnbauvorhabens leider nicht alle Bäume erhalten werden, da ein umfassender Baumerhalt zu einem deutlich geringeren Bauvolumen führen würde und somit die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht mehr gegeben wäre. Der neue Bebauungsplan enthält zahlreiche Pflanz- und Begrünungsverpflichtungen (vgl. Festsetzungen Nr. 7 und 8), sodass die notwendigen Baumfällungen kompensiert werden. Die durchgrünte Freiraumqualität kann somit langfristig erhalten werden.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 Stellungnahme D (Schreiben vom 13.08.2024)		
4.1 <u>Zuwegung des rückwärtigen Grundstückteils Europastraße 2a-c ermöglichen</u> Mit dem Bebauungsplan 32.77.00 Europaweg / Ostseestraße ist vorgesehen, den Weg der bisher zwischen Europaweg und der Ostseeakademie verläuft westlich hinter den ersten Bauteppich zu verlegen. Der Weg grenzt damit nicht mehr an das Grundstück Europaweg 2 a bis 2 c an. Das Grundstück ist damit nicht mehr über den Weg erreichbar. Hinter den Gebäuden Europaweg 2 a bis c befindet sich eine parkähnliche Gartenanlage, die in die Grundstücke bis zur Ostseestraße übergeht. Die Gartenanlage ist entsprechend der Geländehöhenunterschiede modelliert. Die Pflege der Gartenanlage (Rasen, Schnittarbeiten etc.) sind mit größeren Maschinen notwendig, so dass die Erreichbarkeit über den vorhandenen Weg erfolgt und notwendig ist. Vom Europaweg aus ist das Grundstück mit Treppenanlagen zu den Hauseingängen und gesondert zum Gartengrundstück gestaltet. Für die Pflege des großen parkähnlichen Gartengrundstücks ist eine Erreichbarkeit mit größeren Geräten und Maschinen von hier aus nicht möglich. Angrenzend zur Ivendorfer Landstraße befindet sich der bepflanzte und nach dem Entwurf des Bebauungsplanes zu erhaltene Knick. Auch von hier ist derzeit keine Erreichbarkeit des parkähnlichen Grundstücksteils gegeben. Es wird darum gebeten, die Erschließung des Grundstücks Europaweg 2 a bis c wie bisher vorhanden und baurechtlich genehmigt im hinteren Bereich (Gartenteil s.o.) sicherzustellen: Vorschlag:	Der genannte Erschließungsweg ist Teil des benachbarten privaten Grundstücks (Vorhabenfläche im WA 4). Auf diesem sind keine Grunddienstbarkeiten zugunsten des Europawegs 2a-c (bspw. zur Sicherung von Feuerwehr-Aufstellflächen) eingetragen. Auf diesem Grundstück liegen ausschließlich Grunddienstbarkeiten zugunsten der Kirche, die bei der Planung berücksichtigt werden. Aus der Baugenehmigung des Ensembles Europaweg 2a-c lassen sich zudem keine Abhängigkeiten (bspw. Feuerwehrzufahrten) von der Vorhabenfläche WA 4 ableiten. Da die Überwegung reinem Privatinteresse dient, ist diese auf privatrechtlicher Ebene mit dem Eigentümer der Vorhabenfläche WA 4 oder mit anderen betroffenen Flächeneigentümern zu klären. Östlich des Gebäudekomplexes Europaweg 2a-c besteht zudem eine schmale Zuwegung, die eine Erreichbarkeit der rückwärtigen Anlagen ggf. ermöglicht. Knicks gelten als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein. Handlungen bzw. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen, sind gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Unter bestimmten Umständen kann von den vorgenannten Verboten für Knicks eine Ausnahme erteilt werden. Hierzu wäre durch die Eigentümergemeinschaft Europaweg 2a-c ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Ein ggf. bewilligter Knickdurchbruch wäre durch die Antragsteller (Eigentümergemeinschaft Europaweg 2a-c) auszugleichen.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.) Geh- und Fahrrecht vom verlegten Weg über die geplante Stellplatzanlage auf den hinteren Bereich Europaweg 2 a bis 2 c Alternativ 2.) Schaffung einer Zuwegung über den Knick von der Ivendorfer Landstraße auf das v.g. Grundstück Auf die ggfs. notwendige Erreichbarkeit der Gebäude Europaweg 2 a bis c im Falle eines Brandes im hinteren Bereich weist die Einwenderin ergänzend hin.	Da der Knickdurchbruch für die Zielsetzungen des Bebauungsplans nicht erforderlich ist, wurde der Sachverhalt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht geprüft.	
4.2 <u>Anzahl der privaten Stellplätze und Parkmöglichkeiten für Besuchende zu gering</u> In Travemünde ist die Parkplatzsituation mind. in der Hauptsaison 15.05.-15.09., aber durchaus auch darüber hinaus schon jetzt aufgrund des Tourismus problematisch. Selbst in der Randlage Europaweg stehen auf den öffentlichen Stellplätzen regelmäßig Wohnmobile, Wohnwagen, Boote oder Anhänger, so dass diese Stellplätze schon jetzt stark ausgelastet sind. Ebenso stehen in der Sackgasse zum Skandinavienkai (grob Bereich hinter der Unterführung vom Europaweg aus) regelmäßig Wohnwagen, Wohnmobile, PKW`s etc. Für die vorhandenen Objekte u.a. am Europaweg 2 a bis c ist pro Wohnung ein Stellplatz auf dem Grundstück vorhanden. Besucher müssen schon jetzt den öffentlichen Parkraum vor dem Grundstück nutzen. Bei der geplanten Bebauung mit einem geringeren Stellplatzschlüssel als 1,0 ist mit einer problematischen Situation zu rechnen. Die Stadt Lübeck ist dabei, eine Stellplatzverordnung aufzustellen. Im Entwurf ist für den Bereich Travemünde ein höherer Stellplatzschlüssel, als jetzt im Entwurf des v.g. Bebauungsplanes vorhanden, vorgesehen. Der Stellplatzschlüssel der Stellplatzverordnung muss in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Anwendung finden. Der Stadt Lübeck	Insgesamt sind im Bestand öffentliche Besucherparkplätze in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Der neue Bebauungsplan trifft für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Für die in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplanten Vorhaben ist der Stellplatzschlüssel angemessen, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Werden in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Stellplatzschlüssel getroffen, so ist die Stellplatzsatzung für diese Bereiche nicht anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Stellplatzsatzung). Ein Bebauungsplan kann also abweichende Stellplatzquoten festsetzen.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ist die problematische Verkehrs- bzw. Stellplatzproblematik in Travemünde bekannt.		
4.3 <u>Infragestellen der Entwässerungsplanung</u> Entwässerungsplanung: Reicht das 5-jährige Regenereignis? Müsste man nicht im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse ein 10-jähriges Regenereignis bei der Bauleitplanung für den Entwässerungsplan zugrunde legen? Schon beim 5-jährigen Regenereignis ist die Situation angespannt. Es wäre zu überlegen, ob das vorhandene Regenrückhaltebecken nicht in jedem Fall vergrößert werden müsste. Die bisherigen Eigentümer, aber auch Käufer der neuen Wohnungen / Immobilien müssen vor Schäden an der Bausubstanz durch Regenwasserschäden (die vermeidbar sind) geschützt werden.	Das für das Plangebiet und insbesondere für die neu zu bebauenden Teilbereiche erstellte Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt. Die Anwendung des Szenarios eines 5-jährigen Starkregenereignisses entspricht der anerkannten fachlichen Praxis. Gegenüber dem Bestand mit der Bebauung der Ostseeakademie etc. erhöht sich die Wassermenge, die in das Regenrückhaltebecken fließen wird, nicht, da der Anteil an Wasserverdunstung erhöht wird (bspw. über Gründächer). Zudem wird das Regenwasser der Vorhabenfläche auf den Grundstücken zurückgehalten und gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abgegeben. Die Einleitmengen sind mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt und als Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens ist derzeit nicht vorgesehen und hinsichtlich der vorgelegten Planung auch nicht notwendig. Starkregenereignisse wurden durch die Betrachtung von Notwasserwegen berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird der Fließweg gelenkt, indem das zentral im WA 4 gelegene Wegerecht als Notwasserweg auszubilden ist. Durch das Neubauvorhaben ist von keiner potenziellen Gefahrenzunahme für die benachbarte Bebauung auszugehen.	Klarstellung
Nr. 5 Stellungnahme E (Schreiben vom 27.08.2024)		
5.1 <u>Dem Ausschluss von Nebenwohnungen und den Ausnahmen für Ferienwohnungen wird widersprochen</u> In Kapitel „III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“ steht, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen der früheren B-	Abgesehen vom WA 5 sind im übrigen Plangebiet Ferienwohnungen grundsätzlich ausgeschlossen. Im WA 5 können Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden, da der Bereich aufgrund der bisherigen Zulässigkeit bereits durch Ferien-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Pläne 32.67.00 und 32.67.01 außer Kraft treten sollen. Dies bedeutet für: **1. Art der baulichen Nutzung** Der (neue) Geltungsbereich soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden mit Dauerwohnen als bevorzugter Nutzung. Gemäß Festsetzung Nr. 1.6 wird die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnungen für unzulässig erklärt (Ausnahmen sind beschrieben); gemäß Festsetzung Nr. 1.1 sollen im WA 5 auch Ferienwohnungen nur noch ausnahmsweise zugelassen werden. Für die Flurstücke Europaweg 2a-c wurde 2008 eine Befreiung erteilt für die Errichtung von 3 Ferien-Apartmenthäusern. Das Recht auf Nutzung als Ferienwohnung besteht daher grundsätzlich fort (auch ohne Quote) und kann den Eigentümern weder genommen noch „ausnahmsweise“ erteilt werden. Gleichwohl ist – wie in den Unterlagen richtig konstatiert – die frühere Zweckbindung als „Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie“ mit der Stilllegung 2016 der Einrichtung obsolet geworden, weshalb es dort heute Ferien-, Neben- und Dauerwohnungen gibt, die nach Ansicht des Einwenders uneingeschränkten Bestandsschutz genießen müssen. Auch Nebenwohnungen, die – wie in der Begründung auf S. 42 zutreffend formuliert – „*eine bislang regulär zulässige Unterart der Wohnnutzung*“ darstellen, können im Bestand nicht einfach verboten werden, nur weil die Gemeinde ihre Anzahl reduzieren möchte.	wohnen geprägt ist (Anteil ca. 50 %). Genehmigte Ferienwohnungen, wie im Europaweg 2a-c, genießen dabei selbstverständlich Bestandsschutz. Die Schlussfolgerung, dass mit Aufgabe der Ostseeakademie von der Baugenehmigung des Europawegs 2a-c abgewichen werden kann und auch andere Nutzungen etabliert werden können, ist jedoch falsch. Dauerwohnungen und Nebenwohnungen stellen derzeit keine genehmigten oder genehmigungsfähigen Nutzungen für den Europaweg 2a-c dar. Es wurden nur Ferienwohnungen genehmigt. Eines der Ziele des Bebauungsplans 32.77.00 ist, die obsolet gewordenen Festsetzungen, die sich rein auf die Entwicklung des Pommernzentrums beziehen, gegen zeitgemäße Festsetzungen zu tauschen. Der Gebäudekomplex Europaweg 2a-c wurde daher in das WA 5 aufgenommen. Auf Grundlage des neuen Bebauungsplans 32.77.00 ist künftig auch eine Umwandlung in eine Dauerwohnung regulär zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich für dieses Grundstück somit erweitert. Eine Nutzung als Nebenwohnung war im Europaweg 2a-c bisher nicht zulässig, sodass durch den neuen Bebauungsplan keine Nutzungseinschränkung hervorgerufen wird.	
5.2 <u>Kritik an Pflanzbindung auch für Bestandsgebiete für Bäume, Hecken</u> **7. Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen** Lt. Planzeichnung wird festgesetzt, welche Bäume dauerhaft zu erhalten sind. Außerdem wird festgeschrieben, welche	Der Bebauungsplan sichert mit seinen Festsetzungen in erster Linie die ortsbildprägenden, straßenbegleitenden Grünstrukturen sowie Knicks und Feldhecken in den Randbereichen des Plangebiets. Damit soll die vorhandene und prägende Eingrünung des Quartiers gesichert werden. Müssen Einzelbäume, die	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Höhe künftig Hecken haben dürfen, welche Bäume, Sträucher etc. ausschließlich zu pflanzen sind. Dem widerspricht die Einwenderin. Es mutet schon ein wenig absurd an, wenn nahezu jeder Baum im gesamten Geltungsbereich kartografiert und festgesetzt wird, während im eigentlichen Baugebiet gleichzeitig zwar ein hohes Aufkommen von Altbeständen (36x) existiert, aber zu 2/3 (25x) überplant bzw. ausgleichsgepflanzt werden darf. Nach Ansicht der Einwenderin ist es rechtlich nicht zulässig, mit der Neubebauung eines Teilgebietes die Bepflanzung für den gesamten Geltungsbereich nachträglich verbindlich festzulegen. Auch können Vorgaben zur Gestaltung z.B. von oberirdischen Stellplatzanlagen (Heckenhöhe, Anzahl Bäume, …) oder Einfriedungen nicht auf das gesamte Geltungsgebiet ausgerollt werden, weil sie sich z.T. im Bestand nicht oder nur mit hohem (Kosten-)Aufwand umsetzen ließen. Kurzum: Es muss den Eigentümern des Europaweg 2 auch künftig freistehen, andere Baumarten zu pflanzen, als in der Pflanzliste vorgeschrieben. Schließlich gab es bislang hierzu keinerlei Einschränkungen.	unter die Erhaltungsverpflichtung fallen, ersetzt werden, so gibt der Bebauungsplan keine Artenauswahl vor. Die Begrünungsverpflichtung für Stellplatzanlagen (Gliederung durch Baumpflanzungen) besteht bereits in den geltenden Bebauungsplänen. Lediglich die Pflicht zur Einfriedung mit Hecken ist als Lübecker Standardfestsetzung neu hinzugekommen. Ziel der Festsetzung ist, das Ortsbild durch weitere Grünstrukturen zu ergänzen und die Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrads von Stellplatzanlagen durch Pflanzmaßnahmen etwas abzumildern. Die Einfriedungsverpflichtung gilt jedoch erst bei Neubauvorhaben und muss nicht im Bestand umgesetzt werden. Die Vorgaben aus den Festsetzungen Nr. 8.3-8.5 (vormals 7.3-7.5) sind konkret auf die Neubaugebiete WA 3 und WA 4, die öffentliche Grünfläche bzw. das geplante urbane Gebiet südlich der Ostseestraße beschränkt. Außerhalb dieser Flächen wurde eine Artenauswahl nur für die Bäume und Hecken auf Stellplatzanlagen sowie für die zum Erhalt bestimmten Knicks und Feldhecken vorgegeben. Die Artenauswahl erfolgte dabei in Abstimmung mit den Fachbehörden und gilt als besonders verträglich mit den gegebenen Standortbedingungen. Für sonstige Baumpflanzungen in den Privatgärten der Bestandsflächen wird keine verpflichtende Anzahl oder Artenauswahl vorgegeben.	
5.3 Kritik an Pflanzbindung auch für Bestandsgebiete, hier Einfriedung 10. Einfriedung Es scheint – wie schon zuvor – dass der Text nicht auf das „Neubaugebiet“ beschränkt ist und daher so verstanden werden muss, als solle er für den gesamten Geltungsbereich Gültigkeit haben. Im Text wird festgelegt, wie Einfriedungen aus-	Zur Begründung, warum das Grundstück Europaweg 2 a-c in den Planumgriff aufgenommen wird, wird auf die Abwägung zu Punkt 5.1 verwiesen. Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden, evt. wurde die Festsetzung fehlinterpretiert. Festsetzung Nr. 11 (vormals 10) beschreibt, in welcher Form Einfriedungen zu öffentlichen Straßen und Grünflächen zulässig sind, nämlich als Laubholzhecke. Zusätzliche Zäune können	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sehen dürfen (Material, Platzierung, Höhe, etc.). Dem widerspricht die Einwenderin vehement und sieht zudem soziale Konflikte vorprogrammiert. Begründung/Hintergrund: In sämtlichen Unterlagen zum B-Plan wird ein „durchgrüntes Quartier“, „parkähnliche Anlagen“ etc. gelobt, ohne klarzustellen, dass es sich hierbei um Privatflächen handelt. Das Luftbild zum Geltungsbereich macht deutlich, dass das Grün des Quartiers primär gebildet wird durch den Knick/die Begrünung zur Ivendorfer Landstr., durch zahlreiche Bäume entlang der Ostseestraße und dem Europaweg sowie Bäume im Innern des Areals, die der Überplanung weichen müssen. Und durch ein großes, parkähnliches Areal im Gebiet WA 5, das aber Privatfläche ist. Die Flurstücke Nr. 57/49 und 57/51 wurden 2012 bewusst „parkähnlich“ modelliert und gärtnerisch mit viel Freiraum gestaltet, weil – die Baugenehmigung vom 8.3.2011 formuliert es explizit – das Grundstück Europaweg 2 das „letzte Grundstück im städtebaulichen Kontext“ sein sollte und daher ein entsprechender Freiraumplan mit Anbindung an die bestehende Parklandschaft gewünscht war. Angesichts der damaligen Planungen und Nutzung des Quartiers (Sondergebiet Soziales und Kultur) durchaus sinnvoll, denn mit der lockeren Wohn-Bebauung und der Kirche im Mittelpunkt des Areals waren die Freiflächen zu keinem Zeitpunkt durch Fremdnutzung „gefährdet“. Das ändert sich nun. Durch Abriss und Neubebauung von Ostsee-Akademie + weiteren Gebäuden wird die obige Auflage obsolet. Denn nun wird im Herzen des Areals noch ein Grundstück neugestaltet und zudem viel zu dicht bebaut – und zwar ohne jegliche Frei-/ Grünflächen für rd. 300 neue Bewohner, ohne Auslaufflächen für Hunde etc. Eine starke Frequentierung privater Grünflächen sind daher zu erwarten, ja zu befürchten. Dagegen müssen sich Bestandseigentümer	grundstückseitig angeordnet werden. Auf eine Einfriedung kann aber auch gänzlich verzichtet werden. Die Festsetzung gilt explizit nicht für Grundstücksgrenzen zwischen Privatgrundstücken, hier können also auch reine Metallzäune etc. aufgestellt werden. Die Festsetzung wurde einerseits nicht als Einfriedungspflicht formuliert, da das Quartier im Bestand auch durch offene Grundstücke ohne Einzäunungen geprägt wird. Andererseits soll der öffentliche Raum bei einem Bedürfnis zur Einfriedung weiterhin durch Grünstrukturen geprägt werden. Zusätzliche Zäune sind daher ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen. Wie dem städtebaulichen Entwurf, der Anhang zur Begründung ist, entnommen werden kann, werden auch die Neubauten im WA 3 und WA 4 über private Grünflächen verfügen. Die Befürchtung, dass private Flächen künftig stärker durch eine Fremdnutzung gefährdet wären, kann nicht geteilt werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
bei Bedarf abgrenzen und ggf. auch eine alternative Gestaltung ihrer Freiflächen vornehmen können. Man kann nicht einerseits an alten Festsetzungen festhalten und zugleich alle anderen außer Kraft setzen, wenn sich die Rahmenbedingungen fundamental ändern. Tatsächlich ist nicht klar, warum eine Überplanung für WA 5 erforderlich wird. Die Einwenderin empfiehlt, davon abzusehen. Die Aufhebung sämtlicher früherer Festsetzungen ist wie oben ausgeführt nicht zulässig/ rechtlich bedenklich. In jedem Fall aber wären viele der Festsetzungen spezifischer zu formulieren, ihr Geltungsbereich eindeutiger zu beschreiben.		
5.4 <u>GRZ I und zulässige Überschreitung wird als zu hoch eingeschätzt</u> Das Neubaugebiet soll in zwei Bereiche untergliedert werden: 1.) Ein großzügiges Areal im Nordwesten (WA3) mit 15 Reihenhäusern sowie 2.) 5x Gebäudekörper im Zentrum (WA4) à 3 Geschosse + Staffelgeschoss für 125 Wohnungen. Die Grundflächenzahl für allgemeine Wohngebiete wird in Lübeck nach Meinung der Einwenderin mit 0,3 festgesetzt. Lt. Planungsansatz des Investors beträgt die GRZ für WA 4 jedoch 0,34 und liegt damit bereits leicht über dem zulässigen Maß. Der B-Plan hält dies in der Begründung für zulässig (S. 30) und weist zudem darauf hin, „*… Terrassen und deren Überdachungen, Balkone und Vordächer können das zulässige Maß um 15 %*“ (zusätzlich) überschreiten. Auch dies soll in der Festsetzung aufgenommen und für zulässig erklärt werden, obwohl der Neubau, mitten im Areal, damit viel zu eng ist. Die Einwenderin sieht hier eine unzulässige „Dehnung“ der BauNVO.	Die Ausführungen der Einwenderin sind falsch. Gemäß BauNVO liegt der Orientierungswert (stellt keinen Maximalwert dar) für die Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten bei 0,4. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Die zulässigen Überschreitungen für Terrassen, Balkone etc. gelten für das gesamte Plangebiet und sind eine Standardfestsetzung, um zeitgemäßes Wohnen mit zugeordneten Außenwohnbereichen zu ermöglichen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.5 <u>GRZ II für Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen wird als zu hoch eingeschätzt</u> Lt. BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen für Anlagen (Zufahrten, Stellplätze, etc.) um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Eine für allgemeine Wohngebiete festgelegte GRZ von 0,3 also auf bis zu 0,45. Entsprechend heißt es in der Begründung zum B-Plan: *„Allgemein gilt für die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um bis zu 50 %, sofern der Bebauungsplan nichts anderes regelt. Dies bedeutet, dass die Gesamtversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist, bis zu 45 % des Baulands betragen darf und in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,4 festgesetzt ist, bis zu 60 % des Baulands betragen darf.“* Der Investor plant jedoch mehr. Und so lautet die Begründung zum B-Plan lapidar: *„…Hier ist es erforderlich, dass die zulässige Grundfläche bis zu einem Maß von 0,7 überschritten werden darf.“* D.h., erheblich mehr als rechtlich vorgesehen. Als Begründung zitiert man eine Ausnahme, die vor 40 Jahren für WA 2 erteilt wurde (GRZ von 0,6) und nun nochmals überschritten werden soll. Auch das hält die Einwenderin für nicht zulässig und widerspricht vehement, auch weil sich WA 4 nicht am Rand, sondern im Kern des Geltungsbereichs befindet.	Gemäß BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche/Grundflächenzahl durch Nebenanlagen etc. („GRZ II“) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig; aus städtebaulichen Gründen kann sogar ein höheres Maß festgesetzt werden. Die Festsetzungen bewegen sich damit im rechtlichen Rahmen. Die Aussagen aus der Begründung wurden von der Einwenderin nicht richtig wiedergegeben. Für jedes Teilgebiet, dessen Überschreitung mehr als 50 % der GRZ I beträgt, werden die Gründe benannt. Generell lässt sich sagen, dass bei Neubauvorhaben oft eine höhere GRZ II notwendig wird, um die Ansprüche der Bewohner:innen an Nebenanlagen wie Stellplätze, Tiefgaragen, Zufahrten oder Abstellräume, -flächen zu berücksichtigen. Auch hinsichtlich energetischer Anforderungen, bspw. Wärmepumpen, ist ein höheres Überschreitungsmaß als die gängigen 50 % vonnöten. Im Bestandsgebiet WA 2 nehmen bereits jetzt Nebenanlagen, Wege etc. eine GRZ II von gut 0,6 ein, sodass hier eine bestandserhaltende Festsetzung getroffen wurde.	Klarstellung
5.6 <u>Anzahl der privaten Stellplätze für Pkw wird als zu niedrig eingeschätzt</u> Für die 125 Wohnungen in WA 4 wird mit einem Stellplatzschlüssel von 0,8 SP je WE sowie 0,6 bei geförderten Miet-	Zunächst ist klarzustellen, dass die Stellplatzsatzung noch nicht beschlossen wurde. Zudem regelt die Stellplatzsatzung, dass sie nicht für Gebiete gelten soll, in denen durch einen Bebauungsplan Festsetzungen zum Stellplatzschlüssel getroffen wer-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wohnungen geplant. Insgesamt sieht der städtebauliche Entwurf 30xTG-Plätze sowie 62x oberirdische SP (66 abzgl. 4 für die Kirche) vor. Dies würde genau der Mindestanzahl entsprechen, wenn tatsächlich 30% der Wohnungen geförderter Wohnraum sind. Allerdings beabsichtigt die Hansestadt gerade, einen neuen SP-Schlüssel für Travemünde zu erstellen. Das Thema war am gleichen Tag (15.7.24) auf der TO des Bauausschusses zur Verabschiedung wie der vorliegende B-Plan, wurde jedoch – überraschenderweise – vertagt. Dieser neue Schlüssel sieht künftig 1x SP pro Wohnung von 50-120qm vor (auch für geförderte). D.h., bereits jetzt ist absehbar, dass das geplante Bauprojekt den SP-Schlüssel massiv unterschreitet und ist damit m.E. in diesem Punkt rechtswidrig.	den (vgl. § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Stellplatzsatzung). Ein Bebauungsplan kann also abweichende Stellplatzquoten festsetzen. Der neue Bebauungsplan trifft im vorliegenden Fall nur für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet MU verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Der Stellplatzschlüssel unterscheidet dabei in drei Kategorien: - 1,0 Stellplätze je Eigentumswohnung - 0,8 Stellplätze je Mietwohnung - 0,6 Stellplätze je geförderter Wohnung Für das konkret geplante Vorhaben ist der Stellplatzschlüssel angemessen, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	
5.7 <u>Lärmeinfluss durch Hafenbetrieb und zusätzlichen Verkehrslärm wurde nicht ausreichend berücksichtigt</u> Die Firma LAIRM Consult hat eine umfängliche schalltechnische Untersuchung (24.07.24) durchgeführt und verschiedene Immissionen differenziert erhoben. Auf S. 3 (Gutachten) heißt es, dass die *„… zu erwartende Lärmbelastung für das Plangebiet zu ermitteln und ggf. zu klären (sei), ob Lärmschutzmaßnahmen … erforderlich sind.“* Damit wird schon in der Aufgabenstellung ein Fehler des Gutachtens deutlich, dass es nämlich nur Lösungen für das Plangebiet geben soll und zu keinem Zeitpunkt betrachtet, welcher	Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. die Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Flächen in einer bestehenden Siedlung zum Ziel hat, um ein zeitgemäßes Wohnangebot zu schaffen. Das der Planung zugrunde liegende Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der Bebauung in den vorhandenen Siedlungscharakter ein. Die nach Realisierung des Bauvorhabens aufkommenden nutzungsbedingten Auswirkungen (menschliche und technische Geräusche, Gerüche und Lichterscheinungen usw.) werden als für ein Wohn-/Siedlungsgebiet übliche Einwirkungen eingestuft.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Lärm durch das Plangebiet auf den Plangeltungsbereich ausgeübt wird (siehe weiter unten). Ferner will das Gutachten u.a. folgende grundsätzliche Konflikte beachten: „*Schutz der Nachbarschaft durch Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr*“. Leider kommt es dem nicht nach (siehe auch hierzu weiter unten). a) Hafenlärm In Bezug auf den Hafenlärm attestiert das Gutachten, dass im gesamten Plangeltungsbereich im Tageszeitraum Geräuschbelastungen durch den Skandinavienkai zu erwarten sind, die die Orientierungswerte überwiegend sicher einhalten. Im Nachtzeitraum wird ein Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) erwartet – die zulässigen Orientierungswerte nachts von 45 dB(A) für urbane Gebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete werden damit deutlich überschritten, weshalb passive Schutzmaßnahmen empfohlen werden. Diese Schutzmaßnahmen können – ebenso wie die abgewandte Ausrichtung von Schlafräumen etc. – im Neubau realisiert werden, nicht jedoch in den Bestandsbauten. b) Verkehrslärm Hinsichtlich des Verkehrslärms startet das Gutachten mit einer Fehlannahme. Auf S. 21 (Gutachten) heißt es: *„Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund der bisherigen Nutzung und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme des öffentlichen Straßenverkehrs zu rechnen ist.“* Man muss sich schon sehr wundern, wie LAIRM Consult zu dieser (Fehl-)Einschätzung gelangt. Allerdings spiegelt sich	<u>Hafenlärm</u> Die Lärmthematik in Bezug auf Hafenlärm ist für das Plangebiet seit jeher bekannt und floss bereits mit entsprechenden Festsetzungen in die bestehenden Bebauungspläne ein. Demnach waren im WA bereits Schallschutzfenster einzubauen sowie Aufenthaltsräume und Außensitzflächen von der Ivendorfer Landstraße abgewandt zu errichten. Außensitzflächen zur Ivendorfer Landstraße zugewandt waren nur in Form von bspw. vollverglasten Wintergärten zulässig. Im sonstigen Sondergebiet waren aufgrund der Vielzahl möglicher Nutzungen keine konkreten Maßnahmen festgesetzt. Stattdessen wurden auf die gemäß geltendem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen hingewiesen. Das Gebäudeensemble am Europaweg 2a-c war unter Berücksichtigung der damals gemessenen Lärmpegel mit Schallschutzmaßnahmen auszustatten. Die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans 32.77.00 gelten insofern erst für künftige bauantragspflichtige Neu-, Aus- oder Umbauten. <u>Verkehrslärm</u> Gutachterlich zu beurteilen ist der Unterschied zwischen den bisher <u>zulässigen</u> (nicht den in Folge der Nutzungsaufgabe vorhandenen) Verkehren und den Verkehren, die nach der Umsetzung des Bebauungsplans vorliegen können. In der Konsequenz ist der durch die Änderung des Bebauungsplans induzierte Verkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bisher zulässigen und langjährig ausgeübten Nutzung des Veranstaltungszentrums und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenraum zu rechnen ist.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
diese Sicht auch in anderen Dokumenten wider. So heißt es bspw. im Abwägungsbericht zum B-Plan auf S. 17: *„Der Europaweg erschließt bereits im Bestand das Grundstück der Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden.“* <u>Exkurs (Richtigstellung):</u> Eine Aussage, die suggeriert, dieses Maß an Verkehr sei bislang durchaus „normal“ oder „verträglich“ gewesen, muss man klar zurückweisen. Denn die Apartment-Häuser im Europaweg 2 wurden Ende 2012/13 fertiggestellt und bezogen. Die Ostsee-Akademie mit ihren Veranstaltungen war damals schon schwach frequentiert und wurde 2016 komplett eingestellt. In der Übergangszeit fanden tatsächlich – vereinzelt, temporär – Seminare von Großunternehmen wie Deutsche Post, Deutsche Bank statt. Fast ausschl. Tagesveranstaltungen, häufig zum Wochenende und oft mit Sammelanreise durch Busse. Dieser Verkehr in/durch den Europaweg hat niemanden gestört. Ab 2017 wurden die Räumlichkeiten durch eine Eventagentur für private Hochzeiten angemietet. Plötzlich reisten Dutzende PKW an, parkten auf allen Grünflächen, Bürgersteigen und Privatstellplätzen und verursachten so viel Ärger, dass fast jedes Wochenende die Polizei gerufen werden musste, bis sie einfach nicht mehr kam. Die Veranstaltungen fanden zwar ebenfalls nur temporär statt, aber zumeist abends und verursachten viel Lärm in/durch den Europaweg. Wenn nun erneut der gesamte Verkehr für zusätzliche 125 WE plus deren Besucher, plus Dienstleister und Paketdienste allein durch den Europaweg geführt wird – und zwar 7/24 – wird das einen Zusatz-Lärm verursachen, der messbar sein	Es ist richtig, dass im Nordosten des Plangebiets der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts durch den Gesamtlärm (Sportanlagen, Gewerbe, Hafen, Straßenverkehr, Bahnverkehr) erreicht wird, da sich in diesem Bereich die Lärmquellen bündeln. Hierbei sind jedoch lediglich unbebaute, straßennahe Bereiche des Flurstücks 57/49 betroffen. In den Bereichen mit überbaubaren Grundstücksflächen wird dieser Wert nicht überschritten. Auszug aus dem Schallgutachten (A 5.4.2 – Beurteilungspegel aus Gesamtlärm, nachts): Orange zeigt den Pegelbereich über 60 dB(A), in grau die Umrisse der Bestandsgebäude  Das Schallgutachten wurde fachlich/inhaltlich korrekt erstellt. Der Lärm aus dem Neubauvorhaben trägt nicht zu einer Verschärfung der Lärmsituation bei.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wird. Die o.g. Behauptung, dass mit einer erheblichen Zunahme nicht zu rechnen ist, beruht auf Unkenntnis der aktuellen Nutzungen und ist nicht haltbar. Zurück zum Verkehrslärm: Das Gutachten konstatiert auf S. 22 „… *im Nordosten des Plangeltungsbereichs sind im straßennahen Bereich die höchsten Belastungspegel von bis zu 69 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts zu erwarten.*“ Damit werden nicht nur die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A), sondern auch Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) und 49 dB(A) deutlich überschritten. Und so stellt das Gutachten fest: *„Im Nordosten des Plangeltungsbereich wird im straßennahen Bereich der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts erreicht.“* Die Aussage allein ist schon krass, bestätigt sie bereits heute Lärm im gesundheitsgefährdenden Bereich, gegen den Bestandsbauten kaum Maßnahmen ergreifen können. Hinzu kommt nun künftig noch der Lärm, der durch den oben beschriebenen, erwartbaren Zusatzverkehr durch den Europaweg entsteht und der gar nicht berücksichtigt wurde.		
5.8 <u>Reflexion des Hafenlärms durch Neubebauung</u> Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der durch das Gutachten gar nicht berücksichtigt wurde: Durch die künftige Anordnung der Gebäudekörper entsteht inmitten des Areals eine Art „Wand“ („Schallschutzwand“), die den Schall vom Hafen, der bislang „durchziehen“ konnte, erwartbar zurückwerfen wird auf die Bebauung „Europaweg 2a-c“. Ein Schallgutachten zum späteren Zeitpunkt dürfte dies bestätigen.	Wie bspw. den Seiten 12 und 21 des Schallgutachtens zu entnehmen ist, wurden Abschirmwirkungen und Reflexionen vorhandener und geplanter Gebäude bei den Berechnungen der Schallwerte berücksichtigt. Die Neubebauung verursacht keine Verschlechterung der Immissionssituation in Bezug auf Reflexionen, da bereits im Bestand eine Bebauung existiert. Durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich Freiflächen und Fluchten, die die Reflexionswirkungen mindern.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.9 <u>Schallauswirkungen durch private Stellplatzanlage</u> Schließlich kommt ein weiterer Verkehrslärmfaktor hinzu, der bislang in kein Gutachten eingeflossen ist: Unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu Haus 2c, keine 3 m von den Schlafräumen entfernt, soll eine Stellplatzanlage mit 45 Stellplätzen entstehen, die morgens/abends/nachts angefahren wird und neben Auto- natürlich auch Personenlärm mit sich ziehen wird. Wie man all die o.g. Aspekte in dem Gutachten ausblenden konnte und angesichts eines Lärms, der schon heute nachweislich im gesundheitsgefährdenden Bereich liegt, das Gebiet überplanen, zudem als WA deklarieren und den Planungsentwurf genehmigen kann, ist der Einwenderin wirklich unverständlich.	Die Schallauswirkungen durch die geplante private Stellplatzanlage auf die angrenzende Nachbarbebauung wurde gutachterlich geprüft. Die durch die Stellplatzanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen sind als für ein Wohngebiet übliche Geräuscheinwirkungen einzustufen. Die geplante Stellplatzanlage ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Tages- und Nachtzeitraum mit der benachbarten Bebauung verträglich, sodass keine lärmmindernden Maßnahmen notwendig sind.	Klarstellung
5.10 <u>Starkregenvorsorge unzureichend</u> Wasserversorgung-Entwässerung / Überflutungsgefahr bei Starkregen In der Begründung heißt es auf S. 32: „*Das Entwässerungskonzept sieht für die Vorhabenfläche keine Versickerungsmaßnahmen vor, da der vorliegende Boden wenig versickerungsfähig ist. Stattdessen soll die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers weitestgehend wie im Bestand beibehalten werden und in das Regenrückhaltebecken (RRB) nördlich des Europawegs abgeleitet werden. Da das RRB jedoch laut Aussagen der EBL überlastet ist, hat im Vorhabengebiet eine Rückhaltung auf den Grundstücken (über Gründächer, Rigolen) und gedrosselte Abgabe zu erfolgen.*“ Schon bei diesem Absatz schrillen alle Alarmglocken. Das RBB ist bereits heute überlastet. Die Planung sieht aber nicht vor, das RBB zu vergrößern, sondern die Abgabe zu drosseln	Der wasserwirtschaftliche Begleitplan/ Entwässerungskonzept fußt auf der Wasserhaushaltsbilanz. Die Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz sind gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ zu beurteilen. Demnach werden für die Region Lübeck für einen naturnahen Wasserhaushalt folgende Werte zugrunde gelegt: Abfluss: 4,2 % Versickerung: 30,8% Verdunstung: 65,0 % Es wird also davon ausgegangen, dass in der Region Lübeck rund 2/3 der gefallenen Niederschläge verdunsten, gut 30 % versickern und nur ein kleiner Anteil in Gewässer abfließt. Bisher war es im Siedlungsbereich üblich, Regenwasser in die Kanalisation abzuleiten (= hoher Anteil Abfluss). Künftig soll bei Bauvorhaben jedoch versucht werden, einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt beizubehalten.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und Maßnahmen wie begrünte Dächer als Lösung anzubieten. Wir erleben als Folge des Klimawandels in den letzten Jahren zunehmend Starkregen. Was, wenn Starkregen einsetzt, der von den Dächern nicht mehr aufgenommen werden kann? Beim letzten Starkregenereignis in Travemünde war das RBB randvoll, die Ivendorfer Landstraße überflutet. Das Plangeltungsgebiet weist in seiner Topografie ein starkes Gefälle von Süd nach Nord (mit Europaweg 2 als tiefst gelegenem Grundstück) um mehrere Meter auf. Hinzukommt ein Fließweg von Südwesten nach Nordosten, der quer durch das Plangebiet verläuft. Wenn bei Starkregen die o.g. Maßnahmen erwartbar nicht ausreichen, muss Europaweg 2 befürchten, überflutet zu werden. Hier braucht es dringend ein anderes Entwässerungskonzept, um die Gefahren zu minimieren.	Für den Neubaubereich werden daher Maßnahmen festgesetzt, die den Anteil an Regenwasserverdunstung erhöhen. Eine Regenwasserversickerung ist aufgrund des vorhandenen Bodens nahezu ausgeschlossen. Gegenüber dem Bestand mit der Bebauung der Ostseeakademie etc. erhöht sich die Wassermenge, die in das Regenrückhaltebecken fließen wird, nicht, da der Anteil an Wasserverdunstung erhöht wird. Zudem wird das Regenwasser der Vorhabenfläche auf den Grundstücken zurückgehalten und gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abgegeben. Die Einleitmengen sind mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt und entsprechend als Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens ist derzeit nicht vorgesehen und hinsichtlich der vorgelegten Planung auch nicht notwendig. Starkregenereignisse wurden durch die Betrachtung von Notwasserwegen berücksichtigt. Der wasserwirtschaftliche Begleitplan hat eine grobe Skizze des voraussichtlichen Fließwegs bei Starkregenereignissen im Bestand dargestellt (Abb. 8, S. 12), der sich aus der Topografie mit einem Gefälle von Süden nach Nordosten ergibt. Im Bebauungsplan wird der Fließweg gelenkt, indem das zentral im WA 4 gelegene Wegerecht als Notwasserweg auszubilden ist. Durch das Neubauvorhaben ist von keiner potenziellen Gefahrenzunahme für die benachbarte Bebauung auszugehen.	
5.11 Baumfällungen stehen dem Prinzip „Schwammstadt“ entgegen S. 14 (Begründung) konstatiert bereits eine „*extreme Schädigung des Wasserhaushalts“* im Plangebiet, kommt aber zu dem Ergebnis, dass die Wasserhaushaltsbilanz durch den Neubau nicht verschlechtert wird, da kaum zusätzliche Fläche	Das Ziel einer „Schwammstadt“ ist, einen möglichst naturnahen Wasserkreislauf in die Stadtgestaltung zu integrieren, indem Regenwasser nicht einfach in die Kanalisation abgeleitet wird, sondern lokal aufgenommen und gespeichert wird. Mit den festgesetzten Maßnahmen, wie Gründächer, versickerungsfähige Bodenbeläge und der Sammlung von Regenwassern bspw. in	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
versiegelt wird. Entgegnung: Durch die Rodung wertvoller Altbäume kann das Prinzip „Schwammstadt“ aber auch nicht greifen.	Baumrigolen, wird dem Prinzip „Schwammstadt“ gefolgt und im Vergleich zum Bestand ein deutlich besseres Regenwassermanagement umgesetzt. Darüber hinaus wird der Großteil der Bestandsbäume im Quartier durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Auf einer bislang als Stellplatz genutzten Fläche wird zusätzlich eine neue öffentliche Grünfläche geschaffen. Im WA 4 können aufgrund der angestrebten Umsetzung des Wohnbauvorhabens leider nicht alle Bäume erhalten werden, da ein umfassender Baumerhalt zu einem deutlich geringeren Bauvolumen führen würde und somit die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht mehr gegeben wäre. Zur Realisierung des Wohnungsbauvorhabens in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Topographie, unvermeidlich, dass ein Teil der Bäume entfallen wird. Insgesamt umfasst der neue Bebauungsplan zahlreiche Pflanz- und Begrünungsverpflichtungen (vgl. Festsetzungen Nr. 8 und 9; vormals 7 und 8), sodass die notwendigen Baumfällungen kompensiert werden. Insofern sichert der Bebauungsplan die Freiraumqualitäten und stabilisiert den Wasserhaushalt.	
5.12 <u>Unzureichende Anzahl öffentlicher Parkplätze, Verkehrskollaps im Europaweg befürchtet</u> S. 30 der Begründung: *„Die Planung sieht keine Änderung der Verkehrsführung oder einen Ausbau der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen vor. Die verkehrlichen Auswirkungen der Umnutzung des Plangebiets werden als gering eingeschätzt.“* Diese Fehleinschätzung lässt einen fassungslos zurück. Wie weiter oben (Pkt. 5.9 „Verkehrslärm“) ausgeführt, droht dem Europaweg ein Verkehrsinfarkt. Trotzdem hält die Hansestadt Lübeck daran fest, auf verkehrsplanerische Maßnahmen (z.B.	Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostsee-Akademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Hierfür war und ist der Europaweg ausgelegt. Das Neubauvorhaben mit 125 Wohneinheiten wird im Vergleich zum Bestand keinen wesentlichen Mehrverkehr auslösen. Ein Ausbau des Europawegs oder eine zweite Erschließung über die Ostseestraße oder die Straße Kleines Haff ist nicht notwendig.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Öffnung weiterer Zuwege) zu verzichten und plant die alleinige Erreichbarkeit der 125 WE über den Europaweg. 125 WE à 1,2 Auto pro WE plus Besucher plus Dienstleister und Handwerker plus Paketdienste/Post … alles über die kleine Stichstraße. Wie man der Begründung ferner entnehmen darf, seien im „*… Europaweg 24 Parkplätze vorhanden. Öffentliche Parkplätze sind daher in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass auf die Ausweisung zusätzlicher Besucherparkplätze auf der Vorhabenfläche verzichtet wird.“* Vermutlich war nie einer der Verantwortlichen vor Ort. Sonst hätte er/sie festgestellt, dass die 24x öffentl. Parkplätze bereits belegt sind durch Berufspendler (Park & Ride), Tagestouristen (Besucher, die kostenlosen Parkraum schätzen), Camper (die die Nacht vor der Fährfahrt verbringen), Dienstleister, … und nicht zuletzt Gäste von Europaweg 2. Fazit zum Verkehr: Der Planungsentwurf muss in diesem Aspekt dringend nachgebessert, weitere Zuwegungen geöffnet werden. Ideal wäre eine gleichmäßige Erreichbarkeit des Neubaus durch Ostseestraße, Europaweg + kleines Haff sowie die Schaffung von zusätzlichem öffentlichem Parkraum, der zudem regelmäßig von der Stadt „betreut“ wird und nicht zur Müllhalde mutiert wie die Flächen hinter der Bushaltestelle „Skandinavienkai/Bahnhof“.	Im Europaweg und in der Ostseestraße sind überdurchschnittlich viele öffentliche Parkplätze vorhanden, sodass ein Vorhalten weiterer Besucherparkplätze entbehrlich ist. Die allgemeinen Betriebs-/Lieferverkehre, die sowohl die Bestands- als auch die Neubauflächen betreffen, können innerhalb der öffentlichen Parkplätze im Europaweg und der Ostseestraße abgewickelt werden.	
5.13 <u>Schlussbemerkung / Zusammenfassung</u> Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um ein intaktes „Kleinod“ fernab der üblichen Touristenströme. Mit viel Grün, offenen Strukturen, begrünten (+ Baumbeschatteten) Plätzen der Begegnung (mit Bänken und Freiflächen) und einer sehr lockeren Wohn-Bebauung. Ein Quartier, in dem „Leben und Leben-lassen“ gut funktionieren. All das wird geopfert:	Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Zu 1: siehe Erläuterungen in Pkt. 5.11 zum Baumerhalt Zu 2: siehe Erläuterungen in Pkt. 5.4 und 5.5 zum Maß der baulichen Nutzung sowie 5.6 zur Anzahl der Stellplätze	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der „Platz der Begegnung“ (mit Bänken) bei der Kirche inmitten des Areals wird überbaut. Stattdessen soll am Rand ein „Quartiers-Spielplatz“ entstehen, der keinerlei Aufenthaltsqualität für (junge) Erwachsene bietet. 1. Die schattenspendenden Bäume werden gerodet und „ausgleichsgepflanzt“. Das mag bundesrechtlich zulässig sein (auch mit EU-Recht vereinbar?), widerspricht aber allen Erfahrungen mit den Folgen des Klimawandels sowie dem Konzept der „Schwammstadt“ (dem sich m.W. auch Lübeck verschrieben hat). Wie bekannt (auch der „LandPlanFachbeitrag“ weist darauf hin), brauchen Baumschulen-Bäume Jahrzehnte, bis sie dasselbe Maß an CO_2 aus der Luft filtern wie die 30-40 Jahre alten Bestände. 2. Inmitten des Kleinods zwängt man eine enge Wohnbebauung, die das zulässige Baumaß bereits jetzt überschreitet. Hinzu kommen Stellplätze, die das geforderte Maß für die Anzahl der Wohnungen gemäß dann geltender Verordnung gar nicht erreichen. 3. Bestehende Bebauungspläne werden überplant und geltendes Recht dabei einfach ignoriert („… alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen treten außer Kraft“). 4. Das Neubauvorhaben (125 WE/ohne Reihenhäuser) soll verkehrlich ausschließlich erreichbar durch eine kleine Stichstraße (Europaweg), die bereits voll ausgelastet ist und keine (weiteren) Besucherparkplätze bietet. 5. Dadurch wird dem Europaweg 2, der bereits heute Lärm durch Hafen und Verkehr ausgesetzt ist, der lt. Schallgutachten das zulässige Maß für Wohnbebauungen überschreitet und gesundheitsgefährdend ist, zusätzlicher Verkehrs-/ Anwohnerlärm zugemutet. Andere Zuwegungen (z.B. die Öffnung des Fußwegs beim „Kleines Haff“	Zu 3: Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne sind mit Aufgabe der Ostseeakademie funktionslos geworden. An ihre Stelle tritt der neue Bebauungsplan 32.77.00. Genehmigte Nutzungen im Bestand genießen Bestandsschutz. Siehe auch Erläuterungen in Pkt. 5.1 zur Art der baulichen Nutzung sowie 5.2 und 5.3 zu Pflanz- und Erhaltungsbindungen Zu 4: siehe Erläuterungen in Pkt. 5.12 zum Ausbau weiterer Erschließungsstraßen sowie den öffentlichen Parkplätzen Zu 5 und 6: siehe die vorstehenden Erläuterungen zu 4. (weitere Zufahrt) sowie in Pkt. 5.7 bis 5.9 zu den Schallauswirkungen	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
für den Verkehr oder die Ostseestraße) werden nicht erwogen. 6. Der „pegelbestimmende“ Hafen-/Verkehrslärm sowie der Plus-Verkehrslärm durch eine alleinige Zufahrt über den Europaweg werden nochmals erhöht durch eine Stellplatzanlage mit 45 SP unmittelbar an der Grenze zu Gebäude Europaweg 2c.		
5.14 <u>Alternatives städtebauliches Konzept</u> All das wird von der Stadt Lübeck genehmigt und begründet mit der Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen. Dabei ließen sich die benötigten Wohneinheiten (116-120) auch sozial- und umweltverträglich realisieren, würde nicht alles dem Anspruch nach max. Gewinn/Rendite seitens des Investors untergeordnet. Möglich wäre z.B. (s. Skizze Alternativvorschlag): - auf die Unterteilung WA3 / WA4 zu verzichten bzw. das Baufeld WA3 statt durch 15 Reihenhäuser durch ca. 26-28 Wohneinheiten (max. 2-geschossig) zu bebauen - bei gleichzeitigem Verzicht auf die Wohngebäude 2+4 in WA4, wodurch die enge Bebauung (Baumaß) entzerrt, die Gesamtzahl der WE aber lediglich geringfügig auf ca. 116-120 reduziert würde. Gleichzeitig würde: - Raum für Plätze und Aufenthaltsqualität geschaffen - und ein sehr hohes Maß an Altbäumen erhalten. - Zudem könnten weniger Stellplätze in direkter Nachbarschaft zu Europaweg 2c platziert (Ruhe) und durch mehr Stellplätze im Bereich WA3 kompensiert werden, - wodurch der Stellplatzschlüssel insgesamt vermutlich einzuhalten wäre.	Der alternative Vorschlag zum städtebaulichen Entwurf wurde geprüft, wird jedoch nicht berücksichtigt. Es ist ein Ziel der Hansestadt Lübeck, neben freifinanzierten und sozial geförderten Mietwohnungen auch Wohnungsangebote im Eigentum für Familien zu schaffen, weswegen an dem Konzept für die Reihenhausbebauung im Teilgebiet WA 3 festgehalten wird. Die bauliche Dichte entspricht einem gängigen und verträglichen Maß für allgemeine Wohngebiete. Die verschiedenen Festsetzungen bspw. zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu Pflanz- und Erhaltungspflichten und zur Baukörpergestaltung bewahren den Charakter der Siedlung. Die öffentliche Grünfläche stellt zudem ein attraktives, neues Angebot für alle Bewohner:innen und Nutzer:innen dar. Durch die Wiedernutzbarmachung bereits baulich genutzter Flächen, hier auf den Flächen der brachliegenden Ostsee-Akademie und den Nebengebäuden, wird die Flächeninanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen, wie Ackerflächen, reduziert. Es wird damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Schaffung von notwendigem Wohnraum als auch zum Umweltschutz geleistet.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
- Eine zusätzliche Öffnung des „kleinen Haff“ würde zudem den Verkehr entzerren und beruhigen und damit für Frieden im gesamten Quartiert sorgen.  Kurzum: Die Einwenderin ist nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, sondern überzeugt, dass sich das Quartier verträglich entwickeln ließe, d.h. einerseits benötigter Wohnraum geschaffen, anderseits unnötige „Härten“ vermieden würden und eine hohe Akzeptanz im Quartier erreicht werden könnte. Die Einwenderin kann der Stadt Lübeck (Planungsamt) nur dringend empfehlen, das Planvorhaben noch einmal auf diese Aspekte hin zu überprüfen.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 6 Stellungnahme F (Schreiben vom 28.08.2024)		
Der Einwender betont, dass eine Änderung des Bebauungsplanes begrüßt wird und viele der im Entwurf enthaltenen Bausteine als richtig und wichtig beurteilt werden. Dazu zählen positiv hervorgehoben: 6.1 <u>Schaffung von Wohnraum</u> Die Schaffung von dringend benötigtem neuem Wohnraum durch die vier Baufenster im Bereich der alten Akademie sowie dem ehemaligen Restaurant. Diese Fläche sinnhaft durch neuen Wohnraum zu nutzen, begrüßt der Einwender sehr. Travemünde bedarf einem dem Tourismus angeglichenen Angebot an Wohnraum für Einwohner sowie Saisonarbeiter. Dazu zählt auch die Errichtung von Sozialwohnung, die dringend für z.B. Hotel- und Gastropersonal gebraucht wird, um einer Verdrängung und Zuständen wie auf Sylt, entgegenwirken zu können. Die Quote von 30% schätzt der Einwender als zielführend ein, um einen nachhaltigen Mix zu gewährleisten. Damit geht auch eine Aufwertung des gesamten Gebietes westlich der Ivendorfer Landstraße einher. Dies wird durch die öffentliche Grünfläche samt Spielplatz und Wegekonzept gestützt. Die Anordnung der Baufenster, die Ausweisung als allgemeine Wohngebiete sowie die gewählte Gebäudehöhe sind in sich stimmig und passen sich den umliegenden Gebäuden an. Die aufgelockerte Bebauung nimmt den Neubauten die “Wucht”, es wäre sehr zu begrüßen, wenn dies auch wirklich umgesetzt wird und nicht vier durchgehende Baukörper.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.2 Urbanes Gebiet südlich der Ostseestraße Des Weiteren begrüßt der Einwender die Ausweisung südlich der Ostseestraße als urbanes Gebiet, um dort mittelfristig nicht störendes Gewerbe und Wohnraum kombinieren zu können. Auch dies kann zur Aufwertung des Viertels z.B. durch einen Kiosk, Bäckerei oder Restaurant beitragen, die eine Art Nahversorgung darstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
6.3 Anzahl der privaten Stellplätze für Pkw Der Stellplatzschlüssel ist aktuell mit 0,8 bzw. 0,6 pro WE festgelegt. Allerdings wird diese als nicht realitätsnah betrachtet. In den nächsten Jahrzehnten wird sich hoffentlich auch die Mobilität weiter entzerren und Autos wieder durch allgemeine Transportmittel abgelöst werden. Bis dies allerdings geschieht, werden die Parkplätze wie eingezeichnet (ober- und unterirdisch) nicht ausreichend sein. Es steht die Frage im Raum, ob die Stadt sich dahingehend Alternativkonzepte überlegt hat oder die Übernahme der Kosten für eine Schranke zusichert, wenn die Parkplatzanzahl nicht erhöht wird. Diese Schranke würde die Parkplätze der WEG der Ostseestraße 2/2a sowie die des Pflegeheimes vor unerlaubten Nutzern / Parkenden des dann anrainenden Neubaus auf Höhe des alten Restaurants schützen.	Für freifinanzierte und geförderte Wohnungen wird die aufgeführte, reduzierte Stellplatzquote festgesetzt. Der Stellplatzschlüssel für Eigentumswohnungen, zu denen vsl. auch die Reihenhäuser zählen, liegt bei 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit. Der vorgenannte Stellplatzschlüssel gilt für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 sowie für das Urbane Gebiet und wird als angemessen beurteilt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Bei den angesprochenen Parkplätzen der Ostseestraße 2/2a und des Altenheims handelt es sich um Privatparkplätze. Auf die Beschrankung von privaten Stellplatzanlagen hat der Plangeber mit dem Bebauungsplan keinen Einfluss. Es liegt in der jeweiligen Verantwortung der Grundstückseigentümer die eigenen Flächen gegen Fremdnutzung zu schützen. Ein steigendes Risiko einer Fremdnutzung wird durch das Neubauvorhaben nicht gesehen.	Klarstellung
6.4 Ferienwohnungsanteil bis zu 50 % zulassen Das Haus der Ostseestraße Nr. 2 (Ernst-Moritz-Arndt-Haus) ist seit der Erbauung im Jahre 1988 als Gemeinschaftsort für alle Menschen, speziell aber als Ferien- sowie 2. Wohnsitz gedacht. Ursprünglich für Menschen, die aus den ehemaligen Pommerschen Gebieten kamen, heute für deren Nachfahren	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen kommt. Ein planungsrechtliches Ziel ist daher, den Anteil dauerwohnlicher Nutzungen langfristig zu stabilisieren.	bereits tlw. berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sowie weiteren Eigentümern und Gästen. Das Haus samt Eingangsbereich und Reinigungsservice lebt sehr gut mit der aktuellen gemischten Nutzung von Dauerwohnen und Ferienwohnungen. Dieses sieht der Einwender in Gefahr. Denn wie auch aktuell schon, werden auch zukünftig immer wieder Ferienwohnungen in Dauerwohnsitze, als z.B. Alterswohnsitze umgewandelt. So wie der Passus verstanden wird, können diese nicht mehr nach z.B. Erbschaft der Nachfahren in Ferienwohnungen umgewandelt werden. Nach Einschätzung des Einwenders könnte in 15-20 Jahren das Haus somit ein 80-90% reines Wohnhaus sein, was nicht dem Sinn und Zweck Rechnung trägt. Noch dazu würde der Reinigungsservice dann sicherlich aufgrund geringer Einnahmen das Haus verlassen, für die verbliebenen Ferienwohnungen wäre das fatal. Der Einwender ist mit einem Apartment selbst betroffen, welches erst jüngst gekauft wurde und aktuell an eine Seniorin vermietet wird. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit genommen, die Wohnung später selbst zu Ferien- oder Zweitwohnungszwecken nutzen zu können. Dies war aber noch im Kaufprozess 2023 garantiert, solange insgesamt das Verhältnis des Hauses im Gleichgewicht bleibt. Es wird darum gebeten, in Bezug auf die Ostseestraße 2, den aktuell gut gelebten Grundsatz der 50/50 Koexistenz von Ferienwohnungen und 1. Wohnsitz zu sichern. Dies könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass nicht eine generelle Umwandlung in Ferien- oder Nebenwohnungen verboten wird, sondern im Bebauungsplan festgehalten wird, dass z.B. die Stadt und die Verwaltung des Gebäudes dazu verpflichtet sind, dies sicherzustellen. In den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten hat dies sehr gut funktioniert. Der Einwender glaubt, dass dies eine deutlich sinnhaftere Lösung wäre	Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf planungsrechtliche Sicherung des Fortbestands der Ferienwohnungen besteht im Prinzip nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleibt die Nutzung bestehender Ferienwohnungen im WA 5 zulässig. Neue Ferienwohnungen können künftig jedoch nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, da derzeit eine Quote von rund 50 % Ferienwohnungen besteht und diese somit über dem verträglichen Anteil von Ferienwohnungen in einem allgemeinen Wohngebiet liegt (ca. 15 – 20 %). Für Nebenwohnungen gilt gemäß Festsetzung des Bebauungsplans ein Bestandsschutz für alle Nebenwohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits bestanden. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden. Kaufverträge, wie im vorliegenden Fall, gelten als privatrechtliche Angelegenheiten und entfalten keine Wirkung auf öffentlich-rechtliche Belange, d.h. es kann kein Bestandsschutz im Sinne des Bauordnungsrechts oder eine Art „planungsrechtlichen Übernahmeanspruch“ für in privatrechtlichen Kaufverträgen getroffene Aussagen gewährt werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und nicht eine auf Jahrzehnte gedachte Einbahnstraße hin zu einem reinen Wohnhaus ist.		
Nr. 7 Stellungnahme G (Schreiben vom 28.08.2024)		
7.1 <u>Positive Bewertung des Vorhabens</u> Grundsätzlich findet der Einwender gut, dass nunmehr die beiden „Lost-places“, das ehemalige Restaurant Vineta und das „Pommernzentrum“ nicht weiter vergammeln sollen. Die geplante Bebauung mit Wohnraum und einer verbundenen Quote von Sozialwohnungen wird sicherlich die Wohnungssituation etwas entspannen helfen. Grundsätzlich wird hierdurch auch eine Aufwertung des Viertels erwartet, da die beiden oben genannten Gebäude bzw. Flächen einer besseren Nutzung zugeführt werden. Ebenso positiv wird sich auch die „lockere“ Bauweise in die bisherige Bebauung einfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
7.2 <u>Bestandsschutz für Ferienwohnungen und Zweitwohnungen</u> Kritisch ist die hier im Zusammenhang geplante Änderung/ Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der umliegenden Gebäude zu sehen. Wie bestimmt bekannt ist, ist im Hause Ostseestr. 2 seit Beginn an eine Struktur und ein Aufbau für Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen erfolgt. Dies bedeutet, dass es hier eine Infrastruktur mit Verwaltung – Hausmeisterservice für die Ferienwohnungen und die Zweitnutzer gibt, deren Fortbestand bei einer Einschränkung der Nutzung als vermietete Ferienwohnung in Gefahr steht. Es bedeutet somit auch für die derzeit vermieteten Wohnungen an Bewohner mit erstem Wohnsitz eine Einschränkung der zukünftigen Nutzung als eigene Ferienwohnung, sollte der	Grundsätzlich genießen bereits genehmigte Nutzungen Bestandsschutz. Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen kommt. Ein planungsrechtliches Ziel ist daher, den Anteil dauerwohnlicher Nutzungen langfristig zu stabilisieren. Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf planungsrechtliche Sicherung des Fortbestands der	bereits tlw. berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bewohner einmal die Wohnung verlassen. Eine früher getroffene Kaufentscheidung für eine „zukünftige“ Ferienwohnung zur Selbstnutzung oder zur teilweisen Vermietung wird durch diese geplante Nutzungseinschränkung blockiert und kann nicht toleriert werden. Durch diese Nutzungsbeschränkung greift die Verwaltung stark in die Eigentumsrechte der Eigentümer ein, was sich auch dramatisch auf den Wert der Eigentumswohnung auswirken wird. Durch diese Nutzungsbeschränkung als Ferienwohnung oder auch Zweitwohnung wird quasi eine Wiederveräußerung der Wohnung forciert. Es wird darum gebeten, diesen Punkt noch einmal zu überdenken, um den derzeitigen Eigentümern Bestandsschutz zu gewähren, sowohl für die eigene Nutzung als auch für zukünftige Nutzungen bei Eigentumswechsel. Mit einer „Bestandswahrung“ kann auch die derzeitige ausgewogenen Nutzung des Objektes fortgesetzt werden.	Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleibt die Nutzung bestehender Ferienwohnungen im WA 5 zulässig. Neue Ferienwohnungen können künftig jedoch nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, da derzeit eine Quote von rund 50 % Ferienwohnungen besteht und diese somit über dem verträglichen Anteil von Ferienwohnungen in einem allgemeinen Wohngebiet liegt (ca. 15 – 20 %). Für Nebenwohnungen gilt gemäß Festsetzung des Bebauungsplans ein Bestandsschutz für alle Nebenwohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits bestanden. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden.	
7.3 <u>Anzahl der privaten Stellplätze für Pkw zu gering</u> Weiterhin ist an der Ausgestaltung der „wenigen“ Parkplätze im Entwurf Kritik angebracht. Wie sicherlich vor Ort schon einmal gesehen, gibt es in der Ostseestraße und auch im Europaweg jetzt schon kaum bzw. keine freien Parkmöglichkeiten. Die von städtischer Seite angenommene Pkw-Formel entspricht wohl kaum der aktuellen und auch nicht den zukünftigen Mobilitätsansprüchen der potentiellen Bewohner der neuen Wohnungen. Es wird hier zukünftig zu Verteilungskämpfen um den geringen Parkraum kommen und die „Fehlnutzung“ durch verzweifelte Parkplatzsucher wird großen Druck auf das Nachbarschaftsverhalten ausüben. Gerade die Eigentümer von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen mit markiertem Stellplatz, die nicht täglich vor Ort sind, werden durch „Fremdparker“ extrem belastet.	Der neue Bebauungsplan trifft für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Für die in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplanten Vorhaben ist der Stellplatzschlüssel angemessen, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Zudem sind im Bestand öffentliche Besucherparkplätze in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Bei den angesprochenen Parkplätzen der Ostseestraße 2 und des Altenheims handelt es sich um Privatparkplätze. Es liegt in	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Hier drängt sich natürlich auch die Frage auf, wie dafür Sorge getragen wird, dass die Parkplätze von Eigentümern der Ostseestraße 2 und auch die Mitarbeiter- und Besucherparkplätze des Altenheims geschützt werden.	der Verantwortung der jeweiligen Grundstückseigentümer:innen die eigenen Flächen gegen Fremdnutzung zu schützen. Ein steigendes Risiko einer Fremdnutzung wird durch das Neubauvorhaben jedoch nicht gesehen.	
Nr. 8 Stellungnahme H (Schreiben vom 29.08.2024)		
8.1 Lärmimmissionen durch Spielplatz Die Einwenderin befürchtet eine zunehmende Lärmbelästigung durch die Realisierung des öffentlichen Spielplatzes im Norden des Plangebiets und in unmittelbarer Entfernung ihrer Wohnung in der Ostseestraße. Sie fordert eindringlich, die ruhige Wohnumgebung zu schützen und mehr auf die ansässige und insbesondere ältere, kranke und ruhebedürftige Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.	Mit der geänderten Nutzungsart als allgemeines Wohngebiet sowie den geplanten Wohnungsneubauten wird sich in den kommenden Jahren die Anzahl der Familien mit Kindern im Plangebiet erhöhen. Im Vergleich zur Bestandssituation erwachsen hieraus größere Bedarfe an Kinderspielflächen. Es ist deshalb vorgesehen, im Plangebiet einen öffentlichen Spielplatz zu schaffen. Der Spielplatz soll am äußeren nördlichen Rand des Plangebiets entstehen. Hier besteht aufgrund des bereits bestehenden, öffentlichen Geh- und Radwegs eine gute Erreichbarkeit. Gemäß § 22 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten Geräuscheinwirkungen u.a. von Kinderspielplätzen nicht als schädliche Umwelteinwirkung und sind hinzunehmen. Im konkreten Bezug auf die Einwenderin wird aufgrund der Lage des Spielplatzes und den dazwischen befindlichen und lärmabschirmenden Bestandsgebäuden und Neubauten nicht von einer wesentlichen Störung der Wohnung der Einwenderin ausgegangen. Insgesamt leistet der Spielplatz einen positiven Beitrag zur vorhandenen Infrastruktur und Freiraumgestaltung des Quartiers.	Klarstellung
Nr. 9 Stellungnahme I (Schreiben vom 29.08.2024)		
9.1 Zu hohe Baudichte Die vorgesehene Baudichte ist unverhältnismäßig hoch und zerstört den vorhandenen Charakter der bestehenden Wohnanlage.	Die Neubebauung fügt sich nach Art und Maß in die bestehenden städtebaulichen Strukturen des Quartiers ein. Zusätzlich erhält die Siedlung durch die öffentliche Grünfläche mit Zweckbe-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	stimmung Spielplatz ein neues, attraktives Angebot. Auch prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Durch die Wiedernutzbarmachung bereits baulich genutzter Flächen, hier auf den Flächen der brachliegenden Ostsee-Akademie und den Nebengebäuden, wird die Flächeninanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen, wie Ackerflächen, reduziert. Es wird damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Schaffung von notwendigem Wohnraum als auch zum Umweltschutz geleistet.	
9.2 <u>Europaweg für Verkehrsbelastung nicht ausgelegt</u> Der Europaweg ist für eine sich aus der vorgesehenen Bebauung ergebende Verkehrsbelastung nicht ausgelegt.	Es wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben am Europaweg ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostsee-Akademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Hierfür war und ist der Europaweg ausgelegt. Ein Ausbau der Bestandsstraße ist für die 125 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Die Fahrbahn ist mit einer Breite von 4 m gemäß Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ausreichend bemessen.	Klarstellung
9.3 <u>Geplante Stellplatzanlage beeinträchtigt Apartments im Europaweg 2c</u> Die geplante Stellplatzsituation unmittelbar vor den Terrassen Europaweg 2c ist nicht zumutbar.	Die Schallauswirkungen durch die geplante private Stellplatzanlage auf die angrenzende Nachbarbebauung wurde gutachterlich geprüft. Die durch die Stellplatzanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen sind als für ein Wohngebiet übliche Geräuscheinwirkungen einzustufen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die geplanten Stellplatzanlagen sind somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der benachbarten Bebauung verträglich, sodass keine lärmmindernden Maßnahmen notwendig sind. Darüber hinaus werden die Stellplatzanlagen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans mit einer Hecke eingefriedet, sodass sie optisch nicht so stark in Erscheinung treten.	
9.4 <u>Gebäudehöhen</u> Das Gebäude sollte die Höhe des Gebäudes Europaweg 2c nicht überragen.	Das Gebäude Europaweg 2c wurde mit 4 Vollgeschossen errichtet. Bei den benachbarten Neubauten sind drei Vollgeschosse plus ein Staffelgeschoss zulässig, sodass sich die Bauhöhen ähneln werden.	bereits berücksichtigt
Nr. 10 Stellungnahme J (Schreiben vom 29.08.2024)		
10.1 <u>Keine Einbeziehung Europaweg 2 in den Bebauungsplan</u> Der Bebauungsplan 32.77.00 bzw. die Ausführungen betreffen nur den Europaweg 3 und nicht den Europaweg 2. Die Flurstücke 57/49 und 57/51 sind aber ebenfalls aufgeführt und dem Bereich WA 5 zugeteilt.	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Städte und Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist es erforderlich, nicht nur die Flächen für die konkret neugeplante Wohnbebauung zu betrachten, sondern auch die umliegenden Flächen, da mit Aufgabe der Ostsee-Akademie als Kernstück des Pommernzentrums der Funktionszusammenhang mit dem übrigen Siedlungsgefüge verloren gegangen ist. Es ist – wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen – neben der konkreten Vorhabenplanung deshalb auch Ziel der Hansestadt Lübeck, die bestehenden Siedlungsbereiche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung planungsrechtlich neu zu ordnen. In diesem Zuge werden nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen aufgehoben und neue hinzugefügt, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Quartiers zu ermöglichen. So wird beispielsweise die Art der baulichen Nutzung von einem Sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur, deren zulässige Nutzungen sich rein auf die Entwicklung des Pommernzentrums beziehen	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	(bspw. Bibliothek, Archiv, Museum, Internat) zu einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Urbanen Gebiet geändert. Der vorhandene Siedlungscharakter wird damit besser abgebildet und eine zukünftige Entwicklung als Wohnstandort erleichtert. Dementsprechend werden zum einen Festsetzungen getroffen, die sich aus dem konkreten Neubauvorhaben ergeben und zum anderen werden – im Hinblick auf das vorgenannte Erfordernis der planungsrechtlichen Neuordnung – Festsetzungen aufgenommen, die fortan das gesamte Plangebiet betreffen. Generell gilt für bestehende Gebäude und Nutzungen im Rahmen der Baugenehmigungen Bestandsschutz.	
10.2 <u>Anzahl der privaten Stellplätze für Pkw</u> Die geplanten Stellplätze bzw. Minderung der Quoten geht zu Lasten der vorhandenen öffentlichen Stellplätze im Europaweg, da über diesen auch die Erschließung der Zufahrt erfolgen soll. Aus diesem Grund sollte jeder Wohnung ein PKW-Stellplatz zugeordnet werden.	Die öffentliche Parkplatzanlage im Europaweg wird durch den neuen Bebauungsplan 32.77.00 nicht verändert. Der neue Bebauungsplan trifft für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Für die in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplanten Vorhaben ist der Stellplatzschlüssel angemessen, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	Keine Berücksichtigung
10.3 <u>Gebäudehöhen</u> Es wird um Spezifizierung und Angabe von den Gesamthöhen (in Bezug auf das Straßenniveau Europaweg) der Gebäude mit drei Vollgeschossen, einem Staffelgeschoss sowie den technischen Anlagen auf den Dächern gebeten. Werden die Höhen den vorhandenen Gebäuden im Europaweg 2 an-	Die Gebäude Europaweg 2b und c wurden mit 4 Vollgeschossen errichtet. Bei den benachbarten Neubauten sind drei Vollgeschosse plus ein Staffelgeschoss zulässig, sodass sich die faktischen Bauhöhen ähneln werden. Durch die Topografie sind gewisse Höhenunterschiede möglich. Es wird jedoch angestrebt, durch Geländemodellierung u.a. zu den benachbarten Grundstücken eine Geländeangleichung vorzunehmen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
gepasst? Es wird befürchtet, dass durch die Höhenunterschiede des Geländes die geplanten Gebäude deutlich höher gebaut werden.	Die technischen Anlagen werden mit der Festsetzung Nr. 10.3 (vormals 9.3) in ihrer Höhe und Positionierung beschränkt, um die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und des Ortsbilds nicht zu beeinträchtigen.	
Nr. 11 Stellungnahme K (Schreiben vom 29.08.2024)		
11.1 Bestandsschutz Europaweg 2 a-c 2008 wurde eine Ausnahmeregelung für Europaweg 2 a-c zur Feriennutzung bzw. als Zweitwohnung erwirkt. Dies ist auch im Grundbuch und im Kaufvertrag festgeschrieben und muss für den jetzigen und zukünftigen Eigentümer, sei es durch Verkauf, Überlassung oder Erbe, dauerhaft gelten. Unter diesen gesetzlichen Voraussetzungen wurde die Wohnung käuflich erworben. Sollte dies durch das neue Planungsverfahren überschrieben werden, sehen die Einwender sich in ihrem Eigentumsrecht eingeschränkt und werden bei Bedarf mit rechtlichen Schritten dagegen vorgehen. Es wird Bestandsschutz und Rechtssicherheit über einen Verkauf, Überlassung oder Erbe hinaus gefordert.	Die Gebäude Europaweg 2a-c liegen im Bereich I des Bebauungsplans 32.76.01, in dem diverse Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig waren. Allgemeines Wohnen oder Ferienwohnen war nie Bestandteil des Nutzungskatalogs. Daher musste im Rahmen des Bauantrags für die Gebäude im Europaweg 2 eine Befreiung u.a. von der Art der Nutzung beantragt werden. Der Bauantrag wurde für eine Ferien-Apartmentanlage gestellt und im Hinblick auf zusätzlich benötigte Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie wurde der Befreiung zugestimmt. In den Gebäuden sind also bislang nur Ferienwohnungen genehmigt und zulässig. Die bauordnungsrechtlich genehmigten Nutzungen und Gebäude genießen Bestandsschutz. Der Gebäudekomplex Europaweg 2 liegt nun im neuen WA 5. Die genehmigten Ferienwohnungen können weiterhin betrieben werden (Bestandsschutz). Zudem wäre auf Grundlage des neuen Bebauungsplans 32.77.00 auch eine Umwandlung in Dauerwohnungen regulär zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich somit erweitert. Eine Nutzung als Nebenwohnung war im Europaweg 2 bisher nicht zulässig, sodass durch den Bebauungsplan keine Nutzungseinschränkung hervorgerufen wird. Kaufverträge, wie im vorliegenden Fall, gelten als privatrechtliche Angelegenheiten und entfalten keine Wirkung auf öffentlich-rechtliche Belange, d.h. es kann kein Bestandsschutz im Sinne des Bauordnungsrechts oder eine Art „planungsrechtlichen	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Übernahmeanspruch“ für in privatrechtlichen Kaufverträgen getroffene Aussagen gewährt werden.	
11.2 <u>Geruchs- und Lärmemissionen durch private Stellplatzanlage</u> Durch die unmittelbar an die Grundstücksgrenze zum Europaweg 2 c angrenzenden 45 Parkplätze ist eine starke Lärm- und Geruchsbelästigung, insbesondere durch 24/7 ankommende und abfahrende Fahrzeuge und durch Abgase, zu erwarten. Der Lärmpegel und die Abgase sind massiv erhöht während der Bauphase und schränken nach Meinung der Einwender die Vermietung stark ein. Da die empfohlene Laubhecke im Herbst/Winter laubfrei ist, besteht die Belästigung zusätzlich zur Geruchs- und Lärmbelästigung auch durch die blendenden Scheinwerfer. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Scheinwerfer voraussichtlich bis in den Wohnbereich scheinen werden. Hier wäre eine dauerhafte Sichtschutzvariante sinnvoll. Die Wohnung bzw. Terrasse liegt unmittelbar an den Grundstücksgrenzen zur Vorhabenfläche. Bezugnehmend auf § 906 BGB sehen die Einwender eine wesentliche Beeinträchtigung von dem Grundstück Europaweg 3 ausgehend. Ebenso befürchten die Einwender eine Wertminderung der Immobilie besonders im Erdgeschossbereich, welcher sich nah an der Grundstücksgrenze befindet. Bezugnehmend auf die Rücksichtnahme im Nachbarrecht sehen die Einwender ihre Interessen / Privatsphäre, mit der sehr engen Wohnblockbebauung und den 45 Stellplätzen unmittelbar an die Grundstücksgrenze Europaweg 2c und insbesondere an die Terrasse von ihrer Wohnung, stark beeinträchtigt.	Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. die Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Flächen in einer bestehenden Siedlung zum Ziel hat, um ein zeitgemäßes Wohnangebot zu schaffen. Das der Planung zugrunde liegende Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der Bebauung in den vorhandenen Siedlungscharakter ein. Die notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten. Die nach Realisierung des Bauvorhabens aufkommenden nutzungsbedingten Auswirkungen (menschliche und technische Geräusche, Gerüche und Lichterscheinungen usw.) sind als für ein Wohn-/Siedlungsgebiet übliche Einwirkungen einzustufen. Es wird daher keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks Europaweg 2a-c erkannt, die auf Grundlage des § 906 BGB zu beanstanden wäre. Dies gilt ebenso für die Schallauswirkungen durch die geplante private Stellplatzanlage auf die angrenzende Nachbarbebauung. Die geplanten Stellplatzanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung verträglich, sodass keine lärmmindernden Maßnahmen notwendig sind. In der Bauphase hat sich die Bauträgerin an einschlägige Gesetze zu Baustelleneinrichtung, Bauzeiten usw. zu halten. Der vorliegende Bebauungsplan kann hierzu keine Regelungen treffen. Es sei darauf hingewiesen, dass auch ohne Bebauungsplanverfahren in diesem Bereich auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans theoretisch ein Neubauvorhaben hätte beantragt, genehmigt und realisiert werden können.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Anhaltspunkte für eine Wertminderung der Liegenschaft Europaweg 2a-c liegen nicht vor.	
11.3 <u>Erschließung über den Europaweg und öffentliche Parkplätze nicht ausreichend</u> Außerdem ist die Zufahrtsstraße Europaweg für ca. 125 Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern und damit für ca. 250 PKWs zu eng. Illusorisch ist die Annahme, dass pro Wohneinheit 0-1 Kfz vorhanden sein werden. Hier wäre eine andere Verkehrsregelung zwingend zu überdenken. Die vorhandenen öffentlichen Parkplätze sind durch den Nahverkehr oftmals schon stark frequentiert. Durch die Wohnbebauung und damit verbundenen Besuchern könnte dieser Zustand noch problematischer werden.	Es wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben am Europaweg ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostsee-Akademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Hierfür war und ist der Europaweg ausgelegt. Ein Ausbau der Bestandsstraße ist für die 125 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Die Fahrbahn ist mit einer Breite von über 5 m gemäß Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ausreichend bemessen. Eine zweite Erschließung über die Ostseestraße oder die Straße Kleines Haff ist daher nicht notwendig. Der neue Bebauungsplan trifft für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet MU verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Für das geplante Vorhaben wird der Stellplatzschlüssel als angemessen eingeschätzt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Die öffentlichen Parkplätze im Europaweg und in der Ostseestraße werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Im Plangebiet sind überdurchschnittlich viele öffentliche Parkplätze vorhanden. Die allgemeinen Betriebs- und Besucherverkehre können innerhalb der öffentlichen Parkplätze im Europaweg und der Ostseestraße abgewickelt werden.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
11.4 <u>Minderung der Wohnqualität für die aktuellen Anrainer</u> Die Einwender sind der Meinung, einen hohen Bodenrichtwert für die Wohngegend Travemünde zu bezahlen. Bei der Verschlechterung der ruhigen und naturnahen Wohnqualität durch 120 Wohnungen plus 15 Reihenhäusern und damit anzunehmenden 300 Menschen und 250 Pkws ist die Lärm- und Geruchsbelästigung vorprogrammiert. Damit erfolgt eine Minderung der bisher vorhandenen hohen Wohnqualität, deshalb muss der Bodenrichtwert zeitnah nach unten reguliert werden. Es sollte auch im Sinne der Stadtentwicklung sein, dass das vorhandene Wohnumfeld von Travemünde außerhalb der Ortsmitte attraktiv und lebenswert bleibt bzw. neugestaltet wird ohne die jetzt geplante massive Bauverdichtung. Denkbar wäre hier eine Geschosshöhe von 2 plus Staffelgeschoss oder 30 statt 15 Reihenhäuser für junge Familien in Richtung der bestehenden 3 Eigentumshäuser Europaweg 2a-c, ausreichend Tiefgaragenstellplätze, Gastronomie, naturnahe Parkanlagen als Sozialflächen für die Bewohner/Gäste und medizinische Versorgungseinrichtungen. Wohnhausblöcke könnten z.B. in dem jetzigen Areal der Flüchtlingsunterkünfte, wo die Zulassungsgenehmigung in 2026/2027 ausläuft, geplant werden.	Die Bodenrichtwerte werden von den unabhängigen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein festgelegt. Eine Abwertung durch die vorgelegte Planung ist nicht erkennbar. Die Siedlung erfährt vielmehr eine Aufwertung, da die leerstehenden Gebäude durch zeitgemäße Neubauten ersetzt werden. Das Neubauvorhaben fügt sich dabei hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandenen Strukturen ein und ist auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der benachbarten Bebauung verträglich. Zudem erhält die Siedlung mit dem öffentlichen Spielplatz ein ganz neues Angebot für alle Bewohner:innen sowie Feriengäste. Die Wohnqualitäten und soziale Struktur bleiben erhalten. Prägende Elemente, wie die Wegeverbindung zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden in der Planung berücksichtigt. Im MU südlich der Ostseestraße sind zukünftig gewerbliche Nutzungen, wie eine Gastronomie oder kleiner Lebensmittelladen, sowie u.a. Anlagen für gesundheitliche Zwecke zulässig. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung der entsprechenden Nutzungen jedoch nicht forcieren.	Klarstellung
11.5 <u>Erhöhte Lärmwerte durch Neubebauung/Reflexion</u> Außerdem bleibt abzuwarten, wie die Lärmbelästigung des Skandinavien Kais zu ertragen ist, wenn die Wohnhäuser 3-geschossig den Schall in die bestehenden Häuser des Europaweges zurückschlagen.	Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Abschirmwirkungen und Reflexionen vorhandener und geplanter Gebäude bei den Berechnungen der Schallwerte berücksichtigt. Die Neubebauung verursacht keine Verschlechterung der Immissionssituation in Bezug auf Reflexionen, da bereits im Bestand eine Bebauung existiert. Durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich Freiflächen und Fluchten, die die	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Reflexionswirkungen mindern. Insofern ist nicht von einer wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation auszugehen.	
Nr. 12 Stellungnahme L (Schreiben vom 30.08.2024)		
12.1 <u>Verschärfung der Verkehrssituation, Schlechterstellung Europaweg 2a-c</u> Laut der in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete schon jetzt teilweise überschritten, insbesondere im Nordosten des Planungsbereichs. Laut „Lageplan Konzept mit Quartierspielplatz“ sind über die Hälfte der oberirdischen PKW-Stellplätze (45 Stk.) unmittelbar längsseitig angrenzend zum Europaweg 2 und 10 weitere rechtsseitig geplant. Darüber hinaus ist auch die Einfahrt zu den Parkplätzen angrenzend zum Europaweg 2c. Bei 140 Wohnungen ist von einem deutlich erhöhten Zugangsverkehr von der Ivendorfer Landstraße kommend über den Europaweg und mit einer Zunahme des Verkehrslärms für die Anwohner im Europaweg 2a-c zu rechnen. Daher ist es fraglich, warum der Europaweg als einzige Zufahrt für das Areal dienen kann. Darüber hinaus fallen die hohe Konzentration der Stellplätze und des zu erwartenden An- und Abfahrtweges bzw. Lärms, erhöhte Abgase, der Blick auf Autos und verfestigte Flächen, einseitig zu Lasten der Anwohner des Europawegs 2c auf. Laut der Schalltechnischen Untersuchung heißt es für den städtebaulichen Entwurf weiter „*Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in Richtung der Ivendorfer Landstraße sind im allgemeinen Wohngebiet bis zu einem Abstand von 40 m, gemessen von der Straßenmitte*	Hinsichtlich der Verkehrsbelastung im Europaweg wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben am Europaweg ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostsee-Akademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Hierfür war und ist der Europaweg ausgelegt. Da schallgutachterlich der Unterschied zwischen den bisher <u>zulässigen</u> (nicht den in Folge der Nutzungsaufgabe vorhandenen) Verkehren und den Verkehren, die nach der Umsetzung des Bebauungsplans vorliegen können, zu beurteilen ist, wird der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehr als nicht beurteilungsrelevant eingestuft, da aufgrund der bisher zulässigen und langjährig ausgeübten Nutzung des Veranstaltungszentrums und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenraum zu rechnen ist. Ein Ausbau der Bestandsstraße oder eine zweite Anbindung über die Ostseestraße oder die Straße Kleines Haff ist für die 125 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Die Fahrbahn im Europaweg ist mit einer Breite von über 5 m gemäß Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ausreichend bemessen. Die Schallauswirkungen durch die geplante private Stellplatzanlage auf die angrenzende Nachbarbebauung wurde gut-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der Ivendorfer Landstraße, nur in geschlossener Form zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert tags für allgemeine Wohngebiete eingehalten wird.“ Die Außenbereiche/ Terrassen im Europaweg 2 befinden sich noch dazu direkt vis a vis der Stellplätze und des Fahrbereichs. Dies zu Gunsten der geplanten Bebauung mit einem überwiegend autofreien Blick ins Grüne und Ruhe, jedoch einseitig zu Lasten der Anwohner im Europaweg 2a-c. Weiterhin existieren bereits jetzt öffentliche Parkplätze vor dem Europaweg 2 und es ist davon auszugehen, dass diese dann als Ausweichfläche für die knapp geplanten Stellplätze dienen und sich dadurch der gesamte Verkehr und das Parken am Europaweg 2 konzentrieren, so das vom „grünem ruhigem urbanen Leben“ für die jetzigen Anwohner dort nichts bleiben würde. Dies stellt einen einseitigen und unverhältnismäßigen, unmittelbaren Eingriff in die Privatsphäre mit einhegender Schlechterstellung der Anwohner im Europaweg 2 a-c dar, auch im materiellen Sinne des Wertverlustes. Dies ist somit nicht hinnehmbar und steht im Gegensatz zu § 49 Abs. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO).	achterlich geprüft. Die durch die Stellplatzanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen sind als für ein Wohngebiet übliche Geräuscheinwirkungen einzustufen. Die geplante Stellplatzanlage ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der benachbarten Bebauung verträglich, sodass keine lärmmindernden Maßnahmen notwendig sind. Es ist richtig, dass im Nordosten des Plangebiets der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts durch den Gesamtlärm (Sportanlagen, Gewerbe, Hafen, Straßenverkehr, Bahnverkehr) erreicht wird, da sich hier viele Lärmquellen bündeln. Hierbei sind jedoch lediglich unbebaute, straßennahe Bereiche des Flurstücks 57/49 betroffen. In den Bereichen mit überbaubaren Grundstücksflächen wird dieser Wert nicht überschritten. Die zitierte Festsetzung bezieht sich auf Außenwohnbereiche in Richtung Ivendorfer Landstraße. Es besteht kein Zusammenhang mit den Stellplätzen des Neubauvorhabens; diese Festsetzung müsste aufgrund der Lärmbelastung auch ohne Vorhabenrealisierung getroffen werden. Die öffentlichen Stellplatzanlagen werden durch die Planung nicht verändert. Für das konkret geplante Vorhaben wird der private Stellplatzschlüssel als angemessen beurteilt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Es sind zudem überdurchschnittlich viele öffentliche Parkplätze im Europaweg und der Ostseestraße vorhanden, sodass ein Vorhalten weiterer Besucherparkplätze entbehrlich ist. Ein Widerspruch zu § 49 Abs. 2 LBO ist nicht erkennbar, da die durch die Stellplatzanlage im WA 4 hervorgerufenen Geräuschimmissionen als für ein Wohngebiet übliche Geräuscheinwirkungen einzustufen sind, also nicht über das „zumutbare Maß“ hinaus stören. Auch die Bepflanzungsanforderung aus § 49 Abs. 2 LBO wird durch die Festsetzung Nr. 8.2 erfüllt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 13 Stellungnahme M (Schreiben vom 02.09.2024)		
13.1 <u>Einschränkung der Nutzbarkeit, Wertminderung</u> Die Einwenderin hat im Jahr 2012 zwei Wohnungen im Europaweg 2 a-c erworben mit der Möglichkeit, diese Wohnungen statt einer dauerhaften Vermietung auch als Ferienwohnungen vermieten oder als Nebenwohnungen selber nutzen oder vermieten zu können. Dementgegen sieht der aktuelle Bebauungsplan deutliche Einschränkungen vor, die die Einwenderin als Eigentümerin weder hinnehmen noch akzeptieren kann. Die geplanten Regelungen würden sowohl die Nutzbarkeit für die Eigentümer und deren Erben als auch die Nutzbarkeit bei Vermietung und Verkauf deutlich einschränken und dadurch zudem zu verringerten Mieteinkünften und einem deutlich reduzierten Wert der Immobilien auch im Falle eines Verkaufes führen.	Die Gebäude Europaweg 2a-c liegen im Bereich I des Bebauungsplans 32.76.01, in dem diverse Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig waren. Wohnen oder Ferienwohnen war nie Bestandteil des Nutzungskatalogs. Daher musste im Rahmen des Bauantrags für die Gebäude im Europaweg 2 eine Befreiung u.a. von der Art der Nutzung beantragt werden. Der Bauantrag wurde für eine Ferien-Apartmentanlage gestellt und im Hinblick auf zusätzlich benötigte Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie wurde der Befreiung zugestimmt. In den Gebäuden sind also bislang nur Ferienwohnungen genehmigt und zulässig. Der Gebäudekomplex Europaweg 2 liegt nun im neuen WA 5. Die genehmigten Ferienwohnungen können weiterhin betrieben werden (Bestandsschutz der genehmigten Nutzung). Zudem wäre auf Grundlage des neuen Bebauungsplans 32.77.00 auch eine Umwandlung in Dauerwohnungen regulär zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich somit erweitert. Eine Nutzung als Nebenwohnung war im Europaweg 2 bisher nicht zulässig, sodass durch den Bebauungsplan keine Nutzungseinschränkung hervorgerufen wird. Kaufverträge, wie im vorliegenden Fall, gelten als privatrechtliche Angelegenheiten und entfalten keine Wirkung auf öffentlich-rechtliche Belange, d.h. es kann kein Bestandsschutz im Sinne des Bauordnungsrechts oder eine Art „planungsrechtlichen Übernahmeanspruch“ für in privatrechtlichen Kaufverträgen getroffene Aussagen gewährt werden.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
13.2 Unzureichende Parkmöglichkeiten Es werden unzureichende Parkmöglichkeiten für Eigentümer, Mieter und Gäste befürchtet, da der vorhandene Parkraum im Europaweg unzureichend wäre.	Die Stellplatzanlage im Europaweg wird durch den Bebauungsplan nicht geändert. Insgesamt sind im Bestand öffentliche Besucherparkplätze in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Die Anzahl wird für die vorhandenen und geplanten Nutzungen als ausreichend eingeschätzt. Für die in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplanten Vorhaben wird der Stellplatzschlüssel als angemessen eingeschätzt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	Klarstellung
13.3 Lärmbelastung durch das Neubauvorhaben Die Lärmbelastung im Europaweg würde bei Bau nach aktueller Planung mit derart vielen Wohnungen und zudem bei Zuwegung für Kraftfahrzeuge alleine über den Europaweg inadäquat steigen.	Gutachterlich zu beurteilen ist der Unterschied zwischen den bisher zulässigen (nicht den in Folge der Nutzungsaufgabe vorhandenen) Verkehren und den Verkehren, die nach der Umsetzung des Bebauungsplans vorliegen können. In der Konsequenz ist der durch die Änderung des Bebauungsplans „induzierte“ Verkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bisher zulässigen und langjährig ausgeübten Nutzung des Veranstaltungszentrums und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenraum zu rechnen ist. Gutachterlich nachgewiesen ist zudem, dass die dem Wohnungsneubauvorhaben zuzuordnenden Parkverkehre auf privatem Grund nicht zu Lärmkonflikten mit der angrenzenden Bestandsbebauung führen werden, da sie als für ein Wohngebiet übliche Geräuscheinwirkung einzustufen sind.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 14 Stellungnahme N (Schreiben vom 03.09.2024)		
14.1 Die Baudichte ist zu hoch Es entsteht viel Wohnfläche auf einem viel zu kleinen Grundstück.	Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Durch die Wiedernutzbarmachung bereits baulich genutzter Flächen, hier die Flächen der brachliegenden Ostsee-Akademie und der Nebengebäude, wird die Flächeninanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen, wie Ackerflächen, reduziert. Es wird damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Schaffung von notwendigem Wohnraum als auch zum Umweltschutz geleistet. Die Neubebauung fügt sich nach Art und Maß in die bestehenden städtebaulichen Strukturen des Quartiers ein. Zusätzlich erhält die Siedlung durch die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz ein neues, attraktives Angebot. Auch prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen.	Klarstellung
14.2 Reflexion des Hafenlärms durch Neubebauung Der Lärm durch den Hafen wird sich vermutlich deutlich verstärken, weil die neuen Gebäude den Schall zurückwerfen werden.	Die Reflexionswirkung der Gebäude wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung mitbetrachtet. Die Neubebauung verursacht keine Verschlechterung der Immissionssituation in Bezug auf Reflexionen, da bereits im Bestand eine Bebauung existiert. Durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich Freiflächen und Fluchten, die die Reflexionswirkungen mindern. Insofern ist nicht von einer wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation auszugehen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.3 Sorge um Grundstücksentwässerung Die Oberflächenentwässerung ist nicht geklärt. Das vorhandene Rückhaltebecken reicht heute schon nicht aus. Bei Regen steht die Ivendorfer Landstraße regelmäßig unter Wasser.	Der Umgang mit Regenwasser wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Begleitplans in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geklärt. Gegenüber dem Bestand mit der Bebauung der Ostsee-Akademie erhöht sich die Wassermenge, die in das Regenrückhaltebecken fließen wird, nicht, da der Anteil an Wasserverdunstung erhöht wird. Zudem wird das Regenwasser der Vorhabenfläche auf den Grundstücken zurückgehalten und gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abgegeben. Die Einleitmengen sind mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt und entsprechend als Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens ist derzeit nicht vorgesehen und hinsichtlich der vorgelegten Planung auch nicht notwendig. Bei Starkregenereignissen wird der Fließweg des Regenwassers über das zentral im WA 4 gelegene Wegerecht gelenkt, das als Notwasserweg auszubilden ist.	Klarstellung
14.4 Parkmöglichkeiten für Besuchende Der vorhandene Parkplatz im Europaweg ist als Besucher Parkplatz für das Neubaugebiet ausgewiesen. Dieser Parkplatz ist heute schon nicht ausreichend. Wie soll das funktionieren?	Der öffentliche Parkplatz im Europaweg bleibt weiterhin öffentlich und wird nicht dem Neubauvorhaben zugeordnet. Die öffentlichen Stellplatzanlagen im Europaweg und Ostseestraße werden durch die Planung nicht verändert. Insgesamt sind im Bestand öffentliche Besucherparkplätze in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Die Anzahl wird für die vorhandenen und geplanten Nutzungen als ausreichend eingeschätzt.	Klarstellung
14.5 Erschließung über den Europaweg nicht ausreichend Der Europaweg ist für den zu erwartenden Autoverkehr nicht ausgelegt.	Es wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben am Europaweg ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Hierfür war und ist der Europaweg ausgelegt. Ein Ausbau der Bestandsstraße ist	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	für die 125 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Die Fahrbahn ist mit einer Breite von über 5 m gemäß Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ausreichend bemessen. Ein Ausbau des Europawegs oder eine zweite Erschließung über die Ostseestraße oder die Straße Kleines Haff ist daher nicht notwendig.	
14.6 Stellplatzquote zu niedrig Die im Neubaugebiet ausgewiesenen Parkplätze sind nicht ausreichend.	Der neue Bebauungsplan trifft für die neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 und das urbane Gebiet verbindliche Vorgaben zum Stellplatzschlüssel. Es handelt sich hierbei um eine Mindestquote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze realisiert werden. Für das in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 konkret geplante Vorhaben ist der Stellplatzschlüssel angemessen, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	Klarstellung
14.7 Schmutzwasserentsorgung Das Schmutzwasser soll an das vorhandene System angeschlossen werden – dafür ist dieses System nicht ausgelegt.	Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden und haben bestätigt, dass das zukünftig anfallende Schmutzwasser aus dem Gebiet auch weiterhin unkritisch in das bestehende öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet werden kann.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 15 Stellungnahme O (Schreiben vom 03.09.2024)		
<u>Städtebauliche Entwicklung nicht maßstäblich</u> Die Bebauung, die in den letzten Jahren stattgefunden hat, hat Travemünde nicht verschönert. Die Einwenderin ist besorgt, dass auch das o.g. Bauprojekt in diese Richtung geht. D.h. • zu viele Wohneinheiten auf dem ausgewiesenen Gelände • zu dichte Bebauung an die anliegenden Wohnhäuser • zu viel Verkehr (Umweltbelastung) • alter Baumbestand muss weichen • keine nachhaltige Bauweise • Kastenförmige Bauweise (Flachdächer) Wunsch an den Bauausschuss: • Nur die Hälfte der geplanten Wohnungen errichten. • Mehr Distanz zu den umliegenden Häusern • Alternativen zum Autoverkehr • Soviel Bäume wie möglich erhalten • Nachhaltige Bauweise (Dämmung/Solaranlagen usw.) • Eine Bauweise, die ins Umfeld passt	Nachfolgend wird sich sowohl zu den Einwänden als auch Wünschen geäußert: Zum Thema „Wohneinheiten/ dichte Bebauung“: Der Bebauungsplan ermöglicht ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Die bauordnungsrechtlich vorgesehenen Abstandsflächen werden eingehalten. Durch die Wiedernutzbarmachung bereits baulich genutzter Flächen, hier auf den Flächen der brachliegenden Ostsee-Akademie und den Nebengebäuden, wird die Flächeninanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen, wie Ackerflächen, reduziert. Es wird damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Schaffung von notwendigem Wohnraum als auch zum Umweltschutz geleistet. Die Baudichte wird daher nicht reduziert. Zum Thema „Verkehr“: Gegenüber der bisher zulässigen und langjährig ausgeübten Nutzung des Veranstaltungszentrums und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten wird mit Umsetzung des Neubauvorhabens nicht von einem wesentlichen Mehrverkehr im öffentlichen Straßenraum ausgegangen. Für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 sowie das Urbane Gebiet wird für Mietwohnungen und geförderte Wohnungen ein reduzierter Stellplatzschlüssel festgesetzt, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	bereits tlw. berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Zum Thema „Baumbestand“: Der Bebauungsplan sichert mit seinen Festsetzungen die ortsbildprägenden, straßenbegleitenden Grünstrukturen sowie Knicks und Feldhecken in den Randbereichen des Plangebiets. Damit soll die vorhandene und prägende Eingrünung des Quartiers gesichert werden. Im WA 4 können aufgrund der angestrebten Umsetzung des Wohnbauvorhabens leider nicht alle Bäume erhalten werden, da ein umfassender Baumerhalt zu einem deutlich geringeren Bauvolumen führen würde und somit die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht mehr gegeben wäre. Der neue Bebauungsplan enthält zahlreiche Pflanz- und Begrünungsverpflichtungen (vgl. Festsetzungen Nr. 7 und 8), sodass die notwendigen Baumfällungen kompensiert werden. Die durchgrünte Freiraumqualität der Siedlung kann somit langfristig erhalten werden. Zum Thema „Bauweise/Nachhaltigkeit“: Das Vorhaben ist bereits dahingehend nachhaltig, dass brachliegende Flächen im Siedlungsbereich einer neuen Nutzung zugeführt werden und somit unbebaute Flächen, wie Ackerflächen, geschont werden. Zudem erfolgt die Wärme- und Energieversorgung durch regenerativen Energien (bspw. Luftwärmepumpen, PV-Anlagen), also unter Ausschluss von fossilen Energieträgern (Erdgas, Erdöl, Kohle) und fester Biomasse (bspw. Holzhackschnitzel). Im Rahmen der Vorhabenrealisierung sind zudem alle gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einzuhalten. Im Hinblick auf den Umgang mit Regenwasser werden Maßnahmen zur Speicherung, Verdunstung und Versickerung umge-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	setzt. Damit wird einem naturnahen Wasserhaushalt mehr entsprochen als bei der bisherigen ausschließlichen Ableitung des Regenwassers. In diesem Zusammenhang werden Gründächer als Regenwasserspeicher festgesetzt. Hierfür eignen sich am besten flach geneigte Dächer. Auch die benachbarten Apartmenthäuser Europaweg 2a-c verfügen über Flachdächer, sodass diese Bauform im Plangebiet bereits vorzufinden ist. Andere prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung ebenfalls aufgegriffen.	

Teil B: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß §4a Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit (29.07.2024 - 30.08.2024) nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wurden insgesamt 49 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

- HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 30.08.2024)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen (Schreiben vom 29.08.2024)
- HL, Bereich 5.6.91, Lübeck Port Authority (Schreiben vom 13.08.2024)
- Lübecker Hafengesellschaft (LHG) (Schreiben vom 02.08.2024)
- HL, Bereich 2.500, Soziale Sicherung - Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 30.08.2024)
- HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 14.08.2024)
- Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 30.08.2024)
- HL, Bereich 3.390 Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz - Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 06.09.24)
- HL, Naturschutzbeirat (Schreiben vom 29.08.2024)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 01.08.2024)
- Travenetz GmbH (Schreiben vom 23.08.2024)
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.08.2024)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 01.08.2024)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.08.2024)
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin (Schreiben vom 19.08.2024)
- HL, Bereich 2.280, Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 13.08.2024)
- HL, Bereich 3.390, Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz - Untere Abfallbehörde (Schreiben vom 29.08.2024)
- HL, Bereich 3.390, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 29.08.2024)
- HL, Bereich 3.390, Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz - Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 29.08.2024)
- HL, Bereich 4.491, Archäologie und Denkmalpflege - Obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 13.08.2024)
- Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 02.09.2024)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLuL) Abteilung Fischerei und Forst, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 30.08.2024)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Beirat für Menschen mit Behinderung Lübeck
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- HL, Bereich 1.201, Haushalt und Steuerung
- HL, Bereich 2.502, SeniorInnenEinrichtungen SIE
- HL, Bereich 2.830, Kurbetrieb Travemünde
- HL, Bereich 3.370 Feuerwehr
- HL, Bereich 4.041 Fachbereichsdienste - Jugendhilfe
- Handwerkskammer Lübeck
- Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
- KWL GmbH
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landesamt Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung IV 6 Landesplanung
- Nah.SH GmbH

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH
- Versatel Deutschland GmbH
- Vereinigte Stadtwerke Media GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 30.08.2024)		
1.1 <u>Ggf. Änderungen an Beleuchtungsanlage erforderlich</u> Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass ggf. Änderungen an der vorhandenen Beleuchtungsanlage erforderlich werden, die dann durch den Investor kostenmäßig zu tragen wären. Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass ggf. irrtümlich davon ausgegangen wurde, dass Instandhaltungsmaßnahmen zu Lasten des Investors gehen sollen; dem ist selbstverständlich nicht so. Etwaige Umbaumaßnahmen können jedoch sehr wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neubebauung stehen; so können z.B. durch neue Zufahrtssituationen Mastversetzungen notwendig werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kenntnisnahme
1.2 <u>Stellplatzschlüssel zu niedrig</u> Unter Pkt. 6.3.3 der Begründung werden Angaben zum Stellplatzschlüssel gemacht. Demnach soll pro Eigentumswohnung 1 Stellplatz nachgewiesen werden. Für freifinanzierte Mietwohnungen soll ein Stellplatzschlüssel von 0,8 und für geförderte Mietwohnungen ein Stellplatzschlüssel von 0,6 zugrunde gelegt werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde stimmen diesen gewählten Stellplatzschlüsseln nicht zu. Es wird ein genereller Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert. Dies wird u.a. damit begründet, dass das Wohngebiet nur von einer Buslinie im 30-Minuten-Takt bedient wird. Darüber hinaus befindet sich dort weder ein Verbrauchermarkt noch ein Kiosk, in denen Lebensmittel erworben werden können. Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im Gneversdorfer Weg. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Mobilität die Nutzung von Pkw im Vordergrund steht. Konkretere Abschätzungen könnten erst nach Vorliegen einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung vorgenommen werden, die dann auch das südliche	Aus städtebaulicher Sicht wird dieser Stellplatzschlüssel in Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebiets als angemessen angesehen. Über die Ivendorfer Landstraße mit dem gut ausgebauten Geh- und Radweg ist das Travemünder Zentrum mit vielen Einrichtungen des täglichen Bedarfs in ca. fünf Fahrradminuten, fußläufig in etwa einer Viertelstunde zu erreichen. Auch die bestehende Buslinie im Quartier und der benachbart gelegene Bahnhaltepunkt mit Anbindungen in Richtung Travemünder Strandbahnhof und Lübeck Hauptbahnhof sowie zwei zusätzlich den Bahnhaltepunkt anfahrende Buslinien sind gut geeignet, um auf ein eigenes Kfz zu verzichten. Eine Verkehrsuntersuchung ist hierfür nicht erforderlich, denn es handelt sich um konventionellen Wohnungsbau in einem langjährig bestehenden Quartier. Der Wohnungsbau ersetzt das Veranstaltungs- und Tagungszentrum Ostseeakademie. Durch die Überplanungen in den Teilbereichen WA 3 und WA 4 sowie MU entfallen keine öffentlichen Parkplätze.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
MU-Gebiet berücksichtigen soll. Politisch wird die Straßenverkehrsbehörde zudem zurzeit stark angehalten, auch bei Gefahrenabwehrmaßnahmen in Form von absoluten Halteverboten für jeden dadurch wegfallenden Parkplatz einen Ersatz zu schaffen. Zudem war den Medien bereits zu entnehmen, dass die dortigen Anwohnenden durch die Neubebauung eine Verknappung des Parkraums befürchten.	Für die übrigen Baugebiete (Bestand) gelten im Rahmen von Um- und Neuplanungen künftig die Vorgaben der Stellplatzverordnung der Hansestadt Lübeck. Der Beschluss wird derzeit vorbereitet.	
1.3 Festsetzung Nr. 7.2: Mindestabstand für Heckenpflanzung zu gering Im Teil B – Text steht bei „7 Bindungen für Bepflanzungen und für die […]“ unter 7.2: „*Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen.*“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass an den Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen (Verkehr, Stadtgrün) der Mindestabstand auf 0,75 cm festgesetzt wird, da ansonsten die Hecken nach einem Rückschnitt gleich mit ihrem ersten Trieb wieder in die öffentlichen Flächen ragen und die dortige Nutzung behindern.	Die 50 cm stellen den geforderten Mindestabstand dar. Die 50 cm werden als Mindestanforderung für ein gutes Pflanzenwachstum bei gleichzeitig nicht zu großem Flächenverlust für ausreichend angesehen. Der Mindestabstand wird daher beibehalten.	Keine Berücksichtigung
1.4 Festsetzung Nr. 7.4: Ablehnung einer Pflanzbindung auf öffentlichen Flächen Im Teil B – Text steht bei „7 Bindungen für Bepflanzungen und für die […]“ unter 7.4: „Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist […] mit einer mindestens 1,0 m breiten Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden.“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass bei einer Pflanzenauswahl von Bäumen als „Hecke“ sie dauerhaft beschnitten werden müsste, damit sie nicht zu viel Platz beanspruchen würde, der für Kinderspiel nutzbar sein soll. Dies wird aufgrund des zu hohen Pflegebedarfs abgelehnt. Diese Festsetzung ist komplett zu löschen. Der Spielplatz wird unter der Verantwortung vom Bereich Stadtgrün und Verkehr DIN-	Es wird aus ortsbildgestalterischer Sicht an der Festsetzung festgehalten, die öffentliche Grünfläche mit Hecken einzufrieden. Die öffentliche Grünfläche/Spielplatz ist regelmäßig zu pflegen (Geräte-Kontrolle, Mahd usw.), ein bedeutender Mehraufwand ist durch den 1-2-maligen Heckenschnitt/Jahr nicht erkennbar.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
gerecht mit den notwendigen Einfriedungen unter Abwägung hinsichtlich Wirksamkeit, Naturerleben, sinnvoller Ausnutzung und nachrangig auch der „ortsbildgestalterischen Sicht“ (s. Abwägung 1.16), der begrenzten Fläche und der Nutzungen geplant und gebaut.		
1.5 <u>Zulauf von Regenwasser von Privatflächen auf öffentliche Flächen verhindern</u> In der Begründung steht unter 6.7.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung: „*Da das RRB [Regenrückhaltebecken] jedoch laut Aussagen der EBL überlastet ist, hat im Vorhabengebiet eine Rückhaltung auf den Grundstücken (über Gründächer, Rigolen, ggf. Teilfläche des Spielplatzes) und gedrosselte Abgabe zu erfolgen.*“ In der Begründung steht unter 6.8.1 Öffentliche Grünfläche – Spielplatz: „*Daher soll im Plangebiet ein öffentlicher Spielplatz für bis zu 12-jährige Kinder mit einer Größe von 1.250 m² am nordwestlichen Rand der für die Wohnungsneubauten am Europaweg vorgesehenen Fläche (Vorhabenfläche) neu geschaffen werden. Der konkrete Spielplatzbedarf wurde auf Basis des flächenbezogenen Richtwerts gemäß DIN-18034 im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen ermittelt*.“ Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) steht unter 3.3 Notwasserwege: „*Da zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich eine Planung für die Teilfläche B vorliegt, können Notwasserwege ausschließlich für diese Fläche konkretisiert werden. Auch innerhalb dieser Fläche lässt sich ein Gefälle von Süden nach Norden feststellen, sodass das Wasser über Verkehrsflächen zum einen direkt zum Rückhaltebecken geleitet werden, zum anderen ist ein schadloser Abfluss in Richtung der Spielplätze vorgesehen, wo sich das Wasser gezielt sammeln kann ohne weitere Schäden hervorzurufen.“*	Im Falle eines bspw. 30-jährigen Regenereignisses soll das Niederschlagswasser über Notwasserwege ins Regenrückhaltebecken abfließen. Im Vorhabengebiet dient der zentrale Süd-Nord-Erschließungsweg als Notwasserweg. Der wasserwirtschaftliche Begleitplan zeigt im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung die Möglichkeit auf, die Kinderspielfläche ab dem 30-jährigen Regenereignis anteilig als Überflutungsfläche zu nutzen. Praxiserfahrungen aus verschiedenen Städten weisen die Möglichkeit der Mehrfachnutzung nach. Mit dem Klimaanpassungskonzept hat die Bürgerschaft die Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräumen gemäß dem Motto: Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Unterstützt wird dieses Ziel auch von der BauGB-Novelle, dessen Entwurf am 04.09.2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und die vsl. gegen Ende 2024/Anfang 2025 rechtskräftig wird. Dabei können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16b künftig „Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, **einschließlich des Niederschlagswas-**	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan steht unter 3.3 Notwasserwege: „*Notwasserwege sind von Bewuchs und Bebauung freizuhalten.*“ Und im WBP unter 5.1.3 Überflutungsnachweis und Rückhalteraum steht: „*In der Teilfläche B2* wird im Norden ein Quartiersspielplatz mit einer Größe von ca. 1250 m² entstehen. Das Gelände der Fläche B2* fällt in Richtung des Spielplatzes ab, sodass sich diese Fläche von der Höhenlage gut als Rückhaltefläche eignet. Somit wäre an dieser Stelle eine multifunktionale Flächennutzung denkbar. Mit einer Überflutung von 40 % der Fläche und einer Einstautiefe von 0,1 m können so bereits rd. 50 m³ Wasser zurückgehalten werden. Mit einer maximalen Einstautiefe von 0,2 m kann ein Volumen von rd. 100 m³ erreicht werden. Die Gestaltung des Spielplatzes soll dabei nach Möglichkeit so erfolgen, dass sich das Niederschlagswasser außerhalb der Spielgeräte sammelt, vorzugsweise in Sitz- oder Randbereichen. Das aufgestaute Niederschlagswasser kann über eine Anschlussleitung an das gegenüberliegende Regenrückhaltebecken abgegeben werden. Unweit des Spielplatzes ist eine Tiefgarageneinfahrt vorgesehen, dort sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.*“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass für den Umgang mit Regenwasser öffentliche und private Flächen zu trennen sind. Öffentliche Flächen sind vor dem Zulauf von Regenwasser von privaten Flächen baulich zu schützen. Somit sollen zum Nachteil für die Kinder die hier genannten 40 % von der öffentlichen Grünfläche, dies entspricht 500 m², als private Fläche verbleiben. Dann ist die Größe des Kinderspielplatzes auf 750 m² zu ändern und unter 6.8.1 der Satz „*Der konkrete Spielplatzbedarf wurde auf Basis des flächenbezogenen Richtwerts gemäß DIN-18034 im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen ermittelt.*“ zu löschen, weil er nicht der Realität der vorgelegten Planung entspricht. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass sich die „Multifunktionalität“ von einem öffentlichen Kinderspielplatz mit	**sers aus Starkregenereignissen sowie dessen Zwischenspeicherung durch multifunktionale Auffangflächen**“ festgesetzt werden. Der neue § 1c Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 6 BauGB bekräftigt das Ziel ebenfalls. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für Wasserablauf bei Starkregenereignissen auch in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet, für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wäre dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Für eine mögliche Gefahrenabwehr sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Die Aufteilung der Überflutungsfläche kann so erfolgen, dass nicht die Spielgeräte und Sandflächen überflutet werden, sondern bspw. der Sitzbereich für Erwachsene oder Rasenflächen am Rand der Grünfläche. Sofern derzeit nicht bekannte, rechtliche Gründe der Nutzung des Spielplatzes als Überlauffläche bei Starkregenereignissen entgegenstehen, ist das Niederschlagswasser auf den Privatflächen zurückzuhalten. Die Spielplatzgestaltung wird durch den Erschließungsvertrag geregelt. Die konkreten Maßnahmen obliegen der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Ein Widerspruch zwischen den Festsetzungen Nr. 6.1 (vormals Nr. 5.1 Satz 2) und 8.4 (vormals 7.4) wird nicht gesehen. Die Festsetzung Nr. 6.1 bezieht sich auf die mit einem Geh- und Leitungsrecht belastende Fläche des Quartiersweges im Teilgebiet WA 4, die textlich gleichzeitig als Notwasserweg festgesetzt ist.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
einer „Überflutungsfläche bei Starkregenereignissen“ widerspricht. Ein Kinderspielplatz ist ein Raum, in dem Kinder Gefahren erkennen und ausprobieren sollen. Ein Starkregenereignis ist eine nicht erkennbare Gefahr, insbesondere, weil sich kein natürliches Gewässer in der Nähe befindet. Das Ansinnen dieser „Multifunktionalität“ gefährdet Kinder. Der „schadlose Abfluss“ bezieht nur Bauliches ein, jedoch keine Kinder. Auch auf Rasenflächen und Bänken sollen Kinder gefahrlos spielen und sich aufhalten können. In diesem Sinne gibt es keine „Sitz- oder Randbereiche“, die nicht als Spielfläche von Kindern genutzt werden, außer sie werden abgetrennt und gehören dann nicht mehr zum Kinderspielplatz. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass sich die geforderte Freihaltung der Notwasserwege von „Bewuchs und Bebauung“ mit der Festsetzung einer Bepflanzung rund um die „Kinderspielplatz“ widerspricht.	Die auf der Spielfläche vorgesehene Bepflanzung, z.B. in Form von einer Einfriedung, stellt kein Hindernis für den Abfluss des Oberflächenwassers da. Die konkrete Ausführungsplanung wird diese Themen berücksichtigen.	
1.6 <u>Keine Energieerzeugungsanlagen auf öffentlichen Flächen</u> In der Begründung unter 2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien steht unter Wärmeversorgung: „*Für den Bebauungsplan wird im weiteren Verlauf ein Energiekonzept erstellt. […] Die Nutzung von Geothermie und der Anschluss an ein Wärmenetz werden im weiteren Verfahren geprüft.*“ Und unter 6.7.1 Energie- und Trinkwasserversorgung steht: „*wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Energiekonzept erstellt. […] Fossile Energieträger und feste Biomasse sind hinsichtlich der Wärmeversorgung ausgeschlossen.*“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass dem Bebauungsplan kein Energiekonzept beiliegt. Da der Bereich Stadtgrün und Verkehr dieses somit nicht prüfen kann, wird vorsorglich erklärt, dass öffentliche Grünflächen für keinerlei Einrichtungen von Wärmeerzeugung zur Verfügung stehen, da	Energieerzeugungsanlagen auf öffentlichen Flächen sind nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
dies z. B. gegen die Grünanlagensatzung verstößt. Welche baulichen/ technischen Einrichtungen von Energiekonzeptionen sich ggf. in öffentlichen Verkehrsflächen befinden können/ dürfen, wäre im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Ohne vorherige Ab- und Zustimmung bestünde das Risiko, dass die Realisierung/ Umsetzung eines Konzeptes nicht funktioniert.		
1.7 <u>Zusätzliches Personal zur Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche erforderlich</u> Gemäß 6.1 Flächenbilanz soll eine zusätzliche Fläche von 1.250 m² als Kinderspielplatz öffentlich werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass dafür zur Unterhaltung zusätzlich 0,1 Vollzeitkraft im Bereich Stadtgrün und Verkehr benötigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.8 <u>Verbreiterung des Gehrechts zugunsten Radfahrer</u> Unter Pkt. 6.6.7 der Begründung werden Gehrechte für die Allgemeinheit innerhalb der Bauflächen WA 4 thematisiert, die die private Ostseestraße und den Europaweg verbinden. Diese sind ebenfalls in der Planzeichnung und im städtebaulichen Konzept erkennbar und sollen eine Breite von 2,50 m erhalten. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, diese Wege auf 3,00 m zu verbreitern, damit dort auch Fahrräder erlaubt werden können, gerade vor dem Hintergrund, dass Besucherfahrradabstellanlagen gemäß Begründung Pkt. 6.6.3 in der Nähe der Hauseingänge geplant werden sollen und nicht davon ausgegangen werden darf, dass Bewohner und Besucher die Fahrräder bis zu den Hauseingängen schieben. Das in der Abwägungstabelle aufgeführte Argument, dass „*für Radfahrende eine geeignete Verbindung über den 6 m breiten Geh- und Radweg von der Ostseestraße zum Europaweg im nördlichen Grenzbereich des Plangebiets vorhanden ist*“ ist zum einen in-	Die mit einem Gehrecht belastete Wegeverbindung zwischen Europaweg und Ostseestraße ist nicht für den fahrenden Radverkehr ausgelegt. Die Wegeverbindung stellt neben dem fußläufigen Pendler:innenverkehr zwischen dem Europaweg und der Ostseestraße gleichzeitig die Zuwegung zu den angrenzenden neuen Wohnhäusern dar. Ziel ist es, eine beruhigte Bewegungs- und Spielzone mit hoher Aufenthaltsqualität auszubilden. Die Breite von 2,50 m ist ausreichend für die Herstellung eines barrierefreien Gehweges, den Radfahrende schiebend nutzen können. Im derzeitigen Zustand ist die Wegeverbindung ebenfalls nicht für Radfahrende zugänglich, da sie Treppen aufweist. Im Zuge der Baurealisierung soll eine Geländeangleichung vorgenommen werden, sodass die Treppen zukünftig entfallen. Dahingehend wird die Situation für Menschen deutlich verbessert, die bspw. einen Rollator, Einkaufstrolley oder Kinderwagen schieben.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
haltlich falsch, da die Ziele in die jeweilige Richtung unterschiedlich sind und zum anderen widerspricht es dem Willen, eine Mobilität für alle schwächeren Verkehrsteilnehmenden zu schaffen.		
1.9 <u>Vertragliche Vereinbarung zur Beschilderung des Weges erforderlich</u> Mit dem Vorhabenträger bzw. mit einer späteren Eigentümergemeinschaft sollte vereinbart werden, dass dieser Weg nicht in einer Form zu beschildern ist, die die Nutzung durch die Allgemeinheit / Öffentlichkeit in Frage stellt. Der Hinweis aus der Abwägungstabelle, dass dieser Punkt im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags berücksichtigt werden „kann“ ist dahingehend zu konkretisieren, dass dieser Punkt im Städtebaulichen Vertrag berücksichtigt werden „soll“.	Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags (Erschließungsvertrags) soll hierfür eine Regelung getroffen werden.	Berücksichtigung
Nr. 2 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (Schreiben vom 29.08.2024)		
2.1 <u>Bedenken bzgl. Festsetzung Nr. 1.6 Satz 3 (Ausnahmen von Nebenwohnungsausschluss)</u> Gegen die textliche Festsetzung Nr. 1.6 Satz 3 (Ausnahmen vom Nebenwohnungsausschluss) bestehen Bedenken. Festsetzungen sind aus städtebaulichen Gründen zu treffen. Für die Nutzung ist es unerheblich, ob und wer eine Wohnung oder ein Gebäude nutzt oder wem es ggf. zu welchem Zeitpunkt gehörte und gehört. Wenn die Gemeinde das Ziel des Erhaltens von Dauerwohnraum hat, sollte dies entsprechend festgesetzt werden. Hierzu wird auf das OVG Lüneburg-Urteil vom 13.05.2022 (Az.: 1 KN 85/20; Beschl. v. 7.10.2021 – 1 KN 92/19; Beschl. v. 18.9.2014 - 1 KN 123/12) verwiesen, dass eine Beschränkung der Zulässigkeit von Wohngebäuden auf „Wohngebäude mit Dauerwohnungen“ als unbedenklich und hinreichend bestimmt einstuft.	Der Bebauungsplan verfolgt verschiedene städtebauliche Ziele, insbesondere: - Planungsrecht für die Neubauvorhaben in WA 3 und WA4 zu schaffen, - die Fläche südlich der Ostseestraße planungsrechtlich neu zu ordnen und dabei sowohl den Fortbestand der Geflüchtetenunterkunft zu sichern als auch künftig eine neue Nutzung(smischung) für Wohnen/nicht störendes Gewerbe zu ermöglichen, - die im Hinblick auf die Aufgabe der Ostsee-Akademie obsolet gewordenen Festsetzungen durch zeitgemäße Festsetzungen zu ersetzen und damit die überwiegende Wohnnutzung langfristig zu sichern.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dieser Ausschluss von Neben-/ Zweitwohnungen einer sonst in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Art der Nutzung sei von § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO gedeckt. Diese Beschränkung könne durch städtebauliche Gründe, wie der Vermeidung von Leerstand während der meisten Zeit des Jahres gerechtfertigt sein. Sollen neben Dauerwohnungen auch derzeit bestehende Nebenwohnungen (weiterhin) zulässig sein, so wäre die Ausnahme entsprechend nutzungsbezogen zu formulieren (z.B.: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans zulässigerweise genutzte Nebenwohnungen sind weiter zulässig.). Grundlage für eine solche Festsetzung sollte allerdings eine Erhebung der aktuell zulässigerweise genutzten Nebenwohnungen sein, damit die Satzungsgeberin bewusst darüber entscheiden kann, in welchem Umfang sie weiterhin Nebenwohnungen zulässt. Eine zukünftige Umnutzung von derzeitigem Dauerwohnraum sollte aufgrund des Planungsziel, den Dauerwohnraum zu sichern, nicht zugelassen werden. Im Übrigen wird die in der Planbegründung dargelegte Ausnahme für berufsbedingte Nebenwohnungen nicht von der vorliegenden Festsetzungsformulierung gedeckt.	Da sich aufgrund der vormaligen Festsetzungen für das Gebiet mit dem Ziel, ein Wohn- und Gästestandort von Heimatvertriebenen u.a. aus der Provinz Pommern zu sein, eine Nutzungsmischung aus Dauerwohnen, Nebenwohnen und Ferienwohnen etabliert hat, sollte eine Regelung gefunden werden, die einerseits langfristig das Dauerwohnen stärkt und andererseits nicht zu unverhältnismäßigen Härten für die Eigentümer:innen im WA 5 führt. Daher zielt die bestandsschützende Festsetzung nicht nur auf bestehende Nebenwohnungen ab, sondern ermöglicht Eigentümer:innen im WA 5 ihre bisher dauerwohnlich genutzten Wohnungen zukünftig auch als Nebenwohnung zu nutzen. Durch den erweiterten Bestandsschutz wird ein Vertrauensschutz gewährt für all jene, die bereits eine Wohnung erworben haben, um sie ggf. später als Nebenwohnung nutzen zu können. Die Plangeberin vertritt die Auffassung, dass sowohl mit den im Bebauungsplan festgesetzten als auch mit den durch die Einwenderin vorgeschlagenen Festsetzungen die städtebauliche Zielsetzung erreicht wird. Die Herausnahme von berufsbedingt genutzten Nebenwohnungen ist mittelbar über die Festsetzung „mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt“ geregelt und lässt sich den Ausführungen in der Begründung entnehmen.	
2.2 <u>X-Planung als Datenstandard forcieren</u> X-Planung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Satzungsbeschluss wird durch das beauftragte Planungsbüro eine Version des rechtskräftigen Bebauungsplans im XPlanGML-Format erstellt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard X-Planung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.		
Nr. 3 HL, Bereich 5.691 – Lübeck Port Authority (Schreiben vom 13.08.2024)		
3.1 <u>Unzureichende Berücksichtigung der Hafenentwicklung</u> Im Zusammenhang mit der Prüfung von dauerhaftem Wohnen im Bereich Pommernzentrum/Europaweg muss die LPA dieses Vorhaben nochmals deutlich ablehnen. Im Rahmen des Hafenentwicklungsplans, der von der Bürgerschaft auf der Sitzung vom 28.05.2020 verabschiedet wurde, ist u.a. der Skandinavienkai der wichtigste Hafenterminal des Port of Lübeck. Es werden hier rd. 72 % des Lübecker Gesamtumschlags getätigt – Tendenz steigend. Für die zukünftige Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Port of Lübeck hauptsächlich im Bereich Skandinavienkai wirtschaftlich wachsen kann. Demzufolge ist die Hafenumschlaganlage Skandinavienkai in allen Bereichen zu optimieren. Resultierend wird das Ziel der LPA sein, die bestehenden Betriebseinschränkungen für die Nacht am Anleger 3 und 4 aufzuheben und hier eine 24/7 Nutzung zu erwirken. Hierfür ist in den nächsten 3-4 Jahren ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren geplant, das eine Verlängerung der Spundwand am Anleger 3 Richtung Marina Baltica und die Anpassung des Betriebskonzeptes mit entsprechendem Nachtbetrieb für diesen Terminalteil vorsehen wird.	Die vorliegende Planung entwickelt kein komplett neues Wohngebiet, sondern überplant eine seit Jahrzehnten bestehende und genehmigte Bebauung zu Wohn- und Ferienwohnzwecken. Mit Aufgabe der Ostseeakademie sind jedoch die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne obsolet geworden, sodass die Flächen einer planungsrechtlichen Neuordnung, insbesondere im Hinblick auf die bauliche Nutzung, bedürfen. Zudem sollen im Rahmen eines Flächenrecyclings der brachgefallenen Ostseeakademie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung geschaffen werden. Seit Bestehen des Pommernzentrums hat die Hafenentwicklung des Skandinavienkais die bestehende Bebauung zu berücksichtigen. Durch das Bebauungsplanverfahren ergeben sich keine Einschränkungen für die Hafenentwicklung, die nicht bereits im Bestand (ohne Bebauungsplanverfahren) vorliegen. Das Neubauvorhaben führt zu keiner Verschärfung der Situation oder stärkeren Beeinträchtigung der Hafenentwicklung. Durch die Berücksichtigung eines Lärmzuschlags von 5 dB(A), was nahezu einer Verdreifachung des planfestgestellten Ha-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundsätzlich wäre deshalb in diesem Planungsraum (Ostseestraße, Europaweg, Ivendorfer Landstraße) die Nutzung Wohnen aufzulösen bzw. zurückzudrängen. Es ist im Fachbereich 5 stadtentwicklungstechnisch für die Zukunft festzulegen, dass der Terminal Skandinavienkai und seine Entwicklung im Süden von Travemünde der Schwerpunkt ist und nicht die Entwicklung von Wohnen.	fenumschlags entspricht, werden die Belange der Hafenentwicklung mit der vorgelegten Planung hinreichend berücksichtigt. Die von LPA geforderte Rückentwicklung des Siedlungsbereichs ist nicht vorstellbar, da die Gebäude und die Nutzungen genehmigt sind und damit Bestandsschutz genießen. Hinzu kommt, dass es sich besonders bei den dem Skandinavienkai näher gelegenen Flächen (Europaweg 2a-c und Ostseestraße 2 und 2a) um viele Eigentumswohnungen nach WEG handelt. Eine Aufgabe der Siedlung wäre nur durch unermesslich hohe Entschädigungssummen umsetzbar. Das ein solches Vorgehen die Politik mitträgt, ist nicht vorstellbar, zumal sie sich im Zuge des Aufstellungsbeschlusses für eine tragfähige Weiterentwicklung der Siedlung ausgesprochen hat.	
3.2 <u>Festsetzungen zum Schallschutz prüfen</u> Die uns nun vorliegenden Unterlagen widersprechen sich. Einerseits wird von einem „Lärmentwicklungspotenzial für den Hafen von 3 dB(A) – im Lärmgutachten - und einmal von 5 dB(A) – im Abwägungsbericht - gesprochen. Hier sollte nochmal eine fachliche Aufklärung seitens des Bereichs 610 erfolgen.	In der in der schalltechnischen Untersuchung vorgenommenen Gesamtlärmbetrachtung wurde ergänzend aufgrund des Hafenentwicklungsplanes 2030 ein Zuschlag von 3 dB(A) als Entwicklungsspielraum berücksichtigt. Dies entspricht einer Verdopplung des planfestgestellten Umschlags am Skandinavienkai. Aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Hafens wurde in der Abwägung entschieden, einen noch größeren Zuschlag von 5 dB(A) festzusetzen. Dies entspricht in etwa einer Verdreifachung des derzeit planfestgestellten Hafenumschlags.	Klarstellung
3.3 <u>Berücksichtigung aktueller, laufender Planungen</u> Nichtsdestotrotz hat die LPA gerade die Arbeiten zum Gesamtlärmgutachten des Skandinavienkais abgeschlossen. Ohne diese Ergebnisse arbeitstechnisch berücksichtigt zu haben, ist eine B-Plan-Festsetzung für den Bereich Pommernzentrum erstens nicht möglich und zweitens im Zusammenhang mit der aktuellen Lage und den Belangen des Hafens an dieser Stelle methodisch falsch. Zudem arbeitet die LPA gerade auf der Basis des aktuellen Gesamtlärmmodells an einer	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In der Begründung wird ein Kapitel ergänzt, das die im Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP2030) und den Masterplan Skandinavienkai dargelegten Ziele beschreibt. Die generellen Erweiterungs- und Umnutzungsabsichten am Skandinavienkai sind der Stadtplanung bekannt und werden im Planungsprozess berücksichtigt, indem bei der Bemessung	Tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
lärmtechnischen Stellungnahme zum Thema Nachtbetrieb im Bereich Anleger 3. Diese bedarf als Ausgangsbasis das aktuelle Gesamtlärmgutachten und wird voraussichtlich Ende November 2024 vorliegen. Ohne diese Unterlage ist eine Beurteilung der wesentlichen Belange des Hafens nicht möglich. Es sei die Anmerkung erlaubt, dass seit 2008 die Lübeck Port Authority gegründet worden sind in der der Bereich Wasser und Hafen aufgegangen ist. Wir bitten das entsprechend zu korrigieren. Im Jahr 2020 fand eine Abstimmung zwischen der Behördenleitung, der LPA und der Stadtplanung statt, aus der die LPA damals mit der Festlegung des FB 5 herausgegangen ist, dass den Belangen des öffentlichen Hafens an dieser Stelle vollumfänglich Rechnung zu tragen ist. Das ist mit dem vorgelegten Stand nach Einschätzung der LPA nicht der Fall. Aus Sicht des Bereichs LPA sind die vorgelegten Unterlagen zum B-Plan nicht geeignet, die Hafenentwicklung sowie die Entwicklung im Plangebiet konfliktfrei und damit abwägungsfehlerfrei sicherzustellen. Die LPA stimmt daher der Planung nicht zu, da die durch die Bürgerschaft legitimierten Entwicklungen des Hafens nicht berücksichtigt wurden, ggf. eintretende Konflikte und deren Abhilfe nicht aufgezeigt wurden sowie daraus resultierende Neuausrichtungen der Hafenentwicklung weder entwickelt noch durch die Gremien beschlossen worden. Die Entwicklungsziele des Hafens sind dem HEP2030 (VO/2020/08588) und dem Masterplan Skandinavienkai (VO/2022/11698) zu entnehmen.	des erforderlichen passiven Schallschutzes an den Wohngebäuden ein „Entwicklungszuschlag“ von 5 dB(A) zu berücksichtigen ist. Wie bereits unter Pkt. 3.2 geschildert, ist dieser Zuschlag in der Abwägung der Belange „zur sicheren Seite“ der Hafenentwicklung gewählt worden, er entspricht etwa einer Verdreifachung des derzeit planfestgestellten Hafenumschlags. Das im Zuge des HEP2030 erstellte schalltechnische Gutachten zeigt auf, dass die im HEP2030 für den Bereich Skandinavienkai vorgesehenen Erweiterungs- und Umnutzungsabsichten in der Prognose nicht zu einer Erhöhung der Lärmbelastung im Bereich des hier in Rede stehenden Plangebiets am Pommernzentrum / Europaweg führen werden. Die mit dem Masterplan Skandinavienkai vorgelegten Maßnahmenplanungen decken sich im Wesentlichen mit den im HEP2030 entworfenen Planungen, sodass davon auszugehen ist, dass sich auch bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen die Auswirkungen ähnlich gering ergeben werden. Das zitierte Gesamtlärmgutachten zum Skandinavienkai liegt der Stadtplanung nicht vor und kann daher auch nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Im Bebauungsplanverfahren ist die zum Zeitpunkt der Abwägung geltende Rechtslage heranzuziehen. Noch in Erstellung befindliche Gutachten können keine Berücksichtigung finden. Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen einschl. des „Entwicklungszuschlags“ sind die Belange der Hafenentwicklung hinreichend berücksichtigt.	
Nr. 4 LHG Lübecker Hafengesellschaft (Schreiben vom 02.08.2024)		
4.1 <u>Keine künftige Beeinträchtigung des Skandinavienkais auslösen</u>	Durch die hinzukommenden Wohneinheiten verschärfen sich die Auflagen zum Schutz der Wohnbevölkerung für den Skandinavienkai nicht. Das Neubauvorhaben beschränkt nicht die	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zunächst möchte die LHG generell darauf hinweisen, dass die Hafenentwicklung am Skandinavienkai uneingeschränkt gewährleistet werden muss. Die Punkte aus dem Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck müssen ohne Einschränkungen umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund nimmt die LHG bzw. der Skandinavienkai als unmittelbarer Nachbar dieser Maßnahme wie folgt zu der Planung Stellung: • Durch die angedachte zusätzliche Wohnbebauung werden sich die Wohneinheiten und damit verbunden die Bewohneranzahl in dem B-Plan Gebiet erhöhen; um möglichen Beschwerden durch Eigentümer/Mieter bzgl. Lärm aus Umschlag und Schiffsbewegungen, Geruchsbelästigungen durch Schiffsabgase und/oder Lichtemissionen vorzubeugen, sind bauliche und/oder technische Schutzmaßnahmen dahingehend in der Planung zu berücksichtigen. • Eine Bebauung und Überplanung des B-Plan Gebietes darf zu keiner Verschärfung der bestehenden LHG/LPA Genehmigungen führen, die die Umschlagsaktivitäten (24/7 ganzjährig) vor allem im Bereich Anleger 3, 4 einschränken oder gar verhindern. • Aktuelle Planungen und den damit zukünftig verbundenen Genehmigungsanträgen von z. Bsp. Papierhallenbau am SK im Bereich Anleger 3, 4 oder Krananlagen im Bereich Anl. 5 dürfen aus städteplanerischer Sicht nicht erschwert werden bzgl. Bauform, Bauhöhe und Lage der Lagerhallen oder Kranen. • Gesonderte oder verschärfte Auflagen zum Betrieb der bestehenden Bunkerstation Höhe Anleger 3 SK dürfen durch neue Planungen nicht entstehen. • Mögliche Planungen bzgl. des Baus einer LNG- oder Wasserstoff-Bunkerstation neben der bestehenden Bun-	Umschlagsaktivitäten am Skandinavienkai, die Seeschifffahrt auf der Trave oder den Wendekreis Siechenbucht. Einer Änderung von Seezeichen bedarf es nicht. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die notwendigen passiven Schutzmaßnahmen der Wohnbebauung vor Lärm gutachterlich ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt, in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel insbesondere Grundrissorganisation, schallgedämmte Lüftungen, verglaste Loggien. Bei der Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmenwurde eine mögliche Erweiterung des Hafenbetriebs mit einem Zuschlag von 5 db(A) berücksichtigt. Dies entspricht in etwa einer Verdreifachung des planfestgestellten Hafenumschlags. Der Bebauungsplan umfasst keine Flächen des Skandinavienkais und kann daher keine Festsetzungen zu zukünftigen Baukörpern auf diesem Gelände treffen. Das Plangebiet liegt außerhalb des 200 m-Achtungsabstands zur Bunkerstation Hillenberg. Durch das Vorhaben werden die Auflagen für die Errichtung einer LNG- oder Wasserstoff-Bunkerstation nicht verschärft, da sich die Abstände nicht verringern. Die Zufahrten zum Skandinavienkai liegen nicht auf Höhe des Baugebietes und werden durch das Baugebiet nicht eingeschränkt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
kerstation Höhe Anl. 3 dürften durch die B-Plan Anpassung nicht gefährdet oder zu zusätzlichen Auflagen führen. • Die Seeschifffahrt auf der Trave und die Nutzung des Wendekreises Siechenbucht dürfen durch eine Bebauung keine zusätzlichen Einschränkungen/Auflagen erhalten; Schiffe werden 24/7 ganzjährig am SK über die Trave abgefertigt. • Evtl. notwendige Seezeichenanpassungen sind mit dem WSA abzustimmen. • Über die Travemünder Landstraße werden je nach Auflage der Genehmigungsbehörde Schwertransporte in/aus dem Hafen geführt; diese Option muss weiterhin gewährleistet sein. • Die B-Plan Änderung darf zu keinen zusätzlichen oder verschärften Auflagen bzgl. neuer Planfeststellungsverfahren im Hafen führen. Es wird darum gebeten, die oben angeführten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, da sie für die weitere Entwicklung des Hafenstandortes Skandinavienkai von hoher Bedeutung sind.		
Nr. 5 HL, Bereich 2.500 Soziale Sicherung - Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 30.08.2024)		
5.1 <u>Schaffung geförderten Wohnraums wird befürwortet</u> Die Schaffung von 140 neuen Wohneinheiten inkl. 30 % gefördertem Wohnungsbau wird begrüßt. Der Vorhabenträger strebt aktuell die Förderung von 72 der 126 Wohneinheiten im 1. Förderweg Neubau Mietwohnungen an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Zielen der Planung.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.2 Zweckbindung bestehender geförderter Wohnungen (Altenwohnen) im Plangebiet gilt bis Ende 2027 Die Aufhebung der Bindung für Altenwohnen im B-Plan ist schlüssig, um in Kombination mit den Neubauten ein gemischtes Quartier für alle Altersgruppen zu schaffen. Dennoch gilt die Zweckbindung der geförderten Wohnungen für alte Personen bis zum Ende der Bindung. Dies betrifft noch die Reihenhauswohnungen bis 31.12.2027, für die anderen Wohnungen in der Ostseestraße sind die Zweckbindungen bereits ausgelaufen.	Der Hinweis über die Zweckbindung der geförderten Wohnungen im Bereich der bestehenden Reihenhäuser wird in der Begründung aufgenommen.	Kenntnisnahme
5.3 Planungsrechtliche Sicherung der Geflüchtetenunterkunft erforderlich Dass der Fortbestand der Flüchtlingsunterkunft B-Plan-rechtlich gesichert wird bzw. bleibt, ist unbedingt notwendig.	Das urbane Gebiet ermöglicht weiterhin den Fortbestand der Geflüchtetenunterkunft, da sie als Anlage für soziale Zwecke im urbanen Gebiet gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässig ist.	bereits berücksichtigt
Nr. 6 HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 14.08.2024)		
6.1 Schulerweiterung und Kostenübertragung notwendig Das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Stadtschule Travemünde und soll – gem. den Ausführungen – eine Neubebauung von 140 Wohneinheiten (15 WE in Reihenhäusern und 125 WE in Mehrfamilienhäusern) ermöglichen. Durch das Neubaugebiet im Zuständigkeitsbereich der Stadtschule Travemünde mit 140 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 6 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 140 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang = 6,3). Für die Stadtschule Travemünde liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder in den kommenden Schuljahren bei 60 – 70 Kindern je Jahrgang (inklusive der Baugebiete Baggersand und Europaweg/Ostseestraße). Dies bedeutet eine 3-Zügigkeit. Die Stadtschule Travemünde kann räumlich allerding nur	Eine anteilige Kostenbeteiligung an einer Schulerweiterung ist nicht vorgesehen, da die Vorhabenträgerin bereits eine Grünfläche und die Ausstattung für den öffentlichen Spielplatz zur Verfügung stellt und die Kostenanteile für den durch das Vorhaben ausgelösten Erweiterungsbedarf nicht sachgerecht zu ermitteln sind.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2 Züge aufnehmen, sodass die Schule baulich erweitert werden muss. Es wird darum gebeten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten einer möglichen Schulerweiterung an der Stadtschule Travemünde finanziell beteiligt werden sollte. Der B-Plan führt gemeinsam mit dem Plangebiet „Baggersand“ zu der Notwendigkeit der Erhöhung der Zügigkeit von 2 auf 3 Züge an der Stadtschule Travemünde und daraus resultierend zu einem Mehrbedarf an Räumen.		
Nr. 7 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 30.08.2024)		
7.1 <u>Baumrigolen zugunsten der Wasserhaushaltsbilanz aufnehmen</u> Unter Punkt 6.7.3 der Begründung sind die Punkte der Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben. Es wird an der Stelle erneut darauf hingewiesen, dass Baumrigolen positiv auf die Wasserhaushaltbilanz anzurechnen wären und unter heutigen Gesichtspunkten der Planung mit umzusetzen sind, auch wenn sie nicht im WBP berücksichtigt wurden. Der Argumentation aus dem Abwägungsbericht kann nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt und in Festsetzung 9.8 werden die Baumrigolen als weiteres Beispiel für eine Rückhaltemöglichkeit von Oberflächenwasser auf dem privaten Grundstück in der Klammer ergänzt: *„Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Zisternen, Schächte, Rigolen, Mulden, **Baumrigolen**) zurückzuhalten und für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung zu verwenden.“*	Berücksichtigung
7.2 <u>Schmutzwasserentsorgung unkritisch</u> Der Spitzenabfluss aus dem Gebiet wurde beziffert nach Regelwerk und ist mit ca. 2 l/s unkritisch hinsichtlich der Vorflut in das bestehende öffentliche Schmutzwassernetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7.3 <u>Abfallentsorgung unklar</u> Welche GFL sollen für die Müllentsorgung dienen? Bzw. wie ist die Erreichbarkeit sichergestellt?	Die öffentlichen Verkehrsflächen ändern sich durch den Bebauungsplan nicht und sind weiterhin für Müllfahrzeuge befahrbar. Die geplanten Müllstandorte für die Neubauvorhaben können dem städtebaulichen Entwurf entnommen werden und sind in der Planzeichnung als Flächen für Nebenanlagen (NA)	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	festgesetzt. Der Müllsammelstandort im Teilgebiet WA 4 (Unterflursystem) kann über den Europaweg erreicht werden. Die Müllcontainer im WA 3 können an die Ostseestraße geschoben und von dort abgeholt werden.	
7.4 GFL in Gemeinbedarfsfläche nicht ausreichend bemessen Das GFL in der 2,5 m breiten Trasse ist nicht ausreichend für die EBL. Ebenso das GFL im Norden des Gebietes mit lediglich 3 m Breite. Die Privatstraße wird nicht durch die EBL befahren.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Bereich der Privatstraße (Flurstück 57/56) ein flächiges Wegerecht i.S. eines Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit und eines Leitungs- und Fahrrechts zugunsten der Entsorgungsbetriebe und sonstigen Leitungsträger zeichnerisch aufgenommen.	Berücksichtigung
7.5 Private Bestandsleitungen festsetzen Die privaten SW und RW Leitungen in der Ostseestr. 2 und der Ivendorfer Landstr. 5-7 sind zu berücksichtigen. Eventuell sind noch weitere Bestandsleitungen vorhanden. Es sind entsprechende Trassen im B-Plan festzusetzen. Das WA 4 mit GR 1340 m² wird durch diese Leitung gekreuzt. Insofern muss diese Leitung umgelegt werden.	Es werden keine privaten Leitungen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Berücksichtigung und ggf. Umverlegung bestehender Leitungssysteme erfolgt in der Ausführungsplanung.	Kenntnisnahme
7.6 Fehlende Baufeldgrenzen in WA 1 werden infrage gestellt Wie sind die Baufeldgrenzen in dem westlichen Bereich des Plangebietes zu beurteilen? Sollen dort bestehende Gebäude nicht als solche festgesetzt werden (Nr. 25 27 und 29 bzw. 35)?	Die genannten Bestandsgebäude befinden sich gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) innerhalb des 30 m Waldabstandbereiches einer unmittelbar nordwestlich angrenzenden Waldfläche. Die diesbezüglich betreffenden Baugrenzen sind forstbehördlich aufgrund der Nichteinhaltung des erforderlichen 30 m Waldabstandes zurückzunehmen bzw. zu reduzieren. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz und dürfen damit weiterhin genutzt sowie instandgehalten werden.	Klarstellung
7.7 Fehlende Berücksichtigung der Bestandssiedlung Kleines Haff im wasserwirtschaftlichen Begleitplan In den Erläuterungen zum RRB wird eine weitere Bestandsfläche (ca. 2 ha) ggf. nicht mitberücksichtigt.	Der WBP wurde überarbeitet. In den Berechnungen wurde die genannte Bestandssiedlung Kleines Haff nun mitberücksichtigt.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
7.8 Regionale Überprüfung fehlt Der Nachweis (Regional) wie in der Begründung beschrieben fehlt. Dieses ist nachzuholen, da das Gebiet dem Fall 3 zuzuordnen ist.	Es ist richtig, dass eine regionale Überprüfung bei Fallkategorie 3 durchzuführen wäre. In einem gemeinsamen Termin zur Abstimmung des wasserwirtschaftlichen Begleitplans im April 2023 wurde von der Unteren Wasserbehörde sowie von den Entsorgungsbetrieben Lübeck bestätigt, das eine regionale Überprüfung nicht notwendig sei, da das Regenwasser in die Trave als Gewässer 1. Ordnung abfließe. Es wird bei Gewässern 1. Ordnung regelhaft davon ausgegangen, dass die abfließenden Wassermengen durch das Gewässer aufgenommen werden können.	Klarstellung
7.9 Ausreichend Abstand von Baumpflanzungen zu Haltungen der EBL berücksichtigen Bäume sind nicht auf bestehende oder neue Haltungen der EBL zu pflanzen und mit ausreichend Abstand dazu zu platzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Nr. 8 HL, Bereich 3.390, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 30.08.2024)		
8.1 Entlastung der Freiflächen durch die Innenentwicklung wird begrüßt Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen zum Verfahrensstand nach § 4 (2) BauGB des o.g. B-Plans keine Bedenken. Das beschriebene Vorhaben der Nachverdichtung bildet einen Lückenschluss zur bestehenden Bebauung, was einer Zersiedlung an anderer Stelle vorbeugt. Zum derzeitigen Planungsstand orientieren sich die Baufelder weitestgehend an der umgebenden Bebauung, womit sich die zukünftigen Baukörper in den Siedlungszusammenhang integrieren. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird Nachverdichtung in Bestandsquartieren generell begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herleitung stimmt mit den Zielen der Planung überein.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
8.2 Weitere Flächendifferenzierung in Aufenthalts- und Bebauungsflächen im Bestandsquartier gewünscht In vereinzelten Arealen im vorliegenden Geltungsbereich, hätte über die Bestandsicherung hinaus u. U. die Umsetzung weiterer und differenzierterer Bebauungs-, Erholungs- und Aufenthaltsflächen im Rahmen eines städtebaulichen Konzeptes für die Entwicklung des gesamten Quartiers geprüft werden können. Der Geltungsbereich ist bereits sehr gut über den ökologisch wertvollen Großbaumbestand und die gesetzlich geschützten Alleen in das Orts- und Landschaftsbild integriert. In diesem Zusammenhang wird auch begrüßt, dass bereits ein Großteil der Grünstrukturen für den Erhalt festgesetzt bzw. an Leerstellen z. T. ergänzt wurden.	In den Bestandsgebieten WA1 und WA 2 sowie WA 5 sind derzeit sowie auch voraussichtlich in den nächsten Jahren keine baulichen Veränderungs- bzw. Umbaumaßnahmen bekannt oder zu erwarten. Die Gebäude sind werden dauerhaft genutzt und befinden sich überwiegend in gutem Zustand, so dass sich an den Bestandsstrukturen voraussichtlich wenig ändern wird. Die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes mit differenzierteren Bebauungs-, Erholungs- und Aufenthaltsflächen - und dies auf ausschließlich privaten Flächen - wie vorgeschlagen könnte daher nur auf der Grundlage von vielen Annahmen erfolgen, was derzeit weder als zielführend und noch als dringend erforderlich betrachtet wird.	Keine Berücksichtigung
8.3 Erhalt ortsbildprägender Baumgruppe im WA 2 Zum Erhalt des durchgrünten Quartierscharakters ist in diesem Zusammenhang die ortsbildprägende Baumgruppe innerhalb des Bestandswohnkomplexes im WA 2 zwingend zu erhalten und entsprechend festzusetzten. Gerade auch aus lokalklimatischer Sicht - ausgleichende Kühleffekte durch Verschattung und Verdunstung sowie Steigerung der Aufenthaltsqualität - wäre ein Verlust über mehrere Jahrzehnte nicht ausgleichbar. Abschließend wird auf die Ausführungen in Bezug auf den Gehölz- und Baumbestand unter Punkt II verwiesen.	Die Auffassung wird geteilt, dass es sich im WA 2 um eine markante Baumgruppe handelt, deren Erhalt in den nächsten Jahren nicht gefährdet ist. Es wird jedoch von dem zwingenden Erhaltungsgebot Abstand genommen, um zukünftige Bebauungen/ Baufelder nicht durch die sehr mittig stehende Baumgruppe einzuschränken.	keine Berücksichtigung
8.4 Weitere Erhaltungsbindungen festsetzen Aufgrund der Planinhalte und -ziele sowie der Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Siedlungskontext wird der B-Plan im beschleunigten Genehmigungsverfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Diesbezüglich bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken, sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden: Im vorliegenden B-Planentwurf wurde auf verschiedenen Flächen und für vereinzelte Bäume eine Erhaltungsbindung für	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu (1): Die Bäume werden nicht zur Erhaltung festgesetzt, da sie überwiegend noch sehr jung sind und die Erhaltung nicht gefährdet ist. Zu (2): Die noch relativ jungen Bäume (Stammdurchmesser 20 und 30 cm) werden nicht zur Erhaltung festgesetzt, da sich in diesem Bereich voraussichtlich topografisch viel ändern wird. Die derzeitigen Stellplatz- und Erschließungsflächen (Ostsee-	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Die folgend aufgeführten Abweichungen / unberücksichtigten Bereiche – vgl. Abb. 3 der Begründung - sind zum derzeitigen Planungsstand nicht nachvollziehbar: (1) Bestandsbäume im Norden des WA 5, südlich, der als Verkehrsfläche dargestellten Stellplatzanlage, im Bereich der Tiefgarage i. V. m. Stellplätzen; (2) Baumbestand innerhalb der geplanten Kinderspielfläche; (3) Baumreihe mit Fehlplätzen am südlichsten Punkt des WA1, angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche; (4) Fehlplatz südlich des Alten- und Pflegeheims, im Bereich der Zuwegung von der Ostseestraße. Die genannten Bestände / Fehlplätze wären um die entsprechenden Bereiche – Erhaltungs- oder Anpflanzgebot - in der Planzeichnung zu berücksichtigen oder deren Überplanung in der Begründung zu erläutern.	Akademie) werden entsiegelt und zu Spiel- und Aufenthaltsflächen umgestaltet. Im Rahmen einer konkreten Spielplatzplanung werden die Erhaltungsmöglichkeiten der hier wachsenden Bäume konkret geprüft. Ein zwingendes Erhaltungsgebot soll die Rahmenbedingungen für das noch zu erarbeitende Spielplatzkonzept nicht zu stark eingrenzen. Zu (3): Die drei bestehenden, straßenbegleitenden Einzelbäume am südlichsten Punkt des Teilgebiets WA 1 werden als ortsbildprägend und in ihrer Lage als unkritisch eingestuft und entsprechend als Einzelbaum festsetzt. Die weiteren benannten Fehlplätze in der Reihe werden aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bestandsbebauung bzw. künftigen Baugrenze hingegen nicht mit einem Anpflanzgebot versehen, da hier keine ausreichenden Abstände zwischen Bebauung und Bäumen gewährleistet werden kann. Die Bäume könnten hier nur unter starken Einschränkungen wachsen, die Bestandshäuser wären zudem in ihrer Besonnung eingeschränkt. Zu (4): Die Fehlplätze ergeben sich aus den Zugängen zum Alten- und Pflegeheim. Da keine baulichen Veränderungen geplant sind, die zu einem Erfordernis von Ersatzpflanzungen führen könnten, wird von einem zwingenden Anpflanzgebot i.S. eines Lückenschlusses auf der privaten Grundstücksfläche/Gemeinbedarfsfläche Abstand genommen.	
8.5 Einhaltung eines mindestens 3 m Abstandes zwischen Knick und Bebauung Weiterhin sind gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz bei Knicks im Innenbereich mindestens 3 Meter Abstand zur Bebauung einzuhalten. Aus den Unterlagen zum o. g. B-Plan geht nicht abschließend hervor, dass diese Vorgabe für zukünftige Planungen eingehalten werden kann. Gerade im Hinblick auf die Baufenster im Westen (WA 1) sowie im Süden (MU) des Geltungsbereiches, welche unmittelbar an	Am Westrand des Teilgebiets WA 1 sowie am Südrand des urbanen Gebiets wird der Mindestabstand von 3 m zwischen den vorhandenen Knicks und den Bestandsgebäuden bzw. der zukünftigen Baugrenze sicher eingehalten. Eine entsprechende Maßkette wird in der Planzeichnung ergänzt. Bei dem Erhaltungsgebot am Nordrand des WA 1 sowie am Nordrand des urbanen Gebiets handelt es sich jeweils um eine Baumreihe. Ein Heranrücken der Gebäude bzw. der Baugrenze ist hier zulässig – vorausgesetzt, der Kronentraufbe-	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vorhandene Knickstrukturen grenzen. Die Einhaltung des genannten Mindestabstands ist entsprechend darzustellen.	reich plus 1,5 m wird von Bebauung freigehalten, was hier sichergestellt ist. Auf die Ergänzung einer Maßkette wird verzichtet. Am nordöstlichen Rand des WA 5 rückt der Knick an der engsten Stelle mit 1,80 m sehr nah an den bestehenden Gebäudekomplex. Der Mindestabstand wird nicht eingehalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser kleine Teilbereich im Verhältnis zur Gesamtlänge des Knicks als tolerabel eingestuft werden, da von keinem erheblichen ökologischem Funktionsverlust der Knickstrukturen auszugehen ist.	
8.6 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen Es bestehen artenschutzrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlichem Gutachten (Karsten Lutz, Stand: 13.05.2024) rechtzeitig und vollumfänglich umgesetzt werden. Als Kompensation sind die künstlichen Nisthilfen vor Abbruch der Gebäude bzw. vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) an geeigneten Standorten anzubringen. Hierfür empfiehlt sich der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung mit entsprechender Expertise. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist spätestens nach 4 Wochen nach Abschluss unaufgefordert einen Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.	In Hinweis F wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei Gebäudeabriss ergänzt.	Berücksichtigung
8.7 Festsetzung von Nistplätzen je Gebäude Da für das Artenschutzgutachten keine tatsächliche Kartierung vorliegt, sondern ausschließlich eine Potenzialanalyse, ist vom Worst-Case-Szenario auszugehen. Fachliche Unsicherheiten bestehen darüber, ob die Anzahl künstlicher Nisthilfen ausreichend ist, um den Verlust von tat-	Der Hinweis ist nachvollziehbar und wurde in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt. So sind gemäß Festsetzungen Nr. 8.5 und 8.6 *„je abzureißendem Gebäude drei künstliche Quartiere für Fledermäuse“* bzw. *„drei künstliche Nistkästen für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe) fachgerecht anzubringen und zu unterhalten.“*	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sächlich vorhandenen Nistplätzen bzw. Quartieren zu kompensieren. Für den Abbruch mehrerer zum Teil großer Gebäude sollte zur eigenen Rechtssicherheit die vorgeschlagene Anzahl nicht insgesamt, sondern pro Gebäude realisiert werden. Hier sind die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.		
8.8 <u>Angaben über Haussperlinge fehlen</u> Weitere Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des Haussperlings, da hierüber keine Angaben gemacht werden, ob es sich um eine ständige Population handelt. Zur Rechtssicherheit muss daher vor dem Abbruch der Gebäude eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten, insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), sicher durch geeignete Maßnahmen vermeiden kann. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist zwingend vor Baubeginn das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	In Hinweis F wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei Gebäudeabriss ergänzt. Je Gebäudeabriss sind drei künstliche Nistkästen für Gebäudebrüter (u.a. Haussperling) anzubringen.	Berücksichtigung
8.9 <u>Natura 2000 Gebiet und LSG nicht betroffen</u> Das Natura 2000-Gebiet - FFH-Gebiet 2030-392 - „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG - Travemünder Winkel“ sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 9 Naturschutzbeirat Lübeck (Schreiben vom 30.08.2024)		
9.1 <u>Verdichtung im Innenbereich maßvoll gestalten</u> Die Verdichtung im Innenbereich wird grundsätzlich positiv gesehen. Sie schafft Wohnraum, ohne freie Landschaft zu verbrauchen. Zudem ist eine bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur möglich, was einen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen darstellt.	Die Belange des Bodenschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt. Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt.	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Eine Nachverdichtung im Innenbereich hat jedoch auch ihre Grenzen und es sollten ökologisch wertvolle Strukturen erhalten bleiben und darüber hinaus weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für bestehende Grünflächen sowie wertvolle Baumbestände im Plangebiet. Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes sowie die Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Planung zu berücksichtigen. Der Naturschutzbeirat regt nachdrücklich an, die in der Planung vorgesehenen Versiegelungsflächen zu minimieren und insbesondere die versiegelten Verkehrsflächen und Wege weiter zu reduzieren. Aufgrund der guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit den beiden Bushaltestellen „Ostseestraße“ und „Pommernzentrum“ im Plangebiet sowie der Planung einer Tiefgarage kann grundsätzlich eine Reduzierung der Anzahl der oberirdisch geplanten Stellplätze in Betracht gezogen werden.	Das Maß der baulichen Nutzung entspricht überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich auf der Vorhabenfläche erhöht sich die Versiegelung gegenüber dem jetzigen Bestand geringfügig, u.a. aufgrund des Flächenverlusts durch die Abgabe von Privatfläche für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Bestandsbäume entlang der Straßen und auf Stellplatzanlagen sowie die Gehölzflächen / Knicks an den Rändern des Plangebiets wurden bereits im Bebauungsplanentwurf mit einem Erhaltungsgebot versehen. Bäume, die aufgrund der Realisierung des Bauvorhabens entfallen müssen, werden ersetzt. Ein ganz neues Angebot stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Es werden entsprechend der Art der Wohnungen unterschiedliche Stellplatzschlüssel im Bebauungsplan festgesetzt. Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Mit dem Bau der Tiefgarage unterhalb eines Wohnblocks im WA 4 kann ein Teil der Stellplätze unterirdisch nachgewiesen und oberirdisch versiegelte Fläche reduziert werden. Ein Teil der Stellplätze kann jedoch aus wirtschaftlichen Aspekten (geförderter Wohnungsbau) nur oberirdisch errichtet werden. Die oberirdischen Stellplatzanlagen sind einzugrünen und durch Baumpflanzungen zu gliedern (vgl. Begrünungsfestsetzungen in Teil B Nr. 8.2 und 13).	
9.2 <u>Car-und Bike-Sharing-Angebot etablieren</u> Darüber hinaus ist zu überlegen, ob es gelingen kann, Angebote für Car-Sharing und Fahrradverleih im Plangebiet zu etablieren und nachhaltig zu fördern.	Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen grundsätzlich Standorte für Car- und Bike-Sharing-Angebote. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann die Ansiedlung	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	solcher Anbieter jedoch nicht forciert werden. Erfahrungsgemäß finden sich für kleinere dezentrale Wohnlagen keine Betreiber für Car-Sharing. Die Anbieter bevorzugen zentralere, hochverdichtete Einzugsgebiete, da diese eine bessere Erreichbarkeit und höhere Kundenfrequenz aufweisen.	
9.3 <u>Bodenfunktionen durch Entsiegelung fördern</u> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Versiegelung von Böden generell ein Verlust von Senken für die Bindung von potentiellen Treibhausgasen ist, so dass dies bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und auszugleichen ist. Darüber hinaus werden durch Versiegelung die Bodenfunktionen beeinträchtigt bzw. der Boden kann seine Funktion als Wasserspeicher (Speicher- und Pufferfunktion) und Lebensraum für Bodenlebewesen nicht mehr erfüllen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um die Umnutzung bzw. Weiterentwicklung eines bereits bebauten innerstädtischen Bereiches handelt, ist nicht davon auszugehen, dass unversiegelte hochwertige Bodenflächen wesentlich reduziert werden. Vielmehr sollte bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, die vorhandene Versiegelung zu reduzieren bzw. zu entsiegeln und die Flächen so zu gestalten, dass der Boden seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Flächen sind daher vorrangig zu entsiegeln und luft- und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Versiegelung wirkt sich negativ auf das Kleinklima aus, da versiegelte Flächen kein Wasser verdunsten können und somit im Sommer nicht zur Abkühlung der Luft beitragen. Außerdem sind sie als Standort für Pflanzen und Bäume, die durch verdunstendes Wasser die Luft kühlen und zudem Schatten spenden, untauglich. Sowohl für die Wohnqualität als auch für eine positive Klimabilanz wirkt sich eine Begrünung in mehrfacher Hinsicht positiv aus.	Das Maß der baulichen Nutzung entspricht einem in allgemeinen Wohngebieten üblichem Maß. Die Baugrenzen werden weitestgehend bestandskonform festgesetzt, sodass die im Bestand vorhandenen Freiflächen gesichert werden. Auf der Vorhabenfläche erhöht sich die Versiegelung gegenüber dem jetzigen Bestand geringfügig. Mit der Neuplanung werden attraktiv gestaltete Freiräume für die Bewohner:innen geschaffen. Ein ganz neues Angebot stellt dabei die am nördlichen Plangebietsrand gelegene öffentliche Grünfläche dar. Mit Maßnahmen wie die Pflanzung von Bäumen, die Einfriedung mit Hecken, die Begrünung von Dachflächen, Fassadenbegrünung sowie Begrünung der Tiefgaragendecke werden die Auswirkungen durch die Bodenversiegelung minimiert. Zusätzlich sollen offene Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau errichtet werden. Die Festsetzungen haben einen positiven Effekt sowohl auf die Wohnqualität als auch auf das Kleinklima im Quartier.	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9.4 <u>Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und –verdunstung werden begrüßt</u> Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die oberirdische Fläche der Tiefgarage als Gründach ausgebildet werden soll. Die Anlage von Gründächern auf allen neuen Wohngebäuden und Nebenanlagen, die Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge sowie die Anlage von Baumrigolen und Verdunstungsbeeten zur Erhöhung des Anteils der verdunstungswirksamen Fläche und zur Minderung von Abflussspitzen, wie im wasserwirtschaftlichen Gutachten empfohlen, werden begrüßt und unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Inhalten der Planung.	Kenntnisnahme
9.5 <u>Realisierung einer Quartiersgarage prüfen</u> Um die Anzahl von oberirdischen Parkplätzen zu reduzieren, sollte die Möglichkeit eines Quartiersparkhauses geprüft werden, womit eine deutliche Flächenoptimierung erreicht werden könnte und zusätzlich die Nutzung von Photovoltaik möglich wäre. Die baulichen, naturschutzfachlichen und umweltrelevanten Aspekte eines Quartierparkhauses sind im Vergleich zu den zu vermeidenden Tiefgaragenlösungen darzustellen und zu bewerten. Ein Verzicht ist zu begründen.	Dem durchaus interessanten Vorschlag kann leider nicht gefolgt werden. Aufgrund der zahlreichen Eigentümer:innen und der im Bestand vorhandenen Privatstellplätze kann nicht von einer Aufgabe der Privatstellplätze zugunsten einer Quartiersgarage in absehbarer Zeit ausgegangen werden. Als Zwangsmaßnahme lässt sich der Verzicht auf den bestehenden Stellplatz nicht durchsetzen. Eine Quartiersgarage würde in diesem Fall vsl. eher als Zusatzangebot wahrgenommen werden und die PKW-Nutzung sogar befördern. Im gesamten Plangebiet sind umfangreiche, überwiegend gut eingegrünte Bestandsparkplätze vorhanden. Im Bereich der Neubaufläche (WA 3 und 4) wird über einen reduzierten Stellplatzschlüssel und mit dem Bau einer Tiefgarage zudem eine flächensparende Lösung verfolgt und ein zusätzlicher Eingriff vermieden. Die oberirdischen Stellplätze sind ähnlich wie im Bestand umfassend einzugrünen.	Keine Berücksichtigung
9.6 <u>Fassadenbegrünung und versickerungsfähiges Pflaster in die Festsetzungen aufnehmen</u> Neben der Dachbegrünung zur Wasserrückhaltung und Verdunstung sollte auch eine Fassadenbegrünung zur Verschat-	Es wurde eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung in den Bebauungsplan aufgenommen (Festsetzung Nr. 8.8). Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind gem. Festsetzung Nr. 9.3 in luft- und wasserdurchlässigem	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
tung der Gebäude und damit zur Minderung der durch den Klimawandel zunehmenden Hitzebelastung in die Planung einbezogen werden. Oberirdische Stellplätze sollten grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen (z.B. Rasengittersteine o.ä.) geplant werden.	Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenliner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen.	
9.7 Pflicht zur Nutzung von PV-Anlagen festsetzen Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt nachhaltig den Einsatz von Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation. Entsprechende Flächen sind auch im Bereich des aktuellen B-Plans vorhanden. Eine Nutzung regenerativer Energien und hier speziell der PV soll im Plangebiet nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich ganz konkret und mit definierten Mindestanteilen auf Gewerbe-, Verkehrs-, Wohn- und sonstigen Flächen in einem angemessenen Umfang festgesetzt werden. Die Festsetzung einer PV-Nutzung im B-Plangebiet vermindert u.a. den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen im Außenbereich nachhaltig.	Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird eine baugestalterische Festsetzung zur Verordnung ergänzt (Nr. 10.3): *„Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen und an Gebäudefassaden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Gebäudefassaden sind in der Flucht der Befensterung oder als Verkleidung von Balkonen anzuordnen.“* Die verpflichtende Nutzung von Solaranlagen gilt nicht für Bestandsgebäude oder Änderungen dieser, da die Dachkonstruktionen die zusätzliche Last ggf. nicht tragen können und eine nachträgliche, aufwendige Tragwerksverstärkung im Hinblick auf den Bestandsschutz nicht gefordert werden kann.	tlw. Berücksichtigung
9.8 Nachhaltige Baustoffe nutzen Bei der Planung von Gebäuden und Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet sollte insbesondere auf die Verwendung von Recycling-Baustoffen geachtet werden. Mittlerweile sind hochwertige Recycling-Baustoffe auf dem Markt, die eine echte Alternative zu neuen Baustoffen darstellen und bei Neubaumaßnahmen eingesetzt werden können. Auch vor dem Hintergrund	Die Festsetzung von bestimmten Baustoffen unterliegt nicht den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergereicht und werden im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Cradle to Cradle-Prinzip) ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen zu prüfen. Ziel einer Kreislaufwirtschaft ist die Reduzierung des Primärrohstoffbedarfs und damit die Einsparung wertvoller Ressourcen und sowie die Reduzierung des CO2-Ausstoßes bei der Herstellung von Baustoffen, insbesondere der energieintensivsten Baustoffe, wie bspw. Beton und Zement. Damit kann auch ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen und damit zum Schutz der biologischen Vielfalt und zu einem effektiven Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus leistet eine gelebte und funktionierende Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität und Dekarbonisierung. In zentralen Bereichen unserer Wirtschaft entsteht der überwiegende Teil der Treibhausgasemissionen nicht bei der Herstellung von Endprodukten, sondern bei der Gewinnung von Rohstoffen und der Herstellung von Vorprodukten.		
9.9 <u>Beachtung von Umweltaspekten</u> Darüber hinaus plädiert der Naturschutzbeirat für die Beachtung und Umsetzung folgender Aspekte: a. Sämtliche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einem dauerhaften qualifizierten Monitoring und einer Unterhaltung der Funktionsfähigkeit zu unterwerfen und jährlich dauerhaft zu dokumentieren. b. Eine ausreichende Eingrünung des Plangebietes ist durch geeignete Gehölzpflanzungen sicherzustellen und umzusetzen. Die Grünflächen sind in Abstimmung mit der UNB mit standortgerechten und heimischen Pflanzen anzulegen. c. Die vorhandenen Baumbestände sind mit Nachdruck zu erhalten und u.a. durch standortverbessernde Maßnahmen zu sichern und aufzuwerten. Ferner kann deren natur-	Die Bestimmung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zu Ausgleichsmaßnahmen und zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten geschieht in enger Zusammenarbeit mit einer Landschaftsarchitektin (hat am Klimaanpassungskonzept der Stadt mitgearbeitet) sowie einem Biologen und wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zu a.: Im Falle von notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Vorhabengebiet soll eine ökologische Baubegleitung erfolgen, hierzu wird Hinweis F ergänzt. Bei Pflanz- und Erhaltungspflichten gilt, dass der Bewuchs dauerhaft zu erhalten ist und bei Abgang innerhalb eines Jahres ersetzt werden muss. Eine darüberhinausgehende Kontrolle ist nicht erforderlich. Zu b + c.: Bestandsbäume entlang der Straßen und auf Stellplatzanlagen sowie die Gehölzflächen / Knicks an den Rän-	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
schutzfachliche Wertigkeit und Bedeutung für den Artenschutz durch geeignete Maßnahmen noch weiter verbessert werden (z.B. Errichtung von Nisthilfen etc.). d. Generell ist darauf zu achten, dass Grünflächen in jedem Fall erhalten bleiben und darüber hinaus weitere Grünflächen im Plangebiet zusätzlich angelegt werden. e. Es sind Festsetzungen aufzunehmen, die eine Lichtabstrahlung in angrenzende Biotopbereiche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ein Minimalmaß reduzieren. Die Beleuchtung der Wege und Verkehrsflächen ist entsprechend zu optimieren. Das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck ist bezüglich seiner Leitlinien und Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist den Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes hohe Bedeutung beizumessen.	dern des Plangebiets wurden mit einem Erhaltungsgebot versehen. Bei Ersatzpflanzungen ist eine Optimierung des Standortes vorgegeben. Bäume, die aufgrund der Realisierung des Bauvorhabens entfallen müssen, werden ersetzt. Bei Baumpflanzungen wird auf die Nutzung von standortgerechten, vorzugsweise heimischen Arten hingewiesen. Die Pflanzlisten wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zu d.: Die Baugrenzen werden weitestgehend bestandskonform festgesetzt, sodass im Bestand die vorhandenen Freiflächen gesichert werden. Ein ganz neues Angebot stellt die am nördlichen Plangebietsrand gelegene öffentliche Grünfläche dar. Zu e.: Für die Außenbeleuchtung werden fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten mit nach unten gerichteter Abstrahlrichtung festgesetzt. Die Leitlinien des Klimaanpassungskonzepts der Hansestadt Lübeck sind bei der Planung berücksichtigt worden.	
Nr. 10 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 01.08.2024)		
10.1 Hinweis auf Kampfmittelvorkommen Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein trägt vor, dass in der o. a. Gemeinde/Stadt Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen, wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau, ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Es wird darum gebeten, den Bauträger darauf hinzuweisen, dass dieser sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollte, damit Sondier- und	Der Kampfmittelräumdienst hat im Jahr 2019 nach Luftbildauswertung bescheinigt, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.		
Nr. 11 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 23.08.2024)		
11.1 Neuen Trafostandort in Planzeichnung sowie ein Leitungsrecht berücksichtigen Der Standort für eine Trafostation wurde in Abstimmung mit dem Erschließungsträger geändert. Es wird um entsprechende Berücksichtigung und die Eintragung eines Leitungsrechts entlang der Zufahrt zu den Parkplätzen zugunsten der TraveNetz GmbH gebeten.	Der Standort der Trafostation innerhalb des WA 3 wird entsprechend der bereitgestellten Unterlage in der Planzeichnung angepasst. Ein Leitungsrecht zugunsten der TraveNetz GmbH ist nicht erforderlich, da eine Erschließung von der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Ostseestraße) erfolgen kann.	tlw. Berücksichtigung
Nr. 12 Vodafone GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)		
12.1 Hinweise zur technischen Infrastruktur Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es wird ebenfalls daraufhin gewiesen, dass der Vodafone GmbH ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
12.2 Ausbau technischer Infrastruktur Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse steht das Team Neubaugebiete zur Verfügung. Ein Erschließungsplan des Gebietes ist der Kostenanfrage beizulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
12.3 Glasfaserausbau im Plangebiet Derzeit wird das Gebiet von der Telekom mit FTTH (Glasfaser) ausgebaut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 01.08.2024)		
13.1 Beeinträchtigung des Bahnbetriebs ist auszuschließen Bei der o.g. Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Sicherheit und der Betrieb der angrenzenden Bahnstrecke werden durch den Bebauungsplan nicht gefährdet. Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, so dass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung
13.2 Festsetzung von Schutzmaßnahmen notwendig Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt	Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen durch den Eisenbahnbetrieb wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft und notwendige passive Schutzmaßnahmen bereits als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.		
13.3 Gefahrenlage durch Oberleitungen Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.	Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung
13.4 Standsicherheit von Bahnanlagen nicht gefährden Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung
13.5 Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs durch Beleuchtungsanlagen sind zu unterlassen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
13.6 Keine Ableitung von Abwasser/Oberflächenwasser über Bahnflächen Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.	Eine Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser auf bzw. über Bahngrund ist nicht beabsichtigt.	Klarstellung
13.7 Kein Überschwenken über Bahnanlagen Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.	Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung
13.8 Pflanzabstand zu Bahnanlagen beachten Alle Neuanpflanzungen im Nahbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Es wird deshalb darum gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.	Die im Bestand zu erhaltenden Bäume und Gehölze befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sondern sämtlich entlang der öffentlichen Straße Ivendorfer Landstraße, sodass keine Betroffenheit vorliegt.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
13.9 Hinweise zu umliegenden Leitungen etc. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.	Die Neubauflächen befinden sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass bei den Bauarbeiten nicht mit Leitungen etc. der DB zu rechnen ist.	Klarstellung
13.10 Bitte um Zusendung der Abwägung und Satzung Es wird um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung gebeten.	Die Abwägungsergebnisse werden im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Stellungnahme A (mehrere ähnlich- oder gleichlautende Schreiben vom 26.03.2024, 27.03.2024, 30.03.2024, 02.04.2024, 04.04.2024)		
1.1 <u>Infrastruktur wird nicht angepasst</u> Es ist im Planungsbereich überhaupt nicht erkennbar, dass die Infrastruktur dem zusätzlichen Bedarf angepasst wird: - keine Sozialflächen für die Erwachsenen - Schulen nicht abgestimmt - Verkehrsanbindung ohne Anpassung (Engpass Bahnübergang) - KITA nicht eingeplant - med. Versorgung nicht angepasst - Einkaufsmöglichkeiten nicht angepasst Schon heute werden im Bereich Travemünde die fehlenden Anpassungen in diesen Bereichen deutlich kritisiert, aber ignoriert. Travemünde wird zugestopft, aber nicht organisiert. Von einer umfassenden Planung und Wohnqualität ist keine Rede. Hauptsächlich Wohnungen zu schaffen, ist sicher nicht der geeignete Weg. Zeitgleich muss die Infrastruktur geplant, vorbereitet und aufgebaut werden.	Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargelegt, ergibt sich aus dem neuen Wohnbauvorhaben im WA 3 und WA 4 ein zusätzlicher Kita- und Schulbedarf. Der Bedarf an Kitaplätzen wird durch die in Travemünde bestehenden und neu entstehenden (bspw. Neue Teutendorfer Siedlung) Kitas ausreichend abgedeckt. Der Bedarf an Schulplätzen, der sich auch aus anderen Bauvorhaben in Travemünde ergibt, kann an der Stadtschule Travemünde nicht abgedeckt werden; es ist eine Schulerweiterung notwendig. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche generationsübergreifenden Angebote der Spielplatz bereithalten kann. Im urbanen Gebiet (MU, Fläche südlich der Ostseestraße) sind u.a. Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Auf mehrfachen Wunsch der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch die der Versorgung des Gebiets dienen Läden in den Nutzungskatalog aufgenommen. Somit kann sich zukünftig bspw. ein Kiosk, Bäcker oder kleiner Supermarkt hier ansiedeln und die Nahversorgung sicherstellen. Ein Bebauungsplan kann jedoch nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladengeschäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Stellungnahme B (Schreiben vom 26.03.2024)		
2.1 <u>Keine weitere Verkehrsbelastung in Ivendorf</u> Die geplante Baumaßnahme erzeugt weiteren Verkehrsdruck auf die Ivendorfer Landstraße und die Kreuzung am Teutendorfer Weg sowie den Bahnübergang. Eine Anbindung des Rönnauer Wegs an die B75 könnte und sollte die Situation entschärfen. Weiterer Verkehr durch Ivendorf ist nicht hinnehmbar. Bereits jetzt ist die Lärmbelastung aufgrund des Hafens sehr belastend.	Das Neubauvorhaben wird vsl. keinen wesentlichen Mehrverkehr im Vergleich zum Bestand (Betrieb der Ostsee-Akademie als Veranstaltungsstätte mit Beherbergungsfunktion) auslösen. Von einer Verschärfung der Verkehrssituation durch das Planverfahren ist nicht auszugehen. Eine Anbindung des Rönnauer Wegs an die B 75 ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	Keine Berücksichtigung
Nr. 3 Stellungnahme G (Schreiben vom 02.04.2024)		
3.1 <u>Mehr Grünflächen durch mehr Tiefgaragenstellplätze schaffen</u> Bei der vorgestellten Bebauung von 125 Wohnungen plus 15 Reihenhäusern erscheint den Einwendern das zu beräumende Areal der Ostseeakademie und der angrenzenden Gaststätte viel zu klein. Bezugnehmend auf die Schaffung eines so großen Wohngebietes auf engstem Raum wird hinterfragt, warum keine ausreichend großen Tiefgaragenplätze unter jedem Wohnhaus gebaut werden. Damit könnte für die Anrainer im alten und zukünftigen Wohngebiet die Wohnqualität erhalten werden. In der heutigen Zeit ist es in anderen Städten durchaus gelebter Standard die Fahrzeuge in Tiefgaragen unterzubringen. Somit könnten Stellflächen in Grünflächen umgewandelt werden und der Erholung aller dienen. Im Zuge der Klimaerwärmung ist ausreichend Grün in den Wohngebieten für die heutige Zeit ein Muss. Nach Meinung der Einwender wird das zu wenig beachtet.	Mit den getroffenen Festsetzungen wird ein ausgewogener Mix aus Bebauung und Grünflächen angestrebt. Insgesamt wird die Fläche des Neubauvorhabens in Zukunft nur geringfügig mehr (< 30 m²) als derzeit mit den derzeitigen Gebäuden und Wegen der Ostseeakademie und des Wirtschaftsgebäudes versiegelt. Als Mehrgewinn für die gesamte Siedlung ist die geplante öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz anzusehen. Zudem werden umfassende Begrünungsmaßnahmen wie z.B. Gründächer, begrünte Tiefgaragenflächen, Pflanzgebote auf Stellplatzflächen, Erhaltungsgebote für Bäume etc. festgesetzt. Für das Neubauvorhaben wurde geprüft, ob zusätzliche Tiefgaragen unterhalb der Gebäude möglich sind. Im Ergebnis kann jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nur ein Anteil von etwa 1/3 der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. Die übrigen Stellplätze, insbesondere für den geförderten Wohnungsbau, werden daher auf oberirdischen Stellplatzanlagen untergebracht. Es wird somit auch eine Gleichbehandlung mit den übrigen Grundstücken in der Siedlung erzielt, die ebenfalls über oberirdische Stellplatzanlagen verfügen.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.2 <u>Einfriedung der Stellplatzanlage</u> Die Ausgleichspflanzungen in den geplanten Stellplätzen von einem Meter Höhe erscheinen den Einwendern außerdem viel zu niedrig, um die vorhandene Wohnruhe beizubehalten. Hier sollte mindestens eine Höhe von 150 cm und versetzt in 2 Reihen in der Grenzbebauung gepflanzt werden, um einen optimalen Lärm- und Sichtschutz zu gewähren.	Das Mindestmaß von 1 m Höhe für die Heckenpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen entspricht der Standardvorgabe der Hansestadt Lübeck zur Einfriedung von Stellplatzanlagen. Im weiteren Verfahren werden weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Stellplatzanlage geprüft.	tlw. Berücksichtigung
Nr. 4 Stellungnahme N (Schreiben vom 05.04.2024)		
4.1 <u>Befürchtungen zu Störungen des Wohnumfelds durch Gewerbe im MU</u> Besonders problematisch erscheint die Ausweisung des Gebiets südlich der Ostseestraße als "urbanes Gebiet" zu sein. Hier steht zu befürchten, dass es tatsächlich zu erheblichen Wohnnutzungseinschränkungen kommen kann, sei es durch Lärm, Staub, vermehrten Such- und Zielverkehr und weiter steigenden Parkdruck. Letztendlich wird befürchtet, dass dieses Gebiet später durch eine Stichstraße an die B 76 angeschlossen wird, die dann die zweite Zufahrt nach Travemünde darstellen könnte - zu Lasten der ansässigen Wohnbevölkerung.	Es liegen noch keine konkreten Zukunftspläne für das Grundstück südlich der Ostseestraße vor. Perspektivisch kann das Areal vielfältig entwickelt werden. Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes können neben Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden (z.B. kleine Handwerksbetriebe, kleine Nahversorger, Kioske, Bäckereien o.Ä.). Die befürchteten Einschränkungen der Wohnnutzungen durch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe sind nicht zu erwarten. Ein Anschluss der B76 an das Gebiet ist nicht Teil der Planung.	Klarstellung

Teil D: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 KWL GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)		
1.1 <u>Ausschluss von Ferienwohnungen kritisch</u> Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben würde die Flexibilität nach einer evtl. Aufgabe der Flüchtlingsnutzung doch deutlich einschränken. Es wird bspw. überlegt, ob der Gebäudebestand später als Landschulheim, Hostel o. ä. genutzt werden könnte. Es wird daher darum gebeten, folgenden Passus zu streichen: „*Im urbanen Gebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.*“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist Ziel der Stadt Lübeck, die bestehende Wohnnutzung im Quartier zu ergänzen und zu stabilisieren. Der Anteil an Ferienwohnungen im Plangebiet soll nicht weiter erhöht, sondern ausschließlich auf den Bestandsschutz beschränkt werden, sodass lediglich im Teilgebiet WA 5, in dem im Bestand Ferienwohnungen vorhanden sind, Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Hintergrund ist, dass Ferienwohnungen und Nebenwohnungen die überwiegende Zeit im Jahr leer stehen und damit negative Auswirkungen auf den Charakter und die Funktion von Wohnquartieren hat. Beherbergungsbetriebe werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese in Travemünde in ausreichendem Maße in touristisch attraktiven Bereichen vorhanden sind.	Keine Berücksichtigung

Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße

Nach der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erfolgte Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs

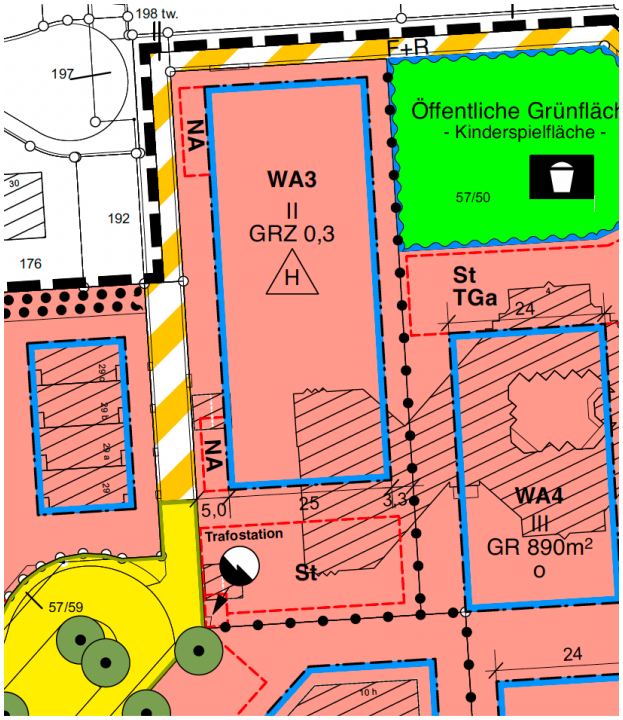
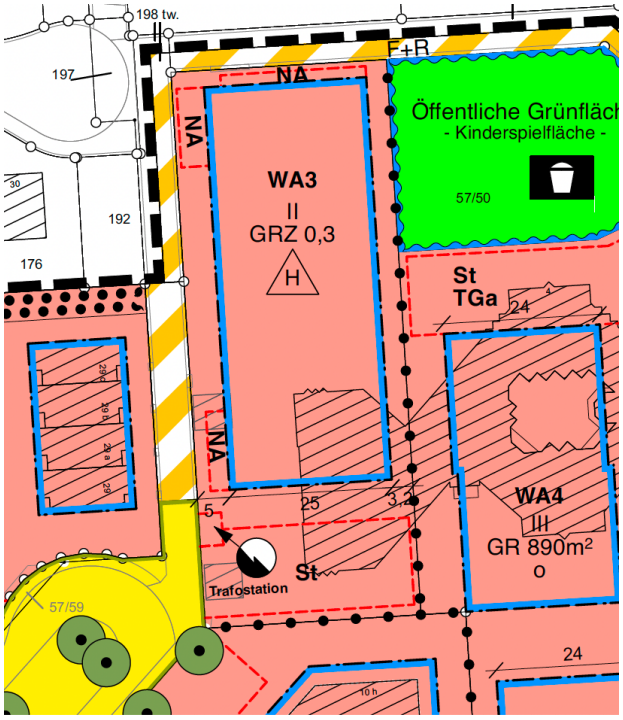
Vorbemerkung: Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplanentwurf geändert und ergänzt worden. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

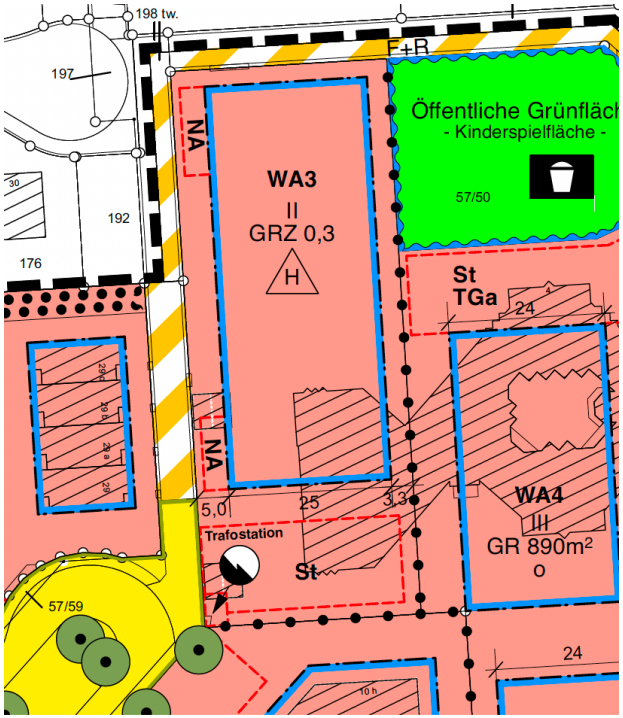
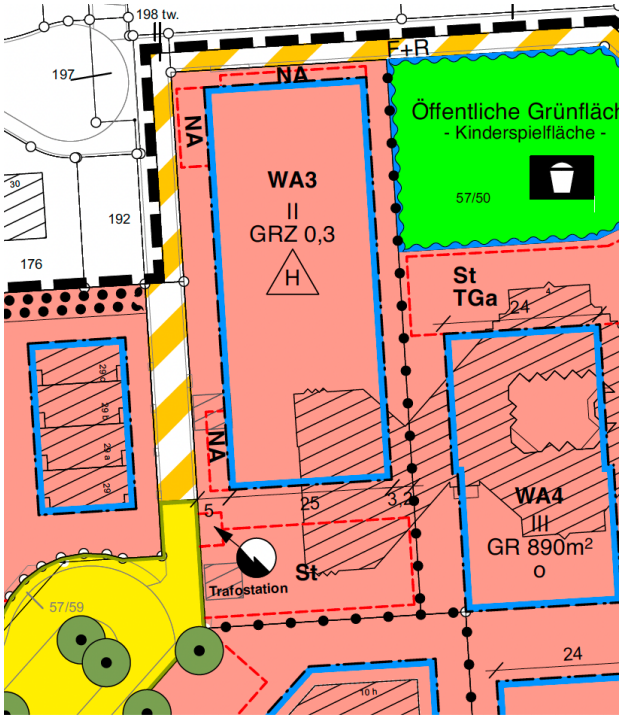
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	**Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen**	**Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit**
1. Festsetzung Nr. 2.1 zu Terrassen etc.		
Textliche Festsetzung Nr. 2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 15 % überschritten werden.	Textliche Festsetzung Nr. 2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 20 % überschritten werden.	**Begründung**: Es ist Ziel des Bebauungsplans, im gesamten Plangebiet attraktive Außenbereiche in Form von großzügigen Terrassen für die Bewohner und Beschäftigten zu schaffen. Insbesondere die Gebiete, in denen Hausgruppen in Form von Reihenhäusern festgesetzt werden, wenden sich an die Zielgruppe junger Familien, die bezahlbares Wohneigentum mit Gartenbezug suchen. Darüber hinaus ergeben sich mit der Festsetzung auch im mischgenutzten Gebiet südlich der Ostseestraße flexible Ausgestaltungsmöglichkeiten des Außenbereichs, z.B. für die Gastronomie. Hieraus ergibt sich abweichend zur Fassung zur Offenlage die Notwendigkeit einer Überschreitung um 20 % der zulässigen Grundfläche für Terrassen, Terrassenüberdachungen und Vordächer. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA 3, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

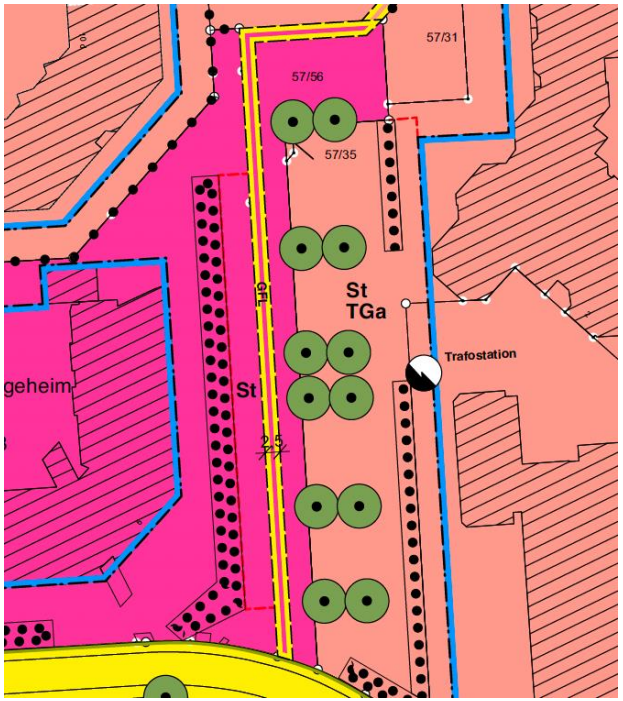
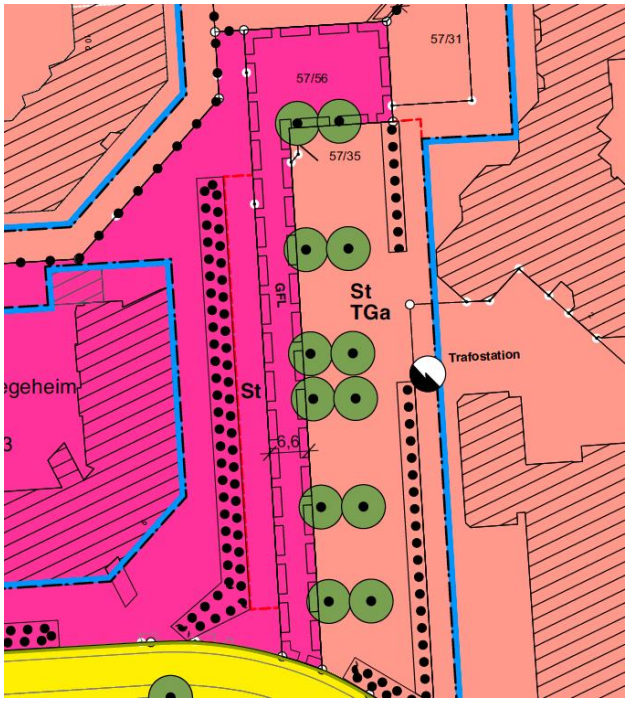
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
2. Festsetzung Nr. 2.2 zu Nebenanlagen etc.		
Textliche Festsetzung Nr. 2.2 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 3“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,5 und im Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 4“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.	Textliche Festsetzung Nr. 2.2 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 und im Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA 3“ bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 4“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.	**Begründung:** Im Teilgebiet WA 3 sollen Reihenhäuser errichtet werden, die sich an die Zielgruppe junger Familien wenden, die bezahlbares Wohneigentum mit einem Gartenbezug suchen. Um Kosten zu reduzieren und damit bezahlbares Wohneigentum anbieten zu können, werden die Gebäude nicht unterkellert. Stattdessen werden ausreichend Abstellflächen für Fahrräder, Gartenutensilien u.ä. im sog. Vorgartenschrank, dem Terrassenschrank sowie der Gartenbox nachgewiesen. Um diese Nebenanlagen umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass die zulässige Grundfläche bis zu einem Maß von 0,65 ermöglicht werden darf. Durch die Teilungserklärung der Wohnungseigentümergesellschaft wird sichergestellt, dass die Hauseigentümer über die vorgenannten Anlagen hinaus nicht noch weitere Gartenhäuser o.ä. platzieren können, womit die Versiegelung begrenzt und ein einheitliches Gestaltungsbild gewahrt wird. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA 3, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

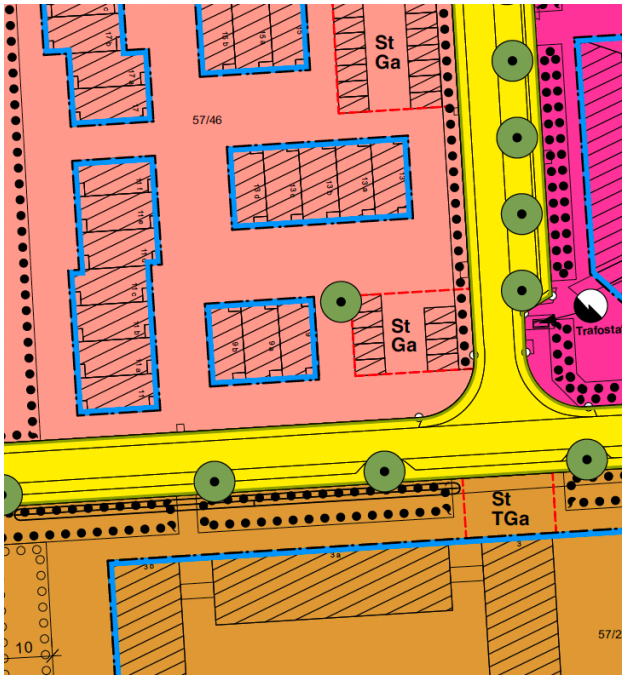
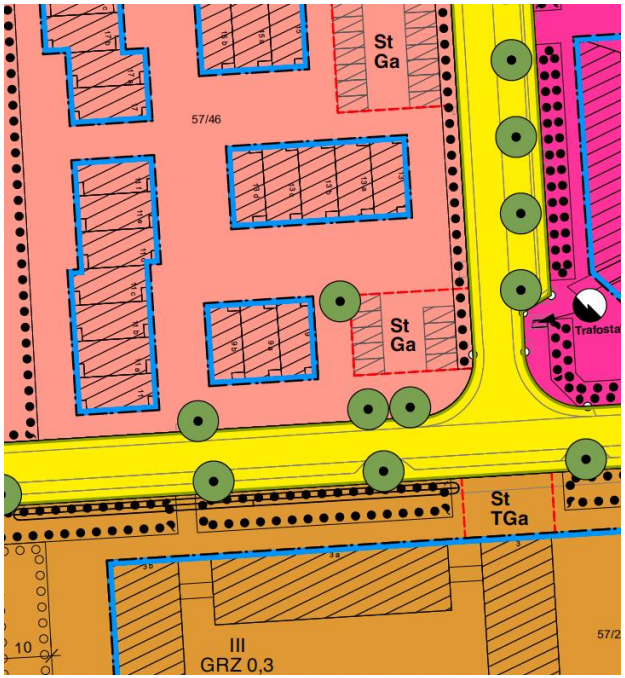
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
3. Festsetzung zur Unterschreitung von Abstandsflächen		
-	Neue textliche Festsetzung 3.4 Im Teilgebiet WA 4 können für die mit (a) gekennzeichneten Außenwände von Gebäuden, deren bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen unmittelbar zu dem im WA 5 gelegenen Kirchengebäude ausgerichtet sind, ausnahmsweise geringere Abstandsflächentiefen bis zu einem Mindestmaß von 0,5 m zugelassen werden, sofern hierdurch eine Überschneidung der Abstandsflächen mit den Abstandsflächen des Kirchturms ausgeschlossen wird. Dabei können in den betreffenden Bereichen abweichend von § 6 Abs. 6 Nr. 2 LBO SH Balkone bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht gelassen werden.	**Begründung:** Aufgrund einer vergleichsweise groß bemessenen Abstandsbaulast zugunsten der benachbarten Kirche auf den Flächen des Teilgebiet WA 4 rücken die Abstandsflächen zweier Fassaden der neu geplanten Baukörper des WA 4 in den Baulast-Bereich der Kirche. Zur Realisierung des städtebaulichen Konzepts wird deshalb eine Festsetzung zur Unterschreitung der Abstandsflächen in dem der Kirche zugewandten Bereich notwendig. Die zwei betroffenen Fassaden werden über eine besondere Festsetzung (a) in der Planzeichnung bestimmt (s. Pkt. 9). Die Neubauten halten damit immer noch einen angemessenen Abstand ein. Eine ausreichende Belichtung sowie Belüftung wird aufgrund der Gebäudestellungen gewährleistet. Eine unzumutbare Belästigung der nachbarschaftlichen Belange tritt hierdurch nicht ein. **Betroffenheit:** Die Ergänzung der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA4, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

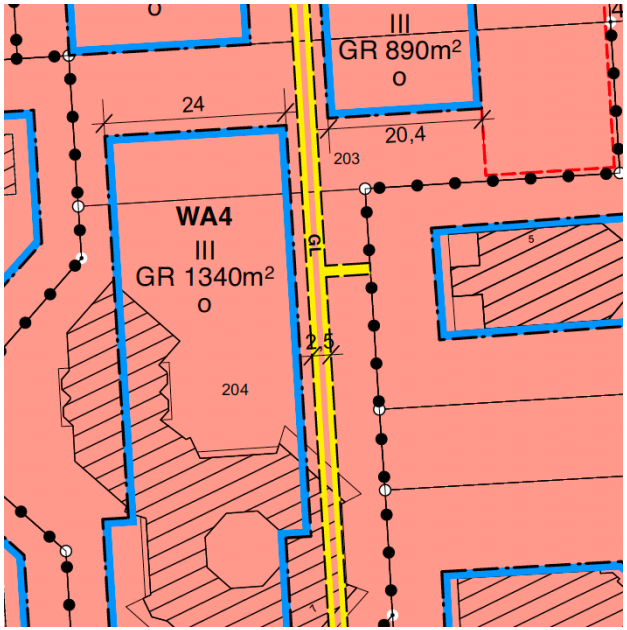
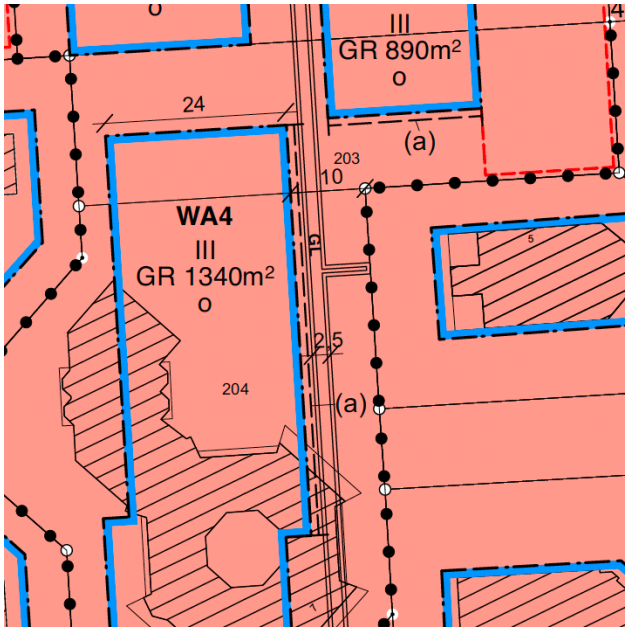
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
4. Festsetzung Nr. 10.1 zur Dachneigung		
Textliche Festsetzung 9.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 8.1 zu begrünen.	Textliche Festsetzung 10.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen. Im Teilgebiet WA 3, für das eine Bebauung mit Hausgruppen vorgeschrieben ist, können die Dächer ausnahmsweise auch mit einer Dachneigung zwischen 35 und 45 % ausgeführt werden, die Pflicht zur Dachbegrünung entfällt in diesem Fall.	**Begründung:** Die Hausgruppen im Teilgebiet WA 3 weisen eine West-Ost-Orientierung auf. Der Grundeigentümer hat eine Planung vorgelegt, die für die drei Hausgruppen jeweils ein durchgängiges, nach Süden geneigtes Satteldach vorsieht. Aufgrund der vorteilhaften Ausrichtung soll dieses vollständig mit Photovoltaikanlagen belegt werden. Um dies zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Festsetzung zur Dachform und -neigung erforderlich. Bei der Dachneigung ist die Kombination mit einer Dachbegrünung nicht mehr möglich. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA3, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.
5. Gestalterische Festsetzung zu Solaranlagen		
-	Neue textliche Festsetzung 10.4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen und an Gebäudefassaden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Gebäudefassaden sind in der Flucht der Befensterung oder als Verkleidung von Balkonen anzuordnen.	**Begründung:** Mit der Aufnahme einer im Wesentlichen klarstellenden Regelung soll die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden gefördert werden. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB.

Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
6. Festsetzungen in Planzeichnung, hier: Flächen für Nebenanlagen		
		**Geänderter Trafo-Standort** **Begründung:** Die Vorhabenplanung für das Teilgebiet WA 3 haben sich zwischenzeitlich konkretisiert. Hierdurch hat sich eine Verschiebung des Standortes der Trafostation ergeben. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA3, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, die Planung ist mit der TraveNetz GmbH vorabgestimmt. Es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
		**Anpassung und Ergänzung der Flächen für Nebenanlagen im Teilgebiet WA 3** **Begründung:** Im Teilgebiet WA 3 sollen Reihenhäuser errichtet werden, die sich an die Zielgruppe junger Familien wenden, die bezahlbares Wohneigentum mit einem Gartenbezug suchen. Um Kosten zu reduzieren und damit bezahlbares Wohneigentum anbieten zu können, werden die Gebäude nicht unterkellert. Stattdessen werden ausreichend Abstellflächen für Fahrräder, Gartenutensilien u.ä. im sog. Vorgartenschrank, dem Terrassenschrank sowie der Gartenbox nachgewiesen. Die Anlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zu verorten. Um die Vorgartenschränke für die nördliche Hausgruppe umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass hier eine weitere Fläche für Nebenanlagen ergänzt wird. **Betroffenheit**: Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA3, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
7. Festsetzungen in Planzeichnung, hier: Geh- Fahr- und Leitungsrecht		
		**Anpassung der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf der Fläche für den Gemeinbedarf** **Begründung:** Die innerhalb der Fläche des Gemeinbedarfs liegende Privatstraße mit Parkplatz (Flurstück Nr. 57/56) wird von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) zur Entsorgung der Bestandsgebäude Ostseestraße 2 und 2a angefahren. Es wird in Abstimmung mit den EBL ein flächendeckendes Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie ein Nutzungsrecht für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen benötigt und entsprechend festgesetzt. **Betroffenheit:** Die Änderungen der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme der EBL, die diese Änderung angeregt haben, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
8. Festsetzungen in Planzeichnung, hier: Einzelbaumfestsetzung		
		**Ergänzung von Einzelbaumfestsetzungen im Süden des Teilgebiets WA 1** **Begründung:** Die bestehenden und den Straßenraum prägenden Einzelbäume am südlichsten Rand des Teilgebiets WA 1 sollen analog zu den übrigen, straßenbegleitenden Bäumen an der Ostseestraße in Form einer Einzelbaumfestsetzung gesichert werden. **Betroffenheit:** Die Ergänzung der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstellen, die diese Änderung angeregt haben, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit
9. Festsetzung in Planzeichnung, hier: Besondere Festsetzung (a) (vgl. textliche Festsetzung Nr. 3.4)		
		**Ergänzung einer sonstigen Festsetzung (a) im Teilgebiet WA 4** **Begründung:** Aufgrund einer vergleichsweise groß bemessenen Abstandsbaulast zugunsten der benachbarten Kirche auf den Flächen des Teilgebiet WA 4 rücken die Abstandsflächen zweier Fassaden der neu geplanten Baukörper des WA 4 in den Baulast-Bereich der Kirche. Zur Realisierung des städtebaulichen Konzepts wird deshalb eine Festsetzung zum Unterschreiten der Abstandsflächen in dem der Kirche zugewandten Bereich aufgenommen (s. Pkt. 3). Die zwei betroffenen Fassaden werden über eine sonstige Festsetzung (a) in der Planzeichnung bestimmt. Die Neubauten halten damit immer noch einen angemessenen Abstand ein. Eine ausreichende Belichtung sowie Belüftung wird aufgrund der Gebäudestellungen gewährleistet. Eine unzumutbare Belästigung der nachbarschaftlichen Belange tritt hierdurch nicht ein. **Betroffenheit:** Die Ergänzung der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Es liegt mit Ausnahme des Grundeigentümers des WA4, der diese Änderung angeregt hat, keine externe Betroffenheit vor, es ist keine erneute Beteiligung notwendig.

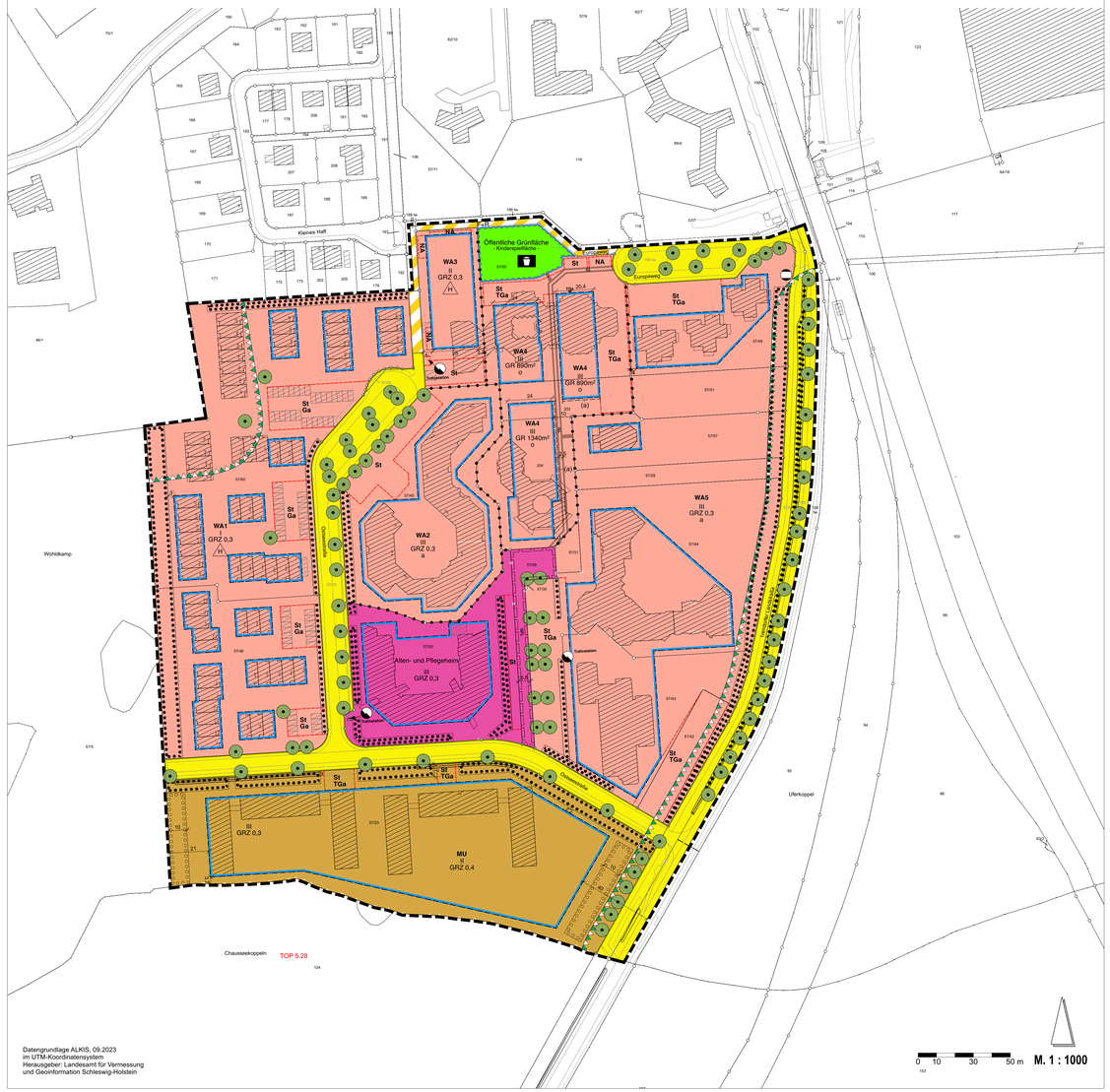
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Entwurf zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Ergänzungen	Begründung der Änderung und Ergebnis der Beteiligung der berührten Behörden / der betroffenen Öffentlichkeit

Im Rahmen der Überarbeitung des wasserwirtschaftlichen Begleitplans (Oktober 2024) haben sich neue Werte zur maximalen Drosselabflussmenge je Teilgebiet ergeben, die im Textteil B (Kapitel *IV HINWEISE - J Grundstücksentwässerung*) aktualisiert wurden.

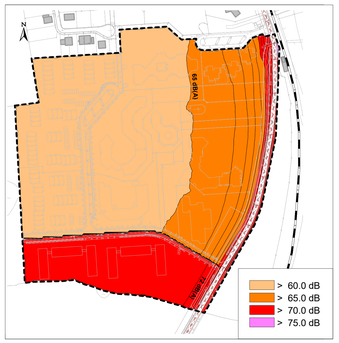
Die Nebenzeichnungen des Bebauungsplans wurden auf Basis des in der Festsetzung Nr. 7.1 angenommen zusätzlichen Zuschlags von 5 db(A) für die künftige Hafenentwicklung korrigiert.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen im Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommen.

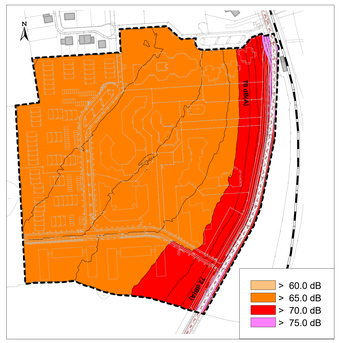
32.77.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



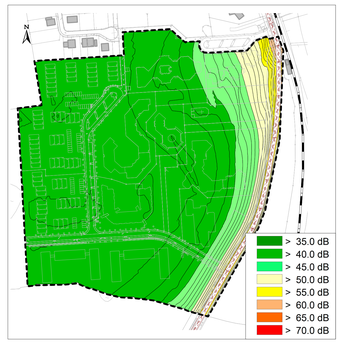
NEBENZEICHNUNG 1
Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



NEBENZEICHNUNG 2
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können



NEBENZEICHNUNG 3
Beurteilungspegel aus Gesamtverkehrslärm, nachts



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MU – Urbanes Gebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Alten- und Pflegeheim

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- z.B. GR 1.340 m² – Grundfläche (GR), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- a – abweichende Bauweise
- H – Nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- St – Fläche für Stellplätze und Zufahrten
- Ga – Fläche für Garagen
- TGa – Fläche für Tiefgaragen
- NA – Fläche für Nebenanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- F + R – Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- GL – Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Trafostation
- Gasanlage

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses - Überflutungsfläche bei Starkregenereignissen -

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- z. B. (a) – Besondere Festsetzung (vgl. textliche Festsetzung Nr. 3.4)
- z. B. 30 m – Bemaßung von Festsetzungen in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Waldschutzabstand gemäß § 24 LWaldG S.-H.

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummern
- Vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- z.B. 57/50 – Flurstücksbezeichnung

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 1", „WA 2", „WA 3" und „WA 4" sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. In dem Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 5" können Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.4 Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Läden, die der Versorgung des Gebiets dienen, Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

1.5 Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig. Als Nebenwohn:in gilt eine Wohnung, die insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt ist.
Satz 1 gilt nicht wenn
a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,
b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem spätereren Zeitpunkt durch neue Eigentümer:innen ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 20 % überschritten werden.

2.2 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2" darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 und im Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA 3" bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 4" darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2" und „WA 5" sind Gebäude über 50 m Länge bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bis zu einer Tiefe von 2,5 m durch maximal 5,0 m breite überdachte Eingangsvorbauten überschritten werden.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch Balkone um bis zu 2,0 m sowie durch Terrassen um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern keine Entwässerungsbelange oder zu erhaltenden Bäume oder Gehölze hiervon beeinträchtigt werden.

3.4 Im Teilgebiet WA 4 können für die mit (a) gekennzeichneten Außenwände von Gebäuden, deren bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen unmittelbar zu dem im WA 5 gelegenen Kirchengebäude ausgerichtet sind, ausnahmsweise geringere Abstandsflächentiefen bis zu einem Mindestmaß von 0,5 m zugelassen werden, sofern hierdurch eine Überschneidung der Abstandsflächen mit den Abstandsflächen des Kirchturms ausgeschlossen wird. Dabei können in den betreffenden Bereichen abweichend von § 6 Abs. 6 Nr. 2 LBO SH Balkone bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht gelassen werden.

4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Im Plangebiet sind offene Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen ausschließlich in den hierfür festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 3" und „WA 4" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Fahrradschuppen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

4.3 Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit „GL" bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.2 Die mit „GFL" bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sowie mit einem Fahrrecht und einem Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.3 Die Leitungsrechte umfassen auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

5.4 Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Wegerechte können zugelassen werden.

6 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

6.1 Die mit "GL" bezeichneten Flächen dienen gleichzeitig der Regelung des Wasserabflusses (Notwasserweg) und sind zur temporären Nutzung als Notwasserweg als Rinne auszubilden und dauerhaft von Bebauung und Bewuchs freizuhalten.

7 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau, sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die Berechnung des resultierenden Außenlärmpegels hat gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms, Schienenverkehrslärms, Gewerbelärms und Hafenlärms zu erfolgen.
Die maßgeblichen Außenlärmpegel für den Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm sind dabei gemäß Nr. 4.4.5 der DIN 4109 (Januar 2018) zu berechnen.
Für den Hafenlärm ist der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tagesabschnitt aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel tags gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.
Zum Schutz des Nachtschlafes ist der maßgebliche Außenlärmpegel aus Hafenlärm aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.
Die Nebenzeichnung 1 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel am Tage, die Nebenzeichnung 2 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel in der Nacht, wie er sich aufgrund der vorstehend genannten Berechnungsmethoden ergibt.

7.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind in den von Überschreitung von Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von 45 dB(A) nachts betroffenen Bereichen (vgl. Nebenzeichnung 3) bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

7.3 Werden Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in einem Abstand von weniger als 55 m zur Ivendorfer Landstraße, gemessen von der Straßenmitte, errichtet, so sind für diese bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm wie z.B. (Teil-)Verglasungen, Wintergärten o.ä. erforderlich. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der jeweils geltende Orientierungswert tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

7.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

8.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Baumarten zu wählen und der Standort ist zu optimieren (Substrat, Bewässerung). Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und – sofern sie sich innerhalb einer Stellplatzanlage befinden – gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

8.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Darüber hinaus sind die Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) in einer mindestens 12 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster zwischen den Stellplätzen oder in einem mindestens 2 m breiten durchgängigen Pflanzstreifen zwischen zwei Stellplatzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben und Pflanzstreifen sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.3 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet ist je 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen, die aus Festsetzung 8.2 resultieren, sind nicht auf die Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen anzurechnen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.4 Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zugängen, mit einer Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufriedenen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind im Bereich der öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – mindestens acht standortgerechte, vorzugsweise heimische Laubbäume (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.5 Die im urbanen Gebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind naturnah mit einer flächigen Gehölzpflanzung zu begrünen (Artenauswahl und Pflanzqualitäten gemäß Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken). Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen.

8.6 Der auf den Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Knicks und Feldhecken sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste (a) für Bäume und Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken im Anhang).

8.7 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Split oder ähnliches) sind unzulässig. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallsammelanlagen.

8.8 Die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt, sind mit Vegetationselementen auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gem. Pflanzliste (e) im Abstand von 2 m zu bepflanzen. Pro Pflanze ist ein Wurzelraum von mindestens 1 m³ mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² und einer Tiefe von mindestens 0,5 m herzustellen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)

9.1 Im Plangebiet sind mindestens 80 % der Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung bis einschließlich 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (gemäß Pflanzliste (d) „Dachbegrünung") zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (für sonnenexponierte Dachflächen: ca. 3/4 Kräuteranteil, 1/4 Grasanteil; für halbschattige Dachflächen: ca. 2/3 Kräuteranteil, 1/3 Grasanteil) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenliner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Flächen, die regelhaft durch ein Müllfahrzeug befahren werden müssen.

9.4 Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen und Wegen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen ist die Substratdicke auf 1,0 m zu erhöhen.

9.5 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Quartiere für Fledermäuse fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.6 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Nistkästen für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe) fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.7 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.200 Kelvin und weniger) und nach unten gerichteter Abstrahlrichtung zu verwenden. Die nächtliche Beleuchtung ist zu minimieren.

9.8 Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Zisternen, Schächte, Rigolen, Mulden, Baumrigolen) zurückzuhalten und für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung zu verwenden; überschüssiges Wasser kann gedrosselt in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation abgegeben werden. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) das fünfjährige Regenereignis heranzuziehen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 86 LBO)

10 Gebäudegestaltung und Dachneigung

10.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen. Im Teilgebiet WA 3, für das eine Bebauung mit Hausgruppen vorgeschrieben ist, können die Dächer ausnahmsweise auch mit einer Dachneigung zwischen 35 und 45 % ausgeführt werden, die Pflicht zur Dachbegrünung entfällt in diesem Fall.

10.2 Dächer der Nebenanlagen sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.

10.3 Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen dürfen die Dachflächen um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern sie zu allen Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Außenwänden abgerückt werden.

10.4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen und an Gebäudefassaden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Gebäudefassaden sind in der Flucht der Befensterung oder als Verkleidung von Balkonen anzuordnen.

10.5 Als Fassadenmaterial für die Hauptgebäude sind rotes, beiges oder graues Sicht-Verblendmauerwerk sowie Putz in Weiß oder gedeckten Farben zulässig. Glänzende Fassadenmaterialien sind unzulässig.

11 Einfriedungen

11.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Geh- und Fahrrechten sind nur in Form von Laubholzhecken zulässig. Sie sind aus standortgerechten Laubholzhecken gemäß Pflanzliste (c) „Laubholzhecken" mit einer Höhe von mindestens 1,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen oder Wegerechten aufweisen. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzlich zu den Heckenfriedungen dürfen Einfriedungen in Form von durchsehenen Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m nur auf der grundstückzugewandten Seite angeordnet werden.

12 Werbeanlagen

12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei dürfen sie eine Größe von jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

12.2 Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

13 Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder

13.1 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet bemessen sich die erforderlichen Pkw-Stellplätze nach folgenden Richtwerten:
- 1,0 Stellplätze je Wohneinheit für Eigentumswohnungen,
- 0,8 Stellplätze je Wohneinheit für freifinanzierte Mietwohnungen,
- 0,6 Stellplätze je Wohneinheit für geförderte Wohnungen.

13.2 Im Teilgebiet WA 4 und im urbanen Gebiet berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z. B. über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und mit Schieberinne) unterzubringen.
Weiteren 10 Prozent der erforderlichen Fahrradstellplätze sind möglichst in der Nähe der Hauseingänge öffentlich zugänglich für Besucher:innen zu errichten. Für Besucher:innen-Fahrradstellplätze können offene Fahrradanlehnbügel verwendet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans 32.67.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – sowie des Bebauungsplans 32.67.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (1. Änderung) – außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

C Waldabstand

Innerhalb des gekennzeichneten 30 m tiefen Waldabstands ist gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG die Errichtung von Gebäuden verboten, hierzu zählen auch die unter § 61 LBO aufgeführten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäude.

D Bodenverunreinigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmalen wird verwiesen.

F Natur- und Artenschutz

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Ausgabe 2014-07 zu beachten.
In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).
Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze mit Quartierspotenzial für Fledermäuse und der Abbruch von Gebäuden mit Quartierspotenzial für Fledermäuse nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28/29. Februar zulässig bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.
Bei Abbruch von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

G Städtebauliche Verträge

Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und einer privaten Vorhabenträgerin geschlossen, u.a. über den Anteil des geförderten Wohnungsbaus, Baufristen, Abgabe der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielfläche), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Umsetzung des Energiekonzeptes.

H Bauantragsunterlagen

Für Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflasterflächen, befestigten Flächen, Nebenanlagen und Baum- und Strauchpflanzungen mit der Darstellung der Vermessung von den angrenzenden, öffentlichen Flächen bis zu einem Abstand von 10 m ab der Grundstücksgrenze.

I Leerrohre für Telekommunikation

Zur Sicherung einer perspektivisch erforderlichen Glasfaserinfrastruktur wird angeregt, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine ggf. spätere Verlegung von Glasfaserkabeln vorzusehen.

J Grundstücksentwässerung

Das für die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers dienende Regenrückhaltebecken ist auf einen maximalen Zufluss von 740,91 l/s bemessen. In das Rückhaltebecken fließt auch Regenwasser aus dem Baugebiet Kleines Haff zu. Entsprechend sind für die Teilgebiete des Plangebiets folgende Drosselabflussmengen zu berücksichtigen:

Teilgebiet	max. Drosselabflussspende in l/s
WA 1	68,45
WA 2 / Fläche für den Gemeinbedarf	67,31
WA 3	19,74
WA 4	46,34
WA 5	87,03
MU	71,89
Öffentliche Verkehrsflächen (ungedrosselt*)	224,2
Summe	**584,96**

*Der Abfluss der öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht gedrosselt, hier jedoch tabellarisch mit aufgeführt, um den Gesamtabfluss abzubilden.

Das darüber hinaus auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten.

ANLAGEN

Pflanzlisten

Pflanzliste (a) „Bäume"

Artenauswahl	
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn, Spitzahorn	Acer campestre, A. platanoides
Vogelbeere, Schwed. Mehlbeere	Sorbus aucuparia, S.a. „Edulis", S. intermedia
Linde	Tilia cordata
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Baumhasel	Corylus columa
Klimaangepasste Baumarten (s. Hinweis)	
Pflanzgrößen:	
Hochstamm, mind. Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	

Hinweis: In der Pflanzenliste wird die Verwendung von einheimischen Laubbäumen empfohlen. Angesichts der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, Starkregen) ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht einheimische Baumarten zu berücksichtigen, da diese gegenüber den veränderten Anforderungen besser gewappnet sind.

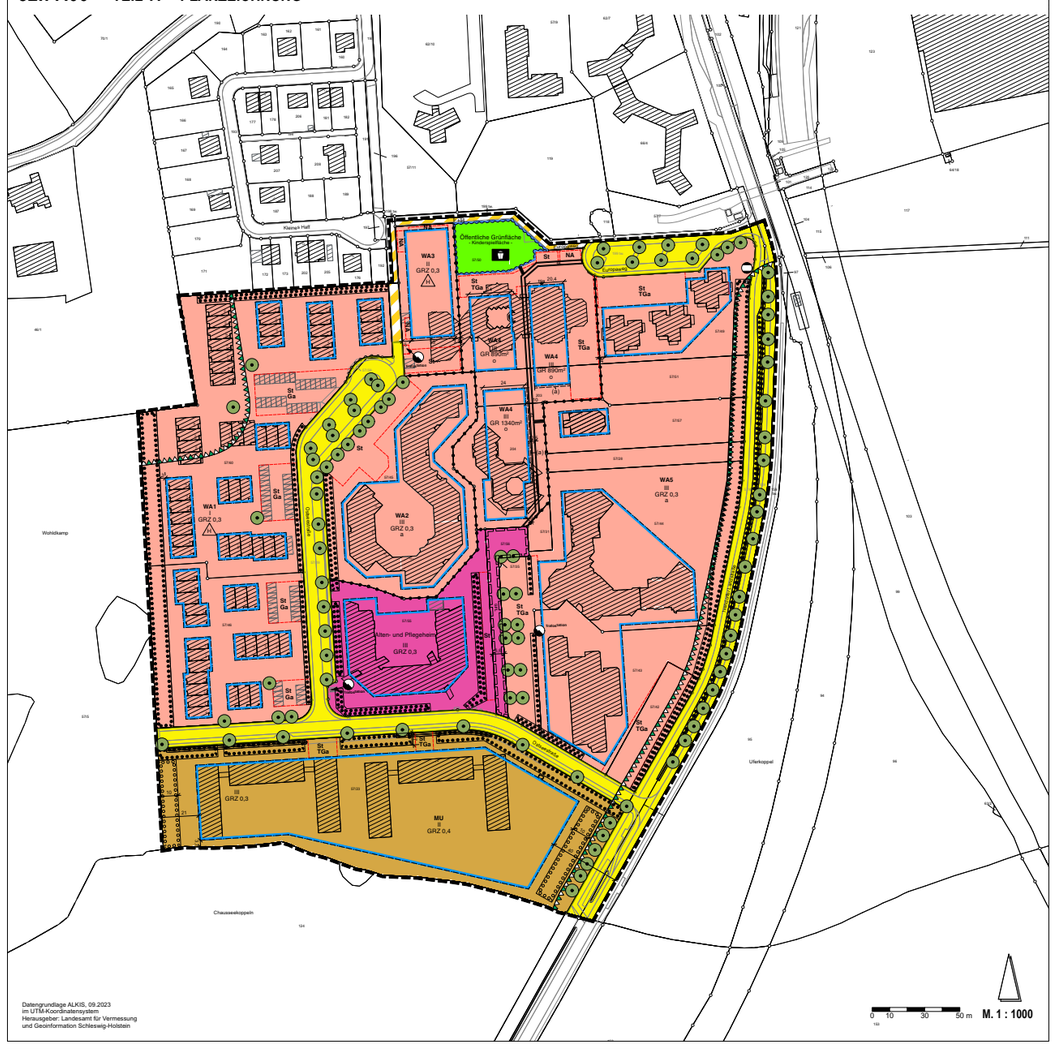
Pflanzliste (b) „Knicks und Feldhecken"

Feldahorn	Acer campestre
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Eiche	Quercus robur
Hundsrose	Rosa canina
Filzrose	Rosa tomentosa
Faulbaum	Frangula alnus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schneeball	Viburnus opulus
Gem. Heckenkirsche	Lonicera

32.77.00 GESAMTPLAN

ANLAGE 3

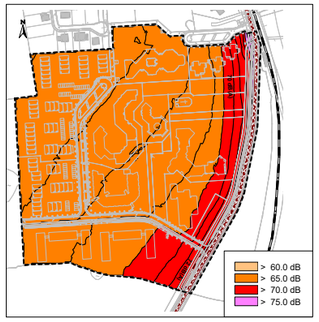
32.77.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



NEBENZEICHNUNG 1
Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



NEBENZEICHNUNG 2
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können



NEBENZEICHNUNG 3
Beurteilungspegel aus Gesamtverkehrslärm, nachts



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MU — Urbanes Gebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Alten- und Pflegeheim

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- z.B. GR 1.340 m² — Grundfläche (GR), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- St Ga — Fläche für Stellplätze und Zufahrten
- TGa — Fläche für Garagen
- TGa NA — Fläche für Tiefgaragen, Fläche für Nebenanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- F + R — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- GL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Trafostation
- Gasanlage

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses - Überflutungsfläche bei Starkregenereignissen -

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Besondere Festsetzung (vgl. textliche Festsetzung Nr. 3.4)
- z.B. 30 m — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Waldschutzabstand gemäß § 24 LWaldG S.-H.

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummern
- Vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksgrenzen
- z.B. 57/50 — Flurstücksbezeichnung

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 1", „WA 2", „WA 3" und „WA 4" sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. In dem Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 5" können Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.4 Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

1.5 Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig. Als Nebenwohnung gilt eine Wohnung, die insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt ist.
Satz 1 gilt nicht, wenn
a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,
b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Eigentümer:innen ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 20 % überschritten werden.

2.2 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2" darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 und im Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA 3" bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 4" darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2" und „WA 5" sind Gebäude über 50 m Länge bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bis zu einer Tiefe von 2,5 m durch maximal 5,0 m breite überdachte Eingangsvorbauten überschritten werden.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch Balkone um bis zu 2,0 m sowie durch Terrassen um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern keine Entwässerungsbelange oder zu erhaltenden Bäume oder Gehölze hierdurch beeinträchtigt werden.

3.4 Im Teilgebiet WA 4 können für die mit (a) gekennzeichneten Außenwände von Gebäuden, deren bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen unmittelbar zu dem im WA 5 gelegenen Kirchengebäude ausgerichtet sind, ausnahmsweise geringere Abstandsflächentiefen bis zu einem Mindestmaß von 0,5 m zugelassen werden, sofern hierdurch eine Überschneidung der Abstandsflächen mit den Abstandsflächen des Kirchturms ausgeschlossen wird. Dabei können in den betreffenden Bereichen abweichend von § 6 Abs. 6 Nr. 2 LBO SH Balkone bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht gelassen werden.

4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Im Plangebiet sind offene Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen ausschließlich in den hierfür festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 3" und „WA 4" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Fahrradschuppen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

4.3 Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit „GL" bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.2 Die mit „GFL" bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sowie mit einem Fahrrecht und einem Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.3 Die Leitungsrechte umfassen auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

5.4 Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Wegerechte können zugelassen werden.

6 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

6.1 Die mit "GL" bezeichneten Flächen dienen gleichzeitig der Regelung des Wasserabflusses (Notwasserweg) und sind zur temporären Nutzung als Notwasserweg als Rinne auszubilden und dauerhaft von Bebauung und Bewuchs freizuhalten.

7 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau, sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der baulechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die Berechnung des resultierenden Außenlärmpegels hat gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms, Schienenverkehrslärms, Gewerbelärms und Hafenlärms zu erfolgen.
Die maßgeblichen Außenlärmpegel für den Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm sind dabei gemäß Nr. 4.4.5 der DIN 4109 (Januar 2018) zu berechnen.
Für den Hafenlärm ist der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tagesabschnitt aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel tags gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.
Zum Schutz des Nachtschlafes ist der maßgebliche Außenlärmpegel aus Hafenlärm aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.
Die Nebenzeichnung 1 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel am Tage, die Nebenzeichnung 2 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel in der Nacht, wie er sich aufgrund der vorstehend genannten Berechnungsmethoden ergibt.
Zum Schutz vor den Geräuschimmissionen aus Hafenlärm müssen die Fenster einen Spektrumanpassungswert von Ctr;50-3150 (minimal L ≥ -5 dB) nach DIN EN 717, Teil 1 erfüllen. Sofern andere Fenster verbaut werden, die einen geringeren Spektrumanpassungswert aufweisen, ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster um die Differenz zu erhöhen.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. der Baufreistellungsanzeigen ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) und zusätzlich für die Fenster der Spektrumanpassungswert von Ctr;50-3150 nach DIN EN 717, Teil 1 nachzuweisen.

7.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind in den von Überschreitung von Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von 45 dB(A) nachts betroffenen Bereichen (vgl. Nebenzeichnung 3) bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

7.3 Wenden Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in einem Abstand von weniger als 55 m zur Ivendorfer Landstraße, gemessen von der Straßenmitte, errichtet, so sind für diese bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm wie z.B. (Teil-)Verglasungen, Wintergärten o.ä. erforderlich. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der jeweils geltende Orientierungswert tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

7.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

8.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Bäumarten zu wählen und der Standort ist zu optimieren (Substrat, Belüftung). Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und – sofern sie sich innerhalb einer Stellplatzanlage befinden – gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

8.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Darüber hinaus sind die Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) i n einer mindestens 12 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster zwischen den Stellplätzen oder in einem mindestens 2 m breiten durchgängigen Pflanzstreifen zwischen zwei Stellplatzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben und Pflanzstreifen sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.3 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet ist je 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen, die aus Festsetzung 8.2 resultieren, sind nicht auf die Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen anzurechnen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.4 Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zugängen, mit einer Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind im Bereich der öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – mindestens acht standortgerechte, vorzugsweise heimische Laubbäume (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.5 Die im urbanen Gebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind naturnah mit einer flächigen Gehölzpflanzung zu begrünen (Artenauswahl und Pflanzqualitäten gemäß Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken). Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen.

8.6 Der auf den Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Knicks und Feldhecken sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste (a) für Bäume und Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken im Anhang).

8.7 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt oder ähnliches) sind unzulässig. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten. Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallsammelanlagen.

8.8 Die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt, sind mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gem. Pflanzliste (e) im Abstand von 2 m zu bepflanzen. Pro Pflanze ist ein Wurzelraum von mindestens 1 m² mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² und einer Tiefe von mindestens 0,5 m herzustellen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)

9.1 Im Plangebiet sind mindestens 80 % der Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung bis einschließlich 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (gemäß Pflanzliste (d) „Dachbegrünung") zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (für sonnenexponierte Dachflächen: ca. 3/4 Kräuteranteil, 1/4 Gräseranteil; für halbschattige Dachflächen: ca. 2/3 Kräuteranteil, 1/3 Gräseranteil) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenfiner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Flächen, die regelhaft durch ein Müllfahrzeug befahren werden müssen.

9.4 Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen und Wegen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen ist die Substratdicke auf 1,0 m zu erhöhen.

9.5 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Quartiere für Fledermäuse fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.6 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Nistkästen für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe) fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.7 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.200 Kelvin und weniger) und nach unten gerichteter Abstrahlrichtung zu verwenden. Die nächtliche Beleuchtung ist zu minimieren.

9.8 Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Zisternen, Schächte, Rigolen, Mulden, Baumrigolen) zurückzuhalten und für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung zu verwenden; überschüssiges Wasser kann gedrosselt in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation abgegeben werden. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) das fünfjährige Regenereignis heranzuziehen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 86 LBO)

10 Gebäudegestaltung und Dachneigung

10.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen. Im Teilgebiet WA 3, für das eine Bebauung mit Hausgruppen vorgeschrieben ist, können die Dächer ausnahmsweise auch mit einer Dachneigung zwischen 35 und 45 % ausgeführt werden, die Pflicht zur Dachbegrünung entfällt in diesem Fall.

10.2 Dächer der Nebenanlagen sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.

10.3 Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen dürfen die Dachflächen um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern sie zu allen Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Außenwänden abgerückt werden.

10.4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen und an Gebäudefassaden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Gebäudefassaden sind in der Flucht der Befensterung oder als Verkleidung von Balkonen anzuordnen.

10.5 Als Fassadenmaterial für die Hauptgebäude sind rotes, beiges oder graues Sicht-/Verblendmauerwerk sowie Putz in Weiß oder gedeckten Farben zulässig. Glänzende Fassadenmaterialien sind unzulässig.

11 Einfriedungen

11.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Geh- und Fahrrechten sind nur in Form von Laubholzhecken zulässig. Sie sind aus standortgerechten Laubholzhecken gemäß Pflanzliste (c) „Laubholzhecken" mit einer Höhe von mindestens 1,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen oder Wegerechten aufweisen. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzlich zu den Heckeneinfriedungen dürfen Einfriedungen in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m nur auf der grundstückzugewandten Seite angeordnet werden.

12 Werbeanlagen

12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei dürfen sie eine Größe von jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

12.2 Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

13 Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder

13.1 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet bemessen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nach folgenden Richtwerten:
- 1,0 Stellplätze je Wohneinheit für Eigentumswohnungen,
- 0,8 Stellplätze je Wohneinheit für freifinanzierte Mietwohnungen,
- 0,6 Stellplätze je Wohneinheit für geförderte Wohnungen.

13.2 Im Teilgebiet WA 4 und im urbanen Gebiet berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z. B. über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und mit Schieberinne) unterzubringen.
Weitere 10 Prozent der erforderlichen Fahrradstellplätze sind möglichst in der Nähe der Hauseingänge öffentlich zugänglich für Besucher:innen zu errichten. Für Besucher:innen-Fahrradstellplätze können offene Fahrradanlehnbügel verwendet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans 32.67.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – sowie des Bebauungsplans 32.67.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (1. Änderung) – außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Einsichtnahme in Vorschriften
Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Kampfmittel
Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

C Waldabstand
Innerhalb des gekennzeichneten 30 m tiefen Waldabstands ist gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG die Errichtung von Gebäuden verboten, hierzu zählen auch die unter § 61 LBO aufgeführten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäude.

D Bodenverunreinigungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodenmengen sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Erdarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

F Natur- und Artenschutz
Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Ausgabe 2014-07 zu beachten.
In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).
Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze mit Quartierspotenzial für Fledermäuse und der Abbruch von Gebäuden mit Quartierspotenzial für Fledermäuse nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28/29. Februar zulässig bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.
Bei Abbruch von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

G Städtebauliche Verträge
Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und einer privaten Vorhabenträgerin geschlossen, u.a. über den Anteil des geförderten Wohnungsbaus, Baufristen, Abgabe der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielfläche), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Umsetzung des Energiekonzeptes.

H Bauantragsunterlagen
Für Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflanzflächen, befestigten Flächen, Nebenanlagen und Baum- und Strauchpflanzungen mit der Darstellung der Vermessung von den angrenzenden, öffentlichen Flächen bis zu einem Abstand von 10 m ab der Grundstücksgrenze.

I Leerrohre für Telekommunikation
Zur Sicherung einer perspektivisch erforderlichen Glasfaserinfrastruktur wird angeregt, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine ggf. spätere Verlegung von Glasfaserkabeln vorzusehen.

J Grundstücksentwässerung
Das für die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers dienende Regenrückhaltebecken ist auf einen maximalen Abfluss von 740,91 l/s bemessen. In das Rückhaltebecken fließt auch Regenwasser aus dem Baugebiet Kleines Haff zu. Entsprechend sind für die Teilgebiete des Plangebiets folgende Drosselabflussmengen zu berücksichtigen:

Teilgebiet	max. Drosselabflussspende in l/s
WA 1	68,45
WA 2 / Fläche für den Gemeinbedarf	67,31
WA 3	19,74
WA 4	46,34
WA 5	87,03
MU	71,99
Öffentliche Verkehrsflächen (ungedrosselt*)	224,2
Summe	**564,96**

Der Abfluss der öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht gedrosselt, hier jedoch tabellarisch mit aufgeführt, um den Gesamtabfluss abzubilden.

Das darüber hinaus auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten.

ANLAGEN
Pflanzlisten

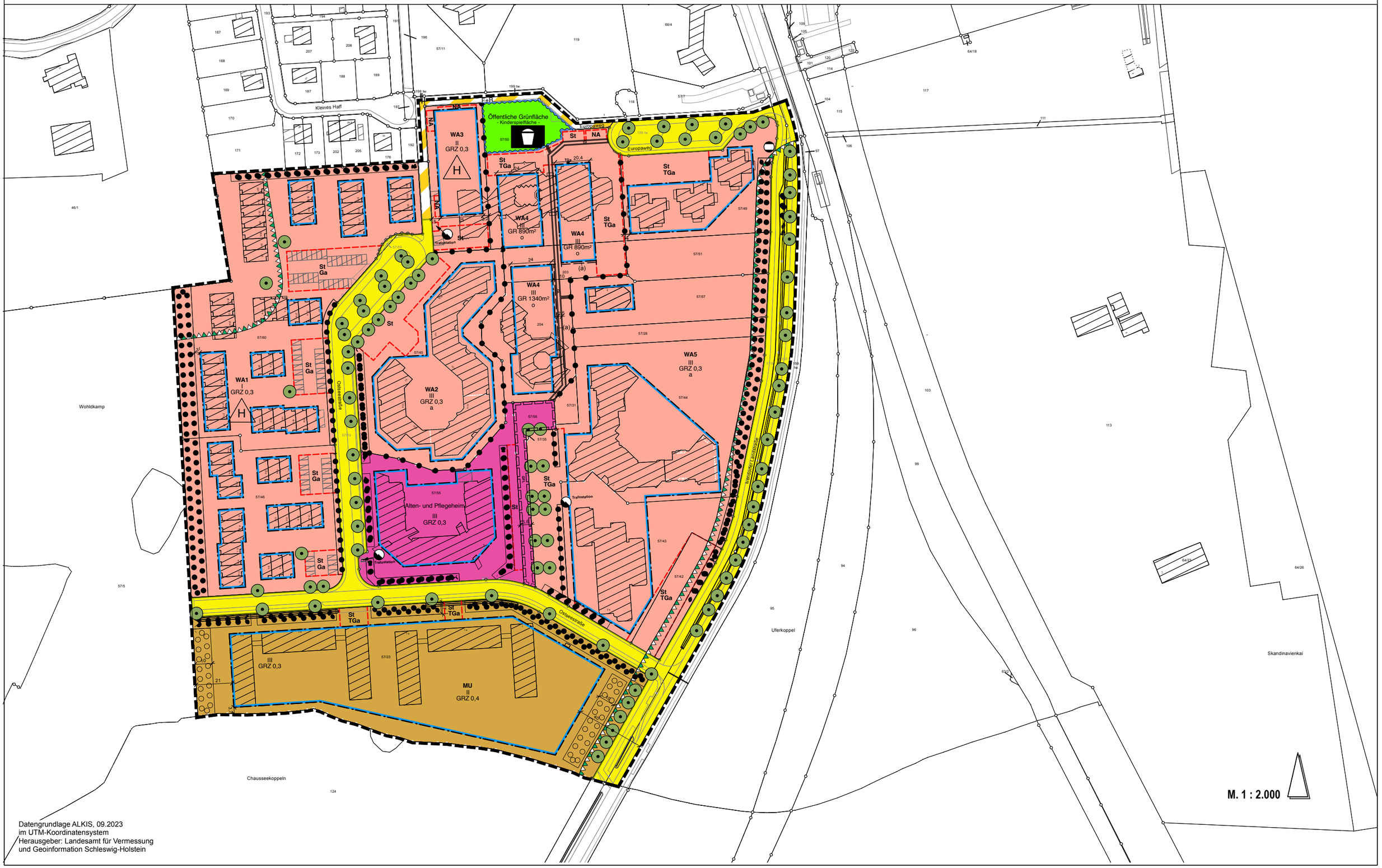
Pflanzliste (a) „Bäume"

Artenauswahl	
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn, Spitzahorn	Acer campestre, A. platanoides
Vogelbeere, Schwed. Mehlbeere	Sorbus aucuparia, S.a. „Edulis", S. intermedia
Linde	Tilia cordata
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Baumhasel	Corylus colurna
Klimaangepasste Baumarten (s. Hinweis)	
Pflanzgrößen:	
Hochstamm, mind. Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	

Hinweis: In der P

32.77.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

ANLAGE 3

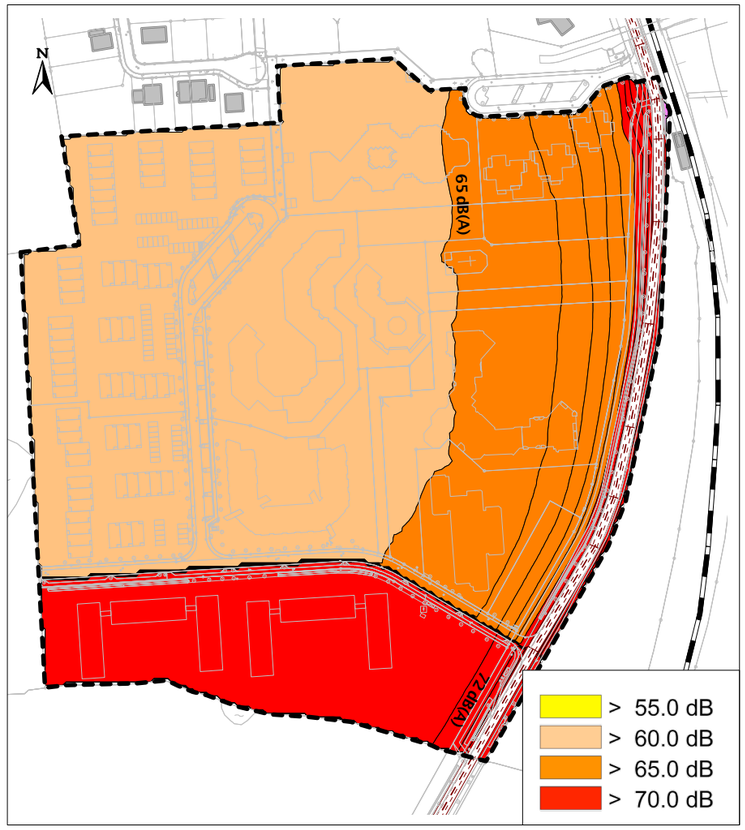


Datengrundlage ALKIS, 09.2023
im UTM-Koordinatensystem
Herausgeber: Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Schleswig-Holstein

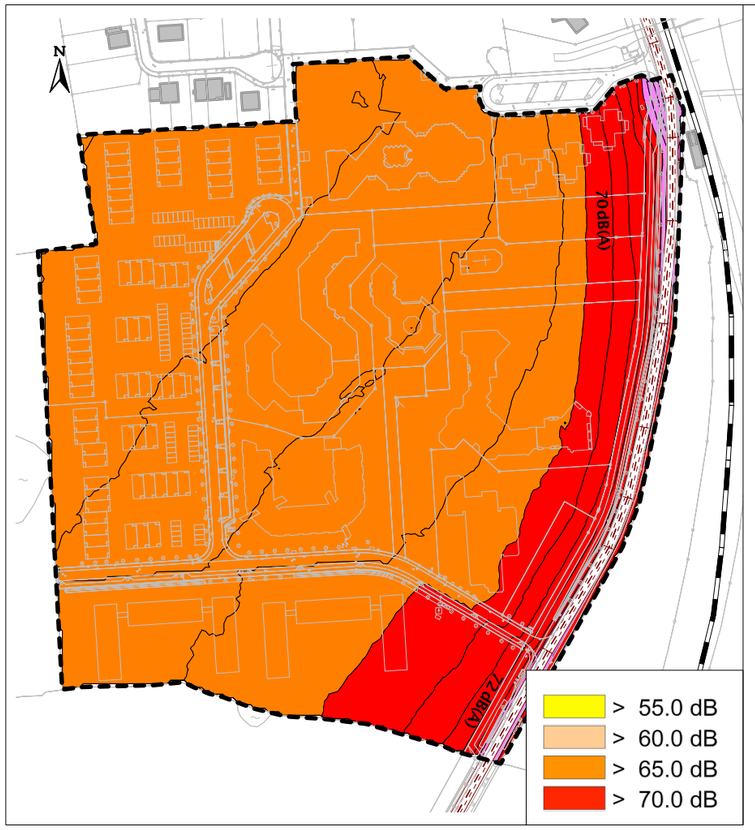
ANLAGE 3

32.77.00 TEIL A - NEBENZEICHNUNGEN

NEBENZEICHNUNG 1
Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



NEBENZEICHNUNG 2
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können



NEBENZEICHNUNG 3
Beurteilungspegel aus Gesamtverkehrslärm, nachts



32.77.00 TEIL A ZEICHENERKLÄRUNG

ANLAGE 3

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

MU — Urbanes Gebiet

Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Alten- und Pflegeheim

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

z.B. GR 1.340 m² — Grundfläche (GR), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

H — Nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

St — Fläche für Stellplätze und Zufahrten

Ga — Fläche für Garagen

TGa — Fläche für Tiefgaragen

NA — Fläche für Nebenanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

F + R — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

GL — Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Trafostation

Gasanlage

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabfusses
- Überflutungsfläche bei Starkregenereignissen -

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

z. B. 30 m — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

z. B. (a) — Besondere Festsetzung (vgl. textliche Festsetzung Nr. 3.4)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Waldschutzabstand gemäß § 24 LWaldG S.-H.

PLANUNTERLAGE

Vorhandene Gebäude mit Hausnummern

Vorhandene Nebengebäude

Flurstücksgrenzen

z.B. 57/50 — Flurstücksbezeichnung

ANLAGE 4

BEBAUUNGSPLAN 32.77.00
– EUROPAWEG / OSTSEESTRASSE –

Teil B - Text
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 05.11.2024

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 1“, „WA 2“, „WA 3“ und „WA 4“ sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. In dem Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 5“ können Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.4 Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

1.5 Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig. Als Nebenwohnung gilt eine Wohnung, die insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn

a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,

b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Eigentümer:innen ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll.

2 Maß der baulichen Nutzung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 20 % überschritten werden.

2.2 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 und im Teilgebiet mit der Bezeichnung „WA 3“ bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 4“ darf die zulässige Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ und „WA 5“ sind Gebäude über 50 m Länge bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bis zu einer Tiefe von 2,5 m durch maximal 5,0 m breite überdachte Eingangsvorbauten überschritten werden.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch Balkone um bis zu 2,0 m sowie durch Terrassen um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern keine Entwässerungsbelange oder zu erhaltenden Bäume oder Gehölze hierdurch beeinträchtigt werden.

3.4 Im Teilgebiet WA 4 können für die mit (a) gekennzeichneten Außenwände von Gebäuden, deren bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen unmittelbar zu dem im WA 5 gelegenen Kirchengebäude ausgerichtet sind, ausnahmsweise geringere Abstandsflächentiefen bis zu einem Mindestmaß von 0,5 m zugelassen werden, sofern hierdurch eine Überschneidung der Abstandsflächen mit den Abstandsflächen des Kirchturms ausgeschlossen wird. Dabei können in den betreffenden Bereichen abweichend von § 6 Abs. 6 Nr. 2 LBO SH Balkone bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht gelassen werden.

4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Im Plangebiet sind offene Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen ausschließlich in den hierfür festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 3“ und „WA 4“ sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Fahrradschuppen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

4.3 Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit „GL“ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.2 Die mit „GFL“ bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sowie mit einem Fahrrecht und einem Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

5.3 Die Leitungsrechte umfassen auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

5.4 Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Wegerechte können zugelassen werden.

6 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

6.1 Die mit „GL“ bezeichneten Flächen dienen gleichzeitig der Regelung des Wasserabflusses (Notwasserweg) und sind zur temporären Nutzung als Notwasserweg als Rinne auszubilden und dauerhaft von Bebauung und Bewuchs freizuhalten.

7 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau, sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die Berechnung des resultierenden Außenlärmpegels hat gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms, Schienenverkehrslärms, Gewerbelärms und Hafenlärms zu erfolgen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel für den Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm sind dabei gemäß Nr. 4.4.5 der DIN 4109 (Januar 2018) zu berechnen.

Für den Hafenlärm ist der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tagesabschnitt aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel tags gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.

Zum Schutz des Nachtschlafes ist der maßgebliche Außenlärmpegel aus Hafenlärm aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) gemäß Nr. 4.4.5.7 der DIN 4109 (Januar 2018) sowie einem zusätzlichen Zuschlag von 5 dB(A) für künftige Hafenentwicklungen zu berechnen.

Die Nebenzeichnung 1 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel am Tage, die Nebenzeichnung 2 zeigt nachrichtlich den maßgeblichen Außenlärmpegel in der Nacht, wie er sich aufgrund der vorstehend genannten Berechnungsmethoden ergibt.

Zum Schutz vor den Geräuschimmissionen aus Hafenlärm müssen die Fenster einen Spektrumanpassungswert von Ctr,50-3150 (minimal L ≥ -5 dB) nach DIN EN 717, Teil 1 erfüllen. Sofern andere Fenster verbaut werden, die einen geringeren Spektrumanpassungswert aufweisen, ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster um die Differenz zu erhöhen.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. der Baufreistellungsanzeigen ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) und zusätzlich für die Fenster der Spektrumanpassungswert von Ctr,50-3150 nach DIN EN 717, Teil 1 nachzuweisen.

7.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind in den von Überschreitung von Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von 45 dB(A) nachts betroffenen Bereichen (vgl. Nebenzeichnung 3) bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

7.3 Werden Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in einem Abstand von weniger als 55 m zur Ivendorfer Landstraße, gemessen von der Straßenmitte, errichtet, so sind für diese bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm wie z.B. (Teil-)Verglasungen, Wintergärten o.ä. erforderlich. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird,

dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der jeweils geltende Orientierungswert tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

7.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

8.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Baumarten zu wählen und der Standort ist zu optimieren (Substrat, Belüftung). Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und – sofern sie sich innerhalb einer Stellplatzanlage befinden – gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

8.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Darüber hinaus sind die Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) in einer mindestens 12 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster zwischen den Stellplätzen oder in einem mindestens 2 m breiten durchgängigen Pflanzstreifen zwischen zwei Stellplatzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben und Pflanzstreifen sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.3 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet ist je 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen, die aus Festsetzung 8.2 resultieren, sind nicht auf die Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen anzurechnen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.4 Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zugängen, mit einer Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind im Bereich der öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – mindestens acht standortgerechte, vorzugsweise heimische Laubbäume (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

8.5 Die im urbanen Gebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind naturnah mit einer flächigen Gehölzpflanzung zu begrünen (Artenauswahl und Pflanzqualitäten gemäß Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken). Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen.

8.6 Der auf den Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Knicks und Feldhecken sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste (a) für Bäume und Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken im Anhang).

8.7 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt oder ähnliches) sind unzulässig. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallsammelanlagen.

8.8 Die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt, sind mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gem. Pflanzliste (e) im Abstand von 2 m zu bepflanzen. Pro Pflanze ist ein Wurzelraum von mindestens 1 m^3 mit einer Fläche von mindestens 0,5 m^2 und einer Tiefe von mindestens 0,5 m herzustellen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)

9.1 Im Plangebiet sind mindestens 80 % der Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung bis einschließlich 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (gemäß Pflanzliste (d) „Dachbegrünung“) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (für sonnenexponierte Dachflächen: ca. 3/4 Kräuteranteil, 1/4 Gräseranteil; für halbschattige Dachflächen: ca. 2/3 Kräuteranteil, 1/3 Gräseranteil) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenliner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Flächen, die regelhaft durch ein Müllfahrzeug befahren werden müssen.

9.4 Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen und Wegen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen ist die Substratdicke auf 1,0 m zu erhöhen.

9.5 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Quartiere für Fledermäuse fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.6 Im Plangebiet sind je abzureißendem Gebäude drei künstliche Nistkästen für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe) fachgerecht anzubringen und zu unterhalten (s. Hinweis F).

9.7 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.200 Kelvin und weniger) und nach unten gerichteter Abstrahlrichtung zu verwenden. Die nächtliche Beleuchtung ist zu minimieren.

9.8 Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Zisternen, Schächte, Rigolen, Mulden, Baumrigolen) zurückzuhalten und für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung zu verwenden; überschüssiges Wasser kann gedrosselt in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation abgegeben werden.

Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) das fünfjährige Regenereignis heranzuziehen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 86 LBO)

10 Gebäudegestaltung und Dachneigung

10.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen. Im Teilgebiet WA 3, für das eine Bebauung mit Hausgruppen vorgeschrieben ist, können die Dächer ausnahmsweise auch mit einer Dachneigung zwischen 35 und 45 % ausgeführt werden, die Pflicht zur Dachbegrünung entfällt in diesem Fall.

10.2 Dächer der Nebenanlagen sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.

10.3 Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen dürfen die Dachflächen um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern sie zu allen Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Außenwänden abgerückt werden.

10.4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen und an Gebäudefassaden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Gebäudefassaden sind in der Flucht der Befensterung oder als Verkleidung von Balkonen anzuordnen.

10.5 Als Fassadenmaterial für die Hauptgebäude sind rotes, beiges oder graues Sicht-/Verblendmauerwerk sowie Putz in Weiß oder gedeckten Farben zulässig. Glänzende Fassadenmaterialien sind unzulässig.

11 Einfriedungen

11.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Geh- und Fahrrechten sind nur in Form von Laubholzhecken zulässig. Sie sind aus standortgerechten Laubholzhecken gemäß Pflanzliste (c) „Laubholzhecken“ mit einer Höhe von mindestens 1,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zu öffentlichen Flächen oder Wegerechten aufweisen. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzlich zu den Heckeneinfriedungen dürfen Einfriedungen in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m nur auf der grundstückzugewandten Seite angeordnet werden.

12 Werbeanlagen

12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei dürfen sie eine Größe von jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

12.2 Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

13 Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder

13.1 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet bemessen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nach folgenden Richtwerten:

- 1,0 Stellplätze je Wohneinheit für Eigentumswohnungen,
- 0,8 Stellplätze je Wohneinheit für freifinanzierte Mietwohnungen,
- 0,6 Stellplätze je Wohneinheit für geförderte Wohnungen.

13.2 Im Teilgebiet WA 4 und im urbanen Gebiet berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z. B. über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und mit Schieberinne) unterzubringen.
Weitere 10 Prozent der erforderlichen Fahrradstellplätze sind möglichst in der Nähe der Hauseingänge öffentlich zugänglich für Besucher:innen zu errichten. Für Besucher:innen-Fahrradstellplätze können offene Fahrradanlehnbügel verwendet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans 32.67.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – sowie des Bebauungsplans 32.67.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (1. Änderung) – außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

C Waldabstand

Innerhalb des gekennzeichneten 30 m tiefen Waldabstands ist gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG die Errichtung von Gebäuden verboten, hierzu zählen auch die unter § 61 LBO aufgeführten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäude.

D Bodenverunreinigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmalen wird verwiesen.

F Natur- und Artenschutz

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze mit Quartierspotenzial für Fledermäuse und der Abbruch von Gebäuden mit Quartierspotenzial für Fledermäuse nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28/29. Februar zulässig bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.

Bei Abbruch von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

G Städtebauliche Verträge

Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und einer privaten Vorhabenträgerin geschlossen, u.a. über den Anteil des geförderten Wohnungsbaus, Baufristen, Abgabe der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielfläche), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Umsetzung des Energiekonzeptes.

H Bauantragsunterlagen

Für Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflasterflächen, befestigten Flächen, Nebenanlagen und Baum- und Strauchpflanzungen mit der Darstellung der Vermessung von den angrenzenden, öffentlichen Flächen bis zu einem Abstand von 10 m ab der Grundstücksgrenze.

I Leerrohre für Telekommunikation

Zur Sicherung einer perspektivisch erforderlichen Glasfaserinfrastruktur wird angeregt, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine ggf. spätere Verlegung von Glasfaserkabeln vorzusehen.

J Grundstücksentwässerung

Das für die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers dienende Regenrückhaltebecken ist auf einen maximalen Zufluss von 740,91 l/s bemessen. In das Rückhaltebecken fließt auch Regenwasser aus dem Baugebiet Kleines Haff zu. Entsprechend sind für die Teilgebiete des Plangebiets folgende Drosselabflussmengen zu berücksichtigen:

Teilgebiet	**max. Drosselabflussmenge in l/s**
WA 1	68,45
WA 2 / Fläche f. d. Gemeinbedarf	67,31
WA 3	19,74
WA 4	46,34
WA 5	87,03
MU	71,89
Öffentliche Verkehrsflächen (ungedrosselt*)	224,20
Summe	**584,96**

*Der Abfluss der öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht gedrosselt, hier jedoch tabellarisch mit aufgeführt, um den Gesamtabfluss abzubilden.

Das darüber hinaus auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten.

ANLAGEN

Pflanzlisten

Pflanzliste (a) „Bäume“

Artenauswahl	
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn, Spitzahorn	Acer campestre, A. platanoides
Vogelbeere, Schwed. Mehlbeere	Sorbus aucuparia, S.a. „Edulis“, S. intermedia
Linde	Tilia cordata
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Baumhasel	Corylus colurna
Klimaangepasste Baumarten (s. Hinweis)	
Pflanzgrößen:	
Hochstamm, mind. Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	
Hinweis: In der Pflanzenliste wird die Verwendung von einheimischen Laubbäumen empfohlen. Angesichts der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, Starkregen) ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht einheimische Baumarten zu berücksichtigen, da diese gegenüber den veränderten Anforderungen besser gewappnet sind.	

Pflanzliste (b) „Knicks und Feldhecken“

Feldahorn	Acer campestre
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Eiche	Quercus robur
Hundsrose	Rosa canina
Filzrose	Rosa tomentosa
Faulbaum	Frangula alnus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schneeball	Viburnum opulus
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Weißdorn	Crataegus monogyna
Sträucher oder Heister mind. 60/100 cm (Pflanzabstand 1m x 1m)	
Bäume: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. Stammumfang 16/18 cm	

Pflanzliste (c) „Laubholzhecken“

Artenauswahl Hecken:	
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflanzgrößen:	
Heckenpflanzen, mind. 100/125 cm, 2xv.	

Pflanzliste (d) „Extensive Dachbegrünung“

Artenauswahl:	
Quendelblättriges Sandkraut	Arenaria serphyllifolia
Strand-Grasnelke	Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Acker-Hornkraut	Cerastium arvense
Fünfmänniges Hornkraut	Cerastium semidecandrum
Wirbeldost	Clinopodium
Heidenelke	Dianthus deltoides
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium
Walderdbeere	Fragaria vesca
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Sandmohn	Papaver argemone
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Silber-Fingerkraut	Potentilla argentea
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella
Knöllchensteinbrech	Saxifraga granulata
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Gewöhnliches Zittergras	Briza media
Silbergras	Corynephorus canescens
Schafschwingel	Festuca ovina
Kräuteranteil: 75%, Gräseranteil: 25%, Ansaatstärke 1,5g/m² + 25g/m² **Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung**	

Pflanzliste (e) „Fassadenbegrünung“

Artenauswahl:	
Selbstklimmende Jungfernrebe	Parthenocissus tricuspidata
Fünffingrige Jungfernrebe	Parthenocissus quinquefolia
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Wald-Geißblatt	Lonicera periclymenum
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

ANLAGE 5

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße –

Fassung zum Satzungsbeschluss

05.11.2024



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit den Büros claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg und Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets 3
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung 3
1.3 Planungsrechtliches Verfahren 4

2. Ausgangssituation 5

2.1 Konzeptionelle Entwicklung des Pommernzentrums 5
2.2 Bauliche und nutzungsstrukturelle Entwicklung des Pommernzentrums 6
2.2.1 Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen) 9
2.2.2 Nutzungen in der Umgebung 9
2.2.3 Verkehrliche Erschließung 9
2.3 Natur und Umwelt 10
2.3.1 Topographie 10
2.3.2 Landschaftsbild / Erholung 11
2.3.3 Vegetationsbestand 11
2.3.4 Natur- und Artenschutz 14
2.3.5 Boden, Wasser, Altlasten 14
2.3.6 Potenzielle Kampfmittelbelastung 15
2.3.7 Denkmalschutz 15
2.3.8 Archäologie 16
2.3.9 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes 16
2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien 16
2.5 Eigentumsverhältnisse 19
2.6 Bisheriges Planungsrecht 19

3. Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen 21

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung 21
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans 21
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010) 21
3.4 Wohnungsmarktbericht 2022 21
3.5 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030 22
3.6 Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (GLP 2008) 23
3.7 Klimaanalyse Lübeck (2017) und Klimaanpassungskonzept (2020) 24
3.8 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck LEK 24
3.9 Schutzgebiete und -objekte / NATURA 2000 25

4. Ziele und Zwecke der Planung 26

5. Städtebauliche Konzeption der Vorhabenfläche 27

6. Inhalt der Planung 29

6.1 Flächenbilanz 29
6.2 Art der baulichen Nutzung 29
6.2.1 Allgemeines Wohngebiet 29
6.2.2 Urbanes Gebiet 30
6.2.3 Fläche für den Gemeinbedarf 30

6.3 Maß der baulichen Nutzung 30
6.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 31
6.5 Nebenanlagen 32
6.6 Erschließung 32
6.6.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen und innere Erschließung 32
6.6.2 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen 33
6.6.3 Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze 33
6.7 Ver- und Entsorgung 34
6.7.1 Energie- und Trinkwasserversorgung 34
6.7.2 Löschwasserversorgung 34
6.7.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung 34
6.7.4 Abfallentsorgung 36
6.8 Grün, Natur und Landschaft 36
6.8.1 Öffentliche Grünfläche - Spielplatz 36
6.8.2 Pflanz- und Erhaltungsbindungen 36
6.8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 38
6.9 Festsetzungen zum Schutz vor Lärm 38
6.10 Baugestalterische Festsetzungen 41
6.11 Nachrichtliche Übernahmen 43

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 44

7.1 Finanzielle Auswirkungen 44
7.2 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 44
7.3 Wohnfolgebedarfe 44
7.4 Auswirkungen auf Natur und Umwelt 45
7.5 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 46
7.6 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 46

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 50

9. Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 50

9.1 Verfahrensübersicht 50
9.2 Rechtsgrundlagen 52
9.3 Fachgutachten 52

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – liegt im Stadtteil Travemünde und umfasst Flächen südlich der Straße Europaweg, westlich der Ivendorfer Landstraße sowie nördlich und südlich der Ostseestraße.

Begrenzt wird das ca. 11,6 ha große Plangebiet
- im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 124, 57/5, 46/1),
- im Norden durch den Europaweg und die wohnbaulich genutzten Grundstücke der Siedlung „Kleines Haff“ (Flurstücke 171, 172, 173, 176, 192, 202, 205),
- im Osten durch die Ivendorfer Landstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 57/6, 57/19, 57/23, 57/28, 57/31, 57/35, 57/42, 57/43, 57/44, 57/45, 57/46, 57/49, 57/50, 57/51, 57/55, 57/56, 57/57, 57/59, 57/60, 203, 204 sowie Teilbereiche der Flurstücke 159, 198, 199 der Gemarkung Rönnau, Flur 2 in Lübeck-Travemünde.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Das im südwestlichen Travemünde an der Ivendorfer Landstraße gelegene Pommernzentrum mit seiner Ostsee-Akademie wurde im Jahr 1988 mit der Zielsetzung eröffnet, das wechselseitige Verständnis und die Verständigung der Deutschen mit ihren Nachbarn im Osten und Norden unter ausdrücklicher Einbeziehung der deutschen Heimatvertriebenen zu fördern und zu festigen.

Die städtebauliche Konzeption des Pommernzentrums zielte seinerzeit auf die Errichtung einer Ostsee-Akademie für die Landsmannschaft der Pommern ab. Sie sollte Raum bieten für Tagungen, Seminare und Ausstellungen, ein Archiv, Wohnungen für Seminarteilnehmer und Personal, ein Restaurant, eine Kirche, eine Schule mit Internat sowie Wohnungen für ältere Bürger aus den ehemaligen deutschen Ostseeprovinzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 32.76.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – vom 05.11.1984 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Pommernzentrums geschaffen. Der Bebauungsplan wurde am 15.10.1987 geändert (Bebauungsplan 32.76.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (1. Änderung)); die Änderung betraf lediglich die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im östlichen Plangebiet.

Die Ziele des Bebauungsplans 32.76.00 (inkl. des Änderungsbebauungsplans 32.76.01) sind nur zum Teil verwirklicht worden. Umgesetzt wurden die Ostsee-Akademie als Veranstaltungsgebäude, das südlich angrenzende Wirtschaftsgebäude mit Gästehaus und Restaurant sowie die Kirche. Die sonstigen geplanten und festgesetzten Nutzungen des Pommernzentrums wie Internat, Archiv, Bibliothek und Museum sind hingegen nicht umgesetzt worden.

Gemäß Planungsrecht sind Wohnanlagen, Ferienappartements und ein Seniorenheim entstanden. Die Wohnanlagen werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans 32.76.00/32.76.01 als (Dauer-/Neben-)Wohnungen und Ferienwohnungen genutzt.

Bis 2001 wurde die Ostsee-Akademie institutionell durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein gefördert. Nach dem Fortfall der Förderung wurde die Einrichtung durch Spendengelder betrieben. Aufgrund der abnehmenden Mitgliederzahlen einerseits und der Modernisierungsnotwendigkeiten andererseits wurde es für den Pommerschen Zentralverband e.V. zunehmend schwierig, die Ostsee-Akademie zu betreiben. Nach Auslaufen der Zweckbindung (Nutzung als kulturelle Bildungseinrichtung) im Jahr 2014 wurde versucht, einen Betriebspartner für die Akademie zu gewinnen. Diese Bestrebungen scheiterten jedoch, sodass sich der Pommersche Zentralverband e.V.

im Jahr 2017 dazu entschloss, die Ostsee-Akademie sowie das Gästehaus mit Restaurant zu veräußern. Diese Flächen wurden von einem privaten Investor erworben, der einen Abriss des Akademiegebäudes und des Wirtschaftsgebäudes sowie eine Neubebauung mit Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern beabsichtigt (städtebaulicher Entwurf Abb. 5).

Mit der Aufgabe des Akademiegebäudes ist ein funktioneller Zusammenhang mit den als Sondergebiet festgesetzten Wohn- und Ferienwohnnutzungen nicht mehr gegeben. Auch die 2016/2017 durch die KWL GmbH errichtete Unterkunft für Geflüchtete auf der Fläche südlich der Ostseestraße entspricht nicht den Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans 32.76.00 als sonstiges Sondergebiet Soziales und Kultur mit der Zweckbestimmung Archive / Bibliotheken.

Die vorgehend geschilderten Entwicklungen und Planungsabsichten im Plangebiet schließen daher einen Fortbestand des Bebauungsplans 32.76.00 mit seinen Festsetzungen als sonstiges Sondergebiet Soziales und Kultur aus.

Es ergibt sich somit das Erfordernis einer Überplanung durch einen neuen Bebauungsplan

- für die für eine Neubebauung vorgesehenen Flächen (ehemals Ostsee-Akademie mit Gästehaus und Restaurant) insbesondere durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet;
- für die derzeit als Geflüchtetenunterkunft genutzten Flächen südlich der Ostseestraße, auf denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung mit Wohnungen oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben insbesondere durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem urbanen Gebiet geschaffen werden sollen;
- zur Sicherung der bestehenden Wohnnutzung im Plangebiet, insbesondere durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet mit dem Ausschluss von Nebenwohnungen, der Aufhebung von Vorgaben zu Wohnungsgrößen und Nutzer:innenkreisen sowie der Änderung von einer regulären zu einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Ferienwohnungen in einem Teilbereich, im übrigen Plangebiet mit dem Ausschluss von Ferienwohnungen;
- zur Sicherung des Alten- und Pflegeheims als Fläche für den Gemeinbedarf.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Aufstellung eines neuen Bebauungsplans

Der Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – soll als qualifizierter Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht, aber mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient (Maßnahme der Innenentwicklung). Die festzusetzende zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird ca. 32.000 m² betragen. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuchs genannten Kriterien (vgl. Anlage 1 zur Begründung ab S. 47) sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Des Weiteren liegen nach Prüfung der Sachlage keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bebauungsplanung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1) zu beachten sind. Am Rande des Skandinavienkais existiert zwar ein Störfallbetrieb

(Tanklager), der angemessene Sicherheitsabstand beträgt aber 200 m, sodass die festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet nicht berührt werden. Die Seehafenumschlagsanlage Skandinavienkai selbst stellt keinen Störfallbetrieb nach Störfallverordnung dar.

Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB, also der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es besteht darüber hinaus keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41) oder dem Landesgesetz Schleswig-Holstein über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG-SH) in der Fassung vom 13. Mai 2003.

Ein Umweltbericht und eine Umweltprüfung sind nicht erforderlich. Eingriffe in Natur und Landschaft sind jedoch zu ermitteln und ggf. auszugleichen. Dazu wurden ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag sowie eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf der Grundlage des gültigen Planrechts erarbeitet.

Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

2. Ausgangssituation

2.1 Konzeptionelle Entwicklung des Pommernzentrums

Lübeck bewarb sich Anfang der 1980er Jahre als Standort für ein „Bundeszentralarchiv Lastenausgleichakten“. Im Vertrauen auf die Zusage der Bundesregierung, das Archiv in Lübeck-Travemünde zu errichten, hat die Hansestadt Lübeck die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bundeszentralarchivs geschaffen. Das Pommernzentrum wurde zunächst diesem Standort angegliedert, letztlich jedoch allein realisiert, da das „Bundeszentralarchiv Lastenausgleichakten“ 1989 in Bayreuth angesiedelt wurde.

Der Pommersche Zentralverband e.V. erwarb die Teilflächen südlich des Europaweges, auf denen nachfolgend die Ostsee-Akademie und das zugehörige Wirtschaftsgebäude erbaut wurden. Die Reihenhäuser und Geschosswohnungsbauten an der Ostseestraße wurden von Privat errichtet.

Das Konzept für die Entwicklung des Pommernzentrums wurde gemeinsam zwischen dem Pommerschen Zentralverband e.V. und der Hansestadt Lübeck abgestimmt. Die städtebauliche und hochbauliche Ausprägung wurde durch einen städtebaulichen Wettbewerb gefunden. Die Zielvorstellungen des Pommerschen Zentralverbandes und die städtebauliche Konzeption des 1. Preisträgers (Eggemann / Tackenberg, Georgsmarienhütte) waren Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans 32.76.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg –.

Die Kosten für den Bau des Akademiegebäudes und des Wirtschaftsgebäudes trugen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein zu gleichen Teilen. Die Grundlage für die Förderung durch das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen war das „Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)“. Die Federführung für das Projekt Pommernzentrum hatte das Land Schleswig-Holstein. Mit der Förderung war eine 30-jährige Zweckbindung der Immobilien (Nutzung als kulturelle Bildungseinrichtung) bis zum Ende des Jahres 2014 verbunden. Die finanzielle Förderung wurde 2001 eingestellt.

2.2 Bauliche und nutzungsstrukturelle Entwicklung des Pommernzentrums

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 32.76.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – vom 05.11.1984 wurden seinerzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Pommernzentrums geschaffen. Das Plangebiet wurde in verschiedene funktionale Bereiche gegliedert, deren Entwicklung und deren zulässige Nutzungen nachfolgend dargestellt werden:

Bereich I

- Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Akademie, Bibliothek, Archiv, Verwaltungseinrichtungen,
- Museum für Kulturgüter aller Art,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

Das Pommernzentrum wurde am 5. September 1988 feierlich eröffnet. Herzstück war die im Bereich I befindliche Ostsee-Akademie, welche Büros und Veranstaltungsräume beherbergte und für Seminare und Feierlichkeiten genutzt wurde.

2012 wurden im Bereich I östlich des Akademiegebäudes drei Mehrfamilienhäuser mit Ferienwohnungen errichtet.

Seit Fortfall der Zweckbindung Ende 2014 wurde ein Verkauf des Akademiegebäudes angestrebt, da das Gebäude bis auf einige Büros nicht mehr genutzt wurde. 2016 erfolgte der Verkauf an eine private Vorhabenträgerin, der die Errichtung von Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern beabsichtigt. Die Räumlichkeiten sind für die Übergangszeit bis zur Neubebauung an eine Eventagentur verpachtet und werden regelmäßig z. B. für Hochzeitsfeiern genutzt.

Die übrigen für diesen Bereich angedachten Nutzungen wurden nicht umgesetzt.

Bereich II

- Altenheim, Altenwohn- und Pflegeheim,
- Restaurant, Läden zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- Anlagen für kirchliche Zwecke (Kapelle, Kirche),
- Altenwohnungen (max. 95 m² Bruttogeschossfläche (BGF), höchstens 2 Wohn-/Schlafräume, Ausstattung musste den seinerzeit geltenden Förderungsrichtlinien für Altenwohnungen entsprechen).

Ein wichtiger Bestandteil der Ostsee-Akademie war das Wirtschaftsgebäude mit Gästehaus und Restaurant an der Ivendorfer Landstraße 7. Das Gästehaus beherbergte 13 Zimmer, die an Seminarteilnehmer der Ostsee-Akademie vermietet werden konnten. 2016 erfolgte der Verkauf an eine private Vorhabenträgerin. In diesem Zuge schloss auch das ansässige Restaurant.

In der Ostseestraße 6-8 befindet sich ein Alten- und Pflegeheim. Benachbart schließt sich in der Ostseestraße 10a-h eine Altenwohnanlage mit 104 Wohnungen an. Die Vermietung der Wohnungen erfolgt durch die Neue Lübecker.

An der Adresse Ivendorfer Landstraße 5 liegt die evangelisch-lutherische Versöhnungskirche im Pommernzentrum Travemünde, die auf Spendenbasis errichtet und 1991 eingeweiht worden ist. Eigentümerin ist die Stiftung Versöhnungskirche im Pommernzentrum.

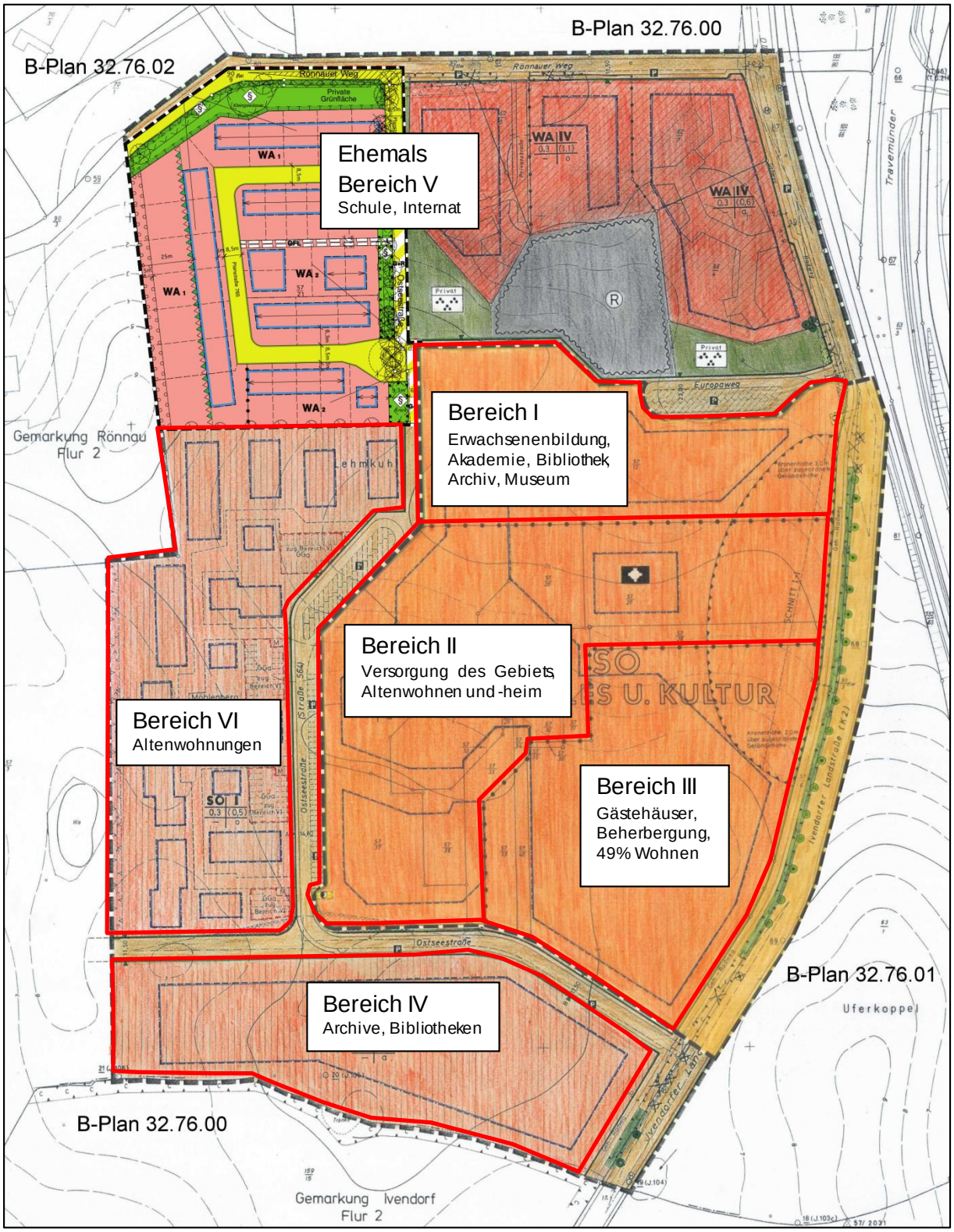


Abb. 1: Darstellung der Bereiche und Festsetzungen der geltenden Bebauungspläne (Hansestadt Lübeck, 2017)

Bereich III

- Wohnungen in Gäste- und Appartementhäusern und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die in funktionalem Zusammenhang mit den Einrichtungen im Bereich I stehen,
- Wohnungen für einen nicht wechselnden Personenkreis (Anteil darf 49 % der Geschoßfläche nicht überschreiten, max. 95 m² BGF, höchstens 2 Wohn-/Schlafräume).

Die Gebäude Ostseestraße 2 und 2a liegen näher an der Hafennutzung des Skandinavienkais und schützen die westlich gelegenen Immobilien vor Immissionen. Die privat verwalteten Liegenschaften werden als Appartementhäuser mit Ferienwohnungen und (Dauer-/Neben-)Wohnungen (200 Wohneinheiten gesamt, nach Schätzungen vor Ort ca. 50% Ferienwohnungen, Stand 2017) genutzt. Der Pommersche Zentralverband hatte im Haus Ostseestraße 2 (Ernst-Moritz-Arndt-Haus) Appartements zur Unterbringung von Gästen der Ostsee-Akademie angemietet. Nach einer Umstrukturierung des Pommernverbandes mit Auslaufen der Förderung Ende 2014 hat der Pommernverband diese Mietverträge mit den Wohnungseigentümer:innen gekündigt. Die Wohnungen stehen aufgrund der Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht mehr in einem funktionalen Zusammenhang.

Bereich IV

- Archive, Bibliotheken.

Die Fläche des Bereiches IV verblieb im privaten Eigentum und wurde nicht vom Pommerschen Zentralverband e.V. erworben.

2016/2017 errichtete die KWL GmbH auf der Fläche eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete, bestehend aus sechs zweigeschossigen Häusern mit 363 Plätzen.

Bereich V

- Internat, Schule.

Auch die Fläche des Bereichs V verblieb zunächst im privaten Eigentum.

Im Jahr 2000 erwarb die KWL GmbH die Fläche mit dem Ziel, ein Einfamilienhausgebiet zu entwickeln. Hierfür stellte die Hansestadt Lübeck den Bebauungsplan 32.76.02 – Rönnauer Weg – auf. Mittlerweile ist die Siedlung „Kleines Haff“ vollständig bebaut.

Bereich VI

- Altenwohnungen (max. 95 m² BGF, höchstens 2 Wohn-/Schlafräume, Ausstattung musste den seinerzeit geltenden Förderungsrichtlinien für Altenwohnungen entsprechen).

Im westlichen Teilbereich des Plangebiets (Ostseestraße 9-35a-f) entstand eine Wohnanlage mit 69 zweigeschossigen Reihenhäusern, die überwiegend dem Altenwohnen dient. Die Häuser wurden durch die Neue Lübecker errichtet und werden durch diese vermietet.

Das Plangebiet weist vielfältige Bauformen auf. So ist der Bereich VI geprägt von kleinteiliger Reihenhausbebauung mit weißen Putzfassaden, einer Verschalung mit roten Dachpfannen im Obergeschoss und steilen Pultdächern. Im Zentrum prägen lange, mäandrierende Baukörper mit Rotklinkerfassaden und rotgedeckten Walmdächern das Ortsbild. Jüngeren Baudatums sind die drei Mehrfamilienhäuser im Europaweg 2 a-c mit ihren gelben Klinkerfassaden und den Flachdächern sowie das Alten- und Pflegeheim mit einer grauen Verschalung. Die Geflüchtetenunterkunft ist in den Farben Terrakotta und Grau gehalten.

Die Einbettung der Gebäude in offene Grünstrukturen ohne abgrenzende Einfriedungen bestimmen das Erscheinungsbild.

Das Plangebiet verfügt über rund 490 Wohneinheiten; davon werden ca. 150 Wohneinheiten als Ferienwohnungen betrieben. Knapp 70 Dauerwohnungen befinden sich in Reihenhäusern und etwa 270 im Geschosswohnungsbau. Rund 230 Wohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen mit Mietpreisbindung, die Ende 2027 ausläuft.

2.2.1 Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

Für die Flächen der ehemaligen Ostsee-Akademie und des angrenzenden Wirtschaftsgebäudes mit Gästehaus und Restaurant liegen konkrete Planungen eines privaten Investors vor. Gegenstand der Planung ist der Abriss der genannten Gebäude und der Neubau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern (s. Städtebaulicher Entwurf, Abb. 5). Die Fläche wird nachfolgend „Vorhabenfläche“ genannt.

2.2.2 Nutzungen in der Umgebung

Im Süden und Westen grenzt das Gebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nördlich des Plangebietes befinden sich das Einfamilienhausgebiet „Kleines Haff“, Geschosswohnungsbauten, ein Regenrückhaltebecken sowie die Sportanlage Rugwisch des TSV Travemünde.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Ivendorfer Landstraße begrenzt. Östlich der Ivendorfer Landstraße und der Bahntrasse liegen die weitläufigen Umschlagsanlagen des Skandinavienkais (Sondergebiet Hafen).

Das Stadtteilzentrum Travemündes mit Einkaufsmöglichkeiten befindet sich in rund 1,5 km nordöstlicher Entfernung.

Die Stadtschule Travemünde ist in rund 1,3 km Entfernung gelegen, die nächste Kindertagesstätte am Teutendorfer Weg in rund 700 m Entfernung.

2.2.3 Verkehrliche Erschließung

a) Fuß- und Radverkehr

Die Vorderreihe ist in rund 20 Minuten fußläufig erreichbar.

Über den die Ivendorfer Landstraße begleitenden Radweg sind wichtige Ziele (bspw. Zentrum, Nahversorgung, Strand) in wenigen Minuten per Rad zu erreichen.

b) ÖPNV-Anbindung

Im Plangebiet befinden sich die zwei Bushaltestellen „Ostseestraße“ und „Pommernzentrum“. Die Haltestellen werden von der Buslinie 33 bedient. In einem halbstündlichen Takt kann der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von rund 60 Minuten erreicht werden. In die entgegengesetzte Richtung fährt die Buslinie 33 bspw. den Teutendorfer Weg mit Umsteigemöglichkeit zu anderen Buslinien sowie das Zentrum Travemündes und das Gewerbegebiet Gneversdorfer Weg (Nahversorgung, Ärztehaus) innerhalb weniger Fahrminuten an.

Die nordöstlich des Plangebiets an der Ivendorfer Landstraße gelegene Haltestelle „Skandinavienkai-Bahnhof“ wird von den Buslinien 30, 31 und 40 bedient. In einem ca. halbstündlichen Takt kann der Lübecker Hauptbahnhof je nach gewählter Verbindung innerhalb von rund 30-40 Minuten erreicht werden.

c) SPNV-Anbindung

Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich der Bahnhof Travemünde-Skandinavienkai. Mit der Regionalbahn gelangt man stündlich innerhalb von rund 17 Minuten zum Hauptbahnhof der Hansestadt Lübeck. Der Bahnendhaltepunkt Lübeck-Travemünde Strand ist in fünf Minuten zu erreichen.

d) MIV-Anbindung

Das Plangebiet ist über die K2 Ivendorfer Landstraße an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Der Straßenabschnitt befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt.

Die Lübecker Innenstadt ist über die B 75 innerhalb von 25 Minuten zu erreichen. In ca. 8 km Entfernung liegt der Autobahnanschluss Lübeck-Siems der Bundesautobahn A226.

2.3 Natur und Umwelt

2.3.1 Topographie

Das Plangebiet fällt von Südwesten nach Nordosten von im Schnitt 15 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf 11 m ü NHN ab. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind. Ein Ausschnitt aus der Senken- und Fließwegekarte zeigt einen Fließweg von Südwest nach Nordost quer durch das Plangebiet sowie eine größere Senke im südlichen Plangebiet (zukünftiges urbanes Gebiet).



Abb. 2: Senken- und Fließwegekarte (Digitaler Atlas Nord)

2.3.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet wird überwiegend durch die bereits vorhandene Bebauung geprägt. Die Übergänge zum Landschaftsraum nach Westen und Süden werden nahezu durchgängig durch Knicks bestimmt. Das Erholungspotenzial des südlich und westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Travemünder Winkel ist derzeit aufgrund fehlender Zugänge und Wege im Landschaftsraum für die Anwohner der Siedlung sowie für die Travemünder Bevölkerung nicht nutzbar.

Die landschaftliche Einbindung nach Osten zur Ivendorfer Straße erfolgt durch lineare und dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Gehölzstreifen, die beidseitig den öffentlichen Fuß- und Radweg zwischen der Ostseestraße und dem Europaweg flankieren. Direkt an der Ivendorfer Landstraße stehen Straßenbäume.

Die Straßenzüge und Stellplatzanlagen innerhalb des Pommernzentrums werden überwiegend durch gut entwickelte Straßenbäume gegliedert und begrünt. Zusammen mit den Baumreihen auf den privaten Grundstücksflächen ergeben sich kompakte und grüne Erschließungsachsen. Die privaten Freiflächen sind überwiegend offen und wenig mit Gehölzstrukturen bestanden.

Nördlich des Plangebietes liegt der Grünzug Rönnau und Moorbek, der ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist (s. Kap. 3.8 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck LEK).

2.3.3 Vegetationsbestand

Wie bereits in Kap. 2.3.2 dargestellt, wird das Plangebiet durch vielfältige und wertvolle Vegetationsstrukturen geprägt, die den Eindruck eines durchgrünten Quartiers vermitteln und als erhaltenswert einzustufen sind. Dazu zählen u.a. die nach LNatSchG geschützten Knicks, die das Plangebiet nach Süden und Westen rahmen. Der Knick am Südrand des Geltungsbereiches liegt allerdings nicht innerhalb des Plangebietes. Teilweise ragt der Kronenüberhang der großen Überhälter in die Flächen des urbanen Gebietes. Südlich des Knicks und ebenfalls außerhalb des Plangebiets erstreckt sich ein Kleingewässer (geschütztes Biotop).

Der Knick am Westrand des Plangebietes ist baumgeprägt und mit einer in regelmäßigen Abständen gepflanzten Baumreihe bestanden. Auch hier liegt westlich angrenzend ein Kleingewässer (geschütztes Biotop) außerhalb des Plangebietes.

Beide Knicks gehen über in die offene Ackerlandschaft und bilden den Rand des Landschaftsschutzgebietes Travemünder Winkel.

Am Ostrand des Plangebietes verläuft die Ivendorfer Landstraße, die beidseitig von einem dichten Grüngürtel gerahmt wird. Im Plangebiet besteht dieser Grüngürtel aus einer Reihe Straßenbäume direkt an der Straße, einer anschließenden dichten naturnahen Abpflanzung der Böschungsflächen zwischen Straße und öffentlichem Fuß- und Radweg sowie einer linearen Gehölzstruktur auf den privaten Grundstücksflächen. Beide Gehölzstreifen sind voraussichtlich als Feldhecken einzustufen und gehören nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Innerhalb des Quartiers sind die Erschließungsstraßen und Sammelparkplatzanlagen intensiv mit Straßenbäumen durchgrünt. Die Ostseestraße wird fast durchgängig und beidseitig von Baumreihen flankiert, die teilweise im öffentlichen Straßenraum stehen, aber auch parallel zur Straße auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen. Dadurch entstehen Alleen, die - ergänzt mit einzelnen Straßenbäumen zwischen den Stellplätzen - ein dichtes und kompaktes grünes Rückgrat bilden. Dies gilt auch für den Bereich der Straßenachse östlich des Alten- und Pflegeheims. Alleen gehören nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die privaten und oft großflächigen Freiflächen im Plangebiet werden überwiegend durch gepflegtes Abstandsgrün mit wenig strukturreichen Anpflanzungen geprägt. Dies gilt insbesondere für die weitläufigen Freiflächen zwischen der Bestandsbebauung und der Ivendorfer Landstraße, die über-

wiegend durch intensiv genutzte Rasenflächen geprägt sind. Im mittleren nördlichen Teil des Plangebietes werden die Freiflächen rund um die Bebauung bereichsweise durch einige größere Baumgruppen gegliedert.



Abb. 3: Prägende und schutzwürdige bzw. gesetzlich geschützte Vegetationsstrukturen

Westlich und östlich grenzen außerhalb des Plangebiets zwei Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) an:

- nordwestlich auf dem Flurstück 46/1, Flur 2, Gemarkung: Rönnau
- östlich der Ivendorfer Landstraße auf dem Flurstück 95, Flur 2, Gemarkung: Rönnau

Zu den angrenzenden Waldflächen ist nach § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.10.2023 ein Abstand von mindestens 30 m (Waldabstand) einzuhalten. Die Waldabstandsbereiche werden gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Abbildung 3 sind die beschriebenen und nach derzeitigem Kenntnisstand erhaltens- und schützenswerten bzw. teilweise bereits geschützten Vegetationsbestände dargestellt.

2.3.4 Natur- und Artenschutz

Da es sich um ein innerstädtisches und ehemals bebautes Grundstück handelt, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgrund der Planung auszugehen (vgl. Kapitel 7.5 und landschaftsplanerischer Fachbeitrag).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet Travemünder Winkel grenzt südwestlich an das Plangebiet an.

Das Plangebiet hat ein mittleres, allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere, insbesondere bei den Gebäuden mit Satteldach, in denen Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Einzelne Großbäume haben ein relativ geringes Potenzial für Sommerquartiere. Als Nahrungsgebiet ist das Plangebiet potenziell nur teilweise (Großbäume in Alleen und Knicks) von mittlerer Bedeutung.

Im Plangebiet ist zudem eine typische Vogelwelt eines durchgrünten Siedlungsbereichs vorzufinden. Biotopstrukturen, die besonderen Vogelarten dauerhaften Lebensraum bieten können, sind allerdings nicht vorhanden.

2.3.5 Boden, Wasser, Altlasten

Bezüglich des oberflächennahen Bodenwasserhaushalts liegt das Plangebiet gemäß Landschaftsplan (Karte 3b – Bodenwasserhaushalt, 2008) überwiegend innerhalb einer Zone aus Geschiebemergel. Kleinere Randflächen im Nordwesten und im Südwesten sind als Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) dargestellt.

Für den Bereich mit neu geplanter Wohnbebauung (Vorhabenfläche) im nördlichen Bereich des Plangebietes liegt ein Baugrundgutachten aus dem Jahr 2022 vor (Büro Dümcke). Dort wurden 23 Bohrsondierungen mit Tiefen von bis zu 10 m durchgeführt. Unterhalb der bis zu 2,90 m mächtigen Auffüllungen stehen in allen Untersuchungspunkten Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel an. Diese Schichten weisen Mächtigkeiten bis zu 5,10 m auf. Unterhalb folgen Fein- und Mittelsande. Der Grundwasserspiegel wurde von 3,50 bis 7 m unter Geländeoberkante (GOK) eingemessen.

Die Versickerungsfähigkeit wird entsprechend der Bodenuntersuchungen bzw. des Durchlässigkeitsbeiwerts (kf-Wertes) als sehr schlecht eingeschätzt.

Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind nicht bekannt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich des Europawegs, außerhalb des Plangebiets, liegt ein Regenrückhaltebecken, in welches das auf den Grundstücken des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser abgeleitet wird. Das vorhandene Rückhaltebecken soll auch zukünftig der Rückhaltung der im gesamten Gebiet anfallenden Wassermengen dienen. Damit sowohl das Regenwasser-Siel als auch das Regenrückhaltebecken entlastet wer-

den, soll das Niederschlagswasser der Vorhabenfläche und des urbanen Gebiets (südlich der Ostseestraße) gedrosselt an den Kanal abgegeben und auf der Vorhabenfläche und im urbanen Gebiet entsprechend zurückgehalten werden.

Für das gesamte Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftlicher Begleitplan erarbeitet (Büro Waack + Dähn, Oktober 2024), in dem u.a. die Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz gemäß dem Erlass "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1" zu beurteilen war. Durch die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird die Intensität des Eingriffes durch die vorhandene und geplante Bebauung im Plangebiet dargestellt. Dabei werden die Abweichungen der Anteile in Bezug auf Versickerung, Verdunstung und Abfluss des Regenwassers beim gebauten Bestand bzw. bei der Neuplanung gegenüber dem natürlichen Referenzzustand für die Hansestadt Lübeck in drei Fallkategorien bewertet:

- Fall 1: weitgehend natürlicher Wasserhaushalt, bei dem keine Überprüfung erforderlich wird;
- Fall 2: deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes (> 5 % Abweichung der Referenzwerte für Abfluss, Versickerung und Verdunstung), bei der eine lokale Überprüfung erforderlich wird;
- Fall 3: extreme Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes (> 15 % Abweichung der Referenzwerte für Abfluss, Versickerung und Verdunstung) mit dem Erfordernis einer lokalen und regionalen Überprüfung.

Die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen erfolgte anhand der festgesetzten Grundflächen/Grundflächenzahlen des Bebauungsplans zzgl. der festgesetzten Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen etc., d.h. es wurde für die Berechnungen das Maximum an Flächenversiegelungen zugrunde gelegt. Von diesem Ansatz können konkrete Planungen abweichen. In den Berechnungen des wasserwirtschaftlichen Begleitplans für die Vorhabenfläche (WA 3 und WA 4) im Norden des Plangebietes zeigt sich beispielsweise, dass die abflusswirksamen Flächen deutlich unterhalb der für den A-RW 1 - Nachweis angesetzten Werte liegen.

Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das gesamte Plangebiet ergibt Fall 3 „Extreme Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts“. Aufgrund der Versiegelung, der allgemein schlechten Versickerungseigenschaften des Bodens und dem früher üblichen Anschluss der Bestandsbebauung an die Kanalisation weicht der Wert für Abfluss mehr als 15 % vom natürlichen Referenzzustand ab. Die zulässigen Grenzwerte für Versickerung und Verdunstung werden als Fall 2 eingehalten.

Mit der Neubebauung in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 kann unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen eine verbesserte Wasserhaushaltsbilanz gegenüber der Bestandssituation als bereits bebautes Gebiet erreicht werden. Das wasserwirtschaftliche Gutachten empfiehlt den Bau von Gründächern auf neuen Wohngebäuden und Nebenanlagen, die Verwendung von wasserdurchlässigen Wegebelägen sowie die Anlage von Baumrigolen und Verdunstungsbeeten. So kann der Versickerungs- und Verdunstungsanteil erhöht und der Abflussanteil reduziert werden.

2.3.6 Potenzielle Kampfmittelbelastung

Der Kampfmittelräumdienst hat im Jahr 2019 nach Luftbildauswertung bescheinigt, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Für die durchzuführenden Tiefbauarbeiten bestehen keine Bedenken. Dennoch sind Zufallsfunde von Kampfmitteln innerhalb des Plangebiets nicht gänzlich auszuschließen. Bei einem Fund sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle ist zu informieren.

2.3.7 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des geltenden Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 (DSchG SH 2015) vorhanden.

2.3.8 Archäologie

Das Gelände gehört mutmaßlich zum Bereich einer ehemaligen Siedlungsfläche aus vor- und frühgeschichtlicher und slawischer Zeit. Vor allem beim Bau des Pommernzentrums sind zahlreiche Funde und Befunde von Siedlungen und Gräbern erfasst worden. Auch wenn bei der Errichtung des Pommernzentrums schon archäologische Maßnahmen stattfanden, ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche nicht untersucht wurden. Es ist daher auch in dem jetzt überplanten Bereich mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen, die gemäß DSchG S-H vor einer möglichen Zerstörung gesichert werden müssen.

Gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz SH bedürfen Vorhaben, bei denen bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde. Wenn in der Folge archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden, wird die Vorhabenträgerin nach § 14 DSchG S-H im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.

Um Sicherheit über die zu erwartenden Befunde zu erhalten, sollten daher in bisher unbebauten Bereichen (Grünflächen und Parkplätze) rechtzeitig vor Baubeginn präventiv archäologische Prospektionen bzw. Sondagen veranlasst werden. Auch beim oder nach Abriss von Gebäuden sind die Baugruben zu untersuchen.

2.3.9 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen der Ivendorfer Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Travemünde Strand – Lübeck Hbf sowie aus den Hafenumschlagsanlagen und Gewerbeflächen des Skandinavienkais betroffen. Eine schalltechnische Untersuchung (LAiRM Consult GmbH, 2024) führte zu dem Ergebnis, dass die Immissionen aus dem Hafenbetrieb und dem Verkehr die Orientierungswerte teilweise überschreiten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen (s. Kap. 6.9. Festsetzungen zum Schutz vor Lärm).

2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten. Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	+	o	-	- -

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes Pommernzentrum für die beabsichtigte Entwicklung als allgemeines Wohngebiet sowie als urbanes Gebiet ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	Eignung	Erläuterung
Flächenrecycling / -aufwertung *Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung*	++	Die Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Ostsee-Akademie und Neuordnung des Sondergebiets zugunsten von im Wesentlichen Wohnen entspricht dem Grundsatz gemäß § 1a BauGB, durch Wiedernutzbarmachung von Flächen die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden zu begrenzen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen überplant.
Verkehrsvermeidende Lage *Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z.B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung*	o	Die Stadtschule Travemünde befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung, die Schule am Meer (Grund- und Gemeinschaftsschule) liegt ca. 3 km entfernt. Diverse Lebensmittelmärkte sind in rund 1,1 – 1,5 km Entfernung auch noch fußläufig oder per Rad zu erreichen. Zur Naherholung bieten sich die direkt angrenzenden weitläufigen Flächen des Landschaftsschutzgebietes Travemünder Winkel an. Der Strand liegt in rund 3 km Entfernung.
Verkehrsreduzierende Lage *Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung*	++	Im Plangebiet befinden sich zwei Haltestellen. Im Haltestelleneinzugsgebiet von 400 m befindet sich eine Bushaltestelle mit weiteren Buslinien sowie der Bahnhaltepunkt Lübeck-Travemünde Skandinavienkai. Das Gebiet ist über Fuß-/ und Radwege sehr gut angebunden.
Gefährdung gegenüber Starkregen *Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung*	o	Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Südlich der Ostseestraße befindet sich ein größerer Bereich mit Senken bis 70 cm Tiefe, der tendenziell bei Starkregen überflutet werden kann. Die Versickerungseigenschaft des Bodens ist als sehr schlecht einzustufen. Das Regenwasser soll gedrosselt in das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Gründächer, Rigolen und die multifunktionale Nutzung der öffentlichen Grünfläche sollen der Rückhaltung und Drosselung des Regenwassers dienen.

Stadtklimatische Verhältnisse *Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung*	+	Gemäß der Klimaanalyse für die Hansestadt Lübeck“ (2016) ist der östliche Teilbereich als Siedlungsstruktur mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigeren Bedingungen dargestellt. Das westliche Plangebiet hat durch die vorwiegend offene Siedlungsstruktur eine sehr günstige bioklimatische Situation. Die Flächen südlich der Ostseestraße sind noch als unbebaut und als Ausgleichsraum mit geringer bioklimatischer Bedeutung dargestellt. Durch die Entwicklung des Bebauungsplans kann mit einer geringfügigen Beeinträchtigung auf der südlichen Teilfläche gerechnet werden, indem die Baukörper ggf. als Barriere für die Frischluftzufuhr wirken. Im Neubaubereich WA3 und WA 4 werden die großformatigen Baukörper durch stärker gegliederte und kleinteiligere Baukörper ersetzt. Die übrigen Bereiche werden nahezu bestandskonform in den Bebauungsplan übernommen, sodass hier mit keiner Verschlechterung zu rechnen ist.
Wärmeversorgungspotenziale *Je größer die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung*	+	Für den Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Fossile Energieträger sowie feste Biomasse kommen beim Neubauvorhaben nicht zum Einsatz. Die Energieversorgung erfolgt über Wärmepumpen, ggf. in Kombination mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die neuzubauenden Wohngebäude sind mindestens in einem Effizienzhausstandard 55 zu errichten.
Besitzverhältnisse *Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung*	o	Die Vorhabenfläche befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die Teilfläche südlich der Ostseestraße befindet sich im Besitz der stadteigenen KWL GmbH. Die Absicherung der Ziele erfolgt für das Neubauvorhaben durch städtebauliche Verträge.

Fazit: Der Standort Pommernzentrum ist für die Entwicklung eines Wohngebietes nach Klimaschutzkriterien als gut geeignet einzustufen.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen der ehemaligen Ostsee-Akademie sowie des südlich gelegenen Wirtschaftsgebäudes mit Gästehaus und Restaurant wurden 2016/2017 vom Pommerschen Zentralverband an eine private Entwicklerin zum Zwecke der Neubebauung verkauft.

Die Reihenhäuser an der Ostseestraße sowie der Geschosswohnungsbau an der Ostseestraße 10 a – h befinden sich im Eigentum einer Wohnungsbaugenossenschaft. Die Immobilien Ostseestraße 2 und 2a befinden sich im Privateigentum (WEG).

Die Liegenschaft des Alten- und Pflegeheims ist im Besitz eines Pflegeheimbetreibers. Die Stellplatzanlagen zwischen den Liegenschaften Ostseestraße 2/2a und dem Alten- und Pflegeheim befinden sich ebenfalls im Privatbesitz.

Die Apartmenthäuser im Europaweg befinden sich im privaten Gemeinschaftseigentum (WEG).

Die Kirche (Ivendorfer Landstraße 5) ist im Eigentum der Stiftung Versöhnungskirche im Pommernzentrum.

Die Fläche südlich der Ostseestraße befindet sich im Eigentum der städtischen KWL GmbH.

Die Verkehrsflächen der Ivendorfer Landstraße, der Ostseestraße und des Europawegs befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

2.6 Bisheriges Planungsrecht

Für den Plangeltungsbereich gelten die folgenden Bebauungspläne:

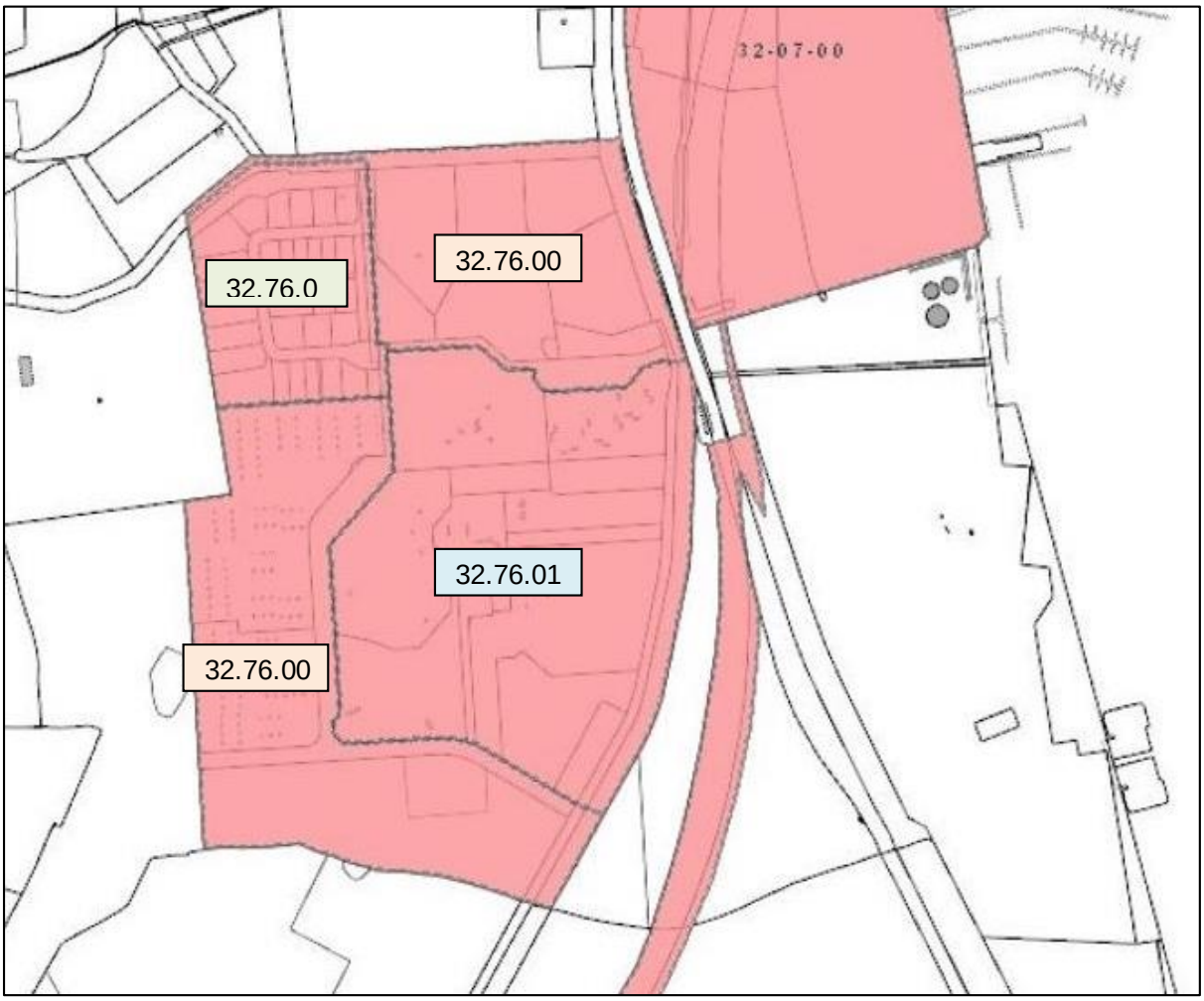


Abb. 4: Derzeit geltende Bebauungspläne

32.76.00 - Rönnauer Weg / Möhlenberg – vom 05.11.1984

Mit dem Bebauungsplan 32.76.00 – Rönnauer Weg / Möhlenberg – vom 05.11.1984 wurden seinerzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Pommernzentrums geschaffen. Anlass war die angestrebte Errichtung eines Kulturzentrums für die pommersche Landsmannschaft mit angegliederten Sozialeinrichtungen und ergänzenden Wohnformen sowie der Bau des Bundeszentralarchives für Lastenausgleichsakten.

Für den Großteil der Bauflächen wurde dazu ein sonstiges Sondergebiet Soziales und Kultur festgesetzt. Das Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist dazu bestimmt, jeweils funktionell zusammengehörige Nutzungen und Anlagen (Stätten der Bildung und Ausbildung, wie Akademie, Bibliothek, Museum) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Wohnnutzungen und deren zugehörige Folgeeinrichtungen (wie Restaurant, Läden, Kirche) aufzunehmen.

Eine Fläche nördlich des Europawegs wurde als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um die bestehende Wohnbebauung zwischen Europaweg und Rönnauer Weg zu sichern und eine Erweiterung auf dem mittigen Baufeld zu ermöglichen.

Änderungsbebauungsplan 32.76.01 - Rönnauer Weg / Möhlenberg - vom 15.10.1987

Im Zuge eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BBauG wurde der östliche Teil des Sondergebiets (die Bereiche I, II und III) mit dem Bebauungsplan 32.76.01 - Rönnauer Weg / Möhlenberg - überplant.

Im Bereich des jetzigen Alten- und Pflegeheims wurde durch Änderung der Baugrenzen eine Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie die textlichen Festsetzungen wurden aus dem Ursprungsplan (Bebauungsplan 32.76.00) unverändert übernommen.

Ersetzender Bebauungsplan 32.76.02 – Rönnauer Weg – vom 18.09.2013

Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft erklärten die baulichen Maßnahmen des Pommernzentrums im Jahr 1993 für abgeschlossen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Archiv entbehrten nun jeder Grundlage, da das Bundeszentralarchiv seinen Standort in Bayreuth gefunden hatte. Die Pläne zur Errichtung einer Internatsschule im Zusammenhang mit dem Pommernzentrum wurden spätestens mit der Wende aufgegeben.

In den Jahren 1999/2000 erwarb die KWL den nordwestlichen Teil des Bebauungsplans 32.76.00 (Bereich V – Internat, Schule) mit dem Ziel, ein Einfamilienhaus-Gebiet zu entwickeln. Hierfür wurde der Bebauungsplan 32.76.02 – Rönnauer Weg – erstellt. Die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sollte das Wohnangebot im Pommernzentrum ergänzen und attraktiven Wohnraum für Familien mit mittleren Einkommen schaffen. Aufgrund einer Stellungnahme des Bereichs Wasser und Hafen zur Lärmproblematik, die sich aufgrund der Nähe des Plangebiets zum Skandinavienkai ergäbe und dem Hafen weitere Entwicklungsmöglichkeiten nehmen könnte, verzögerte sich die Verfahrensdurchführung. Die Bedenken bezüglich der Lärmproblematik wurden schließlich mit einer rechtlichen Expertise entkräftet.

Die Wohnbebauung ist mittlerweile vollständig umgesetzt.

Befreiungen

2008 wurde am Europaweg 2a-c eine Befreiung für drei Ferien-Apartmenthäuser erteilt.

Im Jahr 2016 wurde für die Fläche südlich der Ostseestraße eine Befreiung für eine Geflüchtetenunterkunft mit sechs Wohnhäusern und einem Gemeinschaftshaus erteilt, die Platz für rund 360 Menschen bietet.

3. Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs im Siedlungsachsenraum Lübeck.

Der Regionalplan für den Planungsraum II stellt das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans 32.77.00 in der Siedlungsachse und im „baulich zusammenhängendem Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ (Travemünde) südwestlich des Stadtrandkerns 1. Ordnung dar.

Im Entwurf (2023) des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein ist die Fläche als Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets innerhalb des Achsenraumes dargestellt.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck stellt die Fläche des Pommernzentrums als Sonderbaufläche Soziales und Kultur dar. Die Zweckbestimmung ist im Nordwesten mit Symbolen für „Schule“, im Bereich des Akademiegebäudes für „Kulturelle Einrichtungen“ und im Bereich des Wirtschaftsgebäudes für „Öffentliche Verwaltungen“ dargestellt. Die Kirche ist als solche gekennzeichnet.

Im Norden grenzt eine Wohnbaufläche an die Sonderbaufläche an. Östlich grenzt ein schmaler Streifen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft an, daran schließt sich das Sondergebiet Hafen an. Im Süden und Westen grenzen „Flächen für die Landwirtschaft“ an. An der südlichen und der westlichen Grenze der Sonderbaufläche verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Travemünder Winkel“.

Der Bebauungsplan 32.77.00 ist nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Der Flächennutzungsplan soll nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst werden. Beabsichtigt ist eine Änderung der Darstellung Sonderbaufläche Soziales und Kultur in Wohnbaufläche (nördlich der Ostseestraße) sowie Gemischte Baufläche (südlich der Ostseestraße).

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im integrierten Stadtentwicklungskonzept liegt das Plangebiet innerhalb der Umgrenzung zentraler städtischer Bereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

Das ISEK trifft für den Stadtteil Travemünde folgende Aussagen, die - soweit möglich - bei der Planung Berücksichtigung finden:

- Stabilisieren des Wohnortes (Angebote Familien, Senior:innen),
- Ausbau Wander-, Radwegenetz (Fahrradbügel) auch für Tourismus,
- Ausbau Fußwegenetz (Spaziergänger:innen und Naherholungssuchende),
- Sanierung der Spiel- und Bolzplätze, Angebote für Jugendliche.

3.4 Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus November 2020 fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen Bevölkerungszuwachs von ca. 5.000 Personen verzeichnen. Die Zahl der Haushalte steigt aufgrund von Singularisierungsprozessen stärker an als die Zahl der Personen und liegt bis 2040 bei rd. 5.200 zusätzlichen Haushalten. Aus der Haushaltsprognose

und der erforderlichen Erhöhung der Mobilitätsreserve lässt sich ein flächenrelevanter Gesamtbedarf von rd. 6.500 zusätzlichen Wohneinheiten ableiten.

Der anhaltende Anstieg der Angebotsmieten, die für nachfragende Haushalte entscheidend sind, und die rückläufige Anzahl an stadtinternen Umzügen weisen auf einen angespannten Wohnungsmarkt in der Hansestadt Lübeck hin. Zudem hat das Land Schleswig-Holstein die Hansestadt Lübeck in die Gebietskulisse für Städte mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB aufgenommen. Bis 2030 werden etwa 3.065 von rund 7.650 (Stand 2022) geförderten Wohnungen aus der Belegungsbindung fallen. Die im Plangebiet nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von ca. 140 Wohneinheiten (davon vsl. 50 % als geförderte Wohneinheiten) trägt dabei zur Deckung des als dringend erachteten Wohnungsbedarfs und zur nachhaltigen Stadtentwicklung (Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche) bei. Im Wohnungsmarktbericht 2022 wird das geplante Neubauvorhaben im Pommernzentrum bisher unter „Projekte in Bearbeitung“ mit der Kennnummer C 045 Europaweg / Ostseestraße (Pommernzentrum) aufgelistet.

3.5 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

In dem 2015 von der Hansestadt Lübeck erarbeiteten Stadtentwicklungskonzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ wurden Suchräume für die Wohnbauflächenentwicklung identifiziert und bewertet.

Für das Plangebiet traf das Konzept seinerzeit keine Aussagen, da die Betreiber der Ostsee-Akademie zum Zeitpunkt der Konzepterstellung von „Lübeck 2030“ eine Weiterführung der Liegenschaft zusammen mit einem Partner (z.B. Versicherungsgesellschaft) anstrebten.

3.6 Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP 2030) und Masterplan Skandinavienkai

Die Lübeck Port Authority (LPA) wurde gemäß Beschluss der Lübecker Bürgerschaft vom 28.11.2013 damit beauftragt, einen neuen Hafenentwicklungsplan (HEP) aufzustellen, um den bestehenden, seit 1996 gültigen HEP bis zum Jahr 2030 fortzuschreiben. Hierzu wurde ein gemeinsamer Planungsprozess mit der Hafenwirtschaft, Fachgutachtern, der Verwaltung und der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der hieraus hervorgegangene und im Jahr 2020 vorgelegte, von der Lübecker Bürgerschaft am 28.05.2020 beschlossene Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP 2030) (VO/2020/08588) bildet die Grundlage für die räumliche, flächenmäßige und verkehrliche Entwicklung der Lübecker Häfen.

Zielsetzung des HEP 2030 ist die Sicherung bzw. die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandorts Lübeck. Da ein Hafenausbau einen relativ langen zeitlichen Vorlauf erfordert, erstreckt sich die Hafenentwicklungsplanung auf einen Planungshorizont von mehreren Jahrzehnten. Der HEP 2030 fokussiert sich dabei insbesondere auf die Umstrukturierung, Modernisierung und Arrondierung der bestehenden Hafenterminals.

Östlich des Plangebiets ist der Skandinavienkai mit angegliederten Gewerbeflächen gelegen. Der Skandinavienkai ist gegenwärtig der am stärksten ausgelastete Hafenbereich des Lübecker Hafens. Er verfügt über das leistungsfähigste RoRo-/RoPax-Terminal und mit dem Baltic Rail Gate das auch leistungsfähigste Intermodal-Terminal in den deutschen Ostseehäfen. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Hafenwirtschaft zeichnet sich eine weitere Verlagerung des Flächenbedarfs in Richtung Skandinavienkai ab.

Die LPA hat daher mit gemeinsam mit dem Betreiber Lübecker Hafengesellschaft (LHG) den Masterplan Skandinavienkai (VO/2022/11698) erarbeitet, in dem die im Zuge des HEP getätigten all-

gemeinen strategischen Aussagen und Entwicklungsprognosen in einer standortbezogenen Maßnahmenplanung konkretisiert und detailliert worden sind. Dies betrifft beispielsweise die Terminallayouts, Neubauten und Anpassungen der Anleger, sowie die Erschließung interner und externer (u.a. im Süden gelegener) Erweiterungsflächen.

Die angestrebte Hafenentwicklung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet, indem bei der Bemessung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen ein „Entwicklungszuschlag“ von 5 dB(A) berücksichtigt wurde. Dies entspricht nahezu einer Verdreifachung des planfestgestellten Hafenumschlags.

3.7 Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (GLP 2008)

Die für das Plangebiet relevanten Karten des gültigen Gesamtlandschaftsplans enthalten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. für sein unmittelbares Umfeld folgende Darstellungen:

Karte 18.1c_6 Entwicklungskonzept Brodten (2008):

- Die Flächen südlich der Ostseestraße sind als „Vorhaben in Umsetzung – Gewerbegebiete“ dargestellt.
- Die das Plangebiet nach Süden gegenüber dem Landschaftsraum begrenzenden Knicks sind als geschützte Biotope dargestellt. Ebenfalls sind entlang der Ivendorfer Landstraße gesetzlich geschützte Knicks dargestellt.
- Die Achse der Ivendorfer Landstraße ist in dem Abschnitt nördlich des Pommernzentrums als lineare Eignungsfläche zum Aufbau eines Biotopverbundes (grüner Pfeil) gekennzeichnet.

Karte 7b Biotop- und Nutzungstypen (2008):

- Die überwiegenden Flächen im Plangebiet sind als Siedlungsbiotope der gemischten Bauflächen / Stadtgebiete dargestellt, die Flächen südlich der Ostseestraße als Acker- und Gartenbaubiotope.
- Am Südrand des Plangebiets sind Knicks dargestellt.
- Entlang der Erschließungsstraßen sind Baumreihen dargestellt.

Karte 5b Oberflächengewässer (2008):

Es sind drei Kleingewässer westlich, südlich und nördlich (außerhalb des Plangebiets) dargestellt.

Karte 6 Klima und Luftgüte (ohne Abbildung):

Gemäß der Themenkarte des Gesamtlandschaftsplans „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindexes“ (Plan 6) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von mittlerer Luftqualität. Der Luftgüte-Index von 1,3-1,5 entspricht der mittleren von drei Wertstufen.

Karte 7b Biotop- und Nutzungstypen (2008):

- Die überwiegenden Flächen im Plangebiet sind als Siedlungsbiotope der gemischten Bauflächen / Stadtgebiete dargestellt, die Flächen südlich der Ostseestraße als Acker- und Gartenbaubiotope.
- Am Südrand des Plangebiets sind Knicks dargestellt.
- Entlang der Erschließungsstraßen sind Baumreihen dargestellt.

3.8 Klimaanalyse Lübeck (2017) und Klimaanpassungskonzept (2020)

Hinweise zur klimatischen Einschätzung gibt die sog. Planungshinweiskarte der „Klimaanalyse Lübeck“. Das östliche Plangebiet zwischen Ivendorfer Landstraße und Ostseestraße ist als Siedlungsstruktur mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigeren Bedingungen dargestellt, mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen bei Beachtung klimaökologischer Aspekte wie Baukörperstellung und Bauhöhen. Das westliche Plangebiet hat durch die vorwiegend offene Siedlungsstruktur eine sehr günstige bioklimatische Situation. Die Flächen profitieren voraussichtlich von den Flurwinden aus überwiegend westlicher Richtung, die die Wohngebiete mit Frischluft aus den südwestlich angrenzenden Freiflächen der offenen Landschaft versorgen. Die Flächen südlich der Ostseestraße sind als Ausgleichsraum mit geringer bioklimatischer Bedeutung dargestellt sowie einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Klimaschutz

Im November 2010 wurde für Lübeck erstmalig ein Klimaschutzkonzept erstellt und von der Bürgerschaft als Handlungsleitfaden für die Stadtverwaltung beschlossen (Integriertes Rahmenkonzept Klimaschutz). Daraus hat die Klimaschutzleitstelle konkrete Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre entwickelt. U.a. wird für Neubauvorhaben empfohlen, die Rentabilität einer gemeinsamen Wärmeerzeugung in der Siedlung (Wärmenetz) zu prüfen bzw. die Dachausrichtung und Dachform so zu gestalten, dass Eigentümer:innen thermische Solaranlagen wirtschaftlich betreiben können.

Im Mai 2019 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck der Klimanotstand beschlossen.

Klimaanpassungskonzept (2020)

Die Folgen des Klimawandels sind schon heute in Lübeck spürbar und werden zukünftig vermehrt auftreten, vor allem häufigere Starkregen, längere trockene und heiße Phasen im Sommer, Dauerregen im Winterhalbjahr sowie häufigere und heftigere Ostseehochwasser aufgrund des Meeresspiegelanstiegs. Um eine frühzeitige und kontinuierliche Berücksichtigung möglicher Klimafolgen und geeignete Anpassungsmaßnahmen bei sämtlichen Planungen sicher zu stellen, hat die Hansestadt Lübeck ein Anpassungskonzept an die Auswirkungen des Klimawandels erstellt.

Grundsätzlich sollen bei allen Planungen und Vorhaben die Lösungsansätze der wassersensiblen Stadtentwicklung mit dem Leitbild der „Schwammstadt“ verfolgt und angewendet werden. Dies bedeutet, dass der anfallende Regenabfluss möglichst ortsnah versickert, zurückgehalten, verdunstet, genutzt oder gedrosselt abgeleitet wird. Ziel ist, den naturnahen Wasserhaushalt zu stärken, anstatt das Niederschlagswasser wie bisher möglichst schnell über die unterirdische Kanalisation abzuleiten. Bei Starkregen trägt die wassersensible Stadtentwicklung zum einen zur Überflutungsvorsorge in den Stadtquartieren und zum Gewässerschutz bei, indem es die Kanalisation entlastet und Mischwasserüberläufe aus der Kanalisation in die Gewässer reduziert. Zum anderen wird durch die verstärkte Verdunstung des Niederschlagswassers die Luft gekühlt und damit das Bioklima in der Stadt verbessert, so dass dieser Lösungsansatz auch der Hitzevorsorge dient. Darüber hinaus steht in Trockenzeiten den Pflanzen mehr Wasser im Boden zur Verfügung.

3.9 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck LEK

Vom nördlich des Plangebietes gelegenen Rönnauer Weg gelangt man in den Grünzug Rönnau und Moorbek. Der Grünzug ist im südlichen Bereich bisher nur zwischen Ivendorfer Landstraße und Rönnauer Mühle durch einen Rad- und Wanderweg erschlossen. Markantes Bauwerk ist die freistehende Rönnauer Windmühle (privat). Der Grünzug ist in weiten Teilen noch nicht erschlossen, weist jedoch ein hohes Entwicklungspotenzial als quartiersübergreifender Grüngürtel auf (Mönchswiese, Moorbek, Kleingärten westlich der Teutendorfer Siedlung, Grünzug Rönnau mit Rönnauer Mühle sowie Sportplätze am Rönnauer Weg).

3.10 Schutzgebiete und -objekte / NATURA 2000

FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete:

Die kürzeste Entfernung zu dem östlich des Plangebietes liegenden FFH-Gebiet 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ beträgt ca. 400 m. Aufgrund der Entfernung und der trennenden Wirkung der Ivendorfer Landstraße, der Bahnstrecke und des Hafengeländes sind keine Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch die geplanten Festsetzungen des B-Plans zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet „Travemünder Winkel“:

Das Plangebiet grenzt im Süden und Westen an das ca. 1.280 ha große Landschaftsschutzgebiet „Travemünder Winkel“ (LSG-Verordnung vom 30.06.1996).

4. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – ist die Schaffung von Planungsrecht für eine Wohnbebauung auf den Flächen der brachgefallenen Ostsee-Akademie und des benachbarten Wirtschaftsgebäudes sowie für eine Folgenutzung der südlich der Ostseestraße gelegenen Fläche. Spätestens durch die Aufgabe der Ostsee-Akademie, die Kernstück des Pommernzentrums war, ist der Funktionszusammenhang mit dem übrigen Siedlungsgefüge, festgesetzt als sonstiges Sondergebiet Soziales und Kultur, nicht mehr gewahrt.

Ein weiteres Ziel ist daher die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet sowie einem urbanen Gebiet. In diesem Zuge werden nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes aufgehoben und neue hinzugefügt, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Pommernzentrums zu ermöglichen.

Die planungsrechtlichen Ziele sind im Wesentlichen:

- Nachnutzung brachgefallener Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches des Pommernzentrums zugunsten von Wohnungsbau für ca. 140 neue Wohneinheiten;
- Qualitätssicherung der Neubebauung / Einbindung in den Bestand, ggf. Abstimmung des Fassadenentwurfs im Gestaltungsbeirat;
- Berücksichtigung eines Anteils von mindestens 30 % der neu geplanten Wohneinheiten für den öffentlich geförderten Wohnungsbau;
- Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) und einem urbanen Gebiet (MU);
- Ausschluss von gewerblichen Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet und urbanen Gebiet, um die bestehende Wohnnutzung zu stabilisieren; im östlichen Teilbereich eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Ferienwohnungen;
- Ausschluss von neuen Nebenwohnungen, „erweiterter“ Bestandsschutz für bestehende Nebenwohnungen;
- Aufhebung der Bindung für Altenwohnen sowie Aufhebung der Begrenzung der Wohnfläche und der Zimmeranzahl je Wohnung;
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung der derzeit für die Geflüchtetenunterkunft genutzten Flächen mit Wohnen und das Wohnen nicht störenden gewerblichen Nutzungen in Form eines urbanen Gebiets;
- Sicherung des Alten- und Pflegeheims durch Festsetzung einer entsprechenden Fläche für den Gemeinbedarf;
- Erhalt der offenen Grünstrukturen und des Charakters des Quartiers durch baugestalterische und grünordnerische Festsetzungen zu Einfriedungen, Nebenanlagen und Fassadengestaltung;
- Festsetzen von passiven Schallschutzmaßnahmen (u.a. schallgedämmte Lüftungen, Grundrissorganisation);
- Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes für die Neubebauung;
- Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche mit Unterbringung eines öffentlichen Spielplatzes innerhalb des Plangebiets aufgrund der erhöhten Bedarfe, die aus der geänderten Nutzungsart im Vergleich zum Bestand erwachsen;

- Erhalt der prägenden und wertvollen Vegetationsstrukturen im Plangebiet wie gesetzlich geschützte Knicks und Feldhecken an den Rändern sowie die gesetzlich geschützten Alleen und Baumreihen innerhalb des Quartiers.

Mit der Ausweisung und Festsetzung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Rahmen eines urbanen Gebiets wird ein Beitrag zur Deckung der bestehenden Wohnraumnachfrage sowie der bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen im Stadtteil Travemünde bzw. in der Hansestadt Lübeck geleistet.

5. Städtebauliche Konzeption der Vorhabenfläche

Der für eine städtebauliche Neuordnung vorgesehene Bereich entspricht der ehemaligen Ostsee-Akademie mit dem südlich angrenzenden Wirtschaftsgebäude. Das Bebauungskonzept sieht auf dem östlichen Bauabschnitt (WA 4) eine Neubebauung in Form von fünf Geschosswohnungsbauten mit insgesamt rund 125 Wohneinheiten vor. Auf dem westlichen Bauabschnitt (WA 3) sind drei Hauszeilen mit jeweils bis zu fünf Hausscheiben geplant (15 Wohneinheiten). Insgesamt sollen durch das Neubauvorhaben rund 140 neue Wohneinheiten realisiert werden.

Aufgrund der attraktiven Förderbedingungen beabsichtigt die Vorhabenträgerin nach derzeitigem Stand, mehr als die Hälfte und damit deutlich mehr als die vorgegebenen 30 % der Wohneinheiten als geförderte Wohnungen zu errichten. Hierfür sind zunächst die Häuser 1 bis 3 vorgesehen (s. Abb. 5).

Die Geschosswohnungsbauten sind in dreigeschossiger Bauweise mit zusätzlichem Staffelgeschoss konzipiert. Die Reihenhausbebauung, die an die Bestands-Reihenhausbebauung im Westen und die Einfamilienhausbebauung im Nordwesten anschließt, soll mit zwei Vollgeschossen und einem Nicht-Vollgeschoss ausgebildet werden und kann damit städtebaulich zwischen den bestehenden zweigeschossigen Reihenhäusern und dem geplanten Geschosswohnungsbau vermitteln.

Die geplanten Reihenhäuser im Teilgebiet WA 3 erhalten angelehnt an die Bestands-Reihenhausbebauung Satteldächer, die Gebäude des Geschosswohnungsbaus im Teilgebiet WA 4 ein begrüntes Flachdach, welches der Regenrückhaltung dient, durch die Verdunstung das Mikroklima verbessert und durch den Bewuchs als Nahrungsquelle für Insekten und Vögel dient.

Die Erschließung für die Geschosswohnungsbauten erfolgt vom Europaweg, für die Reihenhauszeilen von der Ostseestraße. Nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung sollen für die Geschosswohnungsbauten 30 Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. 66 weitere Stellplätze werden oberirdisch an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze angeordnet. Bis zu 15 Stellplätze für die Reihenhäuser sollen als Sammelstellplatzanlage südlich der Reihenhäuser angeordnet werden. Die offenen Stellplatzanlagen werden mit Hecken eingefriedet und mit Einzelbäumen bepflanzt.

Besucherstellplätze sind ausreichend im öffentlichen Straßenraum vorhanden (bspw. Stellplatzanlage im Europaweg), sodass mit Ausnahme von vier Besucherstellplätzen für die Kirche (Baulast) keine weiteren Besucherstellplätze auf der Vorhabenfläche vorgehalten werden sollen.

Die zentrale Erschließung im WA 4 wird über einen Fußweg ausgebildet, der öffentlich gewidmet wird. Der wesentliche, offene Charakter der Siedlung mit zahlreichen Wegeverbindung abseits der Straßen wird damit aufgegriffen und die Durchlässigkeit des Quartiers bleibt erhalten.

Hinsichtlich der Müllentsorgung soll im WA 4 angrenzend an den Europaweg ein Unterflursystem realisiert werden. Für das WA 3 ist eine klassische Müllsammlung in oberirdischen Müllcontainern angedacht.

An der westlichen Grundstücksgrenze des WA 4 wird ein kleiner privater Spielplatz gem. den Bestimmungen der Landesbauordnung für Kleinkinderspielplätze vorgesehen. Zudem wird nördlich des WA 4 eine private Fläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfläche umgewandelt und steht damit zukünftig der gesamten Wohnsiedlung zur Verfügung. Es besteht Anschluss an den öffentlich nutzbaren Fußweg durch das Quartier.



Abb. 5: Städtebaulicher Entwurf für die Neubebauung (Teilgebiete WA 3, WA 4), Stand März 2024

6. Inhalt der Planung

6.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	**ca.**	**115.945 m²**
davon:		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	73.383 m²
Urbanes Gebiet	ca.	18.155 m²
Flächen für Gemeinbedarf (Alten- und Pflegeheim)	ca.	7.791 m²
Öffentliche Grünfläche	ca.	1.250 m²
Straßenverkehrsfläche	ca.	14.704 m²
Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	ca.	662 m²

6.2 Art der baulichen Nutzung

6.2.1 Allgemeines Wohngebiet

Für die zwischen Ostseestraße und Europaweg gelegenen Flächen soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies überwiegend dem vorhandenen Gebietscharakter entspricht. Die Kirche ist als Anlage für kirchliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet regulär zulässig.

Für die Reihenhausbebauung Ostseestraße 9 a-b – 35a-c sowie die Geschosswohnungsbauten Ostseestraße 10 a-h soll die bisherige Bindung für Altenwohnen aufgehoben werden, damit eine freiere Belegung der Wohnungen und der Reihenhäuser möglich ist. Ebenso entfallen soll die Festsetzung zur Begrenzung der Wohnfläche und der Zimmeranzahl je Wohnung.

Die Geschosswohnungsbauten Ostseestraße 2 und 2a und Europaweg 2a-c werden im Bestand sowohl für Wohnungen als auch für Ferienwohnungen genutzt. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, den Anteil an Ferienwohnungen und Nebenwohnungen im Plangebiet nicht weiter zu erhöhen. Ferienwohnungen können daher nur noch ausnahmsweise im Teilbereich WA 5 zugelassen werden, da sie hier im Bestand bereits vorhanden sind.

Im übrigen Plangebiet, in dem nach bisherigem Planungsrecht keine Ferienwohnungen zulässig sind, sollen sie auch zukünftig ausgeschlossen werden, um die Dauerwohnnutzung zu sichern.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Nebenwohnungen. Hierunter werden Wohnungen verstanden, die zum überwiegenden Teil des Jahres (mehr als 50 % der Tage eines Jahres) unbewohnt sind. Mit dem Ausschuss von Nebenwohnungen soll verhindert werden, dass Wohnraum für die dauerhafte Wohnnutzung verloren geht. Da Nebenwohnungen die überwiegende Zeit des Jahres leer stehen, hat diese Art der Nutzung negative Auswirkungen auf den Charakter und die Funktion der Wohngebiete sowie die Nachbarschaft. Negative Effekte, bspw. als Folgen einer mangelnden Auslastung der technischen und sozialen Infrastrukturen oder fehlende soziale Kontaktmöglichkeiten in den Wohngebieten, sind aufgrund des in der Regel längeren Leerstands noch stärker als bei Ferienwohnungen. Die allgemeine Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebiets im Sinne der BauNVO ist bei einer weiteren Zunahme von Nebenwohnungen auf Dauer gefährdet. Auf Grundlage dieser besonderen städtebaulichen Gründe erfolgt der Ausschluss von Nebenwohnungen gemäß § 1 Abs. 5 bzw. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO. Ziel des § 1 Abs. 9 BauNVO ist es,

die allgemeinen Differenzierungsmöglichkeiten der Baugebietstypen nochmals einer „Feingliederung" zu unterwerfen. Die Differenzierungen müssen sich dabei auf bestimmte Anlagentypen beziehen, die es in der sozialen und ökonomischen Realität bereits gibt (BVerwG, Beschluss vom 5. Juni 2014 - 4 BN 8.14 (VGH München)). Mit Nebenwohnungen, die an mehr als der Hälfte des Jahres unbewohnt sind, wird in der betreffenden Ausschlussfestsetzung ein Anlagentyp definiert, der im § 22 BauGB Verwendung findet und sich eindeutig zu Dauerwohnnutzungen abgrenzt.

Der Ausschluss von Nebenwohnungen gilt nicht, sofern sich eine betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans im Eigentum befand und zu einem späteren Zeitpunkt als Nebenwohnung selbst genutzt werden soll oder wenn in der Wohnung bereits zu Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Nebenwohnsitz gemeldet war. Im zweiten Fall ist auch ein Verkauf als Nebenwohnung möglich.

Hierdurch wird ein Vertrauensschutz für all jene Eigentümer:innen berücksichtigt, die sich vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits im Eigentum einer betreffenden Wohnung befanden bzw. diese bereits als Nebenwohnung genutzt haben. Unbeabsichtigte Härten werden somit vermieden.

Nicht vom Ausschluss von Nebenwohnungen betroffen sind Berufspendler:innen, die für eine am Arbeitsort angemietete Wohnung ihren Nebenwohnsitz anmelden, da die Wohnung in der Regel zu mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres bewohnt wird und insofern nicht unter die Ausschlussregelung fällt.

6.2.2 Urbanes Gebiet

Für die derzeit mit einer Geflüchtetenunterkunft bestandene Fläche südlich der Ostseestraße ist eine zukünftige Nutzung durch Wohnen und/oder Gewerbe denkbar. Daher sollen die Flächen als urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden. Das urbane Gebiet ermöglicht weiterhin den Fortbestand der Geflüchtetenunterkunft, da Anlagen für soziale Zwecke im urbanen Gebiet allgemein zulässig sind.

Als Folgenutzung kommt eine Wohnnutzung, ergänzt durch Gewerbebetriebe und soziale, kulturelle und andere Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, in Betracht. Ferienwohnungen, Nebenwohnungen und Beherbergungsbetriebe werden ausgeschlossen, da sie nicht dem dauerhaften Wohnen dienen bzw. das Wohnen aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens stören. Einzelhandelsbetriebe werden ebenfalls aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind kleine Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen können, wie kleine Kioske, Bäckerei-Verkaufsstellen, kleine Supermärkte. Im Rahmen der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Ortsansässigen vielfach der Wunsch vorgetragen, die Nahversorgung im Gebiet zu befördern, sodass die Läden zur Versorgung des Gebietes in den Nutzungskatalog des urbanen Gebiets aufgenommen wurden. Ebenso zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe, die die Wohnnutzung nicht wesentlichen stören.

6.2.3 Fläche für den Gemeinbedarf

Das bestehende Alten- und Pflegeheim (Ostseestraße 6-8) soll über die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Alten- und Pflegeheim gesichert werden.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sollen die Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplans größtenteils beibehalten werden. Die Grundflächenzahl wird im allgemeinen Wohngebiet mit 0,3 festgesetzt. In dem neu zu bebauenden Teilgebiet WA 4 wird das zulässige Maß über die Festsetzung von auf die Baufelder bezogenen maximal zulässigen Grundflächen geregelt, die dem städtebaulichen Entwurf entsprechen. Umgerechnet ergibt die zulässige Grundfläche eine

GRZ von ca. 0,34 und liegt damit leicht über dem bisher zulässigen Maß, aber immer noch bei einem für allgemeine Wohngebiete üblichen und verträglichen Maß der baulichen Nutzung. Terrassen und deren Überdachungen, Balkone und Vordächer können das zulässige Maß um 20 % überschreiten. Diese Festsetzung wird aufgenommen, da zumeist das reine Gebäude bereits die zulässige Grundfläche ausschöpft und Terrassen und Balkone als Außenwohnbereiche dennoch regulär zugelassen werden sollen.

Bei den nicht für eine Neubebauung vorgesehenen Bereichen werden die zulässigen Vollgeschosse aus dem geltenden Bebauungsplan übernommen. Auf der Vorhabenfläche sind für die Geschosswohnungsbauten maximal drei Vollgeschosse (entspricht bisherigem Planungsrecht) und für die Reihenhäuser maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Darüber hinaus ist ein weiteres Nicht-Vollgeschoss zulässig.

Urbanes Gebiet

Für das urbane Gebiet werden die Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung (0,4) und Geschossigkeit (II) übernommen.

Gemeinbedarfsfläche

Auch bei der Gemeinbedarfsfläche werden die Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung (0,3) und Geschossigkeit (III) übernommen.

Überschreitung für Stellplätze, Nebenanlagen etc. (GRZ II)

Allgemein gilt für die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um bis zu 50 %, sofern der Bebauungsplan nichts anderes regelt. Dies bedeutet, dass die Gesamtversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist, bis zu 45 % des Baulands betragen darf und in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,4 festgesetzt ist, bis zu 60 % des Baulands betragen darf.

Im Teilgebiet WA 3 sollen die Stellplätze auf einer der Hausgruppe zugeordneten Fläche untergebracht werden. Für die Errichtung der Stellplatzanlage sowie die Bereitstellung von Flächen für Nebenanlagen wie Erschließungswege, Müllsammelstationen, Lagerräume oder Technik ist es erforderlich, dass die zulässige Grundfläche bis zu einem Maß von 0,65 überschritten werden darf. Hintergrund für die Abweichung ist, dass das Gebiet insgesamt nicht unterkellert wird, sodass ausreichend Abstellflächen für Fahrräder, Gartenutensilien u.Ä. ausschließlich oberirdisch nachgewiesen werden können.

Im Teilgebiet WA 4 sollen die erforderlichen Stellplätze teils in einer Tiefgarage unterhalb des Baukörpers, teils auf oberirdischen, den Gebäuden zugeordneten Stellplatzanlagen untergebracht werden. Unter Berücksichtigung weiterer Flächen für Nebenanlagen (Erschließungswege, Technikräume, Müllsammelstationen o.Ä.) ist es erforderlich, dass die zulässige Grundfläche bis zu einem Maß von 0,7 überschritten werden darf.

Im Teilgebiet WA 2 nehmen die vorhandenen Stellplätze, Zufahrten, Wege und Nebenanlagen zusammen mit den Gebäuden bereits ein Maß von ca. 60 % des Grundstücks ein, weshalb für dieses Teilgebiet ebenfalls eine abweichende zulässige GRZ II von 0,6 festgesetzt wird.

6.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Festsetzung einer offenen Bauweise im Teilgebiet WA 4 die Errichtung von Einzelhäusern für den Geschosswohnungsbau. Dies bedeutet, dass Gebäudelängen von bis zu 50 m zulässig sind und die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Damit soll ein weitgehend offener Charakter in diesem Wohngebiet erreicht werden.

Für die Teilgebiete WA 1 und WA 3 wird eine Bebauung als Hausgruppen festgesetzt. Ziel ist die Erhaltung von bestehenden bzw. Realisierung von neuen Reihenhäusern auf diesen Grundstücken. Damit wird gartenbezogenes Wohnen ermöglicht.

In den Teilgebieten WA 2 und WA 5 wird durch Festsetzung einer abweichenden Bauweise die Möglichkeit geboten, Gebäude mit mehr als 50 m Länge zu errichten. Damit wird auf die im Bestand vorhandenen Bauformen reagiert und mögliche Umbaumaßnahmen können zugelassen werden. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen umfassen die vorhandenen Gebäude bzw. wurden entsprechend der geplanten Bebauung festgesetzt.

Die Baugrenzen dürfen dabei durch Balkon um 2,0 m, durch Terrassen um 3,5 m und durch überdachte Eingänge um 2,5 m überschritten werden. Die Überschreitungsmöglichkeiten sind notwendig, da die Baugrenzen tlw. relativ eng gefasst sind und im Bestand durch die vorgenannten Bauteile bereits überschritten werden und die Überschreitung auch für die Neubebauung ermöglicht werden soll.

Aufgrund einer vergleichsweise groß bemessenen Abstandsbaulast zugunsten der Kirche auf den Flächen des WA 4 wird eine Festsetzung zum Unterschreiten der Abstandsflächen in den der Kirche zugewandten Bereichen notwendig. Die Baulast umfasst einen Radius von über 20 m und liegt in einer Tiefe bis zu ca. 9 m auf der Vorhabenfläche. Die Neubauten halten selbst bei Unterschreitung der normalerweise angesetzten Abstandsfläche von 0,4 H immer noch einen angemessenen Abstand ein. Es treten hierdurch keine Zustände ein, die die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung ist aufgrund der Gebäudestellungen gewährleistet. Eine unzumutbare Belästigung der nachbarschaftlichen Belange tritt hierdurch nicht ein.

Balkone, die in den der Kirche zugewandten Bereichen angeordnet werden, können bis an die Baulast heranrücken, da ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze gegeben ist.

6.5 Nebenanlagen

Um einer übermäßigen Versiegelung durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO vorzubeugen, werden Art und Umfang von Nebenanlagen beschränkt. Demnach sind Flächen für offene Stellplätze und Garagen, Tiefgaragen sowie ihre Zufahrten, Nebenanlagen wie Müllsammelorte, Technikräume o.ä. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Fahrradschuppen und Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sind regulär auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten und dauerhaft zu begrünen.

6.6 Erschließung

6.6.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen und innere Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über die Ivendorfer Landstraße und die im Plangebiet gelegenen Straßen Ostseestraße und Europaweg. Die Planung sieht keine Änderung der Verkehrsführung oder einen Ausbau der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen vor. Die verkehrlichen Auswirkungen der Umnutzung des Plangebiets werden als gering eingeschätzt. Die vorhabeninduzierten Verkehre können leistungsgerecht in das bestehende Straßenverkehrssystem eingebunden werden.

6.6.2 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Das Plangebiet wird geprägt von Wegestrukturen abseits der Straßenverkehrsflächen. Diese Durchlässigkeit soll auch im Vorhabengebiet fortgeführt werden. Der Bebauungsplan setzt dementsprechend ein 2,5 m breites Geh- und Leitungsrecht (GL) zugunsten der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorger in der zentralen Achse des Teilbereichs WA 4 mit Zugängen zum Kirchenvorplatz und zum öffentlichen Spielplatz fest. Somit wird der Europaweg mittelbar über das Wegerecht mit der Ostseestraße verbunden. Auch die Kirche bleibt öffentlich erreichbar. Das Wegerecht wird grundbuchlich gesichert.

Der zentrale Weg dient gleichermaßen als Notwasserweg bei Starkregenereignissen, daher wird bei der Zweckbestimmung zusätzlich auf die entsprechenden Anforderungen hingewiesen.

Das Wegerecht im WA 4 schließt an ein Wegerecht auf der Gemeinbedarfsfläche an, welches sich in der Realität als private Erschließung von privaten Stellplatzanlagen darstellt (Flurstück 57/56). Da die Eigentümer:innen der Gemeinbedarfsfläche im vorliegenden Bebauungsplanverfahren jedoch nicht Vertragspartner der Stadt sind, kann dieses Wegerecht nicht grundbuchlich gesichert werden.

6.6.3 Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze

Anzahl der Kfz-Stellplätze

Für die Vorhabenfläche (Teilgebiet WA 3 und WA 4) und das urbane Gebiet wird eine Stellplatzquote für Pkw festgesetzt. Danach ist bei Eigentumswohnungen je Wohneinheit ein Stellplatz nachzuweisen. Bei freifinanzierten Mietwohnungen ist ein Stellplatzschlüssel von 0,8 Stellplätzen je Wohneinheit und bei geförderten Mietwohnungen ist ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit anzuwenden.

Aus städtebaulicher Sicht wird dieser Stellplatzschlüssel in Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebiets für Neubauten als angemessen angesehen. Über die Ivendorfer Landstraße mit dem gut ausgebauten Geh- und Radweg ist das Travemünder Zentrum mit vielen Einrichtungen des täglichen Bedarfs in ca. fünf Fahrradminuten, fußläufig in etwa einer Viertelstunde zu erreichen. Auch die bestehende Buslinie im Quartier und der benachbart gelegene Bahnhaltepunkt mit Anbindungen in Richtung Travemünder Strandbahnhof und Lübeck Hauptbahnhof sowie zwei zusätzlich den Bahnhaltepunkt anfahrende Buslinien sind gut geeignet, um auf ein eigenes Kfz zu verzichten.

Regelungen zur Anordnung von Stellplätzen und Garagen

Um sicherzustellen, dass das angestrebte durchgrünte und aufgelockerte Siedlungsbild nicht durch Garagen und Stellplätze dominiert wird, sind Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind dabei nur im WA 1 zulässig, da sie hier bereits im Bestand vorhanden sind. Im WA 4 soll eine Tiefgarage ergänzend zu den oberirdischen Stellplätzen gebaut werden, im WA 5 sind Tiefgaragen bereits im Bestand vorhanden, sodass die vorstehende Festsetzung für WA 4 und WA 5 auch Tiefgaragen umfasst.

Öffentliche Parkplätze/Besucherparkplätze

In der Ostseestraße sind ca. 60 öffentliche Parkplätze und im Europaweg sind 24 Parkplätze vorhanden. Öffentliche Parkplätze sind daher in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass auf die Ausweisung zusätzlicher Besucherparkplätze auf der Vorhabenfläche verzichtet wird. Durch die Überplanungen in den Teilbereichen WA 3 und WA 4 sowie MU entfallen keine öffentlichen Parkplätze.

Fahrradabstellanlagen

Fahrradschuppen sind regulär außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die vorgesehene Planung im Teilgebiet WA 4 und im urbanen Gebiet lässt ausreichend Spielraum für die Unterbringung von Fahrradstellplätzen. Die Berechnung der notwendigen Anzahl an Fahrradstellplätzen erfolgt anhand der Zimmeranzahl in den Wohnungen:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Zusätzlich sind 10 % der erforderlichen Fahrradstellplätze für Besucher:innen herzustellen.

Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen. Fahrradstellplätze für Besucher:innen sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge zu positionieren.

6.7 Ver- und Entsorgung

6.7.1 Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in den Straßen Europaweg und Ostseestraße vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

Die beiden im Plangebiet vorhandenen Trafostationen (Ostseestraße und Stellplatzanlage vor Ostseestraße 2a) sowie die an der Ivendorfer Landstraße befindliche Gasanlage werden als Fläche für Versorgungsanlagen gesichert. Im Rahmen des Neubauvorhabens wird zusätzlich im Teilgebiet WA 3 angrenzend an die Ostseestraße eine Trafostation gesichert.

Um eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Berücksichtigung möglicher Energieeffizienzmaßnahmen für das Neubauvorhaben zu erreichen, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Energiekonzept erstellt. Es wird angestrebt, Wärmepumpen ggf. in Verbindung mit Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen im Gebiet zu nutzen. Fossile Energieträger und feste Biomasse sind hinsichtlich der Wärmeversorgung ausgeschlossen.

6.7.2 Löschwasserversorgung

Für die geplante Bebauung in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 ist von einem Löschwasserbedarf von mind. 48 m³/ h für einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundschutz auszugehen. Die Trave-Netz hat bestätigt, dass ein Löschwassergrundschutz bis zu 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Grundstück bei einer Ergiebigkeit von mind. 50 % des insgesamt Löschwasserbedarfs sichergestellt werden. Die gesamte für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist in einem Umkreis von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sicherzustellen.

Spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz von den Bauträger:innen nachzuweisen ist.

6.7.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Kanalisation der Entsorgungsbetriebe.

In einem umfassenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan (Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Oktober 2024) wurde für das Plangebiet, insbesondere für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 der Umgang mit dem Niederschlagswasser, dessen Rückhaltung sowie gedrosselte Weiterleitung an das nördlich des Europawegs gelegene Regenrückhaltebecken untersucht und in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) und der unteren Wasserbehörde ein Konzept zur Umsetzung erstellt.

Das Entwässerungskonzept sieht für die Vorhabenfläche keine Versickerungsmaßnahmen vor, da der vorliegende Boden wenig versickerungsfähig ist. Stattdessen soll die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers weitestgehend wie im Bestand beibehalten und über das bestehende Regensiel (RW-Siel) zum Regenrückhaltebecken (RRB) nördlich des Europawegs abgeleitet werden. Das vorhandene RRB weist aktuell ein Volumen von rd. V=700 m³ auf und ist nach Angaben der Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck noch aufnahmefähig. Zur Entlastung des RRB und des RW-Siels soll das Niederschlagswasser im Vorhabengebiet (über Gründächer, Rigolen o.Ä.) gespeichert und in erster Linie für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung nachhaltig verwendet werden. Darüber hinaus gehende Wassermengen sollen gedrosselt in das RW-Siel und das RRB abgegeben werden.

Das für die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers dienende Regenrückhaltebecken ist auf einen maximalen Zufluss von 740,91 l/s bemessen. In das Rückhaltebecken fließt auch Regenwasser aus der Bestandssiedlung Kleines Haff zu. Entsprechend sind bei Neuplanung für die Teilgebiete des Plangebiets jeweils bestimmte Drosselabflussmengen, die aus den Berechnungen des WBP hervorgehen, zu berücksichtigen. Die Abflüsse der Bestandssiedlung Kleines Haff sind in die Berechnungen eingeflossen. Die maximalen Drosselabflussmengen je Teilgebiet werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Plangebiet müssen bei Neubauvorhaben zur Verminderung des Abflusses und zur Förderung der Verdunstung die flachen bis flach geneigten Dachflächen der Hauptanlagen zu mindestens 80 % mit einem Substrataufbau von mind. 15 cm begrünt werden; für Nebenanlagen ist ein Substrataufbau von 10 cm vorgesehen. Zusätzlich kann durch einen luft- und wasserdurchlässigen Aufbau bei offenen Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sowie durch die Begrünung von Tiefgaragendecken das Regenrückhaltebecken insgesamt entlastet werden, da nicht die gesamte anfallende Wassermenge ungedrosselt in das Becken fließt und ein Teil des Wassers aus den Rückhaltemaßnahmen verdunsten kann.

Im Falle von Starkregenereignissen sind Überflutungsvorsorgen über Rückhalteräume und Notwasserwege zu treffen. Im Bestand wird das Wasser der Topographie folgend über die öffentlichen Verkehrsflächen der Ostseestraße und des Europawegs von Süden nach Norden in Richtung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens geleitet. Im Bereich der Wendeanlage des Europawegs befindet sich eine Senke, mit 6,90 m NHN gleichzeitig der tiefste Punkt im Gelände, wo sich Wasser temporär ansammeln kann.

Im Vorhabengebiet dient der zentrale Erschließungsweg als Notwasserweg. Wie auch im übrigen Plangebiet lässt sich ein Gefälle von Süden nach Norden feststellen, sodass das Wasser über das Wegerecht direkt zum Rückhaltebecken geleitet werden kann.

Im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung, wie sie bereits in vielen Kommunen üblich ist, soll die Kinderspielfläche ab dem 30-jährigen Regenereignis anteilig als Überflutungsfläche dienen. Praxiserfahrungen aus verschiedenen Städten weisen die Möglichkeit der Mehrfachnutzung nach, ein Widerspruch zwischen der Nutzung als Spielplatz und der Nutzung als Überlauffläche bei Starkregenereignissen ist nicht erkennbar. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Für eine mögliche Gefahrenabwehr sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Die Aufteilung der

Überflutungsfläche kann so erfolgen, dass nicht die Spielgeräte und Sandflächen überflutet werden, sondern bspw. der Sitzbereich für Erwachsene oder Rasenflächen am Rand der Grünfläche. Die konkreten Maßnahmen obliegen der späteren Ausführungsplanung. Die öffentliche Grünfläche wird zusätzlich als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses - Überflutungsfläche bei Starkregenereignissen - festgesetzt.

In Teilen des Geltungsbereiches befinden sich Geländesenken, von denen die potentielle Gefahr einer Überflutung bis zu 0,7 m durch Starkregen besteht. Für zukünftige bauliche Veränderungen im Gebiet sind die genannten Höhenentwicklungen und vorhandenen Geländesenken zu berücksichtigen, sodass jegliche Art von Schäden und Beeinträchtigungen, insbesondere auf privaten Flächen, vermieden werden.

6.7.4 Abfallentsorgung

Hinsichtlich der Abfallentsorgung für das Vorhabengebiet werden im Bebauungsplan entsprechende Flächen für Nebenanlagen gesichert. Die Erschließung dieser Flächen erfolgt über den Europaweg und die Ostseestraße.

Für die Mehrfamilienhäuser des Neubauvorhabens (WA 4) ist ein Unterflurmüllsystem angedacht. Diese stehen nicht in Konkurrenz zur Wohnfläche, die sich bei einer Unterbringung in den Gebäuden entsprechend reduzieren würde, und treten aufgrund ihrer geringen oberirdischen Größe weniger im Freiraum in Erscheinung. Die Flächen für die Unterflursysteme sind auf den privaten Grundstücksflächen angrenzend an den Europaweg vorgesehen. Für die Reihenhäuser auf der Vorhabenfläche (WA 3) ist eine klassische Müllsammlung in oberirdischen Behältern angedacht. Hierfür sind Flächen für Nebenanlagen in der Planzeichnung eingetragen.

6.8 Grün, Natur und Landschaft

6.8.1 Öffentliche Grünfläche - Kinderspielfläche

Die Anzahl der Kinder im Plangebiet wird sich durch die geänderte Nutzungsart (allgemeines Wohngebiet, keine Beschränkung auf Altenwohnen) sowie die Wohnungsneubauten in den nächsten Jahren vsl. erhöhen. Im Vergleich zum Bestand erwachsen hieraus größere Bedarfe an Kinderspielflächen. Daher soll im Plangebiet ein öffentlicher Spielplatz für bis zu 12-jährige Kinder mit einer Größe von 1.250 m² am nordwestlichen Rand der für die Wohnungsneubauten am Europaweg vorgesehenen Fläche (Vorhabenfläche) neu geschaffen werden. Der konkrete Spielplatzbedarf wurde auf Basis des flächenbezogenen Richtwerts gemäß DIN-18034 im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen ermittelt. Die Übertragung und Herrichtung der Fläche wird Bestandteil eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin.

Durch den bereits bestehenden, öffentlichen Geh- und Radweg am nördlichen Rand des Plangebiets ist eine gute Einbindung in die Nachbarschaft (Bestandsbebauung Pommernzentrum sowie Wohngebiet Kleines Haff) gegeben.

6.8.2 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

<u>Sicherung von wertvollen Vegetationsstrukturen</u>

Die prägenden und wertvollen, z.T. gesetzlich geschützten Vegetationsstrukturen im Plangebiet sollen planungsrechtlich gesichert werden. Dazu werden die entsprechenden Flächen in der Planzeichnung entweder mit einem flächigen Erhaltungsgebot versehen wie z.B. die randlichen Knicks und Gehölzgürtel oder als zu erhaltende Einzelbäume dargestellt. Dies umfasst folgende Grünstrukturen:

- Knick am Westrand;
- Feldhecke und Straßenbäume an der Ivendorfer Landstraße (zwischen Straße und Rad- und Fußweg);

- Knick/Feldhecke auf privaten Grundstücksflächen (WA 5) westlich des Fuß- und Radweges an der Ivendorfer Landstraße;
- Straßenbäume im Europaweg, in der Ostseestraße und im Bereich privater Stellplatzanlagen;
- Alleen und Baumreihen auf privaten Grundstücksflächen, insbesondere parallel zur Ostseestraße und parallel zur privaten Erschließungsachse zum Alten- und Pflegeheim;
- 6 Ersatzbäume im MU an der Ivendorfer Landstraße (Ersatzpflanzungen im Zuge des Baus der Geflüchtetenunterkunft);
- Weitere Einzelbäume im Plangebiet, z.B. markante Einzelbäume im WA 1 und WA 2.

Der Knick am Südrand des Geltungsbereiches liegt nicht innerhalb des Plangebietes. Teilweise ragt der Kronenüberhang der großen Überhälter in die Flächen des urbanen Gebietes.

Weitere 9 Ersatzbäume, die im Zuge des Baus der Geflüchtetenunterkunft gepflanzt wurden, liegen im festgesetzten Baufeld des urbanen Gebietes und werden nicht zur Erhaltung festgesetzt. Sollten sie im Rahmen einer veränderten Nutzung (Aufgabe der Geflüchtetenunterkunft) überplant werden, sind sie entsprechend auszugleichen.

Pflanzung von zusätzlichen Vegetationsstrukturen

Zur Ergänzung der Biotopverbundstrukturen sollen auf dem Grundstück südlich der Ostseestraße am westlichen und östlichen Rand naturnahe Bepflanzungen erfolgen. Hier wurden bereits im Zuge der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte Wälle aufgeschoben und bepflanzt. Im Zuge einer Neubebauung ist eine naturschutzfachliche Optimierung i.S. einer flächigen, knicktypischen Gehölzbepflanzung umzusetzen.

Im Bereich des Neubauvorhabens auf dem Grundstück der ehemaligen Ostsee-Akademie werden die Bestandsgebäude und Stellplatzflächen vollständig abgerissen und durch neu zugeschnittene Baufelder und Stellplatzflächen ersetzt. Mit derzeit vorliegender Planung ist davon auszugehen, dass Bäume, die direkt im festgesetzten Baufeld liegen, gefällt werden müssen. Bei Bäumen im nahen Umfeld der Baugrenzen bzw. am Rand von geplanten Stellplatzanlagen oder im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein Erhalt möglich und sinnvoll ist.

Für die überplanten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorgesehen, von denen voraussichtlich ein großer Teil im neuen Quartier gepflanzt werden kann. Hierzu schafft der Bebauungsplan mit den Festsetzungen zur Begrünung, bspw. Stellplatzanlagen mit 1 Laubbaum je angefangenen 6 Stellplätzen sowie rahmenden Laubholz-Hecken ab mehr als 4 Stellplätzen sowie Pflanzung von 1 Laubbaum je 500 m^2 Grundstücksfläche, neue Vegetationsstrukturen im Gebiet.

Zur weiteren Durchgrünung des neuen Wohnquartiers sind die Vorgärten - abgesehen von Stellplatz- und Erschließungsflächen - gärtnerisch mit bodenbedeckender Vegetation anzulegen.

Auch der nördlich der neuen Wohngebäude liegende Kinderspielplatz ist zu begrünen. Auf der Spielplatzfläche sind mind. acht Bäume zu pflanzen und eine rahmende Laubholz-Hecke anzupflanzen.

Für Neupflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Bäume / Gehölze gemäß den Pflanzlisten zu verwenden. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass die Pflanzen gut mit dem städtischen Umfeld und regionalen Klimaanforderungen zurechtkommen. Der Pflegeaufwand wird minimiert, weil die ausgewählten Arten weniger schnell unter Trockenstress leiden.

Für Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt, gilt, dass diese mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und mit bodengebundenen Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste (e) im Abstand von 2 m zu bepflanzen sind. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Mit der Festsetzung sollen monotone, abweisende fensterlose Gebäudeansichten vermieden werden. Zusätzlich wirkt sich die vertikale Begrünung besonders positiv auf die Verdunstung und die Artenvielfalt im Quartier aus.

6.8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Untersuchungen zu klimatischen Auswirkungen zeigen u.a. den positiven Einfluss von begrünten Oberflächen und Fassaden aufgrund deren Schadstofffilterung, Abmilderung der Abstrahlungswärme und Regenwasserrückhaltung. Eine vegetationsfähige Überdeckung der Tiefgarage von mind. 50 cm bzw. im Bereich von Baumpflanzungen von mind. 1,0 m Substrataufbau schafft Ersatz für den versiegelten Boden und trägt zum Teilausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen bei. Gleichzeitig kann durch die Bepflanzung von Fassaden ein positiver Beitrag zur Artenvielfalt und Verdunstung im Quartier geleistet werden.

Zur Minderung der Auswirkungen der Neubebauung auf Natur und Landschaft sowie zur Regenwasserrückhaltung werden Dachbegrünungen auf den Haupt- und Nebengebäuden sowie die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen für Wegeflächen, Stellplätze und Zufahrten festgesetzt.

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna ist in den Außenanlagen eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen (z.B. Leuchten mit warmweißem Licht mit weniger als 2.200 Kelvin). Aufgrund des geplanten Eingriffes in bestehende Gehölzstrukturen und Überplanung von bestehenden Gebäuden sind zur Vermeidung von Verboten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzfachliche Ersatzmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzfachlichen Gutachtens wird festgesetzt, dass als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Brutplätzen von Gebäudebrütern sowie von potenziellen Fledermausquartieren künstliche Ersatzquartiere fachgerecht anzubringen und zu unterhalten sind. Bei festgestelltem Besatz ist die Maßnahme vorgezogen auszuführen.

Im Rahmen des erarbeiteten landschaftsplanerischen Fachbeitrags wurde auf der Grundlage des geltenden Planrechts eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Es wurde für die einzelnen Teilgebiete geprüft, ob die planungsrechtlich zulässigen Versiegelungsraten geringer, höher oder gleichbleibend ausfallen. Die Bilanzierung zeigt auf, dass mit den gegenüber dem geltenden Planrecht geänderten Festsetzungen von keiner zusätzlichen Versiegelung auszugehen ist.

6.9 Festsetzungen zum Schutz vor Lärm

Das Plangebiet liegt westlich der übergeordneten Straße Ivendorfer Landstraße (Klassifizierung als Kreisstraße) und der Bahntrasse Lübeck-Travemünde, so dass Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen auf das Gebiet einwirken. Weiterhin befindet sich das Gebiet im unmittelbaren Einwirkbereich von Schallemissionen der Seehafenumschlagsanlage Skandinavienkai. In direkter Nachbarschaft liegt nördlich eine Sportanlage des TSV Travemünde, von der Sportlärm auf das Plangebiet einwirken kann.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB sind im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig soll durch die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Wohn- und Ferienwohnnutzung sowie der neu entstehenden Wohnbebauung die künftige Entwicklung des Skandinavienkais (Hafen) und ggf. andere Hafenentwicklungen nicht eingeschränkt werden.

Für das Plangebiet wurde im Juli 2024 eine schalltechnische Untersuchung durch das Gutachterbüro LAiRM Consult GmbH durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend dargelegt werden:

<u>Hafenlärm</u>

Seehafenumschlagsanlagen sind explizit vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Die Beurteilung hierfür erfolgt nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1. Für die Beurteilung in Allgemeinen Wohngebieten entspricht der Orientierungswert des Beiblattes 1 zur DIN 18005, Teil 1 dem Immissionsrichtwert der TA Lärm. Im Nachtzeitraum liegt der Orientierungswert nur für Gewerbelärm

5 dB(A) unterhalb dem für Verkehrslärm und entspricht damit ebenfalls dem Immissionsrichtwert der TA Lärm.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden die Beurteilungspegel sowohl tags als auch nachts ermittelt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Schutz der Wohnbebauung im Plangebiet vor Hafenlärm tags in der Bestandssituation, d.h. unter Berücksichtigung der Festsetzungen der geltenden benachbarten Bebauungspläne und Planfeststellungsbeschlüsse des Skandinavienkai, sichergestellt ist.

Im Nachtzeitraum sind innerhalb des Plangeltungsbereiches Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) zu erwarten. Der Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts wird innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht eingehalten. Eine Beschränkung des Seehafenumschlags zum Schutz der Wohnbebauung zur Nachtzeit scheidet aus, weil Seehäfen nur dann regelmäßig angelaufen werden, wenn sie rund um die Uhr betriebsbereit sind. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Lage und Flächengröße des Skandinavienkais aktiver Lärmschutz zum Schutz der geplanten Wohnbebauung nicht möglich. Der Schutz der Nachtruhe muss daher durch passiven Schallschutz sichergestellt werden.

In Schleswig-Holstein ist die DIN 4109 (aktuelle Fassung Januar 2018) baurechtlich eingeführt und dementsprechend anzuwenden. Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel werden schutzbedürftige Räume (Tages- und Nachtnutzungen) und Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (Nachtnutzung), unterschieden.

Die Ermittlung hat gemäß Nr. 4.4.5 der DIN 4109, Teil 2 zu erfolgen. Dabei werden die Beurteilungspegel aller maßgebenden Lärmarten überlagert. Zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels ist ein Zuschlag von 3 dB(A) zu vergeben. Für den Schienenverkehr sind die Beurteilungspegel pauschal um 5 dB(A) zu vermindern. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich gemäß DIN 4109, Teil 2 der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Im vorliegenden Fall ist die Summe aus Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Hafen- und Gewerbelärm zu betrachten. Der Hafenlärm wird mangels einschlägiger Beurteilungsgrundlagen analog zu Gewerbe- und Industrieanlagen gemäß DIN 4109, Teil 2 behandelt.

Bei der Dimensionierung des passiven Schallschutzes wird zudem für mögliche Erweiterungen des Hafenbetriebes (vgl. u.a. HEP 2030, Masterplan Skandinavienkai) ein „Entwicklungszuschlag“ von 5 dB(A) berücksichtigt (entspricht in etwa einer Verdreifachung des heute zulässigen, planfestgestellten Umschlags am Skandinavienkai).

Mit der Festsetzung des passiven Schallschutzes in Kombination mit den ebenfalls festgesetzten schallgedämmten Lüftungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Inneren der Gebäude sichergestellt.

Die in der schalltechnischen Untersuchung ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den Nebenzeichnungen 1 -3 des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt. Die Nebenzeichnung 1 zeigt den maßgeblichen Außenlärmpegel am Tage und die Nebenzeichnung 2 zeigt den maßgeblichen Außenlärmpegel in der Nacht, wie er sich aufgrund der vorstehend genannten Berechnungsmethoden ergibt. In den Nebenzeichnungen 1 und 2 sind die genannten Zuschläge nach DIN 4109 und der „Entwicklungszuschlag“ für den zukünftigen Hafenbetrieb von 5 dB(A) bereits berücksichtigt.

Die Nebenzeichnungen dienen nur als Anhaltspunkt, der maßgebliche Außenlärmpegel ist im Schallschutznachweis zur Baugenehmigung bzw. zur Baufreistellungsanzeige zu ermitteln.

Um die bei Seehafenumschlagsanlagen anzutreffenden tieffrequenten Geräusche besser abbilden bzw. abmindern zu können, ist eine zusätzliche Festsetzung aufgenommen worden, wonach die bei Um- und Neubauten einzubauenden Fenster einen Spektrumanpassungswert von Ctr,50-3150 (minimal L ≥ -5 dB) nach DIN EN 717, Teil 1 erfüllen müssen. Durch diese Festsetzung wird das Frequenzspektrum der Fenster mit berücksichtigt. Sofern andere Fenster verbaut werden, die einen geringeren Spektrumanpassungswert aufweisen, ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster um die Differenz zu erhöhen.

Gewerbelärm

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm der benachbarten Gewerbeflächen wurden die Beurteilungspegel innerhalb des Plangeltungsbereiches tags und nachts getrennt ermittelt. Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist zusammenfassend festzustellen, dass die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts sicher eingehalten werden. Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel tags wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Nachts sind kaum Geräuschspitzen zu erwarten, oder die schutzbedürftige Nutzung ist durch Gebäudeabschirmung, Ausschluss von Immissionsorten oder passiven Schallschutz derart geschützt, dass Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Schutz der geplanten Nutzungen vor Gewerbelärm sichergestellt ist.

Sportlärm

Zur Beurteilung der nördlich des Plangebiets am Rönnauer Weg gelegenen Sportanlage wurde gemäß DIN 18005, Teil 1 die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen.

Bei der Ermittlung der durch den Sportlärm hervorgerufenen Geräuschimmissionen ist der Sportbetrieb sonn- und feiertags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten zu betrachten, da diese beiden Lastfälle die lärmtechnisch ungünstigsten Fälle darstellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den beiden betrachteten maßgebenden Lastfällen die Anforderungen der 18. BImSchV erfüllt werden. Ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt der vorhandenen Sportanlage ist nicht erkennbar.

Verkehrslärm

Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgte auf Grundlage der Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005, Teil 1 sowie ergänzend anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“), da diese im Allgemeinen als Obergrenze des Abwägungsspielraumes angesehen werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw-Anteile der Ivendorfer Landstraße wurden der schalltechnischen Untersuchung (2012) zum Bebauungsplan 32.76.02 der Hansestadt Lübeck entnommen. Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr (Prognosehorizont 2030) wurden von der Deutschen Bahn AG, DB Umwelt zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19 und gemäß Anlage 2 (zu § 4) der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bisherigen Nutzung und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches im straßennahen Bereich Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu erwarten sind. Diese Bereiche sind indes nicht für eine Bebauung vorgesehen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) tags und bei 45 dB(A) nachts, für urbane Gebiete 60 dB(A) tags und bei 50 dB(A) nachts.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen für allgemeine Wohngebiete bei 59 dB(A) tags und bei 49 dB(A) nachts, für urbane Gebiete 64 dB(A) tags und bei 54 dB(A) nachts.

In den Bereichen der Wohngebiete und des urbanen Gebietes, in denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, werden diese Werte größtenteils eingehalten.

Eine Überschreitung des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes im Nachtzeitraum ergibt sich für den östlichen Teil der Vorhabenfläche am Europaweg und die Bestandsgebäude Europaweg 2 a-c.

Maßnahmen

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangeltungsbereiches können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen, schallgedämmte Lüftungen und verglaste Außensitzbereiche geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (siehe vorstehend).

Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen, in denen der maßgebliche Außenlärmpegel von mehr als 58 dB(A) nachts überschritten wird, bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestelltwerden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lässt sich feststellen, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches der maßgebliche Außenlärmpegel von 63 dB(A) tags innerhalb eines Abstands von bis zu 50 m, gemessen von der Straßenmitte der Ivendorfer Landstraße, überschritten wird.

Außenwohnbereiche sind in diesem Bereich zur Ivendorfer Landstraße geschlossen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen.

Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den Terrassen, die der Ivendorfer Landstraße zugewandt sind, die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden.

Lärm durch wohnungsbezogene Stellplatzanlagen

Für die Neubebauung in Teilgebiet WA 4 ist eine private Stellplatzanlage mit ebenerdigen Stellplätzen sowie eine Tiefgarage unterhalb der Gebäude mit Zufahrt nach Norden geplant.

Die schalltechnischen Auswirkungen des Betriebs der privaten Stellplatzanlage und der Tiefgarage auf die benachbarte Wohnanlage Europaweg 2 a-c wurden gutachterlich untersucht. Derzeit sind die Gebäude Europaweg 2 a-c nur für Ferienwohnungen genehmigt. Zukünftig soll eine allgemeine Wohnnutzung zulässig sein.

Im Ergebnis zeigt sich, dass am Tage die hilfsweise herangezogenen Richtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten werden. Im Nachtabschnitt errechnen sich am nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnraum 45 dB(A) nachts und am nächstgelegenen Schlafraum Beurteilungspegel von bis zu 40 dB(A) nachts. Am Wohnraum werden somit Beurteilungspegel erwartet, die oberhalb des hilfsweise für die Beurteilung heranzuziehende Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) nachts liegen, allerdings wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete, in denen uneingeschränkt Wohnen zulässig ist, nicht überschritten. Am Schlafraum wird der für allgemeine Wohngebiete hilfsweise heranzuziehende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts eingehalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Beurteilung der durch die Nutzung der Stellplatzanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen grundsätzlich festzustellen ist, dass diese als in einem Wohngebiet ortsüblich einzustufen und nicht als gewerbliche Anlage zu beurteilen ist. Die geplanten Stellplatzanlagen sind somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Tages- und Nachtzeitraum mit der benachbarten Bebauung verträglich, sodass keine lärmmindernden Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnanlage notwendig sind.

6.10 Baugestalterische Festsetzungen

Im Hinblick auf ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 1 LBO Schleswig-Holstein.

Dächer

Für die geplanten Reihenhäuser im Teilgebiet WA 3 sind in Anlehnung an die bestehenden Reihenhausgruppen in Teilgebiet WA 1 Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 35° zulässig. Alle anderen Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen im Plangebiet sind bei Neubau als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von nicht mehr als 10° auszuführen und zu begrünen.

Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie die Dachflächen nicht um mehr als 2,0 m überschreiten und zu den Außenwänden mindestens um das Maß ihrer Höhe abgerückt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die technisch notwendigen Aufbauten für vorbeigehende oder –fahrende Personen nicht zu sehr auffallen und die Höhenwirkung der Gebäude nicht verstärkt wird.

Die festgesetzten Dachformen und -neigungen bieten gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

Fassaden

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind mit rotem, beigem oder grauem Sicht-/Verblendmauerwerk oder mit Putz in Weiß oder gedeckten Farben auszuführen. Glänzende Fassadenmaterialien sind ausgeschlossen. Hiermit kann eine harmonische Gestaltung sichergestellt werden, die sich in den bestehenden Siedlungskontext einbindet und eine dauerhaft attraktive Erscheinung als Wohnstandort gewährleistet.

Die Anlage von Solaranlagen ist neben den Dächern der Gebäude auch an Fassaden zulässig und ist dabei in einer Flucht (waagerecht oder senkrecht) mit den Fenstern der Fassadenseite anzuordnen oder (ggf. ergänzend) als Balkonverkleidung zu nutzen.

Einfriedungen

Mit dem Ziel, in der Siedlung einen möglichst grün geprägten, einheitlichen Straßenraum zu schaffen, wird festgesetzt, dass Grundstückseinfriedungen angrenzend an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Wegerechten für die Allgemeinheit nur in Form von Laubholzhecken gemäß Pflanzliste c) mit einer Höhe von mindestens 1,0 m zulässig sind. Um den Abgrenzungs- und Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung zu entsprechen, sind zusätzlich zu Hecken grundstückseitig durchsehbare Draht- und Metallzäune mit einer Höhe von maximal

1,20 m zulässig. Die Zäune sind zum Grundstück hin zu orientieren, die Hecke zu öffentlichen Flächen. Da das Gebiet von offenen Grundstücken geprägt wird, sind die Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht verpflichtend, d.h. es kann gänzlich auf eine Einfriedung verzichtet werden.

Darüber hinaus sind zur Begrünung des Quartiers sowie als Sicht- und Blendschutz der umliegenden Wohngebäude oberirdische Stellplatzanlagen (> 4 Stellplätze) an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Laubholzhecken gemäß Pflanzliste c) dauerhaft zu einzugrünen.

Um zu vermeiden, dass die Pflanzungen in die Verkehrsflächen oder auf benachbarte Grundstücke ragen, muss der Pflanzenmittelpunkt der Hecken jeweils einen Mindestabstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, dabei dürfen sie eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und/oder Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind im Hinblick auf die Nähe zur Ivendorfer Landstraße, zu den Bahnschienen und zu den Schiffsverkehrsrouten auf der Trave hingegen unzulässig. Zudem soll eine Beeinträchtigung des Siedlungsbildes durch aggressive Werbung verhindert werden. Dennoch werden Werbeanlagen nicht generell ausgeschlossen, da Gewerbetreibenden die Möglichkeit der wirkungsvollen Werbung in einem angemessenen Umfang ermöglicht werden soll (insbesondere im urbanen Gebiet).

6.11 Nachrichtliche Übernahmen

Waldabstand

Westlich und östlich des Plangebiets grenzen zwei Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) an:

- nordwestlich auf dem Flurstück 46/1, Flur 2, Gemarkung Rönnau
- östlich der Ivendorfer Landstraße auf dem Flurstück 95, Flur 2, Gemarkung Rönnau

Zu den angrenzenden Waldflächen ist nach § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.10.2023 ein Abstand von mindestens 30 m (Waldabstand) einzuhalten. Die Waldabstandsbereiche werden gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten 30 m tiefen Waldabstandsstreifens ist gemäß § 24 Absatz 1 LWaldG die Errichtung von Gebäuden verboten. Nach § 24 LWaldG zählen auch genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude gem. § 61 LBO, wie Geräteabstellraum, Carport, Gartenhäuschen und ähnliche Anlagen mit geringem umbautem Raum zu Anlagen, die innerhalb des Waldabstandes verboten sind.

Die bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen genießen jedoch Bestandsschutz und können weiter genutzt und instandgehalten werden. Der Bestandsschutz umfasst Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Um- und Erweiterungsbauten, sofern sie die Gefahrenlage nicht verschärfen. Ein Verschärfen der Gefahrenlage wäre bspw. durch Heranrücken an den Wald mit einem Anbau oder dem Einbau eines Kamins gegeben.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans werden durch die planungsbegünstigte Grundeigentümerin der Vorhabenfläche übernommen. Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz sind gemäß Erschließungsvertrag durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

Für die Stadt entstehen durch die Umsetzung der Planung mittelbar Kosten für die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der herzustellenden öffentlichen Grünfläche.

7.2 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Das unter 5. beschriebene Neubauvorhaben, welches in den Teilbereichen WA 3 und WA 4 realisiert werden soll, beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt rund 140 Wohneinheiten (WE), die sich wie folgt auf die Wohnungstypen verteilen:

- Ca. 125 WE im Geschosswohnungsbau sowie
- bis zu 15 WE in Reihenhäusern.

Aufgrund der bisher nicht absehbaren Entwicklung der Fläche südlich der Ostseestraße in Bezug auf den Anteil gewerblicher Nutzungen kann für diese Fläche keine Prognose zur Anzahl zusätzlicher Wohneinheiten abgeleitet werden.

Geförderter Wohnungsbau

Ende 2027 läuft die Bindung der ca. 230 im Plangebiet bestehenden geförderten Wohnungen aus.

Gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28.03.2019 sind in allen Bebauungsplanverfahren mind. 30 % der Wohneinheiten als öffentlich geförderter Wohnraum zu errichten. Das sind in Summe nach derzeitigem Stand der Planung im Vorhabengebiet ca. 38 Wohneinheiten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt jedoch im Hinblick auf die attraktiven Förderbedingungen eine höhere Quote an geförderten Wohnungen zu realisieren (aktuell ca. 57 % bzw. 80 WE). Der geförderte Wohnungsbau wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrags mit der Vorhabenträgerin gesichert.

7.3 Wohnfolgebedarfe

Zu erwartende Anzahl der Bewohner:innen

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Belegung von 2,0 Personen je Wohneinheit im Geschosswohnungsbau und 2,5 Personen je Reihenhausscheibe ist bei Umsetzung des unter 5. beschriebenen Vorhabens (125 Wohnungen im Geschosswohnungsbau und 15 Reihenhäuser) mit insgesamt rund 288 neuen Bewohner:innen zu rechnen.

Zusätzlicher Kitaplatzbedarf

Bei Umsetzung des vorgenannten Vorhabens entsteht ein Bedarf von insgesamt 28 Kita-Plätzen, davon 9 Kinder für den Krippenbereich (unter 3 Jahre) und 19 Kinder für den Kita-Bereich (3 bis 6 Jahre). Der Kitaplatzbedarf kann durch die in Travemünde vorhandenen und neu entstehenden (bspw. Neue Teutendorfer Siedlung) Kitas gedeckt werden.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Für ein Neubauvolumen von ca. 140 Wohneinheiten ist mit einem Grundschulbedarf von 6 Kindern pro Jahrgang zu rechnen. Aufgrund der allgemein umfassenden Bautätigkeit in Travemünde (bspw. Entwicklung der Neuen Teutendorfer Siedlung) kann der Zuwachs an Grundschulkindern derzeit nicht mehr in den vorhandenen Räumlichkeiten aufgefangen werden. Eine Erweiterung der Grundschule oder ein Grundschulneubau werden kurz- bis mittelfristig notwendig.

Spielplatzbedarf

Aufgrund der Überplanung des Wohngebiets und der damit entfallenen Beschränkung auf Altenwohnen sowie der im näheren Umfeld fehlenden Spielplätze ist die Anlage eines neuen öffentlichen Kinderspielplatzes Bestandteil der Planung. Der konkrete Spielplatzbedarf wurde auf Basis des flächenbezogenen Richtwerts gemäß DIN-18034 im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen ermittelt und beträgt rund 1.250 m². Die Übertragung und Herrichtung der Fläche wird Bestandteil des Erschließungsvertrags zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin.

Aufgrund der bisher nicht absehbaren Entwicklung der Fläche südlich der Ostseestraße in Bezug auf den Anteil gewerblicher Nutzungen kann für diese Fläche keine Prognose zur Anzahl zusätzlicher Bewohner/Kinder und sich daraus ergebenden Folgebedarfen abgeleitet werden.

7.4 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die Überplanung des bestehenden Wohngebietes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen insofern berührt, als die Realisierung zusätzlicher Wohnungen gemäß Landesbauordnung einen Bedarf an Kinderspielplätzen auslöst (siehe vorstehend). Der Bebauungsplan setzt daher eine Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfläche fest. Darüber hinaus werden durch die Planung die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht im besonderen Maße berührt.

7.5 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen der Neustrukturierung und teilweisen Neubebauung des Plangebiets werden als nicht erheblich eingeschätzt. Die Verkehre können nach Einschätzung des Plangebers leistungsgerecht in das bestehende Straßenverkehrssystem eingebunden werden. Dieser Einschätzung liegt zugrunde, dass der Europaweg bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage erschließt. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1.000 Besuchern durchgeführt werden. Ein Ausbau der Bestandsstraße ist für die 125 im Teilgebiet WA 4 geplanten Wohneinheiten nicht notwendig.

Für die Ostseestraße ist von keiner nachteiligen Veränderung der Verkehrssituation durch eine zukünftige Umnutzung / Umbau zu regulärem Wohnen bzw. einer Mischnutzung mit Gewerbe (Urbanes Gebiet) auszugehen. Die Ostseestraße sowie ihre Einmündung in die Ivendorfer Landstraße sind leistungsgerecht ausgebaut, es wird davon ausgegangen, dass die Verkehre verträglich abgewickelt werden können.

Durch die Überplanungen in den Teilbereichen WA 3 und WA 4 sowie MU entfallen keine öffentlichen Parkplätze.

7.6 Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Da es sich bei der Planung um die Wiedernutzbarmachung eines bebauten Innenbereichs handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Für die Umsetzung der konkreten Vorhabenplanung in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 muss vsl. ein Großteil der vorhandenen Bäume gefällt werden. Durch die festgesetzten Pflanzbindungen sowie Maßnahmen zur Begrünung, der Beschränkung der neu zu versiegelnden Flächen sowie den Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser können die Eingriffe auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

7.7 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Anhand der Untersuchungsergebnisse der faunistischen Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung (Lutz, Mai 2024) wurde festgestellt, ob die Umsetzung des Bebauungsplans 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen könnte bzw. inwieweit Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Die gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (Kurzdarstellung) wurden berücksichtigt:

- Verbot, Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen (Tötungsverbot)
- Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören (Störungsverbot)
- Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Für die relevanten und im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten der Artengruppe Vögel und Fledermäuse wurde abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen.

Die meisten im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten können ausweichen und die Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG wird vermieden. Bei Abriss von Gebäuden und bei Rodung von Bäumen gehen potenzielle Brutplätze von Gebäudebrüterarten (Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe) verloren. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten, wenn neue Nistmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren in Gebäuden und einzelnen Bäumen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird.

Um den Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erfüllen, sollen außerdem fledermaus- und insektenfreundliche, nach unten strahlende Lampen verwendet und die nächtliche Lichtmenge reduziert werden.

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplans treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes voraussichtlich nicht auf.

7.7.1 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Plangebiet ist am südlichen Ortsrand Travemündes gelegen und entwickelt eine bestehende Siedlung fort. Die Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Ostsee-Akademie und Neuordnung des Sondergebiets zugunsten von im Wesentlichen Wohnen entspricht dem Grundsatz gemäß § 1a BauGB, durch Wiedernutzbarmachung von Flächen die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden zu begrenzen. Das Ortszentrum Travemünde kann zu Fuß und per Fahrrad auf kurzem Wege erreicht werden. Der Standort ist durch mehrere Buslinien und den Bahnhaltepunkt Lübeck-Travemünde Skandinavienkai an den ÖPNV/SPNV angebunden.

Energetische Optimierung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine Ausrichtung der Gebäude und eine Dachgestaltung zu, die eine hinreichende Nutzung von thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik ermöglicht.

Versorgungstechnik/Energiekonzept

Für die konkret neu zu bebauenden Teilgebiete WA 3 und WA 4 ist ein Energieversorgungskonzept erstellt worden. Ziel ist, unter Berücksichtigung möglicher Energieeffizienzmaßnahmen in den geplanten Gebäuden, eine nachhaltige Sicherung einer umweltverträglichen und wirtschaftlichen Energieversorgung zu erreichen. Im Rahmen dieses Konzeptes werden Wege aufgezeigt, langfristig eine möglichst CO_2-neutrale Energieversorgung zu erreichen. Fossile Energieträger sowie feste Biomasse sind dabei unzulässig. Die Energieversorgung wird daher durch Wärmepumpen ggf. in Verbindung mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gesichert. Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen werden im gesamten Gebiet ermöglicht, die Anlage von Solaranlagen soll zukünftig neben den Dächern der Gebäude auch an Fassaden zulässig sein.

Kleinklima

Das Kleinklima wird durch die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt.

7.7.2 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisiko-Gebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Südlich der Ostseestraße befindet sich ein größerer Bereich mit Senken bis 70 cm Tiefe, der tendenziell bei Starkregen überflutet werden kann. Für zukünftige bauliche Veränderungen im Gebiet sind die genannten Höhenentwicklungen und vorhandenen Geländesenken zu berücksichtigen, sodass jegliche Art von Schäden und Beeinträchtigungen, insbesondere auf privaten Flächen, vermieden werden.

Im Bestand wird das Wasser der Topographie folgend über die öffentlichen Verkehrsflächen der Ostseestraße und des Europawegs von Süden nach Norden in Richtung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens geleitet. Im Teilgebiet WA 4 soll der zentrale Erschließungsweg als zusätzlicher Notwasserweg dienen.

7.8 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Abriss bestehender Gebäude

Die beabsichtigte Neubebauung der Ostsee-Akademie sowie des zugehörigen Wirtschaftsgebäudes erfolgt im Einvernehmen mit der betroffenen Eigentümerin.

Änderung der Art der baulichen Nutzung, Aufhebung Altenwohnen, Ausschluss Nebenwohnen, ausnahmsweise Zulässigkeit Ferienwohnen

Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie wurde das sonstige Sondergebiet Soziales und Kultur obsolet. Daher wird die Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet geändert. Die Beschränkung auf Altenwohnen wird aufgehoben, um eine freie Vergabe der Wohnungen zu ermöglichen.

Eine Ferienwohnnutzung war gem. bisherigem Planungsrecht nur im Teilbereich südlich der Kirche zwischen Ivendorfer Landstraße und der Privatstraße (Ostseestraße 2 und 2a) zulässig und stand im Zusammenhang mit den Einrichtungen des Pommernzentrums. Für die Mehrfamilienhäuser im Europaweg wurde eine Befreiung für Ferien-Apartmenthäuser im Jahr 2008 erteilt. Zur Sicherung der vorhandenen Ferienwohnnutzung sind im Teilbereich WA 5 weiterhin Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig. Ziel ist jedoch, das Dauerwohnen zu stabilisieren und den Anteil der Ferienwohnungen nicht weiter zu erhöhen. Die Verträglichkeitsquote von Ferienwohnungen in einem allgemeinen Wohngebiet liegt bei ca. 15-20 %. Solang diese Quote überschritten ist, sollen neue Ferienwohnungen nicht mehr genehmigt werden.

Für Nebenwohnungen gilt gemäß klarstellender Festsetzung des Bebauungsplans ein Bestandsschutz für alle Nebenwohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits bestanden. Wird die eigene Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans

noch nicht als Nebenwohnsitz genutzt, sondern als Ferienwohnung oder vermietete Dauerwohnung, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen dennoch als Nebenwohnung genutzt werden. Neue Nebenwohnungen, sofern sie den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zukünftig jedoch unzulässig. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf Nebenwohnungen, die weniger als die Hälfte des Jahres genutzt werden (insbesondere Freizeitzwecken dienende Nebenwohnungen). Vom Ausschluss nicht betroffen sind daher Nebenwohnungen von i.d.R. Berufspendler:innen, die regelmäßig zu Arbeitszwecken bzw. aufgrund der Nähe zum Arbeitsort die Nebenwohnung bewohnen.

Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB für Eingriffe in zulässige oder ausgeübte Nutzungen sind nicht zu erwarten. Die Ferienwohnungen waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen weiterhin ausnahmsweise zulässig. Des Weiteren werden die als Unterart der Wohnnutzung bisher regulär zulässigen Nebenwohnungen künftig ausgeschlossen. Die bestehenden Nutzungsrechte werden dennoch nicht wesentlich eingeschränkt, da eine dauerhafte Wohnnutzung nach wie vor uneingeschränkt möglich ist und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans ausgeübten, genehmigten oder genehmigungsfähigen Ferien- und Nebenwohnnutzungen Bestandsschutz genießen.

Wegfall von überbaubaren Grundstücksflächen im Waldabstand

Aufgrund der Einordnung einer privaten Fläche nordwestlich des Plangebietes als Wald fläche gem. § 2 LWaldG ist ein 30 m Waldabstand gem. § 24 LWaldG nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. U.a. zur Verhütung von Waldbränden sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB innerhalb des Waldabstands durchzuführen. Daher mussten die überbaubaren Flächen innerhalb des Waldabstandes zurückgenommen werden.

Die gegenwärtig innerhalb des Waldabstands vorhandenen Gebäude wurden gem. früher geltendem Baurecht genehmigt und unterliegen daher dem baurechtlichen Bestandsschutz. Demnach sind die Weiternutzung sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen oder Umbauten weiterhin erlaubt, sofern diese Maßnahmen die bereits vorhandene Gefahrenlage nicht erhöhen, z.B. Einbau eines Kamins oder Bauweise, die einem Windwurf weniger gut standhält.

Da die innerhalb des Waldabstands befindliche Bebauung älter als sieben Jahre ist, wäre nach § 42 Abs. 3 BauGB lediglich eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung zu leisten. Die „ausgeübte Nutzung“ umfasst den zum Zeitpunkt der Änderung der zulässigen Nutzung (Inkrafttreten des Bebauungsplans 32.77.00) tatsächlich vorhandenen Bestand an Bausubstanz und seine Nutzung. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Gebäude aufgrund des Bestandsschutzes im genehmigten Umfang unverändert weiter genutzt werden dürfen. Zulässig bleiben auch Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Erweiterungen wären bereits nach geltendem Planrecht nicht möglich, da die Baugrenzen die Gebäude eng umfassen und das Maß der baulichen Nutzung ausgeschöpft ist. Ein Entschädigungsanspruch nach § 42 Abs. 3 BauGB ist daher nicht erkennbar.

Weiterbetrieb der Geflüchtetenunterkunft

Der Bereich Soziale Sicherung sieht weiterhin einen hohen Bedarf an Unterkünften für Geflüchtete. Im urbanen Gebiet kann die Geflüchtetenunterkunft regulär als Anlage für soziale Zwecke weiterbetrieben werden.

Umsetzung der Festsetzungen im Bestand

Allgemein gültige Festsetzungen des Bebauungsplans, wie die Verpflichtung zum Gründach, greifen im Bestandsgebiet erst, wenn ein Neubau auf den Flächen beantragt wird. Umbauten, Sanierungen und Nutzungsänderungen führen in den meisten Fällen nicht zu einer vorgezogenen Umsetzungspflicht.

7.9 Auswirkungen auf die Hafenentwicklung

Die vorliegende Planung entwickelt kein komplett neues Wohngebiet, sondern überplant eine seit Jahrzehnten bestehende und genehmigte Bebauung zu Wohn- und Ferienwohnzwecken. Mit Aufgabe der Ostseeakademie sind jedoch die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne obsolet geworden, sodass die Flächen einer planungsrechtlichen Neuordnung, insbesondere im Hinblick auf die bauliche Nutzung, bedürfen. Zudem sollen im Rahmen eines Flächenrecyclings der brachgefallenen Ostseeakademie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung im Zentrum der Siedlung geschaffen werden.

Die Stadtplanung ist durch die Vorgaben des Baugesetzbuchs, aber auch in Ansehung allgemeiner Ziele und Erfordernisse des Klima- und Ressourcenschutzes, gehalten, insbesondere bestehende Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dem kommt die vorliegende Planung mit der planungsrechtlichen Sicherung und Weiterentwicklung der Siedlung Pommernzentrum / Europaweg nach.

Ein Nebeneinander von Hafen und Siedlung ist in diesem Stadtraum seit Jahrzehnten vorhanden und gewachsen. Sowohl der Hafen als auch der Siedlungsraum haben sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Im Siedlungsraum sind durch die Umnutzung und Nachverdichtung neue Wohnnutzungen entstanden, unter anderem am Kleinen Haff oder am Baggersand. Der Skandinavienkai hat sich ebenfalls kontinuierlich weiter entwickelt und räumlich ausgedehnt, insbesondere mit der Verlagerung der Ivendorfer Landstraße in den 2000er Jahren.

Seit Bestehen des Pommernzentrums hat die Hafenentwicklung des Skandinavienkais die bestehende Bebauung zu berücksichtigen. Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren ergeben sich keine Einschränkungen für die Hafenentwicklung, die nicht bereits im Bestand (ohne Bebauungsplanverfahren) vorliegen. Das Neubauvorhaben in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 führt zu keiner Verschärfung der Situation oder stärkeren Beeinträchtigung der Hafenentwicklung.

Die im Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP2030) und dem Masterplan Skandinavienkai dargelegten Erweiterungs- und Umnutzungsabsichten am Skandinavienkai sind im Planungsprozess berücksichtigt worden. Ein im Zuge des HEP2030 erstelltes schalltechnisches Gutachten zeigt auf, dass die im HEP2030 für den Bereich Skandinavienkai vorgesehenen Erweiterungs- und Umnutzungsabsichten in der Prognose nicht zu einer Erhöhung der Lärmbelastung im Bereich des hier in Rede stehenden Plangebiets am Pommernzentrum / Europaweg führen werden. Die mit dem Masterplan Skandinavienkai vorgelegten Maßnahmenplanungen decken sich im Wesentlichen mit den im HEP2030 entworfenen Planungen, sodass davon auszugehen ist, dass sich auch bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen die Auswirkungen ähnlich gering ergeben werden.

Für Neubauten und Umbauten im Plangebiet gelten besondere Anforderungen an den baulichen (passiven) Schallschutz. Indem bei der Berechnung des Schalldämmmaßes nicht nur die bestehende Genehmigungslage, sondern auch ein „Entwicklungszuschlag“ von 5 dB(A) berücksichtigt werden muss, werden die Belange der Hafenentwicklung mit der vorgelegten Planung hinreichend berücksichtigt. Der „Entwicklungszuschlag“ entspricht nahezu einer Verdreifachung des planfestgestellten Hafenumschlags.

Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen einschl. des „Entwicklungszuschlags“ sind die Belange der Hafenentwicklung hinreichend berücksichtigt.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Städtebaulicher Vertrag

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (städtebauliche Verträge) zwischen der Hansestadt Lübeck und der Vorhabenträgerin geschlossen.

In den städtebaulichen Verträgen werden u.a. die Kostenübernahme für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens durch die Vorhabenträgerin, die Baufristen, die Regelungen zum geförderten Wohnungsbau, eine Eigennutzungsverpflichtung und grundbuchliche Sicherung der Erstwohnsitzverpflichtung, die Vergabe von Grundstücken, die Umsetzung des Energiekonzeptes, die Abgabe der öffentlichen Grünfläche und Herstellung der Kinderspielfläche sowie die grundbuchliche Eintragung des Wegerechts im Teilgebiet WA 4 gesichert.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 07.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 32.77.00 – Europaweg/Ostseestraße – beschlossen. Die Anmerkungen der städtischen Bereiche sind in die Begründung zum Aufstellungsbeschluss eingeflossen.

Durch die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Fläche des Pommernzentrums als Sonderbaufläche Soziales und Kultur dar. Der Bebauungsplan 32.77.00 ist nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Der Flächennutzungsplan soll nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Beabsichtigt ist eine Änderung der Darstellung Sonderbaufläche Soziales und Kultur in Wohnbaufläche (nördlich der Ostseestraße) sowie Gemischte Baufläche (südlich der Ostseestraße).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 18.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hansestadt Lübeck sowie durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung über die Planungen und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ergänzend wurde am 19.03.2024 eine Informationsveranstaltung in der Stadtschule Travemünde abgehalten, an der ca. 69 Bürger:innen teilnahmen und Gelegenheit zu Anregungen und Erörterung hatten. Die Anregungen aus der Informationsveranstaltung sind ebenfalls in den Bericht zur Prüfung und Abwägung eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Informationsveranstaltung wurden insbesondere Anregungen und Bedenken zu verkehrlichen Auswirkungen, zur Stellplatzsituation, zur baulichen Dichte, zur Infrastruktur, zum Eingriff in Natur und Landschaft sowie zur Einschränkung der Nutzungsvielfalt geäußert. Die Anregungen und Bedenken wurden geprüft und sind in die weitere Ausarbeitung des Planwerks eingeflossen.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, da die Belange von Kindern und Jugendlichen frühzeitig ermittelt und durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfläche in die Planung eingestellt worden sind. Darüber wurden die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt, da es sich bei der Bebauungsplanung um eine überwiegend flächenbezogene Planung mit Nutzungszuweisungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung handelt. Die konkrete gestalterische Ausformung von Spielplätzen, die Gegenstand einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnte, entzieht sich der Bebauungsplanung und ist nachfolgenden Planungen vorbehalten.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 18.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 18.03.2024 bis zum 19.04.2024 aufgefordert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen verschiedene Äußerungen und Erörterungen zum Bebauungsplan ein. Im Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen sind insbesondere die Entwässerungsplanung, die Maßnahmen zur Begrünung, der Artenschutz, der Immissionsschutz sowie Auswirkungen durch das Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein konkretisiert worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 15.07.2024 den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 32.77.00 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hansestadt Lübeck sowie durch Aushang in den Räumen der Bauverwaltung über die Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken insbesondere zu den verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen, der Stellplatzsituation, der baulichen Dichte, der Entwässerungsplanung, dem Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Einschränkung der Nutzungsvielfalt ein. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 29.07.2024 über die Planungen unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 30.08.2024 aufgefordert.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen insgesamt 20 Stellungnahmen ein. 13 Stellungnahmen enthielten dabei für die Bauleitplanung relevante Anregungen, Bedenken und Hinweise. Die Behandlung der zum Bebauungsplan 32.77.00 abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Im Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes in Teilen geändert, ohne dass hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden.

Neben Änderungen rein redaktioneller Art wurde im Teilgebiet WA 3 die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Wegeflächen auf 0,65 erhöht. Anstelle eines Flachdaches wurde alternativ zum flach geneigten Dach ein geneigtes Dach zugelassen. Die Notwendigkeit der Änderungen ergab sich aufgrund der zwischenzeitlichen Vorlage einer aktualisierten Vorhabenplanung. Die Möglichkeit, im allgemeinen Wohngebiet, im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche die zulässige Grundfläche durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Terrassenüberdachungen zu überschreiten, wurde von 15 % auf 20 % erweitert, um im gesamten Plangebiet attraktive Außenbereiche in Form von großzügigen Terrassen für die Bewohner:innen schaffen zu können. Nördlich der Ostseestraße wurden im Teilgebiet WA 1 auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde drei zusätzliche Erhaltungsgebote für Bestandsbäume aufgenommen.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024 (GVOBl. S. 504)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301, 302, 486), zuletzt geändert am 30. September 2024 (GVOBl. S. 734)

9.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Juli 2024
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, Waack + Dähn, Oktober 2024
- Baugrunduntersuchung und -beurteilung, Baukontor Dümcke, Februar 2022 (Anlage zum wasserwirtschaftlichen Begleitplan)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit überschlägiger Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Andresen Landschaftsarchitekten, Oktober 2024
- Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung, Biologe Karsten Lutz, Mai 2024
- Energiekonzept Europaweg, Averdung Ingenieure & Berater GmbH, November 2024

Lübeck, den 05.11.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / Zim

in Zusammenarbeit mit den Büros

claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg

Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

Anlage 1 zur Begründung

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße –

Prüfende Stelle:

Hansestadt Lübeck

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Mühlendamm 12

23552 Lübeck

Ausarbeitung:

claussen-seggelke stadtplaner

Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, wenn im Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung oder eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² bis weniger 70.000 m² festgesetzt wird.

In einer überschlägigen Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum Baugesetzbuch aufgeführten Kriterien ist zu ermitteln, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird oder nicht. Sofern die Einschätzung erlangt wird, dass erhebliche Umweltauswirkungen für die in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien zu befürchten sind, darf das beschleunigte Verfahren nach § 13a Absatz 2 BauGB nicht zur Anwendung kommen.

A. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße – werden für das 11,6 ha große Plangebiet folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung der bestehenden Dauerwohn- und Ferienwohnnutzungen im Plangebiet, insbesondere durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet;
- Schaffung von neuen Bebauungsmöglichkeiten für Wohnungsbau auf ehemals für die Ostsee-Akademie mit Gästehaus und Restaurant genutzten Flächen durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet;
- Schaffung von neuen Bebauungsmöglichkeiten für Wohnungsbau oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe auf der heute als Geflüchtetenunterkunft genutzten Fläche südlich der Ostseestraße.

B. Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Geltendes Planrecht		
bestehendes Planrecht:	Bebauungspläne 32.76.00 und 32.76.01	
derzeit zulässige Nutzungen:	Sondergebiet Soziales und Kultur	
Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben	[ ] ja	[X] nein
Größe der Baugebiete	ca. 100.500 m²	
festgesetzte Grundflächenzahl	0,3 – 0,4	
derzeit zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauGB	ca. 32.000 m²	

Zukünftiges Planrecht		
Bezeichnung:	Bebauungsplan 32.77.00	
zukünftig zulässige Nutzungen:	Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet	
Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben	[ ] ja	[X] nein
Erläuterung:	Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und Einzelhandel	
Größe der Baugebiete	ca. 99.500 m²	
festzusetzende Grundflächenzahl	0,3 – 0,4	
zukünftig zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauGB	ca. 32.000 m²	
§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB: die festzusetzende zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m²	[ ] ja	[X] nein
§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB: die festzusetzende zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt zwischen 20.000 m² und weniger als 70.000 m²	[X] ja	[ ] nein
§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB: die festzusetzende zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 70.000 m² oder mehr	[ ] ja	[X] nein
Kommentar:	***Im Ergebnis ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach der Anlage 2 des Baugesetzbuchs durchzuführen.***	

C. Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des Baugesetzbuchs

1. Merkmale des Bebauungsplans

	zu prüfendes Kriterium nach Anlage 2 BauGB	Verhältnis des Bebauungsplans zum Kriterium	Prüfergebnis: Die Auswirkungen des Bebauungsplans sind voraussichtlich…	
			erheblich	nicht erheblich
1.	**Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:**			
1.1	**Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) setzt**[1]	Der Bebauungsplan setzt einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß dem Zulässigkeitskatalog zur Art der baulichen Nutzung innerhalb der festzusetzenden allgemeinen Wohngebiete (WA) und urbanes Gebiet (MU) gemäß textlicher Festsetzungen. Zudem setzt der Bebauungsplan die maximale Ausnutzbarkeit dieser Gebiete (Maß der baulichen Nutzung) durch Festsetzung von Baufenstern, Grundflächenzahlen bzw. maximalen Grundflächen sowie zur maximalen Geschossigkeit fest. Daneben werden über die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die planerischen Voraussetzungen für eine Verbindung des Gebiets an das vorhandene Straßennetz geschaffen. **Einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzt der Bebauungsplan nicht.**	[ ]	[x]
1.2	Das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Der aufzustellende Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich zwei bereits bestehende Bebauungspläne. Diese sehen ein Sondergebiet Soziales und Kultur vor. **Es werden keine anderen Pläne oder Programme beeinflusst.**	[ ]	[x]
1.3	Die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine Umnutzung heute ungenutzter, bereits versiegelter und bebauter Flächen zu ermöglichen. Er ergänzt den Standort um neue Wohn- und das Wohnen nicht störende Gewerbenutzungen. **Das Vorhaben fördert die nachhaltige Weiterentwicklung einer bereits bestehenden Siedlung.**	[ ]	[x]

[1] § 14b Abs. 3 UVPG: „Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten."

1.4	Die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden zur Bewertung möglicher zu erwartender Umweltauswirkungen folgende Informationen ermittelt: A) Verkehrslärm Durch die Lage des Plangebiets angrenzend an die Ivendorfer Landstraße wirken Straßenverkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Durch eine östlich des Plangebiets verlaufende Bahnstrecke werden Schienenverkehrslärmimmissionen verursacht. **Für die zu sichernde bzw. neu zu planende Bebauung sind Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm durch bauliche Schallschutzmaßnahmen möglich, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.** B) Gewerbelärm In der näheren Umgebung des Plangebiets bestehen festgesetzte bzw. ausgeübte Gewerbeflächen. **Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu diesen Gewerbeflächen ist mit keiner Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen; es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.** C) Hafenlärm Das Plangebiet liegt in der Nähe der Seehafenumschlagsanlage Skandinavienkai, sodass mit einer Lärmbeeinträchtigung durch Hafenlärm am Tag und in der Nacht zu rechnen ist. **Durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, insbesondere den Schlafräumen, können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.** D) Sportlärm In der näheren Umgebung des Plangebiets bestehen festgesetzte bzw. ausgeübte Sportflächen. **Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu diesen Sportflächen ist mit keiner Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu**	[ ]	[x]

		rechnen; es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. E) Altlasten Altlasten sind im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. **Es bestehen keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse.** F) Baumschutz Auf den Baugrundstücken befinden sich nur wenige Bäume und Gehölze. Der Straßenraum der Ostseestraße ist mit zahlreichen Straßenbäumen begrünt. An der östlichen Grenze des Quartiers verlaufen die Ivendorfer Landstraße und ein paralleler Geh- und Radweg, welche durch zahlreiche Bäume und Gehölze eingegrünt werden. **Zur Kompensation der durch die Abbruch- und Neubaumaßnahmen entfallenden Bäume und Gehölze wird ein Begrünungskonzept für die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Die ortsbildprägenden Baumreihen an den Rändern des Plangebiets und in den Planstraßen werden überwiegend durch Festsetzungen im Bebauungsplan im Erhalt gesichert.** G) Artenschutz **Siehe Punkt 1.5** H) Wasser- und Grundwasserhaushalt **Da sich die geplante Gesamtversiegelung gegenüber dem Bestand nicht wesentlich erhöht, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und das Grundwasser.** I) Klimaschutz Das Plangebiet ist überwiegend bereits bebaut und versiegelt. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung leerstehender bzw. brachliegender Flächen und der		

		maßvollen Nachverdichtung. **Die klimatischen Funktionen ändern sich nicht.** J) Störfallschutz Am Rande des Skandinavienkais existiert ein Störfallbetrieb (Tanklager). Der angemessene Sicherheitsabstand beträgt nach Auskunft des zuständigen LLUR 200 m. Damit sind die festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet nicht betroffen. Die Seehafenumschlagsanlage Skandinavienkai stellt keinen Störfallbetrieb nach Störfallverordnung dar. **Es liegen nach Prüfung der Sachlage keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bebauungsplanung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) zu beachten sind.**		
1.5	Die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Aufgrund der anthropogenen Prägung des Plangebiets sind bei einem Erhalt der randlich vorhandenen Gehölzstrukturen keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Nach vorläufiger Einschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch der nach europäischem Recht besonders oder streng geschützten Arten, (hier Vögel und Fledermäuse) nicht zu erwarten, sofern bei den Baumfällungen und dem Gebäudeabbruch die naturschutzrechtlichen Schutzfristen eingehalten werden. Bei Abweichung von den Schutzfristen ist unmittelbar vor den Abbruch- und Rodungsmaßnahmen eine erneute fachgutachterliche Inaugenscheinnahme erforderlich, die eine Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten ausschließt. **Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wird im weiteren Verfahren gem. den nationalen Vorgaben durch das BNatSchG durchgeführt.**	[ ]	[x]

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

	zu prüfendes Kriterium nach Anlage 2 BauGB	Verhältnis des Bebauungsplans zum Kriterium	Prüfergebnis: Die Auswirkungen des Bebauungsplans sind voraussichtlich…	
			erheblich	nicht erheblich
2.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:**			
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit der Auswirkungen	Die oben beschriebenen Auswirkungen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, sind i.d.R. als **wahrscheinlich eintretend, anhaltend und langfristig einzustufen**.	[ ]	[x]
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Durch den Bebauungsplan entstehen **keine Auswirkungen** dieses Charakters.	[ ]	[x]
2.3	die Risiken für die Umwelt (einschließlich der menschlichen Gesundheit, z.B. bei Unfällen)	Siehe Ausführungen zu den Punkten unter 2.4	[ ]	[x]
2.4	den Umfang für die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	<u>Umfang</u> Über die Punkte 1.4 aufgeführten voraussichtlichen Auswirkungen hinausgehende umweltrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. **Es sind insgesamt keine Auswirkungen zu erwarten, die eine räumliche Ausdehnung über das Plangebiet hinaus haben.**	[ ]	[x]
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	In Bezug auf die aufgeführten Kriterien **keine Bedeutung**	[ ]	[x]
2.6	Folgende Gebiete		[ ]	[x]

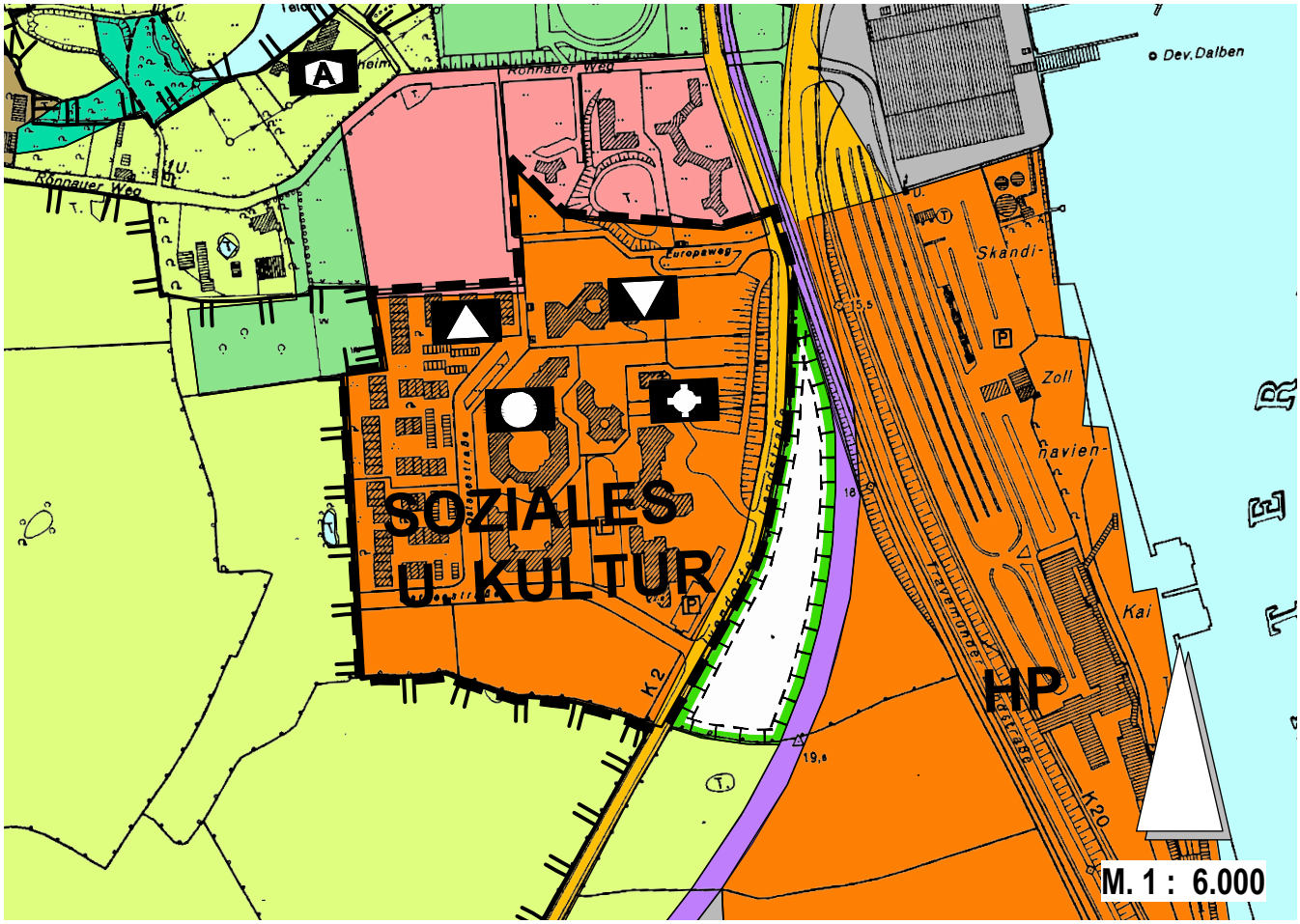
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	**Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von 2.6.1 erfasst	**Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von 2.6.1 erfasst	**Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet "Travemünder Winkel" grenzt südwestlich an das Plangebiet. **Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.**	[ ]	[x]
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	**Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	**Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	**im Plangebiet nicht vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	**im Plangebiet nicht vorhanden**	[ ]	[x]
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eigestuft werden	Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des geltenden Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 (DSchG SH 2015) vorhanden. Eine bisher durchgeführte Prüfung der Versöhnungskirche hat keinen vorhandenen Denkmalwert erkannt. Im Umfeld der betroffenen Flächen sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Gelände gehört mutmaßlich	[ ]	[x]

		zum Bereich einer ehemaligen Siedlungsfläche aus vor- und frühgeschichtlicher und slawischer Zeit. Vor allem beim Bau des Pommernzentrums sind zahlreiche Funde und Befunde von Siedlungen und Gräbern erfasst worden. Auch wenn bei der Errichtung des Pommernzentrums schon archäologische Maßnahmen stattfanden, ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche nicht untersucht wurden. Es ist daher auch in dem jetzt überplanten Bereich mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen, die gemäß DSchG S-H vor einer möglichen Zerstörung gesichert werden müssen. Um Sicherheit über die zu erwartenden Befunde zu erhalten, sollten daher in bisher unbebauten Bereichen (Grünflächen und Parkplätze) rechtzeitig vor Baubeginn präventiv archäologische Prospektionen bzw. Sondagen veranlasst werden. **Erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler und Bodendenkmäler sind nicht zu befürchten.**		

D. Ergebnis der Prüfung

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße - unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB hat ergeben, dass mit der verfolgten Umnutzung bzw. teilweisen Nachverdichtung des bereits überwiegend bebauten Planungsbereichs **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind**, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Eine ausführliche Behandlung der Umweltaspekte erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB kann zur Anwendung kommen.



AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH „EUROPAWEG / OSTSEESTRASSE“

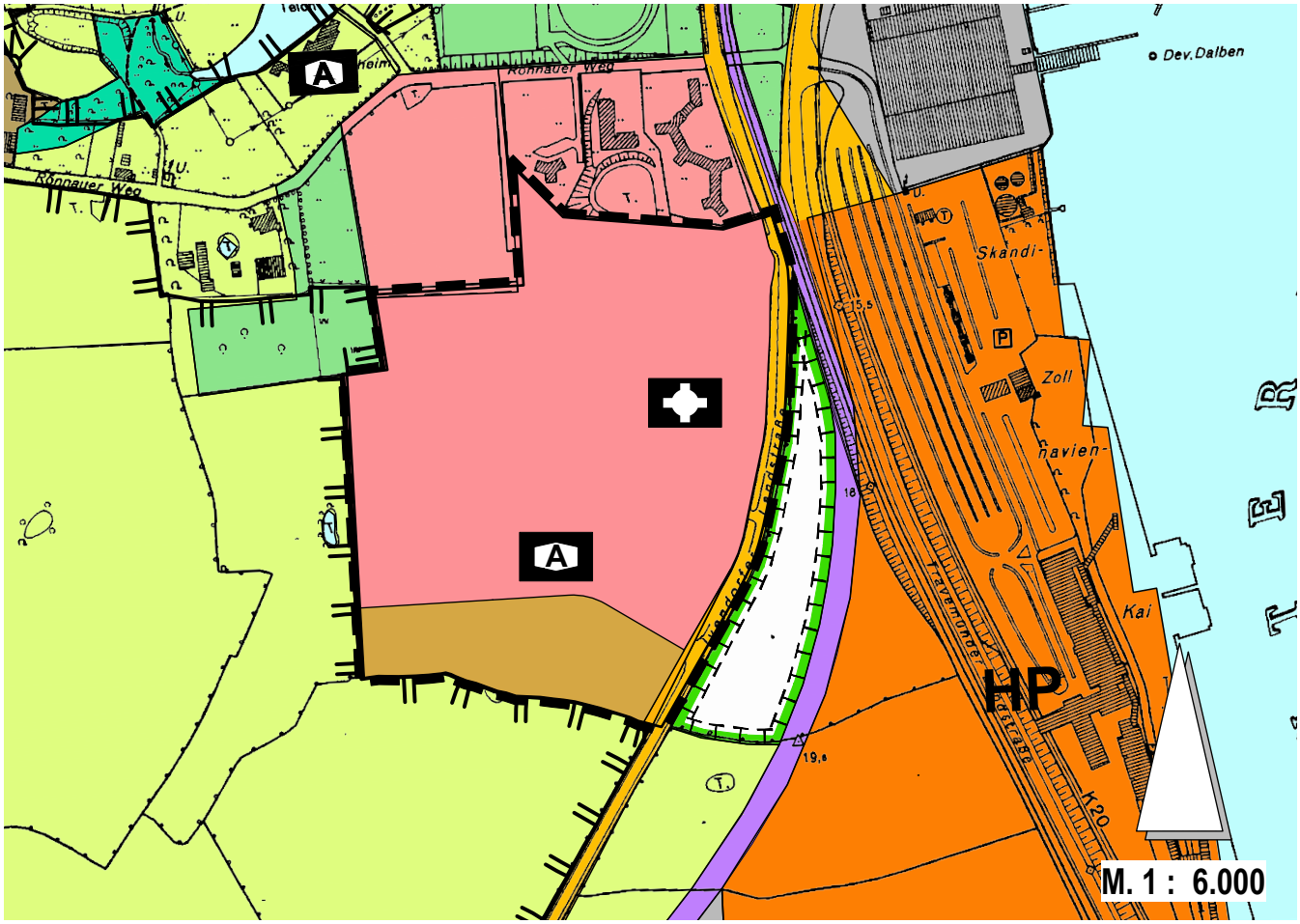
Stand: zuletzt geändert durch die 151. Änderung am 30.06.2024

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- A Altenheim
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Autobahn und autobahnähnliche Srtaßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanberichtigung

Kartengrundlage: DGK 5 - Stand 2004

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung



138. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH - EUROPAWEG / OSTSEESTRASSE -

durch Berichtigung gemäß 13a (2) Nr. 2 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- A Altenheim
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Autobahn und autobahnähnliche Srtaßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanberichtigung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Kartengrundlage: DGK 5 - Stand 2004

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13593
öffentlich

Lübeck, 18.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Grünwaldt (E-Mail: frank.gruenwaldt@luebeck.de Telefon: 122-6593)

Projektfreigabe "Kauf von WC-Modulen" an der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.11.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt das Projekt für die Baumaßnahme „Kauf von WC-Modulen“ an der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule, Kirchplatz 7, auf Grundlage der vorliegenden EW-Bau, umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
4.401 Schule und Sport	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die Belange der Kinder- und Jugendlichen werden hier nur unterschwellig berührt.

Die Maßnahme ist:

[x] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Veranlassung:
Nach Erstellung einer EW-Bau für die vollumfängliche Sanierung und Erweiterung mit Teilabriss der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule in Lübeck-Kücknitz am Standort Kirchplatz 7 wurde Anfang 2022 die Vorlage zur Projektfreigabe in die politischen Gremien zur Entscheidung eingereicht (siehe VO/2022/10792 Projektfreigabe „Trave Grund- und Gemeinschaftsschule – Sanierung und Erweiterung“ Kirchplatz 7, 23569 Lübeck-Kücknitz, über 175.000,- EUR). Eine Freigabe wurde nicht erteilt, da für die Schulstandorte in Kücknitz der Beschluss der Bürgerschaft (30.06.2022 siehe Anlage 5) andere Entwicklungsinhalte aufwies.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus der EW-Bau wurde vorerst gestoppt. Eine Projektfreigabe erfolgt erst nach vorausgehender Schulentwicklungsplanung für den Stadtteil Kücknitz. Da der Schulstandort am Kirchplatz mindestens als Interimslösung bestehen bleiben muss, ist es u. a. notwendig, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, welche die vorhandene Toilettensituation der Schüler:innen am Standort verbessern. So sieht es auch der Auftrag der Bürgerschaft in Konsequenz der zunächst abgelehnten Projektfreigabe vor.

Aufgrund der Erkenntnisse der EW-Bau zum Zustand der jetzigen Schulgebäude und der WC-Anlagen im Kellerbereich der Schule („Angsträume“ der Schüler:innen) und infolge des allgemeinen Zustandes der technischen Gebäudeausstattung (Elektro, Heizung, Sanitär) im Gesamtobjekt ist eine Herauslösung einer ausschließlichen Toilettensanierung jedoch nicht möglich.
Es soll daher nun für eine Interimszeit von ca. zehn Jahren eine Aufstellung von WC-Modulen auf dem Schulhof vorgesehen werden. Die Vertreter:innen der Schule begrüßen dies sehr, da dadurch nicht nur ein verkehrssicherer Betrieb hinsichtlich der Gebäudesubstanz erzielt wird, sondern auch kein Angstraum im Kellerbereich genutzt werden muss.

Maßnahmenbeschreibung:
Um die schlechte WC-Anlagen-Situation zu verbessern, ist geplant, eine neue WC-Anlage in Form von vorgefertigten Modulen auf dem Schulhof zu positionieren, welche dann über eine Überdachung aus dem Schultreppenhaus und vom Schulhof witterungsgeschützt erreicht werden kann (siehe Lageplan). Nach Abstimmung der Bedarfe mit der Schulleitung und dem Bereich Schule und Sport erfolgt die Berücksichtigung der Mindestbedarfe u. a. nach VDI 6000 (Sanitärtechnik – Ausstattung von und mit Sanitärräumen). Die Maßnahme ist bauantragspflichtig.

Es wurden unterschiedliche Varianten geprüft, abgewogen und mit der Schule diskutiert. Schließlich wird die nun hier vorgestellte Variante bestehend aus zwei Modulen in Holzbauweise nach Abwägung u.a. von Kosten und Nutzen von allen Beteiligten favorisiert.

Bei dieser Lösung ist eine Ausstattung nur mit den notwendigen Sanitäreinrichtungen möglich. Es muss nicht auf standardisierte Anlagen zurückgegriffen werden, die zu viele Sanitärobjekte aufgewiesen hätten. Der Ausbau (z. B. Fliesen, WC-Trennwände, Farben, Außenfassade) kann frei gestaltet werden. Ein geringerer Aufstellplatz wird benötigt. Somit steht mehr Schulhoffläche zur Verfügung und der Erhalt eines schützenswerten, ortsprägenden Baumes ist gegeben. Durch den Kauf kann die Anlage anschließend an einem anderen Standort durch die HL genutzt werden. Die Anforderungen des GEG (Gebäudeenergiegesetz) bei einer Standzeit von mehr als fünf Jahren werden erfüllt.

Kosten:
In der LP2 wurden zur Kostenschätzung von mehreren Herstellern von WC-Containern/Modulen Angebote für den Kauf eingeholt. Lediglich eine Firma würde auch für eine Mietvariante zur Verfügung stehen (Mietpreis 1.730 € netto/Monat).

Bei einer angenommenen Standzeit von 10 Jahren ergibt sich somit folgende Rechnung (Kosten aus 2023):

1.730,- € netto x 12 Monate x 10 Jahre = 207.600,- € netto (247.044,- € brutto)

Dem gegenüber stehen Kosten für einen Kauf von Modulen in gleicher Güte von ca. 201.000,- € brutto. Bauseitig entstehende Kosten für Erschließung, Fundamente, Überdachung, Einhausung sind mit 127.000,- € zu veranschlagen. Planungshonorarkosten KG700 belaufen sich auf 60.000,- € brutto. Diese beiden Kostenanteile fallen sowohl bei der Miet- als auch bei der Kaufvariante an.

Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich somit auf eine Höhe von 388.000,- €. Im Jahr 2024 wurden bereits 33.000,- für Planungshonorare gezahlt. Das Produktsachkonto 111029 607 7851000 verfügt über kein Urbudget in 2025, sodass für das Haushaltsjahr 2025 hier außerplanmäßige Finanzmittel in Höhe von 355.000,- € über das Bereichsbudget zur Verfügung gestellt werden müssen.

Geplanter Projektablauf:
Nach erfolgter Projektfreigabe und notwendiger Baugenehmigung ist die schnellstmögliche Umsetzung der Maßnahme geplant.
Anzumerken ist hier ergänzend, dass die Umsetzung der ebenfalls im Auftrag der Bürgerschaft erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik in dieser Liegenschaft aus konsumtiven Mitteln bereits begonnen wurde und nach und nach einzelne Klassenräume akustisch ertüchtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Lageplan und Fotos
Anlage 3: Grundrisse und Ansichten Genehmigungsplanung
Anlage 4: Vorlage Projektfreigabe VO/2022/10792
Anlage 5: Beschlussauszug 33. Sitzung der Bürgerschaft vom 30.06.2022

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5-651
Produkt: 111029

Anlage zur Vorlage vom 18.09.2024
VO-Nr.: VO/2024/13593
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2024	2025	2026	2027
Erträge					
Aufwendungen	-388.000,00		-7.275,00	-9.700,00	-9.700,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-388.000,00		-7.275,00	-9.700,00	-9.700,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-388.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-174.600,00	-11.640,00	-11.640,00	-11.640,00	-11.640,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-388.000,00	-33.000,00	-355.000,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	-388.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2024	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**		
Zusätzl. **zu ordnen**		X
Haushalts**belastend**		X
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
X	X

Haushaltsjahr 2024	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 607 7851000	Gebäudemanagement, Trave GGS, WC Container, Hochbaumaßnahmen	-33.000,00
		Saldo Finanzplan	-33.000,00

LEGENDE:

Nachbarbebauung	Eingang	II	z.b. 2-Geschossig
Bestandsgebäude	Grundstücksgrenze	10	Hausnummer
Neubau	Abstandsfläche (nur Neubau + angrenzender Altbau Schule)	2620	Flurstück

Ermittlung der Wandhöhe und des Maßes H

(Bestand: nur für die relevanten Abstandsflächen des Hauptgebäudes(Gebäude B))
Die Ermittlung erfolgt nach der Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche.

OK.FFB EG Schule Bestand = ±0.00 = + 21,43 m NN
OK.FFB EG Temp. Sanitärbereich = -0.175 = + 21,255 m NN
Als natürliche Geländeoberfläche wird der niedrigste Geländepunkt des Gebäudebereichs berücksichtigt.
OK. vorhandenes Gelände Schulhof ca.= -0.74 = + 20,69 m NN

Nr.	Gebäudehöhe NN	-	Geländehöhe =		Wandhöhe x 0,4 =	Maß H (>3m)
H1	2,67	+ 21,43 = 24,10	20,69		3,41	1,36 (3,00)
H2	3,125 + 21,43 = 24,555		20,69		3,865	1,55 (3,00)
Bestandsgebäude Schule mit geneigtem Dach von mehr als 45° - Höhe Dach: 7,41 m						
H3a	7,24 + 21,43 = 28,67		20,69	Wandhöhe:	7,98	3,19
H3b				Dachhöhe:	7,41 x 0,25	1,85
H3						5,04
Bestandsgebäude Schule mit geneigtem Dach von mehr als 45° - Höhe Dach: 6,81 m						
H4a	7,84 + 21,43 = 29,27		20,69	Wandhöhe:	8,58	3,43
H4b				Dachhöhe:	6,81 x 0,25	1,70
H4						5,13

Grundstück

Flurstück: 632
Flur: 5
Gemarkung: Kücknitz
Gemeinde: Hansestadt Lübeck
Kreis: Hansestadt Lübeck
Grundstücksfläche: 6.530 m²



TOP 5.29

Die Bestandsgebäude werden durch die Baumaßnahme nicht verändert! .

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	5
BEREICH:	5.651
ARCHITEKT / FACHPLANER	SSO schünemann soltau architekten partgmbb bda koberg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410 info@sso-architekten.de www.sso-architekten.de
BEARBEITET:	13.02.2024/ jak
GEZEICHNET:	13.02.2024/ jak

BAUVORHABEN :

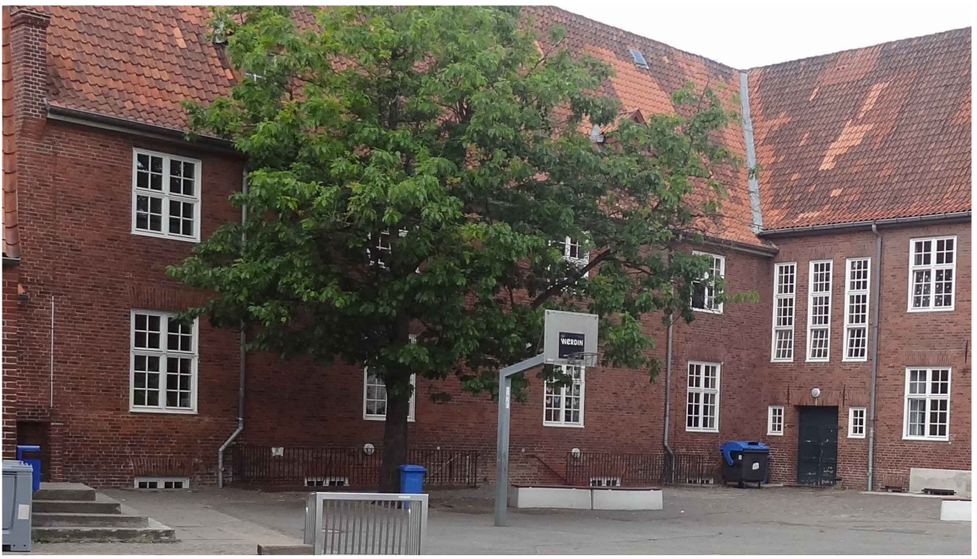
TRAVE-GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
KIRCHPLATZ 7
23569 LUEBECK

Errichtung einer temporären Sanitäranlage auf dem Schulhof

Genehmigungsplanung

Lageplan M. 1 : 500

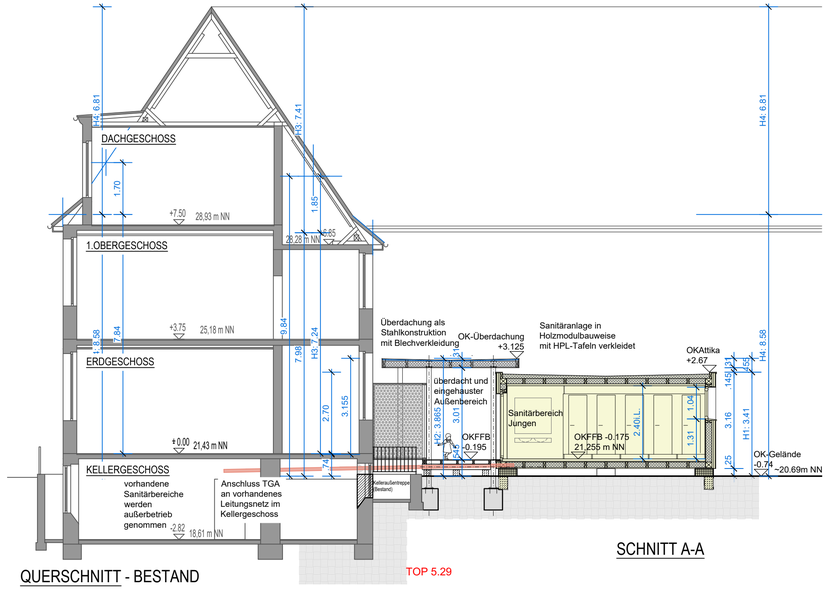
HL - Kücknitz
Trave- Grund- und Gemeinschaftsschule
Gebäude B





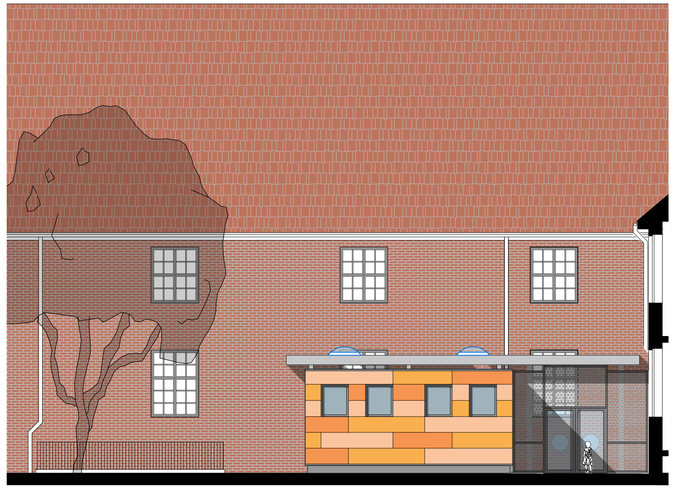


SSO I Schünemann Soltau Architekten Part GmbB
Koberg 8 I 23552 Lübeck

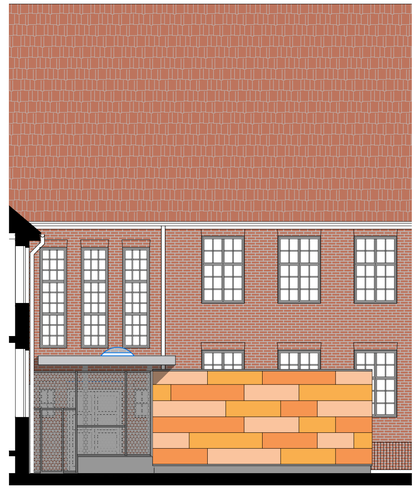


QUERSCHNITT - BESTAND

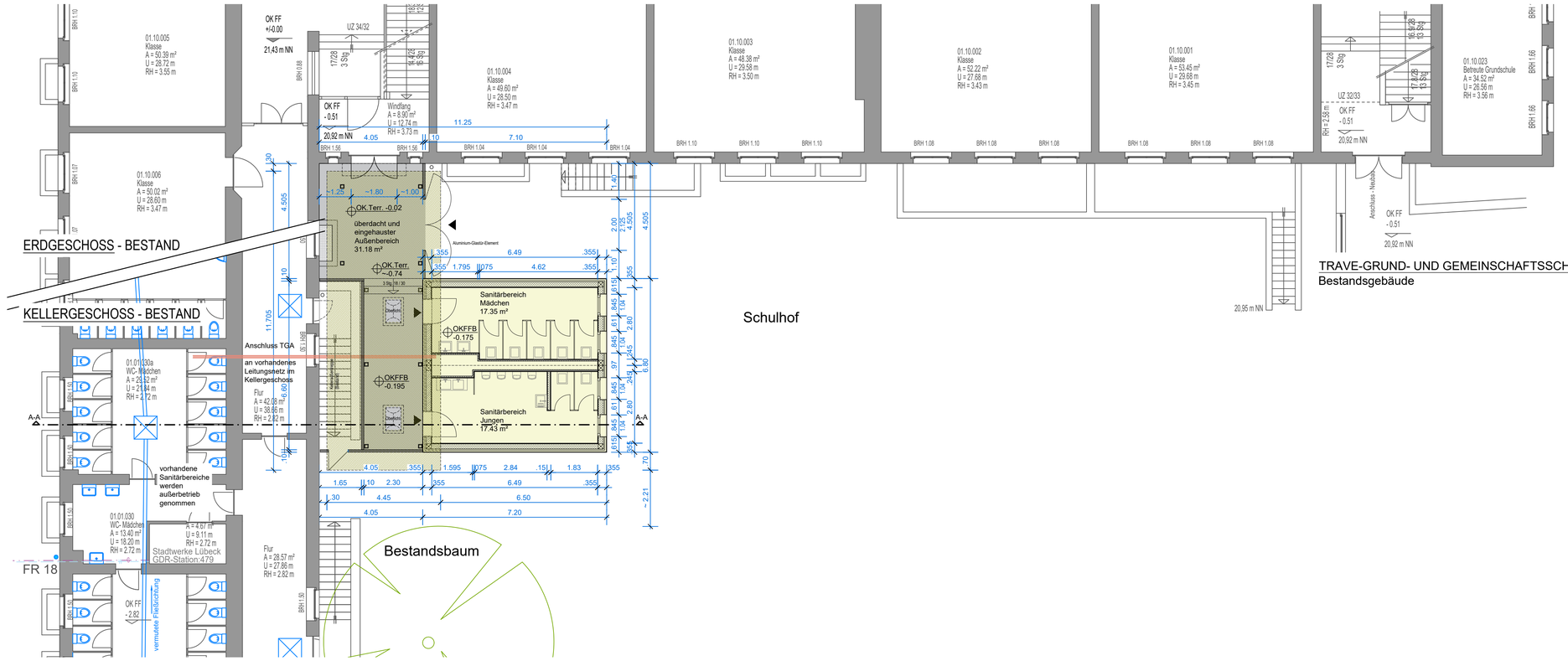
SCHNITT A-A



OSTANSICHT



SÜDANSICHT



Schulhof

TRAVE-GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
Bestandsgebäude

TOP 5.29

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	5
BEREICH:	5.651
ARCHITEKT / FACHPLANER	schünemann soltau architekten partgmbb bda koberg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410 info@sso-architekten.de www.sso-architekten.de
BEARBEITET:	13.02.2024/ jak
GEZEICHNET:	13.02.2024/ jak

BAUVORHABEN :

TRAVE-GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
KIRCHPLATZ 7
23569 LUEBECK

Errichtung einer temporären Sanitäranlage auf dem Schulhof

Genehmigungsplanung

Grundriss | Schnitt | Ansichten M. 1 : 100

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10792
öffentlich

Lübeck, 19.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Grünwaldt (E-Mail: frank.gruenwaldt@luebeck.de Telefon: 122-6593)

Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird die Projektfreigabe für die Baumaßnahme „Trave Grund- und Gemeinschaftsschule – Sanierung und Erweiterung“ auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau erteilt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
4.401 Schule und Sport	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine konkrete Beteiligung ist im Zuge der Ausführungsplanung für die Außenanlagen vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1 und 2)

	☐ Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☐ Nein ☒ Ja – Begründung: Bei den Planungen zum Projekt wurde auf den beschlossenen Klimanotstand reagiert, so dass Nachhaltigkeit durch Gründach sowie die Nutzung regenerativer Energien (PV) berücksichtigt wurde.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Bei der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule handelt es sich um ein L-förmiges denkmalgeschütztes Gebäude (Hauptgebäude, Turnhalle und Hausmeisterwohnung) aus dem Jahr 1929. Dieses wird durch einen Anbau (ein- bzw. zweigeschossiger Erweiterungsbau) aus den Jahren 1970/1971 ergänzt, welcher die Verwaltung sowie weitere Schulräume und die Mensa beinhaltet. Direkt am Anbau wurde 2015 eine KiTa angeschlossen, welche funktional unabhängig von der Schule betrieben wird, deren Rettungswege aber im Zusammenhang mit dem zweigeschossigen Anbau stehen.
Die Schule befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand und benötigt zusätzliche Flächen und Räume, welche im Bestandsgebäude nicht abgebildet werden können.
Durch den geplanten Abriss des eingeschossigen Verwaltungstraktes sowie durch einen neu geplanten zweigeschossigen Verwaltungstrakt mit Klassenräumen, werden diese Defizite behoben.
Auch die Anforderung der Herstellung der kompletten Barrierefreiheit findet in der Planung Berücksichtigung und wird durch den neuen Aufzug im Eingangsbereich der Schule sichergestellt.
Die erstellte EW-Bau fasst die zur Sanierung erforderlichen Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der perspektivischen Nutzungsanforderungen und Bedarfe zusammen.

Maßnahmenbeschreibung
Die Sanierung und Erweiterung der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule gliedert sich aufgrund der verschiedenen Gebäudekomplexe in drei zu bearbeitende Bereiche: Zum einen der unter Denkmalschutz stehende Altbau mit der Turnhalle, der eingeschossige Verbindungstrakt der Verwaltung sowie den zweigeschossigen Erweiterungsbau aus den 70er Jahren.

Somit sind die geplanten Arbeiten auch in unterschiedliche Bauabschnitte aufgeteilt. Die Sanierungsarbeiten umfassen folgende bautechnische Maßnahmen:

- Baumaßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung
- Baumaßnahmen zur haustechnischen Ertüchtigung (z.B. komplette Erneuerung der Elektroinstallationen, Wasserversorgung, Heizungsanlage, Lüftungsanlage Mensa)
- Schadstoffsanierungen
- Baumaßnahmen zum Unfallschutz und der Verkehrswegesicherung
- Instandsetzung inkl. statischer Ertüchtigung (z.B. Dach und Dachstuhl)
- Änderung von Raumbezügen und inneren Strukturen zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Raumprogramm
- Berücksichtigung ökologischer Belange (PV-Anlage, Dachbegrünung)
- Interimsmaßnahmen zur Bauausführung im laufenden Betrieb

Die zum Schulstandort gehörige Turnhalle, welche nach dem Schulbetrieb auch vom Vereinssport genutzt wird, wird vollumfänglich saniert, d.h. alle Umkleidebereiche werden neu strukturiert, gefliest und mit haustechnischen Medien (Strom, Wasser) neu versorgt. Die Halle erhält ebenfalls einen neuen, flächenelastischen Sporthallenboden inkl. Spielfeldmarkierung. Neben einer neuen Dacheindeckung wird auch die ballwurfsichere Verglasung in der Turnhalle ergänzt bzw. hergestellt. Das veraltete Geräteraumtor wird erneuert und aktuelle Sicherheitsstandards angepasst. Der nicht vorhandene Prallschutz soll nach detaillierter Absprache mit der Denkmalpflege ergänzt werden.

Das denkmalgeschützte Hauptgebäude wird vollumfänglich saniert. Neben der brandschutztechnischen Sanierung werden auch sämtliche Schadstoffe entfernt. Das Gebäude erhält eine neue Elektro- sowie Trinkwasserinstallation. Alle Sanitärräume erhalten neue Objekte und werden zum Teil neu strukturiert.
Die Klassenräume werden zum Teil neu aufgeteilt und erhalten dadurch entsprechende Differenzierungsräume.
Alle Wandflächen erhalten neue Anstriche. Historische Fliesen und Fliesenbeläge bleiben erhalten und werden bei Bedarf repariert. In den Klassenräumen vorhandenes Parkett wird saniert.
Alle Räume erhalten an den Decken Akustikmaßnahmen. Die historischen Holzfenster und Türen bleiben erhalten. Sie werden geprüft, repariert, gestrichen und teilweise instandgesetzt.
Als zweiten Flucht- und Rettungsweg erhält der Westflügel des Altbaus eine neue Außentreppenanlage aus verzinktem Stahl.
Die bestehende Dachkonstruktion im Altbau ist sehr sanierungsbedürftig und muss statisch ertüchtigt werden. Dies geschieht in traditioneller Holzbauweise mit seitlichen Verstärkungshölzern. Das komplette Dach erhält eine neue Eindeckung.
Das gesamte Schulgebäude wird zukünftig mit Fernwärme versorgt. Hierzu wird eine neue Fernwärmestation im Heizraum des Altbaus entstehen. Eine aktuell das Schulgelände kreuzende bestehende Fernwärmeleitung wird an anderer Stelle neu verlegt.

Nach Abriss des eingeschossigen Verwaltungstraktes aus den 70er Jahren entsteht an dieser Stelle ein zweigeschossiger Neubau. Dieser beinhaltet neben einem neuen, klar strukturierten Eingangsbereich den Aufzug sowie im Erdgeschoss die Verwaltungsräume, wie z.B. Schulleiterbüro, Konrektorbüro, Sekretariat, Lehrerzimmer, außerdem auch neue WC-Anlagen für Schüler:innen.
Im 1. OG befinden sich dann die erforderlich gewordenen sechs neuen Klassenräume. Durch den ebenfalls im Neubau integrierten barrierefreien Aufzug als Durchlader mit fünf Haltestellen ist die komplette Schule barrierefrei erreichbar.
Die neue Dachfläche wird als Gründach ausgeführt und erhält eine PV-Anlage. Die erzeugte Leistung der PV-Anlage soll zu 100% vor Ort als Eigenverbrauch genutzt werden.

Der zweigeschossige „Neubau-Gebäudeteil“ aus den 70er Jahren wird grundsätzlich wie das Hauptgebäude saniert, wobei hier die innerhalb der letzten zehn Jahre bereits sanierten Nutzungsbereiche Mensa, Lehrküche, Werkraum, NawiRaum im EG geschützt werden und von weiterer Sanierung ausgeschlossen werden. Im Bereich der Mensa Küche gibt es bauliche Änderungen, die aus technischen Notwendigkeiten resultieren (Einbau einer Lüftungsanlage). Im OG werden zusätzliche Differenzierungsräume entstehen sowie neue WC-Anlagen für Schüler:innen.

Zur möglichst kompletten Planung und Kostenermittlung der vorliegenden EW-Bau wurden neben den Architekten noch folgende Fachplanungsdisziplinen im Projekt berücksichtigt:

- Technische Ausrüstung: Haustechnikplanung
- Tragwerksplanung
- Bauphysik: Wärmebilanzierung
- Brandschutz
- Schadstoffgutachten

- Bodengutachten

Die während der Durchführung der Baumaßnahme benötigte Baufreiheit in den Gebäuden wird durch eine Containeranlage sichergestellt, welche am Schulstandort Schulzentrum Kücknitz interimsweise errichtet wird.

Die nach der Maßnahme erforderliche Neugestaltung des kleinen Schulhofes wird nach Projektfreigabe bearbeitet und geplant. Ein entsprechender Kostenansatz ist in der vorliegenden EW-Bau enthalten.

Kosten:
Die erstellte EW-Bau wurde dem Bereich Haushalt und Steuerung vorgelegt. Der Leistungsumfang des Gesamtprojektes ist in der vorliegenden EW-Bau zusammengestellt worden und umfasst einen Gesamtbedarf an finanziellen Mitteln i.H.v. 10.986.000,- EUR brutto.

Zusätzlich sind für die Interimscontainer für Planung, technische Gebäudeversorgung, Herrichtung des Standortes, Aufbau, Vorhaltung, Rückbau und Wiederherstellen der Fläche konsumtive Gelder in Höhe von ca. 975.000,- EUR erforderlich.

Für Planungsleistungen sind bisher ca. 366.000,- EUR gezahlt worden.

Von den Gesamtkosten standen für 2021 Haushaltsmittel i.H. von 500.000,- EUR zur Verfügung.
Der Haushaltsanmeldung 2022 liegt eine Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 zugrunde. In dieser war der Ansatz für Neubau und Abriss, sowie Interims-container am Standort Schulzentrum Kücknitz nicht enthalten. Es werden entsprechende Haushaltsmittel für die weitere Umsetzung der Maßnahme in 2023 ff. zu beantragen sein.

Die Maßnahme ist unter dem bestehenden PSK 111029 353 7851000 geordnet.

Projektablauf:
Nach erfolgter Projektfreigabe ist folgender Projektablauf geplant: Beauftragung der LP 4-6 bei den Fachplaner im 1. Quartal 2022, so dass ein Baubeginn 2023 und eine Fertigstellung 2026 angestrebt wird.

Die Freigabe im HA am 08.02.2022 ist erforderlich, um die Kapazitäten der Fachplaner für die anstehenden Leistungsphasen zu binden.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen (investiv)
Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen (konsumtiv)
Anlage 3: Grundriss Entwurfsplanung
Anlage 4: Ansichten Entwurfsplanung

Senatorin Joanna Hagen

Beschlussauszug

33. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2022

Ö 10.13 Antrag von Jörn Puhle (SPD-Fraktion) und Dagmar Hildebrand (CDU-Fraktion) zur Vorlage VO/2022/10792
Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR

Status:	öffentlich/nichtöffentlich	**Beschlussart:**	geändert beschlossen
Zeit:	16:00 - 23:03	**Anlass:**	Sitzung
Raum:	Bürgerschaftssaal		
Ort:	Rathaus, 23552 Lübeck		
Vorlage:	VO/2022/10792-01 Antrag von Jörn Puhle (SPD-Fraktion) und Dagmar Hildebrand (CDU-Fraktion) zur Vorlage VO/2022/10792 Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR		

Der Antrag hat vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit erhalten.

BM Petereit erläutert hierzu, dass der Antrag im Hauptausschuss ebenfalls im Wege der Dringlichkeit beraten und beschlossen wurde, in der Fassung, wie in der Anlage zu diesem Antrag dokumentiert. Es erfolgte eine Ergänzung (s. Punkt 1 – fett/kursiv).

Der Vorsitzende lässt den Antrag in der Fassung des Hauptausschusses abstimmen.

Beschluss in geänderter ergänzter Fassung des Hauptausschusses (fett/kursiv):

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Hauptausschuss sowie der Bürgerschaft folgenden Antrag zu beschließen:

Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR

1. ***Dem Bürgermeister wird die Projektfreigabe für die Baumaßnahme „Trave Grund- und Gemeinschaftsschule – Sanierung und Erweiterung“ auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau unter der Maßgabe erteilt, dass die Bürgerschaft dem unter 2. im Schul-und Sportausschuss einstimmig beschlossenen Antrag zustimmt.***

Die Projektfreigabe erfolgt unter der Maßgabe einer Schulentwicklungsplanung für den Stadtteil Kücknitz. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte zur Prüfung:

1. Dauerhafter Standort aller Klassenstufen ab Sek 1 am Trave-Schulzentrum.

2. Baulicher Zustand der Kücknitzer Schulen.

3. Überprüfung der Grundschulstandorte. Dies beinhaltet neben dem baulichen Zustand

u.a.

a) den pädagogischen Anspruch an Schulgebäude

b) Entwicklung der Anzahl der Schüler:innen

c) Bei einer möglichen Zusammenlegung von Grundschulstandorten

- Wie und wo kann eine mögliche Zusammenlegung der Grundschulstandorte Roter Hahn und Kirchplatz unter Beibehaltung der Eigenständigkeit der Schule Roter Hahn erfolgen?

- Gibt es ein geeignetes Grundstück zw. den Schulstandorten Utkiek und Kirchplatz für einen möglichen Neubau unter Beibehaltung der Eigenständigkeit der Schule Utkiek? Die Kleingärten sind hierbei ausgenommen.

- Wie kann ein mögliches „Interims-Szenario“ für die betroffenen Schulen bei den Bauvorhaben aussehen.

d) Schulwege zu den einzelnen Standorten

4. Überprüfung der Matthias Leithoff Schule

a) Baulicher Zustand

b) den pädagogischen Anspruch an das Schulgebäude

Die Planungen sind unverzüglich vorzunehmen. Sollte es zu einer Zusammenlegung kommen wird der Standort Kirchplatz mindestens als Interims-Lösung benötigt. Daher sind hier bauliche Maßnahmen unter anderem zur Akustik sowie der Toilettensituation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis in der geänderten ergänzten Fassung des Hauptausschusses	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	1
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Vorsitzende schließt an dieser Stelle den öffentlichen Teil der Sitzung um 22.55 Uhr, um in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung einzutreten.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13631
öffentlich

Lübeck, 09.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Nicole Rowe (E-Mail: nicole.rowe@luebeck.de Telefon: 122-6154)

Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 6) zu berichtigen.

4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:
Die von der Planung betroffenen Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt. Zu den Ergebnissen wird auf den Auswertungsbericht der durchgeführten Beteiligungsverfahren (Anlage 1) verwiesen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein- Begründung:
		Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch:
		BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein, zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 9 der Begründung
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ]	Nein
	[X]	Ja – Begründung:
		Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt (siehe Umweltbericht, Kap. 6).
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

siehe Anlage 5

Anlagen:

Anlage 1:	Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 2:	Bebauungsplan 23.27.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
Anlage 3:	Teil A - Planzeichnung mit Legende und Nebenzeichnungen (DIN-A3-Druckfassung)
Anlage 4:	Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
Anlage 5:	Begründung zum Bebauungsplan 23.27.00, Fassung zum Satzungsbeschluss
Anlage 6:	Entwurf zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes, 144. Änderung (einschließlich Ausschnitt aus dem geltendem Flächennutzungsplan)

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 16.09.2024

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen aus den folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil C: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil D: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Teil E: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In den Teilen C bis E werden all jene Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren behandelt, die für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan nach wie vor von Belang sind, z. B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.
Soweit die Stellungnahmen bzw. die darin enthaltenen Anregungen, Bedenken und Hinweise jedoch im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt worden sind, kann auf eine erneute Prüfung und Abwägung verzichtet werden.

Bebauungsplanverfahren 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 08.08.2024

Teil A: Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024. Die Beteiligung wurde am 09.06.2024 auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck sowie in den Lübecker Nachrichten vom 09.06.2024 bekannt gemacht. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Auswertung siehe Teil B).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine gemeinsame Stellungnahmen von vier Anwohner:innen aus der direkten Nachbarschaft mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben worden.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Anwohner:innen (Schreiben vom 27.06.2024)		
1.1 <u>Lärmemissionen Kita</u> Das Grundstück/das Baufeld für die Kita werden abgelehnt/nicht mitgetragen, da erhebliche zusätzliche Lärmemissionen zu erwarten sind bzw. befürchtet werden. Zudem sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen. Es wird angeregt, eine Lärmschutzmaßnahme vorzusehen und umzusetzen. Der Lärm von der Kita kommt zusätzlich zu der bestehenden Lärmbelastung vom vorhandenen Sport- und Bolzplatz hinzu, von daher entsteht eine kumulative Belastung. Das Problem besteht insbesondere in der Häufung des Lärms.	Für den Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: „Verursacht durch die An- und Abfahrten der Kindertagesstätte, berechnen sich am nächstgelegenen Wohngebäude nördlich der Kindertagesstätte außerhalb des Plangebietes Beurteilungspegel von bis zu Lr,Tag = 53 dB(A) tags. Die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von IRWTag = 55 dB(A) am Tag und IRWNacht = 40 dB(A) in der Nacht werden auch unter Berücksichtigung der Immissionen der Kindertagesstätte vor den umliegenden Bebauungen außerhalb des Plangebietes eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.“ Zudem bewirkt das geplante Gebäude der Kindertagesstätte eine abschirmende Wirkung zum Sportlärm der angrenzenden Sportanlagen. Geräusche spielender Kinder sind sozialadäquat und untrennbar mit dem Wohnungsbau verbunden, dies stellt auch keinen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar.	nicht berücksichtigen
1.2 <u>Lage Kita</u> Aufgrund der stark befahrenen Straße wird angeregt, den Kita-Standort nördlich des Steinrader Damms vorzusehen, damit eine Querung der Straße für die Kinder des Neubaugebiets vermieden wird.	Kinder im Kindergartenalter werden i.d.R. von ihren Erziehungsberechtigten zu und von der KiTa begleitet. Ein besonderes Gefährdungspotenzial durch die in diesem Fall notwendige Querung einer Straße wird nicht gesehen. Der gemeinsame fußläufige Weg zur KiTa ist bedeutend für die Verkehrserziehung der Kinder und eine gute Vorbereitung auf das eigenständige Bewegen im Straßenverkehr, wie z. B. beim späteren Schulweg.	nicht berücksichtigen
1.3 <u>Korrektur Planunterlage</u> Es wird kritisiert, dass die Planunterlage außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs nicht der aktuellen / tatsächlichen Bebauung entspricht. Zwischen Hausnummer 8 und 10 befindet sich ein EFH-Neubau.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird im Zuge der Prüfung der katasteramtlichen Richtigkeit aktualisiert.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.4 Wertminderung Bestandsgrundstücke Aufgrund dieser zusätzlichen Lärmquelle ist von einer weiteren Wertminderung der Grundstücke auszugehen.	Die Errichtung von Wohnungsbau als Nachverdichtungsmaßnahme angrenzend an wohnbaulich genutzte Flächen entspricht den städtebaulichen Zielen der Hansestadt Lübeck und stellt keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme dar. Für eine Verschlechterung der Wohnqualität oder eine Wertminderung ergeben sich keine Anhaltspunkte.	Klarstellung

Bebauungsplanverfahren 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 16.09.2024
Teil B: Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.06.2024 über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.07.2024 aufgefordert. Im Rahmen der der parallel zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 59 Behörden und sonstige Träger öffentlicher um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind 17 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Hansestadt Lübeck Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 19.07.2024)
2. Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.07.2024)
3. Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 19.07.2024)
4. Naturschutzbeirat (Schreiben vom 18.07.2024)
5. Hansestadt Lübeck, 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 18.06.2024)
6. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 18.07.2024)

b) Folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.06.2024)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLUR) Untere Forstbehörde (Schreiben vom 09.07.2024)
- Landeskriminalamt Schleswig- Holstein (Schreiben vom 18.06.2024)
- Hansestadt Lübeck, 2.280 Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 20.06.2024)
- Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 17.07.2024)
- Hansestadt Lübeck, 5.610.3 – Bereich Altstadt / Welterbe / Stadtteilplanung (Schreiben vom 19.06.2024)
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 19.07.2024)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.06.2024)
- TraveNetz GmbH (Schreiben vom 04.07.2024)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 10.07.2024)

- Vodafone GmbH (Mobilfunk) (Schreiben vom 10.07.2024)

c) Von den nachfolgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- DB Netz AG, Regionalbereich Nord
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Gewässer
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Naturschutz
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Geologie und Boden
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLUR), Abteilung Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLUR), Abteilung Ländliche Entwicklung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG), Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Mobilitätsplanung
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH
- Versatel Deutschland GmbH
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- Gemeinde Stockelsdorf
- Amt Nordstormarn
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Beirat für Menschen mit Behinderung, Lübeck
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

- Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Hansestadt Lübeck, 1.160 Bereich Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, 1.201 Bereich Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, 2.500 Bereich Soziale Sicherung
- Hansestadt Lübeck, 4.041 – Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung
- Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie
- Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege
- Hansestadt Lübeck, 4.510 Bereich Familienhilfen/ Jugendamt
- Hansestadt Lübeck, 5.610 Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht

a.) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Hansestadt Lübeck Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 19.07.2024)		
1.1 Vorbemerkung Aufgrund der Unwirksamkeitserklärung des § 13b BauGB - Aufstellung von B-Plänen im bisherigen Außenbereich - durch das Bundesverwaltungsgericht, wird im derzeitigen Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, des o. g. B-Plans, auf Grundlage des § 215a BauGB, ein erneuter Verfahrensabschluss anvisiert. Die Unterlagen wurden um einen eigenständigen Umweltbericht, der sich mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes beschäftigt, ergänzt. **I. Landschaftsplanerische Stellungnahme** Dem geplanten und bereits in der Umsetzung befindlichen Vorhaben, zur Errichtung von Einfamilien- und Reihenhäusern, auf den Flurstücken mit landwirtschaftlicher Vornutzung, wird grundsätzlich zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.2 Umweltbericht - Kompensationsfläche Es wird jedoch ergänzend angemerkt, dass der Umweltbericht, bei den folgend genannten Punkten, keine adäquate Auseinandersetzung, im Umgang mit den geplanten Festsetzungen entlang der Niederung und dem unteren Teil des Niederungshanges zum Flutgraben, beinhaltet. Folgende Ausführungen sollen dies verdeutlichen. Wie bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zum o. g. B-Plan thematisiert, sollte die bestehende lineare Kompensationsfläche „M 2“ im Geltungsbereich nicht erneut mit dem	Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach § 1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes in einer Breite von 6 m. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt. Die Ausgleichsfläche konnte durch die Hansestadt Lübeck nicht verlegt werden, da keine entgeldfreie Verlagerungsfläche zur Verfügung steht. Für die Buchung auf das städtische Ökokonto wurde keine kostenfreie Überlassung in Aussicht gestellt. Die Ausgleichsfläche bleibt somit am Uferstreifen	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Entwicklungsziel „Sukzessionsfläche“ festgesetzt werden. Diese Entwicklung wird weiterhin nicht befürwortet, da sie das übergeordnete Ziel, der Renaturierung des Flutgrabens, nicht unterstützt. Der Flutgraben ist derzeit naturfern ausgebildet und hydraulisch an seiner Belastungsgrenze. Nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht, sondern auch im Zuge der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel sind Maßnahmen zur Renaturierung an technisch ausgebauten Gewässern dringend erforderlich. Folglich wird eine Verlegung der festgesetzten Sukzessionsfläche – die bisher nicht stattgefunden hat – erneut angeregt.	festgesetzt. Eine Umgestaltung des Flutgrabens kann in diesem Verfahren nicht dem Vorhabenträger zur Last gelegt werden.	
1.3 <u>Umweltbericht – Von Bebauung freizuhaltende Flächen</u> Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorplanungen zum B-Planverfahren von der uNB fachlich erläutert und entsprechend angeregt, den kompletten Bereich nördlich der 16 m-Höhenlinie im Geltungsbereich - Flurstücke 409 bis 418, 429 und 430, der Flur 1, Gemarkung Schönböcken - des B-Planes von baulichen Anlagen freizuhalten, um u. A. die o. g. Maßnahmen umsetzen zu können. Weitere noch aufzuführende Gründe waren, dass benachbarte Baugebiete eine Bebauung nur bis zur 18-m-Höhenlinie zulassen. Da eine Fortführung dieser Begrenzung eine Bebauung im Geltungsbereich jedoch wenig realistisch erscheinen lässt, sollte die 16-m-Linie einen Kompromiss zwischen der gewünschten Bebauung und den Belangen des Klima- und Naturschutzes darstellen. Auch hier fehlt eine Auseinandersetzung im Rahmen des Umweltberichtes. Diesbezüglich sollte die Niederung in diesem Bereich auch zukünftig für die Naherholung erschlossen werden. Ein wesentliches Merkmal einer Erholungslandschaft ist ein attraktives Landschaftsbild, welches vor allem durch	Im vorangegangenen Verfahren wurde die Freihaltung von Bebauung des an die Niederung angrenzenden Bereichs mit der uNB insbesondere aufgrund der Funktion der Niederung als Kaltluftschneise thematisiert. In der Begründung (S. 15) ist die erfolgte Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dokumentiert: *„Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhausgruppen mit Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl von 0,25/0,35 wird die Entstehung von Strömungshindernissen vermieden. Die Vorgaben zur GRZ stellen einen hohen Grün- und Freiflächenanteil sicher, der sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Darüber hinaus wird die 15 m-Höhenlinie von Bebauung freigehalten. Der Bereich unterhalb der 15 m-Linie wird naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren.“* Die angesprochene Erholungsfunktion der Niederung und auch die naturnahe landschaftliche Prägung werden durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans gestützt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
natürliche und naturnahe Landschaftselemente, wie offene Gewässer, Wiesen- und Weideflächen, Gehölze etc. geprägt wird. Ein räumlicher Abstand der gepl. Bebauung zur Niederung, durch eine Festlegung der Bebauungsgrenze entlang der 16-m-Höhenlinie, würde die Qualität des Landschaftsbildes nur in geringem Maße beeinträchtigen.	Der Regenrückhalteraum wird in Form einer naturnah gestalteten Mulde vorgesehen. Somit vergrößern sich die naturnahen Flächen, die sich überwiegend als nutzbare öffentliche Parkflächen darstellen, die durch Wegeflächen verbunden und einem Kinderspielplatz ergänzt werden. Die Niederung des Flutgrabens soll zukünftig auch in seinem westlichen Abschnitt für die Naherholung der Anwohnenden erschlossen werden. Ein wesentliches Merkmal einer Erholungslandschaft ist ein attraktives Landschaftsbild für die Nutzenden, das vor allem durch natürliche und naturnahe Landschaftselemente, wie offene Gewässer, Wiesen- und Weideflächen, Gehölze etc. geprägt wird. Dem wird die Planung gerecht.	
1.4 <u>Fläche zur Regenrückhaltung nicht einzäunen</u> Abschließend ist aus Sicht der Erholungseignung die Änderung der ursprünglich überlagernden Festsetzung „Öffentliche Grünfläche und Anlage für die Regenwasserrückhaltung“ im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur restlichen öffentlichen Grünfläche nicht nachvollziehbar. Die vorhergehende zeichnerische Festsetzung i. V. m. Textteil B, Nr. 12.12: „Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage ist die Anlage einer naturnahen und betretbaren Regenrückhaltemulde zulässig, eine Einfriedung der Fläche ist unzulässig.“ (Stand zum in Kraft treten der Satzung am 13.02.2023) wurde ausdrücklich begrüßt, da eine Zugänglichkeit und Nutzung der Fläche als Freizeit- und Naherholungsfläche die quartiersnahe Erholungseignung fördert. Eine Einzäunung, welche für die Absicherung einer ausschließlich technischen Ver- und Entsorgungsanlage notwendig wäre, würde eine solche Nutzung nicht zulassen.	Es wurde lediglich das Planzeichen klarstellend geändert, sodass die Fläche, die für die Anlage des Regenrückhalteraums entsprechend des abgestimmten Wasserwirtschaftlichen Begleitplans ausgemuldet werden soll, besser ablesbar wird. Städtebauliche Zielsetzung bleibt es für diese Mulde und auch für die angrenzenden, bei Starkregenereignissen temporär überfluteten Bereiche der öffentlichen Grünflächen in den überwiegenden Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet, zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Auch ein ökologischer Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt ist mehrfach nachgewiesen. Die Vermeidung einer Umzäunung bleibt ein Planungsziel, im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann.	Kenntnisnahme
1.5 <u>Umweltbericht – Maßnahmenfläche nicht geeignet</u> Gemäß den Ausführungen des Umweltberichtes, stehen Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereichs	Es ist zwischenzeitlich eine neue Fläche ausgewählt worden, deren fachliche Eignung von der Naturschutzbehörde bestätigt worden ist. Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
nicht zur Verfügung. Somit soll die geplante Kompensation, Entwicklung einer externen Grünlandfläche mit extensiver Bewirtschaftung, auf einer Größe von 4.602 m², auf einem Teilbereich des Flurstücks 17/1, Flur 5, Gemarkung Dummersdorf, umgesetzt werden. Nach fachlicher Einschätzung der uNB wird die im Umweltbericht beschriebene Maßnahmenfläche, als ungeeignet angesehen und nicht befürwortet, da die angestrebte Biotopentwicklung, ausgehend vom derzeitigen Zustand, in diesem Bereich nicht umsetzbar ist. Eine Abstimmung mit der uNB zur Erörterung einer Alternativfläche für die angestrebte Maßnahme wird empfohlen. Eine Sicherung im Grundbuch der Ausgleichsflächen und Regelung der Nutzungsrechte ist zudem mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Flurstück 4/1, Flur 5, Gemarkung Dummersdorf und ist innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes *„Dummersdorfer Ufer“* gelegen. Zur Abgrenzung von Grünlandfläche und Ackerfläche sind über die gesamte Länge Eichenspaltpfähle, im Abstand von je 15 m, vorgesehen. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme sowie die konkreten Pflegemaßnahmen oder Änderungen der Pflegemaßnahmen werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es werden insgesamt 4.602 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Vorhaben zugeordnet. Die Maßnahmenfläche ergänzt den bestehenden 10 m Ackerrandstreifen, der bereits extensiv bewirtschaftet wird.	
1.6 <u>Umweltbericht – Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen mit der uNB abstimmen</u> Im Zuge des vorangegangenen B-Planverfahrens wurde eine Verlegung der festgesetzten Fläche für Maßnahmen „M 2“ diskutiert (vgl. Punkt 1 „Landschaftsplanerische Stellungnahme“). In diesem Zusammenhang wurden bei nachweislich alternativlosem Erhalt dieser Maßnahmenfläche, Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen für eine dauerhafte und waldfreie Flächenentwicklung gefordert. Eine Abstimmung mit der uNB wäre diesbezüglich erforderlich um die beschriebenen Maßnahmen entsprechend zu sichern.	Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt.	Kenntnisnahme
1.7 <u>Artenschutz</u> Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung aus der Sicht des Artenschutzes. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Natur, Klima, Immissionen vom 09.12.2021 und 18.08.2022.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.8 <u>Außenbeleuchtung</u> Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Außenbereich, wird auf die aktuellen Standards bei Außenbeleuchtungseinrichtungen hingewiesen, um die Anlock- und Lichtfangwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Insekten sowie Störungen oder sonstige negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel zu minimieren: - Die Anzahl der Lampen ist so weit wie möglich zu reduzieren; - die einzelnen Lampen sind in ihrer Leistung so weit wie möglich zu drosseln; - die Beleuchtungsintervalle sind so weit wie möglich zu verkürzen (z.B. durch Zeitschaltungen; Bewegungsmelder); - Lampen sind möglichst niedrig anzubringen; grundsätzlich sind eine größere Anzahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser als wenige hoch angebrachte lichtstarke Lampen; - die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass die Lichtabgabe auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet und gebündelt ist (Abschirmung, Vermeidung von Kugelleuchten); - die Leuchten dürfen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden (Verstärkung der Anlockwirkung); - es dürfen nur spezielle insektenfreundliche Lampen verwendet werden mit geringem Blaulichtanteil und warmweißer Farbtemperatur von max. 3.000 K; alternativ können UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen (z.B. UV-Sperrfolien) verwendet werden; - es dürfen nur vollständig gekapselte (insektendichte) Beleuchtungskörper verwendet werden (Vermeidung von Falleneffekten);	Die genannten Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 6.3.5 der Begründung (Teil Umweltbericht) größtenteils bereits aufgenommen worden. Die Standards bei Außenbeleuchtungseinrichtungen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, diese sind im Zuge der Ausführungsplanung auf öffentlichen Flächen abzustimmen. Für Beleuchtungsanlagen auf privaten Flächen besteht keine Handhabe.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
- die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius erreichen (Verhinderung von Verbrennungen, Verringerung der Anlockwirkung Diese sind in die Begründung entsprechend einzuarbeiten.		
1.9 Ergänzung Hinweis K Zudem ist der Hinweis K, um die genannte maximale Farbtemperatur von 3.000 K zu ergänzen.	Der Hinweis K wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
1.10 Anpassung an den Klimawandel Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen des o.g. B-Planes. Die Überprüfung des Wasserhaushaltes gemäß A-RW 1 und die daraus resultierende Regenbewirtschaftung wurden im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (IBK Ingenieurbüro Bertz & Kosanow GbR - Stand: 29.01.2024) dargelegt. Die in den Beteiligungsschritten nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB aufgeführten Belange wurden in der nun vorliegenden Planung - nach Möglichkeit - berücksichtigt, erläutert und entsprechend festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.11 Dachbegrünung Für die Festsetzungen der Dachbegrünung ist folgendes zu berücksichtigen. Die Pflanzlisten, sowie der Kräuter- und Gräser-Anteil, sind um konkrete Vorgaben für die Dachbegrünung zu ergänzen. Informationen diesbezüglich sind der Anlage dieser Stellungnahme - „Lübecker Naturdach“ - zu entnehmen.	Auf die Aufnahme von Pflanzlisten wird vorliegend verzichtet, um den Bewohnenden einen größeren Spielraum bei der Artenauswahl zu lassen. Mit der Festsetzung „standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter)“ ist die Vorgabe zudem bereits hinreichend konkretisiert.	nicht berücksichtigen
1.12 Festsetzungen zu Baumpflanzungen Zudem sind zur lokalklimatischen Verbesserung bei Hitzeereignissen – ausgleichende Kühleffekte durch Verschattung und Verdunstung – in den Festsetzungen für	Die Pflanzlisten sind im vorangegangenen Verfahren mit der uNB abgestimmt worden. Lokalklimatische Effekte können auch mit den bereits getroffenen Festsetzungen zur Pflanzqualität erzielt werden. Die Erschließung ist bereits	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die Anpflanzung von Bäumen, großkronige Bäume der 1. Ordnung, mit entsprechendem Pflanzabstand, zu berücksichtigen.	umgesetzt, daher können auch keine Änderungen der Baumstandorte erfolgen bzw. über mittelkronige Bäume hinausgehende Bäume berücksichtigt werden.	
1.13 Umgestaltung Flutgraben Abschließend wird aus Sicht der Überflutungs- und Hitzevorsorge nochmals auf die bereits unter Punkt 1 „Landschaftsplanerische Stellungnahme“ aufgeführten Aspekte, zur Umgestaltung des Flutgrabens, verwiesen.	Die Funktionen der Niederung als Kaltluftbahn und Überflutungsbereich bleiben auch nach der Umsetzung der Planung erhalten. Die Höhenlage der Baufelder stellt einen Schutz vor Überflutung sicher.	Kenntnisnahme
1.14 Widerspruch zu Bürgerschaftsbeschluss zur Klimaneutralität 2035 Durch die kleinteilige Struktur mit 36 Einfamilienhäusern und 13 Reihenhäusern entstehen relativ hohe Treibhausgasemissionen pro geschaffener Wohneinheit. Die Effizienzgewinne, die Bau und Betrieb von Mehrfamilienhäusern möglich sind, werden nicht realisiert. Der Flächenverbrauch ist vergleichsweise hoch. Außerdem kommt die schlechte ÖPNV-Anbindung und relative Randlage hinzu, was zu verhältnismäßig viel zusätzlichem Autoverkehr führen würde. Daher widerspricht die derzeitige Planung dem Bürgerschaftsbeschluss zur Klimaneutralität bis 2035 (VO/2023/12644).	Der zitierte Bürgerschaftsbeschluss schließt nicht aus, in städtebaulich geeigneten Lagen gartenbezogene Wohnformen wie Einzelhäuser und Reihenhäuser umzusetzen. Die Bebauung fügt sich in das städtebauliche Umfeld ein, eine Bebauung mit höherer Geschossigkeit oder Mehrfamilienhäuser würden sich indes nicht städtebaulich einfügen. Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck, in der Hinsicht gibt es keinen Grund ein Wohngebiet zu entwickeln. .	nicht berücksichtigen
1.15 Immissionsschutz Nach Prüfung der Unterlagen sind keine wesentlichen Änderungen ersichtlich und die Hinweise aus der ersten Beteiligung wurden berücksichtigt. Folglich gibt es von Seiten des Immissionsschutzes zur erneuten Beteiligung keine weiteren Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.07.2024)		
2.1 Untersuchung des gesamten Streckenabschnitts Steinrader Damm	Die konzeptionelle Untersuchung mit der daraus ggf. resultierenden Überplanung des gesamten Straßenabschnittes des Steinrader Dammes ist Aufgabe der Hansestadt Lübeck,	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gemäß beigefügter Abwägungstabelle aus der Beteiligung gemäß BauGB § 4 (1) ergibt sich, dass die seinerzeitige Forderung nach einer umfassenden konzeptionellen Untersuchung des gesamten Streckenabschnittes des Steinrader Damms nicht berücksichtigt wurde. Die Straßenverkehrsbehörde behält diese Forderung nach wie vor aufrecht.	da sie nicht als Forderung aus dem Neubaugebiet hergeleitet werden kann. Mit dem vorliegenden Verkehrskonzept vom 08.03.2022 wird festgestellt, dass die Erschließung des B-Planes aus verkehrlicher Sicht unproblematisch ist.	
2.2 <u>Unzureichender Straßenquerschnitt</u> In der Planzeichnung sind nachrichtlich, ohne Normcharakter, die Straßenquerschnitte dargestellt.	Die konkrete Ausführungsplanung ist dem Bebauungsplanverfahren nachgestellt, eine Anpassung der Profile innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist möglich.	Kenntnisnahme
2.3 <u>Anschlussstelle Planstraße / Steinrader Damm</u> Für die –gegenüber den Darstellungen des §4(1)er-Verfahrens- in Richtung Süden erweiterte Mischfläche im Einmündungsbereich fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Beibehaltung der bisher geplanten Verkehrsflächenbreite von 8,55 m (anstatt 7,20 m). Beim Separationsprinzip mit einer Breite von 8,55 m (inkl. höhenmäßig abgesetztem Gehweg) wurde unsererseits bemängelt, dass ein fahrdynamisches Linksabbiegen problematisch ist. Zur „Verbesserung“ der Schleppkurvensituation sollte eine Mischfläche dienen. Eine Verbesserung entsteht aber nur dann, wenn die Ursprungsbreite auch beibehalten wird. Gemäß den zu berücksichtigenden Verwaltungsvorschriften zur StVO bedürfen die Vz 325 eines bestimmten Abstandes zur übergeordneten Straße. Insofern benötigt der Straßenbaulastträger zur Schaffung einer funktionierenden Lösung die 8,55 m, weil ggf. nach wie vor ein kurzer Abschnitt separiert werden muss. Da der Bereich Stadtgrün und Verkehr trotz dieser technischen Begründung in der Abwägung unberücksichtigt blieb, ist nunmehr eine Planung freigegeben worden, die	Zum Beteiligungsverfahren Bau GB § 4 (1) war im Einfahrtsbereich ein Separationsprinzig geplant. Aufgrund der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde mit dem Hinweis, dass das Wohngebiet das Ziel eines verkehrsberuhigten Bereichs hat und dieser direkt am Einmündungsbereich zum Steinrader Damm beginnen sollte, erfolgte eine Umplanung zu einer Mischfläche, die seinerzeit mit dem Bereich Stadtplanung stadtintern abgestimmt wurde. Die Schleppkurvennachweise des zugrunde gelegten Verkehrskonzeptes vom 8. März 2022 belegen die Befahrbarkeit bei einer Breite von 7,2 m im Zufahrtsbereich des Steinrader Dammes. Eine breitere Querschnittsgestaltung über das notwendige Maß hinaus zulasten des Wasserhaushaltes (Stand der Technik Regelwerk A-RW 1) ist nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
von vornherein einen Kompromiss darstellt, der sich hinsichtlich der Verkehrssicherheit nachteilig auswirkt.		
2.4 <u>Hol- und Bringverkehr KiTa</u> Die Zufahrt zur KITA wird in der Planzeichnung mit einer Breite von 5,00m angegeben. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht –wie bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren- darauf aufmerksam, dass bei dieser Breite unbedingt das Halten und Parken im Zufahrtsbereich untersagt werden muss, da bei haltenden und parkenden Fahrzeugen kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist und auszuschließen ist, dass in den Spitzenzeiten durch die Bring- und Holverkehre ein Rückstau auf dem Steinrader Damm erfolgt.	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ebenso die Verhinderung/Eindämmung der Hol- und Bringverkehre. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 08.03.2022). Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Hol- und Bringverkehr aufnehmen zu können.	Kenntnisnahme
2.5 <u>Breite Fußwege</u> In der Planzeichnung ist der Fußweg/Naherholungsweg an der östlichen Seite des B-Plangebiets und die Fußwegverbindung zwischen Planstraße und Steinrader Damm mit einer Breite von jeweils 2,50 m ausgewiesen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren die Verbreiterung auf mind. 3,00 m gefordert und hält diese Forderung grundsätzlich aufrecht.	In den vergangenen Beteiligungsverfahren wurde vom Bereich Stadtgrün und Verkehr folgende Stellungnahme abgegeben: „In der Planzeichnung ist der Fußweg/Naherholungsweg an der östlichen Seite des B-Plangebiets mit einer Breite von 2,50 m ausgewiesen. In dem Schnitt C-C´ liegt neben dem 2,50 m breiten „Naherholungsweg“ ein 1 m breiter „Grünstreifen (ausgemuldet)“. […] Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, in der Planzeichnung die „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ des Fußwegs auf 3,50 m zu verbreitern, und im Schnitt C-C´ den Text „Grünstreifen (ausgemuldet)“ zu ersetzen mit: „Mulde“.“ Diese wurde wie folgt abgewogen: Der Knickschutzstreifen dient vornehmlich dem Schutz der Knickanlagen im Plangebiet. Ausnahmsweise ist die Nutzung dieser Fläche für die erforderliche Entwässerung der Gehwegflächen möglich, damit der Bewässerung ein positiver Synergieeffekt ausgelöst werden kann. Der Schutzstreifen für die Knickanlagen ist entsprechend zu reglementieren	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	und der Maßnahmenfläche zuzuordnen. Dies entspricht zudem der gängigen Praxis und wurde in dieser Weise mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Streifen dient nicht überwiegend der Wegeentwässerung, sondern überwiegend dem Knickschutz. Der Weg soll jedoch hier hinein entwässern, so dass der Streifen beiden Belangen dient. Die Benennung als „Grünstreifen (ausgemuldet)“ wird beibehalten.	
2.6 <u>Breite Fußwege für Lastenräder</u> Bei einer Breite von 3,00 m können die Wege - nach Aussage der Radverkehrsbeauftragten- auch von Radfahrenden mit Lastenrädern genutzt werden.	Der Fußweg am östlichen Randbereich des Wohnquartiers soll voraussichtlich gemäß Abstimmung für Radfahrende frei gegeben werden. Da neben der nutzbaren Wegebreite von 2,5 m weitere 1,0 m (Mulde) als Sicherheitsraum genutzt werden können, wird die Wegebreite für einen Gehweg mit der Zusatzbeschilderung „Radfahrer frei“ für ausreichen erachtet. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt benennt für entsprechend ausgewiesene Wege mit geringer Frequenz eine Mindestbreite von 2,50 m, die hier eingehalten wird. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass der Weg zudem nur eine alternative Verbindung zu der parallel geführten Mischverkehrsfläche innerhalb des Plangebiets darstellt. Eine Nutzung von Radfahrenden mit Lastenrädern ist zudem möglich.	nicht berücksichtigen
2.7 <u>Grundstücksüberfahrten</u> Die Grundstücke in dem Neubaugebiet werden ihre Überfahrtsgenehmigungen beantragen. Die angeordneten Parkplätze im Straßenraum schränken mögliche Verortungen bereits ein. Für den Bereich Stadtgrün und Verkehr wäre es für die zukünftige Bearbeitung von Überfahrtsanträgen hilfreich, wenn im Textteil B unter Pkt. 6 die Unzulässigkeit einer zweiten Überfahrt (pro Grundstück) festgesetzt wird.	Die Beschränkung von Überfahrten auf eine Zufahrt/Grundstück hat im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erfolgen. So obliegt es der Bauordnung unter Einbeziehung des Bereichs Stadtgrün und Verkehr hier zu steuern. Eine zweite Zufahrt ist schon durch das Straßen- und Wegegesetz eingeschränkt. Parkplätze gegenüber einer Grundstücksein- und -ausfahrt sind möglich. Die Verortung von Überfahrtsgenehmigungen ist nicht eingeschränkt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.8 Redaktionelle Anmerkung - Stammumfang Im Teil B – Textteil steht unter 12.9: „Im Straßenraum der Planstraße sind […] Laubbäume (Hochstämme, mindestens Stammumfang 16/18 cm […] zu pflanzen“. In der Pflanzliste (a) steht: „mindestens Stammumfang 18/20 cm“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass die Festsetzung in der Pflanzliste stimmt und dass das Maß unter Punkt 12.9 korrigiert werden sollte.	Dem Hinweis wird gefolgt und das Maß unter Punkt 12.9 entsprechend korrigiert.	berücksichtigen
2.9 Heckenpflanzung Im Teil B – Textteil steht unter Pflanzliste (b): „geschnittene Heckenpflanzung“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr teilt mit, dass die Hecke auf dem Kinderspielplatz nicht als geschnittene, sondern als freiwachsende Hecke ausgebildet wird, damit Kinder und Insekten Blüten und Früchte erleben können. Dazu ist die Pflanzenauswahl einschränkend. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Festsetzung, dass der Kinderspielplatz zum Straßenbereich abgesichert werden muss, ohne dies genauer zu differenzieren.	Die Festsetzung zur Heckenpflanzung bleibt wie festgesetzt. Eine geschnittene Hecke erreicht eine Breite von ca. 1 m bis 1,50 m, diese Breite ist auskömmlich. Eine gewachsene Hecke erreicht 3 m bis 5 m und würde die erforderliche Spielplatzgröße minimieren.	nicht berücksichtigen
Nr. 3 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 19.07.2024)		
3.1 Vorbemerkung Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) nehmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum §4(2) Verfahren nach BauGB wie folgt Stellung. Generell gelten die bereits gemachten Aussagen vorheriger Stellungnahmen weiterhin. **Zur Begründung:**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3.2 Niederschlagswasser - Starkregenereignis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die EBL begrüßen die Flächenfestsetzung des Regenrückhalteraumes als „Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung“. Es könnte um diese Anlage ein Bereich überlagernd definiert werden, der im Starkregenfall temporär Wasser auf dem öffentlichen Grün bei seltenen Starkregenereignissen schadlos zwischenspeichert.		
3.3 Flächen- und Lageabgleich RRB Die Flächendarstellung des RRB in der B-Planzeichnung ist abweichend von der Darstellung im WBP Lageplan Teilgebiete Wasserhaushaltsbilanz. Im Lageplan des WBP ist die Fläche für das RRB signifikant größer. Die Flächen sind anzupassen an den tatsächlich geplanten. In der Anlage zum Aktenvermerk vom 09.02.2022 ist eine weitere abweichende Darstellung des RRB enthalten. Es wird angenommen, dass dies einem alten Planungsstand entspricht. Aus den Unterlagen geht dies nicht hervor. Bitte um Konkretisierung der Lage und Größe des RRB.	Die Darstellung im WBP Lageplan Teilgebiete Wasserhaushaltsbilanz (WBP S.32) ist korrekt und entspricht auch der Abgrenzung des RRB in der Planzeichnung. Die Größe und Form des RRB ist mit der Stadtplanung sowie dem EBL abgestimmt worden.	Kenntnisnahme
3.4 Redaktionelle Ergänzung der Tiefe RRB Aus der Begründung geht die geplante Tiefe des RRB nicht hervor. Gem. WBP soll diese i. M. 0,20m betragen.	Die geplante Tiefe des RRB wird in der Begründung redaktionell ergänzt.	berücksichtigen
3.5 Ergänzung Einstaudauer RRB Die Einstaudauer für das RRB ist mit anzugeben. Sowohl für das 3-jährliche als auch das 10-jährliche Ereignis. Es sind die KOSTRA-Werte von 2020 zu verwenden.	Die Entwurfsplanung (Antragsunterlage Entwässerung) zur Erschließung Steinrader Damm ist vom Ingenieurbüro Sell im Juni 2022 aufgestellt worden. Die Antragsunterlagen Entwässerung mit dem Erläuterungsbericht und den Berechnungen/Bemessungen sind im Juli 2022 bei der EBL eingegangen. Gemäß Erschließungsvertrag (§ 6 Zustimmungserfordernisse) erfolgt die Prüfung innerhalb von vier Wochen. Einen Prüfvermerk hatte der Vorhabenträger bzw. das Ingenieurbüro Sell seinerzeit von der EBL nicht erhalten (Begründung: zum Zeitpunkt Juli 2022 lag kein rechtskräftiger B-Plan vor).	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Am 16.12.2022 sind vom Ingenieurbüro Sell die wasserrechtlichen Antragsunterlagen zur Erschließung zusammengestellt worden. Diese sind von der Howingsbrook bei der UWB im Dezember 2022 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden. Die bei der UWB eingereichten Antragsunterlagen decken sich mit den bei der EBL im Juni 2022 eingereichten Antragsunterlagen. Lediglich folgende Ergänzungen/Erweiterungen beinhalteten die Antragsunterlagen an die UWB: - Die mit der EBL abgestimmte Änderung (Trockenwetterrinne) war in den Antragsunterlagen UWB enthalten - Für die Versickerungsrigolen in den Verkehrsflächen (Entwässerungsanlage der HL, Stadtgrün und Verkehr, da nur Straßenentwässerung) ist noch ein zusätzlicher Schnitt aufgestellt worden - Die Antragsunterlage UWB beinhaltete das Überführungsbauwerk (Beantragung Gewässerdurchlass) Mit den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden vom 28.03.2023 ist das Einleiten von Niederschlagswasser in den Flutgraben, der Bau eines Überführungsbauwerkes (Durchlass) über den Flutgraben und die Versickerung von Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen Flächen gesammelt wird, von der UWB genehmigt worden. Im August 2023 ist die auf der Grundlage der wasserrechtlich genehmigten Antragsunterlagen aufgestellten Ausführungsplanung von der EBL zur Ausführung freigegeben worden. Der bereits durchgeführte und wie vor beschriebene Planung-/ und Genehmigungsprozess zur Entwässerung erfolgte auf der Grundlage der KOSTRA-DWD 2010R. Eine wiederholte Bemessung der Entwässerungsanlagen auf der Grundlage der neuen KOSTRA-DWD 2020 erfolgt nicht.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.6 <u>Temporär überflutete Flächen</u> Im WBP – Anlage 8, Blatt 4 Retentionsvolumen Planung ist Retentionsfläche für Regenereignisse außerhalb des Regelfalls dargestellt. Welche Jährlichkeit liegt dort zu Grunde? Die dargestellte Fläche (abzüglich der Fläche für das RRB) sollte nach Auffassung der EBL in der Planzeichnung als multifunktionale Fläche mit überlagernder Festsetzung deklariert werden. Für den Bemessungsfall dient das RRB zur RW-Rückhaltung. Außerhalb des Bemessungsfalls werden die violett markierten Flächen überflutet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Spielplatz nach der Darstellung ebenfalls teilweise überflutet wird. Der Wander- bzw. Wartungsweg befindet sich ebenfalls innerhalb dieser Fläche. Die Oberfläche ist so zu gestalten, dass diese gegen Erosion geschützt ist, damit die Funktion als Wartungsweg nicht nach jedem Starkregenereignis beeinträchtigt wird.	Es ist klarzustellen, dass die Fläche nicht bei jedem Regenereignis einstaut. Gemäß der hydraulischen Abflusskurve des Drosselorganes kommt es für das Einzugsgebiet des Regenrückhalteraums ab einem Regenereignis von 8,7 l / (s x ha) zu einem Einstau. Bis zum Regenereignis von 8,7 l / (s x ha) durchfließen die dann anfallenden 2,7 l/s der Regenrückhalteraum in der Trockenrinne, ohne einen Aufstau zu verursachen. Es handelt sich um das größtmögliche Retentionsvolumen, welches ausgehend von der weiteren Topographie in der Flutgrabenniederung im Bereich des Bebauungsplans zurückstauen könnte. Ermittelt ist das Volumen aus den weiteren örtlichen Gegebenheiten unabhängig von einer Jährlichkeit bzw. einer hydraulischen Berechnung. Die maximale Rückstauhöhe von 14.75 mNN resultiert aus der Höhenlage am Fußweg der Hagenskoppel (WBP, Kapitel 8.6 und 8.7, insb. S. 26). Die Abgrenzung der Fläche, die von Bebauung zum Überflutungsschutz im Starkregenfall freizugalten ist, wird in der Planzeichnung entsprechend WBP, Anlage 8, Blatt 4 angepasst. Mit dem Klimaanpassungskonzept hat die Bürgerschaft die Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräume gemäß dem Motto: „Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser auch in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Auch ein ökologischer Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt ist mehrfach	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	nachgewiesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen das ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Für eine mögliche Gefahrenabwehr sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Im Zusammenhang mit der Prüfung multifunktionaler Flächen wurden zudem festgestellt, dass die betroffenen Flächen nur selten von Kindern oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Regenereignissen genutzt werden. Die Fläche soll als zusammenhängende Grünfläche wahrnehmbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Praxiserfahrungen weisen die Möglichkeit der Mehrfachnutzung nach, die konkreten Maßnahmen sind ortsabhängig und obliegen der Ausführungsplanung.	
3.7 Schmutzwasser Spitzenabfluss Wie groß ist der SW-Spitzenabfluss aus dem Gebiet? Dieser ist anhand den geplanten WE nach DWA-Regelwerk zu bestimmen und den EBL mitzuteilen.	Bei 4 Einwohner:innen je Wohneinheit (4EW/WE) werden maximal 180 Einwohner (45 WE * 4 E/WE) mit insgesamt rd. 1,1 l/s [180 E * 6 l/(s*1000E)] Abwasseranfall an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. (vgl. Antragsunterlage Entwässerung Ingenieurbüro Sell vom Juni 2022)	Kenntnisnahme
3.8 Darstellung temporär überflutbarer Flächen in der Planzeichnung Zur Planzeichnung: Die Fläche auf der Grünfläche, die im Starkregenfall temporär überflutet wird, sollte als Fläche mit überlagernder Festsetzung integriert werden. Damit ist die Abgrenzung zu dem Rückhalt im RRB im Bemessungsfall und darüber hinaus auf der Grünfläche gegeben (siehe oben).	vgl. Abwägung zu Ziffer 3.6	Kenntnisnahme
3.9 Verbreiterung und Zuständigkeiten Unterhaltungsweg	Bei der in der öffentlichen Grünfläche dargestellten Wegebreite handelt es sich um eine unverbindliche Darstellung	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Weg entlang des Flutgrabens ist mit 3 m Breite zu schmal um als Unterhaltungsweg zu dienen. Die EBL müssen zu Unterhaltungszwecken an den Auslauf ins Gewässer. Zudem sollte dort nach wie vor ein GFL eingetragen werden, damit die Zugänglichkeit jederzeit gewährleistet ist. Das GFL zu dem Becken, könnte nach der Argumentation im Abwägungsbericht ebenfalls wegfallen, ist aber eingetragen. Analog zu dem GFL fordern die EBL ein GFL aus dem Becken in den Graben. Es handelt sich dabei sehr wohl im ein Auslaufbauwerk und eine Auslaufleitung auch im formalen Sinne, entgegen der Argumentation im Abwägungsbericht.	ohne Normcharakter. Die (abschnittsweise) Herstellung eines breiteren Weges ist im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zwischen dem RRB und dem Flutgraben wird ein GFL ergänzt.	
3.10 <u>Hinweise zum Ausbau</u> Dränagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Sollten Keller/Tiefgaragen o.Ä. gebaut werden, sind adäquate Maßnahmen und Lösungen bzw. Bauweisen zu wählen, die den Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Im Straßenquerschnitt sind alle Leitungsträger zu berücksichtigen, ebenfalls deren jeweils geforderten Mindestabstände. Sollte der Straßenquerschnitt dazu nicht ausreichend Platz bieten, ist dieser entweder breiter vorzusehen, oder die Leitungstrassen sind neben der Verkehrsfläche anzuordnen. Es handelt sich bei allen Anlagen und Leitungen der Entwässerung im Plangebiet um private Anlagen. Es sind Entwässerungsanträge zu für die Einleitung von Schmutz- und Regenwasser in die öffentliche Kanalisation der EBL. Die EBL sind weiterhin im Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauverantwortlichen weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 Naturschutzbeirat (Schreiben vom 18.07.2024)		
4.1 <u>Festsetzung PV-Nutzung</u> Festsetzung einer PV-Nutzungspflicht an Gebäuden und geeigneten Flächen. Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz sowie bestehende Landwirtschaft aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation. Die Nutzung regenerativer Energien wie der PV soll nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich ganz konkret und mit definierten Mindestanteilen auf Gewerbe-, Verkehrs-, Wohn- und sonstigen Flächen in einem angemessenen Umfang festgesetzt werden. Die Festsetzung einer PV-Nutzung im B-Plangebiet vermindert u.a. den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen im Außenbereich nachhaltig und unterstützt die Vorgaben zum Flächensparen. Die Maßnahme liegt auf der Grundlage des Artikels 20a Grundgesetz und den verschiedenen Vorgaben und Zielsetzungen zum Flächensparen im überragenden öffentlichen Interesse ist daher auch in diesem B-Plangebiet vorrangig umzusetzen.	Die festgesetzten Dachformen und -neigungen schaffen gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im gesamten Plangebiet. Klarstellend ist festgesetzt, dass die Installation dieser Anlagen der Festsetzung zur Dachgestaltung nicht widerspricht. Solaranlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen und an den Außenwänden von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder Carports anzuordnen. Auf den Grundstücksflächen sind Anlagen zur Erzeugung solarer Energie nicht zulässig, da diese Bereiche vorwiegend der Begrünung dienen sollen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt. Die Festsetzung einer Pflicht, PV-Anlagen zu errichten im Bebauungsplan, ist nicht erforderlich, da für Neubauten überwiegend diese Form der Energieerzeugung genutzt wird, um den Anforderungen an eine energiesparende Bauweise Rechnung zu tragen.	nicht berücksichtigen
4.2 <u>Bilanzierung der Flächenversiegelung.</u> Zur konkreten Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan als Grundvoraussetzung mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des	Die Bilanzierung der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bereits Bestandteil der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Umweltprüfung, in der die	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist. Die Bilanzierung der Flächenversiegelung ist mit den Angaben zur sonstigen Flächenbilanz darzustellen. Der Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und ist zwingend umzusetzen und nachhaltig zu dokumentieren und nicht zu verzögern. Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ermittelt und bewertet worden sind. Weitergehende Ermittlungen sind nicht erforderlich.	
4.3 <u>Flächensparendes Bauen</u> Die Planung von 32 Einzelwohneinheiten widerspricht der Maßgabe bezüglich flächensparender Bauweise (u.a. BauGB, Landesplanung u.v.m.) und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (u.a. Grundgesetz und Landesverfassung SH) nachhaltig und ist zwingend in Richtung angemessen verdichteter Bauweise zu korrigieren. Die derzeit unangemessene Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls nicht vertretbar.	Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von insgesamt 32 Einzelhäusern und 13 Reihenhäusern angesetzt. In den Einzelhäusern sind Einliegerwohnungen erlaubt. Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus November 2020 fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen Bevölkerungszuwachs von ca. 5.000 Personen verzeichnen. Neben einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus ist auch von einem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken zur Neubebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auszugesehen. Die Hansestadt Lübeck hat sich trotz der berechtigten Kritik bezüglich der großen Flächeninanspruchnahme für dieses Angebot entschieden. Eine verdichtete und flächensparende Bauweise wird durch die Bebauung mit Reihenhausgruppen im Teilgebiet WA2 umgesetzt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4.4 Reduktion Grundflächenzahl (GRZ) Eine Überschreitung der Grundflächenzahl für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist aus gleichem Grund deutlich, zumindest um 30%, zu reduzieren.	Die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit zugunsten der Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist erforderlich, um die Flächenansprüche auf dem Grundstück insgesamt von Wohnflächen, Stellplatzflächen und Nebenanlagen abzudecken.	nicht berücksichtigen
4.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen Aufgrund klimatischer, naturschutzfachlicher und wassermanagementbezogener Retentionsaspekte des Hochwasserschutzes sollte auf eine Bebauung unterhalb der 16m-Linie unbedingt verzichtet werden.	In der Begründung (S. 15) ist die erfolgte Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dokumentiert: *„Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhausgruppen mit Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl von 0,25/0,35 wird die Entstehung von Strömungshindernissen vermieden. Die Vorgaben zur GRZ stellen einen hohen Grün- und Freiflächenanteil sicher, der sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Darüber hinaus wird die 15 m-Höhenlinie von Bebauung freigehalten. Der Bereich unterhalb der 15 m-Linie wird naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren.“*	nicht berücksichtigen
4.6 Minimierung von Stellplätzen WA1, WA2, WA4 Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 ist pro Wohneinheit maximal ein Stellplatz auf dem Privatgrundstück vorzusehen. Darüber hinausgehende Stellplätze, die mit einer Versiegelung / Teilversiegelung verbunden sind, sind in der Satzung zu untersagen.	Im Bebauungsplan wird eine höchstzulässige GRZ festgesetzt. Diese kann von den Bauverantwortlichen in ihrem Ermessen ausgeschöpft werden. Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Aufbauten für private Wegeflächen und offene Stellplatzanlagen festgesetzt. Gemäß 9.4 der Textlichen Festsetzungen sind private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm, Fugenanteil von mindestens 10 %) herzustellen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	In den Teilgebieten WA1 und WA4 dürfen die Vorgartenbereiche für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig.	
4.7 Minimierung von Stellplätzen Eine ansonsten aktuell geplante Zahl von 0,4 Stellplätzen pro Wohneinheit ist bereits ein grundsätzlich positiver Ansatz und sollte aus o.g. Gründen auf 0,3 reduziert werden, zumal eine Optimierung des ÖPNV vorgesehen ist. Grundsätzlich wird bezüglich vorgesehener Fahrzeug-Parkflächen dringend angeregt, deren Anzahl stark zu beschränken und stets die sparsame Alternative von Quartiersparkhäusern qualifiziert zu prüfen, welche auch gemeinsam mit umliegenden Quartieren eine Flächenoptimierung unter Entfall vieler Einzel-Stellflächen erreichen könnte, eine optimierte PV-Nutzung ermöglicht und technische Einrichtungen aufnehmen kann. Eingesparter Platz kommt Erholungsflächen, Spielplätzen sowie der Natur zugute. Der bauliche, naturschutz- und umweltfachliche Aspekt eines Quartiersparkhauses gegenüber zu vermeidenden Einzelbauwerken, Stellplätzen und Tiefgaragenlösungen ist auch im aktuellen B-Plan darzulegen und zu bewerten. Soweit ein Verzicht auf die erläuterte nachhaltige Lösung erfolgen soll, ist dies konkret unter Betrachtung.	Bezüglich der öffentlichen Parkplätze hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2021 für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen gefordert. Die hieraus resultierenden 18 erforderlichen öffentlichen Parkplätze sind in der Planstraße angeordnet. Die gemäß Landesbauordnung erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten, hierfür ist genügend Platz auf den Grundstücken vorhanden, teilweise werden konkrete Stellplatzflächen ausgewiesen. Ein Quartierparkhaus wäre für das vorliegende sehr kleine und vorwiegend durch eine lockere Einzelhausbebauung geprägte Wohngebiet aus städtebaulicher Sicht ungeeignet. Auch stünde der hohe wirtschaftliche Aufwand bei der vorliegend geringen Anzahl an erforderlichen Stellplätzen in keinem Verhältnis zum Nutzen und würde das Bemühen konterkarieren, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.	nicht berücksichtigen
4.8 Verbot Schottergärten und großflächig versiegelnde Gartengestaltung Trotz der bestehenden gesetzlichen Verbote bittet der Naturschutzbeirat angesichts vielfach beobachteter Praxis darum, Schottergärten und großflächig versiegelnde	Die Aufnahme eines Verbots von „Schottergärten“ ist aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Verbote gemäß § 8 LBO SH nicht erforderlich. Eine „großflächig versiegelnde Gartengestaltung“ ist ebenfalls unzulässig, ohne dass es hierfür weiterer bauplanungsrechtlicher Regelungen oder örtlicher Bauvorschriften bedarf. Bauplanungsrechtlich er-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gartengestaltung im Rahmen der Satzung konkret zu untersagen.	folgt eine Begrenzung der Versiegelung über die Regelungen zur Grundflächenzahl. Bauordnungsrechtlich gilt landesweit § 8 der LBO, wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Der vorliegende Bebauungsplan trifft zudem zahlreiche Festsetzungen dazu, in welchem Umfang und welcher Qualität die Begrünungen umzusetzen sind. Siehe hierzu auch Festsetzung 9.5.	
4.9 Beachtung des Klimaanpassungskonzeptes der Hansestadt Lübeck. Das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck ist bezüglich seiner Leitlinien und Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist allen Maßnahmen des biologischen und natürlichen Klimaschutzes vorrangige Bedeutung beizumessen.	Das Klimaanpassungskonzept wird im Kapitel 3.9 der Begründung beschrieben und findet im Umweltbericht in Kapitel 6.2 Anwendung.	Kenntnisnahme
4.10 Von Bebauung freizuhaltende Flächen Aufgrund klimatischer, naturschutzfachlicher und wassermanagementbezogener Retentionsaspekte des Hochwasserschutzes sollte auf eine Bebauung unterhalb der 16m-Linie unbedingt verzichtet werden.	Die Funktionen der Niederung als Kaltluftbahn und Überflutungsbereich bleiben auch nach der Umsetzung der Planung erhalten. Die Höhenlage der Baufelder stellt einen Schutz vor Überflutung sicher.	nicht berücksichtigen
4.11 Nachhaltige, zentrale Energieversorgung Durch die Erstellung einer Wärmeenergiekonzeption (u.a. Nah-/Fernwärme) mit Hinweis auf (bei Realisierung) zukünftigen Anschluss- und Benutzungszwang sowie eindeutige Vorgaben u.a. zur PV-Nutzung (s.o.) auf Gebäude- und Versiegelungsflächen ist den Anforderungen einer flächensparenden und nachhaltigen Planung auch im Sinne des biologischen Klimaschutzes umfassend und zukunftsfähig Rechnung zu tragen.	Ein ausführliches Energiekonzept liegt vor und wurde mit dem Erschließungsträger verbindlich über einen städtebaulichen Vertrag vereinbart. Im Rahmen dieses Konzepts werden Wege aufgezeigt, langfristig eine möglichst CO2-neutrale Energieversorgung für die Gebäude im gesamten Quartier zu erreichen. Ziel ist es, die Energieverbräuche (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversorgung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren. Das Energiekonzept kommt zu folgendem Ergebnis:	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bei dem vorliegenden Entwurf des Energie- und Wärmekonzeptes fehlt u.a. die Betrachtung, inwieweit Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung gemeinsam mit umliegenden Wohngebieten sinnvoll und ggf. zukünftig nachhaltig umsetzbar sind.	Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhaus-55-Standard zu errichten. Aus diesem hochwertigen energetischen Standard und der im Vergleich zur Größe des Baugebiets geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde. Untersucht wurden dezentrale Konzepte zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen. Erdgasbasierte Technologien sind in Verbindung mit dem Energiestandard nicht empfehlenswert. Die positive Bewertung des Energieträgers Strom im Hinblick auf die deutliche Reduzierung des CO2-Emissionsfaktors im Strom-Mix Deutschland bis 2050 stützt die Wärmeförderung mittels Wärmepumpen. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung die Gebäudetypen Einzelhäuser (Gründach/Satteldach) und Zeilenhäuser im Konzept als EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen und zu prüfen, ob für die Reihenhauskörper auch jeweils der Einsatz zentraler Luft-Wasser-Wärmepumpen in Frage kommen können.	
4.12 <u>Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche</u> Die Festsetzungsplanungen für die jetzige Ausgleichsfläche als Sukzessionsfläche sind unter den veränderten Rahmenbedingungen nicht als sachgerecht und zielführend zu bewerten. Angesichts der geplanten Nutzungssituation kann das gegebene Ausgleichserfordernis fachlich nicht erfüllt werden. Die vorhandene Fläche ist mit dem Entwicklungsziel extensives Grünland (2-schürige Mahd) festzusetzen und der öffentlichen Grünfläche zuzuschlagen. Der Ausgleich ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde an einen externen Standort im Verhältnis 1:1 zu erbringen.	Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes in einer Breite von 6 m. Als Entwicklungsziel ist die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt. Die Ausgleichsfläche konnte durch die Hansestadt Lübeck nicht verlegt werden, da keine entgeldfreie Verlagerungsfläche zur Verfügung steht. Für die Buchung auf das städtische Ökokonto wurde keine kostenfreie Überlassung in Aussicht	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	gestellt. Die Ausgleichsfläche bleibt somit am Uferstreifen festgesetzt.	
4.13 Pflanzlisten, Verbot der Anpflanzung invasiver Arten Die bei der Gartengestaltung vorrangig zugrunde zu legenden Pflanzlisten sowie das konkrete Verbot der Anpflanzung und Kultivierung invasiver Arten sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und in die Satzung aufzunehmen.	Der Bebauungsplan berücksichtigt in seinen umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen bereits hinreichend die Pflanzung standortgerechter Arten. Darüber hinausgehende Ge- und Verbote für die Bepflanzung der Privatgärten werden als Überregulierung betrachtet.	nicht berücksichtigen
4.14 Außenbeleuchtung Die Außenbeleuchtung ist zeitlich sowie in Intensität und Lichtqualität auf das zur Verkehrssicherheit zwingend erforderliche Maß zu beschränken um Störungen von Mensch und Natur zu vermeiden. Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung (z.B. Leuchten mit warmweißem Licht mit weniger als 3.000 Kelvin) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzusehen und festzusetzen. Ferner sind die Möglichkeiten der bedarfsgerechten Beleuchtungssteuerung zu prüfen und ggf. festzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße in Rand und Grenzbereichen der Bebauung zur Landschaft.	Die genannten Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 6.3.5 der Begründung (Teil Umweltbericht) bereits aufgenommen worden. Bedarfsgerechte Außenbeleuchtungseinrichtungen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, diese sind im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.	berücksichtigt
4.15 Pflege- und Unterhaltungmaßnahmen Die Hinweise zum Monitoring bezüglich aller Umweltschutzmaßnahmen sind nicht zielführend. Im Rahmen eines Monitoringkonzeptes ist die Umsetzung von Maßnahmen und deren dauerhafte Überwachung konkret darzustellen, zu dokumentieren und fort zu schreiben. Bei einer Vergabe des Monitorings an Dritte sind die Inhalte und Rhythmen konkret festzulegen und zu überwachen.	In Kapitel 6.5.3 des Umweltberichts wird dargelegt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten werden, die zu überwachen wären. Die Flächen am Flutgraben gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie ein Monitoring werden über einen städtebaulichen Vertrag und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 5 Hansestadt Lübeck, 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 18.06.2024)		
5.1 <u>Vorbemerkung</u> die Stellungnahme der Feuerwehr vom 27.07.2022 (Mail vom 16.08.2022) bleibt vollinhaltlich bestehen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Die vorgebrachten Einwendungen wurde im Prüf- und Abwägungsbericht 2022 wie nachfolgenden abgewogen		
5.2 <u>Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr</u>		Kenntnisnahme
Die öffentlichen Verkehrswege müssen geeignet sein die Gebäude mit Feuerwehrfahrzeugen erreichen zu können. Siehe hierzu die auch Anforderungen der §§ 4 & 5 LBO-SH sowie VVTB „Flächen für die Feuerwehr“	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und das zugrundeliegende städtebauliche Konzept ermöglichen einen entsprechenden Ausbau der Erschließungsflächen. Die konkrete Planung und Bemessung gemäß den geschilderten Anforderungen obliegt der Ausführungsplanung.	bereits berücksichtigt
Diese Anforderungen erscheinen für die dargestellten Baufelder im „WA3 / Kita“ nicht sicher erfüllt.	Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Kita“ wird eine Durchfahrtsbreite von 5 m vorgesehen, diese gewährleistet eine Zufahrt zum Gebäude, da ein Abstand des Gebäudes von rund 60 m zur öffentlichen Verkehrsfläche möglich ist. Die konkrete Erschließung des WA 3 wird im Rahmen der Ausführungsplanung definiert und beurteilt.	bereits berücksichtigt
Im Bereich WA1 sollten die Anforderungen für die Baufelder in „2.Reihe“ überprüft werden.	Im Bereich des WA 1 ist für die Bebauung in zweiter Reihe eine Durchfahrtsbreite von rund 4 m vorgesehen. Aufgrund des geringen Abstands zur öffentlichen Verkehrsfläche von rund 25 m ist jedoch eine Befahrbarkeit durch die Feuerwehr nicht erforderlich. Die Grundstücke sind in angemessener Breite an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden, sodass dem Grundsatz des § 4 LBO SH entsprochen wird. Die Rettungswege gemäß § 5 LBO SH können nachgewiesen werden.	bereits berücksichtigt
5.3 <u>Löschwasserbedarf</u>	Das Maß und die Art der Bebauung sind mit dem Bebauungsplan festgesetzt. Die Hinweise zum Löschwasserbedarf werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Für das geplante Bebauungsgebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung einvernehmlich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellsten Fassung zu ermitteln. Hierfür sind zur Festlegung des Löschwasserbedarfs vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundschutz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.		
5.4 Löschwasservorratsbecken Für die Deckung des Löschwasserbedarfes kann bei eventueller Eignung als „Löschwasservorratsbecken“ unter entsprechenden Rahmenbedingungen auch das Regenrückhaltebecken mit herangezogen werden. Hierzu müsste das Mindestvolumen gemäß Berechnungsgrundlagen sichergestellt sein. Weiter wären genormte Saugstellen erforderlich. Auf dem Wege können ggf. Trinkwasserressourcen geschont werden.	Der Regenrückhalteraum soll naturnah hergestellt und nicht dauerhaft eingestaut werden, sodass eine Eignung als Löschwasservorratsbecken nicht gegeben ist.	nicht berücksichtigen
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 18.07.2024)		
6.1 Vorbemerkung der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der unteren Abfallentsorgungsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zur vorgelegten		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:		
6.2 Abfallentsorgung Baumaßnahmen Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.3 Altlasten Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.4 Vorsorgender Bodenschutz Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen. Ab einer Eingriffsfläche von >3000m^2 kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB wird mit der festgesetzten GRZ und maximaler Grundstücksgröße entsprochen. Eine fundierte Ausführung ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.1 enthalten. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit dem Mutterboden ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ vorhanden.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.5 Methan Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden. Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten Nr. 1808 139, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 28.09.2018 und Bodengutachten Nr. 2105 125, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 15.062021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten. Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weischichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2 m ergeben (z. B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unter Bodenschutzbehörde (Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.: (0451) 115, E-Mail: BODENSCHUTZ@luebeck.de) bewertet werden. Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.6 Grundwasser: Erlaubnispflichtig nach §§ 8 und 9 WHG sind folgende Benutzungen: - eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser - das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z. B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser Zum Schutz des Grundwassers ist der Eintrag von Treib- und Schmierstoffen sowie von Beschichtungsstoffen für den Korrosionsschutz grundsätzlich auszuschließen. Ein Konzept zum Umgang mit Havariesituationen ist der uWB vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m^3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.		
6.7 <u>Geothermie</u> Bei einer geothermischen Nutzung sind im Hinblick auf die (aktuell nicht bekannte) Anlagengröße weitere Vorplanungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (UWB) erforderlich. Bei einer Anlagengröße mit einer Heizleistung ≥ 30 kW bis 100 kW ist grundsätzlich eine analytische Berechnung in Verbindung mit eine Geothermal-Response-Test/s erforderlich. Sollte die Heizleistung der Anlage >100 kW sein, ist darüber hinaus eine thermohydrodynamische Modellierung vorzunehmen. Die allgemeinen Forderungen der UWB im Rahmen der Vorplanung wurden in der Stellungnahme vom 10.12.2021 erwähnt.	Es ist keine Geothermienutzung durch den Vorhabenträger vorgesehen. Ggf. werden Einzelanträge gestellt, eine weitere Vorplanung ist demnach nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.8 Drainagen Eine dauerhafte Drainage von Gebäuden und Abführung des Wassers in das Kanalnetz ist nicht genehmigungsfähig. Grund ist die Überlastung des Kanalnetzes sowie die Schädigung des Wasserhaushalts. Sollten Gebäude durch Keller, Tiefgaragen etc. tiefer in den Boden eingebunden werden, müssen entsprechend notwenige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden, z. B. Bauen mit weißer Wanne.	Die Hinweise der Stellungnahme werden mit dem Bebauungsplan berücksichtigt (siehe hierzu auch Teil B Text Nr. III. Hinweise Punkt C Grundstücksentwässerung).	berücksichtigt
6.9 Niederschlagswasser Die Anmerkungen der Stellungnahme vom 12.08.2022 wurden berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken von Seiten der Niederschlagswasserentsorgung. Die Genehmigung für den Bau des RRB Beckens und Erlaubnisse für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen, liegen vor. Hinweise: Für die Versickerung von Niederschlagswasser, auch auf den privaten Flächen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt. Entsprechende Unterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme
6.10 Schmutzwasser Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen.

Bebauungsplanverfahren 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße –

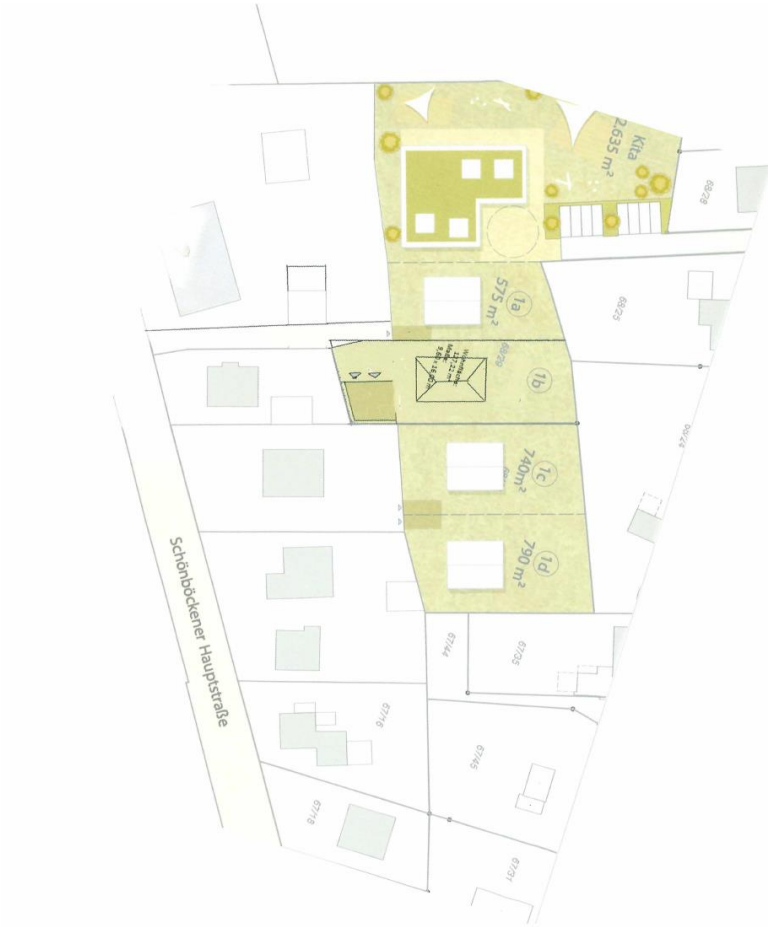
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 06.10.2022

Teil A: Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 13.07.2022 bis 12.08.2022 mittels Aushang im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 durchgeführt. Zusätzlich konnten die ausgelegten Unterlagen im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 2 Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein (Nr. 1 und Nr. 2).

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Bürger:in 1 (Schreiben vom 26.07.2022)		
1.1 Traufhöhe Laut Bebauungsplan wird eine Traufhöhe von 4,00m vorgegeben. Das Haus soll mit zwei Vollgeschossen, einem Flachdach oder einem flach geneigten Dach bis zu 10 Grad Neigung gebaut werden. Wenn die Traufhöhe allerdings bei 4,00m liegt, können keine 2 Vollgeschosse bei einer Dachneigung von 10 Grad gebaut werden. Angenommen, das 1. Vollgeschoss hätte eine Geschosshöhe von 2,75m, somit hätte das 2. Vollgeschoss eine Höhe von 1,25m bei einer Traufhöhe von 4,00m. Es würde also nur ein Flachdach gehen?	In den Gebieten WA1 und WA2 wird keine Trauf- und Firsthöhe festgesetzt. Hier ist eine zwingende II-Geschossigkeit mit einer Höhe der baulichen Anlagen von 7,0 m zulässig. Die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe bezieht sich nur auf das Gebiet WA3. Im Gebiet WA 3 soll eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht werden. Im Sinne einer städtebaulichen Einfügung in die Umgebung wird als planerisches Ziel die Anlehnung der Bebauung an den Bestand verfolgt. Im unmittelbaren Umfeld finden sich vorwiegend Einfamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise mit ausgebauten Dachgeschoss. In gleicher Weise sind die Festsetzungen des Bebauungsplans formuliert. Es wird eine eingeschossige Bebauung (TH 4,0 m) mit einem Satteldach (FH 9,0 m) festgesetzt.	nicht berücksichtigen
1.2 Dachbegrünung	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist das Niederschlagswasser vorrangig zu verdunsten bzw. zu versickern. Ein Gründach spart zudem ansonsten anfallende Kosten für	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Das auf der kompletten Dachfläche vorgeschriebene Gründach, verursacht bei einer Wohnfläche von 125,00 m² Mehrkosten in Höhe von circa 40.000€. Des Weiteren fallen jährliche Wartungsarbeiten für Dachdecker + Pflege von rund 200€ im Jahr an. Für eine Photovoltaikanlage ist ein aufwendiges Ständerwerk anzubringen, sodass die Photovoltaikplatten nicht auf dem Gründach liegen. Bei der Installation des Ständerwerks muss aufgepasst werden, dass die empfindliche Dachhaut nicht zerstört wird und Undichtigkeiten entstehen. Wenn das Dach mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet ist, bleibt der Sinn des Gründachs aus, da durch die Photovoltaikplatten ein Großteil der Dachfläche keine Sonneneinstrahlung und Regen mehr bekommen und die Pflanzen eingehen. Aufgrund der Aktuellen Situation sind die Zinsen und die Baukosten extrem angestiegen. Durch den Wegfall eines Gründachs könnten unnötige Mehr- und Wartungskosten eingespart werden, was die Finanzierung eines Bauvorhabens für viele Familien ggf. noch möglich machen würde.	weitere Rückhalteanlagen auf dem Grundstück sowie Kosten für ansonsten anfallende Einleitungsgebühren. Für die Kombination mit einer Solaranlage eignen sich vor allem extensive Dachbegrünungen mit niedrigwüchsigen Pflanzen (Sedumpflanzen, Sukkulenten, Moose). Denn die Pflanzen dürfen die PV-Module nicht verschatten und müssen selbst Schatten gut vertragen. Eine extensive Dachbegrünung wiegt in etwa so viel wie ein lose verlegter Kiesbelag. Das reicht, um eine Solaranlage bei Sturm zu sichern, ohne dass sie, wie sonst üblich, am Dach festgeschraubt werden muss. Eine Dachdurchdringung bei der möglicherweise die Dachabdichtung beschädigt wird und Wasser eindringen kann, ist somit nicht nötig. Für den Ertrag der PV-Anlagen ist die Kombination zudem hilfreich, da das Gründach durch Verdunstung die Umgebung und damit die Module im Sommer kühlt. Mit steigender Temperatur erhöht sich der elektrische Widerstand und die PV-Anlage verliert an Leistung. Mit jedem Grad über dem Normwert von 25 Grad Celsius Zelltemperatur liefern die Solarzellen im Schnitt etwa 0,5 Prozent weniger Strom. Bei einer Erhitzung auf 65 Grad Celsius (Temperaturen die bei Kies- oder Bitumendächer im Sommer erreicht werden) verringert sich die Stromausbeute also um 20 Prozent. Dieser Effekt kann in Kombination mit einem Gründach deutlich verringert werden.	
Nr. 2 Bürger:in 2 (Schreiben vom 11.08.2022)		
Anbei sendet die Person eine Zeichnung der Grundstücke zur Ansicht.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		
2.1 Bebauungstiefe Hierzu bittet er um Änderung auf Erhöhung der Bautiefe max. 14 m auf 16 m zu erhöhen. Begründung: Da das Grundstück sehr schmal und tief ist, würde er gern ein altengerechtes ebenerdiges Haus für sich und seine Söhne von ca. 9,60 x 16 m bauen wollen.	Die mögliche Bebauungstiefe wird auf 16 m erhöht.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 Bedachung (unglasiert) Hierzu bittet er um Änderung, dass auch lasierte Dacheindeckung zugelassen wird, weil im Ortsteil Schönböcken schon einige Dächer mit glasierte Dachpfannen eingedeckt sind.	Glasierte Dacheindeckungen sind zur Vermeidung störender Wirkungen zu vermeiden. Je nach Stellung und Ausrichtung der Gebäude können nachbarschaftliche Belange durch Blendung eintreten, auch sind auch artenschutzfachlicher Sicht blendende und reflektierende Materialien zu vermeiden.	nicht berücksichtigen
2.3 Bebauungstiefe Das Grundstück für den Kindergarten der dort entstehen soll, neben den Bauplätzen WA3, Bauplatz 1a und 1b, wurde nur verkauft, weil ihnen zugesichert wurde, das sie auf den Grundstücken 1a und 1b je ein eineinhalbstöckiges Haus bauen können. Da die Grundstücke sehr schmal sind, kann er nur ein schmales Haus bauen, deshalb benötigt er 16 m, da er Platz für sich und seine Kinder braucht.	Die mögliche Bebauungstiefe wird auf 16 m erhöht.	berücksichtigen
2.4 Grundstückszuschnitt Er bittet zusätzlich um Berücksichtigung, dass zum Bauplatz 1b noch ein Stück Land im südlichen Teil dazu kommt, siehe beigefügte Zeichnung.	Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zu eigentumsrechtlichen Fragestellungen. Der Bebauungsplan basiert auf den geltenden Grundstücksgrenzen. Die Ermittlung des Maßes der Nutzung ist auf die ausgewiesenen Flächen des geltenden Planrechts zu beziehen.	Kenntnisnahme
2.5 Erschließung WA 3 Die Zufahrt für die Grundstücke 1a und 1b erfolgt über die Schönböckener Hauptstraße 8.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Bebauungsplanverfahren 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 06.10.2022

Teil B: Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2022 über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 12.08.2022 aufgefordert. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher beteiligt um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 11.08.2022)
2. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 12.08.2022)
3. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 16.08.2022)
4. Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 17.08.2022)
5. Hansestadt Lübeck Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 18.08.2022)
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst (Schreiben vom 10.08.2022)
7. Hansestadt Lübeck Abteilung Bauaufsicht (Schreiben vom 29.08.2022)
8. Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 02.08.2022)
9. Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 22.09.2022)
10. Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 02.08.2022)
11. Hansestadt Lübeck, 4.041 – Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 14.07.2022)
12. HL, Bereich Soziale Sicherung (Schreiben vom 09.12.2021)
13. Landeskriminalamt Schleswig- Holstein (Schreiben vom 15.08.2022)
14. Amt Nordstormarn (Schreiben vom 11.08.2022)
15. Hansestadt Lübeck, Archäologie und Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 13.07.2022)
16. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 19.07.2022)

b) Folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Gemeinde Badendorf (Schreiben vom 25.07.2022)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.07.2022)15. Stadtverkehr Lübeck GmbH - Verkehrsplanung - (Schreiben vom 22.11.2021)
- Wasser und Bodenverband Ostholstein (Schreiben vom 13.07.2022)
- Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 14.07.2022)
- Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 19.07.2022)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (Schreiben vom 28.07.2022)
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 05.08.2022)
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.08.2022)

c) Von den nachfolgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Hansestadt Lübeck, 1.160 Bereich Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, 1.201 Bereich Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, 2.280 Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, 4.510 Bereich Familienhilfen/ Jugendamt
- DB Netz AG, Regionalbereich Nord
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 2 Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost (Dezernat 22)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG), Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3

- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- TraveNetz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- Gemeinde Stockelsdorf
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Beirat für Menschen mit Behinderung, Lübeck
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtbeauftragter für Naturschutz/ Beirat für Naturschutz
- Stadtschülersprecher
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

a.) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 11.08.2022)		
1.1 Niederschlagswasser Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung in der Grünfläche sind mit einer überlagernden Festsetzung, *öffentliche Grünfläche und Regenwasserrückhaltung*, versehen. Dieses entspricht nicht den Vorgaben der EBL und des Bereiches Stadtgrün. Da diese Flächen **bei jedem** Regenereignis eingestaut werden, sind diese Flächen als Abwasseranlagen im Bebauungsplan festzusetzen. Dieses entspricht auch den gemeinsamen Gesprächen mit allen Beteiligten, um auch die stadtinterne Zuständigkeit bereits im B-Plan zu regeln. Daher sollte nach Auffassung der EBL die Fläche der Regenrückhaltemulde eindeutig den EBL zugeordnet werden, da es sich dabei um ein abwassertechnisches Bauwerk handelt. Einer Überlagernden Festsetzung wird nicht zugestimmt. Die Flächen für Abwasserbeseitigung, wie in der Zeichenerklärung nach §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB definiert, sieht eine Festsetzung von Flächen für die „…Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser…“ vor. Dazu zählt demnach nicht die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen. (Überlagernde Festsetzungen sind aus Sicht der EBL hier nur möglich, wenn die Anlagen getrennt voneinander ausgeführt werden. (z.B. durch den Einbau von unterirdischen Speicherrigolen unterhalb der Grünfläche)	Es wird richtiggestellt, dass die Fläche nicht bei jedem Regenereignis einstaut. Gemäß der hydraulischen Abflusskurve des Drosselorganes kommt es für das Einzugsgebiet des Regenrückhalteraums ab einem Regenereignis von 8,7 l / (s x ha) zu einem Einstau. Bis zum Regenereignis von 8,7 l / (s x ha) durchfließen die dann anfallenden 2,7 l/s der Regenrückhalteraum in der Trockenrinne, ohne einen Aufstau zu verursachen. Die Bürgerschaft hat das Klimaanpassungskonzept mit der Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräume gemäß dem Motto: „Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Die Maßnahme beinhaltet zudem einen ökologischen Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Ergänzend sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Im Zusammenhang mit der Prüfung multifunktionaler Flächen wurden festgestellt, dass die betroffenen Flächen nur selten von Kindern oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Regenereignissen genutzt werden. Die Fläche soll als zusammenhängende Grünfläche wahrnehmbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Praxiserfahrungen weisen die Möglichkeit der Mehrfachnutzung nach, die konkreten Maßnahmen sind ortsabhängig und obliegen der Ausführungsplanung. Sollte der üblicherweise pflegende Bereich, die EBL, nachweislich hierfür keinen Versicherungsschutz haben, wird alternativ der Bereich Stadtgrün und Verkehr den Regenrückhalteraum pflegen. Zumal 60% des zugeführten Regenwassers von öffentlichen Erschließungsflächen stammen.	
1.2 Auslaufbauwerk Zur Erreichbarkeit des Auslaufbauwerkes in den Flutgraben ist eine öffentliche oder gesicherte Wegeverbindung dorthin vorzusehen.	Ein technisches Auslaufbauwerk in den Flutgraben ist nicht geplant, es handelt sich hierbei lediglich um einen natürlich angelegten Überflutungsfließweg, welcher nicht unterhalten werden muss. Die Flächen liegen ohnehin in öffentlichen Grünflächen und sind somit zugänglich.	bereits berücksichtigt
1.3 Notwasserwege Ist ein Notwasserweg bzw. Notüberlauf aus dem Regenrückhalteraum (Mulde) geplant, ist die Fläche ebenfalls in der Planzeichnung festzulegen.	Formale Notwasserwege befinden sich nicht im Bereich der Grünflächen. Als solche werden die Planstraße und der tatsächlich festgesetzte Notwasserweg auf privater Fläche bezeichnet. Im Übrigen handelt es sich um natürliche Überflutungsfließwege, die nicht unterhalten werden müssen. Dies gilt gleichermaßen für den Überflutungsschutz des Regenrückhalteraums, der im Überlastungsfall, welcher nur sehr unwahrscheinlich eintreten kann, in den Flutgraben ableiten kann. Ein Auslaufbauwerk im formalen Sinne ist hier nicht erforderlich, es handelt sich auch hier um Überflutungsfließwege.	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.4 Versickerungsfläche Auf den privaten Grundstücken, auf denen eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, sind Flächen für die Versickerung festzusetzen.	Mit dem Bebauungsplan ist die Machbarkeit im Umgang mit anfallendem Regenwasser nachgewiesen. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens nachzuweisen und umzusetzen.	nicht berücksichtigen
1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Für die Erschließung des Teilgebietes 2 (Grundstücke 1a bis 1d) sind GFL auf den Baugrundstücken festzusetzen.	Die bebaubaren Flächen sind Teil der bestehenden Grundstücke/Flurstücke, welche über eine Anbindung an die öffentliche Erschließungsstraße verfügen. Im Rahmen einer Grundstücksteilung und möglicher Baumaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren die Erschließung durch Pfeifenstiele oder Dienstbarkeiten sicherzustellen.	nicht berücksichtigen
1.6 Regenrückhalteraum *„…von daher ist festgesetzt, dass die Mulde nicht eingezäunt wird.“* Aus Sicht der EBL ist für eine Abwassertechnische Anlage eine solche „Festsetzung“ in der Begründung des Bebauungsplans nicht möglich. Es kann lediglich der Vorschlag gemacht werden, die Mulde nicht einzuzäunen. Sollten die EBL, als Unterhaltungspflichtige zu dem Ergebnis kommen, dass eine Einzäunung erforderlich ist, werden die EBL das auch veranlassen. Hier kann durch eine bautechnische Ausführung einer unterirdischen Rückhalteanlage Abhilfe geschaffen werden. Der Verbleib bzw. weitere Umgang des Regenwassers nach Einleitung in die Mulde ist nicht beschrieben.	Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser in den überwiegenden Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Auch ein ökologischer Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt ist mehrfach nachgewiesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen das ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann.	nicht berücksichtigen
1.7 Wasserwirtschaftlicher Begleitplan Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan (WBP) ist nicht beigefügt. In der Begründung wird auf den WBP verwiesen. Punkt 5.6.2	Dem Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 12.07.2022 wurde folgender Hinweis gegeben: „Die folgenden zum Planverfahren zur Verfügung stehenden Gutachten bzw. Untersuchungen können Sie mit Beginn der	teilw. berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bei der Regenrückhaltemulde handelt es sich um eine natürlich angelegte Retentionsfläche, in Form einer in den Park eingebundenen Vertiefung, die nicht ständig mit Wasser gefüllt sein wird Es handelt sich nicht um eine Retentionsfläche, sondern um eine Regenrückhaltefläche. Die Mulde wird bei jedem Regenereignis durch das zufließende Niederschlagswasser geflutet, welches dann erst gedrosselt in den Flutgraben eingeleitet wird. Um die Funktionsfähigkeit aufrecht zu halten muss diese Mulde mehrmals im Jahr durch Mahd erhalten werden. Anpflanzungen sind in dem Bereich nicht möglich und werden im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen entfernt.	Behördenbeteiligung auf der nachfolgend genannten Internetseite der Hansestadt Lübeck einsehen und herunterladen: https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren.html“ Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde mit den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgestellt und war verfügbar. Auf Nachfrage wären die Unterlagen auch zusätzlich verschickt worden. Der Begriff Retentionsfläche wird in der Begründung zu Punkt 5.6.2 ersetzt durch den Begriff der Regenrückhaltefläche. Bei dem festgesetzten Regenrückhalteraum besteht die freiraumplanerische städtebauliche und ökologische Zielsetzung einer naturnah gestalteten Fläche, die auch mehrmals im Jahr eine Mahd erhalten kann. Anpflanzungen sind in diesem Bereich nicht vorgehsehen.	
1.8 Baumpflanzungen *„Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ sind mindestens 20 Laubbäume zu pflanzen.“* Diese Baumpflanzungen müssen außerhalb des Regenrückhaltebeckens erfolgen.	Der Bereich des Regenrückhalteraums ist nicht mit der ausschließlichen Zweckbestimmung „Grünanlage“ bestimmt, sodass dieser Bereich nicht der Festsetzung 12.11 zuzuordnen ist.	berücksichtigen
1.9 Schmutzwasser Aussagen zur Schmutzwasserbeseitigung fehlen und sind zu ergänzen.	Der Umgang mit Schmutzwasser ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.4.2 beschrieben. Die Aussagen im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan zum Umgang mit Schmutzwasser werden in der Begründung ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Auszug aus dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan: „Das im B-Plan-Gebiet anfallende Schmutzwasser kann gemäß Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck in die vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Steinrader Damm bzw. in der Schönböckener Hauptstraße eingeleitet werden. <u>Baugebiet nördlich Steinrader Damm</u> Aufgrund des Geländegefälles wird für den überwiegenden Teil der Grundstücke nördlich des Steinrader Damms eine Druckentwässerung erforderlich, ansonsten eine Entwässerung im Freigefälle, mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Steinrader Damm. <u>Baugrundstück Kindertagesstätte</u> Das Kita-Gelände kann über Freigefällekanäle an den öffentlichen Schmutzwasserkanal im Steinrader Damm angeschlossen werden. <u>Hinterlandbebauung Schönböckener Hauptstraße</u> Die Hinterlandbebauung südlich des Steinrader Damms kann über Freigefällekanäle in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Schönböckener Hauptstraße entwässern.“	
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 12.08.2022)		
Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde <u>2.1 Altlasten</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.	Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 2.2 berücksichtigt und in der Formulierung angepasst.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 Vorsorgender Bodenschutz Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen. Ab einer Eingriffsfläche von >3000m² kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.	Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB wird entsprochen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.1 dargelegt. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit dem Mutterboden ist bereits in im Teil B Text unter „Hinweise“ vorhanden.	berücksichtigen
2.3 Methan Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden. Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten Nr. 1808 139, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 28.09.2018 und Bodengutachten Nr. 2105 125, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 15.062021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten. Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weischichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2	Die Hinweise zu Methanvorkommen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Ein Vorkommen ist aufgrund fehlender Weichschichten im Plangebiet unwahrscheinlich.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
m ergeben (z.B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unter Bodenschutzbehörde (Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.: (0451) 115, E-Mail: BODENSCHUTZ@luebeck.de) bewertet werden. Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.		
Stellungnahme untere Wasserbehörde 2.4 Grundwasser: Erlaubnispflichtig nach §§ 8 und 9 WHG sind folgende Benutzungen: • eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer • das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser • das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z. B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser) Zum Schutz des Grundwassers ist der Eintrag von Treib- und Schmierstoffen sowie von Beschichtungsstoffen für den Korrosionsschutz grundsätzlich auszuschließen. Ein Konzept zum Umgang mit Havariesituationen ist der uWB vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren	Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m^3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.		
2.5 Geothermie: Bei einer geothermischen Nutzung sind im Hinblick auf die (aktuell nicht bekannte) Anlagengröße weitere Vorplanungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (UWB) erforderlich. Bei einer Anlagengröße mit einer Heizleistung ≥ 30 kW bis 100 kW ist grundsätzlich eine analytische Berechnung in Verbindung mit eine Geothermal-Response-Test/s erforderlich. Sollte die Heizleistung der Anlage >100 kW sein, ist darüber hinaus eine thermohydrodynamische Modellierung vorzunehmen. Die allgemeinen Forderungen der UWB im Rahmen der Vorplanung wurden in der Stellungnahme vom 10.12.2021 erwähnt.	Es ist keine Geothermienutzung durch den Vorhabenträger vorgesehen. Ggf. werden Einzelanträge gestellt, eine weitere Vorplanung ist demnach nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
2.6 Drainagen: Eine dauerhafte Drainage von Gebäuden und Abführung des Wassers in das Kanalnetz ist nicht genehmigungsfähig. Grund ist die Überlastung des Kanalnetzes sowie die Schädigung des Wasserhaushalts. Sollten Gebäude durch Keller, Tiefgaragen etc. tiefer in den Boden eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden, z. B. Bauen mit weißer Wanne.	Die Hinweise der Stellungnahme werden mit dem Bebauungsplan berücksichtigt (siehe hierzu auch Teil B Text Nr. III. Hinweise Punkt C Grundstücksentwässerung).	berücksichtigen
2.7 Notwasserweg:	Im Kurvenbereich vor dem Notwasserweg (Notwasserweg auf dem Grundstück Nr.7) sind die Deckenhöhen derart geplant, dass das Oberflächenwasser von Stat. 0+093 (17,14	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Bedenken der unteren Wasserbehörde für die geplante Entwässerung bei starken Regenereignissen bleiben bestehen. Unter Anderem wird bezweifelt, dass der Notwasserweg zwischen den Grundstücken 6 und 7 ausreichend dimensioniert, bzw. dass das schießende Wasser den Weg in die Mulde findet.	mNN) dem größten Gefälle folgend zum Notwasserweg bei 16,88 mNN bzw. 16,89 mNN fließen wird. Im Normalfall wird das Oberflächenwasser dann weiter am Bord in Richtung Stat. 0+110 abgeführt. Ab einer Einstauhöhe von 2 cm erfolgt ein Übertritt in den Notwasserweg. Im Deckenhöhenplan zum Wasserwirtschaftlichen Begleitplan ist das resultierende Einzugsgebiet der Notentwässerung zwischen den Grundstücken 6 und 7 dargestellt. Das Einzugsgebiet des Notwasserweges auf dem Grundstück Nr. 7 besteht lediglich aus den Grundstücken 1 bis 4 sowie aus den im EZB gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen. Es handelt sich um 2.000 m² Baugrundstücke und 516 m² Verkehrsflächen. Ein Starkregenereignis von 150 mm in 2 Stunden entspricht einem Regen von 208,3 l / (s x ha). Unter Berücksichtigung, dass die weiteren Entwässerungssysteme im Starkregenereignis bereits von Beginn an überlastet sind und auf den Grundstücken und auf den Verkehrsflächen ein Spitzenabflussbeiwert von 1,0 einstellt (ungünstige Annahme auf der sicheren Seite), erfolgt in der Mulde der Notentwässerung eine Einleitung von 208,3 l/ (s x ha) x 0,25 ha x 1,0 = 52 l/s Aufgrund der Topografie der Grundstücke 6 und 7 wird die Mulde der Notentwässerung ein Gefälle von ca. 4,6 % aufweisen. Die ca. 20 cm tiefe Mulde wird problemlos in der Lage sein, die anfallenden 52 l/s schadlos in die Niederung abzuführen (zum Vergleich: Eine Rohrleitung DN 200 mit 4,6 % Gefälle hat bei Vollfüllung eine Leistung von ca. 72 l/s).	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Der Nachweis Dauerregen 150 mm in drei Tagen kann entfallen, da kein Zufluss/Aufstau von weiteren Gebieten besteht und der Abfluss in l/s in der Mulde somit geringer ausfällt.	
2.8 Unterhaltung privater Notwasserweg Ebenfalls bestehen Bedenken im Hinblick auf die Unterhaltung der Mulde auf privatem Grundstück.	Vorliegend handelt es sich lediglich um einen Notwasserweg in einer Länge von ca. 25 m, dessen Funktion alle paar Jahre eintritt. Der Notwasserweg wird als Mulde ausgebildet, die vom Eigentümer wie der restliche normale Rasen gemäht werden muss. Dies wird grundbuchlich gesichert. Die Umsetzung hierfür wird über den Erschließungsvertrag gesichert.	Kenntnisnahme
2.9 Notwasserweg Die Notwasserwege im Westen des B- Plangebietes wurden nicht im B- Plan dargestellt.	Der formal geltende Notwasserweg wurde in der Planzeichnung festgesetzt. Bei den weiteren Darstellungen im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan handelt es sich um natürliche Überflutungsfließwege, die nicht unterhalten werden müssen und somit keiner Festsetzung bedürfen.	nicht berücksichtigen
Die Notwasserwege sind mit einem Starkregenereignis von 150 mm in zwei Stunden und einem Dauerregenereignis von 150 mm in drei Tagen zu ermitteln.	Der Notwasserweg wurde mit einem Starkregenereignis von 150 mm in zwei Stunden und einem Dauerregenereignis von 150 mm in drei Tagen ermittelt.	berücksichtigen
2.10 Höhenfestlegungen Entwässerung Zentrale Höhen aus dem wasserwirtschaftlichen Begleitplan sind in den B- Plan zu übernehmen.	Die Höhen werden in der Ausführungsplanung abschließend festgelegt. Eine Festsetzung ist nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen
2.11 Dachbegrünung Kita Die KITA soll laut Begründung und Wasserwirtschaftlichem Begleitplan ein intensives Gründach bekommen. Eine Festsetzung der Dachbegrünung mit der in der Wasserhaushaltsbilanz angesetzten Aufbauhöhe (> 15 cm) ist im B- Plan zu erfolgen.	Die Textfestsetzung 9.1 für die Kita ist versehentlich nicht erfolgt und wird entsprechend angepasst. Es wird eine intensive Dachbegrünung mit einem Mindestsubstrataufbau von 15 cm festgesetzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	berücksichtigen
2.12 Versickerung WA 3 Für die Grundstücke südlich Schönböckener Straße liegt laut WBP noch keine Baugrunduntersuchung vor. Wenn	Der Hinweis wurde bereits im Teil B (Text) unter III. Hinweise Nr. C Grundstücksentwässerung berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die Untersuchung ergibt, dass die Möglichkeit der Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser möglich ist, ist diese Möglichkeit anzuwenden. Dies gilt auch für alle anderen Grundstücke im Plangebiet.		
2.13 Schmutzwasser Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 16.08.2022)		
3.1 Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Die öffentlichen Verkehrswege müssen geeignet sein die Gebäude mit Feuerwehrfahrzeugen erreichen zu können. Siehe hierzu die auch Anforderungen der §§ 4 & 5 LBO-SH sowie VVTB „Flächen für die Feuerwehr“	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und das zugrundeliegende städtebauliche Konzept ermöglichen einen entsprechenden Ausbau der Erschließungsflächen. Die konkrete Planung und Bemessung gemäß den geschilderten Anforderungen obliegt der Ausführungsplanung.	bereits berücksichtigt
Diese Anforderungen erscheinen für die dargestellten Baufelder im „WA3 / Kita“ nicht sicher erfüllt.	Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Kita“ wird eine Durchfahrtsbreite von 5 m vorgesehen, diese gewährleistet eine Zufahrt zum Gebäude, da ein Abstand des Gebäudes von rund 60 m zur öffentlichen Verkehrsfläche möglich ist. Die konkrete Erschließung des WA 3 wird im Rahmen der Ausführungsplanung definiert und beurteilt.	bereits berücksichtigt
Im Bereich WA1 sollten die Anforderungen für die Baufelder in „2. Reihe“ überprüft werden.	Die Grundstücke werden in angemessener Breite an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden, sodass dem Grundsatz des § 4 LBO SH entsprochen wird. Die Rettungswege gemäß § 5 LBO SH können nachgewiesen werden.	bereits berücksichtigt
3.2 Löschwasserbedarf Für das geplante Bebauungsgebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung einvernehmlich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellsten Fassung zu er-	Das Maß und die Art der Bebauung sind mit dem Bebauungsplan festgesetzt. Die Hinweise zum Löschwasserbedarf werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
mitteln. Hierfür sind zur Festlegung des Löschwasserbedarfs vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundschutz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.		
3.3 Löschwasservorratsbecken Für die Deckung des Löschwasserbedarfes kann bei eventueller Eignung als „Löschwasservorratsbecken“ unter entsprechenden Rahmenbedingungen auch das Regenrückhaltebecken mit herangezogen werden. Hierzu müsste das Mindestvolumen gemäß Berechnungsgrundlagen sichergestellt sein. Weiter wären genormte Saugstellen erforderlich. Auf dem Wege können ggf. Trinkwasserressourcen geschont werden.	Der Regenrückhalteraum soll naturnah hergestellt und nicht dauerhaft eingestaut werden, sodass eine Eignung als Löschwasservorratsbecken nicht gegeben ist.	nicht berücksichtigen
Nr. 4 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 17.08.2022)		
4.1 Leistungsfähigkeit Steinrader Damm Gemäß beigefügter Abwägungstabelle aus der Beteiligung gemäß BauGB § 4(1) (Anlage 3 – Pkt. 4.6) ergibt sich, dass die seinerzeitige Forderung nach einer umfassenden konzeptionellen Untersuchung des gesamten Streckenabschnittes des Steinrader Damms nicht berücksichtigt wurde. ➢ *Die Straßenverkehrsbehörde behält diese Forderung nach wie vor aufrecht.*	Die konzeptionelle Untersuchung mit der daraus ggf. resultierenden Überplanung des gesamten Straßenabschnittes des Steinrader Dammes ist Aufgabe der Hansestadt Lübeck, da sie nicht als Forderung aus dem Neubaugebiet hergeleitet werden kann. Mit dem vorliegenden Verkehrskonzept vom 27.08.2021wird festgestellt, dass die Erschließung des B-Planes aus verkehrlicher Sicht unproblematisch ist.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4.2 Fußgängerquerung Insbesondere ist eine gesicherte und barrierefreie Fußgängerquerung über den Steinrader Damm zum Erreichen der KITA erforderlich (siehe Pkt. 6.4 der Begründung).	Die verkehrssicheren fußläufigen Wege zur Kita erfolgen über die bestehenden Verkehrsnebenflächen (Gehwege) am Steinrader Damm. Querungsmöglichkeiten des Steinrader Dammes sind östlich der Kita-Zuwegung mit der vorhandenen Querungsinsel an der Schönböckener Hauptstraße und westlich mit der vorhandenen Lichtsignalanlage „Hofland/Dornbreite“ vorhanden. (vgl. Verkehrskonzept vom 8. März 2022, Erläuterungsbericht, Kap. 10.) Querungen sind somit vorhanden.	berücksichtigen
4.3 Straßenquerschnitt Planstraße In der Planzeichnung sind nachrichtlich, ohne Normcharakter, die Straßenquerschnitte dargestellt. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr behält sich vor, die Randstreifenbreiten im Planungs- und Ausführungsprozess dahingehend zu ändern, dass auf der Seite der späteren Straßenbeleuchtung ein 50 cm breiter Randstreifen zu Lasten der gegenüberliegenden Seite entsteht.	Die konkrete Ausführungsplanung ist dem Bebauungsplanverfahren nachgestellt, eine Anpassung der Verkehrsflächen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist möglich.	Kenntnisnahme
4.4 Anschlussstelle Planstraße / Steinrader Damm Für die -gegenüber den Darstellungen des §4(1)er-Verfahrens- nunmehr in Richtung Süden erweiterte Mischfläche im Einmündungsbereich fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Beibehaltung der bisher geplanten Verkehrsflächenbreite von 8,55 m (anstatt 7,20 m). Beim Separationsprinzip mit einer Breite von 8,55 m wurde unsererseits bemängelt, dass ein fahrdynamisches Linksabbiegen problematisch ist. Zur „Verbesserung“ der Schleppkurvensituation sollte eine Mischfläche dienen. Eine Verbesserung entsteht aber nur dann, wenn die Ursprungsbreite auch beibehalten wird. Gemäß den zu berücksichtigenden Verwaltungsvorschriften zur StVO bedürfen die Vz 325 eines bestimmten Abstandes zur über-	Zum Beteiligungsverfahren Bau GB § 4 (1) war im Einfahrtsbereich ein Separationsprinzig geplant. Aufgrund der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde mit dem Hinweis, dass das Wohngebiet das Ziel eines verkehrsberuhigten Bereichs hat und dieser direkt am Einmündungsbereich zum Steinrader Damm beginnen sollte, erfolgte eine Umplanung zu einer Mischfläche. Die Schleppkurvennachweise des Verkehrskonzeptes vom 8. März 2022 belegen die Befahrbarkeit bei einer Breite von 7,2 m im Zufahrtsbereich des Steinrader Dammes. Eine breitere Querschnittsgestaltung über das notwendige Maß hinaus zulasten des Wasserhaushaltes (Stand der Technik Regelwerk A-RW 1) ist nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
geordneten Straße. Insofern benötigt der Straßenbaulastträger zur Schaffung einer funktionierenden Lösung die 8,55 m, weil ggf. nach wie vor ein kurzer Abschnitt separiert werden muss.		
4.5 Abstand der Baumscheiben Der Abstand zwischen den wechselseitigen Baumscheiben sollte 11,0 m nicht unterschreiten.	Der Forderung wird bereits entsprochen. Die geringste Versatzlänge lv beträgt 13,36 m. Für die Versatztiefe von tv = 2,30 m und einer Fahrbahnbreite b von 4,10 m müsste die Versatzlänge nach den Richtlinien lediglich ca. 7 m für Pkw und Lkw sowie 10,50 m für Sattelzüge betragen (vgl. RASt 06, Kap. 6.2.1.2 Versätze). Innerhalb der gewählten Versatzlänge von mindestens. 13,36 m ist somit auch die Begegnung Pkw / Lkw möglich.	berücksichtigen
4.6 Knickschutzstreifen In der Planzeichnung ist der Fußweg/Naherholungsweg an der östlichen Seite des B-Plangebiets mit einer Breite von 2,50 m ausgewiesen. In dem Schnitt C-C´ liegt neben dem 2,50 m breiten „Naherholungsweg“ ein 1 m breiter „Grünstreifen (ausgemuldet)“. Im Teil B – Textteil steht unter 9.7: „Die festgesetzten Knickschutzstreifen im Bereich der Maßnahmenflächen M1 und M3 sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Der bestehende Knickschutzstreifen ist dauerhaft zu erhalten und max. 1 x pro Jahr (frühestens ab 1. Juli) zu mähen.“ ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, in der Planzeichnung die „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ des Fußwegs auf 3,50 m zu verbreitern, und im Schnitt C-C´ den Text „Grünstreifen (ausgemuldet)“ zu ersetzen mit: „Mulde“. Denn in § 4 Satz 1 BNatSchG „Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“ steht: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken […] 3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege, […] 5. der Versorgung, einschließlich	Der Knickschutzstreifen dient vornehmlich dem Schutz der Knickanlagen im Plangebiet. Ergänzend ist die Nutzung dieser Fläche für die erforderliche Entwässerung der Gehwegflächen vorgesehen, damit durch die Bewässerung ein positiver Synergieeffekt ausgelöst werden kann. Der Schutzstreifen für die Knickanlagen ist entsprechend zu reglementieren und der Maßnahmenfläche zuzuordnen. Dies entspricht der gängigen Praxis und wurde in dieser Weise mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Streifen dient nicht überwiegend der Wegeentwässerung, sondern überwiegend dem Knickschutz. Der Weg soll jedoch hier hinein entwässern, so dass der Streifen beiden Belangen dient. Die Benennung als „Grünstreifen (ausgemuldet)“ wird beibehalten.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung, […] dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. […]“ Die Funktion der Mulde ist zwingend zur Entwässerung des Fußweges zu sichern, damit das anfallende Regenwasser versickert und nicht steht bzw. sich auf dem Fußweg Eisflächen bilden. Deswegen ist für die 1 m breite Mulde die Funktionssicherung für den Fußweg zu gewährleisten. Vorgaben oder Abstimmungen hinsichtlich des Naturschutzes sind in diesem Bereich deswegen nicht erforderlich. Dies ist im B-Plan deutlich auszuweisen.		
4.7 Festsetzung Regenrückhaltemulde In der Planzeichnung ist die „Regenrückhaltemulde“ mit einer „überlagernde Festsetzung: öffentliche Grünfläche und Anlage für Regenrückhaltung“ markiert. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt diese Festsetzung ab. Da diese Fläche für den von der Straße und von privaten Flächen abgeleiteten Regen dient, ist diese Fläche eindeutig eine Fläche für die Abwasserbeseitigung, wie es im Planstand zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingezeichnet war, und keine öffentliche Grünfläche. Die Funktionssicherung gemäß § 4 Satz 1 Punkt 5 BNatSchG (s. o.) hat hier Vorrang. Und die Nähe zum Kinderspielplatz unterstreicht die Ablehnung noch zusätzlich. ➢ Bei der ähnlichen Schraffur auf dem B-Plan 03.50.00 „St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof“ handelt es sich um eine unterirdische Regenrückhaltung in Rigolen und hier ist eine oberirdische Rückhaltung in einer Mulde geplant.	Die Bürgerschaft hat das Klimaanpassungskonzept mit der Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräume gemäß dem Motto: „Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Die Maßnahme beinhaltet zudem einen ökologischen Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Ergänzend sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Im Zusammenhang mit der Prüfung multifunktionaler Flächen wurden festgestellt, dass die betroffenen Flächen nur selten von Kindern oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Regenereignissen genutzt werden. Die Fläche soll als zusammenhängende Grünfläche wahrnehmbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	
4.8 Lage Regenrückhalteraum In der Planzeichnung wird die „Regenrückhaltemulde“ von zwei Wegen begrenzt, der Weg von der Straße in die Grünanlage führt direkt darauf zu und sie liegt im Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung zum Überschwemmungsschutz im Starkregenfall freizuhalten sind. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Verlegung der Mulde an die Stelle des Kinderspielplatzes zu planen, dort ist auch der tiefste Punkt der Straße, und den Kinderspielplatz nach Nordosten zu verlegen. Dort steht eine viel größere Grünfläche zur Verfügung, die nicht an eine Straße angrenzt, nicht an allen vier Seiten, sondern nur an einer Seite von einem Weg begrenzt und weiter entfernt vom Flutgraben ist.	Der Kinderspielplatz ist seit Beginn der Planung hier verortet (bereits zur §4(1) Beteiligung). Der Vorhabenträger hat verlässlich seine Vermarktung hierauf abgestellt. Der Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) wurde entsprechend geplant und festgesetzt. Eine Änderung greift zu sehr in das Gefüge ein, eine erneute Auslegung wäre erforderlich.	nicht berücksichtigen
4.9 Baumpflanzung Verkehrsflächen Im Teil B – Textteil steht unter 12.9: „Im Straßenraum der Planstraße sind […] Laubbäume (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) […] zu pflanzen“. In der Begründung steht unter 5.6.2 „Öffentliche Grünflächen – Pflanz- und Erhaltungsbindung“: „Hinweis: In der Pflanzenliste […] einheimische Laubbäume empfohlen. […] ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht einheimische Baumarten […] zu berücksichtigen […].“	Die Begründung und Pflanzliste (a) werden angepasst. Folgender Zusatz wird in die Pflanzliste aufgenommen: „In der Pflanzenliste (a) wird für die Pflanzung von Straßenbäumen die Verwendung von heimischen Laubbäumen empfohlen. Angesichts der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, Starkregen) ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht heimische Baumarten bei der Auswahl und Pflanzung von Straßenbäumen zu berücksichtigen (z. B. GALK-Straßenbaumliste), da diese den veränderten Anforderungen besser gewappnet sind. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt diese Festsetzung auf die Pflanzliste a) ab. Damit würde suggeriert, dass diese Bäume im Straßenraum wachsen würden, mit diesem unnatürlichen Standort zurechtkämen und die Funktion für den Straßenraum gerecht werden würden (z. B. Lichtraumprofil, Salzverträglichkeit). Es ist auf die Liste der „Zukunftsbäume für die Stadt“ der GALK zu verweisen. Diese Forderung bleibt gemäß der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung bestehen und entspricht dem § 4 Satz 1 BNatSchG (s. o.). Solange keine Einigung mit der Klimaleitstelle besteht, soll auf allgemein anerkannte und aktuelle Forschungsergebnisse verwiesen werden und nicht an einer überholten Pflanzliste festgehalten werden. Der „Hinweis“ in der Begründung ist weder ausreichend noch insofern sachlich richtig, dass die Artenauswahl von „nicht einheimischen“ Straßenbäumen nicht „zukünftig ggf. notwendig“ ist, sondern dies schon längst notwendig, erforscht, Stand der Technik ist und deswegen auch so umgesetzt wird. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, diesen Hinweis zu löschen.		
<u>4.10 Pflanzliste b</u> Im Teil B – Textteil steht unter 12.10: „Auf dem Kinderspielplatz […] Pflanzliste (a) […]“ und unter 12.11: „Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche […] Pflanzliste (a) […]“ In der Begründung steht unter 5.6.2 „Öffentliche Grünflächen – Pflanz- und Erhaltungsbindung“: „Die für die Baum- und Heckenpflanzung zulässigen Pflanzen sind in den Pflanzlisten in den textlichen Festsetzungen aufgelistet. […] gleichartiger Ersatz gemäß der Pflanzliste (a) […]“ ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert folgendermaßen zu formulieren: „sind überwiegend heimische Baumarten zu pflanzen“ und den Verweis auf die	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Teil B Text wird angepasst und der Verweis auf die Pflanzliste entfällt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Pflanzliste zu löschen. Denn die Eingrenzung auf eine jahrzehntelang festgesetzte Pflanzliste mit 9 verschiedenen Baumarten plus Obstbäumen steht dem Gebot der Vielfalt entgegen. Es gibt noch erheblich mehr heimische Gehölze. Die Formulierungen in der Begründung wäre entsprechend zu löschen bzw. entsprechend zu ändern, um nicht widersprüchliche Aussagen zu haben.		
<u>4.11 Regenrückhalteraum</u> Im Teil B – Textteil steht unter 12.12: „Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ ist die Anlage einer naturnahen und betretbaren Regenrückhaltemulde zulässig, eine Einfriedung der Fläche ist unzulässig.“ Und in der Begründung steht unter 5.6.2 „Öffentliche Grünflächen – Pflanz- und Erhaltungs-bindung“: „Bei der Regenrückhaltemulde […] in Form einer in den Park eingebundenen Vertiefung […]“ ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt diese Punkte komplett ab. Auf eine Begründung wird verzichtet, da dies in internen Besprechungen in unseren Augen in ausreichender Form bereits geschehen ist.	Die Bürgerschaft hat das Klimaanpassungskonzept mit der Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräume gemäß dem Motto: „Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Die Maßnahme beinhaltet zudem einen ökologischen Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Ergänzend sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Im Zusammenhang mit der Prüfung multifunktionaler Flächen wurden festgestellt, dass die betroffenen Flächen nur selten von Kindern oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Regenereignissen genutzt werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Fläche soll als zusammenhängende Grünfläche wahrnehmbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Praxiserfahrungen weisen die Möglichkeit der Mehrfachnutzung nach, die konkreten Maßnahmen sind ortsabhängig und obliegen der Ausführungsplanung. Verwaltungsintern wurde festgelegt, dass die Mulde der Doppelnutzung zugeführt werden soll und eine Einzäunung nicht erfolgt. Die Pflege erfolgt entweder durch EBL oder Stadtgrün und Verkehr.	
4.12 Heckenpflanzung Kinderspielfläche Im Teil B – Textteil steht unter „Pflanzliste (b)“: „geschnittene Heckenpflanzung“. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr teilt mit, dass die Hecke auf dem Kinderspielplatz nicht als geschnittene, sondern als freiwachsende Hecke ausgebildet wird, damit Kinder und Insekten Blüten und Früchte erleben können. Dazu ist die Pflanzenauswahl einschränkend. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Festsetzung, dass der Kinderspielplatz zum Straßenbereich abgesichert werden muss, ohne dies genauer zu differenzieren.	Die Festsetzung zur Heckenpflanzung bleibt wie festgesetzt. Eine geschnittene Hecke erreicht eine Breite von ca. 1 m bis 1,50 m, diese Breite ist auskömmlich. Eine freiwachsende Hecke erreicht 3 m bis 5 m und würde die erforderliche Spielplatzgröße minimieren.	nicht berücksichtigen
4.13 Pflanzliste c Im Teil B – Textteil steht unter „Pflanzliste (c) Bepflanzung Lärmschutzwand“ „Campsis radicans“ im ersten Block. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Klettertrompete in die Liste unter „Rankhilfe erforderlich“ zu schreiben, weil sie erst mit windenden Trieben an Höhe gewinnt. Kletterwurzeln bildet sie nur selten und zur Unterstützung aus.	Die Pflanzliste (c) wird angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	berücksichtigen
4.14 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Das WA 3 verfügt über Grundstücke, die offensichtlich auch über die Zufahrt zur KITA erschlossen werden.	Über das Grundstück der KITA werden keine weiteren Grundstücke erschlossen. Die Erschließung erfolgt über die jeweiligen Grundstücke, auf denen eine Bebauung in zweiter	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass zu prüfen ist, ob für diese Grundstücke ein Geh-/Fahr- und Leitungsrecht über diese Zufahrt festzusetzen ist.	Reihe ermöglicht wird. Die Erschließung ist im Zuge des Bauantragsverfahrens nachzuweisen und zu sichern.	
4.15 Grundstücksüberfahrten Die Grundstücke in dem Neubaugebiet werden ihre Überfahrtsgenehmigungen beantragen. Die angeordneten Parkplätze im Straßenraum schränken mögliche Verortungen bereits ein. ➢ Für den Bereich Stadtgrün und Verkehr wäre es für die zukünftige Bearbeitung von Überfahrtsanträgen hilfreich, wenn im Textteil B unter Pkt. 6 die Unzulässigkeit einer zweiten Überfahrt (pro Grundstück) festgesetzt wird.	Die Beschränkung von Überfahrten auf eine Zufahrt/Grundstück kann im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. So obliegt es dem beteiligten Bereich Stadtgrün und Verkehr bei der Beantragung von Überfahrtsgenehmigungen zu steuern. Städtebaulich wird das Anliegen unterstützt.	nicht berücksichtigen
4.16 Kita-Zufahrt Die Zufahrt zur KITA wird in der Planzeichnung mit einer Breite von 5,00 m angegeben. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht –wie bereits im Beteiligungsverfahren nach §4(1)- darauf aufmerksam, dass bei dieser Breite unbedingt das Halten und Parken im Zufahrtsbereich untersagt werden muss, da bei haltenden und parkenden Fahrzeugen kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist und auszuschließen ist, dass in den Spitzen-zeiten durch die Bring- und Holverkehre ein Rückstau auf dem Steinrader Damm erfolgt.	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ebenso die Verhinderung/Eindämmung der Hol- und Bringverkehre. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 08.03.2022). Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Hol- und Bringverkehr aufnehmen zu können.	Kenntnisnahme
4.17 Kinder- und Jugendlichenbeteiligung ➢ Weiterhin merkt der Bereich Stadtgrün und Verkehr zum Thema KITA-Zuwegung an, dass bezüglich der Ausführungen unter Pkt. 9.1 der Begründung, ggf. eine Kinder- und Jugendlichenbeteiligung –auch über das §4(1)er-Verfahren hinaus– angemessen gewesen wäre.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden lediglich die Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte und ihrer Zufahrt geschaffen. Die Grundvoraussetzungen sind auf Grundlage fachplanerischer Expertisen zu beurteilen. Eine Kinderbeteiligung ist bei Flächen, die für Kinder bestimmt sind, sinnvoll, wie z. B. zu den Freiflächen der Kita oder dem Spielplatz.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4.18 Stellplätze im Einfahrtsbereich Gemäß Planzeichnung befinden sich im unmittelbaren Einmündungsbereich in das Neubaugebiet rechts Stellplatzflächen, die eine Tiefe von 4,00 m aufweisen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt diese Stellplatzfläche an der Stelle und in der Tiefe ab. Die Lage der Stellplätze ist –gegenüber der Darstellung aus dem §4(1)er-Verfahren- in Richtung Süden verschoben worden. Dem wird aufgrund der unmittelbaren und somit konfliktbehafteten Nähe zum Steinrader Damm nicht zugestimmt. Weiterhin ist die Tiefe –gegenüber der Darstellung aus dem §4(1)er-Verfahren- von 5,00 auf 4,00 m reduziert worden. Dem wird von Seiten des Bereichs Stadtgrün und Verkehr nicht zugestimmt, weil 4,00 m als Pkw-Abstellfläche nicht ausreicht. Sogar eine –an dieser Stelle jedoch ungeeignete- Schrägaufstellung benötigt richtlinienkonform mehr Platz.	Für die Grundstücke im Bereich der östlich gelegenen Reihenhäuser sind Stellplatznachweise zu erbringen. Diese werden straßenbegleitend als Längsparker angeordnet. Der Verkehrssicherheit wird durch eine Breite der Stellplätze von 4 m und einer Länge von 6 m ausreichend entsprochen. Die Stellplätze werden etwas nach Norden verschoben. Das städtebauliche Konzept und die Planzeichnung werden angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	teilw. berücksichtigen
Nr. 5 Hansestadt Lübeck Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 18.08.2022)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme 5.1 Ausgleichsfläche Die Ausführungen zur bestehenden Ausgleichsfläche in der UNV-Stellungnahme vom 19.11.2021 wurden nur zum Teil berücksichtigt. Die bestehende lineare Kompensationsfläche im B-Plan, derzeitiges Entwicklungsziel Sukzessionsfläche, wurde im aktuellen Entwurf beibehalten mit dem derzeitigen Entwicklungsziel Sukzessionsfläche. Die Entwicklung einer Sukzessionsfläche -die bisher nicht stattgefunden hat- wird an dieser Stelle aus den folgenden Gründen nicht (mehr) befürwortet: – Erhaltung der Optionen für eine Renaturierung des Flutgrabens und Anpassung an den Klimawandel: Der Flutgraben ist derzeit hydraulisch an seiner Belastungsgrenze. Das Profil ist nicht naturnah. Im Zuge	Da im Verfahren keine Ersatzfläche für die festgesetzte Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden konnte, muss der 6 Meter Streifen dort weiterhin verbleiben. Eine Einzäunung ist nicht erforderlich, ein sporadisches Begehen/Aufenthalt ist mit dem entwicklungsziel vereinbar.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel sind Renaturierungsmaßnahmen an technisch ausgebauten Gewässern erforderlich. Mit der Entwicklung eines durchgehenden Gehölzgürtels würde man sich die Option auf eine Profilaufweitung des Gewässers und naturnahe Böschungsprofilierung verbauen. Die Gewässerniederung kann unter Grünlandnutzung ihre Funktion für die Produktion von Kaltluft und als Kaltluftleitbahn optimal erfüllen, während Gehölzbewuchs in Bezug auf diese Landschaftsfunktionen hinderlich ist. – Umsetzbarkeit: Um Funktionen für den Naturschutz zu erfüllen, wäre an dieser Stelle eine Einzäunung erforderlich, da eine öffentliche Grünfläche mit voraussichtlich intensiver Nutzung angrenzt. Ein Zaun ist jedoch an dieser Stelle nicht wünschenswert, siehe auch Landschaftsbild. – Landschaftsbild: Vor dem Hintergrund der aktuellen B-Planung soll der Flutgraben als Gewässer für die Anwohner:innen erlebbar bleiben und nicht durch einen durchgehenden, mit der Zeit hoch aufwachsenden Gehölzgürtel sowie einen Zaun abgeriegelt werden. Aus diesen Gründen ist die jetzige Ausgleichsfläche, wie in der Stellungnahme vom 19.11.2021 bereits dargelegt, mit dem Entwicklungsziel extensives Grünland (2-schürige Mahd) festzusetzen und der öffentlichen Grünfläche zuzuschlagen. Der Ausgleich ist an einen externen Standort im Verhältnis 1:1 zu erbringen.		
II. Eingriff in die Natur <u>5.2 Knickausgleich und Knickeingriff</u>	Die Hinweise zum Knickausgleich werden berücksichtigt. Auf der Suche nach einer geeigneten Ausgleichsfläche wurde bereits die Möglichkeit der Nutzung eines Knickökokontos in Betracht bezogen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Durch den Bau eines öffentlichen Weges in der Breite von 2,50 m im westlichen Teil des B-Plangebietes wird ein Knickdurchbruch erforderlich. Dafür ist ein externer Ausgleich als Knick im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Es wird empfohlen, dabei auf ein Knickökokonto zurückzugreifen. Hinweise erteilt die Untere Naturschutzbehörde.	Der Ausgleich ist auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Dummersdorf der Hansestadt Lübeck auf den Flurstücken 17/1 und 418 der Flur 5 Gemarkung Dummersdorf vorgesehen. Die Umsetzung wird im Erschließungsvertrag gesichert.	
Der Bau eines öffentlichen Fußweges entlang des Knicks im Osten des B-Plangebietes findet im Wurzelbereich des Knicks, einem nach § 30 BNatSch geschützten Biotop statt. Wegebau und Wegeentwässerung sind so durchzuführen, dass Eingriffe in den Wurzelbereich des Knicks minimiert werden. Dazu ist der Fußweg überhöht und mit deutlichem Seitengefälle in Richtung Knick bauen sowie mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Der 1 m-Streifen entlang des Knicks ist mit Zweckbestimmung Naturschutz als Knickschutzstreifen zu erhalten, mit artenreichem Landschaftsrasen zu begrünen und maximal 1 mal pro Jahr zu mähen.	Die Hinweise zur Herstellung des Weges werden im Erschließungsvertrag übernommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.	berücksichtigen
Eine Profilierung als Mulde unter der jetzigen Geländeoberfläche und deren intensive Unterhaltung so dicht am Knickwallfuß wird abgelehnt, da nicht mit dem Knickschutz vereinbar. Durch eine entsprechende Materialwahl bei der Oberflächenbefestigung wird der oberflächige Abfluss minimiert und durch die Überhöhung des Fußweges sowie die Profilierung eines Seitengefälles kann der Knickschutzstreifen das verbleibende Oberflächenwasser aufnehmen und versickern. Alternativ könnte eine Entwässerungsmulde im Westen des Fußweges angelegt werden, was jedoch dazu führen würde, dass die Tiefe der dort befindlichen Grundstücke um 1 m reduziert werden müsste.	Die Mulde entlang des Weges an der östlichen Geltungsbereichsgrenze soll nicht unterhalb der jetzigen Geländeoberkante erfolgen. Mit der Aufbauhöhe//Überhöhung des Fußweges aufgrund des technisch notwendigen Aufbaus, ist eine Mulde in ausreichender Tiefe im Bereich des Knickschutzstreifens möglich, ohne in dessen Wurzelraum einzugreifen.	nicht berücksichtigen

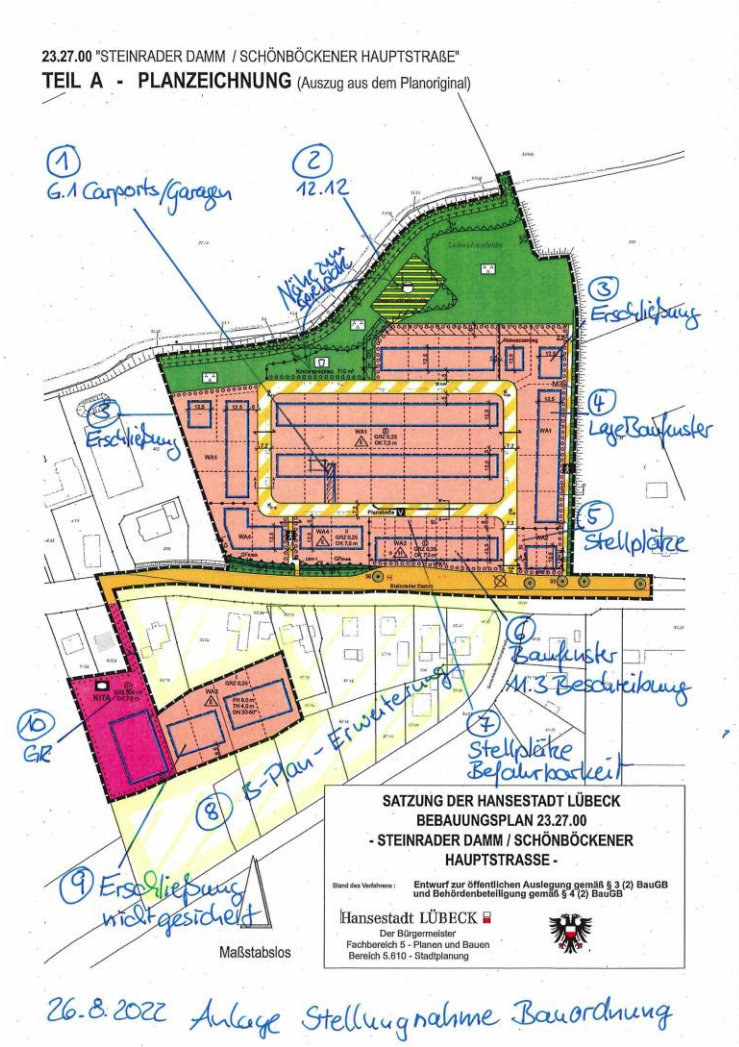
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.3 Verlegung der Sukzessionsfläche Wie unter Punkt I bereits dargestellt, ist die Funktion und Zweckbestimmung der Ausgleichsfläche ist bei der geplanten angrenzenden Nutzung als Grün- und Erholungsfläche nicht aufrecht zu erhalten und unter den heutigen Erfordernissen der Anpassung an den Klimawandel auch nicht mehr sinnvoll. Eine Verlegung der festgesetzten Sukzessionsfläche an eine andere Stelle ist daher erforderlich. Dafür ist Ausgleich im Verhältnis 1 :1 zu erbringen. Das Kap. 6.6.1 ist zu überarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zu erwarten und wie dargestellt auszugleichen.	Die Ausgleichsfläche konnte durch die Hansestadt Lübeck nicht verlegt werden, da keine entgeldfreie Verlagerungsfläche zur Verfügung steht. Für die Buchung auf das städtische Ökokonto wurde keine kostenfreie Überlassung in Aussicht gestellt. Die Ausgleichsfläche bleibt somit am Uferstreifen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes in einer Breite von 6 m. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt.	nicht berücksichtigen
III. Artenschutz 5.4 Artenschutz Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung aus der Sicht des Artenschutzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV. Anpassung an den Klimawandel 5.5 Klimaanpassung Auf die bereits unter Punkt I. aufgeführten Aspekte in Bezug auf den Flutgraben wird aus Sicht der Überflutungs- und Hitzevorsorge verwiesen.	Die Ausgleichsfläche konnte durch die Hansestadt Lübeck nicht verlegt werden, da keine entgeldfreie Verlagerungsfläche zur Verfügung steht. Für die Buchung auf das städtische Ökokonto wurde keine kostenfreie Überlassung in Aussicht gestellt. Die Ausgleichsfläche bleibt somit am Uferstreifen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes in einer Breite von 6 m. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt.	
5.6 Höhenfestlegungen Entwässerungsanlagen Zentrale Höhen aus dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan sind in den B-Plan aufzunehmen, um die geplante Entwässerung bei Starkregen sicherstellen zu können.	Die Höhen werden in der Ausführungsplanung abschließend festgelegt. Eine Festsetzung ist nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen
5.7 Notwasserweg Alle Notwasserwege sind im B-Plan einzutragen.	Der formal geltende Notwasserweg wurde in der Planzeichnung gesichert. Als solche werden die Planstraße und der tatsächlich festgesetzte Notwasserweg bezeichnet. Im Übrigen handelt es sich um natürliche Überflutungsfließwege, die nicht unterhalten werden müssen und somit keiner Festsetzung bedürfen.	teilweise berücksichtigen
Die Funktionsfähigkeit des Notwasserweges zwischen den Grundstücken 6 und 7 bleibt nach wie vor fraglich hinsichtlich der Höhengestaltung sowie der langfristigen Unterhaltung durch Private.	Im Kurvenbereich vor dem Notwasserweg (Notwasserweg auf dem Grundstück Nr. 7) sind die Deckenhöhen derart geplant, dass das Oberflächenwasser von Stat. 0+093 (17,14 mNN) dem größten Gefälle folgend zum Notwasserweg bei 16,88 mNN bzw. 16,89 mNN fließen wird. Im Normalfall wird das Oberflächenwasser dann weiter am Bord in Richtung Stat. 0+110 abgeführt. Ab einer Einstauhöhe von 2 cm erfolgt ein Übertritt in den Notwasserweg. Im Deckenhöhenplan zum Wasserwirtschaftlichen Begleitplan ist das resultierende Einzugsgebiet der Notentwässerung zwischen den Grundstücken 6 und 7 dargestellt. Das Einzugsgebiet des Notwasserweges auf dem Grundstück Nr. 7 besteht lediglich aus den Grundstücken 1 bis 4 sowie aus den im EZB gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen. Es handelt sich um 2.000 m² Baugrundstücke und 516 m² Verkehrsflächen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Ein Starkregenereignis von 150 mm in 2 Stunden entspricht einem Regen von 208,3 l / (s x ha). Unter Berücksichtigung, dass die weiteren Entwässerungssysteme im Starkregenereignis bereits von Beginn an überlastet sind und auf den Grundstücken und auf den Verkehrsflächen ein Spitzenabflussbeiwert von 1,0 einstellt (ungünstige Annahme auf der sicheren Seite), erfolgt in der Mulde der Notentwässerung eine Einleitung von 208,3 l/ (s x ha) x 0,25 ha x 1,0 = 52 l/s Aufgrund der Topografie der Grundstücke 6 und 7 wird die Mulde der Notentwässerung ein Gefälle von ca. 4,6 % aufweisen. Die ca. 20 cm tiefe Mulde wird problemlos in der Lage sein, die anfallenden 52 l/s schadlos in die Niederung abzuführen (zum Vergleich: Eine Rohrleitung DN 200 mit 4,6 % Gefälle hat bei Vollfüllung eine Leistung von ca. 72 l/s). Der Nachweis Dauerregen 150 mm in drei Tagen kann entfallen, da kein Zufluss/Aufstau von weiteren Gebieten besteht und der Abfluss in l/s in der Mulde somit geringer ausfällt. Der Notwasserweg wird als Mulde ausgebildet, die vom Eigentümer wie der restliche normale Rasen gemäht werden muss. Dies wird privat grundbuchlich und durch Baulast gesichert. Die Umsetzung hierfür wird über den Erschließungsvertrag gesichert.	
5.8 Dachbegrünung Kita Das intensive Gründach der KITA ist im B-Plan festzusetzen (> 15 cm Aufbauhöhe).	Die Textfestsetzung 9.1 wird entsprechend angepasst. Es wird eine Dachbegrünung mit einem Mindestsubstrataufbau von 15 cm festgesetzt. Die Grundzüge der Planung werden sind nicht berührt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.9 Pflanzliste Bei der Pflanzliste sollte Crataegus crus galli durch Crataegus x prunifolia ersetzen werden, da dieser bereits seit 1783 in Deutschland in Kultur ist und zudem ein gutes Vogelschutz- und -nährgehölz darstellt.	Die Pflanzliste wird angepasst. Die Grundzüge der Planung werden sind nicht berührt.	berücksichtigen
V. Klimaschutz 5.10 Klimaschutz Von Seiten des Klimaschutzes gibt es keine weiteren Anmerkungen. Das Energiekonzept wurde nach der frühzeitigen Beteiligung nachgebessert und ist für das Gebiet anzuwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Energiekonzeptes ist durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.	Kenntnisnahme
VI. Immissionsschutz 5.11 Immissionsschutz Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es keine weiteren Anmerkungen, da die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst (Schreiben vom 10.08.2022)		
6.1 Grünflächen/Waldfläche Das o.g. Anschreiben sowie die zugehörigen Planungsunterlagen wurden durch das LLUR in Flintbek übermittelt. Hinsichtlich der Inhalte zum Entwurf des Bebauungsplanes 23.27.00 für das vorbezeichnete Planungsgebiet wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen: Ziel des vorbezeichneten Bebauungsplanes - der zwei Teilflächenareale beidseitig des Steinrader Damms in Lübeck umfasst - ist einerseits die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung eines neuen Wohngebietes und einer Kindertagesstätte	Es ist eine dauerhafte waldfreie Flächenentwicklung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans angestrebt. Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes in einer Breite von 6 m. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt.	berücksichtigen

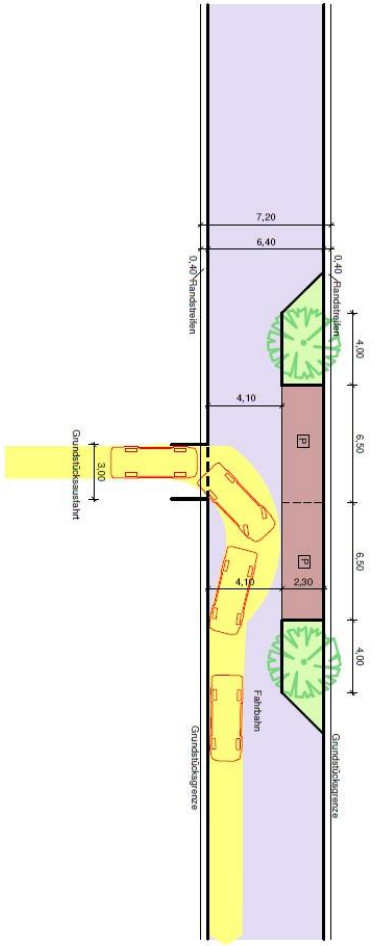
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sowie andererseits die Aktivierung von wohnbauliehen Nachverdichtungspotenzialen geplant. Die beiden, betreffenden Flächenareale sind unbebaut bzw. werden anteilig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Planung nicht betroffen. In dem nördlichen Flächenareal des Bebauungsplanes, welches vor allem großflächig, öffentliche Grünflächenbereiche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (u.a.: 82 -Ersatzmaßnahme in Form eines 6 m breiten Sukzessionsstreifens, Park-/Grünflächen, ein Regenrückhaltebecken und ein Kinderspielplatz) vorsieht, ist eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung durch entsprechend kontinuierliche Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen und langfristig zu gewährleisten. Unter der Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Anmerkung bestehen aus hiesiger Sicht keine weiteren Bedenken.		
Nr. 7 Hansestadt Lübeck Abteilung Bauaufsicht (Schreiben vom 29.08.2022)		
Die folgenden aufgeführten Einzelpunkte sind der Zuordnung der beigefügten Skizze zu entnehmen.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		
<u>7.1 Grundstückszufahrt</u>	Zugunsten ausreichend besonnter Grundstücksflächen ist eine Bebauung und in diesem Zusammenhang auch den gestalterischen Vorgaben entsprechend, eine Anordnung von	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Innerhalb des Baufensters - WA 1 Mitte, südliche Reihe - hat die Anordnung der Carports und Garagen gem. Punkt 6.1 sehr lange Grundstücksauffahrten zur Folge.	Garagen und Carports derart angeordnet, das die freibleibenden Flächen nach Süden ausgerichtet sind, was längere Zufahrten bedingt.	
7.2 Regenrückhalteraum Die Einfriedung der Regenrückhaltemulde ist laut Text Nr. 12.12 unzulässig. Hier besteht ein direkter Bezug zum nahegelegenen Kinderspielplatz. Eventuell geht von der Mulde eine Gefahr für spielende Kinder aus, falls die Mulde nach starkem Niederschlag mit Wasser gefüllt ist.	Die Bürgerschaft hat das Klimaanpassungskonzept mit der Maßnahme Nr. 18 „Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln“ beschlossen. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und des zeitweisen Regenrückhalts in Freiräume gemäß dem Motto: „Leben „mit dem Wasser“ statt „gegen das Wasser“. Diese Maßnahme geht mit der bundesweiten Zielsetzung zur Schaffung multifunktionaler Flächen im Umgang mit anfallendem Regenwasser einher. Hierfür sind mittlerweile zahlreiche Arbeitshilfen und praktische Beispiele vorhanden, die den Nachweis führen, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser in den Zeiten, in denen kein Einstau stattfindet zugänglich und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Die Maßnahme beinhaltet zudem einen ökologischen Mehrwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Gefahrenpotenzial ausgeschlossen werden kann. Bei einer maximalen Einstautiefe im Bereich des Regenrückhalteraums von rund 20 cm ist ein Gefahrenpotenzial weitestgehend auszuschließen. Ergänzend sind Beschilderungen, eine sachgemäße Unterhaltung und andere visuelle und physische Maßnahmen möglich. Im Zusammenhang mit der Prüfung multifunktionaler Flächen wurden festgestellt, dass die betroffenen Flächen nur selten von Kindern oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit bei Regenereignissen genutzt werden. Die Fläche soll als zusammenhängende Grünfläche wahrnehmbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
7.3 Kinderspielplatz Zudem ist die Anordnung der Spielfläche ohne räumlichen Bezug und verhindert Sichtbeziehungen, die ausdrücklich gewünscht sind. Rücksprache Kinder/ Jugend	Ziel von Kinderspielflächen ist es, einer breiten Mehrheit zugänglich und für diese auch wahrnehmbar zu sein. Für die Bewohnenden bietet die Spielfläche eine gute Einsehbarkeit und im Bereich höherer öffentlicher Frequenz auch ein höheres Maß an Sicherheit	nicht berücksichtigen
7.4 Erschließung WA 3 Die Erschließung der beiden einzeln gelegenen Randgrundstücke muss gesichert sein. Da hier keine planungsrechtliche Erschließung geplant ist, werden Bauanträge in diesen Baufenstern nur in einem ordentlichen Bauantrag plus Baulast möglich.	Die Erschließung kann über die jeweiligen Grundstücke gesichert werden, dies wird im Bauantragsverfahren nachgewiesen.	bereits berücksichtigt
7.5 Anordnung Baugrenze Die Anordnung des Baufensters - WA1, Osten – befindet sich sehr weit östlich. Der Garten hinter den Wohnhäusern ist damit auf ein sehr geringes Maß reduziert, womit die Grundstückseigentümer gezwungen sind, die Gartennutzung vorrangig in Richtung Straße auszurichten.	Zugunsten ausreichend besonnter Grundstücksflächen ist die mögliche Bebauung derart angeordnet, das eine größere zusammenhängende Gartennutzung möglich ist.	bereits berücksichtigt
7.6 Stellplatznachweis Die ausgewiesene Stellplatzfläche für die kleine Hausgruppe – WA2 Osten – reicht für die 3 geplanten Wohneinheiten nicht aus.	Für die Grundstücke im Bereich der östlich gelegenen Reihenhäuser sind Stellplatznachweise zu erbringen. Diese werden straßenbegleitend als Längsparker angeordnet. Der Verkehrssicherheit wird durch eine Breite der Stellplätze von 4 m und einer Länge von 6 m ausreichend entsprochen. Die Stellplätze werden etwas nach Norden verschoben. Das städtebauliche Konzept und die Planzeichnung werden angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	bereits berücksichtigt
7.7 Festsetzung Schallschutzbebauung Die Beschreibung des Textes 11.3 ist unverständlich! Die Anordnung von „Außenwohnbereichen“ auf der Nordseite der/s Gebäude/s (WA2, Süden, große Hausgruppe) in Richtung der ausgewiesenen Stellplatzfläche ist trotz Berücksichtigung der Lärmimmissionen seitens der Hauptstraße nicht schlüssig.	Die Festsetzung 11.3 sichert die geschlossene Bebauung in einer Mindesthöhe von 2,2 m zum Schutz vor Schalleintrag. An der verlärmten Seite zum Steinrader Damm sind Außenbereiche trotzdem genehmigungsfähig, sofern ein zweiter Außenwohnbereich lärmabgewandt angeordnet wird.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
7.8 Stellplatzflächen WA 2 Die Befahrbarkeit der Stellplätze vor der großen Hausgruppe ist nicht gegeben. Ein Ein- und Ausparken ist bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 4,10m – siehe Straßenschnitt B-B - nicht möglich, insofern ein ‚Querparken' vorgesehen ist, was die Stellplatztiefe von 6,0 m suggeriert.	Die StVO (§ 12, 1 und 3) verbietet das Parken an engen Stellen und gegenüber Einfahrten, die auf schmalen Fahrbahnen liegen. Die Definition von "engen Stellen" und "schmalen Fahrbahnen" erfolgt nicht in der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder deren Verwaltungsvorschrift (VwV). In der Regel definiert sich diese verbleibende Restbreite aus maximaler Fahrzeugbreite (2,55 m) sowie zweimal dem Sicherheitsabstand von 25 cm als dann insgesamt 3,05 m. Vom Oberverwaltungsgericht S-H gibt es sogar ein entsprechendes Urteil zu: "Eine enge Stelle im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO liegt vor, wenn ein gefahrloses Vorbeifahren unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zu beiden Seiten nicht oder nicht mehr ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten möglich ist. Dies erfordert unter Berücksichtigung der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO zulässigen Fahrzeugbreiten und eines Sicherheitsabstandes von 50 cm eine übliche Durchfahrtsbreite von 3 bis 3,5 m." (Aktenzeichen 5 LA 207/20) Der nachfolgende Schleppkurvennachweis belegt die Befahrbarkeit der Grundstückszufahrten bzw. der privaten Stellplätze in Senkrechtaufstellung. Der Schleppkurvennachweis ist mit der CAD-Straßenplanungssoftware „Geovision" aufgestellt worden.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		
7.9 Bebauung in zweiter Reihe Es ist nicht schlüssig, nur zwei hintere Grundstücke des Steinrader Damms – WA3 – für Wohnbebauung in den Bebauungsplan zu integrieren. Um dem gesamten umgebenden Bereich Planungssicherheit zu geben, sollte	Die Flächen stehen in einem unmittelbaren Planungszusammenhang zur Ermöglichung einer gemeinnützigen Fläche für eine neue Kita. Gemäß § 34 BauGB ist eine weitere Verdichtung auf den Flächen gewünscht und demnach auch ohne die Schaffung neuen Planrechts möglich.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der gelb markierte Bereich in den Bebauungsplan integriert werden, um auch anderen Grundstückseigentümern die gleichen Möglichkeiten einer hinteren Bebauung ihrer Grundstücke einzuräumen. Andernfalls müsste hier weiterhin gem. § 34 / ggf. **§ 35 BauGB** beurteilt werden.		
7.10 Erschließung WA 3 Der Bereich WA3 kann nicht im Verfahren der Genehmigungsfreistellung behandelt werden, da die planungsrechtliche Erschließung nicht gesichert ist.	Die Erschließung kann über die jeweiligen Grundstücke gesichert werden, dies wird im Bauantragsverfahren nachgewiesen.	bereits berücksichtigt
7.11 GRZ KITA Bereich KITA - Die Ausweisung einer GRZ mit 600m² ist nicht korrekt.	Hier müsste es korrekter Weise GR (Grundfläche) heißen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.	berücksichtigen
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 02.08.2022)		
8.1 Archäologische Kulturdenkmale Die Abteilung Archäologie des Bereichs 4.491 Archäologie und Denkmalpflege nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Anzumerken ist, dass die Stellungnahme vom 03.12.2021 nicht in den Teil B (Text) zum Bebauungsplan übernommen wurde. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um bisher weitestgehend ungestörte Landschaftsteile handelt, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. Besonders hinzuweisen ist auf Funde und Befunde aus der Jungsteinzeit (4.-3. Jt. v. Chr.), die auf dem Baugebiet	Im Rahmen des Erschließungsvertrags wird verbindlich geregelt, dass vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen systematische archäologische Prospektionen zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale in Abstimmung mit der Abteilung Archäologie durchzuführen sind.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Schönböckener Straße 102 (ehemaliges Pflanzenschutzamt) gemacht wurden. Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen o.g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014; GVOBI. Schi.-H. Nr. 1, 2015, S. 2-9, nach§ 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zu allererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden. Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen. Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
(Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung. Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen. Die in der Textfassung dargelegten Hinweise unter E sind nicht ausreichend!		
Nr. 9 Hansestadt Lübeck, 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 22.09.2022)		
9.1 Verdacht auf Kulturdenkmale Es handelt sich hier um Bereiche, in denen nach § 12 (2) 6 der begründete Verdacht besteht, dass Kulturdenkmale vorliegen. Daher besteht hier Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe (Erdarbeiten). Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen durch den Entwickler sind Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des DSchG S-H in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014 zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zu allererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden. 9.2 Hinweis Teil B Text Für den Teil B Text kann dann der allgemeine Hinweis verwendet werden (dieser wird auch – sofern notwendig	Im Rahmen des Erschließungsvertrags wird verbindlich geregelt, dass vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen systematische archäologische Prospektionen zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale in Abstimmung mit der Abteilung Archäologie durchzuführen sind.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
– durch die Bauordnung jeder Baugenehmigung beigefügt): <u>9.3 baubegleitend archäologische Untersuchungen</u> Aufgrund älterer archäologischer Funde/Untersuchungen ist im Bereich des o.g. Bauvorhabens mit archäologischen Kulturdenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, dem Mittelalter und der Neuzeit zu rechnen. Daher sind baubegleitend archäologische Untersuchungen vorzusehen. Mitarbeitern der Abteilung Archäologie ist ggf. Zutritt zu Fundbergungungen und Dokumentationen zu gewähren. Der Bereich Archäologie ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, über den Beginn der Erdarbeiten unter Angabe der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten des Bauleiters zu informieren. Funde und Befunde sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz S-H unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Befunde können sein: Steinbefunde aus Natur- und Kunststeinen, Holzkonstruktionen, Erdverfärbungen und Gruben. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist auch der ausführenden Baufirma mitzuteilen. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155, e-mail: archaeologie@luebeck.de, zu richten.		
Nr. 10 Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 02.08.2022)		
<u>10.1 Bedarf Schulerweiterung</u> Das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Grundschule Schönböcken und soll - gem. den Ausführungen - eine Neubebauung von ca. 49 Wohneinheiten (36 WE in freistehenden Einfamilienhäusern und 13 WE in Reihenhäusern/sonstigen Hausgruppen) ermöglichen. Es ist von maximal 55 Wohneinheiten auszugehen, wenn jedes	Am 07.07.2021 hat der Bereich Schule und Sport zur vorangegangenen Auftaktgespräch mitgeteilt, dass zum Ziel des B-Planes (geplante Bebauung von 40-50 Wohneinheiten) keine Bedenken bestehen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sechste freistehende Einfamilienhaus mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung versehen wird. Durch die Neubaugebiete im Zuständigkeitsbereich der Grundschule Schönböcken mit 49 bis 55 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 3 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 49 bis 55 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang = 2,2 bis 2,5). Für die Grundschule Schönböcken liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder in den kommenden Schuljahren bis auf zwei Ausnahmen bei 15 bis 22 Kindern je Jahrgang ohne eingerechnete Baugebiete. Eine Ausnahme bildet das Schuljahr 2024/2025 - hier liegt die Prognose bei 28 einzuschulenden Kindern. In diesem Schuljahr könnten an der Grundschule Schönböcken zwei erste Klassen eingeschult werden. Die zweite Ausnahme bildet das Schuljahr 2027/2028 - hier liegt die Prognose bei 24 einzuschulenden Kindern. In diesem Schuljahr werden an der Grundschule Groß Steinrade, deren Zuständigkeitsbereich an den Zuständigkeitsbereich der Grundschule Schönböcken angrenzt, prognostiziert nur 9 Schüler:innen eingeschult. Durch eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche oder der Zusammenlegung der beiden Schulen besteht die Möglichkeit, alle Schüler:innen in den beiden Zuständigkeitsbereichen zu beschulen. Insofern bestehen aus Sicht des Bereiches Schule und Sport für die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Absehbar reichen die Räumlichkeiten an der Grundschule Schönböcken nicht aus, um den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 durch	Aufgrund der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, dass die Grundschulversorgung gesichert ist und es wurden keine Verhandlungen mit dem Entwickler aufgenommen. Die Berechnung des Bedarfs unter Einbeziehung von 20% möglicher Einliegerwohnungen ist im Übrigen nicht sachgerecht bzw. entspricht nicht der Praxis. Mit der Ermöglichung zur Errichtung von Einliegerwohnungen soll dem altersgerechten Wohnen Rechnung getragen werden. Aufgrund der untergeordneten Größe werden Einliegerwohnungen nur sehr unwahrscheinlich von Familien bewohnt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die Hansestadt Lübeck umzusetzen. Erwartet wird eine benötigte Betreuungskapazität von ca. 80 Prozent. Nach dem städtischen Richtwerte-Modell für die Raumbemessung an Ganztagsschulen wird für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Schönböcken ein Zubau erforderlich von insgesamt ca. 120 m^2 Nutzfläche (2 Ganztagsbetreuungsräume je 60m^2). Es wird gebeten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten der Schulerweiterung an der Grundschule Schönböcken finanziell beteiligt werden muss.		
Nr. 11 Hansestadt Lübeck, 4.041 – Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 14.07.2022)		
11.1 Kita - Schallimmission Im Kita-Bedarfsplan ist eine viergruppige Kita für St. Lorenz Nord am Steinrader Damm vorgesehen. Die Kitabedarfsplanung war frühzeitig am Prozess beteiligt. Die Kindertageseinrichtung ist in der B-Planung berücksichtigt. Unter Zi. 5.5.3 der Begründung wird folgende Einschränkung des zukünftigen Kitabetriebes im Hinblick auf den Sportlärm beschrieben: „Zur Schaffung gesunder Aufenthaltsverhältnisse wird festgesetzt, dass die Kindertagesstätte an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein darf.“ Um spätere mögliche Nutzungen der Kita auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht pauschal auszuschließen, sollte hier ein Kompromiss gefunden werden. Dem Lärmschutz könnte begegnet werden, wenn der Kitabetrieb während großer Sportveranstaltungen mit entsprechender Lärmentwicklung auf die Innenräume der Kindertageseinrichtung eingegrenzt wird.	Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung wird tagsüber an Werktagen und Sonntagen der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A) an der Westfassade der Kindertagesstätte um bis zu 4 dB überschritten. Zur Schaffung gesunder Aufenthaltsverhältnisse wird empfohlen, dass die Kindertagesstätte an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht regelhaft geöffnet sein darf. Von dieser Regelung kann gemäß Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros vom 26.09.2022 abgewichen werden, sofern alternativ folgende Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden, keine öffenbaren Fenster an den betroffenen Fassaden, Ausführung von verglasten Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten oder gleichwertig) vor den Fenster an den betroffenen Fassaden, Ausführung einer Lärmschutzwand auf der westlichen Bebauungsplangrenze im südlichen Teilgebiet mit einer Länge von 45 m, von der Südwest-Ecke des Plangebietes nach Norden verlaufend und einer Höhe der Lärmschutzwand von mindestens 5,5 m betragen, Einschränkung der Betriebszeiten der Sportanlage oder Ausweisung des Gebiets, indem	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Es wird gebeten, diesen Einwand zu berücksichtigen.	sich die Kindertagesstätte befindet als Kern-, Dorf- oder Mischgebiet. Die baulichen Maßnahmen am Gebäude sind an den Fassaden auszuführen, an denen es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV kommt, also an der West- und Nordfassade im Erdgeschoss und an der West- und Nordfassade und den westlichen 10 m auf der Südfassade. Sofern eine Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für den Regelbetrieb erforderlich werden sollte, ist dies im Rahmen der hochbaulichen Ausführungsplanung zu berücksichtigen, es wären entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die einen gesunden Aufenthalt in der Kita während der Spielzeiten auf dem Sportplatz gewährleisten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts sind im Bauantragsverfahren nachzuweisen.	
Nr. 12 HL, Bereich Soziale Sicherung (Schreiben vom 09.12.2021)		
12.1 Geförderter Wohnungsbau Es wird nochmal auf die Stellungnahme vom 10.12.21 verwiesen, die keine Berücksichtigung fand und es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich Soziale Sicherung nicht für die Umsetzung und Einhaltung dieser zu treffenden vertraglichen Regelungen zuständig ist. Anbei ein link zur Arbeitshilfe des zuständigen Ministeriums, was bei der Ausgestaltung der Verträge zu beachten ist, da ohne Inanspruchnahme der Förderung nicht auf die vorhandenen Regelungen des SHWoFG zurückgegriffen werden kann.	Die Anregung, im städtebaulichen Vertrag vorzugeben, dass Fördermittel dann in Anspruch zu nehmen sind, wenn der Fördermittelgeber eine Förderung allein für den 2. Förderweg in Aussicht stellt, wird nicht umgesetzt, weil der Entwickler dies nicht möchte. Eine Inanspruchnahme der Förderung ist weiterhin nicht vorgesehen. Die Umsetzung der Regelungen, dass die Wohnungen ohne Förderung errichtet werden und zu den Konditionen des 2. Förderweges vermietet werden, wird durch den Bereich Stadtplanung und Bauordnung geprüft.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wohnen/Downloads/LeitfadenSozialerWohnungsbau.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Weitere Anmerkungen gibt es nicht.		
Nr. 13 Landeskriminalamt Schleswig- Holstein (Schreiben vom 15.08.2022)		
13.1 Kampfmittel In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das **Landeskriminalamt** **Dezernat 33, Sachgebiet 331** **Mühlenweg 166** **24116 Kiel** durchgeführt. Es wird gebeten, die Bauträger darauf hinzuweisen, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Nach erfolgter Auswertung durch den Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 14.01.2019, 19.05.2021 und 23.06.2021) handelt es sich bei den Flächen nicht um Kampfmittelverdachtsflächen. Damit sind die Flächen für Eingriffe in den Boden aktuell freigegeben.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 14 Amt Nordstormarn (Schreiben vom 11.08.2022)		
14.1 Stellplatznachweis Es wurden die von der o.g. Planung berührten amtsangehörigen Nachbargemeinden beteiligt. Seitens der Gemeinden Badendorf, Hamberge, Heilshoop und Mönkhagen werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Seitens der Gemeinde Heilshoop wird jedoch auf die Notwendigkeit ausreichender Stellplätze auf den privaten Grundstücken hingewiesen, um ein Abstellen der Kfz im Steinrader Damm und in der Planstraße vorzubeugen.	Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für ausreichend private Kfz-Stellplätze geschaffen. Die gemäß Landesbauordnung erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten, hierfür ist genügend Platz auf den Grundstücken vorhanden, teilweise werden konkrete Stellplatzflächen ausgewiesen.	berücksichtigen
Nr. 15 Hansestadt Lübeck, Archäologie und Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 13.07.2022)		
15.1 Denkmalschutz Im betreffenden Planungsbereich sowie ferner im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine erkannten Baudenkmale gemäß §2 DSchG SH. Hinsichtlich o.g. Bebauungsplans bestehen keine baudenkmalpflegerischen Belange.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 16 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 19.07.2022)		
16.1 ÖPNV Die Taktfolgen haben sich montags – freitags verdichtet, sodass wir nun in einem 15 / 15 / 30 Min. Takt fahren. An den Samstagen sowie an den Sonn- und Feiertagen bleiben die Takte so wie bisher.	In der Begründung wird der Absatz zur Beschreibung der Taktfolge entsprechend der Stellungnahme angepasst.	berücksichtigen

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen.

Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 06.10.2022

Teil C: Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 05.07.2021 bis 23.07.2021 mittels Aushang im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12, durchgeführt. Es gingen keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.11.2021 über die Planungen unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 10.12.2021 aufgefordert. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden insgesamt 56 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie weitere von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der dieser Beteiligung sind insgesamt 37 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingegangen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgewertet und – soweit möglich – bei der Überarbeitung der Entwürfe der Bauleitpläne und der zugehörigen Begründungen berücksichtigt. Die Öffentlichkeit sowie die Börden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge der nachfolgend durchgeführten Beteiligungsverfahren Gelegenheit, die Berücksichtigung ihrer Äußerungen und Stellungnahmen zu prüfen sowie ihre Anregungen, Bedenken und Hinweise ggf. erneut vorzubringen. Hiervon wurde vor allem von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht, sodass die zuvor abgegebenen Stellungnahmen in diesen Fällen für die Abwägung nicht mehr von Bedeutung sind.

Soweit von den Einwendern aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine erneuten Stellungnahmen vorgebracht wurden und die zuvor vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise für die Abwägung zu den beiden Bauleitplänen noch von Relevanz sind bzw. sein können, werden sie nachfolgend dargelegt und damit der Abwägung zugänglich gemacht.

a.) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz - Natur, Klima, Immission (Schreiben vom 09.12.2021)		
Kompensationsfläche Die erforderliche Endwidmung der Kompensationsfläche entlang des Flutgrabens zwecks Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird aus Sicht der Biotopverbundplanung kritisch gesehen, da sie eine Nutzungsintensivierung bedeutet. Der Grünzug Herrengarten mit Flutgraben ist im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel erfüllen Gewässer mit ihren Niederungen eine zunehmend wichtige Aufgabe im Biotopverbund als Ausbreitungsachsen für speziell an diese Standortbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist der nicht gehölzbestandene Bereich nördlich des geplanten Fußweges parallel zum Flutgraben und westlich des Fußweges, der den Kinderspielplatz im Westen begrenzt und der an die Planstraße anschließt, in seinem jetzigen naturnahen Zustand zu erhalten und als artenreiche zweischürige Wiese festzusetzen.	Die Ausgleichsflächen entlang des Flutgrabens werden als Maßnahmenfläche gesichert. Eine textliche Festsetzung und zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung wird aufgenommen.	berücksichtigt
Naturnahe Ausbildung des Regenrückhaltebeckens Sollte trotz der von der Unteren Wasserbehörde geforderten Anpassung der Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden, ist dieses, unter den Standortvorgaben der Unteren Wasserbehörde, naturnah auszubilden. Sofern für eine naturnahe Gestaltung mehr Fläche benötigt wird, ist mindestens auf die halbe Häuserreihe im Nordwesten (6 Einfamilienhäuser) zu verzichten.	Mit der Überarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (WBP) (Stand 14.04.2022) soll eine Regenrückhaltemulde im Bereich der nördlichen Flächen naturnah in den Grünanlagen eingebunden werden. Somit vergrößern sich die naturnahen Flächen. Der Verzicht der halben Häuserreihe im Norden ist nicht notwendig.	berücksichtigt

<u>Hinweise zu Ausgleichsflächen</u> Parallel zum Flutgraben befindet sich eine ca. 5 m breite, lineare Kompensationsfläche mit Entwicklungsziel Gehölzsukzession. Die Funktion und Zweckbestimmung der Ausgleichsfläche ist bei der geplanten Nutzung als Grün- und Erholungsfläche nicht aufrecht zu erhalten. Eine Verlegung an eine andere Stelle ist erforderlich. Dafür ist Ausgleich zu erbringen. Das Ausgleichsverhältnis ist im weiteren Verfahren zu klären.	Der Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche (ca. 6,00 m breiter Bereich südlich der nördlichen Plangebietsgrenze) wird keine Nah- und Erholungsfläche. Die Ausgleichsfläche hat als Entwicklungsziel „Sukzession“ gemäß der verbindlichen Dienstbarkeit.	berücksichtigt
<u>Gestaltung der Grün- und Erholungsflächen und des Regenrückhaltebeckens</u> Zur Förderung der Biodiversität und des Naturerlebens sollten die Grün- und Erholungsflächen und das Regenrückhaltebecken naturnaher und reicher an Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten, z. B. für Singvögel, Amphibien, Wildbienen und Schmetterlinge gestaltet werden (siehe auch Stellungnahme unter I.).	Mit der Überarbeitung des WBP vom 14.04.2022 ist ein Regenrückhalteraum in Form einer naturnah gestalteten Mulde im nördlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Somit vergrößern sich die naturnahen Flächen, die sich überwiegend als nutzbare öffentliche Parkflächen darstellen, die durch Wegeflächen verbunden und einem Kinderspielplatz ergänzt werden.	berücksichtigt
<u>Hinweise zu E-Mobilitätsanforderungen i. S. v. Errichtung einer Ladeinfrastruktur</u> Um die Energetischen Emissionen aus der Mobilität zu minimieren ist in Neubaugebieten schadstoffarme Mobilität zu bevorzugen (Siehe Bürgerschaftsbeschluss (VO/2019/07727-01)). Der Anschluss an den ÖPNV ist fußläufig gegeben. Die Anbindung für den Fuß- und Radverkehr ist über den Steinrader Damm gegeben. Zusätzlich zu der Anbindung an den Umweltverbund ist nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) die Infrastruktur für E-Mobilität zu gewährleisten. Die Ausstattung der öffentlichen Parkplätze in Teilgebiet 1 mit Ladeinfrastruktur nach § 6 des GEIG ist zu prüfen. Von den acht Parkplätzen für die Kita in Teilbereich 2 sind nach § 7 des GEIG jeder 3. Parkplatz mit Ladeinfrastruktur auszustatten und es ist ein Ladepunkt einzurichten.	Das Vorhalten von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in den allgemeinen Wohngebieten ist nicht erforderlich, da die Bebauung ausschließlich aus Einzelhäusern und Reihenhausgruppen besteht. Ladevorrichtungen können auf den Grundstücken vorgesehen werden. § 6 GEIG greift hier nicht. Für den Parkplatz der Kita ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz verpflichtend und im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen.	teilweise berücksichtigt

Reduktion grauer Emissionen Die Reduktion der grauen Emissionen ist durch die Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe zu gewährleisten. Neben der Auswahl der Materialien sind graue Emission durch Materialsparendes Bauen zu reduzieren. Daher ist aus Sicht des Klimaschutzes der Anteil an Einfamilienhäusern deutlich zu reduzieren (zugunsten von Doppel- und ggf. Reihenhäusern).	Das städtebauliche Konzept wurde vom Bauausschuss mit dem Ziel beschlossen in dem Bereich Einzelhäuser vorzuhalten, daher kommt es zu keiner Reduzierung von Einzelhäusern.	nicht berücksichtigt
Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz - Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 10.12.2021)		
Unzureichende Maßnahmen, um einen natürlichen Wasserhaushalt zu sichern *Niederschlagswasser* Nach § 5 Absatz 1 Punkt 1 +3 WHG ist die erforderliche Sorgfalt bei der Einwirkung auf Gewässer anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu verhindern und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Zusätzlich sind Gewässer nach § 6 Absatz 1 Punkt 1 mit dem Ziel zu bewirtschaften ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, insbesondere nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind zu vermeiden. Im Speziellen gilt für die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern nach § 27 Absatz 1 WHG den guten ökologischen Zustand zu erreichen und die Verschlechterung des ökologischen Zustands zu verhindern. Ein verlängerter und erhöhter Abfluss durch ein Regenrückhaltebecken im B-Plangebiet steht diesen Zielen entgegen. Zusätzlich ist der Abfluss des Flutgrabens durch bereits existierende Einleitstellen erhöht. Bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach A- RW 1 zeigt sich, dass die angenommenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gerade im Bereich der Verdunstung ausreichen	Die Richtlinie der "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil1: Mengenbewirtschaftung" vom Herausgeber bzw. vom Ministerium (MELUND), Abteilung Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz, ist nicht mit der ausschließlichen Absicht aufgestellt worden, zukünftig nur noch den Fall 1 zu erreichen. Sofern der Fall 2 erreicht wird, müssen die entsprechenden Nachweise für die lokale Überprüfung geführt werden. Die Nachweise wurden mit dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan erbracht. Abstimmungen zu weiteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Gebiet sind erfolgt. Wesentlicher Baustein ist die Änderung von Satteldächern in Gründächer mit 10 cm Substratschicht. Mit den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird sich die Wasserhaushaltsbilanz positiv verbessern (weniger abflusswirksame Fläche, dafür mehr versickerungs- und verdunstungswirksame Fläche). Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde entsprechend der getroffenen Abstimmungen überarbeitet. Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen sowie von anfallende Niederschlagswasser auf Baugebieten, das nicht versickern werden kann, erfolgt über einen naturnah gestalteten	teilweise berücksichtigt

in den Fall 2 „deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes“ zu kommen. Dies verletzt die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 Punkt 3 WHG die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Die jetzige Planung verschärft zudem die Folgen des Klimawandels anstatt wie nach § 6 Absatz 1 Punkt 5 WHG gefordert gegen diese vorzubeugen. Aus diesen Gründen sind mehr Maßnahmen im Gebiet zu ergreifen um dem Ziel einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erreichen, näher zu kommen. Gerade im Hinblick auf die Verdunstung.	Regenrückhaltraum, der als flache Mulde in Erdbauweise ausgeführt wird im nördlichen Bereich des Plangebiets.	
<u>Dachbegrünung</u> Eine vollständige Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrataufbau auf allen Wohn- bzw. Hauptgebäuden bzw. 6 cm auf allen Nebengebäuden sind zu planen. Begrüßenswert und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist der Einsatz von Retentionsdächern oder die Kombination von Gründächern mit Mulden oder Zisternen. Dies gilt auch für den Teil: Schönböckener Hauptstraße und Kita. Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) sind Zisternen nur für die Wohngrundstücke geplant, welche nicht auf dem Grundstück versickern können. Für alle Grundstücke sind Zisternen zu planen. Das gesammelte Wasser sollte für die Gartenbewässerung genutzt werden. Gegebenenfalls könnte auch ein Brauchwasserkonzept Anwendung finden.	Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 sowie für die Gemeinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In allen Gebieten wird für die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen festgesetzt, dass diese mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Der Bau von Retentionsdächern kann nicht festgesetzt werden, jedoch in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Dies wird hier aber nicht umgesetzt.	teilweise berücksichtigt
<u>Zisternen</u> Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) sind Zisternen nur für die Wohngrundstücke geplant, welche nicht auf dem Grundstück versickern können. Für alle Grundstücke sind Zisternen zu planen. Das gesammelte Wasser sollte für die	Die Festsetzung von Zisternen ist im Bebauungsplan nicht möglich. Daher wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Der städtebauliche Vertrag sieht vor, dass die einzelnen Grundstücke im WA1, WA2 und WA4 (Ausnahme: Grundstücke 35 und 36) mit Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser und – soweit eine Versickerung nicht in Betracht kommt – mit Übergabeschächten für Regenwasser ausgestattet werden. Jeder	nicht berücksichtigt

Gartenbewässerung genutzt werden. Gegebenenfalls könnte auch ein Brauchwasserkonzept Anwendung finden.	Übergabeschacht für Regenwasser wird als Zisterne ausgebildet. Gemäß den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erhalten lediglich die an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine Zisterne. Grundsätzlich können aber auf allen Grundstücken Zisternen von den Eigentümer:innen vorgesehen werden.	
<u>Gestaltung der Baumpflanzungen</u> Laut Festsetzung sollen im Straßenraum 22 standortgerechte mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden. Es ist zu prüfen ob diese auch als Baumrigolen oder in Tiefbeete gepflanzt werden können, da diese auch zum Erreichen des naturnahen Wasserhaushaltes beitragen.	Grundsätzlich leisten diese Bewirtschaftungsanlagen nach derzeitigen Untersuchungs-/Forschungsstand in bestehenden dicht besiedelten innerstädtischen Gebieten mit dem dort vorherrschenden hohen Befestigungsgrad einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz. Eine solche sehr dichte Siedlungsstruktur, die den Einsatz dieser Anlagen rechtfertigen würde, liegt im Wohngebiet B-Plan 23.27.00 nicht vor. Von der Anlage von Baumrigolen wird aus wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen. Für die Baumstandorte im Straßenraum wird die Pflanzung von standortgerechten, mittelkronigen in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 12 m³ festgesetzt. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Die textliche Festsetzungen werden ergänzt.	nicht berücksichtigt
<u>Hinweise zur Straßenentwässerung</u> Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen ist zu untersuchen ob straßenbegleitende Mulden in Frage kommen. Die zu entwässernden Flächen werden als gering verschmutz eingestuft. Falls der Grundwasserabstand zu einer möglichen Versickerungsanlage weniger als 1 m beträgt, welches in der DWA-A 138 als Kriterium der Bemessung von Versickerungsanlage definiert wird, kann mit der unteren Wasserbehörde abgesprochen werden ob eine geringere Mächtigkeit zugelassen werden kann.	Von der Anlage von straßenbegleitenden Mulden wird aufgrund des fehlenden Platzbedarfes abgesehen, da sich hierdurch die Baugrundstücke entsprechend verkleinern würden. Für den nördlichen und westlichen Straßenabschnitt wird das Oberflächenwasser der Planstraße (ca. 500 m²) über einen öffentlichen Regenwasserkanal gesammelt, einem im Norden des Gebiets angeordneten Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) zugeführt und anschließend in den im Norden an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Flutgraben eingeleitet.	teilweise berücksichtigt

	Mit dieser Maßnahme wird die Wasserhaushaltsbilanz verbessert (Weniger Abfluss, mehr Versickerung und Verdunstung). Zur weiteren Reduzierung der abflusswirksamen Flächen ist geplant den östlichen und südlichen Teil der Planstraße über eine Rohr-/Rigolenversickerung unter den öffentlichen Verkehrsflächen zur Versickerung zu bringen.	
<u>Ausbau eines möglichen RRB</u> Sollte es, trotz der Anpassung der Maßnahmen für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes, notwendig werden, ein Regenrückhaltebecken zu planen, ist dies so zu platzieren, dass es nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt. Zudem ist es naturnah auszubilden.	Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde überarbeitet. Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen sowie von anfallendem Niederschlagswasser auf Baugebieten, das nicht versickern werden kann, erfolgt über einen naturnah gestalteten Regenrückhalteraum (Regenrückhaltemulde), der als flache Mulde in Erdbauweise ausgeführt wird im nördlichen Bereich des Plangebiets. Mit der Neuplanung als naturnah gestaltete Mulde, ist die Lage im überflutungsgefährdeten Bereich unkritisch, zudem ist die Höhenlage der Retentionsfläche außerhalb kritischer überflutungsrelevanter Höhen.	berücksichtigt
<u>Notwasserwege</u> Die Notwasserwege, welche im "Lageplan Überflutungsweg" dargestellt sind, sind nicht nachvollziehbar. Gerade an den Ecken der öffentlichen Straßen wird es wohl Probleme für die Notentwässerung geben. In diesen Bereichen sind die Grundstückszufahrten geplant. Das Wasser wird im Falle von starken Regenereignissen bei denen die Notwasserwege genutzt werden, direkt über die Zufahrt in auf die Grundstücke fließen.	Die geforderte Notentwässerung über die Grundstücke (6 und 7) wurde abgestimmt und im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan berücksichtigt. Die Straße und Grundstückszufahrten werden so ausgeführt, dass bei Starkregen das Niederschlagswasser zu den Notwasserwegen verlaufen kann. Er erfolgt eine Festsetzung des Notwasserweges in der Planzeichnung.	berücksichtigt
<u>Notwendige Beschleunigungsmaßnahmen bezüglich des Schmutzwassers</u> *Schmutzwasser* Das Lübecker Kanalnetz entwässert in Teilen im Mischsystem, in dem Regen- und Schmutzwasser gemeinsam zur Kläranlage geleitet werden. Dieses System ist überlastet,	Nach Aussage der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBHL) ist die Einleitung des zusätzlichen Schmutzwassers aus dem geplanten B-Plan 23.27.00 „Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße“ möglich. Eine Entlastung des Mischwasserkanalnetzes erfolgt entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen der EBHL und die untere Wasserbehörde durch die EBHL an anderer Stelle.	nicht berücksichtigt

so dass die EBL sogenannte Beschleunigungsmaßnahmen umsetzen müssen, um eine Reduzierung von Mischwassereinträgen in die Gewässer umzusetzen. Grundsätzlich ist im Zeitraum von 2017 bis 2025 ist eine Reduktion des CSB-Eintrags um 25 %zu erreichen (Forderung der UWB). Jede zusätzliche Menge Schmutzwasser, die in das Kanalnetz eingeleitet wird, kann spätestens am Zentralklärwerk im Regenfall zu einem Abschlag führen. Deshalb sind beispielsweise durch Neubaugebiete zusätzlich ins Kanalnetz eingeleitete Schmutzwassermengen zusätzlich zu der o. g. Reduktion durch Beschleunigungsmaßnahmen zu kompensieren. Ohne ausreichende Beschleunigungsmaßnahmen kann die uWB dem Vorhaben nicht zustimmen. Eine Änderungserlaubnis für eine weitere Einleitung in das Mischsystem ohne entsprechende Entlastung im Kanalnetz würde die uWB nicht erteilen. Der Stand der Planung, Umsetzung und Bilanzierung der Beschleunigungsmaßnahmen ist bei den EBL zu erfragen.	Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Maßnahme benannt.	
<u>Grundlagenermittlung zur angedachten Geothermie</u> *Grundwasser* *Geothermieanlagen* Bei einer Nutzung der oberflächennahen Geothermie für mehrere Einfamilienhäuser im Baugebiet werden Vorplanungen erforderlich: Es ist eine Grundlagenermittlung (Machbarkeitsprüfung) zur avisierten geothermischen Versorgung vorzunehmen. Ziel der Grundlagenermittlung ist eine zusammenfassende Bewertung der Eignung des Standortes zur geothermischen Nutzung mit Vorabklärung genehmigungsrechtlicher Randbedingungen.	Es werden keine Geothermie-Felder oder Luft-/Wasser-Anlagen vorgesehen. Ggf. werden Einzelanträge gestellt, eine Grundlagenermittlung ist demnach nicht erforderlich.	nicht berücksichtigt

Die Vorplanung muss mit der unteren Wasserbehörde (uWB) abgestimmt werden und beinhaltet nachfolgend aufgeführte Vorerkundungen am Baustandort: • Umfassende geologische/hydrogeologische Standortrecherche • Allgemeine Einschätzungen zu Kampfmitteln, Altbebauungen, Altlasten, Leitungen etc. im Baugebiet • Bewertung möglicher geologischer und bohrtechnischer Risiken • Erläuterung der geplanten geothermischen Nutzungen/Anwendungen (z.B. wärmepumpengestützte Beheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung) • Recherche, Ausweisung und Bewertung von relevanten Nutzungsansprüchen im Umfeld des Bauvorhabens • Vorprüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit und hinsichtlich zu erwartender wasserrechtlicher Restriktionen am konkreten Projektstandort in Bezug auf die geplanten Nutzungen und Systeme (Erstabstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden) • Abschätzung relevanter geothermischer Untergrundparameter (u.a. Temperatur, Wärmeleitfähigkeit, Grundwasserverhältnisse, ggf. Grundwasserchemie) • Feststellen des Vorerkundungsbedarfes (Anzahl und Tiefe der Erkundungsbohrung(en), geophysikalische Messung(en), geothermische Messung(en) Der Dokumentationsbericht der Vorerkundungsmaßnahmen, der auch eine Bewertung der Erkundungsergebnisse in Bezug auf das geothermische Standort-/ Nutzungspotential beinhaltet, ist der uWB vorzulegen. Der Planer muss die		

Randbedingungen zur räumlichen Verteilung und Anordnung von Erdwärmesonden im Planungsgebiet unter der Prämisse einer möglichst geringen nachbarschaftlichen Beeinflussung von Geothermieanlagen definieren. Ab einer Gesamt-Heizleistung der geothermischen Nutzung von ≥ 100 kW ist die Durchführung einer numerischen thermohydrodynamischen Simulation an einem 3D-Untergrundmodell erforderlich, um die thermischen Auswirkungen der geothermischen Nutzung auf den Untergrund darstellen und bewerten zu können. Die Ergebnisse der FEM-Simulation sind für eine ggf. mögliche Optimierung der Konfiguration und Dimensionierung der Erdwärmesonden/Erdwärmesondenfelder heranzuziehen. Die Ergebnisse der Vor- und Entwurfsplanung sollten Bestandteil der einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das gesamte Baugebiet sein. Bei Stilllegung einer Geothermieanlage ist die Wärmeträgerflüssigkeit aus dem Sondenkreislauf zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sonden sind vollständig mit dauerhaft abdichtendem Material zu verpressen. Die ordnungsgemäße Stilllegung ist der uWB (untere Wasserbehörde) vorab anzuzeigen. Eine Bescheinigung über die Stilllegung ist der uWB vorzulegen.		
<u>Möglicher Ausbau von Kellern oder Tiefgaragen</u> *Dränage* Sollen Gebäude durch Keller oder Tiefgaragen o. ä. tiefer in den Bodenkörper eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden.	Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Wassereindringen in die Baugrube, während der eigentlichen Bauphase, bleibt davon unberührt. Die Gewässerbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde im Vorfeld zu beantragen.		
Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2012, Schreiben vom 15.12.2021, Ergänzende Stellungnahme)		
d) Breite des Geh- und Radwegs Im südwestlichen Bereich des Neubaugebietes weist die Planung einen 2,50 m breiten Geh-/Radweg auf. *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr (inkl. Fahrradbeauftragte) fordert, die Breite auf 3,00 m festzusetzen, weil erkennbar ist, dass z. B. Lastenfahrräder, die bis zu 2 m breit sein dürfen, in Zukunft deutlich mehr werden. Machbar wäre hier auch, einen 3,00 m breiten Geh-/Radweg direkt mit der Hauptzufahrt im südöstlichen Teil zu kombinieren.*	Aufgrund der Schleuse an der geplanten Lärmschutzwand (Versatz um 2 x 90°) und der geringen Sichtverhältnisse verursacht durch die Lärmschutzwand und dem vorhandenen Knickbewuchs ist die Wegeverbindung für den fahrenden Radverkehr nicht verkehrssicher nutzbar. Insbesondere am Übergang dieses Weges zum Gehweg/Radweg Steinrader Damm wird eine Geschwindigkeitsbarriere benötigt, da der fahrende Radfahrer keine Einsicht zum Gehweg/Radweg Steinrader Damm hat. Verkehrssicher ist der Weg daher nur für den fußläufigen Verkehr nutzbar. Radfahrer sollen aber geduldet werden, was mit einer Beschilderung erfolgen wird. Radfahrer müssen in diesem Bereich Schritt fahren. Die Breite von 2,50 m ist ausreichend für die Herstellung eines barrierefreien Gehweges mit geduldetem Radverkehr.	nicht berücksichtigt
e) Linksabbiegerspur auf dem Steinrader Damm Der Steinrader Damm befindet sich gemäß B-Plan-Entwurf teilweise im B-Plan-Umriss. Eine etwaige Linksabbiegerspur in das Neubaugebiet ist allerdings nicht zu erkennen. ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist auch hier erneut auf die o.g. E-Mail vom 05.05.2021 hin, in der durch das hiesige Sachgebiet Verkehrseinrichtungen bereits angemerkt wurde, dass ohne Linksabbiegerspur und unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Querungshilfe das Linksabbiegen fahrdynamisch problematisch wird.*	Die vorhandene Querungsinsel soll um ca. 6,00 m nach Westen verschoben werden. Aufgrund der bestehenden Grundstückszufahrten kann die Insel jedoch nicht noch weiter nach Westen verlagert werden. In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde der verkehrsberuhigte Bereich bis an den Steinrader Damm geführt. Somit weitet sich der befahrbare Bereich von 5,55 m auf 6,40 m auf. Damit kann ein Ausholen von Pkw´s gewährleistet werden.	teilweise berücksichtigt

<u>Konzeptionelle Untersuchung des gesamten Straßenraumes</u> Weiterhin fordern der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema „Linksabbiegespur“. In einer entsprechenden Mail vom 07.07.2021 heißt es von Seiten des Straßenbaulastträgers dazu: „Schon im Zusammenhang mit den vorangegangenen Neubauerschließungen „Hagenskoppel“ und „Schönböckener Str.-Hagenskoppel“ ist durch unseren Bereich die Leistungsfähigkeit der Schönböckener Straße/Steinrader Damm auf dem gesamten Streckenabschnitt hinterfragt worden bzw. ist durch Forderungen von Linksabbiegestreifen auf die Grenze derer aufmerksam gemacht worden. Ich möchte mich an dieser Stelle der Haltung der Kolleg:innen aus dem SG Verkehrseinrichtungen und der Straßenverkehrsbehörde anschließen, dass durch 610.2 nunmehr eine konzeptionelle Untersuchung des gesamten Streckenabschnittes initiiert werden sollte, in der die angrenzenden Wohngebiete (sowohl vorhandene, als auch in der Planung befindliche) berücksichtigt werden. Eine ggf. daraus resultierende notwendige Überplanung der Straße stellt dann eine solide und zusammenhängende Grundlage für die Erschließung der vorh. und zukünftig geplanten Baugebiete dar.“	Die konzeptionelle Untersuchung mit der daraus ggf. resultierenden Überplanung des gesamten Straßenabschnittes des Steinrader Dammes ist Aufgabe der HL. Mit dem vorliegenden Verkehrskonzept vom 27.08.2021 wird festgestellt, dass die Erschließung des B-Planes aus verkehrlicher Sicht unproblematisch ist.	nicht berücksichtigt
<u>g) Parken während des Hol- und Bringverkehrs im Bereich der Kita-Zufahrt</u> Die Zuwegung zur Kita ist mit einer Breite von 5,00 m dargestellt. *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei dieser Breite unbedingt das Halten und Parken im Zufahrtsbereich untersagt werden muss, da bei haltenden und parkenden Fahrzeugen*	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des durchgängigen Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ein punktuelles Halten wird als für den Verkehrsfluss verträglich beurteilt. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 27.08.2021).	Kenntnisnahme

kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist und auszuschließen ist, dass in den Spitzenzeiten durch die Bring- und Holverkehre ein Rückstau auf dem Steinrader Damm erfolgt.	Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Hol- und Bringverkehr aufnehmen zu können.	
<u>o) Heckenabstand von 75 cm statt 50 cm zur Grundstücksgrenze</u> Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.6: „Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von max. 50 cm zur Grundstücksgrenze standortgerechte Laubgehölze […] mit einer Tiefe von mindestens 50 cm […] anzupflanzen.“ Entsprechend wird diese Formulierung auch unter Punkt. 11.14 genutzt. Der Schnitt D-D‘ endet auf der linken Seite an der Grundstücksgrenze. Im städtebaulichen Entwurf sind die Schraffuren der Hecken zur Hälfte auf öffentlicher Verkehrsfläche. In der Begründung unter 4. „Ziele und Zwecke der Planung - Grünordnerisches Konzept“ steht: „Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von 30 cm zur Grundstücksgrenze Laubgehölze anzupflanzen, […].“ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung „mit einem Abstand von mind. 75 cm zur Grundstücksgrenze“ statt „mit einem Abstand von max. 50 cm bzw. 30 cm zur Grundstücksgrenze“. Erklärung: Bei einer Heckentiefe von „mind. 50 cm“ ragen die Pflanzen mind. 25 cm ab Pflanzenmitte zur Grundstücksgrenze. Es verbleibt also ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von max. 25 cm. Die in der Pflanzliste angegebenen Laubgehölze sind starkwüchsig. Besonders im Frühjahr durch den ersten, kräftigen Wachstumsschub und durch das Schnittverbot zum Vogelschutz, werden sehr schnell die Gehölze in die öffentlichen Verkehrsflächen wachsen und ggf. die Verkehrssicherheit gefährden. Deswegen ist ein größerer Pflanzabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen festzulegen.*	Da es den Anwohnern auch möglich sein muss schmalere Hecken zu pflanzen und die Eigentümer:innen dazu verpflichtete sind, die angrenzenden Flächen von der Bepflanzung freizuhalten, wird von einer Festsetzung zum Abstand von Grundstücksgrenzen für die Bepflanzung abgesehen.	nicht berücksichtigt

g) Überarbeitung der Pflanzliste der öffentlichen Grünanlagen und des Kinderspielplatzes Im Textteil B unter der Anlage steht die Pflanzenliste (a) Artenauswahl Baumpflanzungen, die unter anderem für die Straßenbäume, die öffentliche Grünanlage und Kinderspielplatz gilt. ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Überarbeitung der vorgeschlagenen Baumarten gemäß der Empfehlung der GALK zu Klimabäumen.*	Das Problem ist bekannt, dass die bis dato verwendeten Pflanzlisten auf der Ebene der Bebauungsplanung mit dem Fokus auf standortheimische Gehölze angesichts der Anpassungsnotwendigkeiten infolge des Klimawandels überprüft und ergänzt werden müssen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung im Kap. 5.6.2 „Öffentliche Grünflächen – Pflanz- und Erhaltungsbindung“ Sobald eine verwaltungsintern abgestimmte und überarbeitete Pflanzenliste vorliegt, kann diese verwendet werden. Nach Aussagen der Klimaleitstelle wird daran derzeit gearbeitet.	Kenntnisnahme
Mangelnde Aufenthaltsqualität in der Ringstraße *3.) „Die Ausweisung des Rings als Verkehrsberuhigte Zone: Hier ist keinerlei Aufenthaltsqualität erkennbar, da der Straßenraum in erster Linie zum Parken genutzt werden soll. Die verbleibende Breite von 4,10 im Bereich der Parkbuchten ist zu schmal. Das reicht nicht einmal für die Begegnung Pkw – Pkw. Auch die Begegnung Pkw-Fußgänger/Radfahrer halte ich bei der Breite schon für Grenzwertig -> siehe Thema Aufenthaltsqualität.“* Auch hier ist keine große Änderung erfolgt. Die Anzahl der Stellplätze wurde offensichtlich reduziert, alles andere ist unverändert.	Die hohe Anzahl der Parkplätze resultiert aus dem Beschluss des Bauausschusses zur Quote von 0,4. Es wird dennoch in der Planung eine gute Verteilung angestrebt. Im Bereich der Parkstände würde eine verbleibende Breite von 3,50 m ausreichen. Das Prinzip von verkehrsberuhigten Bereichen ist ja explizit geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen vorzusehen und nicht durchgängig Zwei-Richtungsverkehr zu ermöglichen.	nicht berücksichtigt
Straßenbreite von verkehrsberuhigten Bereichen *4.) „Insgesamt ist die Breite der Ringstraße mit 6,10m zu schmal, um hier der Aufenthaltsqualität gerecht zu werden. Der danebenliegende Streifen von jeweils 50cm ist zumindest ausreichend für das Aufstellen von Verkehrszeichen (auch Straßennamenschilder sind Verkehrszeichen). Irgendwann hatten wir vor langer Zeit mal besprochen, dass für Verkehrsberuhigte Bereiche 11-12 Meter in der Breite erforderlich sind.“*	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Hintergrund ist die erforderliche Verortung von mehr öffentlichen Stellplätzen. Der Querschnitt der Mischfläche des Ringes wurde überarbeitet. Die Querschnittbreite beträgt jetzt einschließlich der Randstreifen 7,20 m. Grundsätzlich ist jedoch eine Breite von ca. 6,00 m für verkehrsberuhigte Bereiche vielfache und bewährte Praxis in	teilweise berücksichtigt

Auch dieser Hinweis wird aufrechterhalten und konkretisiert durch die untenstehenden Erläuterungen zu den Querschnittsbreiten.	Lübeck und anderen Kommunen, sodass dem Einwand fachlich nicht gefolgt wird.	
<u>Kita-Zufahrt und Geschwindigkeitsregelungen</u> *5.) „Bei der geplanten KITA stellt sich die Frage, warum in unmittelbarer Nähe einer bereits vorhandenen, eine weitere errichtet werden soll? In den Plänen ist nicht erkennbar, wie hier die bauliche Ausgestaltung der Zufahrt aussehen soll. Hier ist auf jeden Fall zu berücksichtigen, dass ggf. die jetzige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der vorhandenen Kita zu erweitern ist.“* Über die Zufahrt zur Kita sind in den jetzt gelieferten Unterlagen keine detaillierteren Aussagen zu finden.	Im Gebiet Schönböcken/Dornbreite werden zusätzliche Kitaplätze benötigt. Für eine Bestandskita wird ein Ausweichquartier gesucht. Im Zusammenhang mit den hier zusätzlich geplanten Wohneinheiten wurde der Bedarf für eine viergruppige Kita im geplanten Wohngebiet vom Fachbereich Kultur und Bildung angemeldet Die vorhandene Zufahrt soll als Grundstückszufahrt ausgebildet werden. Die bauliche Ausgestaltung obliegt dem späteren Objektplaner der Kita. Die Erweiterung des bestehenden Tempo-30-Bereiches erscheint sinnvoll, ist aber nicht relevant für das Verfahren. Die Zuständigkeit diesbezüglich liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.	Kenntnisnahme
- die Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf 7,37 m (also besser: 7,40 m) zu erhöhen. Die Begründung ist unter „Schnitt C-C“ zu finden.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll.	nicht berücksichtigt
- die Parkplätze bzw. die Bauminseln sind mit einer Breite von 2,50 m zu planen. Eine daneben verbleibende Mischflächenbreite von 4,10 m ist ok. Die Bauminseln sind mit einem Hochbord (10 cm höhenabgesetzt) zu umfassen.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Die Bauminseln werden mit einem Hochbord umfasst. Es sind 2,30 m Breite für Parkplätze ausreichend.	teilweise berücksichtigt
- der Bord zwischen Parkplätzen und verbleibender Mischverkehrsfläche ist zu überdenken. Eigentlich hat er keine Funktion. Ggf. ist lediglich unterschiedlich farbiges Pflaster zu wählen. Der Bord neben den Längsparkplätzen (zu privaten Flächen hin) ist nicht in die Breite von 2,50 mit einzurechnen. Demnach ergibt sich eine Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 7,37 m.“	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Die detaillierte Ausgestaltung wird im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.	nicht berücksichtigt

Da die oben hergeleiteten Gesamtbreiten der Verkehrsflächen nicht in den jetzt vorliegenden B-Plan-Entwurf berücksichtigt worden sind, werden diese Forderungen aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die angepassten Straßenquerschnitte verwiesen.	Kenntnisnahme
Hansestadt Lübeck, Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 01.12.2021)		
Bring- und Abholbereich der Kitazufahrt Kita-Bereich Auch wenn die Kita über einen privaten Erschließungsweg bzw. Grundstückzufahrt erreicht werden soll, ist die Breite mit 5,00 m zu schmal für einen zu erwartenden regen Begegnungsverkehr, der sich beim Bringen und Abholen der Kinder direkt am Gebäude einstellen wird. Zumal vor Ort nur 9 Stellplätze geplant sind und die Kita lt. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 auf a. 80 Kinder + 12 Beschäftigte ausgerichtet ist (s. S. 3 + S. 12). Sind diese Stellplätze belegt, werden die Eltern auf dem Weg/der Zufahrt parken, sodass dann dort auch der Rettungsweg blockiert ist. Einen Wendebereich am Ender der Zufahrt ist zudem nicht erkennbar.	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des durchgängigen Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ein punktuelles Halten wird als für den Verkehrsfluss verträglich beurteilt. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 27.08.2021). Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Hol- und Bringverkehr aufnehmen zu können. Die Planzeichnung wird um die Darstellung der Stellplätze ergänzt.	Kenntnisnahme
Vervollständigung der Verkehrsstärken von zu Fußgehenden und Radfahrenden entlang des Steinrader Damms Steinrader Damm Es stimmt nicht, dass entlang des Steinrader Damms ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden sind (s. S. 6 der Begründung). Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 25.05.2021 verwiesen: Die Unfallkommission hat in ihrer diesjährigen Sitzung beschlossen, dass eine Überplanung in diesem Bereich erfolgen soll, damit dort der Zweirichtungsradverkehr aufgehoben wird. Es wurden lt. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 leider immer noch nicht die Verkehrsstärken der zu Fußgehenden und Radfahrenden in diesem Bereich des Steinrader	Im Verkehrskonzept vom 27.08.2021 sind in den Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS die Verkehrsstärken der zu Fußgehenden sowie der Radfahrenden jeweils mit 60 Fg/h und 60 Rad/h „auf der sicheren Seite“ berücksichtigt worden. Mit dem Verkehrskonzept wird dargelegt, dass die Knotenpunkte die prognostizierten Belastungen einschl. der genannten zu Fußgehenden und Radfahrenden leistungsfähig abwickeln können. Die im Straßenzug Steinrader Damm / Schönböckener Straße offenkundig vorliegenden Defizite der Radverkehrsführung erstrecken sich auf den gesamten Straßenabschnitt von der Dornbreite bis zur Fackenburger Allee. Die Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für	nicht berücksichtigt

Damms erhoben (s. S. 8). Das ist aber dringend erforderlich, um diesen Straßenbereich umfassend beurteilen zu können.	den Radverkehr kann daher mit diesem B-Plan nicht erfolgen.	
Hansestadt Lübeck, 5.610 Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklung (Schreiben vom 08.12.2021)		
<u>Anzahl der öffentlichen Besucherparkplätze ist zu hoch</u> Das Vorsehen von 0,4 Stellplätzen im öffentlichen Raum je Wohneinheit wird kritisch gesehen. Die von Bauvorhaben ausgelösten Stellplatzbedarfe sollen auf den privaten Grundstücken gedeckt werden. Das gilt laut Landesbauordnung Schleswig-Holstein auch ausdrücklich für Besucher:innen-Stellplätze (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 LBO SH). Den genannten 49 Wohneinheiten mit geschätzten 137 Bewohner:innen stehen im Missverhältnis zur Herstellung von 18 Parkplätzen (0,4 Parkplätze je Wohneinheit). Die Erfahrung vergangener Baugebiete sowie gängige Berechnungsmethoden der Verkehrswissenschaft führen zu einem signifikant geringeren Stellplatzschlüssel für den öffentlichen Raum. Mit Hilfe eines gängigen überschlägigen Verfahrens zur Abschätzung des erzeugten Verkehrsaufkommens von Bauvorhaben ergibt sich ein Wert von maximal 0,15 Parkplätzen je Wohneinheit (in absoluten Zahlen: <6 Parkplätze).[1] Die Diskrepanz zwischen dem errechneten und dem veranschlagten Wert ist aus stadt- und verkehrsplanerischer Sicht nicht vertretbar. Auch dem Grundgedanken der Klimaanpassung und der Verkehrswende widerspricht die Ausweisung eines Überangebots von öffentlichem Parkraum. [1]Berechnungsparameter wurden im „worst-case“-Szenario gewählt. Die Besucher:innen-Verkehre erfolgen des Szenarios nach zu 100% mit dem Pkw und es werden doppelt so viele Wirtschaftsfahrten je Einwohner:in als üblich getätigt.	Der Stellplatzschlüssel folgt dem politischen Beschluss. In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Bauausschuss für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen beschlossen. Jeweils 10 Jahre nach Bebauung des Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden.	nicht berücksichtigt
<u>Umweltverbund soll gefördert werden – statt MIV</u>	Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für Stellplätze mit Ladeinfrastruktur/ für Carsharing/ für Lastenfahrräder grundsätzlich realisierbar. Aufgrund der	nicht berücksichtigt

Im Rahmen der Verkehrswende sollen u. a. Sharing-Systeme gefördert, Fuß- und Radwege verbessert sowie der ÖPNV ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung einer Infrastruktur, bei der auf einen privaten PKW, insbesondere aber auch Zweit- und Drittwagen verzichtet werden kann. Mit einem Überangebot von Parkraum wird entgegengesetzt dieser Ziele gehandelt.	relativgeringen Zahl von rund 50 Wohneinheiten wird kein Carsharingangebot gemacht/vorgegeben.	
<u>Kritik an Privatisierung des öffentlichen Raums</u> Die Erfahrungen aus anderen Einfamilienhausgebieten zeigen darüber hinaus, dass Parkplätze in der Praxis gar nicht Besucher:innen zur Verfügung stehen, sondern weitestehend durch Anwohner:innen als Parkplatz für den Zweitwagen genutzt werden. Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum verleiten darüber hinaus dazu, den eigenen Pkw dort abzustellen, selbst wenn ein privater Stellplatz zur Verfügung steht. Der öffentliche Raum ist eine knappe und begrenzte Ressource und dient, insbesondere in Einfamilienhausgebieten, nicht der Bereitstellung von Parkplätzen für die Anwohner:innen. Die partikulare Privatisierung des öffentlichen Raums steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der öffentliche Raum der Allgemeinheit dient.	Die Problematik, dass die Besucherstellplätze überwiegend bzw. häufig durch die Anwohner:innen genutzt werden, wird geteilt. Dem Problem könnte durch eine Parkraumbewirtschaftung entgegengewirkt werden (z. B. Parkscheibe, Parkticket). Ob und wann eine solche Steuerung erfolgt, kann durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben werden.	nicht berücksichtigt
<u>Stellplatzanzahl stört verkehrsberuhigten Bereich</u> Gemäß der untergeordneten Hierarchisierung der geplanten Erschließungsstraße im Kontext des Gesamtstraßennetzes drängt sich – vor allem auch im Sinne der zukünftigen Bewohner:innenschaft – die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf. Die Schaffung des Überangebots von Parkraum steht jedoch im Widerspruch zu den Eigenschaften eines verkehrsberuhigten Bereiches. Gemäß VwV-StVO sollen verkehrsberuhigte Bereiche so gestaltet sein, dass deutlich signalisiert wird, dass die entsprechende Fläche nicht vorwiegend der Abwicklung des	Die Planstraße wird als Bereich mit verkehrsberuhigten Maßnahmen festgesetzt. Die Verlangsamung des Verkehrs soll durch 18 Parkplätze und 17 Baumscheiben erfolgen. Die Parkplatzanzahl und insbesondere die Parkplätze in Reihung sind im Vergleich zu üblichen verkehrsberuhigten Bereichen sehr hoch, die Zahl folgt jedoch dem politischen Beschluss. Ein Spielstraßencharakter kann damit nicht erzeugt werden.	nicht berücksichtigt

KFZ-Verkehrs dient, sondern die Aufenthaltsqualität überwiegt. Es erfolgt eine unangemessene Überprägung des Straßenraums durch parkende PKW.		
<u>Stellplatzschlüssel ist nicht im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende</u> Bezogen auf den Klimaschutz besteht mit dem beschlossenen Klimaanpassungskonzept und hier insbesondere mit der Maßnahme 19 das Ziel, eine wassersensible Straßenraumgestaltung vorzusehen. Darüber hinaus besteht gemäß Beschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2019 die Zielvorgabe zur Ansiedlung von u. a. mehr Grün im städtischen Raum. Konkret wird in diesem Zusammenhang die Umsetzung von mehr Bäumen bei der Erstellung von Bebauungsplänen gefordert (hierfür ist der öffentliche Straßenraum mit seinen ansonsten überwiegend versiegelten Flächen prädestiniert). Mit mehr Baumpflanzungen im Straßenraum können Synergien zu der wassersensiblen Straßenraumgestaltung geschaffen werden, gleichzeitig tragen die Bäume zu einer höheren Aufenthaltsqualität bei. Nicht im Einklang stehen o. g. Zielsetzungen mit der Schaffung von zahlreichen Besucher:innenparkplätzen. Der Straßenraum kann nicht zum einen der Anforderung nach mehr Grün und zum anderen der Anforderung nach mehr Stellplätzen respektive versiegelten Flächen gerecht werden. Im Übrigen gibt das Baugesetzbuch einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden vor (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Ein weit über den Bedarf hinausgehender Parkplatzschlüssel im öffentlichen Raum ist hiermit nicht vereinbar. Fraglich ist der Schlüssel auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits deutlich niedrigere Schlüssel umgesetzt worden sind. In den niedrigeren Schlüsseln spiegelt sich ein Bewusstsein für die voranzutreibende Verkehrswende sowie dem Klimaschutz wider. Zahlreiche Be-	Ursprünglich hat das Konzept weniger Stellplätze (9) und mehr Bäume (22) vorgesehen. In Folge des Beschlusses musste der Straßenentwurf auf Kosten der Bäume angepasst werden. Richtig ist, dass es verkehrsberuhigte Einfamilienhausgebiete mit geringeren als auch solche mit höherem Schlüssel gibt. Im Hinblick auf die neuen Anforderungen zum Klimaschutz (mehr Bäume, weniger Versiegelung, Verkehrswende) hätte die Verwaltung einen geringeren Schlüssel bevorzugt.	nicht berücksichtigt

bauungspläne, im Übrigen auch jüngst beschlossen, zeigen auf, dass der Besucher:innenparkplatzschlüssel i. d. R. zwischen 0,11 und 0,2 liegt.		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen (Schreiben vom 09.12.2021)		
Berichtigung des Flächennutzungsplanes Ergänzend zur Stellungnahme des MILIG vom heutigen Tag, die auch Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht beinhaltet, wird um zusätzliche Berücksichtigung des folgenden Hinweises im weiteren Planverfahren gebeten: In dem Verfahren ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, der folgende Rahmenbedingungen erfüllen sollte: – Der Berichtung ist die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP – Änderungen (z. B. 5. Änderung des FNP durch Berichtigung) zu geben. – Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Abdruck der FNP-Berichtigung mit den vorgesehenen Plandarstellungen beizufügen. – In der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist auf die umgehende Berichtigung des FNPs hinzuweisen. Die Berichtigung sollte unverzüglich vorgenommen werden, weil die dem B-Plan entgegenstehenden Darstellungen im FNP mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden.	Auf die umgehende 144. Änderung des FNP durch Berichtigung wird in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes hingewiesen. Anstelle einer Abbildung der zukünftigen FNP-Darstellung in der Begründung wird eine Beschreibung der zukünftigen Darstellung als hinreichend beurteilt, um auf die Berichtigung nach Rechtskraft hinzuweisen.	teilweise berücksichtigt
Hansestadt Lübeck, 3.700 Bereich Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 10.12.2021)		
Weitere Festsetzungen bzgl. der Versickerung/ Rückhaltung und Abwasserbeseitigungspflicht	Der Teil B Text Nr. 9.5 und 9.6 setzt Folgendes fest:	teilweise berücksichtigt

Generell haben die Entsorgungsbetriebe keine Bedenken hinsichtlich der Erschließung des B-Plangebietes. In Anlehnung an den vorliegenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan müssen unterschiedliche Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen. Für die Grundstücke auf denen eine Versickerung möglich ist, sind die dafür erforderlichen Flächen in der Planzeichnung festzusetzen. Dabei ist auf das natürliche Geländegefälle zu achten. Es ist auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser hinzuweisen. Für die Regenentwässerung der Grundstücke, auf denen eine Versickerung nicht möglich ist, sind Festsetzungen zu treffen, dass auf den Grundstücken eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgen muss. Der Abfluss ist auf 50%, bezogen auf das 3-jährliche Regenereignis, auf 67 l/s*ha, zu drosseln. Dadurch wird der Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken minimiert. Für die Flächen südlich des Steinrader Damms ist eine Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich, da die öffentliche Kanalisation bereits überlastet ist. Der Abfluss ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss (1,2 l/s*ha) zu drosseln. Aus dem Teilgebiet zwei kann keine Entwässerung von Regenwasser über den landwirtschaftlichen Abfluss hinaus in die Kanalisation aufgenommen werden. Hier sind geeignete Maßnahmen zu definieren und festzusetzen. Für die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen, sowie bei Versagen der geplanten Versickerungsanlagen sind Notwasserwege vorzusehen.	9.5 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die Regenrückhaltemulde abzugeben (siehe Hinweis C). 9.6 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Teilgebiet WA3 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche RW-Kanalisation abzugeben. (siehe Hinweis C) Damit ist die Pflicht zur Regenwasserrückhaltung hinreichend bestimmt geregelt. Eine quantitative Festsetzung der Einleitmenge von den Grundstücken ist mangels Rechtsgrundlage im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Folgende Unterscheidungen sind erforderlich und werden als Hinweis C in den Bebauungsplan aufgenommen: WA1, WA2 und WA 4 Grundstücke die nicht versickern können: Ableitung über Zisterne und Rückhaltung entsprechend dem genannten 3-jährigen Ereignis Grundstücke die oberflächlich versickern können: Versickerung über Mulden oder Mulden-/Rigolen-Elemente Grundstücke die nur unterirdisch versickern können: Versickerung über Rigolen oder Schächte KITA Versickerung oder Anschluss mit Rückhaltung und Drosselabfluss von max. 1,2 l/(s*ha)	

	WA3 Versickerung oder Anschluss mit Rückhaltung und Drosselabfluss von max. 1,2 l/(s*ha)	
<u>Ausweisung von Gründächern</u> Generell sollten auf allen Dächern des B-Plangebietes Gründächer festgesetzt werden, damit nach dem Erlass A-RW1 der Fall 1 erreicht wird und das RRB auf ein Minimum reduziert werden kann. Hinzu kommt, dass der Flutgraben bereits jetzt überlastet ist. In das Becken sollte nur eine Einleitung der Regenentwässerung erfolgen. Einzelne Grundstücke sind nicht direkt dort anzuschließen.	Für die Teilgebiete WA1 und WA2 sowie für die Gemeinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In allen Gebieten wird für die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen festgesetzt, dass diese mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Eine Umplanung ist erfolgt. Es werden keine Grundstücke direkt an die Regenrückhaltemulde angeschlossen.	berücksichtigt
Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 08.12.2021)		
<u>Aussagen zum Flutgraben</u> Unzureichend sind hingegen die Aussagen zu dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Flutgraben (Ziff. 2.2, S. 6 der Begründung). Hierzu wäre auszuführen, ob es sich um ein Gewässer gem. § 3 WHG handelt.	Der Flutgraben liegt nicht innerhalb des Plangebiets und wird nur durch seine Funktion als Vorflut durch die Planung berührt.	teilweise berücksichtigt
<u>Ausgleich des Verlustes an freier Natur</u> Weiterhin besteht das Plangebiet z. Z. im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen sowie aus Rasen und Gehölzen. Für diesen Verlust an freier Natur ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.	Da es sich um ein §13b Verfahren handelt, sind natur- und artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, mit Ausnahme des Knicks, für welchen im Bereich des Durchbruchs am Steinrader Damm ein Ersatz für den Funktionsverlust vorgesehen wird.	nicht berücksichtigt

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 25.11.2021)		
<u>Höhenbeachtung bei der Aufstellung von im Gebiet der Richtfunktrassen befindlichen Baukränen o. ä.</u> Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101530380_101530381 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund **STELLUNGNAHME / Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße** RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis **Richtfunkverbindung** **A-Standort** in WGS84 Höhen **B-Sta** Fußpunkt Antenne **Linknummer I A-Standort I B-Standort** Grad Min Sek Grad Min Sek NHN ü. Gelände Gesamt Grad **101530380 I 123991372 I 123990173** **53° 51' 49.16" N** **10° 36' 48.49" E** **20** **38,85** **58,85** **53° 5** **101530381 I 123991372 I 123990173** **Wie Link 101530380** *Legende* **in Betrieb** Zur besseren Visualisierung wird ein digitales Bild zur Verfügung gestellt, welches den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.	Eine konkrete Höhenangabe für die Höhenbeschränkung wurde nicht übermittelt. Die Festsetzungen des Plans stellen sicher, dass die festgesetzte zweigeschossige Bebauung in ihrer Höhe mit maximal 7 Metern über Gelände unterhalb der dargelegten Richtfunktrassen verbleiben wird. Trotzdem wird in dem Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wonach im Baugenehmigungsverfahren bei der Gestellung von Kränen und anderen hohen Baugeräten Auflagen ergehen können.	teilweise berücksichtigt



Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es wird gebeten sich zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o.

festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so wird gebeten, der Telefónica die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Hansestadt Lübeck, 4.491 Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 03.12.2021)		
<u>Potenzielle archäologische Funde</u> Es handelt sich hier um bisher weitestgehend ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. Besonders hinzuweisen ist auf Funde und Befunde aus der Jungsteinzeit (4.-3. Jt. v. Chr.), die auf dem Baugebiet Schönböckener Straße 102 (ehemaliges Pflanzenschutzamt) gemacht wurden. Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen o.g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014; GVOBl. Schl.-H. Nr 1, 2015, S. 2-9, nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maß-	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ vorhanden. „Archäologie Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist archäologische Verdachtsfläche; archäologisch bedeutsame Funde vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte können nicht ausgeschlossen werden. Vor Veränderungen und Bodeneingriffen sind daher Prospektionen durchzuführen, die eine archäologische Relevanz überprüfen müssen. Bei entsprechender Befundlage sind archäologische Grabungen gemäß des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein vorzusehen.“	berücksichtigt

nahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zu allererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden. Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen. Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung. Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.		
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.11.2021)		
<u>Hinweis auf Maßnahmen bei einem möglichen Netzausbau</u> Zu der o.g. Planung nimmt die Deutsche Telekom wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung hat sie keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bittet sie zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser	Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine eventuell erforderliche Glasfaserinfrastruktur bzw. möglichen Breitbandausbau vorzusehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen standardmäßig von Leitungsträgern genutzt werden. Die Festsetzung von Leitungsrechten auf Privatwegen ist nicht erforderlich. Die Erschließung kann von den Anliegern über	teilweise berücksichtigt

Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleitungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bittet der Einwender aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen: - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbHPTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck	privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergereicht.	

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de		
TraveNetz GmbH (Schreiben vom 07.12.2021)		
<u>Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf nicht öffentlichen Verkehrswegen</u> Für Leitungstrassen, die zukünftig nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen liegen bzw. gelegt werden, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, inkl. einer entsprechenden Schutzstreifenbreite zugunsten der TraveNetz GmbH vorzusehen. Die Erschließungskosten innerhalb dieser Flächen sind vom Erschließungsträger zu tragen.	Die Festsetzung von Leitungsrechten auf Privatwegen ist nicht erforderlich. Die Erschließung kann von den Anliegern über privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden.	nicht berücksichtigt
<u>Mitverlegung Leerrohr</u> Für die folgenden Projekte möchte ich einen Nachtrag einreichen. Für den Breitbandausbau möchten wir ein Leerrohr mitverlegen: • [...] Bebauungsplan 23.27.00	Folgende Formulierung wird als Hinweis aufgenommen: „Es wird angeregt, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine eventuell erforderliche Glasfaserinfrastruktur bzw. möglichen Breitbandausbau vorzusehen.“	teilweise berücksichtigt
Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 22.11.2021)		
<u>Bedarf eines Schulneubaus in dem Bebauungsplangebiet</u> Im Vorwege nach dem ersten Sichten schon einmal eine Vorabstellungnahme: Es wird nicht ausreichen, lediglich eine Kita aufgrund des Baugebiets zu errichten sondern wird erforderlich, ebenfalls Schulraum zu schaffen. Die Schulen Schönböcken und Groß Steinrade sind übervoll und haben keine Kapazitäten mehr frei. Insbesondere die am nächsten liegende Schule Schönböcken kann nicht ein einziges Kind aus diesem Neubaugebiet mehr aufnehmen. Sie mussten bereits einmal die Straßenzüge neu schneiden und einige Straßen zur Pestalozzi-Schule in den Zuständigkeitsbereich schieben, was zu großen Unmut unter den Eltern geführt hat. Nochmal ist dies nicht möglich. Durch dieses neue Wohngebiet	Am 07.07.2021 wurde vom Bereich Schule und Sport zum Aufstellungsbeschluss Stellung genommen mit der Aussage, dass es keine Bedenken bezüglich der Neubebauung von 40-50 Wohneinheiten gibt. Aufgrund der Stellungnahme ist davon auszugehen, dass der Grundschulbedarf gesichert ist und es wurde mit dieser Aussage das Verfahren gestartet. Da der Bau einer vierzügigen Kita nicht überwiegend aus dem Bebauungsplan resultiert, wird im Gegenzug von einer Kostenbeteiligung der Vorhabenträgerin an ggf. erforderlichen Schulplätzen abgesehen.	nicht berücksichtigt

tendiert die Schule in Richtung 2-Zügigkeit, heißt, es müssten 4 zusätzliche Klassenräume, 2 Gruppenräume und ein Ganztagsraum geschaffen werden, was schon aufgrund des kleinen Zuschnitts des Grundstücks nicht einfach werden dürfte. Aber dies wird genauso notwendig wie eine neue Kita. Dieses ist auf jeden Fall im Verfahren schon einmal zu berücksichtigen.		
Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 10.12.2021)		
<u>Bedarf einer Kostenbeteiligung zur Schulerweiterung der Grundschule Schönböcken</u> Das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Grundschule Schönböcken und soll - gem. den Ausführungen - eine Neubebauung von ca. 49 Wohneinheiten (36 WE in freistehenden Einfamilienhäusern und 13 WE in Reihenhäusern/sonstigen Hausgruppen) ermöglichen. Es ist von maximal 85 Wohneinheiten auszugehen, wenn jedes freistehende Einfamilienhaus mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung versehen wird. Durch die Neubaugebiete im Zuständigkeitsbereich der Grundschule Schönböcken mit 49 bis 85 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 3 bis 4 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 49 bis 85 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang). Für die Grundschule Schönböcken liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder bis auf eine Ausnahme bei 17 bis 24 Kindern je Jahrgang ohne eingerechnete Baugebiete. Eine Ausnahme bildet das Schuljahr 2024/2025- hier liegt die Prognose bei 28 einzuschulenden Kindern. In diesem Schuljahr könnten an der Schule zwei erste Klassen eingeschult werden. Insofern bestehen aus Sicht des Bereiches Schule und Sport für die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.	Am 07.07.2021 wurde vom Bereiche Schule und Sport eine Stellungnahme eingereicht, aus der hervorgeht, dass es keine Bedenken gibt bei einer Neubebauung von 40-50 Wohneinheiten für den Bebauungsplan. Aufgrund der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, dass der Grundschulbedarf als gesichert angesehen werden kann, und es wurde im Vertrauen auf diese Aussage das Verfahren gestartet. Da der Bau einer vierzügigen Kita nicht aus dem Bebauungsplan resultiert wird im Gegenzug von einer Kostenbeteiligung des Investors an ggf. erforderlichen Schulplätzen abgesehen.	nicht berücksichtigt

Absehbar reichen die Räumlichkeiten an der Grundschule Schönböcken nicht aus, um den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 durch die Hansestadt Lübeck umzusetzen. Erwartet wird eine benötigte Betreuungskapazität von ca. 80%. Nach dem städtischen Richtwerte-Modell für die Raumbemessung an Ganztagsschulen wird für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Schönböcken ein Zubau erforderlich von insgesamt ca. 120 m^2 Nutzfläche (2 Ganztagsbetreuungsräume je 60 m^2). Es wird gebeten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten der Schulerweiterung an der Grundschule Schönböcken finanziell beteiligt werden muss.		
Hansestadt Lübeck, 2.500 Bereich Soziale Sicherung – Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 10.12.2021)		
<u>Förderung der Mietreihenhäuser</u> Es wird begrüßt, dass auch Mietreihenhäuser mit gedämpften Mieten realisiert werden sollen (Miethöhe analog zum 2. Förderweg) und dieses über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung im 2. Förderweg zwar grundsätzlich nur in Kombination mit dem 1. Förderweg möglich ist, dass aber Ausnahmen hiervon möglich sind. Bei entsprechender kommunaler Stellungnahme ist also auch eine tatsächliche Förderung der Reihenhäuser im 2. Förderweg möglich, wenn das Innenministerium dem zustimmt. In den Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) heißt es: 2.2 (2) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich. Dabei soll der Anteil der im 1. Förderweg geförderten Wohnungen an der Gesamtanzahl der geförderten Wohnungen grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen. Über Ausnahmen basierend auf der kommunalen Stellungnahme gemäß Absatz	Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von 4 Reihenhausgruppen mit 13 Wohneinheiten angesetzt. Die Reihenhausgruppen sollen im frei finanzierten Wohnungsbau zur Miete errichtet werden, wobei die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung (zweiter Förderweg) eingehalten werden. Gesichert wird dies über einen städtebaulichen Vertrag. Eine Inanspruchnahme der Förderung ist nicht geplant.	nicht berücksichtigt

1 Satz 2 entscheidet das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium. Insofern könnte man das als Option mit in den Vertrag aufnehmen, dass sofern eine Förderung möglich ist, diese auch in Anspruch genommen werden soll.		

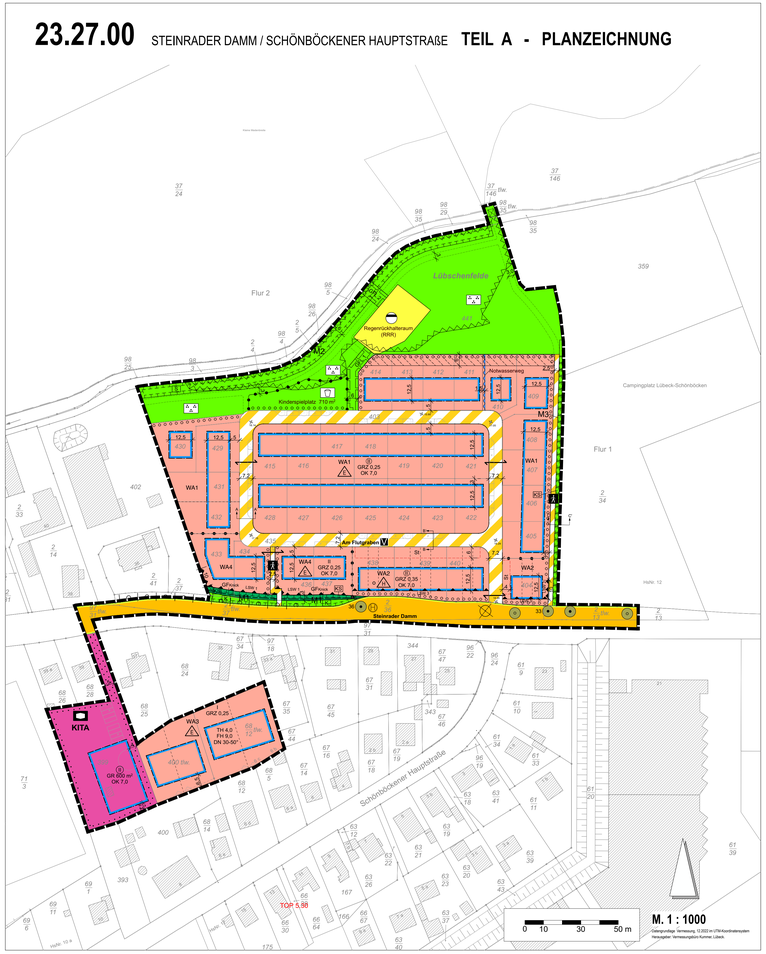
Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Aufgestellt: Lübeck, den 06.10.2022

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

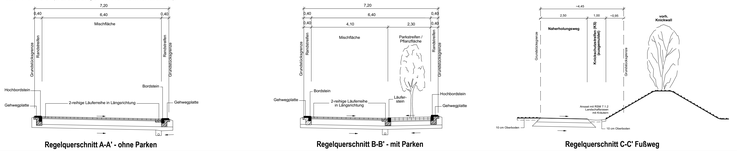
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
claussen-seggelke stadtplaner

23.27.00 STEINRADER DAMM / SCHÖNBÖCKENER HAUPTSTRAßE TEIL A - PLANZEICHNUNG



STRASSENQUERSCHNITTE

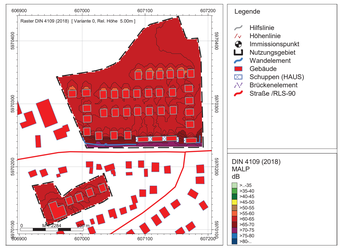
M. 1 : 100 (Darstellungen ohne Normcharakter)



SCHNITT FUßWEG / KNICK

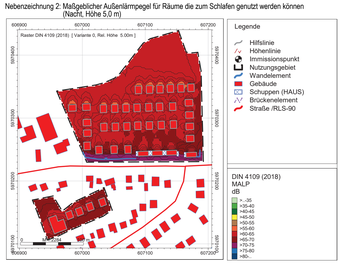
M. 1 : 100 (Darstellung ohne Normcharakter)

Nebenzeichnung 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel für sonstige Aufenthaltsräume (Tag, Höhe 5,0 m)



1670 von 2318 in Zusammenstellung

Nebenzeichnung 2: Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume die zum Schlafen genutzt werden können (Nacht, Höhe 5,0 m)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,35 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO), s. Teil B Text. Nr. 3.2

GR 600 m² — Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

OK 7,0 — Höhe baulicher Anlagen in m über Straßenniveau, als Höchstmaß (§ 16 i. V. mit § 18 BauNVO), siehe Teil B Text Nr. 3.5

TH 4,0 — Traufhöhe in Metern bezogen auf Straßenniveau, als Höchstmaß

FH 9,0 — Firsthöhe in Metern bezogen auf Straßenniveau, als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — nur Reihenhausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

KITA: Kindertagesstätte

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

F — Fußgängerbereich

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

RRR — Regenrückhaltebecken (RRR)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses - Notwasserweg -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Zweckbestimmung: Grünanlage

K — Knick

S — Sukzessionsfläche

KS — Knickschutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Anpflanzung von Hecken (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB), s. Teil B Text. Nr. 12.5

Erhaltung von Einzelbäumen (Nr. gemäß Baumkataster)

Anpflanzung von Einzelbäumen

z.B. M1 — Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe Teil B Text Nr. 9.8, 9.9, 9.10

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LSW — Lärmschutzwand, s. Teil B Text Nr. 11.1, 11.2 und 11.3

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Ausschluss von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung zum Überschwemmungsschutz im Starkregenfall freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 21 BauGB)

Mit Nutzungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 21 BauGB)

GFL — Geh-, Fahr- und Leistungsrecht, s. Teil B Text Nr. 10.1 und 10.2

GF$_{Knick}$ — Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck, s. Teil B Text Nr. 10.3

Überführungsbauwerk über den Flutgraben

Zuordnung gleicher Nutzung

12,5 — Bemaßungen von Festsetzungen in Metern

Darstellungen ohne Normcharakter

Fuß- und Radweg in öffentlicher Grünfläche

Grundstücksgrenze in Aussicht genommen (Vorschlag)

Geplante Aufteilung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

Vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

37/151 — Flurstücksnummern

Flurgrenze

Geplante Grundstückszufahrt

Fortfallender Einzelbaum

18,29 — Straßenniveau in Metern bezogen auf Normalnull (NN)

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

In dem Teilgebiet WA4 sind Wohnnutzungen erst zulässig, wenn die Lärmschutzwand LSW 1 errichtet wurde.

3. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige GRZ durch Balkone, Erker, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 10 % überschritten werden. Darüber hinaus darf die zulässige GRZ durch Nebenanlagen an das Gebäude anschließender Terrassen um bis zu 30 % überschritten werden.

3.2 In dem Teilgebiet WA2 kann bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 für Grundstücke, auf denen die Gebäude bestseitig ohne Grenzabstand errichtet werden, auf 0,5 zugelassen werden. Die Festsetzung 3.1 bleibt davon unberührt.

3.3 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf kann ausnahmsweise ein Überschreiten der als Höchstmaß festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten für Lüftungsanlagen, Fahrstuhlschächte um bis zu 2,0 m zugelassen werden.

3.4 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind Staffelgeschosse / Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht geeigneten Räumen, Dachterrassen und weitere Aufbauten oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3.5 Bezugspunkt für die jeweils als Höchstmaß festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist in Abhängigkeit zur Geländetopographie
a) bei ebenem Gelände (weniger als 20 cm Unterschied zwischen der mittleren Geländehöhe im Bereich des Hauptbaukörpers und der Oberkante der Straßenverkehrsfläche) die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage,
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage zugewandten Gebäudeseite.
Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation zu ermitteln.
Beispiel: Gemäß a) für die Bestimmung von Satz 1 sind die Höhen der Erschließungsanlage gemäß abgestimmter Straßenausbauplanung.

3.6 Für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen kann für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien überschritten werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Im Teilgebiet WA3 sind nur Einzelhäuser mit einer Tiefe von maximal 16 m zulässig.

4.2 Terrassen und ihre Überdachungen dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von max. 3,5 m überschreiten.

4.3 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² bis max. 600 m² zulässig. Abweichend sind Eckgrundstücke mit Größen bis maximal 700 m² zulässig.

4.4 Im Teilgebiet WA3 sind Grundstücksgrößen von mindestens 550 m² bis maximal 800 m² zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

5.1 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind in den Vorgartenbereichen - Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der vorderen Straßenbegrenzungslinie - Nebenanlagen mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abfallsammel- und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

5.2 Im Teilgebiet WA2 wird auf die Festsetzung 5.1 für die Fläche zwischen der vorderen Straßenbegrenzungslinie und im 3,0 m tiefen Grundstücksbereich (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) festgesetzt. Nebenanlagen sind mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abfall- und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

5.3 Nebenanlagen müssen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzugrünen. Die Hecken bzw. berankten Einfassungen sind dauerhaft zu pflanzen und zu unterhalten.

5.4 Ausserhalb der in 5.1 und 5.2 genannten Festsetzungen sind Nebenanlagen (wie z. B. Geräteschuppen, Gartenhäuser, Freisitze) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Grundfläche von max. 10 m² und eine Höhe von max. 2,2 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind notwendige Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Die Festsetzung 12.6 zur Begrünung ist zu beachten.

6. Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

6.1 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in deren seitlicher Verlängerung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.2 In den Teilgebieten WA1 und WA4 müssen offene Stellplätze und Carports einen seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu festgesetzten Wegerechten einhalten und sind einzugrünen.

6.3 In den Teilgebieten WA1 und WA4 müssen Garagen und Carports einen vorderen Mindestabstand von 5,0 m und einen seitlichen Mindestabstand von 0,5 m zu festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einhalten. Die Pflicht zur Pflanzung einer Hecke gemäß Festsetzung 12.5 ist einzuhalten.

6.4 In Teilgebiet WA2 sind offene Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude zwei Wohnungen zulässig.

8. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, zum Ausschluss von Nebenanlagen, sind auch bauliche Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedungen in Form von Hecken sind zulässig.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind die Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit Ausnahme von transparenten Belichtungsflächen und untergeordneten Anbauten wie Terrassenüberdachungen und Vordächer sowie technische Aufbauten bei der Errichtung von Gebäuden vollständig mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.2 In der Gemeinbedarfsfläche sind die Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.4 Private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm, Fugenanteil von mindestens 10 %) herzustellen.

9.5 In den Teilgebieten WA1 und WA4 dürfen die Vorgartenbereiche für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig.

9.6 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z. B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenrückhalteraum abzugeben (siehe Hinweis C).

9.7 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Teilgebiet WA3 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z. B. Rückhaltschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche RW-Kanalisation abzugeben (siehe Hinweis C).

9.8 Die festgesetzten Knickschutzstreifen (KS) im Bereich der Maßnahmenflächen M1 und M3 sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Knickschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und max. 1 x pro Jahr (frühestens ab 1. Juli) zu mähen.

9.9 Der im Bereich der Maßnahmenfläche M1 festgesetzte Knick (K) ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Arten zu ersetzen. Der Knick darf durch den festgesetzten Fußgängerbereich nicht durchbrochen werden.

9.10 Die Maßnahmenfläche M2 ist eine Ausgleichsfläche nach § 1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme. Als Entwicklungsziel ist eine Sukzessionsfläche (S) festgesetzt.

9.11 Versiegelungen und Ablagerungen sind auf den festgesetzten privaten Grünflächen unzulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die Fläche „GFL1" ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

10.2 Die Fläche „GFL2" ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

10.3 Die Fläche „GFKnick" ist mit einem Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck zur Pflege des Knicks zu belasten.

11. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 In dem mit „LSW 1" gekennzeichneten Bereich ist eine mindestens 2,9 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Die Lärmschutzwand hat einen Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Grünfläche innerhalb der Maßnahmenfläche M1 am Steinrader Damm einzuhalten.

11.2 In dem mit „LSW 2" gekennzeichneten Bereich ist eine mindestens 2,9 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

11.3 Im Teilgebiet WA2 sind Reihenhausgruppen parallel zur Straßenverkehrsfläche (Steinrader Damm) als geschlossene Baustruktur „LSW 3" bis zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Die baulichen Anlagen dürfen jeweils die Höhe von 2,2 m nicht unterschreiten. Auf den straßenzugewandten Gebäudeseiten (Steinrader Damm) können Terrassen, Balkone und Loggien zugelassen werden, sofern die betreffenden Wohnungen zugleich über Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite (Am Flutgraben) verfügen.

11.4 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel und dem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ergeben.
Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 2 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 1.
Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in der Berechnung einzustellen.
Es kann ein geringeres Schalldämm-Maß zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises unter Berücksichtigung der konkreten Gebäudegeometrie für die betreffende Aufenthaltsraum ein entsprechend geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel ermittelt wird.
Bei Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen.
Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 58 dB(A) für zum Schlafen geeignete Räume siehe Nebenzeichnung 1 und 2) ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere technische Maßnahmen (z. B. durch spezielle Fensterkonstruktionen) sichergestellt wird, dass ein Innenraumpegel von 30 dB auch bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

12. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

12.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen sind diese in der Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz (Artenauswahl siehe Pflanzliste) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen. Ausgenommen davon sind die Bäume innerhalb der Reihenhausgruppen.

12.2 Für die in der Planzeichnung als Anpflanzung festgesetzten Bäume sind zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch neue Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Anpflanzbindung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

12.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück ein standortgerechter Laubbaum (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen. Ausgenommen davon sind die Reihenhausgruppen.

12.4 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind Einfriedungen als Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche nur in Form von standortgerechten Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) oder Steinwällen mit Bepflanzung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Hecken sind mindestens zweireihig und nur in Form von durchlaufenden Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundsätzlich standortgerecht zu begrünen.

12.5 Auf den mit „Anpflanzung von Hecken" festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubgehölze (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mit einer Höhe von mindestens 0,8 m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundsätzlichsweisig (hinter der Hecke) anzuordnen.

12.6 Die Vorgartenbereiche - Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der der Erschließung des Grundstücks dienenden Straßenverkehrsfläche - sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit Vegetation (z. B. Kräuter, Stauden, Gehölze) zu bepflanzen. Von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen sind Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zugängen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter.

12.7 Sofern Anlagen nicht in oder direkt an Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

12.8 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf – Kita - ist je 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen.

12.9 Im Straßenraum der Straße Am Flutgraben sind mindestens 17 standortgerechte, mittelkronige Laubbäume (Hochstämme, mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe) in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben (lichtes Maß zwischen den Rückenstützen) mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 12 m³ zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Baumstandorten sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

12.10 Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens drei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.

12.11 Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage" sind mindestens 20 standortgerechte Laubbäume (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.

12.12 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage" ist die Anlage eines naturnah gestalteten und betreibaren Regenrückhalteraums zulässig.

12.13 Lärmschutzwände sind beidseitig auf 0,5 m mit standortgerechten, mehrjährigen Kletterpflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft zu begrünen.

13. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dem Allgemeinen Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet.
Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff beträgt rund 4.602 m² und wird über die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 4/1 der Flur 5, Gemarkung Dummersdorf erfüllt.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 LBO)

14. Fassadenmaterialien

14.1 Die Außenwandflächen der Hauptanlagen sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen. Putzfassaden sind unzulässig.

14.2 Innerhalb einer Reihenhausgruppe sind für die Außenwandflächen und Dächer jeweils einheitliche Höhen und Materialien hinsichtlich Art, Format und Farbton zu verwenden. Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

15. Sockelhöhe

15.1 Im allgemeinen Wohngebiet muss die Oberkante des Rohfussfußbodens (Sockelhöhe) mindestens 15 cm betragen und darf max. 30 cm über dem jeweils ermittelten Bezugspunkt gemäß Festsetzung 3.5 liegen.

15.2 Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände ist die Sockelhöhe um das Maß des vorhandenen Geländeverlaufs zu reduzieren bzw. zu ergänzen.

16. Dächer

16.1 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 und im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Dächer der Hauptanlagen jeweils als Satteldächer, als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen.

16.2 Die Dächer der Reihenhausgruppen (WA3) sind jeweils profilgleich (d. h. mit gleicher Höhe der Attikaoberkante) und mit gleicher Dachneigung zu errichten.

16.3 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.

16.4 Die Dächer im Teilgebiet WA3 sind jeweils als symmetrische Sattel- oder Walmdächer und einheitlich in den Farbtönen rot, grau oder braun auszuführen. Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° bis 50°.

16.5 Im Teilgebiet WA3 dürfen Dachgauben eine Einzelbreite von 5,0 m nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,5 m untereinander und zur aufgehenden Außenwand aufweisen. Die Summe der Breite der Dachgauben darf 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Dachgauben sind entsprechend der Dachhaut mit einheitlichen Materialien und Farben auszuführen.

16.6 Bei Gebäuden mit Satteldächern sind Zwerchgiebel nur auf einer Gebäudeseite zulässig und mittig dieser Gebäudeseite zu platzieren. Ihre Breite darf ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Die Außenwand eines Zwerchgiebels darf max. 0,50 m vor die Außenwand des Hauptbaukörpers vortreten. Die Dächer von Zwerchgiebeln sind als Satteldächer auszuführen. Die Traufhöhe ist auf max. 6,0 m über dem mittleren Geländeniveau entlang der betreffenden Hauswand begrenzt. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss mindestens 1,5 m unter der Hauptfirstlinie liegen.

17. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen und an den Außenwänden von Hauptanlagen, Nebenanlagen, Garagen oder Carports anzuordnen. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 9.1 und 9.2 bleibt unberührt.

18. Werbeanlagen

18.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbefläche darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

18.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

19. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die für die Regelung des Wasserabflusses (Notw

23.27.00 -STEINRADER DAMM / SCHÖNBÖCKENER HAUPTSTRAßE-

TEIL A - PLANZEICHNUNG (Auszug aus dem Planoriginal)

Kleine Madenbreite

Flur 2

Lübschenfelde

441

Regenrückhalteraum (RRR)

TOP 5.30

M2

Kinderspielplatz 710 m²

414 413 412 411

Notwasserweg

409 410

M3

403

417 418

415 416 419 420 421

WA1 II GRZ 0,25 OK 7,0 E

430 429 431 432

WA1

428 427 426 425 424 423 422

408 407 406 405

WA1

Am Flutgraben V

433 434 435 436 437 438 439 440

WA4 II GRZ 0,25 OK 7,0 E

WA2 II GRZ 0,35 OK 7,0 H

404

WA2

Steinrader Damm

Campingplatz Lübeck

Flur 1

HsNr. 12

KITA

399 II GR 600 m² OK 7,0

WA3 I GRZ 0,25 TH 4,0 FH 9,0 DN 30-50° E

400 tlw.

400

393

Schönböckener Hauptstraße

Maßstabslos

1671 von 2318 in Zusammenstellung

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 23.27.00 - STEINRADER DAMM / SCHÖNBÖCKENER HAUPTSTRASSE -

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Hansestadt LÜBECK

Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG Anlage 3 (Auszug aus dem Planoriginal)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,35 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO), s. Teil B Text. Nr. 3.2
- GR 600 m² — Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- OK 7,0 — Höhe baulicher Anlagen in m über Straßenniveau, als Höchstmaß (§ 16 i. V. mit § 18 BauNVO), siehe Teil B Text Nr. 3.5
- TH 4,0 — Traufhöhe in Metern bezogen auf Straßenniveau, als Höchstmaß
- FH 9,0 — Firsthöhe in Metern bezogen auf Straßenniveau, als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- H — nur Reihenhausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- KITA: Kindertagesstätte

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Regenrückhalteraum (RRR)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses - Notwasserweg -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Kinderspielplatz
- Zweckbestimmung: Grünanlage
- K — Knick
- S — Sukzessionsfläche
- KS — Knickschutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Anpflanzung von Hecken (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB), s. Teil B Text. Nr. 12.5
- 36 — Erhaltung von Einzelbäumen (Nr. gemäß Baumkataster)
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- z.B. M1 — Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe Teil B Text Nr. 9.8, 9.9, 9.10

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- LSW — Lärmschutzwand, s. Teil B Text Nr. 11.1, 11.2 und 11.3

Sonstige Planzeichen

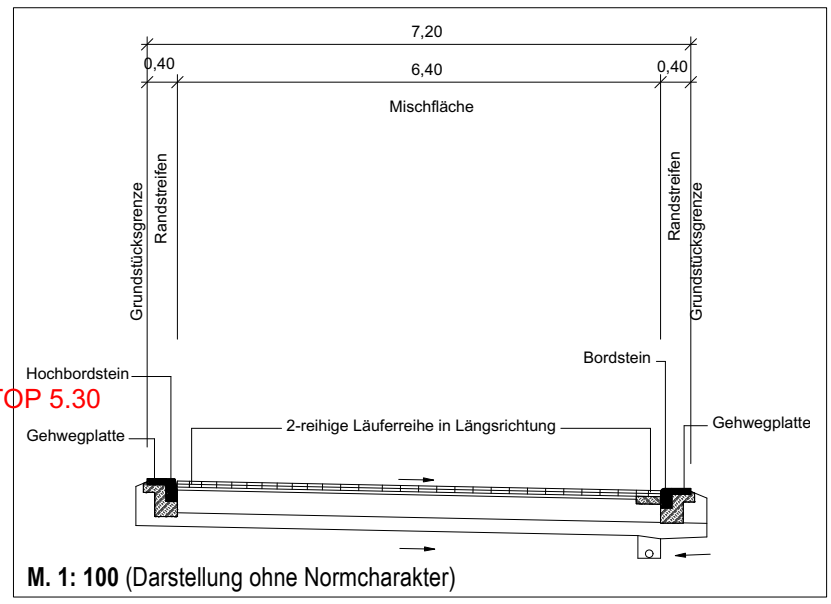
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ausschluss von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung zum Überschwemmungsschutz im Starkregenfall freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 21 BauGB)
- Mit Nutzungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 21 BauGB)
- GFL — Geh-, Fahr- und Leistungsrecht, s. Teil B Text Nr. 10.1 und 10.2
- GF_{Knick} — Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck, s. Teil B Text Nr. 10.3
- Überführungsbauwerk über den Flutgraben
- Zuordnung gleicher Nutzung
- 12,5 — Bemaßungen von Festsetzungen in Metern

Darstellungen ohne Normcharakter

- Fuß- und Radweg in öffentlicher Grünfläche
- Grundstücksgrenze in Aussicht genommen (Vorschlag)
- Geplante Aufteilung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- 37/151 — Flurstücksnummern
- Flurgrenze
- Geplante Grundstückszufahrt
- Fortfallender Einzelbaum
- 18,29 — Straßenniveau in Metern bezogen auf Normalnull (NN)

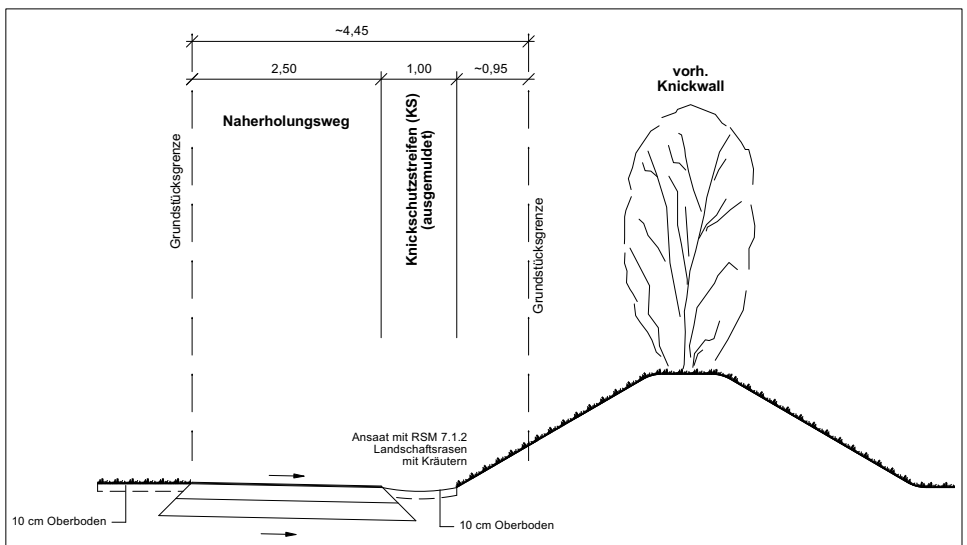
Nebenzeichnungen und Straßenquerschnitte (Auszug aus dem Planoriginal)

Regelquerschnitt A-A' - ohne Parken



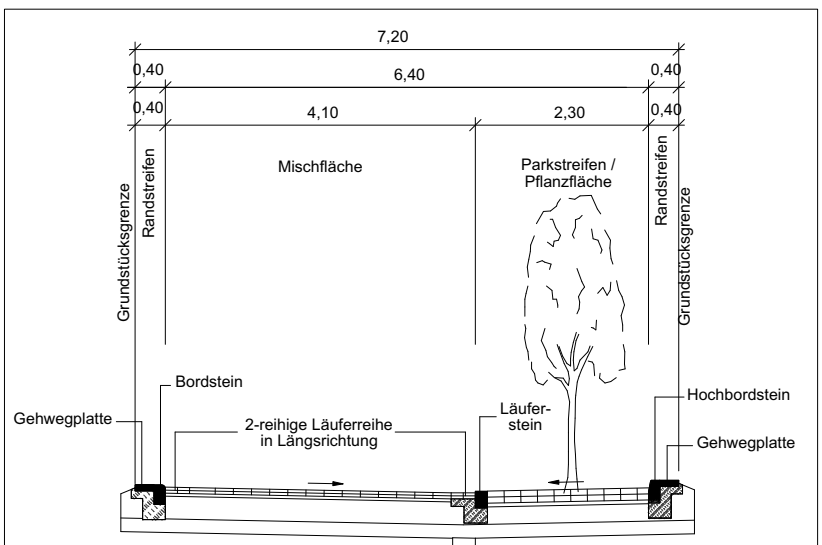
M. 1: 100 (Darstellung ohne Normcharakter)

Regelquerschnitt C-C' Fußweg



M. 1: 100 (Darstellung ohne Normcharakter)

Regelquerschnitt B-B' - mit Parken

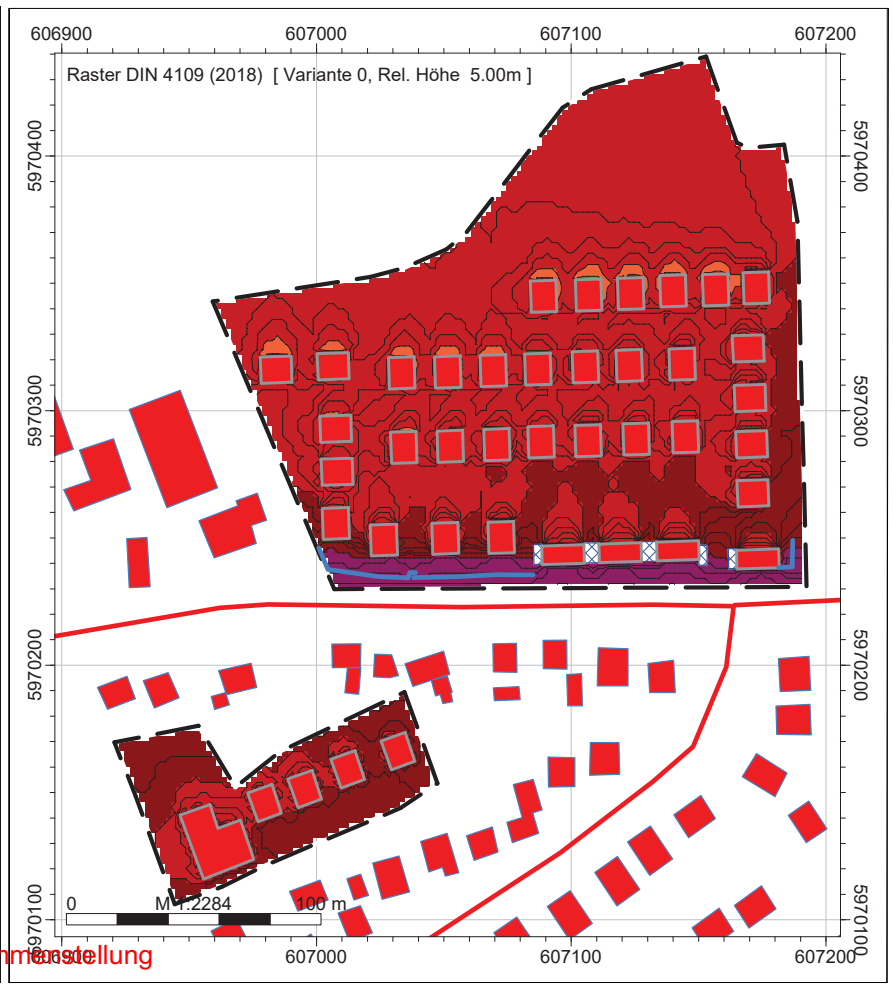


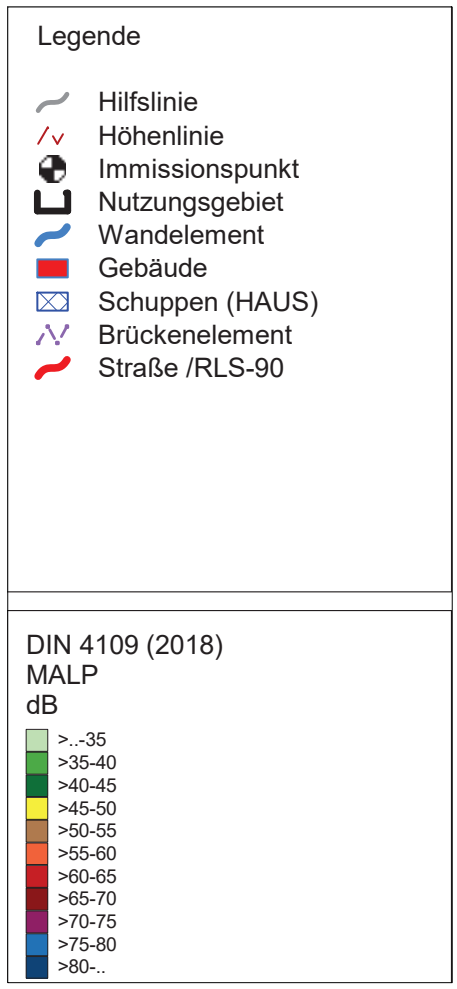
M. 1: 100 (Darstellung ohne Normcharakter)

Nebenzeichnung 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel für sonstige Aufenthaltsräume (Tag, Höhe 5,0 m)



Nebenzeichnung 2: Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume die zum Schlafen genutzt werden können (Nacht, Höhe 5,0 m)





Anlage 4

Bebauungsplan 23.27.00
– Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –
TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fassung: 16.09.2024

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

In dem Teilgebiet WA4 sind Wohnnutzungen erst zulässig, wenn die Lärmschutzwand LSW 1 errichtet wurde.

3. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige GRZ durch Balkone, Erker, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 10 % überschritten werden. Darüber hinaus darf die zulässige GRZ durch unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen um bis zu 30 % überschritten werden.

3.2 In dem Teilgebiet WA2 kann bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden, auf 0,5 zugelassen werden. Die Festsetzung 3.1 bleibt davon unberührt.

3.3 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf kann ausnahmsweise ein Überschreiten der als Höchstmaß festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie

technische Aufbauten für Lüftungsanlagen, Fahrstuhlschächte um bis zu 2,0 m zugelassen werden.

3.4 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind Staffelgeschosse / Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht geeigneten Räumen, Dachterrassen und weitere Aufbauten oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3.5 Bezugspunkt für die jeweils als Höchstmaß festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist in Abhängigkeit zur Geländetopographie

a) bei ebenem Gelände (weniger als 20 cm Unterschied zwischen der mittleren Geländehöhe im Bereich des Hauptbaukörpers und der Oberkante der Straßenverkehrsfläche) die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage,

b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudeseite,

c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage zugewandten Gebäudeseite.

Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation zu ermitteln.
Maßgeblich für die Bestimmung nach Satz 1 sind die Höhen der Erschließungsanlage gemäß abgestimmter Straßenausbauplanung.

3.6 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen kann für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien überschritten werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Im Teilgebiet WA3 sind nur Einzelhäuser mit einer Tiefe von maximal 16 m zulässig.

4.2 Terrassen und ihre Überdachungen dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von max. 3,5 m überschreiten.

4.3 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² bis max. 600 m² zulässig. Abweichend sind Eckgrundstücke mit Größen bis maximal 700 m² zulässig.

4.4 Im Teilgebiet WA3 sind Grundstücksgrößen von mindestens 550 m² bis maximal 800 m² zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

5.1 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind in den Vorgartenbereichen - Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen

Grundstücksgrenzen) und der vorderen Straßenbegrenzungslinie - Nebenanlagen mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abfallsammel- und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

5.2 Im Teilgebiet WA2 wird der Vorgartenbereich, für die Fläche zwischen der vorderen Straßenbegrenzungslinie und im 3,0 m tiefen Grundstücksbereich (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) festgesetzt. Nebenanlagen sind mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abfall- und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

5.3 Nebenanlagen müssen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzugrünen. Die Hecken bzw. berankten Einfassungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5.4 Außerhalb der in 5.1 und 5.2 genannten Festsetzungen sind Nebenanlagen (wie z. B. Geräteschuppen, Gartenhäuser, Freisitze) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Grundfläche von max. 10 m² und eine Höhe von max. 2,2 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind notwendige Zuwegungen, Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Die Festsetzung 12.6 zur Begrünung ist zu beachten.

6. Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

6.1 In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in deren seitlicher Verlängerung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.2 In den Teilgebieten WA1 und WA4 müssen offene Stellplätze und Carports einen seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu festgesetzten Wegerechten einhalten und sind einzugrünen.

6.3 In den Teilgebieten WA1 und WA4 müssen Garagen und Carports einen vorderen Mindestabstand von 5,0 m und einen seitlichen Mindestabstand von 0,5 m zu festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einhalten. Die Pflicht zur Pflanzung einer Hecke gemäß Festsetzung 12.5 ist einzuhalten.

6.4 Im Teilgebiet WA2 sind offene Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude zwei Wohnungen zulässig.

8. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, zum Ausschluss von Nebenanlagen, sind auch bauliche Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedungen in Form von Hecken sind zulässig.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind die Dachflächen von Hauptanlagen mit

einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit Ausnahme von transparenten Belichtungsflächen und untergeordneten Anbauten wie Terrassenüberdachungen und Vordächer sowie technische Aufbauten bei der Errichtung von Gebäuden vollständig mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.2 In der Gemeinbedarfsfläche sind die Dachflächen von Hauptanlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9.4 Private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm, Fugenanteil von mindestens 10 %) herzustellen.

9.5 In den Teilgebieten WA1 und WA4 dürfen die Vorgartenbereiche für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig.

9.6 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z. B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenrückhalteraum abzugeben (siehe Hinweis C).

9.7 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Teilgebiet WA3 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z. B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche RW-Kanalisation abzugeben (siehe Hinweis C).

9.8 Die festgesetzten Knickschutzstreifen (KS) im Bereich der Maßnahmenflächen M1 und M3 sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Knickschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und max. 1 x pro Jahr (frühestens ab 1. Juli) zu mähen.

9.9 Der im Bereich der Maßnahmenfläche M1 festgesetzte Knick (K) ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Arten zu ersetzen. Der Knick darf durch den festgesetzten Fußgängerbereich durchbrochen werden.

9.10 Die Maßnahmenfläche M2 ist eine Ausgleichsfläche nach § 1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme. Als Entwicklungsziel ist eine Sukzessionsfläche (S) festgesetzt.

9.11 Versiegelungen und Ablagerungen sind auf den festgesetzten privaten Grünflächen unzulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die Fläche „GFL1“ ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

10.2 Die Fläche „GFL2“ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

10.3 Die Fläche „GFKnick“ ist mit einem Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck zur Pflege des Knicks zu belasten.

11. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 In dem mit „LSW 1“ gekennzeichneten Bereich ist eine mindestens 2,9 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Die Lärmschutzwand hat einen Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Grünfläche innerhalb der Maßnahmenfläche M1 am Steinrader Damm einzuhalten.

11.2 In dem mit „LSW 2“ gekennzeichneten Bereich ist eine mindestens 2,9 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

11.3 Im Teilgebiet WA2 sind Reihenhausgruppen parallel zur Straßenverkehrsfläche (Steinrader Damm) als geschlossene Baustruktur „LSW 3“ bis zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Die baulichen Anlagen dürfen jeweils die Höhe von 2,2 m nicht unterschreiten. Auf den straßenzugewandten Gebäudeseiten (Steinrader Damm) können Terrassen, Balkone und Loggien zugelassen werden, sofern die betreffenden Wohnungen zugleich über Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite (Am Flutgraben) verfügen.

11.4 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel und dem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ergeben.

Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 2 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 1.

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen.

Es kann ein geringeres Schalldämm-Maß zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises unter Berücksichtigung der konkreten Gebäudegeometrie für die betreffende Außenwand ein entsprechend geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel ermittelt wird.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 58 dB(A) für zum Schlafen geeignete Räume (siehe Nebenzeichnung 1 und 2) ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere technische Maßnahmen (z. B. durch spezielle Fensterkonstruktionen) sichergestellt wird, dass ein Innenraumpegel von 30 dB auch bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

12. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

12.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz (Artenauswahl siehe Pflanzliste (a) im Anhang) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

12.2 Für die in der Planzeichnung als Anpflanzung festgesetzten Bäume sind zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Anpflanzbindung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

12.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück ein standortgerechter Laubbaum (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen. Ausgenommen davon sind die Mittelhäuser der Reihenhausgruppen.

12.4 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind Einfriedungen als Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche nur in Form von geschnittenen standortgerechten Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) oder Steinwällen mit Bepflanzung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.

12.5 Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubgehölze (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mit einer Höhe von mindestens 0,8 m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.

12.6 Die Vorgartenbereiche – Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der der Erschließung des Grundstücks dienenden Straßenverkehrsfläche – sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit Vegetation (z. B. Gräser, Stauden, Gehölze)

zu bepflanzen. Von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen sind Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter.

12.7 Sofern Abfallbehälter nicht in oder direkt an Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

12.8 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf - Kita - ist je 200 m² Grundstückfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhalft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen.

12.9 Im Straßenraum der Straße Am Flutgraben sind mindestens 17 standortgerechte, mittelkronige Laubbäume (Hochstämme, mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe) in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben (lichtes Maß zwischen den Rückenstützen) mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 12 m³ zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

12.10 Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens drei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.

12.11 Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ sind mindestens 20 standortgerechte Laubbäume (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.

12.12 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ ist die Anlage eines naturnah gestaltetem und betretbarem Regenrückhalteraums zulässig.

12.13 Lärmschutzwände sind beidseitig alle 0,5 m mit standortgerechten, mehrjährigen Kletterpflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft zu begrünen.

13. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dem Allgemeinen Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet.
Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff beträgt rund 4.602 m^2 und wird über die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 4/1 der Flur 5, Gemarkung Dummersdorf erfüllt.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 LBO)

14. Fassadenmaterialien

14.1 Die Außenwandflächen der Hauptanlagen sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen. Putzfassaden sind unzulässig.

14.2 Innerhalb einer Reihenhausgruppe sind für Außenwandflächen und Dächer jeweils einheitliche Höhen und Materialien hinsichtlich Art, Format und Farbton zu verwenden. Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

15. Sockelhöhe

15.1 Im allgemeinen Wohngebiet muss die Oberkante des Rohfussfußbodens (Sockelhöhe) mindestens 15 cm betragen und darf max. 30 cm über dem jeweils ermittelten Bezugspunkt gemäß Festsetzung 3.5 liegen.

15.2 Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände ist die Sockelhöhe um das Maß des vorhandenen Geländeverlaufs zu reduzieren bzw. zu ergänzen.

16. Dächer

16.1 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 und im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Dächer der Hauptanlagen jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.1 zu begrünen.

16.2 Die Dächer der Reihenhausgruppen (WA3) sind jeweils profilgleich (d. h. mit gleicher Höhe der Attikaoberkante) und mit gleicher Dachneigung zu errichten.

16.3 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.

16.4 Die Dächer im Teilgebiet WA3 sind jeweils als symmetrische Sattel- oder Walmdächer und einheitlich in den Farbtönen rot, grau oder braun auszuführen. Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° bis 50°.

16.5 Im Teilgebiet WA3 dürfen Dachgauben jeweils eine Einzelbreite von 5,0 m nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,5 m untereinander und zur aufgehenden Außenwand aufweisen. Die Summe der Breite der Dachgauben darf 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Dachgauben sind entsprechend der Dachhaut mit einheitlichen Materialien und Farben auszuführen.

16.6 Bei Gebäuden mit Satteldächern sind Zwerchgiebel nur auf einer Gebäudeseite zulässig und mittig dieser Gebäudeseite zu platzieren. Ihre Breite darf ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Die Außenwand eines Zwerchgiebels darf max. 0,50 m vor die Außenwand des Hauptbaukörpers vortreten. Die Dächer von Zwerchgie-

beln sind als Satteldächer auszuführen. Die Traufhöhe ist auf max. 6,0 m über dem mittleren Geländeniveau entlang der betreffenden Hauswand begrenzt. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss mindestens 1,5 m unter der Hauptfirstlinie liegen.

17. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen und an den Außenwänden von Hauptanlagen, Nebenanlagen, Garagen oder Carports anzuordnen. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 9.1 und 9.2 bleibt unberührt.

18. Werbeanlagen

18.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

18.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

19. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die für die Regelung des Wasserabflusses (Notwasserweg) festgesetzte Fläche ist auszumulden und mit einem Gefälle in Richtung Norden anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB). Die Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung (außer Rasen) freizuhalten.

III. HINWEISE

A Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Städtebaulicher Vertrag

Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Vorhabenträger:in abgeschlossen, u. a. über den Anteil des mietpreisgedämpften Wohnungsbaus, die Übernahme der Erschließung, die Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und die Regenwasserdrosselung auf privaten Grundstücken.

C Grundstücksentwässerung

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist auf den Grundstücken, auf denen das Regenwasser nicht versickert werden kann, die Regenabflussspende auf max. 67 l/(s*ha) beschränkt. Das darüber hinaus auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Der Abfluss aus Rigolen oder sonstigen Rückhalteanlagen ist auf eine Regenabflussspende von 1,2 l/(s*ha) zu drosseln. Das Ableiten von Drainagewasser aus den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist nicht möglich.

Der Notwasserweg im Einzugsgebiet der Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 dient der Ableitung des bei Starkregen (100-jährig) anfallenden Niederschlagswassers.

Sofern die Abflüsse auf der Gemeinbedarfsfläche und im Teilgebiet WA3 nicht zur Versickerung gebracht werden können ist auf eine Regenabflussspende von 1,2 l/(s*ha) zu drosseln. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Das Ableiten von Drainagewasser ist nicht möglich.

D Bodenverunreinigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u. U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Das Vorkommen von archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Bodeneingriffen ist daher die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz. Demnach sind bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmalen die Erdarbeiten einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

F Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

G Fäll- und Rodungsarbeiten

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

H Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen

In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

I Kinderspielplatz

Südlich des Kinderspielplatzes sind Gehölze zu wählen, die nicht in der Giftpflanzenliste vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV-SI 8018) stehen.

J Richtfunktrasse

Im Bereich des Plangebiets verläuft eine Richtfunkstrecke in Höhe von ca. 15 m über dem natürlichen Geländeniveau. Bei Einhaltung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 7,0 m über dem geplanten Gelände ist eine Beeinträchtigung des Richtfunkbetriebs nicht zu befürchten. Im Baugenehmigungsverfahren ist zu beachten, dass in den betroffenen Bereichen entsprechende Auflagen bei der Gestellung von Baukränen ergehen können.

K Schutz von Insekten

Zum Schutz von Insekten wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile empfohlen.

ANLAGEN

Pflanzlisten

Pflanzliste (a) Baumpflanzungen

Artenauswahl Baumpflanzungen 2. Ordnung (kleinkronig):	
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Hahnendorn	Crataegus crus-galli
Apfeldorn	Crataegus lavallei
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schwed. Mehlbeere	Sorbus intermedia
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume	verschiedene Sorten
Pflanzgrößen:	
Hochstämme (HS), mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe für Straßenbäume, Bäume auf Privatgrundstücken und Kinderspielplätzen	

Pflanzliste (b) geschnittene Heckenpflanzungen

Artenauswahl geschnittene Heckenpflanzungen:	
Feldahorn	Acer campestre (kein Kugel-Ahorn)
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hundsrose (Friesenwall)	Rosa canina
Pflanzgrößen:	
Heckenpflanzen, mind. Str radicans 80-100 cm.	

Pflanzliste (c) Bepflanzung Lärmschutzwand

Artenauswahl Bepflanzung Lärmschutzwand:	
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Efeu	Hedera helix i.S.
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Rankhilfe erforderlich:	
Hopfen	Humulus lupulus
Geißblatt	Lonicera caprifolium, Lonicera periclymenum
Waldrebe	Clematis vitalba, Clematis montana, Clematis viticella
Amerikanische Klettertrom-pete	Campsis radicans
Kletterrosen in Sorten	

Anlage 5

BEGRÜNDUNG

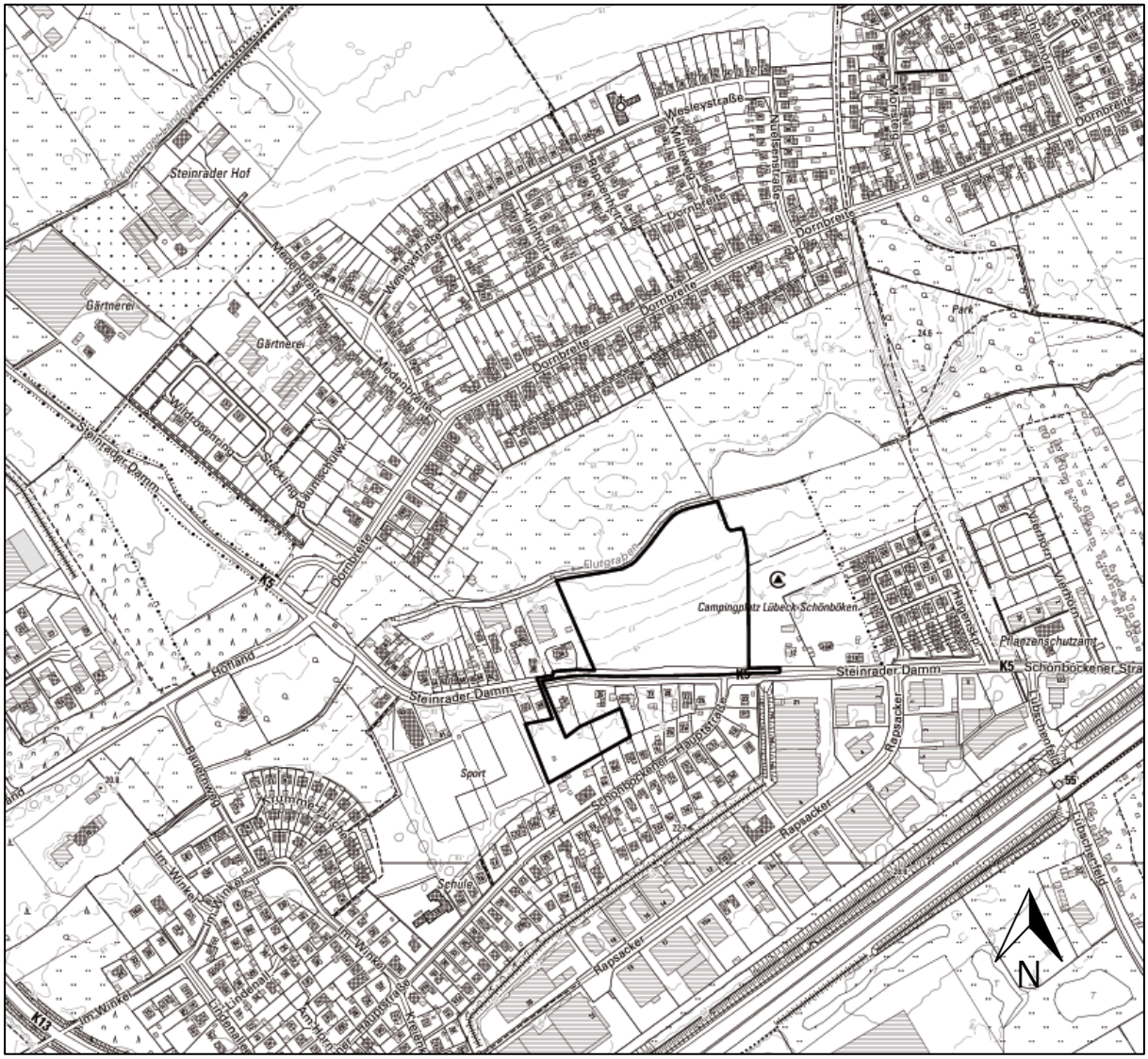
zum

Bebauungsplan 23.27.00
– Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fassung vom 16.09.2024

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro claussen-seggelke stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 5
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung 5
1.3 Planungsrechtliches Verfahren 6

2. Ausgangssituation 8

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung 8
2.2 Natur und Umwelt 9
2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien 11
2.4 Eigentumsverhältnisse 13
2.5 Denkmalschutz und Archäologie 13
2.6 Bisheriges Planungsrecht 13

3. Übergeordnete Vorschriften und Planungen 13

3.1 Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung 13
3.2 Ziele und Grundsätze der Landesplanung 15
3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 16
3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010) 16
3.5 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2022 16
3.6 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck 17
3.7 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020 17
3.8 Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck 17
3.9 Klimaanpassungskonzept 2020 18
3.10 Lärmaktionsplan 18

4. Ziele und Zwecke der Planung 18

4.1 Städtebauliches Konzept / geplante Nutzungen 19
4.2 Grünordnerisches Konzept 20

5. Inhalt der Planung 22

5.1 Flächenbilanz 22
5.2 Zukünftige Entwicklung und Nutzung 22
5.2.1 Art der baulichen Nutzung 22
5.2.2 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen 23
5.2.3 Maß der baulichen Nutzung 24
5.2.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 25
5.2.5 Nebenanlagen 26
5.2.6 Stellplätze, Carports und Garagen 26
5.2.7 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen 26
5.2.8 Von Bebauung freizuhaltende Flächen 27
5.3 Erschließung 27
5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen 27
5.3.2 Innere Erschließung 27
5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) 27
5.3.4 Stellplätze und Fahrradstellplätze 28

5.3.5 Öffentliche Besucher:innenparkplätze 28
5.3.6 Carsharing und E-Mobilität 28
5.3.7 Wegebeziehungen für Fußgänger:innen und Radfahrende (Geh- und Radwege) 28
5.3.8 Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen 28
5.3.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 29
5.4 Ver- und Entsorgung 29
5.4.1 Energie- und Trinkwasserversorgung und Telekommunikation 29
5.4.2 Schmutzwasserentsorgung 29
5.4.3 Niederschlagswasser 29
5.4.4 Löschwasserversorgung 32
5.4.5 Abfallentsorgung 32
5.5 Lärmschutz 32
5.5.1 Gewerbelärm 33
5.5.2 Verkehrslärm 33
5.5.3 Sportlärm 35
5.5.4 Ruhige Gebiete 35
5.6 Grün, Natur und Landschaft 36
5.6.1 Private Grünflächen 36
5.6.2 Öffentliche Grünflächen 36
5.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 38
5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 39
5.8 Werbeanlagen 40
5.9 Hinweise 41

6. Umweltbericht 41

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Bebauungsplans 41
6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung 43
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 46
6.3.1 Flächenverbrauch 46
6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 48
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 51
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt 53
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Arten- und Lebensgemeinschaften 56
6.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 58
6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung 61
6.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und auf sonstige Sachgüter 62
6.3.9 Auswirkungen auf den Menschen / die menschliche Gesundheit 63
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens 67
6.5 Zusätzliche Angaben 67
6.5.1 Gutachten und sonstige Quellen umweltbezogener Informationen 67
6.5.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 67
6.5.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 68
6.5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes 68

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 70
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 70
7.2 Wohnfolgebedarfe 70
7.2.1 Soziale Infrastruktur 70
7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 71
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 71
7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 71
7.6 Auswirkungen auf die Umwelt 71
7.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft 71
7.6.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 71
7.6.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 72
7.6.4 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes 74
7.6.5 Sonstige Umweltauswirkungen 74
7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 74

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 74

9. Finanzielle Auswirkungen 75

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 75
10.1 Verfahrensübersicht 75
10.2 Rechtsgrundlagen 80
10.3 Fachgutachten 81

Plananhang:

Anhang 1: Städtebaulicher Entwurf, Stand 10/2022 (unmaßstäblich verkleinert)

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord, Ortsteil Schönböcken, zwischen dem Steinrader Damm und dem Flutgraben, westlich des Campingplatzes sowie östlich des Grundstückes Steinrader Damm Nr. 36 und zwischen dem Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße, östlich des Sportplatzes.

Es umfasst die Grundstücke Steinrader Damm 14 bis 34, die angrenzende Straßenverkehrsfläche des Steinrader Damms und die Grundstücksbereiche in zweiter Reihe der Schönböckener Hauptstraße 6d und 8 sowie das Flurstück 399 aus Flur 1 der Gemarkung Schönböcken.

Begrenzt wird das ca. 4,1 ha große Plangebiet wie folgt:

für den nördlichen Bereich:

- im Norden durch den Flutgraben,
- im Osten durch den Campingplatz Lübeck-Schönböcken am Steinrader Damm 12
- im Westen durch das Grundstück Steinrader Damm 36
- im Süden durch die Hälfte des Steinrader Damms nördlich der Grundstücke des Steinrader Damms 23, 25, 27, 29, 31, 33a, 35 und 37

für den südlichen Bereich:

- im Norden durch die Grundstücke des Steinrader Damms 35, 37, 39 und 39a
- im Osten durch das Grundstück des Steinrader Damms 33a
- im Westen durch den Sportplatz des Fußball-Club-Dornbreite Lübeck v. 1958 e. V.
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksbereiche der Schönböckener Hauptstraße 6a und 8

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Einzelnen die Flurstücke 401, 2/13, 2/36, 97/31, 399, 2/37 und 68/12 aus Flur 1 der Gemarkung Schönböcken in Lübeck St. Lorenz Nord.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die geplante Entwicklung eines neuen Wohngebiets, einer Kindertagesstätte und die Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen.

Mit der Erschließung neuer Wohnbauflächen kann ein Beitrag zur Deckung der Wohnraumversorgung in Lübeck geleistet werden. Im Plangebiet sollen Einzelhäuser, Reihenhäuser und eine Kindertagesstätte entstehen. Des Weiteren soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Hinterlandbebauung in der zweiten Reihe in Bereichen südlich des Steinrader Damms geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, da das geplante Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nach § 35 BauGB (unbeplanter Außenbereich) nicht genehmigungsfähig ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – nach § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB, mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen (VO/2019/08377). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB soll nicht durchgeführt werden.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung eines Wohngebiets für freistehende Einzelhäuser und Reihenhäuser als maßvolle Ergänzung der benachbarten Bebauung östlich und westlich am Steinrader Damm.
- Anbindung über Fuß- und Radwege an die Siedlung Dornbreite und die Schönböckener Hauptstraße.
- Schaffung einer Wohnsiedlung mit direkter Anbindung an den Naherholungsraum des Flutgrabens.
- Schutz des Flutgrabens durch Verzicht auf eine direkte Einleitung von Regenwasser, stattdessen Rückhaltung des Regenwassers in einem separaten Regenrückhalteraum und auf den einzelnen Baugrundstücken.
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus (zweiter Förderweg).
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen verfolgt werden.

Beginn der Planung nach § 13b BauGB

Mit dem am 13.05.2017 neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen § 13b wurde die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ausdrücklich auf Außenbereichsflächen und sonstige Flächen erweitert, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, sofern mit der Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 10.000 m² begründet werden soll.

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB wurden erfüllt. Der Bebauungsplan verfügt über eine Grundfläche von weniger als 10.000 m², die durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden und arrondiert einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 10. September 2021 wurde der §13b BauGB bestätigt. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren musste erneut gefasst werden, damit der §13b BauGB weiterhin zur Anwendung kommen kann. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen ist gemäß § 13b Satz 2 BauGB an die Bindung geknüpft, dass der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2024 erfolgen muss.

Des Weiteren lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bebauungsplanung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind. Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB, also der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, wurden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es bestand darüber hinaus keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein Umweltbericht und eine Umweltprüfung waren nicht erforderlich. Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB galten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung war somit nicht erforderlich. Unbenommen dessen, waren die für die Aufstellung des Bebauungsplans relevanten Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 24.11.2022 gefasst und am 12.02.2023 bekannt gemacht.

Planerhaltung nach § 215a BauGB

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Rechtssache 4 CN 3.22 vom 18. Juli 2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans wird damit begründet, dass § 13b des Baugesetzbuchs mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist. Die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht hat in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden.

Daraufhin wurde der § 13b BauGB aufgehoben und das BauGB um eine Planerhaltungsvorschrift – § 215a BauGB – ergänzt. Die Vorschrift dient der geordneten Beendigung begonnener und der Heilung bereits abgeschlossener Verfahren nach § 13b BauGB.

Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen werden müssen, ist der Begründung ein Umweltbericht beizufügen, die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung mit Festsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen ist anzuwenden und die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind erneut durchzuführen.

Das Verfahren wurde wieder aufgenommen. Der Satzungsbeschluss ist spätestens bis zum 31.12.2024 neu zu fassen.

Vollumfängliche Umweltprüfung anstelle einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB müssen die betroffenen Gemeinden eine Einzelfallprüfung zur Ermittlung abwägungsrelevanter bzw. ausgleichspflichtiger erheblicher Umweltauswirkungen (Vorprüfung) durchführen, sofern sie von den Beschleunigungsmöglichkeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB (u. a. Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) sowie nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Verzicht auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Ausgleichserfordernis) Gebrauch machen wollen. Da die vorgenannten Beschleunigungsmaßnahmen hier nicht zur Anwendung kommen sollen, wird analog zur Verzichtsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf eine vorgezogene allgemeine Vorprüfung verzichtet und es erfolgt stattdessen sogleich eine vollumfängliche Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB i. V. m. Anlage 2 zum Baugesetzbuch. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG kann eine nach dem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfallen, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck stellt die Teile des Planbereiches als Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping MC“, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sowie als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist nicht in Gänze aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung für die betreffenden Teilbereiche anzupassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Die Flächen nördlich des Steinrader Damms werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Am Nordrand schließt das Gebiet mit naturnahen Grünflächen und dem Flutgraben ab. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche im Rahmen der Genehmigung des benachbarten Campingplatzes, für die eine Dienstbarkeit für die Hansestadt Lübeck besteht, mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“. Die Fläche verläuft entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs auf einem rund 6 m breiten Streifen innerhalb des Geltungsbereiches.

Nördlich des Steinrader Damms und parallel zur östlichen Gebietsgrenze (auf dem Grundstück des Campingplatzes und teilweise innerhalb des Geltungsbereiches) verläuft jeweils ein gesetzlich geschützter Knick nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Der nördliche und südliche Bereich des Plangebiets wird durch die Straße Steinrader Damm getrennt. Südlich des Steinrader Damms schließt ein Siedlungsbereich aus Einzelhäusern an.

Das Plangebiet befindet sich in gut erreichbarer Lage, unweit der Ortschaften Krempelsdorf, Groß Steinrade und der Siedlung Dornbreite. Die Naturräume des Flutgrabentals zeichnen das Plangebiet sowie die nähere Umgebung als Wohn- und Erholungsstandort aus.

Siedlungsstrukturelle Einbindung und vorhandene Freiraumstrukturen

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich die Grünlandflächen der Flutgrabenniederung. Zur Flutgrabenniederung gehören ein Herrenhaus und die Parkanlage Krempelsdorf, landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingärten und zahlreiche Seen und Teiche. Der Grünzug ist durch ein Wegenetz erschlossen und bietet vielfältige Naherholungsmöglichkeiten. Das Plangebiet selbst ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen südlich des Steinrader Damms sind durch Einzelhausstrukturen geprägt. Weiter östlich schließt sich ein Gewerbegebiet an. Die nördlichen Ränder des Steinrader Damms weisen gleichermaßen Einzelhausstrukturen auf, aber auch Sondernutzungen wie einen Campingplatz östlich des Plangebietes.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

Die erste Ausbaustufe ist abgeschlossen, die Grundstücke wurden im November 2023 an die Erwerber:innen übergeben. Mit den Hochbaumaßnahmen im nördlich des Steinrader Damms gelegenen Plangebietsteil ist begonnen worden. Derzeit (27.03.2024) befinden sich ca. 50 % der 45 Wohneinheiten in Bau; darunter 13 Einheiten im Reihenhausbau. Diese werden nach Rohbaufertigstellung als Ergänzung zur bereits fertiggestellten Lärmschutzwand den Lärmschutz im nördlichen Plangebiet sicherstellen.

Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Straße Steinrader Damm. Über die Schönböckener Straße ist das Gebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Lübecker Innenstadt ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) über die Schönböckener Straße innerhalb von 15 Minuten zu erreichen. In ca. 1,5 km Entfernung liegt der Autobahnanschluss der Bundesautobahn A1.

Die innere Erschließung des Gebiets nördlich des Steinrader Damms erfolgt über die Straße „Am Flutgraben“, abgehend vom Steinrader Damm. Die Erschließung der Kindertagesstätte südlich des Steinrader Damms erfolgt über einen privaten Erschließungsweg vom Steinrader Damm aus. Die Wohnbauflächen südlich des Steinrader Damms werden über Pfeifenstiele von der Schönböckener Hauptstraße aus erschlossen.

ÖPNV-Anbindung

Innerhalb des Plangebiets bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft, am Steinrader Damm, befindet sich die Bushaltestelle „Schönböckener Hauptstraße“. Die Bushaltestelle wird werkstägig im 15/15/30 Minuten-Takt von der Buslinie Nr. 2 (Ravensbusch und Sudetenstraße/Bornkamp) bedient. An Sonn- und Feiertagen befährt der Stadtverkehr diesen Streckenabschnitt in einem 60 Minuten-Takt. Die Linie 2 verbindet den Stadtteil St. Lorenz Nord mit der Lübecker Altstadt und dem Hauptbahnhof und führt bis nach St. Jürgen zum Bornkamp. In entgegengesetzter Richtung bindet die Linie 2 das Plangebiet an Stockelsdorf an. Mit der Buslinie 2 kann die Lübecker Innenstadt in ca. 22 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 18 Minuten erreicht werden.

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

Fuß- und Radverkehr

Die Planung sieht einen neuen Fußweg vom Steinrader Damm in die neue Siedlung und einen in die angrenzenden Naturräume des Flutgrabentals vor. Entlang des Steinrader Damms sind ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden. Der Weg an der östlichen Grenze ist als Fußweg - Radfahrende frei, geplant.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Im nördlichen Bereich des Plangebiets bildet sich eine Senke aus, in der sich bei extrem seltenen Niederschlagsereignissen mit 150 mm im gesamten Stadtgebiet Niederschlagswasser sammeln könnte (gemäß Hinweiskarte Starkregen, Stand Juni 2020).

Vegetationsbestand

Das Plangebiet ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Nördlich des Steinrader Damms und im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich gesetzlich geschützte Knicks nach § 30 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Die Flächen südlich des Steinrader Damms bestehen überwiegend aus Rasenflächen mit vereinzelten Gehölzen.

Altlasten(verdacht)

Es liegen keine Hinweise auf altlastenrelevante Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 14.01.2019, 19.05.2021 und 23.06.2021 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten.

Boden, Wasser

Nördlich des Plangebiets verläuft der Flutgraben. Der Flutgraben ist über den Landgraben mit der Trave verbunden. Der Flutgraben dient dem Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser.

Für den nördlichen Bereich des Plangebiets liegen Baugrunderkundungen aus den Jahren 2018 und 2021 vor. Im Plangebiet sind oberflächig humose Mutterbodenschichten / Auffüllungen in Form von Sandgemischen mit unterschiedlichen organischen Anteilen vorhanden. Unterhalb der Deckschichten folgt eine Wechsellagerung von Sanden mit unterschiedlichen Mächtigkeiten und pleistozänem Geschiebemergel. Es handelt sich um Schluffe mit unterschiedlichen Sand- und Tonanteilen. In den bindigen Geschiebemergel sind örtlich geringmächtige Sandlagen zwischengeschaltet. Das Grundwasser steht wie die Wechsellagerung der verschiedenen Böden in unterschiedlichen Formen an. Es treten sowohl Stau- und Schichtenwasser als auch gespannte Grundwasserformen auf. Unabhängig vom Grundwasser muss je nach Niederschlagsintensität wegen der oberflächennahen, wassersperrenden, bindigen Bodenschichten mit örtlich und zeitlich begrenzten Stauwasserbildungen bis zur Oberkante des Geländes gerechnet werden. Eine ausschließliche Versickerung von Niederschlagswasser scheint bei den Bodenverhältnissen nicht möglich.

Natur- und Artenschutz

Bei Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen sind keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.

Der im Plangebiet vorhandene Knick nördlich des Steinrader Damms wird im Bebauungsplan gesichert. Es handelt sich hierbei um einen insgesamt 130 m langen Knick, wobei 80 m des Knicks innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ein weiterer Knick verläuft nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches entlang der östlichen Grundstücksgrenze. Überwiegende Teile des Knicks befinden sich auf benachbarten Grundstücksflächen.

Im Umfeld des Plangebiets liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Nördlich angrenzend stellt der Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dar.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die grundbuchliche Dienstbarkeit für den Ausgleich des Campingplatzes festgesetzt.

Kaltluftbahn

Im angrenzenden Niederungsbereich des Flutgrabentals verläuft eine „Übergeordnete Kaltluftleitbahn“. Um deren Funktion sichern zu können, müssen diese Flächen bis zur 15-m-Höhenlinie des Vorhabengebiets von Hochbauten freigehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 1a Abs. 5 BauGB hingewiesen, wonach Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme zur Sicherung der Kaltluftleitbahnfunktion ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil des 2021 von der Bürgerschaft beschlossenen „Klimaanpassungskonzeptes für die Hansestadt

Lübeck“ (Maßnahme M 14). Die Niederung des Struckbaches soll zukünftig auch in seinem westlichen Abschnitt für die Naherholung der Anwohnenden erschlossen werden. Ein wesentliches Merkmal einer Erholungslandschaft ist ein attraktives Landschaftsbild für seine Nutzenden, das vor allem durch natürliche und naturnahe Landschaftselemente, wie offene Gewässer, Wiesen- und Weideflächen, Gehölze etc. geprägt wird.

Landschaftsbild / Erholung

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich naturschutzfachlich als hochwertig einzustufende Grünlandflächen der Flutgrabenniederung. Zur Flutgrabenniederung gehören ein Herrenhaus und die Parkanlage Krempelsdorf, landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingärten und zahlreiche Seen und Teiche. Der Grünzug ist durch ein Wegenetz erschlossen und bietet vielfältige Naherholungsmöglichkeiten. Das Plangebiet selbst wird aufgrund der langjährigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung als Gebiet mit einer geringen Wertigkeit für die Erholung eingestuft.

Immissionen

Das Plangebiet ist im südlichen Teil Belastungen aus Sportlärm und beidseits des Steinrader Damms Verkehrslärm ausgesetzt. Weiterhin sind potenzielle Geräuschimmissionen der südöstlich liegenden gewerblich festgesetzten Flächen zu beachten. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen aus Sportlärm ist der Sportplatz vom Fußball-Club-Dornbreite Lübeck v. 1958 e. V zu benennen. Als maßgebende Quellen für den Verkehrslärm wirkt die Straße Steinrader Damms auf das Plangebiet ein.

2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	+	o	-	- -

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße für die beabsichtigte Entwicklung als Wohngebiet ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	**Eignung**	**Erläuterung**
Flächenrecycling / -aufwertung *Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung*	- -	Die landwirtschaftlich wertvolle Fläche wird gänzlich überplant. Gemäß § 1a BauGB haben landwirtschaftliche Flächen einen besonderen Schutzanspruch.

Verkehrsvermeidende Lage *Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z. B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung*	**o**	Eine Grundschule ist fußläufig vorhanden. Eine neue Kita wird aufgrund der Aufstellung des B-Planes umgesetzt. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Naherholungsflächen. Das nächstgelegene Versorgungszentrum liegt in rund 2,5 km Entfernung. Es besteht eine mittelmäßige Busanbindung.
Verkehrsreduzierende Lage *Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung*	**o**	Das Plangebiet liegt direkt an einer Bushaltestelle, der Bus fährt in der Woche in einem 15/15/30-Minuten-Takt und am Wochenende stündlich. Sowohl durch das Gebiet als auch in geringer Entfernung ist ein Radwegenetz geplant/vorhanden.
Gefährdung gegenüber Starkregen *Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung*	**-**	Die Versickerung von Niederschlagswasser kann nur in einem Teil des Gebietes gewährleistet werden. Zusätzlich wird ein naturnah gestalteter Regenrückhalteraum notwendig und Notwasserwege müssen festgesetzt werden.
Stadtklimatische Verhältnisse *Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung*	**-**	Der für das Plangebiet relevante Plan des „Klimaanpassungskonzepts für die Hansestadt Lübeck“ (September 2020) stellt einen nördlichen Teilbereich der Fläche als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung dar.
Wärmeversorgungspotenziale *Je größer die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung*	**o**	Für den Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhaus-55-Standard zu errichten. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung die Gebäudetypen Einzelhäuser (Gründach/Satteldach) und Reihenhausgruppen im Konzept im Effizienzhaus-55-Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen.
Besitzverhältnisse	**- -**	Die Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung		

Fazit: Der Standort Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße ist nach Klimaschutzkriterien als eher nicht geeignet einzustufen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Baugrundstücke im Plangebiet befinden sich in Privateigentum. Die Straßenverkehrsflächen der Straße Steinrader Damm (Flurstück 2/13, 2/36, 2/37, 97/31) befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

2.5 Denkmalschutz und Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Plangebiet können archäologisch bedeutsame Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

2.6 Bisheriges Planungsrecht

Baurecht besteht weder nach § 35 noch nach § 34 BauGB.

3. Übergeordnete Vorschriften und Planungen

3.1 Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

Durch den § 1 a BauGB wird bezogen auf den Aspekt des Umweltschutzes die allgemeine Ermittlungsaufgabe der Gemeinde bei der Zusammenstellung und Bewertung der in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange verdeutlicht. Der § 1a BauGB greift vier Komplexe besonders heraus, die als Kern des Umweltschutzes in der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Die Vorschrift integriert den materiellen Umweltschutz in die Bauleitplanung und es sollen vier spezielle Themenbereiche des Umweltschutzes in ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung verstärkt werden. Hierzu zählen neben der Bodenschutzklausel (Abs. 2) die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung (Abs. 3), die FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Abs. 4) sowie der Klimaschutz (Abs. 5). Nach der Rechtsprechung des BVerwG bedarf ein Zurückstellen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Belange des Umweltschutzes einer besonderen Rechtfertigung.

Bodenschutzklausel (Abs. 2)

Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen soll insbesondere durch Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung vermieden werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist zu begründen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als erforderlich beurteilt, um der dringenden Nachfrage nach gartenbezogenen Wohnformen und der Eigentumsbildung nachzukommen.

Gemäß dem Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose fortschreibt, wird in Lübeck auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einzelhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist zwar weiterhin hoch, wobei aufgrund des höheren Zinsniveaus in Verbindung mit extrem gestiegenen Grundstücks – und Baupreisen mit einer Verlagerung der Nachfrage in den Mietwohnungsbau zu rechnen ist.

In Lübeck fehlt es an Flächen für gartenbezogene Wohnformen wie Reihen- und Stadthäuser sowie Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen durch eine Bebauung „in zweiter Reihe“ kann aktuell die benötigten Bauflächen nicht hinreichend bedienen, da hierfür Bauleitplanverfahren erforderlich sind. Im Weiteren kann die Zweite-Reihe-Bebauung nur schwer bzw. nicht zeitlich gesteuert werden, da es sich um viele Einzeleigentümer handelt.

Dem Vorrang der baulichen Innenentwicklung wurde durch die jüngsten Bauleitplanungen bereits an mehreren Stellen entsprochen.

Das Plangebiet ist für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet, da es über eine infrastrukturelle Ausstattung verfügt und den Siedlungsbereich sinnvoll arrondieren kann. Das im Plangebiet vorgesehene Spektrum an Wohnformen (49 Wohneinheiten (WE), 13 WE in Reihenhausgruppen und 36 WE im Einzelhausbau) kann zur Deckung des benötigten Wohnungsbedarfs bis 2040 beitragen. Insgesamt 30 % der geplanten Wohneinheiten (13 WE) werden als preisgedämpfte Mietreihenhäuser errichtet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden. Es handelt es sich um eine Fläche, die sich im Siedlungszusammenhang von Schönböcken befindet. Sowohl westlich, östlich (Siedlung Hagenskoppel) als auch südlich schließen sich Wohngebiete an. Die Bebauung fügt sich in das städtebauliche Umfeld ein. Die Flächen parallel zum Flutgraben werden als Grünflächen gesichert. Durch die Errichtung von 30% preisgedämpften Mietreihenhäusern wird das Wohnangebot erweitert.

Die bisherige landwirtschaftliche Fläche hat sich in den letzten Jahren im Umfang reduziert, sodass diese nun in einer eher isolierten Lage, umgeben von Wohnnutzungen und der Campingplatznutzung gelegen ist.

Eingriffsklausel (Abs. 3)

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Eingriffen in die Natur und Landschaft. Mit der Planung werden ca. 3,2 ha Ackerland überplant und rund 1,4 ha offene Bodenfläche versiegelt. Durch die Maßnahmen zur Begrünung und der Beschränkung der neu zu versiegelnden Flächen werden die Eingriffe begrenzt. Für das Schutzgut Boden erfolgt ein Ausgleich auf externen Flächen.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Knicks parallel zum Steinrader Damm und an der östlichen Grundstücksgrenze werden gesichert. Der Bereich des Knickverlustes wird außerhalb des Grundstücks in Form einer Neuanlage erfolgen.

Die Schutzgüter sind im Umweltbericht Kapitel 6 ausgeführt.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Abs. 4)

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden und sind durch die Planung nicht betroffen.

Klimaschutzklausel (Abs. 5)

Mit dem Bebauungsplan werden Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, ermöglicht und festgelegt.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Stellung der geplanten Gebäude werden Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gefördert.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzepts wurden Vorgaben bestimmt, wie durch städtebauliche Verträge die Energieversorgung optimiert wird. Ziel war es, die Energieverbräuche (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversorgung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren. Aus diesem Energiekonzept gingen Empfehlungen zur Versorgung der Wohngebäude hervor. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führten zu der Empfehlung, die Gebäudetypen Einzelhäuser (Gründach/Satteldach) und Reihenhausgruppen im Konzept im Effizienzhaus-55-Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen. Über den städtebaulichen Vertrag wurde gesichert, dass die geplanten Gebäude ausschließlich in einer Bauweise zu errichten sind, die mindestens dem Effizienzhaus-55-Standard (nach BEG) entspricht. Dieser Standard ist gegeben, wenn der Primärenergiebedarf 45 Prozent und der Transmissionswärmeverlust 30 Prozent unter dem eines GEG-Neubaus (Referenzgebäude nach GEG vom 08.08.2020) liegt. Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage und der Entwicklung der Förderkulisse wird ein Effizienzhaus-40-Standard (nach BEG) empfohlen. Die Nutzung des solaren Potenzials wird als abhängig von den zukünftigen Hauseigentümer:innen gesehen.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung, die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Ausrichtung der Gebäude reduzieren eine Aufheizung des Quartiers. Die Begrünungsfestsetzungen begünstigen diesen Effekt zusätzlich.

Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhausgruppen mit Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl von 0,25/0,35 wird die Entstehung von Strömungshindernissen vermieden. Die Vorgaben zur GRZ stellen einen hohen Grün- und Freiflächenanteil sicher, der sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Darüber hinaus wird die 15 m-Höhenlinie von Bebauung freigehalten. Der Bereich unterhalb der 15 m-Linie wird naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren.

3.2 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) sowie im Regionalplan für den Planungsraum II dargelegt.

Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes dargestellt.

Auf Grundlage des LEP werden die Regionalpläne neu aufgestellt. Für das Plangebiet gilt der Regionalplan II in der Fassung von 2004.

Regionalplan II (2004)

Der Regionalplan stellt Lübeck als Oberzentrum dar. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgte Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und gärtnerisch genutzten Flächen als Arrondierung einer bestehenden Siedlung steht im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.

3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck stellt die Teile des Planbereichs als Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping MC“, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sowie als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist nicht in Gänze aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung für die betreffenden Teilbereiche anzupassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beschreibt den Stadtteil St. Lorenz Nord wie folgt:

Im Bezirk Holstentor-Nord liegt der ursprüngliche Kern des Stadtteils St. Lorenz Nord beidseitig der Fackenburger und Schwartauer Allee mit Blockbebauung der Jahrhundertwende 18./ 19. Jh.. Der Bezirk erweiterte sich westlich an der Ziegelstraße teils nach dem Ersten vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg mit Geschoss- und Einfamilienhausbau. Ein Teilgebiet war seit 1999 „Soziale Stadt“- Gebiet. Der Bezirk Falkenfeld/ Vorwerk entwickelte sich parallel zur Hafenentwicklung erst in den 1990er Jahren. Nördlich der A1 wurden die ehemaligen Dörfer Krempelsdorf, Schönböcken (Roggenhorst) und die Siedlung Dornbreite in den Siedlungsbereich integriert und dadurch strukturell überformt. Vor allem im Nordwesten des Stadtteils stehen Wohnbaulandpotenziale (Dornbreite) zur Verfügung.

Konkrete Ziele und Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung für das Plangebiet zur berücksichtigen wären, werden für den Ortsteil im ISEK nicht benannt.

3.5 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß Wohnungsmarktbericht 2020, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen zusätzlichen Bedarf von ca. 5.200 Wohneinheiten haben.

Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Es wird von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus ausgegangen. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einzelhausgrundstücken gesehen, um junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist zwar weiterhin hoch, wobei aufgrund des höheren Zinsniveaus in Verbindung mit extrem gestiegenen Grundstücks – und Baupreisen mit einer Verlagerung der Nachfrage in den Mietwohnungsbau zu rechnen ist.

Das im Plangebiet vorgesehene Spektrum an Wohnformen (49 Wohneinheiten (WE), 13 WE in Reihenhausgruppen und 36 WE im Einzelhausbau) trägt zur Deckung des Wohnungsbedarfs bis 2040 bei. Insgesamt 30 % der geplanten Wohneinheiten (13 WE) werden als preisgedämpfte Mietreihenhäuser errichtet.

Bei dieser im Wohnungsmarktbericht aufgezeigten Potenzialfläche handelt es sich um eine Fläche am äußeren Siedlungsrand.

Die Flächen am Steinrader Damm werden im Wohnungsmarktbericht 2022 als „Projekte seit 2020 abgeschlossen“ dargestellt. Die Schaffung von Planungsrecht bietet die Möglichkeit, Wohnraum in städtebaulich integrierter Lage zeitnah bereit zu stellen.

3.6 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

Ziel des im Jahr 2011 von der Bürgerschaft beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes ist die Stärkung der Zentren und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung.

Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum ist der CITTI-Park Herrenholz in rund 2,5 km Entfernung. Das Stadtteilzentrum „Östliche Ziegelstraße“ in St. Lorenz Nord befindet sich in rund 4 km Entfernung und ist mit dem Auto in 10 Minuten und mit dem Fahrrad in 13 Minuten zu erreichen. Die Altstadt als Hauptzentrum der Hansestadt Lübeck liegt ca. 4,5 km vom Plangebiet entfernt und ist mit dem Auto in 12 Minuten, mit dem Fahrrad in 15 Minuten und mit dem Bus in 22 Minuten zu erreichen.

3.7 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der 2020 neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan weist für den Planungsraum III, in Hauptkarte 1 Blatt 2 für die Flächen des Plangebiets keine Inhalte auf.

3.8 Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck

Der am 04.03.2008 beschlossene Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Plangebietsfläche als Ackerfläche dar. Das Entwicklungskonzept stellt den nordwestlichen Teil des Plangebiets als „Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche (§ 14 Abs. 1 Nr. 4c Bundesnaturschutzgesetz und den nördlichen Teil als „Fläche mit geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets“ dar. Nördlich des Steinrader Damms und an der östlichen Plangebietsgrenze ist ein geschützter Knick nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) dargestellt. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine „Flächen mit festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“. Die Ausgleichsfläche hat als Entwicklungsziel „Sukzession“ und resultiert aus den Baumaßnahmen zum angrenzenden Campingplatz (Maßnahmenfläche M2).

Die Flächen müssen nicht eingezäunt werden und sind in der vorhandenen Ausprägung beizubehalten und zu sichern. Für den nördlich angrenzend Landschaftsraum ist ein geplantes Landschaftsplanschutzgebiet dargestellt. Diese Flächen sind mit dem Grünzug Herrengarten mit Flutgraben im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) zudem als Biotopverbundfläche dargestellt. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel erfüllen Gewässer mit ihren Niederungen eine wichtige Aufgabe im Biotopverbund als Ausbreitungsachsen für speziell an diese Standortbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist der nicht mit Gehölz bestandene Bereich parallel zum Flutgraben in seinem jetzigen naturnahen Zustand zu erhalten und als artenreiche zweischürige Wiese zu pflegen.

3.9 Klimaanpassungskonzept 2020

Der für das Plangebiet relevante Plan des „Klimaanpassungskonzepts für die Hansestadt Lübeck“ (September 2020) stellt den nördlichen Teilbereich der Fläche als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung (einschließlich Wasserflächen) „Vorhandene Flächen und Landschaftsschutzgebiete geplant“ dar.

Weitere Hinweise zur klimatischen Einschätzung des Plangebiets zeigt die Klimafunktionskarte der „Klimaanalyse Lübeck“ (2017). Demnach weist das Plangebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf und liegt in einer lufthygienisch unbelasteten Kaltluftleitbahn mit einem sehr hohen Volumenstrom.

3.10 Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019 trifft keine Aussagen zu dem Plangebiet und seiner direkten Umgebung. Die im Bereich des Bebauungsplans festgesetzten gegenüber Lärm empfindlichen Nutzungen sind von den maßgeblichen Lärmbelastungen aus Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnflächen und Häfen bzw. Hafenflächen nicht betroffen. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Verkehre ausgelöst, die im Rahmen eines Lärmaktionsplans neu zu bewerten wären.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – ist im Wesentlichen die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Wohnbebauung und einer Kindertagesstätte im Lübecker Stadtteil St. Lorenz Nord.

Durch das Angebot von Baugrundstücken für gartenbezogene Wohnformen kann die Bauleitplanung für die neue Siedlung zu einer ausgewogenen demografischen Entwicklung des Stadtteils beitragen. Durch die Errichtung von 13 preisgedämpften Mietreihenhäusern soll das Wohnangebot erweitert werden.

Mit dem Bauleitplanverfahren werden im Einzelnen vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung eines Wohngebiets für freistehende Einzelhäuser und Reihenhäuser als maßvolle Ergänzung der benachbarten Bebauung östlich und westlich am Steinrader Damm.
- Aktvierung von Nachverdichtungspotenzialen in der zweiten Reihe im Bereich zwischen dem Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße.
- Schaffung einer direkten Anbindung an den Naherholungsraum des Flutgrabens.
- Rückhaltung des Regenwassers in einem naturnah gestalteten Regenrückhalteraum.
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch preisgedämpfte Mietreihenhäuser

orientiert am 2. Förderweg.

Folgende Ziele werden durch den Abschluss städtebaulicher Verträge gesichert:

- Die Übernahme notwendiger Planungs- und Gutachtenkosten,
- die Errichtung von 13 Wohneinheiten in Form von Mietreihenhäusern im frei finanzierten Wohnungsbau, innerhalb von 36 Monaten nach Sicherstellung der Erschließung, mit der Verpflichtung gegenüber der Stadt, die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten,
- die Veräußerung der Einzelhaus-Baugrundstücke innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und nach Sicherstellung der Erschließung an Bauwillige,
- die Vergabe von mindestens 60 % der Einfamilienhaus-Grundstücken an Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind, innerhalb von 3 Monaten nach dem Vertriebsstart, da für diese Haushalte ein Bedarf an Wohngrundstücken besteht,
- die Aufnahme der Eigennutzungsverpflichtung für die Einfamilienhaus-Grundstücke in den Kaufvertrag, um weiten Kreisen der Bevölkerung die Eigentumsbildung zu ermöglichen (§1 Abs. 6 Satz 2 BauGB) und die Nutzung als Zweitwohnsitz zu unterbinden,
- die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept einschließlich des Verbots zur Nutzung fossiler Brennstoffe und fester Biomasse,
- die Herstellung von Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser mit Übergabeschächten für Regenwasser in Form von Zisternen.

Zur Sicherung der Durchführung der Ersatzmaßnahme wird ein Vertrag zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Flächeneigentümer und der Hansestadt Lübeck geschlossen.

4.1 Städtebauliches Konzept / geplante Nutzungen

Dem Bebauungsplan liegt das städtebauliche Konzept (Anlage 1) zugrunde. Unter Berücksichtigung der Lage des Baugebiets am Siedlungsrand verfolgt das städtebauliche Konzept die Entwicklung eines kleinteiligen Wohnquartiers mit einem hohen Durchgrünungsanteil, welches Parkplätze und Baumpflanzungen im Straßenraum, die Gestaltung grüner Vorgärten und eine fußläufige Anbindung an die umgebende Landschaft aufweist. Im Einzelnen sind folgende Nutzungen vorgesehen:

<u>Erschließung</u>

Die innere Erschließung des Gebiets nördlich des Steinrader Damms erfolgt über die Straße „Am Flutgraben“, abgehend vom Steinrader Damm.

Die Erschließung der Kindertagesstätte südlich des Steinrader Damms erfolgt über einen privaten Erschließungsweg vom Steinrader Damm aus. Die Wohnbauflächen südlich des Steinrader Damms werden über Pfeifenstiele von der Schönböckener Hauptstraße aus erschlossen.

<u>Einzelhäuser</u>

Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von insgesamt 32 Einzelhäusern angesetzt. Die Einzelhäuser orientieren sich firstständig zur neuen Erschließungsstraße. Im Bereich der Reihenhäuser am Steinrader Damm ist eine Schallschutzwand festgesetzt.

Reihenhausgruppen

Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von 4 Reihenhausgruppen mit 13 Wohneinheiten angesetzt. Die Reihenhausgruppen sollen im frei finanzierten Wohnungsbau zur Miete errichtet werden, wobei die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung (zweiter Förderweg) eingehalten werden. Gesichert wird dies über einen städtebaulichen Vertrag.

Die Reihenhausgruppen sind im südöstlichen Bereich des Wohngebiets am Eingang beidseitig der privaten Erschließungsstraße angeordnet und bestehen aus jeweils drei bis vier Wohneinheiten. Die Reihenhäuser bilden eine geschlossene Raumkante, um die nördliche Wohnnutzung vor Verkehrslärm zu schützen. Ergänzend ist eine Schallschutzwand im Südosten der Reihenhausgruppenbebauung entlang des Steinrader Damms vorgesehen.

Grünanlagen/Kinderspielplatz

Im Übergang zur Landschaft ist die Anlage eines ca. 710 m² großen Kinderspielplatzes, nordwestlich der Einzelhausbebauung geplant. Darüber hinaus soll ein naturnah gestalteter Regenrückhalteraum nördlich der Einzelhausbebauung angelegt werden, dieser nimmt Regenwasser auf, welches auf der Erschließungsstraße und einem Teil der Baugrundstücke bei Regenereignissen anfallen kann.

Die übrigen Grünflächen dienen der Naherholung und werden sich als begrünte Flächen darstellen, die als Aufenthalts- und Spielflächen gleichermaßen genutzt werden können.

Einzelhäuser südlich des Steinrader Damms

Es wird für den südlichen Geltungsbereich, südlich des Steinrader Damms, ein Neubaupotenzial von insgesamt vier Einzelhäusern angesetzt. Die Flächen dienen der Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen in zweiter Reihe, welche die bestehende Struktur an Einzelhäusern arrondiert und eine effizientere Nutzung der Grundstücke ermöglicht.

Kindertagesstätte

Südlich des Steinrader Damms soll eine Kindertagesstätte mit ca. 80 Betreuungsplätzen realisiert werden. Die Erschließung der Kindertagesstätte im ist durch einen vom Steinrader Damm abgehenden Weg vorgesehen.

Geh- und Radwege

Ergänzend zur Mischverkehrsfläche im Plangebiet, die der Erschließung der Wohnhäuser nördlich des Steinrader Damms dient, ist ein Fußweg am östlichen Randbereich des Wohnquartiers geplant, welcher ebenfalls für Radfahrende frei gegeben werden soll. Dieser soll der Naherholung und Erschließung der Grünflächen nördlich des Plangebiets dienen. Ein zweiter Fußweg ist westlich der Bushaltestelle geplant und führt direkt in die neue Siedlung.

4.2 Grünordnerisches Konzept

Anpflanz- und Erhaltungsgebote

Das Grünordnerische Konzept im Plangebiet berücksichtigt den Knickschutz und Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen im Plangebiet. Zwischen der geplanten Fußwegeverbindung im Osten des Plangebiets und dem angrenzenden Knick wird ein Knickschutzstreifen mit einer Breite von 1 m festgesetzt als Maßnahmenfläche (M3), sodass die Knickentwicklung und -pflege weiterhin gewährleistet wird. Innerhalb der Maßnahmenfläche (M1) wird der vorhandene Knick

nördlich des Steinrader Damms festgesetzt, um den Erhalt zu sichern sowie parallel zum Knick auf der nördlichen Seite ein 3 m breiter Knickschutzstreifen auf der privaten Grünfläche festgesetzt. Die Pflege des Knicks soll über ein Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck über die private Grünfläche gesichert werden.

Bestandsbäume werden durch den Bebauungsplan geschützt. Im allgemeinen Wohngebiet wird je Einzelhausgrundstück und Grundstück der Endhäuser der Reihenhausgruppen das Anpflanzen und der Erhalt von mindestens einem Laubbaum festgesetzt, um Bäume für den Klimaschutz und einen grünen Charakter des Plangebiets zu erhalten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist je 200 m² Grundstückfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen.

Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind Laubgehölze anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig hinter der Hecke anzuordnen. Eine Eingrünung mit Hecken gilt ebenfalls für Abfallbehälter.

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen, sie sind mit einer bodendeckenden Vegetation zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen. Ziel ist die Unterbindung von Schottergärten und eine ökologische, klimatische und stadtgestalterische Qualifizierung.

Die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind zu begrünen. Die Begrünung von Dachflächen dient der Regenrückhaltung, der Minderung der Reflexionswärme und Insekten als Lebensraum.

Gestaltung der Verkehrsflächen

Die Straße „Am Flutgraben“ soll als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet werden. Insgesamt sind in dem Plangebiet (pro Wohneinheit 0,4 Parkplätze) 18 Besucher:innenparkplätze und 17 standortgerechten Laubbäume vorgesehen.

Bepflanzung Lärmschutzwand

Die geplanten Lärmschutzwände am Steinrader Damm sollen aus ökologischen Gründen und zur optischen Aufwertung beidseitig mit Kletterpflanzen begrünt werden.

Freizeit- und Bewegungsflächen

In der öffentlichen Grünanlage ist die Anlage eines Kinderspielplatzes geplant, der für die Kinder des Neubaugebiets als erforderlich beurteilt wird, da kein Angebot in der Nähe vorhanden ist. Damit der Kinderspielplatz von der Straße abgegrenzt wird, wird die Anpflanzung einer Hecke festgesetzt. Für eine zusätzliche Durchgrünung wird die Pflanzung von mindestens drei standortgerechten Laubbäumen auf dem Kinderspielplatz festgesetzt.

Über einen Weg und ein Überführungsbauwerk über den Flutgraben soll die angrenzende Landschaft der Flutgrabenniederung erschlossen und eine Verbindung zum Wohnquartier Dornbreite geschaffen werden. Dies soll über einen Erholungsweg ermöglicht werden, der am nördlichsten Punkt des Gebiets an vorhandene Wegepfade anknüpft. Dieser führt weiter über die geplante öffentliche Grünfläche. Auf dieser Grünanlage sollen mindestens 20 standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden.

Regenrückhalteraum

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen, von Unterhaltungswegen, dazugehörigen Grünflächen sowie von nicht versickerungsfähigen Grundstücksflächen wird in

einem naturnah gestalteten Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) eingeleitet. Der Regenrückhalteraum wird in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche eingebunden und Teil der öffentlichen Grünfläche. Sollte aus versicherungstechnischen Gründen eine Einzäunung der Fläche nicht notwendig werden, kann die Fläche an den überflutungsfreien Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. Das weitere anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern, sofern eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens besteht.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 4,1 ha
davon:	
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	ca. 22.530 m^2
Flächen für Gemeinbedarf (KITA)	ca. 2.650 m^2
Öffentliche Grünflächen incl. Retentionsmulde	ca. 9.235 m^2
Private Grünflächen	ca. 225 m^2
Straßenverkehrsfläche	ca. 6.500 m^2
Außerhalb Bebauungsplangebiet	
Kompensationsfläche	4.602 m^2

5.2 Zukünftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Die künftigen Wohnbauflächen werden als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie 1 bis 5 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, um die Flächen für den dringend benötigten Wohnungsbau vorzuhalten. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen von nicht störenden Handwerksbetrieben sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.

Unzulässigkeit von Ferienwohnungen

Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO werden ausgeschlossen, da das Baugebiet nicht dem Ferienwohnen, sondern der Wohneigentumsbildung dienen soll. Darüber hinaus stören Ferienwohnungen durch ständig wechselnde Gäste die Nachbarschaftsbildung und den nachbarschaftlichen Zusammenhalt.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben trägt außer zur Sicherung der Wohnruhe auch dazu bei, dass die geplanten Wohneinheiten dauerhaft für das Wohnen zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung verdrängt werden.

Berücksichtigung der 30 % Quote für den geförderten Wohnungsbau

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft „Kurswechsel in der Wohnungspolitik“ (VO/2019/07446 beschlossen am 28.03.2019) soll der Anteil des geförderten Wohnungsbaus mindestens 30 % der Wohneinheiten betragen.

Für den Planbereich ist die Errichtung und Vermietung von Reihenhäusern zu den Konditionen des 2. Förderweges gemäß der sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein vorgesehen.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft, werden entsprechende Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen. Der Investor verpflichtet sich dabei gegenüber der Stadt, die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten. Die Grundlage dabei ist der „Leitfaden Wohnraumförderung“ des Landes sowie gemäß den Bedingungen der Sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein (Stand April 2020) der 2. Förderweg mit 20-jähriger Zweckbindung.

Es werden bei 45 geplanten Wohneinheiten 13 Wohneinheiten als mietpreisgedämpfte Reihenhäuser entstehen.

Flächen für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)

Aufgrund der Anzahl der geplanten Wohnungen im Plangebiet der bereits in den Vorjahren entstandenen Neubaugebiete Medenbreite (B-Plan 23.19.00) und Vierhörn (B-Plan 23.26.00) sowie bestehender Bedarfe wird die Errichtung einer Kindertagesstätte notwendig. Diese soll südlich des Steinrader Damms errichtet und nach derzeitigen Stand mit ca. 80 Betreuungsplätzen realisiert werden. Das Kitagrundstück wird der Stadt zum Preis für Gemeinbedarfsflächen verkauft, der Verkauf ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.

5.2.2 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

Das Plangebiet ist Emissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt, welche im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berechnet wurden. Im Ergebnis werden für die geplante Wohnbebauung Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz des nördlichen Teilgebiets vor Straßenverkehrsgeräuschen kommen als aktive Lärmschutzmaßnahmen Lärmschutzwände entlang des Steinrader Damms in Betracht. Vor den Reihenhäusern ist eine Lärmschutzwand aus Platzgründen nicht möglich, die Grundstücke sind dafür zu klein. Zudem ist in diesem Bereich durch annähernd geschlossene Bauweise eine ruhige Wohnseite und zur Straße passiver Schallschutz möglich.

Vor dem Bezug der Häuser im nördlichen Teilgebiet in der ersten Reihe zum Steinrader Damm sind die oben aufgeführten aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand LSW 1) fertigzustellen.

Die Gebäude ab der zweiten Reihe zum Steinrader Damm im nördlichen Teilgebiet können auch vor der Errichtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der Gebäude in der ersten Reihe bezogen werden.

5.2.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im allgemeinen Wohngebiet über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß und für die Gemeinbedarfsfläche über eine maximal zulässige Grundfläche und die Anzahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Somit ist auch die Kita in zweigeschossiger Bauweise auszuführen, um die Bodenversiegelung zu begrenzen und ausreichend Freifläche zum Spielen zu gewährleisten.

Grundflächenzahl

Für die Teilgebiete WA1, WA3 und WA4 wird eine GRZ von 0,25, für das Teilgebiet WA2 wird eine GRZ von 0,35 als Höchstmaß festgesetzt. Im Teilgebiet WA 2 ist eine kosten- und flächensparende Bauweise durch eine Bebauung mit Reihenhausgruppen geplant, daher wird festgesetzt, dass bei den Mittelreihenhausgrundstücken eine Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ bis 0,5 zugelassen werden kann. Die GRZ ist bei den Baugrundstücken, die mit Reihenhausgruppen bebaut werden sollen höher, um auf den kleineren Grundstücken ein ausreichendes Raumangebot anbieten zu können.

Die Festsetzung der Grundflächenzahlen in Verbindung mit den Festsetzungen zu den Grundstücksgrößen stellt sicher, dass eine aufgelockerte Bauweise generiert wird und nicht zu große Baugrundstücke gebildet werden, um möglichst viele Bauwillige anzusiedeln.

Da bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) auch die Flächen von Balkonen, Erkern, Vordächern und Terrassenüberdachungen sowie Terrassen, soweit diese unmittelbar an Gebäude anschließen, einzurechnen sind, ermöglicht der Bebauungsplan eine Überschreitung der zulässigen GRZ für Balkone, Erker, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 10 % und für Terrassen um bis zu 30 %. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ I erhöht nicht die zulässige GRZ II.

Grundfläche

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt, um die Versiegelung zu minimieren und ausreichend Freiflächen zum Draußen-Spielen zu sichern.

Überschreitung der Grundflächenzahl durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung um bis zu 50 % der festgesetzten GRZ zulässig. Dies bedeutet, dass die Gesamtversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,25 festgesetzt ist, bis zu 37,5 % und in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,35 festgesetzt ist, bis zu 52,5 % des Baulands betragen darf.

Für Reihenmittelhäuser wird ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden, auf 0,5 zugelassen. Dies ist in den kleinen Grundstücksgrößen begründet. Damit wäre eine Gesamtversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen bis zu 75 % möglich, d. h. mind. 25 % des Grundstücks sind gärtnerisch anzulegen.

Anzahl der Geschosse, Trauf-, Firsthöhen

Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 erfolgt die Festsetzung von zwingend zwei Vollgeschossen mit Flachdach, aufgrund des Schallschutzes und der Vermeidung von eingeschossigen Bungalows.

Für die Bebauung wird für das Teilgebiet WA3 die Zulässigkeit eines Vollgeschosses festgesetzt. Somit kann hier ein zusätzliches Nichtvollgeschoss gemäß LBO SH als Dachgeschoss ausgebildet werden. Für das Teilgebiet WA3 ist die Errichtung von Dachgeschossen zulässig, so dass Sattel- und Walmdächer gebaut werden können. Um sich in das Umfeld einzufügen, wird die maximale Traufhöhe der Gebäude auf 4,0 m über Gelände und die Firsthöhe auf max. 9,5 m über Gelände begrenzt.

Gebäudehöhen

Im Teilgebiet WA3 wird die Höhe der baulichen Anlagen mit 9,5 m, in den Teilgebieten WA1, WA2, WA4 und auf der Fläche für Gemeinbedarf mit 7,0 m festgesetzt, jeweils bezogen auf die Höhe der Straßendecke vor dem Gebäude. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf kann ausnahmsweise ein Überschreiten durch untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten für Lüftungsanlagen, Fahrstuhlschächte o.ä. gemäß Festsetzung zugelassen werden. Für alle Gebäude im Geltungsbereich besteht die Möglichkeit zur Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie .

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sind Staffelgeschosse / Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und ungeeigneten Räumen, Dachterrassen und weitere Aufbauten oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ziel ist eine homogene und somit harmonische Höhenentwicklung in der Siedlung zu erzeugen.

5.2.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Größe der Baugrundstücke

Um einen hohen Grünanteil im Siedlungsbereich zu gewährleisten, wird eine Mindestgröße der Baugrundstücke festgesetzt. Gleichzeitig soll dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher wird darüber hinaus eine Maximalgröße der Baugrundstücke festgesetzt, um einem übermäßigen Bodenverbrauch entgegen zu wirken. In den Teilgebieten WA1 und WA4 sind daher Grundstücksgrößen von 500 m² bis 600 m² zulässig. Für Eckgrundstücke werden Grundstücksgrößen bis 700 m² ermöglicht. Um eine harmonische Anpassung an die Bestandsbebauung zu erzeugen, werden für das Teilgebiet WA3 im südlichen Plangebiet Grundstücksgrößen von mindestens 550 m² bis maximal 800 m² zugelassen.

Bauweise

Der Bebauungsplan ermöglicht überwiegend die Errichtung von Einzelhäusern. Für einen Teilbereich, nördlich parallel zur Straße Steinrader Damm, wird eine Bebauung mit Reihenhausgruppen auf kleinen Grundstücken festgesetzt. Aufgrund der geringeren Baukosten sollen hier Reihenhausgruppen mit gedämpften Mieten realisiert werden. Damit wird gartenbezogenes Wohnen ermöglicht, jedoch kostengünstiger und zur Miete, wodurch für einkommensschwächere Haushalte ein Wohnangebot geschaffen wird.

Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen und Baulinien

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Teilgebiet WA2 durch straßenparallele Baufenster für Reihenhausgruppen festgesetzt. Um zu schmale Reihenhaustypen zu vermeiden, sind die Baugrenzen derart angelegt, dass eine Mindestbreite von rund 5,5 m für die Errichtung der Reihenhäuser vorgegeben wird. Zusätzlich wird eine Tiefe von maximal 12,5 m zeichnerisch festgesetzt, damit eine Gartenzone verbleibt.

In den Teilgebieten WA1, WA3 und WA4 werden ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt. Im WA1 und WA4 ist eine Bebauungstiefe bis 12,5 m möglich.

5.2.5 Nebenanlagen

Um den gewünschten Charakter eines durchgrünten Wohngebiets sicherzustellen und einer übermäßigen Versiegelung durch Nebenanlagen vorzubeugen, werden Art und Umfang von Nebenanlagen auf den Wohngrundstücken durch textliche Festsetzungen in Ergänzung zur GRZ beschränkt.

Außerhalb der Baugrenzen kann ein Geräteschuppen, ein Gartenhaus oder eine vergleichbare Nebenanlage errichtet werden. Die Grundfläche dieser Nebenanlage darf 10 m^2 und eine Höhe von 2,2 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind notwendige Zuwegungen und Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Im Vorgartenbereich werden Nebenanlagen bis auf Abfallsammel- und Fahrradabstellanlagen, ausgeschlossen, damit der Eindruck eines durchgrünten, gartenbezogenen Wohnquartiers entsteht. Aus demselben Grund müssen Nebenanlagen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Die Nebenanlagen sind durch Hecken bzw. berankte Einfassungen zu begrünen, welche dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

5.2.6 Stellplätze, Carports und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze des allgemeinen Wohngebietes sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten. Die Fläche für Gemeinbedarf – KITA – erhält eine Stellplatzanlage auf dem Grundstück.

Um die Vorgartenbereiche von Bebauung freizuhalten, sind Garagen und Carports in den Teilgebieten WA1 und WA4 nur innerhalb der dafür innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in deren seitlicher Verlängerung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

Damit Stellplätze und Carports zu den öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrs- und Grünflächen) eingegrünt werden können, sollen diese in den Teilgebieten WA1 und WA4 nicht direkt an die aufgezählten Flächen herangebaut werden und einen seitlichen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Zusätzlich sollen diese eingegrünt werden.

Im Teilgebiet WA 2 sind die Stellplätze und Carports nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig, damit der Garten vor Störungen geschützt wird.

5.2.7 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Um ein Einfamilienhausgebiet zu erreichen, wird in den Baugebieten die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt. Die Festsetzung erlaubt max. zwei Wohneinheiten.

Die Festsetzungen werden getroffen, um zum einen die Eigentumsbildung insbesondere für Familien sicherzustellen sowie Generationswohnen zu fördern, zum anderen sollen in den Gebäuden keine Vielzahl an Kleinstwohnungen entstehen.

5.2.8 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Für eine Reduzierung des Eingriffs in die klimatisch bedeutsame Kaltluftbahn und gleichzeitige wirtschaftliche Nutzung der Flächen mit einer Bereitstellung ausreichender Grundstücksflächen für die Einzelhäuser, werden die Einzelhäuser von der Grünfläche möglichst weit abgerückt, wobei ein Abstandsstreifen von 6,0 m Breite zur Einhaltung der 15 m-Linie von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Einfriedungen in Form von Hecken sind zulässig.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Steinrader Damm. Das südliche Wohngebiet wird über die Grundstücke in der Schönböckener Hauptstraße erschlossen.

5.3.2 Innere Erschließung

Zur Nachvollziehbarkeit des Ausbaustandards der geplanten inneren Erschließung sind auf dem Bebauungsplan Straßenquerschnitte dargestellt.

Das nördliche Plangebiet wird über eine Zufahrtsstraße abgehend vom Steinrader Damm erschlossen. Die Straße wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Am Ostrand des Plangebiets verläuft eine Nord-Süd-Wegeverbindung vom Steinrader Damm zu den nördlich angrenzenden Grünflächen. Am Steinrader Damm ist ein weiterer Weg in der Nähe der Bushaltestelle in das nördliche Quartier vorgesehen, der zusätzlich kurze und vielfältige Wege ermöglicht.

Die Fläche für Gemeinbedarf wird über ein 40 m langen Pfeifenstiel an den Steinrader Damm angebunden.

Die südlichen Einzelhausgrundstücke des Teilgebiets WA3 werden jeweils über ca. 50 m bis 60 m lange Pfeifenstiele über die vorhandenen Grundstücke erschlossen. Für die Erschließung der Grundstücke in zweiter Reihe sind privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. grundbuchlich gesicherte Fahrrechte) durch die Grundstückseigentümer:innen zu treffen.

5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet liegt direkt an der Bushaltestelle „Schönböckener Hauptstraße“ am Steinrader Damm. Eine schnelle fußläufige Anbindung an die Bushaltestelle wird durch den festgesetzten Fußweg durch den Knick und das Teilgebiet WA4 am Steinrader Damm gewährleistet.

Mittig angrenzend an das Plangebiet, am Steinrader Damm, befindet sich die Bushaltestelle „Schönböckener Hauptstraße“. Die Bushaltestelle wird montags bis freitags im 15/15/30 Minuten-Takt von der Buslinie Nr. 2 (Ravensbusch und Sudetenstraße/Bornkamp) bedient. Am Wochenende ist der Takt stündlich. Die Linie 2 verbindet den Stadtteil St. Lorenz Nord mit der Lübecker Altstadt und dem Hauptbahnhof und führt bis nach St. Jürgen zum Bornkamp. In entgegengesetzter Richtung bindet die Linie 2 das Plangebiet an Stockelsdorf an.

Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 22 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 18 Minuten erreicht werden.

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

5.3.4 Stellplätze und Fahrradstellplätze

Private Stellplätze

Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 ist pro Wohneinheit mindestens ein Stellplatz auf dem Privatgrundstück vorzusehen. Den jeweiligen Grundstückseigentümer:innen, steht es frei, weitere Stellplätze auf ihren Grundstücken herzustellen, welche über eine Zufahrt nutzbar sein müssen. Eine zweite Zufahrt zu einem Grundstück wird nicht genehmigt. Der öffentliche Straßenraum soll dadurch von parkenden Pkws entlastet werden.

In dem Teilgebiet WA2 werden für die Reihenhausgruppen offene Stellplätze nur in den dafür ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze zugelassen.

Fahrradstellplätze

Für Fahrradstellplätze ist bei Einfamilienhäusern kein Nachweis erforderlich.

5.3.5 Öffentliche Besucher:innenparkplätze

In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Bauausschuss für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen beschlossen. Jeweils 10 Jahre nach Bebauung eines Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden.

Die dementsprechend 18 erforderlichen öffentlichen Parkplätze werden in der Straße „Am Flutgraben“ angeordnet.

5.3.6 Carsharing und E-Mobilität

Eine der kurzfristigen Maßnahmen zum Klimaschutz aufgrund des Klimanotstandes ist die Bevorzugung schadstoffarmer Mobilität in der Bebauungsplanung. Aufgrund der geringen geplanten Zahl von Wohneinheiten wird ein Carsharing-Angebot im Baugebiet jedoch nicht gefordert. Für Eigenheimbesitzer:innen werden Anreize zur Einrichtung von Ladestationen für E-Mobilität auf dem Grundstück durch Förderprogramme geschaffen.

5.3.7 Wegebeziehungen für Fußgänger:innen und Radfahrende (Geh- und Radwege)

Im Neubaugebiet sind Verbindungen für Fußgänger:innen im östlichen und im westlichen Bereich vorgesehen. Diese gewährleisten kurze Wege im Quartier und bieten Angebote für die Naherholung. Es ist geplant, diese Wege mit dem Verkehrszeichen „Radfahrer frei“ für Radfahrende frei zu geben, damit diese in den doch relativ engen Bereichen Rücksicht nehmen. Somit sollen die Fußgänger:innen geschützt, aber das Radfahren nicht verboten werden. Ein regulärer Radweg in Richtung der Straße Dornbreite ist in ca. 300 m Entfernung östlich des Plangebiets vorhanden.

5.3.8 Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen

Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sollen in einem weiteren Verfahren öffentlich gewidmet werden.

5.3.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Da ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht lediglich eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung hat, sind die damit zu regelnden unten aufgeführten Rechte vor Veräußerung der betroffenen Grundstücke grundbuchlich zu sichern.

Im Plangebiet ist die Sicherung von folgenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erforderlich:

- Die mit „GFL“ bezeichnete Fläche sichert eine Durchwegung und Vernetzung des Plangebiets mit der Umgebung für Fußgänger:innen und Radfahrende. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst dabei auch ein Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen zur Wartung und Pflege des Regenrückhalteraumes zugunsten der Versorgungsträger.
- Die mit „GF_{Knick}“ bezeichneten Flächen sichern die Zugänglichkeit für die Hansestadt Lübeck für die Pflege und Unterhaltung des Knicks.

5.4 Ver- und Entsorgung

5.4.1 Energie- und Trinkwasserversorgung und Telekommunikation

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in den Straßen Steinrader Damm und in der Schönböckener Hauptstraße vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

5.4.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über ein Trennsystem. Das im Geltungsbereich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Steinrader Damm und in der Schönböckener Hauptstraße eingeleitet werden.

Baugebiet nördlich Steinrader Damm
Aufgrund des Geländegefälles wird für den überwiegenden Teil der Grundstücke nördlich des Steinrader Damms eine Druckentwässerung erforderlich, ansonsten eine Entwässerung im Freigefälle, mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Steinrader Damm.

Baugrundstück Kindertagesstätte

Das Kita-Gelände kann über Freigefällekanäle an den öffentlichen Schmutzwasserkanal im Steinrader Damm angeschlossen werden.

Hinterlandbebauung Schönböckener Hauptstraße

Die Hinterlandbebauung südlich des Steinrader Damms kann über Freigefällekanäle in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Schönböckener Hauptstraße entwässern.

5.4.3 Niederschlagswasser

Wasserwirtschaftlicher Begleitplan

Wohngebiet nördlich Steinrader Damm

Es wurden Baugrunderkundungen nördlich des Steinrader Damms sowie auf dem Gelände der geplanten Kindertagesstätte durchgeführt. Auf den Grundstücken der Hinterlandbebauung Schönböckener Hauptstraße war eine Erkundung der Bodenverhältnisse aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich.

Verunreinigungen der Böden liegen nicht vor, sodass eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser möglich ist. Auf der Grundlage der vorgefundenen Bodenschichten kann das anfallende Niederschlagswasser in den ungesättigten Zonen der anstehenden Sande zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist jedoch nicht für alle Flächen gegeben.

Bei der Einteilung der Flächen in versickerungsfähig und nicht für eine Versickerung geeignet, ging neben den Grundwasserständen auch die Eignung der anstehenden Böden in die Beurteilung ein. Des Weiteren erfolgte die Festlegung, auf welchen zukünftigen Grundstücksflächen der Bau oberirdischer Versickerungsanlagen möglich ist bzw. auf welchen Grundstücken ausschließlich über unterirdische Anlagen versickert werden kann. Diese Flächeneinteilung ist dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan zu entnehmen und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die Konzeption zur Entwässerung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgt den Grundsätzen des in Schleswig-Holstein geltenden Regelwerkes A-RW 1 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“, um Veränderungen des Wasserhaushalts so gering wie möglich zu halten.

Auf der Grundlage der vorliegenden Baugrunderkundungen kann das anfallende Niederschlagswasser auf dem überwiegenden Teil der Grundstücke nördlich des Steinrader Damms sowie innerhalb eines Teils der öffentlichen Verkehrsflächen zur Versickerung gebracht werden. Eine Versickerung ist jedoch nicht auf allen Grundstücken bzw. für sämtliche öffentliche Verkehrsflächen möglich. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, soll über einen öffentlichen Regenwasserkanal gesammelt, einem im Norden des Gebiets angeordneten Regenrückhalteraum mit einer Tiefe von i. M. 0,20 m zugeführt und anschließend in den im Norden an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flutgraben eingeleitet werden. Es wird eine Abflussdrosselung, also Begrenzung der Einleitmenge, auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s*ha) vor Einleitung in den Flutgraben vorgegeben.

Sofern eine Versickerung des Regenwasserabflusses auf den privaten Grundstücken nicht möglich ist, soll dieser einer Regenwassernutzung zugeführt werden. Über die Nutzung hinausgehende Regenwasserabflüsse dürfen nur gedrosselt in den geplanten öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Durch die Einleitmengenbegrenzung auf 67 l/(s*ha) für ein 10-minütiges Regenereignis, bei einer Wiederkehrzeit von 3 Jahren, sind entsprechend der jeweiligen Grundstücksgröße zusätzliche Speichervolumina vorzuhalten. Die Kombination der Volumina für Regenwasser-Nutzung und -Speicherung z. B. innerhalb einer Zisterne ist grundsätzlich möglich.

Von den nördlichen Verkehrsflächen wird ein Teil des Abflusses in den Regenrückhalteraum eingeleitet.

Zur Ermöglichung von Verdunstung und Versickerung werden Gründächer und Sickerpflaster (auf den privaten Stellplatzflächen) festgesetzt.

<u>Baugrundstück Kindertagesstätte</u>

Die Dachflächenabflüsse der Gemeinbedarfsfläche sollen nach Möglichkeit zur Versickerung gebracht werden. Oberflächenwasser der befestigten Außenanlagen soll – sofern es nicht einer Regenwassernutzung zugeführt wird – in Freigefällekanälen gesammelt und gedrosselt (Drosselung auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s*ha) in die öffentliche Regenwasserkanalisation im Steinrader Damm eingeleitet werden. Im Zuge weiterführender

Planungen sollte geprüft werden, ob Abflüsse von Teilen der befestigten Außenanlagen ebenfalls zur Versickerung gebracht werden können.

Hinterlandbebauung Schönböckener Hauptstraße

Für die Regenwasserabflüsse der befestigten Flächen wird, aufgrund der zurzeit unbekannten Baugrundverhältnisse, im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplans eine Regenwassernutzung vorgesehen. Darüber hinaus gehende Abflüsse sollen in Freigefällekanälen gesammelt und gedrosselt (Drosselung auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s*ha)) der öffentlichen Regenwasserkanalisation in der Schönböckener Hauptstraße zugeführt werden.

Wasserhaushaltsbilanz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Wasserhaushaltsbilanz auf der Grundlage der A-RW 1 erstellt worden. Die Berechnung erfolgte mit dem vom Land S-H zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm „Berechnungstool A-RW 1“, Stand: August 2021. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung verändern sich in der Gesamtbilanz die wirksamen Flächen im Vergleich zum Referenzzustand. Der abflusswirksame Flächenanteil wird durch das geplante Baugebiet so gering verändert, dass hier der Fall 1 „Weitgehend natürlicher Wasserhaushalt“ vorliegt. Da die Veränderungen des versickerungswirksamen und des verdunstungswirk- samen Flächenanteils jedoch in den Fall 2 „Deutliche Schädigung des Wasserhaushalts“ fallen, liegt in der Gesamtbetrachtung der Fall 2 für das Plangebiet vor. Gemäß Regelwerk A-RW 1 sind bei Vorliegen des Falls 2 Nachweise zur lokalen Überprüfung zu führen.

Der mögliche Drosselabfluss von 81 l/s liegt deutlich über dem für das Baugebiet gewählten Drosselabfluss von rd. 3 l/s. Das Abflussgeschehen im Flutgraben wird dadurch maßgeblich begünstigt. Gemäß der geführten Nachweise ist die geplante Einleitung in das Gewässer Flutgraben schadlos möglich.

Unter Einhaltung eines Sickerraumes von 1,0 m und unter Berücksichtigung der Durchlässigkeitsbeiwerte der anstehenden ungesättigten Sande ist eine Versickerung auf der Grundlage grundsätzlich für die überwiegenden Flächen möglich. Auf Teilen der Grundstücksflächen ist nach Durchführung eines oberflächennahen, kleinräumigen Bodenaustauschs ebenfalls eine Versickerung des Regenwassers möglich. Auf wenigen Teilen der Grundstücksflächen sind die anstehenden Böden nicht für eine Versickerung geeignet. Der Nachweis zur Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung wurde im Rahmen der Wasserhaushaltsbilanz gem. Regelwerk A-RW 1 erbracht. Die Einleitung ins Grundwasser über Versickerungsanlagen ist gem. § 13 LWG je nach Art der Anlage und angeschlossener Flächengröße bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) im Zuge der Bauantragstellung von den jeweiligen Bauherren anzuzeigen.

Starkregenvorsorge/Überflutungsschutz

Der Nachweis des Überflutungsschutzes wird für das Baugebiet nördlich Steinrader Damm über eine örtliche Überflutungsprüfung geführt. Die theoretisch höchste Überflutungshöhe seitens des Flutgrabens liegt bei +14,75 m ü. NHN. Der höchste Geländepunkt liegt an der Zufahrt zum Baugebiet am Steinrader Damm auf etwa +19,00 m ü. NHN. Von dort fallen das Gelände sowie die geplante Erschließungsstraße kontinuierlich in nord-nordwestliche Richtung bis zur Böschungsoberkante des Flutgrabens ab. Die Böschungsoberkante des Flutgrabens liegt an der westlichen B-Plangebietsgrenze auf im Mittel +14,70 m ü. NHN und fällt auf etwa +14,15 m ü. NHN im Bereich des geplanten Einleitpunkts an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ab. Von der der Straße „Am Flutgraben“ führt ein Unterhaltungsweg zum Regenrückhalteraum.

Die Überflutungssicherheit gegenüber dem Retentionsraum Flutgraben ist aufgrund der Höhenlagen gegeben. Zugleich wird eine Fläche festgesetzt, die von Bebauung zum Überschwemmungsschutz bei Starkregenereignissen freizuhalten ist.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird bei Regenereignissen, die über das Bemessungsereignis des neuen Regenwasserkanals oder der Versickerungsanlagen hinausgehen, innerhalb des Straßenraums zwischen den beidseitig angeordneten Straßenborden in Richtung des Regenrückhalteraums im Norden des Plangebiets geführt. Von dort kann es schadlos, ohne Schäden an Gebäuden zu verursachen, dem Flutgraben zufließen.

Im nordöstlichen Kurvenbereich der Straße „Am Flutgraben“ wird als zusätzlicher Überflutungsschutz über das Baugebiet ein Notwasserweg in einer Breite von 1,5 m in Form einer Mulde festgesetzt, über das außergewöhnliche Regenwasserabflüsse aus dem Straßenraum direkt der der öffentlichen Grünfläche und dem natürlichen Geländegefälle folgend dem Flutgraben zugeführt werden können. Der Notwasserweg wird auf Privatflächen durch Baulast / Grundbucheintragung gesichert. Für das Freihalten von Bebauung und Bewuchs sind die privaten Grundstückseigentümer:innen verantwortlich und verpflichtet. Zudem erfolgt eine dingliche Sicherung zugunsten der Hansestadt Lübeck, das Grundstück zu betreten und Ersatzvornahmen zu treffen.

Die Überflutungssicherheit ist damit grundsätzlich für sämtliche Grundstücke und Gebäude im Baugebiet nördlich des Steinrader Damms gegeben.

5.4.4 Löschwasserversorgung

Für die geplante Bebauung ist von einem Löschwasserbedarf von mind. 48 m³/ h für zwei Stunden als Grundschutz auszugehen.

Es sind innerhalb des Plangebiets alle 150 m ein Hydrant, d.h. insgesamt drei Hydranten, erforderlich. Unter Heranziehung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblattes W 405 wird ein Löschwasserbedarf für das geplante Baugebiet (zweigeschossige Bebauung) von 48 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden als ausreichend erachtet. Dies stellt den Grundschutz in einem Bebauungsgebiet dar, der durch die Gemeinde (hier die Hansestadt Lübeck) als Löschwasserversorgung vorzuhalten ist.
Spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz von Bauherr:innen nachzuweisen ist.

5.4.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck.

Die Grundstücke des Teilgebiets WA 1 und WA 4 werden über die Straße „Am Flutgraben“ angedient. Die Grundstücke des Teilgebiets WA2 werden voraussichtlich überwiegend über den Steinrader Damm erschlossen, sodass hier die Abholung durch die Müllabfuhr voraussichtlich von der Straße Steinrader Damm erfolgen wird. Gleiches gilt für die Abfallbehälter der Gemeinbedarfsfläche. Die Grundstücke des Teilgebiets WA 3 werden über die Schönböckener Hauptstraße angedient.

5.5 Lärmschutz

Für den Bebauungsplan liegt eine Schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm hinsichtlich der Schallimmissionen auf die Gebäude vor (siehe Kap. 9.3 Fachgutachten).

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgt die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Verkehr nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ aus dem Jahr 2002 und die Beurteilung der Gewerbeimmissionen nach der DIN 18005 in Verbindung mit der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“. Die Beurteilung von Sportimmissionen erfolgt nach der „Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18.BImSchV)“ aus dem Jahr 1991, zuletzt geändert im Jahr 2017.

5.5.1 Gewerbelärm

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23.02.00 (Änderungen in den Bebauungsplänen Nr. 23.02.01 und 23.02.02) ein großflächiges Gewerbegebiet. Auch die im südlichen Plangebiet geplante Kindertagesstätte mit 8 Stellplätzen wurde in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnungen wurden ohne Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt, die aufgrund der Verkehrsgeräusche erforderlich sind, da die Immissionsrichtwerte auch ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen berechnen sich geringere Pegel als im Folgenden angegeben.

Die höchsten Gewerbeimmissionen treten mit Beurteilungspegeln von bis zu 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an der östlichsten Reihenhausgruppe im nördlichen Plangebiet direkt am Steinrader Damm auf. Die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden überall eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Verursacht durch die An- und Abfahrten der Kindertagesstätte, berechnen sich am nächstgelegenen Wohngebäude nördlich der Kindertagesstätte und im Teilgebiet WA3 Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags. Die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden auch unter Berücksichtigung der Immissionen der Kindertagesstätte vor den umliegenden Bebauungen außerhalb des Plangebiets eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

5.5.2 Verkehrslärm

Auf das nördliche allgemeine Wohngebiet wirken Lärmimmissionen der umliegenden übergeordneten Straße Steinrader Damm. Nachweislich der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrslärmimmissionen von der Straße, oberhalb der einschlägigen Orientierungswerte, sodass ein erhöhter Schallschutz für die zu dieser Straße orientierten Räume empfehlenswert ist.

An den zum Steinrader Damm zugewandten Baugrenzen werden Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) am Tage und bis zu 58 dB(A) in der Nacht prognostiziert, d. h. Überschreitungen von bis zu 11 dB am Tage und 13 dB(A) in der Nacht gegenüber den für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Lärmbelastung bewegt sich damit außerhalb des Rahmens der in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Als aktive Schallschutzmaßnahme werden Schallschutzwände festgesetzt. Im westlichen Bereich muss die ca. 80 m lange Lärmschutzwand „LSW 1“ 2,9 m hoch sein und einen Mindestabstand von 3,0 m zum Knick in der Maßnahmenfläche M1 einhalten. Diese reicht bis an die westliche Plangebietsgrenze und ca. 10 m nach Norden entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Aufgrund von Abstimmungen mit der Hansestadt Lübeck musste die geplante 80 m lange Lärmschutzwand um insgesamt 1,5 m nach Norden versetzt werden, anders als zunächst im Gutachten vom 18.10.2021 betrachtet wurde. Durch die Verkleinerung der Gärten ergeben sich

für die Gärten und die Erdgeschosse geringfügig geringere Pegel als im Gutachten dargestellt. Für die Obergeschosse ergeben sich geringfügig höhere Pegel, da die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwand geringer ausfällt. An den grundsätzlichen Feststellungen und dem Fazit in der Schalltechnischen Untersuchung vom 18.10.2021 ändert sich nichts (siehe hierzu Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 23.27.00 vom 18.10.2021).

Im östlichen Bereich des Teilgebietes WA2 wird die an ein Haus angeschlossene Lärmschutzwand „LSW 2“ mit einer Höhe von 2,9 m festgesetzt. Sie führt bis an den östlich angrenzenden Fuß- und Radweg nahe der Grundstücksgrenze und verläuft dort nach Norden ca. 10 m entlang des Fuß- und Radweges. Mit diesen Maßnahmen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 sicher eingehalten.

Zwischen und neben den Reihenhausgruppen müssen als aktiver Schallschutz geschlossene Schuppen mit einer Höhe von 2,2 m ausgebildet werden „LSW3“. Parallel zur Straßenverkehrsfläche (Steinrader Damm) müssen die Reihenhausgruppen als geschlossene Baustruktur bis zu den Grundstücksgrenzen ausgebildet werden. Die baulichen Anlagen dürfen dabei jeweils die Höhe von 2,2 m nicht unterschreiten. Außenwohnbereiche sind an den straßenzugewandten Gebäudeseiten (straßenparallele und daran anschließende Außenwände) nur in Form von Wintergärten zulässig. Ausnahmsweise können auf den straßenzugewandten Gebäudeseiten Terrassen, Balkone und Loggien zugelassen werden, sofern die betreffenden Wohnungen zugleich über Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen.

Vor dem Bezug der Häuser im nördlichen Teilgebiet in der ersten Reihe zum Steinrader Damm sind die oben aufgeführten aktiven Schallschutzmaßnahmen fertigzustellen. Die Gebäude ab der zweiten Reihe zum Steinrader Damm im nördlichen Teilgebiet und die Gebäude im südlichen Teilgebiet können auch vor der Errichtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der Gebäude in der ersten Reihe bezogen werden

Bezüglich der verbleibenden Überschreitungen werden folgende passive Lärmschutzmaßnahmen empfohlen und festgesetzt:

Sofern die Orientierungswerte nach der DIN 18005 an Schlaf- und Aufenthaltsräumen trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen überschritten werden, sollen gesunde Wohnverhältnisse durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. In den Bereichen, in denen die Orientierungswerte nach der DIN 18005 überschritten werden, soll Folgendes gelten:

Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 1 und 3 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 2 und 4 der Schalltechnischen Untersuchung.

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen.

Es kann ein geringeres Schalldämm-Maß zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises unter Berücksichtigung der konkreten Gebäudegeometrie für die betreffende Außenwand ein entsprechend geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel ermittelt wird.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch die Festsetzung von besonderen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau.

Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 58 dB(A) für zum Schlafen geeignete Räume (siehe Nebenzeichnung 1 und 3) ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere technische Maßnahmen (z. B. durch spezielle Fensterkonstruktionen) sichergestellt wird, dass ein Innenraumpegel von 30 dB auch bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

5.5.3 Sportlärm

Die Beurteilungspegel aus den Sportanlagen wurden unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung - jeweils für einen Werktag, die abendliche Ruhezeit an einem Werktag, einen Sonntag und einen Nachtzeitraum und in Berechnungshöhen von 2 m und 5 m berechnet. Die Berechnungen wurden ohne Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt, die aufgrund der Verkehrsgeräusche erforderlich sind, da die Immissionsrichtwerte auch ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen berechnen sich geringere Pegel als im Folgenden angegeben.

Die maßgeblichen Immissionen resultieren aus den Schiedsrichter:innenpfiffen bei Spielen auf dem Kunstrasenplatz. Die maximalen Beurteilungspegel werden an der Westfassade der geplanten Kindertagesstätte auf dem Teilgebiet südlich des Steinrader Damms mit 59 dB(A) außerhalb der Ruhezeit am Werktag prognostiziert.

Tagsüber an Werktagen und Sonntagen wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A) an der Westfassade der Kindertagesstätte um bis zu 4 dB überschritten. An allen anderen Gebäuden im Plangebiet wird der Immissionsrichtwert tagsüber eingehalten. In den Ruhezeiten und in der Nacht wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 bzw. 45 dB(A) an allen Fassadenflächen im Plangebiet eingehalten. Zur Schaffung gesunder Aufenthaltsverhältnisse wird empfohlen, dass die Kindertagesstätte regelhaft an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein darf. Diese Regelung schließt temporäre Veranstaltungen nicht aus. Im Rahmen der Baugenehmigung werden die Betriebszeiten der Kindertagesstätte festgelegt.

5.5.4 Ruhige Gebiete

Gemäß Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019 befindet sich das Plangebiet im Bereich der Festlegung des „Ruhigen Gebietes Herrengarten (1.14)“. Dieses ist der Kategorie „ruhige Achse“ zuzuordnen. Die maßgeblichen Emittenten sind auf die Autobahn BAB1 zurückzuführen. Als Maßnahme zum Schutz der ausgewiesenen Gebiete ist es zweckmäßig, die Immissionen der angrenzenden, maßgeblichen Emittenten auf diese Flächen in Zukunft zu reduzieren oder mindestens auf dem aktuellen Niveau zu halten, so dass eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen werden kann.

Beim Schutz der ruhigen Gebiete steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Es werden daher von den zuständigen Planungsträgern alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Schalltechnische Untersuchung vorgenommen, hierbei wurde auch der Lärm durch die BAB 1 berücksichtigt. Mit dem Vorhaben gehen jedoch keine Erhöhungen der Belastungen durch Lärm hervor, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung beitragen. Mit der Bebauung kann als positiver Effekt die Lärmbeeinträchtigung für Flächen hinter der Bebauung reduziert werden. Dem Ziel des Lärmaktionsplans wird damit entsprochen, eine Erhöhung der Lärmbelastung ist nicht zu erwarten.

5.6 Grün, Natur und Landschaft

5.6.1 Private Grünflächen

Zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Knickanlage am Steinrader Damm wird parallel dazu, zwischen dem Knick (M1) und der Lärmschutzwand eine private Grünfläche gesichert. Diese wird durch eine grundbuchliche Sicherung jederzeit für die Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke zur Pflege der Flächen zugänglich sein. Zugleich wird über ein Nutzungsrecht die Zugänglichkeit zugunsten der Versorgungsträger für die Pflege des Knicks gesichert.

5.6.2 Öffentliche Grünflächen

Grünflächen

Zur Schaffung bzw. Verbesserung von Naherholungsmöglichkeiten ist die Anlage eines Fuß- und Radwegenetzes im Plangebiet vorgesehen. Innerhalb des Plangebiets soll ein Fußweg an der östlichen Grenze mit der Beschilderung “Radfahrer frei“ und ein Fuß- und Radweg auf der nördlichen öffentlichen Grünfläche geführt werden. Es erfolgt weiterhin eine fußläufige Verbindung durch den Knick am Steinrader Damm und das Teilgebiet WA4 im Westen des Wohngebiets, der die Straße „Am Flutgraben“ mit dem Steinrader Damm verbindet.

Kinderspielplatz

Auf der öffentlichen Grünfläche parallel zum Flutgraben wird ein Bereich mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Die Fläche für den Kinderspielplatz umfasst eine Größe von rund 710 m^2, auch die übrigen öffentlichen Grünflächen mit Fuß- und Radwegen auf ca. 9.200 m^2 Fläche dienen als Spiel- und Bewegungsflächen. Damit wird ein ausreichendes Angebot an Flächen zum Spielen auch unter Berücksichtigung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet.

Pflanz- und Erhaltungsbindung

Um eine wirksame Durchgrünung des neuen Wohnquartiers zu gewährleisten, werden Festsetzungen zur Begrünung des Straßenraums, des Kinderspielplatzes und der privaten Wohnbaugrundstücke getroffen.

So sind zur Gewährleistung eines grünen Straßenraumes die im Steinrader Damm zum Erhalt festgesetzten Bäume bei Abgang mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu ersetzen. Da im Einfahrtsbereich in das nördliche Plangebiet ein Baum entfällt, werden zur Aufrechterhaltung und Weiterführung der Halballee die Pflanzung von zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe festgesetzt. Die Pflanzungen erfolgen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche östlich der Zufahrt zum Quartier und nahe der Zufahrt zum benachbarten Flurstück 2/34.

Die Pflanzung mindestens eines Laubbaums je Wohnbaugrundstück in dem Allgemeinen Wohngebiet verbessert den Klimaschutz und sichert eine Durchgrünung des Wohnquartiers. Darüber hinaus bieten die Baumpflanzungen Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Vögel und Insekten im Siedlungsraum. Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen der Mittelhäuser der Reihenhausgruppen sind diese von der Festsetzung ausgenommen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Für Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen in den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 nur geschnittene Laubgehölzhecken oder Steinwälle mit Bepflanzungen bis zu einer Höhe

von 1,5 m verwendet werden, um ein einheitliches durch Grün geprägtes Straßenbild der Siedlung sicherzustellen. Die maximale Höhenvorgabe für die Bepflanzungen gewährleistet, dass im Straßenraum keine übergroßen Hecken entstehen. Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind aus gleichen Gründen Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 0,8 m anzupflanzen.

Damit die baulichen Einfriedungen das angestrebte Erscheinungsbild nicht stören, sind zusätzliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen diese zum Grundstück hin zu orientieren und die Hecke nach außen zu setzen.

Zur Sicherung eines grünen Straßenbildes und um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, sind die Vorgartenbereiche – Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der der Erschließung des Grundstücks dienenden Straßenverkehrsfläche – gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodendeckender Vegetation (z. B. Gräser, Kletterpflanzen) zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen.

Es sind mind. 17 standortgerechte Laubbäume in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 12 m³ im öffentlichen Straßenraum der Straße „Am Flutgraben“ zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Diese Festsetzungen dienen der Sicherung und langfristigen Entwicklung der Bäume.

Auf der Kinderspielplatzfläche sind mindestens drei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Mit der Pflanzung von drei Bäumen wird eine Beschattung der Spielfläche gesichert. Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ sind mindestens 20 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Diese dienen dem Klimaschutz, der Durchgrünung der Grünanlagen und leisten einen wichtigen ökologischen Beitrag. Sie mindern die Aufheizung von Flächen und unterstützen damit das Kleinklima. Sie bieten zudem Lebens- und Nahrungsraum für Tiere.

Für die Begrünungsmaßnahmen wird die Verwendung von standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Diese Arten bieten im besonderen Maße der heimischen Tierwelt Nahrungsgrundlage und Lebensräume und gewährleisten über die Sicherung der Nahrungskette die Bestandsvielfalt (Biodiversität).

Zur Verbesserung der Ökologie und für den Klimaschutz sowie zur optischen Aufwertung sind Lärmschutzwände beidseitig in einem Abstand von jeweils 0,5 m mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

Bei dem Regenrückhalteraum handelt es sich um eine natürlich angelegte Regenrückhaltefläche (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau), in Form einer in den Park eingebundenen Vertiefung mit einer Tiefe von i. M. 0,20 m, die nicht ständig mit Wasser gefüllt sein wird.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf – Kita – ist je 200 m² Grundstückfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Mit dieser Festsetzung wird eine Durchgrünung der Flächen sichergestellt. Die Baumpflanzungen leisten einen ökologischen Beitrag und dienen der Verbesserung des Kleinklimas. Sie bieten Tieren Lebens- und Nahrungsraum und fördern damit die Artenvielfalt. Die baulichen Eingriffe werden durch Pflanzgebote gemindert.

Die für die Baum- und Heckenpflanzung zulässigen Pflanzen sind in den Pflanzlisten im Anhang der textlichen Festsetzungen aufgelistet.

Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz gemäß der Pflanzliste (a) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Für die in der Planzeichnung als Anpflanzung festgesetzten Bäume sind zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Anpflanzbindung festsetzt, ist innerhalb von 2 Jahren gleichartiger Ersatz zu pflanzen. Diese Festlegungen dienen der Sicherung der grünordnerischen Qualitäten und der Sicherung einer zeitnahen Nachpflanzung bei möglichen Verlusten von Gehölzen.

5.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Dachbegrünung

Zur Durchgrünung des Plangebiets und Verbesserung der klimatischen Situation wird in den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 sowie für die Gemeinbedarfsfläche eine Dachbegrünung von Hauptanlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad festgesetzt. In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist ein mindestens 10 cm starker durchwurzelbarer Substrataufbau zu verwenden, für die Dachbegrünung der Gebäude im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist ein mindestens 15 cm starker durchwurzelbarer Substrataufbau zu verwenden. Die Dachbegrünung ist fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Dieses wirkt auch für den Wasserhaushalt durch Rückhaltung, Speicherung, Verdunstung und verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser ausgleichend. Begrünte Dachflächen bilden stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für Tiere wie Insekten und Vogelarten bieten und leisten zudem einen Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen im Stadtgebiet.

Private Wege und Stellplatzanlagen

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Aufbauten für private Wegeflächen und offene Stellplatzanlagen festgesetzt.

In den Teilgebieten WA1 und WA4 dürfen die Vorgartenbereiche für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von den privaten Flächen und der Fläche für den Gemeinbedarf (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, ist auf den Grundstücken in Speichern (z. B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in den Regenrückhalteraum abzugeben.

Knickflächen

Der Knick im Bereich der Maßnahmenfläche M1 parallel zum Steinrader Damm wird im Bereich der Wegeverbindung unterbrochen. Der Ausgleich des Knickverlustes wurde außerhalb des Grundstücks in Form einer Neuanlage vorgenommen. Der Ausgleich erfolgte im Verhältnis 2:1 in Form einer neuen 10 m langen Knickanlage als Teil einer Gesamtmaßnahme mit einer Länge von rund 270 m. Der Ausgleich ist auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Dummersdorf der Hansestadt Lübeck auf den Flurstücken 17/1 und 418 der Flur 5 Gemarkung Dummersdorf erfolgt. Die Sicherstellung erfolgte über den Erschließungsvertrag.

Der an der östlichen Gebietsgrenze verlaufende, festgesetzte Knick M3 ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Parallel zu den Knicks ist ein Knickschutzstreifen (KS) anzulegen. Die festgesetzten Knickschutzstreifen im Bereich der Maßnahmenflächen M1 und M3 sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Knickschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und max. 1 x pro Jahr (frühestens ab 1. Juli) zu mähen.

Ersatzpflanzung Silberlinde

Da im Einfahrtsbereich in das nördliche Plangebiet ein Baum entfällt, wird zur Aufrechterhaltung und Weiterführung der Halballee die Pflanzung von zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18, cm, gemessen in 1 m Höhe festgesetzt. Die Pflanzungen erfolgen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche östlich der Zufahrt zum Quartier und nahe der Zufahrt zum benachbarten Flurstück 2/34.

Ausgleichsfläche M2

Die Maßnahmenfläche M2 dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme im Bereich des östlich angrenzenden Campingplatzes. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche (S) festgesetzt. Die durch das Überführungsbauwerk entfallende Ausgleichsfläche wird im Ausqleichspool an der Grienau ausgeglichen.

5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Im Hinblick auf ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO Schleswig-Holstein.

Fassaden

Die Außenwandflächen der Hauptanlagen sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 15 % Wandflächenanteil) können auch andere Materialien verwendet werden. Putzfassaden hingegen sind unzulässig.

Innerhalb einer Reihenhausgruppe sind für Außenwandflächen einheitliche Materialien hinsichtlich der Art, Format und Farbton zu verwenden. Hiermit soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung der Gebäude und ein harmonisches und ruhiges Siedlungsbild erreicht werden.

Dächer

Die Dächer der Einzelhäuser in dem Teilgebiet WA3 sind in den Farbtönen rot, grau oder braun als symmetrisches Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung zwischen 30°-50° auszuführen. Ortsbilduntypische, glasierte Dachziegel werden ausgeschlossen. Zwerchgiebel sowie Gauben werden in Lage und Größe begrenzt, damit sie das Erscheinungsbild der Gebäude nicht unmaßstäblich dominieren.

Die Dächer der Hauptanlagen in den Teilgebieten WA1, WA2, WA4 und auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von nicht mehr als 10° auszuführen und zu begrünen.

Für Reihenhausgruppen wird für die jeweils zusammengehörenden Hälften eine einheitliche Gestaltung vorgegeben, um ein harmonisches und ruhiges Siedlungsbild zu erreichen.

Sockelhöhe

Es wird eine Regelung zur Sockelhöhe getroffen. Durch eine Begrenzung der Sockelhöhe auf maximal 30 cm sollen zum einen unverhältnismäßige Höhenversprünge zwischen Bebauung und Erschließungsstraße ausgeschlossen werden. Zum anderen wird mit einer Mindestsockelhöhe von 15 cm ein zusätzlicher Schutz der Gebäude bei Starkregenereignissen gewährleistet.

Bezugspunkt ist die angrenzende Erschließungsanlage in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage.

Gestaltung nicht überbaubare Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Damit die Vorgartenflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen nicht vollständig versiegelt, sondern vielfältig gestaltet und gärtnerisch angelegt werden, wird für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 die Flächen der möglichen Versiegelung begrenzt und eine gärtnerische Gestaltung festgesetzt.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Die vorgegebenen Dachformen und -neigungen bieten gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Klarstellend wird daher festgesetzt, dass die Installation dieser Anlagen der Festsetzung zur Dachgestaltung nicht widerspricht. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen und an den Außenwänden von Hauptanlagen, Nebenanlagen, Garagen oder Carports anzuordnen. Auf den Grundstücksflächen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht zulässig, da diese Bereiche vorwiegend der Begrünung dienen sollen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt. Die Förderung der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Landes und stützt die Planung zur Energieversorgung des neuen Wohngebiets.

5.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig, dabei dürfen sie eine Größe von jeweils 1,0 m² nicht überschreiten. Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und/oder Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind hingegen unzulässig. Damit soll eine Beeinträchtigung des Siedlungsbildes durch aggressive Werbung verhindert werden. Zudem soll mit der Einschränkung der Größe der Werbeanlagen ein möglicher „Schilderwald“ unterbunden und weiterhin ein Standardmaß an Gestaltungsqualität erhalten werden. Dennoch werden Werbeanlagen nicht generell ausgeschlossen, da den

ansässigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit der wirkungsvollen Werbung in einem angemessenen Umfang ermöglicht werden soll.

5.9 Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen, Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevante Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Umweltbericht

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planes ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Umweltprüfung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –.

Die folgenden Darlegungen des Umweltberichts basieren im Wesentlichen auf den in Kap. 6.2 aufgeführten Fachgutachten bzw. umweltrelevanten Informationen.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Bebauungsplans

Das Plangebiet des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord, Ortsteil Schönböcken, zwischen dem Steinrader Damm und dem Flutgraben, westlich des Campingplatzes sowie östlich des Grundstückes Steinrader Damm Nr. 36 und zwischen dem Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße, östlich des Sportplatzes.

Geplant ist ein kleinteiliges Wohnquartier mit einem hohen Durchgrünungsanteil, welches Parkplätze und Baumpflanzungen im Straßenraum, die Gestaltung grüner Vorgärten und eine fußläufige Anbindung an die umgebende Landschaft aufweist.

Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von insgesamt 32 Einzelhäusern und 13 Reihenhäusern angesetzt. Die Erschließung des nördlichen Teilgebiets ist über den Steinrader Damm mit einer verkehrsberuhigten Schleifenstraße vorgesehen. Die Einzelhäuser orientieren sich zur neuen Erschließungsstraße. Am Eingang des Wohngebietes sind beidseitig der privaten Erschließungsstraße Reihenhausgruppen vorgesehen. Die Reihenhausgruppen sollen im frei finanzierten Wohnungsbau zur Miete errichtet werden, wobei die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung (zweiter Förderweg) eingehalten werden. Beidseits der Reihenhäuser am Steinrader Damm ist eine Schallschutzwand festgesetzt.

Der nördliche Teil bis zum Flutgraben wird als Grünfläche gestaltet. Dort ist die Anlage eines ca. 710 m² großen Kinderspielplatzes geplant, da kein Angebot in der Nähe vorhanden ist. Damit der Kinderspielplatz von der Straße abgegrenzt wird, wird die Anpflanzung einer Hecke festgesetzt.

Darüber hinaus soll ein naturnah gestalteter Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) angelegt werden. In diesen soll Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen, von Unterhaltungswegen, dazugehörigen Grünflächen sowie von nicht versickerungsfähigen Grundstücksflächen eingeleitet werden. Der Regenrückhalteraum wird in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche eingebunden und Teil der öffentlichen Grünfläche. Das weitere anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern, sofern eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens besteht.

Über einen Weg und ein Überführungsbauwerk über den Flutgraben soll die angrenzende Landschaft der Flutgrabenniederung erschlossen und eine Verbindung zum Wohnquartier Dornbreite geschaffen werden. Dies soll über einen Erholungsweg ermöglicht werden, der am nördlichsten Punkt des Gebietes an vorhandene Wege anknüpft. Dieser führt weiter über die geplante öffentliche Grünfläche. Die Grünfläche dient der Naherholung und kann als Aufenthalts- und Spielfläche gleichermaßen genutzt werden. Am östlichen Rand des Wohnquartiers verläuft ein Fußweg, welcher ebenfalls für Radfahrende frei gegeben werden soll. Dieser dient ebenso der Naherholung und Erschließung der Grünflächen.

Für den Geltungsbereich südlich des Steinrader Damms wird ein Neubaupotenzial von insgesamt vier Einzelhäusern angesetzt. Die Flächen dienen der Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen in zweiter Reihe. Die Erschließung erfolgt über Pfeifenstiele von der südlich gelegenen Schönböckener Hauptstraße.

Im westlichen Teil der Fläche soll eine Kindertagesstätte mit ca. 80 Betreuungsplätzen realisiert werden. Die Erschließung der Kindertagesstätte ist durch eine vom Steinrader Damm abgehende Zufahrt vorgesehen.

Das grünordnerische Konzept im Plangebiet berücksichtigt den Knickschutz und den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen im Plangebiet. Zwischen der geplanten Fußwegeverbindung im Osten des Plangebietes und dem angrenzenden Knick wird ein Knickschutzstreifen mit der Breite von 1 m festgesetzt, so dass die Knickentwicklung und -pflege weiterhin gewährleistet wird. Der vorhandene Knick nördlich des Steinrader Damms, wird als Maßnahmenfläche festgesetzt, um den Erhalt zu sichern. Parallel zum Knick wird auf der nördlichen Seite ein 3 m breiter Knickschutzstreifen auf der privaten Grünfläche festgesetzt. Die Knickschutzstreifen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und max. 1 x pro Jahr (frühestens ab 1. Juli) zu mähen. Die Pflege des Knicks soll über ein Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck gesichert werden.

Bestandsbäume werden durch den Bebauungsplan geschützt. Im Allgemeinen Wohngebiet wird je Einzelhausgrundstück und Grundstück der Endhäuser der Reihenhausgruppen das Anpflanzen und der Erhalt von mindestens einem Laubbaum festgesetzt, um Bäume für den Klimaschutz und einen grünen Charakter des Plangebiets zu erhalten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist je 200 m² Grundstückfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen.

Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig hinter der Hecke anzuordnen. Eine Umpflanzung mit Hecken gilt ebenfalls für Abfallbehälter.

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen, sie sind mit einer bodendeckenden Vegetation zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen. Ziel ist die Unterbindung von Schottergärten und eine ökologische, klimatische und stadtgestalterische Qualifizierung.

Die Dächer von Hauptanlagen nördlich des Steinrader Damms und der Kindertagesstätte südlich des Steinrader Damms, sowie die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind zu begrünen. Die Begrünung von Dachflächen dient der Regenrückhaltung, der Minderung der Reflexionswärme und Insekten als Lebensraum.

Die geplanten Lärmschutzwände am Steinrader Damm sollen aus ökologischen Gründen und zur optischen Aufwertung beidseitig mit Kletterpflanzen begrünt werden.

Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens drei und in der Grünanlage insgesamt mindestens 20 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Bei der Bauleitplanung werden als Zentralvorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes insbesondere § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Weitere Ziele sind in Tab. 1.2-1 zusammengefasst.

Tab. 1.2-1: Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Schutzgut / Thema	Fachgesetz / Fachplanung	Art der Berücksichtigung
Verkehrsgeräusche	16. BImSchV[1], DIN 18005, Lärmaktionsplanung HL	Schallschutzmaßnahmen, s. beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Gewerbliche Geräusche	TA Lärm[2]	nur von untergeordneter Bedeutung, s. ebenda
Sportgeräusche	18. BImSchV[3]	Kindertagesstätte nur montags bis freitags geöffnet
Klima	EWKG[4]; Masterplan Klimaschutz (MAKS) HL	Baum- und Heckenpflanzungen, Dachbegrünung, Effizienzhaus-55-Standard
Luft	39. BImSchV[5]	
Wasser	WHG[6]; LWG S-H[7]	Versickerung von Niederschlagswasser soweit möglich, Versiegelung so gering wie möglich, Überflutungsschutz

[1] *16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334).

[2] *TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 26. August 1998 (GMBl. 1998 S. 503; BAnz AT 08.06.2017 B5 17, ber. v. 07.07.2017)

[3] *18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung - Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4644).

[4] *EWKG - Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein*, vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 4 vom 30.03.2017 S. 124), zuletzt geändert am 02.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339).

[5] *39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010 S. 1065), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

[6] *WHG – Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts*, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).

[7] *LWG – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein*, vom 13. November 2019, (GVOBl. Schl.-H. Nr. 15 vom 28.11.2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H.S. 1002).

Boden	§ 1a Abs. 2 BauGB	geringe Grundflächenzahl, begrünte Dachflächen, keine Schottergärten, Begrenzung der Bodenversiegelung.

Tab. 1.2-1: Forts.

Schutzgut / Thema	**Fachgesetz / Fachplanung**	**Art der Berücksichtigung**
Natur und Landschaft	§ 1, § 14, § 18, § 39, § 44 BNatSchG[8], LNatSchG S-H[9], Baumschutzsatzung[10]	Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
Tiere		Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit
Pflanzen		Festsetzung des Baumbestandes zum Erhalt, Ausgleich von Knickbeseitigung und Fällung eines geschützten Baumes
Mensch	BImSchG und untergesetzliches Regelwerk	Schallschutz insbesondere gegen Verkehrsgeräusche, Kita-Betrieb nur montags bis freitags, Sicherung als „Ruhiges Gebiet

Weitere Quellen und Angaben zur Berücksichtigung der Ziele sind nachstehend angeführt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck stellt die Teile des Planbereiches als Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping MC“, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sowie als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist nicht in Gänze aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan für die betreffenden Teilbereiche zu berichtigen.

Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III 2020

Der 2020 neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan weist für den Planungsraum III, in Hauptkarte 1 Blatt 2 für die Flächen des Plangebiets keine Inhalte auf.

Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck

Der am 04.03.2008 beschlossene Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Plangebietsfläche als Ackerfläche dar. Das Entwicklungskonzept stellt den nordwestlichen Teil des Plangebiets als „Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche„ und den nördlichen Teil als „Fläche mit geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets“ dar. Nördlich des Steinrader Damms und an der östlichen Plangebietsgrenze ist ein geschützter Knick nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG S-H dargestellt. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine „Flächen mit festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“. Die Ausgleichsfläche hat als Entwicklungsziel „Sukzession“ und resultiert aus den Baumaßnahmen zum angrenzenden Campingplatz (Maßnahmenfläche M2). Die Flächen müssen nicht eingezäunt werden und sind in der vorhandenen Ausprägung beizubehalten und zu sichern. Für den nördlich angrenzend Landschaftsraum ist ein geplantes

[8] *BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

[9] *LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein*, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002).

[10] Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck vom (Baumschutzsatzung) vom 18.12.2006

Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Diese Flächen sind mit dem Grünzug Herrengarten mit Flutgraben im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008)[11] zudem als Biotopverbundfläche dargestellt. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel erfüllen Gewässer mit ihren Niederungen eine wichtige Aufgabe im Biotopverbund als Ausbreitungsachsen für speziell an diese Standortbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist der nicht mit Gehölz bestandene Bereich parallel zum Flutgraben in seinem jetzigen naturnahen Zustand zu erhalten und als artenreiche zweischürige Wiese zu pflegen.

Thematischer Landschaftsplan (TLP) „Konzept zur Anpassung an den Klimawandel“

Der für das Plangebiet relevante Plan des „Klimaanpassungskonzepts für die Hansestadt Lübeck“ (September 2020)[12] stellt den nördlichen Teilbereich der Fläche als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung (einschließlich Wasserflächen) „Vorhandene Flächen und Landschaftsschutzgebiete geplant“ dar.

Weitere Hinweise zur klimatischen Einschätzung des Plangebiets zeigt die Klimafunktionskarte der „Klimaanalyse Lübeck[13]. Demnach weist das Plangebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf und liegt in einer lufthygienisch unbelasteten Kaltluftleitbahn mit einem sehr hohen Volumenstrom.

Im angrenzenden Niederungsbereich des Flutgrabentals verläuft eine „Übergeordnete Kaltluftleitbahn“. Um deren Funktion sichern zu können, müssen diese Flächen bis zur 15-m-Höhenlinie des Vorhabengebiets von Hochbauten freigehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 1a Abs. 5 BauGB hingewiesen, wonach Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme zur Sicherung der Kaltluftleitbahnfunktion ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil des von der Bürgerschaft beschlossenen „Klimaanpassungskonzeptes für die Hansestadt Lübeck“ (Maßnahme M 14).

Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019[14] trifft keine Aussagen zum Plangebiet und seiner direkten Umgebung. Die im Bereich des Bebauungsplanes festgesetzten gegenüber Geräuscheinwirkungen empfindlichen Nutzungen sind von den maßgeblichen Lärmbelastungen von Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnflächen und Häfen bzw. Hafenflächen nicht betroffen. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Verkehre ausgelöst, die im Rahmen eines Lärmaktionsplanes neu zu bewerten wären.

[11] Hansestadt Lübeck, *Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck,* Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.2008.

[12] Hansestadt Lübeck, *Lübeck sorgt vor: Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck - Grundlage zur Aktualisierung und Erweiterung des Thematischen Landschaftsplans Klimawandel*, ergänzte Fassung vom Juli 2020.

[13] Hansestadt Lübeck, *Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck - Phase 2: Klimafunktionskarte*; (Oktober 2014); Phase 3: Planungshinweise (Rev. 01) (Mai 2016) bearbeitet von GEO-NET Umweltconsulting GmbH in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. G. Groß, Hannover.

[14] Hansestadt Lübeck, *Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018 / 2019.*

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Flächenverbrauch

Die Bewertungsmethodik für das in 2017 als eigenständig in den Kanon der Schutzgüter für Umweltprüfungen aufgenommene Schutzgut Fläche befindet sich nach wie vor in der Entwicklung[15].

Für das Schutzgut Fläche werden i. A. mehrere Kriterien geprüft[16], die standortabhängig nicht gleichermaßen zutreffen müssen, nämlich:

- Flächenbedarf,
- Neuinanspruchnahme,
- Nutzungsänderungen,
- Dauerhaftigkeit,
- Entlastungswirkung.

Kern der Bewertung des Schutzgutes Fläche ist die Neuinanspruchnahme von Flächen. Von einer Neuinanspruchnahme von Flächen ist auszugehen, wenn sich der Versiegelungsgrad im Rahmen eines Vorhabens erhöht.

In der Bauleitplanung sind in diesem Kontext u. a. Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen[17], die auch in die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung[18] eingegangen sind. Hier ist insbesondere das sogenannte 30 ha-Ziel zu beachten, d. h., bis 2030 die tägliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu Siedlungsflächen bezogen auf die Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland auf weniger als 30 ha/d zu beschränken und die Siedlungsdichte nicht zu verringern.

Allerdings gibt es bisher keine verbindlichen Ansätze für die Verteilung auf einzelne Städte und Siedlungen. Wählt man als einen diskutierten Ansatz einen Bevölkerungsbezug, würde sich für die Hansestadt Lübeck ein Anteil von 27 ha/a oder ca. 0,075 ha/d ergeben.

a) Ausgangssituation

Überplant werden soll eine insgesamt ca. 4,1 ha große Fläche, die durch den Steinrader Damm in die Teilflächen Nord und Süd geteilt wird. Innerhalb des Geltungsbereiches bildet die öffentliche Straßenverkehrsfläche des Steinrader Damms die größte versiegelte Fläche (ca. 3.000 m²).

Im nördlichen Plangebiet ist die gesamte Fläche unversiegelt und landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Plangebiet ist ein geringfügiger Flächenverbrauch in Form von Schuppen und Carports sowie aufgestellten Wohnmobilen gegeben. Ansonsten handelt es sich um Freiflächen (Grünflächen).

---

[15] s. z. B: Karrenstein, F., *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, **41** (2019), S. 98 – 104; Repp, A., Environmental Assessment procedures addressing resource efficient land use: The role of learning and options in framing 'land' as an environmental factor - A comparative analysis of case studies in England and Germany, Disserstation, Hafencity Universität Hamburg, 2019);

[16] Binder, Ch., Krüger, K. und M. Rudner, *Das Schutzgut „Fläche" in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben*, UVP-report, **35** (1) (2021), S. 26 – 33).

[17] Rat für Nachhaltige Entwicklung, *Mehr Wert für die Fläche: Das „Ziel-30-ha" für die Nachhaltigkeit in Stadt und Land - Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung*, Texte Nr. 11, Juli 2004.

[18] Die Bundesregierung (Hrsg.), *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021*, Kabinettsbeschluss vom 10.03.2021, hier SDG 11, *Städte und Sielungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*, Nr. 11.1 a – c.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es käme zu keinem relevanten zusätzlichen Flächenverbrauch, da die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Grundvoraussetzung dafür wäre. Eine Bebauung ist aufgrund des derzeit geltenden Planungsrechtes nach § 35 BauGB nicht zulässig.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Flächen des B-Plangebietes schließen nach drei Seiten an Siedlungsflächen und einen Campingplatz an, der nördliche Teil grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen, der südliche im Westen an einen Sportplatz.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Neuinanspruchnahme von bis zu 14.400 m² für Überbauung und Versiegelung zugelassen. Dieser Flächenverbrauch beträgt dann ca. 35 % der Gesamtfläche.

Ausgehend davon ist der Plan mit nachfolgenden Auswirkungen verbunden:

- Es werden weitgehend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Freiflächen in Anspruch genommen, mit deren Nutzung im Sinne einer Nachverdichtung Lücken zwischen bestehenden Siedlungsbereichen geschlossen werden.
- Die derzeitige Nutzung ist im nördlichen Teil durch intensive Landwirtschaft geprägt, insoweit kommt es zu einer Nutzungsänderung, hier zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das gilt analog für Freiflächen im südlichen Teil.
- Der Grad der Flächeninanspruchnahme ist zugunsten einer hohen Durchgrünung auf 35 % begrenzt.
- Die geplante Nutzung wird dauerhaft sein.
- Es werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt, die dem Flächenverlust entgegenwirken. So sind die Vorgartenbereiche gärtnerisch anzulegen und „Schottergärten“ ausgeschlossen (s. 6.1).

Die Dächer von Hauptanlagen nördlich des Steinrader Damms und der Kindertagesstätte südlich des Steinrader Damms, sowie die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind zu begrünen. Ebenso sind die geplanten Schallschutzwände am Steinrader Damm beidseitig mit Kletterpflanzen zu begrünen.

(Anmerkung: Um eine Überschneidung der zu bewertenden Sachverhalte für die Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, wird hier die Bodenversiegelung dem Schutzgut Boden zugewiesen.)

Bewertung:

Die Planung wirkt sich insbesondere durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen erheblich auf das Schutzgut Fläche aus. Der Flächenverbrauch im Geltungsbereich resultiert allerdings nicht allein aus einer Versiegelung von Grundfläche. Mit der Umgestaltung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen werden die in 6.1 beschriebenen Maßnahmen zur Durchgrünung, für den Erhalt und die Entwicklung wertvoller Pflanzen- und Tierlebensräume, die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie für die Freizeitnutzung geschaffen, auf denen diverse natürliche Funktionen der weiteren Schutzgüter fortbestehen können.

Nach hiesiger Bewertung ordnet sich die Planung in die genannte Nachhaltigkeitsstrategie ein.

6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

a) Ausgangssituation

Für den nördlichen Bereich des Plangebietes liegen Baugrunderkundungen aus den Jahren 2018 und 2021 vor. lm Untersuchungsgebiet sind oberflächig, umgelagerte humose Mutterbodenschichten / Auffüllungen in Form von Sandgemischen mit unterschiedlichen organischen Anteilen vorhanden. Die Unterkante der humosen Deckschichten wurde im Tiefenbereich zwischen 0,4 m bis 1,5 m unter GOK (Geländeoberkante) festgestellt. Im Nordosten der Fläche wurde vermutlich örtlich eine ehemalige Senke verfüllt. Unterhalb der Deckschichten mit einer lockeren Lagerungsdichte folgt eine Wechsellagerung von Sanden mit unterschiedlichen Mächtigkeiten und pleistozäne Geschiebelehmen/-mergeln. In den bindigen Geschiebemergel sind örtlich geringmächtige Sandlagen zwischengeschaltet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung werden auch künftig Veränderungen der natürlichen Deckschichten gegeben sein. Die Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen wird sich künftig nicht verändern. Der Bereich der Rasenfläche im südlichen Plangebiet wird ebenfalls die bisher anzutreffenden Bodenfunktionen in entsprechenden Umfang aufweisen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten Versiegelungen bisher unversiegelter Böden mit allgemeiner Bedeutung führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sie stellen demnach einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar.

Das Maß der maximal zulässigen Versiegelung wird durch die Festsetzungen von Grundflächenzahl (GRZ) und zulässiger Grundfläche begrenzt. Die zulässige GRZ von 0,25 der allgemeinen Wohngebiete WA1, WA3 und WA4 und die zulässige Grundfläche von 600 m² der Gemeinbedarfsfläche dürfen durch Terrassen um bis zu 30 % überschritten werden.

In dem Teilgebiet WA2 kann darüber hinaus bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden, auf 0,5 zugelassen werden.

Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung um bis zu 50 % der festgesetzten GRZ zulässig.

Es ergibt sich somit eine Gesamtversiegelung in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,25 festgesetzt ist, bis zu 37,5 % und in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,35 festgesetzt ist, bis zu 50 % des Baulandes. Auf den Grundstücken, auf denen Reihenmittelhäuser (beidseitig ohne Grenzabstand) errichtet werden, kann die Gesamtversiegelung bis zu 70 % das Baulandes betragen. Zur Abschätzung der möglichen Gesamtversiegelung wird von insgesamt vier Grundstücken mit Reihenmittelhäusern und einer Fläche von jeweils 150 m² ausgegangen.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine maximal zulässige Grundfläche von 600 m² festgesetzt. Auch hier ist wiederum die mögliche Überschreitung für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen zu berücksichtigen.

Innerhalb der nördlichen öffentlichen Grünfläche sind Fuß- und Radwegeverbindungen vorgesehen. Diese werden mit einer Breite von 3 m als zusätzliche Versiegelung berücksichtigt. Der Regenrückhalteraum wird als wasserdurchlässige Mulde auf einer Fläche von 770 m² mit einer Tiefe von i. M. 0,20 m angelegt.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl und Grundfläche.
- Festsetzung von begrünten Dachflächen.
- Festsetzungen zur gärtnerischen Nutzung zur Vermeidung von Schottergärten.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung eines luft- und wasserdurchlässigen Aufbaus privater Wegeflächen und offener Stellplatzanlagen.

Eingriffsbilanz

Tab. 1.3-1: Maximal zulässige Versiegelung in den Wohngebieten

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	**Fläche / m²**	**Gesamtversiegelung / %**	**Neuversiegelung / m²**	**unversiegelt / m²**
GRZ 0,25 (WA1, WA3, WA4)	19.887	37,5	7.458	12.429
GRZ 0,35 (WA2)	2043	50	1.022	1.022
Reihenmittelhausgrundstücke	600	70	420	180
Gesamt	**22.530**		**8.899**	**13.631**

Tab. 1.3-2: Maximal zulässige Versiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Bezeichnung	**Fläche / m²**	**Neuversiegelung / m²**	**unversiegelt / m²**
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	22.530	8.900	13.630
Flächen für Gemeinbedarf (KITA)	2.650	900	1.750
Öffentliche Grünflächen incl. Retentionsmulde	9.235	1.100	8.135
Private Grünflächen	225	0	225
Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	6.500	3.500	0[19]
Gesamt	**41.140**	**14.400**	**23.740**

Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 und der Anlage dazu.[20]

[19] Es sind ca. 3.000 m² im Bestand versiegelt (Straßenfläche Steinrader Damm).

[20] Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –, *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht,* Amtsbl. SH 2013, S. 1170; *Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung,* Fassung vom 09.12.2013.

Die geplante Neuversieglung beträgt insgesamt 14.400 m². Die Planung beansprucht Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen ist daher der Ausgleich im Verhältnis von 1 zu 0,5 vorzusehen. Für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 zu 0,3 zu schaffen. Da der Umfang teilversiegelter Flächen von der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängt, wird vorliegend für alle versiegelten Flächen der Faktor 0,5 angewandt. Für den Regenrückhalteraum (770 m²) wird ein Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 zu 0,3 berücksichtigt. Die erforderliche Flächengröße zur Kompensation beträgt insgesamt 7.431 m².

Der Flächenbedarf kann um die Hälfte der Flächen begrünter Dächer ermäßigt werden. Die Festsetzungen sehen die Begrünung der Dächer der Hauptanlagen in den WA1, WA2 und WA4 sowie der Fläche für Gemeinbedarf vor. Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind im gesamten Geltungsbereich zu begrünen. Da im WA3 keine Begrünung der Dächer der Hauptanlagen vorgesehen ist, wird dieses Teilgebiet bei der Bilanz nicht berücksichtigt.

Unter der Annahme einer Bebauung von Haupt- und Nebengebäuden sowie Carports, die die Grundflächenzahl bzw. zulässige Grundfläche ohne Überschreitung ausschöpfen, beträgt die Gesamtdachfläche 5.657 m². Daher kann der Flächenbedarf zur Kompensation um 2.829 m² ermäßigt werden. **Die erforderliche Flächengröße zur Kompensation beträgt damit insgesamt 4.602 m².**

Bewertung

Die Versiegelung natürlicher Böden stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen im erforderlichen Umfang verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

c) Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Die nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Flächen zur Entsiegelung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion stehen im Plangebiet nicht zur Verfügung. Für die Kompensation der Eingriffsfolgen soll eine bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden. Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Flurstück 4/1, Flur 5, Gemarkung Dummersdorf und ist innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes „*Dummersdorfer Ufer*“ gelegen. Zur Abgrenzung von Grünlandfläche und Ackerfläche sind über die gesamte Länge Eichenspaltpfähle, im Abstand von je 15 m, vorgesehen. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme sowie die konkreten Pflegemaßnahmen oder Änderungen der Pflegemaßnahmen werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es werden insgesamt 4.602 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Vorhaben zugeordnet. Die Maßnahmenfläche ergänzt den bestehenden 10 m Ackerrandstreifen, der bereits extensiv bewirtschaftet wird.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Grundwasser
Die Grundwassersituation im Plangebiet ist durch die Beschaffenheit der Grundwasserleiter und -stauer, das hydraulische Gefälle und weitere Faktoren bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Trave – Mitte“ (ST 16). Das Gebiet gilt als nicht gefährdet hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustandes. Die Deckschichten sind zu 83 % als günstig, 9 % als mittel und 8 % als ungünstig charakterisiert.

Die durchgeführten feldgeologischen Untersuchungen ergaben folgendes Bild[21]:

- Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Erkundungsmaßnahme im Bereich nördlich des Steinrader Damms zwischen rund 3,0 m u. GOK (ca. +15,2 m NHN) und ca. 3,8 m u. GOK (ca. +13,9 m NHN) angetroffen.
- Der mittlere Grundwasserspiegel lag hier im Untersuchungszeitraum bei ca. 3,4 m u. GOK (ca. +14,6 m NHN).
- In den Bohrungen insbesondere mittig im nördlichen Teil des B-Plangebietes wurde kein Grundwasser angetroffen.
- Im Bereich südlich des Steinrader Damms wurde Grundwasser lediglich in einer Bohrung BS 39 bei ca. 1,9 m u. GOK (ca. +17,6 m NHN) angetroffen.
- Bei den angetroffenen Wasserständen handelt es sich nach der genannten fachgutachtlichen Bewertung z. T. vermutlich um Stau- oder Schichtenwasser. Mit witterungsbedingten und saisonalen Wasserstandsschwankungen sowie Stau- und Schichtenwasser ist im Untersuchungsbereich generell zu rechnen.
- Aufgrund der lokal oberflächennah anstehenden, gering wasserdurchlässigen Becken- und Geschiebeablagerungen kann Stau- und Schichtenwasser insbesondere nach intensiven und länger anhaltenden Niederschlägen bereichsweise stark aufstauen.
- Der Bemessungswasserstand im Bereich nördlich des Steinrader Damms ist aufgrund einer möglichen Ausbildung von Stauwasserhorizonten in einer Tiefe von etwa 2,5 m u. GOK (ca. +15,6 m NHN) anzusetzen.
- Im Bereich südlich des Steinrader Damms können aufgrund der nur unzureichend belastbaren Messdaten keine genauen Aussagen zum Bemessungswasserstand für die Gesamtfläche getroffen werden. Die Ausbildung von Stauwasserhorizonten ist in diesem Untersuchungsabschnitt jedoch ebenfalls grundsätzlich möglich.
- Eine Niederschlagsversickerung über Versickerungsanlagen wird als grundsätzlich möglich dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Nächstgelegen befindet sich nördlich des Geltungsbereichs das Schutzgebiet des Wasserwerkes Stockelsdorf.

[21] Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Gutachten Nr. 2105 125, *Eingrenzung der Grundstücke mit der Möglichkeit zur Versickerung, B-Plan 23 - Baugrunderkundung und Geotechnischer Bericht, Standort: Steinrader Damm, 23556 Lübeck*; Bad Schwartau, 11.05.2021.

Oberflächengewässer

Unmittelbar angrenzend an das nördlich des Steinrader Damms gelegene Teilgebiet befindet sich der Flutgraben.

Dieses Gewässer ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008)[22] als naturfernes Fließgewässer ohne Schutz gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Der Flutgraben ist bei einer Gesamtlänge von 5,73 km auf 2,9 km verrohrt und auf 2,3 km naturfern ausgebaut.

Als wesentliche Quellen für Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Flutgrabens nennt der Landschaftsplan den naturfernen Ausbau, Siedlungseinwirkungen durch Gartenabfälle und Gartennutzung sowie die Nutzung als Vorfluter für Straßenabwässer.

Als vorhandene Belastung ist auch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Freiflächen zu nennen.

Die Flutgrabenniederung ist von hoher Bedeutung für die Naherholung und weist ein mittleres Biotopverbundpotenzial auf (s. u.).

Im Bereich der Niederung des Flutgrabens, nordöstlich an das Plangebiet angrenzend, befindet sich ein Stillgewässer mit der Funktion als Regenrückhaltebecken. Auch dieses Gewässer erfüllt nicht die Kriterien für eine Zuordnung zu gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG.

Aufgrund der Höhenlage zwischen 15,0 bis 19,0 m ü. NHN liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten gegenüber dem IST-Zustand keine Veränderungen ein.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Baubedingt kann es nur bei fahrlässigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über den Pfad Boden-Grundwasser zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Dieses Risiko wird durch die Flächenauswahl und geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

Die Bauphase ist nicht mit Grundwasserabsenkungen verbunden, so dass von daher keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Auf den Grundstücken, wo die Versickerungsfähigkeit des Bodens das zulässt, ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Auf der zum Flutgraben hin geplanten Grünfläche wird ein naturnah gestalteter Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) angelegt werden. Der Regenrückhalteraum wird als wasserdurchlässige Mulde mit einer Tiefe von i. M. 0,20 m auf einer Fläche von 770 m^2 angelegt. In diesen soll Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen, von Unterhaltungswegen, dazugehörigen Grünflächen sowie von nicht versickerungsfähigen Grundstücksflächen eingeleitet werden.

Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Grundwasserneubildung so wenig wie möglich eingeschränkt wird.

Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Planung auf den Flutgraben und das genannte Stillgewässer können ausgeschlossen werden.

[22] Hansestadt Lübeck, Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, Band I - Bestand, Bewertung, Beschlussfassung, 04.03.2008, S. 39.

Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben.

Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Planes auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung des vorgelegten Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes[23] nicht zu besorgen.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

a) Ausgangssituation

Der nördliche Teil des Plangebietes umfasst eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Angrenzend und teilweise hineinreichend kommen Baumbestände (Knicks) vor.

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes, auf einem ca. 6 m breiten Streifen, ist eine Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme (Ausgleich des Campingplatzes) gelegen. Als Entwicklungsziel ist Sukzessionsfläche festgesetzt.

Weiter nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Flutgraben, angrenzend sind Grünlandflächen gelegen. Der Flutgraben ist ein ausgebauter Vorfluter mit steilen Ufern. Das Ufer besteht aus einer artenarmen, gemähten Grasflur, eine typische Ufervegetation fehlt. Entlang des Grabens verläuft ein Grasweg mit Gras- und Staudenflur, mit einigen kleineren Gebüschen. Am Ostrand verläuft ebenfalls ein Grasweg. Die südwestliche Ecke des Ackers wird von einem Haselgebüsch (Knick) eingenommen.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Campingplatz, nördlich von diesem ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden.

Der südlich des Steinrader Damms gelegene Teil des Plangebietes umfasst ein mit Rasen bewachsenes Grundstück sowie eine Teilfläche mit Gartennutzung. Auf der Fläche sind Wohnmobile abgestellt und einzelne Schuppen bzw. Carports vorhanden. Das Areal befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Wohngebiet. Westlich der Fläche ist ein Sportplatz gelegen. Die Grenze zu diesem bildet ein Knick aus mittelalten Roteichen.

Knicks zählen zu den nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

Die Hansestadt Lübeck verfügt über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung vom 18.12.2006 (in Kraft getreten am 03.01.2007). Die Satzung dient dem Schutz des Baumbestandes, vor allem zur Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Entlang der nördlichen Seite des Steinrader Damms befinden sich mehrere nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume.

[23] Ingenieurbüro für Tief- und Verkehrswegebau, *Wasserwirtschaftlicher Begleitplan zum Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße - der Hansestadt Lübeck*, Kiel, 13.04.2022.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Nutzung der Freiflächen fortgeführt wird. Daher ist eine Entwicklung höherwertiger Biotope nicht zu erwarten. Ebenso wird die Ausdehnung der Knicks durch die angrenzende Nutzung unterbunden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht die Umwandlung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche sowie einer Rasenfläche vor. Die Flächen werden als Wohngebiete mit gärtnerischen Nutzungen sowie eine Fläche für Gemeinbedarf (KITA) gestaltet. Im allgemeinen Wohngebiet wird je Einzelhausgrundstück und Grundstück der Endhäuser der Reihenhausgruppen das Anpflanzen und der Erhalt von mindestens einem standortgerechten Laubbaum festgesetzt. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist je 200 m² Grundstückfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen, sie sind mit einer bodendeckenden Vegetation zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen. Ziel ist die Unterbindung von Schottergärten.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche mit einem naturnah gestalteten Regenrückhalteraum, Spielplatz und einem Fuß- und Radwegenetz gestaltet. Zwischen der Grünfläche und dem Flutgraben verläuft eine Maßnahmenfläche nach § 1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme mit dem Entwicklungsziel Sukzession. Die untere Naturschutzbehörde wies mit ihrer Stellungnahme vom 18.08.2022 darauf hin, dass die Entwicklung eines durchgehenden Gehölzgürtels durch Sukzession künftige Möglichkeiten für Maßnahmen zur Renaturierung des Flutgrabens einschränken würde. Als Entwicklungsziel wird die Fläche weiterhin als Sukzessionsfläche festgesetzt. Die Flächen gehen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Im Zuge der Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen wird eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung sichergestellt. Eine Einzäunung ist nicht erforderlich, ein sporadisches Begehen/Aufenthalt ist mit dem Entwicklungsziel vereinbar. Für die Herstellung einer Wegeverbindung nach Norden in die Niederung muss über den Flutgraben ein Brückenbauwerk geschaffen werden. Dadurch wird ein Teil der Maßnahmenfläche beansprucht.

Die Planung sieht im nördlichen Gebiet die Anpflanzung von Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Wohngebietes bis zum Bestandsknick vor. Eine Umpflanzung mit Hecken gilt ebenfalls für Abfallbehälter.

Des Weiteren werden alle Dachflächen von Hauptanlagen im WA1, WA2 und WA4 sowie der KITA begrünt. Eine Begrünung gilt auch für Dachflächen von Nebenanlagen, Carports und Garagen im gesamten Geltungsbereich.

Die geplante Errichtung von Gebäuden und sonstiger Versiegelung bedingt einen Verlust an natürlichen Lebensräumen und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die maximal möglichen Versieglungen wurden durch die entsprechenden Festsetzungen auf ein geringes Maß begrenzt. Die Kompensation der Beeinträchtigung der Funktionen von allgemeiner Bedeutung erfolgt multifunktional und wird durch den für das Schutzgut Boden ermittelten Kompensationsbedarf erreicht.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der im Plangebiet vorhandene Knick nördlich des Steinrader Damms wird im Bebauungsplan gesichert. Es handelt sich hierbei um einen insgesamt 130 m langen Knick, wobei 80 m des Knicks innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen nach Umsetzung der Planung ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Weiterhin wird

die Pflege des Knicks über ein Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck gesichert. Ein weiterer Knick verläuft nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches, entlang der östlichen Grundstücksgrenze. Überwiegende Teile des Knicks befinden sich auf benachbarten Grundstücksflächen (Campingplatz). Parallel zu diesem soll eine Wegeverbindung nach Norden geschaffen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Knicks ist ein Knickschutzstreifen von 1 m Breite vorgesehen. Die Knickschutzstreifen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Eine Mahd ist max. 1 x pro Jahr, frühestens ab 1. Juli zulässig. Mit diesen Vorgaben wurden auch die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 18.08.2022) berücksichtigt. Die weiteren Hinweise zum Wegebau und zur Wegeentwässerung werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zur Herstellung einer westlichen Wegeverbindung in das nördliche Plangebiet muss im Bereich des Knicks ein Durchgang geschaffen werden. Dies ist für eine schnelle fußläufige Anbindung an die Bushaltestelle notwendig. Die Breite des Durchbruchs beträgt 5 m.

Baumschutz

Im Einfahrtsbereich in das nördliche Plangebiet muss ein nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützter Einzelbaum gefällt werden. Alle weiteren Bestandsbäume innerhalb des Geltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt.

<u>Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen</u>

- Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes zum Erhalt.
- In der Bauphase Beachtung der Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07.

Bewertung

Die Planung berücksichtigt den Erhalt der vorhandenen Gehölze und sieht zusätzliche Maßnahmen zur Durchgrünung des Wohngebietes vor. Unvermeidbare, kleinflächige bzw. vereinzelte Gehölzentnahmen werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen. Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

c) Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsfläche M2

Die durch das Überführungsbauwerk entfallende Ausgleichsfläche wird im Ausgleichspool an der Grienau ausgeglichen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der Ausgleich für die Knickbeseitigung erfolgt im Verhältnis 2 zu 1 in Form einer neuen 10 m langen Knickanlage als Teil einer Gesamtmaßnahme mit einer Länge von rund 270 m. Der Ausgleich ist auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Dummersdorf der Hansestadt Lübeck auf den Flurstücken 17/1 und 418 der Flur 5 Gemarkung Dummersdorf vorgesehen. Die Sicherstellung erfolgt über den Erschließungsvertrag.

Baumschutz

Zur Kompensation der Fällung eines Baumes ist die Pflanzung von zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18, cm, gemessen in 1 m Höhe, im Bereich der öffentlichen

Verkehrsfläche östlich der Zufahrt zum Quartier und nahe der Zufahrt zum benachbarten Flurstück 2/34 vorgesehen.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Arten- und Lebensgemeinschaften

a) Ausgangssituation

Grundlage der Bestandsbeschreibungen und -bewertungen ist die „Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den B-Plan 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße –, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 06. März 2022.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine größeren Horste von Greifvögeln oder Rauch- und Mehlschwalbennester. Ebenso sind keine Brutplätze von Haussperlingen oder Staren vorhanden. Die Ackerfläche ist umgeben von Gehölzen und grenzt direkt an den Steinrader Damm. Ein Vorkommen von Brutvögeln des Offenlandes wie Kiebitz oder Feldlerche konnte ausgeschlossen werden. Es ist von einem Vorkommen typischer Brutvogelarten der Siedlungsbereiche auszugehen. Diese besiedeln die umliegenden Gehölze oder auch im Umfeld vorhandene Nistkästen. Bluthänfling, Dorngrasmücke und Goldammer kommen potenziell in den Säumen an den Rändern der Ackerfläche vor. Die Gehölzränder und Saumstrukturen sowie die kurzrasigen Flächen am Flutgraben und im südlichen Plangebiet weisen Funktionen als Nahrungshabitat verschiedener, auch außerhalb vorkommender Brutvögel auf.

Im gesamten Stadtgebiet kann von einem potenziellen Vorkommen aller in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten ausgegangen werden. Während der durchgeführten Begehung wurde das Gebiet auf das Vorhandensein von Quartieren überprüft. Die kleinen Schuppen und der Carport im südlichen Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen auf. Die Bäume im Untersuchungsgebiet wiesen keine Höhlen auf. Der Flutgraben mit angrenzenden Grünstreifen stellt ein mögliches Jagdgebiet von durchschnittlicher Bedeutung dar.

Das Stadtgebiet liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Die Gehölzstrukturen wurden nach Kobeln und Fraßspuren abgesucht. Ein Nachweis gelang nicht. Die vorhandenen Strukturen und das nähere Umfeld weisen darüber hinaus auch keine besondere Eignung als Habitat auf. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

In Ermangelung geeigneter Strukturen im Untersuchungsgebiet wurde auch das Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen.

Insgesamt stellt das Gebiet einen Lebensraum von allgemeiner Bedeutung dar.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Aufgrund der Fortführung der bestehenden Nutzungen der Flächen, innerhalb des geplanten Geltungsbereiches, in Form von Ackerbau im nördlichen Plangebiet und Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile sowie Gartennutzung im südlichen Plangebiet wird das Arteninventar dem bisherigen entsprechen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gehölze im Siedlungsbereich sind durch die umliegenden Nutzungen und erforderliche Unterhaltungspflege begrenzt. Mit zunehmendem Alter können die Gehölze außerhalb des Straßenraums durch Absterben und Entwicklung von Baumhöhlen eine höhere Bedeutung für die Artenvielfalt entwickeln. Es werden neue Nistmöglichkeiten für Brutvögel und Tagesquartiere für Fledermäuse entstehen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Vorhabens führt zum Verlust einer Ackerfläche und einer Rasenfläche. Auf den direkt beanspruchten Flächen kommen keine Brutvögel vor. Durch das Entfernen des Rasens sind keine Nester oder Gelege betroffen.

Die Planung sieht den Erhalt der Gehölzlebensräume vor. Die nicht vermeidbare Entfernung von einem 5 m breiten Teils eines Knicks für einen Durchgang und eines Baumes im Bereich der geplanten Zufahrt zum nördlichen Plangebiet wird unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt. Nach diesem ist es verboten diese Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen. Durch das Entfernen außerhalb der Brutzeit kann eine Beschädigung von Nestern oder Gelegen ausgeschlossen werden. Die hier vorkommenden Brutvogelarten legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Sie werden die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin nutzen.

Wertvolle Saumstrukturen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Ihre Eignung für Brutplätze wird durch die umliegende Nutzung als Grünfläche für Erholungssuchende nicht wesentlich verändert. Ein Wegenetz in Form von Graswegen besteht bereits jetzt.

Mittelbare Auswirkungen auf die umliegenden Lebensräume werden während der Bauphase nur kleinräumig wirksam sein. Von der künftigen Nutzung zu Wohnzwecken gehen Wirkungen aus, die denen der umliegenden Areale entsprechen. Dazu zählen Störungen ausgehend von Verkehr, Fußgänger, Beleuchtung etc. Das für den Siedlungsbereich typische Artenspektrum ist an entsprechende Störungen angepasst. Die geplanten Wohngebiete und das Gebiet für den Gemeinbedarf und deren direktes Umfeld werden wie bisher von allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten besiedelt sein. Störempfindliche Arten besiedeln Bereiche in größerer Entfernung zu Störquellen.

Die Beleuchtung der Verkehrsflächen wird sich auf das Zentrum des Wohngebietes beschränken. Eine Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang des Flutgrabens ist nicht vorgesehen.

Für die notwendige Beleuchtung im öffentlichen Raum sind Vorgaben zur insektenfreundlichen Gestaltung und eine Ausrichtung abgewandt von Gehölzstreifen und Flutgraben im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die durch die Festsetzungen der Planung vorgesehenen Begrünungen in Form von Heckenpflanzungen und Einzelbäumen erhöhen das Lebensraumpotenzial im Bereich der bisherigen Ackerfläche. Die angrenzenden Strukturen werden auch nach Umsetzung der Planung das bisherige, typische Artenspektrum des Siedlungsbereiches aufweisen. Innerhalb der Wohngebiete wird durch gärtnerische Nutzungen und die vorgesehenen Dachbegrünungen die Insektenvielfalt gefördert. Dadurch entsteht auch eine höhere Nahrungsverfügbarkeit für Vögel und Fledermäuse.

<u>Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen</u>

- Hinweis auf die Maßgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach denen die Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt werden dürfen.
- Die vorgesehenen gärtnerischen Nutzungen in den Wohngebieten und die Dachflächenbegrünungen sichern und fördern die Insektenvorkommen im Plangebiet.
- Keine Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang des Flutgrabens.
- Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen empfohlen. Es ist die Verwendung von LED vorgesehen. Es sind Leuchtmittel mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 540 und 700

Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bedingt das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

c) Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass sich diese auch auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften positiv auswirken. Konkrete, artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

a) Ausgangssituation

Klima

Großräumig ist das Klima der Region durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt (Makroklima). Es ist ein gemäßigt, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima anzutreffen. Dabei bestimmend sind atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden. Das Klima im Lübecker Raum wird durch die Nähe zu Mecklenburgs subkontinental-trockenem Klima mit landesweit besonders niedrigen Winter- und hohen Sommertemperaturen beeinflusst.

Relief, Bodenbedeckung und Substrateigenschaften modifizieren das Makroklima zu verschiedenen geländeklimatischen Strukturen. Die Bereiche mit annähernd homogenen klimatischen Verhältnissen bezeichnet man dann als Klimatope. Im Untersuchungsraum sind folgende Klimatope vertreten[24]:

- Siedlungsklimatop,
- Klimatop über Wasserflächen und Niederungen und
- Klimatop über landwirtschaftlichen Flächen.

Für einen bioklimatischen Ausgleich sind Luftaustauschprozesse von großer Bedeutung. Dazu zählt der Transport von Kaltluft ebenso wie die Zuführung von Frischluft in luftklimatisch belastete Bereiche. Als Kaltluft bezeichnet man dichte und schwere Luft. Sie wird auf Flächen gebildet, die relativ geringen Bewuchs aufweisen, so dass die Voraussetzung einer starken nächtlichen Abkühlung der bodennahen Luftschicht gegeben ist. Dazu zählen potenziell alle Freiflächen. Jedoch erst wenn die Flächen eine bestimmte Größe und ein hinreichendes Gefälle aufweisen, dem der Abfluss der Kaltluft folgen kann, sind sie für die Luftaustauschprozesse von Bedeutung.

Eine solche Kaltluftbahn verläuft vorliegend entlang der Flutgrabenniederung.

Siedlungs-Klimatop

Diesem Klimatoptyp entsprechen die bebauten Bereiche im Plangebiet, einschließlich gewerblich genutzten Flächen. Siedlungs-Klimatope sind häufig durch luftklimatische Belastungen

[24] vgl. Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, Beschlussfassung, a. a. O.

gekennzeichnet, die bei verminderten natürlichen Luftaustauschprozessen zunehmen. Die Ursachen für die Belastungen sind zum einen Schadstoffemissionen durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe sowie Landwirtschaft und zum anderen die durch Versiegelungen erhöhte Wärmespeicherung der Flächen. Die natürlichen Luftaustauschprozesse sind geeignet, diese Belastungen zu mindern, indem sie für Frischluftzufuhr sorgen, und so die belastete Luft aus den Siedlungen abführen.

Freiflächen-Klimatop

Zu den Freiflächen-Klimatopen im Untersuchungsraum zählen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen, diese weisen eine mittlere Wertigkeit auf.

Eine deutlich höhere Bedeutung für das Mesoklima weisen die Flächen der Niederung des Flutgrabens auf. Die auf den randlichen, teils stark geneigten Flächen produzierte Kaltluft folgt dem Gefälle zur Niederung hin. Hier können sich teils auch Kaltluftseen ausbilden.

Gewässer-Klimatop

Der Flutgraben und das angrenzende Gewässer bilden für das Klima im Untersuchungsraum ein bedeutendes Gewässer-Klimatop. Wasseroberflächen zeichnen sich durch geringe mittlere Temperaturschwankungen, erhöhte Verdunstung und damit größere Luftfeuchtigkeit sowie eine im Gegensatz zur Umgebung stärkere Reflexion der auftreffenden Sonnenstrahlen aus. Die hohen Werte der Albedo, als Ausdruck des Verhältnisses zwischen einfallender und reflektierter Strahlung, kommen der Ufervegetation zugute, die von dem zusätzlichen Energieeintrag profitiert.

Luft

Die bestehende Vorbelastung ist durch die Emissionen aus der Ortslage, durch die BAB 1, und den Steinrader Damm sowie die Schönböckener Hauptstraße bestimmt.

In Übereinstimmung mit Plan 6 zum Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck[25] ist im Plangebiet von einer mittleren Luftqualität auszugehen (Luftgüteindex 1,3 – 1,5).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden hinsichtlich der Schutzgüter Klima – hier abgesehen von möglichen Auswirkungen des Klimawandels - und Luft keine relevanten Veränderungen eintreten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich muss es Planungsziel sein, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die mit den damit ermöglichten Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen, z. B. bei Inversionen, zu generieren.

Die Vorhabenfläche befindet sich am Rande des Leitbahnkomplexes Nr. 2, der nördlich und südlich der Siedlung Dornbreite verläuft. Der Komplex umfasst vor allem Freiflächen, stark aufgelockerte Siedlungsflächen werden ebenfalls überströmt. Das Vorhaben ergänzt die vorhandene Randbebauung des Leitbahnkomplexes.

[25] Gesamtlandschaftsplan (2008), a. a. O.

Für eine Vermeidung relevanter Auswirkungen auf die klimatisch bedeutsame Kaltluftbahn in der Flutgrabenniederung bei gleichzeitig wirtschaftlicher Nutzung der Flächen im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Grundstücksgrößen für die Einzelhäuser, werden die Einzelhäuser von der geplanten Grünfläche möglichst weit abgerückt, wobei ein Abstandsstreifen von 6,0 m Breite zur Einhaltung der 15 m-Linie von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Mögliche Auswirkungen der geplanten Randbebauung auf das Strömungsverhalten innerhalb des Leitbahnkomplexes werden daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Die Kaltluftlieferung der überplanten Fläche ist mäßig. Hier ist von einer direkten Versorgung insbesondere der nahen Siedlungsflächen auszugehen, die eine günstige bioklimatische Situation aufweisen. Weniger günstige Bereiche befinden sich weiter südöstlich. Aufgrund der Geländeneigung ist die auf der Vorhabenfläche (nördlicher Teil des Plangebietes) produzierte Kaltluft für die Bereiche südlich des Steinrader Damms von geringer Bedeutung. Der mögliche Zustrom zur Kaltluftbahn in der Flutgrabenniederung wird als mäßig bewertet. Von größerer Bedeutung ist der Zustrom aus Westen und der Freiflächen von sehr hoher bioklimatischer Bedeutung (s. Grundlagenkarte 3 des Klimaanpassungskonzeptes).

Die geplante Bebauung mit Neuversiegelung wird zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion und zu einer geringfügigen Erhöhung der Wärmebelastung führen. Es ist eine lockere Wohnbebauung mit geringer Grundflächenzahl vorgesehen, damit bleiben Teilfunktionen der Freifläche erhalten, die lokal wirksam werden können. Das Überwärmungspotenzial ist sehr gering. Relevante Einflüsse auf die bioklimatische Situation können ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Freiflächen wird in Hinblick auf die Kaltluftproduktion als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Klimaschutz

Die Standorteignung wurde nach Klimaschutzkriterien geprüft. Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020 beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten. Die Auswertung anhand der relevanten Kriterien seitens der Hansestadt Lübeck führt zu der Bewertung als eher nicht geeignet.

Dem steht aus gutachtlicher Sicht im Sinne einer Einzelfallprüfung entgegen, dass der Bedarf an Wohnraum die Entwicklung von Baugebieten erforderlich macht, hier eine Nachverdichtung vorliegt und aufgrund der Größe des Plangebietes Auswirkungen auf den Klimaschutz eher gering sein werden.

Luft

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzepts wurden Vorgaben abgeleitet, nach denen die Energieversorgung optimiert werden wird.

Ziel war es, den Energieverbrauch (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversorgung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren. Aus diesem Energiekonzept sind Empfehlungen zur Versorgung der Wohngebäude hervorgegangen.

Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führten zu der Empfehlung, die Gebäudetypen Einzelhäuser (Gründach/Satteldach) und Reihenhausgruppen mit einem Effizienzhaus-Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen.

Über den städtebaulichen Vertrag soll gesichert werden, dass die geplanten Gebäude ausschließlich in einer Bauweise zu errichten sind, die dem Effizienzhaus-55-Standard (nach Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)[26] entspricht. Dieser Standard ist gegeben, wenn der Primärenergiebedarf 55 % und der Transmissionswärmeverlust 70 % unter dem eines GEG-Neubaus (Referenzgebäude nach Gebäudeenergiegesetz (GEG)[27]) liegt.

Die Nutzung des solaren Potenzials (PV-Anlagen, Solarthermie) wird im Ermessen der zukünftigen Hauseigentümer gesehen.

Damit sind die Belange des Klimaschutzes in diesem Kontext Gegenstand der Planung.

Im Ergebnis des vorstehenden Wärmeversorgungskonzeptes werden die Emissionen von Stickstoffoxiden und Feinstaub minimiert.

Aufgrund der Größe des Baugebietes werden verkehrsbedingte Emissionen durch den Anliegerverkehr auch bei Nutzung von Verbrennungsmotoren und unter Annahme von zwei Fahrzeugen pro Haushalt zu keiner relevanten Verschlechterung der Luftqualität führen.

Die zunehmende Entwicklung der Elektromobilität wird zu einer Verringerung möglicher Auswirkungen führen.

Die Planung ist mit keinen signifikanten Quellen verbunden, die Anlass zu nach Dauer, Intensität und Häufigkeit relevanten Geruchsstoffemissionen/-immissionen geben könnten.

Bewertung

Durch die planbedingten Zusatzbeiträge zu den Immissionen im Plangebiet wird es auch bei konservativen Annahmen zu keiner nachteiligen Veränderung der lufthygienischen Situation kommen.

6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung

a) Ausgangssituation

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich naturschutzfachlich hochwertig einzustufende Grünlandflächen der Flutgrabenniederung. Zur Flutgrabenniederung gehören ein Herrenhaus und die Parkanlage Krempelsdorf, landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingärten und zahlreiche Seen und Teiche. Der Grünzug ist durch ein Wegenetz erschlossen und bietet vielfältige Naherholungsmöglichkeiten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft und Erholungsmöglichkeiten werden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

[26] https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html.

[27] GEG- Gebäudeenergiegesetz - Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, vom 08.08.2020 ((BGBl. I Nr. 37 vom 13.08.2020 S. 1728), zuletzt geändert am 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280).

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

In der Planung ist ein neuer Fußweg vom Steinrader Damm nach Norden in die neue Siedlung und in die angrenzenden Naturräume des Flutgrabentals vorgesehen. Entlang des Steinrader Damms sind ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden. Der Weg an der östlichen Grenze ist als „Fußweg - Radfahrende frei“, geplant.

Die Niederung des Flutgrabens soll zukünftig auch in seinem westlichen Abschnitt für die Naherholung der Anwohnenden erschlossen werden. Ein wesentliches Merkmal einer Erholungslandschaft ist ein attraktives Landschaftsbild für die Nutzenden, das vor allem durch natürliche und naturnahe Landschaftselemente, wie offene Gewässer, Wiesen- und Weideflächen, Gehölze etc. geprägt wird. Dem wird die Planung gerecht.

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal verändern, sind nach Art und Größe jedoch weitgehend an die vorhandenen Wohnnutzungen angepasst.

Im allgemeinen Wohngebiet und auf der Fläche für den Gemeinbedarf gelten Festsetzungen zum Anpflanzen, Pflegen und ggf. Ersetzen von Bäumen und Hecken (s. 6.3.4).

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen, sie sind mit einer bodendeckenden Vegetation zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen.

Die Planung sieht im nördlichen Gebiet die Anpflanzung von Hecken aus Laubgehölzen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Wohngebietes bis zum Bestands-knick vor. Eine Umpflanzung mit Hecken gilt ebenfalls für Abfallbehälter.

Die im Plangebiet vorhandenen Knicks werden im Bebauungsplan einschließlich von Knickschutzstreifen gesichert.

Bis auf einen geschützten Einzelbaum und einem 5 m breiten Durchbruch des Knicks werden alle Bestandsbäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

c) Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Hier wird auf Kap. 6.3.4 verwiesen.

Bewertung

Nach gutachtlicher Bewertung ist festzuhalten, dass sich durch die Planung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft und insbesondere hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung gemessen am Bestand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben werden.

6.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und auf sonstige Sachgüter

a) Ausgangssituation

Im Plangebiet und dessen näheren Umgebung befinden sich keine kulturhistorisch oder naturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile.

Das gilt insbesondere für Bau- und Bodendenkmale.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Die bestehende Situation bleibt erhalten, wenn der Plan nicht umgesetzt wird.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Belange des Denkmalschutzes sind nach den vorstehenden Ausführungen nicht betroffen.

Im Plangebiet können archäologisch bedeutsame Funde nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sollten Hinweise auf solche gefunden werden, wird nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein[28] verfahren. Besonders schützenswerte Sachgüter, die vom Plan betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Bei Einhaltung eventuell eintretender Anforderungen an den Denkmalschutz bei Ausführung von Bauarbeiten gehen vom Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter aus.

6.3.9 Auswirkungen auf den Menschen / die menschliche Gesundheit

a) Ausgangssituation

Schallimmissionen

Schallquellen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23.02.00 (Änderungen in den Bebauungsplänen Nr. 23.02.01 und 23.02.02) „Rapsacker“ ein großflächiges Gewerbegebiet.

Dominierend für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen bestehende verkehrsbedingte Emissionen durch den Straßenverkehr denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen teilweise begegnet werden kann.

Das Plangebiet ist im südlichen Teil Belastungen aus Sportanlagengeräuschen (Fußball-Club-Dornbreite Lübeck v. 1958 e. V.) und beidseits des Steinrader Damms Verkehrsgeräuschen ausgesetzt.

Gemäß Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019, der gegenwärtig überprüft wird, befindet sich das Plangebiet im Bereich der Festlegung des „Ruhigen Gebietes Herrengarten (1.14)“. Dieses ist der Kategorie „ruhige Achse“ zuzuordnen. Die maßgeblichen Emittenten sind auf die Autobahn BAB1 zurückzuführen.

Luftschadstoffe und Gerüche

Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen wurden bereits beim Schutzgut Luft behandelt (s. 6.3.6).

Störfallbetriebe

Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[29] sind im Umfeld der Planung nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

---

[28] *Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Denkmale - Schleswig-Holstein* - vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 1 vom 26.01.2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508).

[29] *BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*, vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).

Bei Nichtdurchführen der Planung wird sich die vorstehend beschriebene Situation nicht relevant verändern.

b) Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Schallimmissionen

Die im Bereich des Bebauungsplans festgesetzten gegenüber Schallimmissionen empfindlichen Nutzungen sind von den maßgeblichen Geräuschimmissionen aus Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnflächen und Häfen bzw. Hafenflächen nicht betroffen. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Verkehre ausgelöst, die im Rahmen eines Lärmaktionsplans neu zu bewerten wären.

Das Plangebiet ist Emissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt, welche im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berechnet wurden. Im Ergebnis werden für die geplante Wohnbebauung Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz des nördlichen Teilgebiets vor Straßenverkehrsgeräuschen kommen als aktive Lärmschutzmaßnahmen Schallschutzwände entlang des Steinrader Damms in Betracht (s. o.). Vor den Reihenhäusern ist eine Lärmschutzwand aus Platzgründen nicht möglich, die Grundstücke sind dafür zu klein. Zudem ist in diesem Bereich durch annähernd geschlossene Bauweise eine ruhige Wohnseite und zur Straße passiver Schallschutz möglich.

Für den Bebauungsplan liegt eine Schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs-, Gewerbe- und Sportanlagengeräuschen vor.[30]

Unter Verwenden der jeweils einschlägigen Regelwerke[31] wurden folgende Aussagen abgeleitet:

- *Geräuschimmissionen aus Gewerbebetrieben*
  - Südöstlich des Plangebiets befindet sich das genannte großflächige Gewerbegebiet. Auch die im südlichen Plangebiet geplante Kindertagesstätte mit 8 Stellplätzen wurde in der Modellierung berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen, die aufgrund der Verkehrsgeräusche erforderlich sind.
  - Die höchsten gewerblichen Schallimmissionen treten mit Beurteilungspegeln von bis zu 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an der östlichsten Reihenhausgruppe im nördlichen Plangebiet direkt am Steinrader Damm auf. Die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangebiet eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
  - Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der lautesten Nachtstunde werden auch unter Berücksichtigung der Immissionen ausgehend von der Kindertagesstätte vor den umliegenden Bebauungen außerhalb des Plangebiets eingehalten.
  - Unter Berücksichtigung der aufgrund von Verkehrsgeräuschen erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich geringere Beurteilungspegel als vorstehend angegeben.

[30] Ingenieurbüro für Lärm, Erschütterungen und Bauphysik Dipl.-Ing. FH Thomas Schaper, *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 23.27.00 Steinrader Damm 14 – 34, 23556 Lübeck*, Hamburg, 27.05.2021; Ergänzung vom 23.03.2022.

[31] DIN 18005, *Schallschutz im Städtebau*, Ausgabe 2002; *TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 26. August 1998 (GMBl. 1998 S. 503; BAnz AT 08.06.2017 B5 17, ber. v. 07.07.2017); *18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung - Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4644).

- *Verkehrsgeräusche*

  Auf das nördliche Allgemeine Wohngebiet wirken Verkehrsgeräusche der benachbarten übergeordneten Straße Steinrader Damm ein. Diese Immissionen liegen über den einschlägigen Orientierungswerte, so dass ein erhöhter Schallschutz für die zu dieser Straße orientierten Räume empfohlen wird.

  An den zum Steinrader Damm zugewandten Baugrenzen werden Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und bis zu 58 dB(A) nachts prognostiziert. Die Immissionen bewegen sich damit außerhalb des Rahmens der in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

  Als aktive Schallschutzmaßnahme werden folgende Schallschutzwände festgesetzt:

  - Schallschutzwand 1 (LSW 1), westlich, Länge ca. 80 m, Höhe: 2,9 m,
  - Schallschutzwand 2 (LSW 2), östlich, Höhe: 2,9 m, angeschlossen an ein Haus bis an den östlich angrenzenden Fuß- und Radweg nahe der Grundstücksgrenze und von dort nach Norden ca. 10 m entlang des Fuß- und Radweges,
  - geschlossene Schuppen mit einer Höhe von 2,2 m zwischen und neben den Reihenhausgruppen (LSW3).
  - Zusätzlich ist ein passiver Schallschutz notwendig.
  - Außenwohnbereiche sind an den straßenzugewandten Gebäudeseiten (straßenparallele und daran anschließende Außenwände) nur in Form von Wintergärten zulässig.
  - Ausnahmsweise können auf den straßenzugewandten Gebäudeseiten Terrassen, Balkone und Loggien zugelassen werden, sofern die betreffenden Wohnungen zugleich über Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen.
  - Vor dem Bezug der Häuser im nördlichen Teilgebiet in der ersten Reihe zum Steinrader Damm sind die oben aufgeführten aktiven Schallschutzmaßnahmen fertigzustellen. Die Gebäude ab der zweiten Reihe zum Steinrader Damm im nördlichen Teilgebiet und die Gebäude im südlichen Teilgebiet können auch vor der Errichtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der Gebäude in der ersten Reihe bezogen werden.
  - Für die verbleibenden Überschreitungen werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse festgesetzt:
  - Sofern die Orientierungswerte nach der DIN 18005 an Schlaf- und Aufenthaltsräumen trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen überschritten werden, sollen gesunde Wohnverhältnisse durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. In den Bereichen, in denen die Orientierungswerte nach der DIN 18005 überschritten werden, soll Folgendes gelten:
  - Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 1 und 3 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 2 und 4 der schalltechnischen Untersuchung.
  - Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen.
  - Es kann ein geringeres Schalldämm-Maß zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises unter Berücksichtigung der konkreten Gebäudegeometrie für die betreffende Außenwand ein entsprechend geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel ermittelt wird.

- Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch die Festsetzung von besonderen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau.
- Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 58 dB(A) für zum Schlafen geeignete Räume ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere technische Maßnahmen (z. B. durch spezielle Fensterkonstruktionen) sichergestellt wird, dass ein Innenraumpegel von 30 dB auch bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

- *Ruhige Gebiete*

  Beim Schutz der ruhigen Gebiete steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Es werden daher von den zuständigen Planungsträgern alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen, hierbei wurden auch die Geräuschimmissionen durch die BAB 1 berücksichtigt. Mit dem Vorhaben gehen keine Erhöhungen der Schallimmissionen einher, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung beitragen. Mit der Bebauung können als positiver Effekt die Geräuschimmissionen für Flächen hinter der Bebauung reduziert werden. Dem Ziel des Lärmaktionsplans wird damit entsprochen, höhere Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten.

- *Sportanlagengeräusche*
  - Die Beurteilungspegel aus den Sportanlagen wurden unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung - jeweils für einen Werktag, die abendliche Ruhezeit an einem Werktag, einen Sonntag und einen Nachtzeitraum und in Berechnungshöhen von 2 m und 5 m ermittelt. Die Berechnungen erfolgten wiederum ohne Berücksichtigung der vorstehend angeführten aktiven Schallschutzmaßnahmen.
  - Die maßgeblichen Immissionen resultieren aus den Pfiffen der Schiedsrichter bei Spielen auf dem Kunstrasenplatz. Die maximalen Beurteilungspegel werden an der Westfassade der geplanten Kindertagesstätte auf dem Teilgebiet südlich des Steinrader Damms mit 59 dB(A) außerhalb der Ruhezeit am Werktag prognostiziert.
  - Tagsüber an Werktagen und Sonntagen wird der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A) an der Westfassade der Kindertagesstätte um bis zu 4 dB überschritten. An allen anderen Gebäuden im Plangebiet wird der Immissionsrichtwert tagsüber eingehalten. In den Ruhezeiten und in der Nacht wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 bzw. 45 dB(A) an allen Fassadenflächen im Plangebiet eingehalten.
  - Zur Schaffung gesunder Aufenthaltsverhältnisse wird empfohlen, dass die Kindertagesstätte an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein darf. Diese Regelung schließt temporäre Veranstaltungen nicht aus. Im Rahmen der Baugenehmigung werden die Betriebszeiten der Kindertagesstätte festgelegt.
  - Unter Berücksichtigung der aufgrund von Verkehrsgeräuschen erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich geringere Beurteilungspegel als vorstehend angegeben.

Luftschadstoffe und Gerüche

Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen wurden bereits beim Schutzgut Luft behandelt (s. 6.3.6). Durch die Planung kommt es zu keinen relevanten Einwirkungen.

c) Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Immissionen

Schallschutz

Aussagen zu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse wurden vorstehend bereits getroffen.

Luftschadstoffe und Gerüche

s. 6.3.6

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Minderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass die Planung nicht gegen das Ziel gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verstößt.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens

Die vorliegende Planung dient der Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Ziel ist es, an der vorhandenen Siedlungsstruktur anzuknüpfen und dabei nur bereits intensiv genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Planung beansprucht landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünflächen, die nach drei Seiten von Wohnnutzungen und einem Campingplatz eingefasst sind. Von daher sind räumlich sinnvolle Alternativstandorte nicht vorhanden.

6.5 Zusätzliche Angaben

6.5.1 Gutachten und sonstige Quellen umweltbezogener Informationen

Auf wesentliche Quellen wurde vorstehend in den jeweiligen Sachkapiteln unmittelbar durch Fußnoten verwiesen.

6.5.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

<u>Bei der Umweltprüfung verwendete technische Verfahren</u>

Über die üblichen Methoden der Umweltprüfung in der Bauleitplanung hinaus wurden keine spezifischen technischen Verfahren genutzt.

Auf die von den Fachgutachtern genutzten Verfahren wird verwiesen.

<u>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</u>

Wie bei einem solchen Vorhaben nicht unerwartet, traten bei der Bearbeitung Wissenslücken und Schwierigkeiten auf, die in den Sachkapiteln jeweils angeführt wurden.

In der Phase der Bauleitplanung liegen zwangsläufig noch keine detaillierten Bauplanungen vor. Sowohl die Wirkfaktoren als auch die möglichen Minderungsmaßnahmen sind noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Hier, wie auch an anderen Stellen ist nach Ansicht der Verfasser dennoch die Aussagefähigkeit der Prüfungen nicht erheblich eingeschränkt, da in solchen Fällen dem Vorsorgeaspekt entsprechend stets der hinsichtlich der Umweltauswirkungen ungünstigste Fall angenommen wurde.

Das bringt die Schwierigkeit mit sich, dass in einigen Fällen eher mit einer Überschätzung der Wirkungen gerechnet werden muss, was bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen war.

6.5.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)[32]

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Die hier vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Sind hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen belastbare Prognosen aufgestellt und den jeweiligen Anforderungen an die Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen genügt worden, hat die planende Gemeinde alle Pflichten erfüllt[33].

Da das Eintreten unvorhergesehener nachtteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, wird empfohlen, auf eine Überwachung zu verzichten.

6.5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

a) Entwicklung der Schutzgüter bei Umsetzung der Planung

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde der Nachweis geführt, dass es bei Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung der Schutzgüter zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommen wird.

Der Bebauungsplan kann umweltverträglich umgesetzt werden.

b) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Fläche und Boden

- Der Grad der Flächeninanspruchnahme ist zugunsten einer hohen Durchgrünung auf 35 % begrenzt.

[32] Zu Ziffer 3 b) Anlage 1 (zu § 2 (4), §§ 2 a und 4c) BauGB

[33] M. Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2012, Rn. 388.

- Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen und „Schottergärten“ sind somit ausgeschlossen.
- Festsetzung von begrünten Dachflächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung eines luft- und wasserdurchlässigen Aufbaus privater Wegeflächen und offener Stellplatzanlagen.

Wasser

- Auf den Grundstücken, wo die Versickerungsfähigkeit des Bodens das zulässt, ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern.
- Einleitung und Versickerung von Niederschlagswasser in einem naturnah gestalteten Regenrückhalteraum.

Pflanzen, einschließlich der biologischen Vielfalt

- Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes zum Erhalt.
- In der Bauphase Beachtung der Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07.

Tiere / Arten- und Lebensgemeinschaften

- Hinweis auf die Maßgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach denen die Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt werden dürfen.
- Keine Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang des Flutgrabens.
- Insektenfreundliche Gestaltung der Beleuchtung im öffentlichen Raum.

Klima und Luft

- Zur klimatisch bedeutsamen Kaltluftbahn in der Flutgrabenniederung wird ein Abstandsstreifen von 6,0 m Breite zur Einhaltung der 15 m-Linie von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Landschaft und Erholung

- Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes zum Erhalt.
- Pflanzgebote innerhalb des Geltungsbereiches.
- Menschen / die menschliche Gesundheit
- Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden.
- Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch die Festsetzung von besonderen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau.

c) Zusammenfassende Übersicht erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen

Für die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild steht eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Eine bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche soll in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden. Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Flurstück 4/1, Flur 5, Gemarkung Dummersdorf. Es werden insgesamt 4.602 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Vorhaben zugeordnet.

Die durch das Überführungsbauwerk entfallende Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme (Ausgleich des Campingplatzes) wird im Ausgleichspool an der Grienau ausgeglichen.

Der Ausgleich für die Knickbeseitigung zur Schaffung eines 5 m breiten Durchgangs erfolgt im Verhältnis 2 zu 1 in Form einer neuen 10 m langen Knickanlage. Die Maßnahmenfläche befindet

sich im Ortsteil Dummersdorf der Hansestadt Lübeck auf den Flurstücken 17/1 und 418 der Flur 5 Gemarkung Dummersdorf.

Zum Ausgleich der Fällung eines nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützten Baumes ist die Pflanzung von zwei Silberlinden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche östlich der Zufahrt zum Quartier und nahe der Zufahrt zum benachbarten Flurstück 2/34 vorgesehen.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 49 Wohneinheiten, die sich wie folgt auf die nachfolgend genannten Wohnungstypen verteilen:

- 36 WE in freistehenden Einzelhäusern
  (Annahme: 1 WE/E, zzgl. 1 Einliegerwohnung je 6 WE)
- 13 WE in Reihenhausgruppen
  (Annahme: 1 WE/RH, keine Einliegerwohnungen)

Zu erwartende Anzahl der Bewohner:innen

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Belegung von 2,8 Personen je Einzelhaus und Wohneinheit der Reihenhausgruppen ist bei vollständiger Umsetzung der Planung für das neue Wohngebiet mit ca. 137 neuen Bewohner:innen zu rechnen.

7.2 Wohnfolgebedarfe

7.2.1 Soziale Infrastruktur

Zusätzliche Kitaplatzbedarfe

Der neu entstehende Bedarf kann in der geplanten Kindertagesstätte nachgewiesen werden. Die in der neuen Einrichtung darüber hinaus entstehenden Plätze tragen zur Bedarfsdeckung für die umliegenden Wohngebiete bei.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Die aus dem neu entstehenden Baugebiet zu erwartenden Schüler:innen-Zahlen je Jahrgang errechnen sich nach der anerkannten Berechnungsformel

WE x 2,8 x 1,6% = Kinder je Jahrgang

Dies ergibt nach der Formel ca. 4,5 Kinder je Jahrgang.

Die zusätzlichen Grundschüler:innen können durch die Schule Schönböcken aufgenommen werden.

Spielplatzbedarf

Auch wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, wird aufgrund der Größe des Wohngebietes sowie der im näheren Umfeld nicht vorhandenen Spielplätze die Anlage eines neuen öffentlichen Kinderspielplatzes für erforderlich erachtet. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan auch die Anlage eines Kinderspielplatzes in einer Größe von ca. 710 m² vor.

7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen zu erwarten.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets werden als gering eingeschätzt. Aufgrund von Bedenken zur Leistungsfähigkeit der Abbiegefahrten vom Steinrader Damm in den nördlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Querungsinsel verschoben, um im Schatten der verschobenen Insel das Linksabbiegen zu ermöglichen.

7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Es ergeben sich zusätzliche Bedarfe an Ver- und Entsorgungsanlagen bezogen auf das Sielnetz, Leitungen und für die Regenrückhaltung. Diese werden durch den Vorhabenträger erstellt und über den Erschließungsvertrag nach der Fertigstellung an die Entsorgungsbetriebe übertragen.

7.6 Auswirkungen auf die Umwelt

7.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Eingriffen in die Natur und Landschaft durch die Überplanung von ca. 3,2 ha Ackerland bzw. Versiegelung von ca. 1,4 ha derzeitig offener Bodenflächen. Durch die Maßnahmen zur Begrünung, der Beschränkung der neu zu versiegelnden Flächen sowie den Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden die Eingriffe reduziert.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Insgesamt wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgrund der Planung ausgegangen.

7.6.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Grundlage der Bewertung ist die „Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den B-Plan 23.27.00 Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße“, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 06. März 2022. Das Gebiet wurde am 22. November 2021 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt. Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen.

Das Tötungsverbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet. Diese Maßgabe resultiert aus den Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Beseitigung der Gehölze ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Eine erhebliche Störung der vorkommenden Arten durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Ein Ausweichen ist für die Arten möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht zerstört oder beschädigt.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Baugebiet nicht vor.

Bei der Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

7.6.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Wohngebiet arrondiert einen bestehenden Siedlungsbereich und schließt damit an vorhandene Infrastrukturen an und kann kurzfristig erschlossen werden. Der Standort ist durch eine Bushaltestelle an den ÖPNV angebunden und das Stadtzentrum der Hansestadt Lübeck ist gut erreichbar. Mit der Schaffung von Wohnraum für gartenbezogenes Wohnen kann die Abwanderung von jungen Familien in das Umland verhindert werden.

Energetische Optimierung

Die Gebäude lassen eine Nutzung thermischer Solaranlagen oder Photovoltaik zu.

Energiekonzept

Bedingt durch die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), kann eine hochwertige energetische Gebäudeplanung und -bebauung erwartet werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dennoch ein Energiekonzept erstellt (siehe Kap. 9.3 Fachgutachten). Die Lübecker Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.05.2019 (VO/2019/07495) den Klimanotstand festgestellt. Mit der Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency („Klimanotstand“) hat sich die Hansestadt Lübeck das Ziel gesetzt, vor dem Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Vor diesem Hintergrund gilt es, bei der Entwicklung neuer Baugebiete darauf hinzuwirken, im Zuge der Bebauung und Nutzung der Gebäude klimaschädliche Emissionen so weit als möglich bzw. angemessen zu vermeiden. Das am 25.06.2020 von der Lübecker Bürgerschaft verabschiedete Klimaschutz-Maßnahmen-Paket (VO/2019/07727-01) hat dementsprechend für die Bauleitplanung festgelegt, dass für jedes neue Baugebiet ein Energiegutachten zu erstellen ist. Das Energiegutachten ist gemäß „Anforderungsprofil für die Ausschreibung eines Energiekonzeptes Stufe 1 – zum Bebauungsplan 23.27.00“ zu erstellen. Das Anforderungsprofil enthält die zugrunde zu legenden Untersuchungsgrundlagen (Annahmen) und Untersuchungsschritte für die Erarbeitung des Energiekonzeptes.

Im Rahmen dieses Konzepts werden Wege aufgezeigt, langfristig eine möglichst CO_2-neutrale Energieversorgung für die Gebäude im gesamten Quartier zu erreichen. Ziel ist es, die Energieverbräuche (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine

optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversorgung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren.

Das Energiekonzept kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhaus-55-Standard zu errichten.

Aus diesem hochwertigen energetischen Standard und der im Vergleich zur Größe des Baugebiets geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde.

Untersucht wurden dezentrale Konzepte zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen. Erdgasbasierte Technologien sind in Verbindung mit dem Energiestandard nicht empfehlenswert. Die positive Bewertung des Energieträgers Strom im Hinblick auf die deutliche Reduzierung des CO2-Emissionsfaktors im Strom-Mix Deutschland bis 2050 stützt die Wärmeförderung mittels Wärmepumpen.

Aus den Ergebnissen der CO2-Bilanzierung geht die Variante „Klimaschutz“ als klimafreundlichste Variante für alle Gebäudetypen hervor.

Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung die Gebäudetypen Einzelhäuser (Gründach/Satteldach) und Zeilenhäuser im Konzept als EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen und zu prüfen, ob für die Reihenhauskörper auch jeweils der Einsatz zentraler Luft-Wasser-Wärmepumpen in Frage kommen können.

Die Nutzung des solaren Potenzials wird als abhängig von den zukünftigen Hauseigentümer:innen gesehen. Die Nutzung von Solarthermie in Abhängigkeit vom individuellen Warmwasserbedarf bzw. der im Haushalt lebenden Personenanzahl ist als äußerst sinnvolle Ergänzung zum energetischen Gebäudekonzept zu sehen. In diesem Punkt sollten sich die zukünftigen Bauherrn und Bauherrinnen von einem Energieberater oder Energieberaterin über Optionen und Leistungsgrößen entsprechender Anlagen und Fördermöglichkeiten beraten lassen.

Zielführend ist auch die Analyse des elektrischen Nutzungs- bzw. Lastprofils des jeweiligen Bauherrn bzw. der jeweiligen Bauherrin, insbesondere in Bezug darauf, ob diese E-Mobilität nutzen oder nicht. Insbesondere im Falle einer Nutzung von E-Mobilität ist dann die Kombination Photovoltaik mit einem Batteriespeicher als empfehlenswert zu erachten. Auch hier wird eine individuelle Beratung durch einen Experten oder eine Expertin für solche Lösungen und zugehörige Fördermöglichkeiten angeraten.

Die Umsetzung der Ergebnisse des Energiekonzeptes wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

<u>Kleinklima</u>

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung, die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Ausrichtung der Gebäude reduzieren eine Aufheizung des Quartiers. Die Begrünungsfestsetzungen begünstigen diesen Effekt zusätzlich. Die Kaltluftströme der angrenzenden Grünflächen werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhausgruppen mit Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl von 0,25/0,35 wird die Entstehung von Strömungshindernissen vermieden. Die

Vorgaben zur GRZ und zu den Grundstücksgrößen stellen einen hohen Grün- und Freiflächenanteil sicher, der sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Darüber hinaus wird die 15 m-Höhenlinie eingehalten. Der Bereich unterhalb der 15 m-Linie wird naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren.

7.6.4 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet ist bei Geländehöhen zwischen 15,0 bis 19,0 m ü. NHN weitestgehend eben. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave. Weitere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 5.4.3 der Begründung ausgeführt. Vorsorglich wird ein Freihaltebereich zugunsten des Überschwemmungsschutzes bei Starkregen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist. Dieser befindet sich ausschließlich in den Bereichen der öffentlichen Grünflächen.

7.6.5 Sonstige Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist Sport-, Verkehrs- und Gewerbegeräuschen ausgesetzt. Die für das Vorhaben angefertigte Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planungsziele umsetzbar sind. Dafür werden Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Steinrader Damms zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich. Mit den festgesetzten Maßnahmen werden erhebliche Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes nicht erwartet.

7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Das Plangebiet wird heute als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau wird zugunsten der Wohnbebauung an diesem Standort aufgegeben. Der Bebauungsplan leistet damit einen Beitrag zur Sicherstellung von Wohnraum für freistehende Einzelhäuser in der Hansestadt Lübeck.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Städtebauliche Verträge

Zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen des o.g. Bebauungsplanes werden zwischen der Hansestadt Lübeck und der Vorhabenträgerin städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB geschlossen. Hierin werden u.a. folgende Inhalte vertraglich vereinbart:

- Die Übernahme notwendiger Planungs- und Gutachterkosten,
- die Errichtung von 13 Wohneinheiten in Form von Mietreihenhäusern im frei finanzierten Wohnungsbau, mit der Verpflichtung, die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten, innerhalb einer angemessenen Frist,
- die Veräußerung der Einzelhaus-Baugrundstücke innerhalb einer angemessenen Frist

- die Vergabe von mindestens 60 % der Einfamilienhaus-Grundstücken an Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind, innerhalb von 3 Monaten nach dem Vertriebsstart,
- die Aufnahme der Eigennutzungsverpflichtung für die Einzelhaus-Grundstücke in den Kaufvertrag,
- die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept. Einschließlich des Verbots zur Nutzung fossiler Brennstoffe und fester Biomasse,
- die Herstellung von Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser mit Übergabeschächten für Regenwasser in Form von Zisternen.

Zur Sicherung der Durchführung der Ersatzmaßnahme wird ein Vertrag zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Flächeneigentümer und der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Erschließungsvertrag

In einem ergänzenden Erschließungsvertrag wurden die Herstellung und die Kostenübernahme für die Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungs- und Grünanlagen sowie des Kinderspielplatzes und dem Überführungsbauwerk über den Flutgraben geregelt. Zusätzlich beinhaltet der Vertrag den Ausgleich für den Knickdurchbruch und den Ersatz für den zu fällenden Baum.

9. Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung und Umsetzung der Planung keine Kosten.

a) unmittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine unmittelbaren Kosten.

b) mittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen mittelbar Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen, Grünflächen und des Kinderspielplatzes im Plangebiet.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 18.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 23.27.00 – Steinrader Damm 14 - 34 – mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt die Teile des Planbereiches als Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping MC“, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sowie als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist nicht in Gänze aus dem geltenden

Flächennutzungsplan entwickelbar. Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung für die betreffenden Teilbereiche anzupassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 23.07.2021 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung und der Internetseite der Hansestadt Lübeck über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während dieser Zeit bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden. Die konkrete gestalterische Ausformung von Spielplätzen, die zum Beispiel Gegenstand einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnte, entzieht sich der Bebauungsplanung und ist nachfolgenden Planungen vorbehalten.

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 18.11.2021 angezeigt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.12.2021 werden die Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 18.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 stattgefunden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann dem Auswertungsbericht entnommen werden.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Prüfung auf Kampfmittel, Bodenschutz, Archäologie
- Knickschutz und dazugehörige Ausgleichsmaßnahmen
- Anmerkungen zur Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen
- Hinweise zu Flutgraben, den dazugehörigen Ausgleichsflächen und der Querung
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung: Ausbildung Regenrückhalteflächen, Gewässerschutzstreifen, Leistungsfähigkeit bei Starkregenereignissen, Notwasserwege und Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Umgang mit Schmutzwasser
- Höhenentwicklung im Vergleich zum Bestand und Gebäudetypologien
- Geförderter Wohnungsbau
- Freihaltung Kaltluftschneise / 15 m Höhenlinie
- Dachbegrünungen, Heckenabstand, Pflanzpflicht bei Abgang der Bäume, Pflanzliste
- Energiekonzept, E-Ladestruktur, Alternative Mobilitätsangebote
- Immissionsschutz und Lärmschutzwand

- Verweis auf bestehende Richtfunkverbindungen
- Leitungsrechte und Netzausbau
- Straßenquerschnitte, Linksabbieger Steinrader Damm, Einmündungsbereich, Zufahrtsbereich Kita, Stellplatzschlüssel
- Fuß- und Radwegbreite
- Natur- und artenschutzrechtliche Ausgleiche
- Schulerweiterung

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm Nr. 14 - 34 – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber durch das Baulandmobilisierungsgesetz den zeitlichen Geltungsbereich des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) verlängert. Um die Planung an die aktualisierten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wird die erneute förmliche Einleitung des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Am 20.06.2021 wurde der für den Bereich zwischen dem Steinrader Damm und dem Flutqraben und westlich des dortigen Campingplatz gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 23.27.00 – Steinrader Damm Nr. 14 - 34 – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 13b BauGB in der seit dem 14.06.2021 geltenden Fassung erneuert.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 20.06.2021 den von der Verwaltung mit Stand vom 02.11.2021 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch die gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geänderte Benennung und Abgrenzung des Geltungsbereichs beschlossen. Um die Einbeziehung einer erforderlicheren Kindertagesstätte und weiterer Wohneinheiten planungsrechtlich zu ermöglichen wurde der räumliche Geltungsbereich um südlich des Steinrader Damms liegende Flächen erweitert. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße -.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans hat nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.07.2021 in der Zeit vom 13.07.2022 bis 12.08.2022 stattgefunden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen zwei Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans ein. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Festsetzung der Gebäudehöhen, Bebauungstiefe
- Nutzung der Dachflächen, Materialität der Eindeckung
- Grundstückszuschnitt Bauplatz 1b und Zufahrt 1a/1b

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit dem Schreiben vom 13.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.08.2022 aufgefordert. Auf Antrag wurde für die Abgabe von zwei Stellungnahmen eine Fristverlängerung bis zum 30.08.2022 eingeräumt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 23 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. 15 Stellungnahmen enthielten dabei für die Bauleitplanung relevante Anregungen, Bedenken und Hinweise. Die Behandlung der zum Bebauungsplan 23.27.00 abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Hinweise zu Kampmittel, Altlasten, Bodenschutz, Methanvorkommen, Archäologie, Kulturdenkmale
- Knickschutzstreifen, dazugehörige Ausgleichsmaßnahmen und Pflege
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung: Ausbildung, Lage und Pflege Regenrückhalteflächen, Notwasserwege, Versickerungsflächen, Drainagen, Leistungsfähigkeit bei Starkregenereignissen
- Schmutzwasser
- Erschließung rückwärtiger Bebauung und Grundstücksüberfahrten, Lage einzelner Baufenster
- Feuerwehrzufahrten und Löschwasserbedarf
- Baumpflanzungen, Dachbegrünung Kita, Heckenpflanzungen, Ausgleichsflächen, Pflanzliste
- Straßenquerschnitte, Leistungsfähigkeit Steinrader Damm und Querungsmöglichkeiten, Einmündungsbereich, Zufahrtsbereich Kita, Stellplatznachweise und -flächen
- Schallschutzmaßnahmen und Schallimmissionen Kita
- Energiekonzept
- Kinderspielflächen, Schulerweiterung
- Geförderter Wohnungsbau

Im Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans in Teilen geändert. Da die Änderungen entweder rein redaktioneller Art waren oder auf Anregung eines Trägers öffentlicher Belange erfolgten, ohne dass hierdurch die Grundzüge der Planung private Interessen oder sonstige öffentliche Belange berührt werden, konnte auf die Durchführung weiterer Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden. Die vorgenommenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen sind in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan dokumentiert.

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich kein neuer Sachverhalt für den Bebauungsplan 23.27.00 ergeben, sodass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans mit einigen kleineren, überwiegend redaktionellen Änderungen und Ergänzungen als Satzung beschlossen werden kann.

Die Bürgerschaft hat am 24.11.2022 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 12.02.2023 bekannt gemacht.

Wiederaufnahme des Verfahrens und erneuter Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Bebauungsplanverfahren wurde ursprünglich auf der Grundlage des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Beachtung der

Regelung zum Ausgleich abgeschlossen. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt dieses Vorgehen gegen EU-Recht und auf dieser Rechtsgrundlage aufgestellte Bebauungspläne sind unwirksam. Der nachfolgend in das Baugesetzbuch aufgenommene § 215a BauGB ermöglicht bis zum 31.12.2024 die Heilung solcher Bebauungspläne.

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 03.06.2024 die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens 23.27.00 – Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße – gemäß § 215a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Veröffentlichung im Internet und zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Zur Behebung der Fehler wird für den bisher nicht rechtswirksamen Bebauungsplan 23.27.00 gemäß § 215a Abs. 2 BauGB ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Zu dem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung einschließlich Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB erstellt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen öffentlich ausgelegen.

Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.06.2024 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ging eine Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans ein. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahme ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In der eingegangenen Stellungnahme wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Lärmemissionen und Lage der Kita
- Wertminderung der Bestandsgrundstücke

Die erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit dem Schreiben vom 17.06.2024 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum 19.07.2024 aufgefordert.

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 17 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. 6 Stellungnahmen enthielten dabei für die Bauleitplanung relevante Anregungen, Bedenken und Hinweise. Die

Behandlung der zum Bebauungsplan 23.27.00 abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Kompensations- und Maßnahmenfläche und von Bebauung freizuhaltende Flächen
- Flächen und Lage Regenrückhaltung, temporäre überflutbare Flächen, Umgestaltung Flutgraben und Unterhaltungsweg
- Schmutzwasser
- Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Heckenpflanzungen
- Außenbeleuchtung
- Klimaanpassungskonzept
- Straßenquerschnitte, Breite der Fußwege, Anschlussstelle Steinrader Damm, Stellplatzschlüssel
- Hol- und Bringverkehr Kita
- Energieversorgung und Nutzung Photovoltaik
- Flächensparendes Bauen und Versiegelung Gartengestaltung
- Erreichbarkeit durch Feuerwehr
- Vorsorgender Bodenschutz

Im Ergebnis der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans in Teilen geändert. Da die Änderungen entweder rein redaktioneller Art waren oder auf Anregung eines Trägers öffentlicher Belange erfolgten, ohne dass hierdurch die Grundzüge der Planung private Interessen oder sonstige öffentliche Belange berührt werden, konnte auf die Durchführung weiterer Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden. Die vorgenommenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen sind in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan dokumentiert.

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich kein neuer Sachverhalt für den Bebauungsplan 23.27.00 ergeben, sodass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans mit einigen kleineren, überwiegend redaktionellen Änderungen und Ergänzungen als Satzung beschlossen werden kann.

Die Bürgerschaft hat am XX.XX.XXXX den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am XX.XX.XXXX bekannt gemacht.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 512)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 2240)

10.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

Es sind / werden folgende Gutachten / Fachplanungen erarbeitet:
- Prüfbericht zur Bodendeklaration, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 28.09.2018
- Orientierende Baugrunderkundung, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 28.09.2018
- Baugrunderkundung und Geotechnischer Bericht, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 15.06.2021
- Aktenvermerk zur Versickerungsfähigkeit der einzelnen Grundstücke, Ingenieurbüro Sell, Kiel, 10.02.2022
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Lärm, Erschütterungen und Bauphysik, Hamburg, 27.05.2021
- Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 23.27.00 vom 18.10.2021 Verkehrskonzept, IBS Ingenieurbüro für Tief und Verkehrswegebau, Kiel, 08.03.2022
- Energiekonzept, MNP Ingenieure, Lübeck, 14.03.2022
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, Ingenieurbüro Sell, Kiel, 14.04.2022
- Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, vom 06. März 2022
- Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Kampfmittelräumdienst SH, Stellungnahmen vom 14.01.2019, 19.05.2021 und 23.06.2021

Lübeck, den 16.09.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro claussen-seggelke stadtplaner

STÄDTEBAULICHER ENTWURF

mit beispielhafter Gebäudeanordnung

Stand: 05.10.2022

Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße
Hansestadt Lübeck

Teilgebiet 1
Private Flächen
Anzahl EH: 32

Anzahl RH: 13

Teilgebiet 2
Private Flächen
Anzahl EH: 4

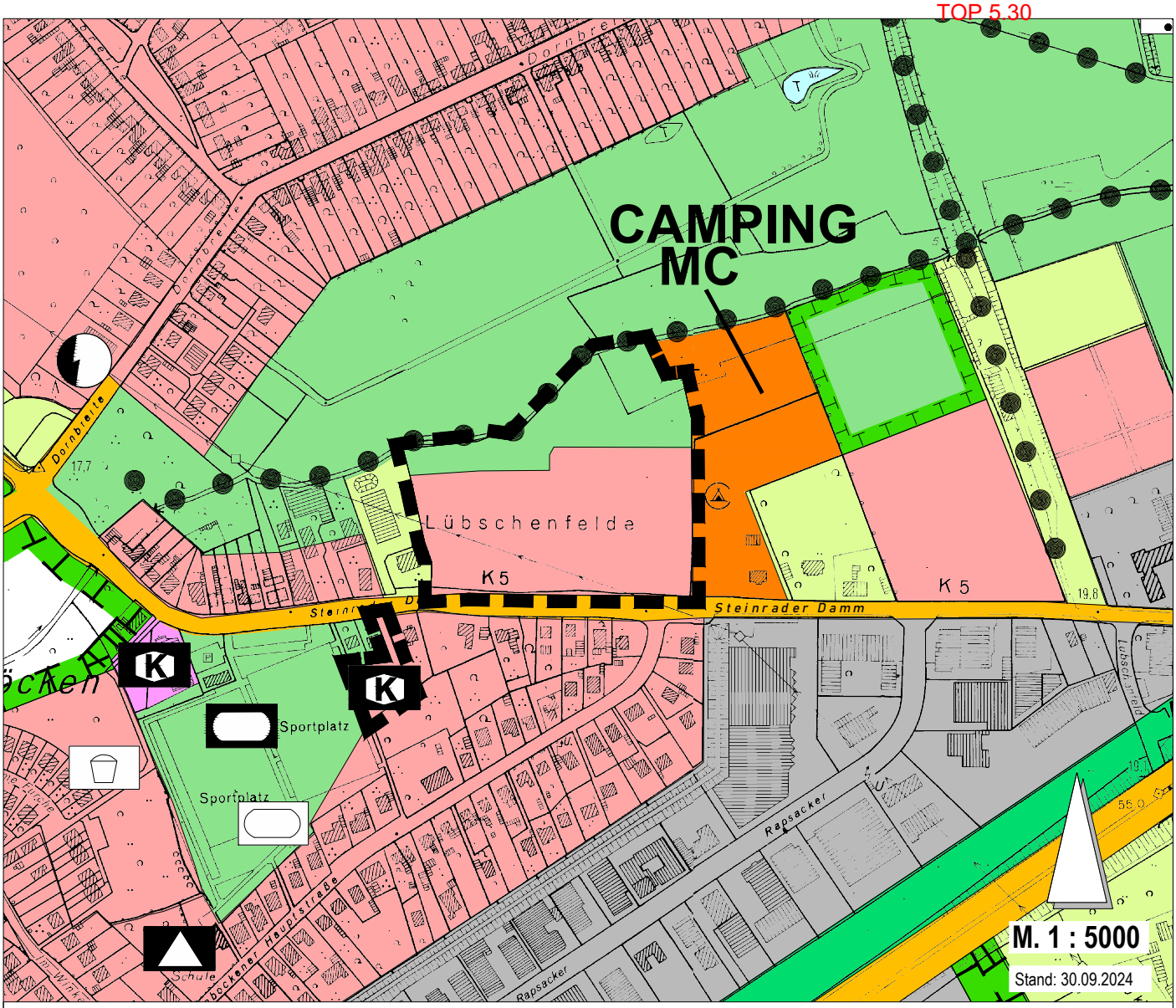
Bauland Kita: ca. 2.644 m²
Stellplätze: 8

M 1 : 1.000 (DIN A2)

0 10 30 50 m

Grundstücksentwicklungsgesellschaft
HOWINGSBROOK

1767 von 2318 in Zusammenstellung



144. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH "Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße"

durch Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Zeichenerklärung:

- Grenze des Änderungsbereichs der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Kindertagesstätte
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

weitere Darstellung für umliegende Flächen:

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)
- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Schule
- Schwimm- oder Sporthalle
- Sportplatz
- Spielplatz
- Elektrizität

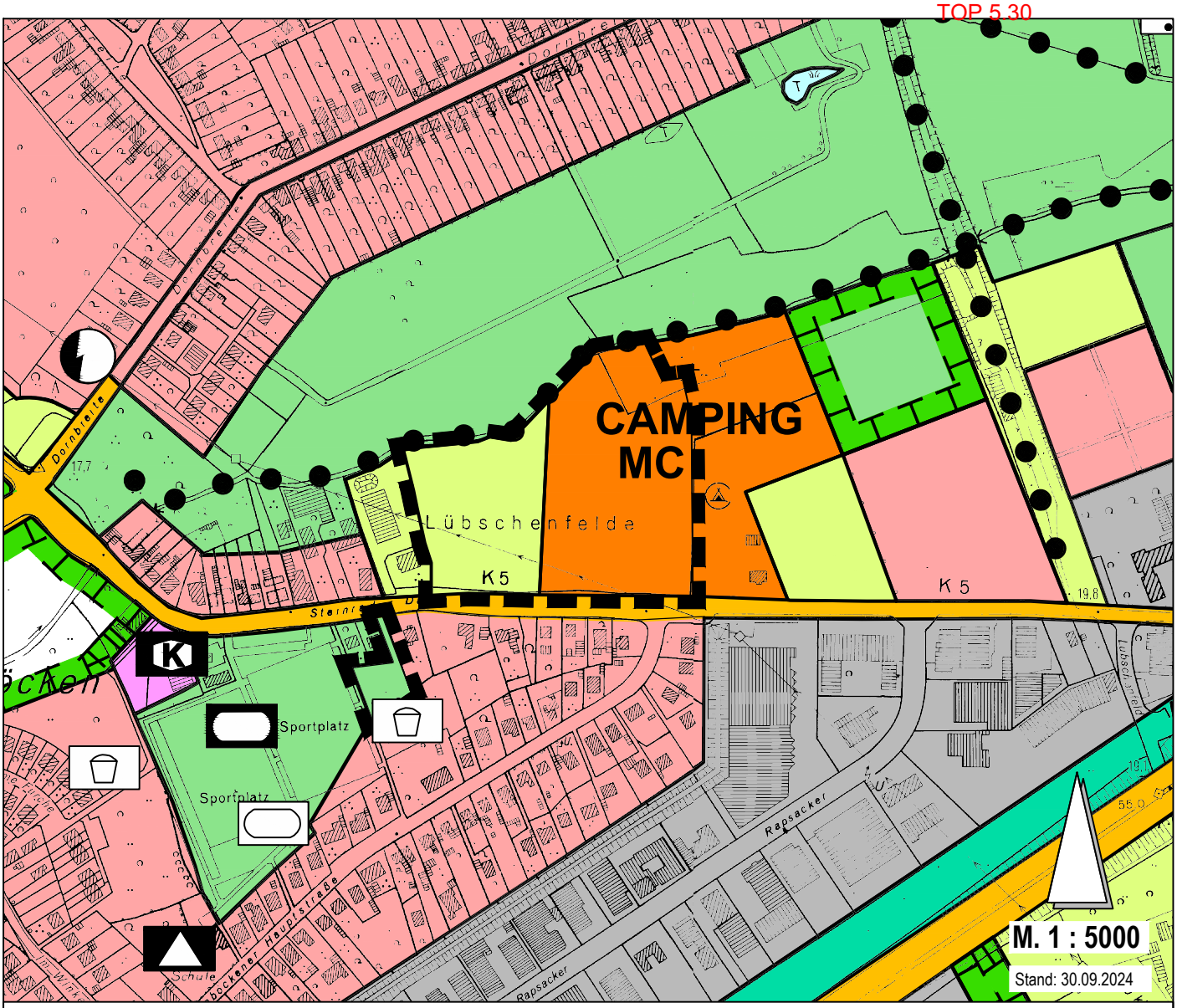
nachrichtliche Übernahme:

- Hauptwanderweg
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Kartengrundlage: DGK 5 - Stand 2004

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN-ÄNDERUNGEN\CAD\00-Änderungen ab 02-2024.dwg-144. Änderung



AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH "Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße"

Stand: FNP zuletzt geändert durch die 151. Änderung / Berichtigung vom 01.10.2024

Zeichenerklärung:

Grenze des Änderungsbereiches der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

weitere Darstellung für umliegende Flächen:

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sportplatz

Elektrizität

Schule

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Schwimm- oder Sporthalle

Spielplatz

Kindertagesstätte

nachrichtliche Übernahme:

Hauptwanderweg

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Kartengrundlage: DGK 5 - Stand 2004

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN ORIGINAL\CAD\fnp-2023-10-23.dwg-Bestand-144. Änderung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13650
öffentlich

Lübeck, 17.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Nicole Rowe (E-Mail: nicole.rowe@luebeck.de Telefon: 122-6154)

Bebauungsplan 19.03.00 - Niendorf / Holzkoppel - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Gemäß des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein- Begründung:
		Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch:
		BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[x]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ]	Nein
	[x]	Ja – Begründung:
		Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt (siehe Umweltbericht, Kap. 6).
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

siehe Anlage 5

Anlagen:

Anlage 1: Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 2: Bebauungsplan 19.03.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
Anlage 3: Teil A - Planzeichnung mit Legende und Nebenzeichnungen (DIN-A3-Druckfassung)
Anlage 4: Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
Anlage 5: Begründung zum Bebauungsplan 19.03.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 26.09.2024

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen aus den folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil C: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil D: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Teil E: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil F: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In den Teilen C bis F sind all jene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren aufgeführt, die für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan nach wie vor von Belang sind, z. B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Es sind darüber hinaus aber auch weiterhin all jene Stellungnahmen enthalten, bei denen in der Abwägungsentscheidung den Anregungen, Bedenken und Hinweisen im weiteren Planungsverfahren gefolgt worden ist – auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass durch die Berücksichtigung der Stellungnahme im Planentwurf zur öffentlichen Auslegung die Grundlage für die zuvor vorgebrachten Einwände entfallen ist.

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 26.09.2024

Teil A: Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit erfolgte in der Zeit vom 17.06.2024 bis 19.07.2024.

Die Beteiligung wurde am 09.06.2024 auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck sowie in den Lübecker Nachrichten vom 09.06.2024 bekannt gemacht. Zudem wurde die Planung im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck vom 17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024 ausgehängt. Parallel zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Auswertung siehe Teil B).

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Inhalt der Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	**Ergebnis**
Nr. 1 Bürger:in 1 mit Schreiben vom 12.07.2024		
Keine hinzureichende Einhaltung des nachhaltigen Flächenmanagements Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel bestehen unserseits bedenken. Ein nachhaltiges Flächenmanagement ist Ziel der Stadtentwicklungspolitik der Hansestadt Lübeck. Gemäß ihren eigenen Veröffentlichungen ist Flächen sparen und nachhaltig entwickeln eine Querschnittsaufgabe, der sich auch die Hansestadt Lübeck annimmt (Basis Flächensparziele des Bundes, vgl. Nachhaltiges Flächenmanagement – Stadtentwicklung (luebeck.de)). Mit dem 2023 eingerichteten und durch das Innenministerium geförderten Flächenmanagement sollen u.a. die Themen Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen, flächensparendes Bauen, Revitalisierung von brachliegenden Flächen sowie die aktive Bodenbevorratung verstärkt auf die Agenda der Stadtentwicklungspolitik gesetzt werden. Diesem Ziel wird der bestehende Entwurf des Bebauungsplanes nur bedingt gerecht.	Die Erschließung der Hinterliegergrundstücke der Holzkoppel wurde zu Beginn der Planung entsprechend dem Aufstellungsbeschluss berücksichtigt. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.10.2021 entschieden, die Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flächen nicht weiter zu verfolgen. Der Bauausschuss hat dieses Planungsziel aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen, da Unsicherheit über die Erschließungskapazität bestand und das Verfahren, welches vom Entwickler finanziert wird, nicht durch diese Ungewissheit verzögert werden sollte. Von daher werden keine weiteren Planvarianten im Rahmen des Bebauungsplanes 19.03.00 geprüft. Eine Nachverdichtung in 2. Reihe kann zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge eines neuen Bauleitplanverfahrens erfolgen. Die Erschließung der Flurstücke 457 und 458 ist bereits über die Holzkoppel vorgesehen. Eine Weiterführung des GFL 1 ist	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Konkret wird es versäumt eine Erschließung für die Hinterliegergrundstücke (Flurstücke 1/42, 457 und 458) in der Holzkoppel ausreichend mitzuprüfen. Dies ist insbesondere für den nördlichen Planabschnitt nicht nachvollziehbar, da durch eine Verlängerung des ohnehin geplanten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes, Raum für eine ganze Zeile neuer Wohnungen geschaffen werden könnte. Die Flächen für Stellplätze könnten analog zur bestehenden Planung fortgeführt werden und um weitere auf den neuen Grundstücken ergänzt werden, so dass der öffentliche Raum nicht belastet wird. Durch eine nachträgliche Erschließung über bspw. die Holzkoppel würde eine mögliche Nordexposition der Flächen erschwert, wodurch sowohl die energetische Nutzbarkeit als auch die Lagequalität für neue Bewohner (bspw. mögliche Südgärten) deutlich gemindert würde. Der reine Beschluss „die Flächen in der zweiten Reihe der Holzkoppel nicht mit aufzunehmen“ in einem Sitzungsprotokoll des Bauausschusses vom 18.10.2021, dass sich inhaltlich vor allem mit dem Thema „Spielplätze“ befasst, halten wir vor dem Hintergrund des aktuellen Wohnraumdrucks und der bereits angesprochenen Nachhaltigkeitsziele für eine unzureichende Abwägung. Wir bitten daher darum eine entsprechende Planvariante im weiteren Verfahren ergänzend zu prüfen, zumal bei den Eigentümern Prüfbereitschaft besteht, die Grundstücke in eine Realisierung mit einzubringen.	nicht ohne weiteres möglich, da es sich private Grundstücke handelt. Der Bebauungsplan verhindert keine zweite Reihe Bebauung. Diese ist im planungsrechtlichen Umfang nach § 34 BauGB möglich. Eine Erschließung ist über Pfeifenstiele möglich.	

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Planungsbüro Ostholstein

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 26.09.2024

Teil B: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Vorbemerkung: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.06.2024 über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.07.2024 aufgefordert. Im Rahmen der parallel zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 65 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 5 anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind 25 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Hansestadt Lübeck – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.07.2024)
2. Hansestadt Lübeck – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 19.07.2024)
3. Hansestadt Lübeck – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Abteilung Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 20.06.2024 und 19.07.2024)
4. Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 19.07.2024)
5. Hansestadt Lübeck – Feuerwehr (Schreiben vom 17.06.2024)
6. Hansestadt Lübeck – Naturschutzbeirat uNB (Schreiben vom 18.07.2024)

b) Folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.06.2024)
- Stadtwerke Lübeck GmbH – Mobilitätsplanung (Schreiben vom 17.07.2024)
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (Schreiben vom 03.07.2024)
- TraveNetz GmbH (Schreiben vom 04.07.2024)
- Hansestadt Lübeck – Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 18.07.2024)
- Hansestadt Lübeck – Schule und Sport (Schreiben vom 10.07.2024)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 02.07.2024)
- Hansestadt Lübeck – Stadtplanung und Bauordnung – Abteilung Altstadt, Welterbe, Stadtteilplanung (Schreiben vom 19.06.2024)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein - Forstbehörde (Schreiben vom 09.07.2024)
- Gasunie Deutschland Services GmbH (Schreiben vom 17.06.2024)

- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg (Schreiben vom 19.06.2024)
- Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 19.07.2024)
- Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 17.06.2024)
- Colt Technology Services GmbH (Schreiben vom 18.06.2024)
- GasLINE (Schreiben vom 17.06.2024)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.06.2024)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 10.07.2024)
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein (Schreiben vom 09.07.2024)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

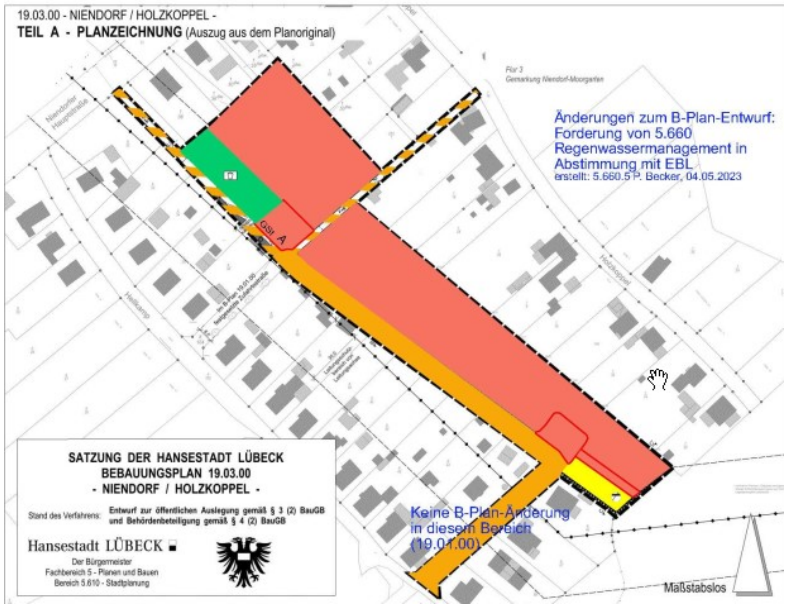
- Hansestadt Lübeck – Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck – Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck – Soziale Sicherung - Wohnungsbauförderung
- Hansestadt Lübeck – Fachbereichsdienste - Jugendhilfe
- Hansestadt Lübeck – Archäologie und Denkmalpflege
- Hansestadt Lübeck – Familienhilfen/ Jugendamt
- Hansestadt Lübeck – Stadtplanung und Bauordnung - Bauaufsicht
- Hansestadt Lübeck – Stadtentwicklung
- DB Netz AG, Regionalbereich Nord
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Abteilung Gewässer
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Abteilung Naturschutz
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Geologie und Boden
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Abteilung Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein - Abteilung Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein - Abteilung Ländliche Entwicklung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Abt. IV 62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

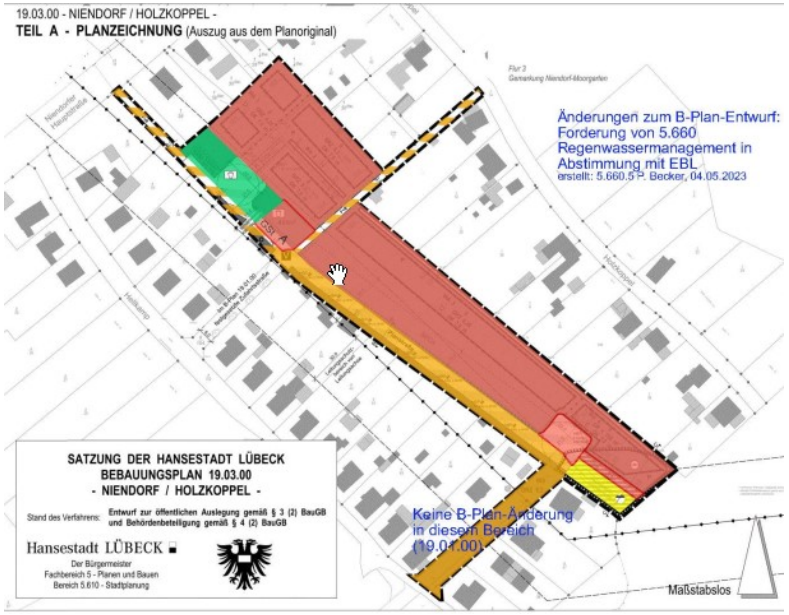
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Amt Nordstormarn (Gemeinden: Mönkhagen, Heilshoop, Badendorf, Hamberge, Wesenberg, Klein Wesenberg)
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Beirat für Menschen mit Behinderung Lübeck
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Maxim Loboda Vertreter der Jugend Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Hansestadt Lübeck – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.07.2024)		
1.1 Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich a) Das Bodengutachten stellt unter Pkt. 4 fest, dass keine Versickerung des Niederschlagswassers über Mulden möglich ist. Die öffentliche Entwässerung muss über Regenwasserleitungen erfolgen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hinterfragt in diesem Zusammenhang die Entwässerungskonzeption.	Die Regenrückhaltemulde dient größtenteils der Rückhaltung und der Verdunstung und nur in einem geringen Umfang auch der Versickerung von Niederschlagswasser. Durch die Mulden wird das Niederschlagswasser gesammelt und unter entsprechender Rückhaltung in die Regenrückhaltemulde im Südosten geführt, dort wird es zurückgehalten, um es der Verdunstung zuzuführen und im Übrigen gedrosselt in das Gewässer „Graben am Hellkamp“ einzuleiten.	Klarstellung
1.2 Entfernung zum nächsten Carsharing-Standort b) Unter Punkt 5.3.6 der Begründung wird Carsharing und E-Mobilität thematisiert. Als Argument gegen einen Carsharing-Standort wird angegeben, dass bis zum nächsten vorhandenen Standort im Quittenweg eine Entfernung von ca. 4,4 km vorliegt. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr korrigiert, dass die Entfernung ca. 6,5 km beträgt.	Bei der Annahme von 4,4 km handelt es sich um die Luftlinie zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Quartier Quittenweg. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.	Klarstellung
1.3 Bezeichnung und Lage des Grabens c) In der Begründung unter Punkt 5.4.4 wird das Niederschlagswasser thematisiert. Demnach soll das Oberflächenwasser letztendlich in den „Graben am Hellkamp“ eingeleitet werden. ➢ Nach hiesigem Kenntnisstand existiert in der Straße „Hellkamp“ kein Graben. In der Straße „Holzkoppel“ befindet sich ein Graben, der allerdings jetzt bereits überlastet ist, weshalb es bereits diverse Auseinandersetzungen mit den dortigen Anliegern gab.	Das Gewässer, welches im Süden an das Plangebiet angrenzt, heißt „Graben am Hellkamp“ (Gewässernr. K.6.2). Dieser Graben liegt nicht in der Straße „Hellkamp“ Es wird nicht in den Graben in der Straße „Holzkoppel“ eingeleitet.	Klarstellung
1.4 Zwei verkehrliche Anbindungen gefordert	Die zweite Anschlussmöglichkeit entlang Hellkamp 29 bis 35,	nicht berücksich-

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
d) Gemäß B-Plan-Entwurf ist geplant, das Neubaugebiet über eine neue Zufahrt zu erschließen und die neue Erschließungsstraße mit zwei Wendeanlagen an den Enden zu versehen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält an der Auffassung fest, dass das Neubaugebiet nicht nur über eine Anschlussmöglichkeit verfügen sollte. Dies ist bereits in den Stellungnahmen vom 10.07.2020, vom 10.12.2021 und vom 19.05.2023 formuliert worden. Es ist von hier aus nicht nachvollziehbar, warum die südöstliche Wendeanlage gebaut werden soll, wenn doch eine Anbindungsmöglichkeit genau an der Stelle durch die Festlegungen des B-Plans 19.01.00 gegeben ist. Die (Aus-)Nutzung dieser weiteren Anschlussmöglichkeit gewährleistet die Erreichbarkeit des Neubaugebietes auch in Schadens- / Sanierungs- oder Rettungsnotfällen. Die Änderung der Verkehrsfläche der südlichen Zufahrt in ein WA wird demnach abgelehnt, da dies eine unnötige, zusätzliche Versiegelung für eine Wendeanlage im Bereich des neuen B-Plans nach sich zieht. Der Verkauf dieser Fläche steht dieser Forderung nicht entgegen. Denn es gibt auch öffentlich genutzte Straßen, die im privaten Eigentum sind. Auch die gewünschte spätere Wegeverbindung zwischen „Holzkoppel“ und „Hellkamp“ spricht für eine Aufrechterhaltung dieser Wegeverbindung, wie sie der B-Plan 19.01.00 als planerischen Willen festgesetzt hatte.	welche im Bebauungsplan 19.01.00 von 1967 festsetzt ist, kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Flächen wurden schon vor längerem von der Hansestadt Lübeck an die Anliegenden verkauft. Sie befinden sich im Privatbesitz und stehen als Verkehrsfläche nicht zur Verfügung. Für eine „Enteignung“ gibt es keine Grundlage, da es kein zwingendes Erfordernis für eine notwendige Straße gibt.	tigt
1.5 <u>Nordwestliche Wendeanlage entbehrlich</u> ➢ Die nordwestliche Wendeanlage wird bezüglich des Themas Flächenversiegelung und Erfordernis für eine öffentliche Erschließung in Frage gestellt. Dafür ist mit der Anlage 1 ein Veränderungsvorschlag beigefügt, der planerisch zu untersuchen ist. Gemäß Abwägungstabelle aus dem Verfahren nach § 4(2)	Bei Verzicht auf die Wendeanlage wären die Wohngebäude durch Privatstraßen zu erschließen. Da es sich um über zehn Gebäude handelt, entspricht eine Privatstraßenlösung nicht der Praxis in der Hansestadt Lübeck. Zudem wäre die Entfernung von den jeweiligen Häusern zur öffentlichen Straße für den Transport der Abfallbehälter für die Bewohner:innen zu weit.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
BauGB hat eine planerische Auseinandersetzung offensichtlich nicht abschließend stattgefunden, weil die Erschließung darin als „fraglich“ hingestellt wird. Anlage 1  		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zum Vergleich zum vorliegendem Entwurf sind hier die Änderungen durchscheinend: 		
1.6 <u>Dimensionierung der straßenbegleitenden Mulden</u> e) Dem B-Plan-Entwurf sind öffentliche Längsparkplätze und eine daneben verbleibende Verkehrsflächenbreite von 4,60 m zu entnehmen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Längsparkplätze –insbesondere bei einer Anordnung neben Entwässerungsmulden- eine Breite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen sollen. Die verbleibende Verkehrsflächenbreite würde sich dann nochmals verringern. Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass die vom hiesigen Bereich gewünschte Verkehrsflächenbreite erfüllt ist. Dem wird dahingehend widersprochen, weil nach wie vor	Gemäß RAST sind 2 m breite Stellplätze ausreichend. Für die Parkplätze wird eine Breite von 2,20 m und eine Länge von 5,0 m vorgesehen. Aufgrund der nebenliegenden straßenbegleitenden Mulden und einem Breitenzuschlag von 0,75 m ist eine Breite von 2,20 m ausreichend. Die vorgesehene Muldenbreite ist ausreichend bemessen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
nicht die gewünschte Parkplatzbreite erfüllt ist und die Verbreiterung der Verkehrsfläche lediglich durch Reduzierung der Muldenbreite erreicht wurde. Ob dies entwässerungstechnisch Sinn macht bzw. zulässig ist, wird -in Anlehnung an den Hinweis unter a)- in Frage gestellt.		
1.7 <u>Rückstoßflächen erforderlich</u> ➢ In der Planstraße ist weiterhin darauf zu achten, dass die Querschnittsbreite die erforderliche Rückstoßfläche für die Stellplätze des WA 3 – insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Längsparkplätze – aufweist.	Die Straßenverkehrsordnung (StVO) (§ 12, Abs. 1 und 3) verbietet das Parken an engen Stellen und gegenüber Einfahrten, die auf schmalen Fahrbahnen liegen. Die Definition von "engen Stellen" und "schmalen Fahrbahnen" erfolgt nicht in der StVO oder deren Verwaltungsvorschrift. In der Regel definiert sich diese verbleibende Restbreite aus maximaler Fahrzeugbreite (2,55m) sowie zweimal dem Sicherheitsabstand von 25 cm als dann insgesamt 3,05 m. Vom Oberverwaltungsgericht S-H gibt es ein entsprechendes Urteil dazu: (Aktenzeichen 5 LA 207/20) Eine Breite von 4,60 m wird als ausreichend angesehen.	nicht berücksichtigt
1.8 <u>Fehlende Aufenthaltsqualität</u> ➢ Aufgrund der Anordnung der Parkplätze lediglich auf einer Seite und der vielen gegenüberliegenden Zufahrten wird keine Aufenthaltsqualität erreicht; diese stellt jedoch für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches, der mit dem Vz 325 beschildert werden soll, eine Bedingung dar.	Verkehrsberuhigte Bereiche sollen so gestaltet sein, dass klar wird, dass die Straße überwiegend der Aufenthaltsfunktion dienen soll. Dies gelingt vor allem durch einen niveaugleichen Ausbau sowie eine Einschränkung der Geschwindigkeit.	nicht berücksichtigt
1.9 <u>Weg Richtung Landschaft als reine Entsorgungsfläche festsetzen</u> f) Die Planzeichnung am südöstlichen Rand weist eine Fläche mit „GAllg. / F“ aus, die hinsichtlich ihrer Festsetzung überlagernd dargestellt ist. Dieses „Gehrecht“ endet aktuell am Rand einer privaten Ackerfläche. In der Begründung der Abwägung wird angeführt, dass „zu einem späteren Zeitpunkt […] über diesen Weg mit einer Wegeführung am Siedlungsrand verbunden	Die Fläche wird hauptsächlich als Regenrückhaltebereich benötigt. Daher wird eine Festsetzung als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser getroffen. Am Rand wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgelegt. Eine Festsetzung eines Geh- und Fahrrecht für Versorgungsträger ist obsolet.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
werden…“ und dass sie als „Überflutungsfläche bei Starkregen“ dient. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der EBL verwiesen, nach der die Fläche als Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen kann. ➢ Diese Fläche wird i. entweder zur Regenrückhaltung nicht benötigt, ist dann keine Entsorgungsfläche, und hat keine Anbindung an eine öffentliche Grünfläche, ist also auch nicht als solche auszuweisen. Wenn das Gehrecht für mögliche Erweiterungen eines Baugebiets nach Südosten möglich bleiben soll, schlägt der Bereich Stadtgrün und Verkehr vor, diesen Bereich mit Gehrecht dem WA 4 zuzuschlagen. (s. Anlage 1 „Änderungen zum B-Plan-Entwurf von 5.660“, zur Markierung rot umrandet) Oder ii. als Volumen für den Regenrückhalteraum benötigt und ist dann gelb einzufärben. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt darüber hinaus fest, dass diese Wegesackgasse keine Aufenthaltsqualität hat und keine Anforderungen an eine öffentliche Grünfläche erfüllt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert daher, dass sie als Entsorgungsfläche vollständig gelb eingefärbt wird und das „Gehrecht“ zu Lasten der EBL ggf. mit einer Anbindungsbedingung verknüpft wird. Die (teilweise) Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird abgelehnt. ➢ In einer öffentlichen Grünfläche wird kein „Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit“ festgelegt.	Es wird eine Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt.	berücksichtigen
1.10 <u>Machbarkeit Heckenanpflanzungen WA 3</u> g) Entlang des WA 3 ist gemäß B-Plan-Entwurf zur Planstraße hin eine Heckenanpflanzung festgesetzt. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält diese Festsetzung in Verbindung mit den sonstigen Bedingungen als widersprüchlich und problematisch. Die Ausfahrten von den privaten Grundstücken auf die	Es wird kein Widerspruch zwischen der Heckenfestsetzung und der Zufahrtssituation gesehen. Die Hecken müssen gemäß Bebauungsplan mindestens 80 cm hoch sein und dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen (Festsetzung Nr. 12.4). Eine Heckenhöhe von 1,5 m wird nicht als kritisch für die Verkehrssicherheit gesehen, ein „drüber hinwegsehen“ ist möglich.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Planstraße werden durch die Heckenanpflanzungen (bis 1,30 m Höhe) erschwert, weil die Beeinträchtigungen in den Sichtdreiecken verkehrsgefährdend wirken.	Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstückseigentümer ihre Zufahrten so anlegen, dass Sichtbeziehungen beim Ein- und Ausparken gewährleistet sind.	
1.11 Versiegelungsgrad des Vorgartens nicht umsetzbar ➢ Grundsätzlich ist die Anzahl der Wohnungen pro Grundstück auf 2 begrenzt; pro WE muss mindestens 1 Stellplatz nachgewiesen werden, wobei es nur eine Überfahrt pro Grundstück geben soll. Weiterhin sollen 50 % des Vorgartens unversiegelt bleiben. Diese ineinandergreifenden Forderungen sollten nach hiesiger Auffassung im B-Plan-Entwurf oder im städtebaulichen Konzept dargestellt werden, um eine Machbarkeit zu überprüfen. Dieser Punkt wird umso mehr aufrechterhalten, zumal er in der Abwägungstabelle aus dem Verfahren nach § 4(2) BauGB ohne Begründung nicht berücksichtigt wurde.	Es wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der Grundstücke mit einer Wohnung bebaut werden. Durch die Festsetzung der GRZ muss der Versiegelungsgrad auch bei einer Bebauung mit zwei WE eingehalten werden. Der Nachweis wird im Bauantragsverfahren erbracht.	nicht berücksichtigt
1.12 Herstellung Erschließungsstraße h) Die bereits im B-Plan 19.01.00 festgesetzte Zufahrt (Flurstück 8/104) ist bisher nicht befestigt worden und entspricht somit derzeit noch nicht den Anforderungen einer öffentlichen Straße. Im B-Plan 19.01.00 ist das Flurstück 8/104 als Verkehrsfläche festgesetzt. ➢ Da dieses Flurstück sich nicht im Umriss des jetzigen B-Plan befindet, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Festsetzung nicht ändert. Wenn die Fläche allerdings als Verkehrsfläche festgesetzt bleibt, kann es sich nicht um einen verkehrsberuhigten Bereich handeln und es ist darin die verkehrssichere Führung der Fußgänger mittels eines höhenmäßig abgesetzten Gehweges herzustellen. Im B-Plan-Entwurf ist skizzenhaft dargestellt, dass die Fläche einseitig Grüninseln erhalten	Die Herstellung der Erschließungsstraße, die bereits im Bebauungsplan 19.01.00 von 1967 als Verkehrsfläche zur Erschließung eines späteren Baugebietes festgesetzt ist, wird im Erschließungsvertrag geregelt. Die Zufahrt über diese Straße wird in der Begründung erläutert, weitere Ausführungen sind in der Begründung nicht erforderlich. Eine Ausbauweise als verkehrsberuhigter Bereich wäre bei einer Breite von 8,00 m möglich. Die Festsetzung als Verkehrsfläche des Bebauungsplanes 19.01.00 widerspricht dieser Möglichkeit nicht.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
soll. Bei einer Gesamtbreite von 8,00 m, von der Gehweg und Bauminseln richtlinienkonform abgehen, wäre die verbleibende Fahrbahnbreite zu gering. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, das Flurstück 8/104 mit in den B-Plan-Umriss aufzunehmen und dies als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen, damit die skizzierte Ausbauweise umgesetzt werden kann.		
1.13 <u>Breite Erschließung der Flurstücke 457 und 458</u> i) Zwischen der Planstraße und „Holzkoppel“ ist ein 3,00 m breiter Geh- und Radweg dargestellt, der sich auf Höhe des Flurstückes 456 auf 3,50 m aufweitet. • Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass ein solcher Weg mit derartiger Festsetzung nicht geeignet ist, die potentiellen städtischen Grundstücke (jetzige Flurstücke 454 bis 458) -zumindest aus Richtung der Planstraße- verkehrlich zu erschließen. Die Breite von 3,50 m reicht ebenfalls nicht aus, die Erschließung dieser genannten Grundstücke aus Richtung „Holzkoppel“ zu erschließen, da aufgrund der durchgängigen Wegeverbindung ein Begegnungsfall Pkw/Fahrrad zugrunde zu legen ist und dieser eine Mindestbreite von 4,00 m erfordert.	Eine Erschließung aus Richtung Planstraße ist nicht vorgesehen. Über die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belasteten Flurstücke 455 und 456 werden lediglich die beiden Grundstücke (Flurstück 457 und 458) erschlossen. Mit weiterem PKW-Verkehr ist nicht zu rechnen. An mehreren Stellen im Stadtgebiet werden eine Vielzahl der Grundstücke über 3,50 m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen, welche ebenfalls als Fuß- und Radwegeverbindung durch den Stadtteil genutzt werden (z. B. Hochschulstadtteil: Erschließung von 18 Grundstücken über ein 42 m langes und ebenfalls 3,5 m breites GFL, vgl. B-Plan 09.04.00). Hier funktioniert der Begegnungsverkehr einwandfrei mit gegenseitiger Rücksichtnahme. U.E. sind für den vorliegenden Fall, die zu erwartenden Verkehrsmengen und die kurze Distanz des Weges ebenfalls keine Konflikte zu erwarten.	nicht berücksichtigt
1.14 <u>Qualität von Straßenbäumen</u> j) Im Teil B – Text, unter Pkt. 12.7 steht: „Im Straßenraum der Planstraße sind […] Laubbäume (Hochstämme, mindestens Stammumfang 16/18 cm […] zu pflanzen, […].“ • Der Bereich Stadtgrün und Verkehr verweist auf die Abstimmungen zwischen 5.610 und 5.660, dass im Straßenraum eine Mindestqualität von 18/20 ge-	Die Festsetzung wird angepasst.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
pflanzt wird. Dies ist bitte entsprechend zu ändern.		
1.15 <u>Entfall des Kinderspielplatzes</u> k) Hinsichtlich der Verortung der Bäume auf dem Spielplatz ist der Abwägungstabelle unter Pkt. 1.17 folgende Begründung zu entnehmen: „Zudem sollte der Baum so gewählt werden, dass eine breite Krone entsteht. […]. Es wird weiterhin kein Widerspruch zwischen Baumpflanzung und PV-Anlagen gesehen." • Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass diese Begründung sich mit einer langjährigen Nutzbarkeit dieser Fläche als Kinderspielplatz widerspricht, weil bei einem notwendigen Austausch der Spielgeräte in ca. 15 Jahren (= Garantie der Hersteller) nur noch 464 m² – 4x50m² (Kronendurchmesser 8 m) = 264 m² zur Verfügung stehen. Das ist zu klein, um dann wieder ein DIN-gerechtes, vielfältiges Bewegungsangebot zu realisieren. Der Kinderspielplatz wird dann an dieser Stelle entfallen.	Der Konflikt zwischen dem Baumpflanzgebot und dem Spielplatz wird nicht gesehen. Hilfsweise ist das Einbringen von Baumwurzelschutz wie beim Radwegebau eine Option. Auch kann der Ersatz von Spielgeräten an selben Stelle erfolgen. Ein größerer Spielplatz kann nicht geplant werden, da das Gesamtgebiet im Verhältnis zu klein ist und die Forderung gegegenüber dem Entwickler unverhältnismäßig wäre. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 entsprechend beschlossen, dass die Spielplatzgröße in diesem Baugebiet in Anbetracht des kleinen Baugebiets ausreichend ist.	nicht berücksichtigt
1.16 <u>Zuständigkeit der Winkelstützmauer</u> l) Gemäß Straßenquerschnitte, die als Darstellung ohne Normcharakter im B-Plan-Entwurf dargestellt sind, verläuft entlang der Regenrückhaltemulde eine Winkelstützwand. • Der Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau, macht darauf aufmerksam, dass es sich aufgrund der Höhe der Mauer nicht um ein Ingenieurbauwerk handelt und die Zuständigkeit auch nicht im hiesigen Bereich liegt. Es sollte in der Begründung ein Hinweis zur Zuständigkeit dieser Winkelstützmauer aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit der Winkelstützmauer ist nicht bebauungsplanrelevant und wird nicht weiter ausgeführt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Hansestadt Lübeck – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 19.07.2024)		
Landschaftsplanerische Stellungnahme 2.1 Keine Grundsätzlichen Bedenken Aus Sicht der Landschaftsplanung, bestehen zum Verfahrensstand der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3(2) und § 4 (2) BauGB, zur Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, zunächst keine Bedenken. Ergänzend sind jedoch folgende Ausführungen zu nennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.2 Festsetzung der Mulden prüfen Wie bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 4(2) BauGB zum o.g. B-Plan in Teilen thematisiert, wird angenommen, dass es sich bei festgesetzten Flächen innerhalb des WA 2 und an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches (WA 3 und WA 4) um Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ handelt. Sollten diese Flächen jedoch ausschließlich zur Regenwasserrückhaltung/ zum -management vorgehalten werden, wäre eine Festsetzung als „Fläche für Versorgungsanlagen, hier Rückhaltung von Niederschlagswasser“ im konkreten Fall zielführender.	Es handelt sich um Regenrückhaltemulden zur Rückhaltung, Verdunstung und in kleinem Umfang auch zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Festsetzung als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist mit dieser Art der Nutzung vereinbar.	nicht berücksichtigt
2.3 Festsetzung als Versorgungsfläche spricht gegen eine Nutzung als Naherholungsfläche Abschließend wird aus Sicht der Erholungseignung die Änderung der ursprünglich überlagernden Festsetzung „Öffentliche Grünfläche und Anlage für die Regenwasserrückhaltung“ im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum angrenzenden Talraum der Grienau nicht befürwortet. Die vorhergehende zeichnerische Festsetzung wurde ausdrücklich begrüßt, da eine Zugänglichkeit und Nutzung der Fläche als Freizeit- und Naherholungsfläche die quartiersnahe	Bezüglich der Festsetzung der Fläche erfolgte eine Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben (EBL) mit folgendem Ergebnis: Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung in der Grünfläche mit einer überlagernden Festsetzung, öffentliche Grünfläche und Regenwasserrückhaltung, entspricht nicht den Vorgaben der EBL. Da diese Fläche bei jedem Regenereignis einstaut wird (im Bemessungsfall bis zum 2-jährlichen Niederschlagsereignis, siehe Tabelle 2 DIN EN 752), ist diese Fläche als Abwasseranlage im Bebauungsplan festzusetzen. Analog dazu ist das so	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Erholungseignung fördert. Eine Einzäunung, welche für die Absicherung einer ausschließlich technischen Ver- und Entsorgungsanlage notwendig wäre, würde eine solche Doppelnutzung nicht zulassen.	in der DWA A-118 geregelt. Daher muss die Fläche des Regenrückhaltebeckens eindeutig den EBL zugeordnet werden, da es sich dabei um ein abwassertechnisches Bauwerk handelt und Teil der öffentlichen Entwässerung (Kanalnetz) ist. Wenn eine Einzäunung der Fläche aus versicherungstechnischen Gründen nicht notwendig sein sollte, kann die Fläche nach Aussage der Entsorgungsbetriebe Lübeck an den überwiegend trockenen Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.	
Eingriffe in die Natur 2.4 Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme Gemäß Umweltbericht stehen Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung. Somit soll die zu erbringende Kompensation von 3.760 m² über 3.760 Ökopunkte innerhalb eines Teilbereiches, des Ökokontos in der Gemeinde Nehmten, Gemarkung Bredenbek-Pehmen, Flur 2, Flurstück 1 mit dem AZ: 3104-3/081/0093, Genehmigungsbescheid vom 28.09.2021, im Kreis Plön, umgesetzt werden. Nach Einschätzung der uNB wird die im Umweltbericht beschriebene Maßnahme / Fläche als ungeeignet angesehen und nicht befürwortet, da der zu erbringende Ausgleich nach derzeitigen Stand nicht über Ökopunkte erbracht werden kann. Gemäß § 135 a (2) BauGB wird zunächst eine zeitliche und räumliche Entkopplung von Ausgleich im B-Plan für Gemeinden ermöglicht. Entscheiden ist aber, dass, der Ausgleich nicht in Ökopunkten festgesetzt werden darf, sondern einer konkreten Fläche und Maßnahme zugeordnet sein muss. Dies unterscheidet das bauleitplanungsrechtliche (gesicherte Flächen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung) und das u.U. oben genannte naturschutzrechtliche (vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von später erfolgenden Eingriffen in	Der erforderliche Ausgleich wird als vorgezogene Maßnahme innerhalb des Ökokontos in der Gemeinde Nehmten, Gemarkung Bredenbek-Pehmen, Flur 2, Flurstück 1 mit dem AZ: 3104-3/081/0093, Genehmigungsbescheid vom 28.09.2012, im Kreis Plön nachgewiesen. Dem § 135 a (2) BauGB wird entsprochen.	nicht berücksichtigt

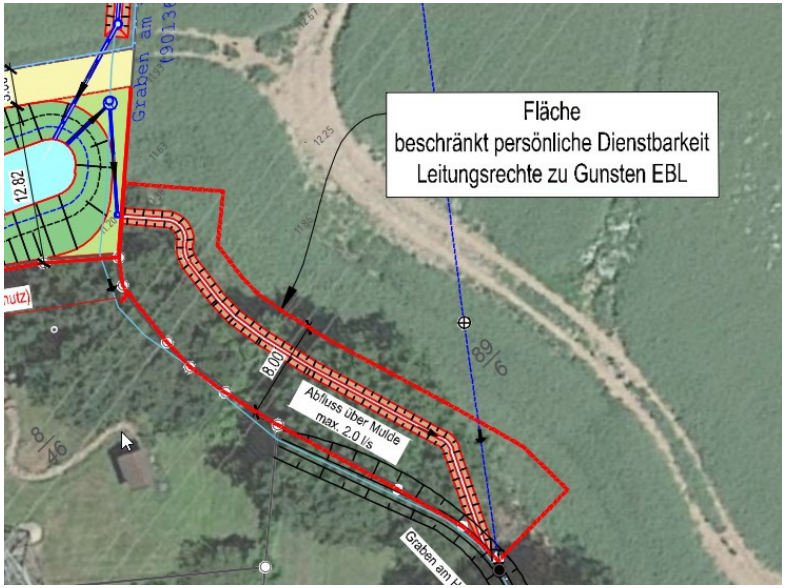
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
den Naturhaushalt) Ökokonto. Eine Abstimmung mit der uNB, zur Erörterung einer Alternativfläche für die angestrebte Maßnahme, wird empfohlen.		
Artenschutz und Natura 2000 Es bestehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.5 Keine Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.6 Hinweise zum Schutz von Insekten Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des Geltungsbereiches an den Außenbereich, wird zudem auf die aktuellen Standards bei Außenbeleuchtungseinrichtungen hingewiesen, um die Anlock- und Lichtfangwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Insekten sowie Störungen oder sonstige negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel zu minimieren: – Die Anzahl der Lampen ist so weit wie möglich zu reduzieren – die einzelnen Lampen sind in ihrer Leistung so weit wie möglich zu drosseln; – die Beleuchtungsintervalle sind so weit wie möglich zu verkürzen (z. B. durch Zeitschaltungen; Bewegungsmelder); – Lampen sind möglichst niedrig anzubringen; grundsätzlich sind eine größere Anzahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser als wenige hoch angebrachte lichtstarke Lampen; – Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass die Lichtabgabe auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet und gebündelt ist (Abschirmung, Vermeidung von Kugelleuchten); – Die Leuchten dürfen nicht unmittelbar vor weißen,	Die Begründung sowie die Hinweise werden entsprechend ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden (Verstärkung der Anlockwirkung); – es dürfen nur spezielle insektenfreundliche Lampen verwendet werden mit geringem Blaulichtanteil und warmweißer Farbtemperatur von max. 3.000 K; alternativ können UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen (z.B. UV-Sperrfolien) verwendet werden; – es dürfen nur vollständig gekapselte(insektendichte) Beleuchtungskörper verwendet werden (Vermeidung von Falleneffekten); – die Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsiuserreichen (Verhinderung von Verbrennungen; Verringerung der Anlockwirkung). Diese sind in die Begründung entsprechend einzuarbeiten. Zudem ist der Hinweis J, um den genannten Spektralbereich zu ergänzen.		
Anpassung an den Klimawandel 2.7 Belange wurden berücksichtigt Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen des o.g. B-Planes. Die in den Beteiligungsschritten nach § 4(1) und § 4(2) BauGB aufgeführten Belange wurden in der vorliegenden Planung – nach Möglichkeit – berücksichtigt, erläutert und entsprechend festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.8 Pflanzliste durch Vorgaben für die Dachbegrünung ergänzen Für die Festsetzung 12.1 und 12.2 ist für die Dachbegrünung folgendes zu berücksichtigen. Die Pflanzliste, sowie der Kräuter- und Gräser-Anteil, sind, um konkrete Vorgaben für die Dachbegrünung zu ergänzen. Informationen diesbezüglich sind der Anlage dieser Stellungnahme – „Lübecker	Die Pflanzliste wird ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Naturdach“- zu entnehmen.		
2.9 Großkronige Bäume der 1. Ordnung als Straßenbäume Ergänzend sind zur lokalklimatischen Verbesserung bei Hitzeereignissen – ausgleichende Kühleffekte durch Verschattung und Verdunstung – in der Festsetzung 12.7 großkronige Bäume der 1. Ordnung, mit entsprechendem Pflanzabstand, zu berücksichtigen.	Da es sich bei der Planstraße um eine Wohnstraße handelt wurde die Pflanzung von mittelkronigen Bäumen mit dem zuständigen Bereich abgestimmt. Um der Größe von großkronigen Bäumen der 1. Ordnung gerecht zu werden, müssten auch entsprechende Baumscheiben vorgesehen werden. Diese sind innerhalb des Plangebietes nicht zu gewährleisten.	nicht berücksichtigt
Klimaschutz 2.10 Berücksichtigung der Stellungnahmen Die Stellungnahmen des Klimaschutzes wurden größtenteils berücksichtigt. Keine weiteren Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Immissionsschutz 2.11 Berücksichtigung der Stellungnahmen Die Stellungnahmen des Immissionsschutzes (Lärmschutz und Elektromagnetische Felder) wurden im Verfahren bereits berücksichtigt. Es gibt keine weiteren Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 3 Hansestadt Lübeck – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Abteilung Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 19.07.2024)		
Stellungnahme untere Abfallentsorgungsbehörde 3.1 Beachtung von geltenden Gesetzen und Verordnungen Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Im Hinblick auf die Entsorgung und Verwertung von Aushubmaterial (u.a. Boden, Bauschutt), sind seit dem 01.08.2023, die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung maßgebend.	Im Rahmen des Planvollzuges werden die geltenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigt.	berücksichtigt
Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.2 Stellungnahme hinreichend berücksichtigt Siehe E- Mail vom 20.06.2024: „Die Stellungnahme der uBB vom 03.12.2021 (s. Anhang) wurde im Verfahren bereits hinreichend berücksichtigt.“		
Stellungnahme untere Wasserbehörde 3.3 Grundwasser Erlaubnispflichtig nach §§ 8 und 9 WHG sind folgende Benutzungen: • eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer • das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser • das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z. B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser) Zum Schutz des Grundwassers ist der Eintrag von Treib- und Schmierstoffen sowie von Beschichtungsstoffen für den Korrosionsschutz grundsätzlich auszuschließen. Ein Konzept zum Umgang mit Havariesituationen ist der uWB vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m³ eine standortbezogene Vorprü-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
fung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.		
3.4 Geothermie Bei einer geothermischen Nutzung sind im Hinblick auf die (aktuell nicht bekannte) Anlagengröße weitere Vorplanungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (UWB) erforderlich. Bei einer Anlagengröße mit einer Heizleistung ≥ 30 kW bis 100 kW ist grundsätzlich eine analytische Berechnung in Verbindung mit eine Geothermal-Response-Test/s erforderlich. Sollte die Heizleistung der Anlage >100 kW sein, ist darüber hinaus eine thermohydrodynamische Modellierung vorzunehmen. Die allgemeinen Forderungen der UWB im Rahmen der Vorplanung wurden in der Stellungnahme vom 10.12.2021 erwähnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme
3.5 Drainagen Eine dauerhafte Drainage von Gebäuden und Abführung des Wassers in das Kanalnetz ist nicht genehmigungsfähig. Grund ist die Überlastung des Kanalnetzes sowie die Schädigung des Wasserhaushalts. Sollten Gebäude durch Keller, Tiefgaragen etc. tiefer in den Boden eingebunden werden, müssen entsprechend notwenige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden, z. B. Bauen mit weißer Wanne.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme
3.6 Niederschlagswasser Es bestehen keine Bedenken von Seiten der Niederschlagswasserentsorgung. Hinweis: Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Graben am Hellkamp/ K.6.2, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 WHG erforderlich. Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde frühzeitig vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauantrages beachtet.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.7 <u>Schmutzwasser:</u> Keine Bedenken/Anmerkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 4 Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 19.07.2024)		
Generell gelten die bereits gemachten Aussagen vorheriger Stellungnahmen weiterhin.	Es wird auf den Prüf- und Abwägungsbericht zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 vom 22.04.2024 verwiesen.	Kenntnisnahme
4.1 <u>Ablehnung der Ableitung über eine Mulde</u> Zur Begründung: Niederschlagswasser: Eine Ableitung des Regenwassers über eine Mulde lehnen die EBL hier aus Gründen der Unterhaltung ab. Aufgrund der Nähe zu dem Baumbestand ist mit erhöhten Einwuchs in die Entwässerungsanlage (Mulde) zu rechnen. Der daraus resultierende erhöhte Unterhaltungsaufwand ist aus Sicht der EBL nicht leistbar.  	Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Becken wird vertraglich gesichert und erfolgt über das landwirtschaftliche Grundstück in Form einer Mulde oder in Form einer Entwässerungsleitung. Nähere Aussagen dazu werden im Zuge der Entwurfsplanung getroffen und mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt. Gegebenenfalls ist die Unterhaltung der Mulde/Entwässerungsleitung vertraglich zu regeln. Die detaillierten (naturschutzfachlichen) Anforderungen sind im Rahmen des Entwässerungsantrages zu klären.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Es ist aktuell unklar, welche naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden müssen, um im Bereich des Baumbestands Wartungsarbeiten an der aktuell geplanten Mulde durchzuführen. Ferner besteht aktuell kein verfügbarer Wartungsweg, um die dargestellte Mulde zu erreichen. Daher wird eine Gestaltung als Gewässer, mit entsprechend anderen Bewirtschaftungsgrundsätzen favorisiert. Die Zuständigkeit wäre dann nicht bei den EBL. Für die EBL wäre alternativ eine Ausbildung als Rohrkanal denkbar. (geschweißte Verbindungen, um Wurzeleinwüchse zu reduzieren). Dazu erscheint eine Abstimmung der EP (Vorhabenträger) mit dem EBL und LPA als sinnvoll.		
4.2 <u>SW-Spitzenabfluss ergänzen</u> Der SW-Spitzenabfluss aus dem B-Plangebiet gem. DWA Regelwerk anhand der geplanten WE und daraus resultierenden EW Werten ist zu ergänzen.	Im Plangebiet ist die Errichtung von 32 WE geplant. Der Abwasseranfall wird über diese Angabe definiert. Da es sich überwiegend um Doppelhaus- und Reihenhaus Bebauung handelt, wird mit einer Belegung von 3 EW pro WE gerechnet. Die Berechnung des Abwasseranfalls wird gem. DWA-A 118 mit 150 l/E*d durchgeführt: Qd = 32WE x 3EW x 150 l/E*d = 14.400 l/d → 14,4 m³/d Da es sich um ein ländliches Gebiet handelt wird gem. DWA A 118 davon ausgegangen, dass der stündliche Spitzenabfluss 1/8 des Tagesabflusses beträgt: Qmax = 1/8 * 14,4 = 1,8 m³/h → 0,5 l/s Zum Vergleich gem. A 118 soll der SW-Anfall nicht über 5 l/s*1000E angenommen werden. Bei den hier angenommenen 96 EW ergibt sich ein stündlicher Spitzenabfluss von: Qmax = 5/1000 * 96 = 0,48 l/s	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Angaben werden im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan ergänzt.	
4.3 Ablehnung der Ableitung über eine Mulde Abwägungsbericht: Die wesentlichen Punkte aus dem vorherigen 4(2) Verfahren wurden aus Sicht der EBL berücksichtigt. Allerdings ist der Anschluss bzw. der Ablauf aus dem RRB in den Graben weiterhin als Mulde vorgesehen. Dem widersprechen die EBL. Aus Gründen der Entwässerungssicherheit und der Unterhaltung sollte ggf. Rohrleitung geplant werden. Diese ist mit entsprechenden GFL zu sichern (siehe oben). Dies sollte vom Erschließungsträger im Zuge der Erschließung geregelt werden und wäre daher im Erschließungsvertrag zu regeln.	Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) für den Bau und die Unterhaltung der Mulde/Entwässerungsleitung sind bereits im Zuge des B-Planverfahrens eingetragen worden. Die Herstellung wird im Erschließungsvertrag geregelt.	berücksichtigt
4.4 Drainagen nicht an Kanalisation anzuschließen Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Sollten Keller/Tiefgaragen o.Ä. gebaut werden, sind adäquate Maßnahmen und Lösungen bzw. Bauweisen zu wählen, die den Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.	Die Hinweise werden im Planvollzug berücksichtigt.	berücksichtigt
4.5 Leitungsträger im Querschnitt Im Straßenquerschnitt sind alle Leitungsträger zu berücksichtigen, ebenfalls deren jeweils geforderten Mindestabstände. Sollte der Straßenquerschnitt dazu nicht ausreichend Platz bieten, ist dieser entweder breiter vorzusehen, oder die Leitungstrassen sind neben der Verkehrsfläche anzuordnen. Es handelt sich bei allen Anlagen und Leitungen der Entwässerung im Plangebiet um private Anlagen.	Die Leitungstrassen der einzelnen Leitungsträger werden im Rahmen des Planvollzuges detailliert geplant. Sie werden grundsätzlich unterhalb der Verkehrsfläche vorgesehen. Der Platz ist ausreichend.	Klarstellung
4.6 Erforderliche Anträge zu stellen Es sind Entwässerungsanträge bei den EBL zu stellen. Die Einleitung in das Gewässer ist im Namen der EBL zu beantragen. Die Erlaubnis ist den EBL vorzulegen.	Die erforderlichen Anträge werden im Rahmen des Bauantrages eingereicht.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die EBL sind weiterhin im Verfahren zu beteiligen.		
Nr. 5 Hansestadt Lübeck – Feuerwehr (Schreiben vom 17.06.2024)		
5.1 <u>Feuerwehrzufahrten u. Erschließungsstraßen:</u> Zu dem Bebauungsplan 19.03.00 und dem zugesendeten „Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ sind aus Sicht der Feuerwehr Lübeck folgende Ergänzungen erforderlich:		
Ergänzung zu Abschnitt 8.1 – Feuerwehrzufahrten u. Erschließungsstraßen: Die Erreichbarkeit der geplanten Gebäude ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über die öffentlichen Erschließungsstraßen sicherzustellen. Für die weitere Planung, Bemessung und Ausführung wird daher weiterhin auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 lfd. Nr. A2.2.1.1 und Anlage A2.2.1.1/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schl.-H. (VVTBSH), Ausgabe Mai 2022, verwiesen. Hier sind insbesondere die Erschließungsstraßen gemeint. Diese werden natürlich im Bauantragsverfahren nicht mehr geprüft. Der Prüf- und Abwägungsvermerk ist insofern unvollständig und eine Kenntnisnahme aus brandschutztechnischer Sicht nicht ausreichend.	Der TöB verkennt seine Aufgabe. Der Verweis auf Muster-Richtlinien wird nicht akzeptiert. Der TöB Feuerwehr hat die Festsetzungen dahingehend zu prüfen, ob die dort festgesetzten Erschließungsstraßen ausreichen. Wenn es „nur“ darum geht sämtliche DIN-Vorschriften, Richtlinien, Vollzugsbekanntmachungen und Fachgesetzte anzuwenden, wäre eine Träger- und Bereichsbeteiligung obsolet. Die Gebäude im WA 3 und WA 4 sind direkt über die öffentliche Planstraße erreichbar. Die Gebäude im WA 1 und WA 2 sind über das GFL 1, welche von der Planstraße abgeht, erreichbar. Die entsprechenden Querschnitte bzw. Breiten sind der Planzeichnung zu entnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die öffentliche Erschließungsstraße eine Erreichbarkeit durch die Feuerwehr ermöglicht.	berücksichtigt
Nr. 6 Naturschutzbeirat uNB (Schreiben vom 18.07.2024)		
6.1 <u>PV-Anlagen auf Dachflächen festsetzen</u> Die Festsetzung einer PV-Nutzungspflicht an Gebäuden wird nachdrücklich begrüßt. Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz sowie bestehende Landwirtschaft aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation. Die Nutzung regenerativer Energien wie der PV soll nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich ganz konkret und mit definierten Mindestanteilen auf Gewerbe-, Verkehrs-, Wohn- und sonstigen Flächen in einem angemessenen Umfang festgesetzt werden. Die Festsetzung einer PV-Nutzung im B-Plangebiet vermindert u.a. den entsprechenden Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen im Außenbereich nachhaltig und unterstützt die Vorgaben zum Flächensparen. Die Festsetzung von Gebäude-PV liegt auf der Grundlage des Artikels 20a Grundgesetz und den verschiedenen Vorgaben und Zielsetzungen zum Flächensparen im überragenden öffentlichen Interesse und ist dem Flächenverbrauch von Freiflächen vorzuziehen.	Die festgesetzten Dachformen und -neigungen schaffen gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im gesamten Plangebiet. Klarstellend ist festgesetzt, dass die Installation dieser Anlagen der Festsetzung zur Dachgestaltung nicht widerspricht. Solaranlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen und an den Außenwänden von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder Carports anzuordnen. Auf den Grundstücksflächen sind Anlagen zur Erzeugung solarer Energie nicht zulässig, da diese Bereiche vorwiegend der Begrünung dienen sollen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt.	nicht berücksichtigt
Die im vorliegenden B-Plan erfolgte Festsetzung von mindestens 60% Flächenanteil der Dachflächen wird nachdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Sie sollte sich auch auf alle sonstigen Gebäudeelemente wie Carports etc. beziehen, soweit diese nicht mit einer Dachbegrünung ausgestattet sind.	Da das Dach des Hauptgebäudes für die Anforderung für die Anforderung der Stromerzeugung für den Eigenbedarf ausreicht, wird auf eine explizite Festsetzung von PV-Anlagen auf Nebenanlagen verzichtet.	nicht berücksichtigt
6.2 <u>Bilanzierung der Flächenversiegelung</u> Zur konkreten Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan als Grundvoraussetzung mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und	Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine detaillierte Aufstellung der zulässigen Flächenversiegelungen (vgl. Kap. 6.3.2).	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist. Die Bilanzierung der Flächenversiegelung ist mit den Angaben zur sonstigen Flächenbilanz darzustellen. Der Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich, um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und ist zwingend umzusetzen und nachhaltig zu dokumentieren und nicht zu verzögern. Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.		
6.3 <u>Flächensparendes Bauen - Geschosswohnungsbau</u> Die derzeitige Flächeninanspruchnahme durch Doppel- und Einzelhäuser erfüllt die Maßgabe bezüglich flächensparender Bauweise (u.a. BauGB, Landesplanung u.v.m.) und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (u.a. Grundgesetz und Landesverfassung SH) noch nicht hinreichend und ist im Rahmen des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls durch eine angemessene Verdichtung zu optimieren. An Stelle der vorgesehenen Doppelhäuser könnten z.B. durchaus jeweils 4 ansprechend gestaltete Wohneinheiten errichtet werden, was ernsthaft geprüft werden sollte. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist aus gleichem Grund im Vergleich zum aktuellen Wert deutlich, zumindest um 30%, zu reduzieren.	Es wird zwar von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus ausgegangen, dennoch wird auch der Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die im Plangebiet vorgesehen Bebauung trägt zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2040 bei. Durch die Planung von Einfamilienhäusern wird das bestehende Ortsbild aufgenommen und weitergeführt. Ein Geschosswohnungsbau würde sich innerhalb dieses Gefüges viel schwerer integrieren. Durch die verdichtete Bauform bei der Einfamilienhausbebauung (Reihenhausgruppen und Doppelhäuser) wird die Versiegelung im Verhältnis zur Anzahl der neu entstehenden Wohneinheiten dennoch vergleichsweise geringgehalten.	nicht berücksichtigt
6.4 <u>Minimierung von Stellplätzen und Verkehrsflächen</u> Pro Wohneinheit sollte maximal ein Stellplatz auf dem Privatgrundstück vorgesehen werden. Darüber hinausgehende Stellplatzanlagen, die mit einer Versiegelung/ Teilversiegelung verbunden sind, sind in der Satzung zu untersagen. Eine ansonsten aktuell geplante Zahl von öffentlichen Stellplätzen pro Wohneinheit sollte aus o.g. Gründen auf 0,3 reduziert werden.	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren wird ein Stellplatz pro Wohneinheit gefordert. Für die Doppel- und Einfamilienhäuser sind Stellplätze auf dem Grundstück vorgesehen. Die Stellplätze für die Reihenhäuser werden auf Gemeinschaftsstellplätzen vorgehalten. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.10.2021 einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätze pro Wohneinheit für Besucher:innen im Straßenraumbeschlossen. 10 Jahre nach	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	der Bebauung des Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden. Die öffentlichen Parkplätze werden als Element des verkehrsberuhigten Bereichs errichtet.	
6.5 Vermeidung von Schottergärten und großflächig versiegelnde Gartengestaltung Trotz der bestehenden gesetzlichen Verbote bittet der Naturschutzbeirat angesichts vielfach beobachteter Praxis darum, Schottergärten und großflächig versiegelnde Gartengestaltung im Rahmen der Satzung konkret zu untersagen.	Die Aufnahme eines Verbots von „Schottergärten“ ist aufgrund der benannten gesetzlichen Verbote nicht erforderlich. Eine „großflächig versiegelnde Gartengestaltung“ ist ebenfalls unzulässig, ohne dass es hierfür weiterer bauplanungsrechtlicher Regelungen oder örtlicher Bauvorschriften bedarf. Bauplanungsrechtlich erfolgt eine Begrenzung der Versiegelung über die Regelungen zur Grundflächenzahl. Bauordnungsrechtlich gilt landesweit § 8 der LBO, wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Der vorliegende Bebauungsplan trifft zudem ergänzend zahlreiche Festsetzungen, in welchem Umfang und welcher Qualität Begrünungen umzusetzen sind.	berücksichtigt
6.6 Beachtung des Klimaanpassungskonzeptes der Hansestadt Lübeck. Das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck ist bezüglich seiner Leitlinien und Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist allen Maßnahmen des biologischen und natürlichen Klimaschutzes vorrangige Bedeutung beizumessen.	Das Klimaanpassungskonzept wird im Kapitel 3.9 der Begründung beschrieben und findet im Umweltbericht in Kapitel 6.2 Anwendung.	bereits berücksichtigt
6.7 Nachhaltige, zentrale Energieversorgung Durch die Erstellung einer Energie- u. Wärmeenergiekonzeption (u.a. Nah- /Fernwärme) mit Hinweis auf (bei Realisierung) zukünftigen Anschluss- und Benutzungszwang sowie eindeutige Vorgaben u.a. zur PV-Nutzung (s.o.) auf Gebäude- und Versiegelungsflächen ist den Anforderungen einer flächensparenden und nachhaltigen Planung auch im Sinne des biologischen Klimaschutzes umfassend und zu-	Ein ausführliches Energiekonzept liegt vor und wird mit dem Erschließungsträger verbindlich über einen städtebaulichen Vertrag vereinbart. Im Rahmen dieses Konzepts werden Wege aufgezeigt, langfristig eine möglichst CO2-neutrale Energieversorgung für die Gebäude im gesamten Quartier zu erreichen. Ziel ist es, die Energieverbräuche (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversor-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
kunftsfähig Rechnung zu tragen. Bei dem vorliegenden Entwurf des Energie- und Wärmekonzeptes sollte betrachtet werden, inwieweit Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung gemeinsam mit den umliegenden Wohngebieten sinnvoll und ggf. zukünftig nachhaltig umsetzbar sind. Zweifellos ist es im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, nur für das kleine neue Plangebiet allein eine zentralisierte Wärmeversorgung zu planen.	gung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren. Das Energiekonzept kommt zu folgendem Ergebnis: Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhaus-55-Standard zu errichten. Aus diesem hochwertigen energetischen Standard und der im Vergleich zur Größe des Baugebiets geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde.	
6.8 Pufferzonen zu Maßnahmen Es ist ein wirksamer Puffer und Abstand zwischen den naturschutzfachlichen Anpflanzungen und Maßnahmen einerseits und der Privatgartennutzung zu gewährleisten. Ohne diese Pufferfunktion ist die Wirksamkeit der Maßnahmen unangemessen eingeschränkt. Details der Ausprägung des Puffers sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und verbindlich festzusetzen.	Zwischen den vorgesehenen Anpflanzungen und Mulden, die auf oder an privaten Grundstücken liegen werden keine Pufferzonen für erforderlich gehalten. Die Festsetzungen sind so getroffen, dass alle Maßnahmen ohne weitere Abstände umgesetzt werden können.	nicht berücksichtigt
6.9 Fehlende Verzahnung zum Talraum Die naturschutzfachlichen Maßnahmen müssen eine wirksame Verzahnung mit dem östlichen Talraum der Grienau erhalten, um den kleinräumigen Biotopverbund zu gewährleisten.	Der Gehölzbestand ist weitestgehend zu erhalten.	berücksichtigt
6.10 Zeitraum für Ersatzpflanzungen von Bäumen Ersatzpflanzung von Bäumen/Gehölzen sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres vorzusehen. Erfahrungsgemäß gehen diese Pflichten ansonsten leicht aus dem Sinn und im Spezialfall ist eine Einigung mit der UNB obligatorisch.	Nach Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr ist es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung oftmals nicht möglich innerhalb eines Jahres für Ersatz der Bäume zu sorgen, deshalb wird diese Frist verlängert.	nicht berücksichtigt
6.11 Prüfung der Notwendigkeit der Einzäunung der Regenrückhaltemulde Es sollte wohlwollend geprüft werden, ob die Einzäunung der Regenrückhaltung tatsächlich rechtlich zwingend ist, da	Die Regenrückhaltemulde wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Wenn eine Einzäunung der Fläche aus Versicherungsgründen nicht notwendig ist, kann die überwiegend trockene Fläche nach Aussage der Ent-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sie der wünschenswerten Erholungsnutzung und einem Naturerleben widerspricht.	sorgungsbetriebe Lübeck durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.	
6.12 Pflanzlisten, Verbot der Anpflanzung invasiver Arten Die bei der Gartengestaltung vorranging zugrunde zu legenden Pflanzlisten (standortgerechte heimische Arten) sowie das konkrete Verbot der Anpflanzung und Kultivierung invasiver Arten sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und in die Satzung aufzunehmen.	Der Bebauungsplan berücksichtigt in seinen grünordnerischen Festsetzungen die Pflanzung standortgerechter Arten. Es ist für Anpflanzung der festgesetzten Hecken und der Laubbäume eine Pflanzliste erstellt worden. Für private Flächen werden bis auf die Hecken keine Regelungen zu Pflanzarten getroffen.	nicht berücksichtigt
6.13 Außenbeleuchtung Die Außenbeleuchtung ist zeitlich sowie in Intensität und Lichtqualität auf das zur Verkehrssicherheit zwingend erforderliche Maß zu beschränken, um Störungen von Mensch und Natur zu vermeiden.	Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zu Intensität und Lichtqualität von Außenbeleuchtungen treffen.	nicht berücksichtigt
Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung (z.B. Leuchten mit warmweißem Licht mit weniger als 3.000 Kelvin) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzusehen und festzusetzen.	Es wurden Hinweise (Hinweis J) zum Schutz von Insekten getroffen.	berücksichtigt
Ferner sind die Möglichkeiten der bedarfsgerechten Beleuchtungssteuerung zu prüfen und ggf. festzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße in Rand und Grenzbereichen der Bebauung zur Landschaft.	Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zu einer Beleuchtungssteuerung treffen.	nicht berücksichtigt
6.14 Erstellung und Durchführung eines Monitoringkonzeptes Im Rahmen eines Monitoringkonzeptes ist die Umsetzung von Maßnahmen und deren dauerhafte Überwachung insbesondere der Ausgleichs- und Umweltmaßnahmen konkret darzustellen, zu dokumentieren und fortzuschreiben. Ein solches Monitoringkonzept sollte grundsätzlich Standard sein und ist im Fall dieses kleinen B-Plan-Gebietes zweifellos einfach und übersichtlich zu strukturieren.	In Kapitel 6.5.3 des Umweltberichts wird dargelegt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten, die zu überwachen wären. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird über einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gesichert.	berücksichtigt

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen.

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 22.04.2024

Teil C: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 19.04.2023 bis 19.05.2023 mittels Aushang im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 und digital unter https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren.html durchgeführt.. Die Beteiligung wurde am 09.04.2023 auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck sowie in den Lübecker Nachrichten vom 09/10.04.2023 bekannt gemacht.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Auswertung siehe Teil B).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 3 Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren und sonstigen Bürger:innen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben worden.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Bürger:in 1 mit Schreiben vom 08.05.2023 + 17.05.2023		
1.1 Schutzbereich zur 110kV-Freileitung ist zu groß Zu Bebauungsplanzeichnung 19.03.00 sowie 1.3 Planungsrechtliches Verfahren. In der Begründung zum Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 06.03.2023 wird in der Einleitung unter 1.3 Planungsrechtliches Verfahren folgendes auszugsweise aufgeführt: „Aufgrund des einzuhaltenden Leitungsschutzes zur Freileitung ist die Erschließung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Hellkamps nicht möglich." Die TraveNetz GmbH (Eigentümers der 110-kV-Freileitung) verweist in den Stellungnahmen vom 07.12.2021 und 20.12.2021 zum Bebauungsplan 19.03.00 darauf, dass für die angrenzende und in Betrieb befindliche Freileitung innerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Leitungsschutzzonen und hiermit verbundene bau-	In der Stellungnahme weist TraveNetz GmbH (07.12.2021/20.12.2021) darauf hin, dass entsprechende Leitungsschutzzonen und hiermit verbundene bauliche Einschränkungen zu beachten sind. Zusätzlich gab es bereits im Vorfeld eine Abstimmung mit der TraveNetz GmbH. Demnach wird für eine 110-kV-Freileitung ein Leitungsschutzbereich in einer Breite von 60 m (jeweils 30 m von der Leitungsachse) empfohlen. Dieser Empfehlung folgt der Bebauungsplan 19.03.00 und hat entsprechend den Schutzbereich berücksichtigt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
liche Einschränkungen zu beachten sind. Die nachfolgenden Ausführungen wurden nach Rücksprache mit der TraveNetz GmbH grundsätzlich bestätigt. Bauliche Einschränkungen ergeben sich aus Vorgaben zutreffender Regelwerke (insbesondere DIN EN 50341, DIN VDE 0105) sowie ggf. darüber hinaus gehende Einschränkungen des Eigentümers der Freileitung und beziehen sich auf eine Fläche unter einer Freileitung. Diese durch die Überspannung der Leitung in Anspruch genommene Fläche wird als Schutzbereich bezeichnet und ist für den sicheren Betrieb einer Freileitung sowie für die Instandhaltung notwendig. Innerhalb des Schutzbereiches müssen vorgeschriebene Sicherheitsabstände eingehalten werden. Für die Ermittlung der Fläche des Schutzbereiches muss das maximal mögliche, seitliche Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich eine parabelförmige Abgrenzung der Schutzzone, die im Bereich der Maste am engsten und in Spannfeldmitte am größten ist. Der im Bebauungsplan angenommene Schutzbereich mit gleichem Abstand zur Trassenmitte ist somit nicht richtig. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum als Ergebnis der Prüfung und Abwägung hergeleitet wird, dass „der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten freigehalten wird.“ Berücksichtigung finden müssen in einem vom Leitungseigentümer festgelegten Schutzbereich (parabelförmig; deutlich kleiner als +/- 30m von Trassenmitte) die sich aus o.a. Regelwerken vorgegebenen Mindestsicherheitsabstände zu Bauwerken. Die Freihaltung von Bauwerken im Schutzbereich wurde und wird nach meiner Kenntnis vom Leitungseigentümer nicht gefordert. Die baulichen Einschränkungen, nämlich Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der 110-kV-Freileitung, sollten nach Rücksprache mit dem Leitungseigentümer festgelegt und ebenfalls auch ein realistischer Schutzbereich berücksichtigt werden. Ein 60 Meter breiter Schutzbereich ist für eine 110-kV-Freileitung nach meiner Kenntnis völlig unrealistisch.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.2 <u>Zweite Reihe Bebauung Hellkamp ist möglich</u> In diesem Zusammenhang wird die Bebaubarkeit der rückwärtigen Hellkamp-Grundstücke unter Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich auch möglich, auch wenn geplante Bauvorhaben im Bereich des (neu zu bestimmenden) Schutzbereichs der 110-kV-Freileitung liegen. Die in der Begründung aufgeführte Unmöglichkeit der Erschließung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Hellkamps „aufgrund des einzuhaltenden Leitungsschutzes zur Freileitung“ ist m.E. dementsprechend nicht zutreffend und ist unter Berücksichtigung der o.a. Erläuterungen richtig zu stellen. Weiterhin ergibt sich dadurch, dass die Erschließung von rückwärtigen Hellkamp-Grundstücken über die neue innere Zufahrtsstraße erfolgen sollte, weil diese Erschließung sinnvoller und Ressourcen schonender ist als eine Erschließung von Zweiter-Reihe-Bauvorhaben über den Hellkamp. Zusammenfassend sollte also grundsätzlich die erweiterte Planung für die Bebauungsmöglichkeiten sowie die Erschließung der rückwärtigen Hellkamp-Grundstücke wieder aufgenommen und berücksichtigt werden. Einige Eigentümer des Hellkamp (ungerade Hausnummern) denken bereits an eine Bebauung der hinteren Gartengrundstücke bzw. haben diese geplant oder konkret vorangefragt.	Eine rückwärtige Bebauung des Hellkamp wird nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –. Somit trifft der BP 19.03.00 keine Festsetzung für diesen Bereich. Die Darstellung des Schutzbereiches ist eine nachrichtliche Übernahme. Die Flächen liegen innerhalb des Bebauungsplan 19.01.00 Niendorf – Hellkamp, dieser ermöglicht keine Bebauung südwestlich der Planstraße. Eine Bebauung der 2. Reihe wird im Hinblick auf den Schutzbereich nicht im Zuge der B-Planerstellung vorgesehen.	nicht berücksichtigt
1.3 <u>Verkehrliche Auswirkungen auf Umgebung prüfen/vermeiden</u> Zu 5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen: Die neuen Baugrundstücke sollen ausschließlich über eine neue Zufahrtsstraße abgehend von der Straße Hellkamp zwischen den Hausnummern 9 und 11 erschlossen werden. Eine Zufahrt abgehend von der Niendorfer Hauptstraße wurde von der Verkehrsplanung aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Zufahrt Hellkamp und der Bushaltestelle kritisch beurteilt.		
Hinweis: Im Dokument wird an dieser Stelle sowie an weiteren	Die Begründung wird redaktionell aufgrund des Straßennamens	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
anstatt Hellkamp verkehrterweise Hellweg genannt. Ohne weitere Ausführungen ist unklar, was mit der kritischen Beurteilung gemeint ist. Die Beurteilung ist zu konkretisieren und anschließend zu bewerten, ob die unstrittig zusätzlichen Verkehrsbelästigungen (auch bei Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäß schalltechnischer Untersuchung) insbesondere für die Anwohner zwischen der Niendorfer Hauptstraße bis zur vorgesehenen Zufahrtsstraße durch eine oder eine weitere Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße vermieden werden. Auch eine Einbahnstraßenregelung über die geplante Zufahrtsstraße in das neue Baugebiet sowie über eine weitere Einbahnstraße direkt auf die Niendorfer Hauptstraße würde zu einer Verringerung der Verkehrsbelästigungen führen.	Hellkamp/ Hellweg angepasst. Eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße über die bestehende Zufahrt zur Ackerfläche wurde geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Zufahrt in den Hellweg und zur Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung kritisch beurteilt, da durch die zusätzliche Straßenzufahrt ein weiterer Knotenpunkt entstehen würde, wodurch. die Verkehrssicherheit gefährdet werden könnte. Über die Straße Hellkamp werden ausschließlich das Plangebiet sowie die direkte Nachbarschaft erschlossen. Es liegt somit nach fachplanerischer Einschätzung keine Grundbelastung vor. Es wurde die Auswirkungen des Zusatzverkehrs durch das Plangebiet geprüft (Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, 11.11.2021). Dabei wurde von einer maximalen Verkehrserzeugung ausgegangen. Es wurde festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete tags um mindestens 9 dB(A) und nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten wird. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen entstehen. Hinzu kommt, dass der B-Plan 19.01.00 Niendorf-Hellkamp bereits eine Erschließung über die Straße Hellkamp berücksichtigt hat. In der Abwägung ist der Aufwand für eine direkte Erschließung über die Niendorf Hauptstraße im Vergleich zu der Erschließung über die Straße Hellkamp mit einer deutlichen Unterschreitung der dB(A)-Richtwerte in der Nachbarschaft als zu hoch bewertet worden. Daher wird sich gegen eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße ausgesprochen.	nicht berücksichtigt
1.4 <u>Ergänzung zur Mail vom 02.05.2023 – Bündelung von Energieerzeugungsanlagen prüfen</u> Gemäß Bauplanung wird derzeit für die Ein- und Zweifamilienhäu-	Ein BHKW ist möglich, wird jedoch durch den Vorhabenträger aufgrund der dazu notwendigen zusätzlichen Fläche nicht verfolgt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ser jeweils eine Luft-Wärmepumpe vorgesehen (siehe 3.1 Vorschriften zum Umweltschutz, Seite 16). Gerade in der heutigen Zeit werden auch Bündelungen von Energieerzeugungsanlagen immer interessanter und können insbesondere bei Neubaugebieten mit entsprechender Größe die ökonomisch und ökologisch sinnvollste Lösung für die Wärmeversorgung der Wohneinheiten darstellen (bspw. BHKW oder wenige große Wärmepumpen). Derartige Überlegungen im Zuge der Planung habe ich nicht gefunden und möchte deshalb diesen innovativen und m.E. sehr sinnvollen Planungsansatz einfordern. Die zukunftsweisende Erweiterung oder mindestens die Vorbereitung der Wärmeversorgung der benachbarten Hellkampsiedlung könnte vor allem wegen der vielen alten und ineffizienten Heizungsanlagen mit konventionellen Energieträgern ebenfalls sehr sinnvoll sein, weil sonst absehbar viele Einzellösungen gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben erfolgen werden. Diese Erweiterung sollte somit m.E. ebenfalls betrachtet werden.	Wenn sich in Zukunft dies als geeignetste Option darstellt, verhindert der Bebauungsplan ein BHKW grundsätzlich nicht, sofern geeignete Flächen dafür zur Verfügung stehen.	
Nr. 2 Bürger:in 2 mit Schreiben vom 02.05.2023 und 16.05.2023		
2.1 <u>Zweite Reihe Bebauung Hellkamp prüfen/ermöglichen</u> Bezugnehmend auf das Schreiben von Bürger:in 1, bitte ich nochmals um Überprüfung, ob der rückwärtige Grundstücksbereich Hellkamp […] auf einer Fläche von ca. 370 Quadratmeter bebaut werden kann, zumal dieser Grundstücksbereich unmittelbar an die Zufahrtsstraße des Neubaugebietes grenzt. Mein obiger Grundstücksbereich liegt zwar im Leitungsschutzbereich der 110 KV Freileitung, aber die neu erbauten Häuser im Überplanungsbereich des Bebauungsplans 19.01.00 Hellkamp/Hainbuchenweg wurden auch unmittelbar in diesem Schutzbereich bzw. unter der Freileitung gebaut. Nach meinen Erkenntnissen haben auch andere Grundstückseigentümer im Hellkamp Interesse an einer Bebauung im hinteren Grundstücksbereich, angrenzend an die Zufahrtstraße im Neubau-	Die rückwärtige Bebauung des Hellkamp wird nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel -. Somit trifft der BP 19.03.00 keine Festsetzung für diesen Bereich. Die Darstellung des Schutzbereiches ist eine nachrichtliche Übernahme. Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, da dem Schutzbereich von 60 m gemäß Darlegung der TraveNetz GmbH gefolgt wird.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
gebiet.		
2.2 <u>Zufahrtssituation über Hellkamp wird abgelehnt</u> Des Weiteren ist es für mich unverständlich, dass die Zufahrtstraße zum Neubaugebiet über den Hellkamp führt und nicht direkt von der Niendorfer Hauptstraße. Somit werden die Bewohner im oberen Hellkamp doppelt durch schädliche Emissionen belastet, erstens wenn die Bewohner des Neubaugebietes den Hellkamp herunterfahren, dann die Zufahrtstraße passieren und dann zweitens im Neubaugebiet die Straße wieder in Niendorfer Hauptstraße zu Ihren Häusern befahren.	Eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße über die bestehende Zufahrt zur Ackerfläche wurde geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Zufahrt in den Hellweg und zur Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung kritisch beurteilt, da durch die zusätzliche Straßenzufahrt ein weiterer Knotenpunkt entstehen würde, wodurch die Verkehrssicherheit gefährdet werden könnte. Über die Straße Hellkamp werden ausschließlich das Plangebiet sowie die direkte Nachbarschaft erschlossen. Es liegt somit nach fachplanerischer Einschätzung keine Grundbelastung vor. Es wurde die Auswirkungen des Zusatzverkehrs durch das Plangebiet geprüft (Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, 11.11.2021). Dabei wurde von einer maximalen Verkehrserzeugung ausgegangen. Es wurde festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete tags um mindestens 9 dB(A) und nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten wird. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen entstehen. Hinzu kommt, dass es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt und es durch die kurzen Verkehrsabschnitte zu keiner erheblichen Beschleunigung kommen kann. Hinzu kommt, dass der B-Plan 19.01.00 Niendorf-Hellkamp bereits eine Erschließung über die Straße Hellkamp berücksichtigt hat. In der Abwägung ist der Aufwand für eine direkte Erschließung über die Niendorf Hauptstraße im Vergleich zu der Erschließung über die Straße Hellkamp mit einer deutlichen Unterschreitung der dB(A)-Richtwerte in der Nachbarschaft als zu hoch bewertet worden. Daher wird sich gegen eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße ausgesprochen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.3 <u>Ergänzung zur Mail vom 02.05.2023 – Prüfung BHKW</u> Nach dem, was ich im Bebauungsplan gelesen habe, sollen die neu zu errichteten Häuser mit individueller Energie nach dem neuen Energiegesetz (Habeckgesetz) gebaut werden. In aller Munde sind BHKW, wie sie bereits in Teilen Moisling genutzt werden, der Ausbau dieser BHKW wird vorangetrieben, sodass immer mehr Haushalte durch diese BHKW versorgt werden. Auch in der denkmalgeschützten Lübecker Altstadt denkt man über die Versorgung durch ein BHKW nach. Jetzt kam mir der Gedanke, inwieweit ein BHKW, erstellt und betrieben durch die Stadtwerke Lübeck, für das Neubaugebiet von Nutzen wäre, mit dem Ziel suggestiv bei Bedarf die Häuser im Hellkamp in der Holzkoppel und ggf. in ganz Niendorf durch dieses BHKW versorgen zu lassen. Natürlich zu fairen Bedingungen. Ich habe diesbezüglich in der Hellkampsiedlung eine Umfrage gemacht. 5 Hausbesitzer haben sich zu diesem Gedanken positiv geäußert. Die Frage ist auch, wann kann das BHKW seinen Betrieb aufnehmen und wie lange halten hier die noch betriebenen Heizungen. Von den anderen Hausbesitzern habe ich keine Rückmeldung erhalten.	Ein BHKW ist möglich, wird jedoch durch den Vorhabenträger aufgrund der dazu notwendigen zusätzlichen Fläche nicht verfolgt. Wenn sich in Zukunft dies als geeignetste Option darstellt, verhindert der Bebauungsplan ein BHKW grundsätzlich nicht, sofern geeignete Flächen dafür zur Verfügung stehen.	nicht berücksichtigt
Nr. 3 Vorhabenträger:in 3 mit Schreiben vom 17.05.2023		
3.1 <u>Maß der baulichen Nutzung für Reihenmittelhäuser</u> Maß der baulichen Nutzung, Punkt 2.2: Im Teilgebiet WA 2 ist eine Korrektur der GRZ für die Reihenmittelhäuser notwendig. Unter der Berücksichtigung, dass die Reihenhäuser einer sozialen Förderung zugeführt werden sollen und gemäß den Qualitätsstandards des Landes S-H Zimmergrößen von wenigstens 10,00 qm vorzusehen sind, ist eine Grundrissgestaltung mit dem zurzeit festgesetzten GRZ- Wert von 0,45 für die Reihenmittelhäuser nicht möglich. Die obere Reihenhaus-Reihe benötigt für die Mittelhäuser eine GRZ von 0,49 und die untere Reihe von 0,47. Ohne diese Anpassung ist eine familienfreundliche Grundrissgestaltung mit zwei Kinderzimmern und einem Eltern-Schlafzimmer nicht adäquat	Eine Anpassung der GRZ wird notwendig, da für die Berechnung der GRZ nur die Flächen des Allgemeinen Wohngebiets zugrunde gelegt werden. Durch die Festsetzung der privaten Grünflächen (Gräben) haben sich die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes verringert. Der Versiegelungsgrad wird durch die Anpassungen nicht erhöht. Daher wird die Festsetzung Nr. 2.2 entsprechend angepasst: *„Im Teilgebiet WA 2 kann bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden (Reihenmittelhäuser), auf 0,5 zugelassen werden. Die Festsetzung 2.1*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
möglich.	*bleibt davon unberührt.“*	
3.2 <u>Fassadengestaltungsmöglichkeit erweitern</u> Fassadenmaterialien, Punkt 14.1: Es sind gemäß B-Plan bis zu 15 % je Fassadenseite aus einem anderen Material herstellbar. Zur Auflockerung der Fassaden bitte ich darum auf der, der Straße zugewandten Fassadenseite diesen Prozentsatz auf 20 % zu erhöhen, um eine Auflockerung der zweigeschossigen Fassade zu ermöglichen. Zur Schaffung eines lebenswerten Wohnraumes für junge Familien ist die o. g. Anpassung der beiden Punkte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 19.03.00 aus planerischer Sicht essenziell notwendig.	Den Ausführungen der Stellungnahme kann gefolgt werden. Eine Auflockerung der zweigeschossigen Fassade zur Verkehrsfläche wird im Hinblick auf das Ortsbild positiv bewertet. Die Festsetzung Nr. 16.1 (vormals 14.1) wird entsprechend angepasst: Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen, an der der Straße zugewandten Fassadenseite können 20 % in Anspruch genommen werden. Putzfassaden sind unzulässig.	berücksichtigt

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Planungsbüro Ostholstein

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 22.04.2024

Teil D: Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung (19.04. – 19.05.2023) nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 54 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 4 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.05.2023)
2. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 24.05.2023)
3. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Natur, Klima und Immissionen (Schreiben vom 26.05.2023)
4. Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften - Erbbaurecht (Schreiben vom 05.05.2023 und 17.05.2023)
5. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.04.2023)
6. Entsorgungsbetriebe Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 26.05.2023)
7. Hansestadt Lübeck – Bereich Familienhilfen / Jugendamt (Schreiben vom 04.05.2023)
8. Hansestadt Lübeck – Bereich Feuerwehr (Schreiben vom 16.05.2023)
9. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung - Stadtentwicklung (Schreiben vom 15.05.2023)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde (Schreiben vom 10.05.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege - Denkmalpflege (Schreiben vom 27.04.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Abfallbehörde (Schreiben vom 15.05.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege - Archäologie (Schreiben vom 11.05.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Soziales - Soziale Sicherung (Schreiben vom 16.05.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 20.04.2023)
- Hansestadt Lübeck – Bereich Fachbereichsdienste - Jugendhilfeplanung – Schwerpunkt Kita – (Schreiben vom 24.05.2023)
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein (Schreiben vom 18.04.2023)
- Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 10.05.2023)
- Arelion Germy GmbH (Schreiben vom 20.04.2023)
- Colt Technology Services GmbH – Bereich Nord (Schreiben vom 20.04.2023)
- GasLINE GmbH (Schreiben vom 20.04.2023)

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Schreiben vom 20.04.2023)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.04.2023)

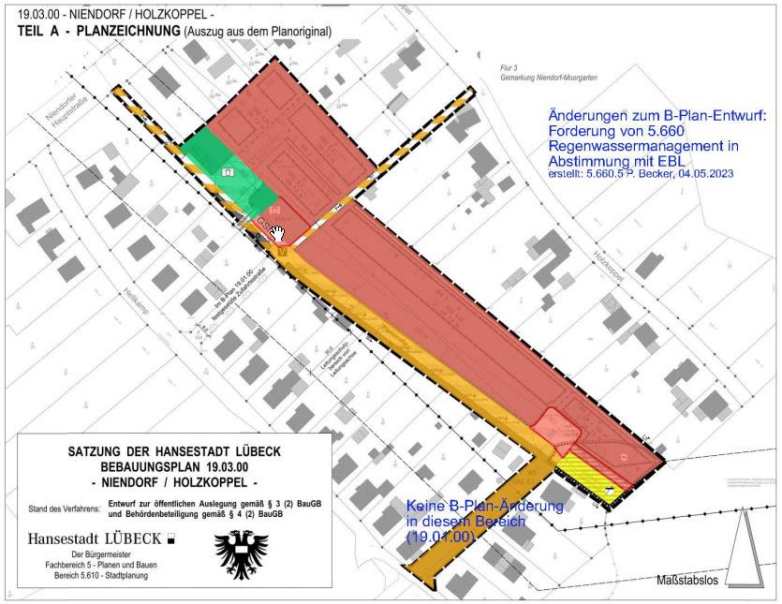
c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Hansestadt Lübeck – Bereich Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport
- Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung Welterbe-Koordinatorin
- Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht
- DB Netz AG – Regionalbereich Nord –
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Technischer Immissionsschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H, Katasteramt Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) – Abt. IV 6 Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) – Abt. IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Polizeidirektion Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH Stadtwerke Lübeck GmbH – Planung und Steuerung
- TraveNetz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Amt Nordstorman
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Gemeinde Bliesdorf
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)

- Beirat für Menschen mit Behinderung Lübeck
- Landesnaturschutzverband LNV S-H
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Vertreter der Jugend – Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtbeauftragter für Naturschutz – Beirat für Naturschutz
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

a) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit bebauungsplanrelevanten Inhalten:

Inhalt der Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	**Ergebnis**
Nr. 1 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.05.2023)		
a) Gemäß B-Plan-Entwurf ist geplant, das Neubaugebiet über eine neue Zufahrt zu erschließen und die neue Erschließungsstraße mit zwei Wendeanlagen an den Enden zu versehen. 1.1 Zweite verkehrliche Anbindung festsetzen ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält an der Auffassung fest, dass das Neubaugebiet nicht nur über eine Anschlussmöglichkeit verfügen sollte. Dies ist bereits in den Stellungnahmen vom 10.07.2020 und 10.12.2021 formuliert worden. Es ist von hier aus nicht nachvollziehbar, warum die südöstliche Wendeanlage gebaut werden soll, wenn doch eine Anbindungsmöglichkeit genau an der Stelle durch die Festlegungen des B-Plans 19.01.00 gegeben ist. Die (Aus-)Nutzung dieser weiteren Anschlussmöglichkeit gewährleistet die Erreichbarkeit des Neubaugebietes auch in Schadens-/ Sanierungs- oder Rettungsnotfällen. Die Änderung der Verkehrsfläche der südlichen Zufahrt in ein WA wird demnach abgelehnt, da dies eine unnötige, zusätzliche Versiegelung für eine Wendeanlage im*	Die zweite Anschlussmöglichkeit entlang Hellkamp 29 bis 35, welche im Bebauungsplan 19.01.00 von 1967 festsetzt ist, kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Flächen wurden zwischenzeitlich von der Hansestadt Lübeck an die Anliegenden verkauft. Sie befinden sich im Privatbesitz und stehen als Verkehrsfläche nicht zur Verfügung. Die Flächen sind heute teilweise durch Nebenanlagen überbaut. Im Zuge der B-Planaufstellung wird die Fläche analog der angrenzenden Art der Nutzung gemäß Festsetzung des B-Planes 19.01.00 als Kleinsiedlungsgebiet überplant. Die Festsetzung der Verkehrsfläche tritt mit Inkrafttreten dieses B-Planes 19.03.00 außer Kraft.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bereich des neuen B-Plans nach sich zieht. Der Verkauf dieser Fläche steht dieser Forderung nicht entgegen. Denn es gibt auch öffentlich genutzte Straßen, die im privaten Eigentum sind. Auch die gewünschte spätere Wegeverbindung (siehe Begründung Pkt. 5.3.7 und/oder 5.3.9) zwischen „Holzkoppel“ und „Hellkamp“ sprechen für eine Aufrechterhaltung dieser Wegeverbindung, wie sie der B-Plan 19.01.00 als planerischen Willen festgesetzt hatte.		
1.2 <u>Nordwestliche Wendeanlage ist entbehrlich</u> ➢ *Die nordwestliche Wendeanlage wird bezüglich des Themas Flächenversiegelung und Erfordernis für eine öffentliche Erschließung in Frage gestellt. Dafür ist mit der Anlage 1 ein Veränderungsvorschlag beigefügt, der planerisch zu untersuchen ist.*  	Bei dem Änderungsvorschlag ist fraglich, wie die Bebauung im nördlichen Bereich erschlossen werden soll, wenn direkt an die Verkehrsfläche nur eine Grünfläche (Kinderspielplatz) und ein Sammelstellplatz angrenzt. Vor allem im Brandfall wird die und der erforderliche Erreichbarkeit der Grundstücke durch die Feuerwehr kritisch gesehen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.3 <u>Dimensionierung der Rückstoßfläche der Sammelstellplätze</u> ➢ *Ein weiteres Argument für die Umplanung im Bereich der nordwestlichen Wendeanlage ist die Tatsache, dass die derzeit eingeplante Tiefe der Rückstoßfläche hinter den Stellplätzen zugunsten WA 1 und WA 2 nicht ausreicht. Bei 5,00 m tiefen und 2,50 m breiten Stellplätzen ist eine Fahrgassenbreite von 5,50 m erforderlich.*	Bei den Stellplätzen zugunsten der Teilgebiete WA 1 und WA 2 ist eine Rückstoßfläche von 6,0 m vorgesehen..	bereits berücksichtigt
b) Dem B-Plan-Entwurf sind öffentliche Längsparkplätze und eine daneben verbleibende Verkehrsflächenbreite von 4,30 m zu entnehmen. 1.4 <u>Stellplatzbreiten</u> ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Längsparkplätze –insbesondere bei einer Anordnung neben Entwässerungsmulden- eine Breite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen sollen. Die verbleibende Verkehrsflächenbreite würde sich dann nochmals verringern.*	Gemäß RAST sind 2 m breite Stellplätze ausreichend. Für die Parkplätze wird eine Breite von 2,20 m und eine Länge von 5,0 m vorgesehen. Aufgrund der nebenliegenden straßenbegleitenden Mülden und einem Breitenzuschlag von 0,75 m ist eine Breite von 2,20 m ausreichend, ein Hineinragen der Fahrzeuge auf die Fahrbahn ist bei Fahrzeugbreiten bis max. 2,20 m nicht zu erwarten. Mitfahrende können vorher aussteigen bzw. nach Verlassen des Parkplatzes einsteigen.	nicht berücksichtigt
1.5 <u>Erforderliche Verkehrsfläche von 7,20 m</u> ➢ *Es ist nicht nachvollziehbar, warum von der Verkehrsflächenbreite von 7,20 m –wie im Verfahren nach §4(1) vorgestellt- nunmehr reduzierend abgewichen wird. Eine nutzbare Verkehrsflächenbreite (ohne Mulde!) von 7,20 m ist mindestens herzustellen. Darüber hinaus ist in der Planstraße weiterhin darauf zu achten, dass die Querschnittsbreite die erforderliche Rückstoßfläche für die Stellplätze des WA 3 aufweist.*	Der Straßenquerschnitt wurde auf 7,55 m (einschließlich Überhangstreifen) verbreitert und erfüllt die gewünschten Verkehrsflächenbreiten.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.6 <u>Voraussetzung verkehrsberuhigter Bereich nicht erfüllt</u> ➢ *Aufgrund der Anordnung der Parkplätze lediglich auf einer Seite wird keine Aufenthaltsqualität erreicht; diese stellt jedoch für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches, der mit dem VZ 325 beschildert werden soll, eine Bedingung dar.*	Eine Aufenthaltsqualität kann auch erreicht werden, wenn die Parkplätze auf einer Seite positioniert sind. Es werden Baumin-sel vorgesehen, wodurch es bereits zu einer Erhöhung der Auf-enthaltsqualität kommt. Bei einem verkehrsberuhigten Bereich geht es hauptsächlich darum, dass das Geschwindigkeitsniveau möglichst weit auf ein für Fußgänger und Radfahrer verträgliches Maß reduziert wird. Da ist eine adäquate Gestaltung wesentlich, dazu gehört zum Beispiel der niveaugleiche Ausbau (Bauweise/ Materialien) und der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen. Es ist aber nicht zwingende erforderlich, dass ein Seitenwechsel der Parkplätze erfolgt.	nicht berücksichtigt
1.7 <u>Definition und Festsetzung Regenrückhalteraum</u> c) Es tauchen diverse Formulierungen in der Planzeichnung und dem Text mit der Bezeichnung „Regenrückhal-temulde“ auf. Abwägung Pkt. 3.1 EBL: „Eine Festsetzung der Versickerungsflächen mit Hinweis auf die Übertra-gung der Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser gilt als Voraussetzung der Erklärung der gesicherten ent-wässerungstechnischen Erschließung.“ Dazu die Prü-fung und Abwägung: „Gemäß dem Untersuchungsbe-richt zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen ist im Plangebiet keine Versickerung möglich.“ Und die Prüfung und Abwägung zu Pkt. 3.8: „Es handelt sich bei der Re-genentwässerung nicht nur um die Straßenregenentwäs-serung, sondern auch um die Regenentwässerung der privaten Flächen. […]“		
➢ *Da keine Versickerung möglich ist, wird es in diesem Gebiet keine „Mulden“, sondern einen Regenrückhal-teraum mit Wasserrückhaltungsfunktion als Haupt-zweck der Flächen geben. Da diese Abwasserbeseiti-gungsanlage auch für Regenwasser im Regelfall, also nicht nur bei Starkregenereignissen, von privaten*	Es handelt sich nicht um eine Abwasserbeseitigungsanlage und auch keine Fläche zur Entsorgung, sondern um eine Regen-rückhaltemulde zur Rückhaltung, Verdunstung und in kleinem Umfang auch zur Versickerung von Niederschlagswasser. Ziel ist die Regenwasserbewirtschaftung um dem Klimawandel ent-gegen zu wirken. Die Regenrückhaltemulde wird als Fläche für	teilweise berück-sichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundstücken genutzt wird, ist sie eine Fläche zur Entsorgung, hat also gemäß Planzeichenverordnung eine gelbe, flächige Schraffur zu bekommen. (s. Anlage „Änderungen zum B-Plan-Entwurf von 5.660“)	die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) festgesetzt. Die Planunterlagen werden angepasst.	
1.8 <u>Flächen für die Abwasserbeseitigung</u> *d)* In der Legende zur Planzeichnung steht: „Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)“ ➢ *Die Anlage zur Planzeichenverordnung Pkt. 7 weist für § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB eine vollflächige „gelb hell“ Schraffur zu (s. vorheriger Punkt).*	Die Fläche der Regenrückhaltemulde wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Sie erhält eine vollflächige gelbe Schraffur gemäß Planzeichenverordnung.	berücksichtigt
1.9 <u>Begrifflichkeiten der Regenentwässerung</u> e) Es tauchen diverse Formulierungen in der Planzeichnung und dem Text (besonders Pkt. 10.7) mit der Bezeichnung „Mulde“ auf. Abwägung Pkt. 3.1 EBL: „Die geplante Regenentwässerung für die Straße ist daher dem Bereich Verkehr zuzuordnen.“ Dazu die Prüfung und Abwägung: „Gemäß dem Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen ist im Plangebiet keine Versickerung möglich.“ ➢ *Da keine Versickerung möglich ist, wird es in diesem Gebiet keine „Mulden“ sondern, wenn überhaupt, Gräben mit Wasserleitungsfunktion geben. Da der Hauptzweck der Flächen Abwasserbeseitigung ausschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen zur Funktionssicherung der Straße haben, sind diese Flächen gemäß Planzeichenverordnung mit goldocker, flächiger Schraffur darzustellen. (s. Anlage „Änderungen zum B-Plan-Entwurf von 5.660“)*	Der Bereich für die straßenbegleitenden Mulden wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) überlagernd mit einer Maßnahmenfläche – Regenwasserrückhaltung – festgesetzt. Das Niederschlagswasser wird den straßenbegleitenden Mulden zugeführt und wird dort überwiegend verdunsten, ein wenig wird versickern und ein kleiner Anteil wird in die Regenrückhaltemulde geleitet.	teilweise berücksichtigt
1.10 <u>Ausführung zur Straßenentwässerung</u>		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
f) Teil B – Text: Pkt. 10.7: „Seitlich angrenzend an die nach § 9 Abs. 11 BauGB festgesetzten Verkehrsflächen wird das anfallende Oberflächenwasser in einseitig verlaufenden Entwässerungsmulden (öffentliche Grünfläche) geführt. Die Entwässerungsmulden sind entsprechend auszumulden und mit einem Gefälle in Richtung Regenwasserrückhaltemulde anzulegen. Die Flächen sind dauerhaft herzurichten und so weit von Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers gewährleistet ist. Die Entwässerungsmulden sind vor einem Befahren zu schützen.“		
➢ *Die Regenwasserbeseitigung von einer Verkehrs-fläche ist zur Funktionssicherung der Straße notwendig. Deswegen fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr, ausschließlich festzusetzen, dass das Regenwasser der Straße dem Regenrückhalteraum zuzuführen ist und alle anderen Beschreibungen zu löschen. Denn wie dies technisch umgesetzt werden kann, liegt in der Verantwortung der Entwurfs- und Ausführungsplanung und nicht eines B-Plans.*	Für die Berechnung der Größe der Regenrückhaltemulde ist die Art der Regenwasserrückführung maßgeblich. In diesem Fall wurde die Anlage von straßenbegleitenden begrünten Mulden gewählt und ist ebenfalls ein städtebauliches Ziel und wird als solches festgesetzt. Die Art der technischen Ausführung der Entwässerungsgräben wird aus dem Teil B Text gestrichen.	teilweise berücksichtigt
1.11 <u>Gehrecht zur Landschaft</u> g) Die Planzeichnung am südöstlichen Rand weist eine Fläche mit „GAllg.“ aus, die in Pkt. 11.1 beschrieben wird. Dieses „Gehrecht“ endet aktuell am Rand einer privaten Ackerfläche.		
➢ Diese Fläche wird i. *entweder zur Regenrückhaltung nicht benötigt, ist dann keine Entsorgungsfläche, und hat keine Anbindung an eine öffentliche Grünfläche, ist also auch nicht als solche auszuweisen. Wenn das Gehrecht für mögliche Erweiterungen eines Baugebiets nach Süd-*	Der B-Plan ermöglicht es, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Straßen Holzkoppel und Hellkamp über diesen Weg mit einer Wegeführung am Siedlungsrand verbunden werden können bzw. eine Naherholungsmöglichkeit entstehen kann. zu verbinden. Damit die fußläufige Anbindung erstmal zur freien Landschaft (Talraum Grienau) ermöglicht werden kann, wird ein Gehrecht (GAllg.) zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
osten möglich bleiben soll, schlägt der Bereich Stadtgrün und Verkehr vor, diesen Bereich mit Gehrecht dem WA 4 zuzuschlagen. (s. Anlage 1 „Änderungen zum B-Plan-Entwurf von 5.660“, zur Markierung rot umrandet) ii. *oder als Volumen für den Regenrückhalteraum benötigt und ist dann gelb einzufärben und das Gehrecht ist zu löschen.*	Zusätzlich dient die Fläche als Überflutungsfläche bei Starkregen. Gemäß Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe (Punkt 6.2) kann die Fläche überlagernd festgesetzt werden und somit auch als Aufenthaltsfläche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	
1.12 <u>Keine Heckenpflanzung um Kinderspielplatz</u> h) Teil B – Text: Pkt. 12.3: „Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubgehölze (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mit einer Höhe von mindestens 0,8m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,20m zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.“ Und es steht in „IV. Hinweise – J Spielplatz Für die Heckenanpflanzungen am Kinderspielplatz sind Gehölze zu wählen, […]“ ➢ *Die Heckenpflanzung im Bereich des KSP wird abgelehnt, damit die Fläche des Spielplatzes nicht noch mehr (um ca. 120 m²) verringert wird. Wenn eine Einfriedung gesetzt wird, dann wird sie auf die Grundstücksgrenze gebaut, damit die den Kindern zur Verfügung gestellte Fläche nicht noch kleiner wird. Deswegen ist die Planzeichnung zu ändern und der Hinweis J zu löschen.*	Um für den Kinderspielplatz mehr Raum für Spielflächen zu geben, wird auf eine Festsetzung einer Eingrünung durch eine Heckenpflanzung verzichtet. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass genügt Fläche zur Verfügung steht, wäre eine Begrünung der Fläche auch ohne Festsetzung wünschenswert. Die Planunterlagen werden angepasst.	berücksichtigt
1.13 <u>Pflanzliste von Straßenbäumen</u>		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
i) Teil B – Text: „Anhang Pflanzliste (a) Angesichts der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, Starkregen) ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht heimische Baumarten bei der Auswahl und Pflanzung von Straßenbäumen zu berücksichtigen (z. B. GALK-Straßenbaumliste), da diese den veränderten Anforderungen besser gewappnet sind.“ ➢ *Dies ist nicht „zukünftig ggf. notwendig“, sondern seit Jahren wird dies als Stand der Technik umgesetzt. Deswegen wird die Pflanzliste A grundsätzlich abgelehnt. Es ist Stand der Forschung, dass bei Straßenbäumen innerhalb des besiedelten Raums die ausschlaggebende Eigenschaft standortgerecht und nicht „heimisch“ ist. Für die öffentlichen Flächen ist ausschließlich auf die GALK-Liste hinzuweisen und jegliche Pflanzlisten und Verweise sind zu löschen.*	Die Festsetzung Nr. 12.7 wird angepasst, für Straßenbäume wird keine Pflanzliste vorgegeben.	berücksichtigt
1.14 <u>Veraltete Qualitätskategorie</u> j) Teil B – Text: „Anhang Pflanzliste (b) […] Heckenpflanzen, mind. 80 cm, 2xv.“ ➢ Diese Qualität gibt es nicht, die Kategorien sind veraltet.	Die Pflanzliste wird durch folgende Angabe aktualisiert: Str 2xv 80-100 cm.	berücksichtigt
1.15 <u>Heimische Laubbäume</u> k) Teil B – Text: Pkt. „12.7 Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens vier standortgerechte Laubbäume ~~überwiegend~~ heimische Baumarten zu pflanzen, […]“ ➢ *Entsprechend der Abstimmung zwischen 5.660 und der UNB ist zu formulieren: „Laubbäume überwiegend möglichst heimische Baumarten“*	Die Planunterlagen werden angepasst.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.16 <u>Forderung eines größeren Kinderspielplatzes</u> l) Abwägung Pkt. 1.5: Wenn auf dem KSP 4 Bäume gepflanzt werden, bekommen sie eine Kronentraufe von je ca. 50 m². In diese Fläche ist zum Erhalt der Bäume nicht einzugreifen. Spielgeräte für 6 bis 12-jährige Kinder brauchen einen Eingriff in den Boden zur Standsicherheit. Also ständen bei dem notwendigen Austausch der Spielgeräte in ca. 15 Jahren (Garantie der Hersteller) nur noch 464 – 4x50 = 264 m² zur Verfügung. Das ist zu klein, um ein DIN-gerechtes, vielfältiges Bewegungsangebot zu realisieren. In der Planzeichnung wird der KSP an zwei Seiten von Straßen begrenzt. ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine größere Fläche für den Kinderspielplatz. Die nordwestliche Wendeanlage ist nicht notwendig, wenn der Abfallbehältersammelplatz und die Gemeinschaftsstellplätze an der Straße angeordnet werden. Deswegen soll die Spielfläche nach Nordwesten verschoben und vergrößert werden (s. Anlage 1 „Änderungen zum B-Plan-Entwurf von 5.660“). Dann würde die Spielplatzfläche nur noch an einer Seite von einem Geh- und Radweg begrenzt werden. Er wäre dadurch sicherer von Kindern zu erreichen.*	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass die Spielplatzgröße in diesem Baugebiet in Anbetracht des kleinen Baugebiets ausreichend ist.	nicht berücksichtigt
1.17 <u>Verortung Bäume auf Kinderspielplatz</u> *m)* Abwägung Pkt. 1.6: Die Problematik ist nicht verstanden worden. Der KSP ist so klein, dass es keinen verträglichen Standort von Bäumen mit den Solaranlagen gibt. Es ist nicht möglich, dies „bei der Planung zu berücksichtigen“ (s. Abwägung). ➢ *Gemäß Forderung der BÜ nach UV-Schutz für Kinder, werden zukünftig die Baumkronen weder eingekürzt wegen privater Belangen noch werden ‘kleine‘ Bäume,*	Um einen Sonnenschutz zu erreichen, müssten die Bäume im südlichen Bereich des Kinderspielplatzes positioniert werden.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
also eine Wuchshöhe von 10 m, gepflanzt.	Dadurch wird bereits der größtmögliche Abstand zu dem Baufenster eingehalten. Abhängig von Standort kann aber von mindestens 10 m ausgegangen werden. Zudem sollte der Baum so gewählt werden, dass eine breite Krone entsteht, um eine größtmögliche Verschattung des Spielplatzes zu ermöglichen. Somit ist die Höhe für den Schutz nicht essenziell. Es wird weiterhin kein Widerspruch zwischen Baumpflanzungen und PV-Anlagen gesehen.	
1.18 <u>Verortung Schnitt AA</u> n) Die Verortung des Schnittes A-A ist im B-Plan-Entwurf nicht ersichtlich. ➢ *Der B-Plan-Entwurf sollte entsprechend ergänzt werden.*	Die Planzeichnung wird ergänzt.	berücksichtigt
1.19 <u>Herstellung Erschließungsstraße</u> o) Die bereits im B-Plan 19.01.00 festgesetzte Zufahrt (Flurstück 8/104) ist bisher nicht befestigt worden und entspricht somit derzeit noch nicht den Anforderungen einer öffentlichen Straße. ➢ *Da dieses Flurstück sich nicht im Umriss des jetzigen B-Plan befindet, die erstmalige Herstellung jedoch per Erschließungsvertrag zwischen Erschließungsträger und dem hiesigen Bereich gefordert wird, fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr, dass hierzu entsprechende, transparente Erläuterungen in die Begründung aufgenommen werden.*	Die Herstellung der Erschließungsstraße, die bereits im Bebauungsplan 19.01.00 von 1967 als Verkehrsfläche zur Erschließung eines späteren Baugebietes festgesetzt ist, wird im Erschließungsvertrag geregelt. Die Zufahrt über diese Straße wird in der Begründung erläutert, weitere Ausführungen sind in der Begründung nicht erforderlich und auch von 5.660 nicht gewünscht.	nicht berücksichtigt
1.20 <u>Machbarkeit Heckenpflanzungen zwischen Grundstück und Verkehrsfläche</u> p) Entlang des WA 3 ist gemäß B-Plan-Entwurf zur Planstraße hin eine Heckenanpflanzung festgesetzt.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält diese Festsetzung in Verbindung mit den sonstigen Bedingungen als widersprüchlich und problematisch. Die Ausfahrten von den privaten Grundstücken auf die Planstraße werden durch die Heckenanpflanzungen (bis 1,30 m Höhe) erschwert, weil die Beeinträchtigungen in den Sichtdreiecken verkehrsgefährdend wirken. Grundsätzlich ist die Anzahl der Wohnungen pro Grundstück auf 2 begrenzt; pro WE muss mindestens 1 Stellplatz nachgewiesen werden, wobei es nur eine Überfahrt pro Grundstück geben soll. Weiterhin sollen 50 % des Vorgartens unversiegelt bleiben. Diese ineinandergreifenden Forderungen sollten nach hiesiger Auffassung im B-Plan-Entwurf oder im städtebaulichen Konzept dargestellt werden, um eine Machbarkeit zu überprüfen.*		nicht berücksichtigt
1.21 <u>Geh- und Radweg nicht als Erschließung der Flurstücke 454 bis 458 umsetzbar</u> q) Zwischen der Planstraße und „Holzkoppel“ ist ein 3,00 m breiter Geh- und Radweg dargestellt. ➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass ein solcher Weg mit derartiger Festsetzung nicht geeignet ist, die potentiellen städtischen Grundstücke (jetzige Flurstücke 454 bis 458) verkehrlich zu erschließen.*	Zur Sicherung der Erschließung der Flurstücke 457 und 458 wird ein GFL-Recht zugunsten der Flurstücke und der Versorgungsträger festgesetzt. Die Planunterlagen werden ergänzt.	
1.22 <u>Erläuterung Überführungsbauwerk</u> r) Heute existiert im Zuge der privaten Feldzufahrt (3,00 m breiter F+R gem. B-Plan) ein Überführungsbauwerk über den Graben, der parallel der Niendorfer Hauptstraße verläuft. Die derzeitige Unterhaltung des Bauwerks obliegt demjenigen, für den die Zufahrt hergestellt wurde.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
➢ *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass die zukünftige Unterhaltung dieses Bauwerks im B-Plan-Verfahren erläutert und geklärt wird.*	Der Bebauungsplan setzt einen öffentlichen Fuß- und Radweg fest. Die Unterhaltungspflicht des Bauwerkes obliegt nach Übergabe des Grundstückes der Hansestadt Lübeck. Die Begründung wird ergänzt.	berücksichtigt
Nr. 2 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 24.05.2023)		
2.1 <u>Wege und Leitungsrechte zugunsten Entsorgungsträger</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde muss die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Graben am Hellkamp durch Wege- und Leitungsrechte sichergestellt werden.	Die Einleitung in den „Graben am Hellkamp“ wird nicht über den Bebauungsplan gesichert. Die Sicherung der Wege- und Leitungsrechte wurde bereits durch den Erschließungsträger veranlasst. Die Lage sowie die Größe können dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan entnommen werden.	berücksichtigt
2.2 <u>Prüfung Anschlussmöglichkeit an Rohrleitung der EBL</u> Es sollte geprüft werden, ob der Anschluss des Regenrückhaltebeckens an die Rohrleitung der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) in südöstlicher Lage möglich ist.	Eine Anschlussmöglichkeit an die Rohrleitung der EBL wurde durch den Erschließungsplaner geprüft. Das in dem Regenrückhaltebecken zurückgehaltene Oberflächenwasser wird gedrosselt dem südöstlich gelegenen „Graben am Hellkamp“ über oberirdische Mulden zugeführt. Die benötigten Flächen wurden gesichert.	berücksichtigt
2.3 <u>Klärung Gewässerverlauf bei Erlaubnisverfahren</u> Bei einer Einleitung in den Graben am Hellkamp über eine Mulde wäre im späteren Erlaubnisverfahren für die Einleitstelle nach § 8 WHG der genaue Gewässerverlauf durch den GPV Grinau zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme
Nr. 3 Hansestadt Lübeck – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Natur, Klima und Immissionen (Schreiben vom 01.06.2023)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich derzeit im Außenbereich gem. § 35 BauGB, im Siedlungskontext des Stadtteils Moisling. Die Flächen sind durch die derzeitige intensive Ackernutzung geprägt. Aufgrund der Plan-	Hinweis: Seinerzeit wurde das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Aufgrund der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB wird das Verfahren auf der Grundlage des § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des §13a BauGB weitergeführt Die Eingriffsregelung wird im	Richtigstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
inhalte und der Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang der übrigen Bebauung, wird die Außenbereichsfläche in das beschleunigte Genehmigungsverfahren gem. § 13 b BauGB mit einbezogen. Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen zum Verfahrensstand nach § 4 (2) BauGB, des o.g. B-Plans, keine grundsätzlichen Bedenken. Das beschriebene Vorhaben bildet einen Lückenschluss zum bestehenden Siedlungskontext im Ortsteil Niendorf / Moorgarten, was einer Zersiedlung an anderer Stelle vorbeugt.	Zuge der Verfahrensfortführung gemäß § 215a BauGB nunmehr angewandt.	
3.1 <u>Inanspruchnahme Ackerflächen</u> Dennoch bereitet der B-Plan eine Inanspruchnahme von Wohnbauflächen auf bisher unbebauten und dahingehend unbelasteten Ackerflächen vor, die später im räumlich-funktionalen Nutzungsgefüge der angrenzenden Landwirtschaft fehlen und wiederum den Nutzungsdruck auf diese Flächen erhöhen.	Durch die Umwandlung dieser kleinumfänglichen landwirtschaftlichen Fläche wird der Nutzungsdruck auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen marginal erhöht. Demgegenüber steht der mit der Planung verbundene positive Aspekte der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.	nicht berücksichtigt.
3.2 <u>Fehlende Verzahnung zum Talraum</u> Die festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, weisen derzeit keine Verzahnung zum östlich angrenzenden Talraum der Grienau auf.	Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden nur im Bereich der privaten und straßenbegleitenden Mulden für die Regenwasserrückhaltung festgesetzt. Die Regenrückhaltemulde wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Wenn eine Einzäunung der Fläche für die nicht notwendig ist, kann die Fläche nach Aussage der Entsorgungsbetriebe Lübeck an den überwiegend trockenen Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. Zudem ist ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in Richtung des Talraums festgesetzt. Weitere Planungen von Wegeverbindungen über das Plangebiet hinaus können nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.	nicht berücksichtigt
3.3 <u>Schutzabstände zu Maßnahmenfläche im WA 2, WA 3 und WA 4</u>	Entlang der nordöstlichen Grenze der Teilgebiete WA 3 und WA 4 sind keine Heckenanpflanzungen vorgesehen. Bei dieser	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zukünftiger Nutzungsdruck privater Gärten und ein fehlender Schutzabstand, wirken zudem negativ auf die festgesetzten Bepflanzungen innerhalb des WA 2 und an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches (WA 3 und WA 4). Eine Aufweitung von min. 3,5 m, besser 4 m, i.V.m. einem Schutzbereich/-streifen hin zu den gepl. Privatgärten, ist für das angestrebte Entwicklungsziel - Lebensraum für heimische Tierwelt und Sicherung der Bestandsvielfalt (vgl. Begründung S 39) - zweckmäßiger. Dies ist umsetzbar, durch eine Verringerung der Tiefe der jeweiligen Grundstücke oder der Fläche mit der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 22 BauGB.	Maßnahmenfläche handelt es sich um die Festsetzung eine erforderliche Entwässerungsmulde für die Regenwasserbewirtschaftung.	
3.4 <u>Wegeverbindung in den angrenzenden Talraum</u> Darüber hinaus ist eine ist eine adäquate Einbindung des geplanten Baugebietes, in Bezug auf den angrenzenden Landschaftsraum und der damit in Verbindung stehenden Landschaftserholung, im vorliegenden B-Plan-Entwurf derzeit nicht ablesbar, da auf ein weiterführendes Wegesystem verzichtet wurde. Zur Förderung der Erlebbarkeit ist, wie bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB (vgl. Auswertung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung, Pkt. 5.1, S. 18) gefordert, eine Einbindung des Talraumes der Grienau über eine Wegverbindung zu berücksichtigen. Die Weiterführung der geplanten Anbindung sollte entsprechend geprüft werden und nicht unvermittelt am Rand des Geltungsbereiches enden, um eine sinnvolle Verknüpfung eines zukünftigen Wegenetzes zu erreichen.	Eine Wegeverbindung zum Talraum der Grienau ist wünschenswert, liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19.03.00. Damit eine fußläufige Anbindung zur freien Landschaft (Talraum Grienau) zukünftig ermöglicht werden kann, wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Eine Weiterführung des Weges ist in einem gesondertem Verfahren zu planen. Grundsätzlich ist die Planung und Umsetzung von Naherholungsgebieten (Wegen) in der freien Natur ein wichtiges Ziel für Lübeck. Eine Vergrößerung des Geltungsbereichs ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings sind damit Abstimmungen und Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern verbunden. Der Umgang sprengt den Rahmen dieses von einem Vorhabenträger getragenen Verfahrens.	berücksichtigt
3.5 <u>Widerspruch Einzäunung und Nutzung als quartiersnahe Erholungsfläche</u> Die überlagernde Festsetzung „Öffentliche Grünfläche und Anlage für die Regenrückhaltung“ ist ausdrücklich zu	Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB im Bereich der Regenrückhaltemulde wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
begrüßen, da eine Zugänglichkeit und Nutzung der Fläche als Freizeit- und Naherholungsfläche die Quartiersnahe Erholungseignung fördert. Eine Einzäunung, welche für die Absicherung einer ausschließlich technischen Ver- und Entsorgungsanlage notwendig wäre, würde eine solche Nutzung nicht zulassen.	Sollte aus versicherungstechnischen Gründen eine Einzäunung der Fläche nicht notwendig werden, kann die Fläche nach Aussage der Entsorgungsbetriebe Lübeck an den überflutungsfreien Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.	
3.6 Hinweis auf Klimaanpassungskonzept Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der unter Kapitel 3.11 der Begründung aufgeführte Thematische Landschaftsplan (TLP) „Anpassung an den Klimaschutz“ aus dem Jahr 2014 von der Bürgerschaft nicht beschlossen wurde. Stattdessen ist auf das im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossene „Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck“ (VO/2020/09071) Bezug zu nehmen.	Die Begründung wird angepasst.	berücksichtigt
II. Eingriff in die Natur 3.7 Keine Erforderlichkeit der Eingriffsregelung und Umweltprüfung Gemäß den Ausführungen unter Punkt 1.3 der Begründung, ist die Prüfung der baurechtlichen Eingriffsregelung sowie die Umweltprüfung für das geplante Bauvorhaben nicht anzuwenden.	Hinweis: Dies galt seinerzeit für das Verfahren gemäß § 13b-BauGB. Die Eingriffsregelung wird im Zuge der Verfahrensfortführung gemäß § 215 a BauGB nunmehr angewandt.	Klarstellung
3.8 Verkehrliche Erschließung Aus Sicht der uNB ist jedoch die verkehrliche Erschließung, im Süden des Geltungsbereiches zu prüfen, da die im B-Plan mit der Nr. 19.01.00 bereits festgesetzte „öffentliche Verkehrsfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB, planungsrechtlich bereits zulässig wäre. Zudem wurde diese Fläche von den angrenzenden Parteien bereits angelegt und befestigt. Durch einen Einbezug dieser Flächen in die Erschließungsplanung - z.B. durch einen Ausbau als Privatstraße -, würde die südöstlich festgesetzte Wendeanlage nicht benötigt und eine Neuversiegelung an dieser	Die zweite Anschlussmöglichkeit entlang Hellkamp 29 bis 35, welche im Bebauungsplan 19.01.00 festsetzt ist, kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Flächen wurden von der Hansestadt Lübeck an die Anliegenden verkauft. Sie befinden sich im Privatbesitz und stehen als Verkehrsfläche nicht zur Verfügung. Die angesprochene Fläche der Grundstückseigentümer wurde als reine Zufahrt zu den Grundstücken konzipiert. Die Fläche weist zudem nur eine Breite von 3,8 m auf und ist somit zu schmal für eine Erschließungsstraße.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Stelle vermieden werden. In Folge der Vermeidung einer Neuversieglung könnte ein Teil der belebten Bodenschicht und die damit in Verbindung stehende Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher sowie Schadstofffilter und -puffer erhalten bleiben.	Die Bodenversiegelung würde durch den Verzicht auf die Wendeanlage nicht erheblich reduziert werden, da es aufgrund des Ausbaus zu einer Erschließungsstraße zu Versiegelungen kommen würde. Zudem würde in diesem Zuge in private Gärten eingegriffen werden. Im Zuge der B-Planaufstellung wird die Fläche analog den Festsetzungen des B-Planes 19.01.00 als Kleinsiedlungsgebiet überplant. Die Festsetzung der Verkehrsfläche tritt mit Inkrafttreten des B-Planes 19.03.00 außer Kraft.	
3.9 Hinweise Pflanzliste In Bezug auf die im Anhang der textlichen Festsetzungen aufgeführte Pflanzliste der GALK-Straßenbaumliste und deren Empfehlungen, ist aus Sicht der uNB weiterhin der Pflanzung heimischer Baumarten den Vorzug zu geben. Eine Resistenz gegenüber den zukünftigen Klimaveränderungen kann ebenso durch Verbesserung des Standortes hervorgerufen werden.	Die Vorgabe von heimischen Bäumen erfolgt nicht, da diese nach Rückmeldung des bewirtschaftenden Bereichs Stadtgrün und Verkehr nicht robust genug angesichts des Klimawandels sind. Eine abschließende Abstimmung zwischen 5.660 und der uNB zu Pflanzlisten wäre hilfreich.	nicht berücksichtigt
3.10 Zeitraum für Ersatzpflanzungen Aus der Planzeichnung und Begründung geht nicht hervor, weshalb Ersatzpflanzungen bei Abgang von Bäumen im Rahmen der Festsetzungen 12.1 innerhalb eines Jahres und 12.6 innerhalb von zwei Jahren erfolgen sollen. Ersatzpflanzungen von Bäumen sind einheitlich spätestens nach 1 Jahr vorzunehmen	Nach Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr ist es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung manchmal nicht möglich innerhalb eines Jahres für Ersatz der Bäume zu sorgen, deshalb wird diese Frist verlängert.	nicht berücksichtigt
III. Artenschutz und zu Natura 2000 Es bestehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3.11 Keine Betroffenheit der Natura 2000 Gebiete Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV. Anpassung an den Klimawandel 3.12 Keine grundsätzlichen Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen des o.g. B-Planes. Die Überprüfung des Wasserhaushaltes gemäß A-RW 1 und die daraus resultierende Regenbewirtschaftung wurden im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (IBK Ingenieurbüro Bertz & Kosanow GbR - Stand: 13.09.2022) dargelegt. Die in der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB aufgeführten Belange wurden in der nun vorliegenden Planung - nach Möglichkeit - berücksichtigt, erläutert und in entsprechend festgesetzt.		
V. Klimaschutz 3.13 Belegungsgrad Dachflächen mit PV-Anlagen Geeignete Dachflächen müssen vollständig mit Photovoltaikanlagen belegt werden. Ausgenommen sind stark verschattete Flächen und Flächen für Solarthermie oder intensive Dachbegrünung. Es ist nicht zulässig, die Verantwortung zur Errichtung der Photovoltaikanlagen auf die späteren Eigentümer zu verlagern.	Die Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB für 60 % der Dachfläche festgesetzt. Die Pflicht zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird zusätzlich über den städtebaulichen Vertrag geregelt.	teilweise berücksichtigt
3.14 Überdachung Parkplätze mit PV Die Parkplätze sollten, sofern nicht begrünt / verschattet, ebenfalls mit Photovoltaik überdacht werden.	Eine Pflicht zur Ausstattung der Hauptanlagen mit Photovoltaikmodulen ist für 60 % der Dachflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Zudem sind Carports und Garagen zwingend zu begrünen. Damit ist dem Klimaschutz in diesem Gebiet ausreichend Rechnung getragen. Eine Pflicht zum Bau von Photovoltaikanlagen über Stellplätzen wird somit im Bebauungsplan nicht festgesetzt und auch nicht im städtebaulichen Vertrag geregelt. Aufgrund des hohen Aufwandes, PV-Module im Bereich der straßenbegleitenden Parkplätze zwischen den Baumstandorten zu installieren, wird im öffentlichen Raum auf eine Festsetzung verzichtet.	nicht berücksichtigt
3.15 Fehlende Aussagen zu Baumaterialien Im Energiekonzept wurde nicht auf die Baumaterialien eingegangen. Es ist erforderlich, dass diese nachhaltig sind, d. h. nachwachsend oder recycelt und wenn möglich	Die Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien wird im Vertrag nicht geregelt, um das Bauen nicht noch teurer zu machen.	nicht berücksichtigt

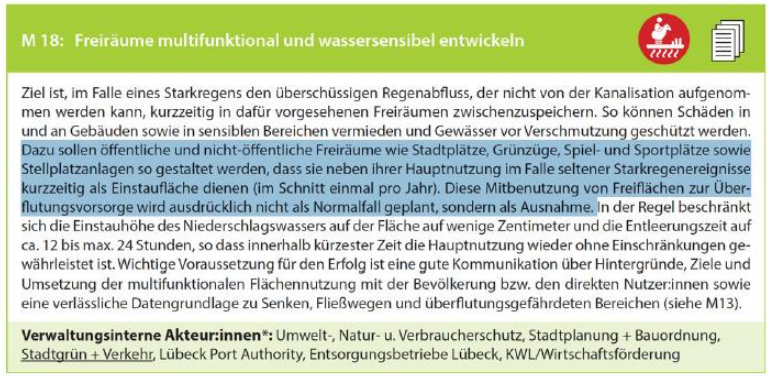
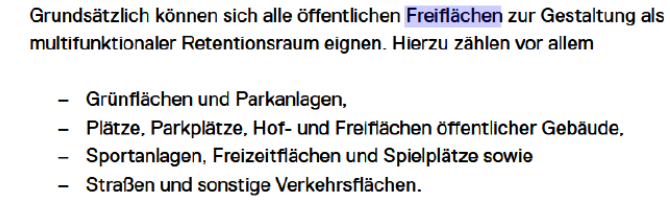
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
regional. Weiterhin sollte die Recyclingfähigkeit („Cradle-to-cradle“) berücksichtig werden.		
3.16 Infrastruktur für Elektromobilität Die Infrastruktur für Elektromobilität muss nach GEIG auf allen Parkplätzen bereitgestellt werden, da mehr als fünf Stellplätze errichtet werden. Die Zuordnung der Parkplätze zu den einzelnen Wohneinheiten spielt dabei keine Rolle. Im öffentlichen Raum sollten zur Förderung der Elektromobilität ebenfalls Ladepunkte geschaffen werden.	Gemäß § 6 GEIG muss jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden, wenn ein Wohngebäude errichtet wird, welches über mehr als fünf Stellplätze verfügt. Es handelt sich hier um Reihenhäuser und nicht um ein Wohngebäude. Jedem Reihenhaus ist ein Stellplatz zugeordnet. Dementsprechend findet hier § 6 GEIG keine Anwendung. Das Vorhalten von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in den allgemeinen Wohngebieten ist nicht erforderlich, da die Bebauung ausschließlich aus Einzel-, Doppelhäusern und Reihenhausgruppen besteht. Ladevorrichtungen können auf den Grundstücken errichtet werden.	nicht berücksichtigt nicht berücksichtigt
VI. Immissionsschutz 3.17 Lärmschutz Zum Thema Lärmschutz gibt es keine weiteren Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3.18 Elektromagnetische Felder Zum Thema Elektromagnetische Felder gibt es keine weiteren Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 4 Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 05.05.2023)		
4.1 Nachverdichtungspotenzialen an der Holzkoppel nutzen Die Hansestadt Lübeck ist Eigentümerin mehrerer an das B-Plangebiet angrenzender Erbbaurechtsgrundstücke in der Holzkoppel. Diese bieten aufgrund ihrer Tiefe umfangreiche Nachverdichtungsmöglichkeiten, deren städteplanerische Gestaltung im Zuge des aktuellen Bebauungsplanverfahrens leider nicht erfolgt ist. Wir sehen diesbezüglich ein Versäumnis, da infolge der beabsichtigten	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass das B-Plangebiet Niendorf / Holzkoppel entgegen dem ursprünglichen Auftrag an die Verwaltung nicht um Flächen an der Holzkoppel erweitert werden soll. Somit hat der Bauausschuss das Ziel des Aufstellungsbeschlusses „Eröffnung der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp“ revidiert.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Festsetzungen zukünftig eine erhebliche bauliche Verdichtung an unseren Grundstücksgrenzen vorgesehen ist.	Eine Erschließung der hinteren Grundstücke (Flurstücke 457 und 458) von der Holzkoppel wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Die Planung sichert damit die Erschließung für eine Zweite-reihe-Bebauung in diesem Bereich. Eine Zweite-Reihe-Bebauung auf größeren Grundstücken im Umfeld kann zukünftig durch ein gesondertes Bebauungsplanverfahren ermöglicht werden.	
4.2 Neue Erbbaurechte angrenzender Grundstücke Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt auf den Grundstücken nach Teilung (siehe auch die neu geschaffenen Flurstücke 454 bis 458 – hinter Holzkoppel 4, Katasterauszug anbei) neue Erbbaurechte zur Wohnbebauung auszugeben. Wir gehen davon aus, dass infolge der Rechtskraft des B-Planes 19.03.00 eine Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke gem. § 34 BauGB gegeben ist.	Die neu entstandenen Grundstücke sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Sobald die Bebauung aus dem Bebauungsplan 19.03.00 umgesetzt wurde, sollte auch die Bebauung der Grundstücke zulässig sein, dies ist zu gegebener Zeit zu prüfen.	Kenntnisnahme
4.3 Erschließung angrenzender Grundstücke über Flurstück des angedachten Fuß- und Radweges Vor dem Hintergrund, dass wir beabsichtigen, auf den vorgenannten Grundstücken Nachverdichtung vorzunehmen, möchten wir dem über unser Flurstück 455 geplanten öffentlichen Fuß- und Radweg widersprechen. Diese Fläche wurde bereits neu vermessen und wird zur Erschließung der Flurstücke 457 und 458 dringend benötigt. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist hier für die vorgenannten Flurstücke vorzusehen.	Zur Sicherung der Erschließung der Flurstücke 457 und 458 wird ein GFL-Recht zugunsten der Flurstücke und der Versorgungsträger festgesetzt. An der Festsetzung der öffentlichen Wegeverbindung wird festgehalten. Ziel ist ein attraktives und vielfältiges Wegenetz vorzugeben.	berücksichtigt
4.4 Nachtrag vom 17.05.2023 – Überbau seitens Flurstück 1/15 Auf dem Flurstück 455, Flur 3, Gemarkung Niendorf Moorgarten wurde im Rahmen der erfolgten Vermessung ein Überbau seitens Flurstück 1/15 festgestellt. Das Erbbaurechtsmanagement ist zum Zwecke einer Lösungsfindung im Gespräch mit den Eigentümern des Flurstückes 1/15.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 5 Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.04.2023)		
5.1 <u>Überprüfung Kampfmittelbelastung</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf die Begründung (Stand: 06.03.2023, S. 8) verwiesen: „Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 11.02.2021 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten.“	bereits berücksichtigt
Nr. 6 Hansestadt Lübeck – Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 26.05.2023)		
Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) nehmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum §4(2) Verfahren nach BauGB Stellung. Die Entsorgungsbetriebe sehen den B-Plan in der Form vom 18.04.2023 wie bereits während unserer gemeinsamen Besprechung am 15.05.2023 erläutert als nicht zustimmungsfähig und sehen die Erschließung hinsichtlich Regenwasser als nicht gesichert an. Dies hat zwei Gründe: Zum einen die Festsetzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens, zum anderen die Vorflut des Abflusses aus dem Becken in das Gewässer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.1 <u>Niederschlagswasser:</u> zur Planzeichnung Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung in der Grünfläche sind mit einer überlagernden Festsetzung, *öffentliche Grünfläche und Regenwasserrückhaltung*,	Der Bereich der Regenrückhaltemulde im Südosten wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Die Planunterlagen werden angepasst.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
versehen. Dieses entspricht nicht den Vorgaben der EBL und des Bereiches Stadtgrün. Da diese Fläche bei jedem Regenereignis eingestaut wird (im Bemessungsfall bis zum 2-jährlichen Niederschlagsereignis, siehe Tabelle 2 DIN EN 752), ist diese Fläche als Abwasseranlage im Bebauungsplan festzusetzen. Analog dazu ist das so in der DWA A-118 geregelt. **Tabelle 2 — Empfohlene Bemessungshäufigkeiten bei einfachen Bemessungsverfahren** Ort | Bemessungsregenhäufigkeiten[a]: Jährlichkeit (1-mal in „n" Jahren) | Wahrscheinlichkeit für eine Überschreitung in 1 Jahr Ländliche Gebiete | 1 in 1 | 100 % Wohngebiete | 1 in 2 | 50 % Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete | 1 in 5 | 20 % Unterirdische Verkehrsanlagen, Unterführungen | 1 in 10 | 10 % [a] Für diese Bemessungsregen dürfen keine Überlastungen auftreten. Tabellen DIN EN 752 Bemessungshäufigkeiten der Kanalisation und deren Anlagen je nach Nutzung Dieses entspricht auch den gemeinsamen Gesprächen mit allen Beteiligten, um auch die stadtinterne Zuständigkeit bereits im B-Plan zu regeln. Daher sollte nach Auffassung der EBL die Fläche des Regenrückhaltebeckens eindeutig den EBL zugeordnet werden, da es sich dabei um ein abwassertechnisches Bauwerk handelt und Teil der öffentlichen Entwässerung (Kanalnetz) ist. Einer überlagernden Festsetzung wird nicht zugestimmt. Die Flächen für Abwasserbeseitigung, wie in der Zeichenerklärung nach §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB definiert, sieht eine Festsetzung von Flächen für die „…Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser…“ vor. Dazu zählt demnach nicht die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen. Überlagernde Festsetzungen sind aus Sicht der EBL hier nur möglich, wenn die Anlagen getrennt voneinander ausgeführt werden. (z.B. durch den Einbau von unterirdischen		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Speicherrigolen unterhalb der Grünfläche, wie bspw. Am Güterbahnhof). Mit diesem Stand sehen die EBL die Erschließung hinsichtlich Regenwasser daher als nicht gesichert an.		
6.2 <u>Überlagernde Festsetzung</u> Eine überlagernde Festsetzung wäre aus Sicht der EBL in der umliegenden öffentlichen Grün- und Wegefläche möglich. Da diese nur in seltenen Starkregenfällen überflutet werden und damit in der Regel als Aufenthaltsflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Somit könnten die öffentlichen Grünflächen im B-Plan Gebiet überlagernd festgesetzt werden und im Starkregenfall das Wasser zwischenspeichern (siehe Abbildung 1).  Abbildung 1: Vorschlag zur überlagernden Festsetzung	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Fläche wird als überlagernde Festsetzung “Öffentliche Grünfläche und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser“ festgesetzt und erhält ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Versorgungsträger.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.3 Festsetzungen der Regenrückhalteräume Wir verweisen zudem auf die bisher gemachten Aussagen bzgl. der Maßnahme M18 des Klimaanpassungskonzeptes. Die dortige Definition entspricht nach unserer Auffassung den hier vorgetragenen Bedenken und widerspricht der hier im B-Plan getroffenen überlagernden Festsetzungen.  M 18: Freiräume multifunktional und wassersensibel entwickeln Ziel ist, im Falle eines Starkregens den überschüssigen Regenabfluss, der nicht von der Kanalisation aufgenommen werden kann, kurzzeitig in dafür vorgesehenen Freiräumen zwischenzuspeichern. So können Schäden in und an Gebäuden sowie in sensiblen Bereichen vermieden und Gewässer vor Verschmutzung geschützt werden. Dazu sollen öffentliche und nicht-öffentliche Freiräume wie Stadtplätze, Grünzüge, Spiel- und Sportplätze sowie Stellplatzanlagen so gestaltet werden, dass sie neben ihrer Hauptnutzung im Falle seltener Starkregenereignisse kurzzeitig als Einstaufläche dienen (im Schnitt einmal pro Jahr). Diese Mitbenutzung von Freiflächen zur Überflutungsvorsorge wird ausdrücklich nicht als Normalfall geplant, sondern als Ausnahme. In der Regel beschränkt sich die Einstauhöhe des Niederschlagswassers auf der Fläche auf wenige Zentimeter und die Entleerungszeit auf ca. 12 bis max. 24 Stunden, so dass innerhalb kürzester Zeit die Hauptnutzung wieder ohne Einschränkungen gewährleistet ist. Wichtige Voraussetzung für den Erfolg ist eine gute Kommunikation über Hintergründe, Ziele und Umsetzung der multifunktionalen Flächennutzung mit der Bevölkerung bzw. den direkten Nutzer:innen sowie eine verlässliche Datengrundlage zu Senken, Fließwegen und überflutungsgefährdeten Bereichen (siehe M13). **Verwaltungsinterne Akteur:innen*:** Umwelt-, Natur- u. Verbraucherschutz, Stadtplanung + Bauordnung, Stadtgrün + Verkehr, Lübeck Port Authority, Entsorgungsbetriebe Lübeck, KWL/Wirtschaftsförderung Diese Festsetzungen wären bspw. für die Überflutungsflächen im B-Plan 32.77.00 umsetzbar und würden dann der Definition aus dem Klimaanpassungskonzept entsprechen. Aus dem Bericht des Projektes MURIEL lassen sich ebenfalls die in Frage kommenden Flächen zur multifunktionalen Flächennutzung herleiten. Diese Definition stimmt mit der aus dem Klimaanpassungskonzept überein (siehe Folgende Abbildung).  Grundsätzlich können sich alle öffentlichen Freiflächen zur Gestaltung als multifunktionaler Retentionsraum eignen. Hierzu zählen vor allem – Grünflächen und Parkanlagen, – Plätze, Parkplätze, Hof- und Freiflächen öffentlicher Gebäude, – Sportanlagen, Freizeitflächen und Spielplätze sowie – Straßen und sonstige Verkehrsflächen.	Der Bereich der Regenrückhaltemulde im Südosten wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Der Bereich der straßenbegleitenden Gräben wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) überlagernd mit einer Maßnahmenfläche – Regenwasserrückhaltung – festgesetzt. Die privaten Mulden werden als private Grünflächen mit überlagernder Maßnahmenfläche – Regenwasserrückhaltung – festgesetzt.	teilweise berücksichtigt
Aus dem gemeinsamen Gespräch dazu am 15.05.23 lässt sich festhalten, dass die EBL dieser Festsetzung zustimmen bzw. auf die Errichtung eines Zaunes verzichten,	Das Gutachten zur Verkehrssicherheit wird nach Erfordernis nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wenn der Versicherer in einem Gutachten das Schadenspotential als so gering einschätzt (bspw. geringe Böschungsneigungen von max. 1:5), dass auf einen Zaun verzichtet werden kann. Dies wäre auch beim Steinrader Damm noch zu prüfen. Ansonsten würde die EBL dort nicht auf die Errichtung eines Zaunes verzichten können, unabhängig von der Festsetzung im B-Plan, da es sich um eine abwassertechnische Anlage handelt und die EBL als Unterhaltungspflichtige damit auch verkehrssicherungspflichtig sind.		
6.4 Anschlussmöglichkeit an die Rohrleitung Im Plan ist keine Vorflut in Richtung Graben ersichtlich. Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan und in der Begründung wird aber von einem Abfluss in den Graben ausgegangen. Die Entsorgungsbetriebe sehen sich bis zum Auslauf des Beckens zuständig. Darüber hinaus müssen die Zuständigkeiten und Definitionen geklärt werden. Ebenso muss die Vorflut über das private Grundstück gesichert werden.	Eine Anschlussmöglichkeit an die Rohrleitung der EBL wurde durch den Erschließungsplaner geprüft. Das in der Regenrückhaltemulde zurückgehaltene Oberflächenwasser wird gedrosselt dem südöstlich gelegenen „Graben am Hellkamp“ über oberirdische Mulden zugeführt. Die benötigten Flächen wurden gesichert. Die Lage ist dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan zu entnehmen. Weitere Details sind im Genehmigungsverfahren zu klären.	teilweise berücksichtigt
6.5 Darstellung Notwasserweg Der Notwasserweg im straßenbegleitenden Grün ist nicht dargestellt.	Der Notwasserweg liegt innerhalb der straßenbegleitenden Mulden und muss nicht gesondert festgesetzt werden. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.	nicht berücksichtigt
6.6 Klarstellung Regenrückhaltemulde/-becken Zur Begründung: Es wird geschrieben, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Daher ist nicht von einer Rückhaltemulde zu sprechen, sondern von einem Rückhaltebecken, welches den EBL in der Unterhaltung zuzuschreiben ist und als Fläche der Niederschlagswasserbeseitigung dienen muss. Dies ist zu ändern und anzupassen.	Die Regenrückhaltemulde wird naturnah ausgebildet und bewirtschaftet das Regenwasser mit dem Ziel, dass es vorrangig verdunstet werden kann. Ein kleiner Anteil kann versickert werden.	nicht berücksichtigt
6.7 Weitere Hinweise Die Ableitung des Regenwassers aus dem Becken ist im WBP als Rohrleitung ausgebildet. Eine DN 150 ist aus Sicht der EBL nicht langfristig wartungsarm zu betreiben (mind. DN 300). Zudem wird in dem Knick eine Verlegung	Es ist eine Ableitung über eine oberirdische Mulde in den „Graben am Hellkamp“ vorgesehen. Im Bebauungsplan werden keine GFL-Rechte festgesetzt. Der Bereich befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Vorhabenträger hat entsprechende Regelungen zur	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
genehmigungstechnisch schwierig. Eine offene Mulde wäre anzustreben. Es muss aber durch GFL eine Unterhaltung und Erreichbarkeit sichergestellt werden. Die Definition als Gewässer wäre hier aus Sicht der EBL anzustreben. Es ist fraglich, ob das Gewässer in dem Bereich über ein Aufhebungsverfahren geordnet aufgehoben wurde. Sollte dies nicht das Fall sein, bedarf es keinem Ausbauverfahren, sondern der Verlauf, der immer noch zu sehen ist, wird wieder hergestellt. Dann wäre LPA Unterhaltungspflichtig. Eine Einleitstelle der EBL wäre am Auslauf des Beckens zu definieren. Auch dieser Punkt bedarf der Klärung und Sicherung, damit von einer gesicherten Erschließung hinsichtlich Regenwasser ausgegangen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände zu den Kanälen in der Straße eingehalten werden müssen. Durch Parkbuchten, Mulden und einen verringerten Straßenquerschnitt müssen ansonsten weitere Trassen für Leitungsträger vorgesehen werden und über GFL gesichert werden.	Unterhaltung und Erreichbarkeit mit dem Grundstückseigentümer getroffen. Der Begriff Mulde regelt nicht zwangsläufig, dass damit eine Versickerung verbunden ist. Da die Einstauhöhe hier max. 30 cm betragen wird, ist der Begriff Mulde hier passend.	
6.8 <u>Wendemöglichkeiten – Gewährleistung der Durchquerung mit Müllfahrzeugen</u> Sollten etwaige Wendemöglichkeiten wegfallen, dann nur, wenn durch eine weitere Zuwegung zum B-Plan-gebiet gewährleistet ist, dass mit Müllfahrzeugen ein Durchfahren des Gebietes ohne Rückwärtsfahren möglich ist.	Es ist nicht vorgesehen, dass eine Wendemöglichkeit wegfällt. Ein Befahren mit Müllfahrzeugen durch das Gebiet wird gewährleistet.	berücksichtigt
Nr. 7 Hansestadt Lübeck – Bereich Familienhilfen / Jugendamt (Schreiben vom 04.05.2023)		
7.1 <u>Treffpunkte für Kinder und Jugendliche</u> Aus Sicht der Bereichs Jugendarbeit ist Sorge zu tragen, dass genügend Freifläche vorhanden ist, die von Kindern- und Jugendlichen für informelle Treffen und Rückzugsorte	Im Eingangsbereich des Gebietes ist ein öffentlicher Kinderspielplatz geplant. Der Spielplatz soll für 6- bis 12-jährige Kinder attraktiv gestaltet werden. Um dieser Maßgabe zu entsprechen, wurde zwischen dem Investor und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt eine Kletternetzpyramide zwischen 6 und	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
in der Freizeit genutzt werden können. Ebenfalls erforderlich ist eine ausreichende Berücksichtigung nichtkommerzieller Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.	7 m Höhe zu errichten. Für die Altersgruppen 13 bis 17 Jahre sind keine gesonderten Rückzugsorte eingeplant.	
7.2 Flächengröße Kinderspielplatz prüfen Um innerhalb des Bebauungsplans mehr Spielraum für Nutzung durch Kinder und Jugendlichen zu schaffen, erscheint es aus Sicht des Bereichs Jugendarbeit sinnvoll nochmals zu prüfen, ob die beiden vorgesehen Wendehammer als Verkehrsflächen benötigt werden. Wünschenswert ist aus Sicht des Bereichs stattdessen eine Erweiterung des Spielplatzes vorzunehmen und Flächen für Aktivitäten wie Boulder und Parcours zu schaffen. Um die Sicherheit für die Kinder auf den Spielplatz zu erhöhen, ist es wünschenswert, den Spielplatz so zu legen, dass er nicht an zwei Seiten von einer Straße begrenzt wird.	Die Wendehammer sind aus verkehrlicher Sicht erforderlich, um eine Erschließung des gesamten Gebietes zu gewährleisten. Vor allem auch im Hinblick auf Müllabfuhr und Rettungsdienste. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass die Spielplatzgröße hier in Anbetracht des kleinen Baugebiets ausreichend ist. Die Wendeanlagen können und sollen jedoch gleichfalls wie der verkehrsberuhigte Bereich für Spiel und Bewegung (z. B. Ball, Rollerblades) genutzt werden (=Spielstraße).	nicht berücksichtigt
7.3 Spielstraße / Verkehrsberuhigter Bereich Darüber hinaus ist aus unsere Sicht zu prüfen, ob die verkehrsberuhigte Straße als Spielstraßen ausgewiesen werden kann, um Flächen zum Radfahren und Skaten zu schaffen.	Es wird ein verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Hier sind Fußgänger und Fahrzeuge gleichberechtigt. Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Umgangssprachlich wird der verkehrsberuhigte Bereich auch als Spielstraße bezeichnet. Die Aufenthaltsfunktion und damit auch Spielmöglichkeiten sind ausdrücklich Ziel eines verkehrsberuhigten Bereichs = Mischverkehrsfläche ohne getrennte Gehwege.	nicht berücksichtigt
7.4 Interessen Kinder und Jugendlich beachten Bei der Abwägung mit anderen Interessen ist darauf zu achten, dass durch die UN KRK, Artikel 3 der Vorrang der Interessen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen gesetzlich vorgeschrieben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7.5 Beteiligung bei Kinderspielplatzgestaltung Die konkrete Gestaltung des Kinderspielplatzes ist in einem weiteren Beteiligungsverfahren zu erarbeiten.	Die Durchführung einer Kinder- und Jugendbeteiligung wird über den Erschließungsvertrag gesichert.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Hansestadt Lübeck – Bereich Feuerwehr (Schreiben vom 16.05.2023)		
8.1 <u>Ergänzung zu Abschnitt 13.2 – Feuerwehrzufahrten u. Erschließungsstraßen:</u> Die Erreichbarkeit der geplanten Gebäude ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über die öffentlichen Erschließungsstraßen sicherzustellen. Für die weitere Planung, Bemessung und Ausführung wird daher weiterhin auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 lfd. Nr. A2.2.1.1 und Anlage A2.2.1.1/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schl.-H. (VVTBSH), Ausgabe Mai 2022, verwiesen.	Die detaillierten Feuerwehrzufahrten werden im Bauantragsverfahren geprüft und festgelegt.	Kenntnisnahme
8.2 <u>Ergänzung zu Abschnitt 13.3 – Löschwasserversorgung – Anordnung von Hydranten:</u> Der Löschwasserbedarf, der über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt, ist über geeignete Hydranten sicherzustellen. Die Hydranten sind im Rahmen der weiteren Planung so anzuordnen, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist. Die Hydranten dürfen nicht überbaut oder durch parkende Fahrzeuge in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Ggf. sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die eine Einschränkung der Nutzung verhindern. Die Hydrantenabstände aus dem Versorgungsnetz, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Grundstück bei einer Ergiebigkeit von mind. 50 % des insgesamt Löschwasserbedarfs sichergestellt werden. Die gesamte für den	Der Hinweis wird im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist in einem Umkreis von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sicherzustellen. Die Lage der Hydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.		
Nr. 9 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklung (Schreiben vom 15.05.2023)		
9.1 Keine wohnortnahe Nahversorgung Zu Kapitel 3.7: Im letzten Satz wird ausgeführt, dass eine „ausreichende Versorgung des Plangebietes“ gegeben ist. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Lebensmittelmärkten ist keine wohnortnahe Versorgung im Sinne des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes gegeben. Aufgrund der geringen Mantelbevölkerung ist eine entsprechende Versorgung auch unrealistisch. Ich würde den letzten Satz einfach streichen.	Die Begründung wird ergänzt.	berücksichtigt
9.2 Formulierungsvorschlag – Reserveflächen im FNP Zu Kapitel 3.2: Nach dem LEP sind ausschließlich FNP Reserveflächen in städtebaulich integrierter Lage als Potenzialfläche für die Innenentwicklung anzusehen. Der Satz „Darüber hinaus sollen Reserveflächen innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes überprüft werden“ sollte daher um „in städtebaulich integrierte Lage“ ergänzt werden.	Die Begründung wird ergänzt.	berücksichtigt

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Aufgestellt:
Lübeck, den 22.04.2024
Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 06.03.2022

Teil E: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 06.12.2021 bis 21.12.2021 mittels Aushang im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck durchgeführt. Es gingen im Nachgang der Beteiligungsfrist 2 schriftliche Stellungnahmen mit Anregungen zum städtebaulichen Entwurf ein. Im Folgenden werden die schriftlich vorgebrachten Anregungen ausgewertet.

Inhalt der Stellungnahmen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Bürger 1 mit Schreiben vom 13.02.2022		
1.1 Entwicklung eines Baugebietes wird positiv gesehen Die städtische Entwicklungsplanung des neuen Baugebietes passt sich an vielen Stellen gut dem dörflichen Charakter der Nachbarquartiere an. Mit diesem Vorhaben können 32 Wohneinheiten für ca. 90 Bewohnern geschaffen und somit ein Beitrag geleistet werden, den dringenden Wohnungsbedarf in der Hansestadt Lübeck zu decken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.2 Zweite Reihe Bebauung wird begrüßt Das gleichzeitige Planungsziel im Bauleitverfahren die rückwärtige Erschließung der Grundstücke an der Straße Hellkamp zu ermöglichen, schafft weiteren Wohnraum, hebt Erschließungssynergien und entspricht dem Ansinnen mehrerer Eigentümer in der Straße Hellkamp ihre Grundstücke sinnvoll zu verkleinern.	Der Bauausschuss hat mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 19.03.00 das Planungsziel verfolgt die Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp zu schaffen. Aufgrund des einzuhaltenden Leitungsschutzes zur Freileitung ist die Erschließung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Hellkamps nicht möglich. Am 18.10.2021 hat der Bauausschuss beschlossen, die Zweite-Reihe-Bebauung beidseits der Straße Holzkoppel zunächst nicht weiter zu verfolgen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahmen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.3 Fußläufige Verbindungen sind positiv Zu begrüßen sind auch die geplanten fußläufigen Verbindungen zu Nachbarquartieren und in die Landschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.4 Erschließung des Baugebiets über die Straße Hellkamp wird abgelehnt Zu einigen Punkten möchten wir gerne Hinweise und Anregungen geben. Die derzeit geplante Zufahrt zum neuen Bebauungsgebiet ist von der Straße Hellkamp geplant (zwischen Hellkamp 9 und 11). Das würde bedeuten, dass dann sämtlicher Straßenverkehr etc. durch ein vorhandenes und sehr ruhiges, dörfliches Wohngebiet führen würde. Die Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr würden sich für alle Anwohner dieser ruhigen Wohnsiedlung erheblich verstärken. Selbst bei einer geringen, angenommenen Motorisierungsrate von eins je Wohneinheit (derzeit im dörflichen Umfeld Niendorf deutlich höher) kann erwartet werden, dass über 30 Fahrzeuge mindestens zweimal täglich zusätzlich durch die ruhige Hellkampsiedlung fahren müssen. Wir haben unser Haus im Hellkamp 13 und wären somit von diesem zusätzlichen Verkehrsaufkommen fast unmittelbar betroffen. Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck trifft keine Aussagen zum Plangebiet. Laut Kurzbegründung ergeben sich aus dem Bebauungsplan induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Diese Einschätzung können wir nicht nachvollziehen und teilen diese nicht. Wir sind damit nicht einverstanden.	Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erschließung über den Hellkamp bereits im Bebauungsplan 19.01.00 festgesetzt wurde und somit die Erschließung des derzeit geplanten Wohngebietes schon zur damaligen Planaufstellung vorbereitet wurde. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung (11.11.2021) in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrslärm erstellt. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Über die Straße Hellkamp werden ausschließlich der Plangeltungsbereich sowie die direkte Nachbarschaft erschlossen. Aufgrund der Erschließung des Plangeltungsbereichs über die Straße Hellkamp wurde für diese Straße die Auswirkung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs geprüft. Die Verkehrserzeugung für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr wurde dabei abgeschätzt. Für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr ergeben sich gemäß der aktuellen Planung mit 32 Wohneinheiten eine Spanne von 65 Kfz/24h bis 223 Kfz/24h. Zur sicheren Seite wurde eine maximale Verkehrserzeugung von 223 Kfz/24h berücksichtigt. Auf dem Hellkamp wurden 100 % und auf der Niendorfer Hauptstraße 75 % des B-Planinduzierten Zusatzverkehrs angesetzt. Zusammenfassend ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04 Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts. Somit ist festzustellen, dass der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete von 59 dB(A) tags um mindestens 9 dB(A) unterschritten wird. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete von 49 dB(A) nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahmen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.5 <u>Vorhandene Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße soll genutzt werden</u> Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, warum nicht die bereits vorhandene Zufahrt zum heutigen Ackerland neben dem Doppelhaus Niendorfer Hauptstraße 97/97a genutzt werden soll (bislang in der Planung lediglich als fußläufige Anbindung zur. Niendorfer Hauptstraße geplant). Nach erforderlichem Ausbau dieser Zufahrt könnte auf einfachem Wege eine direkte Anbindung an die Niendorfer Hauptstraße geschaffen werden und die geplante Straße im Neubaugebiet in direkter Verlängerung erreicht werden. Die in diesem Bereich verlaufene 110-kV-Freileitung der Stadtwerke stellt mit den vorhandenen Bodenabständen der spannungsführenden Leiterseile schon heute kein Hindernis dar. Die alleinige oder mindestens zusätzliche Nutzung der vorhandenen Zufahrt direkt von der Niendorfer Hauptstraße ist aus unserer Sicht noch einmal zu prüfen.	Eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße über die bestehende Zufahrt zur Ackerfläche wurde geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Zufahrt in den Hellweg und der Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung als kritisch beurteilt. Weiterhin setzt der rechtskräftige B-Plan 19.01.00 Niendorf - Hellkamp von 1967 bereits die Zufahrtsstraße von der Straße Hellkamp fest, d. h. der planerische Wille war bereits seinerzeit, die Zufahrt hier zu verorten.	nicht berücksichtigt
1.6 <u>Hinweise zur 110kV Freileitung</u> Der im Planwerk dargestellte „Schutzbereich" ist vereinfacht und großzügig dargestellt. Das witterungs- und stromstärkenbedingte Ausschwingverhalten der äußeren Leiterseile verursacht einen ellipsenförmigen Schutzbereich, der bei der vorhandenen Geometrie in der maximalen Trassenmittenabweichung kleiner als 30m zu erwarten wäre. Unabhängig vom Schutzbereich sind die minimal einzuhaltenden Sicherheitsabstände von Gebäuden zu darüber hängenden, spannungsführenden Leiterseilen entscheidend. Bei einer Freileitung mit einer Nennspannung von 110kV beträgt der Abstand 6m. Darüber hinaus an dieser Stelle der Hinweis, dass alle Grenzwerte hinsichtlich Beeinflussungen durch elektrische und magnetische Felder auch direkt unter dieser 110-kV-Leitung eingehalten werden und sich darüber hinaus mit jeder Abstandsvergrößerung Feldstärken überproportional verkleinern.	Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung soll in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten freigehalten werden. Hierzu wurden Abstimmungen mit dem Leitungsbesitzer geführt und entsprechende Hinweise in den Planunterlagen ergänzt (s. Teil B Text – Hinweise – 110-kV-Leitung).	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahmen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.7 Hinweis zur Trinkwasserversorgung Hinsichtlich der in der Kurzbegründung beschriebenen Trinkwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass die derzeit vorhandene Versorgung der Straße Hellkamp von der bestehenden Wassergenossenschaft e.V. auf die städtische Versorgung umgestellt werden soll. Bei der geplanten Anbindung des neuen Baugebietes in 2022 ist eine ausreichende Dimensionierung des teilweise neu zu verlegenden städtischen Wassernetzes rechtzeitig zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
1.8 Hinweis zur Trink-, Schmutzwasser und Stromversorgung Bei der Planung der Trink-, Schmutzwasser- und Stromversorgungen des neuen Baugebietes könnten separate Hauptleitungen in der neuen Straße des Baugebietes eine Alternative darstellen und direkt an die Hauptleitungen in der Niendorfer Hauptstraße angeschlossen werden (Strom und Wasser).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
1.9 Nachverdichtung der Gartengrundstücke Hellkamp Die relevanten Gartengrundstücke von der Straße Hellkamp grenzen direkt an die neue Straße im Baugebiet (nach dessen Fertigstellung). Eine Anbindung der Grundstücke in Form von Zufahrten ist leicht möglich. Alle Grundstücke sind bereits erschlossen. Darüber hinaus könnten die rückwärtigen Gartenstücke leicht an die geplanten Versorgungsleitungen in der neuen Straße erschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen und gleichberechtigt zu einigen Neubauten in der Hellkampsiedlung werden wir eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Gebäudes auf dem hinteren Gartengrundstück mit Einhaltung des Mindestabstandes von 6m zur 110-kV-Freileitung und mit Grundstücksanbindung an die neue Straße einreichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Neubauten Mittelschlag 1a, Hainbuchenweg 11 und Hellkamp 31 /31 a, 33, 35 (im Schutzstreifen von 110-kV-Freileitungen) sowie insbesondere Hellkamp 27a (im Schutzstreifen der hier betrachteten 110-kV-Freileitung und im Gartenbereich außerhalb der ursprünglichen	Der Bebauungsplan 19.01.00 ermöglicht keine Bebauung südwestlich der Planstraße. Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung soll in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten freigehalten werden. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist somit nicht möglich.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahmen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Baugrenzen des BP 19.01.00) verwiesen.		
1.10 <u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u> Wir würden uns freuen, wenn die o.a. Anregungen zum städtebaulichen Entwicklungsplan im neuen BP 19.03.00 noch einmal geprüft werden. Hier ist uns besonders die Prüfung der Zufahrt in das neue Bebauungsgebiet wichtig. Nach unserer Meinung ließen sich mit der Bebaubarkeit der hinteren Gartengrundstücke vom Hellkamp in Richtung neuer Holzkoppelsiedlung weitere Baugrundstücke schaffen, die sicherlich positive Auswirkungen auf die wohnungs- und baupolitische Situation der Hansestadt Lübeck mit sich bringen würden. Durch Verknüpfung mit dem BP 19.03.00 ergeben sich sehr gute Erschließungssynergien. Das sollte nach unserer Meinung genutzt werden. Wir wissen, dass neben uns weitere Eigentümer vom Hellkamp einer besseren Grundstücksnutzung positiv gegenüberstehen.	Die Anregungen wurden geprüft, das Prüfergebnis siehe unter Punkt 1.1 bis 1.6.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Bürger 2 mit Schreiben vom 16.03.2022		
2.1 <u>Beitrag zum Wohnungsbedarf</u> Ich schreibe im Namen der Eigentümer der Straße Hellkamp. Mit diesem Schreiben möchten wir die Gelegenheit nutzen hinsichtlich der Planung des neuen BP 19.03.00 Niendorf / Hellkamp Anregungen, Bedenken und Hinweise hervorbringen. Die städtische Entwicklungsplanung des neuen Baugebietes passt sich an vielen Stellen gut dem dörflichen Charakter der Nachbarquartiere an. Mit diesem Vorhaben können 32 Wohneinheiten für ca. 90 Bewohner geschaffen und somit ein Beitrag geleistet werden, den dringenden Wohnungsbedarf in der Hansestadt Lübeck zu decken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.2 <u>Erschließung über die Straße Hellkamp wird abgelehnt</u> Die derzeit geplante Zufahrt zum neuen Bebauungsgebiet ist ausschließlich von der Straße Hellkamp geplant (zwischen Hellkamp 9 und 11). Das würde bedeuten, dass dann sämtlicher Straßenverkehr etc. durch ein vorhandenes und sehr ruhiges, dörfliches Wohngebiet führen würde. Die Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr würden sich für alle Anwohner dieser ruhigen Wohnsiedlung erheblich verstärken. Selbst bei einer geringen, angenommenen Motorisierungsrate von eins je Wohneinheit (derzeit im dörflichen Umfeld Niendorf deutlich höher) kann erwartet werden, dass über 30 Fahrzeuge mindestens zweimal täglich zusätzlich durch die ruhige Hellkampsiedlung fahren müssen. Vor allen Dingen die Bewohner vom Hellkamp 9 und 11 sowie die Bewohner des vorderen Hellkamp wären übermäßig durch den zusätzlichen Straßenverkehr unmittelbar beeinträchtigt. Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck trifft keine Aussagen zum Plangebiet. Laut Kurzbegründung ergeben sich aus dem Bebauungsplan induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.	Die geplante Erschließung über den Hellkamp ist bereits im Bebauungsplan 19.01.00 festgesetzt. Somit wurde die Erschließung des derzeit geplanten Wohngebietes schon zur damaligen Planaufstellung vorbereitet. Für die geplante Erschließung wurde eine Schalltechnische Untersuchung (11.11.2021) erstellt. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Über die Straße Hellkamp werden ausschließlich der Plangeltungsbereich sowie die direkte Nachbarschaft erschlossen. Aufgrund der Erschließung des Plangeltungsbereichs über die Straße Hellkamp wurde für diese Straße die Auswirkung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs geprüft. Die Verkehrserzeugung für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr wurde dabei abgeschätzt. Für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr ergeben sich gemäß der aktuellen Planung mit 32 Wohneinheiten eine Spanne von 65 Kfz/24h bis 223 Kfz/24h. Zur sicheren Seite wurde eine maximale Verkehrserzeugung von 223 Kfz/24h berücksichtigt. Auf dem Hellkamp wurden 100 % und auf der Niendorfer Hauptstraße 75 % des B-Planinduzierten	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Diese Einschätzung können wir nicht nachvollziehen und teilen diese nicht. Wir sind damit nicht einverstanden.	Zusatzverkehrs angesetzt. Zusammenfassend ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04 Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts. Somit ist festzustellen, dass der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete von 59 dB(A) tags um mindestens 9 dB(A) unterschritten wird. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsgrenzwert für Kleinsiedlungsgebiete von 49 dB(A) nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben.	
2.3 Vorhandene Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße sollte als Erschließung genutzt werden Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, warum nicht die bereits vorhandene Zufahrt zum heutigen Ackerland neben dem Doppelhaus Niendorfer Hauptstraße 97 /97a genutzt werden soll (bislang in der Planung lediglich als fußläufige Anbindung zur Niendorfer Hauptstraße geplant). Nach erforderlichem Ausbau dieser Zufahrt könnte auf einfachem Wege eine direkte Anbindung an die Niendorfer Hauptstraße geschaffen werden und die geplante Straße im Neubaugebiet in direkter Verlängerung erreicht werden. Die in diesem Bereich verlaufene 110-kV-Freileitung der Stadtwerke stellt mit den vorhandenen Bodenabständen der spannungsführenden Leiterseile schon heute kein Hindernis dar. Die alleinige Nutzung der vorhandenen Zufahrt direkt von der Niendorfer Hauptstraße sowie die verkehrstechnische und wirtschaftliche Notwendigkeit des Ausbaus einer Straßenverbindung vom Hellkamp zum neuen Baugebiet sind aus unserer Sicht noch einmal kritisch zu prüfen.	Eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße über die bestehende Zufahrt der Ackerfläche wurde geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Zufahrt in den Hellweg und der Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung als kritisch beurteilt. Weiterhin setzt der rechtskräftige B-Plan 19.01.00 Niendorf - Hellkamp von 1967 bereits die Zufahrtsstraße von der Straße Hellkamp fest, d. h. der planerische Wille war bereits seinerzeit, die Zufahrt hier zu verorten.	nicht berücksichtigt
2.4 Hinweis auf Trinkwasserversorgung Hinsichtlich der in der Kurzbegründung beschriebenen Trinkwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass die derzeit vor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
handene Versorgung der Straße Hellkamp von der bestehenden Wassergenossenschaft e. V. auf die städtische Versorgung umgestellt werden soll. Bei der geplanten Anbindung des neuen Baugebietes in 2022 ist eine ausreichende Dimensionierung des teilweise neu zu verlegenden städtischen Wassernetzes rechtzeitig zu berücksichtigen. Bei der Planung der Trink-, Schmutzwasser- und Stromversorgungen des neuen Baugebietes könnten separate Hauptleitungen in der neuen Straße des Baugebietes eine Alternative darstellen und direkt an die Hauptleitungen in der Niendorfer Hauptstraße angeschlossen werden (Strom und Wasser}.		
2.5 <u>Prüfung der Unterlagen</u> wir erwarten und freuen uns, wenn die o.a. Anregungen zum städtebaulichen Entwicklungsplan im neuen BP 19.03.00 noch einmal geprüft werden. Hier ist uns besonders die Prüfung der Zufahrt in das neue Bebauungsgebiet wichtig. Mit der derzeitigen Planung sind die Bewohner des Hellkamp nicht einverstanden. Die unterschriebene Nichteinverständniserklärung der Bewohner finden Sie in der Anlage.	Die Anregungen wurden geprüft, das Prüfergebnis siehe unter Punkt 2.2 bis 2.4.	Klarstellung

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Planungsbüro Ostholstein

Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel –
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 06.03.2023

Teil F: Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (18.11. – 10.12.2021) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich angrenzende Nachbargemeinden und Landkreise) sowie 5 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 30 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2021)
2. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklung (Schreiben vom 09.12.2021)
3. Hansestadt Lübeck – Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 10.12.2021)
4. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 10.12.2021)
5. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 09.12.2021)
6. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 03.12.2021)
7. Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Abteilung Archäologie (Schreiben vom 03.12.2021)
8. Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 10.12.2021)
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 23.11.2021)
10. Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.11.2021)
11. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 08.12.2021)
12. Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 01.12.2021)
13. Hansestadt Lübeck – Bereich Feuerwehr (Schreiben vom 23.11.2021)
14. Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Denkmalpflege (Schreiben vom 13.12.2021)
15. Travenetz GmbH (Schreiben vom 07.12.2021 und Schreiben vom 20.12.2021)
16. Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung (Schreiben vom 10.12.2021)
17. Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 06.12.2021)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

- Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 22.11.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.11.2021)
- Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 19.11.2021)
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3 (Schreiben vom 03.01.2022)
- Hansestadt Lübeck– Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 29.11.2021)
- Naturschutzbeirat Lübeck (Schreiben vom 07.12.2021)
- Beirat für Menschen mit Behinderung – (Schreiben vom 06.12.2021)
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 29.11.2021)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.12.2021)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 26.11.2021)
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 10.12.2021)
- Gasunie Leitungsauskunft (Schreiben vom 22.11.2021)
- Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 22.11.2021)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 2 Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost (Dezernat 22)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 7 Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost (76)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG), Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Amt Nordstormarn
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Maxim Loboda Vertreter der Jugend Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- Hansestadt Lübeck – Bereich Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck – Bereich Fachbereichsdienste – Jugendhilfe
- Hansestadt Lübeck – Bereich Familienhilfen/Jugendamt
- Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung -Welterbe-Koordinator

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2021)		
1.1 a) Anpassung des Geltungsbereiches/Wege Die Konzeptskizze verfügt lediglich über eine unvollständige Zeichenlegende. Darüber hinaus ist der geplante B-Plan-Umriss der Konzeptskizze nicht zu entnehmen; er lässt sich lediglich aus dem Deckblatt der Begründung erahnen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet darum, die Konzeptskizze um den B-Plan-Umriss zu ergänzen, solange kein B-Plan-Entwurf vorgelegt wird. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hinterfragt, wie die geplante fußläufige Verbindung zur Straße „Holzkoppel“ gesichert wird, weil sie sich offensichtlich nicht im B-Plan-Umriss gemäß Deckblatt der Begründung befindet.	Es handelt sich bei der Konzeptskizze um einen städtebaulichen Entwurf nicht um einen Bebauungsplanentwurf, aufgrund dessen wird kein B-Plan-Umriss in Form einer Geltungsbereichsgrenze dargestellt. Der städtebauliche Entwurf wird angepasst, sodass die Planung nachvollziehbar ist. Die Wegeverbindung wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes mit einbezogen und als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Fuß- und Radweg“ im B-Plan festgesetzt.	berücksichtigt
1.2 b) Zweite Anschlussmöglichkeit / Wegbreiten Gemäß Begründung und Konzeptskizze ist geplant, das Neubaugebiet über eine neue Zufahrt zu erschließen und die neue Erschließungsstraße mit zwei Wendeanlagen an den Enden zu versehen. Darüber hinaus ist der Konzeptskizze ein Weg zwischen den Reihenhäusern zu entnehmen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält an der Auffassung fest, dass das Neubaugebiet nicht nur über eine Anschlussmöglichkeit verfügen sollte. Dies ist bereits in der Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss vom 10.07.2020 formuliert worden. Es ist von hier aus nicht nachvollziehbar, warum die südöstliche Wendeanlage gebaut werden soll, wenn doch eine Anbindungs-	Die zweite Anschlussmöglichkeit entlang Hellkamp 29 bis 35, welche im Bebauungsplan 19.01.00 festsetzt ist, kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Flächen wurden von der Hansestadt Lübeck an die Anliegenden verkauft. Sie befinden sich im Privatbesitz und stehen als Verkehrsfläche nicht zur Verfügung. Im Zuge der B-Planaufstellung wird die Fläche analog der Festsetzungen des B-Planes 19.01.00 als Kleinsiedlungsgebiet überplant. Die Festsetzung der Verkehrsfläche tritt mit Inkrafttreten des B-Planes 19.03.00 außer Kraft.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
möglichkeit genau an der Stelle durch die Festlegungen des B-Plans 19.01.00 gegeben ist. Die (Aus-)Nutzung dieser weiteren Anschlussmöglichkeit gewährleistet die Erreichbarkeit des Neubaugebietes auch in Schadens-/ Sanierungs- oder Rettungsnotfällen.		
➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr (inkl. Fahrradbeauftragte) empfiehlt, den Weg zwischen den Reihenhäusern mit einer Breite von 3,00 m herzustellen, damit dieser als Geh-/Radweg funktioniert, weil erkennbar ist, dass z.B. Lastenfahrräder, die bis zu 2 m breit sein dürfen, in Zukunft deutlich mehr werden.	Die Wege zwischen und um die Reihenhausgruppen dienen als fußläufige Erschließung der Reihenhäuser und sollen mit einem Nutzungs- und Erschließungsrecht zugunsten der Anwohnenden belastet werden. Sie werden nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein. Eine Breite von 2 m ist zur Erschließung ausreichend.	nicht berücksichtigt
1.3 <u>c) Darstellung und Planung der Stellplätze</u> Der Konzeptskizze sind öffentliche Längsparkplätze und eine Verkehrsflächenbreite von 7,20 m zu entnehmen.		
➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Längsparkplätze eine Breite von 2,50 m aufweisen sollen und eine Mindestlänge von 5,00 m.	Für die Parkplätze wird eine Breite von 2,20 m und eine Länge von 5,0 m vorgesehen. Aufgrund der nebenliegenden straßenbegleitenden Mulden und einem Breitenzuschlag von 0,75 m ist eine Breite von 2,20 m ausreichend, ein Hineinragen der Fahrzeuge auf die Fahrbahn ist nicht zu erwarten.	teilweise berücksichtigt
➢ Ob eine Verkehrsflächenbreite von 7,20 m ausreichen wird, kann erst nach Darstellung etwaiger Straßenquerschnitte entschieden werden.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Die Straßenquerschnitte sind im Bebauungsplanentwurf dargestellt. Die detaillierte Ausgestaltung wird im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.	berücksichtigt
➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, neben den privaten Stellplätzen der nord-westlichen Reihenhäuser auch die privaten Stellplätze der DH und der EFH in der Konzeptskizze zeichnerisch darzustellen.	Die privaten Stellplätze werden im städtebaulichen Entwurf beispielhaft dargestellt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.4 d) § 13a-Verfahren – Erläuterung Grundfläche Unter Pkt. 1.3 der Begründung wird erklärt, dass die Anwendung des § 13a BauGB dann zum Tragen kommt, wenn die Planung Wohnnutzungen auf einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² vorsieht. Unter Pkt. 1.1 der Begründung heißt es jedoch, dass das Plangebiet eine Größe von 1,67 ha (16.700 m²) aufweist. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde fordern hier eine entsprechende Klärung bzw. nähere Erläuterungen, wie mit diesen Daten umzugehen ist bzw. welche Angabe hier warum zum Tragen kommt.	Mit dem am 13.05.2017 in das Baugesetzbuch aufgenommenen und durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 10. September 2021 erneut bestätigten § 13b BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB auf Außenbereichsflächen und sonstige Flächen erweitert worden, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, sofern mit der Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 10.000 m² begründet werden soll. Die Größe der zulässigen überbaubaren Grundfläche beträgt mit ca. 4.000 m² weniger als 10.000 m². Die 1,65 ha umfassen die Gesamtfläche des Geltungsbereiches.	berücksichtigt
1.5 e) Größe und Ausgestaltung Kinderspielplatz In der Begründung unter Punkt 6.2 Wohnfolgebedarfe – Spielplatzbedarf steht: „Auch, wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, […]. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan auch die Anlage eines Kinderspielplatzes in einer Größe von ca. 490 m² vor.“ ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr informiert, dass die kleinsten, öffentlichen spielgerätebestandenen Flächen der Hansestadt Lübeck mindestens 600 m² betragen (z. B. Stellbrinkstraße, Am Wallberg). Diese Kinderspielplätze decken den Spielbedarf für 6 – 12-jährige Kinder. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine Fläche, die für den Einbau von Spielgeräten geeignet ist, von mindestens 600 m².	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass die Spielplatzgröße hier in Anbetracht des kleinen Baugebiets auskömmlich ist.	teilweise berücksichtigt
➢ Bei Bäumen ist der Umfang des Kronentraufbereichs, der in den nächsten 30 Jahren entstehen wird, zum Wurzelschutz frei von Spielgeräten zu halten.	Im Rahmen des Bebauungsplans werden keine Wurzelschutzbereiche festgesetzt. Der Umfang des Kronentraufbereichs ist stark abhängig von der dann getroffenen Artenauswahl sowie der vorherrschenden Bodenqualität. Zudem wird im guten fachlichen Kontext	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
➢ Soll entgegen unserer Forderung diese kleine Fläche trotzdem als ein öffentlicher Kinderspielplatz attraktiv für 6 – 12-jährige Kinder gestaltet werden, dann fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr eine große Spielkletterkombination mit einer anreizbietenden zu erkletternden Bauhöhe von mindestens 7 m. Dadurch würden die sonst zwischen verschiedenen Spielgeräten notwendig freizuhaltenden Sicherheitsbereiche minimiert und die Vielfalt der Bewegungsmotivationen erhöht werden können. Dieser Möglichkeit wird nur zugestimmt, da der B-Plan in einer dörflichen Umgebung liegt und der überwiegende Teil der neuen Bebauung als freistehende Einfamilienhäuser geplant ist.	genügend Abstand zum Wurzelballen gehalten. Zusätzlichen müssen Fallschutzbereiche des jeweiligen Spielgerätes eingehalten werden, wodurch bereits Abstände zwischen Bäumen und Spielgeräten entstehen. Die Bestückung der Spielplatzfläche kann über den Erschließungsvertrag durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr gesichert werden. Es erfolgte eine Abstimmung zwischen Investor und Bereich Stadtgrün und Verkehr. Es ist eine Kletternetzpyramide zwischen 6 und 7 m Höhe vorgesehen. Weitere Details werden während des Planvollzuges final abgestimmt.	berücksichtigt
1.6 <u>f) Überschneidung Baumpflanzungen und Solaranlagen</u> In der Konzeptskizze liegt der Kinderspielplatz südwestlich von Reihenhäusern. Es sind Baumpflanzungen eingezeichnet. Außerdem steht im Energiekonzept unter Punkt 3.6 Solar-Anlagen: „Unabhängig vom System der Wärmeversorgung soll eine Belegung der Dachflächen mit Solar-Anlagen (Statik / Gestaltung) in das Energiekonzept einbezogen werden.“ ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr gibt zu bedenken, dass bei Bäumen mit einer Wuchshöhe von mind. 20 – 30 m gerechnet werden muss. Die Überschneidung der Planungsziele hinsichtlich Energie, Klimaanpassung, Klimaschutz, Schutz	Da es sich nur um einen städtebaulichen Entwurf handelt, sind die Baumstandorte nicht als räumlich genau verortet zu verstehen. Es wird festgesetzt, dass vier Bäume auf dem Spielplatz gepflanzt und erhalten werden müssen. Die Thematik der Überschneidung mit Solaranlagen und Baumpflanzungen ist bei der Planung zu berücksichtigen, damit es zu keinen bzw. nur geringen Verschattungen von Solaranlagen kommt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vor UV-Strahlung auf Kinderspielplätzen, Ökologie ist zwischen den Baumpflanzungen und den Solaranlagen zu prüfen und darzulegen.		
Nr. 2 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklung (Schreiben vom 09.12.2021)		
2.1 <u>Parkplatzschlüssel für Besucher:innen zu hoch</u> Das Vorsehen von 0,4 Parkplätzen je Wohneinheit für Besucher:innen wird kritisch gesehen. Die von Bauvorhaben ausgelösten Stellplatzbedarfe sollen auf den privaten Grundstücken abgewickelt werden. Das gilt laut Landesbauordnung Schleswig-Holstein auch ausdrücklich für Besucher:innen-Stellplätze (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 LBO SH). Die genannten 32 Wohneinheiten mit geschätzten 90 Bewohner:innen stehen im Missverhältnis zur Herstellung von 13 Parkplätzen (0,4 Parkplätze je Wohneinheit). Die Erfahrung vergangener Baugebiete sowie gängige Berechnungsmethoden der Verkehrswissenschaft führen zu einem signifikant geringeren Stellplatzschlüssel für den öffentlichen Raum. Mit Hilfe eines gängigen überschlägigen Verfahrens zur Abschätzung des erzeugten Verkehrsaufkommens von Bauvorhaben ergibt sich ein Wert von maximal 0,15 Parkplätzen je Wohneinheit (in absoluten Zahlen: <5 Parkplätze)[1]. Die Diskrepanz zwischen dem errechneten und dem veranschlagten Wert ist aus stadt- und verkehrsplanerischer Sicht nicht vertretbar. Auch dem Grundgedanken der Klimaanpassung und der Verkehrswende widerspricht die Ausweisung eines Überangebots von öffentlichem Parkraum. [1] Berechnungsparameter wurden im „worst-case“-Szenario gewählt. Die Besucher:innen-Verkehre erfolgen des Szenarios nach zu 100% mit dem Pkw und es werden doppelt so viele Wirtschaftsfahrten je Einwohner:in als üblich getätigt.	Der Stellplatzschlüssel folgt dem politischen Beschluss. In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Bauausschuss für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen beschlossen. Jeweils 10 Jahre nach Bebauung des Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden. Die Landesbauordnung (LBO) zielt mit dem Erfordernis auf Stellplätze für Besucher:innen insbesondere auf Einzelhandelsflächen und sonstigen Nutzungen mit Kundenverkehr ab. Die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum sind für die Allgemeinheit. Dieses können Besucher:innen, Anwohner:innen, Spaziergänger:innen, Lieferverkehre, Handwerkerverkehre, etc. sein. Die Anzahl der Parkplätze für Besucher:innen wird nicht als Überangebot von öffentlichen Parkplätzen gesehen. Da sich der Ortsteil Niendorf nicht im Stadtzentrum befindet und der Stadtverkehr diesen Streckenabschnitt in der Fahrplanperiode 2021/2022 im Abendverkehr und an den Samstagen sowie an den Sonn- und Feiertagen nur in einem 60 Minuten-Takt befährt, wird ein Parkplatzschlüssel von 0,4 für Besucher:innen als angemessen angesehen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 Umweltverbund soll gefördert werden Im Rahmen der Verkehrswende sollen u. a. Sharing-Systeme gefördert, Fuß- und Radwege verbessert sowie der ÖPNV ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung einer Infrastruktur, bei der auf einen privaten PKW, insbesondere aber auch Zweit- und Drittwagen verzichtet werden kann. Mit einem Überangebot von Parkraum wird entgegengesetzt dieser Ziele gehandelt.	Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für Stellplätze mit Ladeinfrastruktur/ für Carsharing/ für Lastenfahrräder grundsätzlich realisierbar. Aufgrund der relativ geringen Zahl von rund 32 Wohneinheiten wird kein Carsharingangebot vorgegeben.	nicht berücksichtigt
2.3 Kritik an Privatisierung des öffentlichen Raums Die Erfahrungen aus anderen Einfamilienhausgebieten zeigen darüber hinaus, dass Parkplätze in der Praxis gar nicht Besucher:innen zur Verfügung stehen, sondern weitestehend durch Anwohner:innen als Parkplatz für den Zweitwagen genutzt werden. Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum verleiten darüber hinaus dazu, den eigenen Pkw dort abzustellen, selbst wenn ein privater Stellplatz zur Verfügung steht. Der öffentliche Raum ist eine knappe und begrenzte Ressource und dient, insbesondere in Einfamilienhausgebieten, nicht der Bereitstellung von Parkplätzen für die Anwohner:innen. Die partikulare Privatisierung des öffentlichen Raums steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der öffentliche Raum der Allgemeinheit dient.	Die Problematik, dass die Parkplätze im öffentlichen Raum überwiegend bzw. häufig durch die Anwohnenden genutzt werden, wird geteilt. Dem Problem könnte z. B. durch eine Parkraumbewirtschaftung entgegengewirkt werden (z. B. Parkscheibe, Parkticket), aber aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der Lage außerhalb des Stadtkerns erscheint diese Maßnahme nicht sinnvoll. Eine Steuerung für die Belegung der öffentlichen Parkplätze kann durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben werden.	nicht berücksichtigt
2.4 Unangemessene Überprägung des Straßenraums durch ruhenden Verkehr Gemäß der untergeordneten Hierarchisierung der geplanten Erschließungsstraße im Kontext des Gesamtstraßennetzes drängt sich – vor allem auch im Sinne der zukünftigen Bewohner:innenschaft – die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf. Die Schaffung des Überangebots von Parkraum steht jedoch im Widerspruch zu den Eigenschaften eines verkehrsberuhigten	Die Planstraße wird als Bereich mit verkehrsberuhigten Maßnahmen festgesetzt. Die Verlangsamung des Verkehrs soll durch 13 Parkplätze und 13 Baumscheiben erfolgen. Die Parkplatzanzahl und insbesondere die Parkplätze in Reihung sind im Vergleich zu üblichen verkehrsberuhigten Bereichen hoch, die Zahl folgt jedoch dem politischen Beschluss. Ein Spielstraßencharakter kann damit nicht erzeugt werden.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bereiches. Gemäß VwV-StVO sollen verkehrsberuhigte Bereiche so gestaltet sein, dass deutlich signalisiert wird, dass die entsprechende Fläche nicht vorwiegend der Abwicklung des KFZ-Verkehrs dient, sondern die Aufenthaltsqualität überwiegt. Es erfolgt eine unangemessene Überprägung des Straßenraums durch parkende PKW.		
2.5 <u>Forderung nach mehr Straßenbäumen</u> Bezogen auf den Klimaschutz besteht mit dem beschlossenen Klimaanpassungskonzept und hier insbesondere mit der Maßnahme 19 das Ziel, eine wassersensible Straßenraumgestaltung vorzusehen. Darüber hinaus besteht gemäß Beschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2019 die Zielvorgabe zur Ansiedlung von u. a. mehr Grün im städtischen Raum. Konkret wird in diesem Zusammenhang die Umsetzung von mehr Bäumen bei der Erstellung von Bebauungsplänen gefordert (hierfür ist der öffentliche Straßenraum mit seinen ansonsten überwiegend versiegelten Flächen prädestiniert). Mit mehr Baumpflanzungen im Straßenraum können Synergien zu der wassersensiblen Straßenraumgestaltung geschaffen werden, gleichzeitig tragen die Bäume zu einer höheren Aufenthaltsqualität bei. Nicht im Einklang stehen o. g. Zielsetzungen mit der Schaffung von zahlreichen Besucher:innenparkplätzen. Der Straßenraum kann nicht zum einen der Anforderung nach mehr Grün und zum anderen der Anforderung nach mehr Stellplätzen respektive versiegelten Flächen gerecht werden. Im Übrigen gibt das Baugesetzbuch einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden vor (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Ein weit über den Bedarf hinausgehender Parkplatzschlüssel im öffentlichen Raum ist hiermit nicht vereinbar. Fraglich ist der Schlüssel auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits deutlich niedrigere Schlüssel umgesetzt worden sind. In den niedrigeren	Im Bebauungsplan wird die Pflanzung von 13 Straßenbäumen in der Planstraße festgesetzt. Somit wird eine „Durchgrünung“ des Straßenraumes geschaffen. Richtig ist, dass es verkehrsberuhigte Einfamilienhausgebiete mit geringeren Schlüssel gibt. Im Hinblick auf die neuen Anforderungen zum Klimaschutz (mehr Bäume, weniger Versiegelung, Verkehrswende) hätte die Verwaltung einen geringeren Schlüssel bevorzugt. Der Stellplatzschlüssel folgt dem politischen Beschluss.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Schlüsseln spiegelt sich ein Bewusstsein für die voranzutreibende Verkehrswende sowie dem Klimaschutz wider. Zahlreiche Bebauungspläne, im Übrigen auch jüngst beschlossen, zeigen auf, dass der Besucher:innenparkplatzschlüssel i. d. R. zwischen 0,11 und 0,2 liegt.		
Nr. 3 Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 10.12.2021)		
Generell haben die Entsorgungsbetriebe keine Bedenken hinsichtlich der Erschließung des Gebietes. 3.1 <u>Entsorgung - Regenwasser</u> Die vorhandene Regenwasserkanalisation in Richtung Grienau ist jedoch bereits überlastet. Eine Einleitung ist nur mit Rückhaltung auf den Flächen mit einer Drosselung auf den landwirtschaftlichen Abfluss (1,2 l/s*ha) zu realisieren. Gem. Baugrundgutachten ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nur bedingt möglich. Hier sind noch weitere Erkundungen erforderlich. Es ist ein wasserwirtschaftlicher Begleitplan mit eindeutigen Flächenermittlungen für die Versickerungsanlagen zu erstellen. Alternativ sind Rückhalteanlagen zentral und dezentral vorzusehen. Sollte das Niederschlagswasser versickert werden, müssen die Flächen festgesetzt werden und auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen werden. Die geplante Regenentwässerung für die Straße ist daher dem Bereich Verkehr zuzuordnen. Eine Festsetzung der Versickerungsflächen mit Hinweis auf die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser gilt als Voraussetzung der Erklärung der gesicherten entwässerungstechnischen Erschließung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen ist im Plangebiet keine Versickerung möglich. Ein Wasserwirtschaftlicher Begleitplan wurde erstellt. Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan sieht vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes, welches nicht versickern oder verdunsten kann, in oberirdischen Gräben und Mulden zu sammeln und unter entsprechender Rückhaltung in eine Regenwasserrückhaltemulde im Südosten des Plangebietes einzuleiten und gedrosselt in den vorhandenen Graben am Hellkamp einzuleiten. Somit verbleibt ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet selbst und die Abflussspende in den Graben am Hellkamp kann verringert werden. Eine Einleitung in den vorhandenen Graben am Hellkamp ist nur mit einer Rückhaltung auf den Flächen mit einer Drosselung auf den Abfluss 1,2 l/(s*ha) bezogen auf die Plangebietsfläche zu realisieren. Die Abflussbegrenzung soll ebenfalls anteilig für die privaten Grundstücke gelten. Auf den privaten Grundstücken der Teilbereich WA 2, WA 3 und WA 4 erfolgt eine Rückhaltung vor dem Einleiten in die Regenwasserrückhaltemulde über Entwässerungsmulden. Diese erhalten aufgrund der nicht vorhandenen Versickerungsfähigkeit des Bodens Notüberläufe in eine private Regenwasserleitung, die unterhalb der Mulde verläuft. Diese Regenwasserleitung mündet in der Regenwasserrückhaltemulde. Diese Rückhaltemulde wird mit einer Bö-	Kenntnisnahme berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	schungsneigung zwischen 1:4 und 1:6 als naturnahe Mulde mit einem Wasserstand von maximal 30 cm bei einem 5-jährigen Bemessungsregen geplant. Der Teilbereich WA 1 wird über den öffentlichen Regenwasserkanal zur Regenwasserrückhaltemulde entwässert, da hier aus technischer Sicht keine Anordnung von Mulden umsetzbar ist. Auf den privaten Grundstücken werden zusätzlich unterirdische Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 3,5 m³ zur Regenwassernutzung der Gartenbewässerung vorgesehen. Die Zisternen werden anstatt eines üblichen Hausanschlussschachtes verbaut und dienen damit sowohl für die Regenwassernutzung als auch für die Regenwasserrückhaltung. Die Haupt- und Nebenanlagen werden mit Gründächern errichtet. Zudem wird festgesetzt, dass private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen mit sickerfähigem Pflaster oder in luft- und wasserdurchlässigen Aufbau hergestellt werden müssen. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird über seitliche Fahrbahnquerneigungen von der Fahrbahnfläche auf die seitlich angeordneten offenen Mulden in Verbindung mit Baum-Mulden geleitet. Aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit werden Notüberläufe konzipiert, die in regelmäßigen Abständen ca. 20 cm über der Muldensohle geplant werden. Durch diese Maßnahme kann das Oberflächenwasser bei normalen Regenereignissen in den Seitenmulden verweilen und dort verdunsten bzw. versickern, sofern das möglich ist. Im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße von der Straße Hellkamp zum Plangebiet wird aufgrund der vorhandenen Topografie circa 25 % der zu entwässernden geplanten Fahrbahnflächen über Fahrbahnneigungen dem Regenwasserentwässerungssystem im Plangebiet zugeführt. Circa 75 % der zu entwässernden geplanten Fahrbahnflächen wird aufgrund des vorhandenen Längsgefälles zur Straße Hellkamp über seitliche Straßenabläufe und über das Regenwasserentwässerungssystem in der Straße Hellkamp entwässert. Es werden entsprechenden Flächen für Anlagen für Regenwasserrückhaltung sowie Flächen für Entwässerungsmulden festgesetzt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.2 Entsorgung – Schmutzwasser (SW) Der Anschluss für SW in der Holzkoppel kann wie geplant erfolgen. Es muss allerdings ggf. ein Schacht auf Höhe der geplanten Erschließungsstraße gesetzt werden. Dies muss im Erschließungsvertrag geregelt werden, da es sich außerhalb des B-Planumgriffs befindet.	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Die Herstellung des ggf. erforderlichen Schachtes wird im Erschließungsvertrag geregelt.	berücksichtigt
3.3 Hinweis zu Anschlussbeiträgen Mit der abwassertechnischen Erschließung für SW werden Anschlussbeiträge gem. Anschlussbeitragssatzung fällig Anschlussbeiträge für Regenwasser entfallen bei kompletter Versickerung des Niederschlagswassers. Bei entwässerungstechnischer Erschließung einschl. Rückhaltung fallen diese in voller Höhe an (wie oben erläutert).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine komplette Verdunstung und Versickerung des Regenwassers ist im Plangebiet nicht vorgesehen, somit ist mit Anschlussbeiträgen gem. Anschlussbeitragssatzung zu rechnen.	Kenntnisnahme
3.4 Flächen für die Versickerung Die Flächen für die Versickerung von Regenwasser müssen als solche festgesetzt werden (siehe beispielhaft B-Plan 07.32.00).	Eine Versickerung ist im Plangebiet nicht möglich bzw. nur sehr gering umfänglich. Die Regenwasserrückhaltemulde wird im Bebauungsplan festgesetzt.	berücksichtigt
3.5 Festsetzung der Notwasserwege Für die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen, sowie bei Versagen der gegebenenfalls geplanten Versickerungsanlagen sind Notwasserwege vorzusehen.	Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet erhält die geplante Erschließungsstraße ein Gefälle in südöstliche Richtung. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der RW-Kanalisation nicht unmittelbar aufgenommen werden kann, oberflächlich in südöstliche Richtung über die Fahrbahnflächen und die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden (Notwasserweg) direkt zur Regenwasserrückhaltemulde verlaufen und dort zurückgehalten werden. In den seitlichen Mulden (Notwasserweg) innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden Straßenabläufe als Notüberläufe angeordnet, die ca. 20 cm höher liegen als die Muldensohlen. Bei größeren Regenereignissen wird das Oberflächenwasser über die Notüberläufe und den Regenwasserkanal der Regenwasserrückhaltemulde zugeführt. Das in der Regenwasserrückhaltemulde zurückgehaltene	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Oberflächenwasser wird dann gedrosselt dem südöstlich gelegenen Graben am Hellkamp zugeführt. Der erforderliche Notwasserweg wird im Plan festgesetzt.	
3.6 Geltungsbereich anpassen Der B-Plan Umgriff in Richtung Hellkamp stellt sich in der öffentlichen Beteiligung anders dar als in der behördlichen. Daher ist darauf zu achten, dass Erschließungsmaßnahmen in dem Bereich im Erschließungsvertrag geregelt werden müssen, da sie als äußere Erschließung gelten und nicht von den EBL geplant und ausgeführt werden.	Der Geltungsbereich wird in der Planzeichnung entsprechend angepasst. Die Herstellung der Erschließungsstraße abgehend vom Hellkamp außerhalb des Geltungsbereiches wird über den Erschließungsvertrag geregelt.	berücksichtigt
3.7 Weiße Wanne bei Kellerplanung erforderlich Generell ist zu beachten, dass kein Dränwasser in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Falls Keller für die Bebauung geplant sind, sind diese als weiße Wanne auszubilden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht zurzeit keine Errichtung von Kellerräumen vor.	Kenntnisnahme
3.8 Anpassung Begründung Zur Begründung: In der Begründung muss daher auch die öffentliche Regenentwässerung als Straßenregenentwässerung umbenannt werden.	Es handelt sich bei der Regenentwässerung nicht nur um die Straßenregenentwässerung, sondern auch um die Regenentwässerung der privaten Flächen. Somit erfolgt keine Umbenennung in der Begründung.	nicht berücksichtigt
Nr. 4 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 10.12.2021)		
4.1 Beteiligung bei Wasserwirtschaftlichem Begleitplan Aufgrund des dargestellten Regenwassermanagements in den vorliegenden Unterlagen kann die Erschließung aus wasserrechtlicher Sicht derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Es wird daher um frühzeitige Beteiligung bei der Erstellung des Wasserwirtschaftlichen Begleitplans gebeten. Außerdem sind noch folgende Punkte zu beachten:	Es wurde ein Wasserwirtschaftlicher Begleitplan in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erarbeitet.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4.2 Auswirkungen von Starkregenereignissen Die Auswirkungen von Starkregenereignisse auf das Bebauungsgebiet insbesondere durch Überlauf der Versickerungsanlagen sind darzustellen und notwendige Maßnahmen abzuleiten.	Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet erhält die geplante Erschließungsstraße ein Gefälle in südöstliche Richtung. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der RW-Kanalisation nicht unmittelbar aufgenommen werden kann, oberflächlich in südöstliche Richtung über die Fahrbahnflächen und die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden (Notwasserweg) direkt zur Regenwasserrückhaltemulde verlaufen und dort zurückgehalten werden. In den seitlichen Mulden (Notwasserweg) innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden Straßenabläufe als Notüberläufe angeordnet, die ca. 20 cm höher liegen als die Muldensohlen. Bei größeren Regenereignissen wird das Oberflächenwasser über die Notüberläufe und den Regenwasserkanal der Regenwasserrückhaltemulde zugeführt. Das in der Regenwasserrückhaltemulde zurückgehaltene Oberflächenwasser wird dann gedrosselt dem südöstlich gelegenen Graben am Hellkamp zugeführt. Der erforderliche Notwasserweg wird im Plan festgesetzt. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Senke. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln und das Wasser ggf. auf die angrenzenden Grundstücke laufen. Aus Gründen des Überflutungsschutzes wird das Gelände in diesem Bereich so weit angefüllt, dass sich kein Oberflächenwasser mehr sammeln kann. Die Begründung wurde um entsprechenden Hinweise ergänzt, zudem wird für detaillierte Berechnungen auf den Wasserwirtschaftlichen Begleitplan verwiesen.	berücksichtigt
4.3 Förderung der Verdunstung Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung, um den natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten, sind zu ergänzen. Dies kann z.B. durch die Kombination von Gründächern mit Versickerungsmulden und/oder Regenwasserzisternen bzw. durch den Einsatz von Retentionsdächern erfolgen.	Es werden Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung festgesetzt: • Dachbegrünung der Hauptanlagen durch einen mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau • Dachbegrünung der Nebenanlagen durch einen mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau • Pflanzung eines standortgerechten Laubbaums je Grundstück (ausgenommen davon sind die Mittelhäuser der Reihenhausgruppen)	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	• Einfriedungen in Form von geschnittenen standortgerechten Laubgehölzen oder Steinwälle mit Bepflanzungen • Im Straßenraum sind mindestens 12 standortgerechte, mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. • Auf dem Kinderspielplatz werden mindestens 4 standortgerechte Laubbäume gepflanzt. • Private offene Entwässerungsmulden • Offene Entwässerungsmulden im Straßenraum	
4.4 Einhaltung der Abstände von Versickerungsanlagen Die Abstände von Versickerungsanlagen zu Gebäuden müssen gemäß DWA-A 138 eingehalten werden.	Da der Boden nicht versickerungsfähig ist, werden keine Versickerungsanlagen auf dem privaten Grundstück benötigt.	Kenntnisnahme
4.5 Flächen für die Versickerung Die Flächen für die Versickerung sollten im Festsetzungstext nach §9 Abs.1 Punkt 16 d) ausgewiesen werden.	Da der Boden nicht versickerungsfähig ist, werden keine Flächen für die Versickerung festgesetzt. Die Flächen für die Abwasserbeseitigung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB festgesetzt. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsmulden) werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB festgesetzt.	nicht berücksichtigt
4.6 Baumpflanzungen Es dürfen keine Bäume in die Mulden gepflanzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept sieht offene Mulden in Verbindung mit Baum-Mulden für die Straßenentwässerung seitlich der öffentlichen Fahrbahn vor. Eine Bepflanzung der Mulden ist ausgeschlossen. Innerhalb der privaten Mulden sind ebenfalls keine Baumpflanzungen zulässig.	Kenntnisnahme
4.7 Regenwassermanagement Sollten die weiteren Bodenuntersuchungen eine ungenügende Versickerungsfähigkeit feststellen, so muss das Regenwassermanagement umfassend überplant werden. In diesem Fall können Retentionsgründächer und Regenwasserzisternen wichtige Elemente der Niederschlagswasserbeseitigung werden.	Gemäß dem Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen ist im Plangebiet keine Versickerung möglich. Daher sieht der Wasserwirtschaftliche Begleitplan vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes, welches nicht versickern oder verdunsten kann, oberirdischen Mulden zuzuführen und unter entsprechender Rückhaltung in eine Regenwasserrückhaltemulde im Südosten des Plangebietes zu leiten und von da aus gedrosselt in den vorhandenen Graben am Hellkamp einzuleiten.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Auf den privaten Grundstücken werden zusätzlich zu privaten Mulden unterirdische Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 3,5 m³ zur Regenwassernutzung der Gartenbewässerung vorgesehen. Die Zisternen werden anstatt eines üblichen Hausanschlussschachtes verbaut und dienen damit sowohl für die Regenwassernutzung als auch für die Regenwasserrückhaltung. Die Haupt- und Nebenanlagen werden mit Gründächern errichtet. Zudem wird festgesetzt, dass private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen mit sickerfähigem Pflaster oder in luft- und wasserdurchlässigen Aufbau hergestellt werden müssen.	
4.8 Darstellung Höhenentwicklung Die Darstellung der Höhenentwicklung des Neubaugebietes anhand von mind. zwei Schnitten ist darzustellen. Der konkrete Verlauf der Schnittlinien ist mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Klimaleitstelle abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Schnitte sind dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan zu entnehmen.	berücksichtigt
4.9 Weiße Wanne bei Kellerplanung erforderlich Sollen Gebäude durch Keller oder Tiefgaragen o.ä. tiefer in den Bodenkörper eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden, bspw. Bauen mit weißer Wanne. Eine notwendige Dränage des durch Oberflächenabflusses oder Grundwasser herbeigeführtes Wassereindringen in die Baugrube, während der eigentlichen Bauphase, bleibt davon unberührt. Die Gewässerbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde im Vorfeld zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Keller- oder Tiefgaragenplanung vorgesehen.	Kenntnisnahme
Nr. 5 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 09.12.2021)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.1 Wegeverbindung zum Talraum der Grienau Es wird darauf hingewiesen, dass der Fußweg im Südosten, der in die freie Landschaft führt, dort derzeit keine Fortsetzung erfährt. Eine Wegeverbindung zum Talraum der Grienau wird angeregt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Wegeverbindung zum Talraum der Grienau liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19.03.00. Damit eine fußläufige Anbindung zur freien Landschaft (Talraum Grienau) ermöglicht werden kann, wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Eine Weiterführung des Weges ist in einem gesondertem Verfahren zu planen.	Kenntnisnahme
II. Eingriff in die Natur Aus Sicht der Eingriffsbeurteilung gibt es keine Anmerkungen zum derzeitigen Planungsstand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
III. Artenschutz und zu Natura 2000 5.2 Gehölzrodung Es bestehen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung, sofern die erforderlichen Gehölzrodungen innerhalb des Zeitraums 01.10. - 28.02. erfolgen.	Es wird ein Hinweis I Fäll- und Rodungsarbeiten im Teil B Text aufgenommen. Die Hinweise zu den Zugriffsverboten sind in der Begründung im Kapitel 6.6.2 „Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote“ festgehalten.	berücksichtigt
5.3 Maulwürfe Was die Maulwürfe betrifft, liegt bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, soweit es sich bei der Umsetzung des B-Plans bzw. des Städtebaulichen Entwurfs um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB). Maulwürfe sind zwar nach nationalem Recht besonders geschützt, gehören aber nicht zu den Europäischen Vogelarten und nicht zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten, nach europäischen Recht geschützten Arten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Das Vorhaben ist insofern privilegiert gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Beeinträchtigungen der Maulwurfpopulation sind im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichregelung nach den Vorschriften des BauGB zu minimieren und zu kompensieren.		
5.4 Keine Betroffenheit der Natura 2000 Gebiete Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV. Anpassung an den Klimawandel 5.5 Keine grundsätzlichen Bedenken - Regenwasserbewirtschaftung Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die städtebauliche Planung. Im Hinblick auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept und den entsprechenden Wasserwirtschaftlichen Begleitplan, der derzeit noch nicht vorliegt, sollten jedoch folgende Punkte geändert bzw. ergänzt werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5.6 Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) Ergänzung der Regenwasserversickerung durch weitere Maßnahmen zur gezielten Verdunstung bzw. Rückhaltung von Regenabfluss zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushalts vor Ort gemäß den Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1). Dies kann z.B. durch die Kombination von Gründächern mit Versickerungsmulden und/oder Regenwasserzisternen bzw. durch den Einsatz von Retentionsdächern erfolgen.	Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan sieht vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes, welches nicht versickert oder verdunsten kann, in oberirdischen Mulden (öffentlich und privat) zu sammeln und unter entsprechender Rückhaltung in einer Regenwasserrückhaltemulde im Südosten des Plangebietes zurückzuhalten und gedrosselt in den vorhandenen Graben am Hellkamp einzuleiten. Zusätzlich werden private unterirdische Zisternen zur Regenwassernutzung vorgesehen. Die Haupt- und Nebenanlagen werden mit Gründächern errichtet. Zudem wird festgesetzt, dass private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen mit sickerfähigem Pflaster oder in luft- und wasserdurchlässigen Aufbau hergestellt werden müssen. Somit verbleibt ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet selbst und die Abflussspende in den Graben am Hellkamp kann verringert werden.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.7 Einhaltung der Abstände zu Versickerungsanlagen Einhalten der erforderlichen Abstände für Versickerungsmulden zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen gemäß DWA-A 138, falls eine ausreichende Versickerungsfähigkeit gegeben sein sollte. Dies ist genauer prüfen.	Da der Boden nicht versickerungsfähig ist, werden keine Versickerungsanlagen auf dem privaten Grundstück benötigt.	nicht berücksichtigt
5.8 Beachtung überflutungsgefährdeter Bereiche Darstellung der überflutungsgefährdeten Bereiche im Bestand gemäß Hinweiskarte Starkregen der Hansestadt Lübeck (Stand: Juni 2020). Die Karte weist für das B-Plangebiet im nordwestlichen Teil im Bereich der geplanten Straße und der Stellplätze eine leichte Senke auf, die im Falle eines Starkregens ggf. überflutet werden könnte. Dies ist bei der weiteren Höhenplanung sowie bei der Ausgestaltung der Notwasserwege zu beachten.	Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Senke. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln und das Wasser ggf. auf die angrenzenden Grundstücke laufen. Aus Gründen des Überflutungsschutzes wird vorgeschlagen, das Gelände in diesem Bereich so weit anzufüllen, dass sich kein Oberflächenwasser mehr dort sammeln kann. Es wird eine Fläche für Aufschüttungen festgesetzt, dieser Bereich darf auf maximal 12,65 m über NHN erhöht werden. Weitere Details können dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan entnommen werden.	berücksichtigt
5.9 Darstellung Notwasserwege Aufzeigen von Notwasserwegen und Flächen für den temporären Rückhalt von überschüssigem Regenabfluss im Falle eines Starkregens, z.B. auf multifunktionalen Plätzen und/ oder Freiräumen bzw. auf Verkehrsflächen (Straßen, Stellplätze, Plätze).	Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet erhält die geplante Erschließungsstraße ein Gefälle in südöstliche Richtung. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der RW-Kanalisation nicht unmittelbar aufgenommen werden kann, oberflächlich in südöstliche Richtung über die Fahrbahnflächen und die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden (Notwasserweg) direkt zur Regenwasserrückhaltemulde verlaufen und dort zurückgehalten werden. In den seitlichen Mulden (Notwasserweg) innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden Straßenabläufe als Notüberläufe angeordnet, die ca. 20 cm höher liegen als die Muldensohlen. Bei größeren Regenereignissen wird das Oberflächenwasser über die Notüberläufe und den Regenwasserkanal der Regenwasserrückhaltemulde zugeführt. Das in der Regenwasserrückhaltemulde zurückgehaltene Oberflächenwasser wird dann gedrosselt dem südöstlich gelegenen Graben am Hellkamp zugeführt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Der erforderliche Notwasserweg wird im Plan festgesetzt. Auf den privaten Grundstücken der Teilbereich WA 2, WA 3 und WA 4 erfolgt eine Rückhaltung vor dem Einleiten in die Regenwasserrückhaltemulde über Entwässerungsmulden. Diese erhalten aufgrund der nicht vorhandenen Versickerungsfähigkeit des Bodens Notüberläufe in eine private Regenwasserleitung, die unterhalb der Mulde verläuft. Diese Regenwasserleitung mündet in der Regenwasserrückhaltemulde. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Senke. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln und das Wasser ggf. auf die angrenzenden Grundstücke laufen. Aus Gründen des Überflutungsschutzes wird das Gelände in diesem Bereich so weit angefüllt, dass sich kein Oberflächenwasser mehr sammeln kann. Die Begründung wurde um entsprechenden Hinweise ergänzt zudem wird für detaillierte Berechnungen auf den Wasserwirtschaftlichen Begleitplan verwiesen.	
5.10 Darstellung der Höhenentwicklung Darstellung der Höhenentwicklung des Neubaugebietes anhand von mind. zwei Schnitten. Der konkrete Verlauf der Schnittlinien ist mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Klimaleitstelle abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Schnitte sind dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan zu entnehmen.	berücksichtigt
V. Klimaschutz 5.11 Nachvollziehbarkeit Energiekonzept Die Hansestadt Lübeck hat am 23.05.2019 den Klimanotstand festgestellt (VO/2019/07495). Um dem Pariser Klimaschutzabkommen zu entsprechen, müssen die energetischen und die grauen Emissionen im Neubau deutlich minimiert werden. Die Energetischen Emissionen, die durch den Strom- und Heizbedarf entstehen, müssen, basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2019/07727-01, durch ein Energiekonzept untersucht werden.	Das Energiekonzept wurde überarbeitet. Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhausstandard 55 zu errichten. Aus diesem hochwertigen energetischen Standard und der vergleichsweisen geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde. Untersucht wurden daher dezentrale Konzepte zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen. Dieses ist zum einen dadurch begründet, dass Effizienzhausstandards mit erdgasbasierten Technologien schwierig zu erreichen sind. Zum anderen resultiert der Ansatz aus der positiven Bewertung des Energieträgers Strom im Hinblick auf	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Das vorliegende Energiekonzept betrachtet verschiedene Energieversorgungsvarianten und Effizienzhaus-Standards und untersucht vier Varianten detaillierter. Das Ergebnis des Energiekonzeptes ist, dass eine Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus-Standard 40 und die Versorgung über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe die klimafreundlichste Variante ist. Die wirtschaftliche Betrachtung legt dar, dass die Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus-Standard 55 und eine Versorgung über Luft-Wasser-Wärmepumpen die kostengünstigste Variante darstellt. In allen vier Varianten werden die Gebäude mit PV-Anlagen ausgestattet.	die deutliche Reduzierung des CO_2-Emissionsfaktors im Strom-Mix Deutschland bis 2050. Aus den Ergebnissen der CO_2-Bilanzierung geht die Variante „EH40 mit Luft-Wasser-Wärmepumpe“ (EH40-LW-WP) sowie die Variante „Klimaschutz“ (EH40-SW-WP als klimafreundlichste Varianten hervor. Ihre CO_2-Emissionen sind um – ca. 19 % bis 31 % geringer als in „EH55-LW-WP“, – 10 % bis 24 % % geringer als in „EH55-SW-WP“ und – 3 % bis 5 % geringer als die aus „EH40-SW-WP“ je nach Gebäudetyp. Im Jahr 2050 besitzt die Variante „Klimaschutz“ die geringsten CO_2-Emissionen, gefolgt von der Variante „EH40-LW-WP“. Der Unterschied zwischen den beiden Varianten beträgt 779 kg CO_2-Emissionen pro Jahr. Aus den Ergebnissen der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gesamtkosten der Konzepte geht das Konzept „EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpe“ als wirtschaftlich vorteilhaftestes für alle drei Gebäudetypen hervor. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung, die Gebäudetypen EFH, DH und RH im Konzept „EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpen“ umzusetzen und zu prüfen, ob für die Reihenhauskörper auch jeweils der Einsatz zentraler Luft-Wasser-Wärmepumpen in Frage kommt. Dieses ist insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Reduzierung der Herstellungskosten interessant – auch unter dem Aspekt, dass es sich bei den Reihenhäusern überwiegend um mitpreisgedämpften Wohnungsbau mit einem auf 8 €/m² begrenzten Mietpreis handelt.	
Die Konzeptentwicklung des Energiegutachtens ist nicht in allen Bereichen nachvollziehbar. So wird das Potential der Solarthermie untersucht und aufgezeigt, danach aber nicht mehr betrachtet.	Die Nutzung des solaren Potenzials wird als abhängig von den zukünftigen Hauseigentümer:innen gesehen. Die Nutzung von Solarthermie in Abhängigkeit vom individuellen Warmwasserbedarf bzw. der im Haushalt lebenden Personenanzahl ist als sinnvolle Ergänzung zum energetischen Gebäudekonzept zu sehen. In diesem	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In der Zusammenfassung sollte noch mit aufgenommen werden wie viel teurer die klimafreundlichste Variante 3 im Vergleich zur wirtschaftlichsten Variante 1 ist (bezogen auf DH, EFH und RH). Der preisliche Unterschied der Varianten, wenn Lebenszyklus-Kosten und Kosten für die Dämmmaterialien zusammenbetrachtet werden, ist nur schwer für das Einzelgebäude nachzuvollziehen.	Punkt sollten sich die zukünftigen Bauherr:innen von einem Energieberater oder Energieberaterin über Optionen, Leistungsgrößen entsprechender Anlagen und Fördermöglichkeiten beraten lassen. Das Energiekonzept wurde um eine Gegenüberstellung der klimafreundlichsten Variante 3 und der wirtschaftlichsten Variante 1 bezogen auf die Gebäudetypen ergänzt. Das Ergebnis zeigt, dass ohne die Berücksichtigung der Herstellungskosten sowie der Ersatzinvestitionen die klimafreundlichste Variante für jeden Gebäudetyp geringe Zahlungen aufweist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Gegenüberstellung die signifikant höheren Herstellungskosten der klimafreundlichsten Variante gegenüber der wirtschaftlichsten Variante unberücksichtigt lässt.	berücksichtigt
5.12 E-Mobilität Um die Energetischen Emissionen aus der Mobilität zu minimieren, ist in Neubaugebieten schadstoffarme Mobilität zu bevorzugen (siehe Bürgerschaftsbeschluss VO/2019/07727-01).	Das Vorhalten von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in den allgemeinen Wohngebieten ist nicht erforderlich, da die Bebauung ausschließlich aus Einzel-, Doppelhäusern und Reihenhausgruppen besteht. Ladevorrichtungen können auf den Grundstücken vorgesehen werden.	berücksichtigt
5.13 Maßnahmen zum Klimaschutz Der Anschluss an den ÖPNV ist fußläufig gegeben. Die Anbindung des Radverkehrs wird in der Begründung nicht betrachtet. Diese ist nachzureichen.	Die Begründung wird um die Anbindung des Radverkehrs des Plangebietes ergänzt. Es besteht kein direkter Anschluss an einen Radweg.	berücksichtigt
5.14 Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) Zusätzlich zu der Anbindung an den Umweltverbund ist nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) die Infrastruktur für E-Mobilität zu gewährleisten. Für die geplanten Sammelstellplätze der Reihenhäuser sind nach §6 des GEIG alle Parkplätze mit Ladeinfrastruktur auszustatten.	Gemäß § 6 GEIG muss jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden, wenn ein Wohngebäude errichtet wird, welches über mehr als fünf Stellplätze verfügt. Es handelt sich hier um Reihenhäuser und nicht um ein Wohngebäude. Jedem Reihenhaus ist ein Stellplatz zugeordnet. Dementsprechend findet hier § 6 GEIG keine Anwendung.	berücksichtigt
5.15 Carsharing-Angebot prüfen	Ein Carsharing-Standort wird innerhalb des Gebietes nicht eingerichtet, da es sich hier um ein Wohngebiet handelt ohne ausreichend	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Derzeit sind im gesamten Gebiet Niendorf noch keine Car-Sharing-Angebote vorhanden. Die Schaffung eines Car-Sharing-Parkplatzes auf dem Sammelstellplatz ist zu prüfen.	großen Einzugsbereich. Der nächste Carsharing-Standort befindet sich in der Stettiner Straße. Im öffentlichen Bereich werden aufgrund der dörflichen Lage und der Annahme, dass jedes Grundstück einen privaten Stellplatz hat, der theoretisch durch eine Leitungsinfrastruktur hergestellt werden kann, keine Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vorgesehen.	
5.16 Reduktion grauer Emission Die Reduktion der grauen Emissionen ist durch die Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe zu gewährleisten.	Die Festsetzung von bestimmten Baustoffen ist planungsrechtlich nicht möglich. Zudem würde eine Beschränkung auf ausschließlich nachhaltige und recycelte Baustoffe eine starke Einschränkung bei der späteren Bauausführung darstellen.	nicht berücksichtigt
VI. Immissionsschutz 5.17 Lärmschutz Laut der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 11.11.2021 sind zum Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrs- und Gewerbelärm keine Festsetzungen erforderlich. Die o.g. schalltechnische Untersuchung ist nachvollziehbar. Es gibt daher keine weiteren Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5.18 Elektromagnetische Felder Für die Festlegung des Abstands von Hochspannungsleitungen zu schützenswerten Nutzungen, wie z.B. Wohngebäuden, kann für die Bauleitplanung der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen werden, der in Schleswig-Holstein zwar nicht offiziell eingeführt ist, von der Rechtsprechung jedoch berücksichtigt wird: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf	Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebieten. Gemäß dem Abstandserlass aus NRW muss ein Schutzabstand von 10 m eingehalten werden. Dieser wird zwischen Leitungsachse und Spielplatz eingehalten. Im Vorfeld kam es zur Abstimmung mit dem Leitungsbesitzer (TraveNetz Lübeck, verpachtet an DB-Netz): Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung soll in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten freigehalten werden. Bei Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung, ist der nach DIN VDE 0105-100 der vorgeschriebene Mindestabstand (3 m bei 110- kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Um dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder vorzubeugen, sind in Anhang 4 des o. g. Abstandserlasses für verschiedene Anwendungsfälle Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes aufgeführt. Die zuständigen Behörden sollen diesen Anhang bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des §1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 3 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessungsspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 µT zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu §4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Da es Hinweise auf akute und Langzeitwirkungen, z.B. Entstehung kindlicher Leukämie, Gehirnkrebs und Brustkrebs - auch unterhalb der diesem Abstandserlass zugrundeliegenden Grenzwertempfehlungen - gibt, empfehle ich hier auf der Basis von §4 (Vorsorgeregelung) der 26. BImSchV Vorsorge Kindern gegenüber auch auf Flächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Der Schutzabstand zwischen einer 50Hz-110kV-Hochspannungsleitung und einem Kinderspielplatz beträgt demnach 10 m. Eine Anlage eines Kinderspielplatzes direkt unter einer Hochspannungsleitung scheidet also aus.	einzuhalten. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches genehmigt werden. Hierzu sind durch den Antragstellenden die erforderlichen Unterlagen (Lageplan sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme, insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen. Der Schutzbereich ab Leitungsachse beträgt 14,40 m. Innerhalb dieses Bereichs muss folgendes beachtet werden: Der Abstand der Bäume zur Leitung muss mindestens 2,5 m nach Norm betragen. Um ein Risiko und regelmäßiges Zurückschneiden zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn die Gehölze einen Abstand von 5 m haben. Dies sollte bei dem aktuellen Bodenabstand zur Leitung genügend Spielraum geben. Der Abstand der Spielgeräte mit Dach (nicht feuerhemmend) muss mindestens 12 m unter Berücksichtigung der 60 Grad-Trassierung zur Leitung betragen. Dieser Abstand sollte für alle Spielgeräte oder Aufbauten gelten. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung Netz erforderlich. Entsprechende Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
VII. Gesundheitlicher Umweltschutz Aus Sicht des Gesundheitlichen Umweltschutzes gibt es keine Anmerkungen zum derzeitigen Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis-nahme
Nr. 6 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Bodenschutzbehörde – (Schreiben vom 03.12.2021)		
6.1 Altlasten Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in der Begründung ergänzt.	Kenntnis-nahme
6.2 Vorsorgender Bodenschutz Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen.	Mit der Umsetzung der Planung auf bereits intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a BauGB entsprochen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis Vorsorgender Bodenschutz im Teil B ergänzt.	berücksichtigt
Ab einer Eingriffsfläche von >3000 m² kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis-nahme
6.3 Methan Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden.	Es wird ein entsprechender Hinweis im Teil B Text ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten Nr. 2006 137, vom 22.04.2021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten. Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weischichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2 m ergeben (z. B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unter Bodenschutzbehörde (Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.: (0451) 115, E-Mail: BODENSCHUTZ@luebeck.de) bewertet werden. Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.		
Nr. 7 Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Archäologie (Schreiben vom 03.12.2021)		
7.1 <u>Mögliche archäologische Kulturdenkmale</u> Es handelt sich hier um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege,	Die Begründung wird ergänzt und ein Hinweis im Teil B Text aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde über die Pflicht zur Durchführung der Prospektionen informiert.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen o.g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz – DSchG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014; GVOBl. Schl.-H. Nr 1, 2015, S. 2-9, nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zuallererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden. Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen. Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung. Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften – (Schreiben vom 10.11.2021)		
8.1 <u>Lage und Abgrenzung des Plangebietes</u> Die Abgrenzung des Plangebietes ist zu kritisieren. Die Beschränkung auf das Plangebiet lässt vor Ort vorhandene, leicht zu erschließende Potenzialflächen für EFH/DH-Bau ungenutzt, die unter Einbeziehung des Flurstücks 244/1 sowie rückwärtiger Grundstücksflächen der geraden Hausnummern entlang der Holzkoppel zu entwickeln wären. Die gewählte räumliche Beschränkung verhindert u.E. die „Schaffung eines Wohngebietes, vorrangig für Doppelhäuser als Maßvolle Ergänzung der benachbarten Bebauung“, wie sie unter Punkt 1.2 als Anlass für die Aufstellung des B-Plans genannt wurde. Der Bereich 280 bedauert dies insbesondere, da in Erwartung des B-Plans und absprachegemäß mit 610, dem Verlängerungswunsch des Erbbauberechtigten in der Holzkoppel 4 nicht nachgekommen wurde. Stattdessen wurde das Grundstück vermessen, um die rückwärtigen Grundstücksteile einer Bebauung zuzuführen. Da diese Fläche nun nicht innerhalb des Plangebietes liegt, verbleibt eine nicht zu nutzende Restfläche im Eigentum der HL. Um den bereits vorhandenen Schaden für die HL möglichst zu heilen, wird daher vorgeschlagen, das Flurstück mit in das Plangebiet aufzunehmen. Weitere Potenzialflächen auf Erbbaurechtsgrundstücken der HL (Holzkoppel 6B und 10) können ebenfalls nicht bebaut werden.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass das B-Plangebiet Niendorf / Holzkoppel nicht um Flächen an der Holzkoppel erweitert werden soll. Somit hat sich der Bauausschuss gegen das Ziel des Aufstellungsbeschlusses „Eröffnung der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp“ entschieden. Eine Erschließung der hinteren Grundstücke ist immer noch von der Holzkoppel durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte möglich. Die Planung verhindert somit keine weitere Verdichtung.	nicht berücksichtigt
Nr. 9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 23.11.2021)		
9.1 <u>Keine Waldflächen betroffen</u> Ziel des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
für eine Entwicklung eines neuen Wohnquartiers auf einer bisher unbebauten, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Planungsgebiet ist beidseitig von bereits bestehender Bebauung umgeben; im Süden grenzt eine landwirtschaftliche Ackerfläche an. Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Planung nicht betroffen.		
9.2 <u>Pflege und Unterhaltung der Grünflächen</u> Ich weise darauf hin, dass die künftigen Grünflächen (u.a. ggf. mit Zweckbestimmungen wie „Parkanlage“ und/oder „Spielplatz“), nach ihrer Herstellung einer kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung unterliegen, damit ein waldfreier Flächenstatus fortwährend und langfristig gewährleistet werden kann. Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorbezeichneten Hinweises bestehen aus hiesiger Sicht gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes 19.03.00 keine Bedenken.	Die öffentlichen Grünflächen gehen nach der Herstellung in das Eigentum und der Unterhaltungslast der Hansestadt Lübeck über. Hierzu wird ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.	berücksichtigt
Nr. 10 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.11.2021)		
10.1 <u>Überprüfung Kampfmittelbelastung</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf die Begründung (Stand: 16.11.2021, S. 7) verwiesen: *„Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 11.02.2021 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten. Es können keine Zerstörungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Es handelt sich somit um keine Kampfmittelverdachtsfläche.“*	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.		
Nr. 11 Stadtverkehr Lübeck GmbH – Verkehrsplanung (Schreiben vom 08.12.2021)		
11.1 <u>ÖPNV-Anbindungen</u> Sie haben freundlicher Weise den ÖPNV ausführlich unter Punkt 5.1 Erschließung in der Begründung mit folgendem Text: *„5.1.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)* *Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle Hellkamp, die von der Stadtbuslinie 7 im 30 Minuten-Takt bedient wird. Die Linie 7 verbindet den Stadtteil Moisling mit der Lübecker Altstadt und dem Hauptbahnhof und führt über St. Lorenz Nord bis in die Stadt Bad Schwartau. In entgegengesetzter Richtung bindet die Linie 7 das Plangebiet an Klein Wesenberg (Kreis Stormarn) und den Ortsteil Moorgarten an. Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 40 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 30 bis 45 Minuten erreicht werden. Der Stadtteil Moisling soll besser an das Nahverkehrsnetz zwischen Lübeck und Hamburg angebunden werden. Daher soll im Bereich der Schienen östlich der Brücke Oberbüssauer Weg ein Bahnhaltepunkt entstehen. Dieser wäre Luftlinie 2,3 km von dem Plangebiet entfernt. Der Fokus liegt darin eine starke ÖPNV- und Radwegeverbindung bereitzustellen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Haltepunkt vom Plangebiet zukünftig gut durch eine ÖNVP-Anbindung zu erreichen ist.“* aufgenommen, vielen Dank dafür.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis-nahme
11.2 <u>Zukünftige Entwicklung Bahnhaltepunkt Moisling</u> Erlauben Sie uns noch einige Hinweise.	Die Begründung wird entsprechend den Ausführungen ergänzt.	berücksichtigt

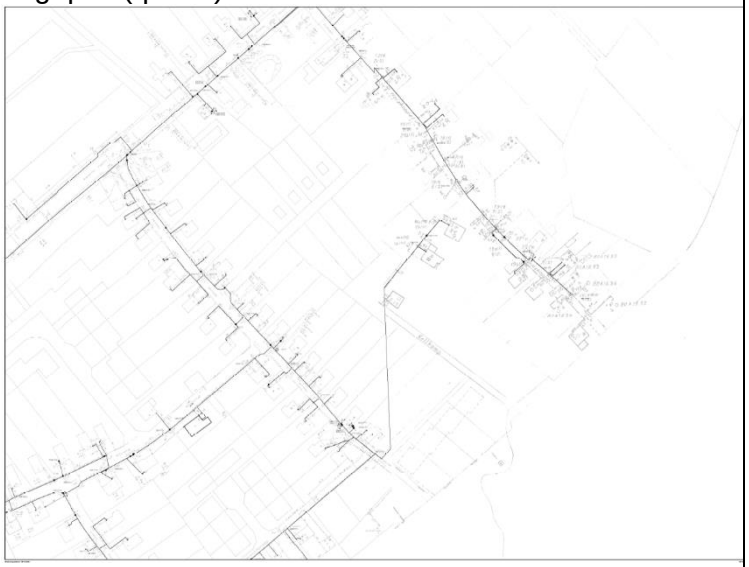
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Stadtverkehr befährt diesen Streckenabschnitt in der Fahrplanperiode 2021/2022 im Abendverkehr und an den Samstagen sowie an den Sonn- und Feiertagen in einem 60 Minuten-Takt. Zum Bahnhaltepunkt Moisling können wir ihnen zum heutigen Zeitpunkt mitteilen, dass es ein Projekt „Bahnhaltepunkt Moisling“ gibt, hierbei wird in Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien der Hansestadt Lübeck und dem Stadtverkehr Lübeck eine ÖPNV – Erschließung erarbeitet. Dabei werden alle umliegenden Stadtteile vom Bahnhaltepunkt Moisling in Betracht gezogen und fließen in die Planungen mit ein. Wie, wann und ob es eine direkte Anbindung aus dem Erschließungsgebiet Niendorf / Holzkoppel zum neuen Bahnhaltepunkt Moisling geben wird können wir ihnen daher noch nicht abschließend mitteilen.		
Nr. 12 Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport – (Schreiben vom 01.12.2021)		
Das Plangebiet liegt im Grundschuleinzugsbereich der Schule Niendorf und soll -gem. den Ausführungen - eine Neubebauung von 32 Wohneinheiten zusätzlich ermöglichen, aufgeteilt in 18 Doppelhäuser, 12 Reihenhäuser und 2 freistehende Einzelhäuser. An der Schule Niendorf stehen die Kapazitäten zur Verfügung, um die von den zusätzlichen 32 Wohneinheiten voraussichtlich zu erwarteten ca. 2 Kinder je Jahrgang mit aufzunehmen. Aus der Sicht des Bereiches Schule und Sport bestehen für die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.	Kenntnisnahme
Nr. 13 Hansestadt Lübeck – Bereich Feuerwehr – (Schreiben vom 24.11.2021)		
13.1 <u>Zufahrt und Löschwasserversorgung</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Es bestehen keine Bedenken seitens der Feuerwehr gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes 19.03.00, sofern die Zufahrt (§5 LBO) und eine, für die künftig geplante Nutzung, ausreichend dimensionierte Löschwasserversorgung (§2 BrSchG) sichergestellt werden:		
13.2 Feuerwehrzufahrten 1. Die Befahrbarkeit zu den Grundstückszuwegungen sind als Feuerwehrzufahrten gem. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) vorzusehen.	Die Feuerwehrzufahrten werden im Bauantragsverfahren geprüft und festgelegt.	nicht berücksichtigt
13.3 Löschwasserversorgung 2. Für das geplante Bebauungsgebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung einvernehmlich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Hierfür sind zur Festlegung des Löschwasserbedarfs vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundschutz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.	Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 besteht für die im B-Plan festgesetzte Wohnbebauung ein Löschwasserbedarf von mind. 48 m³/h für zwei Stunden als Grundschutz. Dieser Löschwasserbedarf wird als Grundschutz für das Bebauungsplangebiet festgelegt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 14 Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Denkmalpflege (Schreiben vom 13.12.2021)		
14.1 Erscheinungsbild Siedlungshäuser darf nicht gestört werden Durch die vorliegende Planung der Siedlungserweiterung in Niendorf/ Holzkoppel kann derzeit keine wesentliche Beeinträchtigung des umliegenden Denkmalbestandes festgestellt werden. Die geplanten Siedlungshäuser in „zweiter Reihe“ rückwärtig zu den Siedlungshäusern der Straßenzüge Holzkoppel und Hellkamp stellen in ihrer Höhenentwicklung, Geschossigkeit und Dachform zunächst keine Störung für den historischen Bestand dar. In der Fortschreibung des B-Plans sollte darauf geachtet werden, dass das vorherrschende Bild mit Siedlungshäusern aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht gestört wird und die Erscheinung der geplanten Neubauten sich als geschlossene Einheit in Materialität und Farbigkeit in dieses einfügt. Von einer erneuten Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB kann abgesehen werden.	Aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange wird eine zweigeschossige Bebauung mit Gründächern mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7,00 m festgesetzt. Die Fassaden der Hauptbaukörper sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen. Es wird aufgrund der Grünkulisse und den tiefen Gartengrundstücken der vorhandenen Siedlungshäuser und der daraus resultierenden Entfernung und der Materialität der Neubauten, die sich an den Siedlungshäusern orientiert von keiner wesentlichen Störung des vorherrschenden Ortsbildes ausgegangen.	berücksichtigt
Nr. 15 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 07.12.2021 und Schreiben vom 20.12.2021)		
15.1 Nutzung und Abnahme Gasversorgung Hinsichtlich der Nutzung der Netze für die Elektrizitäts-, Wasser-, sowie Gasversorgung teilen wir Ihnen mit, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird. Sollte es, trotz Anmeldung einer Gasbedarfsmenge zu keiner Gasabnahme kommen, sind die Gasanteiligen Erschließungskosten vom Veranlasser nachträglich zu erstatten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
15.2 GFL entsprechend der Leitungstrassen Für Leitungstrassen, die zukünftig nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen liegen bzw. gelegt werden, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, inkl. einer entsprechenden Schutzstreifenbreite zugunsten der TraveNetz GmbH vorzusehen. Die Erschließungskosten innerhalb dieser Flächen sind vom Erschließungsträger zu tragen.	Die Leitungsrechte auf den privaten Grundstücken werden im Bebauungsplan zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Die Kostenübernahme wird über einen noch abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt.	berücksichtigt
15.3 Freileitung Für die angrenzende und in Betrieb befindliche Freileitung sind innerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Leitungsschutzzonen und hiermit verbundene bauliche Einschränkungen zu beachten.	Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung wird in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten freigehalten. Die entsprechenden Leitungsschutzbereiche werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	berücksichtigt
15.4 Verlegung Leerrohre Für die folgenden Projekte möchte ich einen Nachtrag einreichen. Für den Breitbandausbau möchten wir ein Leerrohr mitverlegen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die Verlegung von Leerrohren zu. Entsprechende Abstimmungen werden im Planvollzug getroffen.	Kenntnisnahme
Nr. 16 Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung (Schreiben vom 10.12.2021)		
16.1 Gedämpfte Mieten / Förderung Es wird begrüßt, dass auch Mietreihenhäuser mit gedämpften Mieten realisiert werden sollen (Miethöhe analog zum 2. Förderweg) und dieses über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Ich weise darauf hin, dass eine Förderung im 2. Förderweg zwar grundsätzlich nur in Kombination mit dem 1. Förderweg möglich ist, dass aber Ausnahmen hiervon möglich sind. Bei entsprechender kommunaler Stellungnahme ist also auch eine tatsächliche Förderung der Reihenhäuser im 2. Förderweg möglich, wenn das Innenministerium dem zustimmt. In den Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) heißt es:	Die Projektbeteiligten werden über die Fördermöglichkeiten informiert. Der Hinweis zur Inanspruchnahme von Förderungen, soweit diese möglich sind, wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	berücksichtigt

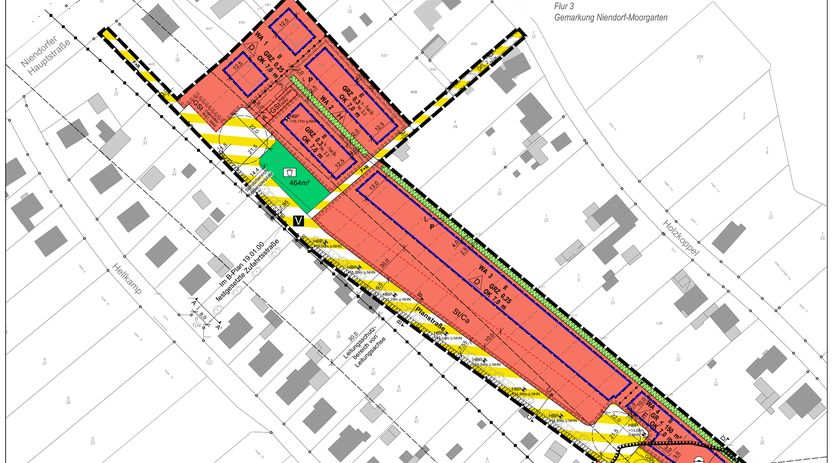
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 (2) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich. Dabei soll der Anteil der im 1. Förderweg geförderten Wohnungen an der Gesamtanzahl der geförderten Wohnungen grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen. Über Ausnahmen basierend auf der kommunalen Stellungnahme gemäß Absatz 1 Satz 2 entscheidet das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium. Insofern könnte man das als Option mit in den Vertrag aufnehmen, dass sofern eine Förderung möglich ist, diese auch in Anspruch genommen werden soll.		
Nr. 17 Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 06.12.2021)		
17.1 Telekommunikationsanlagen Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Anlagen: Lageplan(-pläne)  Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH		

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Planungsbüro Ostholstein

19.03.00 - NIENDORF / HOLZKOPPEL - TEIL A - PLANZEICHNUNG


Flur 3
Gemarkung Niendorf-Moorgarten
Niendorfer Hauptstraße
Holzkoppel
Hollkamp
Im Eichen 19.03.00
festgesetzte Zufahrtsstraße
GRZ 0,25
GR ≤ 150 m²
OK 7,0 m
II
E
D
H
M
464m²
GRZ 0,2
GFL 1
GFL 2
GFL
L
WS
SWDL
Regenrückhaltemulde
Lebensraumpotenzial Lebensraum schaffen
Lebensraumpotenzial Lebensraum schaffen
Lebensraumpotenzial Lebensraum schaffen

Flur 3
Gemarkung Niendorf-Moorgarten

Niendorfer Hauptstraße

Hellkamp

Holzkoppel

Planstraße

Im B-Plan 19.01.00 festgesetzte Zufahrtsstraße

Leitungsschutzbereich von Leitungsachse

WA 1 D II GRZ 0,25 OK 7,0 m

WA 2 H II GRZ 0,3 s.-Teil B- Nr. 22 OK 7,0 m

WA 3 D II GRZ 0,25 OK 7,0 m

WA 4 E II GR ≤ 150 m² OK 7,0 m

WS GRZ 0,2

GSt WA1 WA2 zupflanzen

GSt zupflanzen WA2

464m² Schutzbereich Kinderspielplatz

GFL

F+R

St/Ca

HBP +15,17m ü.NHN
HBP +15,50m ü.NHN
HBP +15,39m ü.NHN
HBP +15,29m ü.NHN
HBP +15,14m ü.NHN
HBP +15,04m ü.NHN
HBP +14,94m ü.NHN
HBP +14,59m ü.NHN
HBP +13,08m ü.NHN
HBP +12,30m ü.NHN

Gälig
Regenrückhalte-mulde

Maßstabslos

19.03.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG (Auszug aus dem Planoriginal)

TEIL B - SIEHE ANLAGE 4

Hansestadt LÜBECK
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan 19.03.00
- Niendorf / Holzkoppel -
Fassung zum Satzungsbeschluss

Anlage 3

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug aus dem Planoriginal)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,25 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

GR ≤ 150 m² Grundfläche je Baugrundstück, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

OK 7,0 m Höhe baulicher Anlagen in Metern bezogen auf den Höhenbezugspunkt, als Höchstmaß (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

D nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

H nur Reihenhausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

F+R Öffentlicher Fuß- und Radweg

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Regenrückhaltemulden

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Private Grünfläche und Mulden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzung von Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; s. Teil B Text Nr. 12.4)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Regenwasserrückhaltung -

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GAllg. Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (s. Teil B Text Nr. 11.1)

GL Nutzungs- und Erschließungsrecht zugunsten der Anwohnenden und der Versorgungsträger (s. Teil B Text Nr. 11.2)

GFL 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Teilgebiete WA 1 und WA 2 und der Versorgungsträger (s. Teil B Text Nr. 11.3)

GFL 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Flurstücke 457 und 458 und der Versorgungsträger (s. Teil B Text Nr. 11.4)

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Flurstücke 8/46, 8/47, 8/48 und 8/49 und der Versorgungsträger (s. Teil B Text Nr. 11.6)

L Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden (s. Teil B Text Nr. 11.5)

HBP +15,17m ü.NHN Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN) (s. Teil B Text Nr. 3.4)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

GSt Gemeinschaftsstellplätze

St/Ca Stellplätze und Carports

A Abfallbehältersammelplatz zugunsten WA 1 und WA 2 (s. Teil B Text Nr. 9.2)

10,0 Bemaßung von Festsetzungen in Metern

Nachrichtliche Übernahme

110-kV-Freileitung mit 30 m Leitungsschutzbereich

Schutzbereich Kinderspielplatz zur 110-kV-Freileitung

Darstellungen ohne Normcharakter

in Aussicht genommene Grundstücksteilung

P P geplante Aufteilung Parkplatzflächen und Baumstandorte innerhalb der Planstraße und Zufahrtsstraße

Planunterlage

Flurstücksgrenzen

25/22 Flurstücksnummern

15,12 Vorhandene Geländehöhen in Metern über Normalhöhennull (NHN)

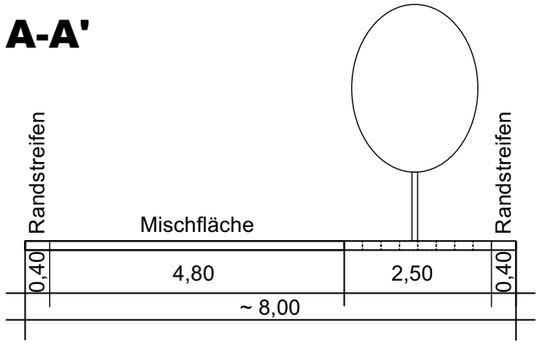
vorhandene Bebauung

Anlage 3

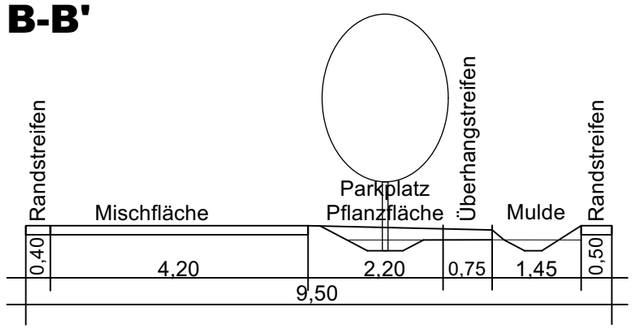
QUERSCHNITTE M1:100 (Auszug aus dem Planoriginal)

(Darstellung ohne Normcharakter)

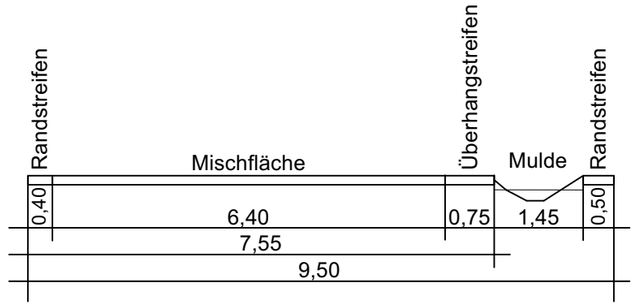
A-A'



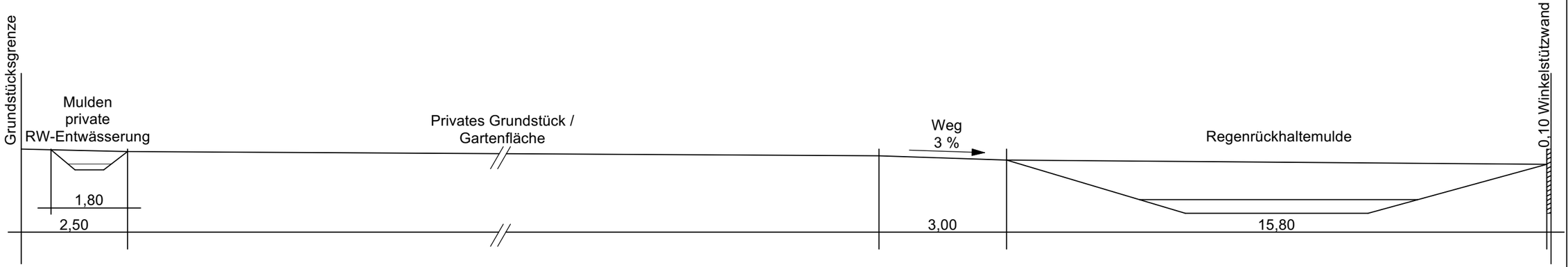
B-B'



C-C'



D-D'



Anlage 4

Bebauungsplan 19.03.00
– Niendorf / Holzkoppel –
TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Stand: 26.09.2024

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet können die allgemein zulässigen Nutzungen nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 19 BauNVO)

2.1 In den Teilgebieten W 1 bis WA 3 darf die zulässige GRZ durch Balkone, Erker, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 10 % überschritten werden. Darüber hinaus darf die zulässige GRZ durch unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen um bis zu 30 % überschritten werden.

2.2 Im Teilgebiet WA 2 kann bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand (Reihenmittelhäuser) errichtet werden, auf 0,5 zugelassen werden. Die Festsetzung 2.1 bleibt davon unberührt.

2.3 Flächenanteile der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und für den Abfallbehältersammelplatz sind den zugeordneten Grundstücksflächen im Verhältnis der Anzahl der Grundstücke / der Grundstücksgrößen zuzurechnen.

2.4 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Staffelgeschosse / Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht geeigneten Räumen, Dachterrassen und weitere Aufbauten oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

3.1 Für die Teilgebiete WA 1 und WA 2 sind die Gebäudehöhen auf die festgesetzte Geländehöhe (HBP) von 15,17 m über NHN zu beziehen.

3.2 Für den Bereich des Teilgebietes WA 4, der außerhalb der Fläche für Aufschüttungen liegt, sind die Gebäudehöhen auf die festgesetzte Geländehöhe (HBP) von 13,08 m über NHN zu beziehen.

3.3 Für den Bereich des Teilgebietes WA 4, der innerhalb der Fläche für Aufschüttungen liegt, sind die Gebäudehöhen (OK) auf die festgesetzte Geländehöhe von 12,30 m über NHN zu beziehen.

3.4 Als Höhenbezugspunkt (HBP) werden Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Höhenbezugspunkte sind in der Planzeichnung zeichnerisch dargestellt. Es gilt im WA 3 immer der nächst gelegene Höhenbezugspunkt (gemessen von der Mitte der straßenseitigen Fassade des zu errichtenden Gebäudes). Liegt der Bezugspunkt zwischen zwei eingetragenen Höhenbezugspunkten, so ist die Bezugshöhe durch Interpolation zu ermitteln.

3.5 Als Bezugspunkt (BP-Sockelhöhe) für die Bemessung der Höhe baulicher Anlagen (OK) ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens heranzuziehen. Festsetzung Nr. 18 zur Sockelhöhe ist zu beachten. Zur Ermittlung des Bezugspunktes ist folgender Höhenbezugspunkt (HBP) zugrunde zu legen:

a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Höhenbezugspunkt,

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Höhenbezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Höhenbezugspunkt und der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäudeseite,

c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Höhenbezugspunkt (HBP), vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Höhenbezugspunkt und der dem Bezugspunkt (BP) zugewandten Gebäudeseite.

3.6 Die Doppelhäuser und Reihenhausgruppen sind jeweils profilgleich (d. h. mit der gleichen Oberkante der Erdgeschossfußböden und der gleichen Gebäudeoberkante) herzustellen.

3.7 Eine Überschreitung der Höhe der baulichen Anlagen (OK) für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge etc.) kann ausnahmsweise gem. § 16 Abs. 6 BauNVO um bis zu 1,0 m zugelassen werden. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie darf die maximal zulässige Höhe von Gebäuden um maximal 1,5 m auf bis zu 100 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB und § 23 BauNVO)

4.1 In den Teilgebieten WA 1 und WA 3 sind nur Doppelhäuser mit einer Tiefe von maximal 12,5 m zulässig.

4.2 Im Teilgebiet WA 2 sind nur Reihenhausgruppen mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m je Einheit und einer Tiefe von maximal 12,5 m zulässig.

4.3 In den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 dürfen Terrassen und ihre Überdachungen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,5 m überschreiten.

4.4 Im Teilgebiet WA 1 sind Grundstücksgrößen von mindestens 300 m² bis maximal 430 m² zulässig.

4.5 Im Teilgebiet WA 2 sind Grundstücksgrößen von mindestens 130 m² bis maximal 200 m² zulässig. Abweichend davon sind bei den Endgrundstücke Grundstücksgrößen bis max. 330 m² zulässig.

4.6 Im Teilgebiet WA 3 sind Grundstücksgrößen von mindestens 350 m² bis maximal 500 m² zulässig.

4.7 Im Teilgebiet WA 4 sind Grundstücksgrößen von mindestens 530 m² bis maximal 660 m² zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei begrenzt.

6. Flächen für die soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Im Teilgebiet WA 2 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 10 Wohneinheiten der in den Gebäuden realisierten Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

7. Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

7.1 Im Teilgebiet WA 4 sind im Vorgartenbereich – Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der vorderen Straßenbegrenzungslinie – Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter unzulässig.

7.2 Im Teilgebiet WA 3 wird der Vorgartenbereich, für die Fläche zwischen der vorderen Straßenbegrenzungslinie und im 3,0 m tiefen Grundstücksbereich (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter unzulässig.

7.3 Im Teilgebiet WA 2 sind im Vorgartenbereich – Bereich zwischen wegeseitiger Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und Grundstücksgrenze – Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter unzulässig.

7.4 Nebenanlagen müssen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu der Fläche für Versorgungsanlagen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzugrünen. Die Hecken bzw. berankten Einfassungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

7.5 Außerhalb der in 7.1 bis 7.3 genannten Festsetzungen sind Nebenanlagen (wie z. B. Geräteschuppen, Gartenhäuser, Freisitze) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Grundfläche von maximal 10 m² pro Grundstück und eine Höhe von maximal 2,5 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind notwendige Zuwegungen, Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Festsetzung 12.5 zur Versiegelung ist zu beachten.

8. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

8.1 In den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 sind Garagen unzulässig. Im Teilgebiet WA 3 sind offene Stellplätze und Carports nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

8.2 Offene Stellplätze und Carports müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu festgesetzten Wegerechten einhalten und sind einzugrünen.

9. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

9.1 Die Stellplätze für das Teilgebiet WA 2 sind nur in den dafür festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.

9.2 Für die Teilgebiete WA 1 und WA 2 ist das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern zu den Abfuhrtagen nur auf der festgesetzten Fläche für den Abfallbehältersammelplatz im Teilgebiet WA 2 zulässig.

10. Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1 Private Wegeflächen, die Flächen des GL, GFL und GFL1 sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm und einem Fugenanteil von mindestens 10 %) herzustellen.

10.2 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 dürfen die Vorgartenbereiche durch erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden.

10.3 Im Teilgebiet WA 2 dürfen Vorgartenbereiche durch Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter sowie erforderliche Wege zu insgesamt höchstens 50 % ihrer Fläche befestigt werden.

10.4 In den Teilgebieten WA 2, WA 3 und WA 4 ist das auf den Dachflächen von Haupt- und Nebenanlagen sowie von Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser den privaten Grünflächen zu zuführen. Die Flächen sind als offene Gräben mit Wasserleitungsfunktion entsprechend auszumulden und mit einem Gefälle in Richtung Regenrückhaltemulde dauerhaft herzurichten. Die Flächen sind soweit von Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers gewährleistet ist.

10.5 Seitlich angrenzend an die nach § 9 Abs. 11 BauGB festgesetzten Verkehrsflächen wird das anfallende Oberflächenwasser in einseitig verlaufenden Gräben mit Wasserleitungsfunktion geführt. Die Flächen sind dauerhaft herzurichten und soweit von Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers gewährleistet ist. Die Entwässerungsgräben sind vor einem Befahren zu schützen.

11. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

11.1 Die mit GAllg. gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.2 Die mit GL bezeichneten Flächen sind mit Nutzungs- und Erschließungsrechten der zukünftigen – noch festzulegenden - Grundstücke zugunsten der Anwohnenden und Versorgungsträger zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.3 Die mit GFL 1 bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Teilgebiete WA 1 und WA 2 und der Versorgungsträger zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.4 Die mit GFL 2 bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Flurstücke 457 und 458 und der Versorgungsträger zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.5 Die mit L bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht für das anfallende Regenwasser zugunsten der Anwohnenden zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.6 Die mit GFL bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohnenden der Flurstücke 8/46, 8/47, 8/48 und 8/49 und der Versorgungsträger zu belasten und grundbuchlich zu sichern.

11.7 Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 a und 25 b BauGB)

12.1 Die Dachflächen von Hauptanlagen mit Ausnahme von transparenten Belichtungsflächen und untergeordneten Anbauten wie Terrassenüberdachungen und Vordächern sowie technische Aufbauten sind bei der Errichtung von Gebäuden vollständig mit einer

durchwurzelbaren Substratschichtdecke mit einer Stärke von mindestens 15 cm zu versehen, flächendeckend mit standortgerechten heimischen Arten (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

12.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind vollständig mit einer durchwurzelbaren Substratschichtdecke mit einer Stärke von mindestens 6 cm zu versehen, flächendeckend mit standortgerechten heimischen Arten (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

12.3 Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück ein standortgerechter Laubbaum (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch Neupflanzung zu ersetzen. Ausgenommen davon sind die Mittelhäuser der Reihenhausgruppen im Teilgebiet WA 2.

12.4 Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen des allgemeinen Wohngebietes sind standortgerechte Laubgehölze (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mit einer Höhe von mindestens 0,8 m bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen. In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 können die Laubgehölze durch eine Zufahrt durchbrochen werden.

12.5 Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit Vegetation (z. B. Gräser, Stauden, Gehölze) zu bepflanzen. Von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen sind Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie notwendige Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter.

12.6 Sofern Abfallbehälter nicht in oder direkt an den Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Abstellflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) oder durch berankte Einfassungen einzugrünen. Alternativ sind Mülltonnenboxen mit einer Metall-, Holz- oder Steinverkleidung zulässig.

12.7 Im Straßenraum der Planstraße sind mindestens 13 standortgerechte, mittelkronige Laubbäume (Hochstämme, mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe) in offenen mindestens 12 m² großen Baumscheiben (lichtes Maß zwischen den Rückenstützen) mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 18 m³ zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

12.8 Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens vier standortgerechte Laubbäume möglichst heimische Baumarten zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.

12.9 Die Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltemulde) ist zur landwirtschaftlichen Fläche hin mit einer Hecke in einer Tiefe von mindestens 50 cm aus standortgerechten Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mindestens 0,8 m bis höchstens 1,3 m Höhe einzufrieden, die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb von zwei Jahren gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.

12.10 Auf der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltemulde) sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen standortgerechten Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b) im Anhang) mit Bepflanzung mit mindesten 0,8 m bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig. Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.

13. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

13.1 Innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Flächen für Aufschüttungen im Teilgebiet WA 4 sind die Baugrundstücke aus Gründen des Überflutungsschutzes mindestens bis zu einer Höhenlage von 12,30 m über NHN aufzufüllen.

13.2 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Auffüllungen bis zu einer Höhenlage von 12,65 m über NHN zulässig.

14. Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Fossile Brennstoffe dürfen im Plangebiet für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.

15. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

15.1 Im gesamten Geltungsbereich sind die Dachflächen der Hauptanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 60 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 12.1 bleibt unberührt.

15.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

16. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

16.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dem Allgemeinen Wohngebiet sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff beträgt 3.760 m². Der Ausgleich erfolgt als vorgezogene Maßnahme über das Ökokonto in der Gemeinde Nehmten, Gemarkung Bredenbek-Pehmen, Flur 2, Flurstück 1 mit dem AZ: 3104-3/081/0093, Genehmigungsbescheid vom 28.09.2012, im Kreis Plön.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 86 LBO)

17. Fassadenmaterialien

17.1 Die Außenwandflächen der Hauptanlagen in den Teilgebieten WA 1, WA 3 und WA 4 sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen, an der der Straße zugewandten Fassadenseite können 20 % in Anspruch genommen werden. Putzfassaden sind unzulässig.

17.2 Die Außenwandflächen von Garagen sind entsprechend der Fassade der Hauptanlagen zu gestalten.

17.3 Die Außenwandflächen der Hauptanlagen im Teilgebiet WA 2 sind einheitlich als rote, graue oder braune Putzfassade auszuführen. Alternativ sind die Außenwandflächen einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/ Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen.

17.4 Innerhalb einer Reihenhausgruppe und bei Doppelhäusern sind für Außenwandflächen einheitliche Materialien hinsichtlich der Art, Format und Farbton zu verwenden. Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie.

18. Sockelhöhe

Im Allgemeinen Wohngebiet muss die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (BP-Sockelhöhe) mindestens 15 cm und darf maximal 30 cm über dem jeweils ermittelten Höhenbezugspunkt (HBP) gemäß Festsetzung 3.1 bis 3.5 liegen.

19. Dächer

19.1 Die Dächer der Hauptanlagen sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 12.1 zu begrünen.

19.2 Dächer von Nebenanlagen, Nebengebäuden, Carports und Garagen sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 12.2 zu begrünen.

19.3 Die Dächer der Doppelhäuser und Reihenhausgruppen sind jeweils profilgleich (d.h. mit gleicher Höhe der Attikaoberkante) und mit gleicher Dachneigung und Dachform und einheitlichen Materialien hinsichtlich Art, Format und Farbton zu errichten. Dies gilt nicht für Solaranlagen.

20. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen von Hauptanlagen, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder Carports sowie an den Außenwandflächen von Hauptanlagen anzuordnen. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 12.1 und 12.2 bleibt unberührt.

21. Werbeanlagen

21.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafel darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

21.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

22. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 84 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

23. Ersatz der Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes außer Kraft: 19.01.00 – Niendorf - Hellkamp –

IV. HINWEISE

A Städtebauliche Verträge

Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Vorhabenträger abgeschlossen, u. a. über den Anteil des geförderten Wohnungsbaus, die Übernahme der Erschließung, die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept und die Regenwasserableitung auf privaten Grundstücken.

B Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

C Bauantragsunterlagen

Bei Einreichung des Bauantrags sind Höhenlagepläne vorzulegen, die als Grundlage für die Ansichten und Schnitte verwendet werden. In den Grundrissen und Schnitten sind Roh- und Fertigfußbodenhöhen anzugeben und es sind das natürliche und das geplante Gelände sowie die Geländeanschlüsse einzutragen. Für jedes Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflasterflächen, befestigten Flächen und Baum- und Strauchpflanzungen.

D Grundstücksentwässerung

Für die Entwässerung privater Grundstücke ist durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,2 l/(s*ha) bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche vorgegeben. Bei einem grundstücksbezogenen Regenwasserabfluss von geringer als 0,1 l/s darf aus technischen Gründen der Abfluss 0,1 l/s betragen. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Der Regenwasserabfluss aus dem gesamten Planungsgebiet ist auf 2,0 l/s zu drosseln.

E Bodenverunreinigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u. U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

F Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Es handelt sich hier um Bereiche, in denen nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetzt Schleswig-Holstein (DSchG S-H) der begründete Verdacht besteht, dass Kulturdenkmale vorliegen. Daher besteht hier Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe (Erdarbeiten). Vor Beginn jedweder Baumaßnahmen sind Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des DSchG S-H in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014 zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12 Absatz 2 Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zuallererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden.

G Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen.
Ab einer Eingriffsfläche von >3000 m² kann nach Artikel 2 § 3 Abs. 5 BBodSchG der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.

H Methangas

Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden. Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden.
Gemäß der Orientierenden Baugrunderkundung Nr. 2006 137, vom 30.11.2020 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten.
Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weichschichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2 m ergeben (z. B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.: (0451) 115, E-Mail: bodenschutz@luebeck.de) bewertet werden. Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.

I Fäll- und Rodungsarbeiten

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

J Schutz von Insekten

Zum Schutz von Insekten, Fledermäusen und Vögeln werden für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung folgende Hinweise empfohlen:

- Reduktion der Anzahl der Lampen so weit wie möglich
- Einzelnen Lampen sind in ihrer Leistung so weit wie möglich zu drosseln
- Verkürzung der Beleuchtungsintervalle so weit wie möglich (z. B. durch Zeitschaltungen, Bewegungsmelder)
- Lampen sind möglichst niedrig anzubringen; grundsätzlich sind eine größere Anzahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser als wenige hoch angebrachte lichtstarke Lampen;
- Lichtabgabe der Leuchten sind auf die zu beleuchtenden Flächen zu richten und zu bündeln (Abschirmung, Vermeidung von Kugelleuchten);
- Leuchten dürfen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden (Verstärkung der Anlockwirkung);
- Verwendung von ausschließlich speziellen insektenfreundlichen Lampen mit geringem Blaulichtanteil und warmweißer Farbtemperatur von max. 3.000 K; alternativ können UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen (z.B. UV-Sperrfolien) verwendet werden;
- Ausschließliche Verwendung von vollständig gekapselten(insektendichten) Beleuchtungskörpern (Vermeidung von Falleneffekten);
- Beleuchtungskörper dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius erreichen (Verhinderung von Verbrennungen; Verringerung der Anlockwirkung).

K Leerrohre für Telekommunikation

Für die Baugrundstücke wird angeregt, bei der Erstellung der Wohngebäude Leerrohre für eine mögliche Glasfaserinfrastruktur vorzusehen.

L 110-kV-Leitung

Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung soll in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten freigehalten werden. Bei Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand (3,0 m bei 110-kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches genehmigt werden. Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Lageplan, sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme; insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen.

- Der Abstand der Bäume zur Leitung muss mindestens 2,5 m nach Norm betragen. Um ein Risiko und regelmäßiges zurückschneiden zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn die Gehölze einen Abstand von 5,0 m haben. Dies sollte bei dem aktuellen Bodenabstand zur Leitung genügend Spielraum geben.
- Der Abstand der Spielgeräte mit Dach (nicht feuerhemmend) muss mindestens 12,0 m unter Berücksichtigung der 60 Grad-Trassierung zur Leitung betragen Dieser Abstand sollte für alle Spielgeräte oder Aufbauten gelten.

Der Schutzbereich ab Leitungsachse zum Spielplatz beträgt 14,4 m.

Anhang

Pflanzlisten

Pflanzliste (a) Baumpflanzungen

Artenauswahl Baumpflanzungen 2. Ordnung (kleinkronig):	
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Hahnendorn	Crataegus x prunifolia
Apfeldorn	Crataegus lavallei
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schwed. Mehlbeere	Sorbus intermedia
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume (Gärten)	verschiedene Sorten
Pflanzgrößen:	
Hochstämme (HS), mindestens Stammumfang 16/18 cm in 1,0 m Höhe für Bäume auf Privatgrundstücken und Kinderspielplätzen	

Pflanzliste (b) geschnittene Heckenpflanzungen

Artenauswahl geschnittene Heckenpflanzungen:	
Feldahorn	Acer campestre (kein Kugel-Ahorn)
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica

Pflanzgrößen:
Heckenpflanzen, mindestens Str 2xv 80-100 cm.

Pflanzliste (c) Dachbegrünung

Artenauswahl für sonnenexponierte Dachflächen:	
Quendelblättriges Sandkraut	Arenaria serphyllifolia
Strand-Grasnelke	Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Acker-Hornkraut	Cerastium arvense
Fünfmänniges Hornkraut	Cerastium semidecandrum
Wirbeldost	Clinopodium vulgare
Heidenelke	Dianthus deltoides
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium
Walderdbeere	Fragaria vesca
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Sandmohn	Papaver argemone
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Silber-Fingerkraut	Potentilla argentea
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella
Knöllchensteinbrech	Saxifraga granulata
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Berg-Sandglöckchen	Jasione montana
Blutwurz	Potentilla erecta
Frühlings-Hungerblümchen	Draba verna
Echter Ehrenpreis	Veronica officinalis
Gewöhnliches Zittergras	Briza media
Silbergras	Corynephorus canescens
Schafschwingel	Festuca ovina
Saatgutmischung 1	
Kräuteranteil: 75 %, Gräseranteil: 25 %, Ansaatstärke 1,5 g/m² + 25 g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung	

Artenauswahl für halbschattige Dachflächen (mit Solarpaneelen):	
Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium
Strand-Grasnelke	Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Wirbeldost	Clinopodium vulgare
Heidenelke	Dianthus deltoides
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium
Walderdbeere	Fragaria vesca
Stinkender Storchschnabel	Geranium robertianum
Wald-Habichtskraut	Hieracium murorum

Gewöhnlicher Dost	Origanum vulgare
Klatschmohn	Papaver rhoeas
Kleine Braunelle	Prunella vulgaris
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Rote Lichtnelke	Silene dioica
Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Waldzwenke	Brachypodium sylvaticum
Gewöhnliches Zittergras	Briza media
Schafschwingel	Festuca ovina
Saatgutmischung 2	
Kräuteranteil: 2/3, Gräseranteil: 1/3, Ansaatstärke 1,5 g/m² + 25 g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung	

Anlage 5

BEGRÜNDUNG

zum

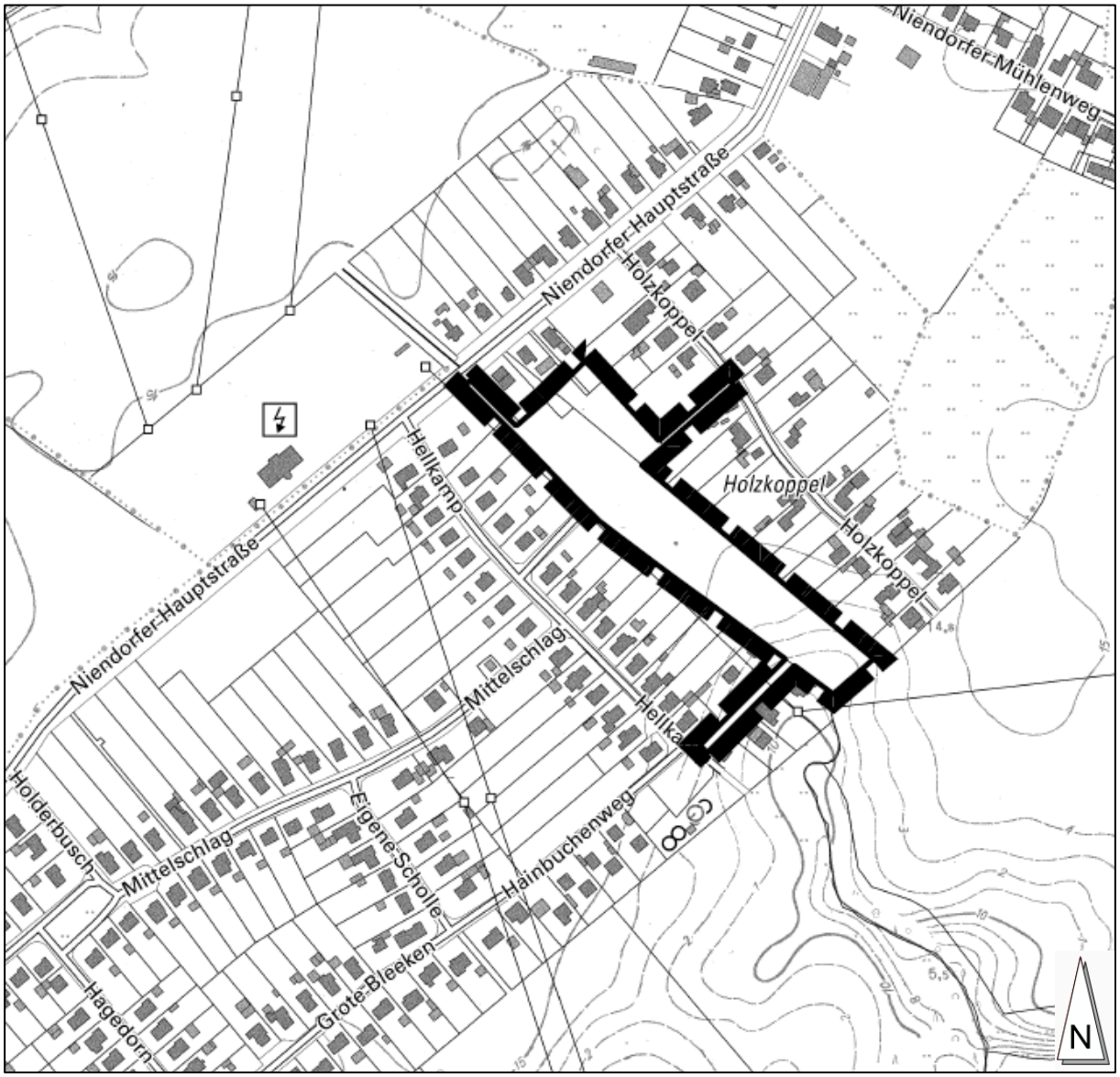
Bebauungsplan 19.03.00

– Niendorf / Holzkoppel –

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fassung vom 26.09.2024

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Plangrundlage: Auszug aus der DTK 5

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein, Bad Schwartau

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**5**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	6
2.	**Ausgangssituation**	**7**
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	7
2.2	Natur und Umwelt	9
2.3	Denkmalschutz und Archäologie	11
2.4	Standorteignung nach Klimaschutzkriterien	12
2.5	Eigentumsverhältnisse	13
2.6	Bisheriges Planungsrecht	13
3.	**Übergeordnete Vorschriften und Planungen**	**14**
3.1	Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung	14
3.2	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	18
3.3	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	19
3.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	19
3.5	Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030	20
3.6	Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2022	20
3.7	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept	20
3.8	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020	21
3.9	Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck	21
3.10	Landschaftsschutzgebiet	21
3.11	Klimaanpassungskonzept 2020	21
3.12	Lärmaktionsplan	21
4.	**Ziele und Zwecke der Planung**	**21**
4.1	Städtebauliches Konzept	22
4.2	Freiraumkonzept	23
5.	**Inhalt der Planung**	**25**
5.1	Flächenbilanz	25
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	25
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	25
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	26
5.2.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	28
5.2.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	29
5.2.5	Flächen für die soziale Wohnraumförderung	29
5.2.6	Nebenanlagen	29
5.2.7	Stellplätze, Garagen und Carports	30
5.2.8	Flächen für Gemeinschaftsanlagen	30
5.3	Erschließung	31

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen 31
5.3.2 Innere Erschließung 31
5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) 31
5.3.4 Stellplätze und Fahrradstellplätze 32
5.3.5 Öffentliche Besucher:innenparkplätze 32
5.3.6 Carsharing und E-Mobilität 32
5.3.7 Wegebeziehungen für Fußgänger:innen und Radfahrende 33
5.3.8 Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen 33
5.3.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 33
5.4 Ver- und Entsorgung 34
5.4.1 Energie- und Trinkwasserversorgung 34
5.4.2 Telekommunikation 34
5.4.3 Schmutzwasserentsorgung 34
5.4.4 Niederschlagswasser 35
5.4.5 Löschwasserversorgung 37
5.4.6 Abfallentsorgung 37
5.4.7 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen 38
5.4.8 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung 38
5.5 Immissionsschutz 39
5.5.1 Gewerbelärm 39
5.5.2 Verkehrslärm 40
5.5.3 Geruchsimmissionen 41
5.6 Grün, Natur und Landschaft 41
5.6.1 Öffentliche Grünflächen, Spielplätze 41
5.6.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung 41
5.6.3 Maßnahmen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 43
5.7 Gestaltung / Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 44
5.8 Werbeanlagen 45
5.9 Hinweise 45

6. Umweltbericht 45

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Bebauungsplans 45
6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung 48
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 55
6.3.1 Flächenverbrauch 55
6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 55
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 60
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt 63
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten- und Lebensgemeinschaften 65
6.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 67
6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung 69
6.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 71

6.3.9 Auswirkungen auf den Menschen / die menschliche Gesundheit 72
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens 74
6.5 Zusätzliche Angaben 75
6.5.1 Gutachten und sonstige Quellen umweltbezogener Informationen 75
6.5.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 82
6.5.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 83
6.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes 84

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 85
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 85
7.2 Wohnfolgebedarfe 85
7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 86
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 86
7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 86
7.6 Auswirkungen auf die Umwelt 86
7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 87
7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 88
7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes 89
7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen 90
7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 90

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 90

9. Finanzielle Auswirkungen 91
9.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung) 91

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 91
10.1 Verfahrensübersicht 91
10.2 Rechtsgrundlagen 95
10.3 Fachgutachten 95

Plananhang

Anhang 1: Städtebaulicher Entwurf, Stand 18.04.2024

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Moisling, Ortsteil Niendorf / Moorgarten, südöstlich der Grundstücke Niendorfer Hauptstraße 93 b – 97 a zwischen den Straßen Holzkoppel und Hellkamp sowie entlang der Grundstücke Hellkamp 29 bis 35 als Überplanungsbereich des Bebauungsplanes 19.01.00 – Hellkamp –.

Begrenzt wird das ca. 1,65 ha große Plangebiet wie folgt:

- im Nordosten durch die rückwärtigen Gartengrundstücke der Wohnbebauung entlang der Straße Holzkoppel,
- im Nordwesten durch die rückwärtigen Gartengrundstücke der Grundstücke Niendorfer Hauptstraße 93 b – 97 a,
- im Südwesten durch die rückwärtigen Gartengrundstücke der Wohnbebauung entlang der Straße Hellkamp und der Niendorfer Hauptstraße sowie
- im Südosten durch eine landwirtschaftliche Fläche.

Der zu überplanende Bereich schließt über das Flurstück 8/104 (Zufahrtsstraße) an die Straße Hellkamp im Südwesten an. Den südöstlichen Abschluss des Plangebietes bildet eine gedachte Verlängerung zwischen den letzten beiden Wohngrundstücken der Straßen Holzkoppel und Hellkamp entlang der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Einzelnen die Flurstücke 455, 452, 450, 448, 446, 444 und Teile des Flurstückes 445 aus Flur 3 der Gemarkung Niendorf Moorgarten in Lübeck Moisling. Die Fläche der Überplanung des Bebauungsplanes 19.01.00 umfasst Teile der Flurstücke 8/103, 8/268, 8/269, 8/46, 8/47 und 8/49 aus Flur 4, Gemarkung Niendorf Moorgarten in Lübeck Moisling.

Die umgebende Wohnbebauung stellt sich fast ausschließlich als eingeschossige Einfamilienhausbebauung mit Satteldächern auf tiefen Gartengrundstücken dar. Das Plangebiet selbst wird zurzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Schaffung eines Wohngebietes als maßvolle und zukunftsfähige Ergänzung der benachbarten Bebauung. In diesem Zuge wird der Bereich entlang Hellkamp 29 bis 35 zusätzlich überplant. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan 19.01.00 bisher als Verkehrsfläche für eine zusätzliche Erschließung des B-Planes 19.03.00 festgesetzt. Die Umsetzung der Verkehrsfläche ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dementsprechend werden die betreffenden Flurstücke in den Bebauungsplan 19.03.00 aufgenommen, um die bisherige Verkehrsflächenfestsetzung in eine Baugebietsfestsetzung zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da das geplante Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nach § 35 BauGB (unbeplanter Außenbereich) nicht genehmigungsfähig ist und somit die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung festgesetzt werden müssen.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat am 18.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB (2017), mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen (VO/2019/08390). Mit der Aufstellung des Bauleitplanverfahren wurden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung eines Wohngebiets für freistehende Einfamilienhäuser als maßvolle Ergänzung der benachbarten Bebauung.
- Eröffnung der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp.
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen festgelegt werden.

Am 15.02.2021 hat der Bauausschuss befürwortet, dass anstelle freistehender Einfamilienhäuser auch eine Doppelhauslösung realisiert werden kann.

Aufgrund des einzuhaltenden Leitungsschutzes zur Freileitung ist die Erschließung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Hellkamps nicht möglich. Am 18.10.2021 hat der Bauausschuss beschlossen, die Erweiterung des Geltungsbereichs für eine Zweite-Reihe-Bebauung der Straße Holzkoppel nicht weiter zu verfolgen.

Durch den Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – wird ein Teilbereich des in Kraft getretenen Bebauungsplanes 19.01.00 – Niendorf - Hellkamp – überplant. Die Festsetzungen in dem Bereich treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 19.03.00 außer Kraft.

Beginn der Planung nach § 13b BauGB

Mit dem am 13.05.2017 neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen § 13b wurde die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ausdrücklich auf Außenbereichsflächen und sonstige Flächen erweitert, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, sofern mit der Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 10.000 m² begründet werden soll.

Durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 10. September 2021 wurde der § 13b bestätigt. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren musste erneuert werden, damit der § 13b BauGB weiterhin zur Anwendung kommen kann. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen ist gemäß § 13b Satz 2 BauGB an die Bindung geknüpft, dass der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2024 erfolgen muss.

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB wurden erfüllt. Der Bebauungsplan verfügt über eine Grundfläche von weniger als 10.000 m², die durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden und arrondiert einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Durch die Planung wird eine zulässige Grundfläche von ca. 4.000 m² festgesetzt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB galten zu Teilen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem

Bundesnaturschutzgesetz entfiel (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Unbenommen dessen waren die für die Aufstellung des Bebauungsplans relevanten Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Darüber hinaus wurden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren bestanden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Planerhaltung nach § 215a BauGB

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Rechtssache 4 CN 3.22 vom 18. Juli 2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans wird damit begründet, dass § 13b des Baugesetzbuchs mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist. Die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht hat in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden.

Daraufhin wurde der § 13b BauGB aufgehoben und das BauGB um eine Planerhaltungsvorschrift – § 215a BauGB – ergänzt. Die Vorschrift dient der geordneten Beendigung begonnener und der Heilung bereits abgeschlossener Verfahren nach § 13b BauGB.

Der Satzungsbeschluss ist spätestens bis zum 31.12.2024 zu fassen.

Vollumfängliche Umweltprüfung anstelle einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB müssen die betroffenen Gemeinden eine Einzelfallprüfung zur Ermittlung abwägungsrelevanter bzw. ausgleichspflichtiger erheblicher Umweltauswirkungen (Vorprüfung) durchführen, sofern sie von den Beschleunigungsmöglichkeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB (u. a. Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) sowie nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Verzicht auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Ausgleichserfordernis) Gebrauch machen wollen. Da die vorgenannten Beschleunigungsmaßnahmen hier nicht zur Anwendung kommen sollen, wird analog zur Verzichtsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf eine vorgezogene allgemeine Vorprüfung verzichtet und es erfolgt stattdessen sogleich eine vollumfängliche Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB i. V. m. Anlage 2 zum Baugesetzbuch. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG kann eine nach dem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfallen, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und wird fast vollständig durch die Gartengrundstücke der umliegenden Einfamilienhausbebauung begrenzt. Die umliegende Wohnbebauung wird durch die eingeschossige, überwiegend mit Satteldach oder

Krüppelwalmdach versehene Einzelhausbebauung geprägt. Während die Bestandsgebäude entlang der Straße Hellkamp relativ homogen giebelständig zur Straße mit tiefen Gartengrundstücken ausgerichtet sind, ist die Bebauung entlang der Straße Holzkoppel etwas heterogener und weist verschiedene Typologien und Baustrukturen auf.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich an der Niendorfer Hauptstraße das Umspannwerk Niendorf. Von dort aus verläuft eine 110-kV-Freileitung parallel zur Straße Hellkamp. Die Freileitung befindet sich außerhalb des Plangebietes, jedoch sind innerhalb des Geltungsbereiches entsprechende Leitungsschutzbereiche zu beachten.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, im Kreuzungsbereich der Straße Holzkoppel / Niendorfer Hauptstraße hat die Freiwillige Feuerwehr Niendorf ihren Standort.

Die Fläche eignet sich gut für eine Wohnbebauung, da sie integriert im Ortsgefüge liegt, kurzfristig erschlossen werden kann und einen Beitrag zur dringend benötigten Wohnraumversorgung innerhalb der Hansestadt Lübeck leisten kann.

Siedlungsstrukturelle Einbindung und vorhandene Freiraumstrukturen

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet passt sich durch seine heutige Nutzung nicht in das siedlungsstrukturelle Gefüge ein. Die landwirtschaftliche Nutzung wirkt einem geschlossenen Siedlungsgefüge entgegen.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

Bauanträge und Voranfragen bestehen für das Plangebiet derzeit nicht.

Verkehrliche Erschließung

Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – wird über eine neu herzustellende Zufahrtsstraße abgehend von der Straße Hellkamp erschlossen. Das eigens dafür vorgesehene Flurstück (8/104) schließt zwischen den Hausnummern 9 und 11 an den Hellkamp an.

In ca. 6,5 km bzw. in etwa 11 Minuten Entfernung liegt der Autobahnanschluss Lübeck-Genin der Autobahn A 20. In etwa gleicher Entfernung befindet sich der Autobahnanschluss Lübeck-Moisling der Autobahn A 1. Damit verfügt das Plangebiet über einen guten Anschluss an die Autobahnen A 1 und A 20.

Die Lübecker Innenstadt und der Hauptbahnhof ist mit dem PKW in ca. 20 Minuten und mit dem Fahrrad in etwa 30 Minuten zu erreichen.

ÖPNV-Anbindung

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle Hellkamp, die von der Stadtbuslinie 11 im 30 Minuten-Takt bedient wird. Im Abendverkehr und an den Samstagen sowie an den Sonn- und Feiertagen wird die Bushaltestelle Hellkamp in einem 60 Minuten-Takt befahren. Die Linie 11 verbindet den Stadtteil Moisling mit der Lübecker Altstadt und dem Hauptbahnhof und führt über St. Lorenz Nord bis in die Stadt Bad Schwartau. In entgegengesetzter Richtung bindet die Linie 11 das Plangebiet an Klein Wesenberg (Kreis Stormarn) und den Ortsteil Moorgarten an. Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 40 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 30 bis 45 Minuten erreicht werden.

Seit Dezember 2023 befindet sich im Bereich der Schienen östlich der Brücke Oberbüssauer Weg ein neuer Bahnhaltepunkt. Im Halbstundentakt kann der Hauptbahnhof Hamburg und der Hauptbahnhof Lübeck erreicht werden. Somit kann von dort der Lübecker Hauptbahnhof

innerhalb von sechs Minuten und der Hamburger Bahnhof innerhalb von 40 Minuten erreicht werden. Die Buslinie 11 wurde bis zum Bahnhof Moisling verlängert und bietet somit eine gute Verbindung zwischen Plangebiet und Bahnhaltepunkt.

Damit entspricht die Anbindung an den ÖPNV den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

Fuß- und Radverkehr

Es besteht kein direkter Anschluss an einen Radweg. Innerhalb des Plangebietes gibt es keine vorhandenen Fuß- und Radwege. Es handelt sich um eine typische landwirtschaftliche Nutzung als Ackerschlag.

2.2 Natur und Umwelt

Topografie

Das Gelände ist im nordöstlichen Bereich topografisch nur schwach bewegt, weist Höhen von etwa 15,50 m bis etwa 14,15 m über Normalhöhen-Null (NHN im Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)) auf und fällt dann in Richtung Südosten stark ab bis etwa 11,00 m über Normalhöhen-Null.

Altlasten(verdacht)

Es liegen keine Hinweise auf altlastenrelevante Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 11.02.2021 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten.

Boden, Grundwasser

Das Plangebiet ist unversiegelt. Es wurde eine Untersuchung zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen durchgeführt (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten). An der Geländeoberkante wurden 25 bis 50 cm mächtige, schluffige bis stark schluffige, sandige, schwach humose bis humose Oberböden angetroffen. Danach folgen bis zur Erkundungstiefe Wechsellagerungen von gewachsenen Sanden und bindigen Beckenablagerungen sowie Geschiebeböden. Die Sande setzen sich kornanalytisch aus schluffigen bis stark schluffigen, z. T., schwach mittelsandigen Feinsanden zusammen. Bei den bindigen Beckenablagerungen handelt es sich um entkalkten Beckenschluff (BU) z.T. durchzogen mit Feinsand-Streifen in steifer Zustandsform und bei dem bindigen Geschiebeboden um kalkhaltigen Geschiebemergel (Mg) in steifer Zustandsform.

Zum Zeitpunkt der Feldarbeiten (12/2021) wurde nach Beendigung der Bohrarbeiten an den Bohrpunkten in Tiefen von 0,7 bis 2,3 m unter Gelände hydraulisch korrespondierendes Grundwasser in den Sanden festgestellt. Ebenso ist eine hydraulische Verbindung zur südöstlich verlaufenden Grienau zu vermuten, da auch nach den festgestellten Wasserständen eine Fließrichtung in südöstliche Richtung erkennbar ist. Das entspannte Grundwasser liegt bei etwa 1,4 bis 1,8 m unter jeweiliger Geländeoberkante. Aufgrund von klimatischen bzw. witterungsbedingten Einflüssen ist dennoch mit einem weiteren Grundwasseranstieg um bis zu 0,3 m zu rechnen. Zusätzlich sind nach intensiven Regenperioden temporäre Stauwasserbildungen auf dem bindigen sehr schwach wasserdurchlässigen Bodenhorizont (Beckenschluff) bis an die Geländeoberkante grundsätzlich möglich zu erwarten.

Für die Versickerung wird der mittlere höchste Grundwasserstand für den nördlichen Grundstücksteil mit 0,8 m unter Bezugshöhe (OK Schachtdeckel Niendorfer Hauptstraße) und für den mittleren Grundstücksteil mit 1,0 m unter Bezugshöhe und für den südlichen mit 1,0 m unter dem mittleren Geländeniveau angegeben.

In dem Plangebiet kann eine zentralisierte, oberflächennahe Versickerung (Muldensysteme) von zu fassendem Niederschlagswasser, nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138, ausweichlich der gering wasserdurchlässigen Bodenverhältnisse und dem mittleren höchsten Grundwasserstand nicht ausgeführt werden und ist nach den anerkannten Regeln der Technik auch nicht zu empfehlen.

Vegetationsbestand

Der südwestliche Bereich umfasst intensiv genutzte Ackerflächen ohne Gliederung durch Knicks oder Baumreihen.

Der nordöstliche Bereich wird durch Grünflächen geprägt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine Rasenfläche, die intensiv gepflegt und regelmäßig gemäht wird und sich somit als strukturarm darstellt.

Im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße außerhalb des Geltungsbereiches abgehend von der Straße Hellkamp wachsen überwiegend heimische Gehölze. Aufgrund der geringen Stammumfänge fallen die Gehölze nicht unter den Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung.

Landschaftsbild/ Erholung

Das Landschaftsbild wird überwiegen durch die Bebauung am Hellkamp und der Holzkoppel sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Plangebiet umfasst einen Ackerschlag ohne Gliederung oder Baumreihen. Die Übergänge zum Ortsrand werden hauptsächlich durch Baum- und Strauchgruppen auf den Privatgrundstücken bestimmt.

Im Südosten wird angrenzend an das Plangebiet die Ackerfläche weitergeführt. Zudem befindet sich in südöstlicher Richtung der Talraum der Grienau.

Natur- und Artenschutz

Mit der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Demgegenüber stehen die mit den Planungszielen verbundenen positiven Aspekte im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten). Folgende Ergebnisse können daraus entnommen werden.

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die erforderlichen Gehölzrodungen im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar im darauffolgenden Jahr erfolgen, um Vogelbruten nicht zu gefährden. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden in der Zeit nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus hat das Plangebiet bzw. die Planung keine bzw. nur eine geringe Bedeutung, da innerhalb des Plangebietes geeignete Vegetationsstrukturen fehlen. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen gefunden werden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist jedoch trotzdem möglich und ist auch in den Gärten der Umgebung des Vorhabengebietes nicht auszuschließen. Diese würde jedoch durch das B-Planvorhaben nicht erkennbar beeinträchtigt werden.

Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt, können aber in der Umgebung vorhanden sein, sind dann jedoch durch das Plangebiet nicht betroffen. Die Vorhabenfläche kann als Nahrungsareal für Fledermäuse fungieren, aufgrund der Strukturarmut im überwiegenden, ackerbaulich genutzten Bereich ist mit jagenden Fledermausarten jedoch lediglich in den Randbereichen zu den umgebenden Wohngrundstücken zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch das B-Plangebiet ist nicht erkennbar. Es ist sogar zu erwarten, dass die Fläche des Vorhabengebietes nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als potentielles Fledermaus-Jagdrevier besser geeignet ist als durch die aktuelle Nutzung.

Für den auf der ackerbaulich genutzten Fläche nachgewiesenen Maulwurf liegt bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben sind lediglich die angrenzenden Intensivackerflächen betroffen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Da es sich um ein Gebiet innerhalb der Ortslage handelt, welches fast vollständig durch die vorhandene Wohnbebauung eingegrenzt ist und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, wird insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der Planung ausgegangen.

Immissionen

Das Plangebiet ist Belastungen aus Verkehrslärm und Gewerbelärm (Freiwillige Feuerwehr Niendorf) ausgesetzt.

Als maßgebende Quelle für den Verkehrslärm wirkt die Straße Niendorfer Hauptstraße auf das Plangebiet ein.

2.3 Denkmalschutz und Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Es handelt sich hier um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Es wurden bereits Prüfungen mittels Metalldetektor vorgenommen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist potenziell mit nur geringer archäologischer Relevanz zu rechnen. Weitere archäologische Voruntersuchungen werden während der Erschließungsarbeiten erfolgen.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen o. g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Denkmale,

Denkmalschutzgesetz – DSchG SH – in der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014, nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zuallererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden.

Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen.

Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung.

Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	**+**	**o**	**-**	**- -**

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes Niendorf / Holzkoppel für die beabsichtigte Entwicklung als Wohngebiet ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	**Eignung**	**Erläuterung**
Flächenrecycling / -aufwertung *Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung*	**-**	Die landwirtschaftliche Fläche wird gänzlich überplant. Gemäß § 1a BauGB haben landwirtschaftliche Flächen einen besonderen Schutzanspruch.
Verkehrsvermeidende Lage *Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z. B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung*	**o**	Eine Grundschule und Kita sind fußläufig in ca. 1200 m Entfernung vorhanden. Der Bau einer neuen Kita wird aufgrund der Aufstellung des B-Planes nicht notwendig. Das nächstgelegene Versorgungszentrum

		liegt in rund 2,5 km Entfernung. Es besteht eine mittelmäßige Busanbindung.
Verkehrsreduzierende Lage *Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung*	**o**	Das Plangebiet liegt in direkter Nähe einer Bushaltestelle, der Bus fährt in der Woche in einem 30-Minuten-Takt und im Abendverkehr sowie am Wochenende nur stündlich. Das Baugebiet soll durch Fuß- und Radwege an das benachbarte Quartier und die Niendorfer Hauptstraße angebunden werden.
Gefährdung gegenüber Starkregen *Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung*	**- -**	Die Versickerung von Niederschlagswasser kann im Plangebiet nicht gewährleistet werden. Es wird die Anlage einer Regenrückhaltemulde notwendig und private Mulden müssen festgesetzt werden.
Stadtklimatische Verhältnisse *Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung*	**+**	Gemäß der Klimaanalyse hat das Plangebiet eine geringe bioklimatische Bedeutung auf das lokale Stadtklima. Bezogen auf ihr Kaltluftliefervermögen hat die Fläche eine mäßige Bewertung.
Wärmeversorgungspotenziale *Je größer die Potentiale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung*	**o**	Für den Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhaus-55-Standard zu errichten. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung alle Gebäudetypen im Effizienzhaus-55-Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen. Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird festgesetzt.
Besitzverhältnisse *Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung*	**- -**	Die Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Fazit: Der Standort Niendorf / Holzkoppel ist nach Klimaschutzkriterien als eher nicht geeignet einzustufen.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Es befinden sich alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in Privateigentum.

Die Eigentümerin des Flurstücks 8/104, welches zur Zufahrtsstraße ausgebaut wird, sowie des Flurstückes 455, welches als Fuß- und Radweg zur Holzkoppel ausgebaut wird, ist die Hansestadt Lübeck.

2.6 Bisheriges Planungsrecht

Für den Großteil des Plangebiet besteht kein in Kraft getretener Bebauungsplan und kein Baurecht weder nach § 35 noch nach § 34 BauGB.

Eine Ausnahme stellen Teile der Flurstücke 8/103, 8/268, 8/269, 8/46, 8/47, 8/48 und 8/49, Flur 4, Gemarkung Niendorf-Moorgarten dar. Diese liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 19.01.00 – Niendorf - Hellkamp –. Der Bebauungsplan ist am 14.12.1967 in Kraft getreten. Er setzt diesen Bereich als Straßenverkehrsfläche fest.

3. Übergeordnete Vorschriften und Planungen

3.1 Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

Durch den § 1 a BauGB wird bezogen auf den Aspekt des Umweltschutzes die allgemeine Ermittlungsaufgabe der Gemeinde bei der Zusammenstellung und Bewertung der in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange verdeutlicht. Der § 1a BauGB greift vier Komplexe besonders heraus, die als Kern des Umweltschutzes in der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Die Vorschrift integriert den materiellen Umweltschutz in die Bauleitplanung und es sollen vier spezielle Themenbereiche des Umweltschutzes in ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung verstärkt werden. Hierzu zählen neben der Bodenschutzklausel (Abs. 2) die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung (Abs. 3), die FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Abs. 4) sowie der Klimaschutz (Abs. 5). Nach der Rechtsprechung des BVerwG bedarf ein Zurückstellen der in Abs. 2 bis 5 genannten Belange einer Rechtfertigung.

Bodenschutzklausel (Abs. 2)

Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen soll insbesondere durch Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung vermieden werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist zu begründen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als erforderlich beurteilt, um der dringenden Nachfrage nach gartenbezogenen Wohnformen und der Eigentumsbildung nachzukommen.

Gemäß dem Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose fortschreibt, wird in Lübeck auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einzelhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist zwar weiterhin hoch, wobei aufgrund des hohen Zinsniveaus mit einer Verlagerung der Nachfrage in den Mietwohnungsbau zu rechnen ist.

In Lübeck fehlt es an Flächen für gartenbezogene Wohnformen wie Reihen- und Stadthäuser sowie Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen durch eine Bebauung „in zweiter Reihe“ kann aktuell die benötigten Bauflächen nicht hinreichend bedienen, da hierfür Bauleitplanverfahren erforderlich sind. Im Weiteren kann die Zweite-Reihe-Bebauung nur schwer bzw. nicht zeitlich gesteuert werden, da es sich um viele Einzeleigentümer handelt.

Dem Vorrang der baulichen Innenentwicklung wurde durch die jüngsten Bauleitplanungen bereits an mehreren Stellen entsprochen.

Durch die Planung werden Flächen nutzbar gemacht, welche in direkter Nähe zu bestehenden Siedlungsflächen liegen und die Bevölkerung mit neuem zusätzlichem Wohnraum versorgen. Die gewählte Fläche ist für das geplante Baugebiet aus ortsplanerischer Sicht gut geeignet. Die

zusätzlichen Bauflächen festigen die Siedlungsstruktur. Bei der Umsetzung der Planung werden sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild ergeben.

Mit der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich gemäß dem Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck, bei der im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung um Intensivgrünland handelt. Gemäß dem Gesamtlandschaftsplan verfügt die Hansestadt Lübeck über insgesamt ca. 2.100 ha Grünland, wovon allein knapp die Hälfte als Intensivgrünland bewirtschaftet wird. Charakteristisch für derartig intensiv genutzte Flächen ist die geringe Artenanzahl (insbesondere der geringe Kräuteranteil). Das korrespondiert auch mit der vorherrschenden geringen Bodenertragsfähigkeit (gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas) innerhalb des Plangebietes. Durch die Umwandlung dieser zudem kleinteiligen landwirtschaftlichen Fläche werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Belanges der Landwirtschaft erwartet. Demgegenüber stehen die mit den Planungszielen verbundenen positiven Aspekte im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Den im Landesentwicklungsplan dargestellten Grundsätzen zur städtebaulichen Entwicklung entspricht die Planung. So werden die Bauflächen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird durch die Gestaltung der Grün- und Freiflächen geachtet. Dem sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch wird durch die entsprechend dem Bedarf geplanten kompakten Bauformen und die weitgehende Ausrichtung der Gebäude nach Südosten Rechnung getragen.

Mit der Umsetzung der Planung auf bereits intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a BauGB entsprochen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden.

Eingriffsklausel (Abs. 3)

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Eingriffen in die Natur und Landschaft. Die Eingriffsregelung ist als Teil der bauleitplanerischen Abwägung anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden. Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet (Kap. 6).

Schutzgut Tiere / Pflanzen

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das Kapitel 7.6.1 - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verwiesen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere vor Baubeginn eine Begehung der Gebäudeteile, in denen sich Fledermausquartiere, Vogel- und Insektennester befinden können.

Schutzgut Fläche / Boden

Der Boden ist in all seinen Funktionen sowie seiner Bedeutung als Ertragsstandort für die Landwirtschaft als Fläche/Boden mit allgemeiner Bedeutung einzuordnen. Besonderheiten liegen hier nicht vor. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Eingriffen in den Boden durch die

Überplanung von ca. 1,65 ha Ackerland bzw. Versiegelung von ca. 0,9 ha derzeitig offener Bodenflächen. Gleichzeitig gehen hierbei bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Landwirtschaft verloren.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden vor allem durch die geplanten Versiegelungen sind als erheblich einzustufen, da auf diesen Flächen die Bodenstrukturen und Bodeneigenschaften dauerhaft verändert werden. Diese Eingriffe sind daher auszugleichen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet treten keine Oberflächengewässer auf.

Die Böden besitzen nur eine sehr geringe Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser, die Grundwasseranreicherungsfunktion der Flächen ist dementsprechend ebenfalls gering. Gleichermaßen besitzt der Bereich keine Funktion als Retentionsraum. Insgesamt besitzt er daher nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit. Besonderheiten treten hier nicht auf.

Durch das geplante Vorhaben wird die Grundwasserneubildung gegenüber der potenziell naturnahen Situation rechnerisch um fast ein Drittel reduziert. Es ist trotz der Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Grundwasseranreicherungsfunktion durch die geplanten Maßnahmen (Kap. 6.2.3) nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden kann aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Dies ist jedoch nicht quantifizierbar und aufgrund der vermutlich geringen Auswirkung vernachlässigbar. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird mit den vorgesehenen Maßnahmen als ausgleichbar eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird überwiegend durch die Bebauung am Hellkamp und der Holzkoppel sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Plangebiet umfasst einen Ackerschlag ohne Gliederung oder Baumreihen. Die Übergänge zum Ortsrand werden hauptsächlich durch Baum- und Strauchgruppen auf den Privatgrundstücken bestimmt. Die Planung eines Wohngebietes passt sich in die Umgebung ein.

Dem Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung wird eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft liegt hier ein vergleichsweise gleichförmiger Landschaftsraum vor ohne besonders reizvolle Landschaftselemente, welche einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert bedeuten. Hinzu kommt, dass der Raum für Erholungsnutzung nicht erschlossen ist. Es werden hier keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild in Anspruch genommen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein gehört zum kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung aufgrund der geringen und allgemeinen Bedeutung des Gebietes für die Klimafunktionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Großklima haben werden. Das örtliche Kleinklima wird sich durch die Planungen verändern. Die momentane schwache Kaltluftentstehungsfunktion wird sich Richtung Wärmebildung infolge der Bebauung und Versiegelungen verbunden mit Wärmeabstrahlung

verschieben. Diese Auswirkungen sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Sie werden zudem durch Maßnahmen (Begrünung, Begrenzung überbaubare Grundstücksflächen) reduziert. Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhausgruppen, mit festgesetzten Baumpflanzungen und weiteren Gehölzpflanzungen wird die Entstehung von Windkanälen reduziert.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Abs. 4)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes sind nicht betroffen, da die genannten Schutzgebiete durch die Planung nicht berührt werden.

Klimaschutzklausel (Abs. 5)

Durch das Energiefachrecht werden keine unmittelbaren Anforderungen an die Bauleitplanung gestellt. Die Bauleitplanung kann jedoch die Realisierung der fachgesetzlichen Anforderungen fördern oder unterstützen. In dem Zusammenhang mit dem § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Mitigation) und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Adaption).

Mit dem Bebauungsplan werden Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen ermöglicht und festgelegt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzepts werden Vorgaben bestimmt, die durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen die Energieversorgung optimieren. Ziel ist es, die Energieverbräuche (Wärme und Strom) zu prognostizieren und in einem Variantenvergleich eine optimale ökologische und ökonomische Option zur Energieversorgung der Siedlung und ihrer Gebäude zu identifizieren. Aus diesem Energiekonzept gehen Empfehlungen zur Versorgung der Wohngebäude hervor. Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung die Gebäudetypen Einzel- und Doppelhäuser sowie Reihenhausgruppen im Konzept im Effizienzhaus-55-Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpen umzusetzen. Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage und der Entwicklung der Förderkulisse wird ein Effizienzhaus-40-Standard (nach BEG) empfohlen.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung, die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Ausrichtung der Gebäude reduzieren eine Aufheizung des Quartiers. Die Begrünungsfestsetzungen begünstigen diesen Effekt zusätzlich.

Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern, Doppelhäusern und Reihenhausgruppen mit Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl von 0,25/0,30 wird die Entstehung von Strömungshindernissen vermieden.

Der richtige Umgang mit dem anfallenden Regenwasser wurde durch den Wasserwirtschaftlichen Begleitplan untersucht und durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

Im Plangebiet wird der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Ziel der Festsetzung ist es, als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz bei der Schaffung von neuen

Bebauungsmöglichkeiten, den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, zu reduzieren.

3.2 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Verzicht auf die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 LaplaG

Nach § 11 Abs. 1 LaplaG haben Städte und Gemeinden der Landesbehörde frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen. Gemäß Erlass zu Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz verzichtet die Landesplanungsbehörde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und in denen Wohngebiete vorgesehen sind auf eine Plananzeige. Diese Voraussetzungen liegen für den B-Plan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – vor, somit wurde auf die Stellung der Plananzeige verzichtet. Gemäß Erlass besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben für die planende Gemeinde und können durch Abwägung nicht überwunden werden.

Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes dargestellt. Das Plangebiet liegt gemäß des Landesentwicklungsplanes (LEP) für den Planungsraum III 2021 im Verdichtungsraum Lübeck, welcher gleichzeitig zum Ordnungsraum Lübeck gehört.

Auf Grundlage des LEP werden die Regionalpläne neu aufgestellt. Für das Plangebiet gilt der Regionalplan II in der Fassung von 2004.

Regionalplan (2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II von 2004 stellt den Ortsteil Niendorf / Moorgarten in der Nebenkarte ebenfalls innerhalb des Ordnungsraumes Lübeck dar. Der Ortsteil befindet sich außerhalb des Achsenraums, hier soll die attraktive Landschaftsstruktur erhalten bleiben. Räume außerhalb des Achsenraums sollen als lebendige Wohn- und Arbeitsräume für die Bevölkerung gesichert werden. Zusätzlich sollen sie als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft dienen. Durch die Planung wird in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen. Mit dem Planungsziel der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sind positive Aspekte verbunden.

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte konzentriert werden. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

Der Ortsteil Niendorf liegt in allen regionalen Planungen außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes und des Achsenraumes innerhalb des Ordnungsraumes Lübecks. Er ist somit nach Landesentwicklungsplan, Regionalplan, im Entwicklungskonzept Region Lübeck sowie im Konzept „Lübeck 2030“ kein Schwerpunkt oder Ziel der Siedlungsentwicklung.

Gemäß Bezugnahme auf den LEP (LEP – Kapitel 3.6.1 – Ziffer 3– wohnbaulicher Entwicklungsrahmen) darf in Gemeinden, die nicht im Siedlungsschwerpunkt, jedoch im Umland von Hamburg, Kiel und Lübeck, den sog. Ordnungsräumen liegen, die Zahl der Wohnungen in dem Zeitraum 2022 bis 2036 um 15 % wachsen.

Bei der 15 %-Regelung handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches verbindlich zu beachten ist. Dies unterscheidet Ziele von Grundsätzen der Raumordnung, welche lediglich in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die 15 %-Vorgabe ist damit keiner Abwägung durch die Stadt zugänglich. Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist möglich, wenn es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplanerischer Bedeutung handelt. Diese Ausnahmebedingungen können für den Bebauungsplan 19.03.00 nicht herangezogen werden.

Der LEP sieht einen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung vor (LEP – Kapitel 3.9 – Ziffer 4 – Städtebauliche Entwicklung). Dabei sollen bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge vorrangig bebaut werden. Daher sollen Kommunen bevor sie neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen aufzeigen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale zur Verfügung stehen. Hierzu zählen Flächenpotenziale

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Darüber hinaus sollen Reserveflächen in städtebaulich integrierter Lage innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes überprüft werden.

Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck. Die Fläche wird als Wohnbaufläche dargestellt. Weitere Flächenpotenziale werden daher nicht untersucht. Die Hansestadt berücksichtigt mit der Planung die landesplanerischen Ziele und Grundsätze und setzt damit eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß LEP um.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Ortsteil Niendorf / Moorgarten für den Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 beträgt 15 %. Im Stadtbezirk Niendorf gibt es laut DUVA Auswertungen am Stichtag 31.12.2020 rd. 653 Haushalte. Daraus resultieren zusätzlich gerundet 98 Wohnungen, die in dem Ortsteil Niendorf / Moorgarten zwischen 2022 und 2036 entstehen können. Somit liegt die Entwicklung der 32 Wohneinheiten im Bereich des Bebauungsplanes 19.03.00 innerhalb des landesplanerischen Entwicklungsrahmens und entspricht damit den landesplanerischen Vorgaben.

3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck stellt das Plangebiet vollständig als Wohnbaufläche dar. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beschreibt den Stadtteil Moisling bestehend aus Alt-Moisling und den Dörfern Genin, Reecke, Niendorf und Moorgarten wie folgt:

Die Dörfer sind stark überformte Straßendörfer. Der Motorisierungsgrad in den Dörfern ist sehr hoch und die ÖPNV-Versorgung niedrig. Die Dörfer sind vor allem Wohnorte. Hier liegen Potenziale für den Einfamilienhausbau vor.

Konkrete Ziele und Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung für das Plangebiet zur berücksichtigen wären, werden für den Ortsteil Niendorf im ISEK nicht benannt.

3.5 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

Die Hansestadt Lübeck hat mit dem Konzept „Lübeck 2030“ im Rahmen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung Suchräume für Wohn- und Gewerbeflächen, teilweise mit einer gekoppelten Freiraumentwicklung, vorgelegt. Das vorliegende Plangebiet wurde dabei nicht berücksichtigt.

3.6 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen zusätzlichen Bedarf von ca. 5.200 Wohneinheiten haben.

Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Es wird von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus ausgegangen. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einzelhausgrundstücken gesehen, um junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Derzeit sind kaum Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist zwar weiterhin hoch, wobei aufgrund des hohen Zinsniveaus mit einer Verlagerung der Nachfrage in den Mietwohnungsbau zu rechnen ist.

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung (32 Wohneinheiten (WE), 2 WE im Einzelhausbau, 18 WE im Doppelhausbau und 12 WE in Reihenhausgruppen) trägt zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfes bis 2040 bei und ist in die Gesamtkalkulation der künftigen Wohneinheiten der Hansestadt Lübeck eingegangen.

Die Flächen in Niendorf werden im Wohnungsmarktbericht 2022 als „Projekte in Bearbeitung (B-Planverfahren)“ dargestellt. Die Schaffung von Planungsrecht bietet die Möglichkeit, Wohnraum in städtebaulich integrierter Lage zeitnah bereit zu stellen.

3.7 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept

Ziel des im Jahr 2011 von der Bürgerschaft beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes ist die Stärkung der Zentren und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung.

Das „Nahversorgungszentrum Moisling – Moisling / West“ sowie ein solitärer Nahversorgungsstandort liegen ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt. Zusätzlich befindet sich in ca. 3,3 km das „Stadtteilzentrum – Moisling – Moisling – Ost / August-Bebel-Straße“. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Lebensmittelmärkten ist keine wohnortnahe Versorgung im Sinne des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes gegeben. Aufgrund der geringen Mantelbevölkerung ist eine entsprechende Versorgung auch nicht realisierbar.

3.8 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der 2020 neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan weist für den Planungsraum III, in der Hauptkarte 1 Blatt 2 für die Flächen des Plangebiets keine Inhalte aus. Südlich angrenzend an das Plangebiet wird die landwirtschaftliche Fläche als Fläche einer Verbundachse dargestellt.

3.9 Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der am 04.03.2008 beschlossene Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Plangebietsfläche als Intensivgrünland dar. Der Landschaftsplan trifft in seinem Entwicklungsteil keine Aussagen zum Plangebiet.

3.10 Landschaftsschutzgebiet

Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Talraum und Umfeld zwischen Grienau und Quadebek“. Es umfasst die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.

3.11 Klimaanpassungskonzept 2020

Das im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossene „Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck (VO/2020/09071) stellt das Plangebiet in seiner Grundlagenkarte: Wasserhaushalt und Boden als „Fläche mit hoher Versickerungsfähigkeit“ dar. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Untersuchung zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Plangebiet durchgeführt (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten). Es wurde festgestellt, dass eine zentralisierte, oberflächennahe Versickerung von zu fassendem Niederschlagswasser, nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138, ausweislich der gering wasserdurchlässigen Bodenverhältnisse und dem mittleren höchsten Grundwasserstand nicht ausgeführt werden kann.

Weitere Hinweise zur klimatischen Einschätzung des Plangebiets zeigen die Klimafunktionskarte und die Planungshinweiskarte der „Klimaanalyse Lübeck“ (2017). Demnach weist das Plangebiet eine geringe bioklimatische Bedeutung auf. Das heißt, dass es sich um Freiflächen mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete handelt mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Bezogen auf ihr Kaltluftliefervermögen hat die Fläche eine mäßige Bewertung.

3.12 Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019 trifft keine Aussagen zu dem Plangebiet und seiner direkten Umgebung.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in Niendorf geschaffen werden. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, hier eine angemessene Entwicklung des Wohnstandortes zu ermöglichen.

Mit dem Bauleitplanverfahren werden im Einzelnen vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Umsetzung eines Bebauungskonzeptes für rund 32 zusätzliche Wohneinheiten,

- Gartenbezogenes Wohnen im Eigentum und zur Miete,
- Städtisch geprägte Einfamilienhausbebauung (Hausgruppen aus Reihenhäusern),
- Zweigeschossige Doppelhausbebauung,
- Einbindung des neuen Wohngebietes durch Entwicklung von Wegeverbindungen,
- Unterbringung von Bäumen und öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum,
- Verkehrliche Vernetzung für Fußgänger und Radfahrer,
- Rückhaltung des Regenwassers in einer naturnah gestalteten Regenrückhaltemulde,
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch geförderte Mietreihenhäuser orientiert am 2. Förderweg.

Folgende Ziele werden durch den Abschluss städtebaulicher Verträge gesichert:

- Die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau für 10 Wohneinheiten in Form von Mietreihenhäusern, innerhalb von 36 Monaten nach Sicherstellung der Erschließung,
- die schlüsselfertige Herstellung und Verkauf der Einzel-, Doppelhäuser und Reihenhausgruppengrundstücke innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, damit die dringend erforderlichen Wohneinheiten auch zur Verfügung stehen,
- die Vergabe von mindestens 60 % der Einzelhaus-Grundstücke an Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind, innerhalb von 5 Monaten nach dem Vertriebsstart, da für diese Haushalte ein Bedarf an Wohngrundstücken besteht und dem Bürgerschaftsbeschluss entsprochen wird,
- die Aufnahme der Eigennutzungsverpflichtung für die Einzelhaus-Grundstücke in den Kaufvertrag, um weiten Kreisen der Bevölkerung die Eigentumsbildung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 BauGB) und die Nutzung als Zweitwohnsitz zu unterbinden,
- die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept einschließlich des Verbots zur Nutzung fossiler Brennstoffe und fester Biomasse und der Pflicht zur Ausstattung der Hauptanlagen mit Photovoltaikmodulen,
- die Herstellung von Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser mit Übergabeschächten für Regenwasser in Form von Zisternen,
- die Herstellung der festgesetzten Hecken auf den Baugrundstücken, zur Sicherstellung der Umsetzung der Festsetzung.

Zur Sicherung der Durchführung der Ersatzmaßnahme wird ein Vertrag zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Flächeneigentümer und der zuständigen Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geschlossen.

4.1 Städtebauliches Konzept

Dem Entwurf des Bebauungsplans liegt das städtebauliche Konzept (Anhang 1) zugrunde. Das städtebauliche Konzept sieht innerhalb des Plangebietes eine kleinteilig strukturierte Bebauung mit Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern und einer damit verbundenen neuen Erschließung vor.

Erschließung

Die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – werden über eine neu anzulegende Zufahrtsstraße außerhalb des Geltungsbereiches abgehend von der Straße Hellkamp erschlossen. Das eigens dafür vorgesehene Flurstück schließt zwischen den Hausnummern 9 und 11 an die Straße Hellkamp an. Die Verkehrsfläche ist bereits im Bebauungsplan 19.01.00 festgesetzt.

Die einzelnen Grundstücke im Plangebiet werden über eine neue Quartiersstraße erschlossen, die parallel entlang der Gartenbereiche der Grundstücke des Hellkamps verläuft. Die Straße soll soweit möglich von Verkehr freigehalten werden.

Doppelhäuser

Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von insgesamt 18 Doppelhäusern angesetzt. Die Gebäudeausrichtung mit Terrassen und Gärten im Westen der Grundstücke trägt gleichermaßen den Wohnbedürfnissen der künftigen Bewohner Rechnung, wie auch einen hinreichenden Abstand zu der Hochspannungsleitung.

Reihenhausgruppen

Im Nordosten des Plangebietes werden zwei Reihenhausgruppen geplant. Zehn der Zwölf Reihenhäuser werden für den geförderten Wohnungsbau vorgehalten; hierzu erfolgt eine vertragliche Sicherung über den städtebaulichen Vertrag.

Jedem Reihenhausgrundstück wird ein privater Gartenbereich sowie ein Stellplatz zugeordnet. Für die Stellplätze werden Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt.

Einzelhäuser

In der südöstlichen Spitze des Plangebietes sind Einzelhäuser vorgesehen. Diese sollen einen baulich aufgelockerten Übergang in die freie Landschaft schaffen.

Sämtliche Gebäude sind mit einem Flachdach oder flach geneigten Dach mitsamt Begrünung (mindestens 15 cm Substratschicht) und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten.

Grünanlagen/Kinderspielplatz

Im Eingangsbereich des Gebietes ist ein neuer öffentlicher Kinderspielplatz geplant. Darüber hinaus soll eine naturnah gestaltete Regenrückhaltemulde östlich der Einzelhausbebauung angelegt werden, dieses nimmt Regenwasser auf, welches auf der Erschließungsstraße und auf den Baugrundstücken bei Regenereignissen anfallen kann. Sollte aus versicherungstechnischen Gründen eine Einzäunung der Fläche nicht notwendig werden, kann die Fläche an den überflutungsfreien Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden.

Fuß- und Radwege

Das Baugebiet soll durch Fuß- und Radwege an das benachbarte Quartier und die Niendorfer Hauptstraße angebunden werden.

4.2 Freiraumkonzept

Das Plangebiet wird grünordnerisch hauptsächlich durch die privat genutzten Gärten geprägt. Hierbei soll durch entsprechende Begrünungen auf den Privatgrundstücken sowie durch

zusätzliche Straßenbäume ein durchgrüntes Quartier geschaffen werden. Des Weiteren ist ein Kinderspielplatz geplant, auf welchen die Pflanzung von vier Bäumen festgesetzt wird.

Anpflanz- und Erhaltungsgebote

Im Allgemeinen Wohngebiet wird je Einzel- und Doppelhausgrundstück und Grundstück der Endhäuser der Reihenhausgruppen das Anpflanzen und der Erhalt von mindestens einem Laubbaum festgesetzt, um Bäume für den Klimaschutz und einen grünen Charakter des Plangebiets zu erhalten. Aus dem gleichen Grund werden Flächen zum Anpflanzen von Hecken festgesetzt.

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen, sie sind mit einer bodendeckenden Vegetation zu bepflanzen oder mit Stauden oder Gehölzen zu begrünen. Ziel ist die Unterbindung von Schottergärten und eine ökologische, klimatische und stadtgestalterische Qualifizierung.

Gestaltung der Verkehrsflächen

Die Planstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet werden. Insgesamt sind in der Planstraße 13 Parkplätze für Besucher:innen (0,4 Parkplätze je Wohneinheit) und 13 Laubbäume vorgesehen.

Seitlich angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen wird das anfallende Oberflächenwasser in einseitig verlaufenden Mulden geführt. Die straßenbegleitenden Mulden dienen gleichzeitig der Begrünung des Straßenraumes. Im nordwestlichen Wendehammer weist die Mulde einen schmaleren Querschnitt auf als in dem weiteren Verlauf. Zum einen kann der 0,75 m Randstreifen entfallen, da hier keine Parkplätze geplant sind und zum anderen ist hier aus entwässerungstechnischer Sicht eine 1,0 m breite Mulde ausreichend.

Freizeit- und Bewegungsflächen

Die Anlage eines Kinderspielplatzes ist geplant, der für die Kinder des Neubaugebiets als erforderlich beurteilt wird, da kein Angebot in der Nähe vorhanden ist. Für eine Durchgrünung wird die Pflanzung von mindestens vier Bäumen auf dem Kinderspielplatz festgesetzt.

Regenrückhaltemulde

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen, von Unterhaltungswegen, dazugehörigen Grünflächen sowie von nicht versickerungsfähigen Grundstücksflächen wird in eine naturnah gestaltete Regenrückhaltemulde (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) eingeleitet. Sollte aus versicherungstechnischen Gründen eine Einzäunung der Fläche nicht notwendig werden, kann die Fläche an den überflutungsfreien Tagen durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Eine Prüfung hierzu erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.

Aufgrund der erforderlichen Aufschüttungen wird zum Nachbargrundstück sowie zur landwirtschaftlichen Fläche eine Winkelstützwand notwendig. Der Verlauf kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

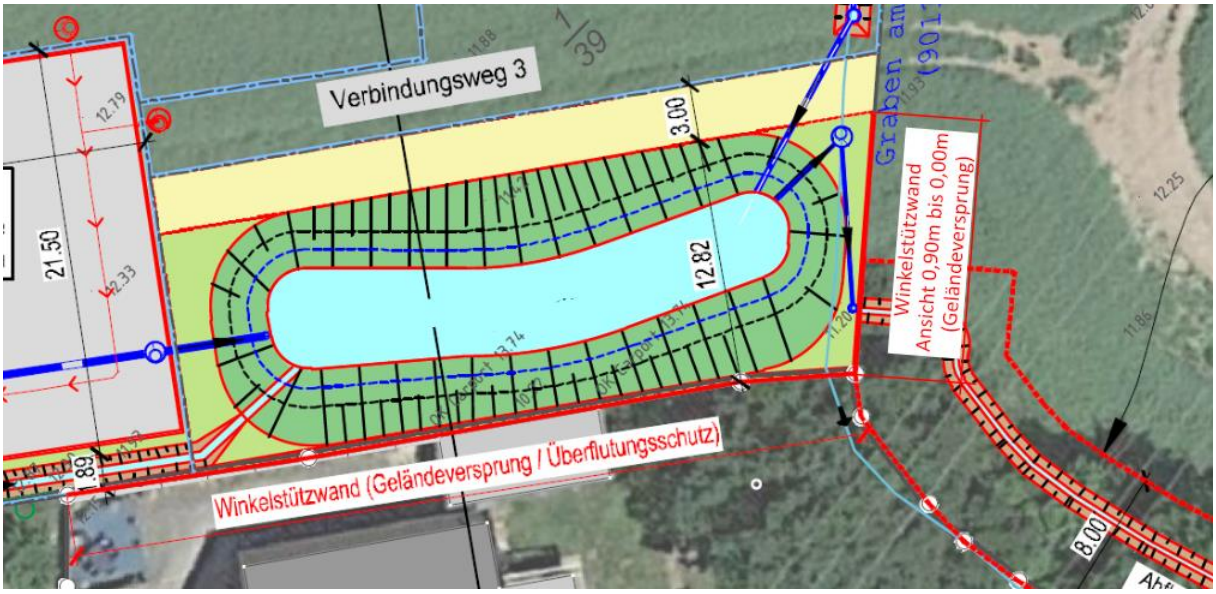


Abb.: Ausschnitt Regenrückhaltemulde, Quelle: IBK

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca.	16.536 m²
davon:		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	10.320 m²
Kleinsiedlungsgebiet	ca.	927 m²
Grünfläche *(Kinderspielplatz + private Regenwasserbeseitigung)*	ca.	1.143 m²
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca.	3.541 m²
Versorgungsfläche *(Regenrückhaltemulde)*	ca.	601 m²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

<u>Kleinsiedlungsgebiet</u>

Der Bebauungsplan 19.01.00 – Niendorf / Hellkamp – setzt für den hier zu überplanenden Bereich eine Straßenverkehrsfläche fest. Ansonsten setzt der B-Plan ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Der Überplanungsbereich ist weiterhin nach der Art der Nutzung dem B-Plan 19.01.00 zuzuordnen, somit wird hier ebenfalls ein Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt.

Allgemeines Wohngebiet

Die künftigen Baugrundstücke sollen vorwiegend dem Wohnen dienen, daher setzt der Bebauungsplan für den gesamten Planbereich ein “Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Um den Schutzanspruch eines ruhigen Wohnquartiers gerecht zu werden, wurde im gesamten Plangebiet von der Möglichkeit, die der § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO zulässt, Gebrauch gemacht, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) als nicht zulässig zu erklären.

Aufgrund der kleinteiligen Wohnnutzung und der Erschließung über einen verkehrsberuhigten Bereich und teilweise über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden Gemeinbedarfseinrichtungen und nicht störende Handwerksbetriebe im gesamten Gebiet auf solche Nutzungen beschränkt, die keine wesentlichen Besucher:innenverkehre erzeugen, gleiches gilt für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO.

Unzulässigkeit von Ferienwohnungen

Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Beherbergungsbetriebe werden ausgeschlossen, da das Baugebiet nicht dem Ferienwohnen, sondern der Wohneigentumsbildung dienen soll. Ferienwohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnnutzungen ziehen häufig Störungen des Dauerwohnen nach sich, wodurch im Konfliktfall nur mit Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts begegnet werden kann. Zusätzlich zu der Sicherung der Wohnruhe, kann durch den Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben, sichergestellt werden, dass die geplanten Wohneinheiten dauerhaft für das Wohnen zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung verdrängt werden.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der geplanten unterschiedlichen Bebauungsstruktur werden im Plangebiet teilgebietsbezogene Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Grundfläche (GR), zur Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse) und zu Gebäudehöhen getroffen.

Grundflächenzahl (GRZ) und Grundfläche (GR)

Da es sich um eine dörfliche Struktur handelt und eine aufgelockerte und gartenbezogene Bebauung erreicht werden soll wird für das Teilgebiete WA 2 eine GRZ von 0,3 und für die Teilgebiete WA 1 und WA 3 eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Im WA 4 wird je Baugrundstück eine Grundfläche (GR) von je 150 m² festgesetzt, um in Verbindung mit großen Grundstücken mit einem hohen Gartenanteil, eine Verzahnung in die freie Landschaft zu ermöglichen. Im Teilgebiet WA 2 ist eine kosten- und flächensparende Bauweise durch eine Bebauung mit Reihenhausgruppen geplant, daher wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,5 für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet (Reihenmittelhäuser) werden, zugelassen werden kann, um auch auf den kleineren Grundstücken ein ausreichendes Raumangebot anbieten zu können. Es wird der Orientierungswert von 0,4 für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO überschritten, da entwässerungstechnisch notwendige Mulden als private Grünflächen festgesetzt werden, wodurch es zu einer Reduzierung der Flächen des Allgemeinen Wohngebietes kommt. Die Flächenanteile für Gemeinschaftsstellplätze und der Abfallbehältersammelplatz sind den zugeordneten Grundstücksflächen im Verhältnis der Anzahl der Grundstücke/der Grundstücksgrößen zuzurechnen.

Auf einzelnen Grundstücken kann die GRZ nicht vollumfänglich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausgenutzt werden. Dieses betrifft drei Grundstücke. Das resultiert durch besondere Grundstückszuschnitte (zusätzlicher Zwickel neben Stellplatzanlagen) oder durch den erforderlichen Grenzabstand von 3 m zu Grundstücksgrenzen, wodurch das Baufenster nicht größer festgesetzt werden kann. In diesen Fällen ist die Bebaubarkeit über die überbaubaren Flächen innerhalb der Baugrenze geregelt.

Da bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) und Grundfläche (GR) auch die Flächen von Balkonen, Erkern, Vordächern und Terrassenüberdachungen sowie Terrassen, soweit diese unmittelbar an Gebäude anschließen, einzurechnen sind, ermöglicht der Bebauungsplan eine Überschreitung der zulässigen GRZ für Balkone, Erker, Vordächer und Terrassenüberdachungen um bis zu 10 % und für Terrassen um bis zu 30 %. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ I erhöht nicht die zulässige GRZ II.

Um zu vermeiden, dass das Wohngebiet durch die Nutzung gestört wird und um ein einheitliches Siedlungsbild zu erhalten, sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Staffelgeschosse/ Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht geeigneten Räumen, Dachterrassen und weitere Aufbauten unzulässig.

Überschreitung der Grundflächenzahl und Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ/GR um bis zu 50 % der festgesetzten GRZ/GR zulässig, ohne dass es hierzu einer gesonderten Festsetzung bedarf. Dies bedeutet, dass die Gesamtversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,25 festgesetzt ist, bis zu 37,5 % des Baulands betragen darf und in den Bereichen, in denen eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist, bis zu 45 % des Baulands betragen darf. In den Bereichen, in denen eine GR von 150 m² festgesetzt ist wird die Versiegelung auf 225 m² pro Grundstück gedeckelt. Durch die Überschreitungsmöglichkeiten der Reihenmittelhäuser bis zu einer GRZ von 0,5, ist in diesen Bereichen eine Gesamtversiegelung von 60 % möglich. Auf die Einrechnung der zugewiesenen Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und den Abfallbehältersammelplatz bei der Berechnung der zulässigen überbaubaren Fläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird hingewiesen.

Geschossigkeit

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sollen unmaßstäblich hohe Gebäude vermieden werden. Es wird eine Geschossigkeit von maximal zwei Vollgeschossen für die Einzel-, Doppel- und Reihenhausgruppen festgesetzt. Die Gebäude im Plangebiet sollen alle mit Gründächern errichtet werden. Um übermäßig hohe Gebäude zu vermeiden, wird die Gebäudehöhe auf 7,0 m über Gelände begrenzt.

Für die Planung liegt bereits ein Deckenhöhenplan vor, der die Grundlage für die festgesetzten Höhenbezugspunkte (HBP) bildet. Im Bereich des Wendekreises im Südosten kommt es zu Aufschüttungen. Der südöstliche Bereich des Teilgebietes WA 4 bezieht sich somit auf die festgesetzte Geländehöhe nach Aufschüttung.

Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen

Einzelne Höhenbezugspunkte (HBP) der vorgesehenen bzw. bestehenden Geländeoberflächen in den Baugebieten werden in die Planzeichnung als Festsetzung übernommen. Die festgesetzten Geländeoberflächen in den Baugebieten und die festgesetzten geplanten Straßenoberflächen sind gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung herzustellen. Sie

bestimmen dabei die jeweils maximal zulässige Höhe an dem jeweiligen eingetragenen Höhenpunkt. Das Gelände zwischen verschiedenen eingetragenen Höhenpunkten ist landschaftsgerecht zu modellieren. So kann es vorkommen, dass in Teilbereichen auf den Baugrundstücken oder den Straßen höhere Geländeoberflächen entstehen, um einen Übergang zu einem höheren, benachbart gelegenen Höhenpunkt herzustellen.

In Anpassung an die umliegende Bebauung und der Lage am Siedlungsrand sollen unmaßstäblich hohe Gebäude verhindert werden, daher wird im Allgemeinen Wohngebiet die Höhe der baulichen Anlagen auf 7,0 m beschränkt, jeweils bezogen auf die Höhe des Bezugspunktes (BP - Sockelhöhe). Die Höhe der baulichen Anlage (OK) bemisst sich am höchsten Punkt des gedeckten Daches.

Um notwendige Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen kann eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (OK) für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge etc.) ausnahmsweise um bis zu 1,0 m zugelassen werden. Damit wird der häufigen Notwendigkeit von technischen Aufbauten gerecht. Für solare Energiegewinnungsanlagen darf die maximal zulässige Höhe von Gebäuden um maximal 1,5 m auf bis zu 100 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden. Mit dieser Festsetzung wird insbesondere der Einsatz von erneuerbaren Energien (vgl. Kap. 5.4.8) erleichtert.

5.2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund des politischen Beschlusses ermöglicht der Bebauungsplan überwiegend die Errichtung von Doppelhäusern.

Im Teilbereich WA 2, wird eine Bebauung mit Reihenhausgruppen auf kleinen Grundstücken festgesetzt. Aufgrund der geringeren Baukosten, sollen hier Reihenhausgruppen für den sozialen Wohnungsbau realisiert werden. Damit wird gartenbezogenes Wohnen ermöglicht, jedoch kostengünstiger und zur Miete, wodurch auch für einkommensschwächere Haushalte ein Wohnangebot geschaffen wird. Um zu schmale Reihenhaustypen zu vermeiden wird eine Mindestbreite von 5,5 m festgesetzt. Zusätzlich wird eine Tiefe von maximal 12,5 m und eine Mindestgröße der Grundstücke festgesetzt.

Zum Übergang in die freie Landschaft, sind im WA 4 nur Einzelhäuser zulässig.

Für die Doppelhäuser im WA 1 und WA 3 ist eine maximale Gebäudetiefe von 12,5 m festgesetzt, um zu tiefe Häuser zu vermeiden.

Um eine großmögliche Ausnutzung der Baufenster zu ermöglichen, dürfen für Terrassen in den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WA 3 die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,5 m überschritten werden.

Größe der Baugrundstücke

Um einen hohen Grünanteil im Siedlungsbereich zu gewährleisten und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen und einem übermäßigen Bodenverbrauch entgegenzuwirken wird eine Maximalgröße der Baugrundstücke festgesetzt.

5.2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um das gesamte Wohngebiet vor einer erhöhten Dichte und den damit verbundenen inneren Immissionsquellen zu schützen, wird die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei begrenzt. In den Gebäuden soll keine Vielzahl an Kleinstwohnungen, sondern familiengeeigneter Wohnraum entstehen.

Eine höhere Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude würde die verbliebenen Grün- und Freiflächen auf den privaten Grundstücken durch ausgedehnte Anlagen für erforderliche Stellplätze zunehmend in Anspruch nehmen und zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen, dies zieht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wohnumfeldes nach sich. Zudem wurden auch die öffentlichen Verkehrsflächen für eine relativ geringe Zahl von Kraftfahrzeugen dimensioniert.

5.2.5 Flächen für die soziale Wohnraumförderung

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft „Kurswechsel in der Wohnungspolitik“ (VO/2019/07446 beschlossen am 28.03.2019) soll bei allen neuen Projekten der Anteil des geförderten Wohnungsbaus mindestens 30 % der Wohneinheiten betragen. Für den Planbereich ist die Förderung im Sinne des 2. Förderweges gemäß der sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein geplant. Zur Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft, wird für das Teilgebiet WA 2 für mindestens 10 Wohneinheiten festgesetzt, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, wenn Sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

Diese Regelung ist in Ergänzung zu dem Städtebaulichen Vertrag erforderlich, um sicher zu stellen, dass der angestrebte Anteil von geförderten Wohnungen nicht unterschritten und die baulichen Voraussetzungen für eine mögliche soziale Wohnraumförderung gesichert wird. Eine tatsächliche Inanspruchnahme von Fördermitteln und eine daraus resultierende Mietpreisbindung kann durch den Bebauungsplan nicht vorgeschrieben werden. Entsprechende Regelungen werden über den Städtebaulichen Vertrag getroffen.

Der Investor verpflichtet sich dabei gegenüber der Stadt einen Förderantrag zu stellen und ggf. bei fehlender Förderung die Miet- und Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten. Die Grundlage dabei ist der „Leitfaden Wohnraumförderung“ des Landes sowie gemäß den Bedingungen der Sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein (Stand Dezember 2023) der 2. Förderweg mit 35-jähriger Zweckbindung. Über den Städtebaulichen Vertrag wird ebenfalls geregelt, dass sofern eine Förderung möglich ist, diese auch in Anspruch genommen werden soll.

Es werden im Teilgebiet WA 2 bei insgesamt ca. 32 geplanten Wohneinheiten ca. 10 Wohneinheiten als geförderte Reihenhäuser entstehen.

5.2.6 Nebenanlagen

Um den gewünschten Charakter eines durchgrünten Wohngebiets sicherzustellen und einer übermäßigen Versiegelung durch Nebenanlagen vorzubeugen, werden Art und Umfang von Nebenanlagen auf den Wohngrundstücken durch textliche Festsetzungen in Ergänzung zur GRZ und GR beschränkt.

Zur Freihaltung einer gärtnerisch gestaltbaren Vorgartenzone und/oder Gewährleistung eines ruhigen Straßenbildes ist die Anlage von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgartenbereich unzulässig. Ausgenommen davon sind Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter. Der Vorgartenbereich ist je nach Teilgebiet auf die Fläche zwischen der vorderen

Baugrenze und der vorderen Straßenbegrenzungslinie bzw. wegeseitigen Baugrenze und Grundstücksgrenze oder im 3,0 m tiefen Grundstücksbereich bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt.

Außerhalb der Baugrenzen können Geräteschuppen, Gartenhäuser, Freisitze oder vergleichbare Nebenanlagen errichtet werden. Damit die Nebenanlagen die Gartengestaltung nicht dominieren, darf die Grundfläche von maximal 10 m² pro Grundstück und eine maximale Höhe von maximal 2,5 m nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind notwendige Zuwegungen und Zufahrten. Die Festsetzung 12.2 zur Begrünung ist zu beachten.

Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für Versorgungsanlagen einhalten. So ist gewährleistet, dass die Nebenanlagen eingegrünt werden können und es dennoch nicht zu Beeinträchtigungen durch überstehende Bauteile, Türen oder Tore auf öffentlichen Flächen entsteht. Die Nebenanlagen sind durch Hecken bzw. berankte Einfassungen zu begrünen, welche dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

Aus funktionalen Gründen sowie zur Beschränkung der Versiegelung auf bestimmten Flächen sollten Abstellflächen für Abfallbehälter in oder direkt an Gebäuden oder Nebenanlagen zu integrieren. Werden sie nicht baulich integriert, müssen ihre Standflächen von außen mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen begrünt werden. Die zulässigen Pflanzen sind in den Pflanzlisten in den textlichen Festsetzungen aufgelistet. Alternativ sind Mülltonnenboxen mit einer Metall-, Holz- oder Steinverkleidung zulässig. Das durchgrünte und harmonische Erscheinungsbild des Wohngebietes soll damit gewahrt werden.

5.2.7 Stellplätze, Garagen und Carports

Die erforderlichen Stellplätze der Teilgebiete WA 1, WA 3 und WA 4 sind gemäß städtebaulichem Konzept oberirdisch und auf den jeweiligen Baugrundstücken sicher zu stellen.

Um die Vorgartenbereiche von Bebauung freizuhalten, sind Garagen in den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WA 3 generell unzulässig. Im Teilgebiet WA 3 sind die Stellplätze und Carports nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig, damit der Garten vor Störungen geschützt wird.

Damit Stellplätze und Carports zu den öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrs- und Grünflächen) und den privaten Erschließungswegen eingegrünt werden können, sollen diese nicht direkt an die aufgezählten Flächen herangebaut werden und einen seitlichen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Zusätzlich sollen diese eingegrünt werden.

5.2.8 Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Die erforderlichen Stellplätze des Teilgebietes WA 2 sind nur in den dafür festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig. Im Teilgebiet WA 1 kann auf einem Grundstück kein Stellplatz auf dem privaten Grundstück sichergestellt werden, daher ist dieser ebenfalls in der dafür festgesetzten Fläche zu errichten.

Die Abfallentsorgung im Quartier erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche. Innerhalb des Quartiers ist am nordwestlichen Ende und südöstlichen der Planstraße je eine Wendeanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Eine Befahrbarkeit der privaten Wohnwege durch die Entsorgungsbetriebe ist nicht vorgesehen. Stattdessen ist im Einmündungsbereich der privaten Erschließungsstraße (GFL1) angrenzend an die Wendeanlage eine Gemeinschaftsanlage als

„Abfallbehältersammelplatz“ festgesetzt. Dort können Abfallbehälter von den Anwohner:innen gesammelt zur Entsorgung abgestellt werden, ohne eine Verkehrsbehinderung darzustellen. Die betroffenen Bürger sind angehalten ihre Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Abfuhrtagen in diesem Bereich bereitzustellen. Die Behältnisse sind nach der Abfuhr wieder zu entfernen, da der Abfallbehältersammelplatz nicht als Dauerstandplatz zu nutzen ist.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – werden über eine neu anzulegende Zufahrtsstraße außerhalb des Geltungsbereiches abgehend von der Straße Hellkamp erschlossen. Das eigens dafür vorgesehene Flurstück schließt zwischen den Hausnummern 9 und 11 an die Straße Hellkamp an. Die Verkehrsfläche ist bereits im Bebauungsplan 19.01.00 festgesetzt. Eine Zufahrt direkt über die Niendorfer Hauptstraße wurde ebenfalls geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Zufahrt in den Hellkamp und der Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung als kritisch beurteilt.

5.3.2 Innere Erschließung

Zur Nachvollziehbarkeit des Ausbaustandards der geplanten inneren Erschließung (Planstraße) sind auf dem Bebauungsplan Straßenquerschnitte dargestellt.

Die Grundstücke werden über eine neue Quartiersstraße erschlossen, die parallel entlang der Gartenbereiche der Grundstücke des Hellkamps verläuft. Die Straße soll soweit möglich von Verkehr freigehalten werden und wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet ist das Gelände von Nordwesten nach Südosten geneigt. Die geplante Erschließungsstraße nimmt die vorhandene Längsneigung auf, sodass ein stetiges Gefälle in südöstliche Richtung vorhanden ist. Eine Barrierefreiheit ist dennoch gegeben.

Die Teilgebiete WA 1 und WA 2 werden über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bzw. über Nutzungs- und Erschließungsrechte der zukünftigen – noch festzulegenden – Grundstücke erschlossen.

5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur Bushaltestelle „Hellkamp“ an der Niendorfer Hauptstraße. Eine schnelle fußläufige Anbindung an die Bushaltestelle wird durch den festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweg gewährleistet.

Die Bushaltestelle Hellkamp, wird von der Stadtbuslinie 11 im 30 Minuten-Takt bedient. Im Abendverkehr und an den Samstagen sowie an den Sonn- und Feiertagen wird die Bushaltestelle in einem 60 Minuten-Takt befahren. Die Linie 11 verbindet den Stadtteil Moisling mit der Lübecker Altstadt und dem Hauptbahnhof und führt über St. Lorenz Nord bis in die Stadt Bad Schwartau. In entgegengesetzter Richtung bindet die Linie 11 das Plangebiet an Klein Wesenberg (Kreis Stormarn) und den Ortsteil Moorgarten an. Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 40 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 30 bis 45 Minuten erreicht werden.

Der Stadtteil Moisling soll besser an das Nahverkehrsnetz zwischen Lübeck und Hamburg angebunden werden. Im Dezember 2023 wurde östlich der Brücke Oberbüssauer Weg ein Bahnhaltepunkt eröffnet. Dieser liegt Luftlinie 2,3 km von dem Plangebiet entfernt. Der Fokus liegt darin eine starke ÖPNV- und Radwegeverbindung bereitzustellen. Wann beziehungsweise ob eine direkte Anbindung aus dem Plangebiet zum neuen Bahnhaltepunkt Moisling geben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

5.3.4 Stellplätze und Fahrradstellplätze

Private Stellplätze

Es wird im Baugenehmigungsverfahren ein Stellplatz pro Wohneinheit gefordert. Für die Doppel- und Einfamilienhäuser sind Stellplätze, Carports und ggf. Garagen auf den Grundstücken vorgesehen. Eine Ausnahme stellt eine Doppelhaushälfte im Teilgebiet WA 1 dar, die Herstellung eines Stellplatzes auf dem Grundstück erscheint hier lagebedingt nicht möglich. Als Alternative wird dem Teilgebiet ein Stellplatz auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zugeordnet. Dem jeweiligen Grundstückseigentümer, steht es frei weitere Stellplätze auf seinem Grundstück vorzusehen, welche über eine Zufahrt nutzbar sein müssen. Eine zweite Zufahrt zu einem Grundstück wird nicht genehmigt.

Die 12 Stellplätze für die Reihenhausgruppen werden als Gemeinschaftsstellplätze angeordnet. Die Gemeinschaftsstellplätze sind nur in den dafür festgesetzten Flächen im nördlichen Geltungsbereich zulässig.

Fahrradstellplätze

Für Fahrradstellplätze ist bei Einfamilienhäusern kein Nachweis erforderlich.

5.3.5 Öffentliche Besucher:innenparkplätze

In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Bauausschuss für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen beschlossen. 10 Jahre nach der Bebauung des Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden.

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze werden entlang der Planstraße angeordnet. Insgesamt sind in dem Plangebiet 13 öffentliche Parkplätze vorgesehen. Die Lage der Parkplätze sind als Platzhalter zu sehen, da eine detaillierte Straßenplanung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

5.3.6 Carsharing und E-Mobilität

Eine der kurzfristigen Maßnahmen zum Klimaschutz aufgrund des Klimanotstandes ist die Bevorzugung schadstoffarmer Mobilität in der Bebauungsplanung.

Ein Carsharing-Standort wird innerhalb des Gebietes nicht eingerichtet, da es sich hier um ein Wohngebiet mit einer geringen Anzahl an Wohneinheiten handelt. Der nächste Carsharing-Standort befindet sich im Quartier Quittenweg in ca. 4,4 km Entfernung (Luftlinie).

Im öffentlichen Bereich werden aufgrund der dörflichen Lage und der Annahme, dass jedes Grundstück einen privaten Stellplatz hat, der theoretisch durch eine Leitungsinfrastruktur hergestellt werden kann, keine Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vorgesehen. Für Eigenheimbesitzer:innen werden Anreize zur Einrichtung von Ladestationen für E-Mobilität auf dem Grundstück durch Förderprogramme geschaffen.

Gemäß § 6 GEIG muss jedes Wohngebäude, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden. Es handelt sich hier um eine Reihenhausgruppe mit mehreren Reihenhaushälften und nicht um ein Wohngebäude. Jeder Reihenhaushälfte ist ein Stellplatz zugeordnet. Dementsprechend findet hier § 6 GEIG keine Anwendung. Im Falle der Nutzung der E-Mobilität ist eine individuelle Beratung zu empfehlen, um passende Lösungen und Fördermöglichkeiten herauszuarbeiten.

5.3.7 Wegebeziehungen für Fußgänger:innen und Radfahrende

In direkter Verlängerung der Zufahrtsstraße in das Plangebiet ist eine Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrende in nordöstlicher Richtung an die Straße Holzkoppel vorgesehen, eine weitere Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrende ist in nordwestlicher Richtung in Verlängerung der Planstraße an die Niendorfer Hauptstraße festgesetzt, diese Verbindungen gewährleisten kurze Wege im Quartier. Hier befindet sich aufgrund der heute noch privaten Feldzufahrt bereits ein Überführungsbauwerk über die Mulde. Die Unterhaltungspflicht des Bauwerkes obliegt nach Übergabe des Grundstückes der Hansestadt Lübeck.

Eine weitere Wegeverbindung soll in südlicher Richtung zur freien Landschaft als Gehrecht für die Allgemeinheit über die Versorgungsfläche an der Regenrückhaltemulde gesichert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant die Straßen Holzkoppel und Hellkamp über einen Weg zu verbinden.

5.3.8 Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen

Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sollen in einem weiteren Verfahren öffentlich gewidmet werden.

5.3.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Da ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht lediglich eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung hat, sind die damit zu regelnden unten aufgeführten Rechte bei der Veräußerung der betroffenen Grundstücke grundbuchlich zu sichern.

<u>Erschließungswege Reihenhausgruppen</u>

Die Geh- und Leitungsrechte (GL) entlang der Reihenhausgruppe im WA 2 dienen der Erschließung für die Anwohnenden sowie der Nutzung der Versorgungsträger für den Bau und Betrieb der Ver- und Entsorgungsleitungen.

<u>Erschließungswege der Anwohnenden</u>

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL 1 und GL) dienen der Erschließung für die Anwohnenden innerhalb des Planungsgebietes der Teilgebiete WA 1 und WA 2 sowie der Nutzung der Versorgungsträger für den Bau und Betrieb der Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 2) dient der Erschließung für die Anwohnenden der Flurstücke 457 und 458 sowie der Nutzung der Versorgungsträger für den Bau und Betrieb der Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Flurstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) dient der Erschließung für die Anwohnenden der Flurstücke 8/46, 8/47, 8/48 und 8/49 sowie der Nutzung der Versorgungsträger für den Bau und Betrieb der Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Flurstücke befinden sich größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches.

Gehrecht für die Allgemeinheit innerhalb der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant die Straßen Holzkoppel und Hellkamp über einen Weg zu verbinden. Damit die fußläufige Anbindung zur freien Landschaft (Talraum Grienau) ermöglicht werden kann, wird ein Gehrecht (GAllg.) zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Leitungsrecht für Regenwasser

Das Leitungsrecht (L) dient der Ableitung des anfallenden Regenwassers auf den Privatgrundstücken zur Regenrückhaltemulde.

Abweichungen

Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können ausnahmsweise zugelassen werden, um auf mögliche Abweichungen im Zuge der Ausbauplanung eingehen zu können.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers bindet an die vorhandenen Hauptleitungen an.

5.4.1 Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in der Straße „Hellkamp“ vorhanden.

5.4.2 Telekommunikation

Anschlussleitungen für die Telekommunikationsleitungen sind in der Straße „Hellkamp“ vorhanden. Innerhalb des Plangebietes verläuft im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes eine Telekommunikationsleitung. Eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung wird höchstwahrscheinlich nicht erforderlich werden. Falls es doch zu erforderlichen Maßnahmen kommen sollte, sind diese mit dem Telekommunikationsunternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn abzustimmen. Die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB sind zu erstatten.

5.4.3 Schmutzwasserentsorgung

Im Ortsteil Niendorf sind Entsorgungsanlagen für die zentrale Schmutzwasser-Entsorgung der Entsorgungsbetriebe Lübeck vorhanden. Der Anschluss der SW-Entsorgung im Plangebiet wird in der Straße Hellkamp an den vorhandenen SW-Kanal im freien Gefälle geplant. Ggf. muss ein

Schacht auf Höhe der geplanten Erschließungsstraße vom Hellkamp (außerhalb des Geltungsbereiches) gesetzt werden. Für weitere Maßnahmen der äußeren Erschließung sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck zuständig.

5.4.4 Niederschlagswasser

Wasserwirtschaftlicher Begleitplan

Für das Plangebiet liegen eine Orientierende Baugrunduntersuchung und ein Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen (Versickerungsfähigkeit) (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten) vor. Gemäß dem Untersuchungsbericht ist im Plangebiet keine Versickerung möglich. Daher sieht der Wasserwirtschaftliche Begleitplan vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes, welches nicht versickern oder verdunsten kann, in oberirdischen Mulden zu sammeln und unter entsprechender Rückhaltung in eine Regenrückhaltemulde im Südosten des Plangebietes zurückzuhalten und gedrosselt in das Gewässer II. Ordnung K.6.2 „Graben am Hellkamp“ einzuleiten.

Eine Einleitung in den vorhandenen „Graben am Hellkamp“ ist nur mit einer Rückhaltung auf den Flächen mit einer Drosselung auf den Abfluss 1,2 l/(s*ha) bezogen auf die Plangebietsfläche zu realisieren. Somit verbleibt ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet selbst und die Abflussspende in den „Graben am Hellkamp“ kann verringert werden.

Auf den privaten Grundstücken erfolgt eine Rückhaltung vor dem Einleiten in die Regenrückhaltemulde über geplante Mulden. Hierfür wird eine private Grünfläche festgesetzt. Die Mulden erhalten aufgrund der nicht vorhandenen Versickerungsfähigkeit des Bodens Notüberläufe in eine private Regenwasserleitung, die unterhalb der Mulden verläuft. Diese Regenwasserleitung mündet in die Regenrückhaltemulde. Die Mulde wird mit einer Böschungsneigung zwischen 1:4 und 1:6 als naturnahe Mulde mit einem Wasserstand von maximal 30 cm bei einem 5-jährigen Bemessungsregen geplant.

Auf den privaten Grundstücken werden zusätzlich unterirdische Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 3,5 m³ zur Regenwassernutzung der Gartenbewässerung vorgesehen. Die Zisternen werden anstatt eines üblichen Hausanschlussschachtes verbaut und können sowohl für die Regenwasserrückhaltung als auch für die Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung genutzt werden. Die Herstellung der Zisternen wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Haupt- und Nebenanlagen werden mit Gründächern errichtet. Zudem werden die Stellplätze mit sickerfähigem Pflaster oder in wassergebundener Bauweise gebaut.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird über seitliche Fahrbahnquerneigungen von der Fahrbahnfläche auf die seitlich angeordnete offene straßenbegleitende Mulde geleitet. Aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit werden Notüberläufe konzipiert, die in regelmäßigen Abständen ca. 20 cm über der Muldensohle geplant werden. Somit entstehen Kaskaden-Abschnitte im Verlauf der Mulden. Durch diese Maßnahme kann das Oberflächenwasser bei normalen Regenereignissen in den Mulden verweilen und dort verdunsten bzw. versickern, sofern das möglich ist. Bei größeren Regenereignissen wird das Oberflächenwasser über die Notüberläufe und den geplanten Regenwasser-Kanal der Regenrückhaltemulde zugeführt.

Die Fuß- und Radwege werden in wassergebundener Bauweise hergestellt. Die Wege Richtung Niendorfer Hauptstraße und Holzkoppel werden seitlich mit flach befestigten Mulden ausgeführt. Hierüber wird das bei stärkeren Regenereignissen nicht zu versickernde Regenwasser in

Richtung der Verkehrsfläche abgeleitet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft ob zusätzliche Straßenabläufe mit Anschluss an den Regenwasserkanal erforderlich sind. Das Oberflächenwasser, welches auf dem Weg Richtung Grinautal anfällt, wird direkt in die Regenrückhaltemulde eingeleitet.

Im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße von der Straße Hellkamp zum Plangebiet wird aufgrund der vorhandenen Topografie circa 25 % der zu entwässernden geplanten Fahrbahnflächen über Fahrbahnneigungen dem Regenwasserentwässerungssystem im Plangebiet zugeführt. Circa 75 % der zu entwässernden geplanten Fahrbahnflächen wird aufgrund des vorhandenen Längsgefälles zur Straße Hellkamp über seitliche Straßenabläufe und über das Regenwasserentwässerungssystem in der Straße Hellkamp entwässert.

Wasserhaushaltsbilanz

Die „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ Stand: August 2021 sollen eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen. Basierend auf dieser Grundlage ist eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt worden.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Je nach Grad der Abweichung, ergibt das Ergebnis einen weitgehend natürlichen oder einen deutlich bzw. extrem geschädigten Wasserhaushalt. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende hydraulische Nachweise für die Einleitung ins Gewässer zu führen. Die Bilanzierung wird mit dem vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm A-RW 1 ermittelt.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet kommt es hinsichtlich der a-g-v-Werte (Abfluss a, Versickerung g, Verdunstung v) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt von mehr als 5 %. Es zeigt sich somit, dass durch die Planung der Wasserhaushalt deutlich geschädigt (Fall 2) wird. Daher wird eine lokale Überprüfung erforderlich. Der geplante Abfluss aus dem Plangebiet ist geringer als der potenziell naturnahe Abfluss, dies wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit des „Graben am Hellkamp“ aus. Wenn sich der Oberflächenabfluss im Vergleich zum potenziell naturnahen Oberflächenabfluss nicht erhöht, kann auf den Nachweis für die Einhaltung des bordvollen Abflusses sowie auf den Nachweis zur Vermeidung von Erosion verzichtet werden. Der Nachweis der Grundwasseraufhöhung entfällt, da keine Erhöhung gegenüber der potenziell naturnahen Situation vorliegt.

Die Überprüfung der Wasserhaushaltsbilanz ergibt eine deutliche Schädigung zum potenziell naturnahen Zustand durch die Veränderung der Verdunstung um mehr als 5 % jedoch weniger als 15 %. Die Verdunstung soll durch Maßnahmen mit zusätzlichen Anpflanzungen von Büschen und Bäumen sowie Straßenbegleitbäumen erhöht werden. Zusätzlich wirkt sich die Herstellung von offenen Entwässerungsmulden mit höherliegenden Notüberläufen positiv auf die Verdunstungsrate aus.

Bei dem geplanten Einzugsgebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet mit gering verschmutztem Niederschlagswasser. Es ist somit vor der Einleitstelle keine Behandlungsanlage erforderlich. Da im Havariefall dennoch Leichtflüssigkeiten über das Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen in die Regenrückhaltemulde gelangen können, wird ein Einbau eines Schachtes mit Sandfang und einer Leichtflüssigkeitssperre vor dem Auslauf in die Regenrückhaltemulde erforderlich.

Starkregenvorsorge/Überflutungsschutz

Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet ist das Gelände von Nordwesten nach Südosten geneigt. Die geplante Erschließungsstraße nimmt die vorhandene Längsneigung auf, sodass ein stetiges Gefälle in südöstliche Richtung vorhanden ist. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der Regenwasser-Kanalisation nicht unmittelbar aufgenommen werden kann, oberflächlich in südöstliche Richtung über die Fahrbahnflächen und die seitlichen Mulden direkt zur Regenrückhaltemulde überlaufen und dort zurückgehalten werden.

In den Mulden seitlich angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen werden Straßenabläufe als Notüberläufe angeordnet, die ca. 20 cm höher liegen als die Sohlen der Mulden. Bei größeren Regenereignissen wird das Oberflächenwasser über die Notüberläufe und den geplanten Regenwasser-Kanal der Regenrückhaltemulde zugeführt. Das in der Regenrückhaltemulde zurückgehaltene Oberflächenwasser wird dann gedrosselt dem südöstlich gelegenen „Graben am Hellkamp“ zugeführt. Die notwendigen Notwasserwege müssen aufgrund ihrer Lage innerhalb öffentlicher Flächen nicht zusätzlich festgesetzt werden.

Aus Überflutungsschutzgründen muss, das südlich der Regenrückhaltemulde gelegene Flurstück 8/46 durch eine Winkelstützwand mit Absturzsicherung vor Überlaufen des Oberflächenwassers gesichert werden. Zusätzlich wird aufgrund der erforderlichen Aufschüttungen eine Winkelstützwand zur landwirtschaftlichen Fläche notwendig. Der Verlauf kann in der Abbildung in Kapitel 4.2 Freiraumkonzept - Regenrückhaltemulde nachvollzogen werden. Weitere Details können dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan entnommen werden.

Aufschüttung

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Senke im Bestand. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln und das Wasser ggf. auf die angrenzenden Grundstücke laufen. Aus Gründen des Überflutungsschutzes soll das Gelände in diesem Bereich so weit aufgefüllt werden, dass sich kein Oberflächenwasser mehr dort sammeln kann. Es wird eine Fläche für Aufschüttungen festgesetzt, die Baugrundstücke sind mindestens bis zu einer Höhenlage von 12,30 m über NHN aufzufüllen. Um das Landschaftsbild nicht übermäßig zu stören, darf der Bereich innerhalb der Fläche auf maximal 12,65 m über NHN erhöht werden.

5.4.5 Löschwasserversorgung

Unter Heranziehung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblattes W 405 wird ein Löschwasserbedarf für das geplante Baugebiet (zweigeschossige Bebauung) von 48 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden als ausreichend erachtet. Dies stellt den Grundschutz in einem Baugebiet dar, der durch die Gemeinde (hier die Hansestadt Lübeck) als Löschwasserversorgung vorzuhalten ist.
Spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz von den Bauherr:innen nachzuweisen ist.

5.4.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck.

Da die Entsorgungsbetriebe nur auf öffentlichen Flächen fahren, wird ein Abfallbehältersammelplatz für die Teilgebiete WA 1 und WA 2 eingerichtet. Die betroffenen Bürger sind angehalten ihre Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Abfuhrtagen in diesem Bereich

bereitzustellen. Die Behältnisse sind nach der Abfuhr wieder zu entfernen, da der Abfallbehältersammelplatz nicht als Dauerstandplatz zu nutzen ist.

5.4.7 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen

Fossile Energieträger und Biomasse

Im Sinne des Klimaschutzes wird angestrebt, dass die Gebäude nur Heizsysteme verwenden, die keine fossilen Energieträger (wie Gas, Öl oder Kohle) oder feste Biomasse (wie Holz oder Holzpellets) nutzen.

Im Plangebiet wird der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Ziel der Festsetzung ist es, als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz i. S. v. § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB bei der Schaffung von neuen Bebauungsmöglichkeiten, den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, zu reduzieren.

Der Brennstoff Holz wird von dem Festsetzungskatalog nicht erfasst, da die Nutzung dieses Brennstoffes oder sonstiger Biomasse nur so viel Kohlendioxid freigesetzt wird wie zuvor durch den Baum / die Pflanze aufgenommen wurde. Zum Schutz der Wälder und um den Ausstoß von Schadstoffen, die durch die Verbrennung von Holz freigesetzt werden zu vermeiden soll ebenfalls die Nutzung von fester Biomasse (Holz und Holzpellets) ausgeschlossen werden. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Der Ausschluss eines Einsatzes fossiler Brennstoffe ist aus Sicht des Plangebers für das hiesige Plangebiet auch zumutbar. Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Energiekonzept erstellt, was bestätigt hat, dass eine Wärme- und Warmwasserversorgung über Luft-Wasser-Wärmepumpen im Plangebiet sinnvoll möglich ist. Zudem sind die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücken und zu den Dächern so ausgelegt, dass sich die zu errichtende Baukörper gut für den Einsatz von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie anbieten.

Aus Gründen des Klimaschutzes wird die Festsetzung zum Ausschluss zur Nutzung von fossilen Energieträgern im konkreten Planungsfall für wichtig gehalten, allerdings soll die Festsetzung die Planung im Übrigen gleichwohl nur ergänzen und verbessern, nicht hingegen einen Schwerpunkt des Bebauungsplans darstellen, da die anderen Planungsziele wie etwa die Schaffung von Wohnraum, deutlich im Vordergrund stehen.

5.4.8 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Solarmindestfläche

Die Pflicht zur Herstellung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie als erforderlicher Beitrag zum globalen Klimaschutz und der städtebaulichen Aufgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien und möglichst CO2-neutralen Betrieb von Gebäuden wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bei der Errichtung von Gebäuden

Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren sind, die mindestens 60 % der Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche). Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Hauptanlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen den Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann.

Die Solarmodule sind in Kombination mit der Dachbegrünung auszuführen. Aufgrund der festgesetzten Flachdachbauweise bzw. der festgesetzten nur geringfügigen Dachneigung sind nahezu 100 % der Dachflächen zur Nutzung solarer Einstrahlungsenergie geeignet.

Der verpflichtende Einsatz von Solarmodulen erfüllt eine Vorbildwirkung. Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 30.11.2023 wurde das Ziel einer Klimaneutralität von Lübeck bis zum Jahr 2035 beschlossen. Im Masterplan Klimaschutz der Hansestadt Lübeck ist zur Erreichung des Ziels die Aktivität „Solarpflicht für Wohngebäude in zukünftigen Baugebieten festsetzen“ verankert.

5.5 Immissionsschutz

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrslärm erstellt (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten).

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Für die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen werden ergänzend die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen. In der DIN 18005, Teil 1 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt. Gemäß TA Lärm ist die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen.

5.5.1 Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm des regulären Betriebs der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf wurden die Beurteilungspegel tags und nachts für die geplante Wohnbebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs ermittelt. Ergänzend wurden im Tages- und Nachtzeitraum die Geräuschimmissionen des Einsatzfalls der Feuerwehr dargestellt.

Gemäß Aussage der Feuerwehr besteht der Einsatz versicherungstechnisch von der Ankunft der Kameraden mit den Pkw bis einschließlich der Wiedervorbereitung des Fahrzeuges auf den nächsten Einsatz nach der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Somit sind die Zu- und Abfahrten der Pkw der Mitglieder der Feuerwehr, Abfahrten und Rückkehr der Einsatzfahrzeuge sowie der Einsatz des Martinshorns Inhalt des Einsatzes.

Für den regulären Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf konnte nach der Regelfallprüfung der TA Lärm festgestellt werden, dass die Anforderungen der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereichs tags und nachts erfüllt werden. Im vorliegenden Fall zeigt sich im Tages- und Nachtzeitraum für den regulären Betrieb der Feuerwehr, dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm entsprochen wird.

Für das im Einsatzfall erforderliche Martinshorn kann der Mindestabstand nicht erreicht werden. Allerdings ist das Martinshorn aus versicherungstechnischen Gründen im Einsatzfall zwingend erforderlich. Sofern es sich bei Einsätzen um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes handelt, ist eine Beurteilung des Spitzenpegels gemäß TA Lärm nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der Einsätze nach 3.2.2 TA Lärm angezeigten Sonderfallprüfung sind Überschreitungen des Spitzenpegels als zumutbar anzusehen.

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände eine nach 3.2.2 TA Lärm Sonderfallprüfung angezeigt und vorliegend dargelegt ist und die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm keinen Grenzwertcharakter darstellen. Damit sind im vorliegenden Fall die Überschreitungen als zumutbar anzusehen.

Zum Schutz des Plangebietes vor Gewerbelärm sind keine Festsetzungen erforderlich.

5.5.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Die Straßenverkehrsbelastungen auf der Niendorfer Hauptstraße sind berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr im Umfeld keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten. Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht erreicht.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Schallschutz sind aufgrund der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts nicht erforderlich.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Januar 2018).

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume sind im Gutachten detailliert dargestellt. Die für den Plangeltungsbereich ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 liegen für alle Geschosse in den Bereichen, in denen die schalldämmenden Anforderungen an die Außenbauteile eingehalten werden, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden, sodass eine Festsetzung nicht erforderlich ist.

Da im Nachtzeitraum der Wert von 45 dB(A) innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht überschritten wird, ergeben sich zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer keine besonderen Schallschutzanforderungen (z. B. schallgedämmte Lüftungen).

Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) eingehalten. Somit können Außenwohnbereiche frei angeordnet werden.

Zum Schutz des Plangebietes vor Verkehrslärm sind keine Festsetzungen erforderlich.

5.5.3 Geruchsimmissionen

Aufgrund der Lage im ländlichen Gebiet ist zweitweise mit Geruchsimmissionen durch die Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Diese bewegen sich allerdings in einem Maß, die gesunden Wohnverhältnissen nicht entgegensteht.

5.6 Grün, Natur und Landschaft

5.6.1 Öffentliche Grünflächen, Spielplätze

Gegenüber der Zufahrtsstraße in das Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche zur Nutzung als Kinderspielplatz festgesetzt.

Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens vier standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Mit der Pflanzung von vier Bäumen wird eine Beschattung der Spielfläche gesichert.

Der Spielplatz soll für 6- bis 12-jährige Kinder attraktiv gestaltet werden. Um dieser Maßgabe zu entsprechen, wurde zwischen dem Investor und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt eine Kletternetzpyramide zwischen 6 und 7 m Höhe zu errichten. Weitere Details werden während des Planvollzuges final abgestimmt. Um für den Kinderspielplatz mehr Raum für Spielflächen zu geben, wird auf eine Festsetzung einer Eingrünung durch eine Heckenpflanzung verzichtet. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass genügend Fläche zur Verfügung steht, wäre eine Begrünung der Fläche auch ohne Festsetzung wünschenswert.

5.6.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

<u>Bäume</u>

In dem Allgemeinen Wohngebiet ist auf allen Grundstücken ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Festsetzung soll dem Klimaschutz zu Gute kommen und eine Durchgrünung des Wohnquartiers sichern. Darüber hinaus bieten die Baumpflanzungen Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Vögel und Insekten im Siedlungsraum. Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen der Mittelhäuser der Reihenhausgruppen sind diese von der Festsetzung ausgenommen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Die festgesetzten Pflanzgebote für Bäume dienen der Gestaltung des Straßenraums und der Verbesserung des Kleinklimas. Da die Planung der Straßenverkehrsfläche noch nicht vorliegt, wird das Pflanzen von 13 Laubbäumen textlich festgesetzt. Die Bäume sind als standortgerechte, mittelkronige Laubbäume in offenen mindestens 12 m² großen Baumscheiben (lichtes Maß zwischen den Rückenstützen) mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 18 m³ zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhalft zu erhalten und bei Abgang innerhalb von zwei Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Diese Festsetzungen dienen der Sicherung und langfristigen Entwicklung der Bäume.

Die Zufahrtsstraße liegt nicht im Geltungsbereich, da die Verkehrsfläche bereits im Bebauungsplan 19.01.00 festgesetzt wurde. Die straßenbegleitenden Bäume im Bereich der Zufahrtsstraße werden daher über den Erschließungsvertrag abgesichert.

Vorgartenbereich

Die Vorgartenbereiche – Bereich zwischen straßenseitiger vorderer Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) und der vorderen Straßenbegrenzungslinie – sind gärtnerisch anzulegen um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten und um zur Begrünung des Wohnquartiers beizutragen. Die betreffenden Flächen sind mit bodendeckender Vegetation (z. B. Gräser) oder mit Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Von dieser Begrünungsverpflichtung ausgenommen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie notwendige Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter.

Einfriedungen

Einfriedungen sind als den Straßenraum begleitende und bauliche Anlagen rahmende Gestaltungselemente für ein verträgliches Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes von erheblicher Bedeutung.

Auf den mit „Anpflanzung von Hecken“ festgesetzten Flächen ist als Einfriedung der privaten Baugrundstücke gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen nur die Pflanzung von Hecken von mindestens 0,8 m zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Diese Größe garantiert eine ausreichende Abschirmung der privaten Grundstücke und sichert ein einheitliches durch Grün geprägtes Straßenbild der Siedlung.

Eine Einfriedung der Regenrückhaltemulde zur landwirtschaftlichen Fläche hin mit Hecken mit einer Tiefe von mindestens 0,5 m aus standortgerechten Laubgehölzen mindestens 0,8 m bis höchstens 1,3 m wird ebenfalls festgesetzt. Sollten weitere Einfriedungen der Regenrückhaltemulde notwendig werden ist nur die Pflanzung von Hecken von mindestens 0,8 m bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig.

Um dem Abgrenzungs- und Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung und den Versorgungsbetrieben zu entsprechen, sind zusätzliche zu den Hecken grundstücksseitig durchsehbare Draht- und Metallzäune mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Die Zäune sind zum Grundstück hin zu orientieren, die Hecke zu den öffentlichen Flächen.

Für die Einfriedungen der Grundstücke untereinander werden keine Regelungen getroffen.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Begrünung des Wohnquartiers festgesetzt, um gestalterischen Missständen vorzubeugen.

Für die Begrünungsmaßnahmen wird die Verwendung von standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Diese Arten bieten im besonderen Maße der heimischen Tierwelt Nahrungsgrundlage und Lebensräume und gewährleisten über die Sicherung der Nahrungskette die Bestandsvielfalt (Biodiversität). Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die für die Baum- und Heckenpflanzung zulässigen Pflanzen sind den Pflanzlisten in den textlichen Festsetzungen aufgelistet.

Abfallbehälter

Um ein verträgliches Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes zu gewährleisten sind Abstellflächen für Abfallbehälter die nicht in oder direkt an den Gebäuden oder Nebenanlagen integriert sind mit Sträuchern und/oder Hecken zu umpflanzen, mit Kletterpflanzen einzugrünen oder mit einem baulichen Abgrenzungselement so zu gestalten, dass die Abfallbehälter von der Straße nicht sichtbar sind.

Mit den vorgenannten Festsetzungen soll ein durchgrüntes Siedlungsbild geschaffen werden sowie die Verdunstungskühlung angesichts klimawandelbedingter heißer Sommer erhöht und die biologische Vielfalt gefördert werden, da Bäume und Hecken für zahlreiche Tierarten ein Nahrungs- und Brutbiotop darstellen.

5.6.3 Maßnahmen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Dachbegrünung

Für die Dachflächen der Hauptanlagen im Wohngebiet wird eine Dachbegrünung mit einer mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substratdicke festgesetzt.

Für die Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen und Carports wird ein mindestens 6 cm starker durchwurzelbarer Substrataufbau festgesetzt.

Mit der Dachbegrünung wird das Ziel verfolgt, trotz der geplanten umfänglichen Versiegelungen die negativen Auswirkungen auf das Mikroklima zu minimieren, den Aufheizeffekt von Dachflächen zu verringern und damit die Umgebungstemperatur positiv zu regulieren, den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung zu erhöhen, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern und Schadstoffe aus der Luft zu absorbieren. Gleichzeitig schaffen begrünte Dachflächen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Festsetzung der Mindestandeckung für den Substrataufbau ist erforderlich, um Pflanzen geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen, indem die Rückhaltung den Pflanzen genügend Wasser zur Verfügung stellt und damit Vegetationsschäden in Trockenperioden vermieden werden können.

Luft- und Wasserdurchlässige Beläge für private Wege und Stellplatzanlagen

Private Wegeflächen, die Flächen des GL und GFL1, sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm und einem Fugenanteil von mindestens 10 %) herzustellen. Hierdurch soll ein möglichst geringer Versiegelungsgrad erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund dürfen die Vorgartenbereiche im WA 2, WA 3 und WA 4 nur zu insgesamt höchstens 50 % durch erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder und Abfallbehälter und erforderliche Wege befestigt werden.

Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in private und straßenbegleitende Mulden

Im Hinblick auf zunehmende Trockenwetter-Perioden und damit verbundener Wasserknappheit sollte das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken möglichst gesammelt und zur Bewässerung des Gartens genutzt werden. Hierzu erfolgt die Herstellung von Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser mit Übergabeschächten für Regenwasser in Form von Zisternen. Die Zisternen werden mit einem Anteil für die Regenwassernutzung und einem Anteil für die Regenwasserrückhaltung samt integrierter Abflussdrossel unterirdisch auf den privaten Grundstücken installiert. Sie werden anstatt der üblichen Hausanschlussschächte verbaut und können damit für die Regenwassernutzung sowie für die Regenwasserrückhaltung genutzt werden. Es ist ein Gesamtspeichervolumen von mindestens 3,5 m³ vorgesehen.

Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) und öffentlichen Flächen (Straßenverkehrsfläche) ist in Mulden zu leiten, hier kann es verdunsten bzw. soweit möglich versickern.

Das Anlegen der privaten und straßenbegleitenden Mulden ist eine Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die Festsetzung wird aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Beseitigung von Niederschlagswasser erforderlich. Die straßenbegleitenden Mulden dienen gleichzeitig der Begrünung des Straßenraumes.

Zur Sicherstellung der Entwässerungsmulden auf den privaten Grundstücken sind in den Grunderwerbsvereinbarungen mit den Bauherren zusätzliche dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten und/oder Baulasten vorzusehen.

5.7 Gestaltung / Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Im Hinblick auf ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO Schleswig-Holstein.

Fassadenmaterialien

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper der Doppelhäuser und Einzelhäuser sind einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zur Auflockerung zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 15 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen, an der der Straße zugewandten Fassadenseite können 20 % in Anspruch genommen werden. Putzfassaden sind unzulässig, da sie nicht dem vorherrschenden Ortsbild entsprechen.

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper der Reihenhäuser sind einheitlich als rote, graue oder braune Putzfassade auszuführen. Alternativ sind die Außenwandflächen einheitlich mit rotem, grauem oder braunem Sicht-/ Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Putzfassaden sind in diesem Fall zulässig, da sie weiterhin eine eher untergeordnete Rolle im Ortsbild spielen werden. Aufgrund der Planung des geförderten Wohnungsbaus lassen sich Putzfassaden in Verbindung mit den hohen energetischen Anforderungen wirtschaftlich besser abbilden.

Innerhalb einer Reihenhausgruppe und bei Doppelhäusern sind für Außenwandflächen der jeweils zusammengehörenden Hälften einheitliche Materialien hinsichtlich der Art, Format und Farbton zu verwenden.

Mit diesen Festsetzungen soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung der Gebäude und ein harmonisches und ruhiges Siedlungsbild erreicht werden.

Die Außenwandflächen von Garagen sind ebenfalls entsprechend der Fassade der Hauptanlage zu gestalten. Dies ist erforderlich, um ein einheitliches, harmonisches und qualitativ hochwertiges Wohngebiet sicherzustellen.

Sockelhöhe

Es wird eine Regelung zur Sockelhöhe getroffen. Durch eine Begrenzung der Sockelhöhe auf maximal 30 cm sollen zum einen unverhältnismäßige Höhenversprünge zwischen Bebauung und

Erschließungsstraße ausgeschlossen werden. Zum anderen wird mit einer Mindestsockelhöhe von 15 cm ein zusätzlicher Schutz der Gebäude bei Starkregenereignissen gewährleistet.

Dächer

Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sowie Nebenanlagen, Carports und Garagen sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und zu begrünen. Die Dachbegrünung trägt zur Verbesserung des Klimas bei.

Für Doppelhäuser und Reihenhausgruppen wird für die jeweils zusammengehörenden Hälften eine einheitliche Gestaltung vorgegeben, um ein harmonisches und ruhiges Siedlungsbild zu erreichen.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Die vorgegebenen Dachformen und -neigungen bieten gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Klarstellend wird daher festgesetzt, dass die Installation dieser Anlagen der Festsetzung zur Dachgestaltung nicht widerspricht. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen von Hauptanlagen, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder Carports und an den Außenwänden von Hauptanlagen anzuordnen. Auf den verbleibenden Grundstücksflächen sind Anlagen zur Erzeugung solarer Energie nicht zulässig, da diese Bereiche vorwiegend der Begrünung dienen sollen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt.

5.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafel darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten. Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig. Damit soll eine Beeinträchtigung des Siedlungsbildes durch aggressive Werbung verhindert werden. Zudem soll mit der Einschränkung der Größe der Werbeanlagen ein möglicher „Schilderwald“ unterbunden und weiterhin ein Standartmaß an Gestaltungsqualität erhalten werden. Dennoch werden Werbeanlagen nicht generell ausgeschlossen, da den ansässigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit der wirkungsvollen Werbung in einem angemessenen Umfang ermöglicht werden soll.

5.9 Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen, Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevanten Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Umweltbericht

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Bebauungsplans

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Hansestadt Lübeck im Stadtteil Moisling, Ortsteil Niendorf / Moorgarten, südlich der Grundstücke an der Niendorfer Hauptstraße auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Restfläche zwischen den Straßen Holzkoppel und Hellkamp.

Ein geplanter Stichweg führt von Norden von der Niendorfer Hauptstraße aus in das Gebiet, ein weiterer im Nordosten von der Straße Holzkoppel aus. Ebenfalls mit einbezogen in den Geltungsbereich ist eine schmale Zone entlang der Grundstücke Hellkamp 29 bis 35. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße vom Hellkamp aus, die bereits im Bebauungsplan 19.01.00 – Hellkamp – festgesetzt ist.

Im Süden schließen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen unmittelbar an die vorhandene Bebauung und das Plangebiet an. Südwestlich des Plangebietes beginnt eine Bachschlucht (Gewässer II. Ordnung K.6.2 „Graben am Hellkamp“) mit begleitendem Gehölzbestand, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 21 LNatSchG ausgewiesen ist. Weiter südlich verläuft der Talraum des Fließgewässers Grinau.

An der Ecke Niendorfer Hauptstraße/Holzkoppel befinden sich Flächen der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf. Über die Gartengrundstücke westlich des Plangebietes verläuft eine 110 KV-Hochspannungsleitung.

Das Plangebiet ist 1,65 ha groß. Ein Teil des Planes umfasst Flächen, die bereits im Bebauungsplan 19.01.00 enthalten sind und hier neu überplant werden (Teile der Flurstücke 8/103, 8/268, 8/ 269, 8/46, 8/47, 8/48 und 8/49 aus Flur 4, Gemarkung Niendorf-Moorgarten in Lübeck Moisling).

Beschreibung der umweltrelevanten Darstellungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Planungsziele sind:

- Schaffung eines Wohngebiets für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Reihenhäuser in Ergänzung zur benachbarten Bebauung.
- Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Wohnbauflächen

- Sind als Allgemeines Wohngebiet (WA) und als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Das Kleinsiedlungsgebiet betrifft die vorhandene Bebauung am Hellkamp Nr. 27, 27 a und 29-35.
- Die zulässige GRZ ist in den Teilgebieten WA 1 mit 0,25 in WA 2 mit 0,3 in WA 3 mit 0,25 und im WS mit 0,2 festgesetzt. Im Teilgebiet WA 4 wird eine max. Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück festgesetzt.
- In den Teilgebieten WA 1 – WA 3 darf die GRZ um bis zu 30 % überschritten werden. Im Teilgebiet WA 2 kann bei der Errichtung von Reihenhausgruppen ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,5 zugelassen werden für Grundstücke, auf denen die Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden.
- Die Gebäudehöhen sind auf allen Flächen auf 7,0 m begrenzt mit zulässiger Überschreitung der Höhe der baulichen Anlagen (OK) für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile um bis zu 1,0 m bzw. für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 1,5 m.
- In den Teilgebieten WA 2 – WA 4 sind Nebenanlagen in den Vorgärten mit Ausnahme von offenen oder eingehausten Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehälter unzulässig.
- Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzugrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen mit einer max. Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Ebenfalls zulässig sind notwendige Zuwegungen, Terrassen, Zufahrten usw.
- Stellplätze, Garagen und Carports: In den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 sind Garagen unzulässig. Im Teilgebiet WA 3 sind offene Stellplätze und Carports nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

- Flächen für Gemeinschaftsanlagen: In den Teilgebieten WA 1 und WA 2 sind Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und ein Abfallbehältersammelplatz jeweils entlang der Erschließungswege festgesetzt.
- Verkehrsflächen
- Die Erschließung erfolgt über Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Bereiche und öffentliche Fuß- und Radwege. Die Haupterschließungsstraße ist dabei als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.
- Weitere Flächen zur inneren Erschließung und zur fußläufigen Anbindung an die Straße Holzkoppel und die Niendorfer Hauptstraße sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesen.
- Zur freien Landschaft hin ist oberhalb der Fläche zur Regenwasserrückhaltung ein weiterer Fußweg vorgesehen und mit einem GFL-Recht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Versorgungsflächen

- Im Südteil des Plangebietes ist eine Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (hier Regenrückhaltemulde) vorgesehen, die das überschüssige Regenwasser aus dem Gebiet aufnehmen soll.

Grünflächen

- Als öffentliche Grünfläche ist ein Kinderspielplatz im nördlichen Bereich des Plangebietes an der verkehrsberuhigten Erschließungsstraße ausgewiesen.
- Die Entwässerungsmulden auf den Privatgrundstücken sind zur Aufnahme des Regenwassers als private Grünflächen festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen

- Im Teilgebiet WA 4 und dem Bereich der Regenrückhaltemulde ist zum Geländeausgleich eine Fläche für Aufschüttungen ausgewiesen.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
    1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind für die Haupt- und Nebengebäude Dachbegrünungen festgesetzt.
    2. Offenporige Versiegelung: Private Wegeflächen und offene Stellplatzanlagen sind luft- und wasserdurchlässig herzustellen.
    3. Begrenzung der Versiegelung: In den Teilgebieten WA 2 – WA 4 ist eine Befestigung der Vorgartenbereiche für Nebenanlagen und Zuwege bis max. 50 % ihrer Fläche zugelassen.
    4. Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers: In den Teilgebieten WA 1 – WA 4 ist das von den Dachflächen der Haupt- und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser sowie von den Stellplätzen den privaten Grünflächen zuzuführen.
    5. Das anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen wird in seitlich angrenzende Entwässerungsmulden am westlichen Rand des Plangebietes abgeleitet. Diese Mulden sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz-, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Verkehrsflächen ausgewiesen.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
    1. Pro Grundstück im Allgemeinen Wohngebiet ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

2. Für die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind ausschließlich Heckenpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen mit vorgegebener Pflanzenauswahl mit einer Höhe von 0,8 m bis max. 1,5 m zugelassen.
3. Die übrigen Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen.
4. Abfallbehälter, die nicht in Gebäude/Nebenanlagen integriert sind, sind ebenfalls mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen einzugrünen. Alternativ sind Müllboxen mit einer Metall-, Holz- oder Steinverkleidung zulässig.
5. Im Straßenraum sind Pflanzungen von mindestens 13 standortgerechten, mittelkronigen Laubbäumen als Hochstamm mindestens Stammumfang 18/20 in 1,0 m Höhe in offenen mindestens 12 m² großen Baumscheiben, die mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen sind, vorgesehen.
6. Auf dem Kinderspielplatz ist die Pflanzung von mindestens 4 standortgerechten möglichst heimischen Baumarten vorgesehen.
7. Zur landwirtschaftlichen Fläche hin ist eine Bepflanzung der Regenrückhaltefläche mit einer Hecke in einer Tiefe von mindestens 50 cm aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste b im Anhang in den textlichen Festsetzungen) ohne Höhenbegrenzung einzufrieden. Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb von zwei Jahren gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. (Zusätzliche Einfriedungen sind nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen zulässig und grundstücksseitig (hinter der Hecke) anzuordnen.

- Die weiteren Festsetzungen, Hinweise und Ausweisungen betreffen die Auswahl von Fassadenmaterialien, Sockelhöhen, Dächern, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Werbeanlagen, Verträgen, Antragsunterlagen, Leerrohren und Leitungsschutz und zum anderen Hinweise zu:
  1. Grundstücksentwässerung,
  2. Bodenverunreinigung,
  3. Funden im Zusammenhang mit Archäologischen Kulturdenkmälern,
  4. vorsorgendem Bodenschutz,
  5. möglichen Methangasvorkommen,
  6. zur Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. eines Jahres,
  7. Verwendung von insektenfreundlichen Lampen zum Schutz von Insekten, Fledermäusen und Vögeln,
  8. zum Verbot der Verwendung fossiler Brennstoffe.

6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze und Verordnungen von Bedeutung sein:

Schutzgut/	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für den B-Plan/ Berücksichtigung
Alle Schutzgüter	**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG** § 1: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege §§ 14 und 15: Regelungen zu Eingriff, Ausgleich und Ersatz in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)	→ Ermittlung im Umwelt-bericht

	§ 21: Biotopverbund § 30: Gesetzlich geschützte Biotope § 39: Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen § 44: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	– nicht relevant – nicht relevant → Hinweis auf Vorschriften zu Zeitfenstern → Empfehlung zu Lampen bei den Hinweisen
Alle Schutzgüter	**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG** § 1 Abs.1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 21 ergänzende gesetzlich geschützte Biotope	 – nicht relevant
Alle Schutzgüter	**Baugesetzbuch - BauGB** § 1 Abs.6 u.a.: allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen § 1a Abs. 2: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden § 1a Abs. 3 BauGB: naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung. § 1a Abs. 4 zwingende Berücksichtigung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie § 1a Abs. 5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	 → wird berücksichtigt durch Festsetzungen u. Hinweise zum Bodenschutz, zum Wassermanagement, Vorgaben zur Bepflanzung, Fläche für Spielplatz und Anbindung an die freie Landschaft → wird berücksichtigt durch flächensparendes Bauen → Ermittlung im Umweltbericht → wurde geprüft, nicht relevant → wird berücksichtigt
Boden Grundwasser	**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG** § 1 die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr § 6 Auf- und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Der Versiegelungsgrad von neu in Anspruch genommener Flächen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich gilt der schonende Umgang mit Grund und Boden.	 → wird berücksichtigt bei den Hinweisen zu Bodenverunreinigungen und vorsorgendem Bodenschutz → wird berücksichtigt durch flächensparendes Bauen
Wasser (Boden)	**Wasserhaushaltsgesetz WHG und Landeswassergesetz von 2020** Abschnitte 2 und 3 WHG Abwasserbeseitigung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 40 LWG Abs. 5-7 Erdaufschlüsse:	 → wird berücksichtigt durch Ausweisung von privaten und öffentlichen Entwässerungsmulden und einer Fläche für die

	Verursacherprinzip, Mitteilungspflicht bei Verunreinigungen durch Erdaufschlüsse, Einstellung von Arbeiten bei Verunreinigungen §§ 44 ff Abwasserbeseitigung; hier Klärung der Frage, wie die Ableitung von Niederschlags-wasser erfolgen soll.	Rückhaltung von Niederschlagswasser - Regenrückhaltemulde
Wasser	**Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit dem A-RW 1-Erlass** (Stand 09.02.2023) Punkt 3 ff: Wasserhaushalt: Prüfung der Veränderung der Wasserhaushaltsbilanz und Abschätzung der Intensität des Eingriffs.	→ wird berücksichtigt, wurde im wasserwirtschaftlichen Be-gleitplan geprüft und ermittelt
Mensch Tierwelt Pflanzenwelt Biodiversität Boden	**Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG** § 1 BImSchG: Schutz der Schutzgüter und Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 3 BImSchG: zu den Immissionen zählen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt-terungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Von Bedeutung sind hierbei die möglicherweise von den Flächen ausgehenden Schalleffekte und ggf. Luftverunreinigungen sowie Wärmebildung.	→ wird berücksichtigt, wurde in der schalltechnischen Untersuchung geprüft und ermittelt
Kulturgüter	**Denkmalschutzgesetz - DSchG** § 8 Abs. 1 DSchG: Denkmale sind unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind oder nicht, gesetzlich geschützt. §§ 12 bis 15 DSchG: genehmigungspflichtige Maßnahmen (hier vor allem Erdarbeiten), Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, Kostenpflicht bei Eingriffen und Funde. Beachtung ggf. auftretender Kulturdenkmale.	→ wird berücksichtigt durch Hinweise zu archäologischen Denkmalen
Mensch Tierwelt	**DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit der TA Lärm** Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbe- und Verkehrslärm.	→ wird berücksichtigt, wurde in der schalltechnischen Untersuchung geprüft
Mensch Tierwelt	**RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV** Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbe- und Verkehrslärm.	→ wird berücksichtigt, wurde in der schalltechnischen Untersuchung geprüft
Mensch Tierwelt	**TA Lärm** Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß	→ wird berücksichtigt, wurde in der schalltechnischen

	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbelärm (hier durch Feuerwehreinsatz) und Verkehrslärm von der Niendorfer Hauptstraße.	Untersuchung geprüft
Mensch Tierwelt Pflanzenwelt	**TA Luft** Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets	
Alle Schutzgüter	**Runderlass“ vom MELUR und Innenministerium vom 09.12.2013** „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung/Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs/ Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes	→ wird berücksichtigt Ermittlung und Beachtung im Umweltbericht
Pflanzenwelt	**Biotopverordnung des Landes SH vom 22.1.2009**	→ wird berücksichtigt Erfassung der vorh. Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III von 2020

Kartenauszug	**Themenkomplex**	**Bedeutung für das Plangebiet**
Hauptkarte 1, Blatt 2	- Keine Inhalte für den konkreten Planungsraum - Weiter südlich außerhalb des Geltungsbereiches wird entlang der Grinau der Talraum als Verbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ausgewiesen.	**-** - ggf. für Ausgleichflächen von Bedeutung
Hauptkarte 2, Blatt 2	- Keine Inhalte für den konkreten Planungsraum - Darstellung des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes, das die vorhandene Bebauung sowie den direkten Planungsraum ausspart.	- - wird durch die Planungen nicht berührt.
Hauptkarte 3, Blatt 2	- Keine Inhalte für den konkreten Planungsraum - Ausweisung von klimasensitiven Böden und eines Geotops entlang der Grinau südlich des Plangebietes. Der Planungsraum ist hiervon nicht erfasst	- - wird durch die Planungen nicht berührt

Regionalplan für den Planungsraum II von 2004

Themenkomplex	**Bedeutung für den Planungsraum**
- Ortsteil Niendorf/Moorgarten liegt innerhalb des **Ordnungsraumes** Lübeck	- positiv, Ermöglichung der hier geplanten Siedlungsentwicklungen

- rund um die Siedlung liegt ein **regionaler Grünzug**. Der direkte Planungsraum ist hiervon nicht erfasst.	- wird durch die Planungen nicht berührt, ggf. für Ausgleichsmaßnahmen relevant. - Berücksichtigung einer landschaftsgerechten Eingrünung und der örtlichen Erholungsfunktion

Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck von 2008

Themenkomplex	**Bedeutung für den Planungs-raum**	**Schutzgut / Umwelt-auswirkungen**
- Das Landschaftsschutzgebiet „Talraum und Umfeld zwischen Grinau und Quadebek“ liegt außerhalb des Planungsraumes.	- wird durch die Planungen nicht berührt. Evtl. für die Ausgleichsflächen relevant.	-
- als Biotop- und Nutzungstyp für den Planungsraum sind hier artenarmes Intensivgrünland sowie Sied-lungsbiotope (hier gemischte Baufläche /Stadtgebiet) im Bestand ausgewiesen.	- keine Auswirkungen für das Planvorhaben.	-
- Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht ausgewiesen.	-	-
- Im Entwicklungsteil ist die Fläche als Bereich ausgewiesen, auf der eine landwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit möglich ist (Entwicklungskarte Agrarlandschaft und Wald). Weitere Inhalte sind nicht enthalten.	- Änderung der Planungsabsichten, die landwirtschaftliche Nutzung entfällt zukünftig.	Mensch Boden Wasser Klima Landschaftsbild

Südlich vom Planungsraum sind einige Inhalte für die Bachschlucht zur Grinau sowie den Talraum der Grinau vorgesehen, die evtl. im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

- Der Bereich ist als großräumig besonders wertvoller Landschaftsbereich ausgewiesen („Niederungs- und Fließgewässerkomplex im westlichen Stadtgebiet“). Die Bachschlucht, die sich südlich vom Planungsraum anschließt und zur Grinau hinführt, ist in der Karte Oberflächengewässer als natürlicher oder naturnaher Bereich K.6.2 mit Schutz nach § 25 LNatSchG erfasst. Gleichzeitig ist es als Biotop Nr. 32 (Bachschlucht) ausgewiesen.
- Die ebenfalls als Biotop erfasste Allee aus Eichen an der Niendorfer Hauptstraße liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Sie ist gleichzeitig als Kulturhistorischer Landschafts-bestandteil (Nr. 18) dargestellt.
- Das Grinautal ist zusätzlich als geomorphologisch bedeutsames Objekt (Nr. 8) erfasst.
- Im Konzept Grünzüge sind keine Inhalte enthalten.

Klimawandel – Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck (VO/2020/09071)

Das im September 2020 von der Lübecker Bürgerschaft beschlossene Klimaanpassungskonzept zum Thematischen Landschaftsplan „Anpassung an den Klimawandel“ für die Hansestadt Lübeck“ benennt 5 Leitlinien:

1. Gemeinsam die Stadt anpassen

2. Starkregenereignisse puffern
3. Hochwasserschutz gewährleisten
4. Trockenheit und Erwärmung reduzieren
5. Grünräume für Mensch und Natur entwickeln.

Für den Planungsraum sind die folgenden Inhalte von Bedeutung:

Themenkomplex	**Bedeutung für den Planungsraum**	**Schutzgut / Umweltauswirkungen**
Grundlagenkarte Wasserhaushalt und Boden - Gebiet mit hoher Versickerungsfähigkeit	- planungsrelevant Die durchgeführte Untersuchung zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Plangebiet hatte zum Ergebnis, dass hier gering wasserdurchlässige Böden vorliegen sowie der mittlere höchste Grundwasserstand eine oberflächennahe zentralisierte, Versickerung von Niederschlagswasser nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 nicht zulässt	- Wasserhaushalt die Versickerungsfähigkeit wurde geprüft und als nur sehr schwach bis schwach eingestuft. → Die Anreicherungsfunktion für Grundwasser wird reduziert. → Die Wasserabflussmenge ins nachfolgende Fließgewässer wird verringert. → Bei Starkregenereignissen kann sich das Niederschlagswasser kurzfristig auf den Flächen anstauen.
Grundlagenkarte Lebensräume für Pflanzen und Tiere: - Keine Darstellungen für den Planungsraum	-	-
Grundlagenkarte Gesundheit und Erholung: - Keine Darstellungen für den Planungsraum	-	-
- die Ackerflächen südlich und das Grinautal sind als „Für die Durchlüftung der Kernstadt wesentliche Freiflächen“ dargestellt.	- keine Planungsrelevanz	-
Maßnahmenkarte 2: - Keine Darstellungen für den Planungsraum	-	

<u>Masterplan Klimaschutz vom 06.03.2023</u>

Die Hansestadt Lübeck hat sich als großes Klimaziel die Aufgabe gestellt, die Treibhausgasneutralität 2040 und die Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen.

Hierzu werden Maßnahmenblätter erarbeitet, die die Aktivitäten zur weiteren Umsetzung bündeln. Daraus soll die Bürgerschaft zunächst die prioritären Aktivitäten beschließen, die dann sofort umgesetzt werden sollen.

Ziel des Masterplans Klimaschutz der Hansestadt Lübeck (Stand 06.03.2023) ist es u.a., die Treibhausgasemissionen für den Bau und Betrieb von Neubaugebieten drastisch zu reduzieren.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind vor allem folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Klimaschutz in das Bebauungsplanverfahren einbinden:

Im B-Plan können und sollen über festgesetzte verbindliche Regelungen klimarelevante Zielsetzungen gesichert werden (z. B. Energiekonzept, Regelungen für Materialauswahl, Energieversorgung, Mobilitätsverhalten sowie den Energiebedarf von Gebäuden). Ein geeignetes Instrument hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß §11 BauGB.

- EB_Neubau_1: *Im Einfamilienhaussegment (das betrifft freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus) ist mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mindestens der Eigenbedarf an Strom zu decken. Ergänzend bzw. in Kombination dazu können Solarthermie-Module für die Wärmegewinnung installiert werden.“*

Schutzgut	**Themenkomplex**	**Bedeutung für den Planungsraum**	**Umweltauswirkungen**
- Klima	EB Neubau 1 Solarpflicht in zukünftigen Baugebieten	- planungsrelevant,	- Positiv, Reduzierung der CO_2-Emissionen

Die weiteren Maßnahmen werden z. Z. noch entwickelt bzw. erarbeitet.

- Materialstandards für Neubauten sowie für private und öffentliche Erschließungsanlagen.
- Energiekonzepte *mit strengen Anforderungen an den Klimaschutz – insbesondere durch eine umweltbewusste Wärmeversorgung – Sie sollen die Annäherung an nahezu klimaneutrale Gebäude in Neubaugebieten ermöglichen. Neubau nachhaltig errichten und treibhausneutral betreiben: Flächenverbrauch reduzieren*.
- Flächenverbrauch reduzieren: *Ziel der Maßnahmen ist, den Flächenverbrauch für Neubaugebiete im Außenbereich auf ein Minimum zu reduzieren*.
- Mittelfristige Maßnahmen (2024-2030):
  LB Baum 14: Straßenbäume schützen und neu pflanzen
  Bei allen Straßenbaumaßnahmen
  - Wurzelbereiche entsiegeln und Flächen vergrößern, lockern und wirksam vor Befahren schützen sowie Schäden am Stamm durch Anfahren vermeiden;
  - Niederschlagswasser verstärkt in die Wurzelräume leiten;
  - Streusalzeintrag vermeiden;
  - Erhöhen der Wasseraufnahme im Bodenraum für trockene Perioden;
  - Leitungen im Straßenraum bündeln, um mehr Baumstandorte zu ermöglichen;
  - Trassenbündelung und Baumschutz-Standards in Konzessionsverträge aufnehmen;
- Straßen klimafreundlich und wassersensibel entwickeln.

<u>Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1990</u>

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck von 1990 stellt das Plangebiet vollständig als Wohnbaufläche dar. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Die Neuaufstellung des F-Planes wurde 2018 beschlossen. Dieser liegt z. Z. noch nicht vor.

Schutzgut	**Themenkomplex**	**Bedeutung für den Planungsraum**	**Umweltauswirkungen**
Mensch	- Ausweisung als Wohnbaufläche	- Ermöglichung der hier geplanten Siedlungsentwicklung	- positiv, neuer Wohnraum wird zur Verfügung gestellt

<u>Lärmaktionsplan</u>

Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019 trifft keine Aussagen zum Plangebiet und seiner direkten Umgebung.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Flächenverbrauch

Gesamtfläche Bebauungsplangebiet davon:	**ca. 16.536 m²**
Allgemeines Wohngebiet	ca. 10.320 m²
Kleinsiedlungsgebiet	ca. 927 m²
Grünflächen *(Kinderspielplatz + private Regenwasserrückhaltung)*	ca. 1.143 m²
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 3.541 m²
Versorgungsfläche *(Regenrückhaltemulde, inkl. straßenbegleitende Mulden)*	ca. 601 m²

6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Der Planungsraum liegt im bodenkundlichen Hauptnaturraum des Östlichen Hügellandes.

Laut bodenkundlicher Karte liegen hier als Bodenart Lehmsande (Schluffsand) aus Beckensand der Weichselvereisung vor. Diese haben sich zu Pseudogley-Braunerden mit Pseudogley, Gley und Pseudogley-Kolluvisol entwickelt.

Die Erosionsgefahr für Wind ist laut der Karte „Bodenerosion“ gering (= 2 nach DIN 19706), für Wasser mittel (= 3 nach DIN 19706) aufgrund der vorliegenden Bodenarten.

Die natürliche Ertragsfähigkeit wird überwiegend als gering (Bodenzahlen zwischen 28 und 38) eingeordnet mit einer mittleren Wasserrückhaltefähigkeit und geringen Sickerwasserrate sowie daraus resultierend mittlerer Gesamtfilterwirkung. Die Standortverhältnisse werden als schwach trocken eingestuft.

Oberflächennahe Rohstoffe und Geotope liegen im Planungsraum nicht vor. Der vorliegende Boden hat daher keine Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsamer Bereich. Das Plangebiet ist unversiegelt.

Die durchgeführte Untersuchung zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen (vgl. Kap. 6.5.1) ergab folgende Verhältnisse:

An der Geländeoberkante wurden 25 bis 50 cm mächtige, schluffige bis stark schluffige, sandige, schwach humose bis humose Oberböden angetroffen. Danach folgen bis zur Erkundungstiefe Wechsellagerungen von gewachsenen Sanden und bindigen Beckenablagerungen sowie Geschiebeböden. Die Sande setzen sich kornanalytisch aus schluffigen bis stark schluffigen, z. T., schwach mittelsandigen Feinsanden zusammen. Bei den bindigen Beckenablagerungen handelt es sich um entkalkten Beckenschluff (BU) z. T. durchzogen mit Feinsand-Streifen in steifer Zustandsform und bei dem bindigen Geschiebeboden um kalkhaltigen Geschiebemergel (Mg) in steifer Zustandsform. Gegenüber Schadstoffeintrag besonders sensible Böden oder für den Klimaschutz relevante Böden liegen hier nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Feldarbeiten (12/2021) wurde nach Beendigung der Bohrarbeiten an den Bohrpunkten in Tiefen von 0,7 bis 2,3 m unter Gelände hydraulisch korrespondierendes Grundwasser in den Sanden festgestellt. Ebenso ist eine hydraulische Verbindung zur südöstlich verlaufenden Grinau zu vermuten, da auch nach den festgestellten Wasserständen eine Fließrichtung in südöstliche Richtung erkennbar ist. Das entspannte Grundwasser liegt bei etwa 1,4 bis 1,8 m unter jeweiliger Geländeoberkante. Aufgrund von klimatischen bzw. witterungsbedingten Einflüssen ist dennoch mit einem weiteren Grundwasseranstieg, um bis zu 0,3 m zu rechnen. Zusätzlich sind nach intensiven Regenperioden temporäre Stauwasserbildungen auf dem bindigen sehr schwach wasserdurchlässigen Bodenhorizont (Beckenschluff) bis an die Geländeoberkante grundsätzlich möglich und zu erwarten.

Die organoleptisch/sensorische Ansprache der vorhandenen Böden war ohne Auffälligkeiten. Auf eine chemische Analyse zur Klassifizierung nach Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA-TR Boden/Deponie-Verordnung (DepV) wurde daher im Rahmen der Bodenuntersuchungen verzichtet, da keine Besonderheiten zu erwarten waren.

Das Gelände fällt von Norden nach Süden mit schwachem Gefälle (< 2 %) von Höhen um +16,5 m NN im Norden auf +11 m NN im Süden des Plangebietes ab. Der größte Teil des Gebietes ist relativ eben und das Gelände fällt erst im südlichen Bereich in eine Mulde hin zum „Graben am Hellkamp“ ab.

Der betrachtete Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in seiner Natürlichkeit bereits überformt. Die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie im Nährstoffhaushalt (Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) sind daher verändert.

Der Boden ist in all seinen Funktionen sowie seiner Bedeutung als Ertragsstandort für die Landwirtschaft als Fläche/Boden mit allgemeiner Bedeutung einzuordnen. Besonderheiten liegen hier nicht vor.

Altlasten(verdacht)

Es liegen keine Hinweise auf altlastenrelevante Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen der Böden im Plangebiet vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Eingriffen in den Boden durch die Überplanung von ca. 1,65 ha Ackerland bzw. Versiegelung von ca. 0,9 ha derzeitig offener Bodenflächen. Gleichzeitig gehen hierbei bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Landwirtschaft verloren. Grundsätzlich sind hierbei baustellenbedingte und vorhabenbedingte Auswirkungen und Eingriffe zu unterscheiden.

Baustellenbedingte Eingriffe

Vor Beginn von Bauarbeiten sind unter Umständen Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von Aushub bzw. Einbringung von Bodenmaterial zu gewährleisten.

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes erfolgen und durch die notwendigen Erdarbeiten Beeinträchtigungen der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung/Auffüllung. Die Bodeneigenschaften werden dadurch mindestens während der Bauphase fast überall erheblich verändert.

Durch die Bodenarbeiten kann es möglicherweise auch zu einer Vermischung von Bodenschichten kommen.

Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 und 19731 zu berücksichtigen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zwingend zu befolgen.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern, um irreversiblen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken und die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Gartenflächen weiterhin im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Stoffeintrag zu erwarten.

Anlagebedingte Eingriffe

Anlagebedingt sind vor allem Teilversiegelungen und Vollversiegelungen in erheblichem Umfang geplant (siehe Tabelle unten). Auch die Anlage der Regenrückhaltemulde ist hier als Eingriff zu werten. Die Mulde wird zweiseitig durch Betonstützwände eingefasst. Es dient vordringlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser. Eine naturnahe Gestaltung und landschaftsgerechte Einbindung sind aufgrund fehlender angrenzender Flächen nicht möglich.

Durch die Maßnahmen zur Begrünung, zur Beschränkung der neu zu versiegelnden Flächen und die verdichtete Bauweise wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Aufschüttung

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Senke im Bestand. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln und das Wasser ggf. auf die angrenzenden Grundstücke laufen. Aus Gründen des Überflutungsschutzes wird hier eine Fläche für Aufschüttungen mit einer Höhenlage von mindestens 12,30 m über NHN festgesetzt. Dieser Bereich darf auf maximal 12,65 m über NHN erhöht werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden vor allem durch die geplanten Versiegelungen sind als erheblich einzustufen, da auf diesen Flächen die Bodenstrukturen und Bodeneigenschaften dauerhaft verändert werden. Diese Eingriffe sind daher auszugleichen.

Im übrigen Gebiet sind die Auswirkungen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden zu bewerten, da durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überformte Böden vorliegen und hier keine Besonderheiten anstehen. Eine anschließende Gartennutzung bzw. naturnahe Regenrückhaltemuldengestaltung und Regenwassermulden ermöglichen weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen.

Bilanzierung: auszugleichende Eingriffe in den Boden

Flächentyp / GRZ	Fläche/ Größenordnung	zulässige Überschreitung/ Versiegelungsfaktor	Eingriffsgröße	Verhältnis Eingriff - Ausgleich	Erforderlicher Ausgleich

WA 1 / 0,25	1.440 m²	37,5%	540 m²		
WA 2 / 0,3	2.244 m²	45 %	1.010 m²		
WA 3 / 0,25	5.268 m²	37,5 %	1.976 m²		
WA 4	1.017 m²	2 x 150 m² + 30 %	300 + 90 = 390 m²		
WS (Bestand)	927 m²	0,2	-		
		Summe WA	**3.916 m²**	1 : 0,5	**1.958 m²**
VS	1.898 m²	1 (Vollversiegelung)	1.898 m²		
VS Wende-hammer Nord	348 m²	1 (Vollversiegelung)	348 m²		
VS Wende-hammer Süd	330 m²	1 (Vollversiegelung)	330 m²		
GST Nordwest	82 m²	1 (Vollversiegelung)	82 m²		
GFL + GST am Wendehammer	256 m²	1 (Vollversiegelung)	256 m²		
		Summe Verkehrsflächen	**2.914 m²**	1 : 0,5	**1.457 m²**
VS F+R Nord	151 m²	1 (Teilversiegelung)	151 m²		
VS F+R Ost (incl. GFL 2)	399 m²	1 (Teilversiegelung)	399 m²		
GAII am Regenrückhalte mulde	117 m²	1 (Teilversiegelung)	76 m²		
		Summe GFL-Flächen+ Fußwege	**667 m²**	1 : 0,3	**200 m²**
Regenrückhalte mulde	483 m²	-	483 m²	1 : 0,3	**145 m²**
straßenbegleite nde Mulden	424 m²	-	-	Naturnahe Gestaltung	**Ausgleich durch naturnahe Gestaltung**
Private Entwässerungs-mulden	700 m²	-	-	Naturnahe Gestaltung	
Spielplatz	465 m²	-	-	-	
Fläche für Aufschüttung	1.337 m²			-	
Summe	**16.549 m²**	(ohne Fläche für Aufschüttung)		**Summe**	**3.760 m²**

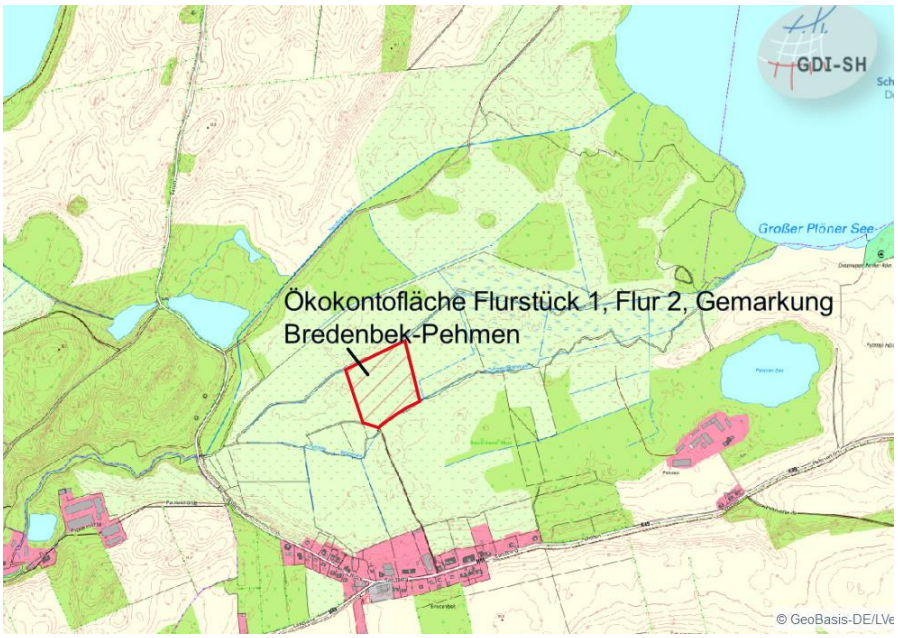
Die Nutzfunktion für die Landwirtschaft geht auf der gesamten Fläche 1,65 ha verloren.
Hierbei handelt es sich um eine eher kleinflächige Nutzfläche am unmittelbaren Ortsrand mit geringer Bodenertragsfähigkeit. Durch die Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Fläche wird daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Belanges der Landwirtschaft erwartet. Demgegenüber stehen die mit den Planungszielen verbundenen positiven Aspekte im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
Vermeidungsmaßnahmen	
- flächensparendes Bauen, verdichtete Bauweise	- sparsamer Umgang mit Boden
- Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 und 19731.	- schonender Umgang mit anfallendem Boden - Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen - Gewährleistung einer abfallrechtlich ordnungs-gemäßen Entsorgung/Verwertung von Aushub sowie Einbringung von Bodenmaterial
- Die diesbezüglichen Vorschriften der BBodSchV (§§ 3-8) sind zwingend zu befolgen.	- Vermeidung von Verunreinigungen und Stoffeinträgen - keine Vermischungen von Boden - Schutz des Oberbodens
- Lagerung von Oberboden: Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.	- Schutz des Oberbodens
- nach Beendigung der Bauphase sind die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern. (Aufnahme als Hinweis)	- Verminderung irreversibler Bodenverdichtungen - Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen - Erhaltung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Gartenflächen im Rahmen der bodenbeding-ten Leistungsfähigkeit
Minimierungsmaßnahmen	
- Festsetzung zur Dachbegrünung von Hauptanlagen, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen	- Ersatzstandort für die Pflanzen- und Tierwelt - Retentionsfunktion
- Festsetzungen zur Teilversiegelung Private Wegeflächen und offene Stell-platzanlagen sind luft- und wasser-durchlässig anzulegen (Sickersteine, wasser-gebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen.	- Erhaltung einer gewissen Versickerungsfunktion des Bodens
Ausgleichsmaßnahmen	
Ausgleich als vorgezogene Maßnahme über das Ökokonto in der Gemeinde Nehmten, Kreis Plön, Gemarkung Bredenbek-Pehmen, AZ: 3104-3/081/0093	- Flächiger Ausgleich durch natürliche Entwicklung (Sukzession)

Ausgleichsfläche

Der Ausgleich erfolgt als vorgezogene Maßnahme (3.760 m² entspricht 3.760 Ökopunkten) über das Ökokonto in der Gemeinde Nehmten, Gemarkung Bredenbek-Pehmen, Flur 2, Flurstück 1 mit dem AZ: 3104-3/081/0093, Genehmigungsbescheid vom 28.09.2012, im Kreis Plön. Im Grundbuchamt ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön hierfür eingetragen.



#

Die Fläche liegt im Naturraum Östliches Hügelland südwestlich des Großen Plöner Sees. Es handelt sich um ein ehemaliges Feuchtgrünland, dass der natürlichen Sukzession überlassen wurde. Entwicklungsziel ist weiterhin die Sukzession.

Die insgesamt 32.640 m² große Fläche wurde mit 21.869 Ökopunkten 2012 anerkannt (Faktor 0,67). Dies entspricht laut Genehmigungsbescheid vom 28.09.2012 einer Kompensation von 21.869 m². Von der Fläche werden 3.760 m² zum Ausgleich für die durch den B-Plan erfolgenden Eingriffe in Anspruch genommen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein machte hierzu am 28.02.2024 folgende Angaben: „*Dieses Ökokonto wurde nicht gemäß Ökokonto-Verordnung anerkannt und verfügt daher auch nicht über Ökopunkte in Form von Zinsen und Zuschlägen. Das bedeutet, dass die noch verfügbaren Ökopunkte auch tatsächlich als m² zur Verfügung stehen. Über diese Fläche wurden auch bereits zwei andere Bebauungspläne ausgeglichen.*“ Im Bescheid selbst vom 28.09.2012 wird hierauf ebenfalls explizit hingewiesen.
Zur Sicherung des hier erforderlichen Ausgleichs wurde ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Flächeneigentümer und der zuständigen Landwirtschafts-kammer Schleswig-Holstein über die Durchführung der Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Im Planungsgebiet treten keine Oberflächengewässer auf.

Es liegt im Einzugsbereich des Gewässers II. Ordnung K.6.2 „Graben am Hellkamp“. Der Graben/Bach beginnt südlich der vorhandenen Bebauungsgrenze und verläuft dann in südöstliche Richtung, wo er nach circa 350 m in das Gewässer II. Ordnung „Grinau“ mündet. Er gehört zum Verwaltungsgebiet des GPV Grinau und wird als sand- und lehmgeprägter Tieflandbach eingeordnet.

Bezüglich der Grundwasserverhältnisse liegen folgende Bedingungen vor:

Die Mächtigkeit des oberflächennahen Wasserleiters beträgt abgedeckt > 10-20 m (Umweltportal, Karte: Hydrogeologie), die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten wird mit vorwiegend > 10 m angegeben. Die Schutzwirkung der Deckschichten wird als günstig eingestuft.

Das vorliegende Bodengutachten präzisiert und ergänzt diese Aussagen. In den angetroffenen Sanden, die in Wechsellagerungen mit bindigen Beckenablagerungen vorliegen, werden in Tiefen von 0,7 – 2,3 m unter Gelände hydraulisch korrespondierendes Grundwasser angetroffen. Es wird eine hydraulische Verbindung zur weiter im Süden verlaufenden Grinau vermutet, da die Fließrichtung des Grundwassers in südöstliche Richtung erkennbar ist.

Der entspannte Grundwasserhorizont liegt bei etwa 1,4 – 1,8 m unter Gelände. Der mittlere höchste Grundwasserstand im nördlichen Bereich liegt bei 0,8 m unter Gelände und im Übrigen bei 1,0 m unter Gelände. Temporär werden Stauwasserbildungen bis an die Geländeoberfläche erwartet über den nur schwach wasserdurchlässigen bindigen Böden.

Das Plangebiet liegt gemäß der Starkregenkarte für Lübeck nicht in einem überflutungsgefährdeten Gebiet. Am nachfolgenden „Graben am Hellkamp“ sind bereits 2 Einleitstellen der Entsorgungsbetriebe Lübeck vorhanden, die den natürlichen Abfluss dort bereits erhöht haben.

Die Böden besitzen nur eine sehr geringe Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser, die Grundwasseranreicherungsfunktion der Flächen ist dementsprechend ebenfalls gering. Gleichermaßen besitzt der Bereich keine Funktion als Retentionsraum. Insgesamt besitzt er daher nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit. Besonderheiten treten hier nicht auf.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Planaufstellung wurde eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt, die den geplanten Eingriff ermittelt und bewertet hat. Es wurden die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet kommt es hinsichtlich der a-g-v-Werte (Abfluss a, Versickerung g, Verdunstung v) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt von mehr als 5 %. Der geplante Abfluss aus dem Plangebiet ist geringer als der potenziell naturnahe Abfluss, was den natürlichen Wasserhaushalt deutlich schädigt.

Bezüglich der Abflussspende aus dem Plangebiet in den nachfolgenden Bach/“Graben am Hellkamp“ wird jedoch auf eine Erhöhung aus dem Plangebiet verzichtet, da hier bereits 2 Einleitstellen vorhanden sind, die den natürlichen Abfluss dort bereits erhöht haben.

Daher wird eine zusätzliche ungedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet kritisch gesehen. Der Abfluss aus dem Plangebiet wird daher weitgehend reduziert.

Gleichermaßen wird sich durch das geplante Vorhaben die Grundwasserneubildung gegenüber der potenziell naturnahen Situation rechnerisch um fast ein Drittel reduzieren. Insbesondere die Versiegelung wirkt sich hierbei negativ aus. Hierfür sind daher - soweit aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden überhaupt möglich - auf den verbleibenden unversiegelten Flächen geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Laut Gutachter kann im Plangebiet eine zentralisierte, oberflächennahe Versickerung (Muldensysteme) von zu fassendem Niederschlagswasser, nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138, ausweichlich der gering wasserdurchlässigen Bodenverhältnisse und dem mittleren höchsten Grundwasserstand nicht ausgeführt werden und ist nach den anerkannten Regeln der Technik auch nicht zu empfehlen.

Die Überprüfung der Wasserhaushaltsbilanz ergibt auch eine deutliche Schädigung zum potenziell naturnahen Zustand durch die Veränderung der Verdunstung um etwas mehr als 5 %.

Die geplanten Eingriffe entfalten damit erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Es sind daher umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Auf den privaten Grundstücken erfolgt eine Rückhaltung vor dem Einleiten in die Regenrückhaltemulde über geplante Entwässerungsmulden. Diese erhalten aufgrund der minimalen Versickerungsfähigkeit des Bodens Notüberläufe in eine private Regenwasserleitung, die unterhalb der Mulde verläuft und zur Regenrückhaltemulde führt. Die Mulde ist mit einer Böschungsneigung zwischen 1:4 und 1:6 geplant und wird zweiseitig über Betonstützwände zur Umgebung hin abgefangen.

Auf den privaten Grundstücken werden zusätzlich unterirdische Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 3,5 m³ zur Regenwassernutzung der Gartenbewässerung vorgesehen (Regenwasserrückhaltung/Regenwassernutzung). Die Herstellung der Zisternen wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Haupt- und Nebenanlagen werden mit Gründächern errichtet. Zudem werden die Stellplätze mit sickerfähigem Pflaster oder in wassergebundener Bauweise gebaut.

Schutz vor Stoffbelastungen

Bei dem geplanten Einzugsgebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet mit gering verschmutztem Niederschlagswasser, das über die Entwässerungsmulden und die Regenrückhaltemulde letztlich in die nachfolgenden Fließgewässer gelangt. Stoffbelastungen sind daher nicht gänzlich auszuschließen. Diese dürften jedoch im Normalfall gering sein bzw. werden bereits auf dem Wege zur Regenrückhaltemulde abgebaut. Gleichzeitig entfällt die bislang vorhandene Stoffbelastung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Havariefall könnten Leichtflüssigkeiten über das Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen in die geplante Regenrückhaltemulde gelangen. Hierfür sind daher Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Starkregenvorsorge/Überflutungsschutz

Aufgrund der vorhandenen Topografie im Plangebiet ist das Gelände von Nordwesten nach Südosten geneigt. Die geplante Erschließungsstraße nimmt die vorhandene Längsneigung auf, sodass ein stetiges Gefälle in südöstliche Richtung vorhanden ist. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der Regenwasser-Kanalisation nicht unmittelbar aufgenommen werden kann, oberflächlich in südöstliche Richtung über die Fahrbahnflächen und die seitlichen Entwässerungsmulden direkt zur Mulde für die Regenwasserrückhaltung überlaufen und dort zurückgehalten werden.

Das Rückhaltevolumen für den Überflutungsfall wurde für ein 30-jähriges Regenereignis berücksichtigt. Um das erforderliche Rückhaltevolumen im Überflutungsfall berücksichtigen zu können, muss die Oberkante der Böschungen mindestens 1,0 m höher als die Muldensohle geplant werden. Die Mulde für Regenrückhaltung wird mit flach geneigten Böschungen geplant.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
Vermeidungsmaßnahmen	
- Einbau eines Schachtes mit Sandfang und einer Leichtflüssigkeitssperre vor dem Einlauf in die Regenrückhaltemulde	- Vermeidung von Stoffeintrag in Regenrückhaltemulde/Fließgewässer
- Bau einer Regenrückhaltemulde (Volumen 118 m³)	- Vermeidung von Überflutungen bei Starkregen-ereignissen, Retention
- Offene Entwässerungsmulden mit Baummulden zur Straßenentwässerung	- Verdunstung und teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers - Notwasserweg zur Regenrückhaltemulde
- Private Entwässerungsmulden auf den Grundstücken zur Aufnahme des über-schüssigen Niederschlagswassers	- Verdunstung und teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers - Notwasserweg zur Regenrückhaltemulde
- Zisternen auf den Privatgrundstücken zur Regenwassernutzung/-rückhaltung mit Speichervolumen von mindestens 3,5 m³	- Verbesserung der Retention - teilweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Anpflanzungen von Gehölzen auf den Privatgrundstücken - Anpflanzung von Straßenbäumen	- Erhöhung der Verdunstung
- Dachbegrünung	- Erhöhung der Verdunstung - Retention
- Festsetzungen zur Teilversiegelung Private Wegeflächen und offene Stell-platzanlagen sind luft- und wasserdurch-lässig anzulegen (Sickersteine, wasser-gebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen.	- Erhaltung einer geringen Versickerungsfunktions-fähigkeit des Bodens

Es verbleibt die reduzierte Abflussspende in das nachfolgende Fließgewässer „Graben am Hellkamp“, die jedoch gewollt ist, da hier bereits 2 Einleitungen vorhanden sind, die den natürlichen Abfluss dort erhöht haben. Der reduzierte Abfluss gleicht dies daher in gewissem Maße aus.

Es ist trotz der Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Grundwasseranreiche-rungsfunktion durch die geplanten Maßnahmen nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, kann aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Dies ist jedoch nicht quantifizierbar und aufgrund der vermutlich geringen Auswirkung vernachlässigbar.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird mit den vorgesehenen Maßnahmen daher als ausgleichbar eingestuft.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Auf Grundlage der Kartieranleitung und des Biotoptypenschlüssels zur Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein sind die im Planungsraum vorgefundenen Lebensräume den folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Ackernutzung (AA), hier auf der überwiegenden Fläche

  - AAy Intensivacker
- durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoptypen der Grünflächen (SG),
  hier im nordöstlichen Bereich, der offensichtlich durch Anwohner als Stellfläche für einzelne Kraftfahrzeuge genutzt wird, sowie im Bereich der geplanten Fußwege von der Niendorfer Hauptstraße und der Holzkoppel.
  - SGr Rasenfläche, intensiv gepflegt, regelmäßig gemäht und strukturarm
  - SGo Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil, intensiv gepflegt
  - SGz großenteils vollversiegelte Zufahrten und Gartenbereiche mit Schuppen (SIy) zu den Grundstücken Hellkamp 29 bis 35
- Ruderale Säume (RH) entlang der Grundstücksgrenzen zur Wohnbebauung
  - RHg ruderale Grasflur, teilweise mit schmalen Brombeergebüschen

Als Gehölzarten treten in den betroffenen Gartenbereichen dort auf: *Quercus robur* (Stieleiche) *Corylus avellana* (Hasel), *Picea abies* (Rotfichte), *Philadelphus coronarius* (Gewöhnlicher Pfeifenstrauch) und *Prunus avium spec.* (Süßkirsche).

Der Bereich der geplanten Zufahrtsstraße zwischen Hellkamp 9 und 11 außerhalb des Geltungsbereiches abgehend von der Straße Hellkamp ist als ruderale Grasflur bis Rasenfläche entwickelt, die teilweise intensiver gemäht wird.

Gesetzlich geschützten Biotope treten im Plangebiet nicht auf. Seltene und besonders geschützte Pflanzenarten kommen hier ebenfalls nicht vor.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Auf zwei angrenzenden Gartengrundstücken befindet sich jeweils 1 Großbaum, der mit seinem Kronentraufbereich in den Planungsraum hineinragt:

- Flurstück 1/26, Hellkamp 19, Stieleiche, Stammdurchmesser 0,5 m, Kronendurchmesser 16 m
- Flurstück 8/41, Holzkoppel 8, Stieleiche, Stammdurchmesser 1,8 m, Kronendurchmesser 22 m

Südlich außerhalb des Plangebietes entlang des „Grabens am Hellkamp“ befindet sich ein als Kompensationsfläche festgesetztes Grünland mit halboffener Weidelandschaft (Umweltportal, Karte Kompensationskataster/Naturschutz).

Die Flächen sind als gestörte Bereiche mit geringer Biodiversität und Empfindlichkeit für das Schutzgut Pflanzenwelt einzustufen und besitzen diesbezüglich lediglich eine allgemeine Bedeutung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu unvermeidbaren Eingriffen in die vorhandenen Biotoptypen.

Die Biotoptypen des Planungsraumes werden durch die Planungen ersetzt durch möglicherweise ähnlich geringwertige und strukturarme Biotoptypen der Gärten. Hier sind daher umfangreiche Festsetzungen zur Durchgrünung des Raumes mit Gehölzen erfolgt. Da es sich um Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für die Pflanzenwelt handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die entstehenden Gärten, Mulden und die Regenrückhaltemulde stellen geeignete Ersatzstrukturen dar. Eine Ausgleichspflicht ergibt sich hierbei nicht. Die Kronentraufbereiche der beiden Großbäume auf angrenzenden Grundstücken außerhalb des Plangeltungsbereiches sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.

Geplante Maßnahmen zur Minimierung

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
- Offenporige Gestaltung des Straßenraumes im Bereich des vorhandenen Großbaumes Hellkamp 19/21, evtl. weitere Maßnahmen - Maßnahmen zum Schutz des Wurzelraumes Großbaum Holzkoppel 8 - Im Rahmen der Bauausführung ist zum Wurzelschutz der Bestandsbäume auf Nachbargrundstücken ein Abstand von 1,5 m zum Kronentraufbereich einzuhalten	- Schutz des Wurzelraumes und Versickerung von Niederschlagswasser hier ermöglichen - Beachtung der Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS- LG4, „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten- und Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt keinen ständigen Lebensraum für heimische Vogelarten dar, es wird lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht.

Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn bestimmte Zeitfenster für die Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodungen eingehalten werden. In den umgebenden Gärten mit Gehölzbeständen sind ausreichend Ausweichquartiere vorhanden.

Haselmaus

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus fehlen dem Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen zum Artenschutzgutachten konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen gefunden werden. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den angrenzenden Gärten der Umgebung des Vorhabengebietes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, treten im Vorhabengebiet nicht auf. Das Plangebiet dient möglicherweise in geringem Umfang als Jagdrevier, da in den Gärten der Umgebung Fledermausquartiere vorhanden sein können. Aufgrund der Strukturarmut im überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich ist mit jagenden Fledermausarten lediglich in den Randbereichen zu den umgebenden Wohngrundstücken zu rechnen.

Maulwurf

Auf der ackerbaulich genutzten Fläche wurden Maulwürfe nachgewiesen. Maulwürfe sind zwar nach nationalem Recht besonders geschützt, sie gehören aber nicht zu den besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Maulwurf vorhanden.

Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV einschließlich Amphibien ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der genannten Anhang-IV-Amphibienarten im Vorhabengebiet wird ausgeschlossen.

Zu rechnen ist darüber hinaus mit dem gelegentlichen Auftreten von gesetzlich nicht geschützten Tierarten wie weitere Vogelarten, Niederwild, evtl. Rehwild u. a. zur Nahrungssuche. Die Bedeutung auch für diese Arten dürfte eher gering sein aufgrund der fehlenden Strukturvielfalt, dem geringen Nahrungsangebot und der Störungen durch die Nutzungen auch von angrenzenden Gartenflächen.

Der Raum besitzt in Bezug auf die Tierwelt als gestörter Bereich mit geringer Biodiversität und Empfindlichkeit lediglich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tierwelt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu unvermeidbaren Eingriffen für die Tierwelt. Grundsätzlich sind für die Tierwelt hierbei baustellenbedingte und vorhabenbedingte Auswirkungen und Eingriffe zu unterscheiden.

Bezüglich der Tierwelt sind als notwendige Maßnahmen besondere Zeitfenster einzuhalten, um Störungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Von dem geplanten Vorhaben geht kein erhöhtes Tötungsrisiko aus, da es sich bei der Fläche um einen intensiv genutzten und gepflügten Acker handelt.

Baustellenbedingte Störungen

- Die Baufeldräumung muss nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (zwischen 01.10. und 28./29. 02.)
- Der Baubetrieb selbst führt nicht zu erheblichen Störungen der Tierwelt. Dies gilt auch für Brutvögel in der Umgebung.
- Die erforderlichen Gehölzrodungen im Bereich der geplanten Zuwegung dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar im darauffolgenden Jahr erfolgen, um Vogelbruten nicht zu gefährden. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden in der Zeit nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den Gehölzbeständen der umgebenden Gärten sind mögliche Ausweichquartiere gegeben.

Vorhabenbedingte Störungen

- Ein mögliches Vorkommen der Haselmaus in den Gärten der Umgebung würde durch das B-Planvorhaben nicht erkennbar beeinträchtigt.
- Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse sowie für Singvogelvorkommen durch das B-Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten. Es wird vermutet, dass die Flächen des Vorhabengebietes nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als

potentielles Fledermaus-Jagdrevier und für Singvögel besser geeignet sind als durch die aktuelle Nutzung.

- Durch die zukünftigen und angrenzenden Gartenflächen sowie angrenzende Felder werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Maulwurf im weiteren räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Vorhaben ist insofern privilegiert gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. Da es sich um ein Gebiet innerhalb der Ortslage handelt, welches fast vollständig durch die vorhandene Wohnbebauung eingegrenzt ist und z. Z. intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, sind die Auswirkungen durch die Planungen als nicht erheblich für das Schutzgut Tierwelt zu bewerten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
Vermeidungsmaßnahmen	
- Baufeldräumung zwischen 01.10. und 28./29. 02.2.6.1	- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Gehölzrodungen im Bereich der geplanten Zuwegung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar	- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Minimierungsmaßnahmen	
- Umfangreiche Baum- und Gehölzpflanzungen sowie Vorschriften zur Bepflanzung der privaten Grundstücke	- Schaffung von geeigneten Strukturen zur Nahrungssuche und als Habitat

6.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Schutzgut Klima - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt im gemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind vorherrschende Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Insgesamt ist im Plangebiet von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Gemäß der Klimafunktionskarte der „Klimaanalyse Lübeck“ weist das Plangebiet eine geringe bioklimatische Bedeutung auf. Die Ackerfläche bzw. das eher trockene Grünland sind als schwache Kaltluftentstehungsflächen anzusehen. Die wenige Kaltluft wird darüber hinaus aufgrund des Gefälles im Plangebiet nach Süden Richtung Landschaft und zum „Graben am Hellkamp“ abfließen. Gehölze mit klimarelevanten Funktionen (Frischluftbildung, O_2-Produk-tion, CO_2-Bindung u.a.) treten im Plangebiet nicht auf. Der Einfluss der Flächen auf die angrenzenden Siedlungsgebiete ist gering, die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung ist entsprechend ebenfalls gering. Das Gebiet besitzt daher eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung aufgrund der geringen und allgemeinen Bedeutung des Gebietes für die Klimafunktionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Großklima haben werden. Durch die Berücksichtigung der Empfehlungen des Energiekonzeptes

können die Auswirkungen minimal gehalten und der CO_2-Ausstoß erheblich gegenüber heutigen Standards reduziert werden.

Im Plangebiet ist zusätzlich die Installation und Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ausdrücklich erwünscht. Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen bislang jedoch nicht. Die vorgegebenen Dachformen und -neigungen bieten gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Klarstellend wird daher festgesetzt, dass die Installation dieser Anlagen der Festsetzung zur Dachgestaltung nicht widerspricht. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausschließlich auf den Dachflächen von Hauptanlagen, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder Carports und an den Außenwänden von Hauptanlagen anzuordnen. Auf den verbleibenden Grundstücksflächen sind Anlagen zur Erzeugung solarer Energie nicht zulässig, da diese Bereiche vorwiegend der Begrünung dienen sollen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt. Die Förderung der Nutzung solarer Energie entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Landes und stützt die Planung zur Energieversorgung des neuen Wohngebiets.

Das örtliche Kleinklima wird sich durch die Planungen verändern. Die momentane schwache Kaltluftentstehungsfunktion wird sich Richtung Wärmebildung infolge der Bebauung und Versiegelungen verbunden mit Wärmeabstrahlung verschieben. Diese Auswirkungen sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Sie werden zusätzlich durch die folgenden Maßnahmen reduziert.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung, die Begrünungsfestsetzungen und Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Ausrichtung der Gebäude reduzieren eine Aufheizung des Quartiers.

Mit der Beschränkung der Gebäudehöhe und der festgesetzten Bauweise in Form von freistehenden Einzel-, Doppelhäusern und Reihenhausgruppen, mit festgesetzten Baumpflanzungen und weiteren Gehölzpflanzungen wird die Entstehung von Windkanälen reduziert.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
- Einhaltung der Wärmeschutzverordnung für Außenbauteile der Wohnbebauung	- CO_2- Einsparung, - Reduzierung der Wärmeabstrahlung
- Mindestens EH55 -Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpe für EFH, DH und RH	
- Prüfung für RH, ob zentrale Luft-Wasser-Wärmepumpe möglich ist	
Individuellen Lösungen für Warmwasserbereitung und E-Mobilität	
- Dachbegrünung	- Luftbefeuchtung + Reduktion der Aufheizung - Bindung von Staub und Schadstoffen
- Baumpflanzungen - Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken	- Luftbefeuchtung, - Bindung von Staub und Schadstoffen, - CO_2- Bindung - Reduktion der Aufheizung - Strömungshindernisse
- Südausrichtung der geplanten Gebäude und ausreichend Abstand für geringe Verschattung	- passive Sonnenenergienutzung möglich

Schutzgut Luft - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Geruchsimmissionen/Luftschadstoffe

Aufgrund der Lage im ländlichen Gebiet ist zeitweise mit Geruchsimmissionen durch die Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Diese sind als geringfügig anzusehen und stehen gesunden Wohnverhältnissen nicht entgegen.

Weitere über das allgegenwärtige normale Maß hinausgehende Luftschadstoffeinträge sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Luft besitzt der Planungsraum eine allgemeine Bedeutung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bezüglich der Eingriffe durch die Planungen auf das Schutzgut Luft sind lediglich allgemeine Auswirkungen zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Schutz des Plangebietes vor Luftschadstoffen und Geruchsimmissionen sind keine Festsetzungen erforderlich.

Dachbegrünungen und Baumpflanzungen sowie weitere Gehölzpflanzungen, die Schadstoffe und Staub binden können, die Luft befeuchten und durch Wasserverdunstung abkühlen, tragen auch zur weiteren Reduzierung von Luftschadstoffen bei.

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen	**Art der Maßnahmen**
- Bindung von Staub und Luftschadstoffen	- Dachbegrünungen, Baum- und Gehölzpflanzungen

6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung

Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Landschaftsbild wird hier geprägt von einer überwiegend ackerbaulich, teilweise als Grünfläche intensiv genutzten, nicht gegliederten Fläche ohne strukturbildende Gehölze. Der Raum wird umschlossen von Kleinsiedlungsgebieten mit größtenteils großen Gärten und nur wenigen Großbäumen. Die Fläche selbst ist monostrukturiert. Nach Süden ist der Raum landschaftsoffen. Es folgen Ackerflächen und die mit Gehölzen bestandene Bachschlucht des „Grabens am Hellkamp“.

Das Gebiet ist nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen. Es führen jedoch von der Niendorfer Hauptstraße und von der Holzkoppel jeweils über einen Garten Zugänge auf die Fläche. Die zukünftige Erschließungsstraße vom Hellkamp aus führt ebenfalls auf die Fläche.

Am Westrand außerhalb des Plangeltungsbereiches überspannt eine Hochspannungsleitung die angrenzenden Siedlungsflächen und hinteren Gärten.

Das Gefälle im Planungsgebiet ist gering und beträgt < 2 %. Das Gelände fällt von Norden nach Süden von Höhen um +16,5 m NN am Nordrand auf ca. +11 m NN im Südwesten ab. Hier liegt auch der tiefste Punkt. Es ergibt sich eine Muldenlage, die weiter nach Südwesten dem Verlauf des „Grabens am Hellkamp“ folgt.

Bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft liegt hier ein vergleichsweise gleichförmiger Landschaftsraum vor ohne besonders reizvolle Landschaftselemente, welche einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert bedeuten. Hinzu kommt, dass der Raum für Erholungsnutzung nicht erschlossen ist. Das Erholungspotential der Fläche ist z. Z. sehr gering. Dem Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung wird eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Der Raum hat auch für die Erholungsfunktion der ortsansässigen Bevölkerung eine allgemeine Bedeutung und ist nur durch die direkten Anwohner überhaupt erlebbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Landschaftsbild wird aktuell durch landwirtschaftliche Nutzungen und die Wohnbebauung geprägt. Es liegt integriert in einem bestehenden Ortsgefüge und kann kurzfristig erschlossen werden. Die Planung eines Wohngebietes passt sich somit in seine Umgebung ein. Zur Landschaft im Süden hin sind Eingrünungsmaßnahmen geplant, die das Gebiet in den Landschaftsraum nahtlos einbinden sollen. Hier liegt auch die geplante Regenrückhaltemulde.

Zusätzlich sind diverse Baumpflanzungen und grünordnerische Festsetzungen für Anpflanzungen auf den Grundstücken geplant (Laubbäume, Straßenbäume, Hecken, Gartenflächen), die eine Durchgrünung des Gebietes bewirken werden.

Durch die geplante Wohnbebauung werden Zusatzverkehre auf den zuführenden Straßen erzeugt, welche durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen gut bewältigt werden können.

Die Erholungsfunktion des Bereiches wird durch die geplanten Fußwege verbessert.

Für die Erholungsfunktion durch das Gebiet ist in direkter Verlängerung der Zufahrtstraße in das Plangebiet eine Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrende in nordöstlicher Richtung - zur Straße Holzkoppel vorgesehen. Eine weitere Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrende ist in nördlicher Richtung in Verlängerung der Planstraße - zur Niendorfer Hauptstraße festgesetzt. Diese Verbindungen gewährleisten kurze Wege im Quartier.

Zusätzlich soll in südlicher Richtung zur freien Landschaft ein Fußweg – hier als Gehrecht für die Allgemeinheit - über die Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser parallel zur Regenrückhaltemulde gesichert werden. Dieser kann zu einem späteren Zeitpunkt die Straßen Holzkoppel und Hellkamp über einen Weg verbinden, evtl. auch eine weitere Anbindung zur Grinau hin ermöglichen.

Gegenüber der Zufahrtsstraße in das Plangebiet ist eine öffentliche Grünfläche zur Nutzung als Kinderspielplatz mit 4 Baumpflanzungen festgesetzt.

Der Spielplatz soll für 6- bis 12-jährige Kinder attraktiv gestaltet werden. Um dieser Maßgabe zu entsprechen, wurde zwischen dem Investor und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr vereinbart, eine Kletternetzpyramide zwischen 6 und 7 m Höhe zu errichten. Weitere Details werden während des Planvollzuges final abgestimmt.

Es werden hier keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild in Anspruch genommen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zu erwarten sind.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Art der Maßnahmen	**Auswirkungen**
Minimierungsmaßnahmen	
- Umfangreiche Baum- und Gehölz-pflanzungen sowie Vorschriften zur Bepflanzung der privaten Grundstücke - Baumpflanzungen im Straßenraum	- Durchgrünung des Gebietes und - Einbindung des Raumes zur Landschaft hin
- Fußwege zur inneren Erschließung und Anbindung an die Landschaft	- Erholungsfunktion wird ermöglicht - kurze Wege - Vernetzung mit Wegen in der Umgebung
- Spielplatz für Kleinkinder	- Erholungsfunktion
- Umfangreiche Baum- und Gehölzpflanzungen sowie Vorschriften zur Bepflanzung der privaten Grundstücke	- Verbesserung der Erholungseignung - Durchgrünung

6.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Archäologische Kulturdenkmale

Es handelt sich hier um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist potenziell mit nur geringer archäologischer Relevanz zu rechnen. Weitere archäologische Voruntersuchungen werden während der Erschließungsarbeiten erfolgen.

Hochspannungsleitung

Am Westrand außerhalb des Planungsraumes verläuft eine durchgehende Hochspannungsleitung, die vor allem für den gesamten westlichen Teilbereich relevant ist (Einhaltung von Schutzabständen, hier 30,0 m in beiderseits der Mittellinie).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Archäologische Kulturdenkmale

Im Zuge der Bauarbeiten sind archäologische Funde möglich. Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen.

Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Denkmale, Denkmalschutzgesetz – DSchG SH – in der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014 nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Abs. 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zuallererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden.

Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen.

Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung.

Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

Hochspannungsleitung

Die Planung mit Straßenverlauf entlang der Südwestseite des Plangebietes und Gebäudeausrichtung im Nordosten der Grundstücke trägt einem hinreichenden Abstand zur Hochspannungsleitung Rechnung.

Es wird hierbei auf eine Bebauung der hinteren Gärten der Grundstücke am Hellkamp verzichtet sowie auf eine mögliche Anordnung der überbaubaren Grundstücke hier, da die Schutzabstände zur Hochspannungsleitung sonst nicht eingehalten werden können. Beeinträchtigungen können hierdurch vermieden werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen	**Auswirkungen**
- vor Beginn der Baumaßnahmen sind Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen - Abstimmung mit/bei dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie	- Schutz archäologischer Denkmäler
- keine Baufenster auf der Westseite des Plangebietes unter/im Schutzbereich der Hochspannungsleitung	- Einhaltung der Schutzabstände zur Hochspannungsleitung, gleichermaßen Schutz der späteren Bewohner vor Strahlung

6.3.9 Auswirkungen auf den Menschen / die menschliche Gesundheit

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Der wirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche bereits als Wohnbaufläche aus. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau wird zugunsten der Wohnbebauung an diesem Standort aufgegeben.

Lärm

Das Plangebiet ist Belastungen aus Verkehrslärm und Gewerbelärm (Freiwillige Feuerwehr Niendorf an der Niendorfer Hauptstraße) ausgesetzt. Als maßgebende Quelle für den Verkehrslärm wirkt die Straße Niendorfer Hauptstraße auf das Plangebiet ein. Immissionen durch Sportlärm sind hier nicht gegeben.

Die Beurteilung in der Schalltechnischen Untersuchung erfolgte anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ sowie bezüglich des

Verkehrslärms zusätzlich anhand der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm wurden auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.

1. Verkehrslärm:
   Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrslärm erstellt. Die Untersuchungen ergaben, dass innerhalb des Plangeltungsbereichs die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten werden.
2. Gewerbelärm durch die Freiwillige Feuerwehr Niendorf:
   Für den regulären Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf konnte nach der Regelfallprüfung der TA Lärm einschließlich des Spitzenpegelkriteriums festgestellt werden, dass die Anforderungen der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereichs tags und nachts erfüllt werden.

Für den Einsatzfall mit Martinshorn wurde nach der Sonderfallprüfung entsprechend 3.2.2 der TA Lärm festgestellt, dass die Überschreitungen als zumutbar anzusehen sind.

Laut Schallschutzgutachten werden für den Plangeltungsbereich die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts durch den vorhandenen Verkehr auf den Straßen der Umgebung eingehalten.

Für den regulären Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf konnte nach der Regelfallprüfung der TA Lärm einschließlich des Spitzenpegelkriteriums festgestellt werden, dass die Anforderungen der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereichs tags und nachts erfüllt werden.

Für den Einsatzfall mit Martinshorn wurde nach der Sonderfallprüfung entsprechend 3.2.2 der TA Lärm festgestellt, dass die Überschreitungen als zumutbar für das Plangebiet anzusehen sind.

Immissionen sonstiger Art sind im Planungsraum nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Störfallrelevanz

(Gemäß § 1 (6) Nr.7 Buchstabe j und den §§ 2a und 4c) BauGB)

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen.

Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich hier keine Betriebe oder Nutzungen, die unter die Störfall-Verordnung fallen. Im B-Plangebiet selbst sind keine geplant.

Der Raum hat für die Wohnfunktion der ortsansässigen Bevölkerung eine allgemeine Bedeutung und ist nur durch die direkten Anwohner überhaupt erlebbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Zusatzverkehre des geplanten Wohngebietes werden im Hellkamp und auch bei den direkt angrenzenden Streckenabschnitten und Knoten keine Verkehrsprobleme erwartet. Die

vorhandenen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert. Durch die Planung wird es zu keiner signifikanten Zunahme der Verkehrsströme kommen.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes für die Anwohnenden der Nachbarquartiere keine bedeutsamen oder planungsrelevanten Zunahmen der Lärmbelastung durch die Zusatzverkehre zu erwarten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten. Es ergeben sich zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer keine besonderen Schallschutzanforderungen.

Die für den Plangeltungsbereich ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 liegen für alle Geschosse in den Bereichen, in denen die schalldämmenden Anforderungen an die Außenbauteile eingehalten werden, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden, sodass keine weiteren Festsetzungen erforderlich sind.

Die Erschließung erfolgt lediglich über eine Zufahrt zwischen den Grundstücken Hellkamp 9 und 11. Die ursprünglich angedachte weitere Verbindung über die Grundstücke am Hellkamp 29 bis 35 lässt sich nicht verwirklichen, da hier die Flächen seitens der Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Belastung durch neuen Verkehr erhöht sich daher für die unmittelbaren Anwohner am Hellkamp 9 bis 11. Gleichzeitig wird hierdurch ein weiterer Wendehammer erforderlich, der Eingriff erhöht sich hierdurch.

Durch die vorgesehenen Anpflanzungsgebote und Baumpflanzungen im gesamten Gebiet überwiegend mit standortgerechten heimischen Gehölzarten ist eine Durchgrünung des Gebietes geplant, die auch die Wohnfunktion verbessern soll.
Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Schutz des Plangebietes vor Verkehrs- und Gewerbelärm auch in Form von aktivem Schallschutz, vor Luftschadstoffen und Geruchsimmissionen sowie im Sinne der Störfallverordnung sind keine Festsetzungen erforderlich.

- Die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung sind zu erfüllen.
- Dachbegrünungen und Baumpflanzungen sowie weitere Gehölzpflanzungen, die Schadstoffe und Staub binden können, die Luft befeuchtet und durch Wasserverdunstung abkühlen.

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen	**Art der Maßnahmen**
Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm	- Einhaltung der Wärmeschutzverordnung für Außenbauteile der Wohnbebauung - Dachbegrünungen, Baum- und Gehölzpflanzungen

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens

Das beschriebene Vorhaben bildet einen Lückenschluss zum bestehenden Siedlungskontext im Ortsteil Niendorf / Moorgarten, was einer Zersiedlung an anderer Stelle vorbeugt.

- Geprüft wurden die Möglichkeiten zur rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp über das B-Plangebiet.
  Der Leitungsschutzbereich der 110-kVFreileitung über die Grundstücke am Hellkamp soll in einer Breite von 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten freigehalten werden. Eine Bebauung innerhalb des

Leitungsschutzbereiches ist somit nicht möglich. Aufgrund des einzuhaltenden Leitungsschutzbereiches ist die Bebauung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Hellkamps mit Erschließung über das B-Plangebiet nicht möglich. Daher wurde die Erschließungsstraße in diesen Bereich gelegt und die möglichen Baufenster soweit möglich nach Norden verschoben.
Am 18.10.2021 hat der Bauausschuss beschlossen, die Erweiterung des Geltungsbereichs für eine Zweite-Reihe-Bebauung der Straße Holzkoppel ebenfalls nicht weiter zu verfolgen.

- Die Führung einer zweiten Erschließungsstraße entlang der Grundstücke am Hellkamp 29 bis 35 wurde ebenfalls überprüft. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan 19.01.00 bisher als Verkehrsfläche für eine zusätzliche Erschließung des B-Planes 19.03.00 festgesetzt. Die Umsetzung der Verkehrsfläche ist jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dementsprechend wurden die betroffenen Flurstücke in den Bebauungsplan 19.03.00 aufgenommen, um die bisherige Verkehrsflächenfestsetzung in eine Baugebietsfestsetzung zu ändern.
- Eine direkte Zufahrt von der Niendorfer Hauptstraße über die bestehende Zufahrt zur Ackerfläche wurde ebenfalls geprüft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Einmündung der Straße Hellweg und der Bushaltestelle wurde eine Zufahrt in dem Bereich von der Verkehrsplanung als kritisch beurteilt. Weiterhin setzt der rechtskräftige B-Plan 19.01.00 Niendorf – Hellkamp von 1967 bereits die Zufahrtsstraße von der Straße Hellkamp ausgehend fest, d. h. der planerische Wille war bereits seinerzeit, die Zufahrt hier zu verorten.
- Eine weitere Möglichkeit zur Erschließung ergibt sich über den dritten Zugang von der Straße Holzkoppel im Osten aus. Hier besteht durch die Planungen zumindest eine Notzufahrt in das Gebiet. Grundsätzlich wäre eine geregelte weitere Zufahrt von hier aus denkbar. Dadurch würden die Belastungen insbesondere für die Grundstücke Hellkamp 11 und 9 vermutlich spürbar geringer. Diese Alternative wurde aus privatrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt.
- Alternativ wäre auch die Führung einer Erschließungsstraße am Ostrand des Baugebietes möglich ausgehend von der geplanten Zufahrtsstraße zwischen Hellkamp 9 und 11. Hierdurch wären die hinteren Grundstücke an der Holzkoppel ebenfalls angebunden und könnten unmittelbar bebaut werden. Der Geltungsbereich des B-Planes für eine Zweite-Reihe-Bebauung der Straße Holzkoppel müsste hierfür nicht zwingend erweitert werden. Da ein Großteil der hinteren geplanten Grundstücke im B-Plangebiet dann allerdings im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsleitung liegen würde und hierdurch die Aufenthaltsqualität reduziert wäre, wurde die geplante Erschließungsstraße in diesen Bereich gelegt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleiben die Flächen unverändert in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

6.5 Zusätzliche Angaben

6.5.1 Gutachten und sonstige Quellen umweltbezogener Informationen

Artenschutzprüfung vom 01.03.2023

Nach § 44 BNatSchG sind die möglichen Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die vorliegenden Planungen auf den besonderen Artenschutz für die streng geschützten

Arten zur Beurteilung gesondert zu betrachten. Hierzu wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten für den Planungsraum in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse (Stand 03/2023) sind in das Planverfahren mit eingeflossen und wurden im B-Plan berücksichtigt.

Der Planungsraum ist kein Natura 2000-Gebiet. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes sind nicht betroffen, da die dort genannten Schutzgebiete durch die Planung nicht berührt werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Schutzgut	**Bedeutung für den Planungsraum/ Prüfung gem. § 44 BNatSchG**	**Umweltauswirkungen / notwendige Maßnahmen**
Pflanzen	- Keine artenschutzrelevanten Pflanzenvorkommen im Planungsraum	-
Tierwelt - Brutvögel	- Das Plangebiet stellt keinen ständigen Lebensraum für heimische Vogelarten dar, es wird lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht.	- Störung von Vogelbruten und Zerstörung von Brutgelegen möglich → Vorgabe eines Zeitfensters für den Beginn der Arbeiten zur Baufeldräumung (01.10. bis 28./29.02.) und → Vorgabe eines Zeitfensters für erforderliche Gehölzrodungen (01.10. bis 28./29.02.)
- Haselmaus	- Es wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen gefunden. Es fehlen geeignete Vegetationsstrukturen. - In den angrenzenden Gärten der Umgebung kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Diese würden jedoch durch die Umsetzung der Planung nicht erkennbar beeinträchtigt werden.	- -
- Fledermäuse	- Geeignete Vegetationsstrukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, fehlen im Plangebiet. Die Fläche kann vor allem in den Randbereichen als Jagdrevier dienen. - Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch das B-Plangebiet ist nicht erkennbar.	- Positiv: Es ist zu erwarten, dass die Fläche nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als potenzielles Fledermaus-Jagdrevier besser geeignet ist als durch die aktuelle Nutzung.
- Maulwurf	- Maulwurfsvorkommen sind nachgewiesen. Maulwürfe sind nach nationalem Recht besonders geschützt, sie gehören aber nicht zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten, nach europäischen Recht geschützten Arten. Mit dem geplanten Vorhaben geht kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Maulwurf einher, da es sich bei der Fläche um einen bereits intensiv genutzten und gepflügten Acker handelt.	- Keine speziellen Maßnahmen nötig. Durch die geplanten und die vorhandenen angrenzenden Gartenflächen sowie angrenzende Felder werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Maulwurf im Weiteren räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Vorhaben ist insofern privilegiert gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
- weitere potentiell vorkommende Arten	- Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.	-

Schalltechnische Untersuchung vom November 2021

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Untersuchung (Stand 11.11.2021) in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrslärm erstellt.

Es wurden hierbei die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens beurteilt und mögliche Konflikte dargestellt. Insbesondere wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Geräuschimmissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf;
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm);
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den vom B-Plan-induzierten Zusatzverkehr.

Die Beurteilung erfolgte anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wurde. Ergänzend für den Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen wurden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm durch den regulären Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf wurden die Beurteilungspegel tags für die geplante Wohnbebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs ermittelt. Im regulären Betrieb ist eine Nachtnutzung nicht gegeben. Ergänzend wurden im Tages- und Nachtzeitraum die Geräuschimmissionen im Einsatzfall dargestellt.

Zur Ermittlung der Belastungen aus Verkehrslärm wurde auch der Verkehr auf der Niendorfer Hauptstraße berücksichtigt.

Schutzgut	**Prüfung gem. 16. BImSchV / TA Lärm / Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1**	**Umweltauswirkungen / notwendige Maßnahmen**
Mensch Gewerbelärm	- regulärer Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Niendorf (Regelfallprüfung): die Anforderungen der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (Orientierungswerte von 55 dB(A) tags) incl. Spitzenpegelkriterium werden innerhalb des Plangeltungsbereichs eingehalten. - Einsatzfall: Unter Berücksichtigung des Martinshorns werden die Immissionsrichtwerte (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) überschritten. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz der Gefahrenabwehr und es greift die Sonderfallprüfung gem. TA Lärm. Überschreitungen des Spitzenpegels werden als zumutbar angesehen.	- keine Maßnahmen erforderlich. - keine Maßnahmen erforderlich.
Verkehrslärm	- Im Umfeld des B-Plangebietes ergeben sich aus dem durch den B-Plan induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. - Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten. - Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm werden ebenfalls eingehalten, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden.	- Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Schallschutz sind nicht erforderlich. - Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in Form von aktivem Schallschutz sind nicht erforderlich. - Einhaltung der Anforderung der Wärmeschutzverordnung für die Außenbauteile notwendig.

Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen vom Januar 2022 - B 324321 -

Das Gelände ist unversiegelt und fällt von Norden nach Süden um bis zu 3,5 m ab. Es wurden insgesamt an 11 Untersuchungspunkten Kleinrammbohrungen bis max. 5 m unter Gelände abgeteuft. Es liegen folgende Bodenverhältnisse vor:

- 25-50 cm mächtige Oberböden (schluffig-stark schluffig, sandig, schwachhumos bis humos)
- Wechsellagerungen von Sanden (aus Feinsanden) und bindigen Beckenablagerungen (Beckenschluff) sowie Geschiebeböden (kalkhaltiger Geschiebemergel).

Die organoleptisch/sensorischen Untersuchungen ergaben keine Auffälligkeiten.

Bei den Feldarbeiten in einer feuchtnassen Witterungsperiode im Winter 2021 wurde in den Sanden in Tiefen von 0,7 – 2,3 m unter Gelände hydraulisch korrespondierendes Grundwasser angetroffen. Es wurde eine hydraulische Verbindung zur weiter im Süden verlaufenden Grinau vermutet, da die Fließrichtung der Grundwasser in südöstliche Richtung erkennbar war.

Der entspannte Grundwasserhorizont liegt bei etwa 1,4 – 1,8 m unter Gelände. Der mittlere höchste Grundwasserstand im nördlichen Bereich liegt bei 0,8 m unter Bezugshöhe und im Übrigen bei 1,0 m unter Gelände. Temporär werden Stauwasserbildungen bis an die Geländeoberfläche erwartet über den nur schwach wasserdurchlässigen bindigen Böden.

Fazit: Eine zentralisierte oberflächennahe Versickerung von zu fassendem Niederschlags-wasser kann daher nicht ausgeführt werden und wurde daher ausdrücklich nicht empfohlen.

Für Teilbereiche der geplanten Wohnbebauung könnten Rückhalte- und Versickerungs-systeme über Mulden geplant werden. Bei Starkregenereignissen verbleibt jedoch ein Restrisiko des kurzfristigen Aufstaus des Niederschlagswassers auf den Flächen.

Wasserwirtschaftlicher Begleitplan vom April 2022/Änderungen 09.2022 und 01.2024

Nach Vorgaben der Hansestadt Lübeck wird grundsätzlich bei jedem Neubaugebiet eine Überprüfung des Wasserhaushaltes gemäß A-RW 1, Stand 2019 durchgeführt. Der naturnahe Wasserhaushalt ist dabei nachzubilden. Für die Planung ist anzustreben, dass 65 % des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers verdunstet, 30 % versickert und lediglich 5 % in ein Oberflächengewässer direkt eingeleitet wird. Dadurch soll eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sichergestellt werden.

Basierend auf dieser Grundlage wurde eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt.

Zur Bewertung der geplanten Eingriffe in den Wasserhaushalt wurden die Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen.

Darüber hinaus wurde im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan die Ableitung / Behandlung des Niederschlagswassers bei Starkregen betrachtet. Das Plangebiet wurde dabei insgesamt betrachtet und nicht weiter unterteilt.

Gemäß der Baugrunduntersuchung (s.o.) ist im Plangebiet keine Versickerung möglich. Laut Wasserwirtschaftlichem Begleitplan wird eine zusätzliche ungedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers in den „Graben am Hellkamp“ aus dem Plangebiet kritisch gesehen. Der Abfluss aus dem Plangebiet ist weitestgehend zu reduzieren.

Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan sieht vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes, das nicht unmittelbar versickern oder verdunsten kann, in oberirdischen Mulden zu sammeln und

unter entsprechender Rückhaltung (Kaskaden) in eine Regenrückhaltemulde im Süden des Plangebietes zu führen, von wo es entsprechend gedrosselt in das Gewässer II. Ordnung K.6.2 „Graben am Hellkamp“ eingeleitet werden kann.

Somit verbleibt ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet selbst und die Abflussspende in den „Graben am Hellkamp“ kann verringert werden.

Prüfung gem. A-RW 1 Stand 2019	**Umweltauswirkungen / Maßnahmen** **alle Schutzgut Wasser**
- Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt von > 5% (< 15%). Es zeigt sich somit, dass der Wasserhaushalt durch die Planung ohne gegensteuernde Maßnahmen deutlich geschädigt wird.	- deutliche Schädigung → Maßnahmen erforderlich: • zur Erhöhung der Versickerung, • zur Verbesserung der Verdunstung • und zur Retention → Straßenentwässerung der Öffentlichen Verkehrsflächen: seitlich geführte offene Entwässerungsmulden in Verbindung mit Baum-Mulden und Notüberläufen zur Regenrückhaltemulde → Alle übrigen öffentlichen Verkehrsflächen: Entwässerung über öffentlichen RW-Kanal zur Regenrückhaltemulde → Entsorgung des Oberflächenwassers im Allgemeinen Wohngebiet: private Entwässerungsmulden auf den Grundstücken mit Notüberläufen zur Regenrückhaltemulde, Zisternen mit mindestens 3,5 m^3 Speichervolumen / Grundstück zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung → Retention: Anlage einer Regenrückhaltemulde (118 $m^{3)}$
- der geplante Abfluss aus dem Plangebiet ist mit 2,0 l/s geringer ist als der potenziell naturnahe Abfluss von 9,7 l/s. Da der „Graben am Hellkamp“ bereits das anfallende überschüssige Oberflächenwasser aus der Umgebung aufnimmt (Holzkoppel, Hellkamp, Niendorfer Hauptstraße u. a.) ergeben sich keine negativen Folgen für die nachfolgenden Fließgewässerabschnitte.	- Reduzierung des natürlichen Abflusses (die Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Fließgewässers zu Aufnahme von Niederschlagswasser wird erhöht)
- Versickerung des Niederschlagswasser ins Grundwasser wird reduziert. - Verringerung der Verdunstung - Havariefall: Leichtflüssigkeiten von den Verkehrsflächen können über das Oberflächenwasser in die Regenrückhaltemulde gelangen.	- Reduzierung der Grundwasseranreicherungsfunktion → obige Maßnahmen - Verdunstung erhöhen durch Entwässerungsmulden und Baum- und Gehölzpflanzungen - Verschmutzung möglich → Einbau eines Schachtes mit Sandfang und einer Leichtflüssigkeitssperre vor dem Einlauf in die Regenrückhaltemulde erforderlich.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine vorhandene Mulde. Hier würde sich im Überflutungsfall das Oberflächenwasser sammeln. Dieser Bereich befindet sich im Bereich des geplanten südwestlichen Wendeplatzes und der geplanten Mulde für Regenrückhaltung. Aus Gründen des Überflutungsschutzes ist es erforderlich, das Gelände in diesem Bereich bis auf eine Höhe von mindestens 12,30 über NHN (Oberkante Böschung der Regenrückhaltemulde) anzufüllen, so dass sich kein Oberflächenwasser mehr außerhalb der Regenrückhaltemulde sammeln kann. Aus Überflutungsschutzgründen muss das südwestlich der Regenrückhaltemulde gelegene Flurstück 8/46 durch eine Winkelwand mit Absturzsicherung vor Überlaufen des Oberflächenwassers gesichert werden.

Energiekonzept Stufe 1

Die Lübecker Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.05.2019 den Klimanotstand festgestellt. Sie hat sich das Ziel gesetzt, vor dem Jahr 2050 klimaneutral zu sein und hat diesbezüglich ein „Kurzfristiges Maßnahmenpaket zum Klimaschutz“ verabschiedet. Hierin ist für die Bauleitplanung festgelegt, dass für jedes neue Baugebiet ein nachhaltiges Energiekonzept zu erstellen ist.

Die Energieversorgung des Baugebietes soll hierbei folgende Ziele erfüllen:

- Minimierung der CO_2-Emissionen
- Zukunftsfähigkeit und langfristige Versorgungssicherheit
- Wirtschaftlichkeit in der Nutzungsphase (Lebenszyklus)
- Akzeptanz und Zufriedenheit der Bewohner

Die Hansestadt Lübeck will in ihren Baugebieten zukunftsweisende umweltfreundliche Energiekonzepte mit Vorbildcharakter umsetzen

Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhausstandard 55 zu errichten. Aus diesem energetischen Standard und der vergleichsweisen geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde. Untersucht wurden daher dezentrale Konzepte zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen. Dieses ist zum einen dadurch begründet, dass Effizienzhausstandards mit erdgasbasierten Technologien schwierig zu erreichen sind.

Die Ergebnisse der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gebäudetypen führen zu der Empfehlung die Gebäudetypen EFH, DH und RH im Konzept „EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpen“ umzusetzen und zu prüfen, ob für die Reihenhauskörper auch jeweils der Einsatz zentraler Luft-Wasser-Wärmepumpen in Frage kommt. Hinsichtlich der Warmwasserbereitung mittels Solarthermie und E-Mobilität über Photovoltaik mit Batteriespeicher wird vorgeschlagen, individuelle Lösungen zu suchen.

Schutzgut	**Prüfung /Empfehlungen für den Planungsraum**	**Umweltauswirkungen**
Klima	Mindestens EH55 -Standard mit Luft-Wasser-Wärmepumpe für EFH, DH und RH	Einsparung von CO_2
	Prüfung für RH ob zentrale Luft-Wasser-Wärme-pumpe möglich ist	Einsparung von CO_2
	Individuellen Lösungen für - Warmwasserbereitung - E-Mobilität	Einsparung von CO_2

Umweltrelevante Stellungnahmen

Behörde/Träger öffentlicher Belange	**Inhalt der Stellungnahme**	**Abwägung/Begründung zum B-Plan**
Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr	- 2. Anbindung gefordert über Hellkamp 29-35	wird nicht berücksichtigt, aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar
	- Wendeanlage im nördlichen Bereich wird in Frage gestellt/ Umplanung gefordert	wird nicht berücksichtigt, Erschließung dort im NO dann fraglich, Brandschutzfall
	- keine Heckenpflanzung am Spielplatz	wird berücksichtigt
	- Pflanzliste für Straßenbäume auf standortgerecht umstellen	wird berücksichtigt
	- Forderung zur Vergrößerung des Spielplatzes	wird nicht berücksichtigt, Beschluss des Bauausschusses
Hansestadt Lübeck – Untere Wasserbehörde	- Klärung des Gewässerverlaufs zur Einleitung in den „Graben am Hellkamp“	Erfolgt im Rahmen der Planumsetzung
Hansestadt Lübeck – Untere Naturschutz-behörde	- Inanspruchnahme von Ackerflächen	wird nicht berücksichtigt
	- fehlende Verzahnung zum Tal-raum der Grinau	wird nicht berücksichtigt
	- Vergrößerung der Maßnahmen-flächen	wird nicht berücksichtigt
	- Wegeverbindung in den angren-zenden Talraum	Anbindung aus dem Plangebiet ist bis zur Geltungsbereichs-grenze geplant
	- Überprüfung der verkehrlichen Anbindung	wird nicht berücksichtigt, ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar
	- Hinweis auf Verwendung heimischer Gehölzarten	teilweise berücksichtigt durch Empfehlung im Text
	- verpflichtende Vorgaben zu Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern und Parkplätzen gefordert	wird berücksichtigt, Verpflichtung ist festgesetzt
Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften	- Nachverdichtung an der Holzkoppel gefordert	wird nicht berücksichtigt Beschluss des Bauausschusses
Hansestadt Lübeck – Bereich Entsorgungs-betriebe	- Entsorgung des Niederschlags-wassers wird als nichtgesichert angesehen	wird teilweise berücksichtigt
	- Klärung des Gewässerverlaufs zur Einleitung in den „Graben am Hellkamp“	Erfolgt im Rahmen der Planumsetzung

6.5.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Methodik

Bestandbeschreibung und Bewertung

Gemäß der Anlage 1, Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die jeweils schutzgutbezogen, erfolgt. Die Beurteilung sowohl des Ausgangszustandes auf der Grundlage der Potentialanalyse, der vorhandenen Beeinträchtigungen erfolgt dabei verbal argumentativ, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt, ggf. wurden Wechselwirkungen mit betrachtet.

Die Bewertung des heutigen Zustandes erfolgte in zwei Stufen: Bereiche/Strukturen mit allgemeiner und Bereiche/Strukturen mit besonderer Bedeutung für das jeweilige Schutzgut.

Schutzgut	**Bewertungskriterien**
Mensch	– Bedeutung für die Wohnfunktion der ansässigen Bevölkerung, – für die menschliche Gesundheit (hier vor allem Berücksichtigung von Immissionen/Licht und ggf. Lärm) – das Erholungspotential
Tiere	– die Seltenheit und Gefährdung des Lebensraums – die landesweite oder regionale Bedeutung für die Tierwelt – Vorkommen gefährdeter Tierarten (soweit bekannt)
Pflanzen	– Naturnähe, Alter und Ersetzbarkeit des Biotoptyps – Seltenheit des Biotoptyps sowie ggf. gesetzlicher Schutzstatus – Vorkommen seltener Arten (soweit Daten vorhanden)
Boden u. Fläche	– Naturnähe und Seltenheit – ggf. natur- und kulturhistorische Bedeutung, – die natürliche Ertragsfähigkeit/Bedeutung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort – die Wasserhaltefähigkeit, ggf. besondere Standortverhältnisse
Wasserhaushalt	– Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht betroffen. – Bedeutung des Grundwasserkörpers für die Trinkwassergewinnung – Anreicherungspotential anhand der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Ausprägung der Vegetation
Luft/Klima	– raumbedeutsame lufthygienische Funktionen (Frischluftproduktion, Kaltluftentstehung, Kaltluftleitbahnen, Abfluss von Kaltluft) Klimafunktionen (kleinklimatische Besonderheiten und Brandgefahr).
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	– Reichhaltigkeit, Ausstattung und Strukturvielfalt der Landschaft – Erlebbarkeit und Erreichbarkeit – Erholungsfunktion und Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur
Kultur- und Sachgüter	– Vorkommen von Archäologische Denkmalen und Baudenkmalen, historischen Kulturlandschaften und -elementen und – Vorkommen sonstiger Sachgüter

Wirkungsprognose

Der Umweltbericht hat in einem weiteren Schritt gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) zu enthalten.

Hierzu erfolgte eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass dies abhängig ist von der Bedeutung und der Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes/Bereiches und andererseits von der Intensität des negativen Wirkfaktors.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird ebenfalls in zwei Stufen unterteilt: geringe und erhebliche Beeinträchtigung für das jeweilige Schutzgut.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren wird soweit sinnvoll zwischen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen unterschieden.

Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Gem. Anlage 1 Pkt. 2c sind in einem weiteren Schritt Vermeidungs-, (inkl. Schutzmaßnahmen), Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen zu beschreiben, die die jeweiligen erheblichen negativen Umweltauswirkungen betreffen.

Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken

Im Rahmen des Verfahrens wurden die oben beschriebenen Gutachten und Untersuchungen durchgeführt, die für die Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Umweltprüfung als ausreichend erachtet wurden. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.5.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c i. V. m. Anlage 1 Pkt. 2c und 3b BauGB sind des Weiteren auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu benennen (Monitoring). Für das Monitoring sind in der Regel die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind.

Hierzu können z. B. Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen gehören. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt laut Gesetz in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Des Weiteren hat gemäß § 4c das Monitoring auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a (3) Satz 2 und von externe Kompensationsmaßnahmen nach § 1a (3) Satz 4 zu überwachen.

Es wird empfohlen, zeitnah während und nach Beendigung der Baumaßnahmen und im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, ob die Minimierungs- und Pflanzmaßnahmen umgesetzt wurden und die Flächen wie vorgeschrieben genutzt werden. Die Pflanzmaßnahmen sind im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.

Ab dem Jahr nach Beendigung der Gewährleistung für die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist auch zu prüfen, ob die Gehölzneupflanzungen erfolgreich angewachsen sind. Abgestorbene Gehölze sind zu ersetzen.

6.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – der Hansestadt Lübeck sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Wohnbaugebietes geschaffen werden. Im Umweltbericht werden die möglichen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme untersucht und erörtert.

Das Planungsgebiet umfasst ein Areal von 1,65 ha. Es liegt im Ortsteil Niendorf im Westen der Hansestadt Lübeck. Es handelt sich um ein schmales „Handtuch“-grundstück zwischen vorhandenen Kleinsiedlungsbereichen an den Straßen Holzkoppel und Hellkamp. Es werden hier landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen, die nicht durch zusätzliche Strukturen gegliedert sind.

Insgesamt werden hier Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft sowie die Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Es wurden umfangreiche Gutachten erstellt (Artenschutzprüfung, Schalltechnische Untersuchung, Untersuchungen zum Boden- und Grundwasser, Energiekonzept, Wasserwirtschaftlicher Begleitplan), um die Eingriffe und Auswirkungen auf Natur und Landschaft abschätzen zu können. Schwierig gestaltete sich die Entwässerungsfrage für die anfallenden Niederschläge, da der anstehende Boden nur gering wasserdurchlässig ist. Des Weiteren war bei den Planungen die Schutzzone unter der vorhandenen Hochspannungsleitung westlich außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die Erschließung des Gebietes wird z. Z. nur über eine Zufahrtsstraße ermöglicht.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierartenvorkommen wurden durch die Festsetzung von Zeitfenstern zur Ausführung von Bau-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen berücksichtigt.

Als erhebliche Umweltauswirkung, die eine Kompensation erfordert, ist zu nennen:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust bzw. Modifizierung an Boden und Bodenfunktionen

Des Weiteren sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einer Größenordnung von ca. 1,65 ha.
- Der Einbindung der Flächen in den Landschaftsraum kommt eher eine untergeordnete Bedeutung zu, da die Fläche nur an einer Schmalseite landschaftsoffen ist. Dennoch ist auch hierfür Sorge zu tragen.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft entwickelt. Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe hier in den Boden sind durch eine externe Ausgleichsfläche sichergestellt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Quellenverzeichnis

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 2022
- Digitaler Atlas Nord SH: Themenkomplexe Allgemein (Luftbild), Archäologie-Atlas, Grundsteuerportal (Ertragsmesszahl und Grundstücksdaten), Grundwasser, Hydrogeologie, Oberflächennahe Geologie
- Heydemann, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas – Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag, Neumünster 1997

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/Landesamt für Umwelt; Flintbek 2014/2020: Die Inventur der Natur, Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein; Flintbek 2014 -2020
- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck von 2008
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III; Kiel 2020
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 2001: Regionalplan für den Planungsraum II, Fortschreibung 2000; Kiel Februar 2001
- Umweltportal SH: Themenkomplexe Allgemein, Geologie, Boden, Wasser und Naturschutz, Bodenkarte 1: 25.000, Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege
- Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein: bodenkundliche Karten, geologische Karte M 1: 250.000, Bodenerosionskarte M 1: 25.000,
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, 11.11.2021
- Orientierende Baugrunderkundung, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 30.11.2020
- Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 11.01.2022
- Artenschutzprüfung, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 01.03.2023
- Energiekonzept, MNP Ingenieure, Lübeck, 22.02.2023
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, IBK Ingenieurbüro Bertz & Kozanow GbR, Lübeck, 25.04.2022, Änderung 13.09.2022, Änderung 17.07.2023, Änderung 29.01.2024

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 32 Wohneinheiten, die sich wie folgt auf die nachfolgend genannten Wohnungstypen verteilen:

- 20 WE in freistehenden Einzelhäusern und Doppelhäusern
  (Annahme: 1 WE/EFH, zzgl. 1 Einliegerwohnung je freistehendem Einzelhaus)

- 12 WE in Reihenhausgruppen
  (Annahme: 1 WE/RH, keine Einliegerwohnungen)

Zu erwartende Anzahl der Bewohner:innen

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Belegung von 2,8 Personen je Einzelhaus und Wohneinheit der Doppelhäuser und Reihenhausgruppen ist bei vollständiger Umsetzung der Planung für das neue Wohngebiet von ca. 90 neuen Bewohner:innen zu rechnen.

7.2 Wohnfolgebedarfe

Zusätzlicher Kitaplatzbedarf

Es ist davon auszugehen, dass die zuziehenden Kinder in den umliegenden bestehenden Kitas betreut werden können.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Die aus dem neu entstehenden Baugebiet zu erwartenden Schüler:innen-Zahlen je Jahrgang errechnen sich nach der anerkannten Berechnungsformel

WE x 2,8 x 1,6 % = Kinder je Jahrgang

Dies ergibt nach der Formel ca. 1,4 Kinder je Jahrgang.

Die zusätzlichen Grundschüler:innen je Jahrgang können durch die Schule Niendorf aufgenommen werden.

Spielplatzbedarf

Auch wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, wird aufgrund der Größe des Wohngebietes sowie der im näheren Umfeld nicht vorhandenen Spielplätze die Anlage eines neuen öffentlichen Kinderspielplatzes für erforderlich erachtet. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan die Anlage eines Kinderspielplatzes in einer Größe von ca. 464 m² vor. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass die Spielplatzgröße in diesem Baugebiet in Anbetracht des kleinen Baugebiets ausreichend ist.

7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen zu erwarten.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Zusatzverkehre des geplanten Wohngebietes werden im Hellkamp und auch bei den direkt angrenzenden Streckenabschnitten und Knoten keine Verkehrsprobleme erwartet. Die vorhandenen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert. Durch die Planung wird es zu keiner signifikanten Zunahme der Verkehrsströme kommen.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung sind zudem bei der Realisierung des Bebauungsplanes für die Anwohnenden der Nachbarquartiere keine bedeutsamen Zunahmen der Lärmbelastung durch die Zusatzverkehre zu erwarten.

7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Es ergeben sich zusätzliche Bedarfe an Ver- und Entsorgungsanlagen. Diese werden durch den Vorhabenträger erstellt und über den Erschließungsvertrag nach der Fertigstellung an die Entsorgungsbetriebe übertragen.

7.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel der Begründung verwiesen.

7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Für das Planvorhaben wurde eine Artenschutzprüfung angefertigt (siehe Kap. 9.3 Fachgutachten). Insgesamt betrachtet erscheint aus artenschutzrechtlicher Sicht das B-Planvorhaben unkritisch.

Pflanzen

Das Plangebiet wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet.

Im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße außerhalb des Geltungsbereiches abgehend von der Straße Hellkamp wurden die überwiegend heimischen Gehölze bereits entfernt. Aufgrund der geringen Stammumfänge standen die Gehölze nicht unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung. Die entsprechenden Zeiträume für die Baufeldräume wurden berücksichtigt.

Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die vorgefundenen Biotoptypen sind:

- Rasenfläche, intensiv gepflegt, regelmäßig gemäht und strukturarm (SGr)
- Gebüsche mit heimischen Arten (SGg)
- Intensivacker (AAy)

Die im Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen sind nicht gesetzlich geschützt.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt keinen ständigen Lebensraum für heimische Vogelarten dar, es wird lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht.

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die erforderlichen Gehölzrodungen im Bereich der geplanten Zuwegung dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar im darauffolgenden Jahr erfolgen, um Vogelbruten nicht zu gefährden. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Haselmaus

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus fehlen dem Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen gefunden werden. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den angrenzenden Gärten der Umgebung des Vorhabengebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Diese würden jedoch durch die Umsetzung der Planung nicht erkennbar beeinträchtigt werden.

Fledermäuse

Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt, können aber in der Umgebung vorhanden sein, sind dann jedoch durch das Plangebiet nicht betroffen. Die Vorhabenfläche kann als Nahrungsareal für Fledermäuse fungieren, aufgrund der Strukturarmut im überwiegenden, ackerbaulich genutzten Bereich ist mit jagenden Fledermausarten jedoch lediglich in den Randbereichen zu den umgebenden Wohngrundstücken zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse

durch das B-Plangebiet ist nicht erkennbar. Es ist sogar zu erwarten, dass die Fläche des Vorhabengebietes nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als potentielles Fledermaus-Jagdrevier besser geeignet ist als durch die aktuelle Nutzung.

Maulwurf

Für den auf der ackerbaulich genutzten Fläche nachgewiesenen Maulwurf liegt bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, soweit es sich bei der Umsetzung des B-Plans bzw. des Städtebaulichen Entwurfs um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB). Maulwürfe sind zwar nach nationalem Recht besonders geschützt, gehören aber nicht zu den Europäischen Vogelarten und nicht zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten, nach europäischen Recht geschützten Arten. Weiterhin geht durch das geplante Vorhaben kein erhöhtes Tötungsrisiko einher, da es sich bei der Fläche um einen intensiv genutzten und jährlich gepflügten Acker handelt. Durch die zukünftigen und angrenzenden Gartenflächen sowie angrenzende Felder werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Maulwurf im weiteren räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Vorhaben ist insofern privilegiert gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG.

Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben sind lediglich die angrenzenden Intensivackerflächen betroffen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Die Hansestadt Lübeck hat unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Landnutzungen an den Klimawandel in Lübeck einen Thematischen Landschaftsplan „Klimawandel in Lübeck“ aufgestellt.

In diesem ist das Plangebiet in der Grundlagenkarte: Wasserhaushalt und Boden als „Fläche mit hoher Versickerungsfähigkeit“ dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Untersuchung zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Plangebiet durchgeführt (siehe Kap. 9.3 Fachgutachten). Es wurde festgestellt, dass eine zentralisierte, oberflächennahe Versickerung von zu fassendem Niederschlagswasser, nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138, ausweislich der gering wasserdurchlässigen Bodenverhältnisse und dem mittleren höchsten Grundwasserstand nicht ausgeführt werden kann.

Gemäß der Klimafunktionskarte der „Klimaanalyse Lübeck“ weist das Plangebiet eine geringe bioklimatische Bedeutung auf.

Integrierte Lage

Das Plangebiet liegt integriert in einem bestehenden Ortsgefüge und kann kurzfristig erschlossen werden. Durch die geplante Wohnbebauung werden Zusatzverkehre erzeugt, welche allerdings durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen bewältigt werden können. Insgesamt kann aber von nicht erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz ausgegangen werden.

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer Versiegelung der Fläche. Durch die verdichtete Bauform bei der Einfamilienhausbebauung (Reihenhausgruppen und Doppelhäuser) wird die Versiegelung im Verhältnis zur Anzahl der neu entstehenden Wohneinheiten vergleichsweise geringgehalten.

Energetische Optimierung

Die Ausrichtung der geplanten Gebäude ermöglicht eine gute Besonnung und damit passive Sonnenenergienutzung sowie aufgrund der Abstände eine möglichst geringe Verschattung.

Energiekonzept

Bedingt durch die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), kann eine hochwertige energetische Gebäudeplanung und -bebauung erwartet werden.

Dennoch wurde ein Energiekonzept erstellt, welches zukunftssicher zu einer Minimierung von CO2-Emissionen, einer langfristigen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit in der Nutzungsphase führen soll.

Das Energiekonzept kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Gebäude sind mindestens in einem Effizienzhausstandard 55 zu errichten. Aus diesem energetischen Standard und der vergleichsweisen geringen Anzahl an Wohneinheiten resultieren geringe Wärmedichten. Aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von zentralen Lösungen mit Wärmenetzen abgesehen, da der wirtschaftliche Aufwand als unverhältnismäßig bewertet wurde. Untersucht wurden daher dezentrale Konzepte zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen. Dieses ist zum einen dadurch begründet, dass Effizienzhausstandards mit erdgasbasierten Technologien schwierig zu erreichen sind. Zum anderen resultiert der Ansatz aus der positiven Bewertung des Energieträgers Strom im Hinblick auf die deutliche Reduzierung des CO_2-Emissionsfaktors im Strom-Mix Deutschland bis 2050. Aus den Ergebnissen der CO_2-Bilanzierung geht die Variante „EH40 mit Luft-Wasser-Wärmepumpe“ (EH40-LW-WP) sowie die Variante „Klimaschutz“ (EH40-SW-WP) als klimafreundlichste Varianten hervor.

Aus den Ergebnissen der Lebenszykluskostenbetrachtungen für die Gesamtkosten der Konzepte geht das Konzept „EH55 mit Luft-Wasser-Wärmepumpe“ als wirtschaftlich vorteilhaftestes für alle drei Gebäudetypen hervor.

Topografie / Kleinklima

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Großklima haben. Durch die geplanten Dachbegrünungen kann das Kleinklima positiv beeinflusst werden, in dem Schadstoffe und Staub gebunden werden kann sowie die Luft befeuchtet und durch Wasserverdunstung gekühlt wird.

7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave oder Grienau, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist Verkehrs- und Gewerbegeräuschen ausgesetzt. Die für das Vorhaben angefertigte Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planungsziele umsetzbar sind. Dafür sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Das Plangebiet wird heute als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche bereits als Wohnbaufläche aus. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau wird zugunsten der Wohnbebauung an diesem Standort aufgegeben. Der Bebauungsplan leistet damit einen Beitrag zur Sicherstellung von ausreichend Wohnraum in der Hansestadt Lübeck.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Städtebauliche Verträge

Zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen des o.g. Bebauungsplanes werden zwischen der Hansestadt Lübeck und der Vorhabenträgerin städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB geschlossen. Hierin werden u.a. folgende Inhalte vertraglich vereinbart:

- Die Übernahme notwendiger Planungs- und Gutachterkosten (Planungsvertrag),
- die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau für 10 Wohneinheiten in Form von Mietreihenhäusern, innerhalb von 36 Monaten nach Sicherstellung der Erschließung,
- die schlüsselfertige Herstellung und Verkauf der Einzel-, Doppelhäuser und Reihenhausgruppen innerhalb einer angemessenen Frist,
- die Vergabe von mindestens 60 % der Einzelhaus-Grundstücke an Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind, innerhalb von 5 Monaten nach dem Vertriebsstart,
- die Aufnahme der Eigennutzungsverpflichtung für die Einzel- und Doppelhaus-Grundstücke in den Kaufvertrag,
- die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept. Einschließlich des Verbots zur Nutzung fossiler Brennstoffe und fester Biomasse und der Pflicht zur Ausstattung der Hauptanlagen mit Photovoltaikmodulen,
- die Herstellung von Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser mit Übergabeschächten für Regenwasser in Form von Zisternen,
- die Herstellung der festgesetzten Hecken auf den Baugrundstücken.

Der Grundstücksentwickler verpflichtet sich darüber hinaus zum Abschluss ggf. weiterer notwendiger Verträge.

Erschließungsvertrag

In einem ergänzenden Erschließungsvertrag werden die Herstellung und die Kostenübernahme für die Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungs- und Grünanlagen sowie des Kinderspielplatzes geregelt. Zusätzlich beinhaltet der Vertrag die Herstellung und Kostenübernahme für die Zufahrtsstraße (einschließlich der Baumpflanzungen) zum Gebiet außerhalb des Bebauungsplanes und regelt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser.

Vertrag über die Durchführung der Ersatzmaßnahme

Zur Sicherung der Durchführung der Ersatzmaßnahme wird ein Vertrag zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Flächeneigentümer und der zuständigen Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geschlossen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

a) unmittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine unmittelbaren Kosten.

b) mittelbare Kosten

Für die Umsetzung der Planung entstehen der Hansestadt Lübeck auf Dauer mittelbar Kosten für die Unterhaltung öffentlichen Erschließungsanlagen, Grünflächen und dem Kinderspielplatz im Plangebiet. Es ist geplant die Erschließung dem Investor zu übertragen. Diesem Vertrag muss ein Beschluss der Bürgerschaft vorausgehen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 18.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der Wohnbauflächendarstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelbar, sodass der Flächennutzungsplan keiner Berichtigung bedarf.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 21.12.2021 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung und der Internetseite der Hansestadt Lübeck über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende wesentliche Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Prüfung des Straßenlärms auf die Umgebung
- Hinterfragung der Erschließung
- Hinweise zur Trinkwasserversorgung
- Hinweise zur 110kV-Freileitung
- Nachverdichtung der Gartengrundstücke

Die Anregungen und Bedenken wurden geprüft und sind in die weitere Ausarbeitung des Planwerks eingeflossen. Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Auswertungsbericht entnommen werden.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnte verzichtet werden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung frühzeitig ermittelt und durch die Festsetzung eines Kinderspielplatzes in die Planung eingestellt worden sind. Die Objektplanung erfolgt durch die Fachbehörden (Bereich Jugendarbeit und Bereich Stadtgrün und Verkehr) bzw. durch den Investor in Abstimmung mit den Fachbehörden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Verschickung vom 08.11.2021 bis zum 10.12.2021 statt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die weitere Planung eingestellt.

Die von der Planung berührten Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken informiert. Soweit Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden konnten, die Einwender:innen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB aber keine erneute Stellungnahme verfasst haben, sodass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken für die Abwägung des Bebauungsplans noch von Belang sein können, ist die Auswertung und Behandlung dieser Stellungnahmen dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber durch das Baulandmobilisierungsgesetz den zeitlichen Geltungsbereich des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) verlängert. Um die Planung an die aktualisierten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wurde die erneute förmliche Einleitung des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Am 19.12.2022 wurde der für den Bereich südöstlich der Grundstücke Niendorfer Hauptstraße 95 bis 97a

zwischen den Straßen Holzkoppel und Hellkamp gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 19.03.00 – Niendorf / Holzkoppel – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 13b BauGB in der seit dem 14.06.2021 geltenden Fassung erneuert. Dieser Beschluss wurde am 25.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 03.04.2023 den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 19.03.00 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes hat nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.04.2023 in der Zeit vom 19.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 durch Aushang in den Räumen der Bauverwaltung stattgefunden. Außerdem wurden die auszulegenden Unterlagen auf der Webseite der Hansestadt Lübeck zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen drei Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans ein. Inhaltlich bezogen sich die Stellungnahmen auf die Bebauung in zweiter Reihe am Hellkamp im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19.01.00, sowie zur verkehrlichen Erschließung, der GRZ und der Fassadengestaltung. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 18.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.05.2023 aufgefordert.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 23 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. Neun Stellungnahmen enthielten dabei für die Bauleitplanung relevante Anregungen, Bedenken und Hinweise. Die Behandlung der zum Bebauungsplan 19.03.00 abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Im Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes in Teilen geändert, ohne dass hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen öffentlich ausgelegen.

Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.06.2024 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans abgegeben worden. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahme ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In der eingegangenen Stellungnahme wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Einhaltung des nachhaltigen Flächenmanagements
- Erschließung von Zweite-Reihe-Grundstücken

Die erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit dem Schreiben vom 17.06.2024 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum 19.07.2024 aufgefordert.

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 25 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. 6 Stellungnahmen enthielten dabei für die Bauleitplanung relevante Anregungen, Bedenken und Hinweise. Die Behandlung der zum Bebauungsplan 19.03.00 abgegebenen Stellungnahmen ist dem Auswertungsbericht zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen vorgebracht:

- Entwässerungskonzeption, Schmutzwasser, Ableitung Niederschlagswasser
- Bezeichnung und Lage des Grabens
- Erschließungskonzeption
- Straßenquerschnitte, Aufenthaltsqualität, Rückstoßflächen
- Festsetzung des Weges Richtung Landschaft
- Versiegelungsgrad der Vorgärten
- Größe Kinderspielplatz
- Ausgleichsmaßnahme
- Insektenschutz
- Art und Qualität der Dachbegrünung
- Brandschutz
- Energieversorgung und Nutzung von Photovoltaik
- Stellplatzschlüssel

Im Ergebnis der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans in Teilen geändert. Da die Änderungen entweder rein redaktioneller Art waren oder auf Anregung eines Trägers öffentlicher Belange erfolgten, ohne dass hierdurch die Grundzüge der Planung private Interessen oder sonstige öffentliche Belange berührt werden, konnte auf die Durchführung weiterer Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden. Die vorgenommenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen sind in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan dokumentiert.

Satzungsbeschluss

Aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich kein neuer Sachverhalt für den Bebauungsplan 19.03.00 ergeben, sodass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans mit einigen kleineren, überwiegend redaktionellen Änderungen und Ergänzungen als Satzung beschlossen werden kann.

Die Bürgerschaft hat am ……. den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am ……. bekannt gemacht.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 512)

10.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten/Untersuchungen erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, 11.11.2021
- Orientierende Baugrunderkundung, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 30.11.2020
- Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 11.01.2022
- Artenschutzprüfung, Sachverständigen-Ring GmbH, Bad Schwartau, 01.03.2023
- Energiekonzept, MNP Ingenieure, Lübeck, 22.02.2023
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, IBK Ingenieurbüro Bertz & Kozanow GbR, Lübeck, 25.04.2022, Änderung 13.09.2022, Änderung 17.07.2023, Änderung 29.01.2024
- Altlastenprüfung, Untere Bodenschutzbehörde Hansestadt Lübeck, Stellungnahme vom 08.09.2020
- Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Kampfmittelräumdienst SH, Stellungnahme vom 11.02.2021

Lübeck, den 22.04.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein

STADT LÜBECK

Anhang 1

BP 19.03.00 Niendorf / Holzkoppel

M 1: 1.000

Stand: 18.04.2024

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451 -809097-0
www.ploh.de info@ploh.de

- Einfamilienhäuser - 2 WE
- Doppelhäuser - 18 WE
- Reihenhäuser - 12 WE
- geförderter Wohnungsbau
- öffentliche Parkplätze
- private Stellplätze
- Abfallbehältersammelplatz

"Lübeck Hellkamp"

H

30m

30m Leitungsschutzbereich von Leitungsachse

Holzkoppel

Hellkamp

Spielplatz

Regenrückhaltemulde

0 10 20 30 40 50

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13670
öffentlich

Lübeck, 28.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Carsten Heckroth (E-Mail: carsten.heckroth@luebeck.de Telefon: 122-6131)

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 32.26.00 - Helldahl / Leegerwall - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – wird in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 1) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	x	vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

siehe Anlage 3

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
Anlage 2: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre
Anlage 3: Begründung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Senatorin Joanna Hagen

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

über die
nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

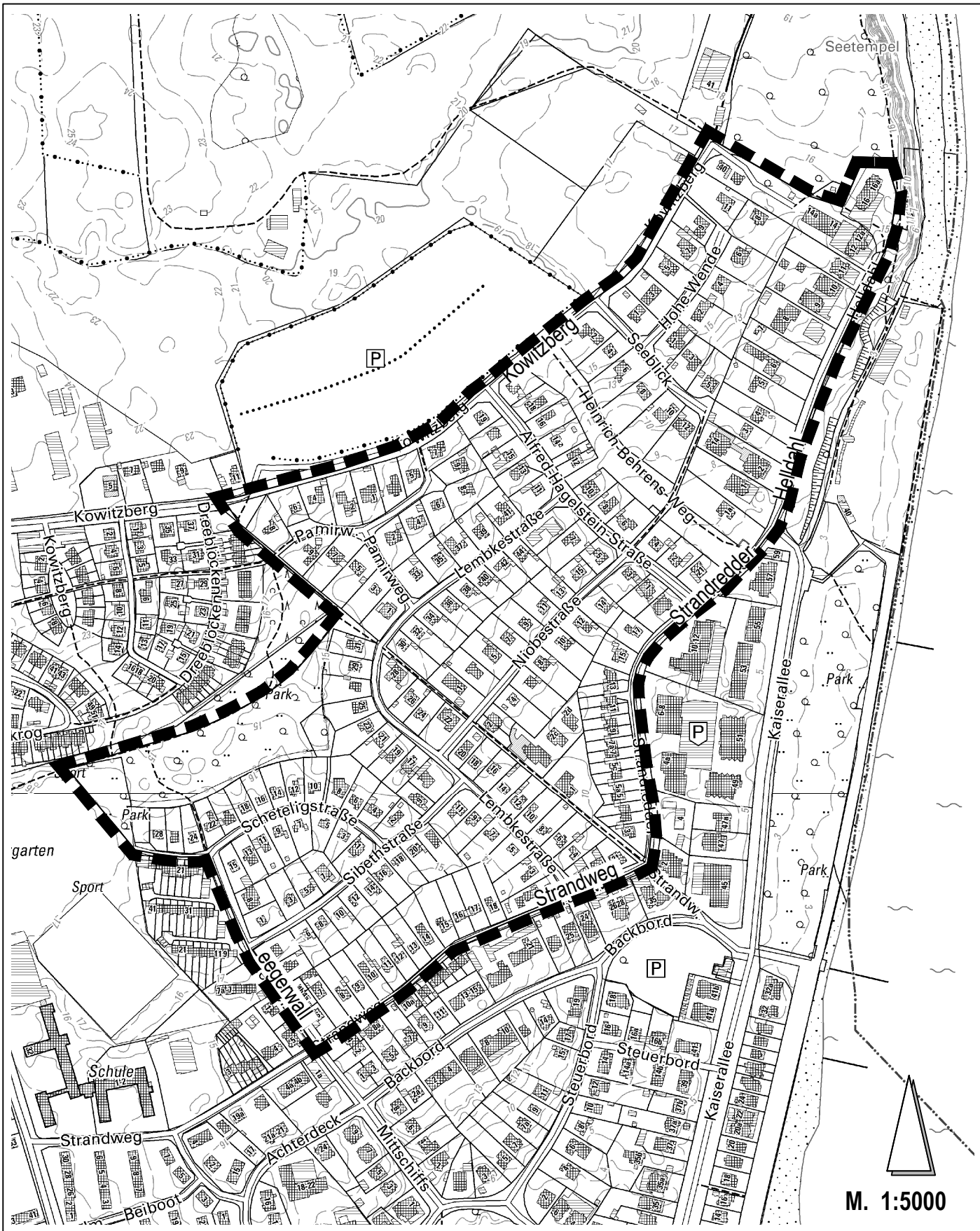
Zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre der durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2021 beschlossenen und mit Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten am 16.01.2022 in Kraft getretenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 32.26.00 – Helldahl/ Leegerwall – , die bereits durch die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 30.11.2023 beschlossenen und nach Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten am 24.12.2023 in Kraft getretenen Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert worden war, gemäß § 17 Abs.2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.
Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Geltungsdauer

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 2 BauGB am 16.01.2026 außer Kraft, soweit ihre Geltungsdauer nicht vorher gemäß § 17 Abs. 4 oder 5 BauGB außer Kraft gesetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, Der Bürgermeister



G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\32-26-00\CAD\B-32-26-00-übersichten.dwg-VERÄNDERUNGSSPERRE

07.07.2021 Heckroth/Stoldt

Lageplan gemäß § 1 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 32.26.00 - Helldahl / Leegerwall -

Plangeltungsbereich

HANSESTADT LÜBECK - FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG | BAUORDNUNG

Begründung zum Beschluss über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –

1. Geltende Veränderungssperre und Geltungsbereich

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – als Satzung beschlossen. Mit Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten trat die Satzung am Tag ihrer Bekanntmachung und damit am 16.01.2022 in Kraft.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 eine Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – um ein Jahr bis zum 16.01.2025 beschlossen. Mit Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten trat die Satzung am Tag ihrer Bekanntmachung und damit am 24.12.2023 in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Travemünde, im nordöstlichen Randbereich des Stadtbezirks Alt-Travemünde / Rönnau. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall –. Auf den Lageplan wird verwiesen.

2. Ziele der Bebauungsplanung und Anordnung der Veränderungssperre

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen vor allem die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen festgelegt werden, die hier überwiegend von freistehenden eingeschossigen Einfamilienhäusern bestimmt werden.

Anlass sind Bauanträge, die in den letzten Jahren vermehrt auf Grundlage bestehender, den ursprünglichen Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB überschreitender Gebäude im Plangebiet genehmigt wurden und dadurch weitere maßstabsüberschreitende Vorbilder erzeugen. Dies widerspricht den im Aufstellungsbeschluss genannten Zielen des Erhalts der städtebaulichen Strukturen im Planungsgebiet. Zudem sollen gemäß Aufstellungsbeschluss keine weiteren Ferienwohnungen zugelassen werden und neue Nebenwohnungen ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Planungsziele während der Planaufstellung erfolgte die Anordnung einer Veränderungssperre.

3. Erfordernis der nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die der Aufstellung des Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall – und der Anordnung der Veränderungssperre zu Grunde liegenden Ziele gelten unverändert fort. Insbesondere hat die Forstbehörde im Verfahren für Teile des Geltungsbereichs auf einzuhaltende Waldabstände von 30 m zu bestehenden angrenzenden Waldgebieten hingewiesen, die für bis zu 17 Grundstücke teilweise nur noch den Gebäudebestand zulassen und keine Neubau- oder Erweiterungsmöglichkeiten mehr ermöglichen. Da die Brand- und Windwurfgefahr für einen Teilbereich der Waldflächen von der Abteilung Bebauungsplanung unterdurchschnittlich eingeschätzt wird, soll durch Gutachten und Abstimmungen mit der Bauaufsicht der Hansestadt Lübeck und der Forstbehörde des Landes die Möglichkeit geprüft werden, gemäß § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz eine Unterschreitung des Waldabstands zuzulassen.

Da die Veränderungssperre gemäß der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 32.26.00 – Helldahl / Leegerwall - am 16.01.2025 außer Kraft tritt, das Bebauungsplanverfahren aber bis zu diesem

Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein wird, ist die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr erforderlich.

4. Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB schließt an den Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Verlängerung der Veränderungssperre an. Die um nochmals ein Jahr verlängerte Veränderungssperre tritt somit mit Ablauf des 16.01.2026 außer Kraft, soweit ihre Geltungsdauer nicht gemäß § 17 Abs.4 oder 5 BauGB außer Kraft gesetzt wird.

Lübeck, den 25.10.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / CHe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13418
öffentlich

Lübeck, 26.06.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Verkehrsentwicklungsplan - Teilgutachten Potenzialanalyse Straßenbahn

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.10.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.10.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
14.10.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck nimmt die Potenzialanalyse für eine Straßenbahn zur Kenntnis.
2. Die Einführung eines Straßenbahnsystems wird im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) nicht berücksichtigt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	zustimmend
1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
3.370 Feuerwehr	zustimmend
3.390 Umwelt, -Natur- und Verbraucherschutz	zustimmend
3.700 Entsorgungsbetriebe	zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	zustimmend
Lübeck Travemünde Marketing	zustimmend
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL Mobil, Travenetz)	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt:	x	Nein- Begründung: Da es sich zunächst um eine Potenzialanalyse handelt, wurde nur eine verwaltungsinterne Beteiligung durchgeführt.
Die Maßnahme ist:		neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

Anlass und Verfahren

In Lübeck soll der Weg frei gemacht werden für fundamentale Verbesserungen im ÖPNV, denn das Mobilitätsverhalten in Lübeck ist derzeit noch geprägt von einem hohen Anteil des Autoverkehrs. Dies hat negative Folgewirkungen in Bezug auf den CO_2-Ausstoß oder eine starke Belastung der Wohnquartiere durch den ruhenden Verkehr. Um hier eine Verkehrswende zu erreichen, muss Lübeck verstärkte Anstrengungen unternehmen, um den Umweltverbund zu befördern. Dies soll insbesondere durch sogenannte „Pull-Maßnahmen“ erfolgen – also Maßnahmen, die durch verbesserte Angebote Menschen dazu bewegen, den Umweltverbund stärker als bisher zu nutzen.

Erster Schritt in diese Richtung soll der 5. Regionale Nachverkehrsplan (RNVP) sein, der für die kommenden Jahre deutliche Verbesserungen im Busverkehr vorsieht. Neben der Einführung von 10-Minuten-Taktachsen soll ein sog. Integraler Taktfahrplan implementiert werden, der optimierte Anschlüsse, insbesondere an den Bahnhaltepunkten sowie die Einführung einer stadtweiten Fahrplansymmetrie vorsieht. Die mögliche Einführung einer Straßenbahn bietet darauf aufbauend eine langfristige Perspektive für die Weiterentwicklung des ÖPNV.

Der ebenfalls in Aufstellung befindliche Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für das Zieljahr 2040 stellt eine integrierte Planung dar, die für sämtliche Verkehrsarten den Bedarf prognostiziert, damit das Verkehrsnetz darauf hin ausgelegt werden kann. Dabei sind politische Zielwerte für den zukünftigen Verkehr zu berücksichtigen und Maßnahmen aufzuzeigen, wie diese Zielwerte erreicht werden können. In der VO 2020/09617 sowie der VO 2021/10558-

08-01 wurde beschlossen, den Modal Split-Anteil nach Wegen des ÖPNV (d. h. Hauptwege mit Bus, Bahn und Taxi) gemäß Grundlagenbeschluss für den VEP von derzeit 11 % auf 20 %, sowie den Modal Split-Anteil des ÖPNV nach Verkehrsleistung von derzeit 27 % auf 40 % zu erhöhen und damit die Verkehrswende in Lübeck voranzubringen.

Zentrale Herausforderung wird dabei sein, die Anforderungen der verschiedenen Verkehrsarten übereinander zu bringen. Die Ausweitung des ÖPNV – insbesondere die Einführung einer Straßenbahn – wird zwangsläufig auch zu Konfliktpunkten in der Flächenkonkurrenz mit dem Kfz- und dem Radverkehr geraten. Insbesondere die Verteilung des öffentlichen Raums wird daher ein wichtiges Thema im VEP darstellen. Das Straßenbahngutachten klammert diese möglichen Zielkonflikte zunächst aus. Es obliegt dem VEP-Hauptgutachten, am Ende die unterschiedlichen Anforderungen in Einklang zu bringen und bei begrenztem öffentlichen Raum sinnvolle Kompromisse aufzuzeigen.

Methodik

Das Straßenbahngutachten umfasst kurz zusammengefasst folgende Arbeitsschritte:

1. **Prognose des Fahrgastpotenzials im Stadtraum**
   Um möglichst viel Nachfrage zu generieren, wurden im städtischen Verkehrsmodell Linienverläufe unterstellt, die ein hohes Maß an Wohnbevölkerung (verdichtetes Wohnen) und wichtige Quelle-Ziel-Standorte (zentrale Versorgungsbereiche, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, …) bedienen können.

2. **Prüfung der Machbarkeit**
   Die in Frage kommenden Korridore wurden grob auf ihre bauliche Machbarkeit geprüft. Hierbei wurden Korridore ausgeschlossen, für die die Indikation des Verkehrsmodells zwar hinreichende Nachfrage aufzeigte, aber baulich deutliche Herausforderungen aufweisen und für die ein gleichwertiger anderer Korridor existiert. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Durchfahrbarkeit der Altstadt sowie realisierbare Führungsformen gelegt.

3. **Festlegung straßenbahnwürdiger Korridore und Ableitung Liniennetz**
   … auf Basis der beiden ersten Arbeitsschritte, die iterativ erfolgen.

4. **Entwicklung eines ergänzenden Busnetzes**
   Auch bei einem realisierten Straßenbahnnetz sind weiterhin Buslinien zur Erschließung der nicht von der Straßenbahn erschlossenen Stadtteile notwendig. Das begleitende Busnetz wurde aufbauend auf das Straßenbahnnetz ausgearbeitet.

5. **Abschätzung der Aufwendungen**

Mit Hilfe des neuen Verkehrsmodells der Hansestadt Lübeck konnten die Nachfrageeffekte der unterschiedlichen Trassenvarianten untersucht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass das erarbeitete Liniennetz verkehrlich sinnvoll den größtmöglichen Potentialen folgt.

Ausprägungen des Liniennetzes

Verkehrsplanerisch können die Ergebnisse des Gutachtens wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Lübecker Stadtgebiet sowie in die angrenzenden Kommunen Stockelsdorf und Bad Schwartau bestehen mehrere Korridore, auf denen eine hohe potenzielle Fahrgastnachfrage besteht, welche die Einführung einer Straßenbahn rechtfertigen. Es wurden zunächst vier Straßenbahnlinien definiert, auf denen die potenzielle Nachfrage besonders hoch ist und durch welche man eine hohe Netzabdeckung erreicht. Auch handelt es sich um Trassen, bei denen der bauliche Aufwand im Vergleich weniger hoch ausfällt.

- Derzeit kommt der ÖPNV (mit Bus, Bahn und Taxi) noch auf 194.732 Personenfahrten pro Werktag in der Region Lübeck und 73.300 Personenfahrten im Lübecker Binnenverkehr. Durch die Einführung einer Straßenbahn mit Busergänzungsnetz belaufen sich diese Zahlen auf insgesamt täglich 234.018 Fahrten in der Region und 100.966 im Binnenverkehr. Eine höhere Anzahl ist möglich, wenn das Liniennetz ausgeweitet wird.
- Die Umsetzung einer Straßenbahn in Lübeck ist baulich möglich, auch wenn nicht überall im Stadtgebiet optimale Voraussetzungen bestehen. So ist die Durchfahrbarkeit der Altstadt zwar möglich, stellt aber gleichzeitig einen begrenzenden Faktor dar. Eine separate Führungsform als „besonderer Bahnkörper“ ist grundsätzlich optimal, ist aber nur in bestimmten Abschnitten möglich (23% des Netzes in beide Richtungen, 33% in eine Richtung). An vielen Stellen müsste die Straßenbahn gemeinsam mit den Kfz im Mischverkehr geführt werden (41% des Netzes). 3% verlaufen eingleisig.

Ein mögliches Straßenbahnnetz in Lübeck würde vier Linien vorsehen, die im Zehn-Minuten-Takt verkehren würden (vgl. Abb. 1):

- Linie 1: Bad Schwartau – UKSH (11,7 km)
- Linie 2: Cleverhof – Hochschulstadtteil (11,4 km)
- Linie 3: Stockelsdorf – Eichholz (9,6 km)
- Linie 4: Buntekuh – Marli / Kaufhof (9,1 km)

Mit diesem Straßenbahnnetz werden die Stadtteile und Hauptziele (z. B. Hbf / ZOB, Innenstadt, Universität, UKSH) mit dem größten Fahrgastpotenzial erschlossen. Aus dem Netz mit vier Linien auf der Altstadtinsel ergibt sich auch die Möglichkeit, weniger Busse im Kerngebiet der Altstadt fahren zu lassen. Daraus ergeben sich auch Chancen für die städtebauliche Aufwertung des Straßenbahnumfelds. Die vier Linien fahren jeweils im Zehn-Minuten-Takt und gewährleisten damit einen leicht merkbaren und attraktiven Fahrplan mit sechs Abfahrten pro Stunde in Haupt- und Nebenverkehrszeit. Aus Überlagerungen im Linienverlauf ergeben sich Taktverdichtungen, beispielsweise bei den Linien 1 und 2, die im gemeinsamen Abschnitt im exakten Fünf-Minuten-Takt verkehren. Darüber hinaus wird insbesondere in der Altstadt das Angebot durch Linienüberlagerungen verdichtet, weil hier alle vier Linien verkehren und die Hauptrelation zum Hauptbahnhof bedienen.

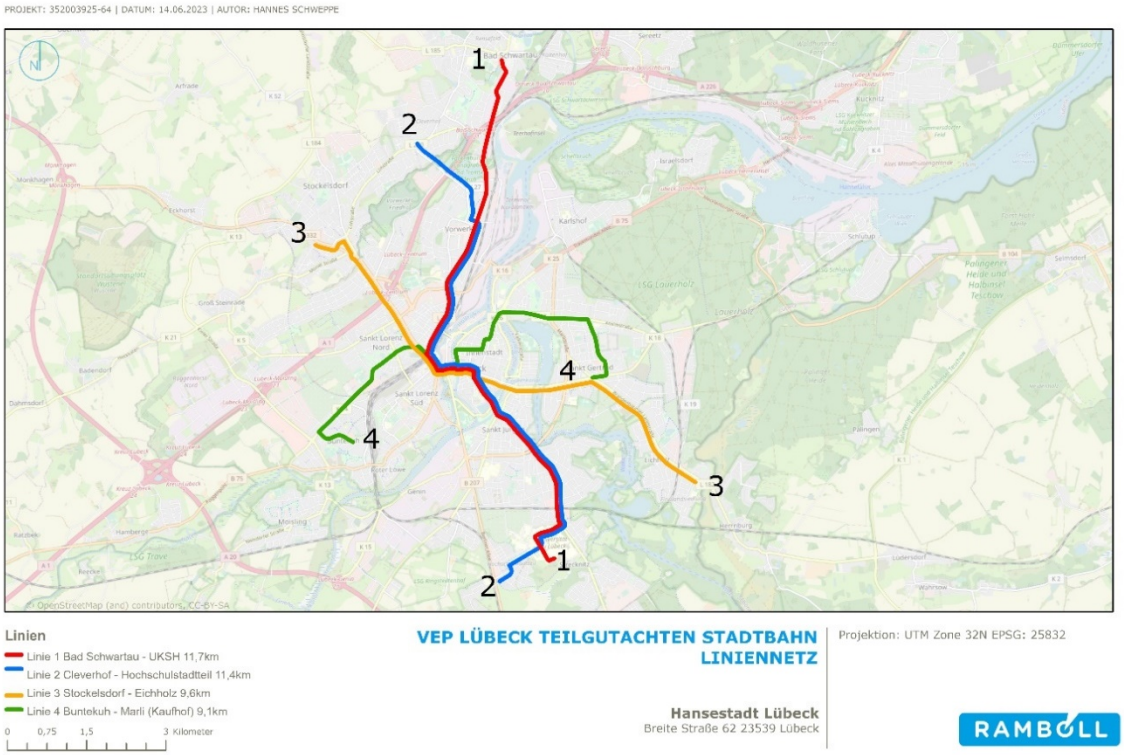


Abb. 1: Straßenbahn-Liniennetz

Die Neuimplementierung eines Stadtbahnnetzes zeichnet sich durch folgende Parameter aus:

- Straßenbahnen gelten als wichtiges Instrument zur Verkehrswende im straßengebundenen ÖPNV, wenn es um eine besonders große Hebelwirkung in Bezug auf die Fahrgastzahlen geht; durch den im Vgl. zu einem Busverkehrssystem deutlich erhöhten Komfort (sog. Schienenbonus), gelingt es mit einer Straßenbahn deutlich mehr wahlfreie Fahrgäste anzusprechen – dies sind Fahrgäste, die theoretisch auch mit dem eigenen Auto fahren könnten
- Städte mit schienengebundenen Nahverkehrssystemen (Straßen- / Stadtbahn, U-Bahn) erreichen im Durchschnitt einen deutlich höheren ÖPNV-Anteil am Modal Split; mit einem Anteil von 20,2 % nach Hauptwegen liegt dieser fast doppelt sich hoch wie bei anderen Städten (11,5%). Der höhere ÖPNV-Anteil verringert dabei vorwiegend Wege mit dem MIV
- Straßenbahnsysteme weisen höhere Beförderungskapazitäten pro Fahrzeug (mehr als 200 Fahrgäste) im Vgl. zum Bus (100 Fahrgäste pro Gelenkbus) auf und ermöglichen dadurch eine erhebliche Kapazitätserhöhung auf dicht belegten Innenstadtrelationen, die so mit dem Bus nicht möglich wäre (im Fall von Lübeck: Zugang für deutlich mehr Menschen pro Stunde auf die Altstadtinsel im Vgl. zu Bus oder Auto)
- Straßenbahnen gelten als einziges innerstädtisches Verkehrsmittel, deren Infrastruktur dank des Rasengleises Flächenversiegelung aktiv entgegenwirken kann und für eine Verbesserung des Mikroklimas sorgt (Schaffung 0,5 ha urbaner Grünflächen pro Strecken-km mit Rasengleis)
- die Frage nach einer klimaneutralen Ausgestaltung des ÖPNV geht abseits einer Straßenbahn, die seit vielen Dekaden ausgereifte E-Mobilität bietet, mit technischen Herausforderungen einher. Die ersten Elektrobusse befahren bereits die Lübecker Straßen, allerdings sind diese in Bezug auf Einsatzmöglichkeiten und Reichweite den Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor noch deutlich unterlegen; Klimaneutralität kann hier wahrscheinlich nur mit deutlich verbesserten Batterien, Oberleitungs- oder Wasserstoff-basierten Lösungen erzielt werden

Aufwendungen

Insgesamt ist für die Realisierung einer Straßenbahn mit investiven Baukosten von ca. 640 Millionen € zu rechnen. Insbesondere für die Herrichtung der Verkehrswege (einschließlich z.B. Brückenbau) stehen jedoch attraktive Förderprogramme bereit. Der städtische Anteil beliefe sich bei einem angenommenen Förderanteil von 90 % aus GVFG-Mitteln (wird so derzeit von Kiel angestrebt) dadurch voraussichtlich auf ca. 64 Mio. €. Bei diesen Werten handelt es sich um Pauschal- bzw. Schätzwerte. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sind diese zu verifizieren. Zudem hat das Land Schleswig-Holstein angekündigt die GVFG-Mittel dauerhaft zu reduzieren. Erhebliche Kosten entstehen darüber hinaus durch Investitionen in Betriebshöfe und Fahrzeuge, die nicht förderfähig sind. Diese belaufen sich auf ca. 171 Mio. € für Fahrzeuge und ca. 95 Mio. € für den Betriebshof.

Als weiterer Kostenpunkt wären zusätzliche Personalstellen in der Bauverwaltung erforderlich. In Kiel sind derzeit acht Personen in der Stabstelle Mobilität mit der Einführung der Straßenbahn betraut. Diese ist federführend für die Stadtbahnplanung zuständig. Für die nächste Planungsphase ist ein weiterer Aufwuchs vorgesehen, aktuell steht die Ausschreibung fünf weiterer Stellen an. Hinzu kommen in den meisten beteiligten Fachämtern Projektkoordinator:innen, die die Stadtbahnbelange bearbeiten. Diese Stellen verteilen sich auf das Tiefbauamt, Stadtplanungsamt, Umweltschutzamt, Grünflächenamt und den Eigenbetrieb Beteiligungen (Vorhabenträger ÖPNV). Hierbei sind nicht alle Stellen besetzt, aber insgesamt acht Stellen eingeplant.

Neben den hohen Kosten sind die umfangreichen Bauarbeiten nicht zu vernachlässigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass dort, wo die Straßenbahn fahren soll, der komplette Straßenraum umgebaut werden muss – über- und unterirdisch – wodurch erhebliche Belastungen für die Einwohner:innen Lübecks entstehen. Dies wird nicht überall gleichzeitig passieren, aber über viele Jahre hinweg. Zahlreiche Brücken müssen ertüchtigt werden. Betroffene Bahnübergänge müssen mit entsprechenden Über- bzw. Unterführungen niveaufrei umgebaut werden. Das genaue Ausmaß hiervon wäre ebenfalls im Rahmen einer vertiefenden Studie zur Machbarkeit zu ergründen. Der Umbau des kompletten Straßenraums bietet gleichzeitig jedoch die Chance, den Straßenraum neu zu ordnen und zu gestalten.

Erforderliche weitere Schritte und Umsetzung

Entscheidend für die Inanspruchnahme von Fördermitteln (teils bis zu 90 % der Umsetzungskosten) wäre eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU), die einen Wert von >1 erzielen muss. Dies sollte der nächste Schritt sein.

Ursprünglich war die Durchführung einer NKU im Rahmen des vorliegenden Gutachtens vorgesehen. Allerdings zeigten sich hierbei im Prozess mehrere Probleme: An einigen Punkten kann das als Potentialanalyse gedachte Gutachten noch nicht die entsprechende Detailtiefe erreichen, die für diese Berechnung notwendig ist. Zum anderen ist für die Berechnung der NKU der Vergleich mit einem sogenannten Ohnefall notwendig. Der Ohnefall ist hierbei das „Verkehrswendeszenario“ als das Szenario, in dem die zugrundeliegenden verkehrsplanerischen Ziele mit anderen Mitteln – in diesem Fall nur mit Bussen – erreicht werden sollen. Das „Verkehrswendeszenario“ konnte aufgrund der Abhängigkeiten im Prozess mit dem 5. Regionalen Nahverkehrsplan (5. RNVP) erst parallel zum Straßenbahngutachten fertiggestellt werden.

Im Gutachten wurden ausschließlich jene Linientrassen näher betrachtet, die die größten Potentiale aufweisen und gleichzeitig baulich gut umsetzbar erscheinen. Darüber hinaus wäre es denkbar, weitere Trassenverläufe detaillierter zu prüfen, um ggf. ein umfangreicheres Netz weiter zu verfolgen. Hierzu zählen z. B. auch Linienäste nach Kücknitz und Moisling, die zunächst aufgrund baulicher Herausforderungen nicht berücksichtigt worden sind.

Auch wenn die vorliegende Studie bereits einige Aspekte der Machbarkeit geprüft hat, handelt es sich noch nicht um eine vollwertige Machbarkeitsstudie. In einer solchen müssen alle Trassenverläufe festgelegt werden und die Machbarkeit detailliert betrachtet werden. Die Kostenberechnung erfolgt dann nicht mit Pauschalwerten. In einer solchen vertiefenden Untersuchung müssten dann auch im Detail bspw. die Belange der Feuerwehr vor allem im Hinblick auf Flächen zur Sicherstellung der zweiten Rettungswege aus den Obergeschossen berücksichtigt werden. Hierbei sind die einschlägigen Regelwerke und Fachempfehlungen zu berücksichtigen. Ebenso würden hierbei dann auch mit an sämtliche Bedarfe der Abfallentsorgung gedacht. Ebenfalls zu berücksichtigen wären dann auch die vorhandenen Leitungen unter möglichen Straßenbahn-Trassen (Regen- und Schmutzwasser, Versorger, Telekommunikation etc.). Im Allgemeinen verbleibt diese Infrastruktur nicht unter einer Trasse, um bei späteren Bauarbeiten keine Sperrung des Straßenbahnnetzes notwendig werden zu lassen. Die Verlegung wird ebenfalls gefördert, ist aber frühzeitig zu planen.

Auf Grundlage einer vertieften Machbarkeitsstudie könnte dann endgültig beschlossen werden, ob eine Straßenbahn umgesetzt werden soll. Auf Basis einer zu erstellenden Genehmigungsplanung und der zu erteilenden Genehmigung (Planfeststellung) könnte bestenfalls noch in den 2030ern gebaut werden.

Gleichwohl ist im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung zu konstatieren, dass Straßenbahnprojekte trotz der einschlägigen Vorteile keinesfalls Selbstläufer sind und auch immer wieder zu beobachten ist, dass diese Widerstand aus der Bevölkerung ausgesetzt sind, bei dem es vor allem um die notwendigen Bauarbeiten, die Baukosten und die Flächenkonkurrenz mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) geht. Beispiele für Projekte, die bei Bürgerentscheiden gescheitert sind, sind u. a. in Aachen, Plankstadt, Wiesbaden und Tübingen zu finden. Jüngst sprach sich in zwei Bürgerentscheiden in Bayern, die im Zuge der Europawahl am 09.06.2024 durchgeführt wurden, eine knappe Mehrheit in Erlangen (52,4 %) für die Realisierung einer Straßenbahn aus und in Regensburg eine knappe Mehrheit (53,6 %) gegen die Realisierung einer Straßenbahn aus.

Zusammenspiel 5. RNVP (VO/2024/13416), „Verkehrswendeszenario“ (VO/2024/13415) und Potenzialanalyse Straßenbahn und Fazit

Können die politisch beschlossenen Ziele für den ÖPNV in Lübeck erreicht werden? Das im Rahmen des 5. RNVP neu entwickelte Busnetz kann spürbar mehr Nachfrage von 10 % in der Hauptverkehrszeit generieren. Bei dem Zielwert von 20 % ÖPNV-Modal-Split-Anteil nach Wegen handelt es sich allerdings um eine sehr ambitionierte Vorgabe, die durch den 5. RNVP bei weitem noch nicht erreicht werden kann. Eine zehnprozentige Steigerung bei einem derzeitigen Modal-Split-Anteil von 11 % wird zu einer Steigerung des Modal Split-Anteils nach Wegen von 1 bis 2 Prozentpunkten führen.

Das im Rahmen des 5. RNVP beauftragte „Verkehrswendeszenario“ soll aufzeigen, wie und ob die Zielwerte langfristig mit einem reinen Busverkehrssystem erreicht werden können. Dabei wurden allerdings nur Angebotsmaßnahmen unterstellt – keine Push-Maßnahmen. Bei der Angebotsstruktur wurde darauf geachtet, dass ein sinnvolles Verhältnis zwischen Nutzen und Aufwand gewahrt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einem reinen Bussystem mit vertretbaren Maßnahmen rd. 16 % Modal-Split-Anteil erreicht werden können. Die Zielmarke von 20 % Modal-Split-Anteil kann damit allerdings nicht erreicht werden, da auf vielen Achsen eine Nachfragesättigung auftritt (d. h. eine dann noch dichtere Taktung würde nicht weiter zu einer höheren Nachfrage führen) und die Strecken mit Bussen in der Altstadt dann bereits am Ende ihrer Kapazität angekommen sind.

Das Straßenbahngutachten kommt in der aufgezeigten Form mit den vier unterstellten Straßenbahnlinien und dem Busergänzungsnetz auf einen ÖPNV-Modal-Split-Anteil nach Wegen von 15,4 % (alle ÖPNV-Hauptwege in/aus/nach Lübeck mit Bus, Bahn und Taxi). Dabei sind allerdings zwei Aspekte zu bedenken:

1. Das heutige Busnetz kommt auf 31.000 Wagenkilometer / Tag. Dies ist der Leistungsumfang, der mit den Bussen und dem Fahrpersonal erbracht wird. Dieser Leis-

tungsumfang wird im „Verkehrswendeszenario“ um 117 % auf 67.000 Wagenkilometer / Tag erhöht. Entsprechend müssen mehr als doppelt so viele Busse und Fahrer:innen eingesetzt werden. Mit der Straßenbahn erhöht sich die Leistung dagegen lediglich um 7,5 % auf 33.000 Wagenkilometer / Tag. Dies bedeutet, dass ein vergleichbarer Nachfragewert mit deutlich geringerem Einsatz von Fahrzeugen und Personal erreicht werden kann. Die laufenden Betriebskosten sind damit niedriger – allerdings bei deutlich höheren Aufwendungen zur Implementierung der Straßenbahn.

2. Das Straßenbahnnetz kann theoretisch über die vier Linien hinaus ausgeweitet werden, um einen noch höheren Modal-Split-Wert zu erreichen – hierbei steht jedoch die Frage im Raum, ob dies das Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht verschlechtert.

Die Empfehlung, ob langfristig eher die Straßenbahn oder das Verkehrswendeszenario empfohlen werden sollte, hat sich die Verwaltung nicht leicht gemacht. Grundsätzlich besteht in der Stadt- und Verkehrsplanung Einigkeit, dass eine Straßenbahn ein hervorragendes Instrument darstellt, als potentiell klimaneutrales Transportmittel die Verkehrswende voranzubringen – sie stellt eine echte Chance für die Lübecker Stadtentwicklung dar. Dem stehen allerdings aus Sicht der Verwaltung erhebliche Risiken gegenüber:

- Die dargestellten Kosten sind (trotz Förderung) extrem hoch. Auch wenn sich die derzeitige finanzielle Situation der Hansestadt zukünftig bessert, wäre die Implementierung der Straßenbahn eine enorme Belastung des städtischen Haushalts.
- Die jetzige Baustellensituation in Lübeck wird von weiten Teilen der Einwohner:innen bereits als sehr negativ wahrgenommen. Der Bau der Straßenbahn würde dieses negative Stimmungsbild voraussichtlich vervielfachen.
- Vor allem im Bereich der engen Altstadt steht der Bau der Straßenbahn womöglich in Konkurrenz zum Ausbau der Wärmenetze, da diese in der Regel nicht übereinander gebaut werden.
- Auch stellt der Bau einer Straßenbahn eine Festlegung auf einen Verkehrsträger für viele Jahrzehnte dar. Es ist nicht absehbar, wie sich Mobilitätstechnologien in den kommenden Jahren entwickeln werden. Es wäre bedauerlich, wenn die Straßenbahn eines Tages erneut als nicht zukunftsgerecht wahrgenommen würde.
- Trotz anfänglicher Begeisterung und weit fortgeschrittener Planungen können Straßenbahnprojekte kurz vor Baubeginn noch gestoppt werden, wie zahlreiche Beispiele verdeutlichen. Dies stellt auch mit Blick auf den Personal- und Ressourceneinsatz der Verwaltung ein erhebliches Risiko dar.

Letztlich ist der zu erwartende Nutzen aber auch geringer ausgefallen als erwartet. Der prognostizierte Modal-Split-Wert von 15,4 ist dann doch zu weit von der 20 %-Zielmarke entfernt, als dass er große Euphorie hervorrufen würde. Diese bräuchte es aber – und zwar in der gesamten Stadtgesellschaft und auch dauerhaft – um so eine Generationenaufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, von weiteren Planungsschritten für eine Straßenbahn abzusehen. Dadurch besteht Klarheit für die Ausgestaltung des VEP, der sich bei der Gestaltung der Verkehrswende zielgerichtet auf die Planung von Bustrassen, Velorouten und die Regio-S-Bahn fokussieren kann.

Anlagen:

Anlage 1: Teilgutachten Straßenbahn VEP Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Teilgutachten Straßenbahn

Verkehrsentwicklungsplan Lübeck

Potenzialanalyse Straßenbahn Hansestadt Lübeck

Untersuchung des Potenzials und der Machbarkeit einer Straßenbahn in Lübeck unter Berücksichtigung nachfrageseitiger, technischer und wirtschaftlicher Faktoren.

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen
Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklung
Mühlendamm,12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
stadtplanung@luebeck.de
www.luebeck.de

24.06.2024

Teilgutachten Straßenbahn

Verkehrsentwicklungsplan Lübeck

Autoren

Ben-Thure von Lueder, Gertz-Gutsche-Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Nils Jänig, Hannes Schweppe, Johanna Zoe Hartmann, Ramboll Deutschland GmbH

Abbildungsverzeichnis 5

Tabellenverzeichnis 10

Abkürzungsverzeichnis 12

1. Einleitung 13

2. Rahmenbedingungen und Kontext 15
2.1 Rahmenbedingungen und Kontext 15
2.2 Straßenbahn im Kontext der historischen Lübecker Altstadt 15
2.3 Renaissance der Straßenbahn in Europa 18
2.4 Verkehrspolitische Ziele bzw. Beschlusslage in Lübeck 18

3. Planungsparameter 19
3.1 Hochwertiger Straßenbahnbetrieb 20
3.2 Betriebsform 20
3.3 Fahrzeuge 21
3.4 Barrierefreiheit, Bahnsteighöhe und Einstiegssituation 22
3.5 Energieversorgung 22
3.6 Regelquerschnitte 24
3.7 Lichtraumbedarf in engen Radien (Altstadt) 25
3.8 Umgang mit Kreisverkehren 26

4. Analyse und Netzkonzeption 26
4.1 Analyse von Korridoren 26
4.1.1 Verkehrsnachfrage und Verkehrsmodellierung 27
4.1.2 Korridor Nord (Bad Schwartau inklusive Cleverbrück) 29
4.1.3 Korridor Nordwest (Stockelsdorf) 29
4.1.4 Korridor Südwest (Buntekuh und Moisling) 30
4.1.5 Korridor Nordost (Kücknitz und Karlshof, Eric-Warburg-Brücke) 31
4.1.6 Korridor Ost (Schlutup und Eichholz) 32
4.1.7 Korridor Süd (UKSH und Universität) 33
4.2 Realisierbarkeit einer Straßenbahn in der Altstadt 34
4.2.1 Bauwerke 35
4.2.2 Knotenanalyse 36
4.2.3 Straßenbreiten 38
4.2.4 Fazit Querung Altstadt 40
4.3 Netzkonzeption 40
4.3.1 Entwicklung Netzvarianten 40
4.3.2 Zielnetz und -konfiguration 42
4.3.2.1 Straßenbahnlinien 43
4.3.2.2 Begleitendes Busnetz 44
4.3.3 Oberbauformen 46
4.3.4 Nachfragemodellierung 48
4.3.5 Betriebskonzept (Takt, Fahrzeiten, Umläufe) 50
4.3.6 Standort Betriebshof 50
4.3.7 Schnittstellen zu Dritten 53
4.4 Kostenschätzung 54
4.5 Fördermöglichkeiten 55
4.5.1 Brückenbauwerke 56
4.5.2 Förderanteile 56

5. Bewertung der Netzkonzeption und Vergleich mit reinem Busnetz 58

6. Fazit 60

7. Anhang 62
7.1 Anhang 1: Regelquerschnitte 62
7.1.1 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ1: Besonderer Bahnkörper mit innenliegendem Mast 62
7.1.2 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ2: Besonderer Bahnkörper mit außenliegendem Mast 63
7.1.3 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ3: Besonderer Bahnkörper mit Zäunen bei höheren Geschwindigkeiten 64
7.1.3.1 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ4: Besonderer Bahnkörper mit Querüberspannung 64
7.1.4 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ5: Straßenbündiger Bahnkörper 65
7.1.5 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ6: Besonderer Bahnkörper auf Brückenbauwerk 66
7.2 Anhang 2: Bauwerke Altstadt 67
7.2.1 Burgtor 67
7.2.2 Brücken 72
7.2.2.1 BW002 Holstenbrücke 72
7.2.2.2 BW004 Moltkebrücke 72
7.2.2.3 BW005 Mühlentorbrücke 72
7.2.2.4 BW006 Burgtorbrücke 73
7.2.2.5 BW011 Puppenbrücke 73
7.2.2.6 BW016 Mühlenbrücke 74
7.2.2.7 BW025 Rehderbrücke 74
7.3 Anhang 3: Analyse Anbindung und Querung Altstadt 75
7.3.1 Knoten 1: Koberg 76
7.3.2 Knoten 2: Beckergrube/An der Untertrave 77
7.3.3 Knoten 3: Beckergrube/Fünfhausen 83
7.3.4 Knoten 4: Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße 84
7.3.5 Knoten 5: Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße 89
7.3.6 Knoten 6: Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße 94
7.3.7 Knoten 7: Kohlmarkt/Wahmstraße/Breite Straße/Sandstraße 100
7.3.8 Knoten 8: Wahmstraße/Königstraße 101
7.3.9 Knoten 9: Sandstraße/Schmiedestraße/Mühlenstraße (Klingenberg) 106
7.3.10 Knoten 10: Mühlenstraße/Königstraße 107
7.3.11 Zusammenfassung Querung Altstadt 108
7.3.12 Straßenbreiten Altstadt Kernnetz 109
7.4 Anhang 4: Großräumige Potentialanalyse 109
7.5 Anhang 5: Ortsbesichtigung 120
7.6 Anhang 6: Analyse Straßenbahnnetz hinsichtlich Straßenbreiten und Querschnitten 121
7.7 Anhang 7: Regionalbuslinien 123
7.8 Anhang 8: Stadtbuslinien 125
7.9 Anhang 9: Städtebauliche Skizzen 129

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Historisches Straßenbahnnetz Lübeck, zentraler Bereich 1950er Jahre (Quelle Stadtarchiv Lübeck) 16

Abbildung 2: Historisches Straßenbahnnetz Lübeck 17

Abbildung 3: Beispiel Straßenbahn Bordeaux, Unesco-Weltkulturerbe (Quelle: Wikipedia) 17

Abbildung 4: Betriebsform Straßenbahn (Quelle: Ramboll) 21

Abbildung 5 : Anzustrebende Einstiegssituation, Quelle: VDV7011, Kapitel 3.1, 11/2000 22

Abbildung 6 : Straßenbahn Angers (links, Quelle Ingolf Berger, Ramboll) und Straßenbahn Luxemburg (rechts, Quelle Ramboll) 23

Abbildung 7 : Straßenbahn Luxemburg, Stromzuführung aus dem Gleisbett an den Haltestellen (Quelle: Stadt Luxemburg) 24

Abbildung 8: Untersuchte Korridore außerhalb der Innenstadt 28

Abbildung 9: Karte mit untersuchten Knoten in der Altstadt und den zugehörigen Korridoren 36

Abbildung 10: 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9m bei 25m Radius (rot) und Trassenbreite von 8,00m bei 23m Radius (grün)) 37

Abbildung 11: Realisierbarkeit der Altstadt - Abbiegemöglichkeiten und Brückenbauwerke 38

Abbildung 12: Straßenbreiten in der Lübecker Altstadt 39

Abbildung 13: Netz der Straßenbahnlinien, farbig unterschieden 43

Abbildung 15: Liniennetz Straßenbahn mit begleitendem Busnetz im Vertiefungsbereich Kernstadt Lübeck 45

Abbildung 16: Mögliche Oberbauformen im Kernnetz 46

Abbildung 17: Mögliche Querschnitte im Kernnetz, Verteilung in % 47

Abbildung 18: Mögliche Querschnitte im Kernnetz 48

Abbildung 19: Nachfrage Straßenbahn und Bus-Zielnetz 1 49

Abbildung 20: Schematische Darstellung für Konzepte von zentralen und dezentralen Betriebshofstandorten 51

Abbildung 21: Ortsfeste Infrastruktur – Infrastrukturkosten (Stand 2022) 54

Abbildung 22: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ1: Besonderer Bahnkörper mit innenliegendem Mast 62

Abbildung 23: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ2: Besonderer Bahnkörper mit außenliegendem Mast 63

Abbildung 24: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ3: Besonderer Bahnkörper mit Zäunen bei höheren Geschwindigkeiten 64

Abbildung 25: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ4: Besonderer Bahnkörper mit Querüberspannung 65

Abbildung 26: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ5: Straßenbündiger Bahnkörper 65

Abbildung 27: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ6: Besonderer Bahnkörper auf Brückenbauwerken 66

Abbildung 28: GIS-Karte betroffene Bestandsbauwerke im Kernnetz 67

Abbildung 29: Burgtor, Ortsbesichtigung November 2022 68

Abbildung 30: Burgtor, historischer Plan mit Dimensionen Nr. 1 (genaues Datum unbekannt) 68

Abbildung 31: Burgtor, historischer Plan mit Dimensionen Nr. 2 (genaues Datum unbekannt) 69

Abbildung 32: Burgtor, Durchfahrt Straßenbahn 2,65 m, linkes Tor 70

Abbildung 33: Burgtor, Durchfahrt Straßenbahn 2,65 m, rechtes Tor 71

Abbildung 34: Karte mit untersuchten Knoten in der Altstadt und den zugehörigen Korridoren 76

Abbildung 35: Knoten Koberg – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite 7,9 m bei 25 m Radius) 77

Abbildung 36: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius 8,00 m bei 23 m Radius) 78

Abbildung 37: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius) 78

Abbildung 38: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 3. Variante Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,3 m bei 25 m Radius und 7,4 m bei 23 m Radius) 79

Abbildung 39: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 5. Variante Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius) 80

Abbildung 40: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 6. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius) 80

Abbildung 41: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 7. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,8 m bei 25 m Radius und 6,9 m bei 23 m Radius) 81

Abbildung 42: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - Variante 8: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m Radius und 3,80 m bei 23 m Radius) 81

Abbildung 43: Knoten Beckergrube/Fünfhausen – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius) 84

Abbildung 44: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 1: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m und 8,00 m bei 23 m Radius) 85

Abbildung 45: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius) 85

Abbildung 46: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius) 86

Abbildung 47: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 4: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius) 87

Abbildung 48: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 6: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius und 6,90 m bei 23 m Radius) 87

Abbildung 49: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße Drehgestellfahrzeug – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius) 89

Abbildung 50: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,70 m bei 25 m Radius) 90

Abbildung 51: Knoten Holstenstraße/An der Untertrave/Holstenbrücke – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius) 90

Abbildung 52: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße - 4. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius) 91

Abbildung 53: Knoten Holstenstraße/An der Untertrave/Holstenbrücke – 7. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius) 92

Abbildung 54: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius) 94

Abbildung 55: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 0m bei 25 m Radius und 4,80 m bei 23 m Radius) 95

Abbildung 56: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40m bei 23m Radius) 95

Abbildung 57: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 4. Variante Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m und 3,80 m bei 23 m Radius) 96

Abbildung 58: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße - Variante 5: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius) 97

Abbildung 59: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 6: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius) 97

Abbildung 60: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 7: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius und 6,90m bei 23m Radius) 98

Abbildung 61: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 8: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,45 m bei 25 m Radius und 3,50 m bei 23 m Radius) 98

Abbildung 62: Knoten Kohlmarkt/Wahmstraße/Breite Straße/Sandstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius) 101

Abbildung 63: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius) 102

Abbildung 64: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius) 102

Abbildung 65: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 4. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius und 3,8 m bei 23 m Radius) 103

Abbildung 66: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 6. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius) 104

Abbildung 67: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 8. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius und 3,8 m bei 23 m Radius) 104

Abbildung 68: Knoten Sandstraße/Schmiedestraße/Mühlenstraße (Klingenberg) – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius) 106

Abbildung 69: Knoten Mühlenstraße/Königstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9m bei 25m Radius) 107

Abbildung 70: Umlegung der Gesamtnachfrage im Werktagsverkehr auf alle (baulich) in Frage kommenden Korridore 109

Abbildung 71: Bündelungspotentiale einzelner Korridore bei einer Bestweg-Umlegung 112

Abbildung 72: Grundszenario 1 mit Nord-Süd-Linie 114

Abbildung 73: Grundszenario 2 ohne Nord-Süd-Linie 114

Abbildung 74: Zielnetz 1 mit neuer Trave-Querung (Prioritätsstufe 1) 117

Abbildung 75: Zielnetz 1 mit neuer Trave-Querung (Prioritätsstufe 2) 117

Abbildung 76: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 1) 118

Abbildung 77: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 2) 118

Abbildung 78: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 2) mit Ergänzungen 119

Abbildung 79: Straßenbreiten im Verlauf des Kernnetzes 121

Abbildung 80: Straßenbreiten Kernnetz – Verteilung in % 122

Abbildung 81: Straßenbahn am Burgtor (Visualisierung) 129

Abbildung 82: Straßenbahnen mit Rasengleis am Holstentorplatz (Visualisierung) 130

Abbildung 83: Straßenbahn am zentralen Umsteigepunkt auf der Altstadtinsel, Ecke Sandstraße/Kohlmarkt (Visualisierung) 131

Abbildung 84: Straßenbahn in der Fackenburger Allee in Fahrtrichtung stadtauswärts (Visualisierung) 131

Abbildung 85: Umgestaltete Werner-Kock-Straße mit Straßenbahnhaltestelle "Hauptbahnhof" in Seitenlage (Visualisierung) 132

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschätzung Lichtraumbedarf im Radius 25 m 25

Tabelle 2: Abschätzung Lichtraumbedarf im Radius 23 m 25

Tabelle 4: Änderung im Angebot der Stadtbuslinien 44

Tabelle 5: Oberbauform Kernnetz 46

Tabelle 6: Anteile der Querschnittsformen 47

Tabelle 7: Betriebskonzept Zielnetz 50

Tabelle 8: Gegenüberstellung zentrale und dezentrale Betriebshofstrategie 51

Tabelle 9: Zusammenstellung der Technische Grundlagen Betriebshof Straßenbahn 52

Tabelle 10: Teilindikatoren und Nutzen-Kosten-Indikator 57

Tabelle 11: Vergleich Mengengerüste zum Verkehrswendeszenario 58

Tabelle 12: BW002 Holstenbrücke 72

Tabelle 13: BW004 Holstenbrücke 72

Tabelle 14: BW005 Mühlentorbrücke 73

Tabelle 15: BW006 Burgtorbrücke 73

Tabelle 16: BW011 Puppenbrücke 73

Tabelle 17: BW016 Mühlenbrücke 74

Tabelle 18: BW025 Rehderbrücke 74

Tabelle 19: Knoten 2, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug 82

Tabelle 20: Knoten 2, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug 83

Tabelle 21: Knoten 4, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug 88

Tabelle 22: Knoten 4, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug 88

Tabelle 23: Knoten 5, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug 93

Tabelle 24: Knoten 5, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug 93

Tabelle 25: Knoten 6, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug 99

Tabelle 26: Knoten 6, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug 99

Tabelle 27: Knoten 8, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug 105

Tabelle 28: Knoten 8, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug 105

Tabelle 29: Zusammenfassung der technische Machbarkeit der Querungen Altstadt 108

Tabelle 30: Korridore für die Potentialanalyse 111

Tabelle 31: Verknüpfung der Einzelkorridore zu einem sinnvollen Grundnetzentwurf für die Potentialanalyse 113

Tabelle 32: Ergänzungsbausteine für die Potentialanalyse 116

Tabelle 33: Anteile der Straßenbreiten Kernnetz in % 122

Abkürzungsverzeichnis

BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
DF	Drehgestellfahrzeug
EAÖ	Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HVZ	Hauptverkehrszeit
Kfz	Kraftfahrzeug
MIV	motorisierter Individualverkehr
MG	Multigelenkfahrzeug
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RNVP	Regionaler Nahverkehrsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
VEP	Verkehrsentwicklungsplan
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

1. Einleitung

Die Hansestadt Lübeck ist ein Oberzentrum mit ca. 222.000 Einwohner:innen und etwa 105.000 Arbeitsplätzen, Wissensstandort mit über 10.000 Studierenden und Smart City. Die historische Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte, das Seebad Travemünde und diverse Kulturveranstaltungen beleben den nachhaltigen Tourismus mit über 2.200.000 Übernachtungen jährlich. Nicht zuletzt aufgrund der engen Pendelverflechtungen mit dem Umland ist das täglich zu bewältigende Verkehrsaufkommen relativ hoch in Lübeck, der flächenmäßig größten Stadt in Schleswig-Holstein.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat mit dem Grundlagenbeschluss zum Entwurf der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VO/2021/10558-08-01) das verkehrspolitisch ambitionierte Ziel gesetzt, den prozentualen Anteil an (Haupt-)Wegen, der mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zurückgelegt wird, von 11 % auf 20 % und den prozentualen Anteil des ÖPNV an der gesamten Verkehrsleistung nach Personenkilometern sukzessive auf 40 % bis zum Jahr 2040 zu steigern. Vor dem Hintergrund des Klimanotstandes, den die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28. Mai 2019 festgestellt hat, und dem beschlossenen Lübecker Masterplan Klimaschutz (VO/2023/11957) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035, stellt sich ferner die Frage, wie die Attraktivität des ÖPNV als einem stadt- und umweltfreundlichen Verkehrssystem umfassend gesteigert werden kann.

Über die Einführung eines hochwertigen schienengebundenen Verkehrsmittels wie z. B. der Straßenbahn[1] als Rückgrat des ÖPNV wurde in Lübeck bereits Ende der 1990er-Jahre diskutiert. Ein Basisnetz für ein hochwertiges schienengebundenes ÖPNV-System wurde im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Lübeck im Jahr 2000 vorgeschlagen. Allerdings konnte die Frage, ob die Einführung einer Straßenbahn für Lübeck zweckmäßig ist, seinerzeit nicht abschließend ermittelt werden, sodass vertiefende Untersuchungen empfohlen wurden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Lübeck soll mit dem vorliegenden Gutachten die Fragestellung aufgegriffen werden, ob das Potenzial für die Einführung eines Straßenbahnsystems in Lübeck vorhanden ist. Darüber hinaus soll die Machbarkeit der Einführung eines hochwertigen schienengebundenen ÖPNV-Systems unter Berücksichtigung der topografischen und städtebaulichen Randbedingungen wie z. B. der Straßenquerschnitte und der historischen Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte erörtert werden.

In Deutschland gibt es nur wenige Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohner:innen, die über kein hochwertiges schienengebundenes ÖPNV-System verfügen[2]. Ambitionierte verkehrspolitische Ziele wie die beträchtliche Steigerung des ÖPNV-Anteils am Modal Split[3] können in der Regel nicht mit reinen Busverkehrssystemen realisiert werden. Dies ist auch für Lübeck zutreffend, was mit dem sog. „Verkehrswendeszenario“ als Randuntersuchung des 5. Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) modellbasiert nachgewiesen wird.

---

[1] Als Begriff für ein hochwertiges schienengebundenes Verkehrsmittel des ÖPNV, das mit elektrischer Energie betrieben wird, wird in diesem Gutachten einheitlich „Straßenbahn“ verwendet.

[2] Aachen, Kiel, Lübeck, Mönchengladbach, Münster und Wiesbaden sind deutsche Großstädte mit über 200.000 Einwohnerinnen, die bislang über keinen hochwertigen schienengebundenen kommunalen Nahverkehr verfügen. Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat mit der Drucksache 0786/2022 gleichwohl die Planung eines hochwertigen ÖPNV-Systems als Tram-System (modernes Stadtbahnsystem) beschlossen.

[3] Verteilung des Personen-Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel nach der Anzahl der Wege oder der zurückgelegten Personenkilometer.

Das vorliegende Gutachten wurde ergebnisoffen erarbeitet und soll Aufschluss darüber geben, ob die Einführung eines Straßenbahnsystems in Lübeck dazu beitragen kann,

- den prozentualen Anteil an (Haupt-)Wegen, der mit dem ÖPNV zurückgelegt wird, auf 20 % und den prozentualen Anteil des ÖPNV an der gesamten Verkehrsleistung nach Personenkilometern sukzessive auf 40 % bis zum Jahr 2040 zu steigern,
- und die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors zu reduzieren
- sowie der Frage nachgehen, wie eine Straßenbahn (inkl. Busergänzungsnetz) im direkten Vergleich mit einem nachdrücklich ausgeweiteten reinen Busverkehrsangebot (sog. „Verkehrswendeszenario“) hinsichtlich verschiedener Parameter (z. B. Effizienz, Gewinn wahlfreier Fahrgäste, Fahrzeuge, Fahrer:innen) abschneidet.

Die Hansestadt Lübeck steht in Anbetracht der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes vor der Grundsatzentscheidung, ob der Systemwechsel von einem reinen Busverkehrssystem zu einem kombinierten System aus Bus und Straßenbahn sinnvoll ist. Sofern das Potenzial und die Machbarkeit einer Straßenbahn nachgewiesen werden können, bedarf es der Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien, ob auf Basis der vorliegenden Ergebnisse die Planungen fortgeführt werden und bei der weiteren Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes Berücksichtigung finden sollen.

Eingangs werden die Randbedingungen und der Kontext in Kapitel 2 beschrieben.

Die Planungsparameter, die der Potenzial- und Machbarkeitsstudie für die Einführung eines neuen Straßenbahnsystems in Lübeck zugrunde gelegt werden, werden in Kapitel 3 dargelegt.

Die Arbeitsschritte – von der Analyse der Gesamtverkehrsströme des Verkehrsmodells der Hansestadt Lübeck bis zur Modellierung des vorliegenden ÖPNV-Systems – werden in Kapitel 4 transparent gemacht. Die Analyse umfasst zum einen die verkehrliche Betrachtung unterschiedlicher Korridore und zum anderen die technische Realisierbarkeit der Einführung eines modernen Straßenbahnsystems in der historischen Lübecker Altstadt. Darauf aufbauend erfolgt die Konzeption des potenziellen Straßenbahnnetzes. Gegenstand sind z. B. das Straßenbahnliniennetz, das Buslinienergänzungsnetz, die unterschiedlichen möglichen Oberbauformen des sog. Straßenbahnkernnetzes, aus denen bspw. Abschnitte mit besonderem Bahnkörper oder Mischverkehr ersichtlich werden, ein mögliches Betriebskonzept sowie die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Lage eines zentralen Standortes mit mehreren dezentralen Standorten für einen Betriebshof.

Abschließend werden das Potenzial und die Machbarkeit der Einführung eines neuen Straßenbahnsystems in Lübeck fachgutachterlich in Kapitel 5 bewertet sowie der direkte Vergleich mit einem nachdrücklich ausgeweiteten reinen Busverkehrsangebot sog. „Verkehrswendeszenario“ gezogen.

Weitere Informationen wie die Regelstraßenquerschnitte mit einer Straßenbahn, die Bestandsaufnahme und Ersteinschätzung von Bauwerken (z. B. Burgtor und Holstenbrücke), die Prüfung der Schleppkurven mit unterschiedlichen Fahrzeugtypen und –breiten an Knotenpunkten der historischen Altstadt, die Ausgangsbasis der Gesamtverkehrsströme im Detail, die Analyse von Straßenbreiten und –querschnitten eines potenziellen Straßenbahnnetzes

und skizzenartige Visualisierungen einer modernen Straßenbahn an unterschiedlichen Orten in Lübeck sind dem Kapitel 7.9 – Anhang 9 zu entnehmen.

2. Rahmenbedingungen und Kontext

2.1 Rahmenbedingungen und Kontext

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen der Wiedereinführung der Straßenbahn beschrieben, insbesondere die grundsätzlichen Bedingungen.

Die Kernbereiche Lübecks umfassen die Altstadtinsel und die historisch gewachsenen umliegenden Stadtteile. Die historisch gewachsene Struktur mit der Altstadt im Zentrum der Stadt ist in Lübeck von der Umrandung durch die Trave und Wakenitz geprägt. Daraus ergeben sich Herausforderungen bei der Erschließung der Altstadtinsel und verkehrliche Zwänge (z.B. vorhandene Brückenbauwerke, Denkmalschutz). Die mittelalterlich geprägte Stadtstruktur der Altstadtinsel wird durch die heutigen Anforderungen vor Herausforderungen gestellt. Das UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“ auf der Altstadtinsel stellt einen Publikumsmagnet dar, der überregionale Tourist:innenströme anlockt. Aber auch innerhalb der Stadt Lübeck gibt es erhebliche Binnenverkehre, die sich ebenso stark auf die Altstadtinsel konzentrieren. Das Busverkehrssystem in Lübeck hat im Bestand seinen wichtigsten Umsteigeknoten am Hauptbahnhof, an dem der ZOB angegliedert ist. Die meisten Buslinien bedienen die Altstadt und fahren ab dem ZOB über den Holstentorplatz. Die Linie 5 quert die Altstadt beispielsweise in Ost-West-Richtung und verkehrt ganztägig im 10-Minuten-Takt, was sie zur taktstärksten Linie in Lübeck macht. Die abseits der Altstadt gelegenen Stadtteile bedingen eine gute Anbindung an die zentralen Bereiche der Stadt, insbesondere die Großwohnsiedlungen von Kücknitz, Moisling, Buntekuh und Eichholz sind Nachfrageschwerpunkte.

Die heutige Situation ist durch einen für eine Stadt dieser Größe niedrigen Modal-Split im ÖV von rund 11 % geprägt, vergleichbar mit Kiel. Die Klimaschutzziele (siehe Hauptwerk Verkehrsentwicklungsplan Lübeck) sind mit diesem ÖV-Anteil nicht zu erreichen, der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) selbst wird Aussagen tätigen, wie diese Situation zu verbessern ist. Die Innenstadt, die ursprünglich nicht für das Auto geplant wurde und die längste Zeit ihrer Geschichte autofrei war, ist heute sehr deutlich durch den Kfz-Verkehr und Busverkehr geprägt. Der Hauptbahnhof als zentraler Bahnknoten mit ZOB liegt in westlicher Richtung außerhalb der Innenstadt.

2.2 Straßenbahn im Kontext der historischen Lübecker Altstadt

Die Straßenbahn ist 1959 in Lübeck geschlossen worden, es gab aber mal ein recht umfangreiches Netz, wie die folgende Abbildung 1 zeigt:

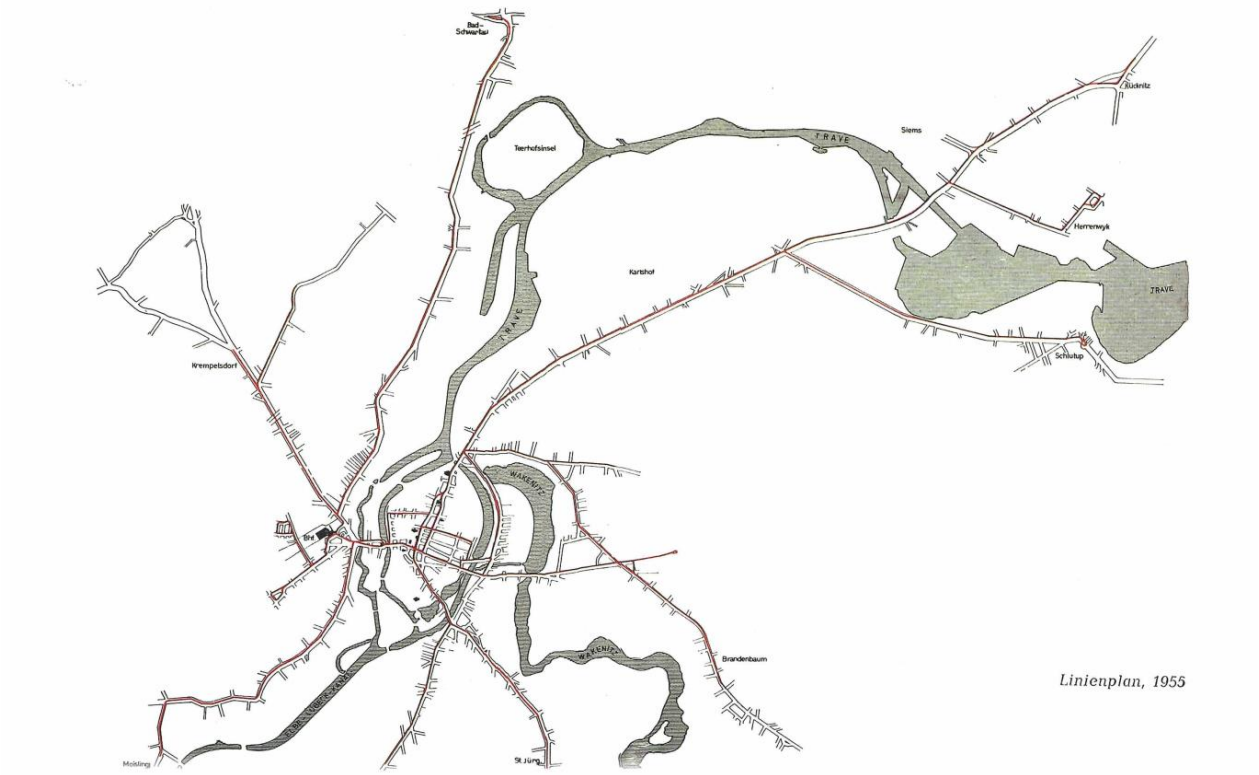


Abbildung 1: Historisches Straßenbahnnetz Lübeck, zentraler Bereich 1950er Jahre (Quelle Stadtarchiv Lübeck)

Neue Straßenbahnfahrzeuge, die deutlich breiter als die alten Straßenbahnfahrzeuge sind, müssten auch die Innenstadt mit ihren engen Straßenräumen und Kurven durchqueren. Sonst ist aufgrund der topographischen Lage auch im Zusammenhang mit der Trave und den vielen Brücken, die alle unter Denkmalschutz stehen, keine sinnvolle Anbindung der Innenstadt und Durchbindung von Linien denkbar. Für den Fall von Überlegungen, ein Straßenbahnsystem nicht in die historische Innenstadt führen zu wollen – also ein Szenario „Straßenbahn nur außerhalb der Innenstadt“ müsste diese noch durch viele Buslinien erschlossen werden, was auf den Außenästen zwangsläufig zu parallelen Bedienungen führen würde, was wirtschaftlich und planerisch nicht sinnvoll ist. Dementsprechend wird in dieser Untersuchung ein Fokus auch auf die Altstadt gelegt. Hier sinnvolle Querungs- und Bedienmöglichkeiten zu ermitteln und daraus ein Liniennetz mit ausreichender Nachfrage zu entwickeln ist von zentraler Bedeutung für das gesamte Teilgutachten.

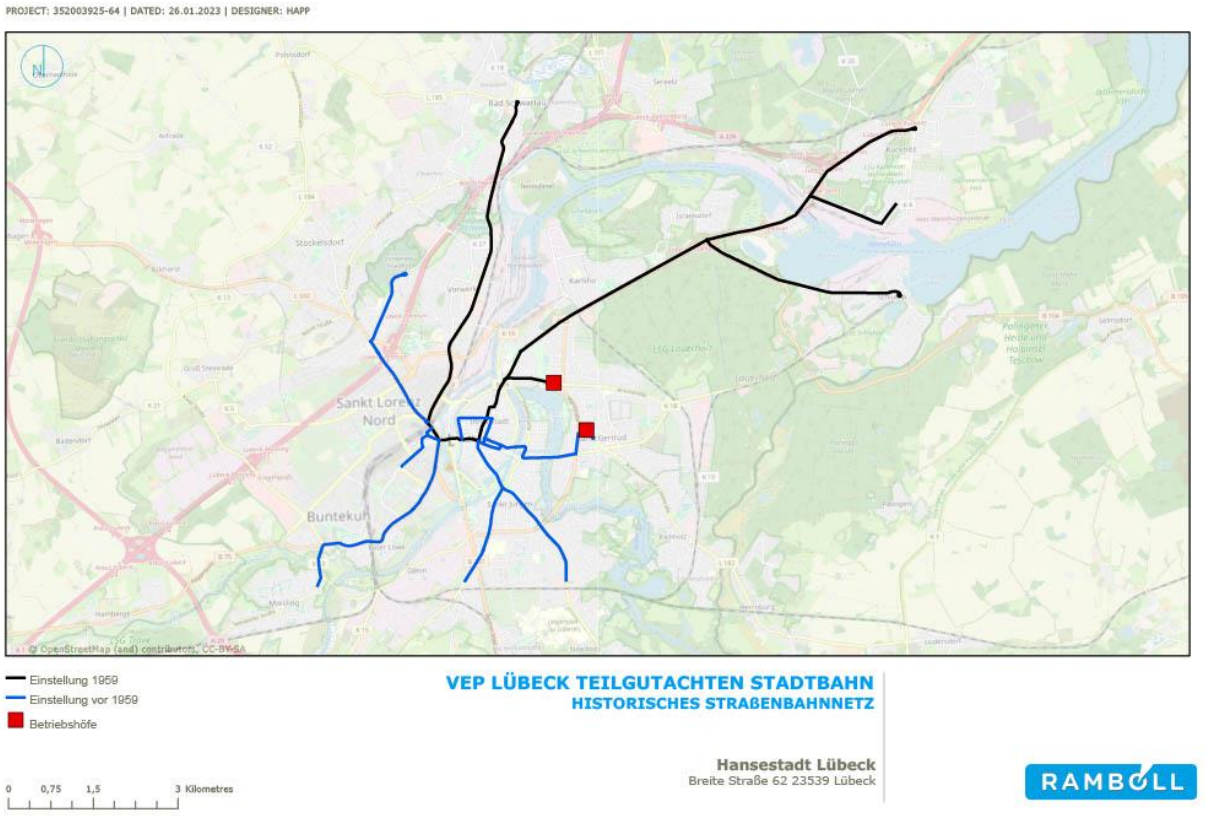


Abbildung 2: Historisches Straßenbahnnetz Lübeck

Zu beachten ist dabei der UNESCO-Weltkulturerbe-Status der Innenstadt als Ensemble. Hier ist Lübeck vergleichbar mit Bordeaux, welches diesen Status heute auch hält, ihn aber insbesondere mit der Einführung der Straßenbahn ohne Oberleitung in der Innenstadt erhalten hat (siehe folgende Abbildung 3). Der UNESCO-Weltkulturerbe-Status und eine Straßenbahn schließen sich also nicht aus, wenn diese behutsam in den städtebaulich sensiblen Bereich eingefügt wird.



Abbildung 3: Beispiel Straßenbahn Bordeaux, Unesco-Weltkulturerbe (Quelle: Wikipedia)

2.3 Renaissance der Straßenbahn in Europa

Ein Blick in unser Nachbarland Frankreich zeigt, dass dort in den letzten drei Jahrzehnten über 25 Städte (z.T. bereits ab 40.000 Einwohner:innen) neue Straßenbahnsysteme eingeführt haben. Waren dort Mitte der 1980er Jahre nur noch drei Straßenbahnsysteme in Betrieb (in Lille, St Etienne, Marseille), könnte in naher Zukunft das 130.000 Einwohner:innen zählende Annecy die 30. Straßenbahnstadt in Frankreich werden. Langzeiterfahrungen in französischen Straßenbahnstädten zeigen, dass hier oftmals eine Vervielfachung der Fahrgastzahlen im Vergleich zum vorher verkehrenden Bussystem möglich wurde sowie zusätzlich positive Effekte auf den innerstädtischen Einzelhandel feststellbar sind. Die neuen Systeme bewiesen sich als wichtiger Standortfaktor: So trat in Städten mit wiedereingeführten Straßenbahnen – beispielsweise in Strasbourg – eine Attraktivitätssteigerung und Belebung der Stadtkerne ein (mehr Passant:innen, weniger Emissionen). Hierdurch stiegen sowohl der Absatz des Handels als auch die Grundstückswerte. In Strasbourg konnten bereits drei Jahre nach der Eröffnung der ersten Straßenbahnlinie 43% mehr Menschen im Gesamtnetz des ÖPNV gezählt werden. Insgesamt konnte dort der ÖPNV-Anteil am Modal Split verdoppelt, der Autoverkehr um 17% verringert, sowie das Aufkommen an Fußgänger:innen in den Einkaufsstraßen um 20% gesteigert werden. In Grenoble in den französischen Alpen, wo bereits 1987 die Straßenbahn wiedereingeführt wurde, konnten die Fahrgastzahlen im ÖPNV-Gesamtnetz mittlerweile im Vergleich zu Vor-Straßenbahn-Zeiten mehr als verdoppelt werden, ebenso im südfranzösischen Montpellier (+115 % Fahrgäste), wo ab dem Jahr 2000 ein immer größer werdendes Netz aufgebaut werden konnte. Ähnliche Erfolgszahlen sind im Nachbarland Dänemark zu verzeichnen: In Aarhus, das seit dem 21. Dezember 2017 wieder eine Straßenbahn hat, lag das Fahrgastaufkommen bereits 100 Tage nach der Eröffnung knapp 40% über dem Niveau der zuvor auf den nun durch die Straßenbahn bedienten Busrelationen. Auch in Odense nahm 2022 ein neues Stadtbahnsystem den Betrieb auf, in Kopenhagen soll die neue Stadtbahn 2025 eröffnet werden. In Lund, Schweden, wurde der Betrieb einer neuen Straßenbahn 2020 aufgenommen.

2.4 Verkehrspolitische Ziele bzw. Beschlusslage in Lübeck

Das Thema Wiedereinführung einer Straßenbahn wurde in Lübeck in den letzten Jahren immer wieder diskutiert, war im alten VEP von 2000, sowie im ersten und zweiten Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) der Hansestadt Lübeck enthalten. So schlug der VEP 2000 die „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch 'Systemsprung' auf die Stadtbahn“ vor und empfahl die weitere Vertiefung dieses Themas. Entsprechend wurde die Stadtverwaltung am 24.02.2011 von der Bürgerschaft damit beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine Straßenbahn durchführen zu lassen (TOP 12.3, Drs. Nr. 29). Dies konnte jedoch infolge anderer Prioritätensetzung zunächst nicht umgesetzt werden, sodass für die Klärung der vor dem Hintergrund der Verkehrswende strategisch wichtigen Grundsatzfrage pro oder contra Straßenbahnsystem bis dato eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage fehlte.

Die hiermit vorgelegte Untersuchung hat somit eine hohe Relevanz für die politische Entscheidungsfindung und für den zukünftigen Verkehrsentwicklungsplan: Dieser soll generell aufzeigen, wie das Lübecker Verkehrssystem im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft angepasst werden muss. Vor dem Hintergrund ist gleich zu Beginn des Prozesses die Frage zu klären, ob eine Straßenbahn bei der Aufstellung des VEP mitgedacht werden soll oder nicht. Das Gutachten soll dabei auf den Punkt bringen, wie und ob eine Straßenbahn dazu beitragen kann,

die Ziele der Bürgerschaft zum VEP (20 % ÖV-Modal Split-Anteil nach Wegen, 40 % nach Leistung) sowie die Ziele der Bürgerschaft zum Klimaschutz (Klimaneutralität bis 2035) zu erreichen. Darüber hinaus soll geklärt werden, wie eine Straßenbahn (mit Busergänzungsnetz) im direkten Vergleich zu einem deutlich verbesserten Busverkehrssystem im Hinblick auf Punkte, wie Effizienz, Gewinn wahlfreier Fahrgäste, verfügbare Kapazitäten der Altstadtinsel, den Einsatz von Fahrzeugen und Fahrer:innen abschneidet.

Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob ein Systemsprung auf die Straßenbahn eine Strategie ist, auf die die Hansestadt Lübeck setzen sollte, oder ob die Potenziale zu gering sind, um dieses Vorhaben hinreichend zu begründen.

3. Planungsparameter

In diesem Kapitel werden die grundsätzlichen technischen Planungsparameter für eine hochwertige, moderne Straßenbahn definiert. Es wird erläutert, wie diese auf die Hansestadt Lübeck angewendet werden können, welche Annahmen der weiteren Planung dieser Machbarkeitsstudie zugrunde liegen und welche Parameter noch flexibel sind.

Eine Straßenbahn sollte auf eigener Trasse möglichst unabhängig vom Straßenverkehr geführt werden, um einen verlässlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Auch für die Förderung nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist eine Mindestquote von 50% eigenem Bahnkörper relevant.

Sollte ein eigener Bahnkörper nicht möglich sein, was im Allgemeinen an den verfügbaren Straßenraumbreiten (von Fassade zu Fassade) oder der verringerten Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs liegt, ist auch eine Führungsform als Mischbetrieb mit Lage von Gleisen im Straßenraum möglich. In diesem Falle sollte durch moderne Methoden der Verkehrslenkung eine gute Priorisierung der Straßenbahn erreicht werden, damit diese möglichst wenig durch andere Verkehrsteilnehmende beeinträchtigt wird. Auch das ist eine Voraussetzung für die Förderung nach GVFG (siehe Kapitel 4.5).

Grundsätzlich sind in den Straßenzügen, welche für die Straßenbahn in Frage kommen, die verfügbaren Straßenraumbreiten zu klären. Dabei sind alle Verkehrsträger angemessen zu berücksichtigen. Ein klassischer Querschnitt beinhaltet Raum für den Fußverkehr, Radverkehrsanlagen, Parken/Anliefern, Bäume, Straßen, Straßenbahn, Signale/Schilder/Lichtsignalanlagen, Masten der Stromversorgung oder Straßenbeleuchtung sowie ggf. Haltestellen. Für alle Verkehrsträger gibt es Mindestmaße, die weitgehend in den Empfehlungen für Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ), den Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) oder den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) geregelt sind. Zwischen den Verkehrsträgern sind dabei auch Sicherheitsabstände zu berücksichtigen. Für die Straßenbahn gilt die Verordnung für Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab).

Die nach BOStrab maximal mögliche Fahrzeugbreite beträgt 2,65 m. Grundsätzlich wurde deswegen für diese Machbarkeitsstudie diese Breite von 2,65 m unterstellt, welche die höchste Fahrgastkapazität und damit Wirtschaftlichkeit pro Fahrgast bietet. Diesen Weg geht aktuell die Stadt Kiel mit 54 und 45 m langen Straßenbahnfahrzeugen der Breite 2,65 m. Für Lübeck muss aber die Altstadt mitberücksichtigt werden, so dass die Breite von 2,40 m, die aus städtebaulichen

Gründen viele französische Systeme (oder Deutsche Systeme aus historischen Gründen) aufweisen, mit in Betracht gezogen wird. Die Fahrzeugbreite ist also nicht vorab festgelegt.

Die notwendige Fahrzeuglänge und damit auch Haltestellenlänge ergibt sich aus der Nachfrage und wurde für diese Studie grob abgeschätzt.

3.1 Hochwertiger Straßenbahnbetrieb

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung, welche bei einer späteren Fortführung der Planung auch gelten werden. D.h. von diesen sollte nicht abgewichen werden:

- Führung so viel wie möglich auf eigener zweigleisiger/zweispuriger Trasse, wenn es von den Straßenbreiten möglich ist und die anderen Verkehrsträger den notwendigen Platz erhalten sowie die Straßenleistungsfähigkeit noch angemessen ist.
- Volle 100 % Priorisierung an Kreuzungen für attraktive Fahrzeiten ist anzustreben, wobei insbesondere der Einfluss auf die Knotenleistungsfähigkeit zu prüfen ist.
- Der Betrieb muss „hochwertig" für den Fahrgast erfahrbar sein, durch einen möglichst hohen Beförderungskomfort, insbesondere im Vergleich zum Ist-Zustand.
- Für ein attraktives Angebot ist ein dichter Takt von mindestens 10 Minuten (zur Hauptverkehrszeit) auf den Außenästen einzurichten.
- Fahrzeuge verkehren im Zwei-Richtungsbetrieb ohne Wendeschleifen (die oft mehr Platz benötigen).
- Es besteht ein hoher städtebaulicher Anspruch**,** mit besonderer Sensibilität in der Innenstadt von Lübeck vor dem Hintergrund des UNESCO-Welterbes
- Haltestellenabstand
  - Im Kernbereich liegt dieser bei 300 bis 400 m,
  - Außenbereich gilt der Zielwert von 700m – 1000m (höhere Reisegeschwindigkeit)
- Zielwert für die Durchschnittsgeschwindigkeit einer Straßenbahn in Lübeck ist 18-20 km/h
  - Gute Balance zwischen attraktiven Fahrzeiten (auch im Vergleich zum MIV) und Nachteilen für andere Verkehrsteilnehmende.
  - Effekt der Altstadt mit langsamen Geschwindigkeiten ist dabei berücksichtigt.

3.2 Betriebsform

Folgende Möglichkeiten kommen für die Straßenbahn in Frage:

- Typ 1 Besonderer Bahnkörper: 2-gleisig; ungestörter Betrieb auf eigenem Gleiskörper (besonderer Bahnkörper gem. BOStrab) als Grundsatz der gesamten Studie
- Typ 2 Straßenbündiger Bahnkörper (Mischbetrieb mit IV im Straßenraum): Diese Ausprägung ist nur die Ausnahme - wenn möglich unter Einsatz der dynamischen Straßenraumfreigabe. Idealerweise sollte ein möglichst geringer Teil des gesamten Netzes als Mischbetriebstrasse ausgeführt werden, um die Projektziele zu erreichen. Bei hohen Werten sollten zukünftige betriebliche Simulationen zeigen, wie die Effekte auf die Fahrzeitberechnung sich insgesamt auswirken und die Projektziele - insbesondere ein positiver volkswirtschaftlicher Nutzen-Kosten-Indikator - trotzdem erreichbar sind. Bei

diesem Typ kann auch ein Gleis im Straßenraum liegen, und das andere als eigener Gleiskörper ausgeführt werden.

- Typ 3 Eingleisige Abschnitte: Diese Betriebsform ist grundsätzlich zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen (z.B. städtebauliche Gründe, enge Platzverhältnisse) denkbar; sie ist bei Fortführung der Planung auf ihre betrieblichen Folgewirkungen (geringe Kapazität und Betriebsstabilität) im Netz mit einem Betriebsmodell zu prüfen.





Abbildung 4: Betriebsform Straßenbahn (Quelle: Ramboll)

3.3 Fahrzeuge

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- Modernes attraktives Niederflursystem mit 100% Barrierefreiheit, die gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Der Einstiegsbereich der Fahrzeuge liegt ca. 50 mm höher als die Bahnsteighöhe. Eine Standardbahnsteighöhe für neue Systeme ist normalerweise 300 mm, was ein guter Kompromiss zwischen der notwenigen Barrierefreiheit, der Wirtschaftlichkeit von Fahrzeugen (Instandhaltung und Anschaffung) und der städtebaulichen Integration von Haltestellen darstellt. Die Bahnsteighöhe ist aber für Lübeck noch nicht festgelegt.
- Die Fahrzeuglänge ist abhängig von Nachfrage und bestimmt auch die Länge der Haltestellen. Beides ist aktuell für Lübeck noch nicht festgelegt, erste grobe Abschätzungen wurden getroffen.
- Es gibt eine klare Tendenz bei neuen Straßenbahnsystemen zu längeren Fahrzeugen, die nicht mehr in zweifach-Traktion gekuppelt fahren. Die Unterschiede zwischen Hauptverkehrs- und Schwachlastzeiten nehmen generell ab, Stärken- und Schwächen von Fahrzeugeinheiten wird damit weniger relevant. Das wurde auch für Lübeck unterstellt, ist aber nicht final festgelegt.
- Die Fahrzeugbreite sollte aus wirtschaftlichen Gründen die maximale Breite von 2,65 m nach BOStrab ausnutzen, eine geringere Breite von 2,40 m sollte aber auch aufgrund der engen Platzverhältnisse in der Altstadt geprüft werden. Die Fahrzeugbreite ist somit nicht festgelegt.
- Bei einer Fahrzeugbreite von 2,30 m sind nur noch 2+1 Sitze in einer Reihe möglich, was langfristig zu einer zu geringen Kapazität führt und für ein neues System nicht zu empfehlen ist. Diese Breite wurde in der Machbarkeitsstudie deswegen nicht berücksichtigt.
- Die minimale Fahrzeughöhe mit abgezogenem Stromabnehmer beträgt 3,80 m, was für die Prüfung bei engen Durchfahrten (z.B. Burgtor) wichtig ist.
- Es wird noch keine Vorentscheidung für einen Fahrzeugtyp getroffen, die wesentlichen Typen werden in dieser Machbarkeitsstudie geprüft:
  - Drehgestellfahrzeug, d.h. unter dem Fahrzeug sind frei ausdrehbare Drehgestelle angebracht, die im Allgemeinen eine gute Laufruhe, hohen Fahrgastkomfort und

geringeren Lärm in Kurvefahrten aufweisen sowie zu weniger Verschleiß (Instandhaltungskosten) führen.

- Multigelenkfahrzeug, d.h. nur geringfügig ausdrehbare Fahrgestelle unter dem Fahrzeug, welche aber zu einem großzügigeren Innenraum und dessen Konfigurationsmöglichkeiten führen. Multifunktionsbereiche und Türen können freier angeordnet werden. Die meisten der modernen französischen Systeme sind Multigelenkfahrzeuge, die aber im Allgemeinen mehr Verschleiß und Instandhaltungskosten nach sich ziehen.

3.4 Barrierefreiheit, Bahnsteighöhe und Einstiegssituation

Die vollständige Barrierefreiheit ist zu gewährleisten. Das ist eine gesetzliche Vorgabe ab 2022 in allen ÖV-Netzen. In dem zum 1. Januar 2013 erneuerten PBefG kommt der Barrierefreiheit im ÖPNV eine deutlich erhöhte Bedeutung zu. Die aktualisierte Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG verlangt, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Bahnsteige für moderne neue Straßenbahn-Systeme weisen eine Höhe von 250 bis 300 mm auf (siehe auch Kapitel 3), die genaue Höhe muss zum aktuellen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Die Einstiegshöhe des Fahrzeugs liegt rund 50 mm im leeren unbeladenen Zustand über der Bahnsteighöhe.

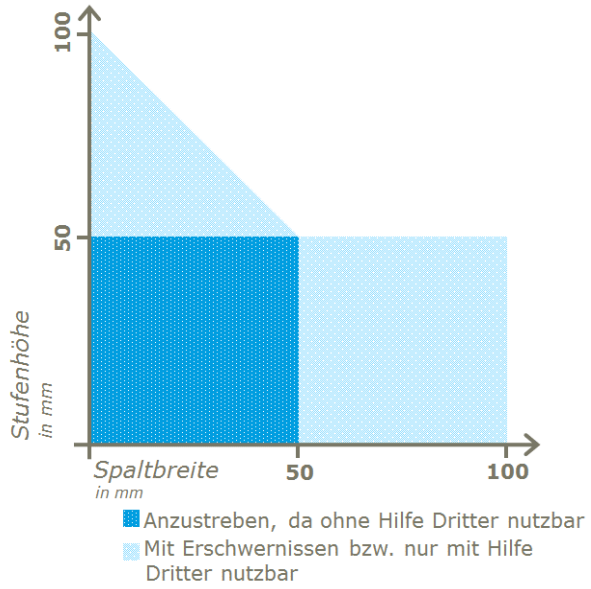


Abbildung 5 : Anzustrebende Einstiegssituation, Quelle: VDV7011, Kapitel 3.1, 11/2000

3.5 Energieversorgung

Die gegenwärtig am häufigsten verwendete Technologie und somit die herkömmlichste Antriebstechnologie im Bahnsektor ist das Fahren unter Fahrdraht. Die Oberleitung ist ein sehr bewährtes System, das sich nicht nur als wirtschaftlichste Lösung der Stromversorgung für Straßen- und Straßenbahnen kennzeichnet, sondern auch einen geringen ökologischen

Fußabdruck aufweist. Auch was den Wirkungsgrad (Ausnutzungsgrad der zu Verfügung gestellten Primärenergie) angeht, ist der Fahrdraht mit 80 % die bestmögliche Lösung (Quelle: Miklautz, 2019). Die Erfahrungen der seit den 1990er Jahren in Frankreich neu entstandenen Netze zeigen, dass eine städtebaulich verträgliche Integration (auch Oberleitung ohne Tragseil) auch bei der klassischen Oberleitung machbar ist.

Deswegen ist die klare Empfehlung außerhalb der Altstadt eine Oberleitung mit 750 V zu installieren, Unterwerke sind alle 1,5 bis 2 km notwendig. Das sollte in zukünftigen Planungsphasen auch berücksichtigt werden.

Für die Altstadt stellt sich die Lage anders dar. Hier wird ein oberleitungsloser Betrieb aus städtebaulichen Gründen empfohlen. Die genaue technische Lösung steht zu einem so frühen Zeitpunkt aber nicht fest. Grundsätzlich ist dabei folgendes zu beachten bzw. folgende Lösungen kommen in Frage:

- UNESCO-Welkulturerbe Status: Nach der Ortsbesichtigung ist nach Auffassung von Ramboll eine Oberleitung kaum vorstellbar oder technisch teilweise nicht möglich (z.B. Burgtor Durchfahrtshöhe)
- Mögliches Vorbild ist die Straßenbahn in Bordeaux, die im Innenstadtbereich ohne Oberleitung verkehrt; dessen Lösung der Stromzuführung aus dem Gleisbereich (APS) ist aber teuer und technisch anspruchsvoll; in Deutschland ist das System bisher nicht realisiert und nicht zugelassen worden.
- Die Batterietechnik auf den Fahrzeugen entwickelt sich immer weiter und stellt eine sinnvolle Alternative zur Oberleitung auf kürzeren Abschnitten dar. Gesamte Systeme, die nur mit Batterieenergie ohne weitere Aufladung verkehren, gibt es bisher nicht. Nachteilig ist das höhere Gewicht der Fahrzeuge und insbesondere die Auswirkungen auf die vielen Brücken in Lübeck.
- Für Lübeck kommt nach Einschätzung von Ramboll eine Lösung wie in Luxemburg ohne Oberleitung mit kurzer Aufladung von Fahrzeugbatterien an zentralen Haltestellen in der Altstadt in Frage; die Aufladung kann aus dem Gleisbett erfolgen, um die Fahrzeuge nicht mit zu schweren und großen Batterien ausstatten zu müssen.





Abbildung 6 : Straßenbahn Angers (links, Quelle Ingolf Berger, Ramboll) und Straßenbahn Luxemburg (rechts, Quelle Ramboll)

- Die wesentlichen Merkmale aus Luxemburg sind:

- Das Fahrzeug verfügt über einen Stromabnehmer für den Betrieb in Außenbereichen- In der zentralen Innenstadt wird der Strom (auch 750 V) über einen sogenannten „ausfahrbaren Schuh“ unter dem Drehgestell an Haltestellen zugeführt.
- Die Stromschiene im Gleis an den Haltestellen führt nur Strom, wenn das Fahrzeug darüber fährt, d.h. es ist eine aufwändigere Sicherung notwendig. Das System ist deutlich komplexer und auch teurer als eine konventionelle Oberleitung.
- Batterien/Super-Caps werden an den Haltestellen kurz aufgeladen, was für den Betrieb in der Innenstadt ausreicht.
- Die Kapazität der Batterien/Super-Caps ist so bemessen, dass die Innenstadt auch bei technischen Fehlern der Stromschiene (Frage nach der Verfügbarkeit des Systems) eingeschränkt durchfahren werden kann. Wichtig ist die Redundanz des Gesamtsystems.

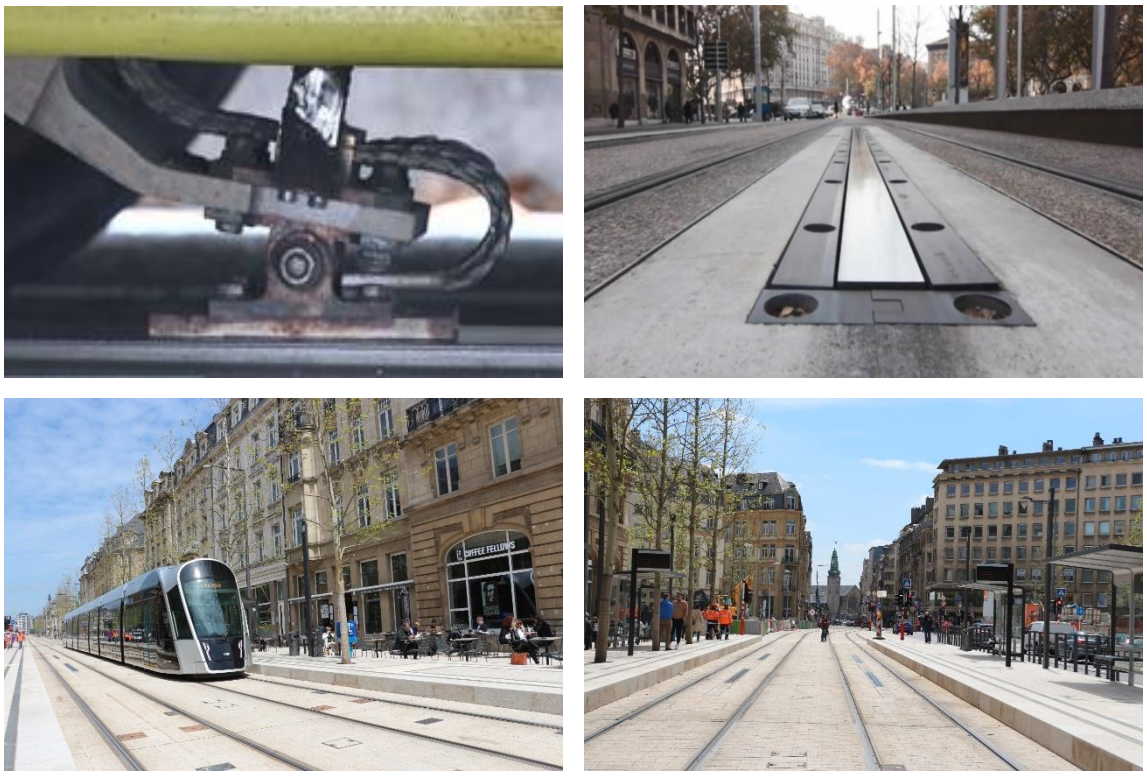


Abbildung 7 : Straßenbahn Luxemburg, Stromzuführung aus dem Gleisbett an den Haltestellen (Quelle: Stadt Luxemburg)

3.6 Regelquerschnitte

Die Regelquerschnitte beziehen sich nur auf den Bereich der Fahrbahn der Straßenbahn, die Planung und Dimensionierung von Kfz-Fahrspuren, Radwegen oder Gehwegen erfolgt nach den einschlägigen Regelwerken bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den lokalen Standards, die hier nicht aufgelistet werden.

Die vorgeschlagenen Regelquerschnitte beruhen auf:

- Betriebsordnung Straßenbahn, BOStrab
- Empfehlungen für Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs, EAÖ-Ausgabe 2013
- Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen, RASt 2006

- Dem Lichtraumbedarf von Fahrzeugen der Breite 2,65 m mit Zuschlägen (siehe auch Kapitel 7.1 - Anhang 1

Es wurden 6 Regelquerschnitte entwickelt, welche in Kapitel 7.1 – Anhang 1 dokumentiert sind:

- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ1: Besonderer Bahnkörper mit innenliegendem Mast
- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ2: Besonderer Bahnkörper mit außenliegendem Mast
- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ3: Besonderer Bahnkörper mit Zäunen bei höheren Geschwindigkeiten
- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ4: Besonderer Bahnkörper mit Querüberspannung
- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ5: Straßenbündiger Bahnkörper
- Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ6: Besonderer Bahnkörper auf Brückenbauwerk

3.7 Lichtraumbedarf in engen Radien (Altstadt)

In engen Radien ist der Standardlichtraum der Regelquerschnitte aufzuweiten, da Straßenbahnfahrzeuge in verschiedenen Konfigurationen, d.h. in Abhängigkeit der Länge und Anordnung von Wagenkästen und Drehgestellen bzw. Fahrwerken, nach innen und außen „ausschlagen“ und mehr Platz als im geraden Gleis benötigen. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Fahrzeugtyp ausgewählt wurde (siehe Kapitel 3.3) ist aufgrund von vergleichbaren Projekten der notwendige Zuschlag für enge Radien abgeschätzt worden. Das ist für die beiden in Frage kommenden Fahrzeugbreiten von 2,40 m und 2,65 m erfolgt.

Generell gilt, dass der Verschleiß Rad-Schiene in engen Radien deutlich ansteigt und ein wesentlicher Kostentreiber ist. Auch nimmt das sogenannte „Kurvenquietschen“ zu und damit das Lärm- und Erschütterungsrisiko. Deswegen wurden die minimalen Radien, die für moderne Fahrzeuge noch sinnvoll zu betreiben sind, auf 25 bzw. 23 m gesetzt. Der Zielwert ist 25 m, 23 m der Ausnahmewert. Davon sollte auch in zukünftigen Planungen nicht abgewichen werden.
Insbesondere die Straßenräume in der Altstadt werden einer detaillierten Betrachtung mit diesen Radien unterzogen.

Die folgenden Annahmen für minimalen Lichtraumbedarf der Trasse in engen Kurvenradien bei geringen Geschwindigkeiten und 15 cm Zuschlag für den dynamischen Lichtraum ohne Sicherheitsbereich (50 cm in den Regelquerschnitten, siehe Kapitel 7.1 - Anhang 1) wurden getroffen. Mit diesen Werten wurden die Querungsmöglichkeiten der Altstadt berechnet:

Tabelle 1: Abschätzung Lichtraumbedarf im Radius 25 m

Kurvenradius=25 m	Multigelenkfahrzeug	Drehgestellfahrzeug
Fahrzeugbreite: 2,65 m; 2 Gleise	7,30 m	7,90 m
Fahrzeugbreite: 2,40 m; 2 Gleise	6,80 m	7,40 m
Fahrzeugbreite: 2,65 m; 1 Gleis	3,70 m	4,70 m
Fahrzeugbreite: 2,40 m; 1 Gleis	3,45 m	4,45 m

Tabelle 2: Abschätzung Lichtraumbedarf im Radius 23 m

Kurvenradius=23 m	Multigelenkfahrzeug	Drehgestellfahrzeug
Fahrzeugbreite: 2,65 m; 2 Gleise	7,40 m	8,00 m
Fahrzeugbreite: 2,40 m; 2 Gleise	6,90 m	7,50 m

Fahrzeugbreite: 2,65 m; 1 Gleis	3,80 m	4,80 m
Fahrzeugbreite: 2,40 m; 1 Gleis	3,55 m	4,55 m

3.8 Umgang mit Kreisverkehren

Eine im Vergleich zu anderen Städten besondere verkehrliche Situation ergibt sich in der Hansestadt Lübeck durch die Vielzahl groß dimensionierter, teils mehrspuriger und großteils bisher nicht signalisierter Kreisverkehrsplätze, die “Teller” genannt werden.

Die Dimensionen würden ein Ausfahren der Kreisfahrbahn durch die Straßenbahn zwar teilweise sogar zulassen, aus verkehrstechnischer und fahrdynamischer Sicht stellt dies jedoch keine sinnvolle Lösung dar. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass bei einer Umgestaltung der Kreisverkehre mit entsprechender Signalisierung eine gradlinge Führung der Straßenbahn über die Kreisverkehrsmitte baulich machbar ist. Hierfür existieren aus umgesetzten Straßenbahnprojekten im In- und Ausland auch entsprechende Umsetzungsbeispiele, die sowohl die baulichen, als auch die regulatorischen Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der beschriebenen besonderen Situation in Lübeck, der teils im heutigen Bestand nachgewiesenen Unfallhäufung und der Auswirkungen der teils sehr innenstadtnah liegenden “Teller” auf den Fuß- und Radverkehr und das Stadtbild sollte jedoch stets im Einzelfall betrachtet werden, welche anderen Führungsformen machbar sind. Da für einen Straßenbahnkorridor ohnehin der Straßenraum umverteilt wird, besteht hier auch eine Chance, historisch gewachsene, aber nicht mehr zeitgemäße Strukturen zu ersetzen und die geförderten Baukosten der Straßenbahn auch für die Zwecke der anderen Verkehrsträger einzusetzen.

Der in Erarbeitung befindliche Verkehrsentwicklungsplan ist ein Bindeglied der Anforderungen der einzelnen Verkehrsträger und soll optimale Lösungen ableiten, die trotz der Konkurrenz um die begrenzten Flächen eine verbesserte Gesamtsituation ergeben. Hierbei werden auch die Lübecker Teller mit ihren Besonderheiten betrachtet und Erkenntnisse abgeleitet werden, die für den Umsetzungsprozess einer Straßenbahn hilfreich sein werden.

4. Analyse und Netzkonzeption

4.1 Analyse von Korridoren

Nachfolgend wird beschrieben, mit welchen Eingangsdaten die denkbaren Varianten geprüft wurden und welche Erkenntnisse hierbei gewonnen wurden. Die gesamte Phase der Netzkonzeption wurde mit dem Verkehrsmodell begleitet, sodass transparent und vergleichbar Aufwand und Wirkungen der Ansätze in Relation gebracht werden konnten.

Zunächst sollen in Kapitel 4.1.1 das Verkehrsmodell und die daraus gewonnenen Daten beschrieben werden, anschließend werden für jeden Korridor die Ergebnisse der Abwägung dargestellt.

4.1.1 Verkehrsnachfrage und Verkehrsmodellierung

Für die Hansestadt Lübeck wurde in den vergangenen Jahren ein neues regionales multimodales Verkehrsnachfragemodell erarbeitet. Zu Beginn der Bearbeitung des "Teilgutachten Straßenbahn" lag aus diesem der finalisierte Analysestand vor, wohingegen die Prognose noch in Abstimmung war. Aus diesem Grund wurde für das Teilgutachten Straßenbahn ein mehrstufiges Vorgehen gewählt. Die Grobanalyse der einzelnen Korridore wurde basierend auf dem Analysestand durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Modellierung wurden zur Veredelung der Modellstände im Sinne der Fragestellung genutzt, die in das Grundmodell einflossen. Parallel wurde der Prognosestand finalisiert und erarbeitet, sodass für die Bewertung der Gesamtnetzvarianten auf diesen zurückgegriffen werden konnte.

Die Verkehrsströme im Analysefall sind anhand von Zählwerten der Jahre 2016-2019 sowie 2022 kalibriert, um Effekte durch die Corona-Pandemie auszublenden. Die Strukturdatenbasis (z. B. Einwohner:innenzahlen, Beschäftigte etc.) wurde für den Analysefall auf das Basisjahr 2021 festgesetzt. Für den Prognosefall sind die Strukturdaten auf das Prognosejahr 2035 fortgeschrieben worden, wobei hier insbesondere auch künftig geplante Aufsiedlungen von Wohnen und Gewerbe im Stadtgebiet und angrenzenden Umland im Modell berücksichtigt sind. Weiterhin sind beispielsweise auch Veränderungen der demographischen Struktur der Bevölkerung sowie die Umsetzung bestimmter Verkehrsprojekte im Straßen- und Schienenverkehr berücksichtigt. Für den Straßenverkehr handelt es sich um die Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs der Bundesverkehrswegeplanung sowie kommunale Maßnahmen mit fortgeschrittenem Planungsstadium. Für den ÖPNV lag ein landesweites Prognosenetz 2030+ der NAH.SH vor, welches u. a. neue Halte und verdichtete Betriebsleistung im Schienenverkehr vorsieht. Dieses wurde für den Prognosenullfall des Teilgutachtens Straßenbahn berücksichtigt, um mögliche Wechselwirkungen zwischen SPNV-Ausbau und einer städtischen Straßenbahn zu erkennen und zu bewerten.

Das Modell wurde als zentrales Werkzeug an diversen Stellen im Bearbeitungsprozess eingesetzt, welche nachfolgend dokumentiert werden:

Phase 1 – Anhand der heutigen Gesamtverkehrsströme aus dem Verkehrsmodell und der vorhandenen Nachfrage im ÖPNV wurde ermittelt, auf welchen Grobkorridoren die Einführung einer Straßenbahn nachfrageseitig Sinn ergeben könnte. Die in Frage kommenden Korridore wurden hiernach grob auf ihre bauliche Machbarkeit geprüft. Hierbei wurden Korridore ausgeschlossen, die zwar die hinreichende Nachfrage aufweisen, aber baulich deutliche Herausforderungen aufweisen und für die ein gleichwertiger anderer Korridor existiert.

Phase 2 – Modellierung und Bewertung der Bündelungswirkung eines Straßenbahn-Angebots in unterschiedlichen Korridoren bezogen auf gewonnene Neufahrgäste und Bündelung von Bestandsfahrgästen.
Mittels eines unterstellten Grundnetzes und korridorweisen "Ergänzungsbausteinen" wurden die einzelnen Ansätze auf ihre Wirksamkeit untersucht. Der Fokus hierbei lag auf der Anzahl gewonnener Neufahrgäste und der Bündelungsfähigkeit der Achse (Querschnittsbesetzung).

Phase 3 – Iterative Weiterentwicklung von Variantenansätzen in Korridoren in Abhängigkeit der baulichen und betrieblichen Restriktionen sowie qualitativen Auswirkungen auf das Gesamtnetz.

Für Korridore, in denen mehrere mögliche Laufwege und Bedienansätze bestanden, wurden diese einzeln bewertet. Sofern die Ergebnisse gleichrangig waren, wurden beide Varianten in die Gesamtnetzkonzeption weitergetragen. Sofern sich eine eindeutige Vorzugsvariante ergab, wurde nur diese für die Gesamtnetze verwendet.

Phase 4 – Kopplung der Einzelkorridore und der für die Korridore vorliegenden Alternativvarianten in Gesamtnetze, die betrieblich und baulich machbar erscheinen.

Phase 5 – Weiterentwicklung der Gesamtnetze und Priorisierung möglicher Bauabschnitte in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck für ein realistisches Gesamtszenario.

Phase 6 – Entwicklung eines flankierenden Busnetzes für das Gesamtszenario mit iterativer Prüfung von unterschiedlichen Ansätzen in den nicht von der Straßenbahn erschlossenen Gebieten.

Phase 7 – Modellierung des finalen Gesamtszenarios und Ergebnisdarstellung.



Abbildung 8: Untersuchte Korridore außerhalb der Innenstadt

Nachfolgend werden die Erkenntnisse für die einzelnen Korridore in den jeweiligen Phasen dargestellt und die Auswirkungen auf die Untersuchungen beschrieben. Dabei bleibt die Innenstadt vorerst unbetrachtet, da eine Führung aller Linien über die zentrale Altstadt als notwendig gilt und die exakte Verortung der Durchfahrung der Innenstadt hierbei nicht

entscheidend ist. Die technische Realisierbarkeit wird daher erst in den folgenden Kapiteln erörtert.

4.1.2 Korridor Nord (Bad Schwartau inklusive Cleverbrück)

Der Korridor weist bereits eine hohe Nachfrage im Bestand und zusätzlich hohe zusätzliche Nachfragepotentiale für ein Straßenbahn-Angebot auf. Durch die Lage im Netz besteht eine sehr hohe Bündelungsfähigkeit und ohne zusätzliche Travequerung auch keine Alternativtrasse (siehe Kapitel 4.1.5). Da die Nachfrage im südlichen Teil für einen 10-Minuten-Takt bereits zu hoch ist, wurde eine Aufspaltung auf zwei Linienäste als betrieblich beste Lösung angesehen. Diese stellen bis Vorwerk die notwendige Kapazität mit einem überlagerten 5-Minuten-Takt sicher. Für die beiden Außenäste drängt sich die Linienführung aus den heutigen starken Busachsen auf. In Phase 3 wurden diverse Untervarianten im Bereich Vorwerk sowie weitere Verlängerungen im Bereich Cleverbrück - Bad Schwartau ausgeschlossen, da für den zu erwartenden Mehraufwand keine hinreichende zusätzliche Nachfrage oder eine Reduktion der Busbetriebsleistung zu erwarten wäre. Vielmehr stellte sich eine starke tangentiale Busachse zwischen Stockelsdorf, Clever Landstraße und Bad Schwartau, die alle drei Straßenbahn -Radialen vernetzt, als beste Lösung in diesem Korridor heraus.

Alternative Linienführungen mit besserer Feinerschließung des Stadtbezirks Holstentor-Nord wurden verworfen, da hier straßenräumlich keine Eignung für eine Straßenbahn gegeben ist.
Auch eine baulich einfacher zu realisierende Führung gebündelt mit dem Korridor in Richtung Stockelsdorf bis zur Lohmühle und Weiterführung über den breiteren Straßenquerschnitt im Verlauf “Bei der Lohmühle” bis Vorwerk wurde bereits in Phase 2 ausgeschlossen, da den denkbaren baulichen Umsetzungsvorteilen eine erheblich schlechtere Erschließungswirkung gegenüber steht, die Verkehrsbelastung hoch ist und zudem für die südliche Schwartauer Allee weiter ein dichtes Busangebot finanziert werden müsste.

4.1.3 Korridor Nordwest (Stockelsdorf)

In diesem Korridor weist die direkte radiale Führung bis ins Stadtzentrum Stockelsdorf eine hohe Nachfrage aus, die mit einem 10-Minuten-Takt kapazitativ kongruiert. Da eine Verdichtung der Achse somit nicht zwingend nötig ist, verursachen weitere Außenäste höhere Betriebskosten bei geringerem Nutzen. Denkbare Abschnitte in Richtung Dornbreite, Schönböcken, Groß Steinrade und Stockelsdorf-Nord wurden aufgrund der geringen Nachfragewirkung bei höheren Betriebkosten und baulichsteils schwierig umzusetzenden Rahmenbedingungen bereits in Phase 2 ausgeschlossen. Eine Führung der Achse in Richtung Cleverbrück (siehe 4.1.2) über die Friedhofsallee wurde in Phase 3 verworfen, da ein deutlich geringeres Nachfragepotential als über die Schwartauer Allee und Vorwerk besteht und sich dort eine weitere Linie aus Kapazitätsgründen als notwendig herausgestellt hat.

Das Linienende in Stockelsdorf wurde in Phase 3 in verschiedenen Varianten geprüft. Die im Zielnetz unterstellte Endstelle am Ravensbusch mit räumlich feinerschließender Durchfahrung des Zentrums via Ahrensböker Str. und Marienburgstr. hat sich hierbei als zielführend erwiesen,

da hierdurch die meiste Einsparung an Buskilometern bei guter Erschließungswirkung möglich ist.

4.1.4 Korridor Südwest (Buntekuh und Moisling)

In den Phasen 1+2 wurde die hohe Bündelungswirkung und das hohe Nachfragepotential über die Ziegelstraße bestätigt. In Phase 3 wurde geprüft, ob eine Verdichtung mit einer zweiten Linie die Nachfrage weiter steigern kann. Hierbei wurden auch verschiedene Endstellen und Erschließungsvarianten im Bereich Buntekuh überprüft. Die Nachfragewirkung blieb verglichen mit anderen Korridoren jedoch unterdurchschnittlich, sodass eine Verdichtung mit einer zweiten Linie für die ersten Umsetzungsstufen verworfen wurde. Über Buntekuh hinaus besteht nur im Korridor in Richtung Moisling ein ausreichend hohes Nachfragepotential, welches jedoch innerhalb von Moisling auf drei Korridore aufgespalten wird. Eine alle Nachfragebereiche erschließende Lösung ist nicht möglich und Varianten mit optimaler Erschließung stellten sich baulich als schwierig heraus. Da auch weiterhin starke Busachsen in Richtung Moisling über Sankt-Lorenz-Süd bestehen und insbesondere der Bahnhof Moisling auch aus verschiedenen Korridoren angefahren werden sollte, weswegen weitere Busleistungen notwendig sind, hat sich auch aus Sicht der Betriebsleistung eine Durchbindung nach Moisling nicht als vorteilhaft erwiesen. Da die grundsätzliche Nachfrage jedoch vorhanden ist und mit einer möglichen Alternativführung mit neuer Travequerung im Bereich Hohenstiege auch eine optimierte Variante besteht, wird der Korridor Moisling für eine mögliche weitere Ausbaustufe empfohlen und nicht verworfen.

Über Buntekuh hinausgehend wurden mögliche weitere Endpunkte am CITTI-Park Herrenholz, im Bereich Moislinger Baum oder Hamburger Str. Untersucht. Alle Varianten wiesen nur geringe zusätzliche Nachfrageeffekte bei gleichzeitig höheren Baukosten auf und werden daher nicht zur Umsetzung empfohlen. Eine konsequente Ausrichtung des Busverkehrs auf die Haltestelle Buntekuh mit optimierten Umsteigebeziehungen hat sich auch als betrieblich effizienteste Lösung herausgestellt. Zur optimalen Erschließung von Buntekuh hat es sich als ausreichend erwiesen eine Verlängerung der Trasse von der Ziegelstraße bis zum Quartierszentrum vorzunehmen. Eine rückwärtige Führung über Fregattenstraße weist gegenüber einer direkten Führung über die Ziegelstraße ein geringeres Nachfragepotential auf und wurde daher verworfen. Eine Optimierung der Fußwegebeziehungen in Richtung Ziegelstraße bzw. Quartierszentrum ist für eine Hebung der Nachfragepotentiale ausreichend.

Ein zusätzlicher Linienast im Bereich Sankt Lorenz-Nord in Richtung Beethovenstraße bis zur Schönböckener Str. / Hugo-Distler-Straße hat in den Phasen 1+2 ebenfalls eine hinreichend hohe Nachfrage gezeigt. Jedoch würde hierfür eine weitere Linie benötigt, für die auf der anderen Seite der Innenstadt kein passender Gegenast besteht. Zudem wären weiter Busangebote in Richtung Roggenhorst/Groß Steinrade nötig und eine bauliche Machbarkeit über Artlenburger Str. oder Beethovenstraße erscheint ebenfalls herausfordernd. Daher wurden im Abgleich zu anderen potentiellen Ästen diese Varianten in Sankt Lorenz-Nord zum Ende der Phase 3 verworfen.

Der Korridor Innenstadt – Moisling via Moislinger Allee bzw. durch weitere Straßenzüge in Sankt Lorenz-Süd wurde ebenfalls geprüft. Das grundsätzliche Potential ist hier ebenfalls als straßenbahnwürdig einzustufen. Eine Führung über Wendische Straße wurde hierbei jedoch

aufgrund der Fahrbahnbreiten und Radien bereits in Phase 2 ausgeschlossen. Ebenso wurde die Führung über die Moislinger Allee aufgrund der geringen Restbreiten und des kurvigen Verlaufs als herausfordernd angesehen. Da nachfrageseitig für Varianten in Richtung Moisling (s.o.) zudem der Korridor über Ziegelstraße die höhere Wirkung erzielte, wurden die Varianten über die Moislinger Allee in Phase 3 zurückgestellt. Im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer direkteren Verbindung aus Richtung Hauptbahnhof in Richtung SANA-Klinikum und Hochschulstadtteil wurde auch eine tangentiale Führung über Lachswehrallee und Berliner Allee untersucht. Hierbei würde auch das Drägerwerk als Arbeitsplatzschwerpunkt direkt angebunden. Um zusätzlich auch den Hauptbahnhof anzubinden, wäre eine Führung über den Töpferweg denkbar, wenn eine direkte Fortführung auf die Lachswehrallee möglich wäre. Aufgrund der geringeren Nachfrage dieser Ergänzungsachse gegenüber der Stammstrecke über Mühlenstraße und Ratzeburger Allee (siehe Kapitel 4.1.7) wird diese Ergänzung für eine weitere Umsetzungsstufe zurückgestellt. Zudem wurde geprüft ob eine Teilrealisierung, z.B. mit Endpunkt am Drägerwerk nachfrageseitig sinnvoll wäre. Hierbei stellte sich heraus, dass aufgrund des weiter dichten Busangebots in Richtung Moisling keine ausreichend hohe Zusatzwirkung der Straßenbahn entsteht, sondern diese nur eintritt, wenn eine Fortführung bis mindestens zum SANA-Klinikum umgesetzt würde.

4.1.5 Korridor Nordost (Kücknitz und Karlshof, Eric-Warburg-Brücke)

Der Korridor in Richtung Kücknitz und Travemünde weist bereits durch die Status-Quo-Nachfrage ein straßenbahnwürdiges Potential auf, welches in den Untersuchungen bestätigt wurde. Jedoch wurden travequerende Varianten in Richtung Kücknitz für diese Untersuchung nicht weiter verfolgt, da eine bauliche Realisierbarkeit und die zu erwartenden Kosten den auf anderen Korridoren leichter hebbaren Nachfragepotentialen gegenüberstanden. Zudem ist eine durchgehende Führung bis Travemünde auch nachfrageseitig als schwierig einzuschätzen, da sich die Nachfrage auf mehrere Teilkorridore aufteilt. Eine Brechung der Achse in Kücknitz würde erfordern, dass die Busverkehre aus Travemünde dort ebenfalls gebrochen werden, womit Direktverbindungen gegenüber heute verloren gehen würden. Da die grundsätzliche Nachfrage bis Kücknitz jedoch vorhanden ist und mit der Solmitzstraße auch eine optimal feinerschließende potentielle Führung vorliegt, wird die Variante nicht verworfen, sondern für weitere Umsetzungsstufen empfohlen. Hierbei sollte das Augenmerk insbesondere auf möglichen Travequerungen liegen, wo mehrere Optionen (Nutzung Herrentunnel, neue Umweltverbund-Brücke bei Schlutup) sich als denkbar erweisen. Ohne neue Travequerung wäre zudem auch eine bahnparallele Führung ab Vorwerk über Dänischburg-Siems denkbar, wenn beispielsweise ein Ast des Korridors Schwartauer Allee (siehe Kapitel 4.1.1) sich als nicht umsetzbar erweist.

Demgegenüber weist die Führung einer Straßenbahn in Richtung Karlshof oder Israelsdorf keine hinreichend hohe Nachfrage auf, die auch durch ein dichtes Fahrplanangebot nicht auf ein sttraßenbahnwürdiges Niveau angehoben werden konnte. Lediglich Karlshof könnte als Endpunkt herangezogen werden, wenn ein freier Linienast aus Richtung Innenstadt zur Verfügung stünde, da sich hier im Verlauf zwischen Gustav-Radbruch-Platz und Karlshof noch höhere Nachfragepotentiale befinden. Jedoch hat sich in Phase 3 die Führung nach Karlshof als betrieblich ineffizient herausgestellt, da weiter ein starkes Busangebot in Richtung Kücknitz und Travemünde benötigt wird, welches die Nachfragepotentiale der südlichen Travemünder Allee ebenso heben kann. Die Führung nach Marli (siehe Kapitel 4.1.6) wurde daher ab Phase 3 weiterverfolgt und der Endpunkt Karlshof verworfen.

Da sich in Phase 3 herausstellte, dass mehr potentielle Äste auf der Westseite der Innenstadt ein hohes Nachfragepotential aufweisen als auf der Ostseite, wurde zudem überlegt, ob eine Entzerrung der Verkehre über den Holstentorplatz möglich ist, indem Verkehre in Richtung Vorwerk und Bad Schwartau ganz oder teilweise mit einer Linienführung über Gustav-Radbruch-Platz und Eric-Warburg-Brücke abgewickelt werden. Hierbei stellte sich heraus, dass bei entsprechender Netzverknüpfung hier ein ausreichendeswürdiges Bündelungspotential auf Nachfrageniveau einer Straßenbahn bestünde, obwohl dort heute kein regelmäßig verkehrendes ÖPNV-Angebot angeboten wird. Da jedoch eine bauliche Umsetzung als herausfordernd erscheint, wird diese Lösung analog zur Travequerung in Richtung Kücknitz als mögliche weitere Ausbauvariante zurückgestellt, während für die Grundvariante die Variante ohne Nutzung der Eric-Warburg-Brücke festgelegt wird.

4.1.6 Korridor Ost (Schlutup und Eichholz)

Die Achse nach Eichholz über die Brandenbaumer Landstraße wurde bereits in das Basisnetz integriert, da hier eine durchweg gute Querschnittsbelastung vorliegt, insbesondere da sich am Linienende auch eine Arbeitsplatzagglomeration befindet. Eine Verlängerung bis zum Bahnhof Herrnburg hat sich als nicht potentialträchtig erwiesen, da gegenüber dem Laufweg des Busverkehrs die Wohngebiete schlechter feinerschlossen werden können und auch eine Verknüpfung mit dem SPNV die Fahrgastzahlen nicht deutlich steigern konnte, da die Verflechtungen in diesen Korridor zu gering sind. Allenfalls eine kurze Verlängerung bis zum Kreisverkehr Herrnburg wäre denkbar, erfordert jedoch größere Eingriffe in die Natur und die Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften. Da ohnehin ein Busangebot in Richtung Herrnburg aufrecht erhalten bleiben muss, kann dieses auch weiterhin bis zur vorgesehenen Endhaltestelle Eichholz geführt werden. Die Endstelle Eichholz/Teich ist als Sensitivität geprüft worden und verändert die Nachfrageabschöpfung des Korridors kaum. Es kann also je nach baulicher Umsetzung der dortigen Gleisquerung bzw. Umsetzung eines Übergangspunktes zwischen Straßenbahn, Bus und potentieller Regio S-Bahn flexibel entschieden werden.

Der Korridor nach Schlutup weist nicht die notwendigen Fahrgastmengen für einen 10-Minuten-Betrieb auf, die einen Ausbau der Gesamtstrecke rechtfertigen würden. Aufgrund der großen Streckenlänge müsste der Nutzen hier auch entsprechend höher sein, als bei kürzeren Ausbaustrecken. Wenn die bestehenden Gleisanlagen ab Kirschenallee mitgenutzt werden könnten, würde sich eventuell ein anderes Bild ergeben, da hiermit deutliche Ausbaukostenersparnisse einhergehen. Allerdings ist unklar ob und wie Straßenbahn, eine geplante Regio S-Bahn und der Güterverkehr zum Schlutupkai auf diesem Abschnitt harmonsiert werden können. Auch verkürzte Ausbauten mit einer Endhaltestelle an der Wesloer Brücke über Schlutuper Straße oder Arnimstraße wurden geprüft. Da von Schlutup entweder ein Umstieg nötig wäre (schlechterer Nutzen) oder der direkte Busverkehr parallel aufrecht erhalten werden müsste (höhere Kosten) und die Fahrgasteffekte in den Teilabschnitten auf der Schlutuper Str. bzw. Arnimstraße nur gering waren, wurden diese Varianten verworfen.

Für das Zielnetz wurde daher eine Variante gewählt, die gute Adaptionsmöglichkeiten für zukünftige Weiterentwicklungen besitzt. Der Linienverlauf verstärkt die Äste Hauptbahnhof – Innenstadt – Gustav-Radbruch-Platz zum 5-Minuten-Takt und den Korridor Innenstadt – Marli zu einem angenäherten 5-Minuten-Takt über verschiedene Laufwege mit unterschiedlichen

Zwischenzielen. Für den Abschnitt zwischen Gustav-Radbruch-Platz und Marli wurden die Varianten über Marlistraße oder Marliring geprüft. Die Variante Marliring schnitt hierbei nachfrageseitig besser ab, da die Erschließungswirkung der Trasse bis in die dicht besiedelten Wohngebiete entlang der Arnimstraße reicht. Zudem ermöglicht die Einführung dieses Linienasts von Osten in die Haltestelle Kaufhof eine später denkbare Verlängerung dieser Linie in Richtung St. Jürgen und Universität, womit eine halbringförmige Tangentialerschließung im Osten der Innenstadt entstünde.

Eine Führung der Verstärkerlinie über die Wahmstraße in Richtung Kaufhof wurde ebenfalls geprüft. Hierbei zeigte sich, dass die Nachfrageabschöpfung zwar bis Kaufhof ähnlich hoch ist, jedoch bereits in der 1. Ausbaustufe Zielnetz die maximale Aufnahmefähigkeit der Wahmstraße erreicht wäre. Insbesondere wenn zukünftig sowohl eine mögliche Erweiterung in Richtung Schlutup, als auch eine tangentiale Ergänzung in Richtung Universität möglich bleiben sollen, sollte die Variante über Gustav-Radbruch-Platz für die erste Baustufe präferiert werden.

4.1.7 Korridor Süd (UKSH und Universität)

Der Korridor aus der Altstadt in Richtung Ratzeburger Allee ist bereits für das Basiszenario zwingend gesetzt, da hier mit Abstand die größten Potentiale im Gesamtverkehr liegen. Es stellte sich bereits früh heraus, dass eine Bedienung mit nur einer Linie kapazitativ nicht ausreichend ist, weswegen von Beginn an mit zwei überlagerten Linien geplant wurde, die einen 5-Minuten-Takt herstellen. Mögliche Varianten über die Possehlstraße statt der Altstadtinsel wurden ausgeschlossen, da sich die Nachfrageabschöpfung massiv schlechter darstellte. Eine Führung über den Mönkhofer Weg statt der Ratzeburger Allee wurde aus baulichen Gründen für das Basisnetz ebenfalls zunächst ausgeschlossen, sodass bis zur Kreuzung Universitätsstraße eine gradlinige Führung gewählt wurde. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass für die Ratzeburger Allee die Umsetzung eines Radschnellwegs mit entsprechenden Flächenbedarfen beschlossen wurde. Daher stellen sich die im Status Quo noch günstigen Rahmenbedingungen für die Integration einer straßenunabhängigen Führung der Straßenbahn in einem Fall mit Radschnellweg anders dar, sodass nur eine gemeinsame Führung von MIV und Straßenbahn möglich erscheint. Diese Situation wäre aber am dem Mönkhofer Weg, als einziger möglicher Parallelachse gleich, sodass hier bei einer geänderten Führung der Straßenbahn keine Vorteile entstehen würden. Da zudem die Nachfrageabschöpfung einer Trasse über Mönkhofer Weg oder Ratzeburger Allee annähernd gleich ist, wurde für das Basisnetz die Variante über die Ratzeburger Allee beibehalten.

Für die Führung über den Campus wurden verschiedene Varianten untersucht. Die konkrete Umsetzung hängt sehr von der baulichen Machbarkeit und den Möglichkeiten einer konfliktarmen und schnellen Trassierung ab. Die Studie greift diesem komplexen Punkt nicht vorweg, sondern simuliert nur einen denkbaren Verlauf, der die Nachfrageeffekte gut widerspiegelt.

Für das Basisnetz wurde eine der beiden Linien über den Campus weiter in den Hochschulstadtteil geführt, die Führung beider Linien dorthin wurde als Unterplanfall untersucht. Ausgehend von diesem Netz wurden verschiedene Optionen für den zweiten Linienast geprüft,

u.a. mit einer Führung über den Campus, die ab Audimax nach Süden abschwenkend weiter den Verlauf bis St. Hubertus bedient. Diese Variante erzielte zwar gewisse Nachfragezuwächse im direkten Einzugsbereich, machte aber aus Richtung Süden entweder eine Parallelführung der Busse bis mindestens auf den Campus oder eine Brechung der Linien kurz vor einem der wichtigen Zielorte nötig, die entsprechend negative Nachfragewirkungen hatte. Eine Endstelle St. Hubertus wird daher nicht empfohlen, stattdessen sollten die von dort einbrechenden Busverkehre optimal mit der Straßenbahn vernetzt werden und beispielsweise im dichten Überlagerungstakt den Korridor Universität - Berliner Allee – Hauptbahnhof bedienen. Dieser Korridor wurde ebenfalls als Erweiterungsbaustein im Straßenbahnnetz geprüft, wird für die erste Ausbaustufe jedoch nicht empfohlen, da kein passender Gegenast besteht und auch Kannibalisierungseffekte mit der Hauptachse über die Ratzeburger Allee bestehen. Für weitere Ausbaustufen, insbesondere wenn die maximalen Zugzahlen in der Innenstadt überschritten sind, stellt die Trasse Uni – Hauptbahnhof via SANA-Klinikum eine wichtige tangentiale Ausweichrelation dar.

Sollten sich im Zuge der Umsetzungsplanung auf der Ratzeburger Allee wegen der Flächenkonkurrenz mit Radverkehr und MIV bauliche oder betriebliche Schwierigkeiten ergeben, steht zusätzlich zur Variante Mönkhofer Weg auch die weiträumigere Umfahrung über Berliner Allee und Kronsforder Allee zur Verfügung, die auch deswegen als Erweiterungsstufe vorgeschlagen wird. Diese Erweiterungsstufe kann zum Beispiel ins Basisnetz aufgestuft werden, wenn über die Ratzeburger Allee nur Kapazitäten für die Abwicklung einer Linie bestehen.

Insbesondere bei Führung der Busverkehre aus Süden weiter in Richtung Berliner Allee über Hochschulstadtteil schwindet die Notwendigkeit der Führung beider Straßenbahn-Äste in diese Richtung. Daher wurde die als Ergänzungsbaustein gerechnete Verlängerung beider Linien bis in den Hochschulstadtteil verworfen, da kaum zusätzliche Nachfrage abgeschöpft werden konnte. Stattdessen wurde auch eine abzweigende Endstelle im südlichen Campus gerechnet, die die Nachfrage dort besser auf die Straßenbahn konzentrieren kann. Mit einer solchen Lösung sind sowohl eine bessere Erschließung des Campus als auch mögliche Verlängerungen in Richtung Süden in Zukunft weiterhin möglich, weswegen diese als Vorzugslösung empfohlen wird.

4.2 Realisierbarkeit einer Straßenbahn in der Altstadt

Um die Querung der Altstadt mit der Straßenbahn einschätzen zu können, wurde nach einer Ortsbesichtigung (siehe Kapitel 7.5 – Anhang 5 eine grundsätzliche Analyse durchgeführt. Ausgangspunkt der Analyse ist die Annahme, dass für ein zukünftiges Netz mindestens eine durchgehende Ost-West-Querung möglich sein sollte und ein Abzweig nach Süden vorhanden ist. Zudem sollte geprüft werden, wie die nördliche Altstadt und der Gustav-Radbruch-Platz in das Netz eingebunden werden können und auf welchen Laufwegen eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung realisiert werden könnte.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung in der Altstadt Lübecks wurden mögliche Korridore zur Aufnahme von Straßenbahnstrecken identifiziert. Diese Korridore orientieren sich an den heute genutzten Achsen des Busverkehrs und den Straßenzügen mit besten Voraussetzungen zur Aufnahme einer Straßenbahn. Die Führungen in der Altstadt wurden im Anschluss an die nachfrageseitige Untersuchung in Kapitel 4.1 Analyse von Korridoren durchgeführt. Die Auswahl

orientiert sich dabei an den heutigen Führungen im Busbereich, zumal ein Großteil der Straßenzüge aufgrund ihrer Breite vorab ausgeschlossen werden konnten. Gleichwohl wurde auf eine möglichst offene Betrachtung besonders Wert gelegt und auch technisch aufwändige Varianten geprüft. Im weiteren Schritt wurde die technische Machbarkeit dieser Korridore vertiefend untersucht, insbesondere an Knoten, an denen Korridore abknicken und somit für den Betrieb eines hochwertigen Straßenbahnsystems kritische Radien entstehen. Die Knoten wurden im Rahmen der Analyse nummeriert (siehe Abbildung 9). Diese Nummerierung wurde bei der vertieften Untersuchung, die in Kapitel 7.3 - Anhang 3 beigefügt ist, genutzt.

4.2.1 Bauwerke

Die Querung der Innenstadt erfordert die Befahrung der Brückenbauwerke, die vor allem die Altstadtinsel erschließen.

Für die in der Bestandsaufnahme ermittelten Bauwerke entlang relevanter Korridore sind keine vertieften Analysen oder Berechnungen durchgeführt worden, sondern es wurde eine erste Einschätzung über zu erwartende Problembereiche gegeben, in der Analogieschlüsse, sofern möglich, zu Bauwerken aus der Trassenstudie Stadtbahn Kiel gezogen wurden.
Folgende Bauwerke wurden in die Machbarkeitsstudie mit einbezogen:

- BW002 Holstenbrücke
- BW004 Moltkebrücke
- BW005 Mühlentorbrücke
- BW006 Burgtorbrücke
- BW011 Puppenbrücke
- BW016 Mühlenbrücke
- BW025 Rehderbrücke
- Bahnhofsbrücke

Für alle Bauwerke wurden auf Basis der von HL zu Verfügung gestellten Unterlagen folgende Punkte, die im 7.2- Anhang 2 zu finden sind, analysiert:

- Baujahr
- Brückenklasse
- Zustandsnote
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn
- Breite und Einschätzung, welche Trasse (eigener Gleiskörper oder Mischbetrieb) möglich ist
- Einschätzung, ob ein Neubau erforderlich ist

Die Analyse hat gezeigt, dass die meisten Brücken ertüchtigt oder neu gebaut werden müssen. Falls weitere Planungsphasen für die Straßenbahn anstehen, sind die Bauwerke auch vertieft zu untersuchen.

4.2.2 Knotenanalyse

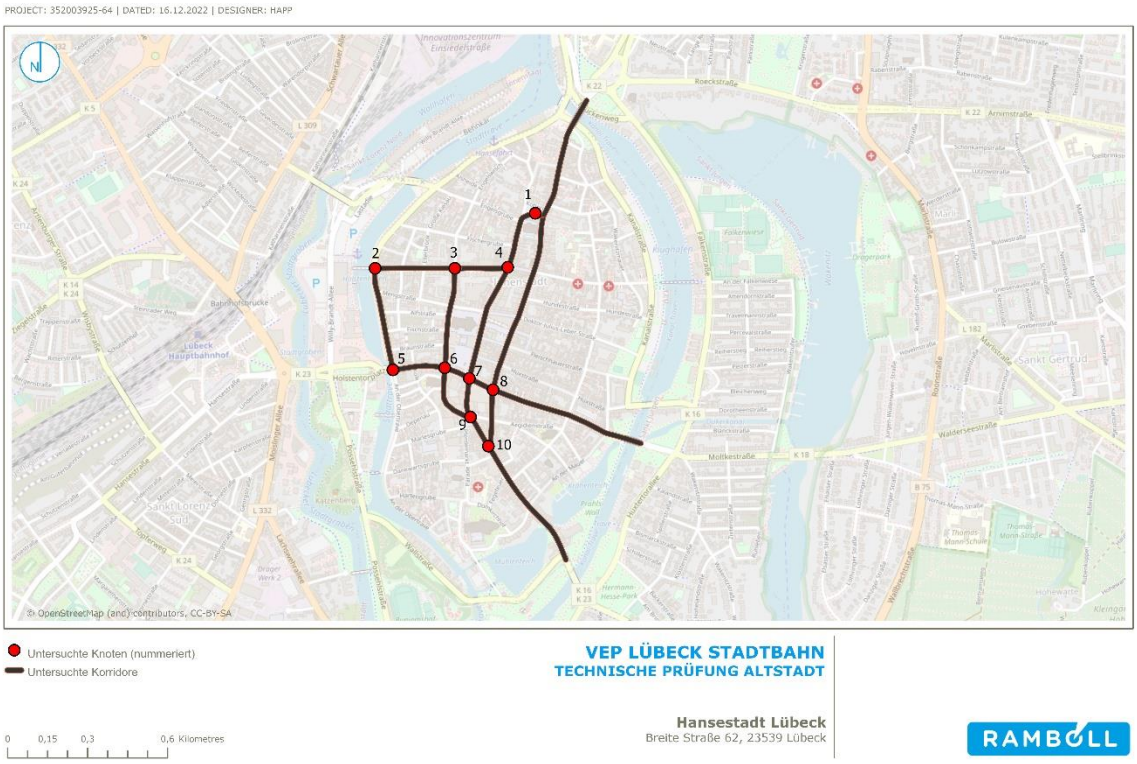


Abbildung 9: Karte mit untersuchten Knoten in der Altstadt und den zugehörigen Korridoren

Wie bei den Untersuchungen vorgegangen wurde, lässt sich aus Abbildung 10 entnehmen. Die breiteste Fahrzeug- und Infrastrukturkonfiguration wurde zuerst gewählt und anschließend die Parameter so verändert, dass die Unterbringung der Trasse möglich wird. Die dafür angepassten Parameter umfassen den Fahrzeugtyp (Drehgestell- und Multigelenkfahrzeug), die Fahrzeugbreite (2,40 m und 2,65 m) und den Kurvenradius (25 m und 23 m) (siehe Tabellen Kapitel 7.3 - Anhang 3). In Abbildung 10 ist der Knoten 2 beispielhaft für ein Drehgestellfahrzeug mit 2,65 m Breite untersucht worden. Im Rahmen der Untersuchung wurden weitere Konfigurationen geprüft, die den Eingriff in die Uferpromenade an der Stadttrave reduzieren können. Insgesamt zeigt sich, dass sich die Umsetzung nach Abschluss der technischen Grobprüfung als möglich herausgestellt hat.



Abbildung 10: 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9m bei 25m Radius (rot) und Trassenbreite von 8,00m bei 23m Radius (grün))

Anschließend wurden die Ergebnisse der Untersuchung in einer Tabelle (siehe Kapitel 7.3 - Anhang 3, Tabelle 28) zusammengefasst. Aufgrund des Eingriffs in die Gehwege wurde geschlussfolgert, dass ein Abbiegen hier nur mit Eingriff in die Mindestgehwegbreite möglich ist. Durch andere Fahrzeugkonfigurationen können die Eingriffe gemindert werden, was Kapitel 7.3 - Anhang 3 zu entnehmen ist. Die genannte Tabelle wurde auch noch einmal in kartographischer Form zusammengefasst. Diese Karte fasst als Abbildung 11 die Erkenntnisse der technischen Machbarkeitsprüfungen in der Altstadt zusammen.

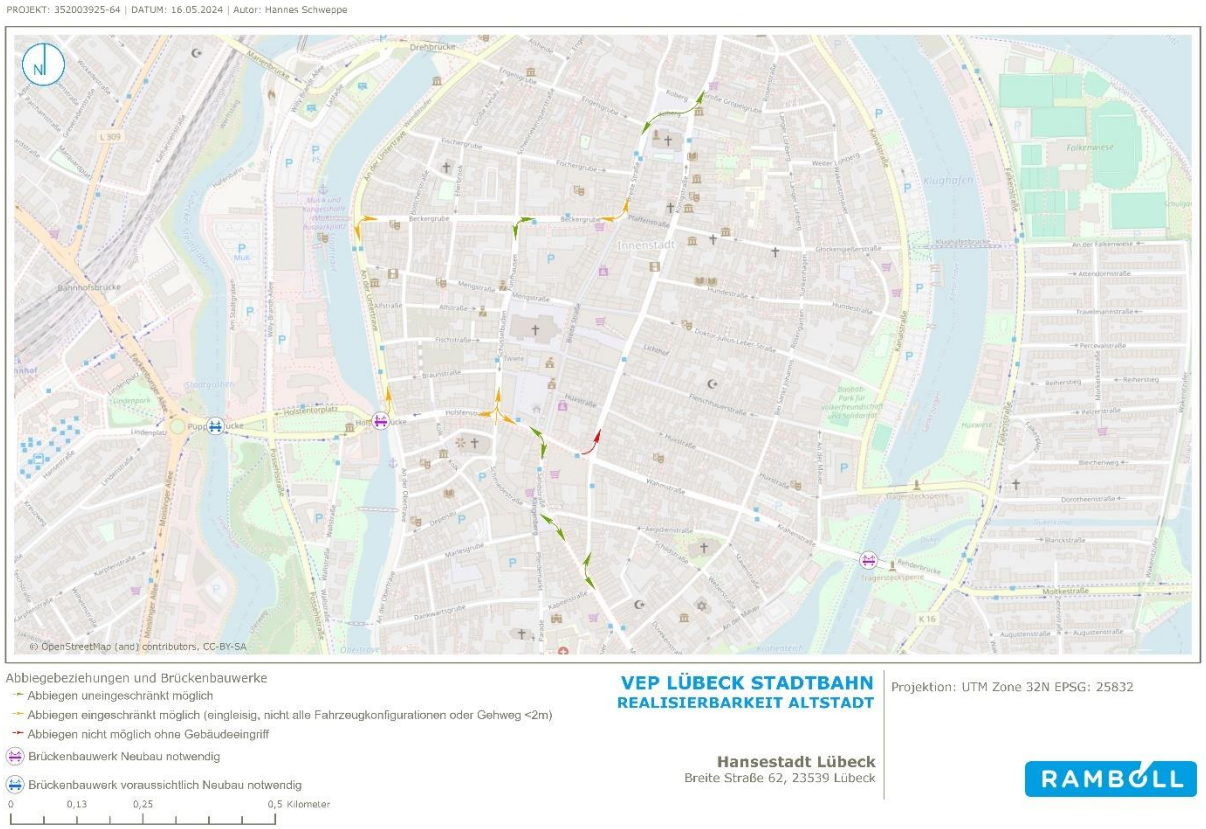


Abbildung 11: Realisierbarkeit der Altstadt - Abbiegemöglichkeiten und Brückenbauwerke

Die Abbildung 11 zeigt, wie die Altstadt durchfahren werden kann. An mehreren Knoten ist die Trassierung voraussichtlich nur realisierbar, wenn die Parameter Fahrzeugtyp, Ein-/Zweigleisigkeit und Kurvenradius angepasst werden.

Insgesamt ist die Durchfahrung der Altstadt entlang der Ost-West-Achse über Holstenstraße, Wahmstraße und Krähenstraße technisch möglich. Auch das Abbiegen vom Kohlmarkt in die Sandstraße ist aufgrund der verhältnismäßig großzügigen Platzverhältnisse in diesem Bereich der Lübecker Altstadt machbar. Das Abbiegen aus „An der Untertrave“ in die Beckergrube erfordert bei den breiteren Fahrzeugkonfigurationen einen Eingriff in den Uferbereich an der Trave. Ebenfalls untersucht wurde das Abbiegen aus der westlichen Holstenstraße in die Schüsselbuden, was allerdings nur eingleisig möglich ist. Auch die Durchfahrt aus der Schmiedestraße in die Schüsselbuden ist nur eingleisig möglich. Darüber hinaus können die Schüsselbuden ebenfalls nur eingleisig vom Kohlmarkt aus erreicht werden.

4.2.3 Straßenbreiten

Um einen möglichst störungsfreien Straßenbahnbetrieb zu gewährleisten, sind möglichst hohe Anteile von besonderem Bahnkörper förderlich. Insbesondere die in den letzten Jahrzehnten neu entstandenen Straßenbahnsysteme zeichnen sich durch einen hohen Anteil von besonderem Bahnkörper aus, der eine effektive Priorisierung der Straßenbahn im Straßenraum ermöglicht. Klar ist, dass in der Lübecker Altstadt der Fokus auf eine behutsame Integration der Straßenbahn in die bestehende Stadtstruktur gelegt werden sollte. Die verfügbaren Straßenbreiten,

städtebauliche Gestaltungsoptionen und Nutzungsanforderungen an den Straßenraum bedingen die Straßenraumaufteilung. In der Lübecker Altstadt stehen neben der Wahrung des UNESCO-Titels die städtebauliche Aufwertung durch die Straßenbahn im Vordergrund. Die Straßenbahn kann die Straßenräume nachhaltig umgestalten.

In der Lübecker Altstadt bestehen allerdings teilweise Straßenräume, die die Integration der Straßenbahn aller Voraussicht nach herausfordernd machen. Die Holstenstraße weist als Beginn der Ost-West-Achse immer eine Breite von mindestens 15 m auf. Im weiteren Verlauf bis Kohlmarkt steigt die Breite auf über 20 m an. Dort ist eine Straßenbahn gut integrierbar. Auch der Ast in südlicher Richtung zum Mühlentor weist durchweg hohe Straßenbreiten auf. Die Ost-West-Verbindung weist im weiteren Verlauf der Wahmstraße Straßenbreiten von nur knapp zehn Metern auf. Hier ist eine Sonderlösung möglich, die eine eingleisige Führung im Beidrichtungsbetrieb vorsieht. Da es sich um einen kurzen Abschnitt handelt, der im zentralen Innenstadtbereich liegt, erscheint hier allerdings eine Taktverdichtung dichter als ein 10-Minuten-Takt wenig realistisch und ist mit erheblichen betrieblichen Risiken behaftet. Die Strecke entlang der Untertrave weist hohe Straßenbreiten von über 20 m auf. Hier scheint eine Priorisierung der Straßenbahn gegenüber dem Individualverkehr realistisch. In der Beckergrube wechseln die Breiten des Straßenraums mehrfach, sind allerdings deutlich weniger herausfordernd als in der Wahmstraße und erfordern voraussichtlich nicht die Einrichtung eines eingleisigen Abschnitts.

Folgende Abbildung 11 zeigt die Straßenbreiten für das in Kapitel 4.3 hergeleitete Straßenbahnnetzstruktur.

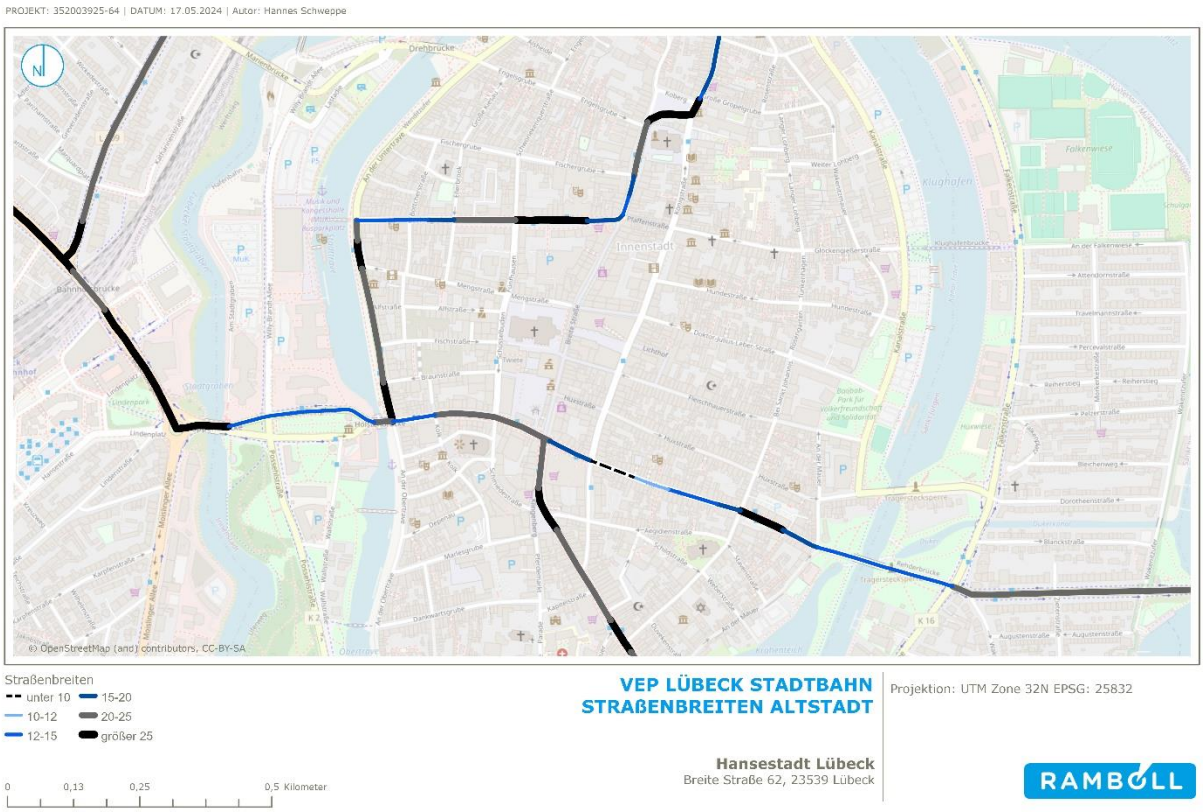


Abbildung 12: Straßenbreiten in der Lübecker Altstadt

4.2.4 Fazit Querung Altstadt

Schlussfolgerung für die gesamte Innenstadt:

- Es wird empfohlen die weitere Untersuchung auf den minimalen Infrastrukturparametern wie folgt zu basieren: 2,65 m breites Multigelenkfahrzeug mit einem Mindestradius von 23 m in Kurvenbereichen. Das Multigelenkfahrzeug ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Trassierung, insbesondere im Innenstadtbereich und erhält größere Platzreserven für andere Verkehrsarten als das Drehgestellfahrzeug. Die Breite von 2,65 m wird empfohlen, da diese Fahrzeuge eine höhere Fahrgastkapazität (Wirtschaftlichkeit) aufweisen und diese Breite das Standardmaß moderner Straßenbahnsysteme ist.

Genauere Untersuchungen zur technischen Machbarkeit und der Trassierung können andere Parameter als empfehlenswert hervorbringen und müssen mit den weiteren Planungsphasen zu Beginn einhergehen. Diese Schlussfolgerung fußt auf der erfolgten Grobuntersuchung. Die Altstadt ist wie in Abbildung 11 dargestellt auf der Ost-West-Achse durchfahrbar. Dafür muss auf die Sonderbauform mit einem eingleisigen Abschnitt in der Wahmstraße gesetzt werden. Auch die Trasse in Richtung Südosten (Mühlentor) ist durchfahrbar. In Richtung Norden ergeben sich Änderungen zum Bestand, die Straßenbahn kann nicht wie die bestehenden Busverkehre die Königstraße nutzen, da der Knoten Wahmstraße/Königstraße aus Gründen des Kurvenradius nicht machbar ist. Die Nutzung der Beckergrube in beide Fahrtrichtungen ermöglicht Fahrgästen eine leichtere Orientierung als heute (Bündelung der ÖV-Verkehre entlang der Achse Beckergrube-Koberg-Burgtor). An den Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave und Beckergrube/Breite Straße sind Eingriffe in die Gehwegbreite von zwei Metern bei der empfohlenen Fahrzeugkombination nicht auszuschließen. Insgesamt zeigt sich, dass die gewählten Parameter voraussichtlich die Einführung der Straßenbahn in Lübeck nicht ausschließen. In weiteren Planungsphasen wären in dem Fall weitere Untersuchungen zur technischen Machbarkeit notwendig.

4.3 Netzkonzeption

Nachdem in Kapitel 4.1 die grundsätzlich nachfragewirksamen Korridore im Zulauf und in Kapitel 4.2 die Durchfahrung durch die Innenstadt hergeleitet wurden, wird in diesem Kapitel die konkrete Netzkonzeption beschrieben, die sich auf die vorhergehenden Ergebnisse bezieht.

4.3.1 Entwicklung Netzvarianten

Auf Grundlage der Analyseergebnisse konnten erste Überlegungen für Verknüpfungen von Korridoren getroffen werden. Dabei steht neben der generierten Nachfrage und passenden Takten auch eine Ausgeglichenheit der Anzahl der Linienäste im Zu- und Ablauf zur Innenstadt im Fokus. Hintergrund ist, dass möglichst eine gleiche Anzahl von Ästen westlich wie östlich des Holstentors bestehen sollte, um ein sinnvolles Betriebskonzept zu ermöglichen. Im Rahmen der Netzvariantendiskussion wurde eine Vielzahl von Lösungen diskutiert. Die gesamthafte Erschließung der Altstadt mit der Straßenbahn erfordert die Aufspaltung der Verkehre vom

Hauptbahnhof kommend in drei Äste, die jeweils den nördlichen, östlichen und südlichen Teil der Altstadt erschließen. Auf dem Südast werden hierbei kapazitativ zwei Linien benötigt, sodass insgesamt 4 Linienäste durch die Innenstadt verlaufen sollten.

1. Nord-Süd-Strecke

Nachfrageseitig hat sich gezeigt, dass eine mögliche Nord-Süd-Strecke ein großes Verkehrsbedürfnis befriedigen kann. Dem steht gegenüber, dass eine Nord-Süd-Strecke mit erheblichen Schwierigkeiten der technischen Machbarkeit verknüpft ist. Sowohl das Abbiegen in die Schüsselbuden ist nur eingleisig machbar, ebenso die Durchfahrt aus der Schmiedestraße in die Schüsselbuden. Um ein attraktives Angebot zu ermöglichen, sollte ein 10-Minuten-Takt gewährleistet sein. Sowohl die Einrichtung einer eingleisigen Trasse in der Schmiedestraße als auch ein eingleisiges Abbiegen in die Schüsselbuden birgt erhebliche betriebliche Risiken. Bei der Schmiedestraße scheint die Machbarkeit in baulicher Hinsicht sehr herausfordernd und ungewiss. Ein eingleisiges Abbiegen aus dem Kohlmarkt in die Schüsselbuden wirkt sich direkt auf andere hier verkehrende Linien aus.

2. Ausgeglichenheit der Linienäste

Für eine sinnvolle Konfiguration des Gesamtnetzes ist es förderlich, dass die Äste des Netzes im Gleichgewicht sind. Nachfrageseitig sind die Äste nach Eichholz, Stockelsdorf, zur Universität und nach Bad Schwartau am stärksten belastet. Außerdem hat sich nachfrageseitig gezeigt, dass sich zur Universität zwei Linien im überlagerten 5-Minuten-Takt positiv auswirken. Hierbei sollte angestrebt werden, dass eine möglichst lange Überlagerungsstrecke besteht, um durchgehende Verbindungen im dichten Takt anbieten zu können. Daher wurden die Linien 1 und 2 mit einem gemeinsamen Laufweg zwischen Vorwerk und Uni-Campus festgelegt, wo sich die Fahrten zum 5-Minuten-Takt überlagern.

3. Zweite Westzufahrt

Aufgrund der sich abzeichnenden dichten Belegung der Trasse im Abschnitt vom Hauptbahnhof zur Holstenstraße wurden auch weitere Möglichkeiten zur Erschließung der Altstadt aus Westen untersucht. Die anfängliche Fokussierung auf die Trasse am Holstentor entlang ergibt sich aus der heutigen Bedeutung im Busbereich. Es wurde zur Entlastung auch eine weitere Erschließung der Altstadt diskutiert. Eine mögliche Führung sah dabei ein neues Brückenbauwerk von der Musik- und Kongresshalle (MuK) zur Altstadtinsel vor. Die Diskussion dieser Führung stand im Zeichen des Neubaus der Radverkehrsbrücke über den Stadtgraben. Damit wäre eine zweite Erschließung der Altstadt gegeben. Eine Brücke an der MuK kann auch eine mögliche Trasse über die Marienbrücke zur Schwartauer Allee ermöglichen. Daraus würden sich neue Netzvarianten ergeben, die grundsätzlich mit den Konzeptionsüberlegungen harmonieren. Aufgrund der zu erwartenden ähnlichen Nachfragewirkungen wurden diese Optionen nicht vertiefter untersucht, sondern die Stammstrecke im Laufweg über den Holstentorplatz belassen.

4. Hauptbahnhof

Am Hauptbahnhof wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, eine gute Verknüpfung der Straßenbahn zum SPNV sicherzustellen. Da die nachfragestarken Äste in Richtung Stockelsdorf, Schwartauer Allee und Buntekuh über die Bahnhofsbrücke verkehren,wäre eine Haltestelle auf der Brücke mit Treppenabgängen zu den Bahnsteigen eine Variante, die Umstiege erleichtern würde und gleichzeitig die Fahrzeit für durchfahrende Fahrgäste stark verkürzen würde. Zudem kann die verkehrliche Leistungsfähigkeit durch den Entfall der Abbiegebeziehungen der Busse aus bzw. in Richtung ZOB deutlich gesteigert werden.

Aus betrieblicher Sicht sollte jedoch auch weiterhin eine Endstelle im Bereich des Hauptbahnhofs zur Verfügung stehen, um ggf. Verstärkerfahrten zu Nachfragespitzen abwickeln zu können. Diese könnte über eine entsprechende Ausschleifung aus der Stammstrecke an verschiedenen Stellen realisiert werden,

Auf Basis der Analyseergebnisse wurden entlang der nachfragewürdigen potentiellen Straßenbahnkorridore unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und Planungsparameter zwei zusammenhängende Zielnetze entwickelt. Die Vorgehensweise ist in Kapitel 4.2 beschrieben. Da eine Vorfestlegung auf die Variante ohne zusätzliche Travequerung erfolgte, werden die nachfolgenden Details nur für das Zielnetz 1 dargestellt. Für eine valide Bewertung wurden hierbei auch Anpassungen im Busnetz vorgenommen, da die Straßenbahn diesen auf vielen Abschnitten ersetzt und das System als Zubringersystem grundlegend neu organisiert werden muss.

4.3.2 Zielnetz und -konfiguration

Das Zielnetz sieht die Einführung von vier Straßenbahnlinien vor, da bei einer höheren Linienanzahl aufgrund der dichten Belegung der Innenstadt-Stammstrecke keine 10-Minuten-Taktung je Linie mehr möglich wäre, was zu einer inkonsistenten Bedienung von Außenästen führen würde. Die Straßenbahnlinien übernehmen im Mitfall die Hauptlast des ÖPNVs in der Hansestadt Lübeck. In diesem Zuge wird das gesamte Busnetz überplant und umstrukturiert. Künftig übernehmen die Buslinien schwerpunktmäßig eine Zubringerfunktion zur Straßenbahn. Lediglich die Abschnitte, die erst für weitere Ausbaustufen der Straßenbahn vorgesehen sind, erhalten weiter eine direkte Anbindung in die Innenstadt im Sinne eines hochwertigen Bussystems, während auf vielen anderen Relationen ein einmaliger Umstieg auf die Straßenbahn notwendig wird.

4.3.2.1 Straßenbahnlinien

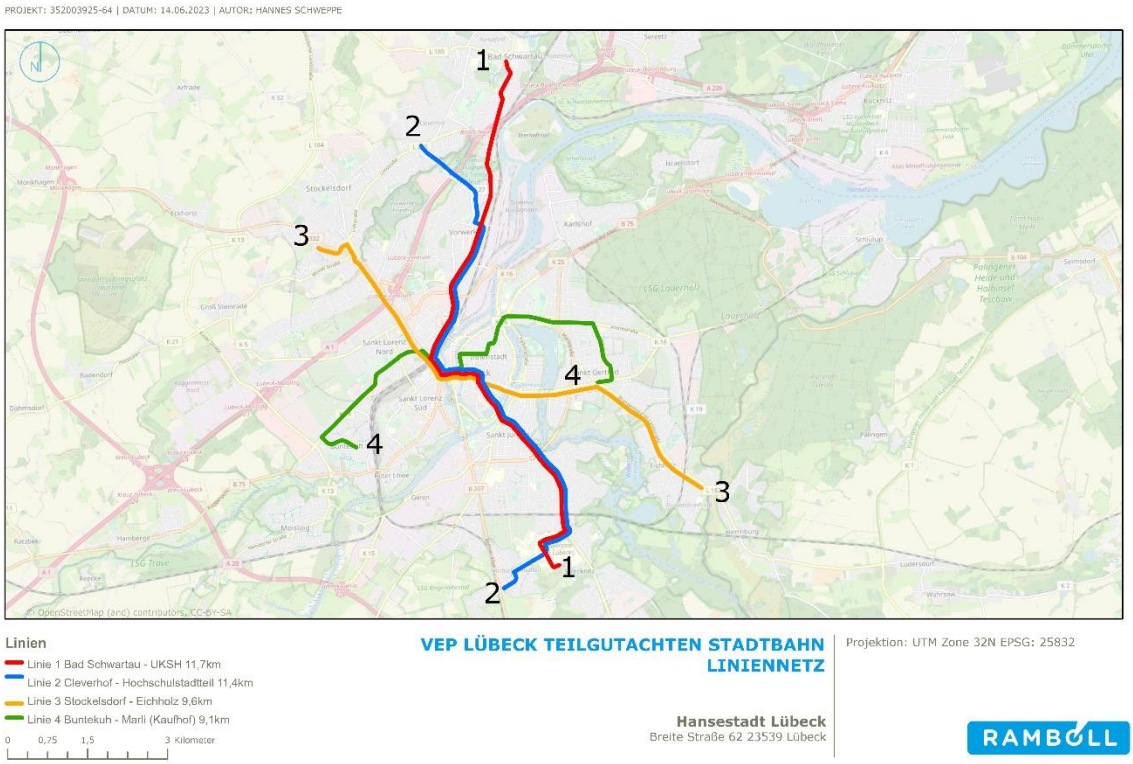


Abbildung 13: Netz der Straßenbahnlinien, farbig unterschieden

Das Netz der geplanten Straßenbahn in Lübeck sieht vier Linien vor, die in der Hauptverkehrszeit (HVZ) allesamt im Zehn-Minuten-Takt bedient werden:

- Linie 1: Bad Schwartau – UKSH (11,7 km)
- Linie 2: Cleverhof – Hochschulstadtteil (11,4 km)
- Linie 3: Stockelsdorf – Eichholz (9,6 km)
- Linie 4: Buntekuh – Marli/Kaufhof (9,1 km)

Mit diesem Straßenbahnnetz werden die Stadtteile und Hauptziele (Bsp. Universität, UKSH) mit dem größten Fahrgastpotenzial erschlossen. Aus dem Netz mit vier Linien auf der Altstadtinsel ergibt sich die Möglichkeit, weniger Busse im Kerngebiet der Altstadt fahren zu lassen. Daraus ergeben sich auch Chancen für die städtebauliche Aufwertung des Straßenbahnumfelds. Die vier Linien fahren jeweils im Zehn-Minuten-Takt und gewährleisten damit einen leicht merkbaren und attraktiven Fahrplan mit sechs Abfahrten pro Stunde in Haupt- und Nebenverkehrszeit.

Aus Überlagerungen im Linienverlauf ergeben sich Taktverdichtungen, beispielsweise bei den Linien 1 und 2, die im exakten Fünf-Minuten-Takt verkehren. Darüber hinaus wird insbesondere in der Altstadt das Angebot durch Linienüberlagerungen verdichtet, weil hier alle vier Linien verkehren und die Hauptrelation zum Hauptbahnhof bedienen.

4.3.2.2 Begleitendes Busnetz

Auch bei einem realisierten Zielnetz (siehe Kapitel 5) sind weiterhin Buslinien zur Erschließung der nicht von der Straßenbahn erschlossenen Stadtteile notwendig. Das begleitende Busnetz aufbauend auf das Straßenbahnnetz mit seinen vier Linien ausgearbeitet.

Für die Durchführung einer standardisierten Bewertung sollten möglichst wenige Linien und Linienführungen verändert werden, um eine Vergleichbarkeit zum Ohnefall sicherzustellen und die Bewertung von Kosten und Nutzen transparent durchführen zu können.

Die nachfragestärksten Relationen des heutigen Busnetzes werden mit dem vorliegenden Zielnetz von der Straßenbahn übernommen. Einige Linien entfallen daher komplett. Um Parallelverkehre zu vermeiden, werden weitere Buslinien verkürzt und einige Linienäste neu verknüpft. Dabei wurde das Hauptaugenmerk auf die Zubringerfunktion und ergänzende Tangentiallinien in Ergänzung zur Straßenbahn gelegt. Gleichwohl bleiben für viele Stadtteile, die nicht Teil des Straßenbahnnetzes sind, attraktive Verbindungen erhalten.

Die heutigen Regionalbuslinien bleiben im Konzept unverändert bestehen, da Parallelverkehre zur Straßenbahn auf den meisten Korridoren vernachlässigbar sind. Einzige Ausnahme stellt die aus Ostholstein ins Stadtgebiet einbrechende Linie 500 dar, die auf gesamter Länge zwischen Bad Schwartau und Hauptbahnhof parallel zur Straßenbahnlinie 1 verkehren würde. Hier zeigte sich in Nachfrageberechnungen, dass eine tangentiale Verschwenkung der Buslinie ab Vorwerk über Gustav-Radbruch-Platz in Richtung Marli und Eichholz sinnvoll ist. Für die Erreichbarkeit von Hauptbahnhof und Innenstadt ist aus Richtung Ostholstein zwar ein Umstieg nötig, dieser kann jedoch an einem kombinierten Bahnsteig stattfinden und ist aufeinander abgestimmt. Durch die tangentiale Weiterführung werden aus Richtung Ostholstein, Bad Schwartau und Vorwerk zahlreiche Ziele in der nördlichen Altstadt und im Lübecker Südosten erstmals direkt erreicht, sodass die Nachfragegewinne durch die Netzeffekte den Malus des Umstiegs deutlich überlagern.

In der folgenden Tabelle sind die Änderungen im Stadtbusnetz gegenüber dem Fahrplan 2024 dargestellt.

Änderungen im Angebot der Stadtbuslinien

Tabelle 3: Änderung im Angebot der Stadtbuslinien

Linie	Verlauf	Takt HVZ
5	**Moisling** – Drägerwerk – ZOB – Kohlmarkt – Gustav-Radbruch-Platz – Kücknitz – **Travemünde** (bis Kohlmarkt wie heutige Linie 5, ab Siems 2 Äste via Kücknitzer Scheide, 1 Ast via Seelandstraße)	10
9	**Bad Schwartau Bf**.-Bad Schwartau West-Clever Landstraße – **Stockelsdorf Mitte** (verkürzter Laufweg der heutigen Linie)	10
10 (neu)	**Schlutup**-Wesloer Brücke-Kaufhof-Fahlenkampsweg-Bf. St. Jürgen-Uni/UKSH-**Grillenweg**	10
11	**Klein Wesenberg/Moorgarten**-Moisling-**Buntekuh** (wie heutige Linie 11 im verkürzten Laufweg)	30
12 (neu)	**Blankensee/Groß Grönau**-St. Hubertus-Uni/UKSH-Hochschulstadtteilt-SANA-Klinikum-Lachswehrallee-ZOB	10 außen 20

13	**Klein Wesenberg/Moorgarten**-Moisling-Buntekuh (wie heutige Linie 11 im verkürzten Laufweg)	30
14	**Groß Parin**-Bad Schwartau-Bf. Bad Schwartau-LUV-Sereetz	30
21	**Gleisdreieck**-Wesloer Brücke-Arnimstraße-Gustav-Radbruch-Platz (wie heutige Linie 21 im verkürzten Laufweg)	30
500	**Ratekau/Scharbeutz/Timmendorfer Strand**-Bad Schwartau Markt-Tremskamp-Hochstraße-Gustav-Radbruch-Platz-Kaufhof-Wesloer Brücke-Eichholz-**Herrnburg** (nördlich von Bad Schwartau mit heutigen diversen Endpunkten)	30
Linien 2+7+12+15+16+17+18+33+35+38+39+40 verkehren **wie im Fahrplan 2024**, teilweise anschlussoptimiert auf die Straßenbahn		
Entfall der heutigen Linien 1+3+4+5+6+8+10+12+30+31+32		

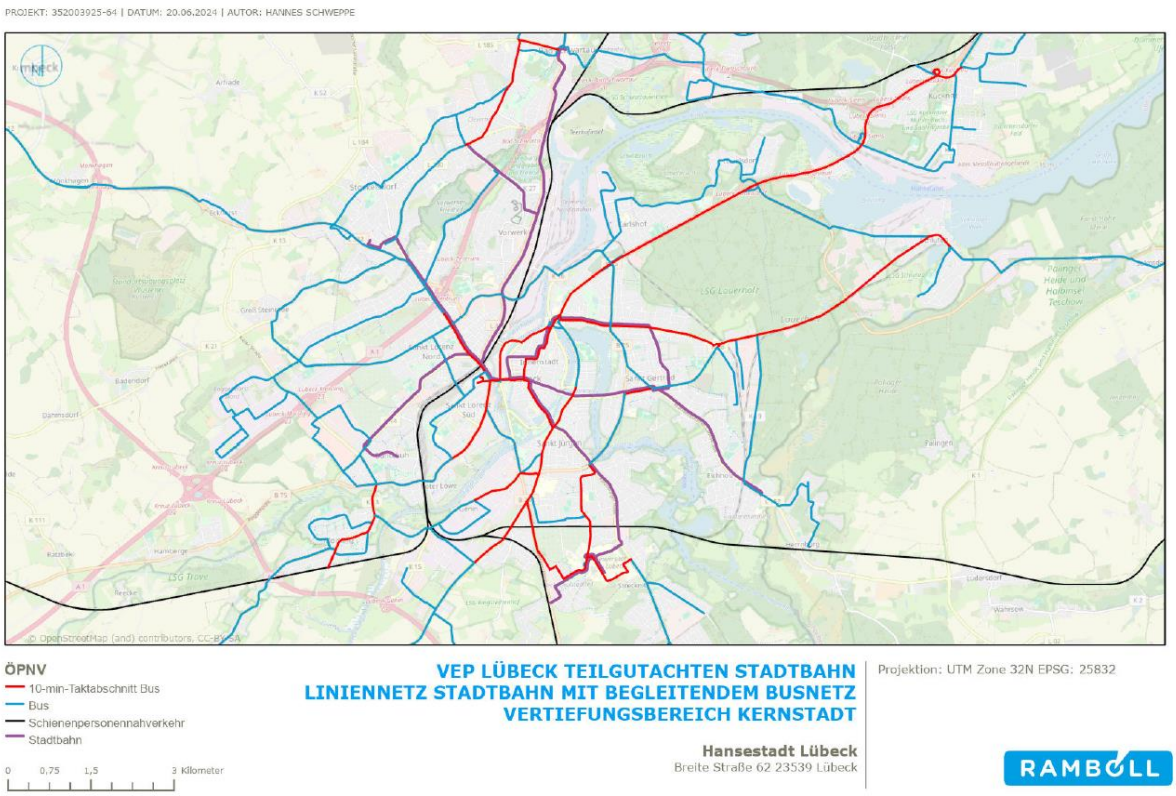


Abbildung 14: Liniennetz Straßenbahn mit begleitendem Busnetz im Vertiefungsbereich Kernstadt Lübeck

Etwaige weitere Änderungen, insbesondere die Neugestaltung ganzer Korridore oder des Gesamtnetzes sollten entweder vorab erfolgen und somit bereits im Ohnefall übernommen werden oder als Ergänzungsbaustein im Nachgang umgesetzt werden. Erste Empfehlungen für weitergehende Änderungen im Kontext eines Straßenbahnnetzes sind in Kapitel 7.7 – Anhang 7 für den Regionalbusverkehr und in Kapitel 7.8 – Anhang 8 für den Stadtbusverkehr enthalten.

4.3.3 Oberbauformen

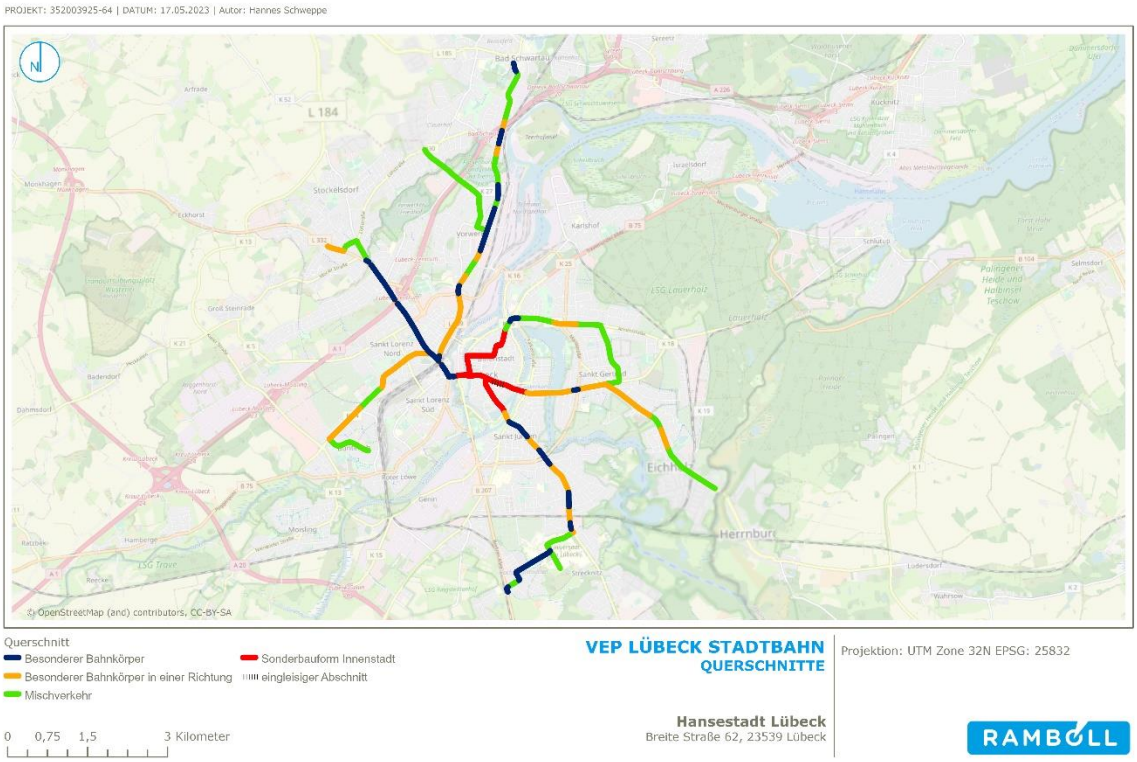


Abbildung 15: Mögliche Oberbauformen im Kernnetz

Tabelle 4: Oberbauform Kernnetz

Oberbauform	Länge km
Besonderer Bahnkörper	6,7
Besonderer Bahnkörper in einer Richtung	9,3
Mischverkehr	12
Sonderbauform Innenstadt	3,4
Sonderbauform Innenstadt eingleisig	0,3

Das erarbeitete Netz der Straßenbahn sieht eine Gesamtstreckenlänge von 31,4 Kilometern vor. Im Rahmen der zuvor untersuchten Breite der Straßenräume in Kapitel 4.2.3 wurden die Querschnitte katalogisiert. Daraus können in der Konzepterstellung Führungen der Straßenbahn im Straßenraum abgeleitet werden, die prinzipiell technisch möglich sind. Es handelt sich hierbei um eine ausschließlich technische Abschätzung auf Grundlage des Straßenraums, die die lokalen Gegebenheiten wie beispielsweise Baumbestand außen vor lässt. Aus den Untersuchungen ergibt sich ein Anteil besonderen Bahnkörpers von 23 % in beiden Richtungen sowie weiteren 33 % in eine Richtung. Diese Untersuchung gilt für die Annahme, dass 2,65 m breite Fahrzeuge verwendet werden. Entsprechend kann der Anteil an besonderem Bahnkörper im Nachhinein durch Anspassung der Planungsparameter noch weiter erhöht werden.

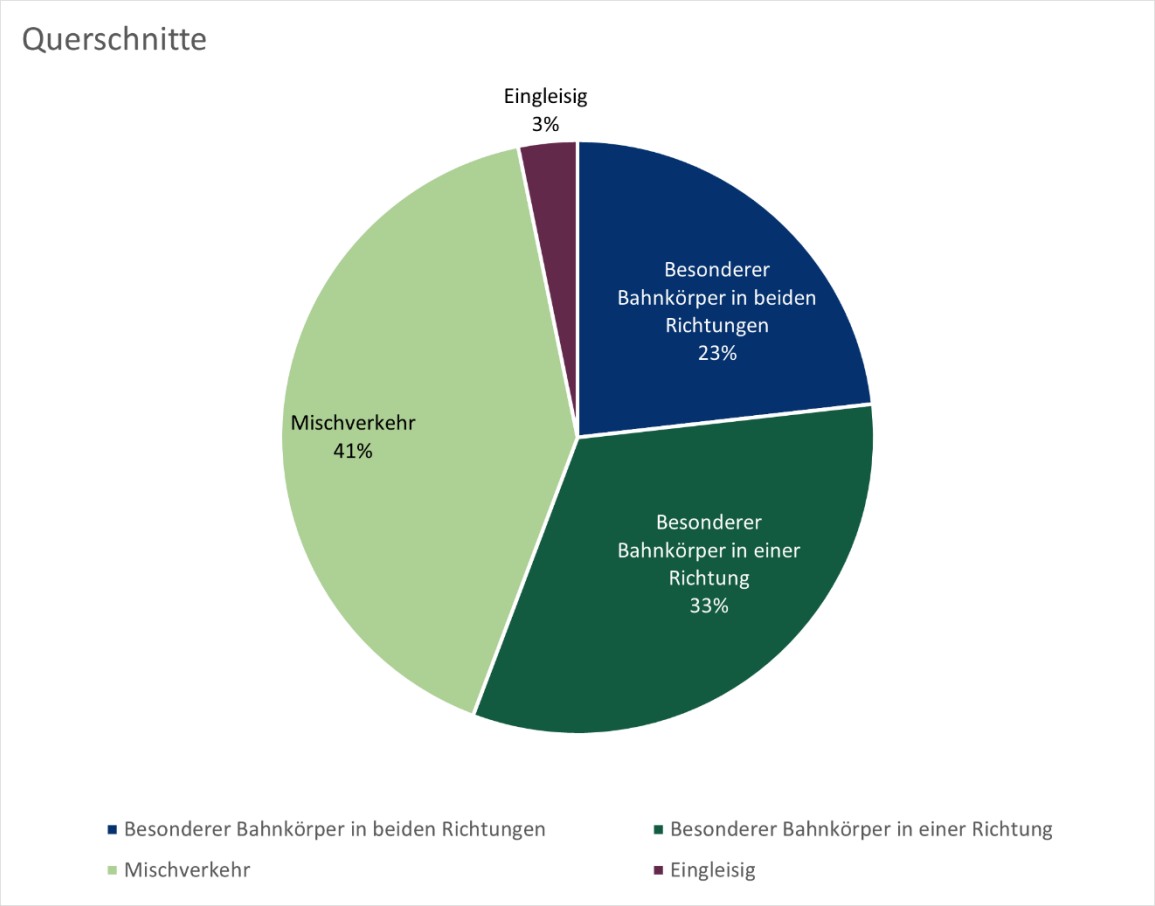


Abbildung 16: Mögliche Querschnitte im Kernnetz, Verteilung in %

Tabelle 5: Anteile der Querschnittsformen

Querschnitt	Anteil
Besonderer Bahnkörper in beiden Richtungen	23 %
Besonderer Bahnkörper in einer Richtung	33 %
Mischverkehr	41 %
Eingleisig, genaue Gestaltung offen	3 %

Aus den Straßenbreiten ergeben sich die entsprechenden Querschnitte, was den besonderen Bahnkörper vor allem in den breiten Ausfallstraßen, z.B. Fackenburger Allee, Ratzburger Allee und Schwartauer Allee ermöglicht (siehe Abbildung 17).

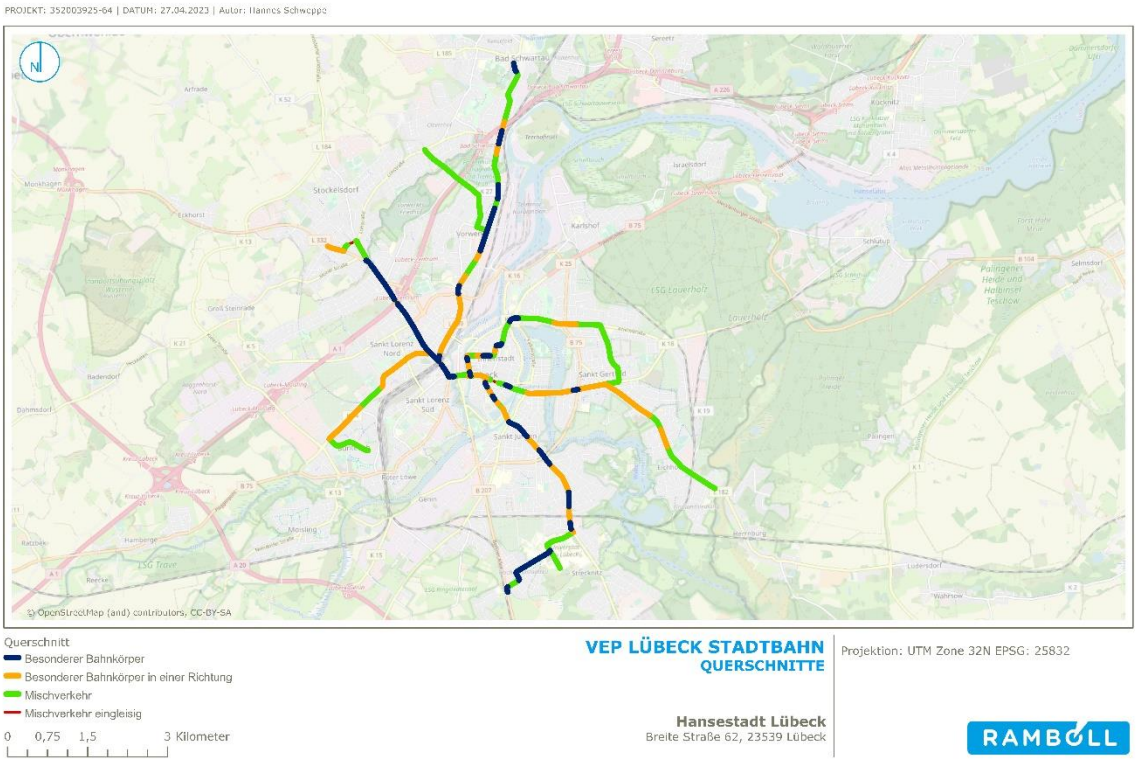


Abbildung 17: Mögliche Querschnitte im Kernnetz

4.3.4 Nachfragemodellierung

Während die grundsätzlichen Konzeptionsbetrachtungen und die Herleitung der Zielnetze mit dem multimodalen Verkehrsnachfragemodell der Hansestadt Lübeck bewertet wurden, gelten für die Einflussgrößen der Nachfrage für die standardisierte Bewertung abweichende Rahmenbedingungen und –parameter. Daher wurde hierfür gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck ein Zielnetz ausgewählt, für welches bereits in diesem Projektstadium die Adaption auf die Berechnungsverfahren der Standardisierten Bewertung erfolgte., Dadurch sind die Ergebnisse dieser Studie noch einmal konservativer verglichen mit einer herkömmlichen Betrachtung im Verkehrsmodell der Hansestadt Lübeck, da das Berechnungsverfahren der Standardisierten Bewertung auf die sichere Seite geht. Die Erfahrungen aus vielen realisierten Straßenbahnprojekten zeigen, dass die tatsächliche Nachfrage deutlich höher, als die mit Berechnungsverfahren ermittelte liegt.

Ausgewählt wurde das Zielnetz ohne zusätzliche Travequerung, welches in den vorhergehenden Kapiteln bereits beschrieben wurde Für dieses Zielnetz wurden folgende alle notwendigen Kennziffern für Kosten und Nutzenkomponenten der standardisierten Bewertung ermittelt.

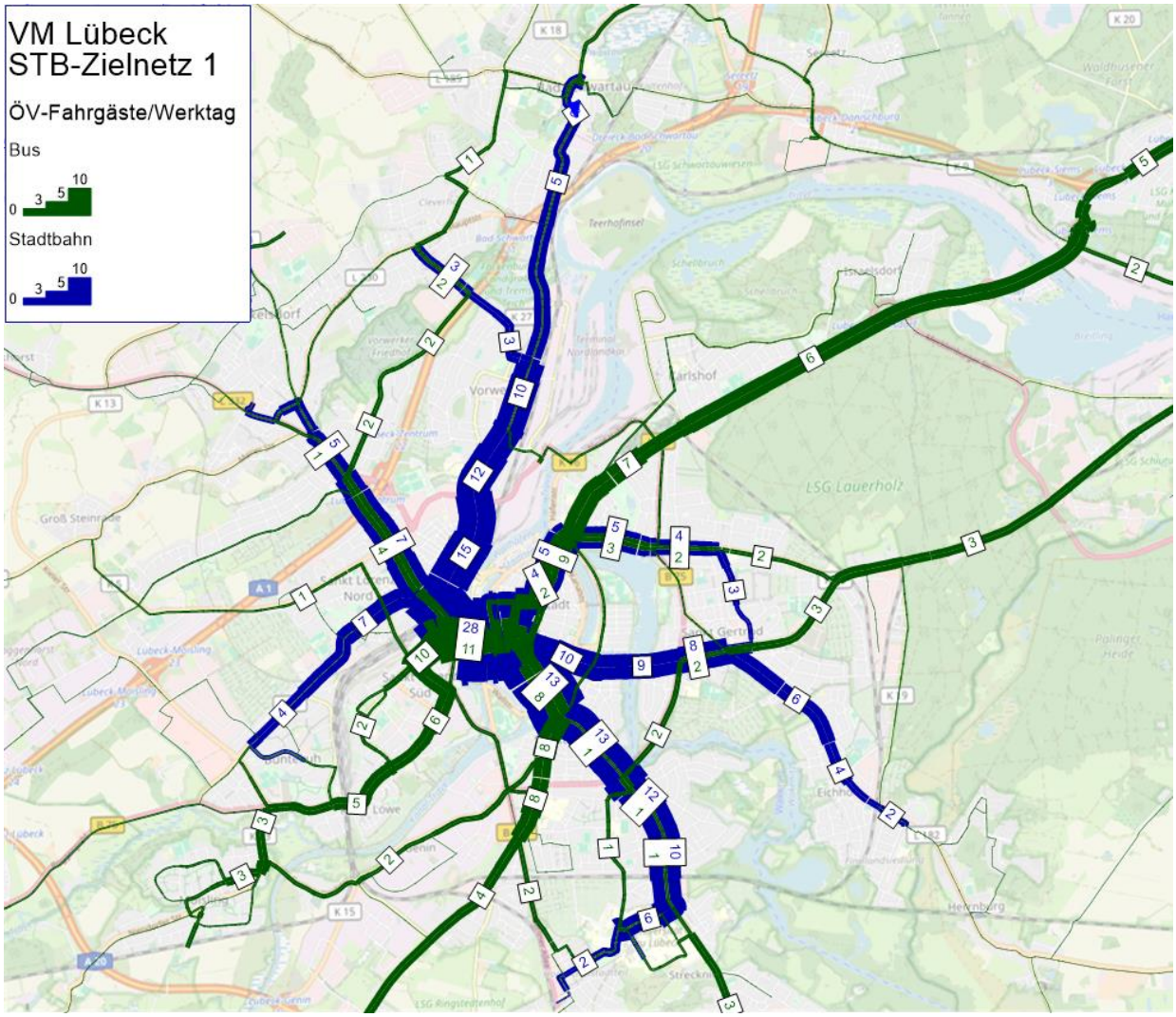


Abbildung 18: Nachfrage Straßenbahn und Bus-Zielnetz 1

4.3.5 Betriebskonzept (Takt, Fahrzeiten, Umläufe)

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen betrieblichen Kennzahlen für die vier Linien zusammen und weist die Fahrzeuganzahl mit Reserve (15 %) aus.

Tabelle 6: Betriebskonzept Zielnetz

Linie	Länge [km]	V [km/h]	Fahrzeit [min]	Umlauf [min]	Takt [min]	Anzahl Fahrzeuge
1	11,74	19	37,1	90	10	9
2	11,36	19	35,9	90	10	9
3	9,62	18	32,1	80	10	8
4	9,13	18	30,4	70	10	7
Summe	41,84	18,5				33 (ohne Reserve) 38 (mit Reserve)

Die Fahrzeuglänge ergibt sich aus dem Abgleich der nachfragstärksten Querschnitte (siehe Kapitel 4.1.1) bei dem 10-Minuten-Takt. Dabei wird von einer Ausnutzung von 65 % der Fahrzeugkapazität (alle Sitzplätze besetzt und 4 Personen / m² Stehplätze) ausgegangen, welche als Dimensionierungskriterium gemäß VDV für die Standardisierte Bewertung vorgegeben ist (analoges Vorgehen Stadtbahn Kiel).

Der stärkste Querschnitt im aktuellen Modell liegt an der Schwartauer Allee nördlich des Hbf mit 15.000 Fahrgästen/Werktag für beide Richtungen. Die notwendige Kapazität errechnet sich auf dieser Basis wie folgt: 15000/2=7500 je Richtung, Annahme 15 % Spitzenstunde bei 65% Auslastung, 2 Linien, d.h. 12 Kurse: Kapazität 144 Fahrgäste.

Die notwendige Kapazität je Fahrzeug beträgt demnach mindestens 150 Personen (alle Sitzplätze besetzt und 4 Personen / m² Stehplätze). Das kann aber nur ein erster Hinweis sein.

Es wird klar empfohlen hier nicht zu konservativ zu planen, die aktuellen Modellzahlen sind eine Art „Worst-Case-Szenario“, da sie den Formeln der Standardisierten Bewertung folgen und die zusätzlichen (nachfragesteigernden) VEP-Maßnahmen nicht integriert sind. Auch hat sich in fast allen neuen Straßenbahnsystemen gezeigt, dass nach Einführung die tatsächliche Nachfrage deutlich höher, als in den Modellen prognostiziert, war.

Da der Fahrzeugtyp noch nicht vorgegeben ist, führt dies zu einem 30 bis 40 m langen Fahrzeug der Breite 2,40 m oder 2,65 m. Ein Fahrzeug dieser Größe kann rund 200 -250 Personen befördern (bei 2,65 m sogar etwas mehr).

4.3.6 Standort Betriebshof

Gemäß der nachfolgenden Darstellung wird die zentrale und dezentrale Lage des Betriebshofes in der Anzahl und der Lage der Standorte unterschieden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die Trennung von Werkstatt und Abstellung.

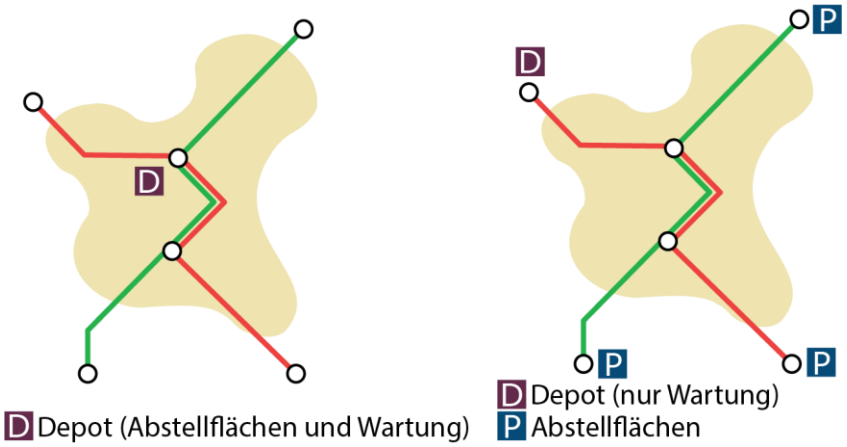


Abbildung 19: Schematische Darstellung für Konzepte von zentralen und dezentralen Betriebshofstandorten

Vergleicht man die beiden möglichen Strategien so ergeben sich daraus die folgenden grundsätzlichen Unterschiede.

Tabelle 7: Gegenüberstellung zentrale und dezentrale Betriebshofstrategie

Input	zentraler Betriebshof		dezentraler Betriebshof	
Länge Strecke zum Betriebsnetz	minimal da Standort zentral im Netz liegt	+	Standortbedingt lang für einzelne Streckenäste	-
Linienbeginn der Strecke	kann lang sein in Bezug auf einzelnen Streckenästen	-	Standortbedingt kürzer, vor allem für die Abstellung	+
Wirtschaftlichkeit	Höher, da sich Synergien bei Werkstatt und Abstellung ergeben	+	Geringer, da u.a. längere Leerfahrten zwischen Werkstatt und Abstellung notwendig sind	-
Platzbedarf je Standort	Am zentralen Standort ist der Platzbedarf höher, da alle Funktionen an einem Standort zusammengefasst werden	-	Funktionen werden auf mehrere Standorte verteilt mit geringerem Platzbedarf je Standort	+
Platzbedarf gesamt	Platzbedarf gesamt ist geringer als bei dezentralen Standorten	+	Platzbedarf gesamt ist höher da mehrere Standorte benötigt werden	-
Fahrbetrieb	Minimiert Leerkilometer und Personalkosten	+	Höherer Aufwand und erhöhte Personalkosten	-
Fahrzeuginstandhaltung	Vorteilhaft, da die Infrastruktur für alle Arbeiten an einem Standort konzentriert wird und die Auslastung höher ist	+	Keine Nachteile, wenn Fahrfertig machen jeweils mit der Abstellung kombiniert wird, ansonsten müssen Funktionen mehrfach vorgesehen werden und Auslastung u.U. geringer	-
Grunderwerbskosten	In der Regel geringer, da der Platzbedarf niedriger ist	+	Höher, da mehrere Standorte, die auch nicht zusammenhängend sind	-

Die Gegenüberstellung in Tabelle 7 demonstriert sehr gut, dass viele Vorteile für einen zentralen Standort sprechen. Dazu kommt, dass bei einem neuen ÖPNV-System, welches zumindest im Fall der Straßenbahn auch eine neue Organisationsform benötigt, die Konzentration an einem

Standort zu empfehlen ist. Daher wird für die Standortsuche ein zentraler Betriebshofstandort mit allen Funktionen empfohlen.

Am Ende sind jedoch auch die tatsächlich zur Verfügung stehenden Standorte maßgebend. Selbst wenn alle Argumente aus der Tabelle 7 für eine zentrale Betriebshofstrategie sprechen, braucht es dafür den passenden Standort. Das bedeutet, dass aufgrund der zur Auswahl stehenden Grundstücke die gewählte Strategie unter Umständen noch einmal modifiziert werden muss.

Die notwendigen Anforderungen für das Straßenbahn-System werden in der folgenden Tabelle definiert.

Tabelle 8: Zusammenstellung der Technische Grundlagen Betriebshof Straßenbahn

Input	Straßenbahn
Anzahl Fahrzeuge	40 (aufgerundet aus Betriebskonzept, Abschätzung)
Länge	Bis zu 45 m (das beinhaltet eine mögliche Verlängerung von Fahrzeugen für die Zukunft)
Anzahl der Arbeitsstände	6
Notwendige Größe	40.000 m²
Instandhaltungstiefe	100 %
Abstellmöglichkeit	ja
Erweiterungsflächen	nicht zugrunde gelegt

Auf Basis des in der vorstehenden Tabelle angegebenen Flächenbedarfs hat die Stadt Lübeck grob geprüft, welche Flächen als mögliche Standorte in Frage kämen. Zwei Flächen wurden als besonders geeignet identifiziert: Kleingartenfläche nahe Ziegelstraße sowie das SWL-Betriebsgeländer am Seeetzer Weg.

- Fläche nahe Ziegelstraße: Das ist eine Kleingartenanlage, welche nicht mehr im besten Zustand ist und deren Umnutzung denkbar erscheint. Es besteht die Schwierigkeit, dass der Boden schlecht für die Versickerung von Regenwasser geeignet ist. Daher müssen evtl. zusätzliche Versickerungsflächen eingeplant werden.
- Das Betriebsgelände von SWL am Sereetzer Weg: Wie viel Fläche nutzbar wäre, wäre in einer Folgephase mit SWL mobil zu klären. Attraktiv könnte in diesem Fall die Konzentration aller Werkstattflächen an diesem Standort sein. Zustätzlich wären aber dann wahrscheinlich weitere Abstellanlagen notwendig – evtl. auch nur für Busse. Ein ähnliches Vorgehen wurde in Kiel mit dem Depot und Werkstatt in der Dietrichstraße gewählt.

Weitere denkbare Flächen, die aber nur deutlich weniger geeignet erscheinen, sind:

- Fläche nahe Gewerbegebiet Genin: Wenig genutzte Gewerbeflächen, nur bei Trasse über Kronsforder Allee anbindbar.
- Fläche am Tremser Teich Schwartauer Landstraße/Warthestraße: Private Fläche, für die eine Nachnutzung gesucht wird – bisher aber keine Absprache mit Eigentümer:innen; nur ca. 3 ha.
- Fläche nahe Ziegelstraße/Padelügger Weg: Private Fläche, für die eine Umnutzung ansteht – bisher aber keine Absprache mit Eigentümer:innen.

- Fläche nahe An den Schießstände): Kleingartenanlage, Prüffläche des FNP; Anbindung direkt nach Querung des Industriegleises wahrscheinlich herausfordernd.

Falls eine Straßenbahn in Lübeck weiterverfolgt wird, sollte diese Standortsuche und Bewertung in detaillierterer Form durchgeführt werden. Das Ergebnis an dieser Stelle ist nur als vorläufig zu bewerten und gibt einen Hinweis, dass grundsätzlich Flächen der richtigen Größe zu Verfügung stehen.

4.3.7 Schnittstellen zu Dritten

Bei Einführung eines neuen Straßenbahnsystems sind viele Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, vorhandener Infrastruktur, Flora und Fauna, Anwohner:innen, vorhandenen Gebäuden etc. zu beachten. Diese Themen können in späteren Planungsphasen iterativ behandelt werden – im vorliegenden Gutachten wurde im Wesentlichen die Frage der Straßenraumbreite in der Altstadt und die Frage der grundsätzlichen Tragfähigkeit der Brücken betrachtet.

Die Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern beinhalten z. B. die Querbarkeit einer Straßenbahntrasse für Fußgänger:innen (Sicherheit, Leistungsfähigkeit) oder parallele oder querende Wege für Radfahrer:innen[4]. So wird aktuell in der Vorplanung der Stadtbahn Kiel die Veloroutenplanung eng mit den konkreten Vorzugsvarianten der Stadtbahn abgestimmt, damit Konflikte vermieden werden.

Eine andere wesentliche Schnittstelle besteht zum MIV. Die Leistungsfähigkeit des geänderten Straßennetzes ist nachzuweisen, was im Allgemeinen kleinräumig (mit VISSIM oder HBS wie für die Stadtbahn Kiel nun in der Vorplanung) oder großräumig mit einem Verkehrsmodell (VISUM, auch in Kiel in der Nutzung) erfolgt.

Schnittstellen zu vorhandener Infrastruktur sind zu beachten, im Allgemeinen ist Grunderwerb von privaten Dritten zu minimieren (das ist eine der Planungsmaximen der Stadtbahn Kiel aktuell), da das die finanziellen und rechtlichen Risiken bei der Realisierung steigert. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch die vorhandenen Leitungen unter der Trasse (Regen- und Schmutzwasser, Versorger, Telekommunikation etc.). Im Allgemeinen verbleiben diese parallel nicht unter einer Trasse und werden verlegt. Das wird auch anteilig gefördert, ist aber zeitlich früh zu planen und wird oft vorlaufend bereits umgesetzt, um die Dauer der eigentlichen späteren Bauphase der Straßenbahn zu minimieren.

Schnittstellen zu Flora und Fauna betreffen oft den existierenden Baumbestand oder geschützte Naturgebiete in städtischen Räumen. Gutachten dazu sind in den späteren Planungsphasen notwendig, oft kann der bestehende Baumbestand nicht komplett erhalten werden und es sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig. In der Vorplanung der Stadtbahn Kiel wird eine genaue Baumbilanz erstellt, das Grünflächenamt plant, ein Baumkonzept für die gesamten 36 km Stadtbahnstrecken erstellen zu lassen.

[4] Es sollte vermieden werden, Radverkehr auf einer neuen Straßenbahntrasse zu führen, da Radfahrer:innen sonst leicht in die Rillenschiene gelangen und stürzen können. Systeme, in denen die Rillenschiene mit Gummielementen aufgefüllt wird, welche die Straßenbahn bei Überfahrt „freifährt", haben sich bisher nicht bewährt, besonders nicht bei den Wetterbedingungen Regen und Schnee.

Weitere Schnittstellen zu Anwohner:innen und anderen Gebäuden betreffen Themen wie Lärm und Erschütterung oder die elektromagnetische Verträglichkeit - EMV (insbesondere mit Forschungsinstitutionen). Auch hier sind Gutachten in den späteren Planungsphasen zu erstellen.

Im weiteren Planungsprozess sind auch betriebliche Schnittstellen zur Feuerwehr, Rettungsverkehren oder der Müllabfuhr zu beachten. So wird bei der Stadtbahn Kiel in der Vorplanung der grundsätzliche Dialog mit der Feuerwehr geführt, um besondere Anforderungen integrieren zu können. Grundsätzlich ist das städtische Rettungskonzept unter Berücksichtigung der Anleiterung und Befahrbarkeit zu berücksichtigen.

4.4 Kostenschätzung

Die Kosten werden auf Basis vereinfachter Einheitskostensätze vergleichbarer Projekte abgeleitet. Für die Infrastruktur Straßenbahn werden die ermittelten Längen des Zielnetzes herangezogen, wobei Analogieschlüsse anhand des laufenden Projekts Trassenstudie Kiel herangezogen werden können (Stand Ende 2022). Dort wurde in der Trassenstudie bis Ende 2022 eine detaillierte Kostenermittlungen auf Basis einer Planung 1:2.2500/1:1.000 nach den Positionen der Standardisierte Bewertung durchgeführt. Für Lübeck werden noch keine Pläne erstellt.

Die notwendigen Investitionskosten im ergänzenden Busnetz beinhalten die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Straßenbahn erforderlich werden und die es ohne das Straßenbahnnetz allein nicht gegeben hätte. Das sind z.B. Umsteigeanlagen/Mobilitätshubs oder Busspuren im Zubringernetz. Laut Standardisierter Bewertung werden pauschal 10% der Baukosten als Planungskosten angesetzt.

Anlagenteil Nr.	Anlagenteilbezeichnung	Kosten [€]
Teil A: Verkehrswege ÖPNV		
10	Grunderwerb (nichtstädtische Flächen)	€2.954.108
20	einmalige Aufwendungen	€53.501.832
60	Brücken inkl. Bahnsteigunter-/-überführungen	€86.721.152
72	Gleise: Feste Fahrbahn	€98.860.467
73	Weichen inkl. Heizungen und Antriebe	€11.220.000
74	Oberbau Straßen und Wege inkl. Busspuren	€961.510
81	Betriebs-, Verkehrs- und Sozialgebäude (oberirdisch)	€503.691
90	Haltestellenausstattung und Zubehör	€1.420.000
100	Bahnsteige und Rampen (inkl. Überdachungen)	€12.780.000
110	Sicherungs- und Signalanlagen inkl. BÜ-Sicherungsanlagen	€20.710.000
120	Fernmeldeanlagen, Leitsysteme, Telekommunikationsanlagen, DFI	€5.680.000
131	Fahr- und Speiseleitungen (inkl. Masten), Stromschienen	€20.243.645
132	Umformwerke, Unterwerke (elektrischer und maschineller Teil)	€20.057.700
170	Landschaftsbau, Bepflanzungen	€925.425
Teil B: Verlegung von Anlagen Dritter (sonstige Infrastruktur)		
300	Straßen und Wege inkl. Ausstattung	€163.389.130
310	Stützmauern	€1.177.378
340	Leitungen für Strom, Telekom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme	€29.375.402
Zwischensumme		**€578.224.770**
400	10 % Planungsleistungen	€57.822.477
Gesamtsumme		**€636.047.247**

Abbildung 20: Ortsfeste Infrastruktur – Infrastrukturkosten (Stand 2022)

Die Fahrzeugkosten können nur grob geschätzt werden, da weder Typ noch genaue Länge feststehen. Für die 38 Fahrzeuge wird ein mittlerer Fahrzeugpreis von 4,5 Mio € angesetzt, was zu 171 Mio. € führt.

Auch für den Betriebshof liegt keine Planung vor, aus Vergleichsprojekten kann von durchschnittlichen Kosten pro Fahrzeug von 2,0 bis 2,5 Mio € ausgegangen werden, das führt zu 95 Mio. € (oberer Wert).

D.h. die Gesamtkosten für die Infrastruktur, Fahrzeuge und den Betriebshof (Stand 2022) können grob auf rund 900 Mio € abgeschätzt werden, was aber ohne Planungen nur als ein erster Hinweis dienen kann. In dieser Summe sind bisher keine Zuschläge und Risikopuffer enthalten.

4.5 Fördermöglichkeiten

Der Bund stellt für die Förderung von ÖPNV-Vorhaben insbesondere das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verfügung. Der Bundesanteil beträgt üblicherweise 75 % der förderfähigen Kosten.

Weitere Fördermöglichkeiten ergeben sich aus verschiedenen Landesprogrammen, insbesondere zu nennen ist hier das GVFG-SH, welches durch das Land Schleswig-Holstein aufgestellt wurde.

Im Landes-GVFG Schleswig-Holstein (GVFG-SH) wird – analog dem Bundes GVFG – eine Maximalfinanzierung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten genannt. Es ist allerdings auf Grund der finanziellen Ausstattung dieses Etatpostens eher unwahrscheinlich, dass diese Förderquote für ein Projekt in der Größenordnung der Straßenbahn Lübeck allein aus Mitteln des Landes SH erreicht werden könnte. Nicht fixiert ist auch die Komplementärfinanzierung des Landes, die bei einer Förderung durch Bundes-GVFG durch das Land SH beigesteuert würde. Erfahrungen aus anderen Straßenbahnprojekten in Schleswig-Holstein gibt es bisher nicht. In anderen Bundesländern beträgt der Landesanteil in der Regel 15 %, sodass von diesem zumindest als Basisszenario ausgegangen wird. So wurde auch in Kiel für das Straßenbahnprojekt vorgegangen. Beispiele finden sich in Ulm (neue Straßenbahn Kuhberg/Science Park), Heidelberg (Mobilitätskonzept, u.a. Straßenbahn in die Bahnstadt) oder dem Straßenbahntunnel in Karlsruhe (Kombilösung).

Auf Grund der aktuell noch frühen Planungsphase mussten sowohl bei der Kostenschätzung als auch bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Anteile einige Annahmen getroffen werden. Bisher noch nicht berücksichtigt und im weiteren Planungsverlauf zu betrachten sind dabei der Wertausgleich für Anpassungen an sowohl städtischen Anlagen als auch solchen im Eigentum Dritter – dies kann insbesondere bei bereits vorhandenen (und damit teilweise abgeschriebenen Anlagen) relevant werden, die für die Straßenbahn umgebaut oder neu erstellt werden, z.B. Lichtsignalanlagen oder Versorgungsleitungen.

Grundsätzlich ist dem Zuwendungsgebenden gegenüber immer das Erfordernis der (Teil-) Maßnahme für das Gesamtprojekt Straßenbahn darzulegen, da nur in diesem Fall die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit gegeben ist.

4.5.1 Brückenbauwerke

Insbesondere bei Brückenbauwerken ergeben sich einige Themen, die gesondert zu den übrigen Anlagenteilen des Straßenbahn-Projektes zu betrachten sind.

Für Kreuzungsbauwerke, die andere Verkehrswege queren, kommen teilweise neben dem GVFG weitere Gesetzesregelungen zum Tragen, um diese Bauwerke (ggf. anteilig) zu fördern bzw. es tritt eine gesetzlich geregelte Kostenfolge ein. Diese ist beispielsweise im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) zu untersuchen. Für Lübeck ergibt sich die Besonderheit der denkmalgeschützten Bauwerke im Innenstadtbereich, die besondere Aufmerksamkeit erfordert.

4.5.2 Förderanteile

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
   a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
   b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
   c) Seilbahnsysteme, sofern die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen,

Für die Einführung eines Straßenbahnsystems kann für die Kostenteile A und B (siehe Tabelle) eine Förderung gemäß Bundes-GVFG von 75 % angenommen werden. Der Kostenteil C (Baunebenkosten und Risiken) kann lediglich für den Teil der Planungskosten mit der Pauschalen Förderung von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Bundes-GVFG mit 75 % gefördert werden. Eine Risikoposition findet bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten keine Anwendung, da eine Förderung lediglich auf tatsächlich anfallende Kosten erfolgen kann. Für den Kostenteil D wird keine Förderung für Fahrzeuge, Betriebshof und Betriebshofstrecke angenommen, da diese im Rahmen des Bundes-GVFG nicht Fördertatbestand sind.

Möglichkeiten ergeben sich ggf. über Förderprogramme für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben oder für Ladeinfrastruktur. Zielgerichteter erscheint zum aktuellen Zeitpunkt aber eine Debatte auf politischer Ebene, ob auf Grund der Erfordernis insbesondere der Betriebshofanlagen – ohne die die Einführung einer Straßenbahn ja gar nicht möglich wird – eine Förderung denkbar wird. Gleiches gilt auf Landesebene zum Thema Fahrzeugförderung, welches für ein städtisches System anders zu bewerten ist als für Eisenbahnverkehre, da die betrieblichen Kosten des Stadtverkehrs nicht durch Regionalisierungsmittel unterstützt werden.

Städtebauliche Aufwertungen und parallele Maßnahmen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Straßenbahn-Projekt stehen sind in aller Regel nicht zuwendungsfähig. Das ausgearbeitete Straßenbahnnetz ist so ausgeplant, dass nach aktuellem Stand von einem Anteil an besonderem Bahnkörper von 56 % ausgegangen werden kann (siehe Kapitel 6.1.3). Um die Anforderung gemäß §2 GVFG zu erfüllen, dass die Straßenbahnen „überwiegend auf besonderem Bahnkörper“ verkehrt, sollte in weiteren Planungsschritten ein Hauptaugenmerk auf die Steigerung des Anteils des besonderen Bahnkörpers gelegt werden. Hierfür ist insbesondere eine vertiefende Untersuchung der Straßenbreiten notwendig, um genauere Aussagen über mögliche Querschnittsbreiten treffen zu können. Auch für die nicht im besonderen Bahnkörper trassierten Abschnitte wäre eine gleichwertige Bevorrechtigung, z.B via Lichtsignalanlagen zu erreichen. Diese Planungsgrundsätze wären in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.

Tabelle 9: Teilindikatoren und Nutzen-Kosten-Indikator

Teil	Beschreibung	GVFG (Bund)	GVFG (Land)	Eigenanteil Hansestadt Lübeck	Bemerkung
Teil A	**Verkehrswege ÖPNV** Grunderwerb Trassen Bauwerke Gleise inkl. Weichen Haltestellen inkl. -ausstattung Telekommunikation Unterwerke Landschaftsbau und Bepflanzungen	75 %	15 %	10 %	Aufhebung Bahnübergänge (EKrG)
Teil B	**Verlegung von Anlagen** Bauwerke Leitungen Gewässer	75 %	15 %	10 %	Thema Leitungsverlegung, evtl.- Wertausgleich oder Folgepflicht nicht förderfähig
Teil C	**Baunebenkosten und Risiken** Fachplanung Baunebenkosten	Ca. 40 %	Ca. 7,5 %	Ca. 52,5 %	Teilweise nicht förderfähig (Baunebenkosten)
Teil D	**Betriebshof und Fahrzeuge**	0 %	0 %	100 %	Nicht förderfähig gemäß Bundes GVF, Annahme keiner Landesförderung
Teil E	**Städtebauliche Aufwertungen**	0 %	0 %	100 %	Als nicht förderfähig angesetzt

5. Bewertung der Netzkonzeption und Vergleich mit reinem Busnetz

Im Zuge der Erstellung des 5. Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) sind auch die Potentiale einer Erweiterung eines reinen Busnetzes umfangreich hergeleitet worden. Mit diesem Verkehrswendeszenario sollte geprüft werden, wie weit der Modal Split des ÖPNV mit Angebotsausweitungen gesteigert werden kann, ohne bestimmte Rahmenbedingungen, wie die Belastung der Strecken in der Innenstadt, zu verletzen. Die Details der Herleitung sind dem eigenständigen Bericht zu entnehmen.

Analog zur Weiterentwicklung der Netzvarianten im vorliegenden Gutachten ist auch das Verkehrswendeszenario ausgehend von einem Basisnetz Schritt für Schritt weiterentwickelt worden, bis ein möglichst hohes Fahrgastwachstum mit optimiertem Gesamtnetz erzielt werden konnte. Bei der Interpretation zu beachten ist, dass für das Verkehrswendeszenario einige Streckenabschnitte auf dem Kreisgebiet Ostholstein in das Konzept einbezogen und aufgewertet wurden, während im Straßenbahnkonzept nur die bisherigen Lübecker Stadtbuslinien in die Überarbeitung einbezogen wurden. Eine Vergleichbarkeit besteht jedoch trotzdem.

Tabelle 10: Vergleich Mengengerüste zum Verkehrswendeszenario

	Vergleichsfall o. Maßnahmen	Zielnetz Straßenbahn	Verkehrswendeszenario
Anzahl Straßenbahnlinien	-	4	-
Anzahl Buslinien	31	19	25
Anzahl Fahrten / Werktag	2.323	2.443	3.889
Wagenkilometer / Werktag	30.912	33.240	67.282
ÖV-Wege / Werktag Gesamtraum	194.732	234.018	242.063
ÖV-Wege / Werktag Binnen HL	73.300	100.966	103.532
Modal-Split ÖV – Lübeck	11,1%	15,4%	16,0%

Es wird deutlich, dass im Verkehrswendeszenario insgesamt ein höheres Fahrgastwachstum erzielt wird, als im hergeleiteten Straßenbahn-Zielnetz (inkl. Busergänzungsnetz).

Im Unterschied zum Verkehrswendeszenario bestand im Teilgutachten der Straßenbahn jedoch die Anforderung, die Leistungsausweitung in einem engen Rahmen zu halten und möglichst viel Busverkehrsleistung 1:1 durch die Straßenbahn zu substituieren. Um eine Finanzierung der Straßenbahn aus Bundes- und Landesmitteln förderfähig zu gestalten, ist zwingend ein Kosten-Nutzen-Faktor > 1 zu erzielen. Da hierbei auch die laufenden Betriebskosten, der effiziente Fahrzeugeinsatz und andere Parameter berücksichtigt werden, muss ein Zielnetz für eine Straßenbahn immer stark auf Effizienz fokussiert werden. Im Verkehrswendeszenario stand hingegen vor allem die Steigerung von Fahrgastzahlen im Vordergrund, da abgeprüft werden sollte, wieviele Fahrgäste mit Angebotsmaßnahmen für den ÖPNV gewonnen werden können. Zwar wurden auch hier durch das iterative Vorgehen besonders unwirtschaftliche Ausweitungen wieder zurückgenommen, jedoch nicht in dem hohen Maße wie beim Teilgutachten Straßenbahn. Dies führt dazu, dass die beiden Ansätze zwar grundsätzlich vergleichbar sind, aber bedacht werden sollte, dass die Fahrgastzahlen des Straßenbahnnetzes ebenfalls noch steigerbar wären, wenn mehr Verkehrsleistung vorgesehen würde.

Deutlich wird der Unterschied der beiden Szenarien beim Blick auf die erbrachte Betriebsleistung. Während das Zielnetz Straßenbahn mit 33.240 Wagenkilometern gegenüber dem Fahrplan 2024 nur eine Mehrleistung von 7,5 % enthält, wird im Verkehrswendeszenario das Volumen mehr als verdoppelt (+117 %). Diese Ausweitung hat auch erhebliche Folgen auf die benötigte Anzahl an Fahrzeugen und somit auch die Betriebshofstandorte. Zudem wäre ein erheblicher Personalaufwuchs nötig. Diese Zahlen verdeutlichen, dass bereits eine Steigerung des Modal-Split auf 16 % erhebliche Aufwendungen notwendig machen würde und das Netz zudem nur eine beschränkte Aufnahmefähigkeit für weitere Verkehre besitzt.

Im Straßenbahn-Netz hingegen wird trotz der erheblich geringeren Leistungsausweitung ebenfalls eine deutliche Steigerung des Modal-Split auf 15,4 % erzielt.Ein Abgleich der abgeschöpften Nachfrage nach Teilkorridoren zeigt, dass im Verkehrswendeszenario vor allem auf den Abschnitten außerhalb des Straßenbahn-Kernnetzes und auf den Tangentialen noch Fahrgastmengen gewonnen werden konnten, während die Abschöpfung innerhalb der Korridore des Straßenbahn-Kernnetzes trotz des erheblich üppigeren Angebots in etwa auf einem Niveau ist. Diese Erkenntnis ist folgelogisch, da im Verkehrswendeszenario insbesondere in den Außenbereichen teils massive Angebotsverdichtungen enthalten sind, die aus beschriebenen Gründen im Straßenbahn-Netz nicht umgesetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass mit den Erkenntnissen des Verkehrswendeszenarios auch im Straßenbahn-Szenario weitere Leistungsausweitungen möglich wären, die den Modal-Split noch weiter steigern können. Aufgrund der höheren Massenleistungsfähigkeit und der höheren Attraktivität einer Straßenbahn sind jedoch bei weitem keine so hohen Ausweitungen wie im Verkehrswendeszenario erforderlich.

Bei einer generellen Steigerung des Leistungsvolumens ist auch eine Ausbildung fester Hierarchiestufen im Netz deutlich einfacher umzusetzen. Im Verkehrswendeszenario konnte nachgewiesen werden, dass ein System aus starken Achsen und starken tangentialen Ergänzungslinien auch zur Entlastung der Kapazitäten in besonders stark nachgefragten Korridoren beiträgt. Auch der gezielte Einsatz von Expressverbindungen bei hohem Punkt-zu-Punkt-Aufkommen über einen langen Laufweg hat sich als effizient und nachfragesteigernd erwiesen.

Die im Verkehrswendeszenario hergeleitete Hierarchieebene eines “Metrobus” wird im Straßenbahn-Szenario weitestgehend durch die Straßenbahn ersetzt.

Bei einem Straßenbahn-System besteht durch das Produkt an sich bereits eine hochwertige und hoch leistungsfähige Netzebene, bei denen aufgrund der höheren Massenleistungsfähigkeit grundsätzlich auch weniger Kapazitätsengpässe auftreten, als in einem vergleichbaren Busnetz. Dennoch gilt auch für das Straßenbahn-System, dass eine tangentiale Ergänzung notwendig ist, um die Nachfrage auf besonders stark belasteten Korridoren zu entzerren. Dies gilt insbesondere für die Ratzeburger und Schwartauer Allee, wo durch tangentiale Ergänzungslinien verhindert werden konnte, dass noch größere Fahrzeuge oder noch engere Takte eingesetzt werden müssten.

Zudem ist auch die hochwertigere Angebotsebene auf Niveau eines “Metrobus” auch im Straßenbahn-Szenario sinnvoll, da aufgrund nötiger baulicher Abwägung bzw. aus betrieblichen Gründen (vgl. Kap. 4) nicht auf allen grundsätzlich nachfragewürdigen Strecken eine gleichzeitige

Umsetzung einer Straßenbahn in der 1. Stufe möglich ist. Diese Teilstrecken werden daher als potentielle Erweiterungsbausteine. Somit verbleibt der Bus auf diesen stark nachgefragten Korridoren als “Vorläufer”. Aufgrund des nachgewiesenen hohen Potentials sollten hier dieselben Planungsparameter wie für eine Straßenbahn gelten, was gradlinige Laufwege, einheitliche Takte und einen ganztägigen 10-Minuten-Takt (oder dichter) umfasst. Für die betreffenden Achsen wurde daher auch ein gradliniger Laufweg durch die Altstadt vorgesehen, um den Fahrgästen dieser Korridore einerseits einen direkten Innenstadtzugang und andererseits einen optimalen Übergang auf das Straßenbahn-Netz zu bieten.

Auch im Straßenbahn-Szenario zeigt sich die im Verkehrswendeszenario beschriebene Überlastung bestimmter Korridore in der Innenstadt, wenngleich in geringer ausgeprägter Form. Zur Entlastung der Innenstadt wurden daher viele Ergänzungslinien, die nicht als Metrobus klassifiziert wurden, tangential abgeleitet. Hierbei wurden jedoch optimierte Umsteigepunkte mit direktem Übergang zur Straßenbahn vorgesehen, zudem werden im tangentialen Laufweg auch mehrere andere Achsen erreicht, sodass für die Fahrgäste zwar teilweise ein Umstieg mehr entsteht, dafür aber andere Ziele und Korridore direkter und öfter erreicht werden. Diese Logik des “gebrochenen Verkehrs” mit einem zusätzlichen Umstieg führt zu einer besseren Bündelung in der kapazitativ leistungsfähigen Straßenbahn, während mit der eingesparten Betriebsleistung der Busse die tangentiale Ergänzung und dichtere Takte kompensiert werden können.

Die im Verkehrswendeszenario beschriebenen hochwertigen Umsteigepunkte sind auch auf ein Straßenbahn-Netz übertragbar. Hiermit sind insbesondere die Kreuzungsstellen der radialen auf die Innenstadt zulaufenden Straßenbahn-Linien mit den tangentialen Busachsen gemeint. Ein Beispiel stellt die Haltestelle Fahlenkampsweg dar, die im Verkehrswendeszenario als “Südkreuz” fungiert. Hier kann die starke Nachfrage der Ratzeburger Allee durch ein dichtes Busangebot auf dem Ring (St. Jürgen-Ring-Wallbrechtstraße) entzerrt werden, wenn gute Übergänge angeboten werden. Da für die Straßenbahn ohnehin neue Haltestellen gebaut würden und der öffentliche Raum umgestaltet wird, kann somit auch eine optimierte Haltestellenlage mit optimaler Verknüpfung mit möglichst kurzen Fußwegen ausgearbeitet werden. Insbesondere am Beispiel Südkreuz stellen sich hierbei aufgrund der Situation im MIV mit dem kreuzenden Brückenbauwerk und den Rampen und den parallelen Anforderungen aus dem Rad- und Fußverkehr besondere bauliche Herausforderungen, die nur integriert mit dem Blick auf die Belange aller Verkehrsträger gelöst werden können. Diese integrierte Betrachtung wird maßgeblicher Bestandteil des zur Zeit in Erarbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans sein, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

6. Fazit

Das Teilgutachten Straßenbahn hat gezeigt, dass technisch – auch in der Innenstadt – eine Straßenbahn in Form einer modernen Stadtbahn in der Hansestadt Lübeck eingeführt werden kann. Die Ergebnisse des Verkehrswendeszenarios zeigen, dass ein erweitertes Bussystem sehr bald an die Grenzen der Leistungsfähigkeit kommt. Der Vergleich Zielnetz Straßenbahn mit den Ergebnissen des Verkehrswendeszenarios des 5. RNVP legt nahe, dass das verkehrspolitische Ziel, den prozentualen Anteil an (Haupt-)Wegen, der mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zurückgelegt wird, von 11 % auf 20 % und den prozentualen Anteil des ÖPNV an der gesamten Verkehrsleistung nach Personenkilometern sukzessive auf 40 % bis zum Jahr 2040 zu steigern, nicht mit einem reinen verbesserten Busverkehrssystem erreicht werden kann. Im dargestellten Straßenbahn-Zielnetz werden mangels Ausweitung der Gesamtverkehrsleistung

zwar die Ziele auch nicht erreicht, im Unterschied zum Verkehrswendeszenario sind jedoch bei weitem noch nicht alle potentialträchtigen Elemente aktiviert, sodass sowohl Restkapazitäten im Netz als auch potentialträchtige Maßnahmenansätze vorliegen. Zudem kommt der sogenannte "Schienenbonus“ zum Tragen, d. h. nur eine Straßenbahn ist in der Lage (im Vergleich zum Bus) deutlich mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen. Daher wird die Erreichung des politischen Modal-Split-Ziels mit einer Straßenbahn als möglich angesehen.

Die Investitionen in die ortsfeste Infrastruktur, Fahrzeuge und Betriebshof einer Straßenbahn wurden mit ca. 900 Mio. € für das vorgeschlagene Netz grob abgeschätzt. Die Anteile für die Infrastruktur sind nach GVFG mit bis zu 90% förderfähig. Diese GVFG-Förderung beinhaltet auch Zuschüsse für Brückensanierungen oder Zuschüsse zur Umlegung von Leitungen, was bei ohnehin anstehenden Sanierungen oder Erneuerungen genutzt werden kann.

Im Gesamtzusammenhang sollte auch das Projekt Stadtbahn Kiel noch einmal erwähnt werden. Dieses 36 km Netz ist aktuell in der Vorplanung und schreitet mit großem lokalen Engagement voran. Eine Straßenbahn in Lübeck kann davon profitieren und es gibt sicher viele Synergieeffekte zwischen den Projekten, wenn sie in ähnlichen Zeitkorridoren geplant und realisiert werden.

Wie in Kiel darf die Straßenbahn nicht nur als reines Transportmittel gesehen werden. Die französischen Vorbilder der neuen Straßenbahnen der letzten 30 Jahre zeigen, wie eine Straßenbahn zur städtebaulichen Aufwertung und Erneuerung beitragen und diese voranbringen kann. Diese Chance besteht auch in Lübeck und ist positiv zu bewerte. Die ersten Visualisierungen (siehe Kapitel 7.9 – Anhang 9) deuten diese Potentiale an.

Risiken, die mit der Einführung einer Straßenbahn verbunden sind, sind in dieser Studie nicht im Detail ausgearbeitet worden, müssen aber auch genannt werden. Hier sind insbesondere die Beeinträchtigungen, die mit den notwendigen Bauphasen einhergehen, zu erwähnen. Dafür sind profunde Konzepte mit Kommunikationsstrategien zu entwickeln.

Es wird empfohlen als nächste Schritte folgendes zu untersuchen:

- Detaillierte Trassenauswahl für ein zukünftiges Straßenbahnnetz
- Vertiefte technische Machbarkeit für ein zukünftiges Straßenbahnnetz
- Standardisierte Bewertung (Nutzen-Kosten-Untersuchung)

7. Anhang

7.1 Anhang 1: Regelquerschnitte

7.1.1 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ1: Besonderer Bahnkörper mit innenliegendem Mast

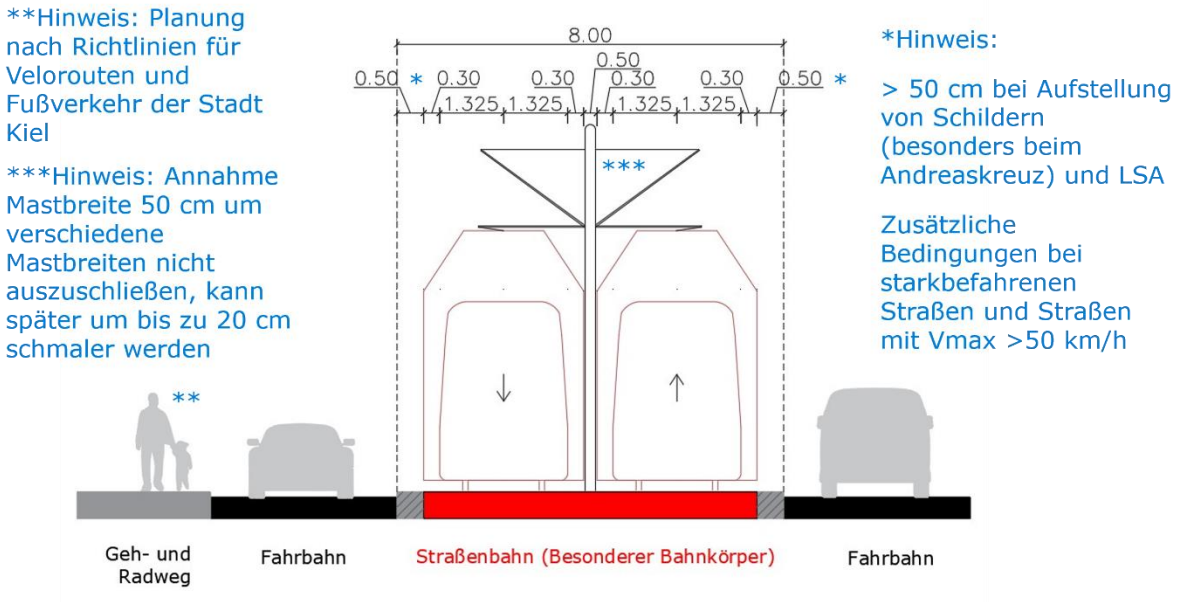


Abbildung 21: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ1: Besonderer Bahnkörper mit innenliegendem Mast

Der gesamte Querschnitt hat eine Breite von 8,00 m, wobei jeweils 0,5 m Straßensicherheitsraum mit eingerechnet sind. Die Straßenbahntrasse mit dynamischem Lichtraumprofil benötigt 7,00 m. Der dargestellte Gleisachsabstand von 3,75 m gilt bei Stahlmasten mit 0,50 m Querschnittsbreite. Für den Abstand zwischen Gleisachse und Bordsteinkante der Fahrbahn zur Straße wird berücksichtigt:

- halbe Fahrzeugbreite 2,65 m/2 +
- dynamischer Zuschlag Lichtraum 0,3 m +
- Sicherheitsraum der Straße 0,5 m (nicht zu verwechseln mit dem BOStrab-Sicherheitsraum, dieser beträgt ab dem dynamischen Lichtraum 0,7 m, darf aber in der Straße liegen, da hier kein festes Hindernis zwischen Straße und Straßenbahntrasse liegt)
- Summe = 2,125 m

In Bereichen mit niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten als 50 km/h kann der Querschnitt schrittweise auch um bis zu 0,50 m reduziert werden, was aber von Fall zu Fall lokal zu entscheiden ist. So könnte der Querschnitt von 8,00 m auf 7,50 m reduziert werden. Weitere Reduktionen sind bei der Auswahl schmalerer Mastformen möglich, was aber zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann.

Auch der BOStrab-Sicherheitsraum in Höhe von 0,70 m (vgl. § 19 (2) BOStrab) wird in diesem Querschnitt eingehalten, da es zulässig ist, dass der Sicherheitsraum auch im Verkehrsraum des Individualverkehrs liegt (vgl. §19 (4) BOStrab und EAÖ, S. 28).

7.1.2 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ2: Besonderer Bahnkörper mit außenliegendem Mast

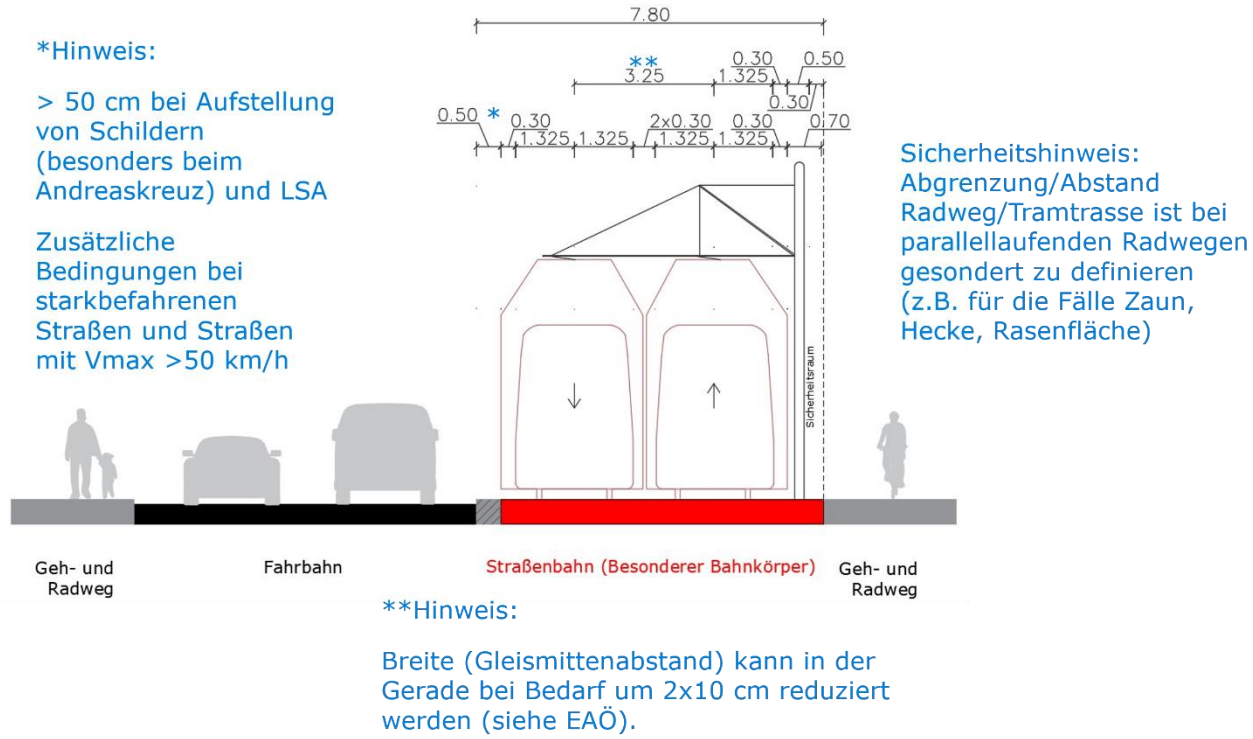


Abbildung 22: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ2: Besonderer Bahnkörper mit außenliegendem Mast

Grundsätzliche Erläuterungen siehe Straßenbahn RQ1.

Unterbrechungen des Sicherheitsraums von 0,70 m (vgl. § 19 (2) BOStrab) durch Einbauten, insbesondere durch Stützen oder Signalanlagen (hier Fahrleitungsmast), sind auf kurzen Längen zulässig, wenn dabei zwischen den Einbauten und dem Fahrzeug ein Abstand von mindestens 0,45 m vorhanden ist (vgl. § 19 (3) BOStrab).

In Bereichen mit niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten als 50 km/h kann der Querschnitt schrittweise auch um bis zu 0,25 m reduziert werden (nur auf der Seite zur Straße hin), was aber von Fall zu Fall lokal zu entscheiden ist. So könnte der Querschnitt von 8,00 m auf 7,55 m reduziert werden. Weitere Reduktionen sind bei der Auswahl schmalerer Mastformen möglich, was aber zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann.

7.1.3 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ3: Besonderer Bahnkörper mit Zäunen bei höheren Geschwindigkeiten

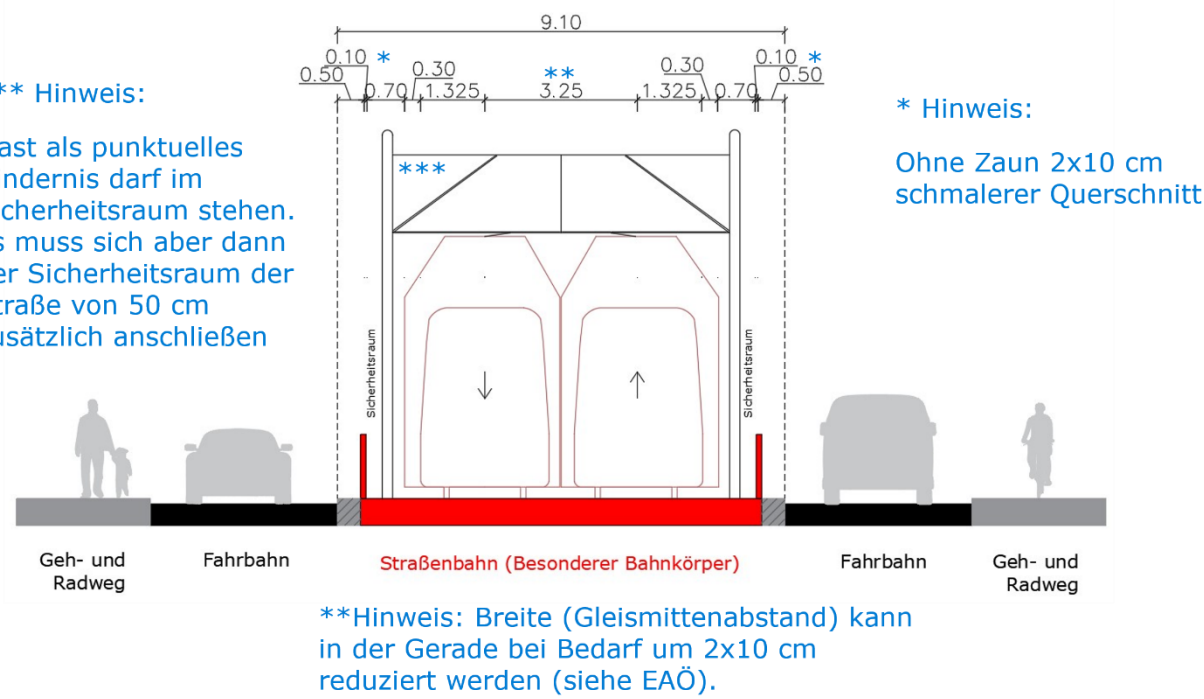


Abbildung 23: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ3: Besonderer Bahnkörper mit Zäunen bei höheren Geschwindigkeiten

Grundsätzliche Erläuterungen siehe Straßenbahn RQ1.

Auf der Straßenbahnseite der Geländer ist ein Sicherheitsraum von 0,70 m (vgl. § 19 (2) BOStrab) vorzusehen, wohingegen auf der Straßenseite ab Bordsteinkante ein seitlicher Sicherheitsraum von 0,50 m einzuhalten ist. Dieses Maß kann bei Fahrgeschwindigkeiten von ≤ 30 km/h auf 0,30 m reduziert werden (vgl. EAÖ, S. 29).

7.1.3.1 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ4: Besonderer Bahnkörper mit Querüberspannung

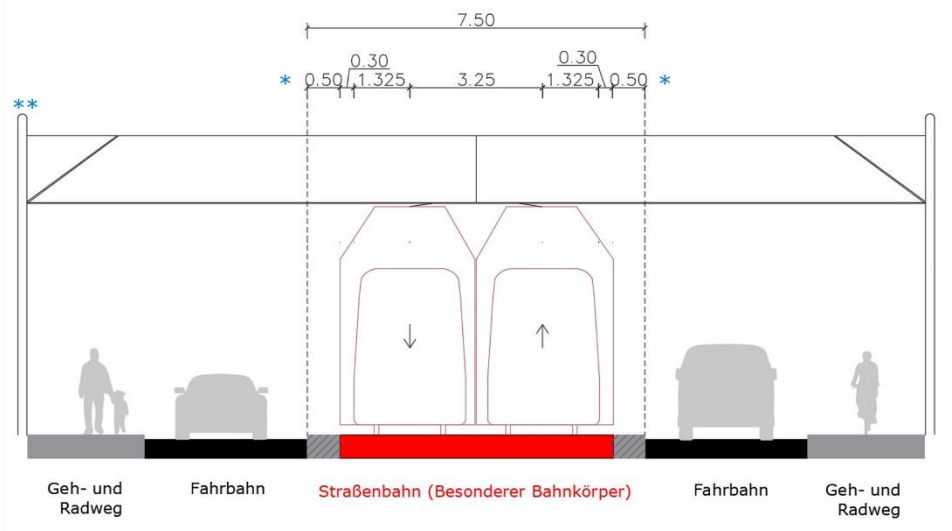


Abbildung 24: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ4: Besonderer Bahnkörper mit Querüberspannung

Grundsätzliche Erläuterungen siehe Straßenbahn RQ1.

In Bereichen mit niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten als 50 km/h kann der Querschnitt schrittweise auch um bis zu 0,50 m reduziert werden, was aber von Fall zu Fall lokal zu entscheiden ist. So könnte der Querschnitt von 7,50 m auf bis zu 7,00 m reduziert werden.

7.1.4 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ5: Straßenbündiger Bahnkörper

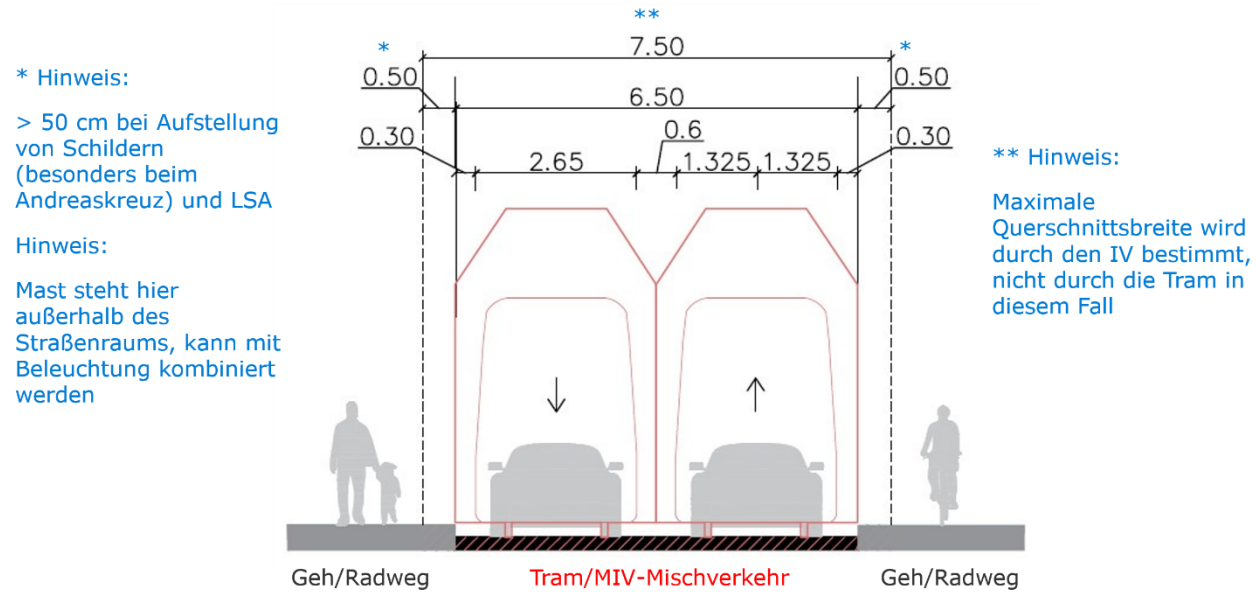


Abbildung 25: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ5: Straßenbündiger Bahnkörper

Der angezeigte Regelquerschnitt gilt für Bereiche mit Fahrgeschwindigkeiten bis 50 km/h. Die Fahrleitungen sind der individuellen Situation vor Ort anzupassen. Maßgebend für die Bemessung ist das Grundmaß für den Verkehrsraum beim Begegnen von Linienbussen (6,50 m von Bordstein zu Bordstein, wie im Fall Straßenbahn hier). Die Freihaltung des lichten Raumes für den Straßenbahnverkehr ist dagegen nicht maßgebend (vgl. EAÖ, S. 28). Im Falle eines an die Straßenbahn angrenzenden Radverkehrsstreifens ist ein Abstand vom Straßenbahnverkehrsraum zum Bord in Höhe von ≥1,60 m (≥1,30 m ohne Überholmöglichkeiten im Radverkehr) bzw. zu Parkstreifen ≥2,10 m (≥1,80 m ohne Überholmöglichkeiten im Radverkehr) vorzusehen (vgl. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, 2010, ERA, S. 31).

7.1.5 Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ6: Besonderer Bahnkörper auf Brückenbauwerk

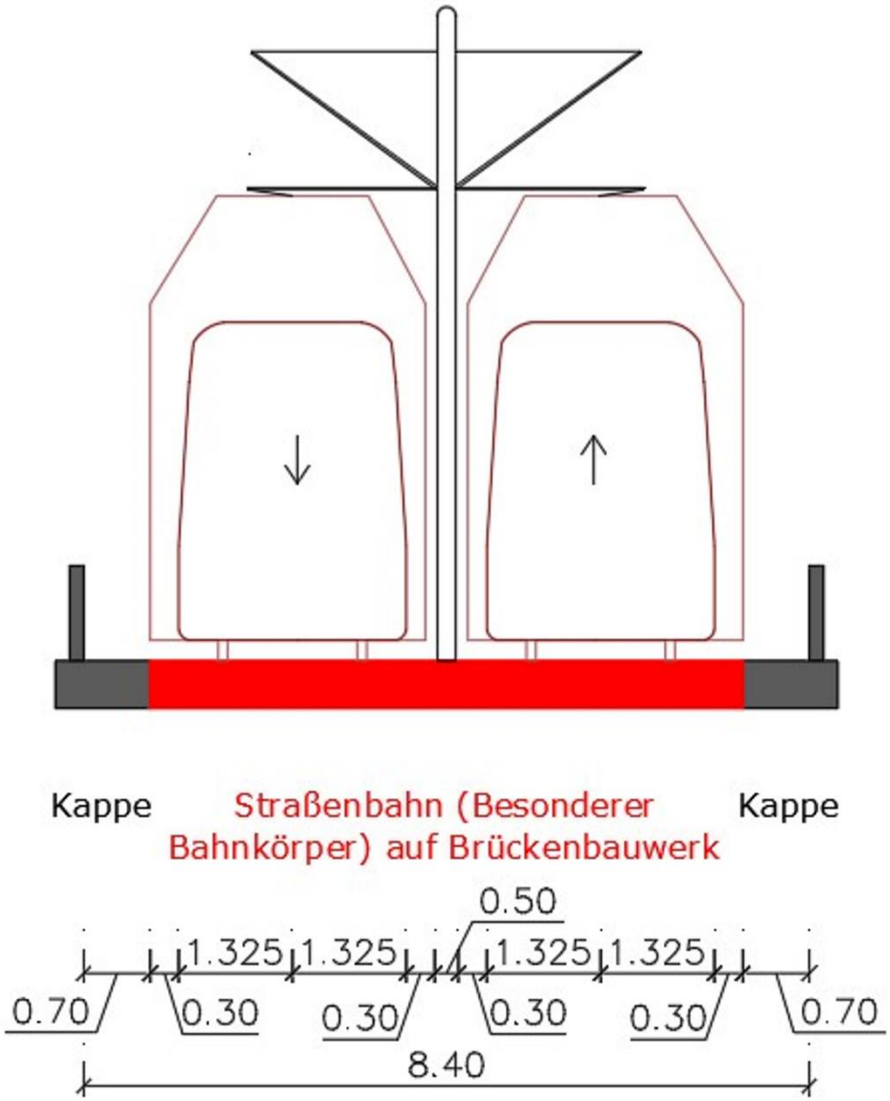


Abbildung 26: Straßenbahn-Regelquerschnitt RQ6: Besonderer Bahnkörper auf Brückenbauwerken

Grundsätzliche Erläuterungen siehe Straßenbahn RQ1.

In Bereichen mit niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten besteht in diesem Querschnitt kein Optimierungspotential, nur eine schmalere Mastform ändert die Dimensionen etwas. Der BOStrab Sicherheitsraum von 0,70 m kann nicht reduziert werden.

Der Mast kann auch als Seitenmast gestellt werden, dann ändert sich der Querschnitt analog der anderen Beispiele.

7.2 Anhang 2: Bauwerke Altstadt

Bestandsbauwerke: Für die in der Bestandsaufnahme ermittelten Bauwerke entlang relevanter Korridore werden keine vertieften Analysen oder Berechnungen durchgeführt, sondern eine erste Einschätzung über zu erwartende Problembereiche gegeben, indem Analogieschlüsse, sofern möglich, zu Bauwerken (besonders aus Kiel) gezogen werden.

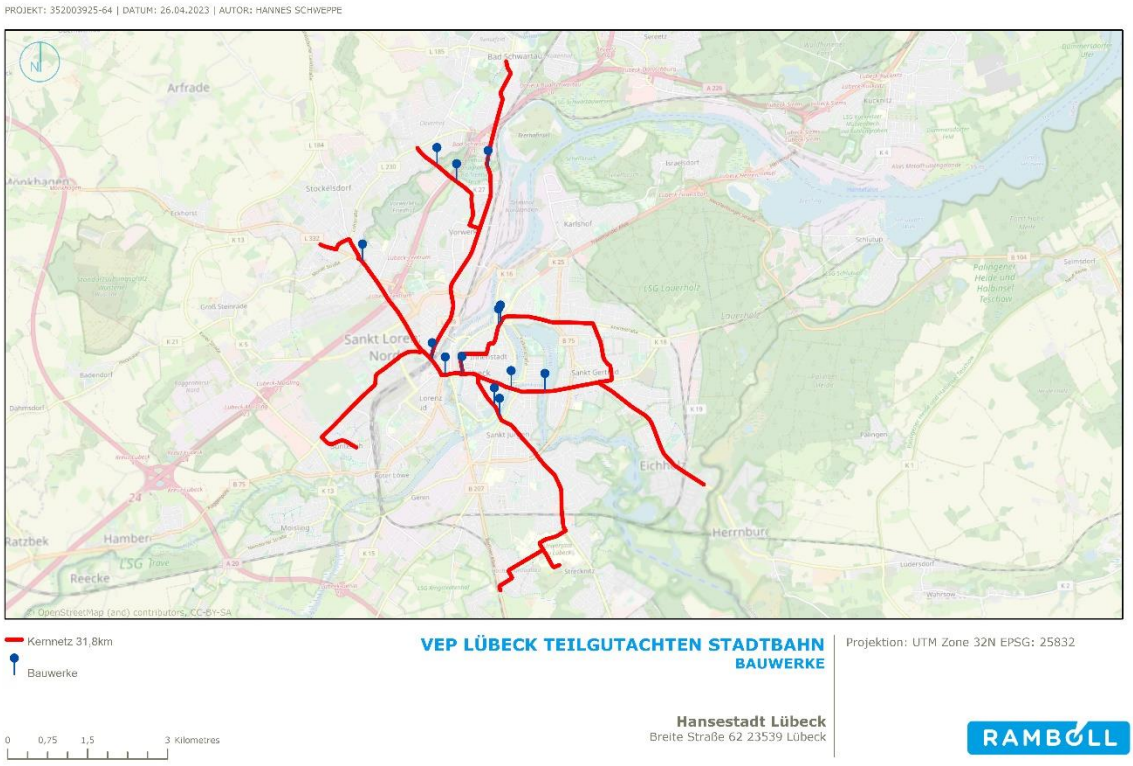


Abbildung 27: GIS-Karte betroffene Bestandsbauwerke im Kernnetz

7.2.1 Burgtor

Im Norden kann die Altstadt nur durch das Burgtor erschlossen werden. Dort verkehrte in der Vergangenheit bis 1957 auch die Straßenbahn, aber mit einer Fahrzeugbreite von 2,20 m. Es besteht aus zwei Tordurchfahrten mit folgenden Dimensionen (Fahrtrichtung stadteinwärts):

- Linkes Tor
  - Breite 4,30 m
  - Höhe in der Mitte am Scheitelpunkt 4,50 m
- Rechtes Tor
  - Breite 4,0 m
  - Höhe in der Mitte am Scheitelpunkt 4,50 m



Abbildung 28: Burgtor, Ortsbesichtigung November 2022

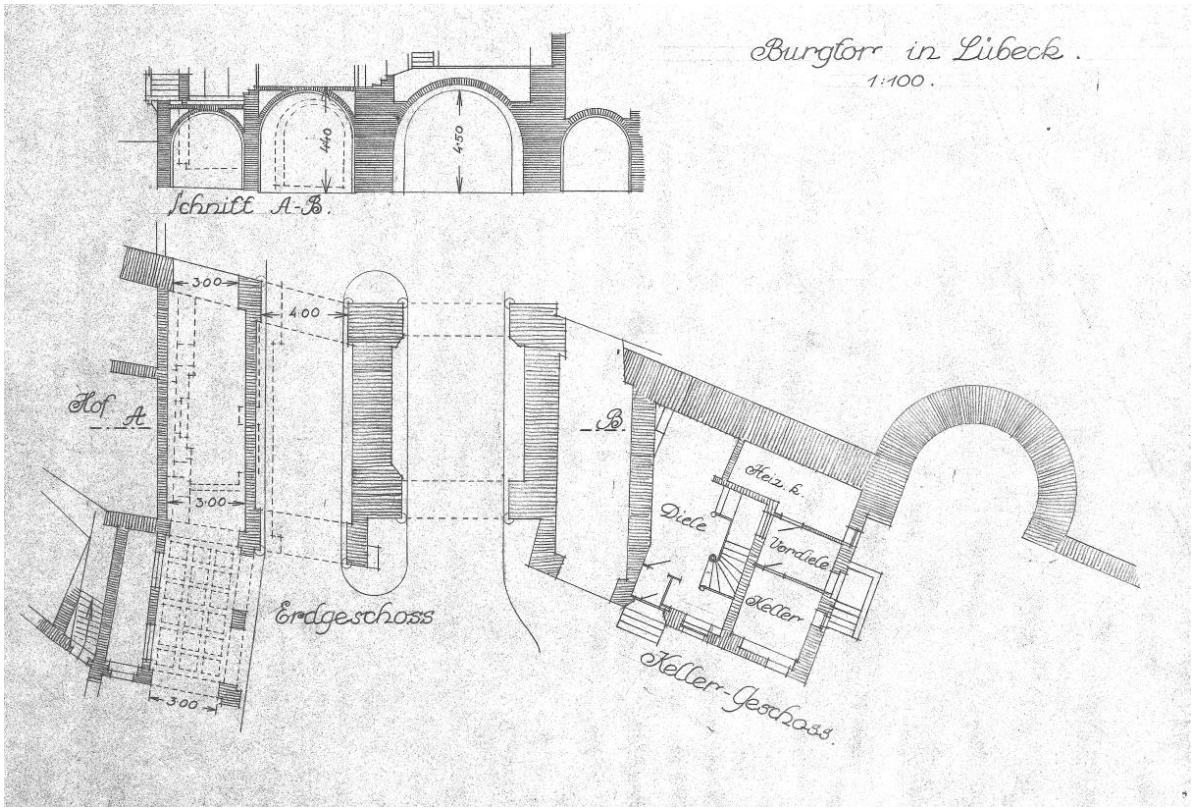


Abbildung 29: Burgtor, historischer Plan mit Dimensionen Nr. 1 (genaues Datum unbekannt)

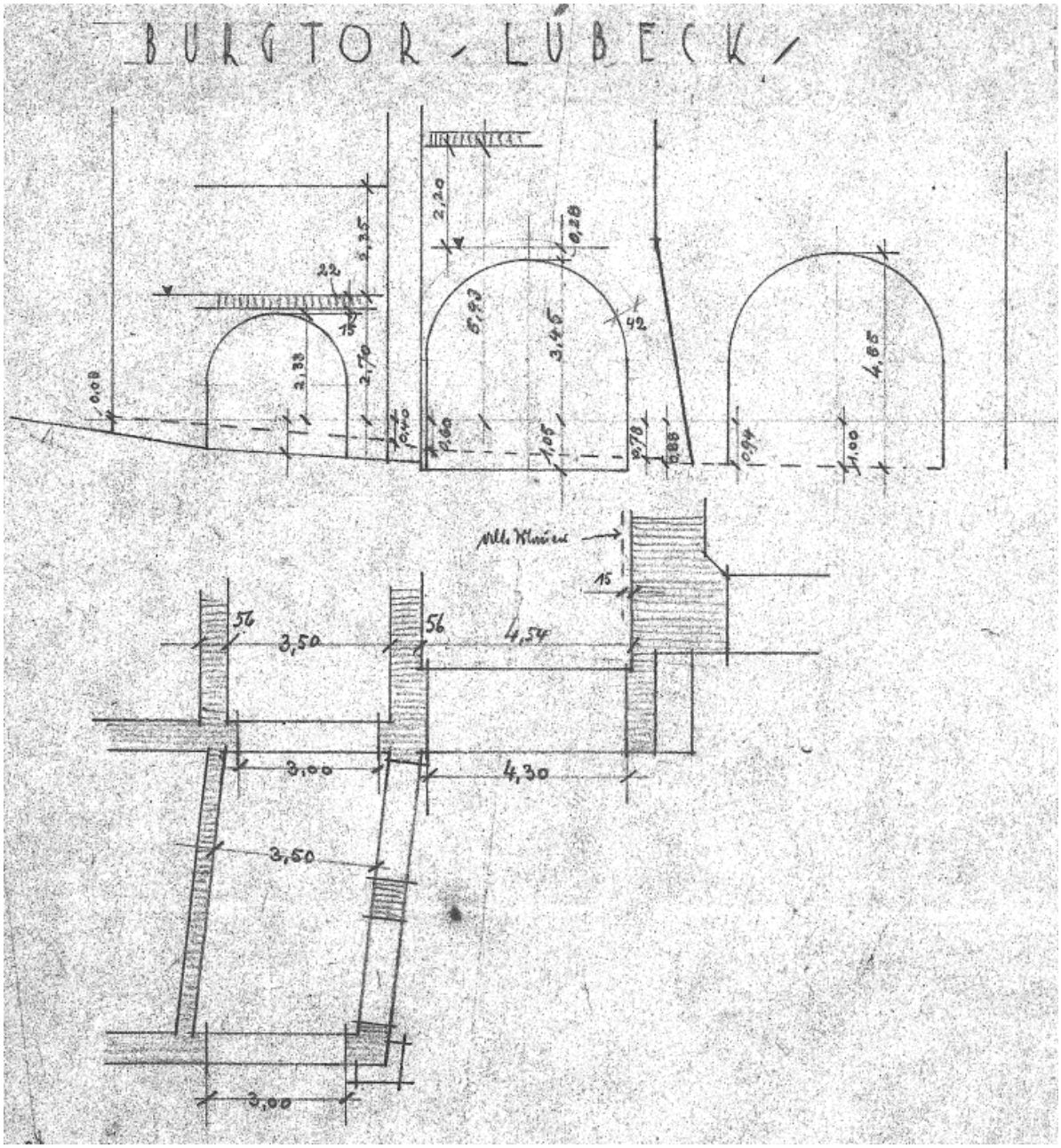


Abbildung 30: Burgtor, historischer Plan mit Dimensionen Nr. 2 (genaues Datum unbekannt)

Für die beiden in Frage kommenden Fahrzeugbreiten 2,40 m und 2,65 m wurde ermittelt, ob eine Durchfahrt mit modernen Fahrzeugen grundsätzlich möglich ist. Dafür wurde das „Quetschmaß“ gemäß BOStrab unterstellt, welches für die Unterbrechung von Sicherheitsräumen gilt, auch wenn dieser formal immer auf der der anderen Seite liegen kann (Zweirichtungsfahrzeuge mit Türen auf beiden Seiten). Trotzdem wurde dieser mit 500 mm angesetzt, um auf der sicheren Seite zu sein. Der BOStrab Sicherheitsraum ist mit 700 mm anzusetzen. Für ein Fahrzeug der Breite 2,65 m ergibt sich dann folgendes Bild:

- Prüfung Durchfahrt Burgtor (Lichtraum): Linkes Tor
  - Breite Durchfahrt 4.300 mm
  - Höhe am Scheitelpunkt 4.500 mm
  - Gleis in der Geraden

- Fahrzeughöhe mit abgezogenem Stromabnehmer 3.600 mm
- Dynamischer Sicherheitsraum um das Fahrzeug 150 mm (Vmax 15 km/h, anstelle von 300 mm in den Regelquerschnitten)
- Fahrzeugbreite 2.650 mm
- Quetschmaß zum Gebäude 500 mm (beinhaltet 150 mm Sicherheitsraum bei Sperrung für Rad- und Fußverkehr)
- Sicherheitsraum BOStrab 700 mm
- Benötigte Breite: 2.650 + 2x150 + 500 + 700 mm = 4.150 mm
- Verfügbare Breite 4.300 mm
  - Schlussfolgerung: Durchfahrt für ein Fahrzeug Breite 2,65 m möglich

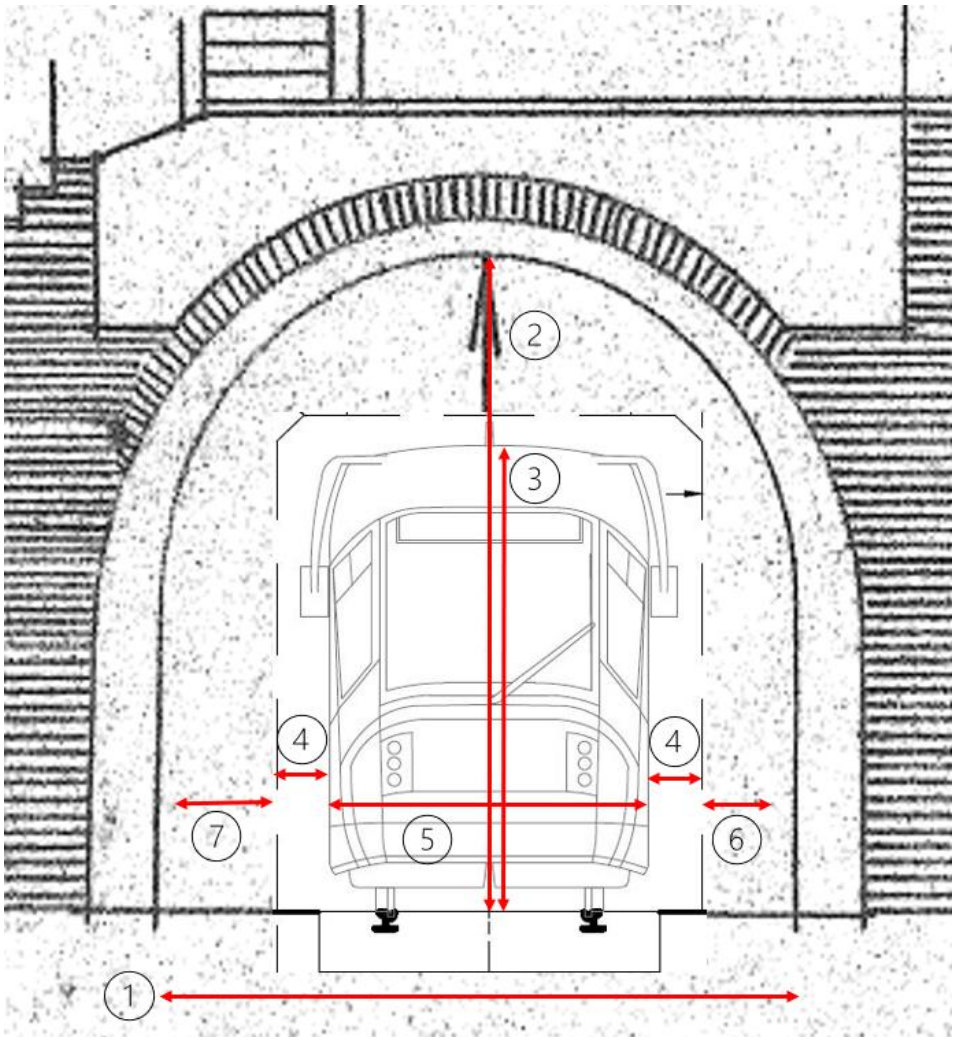


Abbildung 31: Burgtor, Durchfahrt Straßenbahn 2,65 m, linkes Tor

- Prüfung Durchfahrt Burgtor (Lichtraum): Rechtes Tor
  - Breite Durchfahrt 4.000 mm
  - Höhe am Scheitelpunkt 4.500 mm
  - Gleis in der Geraden
  - Fahrzeughöhe mit abgezogenem Stromabnehmer 3.600 mm
  - Dynamischer Sicherheitsraum um das Fahrzeug 150 mm (Vmax 15 km/h, anstelle von 300 mm in den Regelquerschnitten)

- Fahrzeugbreite 2.650 mm
- Quetschmaß zum Gebäude 500 mm (beinhaltet 150 mm Sicherheitsraum bei Sperrung für Rad- und Fußverkehr)
- Sicherheitsraum BOStrab 700 mm
- Benötigte Breite: 2.650 + 1x150 + 500 + 700 mm = 4.000 mm
- Verfügbare Breite 4.000 mm
  - Schlussfolgerung: Durchfahrt mit Fahrzeugen Breite 2,65 m möglich

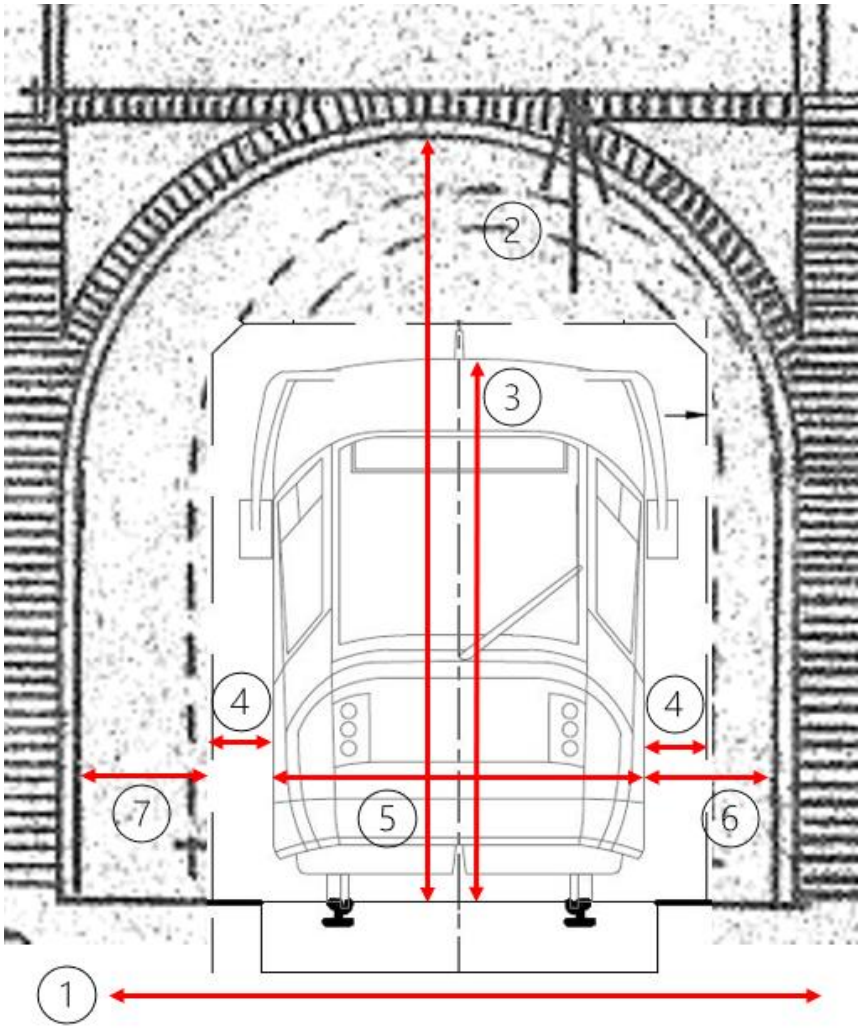


Abbildung 32: Burgtor, Durchfahrt Straßenbahn 2,65 m, rechtes Tor

Die grobe Prüfung zeigt, dass auch moderne Fahrzeuge der Breite 2,65 m oder 2,40 m durch das Burgtor verkehren können, sogar eine Oberleitung ist in diesem Bereich denkbar, wenn auch nicht empfohlen.

Es gibt einige prominente Beispiele von anderen historischen Tordurchfahrten mit Straßenbahnen, auch wenn es keine Neusysteme sind. Das zeigt aber generell, dass solche engen Durchfahrten machbar sind:

- Potsdam – Nauener Tor: Nauener Tor – Wikipedia
- Freiburg – Schwabentor: Schwabentor (Freiburg im Breisgau) – Wikipedia
- Freiburg – Martinstor: Martinstor – Wikipedia

- Freiburg – Günterstäler Tor: Günterstal – Wikipedia
- Bern – Käfigturm: Käfigturm – Wikipedia
- Prag auf der Kleinseite: Praha (Prag) – Tordurchfahrt Foto & Bild | bus & nahverkehr, straßenbahnen, verkehr & fahrzeuge Bilder auf fotocommunity

7.2.2 Brücken

7.2.2.1 BW002 Holstenbrücke

- Baujahr 1854
- Brückenklasse 45
- Zustandsnote 3,5 (ungenügend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 11: BW002 Holstenbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	geom. ja
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	nein
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	nein
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.
Neubau notwendig	Ja, ist bereits avisiert

7.2.2.2 BW004 Moltkebrücke

- Baujahr 1973
- Brückenklasse 60
- Zustandsnote 1,7 (gut)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 12: BW004 Holstenbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	nein
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	ggf.
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	ggf.
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.
Neubau notwendig	ggf.

7.2.2.3 BW005 Mühlentorbrücke

- Baujahr 1898
- Brückenklasse 60

- Zustandsnote: 3,9 (ungenügend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 13: BW005 Mühlentorbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	nein
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	ggf.
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	ggf.
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.
Neubau notwendig	voraussichtlich

7.2.2.4 BW006 Burgtorbrücke

- Baujahr 1898
- Brückenklasse 60
- Zustandsnote: 3,5 (ungenügend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 14: BW006 Burgtorbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	nein
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	ggf.
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	ggf.
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.
Neubau notwendig	voraussichtlich

7.2.2.5 BW011 Puppenbrücke

- Baujahr 1906
- Brückenklasse 45
- Zustandsnote: 3,0 (nicht ausreichend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 15: BW011 Puppenbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	geom. ja
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	nein
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	nein
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.

Neubau notwendig	voraussichtlich

7.2.2.6 BW016 Mühlenbrücke

- Baujahr 1913
- Brückenklasse 60
- Zustandsnote: 3,5 (ungenügend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben

Tabelle 16: BW016 Mühlenbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	nein
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	ggf.
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	ggf.
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	ggf.
Neubau notwendig	voraussichtlich

7.2.2.7 BW025 Rehderbrücke

- Baujahr 1936
- Brückenklasse 12 (sehr gering)
- Zustandsnote: 3,5 (ungenügend)
- Standsicherheit für Verkehrslasten aus Straßenbahn voraussichtlich nicht gegeben
- Breite ca. 11 m zwischen den Geländern

Tabelle 17: BW025 Rehderbrücke

Kriterium	Antwort
eigener Gleiskörper Straßenbahn und MIV möglich (Breite ausreichend)	nein
Mischverkehrstrasse 2-gleisig Straßenbahn und MIV	nein
Mischformen (z.B. Mischverkehrstrasse in eine Richtung MIV und Straßenbahn, die andere Richtung Eigener Bahnkörper oder nur 1 eigenes Gleis Straßenbahn, d.h. eingleisiger auf einem kurzen Abschnitt, und eines oder zwei MIV)	nein
Umwandlung in reine Straßenbahn-Brücke 2-gleisig, kein MIV mehr	nein
Neubau notwendig	ja

Insgesamt wird festgehalten, dass die vielen denkmalgeschützten Brücken, die der Erschließung der Altstadt dienen, in den seltensten Fällen für die Straßenbahn nutzbar sein können. Entsprechend muss in potentiell folgenden Projektschritten das Thema der Brückenbauwerke vertieft untersucht werden.

7.3 Anhang 3: Analyse Anbindung und Querung Altstadt

Die Altstadt wird separat behandelt, da hier andere Kriterien als für das übrige Netz gelten. Es kommt vielmehr auf die städtebauliche Integration an. Es wird geprüft, ob sich hier Strecken im Zusammenhang mit den Hauptkorridoren anbieten. Dabei wird neben der Breite von 2,65 m auch die Fahrzeugbreite von 2,40 m mit einem schmaleren Lichtrauprofil geprüft.

Auf Grundlage der Ortsbesichtigung wurden die Straßenräume in der Altstadt vertiefend untersucht. Insbesondere im Bereich der Knoten, an denen ein Abbiegen der Straßenbahn erforderlich ist, wurde der Platzbedarf für die Straßenbahn in den minmalen Kurvenradien 23 m und 25 m auf Basis der HL-Daten aus dem GIS-Systems abgeschätzt. Das erfolgte für die zwei in den Planungsparametern beschriebenen Fahrzeugtypen, deren Platzbedarf unterschiedlich ist: Das Drehgestell- und das Multigelenkfahrzeuge.

Folgende Faktoren wurden in die Untersuchung einbezogen:

- Fahrzeugtyp (Drehgestellfahrzeug, Multigelenkfahrzeug)
- Fahrzeugbreite (2,40 m, 2,65 m)
- Minimaler Kurvenradius (23 m, 25 m)
- Ggf. eingleisige Abschnitte (bei unzureichenden Platzverhältnissen für Zweigleisigkeit)

Folgende grundsätzlich Annahmen wurden dafür getroffen, die mit HL abgestimmt wurden:

- Kurvenradius Standard 25 m, wenn dieser nicht passt, minimaler Radius 23 m, da sonst bei niedrigeren Radien der Verschleiß und auch die Lärmbelastung (u.a. Kurvenquietschen) lokal zu hohe Werte annehmen.
- Zwei Meter Gehweg pro Seite erhalten/herstellen. Wenn dieser nicht möglich ist, wird bis zu einer Mindestbreite von 1 m geprüft, ob eine Trasse integrierbar ist.
- Zwei verschiedene Fahrzeugtypen prüfen, deren Lichtraum sich in Kurvenbereichen unterscheiden. Ein Drehgestellfahrzeug benötigt rund 1 m mehr Platz, als ein Multigelenkfahrzeug.
- Sollte der breiteste Querschnitt für eine Planung sich in den Straßenraum integrieren lassen, wird von weiteren Untersuchungen für schmalere Querschnitte (beispielsweise eingleisig) abgesehen.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung in der Altstadt Lübecks wurden mögliche Korridore zur Aufnahme von Straßenbahnstrecken identifiziert. Diese Korridore orientieren sich an den heute genutzten Achsen des Busverkehrs und den Straßenzügen mit besten Voraussetzungen zur Aufnahme einer Straßenbahn. Dabei wurden die schnellsten (=direktesten) mit möglichst wenig Kurven für die weitere Untersuchung favorisiert, zumal ein Großteil der Straßenzüge aufgrund ihrer Breite vorab ausgeschlossen werden konnten. Gleichwohl wurde auf eine möglichst offene Betrachtung besonders Wert gelegt und auch technisch aufwändige Varianten geprüft. Im weiteren Schritt wurde die technische Machbarkeit dieser Korridore vertiefend untersucht, insbesondere an Knoten, an denen Korridore abknicken und somit für den Betrieb eines hochwertigen Straßenbahnsystems kritische Radien entstehen. Die Abbildung 33 zeigt die untersuchten Straßenzüge und Knotenpunkte.

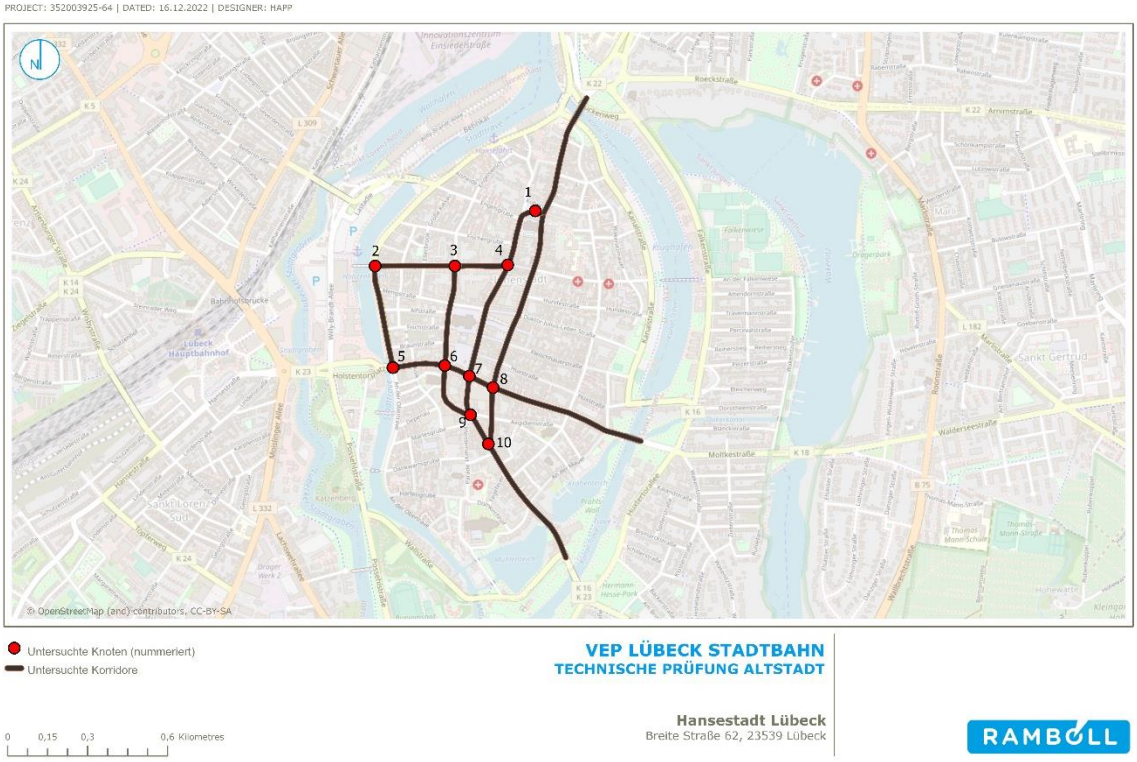


Abbildung 33: Karte mit untersuchten Knoten in der Altstadt und den zugehörigen Korridoren

7.3.1 Knoten 1: Koberg

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (orangene Darstellung))



Abbildung 34: Knoten Koberg – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite 7,9 m bei 25 m Radius)

Schlussfolgerung

Die Prüfung des Straßenraums hat ergeben, dass sich eine 7,9 m breite Trasse für eine zweigleisige Trasse mit 2,65 m Drehgestellfahrzeugen integrieren lässt, und dabei die minimale Gehwegbreite von zwei Metern nicht unterschritten wird. Entsprechend wird auf weitere Untersuchungen in diesem Bereich verzichtet, da damit auch alle anderen Fahrzeugkonfigurationen in diesem Bereich frei verkehren können. Der Mindestradius von 25 m wird in der Darstellung nicht erreicht.

7.3.2 Knoten 2: Beckergrube/An der Untertrave

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (rot) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (grüne Darstellung))
- Variante 2: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius (blau) und Trassenbreite von 4,8 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))
- Variante 3: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,3 m bei 25 m Radius (rot) und Trassenbreite von 7,4 m bei 23 m Radius (grüne Darstellung))



Abbildung 35: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius 8,00 m bei 23 m Radius)



Abbildung 36: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius)



Abbildung 37: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 3. Variante Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,3 m bei 25 m Radius und 7,4 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,40 m Breite

- Variante 5: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,40 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,50 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 6: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,55 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))
- Variante 7: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 6,90 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 8: Multigelenkfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 3,80 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))



Abbildung 38: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 5. Variante Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius)



Abbildung 39: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 6. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius)



Abbildung 40: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - 7. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,8 m bei 25 m Radius und 6,9 m bei 23 m Radius)

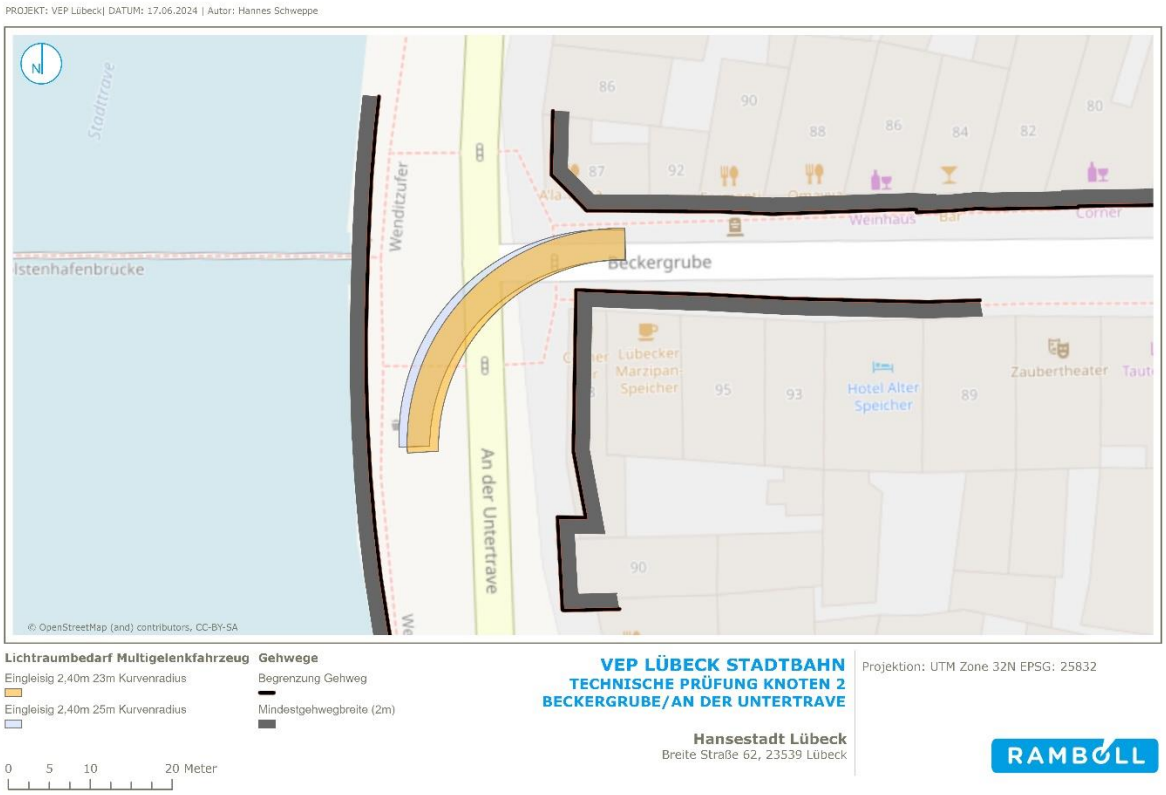


Abbildung 41: Knoten Beckergrube/An der Untertrave - Variante 8: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m Radius und 3,80 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

2,65 m Breite

Tabelle 18: Knoten 2, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindest-abstand 1 m	Eingriff in Gehweg (Mindestbreite 2 m) bzw. Uferpromenade	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,90 m)	Drehgestell	Nein	Nein / Ja	Nicht machbar, Uferpromenade nicht mehr nutzbar
2-gleisig, 23 m (8 m)	Drehgestell	Nein	Nein / Ja	Nicht machbar, Uferpromenade nicht mehr nutzbar
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein / Ja	Machbar, geringer Eingriff in Uferpromenade
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein / Ja	Machbar, geringer Eingriff in Uferpromenade
2-gleisig, 25 m (7,30 m)	Multigelenk	Nein	Nein / Ja	Nicht machbar, Uferpromenade nicht mehr nutzbar
2-gleisig, 23 m (7,40 m)	Multigelenk	Nein	Nein / Ja	Nicht machbar, Uferpromenade nicht mehr nutzbar
1-gleisig, 25 m (3,7 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Machbar, geringer Eingriff in Uferpromenade
1-gleisig, 23 m (3,8 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Machbar, geringer Eingriff in Uferpromenade

2,40 m Breite

Tabelle 19: Knoten 2, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (6,80 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (6,90 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (3,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (3,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

Es wird für die weiteren Planungsschritte empfohlen, die Gehwegbreite (insbesondere im Bereich An der Untertrave im Promenadenbereich) und die Zweigleisigkeit (Kapazität), miteinander abzuwägen. Ein zweigleisiger Querschnitt benötigt einen weiteren Lichtraum, dessen Breite durch die Nutzung von 2,40 m- bzw. Multigelenkfahrzeugen gemindert werden kann. Ein eingleisiger Abschnitt wird nur im Ausnahmeverfall zur Weiterverfolgung empfohlen, da dieser den Betriebsablauf verkompliziert und die Kapazität reduziert. Allerdings können die örtlichen Gegebenheiten (beispielsweise durch Umgestaltung der Promenade) einen eingleisigen Abschnitt erzwingen.

7.3.3 Knoten 3: Beckergrube/Fünfhausen

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (grüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))



Abbildung 42: Knoten Beckergrube/Fünfhausen – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

Die Prüfung des Straßenraums hat ergeben, dass sich eine 7,9 m breite Trasse für eine zweigleisige Trasse mit 2,65 m Drehgestellfahrzeugen integrieren lässt, und dabei die minimale Gehwegbreite von zwei Metern nicht unterschritten wird. Entsprechend wird auf weitere Untersuchungen in diesem Bereich vorerst verzichtet, da damit auch alle anderen Fahrzeugkonfigurationen in diesem Bereich frei verkehren können. Der Mindestradius von 25 m bzw. 23 m wird in der Darstellung vollständig ausgeschöpft.

7.3.4 Knoten 4: Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 2: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,8 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))
- Variante 3: Multigelenk-Fahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,40 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))



Abbildung 43: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 1: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m und 8,00 m bei 23 m Radius)



Abbildung 44: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius)



Abbildung 45: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,40 m Breite

- Variante 4: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,5 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung)
- Variante 6: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 6,90 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung)

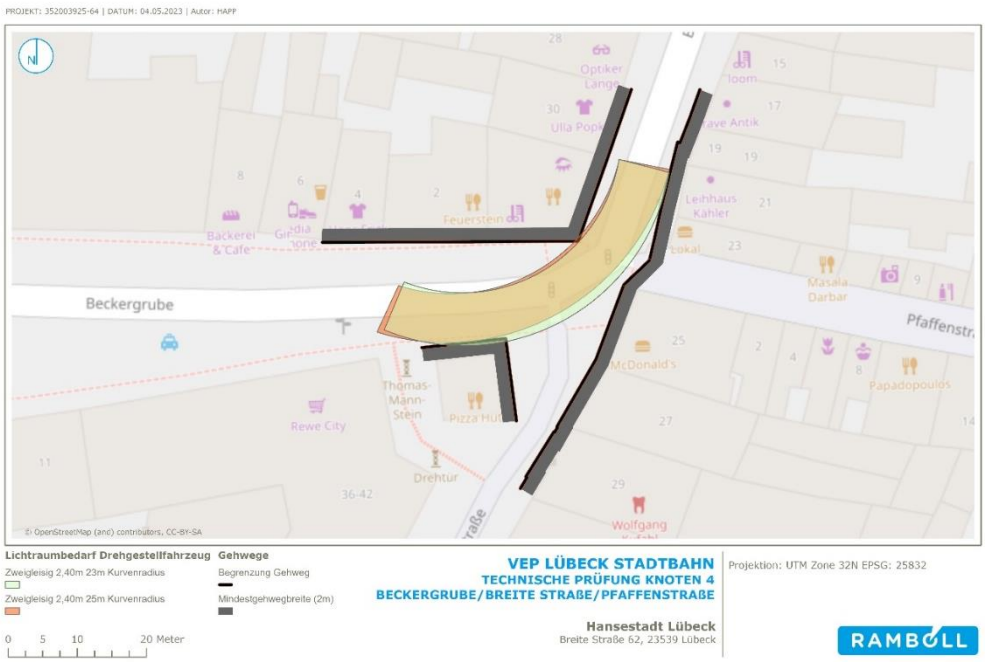


Abbildung 46: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 4: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius)



Abbildung 47: Knoten Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße – Variante 6: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius und 6,90 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

2,65 m Breite

Tabelle 20: Knoten 4, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,90 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (8 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (7,30 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (7,40 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (3,7 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (3,8 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

2,40 m Breite

Tabelle 21: Knoten 4, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (6,80 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (6,90 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen

1-gleisig, 25 m (3,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (3,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

7.3.5 Knoten 5: Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 2: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,70 m bei 25 m Radius))
- Variante: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 3: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,40 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))



Abbildung 48: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße Drehgestellfahrzeug – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius)

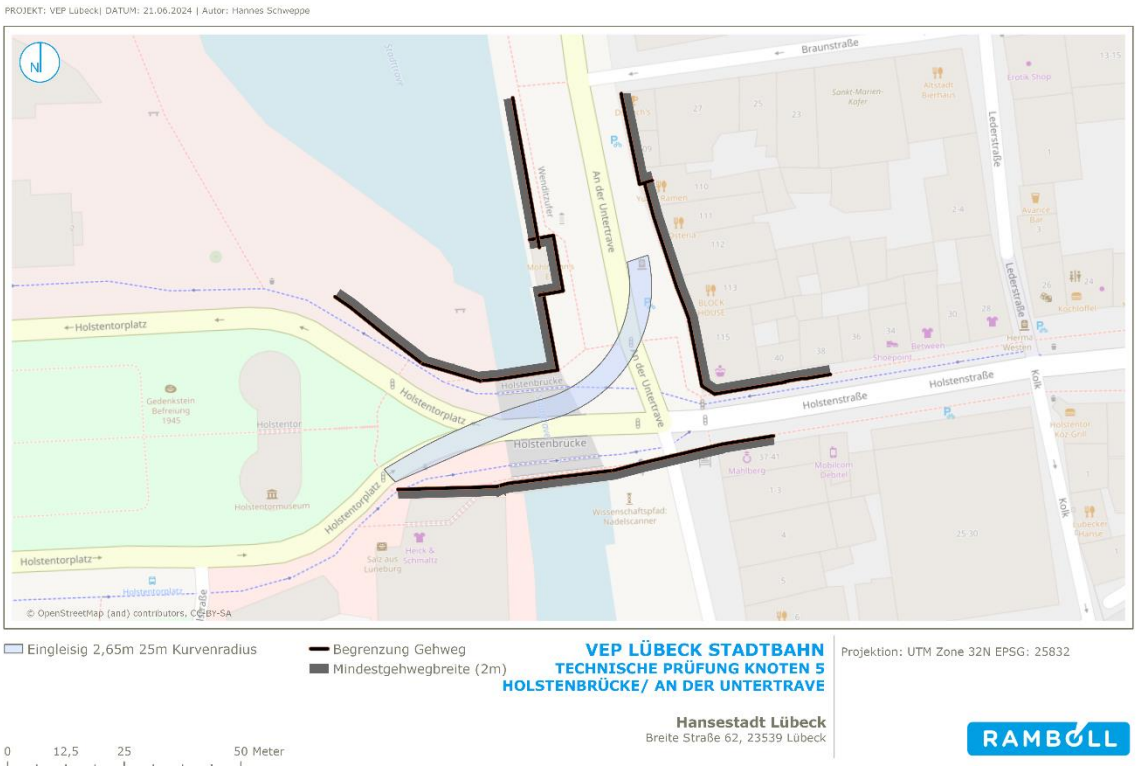


Abbildung 49: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,70 m bei 25 m Radius)



Abbildung 50: Knoten Holstenstraße/An der Untertrave/Holstenbrücke – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,40 m Breite

- Variante 5: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung)
- Variante 7: Multigelenk-Fahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,40 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung)



Abbildung 51: Knoten Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße - 4. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius)

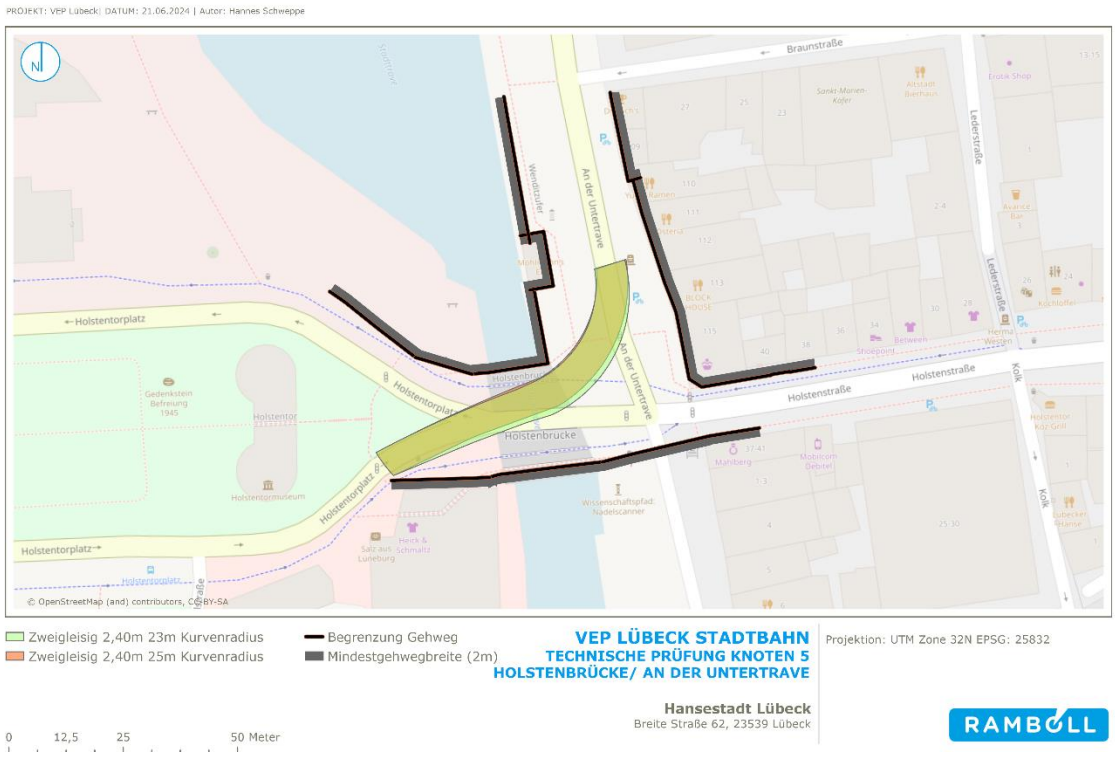


Abbildung 52: Knoten Holstenstraße/An der Untertrave/Holstenbrücke – 7. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

Tabelle 22: Knoten 5, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,90 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (8 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (7,30 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (7,40 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (3,7 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (3,8 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

2,40 m Breite

Tabelle 23: Knoten 5, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (6,80 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 23 m (6,90 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 25 m (3,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

1-gleisig, 23 m (3,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

7.3.6 Knoten 6: Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 8,00 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 2: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 0m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,80 m bei 23 m Radius (orange Darstellung))
- Variante 3: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,40m bei 23m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 4: Multigelenkfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 3,80 m bei 23 m Radius (orange Darstellung))



Abbildung 53: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius)



Abbildung 54: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 0m bei 25 m Radius und 4,80 m bei 23 m Radius)



Abbildung 55: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 3. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,30 m bei 25 m Radius und 7,40m bei 23m Radius)



Abbildung 56: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – 4. Variante Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,70 m bei 25 m und 3,80 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,40m Breite

- Variante 5: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 7,5 m bei 23 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 6: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,55 m bei 23 m Radius (orange Darstellung))
- Variante 7: Multigelenkfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius (hellgrüne Darstellung) und Trassenbreite von 6,90m bei 23m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 8: Multigelenkfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,45 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 3,50 m bei 23 m Radius (orange Darstellung))



Abbildung 57: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße - Variante 5: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,4 m bei 25 m Radius und 7,5 m bei 23 m Radius)



Abbildung 58: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 6: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius)



Abbildung 59: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 7: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 6,80 m bei 25 m Radius und 6,90m bei 23m Radius)



Abbildung 60: Knoten Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße – Variante 8: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,45 m bei 25 m Radius und 3,50 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

2,65 m Breite

Tabelle 24: Knoten 6, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,90 m)	Drehgestell	Ja, Abriss erforderlich	Ja, Minimum von 1m nicht herstellbar	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (8 m)	Drehgestell	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja, Minimum von 1m nicht herstellbar	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Multigelenk	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Multigelenk	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 23 m (4,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen

2,40 m Breite

Tabelle 25: Knoten 6, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Drehgestell	Ja	Ja	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Drehgestell	Ja	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen

1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
2-gleisig, 25 m (6,80 m)	Multigelenk	Ja	Ja	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (6,90 m)	Multigelenk	Nein	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (3,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen
1-gleisig, 23 m (3,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Weiter zu verfolgen

Bei der Untersuchung des Knotens hat sich gezeigt, dass die Herstellung einer zweigleisigen Strecke nur mit Eingriffen in die Gebäudestruktur möglich ist. Des Weiteren sind mit den Querschnitten von sieben bzw. acht Metern Breite die Gehwege nicht mit der minimal zu Grunde gelegten Breite herstellbar. Auch in Abbildung 11 die den Knoten mit 4,70 m Querschnitt zeigt, wird deutlich, dass diese eingleisige Trasse nur mit Eingriff in den Gehweg (gestrichelt) möglich ist, wenn der Kurvenradius exakt bei 25 m belassen wird. Der Querschnitt mit 3,70 m ermöglicht eine eingleisige Führung der Trasse, die auch einen durchgängigen Gehweg mit mindestens zwei Metern Breite zulässt.

7.3.7 Knoten 7: Kohlmarkt/Wahmstraße/Breite Straße/Sandstraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellrote Darstellung)



Abbildung 61: Knoten Kohlmarkt/Wahmstraße/Breite Straße/Sandstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius und 8,00 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

Die Prüfung des Straßenraums hat ergeben, dass sich eine 7,9 m breite Trasse für eine zweigleisige Trasse mit 2,65 m Drehgestellfahrzeugen integrieren lässt, und dabei die minimale Gehwegbreite von zwei Metern nicht unterschritten wird. Entsprechend wird auf weitere Untersuchungen in diesem Bereich verzichtet, da damit auch alle anderen Fahrzeugkonfigurationen in diesem Bereich frei verkehren können.

7.3.8 Knoten 8: Wahmstraße/Königstraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (hellrote Darstellung))
- Variante 2: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,8 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))
- Variante 4: Multigelenkfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 3,8 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung)



Abbildung 62: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius)



Abbildung 63: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 2. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,7 m bei 25 m Radius und 4,8 m bei 23 m Radius)

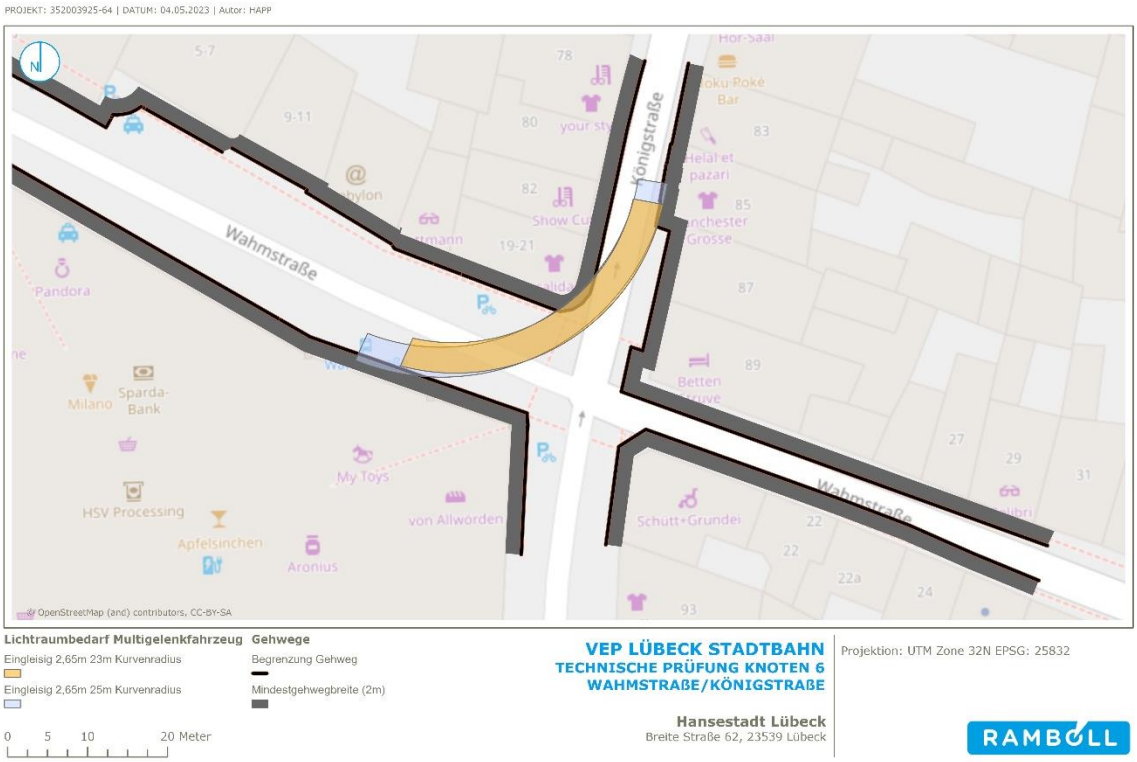


Abbildung 64: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 4. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,65 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius und 3,8 m bei 23 m Radius)

Fahrzeug mit 2,40 m Breite

Die Untersuchung hat ergeben, dass bereits eingleisige Führungen an diesem Knoten nicht möglich sind. Entsprechend wurde auf weitere Untersuchungen mit breiteren Trassen verzichtet.

- Variante 6: Drehgestellfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 4,55 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))
- Variante 8: Multigelenkfahrzeug, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius (hellblaue Darstellung) und Trassenbreite von 3,8 m bei 23 m Radius (orangene Darstellung))



Abbildung 65: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 6. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 4,45 m bei 25 m Radius und 4,55 m bei 23 m Radius)



Abbildung 66: Knoten Wahmstraße/Königstraße – 8. Variante: Multigelenkfahrzeug 2,40 m Breite, eingleisige Führung (Trassenbreite von 3,7 m bei 25 m Radius und 3,8 m bei 23 m Radius)

Schlussfolgerung

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

Tabelle 26: Knoten 8, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,65 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,90 m)	2,65 m	Ja, Abriss erforderlich	Ja, Minimum von 1m nicht herstellbar	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (8 m)	2,65 m	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja, Minimum von 1m nicht herstellbar	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	2,65 m	Nein	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	2,65 m	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	2,40 m	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	2,40 m	Ja, Mindestabstand unterschritten	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,45 m)	2,40 m	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,55 m)	2,40 m	Nein	Nein	Keine Umsetzung

Fahrzeug mit 2,40 m Breite

Tabelle 27: Knoten 8, Zusammenfassung der Untersuchung für 2,40 m Fahrzeug

Querschnitt, Radius (Breite)	Fahrzeug	Eingriff in Gebäude, Mindestabstand 1 m	Eingriff in Gehweg	Empfehlung
2-gleisig, 25 m (7,40 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Keine Umsetzung
2-gleisig, 23 m (7,50 m)	Drehgestell	Nein	Ja	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (4,70 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (4,80 m)	Drehgestell	Nein	Nein	Keine Umsetzung
2-gleisig, 25 m (6,80 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

2-gleisig, 23 m (6,90 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 25 m (3,45 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung
1-gleisig, 23 m (3,55 m)	Multigelenk	Nein	Nein	Keine Umsetzung

Knoten 8 weist ohne Eingriff in bestehende Gebäudestrukturen keine ausreichende technische Machbarkeit auf, da die Mindestabstände zu den Häusern nicht eingehalten werden können. Daher wird eine Weiterverfolgung dieser Trassenführung ausdrücklich nicht empfohlen.

7.3.9 Knoten 9: Sandstraße/Schmiedestraße/Mühlenstraße (Klingenberg)

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius (orangene Darstellung))



Abbildung 67: Knoten Sandstraße/Schmiedestraße/Mühlenstraße (Klingenberg) – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65 m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9 m bei 25 m Radius)

Schlussfolgerung

Die Prüfung des Straßenraums hat ergeben, dass sich eine 7,9 m breite Trasse für eine zweigleisige Trasse mit 2,65 m Drehgestellfahrzeugen integrieren lässt, und dabei die minimale Gehwegbreite von zwei Metern nicht unterschritten wird. Entsprechend wird auf weitere Untersuchungen in diesem Bereich verzichtet, da damit auch alle anderen Fahrzeugkonfigurationen in diesem Bereich frei verkehren können.

7.3.10 Knoten 10: Mühlenstraße/Königstraße

Fahrzeug mit 2,65 m Breite

- Variante 1: Drehgestellfahrzeug, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9m bei 25m Radius (hellgrüne Darstellung))

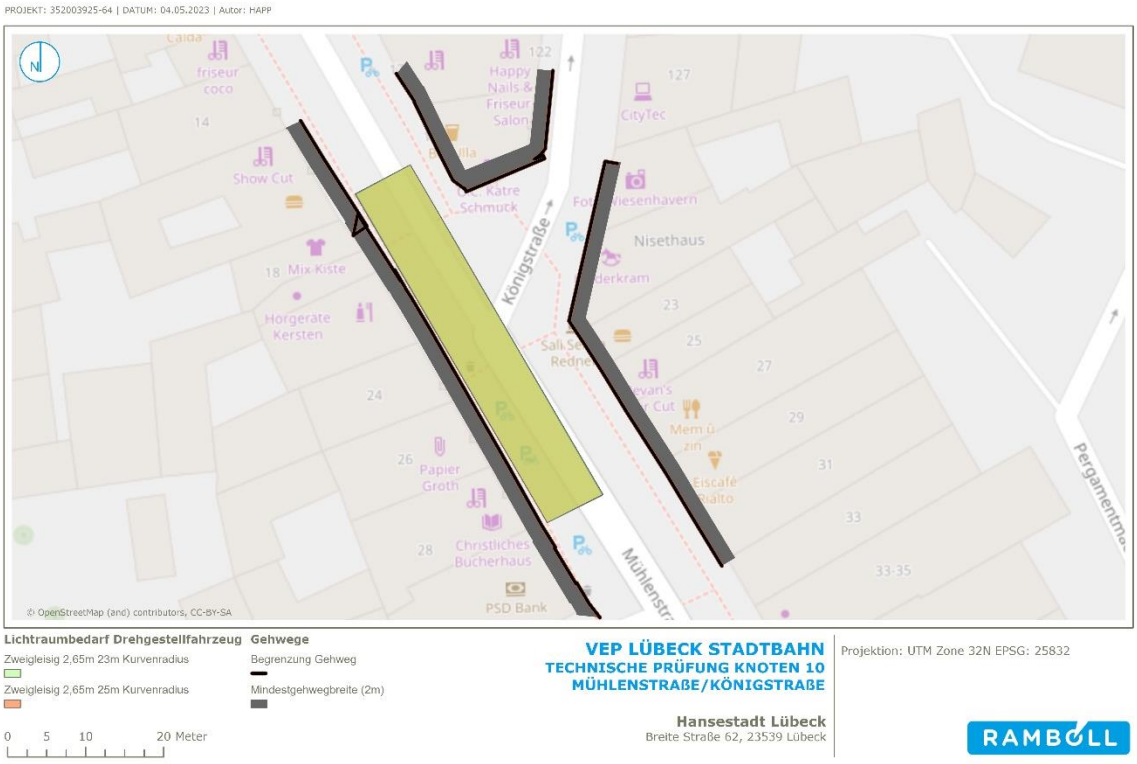


Abbildung 68: Knoten Mühlenstraße/Königstraße – 1. Variante: Drehgestellfahrzeug 2,65m Breite, zweigleisige Führung (Trassenbreite von 7,9m bei 25m Radius)

Schlussfolgerung

Die Prüfung des Straßenraums hat ergeben, dass sich eine 7,9 m breite Trasse für eine zweigleisige Trasse mit 2,65 m Drehgestellfahrzeugen integrieren lässt, und dabei die minimale Gehwegbreite von zwei Metern nicht unterschritten wird. Entsprechend wird auf weitere Untersuchungen in diesem Bereich verzichtet, da damit auch alle anderen Fahrzeugkonfigurationen in diesem Bereich frei verkehren können.

7.3.11 Zusammenfassung Querung Altstadt

Tabelle 28: Zusammenfassung der technische Machbarkeit der Querungen Altstadt

Knoten	Technische Machbarkeit (Ein-/Zweigleisig oder nicht machbar), zur Weiterverfolgung empfohlene Variante(n)
Knoten 1: Koberg	Zweigleisig (MG od. DF), Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 2: Beckergrube/An der Untertrave	Zweigleisig (MG od. DF), Gehwegbreite von 2 m bei DF 2,65 m, 2,40 m und MG 2,65m unterschritten, mit MG 2,40 m zweigleisige Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 3: Beckergrube/Fünfhausen	Zweigleisig (MG od. DF), Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 4: Beckergrube/Breite Straße/Pfaffenstraße	Zweigleisig (MG od. DF), Gehwegbreite von 2 m bei DF 2,65 m, 2,40 m und MG 2,65 m unterschritten, mit MG 2,40m zweigleisige Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 5: Holstenbrücke/An der Untertrave/Holstenstraße	Zweigleisig (MG od. DF), Gehwegbreite von 2 m bei DF 2,65 m, unterschritten, bei MG 2,65 m, MG 2,40 m und DF 2,40 m zweigleisige Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 6: Holstenstraße/Schüsselbuden/Kohlmarkt/Schmiedestraße	Zweigleisig (MG 2,40 m, R=23 m mit Unterschreitung von 2 m Gehwegbreite), oder eingleisig ohne Einschränkungen herstellbar
Weitere Untersuchung: Gleisdreieck Fünfhausen-Kohlmarkt Weitere Untersuchung: Trasse Schmiedestraße-Schüsselbuden	Zweigleisig (DF/MG 2,65 m unterschreitet Gehwegbreite von 2 m), DF/MG 2,40 m oder eingleisig ohne Einschränkungen herstellbar
	Nur Eingleisig (MG oder DF) machbar, technische Machbarkeit abhängig von baulichen Gegebenheiten (s. Abb. 21)
Knoten 7: Kohlmarkt/Wahmstraße/Breite Straße/Sandstraße	Zweigleisig (MG od. DF), Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 8: Königstraße/Wahmstraße	Technisch nicht machbar ohne Gebäudeabriss oder unter komplettem Entfall Gehweg, daher nicht zur Weiterverfolgung empfohlen
Knoten 9: Sandstraße/Schmiedestraße/Mühlenstraße (Klingenberg)	Zweigleisig (MG od. DF), Trasse ohne Einschränkungen herstellbar
Knoten 10: Mühlenstraße/Königstraße	Zweigleisig (MG od. DF), Trasse ohne Einschränkungen herstellbar

7.3.12 Straßenbreiten Altstadt Kernnetz

Für die (nach der Knotenanalyse) verbleibenden Abschnitte sind auf Basis von HL-Kartenmaterial die verfügbaren Straßenbreiten der relevanten Straßenzüge in der Altstadt ermittelt worden. Diese sind in der folgenden Abbildung 12 festgehalten und in die Analyse eines möglichen Netzes mit eingeflossen.

7.4 Anhang 4: Großräumige Potentialanalyse

In Kapitel 4 wurde beschrieben, nach welcher Vorgehensweise aus der Gesamtzahl von 54 denkbaren Korridore diejenigen ermittelt wurden, welche für eine Straßenbahn-Bedienung grundsätzlich in Frage kommen. In diesem Teil des Anhangs soll die Ausgangsbasis der Gesamtverkehrsströme detaillierter beschrieben werden:

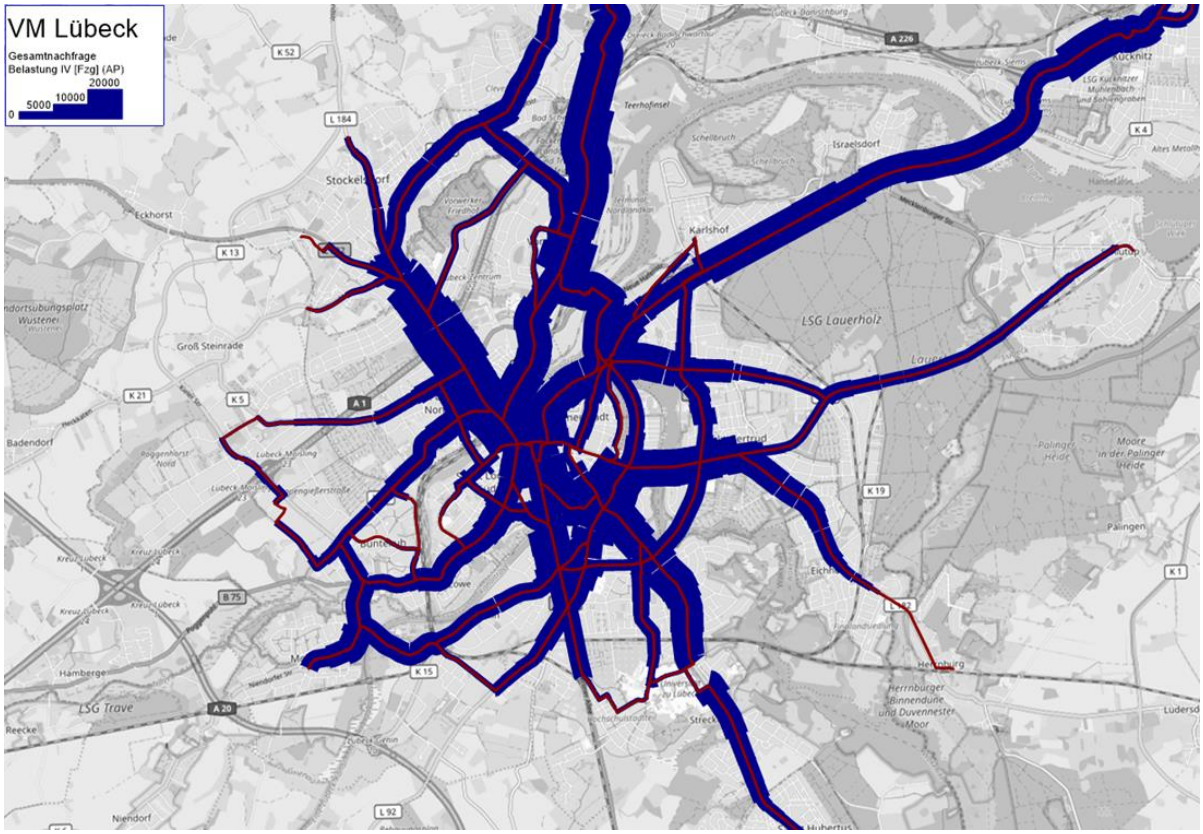


Abbildung 69: Umlegung der Gesamtnachfrage im Werktagsverkehr auf alle (baulich) in Frage kommenden Korridore

Die Abbildung illustriert die Ausgangsbasis, bei der das Gesamtverkehrsvolumen über alle Verkehrsträger, welches die Wegelänge von 1,5 km Kilometern überschreitet, im Bestweg-Verfahren auf die Korridore umgelegt wurde.

Hierbei wurden zunächst Korridore ausgeschlossen, die mangels Masse auch unter den gewählten bestmöglichen Umständen keine Aussicht auf hinreichende Bündelungsfähigkeit für eine Straßenbahn-System besitzen. Parallele Korridore wurden hierbei zusätzlich auf ein mögliches Bündelungspotential auf einem der beiden Äste untersucht. Hierdurch konnten 9 Korridore ausgeschlossen werden.

Zudem wurden Korridore ausgeschlossen, die über ein im Vergleich unterdurchschnittliches Nachfragepotential bei erschwerten baulichen Bedingungen verfügen und/oder deren Umsetzung baulich eine hohe Fragwürdigkeit aufweisen würde. Hierdurch wurden 15 weitere Varianten ausgeschlossen. Für weitere Korridore wurde festgelegt diese aufgrund der baulichen Herausforderungen nicht im Grundnetz zu betrachten, sondern als separaten Ergänzungsbaustein zu bewerten.

Der nachfolgender Tabelle 29 können die grundsätzlich überprüften Korridore und die vorgenommenen Ausschlüsse entnommen werden. Die letzte Spalte gibt hierbei Auskunft darüber, ob die Varianten in die feinere Modellierung übernommen wurden.

Tabelle 29: Korridore für die Potentialanalyse

von	via	baulich machbar?	Ausschlussgrund?	Übernahme Modellierung
INNENSTADT WEST (via BAHNHOFSBRÜCKE)				ja
Korridor Ziegelstraße				ja
Moisling	Niendorfer Str. - Buntekuh - Ziegelstr.	mit Prüfbedarf	-	ja
Moisling	Hohenstiege - Buntekuh - Ziegelstr.	mit Prüfbedarf	-	ja
CITTI-Park	Buntekuh - Ziegelstr.	ja	-	ja
Moislinger Baum	Buntekuh - Ziegelstr.	ja	-	ja
Buntekuh Mitte	Ziegelstr.	ja	-	ja
Buntekuh Mitte	Korvettenstr. - Fregattenstr. - Ziegelstr.	ja	-	ja
Hugo-Distler-Str.	Beethovenstr. - Ziegelstr.	nein		nein
alle Abschnitte des Korridors jenseits der BAB1		ja	Ausschluss mangels Masse	nein
Korridor Krempelsdorfer Allee				ja
Sdf./Ravensbusch	Marienburgerstr. - Ahrensböker Str.	ja	-	ja
Vorwerker Friedhof	Friedhofsallee	erschwert	Ausschluss mangels Masse	nein
Schönböcken	Schönböckener Straße	erschwert	Ausschluss mangels Masse	nein
weitere Abschnitte in Stockelsdorf bzw. HL-Dornbreite		nein		nein
Korridor Schwartauer Allee				ja
Schwartau/Clever Landstr.	Vorwerk/Oderstr. - Peenestieg - Zum Vorwerk	ja	-	ja
Schwartau/Markt	Vorwerk - Tremser Teich - Schwartauer Landstr.	ja	-	ja
weitere Abschnitte in Holstentor-Nord, Vorwerk bzw. Bad Schwartau		nein		nein
Korridor Bei der Lohmühle				nein
mangels Potential am Korridor nur Rückfallebene zur Schwartauer Allee (Süd)				nein
				ja
INNENSTADT WEST (via BAHNHOFSVORPLATZ)				ja
Korridor Moislinger Allee				ja
Moisling	Moislinger Allee - Wendische Str.	nein		nein
Moisling	Moislinger Allee - Töpferweg	nein		nein
Moisling	Moislinger Allee - Lindenplatz	nein		nein
Drägerwerk	Töpferweg - Hansestr.	erschwert	-	ja
weitere Abschnitte in St. Lorenz-Süd		nein		nein
Korridor Lindenplatz - Lachswehrallee				ja
UKSH/Campus	Berliner Platz - SANA-Klinik - Berliner Allee	ja	-	ja
SANA-Klinik	Berliner Platz	ja	-	ja
Korridor Töpferweg - Drägerwerk - Lachswehrallee				nein
Alternativführung zum Lindenplatz denkbar, aber Prüfung der Machbarkeit nötig				nein
Korridor Lachswehrallee - Berliner Platz - Kronsforde/Genin/Moisling				nein
zurückgestellt wegen Überzahl an Ästen im Westen, Prüfung über Mühlenstraße				nein
INNENSTADT WEST (via POSSEHLSTR.)				nein
Ausschluss mangels Masse				nein
				nein
INNENSTADT NORD (via BURGTOR)				ja
Korridor Travequerung - Josephinenbrücke - Hochstraße				ja
Schwartau/Clever Landstr.	Vorwerk/Oderstr. - Peenestieg - Zum Vorwerk	mit Prüfbedarf	-	ja
Schwartau/Markt	Vorwerk - Tremser Teich - Schwartauer Landstr.	mit Prüfbedarf	-	ja
Regio-Stadtbahn	z.B. Schwartau / Kücknitz / Travemünde etc.	mit erh. Prüfbedarf	-	ja
Korridor Karlshof				ja
Torneiweg	Luisenstr. - Eschenburgstr.	ja	-	ja
Korridor Israelsdorf				nein
Ausschluss mangels Masse				nein
Korridor Herrenwyk - Kücknitz - Travemünde				nein
Klärung möglicher Travequerung nötig (Nutzung Herrentunnel etc.)				nein
Korridor Travemünder Allee - Heiligen-Geist-Kamp				nein
Ausschluss mangels Masse				nein
Korridor Roeckstraße				ja
Wesloer Brücke	Arnimstraße - Roeckstraße	ja	-	ja
Wesloer Brücke	Schlutuper Str. - Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	-	ja
Marliring/JVA	Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	-	ja
Herbartweg	Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	-	ja
Varianten nach Schlutup zurückgestellt mangels Masse bereits bis Wesloer Br., EBO-Gleisen etc.				nein
				ja
INNENSTADT OST (via WAHMSTRASSE)				ja
Korridor Falkenstraße & Korridor Hüxtertorallee				nein
Ausschluss mangels ausreichender Masse und eingeschränkter Kapazität Wahmstraße, ggf. Rückfallebene zum Burgtor				nein
Korridor Moltkestraße				ja
Herrnburg Bf.	Eichholz - Brandenbaumer Landstr. - Kaufhof	mit Prüfbedarf	-	ja
Eichholz	Brandenbaumer Landstr. - Kaufhof	ja	-	ja
weitere Abschnitte bis Herbartweg/Wesloer Brücke oder darüber hinaus		siehe Korridor Roeckstraße		nein
weitere Abschnitte in Brandenbaum		nein	-	nein
Korridor Moltkestraße - Marlistraße - Heiligen-Geist-Kamp				nein
zurückgestellt wegen eingeschränkter Kapazitäten in der Wahmstraße				nein
				ja
INNENSTADT SÜD (via MÜHLENSTRASSE)				ja
Korridor Kronsforder Allee				ja
Moisling	Stecknitzstr. - Geniner Str.	nein		nein
Genin	Geniner Str.	ja	Ausschluss mangels Masse	nein
Malmöstraße	Kronsforder Allee (Süd)	nein		nein
SANA-Klinik	Kronsforder Allee (Nord)	ja		ja
weitere Varianten zwischen SANA-Klinik und Campus		nein		nein
Korridor Ratzeburger Allee - Mönkhofer Weg				nein
Ausschluss wegen niveaugleicher Bahnquerung und räumlichen Bedingungen				nein
Korridor Ratzeburger Allee - Campus				ja
Bf. Hochschulstadtteil	Technische HS - UKSH Nord	ja	-	ja
St. Hubertus	Campus Südwest - Technische HS - UKSH Nord	mit Prüfbedarf	-	ja
weitere Trassierungsvarianten im Bereich UKSH		erst nach Detailbetrachtung sinnvoll prüfbar		nein
weitere Varianten südlich des Campus		ja	Ausschluss mangels Masse	nein

Die Fahrgastzahlen für einzelne Korridore können nachfolgender Darstellung entnommen werden:

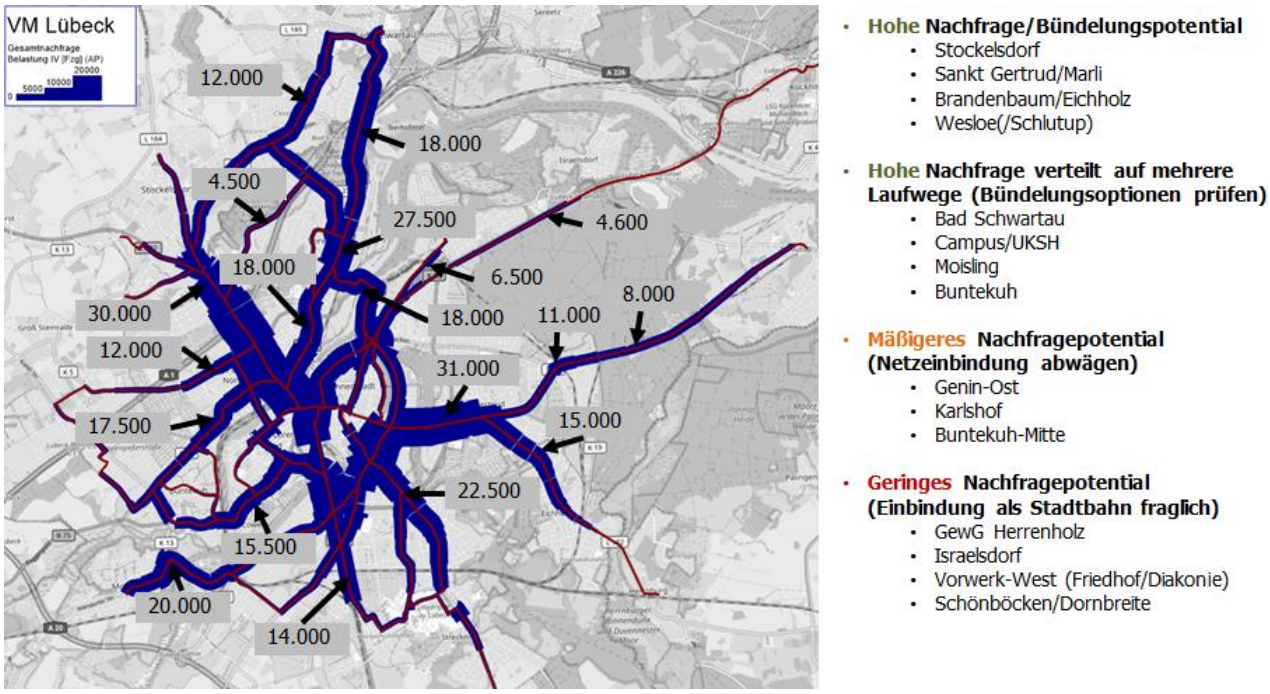


Abbildung 70: Bündelungspotentiale einzelner Korridore bei einer Bestweg-Umlegung

Für die zur weiteren Modellierung übernommenen Korridore erfolgte eine Verknüpfung der Einzelkorridore zu einem sinnvollen Grundnetzentwurf, welcher die höchsten Nachfragepotentiale bündelt und baulich in 1-2 Stufen umsetzbar erscheint. Bei Trassenparallelen mit ähnlicher Nachfragewirkung und Bündelungspotential wurde die baulich einfacher umzusetzende Variante gewählt.

Folgende Korridore/Abschnitte wurden hierbei übernommen:

Tabelle 30: Verknüpfung der Einzelkorridore zu einem sinnvollen Grundnetzentwurf für die Potentialanalyse

von	via	baulich machbar	in Modellszenar
INNENSTADT WEST (via BAHNHOFSBRÜCKE)			
Korridor Ziegelstraße			
Buntekuh Mitte	Korvettenstr. - Fregattenstr. - Ziegelstr.	ja	1+2
Korridor Krempelsdorfer Allee			
Sdf./Ravensbusch	Marienburgerstr. - Ahrensböker Str.	ja	1+2
Korridor Schwartauer Allee			
INNENSTADT NORD (via BURGTOR)			
Korridor Travequerung - Josephinenbrücke - Hochstraße			
Korridor Karlshof			
Torneiweg	Luisenstr. - Eschenburgstr.	ja	1+2
Korridor Roeckstraße			
Marliring/JVA	Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	1+2
INNENSTADT OST (via WAHMSTRASSE)			
Korridor Moltkestraße			
Eichholz	Brandenbaumer Landstr. - Kaufhof	ja	1+2
INNENSTADT SÜD (via MÜHLENSTRASSE)			
Korridor Kronsforder Allee			
Korridor Ratzeburger Allee - Campus			
Bf. Hochschulstadtteil	Technische HS - UKSH Nord	ja	1+2

Dieses Grundnetz stellt die Grundlage der weiteren Bearbeitung dar. Da sich eine reine Nord-Süd-Linie nachfrageseitig teilweise als vorteilhaft darstellte, jedoch nur in bestimmten Linienkonstellationen betrieblich sinnvoll eingebunden werden kann, wurden zwei Grundnetze gebildet, die auf derselben Infrastruktur basieren.

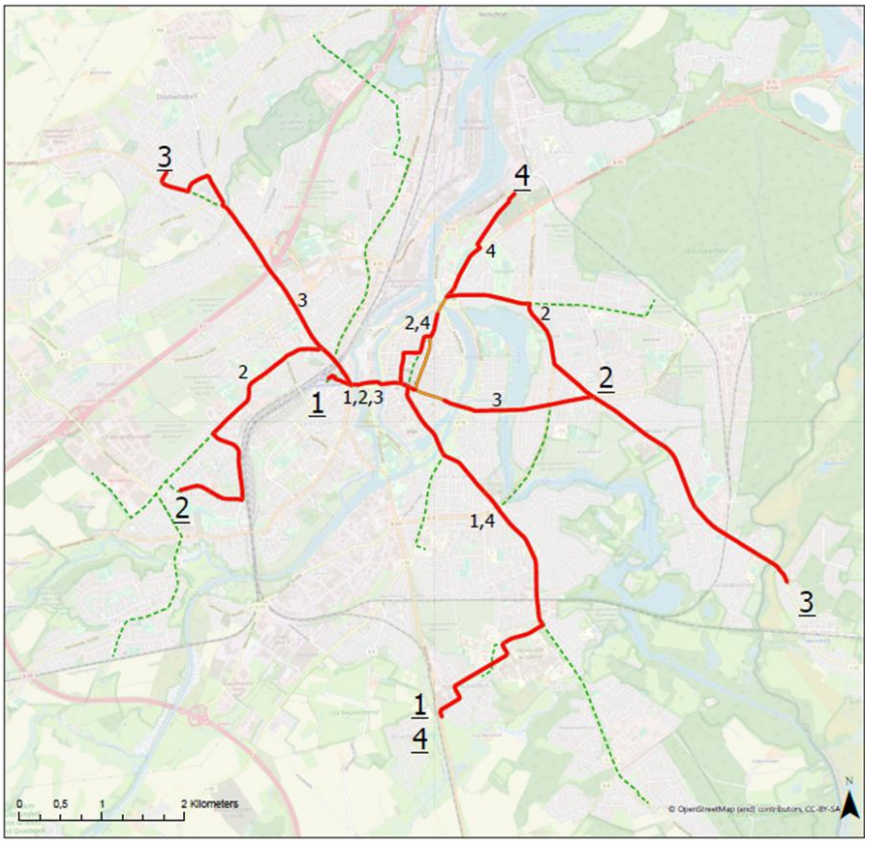


Abbildung 71: Grundszenario 1 mit Nord-Süd-Linie

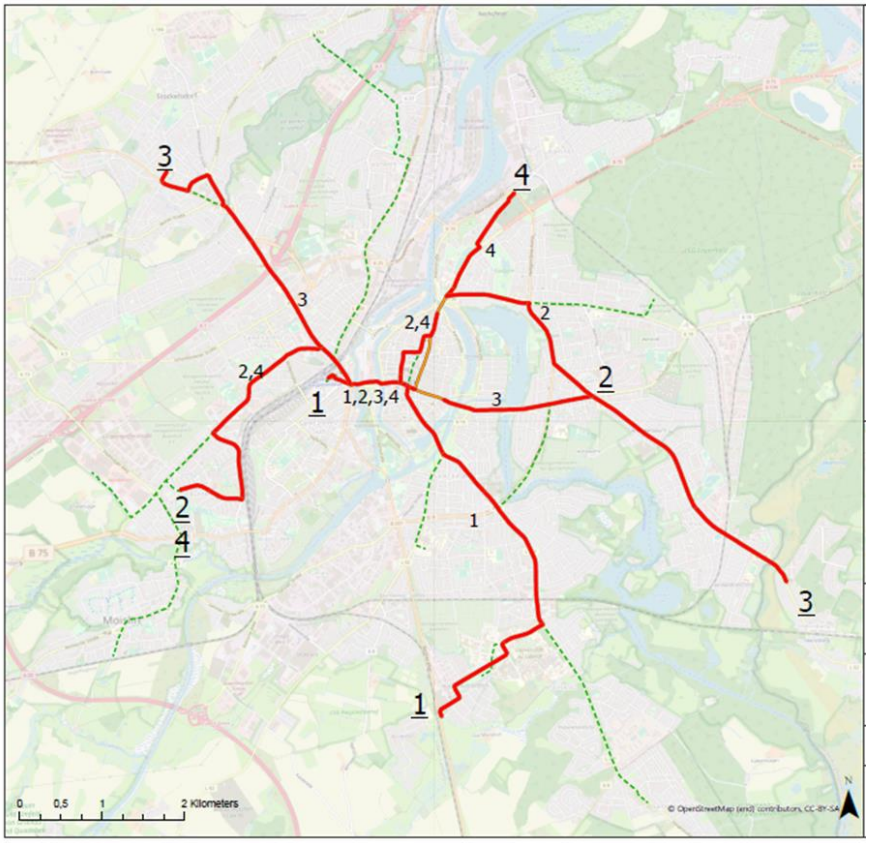


Abbildung 72: Grundszenario 2 ohne Nord-Süd-Linie

Beide Grundnetze weisen hohe Fahrgasteffekte mit ca. 40.000 neu für den ÖPNV gewonnenen täglichen Wegen auf. Durch einschränkende Maßnahmen im Busnetz, die im finalen Netz für eine effiziente Betriebsleistung notwendig sind, ist zu erwarten, dass diese Nachfragewerte leicht unterschritten werden, die Bündelungswirkung auf den Straßenbahnkorridoren jedoch noch ansteigt.

Basierend auf den Grundnetzen ergaben sich aus der Potentialanalyse 17 Ergänzungsbausteine, die einzeln auf ihren Nutzen überprüft wurden und für die jeweils passende Grundvariante als Basis herangezogen wurde. Hierbei handelte sich sowohl um radiale Verlängerungen von Linienästen, als auch um Verschwenkungen der Korridore in Teilabschnitten. Zudem wurden mehrere tangentiale Abwandlungen der Netzkonzeption überprüft.

Folgende Ergänzungsbausteine wurden betrachtet:

Tabelle 31: Ergänzungsbausteine für die Potentialanalyse

von	via	baulich machbar	in Modellszenar
INNENSTADT WEST (via BAHNHOFSBRÜCKE)			
Korridor Ziegelstraße			
Moisling	Niendorfer Str. - Buntekuh - Ziegelstr.	mit Prüfbedarf	2L
Moisling	Hohenstiege - Buntekuh - Ziegelstr.	mit Prüfbedarf	2L1
CITTI-Park	Buntekuh - Ziegelstr.	ja	2C
Moislinger Baum	Buntekuh - Ziegelstr.	ja	2I
Buntekuh Mitte	Ziegelstr.	ja	1Q
Korridor Krempelsdorfer Allee			
Korridor Schwartauer Allee			
Schwartau/Clever Landstr.	Vorwerk/Oderstr. - Peenestieg - Zum Vorwerk	ja	1O
Schwartau/Markt	Vorwerk - Tremser Teich - Schwartauer Landstr.	ja	1O
INNENSTADT WEST (via BAHNHOFSVORPLATZ)			
Korridor Moislinger Allee			
Drägerwerk	Töpferweg - Hansestr.	erschwert	1J
Korridor Lachswehrallee			
UKSH/Campus	Berliner Platz - SANA-Klinik - Berliner Allee	ja	1T
INNENSTADT NORD (via BURGTOR)			
Korridor Travequerung - Josephinenbrücke - Hochstraße			
Schwartau/Clever Landstr.	Vorwerk/Oderstr. - Peenestieg - Zum Vorwerk	mit Prüfbedarf	2M
Schwartau/Markt	Vorwerk - Tremser Teich - Schwartauer Landstr.	mit Prüfbedarf	2M1
Regio-Stadtbahn	z.B. Schwartau / Kücknitz / Travemünde etc.	mit erh. Prüfbedarf	1P
Korridor Karlshof			
Korridor Roeckstraße			
Wesloer Brücke	Arnimstraße - Roeckstraße	ja	2K
Wesloer Brücke	Schlutuper Str. - Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	2H
Herbartweg	Kaufhof - Marlistr. - Heiligen-Geist-Kamp	ja	1S
INNENSTADT OST (via WAHMSTRASSE)			
Korridor Moltkestraße			
Herrnburg Bf.	Eichholz - Brandenbaumer Landstr. - Kaufhof	mit Prüfbedarf	2D
INNENSTADT SÜD (via MÜHLENSTRASSE)			
Korridor Kronsforder Allee			
Campus	SANA-Klinik - St. Jürgen Süd	ja	1R
Korridor Ratzeburger Allee - Campus			
St. Hubertus	Campus Südwest - Technische HS - UKSH Nord	mit Prüfbedarf	1B

Die untersuchten Bausteine wiesen zusätzliche Nachfrageeffekte zwischen -2.500 und +6.500 Wegen gegenüber den Grundnetzen auf.

Für das Zielnetz wurden alle Ergänzungsbausteine mit positiver Nachfragewirkung und betrieblicher Kompatibilität aufgenommen.

Einen Sonderfall nimmt hierbei das nachgewiesen hohe Nachfragepotential einer Travequerung zwischen nördlicher Altstadt und Vorwerk ein.

Da hier bauliche Machbarkeit und zu erwartende Kosten nicht abschließend geklärt werden konnten und eine Umsetzung parallel erhebliche Auswirkungen auf die Linienführungen hat, wurden analog zu den Grundnetzen auch für die Zielnetze zwei Varianten entwickelt, von denen eine die Travequerung beinhaltet und die andere diese ausschließt. Aufgrund der Vielzahl an Linienästen wurde zudem eine Unterteilung in zwei Ausbaustufen vorgenommen.

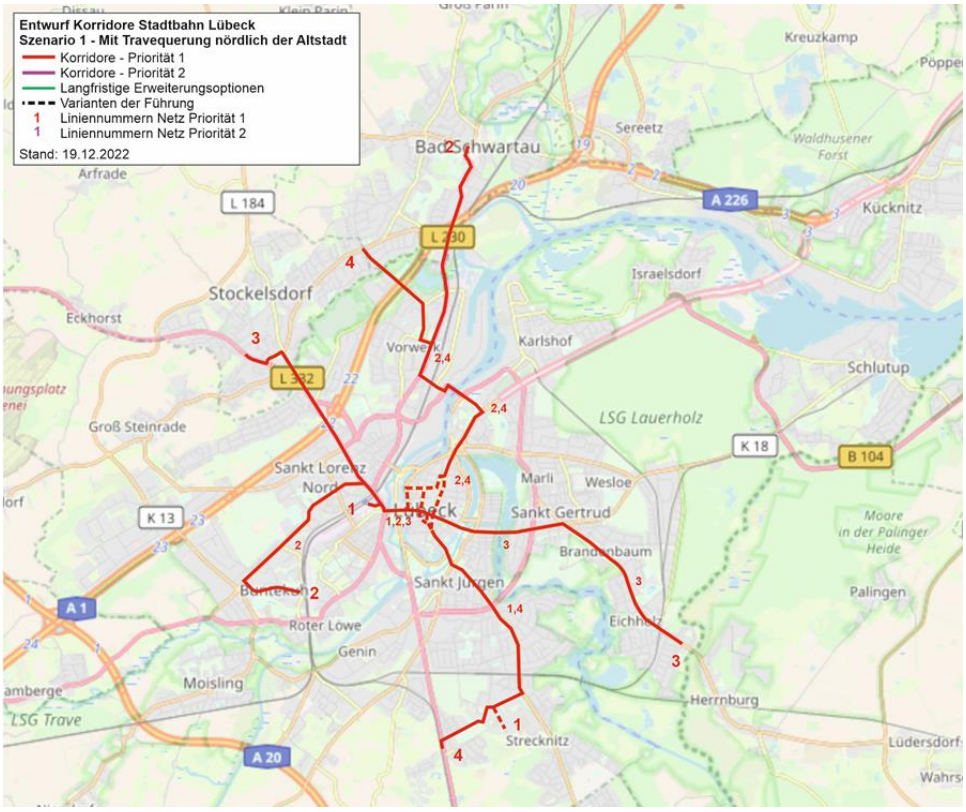


Abbildung 73: Zielnetz 1 mit neuer Trave-Querung (Prioritätsstufe 1)

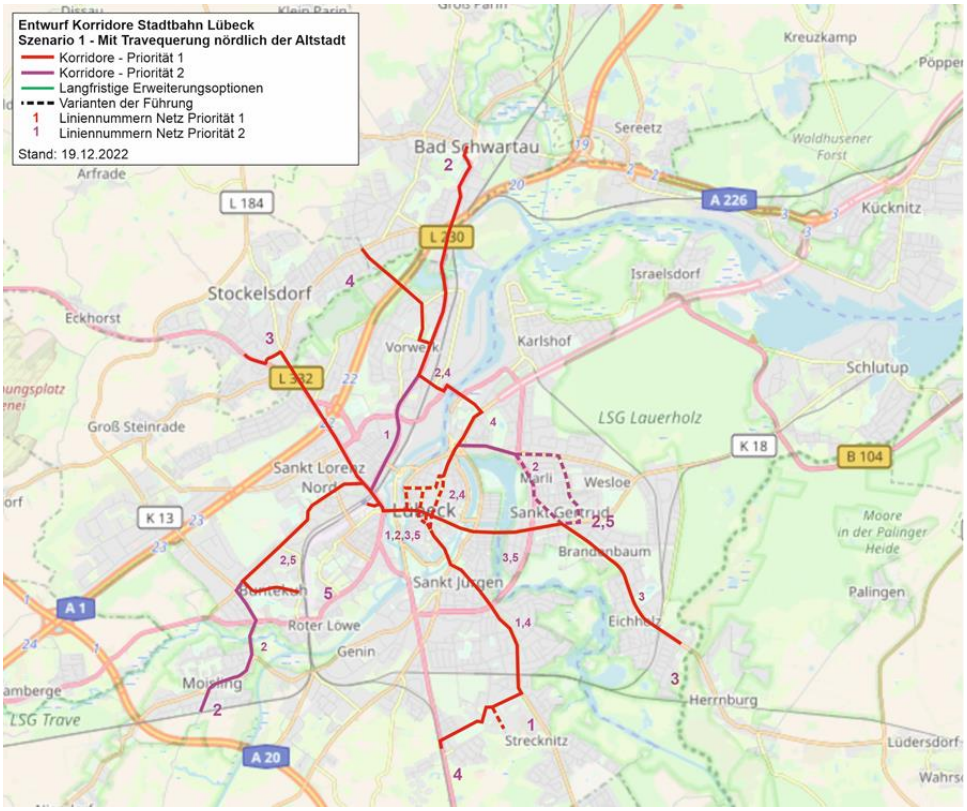


Abbildung 74: Zielnetz 1 mit neuer Trave-Querung (Prioritätsstufe 2)

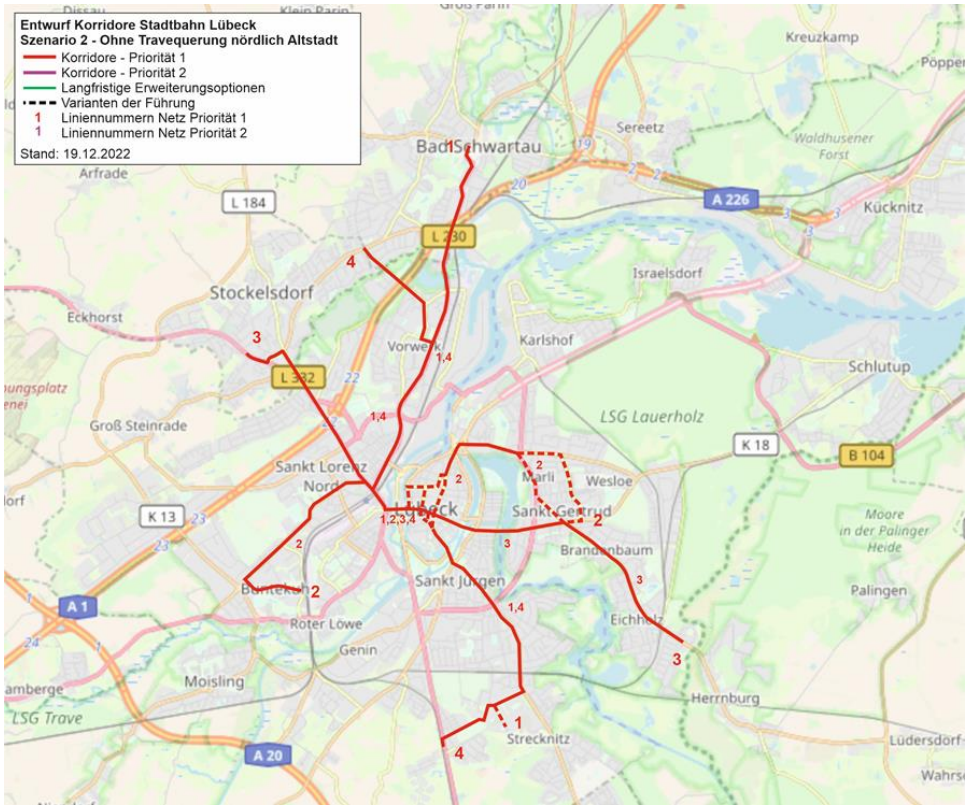


Abbildung 75: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 1)

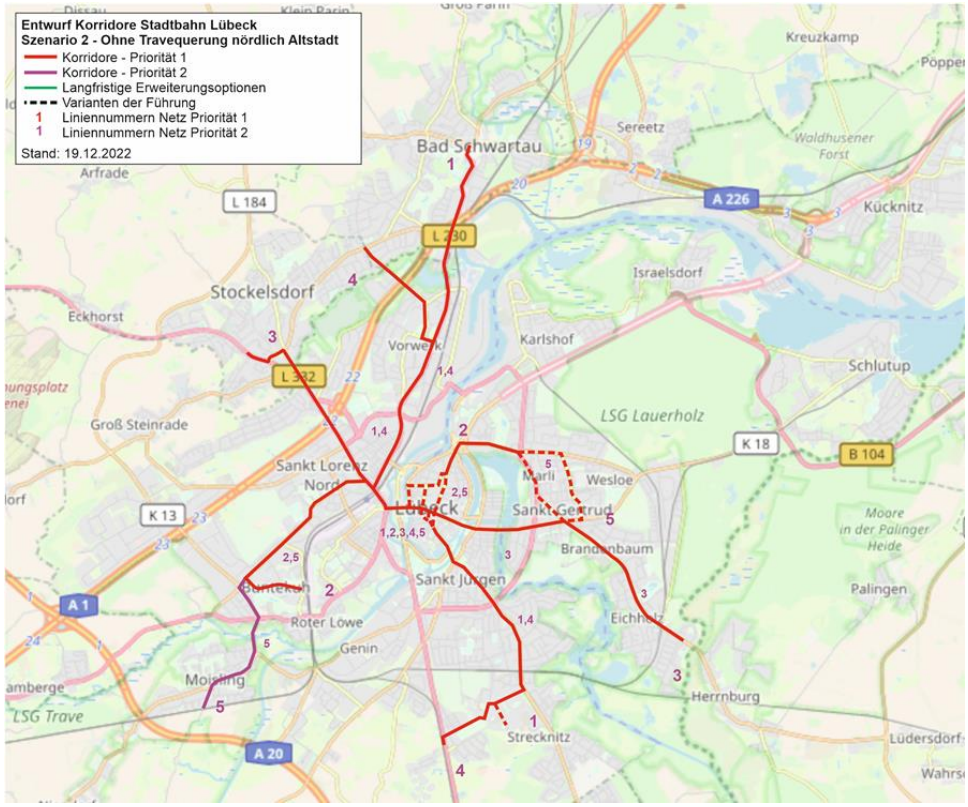


Abbildung 76: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 2)

Zudem wurden langfristig denkbare Ergänzungsoptionen des Liniennetzes dargestellt, die z.B. bei weiteren Siedlungsentwicklungen oder Kapazitätsengpässen im Netz zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden könnten. Diese Bausteine weisen gegenüber den bisherigen Zielnetzen entweder ein (noch) zu geringes Fahrgastpotential auf oder sind baulich aufwendiger, weisen aber eine betriebliche Kompatibilität auf und können zudem helfen stark belastete Korridore zu entlasten. Die denkbaren Ergänzungsbausteine sind in nachfolgender Abbildung nachrichtlich in grün dargestellt und gelten für beide Zielnetze.

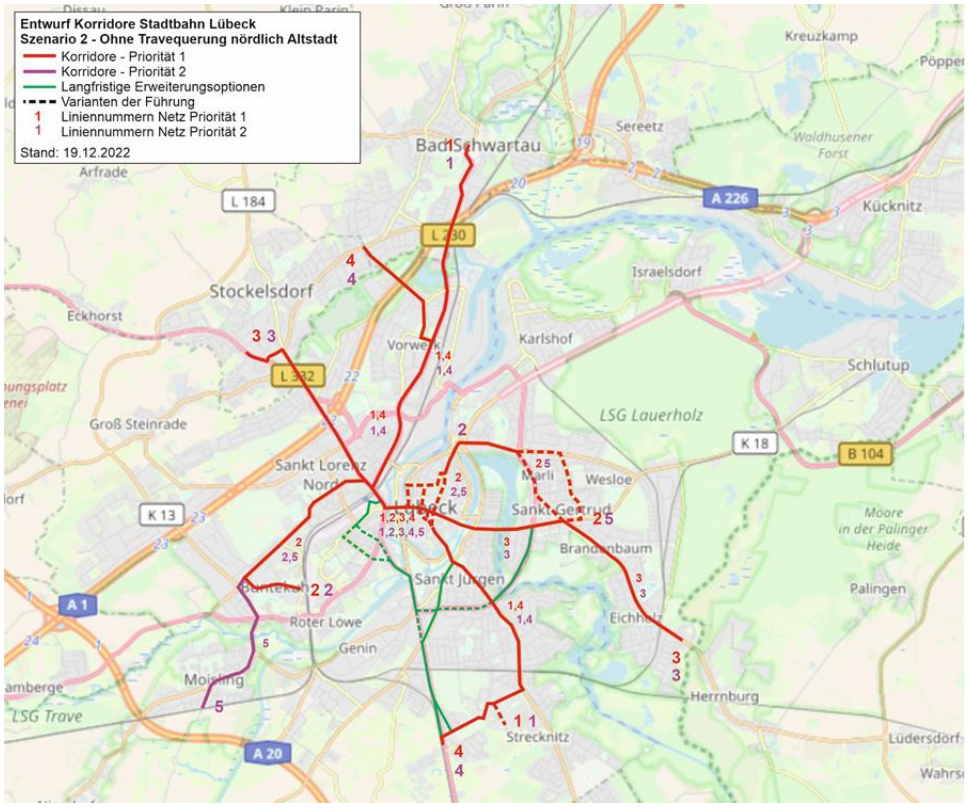


Abbildung 77: Zielnetz 2 ohne neue Trave-Querung (Prioritätsstufe 2) mit Ergänzungen

7.5 Anhang 5: Ortsbesichtigung

Am 15.11.2022 fand die durchzuführende Ortsbesichtigung statt. Dabei wurden die angedachten Korridore besichtigt und grob untersucht. Die Ortsbesichtigung begann am Hauptbahnhof, und umschloss folgende Stadtteile (mit Straßen in Klammern):

- Innenstadt (Holstenstraße, Königstraße, Wahmstraße, Koberg, Breite Straße, Sandstraße, Mühlenstraße, Rehderbrücke, Hüxterdamm, An der Mauer)
- Sankt Gertrud (Moltkestraße, Wallbrechtstraße und -brücke, Walderseestraße)
- Sankt Jürgen (Mühlenkreisel, Ratzeburger Allee, Mönkhofer Weg, UKSH-Gelände, Technische Hochschule, Paul-Ehrlich-Straße)
- Moisling (August-Bebel-Straße, Am Moislinger Baum, Stecknitzstraße)
- Sankt Lorenz (Moislinger Allee, Fackenburger Allee, Puppenbrücke, Wendische Straße, Hansestraße)
- Buntekuh (Korvettenstraße, Fregattenstraße, Ziegelstraße)

7.6 Anhang 6: Analyse Straßenbahnnetz hinsichtlich Straßenbreiten und Querschnitten

Im Rahmen der Ortsbesichtigung Kapitel 7.5 – Anhang 5 wurden erste Erkenntnisse zur technischen Machbarkeit gewonnen. Im weiteren Projektverlauf wurden die Straßenbreiten analysiert. In die Analyse ging eine Betrachtung des gesamten Straßenraumes mit ein (von Hauswand zu Hauswand). Es hat sich gezeigt, dass vor allem in den Außenkorridoren (Fackenburger Allee, Ratzeburger Allee und Schwartauer Allee) große Straßenräume vorhanden sind. Gleichzeitig ist die Querung der Altstadtinsel, die integraler Bestandteil des Netzes ist, technisch herausfordernd. Nicht nur die schmalen Straßen, sondern auch die Kurvenradien stellen die technische Machbarkeit in Frage. Aus diesen Gründen wurde die Innenstadt besonders detailliert betrachtet und auf technische Ausschlusskriterien untersucht (vgl. ab Kapitel 4.2). Die heterogenen Straßenzüge der Altstadt machen lokal zugeschnittene Lösungen notwendig, die Teil von künftigen Planungsschritten sind. Gleichwohl hat sich in der Untersuchung gezeigt, dass in bestimmten Straßenabschnitten die Unterbringung leichter ist als in anderen. In der Altstadt sind vor allem die Straßen Mühlenstraße, An der Untertrave, Holstenstraße und Beckergrube für die Aufnahme einer Straßenbahn Trasse geeignet, da ihre Breite meist über 15 m beträgt und somit mehr Gestaltungsspielräume lässt. Die Wahmstraße weist stellenweise eine Breite von unter 10 m auf, hier sind besondere Lösungen gefragt (Vorschlag Ramboll: Fußgängerzone mit eingleisigem Querschnitt).

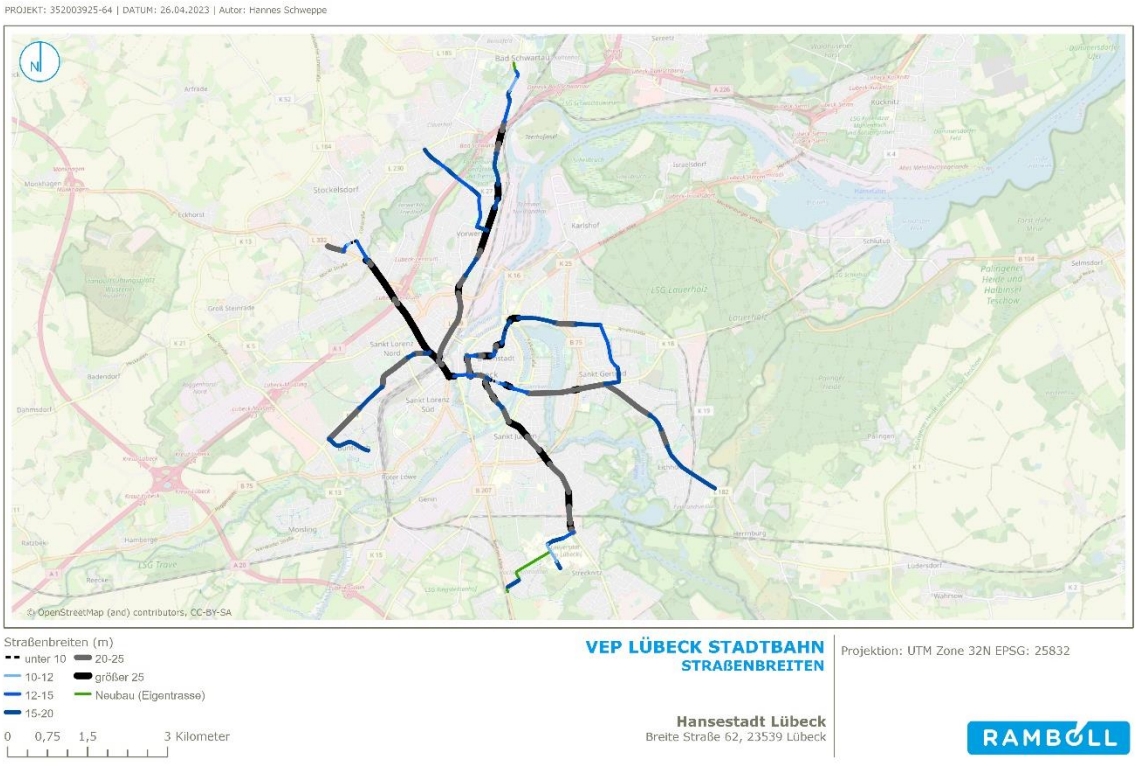


Abbildung 78: Straßenbreiten im Verlauf des Kernnetzes

Die Einführung der Straßenbahn in Lübeck erfordert eine Neuaufteilung des Straßenraums. Als Idealquerschnitt mit ausreichend verfügbaren Raum zur bestmöglichen Unterbringung aller Verkehrsarten sind circa 50 m notwendig. Diese sind real aber eine Utopie – von daher ist jede Neuaufteilung des Straßenraums ein Kompromiss aller Verkehrsträger. In den nachfolgenden Tabellen sind die Anteile der Straßenbreiten aufgeführt.

Tabelle 32: Anteile der Straßenbreiten Kernnetz in %

Straßenbreite	Prozentualer Anteil im Kernnetz
Über 25 m	19 %
20 m - 25 m	32 %
15 m - 20 m	28 %
12 m - 15 m	13 %
10 m - 12 m	3 %
Unter 10 m	1 %
Neubautrasse	4 %

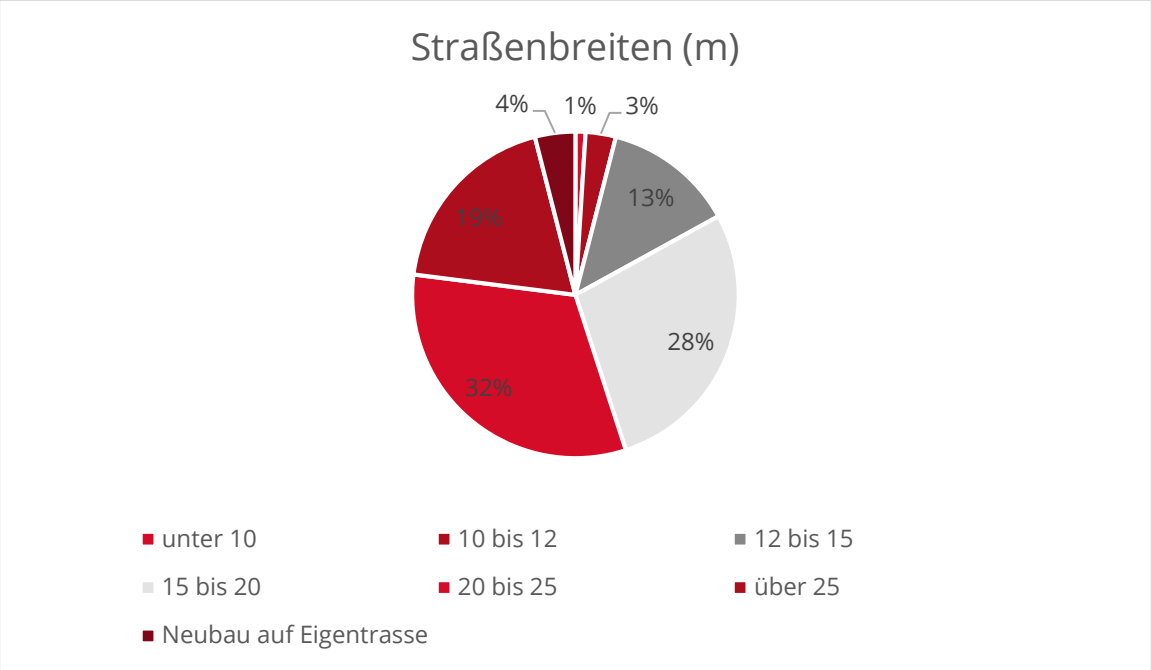


Abbildung 79: Straßenbreiten Kernnetz – Verteilung in %

7.7 Anhang 7: Regionalbuslinien

Für das Gutachten wurde das Busnetz bestandsnah adaptiert, um keine Effekte zu vermischen und die Wirkungen einer Straßenbahn transparent darzustellen. Im Regionalbusverkehr erfolgten daher keine Änderungen über das bisherige Prognosenetz 2030 hinaus.

Weitergehende Eingriffe in den Busverkehr können zusätzliche Nachfragepotentiale an die Straßenbahnachsen heranführen, die Wirkungen sind jedoch nicht unmittelbar der Straßenbahn zuzuschreiben. Daher ist es ratsam die einzelnen Bausteine im Busverkehr eng verzahnt mit der Straßenbahn zu betrachten und zu entscheiden welche Maßnahmen auch unabhängig von der Straßenbahn umgesetzt werden können und somit im Ohnefall unterstellt werden. In den Mitfällen können diese Wirkungen dann durch eine Verzahnung mit der Straßenbahn ggf. noch gesteigert werden bzw. betrieblich effizienter abgewickelt werden. Für weitergehende Eingriffe in den Busverkehr sind jedoch umfangreiche Abstimmungen nötig, im Falle der Regionalbuslinien auch mit benachbarten Aufgabenträgern. Die nachfolgende Darstellung stellt daher eine aus Sicht des Straßenbahnnetzes idealtypische Neuorganisation der Regionalbusverkehre dar, die als Basis für die Diskussion von Ohnefall und Mitfall dienen kann.

Linie 7650
Die Regionalbuslinie 7650 beginnt in Bad Segeberg ZOB und führt über Geschendorf und Mönkhagen nach Stockelsdorf. Sie verläuft parallel zur Straßenbahnlinie 3 zum ZOB und folgt anschließend der Moislinger und Lachswehrallee in Richtung Genin. Über die Geniner Straße und Malmöstraße führt die Linie nach Krummesse und endet dort. Diese Linie wird im 30-Minuten-Takt bedient.

Linie 300 und 310
Die Linie 300 verbindet Grevesmühlen mit Moisling im 60-Minuten-Takt. Diese Linie ist mit der Linie 310 aus Schönberg vertaktet. Ab Schlutup ergänzen sich diese Linien mit der Stadtbuslinie 10 zum durchgängigen 10-Minuten-Takt. Die Linien führen über die Wesloer Straße und Arnimstraße zum Gustav-Radbruch-Platz. Im weiteren Verlauf wird die Altstadtinsel über Koberg und Schüsselbuden erschlossen. Über den Holstentorplatz, wo Anschlussmöglichkeiten an alle Straßenbahnlinien bestehen, wird der ZOB erreicht. Über die Moislinger Allee und Am Moislinger Baum führen die Linien nach Moisling. In Moisling wird der Gebrüder-Grimm-Ring erschlossen. Die Linien enden am Haltepunkt Moisling.

Linie 315
Die Linie 315 beginnt in Dassow und führt über Pötenitz nach Priwall. Dort wird die Priwallfähre genutzt und die Weiterfahrt in Travemünde fortgesetzt. Es wird der Hafenbahnhof angefahren und schließlich endet die im 60-Minuten-Takt verkehrende Linie in Warnsdorf.

Linie 8710
Linie 8710 dient als Schnellbus von Ratzeburg in Richtung Lübeck und verkehrt über Groß Sarau und Groß Grönau. Die im 30-Minuten-Takt bediente Linie fährt zum UKSH und Universität und verläuft über SANA-Kliniken und Lachswehrallee zum ZOB.

Linie 8720
Die Linie 8720 beginnt in Trittau und führt über Krummesse zur Geniner Straße. Die Linie endet nach der Fahrt über die Lachswehrallee und Moislinger Allee am ZOB und verkehrt im 60-Minuten-Takt.

Linie 8770
Linie 8770 beginnt in Mölln und fährt über Berkenthin und Krummesse nach Lübeck. Diese Linie verkehrt im 60-Minuten-Takt. In Lübeck wird die Linie über die Geniner Straße zum ZOB geführt.

7.8 Anhang 8: Stadtbuslinien

Für das Gutachten wurde das Busnetz bestandsnah adaptiert, um keine Effekte zu vermischen und die Wirkungen einer Straßenbahn transparent darzustellen. Im Stadtbusverkehr erfolgten daher nur partielle Eingriffe zum Abbau von Parallelverkehren und besseren Anschlüssen zwischen Bus und Straßenbahn. Zudem wurden einzelne Umstiegshaltestellen optimiert.

Weitergehende Eingriffe in den Busverkehr können zusätzliche Nachfragepotentiale an die Straßenbahnachsen heranführen, die Wirkungen sind jedoch nicht unmittelbar der Straßenbahn zuzuschreiben. Daher ist es ratsam die einzelnen Bausteine im Busverkehr eng verzahnt mit der Straßenbahn zu betrachten und zu entscheiden welche Maßnahmen auch unabhängig von der Straßenbahn umgesetzt werden können und somit im Ohnefall unterstellt werden. In den Mitfällen können diese Wirkungen dann durch eine Verzahnung mit der Straßenbahn ggf. noch gesteigert werden bzw. betrieblich effizienter abgewickelt werden. Für weitergehende Eingriffe in den Busverkehr sind jedoch umfangreiche Abstimmungen nötig. Hierfür wurden parallel zur Erarbeitung des Gutachtens mit dem 5. Regionalen Nahverkehrsplan wertvolle Erkenntnisse geliefert, wie das Stadtbus-Netz umgestaltet werden könnte.

Die nachfolgende Darstellung stellt daher eine aus Sicht des Straßenbahnnetzes mögliche Neuorganisation der Stadtbusverkehre dar, die als Basis für die Diskussion von Ohnefall und Mitfall dienen kann.

Die verwendeten Linienbezeichnungen stellen keine Hierarchisierung des Netzes dar, sie sind Arbeitsbezeichnungen, dienen vorrangig der Orientierung und bieten die Möglichkeit für textliche Stellungnahmen zur Erklärung der zu Grunde gelegten Systematik des Netzes. Die vergebenen Farben stellen vertaktete Linienbündel dar, die überlagert einen Zehn-Minuten-Takt in weiten Teilen des Linienverlaufs ergeben.

Linie 10
Die Stadtbuslinie 10 verdichtet die aus Grevesmühlen und Schönberg kommenden Regionalbuslinien ab Schlutup zu einem 10-Minuten-Takt (Linienbündel). Dabei wird der Linienweg über die Arnimstraße gewählt, um eine attraktive Verbindung des Straßenzuges in die Innenstadt und in Richtung des Hauptbahnhofes zu gewährleisten. Ab dem ZOB folgt das Linienbündel der Moislinger Allee zum Haltepunkt in Moisling. Für die Stadtteile Moisling und Schlutup bleibt so der direkte Weg in die Innenstadt erhalten, damit diese nachfragestarken Stadtteile auch ohne Straßenbahn-Anschluss eine attraktive Verbindung aufweisen können.

Linienbündel 11/12/13
Die Linien 11 und 12 bedienen Moorgarten, Klein Wesenberg und den Haltepunkt Moisling und verdichten sich ab Moisling zum 10-Minuten-Takt. Fahrten ab HP Moisling sind so getaktet, dass sie halbstündlich auf die Halte der Regionalexpresse von/nach Hamburg abgestimmt sind. Daraus ergibt sich die Weiterführung der anderen Fahrten nach Moorgarten und Klein Wesenberg, die jeweils auch im 30-Minuten Takt bedient werden. Im weiteren Verlauf über Vorrader Straße und Hüxterdamm wird die Altstadtinsel tangential erschlossen unter Einbeziehung von Umsteigemöglichkeiten am Mühlen- und Hüxtertor. In der Kanalstraße und der Willy-Brandt-Allee entstehen neue Haltestellen, am Holstentor wird der Umstieg auf die Straßenbahn in nächster Nähe gewährleistet. Die Linien bedienen das Märkische Viertel und fahren über Roter Löwe nach

Buntekuh, dort ist der Endpunkt der Linie – inklusive Umstieg auf die Straßenbahnlinie 4 (vertaktet).

Linienbündel 14/15/16
Das Linienbündel übernimmt die Verbindung von Travemünde bzw. Scharbeutz zur Universität und fungiert als Schnellbus für die Anbindung von Travemünde im 10-Minuten-Takt. Die Linie 14 bedient dabei den Weg über das Pommernzentrum, die Linien 15 und 16 den Weg über Skandinavienkai. Über Kücknitz und den Umsteigeknoten an der Seelandstraße fahren alle Linien den direkten Weg Richtung Innenstadt über die Travemünder Allee. Am Gustav-Radbruch-Platz bestehen Umsteigemöglichkeiten zur Straßenbahnlinie 4. Über die Altstadt und das Mühlentor fahren die Linien zum Sana-Klinikum. Anschließend enden die Linien an der Universität bzw. dem UKSH und bedienen dabei die Strecke über die Berliner Allee unter Anbindung des Hochschulstadtteils.

Linienbündel 17/18/19
Das Linienbündel 17, 18 und 19 bildet ab Kaufhof einen 10-Minuten-Takt zur Wesloer Brücke. Am Kaufhof entsteht ein Rendezvous-Halt mit den hier verkehrenden Straßenbahnlinien 3 und 4. Dort werden die Linien gebrochen, da mit den Straßenbahnlinien 3 und 4 gute Fahrtmöglichkeiten in Richtung Innenstadt bestehen. Eine Brechung der Linien ergibt insofern Sinn, um eine Überbedienung auszuschließen und die Straßenbahn und Busverkehre sinnvoll zu trennen. Das erlaubt auch die hochwertige Gestaltung der Infrastruktur der Straßenbahn beispielsweise durch den Einbau von Rasengleis etc. Die Linien 17 und 18 enden dabei an den bereits heute genutzten Endstellen Heiweg und Gleisdreieck. Die Linie 19 dient der Feinerschließung von Eichholz und endet am Bahnhof von Herrnburg unter Anschluss der Wohngebiete im Bereich Am Staunsfeld. Am Bahnhof Herrnburg wird der zum Halbstundentakt verdichtete RE4 erreicht (Annahme) und bietet eine schnelle Verbindung in Richtung des Lübecker Hauptbahnhofs und gen Osten.

Linienbündel 20/21/22
Das Linienbündel beginnt am UKSH und dient als Tangentialverbindung in Richtung Norden. Die Linien bedienen den nicht von den Straßenbahnlinien 1 und 2 erschlossenen Mönkhofer Weg. An der Haltestelle Fahlenkampsweg bestehen Umsteigemöglichkeiten zu diesen Straßenbahnlinien. Über die Wallbrechtsbrücke und Walderseestraße wird der Kaufhof erreicht. Die Linien 20, 21 und 22 sind hier in den vorgesehenen Rendezvous-Halt eingebunden. Im weiteren Verlauf wird über Marlistraße und Heiligengeistkamp die Haltestelle Ehrenfriedhof erreicht, die Umsteigemöglichkeiten zu den Schnellbuslinien in Richtung Travemünde bietet. Während die Linie 22 bereits in Karlshof am Niels-Bohr-Ring endet, fährt die Linie 20 weiter nach Kücknitz über die Travemünder Allee. Die Linie 21 übernimmt die Erschließung von Israelsdorf und endet in Schlutup am Zarnewenzweg.

Linie 23
Die Linie 23 bietet eine schnelle Anbindung aus Gothmund (Normannenweg) in Richtung Hauptbahnhof/ZOB im 30-Minuten-Takt. Die Linie 23 verläuft über die Travemünder Allee zum Gustav-Radbruch Platz. Die Altstadtinsel wird westlich über An der Untertrave und Willy-Brandt-Allee tangiert und schließlich der Hauptbahnhof erreicht. Im weiteren Verlauf führt die Linie über die Sankt-Lorenz-Brücke und Wisbystraße nach Schönboken, schließlich wird der Taktknoten am Bauernweg erreicht. Die Linie bindet das Industriegebiet Roggenhorst an und endet in Buntekuh an der Straßenbahnlinie 4.

Linie 24
Die Linie 24 ist eine Tangente von Moisling zur Universität. An die halbstündlichen Regionalexpressverbindungen von/nach Hamburg ist diese Linie angepasst, es wird über die Geniner Straße zum SANA-Klinikum gefahren. Im weiteren Verlauf wird das Gebiet Sudetenstraße in Sankt Jürgen erschlossen. Unter Nutzung des Mönkhofer Weges wird der Bahnhof Sankt Jürgen angebunden. Im weiteren Verlauf führt die Linie zum UKSH und endet schließlich am Grillenweg im Stadtteil Strecknitz.

Linie 25
Die Linie 25 übernimmt die Anbindung der peripher gelegenen Stadtteile an den Bahnhalt in Moisling und verkehrt im 30-Minuten-Takt. Die Linie beginnt in Bad Schwartau und führt über die Hindenburgstraße zur Endstelle der Straßenbahnlinie 2. Hier wird der Anschluss in Richtung Innenstadt gewährleistet. Im weiteren Verlauf wird über den Rensefelder Weg Stockelsdorf erreicht. Über die Morier Straße fährt die Linie nach Groß Steinrade und ist in den Konferenzhalt am Bauernweg eingebunden. Die Linie bedient die Schönbökener Straße und bildet über Bei der Lohmühle und Einsiedelstraße unter Nutzung der Eric-Warburg-Brücke eine nördliche Umfahrung der Altstadtinsel. Am Gustav-Radbruch-Platz werden viele Anschlüsse in andere Stadtteile erreicht. Über die Falkenstraße und Kronsforder Allee wird das Industriegebiet Genin erreicht. Nach der Fahrt über Hinter den Kirschkaten und Malmöstraße endet die Linie am Estlandring. Gegebenenfalls kann die Linie auch am Gustav-Radbruch-Platz gebrochen werden, um den Linienweg in zwei kürzere Abschnite zu entzerren.

Linie 26
Linie 26 bietet eine Tangentialverbindung nördlich der Trave. Die Linie beginnt in Stockelsdorf an der Marienburgstraße und führt über die Lohstraße zum Endpunkt der Straßenbahnlinie 2. Über den Stockelsdorfer Weg und die Rantzauallee geht es zum Bahnhof von Bad Schwartau. Im weiteren Verlauf wird der Haltepunkt in Lübeck Dänischburg erreicht. Der weitere Streckenverlauf führt die Linie über die Siemser Landstraße zum Umsteigeknoten Seelandstraße. Die Linie endet am Hirtenbergweg und bindet auf dem Weg noch den Stadtteil Herrenwyk an.

Linie 27
Die Linie 27 startet am Sereetzer Weg und führt über die Friedhofsallee nach Stockelsdorf. An der Kreuzung Friedhofsallee/Segeberger Straße bestehen Umsteigemöglichkeiten zur Straßenbahnlinie 3. Im weiteren Verlauf fährt die Linie über Dornbreite ins Industriegebiet Roggenhorst, hier wird im Gegensatz zur Linie 23 der direkte Weg über die Kieler Straße Richtung CITTI-Park gefahren. Gleichwohl ist die Linie 27 in den Umsteigeknoten am Bauernweg eingebunden. Über die Grapengießerstraße wird die Endstelle in Buntekuh mit Umsteigemöglichkeiten zu diversen Stadtbus- und der Straßenbahnlinie 4 gewährleistet.

Linie 28
Linie 28 bietet im 30-Minuten-Takt eine Tangentialverbindung von Krummesse zum UKSH. Über Wulfsdorf und den Flughafen, wo Anschlüsse zum Regionalverkehr bestehen, wird Sankt Hubertus angeschlossen. Schließlich endet die Linie am UKSH, wo attraktive Umsteigemöglichkeiten zur Straßenbahn und den anderen Buslinien bestehen.

Linie 29
Die Linie 29 bedient von Groß Parin ausgehend den nördlichen Teil Bad Schwartaus und führt weiter über die Ludwig-Jahn-Straße zum Bahnhof Bad Schwartau. Über die Kaltenhöfer Straße

wird der Haltepunkt Dänischburg erreicht. Im weiteren Verlauf führt die Linie nach Sereetz und endet an der Endhaltestelle „Am Rugenberg“.

Linie 30

Die Linie 30 dient als Ortsbus von Travemünde. Ausgehend vom Strandbahnhof wird das Neubaugebiet „Neue Teutendorfer Siedlung“ angebunden. Außerdem wird der Teutendorfer Weg bedient. Der Ortsbus von Travemünde endet am Hafenbahnhof und stellt Anschlüsse zum Regionalverkehr in Richtung Lübeck Hbf her.

Weitere Angebote

Für die im vorgelegten Netz nicht bedienten Gebiete Bornkamp und Dorothea-Erxleben-Straße kann ein Kleinbus Anschlüsse an den städtischen ÖPNV bieten, insbesondere zu den Straßenbahnlinien 1 und 2.

7.9 Anhang 9: Städtebauliche Skizzen

Im Rahmen des Projekts wurden in Absprache mit der Stadt Lübeck fünf verschiedene Orte zur Visualisierung gewählt. Diese umfassen:
1. Burgtor, Blick gen Norden
2. Holstentorplatz, Blick gen Osten
3. Sandstraße, Blick gen Süden
4. Fackenburger Allee, Blick gen Westen
5. Hauptbahnhof/Werner-Kock-Straße, Blick gen Osten



Abbildung 80: Straßenbahn am Burgtor (Visualisierung)

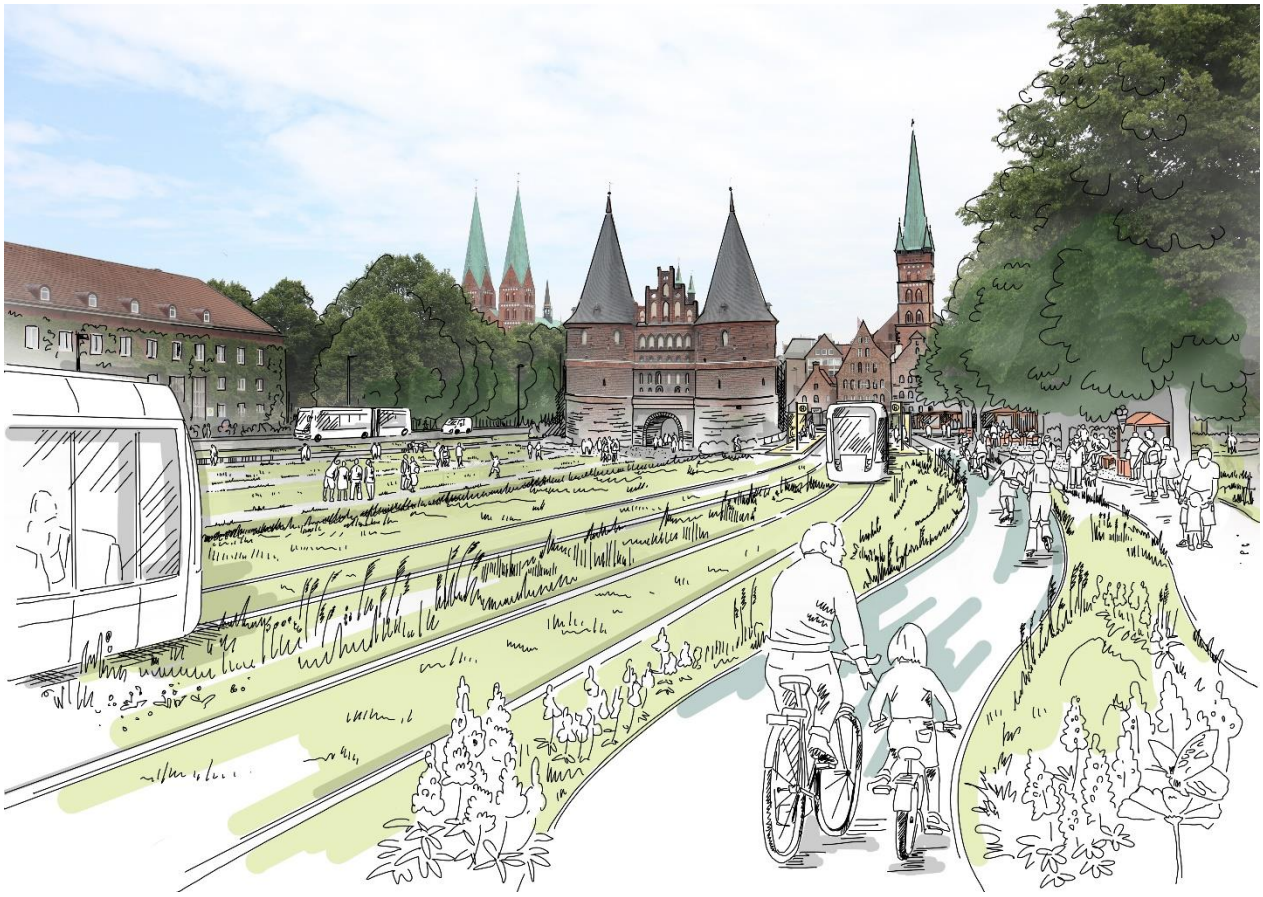


Abbildung 81: Straßenbahnen mit Rasengleis am Holstentorplatz (Visualisierung)

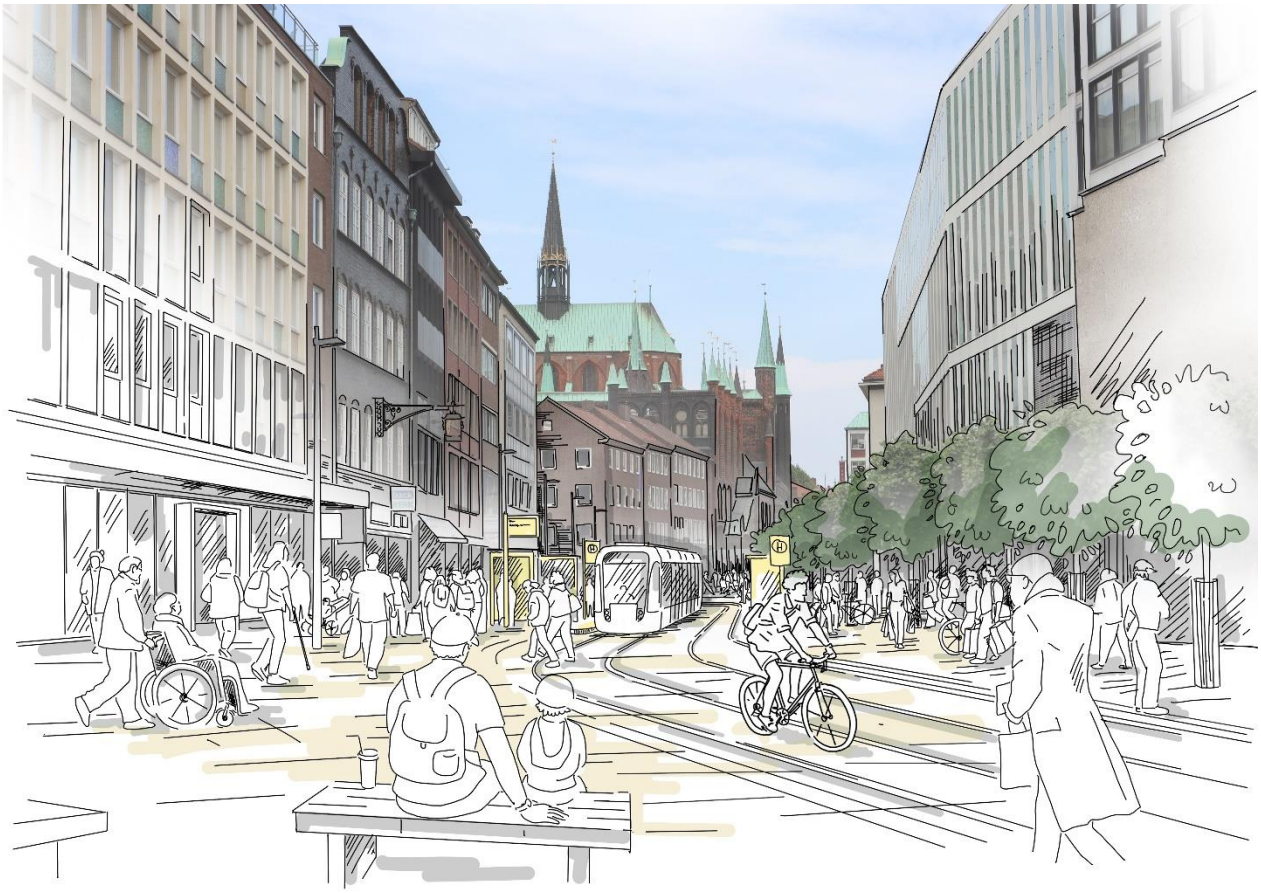


Abbildung 82: Straßenbahn am zentralen Umsteigepunkt auf der Altstadtinsel, Ecke Sandstraße/Kohlmarkt (Visualisierung)

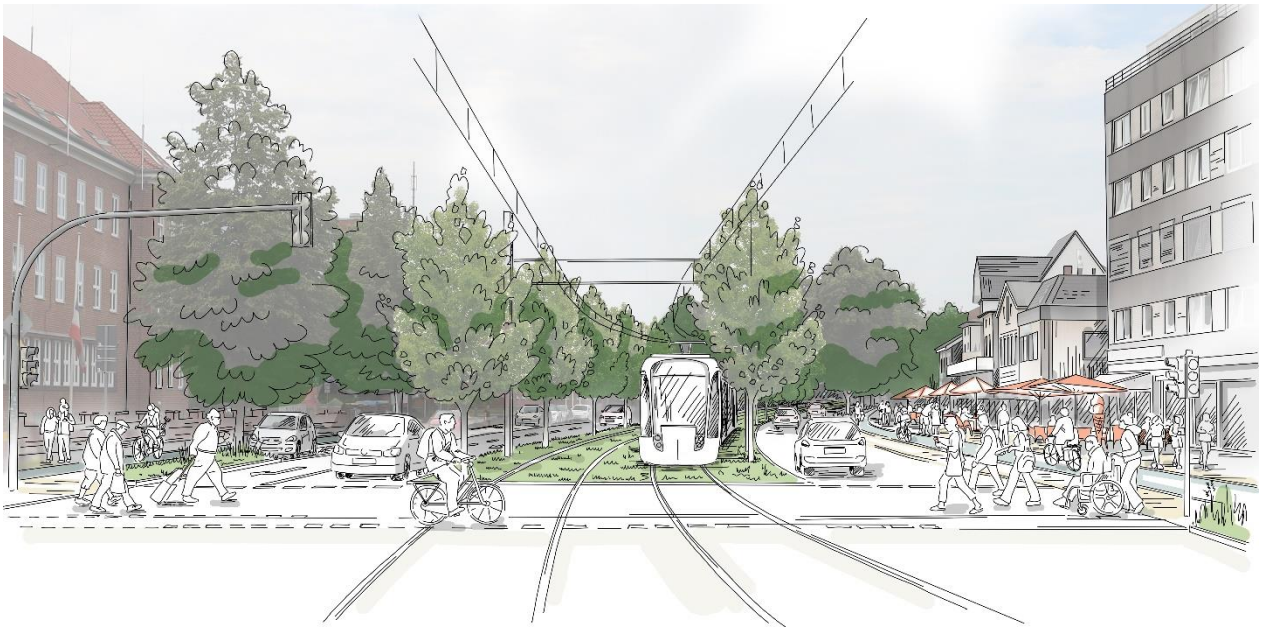


Abbildung 83: Straßenbahn in der Fackenburger Allee in Fahrtrichtung stadtauswärts (Visualisierung)



Abbildung 84: Umgestaltete Werner-Kock-Straße mit Straßenbahnhaltestelle "Hauptbahnhof" in Seitenlage (Visualisierung)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13645
öffentlich

Lübeck, 16.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Hansestadt Lübeck - Grundsteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 1 beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Steuerart und Rechtsstand:
Die Grundsteuer ist eine Realsteuer (auch Objektsteuer genannt) und knüpft an vorhandenen Grundbesitz an. Sie wird jährlich von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt. Steuerpflichtige sind die Eigentümer:innen des Grundbesitzes. Die Hansestadt Lübeck generiert mit Erhebung der Grundsteuer rund 39 Mio. EUR jährlich, die als allgemeines Deckungsmittel in den Haushalt einfließen.

Die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird als Grundsteuer A bezeichnet. Die Grundsteuer B wird für die übrigen Grundstücke erhoben.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift. Die Anwendung der bisherigen Normen hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet (Fortgeltungsanordnung). Für die Hansestadt Lübeck bedeutet dieses, dass ab 2025 rund 67.500 neue Grundsteuerbescheide zu versenden sind, und die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben wird.

Bisher wird die Grundsteuer anhand von Einheitswerten nach dem Bewertungsgesetz berechnet. Durch das Grundsteuerreformgesetz wurde die geforderte Neuregelung geschaffen. Im Dezember 2019 trat es als sogenanntes Bundesmodell in Kraft. Zugleich wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, eigene abweichende Regelungen über die Grundsteuer zu treffen (Länderöffnungsklausel). Schleswig-Holstein hat davon keinen Gebrauch gemacht, sondern setzt das Bundesmodell um.

Bundesweit wurde der gesamte Grundbesitz durch die jeweiligen Finanzämter mit der Hauptfeststellung zum 01. Januar 2022 neu bewertet und die neuen Grundsteuermessbeträge wurden durch die Finanzämter festgesetzt.

Berechnung der Grundsteuer
Die Berechnung der Grundsteuer besteht aus drei Stufen:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

Stufe 1 Grundsteuerwert vom Finanzamt
Auf Grundlage der Daten, die alle Eigentümer:innen dem Finanzamt übermittelt haben, hat dieses den Grundsteuerwert berechnet. Der Grundsteuerwert wird durch den Grundsteuerwertbescheid festgestellt. Der Bescheid hat keine Zahlungsaufforderung enthalten. Er dient aber als Grundlage für die weiteren Berechnungsschritte.

Stufe 2. Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt:
Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert (§§ 14 und 15 Grundsteuergesetz):
- Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v.T. multipliziert
- Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v.T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v.T. (sonstige Grundstücke) multipliziert.

Das Produkt ergibt den Grundsteuermessbetrag.

Stufe 3 Grundsteuerbescheid
Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz multipliziert und so die Höhe der Grundsteuer ermittelt. Der Grundsteuerbescheid kann damit erlassen werden.

Hebesatz
Der Hebesatz ist die maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen jeder Gemeinde. Hierüber beeinflusst diese die Höhe des gesamten Grundsteueraufkommens, **in der Hansestadt Lübeck rund 39 Mio. EUR jährlich**. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteueraufkommen reformbedingt weder steigen noch sinken soll (Aufkommensneutralität). Die Gesamtsumme aller Grundsteuermessbeträge ändert sich durch die Neubewertung der Grundstücke. Um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten, ist es erforderlich, als Rechengröße den Hebesatz entsprechend anzupassen.

Unabhängig von der Hebesatzautonomie einer Kommune hat das Finanzministerium SH im September 2024 ein Transparenzregister veröffentlicht, in dem diejenigen Hebesätze enthalten sind, die bei Einhaltung der Aufkommensneutralität bewirken sollen, dass das Grundsteueraufkommen für die jeweilige Kommune für 2025 im Vergleich zu 2024 weder steigt noch sinkt. Das Transparenzregister ist öffentlich und kann unter dem Link www.schleswig-holstein.de/grundsteuer aufgerufen werden. Für die Hansestadt Lübeck wurden danach vom Finanzministerium SH folgende Hebesätze rechnerisch (unter Berücksichtigung vieler verschiedener Faktoren – Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3424) ermittelt:

	Aktueller Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz ab 01.01.2025
Grundsteuer A	400 %	**412 %**
Grundsteuer B	500 %	**575 %**

Ab 2025 können Kommunen einen Hebesatz **Grundsteuer C** erheben. Diese Grundsteuer kann für baureife, aber unbebaute Grundstücke erhoben werden. Über die Grundsteuer kann somit ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke einer Nutzung durch Bebauung zuzuführen. Für die Einführung dieser Steuer wäre zunächst eine Kosten- und Nutzenanalyse notwendig, um die Erfolgsaussichten mit Blick auf die Lenkungsfunktion zu bewerten. Mangels geeigneter Daten zu den bisher besteuerten Grundstücken kann dazu aktuell noch keine Aussage getroffen werden. Alle Grundstücksdaten müssen neu klassifiziert und rechtssicher abgegrenzt werden, um dann eindeutig zwischen den drei Grundsteu-

erarten unterscheidbar zu sein. Die bislang vom Finanzamt erhaltenen Daten zu den Grundstücken im Lübecker Stadtgebiet enthalten diese Klassifizierung nicht, was folglich manuell in der städtischen Software nachzupflegen wäre. In Anbetracht, dass es sich bei der Grundsteuerreform um eine der größten Reformen im Steuerrecht der letzten Jahrzehnte handelt, wird zunächst das Augenmerk auf die Umsetzung des Bisherigen gelegt werden und von der Erhebung einer Grundsteuer C abgesehen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 15.10.2024 VO/2019/08356-02 wird der Bürgermeister der Bürgerschaft bis Juni 2025 einen Bericht über die mögliche Einführung der Grundsteuer C in Lübeck vorlegen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltsatzung festgesetzt. Da zum Zeitpunkt zur Beschlussvorlage über die Haushaltssatzung 2025 die Veröffentlichung der Hebesätze im Transparenzregister noch nicht erfolgt war, wird nunmehr der Beschluss über die Hebesatzsatzung in dieser separaten Vorlage herbeigeführt

Fazit und Ausblick:
In Umsetzung der Grundsteuerreform wird für das Lübecker Stadtgebiet zunächst der Berechnung des Finanzministeriums SH gefolgt und die Hebesätze gemäß Transparenzregister erhoben. Neu und erstmalig für eine Steuerart erfolgt eine Datenübergabe von den Finanzverwaltungen an die Gemeinden elektronisch über das Verfahren ELSTER-Transfer. Seit 2023 sind die Mitarbeitenden aus dem Sachgebiet Grundsteuer im Bereich Haushalt und Steuerung u.a. damit beschäftigt, die übermittelten Datensätze mit denen der in der städtischen Veranlagungssoftware vorhandenen Daten abzugleichen, zu korrigieren oder anzupassen, damit zum Versand der Bescheide eine solide Datengrundlage besteht. Herausforderungen ergeben sich insbesondere durch das Mengengerüst der Daten (rd. 67.500 Objekte), die Qualität der Partnerdaten, sowie beim Import der Datensätze. Aktuell liegen der Verwaltung noch nicht alle neuen Messbeträge vom Finanzamt vor bzw. sind noch nicht systemseitig eingepflegt, sodass eine valide Vergleichsberechnung zu den im Transparenzregister veröffentlichten Hebesätzen noch nicht möglich ist. Auch werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreiche Einspruchsverfahren beim Finanzamt und immer noch eingehende Messbescheide zu einer Veränderung der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze führen. Die Entwicklung wird im Laufe des Jahres 2025 weiterhin begleitet, beobachtet und ggf. entsprechend angepasst. Wenn alle rd. 67.500 Steuerbescheide berechnet sind wird festgestellt, ob die nun festgelegte Hebesätze tatsächlich im Ergebnis dazu führen, dass die Hansestadt Lübeck wie im Jahr 2024 rd. 39 Mio. EUR Einnahmen erhält. Anderenfalls können die Hebesätze angepasst und somit auch nachträglich noch die Aufkommensneutralität sichergestellt werden. Bei einer derartigen Reform mit vorherigem sechzigjährigen Berechnungsmodell wäre dies nicht ungewöhnlich.

Auch wenn die Reform für die Hansestadt Lübeck in Summe aufkommensneutral umgesetzt wird, werden sich die individuellen Steuerbeträge zwangsläufig verändern, d.h. für einzelne Eigentümer wird es bedingt durch das neue Berechnungsverfahren zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen. Da bei diesem Berechnungsverfahren die Lage des Grundstücks eine Bedeutung spielt ist es möglich, dass privat genutzte Grundstücke eher zu einer höheren Grundsteuer kommen als gewerblich genutzte Grundstücke. Inwieweit die Kommunen diese Effekte korrigieren könnten, steht aktuell nicht fest. Auch dafür bedarf es ergänzender Datenauswertungen, die im Laufe des Jahres 2025 vorgenommen werden können.

Mit dem obigen Bericht zur Einführung einer Grundsteuer C wird auch zur Umsetzung der Grundsteuerreform insgesamt berichtet werden.

Anlagen:
10. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

10. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.2.2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Seite 404) sowie des § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), wird die Hebesatzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 29.11.1983 (Lübecker Nachrichten vom 02.12.1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 16.12.2014), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 a wird die Zahl 400 durch die Zahl 412 ersetzt.
2. In § 1 Ziff. 1 b wird die Zahl 500 durch die Zahl 575 ersetzt.
3. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

www. bekanntmachungen.luebeck.de

► Nr. VO/2024/13394-01
öffentlich

Lübeck, 27.06.2024

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, CDU & FDP: AT zu Regelungen im Zusammenhang mit Interessenbekundungen und Ausschreibungen für städtische Immobilien und städtebauliche Verträge bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Die Bedingungen, Richtlinien und (Bewertungs-)Kriterien bei Ausschreibungen und Interessenbekundungen für Verkauf, Verpachtung oder Vermietung von städtischen Grundstücken und Gebäuden und Bestellung von Erbbaurechten (außer Grundstücken mit und für Einfamilienhäuser) werden vor Prozessbeginn der Bürgerschaft - mit Vorberatungen im Ausschuss für Wirtschaft und für den Kurbetrieb Travemünde (KBT) und Hauptausschuss - zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Wertgrenzen für die korrespondierenden Transaktionen eine Beteiligung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses erfordern.

2. Die Rahmenbedingungen für städtebauliche Verträge, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Investoren abgeschlossen werden sollen, sind vor dem Satzungsbeschluss der Bürgerschaft - mit Vorberatungen im Bauausschuss und Hauptausschuss - zur Entscheidung vorzulegen, sofern es sich um ein Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung und nicht um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Im Rahmen seiner Beschlussfassung hat der Bauausschuss die von der Bürgerschaft definierten übergeordneten Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Herr Lothar Möller
Fraktionsloses Mitglied
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/12366
öffentlich

Lübeck, 05.07.2023

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

BM Möller: Einführung einer Ehrenamtspauschale für die Freiwillige Feuerwehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die zeitnahe Einführung einer Ehrenamtspauschale für alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zur Beratung vorzulegen.

Begründung:
Die „Bürger für Lübeck“ (BfL) empfehlen der Kommune, in die Entschädigungssatzungen für die Freiwilligen Feuerwehren (FFW) eine Aufwandspauschale von 112 Euro monatlich für alle Aktiven aufzunehmen.

Die FFW in Lübeck sollen damit gestärkt werden. Ziel ist es, zum einen den rund 1119 ehrenamtlich Aktiven in den 22 Ortswehren in der Hansestadt einen besonderen Dank für ihre einzigartige Einsatzbereitschaft auszusprechen. Zum anderen soll die Attraktivität dieses besonderen Ehrenamtes gestärkt und die Nachwuchsgewinnung unterstützt werden.

Das ist Ausdruck der großen Wertschätzung und Anerkennung für das Ehrenamt. Die FFW leisten einen unersetzlichen Einsatz für unsere Gesellschaft. Ohne sie würde die Feuerwehr nicht funktionieren. Die Pflichtaufgaben und Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Zudem darf man nicht vergessen, dass die Ehrenamtlichen in ständiger Bereitschaft stehen und jederzeit in den Einsatz gerufen werden können. Infolge der zunehmenden Einbindung in die alltägliche Gefahrenabwehr leisten zudem viele Funktionsträger der FFW über das übliche Maß hinaus ihren Dienst. Aus diesem Grund erhalten zukünftig nicht mehr nur die Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Allen Feuerwehrangehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung soll eine Aufwandspauschale von 112 Euro monatlich gezahlt werden.
Damit sind die Mittel, die bisher als jährliche Prämienzahlung vorgesehen waren, nicht zweckgebunden und könnten von den Kameraden frei genutzt werden.

Die jährliche Aufwandsentschädigung soll unabhängig von möglichen Funktionsentschädigungen gezahlt werden, wie sie zum Beispiel Wehrführer oder Gerätewarte aufgrund ihrer besonderen Verantwortung erhalten. Jetzt ist es an der Lübecker Bürgerschaft, ein deutliches Zeichen zu setzen und die Entschädigungssatzung zugunsten der Attraktivität des Ehrenamts bei unseren FFW zu ändern.

Die Alternative, die Berufsfeuerwehr mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen, wäre um ein Vielfaches teurer. Es handelt sich deshalb um eine gute Investition für die Gemeinschaft allgemein und für die Gefahrenabwehr im Besonderen. Außerdem könnte dies ein Denkanstoß der Würdigung anderer wichtiger Ehrenamtsorganisationen sein.

Anlagen:

Lothar Möller

► ***Nr. VO/2024/13171-02***
öffentlich

Lübeck, 21.05.2024

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftstelle LINKE & GAL

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
28.05.2024	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	

Antrag:
Vergleichende Kosten- und Zeitschätzung für Förderschulmodelle in Lübeck

Die Verwaltung wird gebeten, bis August 2024 den voraussichtlichen Kostenplan für Förderschulen

a) für die im Bericht VO/2024/13171 von der Lübecker Verwaltung dargelegten Planung des Förderschulausbaus und dazu im Vergleich

b) die Kosten für "Förderschule ohne Schüler*innen" nach dem Vorbild der schleswig-holsteinischen Kommunen Eutin und Schwarzenbek in Adaption für Lübeck

darzulegen.

Darzulegen ist ebenfalls im Vergleich die jeweils zeitliche Dauer für die Realisierung der zwei verschiedenen Modelle a) und b).

Sowohl bei den Kosten- als auch der Zeitplanung reicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine erste Kosten- und Zeitschätzung basierend auf den zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen dieses Berichtsantrags für eine Kosten- und Zeitschätzung verfügbaren Daten. Einschlägige Daten aus dem Bereich des Schulbaus inkl. Schulsanierungen Lübecks sind hierbei für die Schätzung heranzuziehen, sofern diese geeignet erscheinen und/oder wenn es keine anderen nutzbaren Daten geben sollte.

Bei der vergleichenden Zeit- und Kostenschätzung sind die jeweils mit Schulbau verbundenen

- gesetzlichen Klimaschutzvorschriften in der Zeit- und Kostenfolge sowie
- Umweltfolgekosten inkl. der finanziellen Auswirkung von gegebenenfalls neuer Flächenversiegelungen

zu berücksichtigen.

Bei dem Kostenvergleich sind ebenfalls die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Gebäude nach a) und b) für Lübeck einander vergleichend gegenüberzustellen (wie z.B. Hausmeister- und Sach-/Materialkosten für Gebäudeinstandhaltung, Reinigungspersonal/-kosten der Gebäude, Energiekosten etc.).

Begründung:
Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, verschiedene Optionen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sorgfältig gegenüberzustellen, um eine fundierte Entscheidung über die kostengünstigste und effizienteste Lösung durch die Kommunalpolitik treffen zu können. Dies insbesondere, da Schulbau stets mit erheblichen Kosten in Millionenhöhe verbunden ist. Als Schulträger ist die Stadt Lübeck für die Finanzierung und den Bau bzw. die Sanierung von Schulgebäuden verantwortlich. Daher müssen die Investitions- und laufenden Kosten für Förderschulen aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden. Eine frühzeitige Kostenabschätzung verschiedener Modelle ermöglicht es, die finanziellen Auswirkungen zu bewerten und dem folgend die am besten geeignete Option für Lübeck auszuwählen. Zudem wird durch den Vergleich der Realisierungszeiträume sichergestellt, dass neben den Kosten auch die zeitliche Komponente berücksichtigt wird. So kann ergänzend zu dem Aspekt der Kosten auch bei der Entscheidung der Schulentwicklung berücksichtigt werden, ob eine schnellere Lösung oder ein längerfristiges Modell vorzuziehen ist.

Insgesamt zielt der Berichtsantrag darauf ab, durch eine gründliche Analyse der unter a) und b) im Antrag genannten zwei unterschiedlichen Förderschulkonzepte, die knappen Haushaltsmittel Lübecks möglichst effizient und nachhaltig einzusetzen. Dies ist angesichts der Haushaltslage und in Anbetracht des erheblichen Investitionsbedarfes in die Schulentwicklung aller Schulformen aus Sicht von LINKE & GAL ein sinnvoller und verantwortungsvoller Ansatz

Anlagen:

Ausschussmitglied

► ***Nr. VO/2024/13171-03***
öffentlich

Lübeck, 24.05.2024

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftstelle LINKE & GAL

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

Juleka Schulte-Ostermann (GAL), Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
28.05.2024	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	

Antrag:

1. Der Beirat und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung werden in den Ausschuss für Soziales eingeladen, um sie zu dem Bericht Schulentwicklungsplanung Förderzentren anzuhören.
2. Der Bericht wird bis dahin zurückgestellt.
3. Zu der Sitzung werden weitere Initiativen, wie die AG Inklusion eingeladen.

Begründung:
Die Schulentwicklungsplanung für die Förderzentren ist erstellt worden, ohne den Lübecker Beirat für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Dies hätte zwingend erfolgen müssen. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat in einer von uns angefragten Stellungnahme erklärt, die Planung kritisch zu sehen. Auch die Inklusionquote, differenziert nach Förderschwerpunkten, zeigt auf, dass Lübeck bei dem Förderschwerpunkt Lernen mit 77,2% rund 10 % unter dem Landesdurchschnitt liegt und sogar 20 % unter der Inklusionsquote der Stadt Kiel (98,4%). Auch bei dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erreicht Lübeck nur eine Quote von 84,4 %, während Kiel hier 100 % erreicht. Wir wollen sicherstellen, dass Lübeck zukünftig in möglichst allen Förderschwerpunkten eine 100-prozentige Inklusionsquote erreicht. Hierfür muss es eine breite Diskussion geben, in der analysiert wird, welche Maßnahmen notwendig sind, um das Ziel in Lübeck zu erreichen. Die vorgelegte Planung trägt in unseren Augen ungenügend dazu bei.

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13669
öffentlich

Lübeck, 28.10.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Daniela Bärwald (E-Mail: daniela.baerwald@luebeck.de Telefon: 122-2034)

Bericht zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichtsauftrag nach § 1 Abs. 1a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

Bericht:
Siehe Anlage

Anlagen:
Anlage 1 Bericht zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Bericht nach § 1 Abs. 1 a Gemeindeordnung (GO): Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften

Zweiter Bericht: Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
1.201 Haushalt und Steuerung
Mengstraße 16 | 23552 Lübeck
(0451) 115
beteiligungscontrolling@luebeck.de
www.luebeck.de/finanzen

Impressum

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
1.201 Haushalt und Steuerung
Mengstraße 16 | 23552 Lübeck
(0451) 115
beteiligungscontrolling@luebeck.de
www.luebeck.de/finanzen

Titelbild: Adobe Stock, A. Hartung

Inhaltsverzeichnis

Einführung 5
Gesellschaften der Hansestadt Lübeck 6
Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen 7
Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern 11
Übersicht über alle Gesellschaften zum 31.12.2023 13
Ausbildungsberufe und Auszubildende in den städtischen Gesellschaften 14
Paritätische Aufsichtsratsbesetzung 16
Stellungnahme Gleichstellungsbeauftragte 17
Anhang Einzelberichte 21

Liebe Leser:innen,

der vorliegende Bericht zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften ist eine Fortführung aus dem Jahr 2020 (Betrachtungszeitraum 2016 – 2019) und beleuchtet den Zeitraum von 2020 – 2023.

Der Bericht ergänzt bereits existierende Berichte zur Gleichstellung in der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck und erfüllt gleichzeitig eine gesetzliche Verpflichtung aus der Gemeindeordnung.

Der Fokus liegt auf den Unternehmen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist. Er bietet einen komprimierten Überblick über den Stand der Gleichstellung und die Maßnahmen zur Förderung derselben. Zudem soll durch einen Vergleich mit den Daten des Vorberichtes aufgezeigt werden, wo Verbesserungen eingetreten sind oder weiterhin Potentiale bestehen.

Die Hansestadt Lübeck erkennt an, dass Gleichstellung mehr bedeutet als nur formelle Gleichheit. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Bemühungen, sicherzustellen, dass niemand aufgrund seines Geschlechts in den Möglichkeiten eingeschränkt wird, sich beruflich zu entfalten. Dies erfordert die Schaffung von Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz, die Chancengleichheit und Fairness gewährleisten.

Ich hoffe, dass dieser Bericht Ihnen eine interessante Lektüre bietet und dazu beiträgt, das Bewusstsein für die Bedeutung der Gleichstellung weiter zu schärfen.



Jan Lindenau
Bürgermeister

Einführung

Trotz der Fortschritte in den letzten Jahrzehnten gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung, Lohn, Repräsentation in Führungspositionen und politischer Teilhabe von Frauen.

Die Europäische Union hat im März 2020 die neue Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 verabschiedet, die Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in allen Mitgliedsstaaten festlegt. Diese Strategie zielt unter anderem darauf ab, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu stärken und die Repräsentanz der Geschlechter in Entscheidungsprozessen zu verbessern.

Seit dem ersten Bericht für den Zeitraum 2016-2019 vom September 2020 trat in Deutschland beispielsweise das Führungspositionen-Gesetz II in Kraft, das eine verbindliche Frauenquote in den Vorständen großer börsennotierter Unternehmen einführt. Dieses Gesetz schreibt vor, dass Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern mindestens eine Frau umfassen müssen. Auch das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen wurde verschärft, um die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen weiter zu verringern und die Entgelttransparenz zu erhöhen.

Schwerpunkte, die in der Hansestadt Lübeck im zurückliegenden Erfassungszeitraum erfolgten, sind beispielsweise der im August 2022 durch die Bürgerschaft beschlossene 1. Aktionsplan Gleichstellung. Aktuell wird die Beteiligung für die Fortschreibung für einen 2. Aktionsplan Gleichstellung für Lübeck vorbereitet. Regelmäßig wird in einem Gender-Monitoring über Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck berichtet. Im Mai 2024 verabschiedete die Bürgerschaft die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften. In diesem Zusammenhang wurde auch der Lübecker Public Corporate Governance Kodex angepasst und um Passagen zur Gleichstellung der Geschlechter ergänzt.

Deutschland gehört seit Ende 2018 zu den Staaten, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen. Weil für genau eine Person eine andere Geschlechtsidentität als „männlich“ oder „weiblich“ zurückgemeldet wurde, ist es nicht möglich, diese Rückmeldung sichtbar zu machen, ohne Rückschlüsse auf eine Einzelperson zuzulassen. Ausschließlich aus Datenschutzgründen und nur für die statistische Auswertung im Rahmen dieses Berichts wurden die Angaben zu „divers“ deshalb rechnerisch den Angaben zu „weiblich“ zugeschlagen. Eine Fremdzuschreibung einer Geschlechtsidentität ist damit nicht verbunden. Dass die Repräsentanz der Geschlechterdiversität unter dieser Darstellung leidet, bedauern wir.

Gesellschaften der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck nimmt als kreisfreie Stadt eine Vielzahl von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Dabei hat sie in vielen Fällen zur Verwirklichung öffentlicher Zwecke Gesellschaften in privater Rechtsform gegründet oder erworben oder hält gemeinsam mit Dritten Anteile an solchen Gesellschaften. Die Hansestadt hat dann die Stellung einer Gesellschafterin bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerin.

Die Hansestadt Lübeck ist zum Stand 31.12.2023 an 49 Gesellschaften unmittelbar und mittelbar beteiligt. Davon ist sie an 25 Gesellschaften mehrheitlich (über 50 %) beteiligt.

In diesem Bericht wird über den Maßnahmenstand zur Umsetzung des Grundrechts auf Gleichstellung und deren Wirkung von allen städtischen Gesellschaften berichtet, an denen Hansestadt Lübeck mit mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Arbeitnehmende beschäftigen. Das sind folgende Gesellschaften:

- *Baltic Rail Gate GmbH (BRG)*
- *Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH (BQL)*
- Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)
- European Cargo Logistics GmbH (ECL)
- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (TRAVE)
- *KWL GmbH (KWL)*
- LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG SG)
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)
- Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MuK)
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)
- Nordic Rail Service GmbH (NRS)
- *Stadtwerke Lübeck Digital GmbH (SWL Digital)*
- *Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (SWL Energie)*
- Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH (SWL Gruppe)
- *Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH (SWL-I)*
- *Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH (SWL Mobil)*
- Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Theater)
- TraveKom projects GmbH & Co. KG (Projects)
- TraveNetz GmbH (TraveNetz)
- *Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH*

Mit Schreiben vom 18.01.2024 wurden diese berichtspflichtigen Gesellschaften gebeten, Daten zu ihrer Personalstruktur und zu Maßnahmen in einer Datei darzustellen und dem Beteiligungscontrolling zu übersenden. Der Bericht gibt themenbezogen eine Übersicht der Personalstrukturen und Maßnahmen. Die Daten der einzelnen Gesellschaften sind in der Anlage beigefügt.

Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der zentralen Herausforderungen in der modernen Arbeitswelt. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, bedarf es vielfältiger und flexibler Arbeitsbedingungen, die sowohl die beruflichen Anforderungen als auch die familiären Verpflichtungen der Beschäftigten berücksichtigen.

Flexible Arbeitszeitmodelle sind ein entscheidender Faktor, um die Balance zwischen Beruf und Familie zu finden. Gleitzeit, Teilzeit, Jobsharing und Vertrauensarbeitszeit ermöglichen es den Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten an ihre persönlichen Bedürfnisse anzupassen. Besonders Eltern profitieren von der Möglichkeit, ihre Arbeitsstunden so zu legen, dass sie beispielsweise Kinderbetreuungspflichten besser wahrnehmen können. Die Digitalisierung hat das Arbeiten von zu Hause oder von anderen Orten aus erheblich erleichtert. Homeoffice und mobiles Arbeiten bieten den Vorteil, dass Arbeitnehmer:innen ihre Arbeitszeit flexibel gestalten können und beispielsweise Wegezeiten eingespart werden. Das schafft wertvolle Zeitressourcen, die für die Familie genutzt werden können.

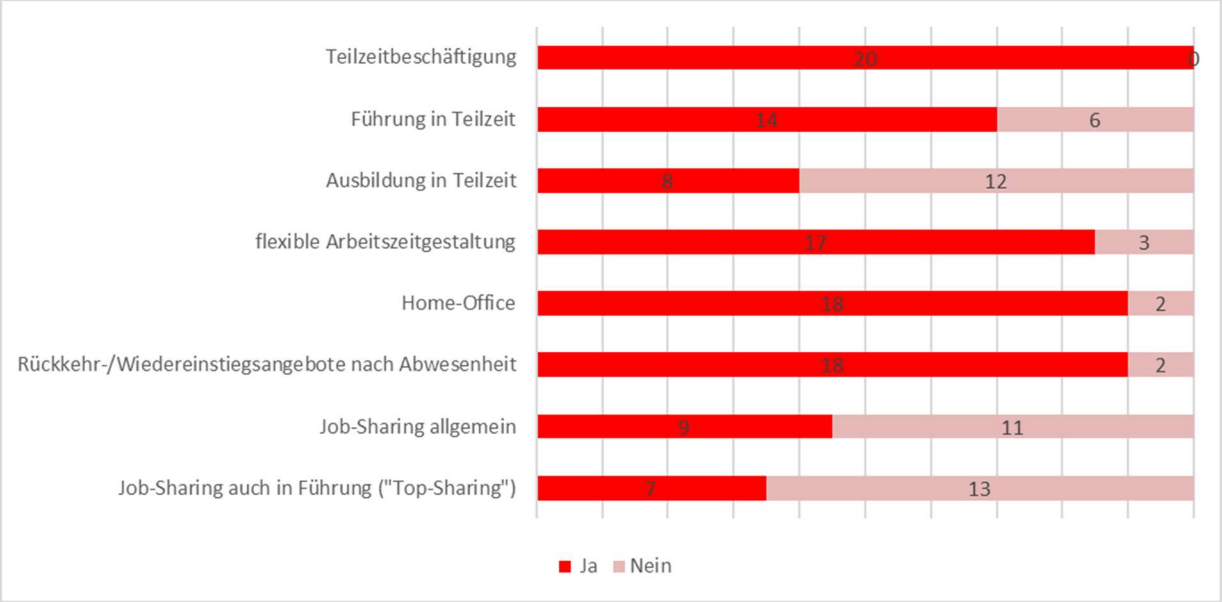
Unternehmen, die betriebliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen ihre Mitarbeitenden erheblich bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Betriebskindergärten, Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten oder Kooperationen mit lokalen Einrichtungen sind Beispiele dafür. Solche Angebote entlasten Eltern und geben ihnen die Sicherheit, dass ihre Kinder gut versorgt sind, während sie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Nicht nur Eltern, sondern auch Beschäftigte, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, stehen vor der Herausforderung, Beruf und Familie zu vereinbaren. Flexible Arbeitszeitmodelle, Homeoffice-Möglichkeiten und spezielle Freistellungsregelungen sind hier wichtige Maßnahmen, um diesen Beschäftigten die notwendige Unterstützung zu bieten.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfordert ein umfassendes Maßnahmenpaket, das flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, betriebliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung, familienfreundliche Urlaubsregelungen, Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen, Möglichkeiten zur Weiterbildung, Wiedereinstiegsangebote nach Mutterschutz, Eltern-oder Pflegezeit und eine familienfreundliche Unternehmenskultur umfasst.

Für die Gleichstellung der Geschlechter sind diese Maßnahmen relevant, weil die Inanspruchnahme durch familiäre Verpflichtungen, Kinderbetreuung und Pflege nach wie vor nicht gleichmäßig auf alle Geschlechter verteilt ist.

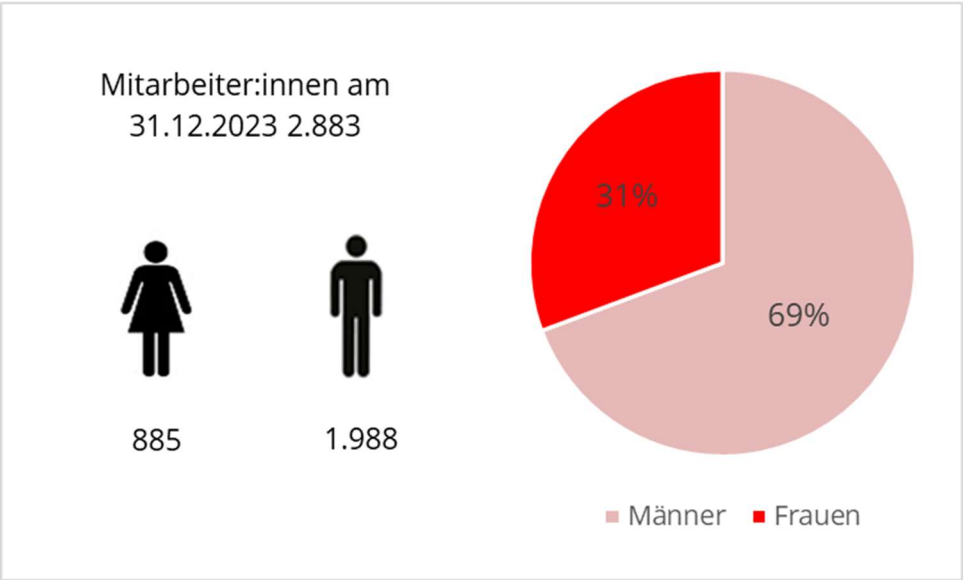
Nach Auswertung der Antworten der Gesellschaften aus den Fragebögen werden die Maßnahmen wie folgt angeboten:

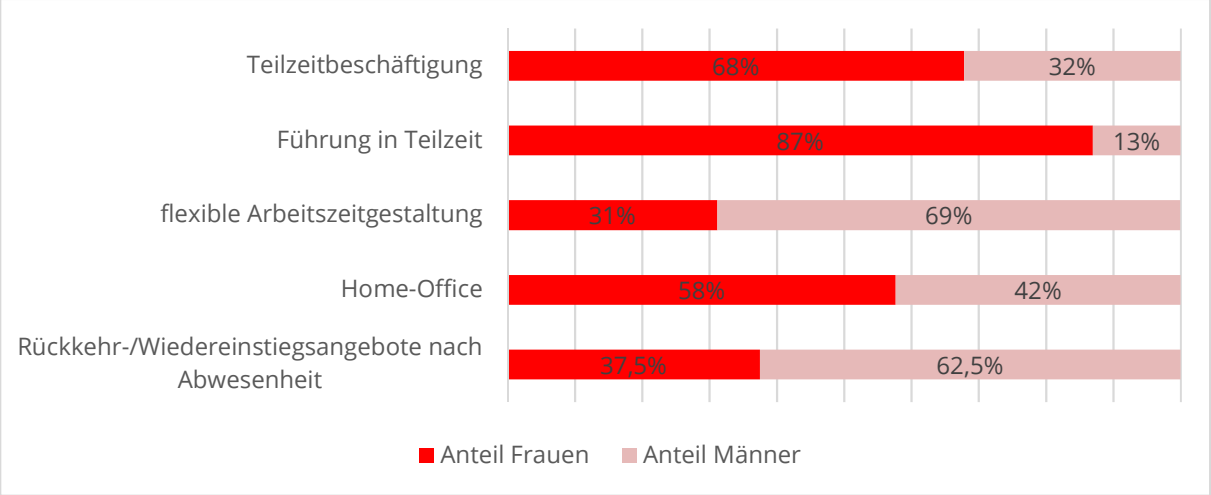


Es zeigt sich, dass im Vergleich zur ersten Erhebung vier Gesellschaften mehr Rückkehr- bzw. Wiedereinstiegsangebote für Mitarbeiter:innen haben, die familienbedingt Abwesenheitszeiten hatten. Zwei weitere Gesellschaften bieten im Gegensatz zu 2019 die Möglichkeit zum Home-Office an. Ausbildung in Teilzeit wurde 2019 noch von 10 Gesellschaften angeboten. Dies sind zwei mehr als 2023. In Summe zeigen sich im Vergleich zum ersten Bericht keine gravierenden Veränderungen.

Im ersten Bericht gab es Rückmeldungen zum Thema Jobsharing, daher wurde u. a gezielt danach gefragt, welche Gesellschaften Jobsharing und Führung in Teilzeit anbieten. Führung in Teilzeit wird zu 87 % von Frauen genutzt und wird von neun Gesellschaften angeboten. In der folgenden Grafik ist der Anteil der Nutzer:innen von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für alle Geschlechter die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit ermöglichen sollen, dargestellt.

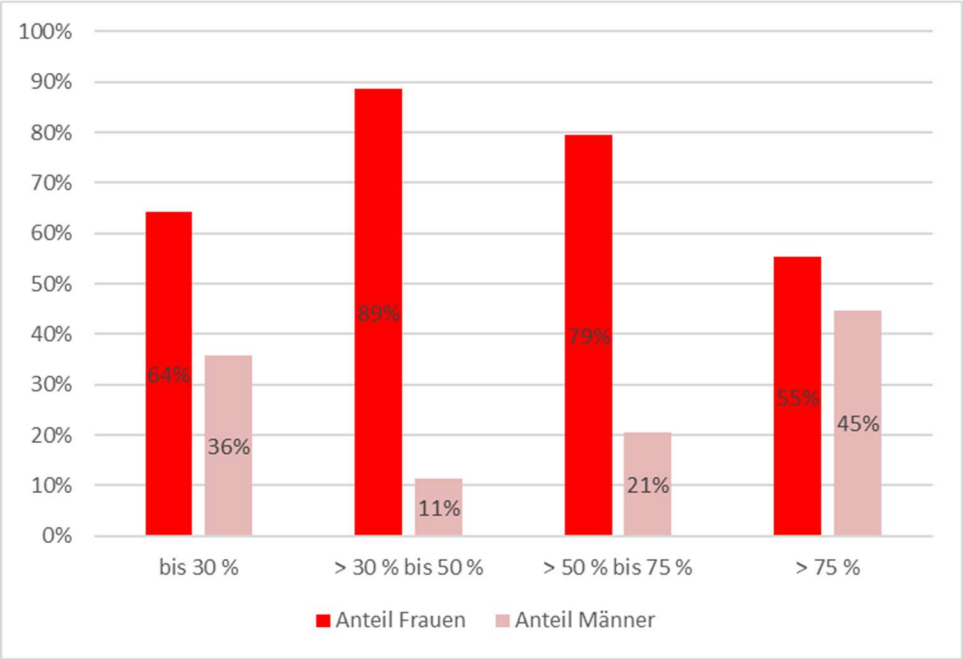
Von den zum Stichtag 31.12.2023 beschäftigten 2.883 Mitarbeiter:innen der städtischen Unternehmen waren 885 weiblich und 1.988 männlich





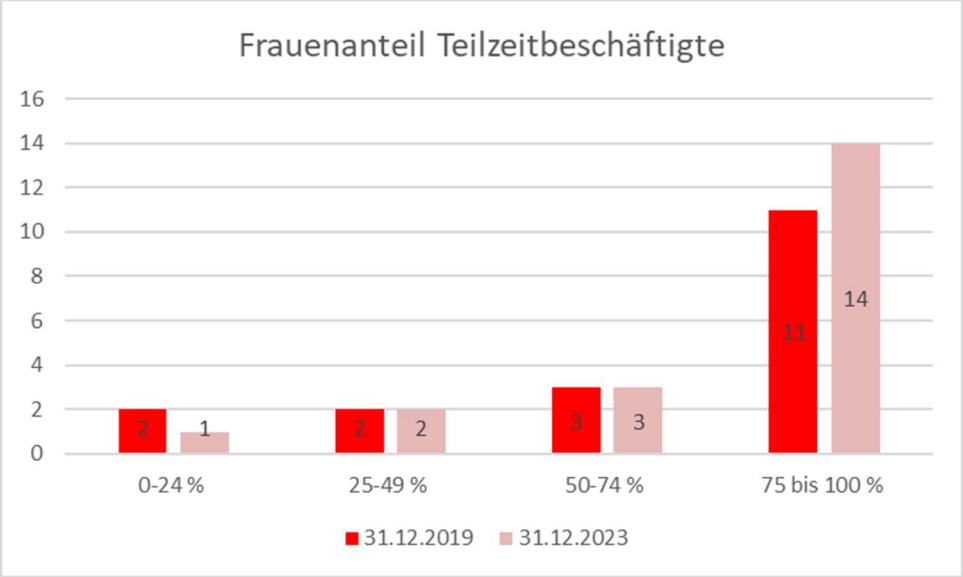
Zum 31.12.2023 nutzten 31 % der Frauen flexible Arbeitszeitgestaltung. Der Frauenanteil in den Gesellschaften zum 31.12.2023 lag bei 31 %. Hieraus ist zu schließen, dass Männer und Frauen gleichermaßen die flexible Arbeitszeitgestaltung nutzen

Bei der Teilzeitbeschäftigung zum 31.12.2023 ist, über alle Gesellschaften betrachtet, festzustellen, dass der Anteil von Frauen unter den Teilzeitbeschäftigten deutlich größer ist als der von Männern.



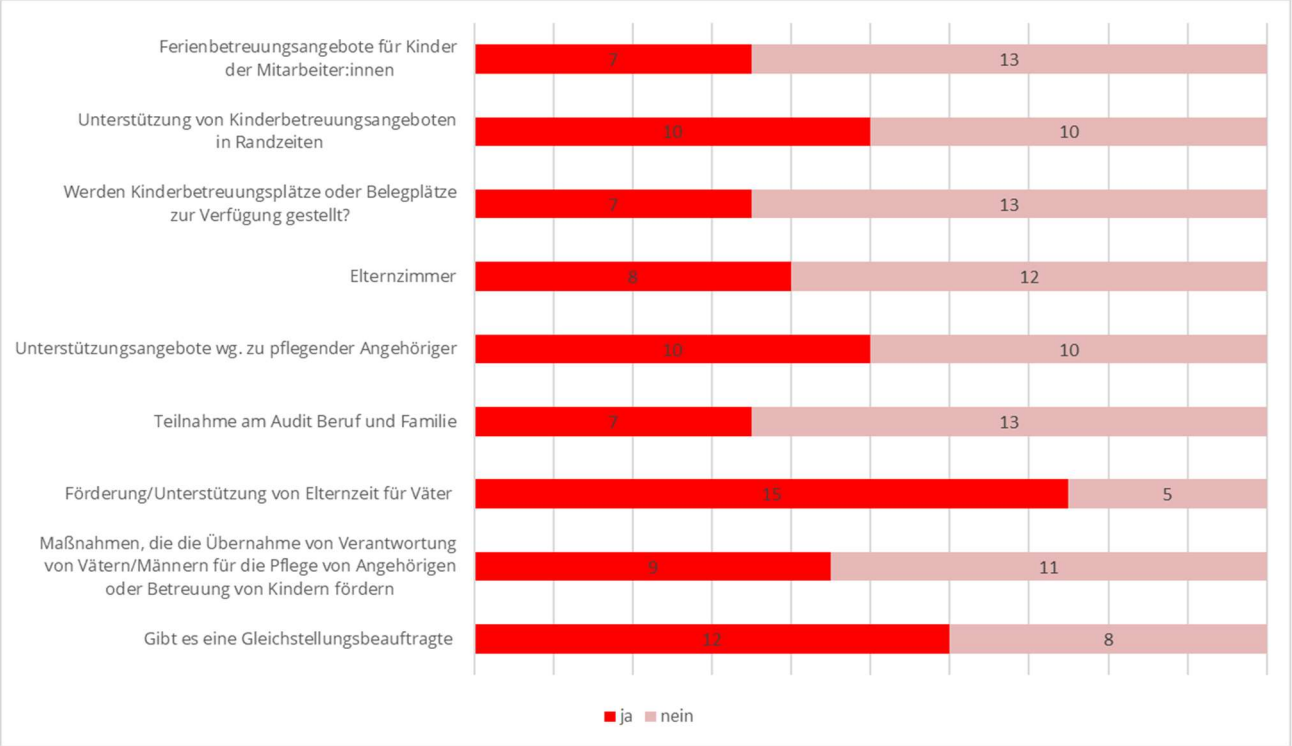
Ausnahmen, bei denen der Anteil männlicher Mitarbeiter in Teilzeit den der Frauen überstieg, waren folgende: LHG – bei über 75 % Stundenanteil waren 76 % männlich; – bei bis zu 30 % Stundenanteil waren 67 % männlich; LVG – bei über 75 % Stundenanteil waren 71 % männlich; und bei der SWL Mobil waren am 31.12.2023 57 % bei den Teilzeitbeschäftigten mit 50 %-75 % Stundenumfang und 70 % bei einem Stundenumfang über 75 % männlich. Die vorgenannten Gesellschaften weisen auch in Summe einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil männlicher Mitarbeiter aus.

Bereits im ersten Bericht konnte festgestellt werden, dass bei der überwiegenden Anzahl der Gesellschaften der Frauenanteil unter den Teilzeitbeschäftigten größer ist als der Männeranteil. Auch hier kam es zu keinen nennenswerten Veränderungen.



Ferner wurden Maßnahmen abgefragt, die die Gesellschaften ergriffen haben, um die Ziele der Gleichstellung zu fördern und Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren.

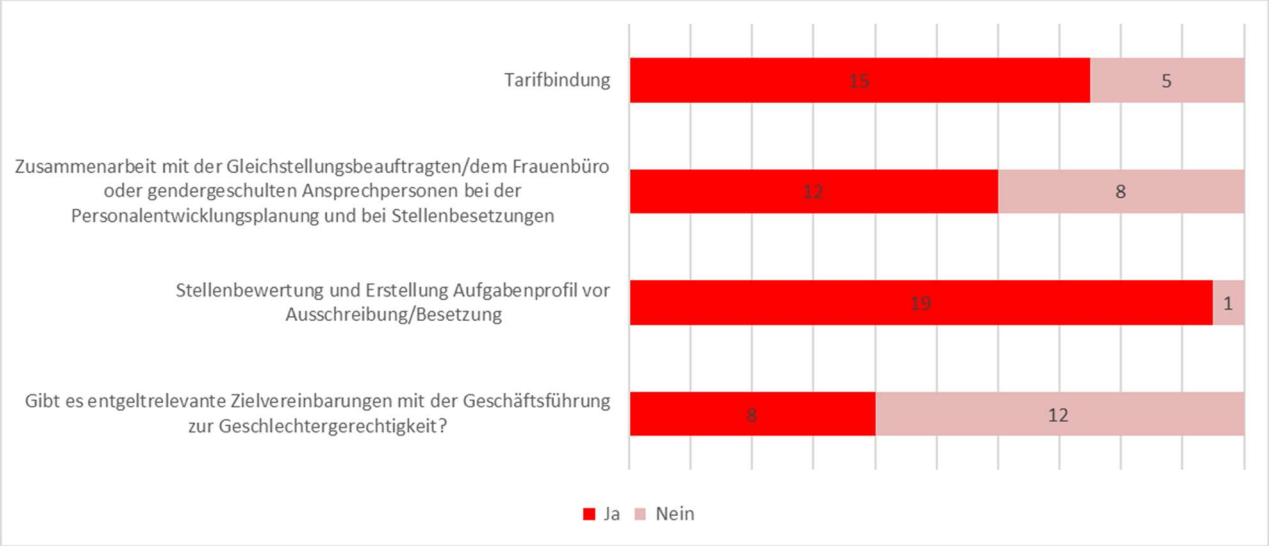
Maßnahmen, die die Unternehmen ergriffen haben, und Rahmenbedingungen, die im Unternehmen geschaffen wurden, um die Ziele der Gleichstellung zu fördern und Maßnahmen der Gesellschaften, um Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, sind in der nachfolgenden Grafik zu sehen. Einzelne Gesellschaften haben über die angefragten Maßnahmen hinaus weitere Regelungen und Angebote, die aus den Einzelaufstellungen zu den Gesellschaften ersichtlich sind.



Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern

Die Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen ist ein komplexes und vielschichtiges Thema, das durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen erreicht werden kann. Hierzu zählen unter anderem gesetzliche Regelungen wie das Gesetz zur Entgelttransparenz und Gleichstellungsgesetze. Nicht unerheblich ist die Förderung von Frauen in technisch und naturwissenschaftlichen Berufen, die oft besser bezahlt sind, und Karriereförderungsprogramme für Frauen. Ebenso können eine Stärkung der Berufsorientierung und Mentoring von Frauen dazu führen, Rollenmuster zu durchbrechen. Ein Kulturwandel, der z. B. die Besetzung von Führungspositionen in Teilzeit unterstützt und Diversität und Gleichstellung aktiv lebt, fördert die Gleichstellung und die Übernahme von Führungspositionen durch Frauen, die den überwiegenden Anteil Teilzeitbeschäftigter ausmachen.

Tarifbindung ist keine zwingende Voraussetzung für ein hohes Maß an Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern, es besteht aber ein positiver statistischer Zusammenhang. Von den fünf nicht tarifgebundenen Gesellschaften wird im Jahr 2024 die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH einen Tarifvertrag abschließen, sodass künftig nur vier Gesellschaften (ECL, EZL, KWL, Wifö) keine Tarifbindung haben.



Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH ist als Tochtergesellschaft eng an die Entsorgungsbetriebe Lübeck angebunden, wo ein Personalrat besteht. In allen übrigen hier berichtenden Gesellschaften werden die Belange der Beschäftigten von Betriebsräten vertreten.

Übersicht über alle Gesellschaften zum 31.12.2023

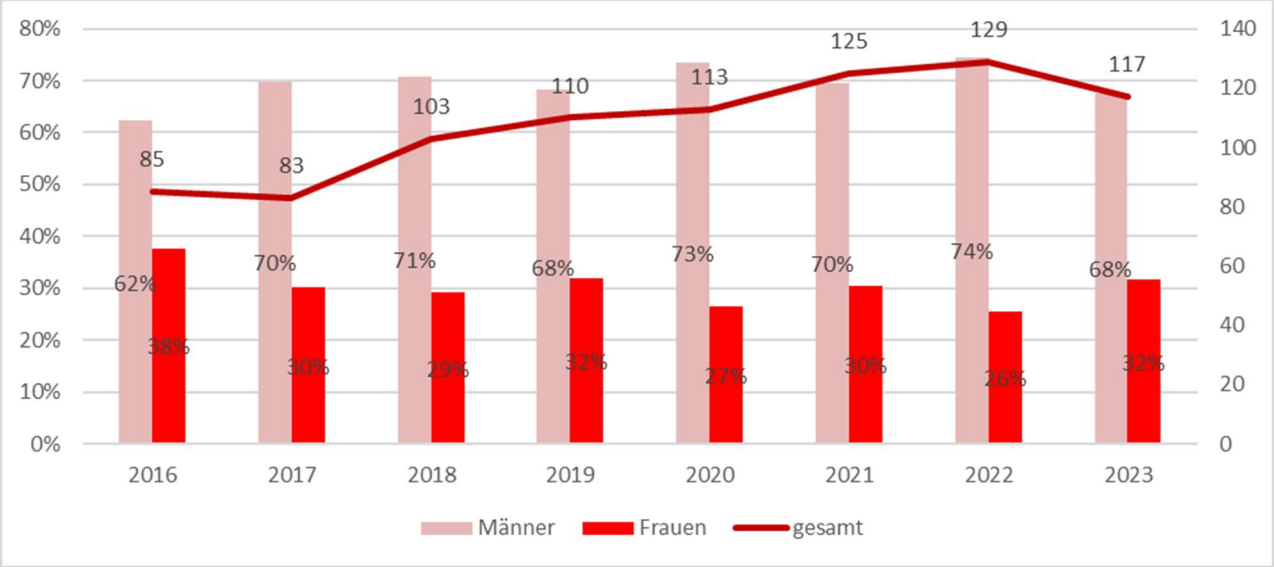
Gesellschaft	Geschäftsführung				2. und 3. Führungsebene				Beschäftigte (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)			
	Anzahl	Männer	Frauen	Frauen-anteil	Anzahl	Männer	Frauen	Frauen-anteil	Anzahl	Männer	Frauen	Frauen-anteil
Baltic Rail Gate GmbH	2	1	1	50%	1	1	0	0%	32	30	2	6%
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	2	2	0	0%	4	1	3	75%	70	26	44	63%
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	1	1	0	0%	2	1	1	50%	19	14	5	26%
European Cargo Logistics GmbH (ECL)	1	1	0	0%	1	1	0	0%	39	18	21	54%
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH	2	2	0	0%	12	7	5	42%	87	49	38	44%
KWL GmbH	1	1	0	0%	5	3	2	40%	44	16	28	64%
LHG Service-Gesellschaft mbH	2	2	0	0%	6	6	0	0%	84	74	10	12%
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	1	1	0	0%	8	1	7	88%	49	8	41	84%
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH	2	2	0	0%	10	9	1	10%	487	441	46	9%
Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH	1	0	1	100%	3	1	2	67%	38	14	24	63%
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH	1	1	0	0%	3	3	0	0%	170	137	33	19%
Nordic Rail Service GmbH	1	1	0	0%	2	2	0	0%	49	44	5	10%
Stadtwerke Lübeck Digital GmbH	2	2	0	0%	8	5	3	38%	67	39	28	42%
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	1	1	0	0%	10	8	2	20%	113	72	41	36%
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	3	3	0	0%	14	11	3	21%	164	60	104	63%
Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH	2	2	0	0%	0	0	0	./.	0	0	0	./.
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	1	1	0	0%	13	8	5	38%	542	452	90	17%
Theater Lübeck gGmbH	1	1	0	0%	26	14	12	46%	396	184	212	54%
TraveKom projects GmbH & Co. KG	2	2	0	0%	2	0	2	100%	5	1	4	80%
TraveNetz GmbH	1	1	0	0%	19	9	10	53%	417	312	105	25%
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	1	1	0	0%	1	1	0	0%	11	7	4	36%
Gesamt	**31**	**29**	**2**	**6%**	**150**	**92**	**58**	**39%**	**2.883**	**1.998**	**885**	**31%**

Im direkten Vergleich zur ersten Erhebung zeigt sich, dass der Frauenanteil über alle städtischen Gesellschaften von 24 % auf 31 % angewachsen ist. Der Anteil der weiblichen Führungskräfte erhöhte sich von 28 % auf 39 %. Gesunken ist der Anteil weiblicher Geschäftsführerinnen. Zum 31.12.2019 gab es drei Geschäftsführer:innen mit einem Anteil von 13 % an den Geschäftsführungspositionen. Zum 31.12.2023 gibt es zwei Geschäftsführerinnen mit einem Anteil von 6 %. Bei der prozentualen Gewichtung sei darauf hingewiesen, dass es mehrere Personen gibt, die jeweils in mehr als einem Unternehmen Geschäftsführer:innen sind. Jeweils personenidentisch ist die Geschäftsführung der KWL und Wifö und GGM, der NRS

und ECL. Ein Geschäftsführer der LHG ist in Doppelfunktion auch in der LHG SG als Geschäftsführer eingesetzt. Die drei Geschäftsführer der SWL Gruppe haben ebenfalls weitere Geschäftsführungspositionen inne. Der Vorsitzende der Geschäftsführung der SWL Gruppe ist zudem Geschäftsführer der SWL Energie, der TraveKom projects Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der TraveKom projects GmbH & Co. KG), der SWL Digital und der SWL Innovation. In Personalunion ist ein Geschäftsführer der SWL Gruppe auch Geschäftsführer TraveKom projects Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der TraveKom projects GmbH & Co. KG), der SWL Digital und der SWL Innovation. In Personalunion ist ein Geschäftsführer der SWL Gruppe zudem Geschäftsführung der SWL Mobil und LVG. Bereinigt um die Doppelfunktionen sind insgesamt 21 Personen als Geschäftsführung beschäftigt, von denen wiederum 2 weiblich sind und somit zu einem Frauenanteil von 10 % im Bereich der Geschäftsführungen führen.

Ausbildungsberufe und Auszubildende in den städtischen Gesellschaften

Der Bereich Ausbildung[1] ähnelt von der Geschlechterverteilung dem der Beschäftigten und liegt beim Frauenanteil zwischen 26 % und 38 % im Betrachtungszeitraum 2016 – 2023.



[1] Dies schließt duale Ausbildungsgänge mit ein.

Die zum 31.12.2023 in Ausbildung befindlichen Mitarbeiter:innen waren in 24 unterschiedlichen Ausbildungsberufen beschäftigt.

Bühnenmaler:in	1
Duales Studium Wirtschaftsinformatik	1
Eisenbahner:in im Betriebsdienst	4
Elektroniker:in für Betriebstechnik	20
Elektroniker:in für Gebäudesysteme	1
Fachinformatiker:in	1
Fachinformatiker:in Anwendungsentwicklung	2
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	3
Fachkraft im Fahrbetrieb	7
Fachkraft für Hafenlogistik	9
Fachkraftinformatik Systemintegration	2
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	4
Immobilienkauffrau/-mann	5
Industriekauffrau/-mann	15
IT-Systemelektroniker:in	4
Kauffrau/-mann für Tourismus und Freizeit	4
Kauffrau/-mann für Spedition und Logistikdienstleistung	7
KFZ-Mechatroniker:in	2
Kfz-Mechatroniker:in Nutzfahrzeugtechnik	8
Kfz-Mechatroniker:in System- und Hochvolttechnik	1
Maskenbildner:in	1
Rohrleitungsbauer:in	4
Veranstaltungskauffrau/-mann	5
Veranstaltungstechniker:in	5

Paritätische Aufsichtsratsbesetzung

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von der Hansestadt Lübeck (Bürgerschaft), von Mitgesellschafter:innen oder Arbeitnehmer:innen bestellt werden. Die Hansestadt Lübeck beachtet bei ihrer Mandatsvergabe die Geschlechterparität (§ 15 Gleichstellungsgesetz – GstG).

Die Bürgerschaft hat am 30.11.2023 beschlossen, die Aufsichtsräte neu zu besetzen.

Die Verteilung der Aufsichtsratsmandate auf Frauen und Männer je Gesellschaft ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Unternehmen	Soll-Zusammensetzung gem. § 15 GstG	
	Geschl. w/m	Erläuterung
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	2 w, 1 m	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der KWL GmbH)	4 w, 3 m	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH	3 w, 4 m	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
KWL GmbH (personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der KWL GmbH)	4 w, 3 m	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	3 w, 3 m	
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2 w, 2 m	
Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 w, 3 m	
Sana Kliniken Lübeck GmbH	1 w	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	3 w, 3 m	
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	2 w, 2 m	
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	3 w, 3 m	
Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 w, 2 m	ungerade Mandatszahl, 1 Mandat alternierend w/m
TraveNetz Lübeck GmbH	2 w,2 m	Personenidentisch mit der SWL
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	2 w, 2 m	

Stellungnahme Gleichstellungsbeauftragte

Nach der erstmaligen Berichtspflicht 2020 kommt der vorliegende Bericht erneut der Verpflichtung entsprechend §1a der Gemeindeordnung SH nach, alle vier Jahre über Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den kommunalen Gesellschaften zu berichten.
Voraussetzung, um zu berichten, ob Maßnahmen erfolgreich sind oder sein können, sind Kennzahlen und Daten. Deshalb wurden erneut Daten und Maßnahmen vom Beteiligungscontrolling, abgestimmt mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck, bei den städtischen Gesellschaften abgefragt und es gab einen guten, transparenten und konstruktiven Austausch zwischen Beteiligungscontrolling und Gleichstellungsbeauftragter zur Berichterstellung.

Als Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck halte ich die gesetzliche Verpflichtung nach §1a GO für notwendig, denn das schleswig-holsteinische Gleichstellungsgesetz (GStG) mit der verpflichtenden Notwendigkeit, frauenfördernde Maßnahmen im Unternehmen zu ergreifen, greift für die städtischen Gesellschaften bisher nicht. Die avisierte Novellierung des GStG wird dies hoffentlich enthalten.
Wegen dieser Lücke im GStG beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bereits 2001 *„Eckpunkte zur Frauenförderung bei den Gesellschaften“* der Hansestadt Lübeck, welche im Mai diesen Jahres durch die Bürgerschaft mit breiter Mehrheit aktualisiert und angepasst wurde, inclusive einer zeitgleichen Schärfung des PCGK Vorlage-VO/2024/13203.
Mit den Eckpunkten, dem PCGK und den Mustergesellschaftsverträgen sind bei der Hansestadt Lübeck die Voraussetzungen geschaffen für effektive Gleichstellungsmaßnahmen auch bei den städtischen Gesellschaften.
Die oben erwähnten aktualisierten Eckpunkte haben bereits (über die Gleichstellungsbeauftragten von SWHL und LHG hinaus) zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten durch die Aufsichtsräte der Theater gGmbH und der Trave GmbH geführt – Überlegungen bei den anderen städtischen Gesellschaften laufen zurzeit in Abstimmung mit dem Frauenbüro / der Gleichstellungsbeauftragten.

Bewertung des 2. Berichtes entsprechend §1a GO

Besetzung der Führungspositionen: 94% Männer in den Geschäftsführungen

Von den auf S. 13 aufgeführten 21 städtischen Gesellschaften gibt es bei nur zwei Gesellschaften eine Geschäftsführerin (bei der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH und der Baltic Rail Gate GmbH als Tochtergesellschaft der LHG).
Alle anderen Geschäftsführungen, d.h. 94% der kommunalen Geschäftsführungen der HL sind mit Männern besetzt[2]. Dabei gibt es neun Gesellschaften mit mehr als einer Person in der Geschäftsführung, wo z.B. geschlechtergemischte Doppelspitzen durchaus möglich wären.

[2] In einem bundesweiten Vergleich liegt Lübeck damit im hintersten Feld auf Platz 63 von 69, siehe **FIT-PUBLIC-MANAGEMEMT-STUDIE 2024**, S. 23.

1. **Hier bedarf es klarer Vorgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsratsvorsitzenden, aktiv daran zu arbeiten. Klare Zielformulierungen an die beauftragten Personal-Recruiting-Firmen bzw. schon die Auswahl von Personal-Recruiting-Firmen, die hierfür Expertise mitbringen[3], sind hierfür wesentlich.**

Der Hinweis in meiner Stellungnahme zum 1. Bericht nach §1a GO im Jahr 2020, ***die Geschäftsführungen der Gesellschaften auf konkrete, für ihre Gesellschaft passende Gleichstellungsziele mittels Zielvereinbarungen, zu verpflichten***, wurde durch eine Ergänzung in der o.g. Vorlage aufgenommen durch die Formulierung im PCGK „Dabei sollen auch Gleichstellungsziele berücksichtigt werden".
Elf der 21 Gesellschaften (z.B. Grundstücksgesellschaft Trave, LTM, die MUK oder das Theater) haben in der 2. und 3. Führungsebene mindestens ein Drittel Frauen. Allerdings gibt die Tabelle keine Auskunft darüber, ob dies auch die Personen sind, die Führung in Teilzeit ausüben – da hier nur die Personen / Köpfe gezählt wurden und nicht die entsprechenden Vollzeitäquivalente.
Bei der Lübecker Hafengesellschaft (LHG), aber auch bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe, den Stadtwerke Lübeck Digital und der Wirtschaftsförderung ist der Anteil der Frauen in Führung besonders niedrig, sowohl in der Geschäftsführung (0 %) als auch in der 2. und 3. Führungsebene (rund 20%)[4].

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen (in Kraft seit 1.5.2015) sah eine Festlegung von Zielgrößen für Gesellschaften vor, die der Mitbestimmung unterliegen, das waren (und sind) die Stadtwerke Lübeck Gesamt und die LHG. **Die Stadtwerke Lübeck und auch die LHG hatten sich 2019 das Ziel „0% Frauen im Jahr 2022 in der Geschäftsführung" gesetzt (Bericht 2020, S. 11) – dieses –aus meiner Sicht nicht zulässige- Ziel, wurde in beiden Fällen ohne Anstrengung erreicht.**
Die Stadtwerke Lübeck Mobil (damals Stadtverkehr) hatte sich für die 2. und 3. Führungsebene eine Zielgröße von 24% gesetzt, die mit 38% mehr als erfolgreich umgesetzt werden konnte.
Der vorliegende Bericht macht keine Ausführungen zu den Zielvorgaben des FüPoG II (Folgegesetz des benannten Gesetztes von 2015) vom 12.8.2021 für die o.g. Lübecker Gesellschaften.

2. **Ausführungen zu den gemachten Zielvorgaben der Gesellschaften und ihrer Umsetzung sollten hier im Bericht ergänzend mit aufgenommen werden.**

Beim Blick auf die Zahlen der Frauen in Führungspositionen ist deutlich Luft nach oben. Unterschiedliche Studien belegen immer wieder, dass ein divers aufgestelltes Unternehmen (das impliziert eine Beteiligung von Frauen in unterschiedlichen Positionen entsprechend des

---

[3] *„Schon die Wahl der Personalberatung kann die Wahrscheinlichkeit, dass am Ende des Rekrutierungsprozesses eine Frau steht, begrenzen. Die Erfolgschancen sind noch immer stark an die beratende Person und ihr mehr oder weniger weibliches Netzwerk geknüpft. Beratungen mit hohem Anteil männlicher Berater und Entscheider haben häufig weniger umfangreiche weibliche Netzwerke, stark national fokussierte Beratungen können Probleme haben, Frauen im Ausland zu finden."* siehe: „Frauen finden" **Allbright Bericht, Juni 2023, S. 10 und folgende**

[4] siehe Tabelle S. 13

Anteils an der Gesellschaft) deutlich erfolgreicher sind[5] [6] . Deshalb ist diese Beharrlichkeit umso unverständlicher.

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
…sind in vielen der städtischen Gesellschaften inzwischen gelebte Praxis. Insbesondere die Stadtwerke Lübeck (Gruppe) haben hier durch die langjährige und kontinuierliche Arbeit der im Unternehmen beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten eine Vielfalt von Maßnahmen initiiert, die nachahmenswert sind (z.B. Unterstützungsangebote für Mitarbeiter:innen als pflegende Angehörige, Belegrechte für Kita- und Krippenplätze für Kinder von Mitarbeiter:innen, Unterstützung der Väter etc.)

3. **Über alle Gesellschaften betrachten sind solche Maßnahmen allerdings ausbaufähig z.B. die Angebote für**

   - *Ausbildung in Teilzeit (bieten nur neun Gesellschaften an) und*
   - *Führung in Teilzeit (nutzen 20 Frauen und drei Männer)*
   - *Top-Sharing (das nur sieben der Gesellschaften anbieten, ob allerdings praktiziert, bleibt offen)*

4. **Für das Thema „Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit kann für alle kommunalen Lübecker Gesellschaften eine mögliche Sammlung von „Gute-Praxis-Beispielen“ und eine unternehmensübergreifende Kooperation zu bestimmten Themenfeldern sinnvoll und hilfreich sein.**

Entgeltgleichheit
Laut „Gender Monitoring“ der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 2018 (Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 – 2019), verdienten Frauen in Lübeck im Schnitt gut 10T weniger im Jahr als Männer.

Der vorliegende Bericht benennt positive Wirkungen von Tarifbindungen für die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, auch wenn aus *einer Tarifbindung heraus nicht automatisch auf Entgeltgleichheit geschlossen werden kann.* Dennoch ist positiv zu bewerten, dass nur noch 4 (statt 5) Gesellschaften ohne Tarifbindung sind.

5. Da unseres Wissens alle städtischen Gesellschaften über einen Betriebsrat verfügen, wird **erneut** empfohlen, **insbesondere für das Thema Entgeltgleichheit, die städtischen Gesellschaften ohne Tarifbindung in den Fokus zu nehmen.** In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Betriebsrat und der für jede städtische Gesellschaft zu etablierenden Gleichstellungsbeauftragten kann dies mittels einer Betriebsvereinbarung sichergestellt werden.

6. Ebenso bietet sich für die städtischen Gesellschaften an, das vom BMFSFJ empfohlene Instrumente zur Entgeltgleichheit (z.B. eg-Check) zu nutzen und **sich ggf. in Kooperation mit anderen städtischen Gesellschaften diesem „Entgelt-Check“ zu stellen**.

[5] Unternehmen mit diversem Top-Management bringen Anleger:innen höhere Aktienrendite (bcg.com)
[6] Press Release US (bcg.com)

7. **Insbesondere sollte von Betriebsrat und den Aufsichtsratsmitgliedern die AT-Beschäftigten nach Geschlecht in den Blick genommen werden:**
   Auffällig ist, dass bei den AT-Beschäftigte (z.B. Stadtwerke Lübeck Gruppe) der Frauenanteil von 50% (2019) auf 33% (2023) deutlich gesunken ist – obschon insgesamt mehr Personen im AT-Bereich arbeiten; bei der Stadtwerke Lübeck Energie ist der Frauenanteil allerdings von 22% auf 33% gestiegen; bei der LHG sind die AT-Beschäftigten nicht dargestellt. Auch wenn die Zahlen aufgrund großer Umstrukturierungen nur begrenzt vergleichbar sind, muss diese Thematik präsent bleiben.

Neben diesem alle vier Jahre vorzulegenden Bericht ist u.E.

8. **ein regelmäßiges Monitoring und Berichterstattung** (mindestens jährlich, ggf. unterjährig für notwendige Gegensteuerung) für alle städtischen Gesellschaften zum Thema Gleichstellung innerhalb der Gesellschaft, und damit für die AR-Mitglieder zugänglich, zu etablieren, das auf jeden Fall auch die AT-Beschäftigten einschließt.

RESÜMEE

Das Frauenbüro begrüßt den vorliegenden 2. Bericht und hält eine **Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten-Stellen in allen städtischen Gesellschaften entsprechend der Eckpunkte**[7] für unabdingbar, um die oben benannten **acht Handlungsfelder**[8] aktiv (in Kooperation mit dem Frauenbüro der Hansestadt Lübeck) befördern zu können.
Gesamtstädtisch ist -insbesondere mit Blick auf die Besetzung der Geschäftsführungen- in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungscontrolling und d.h. mit der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck, Handlungsbedarf – siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 1.

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftrage

[7] d.h. ab 500 Beschäftigte in der Gesellschaft eine Vollzeit-Stelle

[8] Die in Fußnote 1 benannte Studie kommt auf S. 30 zu vergleichbaren Anforderungen:
„Neben weiterer „Kulturarbeit" können eine integrierte Personalentwicklung, integrierte Gleichstellungsarbeit und Aus- und Fortbildung mit Cross-Mentoring und Coaching im „Konzern Stadt" bzw. „Konzern Gebietskörperschaft" weitere Chancen und Potenziale für mehr Chancengerechtigkeit und eine moderne Arbeitskultur bieten. Auch Schulungen im Kontext Personalauswahl in Auswahlkommissionen, Personalentwicklungskonzepte und Workshops zur Personalentwicklung können relevante und chancenreiche Anknüpfungspunkte sein. Daseinsvorsorge und soziale Nachhaltigkeit müssen zusammen gedacht werden, um die fachlich und charakterlich besten Talente für die Zukunftsgestaltung in Führungspositionen zu gewinnen."

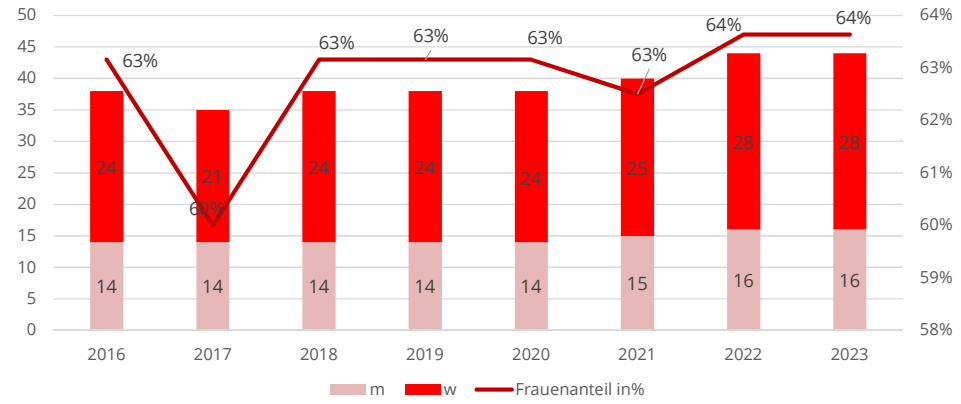
Anhang Einzelberichte

KWL GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

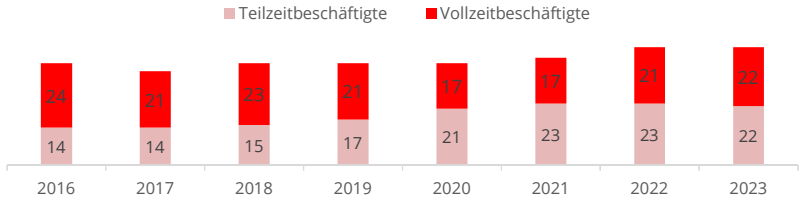
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	2	2	2	1
davon Frauen	*50%*	*50%*	*50%*	*0%*
3. Ebene	2	2	3	4
davon Frauen	*50%*	*50%*	*33%*	*50%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	38
31.12.2017	35
31.12.2018	38
31.12.2019	38
31.12.2020	38
31.12.2021	40
31.12.2022	44
31.12.2023	44

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



	Frauenanteil	
Stundenanteil Teilzeit	per 31.12.2019	per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	100%	100%
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	73%	80%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 70.000 € bis 80.000 €	> 80.000 €	TVöD 8	TVöD 11
31.12.2019	m	0	3	7	2	1	1	0	0
	w	8	2	9	1	0	2	1	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	8	5	16	3	1	3	1	1
	Frauenanteil	100%	40%	56%	33%	0%	67%	100%	100%
31.12.2023	m	1	0	4	5	3	3	0	0
	w	5	6	5	6	3	1	1	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	6	6	9	11	6	4	1	1
	Frauenanteil	83%	100%	56%	55%	50%	25%	100%	100%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	3	20	0	23	87%
Führung in Teilzeit	0	1	0	1	100%
Home-Office	6	13	0	19	68%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					
Vertrauensarbeitszeit	16	26	0	42	62%

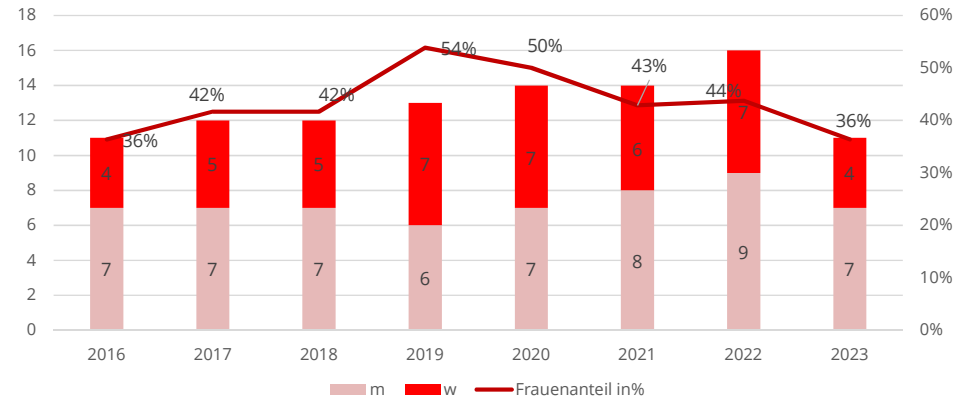
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	
Tarifbindung	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

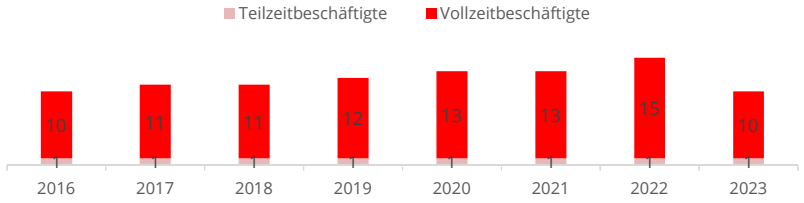
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	0	0	0	0
davon Frauen	*./.*	*./.*	*./.*	*./.*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	11
31.12.2017	12
31.12.2018	12
31.12.2019	13
31.12.2020	14
31.12.2021	14
31.12.2022	16
31.12.2023	11

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



	Frauenanteil	
Stundenanteil Teilzeit	per 31.12.2019	per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	./.	./.

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 70.000 € bis 80.000 €	> 80.000 €
31.12.2019	m	0	0	1	3	0	1	1
	w	1	3	2	1	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	3	3	4	0	1	1
	Frauenanteil	100%	100%	67%	25%	./.	0%	0%
31.12.2023	m	0	0	0	1	2	3	1
	w	0	0	2	1	1	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	2	2	3	3	1
	Frauenanteil	./.	./.	100%	50%	33%	0%	0%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	0	1	0	1	100%
Führung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
Home-Office	6	3	0	9	33%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					
Vertrauensarbeitszeit	7	4	0	11	36%

weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

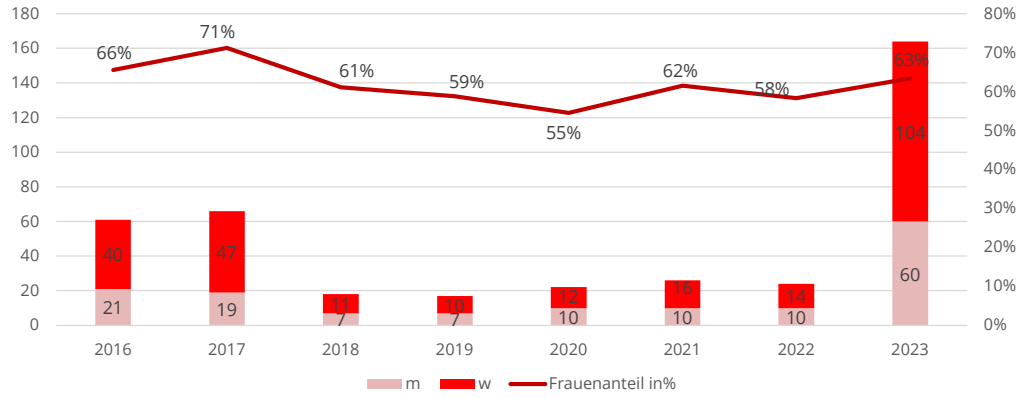
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH (bis 31.12.2022 Stadtwerke Lübeck Holding GmbH)

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	2 Geschäftsführer
31.12.2023	3 Geschäftsführer

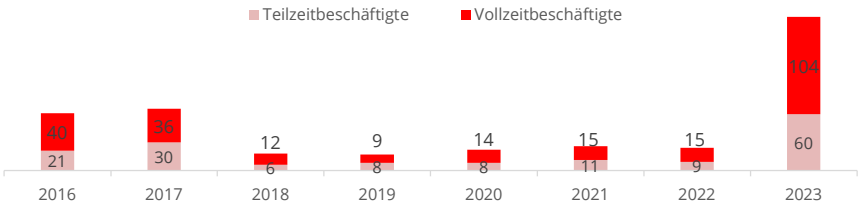
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	7	7	8	4
davon Frauen	*29%*	*29%*	*25%*	*25%*
3. Ebene	0	0	1	10
davon Frauen	*./.*	*./.*	*0%*	*20%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	61
31.12.2017	66
31.12.2018	18
31.12.2019	17
31.12.2020	22
31.12.2021	26
31.12.2022	24
31.12.2023	164

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	100%	100%
> 50% bis 75%	83%	94%
> 75 %	0%	75%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-V *											
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	AT
31.12.2019	m	0	3	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1
	w	0	0	2	1	0	1	2	0	1	1	1	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	3	2	3	0	1	3	0	1	1	1	2
	Frauenanteil	./.	./.	100%	33%	./.	100%	67%	./.	100%	100%	100%	50%
31.12.2023	m	1	6	4	6	6	4	8	4	10	1	2	8
	w	0	0	5	5	10	14	16	12	29	6	3	4
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	6	9	11	16	18	24	16	39	7	5	12
	Frauenanteil	./.	./.	56%	45%	63%	78%	67%	75%	74%	86%	60%	33%

* Mitarbeiter:innen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	10	50	0	60	83%
Führung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	60	104	0	164	63%
Home-Office	14	23	0	37	62%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	1	2	0	3	67%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

weitere Maßnahmen	Erläuterung
Ferienbetreuungsangebote für Kinder der Mitarbeiter:innen	Ferienbetreuung auf dem Ringstedtenhof 3 Wochen p.a.
Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten in Randzeiten	Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
Werden Kinderbetreuungsplätze oder Belegplätze zur Verfügung gestellt?	Belegrechte für Kita- und Krippenplätze in diversen KiTas
Elternzimmer	
Unterstützungsangebote wg. zu pflegender Angehöriger	Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen für Beschäftigte mit zu pflegenden Angehörigen deutschlandweit
Teilnahme am Audit Beruf und Familie seit 2007	Dialogverfahren
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	
Ausbildung in Teilzeit	
Schulungen und Angebote für die Generation 50+ bzw. 60+, Eltern und MA mit pflegebedürftigen Angehörigen	
Maßnahmen, die die Übernahme von Verantwortung von Vätern/Männern für die Pflege von Angehörigen oder Betreuung von Kindern fördern	
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	30 Stunden
Kindernotfallbetreuung konzernweit	
Learning-Management-System mit vielen (Pflicht-) Trainings und Weiterbildungsangeboten in verschiedenen Lernformaten zur zeit-und ortsunabhängigen Weiterbildung	
UbiMaster Online Nachhilfe und LernCoaching	on demand, 7 Tage pro Woche über APP per Chat oder Video
Corrente (Sozialberatung)	
Homeoffice ist mittlerweile fast auf allen Büroarbeitsplätzen im Konzern möglich	
Tarifbindung	
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Frauenbüro oder gendergeschulten Ansprechpersonen bei der Personalentwicklungs-Planung und bei Stellenbesetzungen	Die Gleichstellungsbeauftragte wird beteiligt bei der Ausschreibung einer Stelle. Sie kann an allen Vorstellungsgesprächen teilnehmen und sie, bzw. ihre Vertretung, entscheiden über die Teilnahme.
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	
Gibt es entgeltrelevante Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung zur Geschlechtergerechtigkeit?	
Seit 2018 werden gezielt, mit einem "Busfahrer:innen- Tag" Frauen angesprochen für den Beruf der Busfahrer:in	
Mitglied im Projekt "Gender Dax", um an den wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine bessere Frauenförderung in hochqualifizierten Berufen besser zu partizipieren und auch um für potentielle Bewerber:innen deutlich zu machen, dass der Konzern für hochqualifizierte Frauen ein attraktiver Arbeitgeber ist	
Es werden keine (neuen) Minijobverträge abgeschlossen.	In Einzelfällen gibt es Minijobverträge (z.B. Einarbeitung Nachfolge)
Im Rahmen der alle zwei Jahre vorliegenden Frauenförderpläne werden Maßnahme zur Erhöhung des Frauenanteils	

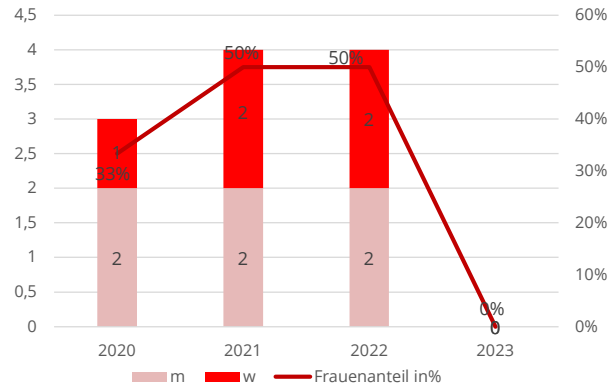
Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH (vorher Lübeck Innovations-und Entwicklungsgesellschaft mbH)

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2023	2 Geschäftsführer

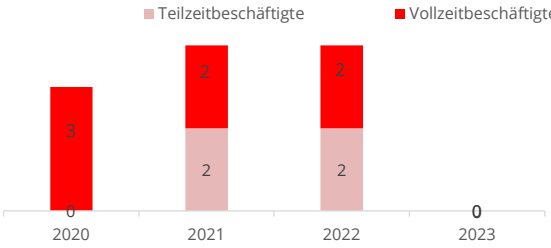
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	1	2	1	0
davon Frauen	*0%*	*50%*	*0%*	*./.*
3. Ebene	0	0	0	0
davon Frauen	*./.*	*./.*	*./.*	*./.*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2020	3
31.12.2021	4
31.12.2022	4
31.12.2023	0

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	k.A.
> 30% bis 50%	k.A.
> 50% bis 75%	k.A.
> 75 %	k.A.

Hinweis: Die SWL Innovation wurde zum 01.01.2019 gegründet und verfügte bis 2020 über kein eigenes Personal.

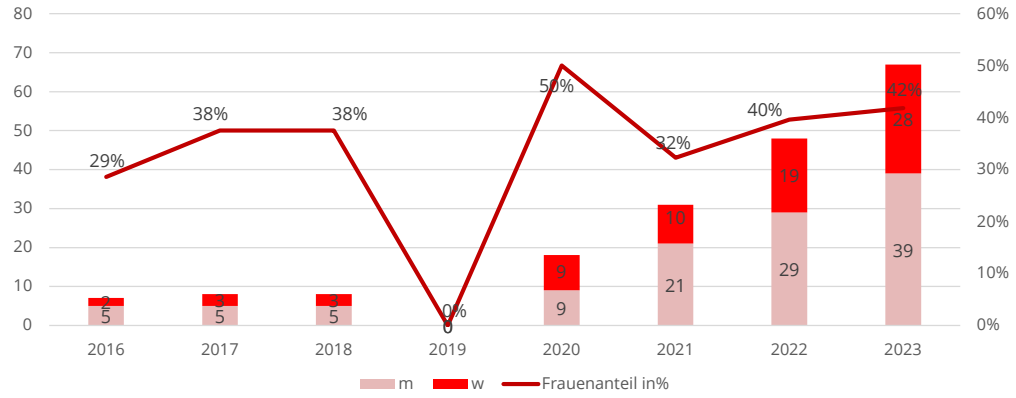
Stadtwerke Lübeck Digital GmbH (bis 31.12.2022 TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH)

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	2 Geschäftsführer

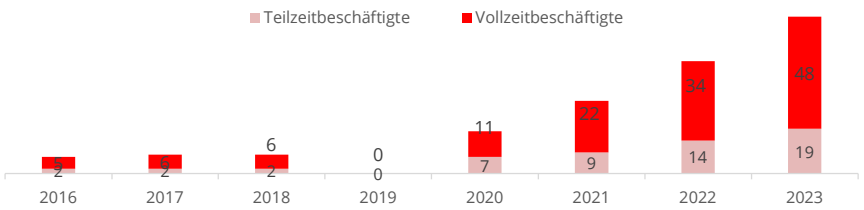
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	5	5	10	1
davon Frauen	*0%*	*0%*	*50%*	*0%*
3. Ebene	0	0	0	7
davon Frauen	*./.*	*./.*	*./.*	*43%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	7
31.12.2017	8
31.12.2018	8
31.12.2019	0
31.12.2020	18
31.12.2021	31
31.12.2022	48
31.12.2023	67

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	keine Angabe	./.
> 30% bis 50%	keine Angabe	./.
> 50% bis 75%	keine Angabe	63%
> 75 %	keine Angabe	73%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-V *										
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	AT
31.12.2019	m	Das Personal wechselte zum 01.01.2019 zusammen mit der Aufgabe des Breitbandausbaus die Gesellschaft, daher gibt es zum 31.12.2019 keine Mitarbeiter:innen.										
31.12.2023	m	1	4	5	8	5	0	7	2	1	0	2
	w	0	1	3	6	3	4	4	3	1	2	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	5	8	14	8	4	11	5	2	2	3
	Frauenanteil	./.	20%	38%	43%	38%	100%	36%	60%	50%	100%	33%

* Mitarbeiter:innen in den Entgeltgruppen 1 bis 5 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	6	19	0	25	76%
Führung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	74	42	1	117	36%
Home-Office	8	6	0	14	43%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	4	2	0	6	33%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (bis 31.12.2022 Stadtwerke Lübeck GmbH)

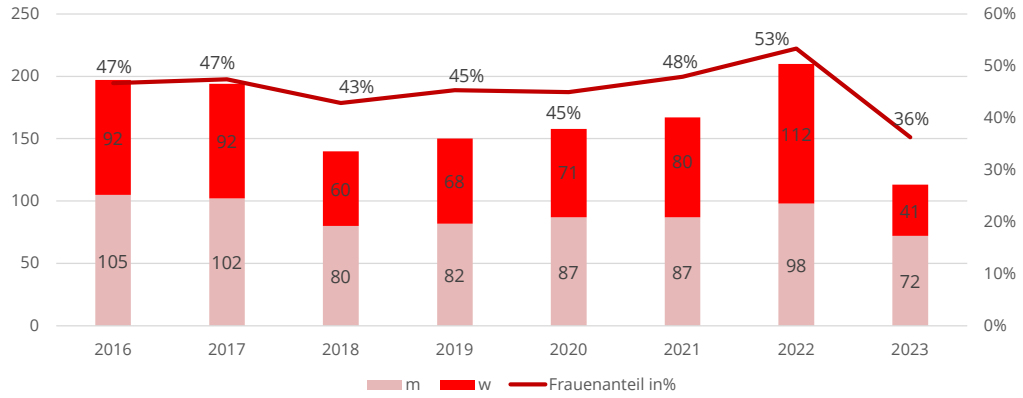
Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	2 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer *

andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	3	5	7	2
davon Frauen	*0%*	*40%*	*43%*	*0%*
3. Ebene	13	10	8	8
davon Frauen	*15%*	*10%*	*13%*	*25%*

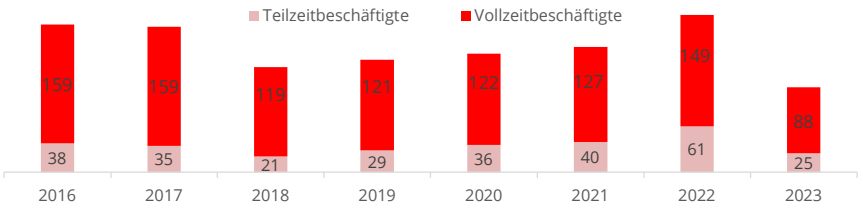
* Die SWL Energie wird von zwei Geschäftsführungen geführt. Ein Geschäftsführer schied im Jahr 2023 aus. Diese Position wurde zum 15.01.2024 mit einem männlichen Geschäftsführer wieder besetzt.

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	197
31.12.2017	194
31.12.2018	140
31.12.2019	150
31.12.2020	158
31.12.2021	167
31.12.2022	210
31.12.2023	113

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	75%	100%
> 50% bis 75%	90%	70%
> 75 %	67%	77%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-V *											
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	AT
31.12.2019	m	2	3	8	8	5	13	10	0	18	7	1	7
	w	0	1	1	2	11	7	8	9	17	5	5	2
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	2	4	9	10	16	20	18	9	35	12	6	9
	Frauenanteil	./.	25%	11%	20%	69%	35%	44%	100%	49%	42%	83%	22%
31.12.2023	m	2	4	8	2	5	14	10	2	18	2	1	4
	w	0	1	3	3	11	10	2	2	1	5	1	2
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	2	5	11	5	16	24	12	4	19	7	2	6
	Frauenanteil	./.	20%	27%	60%	69%	42%	17%	50%	5%	71%	50%	33%

* Mitarbeiter:innen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	6	19	0	25	76%
Führung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	74	42	1	117	36%
Home-Office	8	6	0	14	43%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	4	2	0	6	33%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

TraveKom projects GmbH & Co KG (Gründung 07/2022)

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

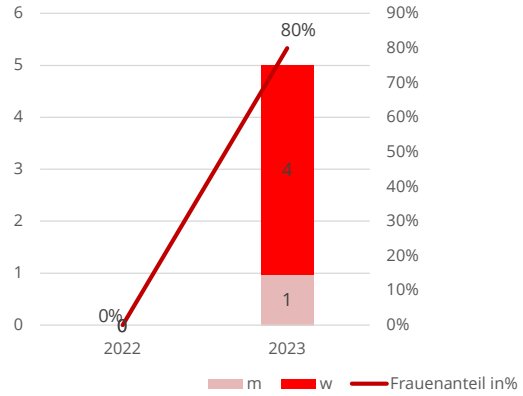
Geschäftsführung

31.12.2023 2 Geschäftsführer

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Komplementär-GmbH wahrgenommen. Diese wird von zwei Geschäftsführern geleitet.

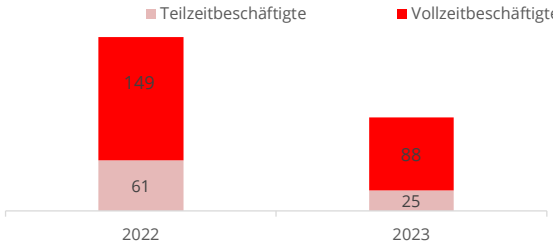
andere Führungskräfte	2022	2023
2. Ebene	0	0
davon Frauen	*./.*	*./.*
3. Ebene	0	2
davon Frauen	*./.*	*100%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2022	0
31.12.2023	5

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.
> 30% bis 50%	100%
> 50% bis 75%	70%
> 75 %	77%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-V *		
		13	12	6
31.12.2023	m	0	1	0
	w	2	1	1
	d	0	0	0
	gesamt	2	2	1
	Frauenanteil	100%	50%	100%

* Mitarbeiter:innen in den übrigen Entgeltgruppen waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	1	2	0	3	67%
Führung in Teilzeit	0	2	0	2	100%
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	1	4	0	5	80%
Home-Office	0	1	0	1	100%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	0	0	0	0	./.
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

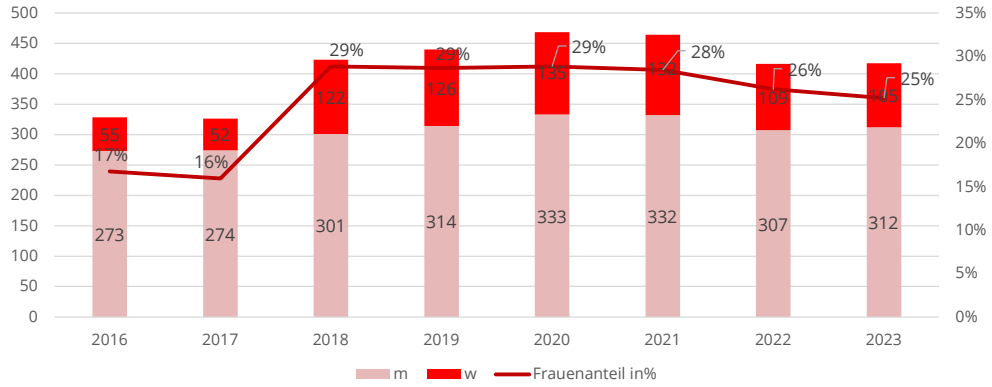
TraveNetz GmbH

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführerin
31.12.2023	1 Geschäftsführer

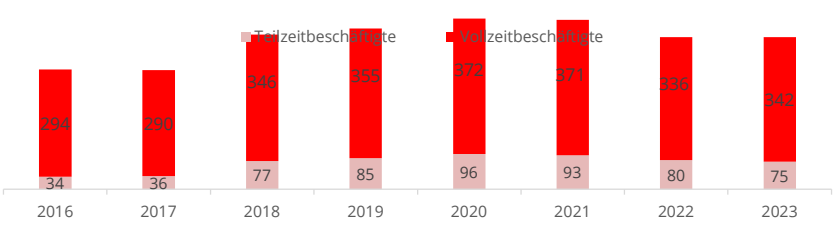
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	6	7	5	4
davon Frauen	*0%*	*14%*	*20%*	*25%*
3. Ebene	16	16	18	15
davon Frauen	*50%*	*50%*	*50%*	*60%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	328
31.12.2017	326
31.12.2018	423
31.12.2019	440
31.12.2020	468
31.12.2021	464
31.12.2022	416
31.12.2023	417

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	77%	78%
> 50% bis 75%	92%	90%
> 75 %	70%	68%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-V *														
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	AT
31.12.2019	m	0	5	8	11	19	41	44	30	69	47	18	12	0	0	10
	w	0	6	5	1	10	13	20	21	13	15	10	1	7	4	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	11	13	12	29	54	64	51	82	62	28	13	7	4	10
	Frauenanteil	./.	55%	38%	8%	34%	24%	31%	41%	16%	24%	36%	8%	100%	100%	./.
31.12.2023	m	1	2	10	11	31	41	52	29	62	43	16	7	1	0	6
	w	2	7	3	4	14	13	8	11	13	17	4	0	6	3	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	gesamt	3	9	13	15	45	54	60	40	75	60	21	7	7	3	6
	Frauenanteil	67%	78%	23%	27%	31%	24%	13%	28%	17%	28%	19%	./.	86%	100%	./.

* Mitarbeiter:innen in den Entgeltgruppen 1 bis 5 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	17	58	0	75	77%
Führung in Teilzeit	0	6	0	6	100%
Ausbildung in Teilzeit	0	1	0	1	100%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	345	115	0	460	25%
Home-Office	21	27	0	48	56%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	8	7	0	15	47%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

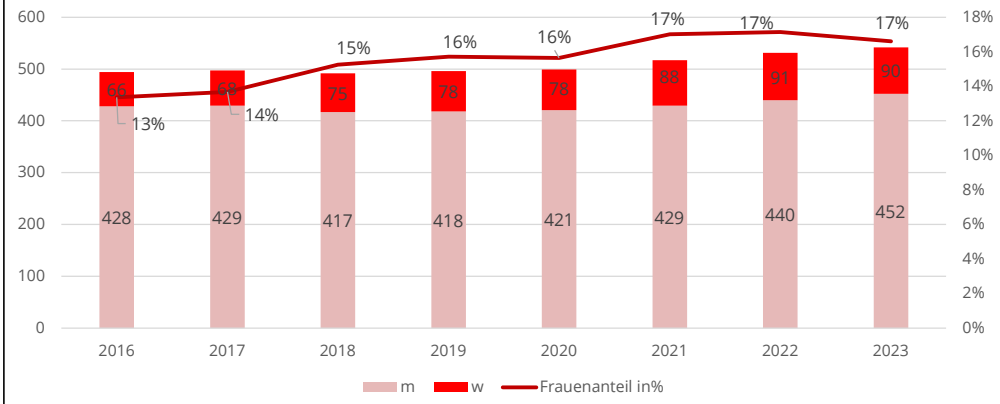
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH (bis 31.12.2022 Stadtverkehr Lübeck GmbH)

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

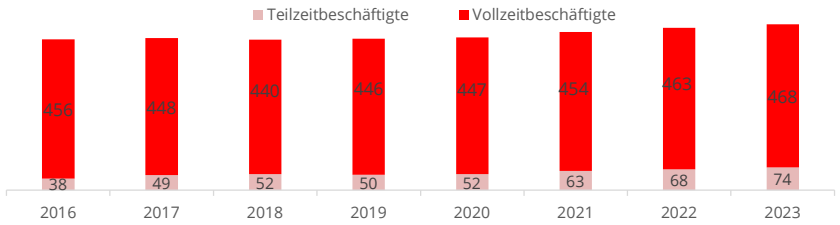
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	5	5	5	4
davon Frauen	*40%*	*40%*	*40%*	*25%*
3. Ebene	7	7	7	9
davon Frauen	*29%*	*29%*	*29%*	*44%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	494
31.12.2017	497
31.12.2018	492
31.12.2019	496
31.12.2020	499
31.12.2021	517
31.12.2022	531
31.12.2023	542

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	50%
> 30% bis 50%	50%	50%
> 50% bis 75%	43%	43%
> 75 %	56%	30%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-N-SH *																
		15	14	13	12	11	10	9	8	7a	7	6	5	4	3	2	AT
31.12.2019	m	1	1	1	1	3	5	10	15	16	21	13	298	28	3	0	2
	w	2	1	1	3	0	1	3	2	1	5	7	35	7	2	7	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	2	2	4	3	6	13	17	17	26	20	333	35	5	7	3
	Frauenanteil	67%	50%	50%	75%	./.	17%	23%	12%	6%	19%	35%	11%	20%	40%	100%	33%
31.12.2023	m	1	1	0	1	4	7	8	16	36	20	319	28	7	0	0	4
	w	2	0	1	1	0	1	2	4	7	9	50	6	2	3	0	2
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	1	1	2	4	8	10	20	43	29	369	34	9	3	0	6
	Frauenanteil	67%	./.	100%	50%	./.	13%	20%	20%	16%	31%	14%	18%	22%	100%	./.	33%

* Mitarbeiter:innen in der Entgeltgruppe 1 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	49	25	0	74	34%
Führung in Teilzeit	0	1	0	1	100%
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	463	95	0	558	17%
Home-Office	1	1	0	2	50%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	7	2	0	9	22%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

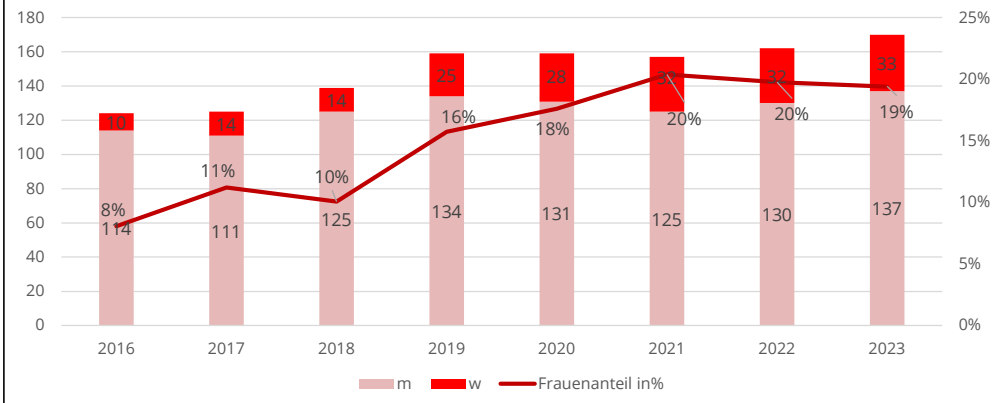
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Aufgrund von internen Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern der Stadtwerke Lübeck zum 01.01.2023 sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

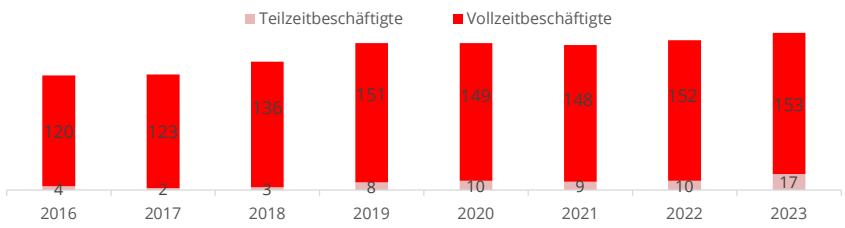
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	1	1	1	2
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	124
31.12.2017	125
31.12.2018	139
31.12.2019	159
31.12.2020	159
31.12.2021	157
31.12.2022	162
31.12.2023	170

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	0%	0%
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	50%	100%
> 75 %	./.	29%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung nach TV-LVG *									
		12	11	10	8	7	6	5	4	AT	Aushilfe
31.12.2019	m	1	0	0	0	5	4	111	6	1	6
	w	0	0	0	0	0	2	13	10	0	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	0	0	0	5	6	124	16	1	7
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.	./.	33%	10%	63%	./.	14%
31.12.2023	m	0	1	1	3	1	6	124	0	1	0
	w	0	0	0	0	0	1	32	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	1	1	3	1	7	156	0	1	0
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.	./.	14%	21%	./.	./.	./.

* Mitarbeiter:innen in den Entgeltgruppen 1 bis 3, 9 sowie 13 bis 15 waren nicht beschäftigt

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	13	4	0	17	24%
Führung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	137	33	0	170	19%
Home-Office	0	0	0	0	./.
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	3	0	0	3	0%
Job-Sharing allgemein				0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")				0	./.

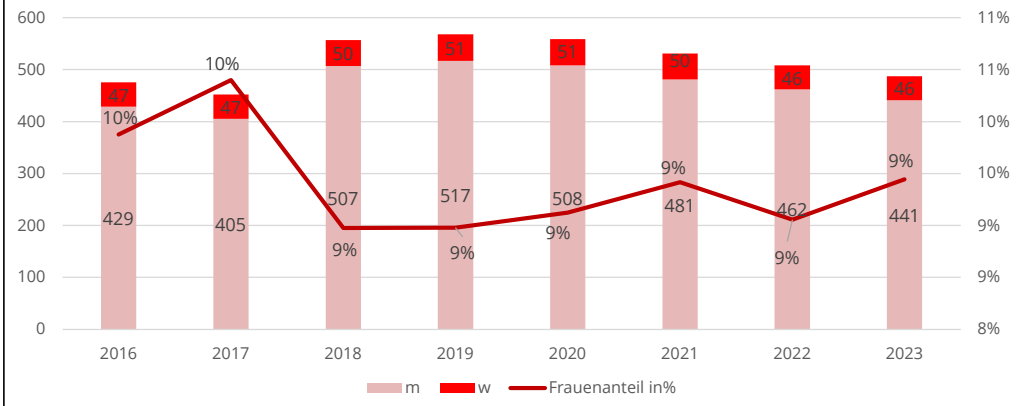
Die weiteren Maßnahmen können bei der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH eingesehen werden, da sie für alle Unternehmen, die dem Stadtwerke Konzern angehören, gleichermaßen gelten.

Lübecker Hafengesellschaft mbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	2 Geschäftsführer

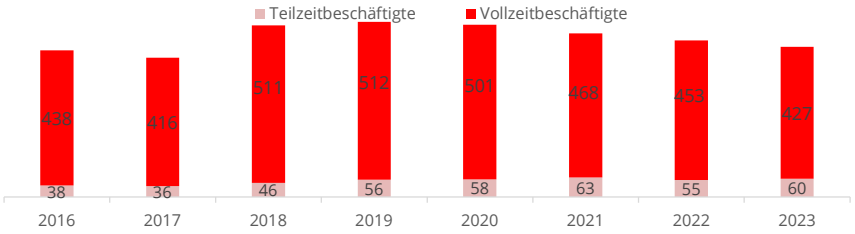
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	6	5	5	4
davon Frauen	*0%*	*0%*	*20%*	*25%*
3. Ebene	5	5	6	6
davon Frauen	*20%*	*20%*	*0%*	*0%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	476
31.12.2017	452
31.12.2018	557
31.12.2019	568
31.12.2020	559
31.12.2021	531
31.12.2022	508
31.12.2023	487

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	89%	50%
> 30% bis 50%	71%	50%
> 50% bis 75%	50%	61%
> 75 %	13%	24%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		AT > 80	Hafentarif					Umschlagtarif incl. MEG					Umschlagtarif ohne MEG			
		TEUR	IV	V	VI	VII	VIIA	I	II	III	III8	IV	II	III	III8	IV
31.12.2019	m	8	14	93	1	49	15	2	23	67	5	0	8	90	5	1
	w	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	10	14	93	1	49	15	2	23	69	6	0	8	90	5	1
	Frauenanteil	20%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	3%	17%	./.	./.	./.	./.	./.
		Eingruppierung TvöD														
		14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	Azubi		
	m	3	5	4	22	5	0	39	0	20	28	5	6	./.		
	w	0	0	1	4	3	1	14	1	5	12	4	1	./.		
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	./.		
	gesamt	3	5	5	26	8	1	53	1	25	40	9	7	./.		
	Frauenanteil	./.	./.	20%	15%	38%	100%	26%	100%	20%	30%	44%	14%	./.		

		AT > 80	Hafentarif					MEG-Tarif				Umschlagtarif ohne MEG			
		TEUR	IV	V	VI	VII	VIIA	I	II	III	III 8	II	III	III8	IV
31.12.2023	m	7	11	70	1	37	13	3	4	63	8	8	89	10	8
	w	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	8	11	70	1	37	13	3	5	64	8	8	89	11	8
	Frauenanteil	13%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	20%	2%	./.	./.	./.	9%	./.
		Eingruppierung TvöD													
		14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5		
	m	3	5	4	17	5	0	33	1	16	21	2	4		
	w	0	0	1	6	2	1	13	2	7	8	1	0		
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	3	5	5	23	7	1	46	3	23	29	3	4		
	Frauenanteil	./.	./.	20%	26%	29%	100%	28%	67%	30%	28%	33%	./.		

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	38	22	0	60	37%
Führung in Teilzeit	1	0	0	1	0%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	66	43	0	109	39%
Home Office / Telearbeitsvereinbarung	13	6	0	19	32%
Mobiles Arbeiten (nach individueller Rücksprache möglich)					
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					

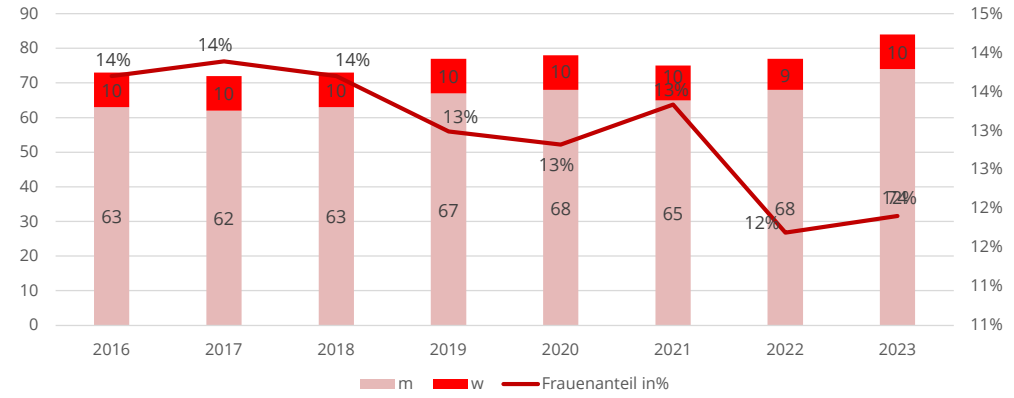
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten in Randzeiten	Mitnahme der Kinder an den Arbeitsplatz in Ausnahmefällen möglich.
Maßnahmen, die die Übernahme von Verantwortung von Vätern/Männern für die Pflege von Angehörigen oder Betreuung von Kindern fördern	Schichtplanänderungen, Familienpflegezeiten
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	20 Wochenstunden
Externe Mitarbeiter:innenberatung (EAP) mit den Angeboten Counseling und Life Management	24 Stunden Hotline, per Mail und Chat, auch für Familienangehörige (kostenfrei und anonym)
Tarifbindung	Haustarifverträge mit ver.di; TVöD
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Frauenbüro oder gendergeschulten Ansprechpersonen bei der Personalentwicklungs-Planung und bei Stellenbesetzungen	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

LHG-Service Gesellschaft mbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	2 Geschäftsführer
31.12.2023	2 Geschäftsführer

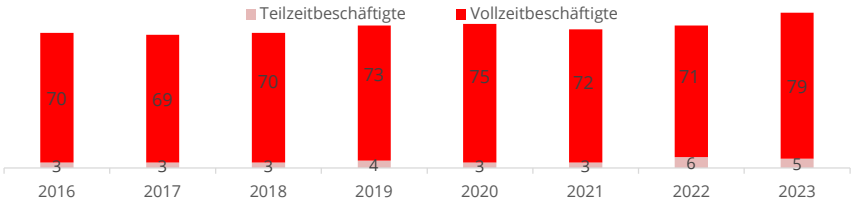
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	2	2	2	2
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	4	4	4	4
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	73
31.12.2017	72
31.12.2018	73
31.12.2019	77
31.12.2020	78
31.12.2021	75
31.12.2022	77
31.12.2023	84

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	100%	./.
> 30% bis 50%	100%	100%
> 50% bis 75%	./.	100%
> 75 %	./.	100%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		SG Haustarif Gehalt								SG Haustarif Lohn					Hafentarif		
		KFZ III	KFZ III kfz.T.	KFZ IV	KFZ V	KFZ V kfz.T.	M1	M3	M3 Kfz.T.	SG III	SG IV	KFZ II	KFZ III	KFZ V	LGB VIIB	LG VIIA	LG VII
31.12.2019	m	0	1	2	3	0	1	4	1	43	4	2	1	1	1	3	6
	w	3	0	4	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	1	6	6	1	1	4	1	43	4	2	1	1	1	3	6
	Frauenanteil	100%	./.	67%	50%	100%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.

		AT			
		> 70.000	> 80.000	> 110.000	> 200.00
	m	1	1	1	1
	w	0	0	0	0
	d	0	0	0	0
	gesamt	1	1	1	1
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.

		AT > 80 TEUR	SG Haustarif Gehalt							SG Haustarif Lohn				KFZ Tarif		Hafentarif	
			KFZ III 04	KFZ IV 01	KFZ IV 02	KFZ IV 03	KFZ V	M1	M3	SG II 01	SG III 01	SG III 02	SG IV 01	KFZ V	KFZ V 01	LG VII	LG VIIB
31.12.2023	m	2	0	2	0	2	3	1	5	1	4	41	7	0	1	3	2
	w	0	1	1	1	3	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	2	1	3	1	5	6	1	5	1	4	41	7	1	1	3	2
	Frauenanteil	./.	100%	33%	100%	60%	50%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	100%	./.	./.	./.

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	0	5	0	5	100%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	8	10	0	18	56%
Home-Office				0	./.
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)				0	./.

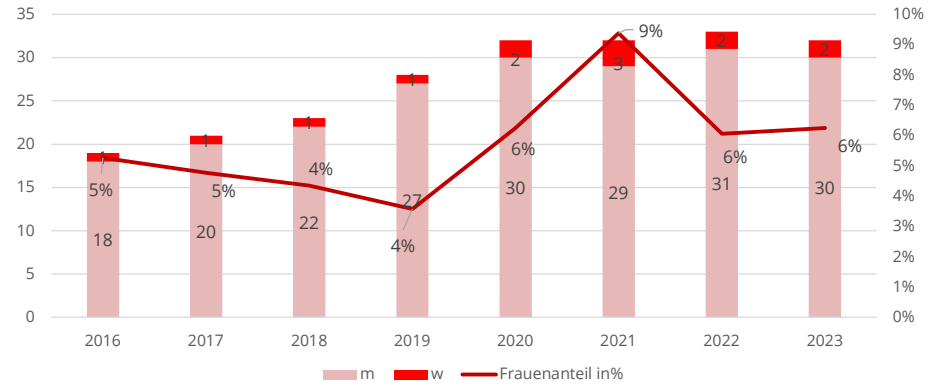
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	20 Wochenstunden im Mutterkonzern
Externe Mitarbeiter:innenberatung (EAP) mit den Angeboten Counseling und Life Management	24 Stunden Hotline, per Mail und Chat, auch für Familienangehörige (kostenfrei und anonym)
Tarifbindung	
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Frauenbüro oder gendergeschulten Ansprechpersonen bei der Personalentwicklungs-Planung und bei Stellenbesetzungen	Bei Stellenbesetzungen
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

Baltic Rail Gate GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer
	1 Geschäftsführerin

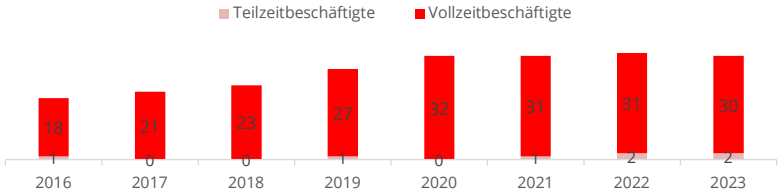
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	./.	./.	./.	./.
davon Frauen	./.	./.	./.	./.

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	19
31.12.2017	21
31.12.2018	23
31.12.2019	28
31.12.2020	32
31.12.2021	32
31.12.2022	33
31.12.2023	32

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	0%	./.
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	./.	100%
> 75 %	./.	./.

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Umschlagtarif		Speditionstarif			
		III	III +5	K3	K4	K5	K6
31.12.2019	m	0	11	13	0	0	1
	w	0	0	1	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	11	14	0	0	1
	Frauenanteil	./.	0%	7%	./.	./.	0%
31.12.2023	m	14	0	13	1	1	1
	w	0	0	2	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	14	0	15	1	1	1
	Frauenanteil	0%	./.	13%	0%	0%	0%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	0	1	0	1	100%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					

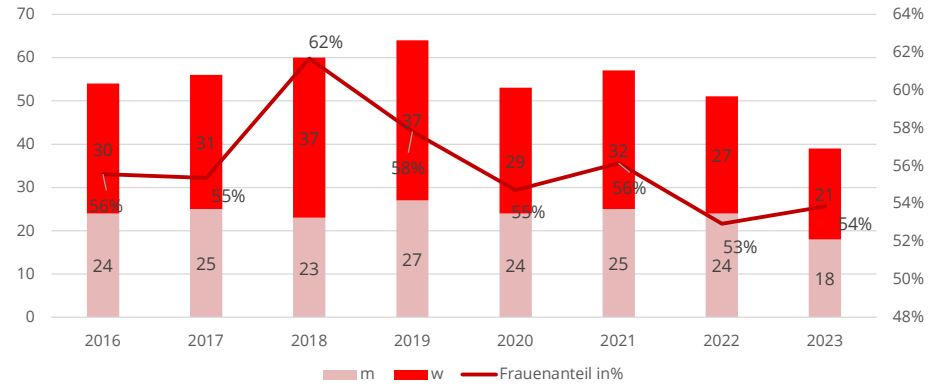
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten in Randzeiten	Verein Beruf und Familie im Hansebelt
Elternzimmer	LHG
Unterstützungsangebote wg. zu pflegender Angehöriger	Verein Beruf und Familie im Hansebelt
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	

European Cargo Logistics GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

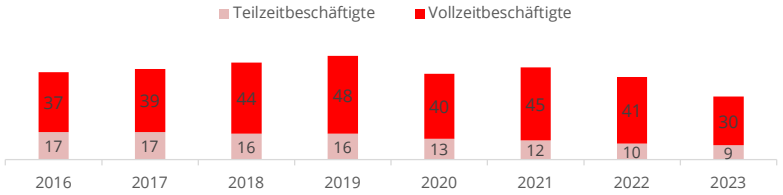
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	6	6	6	6
davon Frauen	*67%*	*67%*	*67%*	*67%*
3. Ebene	./.	./.	./.	./.
davon Frauen	./.	./.	./.	./.

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	54
31.12.2017	56
31.12.2018	60
31.12.2019	64
31.12.2020	53
31.12.2021	57
31.12.2022	51
31.12.2023	39

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	100%	./.
> 30% bis 50%	83%	./.
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	100%	83%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 70.000 € bis 80.000 €	> 80.000 €
31.12.2019	keine Angaben							
31.12.2023	m	0	4	7	3	2	1	1
	w	1	9	4	3	3	1	0
	d	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	13	11	6	5	2	1
	Frauenanteil	100%	69%	36%	50%	60%	50%	0%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen m	w	d	gesamt	Frauenanteil
Teilzeitbeschäftigung	1	8	0	9	89%
Führung in Teilzeit	0	1	0	1	100%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	21	23	0	44	52%
Home-Office					
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					

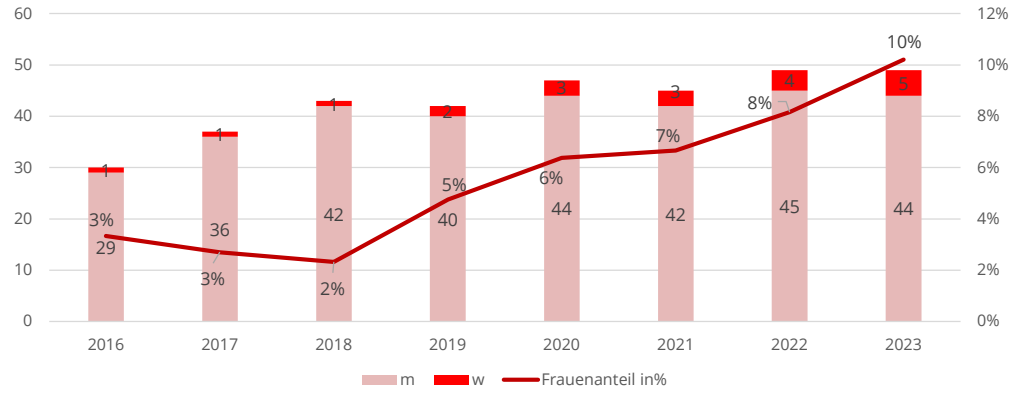
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	20 Wochenstunden im Mutterkonzern
Externe Mitarbeiter:innenberatung (EAP) mit den Angeboten Counseling und Life Management	24 Stunden Hotline, per Mail und Chat, auch für Familienangehörige (kostenfrei und anonym)
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Frauenbüro oder	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	
Gibt es entgeltrelevante Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung zur Geschlechtergerechtigkeit?	

Nordic Rail Service GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

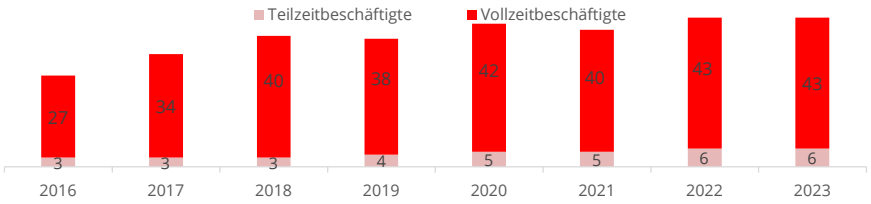
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	2	2	2	0
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	0	0	0	0
davon Frauen	*./.*	*./.*	*./.*	*./.*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	30
31.12.2017	37
31.12.2018	43
31.12.2019	42
31.12.2020	47
31.12.2021	45
31.12.2022	49
31.12.2023	49

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	0%	33%
> 30% bis 50%	0%	./.
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	./.	100%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		AT > 55 TEUR	AT > 80 TEUR	AT > 130 TEUR	ETV - Gehalt 4	5	6	7	8	9	10	ETV - Lohn 1	3	4	5
31.12.2019	m	1	2	1	2	3	1	1	1	1	1	0	1	16	6
	w	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	2	1	2	3	2	2	1	1	1	1	1	16	6
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.	./.	50%	50%	./.	./.	./.	100%	./.	./.	./.

		AT > 70 TEUR	ETV - Gehalt 5	6	7	8	9	10	11	ETV - Lohn 1	3	4	5	KFZ Tarif KFZ III	KFZ V	Aus-hilfe
31.12.2023	m	3	3	2	1	3	1	1	1	0	1	16	6	2	2	2
	w	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	3	2	4	3	1	1	1	1	1	16	6	2	2	3
	Frauenanteil	./.	./.	./.	75%	./.	./.	./.	./.	100%	./.	./.	./.	./.	./.	33%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen m	w	d	gesamt	Frauenanteil
Teilzeitbeschäftigung	2	4	0	6	67%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	4	3	0	7	43%
Home-Office					

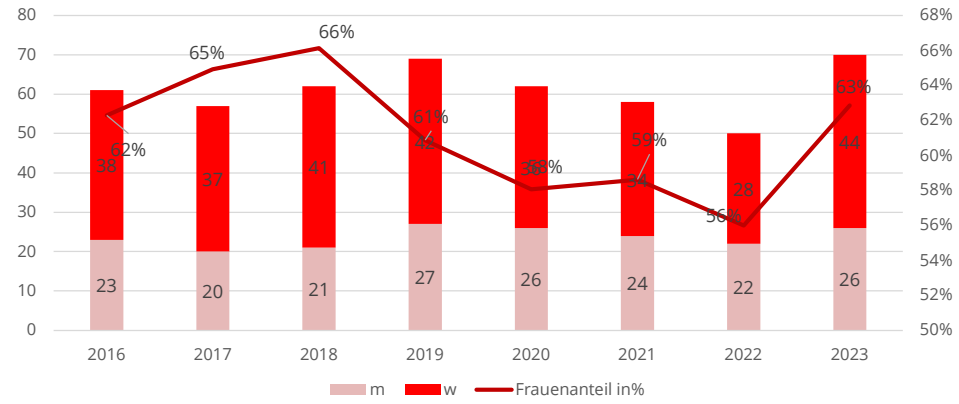
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	20 Wochenstunden im Mutterkonzern
Externe Mitarbeiter:innenberatung (EAP) mit den Angeboten Counseling und Life Management	24 Stunden Hotline, per Mail und Chat, auch für Familienangehörige (kostenfrei und anonym)
Tarifbindung	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	2 Geschäftsführer
31.12.2023	2 Geschäftsführer

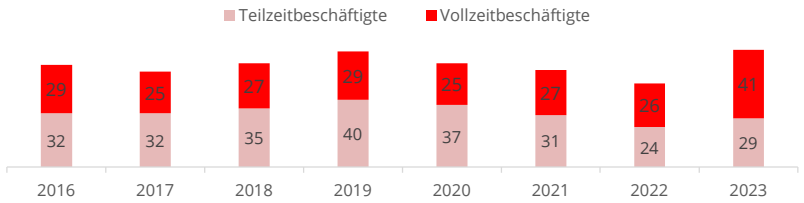
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	4	3	3	4
davon Frauen	*100%*	*100%*	*100%*	*75%*
3. Ebene	./.	./.	./.	./.
davon Frauen	./.	./.	./.	./.

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	61
31.12.2017	57
31.12.2018	62
31.12.2019	69
31.12.2020	62
31.12.2021	58
31.12.2022	50
31.12.2023	70

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	80%	100%
> 30% bis 50%	91%	75%
> 50% bis 75%	45%	80%
> 75 %	55%	75%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €
31.12.2019	m	10	15	0	2	0
	w	19	20	1	2	0
	d	0	0	0	0	0
	gesamt	29	35	1	4	0
	Frauenanteil	66%	57%	100%	50%	./.
31.12.2023	m	10	12	2	1	2
	w	27	10	3	1	2
	d	0	0	0	0	0
	gesamt	37	22	5	2	4
	Frauenanteil	73%	45%	60%	50%	50%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	6	23	0	29	79%
Führung in Teilzeit	1	2	0	3	67%
Ausbildung in Teilzeit					
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)					
Home-Office					
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					
vorübergehende Arbeitszeitanpassung gemäß AN-Bedarf					

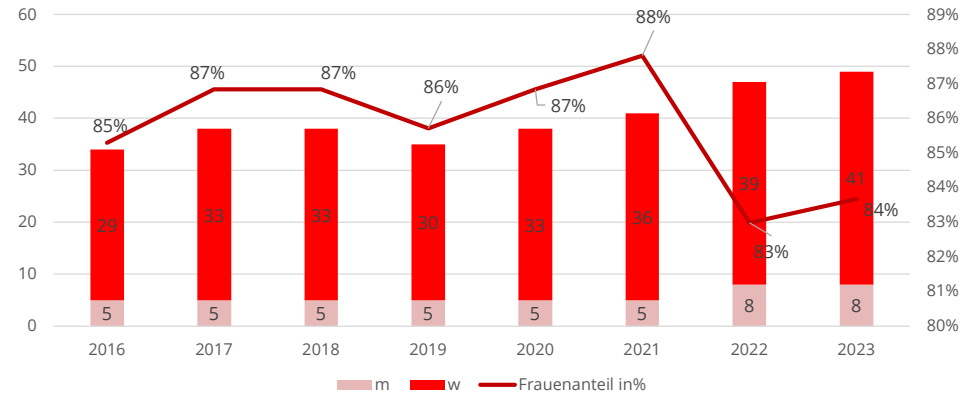
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten in Randzeiten	über Kindertagespflegeplätze
Unterstützungsangebote wg. zu pflegender Angehöriger	entsprechendes individuelle Arbeitszeitmodell
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	
Ausbildung in Teilzeit	zur Zeit keine Auszubildenden
Maßnahmen, die die Übernahme von Verantwortung von Vätern/Männern für die Pflege von Angehörigen oder Betreuung von Kindern fördern	entsprechendes individuelle Arbeitszeitmodell
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	benannte Mitarbeiterin, selbständig organisiert
Tarifbindung	
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Frauenbüro oder gendergeschulten Ansprechpersonen bei der Personalentwicklungs-Planung und bei Stellenbesetzungen	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

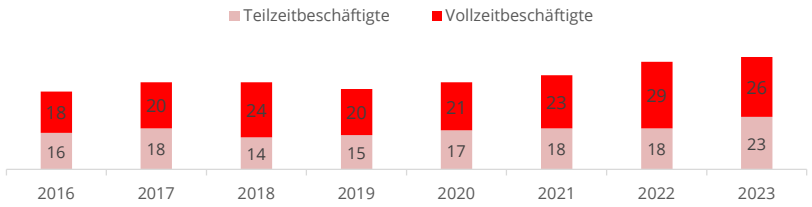
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	9	9	9	8
davon Frauen	78%	78%	78%	88%
3. Ebene	0	0	0	
davon Frauen	./.	./.	./.	./.

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	34
31.12.2017	38
31.12.2018	38
31.12.2019	35
31.12.2020	38
31.12.2021	41
31.12.2022	47
31.12.2023	49

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil *per 31.12.2019*	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	100%	100%
> 50% bis 75%	100%	86%
> 75 %	100%	83%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 80.000 €
31.12.2019	m	0	3	2	0	0	0
	w	11	11	5	3	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	11	14	7	3	0	0
	Frauenanteil	100%	79%	71%	100%	./.	./.
31.12.2023	m	1	3	3	1	0	0
	w	14	17	6	4	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	15	20	9	5	0	0
	Frauenanteil	93%	85%	67%	80%	./.	./.

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen m	w	d	gesamt	Frauenanteil
Teilzeitbeschäftigung	2	21	0	23	91%
Führung in Teilzeit	0	4	0	4	100%
Ausbildung in Teilzeit					
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)					
Home-Office	6	22	0	28	79%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					

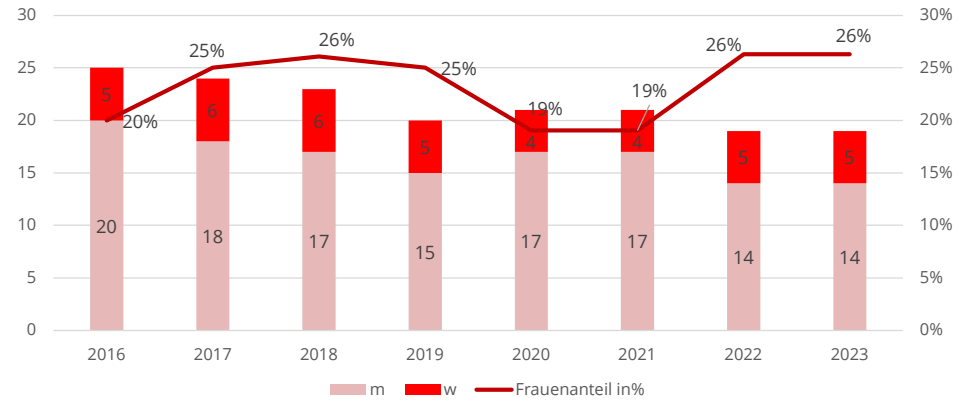
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Ausbildung in Teilzeit	
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

EntsorgungsZentrum Lübeck GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

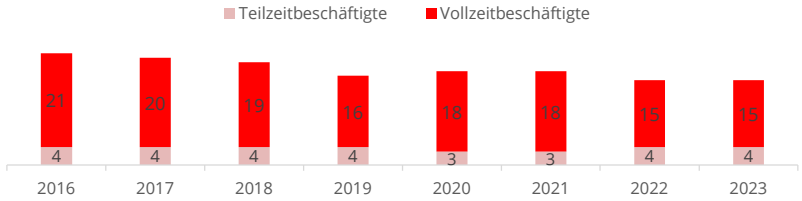
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*0%*	*0%*	*0%*	*0%*
3. Ebene	2	2	2	1
davon Frauen	*50%*	*50%*	*50%*	*100%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	25
31.12.2017	24
31.12.2018	23
31.12.2019	20
31.12.2020	21
31.12.2021	21
31.12.2022	19
31.12.2023	19

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



	Frauenanteil	
Stundenanteil Teilzeit	per 31.12.2019	per 31.12.2023
bis 30 %	33%	50%
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	./.	0%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 80.000 €
31.12.2019	m	14	2	0	1	0	0
	w	1	2	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	15	4	0	1	0	0
	Frauenanteil	7%	50%	./.	0%	./.	./.
31.12.2023	m	4	9	1	0	0	1
	w	1	3	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	5	12	1	0	0	1
	Frauenanteil	20%	25%	0%	./.	./.	0%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	1	3		4	75%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	1	2		3	67%
Home-Office	1			1	0%

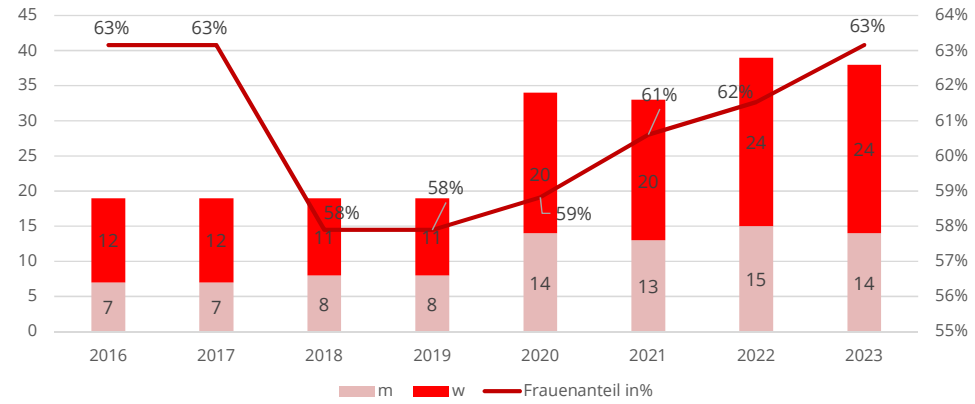
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	

Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführerin
31.12.2023	1 Geschäftsführerin

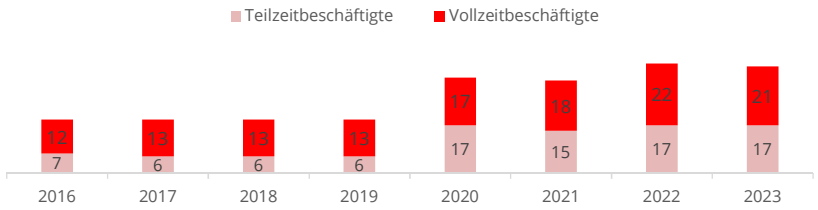
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	2	2	2	2
davon Frauen	*50%*	*50%*	*50%*	*50%*
3. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*100%*	*100%*	*100%*	*100%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	19
31.12.2017	19
31.12.2018	19
31.12.2019	19
31.12.2020	34
31.12.2021	33
31.12.2022	39
31.12.2023	38

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



	Frauenanteil	
Stundenanteil Teilzeit	*per 31.12.2019*	per 31.12.2023
bis 30 %	./.	78%
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	83%	83%
> 75 %	./.	100%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		TVöD EG 1	TVöD EG 2	TVöD EG 3	TVöD EG 4	TVöD EG 5	TVöD EG 6	TVöD EG 7	TVöD EG 8	TVöD EG 9	AT bis 60 TEUR	AT bis 80 TEUR
31.12.2019	m	0	0	0	0	2	1	0	2	2	0	1
	w	0	0	0	0	1	1	2	1	7	0	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	3	2	2	3	9	0	2
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.	33%	50%	100%	33%	78%	./.	50%
31.12.2023	m	3	0	0	0	4	0	0	1	5	1	0
	w	7	1	0	1	2	1	2	2	7	1	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	10	1	0	1	6	1	2	3	12	2	0
	Frauenanteil	70%	100%	./.	100%	33%	100%	100%	67%	58%	50%	./.

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	3	14	0	17	82%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	14	24	0	38	63%
Home-Office	11	17	0	28	61%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	1	1	0	2	50%

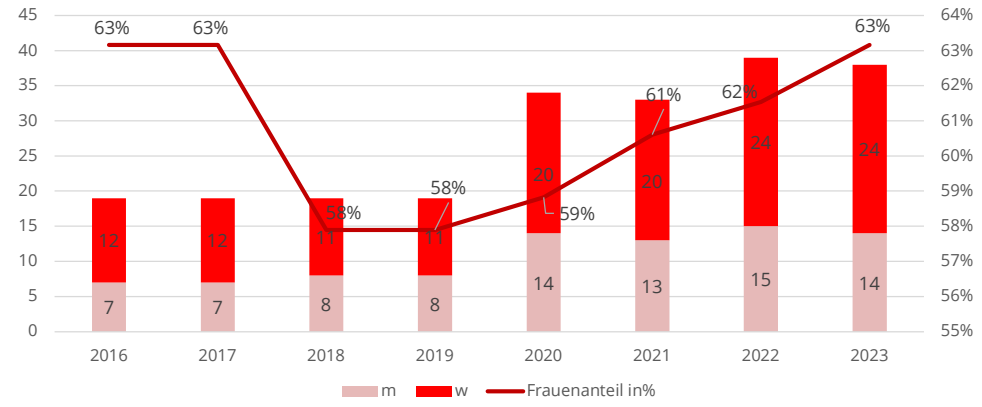
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	unkomplizierte Einarbeitung nach Rückkehr
Tarifbindung	TvöD, Mitglied AG-Verband
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	während eines Meetings mit allen Verantwortlichen

Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführerin
31.12.2023	1 Geschäftsführerin

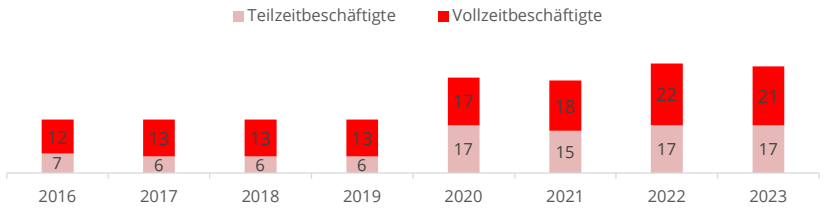
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	2	2	2	2
davon Frauen	*50%*	*50%*	*50%*	*50%*
3. Ebene	1	1	1	1
davon Frauen	*100%*	*100%*	*100%*	*100%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	19
31.12.2017	19
31.12.2018	19
31.12.2019	19
31.12.2020	34
31.12.2021	33
31.12.2022	39
31.12.2023	38

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



	Frauenanteil	
Stundenanteil Teilzeit	*per 31.12.2019*	per 31.12.2023
bis 30 %	./.	78%
> 30% bis 50%	./.	./.
> 50% bis 75%	83%	83%
> 75 %	./.	100%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		TVöD EG 1	TVöD EG 2	TVöD EG 3	TVöD EG 4	TVöD EG 5	TVöD EG 6	TVöD EG 7	TVöD EG 8	TVöD EG 9	AT bis 60 TEUR	AT bis 80 TEUR
31.12.2019	m	0	0	0	0	2	1	0	2	2	0	1
	w	0	0	0	0	1	1	2	1	7	0	1
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	3	2	2	3	9	0	2
	Frauenanteil	./.	./.	./.	./.	33%	50%	100%	33%	78%	./.	50%
31.12.2023	m	3	0	0	0	4	0	0	1	5	1	0
	w	7	1	0	1	2	1	2	2	7	1	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	10	1	0	1	6	1	2	3	12	2	0
	Frauenanteil	70%	100%	./.	100%	33%	100%	100%	67%	58%	50%	./.

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	3	14	0	17	82%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	14	24	0	38	63%
Home-Office	11	17	0	28	61%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	1	1	0	2	50%

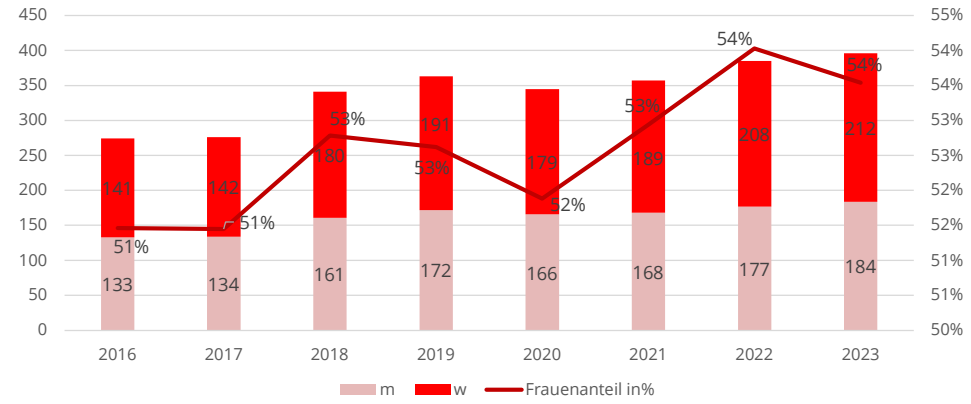
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	unkomplizierte Einarbeitung nach Rückkehr
Tarifbindung	TvöD, Mitglied AG-Verband
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	während eines Meetings mit allen Verantwortlichen

Theater Lübeck gGmbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	1 Geschäftsführer

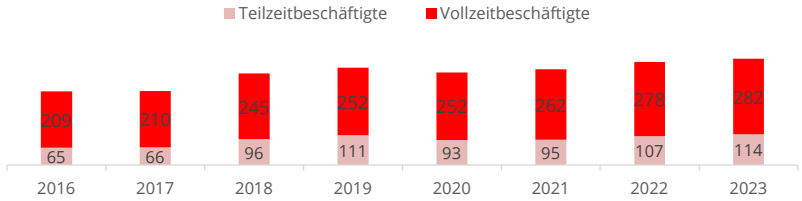
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	4	4	12	12
davon Frauen	*25%*	*25%*	*42%*	*42%*
3. Ebene	15	13	14	14
davon Frauen	*33%*	*38%*	*50%*	*50%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Beschäftigte	
31.12.2016	274
31.12.2017	276
31.12.2018	341
31.12.2019	363
31.12.2020	345
31.12.2021	357
31.12.2022	385
31.12.2023	396

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil per 31.12.2019	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	59%	81%
> 30% bis 50%	84%	95%
> 50% bis 75%	83%	79%
> 75 %	63%	70%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		bis 30.000 €	> 30.000 € bis 40.000 €	> 40.000 € bis 50.000 €	> 50.000 € bis 60.000 €	> 60.000 € bis 70.000 €	> 70.000 € bis 80.000 €	> 80.000 €
31.12.2019	m	45	51	10	23	8	2	0
	w	110	53	53	8	2	1	0
	d	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	155	104	63	31	10	3	0
	Frauenanteil	71%	51%	84%	26%	20%	33%	./.
31.12.2023	m	27	19	56	41	29	8	4
	w	74	31	58	22	22	3	2
	d	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	101	50	114	63	51	11	6
	Frauenanteil	73%	62%	51%	35%	43%	27%	33%

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	25	78	0	103	76%
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)					
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)					

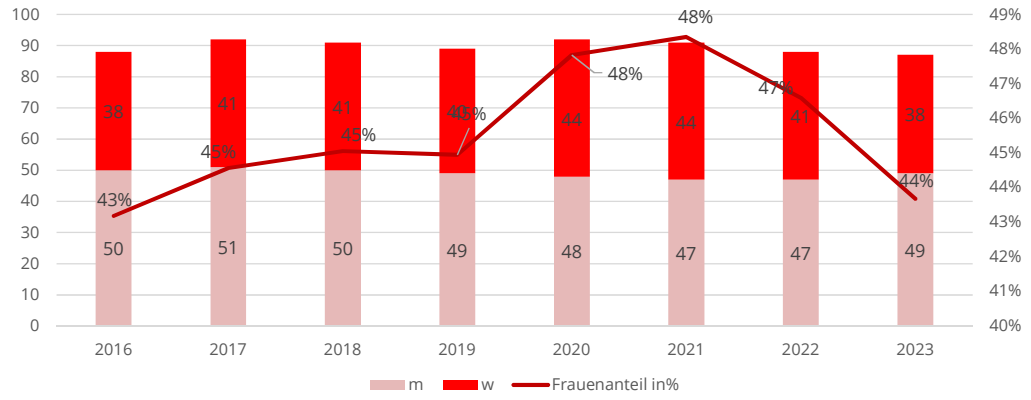
weitere Maßnahmen	Erläuterung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	Elternzeit für Väter ist möglich
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang	Noch nicht, ist aber in Planung
Tarifbindung	TVÖD, TVK, NV Bühne,...
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	

Grundstücks- Gesellschaft TRAVE mbH

Geschäftsführung	
31.12.2019	1 Geschäftsführer
31.12.2023	2 Geschäftsführer

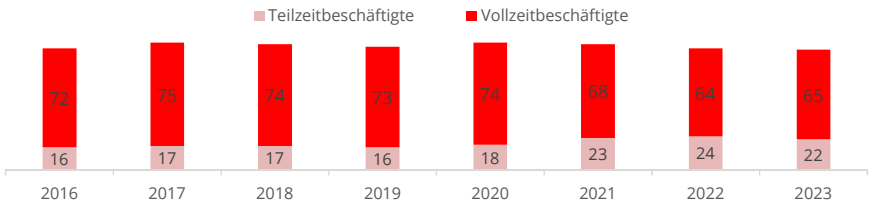
andere Führungskräfte	2020	2021	2022	2023
2. Ebene	4	4	4	4
davon Frauen	*25%*	*25%*	*25%*	*25%*
3. Ebene	5	5	5	8
davon Frauen	*60%*	*60%*	*60%*	*50%*

Entwicklung des Frauenanteils (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Beschäftigte	
31.12.2016	88
31.12.2017	92
31.12.2018	91
31.12.2019	89
31.12.2020	92
31.12.2021	91
31.12.2022	88
31.12.2023	87

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung (ohne Geschäftsführung und Auszubildende)



Stundenanteil Teilzeit	Frauenanteil *per 31.12.2019*	Frauenanteil per 31.12.2023
bis 30 %	./.	./.
> 30% bis 50%	100%	100%
> 50% bis 75%	100%	100%
> 75 %	100%	89%

Jahresarbeitnehmer:innenbrutto (ohne Auszubildende und Geschäftsführung)

		Eingruppierung WWT					
		II - II/III	III - III/IV	IV - IV/V	V	VI	Gesonderte Vereinbarung
31.12.2019	m	0	7	3	5	2	5
	w	3	16	4	1	0	5
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	23	7	6	2	10
	Frauenanteil	100%	70%	57%	17%	./.	0,5
31.12.2023	m	0	6	9	5	2	3
	w	2	15	8	1	1	2
	d	0	0	0	0	0	0
	gesamt	2	21	17	6	3	5
	Frauenanteil	100%	71%	47%	17%	33%	40%

		Eingruppierung nach TVöD												
		3	5	6	7	8	8/9b	9	9b	9b/10	9c	10	11	LG IV	LG V
31.12.2019	m	0	1	0	0	1	0	3	0	0	0	0	2	16	1
	w	1	1	2	1	4	0	5	0	0	0	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	2	2	1	5	0	8	0	0	0	0	2	16	1
	Frauenanteil	100%	50%	100%	100%	80%	./.	63%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
31.12.2023	m	0	1	0	0	1	0	0	2	0	1	1	0	17	1
	w	0	1	1	0	3	1	0	1	1	1	0	0	0	0
	d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	2	1	0	4	1	0	3	1	2	1	0	17	1
	Frauenanteil	./.	50%	100%	./.	75%	100%	./.	33%	100%	50%	./.	./.	./.	./.

Maßnahmen der Gesellschaft zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, Schaffung von Entgeltgleichheit und zur Förderung der Gleichstellung

	Nutzer:innen				Frauenanteil
	m	w	d	gesamt	
Teilzeitbeschäftigung	2	20	0	22	91%
Führung in Teilzeit	1	3	0	4	75%
Ausbildung in Teilzeit	0	0	0	0	./.
flexible Arbeitszeitgestaltung (z. B. Gleitzeit)	38	49	0	87	56%
Home-Office	15	18	0	33	55%
Rückkehr-/Wiedereinstiegsangebote nach Abwesenheit (z. B. wegen Erziehung, Pflege)	4	1	0	5	20%
Job-Sharing allgemein	0	0	0	0	./.
Job-Sharing auch in Führung ("Top-Sharing")	0	0	0	0	./.
Elternzeitregelung	4	2	0	6	33%

weitere Maßnahmen	Erläuterung
Unterstützungsangebote wg. zu pflegender Angehöriger	durch flexible Arbeitszeitgestaltung
Förderung/Unterstützung von Elternzeit für Väter	Ermöglichen flexibler Elternzeitregelungen ohne berufliche Nachteile, familienfreundliche Unternehmenskultur
Gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und wenn ja mit welchem Stundenumfang?	Stabstelle Personalentwicklung ist im Unternehmen durch eine Mitarbeiterin besetzt, die für Gleichstellung sensibilisiert ist
Tarifbindung	Vergütungssystem, regelmäßige Gehaltsanalyse durch
Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem	Stabstelle Personalentwicklung ist im Unternehmen durch eine
Stellenbewertung und Erstellung Aufgabenprofil vor Ausschreibung/Besetzung	durch Stellenbeschreibungen
Stellen- und Gehaltsrevision nach Elternzeit	um Benachteiligung von MA nach Rückkehr aus der Elternzeit zu verhindern
Geschlechtsneutrales und AGG-konformes Bewerbungsverfahren	geschlechtsneutrale Stellenanzeigen, Stellenbesetzung orientiert sich am Kompetenzmodell (persönlich, fachlich, sozial)
Betriebsrat	Einbeziehung des Betriebsrats bei Gehaltsanpassungen, Mitarbeitervertretung bei Gehaltspolitik

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13673
öffentlich

Lübeck, 28.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Kristin Löwner (E-Mail: kristin.loewner@luebeck.de Telefon: 122-1175)

Rahmenplan Gleichstellung 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt den Rahmenplan Gleichstellung 2024 inklusive der Gleichstellungspläne der Kernverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Siehe Stellunngnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: Gleichstellungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:
[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:
Mit dem vorliegenden Rahmenplan Gleichstellung 2024 dokumentiert die Hansestadt Lübeck die Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 11 Gleichstellungsgesetz erfüllt wird.

Anlagen:
Rahmenplan Gleichstellung 2024
Stellungnahme des Frauenbüros zum Rahmenplan Gleichstellung 2024
Synopse des Frauenbüros zum Rahmenplan Gleichstellung 2024

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Rahmenplan Gleichstellung

2024

Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung

inklusive der

Gleichstellungspläne der Kernverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
Bereich Personal
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1175
personal@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

Vorwort

Die Verbesserung der individuellen Karrierechancen von unterrepräsentierten Personengruppen ist Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der Verwaltung der Hansestadt Lübeck und ein klares Bekenntnis zu ihren Werten – sichtbar durch die Unterzeichnung der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ und der „Charta der Vielfalt“.

Wir stellen Ihnen heute den aktuellen Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung vor. Zum sechsten Mal dokumentiert die Hansestadt Lübeck darin ihre Maßnahmen und Strategien, um die berufliche Entwicklung und Chancengleichheit von Frauen in ihrer Verwaltung zu stärken.

Im diesmaligen Rahmenplan erfolgt eine Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplanes nach § 11 des schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetzes erfüllt wird. Erfasst werden insgesamt 5.011 Beschäftigte der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe zum Stichtag 31.12.2023; die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Verwaltungseinheiten ermöglicht dabei eine umfassende Analyse – und zeigt einmal mehr, wie wichtig eine geschlechtsspezifische Datenanalyse ist.

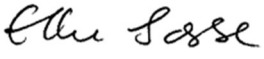
Inhaltlich geht es mit dem Rahmenplan um weit mehr als bloße gesetzliche Pflichterfüllung. Ziel unseres Handelns ist die Herstellung von echter Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern durch eine kontinuierliche Frauenförderung und die konsequente Umsetzung gleichstellungsfördernder Maßnahmen, die nicht mehr nur im Sinne einer familienfreundlichen Personalpolitik verstanden werden, sondern durch eine Orientierung an den Lebensphasen der Mitarbeiter:innen auf die Schaffung von Bedingungen zielt, die die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit gesundheitsfördernd ermöglichen.

Beim Blick auf die Zahlen wird deutlich, dass sich einiges getan hat und die Gleichstellung der Geschlechter bei der Hansestadt Lübeck in vielen Teilen gelebte Praxis ist: durch gemeinsames Agieren von Verwaltungsleitung, der Gleichstellungsbeauftragten und vielen Führungskräften, die gemeinsam für eine von Geschlechtergerechtigkeit geprägten Arbeitskultur stehen. Die Herausforderungen der nächsten Jahre werden allerdings sein, die erreichten Gleichstellungsziele zu halten, denn keinesfalls darf zu selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass bei der Hansestadt Lübeck ja "schon alles im grünen Bereich“ sei. Nachhaltige Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Personalpolitik der Hansestadt Lübeck ist die Zielsetzung – in diesem Sinne geht es heute auch nicht mehr nur um klassische Frauenförderung. Dies wird auch im geänderten Namen des vorliegenden 6. Rahmenplans deutlich, der jetzt „Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung“ heißt und in dem wir von „Gleichstellungsplänen“ sprechen.

In den nächsten Jahren werden die entscheidenden Weichen gestellt für eine Personalpolitik der Hansestadt Lübeck, die die gesellschaftliche Aufgabe bewältigt, die wir als Kommune für die Bürger:innen unserer Stadt, leisten müssen. Der Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung ist ein entscheidender Baustein für dieses gemeinsame Ziel.

Lübeck, Oktober 2024





Jan Lindenau
Bürgermeister

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte

Inhalt

Gleichstellungspläne bei der Hansestadt Lübeck 1

Grundinformationen im Überblick 2

Handlungsfelder 2024 bis 2028 3

Handlungsfeld I - Verbesserte Vereinbarkeit von Beruf & Familie oder: Balance in den Lebensbereichen 4

Handlungsfeld II - Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen oder: Faire Teilhabe 4

Handlungsfeld III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung 4

Handlungsfeld IV - Qualifizierung von Frauen oder: Faire Verteilung in allen Ebenen und Berufsbereichen 5

Rahmenplan Gleichstellung – Maßnahmenplan 2024 - 2028 5

A. Stellenbesetzung und Beförderung 6

B. Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten 7

C. Beurlaubung / Wiedereinstieg 8

D. Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen oder faire Teilhabe 9

E. Ausbildung 10

F. Qualifizierung von Frauen – Faire Verteilung in allen Ebenen und Berufsbereichen 10

G. Controlling der Gleichstellungspläne und Umsetzung 11

H. Sonstiges 12

I. Geltung für Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften 12

Gleichstellungspläne der Kernverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe 13

Kernverwaltung 14

Übersicht Kernverwaltung 14

Zielvorgaben Kernverwaltung 19

Verdeutlichung der Problemfelder in der Kernverwaltung 20

Fachbereich 1 20

Fachbereich 2 20

Fachbereich 3 21

Fachbereich 4 21

Fachbereich 5 21

Ergebnisse bis 2023 und Handlungsfelder und Maßnahmen der Fachbereiche der Kernverwaltung bis 2028 22

Fachbereich 1 ... 22
Fachbereich 2 ... 23
Fachbereich 3 ... 24
Fachbereich 4 ... 25
Fachbereich 5 ... 27

Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 31
Übersicht Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 31
Zielvorgaben Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 34
Verdeutlichung der Problemfelder in den Entsorgungsbetrieben ... 35
Ergebnis der Entsorgungsbetriebe Lübeck 2023 ... 35
Handlungsfelder und Maßnahmen der Entsorgungsbetriebe Lübeck bis 2028 ... 36

SeniorInneneinrichtungen ... 37
Übersicht SeniorInneneinrichtungen ... 37
Zielvorgaben SeniorInneneinrichtungen ... 40
Verdeutlichung der Problemfelder in den SeniorInneneinrichtungen ... 40
Ergebnis der SeniorInneneinrichtungen bis 2023 ... 40
Handlungsfelder und Maßnahmen der SeniorInneneinrichtungen bis 2028 ... 41

Kurbetrieb Travemünde ... 42
Übersicht Kurbetrieb Travemünde ... 42
Zielvorgaben Kurbetrieb Travemünde ... 45
Verdeutlichung der Problemfelder des Kurbetriebs Travemünde ... 45
Ergebnis des Kurbetriebs Travemünde bis 2023 ... 45
Handlungsfelder und Maßnahmen des Kurbetriebs Travemünde bis 2028 ... 46

Lübecker Schwimmbäder ... 47
Übersicht Lübecker Schwimmbäder ... 47
Zielvorgaben ... 47
Verdeutlichung der Problemfelder bei den Lübecker Schwimmbädern ... 48
Ergebnis der Lübecker Schwimmbäder bis 2023 ... 48
Handlungsfelder und Maßnahmen der Lübecker Schwimmbäder bis 2028 ... 48

Anhang ... 50

Gleichstellungspläne bei der Hansestadt Lübeck

Dem § 11 des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (GstG) entsprechend, enthalten die Lübecker **Gleichstellungspläne** (im Gesetz noch benannt als Frauenförderpläne)

- Ist-Analysen der Beschäftigtenstruktur
- Zielvorgaben für jeweils 2 Jahre
- Maßnahmenkataloge zur gezielten Verbesserung der Situation.

Zuständig für die Erstellung eines Gleichstellungsplans ist jede personalbewirtschaftende Stelle der städtischen Verwaltung und der Eigenbetriebe. Mit Stichtag 31.12.2023 für die Personaldatenerhebung wurden fünf Gleichstellungspläne erstellt und im Rahmenplan Gleichstellung und Frauenförderung 2024 zusammengefasst. Enthalten sind Auszüge aus den Gleichstellungsplänen:

- Kernverwaltung
- Senior:inneneinrichtungen
- Kurbetrieb Travemünde
- Entsorgungsbetriebe
- Lübecker Schwimmbäder

Der **gemeinsame Rahmenplan Gleichstellung und Frauenförderung** (im Folgenden nur: Rahmenplan), der alle vier Jahre fortgeschrieben wird, bildet einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für die Einzelberichte der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe. Zudem gibt er einen Überblick über die wichtigsten Daten der einzelnen Gleichstellungspläne.
Der Rahmenplan der Hansestadt Lübeck wurde durch den Bereich Personal in enger Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro sowie den Fachbereichen und Eigenbetrieben erarbeitet.

Grundinformationen im Überblick

Kernverwaltung und Eigenbetriebe

Im Vergleich zu dem letzten Rahmenplan mit Stichtag zum 31.12.2017 hat sich der Personalbestand um 788 auf insgesamt 5011 Beschäftigte erhöht. Bis auf die Lübecker Schwimmbäder und den Kurbetrieb Travemünde mit unverändertem bzw. geringfügig niedrigerem Personalkörper haben alle Einheiten einen Anstieg der Beschäftigten zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung aller Beschäftigungsverhältnisse bei der Hansestadt Lübeck beträgt der Frauenanteil 53%. Durch die sogenannte geschlechtsspezifische Segregation (= Existenz von „typischen" Männer- oder Frauenberufen) variiert allerdings das Geschlechterverhältnis in den einzelnen Organisationseinheiten abhängig von den jeweiligen Aufgaben und Berufsprofilen.
In der Kernverwaltung wie auch bei den Eigenbetrieben ist der Frauenanteil gestiegen, einzig bei den Kurbetrieben ist er minimal um 0,5 Prozentpunkte gesunken. Den höchsten Frauenanteil gibt es mit 85,4 % bei den SeniorInneneinrichtungen, gefolgt von der Kernverwaltung mit 57,9 %, den Lübecker Schwimmbädern mit 49,2 % und dem Kurbetrieb Travemünde mit 47,1%. Dagegen ist bei den Entsorgungsbetrieben der Frauenanteil mit 13,3 % nach wie vor sehr gering. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die geschlechtsspezifischen Anteilsverhältnisse nach ausgewählten Merkmalen. Weitere Informationen sind dem Personalbericht 2023/2024 zu entnehmen.

Abbildung 1 – Beschäftigte in der Kernverwaltung und in den Betrieben der Hansestadt Lübeck nach ausgewählten Merkmalen (Stichtag 31.12.23)

	Gesamt		Frauen				Männer			
	Anzahl		Anzahl		In Prozent		Anzahl		In Prozent	
	2017	2023	2017	2023	2017	2023	2017	2023	2017	2023
Stammpersonal	4277	5006	2326	2658	54	53	1951	2348	46	47
Führungskräfte [1]	-	638	-	281	-	44	-	357	-	56
Teilzeitbeschäftigte	1343	1706	1235	1450	92	85	108	256	8	15
Telearbeiter:innen [2]	160	793	109	509	68	64	51	284	32	36
Personen in Elternzeit u. Pflegezeit	89	163	51	93	57	57	38	70	43	43
Beamt:innen [2]	778	733	291	264	37	36	487	469	63	64
davon Feuerwehr-Beamt:innen	290	321	1	4	0	1	289	317	100	99
Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen [3]										
Allgemeine Verwaltung, Kutur, IT	1018	1400	733	970	72	69	285	430	28	31
Gesundheitsberufe	455	538	381	417	84	78	74	121	16	22
gewerbliche und technische Berufe	1370	1551	382	393	28	25	988	1158	72	75
soziale und pädagogische Berufe	588	726	506	600	86	83	82	126	14	17

[1] Stand April 2024 - Die Führungskräfte wurden erstmalig zu diesem Stand erhoben, daher liegen keine Vergleichsdaten aus 2017 vor. Enthalten sind für die Kernverwaltung: FBL, BL, AL, SGBL, TL, StabsstL, Koordinator:innen, Messtruppführungen, Vorarbeitende; für die EBL: Direktion, SpartenL, BL, AL, SGBL, Vorarbeitende; für die SIE: WerkL, SGBL, EinrichtungsL, PflegedienstL, HausiwrtschaftsL, StabsstL; für den KBT: Kurdirektion, SGBL, TL

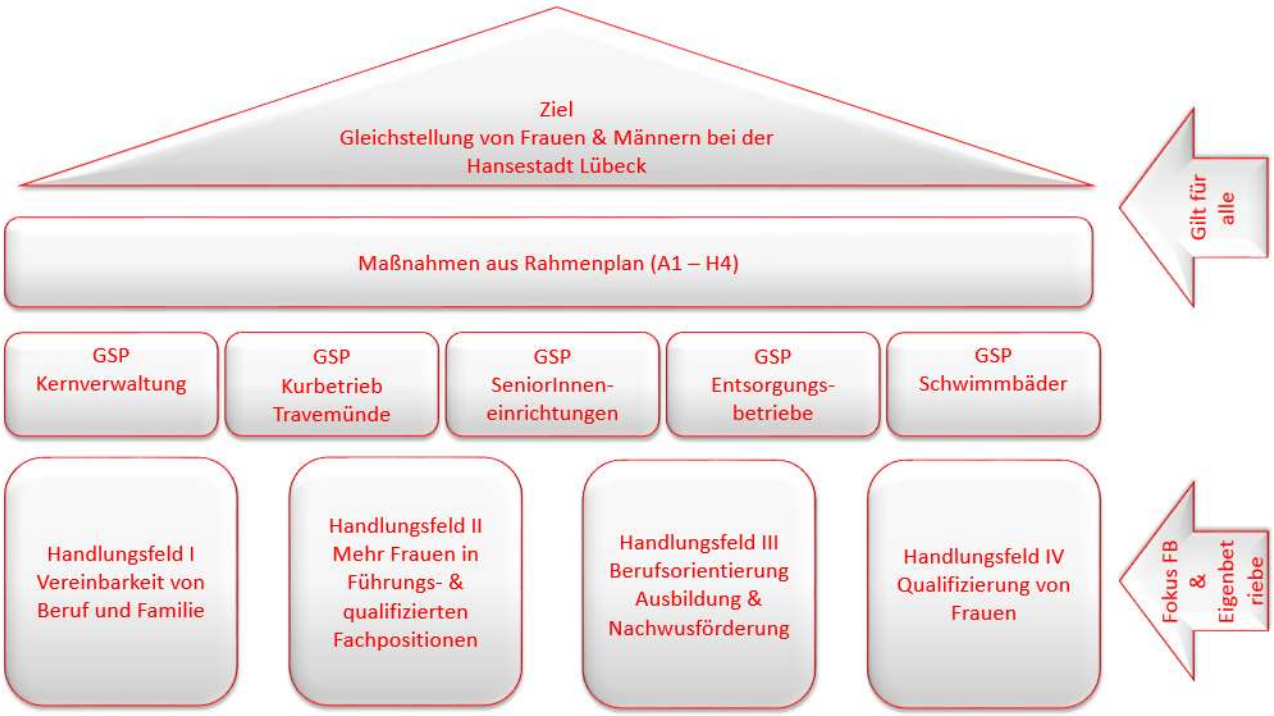
[2] Nur Kernverwaltung

[3] Ohne Lübecker Schwimmbäder

Die Tabelle macht deutlich, wo im Sinne einer chancengleichen Personalentwicklung noch Handlungsbedarf besteht:

- In den Führungspositionen liegt der Anteil der Frauen bei 44% und damit unter dem Anteil der Männer. Betrachtet werden dabei sämtliche Führungspositionen bei der Hansestadt Lübeck.
- Im gewerblich-technischen Bereich, in dem weibliche Mitarbeitende ohnehin unterrepräsentiert sind, ist der Anteil der Frauen von 28% auf 25% gesunken.
- Teilzeitarbeit wird nach wie vor mit 85 % überwiegend von Frauen ausgeübt, der Anteil der männlichen Teilzeitbeschäftigten ist allerdings von 8 auf 15% gestiegen.
- Die Inanspruchnahme von Elternzeit und Sonderurlaub erfolgt zu 57 % durch Frauen und zu 43% durch Männer. Die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit ist deutlich geschlechterspezifisch geprägt: Die durchschnittliche Dauer von Elternzeiten bei Frauen beträgt 422 Kalendertage, bei Männern sind es nur 50 Tage.

Handlungsfelder 2024 bis 2028



Die dargestellten vier Handlungsfelder zeigen die vorrangigen Ziele der Hansestadt Lübeck für die Jahre 2024-2028, um Frauenförderung im Sinne des schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetzes umzusetzen.
Die Fachbereiche und Eigenbetriebe wählen in Abstimmung mit dem Frauenbüro die eigene Schwerpunktsetzung auf jeweils *ein* Handlungsfeld für zwei bzw. vier Jahre (entsprechend § 11 (4) GstG), entwickeln verstärkt Aktivitäten in diesem Handlungsfeld und legen hierfür bei der Berichterstattung / dem Controlling ihre Aktivitäten dar.

Handlungsfeld I - Verbesserte Vereinbarkeit von Beruf & Familie oder: Balance in den Lebensbereichen

Konkret benannte Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit oder Balance von Beruf und Familie für alle Beschäftigten bei der Hansestadt Lübeck weiter zu verbessern. Beispielsweise kann dies die Ermöglichung einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß der „Dienstvereinbarung zur Durchführung von bedarfsorientierten Servicezeiten und der damit verbundenen flexiblen Arbeitszeit“ sein oder aber die Ermutigung männlicher Kollegen, Elternzeit (ggf. auch länger als zwei Monate) zu nehmen.

Handlungsfeld II - Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen oder: Faire Teilhabe

Die Maßnahmen im Handlungsfeld II sollen zu einer fairen Teilhabe von Frauen und Männern beitragen. Hierzu gehört nach wie vor, den Frauenanteil an den Führungspositionen bei der Hansestadt Lübeck entsprechend der Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes gezielt zu erhöhen, insbesondere auf Ebene der Bereichsleitungen und stellvertretenden Bereichsleitungen bzw. bei den Eigenbetrieben auf Ebene der Leitungen (z. B. der SeniorInneneinrichtungen), aber auch bei weiteren Führungspositionen (Teamleitung, Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung etc.). Zielsetzung hierfür ist die hälftige Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und Männern entsprechend der §§ 4, 5 und 7 des GstG Schleswig-Holstein. Als Beispiele für Maßnahmen aus diesem Handlungsfeld kann die bewusste Übertragung von Projektleitungen und anderen qualifizierten Aufgaben an Frauen genannt werden oder aber die gezielte Ermutigung von geeigneten weiblichen Fachkräften zur Übernahme einer Führungsposition.

Handlungsfeld III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Konkret benannte Maßnahmen im Handlungsfeld III sollen u. a. dazu führen, mehr Mädchen und Frauen für gewerblich-technisch-handwerkliche und sogenannte MINT-Berufe (Berufsbilder, die sich unter den Begriffen Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaft und Technik einordnen lassen) zu interessieren und dadurch letztlich eine größere Zahl von Bewerbungen von Frauen zu erreichen. Ziel ist auch hier die hälftige Besetzung mit Frauen und Männern entsprechend § 3 (1) GstG Schleswig-Holstein.
Geschlechtergerechte Tests bei der Auswahl von Nachwuchskräften, die Sensibilisierung für und Berücksichtigung von „Gender“-Themen im Rahmen der Ausbildung, die Erhöhung der Zahl der weiblichen Ausbilderinnen oder aber die Teilnahme am Girls’ Day in Ausbildungsberufen, in denen bisher unter 20% Mädchen eine Ausbildung machen bzw. unter 20% Frauen in den genannten Berufen bei der Stadt arbeiten sind Beispiele für Maßnahmen, die in diesem Handlungsfeld Effekte zeigen können.
Gleichermaßen können hier aber auch Maßnahmen benannt werden, die dazu führen, dass sich in „traditionell weiblichen Berufen“, beispielsweise in den Tätigkeitsfeldern Erzieher:in, Hauswirtschaft, Pflege oder sozialer Arbeit, mehr männliche Nachwuchskräfte / Fachkräfte bewerben, z. B. durch die Teilnahme am Boy’s Day.

Handlungsfeld IV - Qualifizierung von Frauen
oder: Faire Verteilung in allen Ebenen und Berufsbereichen

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sollen dazu beitragen, die Qualifikation aller Mitarbeiter:innen auszubauen bzw. zu erhalten und sie ggf. auf andere qualifizierte Arbeitsplätze umzuqualifizieren. Dazu können zum Beispiel E-Learnings als Möglichkeit der Wissensaneignung / Qualifizierung dienen oder aber die Eröffnung von Möglichkeiten für ungelernte weibliche Beschäftigte, in die bestehenden Ausbildungsgänge einbezogen zu werden.

Rahmenplan Gleichstellung – Maßnahmenplan 2024 – 2028

Grundlage des vorliegenden Rahmenplans Gleichstellung der Hansestadt Lübeck ist das geltende Recht, d.h. Artikel 3 Satz 2 Grundgesetz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ und das GstG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1994.

Weder Grundgesetz noch GstG berücksichtigten 1949 bzw. 1994 eine geschlechtliche Vielfalt über die Binarität von Frau und Mann hinaus.

Sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), wonach das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG auch diejenigen Personen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen als auch die aktuelle gesamtgesellschaftliche Diskussion und Auseinandersetzung über die Einbindung und Nicht-Diskriminierung queerer und nicht-binärer Menschen in gesellschaftliche Zusammenhänge stellt die Frage, ob ein „Gleichstellungsplan“, der vorrangig nach Frauen und Männern unterscheidet, noch ‚zeitgemäß‘ ist.

Wenn wir uns allerdings die faktisch beleg- und statistisch nachweisbaren strukturellen Unterschiede vergegenwärtigen, die gesellschaftlich noch immer bestehen zwischen Frauen und Männern, zwischen Menschen, die als „Frauen“ oder „Männer“ gelesen werden, wird deutlich, dass ein besonderes Augenmerk nach wie vor darauf gelegt werden muss, diese strukturellen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts „Frau“ oder auch „Nicht-Mann“ im Sinne des Grundgesetzes und auch des oben zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteils auszugleichen.

In diesem Sinne beschreibt der vorliegende Rahmenplan Gleichstellung der Hansestadt Lübeck lübeckspezifische, stadtverwaltungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung des grundgesetzlichen Auftrages – und versucht gleichzeitig in ersten Formulierungsversuchen, die immer sichtbarer werdende geschlechtliche Vielfalt abzubilden.

Im Verhältnis zu den vorstehenden Handlungsfeldern, bei denen die Fachbereiche und Eigenbetriebe einen eigenen, passenden Schwerpunkt setzen und somit fokussiert handeln können, beschreibt der Maßnahmenplan zur Gleichstellung den „Rahmen“, d.h. Regelungen, die für alle Fachbereiche und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck gleichermaßen Gültigkeit haben und Grundlage für eine gesamtstädtische einheitliche Vorgehensweise sind.

A. Stellenbesetzung und Beförderung

1. Alle Planstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Ausnahmen durch interne Umsetzungen werden entsprechend dem Konzept zum Internen Arbeitsmarkt vorgenommen.

   Sofern Führungspositionen in Entgelt- und Besoldungsgruppen neu besetzt werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden diese grundsätzlich **öffentlich** ausgeschrieben. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Frauenbüro möglich, insbesondere, wenn sich interne Interessentinnen auf diese Stelle vorbereiten. Bewerben sich keine Frauen auf Stellen, in denen eine weibliche Unterrepräsentanz vorliegt, kann das Frauenbüro empfehlen, die Stellen nochmals auszuschreiben.

2. Sofern auf einer konkreten Stelle keine betrieblichen Gründe entgegenstehen ist grundsätzlich auf die Möglichkeit einer reduzierten Wochenarbeitszeit hinzuweisen. Alle Stellenausschreibungen enthalten folgenden Passus:

   „Die Hansestadt Lübeck steht auch bei der Personalgewinnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Antidiskriminierung."

   Gehört die Stelle zu einem Bereich, in dem Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird in diesem Fall folgende Ergänzung hinzugefügt:

   „In diesem Aufgabengebiet strebt die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils (bzw. Männeranteils) an, deshalb werden qualifizierte Frauen (bzw. Männer) ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben."

3. Bei Stellenausschreibungen der Hansestadt Lübeck wird gendersensibel entweder

   a) die Berufsbezeichnung bzw. Nennung des gesuchten Berufes in neutraler Sprache genannt (Beispiele: „Fachkraft für Logistik", „KiTa-Leitung", „Sachbearbeitung für den Gehaltsservice" gesucht") oder

   b) der sogenannte Genderdoppelpunt (Techniker:in) genutzt.

4. Bei der Besetzung von Stellen ist das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung oberster Grundsatz, d.h. für jede Person werden die gleichen Maßstäbe angelegt. In Entgelt- und Besoldungsgruppen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird das unterrepräsentierte Geschlecht bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzenden Stellen grundsätzlich solange bevorzugt berücksichtigt, bis Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich schwerwiegender Gründe in der Person eines Mitbewerbers entsprechend der Härteklausel gemäß § 6 GstG.

5. Vor der Ausschreibung wird das Anforderungsprofil schriftlich fixiert und enthält konkrete Angaben über die erforderlichen Kompetenzen für den jeweiligen Arbeitsplatz. Das Anforderungsprofil ist den an der Auswahl Beteiligten – damit auch dem Frauenbüro - zum Zeitpunkt des Antrages auf Wiederbesetzung bekanntzugeben, so dass bereits der Ausschreibungstext und die Bildung der engeren Wahl daran überprüft werden kann.

6. Berufliche Ausfallzeiten, Teilzeitarbeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei Einstellung und bei der Besetzung höherwertiger Stellen nicht nachteilig bei der Auswahlentscheidung auswirken.

   Nach dem Wiedereinstieg dürfen Zeiten der Beurlaubung weder bei Beförderungen noch bei anderen Entwicklungsmöglichkeiten zu einer Benachteiligung führen.

7. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, sozialem Engagement und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.
8. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen.
9. Bei den Teilnehmer:innen an den Personalauswahlverfahren wird auf eine möglichst paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet.
10. Für eine Auswertung nach Geschlecht bei Umsetzungen oder Stellenbesetzungen ist schriftlich festzuhalten:
    a) Vergabe des Arbeitsplatzes nach Geschlecht
    b) ob eine interne oder externe Ausschreibung erfolgt ist
    c) Auswertung der Bewerbungen und Einladung zum Vorstellungsgespräch nach Geschlecht
    d) Auswertung der im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Beschäftigten nach Geschlecht

Die für den Gleichstellungsplan zuständigen Personalstellen legen dem Frauenbüro einmal jährlich die Ergebnisse mit Stichtag 31.12. des Jahres vor.

B. Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten

1. Durch flexible Arbeitszeitmodelle und Telearbeit für viele Berufe, die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit, Beurlaubungen, befristete Arbeitszeitreduzierungen oder Sabbatmodelle sind bei der Hansestadt Lübeck bereits viele personalpolitische Instrumente vorhanden, um Erwerbs- und Sorgearbeit in verschiedenen Lebensphasen miteinander in Einklang bringen zu können.
2. Grundsätzlich ist eine reduzierte Wochenarbeitszeit auf jedem Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck zu ermöglichen, soweit zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze in gewerblich-technischen Arbeitsbereichen, im Schichtdienst und in Aufstiegs- und Führungspositionen. Die Voraussetzungen für eine Besetzungsmöglichkeit mit Teilzeitkräften sind hier zu schaffen.

   Durch eine freiwillige Meldung in den internen Arbeitsmarkt können der Wunsch nach reduzierter Wochenarbeitszeit oder Aufstockung in anderen Bereichen geprüft werden, falls die avisierte Wochenarbeitszeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht realisiert werden kann.
3. Bei reduzierter Wochenarbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der geplanten Personalkosten nach Möglichkeit ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Bei beantragter Arbeitszeitreduktion auf einer Stelle ist diese im Grundsatz dem Stellenplan gemäß weiterhin als Vollzeitstelle zu führen. Die freiwerdende Arbeitszeit soll durch eine Vertretungskraft aufgefangen werden. Alternativ können auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Kompensation geprüft werden (vgl. § 12 GStG).
4. Bei der Arbeitsorganisation werden die Belange von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit berücksichtigt. Bei Dienstbesprechungen und anderen Terminen wird grundsätzlich sichergestellt, dass diese digital oder vor Ort teilnehmen können. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen sind zeitlich grundsätzlich so zu legen, dass möglichst viele Beschäftigte mit reduzierter Wochenarbeitszeit in ihrer Arbeitszeit teilnehmen können.

5. Bewerbungen von Mitarbeitenden mit reduzierter Wochenarbeitszeit sind in Auswahlverfahren zur Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen einzubeziehen. Es gelten die Auswahlgrundsätze nach Eignung, Leistung und Befähigung.
6. Beschäftigte mit reduzierter Wochenarbeitszeit, die eine Vollbeschäftigung anstreben, sollen bei der Besetzung entsprechender Arbeitsplätze bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.
7. Mit reduzierter Wochenarbeitszeit beschäftigte Mitarbeitende mit Rechtsanspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann, gelten im internen Arbeitsmarkt als umsetzungspflichtige Beschäftigte.
8. Bei der Abdeckung der Servicezeiten erfolgt der Einsatz von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit entsprechend vorab getroffener Absprache mit den Betroffenen. Um allen Geschlechtern die Möglichkeit flexibler Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu überprüfen. Vorrang haben die Interessen mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen).
9. Sitzungen von Verwaltungsgremien sollen so terminiert werden, dass sie für Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.
10. Für die Zeit der Fortbildung unterstützt das Fortbildungszentrum die Teilnehmer:innen bei der Kinderbetreuung, wenn die Zeiten der Fortbildung über die üblichen Arbeits- oder Betreuungszeiten hinausgehen.
11. Anträge auf Telearbeit werden vorrangig Beschäftigten gewährt, die diese aufgrund familiärer Notwendigkeiten beantragen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Belange sind das Alter der betreuten Kinder, der Grad der Behinderung sowie die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen.
12. Notfall- und Sonderzeitenbetreuung für die Kinder der Beschäftigten werden bei entsprechender Nachfrage mit der Zielsetzung einer höheren Attraktivität als Arbeitgeberin Hansestadt Lübeck in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro ausgebaut.
13. Mit der Zielsetzung, Fachkräfte für die Hansestadt Lübeck zu gewinnen und zu halten, wird die Möglichkeit weiterer Unterstützungsangebote (wie z. B. Ferienbetreuungsangebote, Hausaufgabenunterstützung o.ä.) fortlaufend mit Blick auch auf Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit geprüft und vorangetrieben.

C. Beurlaubung / Wiedereinstieg

1. Vor Beginn einer Elternzeit/ Beurlaubung führen die Vorgesetzten ein ausführliches Gespräch mit der jeweiligen Person und informieren sie umfassend über Möglichkeiten zum Wiedereinstieg und wie der Kontakt zum Bereich gehalten werden kann.
2. Die Vorgesetzten stellen sicher, dass Beurlaubte zu bereichsinternen Veranstaltungen eingeladen werden. Eine Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen während der Elternzeit/ Beurlaubung wird angeboten, diese ist aber nicht verpflichtend.
3. Die Bereichsleitungen stellen sicher, dass die Personalverantwortlichen die Rückkehrer:innen ihres Bereichs frühzeitig kontaktieren, so dass ein reibungsloser Wiedereinstieg gesichert ist. Je nach Dauer der Beurlaubung wird die Führungskraft drei bis sechs Monate vor dem Ablauf der Beurlaubung mit

dem:der Rückkehrer:in ein Gespräch führen, in dem auch der Zeitpunkt der Rückkehr und Arbeitszeitwünsche geklärt werden.

4. Bei einer Beurlaubung von maximal 12 Monaten können Beurlaubte, wenn sie es wünschen, auf ihre alte Planstelle zurückkehren, solange keine betrieblichen oder organisatorischen Gründe dagegenstehen.

5. Die durch Elternzeit oder Beurlaubung aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern oder zu pflegenden Personen frei gewordenen Stundenkapazitäten werden vertreten.

6. Die jeweils zuständige Personalstelle entwickelt ein Informations-Format (z. B. über aktive Newsletter-Anmeldung o.ä.), das beurlaubten Mitarbeitenden auf Wunsch regelmäßige Informationen während der Beurlaubung/ Elternzeit zukommen lässt zu

   - Fortbildungsangeboten/ -programm des FoBiZ
   - während der Beurlaubung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, veröffentlichten Rundschreiben etc.
   - Zusendung adäquater Stellenangebote ab sechs Monaten vor Rückkehr der Mitarbeiter:innen, die in den internen Arbeitsmarkt gemeldet worden sind
   - Namentlich bekannte:r Ansprechpartner:in in der Personalstelle, die Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf / Wiedereinstieg gibt/ geben

7. Nach vorheriger individueller Absprache, können Beschäftigten in Elternzeit o.ä. auch Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten angeboten werden, um die Nähe zum Beruf zu halten bzw. zu fördern.

D. Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen oder faire Teilhabe

1. Bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten gemäß § 15 GstG für Kommissionen, Beiräte etc. und für Projekte und Arbeitsgruppen sollen Frauen und Männer zu jeweils 50 % berücksichtigt werden.

2. Fortbildungen im Fortbildungszentrum sollen grundsätzlich zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Soweit Frauen in Fortbildungsveranstaltungen erkennbar unterrepräsentiert sind, werden geeignete Maßnahmen gesucht, um den Anteil der Frauen zu erhöhen. § 10 GstG ist zu beachten.

3. Frauen, die sich gezielt auf die Übernahme von Vorgesetzten- bzw. Führungspositionen vorbereiten, werden geeignete Fortbildungen ermöglicht bzw. angeboten.

4. Es wird ein Pilotprojekt „Jobsharing“ ausgeschrieben, mit dem gezielt vor allem auch Führungskräfte angesprochen werden sollen.

5. Ebenso soll ein Pilotprojekt für „Führung auf Probe“ initiiert werden.

6. Stellen mit Personalverantwortung/ Führungspositionen können grundsätzlich auch von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit und unter Einbeziehung von Telearbeit ausgeführt werden. Die entsprechend Regelung aus den „personalpolitischen Eckpunkten“ von 2018 (Teil 2, Maßnahme 1., letzter Satz) wird außer Kraft gesetzt. Hinsichtlich des Umfangs der Telearbeit ist zwingend zu berücksichtigen, dass Führung zu einem erheblichen Teil Präsenz am Arbeitsplatz erfordert.

7. Bei der Meldung von Kandidat:innen für die Führungskräftepotentialanalyse (Beamt:innen) wird auf Geschlechterparität geachtet.

8. Personalverantwortliche/ Führungskräfte werden aufgefordert, in ihren Verantwortungsbereichen Frauen zur Bewerbung um die Übernahme höherwertiger Funktionen zu motivieren.

E. Ausbildung

1. Bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung sind Ausbildungsplätze vorrangig an Frauen zu vergeben, wenn sich in dem entsprechenden Ausbildungsberuf oder Vorbereitungsdienst weniger Frauen als Männer befinden. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, wenn sich also in einem Ausbildungsberuf oder Vorbereitungsdienst weniger Männer als Frauen befinden. Darüber hinaus sind in diesen Ausbildungsbereichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Angleichung des Anteils weiblicher und männlicher Auszubildender zu erreichen. Beträgt der Frauen- oder Männeranteil an einem Ausbildungsgang weniger als 20 %, ist das in dem Beruf unterrepräsentierte Geschlecht speziell anzusprechen.
2. Berufspraktische Test- oder Verfahrensbestandteile dürfen kein Geschlecht benachteiligen.
3. Es ist anzustreben, dass in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sowohl weibliches als auch männliches Ausbildungspersonal beschäftigt ist. Die Übernahme der Ausbildungstätigkeit durch Frauen ist zu fördern. Ausbilder:innen erhalten die Möglichkeit, sich durch Schulungen zum Themenkomplex „Diversität" fortzubilden.
4. Das Thema unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle inklusive deren finanzieller Auswirkungen wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt.
5. Die Ausbildungsberufe der Hansestadt Lübeck sollen auch in Teilzeit erlernt werden können.
6. Die Hansestadt Lübeck setzt sich dafür ein, dass die Teilnahme an den Angestelltenlehrgängen I und II familienkompatibler möglich ist als heute (bspw. wohnortnäher oder in digitaler Form).

F. Qualifizierung von Frauen – Faire Verteilung in allen Ebenen und Berufsbereichen

1. Im Zusammenhang mit einer Überarbeitung (oder Neuerarbeitung) der Beurteilungsrichtlinien der Stadtverwaltung bzw. in den Eigenbetrieben wird von den Personalstellen eine Auswertung der bisherigen Ergebnisse vorgelegt, die Auskunft darüber gibt, mit welchem Durchschnittswert weibliche und männliche Beschäftigte beurteilt werden. Gleiches gilt für andere Bewertungssysteme wie z. B. die leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD.
2. Die berufliche Fort- und Weiterbildung muss weiblichen und männlichen Beschäftigten gleichermaßen zugutekommen. Intern und extern angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen werden Frauen und Männer zu gleichen Anteilen durch die Vorgesetzten ermöglicht, zumindest aber entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen.
3. Durch das Fortbildungszentrum werden gendersensibilisierende Fortbildungsseminare bedarfsorientiert zu verschiedenen Themen angeboten. Dieses Fortbildungsangebot wird in enger Kooperation mit dem Frauenbüro entwickelt.
4. Bei Veranstaltungen zu Führungsverhalten, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind die Themen Gleichstellung und ein vereinbarkeitsorientiertes Führungsverständnis einzubeziehen.

5. Seminare z. B. zur Gleichstellung der Geschlechter, zu verbesserten Aufstiegschancen, zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu Mobbing oder zum Wiedereinstieg liegen grundsätzlich im dienstlichen Interesse.

6. Bei der Auswahl der Trainer:innen und Moderator:innen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Moderationen soll bei gleicher Qualifikation und Eignung die Geschlechterparität gewährleistet werden.

7. Um verstärkt Quereinsteiger:innen zu gewinnen und diese für die zukünftigen Tätigkeiten in der Verwaltung zu qualifizieren, werden in Kooperation mit den Bereichen sowie Bildungs- und Kostenträgern (über-) betriebliche Umschulungsmaßnahmen, in denen Berufsabschlüsse in verkürzter Form nachgeholt werden können, entwickelt.

G. Controlling der Gleichstellungspläne und Umsetzung

1. Die einzelnen Gleichstellungspläne der Hansestadt Lübeck sind alle 4 Jahre neu aufzustellen. Die verbindlichen Zielvorgaben bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert, sind alle zwei Jahre festzulegen.

   Im neuen Gesamtkonzept der Hansestadt Lübeck zur Gleichstellung bedeutet dies, dass die nächsten Zielvorgaben 2026 erfolgen (Stichtag 31.12.2025) und der nächste Rahmenplan Gleichstellung mit den einzelnen Gleichstellungsplänen 2028 für die Jahre 2028-2032 aufgestellt wird (Stichtag 31.12.2027). Der Rahmenplan Gleichstellung fasst die stadtweiten strategischen Steuerungsinformationen zur Gleichstellung und Frauenförderung im gleichen (vierjährigen) zeitlichen Rhythmus zusammen.

2. Über den Zeitraum dieses Gleichstellungsplans wird im nächsten Gleichstellungsplan 2028 mit folgenden Inhalten gegenüber der Bürgerschaft berichtet:

   a) die Entwicklung der Beschäftigtenstatistik im Berichtszeitraum entsprechend der Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe)

   b) Vergleichszahlen über den Frauen-/Männeranteil an den Beschäftigten nach allen Entgelt- und Besoldungsgruppen und Führungspositionen mit Vergleich zum letzten Stichtag 31.12.2017

   c) die Veränderung der Frauenquoten in den unterrepräsentierten Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die aktuellen Zielvorgaben

   d) Angaben über die Umsetzung der konkret vereinbarten Maßnahmen in den benannten Handlungsfeldern; dabei wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet.

   Das Frauenbüro ist zu beteiligen.

3. Die Umsetzung sowohl des Maßnahmenplans als auch der konkreten Aktivitäten im benannten Handlungsfeld obliegt den Personalverantwortlichen in den Fachbereichen und Betrieben. Der Grad der Umsetzung sowie gegebenenfalls auftretende Probleme im Berichtszeitraum werden im Controlling regelhaft aufgenommen und dokumentiert und den Personalstellen für die nach zwei Jahren zu erstellenden Berichte zur Verfügung gestellt. Für die Kernverwaltung erfolgt dies über den Personalbericht, für die Eigenbetriebe über den Wirtschaftsplan.

4. Alle vier Jahre führt der Bereich Personal ein zusammenfassendes Controlling auf der Grundlage einer Bestandsanalyse für alle Personalstellen mit eigenen Frauenförderplänen nach GstG für die Bürgerschaft durch. Hierbei ist das Frauenbüro zu beteiligen.
5. Die Umsetzung von Sparmaßnahmen darf der Zielsetzung der geplanten Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung nicht zuwiderlaufen.
6. Von den jeweils betroffenen und zuständigen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Fortschreibung der Gleichstellungspläne und des Rahmenplans Gleichstellung darzustellen, ob durch Umstrukturierungs- und Einsparprozesse der Anteil weiblicher Beschäftigter verringert wird. Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, mit denen eine Verringerung des Anteils weiblicher Beschäftigter verhindert werden kann. Über den Erfolg ist ebenfalls zu berichten.
7. Die für den Gleichstellungsplan zuständigen Personalstellen informieren die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich über den aktuellen Gleichstellungsplan.

H. Sonstiges

1. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten sich an ihrem Arbeitsplatz sicher fühlen. Die Dienstplangestaltung hat dies zu berücksichtigen. Außerdem sind geeignete organisatorische, technische und bauliche Voraussetzungen, entsprechend der Gegebenheiten der jeweiligen Arbeitsplätze, in den Gebäuden und Garagen sowie auf den Zuwegen zu schaffen.
2. Die Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung, und/ oder Mobbing am Arbeitsplatz bildet die Basis für eine diskriminierungsfreie Arbeits- und Organisationskultur und ist in allen Verwaltungseinheiten und Betrieben umzusetzen.
3. Bei der Auswahl und Beurteilung von Führungskräften gelten Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsauftrag als Qualifikationsmerkmal. Bei Stellenbesetzungen ist dies durch geeignete Fragen zu prüfen.

I. Geltung für Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Bei der Gründung von Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein übernommen. Die von den Gesellschaften aufzustellenden Gleichstellungspläne orientieren sich am Rahmenplan Gleichstellung der Hansestadt Lübeck.

Gleichstellungspläne der Kernverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe

Im Folgenden wird zu den einzelnen Gleichstellungsplänen zunächst für die Kernverwaltung und sodann für die städtischen Eigenbetriebe detaillierter aufgezeigt, wie sich die IST-Situation jeweils darstellt, wo Handlungsbedarf besteht und mit welchen Maßnahmen die Zielsetzung angegangen werden soll. Dabei wird gleichbleibend folgender Aufbau gewählt:

- Den Ausgangspunkt bilden Übersichtstabellen, die u.a. die Beschäftigten aufgeschlüsselt nach dem Anteil der Frauen sowie der Männer enthalten, das Verhältnis der Geschlechter in Führungspositionen, Teilzeit oder das Geschlechterverhältnis aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen darstellt, jeweils mit Stand 31.12.2023.

- Im Anschluss wird näher auf die Zielvorgaben eingegangen, die in der jeweiligen Organisationseinheit anzustreben sind. Im Gleichstellungsplan der Kernverwaltung erfolgt ab diesem Gliederungspunkt eine Unterteilung nach Fachbereichen, da diese in ihrer Beschäftigtenstruktur wie auch in den sich stellenden Herausforderungen teils erheblich voneinander abweichen.

  Erläuterung zur Ermittlung der Zielvorgaben:
  Die konkrete Ermittlung der Zielvorgaben folgt den Vorgaben des § 11 Abs. 4 GStG. Das zu Grunde liegende, eher komplexe mathematische Verfahren folgt der Annahme des Gesetzgebers, dass mit steigender Tarifgruppe der Frauenanteil sinkt, zugleich aber ein Frauenanteil von wenigstens 50% angestrebt werden sollte. Um sich diesem zumindest schrittweise anzunähern wird auch der Frauenanteil in der darunterliegenden Tarif-/Besoldungsgruppe mitbetrachtet.
  Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

  a) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50 %
  Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).

  b) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50 %.
  Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5% festgelegt.

  c) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50 %
  In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50 % festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50 %igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

  Aus dem Ergebnis einer prozentualen Zielvorgabe wird schließlich die Anzahl an einzustellenden Frauen je Tarif-/Besoldungsgruppe ermittelt.
  Diese Ermittlung erfolgt unterteilt nach Statusgruppen und innerhalb der Tarifbeschäftigten unterteilt nach Tarifwerken.

- Hieran anschließend werden Problemfelder verdeutlicht, für die Lösungsansätze gefunden werden müssen.
- Den Abschluss bilden eine Reflexion der bis 2023 erreichten Ergebnisse sowie eine Darstellung der Maßnahmen/ Handlungsfelder, die zur Erreichung der jeweiligen Zielvorgaben bzw. der Bearbeitung der Problemfelder durch die jeweilige Organisationseinheit (bzw. den jeweiligen Fachbereich) angestrebt werden.

Kernverwaltung

Übersicht Kernverwaltung

Abbildung 2 – Stammpersonal zum Stichtag 31.12. des Jahres (KV)

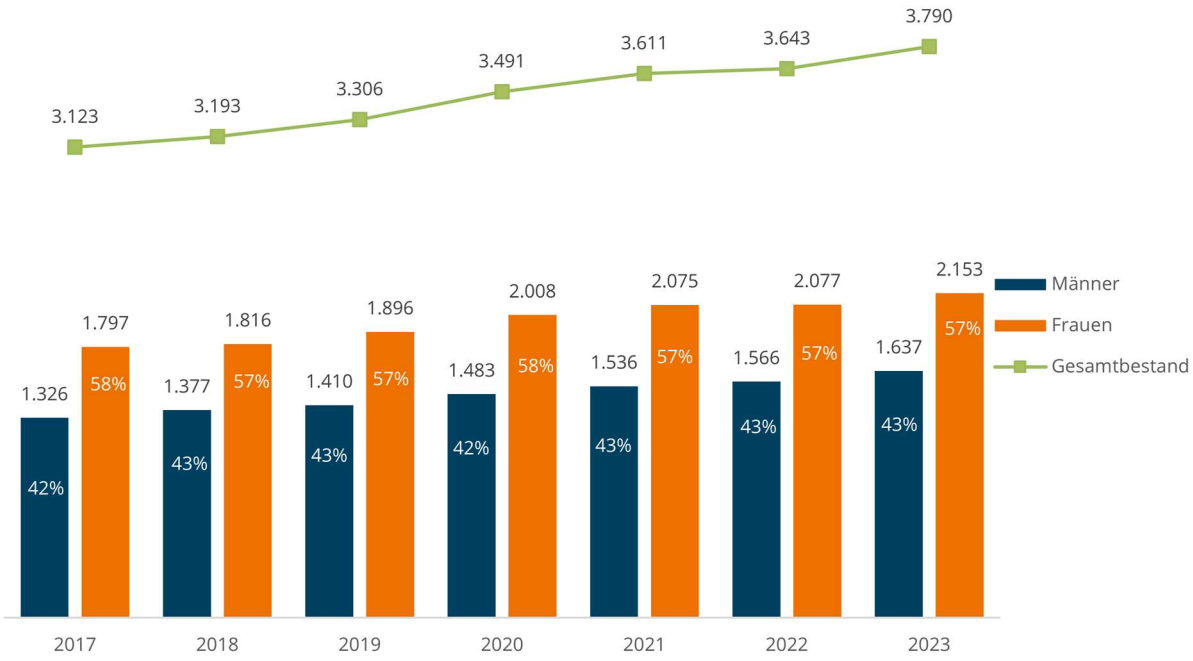


Abbildung 3 – Beamte nach Geschlecht inklusive Anteil der Feuerwehrbeamt:innen (Stammpersonal) (KV)

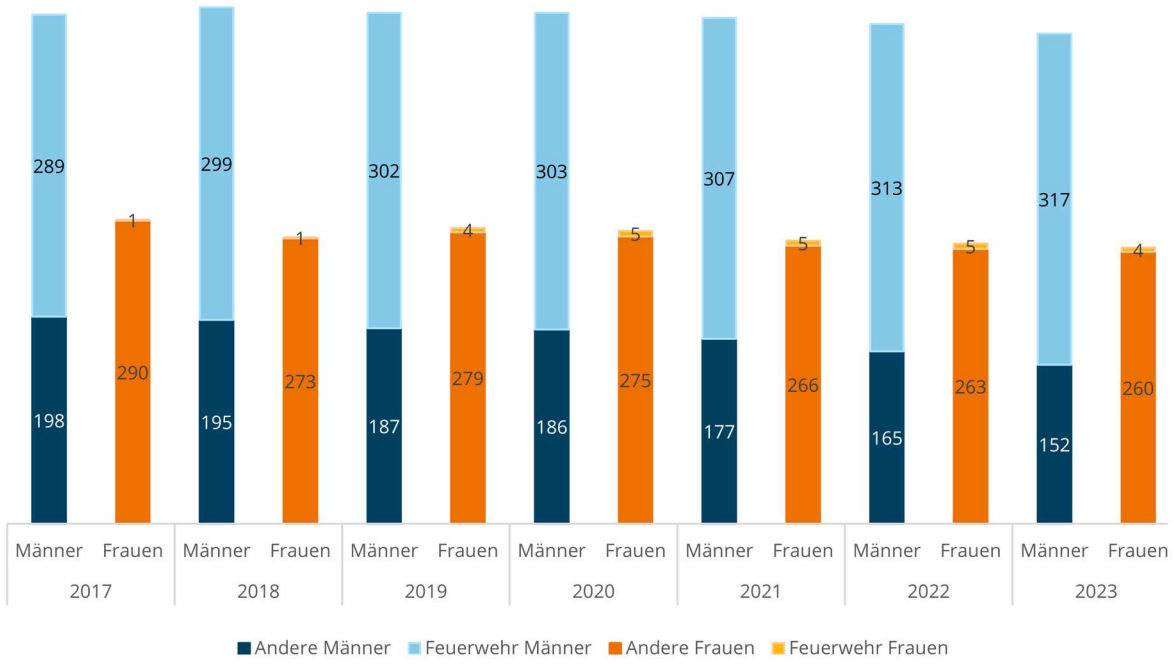


Abbildung 4 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (KV)

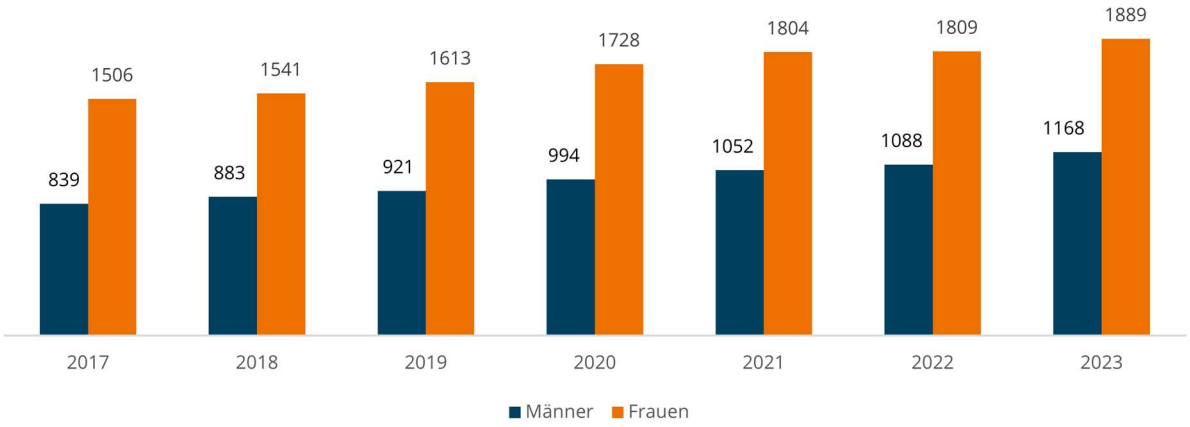


Abbildung 5 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (KV)

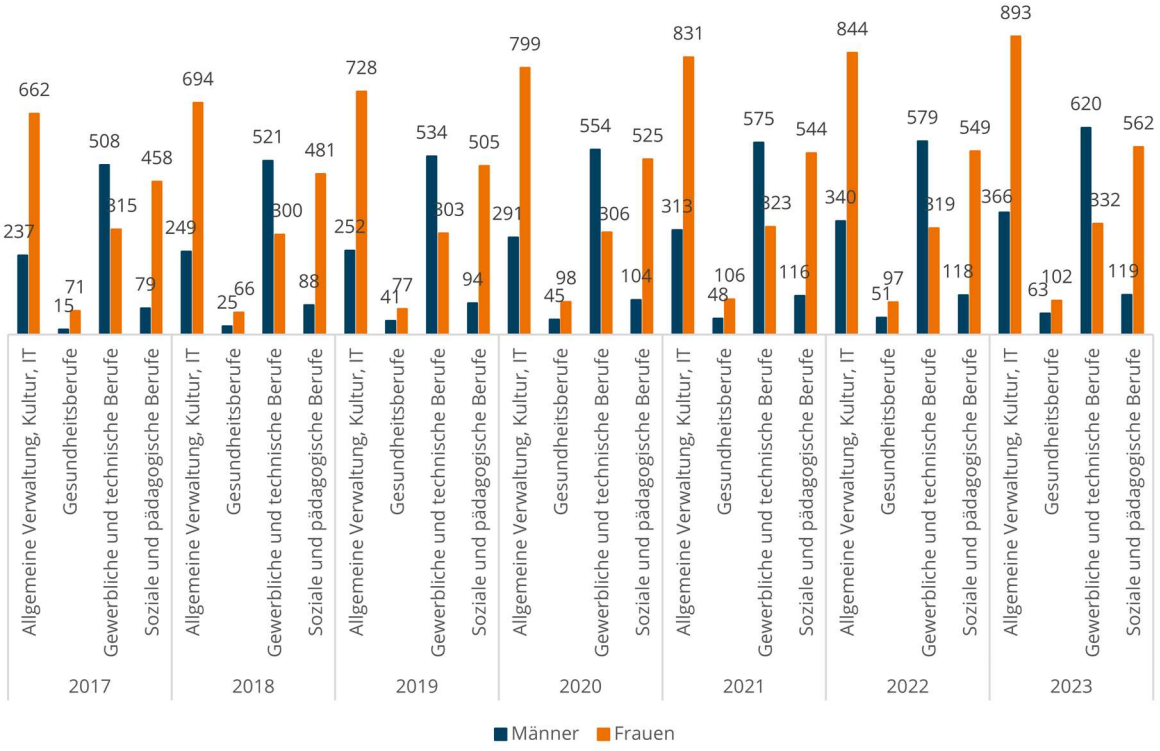


Abbildung 6 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (KV)

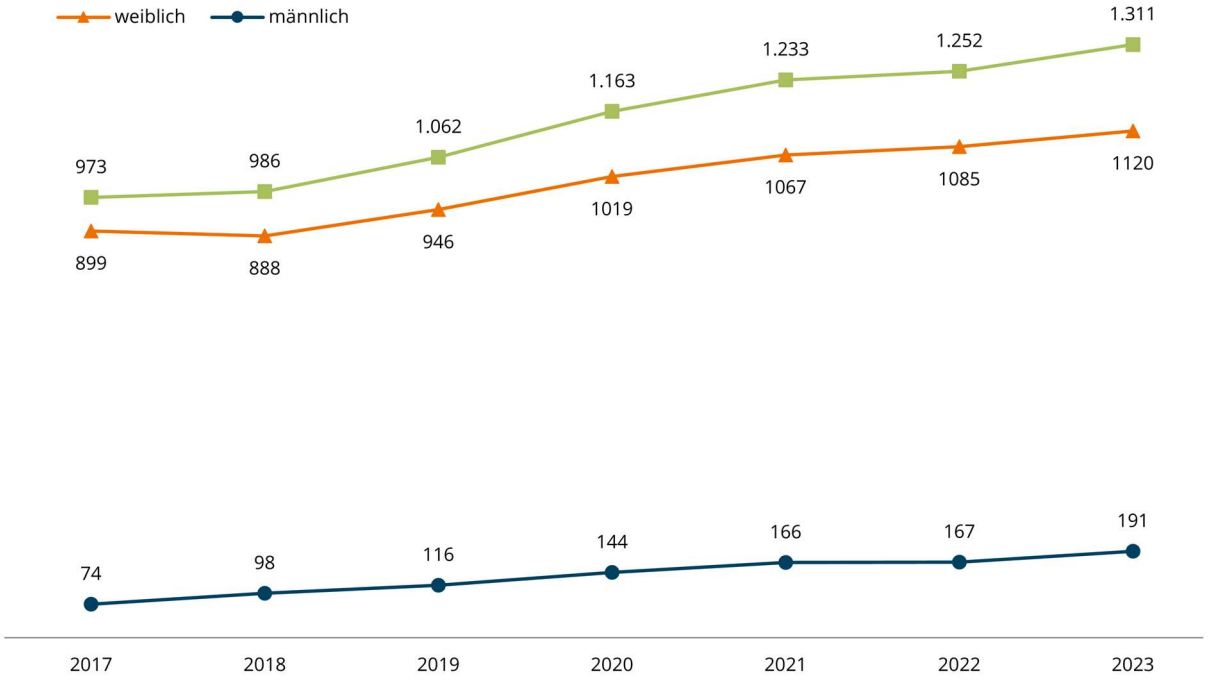


Abbildung 7 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (KV)

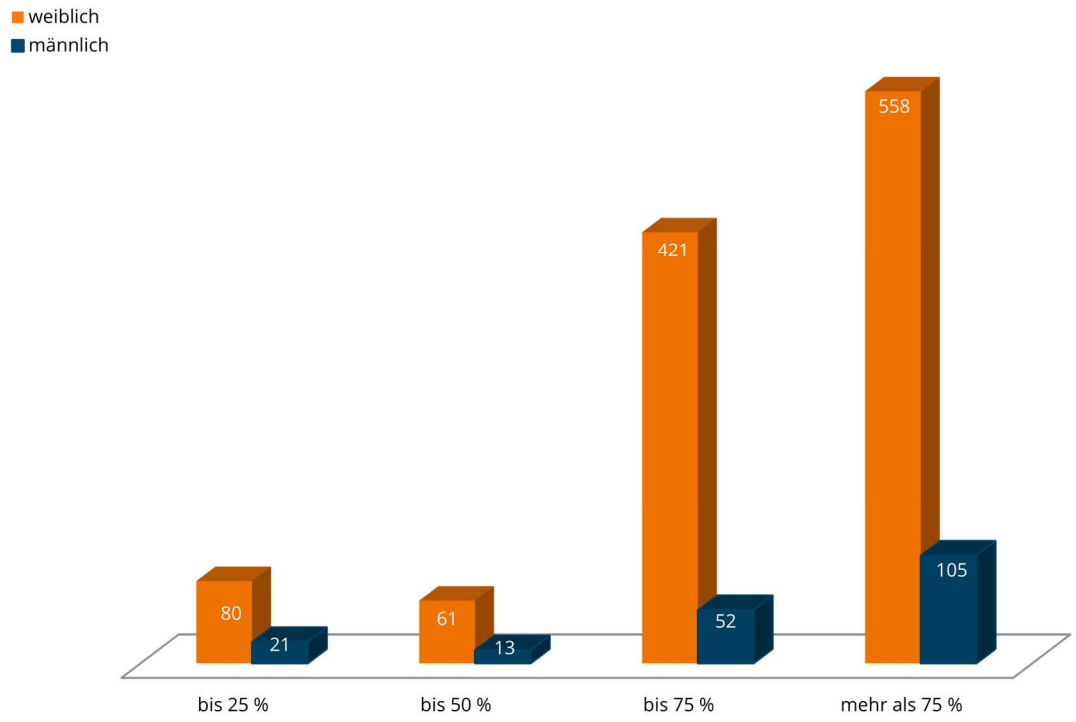


Abbildung 8 – Entwicklung Telearbeit (Stammpersonal) (KV)

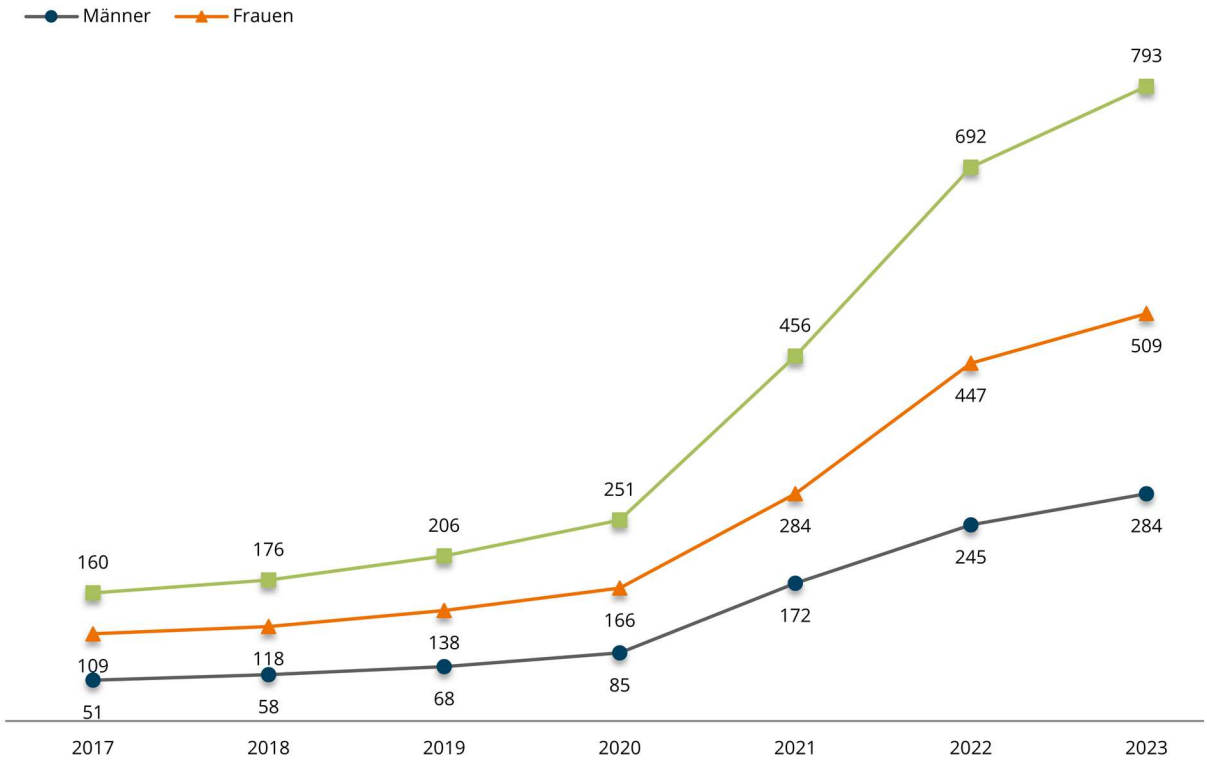


Abbildung 9 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (KV)

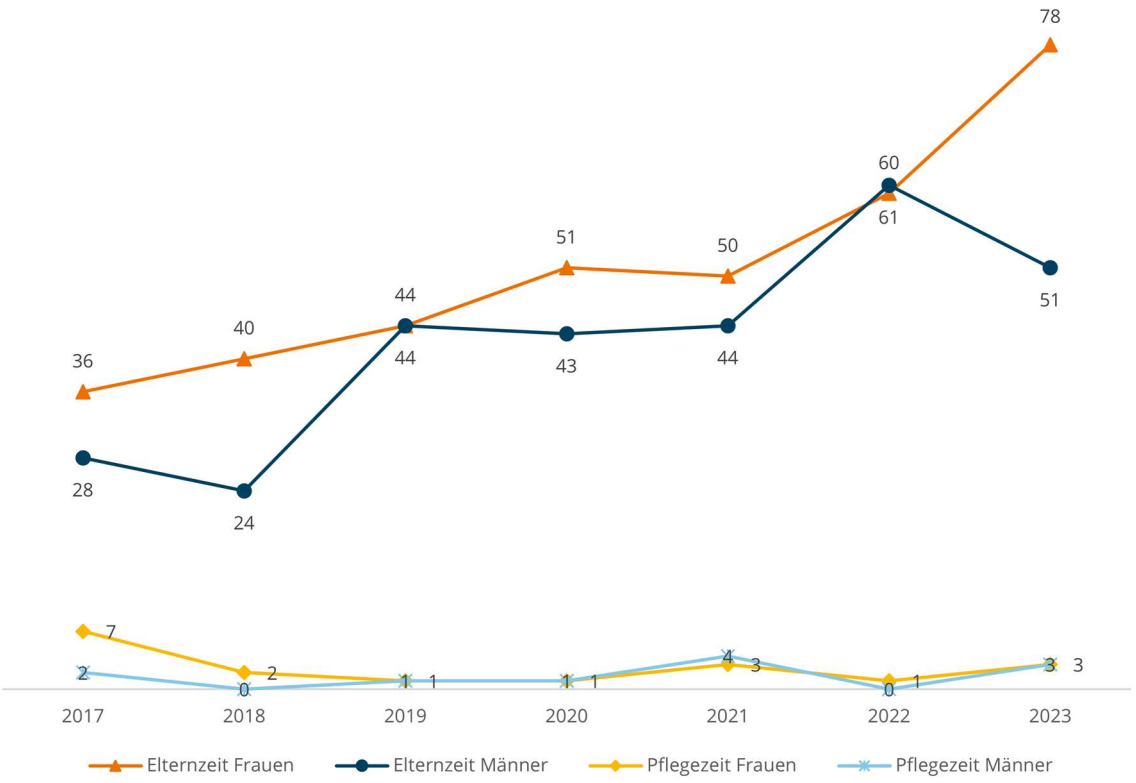
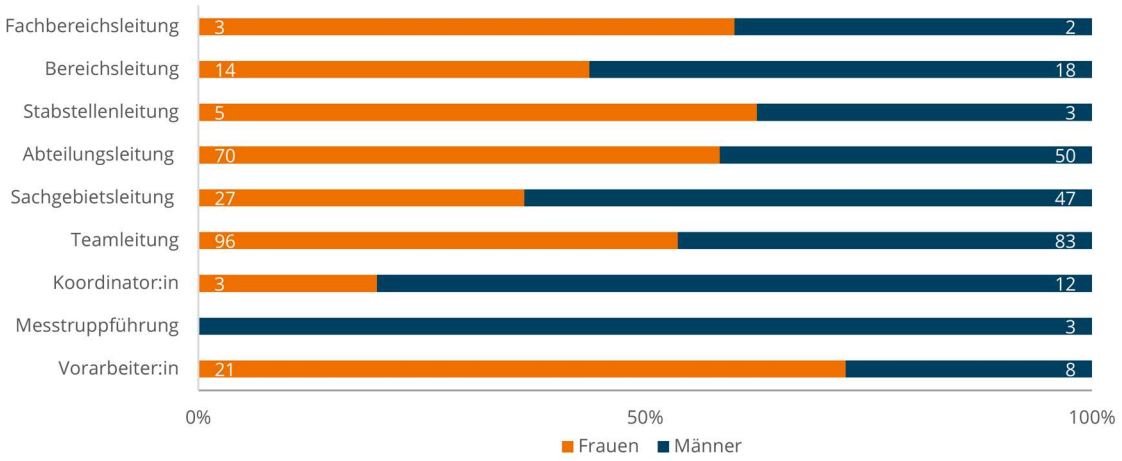


Abbildung 10 – Führungskräfte (Gesamt: 465) (KV)



Zielvorgaben Kernverwaltung

Abbildung 11 – Zielvorgaben Beamt:innen

	2023		Ziel für 2026	
Besoldungsgruppe	**Anzahl Beamt:innen**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
A7	68	22,06	50,00	19
A8	171	21,64	22,06	1
A9 mD	130	12,31	21,64	13
A12	68	35,29	50,00	10
A13 gD	30	40,00	45,00	2
A13 hD	1	0,00	40,00	1
A16	7	42,86	47,86	1

Abbildung 12 – Zielvorgaben Tarifbeschäftigte

	2023		Ziele für 2026	
Entgeltgruppe TVöD	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
3	128	42,19	50,00	10
4	82	13,41	42,19	24
5	294	43,20	48,20	15
9b (gD)	78	53,59	50,00	5
10	73	49,32	50,00	1
11	145	48,28	49,32	2
12	118	40,68	48,28	9
15Ü	5	20,00	50,00	2
	Anzahl Beschäftigte	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
N	28	39,29	44,29	2
TVöD - SuE				
Im Sozial- und Erziehungsdienst besteht keine Unterrepräsentanz von Frauen. Die Frauenanteile je Entgeltgruppe können Tabelle 4 im Anhang entnommen werden				
TVöD - Wald	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
4	1	0,00	50,00	1
5	15	0,00	50,00	8
6	2	0,00	50,00	1
7	1	0,00	50,00	1
Pflege				

Im Bereich Pflege besteht keine Unterrepräsentanz von Frauen. Die Frauenanteile können Tabelle 4 im Anhang entnommen werden

Verdeutlichung der Problemfelder in der Kernverwaltung

Fachbereich 1

Ist-Situation	Herausforderung
Anteil weiblicher Tarifbeschäftigter gesamt und weiblicher Beamt:innen gesamt im Fachbereich jeweils > 50%	Zielwert bei Besetzungsverfahren im Blick behalten
Teilweise Zielwertunterschreitung bei den Mitarbeiter:innen im gehobenen und im höheren Dienst	Besetzung von Stellen mit weiblichen Bewerber:innen unter Berücksichtigung von Eignung und Leistung und rechtlicher Vorgaben.
Besetzung der Position Bereichsleiter:in nahezu paritätisch	Zielwert bei Besetzungsverfahren im Blick behalten
Der Frauenanteil bei der Besetzung der Position Stellvertretende:r Bereichsleiter:in überwiegt	Zielwert bei Besetzungsverfahren im Blick behalten
Teilweise Unterrepräsentanz von Frauen in Führung ab Funktion Abteilungsleitung	Mitarbeiterinnen ermutigen, sich über die Fortbildung "Fit für Führung" für entsprechende Positionen zu qualifizieren. Weibliche Führungskräfte einstellen unter Berücksichtigung von Eignung und Leistung und rechtlicher Vorgaben.

Fachbereich 2

Ist-Situation	Herausforderung
Telearbeitsanträge werden, wo möglich, genehmigt	datenschutzrechtliche Hürden bzgl. Telearbeit müssen bei personenbezogenen hochsensiblen Daten geklärt werden
häufig Beschäftigungsverbot mit Beginn der Schwangerschaft; dadurch frühzeitige Stellenvakanz	Frühzeitige Stellennachbesetzung bereits mit Beschäftigungsverbot prüfen
Führungskräfte im sozialpädagogischen Bereich sind schwer zu finden, oft wird ebenfalls Fallarbeit gewünscht	bei Teamleitung wird Fallarbeit mit Führung erprobt.
Viele Führungskräfte gehen in den nächsten Jahren in die Rente	Wissenstransfer wird z.T. durch doppelte Besetzung und zeitweise Einarbeitung durch Vorgänger:in erforderlich.

Fachbereich 3

Ist-Situation	Herausforderung
Bei der Feuerwehr und im Stadtwald Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten	Fortsetzung der Aktivitäten wie Teilnahme an Messen, Girls-Days, Tag des offenen Rathauses.

Fachbereich 4

Ist-Situation	Herausforderung
Unterrepräsentanz von Männern in Kitas	Männer für Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst gewinnen (Boys Day, Praktika, BFD/ FSJ, praxisintegrierte Ausbildung, berufsbegleitende Qualifizierung, Quereinsteigerprogramme, Angebote von Fortbildung und Partizipation)
Unterrepräsentanz von Männern in pädagogischen Berufen	Männer für Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst, Jugendarbeit, ASD und Schulsozialarbeit, gewinnen (duales Studium, Angebote der Fortbildung, Supervision, Steigerung der Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze
Unterrepräsentanz von Männern im Schulbüro	Männer für das Schulbüro gewinnen
Unterrepräsentanz von Frauen in der EG 12 und A 13/ A 15 zur Zielerreichung 50 %, Einstellung von 2 Frauen (E 12) bzw. 1 Frau (A 13 - A 14) zur Zielerreichung	Bei Stellenbesetzungsverfahren bevorzugt Frauen erreichen / gewinnen, bei gleicher Eignung und Befähigung

Fachbereich 5

Ist-Situation	Herausforderung
freie Kapazitäten durch die Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit	teilweise gelingt die Zusammensetzung einer Stelle aus mehreren Stundenanteilen, jedoch ist dies bspw. abteilungs- oder auch bereichsübergreifend nicht möglich. Eine Art „Stellenpool“ wäre eine Möglichkeit.
Unterrepräsentanz von Frauen in Führung	Der Anteil weiblicher Führungskräfte liegt bei knapp 32%. Mitarbeiterinnen qualifizieren und sofern möglich, weibliche Führungskräfte einstellen
Inanspruchnahme von Elternzeit	Männer ermutigen, Elternzeit zu nehmen
Vereinbarungen zur Telearbeit	Desksharing ermöglichen
Unterrepräsentanz von Frauen in gewerblichen Berufen	In den gewerblichen Berufen ist durch die Berufsbilder der Frauenanteil insgesamt niedrig, so dass eine Erhöhung des Frauenanteils auf 50% schwer zu realisieren ist. Die Stellenbesetzungen erfolgen geschlechtsneutral, nach Eignung, Leistung und Befähigung.

Ergebnisse bis 2023 und Handlungsfelder und Maßnahmen der Fachbereiche der Kernverwaltung bis 2028

Fachbereich 1

Stellungnahme zu den Ergebnissen bis 2023

- Der FB 1 setzt sich für die Verbesserung der Attraktivität der Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin ein und wirbt für Ausbildungsplätze und Jobs bei der der Hansestadt Lübeck über eine regelmäßige Teilnahme an Ausbildungs- und Fachkräftemessen, an Schulveranstaltungen, durch die Nutzung von Online-Portalen und den Einsatz von Ausbildungsbotschafter:innen in den Schulen, sowie durch Veröffentlichungen in Printmedien.
  Zusätzlich finden regelmäßig Veranstaltungen und Beratungsangebote in der TalentwerkSTADT statt. Das Beratungsangebot wird in über 50% der Fälle von Frauen wahrgenommen.
- Im Rahmen der Kampagne für mehr Vielfalt in der Verwaltung wurde vom Bereich Personal in Kooperation mit den einzelnen Fachbereichen ein Vielfaltsfilm erstellt, der die Diversität der Beschäftigten sowie die Vielfalt der Aufgabengebiete der Hansestadt Lübeck abbildet. Bei der Auswahl der Darsteller:innen wurde auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet.
- Die Hansestadt Lübeck nimmt regelmäßig an Maßnahmen zur klischeefreien Berufsorientierung teil, z. B.:
  - Jährliche Mitwirkung am Girls- und Boys-Day unter Beteiligung des Bürgermeisters, der Bereiche IT, DOS und Personal sowie weiterer (Fach-)Bereiche.
  - Jährliche Mitwirkung an der Ausbildungsrallye.
  - Im Jahr 2023 Mitwirkung an einem Kooperationspraktikum, gemeinsam mit den Betrieben Dräger und Stadtwerke, zur Motivation von Mädchen in MINT Berufen. Praktikumsplätze bieten DOS und die städtische IT.
    - Im Haushalt 2025 wird eine zusätzliche Stelle geschaffen, um das Angebot von Praktika weiter zu verbessern und auszubauen.
- Im Bereich IT konnten in den letzten Jahren erfolgreich mehrere Frauen für höherdotierte Stellen gewonnen werden. Bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, weibliche Bewerber:innen eingestellt.
- Im Rahmen der Europäischen Charta der Gleichstellung von Frauen und Männern beteiligt sich der FB1 erfolgreich mit mehreren Maßnahmen am Aktionsplan Gleichstellung. Ein Ergebnis ist die Erweiterung der Ausbildungsberufe, die auch in Teilzeit absolviert werden können, von einem auf mittlerweile drei Berufsbilder. Die Teilzeitangebote werden in erster Linie, aus familiären Gründen, von weiblichen Auszubildenden wahrgenommen.
- Ein wesentliches Instrument zur Bewältigung des Fachkräftemangels ist die Ausbildung von Nachwuchskräften. Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung werden stetig überprüft und verbessert. Die Umstellung auf Blockunterricht erhöht die Planbarkeit. Die Anzahl der Ausbildungsberufe, die man bei der Hansestadt Lübeck lernen kann, wurde erhöht. Der überwiegende Anteil der Auszubildenden ist weiblich. 2023 gab es 137 weibliche und 113 männliche Nachwuchskräfte bei der HL. Um zukünftig dem Fachkräftemangel noch besser begegnen zu können, sollen neben Auszubildenden auch Umschüler:innen für die Verwaltung gewonnen werden. Ein entsprechendes Konzept ist in Arbeit.
- Im Zuge der neu geschaffenen dualen Studiengänge konnten neue Ausbilder:innen gewonnen werden. Die Vielzahl an weiblichen Ausbilder:innen wird durch Praxisanleiter:innen ergänzt.

- Die vom Fortbildungszentrum angebotenen Qualifizierungsangebote wie z. B. Fit für Führung und die Führungsreihe werden fast durchgängig von mehr Frauen als Männern wahrgenommen. Die Zahlen belegen, dass Frauen zunehmend die Chancen zur weiteren Qualifizierung nutzen.

Maßnahmen bis 2028

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
B	Elternzeit von Vätern > 2 Monate unterstützen	Einbindung des Themas in Führungskräfteschulungen, Ermutigung und Unterstützung	2025 ff.
F	Umschulung: Zukünftig wird neben Ausbildungplant die Verwaltung auch Umschulungen angeboten.	Ein entsprechendes Konzept ist erstellt in 2025	2025
		Erste Umschüler:innen werden ausgebildet	2026

Fachbereich 2

Stellungnahme zu den Ergebnissen bis 2023

Im FB 2 liegt in nahezu allen Entgelt-/ Besoldungsgruppen der Frauenanteil weiterhin über 50 %, zum Teil sehr deutlich darüber. Im Vergleich zu den Vergleichszahlen aus 2018 (Stand 31.12.2017) wird deutlich, dass der Frauenanteil sogar noch weiter angestiegen ist.
In dem Datenbestand werden Beschäftigte im einfachen Dienst ausgewiesen. Die Beschäftigung besteht seit dem 01.01.2024 nicht mehr, durch Auflösung des Corona-Teams und teils Einsatz der Beschäftigten auf anderen höherwertigen Planstellen.
Im mittleren Dienst erhöhte sich der Frauenenteil gegenüber den Vergleichszahlen aus 2018 bei den Beamt:innen von 66,73 % auf 84,21 % und bei den Beschäftigten von 76,6 % auf 82,63 %.
Im gehobenen Dienst stieg der Frauenanteil im gleichen Zeitraum bei den Beamt:innen von 67,94 % auf 75,27 %. Bei den Beschäftigten im gehobenen Dienst sank hingegen der Frauenanteil von 74,3 % auf 71,97 %, liegt hiermit jedoch immer noch deutlich über dem gesteckten Ziel von 50 %. Im höheren Dienst bleibt der Frauenanteil bei den Beamt:innen bei 100 % und bei den Beschäftigten veränderte er sich von 69 % auf 78,26 %.
Es ist somit weiterhin ein steigender Trend des Frauenanteils zu beobachten. Die Stellen im Fachbereich sind insbesondere durch die sozialen Berufe durch eine hohe Frauenquote geprägt, so dass in einigen Bereichen der Bedarf an qualifizierten Männern steigt, um ein ausgeglichenes Verhältnis zu erreichen.

Die Bereichsleitungen im FB 2 sind mit 2 Frauen und mit 2 Männern besetzt, bei den stellvertretenden Bereichsleitungen sind es ebenso 2 Frauen und 2 Männer. Bei den Abteilungs-, Sachgebiets- und Teamleitungen überwiegt der Frauenanteil mit 38 zu 11.

Maßnahmen bis 2028

Der Fachbereich 2 setzt bereits Maßnahmen aus den Handlungsfeldern um. Auf die entsprechenden Ausführungen der Bereiche wird verwiesen.
Der Fachbereich will die Handlungsfelder zur Gleichstellung weiterhin bestmöglich verfolgen, um die qualifizierten Frauen zu halten; ebenso wird um qualifizierte Männer geworben. Grundsätzlich ist Anliegen des

Fachbereiches, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und zu binden, um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die genannten Maßnahmen A bis I des Rahmenplans zur Frauenförderung finden allesamt Anwendung.

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
I	Stadtinterne bereichsübergreifende Regelungen zur Gewährung von Telearbeit - und **Einhaltung** in allen Fachbereichen, um die Abwanderung, auch stadtintern zu vermeiden und um neue Mitarbeitende gewinnen zu können. (Bereich 2.500)	datenschutzrechtliche Hürden bzgl. Telearbeit müssen bei personenbezogenen hochsensiblen Daten geklärt werden	
III	Erhöhung des Männeranteils (Bereich 2.280)	Der Bereich hat unter den Beschäftigten und bei den Führungskräften eine deutliche Unterrepräsentanz von männlich oder divers gelesenen Personen. Es wird sich bemüht, männliche/diverse Personen anzusprechen, sich hier zu bewerben.	

Fachbereich 3

Stellungnahme zu den Ergebnissen bis 2023

Das Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, wurde im Fachbereich 3 erreicht. Auf der Leitungsebene (Bereichsleitung, Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung) konnte der Frauenanteil weiter ausgebaut werden. So sind z. B. aktuell im Ordnungsamt 67 % der genannten Führungspositionen mit Frauen besetzt, im Bereich Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz 62 %; 3 von 5 Bereichen des Fachbereichs 3 werden von Frauen geleitet. In den von Frauen nach wie vor unterrepräsentierten Bereichen Feuerwehr und Stadtwald konnten immerhin die Verwaltungsabteilungen mit weiblichen Führungskräften besetzt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Angeboten der flexiblen Arbeits(-zeit)gestaltung ist gestiegen. Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ist von 138 auf 170 Mitarbeitende gestiegen, hiervon sind 44 Männer (26 %).

Der Anteil von Telearbeit hat sich mit 101 Mitarbeitenden und einem Männeranteil von 40 % nochmals erhöht.

Um den Frauenanteil im gewerblich-technischen Bereich der Feuerwehr und des Stadtwaldes zu erhöhen, wurde der Schwerpunkt der Aktivitäten auf das Handlungsfeld III – Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung – gelegt. Mit der Aufhebung der corona-bedingten Einschränkungen wurden entsprechende Bemühungen Anfang 2023 wiederaufgenommen. So hat die Feuerwehr im Rahmen des „Blaulichttages“ und des 125-jährigen Bestehens explizit Frauen bei der Feuerwehr und im Rettungsdienst dargestellt. Darüber hinaus hat die Feuerwehr 2023 am „Girls-Day“ teilgenommen.

In Zusammenarbeit mit dem Team Ausbildung der Hansestadt Lübeck haben Mitarbeiter des Bereiches Stadtwald an Messen teilgenommen, um Frauen für den Beruf der Forstwirtin zu begeistern.

Praktika wurden in beiden Bereichen wieder angeboten. Das Interesse weiblicher Praktikanten war allerdings gering. Im Stadtwald hat 2022 eine Praktikantin ein Praktikum absolviert, 2023 waren es zwei.

Die Feuerwehr konnte immerhin 2022 insg. fünf und in 2023 sechs weibliche Nachwuchskräfte gewinnen.

Maßnahmen bis 2028

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
II	Erhöhung des Frauenanteils bei der Feuerwehr und im Stadtwald	Teilnahme am Girls-Day	2028
		Teilnahme an Jobmessen u. ä. Veranstaltungen	
		Teilnahme am Tag des offenen Rathauses	2028
		Gezielte Unterstützung der weiblichen Forstwirt-Azubis im Stadtwald im Rahmen der Ausbildung (für 2024 wurde eine Forstwirt-Auszubildende eingestellt), damit diese das Ausbildungsziel erreichen und um die MA nach der Ausbildung zu halten.	2028

Fachbereich 4

Stellungnahme zu den Ergebnissen bis 2023

Besondere Aktivitäten in den Handlungsfeldern II und III:
Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung sowie Qualifizierung von Frauen

- Erhöhung des Männeranteils im Bereich städtische Kindertageseinrichtungen durch Beteiligung am Boys Day:
  Der Boys-Day wurde Corona-bedingt in den städtischen Kindertageseinrichtungen nicht angeboten und wird langsam wieder aufgegriffen. 2024 wurde der Boys Day in 3 Kitas durchgeführt und ab 2025 ist geplant, den Boys Day in noch mehr Kitas anbieten zu können.

- Fortsetzung des Projektes „Mehr Männer in Kitas“ – sofern hierfür zukünftig wieder die erforderlichen Drittmittel verfügbar sind:
  Es stehen keine neuen Drittmittel zur Verfügung. Die Fortsetzung konnte somit nicht erfolgen.

- Steigerung der Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze und Leistungen durch Aktivitäten zur Erhebung der Ist-Situation, Ideenentwicklung, Einführung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitssituation, Attraktivität, Motivation, Werbung und Mitarbeiter:innenbindung in 4.510 und 4.511 unter Einbeziehung der Mitarbeiter:innen:
  Die pädagogischen Standards für die städtischen Kindertageseinrichtungen (4.511) wurden eine unter Beteiligung von Mitarbeitenden und Eltern partizipativ erarbeitet. Ein neues Leitbild wurde gemeinsam erarbeitet und es fand eine breite Beteiligung der Mitarbeitenden statt.

Im Bereich Familienhilfen gibt es einen ständigen Prozess zur Steigerung von Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze, u.a. wurde das Angebot der Supervision überarbeitet und lfd. angeboten.

- Duale Ausbildung:
  Im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen werden die Mitarbeitenden mit entgeltlicher Freistellung bei nebenberuflichen Studiengängen oder der Weiterbildung zur Heilpädagog:in unterstützt.
  Die Bereiche 4.401 (1 Stelle), 4.510 (3 Stellen) und 4.513 (1 Stelle) haben seit 2021 die duale Ausbildung für Studierende der Sozialen Arbeit. Aktuell laufen wieder die Besetzungsverfahren und nach Möglichkeit sollen alle Stellen duale Ausbildung besetzt werden.

- Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher:in (PiA-Erzieher:in):
  Der Bereich städtischen Kindertageseinrichtungen hat im Jahr 2019 mit der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher:in angefangen und bildet seitdem jährlich mehrere Nachwuchskräfte aus. Auch männliche Auszubildende sind eingestellt.

- Einsetzen für die angemessene Bezahlung/ ggf. Überprüfung der Eingruppierung anhand der Tätigkeiten:
  Die Stellen im FB 4 werden in einem ständigen Prozess anlassbezogen und in Zuge von Organisationsveränderungen in der Bewertung überprüft und angepasst.

- Entwicklung und Angebot eines auf pädagogische Berufe ausgerichteten Fortbildungsprogramms:
  Die Bereiche Städtische Kindertageseinrichtungen, Familienhilfen und Jugendarbeit planen und organisieren bereichsinterne Fortbildungsprogramme. Die Angebote in den städtischen Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Bedarfen, die sich z. B. aus dem Format „von Praxis für Praxis“ ergeben. Daneben gibt es eine kollegiale Beratung zur systematischen Vernetzung der Kitas untereinander, Coaching und Supervision für das Kita-Team, eine Führungsqualifizierung. Im Bereich Familienhilfen ist ein Angebot an Supervision eingeplant, es werden feste regelmäßige Gruppensupervisionen und bei Bedarf auch Einzelsupervisionen angeboten.

- Anbieten von Praktika und Anerkennungspraktika sowie BFD und FSJ:
  Es werden Jahrespraktika und Kurzzeitpraktika sowie das FSJ und/ oder BFD z. B. in der Jugendarbeit oder in Kindertageseinrichtungen und an Schulen angeboten, teilweise können aufgrund der geringen Nachfrage nicht alle Plätze belegt werden. In den städtischen Kindertageseinrichtungen sind zurzeit 18 BFD und FSJ eingestellt, weitere Aufnahmen laufen.

- Unterstützung von Quereinsteigerprogrammen:
  Im Bereich 4.511 erfolgt die Ausbildung von Quereinsteiger:innen zum/zur Erzieher:in.

- Gezielte Personalentwicklung von Mitarbeiter:innen z. B. durch eine berufsbegleitende Qualifizierung von sozialpädagogischen Assistent:innen zu Erzieher:innen:
  Die berufsbegleitende Qualifizierung wird im Fachbereich 4 unterstützt.

Maßnahmen bis 2028

Handlungs-feld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
I	Telearbeit - Ausweitung, Vereinfachung, Flexibilisierung	Telearbeit ausweiten	2026
		Flexibilisierung, um auf besondere Situationen reagieren zu können (zeitweise Ausweitung der Anteile in Telearbeit, kurzfristige Bewilligung, z. B. bei Kind krank, Weiterentwicklung Mobiler Arbeit)	2026
		Erhöhung des Anteils der MA in Telearbeit (derzeit ca. 250 Fälle), Telearbeit wird soweit möglich gewährt	2026
	Flexible Arbeitszeiten ausschöpfen und gestalten	Verantwortungsübertragung zur Gestaltung von Arbeitszeiten in die jeweiligen Teams: unter der Prämisse der Aufgabenerledigung wird die Arbeitszeitgestaltung/Anwesenheit etc. autonom abgesprochen und realisiert	2026
		Gewährung von spontanem Frei, Homeoffice, Nutzung der DV-Flex für Kinderbetreuung (z. B. vormittags betreuen, nachmittags arbeiten)	2026
	Betreuungsnotfall abmildern	Beschäftigte ermutigen, im Bedarfsfall das Eltern-Kind Arbeitszimmer zu nutzen, Mitnahme von Kindern im Betreuungsnotfall ermöglichen, soweit betrieblich vertretbar	2026
	Arbeit in Teilzeit	Teilzeit (im individuell gewünschten Umfang) gewähren	2026
	Arbeitsorganisation anpassen	Anpassung der Arbeitsabläufe bei Bedarf	2026
		(Besprechungs-)Termine mit Teilzeit- und Familienbelangen vereinbar legen	2026
	Unterstützung durch Führung	Unterstützungsmöglichkeiten durch Stimulus aufzeigen, kommunizieren	2026
		Fortbildungen zur Vereinbarkeit Familie und Beruf und Zeitmanagement aufzeigen und kommunizieren	2026
		Vereinbarkeit Familie und Beruf ist Inhalt der JMAG im FB 4	2026

Fachbereich 5

Stellungnahme zu den Ergebnissen bis 2023

Die vielfältigen Stellen im Fachbereich Planen und Bauen umfassen überwiegend Berufsfelder mit gewerblich-technischen Schwerpunkten. Das Spektrum erstreckt sich von Tätigkeiten des einfachen Dienstes ohne berufliche Vorkenntnisse (vorwiegend im Reinigungsdienst), bis hin zu hochkomplexen Tätigkeiten im Planungs- und Baubereich des höheren Dienstes, welche einen Studienabschluss voraussetzen.

Der demografische Wandel bedingt, unabhängig vom Grad der erforderlichen Qualifikation, einen Fachkräftemangel auf allen Ebenen. Besonders die Nachbesetzung von Mitarbeiter:innen für die gewerblich bzw. technischen Berufe ist aufgrund schwieriger werdenden Personalgewinnung mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.
Den wesentlichen Anteil der Beschäftigten im FB 5 umfassen die Tarifbeschäftigten (95,3%). Vor dem Hintergrund der technischen Ausrichtung des FB 5 ist der Anteil der Beschäftigten, welche in einem Beamtenverhältnis stehen, mit 4,7 % erwartungsgemäß gering.
Auch wenn vordergründig sich das Verhältnis von Männern zu Frauen mit 3:2 fast ausgeglichen ist, so gibt es doch erhebliche Unterschiede zwischen der Verteilung der Geschlechter in den Verwaltungsbereichen und den gewerblich-technischen Berufen. In den verwaltungs-kaufmännischen Berufsfeldern sind Frauen mit einer Quote von 63% vertreten. Dies bedeutet eine Umkehr der Quote. Im gewerblich-technischen Bereich hingegen nehmen Männer nahezu den gleichen Anteil wie im gesamten Fachbereich ein. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmerinnen im einfachen Dienst (Reinigungsdienst). Diese Aufgaben und Tätigkeiten werden mit 83% überwiegend von Frauen wahrgenommen.

Der FB 5 verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als stetigen Prozess kontinuierlich zu verbessern. Das Arbeitszeitmodell der Teilzeitbeschäftigung nehmen 34% (334 Mitarbeitende) in Anspruch. Der Frauenanteil beträgt 79,6%. Obwohl der Großteil der Teilzeitbeschäftigten noch immer durch Frauen, vorzugsweise im Reinigungsdienst, abgebildet wird, ist zunehmend die Inanspruchnahme der Teilzeitarbeit bei Beschäftigten männlichen Geschlechts festzustellen. Im Vergleich zum letzten FFP hat sich der Anteil der männlichen Beschäftigten in Teilzeit auf 20,4% verdoppelt.
Telearbeit wird entsprechend der städtischen Dienstvereinbarung vermehrt ermöglicht. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Vereinbarungen im Stammpersonal von 45 auf 158 gestiegen. Das entspricht etwa 16 % des Stammpersonals. 52 % der Telearbeiter:innen im Stammpersonal sind weiblich.
Ferner ist eine Steigerung der Inanspruchnahme der Elternzeit von männlichen Mitarbeitern zu vermerken. Hier wäre es wünschenswert, wenn die „männliche“ Elternzeit Zeiträume von mehr als zwei Monaten verstärkt in Anspruch genommen wird.
Positiv hingegen ist zu erwähnen, dass dezentral in den Bereichen Stillzimmer und Räume zur Kinderbetreuung für Mitarbeitende geschaffen wurden.

Das Handlungsfeld II „Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels“ ist weiterhin präsent und Bedarf der Umsetzung. Die Frauenquote in Führungspositionen im Fachbereich 5 umfasst ca. 30,5 %. Den Bereichen ist es vereinzelt gelungen, Arbeitnehmerinnern für weitere Führungs- und qualifizierte Fachpositionen zu gewinnen. Beispielsweise ist die Stabsstelle VeGeS zu benennen, welche mit einer Geoinformatikerin besetzt werden konnte sowie die Projektleitungsstellen im Gebäudemanagement, welche zur Hälfte mit Frauen besetzt sind. Im Bereich Stadtgrün und Verkehr hingegen beträgt der Anteil von Frauen in Führungspositionen nur 40%, was dennoch über dem Durchschnitt des Fachbereichs liegt.
Zur Stärkung der Ausbildungs- und Nachwuchsförderung nimmt der Fachbereich weiterhin am Girls Day sowie am Boys Day teil. Insbesondere werden hier die Ausbildungsberufe (Gärtner:in, Straßenwärter:in, Wasserbauer:in) angeboten, um mehr Interesse an technischen Berufen zu wecken. Besonders erfreulich ist, dass am 01.08.2024 erstmals eine Auszubildende im Beruf der Wasserbauerin ihre Ausbildung beginnen wird. Sie hat zuvor ausgiebige Einblicke in das Berufsbild im Rahmen eines Praktikums bei der LPA genommen.
Sowohl die Bindung als auch die Gewinnung von Mitarbeitenden sind nach wie vor von großer Bedeutung. Im Wettbewerb um talentierte Mitarbeiter:innen gilt es, mit attraktiven Arbeitsplätzen auf die individuellen Bedürfnisse der (potenziellen) Beschäftigten zu reagieren. Daher fokussiert sich der Fachbereich 5 weiterhin auf die Handlungsfelder I „Verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie auf das Handlungsfeld II „Mehr Frauen in Führungs- und Qualifizierten Fachpositionen“.

Der legt besonderen Wert darauf, dass In den technisch gewerblichen Berufsgruppen, in denen bislang noch mehr Männer als Frauen vertreten sind, wird z. B. auf Messen oder dem bereits benannten Girls Day verstärkt um Frauen geworben, um ihnen die Attraktivität dieser Berufe aufzuzeigen und so ihr Interesse zu wecken.

Maßnahmen bis 2028

Hand-lungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
I	Kundenbetreuung durch MA mittels Notfall- und Sonderzeitenbetreuung den Mitarbeiter:innen ermöglichen	über die Möglichkeit und Nutzung des Angebots informieren	
	Unterstützung bei der Organisation der Pflege der Angehörigen den Mitarbeiter:innen aufzeigen	über die Möglichkeit und Nutzung des Angebots informieren, Teilzeit ermöglichen	
	Familienzimmer / Stillzimmer / Eltern-Kind-Zimmer einrichten / ausweisen	Umsetzung wäre aufgrund der Gegebenheiten (derzeitiger Co-Working-Raum) teilweise sofort nutzbar	
	gleichberechtigte Ausweitung (in Bezug auf den Innendienst und den Außendienst) der alternierenden Telearbeit		
	Flexible Arbeitsmodellen ausweiten entsprechend der Lebenssituation	unterschiedliche Zeitanteile ermöglichen, Teilzeit in Führung, Teilzeitmodelle auch im gewerblich-technischen Bereich sowie im Schichtdienst, Sabbatical	
II			
	Frauen fördern	Konkrete und frühzeitige Ansprache von qualifizierten Frauen und Ermutigung zur Übernahme einer Führungs- oder qualifizierten Fachposition bei absehbaren Vakanzen bzw. Wechseln in Führungspositionen,	dauerhaft
III	Teilnahme am Girls' Day in Ausbildungsberufen, in denen bisher unter 20% Mädchen eine Ausbildung machen bzw. unter 20% Frauen in den genannten Berufen bei der Stadt arbeiten	über die Möglichkeit der Ausrichtung des Boys` und Girls` Day in ihren Berufen informieren	jährlich

	Teilnahme am Boys' Day in Ausbildungsberufen, in denen bisher unter 20% Jungen eine Ausbildung machen bzw. unter 20% Männern in den genannten Berufen bei der Stadt arbeiten	über die Möglichkeit der Ausrichtung des Boys` und Girls` Day in ihren Berufen informieren	jährlich
	Kindern von Beschäftigten Einblick in die Tätigkeitsfelder unterrepräsentierter Berufe, z. B. am Girls' Day bzw. Boys' Day, ermöglichen	Entwicklung und Unterstützung der Verwirklichung	jährlich
	Praktikumsplätze anbieten		dauerhaft
IV	Teilnahme an Fortbildungen (Fit für Führung, mindset-training usw.) fördern		dauerhaft
	Personalentwicklungs- und Qualifizierungsbedarfe erheben/ festlegen	im Mitarbeiterjahresgespräch	jährlich

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Übersicht Entsorgungsbetriebe Lübeck

Abbildung 13 – Stammpersonal zum Stichtag 31.12. des Jahres (EBL)

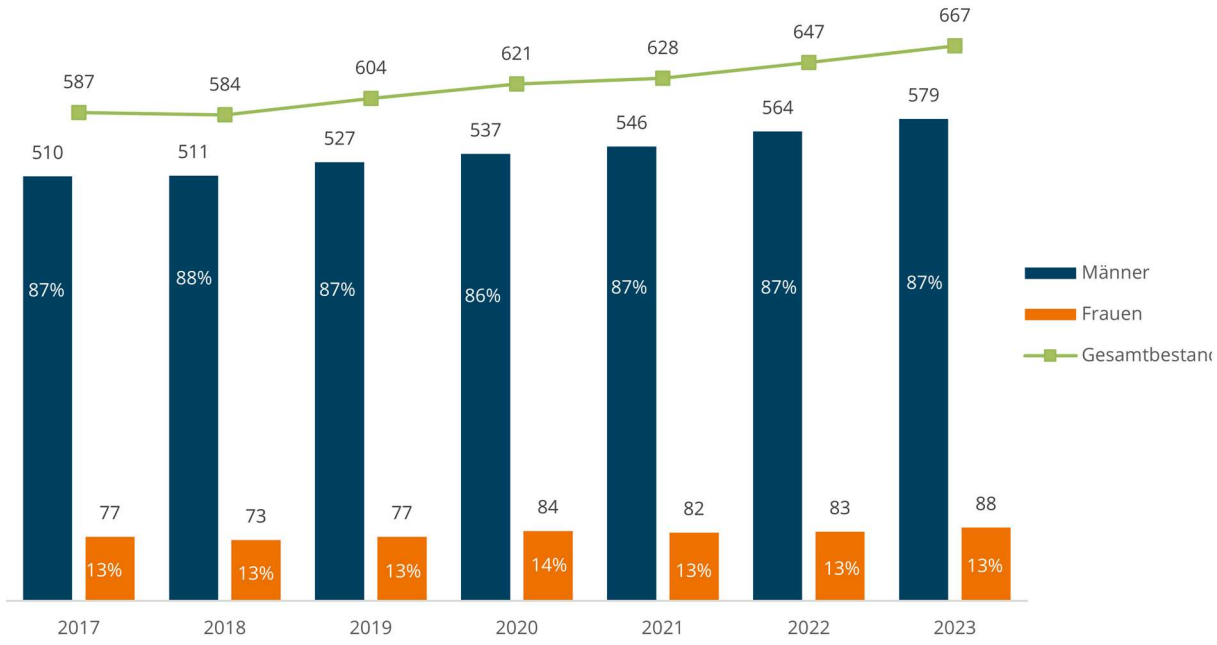


Abbildung 14 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (EBL)

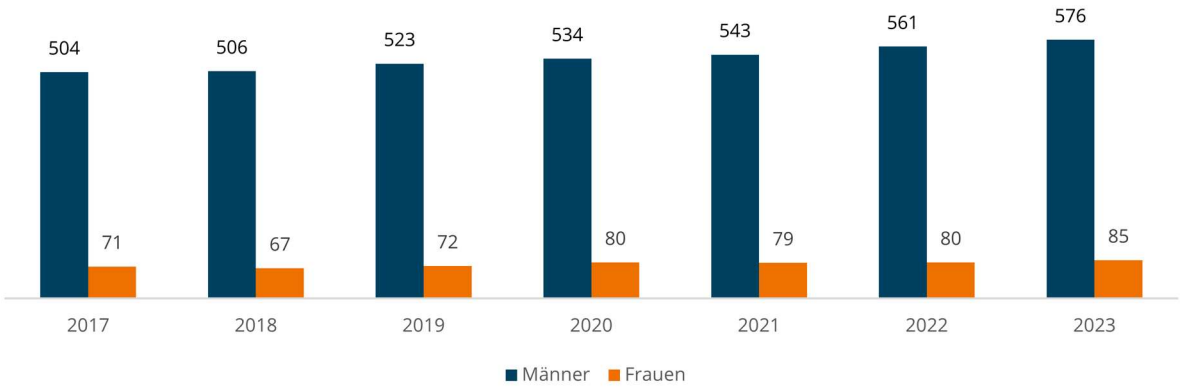


Abbildung 15 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (EBL)

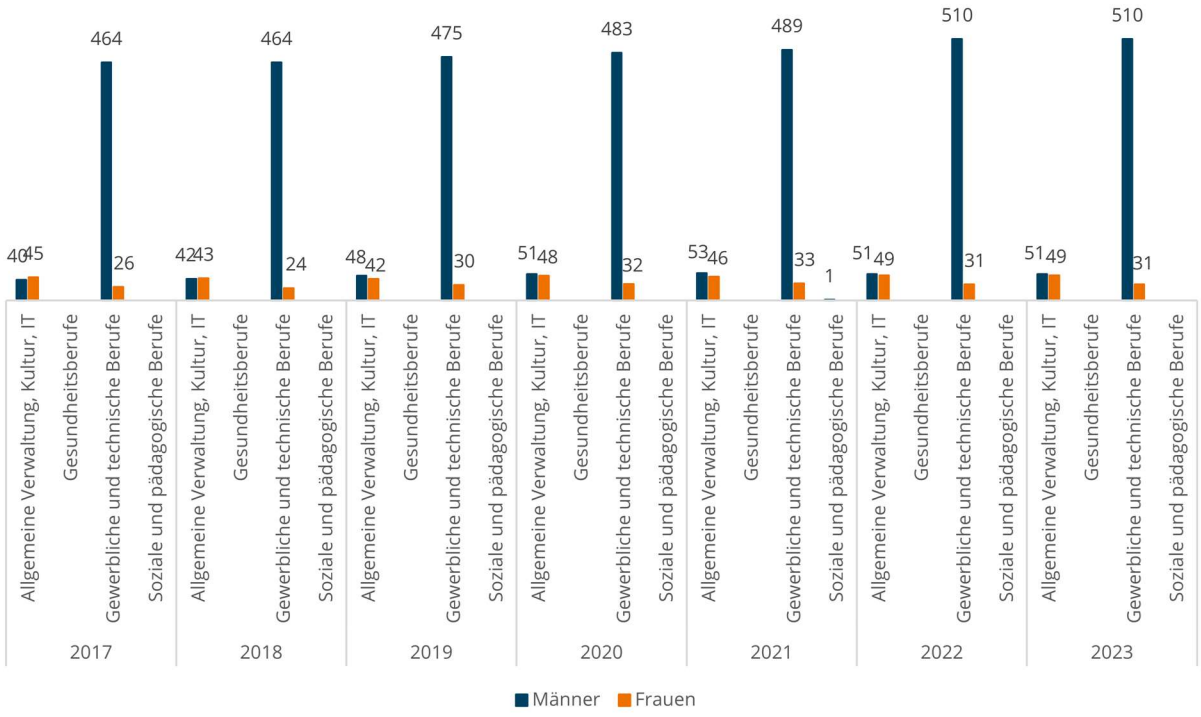


Abbildung 16 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (EBL)

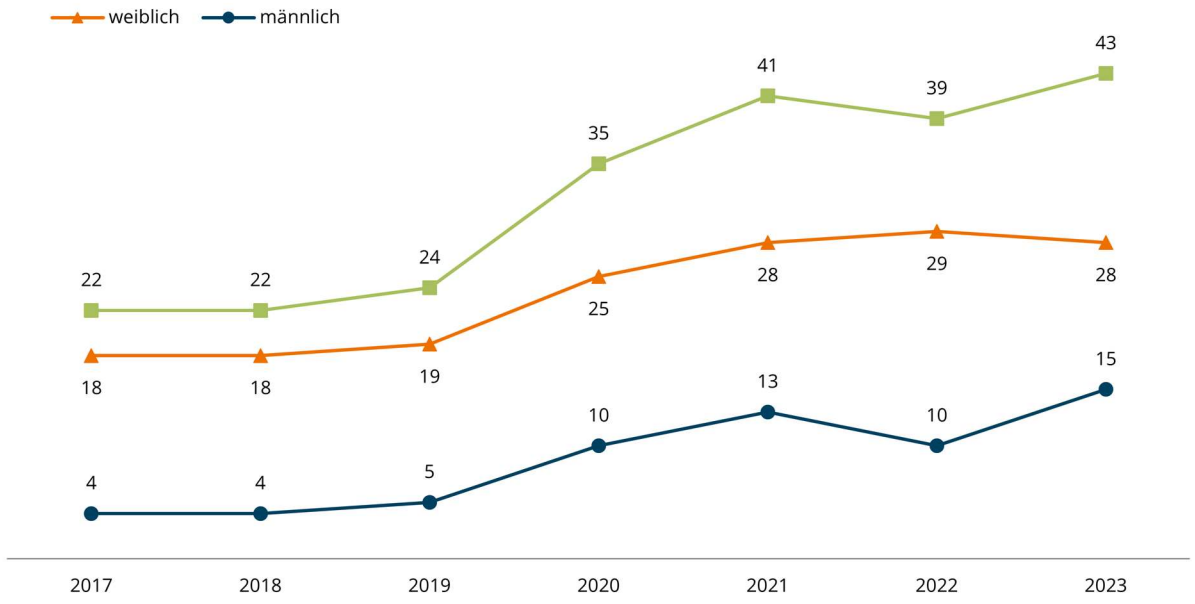


Abbildung 17 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (EBL)

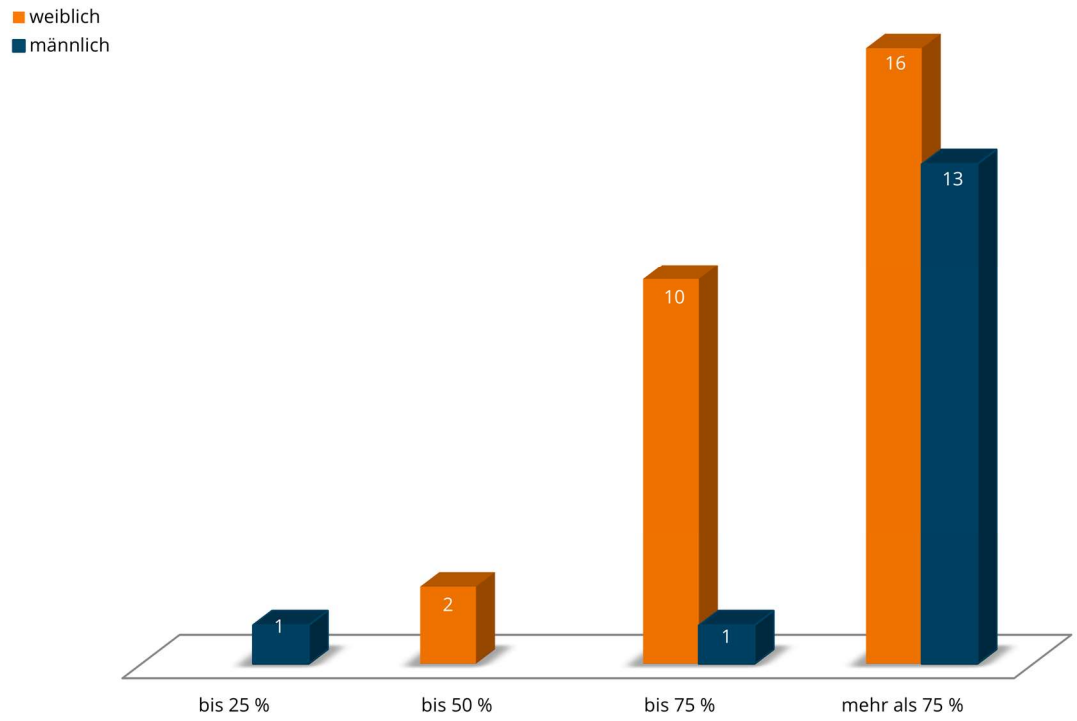


Abbildung 18 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (EBL)

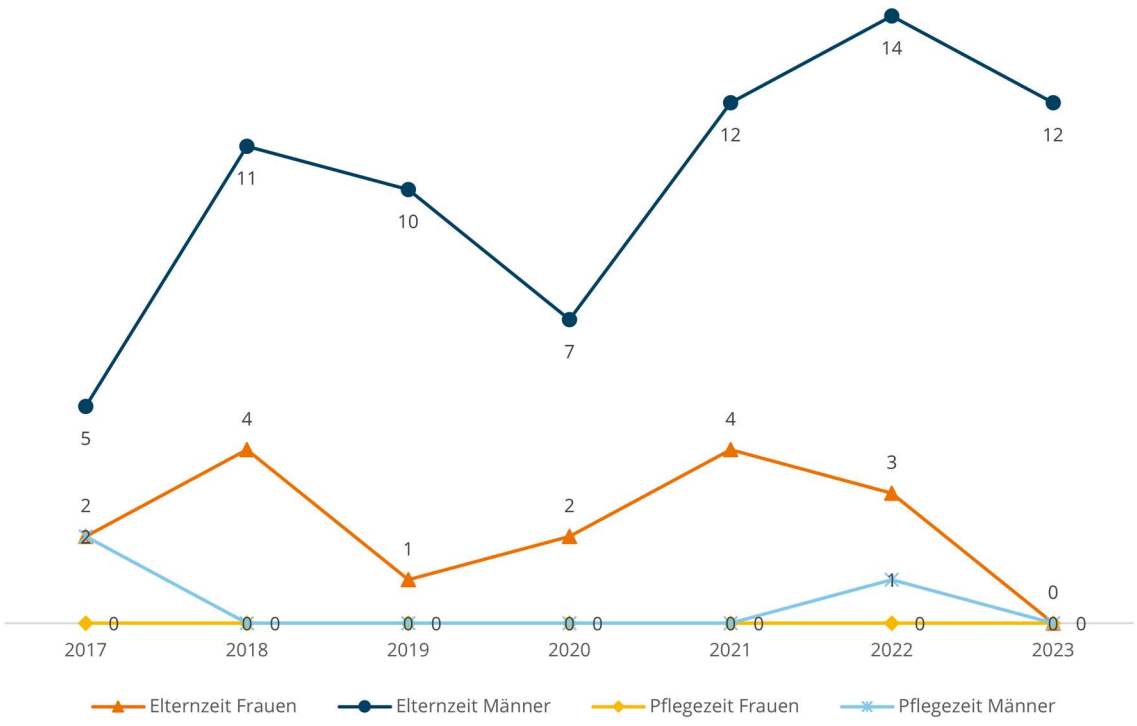
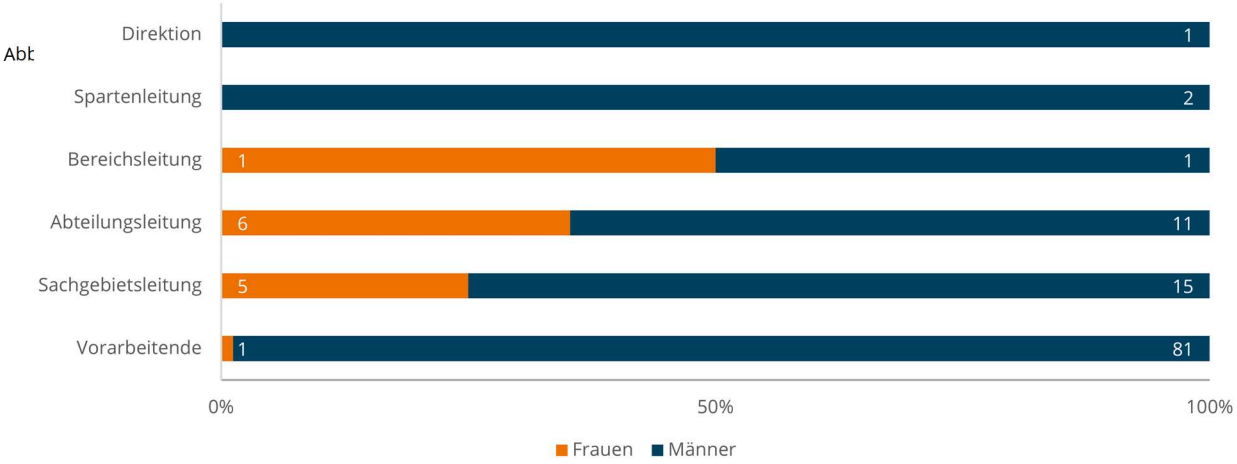


Abbildung 19 – Führungskräfte (Gesamt: 124) (EBL)



Zielvorgaben Entsorgungsbetriebe Lübeck

	2023		Ziel für 2026	
Besoldungsgruppe Bbes	**Anzahl Beamt:innen**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
A11	1	0,00	50,00	1
A12	1	0,00	50,00	1
Entgeltgruppe TVöD	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
2Ü	4	0,00	50,00	2
3	150	2,67	7,67	8
4	54	1,85	2,67	1
5	115	6,09	11,09	6
6	85	20	25,00	5
7	68	10,29	20,00	7
9a (mD)	19	26,32	50,00	5
9b (gD)	43	4,65	26,32	10
10	24	41,67	50,00	2
11	28	25	41,67	5
12	22	13,64	25,00	3
13 (hD)	8	37,5	42,50	1
14	3	33,33	37,50	1
15Ü	2	0	33,33	1

Verdeutlichung der Problemfelder in den Entsorgungsbetrieben

Ist-Situation	Herausforderung
Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen	Mitarbeiterinnen für Führungsaufgaben begeistern und fördern; weibliche Führungskräfte einstellen
Unterrepräsentanz von Frauen im gewerbl.-technischen Bereich	Frauen für diese Positionen zu finden
	notwenige Rahmenbedingungen sind oftmals nicht gegeben (z. B. KiTa-Öffnungszeiten)

Ergebnis der Entsorgungsbetriebe Lübeck 2023

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld I – Vereinbarkeit von Beruf und Familie
Teilzeitarbeit
Ziel: Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen
Maßnahme: Überprüfung aller Stellen in Hinblick auf die Teilbarkeit
Ergebnisse: Stellenüberprüfungen fanden im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren statt.

Im Berichtszeitraum hat es 106 Stellenbesetzungsverfahren gegeben, alle Stellen sind auf Teilzeiteignung überprüft worden. Es konnten lediglich 9 Stellen als Teilzeitarbeitsplatz besetzt werden.

Telearbeit
Ziel: Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden.
Maßnahme: Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und andere Vorteile der Entsorgungsbetriebe werden auf der eigenen Homepage beworben werden.
Ergebnisse: Die Entsorgungsbetriebe bewerben alle externen Stellenausschreibungen auf der eigenen Internetseite. Ein Hinweis auf u.a. flexible Arbeitszeitmodelle ist erfolgt. Leider konnten nur in begrenztem Rahmen weibliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden.

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld II – Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung
Öffentlichkeitsarbeit
Ziel: Die Entsorgungsbetriebe legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass weibliche Interessenten bereits im Bereich Praktikumsanfrage für gewerblich-technische Berufe fehlen.
Maßnahmen:

- Bewerbung der Ausbildungsberufe der Entsorgungsbetriebe auf der Homepage der EBL und über den Facebook- sowie Instagram-Kanal
- Regelmäßige Durchführung von Praktika, u.a. durch Schulen und Hochschulen
- Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z. B. Azubify, Orientierungsschau in der St. Petri Kirche Lübeck
- Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung
- Teilnahme an Girls/Boys Day

Ergebnisse: Im vergangenen Zeitraum wurden 48 Praktika durchgeführt, hier konnten 10 Teilnehmerinnen (20,8%) geworben werden. Corona-bedingt konnten hier im Betrachtungszeitraum nicht durchgängig Praktika angeboten werden.
In 2020 und 2021 waren die Entsorgungsbetriebe auf 8 Berufs-/ Ausbildungsmessen vertreten und haben um Bewerber:innen geworben. Corona-bedingt konnten viele Messen nicht stattfinden, so dass die Teilnahme an Berufs- /Ausbildungsmessen deutlich zu den vergangenen Jahren zurückgegangen ist. Teilweise wurden die Messen digital durchgeführt.
Darüber hinaus nahmen die EBL an drei weiteren Veranstaltungen zur Berufsorientierung (an Schulen bzw. im eigenen Betrieb) teil.
Corona-Bedingt fand keine Teilnahme bei Girls-/Boys-Day statt.

Handlungsfelder und Maßnahmen der Entsorgungsbetriebe Lübeck bis 2028

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
III	Erhöhung des Frauenanteils	In der Außendarstellung zeigen, dass wir mehr als Müllwerker:innen/ Straßenreiniger:innen sind Durch wording in Stellenanzeigen Frauen gezielter ansprechen	2026
IV		Frauen als Botschafterinnen der EBL einsetzen (Frauen werben Frauen)	
II		Mentoring für Frauen ein- bzw. durchführen	
III		Karrierechancen für Frauen aufzeigen	
III		Beteiligung am Zukunftstag	
II		Förderung von Chancengleichheit durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen	

SeniorInneneinrichtungen

Übersicht SeniorInneneinrichtungen

Abbildung 21 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (SIE)

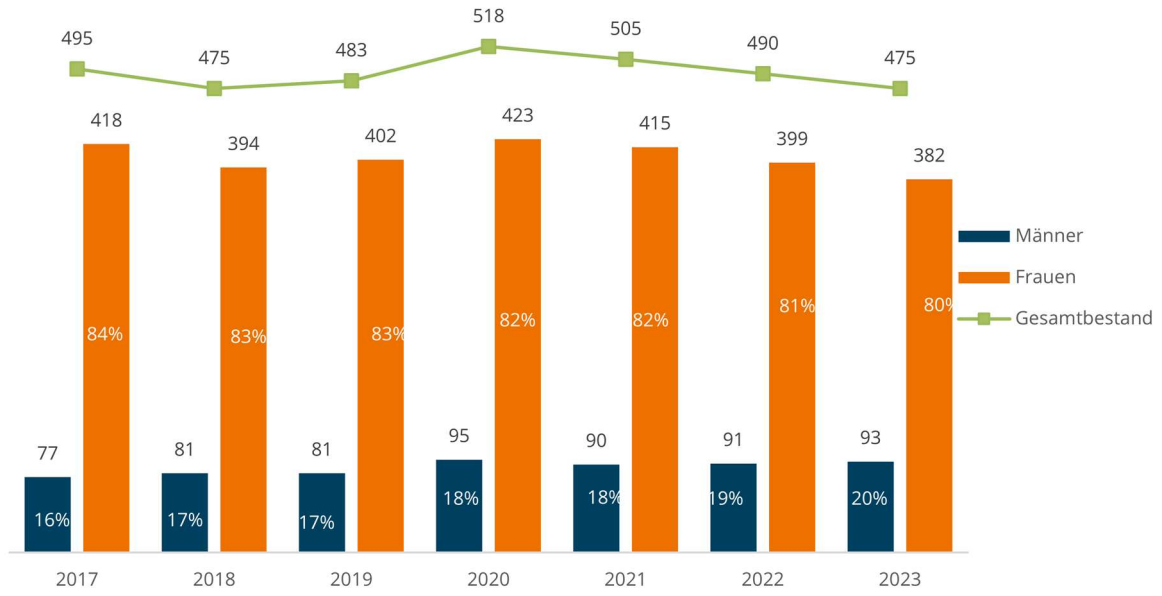


Abbildung 22 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (SIE)

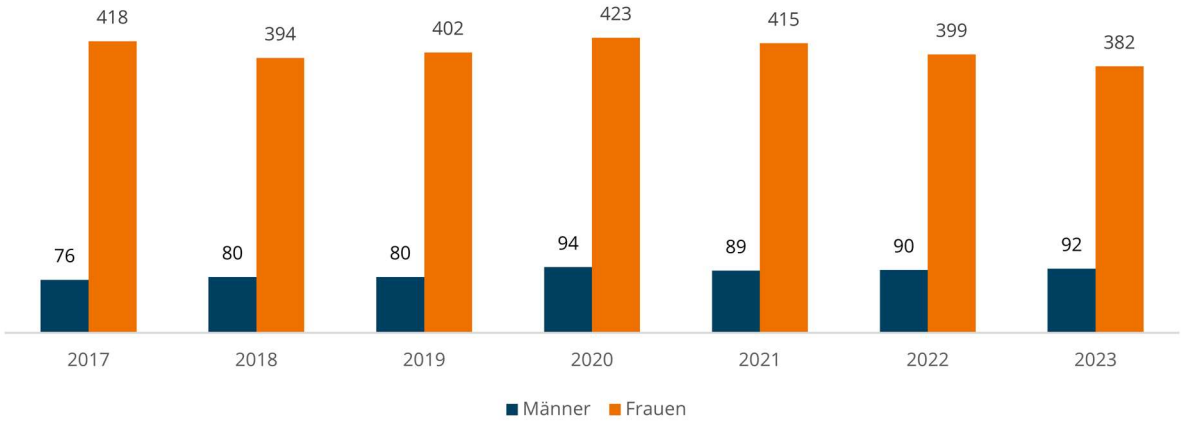


Abbildung 23 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (SIE)

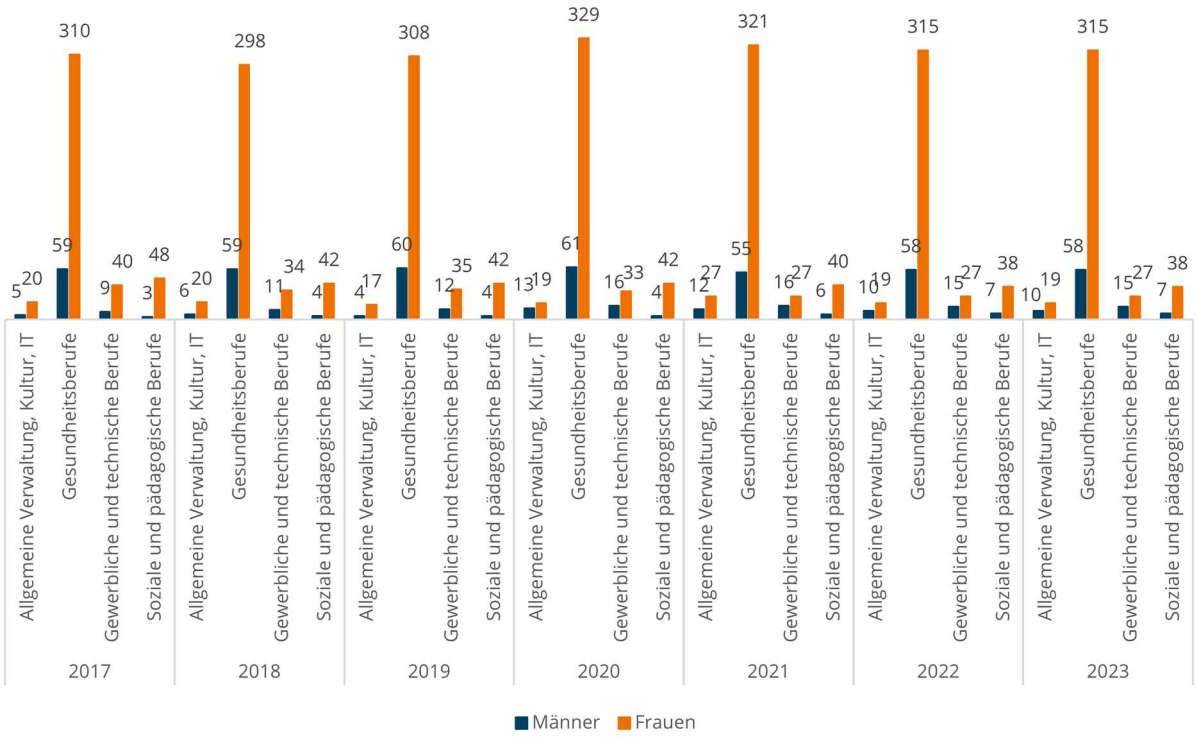


Abbildung 24 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (SIE)

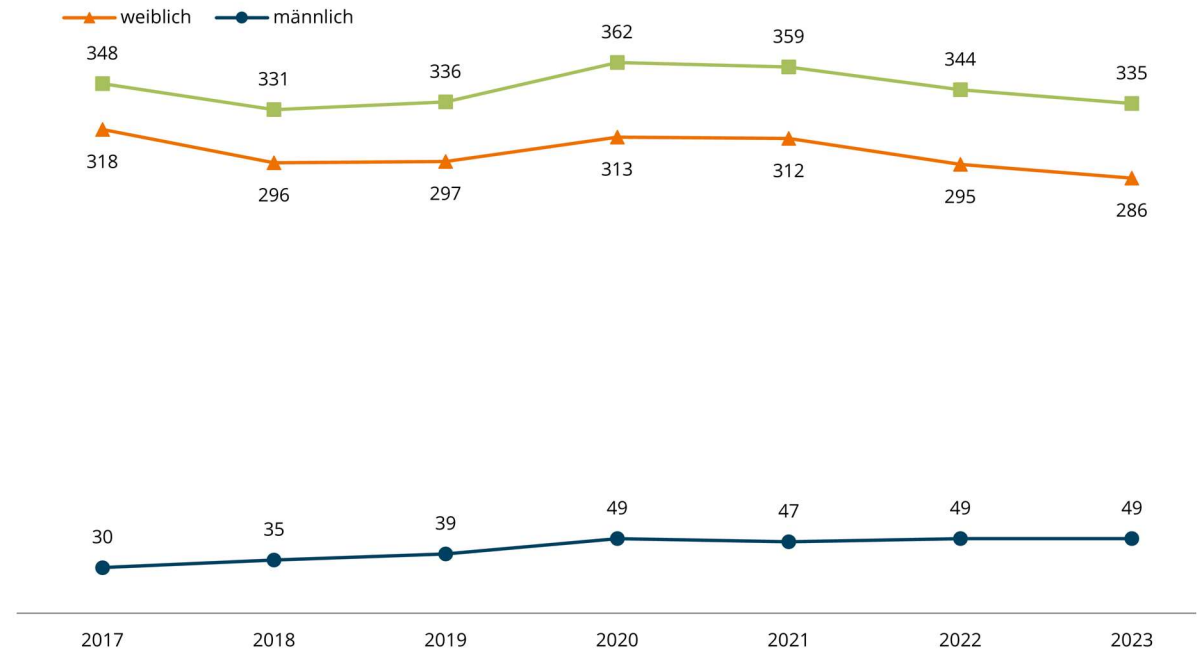


Abbildung 25 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (SIE)

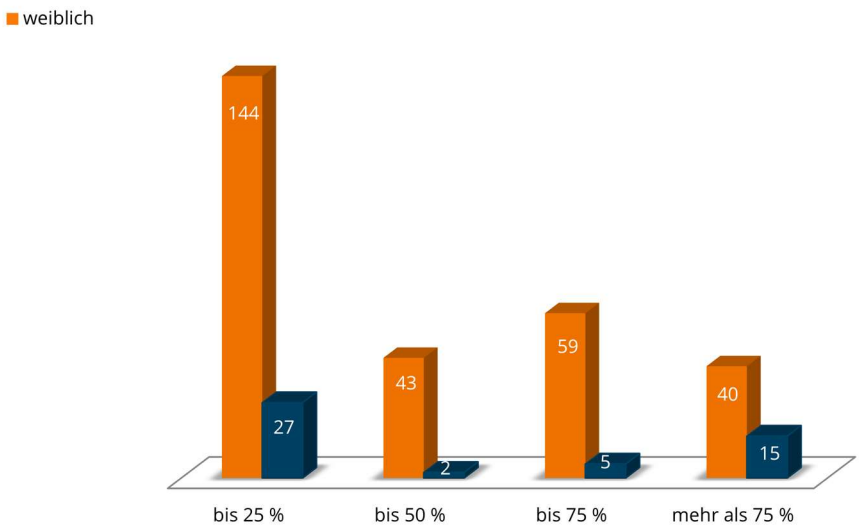


Abbildung 26 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (SIE)

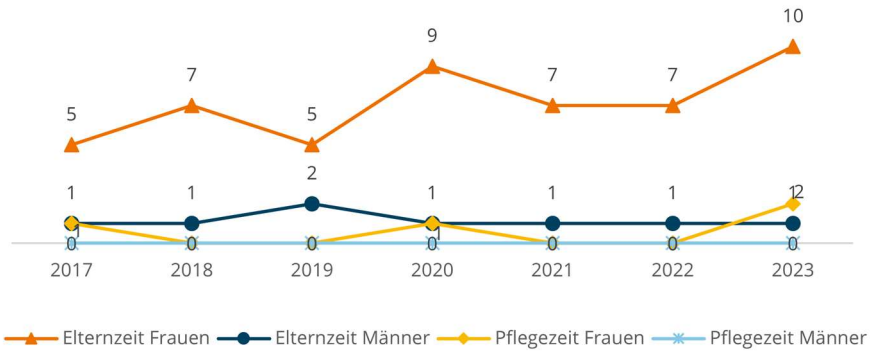
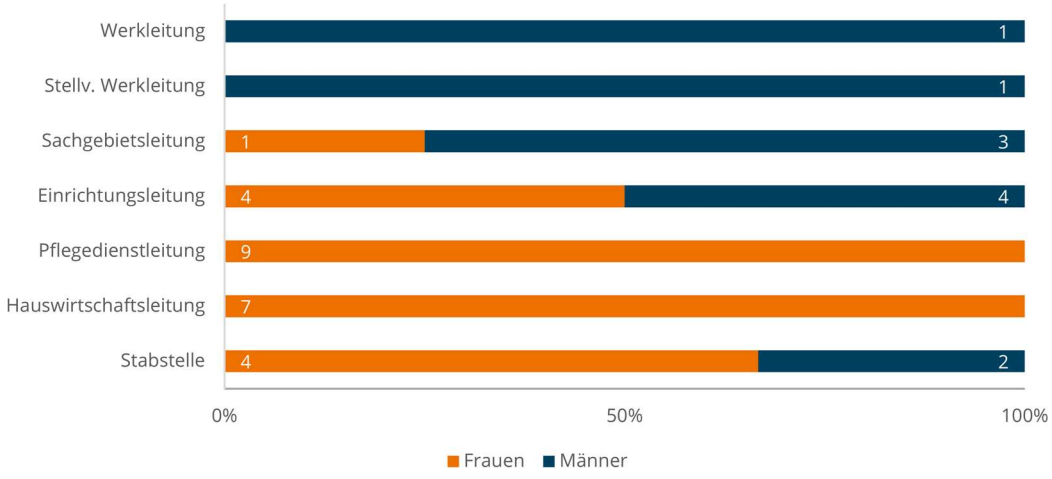


Abbildung 27 – Führungskräfte (Gesamt: 36) (SIE)



Zielvorgaben SeniorInneneinrichtungen

Abbildung 28 – Zielvorgaben SeniorInneneinrichtungen

	2023		Ziel für 2026	
Besoldungsgruppe	**Anzahl Beamt:innen**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
A12	1	0,00	50,00	1
Entgeltgruppe TVöD	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
11	14	35,71	50,00	2
12	1	0,00	35,71	1
15	1	0,00	50,00	1

Verdeutlichung der Problemfelder in den SeniorInneneinrichtungen

Ist-Situation	Herausforderung
Unterrepräsentanz von Frauen in der Entgeltgruppe 11	Im Januar 2024 wurde bereits eine Mitarbeiterin mit 25 Wochenstunden eingestellt. Weiterhin wird nach Qualifizierung, eine Mitarbeiterin im Jahr 2025 höhergruppiert.
Unterrepräsentanz von Frauen in den Entgeltgruppen 12 und 15	Hier liegt die Herausforderung darin, dass nur jeweils eine Stelle vorhanden ist und die Stelleninhaber in absehbarer Zeit nicht ausscheiden werden.
Unterrepräsentanz von Frauen der Besoldungsgruppe A 12	Der Stelleninhaber wird im Juli 2025 in die Freizeitphase der Altersteilzeit eintreten. Eine Stellenausschreibung ist bereits vorbereitet.

Ergebnis der SeniorInneneinrichtungen bis 2023

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, werden die Ausbildungsplätze Pflegefachfrau / Pflegefachmann auf 15 Plätze erhöht. Im Jahr 2022 starteten weniger als 15 Auszubildende als Pflegefachfrau / Pflegefachmann.

Im Hauswirtschaftsbereich wurden ebenfalls nicht alle Ausbildungsplätze besetzt.
Aus den Fortbildungsmaßnahmen wurden 3 Pflegedienstleitungen ausgebildet, von denen 2 Mitarbeiter:innen bereits in den Funktionen tätig sind.

Weiterhin wird im Rahmen der Einrichtungsleitung – Fortbildung eine Mitarbeiterin weitergebildet. Diese Fortbildung endet im Mai 2025.

Die Einführung der Marketingstelle ist als Bereicherung für die SeniorInnenEinrichtungen anzusehen. Viele positive Maßnahmen wurden bisher angeschoben, wie z. B. Flyer, Präsenz auf Messen oder der Arbeitskreis Fluktuation.

Handlungsfelder und Maßnahmen der SeniorInneneinrichtungen bis 2028

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
III	Erhöhung der Fachkraftquote / Entgegenwirken des Fachkräftemangels	Um den Fachkräftemangel weiterhin entgegenzuwirken, haben sich die SIE weiterhin das Ziel gesetzt, jährlich 15 Azubis zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau auszubilden.	2025
		Im Bereich der Hauswirtschaft soll weiterhin versucht werden, jährlich 8 Auszubildende zu gewinnen.	
	Erhöhung der Auszubildenden in der Hauswirtschaft	Durch die Einführung des Personalbemessungsgesetzes haben sich die SIE entschlossen, verstärkt Pflegehelfer:innen (QN2) zum / zur Altenpflegehelfer:innen(QN3) zu qualifizieren. Bereits 2023 sind 12 Mitarbeiter:innen mit der Ausbildung gestartet. Ab 2024 werden jährlich 8 Pflegehelfer:innen (QN2) zum Altenpflegehelfer / zur Altenpflegehelferin (QN3) ausgebildet.	2025
	Fortbildung der Mitarbeitern nach QN3 im Rahmen des Personalbemessungsgesetz	Im Rahmen der Altersstruktur werden die SIE erneut eine interne Fortbildung zur Einrichtungsleitung anbieten.	2025
	Interne Fortbildung zur Einrichtungsleitung	Hier nehmen die SIE regelmäßig an den Messen teil. Weiterhin sind Aktionen mit der Agentur für Arbeit / Jobcenter geplant.	2025
	Gewinnung / Begeisterung junger Menschen für den Beruf in der Pflege und Hauswirtschaft		2025

Kurbetrieb Travemünde

Übersicht Kurbetrieb Travemünde

Abbildung 29 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (KBT)

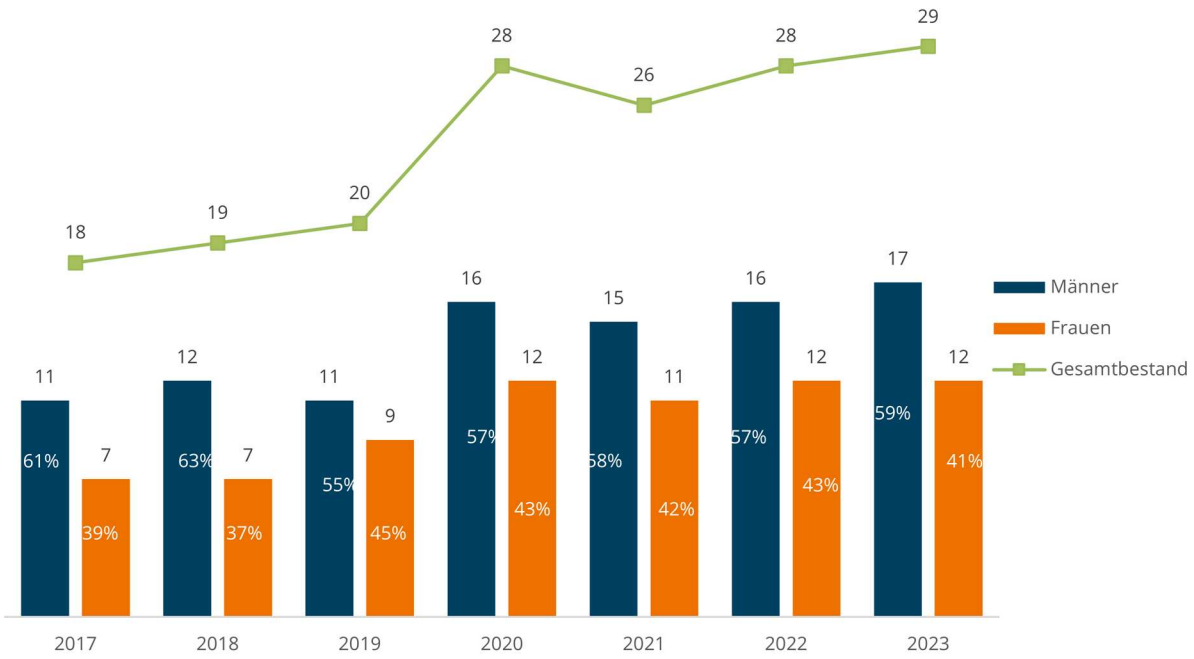


Abbildung 30 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (KBT)

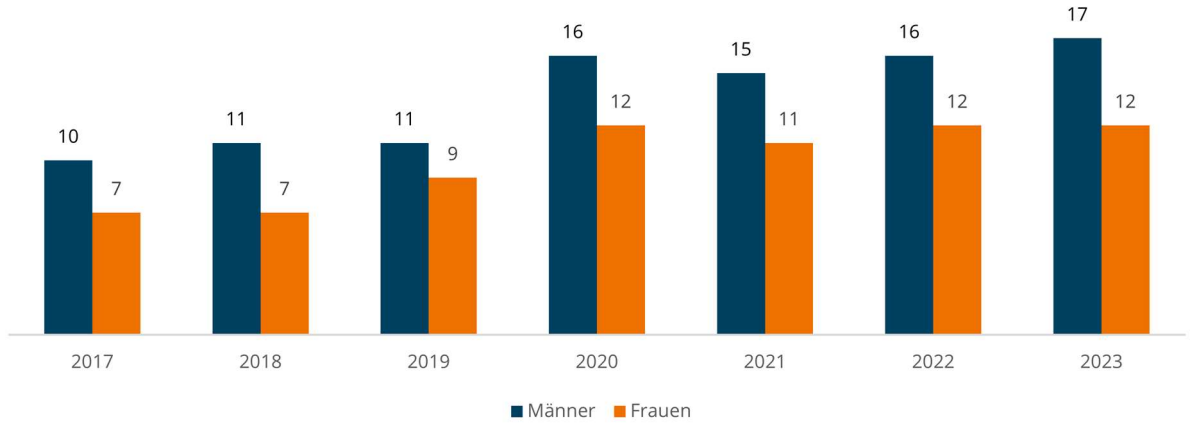


Abbildung 31 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (KBT)

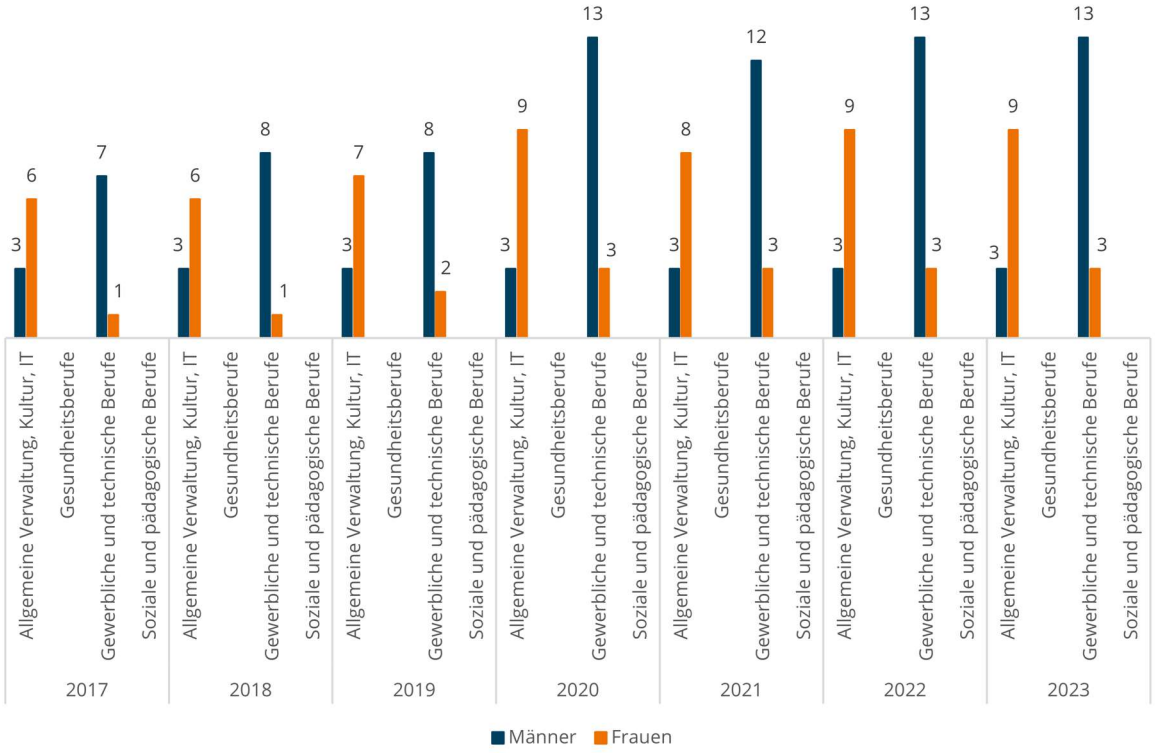


Abbildung 32 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (KBT)

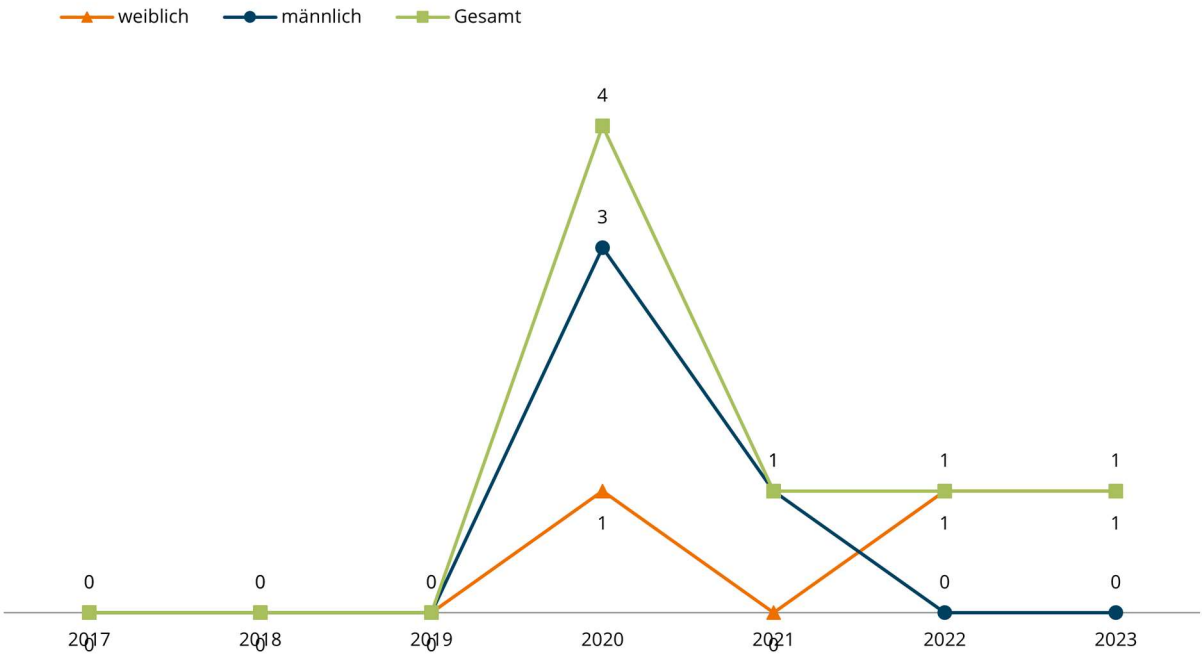


Abbildung 33 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (KBT)

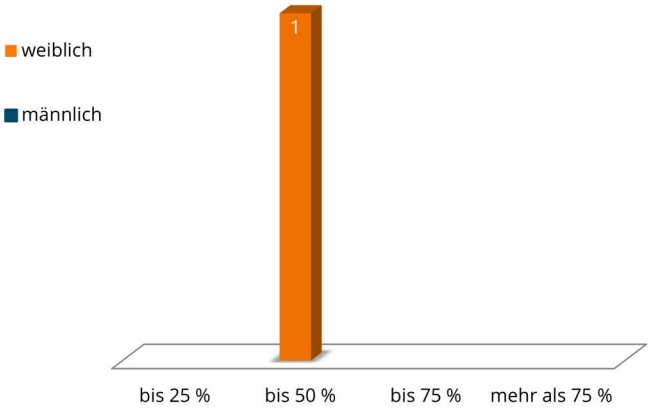


Abbildung 34 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (KBT)

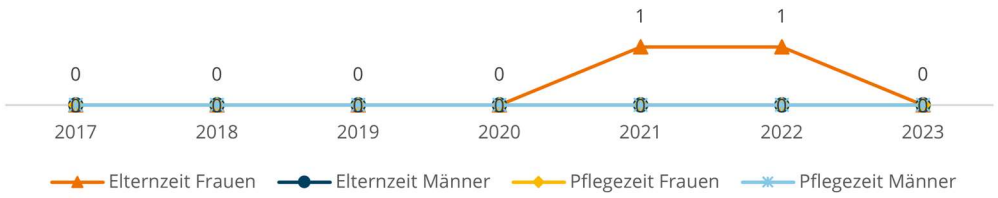
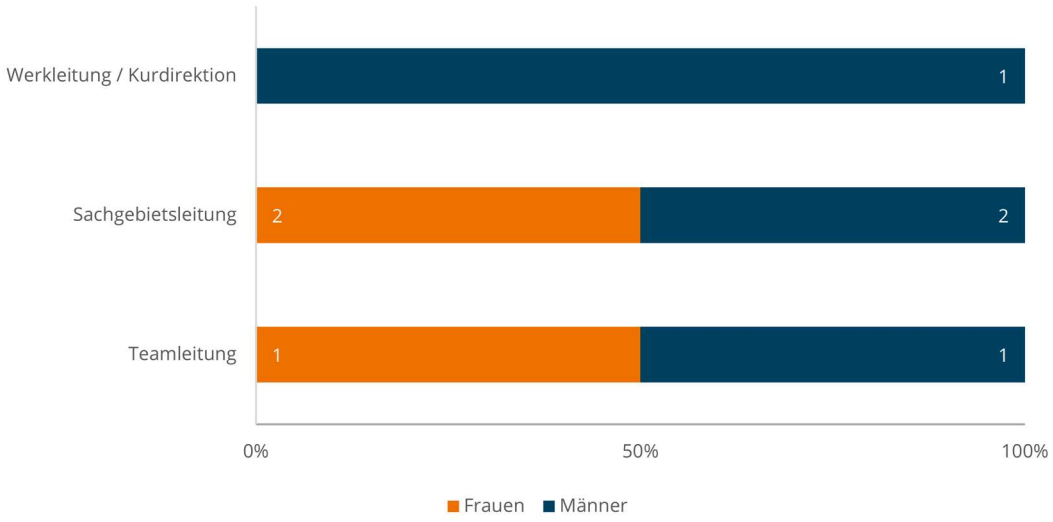


Abbildung 35 – Führungskräfte (Gesamt: 7) (KBT)



Zielvorgaben Kurbetrieb Travemünde

Abbildung 36 – Zielvorgaben Kurbetrieb Travemünde

	2023		Ziel für 2026	
Entgeltgruppe TVöD	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
2	1	0,00	50,00	1
2Ü	5	0,00	50,00	3
4	2	0,00	50,00	1
15Ü	1	0,00	50,00	1

Verdeutlichung der Problemfelder des Kurbetriebs Travemünde

Ist-Situation	Herausforderung
EG 15Ü - derzeit nur eine Stelle vorhanden und besetzt	bei Nachbesetzung Frauenanteil berücksichtigen
EG 4 - derzeit zwei Stellen vorhanden und besetzt	bei Nachbesetzung und Neuschaffung Frauenanteil berücksichtigen
EG 2Ü - nur noch Mitarbeitende mit Bestandsschutz	Tätigkeit ist inzwischen nach EG 2 bewertet worden
EG 2 - derzeit nur eine Stelle besetzt	bei Nachbesetzung und Neuschaffung Frauenanteil berücksichtigen

Ergebnis des Kurbetriebs Travemünde bis 2023

Der Kurbetrieb Travemünde hat sich in den zurückliegenden Jahren auf Maßnahmen des Handlungsfeldes III "Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung" konzentriert. Es wurde hierbei stets versucht, bei Stellenausschreibungen gezielt Frauen anzusprechen und diese zu einer Bewerbung zu motivieren.

Der Kurbetrieb Travemünde hat in 2019 eine interne Aufgabenneustrukturierung in der Verwaltung umgesetzt. Hierbei konnte durch Weiterqualifikation und Nachwuchsförderung eine Stelle mit der EG 9a intern weiblich besetzt werden. Eine weitere Stelle wurde durch Aufgabenzuwachs nach EG 5 (vorher EG 3) bewertet und ebenfalls weiblich besetzt. Im Bereich des Außendienstes sind 3 Stellen mit der EG 1 weiblich nachbesetzt worden. Eine bisherige Unterrepräsentanz von Frauen konnte abgebaut werden. Weiterhin ist eine neu geschaffene Stelle der Teamleitung / Handwerker:in in Kuranlagen durch eine weibliche Führungskraft besetzt worden.

Für die Besetzung eines Ausbildungsplatzes des Kurbetriebes konnten sich in 2019 und 2021 jeweils weibliche Bewerberinnen durchsetzen. Die Ausbildungsleitung wird ergänzend seit 2019 von zwei Ausbilderin-

nen übernommen. Erfolgreich war auch die Beteiligung des Kurbetriebs Travemünde am jährlich stattfindenden "Girls Day". Hier konnten im Jahr 2018 zwei junge Frauen für eine Tätigkeit im gewerblich technischen Bereich begeistert werden. In den Jahren 2020 und 2021 hat die Corona-Pandemie eine Durchführung des Girls Days unmöglich gemacht. Im Rahmen eines Praktikums konnten einer Praktikantin in 2018 erste Einblicke des Berufslebens in Verwaltung und Außendienst vermittelt werden.
Im Fazit zeigt sich, dass die Erreichung von Zielen im Handlungsfeld III nicht alleine ein projektiertes Ziel sein kann, sondern viel mehr ein laufender Prozess ist. Die hierfür erforderlichen Verfahren wird der Kurbetrieb Travemünde auch weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt betreiben.

Handlungsfelder und Maßnahmen des Kurbetriebs Travemünde bis 2028

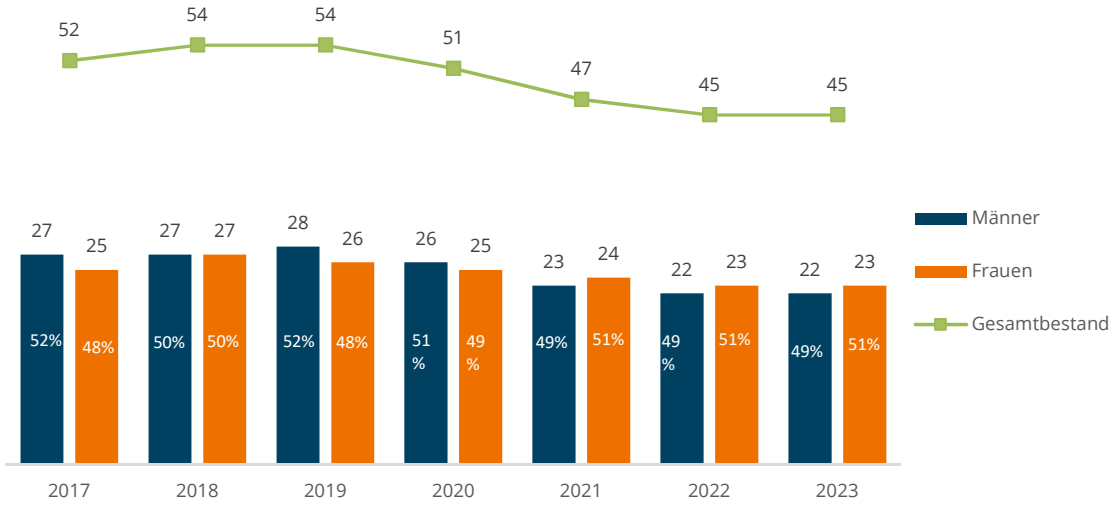
Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
I	5-Tage-Woche	Planung und Umsetzung der 5-Tage-Woche im Sachgebiet Außendienst	2027
	Telearbeit	Prüfung und Weiterentwicklung von Telearbeit	2025
	Wiederbesetzung in Teilzeit	Prüfung von Teilzeitarbeit bei Wiederbesetzung von Stellen	2026
	Ausbildung in Teilzeit	Prüfung von Teilzeitarbeit bei Wiederbesetzung von Ausbildungsstellen	2027

Lübecker Schwimmbäder

Übersicht Lübecker Schwimmbäder

Die Lübecker Schwimmbäder verfügen bisher noch nicht über eine Datenbasis, die so umfassende Auswertungen wie bei der Kernverwaltung und den anderen Betrieben ermöglicht. Daher kann in der nachfolgenden Übersicht nur der Personalbestand nach Geschlecht dargestellt werden. Zum nächsten Gleichstellungsplan werden mehr Daten vorliegen, sodass der Personalbestand differenzierter betrachtet werden kann.

Abbildung 37 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (LS)



Zielvorgaben Lübecker Schwimmbäder

Abbildung 38 – Zielvorgaben Lübecker Schwimmbäder (LS)

	2023		Ziel für 2026	
Entgeltgruppe TVöD	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzustellende Frauen**
6	9	22,22	50,00	3
7	6	33,33	38,33	1
9b (gD)	3	0,00	50,00	2
10	1	0,00	50,00	1
12	1	0,00	50,00	1
15	1	0,00	50,00	1

Verdeutlichung der Problemfelder bei den Lübecker Schwimmbädern

Ist-Situation	Herausforderung
Frauenquote liegt bei 50 %	Frauenquote beibehalten oder erhöhen
Frauenanteil in Führungspositionen gering	1. Stellen sind derzeit besetzt
	2. Geeignete Bewerberinnen für Führungspositionen bei freiwerdenden Stellen finden
Keine Frauen im technische-gewerblichen Bereich (außer Reinigung)	Geeignete Bewerberinnen für Führungspositionen bei freiwerdenden Stellen finden

Ergebnis der Lübecker Schwimmbäder bis 2023

Neben dem tarifvertraglich festgeschriebenen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bestehen auch bei den Lübecker Schwimmbädern (LSB) seit Einführung der Arbeitszeitflexibilisierung grundsätzlich verbesserte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei den Schichtarbeitenden wird bei der Dienstplangestaltung auf deren Wünsche größtmögliche Rücksicht genommen, sofern diese mit den betrieblichen Belangen vereinbar sind.

Die Möglichkeiten der Elternzeit werden innerbetrieblich - gerade bei Vätern - erfolgreich kommuniziert. Im Jahr 2023 wurde die Elternzeit von einem Mitarbeiter wahrgenommen.

Die Frauenquote bei den Lübecker Schwimmbädern beträgt 50 %. Die Repräsentanz von Frauen in Führungsposition fällt gering aus, im Bereich Ausbildung hingegen überwiegt der Frauenanteil mit 67 %.

Im gewerblich-technischen Bereich werden von der Gesamtbelegschaft 15 % Frauen und
11 % Männer beschäftigt. Der Anteil weiblicher Beschäftigter ist hier aufgrund der Berücksichtigung des Reinigungspersonals relativ hoch. Ohne den Bereich Reinigung sind dieser Gruppe die Betriebstechniker:innen zugeordnet, deren Stellen zzt. ausschließlich von männlichen Beschäftigten besetzt sind.

Bemühungen, den Frauenanteil zu erhöhen, stellen eine Herausforderung dar, da einerseits mit einer Fluktuation nicht zu rechnen ist und andererseits entsprechend qualifizierte Bewerbungen von Frauen nicht vorliegen. Gleiches gilt für die (Neu-)Besetzung von Führungspositionen; aktuell sind bei den LSB 13 % der männlichen und 2 % der weiblichen Mitarbeitenden mit Führungsaufgaben betraut.

Handlungsfelder und Maßnahmen der Lübecker Schwimmbäder bis 2028

Handlungsfeld	Maßnahme	Meilensteine	bis wann
II	Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen	Frei werdende Stellen mit geeigneten, qualifizierten Bewerberinnen besetzen	
	Frauenanteil im technisch-gewerblichen Bereich gering	Frei werdende Stellen mit geeigneten, qualifizierten Bewerberinnen besetzen	
III	Bekannt machen des Ausbildungsberufes "Fachangestellte für Bäderbetriebe"	Wiederaufnahme der Beteiligung am Girls- und oder Boys Day	2025

IV	Innerbetriebliche Förderung von weiblichen Ausbildungsverant-wortlichen	Gezielte Ansprache und Ermöglichung von Fortbildungen für weibliche Beschäftigte	2026

Anhang

Tabelle 1 – Kernverwaltung – Beamt:innen Gesamt
Tabelle 2 – Kernverwaltung – Beamt:innen Feuerwehr
Tabelle 3 – Kernverwaltung – Beamt:innen ohne Feuerwehr
Tabelle 4 – Kernverwaltung – Tarifbeschäftigte
Tabelle 5 – Kernverwaltung – Fachbereich 1 Beamt:innen
Tabelle 6 – Kernverwaltung – Fachbereich 1 Tarifbeschäftigte
Tabelle 7 – Kernverwaltung – Fachbereich 2 Beamt:innen
Tabelle 8 – Kernverwaltung – Fachbereich 2 Tarifbeschäftigte
Tabelle 9 – Kernverwaltung – Fachbereich 3 Beamt:innen
Tabelle 10 – Kernverwaltung – Fachbereich 3 Tarifbeschäftigte
Tabelle 11 – Kernverwaltung – Fachbereich 4 Beamt:innen
Tabelle 12 – Kernverwaltung – Fachbereich 4 Tarifbeschäftigte
Tabelle 13 – Kernverwaltung – Fachbereich 5 Beamt:innen
Tabelle 14 – Kernverwaltung – Fachbereich 5 Tarifbeschäftigte
Tabelle 15 – Entsorgungsbetriebe Lübeck – Beamt:innen
Tabelle 16 – Entsorgungsbetriebe Lübeck – Tarifbeschäftigte
Tabelle 17 – SeniorInneneinrichtungen – Beamt:innen
Tabelle 18 – SeniorInneneinrichtungen – Tarifbeschäftigte
Tabelle 19 – Kurbetrieb Travemünde – Tarifbeschäftigte
Tabelle 20 – Lübecker Schwimmbäder – Tarifbeschäftigte

Tabelle 1 – Kernverwaltung – Beamt:innen Gesamt

Kernverwaltung

Beamt:innen - Gesamt

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6	1		1				1	0	1	100,00	62,50	Ziel erreicht	
A7	8	7	15	53			61	7	68	22,06	15,44	50,00	19
A8	16	21	37	129	5		145	26	171	21,64	32,90	22,06	1
A9 mD	3	13	16	112	2	114	115	15	130	12,31	8,11	21,64	13
A9 gD	17	3	20	11	1	12	28	4	32	62,50	68,57	Ziel erreicht	
A10	30	33	63	31	2	33	61	35	96	65,63	76,85	Ziel erreicht	
A11	27	32	59	45	3	48	72	35	107	55,14	43,14	Ziel erreicht	
A12	18	6	24	40	4	44	58	10	68	35,29	39,62	50,00	10
A13 gD	10	2	12	17	1	18	27	3	30	40,00	50,00	45,00	2
A13 hD				1		1	1	0	1	0,00	66,67	40,00	1
A14	4	3	7	3		3	7	3	10	0,00	41,67	Ziel erreicht	
A15	4		4	2		2	6	0	6	0,00	42,86	Ziel erreicht	
A16	3		3	4		4	7	0	7	42,86	20,00	47,86	1
m.D.	28	41	69	294	7	114	322	48	370	18,65	20,98		
g.D.	102	76	178	144	11	155	246	87	333	53,45	57,14		
h.D.	11	3	14	10	0	10	21	3	24	58,33	40,74		
gesamt	**141**	**120**	**261**	**448**	**18**	**279**	**589**	**138**	**727**	**35,90**	**37,02**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2269 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 2 – Kernverwaltung – Beamt:innen Feuerwehr

Kernverwaltung

Beamt:innen - Feuerwehr

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00	50,00		
A7	1		1	49		49	50		50	2,00	0,00	7,00	3
A8				122	3	125	122	3	125	0,00	0,00	2,00	3
A9 mD	1		1	102	2	104	103	2	105	0,95	2,08	5,95	6
A9 gD				1		1	1		1	0,00	100,00	0,95	1
A10	1		1	4		4	5		5	20,00	0,00	25,00	1
A11	1		1	16		16	17		17	5,88	0,00	20,00	3
A12				12		12	12		12	0,00	0,00	5,88	1
A13 gD				3		3	3		3	0,00	0,00	50,00	2
A13 hD										0,00	0,00		
A14				1		1	1		1	0,00	0,00	50,00	1
A15				1		1	1		1	0,00	0,00	50,00	1
A16										0,00	0,00		
m.D.	2		2	273	5	278	275	5	280	0,71	1,04		
g.D.	2		2	36		36	38		38	5,26	4,35		
h.D.				2		2	2		2	0,00	0,00		
gesamt	**4**		**4**	**311**	**5**	**316**	**315**	**5**	**320**	**1,25**	**1,27**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2270 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 3 – Kernverwaltung – Beamt:innen ohne Feuerwehr

Kernverwaltung

Beamt:innen - Ohne Feuerwehr

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6	1		1				1	0	1	100,00	66,67	Ziel erreicht	
A7	7	7	14	4		4	11	7	18	77,78	95,45	Ziel erreicht	
A8	16	21	37	7	2	9	23	23	46	80,43	65,38	Ziel erreicht	
A9 mD	2	13	15	10	1	11	12	14	26	57,69	46,67	Ziel erreicht	
A9 gD	17	3	20	10		10	27	3	30	66,67	67,65	Ziel erreicht	
A10	29	33	62	27	2	29	56	35	91	68,13	79,81	Ziel erreicht	
A11	26	32	58	29	3	32	55	35	90	64,44	48,35	Ziel erreicht	
A12	18	6	24	28	4	32	46	10	56	42,86	43,75	50,00	4
A13 gD	10	2	12	14	1	15	24	3	27	44,44	54,55	49,44	2
A13 hD				1		1	1	0	1	0,00	66,67	44,44	1
A14	4	3	7	2		2	6	3	9	0,00	45,45	50,00	5
A15	4		4	1		1	5	0	5	0,00	42,86	50,00	3
A16	3		3	4		4	7	0	7	42,86	25,00	47,86	1
m.D.	26	41	67	21	3	24	47	44	91	73,63	68,60		
g.D.	100	76	176	108	10	118	208	86	294	59,86	61,20		
h.D.	11	3	14	8	0	8	19	3	22	63,64	44,00		
gesamt	**137**	**120**	**257**	**137**	**13**	**150**	**274**	**133**	**407**	**63,14**	**62,25**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2271 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 4 – Kernverwaltung – Tarifbeschäftigte

Kernverwaltung

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
TVÖD													
1		123	123	1	32	33	1	155	156	78,85	81,13	Ziel erreicht	
2	1	59	60		3	3	1	62	63	95,24	95,76	Ziel erreicht	
2Ü		4	4	2		2	2	4	6	66,67	90,48	Ziel erreicht	
3	11	43	54	68	6	74	79	49	128	42,19	18,75	50,00	10,00
4	6	5	11	66	5	71	72	10	82	13,41	42,37	42,19	24,00
5	55	72	127	150	17	167	205	89	294	43,20	57,14	48,20	15,00
6	92	98	190	104	10	114	196	108	304	62,50	53,04	Ziel erreicht	
7	37	29	66	58	6	64	95	35	130	50,77	42,59	Ziel erreicht	
8	67	43	110	38	4	42	105	47	152	72,37	72,34	Ziel erreicht	
9a (mD)	123	95	218	91	10	101	214	105	319	68,34	64,75	Ziel erreicht	
9b (gD)	21	13	34	37	7	44	58	20	78	43,59	64,10	50,00	5,00
9c (gD)	49	34	83	42	5	47	91	39	130	63,85	52,38	Ziel erreicht	
10	22	14	36	33	4	37	55	18	73	49,32	45,45	50,00	1,00
11	39	31	70	68	7	75	107	38	145	48,28	36,26	49,32	2,00
12 (gD)	26	22	48	61	9	70	87	31	118	40,68	39,13	48,28	9,00
13 (hD)	21	21	42	36	4	40	57	25	82	51,22	54,90	Ziel erreicht	
14	15	16	31	15	3	18	30	19	49	63,27	66,79	Ziel erreicht	
15	14	3	17	8	2	10	22	5	27	62,96	52,94	Ziel erreicht	
15Ü	1		1	4		4	5	0	5	20,00	0,00	50,00	2,00
N	6	5	11	10	7	17	16	12	28	39,29	75,00	44,29	2,00
Sozial													
S02		2	2					2	2	100,00	0,00	Ziel erreicht	
S03	45	50	95	3	2	5	48	52	100	95,00	98,91	Ziel erreicht	
S04	3	14	17	1	3	4	4	17	21	80,95	85,00	Ziel erreicht	
S06										0,00	0,00		
S07										0,00	0,00		
S08a	94	80	174	9	6	15	103	86	189	92,06		Ziel erreicht	
S08b	12	9	21	14	3	17	26	12	38	55,26		Ziel erreicht	
S09	12	4	16	2		2	14	4	18	88,89	93,75	Ziel erreicht	
S10										0,00	0,00		
S11a										0,00	62,86		
S11b										0,00	0,00		
S12	43	72	115	26	9	35	69	81	150	76,67	86,44	Ziel erreicht	
S13	16	4	20	1		1	17	4	21	95,24	90,91	Ziel erreicht	
S14	27	24	51	10	4	14	37	28	65	78,46	70,00	Ziel erreicht	
S15	18	7	25	15		15	33	7	40	62,50	76,47	Ziel erreicht	
S16	4		4	2		2	6		6	66,67	75,00	Ziel erreicht	
S17	6	4	10	4		4	10	4	14	71,43	50,00	Ziel erreicht	
S18	2		2		1	1	2	1	3	66,67	50,00	Ziel erreicht	
Wald													
4				1		1	1		1	0,00		50,00	1,00
5				11	4	15	11	4	15	0,00		50,00	8,00
6				2		2	2		2	0,00		50,00	1,00
7				1		1	1		1	0,00		50,00	1,00
Pflege													
P8	1		1	1		1	2		2	50,00		Ziel erreicht	
e.D.	12	231	243	72	41	113	84	272	356	68,26	66,2		
m.D.	553	504	1057	561	77	638	1114	581	1695	62,36	66,0		
g.D.	273	225	498	299	46	345	572	271	843	59,07	59,5		
h.D.	51	40	91	63	9	72	114	49	163	55,83	57,9		
gesamt	**889**	**1000**	**1889**	**995**	**173**	**1168**	**1884**	**1173**	**3057**	**61,79**	**77,20**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Außertarifliche Mitarbeiter:innen wurden der EG 15Ü zugeordnet.

Tabelle 5 – Kernverwaltung – Fachbereich 1 Beamt:innen

Fachbereich 1 - Bürgermeister

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00			
A7		2	2	1		1	1	2	3	66,67	75,00	Ziel erreicht	
A8	4	7	11	4		4	8	7	15	73,33	56,00	Ziel erreicht	
A9 mD		2	2	3		3	3	2	5	40,00	0,00	50,00	1,00
A9 gD	4	1	5	6	1	7	10	2	12	41,67	50,00	46,67	1,00
A10	3	3	6	5		5	8	3	11	54,55	75,00	Ziel erreicht	
A11	6	6	12	9	1	10	15	7	22	54,55	46,88	Ziel erreicht	
A12	5	4	9	13	1	14	18	5	23	39,13	41,88	50,00	3,00
A13 gD	5	2	7	4	1	5	9	3	12	58,33	37,50	Ziel erreicht	
A13 hD										0,00			
A14	1	1	2	2		2	3	1	4	50,00	57,14	Ziel erreicht	
A15	1		1				1		1	100,00		Ziel erreicht	
A16				1		1	1		1	0,00	100,00	50,00	1,00
m.D.	4	11	15	8		8	12	11	23	65,22	57,1		
g.D.	23	16	39	37	4	41	60	20	80	48,75	49,4		
h.D.	2	1	3	3		3	5	1	6	50,00	50,0		
gesamt	**29**	**28**	**57**	**48**	**4**	**52**	**77**	**32**	**109**	**52,29**	**51,64**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Tabelle 6 – Kernverwaltung – Fachbereich 1 Tarifbeschäftigte

Fachbereich 1 - Bürgermeister

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
1										0,00			
2										0,00			
2Ü										0,00	100,00		
3	1	5	6	7		7	8	5	13	46,15	36,36	51,15	1,00
4				3		3	3		3	0,00		46,15	2,00
5	5	3	8	1	1	2	6	4	10	80,00	62,50	Ziel erreicht	
6	8	5	13	4	1	5	12	6	18	72,22	66,67	Ziel erreicht	
7	13	13	26	8	1	9	21	14	35	74,29		Ziel erreicht	
8	13	3	16	6		6	19	3	22	72,73	83,78	Ziel erreicht	
9a (mD)	27	13	40	10	3	13	37	16	53	75,47	64,71	Ziel erreicht	
9b (gD)	10	5	15	4	2	6	14	7	21	71,43	41,18	Ziel erreicht	
9c (gD)	12	3	15	5	1	6	17	4	21	71,43	25,00	Ziel erreicht	
10	6	1	7	13	1	14	19	2	21	33,33	100,00	50,00	4,00
11	7	6	13	29	2	31	36	8	44	29,55	20,69	33,33	2,00
12 (gD)	6	3	9	10	1	11	16	4	20	45,00	25,00	50,00	1,00
13 (hD)	2	2	4	10		10	12	2	14	28,57	16,67	45,00	3,00
14	5	2	7	5	1	6	10	3	13	53,85	28,57	Ziel erreicht	
15	3		3	4	1	5	7	1	8	37,50	50,00	50,00	1,00
15Ü										0,00			
e.D.	1	5	6	7		7	8	5	13	46,15	46,2		
m.D.	66	37	103	32	6	38	98	43	141	73,05	70,8		
g.D.	41	18	59	61	7	68	102	25	127	46,46	33,3		
h.D.	10	4	14	19	2	21	29	6	35	40,00	29,4		
gesamt	**118**	**64**	**182**	**119**	**15**	**134**	**237**	**79**	**316**	**57,59**	**54,37**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

Tabelle 7 – Kernverwaltung – Fachbereich 2 Beamt:innen

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00			
A7	1	1	2				1	1	2	100,00	100,00	Ziel erreicht	
A8	3	2	5				3	2	5	100,00	67,71	Ziel erreicht	
A9 mD		9	9	3		3	3	9	12	75,00	66,67	Ziel erreicht	
A9 gD	5	1	6	2		2	7	1	8	75,00	76,92	Ziel erreicht	
A10	17	15	32	6	1	7	23	16	39	82,05	76,92	Ziel erreicht	
A11	11	13	24	4	1	5	15	14	29	82,76	60,00	Ziel erreicht	
A12	6	1	7	5	1	6	11	2	13	53,85	53,85	Ziel erreicht	
A13 gD	1		1	3		3	4		4	25,00	75,00	50,00	1
A13 hD										0,00			
A14										0,00	100,00		
A15										0,00			
A16	1		1				1		1	100,00		Ziel erreicht	
m.D.	4	12	16	3		3	7	12	19	84,21	70,00		
g.D.	40	30	70	20	3	23	60	33	93	75,27	70,09		
h.D.	1		1				1		1	100,00	50,00		
gesamt	**45**	**42**	**87**	**23**	**3**	**26**	**68**	**45**	**113**	**76,99**	**69,78**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2275 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 8 – Kernverwaltung – Fachbereich 2 Tarifbeschäftigte

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
TVÖD													
1										0,00			
2										0,00			
2Ü										0,00			
3		1	1	1	2	3	1	3	4	25,00		30,00	1
4				2		2	2		2	0,00	100,00	25,00	1
5	10	11	21	3		3	13	11	24	87,50	81,82	Ziel erreicht	
6	15	7	22		1	1	15	8	23	95,65	88,89	Ziel erreicht	
7				1		1	1		1	0,00		50,00	1
8	12	12	24	3		3	15	12	27	88,89	66,67	Ziel erreicht	
9a (mD)	45	44	89	22		22	67	44	111	80,18	79,69	Ziel erreicht	
9b (gD)	1	1	2				1	1	2	100,00	80,95	Ziel erreicht	
9c (gD)	20	14	34	13	3	16	33	17	50	68,00	62,50	Ziel erreicht	
10	5		5	2	1	3	7	1	8	62,50	60,00	Ziel erreicht	
11	4	1	5	1		1	5	1	6	83,33	33,33	Ziel erreicht	
12 (gD)	1		1				1		1	100,00		Ziel erreicht	
13 (hD)				2		2	2		2	0,00		50,00	1
14	1	8	9				1	8	9	100,00	90,00	Ziel erreicht	
15	5	3	8				5	3	8	100,00	57,14	Ziel erreicht	
15Ü	1		1	3		3	4		4	25,00		50,00	1
Sozial													
S12	22	35	57	8	2	10	30	37	67	85,07	91,89	Ziel erreicht	
S12Ü										0,00			
S13										0,00			
S13Ü										0,00			
S14										0,00			
S15	4	1	5	12		12	16	1	17	29,41		34,41	1
S16										0,00			
S17	1	2	3	1		1	2	2	4	75,00	33,33	Ziel erreicht	
S18	1		1		1	1	1	1	2	50,00		Ziel erreicht	
Pflege													
P8	1		1	1		1	2		2	50,00		Ziel erreicht	
e.D.		1	1	1	2	3	1	3	4	25,00			
m.D.	83	74	157	32	1	33	115	75	190	82,63	79,0		
g.D.	59	54	113	37	7	44	96	61	157	71,97	76,1		
h.D.	7	11	18	5		5	12	11	23	78,26	72,2		
gesamt	**149**	**140**	**289**	**75**	**10**	**85**	**224**	**150**	**374**	**77,27**	**77,20**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Außertarifliche Mitarbeiter:innen wurden der EG 15Ü zugeordnet.

2276 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 9 – Kernverwaltung – Fachbereich 3 Beamt:innen

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6	1		1				1		1	100,00	66,67	Ziel erreicht	
A7	4	2	6	51		51	55	2	57	10,53	1,74	50,00	23
A8	3	5	8	123	5	128	126	10	136	5,88	10,64	10,53	7
A9 mD	1		1	105	2	107	106	2	108	0,93	2,08	5,88	6
A9 gD	5		5	1		1	6		6	83,33	57,14	Ziel erreicht	
A10	6	9	15	14		14	20	9	29	51,72	78,26	Ziel erreicht	
A11	3	4	7	26	1	27	29	5	34	20,59	16,00	50,00	10
A12	2	1	3	15		15	17	1	18	16,67	14,29	20,59	1
A13 gD	2		2	4		4	6		6	33,33	33,33	38,33	1
A13 hD										0,00			
A14				1		1	1		1	0,00		50,00	1
A15	2		2	1		1	3		3	66,67	50,00	Ziel erreicht	
A16	1		1				1		1	100,00		Ziel erreicht	
m.D.	9	7	16	279	7	286	288	14	302	5,30	5,19		
g.D.	18	14	32	60	1	61	78	15	93	34,41	42,65		
h.D.	3		3	2		2	5		5	60,00	25,00		
gesamt	**30**	**21**	**51**	**341**	**8**	**349**	**371**	**29**	**400**	**12,75**	**12,11**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2277 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 10 – Kernverwaltung – Fachbereich 3 Tarifbeschäftigte

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
TVÖD													
1										0,00			
2										0,00			
2Ü										0,00			
3	2	1	3	1		1	3	1	4	75,00	62,50	Ziel erreicht	
4	6	4	10	24	2	26	30	6	36	27,78	50,00	50,00	8
5	13	17	30	2	4	6	15	21	36	83,33	69,49	Ziel erreicht	
6	20	15	35	15	4	19	35	19	54	64,81	68,18	Ziel erreicht	
7	11	6	17	3	1	4	14	7	21	80,95	68,75	Ziel erreicht	
8	22	19	41	16	3	19	38	22	60	68,33	72,22	Ziel erreicht	
9a (mD)	25	8	33	22	2	24	47	10	57	57,89	69,23	Ziel erreicht	
9b (gD)	1	2	3	8		8	9	2	11	27,27	33,33	50,00	3
9c (gD)	5	5	10	11		11	16	5	21	47,62	50,00	52,62	2
10	3	1	4	6	1	7	9	2	11	36,36	33,33	47,62	2
11	10	14	24	13	3	16	23	17	40	60,00	62,50	Ziel erreicht	
12 (gD)	4	3	7	3	3	6	7	6	13	53,85	50,00	Ziel erreicht	
13 (hD)	2	1	3	1		1	3	1	4	75,00	37,50	Ziel erreicht	
14	3	2	5		1	1	3	3	6	83,33	50,00	Ziel erreicht	
15				1	1	2	1	1	2	0,00		50,00	1
15Ü										0,00			
N	6	5	11	10	7	17	16	12	28	39,29	75,00	44,29	2
Wald													
4				1		1	1		1	0,00		50,00	1
5				11	4	15	11	4	15	0,00		50,00	8
6				2		2	2		2	0,00		50,00	1
7				1		1	1		1	0,00		50,00	1
e.D.	2	1	3	1	0	1	3	1	4	75,00	55,6		
m.D.	103	74	177	92	23	115	195	97	292	60,62	69,5		
g.D.	23	25	48	41	7	48	64	32	96	50,00	53,3		
h.D.	5	3	8	2	2	4	7	5	12	66,67	38,5		
Wald				15	4	19	15	4	19		75,0		
gesamt	**133**	**103**	**236**	**151**	**36**	**187**	**284**	**139**	**423**	**55,79**	**65,45**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Außertarifliche Mitarbeiter:innen wurden der EG 15Ü zugeordnet.

Tabelle 11 – Kernverwaltung – Fachbereich 4 Beamt:innen

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00	66,67		
A7	2	1	3				2	1	3	100,00	100,00	Ziel erreicht	
A8	4	5	9	1		1	5	5	10	90,00	77,78	Ziel erreicht	
A9 mD	1	1	2	1		1	2	1	3	66,67		Ziel erreicht	
A9 gD	3		3				3		3	100,00	100,00	Ziel erreicht	
A10	2	5	7		1	1	2	6	8	87,50	75,00	Ziel erreicht	
A11	4	6	10	3		3	7	6	13	76,92	62,50	Ziel erreicht	
A12	4		4	3	1	4	7	1	8	50,00	40,00	Ziel erreicht	
A13 gD	1		1	2		2	3		3	33,33	100,00	50,00	1
A13 hD				1		1	1		1	0,00	50,00	33,33	1
A14	2	1	3				2	1	3	100,00	0,00	Ziel erreicht	
A15				1		1	1		1	0,00	50,00	50,00	1
A16	1		1	1		1	2		2	50,00		Ziel erreicht	
m.D.	7	7	14	2		2	9	7	16	87,50	80,0		
g.D.	14	11	25	8	2	10	22	13	35	71,43	72,7		
h.D.	3	1	4	3		3	6	1	7	57,14	40,0		
gesamt	**24**	**19**	**43**	**13**	**2**	**15**	**37**	**21**	**58**	**74,14**	**72,41**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Tabelle 12 – Kernverwaltung – Fachbereich 4 Tarifbeschäftigte

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
TVÖD													
1										0,00			
2		2	2					2	2	100,00	50,00	Ziel erreicht	
2Ü		4	4					4	4	100,00	100,00	Ziel erreicht	
3	7	35	42	5	4	9	12	39	51	82,35	52,63	Ziel erreicht	
4		1	1		1	1		2	2	50,00	80,77	Ziel erreicht	
5	13	28	41	13	7	20	26	35	61	67,21	86,46	Ziel erreicht	
6	29	63	92	7		7	36	63	99	92,93	84,62	Ziel erreicht	
7	8	7	15	2	1	3	10	8	18	83,33	83,33	Ziel erreicht	
8	9	6	15	6	1	7	15	7	22	68,18	64,71	Ziel erreicht	
9a (mD)	18	20	38	8	1	9	26	21	47	80,85	86,49	Ziel erreicht	
9b (gD)	4	1	5				4	1	5	100,00	84,21	Ziel erreicht	
9c (gD)	10	9	19	3	1	4	13	10	23	82,61	80,00	Ziel erreicht	
10	8	10	18	4		4	12	10	22	81,82	56,25	Ziel erreicht	
11	7	7	14	4		4	11	7	18	77,78	50,00	Ziel erreicht	
12 (gD)	1	1	2	5	1	6	6	2	8	25,00	100,00	50,00	2
13 (hD)	5	9	14	7	3	10	12	12	24	58,33	88,24	Ziel erreicht	
14	3	2	5	1		1	4	2	6	83,33	83,33	Ziel erreicht	
15	4		4	3		3	7		7	57,14	60,00	Ziel erreicht	
15Ü										0,00			
Sozial													
S02		2	2					2	2	100,00		Ziel erreicht	
S03	45	50	95	3	2	5	48	52	100	95,00	98,91	Ziel erreicht	
S04	3	14	17	1	3	4	4	17	21	80,95	85,00	Ziel erreicht	
S06										0,00			
S07										0,00			
S08a	94	80	174	9	6	15	103	86	189	92,06	92,35	Ziel erreicht	
S08b	12	9	21	14	3	17	26	12	38	55,26		Ziel erreicht	
S09	12	4	16	2		2	14	4	18	88,89	93,75	Ziel erreicht	
S10										0,00			
S11a										0,00			
S11b										0,00			
S12	21	37	58	18	7	25	39	44	83	69,88	77,27	Ziel erreicht	
S13	16	4	20	1		1	17	4	21	95,24	90,71	Ziel erreicht	
S14	27	24	51	10	4	14	37	28	65	78,46	70,00	Ziel erreicht	
S15	14	6	20	3		3	17	6	23	86,96	90,00	Ziel erreicht	
S16	4		4	2		2	6		6	66,67	75,00	Ziel erreicht	
S17	5	2	7	3		3	8	2	10	70,00	57,14	Ziel erreicht	
S18	1		1				1		1	100,00	100,00	Ziel erreicht	
e.D.	7	43	50	5	4	9	12	47	59	84,75	67,7		
m.D.	243	282	525	65	25	90	308	307	615	85,37	89,5		
g.D.	118	101	219	53	13	66	171	114	285	76,84	73,1		
h.D.	12	11	23	11	3	14	23	14	37	62,16	82,1		
gesamt	**380**	**437**	**817**	**134**	**45**	**179**	**514**	**482**	**996**	**82,03**	**71,42**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

Tabelle 13 – Kernverwaltung – Fachbereich 5 Beamt:innen

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00	50		
A7	1	1	2	1		1	2	1	3	66,67	100,00	Ziel erreicht	
A8	2	2	4	1		1	3	2	5	80,00	90,00	Ziel erreicht	
A9 mD	1	2	3				1	2	3	100,00	33,33	Ziel erreicht	
A9 gD				2		2	2		2	0,00		50,00	1
A10	2	1	3	6		6	8	1	9	33,33	77,78	38,33	1
A11	3	3	6	3		3	6	3	9	66,67	41,67	Ziel erreicht	
A12	1	1	2	4	1	5	5	2	7	28,57	36,36	50,00	2
A13 gD	1		1	4		4	5		5	20,00	50,00	28,57	1
A13 hD	1		1				1		1	100,00	100,00	Ziel erreicht	
A14	1		1				1		1	100,00		Ziel erreicht	
A15										0,00			
A16				2		2	2		2	0,00		50,00	1
m.D.	4	5	9	2		2	6	5	11	81,82	76,5		
g.D.	7	5	12	19	1	20	26	6	32	37,50	48,7		
h.D.	2		2	2		2	4		4	50,00	16,7		
gesamt	**13**	**10**	**23**	**23**	**1**	**24**	**36**	**11**	**47**	**48,94**	**53,33**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

2281 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 14 – Kernverwaltung – Fachbereich 5 Tarifbeschäftigte

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
1		123	123	1	32	33	1	155	156	78,85	81,13	Ziel erreicht	
2	1	57	58		3	3	1	60	61	95,08	97,39	Ziel erreicht	
2Ü		1	1	2		2	2	1	3	33,33	86,67	50,00	1
3	1		1	54		54	55		55	1,82	5,62	33,33	18
4				37	2	39	37	2	39	0,00	3,57	1,82	1
5	14	13	27	131	5	136	145	18	163	16,56	21,48	21,56	9
6	20	8	28	78	4	82	98	12	110	25,45	25,89	30,45	6
7	5	3	8	44	3	47	49	6	55	14,55	11,54	25,45	6
8	11	3	14	7		7	18	3	21	66,67	55,56	Ziel erreicht	
9a (mD)	8	10	18	29	4	33	37	14	51	35,29	21,43	50,00	8
9b (gD)	5	4	9	25	5	30	30	9	39	23,08	50,00	35,29	5
9c (gD)	2	3	5	10		10	12	3	15	33,33		38,33	1
10		2	2	8	1	9	8	3	11	18,18	13,33	33,33	2
11	11	3	14	21	2	23	32	5	37	37,84	29,41	42,84	2
12 (gD)	14	15	29	43	4	47	57	19	76	38,16	36,67	43,16	4
13 (hD)	12	9	21	16	1	17	28	10	38	55,26	47,37	Ziel erreicht	
14	3	2	5	9	1	10	12	3	15	33,33	58,33	50,00	3
15	2		2				2		2	100,00		Ziel erreicht	
15Ü				1		1	1		1	0,00		50,00	1
e.D.	2	181	183	57	35	92	59	216	275	66,55	67,4		
m.D.	58	37	95	326	18	344	384	55	439	21,64	21,6		
g.D.	32	27	59	107	12	119	139	39	178	33,15	32,3		
h.D.	17	11	28	26	2	28	43	13	56	50,00	50,0		
gesamt	**109**	**256**	**365**	**516**	**67**	**583**	**625**	**323**	**948**	**38,50**	**42,89**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Außertarifliche Mitarbeiter:innen wurden der EG 15Ü zugeordnet.

Tabelle 15 – Entsorgungsbetriebe Lübeck –Beamt:innen

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0			
A7										0	50,00		
A8	2		2	1		1	3		3	66,67	60,00	Ziel erreicht	
A9 mD	1		1				1		1	100	100,00	Ziel erreicht	
A9 gD										0			
A10										0	100,00		
A11					1	1		1	1	0		50,00	1
A12				1		1	1		1	0		50,00	1
A13 gD										0			
A13 hD										0			
A14										0			
A15										0			
A16										0			
m.D.	3		3	1		1	4		4	75	70,0		
g.D.				1	1	2	1	1	2	0	33,3		
h.D.										0			
gesamt	**3**		**3**	**2**	**1**	**3**	**5**	**1**	**6**	**50**	**34,40**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

Tabelle 16 – Entsorgungsbetriebe Lübeck – Tarifbeschäftigte

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeitk-räfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
1										0,00			
2		1	1		1	1		2	2	50,00		Ziel erreicht	
2Ü				4		4	4		4	0,00	4,50	50,00	2
3	4		4	145	1	146	149	1	150	2,67	1,50	7,67	8
4	1		1	53		53	54		54	1,85	6,00	2,67	1
5	4	3	7	108		108	112	3	115	6,09	8,00	11,09	6
6	10	7	17	65	3	68	75	10	85	20,00	19,00	25,00	5
7	4	3	7	60	1	61	64	4	68	10,29	13,50	20,00	7
8	10	4	14	14		14	24	4	28	50,00	44,00	Ziel erreicht	
9a (mD)	3	2	5	13	1	14	16	3	19	26,32	13,00	50,00	5
9b (gD)	1	1	2	41		41	42	1	43	4,65	10,00	26,32	10
9c (gD)	2		2	1		1	3		3	66,67		Ziel erreicht	
10	9	1	10	13	1	14	22	2	24	41,67	45,00	50,00	2
11	3	4	7	17	4	21	20	8	28	25,00	29,00	41,67	5
12 (gD)	2	1	3	17	2	19	19	3	22	13,64	23,50	25,00	3
13 (hD)	3		3	5		5	8		8	37,50		42,50	1
14		1	1	2		2	2	1	3	33,33	50,00	37,50	1
15	1		1	2		2	3		3	33,33	50,00	Ziel erreicht	
15Ü				2		2	2		2	0,00		33,33	1
e.D.	4	1	5	149	2	151	153	3	156	3,21	46,2		
m.D.	32	19	51	313	5	318	345	24	369	13,82	70,8		
g.D.	17	7	24	89	7	96	106	14	120	20,00	33,3		
h.D.	4	1	5	11		11	15	1	16	31,25	29,4		
gesamt	**57**	**28**	**85**	**562**	**14**	**576**	**619**	**42**	**661**	**12,86**	**54,37**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.
Außertarifliche Mitarbeiter:innen wurden der EG 15Ü zugeordnet.

2284 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 17 – SeniorInneneinrichtungen –Beamt:innen

SeniorInneneinrichtungen

Beamt:innen

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Besoldungs-gruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
A6										0,00			
A7										0,00			
A8										0,00			
A9 mD										0,00			
A9 gD										0,00			
A10										0,00			
A11										0,00			
A12				1		1	1		1	0,00		50,00	1
A13 gD										0,00			
A13 hD										0,00	-		
A14										0,00	-		
A15										0,00	-		
A16										0,00	-		
m.D.										0,00			
g.D.				1		1	1		1	0,00			
h.D.										0,00			
gesamt				**1**		**1**	**1**		**1**	**0,00**			

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

Tabelle 18 – SeniorInneneinrichtungen – Tarifbeschäftigte

SeniorInneneinrichtungen

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
TVÖD													
1		2	2					2	2	100,00		Ziel erreicht	
2	2	46	48		6	6	2	52	54	88,89		Ziel erreicht	
2Ü	8	61	69	1		1	9	61	70	98,57		Ziel erreicht	
3	4	9	13		7	7	4	16	20	65,00		Ziel erreicht	
4										0,00			
5	2	8	10	9		9	11	8	19	52,63		Ziel erreicht	
6	1	3	4				1	3	4	100,00		Ziel erreicht	
7		1	1					1	1	100,00		Ziel erreicht	
8	2	7	9	2	1	3	4	8	12	75,00		Ziel erreicht	
9a (mD)	6	1	7	1		1	7	1	8	87,50		Ziel erreicht	
9b (gD)	1	2	3	1		1	2	2	4	75,00		Ziel erreicht	
9c (gD)										0,00			
10		1	1					1	1	100,00		Ziel erreicht	
11	5		5	8	1	9	13	1	14	35,71	25,00	50,00	2
12 (gD)				1		1	1		1	0,00		35,71	1
13 (hD)										0,00			
14										0,00			
15				1		1	1		1	0,00		50,00	1
15Ü										0,00			
Pflege													
P5	9	74	83	4	25	29	13	99	112	74,11		Ziel erreicht	
P6	7	29	36		3	3	7	32	39	92,31		Ziel erreicht	
P7	30	36	66	12	6	18	42	42	84	78,57		Ziel erreicht	
P8	1	2	3				1	2	3	100,00		Ziel erreicht	
P12	8		8	3		3	11		11	72,73		Ziel erreicht	
P13	3	1	4				3	1	4	100,00		Ziel erreicht	
P14	7	3	10				7	3	10	100,00		Ziel erreicht	
e.D.	14	118	132	1	13	14	15	131	146	90,41			
m.D.	11	20	31	12	1	13	23	21	44	70,45			
g.D.	6	3	9	10	1	11	16	4	20	45,00	12,5		
h.D.				1	0	1	1		1	0,00			
P	65	145	210	19	34	53	84	179	263	79,85			
gesamt	**96**	**286**	**382**	**43**	**49**	**92**	**139**	**335**	**474**	**80,59**	**54,37**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

2286 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 19 – Kurbetrieb Travemünde – Tarifbeschäftigte

Kurbetrieb Travemünde

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
1	3		3	3		3	6		6	50,00		Ziel erreicht	
2				1		1	1		1	0,00		50,00	1
2Ü				5		5	5		5	0,00		50,00	3
3										0,00	66,70		
4				2		2	2		2	0,00		50,00	1
5	2		2	2		2	4		4	50,00		Ziel erreicht	
6	2		2	1		1	3		3	66,67	50,00	Ziel erreicht	
7		1	1					1	1	100,00		Ziel erreicht	
8	1		1				1		1	100,00	100,00	Ziel erreicht	
9a (mD)	1		1	1		1	2		2	50,00		Ziel erreicht	
9b (gD)										0,00			
9c (gD)										0,00			
10	2		2	1		1	3		3	66,67	100,00	Ziel erreicht	
11										0,00			
12 (gD)										0,00			
13 (hD)										0,00			
14										0,00			
15										0,00			
15Ü				1		1	1		1	0,00		50,00	1
e.D.	3		3	9		9	12		12	25,00	33,35		
m.D.	6	1	7	6		6	12	1	13	53,85	37,50		
g.D.	2		2	1		1	3		3	66,67	100,00		
h.D.				1		1	1		1	0,00			
gesamt	**11**	**1**	**12**	**17**		**17**	**28**	**1**	**29**	**41,38**	**42,71**		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

2287 von 2318 in Zusammenstellung

Tabelle 20 – Lübecker Schwimmbäder –Tarifbeschäftigte

Lübecker Schwimmbäder

Tarifbeschäftigte

	Frauen			Männer			Beschäftigte insgesamt				Vergleich 31.12.2017	Ziel für 2026	
Entgeltgruppe	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Anzahl Ganztags-kräfte	Anzahl Teilzeit-kräfte	gesamt	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Frauenanteil in %	Anzahl einzustellende Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	N	L	M
1										0,00	0,00		
2		4	4					4	4	100,00	88,89		
2Ü										0,00	0,00		
3		3	3	1		1	1	3	4	75,00	100,00	Ziel erreicht	
4		2	2	1		1	1	2	3	66,67	60,00	Ziel erreicht	
5	5	2	7	3		3	8	2	10	70,00	46,15	Ziel erreicht	
6	1	1	2	6	1	7	7	2	9	22,22	11,12	50,00	3,00
7	1	1	2	4		4	5	1	6	33,33	50,00	38,33	1,00
8	2	2	4	1		1	3	2	5	80,00	50,00	Ziel erreicht	
9a (mD)										0,00	0,00		
9b (gD)				3		3	3		3	0,00	0,00	50,00	2,00
9c (gD)										0,00	0,00		
10				1		1	1		1	0,00	0,00	50,00	1,00
11										0,00	0,00		
12 (gD)				1		1	1		1	0,00	0,00	50,00	1,00
13 (hD)										0,00	0,00		
14										0,00	0,00		
15				1		1	1		1	0,00	0,00	50,00	1,00
15Ü										0,00	0,00		
e.D.		7	7	1		1	1	7	8	87,50	0,0		
m.D.	9	8	17	15	1	16	24	9	33	51,52	0,0		
g.D.				5		5	5		5	0,00	0,0		
h.D.				1		1	1		1	0,00	0,0		
gesamt	**9**	**15**	**24**	**22**	**1**	**23**	**31**	**16**	**47**	51,06	43,08		

Es wird das Stammpersonal abgebildet, d.h. z.B. ohne Beurlaubte, Langzeiterkankte oder Nachwuchskräfte.

2288 von 2318 in Zusammenstellung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Beschäftigte in der Kernverwaltung und in den Betrieben der Hansestadt Lübeck nach ausgewählten Merkmalen (Stichtag 31.12.23) 2
Abbildung 2 – Stammpersonal zum Stichtag 31.12. des Jahres (KV) 14
Abbildung 3 – Beamte nach Geschlecht inklusive Anteil der Feuerwehrbeamt:innen (Stammpersonal) (KV) 15
Abbildung 4 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (KV) 15
Abbildung 5 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (KV) 16
Abbildung 6 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (KV) 16
Abbildung 7 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (KV) 17
Abbildung 8 – Entwicklung Telearbeit (Stammpersonal) (KV) 17
Abbildung 9 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (KV) 18
Abbildung 10 – Führungskräfte (Gesamt: 465) (KV) 18
Abbildung 11 – Zielvorgaben Beamt:innen (KV) 19
Abbildung 12 – Zielvorgaben Tarifbeschäftigte (KV) 19
Abbildung 13 – Stammpersonal zum Stichtag 31.12. des Jahres (EBL) 31
Abbildung 14 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (EBL) 31
Abbildung 15 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (EBL) 32
Abbildung 16 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (EBL) 32
Abbildung 17 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (EBL) 33
Abbildung 18 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (EBL) 33
Abbildung 19 – Führungskräfte (Gesamt: 124) (EBL) 34
Abbildung 20 – Zielvorgaben Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) 34
Abbildung 21 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (SIE) 37
Abbildung 22 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (SIE) 37
Abbildung 23 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (SIE) 38
Abbildung 24 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (SIE) 38
Abbildung 25 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (SIE) 39
Abbildung 26 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (SIE) 39
Abbildung 27 – Führungskräfte (Gesamt: 36) (SIE) 39
Abbildung 28 – Zielvorgaben SeniorInneneinrichtungen (SIE) 40
Abbildung 29 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (KBT) 42
Abbildung 30 – Tarifbeschäftigte nach Geschlecht (Stammpersonal) (KBT) 42
Abbildung 31 – Tarifbeschäftigte nach Berufsgruppen (Stammpersonal) (KBT) 43
Abbildung 32 – Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung nach Geschlecht (Stammpersonal) (KBT) 43
Abbildung 33 – Zeitanteile Teilzeitbeschäftigte (KBT) 44
Abbildung 34 – Elternzeiten / Pflegezeiten begonnen im jeweiligen Jahr (KBT) 44
Abbildung 35 – Führungskräfte (Gesamt: 7) (KBT) 44
Abbildung 36 – Zielvorgaben Kurbetrieb Travemünde (KBT) 45
Abbildung 37 – Stammpersonal zu Stichtag 31.12. des Jahres (LS) 47
Abbildung 38 – Zielvorgaben Lübecker Schwimmbäder (LS) 47

Bildnachweis

Titelfoto: Adobe Stock – unisex – Marco2811

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 1 - Bürgermeister
Bereich Personal
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1175
personal@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es/bk

Lübeck, den 18.10.2024
Auskunft: Elke Sasse/Brigitte Karkossa
Tel.: 122-1610/-1609
e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2024
hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Dem Frauenbüro liegt der inzwischen 6. Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2024 zur Stellungnahme vor. Er umfasst gesamtstädtisch die Maßnahmen zur Frauenförderung (entsprechend §12 GstG) und bildet somit einen einheitlichen Rahmen für alle Personalstellen der Hansestadt Lübeck.

Zwei Besonderheiten machen diesen 6. Rahmenplan aus:

1. Entsprechend §12 GStG hätte der Plan bereits nach 4 Jahren, d.h. 2023 vorgelegt werden müssen; Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragter war jedoch gleichermaßen wichtig, gesamtstädtisch Zahlen aufzuzeigen. Deshalb gab es die Absprache, den Plan erst ein Jahr später vorzulegen – gemeinsam mit dem Bericht nach §1a der Gemeindeordnung SH, wo es um Zahlen und Gleichstellungsmaßnahmen in den kommunalen Gesellschaften Lübecks geht. Mit dem hier vorliegenden Bericht und dem erwähnten weiteren Bericht liegen jetzt **zeitgleich** Zahlen und Datenanalysen vor und es werden gleichzeitig unterschiedliche Vorgehensweisen von Stadtverwaltung und kommunalen Gesellschaften sichtbar – die jedoch gemeinsam als städtische Einheit, quasi als Konzern Hansestadt Lübeck den grundgesetzlichen Auftrag „Männer und Frauen sind gleichbereichtigt“ mit Leben füllen und Maßnahmen aufzeigen, die zur „Beseitigung bestehender Nachteile“[1] beitragen sollen.
2. Heißt es im o.g. §12 GStG, dass Frauenfrauenförderpläne vorzulegen sind, haben wir uns von diesem Begriff gelöst – und sprechen jetzt von „Gleichstellungsplänen“ – um deutlich zu machen, dass dieser Fokus in unserer Kommunalverwaltung wesentlich ist und insgesamt Gleichstellung und Vielfalt befördert.
   Denn -das zeigen die Datenanalysen- das Aufbrechen klassischer geschlechtsspezifisch besetzter Berufsbilder ist eine komplexe Aufgabe, die nicht allein im betrieblichen Tun aufzulösen ist. Gleichzeitig erhöhen jedoch Maßnahmen für Vielfalt und Chancengleichheit für verschiedene Beschäftigte -nicht nur für Frauen- die Chance, dem Fachkräftemangel zu begegnen und führen zu Verbesserungen für alle Geschlechter.

Der hier vorliegende Gleichstellungsplan macht deutlich, dass über eine Entwicklung von fast 30 Jahren (seit Erstellung der ersten Lübecker Frauenförderpläne 1996) die Erfolge frauenfördernder Maßnahmen sichtbar und auch beständiger, d.h. nachhaltig werden.
Bei den Bereichsleitungen liegt der Frauenanteil inzwischen bei 44% im Vergleich zu 15-20% im Jahr 1996. Dies sind deutlich erfolgreiche Kennzahlen im Sinne einer effektiven Frauenförderung entsprechend GstG.
Dennoch gibt es Handlungsbedarfe entsprechend GstG und gleichstellungspolitischer Verpflichtungen, die die Lübecker Bürgerschaft verabschiedet hat[2].

[1] Artikel 3 Satz 2 GG
[2] z.B.: Europäische Charta für die Gleichstellung - Rathaus (luebeck.de); Charta der Vielfalt - Rathaus (luebeck.de), Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus - Rathaus (luebeck.de)

. . .

Für den vorliegenden Gleichstellungsplan möchten wir den Blick auf folgende Aspekte lenken:

a) Es gilt, den hohen Anteil von Frauen in Führung zu halten.
Der Anteil der Frauen in Führung muss weiter im Blick gehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, d.h. einem hohen Anteil von Führungsstellen, die aktuell schon und in den kommenden Jahren vermehrt nachbesetzt werden müssen, gilt es, die erfolgreichen Maßnahmen fortzuführen und Maßnahmen, die „im background" hierfür wichtig sind, abzusichern – z.B. auch das Netzwerk weiblicher Führungskräfte bei der Hansestadt Lübeck.
Gleichzeitig gilt es, z.B. bei den SIE, den Anteil der Frauen in Führung mindestens zu halten und unbedingt zu steigern (z.B. bei den EBL). Wichtig ist hierfür ein ausreichender Anteil von Frauen bei der Qualifizierung von Führungs-Nachwuchskräften. ***Deshalb sind die neu formulierten Maßnahmen D4 – D6 (Pilotprojekt Jobsharing, Pilotprojekt „Führen auf Probe" und das Ermöglichen von Teilzeit und homeoffice auch als Führungskraft) besonders wichtig.***
Denn um als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben, bedarf es entsprechender „flexibler" und „kreativer" Arbeitszeitmodelle auch und insbesondere für Führungspositionen.

b) **Es braucht: mehr Frauen in gewerblich-technischen Berufen, Entsorgungsbetrieben und Feuerwehr**
Abbildung 5 auf S. 16 macht deutlich: im gewerblich-technischen Bereich gibt es dringenden Handlungsbedarf: von 2017 noch 38,2% Frauen ist der Anteil auf 34,8% im Jahr 2023 gesunken; bei den Entsorgungsbetrieben liegt der Anteil der Frauen seit vielen Jahren kontinuierlich bei nur 13%, obschon die Zahl der Beschäftigten insgesamt angestiegen ist. Auch die Berufsfeuerwehr hat einen kontinuierlich niedrigen Frauenanteil von nur 1%.
Eine verstärkte Akquise um weibliches Personal und ein gleichzeitiges Hinterfragen von Strukturen (durch Fortbildungen etc.), die von Männern geprägte Arbeitswelten als Standard verstehen, sind notwendig.
Hier kommt der Maßnahme B2 besondere Bedeutung zu. Der Anspruch, dass grundsätzlich auf jedem Arbeitsplatz eine reduzierte Arbeitszeit zu ermöglichen ist, darf nicht nur Lippenbekenntnis sein. Gerade auch im in gewerblich-technischen Bereichen und im Schichtdienst ist hier noch Handlungsbedarf und Stellenbesetzungen in Teilzeit sind hier zu schaffen.

c) **Es braucht: mehr Männer in den sogenannten „frauentypischen" Berufen**
Der gesamtstädtisch hohe Anteil von Frauen an den Beschäftigten von 57% erklärt sich insbesondere durch die hohen Anteile von Frauen in klassischen frauenspezifischen Berufsfeldern wie der Verwaltung, den Sozial- und Erziehungsdiensten, der Reinigung und der Altenpflege.
Deshalb bedarf es ebenfalls einer verstärkten Akquise um männliches Personal in den mehrheitlich von Frauen gepräften Berufen – um unsere Stadtverwaltung insbesondere auch für die Vielfalt der Lübecker:innen breit und zukunftsfähig aufzustellen.
Allerdings kann dies nicht allein durch die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin gelingen – sondern braucht vielfältige Akteur:innen in der Stadtgesellschaft, wie z.B. auch der 1. Aktionsplan Gleichstellung[3] zeigt – und das Frauenbüro aktuell mit der Vorbereitung und Einbindung weiterer Akteur:innen der Lübecker Zivilgesellschaft für den 2. Aktionsplan Gleichstllung aktiv gesamtstädtisch vernetzt.

d) Chance – aber auch „Falle": mehr als die Hälfte der Frauen arbeiten in reduzierter Wochenarbeitszeit
Auch die gute „Vereinbarkeit von Familie und Beruf" bei der Hansestadt Lübeck trägt zum hohen Anteil von Frauen an den städtischen Beschäftigten bei. 85,4% aller Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit sind Frauen, allerdings ist der Anteil der entsprechend beschäftigten Männer von 7,6% im Jahr 2017 kommend auf heute 14,6% deutlich gestiegen. Zur Falle wird die Teilzeitbeschäftigung, wenn sie die unbezahlte Sorgearbeit bei den Frauen lässt und eine eigenständige Alterssicherung verhindert.

[3] www.luebeck.de/charta

. . .

Zum Teil erfolgt die Beschäftigung mit reduzierter Wochenarbeitszeit allerdings nicht auf Wunsch der Beschäftigten, sondern wird von der Hansestadt Lübeck vorgegeben (z.B. in der Reinigung). Dies ist insbesondere problematisch, wenn eine Bezahlung nach EG 1 (175 der 242 Reinigungskräfte arbeiten in der EG 1[4], also 72%, ein existenzsicherndes Einkommen nicht gewährleistet. ***Hier müssen Arbeitsplätze so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie eine tariflich andere Eingruppierung und damit Existenzsicherung durch VZ-Tätigkeit sicherstellen.***

e) Lösungsansätze: Personalgewinnung, -qualifizierung und -bindung

In einigen frauendominierten Berufen (Verwaltungsfachangestellte:r, sozialpädagogische:r Assistent:in, Erzieher:innen, Pflege u.a.) gilt es, die Weiterentwicklungsmöglichkeiten auszubauen und zu unterstützen. Entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen sind aufzulegen.

Die neue Maßnahme F7, die Umschulungen für Quereinsteiger:innen in den Fokus nimmt, ist die sehr zu begrüßende Umsetzung einer langjährigen Forderung.

Darüber hinaus sind datenschutzrechtliche Hürden bzgl. Telearbeit bei Arbeitsplätzen mit personenbezogenen hochsensiblen Daten zu überwinden, um Möglichkeiten des flexiblen Arbeitens auszuweiten und so Beschäftigte zu gewinnen und insbesondere auch zu halten.

Auch datenschutzrechtlich konforme Möglichkeiten, die Arbeitgeberin Hansestadt Lübeck in social media zu präsentieren, sind wünschenswert, um -vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels- derzeit nicht genutzte Potenziale der Personalgewinnung zu nutzen.

f) **Arbeitgeberin Hansestadt Lübeck eine Frauendomäne?**

Männer stellen 2023 zwar nur 43% der Beschäftigten, aber 56% der Bereichsleitungen bzw. 55%[5] der stellvertretenden Führungskräfte.

In den gewerblich-technischen Berufen stellen sie 65% der Beschäftigten, bei den EBL sogar 94% und im feuerwehrtechnischen Dienst sind es 99% Männer.

Eine deutliche Unterrepräsenanz der Männer findet sich hingegen in den Sozial- und Erziehungsberufen, dem Reinigungsdiest u.ä. (siehe unter c)

Männer finden sich allerdings inzwischen zu 14,5% in Teilzeitbeschäftigtung bzw. bereits zu 40% bei den Beschäftigten, die Eltern- oder Pflegezeit in Anspruch nehmen.

Telearbeit hingegen (Maßnahme B11) wird zu mehr als einem Drittel, zu 35%, von Männern genutzt[6]. Diese Maßnahme zur Vereinbarkeit Beruf-Familie ist ohne finanzielle Gehaltseinbußen machbar – und somit für Männer sichtlich attraktiver.

Die aktuelle Fortschreibung des Rahmenplans Gleichstellung erfolgt mit dem Wissen, das seine gesetzliche Grundlage, das schleswig-holsteinsiche Gleichstellungsgesetz (GStG), gerade weiterentwickelt und novelliert werden soll.

Für die Hansestadt Lübeck sind die gesetzlichen Grundlagen durch Vorgaben für den öffentlichen Dienst und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten erfolgreiche Instrumente – wie die vorliegenden Zahlen belegen.

Eine Fortschreibung des GStG muss sich daran messen und gesellschaftspolitische Weiterentwicklungen im Sinne der Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung unter Einbeziehung historisch gewachsener struktureller Benachteiligungen nach vorn bringen.

Das Frauenbüro empfiehlt die Zustimmung zum Rahmenplan zur Gleichstellung und Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck.

gez. Elke Sasse

[4] VO/2023/12685-1 vom 8.1.2024
[5] Personalbericht 2023/2024
[6] Personalbericht 2023/2024

SYNOPSE FFP 2018 – GP 2024

FFP 2018	GLEICHSTELLUNGSPLAN 2024	ANMERKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	VORBEMERKUNG Grundlage des vorliegenden Rahmenplans Gleichstellung der Hansestadt Lübeck ist das geltende Recht, d.h. Artikel 3 Satz 2 Grundgesetz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ und das GstG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1994. Weder Grundgesetz noch GstG berücksichtigten 1949 bzw. 1994 eine geschlechtliche Vielfalt über die Binarität von Frau und Mann hinaus. Sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), wonach das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG auch diejenigen Personen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen als auch die aktuelle gesamtgesellschaftliche Diskussion und Auseinandersetzung über die Einbindung und Nicht-Diskriminierung queerer und nicht-binärer Menschen in gesellschaftliche Zusammenhänge stellt die Frage, ob ein		

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	„Gleichstellungsplan“, der vorrangig nach Frauen und Männern unterscheidet, noch ‚zeitgemäß‘ ist. Wenn wir uns allerdings die faktisch beleg- und statistisch nachweisbaren strukturellen Unterschiede vergegenwärtigen, die gesellschaftlich noch immer bestehen zwischen Frauen und Männern, zwischen Menschen, die als „Frauen“ oder „Männer“ gelesen werden, wird deutlich, dass ein besonderes Augenmerk nach wie vor darauf gelegt werden muss, diese strukturellen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts „Frau“ oder auch „Nicht-Mann“ im Sinne des Grundgesetzes und auch des oben zitierten Bundesverfassungsgserichtsurteils auszugleichen. In diesem Sinne beschreibt der vorliegende Rahmenplan Gleichstellung der Hansestadt Lübeck lübeckspezifische, stadtverwaltungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung des grundgesetzlichen Auftrages – und versucht gleichzeitig in ersten Formulierungsversuchen, die immer sichtbar werdendere geschlechtliche Vielfalt abzubilden.	
ALLGEMEINES Im Verhältnis zu den vorstehenden Handlungsfeldern, bei denen die Fachbereiche und Eigenbetriebe einen eigenen, passenden Schwerpunkt setzen und	**ALLGEMEINES** Im Verhältnis zu den vorstehenden Handlungsfeldern, bei denen die Fachbereiche und Eigenbetriebe einen eigenen, passenden Schwerpunkt setzen und somit fokussiert handeln können, beschreibt der	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
somit fokussiert handeln können, beschreibt der Maßnahmenplan zur Frauenförderung den „Rahmen“, d.h. Regelungen, die für alle Fachbereiche und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck gleichermaßen Gültigkeit haben und Grundlage für eine gesamtstädtische einheitliche Vorgehensweise sind.	Maßnahmenplan zur Gleichstellung den „Rahmen“, d.h. Regelungen, die für alle Fachbereiche und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck gleichermaßen Gültigkeit haben und Grundlage für eine gesamtstädtische einheitliche Vorgehensweise sind.	
A STELLENBESETZUNG UND BEFÖRDERUNG		
1. Alle Planstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Ausnahmen durch Umsetzungen werden entsprechend des Konzeptes zum Internen Arbeitsmarkt geregelt. Sofern Führungspositionen in Entgelt- und Besoldungsgruppen neu besetzt werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden diese grundsätzlich **öffentlich** ausgeschrieben. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Frauenbüro möglich, insbesondere wenn sich interne Interessentinnen auf diese Stelle vorbereiten. Bewerben sich keine Frauen auf Stellen, in denen eine weibliche Unterrepräsentanz vorliegt, kann das Frauenbüro empfehlen, die Stellen nochmals auszuschreiben. 2. Die Hansestadt Lübeck wirbt in den Stellenausschreibungen verstärkt um Frauen. Es ist grundsätzlich auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung	bleibt Es ist grundsätzlich auf die Möglichkeit einer reduzierten Wochenarbeitszeit hinzuweisen.	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
hinzuweisen. Alle Stellenausschreibungen enthalten folgenden Passus: *„Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.“*	Die Hansestadt Lübeck wirbt in von Frauen unterrepräsentierten Bereichen in der Stellenausschreibung verstärkt um Frauen. Alle Stellenausschreibungen enthalten folgenden Passus: *„Die Hansestadt Lübeck steht für Gleichstellung, Chancengleichheit und Antidiskriminierung, auch bei der Personalgewinnung.“*	
Gehört die Stelle zu einem Bereich, in dem Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird folgende Ergänzung hinzugefügt: *„Da die Hansestadt Lübeck in diesem Bereich eine Erhöhung des Frauenanteils/Männeranteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen/Männer ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.“*	Gehört die Stelle zu einem Bereich, in dem Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird in diesem Fall folgende Ergänzung hinzugefügt: *„In diesem Aufgabengebiet strebt die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils (bzw. Männeranteils) an, deshalb werden qualifizierte Frauen (bzw. Männer) ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.“*	
3. Stellenausschreibungen – „geschlechtsneutral“ Bei Stellenausschreibungen der Hansestadt Lübeck wird entweder a) die Berufsbezeichnung bzw. Nennung des gesuchten Berufes in neutraler Sprache genannt (Beispiele: „Fachkraft für Logistik“, „KiTa-Leitung“, „qualifizierte Verstärkung für die Lohnbuchhaltung gesucht“) oder b) der sogenannte Gendergap (Techniker_in) oder das	3. Stellenausschreibungen – „gendersensibel“ Bei Stellenausschreibungen der Hansestadt Lübeck wird entweder a) die Berufsbezeichnung bzw. Nennung des gesuchten Berufes in neutraler Sprache genannt (Beispiele: „Fachkraft für Logistik“, „KiTa-Leitung“, „qualifizierte Verstärkung für die Lohnbuchhaltung gesucht“) oder b) der sogenannte Gender-Doppelpunkt (Techniker:in) genutzt.	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Gendersternchen (Techniker*in) genutzt.		
4. Oberster Grundsatz bei der Besetzung von Stellen ist, das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, d.h. bei Männern und Frauen müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden. In Entgelt- und Besoldungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzenden Stellen grundsätzlich solange bevorzugt berücksichtigt, bis Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich schwerwiegender Gründe in der Person eines Mitbewerbers entsprechend der Härteklausel gemäß § 6 GstG.	4. Oberster Grundsatz bei der Besetzung von Stellen ist, das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, d.h. für jede Person werden die gleichen Maßstäbe angelegt. In Entgelt- und Besoldungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzenden Stellen grundsätzlich solange bevorzugt berücksichtigt, bis Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich schwerwiegender Gründe in der Person eines Mitbewerbers entsprechend der Härteklausel gemäß § 6 GstG.	
5. Die Bestenauslese nach Eignung, Leistung und Befähigung wird gewährleistet durch Erstellung eines Stellen-Anforderungsprofils. Dieses wird schriftlich fixiert und enthält konkrete Angaben über die erforderlichen Kompetenzen für den jeweiligen Arbeitsplatz. Das Anforderungsprofil ist den an der Auswahl Beteiligten –damit auch dem Frauenbüro- zum Zeitpunkt des	bleibt	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Antrages auf Wiederbesetzung bekanntzugeben, so dass bereits der Ausschreibungstext und die Bildung der engeren Wahl daran überprüft werden kann.		
6. Berufliche Ausfallzeiten, Teilzeitarbeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der *Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger* dürfen sich bei Einstellung und bei der Besetzung höherwertiger Stellen nicht nachteilig auf die Bewerberinnen und Bewerber auswirken. WiedereinsteigerInnen dürfen aufgrund der Zeiten der Beurlaubung weder bei Beförderungen noch bei anderen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt werden.	6. Berufliche Ausfallzeiten, Teilzeitarbeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der *Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger* dürfen sich bei Einstellung und bei der Besetzung höherwertiger Stellen nicht nachteilig auf die Bewerber:innen auswirken. Wiedereinsteiger:innen dürfen aufgrund der Zeiten der Beurlaubung weder bei Beförderungen noch bei anderen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt werden.	
7. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, sozialem Engagement und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.	bleibt	
8. In ~~Bereichen~~, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn sie die gesetzlich oder	bleibt	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen. 9. Bei den TeilnehmerInnen an den Personalauswahlverfahren im Rahmen der internen Personalvermittlung und bei den Stellenbesetzungsverfahren wird auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet. 10. Für die Auswertung der Frauenförderung bei Umsetzungen und Stellenbesetzungsverfahren ist schriftlich festzuhalten: a. ob der Arbeitsplatz an eine Frau oder einen Mann vergeben wurde b. ob eine interne oder externe Ausschreibung erfolgt ist c. wie hoch der Anteil von Frauen unter den eingegangenen Bewerbungen und zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen war d. wie hoch der Anteil von Frauen und Männern an den im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Beschäftigten ist e. wie viele Frauen und Männer als TeilnehmerInnen am Personalauswahlverfahren beteiligt waren. Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren das Frauenbüro einmal jährlich über die Ergebnisse.	9. Bei den Teilnehmer:innen an den Personalauswahlverfahren (interne Personalvermittlung und Stellenbesetzungsverfahren) wird auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet. 10. Für eine Auswertung nach Geschlecht bei Umsetzungen oder Stellenbesetzungen ist schriftlich festzuhalten: a. Vergabe des Arbeitsplatzes nach Geschlecht b. ob eine interne oder externe Ausschreibung erfolgt ist c. Auswertung der Bewerbungen und Einladung zum Vorstellungsgespräch nach Geschlecht d. Auswertung der im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Beschäftigten nach Geschlecht Die für den Gleichstellungsplan zuständigen Personalstellen legen dem Frauenbüro einmal jährlich die Ergebnisse mit Stichtag 31.12. des Jahres vor.	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
B Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten (siehe Definition im Anhang 1)		
1. Flexible Modelle von Arbeitszeit und Arbeitsort sind bei der Hansestadt Lübeck personalpolitische Instrumente, familiäre und berufliche Belange miteinander in Einklang zu bringen. Diese können z. B. durch familienfreundliche Arbeitszeiten oder Telearbeit, die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit, Beurlaubung oder auch befristete Arbeitszeitreduzierung erreicht werden. 2. Grundsätzlich ist Teilzeitarbeit auf jedem Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck möglich, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze in gewerblich-technischen Arbeitsbereichen und im Schichtdienst sowie im gehobenen und höheren Dienst und in Aufstiegs- und Führungspositionen. Die Voraussetzungen für eine Besetzungsmöglichkeit mit Teilzeitkräften sind hier zu schaffen. Durch eine freiwillige Meldung in den internen Arbeitsmarkt können Teilzeitwunsch oder Aufstockung der Wochenarbeitszeit in anderen Bereichen geprüft werden, falls die avisierte Wochenarbeitszeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht realisiert werden kann. 3. Bei Teilzeitarbeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der geplanten	1. Durch flexible Arbeitszeitmodelle und Telearbeit für viele Berufe, die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit, Beurlaubungen oder befristete Arbeitszeitreduzierungen oder Sabbatmodelle, sind bei der Hansestadt Lübeck bereits viele personalpolitische Instrumente vorhanden, um Erwerbs- und Sorgearbeit in verschiedenen Lebensphasen miteinander in Einklang bringen zu können. 2. Grundsätzlich ist eine reduzierte Wochenarbeitszeit auf jedem Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck möglich, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze in gewerblich-technischen Arbeitsbereichen und im Schichtdienst sowie im gehobenen und höheren Dienst und in Aufstiegs- und Führungspositionen. Die Voraussetzungen für eine Besetzung mit reduzierter Wochenarbeitszeit hier zu schaffen. Durch eine freiwillige Meldung in den internen Arbeitsmarkt können der Wunsch nach reduzierter Wochenarbeitszeit oder Aufstockung in anderen Bereichen geprüft werden, falls die avisierte Wochenarbeitszeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht realisiert werden kann.	Der Begriff Teilzeit assoziiert fast immer noch „halbe Stelle“ – inzwischen bedeutet TZ jedoch vielfach eine WAZ VON Z.B. 30 – 35 Stunden – der neue Begriff soll dem Rechnung tragen. Formulierung von Frau Harbort, 24.4. übernommen

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Personalkosten ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Bei beantragter Arbeitszeitreduktion auf einer Stelle ist diese im Grundsatz dem Stellenplan gemäß weiterhin als Vollzeitstelle zu führen. Die freiwerdende Arbeitszeit wird vertretungsgemäß übernommen. Wenn Teilzeitarbeit auf einer Stelle beantragt wird, wo Arbeitsanteile an der Gesamttätigkeit 20% und mehr betragen, dann soll nach Möglichkeit eine Aufteilung etwa in 2x 30 Stunden oder 25 und 30 Stunden usw. vorgenommen werden. Alternativ können auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Kompensation geprüft werden (vgl. § 12 GStG).	3. Bei reduzierter Wochenarbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der geplanten Personalkosten ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Bei beantragter Arbeitszeitreduktion auf einer Stelle ist diese im Grundsatz dem Stellenplan gemäß weiterhin als Vollzeitstelle zu führen. Die freiwerdende Arbeitszeit wird vertretungsgemäß übernommen. Wenn reduzierte Wochenarbeitszeit auf einer Stelle beantragt wird, wo Arbeitsanteile an der Gesamttätigkeit 20% und mehr betragen, dann soll nach Möglichkeit eine Aufteilung etwa in 2x 30 Stunden oder 25 und 30 Stunden usw. vorgenommen werden. Alternativ können auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Kompensation geprüft werden (vgl. § 12 GStG).	
4. Bei der Arbeitsorganisation werden stärker als bisher die Belange von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt. Bei Dienstbesprechungen und anderen Terminen wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Teilzeitkräfte vor Ort teilnehmen können. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen sind zeitlich grundsätzlich so zu legen, dass möglichst viele Teilzeitbeschäftigte innerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen können.	4. Bei der Arbeitsorganisation werden die Belange von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit berücksichtigt. Bei Dienstbesprechungen und anderen Terminen wird grundsätzlich sichergestellt, dass diese digital oder vor Ort teilnehmen können. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen sind zeitlich grundsätzlich so zu legen, dass möglichst viele Beschäftigte mit reduzierter Wochenarbeitszeit innerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen können.	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
5. Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Teilzeitarbeit sind auch in Auswahlverfahren zur Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen einzubeziehen.	5. Bewerbungen von Mitarbeitenden mit reduzierter Wochenarbeitszeit sind in Auswahlverfahren grundsätzlich einzubeziehen. Es gelten die Auswahlgrundsätze nach Eignung, Leistung und Befähigung.	Anpassung an technische Entwicklungen
6. Teilzeitkräfte, die eine Vollbeschäftigung anstreben, sollen bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.	6. Beschäftigte mit reduzierter Wochenarbeitszeit, die eine Vollbeschäftigung anstreben, sollen bei der Besetzung entsprechender Arbeitsplätze bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.	Entscheidung erfolgt aufgrund der Qualifikation und nicht aufgrund verfügbarer Wochenarbeitszeit
7. Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen mit tariflichem oder vertraglichem bzw. gesetzlichem Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann, gelten im internen Arbeitsmarkt als umsetzungspflichtige MitarbeiterInnen.	7. Mit reduzierter Wochenarbeitszeit beschäftigte Arbeitnehmer:innen und Beamt:innen mit Rechtsanspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann, gelten im internen Arbeitsmarkt als umsetzungspflichtige Beschäftigte.	
8. Bei der Abdeckung der Servicezeiten erfolgt der Einsatz von Teilzeitkräften entsprechend vorab getroffener Absprache mit den Betroffenen. Um allen, Frauen wie Männern, die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu	8. Bei der Abdeckung der Servicezeiten erfolgt der Einsatz von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit entsprechend vorab getroffener Absprache mit den Betroffenen. Um allen die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
überprüfen. Vorrang haben die Interessen mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen).	zu überprüfen. Vorrang haben die Interessen mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen).	
9. Sitzungen von Verwaltungsgremien sollen grundsätzlich innerhalb der Arbeitszeit stattfinden und so terminiert werden, dass sie für Teilzeitbeschäftigte mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.	9. Sitzungen von Verwaltungsgremien sollen so terminiert werden, dass sie für Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.	
10. Für die Zeit der Fortbildung unterstützt das Fortbildungszentrum die TeilnehmerInnen bei der Kinderbetreuung, wenn die Zeiten der Fortbildung über die üblichen Arbeits- oder Betreuungszeiten hinausgehen.	10. Für die Zeit der Fortbildung unterstützt das Fortbildungszentrum die Teilnehmer:innen bei der Kinderbetreuung, wenn die Zeiten der Fortbildung über die üblichen Arbeits- oder Betreuungszeiten hinausgehen.	
11. Anträge auf Telearbeit werden vorrangig MitarbeiterInnen gewährt, die diese aufgrund familiärer Notwendigkeiten beantragen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Belange sind das Alter der betreuten Kinder, der Grad der Behinderung sowie die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen.	11. Anträge auf Telearbeit werden vorrangig Beschäftigten gewährt, die diese aufgrund familiärer Notwendigkeiten beantragen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Belange sind das Alter der betreuten Kinder, der Grad der Behinderung sowie die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen.	
	12. Notfall- und Sonderzeitenbetreuung ebenso wie Ferienbetreuungsangebote für die Kinder der Beschäftigten werden mit der Zielsetzung einer höheren Attraktivität als Arbeitgeberin	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	Hansestadt Lübeck in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro ausgebaut. 13. Weitere Unterstützungsangebote (z.B. Hausaufgabenunterstützung o.ä.) werden fortlaufend auf Umsetzbarkeit, Finanzierung und mit der Zielsetzung, Fachkräfte für die Hansestadt Lübeck zu gewinnen und zu halten, geprüft und weiterentwickelt.	Um als Arbeitgeberin Hansestadt Lübeck attraktiv zu ein für Fachkräfte und zur Sicherstellung der Leistungen für die Bürger:innen ist ein entsprechender Ausbau und fortlaufende Weiterentwicklung notwendig.
C BEURLAUBUNG / WIEDEREINSTIEG		
1. Zur umfassenden Information der zu Beurlaubenden führen die Vorgesetzten vor Beginn der Elternzeit / Beurlaubung ein ausführliches Gespräch mit ihnen. 2. Die Beurlaubten werden nach Absprache von den Personalverantwortlichen zu bereichsinternen Veranstaltungen eingeladen. Im letzten Jahr der Beurlaubung erhalten Beurlaubte ein Angebot zur Teilnahme an fachspezifischem Fortbildungsbedarf mitgeteilt. 3. Von den Fachbereichscontrollings erhalten die Bereichsleitungen eine halbjährlich aktualisierte Information über den Stand der RückkehrerInnen ihres Verantwortungsbereichs, damit die	1. Vor Beginn der Elternzeit / Beurlaubung führen die Vorgesetzten ein ausführliches Gespräch mit der jeweiligen Person und informieren sie umfassend über ihre Möglichkeiten zum Wiedereinstieg und wie der Kontakt zum Bereich gehalten werden kann. 2. Die Vorgesetzten stellen sicher, dass Beurlaubte zu bereichsinternen Veranstaltungen eingeladen werden. Eine Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen während der Elternzeit / Beurlaubung wird angeboten, diese ist aber nicht verpflichtend. 3. Die Bereichsleitungen stellen sicher, dass die Personalverantwortlichen die Rückkehrer:innen ihre Bereichs fruühzeitig konkaktieren, so dass ein reibungsloser Wiedereinstieg gesichert	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Rückkehr frühzeitig eingeplant wird und ein reibungsloser Wiedereinstieg gesichert ist. Sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung schreiben die Fachbereichscontrollings die Beurlaubten an und informieren die Personalverantwortlichen darüber. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Beurlaubung führen die Personalverantwortlichen ein Gespräch mit den Beurlaubten über Rückkehr und Arbeitszeitwünsche.	ist. Je nach Dauer der Beurlaubung wird die Führungskraft drei bis sechs Monate vor dem Ablauf der Beurlaubung mit dem:der Rückkehrer:in ein Gespräch führen, in dem auch der Zeitpunkt der Rückkehr und Arbeitszeitwünsche geklärt werden.	
4. Bei einer Beurlaubung von maximal 12 Monaten können Beurlaubte, wenn sie es wünschen, auf ihre alte Planstelle zurückkehren, solange keine betrieblichen und organisatorischen Gründe dagegen stehen.	4. Bei einer Beurlaubung von maximal 12 Monaten können Beurlaubte, wenn sie es wünschen, auf ihre alte Planstelle zurückkehren, solange keine betrieblichen oder organisatorischen Gründe dagegen stehen.	
5. Die durch Elternzeit oder Beurlaubung aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern oder zu pflegenden Personen frei gewordenen Stundenkapazitäten werden vertreten, wenn begründet dargelegt wird, dass eine externe oder interne Wiederbesetzung, ggf. auch unter Verzicht auf die 9monatige Wartezeit notwendig ist.	5. Die durch Elternzeit oder Beurlaubung aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern oder zu pflegenden Personen frei gewordenen Stundenkapazitäten werden vertreten.	
6. Die jeweils zuständige Personalstelle leistet folgenden Service für die Beurlaubten: a. 2x jährlich Versand einer „Comeback-Info“ mit wichtigen und interessanten Informationen in Kooperation mit	6. Die jeweils zuständige Personalstelle entwickelt ein Informations-Format (z.B. über aktive Newsletter-Anmeldung o.ä.), das beurlaubten Mitarbeitenden auf Wunsch regelmäßige Informationen	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Frauenbüro, Fortbildungszentrum, Personalräten und Fachbereichen b. Zusendung passender Stellenangebote ab sechs Monaten vor Rückkehr der MitarbeiterInnen, die vom zuständigen Fachbereich auf dem internen Arbeitsmarkt gemeldet worden sind in Kooperation mit Interamt c. Namentlich bekannte/r AnsprechpartnerIn in der Personalstelle Weiterhin bietet die zuständige Personalstelle den Personalverantwortlichen Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf an. 7. Um die Wiedereingliederung von beurlaubten MitarbeiterInnen zu erleichtern, wird während Elternzeit und Beurlaubung die Nähe zum Beruf gefördert. Dies geschieht u. a. durch Angebote von Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten.	während der Beurlaubung / Elternezit zukommen lässt zu: • Fortbildungsangeboten /-programmen des FoBiZ • Während der Beurlaubung abgeschlossene Dienstvereinbarungen, veröffentlichen Rundschreiben etc. • Zusendung adäquater Stellenangebote ab sechs Monaten vor Rückkehr der Mitarbeiter:innen, die in den internen Arbeitsmarkt gemeldet worden sind • namentlich bekannte/r AnsprechpartnerIn in der Personalstelle, die Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf / Wiedereinstieg gibt / geben 7. Nach vorheriger individueller Absprache können Beschäftigte in Elternzeit o.ä. auch Aushilfs- oder Vertretungstätigkeiten angeboten werden, um die Nähe zum Beruf zu halten bzw. zu fördern.	
D MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE		
1. Bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten gemäß § 15 GstG für Kommissionen, Beiräte etc. und für		

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Projekte und Arbeitsgruppen sollen Frauen und Männer zu jeweils 50% berücksichtigt werden.	bleibt	
2. Fortbildungen im Fortbildungszentrum sollen grundsätzlich zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Soweit Frauen in Fortbildungsveranstaltungen erkennbar unterrepräsentiert sind, werden geeignete Maßnahmen gesucht, um den Anteil der Frauen zu erhöhen. § 10 GstG ist zu beachten.	bleibt	
3. Frauen, die sich gezielt auf die Übernahme von Vorgesetzten- bzw. Führungspositionen vorbereiten, werden geeignete Fortbildungen ermöglicht bzw. angeboten.	bleibt	
	4. Es wird ein Pilotprojekt „Jobsharing“ ausgeschrieben, mit dem gezielt vor allem auch Führungskräfte angesprochen werden sollen.	eine Stadtverwaltung die attraktiv und innovativ sein will, muss auch hier entsprechende Modelle schaffen.
	5. Ebenso soll Pilotprojekte für „Führung auf Probe“ initiiert werden.	
	6. Stellen mit Personalverantwortung/Führungspositionen können auch von Beschäftigten mit reduzierter Wochenarbeitszeit und unter Einbeziehung von Telearbeit ausgeführt werden. Die entsprechend Regelung aus	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	den „personalpolitischen Eckpunkten“ (S. 9, Punkt 1, von 2018 wird außer Kraft gesetzt. Hinsichtlich des Umfangs der Telearbeit ist zwingend zu berücksichtigen, dass Führung zu einem erheblichen Teil Präsenz am Arbeitsplatz erfordert. **7.** Bei der Meldung von Kandidat:innen für die Führungskräftepotenzialanalyse (Beamt:innen) wird auf Geschlechterparität geachtet. **8.** Personalverantwortliche / Führungskräfte werden aufgefordert, in ihren Verantwortungsbereichen Frauen zur Bewerbung um höherwertige Funktionen zu motivieren.	
MitarbeiterInnen mit Vorgesetztenfunktion werden aufgefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen Frauen zur Bewerbung um die Übernahme höherwertiger Funktionen zu motivieren.		
E AUSBILDUNG		
1. Bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung sind Ausbildungsplätze vorrangig an Frauen zu vergeben, wenn sich in dem entsprechenden Ausbildungsberuf oder Vorbereitungsdienst weniger Frauen als Männer befinden. Darüber hinaus sind in diesen Ausbildungsbereichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Angleichung des Anteils weiblicher Auszubildender zu erreichen. Beträgt der Frauen- oder Männeranteil an einem Ausbildungsgang weniger als 20 %, ist das in dem Beruf unterrepräsentierte Geschlecht speziell anzusprechen.	bleibt	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
2. Berufspraktische Test- oder Verfahrensbestandteile dürfen Frauen nicht benachteiligen. 3. Es ist zu gewährleisten, dass in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sowohl weibliches als auch männliches Ausbildungspersonal beschäftigt ist. Ausbildende Frauen sind zu fördern. Die AusbilderInnen sollen durch Schulungen für Fragen des Geschlechterverhältnisses sensibilisiert werden. 4. Das Thema „Berufs- und Lebensplanung von Frauen und Männern“ wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Die Bedeutung kontinuierlicher Erwerbsverläufe sowie der Aus- und Weiterbildung für die Lebensplanung von Frauen wird ebenso bewusst gemacht wie die sich gesetzlich ergebende partnerschaftliche Verantwortung für Kindererziehung, Haushaltsführung und Pflege auch für Männer.	2. Berufspraktische Test- oder Verfahrensbestandteile dürfen kein Geschlecht benachteiligen. 3. Es ist anzustreben dass in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sowohl weibliches als auch männliches Ausbildungspersonal beschäftigt ist. Die Übernahme der Ausbildungstätigkeit druch Frauen ist zu fördern. Ausbilder:innen erhalten die Möglichkeit, sich durch Schulungen zu Themenkomplex „Diversität“ fortzubilden. 4. Das Thema unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle inklusive deren finanzieller Auswirkungen wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt. 5. Die Ausbildungsberufe der Hansestadt Lübeck sollen auch in Teilzeit erlernt werden können. 6. Die Hansestadt Lübeck setzt sich dafür ein, dass die Teilnahmen an den	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	Angestelltenlehrgänge I und II familienkompatibler möglich ist als heute (bspw. wohnortnäher oder in digitaler Form).	
F QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN - FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN		
1. Im Zusammenhang mit einer Überarbeitung (oder Neuerarbeitung) der Beurteilungsrichtlinien in der Stadtverwaltung bzw. in den Eigenbetrieben wird von den Personalstellen eine Auswertung der bisherigen Ergebnisse vorgelegt, die Auskunft darüber gibt, mit welchem Durchschnittswert weibliche und männliche Beschäftigte beurteilt werden. Gleiches gilt für andere Bewertungssysteme wie z. B. der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD. 2. Die berufliche Fort- und Weiterbildung muss weiblichen und männlichen Beschäftigten gleichermaßen zugute kommen. Zu intern und extern angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen werden Frauen und Männer zu gleichen Anteilen, zumindest aber entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen zugelassen. Die Vorgesetzten tragen diesem Prinzip Rechnung.	bleibt Bleibt	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
3. Vom Fortbildungszentrum werden frauenspezifische Fortbildungsseminare bedarfsorientiert zu verschiedenen Themen angeboten. Das frauenspezifische Fortbildungsangebot wird in enger Kooperation mit dem Frauenbüro entwickelt.	3. Durch das Fortbildungszentrum werden gendersensibilisierende Fortbildungsseminare bedarfsorientiert zu verschiedenen Themen angeboten. Dieses Fortbildungsangebot wird in enger Kooperation mit dem Frauenbüro entwickelt.	
4. In regelmäßigen Abständen werden Veranstaltungen zu den Themen „Lebensphasenorientierte Personalpolitik“, Gleichstellung von Frauen *und Männern* sowie Frauenförderung angeboten. Bei Veranstaltungen zu Führungsverhalten, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind die Themen Gleichstellung und ein vereinbarkeitsorientiertes Führungsverständnis einzubeziehen.	4. Bei Veranstaltungen zu Führungsverhalten, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind die Themen Gleichstellung und ein vereinbarkeitsorientiertes Führungsverständnis einzubeziehen.	
5. Seminare z.B. zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu verbesserten Aufstiegschancen, zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu Mobbing oder zum Wiedereinstieg liegen grundsätzlich im dienstlichen Interesse.	5. Seminare z.B. zur Gleichstellung der Geschlechter, zu verbesserten Aufstiegschancen, zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu Mobbing oder zum Wiedereinstieg liegen grundsätzlich im dienstlichen Interesse.	
6. Bei der Auswahl der TrainerInnen und ModeratorInnen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Moderationen soll die Geschlechterparität gewährleistet werden.	6. Bei der Auswahl der Trainer:innen und Moderator:innen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Moderationen soll die Geschlechterparität gewährleistet werden.	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	7. Um verstärkt Quereinsteiger:innen zu gewinnen und diese für die zukünftigen Tätigkeiten in der Verwaltung zu qualifizieren, werden in Kooperation mit den Bereichen sowie Bildungs- und Kostenträgern (über-)betriebliche Umschulungsmaßnahmen, in denen Berufsabschlüsse in verkürzter Form nachgeholt werden können, entwickelt.	
G CONTROLLING DER FRAUENFÖRDERPLÄNE UND UMSETZUNG	G Controlling der Gleichstellungspläne und Umsetzung	
1. Die einzelnen Frauenförderpläne der Hansestadt Lübeck sind alle 4 Jahre neu aufzustellen. Alle zwei Jahre sind laut Gesetz neue Zielvorgaben aufzustellen. Im vereinheitlichten Konzept der Hansestadt Lübeck bedeutet dies, dass die nächsten Zielvorgaben 2020 erfolgen (Stichtag 31.12.2019) und die nächsten Frauenförderpläne 2022 aufgestellt werden (Stichtag 31.12.2021). Der Rahmenplan zur Frauenförderung fasst die stadtweiten strategischen Steuerungsinformationen zur Frauenförderung im gleichen (vierjährigen) zeitlichen Rhythmus zusammen. 2. Die entsprechend des Zeitraumes der Gültigkeit des Rahmenplans zur Frauenförderung alle vier Jahre zu erstellenden Berichte enthalten a) die Entwicklung der Beschäftigtenstatistik im	1. Die einzelnen Gleichstellungspläne der Hansestadt Lübeck sind alle 4 Jahre neu aufzustellen. Alle zwei Jahre sind laut Gesetz neue Zielvorgaben aufzustellen. Im neuen Gesamtkonzept der Hansestadt Lübeck zur Gleichstellung bedeutet dies, dass die nächsten Zielvorgaben 2026 erfolgen (Stichtag 31.12.2025) und die nächsten Gleichstellungspläne 2028 aufgestellt werden (Stichtag 31.12.2027). Der Rahmenplan Gleichstellung fasst die stadtweiten strategischen Steuerungsinformationen zur Gleichstellung und Frauenförderung im gleichen (vierjährigen) zeitlichen Rhythmus zusammen. 2. Über den Zeitraum dieses Gleichstellungsplans wird im nächsten Gleichstellungsplan 2029 mit folgenden Inhalten gegenüber der Bürgerschaft berichtet: a) die Entwicklung der Beschäftigtenstatistik im	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Berichtszeitraum entsprechend der Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) b) Vergleichszahlen über den Frauen-/Männeranteil an den Beschäftigten nach allen Entgelt- und Besoldungsgruppen und Führungspositionen mit Vergleich zum letzten Stichtag 31.12.2017 c) die Veränderung der Frauenquoten in den unterrepräsentierten Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die aktuellen Zielvorgaben d) Angaben über die Umsetzung der konkret vereinbarten Maßnahmen in den benannten Handlungsfeldern; dabei wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet. 3. Die Umsetzung sowohl des Maßnahmenplans als auch der konkreten	Berichtszeitraum entsprechend der Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) b) Vergleichszahlen über den Frauen-/Männeranteil nach allen Entgelt- und Besoldungsgruppen und Führungspositionen mit Vergleich zum letzten Stichtag 31.12.2023 c) Bleibt d) bleibt Das Frauenbüro ist zu beteiligen. bleibt	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Aktivitäten im benannten Handlungsfeld obliegt den Personalverantwortlichen in den Fachbereichen und Betrieben. Der Grad der Umsetzung sowie gegebenenfalls auftretende Probleme im Berichtszeitraum werden im Controlling regelhaft aufgenommen und dokumentiert und den Personalstellen für die nach zwei Jahren zu erstellenden Berichte zur Verfügung gestellt. Für die Kernverwaltung erfolgt dies über den Personalbericht; für die Eigenbetriebe über den Wirtschaftsplan.		
4. Alle vier Jahre erfolgt durch den Personal- und Organisationsservice ein zusammenfassendes Controlling und eine Auswertung aller Personalstellen mit eigenen Frauenförderplänen nach GstG für die Bürgerschaft. Hierbei ist das Frauenbüro zu beteiligen.	Gestrichen, weil Zusammenführung mit G2	
5. Die Umsetzung von Sparmaßnahmen darf der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Frauenförderung nicht zuwiderlaufen.	4.Die Umsetzung von Sparmaßnahmen darf der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung nicht zuwiderlaufen.	
6. Von den jeweils betroffenen und zuständigen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Fortschreibung der Frauenförderpläne und des Rahmenplans zur Frauenförderung *darzustellen, ob durch Umstrukturierungs- und Einsparprozesse der Anteil weiblicher Beschäftigter verringert wird.* Ggf. sind	5. Von den jeweils betroffenen und zuständigen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Fortschreibung der Gleichstellungspläne und des Rahmenplans zur Gleichstellung *darzustellen, ob durch Umstrukturierungs- und Einsparprozesse der Anteil weiblicher Beschäftigter verringert wird.* Ggf. sind	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, mit denen eine Verringerung des Anteils weiblicher Beschäftigter verhindert werden kann. Über den Erfolg ist ebenfalls zu berichten. 7. Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich über den aktuellen Frauenförderplan.	Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, mit denen eine Verringerung des Anteils weiblicher Beschäftigter verhindert werden kann. Über den Erfolg ist ebenfalls zu berichten. 6. Die für den Gleichstellungsplan zuständigen Personalstellen informieren die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich über den aktuellen Gleichstellungsplan.	
H SONSTIGES		
1. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten sich an ihrem Arbeitsplatz sicher fühlen. Die Dienstplangestaltung hat dies zu berücksichtigen. Außerdem sind geeignete organisatorische, technische und bauliche Voraussetzungen, entsprechend der Gegebenheiten der jeweiligen Arbeitsplätze, in den Gebäuden und Garagen sowie auf den Zuwegen zu schaffen. 2. Die Dienstvereinbarung zum Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck, die u. a. den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz regelt, wird in allen Verwaltungseinheiten und Betrieben umgesetzt.	bleibt 2. Die Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und / oder Mobbing am Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck, die u. a. den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz regelt, wird	

FFP 2018	GP 2024	ANMERKUNGEN | ERLÄUTERUNGEN
	in allen Verwaltungseinheiten und Betrieben umgesetzt.	
3. Bei der Auswahl und Beurteilung von Führungskräften gelten Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsauftrag als Qualifikationsmerkmal. Bei Stellenbesetzungen ist dies durch geeignete Fragen zu prüfen.	bleibt	
4. Bei der Gründung von Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein übernommen. Die von den Gesellschaften aufzustellenden Frauenförderpläne orientieren sich am Rahmenplan zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck.	Neu Punkt I: Bei der Gründung von Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein übernommen. Die von den Gesellschaften aufzustellenden Gleichstellungspläne orientieren sich am Rahmenplan Gleichstellung der Hansestadt Lübeck.	

► Nr. VO/2024/13712
öffentlich

Lübeck, 11.11.2024

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. In welchen kommunalen Gesellschaften gibt es gemäß den "Eckpunkten zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften" zwischenzeitlich seit der Vorlage VO/2024/13203 Gleichstellungsbeauftragte und in welchen nicht?

2. Ist in allen Gesellschaftsverträgen und Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung sämtlicher kommunaler Unternehmen mit Aufsichtsrat geregelt, dass die Besetzung von Führungspositionen (Abschluss und Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen) durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig ist? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

3. Ist in allen Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der entsprechenden Unternehmen ein Informations- und Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten zwischenzeitlich entsprechend der VO/2024/13203 geregelt, um sie als Sachverständige oder Auskunftsperson zu Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

4. Ist in allen städtischen Unternehmen gewährleistet, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei Personalentscheidungen für Führungskräfte (auch bei der Auswahl von Geschäftsführer:innen) frühzeitig eingebunden wird? Dies bedeutet:

- in die Auswahl der Personalberatung?
- Formulierung der Stellenanzeige/des Suchprofils
- Begleitung der Gespräche

Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

Begründung:

Anlagen: